Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bibliothecae

Senatus Ratisbonenſis

donat

JOANNES CASPAR KIRCHBERGER

fori Hanſeatici Adſeſſor.

1776.

Historiae. augusti.

Historia des Fürstenthums Anhalt

durch

Johann Christoff Beckmannen

Verlegts Gottfried Zimmermann

MDCCX.

Animal maturus et avig.

I.G.Krügner.sc.Lipf.

107.

Historie
Des
Fürstenthums
Anhalt
Von dessen
Alten Einwohnern und einigen annoch verhandenen Alten Monumenten/ Natürlicher Gütigkeit/ Eintheilung/ Flüssen/ Stäten/ Flecken und Dörfern/ Fürstl. Hoheit/ Geschichten der Fürstl. Personen/ Religions-Handlungen/ Fürstlichen Ministris, Adelichen Geschlechtern/ Gelehrten/ und andern Bürger-Standes Vornehmen Leuten.

Abgefasset
Von
Johann Christoff Beckmannen.

ZERBST/
In Verlegung Gottfried Zimmermanns/ M DCC X.

G.

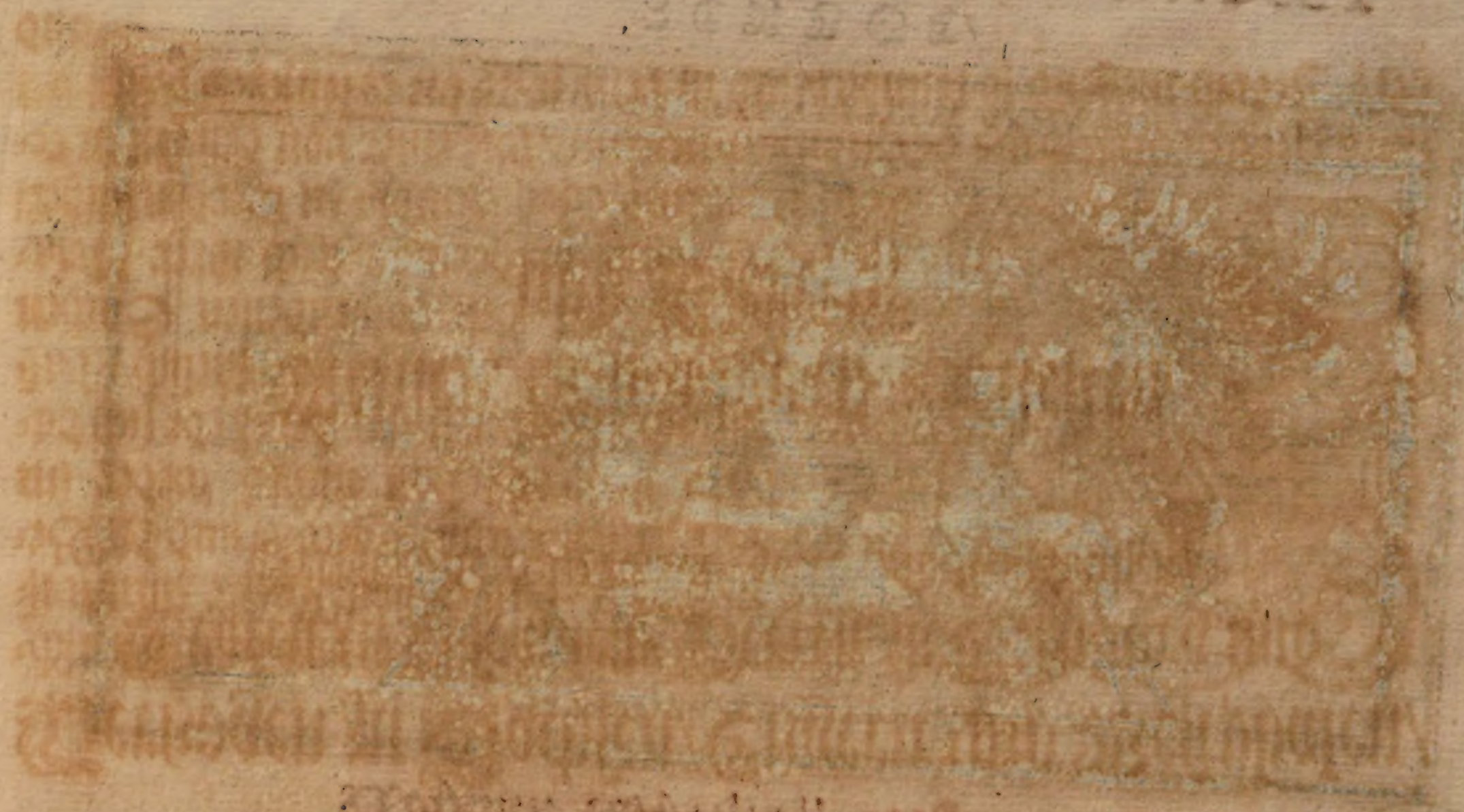

Den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/

Hn. Victori Amadeo/
Hn. Wilhelmen/
Hn. Carl Wilhelmen/
Hn. Leopolden/
Hn. Leopolden/

Sämptlichen Regierenden

Fürsten zu Anhalt/

Hertzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/
Grafen zu Ascanien/ Herren zu Bernburg und
Zerbst/ und respective Jever und Kniphausen/

Meinen Gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchleuchtigste Fürsten/
Gnädigste Herren/

Es ist eine bekannte Warheit von dem Menschlichen Geschlechte/ daß es von Natur zum wissen geneiget sei/ solche auch so gewiß/ und die Begierde dazu so groß/ daß nichts weder im Himmel/ noch auf oder unter der Erde sich davon entziehen kann/ auch so unersätlich/ daß man sich nie mit den obhandenen Sachen selbst vergnüget/ sondern zugleich ihrer Ursachen/ Ahrt und Weise kundig zu werden suchet/ scire quare, quatenus & quemadmodum, wie einer von den Alten redet; Jedoch nirgend so kennbar/ als in dem/ was die Menschen belanget/

und

und was von ihnen geschehen; Und ob man wohl sich selbst zu erkennen nicht allemahl gleichen Fleiß anwendet/ so ist man doch nie ermüdet zu erfahren/ was andere neben uns thun oder gethan haben/ und wie/ warumb und mit was vor einem Ausgang es geschehen/ entweder eine blosse Ergetzung daraus zu schöpfen/ und gleichsam annoch einen Zuseher dabei abzugeben/ oder auch eine Masse unsern Nutzen zu befodern/ oder Schaden abzuwenden/ daraus zu nehmen/ und dem/ was vorgegangen/ zu folgen/ oder was darin versehen/ zu meiden.

GOTT der HErr selbst hat an der Ausübung dieser von ihm eingepflantzten Begierde der Menschen ein Gefallen getragen/ und nicht allein Sie gewürdiget/ Sich ihnen zu offenbaren und seinen Willen anzuzeigen/ sondern auch die aller älteste und Erste Geschichte von ihrem und aller Dinge Ursprung/ auch den ersten Fortgang/ so wohl ihrer Actionen/ als ihres Geschlechts/ und wie Sie endlich in grosse Communen erwachsen/ aus seinem Worte zu wissen ihnen Anleitung gegeben; Auch es hierbei nicht bewenden lassen/ sondern den Fortgang der Menschlichen Begebenheiten in des von Ihm selbst erlesenen und folgends des einzigen damahligen politen Volcks so wohl Tugend- als Lasterhaften Geschichten/ mit Hindansetzung aller anderer/ als roher und deshalb wenig zu achtenden Völcker/ weiter beschreiben/ und zu immerwährenden Beispielen und Andencken der gantzen Welt vorstellen lassen. Als auch diese sich seiner specialen Obhut unwürdig gemacht/ und daher andern Völckern Raum gegeben/ durch die Brosamen/ so von ihrem Tisch gefallen/ ihren Verstand auch aufzumuntern/ so ist zugleich durch seine sonderbahre Providence geschehen/ daß/ da diese Erzehlungen mit dem Untergang der Jüdischen Policei aufgehöret/ die Profan-Historien sich angehoben und gleichsam die Exempel continuiret/ in welchen sich die iederzeit Lebende Welt ersehen/ und nach denselben ihre Thun und Angelegenheiten reguliren könnte. Die Historici der Griechen/ als welche am ersten nach dem Jüdischen Volck ihren Verstand zu schärfen sich angeschickt/ haben den Anfang dazu gemacht/ und ist Herodotus das erste Werckzeug hierzu gewesen/ welcher/ nachdem er der ersten Könige der Babylonischen Monarchie/ mit Vorbeigehung der vielen Faineants in derselben/ ingleichen etlicher Assyrischen Könige gedacht/ auch dazu einige passages aus der H. Schrift/ wiewohl mit ungleichen Umbständen/ gelehnet/ die Geschichte der Vier Ersten Persischen Monarchen nebst andern Neben-Historien beschrieben/ welchem andere Historici dieser Nation, und diesen die jenige gefolget/ so von Alexandri M. und seiner Nachkommen Zeiten gehandelt: Endlich sein auch die Historici der Römer zugetreten/ nachdem diese die Würckungen beides ihres Verstands und Waffen den meisten Theilen der damahls bewohnten

und bekannten Welt sehen lassen / die hernach von denen / so die Kaiser-Historien von einer Zeit zur andern beschrieben / fortgesetzet worden: Und weil sich immer ein grösseres Licht in den Menschlichen Gemühtern entzündet / so haben sich auch nachhero von Zeiten zu Zeiten mehr Völcker hervorgethan / derer Geschichte man Anmerckungs-würdig geachtet / solche auch sich dermassen vermehret / daß man zu unsern Zeiten fast so viel Geschicht-Bücher findet / als man Länder und Völcker / oder auch Könige und Fürsten / und Derer Familien zehlet: Die jedoch Alle dahin gehen / daß / indem Sie die meist interessirte Personen aller Ohrten sampt ihren Actionen bemercken / Sie solche gleichsam von neuem auf dem Theatro der Welt vor männiglich aufführen / und dero Andencken / es sei im Guten oder Bösen / zu folgen oder zu meiden / auf die Nach-Welt fortpflantzen. Und werde ich nicht irren / wann ich hinzu setze / daß alle diese Anmerck- und Geschicht-Beschreibungen der Länder so viel Zeugnüsse menschlichen Wohl- oder Ubel-Verhaltens in denselben / und was die Völcker und derer Regenten selbst belanget / Rechnungen sein / mit welchen diese vor GOtt und vor der gantzen Nachwelt gestellet werden / und die / ehe noch die Bücher zum Letzten Gerichte werden aufgethan werden / so lange als die Welt stehet / und Menschen sein / zu GOttes und aller Menschen Ausspruch und Urtheil offen liegen. Die sein übel daran / die entweder ihre Pfund in Müßiggang und Wollüsten vergraben / und die ihnen anvertrauete Länder gleichsam mit Dornen und Hecken verwachsen lassen / oder nur Gift und Galle berechnen können / und alle Blätter mit lituren von Thränen der Unterdruckten und andern Defecten angefüllet haben: Die hergegen desto glücklicher / in derer Ländern man Treue wachsen / und Gerechtigkeit und Friede sich küssen siehet / und die man als Statthalter des grossen GOttes / und Erhalter des menschlichen Wohlseins / Tutores Salutis publicæ, zu einer freimühtigen Rede und Antwort stets fertig / und gleichsam bereit siehet / nähst Ihrem Schöpfer / der Welt die Ihnen anvertrauete Länder und Menschen wieder zu zu zehlen / Legibus rationem reddituri, wie Seneca saget / paratique Diis immortalibus, si ab iis rationem repetant, annumerare Genus humanum.

Weil dann / **Gnädigste Fürsten und Herren** / Dero Uhr-altes Hoch-Fürstl. Hauß viel hundert Jahr her an diesem Ruhm Theil gehabt / indem so viel GOtt Liebende und Geliebte / Weise / Tapfere Fürsten daraus entsprossen / daß nicht allein Dero von GOtt Ihnen verliehenes Fürstenthum Anhalt sich unter Ihrem höhst-erwünschten Schutz allstets in einem gedeilichem Zustande befunden / und seines von GOTT ertheilten Segens / auch wohl / wie man nur noch vor wenig

Jahren gesehen/ fast mehr dann andere/ Sich erfreuet/ sondern auch die benachbarte Churfürsten- und Hertzogthümer lange Zeit unter Dero Schatten gesessen / ja gantz Deutschland Ihnen ewig verbunden bleibet / weil es durch Sie seine Alte Glorie wieder erlanget / und sich nicht mehr unter dem Joch der Wendischen Nation beugen dörfen / auch andere Europäische Völcker hin und wieder Dero weise Conduite und rühmliche Tapferkeit genossen / daß kein Theil der Christenheit zu finden / darin nicht des Durchleuchtigsten Fürstl. Hauses Anhalt Löbliche Fußtapfen gesehen / und des Preißwürdigsten Anhaltischen Nahmens mit höhester Veneration sollte gedacht werden / Grosse auswertige Fürsten auch daher Sich noch ietzo zu Demselben zu bekennen / und darin Ihren Ursprung zu suchen / Ihnen zur Ehre deuten; Und aber E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. Gnädigst gefallen / dieses Dero Durchleuchtigsten Hauses und Dero Lande Zustand und Geschicht-Beschreibung mier anzuvertrauen. So habe zwar meine Unvermögenheit hierin billig erkannt / dennoch aber solches nicht ohne Freudigkeit auf mich genommen / indem ich dadurch gewürdiget worden / ein wiewohl geringes Werckzeug zu fernerer Ausbreitung beides Dero Hochlöblichsten Vorfahren / und Dero eigenen Höchstverdienten Ruhms zu sein / und was andere sonsten an grossen Fürsten gerühmet / auch an Ihrem Höchstlöblichen Hause zu bewehren. Ich habe mich auch dessen umb so viel weniger entbrechen wollen / weil ich in Dero Lande gebohren / und die Meinige unter dem Schatten des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt lange Zeit vergnüglich gelebet / und ich solchergestalt meine zu dem Wehrten Anhalt / als meinem geliebten Vater-Lande / tragende Liebe / und die E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. deßhalb schuldige unterthänigste Devotion gegen Dieselbe zu bezeigen / Gelegenheit bekommen.

Habe also auch gegenwärtiges zu solchem Ende gerichtetes Werck vor E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. zu Gnädigster approbation unterthänigst niederlegen / und unter Dero Hohem Fürstl. Nahmen publiq machen wollen / mit gehorsamster Bitte / solches Gnädigst anzunehmen / und in demselben nicht so sehre dessen Unvollkommenheit / als meine aufrichtige Begierde / E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. Gnädigster intention mich gemäß zu bezeigen / anzusehen / und mit Dero Hohen Fürstl. Gnade mier alle Zeit Gnädigst zugethan zu verbleiben.

Der Höheste GOTT wolle E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. und Dero höchst-gepriesenes Hoch-Fürstl. Hauß in fernerer beständigen Blühte und Wachsthum kräftig erhalten/ zu allen Dero Hohen Fürstl. Vorhaben sein Göttliches Gedeien geben/ die viel hundert Jahre/ darin es bißher rühmlichst gestanden/ mit so viel tausenden und drüber vermehren/ Dero Lande mit seinem bißher gespührten reichen Segen weiter mildiglich erfüllen/ und Ihnen es nie aus Dero Hoch-Fürstl. Hause an GOtt- und Menschen-gefälligen Regenten fehlen lassen/ mier aber geben/ daß E. E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. Hohen Fürstl. Gnade ich nie unwürdig werden/ sondern mich Derselben beständig erfreuen und ersterben möge

Durchleuchtigste Fürsten/
Gnädigste Herren/

E. E. E. E. E. E. Hoch-F. F. F. F. F. Durchl. l. l. l. l. l.

Unterthänigst-gehorsamster Knecht

Johann Christoff Beckman.

Jeweil es den Durchleuchtigsten Fürsten zu Anhalt/ Meinen Gnädigsten Fürsten und Herren/ gnädigst gefallen/ daß ich mich zu gegenwärtiger Dero Fürstenthums Historie appliciren sollen/ und solche nunmehr der Welt vor Augen lieget/ so habe nicht Umbgang nehmen wollen/ zuvor einige dieselbe belangende Erinnerungen an stat eines Vorberichts anher zu setzen/ den G. L. bittende/ solche nicht vorbei zu gehen/ sondern dadurch Jhm und mier einen Weg zu dem Wercke selbst zu bahnen. Und zwar Anfangs ists an dem/ daß ich mich der Methode angenommen/ welche der vortrefliche Groß-Kantzler von England Baconus de Verulamio in seinen Augmentis Scientiarum zu völliger Ausführung einer Historie vorgeschlagen/ weil dergestallt nichts übergangen/ sondern alles/ so bei einem Lande vorkommt/ kann berühret/ ein jedwedes auch in seiner eigenen Classe und Ordnung sampt dessen Zubehör bei einander vorgestellet werden/ da sonsten viel davon übergangen/ oder doch hin und wieder nur stückweise muß gesuchet werden. Und ob es wohl nicht ohne/ daß es dabei mehr Mühe und Weitläuftigkeit giebt/ auch gefährlicher ist/ weil man auf viel Particularia gerahten muß/ bei welchen nie gnugsame Umbstände können in acht genommen/ und daher leichtlich etwas versehen werden/ so habe doch lieber diesen Weg erwehlen/ und die obhandene materien zu weiterer Ausführung und Verbesserung aufsetzen/ als sie confus tractiren oder gar übergehen wollen.

Solchem nach nun habe zu erst/ nähst Meldung der Autorum, so vor dem diese Historie vor Händen gehabt/ (weil man doch keines Fleiß/ der bei einer Sache gearbeitet/ unerkannt muß lassen/) von **dem ältesten Zustande** dieses Landes und dessen Einwohnern etwas gehandelt/ und zwar nur dem zur folge/ was andere in diesem und den benachbarten Landen davon geschrieben/ iedoch aufs kürtzeste ich gekonnt/ und ohne Verbindung zu einer Eviction, weil man nichts mehr als etliche scheinbare Vermuhtungen vor sich hat/ die ich auch daher nicht anders als Fragmenta Historiæ nennen kann/ weil man zwar die annoch verhandene Grab-Hügel/ Grab-Altäre/ Urnas und dergleichen unverwerfliche Reliquien und Zeugnüsse der hier vor viel hundert Jahren gewesenen Alten Heidnischen Einwohner noch vor Augen siehet/ aber darumb doch nicht genau determiniren kann/ welche Völcker eigentlich/ und wann sie hier gelebet. Es ist mit den Antiquitäten nicht anders beschaffen/ als wie mit den weit entlegenen Oehrtern/ von welchen man zwar die Spitzen wie in einem Nebel sehen kann/ aber der würde schlecht zu rechte kommen/ welcher darumb davor halten wollte/ daß er von der wahren Beschaffenheit derselben schon gnugsame Nachricht hätte.

Nähst diesem habe ich mich **der Naturaliem** angenommen/ als welche Gaben GOttes und eine Zierde des Landes sein/ und daher nicht wollen vorbei gegangen werden/ wie sie dann GOtt selbst in Beschreibung des Paradieses und des Gelobten Landes nicht unberühret gelassen: Jedoch habe ich es nur bei den vornehmsten Stücken/ und was die Vegetabilia betrifft/ bei denjenigen bewenden lassen/ so sich nahe an den Ohrten/ da ich mich aufgehalten/ befunden/ oder mier auf den Reisen zu Gesichte gekommen. Eine mehrere Ausführung werden die Gelehrte/ so in diesem Löblichen Fürstenthum beständig wohnen/ leichtlich zu stande bringen können.

Die

Die so genannte Hydrographien und Topographien/ das ist/ **Beschreibungen der Flüsse und Stäte**/ sein bekannte Materien/ so bei den Historicis hin und wieder zu finden/ wiewohl mehrentheils nur mit wenigen und auf gewisse Masse: Weitläuftigere Beschreibungen derselben sein ein Vorbehalt derjenigen/ so die Historien von Particulieren Provincien auf sich nehmen/ denen ich auch hierin beitreten wollen; Und ob wohl solche den Auswertigen von wenigerem Belang düncken möchten/ so ist doch leichte zu ermessen/ daß/ weil diese Ahrt von Historien sich nur innerhalb gewissen districten enthält/ man auch auf die Einwohner derselben hauptsächlich seine Abzielung haben/ und diesen/ weil sie doch gerne wissen wollen/ was es vor eine Beschaffenheit mit ihrem Wohnsitze habe/ und was vor und neben ihnen daselbst geschehen/ vor andern damit müsse gedienet werden. Ich habe auch solches umb so viel lieber gethan/ weil ich dadurch Gelegenheit bekommen/ viel Alte Documenta, derer unterschiedene sich auf 5. 6. biß bei nahe 800. Jahr erstrecken/ zu produciren/ welches vielleicht wohl etlichen grössern Ländern und Stäten in Deutschland fehlen möchte. Denjenigen/ denen dennoch eines und das andere hierin zu weitläuftig anscheinen möchte/ stehet frei/ so viel davon zu übergehen/ als ihnen beliebet.

Das vornehmste Stücke aber/ und womit die Historien am meisten beschäftiget sein/ belanget die Regenten eines jedweden Landes/ wie es dann auch auf dieselbe vornehmlich ankommt/ was in einem Lande geschiehet: Immensa multitudo unius animæ circumdata illius spiritu regitur, illius ratione flectitur. Es bestehet aber dieses Stücke auf zweierlei: Erstlich auf der Würde der **Landes-Herrschaft selbst**/ was und wie groß dieselbe sei/ mit was vor Ehren-Zeichen Sie sich auffühte/ in was Achtung Sie bei andern stehe/ was ihre Gerechtsame/ und wie Sie sich derselben gebrauche/ welches man nicht unfüglich Statum Publicum nennen möchte/ wie man bei den Auswertigen l' Estat de France, l' Estat d' Angleterre, und dergleichen/ zu sagen pfleget. Dieses nun habe das IV. Theil dieser Historie sein lassen/ und darin nähst Erzehlung nur besagter Stücke von den **Belehnungen/ Wapen/ Müntzen/** Medaillen und dergleichen/ des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt gehandelt/ die auch/ weil sie zumahlen zu unsern Zeiten vor nöhtige Stücke der Historien gehalten werden/ nirgend besser/ als an diesem Ohrt haben vorgestellet werden können.

Das Ander handelt **von den Personen selbst/ so die Fürstl. Herrschaft führen/ ihrem Geschlechte und Geschichten**/ und ist das V. Theil gegenwärtiger Historie: Worin ich/ was die älteste Anherren dieses Hoch-Fürstl. Hauses betrifft/ es dabei bewenden lassen/ was andere vor diesem und insonderheit der Hr. Kantzler Milagius in seinen Vindiciis Anhaltinis und Tabulis Genealogicis davon aufgesetzet; Angesehen das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt viel und lange Jahr in dessen beständiger Possession gewesen/ und man keine Ursache hat/ davon abzuweichen. Was aber die letzte 600. Jahr belanget/ darin habe ich mich grösten Theils an den in Original verhandenen Diplomatibus, als den gewißten Documenten in Genealogicis, gehalten/ auch dadurch ein grösseres Licht bekommen/ die schwereste Dubia, so nun und dann bei der Hoch-Fürstl. Anhaltischen Genealogie moviret worden/ zu heben/ den Auctoribus aber nicht allemahl folgen können/ welchen es zwar nicht an capacité gefehlet/ dieses gleichfalls auszuführen/ die Zeiten aber ihnen nicht gestattet haben/ daß sie weiter kommen können; Was aber endlich particuliere facta angehet/ darin habe ich zwar/ so viel ich gekonnt/ auf die Acta Publica gesehen/ jedoch auch vorgefallenen Umbständen nach andere/ so wohl in- als ausländische Historicos, zu Hülfe genommen.

Kirchen- und Religions-Geschichte hat man jederzeit/ nicht weniger als die Weltliche Geschichten/ angemercket/ sintemahl in jenen die Connexion der Menschen unter einander und mit ihren Obern/ in diesen aber die Connexion derselben mit GOtt/ und wie sie dessen Wegen gefolget/ oder auf Abwege gerahten/ und was vor ein Erfolg darauf in der menschlichen Societät gewesen/ enthalten. Hat man sich

also auch dieses Theils ohne Abbruch der Historie nicht entübrigen können / und folgends Jhm die VI. Stelle darin gegeben.

Endlich habe ich auch nicht vorbei gehen wollen **der Familien und Personen** / so sich bei der Hoch-Fürstl. Herrschaft oder dem Lande mit ihren meriten distinguiret haben / zu gedencken: Angesehen Fürstl. Personen selbst die jenige und ihre Nachkommen in gnädigem Andencken zu erhalten pflegen / die ihre Treue und Aufrichtigkeit Jhnen bewehret / wie davon unterschiedene Exempel vorkommen werden / anbei Jhnen mit zum Ruhm gereichet / wann sich viel geschickte Leute in Jhren Landen finden / denen Sie Jhre Geschäfte vertrauen / und sie gleichsam als Hände und Augen dazu gebrauchen können. Wozu noch absonderlich gekommen / daß in denen hin und wieder producirten alten Documenten zu unterschiedenen mahlen der Alten Fürstl. Ministrorum und Adel. Familien gedacht worden / welche ich daher auch in diesem Stücke nicht wollen müßig liegen lassen / sondern dieser Alterthum und sonsten verloschene Gedächtnüß dergestalt erneuern und der Welt vorlegen / wie dann dieses auch wohl die Erste Gelegenheit gewesen / wodurch ich auf dieses Theil der Historie gerahten. Der vorgerühmte Groß-Kantzler Baconus hält diese Sache von solcher Wichtigkeit / daß Er sie unter die Desiderata unserer Zeiten setzet: De Vitis cogitantem subit quædam Admiratio, tempora ista nostra, haud nosse bona sua, *cum tam rara sit Commemoratio, & conscriptio Vitarum eorum, qui nostro seculo claruerunt.* Etsi enim Reges, & qui absolutum Principatum obtineant, pauci esse possint, Principes etiam in Rep. libera (tot Rebusp. in Monarchiam conversis) haud multi, utcunque tamen non defuerunt Viri egregii, (licet sub Regibus,) qui *meliora mereantur, quam incertam & vagam memoriæ suæ famam*, aut elogia arida & jejuna. Jedoch kann ich nicht verhalten / daß ich dieses vor eine von den mühsamsten Arbeiten in allen Historien achte / weil die Adminicula schwerer zu erlangen / als bei Hohen und Fürstl. Personen / auch theils durch Mißtrauen / theils durch Nachläßigkeit derer / so dabei interessiret sein / sich kaum zusammen bringen lassen. Ich schreibe dieses aus Erfahrung bei gegenwärtiger Arbeit unverholen / und würde es gar leichte mit vielen Exempeln und Zeugen bestärcken können: Wundere mich auch gar nicht / warumb so wenig so wohl zu den alten / als letzt verflossenen Zeiten von dieser Ahrt Historien verhanden / und unter Baconi Desiderata gekommen / weil es andern nicht besser / als mier mag gegangen sein. Ich habe mich aber darumb nicht abschrecken lassen / so weit zu gehen / als ich gekonnt habe: Was sich dann nicht hat finden wollen / solches wird vielleicht die Zeit mier noch an Händen / und zugleich Gelegenheit geben / dessen anderwerts zu gedencken.

Dieses sein die vornehmste Stücken / worauf gegenwärtige Historie beruhet: Wobei ich mich nicht bloß können zwischen Vier Wänden halten / oder das jenige nur zusammen tragen / was bei andern etwa davon befindlich / sondern mich nicht müssen verdriessen lassen / hin und wieder selbst zu zu sehen / und was der Ohrten verhanden in acht zu nehmen / sintemahl dieses der eintzige Weg ist zu mehrer Gewißheit in Historicis zu gelangen / auch dem allerdings gemäß / was unser Heiland jenen Abgeordneten zur Antwort gab / da sie auch abgeschicket waren sich einer mehren Gewißheit zu versichern: **Gehet hin / saget wieder / was ihr sehet und höret.** Jch habe auch aus dieser Ursache zum öftern theils gantze Diplomata und andere Documenta angeführet / theils dem Befinden nach mich der selbständigen Worte aus den Briefen und Documenten / ihrem Buchstäblichen Laut nach / in dem Context gebrauchet / umb den Leser in den obhandenen materien entweder an dem Ohrt / da sie stehen / oder wo sie sonsten in Genealogicis und andern Stücken der Historie ihren besonderen Nutzen gehabt / einer mehren Gewißheit zu versichern; Und ob wohl solches verursachet / daß man etwas weitläuftiger werden müssen / auch nicht überall eine Gleichförmigkeit im Schreiben halten können / so habe doch solches lieber wehlen / als eine Ungewißheit hinterlassen wollen: Jndessen es auch zu Zeiten / und da es der Nohtwendigkeit nicht

zu sein geschienen / nur bei dem Jnhalt derselben bewenden lassen / dergleichen insonderheit bei variirung der Fürstl. Anhaltischen Titulaturen / Wapen und sonsten vorgefallen / wobei man doch stets bona fide gehandelt. Und endlich / was die Benennung der Personen so wohl bei den Kirchen und Rahthäusern / als insonderheit in dem VII. Theil der Fürstl. Bedienten / Familien / und was etwa mehr an sonderbahren Begebenheiten angeführet worden / betrifft / darin habe zwar auch hier und dar publique Documenten zu Hülfe gehabt / iedoch mehrentheils mit denen mier zu Händen gekommenen Berichten zu frieden sein müssen / weil sie doch allzeit die Præsumption von Aufrichtigkeit vor sich haben. Sollte sich bei so gestallten Sachen ein Mangel äussern / wie es sich dann ohne deß bei den vielen Particularitäten leichtlich begeben können / daß in den Nahmen und Zahlen / auch andern Umbständen / etwas versehen worden / so wird der G. L. solches nach seiner æquanimität zur Güte deuten / und gedencken / daß es mit den Historien nicht anders hergehe / als Cato von den Gesetzen saget / daß sie nie zureichend gnug könten abgefasset werden / sondern man damit zu frieden sein müste / daß sie in der Haupt-Sache und dem gröstẽ Theile nach ihren Nutzen hätten: Id modo quæritur, si majori parti & in summa prosunt. Wie ich dann auch / wann ich von andern Autoribus abgehen müssen / mit Willen keinen touchiret / viel weniger stracks in Beimessung von Jrthümern über sie herausgebrochen / sondern / wann es vorgefallenen Begebenheiten nach einer Erinnerung bedorft / solche in gebührender Mäßigung angezeiget / und mich wohl beschieden / daß solches Menschliche Schwachheiten sein / von denen sich niemand ausnehmen könne. Hierbei kann ich aber auch nicht in Abrede sein / daß bei dem Drucken unterschiedene Versehen mit untergelaufen / so wohl in gantzen und halben Worten / als in den Zahlen / weil ich bei vielen nicht zugegen sein können / ein gantzes Theil auch anderswo müssen gedruckt / und also unterschiedenen Correctoren anvertrauet werden / die nicht allemahl gleiche Bedachtsamkeit dabei angewandt / und zu Zeiten so wohl die Nomina propria, als den sensum, nicht allerdings assequiret / die Worte auch ofte nach ihrer Mund- und Schreibe-Ahrt eingerichtet / wannenhero entstanden / daß mehrmahls ein Wort auf zweierlei Weise geschrieben worden / auch wohl verkehrte Nahmen an stat der Rechten hinein gerahten. Jch habe etliche derselben am Ende dieses Buchs angemercket / die übrige lasse dem G. L. zu selbbeliebiger Aenderung. Bei den Kupfern möchten sich auch wohl etliche wenige defecten finden / und beklage ich insonderheit / daß ich die Tabellen der Adel. Wapen / die ich sonsten bei Händen habe / die eintzige Freiherrl. und Edl. Plothoische ausgenommen / nicht in Kupfern vorstellen können: Die Ursachen sein in Anhalt nicht unbekannt / ich stehe aber doch bei mier an sie hier zu erzehlen / sondern wünsche nur zum Beschluß / daß der Höheste GOtt das HochLöbl. Fürstenthum Anhalt und Dessen Durchleuchtigste Fürsten / Ritterschaft / Stäte und sämptliche Unterthanen in seinen Gnaden-Schutz ferner nehmen / Sie vor allen Unfall bewahren / und seines Jhnen bißher ertheileten milden Segens auch künftig allstets theilhaftig machen wolle / damit auch die Nach-Welt Gelegenheit haben möge

hiervon zu schreiben / und Dero stets Anhaltenden Ruhm weiter fortzupflantzen.

Verzeichnüß des I. II. III. und IVten Theils und dero Capittel.

I. Theil. Præliminar-Abhandlung einiger zu der Anhältischen Historie gehörigen Stücken / samt Benennung etlicher Alten Einwohner dieser Gegenden / und annoch daselbst befindlichen Alten Monumenten.

I. Cap. Von den Autoribus, so die Anhaltische Historie beschrieben / oder einiger massen berühret haben. - - - fol. 1
II. Cap. Von dem Nahmen Anhalt / den unterschiedenen Ohrten / so damit benennet werden / dem Ursprunge desselben / auch mancherlei Ahrten dieses Wort zu schreiben. 9
III. Cap. Von dem Nahmen Ascanien / den Völckern dieses Nahmens / derer Wohnungen / und wie Sie dieselbe verändert. - - 12
IV. Cap. Von den Cheruscis, Svevis, Semnonibus, und andern Alten Einwohnern / und Derer Veränderung in diesen Gegenden. - - 16
V. Cap. Von den annoch verhandenen Monumenten der Alten Heidnischen Einwohner dieser Lande. - - - 24

II. Theil. Historia Naturalis des Fürstenthums Anhalt / oder Benennung unterschiedener Stücke / so von Natur in demselben befindlich.

I. Cap. Von Beschaffenheit der Luft und Wässer in dem Fürstenthum Anhalt. 30
II. Cap. Von Beschaffenheit der Erde und Früchte der Erde / Lust-Obst- und andern Gärten / Weinbergen / Bieren / Höltzungen / Jagten. 33
III. Cap. Von den Anhaltischen Bergwercken / Mineralien / Stein-Brüchen / ꝛc. 56

III. Theil. Historia Geographica, oder Land-Beschreibung des Fürstenthums Anhalt / von dessen Antheilen / Flüssen / Seen / Stäten / Schlössern / Flecken und Dörfern.

I. Buch. Von des Fürstenthums Anhalt Eintheilung / Wässern / und ins besondere von dem Fürstlichen Bernburgischen Antheile.

I. Cap. Von den Gräntzen und unterschiedenen Eintheilungen des Fürstenthums Anhalt. 71
II. Cap. Hydrographia oder Beschreibung der Flüsse / Seen und anderer Wässer des Fürstenthums Anhalt. - - - 86
III. Cap. Von der Stat Bernburg. - - 114
IV. Cap. Von dem Kloster Hecklingen. - - 141
V. Cap. Von dem Fürstl. Ampte und Schlosse Ballenstät. - 152
VI. Cap. Von den Stäten und Aemptern Hartzgerode und Güntersberg. 161
VII. Cap. Von dem Stifte und numehrigem Ampte Gernrode. - 166
IIX. Cap. Von dem Hause und Ampte Plötzke. - 187

II. Buch. Von dem Fürstl. Zerbster Antheile.

I. Cap. Von der Stat Zerbst. - - 191
II. Cap. Von dem Ampte und Stat Koßwick. - - 309
III. Cap. Von der Commenturei Burow. - - 327
IV. Cap. Von den Aemptern Lindow und Roßlow. - 334
V. Cap. Von dem Schlosse und Ampt Walter-Nienburg / und Grafschaft Mühlingen. 339
VI. Cap. Von dem Ampte und Schlosse Dornburg / auch dem Stätlein Möckern. 343

III. Buch. Von dem Fürstl. Dessauischen Antheile.

I. Cap. Von der Stat Dessau. - - 347
II. Cap. Von den Stäten Jeßnitz / Ragun und andern herumb liegenden Oehrtern. 384

III. Cap. Von dem Fürstl. Hause Oranienbaum / dem Fürstl. Hause und Ampte Wörlitz / dem Ampte Radegast / und dem Schlosse Walderſee / ꝛc. - 392
V. Cap. Von den Aemptern Sandersleben und Freckleben / dem Kloster Meringen / und Ampte Grossen Alsleben. - - 402

IV. Buch. Von dem Fürstl. Köhtenischen Antheile.

I. Cap. Von der Stat Köhten. - - - 411
II. Cap. Von dem Kloster und Stat Nienburg. - - 427
III. Cap. Von dem Kloster Hagenrode. - - - 459
IV. Cap. Von dem Kloster Kolbick. - - - 465
V. Cap. Von dem Ampte Warmsdorf / Stätlein Güsten / und Ampte Wulfen. 473

V. Buch. Von etlichen auswärtigen Oehrtern und Landschaften / so einige Relation zu dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt haben.

I. Cap. Von Burg-Scheidingen. - - - 477
II. Cap. Von der Herrschaft Jever. - - - 482
III. Cap. Von der Grafschaft und Stat Ascanien oder Aschersleben. - 486
IV. Cap. Von der Stat Acken. - - - 501

IV. Theil. Von dem Weltlichen Zustande des Fürstenthums Anhalt / und insonderheit der Fürstlichen Hoheit und Würde des Hoch-Fürstl. Hauses / Dessen Belehnungen / Regalien / ꝛc.

I. Cap. Von der Lands-Fürstl. Hoheit des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt / und Modo dieselbe so wohl ingesampt / als ins besondere von den Fürstl. Linien und Personen zu führen. 505
II. Cap. Von den Fürstlichen und andern Titeln des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt. 508
III. Cap. Kaiserliche Belehnungen des Fürstl. Hauses Anhalt / und Privilegia Desselben. 517
IV. Cap. Von den Titeln und Würden / so unterschiedene Fürstl. Personen aus dem Fürstl. Hause Anhalt / ausser dem Fürstenthum geführet und besessen. - 526
V. Cap. Heraldica Anhaltina, oder von den Fürstl. Anhalt. Wapen. - 537
VI. Cap. Von den Fürstl. Anhaltischen Landes-Ordnungen und Gerichten. - 546
VII. Cap. Von den Müntzen des Fürstl. Hauses Anhalt. - - 551
IIX. Cap. Von dem Jure Comitiorum, oder Berufung der Land-Tage des Fürstl. Hauses Anhalt. - - - 570
IX. Cap. Von dem Jure Tributorum, oder Zinß-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt in Dessen Landen. - - - 572
X. Cap. Von unterschiedenen Vergleich- und Bündnüssen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt mit auswärtigen Potentaten. - - 578
XI. Cap. Von dem Jure Ecclesiastico, oder Geistlichem und Kirchen-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt. - - - 582

Das Erste Theil.

Præliminar-Abhandlung einiger zu der Anhaltischen Historie gehörigen Stücken / samt Benennung etlicher Alten Einwohner dieser Gegenden / und annoch daselbst befindlichen Alten Monumenten.

Das I. Capittel.

Von den Autoribus, so die Anhaltische Historie beschrieben / oder einiger massen berühret haben.

I. *Henrici Basse* Panegyricus Principum in Anhalt.
II. Ernst Brotufs Genealogia und Chronica des Fürstlichen Hauses Anhalt: Agricolæ und anderer zweifelhaftiges / Phil. Melanchthonis rühmliches Zeugniß von Ihm.
III. *Petri Albini* Lateinisches Carmen von allen Hoch-Fürstlichen Personen des Hauses Anhalt / biß zu seinen Zeiten.
IV. *Barthol. Clamorini* Historische Beschreibung des Fürstl. Hauses Anhalt.
V. *Balthas. Menzii* Erzehlung vom Ursprung der Chur- und Fürstlichen Stämme Sachsen / Brandenburg / Anhalt und Lauenburg.
VI. *Martini Milagii* Vindiciæ Anhaltinæ.
VII. *Caspari Sagittarii* Historia Principum Anhaltinorum.
IIX. Staat der Fürsten zu Anhalt.
IX. *Barthol.* Schwanbergers Genealogia und Chronica des Fürstl. Hauses Anhalt. M. S.
X. *Barthol. Chartei* Collectanea von dem Fürstlichen Hause Anhalt. M. S.
XI. *Martini Milagii* Vitæ Christiani I. Princ. Anhalt. M. S. Fragmentum.
XII. Peter Beckers Zerbster Chronick. M. S.
XIII. *Andreæ Popperodii* Annales Gernrodenses.
XIV. Scriptores *Genealogici* und *Juris Publ.* so von dem Fürstlichen Hause Anhalt unter eigenen Titeln in ihren Schriften gehandelt: Fürstliche Leich-Predigten / so zu dieser Historie insonderheit diensam; Scriptores der benachbarten Deutschen Provincien / so zugleich die Anhaltische Historie berühret.
XV. Sonderbarer Ruhm des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt / daß unterschiedene Fürstliche Personen selbst Ihnen angelegen sein lassen / die Historie ihres Hauses und Fürstenthums zu Stande zu bringen.

I.

Ein Anfang zu gegenwärtigem Vorhaben machen wir billig von denen / so vor dem allbereit in dieser Sache zu arbeiten ihnen angelegen sein lassen / weil man nicht in Abrede sein kann / daß sie hierzu das Eiß gleichsam gebrochen / oder doch gelegenheit gegeben / andern obhanden gekommenen Materien mit mehrem nachzudencken / zum wenigsten ihres Fleisses halber verdienen bei der Nach-Welt unvergessen zu sein. Unter welchen Anfangs zu nennen *Henricus Basse*, ein Geistlicher Benedictiner-Ordens zu Ballenstät / und Prior daselbst / welcher in Lateinischer Sprache einen Panegyricum Genealogiarum Illustrium Principum Dominorum in Anhalt, wie er es nennet / geschrieben / und An. 1519. publiq gemachet / wie dann auch Brotuffus Seiner in der Liste der Autorum, derer er sich bedienet / gedencket / und daß er zu des Kaisers Maximiliani I. Zeiten gelebet / meldet. Er hat diese Schrift dem damahligen Bischofe zu Merseburg / Fürst Adolfen zu Anhalt / dediciret / allwo er bald zu Anfange seines eigenen Nahmens und Titulaturen gedencket: Domino in Christo reverendissimo, piissimo Patri ac Principi *Illustrissimo, Domino Adolpho Sanctæ Merseburgensis Ecclesiæ Episcopo, Principi in Anholt, Comiti Aschaniæ ac Domino in Berenborch*, Patri ac Domino suo in eodem suscipiendissimo Frater *Henricus Basse Cenobii in Ballnstede professione Monachus, Prior officio*, talis qualis, suæ vero Paternitati devotissimus in Christo Jesu. Erzehlet hierbeneben / was massen der bei dem Kaiser Maximiliano I. hochgehaltene Fürst Rudolf zu Anhalt sehr begierig gewesen / von seinen Vorfahren den Alten Fürsten und Herren zu Anhalt Nachricht zu erhalten / auch aus unterschiedenen Klöstern und unter denen aus Ballenstät / ingleichen aus dem Bernburgischen Archiv allerhand Documenten zusammen bringen lassen / die er / Basse, hernach in Ordnung gebracht / und

Fürst Rudolfen / als er nach dem Kaiserl. Hof gehen wollen/eingehändiget: Und als darauf bei Fürst Georgen des Jüngern Begräbniß dieser Sache halben wiederum meldung geschehen / so wäre er zu dem Bischof von Brandenburg Hieronymo abgeschicket worden/ mit Bitte die zuvor zusammen getragene Schriften durchzusehen und dem befinden nach zu ändern/ und als selbiger Sie mit einer bei ihm verhandenen Chronicke gleichfalls einstimmig gefunden / so wäre alles ferner einem Minoriten und damahligem Lectori des Klosters zu Zerbst übergeben worden/umb es nochmahls durchzugehen und ihnen eine zierlichere gestalt zu geben / der sich aber gantz säumig darin erwiesen: Welchem nach er/ Basse, sich gegen Fürst Adolfen erbohten/ es auf sich zu nehmen/ und wäre also von ihm in gegenwärtige Forme gebracht worden: Cum dudum Illustris Memoriæ inclytus Princeps Dominus *Rudolphus Princeps in Anbolt &c.* Sollicitus genitivæ suæ propaginis intenderet successioni gliscens agnoscere, *qui vel quales essent hi, ex quorum germine Principes processissent in Anbolt:* Disquisitis igitur hinc inde per loca & Cenobia antiquitatibus, etiam apud nos nonnulla ad hoc conducibilia requisita se reperisse gavisus est: Demum cum ejus germani fratres, videlicet *Dominus Woldemarus & Georgius Principes in Anbolt* arcem Berenborch jure sibi vendicarent hereditario, secretaque quæ in Archivis illius Arcis occultabantur ab antiquo producerent, Plurima sunt in eis reperta ex quibus facile haberi & ordinari poterant veterum successiones Principum. Quæ cum eidem ipse vulgariter exponerem, erant enim Latino conscripta Sermone, placuit ea in formam & ordinem decentem redigere,quibus cum ea quæ in nostro Monasterio invenimus collata concinnarent & rotundo quadrarent contextui, sic in ordinem redacta præfato obtuli Principi eo tempore ad curiam Maximiliani Imperatoris migraturo: Demum cum in exequiis Illustris Memoriæ, *Domini Georgii Principis Junioris*, dum erga præfatæ Genealogiæ decursum curiosior fieret disquisitio, ut etiam aliunde quippiam posset haberi, missus sum ipse ad *Reverendum Patrem Dominum Hieronymum Episcopum Brandenburgensem* eo tempore in arce sua *Zigeser* residentem, ut ipse præfatas recollectiones perlegeret, & si opus esset, emendaret. Quibus perspectis & cum Chronica, quam ille in sua habebat Bibliotheca, collatis, comperta sunt omnia competenter consonare, maximè cum illic omnes Marchionum veterum & recentiorum familias & parentelas descriptas reperissemus. Quæ nimirum sic in unum comportata assignata sunt cuidam *Fratri Ordinis Minorum Lectori Conventus in Zerbist*, ut ea diligentius perspiceret & in formam redigeret decentiorem. Quod quoniam ille inveniturminimè perfeciss, puduit fateor, hæc sibi ob honorem tantæ collecta familiæ meriti pessundari vel saltim negligi ignavia, ac per hoc occasione nonnulla sumpta coram R. P. S. de his mentionem faciens *obtuli me licet sermone imperitum* hæc in formam & ordinem pro posse ordinare velle.

Die Schrift selbst bestehet aus unterschiedenen Abtheilungen / derer Erste handelt von den Geschlecht-Registern Alten und Neuen Testaments/auch einigen Römischen Familien und Nahmen derselben; Die Andere/ daß die Fürstl. Familie zu Anhalt eine von den ältesten sei; Die Dritte/daß des Römischen Königs Tarquinii Prisci Sohn/ Julius, von dem Vater wegen Widerspänstigkeit vertrieben worden / und derselbe sich auf dem Hartz niedergelassen/ in den anliegenden Sächsischen Landen einige Stäte / auch Ascanien erbauet/ und die Einwohner zu einem sittsamen Leben angeführet / und in unterschiedene Herrschaften oder Toparchien vertheilet / ingleichen von Berengario I. dessen Kriegen mit Clodevæo dem Könige von Franckreich / auch seiner Tochter Bathilde; Die Vierte/ von Caroli M. Kriegen mit den Sachsen / und Berengarii 2. Taufe / auch Erhaltung der Herrschaft Ascanien und Ballenstät. Die Fünfte/ von Abstammung der Marckgrafen zu Brandenburg und Hertzoge zu Sachsen/von Ottone Esici Sohne. Die Sechste/ von Fortsetzung derselben durch Albertum Ursum. Die Siebende / weitere Fortsetzung durch Fürst Bernharden/ Alberti Ursi Sohn/ auch von dessen Belehnung mit dem Hertzogthum Sachsen. Die Achte/von Henrico I. Hertzog Bernhards Sohne/ dessen Sohne Siegfrieden / und dieses Sohne Henrico 2. Die Neunte/ von Bernhardo 2. Henrici 2. Sohne/ und dessen abermahliger Belehnung mit dem Hertzogthum Sachsen von dem Kaiser Friderico 2. Die Zehende/ von Fortsetzung des Geschlechts der Fürsten zu Anhalt / durch Ottonem Hertzog Bernhards 2. Sohn. Die Eilfte/ von den dreien geistlichen Herren/ Fürst Adolfen/ Fürst Wilhelmen und Fürst Magno. Die Zwölfte/ von Fürst Georgen und dessen Kindern und Nachkommen / insonderheit der Fürstin Scholastica, Aebtißin zu Gernrode/ derer Lebens-Lauf er insonderheit ihm angelegen sein lassen zu beschreiben; Die letzte ist die Fürstin Anna/vermählete Gräfin zu Oldenburg / quæ vivit adhuc fœcunda filiis & filiabus *Anno Domini quo hæc sunt consummata, Millesimo quingentesimo decimo nono,* in Ecclesia Romana Pontificante Leone Papa decimo, imperante quoque Carolo Rege Romanorum Quinto, Anno Imperii ejus primo. Und schleust darauf/ daß er dergestalt die Fürstl. Anhaltische Genealogie auf 800. Jahr geführet hätte: Hæc sunt, Reverendissime Pater, quæ *de Proto-Parentum tuorum successionibus dudum in unum collecta* in hanc angustiam charitate pariter moti & Zelo concluimus: Charitate quidem, cum plurimi inter eos extiterint, qui favoribus & beneficiis nostrum Cenobium in quo Deo omnipotenti deservio, plurimis temporalium commodorum provisionibus provexerunt ab antiquo, sed etiam nunc istis diebus in provectum regularis observantiæ nos sibi assveta benignitate & benevolentia succurrere non dedignantur. Zelo autem, cum viderimus plurimos erga plerasque Magnatum familias plurima confinxisse & grandibus eorum præcellentias extulisse præconiis, quæ qualia sint mea refert minimè. Denique licet comparationes sint odiosæ sine eorum, sive cujusvis injuria istos *ab olim insignissimos Dominos & Principes in ANHOLT stylo* historico plano juxta processum catenamque generationum suarum ab illis, qui primum Christianæ fidei Sacramentis inveniuntur iniciati usque ad eos qui modo vivunt, *per annos octingentos* compendiose sumus prosecuti. Tu ergo, Reverendissime Pater & Illu-

Illustrissime Princeps, hæc dignanter accepta, tum propter nativam dilectionem, qua majores tui notificantur, tum etiam propter humillimi Servuli tui fidele obsequium tibi per omnia devotissimi. Der Autor ist in wenig Händen / weßhalb auch Meibomius verursachet worden / den gantzen Locum von der Fürstin Scholastica aus demselben seinen Anmerckungen über Popperodii Annales Gernrodenses beizufügen / weil er zwar nicht mit einer zierlichen Ahrt zu schreiben / jedoch viel rühmliche Dinge von jetzgenanter Fürstin meldet: Cum libellus ille pauciſſimis sit visus, laudetur vero etiam ab Ernesto Brotuffio in calce Genealogiæ Anhaltinæ, operæ pretium arbitror in memoriam piissimæ Principis, omnia quæ de ea narrat huc transscribere, cum præsertim auctor coævus & in vicinia vivens omnia accurate scire potuerit, &, quamvis Stylo minus eleganti, multa tamen egregia narret. *T. II. Script. Germ. f. 470.* Was sonsten aber noch von diesem Basse anzumercken / davon wird in dem III. Theil c. V. §. 10. wie auch in dem VII. Theil c. III. mehr zu sehen sein.

II. Nähst diesem folget der in dieser Ahrt nicht weniger / als andern Schriften bekannte **Ernst Brottuf** oder **Brottauf** / so ein Bürger und Einwohner zu Merseburg / auch eine Zeitlang Schösser gewesen / und An. 1556. ein Chronicon oder Genealogie des Fürstl. Hauses Anhalt verfertiget / wovon er in der Zuschrift an die sämptliche damahls regierende Fürsten zu Anhalt selbst meldet / daß An. 1546. Fürst George zu Anhalt ihm unterschiedene alte Sächsische / Wendische und Märckische Verzeichnüssen / Annales, Chronicken / Wapen-Bücher / Genealogien, Stamm-Bäume / Todten-Bücher / Oberschriften der Grabsteine / Epitaphia, Kaiserl. und Fürstl. Stiftungs-Briefe / Lehn-Briefe / Verträge / und andere bewehrte Historicos und Scriptores, was er Ernst Brottuf selbst des Dings nicht gehabt / und vielmehr andere Schriften / und Verzeichnüsse / welche hin und wieder unordentlich / verwirret / und unvollkömlichen geschrieben / überantwortet / umb daraus einen richtigen Auszug der Genealogie des Fürstl. Hauses Anhalt nach gelegenheit und der Verwandtnüß der Personen zu machen / auch dabei fleiß angewandt und geholffen / Ihm von den Fürstl. Stämmen weitläuftigen Bericht gethan / biß so lange die Genealogie ein wenig in einer Ordnung gebracht / endlich auch die verfertigte Arbeit übersehen und corrigiret; Ingleichen habe Fürst Joachim ihn nachmals vermocht / daß er dieselbe von neuem übersehen / und in völlige Ordnung gebracht: Und ist das gantze Werck in **Sechs Bücher und Abtheilungen** verfasset / derer **Erstes** von den Aeltesten Anherrn des Hauses Anhalt auf dem Hartze und Ballenstät / biß auf zwantzig Personen handelt; **Das Andere** / wie Brotuffi Worte selbst lauten / von 22. Alten Marckgrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / als Neune von den Zeiten Kaisers Henrici Aucupis an / und 13. so von Alberto Urso abgestamet; **Das Dritte** von den Marckgrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / welche nach Johanne V. dem letzten aus dem Hause Anhalt biß An. 1556. regieret. **Das Vierte** von den Alten Hertzogen und Chur-Fürsten in Ober und Nieder Sachsen / zu Westphalen und Engern an der Zahl Vierzehen. **Das Fünfte** von den Chur- und Fürstl. Personen und Hertzogen in Nieder Sachsen zu Westphalen und Engern auf Lauenburg. **Das Sechste** von den Fürsten zu Anhalt / absonderlich von Henrico I. dem Ersten Fürsten zu Anhalt an / biß auf die An. 1556. noch lebende in zwantzig Glieder. Er hat bey Männiglich das Lob eines fleißigen und der Antiquitäten begierigen Mannes / dem es aber doch nun und dann am Judicio gefehlet / wie Petrus Albinus von ihm schreibet in der **Meißn. Berg Chronicke** *Tit. 24. f. 181.* Und Georg. Agricola, der sonsten wegen der Sächsischen Historie nicht allzu wohl mit ihm zufrieden gewesen / erinnert in einem Schreiben an D. George Kommerstat von An. 1550. Si castigationes meas *Ernesto Brotusio* prius in manus tradideris, quam ad te miserit *Chronicon Principum Anhaltinorum*, & Civitatis Mersburgensis, vereor, ne ab incepto studio desistat, quod nolim fieri, *ne Rosa inter spinas*, id est, prisca veritas inter novos errores pereat, beim *Albino* **Meißn. Land-Chronicke** / *Tit. 23. f. 304.* Auch schreibet Meibomius von ihm / *Irminsul. Saxon. c. 13. fin.* In Brotusi Antiquitatibus censendis nullam hic ponemus operam, cum constet, eum non pauca posteris tradidisse, quæ fidem omnino non merentur, quod non semel inculcat Dominicus Dreverus in Genealogiis Saxonicis M. S. testantur etiam alii, & nos per occasionem manifestum faciemus. S. auch *Speneri Judicium Op. Herald. Spec. L. I. c. V. §. 23.* Phil. Melanchthon hergegen giebt ihm ein gar rühmliches Zeugnüß / und hat / spricht er / **der Ehrbare und Wohlgelahrte** *Ernestus* **Brottauf / Bürger zu Mersburg / eine grosse Arbeit gethan / der diesen Hochlöblichen Fürstl. Stamm zu Anhalt / &c. &c. mit grosser Mühe und Arbeit zusammen gebracht / darum wir alle ihm Danckbarkeit schuldig sein:** Und ob wohl die Unverständigen und Undanckbahren / auch etliche Naseweisen viel dargegen cavilliren möchten / so werden doch alle verständige und gelehrte Männer an diesem Werck / sonder Zweifel ein gut Gefallen und danckbar Gemüth haben. Pindarus hatte die Stat Athen hoch gelobet / darumb ihn seine Stat Thebe umb eine grosse Suma Geldes gestrafet / welche so sie nicht bezahlt würde / solte er verjaget sein: Da erlegten die von Athen die gantze Summa / und gaben über das dem Pindaro eine Verehrung. Also ist es gewöhnlich / daß die Verständigen freundlicher richten von den Scribenten, denn andere / so aus Unverstand oder Neid viel tadeln / und nichts bessers machen können. **Vorrede über bißher gemeldte** *Genealogie.* Sie ist zum Ersten mahle in Druck gekommen zu Leipzig durch Jacobum Berwald / A. 1556. fol. zu welcher Zeit Brotuffus 59. Jahr alt gewesen / wie er selbst in der Zuschrift dieses Buchs meldet: Zum Andern mahle zu Amberg durch Michael Förstern / A. 1602. fol. welche etwas correcter, wie dann auch die am ende der Ersten Edition befindliche Supplementa und Correcturen in dieser nicht absonderlich zu finden / sondern alsofort in den Text hinein gerückt sein worden. Es meldet auch Henricus Kitschius, ein in dem Fürstenthum Anhalt nicht unbekannter / fleißiger Mann / daß er dieses Werck des Brotuffi ins Lateinische übersetzet: *Chronici Anhaltini translatio Latina*, prout illud in vernacula lingua ab *Ernesto Brotusio Martis-pyrgensi* olim circa annum LVI. novissime autem

tem Ambergæ Bojorum 1602. editum proſtat, cum marginalibus, & indice perpetuo, ex ejusdem auctoris recenſione & ſuperiorum adminiculis. Poſtfatione, wie er es nennet / in Symbolologiam Heroicam ad 1608. Welches jedoch / ſo viel man weiß / nie publiq worden / weil es allem Anſehen nach an der condition gefehlet / ſo er unter dem angeführten Ohrt hinzu ſetzet: Modo Bibliopolarum liberalitas & promptitudo in Re Literaria promovenda ſuppetias mihi tulerit.

III. An. 1585. hat gemeldter Meißniſcher Hiſtoricus *Petr. Albinus* durch gelegenheit des Beilagers Churfürſten Auguſti mit der Princeßin Agnes Hedwig / Fürſt Joachim Ernſten zu Anhalt Tochter / ein zwiefaches Lateiniſches Carmen in Druck gegeben / in derer einem er alle Hoch-Fürſtl. Perſonen des Hauſes Sachſen / in dem andern des Hauſes Anhalt von den allerälteſten Zeiten biß auf die damahlige / wie ſie in einer geraden Linie von einander abgeſtammet ſein / beſchrieben; Welches / weil man in den folgenden gelegenheit finden wird es ſelbſten vorzuſtellen / man hier nur mit dieſen wenigen berühret zu haben gnugſam erachtet.

IV. An. 1587. hat ein betagter Prediger zu Meiſſen / *Bartholomæus Clamorinus*, eine kurtze Hiſtoriſche Beſchreibung der Erſten Ankunft des Fürſtl. Hauſes und Alten Anhaltiſchen Stammes von ungefehr ſechs Bogen zu Dreßden drucken laſſen durch Gimel Bergen in 4to und den damahls lebenden Fürſtl. Herren Brüdern / Fürſt Joachim Ernſten Herren Söhnen / dediciret: Selbige iſt in fünf Abtheilungen zerleget: In derer Erſten er die Allerälteſte Vorfahren des Hauſes Anhalt / ingleichen die / ſo aus denſelben Chur-Fürſten zu Brandenburg geweſen / anführet. In der andern / wie die Chur Brandenburg auf andere Fürſtl. Perſonen / auch auf die jetzige Chur-Fürſten zu Brandenburg gekommen. In der dritten / wann und wie die Chur und das Land Sachſen auf das Fürſtliche Hauß Anhalt gekommen / und von demſelben auf die Marckgrafen zu Meiſſen und Landgrafen zu Thüringen verfallen. In dem vierten / von Einſetzung der Sieben Chur-Fürſten / Veränderung der Geſchlechter / ſo die Chur Sachſen und Brandenburg beſeſſen; Ingleichen von den Hartz-Häuſern Ballenſtät und Anhalt / Nahmen Beringer / ꝛc. ꝛc. In dem fünften / von etlicher Fürſten zu Anhalt rühmlichen Thaten und Ableiben. Man muß bei dieſem guten Mann den Willen vor die That nehmen: Damn ſonſten auſſer dem / was unſere Anhaltiſche Hiſtorie anbelanget / nicht wohl zu dulden / was er ſtracks auf dem erſten Blate von Witikindi des Erſten und Caroli M. des Erſten Zeiten vermeldet / welches ungewöhnliche Ahrten zu reden ſein / maſſen man von keinem andern Witekindo oder andern Carolo M. weiß; Ingleichen auf dem vierten Blat / daß der König Clotarius von Franckreich unter dem Kaiſer Henrico Aucupe ſich ſolle zum Chriſtl. Glauben bekehret haben / und taufen laſſen / welches ein gar zu groſſer Abweg in den Hiſtorien iſt; Mehrer andern / wie auch der ſchlechten Ordnung des Werckleins / und nicht zum beſten abgefaſten Styli zu geſchweigen.

V. Es wird auch ferner hierher gehören Balthaſ. Mentzii kurtze Erzehlung vom Urſprung und Herkommen der Chur- und Fürſtlichen Stämme / Sachſen / Brandenburg / Anhalt und Lauenburg ꝛc. zu Wittenberg gedruckt / A. 1597. 8vo. der Autor iſt Pfarrer zu Niemeck in Sachſen geweſen / und erzehlet in der Zuſchrift an die Chur-Fürſtin Eliſabeth zu Brandenburg / daß ſein Vater / Balthaſar Mentze / den Hochlöbl. Häuſern zu Sachſen / Brandenburg / und Anhalt / bey 60. Jahr in Kirchen und Schulen gedienet: Hebet hierauf an von Bernhardo dem An-Herrn der Alten Churfürſten zu Sachſen / Hertzoge zu Sachſen-Lauenburg / und Fürſten zu Anhalt / biß auf Albertum III. Fähret hernach fort Alberti Urſi Nachkommen in der Chur Marck Brandenburg zu beſchreiben / und was vor und nach der Zeit vor Chur-Fürſten und Marckgrafen zu Brandenburg geweſen biß auf das Jahr 1597. Meldet hierauf nochmahls von Hertzog Bernardo und ſeinen Nachfolgern in dem Churfürſtenthum Sachſen biß A. 1598. Endlich handelt er von dem Lande und Fürſten zu Anhalt / und zuletzt von den Hertzogen zu Sachſen-Lauenburg / und höret in beiden auf bei dem Jahre 1597.

VI. An. 1648. hat der wohlverdiente Fürſtl. Anhaltiſche Geſammt-Rath und Kantzler zu Deſſau / Martinus Milagius, in der Strittigkeit mit Halberſtat / wegen der Grafſchaft und Stat Aſcanien oder Aſchersleben / eine Lateiniſche Schrift hervor gegeben / welche er Vindicias Anhaltinas nennet / und zwar eigentlich zu Behauptung des dem Fürſtl. Hauſe Anhalt zuſtehenden Rechts über gemeldte Grafſchaft geſtellet / indeſſen aber ſehr viele zu der Anhaltiſchen Hiſtorie dienliche Nachrichten und Documenten faſt aus allen Seculis mit unter gemenget / wie ſich dann auch die Geſchlechts-Tafeln des Fürſtl. Hauſes Anhalt dabei finden / unter dem Titel: Tres Tabulæ Genealogicæ Antiquiſſimi Stemmatis Aſcanii, ſeu Principum Anhaltinorum, Comitum Aſcaniæ, Dominorum Bernburgenſium & Serveſtanorum ſub Lit. A. B. C. ex Illuſtris Archivi Manuſcriptis depromptæ; Derer Erſte von Berenthobaldo und Anno 524. biß auf Beringerum V. in der Taufe Carolus genañt; Die Andere von Beringero V. biß auf Henricum den erſten Fürſten zu Anhalt; Die Dritte in drei Theile zerleget / von Henrico biß zu denen A. 1648. regierenden Fürſten zu Anhalt ſich erſtrecket / und weil der Autor der Anhaltiſchen Geſchichte ſehr mächtig geweſen / ſo iſt dieſes Werck billig unter die Univerſelle und zu der Anhaltiſchen Hiſtorie ſehr dienliche Schriften zu rechnen / wird auch deßhalb hinfüro hin und wieder zu mehren mahlen gebraucht werden. Der Herr Sagittarius rühmet auch dieſe Geſchlechts-Tafeln ſonderlich / daß ſie mit groſſem Fleiß gemacht wären / magna induſtria compoſitæ, *Hiſt. Pr. Anh. c. III. §. 6.*

VII. An. 1686. hat jetzgemeldter berühmter Profeſſor Hiſtoriarum zu Jena / Caſpar Sagittarius, nachdem er unterſchiedene Hiſtorien der herumb liegenden Provincien, als Hiſtoriam Halberſtadienſem, Magdeburgicam, Marchicam, und viele andere auf Academiſche Ahrt in der Form einer Diſputation beſchrieben / auch Hiſtoriam Anhaltinam hervor gegeben: Sie beſtehet aus 29. Bogen und 44. Capitteln / derer Erſtes von dem Nahmen Anhalt und Aſcanien / auch Urſprung der Fürſten zu Anhalt; Das andere von dem Erſten Fürſten zu Anhalt Henrico I.; Die hernach

nach stehende biß auf das 42ste von den folgenden Fürsten zu Anhalt biß auf die jetzlebende; Das 43ste von dem Anhaltischen Wapen; Das 44ste von der Regierungs-Ahrt des Fürstenthums Anhalt / und der Aschersiebischen Strittigkeit handelt / und mangelt ihm weder an Fleiß noch Judicio, nachdem er gelegenheit gehabt / die vorkommende Materien mit glaubwürdigen Nachrichten zu conferiren / wie dann auch der Autor sich der nur gemeldten Vindiciarum Anhaltinarum, insonderheit aber einiger Collectaneorum Anhaltinorum, eines Fürstl. Anhaltischen Rahts / Barthol. Chærici, bedienet / wovon alsbald mit mehrem wird gedacht werden: Debemus hanc notitiam *Collectaneis Anhaltinis* magna fide ac industria ex tabulariis Principum Anhaltinorum secundum Seriem Chronologicam congestis: Auctorem illorum deprehendo *Chæricum Juniorem ex Professore Zerbestano Consiliarium Anhaltinum*, cujus opera mirifice nos adjutos lmque profitemur. Und ob wohl die Anhaltische Historie eine weitläuftigere Ausführung erheischet / so muß man dieser Schrift doch billig den Nahmen eines nützlichen kurtzen Begriffs vieler zu der Anhaltischen Genealogie und Zeit-Beschreibung dienenden Sachen / dem Autori aber beilegen / daß wann er mehr Documenten bei Händen gehabt hätte / er fähig gnug würde gewesen sein / eine zureichende Historie dieses Hochlöbl. Fürstenthums darzustellen.

IIX. Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es mit dem nur vor zwei Jahren publicirten **Staat von Anhalt**: dessen Inhalt auf 13. Capitel bestehet / wovon das Erste ist von Ursprung der Fürsten zu Anhalt / denen Grafen von Ascanien / und daraus entsprossenen Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen / auch heutigen Fürsten. 2. Von der Alten Bernburgischen Linie. 3. Von der Alten Zerbster und Köhtenschen Linie. 4. Von der Alten Zerbster Linie / welche er von Fürst Siegmunden / und A. 1382. anfänget / und biß auf Fürst Joachim Ernsten continuiret / auch selbigem die vor wenigen Jahren verloschene Köhtenische Linie Fürst Ludwigs und dessen Sohns Fürst Wilhelm Ludwigs beifüget. 5. Von der Dessauischen. 6. Von der Bernburgischen. 7. Von der Plötzkoischen oder Köhtenschen. 8. Von der Zerbster Linie. 9. Von denen Prorogativen / Hoheiten / Einkünften und Wapen der Fürsten zu Anhalt. 10. Von denen Prætensionen / Ansprüchen und Streitigkeiten. 11. Von der Religion und Studiis. 12. Geographische Beschreibung der Anhaltischen Länder. 13. Von dem Interesse und Zuneigungen der Fürsten zu Anhalt: Diesem sein noch zwei Anhänge beigefüget. I. Der Staat des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg in vier Capitteln. 1. Von dem Ursprung der Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg. 2. Von denen an das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg gemachten Prætensionen. 3. Von den Einkünften und Wapen dieses Hertzogthums. 4. Geographische Beschreibung des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg. II. Noch einige Erinnerungen über den Staat von Anhalt / als 1. wegen des Juris Primogenituræ in der Hoch-Fürstl. Bernburgischen Linie. 2. Von der Andern Ehe des Hoch-Fürstl. Andern Printzen zu Bernburg / Herrn Lebrechts ꝛc. 3. Der sämptlichen ietzlebenden Durchl. Fürsten zu Anhalt Protestation wegen des Hertzogthums Sachsen Lauenburg / auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg übergeben den 15. Febr. A. 1706. Das meiste von dem / was die Fürstl. Personen belanget / ist aus vorgelobter Historie des Hn. Sagittarii, die übrige Materien aber aus den Vindiciis Anhaltinis, Scriptoribus Juris Publici, Electis Novis Juris Publici und dergleichen / so weit sie haben reichen wollen / zusammen getragen / wobei iedoch denen zu Händen gekommenen neuen Relationen zu viel getrauet / und daher einige noch nicht ausgemachte Sachen vor gewiß und abgethane ausgegeben worden. Der Autor davon ist **Henrich Ludwig Gude** aus Holstein bürtig / des berühmten Marq. Gudii, dessen Bibliotheck der **Hr. Morhof.** *Polyhist. L. I. c. 7. n. 67.* Reginam Privatarum Bibliothecarum nennet / und die vor weniger Zeit zu Hamburg auctioniret worden / Bruders Sohn; eine Person / so die meiste Europäische Länder durchgereiset / und daher vieler Sprachen mächtig gewesen / anbei eine ziemliche Wissenschaft des Zustands der meisten Staaten von Europa erlanget / weßhalb er auch in Dennemarck zum Regierungs-Secretario bei der Königl. Dänischen Kantzelei befodert worden / welche Stelle er aber aus allzu grosser Liebe zu einer ungebundenen Lebens-Ahrt wieder fahren lassen / und sich nach Leipzig / hernach auf Halle / aber auch von dar sich wieder weg begeben / iedoch nachdem er durch allerhand unglückliche Begebenheiten alles des Seinigen / auch der Kleider verlustig worden / wieder nach Halle zurücke gekehret / daselbst durch Vorschub vornehmer Leute unterschiedene Schriften übersetzet / auch die meiste Staaten von Europen / und also auch fast zuletzt **den Staat von Anhalt** geschrieben / hat aber dabei nicht ordentlich gelebet / und die Liebe zu hitzigen Geträncken sich so übernehmen lassen / daß er alle seine vorige Fertigkeit verlohren / und zu Ende des Novembr. des letzt-verflossenen Jahres 1707. darüber verstorben.

IX. Ausser diesen bißher gemeldten und in offentlichen Druck befindlichen Schriften / ist annoch ein geschriebenes Chronicon verhanden / so ein Fürstl. Anhaltischer Secretarius, *Bartholomæus* **Schwanberger** von Franckfurt an der Oder bürtig verfertiget / mit dem Titel / Genealogia und Chronica des hochberühmten Königlichen und Fürstlichen **Hauses / der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien** / ꝛc. hat auch vorgehabt es zum Druck zu befodern / womit es aber wegen Fürst Joachim Ernsts Ableben und vielleicht anderer Ursachen nicht zu Stande gekommen. Es bestehet wie Brotuffi Chronicon aus Sechs Büchern / vor dessen Extension oder weiterer Erklährung / oder auch Verbesserung in einigen Ohrten es auch billig mag gehalten werden / wie er es auch selbsten nicht in Abrede ist / und deßwegen in der Vorrede sich dieser Worte gebrauchet; **Daß zwar vor dieser Zeit die Fürstl. Anhaltische Genealogia von Weiland Ernesto Brotuffen dem Aeltern Sel. Bürgern in Merseburg albereit in offenen Druck gebracht worden / und er daher durch diese revidirung und recognition solcher Genealogie gar nicht dahin gemeinet / als ob er solche nützliche Arbeit verachten / und es besser zu machen sich unterstehen wolte;** Jedoch weil in revidirung der Alten warhaftigen

Originalien, er gleichwohl so viel befunden/ daß in der Succession der absteigenden Linien der Fürstl. Anhaltischen Genealogie dieselben Originalia mit den vorigen / auch mit denen zu unser Zeit außgegangenen Genealogiis an vielen Ohrten gegen einander laufen / so hätte ihm in alle Wege gebühren wollen / den wahren Uhrkunden viel mehr als andern zu folgen/ und also die Succession der Chur- und Fürstl. Personen des Löblichen Anhaltischen Geschlechts / nach denselben zu richten und ordentlich zu setzen: Meldet darbeneben / daß Fürst Joachim Ernst Ihm und Johann von Bergen/ Fürstl. Anhaltischen Rahte anbefohlen / alle die Briefe und Sachen so in den Fürstl. Anhaltischen Archiven und Clausuren verhanden/fleißig zu revidiren und zu Register zu bringen / hätte auch darin etliche Jahre gearbeitet / und wäre daher ferner von hochgedachten Fürsten befehliget worden / die Fürstl. Anhaltische Genealogie, darzu ihm dann solche revidirung nicht wenig Ursache und Anleitung gegeben / zu recognosciren / und also / wie seine Worte weiter lauten/ des Hochberühmten und um die Posterität wohlverdienten Hauses Anhalt Löbliche Anherrn und Vorfahren ꝛc. gründlich zu verzeichnen: Rühmet dabeneben daß ihm der berühmte Historicus und Medicus Caspar Peucerus hierin sehre behülflich gewesen: Und beschreibet solchem nach / eben wie Brotuffus, nur daß sie in dem Ende des 1. und Anfange des 2. Buchs discrepiren, in dem I. Buche was von Bernthovvaldo I. und dessen Nachkommen erzehlet wird / biß auf Esicum IV. Welches Buch auch der Fürstl. Anhalt-Köhtensche Leib-Medicus Herr D. Knaut mit einigen seiner eigenen Anmerckungen / A. 1698. unter dem Nahmen Antiquitates Ascanienses & Ballenstadenses hervor gegeben. In dem II. fähet er von Alberto VII. an/ und handelt ferner von Ottone Divite, Alberto Urso und dessen Nachkommen / Churfürsten und Marckgrafen zu Brandenburg aus dem Hause Anhalt / biß auf Woldemarum Peregrinatorem. In dem III. von den Chur-Fürsten und Marckgrafen zu Brandenburg / so nach Woldemaro Peregrinatore in der Marck Brandenburg regieret biß zu A. 1587. In dem IV. Von den Chur-Fürsten zu Sachsen aus dem Hause Anhalt. In dem V. Von den Hertzogen in Nieder-Sachsen zu Lauenburg aus dem Hause Anhalt. In dem VI. Von den Fürsten zu Anhalt von Henrico I. an biß auf Fürst Joachim Ernsts Ableiben/ und wird das gantze Werck mit dem Anfange von Fürst Johann Georgen des I. Regierung und dem Jahr 1587. beschlossen. Man muß ihm das Zeugniß geben / daß er mit willen keiner Unwarheit raum gegeben / wie man sich dann auch Seiner in denen zu seinen Zeiten und kurtz vorher vorgefallenen Geschichten/ als welchen er selbst beigewohnet / oder von andern noch lebenden erfahren können/mehrmahls bedienen/bei den vorigen und ältern Zeiten aber gelten lassen werden/ was andere schon von ihm davor gehalten / wie es auch der Augenschein nicht anders giebet / daß es zwar ein fleißiger und arbeitsamer Mann gewesen / aber dem es an Judicio gewisse und ungewisse / geringe und grosse Dinge zu unterscheiden gefehlet / und daher oftmahls vor Warheiten ausgegeben / was sich entweder gar nicht / oder doch gantz anders verhalten/ auch zum öftern bei Dingen von kleiner importance pointilliret, grössere aber/ wie er wohl hätte thun können/ nachzusuchen unterlassen. Es möchten auch wohl/ die vielfältige Historische und Moralische Excursus, so er hier und dar eingemenget / weil sie mehrentheils gar zu der vorgehabten Historie nicht gehören/ der jetzigen gelehrten Welt zu überflüßig vorkommen.

X. Folgen Chærici Collectanea, derer sich insonderheit der Herr Sagittarius, wie wier kurtz zuvor gesehen/ bedienet: Von denen anfangs so viele zu sagen/daß dieser Chæricus oder wie sein eigentlicher Nahme gewesen/ Bartholomæus Gericke ein gelehrter/ und der Anhaltischen Sachen sehr kundiger Mann / auch Fürstlicher Anhaltischer Raht und Kantzler gewesen/ dessen Consilia, Berichte / Anmerckungen / und dergleichen/ in den Fürstl. Archiven annoch vielfältig zu finden: Wie er dann auch sonsten seiner gelehrten Schriften halben bei der Nachwelt in gutem Andencken stehet / wovon in dem *VII.* Th. *c. III. Lit. C.* mit mehren wird gedacht werden. Was es aber eigentlich vor eine Beschaffenheit mit diesen Collectaneis Chæricianis habe / davon erzehlet Sagittarius selbst in der Vorrede über seine Histor. Princ. Anhaltin. welche jedoch nicht bei allen Exemplaren zu finden / was massen er nehmlich vor etwann sieben Jahren unter andern MSen einen Entwurf einer Chronologie erhalten / welchen er anfangs nicht geachtet / da er ihn aber fleißiger durchgesehen / hätte er viele Anhaltische Sachen darin gefunden ꝛc. Postquam curatius cœpi pervolutare opus, post Seculum à nato Christo undecimum multa Anhaltina deprehendi in ea congesta, & singulis propemodum annis adscripta quædam hujus generis. Id me movit reliquorum sorti exemtum ab ipso possessore definito ære modico redimere librum, & per ocium Anhaltina illa Collectanea recognoscere. Sic igitur magis magisque se aperiebant talia, quæ nec in Brotufio, nec in quibuscumque aliis rerum Germanicarum Scriptoribus haberentur, ut adeo suspicari inciperem, ex ipsis tabulariis Anhaltinis quicquid hic exstaret, fuisse congestum: in quo, accedentibus indiciis minime fallacibus, subinde confirmabar. Quanto id mihi, Germanicæ omnis, nedum tam antiquæ ac præcelsæ Domus Historiæ amanti, cesserit voluptati, dici scribive satis nequit. Id tantum me habeat male, quod conditorem Annalium ignorarem, adeoque si qua ejus imposterum, cum anonymi elogio publicanda forent. Sed & ille scrupulus evanuit, postquam nomen Chærici non modo, sed & Professorium in Gymnasio Servestano, ac postea Consiliarium in aula Dessavienſi munus, ac multa alia ad vitam Viri pertinentia inveni. &c. Hierauf führet er des Chærici Lebens-Lauf an / und schleust endlich: Atque hæc ex ipsis Annalibus bona cum fide excerpsi, non ut has implerem philyras, sed ut omnibus, qui Historiam nostram Anhaltinam legerint, constaret, quis fuerit is, cujus fidem præcipue sumus secuti, & quibus ille præsidiis in colligendis gestis Anhaltinis fuerit nixus: Nempe quia eidem, utpote Senatori Consiliario sanctiora patuerunt scrinia, non potuit non incidere in optimas quasque scripturas, ex quibus etiam potiora cum singulari studio excerpsit. In privatos, fateor, id fecit usus, nec in animo habuit in lucem illa edere: nisi dixeris meditatum fuisse novos Domus Anhaltinæ Annales, de quo tamen no-

nobis nihil certi constat. Ceterum ex quo dotes Libri Chæriciani intimius perspexi, aliquoties optavi, quo occasio mihi daretur, sive integram, sive partem Historiæ Anhaltinæ in lucem dare, eoque, quantum in meis esset viribus, de antiquissimo Serenissimorum Principum Anhaltinorum Domo non minus, quam de publica re mereri bene. So viel von diesen Collectaneis, von welchen jedoch nicht zu läugnen/daß viele davon von Wort zu Worte aus Schwanbergers MSo genommen: Das sie aber mit demselben einerlei sein sollten/ oder Sagittarius Schwanbergers MSum unter dem Nahmen Chærici sollte hervor gegeben haben/ solches verhält sich nicht also/ massen beider gegen einander haltung ein anders bezeuget/ Sie auch in unterschiedenen Stücken nicht wenig von einander discrepiren.

XI. Noch ist zu gedencken/ daß der vorgerühmte Herr Kantzler Martinus Milagius Fürst Christiani I. Lebens-Lauf und in desselben Ersten Theile die Anhaltische Historie in Lateinischer Sprache zu beschreiben ihm vorgenommen/ dessen folgender Titul annoch verhanden: Christianus Senior Anhaltinus, s. Historia de Christiano I. Principe Anhaldino, Comite Ascaniæ, Domino Bernburgi & Servestæ, in duas partes divisa, quarum prior simul Rerum Ascaniarum & Anhaldinarum Epitome esse potest, posterior vero improbas cujusdam Haberfeldii calumnias refellit; Auch findet sich nebst demselben ein völliges Verzeichniß der Capittel: Syllabus *Capitum Partis Prioris*. *Caput. I.* De Natalibus Principis. *Cap. II.* De Ascaniorum Origine, Nomine, Sedibus, Juribus & Dignitatibus. *Cap. III.* de Anhaltinatus Ortu, Nomine, Dignitate, Dominiis & Insignibus. *Cap. IV.* De Ascaniis Gentilibus seu Paganis in Germania. *Cap. V.* De Ascaniis Christianis. *Cap. VI.* De Anhaldinis Principibus. *Cap. VII.* De Principe Joachimo Ernesto Familiæ propagatore unico. *Cap. IIX.* De Principis Christiani Pueritia & Adolescentia. *Cap. IX.* De Principis Christiani Juventute. *Cap. X.* De Principis Christiani Toga. *Cap. XI.* De Principis Christiani Sago. *Cap. XII.* De Principis Christiani Matrimonio. *Cap. XIII.* De Principis Christiani Viduitate. *Cap. XIV.* De Principis Christiani Obitu. *Cap. XV.* De Principis Christiani Posteris. *Cap. XVI.* Elogia de Principe Christiano. *Partis Posterioris Cap. I.* De initiis Belli Bohemici. *Cap. II.* De fatali gangræna Belli Bohemici. *Cap. III.* De Occasione, quæ Principem Christianum Bello Bohemico implicuit. *Cap. IV.* De Statu Belli in Bohemia, cum Princeps Christianus illi involveretur. *Cap. V.* De veris Causis Cladis Pragensis. *Cap. VI.* De Calumniis & Malitia Haberfeldii. Von dem gantzen Wercke aber haben sich bißher nicht mehr als die drei erste Capittel finden wollen/ daher man davor halten muß/ daß die übrige entweder nur designiret und unausgearbeitet geblieben/oder doch von Händen gekommen und verlohren gegangen/ und kan demnach das verhandene nicht anders als ein Fragmentum genannt werden/ welches jedoch so viele zeiget/ daß der Autor grossen Fleiß und Verstand dabei angewandt/ und wohl zu wünschen wäre/ daß man dessen gäntzlich habhaft werden können/ wie man sich dann auch gedachter Stücken bei einer und andern gelegenheit zu gebrauchen nicht entbrechen wird.

XII. In E. E. Rahts zu Zerbst Verwahrung ist ein Altes geschriebenes Chronicon, so die Regierende Burgemeister/ Kämerer und Rahtmanne der Stat Zerbst An. 1451. med Hülpe und Anwtesunge ander unser Medeborger/ wie die Worte in dem Eingange dieser Chronicke lauten/ auffsetzen/ und darin beschreiben lassen/ wie in gedachtem Eingange weiter zu lesen/ dat by Jtzwelcker unser Erff. Herren hiernach geschrewen Getyden und mehir Geschichten/ de von andern Herrn und unsern guten Frienden bynnen und buten der Stat Zerwest geschin sin. Es fähet an von An. 1259. und berühret mit wenigen/ was mit Richardo 2. von Zerbst/ auch nachmals mit Bernhardo und Walthero von Barboy wegen der Stat Zerbst vorgegangen/ handelt hernach mit gleichmäßiger kürtze von Fürst Alberto Seniore, dessen Söhnen Alberto und Woldemaro, ingleichen von Fürst Johanne I. An. 1393. aber fähet es an die Geschichte/ so sich zu Fürst Sigismundi I. und dessen Söhnen/ auch Bruders Alberti Claudi Zeiten/ vornehmlich zwar in Zerbst/ jedoch auch sonsten in Anhalt zugetragen/und endiget sich An. 1445. Der Autor ist Peter Becker/damahliger Schöppe und nachmahls Burgemeister zu Zerbst/ ein beredter/aber nicht gar ruhiger Mann/ wie die Hungarn von ihrem Werbeuczio zu sagen pflegen/ der auch in der Jrrung gemeiner Stat mit Fürst Albrechten sich an dem Kaiserlichen Hofe gebrauchen lassen/und vor dem Kaiser Sigismundo peroriret hat/ endlich aber doch auch mit dem Rahte zu Zerbst zerfallen/ und ihnen allem Ansehen nach gar verdrießlich worden; Wannenhero sie auch An. 1435. wider ihn eine peinliche Klage angestellet/ und weil er aus der Stat entwichen/ ihm einen Salvum Conductum umb sich zu verantworten zugeschickt/ besage Stat-Buchs von gedachtem Jahre f. 17. Wie sich dann in einem Außspruch des Rahts der Alten Stat Magdeburg/ welchen beide theile zum Schiede-Richter erwehlet/ von An. 1438. Freitags nach Trium Regum findet/ daß Peter Beckers Hauß-Frau und ihm frei gestellet wird biß Ostern in Zerbst des Jhrigen zu warten/daß er auch nach Belieben ab und zu reiten möge: Nach Ostern aber/wann Peter Becker nicht länger Bürger bleiben/ oder der Raht ihn nicht mehr vor ihren Bürger verthedigen wolle/ da wollen wy Peter Beckern bidden/ dat hy/ noch Eymand von Syner wegen den Raht zu Zerwist und de Borger daselbst nicht will und schall beledigen noch anlangen met Gerichte/ oder ane Gerichte. Haben ihn aber doch An. 1440. wieder angenommen/ wie in der Chronicke selbst gedacht wird: Jn der sulven Tyd gaven wy Peter Becker sine Borgerschop und Jnninge/de wy om opgesed hadden/wedder/und wert alle Unwille für de gude Lieden bigelegt/ und stunden em Husinge und Woninge to. Am Ende dieser Chronicke hat ein aufrichtiger Mann folgendes nicht nur wegen dieses Buchs/sondern aller Historien so wohl der Fürstl. Häuser/ als Länder und Stäte merckwürdiges Judicium hinzu geschrieben: Dieses Peter Beckers Chronicke ist mit wenigen Geschichten von Anno Tausend Zweihundert Neun und Funfftzig auf drei Blat von Anfang beschrieben/ das andere hat sich nur bei Peter Beckers Zeiten zugetragen/ und mit seinen eigenen Sachen biß zum Ende

weit-

weitläuftig zugebracht. Ist wenig denckwürdiges darein zu befinden / ohne was sich in 40. Jahren zugetragen / und wäre zu wünschen / daß ein erfahrner Mann sich gebrauchen liesse / und aus andern *Chronicis*, und Alten *Documentis* und Schriften des Rahts / so ja noch verhanden / einen ältern Anfang machte / und da dis Beckers *Chronicon* gelesen und ufgehöret / biß uf die gegenwertige Zeiten *continuirete* / und daß ein sonderlicher *Registrator* geordnet würde / welcher von Jahren zu Jahren die *Annales colligirte* und verzeichnete / und alle Sachen in Ordnung brächte: Aber die *Negligentia*, *quæ est mater oblivionis*, wil das nicht zulassen / und wil auch niemand erkennen die Nutzbarkeit eines fleißigen *Registratoris* und den Pfeiffer lohnen. Interim ist per Fist / es bleibet wie es ist.

XIII. Es hat auch ein Prediger zu Gernrode / Andreas Popperodius, Annales Gernrodenses geschrieben / so sich mit dem Leben des Marckgrafen Geronis An. 927. und folgends der Aufrichtung des Stifts Gernrode anfangen und A. 1570. aufhören / sonsten aber unterschiedene Anhaltische Geschichte in sich halten / und daher nicht unwürdig sein dieses Ohrts gedacht zu werden. Es sind annoch MSa davon in dem Fürstl. Archivo zu finden / der Herr Meibomius aber hat dieselbe seinem Tomo II. *Script. Rer. Germ.* einverleibet / wiewohl mit etwas Unterscheid von einem und andern MSo, wie dann auch zwischen den Original-Diplomatibus und den gedruckten sich mehrmahlen eine kleine Discrepantz eränget. Wegen des Nahmens des Autoris aber hat es einen Mißverstand gegeben / indem ein ander fast gleichen Nahmens / und nur mit dem Unterscheid einer einzigen Buchstabe / Andreas Hopperode, zu eben der Zeit und unsern dem Fürstenthum Anhalt zu Heckstät gelebet / dessen Stamm-Buch auch bald hernach wird angeführet werden / daher es dann gekommen / daß man diesen Andream Hopperode und unsern Andream Popperode vor eine Person gehalten / wie auch von den Herren Meibomiis geschehen f. 413. 416. und insonderheit f. 466. Es ist aber unser Popperodius unstrittig von dem Hopperodio unterschieden / als von welchem noch viele Schriften und Briefe unter seiner eigenen Hand und Nahmen verhanden / da er sich allstets nicht Hopperode, sondern Popperode, Popperodius geschrieben: Welches zuletzt der Herr Meibomius Junior selbst wahr genommen f. 475. 476. und daher / ob Er nicht billiger Popperodius müste geschrieben werden / zu zweifeln angefangen / jedoch nichts eigentlich determiniret: Indessen ist aus so vielen seinen eigenhändigen Schreiben und andern Documenten gantz gewisse / daß Er nicht anders als Popperodius heissen müsse.

XIV. Ausser diesen haben noch unterschiedene andere gelehrte Männer nach Beschaffenheit ihrer Schriften sich der Anhaltischen Historie nicht zwar mit gantzen Büchern / jedoch mit eigenen und absonderlichen Titeln in ihren Büchern angenommen / als da sein; In Genealogicis, *Elias Reusnerus* Basilicôn oder Oper. Genealog. f. 426. & seqq. Wobei auch f. 449. Nicodemi Frischlini Carmen zum Lobe des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt befindlich / so er *Aulæum Principum Anhaltinorum*, Electorum Brandenburgicorum & Saxonicorum nennet; *Anton. Albizius*, ein Florentinischer von Adel / Stemm. Christianorum Principum Tab. 30. *Nicol. Rittershusius* in Tabb. Genealog. und Exegesi Historica derselben f. 142. *Phil. Jac. Spenerus* Sylloge Genealogica Tit. XI. und in dem Oper. Herald. Spec. L. I. C. 5. *Tobias Pfannerus* de præcipuis Germaniæ Principum Gentibus c. 10. George Lohmeyer Genealog. Stamm-Buch von N. 58. biß 63. in der Edition von An. 1691. und von N. 75. biß 81. in der Edition von A. 1695. und scheinet der Autor insonderheit dem Herrn Sagittario zu folgen. Herr Johann Wilhelm Imhof Notit. Procer. L. IV. C. 11. Johann Georg Lairitz Historisch-Genealogischer Palmwald / Tab. XIV. Der Autor der Durchleuchtigen Welt P. I. Tit. XI. f. 108. & seqq. Wiewohl nicht zu läugnen / daß sie ingesampt einige Ungewißheit in Benennung der Ersten Henricorum des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt hinter sich gelassen / welcher aber abzuhelfen / man sich in gegenwärtiger Schrift befleißigen wird.

In Jure Publico sein *Joh. Limnæus* Jur. Publ. L. V. C. 3. Wiewohl er nichts anders hat / als bloß die Genealogie des Fürstl. Hauses Anhalt / wie Sie in Reusneri Opere Genealogico befindlich / auch fast mit eben den Worten nur etwas kürtzer gefasst / wie er dessen selbst gedencket / Addit. f. 711. S. auch Addit. 2. f. 356. & seqq. Phil. Andr. Oldenburger in Limn. Enucleato L. III. c. III.

Andere / so hiervon mit wenigem gehandelt / sein *Herm. Hermes*. Fascic. Jur. Publ. c. 29. §. 37. *Sprengerus* Lucern. Jur. Publ. 5. f. 367. &c.

Es finden sich auch nicht wenige Nachrichten in den Fürstl. Leich-Predigten insonderheit des Sechszehenden Seculi, als da sein: *Joh. Brendelii* drei Leich-Predigten über Fürst Joachim Ernsten / *Wolfg. Amlingii* Leich-Predigt über denselben / *Brendelii* Leich-Predigt über Fürst Bernharden: Ingleichen hat ein fleißiger Mann Bruno Qvinos, Prediger zu Sitta / An. 1586. ein Buch *Discе Mors* oder Sterbe-Kunst in zweien Theilen herausgegeben / in welchem er einige Fürstliche Personen / des Hauses Anhalt / als Fürst Karls / Fürst Joachims / Fürstin Maria vermähleter Gräfin zu Barby / &c. &c. Fr. Agnes / gebohrner Gräfin zu Barby / Fürst Joachim Ernsts Erster Gemahlin / Fürst Bernhards / Fürst Wolfgangs Lebens-Lauf und Ableiben beschrieben. Welche alle wier in ihrem Wehrt billig lassen und dieses allgemeine Lob ihnen beilegen / daß sie die Erhalt- und Fortsetzung der Anhaltischen Historie ihnen rühmlich angelegen sein lassen / und dadurch die Nachwelt ihnen besonders verbunden haben. Wie man dann auch bei vorfallender gelegenheit sich ihrer hin und wieder zu gebrauchen nicht unterlassen wird / angesehen die Warheit schlecht und recht und überall einerlei sein muß / und daher keiner anders als der andere schreiben kan: oder wie Seneca saget Ep. 102. Veritatis una vis, una facies est. Nichts desto weniger aber wird man auch die Freiheit nehmen / nach Befindung der Sache von ihnen wiewohl unter stets bleibender Veneration abzuweichen / massen die Historien nie so vollkommen gewesen / daß sie nicht immer etwas vor die Nachkommen zu mehrer Erläuterung übrig gelassen / und gilt von denselben nicht weniger / als von den Naturalibus, was eben derselbe Seneca schreibet *Nat. Q. L. VII. cap. 25.*

Ve-

Veniet Tempus, quo ista, quæ nunc latent, in lucem dies extrahet, & longioris ævi diligentia.

Endlich sein den bißher gemeldten noch beizufügen die jenige/ so die benachbarte Historien beschrieben/ massen durch dieselbe ein nicht geringes Licht unserer Anhaltischen Historie beigetragen wird/gleich wie sonsten auch ein Licht durch ein anderes nahe beistehendes in seinem Glantze gestärcket wird. Und ist unter denen zuforderst zu nennen Ditmarus Bischof zu Merseburg / und daher gemeiniglich Merseburgensis genannt / so An. 976. gebohren / An. 1018. gestorben / und die zu der Kaiser Ottonis 3. und Henrici 2. Zeiten in Sachsen dieser Gegende und sonsten vorgefallenen Dinge in einem Chronico von 7. Büchern fleißig beschrieben/welches Chronicon der berühmte Historicus *Reinerus Reineccius Anno 1580.* zum ersten mahle hervor gegeben : Nähst diesem gehören hieher das Chronicon Magdeburgense und Chronicon Bergense in des Herrn Meibomii *Tomo II. Script. Rer. German.* Ingleichen das Chronicon Montis Sereni von Herrn Joach. Joh. Madero hervor gegeben/der Chronographus Saxo in des Herrn Leibnizii Accessionibus Historicis, *Helmoldus Presbyter Busovienſis*, in seiner Chronica Slavorum und sein Continuator *Arnoldus Abbas Lubecenſis*, so ebenfalls von Reinero Reineccio Anno 1581. und nachmahls von *Henrico Bangerto* A. 1659. hervor gegeben / und mit dieses Noten vermehret sein. In dem vorigen Seculo sein dergleichen Cyriacus Spangenberger in der Sächsischen und Mannßfeldischen auch Hennebergischen und Querfurtischen Chronicke/ *Andreæ Willerners* Chronicon des Ertzstifts Magdeburg/ *Christophori* Einzelts Altmärckisches Chronicon eines Mannes/ der eine schöne/ wiewohl nicht wohl ordinirte Wissenschaft dieser und der benachbarten Länder gehabt; *Andreæ Angeli* Märckische Annales, *Georgii Fabricii* Saxonia Illustrata, Origines Stirpis Saxonicæ, Rerum Misnicarum Libri VII. *Matthæi Dresseri* Sächsische Chronike. *Laurentii Peckensteins* Theatrum Saxonicum. Insonderheit ist des *Andr. Hopperodii* Stammbuchs nochmahls zu gedencken/als in welchem nicht allein der herumliegenden Herrschaften/ sondern absonderlich des Hauses Anhalt f. 4. des Stätleins Alsleben f. 1. 2. Ascanien f. 11. Balnstät/ Barby f. 15. Bernburg f. 19. Dessau f. 28. Falckenstein f. 33. Northringen f. 64. Plötzke f. 69. mit mehrem gedacht wird.

XIV. Bei welchem allen noch dieses insgemein hinzu zu setzen zu einem sonderbahren Ruhm des Hochfürstlichen Hauses Anhalt/ daß die Fürstliche Personen selbsten Ihnen angelegen sein lassen die Historien und Geschlecht Register ihres Hauses zusammen zu bringen/ wie uns dann dessen der Anfangs angeführte Henrich Basse von Fürst Rudolphen / Ernst Brotuf von Fürst Georgen und F. Joachim/ B. Schwanberger von Fürst Jochim Ernsten versichert : Denen wier allhier noch einen gleichmäßigen Lobspruch von Fürst Bernharden beifügen wollen / welchen Ihm der berühmte Caspar Peucerus in einer zu Wittenberg A. 1570. den 8ten Maji Ihm zu Ehren gehaltener Lob-Rede bei einer Solennen Medicinischen Promotion beigeleget: daß Er nehmlich in Untersuchung der Alten und fast verloschenen Documenten des Fürstenthums Anhalt und der benachbarten Länder ungemeinen Fleiß angewandt/ und insonderheit bemühet gewesen seiner Fürstl. Vorfahren ruhmwürdige Thaten / und dero gerechtsame hervor zu suchen/ und weiter außzuführen/auch darin F. Georgen weit übertroffen; Daß man auch nirgend leichte so viele Alte Kaiserliche Diplomata, als bey Ihm finden können : Antiquitatis eruendæ proferendæque tanto ardebat studio, tantum in hanc reni operæ, temporis & sumptuum impendebat, ut ne Valetudini quidem parceret : Nec fuisse quenquam credo, qui ex Diplomatibus publicis ac monumentis magna cura undique conquisitis, & nonnullis ex his pene absumptis atque obsoletis, plura certioraque & indiciis nixa verioribus de harum regionum ac provinciarum mutationibus pervestigarit & cognoverit. Multa Princeps Georgius indagarat, cujus diligentia ad studium æmulum primum ipsum excitavit, sed longo illum intervallo antecessit, ut qui explevit, & absolvit, quæ aut inchoarat ille, aut imperfecta mutilaque & hiantia reliquerat. Nec me fateor Diplomata Imperatorum uspiam vidisse vetustiora, quam apud hunc Principem &c. Et quæ ad amplificandum decus familiæ injustis vicinorum direptionibus accisæ, extollendamque & augendam justo titulo potentiam ex ereptorum recuperatione, & ad illustrandas res gestas majorum facerent, sollicito in primis studio conquirebat; Nec ullarum rerum commemoratione, quam gloriæ majorum magis delectabatur. Avitæ laudis enim exempla generosæ menti calcar ad virtutem addere, & voluptatem omnium affere maximam, nec nisi degenerem & ἄτοφγον esse censebat, quem celebritas nominis & fama Parentum non afficeret. Quod ergo curam tuendæ laudis avitæ virtute propria cumulandæque non minus, quam retinendæ hereditatis pertinere ad posteros censeret, pene superstitiosa diligentia de majoribus percontabatur, & si quid cognosceret memoratu dignum καὶ ἀξιόπιστον, mirifice laudabat, & seriem majorum ab aliis vel assentatione vel inscitia depravatam atque confusam ex publicorum diplomatum verissimis testimoniis corrigebat ac restituebat. So weit Peucerus.

Das II. Capittel.

Von dem Nahmen Anhalt / den Unterschiedenen Ohrten / so damit benennet werden / dem Ursprunge Desselben / auch mancherlei Ahrten dieses Wort zu schreiben.

I. Herrschaft und Stat Anholt auf den Gräntzen von Gelderland.
II. Insul Anholt in dem Schager Nack.
III. Ursprung des Nahmens Anhalt / der Alte Anhalt.
IV. Unterschiedene Ahrten das Wort Anhalt zu schreiben.

I.

MIserm Zweck aber näher zu kommen / so ist zuforderst wegen des Nahmens Anhalt zu wissen / daß mit Demselben einige Gehrter mehr benennet werden / welche wier vorhero anführen / und so dann zu dem Fürstenthum selbst Uns wenden wollen. Und zwar führet diesen Nahmen Anhalt oder vielmehr Anholt eine Herrschaft und Staat des Westphälischen Kreises / so in oder an der Grafschaft Zütphen an dem Yselfluß oder der Olden Ysel unsern Isselburg gelegen / und daher zu dem H. Römischen Reiche gerechnet wird / wiewohl die Geldrische sie Ihnen zueignen wollen / auch vor diesem von einer eigenen Alten Familie gleiches Nahmens / so sich von den Römischen Columnesiis oder Colonnen abgestammet / besessen worden / nachmahls aber ums Jahr 1300. durch Verehligung der Einigen und letzten Erbin Desselben mit Johann Herrn von Bronchorst / an die Bronchorstische Familie gelanget / derer Nachkommen Sich nachmahls Herren von Bronchorst und Anholt geschrieben / auch ihren Staat durch Wilhelmum jetzgemeldten Johannis ältesten Sohn mit der Herrschaft Bateburg / und durch dessen Sohn Gisbertum I. mit der Herrschaft Borkeloo vermehret; Wannenhero nach der Zeit Zwei Linien entstanden; Die **Bronchorstische** / so Gisberti I. ältester Sohn Gisbertus II. und die **Bateburgische** / so Theodorus oder Dieterich dessen jüngster Sohn angefangen / und von erlangten beiden Herrschaften Batenburg und Anholt Sich Herren von Batenburg und Anhold geschrieben: Die aber wiederum unter Dessen Nachkommen dergestalt getheilet worden / daß sein Dritter Sohn Jacobus die Herrschaft Anholt erhalten / jedoch Derselben von dem Herzoge in Geldern Carolo verlustig gemachet worden / wie annoch hiervon an dem Schloß und Stat-thoren dieser Vers zu lesen:

Hertog Carl von Gelre stolt /
Nam Jacob van Batenburg Anholt.

Der aber Dieselbe seines Bruders Hermanni Sohn Theodorico übergeben / wie davon Pontanus redet / *Histor. Geldr. L. XI. f. 476.* Receptus à Carolo Duce (A. 1537.) in gratiam est Theodoricus Bronchorstius Dynasta Batenburgensis: eique in clientelare beneficium concessa *ditio ac Jurisdictio, ut & oppidum ipsum Anholtense*, quod olim Jacobo Bronchorstio Rebelli vi & Armis ereptum, suam in potestatem Dux redegerat. Et idem vicissim Theodoricus promisit tum Duci, staturum se à partibus ejus, sive impeti eum ab Imperio, sive ipsi cum Imperio res esse contingeret. Dahergegen der Raht zu Brüssel / vermittelst Rechtlichen Ausspruchs / Demselben die Herrschaft Bateburg zugeeignet / des Jacobi Sohn aber / so auch Theodoricus geheissen / die Herrschaft Anholt wieder zuerkannt / welche hernach auch mit den Herrschaften Baër und Lottum sind vermehret worden / sein Sohn Jacobus auch daher sich geschrieben / Jacobus **von Bronchorst und Batenburg / Baron zu Anholt** / Baër **und** Lottum; Dieser hat abermahls Zween Herren hinterlassen / Theodoricum IV. und Johannem Jacobum, so beide zu Gräflichen Würden erhoben worden / aber ohne Männliche Leibes-Erben abgegangen; und ist Johannes Jacobus Derjenige / so unter dem Nahmen des **Grafen zu Anholt** vor diesem in dem grossen Deutschen Kriege in der Qualität eines General-Wachtmeisters Ao. 1622. im Junio Herzog Christianen von Braunschweig bei Höchst / unfern Franckfurt am Mäin geschlagen / ingleichen den Grafen von Mannsfeld aus dem Elsaß / und zu Ende desselben Jahres aus Westphalen vertrieben / A. 1623. Sich des Stifts und Stat Münster bemächtiget / auch A. 1625. Widenbrügge in Westphalen / so mit Dänischen Völckern besetzt gewesen / eingenommen / und endlich A. 1630. Todes verblichen / mit Hinterlassung eines Fräuleins / so dem Printzen von Croi vermählet worden. Sein Bildnüß ist zu sehen in dem *Theatr. Europ. T. I. f. 751.* und *Nicol. Belli* Oesterr. Lorb. Kr. *C. 6. f. 661.* bei welchem sich zugleich folgende Verse finden:

Hic ille est famâ celebratus ANHOLDIUS HEROS,
Inclytus inque ARMIS, inclytus inque TOGA;
Hinc MODERARI AULAS, LEGIONIBUS inde PRÆESSE,
Et tuta EXCUBIIS castra tenere sciens:
Nuper, ubi in MONTEM VICTORIA CÆSARIS ALBUM
Vecta fuit, niveos hic quoque flexit equos.
ORA vides Lector, tantis dignissima factis,
Sed DECORA intra ANIMUM nobiliora latent.

Der Titel ist dabei / JOH. JACOBUS AB ANHOLT, &c. Seren. Archid. LEOPOLDI Suprem. Aulæ Magister in Castris Cathol. Union. ac Bavar. Ducis General. Vigil. Præf. & un. Leg. Ductor. Der andere Theodoricus ist A. 1637. verstorben / und hat gleichfalls nur ein Fräulein hinterlassen / Mariam Annam, so Leopoldo Philippo Carolo Fürsten von Salm und Rheingrafen vermählet / und daher die Herrschaft Anholt dem Fürstl. Hause Salm / der Titel auch dessen Titulaturen einverleibet worden: Wie dann derselbe in der Unterschrift des Reichs-Tages An. 1645. zu finden ist / und von dem jetzregierenden Fürsten von Salm Herrn Carl Theodoro Ottone continuiret wird / dessen völliger Titel ist / **Fürst von Salm / Baron von Vinstingen / Anholt** / Baër **und** Latun, &c. Wie Er dann auch / ehe er sich an den Kaiserl. Hof nach Wien begeben / aufm Schlosse Anholt sich mehrentheils aufgehalten. Wovon mit mehrem zu lesen beim Imhof. Notit. Procer. Imper. L. V. C. 4. §. 7. und L. IX. C. 2. §. 7. und in dem Spicilegio Rittershus. P. I. Und ob wohl das Fürstliche Hauß Anhalt in keiner nahen Verwandschaft mit bißherberührten Herrn und Grafen von Anhold stehet / so sein doch Einige beider Unterscheids Unkundige gewesen / welche des tapfern Fürsten von Anhalt Rudolphi rühmliche Thaten zu Kaisers Maximiliani I. Zeiten denen von Bronchorst und Anholt beilegen wollen / wovon Pontanus gedencket Histor. Geldr. L. XI. So aber keiner Wiederlegung bedarf / und in unten folgender Beschreibung des Lebens F. Rudolphi sich von ihm selbst an den Tag legen wird.

II. Es ist auch in dem Sinu Codano und absonderlich so genamtem Schager Rack eine Insul Anholt genannt / oder wie es im Holländischen geschrieben wird / **Anout** / Anholta bei den Lateinischen Historicis, welche der vielen herumb befindlichen Klippen und Sandbäncke halber / so theils über / theils unter dem Wasser liegen / und sich Ost- und Nordenwerts bei zween gantze Meile Weges hinauß erstrecken / den Seefahrenden sehr gefährlich ist / vielleicht auch den Nahmen Anholt da-

daher mag bekommen haben / weil die Schiffe der Gegend in ihrem Lauf gehindert und gleichsam angehalten werden; Sie ist eine Meile lang / und eine halbe breit / und lieget Nordwestenwerts Zwölf Meilen von dem Sunde / Sieben Meilen Westenwerts von Falkenberg in Haland / auch Ostlich 8. Meilen von Jutland. Auf der Nord-Östlichen Seite haben S. Kön. Maj. von Dennemarck eine Warte oder Thurn mit einem Feuer den Seefahrenden zur Warnung / damit sie sich vor dem Sande und Sandbänken hüten mögen/ erbauen lassen. Die Einwohner seind vor diesem zu Morup-Kirche Nordwests vor Falckenberg liegende eingepfarret gewesen / jetz aber haben Sie ihren eigenen Prediger und Kirche / und ob Sie wohl keinen Saamen noch Ackerbau haben / so mangelt es Ihnen doch nicht an grosser Nahrung mit der Strand-Fischerei / indem Sie Dorsch / Witlinge / und andere See-Fische in der Menge haben / auch insonderheit von den Seehunden / derer es allhier eine merckliche Anzahl giebet/ einen grossen Vortheil ziehen / welche Sie / wann das Wasser abfället/ auf den Sandbäncken erschlagen / und so dann den Speck und Häute Ihnen zu nutze machen: Wie solches mit mehrem aus einer Dänischen Schrift/ Danmarckis og Norgis fructbar herlighed zu ersehen. Der Dänische Historicus Pontanus gedencket Ihrer gleichfals / meldet aber daß drei Kirchen Sich darauf befinden/ welches sich aber nicht also verhält / gedencket auch ausser dieser noch zween anderer Insuln in gedachtem Schager Rack Lessou und Nieding geheissen / so von gleicher Gefährlichkeit / und wäre daher bei den Holländischen Schiff-Leuten ein Sprichwort Reimweise verfasset:

Lessou / Niding ende Anholt
Maken dat mench Stuermann niet werd old.

Oder wie es in dem Dänischen lautet:

Det wolde Niding / Anholt / Lessde
At mangen god Styrmand nieg man dö.

Gehet aber auch darin zu weit / daß Er die Insul Anholt grösser machet / als Sie würcklich ist / und Lessoe / so doch umb ein merckliches considerabler, derselben nachsetzet.

III. Wird absonderlich so genannt das in dem Fürstenthum Anhalt annoch befindliche / wiewohl gantz verödete alte Schloß Anhalt / wie es dann in den Kaiserlichen Lehn-Briefen noch heutiges Tages mit angeführet und der Alte Anhalt genannt wird/ von welchem auch das gantze Fürstenthum/ vieler Meinung nach / den Nahmen mag bekommen haben / nachdemmal nicht ungewöhnlich ist / daß von den Fürstl. Residencen gantze Landschaften ihre Nahmen führen: Woher aber das Wort selbst seinen Ursprung genommen / und warumb entweder das Schloß oder auch das Fürstenthum so genannt worden / davon finden sich unterschiedene Meinungen: Dann einige halten davor / daß es so viele heisse als an Holt oder am Holte / weil es an dem Holtze d. i. Gebüsche gelegen / wie man sonst saget / am Walde / am Wasser etc. Andre wollen daß es so viel sei als an Holt d. i. ohne Holt/ oder Holtz / weil das Schloß aus einem lautern Felsen soll sein gebauet worden / gleich wie die in der Nähe gelegene Schlösser Reinstein / Langenstein und dergleichen / welches aber der Augenschein wiederleget/ massen die noch verhandene Mauer-Stücken zeigen / daß Sie aus keinen lebendigen Felsen / sondern Feld- und gebackenen Mauer-Steinen zusammen gesetzet worden/ wiewohl es überall mag gewölbet sein / und also gleichwohl ohne Holtz sein gebauet gewese/ wovon jedoch keine Nachricht verhanden. Ich erinnere mich auch unter guten Freunden gehöret zu haben / daß es zur Nachfolge eines in Guienne oder vielmehr Aquitanien in Franckreich gelegenen Schlosses / auf dem ein alter Anherr des Hauses Anhalt sich aufgehalten / und weil es in der Höhe gelegen / Enhault geheissen / und vielleicht das in den Pais de Bourbonnois gelegene Ainay le Chateau sein mag / S. Merul. Cosmogr. P. II. L. III. c. 26. also genannt worden: Massen es seiner Situation nach in der That en hault, in der Höhe gelegen / und also mit einer corrupten Außsprache des Frantzösischen das Wort Anhalt möchte daraus entstanden sein: Wovon etwas zu sehen in dem V. Th. L. I. c. III. §. 3. Weil aber hiervon wenig fundament in den Historien zu finden / so kann man es nicht anders als vor eine blosse Allusion annehmen. Brotuffus in der Vorrede/ und nach Ihm Schwanberger L. VI. c. I. gedencken auch des Worts Anhalt / daß nach dem der Kaiser Fridericus Fürst Heinrichen zu einem Fürsten des Hartzes zu Anhalt erhoben und ihm zugleich ein Stücke von den Märckischen und Sächsischen Wapen gegeben / die Hertzoge zu Sachsen / Marckgrafen zu Brandenburg und Neue Fürsten auf dem Hartz zu Anhalt ernahnet sein sollten / daß weil sie untereinander Gebrüder/ Vettern und Bluhts-Verwandten wären / so sollten Sie sich auch nach dem Nahmen Anhalt / mit der gesamminten Hand der Lande / Hülfe und Beistand aneinander halten / und ein Theil das Andere lieben/ schützen und vertheidigen; Oder auch / daß die Fürsten und Fürstenthum zu Anhalt der Anhalt und fuge sein sollten / dadurch die Tween Länder Sachsen und Brandenburg beisammen bleiben / und dieselbe an einander halten sollten. Weil aber der Nahmen und Schloß Anhalt lange vor dieser Zeit gewesen/ als wollen wir uns zu dieser Meinung auch nicht verbinden/ und es demnach bei der Ersten bewenden lassen/ wohin auch der Herr Milagius zielet *Vindic. Anhalt. f. 37.* und *in Vit. Christiani I. c. 3. §. 5.*

IV. Sonsten findet sich in den alten Briefschaften/ daß der Nahmen Anhalt unterschiedlich / und bald Anhald / bald Anhold / auch Anehalt / Anahalt u. s. w. geschrieben wird: Henricus Basse schreibet mehrentheils Anholt; In *Arnoldi Continuat. Chron. Helmold. L. II. c. 23.* oder nach der alten Edition *c. 28.* findet sich in eben dem Verstande das Wort Hanehalt/ an dessen Stelle aber in Bangerti MSo Anhalt zu lesen/ wie dann auch solches in Reineccii Edition angemercket wird / auch von Arnoldo selbst in dem nähst-folgenden 24. Cap. das Wort Anhalt zu finden. Welches alles wier bloß niedersetzen / bei Erzehlung aber der Fürstl. Titel des Hauses Anhalt in dem IV. Theil. C. I. mit mehrem anmercken werden.

Das III. Capittel.

Von dem Nahmen Ascanien/ den Völckern dieses Nahmens/ derer Wohnungen/ und wie Sie dieselbe verändert.

I. Generale Reflexion über das Wort Ascanien und Askenas.
II. Ob Askenas selbst/ vermöge Noachs Theilung/ in Deutschland gekommen/ und daselbst Stäte/ Dörfer/ und dergleichen angeleget? Ob diese Migration geschehen/ umb der Abgötterei in den Morgenländern zu entfliehen?
III. Was Askenas heisse/ Jerem. LI, 27.
IV. Landschaft und Stat Ascanien in Klein Asien.
V. Von dem Fluß/ See und Meerbusen Ascanien.
VI. Bocharti Meinung/ daß der Pontus Euxinus ursprünglich Ascanius genennet worden.
VII. Insul Ascanien in der Mittelländischen See.
IIX. Berühmte Leute bei den Alten/ so den Nahmen Ascanius geführet: Warumb Ascanius von Homero Deo similis genannt worden: Asconii Nahmen bei den Römern.
IX. Untersuchung von Bocharti Meinung/ daß die Deutschen sich nicht von Askenas nennen können.
X. Ursachen/ warumb die Deutschen sich also zu nennen befüget/ Taciti Asciburgium, Ptolemæi Mons Asciburgius, das Land von Aschen/ oder Terra Ascana in Braband/ das ietzige Dorf Asseburg in der Grafschaft Mörß/ Aschaffenburg oder Ascheburg an dem Main/ Geschlecht derer von Asseburg. Abstammung des Wortes Tuiscon von Askenas, und dessen absonderliche Ursachen: Gleichmäßige Praxis anderer Europæischen Völcker.
XI. Befugnüß dieses Prædicat in Anhalt zu führen/ Berg und Schloß Ascanien/ Aschersleben/ Uhralter Gebrauch des Nahmens Aschen/ Esche/ Ficus, in diesem Lande.

I.

DEr bekannte Titel des Fürstlichen Hauses Anhalt/ indem Sie nicht allein Fürsten zu Anhalt/ sondern auch Grafen von Ascanien genannt werden/ veranlasset/ daß wier auch dieses Worts/ ehe wier zur Behandlung der Sachen selbst treten/ und derer damit bedeuteten Völcker und Gehrter gedencken/ auch wie weit oder nahe sie unserm Vorhaben dienlich sein/ mit wenigem erwegen. Und ist zuforderst nicht zu läugnen/ daß es eine grosse Gleichförmigkeit mit dem Hebräischen Worte Askenas habe: Weil aber dieses Wort der gemeinen Meinung nach die Deutschen bedeutet/ wie dann die Juden noch heutiges Tages darunter die Deutschen verstehen/ auch Askenas des Noachs Vor-Enckel Gen. X. v. 3. bekanntlich der Anfänger der Deutschen Nation zu sein gehalten wird/ und aber die Ascanii auch in andern Ländern/ bevorab in Asien/ befindlich gewesen/ so wird billig gefraget/ wie Dieselbe in Deutschland gekommen/ oder auch/ ob und wie die Einwohner unserer Gegenden dieses Alten Nahmens vor Andern theilhaftig werden können.

II. Zwar giebet uns der bekannte oder vielmehr ertichtete Berosus des Annii hierauf eine fertige Antwort/ indem er vorgiebet/ daß der Janus Pater, das ist Noach selbst/ den Tuisconem, d. i. Askenas, zum Könige von Sarmatien/ von dem Tanai biß an den Rhein gemachet: In Europa Regem Sarmatiæ fecit Tuisconem à Tanai ad Rhenum, junctique sunt illi omnes Filii Istri & Mesæ cum Fratribus suis ab Adula monte usque in Mesemvericam Ponticam. Welchem nach der in der Nachbarschaft berühmt gewesene Historicus Spangenberger noch mit mehren Umbständen erzehlet/ was massen der Askenas nicht allein von Noach selbst zum Herrn über die Länder von dem Fluß Tanai biß an den Rhein verordnet worden/ sondern unterschiedene Gehrter in Deutschland nach seinem Nahmen genennet/ einen Reichstag an dem Rhein ausgeschrieben/ und in demselben seinen Deutschen gewisse Gesetze und Ordnungen vorgeschrieben/ wäre auch sonsten am Leibe ein grosser Riese gewesen/ hätte sich iedoch nicht über die Weichsel und Elbe gemacht/ sonsten aber seine Herrschaft über den Rhein biß an das Spanische Meer erstrecket/ und wäre endlich im 178. Jahre seiner Regierung/ und nach Erschaffung der Welt 1964. gestorben/ sein Sohn Mannus hätte Ihm in dem Regiment nachgefolget/ von welchem vielleicht/ wie Spangenberg weiter redet/ die alte Grafschaft Mannsfeld ihren Nahmen bekommen/ und wäre solches unter andern aus der nahen gelegenheit des Hauses Ascanien zu vermuhten: Wovon der länge nach zu lesen in dessen Sächs. oder Ersten Theil der Mannsfeld. Chron. c. 4. 5. 6. Nicht weniger meldet Reusner. *Op. Genealog. de Stirpe Ascania*, daß der Askenas, umb der in den Morgenländern eingeführten Abgötterei zu entfliehen/ in die Mitternächtige Länder von Europa sich begeben/ und an dem Hartz sich niedergelassen/ oder wie die Lateinische Worte etwas weitläuftiger lauten: *Ascania Gens nobilissima* & vetustissima, quemadmodum Historiarum monumenta testantur, originem suam deducit ab ASCENA, *filio Gomeri, nepote Japeti, pronepote Noæ Patriarchæ, Custode Sacri Ignis, hoc est, Religionis & Doctrinæ:* (unde & nomen ipsi inditum est consentaneum) qui cultuum profanorum fugiens idolomaniam, quæ Orientem cum Tyrannica quadam sævitia invaserat; ex solo natali, quod supra Phrygiam in Bithynia versus Cimmerium Bosphorum ad Ascaniam paludem fuit, sociis Caycis & Cimbris, in Septentrionis plagas migravit: Et Caycis quidem mediterranea, Cimmeriis vero maritima occupantibus; *ipse sedem ac domicilium suum ad nemus Harcynium transtulit:* Ubi inter tot rerum humanarum vicissitudines, imperiorum ruinas, multiplicesque regnorum Conversiones, posteri ejus *Ascanii*, a primo ipsorum adventu in hunc usque diem, soli & nomen & sedes retinuerunt primas: Dergleichen auch bei unterschiedenen andern zu finden. Weil aber die Autores selbst diese Sache nicht vor eine Gewißheit ausgeben dörfen/ wie insonderheit bei dem Spangenberg zu sehen im anfange des 4ten Capittels/ anbei das Menschliche Geschlecht zu den angegebenen Zeiten noch nicht so vermehret gewesen/ daß es hätte in so weit abgelegene Gehrter Colonien führen können/ vielweniger vermuhtlich/ daß Sie die angenehme und warme Gehrter von Asien hätten verlassen/ und in die kalte und wüste Europæische Länder sich begeben sollen. Quis præter periculum horridi & ignoti Maris, Asia, aut Africa, aut Italia relicta, Germaniam peteret, informem terris, asperam cœlo, tristem cultu adspectuque, nisi si patria sit? saget Tacitus noch von seinen Zeiten *de Mor. Germ. c. 2.* Am allerwenigsten auch zu glauben/ daß wie Ascenas oder Tuisco mit einer grossen menge Volcks soll anfänglich aus Armenien gezogen sein/ und seinen verordneten Theil eingenommen haben/ er mit seinen Grafen/ das ist/ Senioren und alten Hauptleuten/ und fürnehmsten Helden/ die Lande besichtiget/ in Herrschaften/ Pflegen und Marcken getheilet/ und einem jeden/ wo er Stä-

te/

te / Märckte / Flecken und Dörfer / Schlösser und Höfe bauen sollte / verordnet / wie Spangenberg redet c. 5. Dann von solchen Ordnungen und Eintheilungen wuste man zu den Zeiten nichts / sondern es hieß / ne pati quidem inter se junctas sedes ; Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit: Wie Tacitus abermahls redet *de Mor. Germ. c. 16.* Als lässet man diese Erzehlungen an ihren ohrt gestellet sein / wohin auch des Herrn Milagii Meinung zielet. *Vit. Christ. c. 2.* §. *12.* und *13.*

III. Indessen ist unläugbar / daß der *Ascani*sche Nahmen von den ältesten Zeiten her in Klein Asien bekannt geblieben / massen auch die H. Schrift dessen bei Erwehnung der künftigen Verstöhrung von Babel nochmahls gedencket *Jer. LI, 27.* Rufet wider sie die Königreiche *Ararat*, *Meni* und *Ascenas* ; Allwo die Gelehrte unter dem Nahmen *Ararat* und *Meni* beide Armenien / *Ascenas* aber Phrygien verstehen / und beweiset solches der gelehrte Frantzose Bochartus aus Xenophontis Cyropædia L. 7. weil nehmlich Cyrus, nachdem er Sardes erobert / auch die Carier ihm unterwürfig gemacht / den Hystaspem mit einer eigenen Armee ἐπὶ Φρυγίαν τὴν πρὸς ἑλλήσποντον, nach Phrygien bei dem Hellesponto, das ist / Klein Phrygien / geschicket / und von dar Φρυγῶν πολλὰς ἱππέας καὶ πελ]αστὰς, viele Phrygische Reuter und mit Schilden bedeckte Krieges-Knechte aufheben / und nach Babylon führen lassen. S. dessen *Phaleg. L. 3. c. 9.*

IV. Aber die Weltliche Geschicht-Schreiber werden uns hierin noch ein mehres Licht geben / als bei welchen hin und wieder des Ascanischen Nahmens / und insonderheit bei Klein Asien gedacht / auch damit gantze Landschaften / Stäte / Flüsse / Seen / Inseln / auch Personen und Geschlechte benennet werden. Von der Landschaft und See Ascanien / ingleichen einem vornehmen Officier Ascanius genannt / ist gar eine denckwürdige passage bei dem Strabone zu lesen / woraus zugleich Bocharti nur berührte Meinung ein Licht bekommt *Geogr. L. XII.* Allwo er meldet / daß eine Landschaft und See gewesen / so Ascanien geheissen / die Landschaft Ascanien aber wäre aus zweien Theilen bestanden / Phrygien / so weiter ab- und Mysien / so näher an Troja gelegen / die Conquesten aber der daselbigen Völcker / als der Thracier / Bithynier / Phrygier / Mysier / erstreckten sich biß an die Östliche Grentzen von Ascanien etc. Regionem noviter acquisitam, Ἐπίκ]ητον, usque ad Orientales porrigi partes *Ascaniæ cum Paludis, tum Regionis:* Nam *communi cum Palude nomine etiam Regio* appellabatur: cujus pars *Phrygia* erat, alia *Mysia:* Sed Phrygia longius Trojâ aberat. Atque ita etiam accipienda sunt Homeri Carmina: *Phorcys ducebat Phrygas Ascaniusque Deo similis. Usque ex Ascania procul:* nimirum *Ascania Phrygia:* Cum alia sit *Ascania propior Mysiam* ad eam, quæ hodie est Nicæa, cujus meminit his verbis: *Palmyn, Ascaniumque, Moryn genus Hippotionis. Ascania Auxilio quos miserat ubere gleba.* Item: *Mysis, depugnant qui cominus, imperitantem.* Wobei wegen des Worts Ἐπίκ]ητος zu gedencken / daß der Lateinische Ubersetzer des Strabonis es mehrentheils unübersetzet / und bloßhin Epictetus stehen lassen / selten acquisitam dazu gesetzet / heisset aber so viel als ein Neu dazu gekommenes Land / eine Conquête, wie man heute zu Tage sagen möchte / die Neu-Marck / Neu-England / Neu-Franckreich; Ist auch in diesem Verstande sonsten hin und wieder bei dem Strabone zu finden / als *L. X. f. 305.* von Ætolien: Jam sane bifariam divisam fuisse contingebat Ætoliam ; nam & antiquam & Ἐπίκ]ητον *h. post acquisitam* dici etc. Und *cit. L. XII.* Eam vero, quæ *Epictetus*, Ἐπίκ]ητος dicitur, hic non connumero, Castabala scilicet & Cybistra etc. Ingleichen erwehnet Plinius einer solchen Landschaft und zugleich des Flusses Ascanij, *Hist. Nat. L. V. c. 32.* Postea Sinus, in quo *flumen Ascanium*, oppidum Bryllion, amnes Hylas & Cios, cum oppido ejusdem nominis, quod fuit emporium non procul accolentis Phrygiæ, a Milesiis quidem conditum, in loco tamen, qui *Ascania Phrygiæ* vocabatur. Er saget / daß die Stat Cios in der Gegend gelegen / welche das Phrygische Ascanien genannt worden. Allwo iedoch Ascania Phrygiæ nicht so zu verstehen / als wann Ascania in Phrygien gelegen / oder ein Stücke von Phrygien gewesen wäre / sondern es heisset so viel / als das Theil von Ascanien / so Phrygien genannt wird / gleichwie wier in Deutschland zu sagen pflegen: Pfaltz-Zweibrücken / Pfaltz-Neuburg / Pfaltz-Sultzbach ꝛc. oder auch bei unser obhandenen materie zu bleiben / Anhalt-Zerbst / Anhalt-Dessau / ꝛc. Wie dann auch Mysien nicht Strabonis Ascanien ist / wie Hermolaus will bei dem Ortelio in *Thes. Geogr.* sondern Mysien ist eben wie Phrygien ein Stücke von Ascanien / wie wier allererst in Strabonis Worten gesehen. Stephanus gedencket ebenfalls der Landschaft und See dieses Nahmens / meldet aber dabei / daß auch eine Stat im Trojanischen gewesen / πόλις τρωικὴ, so Ascanien geheissen ; Wohin auch Hesychius zielet / nur daß er saget / es sei eine Phrygische Stat / πόλις Φρυγίας, gewesen.

V. Den Fluß Ascanium belangend / so gedencket dessen nicht allein Plinius, wie wier allererst gesehen / sondern auch Virgilius *Georg. L. 3. n. 269. Ducit amor trans Gargara transque sonantem Ascanium.* Allwo Maginus über Ptolemæi Asien unter dem Nahmen Gargara den Berg Ida in Phrygien verstehet / von dem Fluß aber meldet er / daß er ietzo Isnic heisse / *Geogr. Ptol. P. 2. f. 214.* Die See aber / oder das sumpfige Gewässer / Lacus Ascanius, oder Palus Ascania, ist bei der wegen des Ersten Allgemeinen Concilii berühmten Stat Nicæa gelegen / und in allen Land-Tafeln zugleich mit dem Fluß Ascanio zu finden / ist auch noch bei den neuen Geographis unter dem Nahmen Lago di Nicæa nicht unbekannt. S. *Ortel.* Parerg. oder *Tab. Geogr. Vet. n. 27.* Ptol. *Tab. I. Asiæ.* Plinius gedencket desselben ebenfalls in vorangeführtem ohrte / nebst anführung eines *Sinus Ascanii:* Inde Nicæam XXV. millia passuum interveniente Ascanio Lacu ; deinde Nicæa in ultimo Ascaniæ Sinu, quæ prius Olbia: Von welchem Sinu iedoch Ortelius davor hält / daß Er lieber Assacen möchte genannt werden / weil an demselben bei dem Ptolemæo Olbia befindlich: Von dem Fluß Ascanio aber meldet Maginus gleichermassen / daß er durch diese See gehe / und folgends sich in die Propontidem ergiesse.

VI. Hiernähst ist nicht vorbei zu gehen / was dem vorangeführten Bocharto beigefallen / daß nehmlich der *Pontus Euxinus* selbst von den anwohnenden Ascanischen Völckern vor alters Ascanius genannt gewesen / die Griechen aber hernach aus demselben Worte mit einer kleinen Veränderung Ἄξενον, Axenum, Inhospitalem gemachet / ab inhospitali feritate, wie Plinius redet /

Lib. 6. zu Anfange / oder nach Vorgeben des Diodori Siculi L. 4. und Apollodori bei dem Strabone L. 7. weil die anwohnende Völcker Jhnen gar zu ungütig und gantz nicht gastfrei oder sonsten leutselig geschienen; Von welchem Vorwurf Sie iedoch Bochartus durch des Homeri, Æschyli, Chærili, Nicol. Damasceni und anderer Zeugnüsse befreiet / und daß es gerechte und tugendhafte Leute gewesen / darthut: Queis Gens non justior ulla est, wie Er auß dem Homero anführet / oder / wie Nic. Damascenus redet bei dem *Stobæo Serm. 5.* Apud hos nullus est, qui invidia, vel odio, vel metu moveri conspiciatur propter vitæ communionem & justitiam. Und müsse daher das Wort ἄξενος gantz einen andern / und vielmehr von den daran wohnenden Ascaniis seinen Ursprung haben: Schleust auch endlich / es hätten die Colonien / so Askenas aus Groß-Phrygien / welches Er das Land Gomer nennet / in Klein Phrygien und Troas geführet / Sich biß an den Pontum ausgebreitet / und wäre Derselbe daher von Jhnen Ascenas geheissen / dieses Wort aber von den Griechen in Axenus verwandelt worden. S. dessen *Phaleg. cit. L. III. c. 9.*

VII. Es hat sich auch der Ascanische Nahmen weiter auf die in der Mittelländischen See gelegene Inseln erstrecket / derer Etliche unsern Troas von Plinio angezeichnet / Eine aber unter den Sporadibus gezehlet wird. L. IV. c. 12. *Distat Jos à Thera viginti quinque millia passuum, sequuntur Lea, Ascania, Anaphe, Hippuris, Hippurissusa:* Welche Ascania zwar in den heutigen Land-Charten nicht zu finden / iedoch / weil Sie eine von den Kleinen Inseln / leichtlich mag übergangen / oder auch von der See dermahleins verschlungen sein worden; Von welchen allen nicht nur die bißher angeführte Autores, sondern auch Ortelius in Thesauro Geograph. unter dem Worte Ascania und Ascanius mit mehren zu lesen.

IIX. Was endlich die Personen betrift / welche diesen Nahmen geführet / so ist unter denselben Derjenige / von dem Homerus schreibet Iliad. 2. Φόρκυς ἂυ Φρύγας ἦγε, καὶ Ἀσκάνιος Θεοειδὴς ἦλθ' ἐξ Ἀσκανίης: *Phorcys Phrygus ducebat & Ascanius DEO similis procul ex Ascania.* Wie dann diese und mehr Worte hiervon auch bei dem Strabone in vorangeführtem Ohrte / ingleichen bei dem Stephano de Urbibus zu finden: Und hat Derselbe die Mysische Trouppen in dem Trojanischen Kriege commendiret / wie Strabo gleichfalls aus dem Homero meldet / von dem Nahmen aber beifüget / daß es nicht ungewöhnlich wäre / daß Flüsse / Seen und andere Oehrter einerlei Nahmen führeten: Nec mirandum est, cum quendam Phrygum *Ducem Ascanium* dixerit, ex Ascania profectum, si dicat etiam Ascanium qvendam Ductorem Mysorum ex Ascania venientem; Frequens enim apud eum est nominum ambiguitas à Fluviis, Paludibus & Locis: Womit insonderheit des Casauboni Anmerckungen über diese Passage zu conferiren / die Meinung aber scheinet dahin zu gehen / daß Er den Nahmen Ascanius von der Landschaft Ascanien bekommen. Es kann aber auch sein / daß Er so geheissen worden in repræsentation seines Uhralten Anherrn des Ascenas, gleich wie noch heute zu tage viele Vornehme Familien gewisse Nahmen vor andern beibehalten / umb dadurch das Andencken ihres Uhrhebers zu erneuern: Wohin auch der Sinnreiche / wiewohl nicht überall gleichbeliebte Gorop. Becanus zielet in Seinen Indo-Scythicis oder *Libr. V. Orig. f. 464.* Homerus hätte den Ascanium der Ascanier Feldherrn recht θεοειδῆ, Deo-similem, GOtt gleichend geheissen / wegen der uhralten Abstammung: Ascaniorum Ducem quodam Nominis aptissimo titulo *Deo-similem* dixit, volens indicare Divini generis, i. antiquissimi nomen ferre; Antiquissimi enim Phrygiæ incolæ Ascanii fuerunt, ab Ascanio Cimmerii filio & Nomen & Originem habentes: Æneas aber hat hernach diesen Nahmen auß dem Trojanischen mit in Jtalien genommen / indem Er Seinem mit der Creusa erzeugeten Sohn Ascanium nennen lassen: Auß welchem hernach die Römer Asconius gemacht / als Asconius Pedianus, ein berühmter Mann zu Claudii und Neronis Zeiten / Asconius Labeo, Neronis gewesener Vormund / dem Er zur Danckbarkeit die Burgemeister-Würde von dem Rahte erhalten / Consularia Insignia *Asconio Labeoni*, quo tutore usus erat, petivit à Senatu. *Tacit. Ann. XIII. 10.* L. *Asconius* Elpicanus, Q. *Asconius* Gabinius Modestus. S. Glandorp. *Onomastic. Roman. f. 122.*

IX. Jst also Askenas bei den Morgenländern in beständigem Andencken und mehr als alle Andere Nachkommen des Japhets geblieben; Ob aber darum Wir Deutsche uns ebenfalls Seiner / alß unsers Anherrn / zu rühmen haben / solches ist noch übrig zu untersuchen? Welches Bochartus zwar vor lächerlich hält / weil die von Askenas mit in der Belagerung von Babylon gewesen / wie wier §. 3. p. 13. gesehen. Ascenas in Hebræorum scriptis est Germania: Ridicule: Nam ut alia taceam, populos Regni Ascenas in Babylonem convocat DEUS, Jerem. LI. 27. *Phaleg. L. 4. c. 38. f. 356.* Gerade alß wann ein Wort nicht mehr alß Einerlei bedeuten könnte / oder alß wann darumb / weil Herodotus die Germanos unter die Persische Völcker setzet / L. I. die Deutsche nicht auch Germani wären / und also auch weil Askenas Nachkommen in Phrygien gewesen / andere von Desselben Nachkommen nicht auch in Europam und Deutschland hätten kommen / oder Selbst die Ascanii Colonien dahin senden können / zumahlen Strabo von diesen Völckern / und ins besondere von den Phrygiern und Mysiern an mehr angeführtem Ohrte saget / daß es Kriegerische Völcker gewesen / die Sich nicht innerhalb den Gräntzen eines gewissen Landes halten lassen / und bald Andere vertrieben / bald von Andern vertrieben worden: Neque Constanter occupatam possidebant terram, sed fere vagabantur, *ejiciebant que & ejiciebantur:* Eines hebet das andere nicht auf / oder wie man in den Schulen zu reden pfleget: Unius positio non est alterius exclusio.

X. Jndessen haben die Deutschen vor sich 1. den allgemeinen Consens der Jüdischen Nation, auch in den Morgenländern / welche Deutschland und die Deutsche Nation durchgehends Askenas nennen. Alemannien hat man vor diesem Askenas geheissen / spricht der bekannte Jude Benjamin Tudelensis in seinem Itinerario. S. auch *Postell. de Orig. Gent. f. 112.* Und schreibet zwar Josephus, daß die Griechen des Askenas Nachkommen Rhegines genannt; Aber es ist nicht zu verachten / was Becanus hierzu saget / daß Josephus das Wort Rhegines verkehrt angeführet / und Rheniges, Rheininge / oder Rheinländer / an dem Rhein wohnende / hätte sagen sollen; würden also Josephi Aschanaxæ den-

dennoch Deutsche bleiben/ob wohl dieser Nahmen Sich weiter als auf die Rheinländer erstrecket. 2. Sein vor die Deutsche die von den ältesten Zeiten her in Gebrauch gewesene und von Askenas abstammende Nahmen / alß da ist *Asciburgium*, d. Aschenburg oder Ascanienburg / quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, spricht Tacitus *de Morib. Germ. c. 3.* Welches Wort von etlichen Criticis zwar angefochten / von den meisten aber behauptet wird / bevorab da es auch bei dem alten Griegischen Geographo Martiano Heracleote befindlich: ἐςὶ δὲ τῆς γερμανίας τὸ μῆνος ἀρχόμενον μὲν ἀπὸ δύλεως καὶ Ἀσκιβυργίς πόλεως; Ist so viele zu sagen: Die Breite von Deutschland Westenwerts fienge sich von Asciburgio oder Aschenburg an: Welches dann annoch unter dem Nahmen Asseburg / wiewohl in einem sehr geringen Stande / verhanden / und ein schlechtes Dorf oder Bauerschaft ohne Kirche ist / so zu der Grafschaft Mörs gehörig / und auf der hohen Straße zwischen Rheinbergen und Ordingen lieget / In exiguum abiit viculum, cui etiam nunc Aschelburg nomen est, wie Willichius saget in *Tac. Mor. Germ. c. 6.* Wiewohl andere solches vor das ietzige Emrich / andere vor Duisburg halten. Sonsten aber ist noch ein anderes dieses Nahmens an dem Main / fünf Meilen ober Franckfurt/so in den Land-Chartenmehrentheils Aschenburg / und von dem Abbate Urspergensi davor gehalten wird / daß es von dem Ascanio gebauet worden. Præsul Moguntinus &c. Castrum Antiqvum etiam *per multas generationes pene funditus dirutum*, quod vel à Rivo alluente *Ascafa*, sive, ut quidam volunt, *ab Ascanio Conditore Asasinburch* dicitur, miro conatu cœpit munire. *Chron. ad A. MCXXII. f. 280.* Ingleichen ist das Adeliche Geschlechte der von Asseburg in der Grafschaft Marck / der Altmarck und sonsten / noch heute zu tage im Flor / und wird vor Eines von den Aeltesten in Deutschland gehalten: Nicht weniger findet sich bei dem Ptolemæo *L. II. c. II. Tab.* das Aschenburgische Gebürge / und daß die Longididuni biß dahin gewohnet haben / ὑφ' ὃς λογγιδίδυνοι μέχρι τῆ Ἀσκιβυργίς ὄρες, sub quibus Longididuni usque ad *Asciburgium* Montem: Und bald darauf: ὑπὰ τῷ Ἀσκιβυργίῳ ὄρει Κορκονῆοι καὶ λύτοι, οἱ βῦροι μέχρι τῆ Οὐιςύλα ποταμῦ. Sub monte *Asciburgio* Korkonti & Luti, Buri dicti, usque ad Vistulam Fluvium. Ingleichen ist in Brabant die Gegend von Asche oder Aschen / Terra *Ascana*, wie sie Petrus Divæus nennet / *c. 6. Rer. Brabant.* und Franc. Haræus *Annal. Brabant. Prolegom.* §. 3. Terram *Asbecanam*, *Ascanam*, Grimbergensem, cæteraque à Bruxella in Flandriam vergentia; Auch Aschendorp an der Emß unfern Meppen gelegen. 3. Will auch der von Tacito gerühmte Anfänger der Deutschen Tuiscon nicht wohl anders alß von dem Askenas selbsten verstanden werden / daß nehmlich das T. der gewöhnliche Niederdeutsche Artickel De oder Te, und also Tuiscon so viel alß De oder Te Askon, oder Asken oder Askenas wäre. Daher auch der berühmte Albinus die Tuiscones und Ascanios allstets vor einerlei nimmt. **Meißn. Land-Chron.** *Tit. 2.* wie auch vor Ihm Spangenberg *c. 4.* und *5.* Und hält sich Erichius in Seiner **Gülichischen Chronicke** dieses Nahmens so versichert / daß er an unterschiedenen Ohrten des Ersten Buchs gedachter Chronicke nicht allein den Tuiscon und Askenas vor Einerlei hält / sondern auch die Alte Deutsche Aßken / Cimbern und Celten / zum öftern bei einander setzet und vor Ein Volck hält. S. dessen **Gülich. Chron.** *L. I. c. 9. 15. 17. 22.* Und ob es wohl nicht ohne / wie Albinus wohl erinnert *c. l. f. 22.* daß man mit solchen derivationibus der Stellen und Oehrter Nahmen nicht zu weit gehen und Ihm selbst zu viel indulgiren müsse / auch allerdings sich so verhält / wie Er saget / daß man nicht nur beim Lazio, sondern vielen andern dergleichen unzählich findet: So kommts doch allhier 1. nicht auf ein oder anderes gezwungenes Wort an / sondern es sein derselben Viele / und solche / die von ihnen selbst und ungezwungen auf ihren Ursprung abzielen: Daher setzet auch Albinus bald hinzu / daß es zwar ein grosses Wunder wäre / wann in so grossen und mancherlei Veränderungen der Völcker in Deutschland / unter viel hunderten nur Ein Wörtlein bißweilen könne füglich und ahrtlich von solchen Alten Völckern deriviret werden; Aber mit denen Wörtlein / da man keine offenbahre notiones aus der gebräuchlichen Deutschen Sprache (zumahl von denen / so nicht aus der Griegischen und Lateinischen Sprache untergemenget worden / derer man dann viel hat) haben kann / als da ist Ascanien / habe es keine Ursache und Meinung. 2. Hat man Consensum Gentium vor Sich / massen die Gelehrte bei allen Völckern den Ursprung ihrer Nationen aus der Gleichförmigkeit der annoch verhandenen Nahmen der Stäte / Provincien / Flüsse / mit den von Ihnen angegebenen Aeltesten Conditoribus oder Urhebern derselben nehmen. Also deriviret man ohne Wiedersprache die Jönier und Jönien von Javan, von Ludim die Lydier, von Madai die Meder / und den Tubal halten die Spanische Geschichtschreiber durchgehends vor den Anfänger Ihrer Nation, weil bei ihnen die Stat und Hafen Setubal, auch in Navarra Zwei Stäte Tuballa und Tubella, derer erste Tafalla, die andere Tudela annoch befindlich. S. Franc. Tarapha *de Orig. Reg. Hisp. F. 2. Scr. Hisp. f. 18.* Auch Bochartus selbst war oben nicht in Abrede / daß die Ascanii in Asien von dem Askenas abgestammet: Ist also keine Ursache / warumb man sich nicht aus gleichmäßigen Ursachen Derselben auch in Deutschland annehmen solle.

XI. Diesem nach nun / weil der Ascanische Nahmen gnugsam in Deutschland fundiret ist / und zu allen Zeiten bekannt gewesen / so hat man dieser Lande sich dessen umb so vielmehr anzunehmen / weil Selbiger noch heute zu tage auf dem Berge und Alten / wiewohl iezo gantz verödeten / Schlosse Ascanien lieget / und von undencklichen Jahren der Nahmen Berg und Schloß *Ascanien* geheissen worden: Nicht weniger wird die nahe dabei gelegene Stat ohne Unterscheid Ascanien und Aschersleben / oder der Aschener Sitz (massen das Wort Leben solche Bedeutung führet) genennet. Ingleichen ist in dem Ampte Ballenstät noch eine Feldmarcke eines ehemahligen Dorfes / so Aßenstät geheissen. Worzu ferner kommt / daß die Nahmen Aschen oder Esche / Esich / Esico, Esicus von uhralten Zeiten biß auf diese Stunde in diesen Gegenden insonderheit bekannt und üblich gewesen. Und weil nirgend eine so beständige und allgemeine Beibehaltung des Ascanischen Nahmens zu mercken / indem Landschaft / Schloß / Stat / Dorfstellen und privati einstimmig denselben unabläßig beibehalten / so lieget umb so vielmehr

mehr am Tage / daß keine ſich füglicher zu den Alten Aſcaniern und ihrem uhralten Anherrn dem Askenas referiren können / als die Völcker dieſes Landes. Was ſonſten die Verwechſelung des Worts Aſcanien mit Aſcharien belanget / davon wird in dem IV. Theil. c. II. weiter gehandelt werden.

Das IV. Capittel.

Von den Cheruſcis, Svevis, Semnonibus, und andern Alten Einwohnern/ und Derer Veränderung in dieſen Gegenden.

I. Wie die Erzehlungen von den Alten Einwohnern der Länder anzuſtellen ſein.
II. Cherusci, die Härtzische; Ob die Stat Zerbſt von ihnen den Nahmen habe?
III. Calucones; Ob die Stat Calbe oder Ulſen daher genant worden? Unterſchiedene Meinungen von dero Wohn-Sitzen.
IV. Ob die Cherusci in Italien gegangen/ und die Etruſcos benennet?
V. Schwäbiſche Nation, oder Svevi und Semnones, Alte Einwohner dieſer Lande: Sachſen-Spiegel ſtammet die Anherren des Fürſtl. Hauſes Anhalt von den Alten Svevis her: Svevi behaupten dieſe Wohn-Sitze wider die Sachſen: Beibehaltung des Schwäbiſchen Nahmens in dem Anhaltiſchen Pago Svava oder Svevon zu der Kaiſer Ottonum und Henricorum Zeiten.
VI. Thüringer benennen gleichfalls dieſe Lande / Norrhringen / oder Nordthüringen / Broiungi, Brotirland zwiſchen Deſſau und Wörlitz.
VII. Die Sächſiſche Nation ſuchet ſich hier feſte zu ſetzen: Dero ſchwerer Haß gegen die Schwaben: Sächſiſche Weiber / ſo ſich an Schwaben verheirahtet/ werden der Erbſchaft unfähig erkläret: Des Sachſen Spiegels Erzehlung hiervon / und deſſen Erläuterung.
IIX. Die Wendiſche Nation kommt in der vorigen ſtelle / bauet und benennet viele Stäte und Dörfer / ſo noch heutiges Tages dieſelbe Nahmen behalten.
IX. Erklährung Unterſchiedener dieſer Nahmen.
X. Albertus Urſus vertreibet die Wenden wieder / und führet von der Alten Sachſen Nachkommen aus den Niederlanden Colonien hierein: Annoch haftende Nahmen der Fleminge / und unterſchiedener Niederländiſchen Stäte in dieſen Gegenden: Gleichmäßige Fatalität zu den Zeiten der Wenden in Mechlenburg: Albertus Urſus und Henricus Leo von GOtt erſehene Werckzeuge hierzu: Die Niederlande Vagina Gentium.
XI. Reflexionen über dieſe Revolutionen: Göttliche geheime Urſachen: Rechtmäßigkeit der Alten Deutſchen Kriege wider die Römer: Urſachen des Nahmens der Sachſen und Francken / und der zwiſchen beiden Völckern etliche hundert Jahre lang geführten Kriege: Die Einführung der Chriſtl. Religion iſt weder die rechte/noch eine rechtmäßige Urſache davon geweſen: Alte Gewohnheit der Frantzoſen nicht Parole zu halten / und von fremden Gütern freigebig zu ſein: Die wahre Urſache der Kriege iſt geweſen / daß die Sachſen nicht haben wollen unter der Francken Joch ſein; Die ſich auch endlich wieder erhoben/und unter dem Henrico Aucupe und den Ottonibus das Kaiſerthum behauptet.

I.

WIer wenden Uns / angenommener Ordnung nach/zu den übrigen Alten Völckern / ſo zu einer uñ andern Zeit ſich an dieſen Ohrten aufgehalten / und vermuhtlich geweſen ſein die Cheruſci, Calucones, Svevi oder Schwaben / und Senones, nähſt denen die Thüringer/Sachſen/Wenden/und nach dieſen wiederumb die Sachſen. Wier wollen auch hierin beides der Alten Geographorum und der Gelehrten der jüngſt verfloſſenen Zeiten Anleitungen nachgehen / iedoch mit dem Vorbehalt / daß man ſich ihrer nicht anders/als zu vernunftmäßigen Muhtmaſſungen gebrauchen / ſelbſt auch nicht weiter/als auf dergleichen Muhtmaſſungen gehen / keine unwiderſprechliche Demonſtrationen aber machen weder wolle/noch könne. Wie dann die Geographi der Alten Zeiten in Egypten oder Aſien / oder wo ſie ſonſten gelebet / in Benennung dieſer Länder und ihrer Einwohner ſo wenig infallible geweſen / als wann wier Deutſche heute zu Tage die Morgen- oder Mittags-Länder aus hören ſagen beſchreiben wollten: Zumahln jene zu ihren Zeiten nicht einmahl ſo viele gelegenheit gehabt von fernen Landen etwas gewiſſes zu wiſſen oder abzufaſſen/ als wier zu unſern Zeiten noch thun können. Die Alten Zeiten ſein auch ſo weit von den unſern entlegen / daß keine Perſpectiven ſo vollkommen ſein / daß man dadurch in dieſelbe eine zuverläßige Inſicht bekommen könne.

II. Und zwar anfangs der Cheruſcorum zu gedencken / ſo gehen die meiſte Gelehrte dahin / daß ſie zu der Erſten Römiſchen Kaiſer Zeiten dieſe / nebſt etlichen benachbarten Ländern/ beſeſſen: Gens magna olim, Arminioque invicto Duce potens, accola Viſurgis: ut *Dio Lib. 54. & 56.* & *Paterculus L. 2.* de Tiberio, pluresque tradunt. A meridie Bacenim Sylvam, ab oriente Albim; ad hujus & Salæ confluentes usque numerabat; *Kirchmaier. Not. in Tac. Germ. c. 36. f. 378.* S. auch Cluver. *Germ. Antiq. L. 3. c. 19.* Ingleichen Sagittarium *Antiq. Thur. L. 1. c. 4. §. 20. 21.* Allwo er viele hiervon zuſammen getragen; Und wird unter andern auf das Wort Cheruſci ſelbſt gezielet / daß es ſo viel als Härtzisch / die Härtziſche/ heiſſen ſolle. Althamerus *Scholiis ad Tac. Germ. f. 49.* den Sagittar. gleichfalls anführet *c. l.* nennet auch daher die Stat Zerbſt Cheruſcam; Cheruſci Germaniæ populi ad Albim ſedes habuere, *Cornelio Tacito & Claudiano* autoribus: Ille enim *Lib. 2. Hiſtoriarum* ſcribit, Germanicum Cæſarem ad VII. Kalend. Junias C. Cœlio, L. Pompejo Conſulibus triumphaſſe de Cheruſcis Cattisque & Angrivariis, quæque aliæ Nationes usque ad Albim colunt. Hic vero in Panegyrico ſic cecinit:

Et ingentes Albim liquere Cheruſci.

Ob id exiſtimo cum aliis nonnullis, *Aſcanios* nunc dici, qui ſunt *ſub Dynaſtia Principum ab Anhalt*: Facit conjecturæ locum *Cheruſca Urbs* (*Cerbſt,*) quæ eſt eo loco ſita, ubi Moldavus Albim ingreditur: Certum enim eſt, Cheruſcos Saxoniæ partem incoluiſſe. Es ſoll auch daher in einigen Alten Briefen die Stat Zerbſt Cherubiſt ſein geſchrieben worden / welches ſich zwar nicht finden wollen / wie hiervon in dem III. Theil. II. B. bei den Zerbſter Geſchichten §. 1. weiter wird gedacht werden; Aber eines Dorfes Cherowiſt, ſo vor Alten Zeiten zu der Kirche von Solnitz gehöret / und hernach zu der Kirche zu Nigaiz geleget worden/ wird in Ertz-Biſchofs Ludolfi zu Magdeburg Diplomate gedacht von A. 1198. wie ſolches in den Deſſauiſchen Dorf-Geſchichten §. 19. wird angeführet werden.

III. Neben den Cheruſcis ſetzet Ptolemæus die Calucones oder Catlulcones, welche iedoch Cluverius vor ein Theil der Cheruſcorum hält: In eosdem cum Cheruſcis fines incidunt, unde Partes Cheruſcorum vel Clientes fuiſſe conjecerim, *cit. L. III. c. 19. f. 79.* Und wird davor gehalten/daß es die Einwohner zwiſchen der Saale und Milde geweſen; Sie müſſen ſich aber auch weiter und auf die andere Seite der Elbe erſtrecket haben / dann Ptolemæus ſaget / ſie hätten auf beiden Seiten

ten der Elbe gewohnet: Sub Ilingis Calucones ex utraque Albis fluvii ripa: Sub iis Cheruſci etc. *L. II. c. XI.* Wohin auch Glareanus *Vocab. Region. Germ.* zielet / der ſie aber Lucones nennet: Lucones in utraque Albis ripa, ut inquit Ptolemæus, tractus *per Anhaltenſem ditionem ad Cheruſcos*, id eſt, ad Harcyniam ſeu Comitatum Stolbergenſem. Jngleichen Pirckheimerus bei dem Bertio *L. I. Rer. Germ. c. 24.* und aus demſelben der Autor des Deutſchen Atlantis Blaeuii Alt. Deutſchl. *f. 72.* nehmlich / daß ſie da geſeſſen / wie er ſaget / da nun Hertzberg iſt / und ein Theil Meiſſen bei Serveſta oder Zerbſt: Welche Worte wier iedoch ſo genau nicht erörtern wollen; Dann ſonſten bei Zerbſt herumb ſo wenig ein Theil von Meiſſen iſt / alß Zerbſt / nach Altſameri Worten da gelegen / wo die Milde in die Elbe fleußt. Sonſten ſoll auch der Stat Calbe Anfang in dem Nahmen dieſer Caluconum zu ſuchen / und dieſelbe Ptolemæi Calegia ſein; Welches iedoch dem nicht gemäß iſt / was Tacitus ſchreibet / daß nehmlich vor Alters wenige / oder faſt gar keine Stäte dieſer Ohrten geweſen: Nullas Germanorum populis urbes habitari ſatis notum eſt, ne pati quidem inter ſe junctas ſedes. *Mor. Germ. c. 15.* Cluverius ſetzet gantz einen andern Sitz dieſer Caluconum und zwar in der Gegend von Lüneburg / will auch ihren Nahmen in dem Nahmen der Stat Ultzen ſuchen: Quia Cathulci ſive Cathulcones Ptolemæo ab Septentrionibus continuantur Cheruſcis ad Albim flumen; haud dubie fuere circa oppida Luneborg & Danneberg, inter amnes Jerze, Ouvve & Elmenau. Et eſt hoc tractu oppidum hodie vulgari vocabulo Uletzen, quod quandam veterum Cultorum memoriam ſervare videtur. Welches doch aber etwas weit geſuchet iſt / und wann es auf Gleichförmigkeit der Nahmen ankommen ſolte / ſo würde man ſolche viel eher in der Stat Köhten oder Cathun / wie ſie manchmahl vor dieſem geſchrieben worden / finden. Andere wollen gar entweder dieſe oder noch andere Calucones oder Culocones, oder Callucones, wie ſie in Ortelii dreien Exemplarien geſchrieben werden / unter den Rhetiſchen Völckern ſuchen / wannenhero auch etliche das Wort Algow nehmen; Lazius aber ſetzet dieſe Völcker bei Lenkirchen. S. *Æg. Schud. Deſcr. Rhetiæ Alpinæ c. 27.* und *34.* Ortel. *Thes. Geograph. V. Calucones.*

IV. Es iſt aber der Nahmen und Ruhm beides der Cheruſcorum und Caluconum (wiewohl man nicht lieſet / daß ſich dieſe ie mit etwas ſonderlichs diſtinguiret) mit der Zeit verloſchen: Dann daß ſie ſollten über die Donau in Jtalien / und zwar in die Gegend gegangen ſein / da Hetrurien oder Tuscia lieget / oder die Völcker daher Hetruſci oder Tusci heiſſen / iſt eben ſo ſeltſam / alß wann man aus den Alten Einwohnern in Hetrurien / den Tyrrhenis, wollte Thüringer, oder mit dem Annio Viterbienſi die Alte Tuscos zu Babyloniern machen: Sintemahl die Nahmen der Hetruſcorum und Tuscorum viel hundert Jahre vorher in Jtalien bekannt geweſen / ehe Arminius gebohren worden / oder Sich mit Seinen Cheruscis dem Römiſchen Reiche entgegen geſetzet; haben ſich alſo an ihre Stelle andere hervorgethan / ſo dieſe Oehrter benahmet / nicht daß die Cheruſci vergangen wären / oder ſich an andere Oehrter begeben hätten / ſondern daß ſie einer andern ſtreitbahren Nation ſich zugeſellet / und folgends unter Derſelben Nahmen verborgen worden. Hieher gehören Taciti Worte *Mor. Germ. c. 36.* Qui olim boni æquique Cheruſci, nunc inertes ac ſtulti vocantur: Welche nun Dieſelbe geweſen / ſo ſich an ihrer Stelle empor gehoben / darvon wird ferner zu handeln ſein.

V. Der Autor des Sachſen-Spiegels ſtracks beim Eingange zehlet die Fürſten zu Anhalt unter die Schwäbiſche Nation: Nu vernemet umme der Heren Bort von Saßen: Die van Anholt / van Brandenborch / van Orlemünde / de Marckgreve van Myſen / de van Brene ſint alle Swaven ꝛc. Ob nun wohl dieſer Autor in etlichen ſtücken in den Hiſtorien nicht allzugewiß iſt / ſo irret er doch hierin nicht / ſondern führet uns vielmehr noch zu einem andern berühmten Volcke / ſo ſich zum Theil dieſer Ohrten aufgehalten / nehmlich den Suevis oder Schwaben / welche ſonſten beides ihrer Gröſſe und Tapferkeit wegen bei den Alten in groſſem eſtim geweſen / und daher von Cæſare *L. IV. B. G.* Gens longe *maxima & bellicoſiſſima* omnium Germanorum / von Floro *Lib. IV. c. 9.* nebſt den Cheruſcis validiſſima Natio genannt worden: Inde validiſſimas Nationes, Cheruſcos, Suevosque & Sicambros pariter aggreſſus eſt. Tacitus ſaget / daß Sie das gröſſere Theil von Deutſchland gehabt / und viele beſondere Völcker in Sich begriffen: Quorum non una, ut Cattorum Tencterorumve, Gens: *Majorem enim Germaniæ partem obtinent*, propriis adhuc Nationibus Nominibusque diſcreti, quanquam *in communi Suevi* vocentur; *Mor. Germ. c. 38.* Welches alles bei den Commentatoribus *Taciti ad h. l.* ingleichen *Cluver. Germ. Ant. L. III. c. 24.* mit mehren zu erſehen. Dieſes Ohrts wird nur zu gedencken ſein / daß unter dieſem Nahmen die Völcker dieſſeits der Elbe wollen verſtanden werden / und diejenige / ſo in dem Anhaltiſchen und benachbarten Landen gewohnet / ins beſondere Semnones und Senones genannt und vor die Aelteſte und Edelſte unter den Schwaben gehalten worden: Vetuſtiſſimos ſe Nobiliſſimosque Suevorum *Semnones* memorant; *Tac. c. 39.* Suevi Angili, Orientaliores quam Longobardi, verguntque verſus Septentriones, usque ad medium Albis: Dein *Suevi Semnones, qui trans Albim incolunt*, ab dicta amnis parte verſus Orientem ad usque Suevum flumen; Ptolemæus L. II. c. 10. Deſſen Worte gleichfalls bei dem Cluverio zu ſehen c. 25. der auch in der daſelbigen Verzeichnüß der Länder dieſer Semnonum das Fürſtenthum Anhalt mit begreifet. Und will man / daß die Gegend in der Altmärck umb und an dem Aland gleichfalls von dieſen Semnonibus das Senland / ingleichen die Täte Seehauſen und Zahne alß gleichſam Senhauſen / Senne von Jhnen genannt worden; S. Einzelt Chr. der Alten. E. ii. b. Es mag auch das Dorf Senſt / *Senſatin*, oder *Sinſatin*, in dem Coßwickiſchen / weil es gar ein altes Werck iſt / daher ſeinen Nahmen haben. S. in dem III. Theil. Coßwick. Geſch. §. V. Ob man nun wohl der Semnonum, gleich wie der Cheruſcorum mit der Zeit vergeſſen / nachdem die Thüringer und Sachſen an dieſen Ohrten mächtig worden / ſo iſt doch der Schwäbiſche Nahmen unverloſchen geblieben; Maſſen als die Sachſen noch vor Ablauf des Sechſten Seculi umbs Jahr 568. auf Verlangen der Longobarder Königs Alboini mit in Jtalien gegangen / und die nachmahls ſo genannte Lombardie ſammt den angräntzenden Landen einnehmen helfen / die

Svevi oder Schwaben auf Angeben der Fränckiſchen Könige Sigeberti und Clotarii Ihre alt-väterliche Wohnſitze wieder heimgeſucht/und Sich der von Volck entblößeten Länder der Sachſen bemächtiget; wie hiervon Brotuffus Merſeb. Chron. L. I. c. 1. und aus demſelben Spangenberg Sächſ. Chron. c. 60. melden. Welcher Gäſte zwar die Sachſen hernach bei ihrer Zurückkunft gerne wären wieder loß geweſen/ Sie auch / ungeachtet die Schwaben allerhand glimpfliche Mittel zu beiderſeits Völcker Beibehaltung vorgeſchlagen / mit Krieges-Gewalt zu vertreiben geſucht / haben aber dabei ſehre den Kürtzern gezogen / und ihre beſte / ja den gröſten Theil ihrer Mannſchaft verlohren / und daher jene in ihren ergriffenen Wohnſitzen laſſen / vor ſich aber zufrieden ſein müſſen / daß Sie auch mit geduldet worden; Welche Sache Gregorius Turonenſis inſonderheit ſehre wohl mit nachfolgenden Worten erzehlet; *Hiſt. L. V. c. 15.* Et quia tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingreſſus eſt, Clotharius & Sygibertus *Suavos*, & alias Gentes in loco illo poſuerunt, hi qui tempore Sygiberti regreſſi ſunt, i. e. qui cum Alboino fuerant, contra hos conſurgunt, volentes eos à Regione illa extrudere ac delere. At illi obtulerunt eis tertiam Partem Terræ, dicentes, ſimul vivere ſine colliſione poſſumus. Sed illi contra eos irati, eo quod ipſi hoc antea tenuiſſent, nullatenus pacificare voluerunt. Deinc obtulerant eis iterum iſti medietatem: Poſt hæc duas partes, ſibi tertiam relinquentes. Nolentibus autem illis obtulerunt cum Terra omnia pecora, tantum ut à bello ceſſarent. Sed nec hoc illi acquieſcentes certamen expetunt; & inter ſe ante certamen, qualiter Uxores Suavorum dividerent, & qui quam poſt eorum exitum acciperet, tractant, putantes, eos jam quaſi interfectos habere. Sed Domini Miſeratio, quæ Juſtitiam facit, in aliam partem Voluntatem eorum retorſit. Nam confligentibus illis, erant autem 26000. Saxonum, *ex quibus viginti millia* ceciderunt: Suavorum quoque 6000. *ex quibus 480.* tantum proſtrati ſunt: Reliqui vero Victoriam obtinuerunt. Illi quoque, qui ex Saxonibus remanſerant, deteſtati ſunt, nullum ſe eorum barbam, neque capillos inciſurum, niſi prius ſe de adverſariis ulciſcerentur. Quibus iterum decertantibus, in majore excidio corruerunt, & ſic à bello ceſſatum eſt. G. Fabricius erzehlet eben dieſe Sache *Orig. Sax. L. I. f. 60.* Läßt aber bei der erſten Schlacht die 20000. aus/ und giebet vor/ daß nur 480. geblieben wären/ welches jedoch die Zahl der gebliebenen Schwaben bei dem Greg. Turonenſi iſt/ daher man faſt davor halten muß / daß es ein Verſehen des Nachſchreibens aus dem Gregorio Tur. durch Gelegenheit der doppelt geſetzten Partickeln è quibus zu Anfange geweſen / und da man das erſte è quibus continuiren ſollen/ das letztere genommen/ dann ſonſten was an Seiten der Schwaben geblieben wäre / gar nicht würde ſein gemeldet worden. Aimoinus, den Fabricius Annonium nennet/ leugnet ſelbſt nicht / daß bei 20000. Sachſen geblieben / wiewohl die Worte etwas zweifelhaftig ſein/ und faſt dahin lauten / daß dieſe groſſe Niederlage mehr in dreien Schlachten als auf einmahl geſchehen: A Suevis aliisque Nationibus, quæ Patriam eorum pervaſerant, ternâ acie ſuperati, ad XX. millia ſuorum ferme interemptis, reliqui conditionibus hoſtium, licet inviti paruerunt; *de Geſt. Franc. L. 3. c. 7.* Wobei es auch endlich Fabricius bewenden läßt. Die Schwaben aber haben Sich hierbei ſo wohl befunden/ daß Sie das Land ſelbſt/ oder doch ein Theil deſſelben von neuem von Sich benahmet: Manſit Regio Suevis, quam, prout initio acceſſus ſui facere cœperant, *Sueviam* appellarant: *Krantz. Saxon. L. I. c. 30.* Welcher Nahmen ob Er wohl auch wiederumb in Abgang gekommen / ſo iſt Er dennoch nicht gäntzlich verlohren gegangen / ſondern es hat annoch zu der Kaiſer Ottonum und Henricorum Zeiten eine gantze Commune oder Pagus dieſer Gegend den Nahmen Suave oder Suava, Suevon Schwabengow/ Lateiniſch Pagus Svevicus geführet: Wovon die Exempel in dem *III.* Th. *c. 1.* §. *3.* allwo von den Pagis dieſer Gegenden gehandelt wird / werden zu ſehen ſein.

VI. Inzwiſchen ſein in dem IV. V. und VI. Seculo auch die Thüringer (Thuringi) in groſſen Beruf gekommen / welche wo Sie nicht die Einwohner dieſer Ohrten geweſen/ dennoch zum wenigſten das Land mit dieſem Nahmen bedecket / maſſen die Gegend von dem Hartz herunter unter dem Nahmen von Northringen oder Nord-Thüringen mit begriffen geweſen / auch unter demſelben etliche hundert Jahr verblieben/ wie in dem *III.* Th. *c. 1.* und inſonderheit in den Nienburgiſchen Geſchichten weiter wird zu ſehen ſein. Was ſonſten von der Thüringer Anfang / Urſprung des Nahmens und dergleichen zu beobachten / ſolches hat P. Albinus in *Specimine Hiſtoriæ Thuringorum*, und inſonderheit Sagittarius *Antiq. Regni Thuringici* aufs fleißigſte zuſammen getragen/ wohin man ſich dann beziehet. Dieſes wird nur anzufügen ſein / daß dieſe Völcker von etlichen davor gehalten werden / diejenige zu ſein / welche man Prothingos heiſſet / und unter dem Kaiſer Theodoſio umbs Jahr 384. ſollen bekannt ſein worden: Ob nun wohl Albinus vermeinet/ daß ſie als eine Scythiſche Nation mit den Thüringern nicht zu vermengen wären/ jedennoch wann den Vermuhtungen aus der Gleichförmigkeit der Nahmen / wie in dieſen Fällen mehrentheils zu geſchehen pfleget/ nachzugehen iſt / ſo ſtünde zu erwegen / ob nicht das Brotir-Land in dem Deſſauiſchen Antheile / deſſen in alten Fürſtl. Theilungen gedacht wird / hiervon annoch den Nahmen behalten habe.

VII. Die Sachſen belangende / ſo ſein dieſelbe gleichfalls umb und zum Theil vor dieſer Zeit in groſſem Anſehen geweſen / und wird davor gehalten/ daß ſie des Taciti Foſi ſein / oder auch von dem Aſkenas den Nahmen bekommen: Nec longinqua fuerit Nominum derivatio *Saſſones ab Aſſenez*, ſi qua interim mediorum temporum monumenta, ſi quælibet extarent probatorum teſtimonia Autorum. *Krantz. Saxon. L. I. C. 1.* Welches und dergleichen / weil es gleichfalls von den Sächſiſchen Hiſtoricis, Fabricio, Albino und andern gnugſam ausgeführet / keiner Erinnerung hier bedarf; Jedoch iſt zu berühren/ daß / als der Krieg zwiſchen dem Fränckiſchen Könige Theodorico und Hermanfrido Könige der Thüringer entſtanden/ Sie jenem zur Seite getreten/ und unter der Anführung dero Feld-Herrn Bernthobaldi des Thüringiſchen Königs Haupt-Feſtung Scheidingen erobert / und dem Hauſe Anhalt die erſte Jura darauf erworben. Wovon das *V.* Th. *L. I. c. 2.* ein mehres wird zu vernehmen geben. Sie haben auch hernach die annoch ſo genannte Sächſiſche und benachbarte Länder zu behaupten geſuchet/ und ſchwere Kriege mit den Fränckiſchen Königen geführet / in derer Einem auch

auch die Princeßin Bathildis Jhnen genommen / in Franckreich weggeführet / und hernach mit dem Könige Clodevæo vermählet worden ; haben auch ſonſten bald unten bald oben gelegen / wovon inſonderheit Gregor. Turonenſis L. IV. c. 10. und 14. zu leſen. Dieſe Kriege auch nachmahls mit den Kaiſer Carolo M. fortgeſetzet / und endlich in einen billigen Vergleich mit Jhm getreten. Nichts deſto weniger aber Sich mit der Zeit wieder erholet / und ihren Nahmen und Gerechtſame auf ihre Nachkomen fortgeſetzet ; Ob Sie auch wohl vorher aus Anſtiften der Alten Fränckiſchē Könige den Schwaben weichen und gleichſam ein Volck mit Jhnen machen müſſen / wie wier §. V. p. 17. 18. geſehen / ſo haben Sie doch mit der Zeit auch dieſen den Vorzug abgewonnen / dergeſtalt / daß Sie zwar die Schwäbiſche Geſchlechter / als von den Uhralten Einwohnern dieſer Ohrten abſtammende / auch den Schwäbiſchen Nahmen hier und dar gültig ſein laſſen / wie wier gleichfalls §. V. geſehen ; Aber dennoch unter dem Haupt-Nahmen und Autorität der Sachſen alles begriffen : Daher auch gekommen / daß in den folgenden Seculis die Alte berühmte Geſchlechter / ob Sie ſchon von alter Schwäbiſcher Extraction geweſen / dennoch Sachſen genannt worden / weil Sie Sich mit einander in ein Volck zuſammen geſetzet. Welches Fabricius der Hülfe der Nachbarn / ſo den Suevis nicht allzuwohl zugethan geweſen / Crantzius den Sachſen ſelbſt / ſo unter den Suevis gewohnet / zuſchreibet : Crediderim *qui inter Suevos habitavere Saxones*, cum ad prima prælia quieviſſent, ſperantes, Congentiles ſuos eorum viribus non indigere, ubi viderant profligatos, & jam magno prælio victos, multis amiſſis, viribus opus eſſe : eorum acceſſiſſe partibus : & ita paribus animis à remanentibus *& redeuntibus Saxonibus in Suevos eſſe depugnatum ; Saxon. L. I. c. 30.* Wobei nicht vorbei zu gehen / daß die Schwaben / durch Gelegenheit dero vorerwehnten einlogirung in die Sächſiſche Länder in einen ſolchen Haß der Sachſen gerahten / daß dieſe die Sächſiſche Weiber / nicht / ſo Schwaben heirathen würden / quæ Suevis nuberent, ſondern die Schwäbiſche Männer genommen / quæ Suevis nupſerant ; (deñ darum ſtehet dabei : Quia paſſæ ſunt ſe abduci ;) oder vielmehr die Kinder aus dieſen Verehligungen / aller Erbſchaften unfähig gemacht / wie davon der Sachſen-Spiegel redet *Lib. I. Art. 17.* De Swaven van Wiff halven en mogen ock nyn erve nemen / wente de Wiff alle an eren ſchlechte ſint Erveloß gemaket dorch eren Vorvarn miſdait : Oder wie es in der Lateiniſchen lautet : Suevi etiam de fœminea Cognatione hæreditatem non accipiunt, eo quod in eorum generatione omnes fœminæ propter Primarum fœminarum vitia ſint exheredatæ ; welchen / wie gedacht / noch beigefüget iſt : Quia paſſæ ſunt ſe abduci ; Und in der Hochdeutſchen Uberſetzung : Da Sie mit den Schwaben aus dem Lande gezogen ; Welches jedoch weder dem Lateiniſchen noch der Hiſtorie gemäß iſt / maſſen Sie vielmehr darin geblieben / und daher viel eher möchte geſetzt werden : weil Sie ſich haben verleiten laſſen ; indem nehmlich die Sächſiſche Weiber Sich mit den Schwäbiſchen Manns-Perſonen verehliget. In dem 18. Artickel wird die gedachte Verfaſſung dat Swaveſche Recht dor der Wyve hat / Jus Sueviæ in odium fœminarum genennet / und dabei vermeldet / daß es die Sachſen wieder K. Caroli Willen behalten : Præter Conſenſum Caroli Imperatoris ſibi retinuerunt. Die Sache ſelbſt belangende / ſo irret zwar der Gloſſator darinn / wie ſolches auch von Cranzio angemercket wird L. II. c. 21. und in den Noten über dieſen Ohrt des Sachſen-Spiegels / daß derer Weiber Kinder verſtanden würden / welche mit den Schwaben aus dem Lande gezogen ſind / da Heſternus mit den Sachſen wieder aus England komen iſt / nachdem Er daſſelbe bezwungen hat ; Maſſen es nicht die Engliſche Sachſen / als welche nie aus England wieder gewichen / ſondern die / ſo in Italien gegangen / geweſen / zu geſchweigen daß der Engl. Sachſen Feld-Herr nicht Heſternus ſondern Hengiſtus geheiſſen. Jedoch erkläret er gar wohl / was eigentlich unter dem Nahmen der Schwaben hier verſtanden würde ; Daß man nehmlich derer Weiber Kinder / welche dazumahl mit den Schwaben zu Lande gezogen / auch Schwaben geheiſſen. Darumb wo man in den Alten Büchern findet / daß die Weiber Erbloß ſein / iſt ſolches allein von dieſen zu verſtehen ; dann dieſe ſind allein Erbloß und keine andere ; Wo man aber findet / daß die Frauen mögen Erbe nehmen / da werden die Andern verſtanden / welche nicht dieſes Geſchlechts ſein. Alſo iſt dieſes Rechtens Zwietracht zu entſcheiden. Jedoch iſt dieſes harte Geſetze / nachdem der Alte Haß ſich mit der Zeit gemindert / und die Alte Schwäbiſche Geſchlechter der Sachſen Gemüther mehr eingenommen / verloſchen / und unter allen einerlei Rechts-Theilung angenommen worden : Und beziehet ſich in übrigen der Gloſſator auf die Vorrede des Sachſen-Spiegels / in welcher die von Herren-Stande und Adel. Herkommens in dem Lande zu Sachſen genennt würden / ſo Schwäbiſcheu Geſchlechts wären / derer auch zum Theil §. V. gedacht worden / als nehmlich die von Anhalt / und die von Brandenburg / und die von Orlamünde / und der Marggraf von Meiſſen / und der Graf von Brenen / dieſe Fürſten ſaget Er ſind alle Schwaben : So ſind auch unter den Freiherrn Schwaben. Der von Hackenborn / der von Gneiß oder Giwetz / und der von Mücheln. Hingegen wären die Landgrafen von Thüringen / ingleichen die Grafen von Reinſtein / der von Blanckenburg / und der Burggraf von Wettin / die von Clöden / und die von Croſeck / und die von Cadewitz alle Francken ; Die Hertzoge von Braunſchweig und Lüneburg aber Sachſen : Darzu ſind alle Freiherrn und Schöppen / die in Sachſen gebohren / und wohnhaftig / und mir kundig ſind / bei meiner Zeit / Sachſen / ausgenommen welche ich vorgenannt habe.

IIX. Endlich haben auch die Wenden / gleich wie ſie ſich ſonſten der Deutſchen Provincien dieſſeits der Elbe bemächtiget / alſo auch an dieſen Ohrten ihren Wohnſitz genommen / entweder weil die bißher erwehnte Völcker hier und dar einander aufgerieben / oder auch daß / weil ſelbige in andern Ländern beſſere Bequemligkeit geſuchet / dieſe die Gelegenheit in Acht genommen / und auch ihre Beſſerung hieſelbſt zu finden mögen vermeinet haben ; Jedoch / kann nicht gewiſſe geſaget werden / wann ſolches eigentlich geſchehen / ſondern es mag nach Beſchaffenheit des Zuſtandes der vorigen Einwohner vielmehr ſtückweiſe / als auf einmahl / vorgegangen ſein. Dann es wird zwar gemeldet / daß ſie allbereit in dem Fünften Seculo ſich in der Marck-Brandenburg /

Meiſſen und Thüringen/und inſonderheit an der Saale ausgebreitet / auch der Saltz-Brunnen zu Halle ſich angemaſſet/und den Ohrt Dobrebora/d.gut Saltz/wie auch andere Stäte und Dörfer / als Ochnitz / Ibitz/ Gerwitz ꝛc. benahmet / wie Spangenberg erzehlet/ Sächß. Chron. c. 50. Sie haben aber allda keinen beſtändigen Sitz behalten / und da ſie inſonderheit in dem Siebenden Seculo, zu den Zeiten des Königs Dagoberti ſich weiter an Thüringen gemachet/ ſo haben ſie die Sachſen unter Anführung eines der Alten Anherren des Fürſtl. Hauſes Anhalt / Herrn Beringers zu Ballenſtät und Ascanien / von dar wieder vertrieben/ auch dadurch die Erlaſſung des Jährlichen Tributs der 500. Ochſen/ ſo ſie dem Könige Dagoberto geben müſſen / erhalten / wovon in dem folgenden *V.* Theil. *L. I. c. 2. §. 5.* mit mehren wird gedacht werden. Spangenberg meldet auch weiter/ daß die Wiltzer Wenden durch Hn. Herman von Ballenſtät/ und Hn. Sieghard von Ringelheim über die Saale gejaget worden / und die Sachſen ſich von dem Hartz herab und näher an die Saale und Elbe begeben/und der ausgetriebenen Wenden Stäte eingenommen / biß ſie dieſelbe endlich gar über die Elbe getrieben/ ſo daß es von ihnen geheiſſen/ wie Strabo von den Ascaniis und ihren Nachbarn in Aſien c. III. §. 9. am Ende ſaget / ejiciebant & ejiciebantur. Sie haben aber dennoch nicht nachgelaſſen in den Ländern dieſſeits der Elbe ſich feſte zu ſetzen/ und dem Kaiſer Carolo M. und ſeinen Nachfolgern viele zu thun gemachet/ biß endlich nach dem Caroli M. Nachkommen / wegen ihrer innerlichen Mißhelligkeiten / dieſe entlegene Länder nicht groß geachtet / dieſe mächtige und volckreiche Nation ſich von neuem ausgebreitet / und bald an einem / bald an dem andern Ohrte diß und jenſeit der Elbe ſich niedergelaſſen / welches auch die nachfolgende Sächſiſche und Fränckiſche Kaiſer/ als die Ottones und Henrici nicht wehren können / ſondern weil ſie mit den Italiäniſchen Kriegen beſchäftiget geweſen / auch ihrer etliche mit den Päbſten ſelbſt zu thun gehabt/ihnen nachſehen müſſen: Wozu gekommen / daß die Deutſche ſelbſt einander zum Verdruß dieſen Völckern Anlaß gegeben/ ſich unter ſie zu mengen/ und ein oder ander Land einzunehmen / wie ſich dann die Francken / aus Anſtiftung Pipini, Caroli M. Vaters / mit ihnen in Bündniſſe eingelaſſen / umb ſie wieder die Sachſen zu gebrauchen. S. *Albin. c. I. f. 86.* Ingleichen iſt Caroli M. Exempel bekannt / welcher aus Haß gegen die Sächſiſche Nation dieſe in die Niederlande verwieſen/ die Obotriten hergegen ihre Wohn-Sitze einnehmen laſſen/und alſo lieber einem frembden Volcke in Deutſchland Raum geben/ als den Alten ihm zwar mißfälligen/ dennoch rechtmäßigen Deutſchen Einwohnern ihr Uhraltes Vaterland länger gönnen wollen. Imperator æſtate in Saxoniam ducto exercitu, omnes qui trans Albiam & in Wihinnodi habitabant Saxones, cum mulieribus & infantibus transtulit in Franciam: & Pagos Transalbianos Abodritis dedit. *Adelm. Annal. Reg. Franc. ad A. 804.* Wir wollen uns aber mit Benennung der vielen beſondern Völcker dieſer ſtreitbahren Nation, und wie ſelbige eine Deutſche Provintz nach der andern ihnen unterwürfig gemachet / oder auch was ſich ſonſten mit ihnen in Krieg- und Friedens-Zeiten zugetragen / nicht aufhalten / maſſen ſolches von andern und inſonderheit Albino in mehr angeführter Meißn. Land-Chr. vielfältig geſchehen; Sondern von denen nur melden / ſo ſich in dieſen Gegenden niedergelaſſen/ wovon die gemeine Meinung dahin gehet / daß es die Sirfer Wenden / Lateiniſch Sorabi, und die Stat Zerbſt eine von ihren vornehmſten Stäten geweſen/ die man auch daher Soraborum Metropolin zu nennen pfleget/ wovon in dem *III.* Theil weiter wird gehandelt werden. Es müſſen auch nicht ſolche barbariſche Leute geweſen ſein / wie man ſonſten wohl von der Slaviſchen Nation vermeinet / weil die meiſte Stäte und Dörfer dieſer und der benachbarten Länder Wendiſche Nahmen führen/ und alſo/ weil man keine ältere Nachrichten hat / vermuhtlich von ihnen angeleget worden/ als da ſein in dem Fürſtl. Zerbſter Antheil die Stat Zerbſt ſelbſten / die Stat Coßwick / das Stätlein Roßlau / und an Dörfern Biaß / Brambog / Dobritz/ ꝛc. Ingleichen in dem Deſſauiſchen/ wo nicht die Stat Deſſau/iedennoch die Täte Jeßnitz/Ragun/ Wörlitz / und die Dörfer jenſeit der Milde / Gonitz/ Petnitz / Retzau / Scholitz / Solnitz / diſſeits derſelben / Bobbe / Moſickau / ꝛc. In dem Köhtenſchen/ Breſen / Diebzigk / Gnetſch / und viele andere / wie ſolche in dem *III.* Theil bei Benennung der Dörfer eines iedweden Fürſtl. Antheils in nicht geringer Zahl werden zu finden ſein / ingeſampt aber anzeigen / daß die Wendiſche Nation in dieſen Antheilen vornehmlich ihren Sitz gehabt / da hergegen in dem Bernburgiſchen wenig dergleichen Wendiſche Nahmen / als Plötzkau/ Drobil/ ꝛc. ſondern mehrentheils Deutſche zu finden/ zum Zeichen / daß die Wenden in dieſer Gegend keinen feſten Fuß geſetzet / ſondern ſolche allezeit der Deutſchen eigen verblieben.

IX. Ich verhoffe/ es werde dem G. Leſer nicht unangenehm ſein/ wann Ich noch etwas ſtehen bleibe / und weil geſetzet worden / daß die Wenden die meiſte Täte und Dörfer in den Niedrigen Theilen dieſes Fürſtenthums erbauet/ auch die Erklährung der Nahmen dieſer Oehrter/ zwar nicht aller/iedoch vieler derſelben/aus der Wendiſchen Sprache hierbei füge: Dann weil dieſelbe doch bekanntlich nicht Deutſche Wörter ſein / ſondern aus einer fremden Sprache herrühren / ſo wird billig derer abſtammung auch vor andere in derjenigen Sprache geſuchet / welche derer Völcker eigen geweſen / ſo dieſe Länder beſeſſen. Der vortrefliche Albinus hat vorlängſt dergleichen in ſeiner Meißn. Land-Chron. hin und wieder gethan / deſſen Exempel Ich mir zur folge vorgeſtellet: Bin auch nicht in abrede/daß Ich mich hierin des gelehrten Hrn. M. Frenzelii, Ober-Pfarres zu Schönau in der Ober-Laußnitz/ als eines dieſer Sprache ſehre kundigen Mannes / Hülfe gebraucht / gleichwie auch vor dem bei den Nahmen der umb Franckfurt an der Oder und in dem Lebuſiſchen Kreiſe gelegenen Täte und Dörfer geſchehen. Und weil in andere Sprachen bei dergleichen Unterſuchung oftmahls mehr dañ ein Wort aufs tapet kommet/ woraus die abſtammung der obhandenen Wörter könne hergenommen werden / ſo iſt kein Zweifel/daß ſich eben ſolches auch bei dieſen begeben könne / und ſtelle demnach einem iedweden anheim/ ob er gegenwärtige Erklährung annehmen/oder andere und beſſere ſuchen wolle. Iſt demnach

Ankun ſo viel/ als ausiwerts/ auſſer der Stat; S. Beſchreib. von Ankun/ Zerbſt. Geſch. §. 28.

Bias

Blas oder Wjas/ Ilmenheim/ Rustdorf/ von Wias/ Ulmus, eine Rüster/ Ilmenbaum.

Bobbe/ Bonendorf/ von Bob/ Faba, eine Bohne.

Brambog/ Gottespforte/ von Bram Poln. eine Pforte oder Thüre/ und Bog/ Gott.

Bresen/ Birckenheim oder Birckendorf/ von Briesa Wend. Brza Böhm. Brzeza Poln. eine Bircke/ daher Briesena Wend. oder Brzezina Poln. Beturetum, Birckenbusch.

Burow/ Dannendorf/ wie unfern davon in dem Sächsischen Dannenberg/ S. Coßw. Gesch. §. 5. von Burowy oder Bor/ Pinetum, ein Dannenwald.

Diessen/ ein ohrt der Erquickung/ von Dyße/ anhelo, Athem holen/ sich erquicken. Dyszenie/ Anhelatio, Athemholung.

Dobritz/ Gut-dorf/ Gutesdorf/ von Dobry/ gut.

Dröbel/ Brockdorf/ Brechdorf/ von Drebiu perf. Drebil/ in kleine Stücken zerbrechen/ Drobina/ Kleinigkeiten/ Drobki/ Brocken.

Düben/ Eichwald/ von Dub/ eine Eiche/ Dubina/ Quercetum, ein Eichwald/ daher auch die Stat Düben zwischen Wittenberg und Leipzig/ und die Dubrow nicht weit von Franckfurt an der Oder ihren Nahmen bekommen.

Elßnick/ Erlenhausen/ von Olsa Poln. oder Wolscha Wend. eine Erle oder Else: Olszowy oder Wolschowy/ Alneus, von Ellern/ Elsen.

Gnetz/ Am ende/ von Konec oder Konz/ Finis, Ende.

Gonitz/ von Goniec oder Goniez/ Veredarius, ein Post-Reuter/ oder Kiferndorf/ Fichtendorf/ von Koinza/ Pinus.

Göritz/ Hederichsdorf/ von Gorczyca oder Gorczyza/ Erysimum, Eruca, Hederich.

Gottule/ Quittendorf/ von Gdaule/ item Kdaule/ eine Quitte.

Grena/ ein Redeohrt/ von Groniu/ Loquor, Ich rede.

Griebow/ Pültzendorf/ von Grzyb Poln. Hrib Böhm. und Wend. Fungus, Tuber, ein Pültz/ Erdschwam.

Grochwitz/ Erbsdorf/ von Groch Poln. Hroch Wend. Hrach Böhm. eine Erbse.

Hohe Lepte/ Nieder Lepte/ Leimdorf/ von Lep/ Viscum, Leim/ Lepiu oder Liepiu/ Ich leime/ kleibe.

Jeßnitz/ Eschenstat oder Eschenbach/ von Jesion/ eine Esche/ Jesionowy/ von der Esche: Oder von Jaßny/ clarus, splendidus, helle/ glänzend/ Glantzhausen.

Jütrichow/ Osterhausen/ Frühdorf/ oder Morgenstat/ von Jutro/ frühe.

Kleckowitz/ Knie beugen/ von Klekam/ oder Klakam/ knien/ in genua procumbo.

Klepzig/ Brodhausen/ von Chleb/ Brod/ Chlebzik/ ein klein Brod.

Kleutsch/ Steifendorf/ von Klonicze/ Paxilli Rustici.

Kliecken/ Boltzenhausen/ von Kluck Böhm. Klock Wend. ein Pfeil oder Boltze/ Spiculum, Sagitta.

Krüchern/ Stückelheim/ von Kruch/ frustum, fragmentum, particula.

Kühne/ Burgkühne/ Quina/ Marderfeld/ von Kona/ eine Marder.

Lepß/ Bessern/ Besserdorf/ von dem Adject. Lepscha/ melior, potior. Die Polen schreiben Lepszy und Lepsza.

Letzke/ Falldorf; Mag vor diesem ein Ohrt gewesen sein/ da man den Vögeln oder andern Wilde nachgestellet/ dañ Lieczka heißt bei den Böhmen ein Sprengel/ Fallstrick/ Pedica, Leczu Wend. den Vögeln nachstellen.

Lipäne/ Lindow/ Lindenow/ von Lipa/ Tilia, eine Linde.

Lusow/ oder Luzow/ Teich oder Pfützendorf/ von Luza/ Lacus, eine See/ Pfütze.

Mertzin/ Friedersdorf/ von Mir/ Friede: Es könte auch Martinsdorf heissen/ dann die Wenden nennen den Monat Martium, auch den Nahmen Martinus Mierczin.

Mosickow/ Mannheim/ Wend. Muzikow von Muzik dimin. von Muz/ ein Männlein/ Virunculus: Und könnte daher mit der Benennung der Zwergberge verglichen werden.

Natow/ Jägerndorf/ Jachthausen/ von Hnaty/ gejagt/ verfolget/ Honiu/ ich setze nach.

Nischwitz/ oder Nitzize. Wend. Nischlzo/ Niederstät/ von Nischl Poln. Nizssy/ Inferior, Niedrig/ Nischina Poln. Nizina/ Niedrige Oehrter/ eine Niedrige Gegend.

Petenitz/ Fersendorf/ von Pieta Poln. Piata Wend. eine Ferse/ Calcaneus.

Plötzke/ Zaundorf/ von Plotka Wend. ein Weiden-Zaun.

Porst/ Fingerhausen/ von Porst/ ein Finger.

Preddel/ Waschdorf/ von Pradlo/ die Wäsche.

Preuselitz/ von Przyszly Poln. oder Pschischly Wend. venturus.

Prierau/ Frühedorf/ von Pru/ ante, und Rano/ mane.

Quina/ S. Kühne.

Ragun/ von Rag/ ein Lustgarten.

Regesen/ Flechtenheim/ von dem Poln. Rogoza/ Storea, Teges: Oder von dem Worte Roßgoß/ Poln. Rozkoss/ Voluptas, Rozkossny/ Lust/ würde also so viel als Lustdorf heissen.

Retzau/ Kehr wieder/ von Wracam Poln. oder Wroczu Wend. Ich kehre wieder.

Reppichow/ Rübenau/ von Riepa/ eine Rübe/ Riepka/ Riepiczka/ eine kleine Rübe. Poln. Rzepa.

Rietzmück/ Rede leise/ von Riecz Miekko/ Riczu heisset bei den Soraber-Wenden Reden/ und Miekko leise/ gelinde.

Roschwitz/ Lichtenberg/ Locus Illustris, Erleuchteter Ohrt/ von Rossiviczu/ Illustro, Ich erleuchte: Rosiviecusie Poln. Illucescit, Es wird helle.

Roßlaw/ Gießdorf/ von Roslewam/ ausgiessen/ übersieden.

Schira/ Graudorf/ von Schyry/ canus, grau: Oder Breitendorf/ von Schyria/ Rosschyria/ dilato, extendo, ich breite aus.

Scholitz/ Eckersdorf/ von Zoldz/ eine Eichel/ Ecker.

Solnitz/ eine Saltzmeste/ von Sol/ Saltz/ daher Solnitzka/ ein Saltzfaß.

Tochim/ Flußdorf/ Tock Böhm. ein Fluß.

Wedelitz / Gabelsdorf / von Widli / Furca, eine Gabel/ Widlize/Fuſcinula, eine kleine Gabel.

Wörlitz oder Worgelitz / Adlershauſen / von Worlice oder Worlize/ ein Adler.

Wörpzig / ein ausgehauener Ohrt / von Wurinbam/ Holtz/oder Bäume aushauen / dergleichen auch das Dorf Wurbs in der Laußnitz iſt.

Wülckenitz/ Groſſen / von Wulki Wend. Wielki Poln. Groß.

Zernitz / Schwartzenaw / Czerny / Czorny/ Schwartz/oder Dornhauſen/ von Czeru/ ein Dorn.

X. Weil aber doch dieſes die Alte Wohn-Sitze der Deutſchen geweſen/ und GOtt der HErr einer iedweden Nation ihre gewiſſe Gräntzen und Maſſe geſetzet/ ſo haben auch die Wenden endlich dieſe Oehrter wieder räumen und der Deutſchen Macht weichen müſſen: Worin dann inſonderheit der berühmte Anherr des Fürſtl. Hauſes Anhalt Albertus Urſus glücklich geweſen / der ſie aus dieſen und den benachbarten Ohrten gäntzlich vertrieben / und an derer Stelle aus Flandern und andern Niederländiſchen Provincien Deutſche Völcker / und vielleicht derer Nachkommen / welche Carolus M. aus den Ländern dieſſeits der Elbe dahin geführet / hieher verſetzet. Der fleißige Helmoldus, ſo zu den Zeiten gelebet / wird uns hiervon eine klahre Nachricht geben in ſeiner Slaviſchen Chronick. *L. I. c. 88.* allwo die Worte alſo lauten: In tempore illo *Orientalem Slaviam* tenebat *Adelbertus Marchio*, cui cognomen *Urſus*, qui etiam, propitio ſibi DEO, amplisſime fortunatus eſt in funiculo ſortis ſuæ. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumq; gentium, habitantium Havelam & Albiam, miſit ſub jugum, & infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, *deficientibus ſenſim Slavis, miſit Trajectum & ad loca Rheno contigua*, inſuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum, & patiebantur vim maris, videlicet *Hollandos, Selandos, Flandros*, & adduxit ex eis populum magnum nimis, & habitare eos fecit in Urbibus & *oppidis Slavorum*. Et confortatus eſt vehementer ad introitum advenarum Epiſcopatus Brandenburgenſis, nec non Havelbergenſis, eo quod multiplicarentur Eccleſiæ, & decimarum ſuccreſceret ingens poſſeſſio. Sed & Auſtrale littus Albiæ ipſo tempore cœperunt incolere Hollandienſes advenæ, ab urbe *Saleveldele*, omnem terram paluſtrem atque campeſtrem, terram, quæ dicitur *Balſemerlande*, & *Marſcinerlande*, Civitates & oppida multa valde, usque ad Saltum Bojemicum poſſederunt Hollandi. Siquidem has terras Saxones olim inhabitaſſe feruntur, tempore ſcilicet Ottonum, ut videri poteſt in antiquis aggeribus, qui congeſti fuerant ſuper ripas Albiæ in terra paluſtri Balſamorum, ſed prævalentibus poſtmodum Slavis, Saxones occiſi, & terra à Slavis usque ad noſtra tempora poſſeſſa. Nunc vero, quia Dominus Duci noſtro, & cæteris Principibus, ſalutem & victoriam large contribuit, Slavi usquequaque protriti atque propulſi ſunt, & venerunt adducti de finibus Oceani populi fortes & innumerabiles, & obtinuerunt terminos Slavorum, & ædificarunt Civitates & Eccleſias, & increverunt divitiis ſuper omnem æſtimationem. Und hat zwar / daß dieſe neue Bevölckerung die Mittel- und Alt-Marck belanget / ſeine Richtigkeit / wie dann das Balſamerland/deſſen Helmoldus gedencket/ bekäntlich ein Stück der Alt-Marck iſt / und dieſen Nahmen noch heute zu tage führet/ auch durch das Wort Saleveldele die Stat Soltwedel verſtanden wird. Daß aber ſelbige auch in dem Anhaltiſchen und den benachbarten Landen geſchehen/ iſt daraus klährlich abzunehmen/ daß noch heute zu tage die Deſſauer / was diſſeits der Elbe lieget/ und das gantze Fürſtl. Zerbſter Antheil in ſich begreifet/ auf dem Fläming heiſſen/ daß auch eine gantze Gegend bei Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde: Ingleichen iſt in dem Hertzogthum Magdeburg / ungefehr Zween Meilen von Magdeburg / über der Elbe ein Strich Landes / ſo ebenfalls der Fläming geheiſſen wird/ und aus Neun Dörfern beſtehet / welche von alters her in dieſem Reim begriffen worden: Ladeburg und Leitſch/Kalitſch und Breitſch/ Ziepell und Zedemidt/Bühne und Nedelitz / ſein Neun Dörfer mit Corit; Die auch alle eine Sprache und Accent haben / wiewohl auch die Vockeroder / und die unter dem Ampte Wörlitz Fürſtl. Deſſauiſchen Antheils gehören / faſt eben ſo / wie die auf dem Fläming/reden; Da hergegen ſonſten die Uber-Elbiſche / und jenſeit der Milde die zu Deſſau / und ferner nach der Saale zu / ſchon eine andere Mund-Ahrt führen; Und zweifle daher umb ſo viel weniger / daß die Zerbſter ſelbſt dieſer Fläminge Nachkommen ſein / weil ſie faſt einerlei Ahrt von Sprache und Accent mit jenen führen. Sonſten gedencket auch dieſer Fläminge der Abt Arnoldus zu Balnſtät A. 1159. daß er ihnen Zween Dörfer jenſeit der Milde verkaufet: Duas villulas noſtras, trans Mildam ſitas, etc. *Flemingis* petentibus vendidi. Ingleichen Albertus Urſus in einem Vertauſchungs-Contract des Dorfs Paßleben mit einigen andern Aeckern wegen des Stifts Balnſtät A. 1167. Si autem ea *ad Flamingorum* jura transtulerit. S. beide III. Theil. I. B. c. V. von den Balnſtät. Geſch. §. 6. Und Ertz-Biſchof Wichman zu Magdeburg giebet dem Kloſter Nienburg an ſtat deſſen Güter in der Laußnitz unter andere an Centum manſos contiguos ad menſuram *Flandrenſium* manſorum bei Jüterbock/ Dipl. von A. 1185. Auch hält Albinus davor / daß die daherumb liegende Stäte von den Niederländiſchen Stäten ihre Nahmen bekommen / als Kemberg ſei ſo viel/als Kämerich/ Cameracum, Brück/ Brügge/ Brugæ, Niemeck/ Neomagum, Acken/ Aachen/ Aquisgranum, Meißn. Land-Chron. *Tit. IIX. f. 90.* Und iſt ſehre wahrſcheinlich / daß der Nahmen Gummern auch ſeinen Urſprung bekommen von einem Niederländiſchen Heiligen Gummaro, der zu Leier/ Lyræ, beigeſetzet worden / wovon zu leſen beim Baron. *Martyrol. d. 11. Octobr.* Es iſt auch umb eben dieſe Zeit eine gleichmäßige Verhängnüß über die Wenden in dem Mechlenburgiſchen ergangen / welche Hertzog Heinrich der Löwe daſelbſt auch überwältiget / und durch Herrn Heinrichen von Scathen / welchem Er Mechlenburg übergeben / eine groſſe Anzahl Flandern in dieſelbe Lande bringen laſſen/ die ſich daſelbſt und anderswo herumb niedergelaſſen: Mikilinburg dedit Henrico cuidam nobili de Scaten, qui etiam *de Flandria* adduxit multitudinem populorum, & collocavit eos Mikilinburg, & in omnibus terminis ejus. *Helmold. c. 87.* Daß alſo dieſe Zeit eine rechte Periodus fatalis der Wendiſchen Nation zum Abnehmen/den Deutſchen und Sachſen aber zu Wiedererhaltung ihrer alten Wohn-Sitze geweſen: Dieſe beide Vettern auch / Albertus Urſus und Henricus Leo, als

zwei

zweier Schwestern Söhne / von GOtt zu Werckzeugen dazu versehen worden / die Ehre der Deutschen Nation in diesen Landen wieder empor zu bringen / und sie ihren Alten Besitzern / oder vielmehr dero Nachkommen wieder einzuräumen. S. auch Spangenb. Sächs. Chron. *c. 226.* Die Niederlande aber mögen daher nicht weniger / als Scandia vormahln / Vagina Gentium genannt werden / weil sie diese Lande nicht bloß mit Mannschaft oder Krieges-Völckern / sondern mit Christen und arbeitsamen Leuten versehen / so den Feld-Bau auf dem Lande / und die Handwercker in den Städten fortgesetzet: Wie dann auch zu des Königs in Schottland Jacobi I. Zeiten umbs Jahr 1430. dergleichen Flämingische Colonien in Schottland geführet worden / umb dieses durch langwierige Kriege verödete Reich wieder zu bevölckern: Cum per assidua Bella, quæ post Alexandri III. mortem prope centum quinquaginta annos Scotiam exercuerunt, toties spoliatis atque incensis Urbibus, Juventute ad studia armorum conversa, cæteræ artes negligerentur, *Opifices omnis generis è Flandria præmiis & immunitatibus propositis excivit, Urbesq; prope vacuas*, quod Nobilitas veteri instituto in agris se contineret, *hoc genere hominum replevit*, neque speciem tantam & frequentiam antiquam oppidis ita restituit, sed magnam ociosorum turbam ad laborem traduxit. *Buchanan. Rer. Scot. L. X.*

XI. Dieses nun sind die meiste Veränderungen / welche mit den an beiden Seiten der Elbe wohnenden Völckern vorgegangen / und diese Oehrter jederzeit mit betroffen haben / weil sie gleichsam in dem Centro unterschiedener grosser Länder / als der Marck / Sachsen / Braunschweig / Halberstat und Magdeburg gelegen; Von derer Ursachen auch noch kürtzlich zu reden; so ists zuforderst allerdings an dem / daß selbige durch GOttes sonderbahre Providence geschehen; Quis sine nutu gubernantis omnia DEI illam (ut vocant Itali) Barbarorum eruptionem accidisse crediderit? wie Krantzius wohl redet *Saxon. L. I. c. 29.* Daß auch GOtt seine verborgene weise Ursachen gehabet / umb das Christenthum dadurch bei diesen sonst in Abgötterei vertieften Völckern zu pflantzen / und dergestalt seine Ehre zu vergrössern. Wann wier aber hierbeneben auf Menschliche Abzielungen sehen / so ist kein Zweifel / es haben die Alte Deutsche Völcker guten theils ihr Absehen auf die viele Bequemligkeiten in Italien / Franckreich und Spanien genommen / und weil die Einwohner derselben ihre alte Tapferkeit in Wollüsten ersticken lassen / sich derselben bemächtiget: Wozu sie auch umb so vielmehr befuget gewesen / weil die Kriege der Römer mit den Deutschen zwar nun und dann unterlassen / aber nie vertragen worden / und daher die Deutsche jederzeit befuget gewesen / sie als ihre ehemahlige Aggressores in ihrem eigenen Lande heimzusuchen / gleichwie selbige vor diesem in Deutschland gethan hatten: Mag also daher gekommen sein / daß diese Gegenden nun und dann von Einwohnern entblösset worden / und dergestalt anderen Benachbarten gelegenheit gegeben haben sich ihrer zu bemächtigen. Wann wier aber die besondere Revolutionen der Thüringer / Francken / Sachsen / Schwaben / und endlich der darzu gekommenen Wenden absonderlich erwegen / so findet sich noch gar eine andere Ursache / die gleichfalls hieher zu setzen nicht undiensam sein wird. Dann als die Deutsche an und jenseit des Niederrheins sich einmahl zu erholen angefangen / und zwar durch Hinläßigkeit der Römischen Kaiser / auch daher sich Francken genannt / weil sie das Römische Joch abgeschüttet / und Francken / d. i. Freie Leute worden / so haben sie sich zwar der Näheren Römischen Provincien jenseit des Rheins vollends bemächtiget / auch in denselben ihre annoch währendes Fränckisches oder Frantzösisches Reich errichtet / mithin andere benachbarte Deutsche Völcker den Rhein hinauf an sich gezogen / hergegen aber auch Nordenwerts umb sich zu greifen angefangen / und was sie anderswo nicht vermocht / an ihren Landsleuten und Neben-Deutschen versuchet: Diese hergegen hatten nicht vonnöhten gehabt einen Neuen Nahmen von der Freiheit zu suchen / weil sie dieselbe nie verlohren / und mit den Römern wohl mögen im Gemenge gewesen sein / aber nie unter ihre Joch gekommen / nannten sich aber dennoch Thüringer / d. Theuren / oder / wie Hr. Sagittarius will / von dem Abgott Thor / Thöringer / die andere Sassen / d. i. Gesessene / nie Vertriebene / die allzeit feste gesessen / Indigenas, oder / wie es die Griechen nannten / Autochthones: Sein also einander in die Haare gerahten / jene ihren Dominat über die sämptliche Deutsche Völcker auszustrecken / diese sich in ihrem alten Freien Indigenat und Gerechtsamen zu erhalten: Und weil die Thüringer den Francken am nähesten waren / so griffen sie diese zu erst an / nahmen auch die Sachsen / als welche nähst den Thüringern wohneten / zu Hülfe / nicht aus Liebe / weil sie einem Volcke so wohl als dem andern nachtrachteten / sondern umb beide Sachsen und Thüringer zu entkräften / und dergestalt über beide Meister zu werden. Welches ihnen auch nicht mißgelungen: Dann da sie der Thüringer mächtig worden / so waren sie zwar gar freigebig von fremden Gute / und gaben den Sachsen zur Vergeltung der Alliance ein Stück von Thüringen ein; Vergassen aber bald der geleisteten Treue / und fielen unter dem Vorwand der Gräntz-Strittigkeiten / oder wie man heute zu tage redet / Reunionen und Dependences, sie selbst an; Diese hergegen suchten mit allen Kräften ihre Uhralte Freiheit zu behaupten / und daher entstunden die grosse und langwierige Kriege zwischen beiden Nationen / die nunmehr auch unter ihrem Nahmen alle die andere Deutsche Völcker verschlungen / so daß man nichts mehr von den Cheruscis, Semnonibus, und wie sie weiter genannt werden / gehöret / sondern alles unter dem Nahmen der Francken oder Sachsen begriffen: Die Deutsche Sprache selbst auch in die zwei Mund-Ahrten oder Dialectos, die Fränckische und Sächsische / sich zertheilet. Die Francken aber behielten noch eine Zeitlang einige Deutsche Provincien an dem Rhein / und sonsten in Ober-Deutschland / hatten aber ihr meistes Absehen auf die Niederlande / und andere Westliche Länder / richteten darin ihr Königreich auf / nannten es nach ihrem Nahmen Francorum Regnum, und liessen endlich die Deutsche Natur und Sprache gar fahren / entsahen sich auch der in Ober-Deutschland gelegenen und noch so genañten Fränckischen Lande / behielten aber doch den Muht / die andere Deutsche Völcker / und insonderheit die Sachsen / unter sich zu bringen. Und ist demnach dieses die wahrhafte Bewegungs-Ursache oder Causa svasoria aller derer auf etliche hundert Jahr sich erstreckenden Kriege und Strittigkeiten zwischen den Sachsen und Francken / auch

auch nachmahls den West-Francken und Deutschen gewesen / ob man wohl inzwischen viele Causas justificas und Scheingründe bei einer und andern Begebenheit hervorgebracht: Und werde ich nicht irren/ wann ich sage / daß diese Westliche Francken zu den Zeiten es nicht anders gemacht/als man noch zu unsern Zeiten von denselben Ohrten her mit Deutschland oder auch andern Völckern umbzugehen gesuchet; Dann was Flavius Vopiscus, so zu anfange des vierten Seculi gelebet / schon damahls gesaget: Francis solenne esse, ridendo fidem fallere; *Procul. C. 15.* Solches erachte werde heutiges tages von den ietzigen keiner grossen Demonstration bedürfen; Aber bei den nur erwehnten Kriegen hat es der gute König Hermenfried zu seiner Zeit schon allzuwohl erfahren / welchen / als er nach erlidtener Niederlage Friede gesuchet / und auf gutem Glauben zu dem König Theodorico auf ein Gespräche gekommen / dieser im spatzierengehen an einem jähen Ohrte wider alles Vermuhten herunter gestürtzet: Quem Theodericus *fide data* Fulbiacum ad se venire mandavit, eumque, dum deambulatum per murum Urbis irent, & inter se alterutrum sermocinarentur, *præcipitem deorsum egit:* Qui ruens comminuto cerebro exanimatus est: Ex eo quoque genitis minime pepercit etc. wie Aimoinus redet *Gest. Francor. L. II. c. 9.* Und Gregor. Turon. *L. III. c. 8.* Multi asserunt, *Theodorici* in *hoc dolum manifestissime* patuisse. S. auch Krantz. Saxon. *L. I. c. 26.* Wiewohl andere wollen / daß Theodericus ihn durch seinen eigenen untreuen Bedienten Iringum tödten lassen / wie solches Krantzius ebenfalls weitläuftig erzehlet *L. I. c. 28.* Man ist auch zu den Zeiten / wie noch heute zu tage/ liberalis de alieno, von fremden Gütern freigebig gewesen / darumb wie die Sachsen den Sieg wider König Hermenfrieden erhalten helfen / so hätte dem König Theodorich wohl angestanden / sie aus dem Seinigen abzufinden / aber da erfolgete weder Geld noch Land; Die Thüringer hergegen musten ein Stück ihres Landes hergeben / diese zu vergnügen / und als die Svevi bei König Sigeberten umb mehr Land anhielten / und dieser auch wohl von dem Seinigen hätte etwas missen können / wieß er sie nichts desto weniger in der Sachsen Wohn-Sitze / wannenhero der schwere Haß zwischen diesen beiden Völckern entstanden/wie wier §. V. p. 18. gesehen. Man war auch nicht länger der geleisteten Treue und Freundschaft eingedenck / als es die gelegenheit gab/ und hatten die Sachsen / nachdem sie Thüringen helfen einnehmen / und die Wenden vertrieben / keinen andern Danck davon / als daß man sie selbst nöhtigte sich unter das Fränckische Joch zu beugen / woraus dann endlich/ wie auch schon erwehnet / die langwierige Kriege zwischen den Francken und Sachsen entstanden. Wann man auch weiter in die Ursachen der Kriege / wie sie zu Caroli Martelli, Pipini und Caroli M. Zeiten geführet worden / hinein siehet / so findet man zwar mehrentheils den Religions-Vorwand / daß nehmlich die Sachsen nicht wollen die Christl. Religion annehmen / aber allezeit dabei / daß sie sich unter das Fränckische Joch nicht geben wollen / gleichwie das Religions-Werck noch heute zu tage zum Schein gebrauchet wird / eine grössere Ambition zu decken: Wiewohl auch dieser Vorwand keine rechtmäßige Ursache zum Kriege sein können / weil unser Heiland seine Lehre niemande anzwingen will/ und obwohl die Christl. Religion dadurch endlich bei den Sachsen die Oberhand behalten / so folget doch gantz nicht/ daß der Modus oder die Ahrt sie einzuführen rechtmäßig gewesen; Worvon ich aber/als einer bei den Evangelischen Lehrern gantz bekannten Sache / nichts weiter sagen / jedoch nur dieses wiederholen will / daß es gleichwohl den Francken und ihren Königen damahls nicht so sehre umb die Religion / als umb die Oberherrschaft über Land und Leute zu thun gewesen / die Sachsen auch aus keiner andern Ursache so ofte von der Christlichen Religion zurück getreten / als weil sie unter dero Vorwand das Fränckische Joch tragen sollen: Quod iniquo ferrent animo Saxones jugum Francorum; wie Krantzius redet *L. II. c. 22.* und bald hernach: Tanta Wedekindus in Legem Christi *& Gallorum jugum* indignatione flammatus erat, ut, quicquid ubique per Saxoniam Christianum audierat, persequeretur. Als sie auch hernach die Christl. Religion angenommen / so ist dennoch der Haß wider jene nicht gäntzlich erloschen / biß sie endlich / nachdem Caroli M. Nachkommen sich gantz entkräftet/ völlig wieder empor gekommen/und des Kaiserthums selbst unter Henrico Aucupe und den Ottonibus mächtig worden. Carolus M. ist auch selbst der Christl. Religion nicht allemahl eingedenck gewesen/ dann wie er die Sächsische Völcker disseits der Elbe in Flandern und Braband versetzet / so hat er ihre Länder den Obotriten / so damahls noch Heiden waren / eingegeben/und also undeutschen Heiden sie lieber überlassen/ als den Alten/aber seiner Oberherrschaft zuwidern Einwohnern gönnen wollen. Wier wollen aber diese Sache zu anderweitiger Erörterung aussetzen / und allhier nur noch einige von den Alten Einwohnern dieser Ohrten übrig gebliebene Monumenta in etwas berühren/ als welche zu keiner gewissen Zeit in den Annalibus können gebracht werden / nichts desto weniger aber unläugbare Anzeigungen sein / daß dieses Fürstenthum von Uhralten Zeiten her aller Ohrten bewohnet gewesen.

Das V. Capittel.

Von den annoch verhandenen Monumenten der Alten Heidnischen Einwohner dieser Lande.

I. Alte Deutsche haben sich wenig umb prächtige Monumenta bekümmert.
II. Teufels- und Zauber-Steine: Verehrung der Grossen Steine bei den Griechen.
III. Teufels-Mühle jenseit Hartzgerode.
IV. Teufels-Keller bei dem Dorfe Wulfen: Mehr Exempel von dergleichen Steinen.
V. Verfallene Stein-Kreise bei Kermen: Ansehnliche Grosse Stein-Kreise bei Gehrden und Dornburg in und an dem Zerbster Antheile; und derer Bedeutung.
VI. Kleine aufgeworfene Hügel in dem Bernburgischen und Köhtenschen: Oefnung eines derselben Anno 1692.
VII. Merckwürdige Urnæ oder Todten-Töpfe / so bei dem Dorfe Wulfen gefunden werden.
IIX. Fabeln von einem Steine mit Eisernen Zacken nähst dem Hainholtze bei Zerbst / und einem andern unfern dem Welfsholtze nach Gerbstät zu / in welchen ein Herr von Anhalt soll gegriffen haben.

I. Und

I.

MAn ist zwar an dem / daß die Alte Deutsche sich wenig umb Schreiben und Lesen / oder andere zu Erleichterung der Menschlichen Wissenschaften dienliche Mittel bekümmert: Literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorant, spricht Tacitus *Mor. Germ. c. 19.* und bald zu anfange cap. 2. Celebrant carminibus Antiquis (*quod unum apud illos Memoriæ & Annalium genus est*) Tuisconem DEum &c. Können Uns also keine Gedancken machen auf ansehnliche Inscriptionen oder andere dergleichen Mittel / wodurch die Römer und Griechen sich bei den Nachkommen in Andencken gesetzet / sondern werden uns mit einer schlechtern Ahrt und blossen Steinen / wie solche bei den Patriarchen / Alten Griechen und andern Alten Völckern üblich gewesen / vergnügen / und dabei gedencken müssen / was Crantzius saget: *Wandal. L. III. c. 16. fin.* Nos luimus damna *incuriosæ vetustatis*, quæ nobis pauca reliquit ad memoriam suæ veritatis.

II. Unter solchen nun ist Anfangs etlicher einzelen grossen Steine zu gedencken / welche von sonderbahrer Grösse / sonsten aber weder gestalt noch einziges sonderbahres Zeichen an sich haben / gemeiniglich aber Teufels- oder Zauber-Steine genannt werden: Dergleichen ein ungemein grosser bei dem Dorfe Lausick / dem Herrn von Schulenburg zu Lübßdorf zugehörig / befindlich / auf welchem zugleich eine breite Figur / alß wann etwas herunter geflossen / zu sehen / wovon der gemeine Mann viel fabulirens von dem bösen Geiste hat / in der That aber ist es nichts anders / alß nur eine starcke Ader mit veränderter und etwas lichter Farbe des Steines. Zween andere liegen in der Mosicker Heide / so gleichfalls Teufels- oder Zauber-Steine genannt werden / von derer einem aber schon etliche Stücken abgesprenget worden. In dem Fürstl. Zerbster Antheile findet sich ebener massen zwischen den Dörfern Steutz und Rießmück unfern der Elbe ein solcher Stein / so zwar keinen sonderbahren Nahmen hat / sondern insgemein der Grosse Stein genanut wird / iedoch nicht weniger / als die andere / allerhand Fabeln / von daselbst vor dem gefundenem / auch zum Theil annoch darunter vergrabenem Gelde unterworfen ist: Wiewohl er auch eine Zeit her viel von seinem äusserlichen Ansehen verlohren / und ietzo weit tiefer eingesuncken ist / als man sich erinnert / ihn vor vierzig oder funfzig Jahren gesehen zu haben / dessen Ursache sein mag / daß er auf einem sandigen Boden lieget / dessen Absenckung nach der Elbe zugehet / und also der Bodem dieser grossen Wucht allgemählig weichen müssen / und der Stein sich mehr gesetzet: Indessen ist sehre vermuhtlich / daß bei diesem allen und vielleicht andern eine göttliche Verehrung verrichtet worden / nachdem mahl auch bei den ältesten Griechen gebräuchlich gewesen / blossen und ungestalten Steinen einen Gottesdienst zu erweisen / wie Paulanias zeuget in Achaicis: Olim apud universos Græcos *rudes Lapides* pro Simulachris Divinos honores obtinuere. Und der berühmte Engländer Seldenus: Vetustissimus erat Græcorum mos, Saxa sive quadrata, sive rudia, saltem aliam quam Saxi speciem præ se non ferentia, pro Simulacris ponere, neque aliter quam Simulacris Divinum honorem exhibere. *De Diis Hebr. Proleg. Cap. 3. f. 49.* Daß man sie aber zu unsern Zeiten Teufels- oder Zauber-Steine nennet / darin muß ich demjenigen beifallen / was ein vornehmer Mann in Anhalt dießfalls raisonniret / daß alle die von dem bösen Geiste genommene Nahmen vermuhtlich von den Ersten Christen dieser Länder entstanden / welche zu desto mehrer Abscheu vor dem vormahligen Heidenthum sie an stat genossener Göttlichen Ehre von dem Teufel benennet / wie dann auch in der That alle Abgötterei von dem bösen Geiste herrühret / und daher die hierzu gebrauchte Oehrter nicht unfüglich von Ihm den Nahmen führen können / nicht daß sie seine wären / sondern daß er sich ihrer vor Diesem zu Verleitung der Menschen gemißbrauchet.

III. Eine Meile jenseit Hartzgerode stehet ein steiler hoher Stein in dem Walde / insgemein die Teufels-Mühle genannt / so ein Stück von einem natürlichen Felsen ist / wie dann die Gegend herumb felsig ist / und noch heute zu Tage daselbst grosse Feldwacken heraus gebracht und verführet werden. Es ist auf Verordnung der Fürstl. Herrschaft eine höltzerne Stiege daran gesetzet / durch welche man hinauf steiget / und ist die oberste Platte etwan sieben / zum theil auch fünf Fuß breit: Man kann daselbst sich sehre weit und auf etliche Meilen umbsehen / und weil an der Nordlichen Seite sich das Gebürge allda endet / so gehet der Prospect von dar auf eine schöne Ebene / in welcher unterschiedene Stäte / Schlösser / Dörfer / u. s. w. zu sehen sein. Er gehet auch Nordenwerts fast gantz steil in die Höhe / Osten- Süden- und Westenwerts aber liegen viele grosse ebene Steine neben ihm übereinander / gleichsam als wann es zusammen getragene Stufen wären / durch welche man hinauf steigen wollen; Es mag auch wohl sein / daß man sich derselben in dem Heidenthum hierzu gebraucht / oder dergleichen etwas sonsten damit vorgehabt / wie dann die meiste Steine zwar auf der breiten Seite / etliche aber doch / so etwas weiter herunter liegen / auf der schmalen Seite oder der Kante sich befinden. Jedoch weil es in der Gegend gar gemeine ist / solche von Natur übereinander gesetzte Feld-Stücken zu sehen / und insonderheit zwei Meilen von hier bei Blanckenburg / auf dem so genannten Heidelberge fast alle Felsen aus solchen grossen Riegen Steinen bestehen / die auch darumb von etlichen die Teufels-Mauer genennet werden / so kann man nicht wohl anders schliessen / als daß dieses hauptsächlich ein Werck der Natur sei / nichts desto weniger aber in dem Heidenthum zu Verrichtung ihrer Abgötterei und insonderheit der Opfer möge sein gebraucht worden / dergestalt / daß die weit abgelegene / und die wegen Unvermögenheit / oder anderer Hindernüssen / nicht dabei sein können / bei Ersehung des Rauchs auf diesem Felsen auch von ferne dahin ihre Devotion abgestattet haben. Sonsten wird auch vorgegeben / daß der böse Feind vor alters auf diesem Felsen habe Gerichte gehalten / und daß die Parten auf den vorgedachten Stufen näher hinauf zu ihm treten müssen / auch daß er gar accurat die Justitz, insonderheit wieder Dieberei administriret / und die schuldig befundene von dem Felsen herunter gestürtzet / oder auf andere Weise hart bestrafet / welches iedoch vor keine Gewißheit kann ausgegeben werden. Nahe bei diesem hohen Steine aber lieget ein ander / so etwas niedriger ist / und die Kleine Teufels-Mühle pfleget genennet zu werden / sonsten aber keine besondere Merckwürdigkeit in sich hält.

IV. Nähst diesem findet sich in dem Fürstl. Köh-

tenschen Antheile/ unfern dem Dorfe Wulfen/ ein sehr grosser Stein / so acht Ellen und ein Viertel ungefehr in die Länge / und 28. Schritte im Umbfange hat / und auf einigen andern ruhet/ dergestalt/ daß man sich / wiewohl gebücket / darunter begeben kann / der auch daher insgemeine der Teufels-Keller genannt wird/ wovon uns der Herr Andreas Müller in nähstfolgendem §. VII. noch mehre Nachricht geben wird / die Zeichnung davon aber ist Tab. I. zu sehen. Nicht weit von demselben lieget noch ein kleinerer von gleichem Nahmen und Beschaffenheit/so sie den Kleinen Teufels-Keller heissen/ sonsten aber gantz in Unordnung ist. Ingleichen siehet man nahe bei dem Dorfe Latorf zur rechten Hand der Land-Strasse / und Weges nach Gerbitz / einen solchen grossen und langen Stein / so ebenfalls noch auf etliche ruhet / andere grosse aber neben sich hat : Welche alle dann nichts als Grab-Altäre grosser Herren gewesen/ worauf einige devotion ihnen zu Ehren oder zum Besten mit Opfern abgestattet worden : Ich vermuhte auch daß die grosse Steine in den Grenischen Felde auf der so genannten Geld-Kühte hieher gehören / und der grosse breite Stein zwischen demselben gleichfalls ein solcher Grab-Altar gewesen / der iedoch ietzo von den andern dabei liegenden abgewichen ist / der Ohrt aber mag den Nahmen der Geld-Kühte empfangen haben/ob er wohl sonsten höher als das herumbliegende Feld lieget / weil entweder bei gewissen gelegenheiten Geld / und wie erzehlet wird / Tribut darauf ausgezahlet worden / oder vielmehr / weil man davon / wie von andern dergleichen Monumenten geglaubet / daß allda einige grosse Summen Geldes vergraben wären. Und ist hiermit zu vergleichen/ was Dulichius in seiner Bremischen Chronicke von sothanen Grab- und Gedenck-Mahlen / wie seine Worte lauten / der Riesen und Alten Chaucen ; so in dem Ampte Bedekese gefunden würden / und aus sehre grossen zusammen gesetzten schweren Steinen bestünden/ meldet / allwo auch eine Abbildung eines dergleichen Monuments oder Altars zu sehen/ so mit dem hier gemeldeten grössern Teufels-Keller gantz nahe überein kommt. Ingleichen der Riesen-Stein zu Radam in dem Fürstenthum Minden / dessen Beschreibung und Zeichnung in Trogilli Arnkiels Probsts und Pastoris zu Apenrode Cimbr. Heiden Religion *p. III. f. 242.* zu finden. Ob der Stein bei Poitiers in Franckreich/ insgemein Pierre Levée genannt / auch dieser Ahrt sei/ nachdem er auf fünf andere ruhet / und 14. Fuß in der Breite hat/ wie Fürst Ludwig in Seiner in Deutschen Reimen abgefaßten Reise-Beschreibung hiervon redet:

Vorm Thore wird geschauet
Ein viergeeckter Stein/ der seine Last vertrauet
Fünf andern Steinen ꝛc.

Oder eine andere Bedeutung habe/ solches stellet man denen anheim / so von den Frantzösischen Antiquitäten handeln.

V. Der berühmte Dänische Historicus und Medicus, Olaus Wormius, erzehlet in seinen Monumentis Danicis viele von den in Dennemarck befindlichen Stein-Kreisen / welche er gleichfalls vor Monumenten der Alten Dänischen Helden hält / und ist eine Abzeichnung von einem des Königs Hiarni zu sehen in *Addit. ad Monum. Danica f. 4.* Der Englische Historicus Camdenus beschreibet ebener massen etliche dieser Ahrt/ und unter andern einen/ so er Rollrichstones heißt / und ein Andencken eines gewissen Sieges zu sein vermeinet. Vasta Saxa in Orbem dispositа *Rollerichstones* vulgus appellitat &c. Hæc victoriæ alicujus monumentum esse crediderim & forte à Rollone Dano, qui postea rerum in Normannia potitus est; Welche Worte zugleich mit einer Abbildung dieser Rollrichstones zu finden in seiner *Britannia f. 263.* Noch vielmehr hiervon ist zu sehen in Herrn D. Joh. Majors bevölckertem Cimbrien c. 28. auch in vorangeführten Arnkiels Cimbr. Rel. P. III. f. 202. 203. In unserm Anhaltischen finden sich dergleichen in dem Fürstl. Zerbster Antheil bei dem Dorfe Kermen/ eine halbe Meile von Zerbst/ und sein ihrer Viere noch sehre kennlich/wiewohl auch in der Mitte mit sehre grossen Steinen angefüllet / welches bei andern dergleichen Kreisen nicht eben anzutreffen ; Es mögen auch wohl mehr da gewesen / und die Steine davon nach gerade weggeführet / und zu andern Nutzen verwandt worden sein / wie man dann unterschiedene dergleichen grosse Steine in und umb Kermen annoch findet. Insonderheit aber ist ein solches sehre merckwürdiges Monument bei dem Dorfe Gehrden / so zwar nicht Anhaltisch/ sondern Magdeburgisch/iedoch an Anhalt angräntzet/ und nicht viel über eine Meile von Zerbst gelegen ist / anzutreffen : Welches in die Länge angeleget und ungefehr aus 62. grossen starcken Steinen bestehet / wie dann auch noch zween / eines von gleicher Grösse/ das andere etwas kleiner / bei Hohen Zias in dem Magdeburgischen nahe an der Strasse zu sehen/ und das confirmiren / was Kranzius und andere / auch der Herr Arnkiel f. 212. angemercket / daß die Alten sothane Monumenten an die Wege zu setzen gepfleget. Ingleichen ist ein anders nicht weniger anzumerckendes unfern Dornburg bei der Schäferei daselbst verhanden/ so ebenfalls auf iedweder Seite aus 30. gar grossen Steinen bestehet / und bei 50. Schritte ungefehr lang ist/ mithin auf beiden Seiten oberwerts noch einen grossen Stein daneben stehen hat/ wovon auch der Ohrt die Heünen oder Hünen / d. Riesen-Breite genannt wird. Es wird auch vielleicht die Riege Steine bei Preuselitz in dem Köhtenschen dahin zu bringen sein/und zumahlen der Erste und höheste als eine Grab-Seule zu halten/und einer von denen sein/welche Arnkiel f. 223. 224. Bauda-Steine nennet. Wiewohl es sein kann/daß sie eine andere Begebenheit in den Christlichen Zeiten mögen bedeuten / wie die Kreutz-Steine zu Ilberstet eine Meile von Bernburg/ welches man dieses Ohrts uneröhrtert lässet. Sonsten siehet man auch auf den Stretzer Bergen Fürstl. Zerbster Antheils unterschiedene sehre grosse Steine / wiewohl in keiner Ordnung / weil vielleicht die kleinere / in den vorigen Zeiten / zu einem und andern Bau mögen sein weggeführet worden / von denen/ weil sich viele fragmenta von Urnis dabei finden/ ebenmäßige Vermuhtungen zu schöpfen. Der gemeine Mann saget von dergleichen Monumenten/ daß es Riesen-Begräbnüsse sein / wier aber werden uns vergnügen/ sie entweder mit Camdeno vor Andencken von grossen Siegen / oder/ welches die gemeinste und scheinbahrste Meinung ist / vor Monumenten und Begräbnüß-Stellen von Grossen Fürsten und Herren zu halten ; welche je grösser sie gewesen / je grösser und ansehnlicher mögen auch diese Stein-Kreise sein gemacht worden : Wie sie dann auch Lecti Heroum, Riesen- oder Helden-Betten/ oder Dormitoria Heroum, weil man

in

Teufels Keller bey dem Dorfe Wulfen

1 Cothen 4 Maxdorf
2 Wulfen 5 Scharwak Kirche
3 Trose 6 M Paschleben

Die länge des Steines 8 Ehlen $\frac{1}{2}$ lang.

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Tab: II.

Dass Gefesse ist 4 mahl Kleiner
als es in dem Original ist.

1.

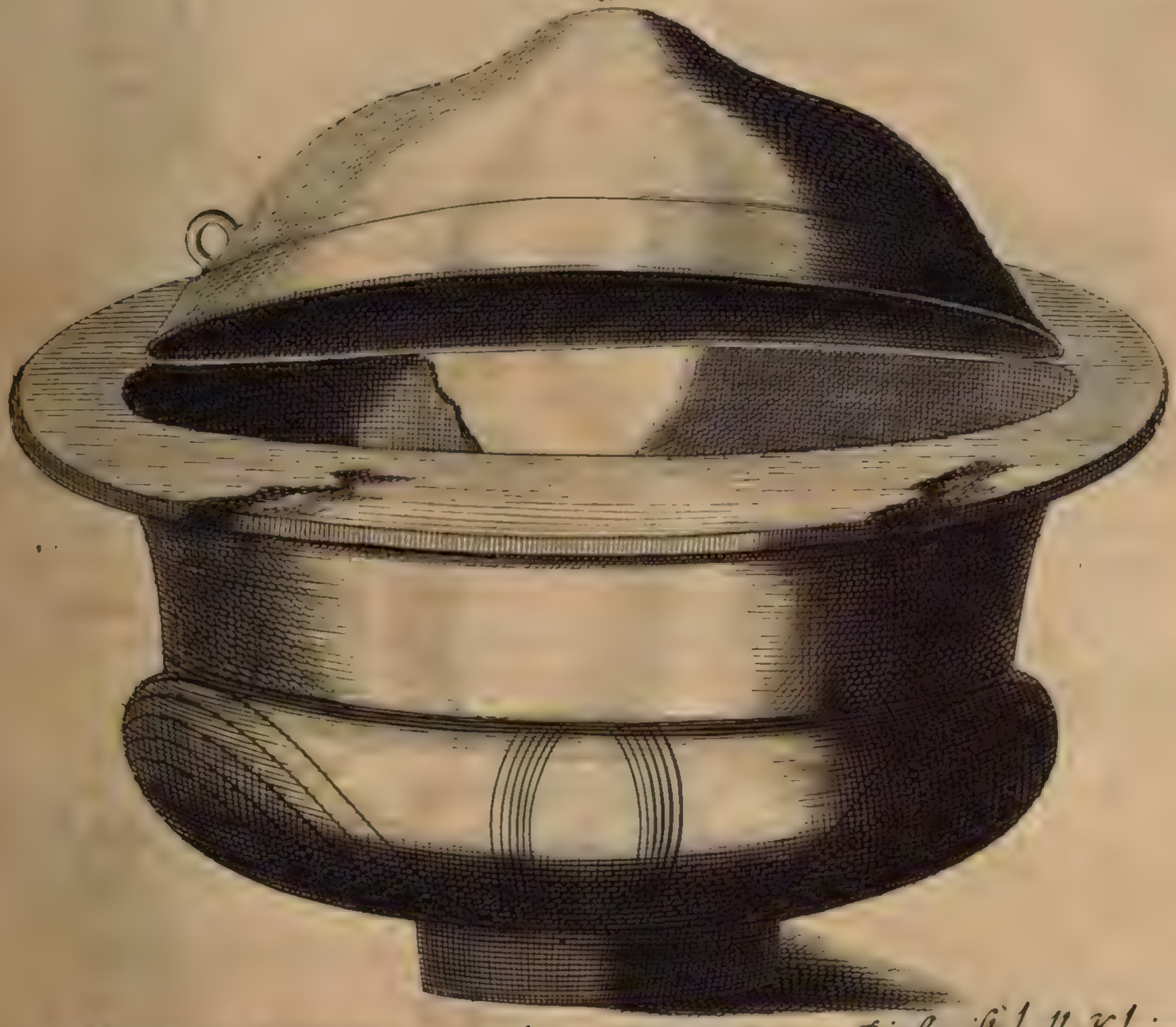

Diesesist halb Kleiner als dass Original.

2.

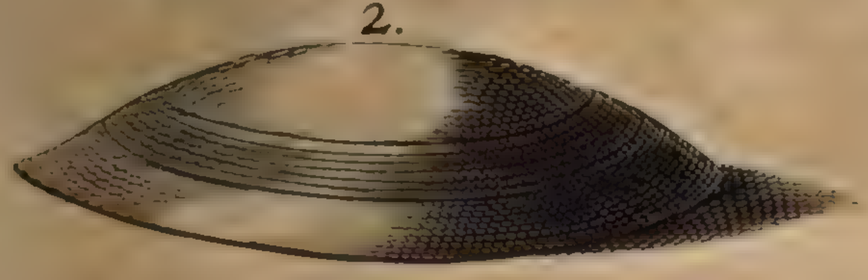

Dieses ist halb Kleiner als dass Original.

2.

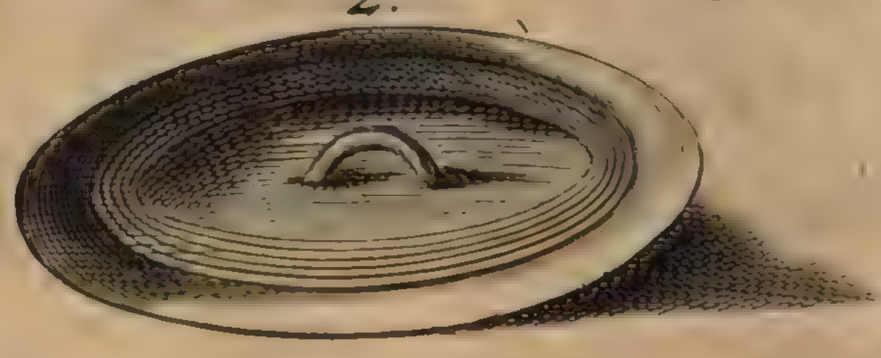

Dieses ist des Orig: groesse.

3.

Dieses ist des Orig: groesse.

4.

Dieses ist des Orig: groesse.

5.

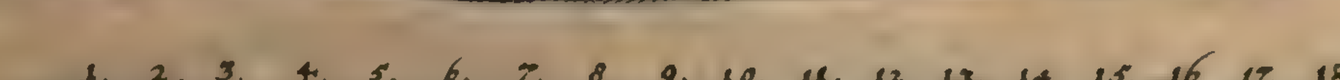

Kleiner maß stab von $\frac{1}{2}$ fus.

Tab. III.

Masstab eines Rein Lændischen fuses.

Masstab von 2. Rein Landeschen fus.

in den Betten zu schlafen pfleget / vielmahls genannt werden. S. oft angeführten Arnkiel *f.* 202. 203.

VI. Ferner siehet man in den Fürstl. Bernburgischen und Köhtenschen Antheilen unterschiedene zum theil etwas höhere / zum theil niedrigere Hügel / da doch sonsten die Gegend daselbst mehrentheils ein ebenes Land ist / und hat man daher nicht ohne Ursache davor gehalten / daß sie nicht von Natur / sondern durch Menschen Arbeit aufgerichtet worden: Ob auch wohl ihrer etliche in feindlichen Zeiten zu Warten mögen sein gebrauchet worden / so hat man doch mit der Zeit wahr genommen / daß sie hauptsächlich zu Monumenten und Begräbnüssen grosser und vornehmer Herren gedienet / welche / nachdem einer den andern an Würde oder Meriten überstiegen / auch höher oder etwas niedriger gemachet worden: Und ist man dessen schon in dem Sechzehenden Seculo vergewissert worden / nachdem Fürst Joachim Ernst einige derselben abtragen lassen / und darunter endlich die Gefässe gefunden / in welchen die Asche etlicher dergleichen verbrannten Körper gelegen / wie Schwanberger solches erzehlet *L. I. c. 39.* Noch mehr aber / als zu unsern Zeiten / A. 1692. den 10. Decembr. auf Gn. Concession Fürst Emanuel Lebrechts / Hochsel. And. ein gewisser Hügel / etwa 1000. Schritte von dem Dorfe Wulfen / abgetragen / und zu Erbauung einer Windmühle darauf aptiret worden / wovon in dem nähsten §. VII. eine umbständliche Erzehlung folgen wird. In dem Fürstl. Dessauischen Antheile sein dergleichen die auf der Scholitzer Heide befindliche Zwergberge / an der Anzahl bei Vierzig / welche zwar von keiner sonderlichen Höhe / aber doch / weil sonsten daherumb gleichfalls ein ebenes Land ist / Anzeigung geben / daß sie auch nicht von Natur / sondern durch Menschen Arbeit entstanden. Wie dann auch F. Johann George der I. A. 1615. den 7. Jan. in einem derselben / bei Nachsuchung eines Dachs-Loches / eine kleine Urnam, so in einer grössern gestanden / angetroffen: Dergleichen auch bei durchgrabung zween anderer sothaner kleinen Hügel / auf Befehl F. Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. A. 1698. den 12. Augusti gefunden worden / wiewohl mehrentheils zerbrochen / theils wegen der vielen Wurtzeln der Bäume / so hindurch gedrungen / theils auch / weil die Bäume / so auf diesen Hügeln gestanden / sie im Niederhauen zerschmettert. Die völlige Erklährung aber wird uns gleichfalls oft berührter Hr. Arnkiel geben / daß nehmlich / weil unsere Vorfahren keine Pyramiden oder Obeliscos über ihre Gräber haben aufrichten können / sie über dieselbe dergleichen hohe Erd-Haufen und Hügel aufwerfen lassen / die auch nach der Würde des Verstorbenen höher oder niedriger gewesen / und daß ein iedweder Krieges-Mann seinen Helm mit Erde füllen / und damit der abgeleibeten Soldaten Gräber gleichsam aufhügeln müssen f. 213. Bei dem auch eine gantze Tabelle von dergleichen theils schlechten / theils mit Steinen besetzten Hügeln zu sehen f. 17. Wie sie dann auch sonsten hin und wieder in Westphalen / und absonderlich in der Grafschaft Lippe / ingleichen in der Landschaft Drent sich finden / also daß allda fast kein Dorf oder Feld verhanden / da nicht einer oder mehr bald höhere / bald niedrigere sollten anzutreffen sein. Welchen wier noch folgende schöne und hierher sehre dienende Reflexion des Schwedischen Historici, Joh. Loccenii, über dergleichen in dem Königreich Schweden befindliche Grab-Hügel beifügen wollen: *Tumulos altiores*, spricht er / in Regum, Heroum & fortium virorum honorem fieri voluit, sed aliis magnatibus & ditioribus *aliquanto humiliores*, quales hodie passim in hoc Regno & præcipue prope Upsaliam in isto loco, ubi quondam vetus Upsalia stetit, conspiciuntur. Eo animi causa, quando cœli amœnitas invitat, deambulare solemus, comite vel amico, vel libro. Istic placet adscensu superare *colles at tumulos Regum & Magnatum cadaveribus excitatos*, in quibus occurrit recognoscere vices humanas & imaginem mortalitatis nostræ, ne rerum quidem Dominos fato eximentes: qui, cum olim supra homines in excelsis collocati essent, nunc infra homines terra compositi dignitatum apices & diademata cineribus involverunt. Simul subit *ingenuam prisci ævi simplicitatem* admirari, quod non splendida Mausolea, nec alia sumptuum Monumenta suis Regibus ac Primatibus elaboravit, sed *tumulum pro personæ conditione vel assurgentem, vel depressiorem*, non cavato marmore, sed *nudo stratum cespite, solag; graminis & herbarum naturali pulchritudine decorum erexit.* Prorsus ut Tacitus in nostra prisca gente describit: *Funerum nulla ambitio, Sepulchrum cespes erigit, Monumentorum arduum & operosum honorem, ut gravem defunctis, aspernantur.* Biß hieher Loccenius *Antiqu. Sveo-Goth. L. II. c. 25.* Im übrigen beziehet man sich auf Hrn. D. Majors Bevölckertes Cimbrien / c. 27. 28. 29. allwo von dieser Ahrt Hügeln / Stein-Kreisen / und andern dabei befindlichen Antiquitäten / so genau und eigen gehandelt wird / daß es allhier keiner fernern Beleuchtung wird bedörfen.

VII. Man würde hiernähst auch noch der *Urnarum* oder Todten- und Aschen-Gefässe zu gedencken haben / bevorab da solche nicht nur ietzerzehlter massen in den Begräbnüß-Hügeln / sondern sonsten hin und wieder auf dem ebenen Lande in diesem Fürstenthum angetroffen werden: Weil aber so wohl bißher angeführte Historici, als viele andere schon hiervon geschrieben haben / auch unterschiedene Zeichnungen davon verhanden sein; So wollen wier uns damit nicht aufhalten / sondern nur etlicher weniger und zwar zuforderst derjenigen gedencken / so A. 1692. in dem Fürstl. Köhtenschen Antheile / bei kurtz zuvor gemeldter Abtragung eines Grab-Hügels / bei dem Dorfe Wulfen / gefunden worden / und von den Grösten sein / so man iemahls mag gesehen haben / derer eine auch daher von dem Sel. Hn. Tentzel in den Monatl. Unterred. *A. 1698. f. 653. 654.* wegen ihrer merckwürdigen Grösse die Großmutter aller *Urnarum* genannt wird / und annoch bei Herrn Johann. Christoph. Oleario, Diac. und Bibliothecario zu Arnstat / in Bewahrung stehet / welcher sie auch in einer besondern Schrift / von ihm *Mausoleum in Museo* oder Heidnische Begräbnüß-Töpfe genañt / in Zeichnung bringen lassen / und zugleich eine Beschreibung davon abgefasset in nähst stehenden Worten: Sie ist / spricht er f. 12. 13. / eine gute halbe Elle hoch / dabei aber der Rand von einer grossen Breite und Umbfange / der Bauch ebenfalls weit erhoben / so daß über zwei Metzen Getreide darinnen können gehalten werden. Aussenher ist sie mit Ringeln und Streifen wohl gezieret / die *Massa* von schwartzen Steinfesten Thone / welcher fast dem *Serpentin*-Steine gleichet / und ist durchgehends eines Fingers dicke. Beim Ausgraben ist sie an der Seite ein wenig

zerstossen / daher die Asche und Knochen heraus gefallen. Er füget auch ferner des Fürstl. Amptmans zu Warmsdorf und Wulfen / Hn. Andreas Müllers / Bericht / den er ehedessen so wohl von dieser Urna, als andern dabei gefundenen Antiquitäten eingeschicket / hinzu / welchen man ebenfalls wegen der vielen darin enthaltenen Merckwürdigkeiten hier anfügen wollen in folgenden Worten: "Als von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Hrn. Emanuel Lebrechten / Fürsten zu Anhalt / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Grafen zu Ascanien / Herren zu Zerbst und Bernburg / ꝛc. in dem Ampte Wulfen eine Windmühle dem Meister Hanß Herteln zu bauen gnädigst verwilliget worden / so ist demselben hierzu ein Hügel / so neben dem vor diesem daselbst gewesenen Weinberge ungefehr 1000. Schritte von dem Dorfe Wulfen lieget / angewiesen worden. Als er nun diesen Hügel / welcher ehemahls zur Execution der Peinlichen Sachen gebraucht worden / zu planiren angefangen / hat man den 10. Dec. A. 1692. befunden / daß / als ungefehr 6. Ellen tief die Erde weggebracht / sich einige Steine gefunden / und nachdem man dieselbe aufzuräumen angefangen / und derselben auf die Zwantzig Fuder herausgelanget / so alles Feldsteine und neben einander gesetzet waren / endlich noch einen grossen Stein / so Zwo Ellen lang und anderthalb Ellen breit war / entdecket / als man nun diesen / welcher oben mit grossen Steinen bedecket war / gleichfalls weggebracht / zeigte sich ein Viereckigtes von Morgen gegen Abend liegendes Grab / dieses war mit 3. Finger dicken fichtenen Bohlen ausgesetzet / hierin befunden sich Vier *Urnæ*, davon Zwei zimlich groß / und Zwei etwas kleiner / so nach der Länge stunden / die grossen gegen Abend / die kleinen aber gegen Morgen / in denen grossen war Asche / in den kleinen aber nichts / nebst diesen lagen Zwei kleine Spiesse / in welchen noch das Holtz war / mit den Ober-Spitzen gegen Abend schiessende / item ein Wurf-Spieß / so mit der Spitze gegen Morgen gekehret war / und diese waren allesampt von Metall / auf der andern Seite / nehmlich zur Lincken Hand / lag ein Degen / so ebenfalls wie der Wurf-Spieß mit der Spitze gegen Morgen gekehret lag / nebst diesen ein kleinern Pferde-Zeug über und über mit Puckeln / davon drei die Grösse eines kleinen Tellers hatten / und schien / daß der Ritter für der Brust und auf im Kreutze des Pferdes solche möchte geführet haben / sie waren allesampt von Kupfer und sehr starck vergüldet. Die umbliegende Gegend belangend / so ist selbige gantz platt / und wird schwerlich in diesem Fürstenthum Anhalt einiger Berg gefunden werden / es sei dann / daß es solche Hügel wie obbeschriebener sein. Dannenhero ich wohl glauben will / daß dieses allesampt Grosser Herren Begräbnüsse sein: Es confirmiret dieses meine Meinung / daß dieses bereit der dritte Berg / welcher bei meinem Gedencken umbgeworfen worden / und hat sich in jeglichen ein besonder Begräbniß gefunden / von deren Beschaffenheit aber ich nicht allzu eigentliche Nachricht geben kann. Dannenhero ich auch für gewiß halte / daß auf der andern Seite dieses obbeschriebenen Berges gegen Norden zu noch ein fürnehmer Begräbnüß sich befinde / dann daselbsten finde ich einen Berg / so der Berung-Berg genannt wird / eben nicht von sonderbahrer Höhe / allein hinter demselben gegen Nordwesten ist ein ungemeiner grosser Feld-Stein geleget / welcher in seiner *Circumferenz* 28. Schritt hält / zu verstehen / die man auf dem Steine selbsten haben kann / und erscheinet daher / daß er mit Fleiß dahin geleget sein müsse / weil 2. andere in die Höhe gerichtet / worauf dieser grosse ruhet / welches eine Höle verursachet / daß 5. biß 6. Personen gemächlich darin liegen und sich für dem Regen verbergen können. So weit des Hn. Müllers Bericht.

Die andere ist ietzo in Sr. Kön. Maj. in Preussen Antiquitäten-Cabinet in Verwahrung / wohin sie aus der Verlassenschaft des Sel. Kantzlers von Timæs gekommen / welcher Zeichnung man nach Mathematischer Dimension nehmen / und nebst den Puckeln von dem Pferde-Zeuge in die hierbei befindliche Tabelle II. bringen lassen / und daraus die Grösse so wohl derselben / als der andern Stücken zu æstimiren. Sie enthält 6. Metzen / und ist vier mahl so groß als die Zeichnung n. 1. Die darunter gezeichnete Puckel n. 2. ist halb so groß als das Original, und *a.* das auswendige / *b.* das inwendige Theil davon / worin zugleich ein Heft zu sehen / womit sie an dem Leder mag sein angeheftet gewesen. *c.* Die übrige drei Stücken n. 3. 4. 5. sein Stücken vom Pferde-Zeuge mit Meßingenen Zwecken und andern Zierahten beschlagen. Wobei ich mich auch wohl erinnere / daß gefraget worden / zu was Nation diese ansehnliche Alte Stücke möchten zu bringen sein? dann es legen zwar die dabei gefundene Spiesse / Schwert und andere Ornamenten gnug am Tage / daß sie eines fürnehmen Herren gewesen / nachdemmahl doch gewöhnlich gewesen / daß man der Verstorbenen Gewehre mit in ihre Grabstellen geleget: Ob sie aber zu der Slavonischen oder Deutschen Nation gehöret / bleibet annoch ungewiß; Jedoch weil die Slavonische Nation wenig gerade / sondern mehrentheils krumme Gewehre geführet / wie noch heutiges tages an der Polen / Moscowiter und anderer Slavonischen Völcker Sebeln zu sehen / hergegen das hierbei gefundene Schwert oder Degen gerade; so ist vermuhtlich / daß es eines Deutschen gewesen / wohin auch zu letzt der Hr. Kantzler von Timæs incliniret. Im übrigen hat man auch etliche Kleinere zu Vergesellung der beiden Grossen beifügen wollen Tab. III. wovon die n. 1. 2. 3. 4. 5. in dem Bernburgischen und Ballenstätischen gefunden / die n. 6. 7. 8. 9. 10. in dem Zerbster Antheil bei Anrichtung des Herrn Erb-Printzen Hoch-F. Durchl. Vorwercks Badetz entdecket worden / mit dem Unterscheid / daß die Bernburgische / wie auch die nur gemeldte grosse schwartze / aus einer festen Thon-Erde dem Serpentin gleich / die disseit Elbische aber bei dem Vorwercke / auf den Stretzer-Bergen / auch die auf den Zwergbergen bei Dessau / meistentheils aus ordinairen gemeinen Thon / wie unsere geringe Töpfe / bestehen. Man hat auch vor etlichen Jahren in dem Dorfe Kliecken / bei Erbauung eines Hauses vor den Hrn. Obristen Hanß Dietrich von Latorf / unterschiedene dergleichen gefunden / auch unter denselben / wie beständig versichert wird / etliche Kupferne / oder Metallene / die man aber aus einem ungleichen Concept von diesen Antiquitäten nebst den Erdinen wieder in den Grund geworfen / jedoch allerhand Eisenwerck von Wurf-Spiessen / langen Messern / kleinen Axten und Beilen / u. s. w. so auch dabei entdecket worden / heraus behalten / wovon die

die Zeichnung Tab. III. n. 11. 12. 13. 14. genommen worden: Daher auch kein Zweifel/ bevorab wegen den Metallenen Stücken/ daß es gleichfalls ein vornehmes Monument müsse gewesen sein. Eine fast gleiche Begebenheit hat sich vor etwa 30. Jahren mit etlichen Urnis zu Gernrode in der Pfarre zugetragen / wie ich aus einem Hohen Munde gehöret / daß nehmlich / indem die Tochter des Hauses vor dem Tische gestanden / die Erde unter ihr eingesuncken / und als man die Ursache zu suchen beschäftiget gewesen / so hat sich eine Cavität gefunden und in derselben eine schöne grosse Urne, so mit Asche/ Knochen und andern dergleichen Nachlassen / als bißher erzehlet worden / angefüllet gewesen; Als man auch weiter nachgesehen / so sein derer noch mehr in eben der Cavität wahr genomen worden / die aber der Haußherr aus gleichmäßiger allzu grossen Aversion vor diese zwar heidnische/ aber doch unschuldige Reliquien zerbrechen/ und den Ohrt wieder zuwerfen lassen.

IIX. Wier wollen es aber bei dieser Materie bewenden lassen: Jedoch nur noch Zweier Steine/ wiewohl nicht wegen einiger warhaften / sondern nur vermeinten oder vielmehr fabuleusen Antiquität derselben/ gedencken; Der eine liegt unfern dem Hainholtze bei Zerbst / in welchem etliche Eiserne Zacken zu sehen/ worüber der gemeine Mann mit vielen Fabeln von einigem Unternehmen des bösen Geistes sich träget: Es ist aber in der That nichts anders / als ein gemeiner Stein / das darin befindliche Eisenwerck aber vermuhtlich Stücken von abgebrochenen Keilen / mit welchen man diesen Stein vor diesem spalten wollen. Mehr brauchts nicht davon zu sagen. Der ander ist eine kleine halbe Meile jenseit Sandersleben vor dem Welfsholtze nach Gerbstät zu gelegen / von welchem erzehlet wird / daß bei bevorstehender Schlacht der Sachsen mit Kaiser Heinrichen dem V. am Welfsholtze den 11. Febr. A. 1115. ein Herr zu Anhalt in denselben soll gegriffen/ das Zeichen seiner Hand darin gelassen/ auch seine Miliz dadurch des folgenden Sieges versichert haben. Derjenige / so mir gezeiget worden / ist ungefehr anderthalb Ellen hoch / und fast von gleicher Länge / unten etwas schmaler / oben breiter / an Farben graulecht mit weiß gemenget / dem Tuf-Stein gleich. Es sein auch viel kleine Nägel darin geschlagen / entweder daß er bei nassen Wetter etwas weicher / oder daß sich auch hier und dar kleine Löcher gefunden / durch welche sie haben können / wiewohl dem Ansehen nach nicht weit hinein getrieben werden. Der Ohrt / da der Herr von Anhalt soll hineingegriffen haben / ist unterwerts / und nicht mehr als einer ziemlichen Hand proportionirtes Loch/ in welchem aber keine sonderliche Anzeigungen von Fingern / sondern bloß ein Neben-Loch / in welches man einen Daum legen können / zu finden: Ist aber vor etlichen Jahren vollends durchgebrochen / so daß man nunmehr durchsehen kann. Aber man weiß von keinem Fürsten/ oder Herren zu Anhalt/ so dieser Schlacht sollte beigewohnet haben / wohl aber / daß an eben dem Tage den 11. Febr. A. 1115. Graf Otto der Reiche zu Anhalt wider die Wenden bei Köhten einen Sieg erhalten / wovon bei Erzehlung dessen Lebens wird weitere Meldung geschehen. Und obwohl dergleichen viele scheinbare Figuren von eingedruckten Händen / Füssen/ ja gantzen Leibern an unterschiedenen Oehrtern / so wohl in den benachbarten / als fern entlegenen Landen zu finden / so ist diese doch viel zu schlecht und unkenbahr damit verglichen zu werden; Wann aber ja etwas aus diesem Steine zu machen / so würde der geradeste Weg sein / davor zu halten / daß er nicht so sehre eine miraculeuse Vorbedeutung des Sieges / als ein Andencken eines vornehmen Sächsischen Herren / so damahls in der Schlacht geblieben / möge gewesen sein / wie dann die Sächsische Historici melden / daß das Land-Volck die Erschlagene hin und wieder im Felde zusammen getragen / bescharret / und mit Erden beschüttet / auch davon annoch Hügel und Merckzeichen / absonderlich im Felde bei Gerbstät und Polleben / und daherumb verhanden und zu sehen sein. Wie Spangenberg hiervon redet Sächs. Chron. *c. 214. f. 358.* Eines mehren wird es auch bei diesem Steine nicht bedörfen.

Das Ander Theil.

Historia Naturalis des Fürstenthums Anhalt / oder Benennung unterschiedener Stücke / so von Natur in demselben befindlich.

Das I. Capittel.

Von Beschaffenheit der Luft und Wässer in dem Fürstenthum Anhalt.

I. Generale Abhandlung dieser Eintheilung.
II. Frische und gesunde Luft auf dem Hartze / lange anhaltende Kälte / langsame Erndte daselbst.
III. Gelindere Luft in andern Anhaltischen Antheilen; Benennung etlicher ansteckenden Kranckheiten / so nun und dann in denselben sich hervorgethan.
IV. Vornehmste Fische / so in den Anhältischen Wässern befindlich; die ehemahlige Netz-Züge in der Milde / die Lächse zu fangen.
V. Lachs-Fang in der Milde bei Dessau: Specification unterschiedener jährlichen Anzahle der Lächse / so in und ausser demselben gefangen worden. Fang derselben in der Saale.
VI. Benahmung etlicher anderer Haupt-Fische in den Anhaltischen Wässern: Perle-Muscheln bei Prierau.
VII. Sonderbarkeiten etlicher Wässer in Anhalt.
IIX. Gesund-Brunnen bei Rahtmannsdorf.

I.

Wir wollen aber diese bißherige Erzehlungen in dem kleinen Lichte / so noch von ihnen übrig sein können / beruhen lassen / und Uns zu denen wenden / welche mit mehrer gewißheit Uns zu gesichte und zu gemühte kommen / und den Anfang von der Natürlichen Güte des Fürstenthums Anhalt machen / auch weil der gantze Erd-Kreiß / und also jedwede Landschaft / als vornehme Theile desselben / aus denen dreien wesentlichen Natürlichen Stücken bestehen / nehmlich der Luft / Wasser und Erde / eben dieselbe auch in diesem Fürstenthum zuvorderst erwegen / und was vor Nuzbarkeiten von jedwedem derselben herfliessen / Uns ersehen.

II. Und zwar / was anfangs die Luft belanget / so ist dieselbe / nach Gelegenheit der Situation eines und des andern Ohrts unterschiedlich / jedoch nach dem Hartz-Gebürge und in demselben frischer und reiner; Daher man auch daselbst weniger von Kranckheiten und ansteckenden Seuchen höret / und will insonderheit von dem Stätgen **Güntersberg** jenseit Hartzgerode erzehlet werden / daß allda sehre selten / und fast von hundert Jahren her von keiner Peste gehöret worden. Die Luft dieser Ohrten hat auch wegen der Höhe dieses mit andern Gebürgen gemein / daß sie kälter ist; Wannenhero auch die Korn-Früchte hierselbst spähter reifen / und wird die Ernde / welche sonsten auf dem ebenen Lande im Julio uñ Augusto zu geschehen pfleget / grösten Theils in dem September auch wohl im October verrichtet: Daher dann die gemeine Arbeits-Leute ihnen in der Ernde doppelten Nutzen zu schaffen wissen / indem / wann sie ihre Arbeit auf dem ebenen Lande / umb Köhten u. s. w. vollbracht / sich nach dem Gebürge begeben / und daselbst noch einmahl mit Hand anlegen helfen. Es träget sich auch wohl zu / daß bei kalten Herbsten das spähte Getreide gar nicht reife wird / welches iedoch die Anhaltische Gegenden seltener / die weiter hinauf gelegene aber mehrmahlen betrift: Wie dann A. 1695. zu Elbingerode / wegen des zeitig eingefallenen Schnees / das meiste Getreide uneingeerndet geblieben. **Spangenberg** erzehlet / daß A. 1531. der Sommer so kühle gewesen / daß man auf dem Hartze nicht nur umb Pfingsten / sondern auch wohl umb Johannis / ja gar umb Jacobi und Laurentii einheitzen müssen. **Sächß. Chron.** *C. 366.* Dergleichen sich auch A. 1557. begeben. Es lassen sich auch / aus eben dieser Ursache / nicht alle Garten-Früchte der Ohrten ziehen; wovon bald hernach ein mehres wird zu melden sein.

III. Was aber die andere Anhaltische Antheile in dem ebenen Lande belanget / so ist die Luft daselbst zwar viele milder / auch / insonderheit in dem Zerbster- und Dessauischen Antheile / an ihr selbsten gesund und reine; Massen man nicht sagen kann / daß diese Oehrter vor andern sonderbahre Kranckheiten oder Zufälle empfinden; Jedoch sein sie ehender / denen sich eräugenden Ver-

Veränderungen / als die Hartz-Länder unterworfen; Haben auch daher die in den benachbarten Ländern entstandene Kranckheiten zu mehren mahlen mit entgelten müssen. Wie man dann angemercket / daß wann die hitzige Fieber dominiren / solche in dem Wörlitzischen vor andern gespühret werden / weil die Gegend etwas sumpfig ist / und also eine dickere Luft verursachet. Als auch An. 1484. die so genannte pestis Ingvinaria fast durch gantz Deutschland gegangen / derer auch Spangenberg gedencket *c. 341. f. 572.* (wiewohl sie sonsten auch vor vielen Seculis sich zuweilen mercken lassen / wovon Aimoinus zu lesen / *de Gest. Francor. L. III. c. 86.*) So hat sie besage der Alten Verzeichnüsse / allein in Zerbst von Laurentii biß Nicolai auf 2000. Menschen weggenommen / hat auch bald hernach A. 1497. von neuem angefangen / und biß A. 1502. gewähret / der wiederum eine andere heftige A. 1505. und 1506. gefolget; Wovon Fürst Magni Worte werden zu lesen sein in den Zerbst. Gesch. §. *XXVII. n. 2.* Man hat auch sonsten unterschiedene schwere Pest-Zeiten als A. 1566. 1576. 1607. in diesem Fürstenthum / und nur noch A. 1681. in dem Köhtenschen und Bernburgischen / zum Theil auch in dem Dessauischen Antheile empfunden; Von welchen aber und andern dergleichen Zufällen bei absonderlicher Beschreibung iedweden Ohrts weiter zu gedencken wird vorfallen.

IV. Was die Wässer betrift / so sein dieselbe nach gelegenheit ihres Ursprungs oder der Oehrter / durch und an welche sie fliessen / von mancherlei Beschaffenheit / und zuforderst mit unterschiedener Ahrten Fischen von GOtt reichlich gesegnet / nahmentlich / Lächsen / Stöhren / Welsen / Schollen / Lachs-Fohren und Lampreten / Zandern oder Seebarschen u. s. w. Unter welchen dann insonderheit der Lächse wird zu gedencken sein / als eines sehr schmackhaften und deßhalb überall hochgehaltenen Fisches / und derer Fahung unfern dem Ausgang der Milde in die Elbe bei Dessau von vielen Zeiten her berühmt gewesen.

Nec te puniceo rutilantem viscere *Salmo*
Transierim, latæ cujus vaga verbera caudæ
Gurgite de medio summas referuntur in undas,
Occultus placido cum proditur æquore pulsus.
Tu loricato squamosus pectore frontem
Lubricus, & *dubiæ facturus fercula cœnæ*,
Tempora longarum fers incorrupte morarum,
Præsignis maculis capitis: cui prodiga nutat
Alvus, opimatoque fluens abdomine venter.

Wie Ausonius von diesem Fische redet in seiner Mosella. Und zwar ist der Fang derselben bei Dessau vor Alters bloß mit gewissen Netz-Zügen verrichtet worden: Massen sich in den Nachrichten aus dem Sechßzehenden Seculo, zu Fürst Joachims Zeiten / findet / daß Sieben dergleichen Lachs-Züge damahls gewesen / derer ersten sie den Brücken-Zug / oder Zug an der Brücken / geheissen / so vor den besten gehalten worden / und nach demselben einer / den man den Lachs-Zug auf der Seite genannt / und in der Brüderlichen Theilung damahls Fürst Johannsen vorbehalten worden / der auch einen eigenen beeidigten Fischer dazu gehalten / die andere aber insgesampt Fürst Joachim verblieben; Man hat auch diese Züge die Frei-Züge genannt / das ist / daß niemand auf denselben fischen dürfen / als die dazu verordnete Fischer / dahergegen andere die Gemeine Lachs-Züge geheissen worden / auf welchen die Fischer nach ihrem Gefallen / jedoch auf vorhergegangene Erlaubnüß der Fürstl. Herrschafft / ihr Glück versuchen mögen / und zwar mit der Ordnung / daß ein iedweder zwei Züge die Riege herumb zu thun gepfleget: Womit es auch biß Corporis Christi gewähret / hernach aber ist die Fischerei einem alleine zugegeben worden. Sie haben auch nichts desto weniger was sie gefangen / nach Hofe bringen müssen / allwo zwei Theile vor der Hof-Stat geblieben / das dritte Theil aber haben sie zu Lohne gehabt / zuweilen in natura, mehrentheils aber / damit in dem Verkauf kein Unterschleif vorgehen möchte / dem Wehrte nach an Gelde so viel / als das dritte Theil ausgetragen. Wann auch andere Fische zugleich in den Lachs-Garnen mit gefangen worden / so haben sie die Fischer gleichfalls nach Hofe liefern müssen / und davor die Helfte bekommen / und zwar auch entweder an Gelde / oder an Fischen / nach gelegenheit der Fürstlichen Hof-Stat.

V. Als aber die Fürstl. Herrschaft den reichen Zugang dieser Lachs-Fischerei gesehen / so ist dieselbe bedacht gewesen / Sich solcher auf eine leichtere und bequemere Weise zu bedienen / uñ hat demnach Fürst Joachim Ernst zu dem Ende einen absonderlichen Lachs-Fang in der Milde angeleget / welcher annoch verhanden / und gleich von Anfange bei den Außwärtigen in grossen æstim gekommen / daher ihn auch Albinus den grossen und berühmten Lachs-Fang nennet: Meißn. Land-Chron. *Tit. 24. f. 329.* Und hat man solcher gestalt / von der Zeit an die Lachs-Fischerei in der Milde auf zweierlei Weise fortgesetzet / erstlich durch ietzgemeldten grossen Lachs-Fang / uñ hernach durch die auch nur erwehnte Netz-Züge / derer zwar durch den Lachs-Fang weniger / iedoch dieselbe nicht gäntzlich abgestellet worden: Daher auch noch heute zu Tage in den Rechnungen nicht nur die Mühlen-Lächse / so in dem Lachsfang gefangen werden / sondern auch die Fischer-Lächse specificiret werden / die man auch nicht allein bei Dessau / sondern zu Ragun und Jeßnitz fänget / und finden sich zu Zeiten daselbst eben so viele / als die so man in dem Lachs-Fange bekommet. Die jährliche Anzahl derselben ist unterschiedlich / gleich wie auch sonsten durchgehends die Fischereien nicht alle Jahr gleich sein / und haben sich in manchem Jahre zwar wenigere / in manchem aber hergegen eine desto grössere Menge derselben gefunden: In dem Jahre 1696. biß 1697. hat man nicht über 280. gehabt / auch von A. 1653. biß 54. nur 250. von A. 1685. biß 86. auch nur 294. von A. 1692. biß 93. 361. Hergegen findet sich in Lutheri Lateinischen Tisch-Reden in 8vo. T. I. f. 148. b. daß in einem Jahre 1400. gefangen worden / Und Anno ceperunt 1400. Esoces, und in dem letzt-verflossenem Seculo von A. 1676. biß 77. 824. von A. 1633. biß 34. 2335. von A. 37. biß 38. 2319. von A. 44. biß 45. 2117. von A. 65. biß 66. 2924. Nimmer aber fast mehr / als von An. 1642. biß 43. da an Mühlen-Lächsen 2027. an Fischer-Lächsen 2443. und noch von particulieren Leuten 434. eingekommen / dergestalt / daß man auch binnen 6. Tagen vom 23. biß 28. April in dem Lachs-Fange 463. und wiederumb den 29. und 30. Apr. 142. und in den Netz-Zügen den 23. und 24. Octobr. 394. gefangen / welche sich insgesampt auf 4904. belaufen. Es muß auch zu den Römisch-Catholischen Zeiten dieser

Fisch

Fisch in dem Fürstenthum Anhalt zu einer gemeinen Fasten-Speise gedienet haben: Dann in Hertzog Georgen zu Sachsen Schreiben an F. Georgen / von A. 1538. Donnerst. nach Phil. Jacobi wird unter andern Beschwerde geführet / daß man in der vorhergegangenen Fasten-Zeit zu Zerbst mehr Kälber denn Lachse gegessen. S. Fürst Georgen Schriften f. 458. Sonsten aber lässet sich dieser Fisch auch in der Saale antreffen / doch mehrentheils mit geringerer Anzahl / vielleicht weil die Saale / wegen des hineinfliessenden Saltz-Wassers / etwas härter ist / wiewohl auch in dem 1697sten Jahre derselben zu Kalbe eine grössere Anzahl / als in manchen Jahren geschehen / gefangen worden.

VI. Die andere Fische belangende / so sein die Welse / Stöhre / Halbfische oder Schollen / und Lampreten / es sei in den Lachs-Zügen oder sonsten Seen und Fischereien / der Fürstl. Herrschaft iederzeit vorbehalten worden / wiewohl die so genannte Lampreten sich seltener finden / etliche auch es alß ein Zeichen einiger bevorstehender Theurung deuten wollen / wann Sie sich finden lassen. Ingleichen hat ein jeder Fischer in seiner befohlenen Fischerei / so weit sich dieselbe erstrecket / zwar Macht Bieber zu fangen / das Bieber-Recht aber / nehmlich der Schwantz und die beide Hinter-Füsse / bleibet der Fürstl. Herrschaft / wiewohl ietzo auch die gantze Bieber / gegen eine Ergetzung / gen Hofe geliefert werden: In dem Dessauischen Antheil pfleget die Herrschaft selbsten in dem Kapen zu biebern. In dem Fürstl. Zerbster Antheil haben die von Zerbst zu Hundluft in ihren Wässern / und absonderlich in der Roßlau schöne Forellen / welche aber nachmahls / ausser derselben Gütern / der Fürstl. Herrschaft vorbehalten werden. In der Wipper finden sich gleichfalls Forellen / Schmirlen / und dergleichen / wiewohl diese eine Zeit her so wohl an der Leibes-Grösse / als an der Zahl ziemlich abgenommen / nachdem einiges Berg-Wasser aus den Bergwercken dahinein geleitet worden / welches vermuhtlich wegen seiner Härtigkeit / und bei sich führenden Mineralischen und Metallischen Corporum geschehen. Von dem Mild-Strande erzehlet noch Hr. Zese / in den Anmerckungen über sein Prierau *f. iii.* daß in der Gegend von Prierau eine Gattung von Perle-Muscheln in grosser Menge anzutreffen / welche auch in der Prierauischen über der Milde gelegenen so genannten Stillung mehr als noch eins so groß / doch nicht so klahr gläntzend gefunden würden: Welches fernerer Untersuchung anheim gestellet wird.

VII. Was sonsten eine und andere Sonderbarkeit der Wässer antrifft / so haben sich zu Zeiten einige Anzeigungen zu Saltz-Quellen hervor gethan: Worunter ein gewisser Teich zu Opperode vor diesem zu gewissen Zeiten einen saltzigen Geschmack soll gehabt haben; Ingleichen hat man von einem Brunnen daselbst sagen wollen / der zu gewissen Stunden in die Höhe gestossen / oder / wie man zu reden pfleget / aufgeblubbert. Die Brau-Brunnen zu Zerbst haben gleichfalls ihre sonderbahre Eigenschaften / und führen diejenige / aus welchen das Bier gebrauen wird / gewisse Salia mit sich / wovon bald hernach wird zu melden sein. Auch ist nahe an Bernburg vor S. Wolfgangs Capelle ein Gesund-Brunnen gewesen / so aber / wie die meisten Wässer dieser Ahrt / seinen Periodum nur gehabet / und demnach vorlängst eingegangen / iedoch vor weniger Zeit auf S. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Victoris Amadei Gnädigsten Befehl / zu Gebrauch / des allda angelegten Neuen Waisen-Hauses / wieder erneuert worden.

IIX. Der in den verwichenen Jahren 1700. und 1701. bei Rathmansdorf / in des Wolfel. Herrn Unter-Directoris von Krosigk Gerichten in Ruf gekommene Gesund-Brunnen / wird auch noch erheischen hier beigefüget zu werden. Er liegt an dem kleinen Bach die Lithe genannt / ungefehr eine halbe Stunde von Staßfurt / und eine Stunde von Bernburg / an einer kleinen Höhe / und ist vor diesem nur ein Quell gewesen / von welchem / weil er etwas saltzig / insgemein dafür gehalten worden / daß es eine wilde Ader von den Staßfurtischen Saltz-Brunnen wäre / ist auch oftmahls nicht zum Vorschein gekommen / nachdemmahl gedachter Bach / die Lithe / wann er nur etwas aufgeschwollen / ihn gäntzlich überschwemmet; Jedoch haben die Arbeits-Leute in der Ernde / welche aus dem Wendischen häufig an diese Oehrter zu kommen pflegen / ihn gerne getruncken / weil sie ihn vor andern schmackhaftig befunden: Nachdem aber der Herr Unter-Director von Krosigk Sel. Andenck. vor etlichen Jahren den Graben der Lithe tiefer auswerfen / auch vor den Quell noch einen andern Graben machen lassen / so ist nicht allein gedachter Quell stärcker worden / sondern es ist auch noch einer fast eben so starck / als der Erste / und bald darauf der Dritte und Vierte entstanden: Das Wasser von allen Vieren hat sich im herausfliessen klahr / und der Geschmack davon etwas saltzig / mit einiger Bitterkeit / oder vielmehr astringirenden Kraft / gemenget befunden / jedoch der eine und näheste nach Staßfurt zu / lieblicher zu trincken gewesen / wiewohl gleichfalls nicht ohne gemeldte Bitterkeit / der auch eine gelbe Materie / gleich dem Fließ-Ocher, Ochræ Fluviatili, angesetzet; Wie dann auch / wann das Wasser bewahret worden / sich eine dergleichen subtile Materie an den Gefäßen angeleget / sonsten aber bei angestellter Evaporation des Wassers / theils ein graues / theils ein braunes Saltz zurücke geblieben / und ist vermuhtlich daher gekommen / daß / wann das Wasser verführet worden / oder man es sonsten stehen lassen / es seinen Geschmack verlohren / auch von seiner Klarheit nachgelassen / und einen unangenehmen Geruch bekommen / weil die kleine Partickeln sich nicht mehr damit gemenget / sondern sich angesetzet haben. Der Grund der Gegend ist etwas kiesicht / iedoch mit allerhand fetten Erdreiche gemenget / worunter sich auch unterschiedene Berg-Ahrten finden / woraus wohl abzunehmen / daß das hindurchdringende Wasser / von allerhand mineralischen Partickeln und Salibus möge angefüllet sein / von derer determination aber / was Natur sie sein / und welches prævalire / die Herrn Medici unterschiedlich discouriret. Der Würckung nach hat sich befunden / daß das Wasser eine Kraft zu purgiren / auch den Urin zu treiben und zu schwitzen / und / wie die bald anzuführende Exempel zeugen werden / den Stein und andere von einem zähen Schleim und Verstopfung herrührende Kranckheiten zu vertreiben / an sich spühren lassen: Ingleichen haben diejenige / so alte offene Schaden gehabt / oder sonsten gefährlich ausgeschlagen gewesen / gerühmet / daß sie davon einige Linderung empfunden / welche Letztere dann sich des Badens / und zwar gröstentheils nicht anders / als in dem kalten Wasser gebrauchet; die Erste aber es täglich zu-

zwe-

zween biß drei Qvarten getruncken / und damit biß in den zehenden Tag continuiret / anbei zum theil einige andere Medicamenta præparantia mit gebrauchet haben. Man hat auch von einiger Blinden/Lahmen/Tauben/ Stumen / und unter andern von eines/ so taub und stumm gebohren worden/ Genesung sagen wollen: Wie dann in des Hrn. Müllers Bericht eine Liste von 73. mit dergleichen und andern schweren Zufällen behafteten Personen / so dabei ihre Gesundheit wieder erlanget/ zu finden / derer umbständl. Untersuchung dann / und was Beständigkeit dieselbe bey jedwedem derselben gehabt / oder auch ob dergleichen Genesung würcklich geschehen/ man der Zeit und der Herrn Medicorum fernerem Bericht anheim geben müssen. Wie dann andern theils auch nicht zu läugnen ist / daß Unterschiedene bei diesem Gesund-Brunnen ihrer Hoffnung verfehlet/und ihre Genesung nicht erreichet / ohne zweifel / weil ihre Zufälle andere Ursachen gehabt/als die von diesen Qvellen hätten können gehoben werden. Den ersten Versuch davon hat A. 1700. des Hrn. Rittmeisters Augusti Lebrecht von Krosigk Diener von Worms bürtig/ Johann Conrad Hyrtes gethan / welcher als er an der Lehte aus schiessen gegangen / und mit einem Durst befallen worden / aus gedachtem Quell getruncken / und weil ihm der Geschmack des Wassers gantz sonderbahr vorgekommen / anbei sich der Sauer- und anderer Gesund-Brunnen am Rhein erinnert / so ist er auf die Gedancken gekommen / ob dieses Wasser nicht auch eine besondere Kraft bei sich führete / und weil er kurtz zuvor einige Beschwerde von dem Stein gefühlet / ein gutes Theil dieses Wassers getruncken/ in Hoffnung dadurch vielleicht einige Erleichterung in seinem Zufall zu erlangen / welche auch erfolget / indem ihm die Nacht darauf ein ziemlicher Stein/ nebst vielem Grieß / abgegangen/ er auch sonsten starck purgiret/ und dadurch eine nicht geringe Erleichterung bekommen. Hierauf nun entdeckte er diese Begebenheit seinem Herrn/ und dessen Herren Brüdern / wie auch Herrn Vater / und weil dieser der Zeit auch etwas übel aufgewesen/ nicht aber gewust/ worin eigentlich seine Beschwerde bestünde / so hat er ebenfalls etliche Gläser von dem Wasser getruncken/und mit gleichmäßigem Effect empfunden/ daß ihm zween Steine / einer wie eine Erbse / der ander wie eine Linse groß/ nebst vielem Griese / abgegangen / ob er wohl sonsten in seiner Person keine Anzeigung zu einer Stein-Beschwerde gemercket. Dieses nun hat wohlgedachte Adeliche Personen veranlasset / den Würckungen dieses Quells weiter nachzudencken/ auch mit dem damahligen Stat/ Physico zu Staßfurt / Herr L. Schrötern daraus zu communiciren/ auf dessen recommendation dann unterschiedene Personen / im Frühlinge des Jahrs 1701. sich des Wassers zum Thee-Trincken bedienet/ und sich wohl dabei befunden / die estime des Quells aber sich dermassen ausgebreitet / das bald in dem folgenden Majo gedachten Jahres 1701. sich bei 300. Personen von allerhand Gebrechligkeiten und Zufällen dabei versammelt / und ihre Wieder-Genesung gesuchet / welche Anzahl auch in den folgenden Sommer-Monaten/ beides an Krancken und Zusehern/ so groß worden / daß zu Zeiten sich bei 1000. und drüber allda befunden / theils umb dieses Werck mit anzusehen / theils umb Hülfe daselbst zu holen / die auch zu Staßfurt und in andern benachbarten Stäten und Dörfern ihre Logier genommen / die Krancke aber zum Theil bei dem Brunnen selbst ihnen/ in nicht weniger Menge/kleine Hütten aufgeschlagen/und darin sich nach gelegenheit aufgehalten/ so daß die gegend daherumb das Ansehen eines kleinen Lagers gewonnen/ in welchem man täglich viele Zu- und Abreisende zu sehen gehabt: Wobei es auch an vielen Armen und Bettlern nicht gemangelt / die bei den Reisenden ihren Profit gesuchet/auch wöchentlich aus einem gewissen Stock / den man umb Unordnung zu vermeiden dahin gesetzet / und was die Genesene und Reisende etwan geben wollen / hinein legen lassen / etwas bekommen: Welche iedoch sich auch in den benachbarten Stäten/ Staßfurt/ Bernburg / Köhten / häufig ausgebreitet/und stündlich vor der Einwohner Thüren/nicht ohne grosse Beschwerde derselben gelegen. Das Wasser aber ist nicht allein in der gegend gebrauchet / sondern auch an andere Oehrter / in Fässern und andern Geschirren/ häufig weggeholet/und biß nach Quedlinburg/ Halle/ Magdeburg/ u. s. w. geführet worden/ umb / wo nicht innerlich zu gebrauchen/ jedoch sich des Badens damit zu bedienen. Welches wenige man dann guten theils aus des Herrn Daniel Müllers / Predigers zu Rahtmannsdorf damahls in Druck gegebenen Bericht/ und dabei gefügtem Judicio des Herrn L. Schröters/ hiervon anführen wollen. Mit dem Erfolg aber ist es nicht anders/ als wie sonsten mit vielen andern Gesund-Brunnen hergegangen / indem sich zwar A. 1702. noch etliche Leute dabei eingefunden / und des Wassers mit einigem Nutzen gebrauchet; A. 1703. aber hat es fast gantz abgenommen/ man hat auch von keinen besondern Curen daselbst mehr vernommen.

Das II. Capittel.

Von Beschaffenheit der Erde und Früchte der Erde/ Lust-Obst- und andern Gärten / Weinbergen / Bieren / Höltzungen / Jagten.

I. Starcke Aecker in den Köhtenschen und Bernburgischen Antheilen; Fruchtbarkeit denselben/was vor Ungelegenheit darbei.
II. Beschaffenheit des Ackerbaues in den Zerbster- und Dessauischen Antheilen.
III. Erzehlung etlicher sehr wohlfeilen und Theuren Zeiten in Anhalt: Absonderliche Reflexion über die vor etlichen Jahren an einander angehaltene Theurung / auch bei reichen Ernden: Exempel einer solchen Sechsjährigen Theurung aus dem Sechßzehenden Seculo, und dessen Vergleichung mit den letzt-verflossenen Jahren.
IV. Tobacks-Bau in dem Dessauischen.
V. Bau unterschiedener Küchen-Kräuter in den Köhtenschen und Bernburgischen Feldern.
VI. Fürst Ludwigs ehemahliger berühmter Lust-Garten zu Köhten.
VII. Liste unterschiedener nahmhaften Kräuter/so in dem Fürstenthum Anhalt in den Wiesen / Wäldern u. s. w. wachsen/ sammt Benennungen der Oehrter/ wo sie stehen.
IIX. Warum auf dem Hartz keine Wallnüß-Bäume fortkommen? Obst-Büsche in dem Bernburgischen und Ampte Plötzke: Besetzung des Walls von der Elbe nach Dessau zu mit Obst-Bäumen.
IX. Hopfen-Bau diß- und jenseit der Elbe.
X. Weinberge schon bei 500. Jahr in Anhalt gewesen: Benennung etlicher in dem Ampte Plötzke / Bernburgischen/ Dessauischen/ Zerbster Antheilen.
XI. Gütigkeit unterschiedener Biere in Anhalt / und warum sie ietzo besser / als vorzeiten.
XII. Von dem Zerbster Biere / dessen Güte / Alter / Ingredienten;

Warumb es nicht aller Ohrten in Zerbst gerahten wolle? Anmerckungen von dessen Tugenden und Würckungen: Ob es eine erkältende Kraft habe? Untersuchung der zum Brauen gewöhnlichen Wässer: Warum es nicht allen Leuten gleich bekomme?

XIII. Wendelini Vergleichung des Zerbster Biers mit dem Nilo.

XIV. Von den Anhaltischen Weitzen Bieren/ Brühan/ Gose.

XV. Von dem in der Medicin berühmten Anhaltischen Wasser: Fürst Ludwigs Aqua Petechialis.

XVI. Mangel an Holtze in dem Köhtenischen und Bernburgischen Antheile/ disseit des Hartzes: Mehrer Vorraht in dem Zerbster- und Dessauischen: Benennung etlicher Heiden und Büsche: Zerbster- und Coßwicker Hainholtz.

XVII. Von den Höltzungen an dem Hartze/ dem Mägde-Sprung/ der Roßtrap.

XVIII. Jagten/ grosse Stücken von Schwartzen Wildpert/ auch zuweilen in grosser Anzahl gefangen: Bähren/ Wölfe; Unglücks-Fälle etlicher Fürstl. Personen bei dem Jagen.

XIX. Von der zahmen Vieh-Zucht.

XX. Beschreibung der Hamster.

XXI. Schlangenburg in dem Coßwickischen; Weinberg zu Mühlingen von den Käfern verwüstet.

XXII. Benennung etlicher ungewöhnlichen Gewächse/ auch Monstrorum und Miß-Gebuhrten/ so in diesem Fürstenthum angemercket worden.

I.

WAs nun ferner die Erde angehet/ so ist dieselbe in diesem Fürstenthum ebenfalls unterschiedlich/ und giebet zuvorderst in dem Köhtenischen und Bernburgischen Antheile ein gutes starckes und fettes Erdreich/ und daher einen reichen Getreide-Bau/ der dann an den meisten Ohrten gröstentheils in grossem Gersten und Weitzen bestehet/ theils weil selbige reichlicher zu tragen/ theils auch weil der Landmann sich des Strohes von der Gerste zum Futter/ und von dem Weitzen zur Feurung zu Nutze machen kann/ nachdemmahl es in diesen Gegenden wenig Wieswachs und Höltzungen giebet. Und wird hernach solches Getreide/ insonderheit die Gerste in die andere Fürstl. Antheile/ nahmentlich nach Zerbst und Dessau zum Bier-Brauen/ beides aber Gersten und Weitzen/ nach Braunschweig und Lüneburg/ und insonderheit nach Magdeburg/ häufig verführet/ umb von dar weiter nach Hamburg hinzuschiffen. Indessen ist bei solchem so fruchtbarem Erdreich auch diese Ungelegenheit des Ackerbaues. 1. Daß bei truckenen Jahren sonderlich in dem Köhtenischen (dann in dem Bernburgischen ist es milder/ und wie man es nennet Kleicht) das Land sich nicht wohl beschicken lässet/ und die Erde gleichsam Ehern wird/ oder doch/ wann sie aufgerissen wird/ klößig bleibet/ welchem letztern iedoch abzuhelfen/ man sich der Waltzen gebrauchet/ umb die Klößer dadurch klein und das Erdreich eben zu bekommen. 2. Hat die Einsammlung oftmahls einen nicht geringen Anstoß von den Hamstern/ einem bei mittelmäßigen Jahren sich häufig hervor-thuenden unterirrdischen Thierlein/ welche bei angehender Ernde das Getreide mit eben dem Fleiß in ihre Löcher eintragen/ als der Ackermann es in die Scheuren führet/ und daher nicht unbillig Agri Vastator & Cereris Hostis vom Schwenckfeld/ *Theriograph. Siles. f. 119.* genennet wird. Wovon bald hernach §. 20. weiter wird zu handeln sein.

II. In dem Dessauischen und Zerbster Antheilen hergegen/ giebt es zwar ein gelindes und mit Sande gemengtes Land; Daher der Roggen allda häufiger gebauet wird/ iedoch fehlet es auch in beiden Theilen eines und des andern Ohrts nicht an stärckerem Lande/ dergleichen bei der Stat Zerbst sein die Aecker vor dem Frauen-Thore nach dem Hainholtze zu/ wie auch die vor dem Breiten Strassen-Thore/ wiewohl die Badewitzer Marcke vor diesem und die Meinstorfer Marcke vor jenem geringer sein: Ingleichen lieget vor dem Aeckenschen Thore das so genante Burland hinter dem Hainholtze/ welches weil es alle Jahre kann besähet werden/ Alle Jahr pfleget genannt zu werden. Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es mit den Aeckern in dem Dessauischen/ bei der Stat Dessau nach der Elbe zu; Item in denen Aemptern Sanders-Freck- und Groß-Alßleben/ allwo der Weitzen und grosse Gerste ebenfalls mit gutem Nutzen gebauet werden/ nur daß so viel nicht kann exportiret werden/ als wohl von den andern vorgedachten Ohrten geschiehet.

III. Zu besagter Gütigkeit des Erdreichs kommt auch/ daß das Getreide mehrentheils in mittelmäßigen/ auch bei guten Jahren/ in gar geringem und wohlfeilem Preiße gestanden/ wie sich dann findet/ das A. 1484. eine so wohlfeile Zeit gewesen/ daß ungeachtet des vorhergegangenen theuren Jahres/ da man einen Scheffel Mehl vor ein Schock bezahlen müssen/ 8. Scheffel Gersten/ 5. biß 6. Scheffel Hafer/ und 3. biß 4. Scheffel Roggen vor ein Schock bezahlet worden. A. 1506. hat ein Scheffel Hafer 16. Märckische Pfennige/ und 1. Scheffel Roggen 18. Pfennige: Wiederum A. 1558. ein Winspel Gerste in dem Bernburgischen 3. Gülden/ und noch A. 1564. ein Winspel Gersten 4. fl. der Hafer 3. fl. ein Winspel Roggen 7. Thl. und ein Schock Haber-Stroh 3. gl. gegolten; Auch ist A. 1577. das Getreide dermassen wohlfeil gewesen/ daß ein Bauer gantzer 7. Scheffel Roggen vonnöhten gehabt/ ein paar Stiefeln zu bezahlen. Ingleichen noch in dem jüngst-verflossenem Seculo, da doch alle precia rerum etwas höher gestiegen/ ist A. 1663. der Weitzen mit 12. gl. der Roggen mit 10. gl. Gersten und Hafer mit 5. biß 6. gl. Auch wiederum A. 1668. und 1673. Weitzen und Roggen mit 8. biß 9. gl. Gerste mit 4. biß 5. gl. Hafer mit 4. gl. bezahlet worden. Kein Jahr aber ist wohlfeiler gewesen/ als das Jahr 1389. von welchem unsere Zeit-Register melden/ daß so eine abondance von Vieh und Getreide gewesen/ daß ein Schaf vor 4. Witten/ eine Kuh vor 3. Lübische Schillinge/ eine Mandel Eyer vor 1. Pf. Ein Scheffel Roggen vor 11. Pf. Eine Tonne Bier vor 4. Lübisch Schillinge/ ein Pfund Butter vor 2. Pf. bezahlet worden/ ein Tagelöhner aber/ nebst Essen und Trincken/ 3. Heller bekommen. Jedoch haben sich im Gegentheile auch theure Jahre gefunden/ entweder wegen allgemeinen Mißwachses/ dergleichen insonderheit A. 1493. sich begeben/ so daß die Leute Anlaß genommen/ grosse Processionen deßhalb anzustellen/ derer auch in dem folgenden *VI.* Th. *c.* 3. §. 7. wird gedacht werden; Ingleichen hat A. 1491. ein Scheffel Mehl ein Schock gegolten/ welches nach gelegenheit der damahligen Geld-losen Zeiten ein grosses ausgetragen; Auch ist A. 1624. ein Winspel Weitzen 50. Thlr. Ein Scheffel Hafer 2. Fl. zu stehen gekommen; Oder wegen Veränderung der Müntze/ wie in der bekanten Kipper-Zeit A. 1621. da ein Scheffel Weitzen Anfangs 3. Thlr. Roggen 2. Thlr. Gersten und Hafer 1. Thlr. hernach umb Michaelis der Weitzen 4. Thlr. der Roggen 3. Fl. Gersten 1. Thlr. 16. gl. endlich umb Martini der Weitzen 5. Thlr. Roggen 4. Thlr. Gersten 3. Thlr.

Ha-

Hafer 2. Thlr. gegolten/ zu welcher Zeit auch die Becker faſt in einem halben Jahre kein Weitzen- ſondern mehrentheils Gerſten- und gar wenig Roggen-Brod gebacken. Hierzu iſt unterweilen gekommen / daß das Getreide in andere Länder / wegen Krieges oder ſonſten daſelbſt entſtandenen Mangels/ müſſen verführet werden/ und daher nicht in gleichem gelinden Preiſe/als wann es binnen Landes geblieben / ſtehen können; Deſſen Exempel zumahln bei letztgeführtem Europäiſchen Kriege wahrzunehmen geweſen. Wiewohl ſich auch zu Zeiten andere geheime und der Göttlichen Verhängnüß allein beizumeſſende Urſachen gefunden / daß ungeachtet das Getreide wohl gerahten/ eine zulängliche Anſtalt zu gutem Gelde geweſen/auch die Abfuhre ſich nicht über das Gewöhnliche erſtrecket/deñoch die Theurung nicht allerdings nachlaſſen wollen: Dergleichen inſonderheit A. 1529. und in den folgenden Jahren ſich zugetragen / und erzehlet Spangenberg. Sächſ. Chron. *c. 365.* daß in dem Jahre 1529. zwar wegen der ſtets anhaltenden Näſſe ein allgemeiner Mißwachs / ſo wohl an Getreide als Weine/ entſtanden / das folgende Jahr 1530. aber ein gewünſchtes fruchtbahres Jahr geweſen / da alles wohl gerahten/ und iedermann gemeinet/es ſollte eine wohlfeile Zeit werden / es wäre aber gleichwohl alles in dem vorigen Kauf geblieben/ja etliche Wahren noch dazu aufgeſchlagen/daß mans greifen können / daß die Theurung eine Strafe GOttes ſein müſſen/und wäre nach dem Sprich-Worte gegangen: Wenn eine Theurung ſein ſollte / ſo hülfe es nicht/wann auch gleich alle Berge eitel Mehl wären. Es wäre auch weiter A. 1531. an Korn/ Obſte/Wein und anderm Getreide/ eine gute Nohtdurft verhanden geweſen/ hätte aber dennoch nicht wollen wohlfeiler werden / ſondern wäre alles in dem vorigen geſteigerten Kauf geblieben. Endlich aber hätte GOtt A. 1535. abermahl ein gutes fruchtbares Jahr gegeben/und dergeſtalt mit der langen Theurung in dieſen Landen ein Ende gemachet: Und ob ſich wohl viel Leute ſchon darin ergeben gehabt/daß es nimmermehr wieder würde gute Zeit werden/ ſo hätte es doch Gott der HErr alſo gnädiglich geſchafft/daß am Ende dieſes Jahres ſo viel Korn umb einen Gülden können gekauft werden/als man im Anfange deſſelben umb fünf Gülden nicht wohl bekommen konnen. Deſſen man dann umb ſo viel ehender gedencken wollen/weil die letzte Jahre des jüngſt-verfloſſenen Seculi faſt von gleicher Beſchaffenheit geweſen; Maſſen/ was das Getreide belanget/die wenige ungleiche Witterung/und der in der Ferne geführete Krieg nicht ſo ſehre würden Abbruch gethan haben/ wo nicht andere verborgene Urſachen dazu gekommen wären. Indeſſen hat doch das Fürſtenthum Anhalt die Zeit durch GOtt zu dancken gehabt/daß es inſonderheit in den Bernburgiſchen und Köhtenſchen Antheilen/ ungeachtet des Mißwachſes an andern Ohrten/ſich Göttlichen Segens erfreuen/und ſein Getreide in andere Länder verführen können; Welches iedoch von der Fürſtl. Herrſchaft dergeſtalt gemäßiget worden / daß damit nicht durch überhäufte Außführung Dero eigene Unterthanen in Mangel geſetzet würden / die Außführende ſich zuvor bei den Fürſtl. Höfen anmelden/ auch in den Reſidencen das Getreide zum Verkauf anbiehten/und nach befundenem dero außwerts zugenieſſendem Vortheil ein Gewiſſes an 1. biß 2. Thlr. vor 1. Winſpel erlegen müſſen.

IV. In dem Fürſtl. Deſſauiſchen Antheile/ und inſonderheit umb die Stat und Reſidence Deſſau/iſt bei 20. Jahren her und drüber auch der Toback zu bauen angefangen worden/als welches Kraut mit einem mittelmäſſigen oder auch etwas geringen Erdreiche zufrieden iſt. Die Bauende ziehen nicht wenigen Nutzen davon / und ſein der Meinung/daß ſie ihnen aus einem kleinen Stücke Landes auf viel mehr Zugänge Rechnung machen können / als ſonſten ein Landmann von einem weit gröſſern Acker hat; Wie es dann auch nicht ohne Iſt/daß zu dieſem Tobacks-Bau Kinder und andere ſchwache Leute mit gebrauchet werden/ und ihr Brod dabei verdienen köhnen/ nur daß es/ wann zeitige Fröſte in dem Herbſt einfallen/ damit etwas gefährlich iſt/wie dann/als A. 1697. zu Ende des Auguſti, auf ein paar Tage ein ziemlicher Reif nebſt einem kleinen Froſte einfiel/manche Leute in Schaden geriehten/weil die Blätter von dem Froſt zuſammen getrieben/und alſo unbrauchbar worden. Doch iſt der Getreide-Bau darumb gewiſſer/ weil er beſtändiger/ und zu allen Zeiten auch bei allen Menſchen gültig iſt; Der Toback hergegen hat zwar auch viel Liebhaber / iſt aber doch nicht jedermans Thun / auch zu unſerer Vorfahren Zeiten unbekannt geweſen/ und kann ſein/ daß die Nachkommen wieder auf etwas anders gerahten / und dieſes Gewächſe wieder auf die Seite ſetzen werden.

V. Sonſten werden zumahln in dem Köhtenſchen und Bernburgiſchen/ auch umb Deſſau herumb / unterſchiedene Küchen-Kräuter / als inſonderheit Mohr-Rüben und Capis oder Kopf-Kohl auf freiem Felde gebauet/nicht nur wegen der Gütigkeit des Landes/ſondern auch weil jene wegen Mangel des Holtzes und Buſch-Wercks/dieſe aber durch die fleißige Jagten/ keine ſonderliche Gefahr von den wilden Thieren zu beſorgen haben.

VI. Den Garten-Bau betreffend/ ſo ſein unterſchiedene Luſt-Gärten ſo wohl bei den Fürſtl. Höfen/ als einigen Adelichen Häuſern/ befindlich: Welcher hier und dar bei Benennung eines und des andern Ohrts wird gedacht werden. Inſonderheit aber iſt vor dieſem zu Fürſt Ludwigs Zeiten der Fürſtl. Garten zu Köhten in groſſem Ruhm geweſen/ maſſen ietz Hochgedachter Fürſt/ wie in vielen andern/ alſo auch im Garten-Wercke ein ſehr verſtändiger Herr geweſen / und daher ſich auf allerhand ſo wohl rare, als inſonderheit nützliche Gewächſe befliſſen/ ſolche von frembden Ohrten in der Menge anzuſchaffen/ und nach der Deutſchen Landes-Ahrt zu gewehnen. Zeilerus hat ein eigenes Kupfer davon in der *Topographie* des Ober-Sächſ. Kreiſes *f. 37.* beigefüget / aus welchem man es auch hieher genommen Tab. I. n. 2. und führet dabei dieſe wenige/doch nachdrückliche Worte: Es befindet ſich bei dem Fürſtl. Schloſſe ein ſonderbahrer zierlicher Fürſtl. Garten/welcher weit berühmt/ auch mit vielen frembden Gewächſen/ Blumen und Kräutern verſehen iſt. Man hat auch einige Leges dieſes Gartens gehabt/ welche der damahlige Director deſſelben/ Henrich Kitschius, auf Fürſtl. Befehl/folgender maſſen abgefaſſet und in offentlichen Druck gegeben:

Προσφώνησις Horti ad Intrantes:

Quique, quæque, quotque hunc intrabunt Hortum, minimi, maximi, medioxumi,
Hæc Scripta, dicta Legum teneant loco,
Prorſus aut ingreſſu abſtineant meo.

Leges Horti Medici.

1. Herilibus initiati ſint Sacris; Aut à Muſarum, Gratiarum, Phœbi, Horarum, Segeſtis, Floræ, & ſimilium Numinum cultu maxime cognato non averſi.
2. Oſoribus & irriſoribus odia & irriſiones cunctas

nuncio valentes. 3. Bene Horto, bene Hero, bene plantulis precentur. 4. Horto ac Hero quâ incrementum, plantulis qua nutrimentum. 5. Prophanum vulgus cunctum arceo procul. 6. Et ut Autolycos, Centauros, impudentes & importunos execrans abominor, sic hos & illos simul hinc elimino. 7. Muscæ ad merdas, non ad herbas ablegandæ. 8. Cæteros intromitto, ita tamen, ut quid dignum loco, dignum se quid siet, sciant. 9. Inter areolas pulvinosque obambulent solicito gradu, caute & cate, ne carpant quicquam, neve nati aut sati aliquid lædant. 10. Dicta hæc manibus, pedibus, syrmati. 11. Sagaces non perinde reprobo ac tagaces omnia involantes, vago more ac modo, more caprarum omnia carpentium, ambedentium, seu mavis, instar aprorum cuncta ruentium. 12. Ad cernendum admitto ingressuros, non carpendum. 13. Quod si secus faxint, metum exclusionis potius, quam ullius præterea reditionis sustineant. 14. Præter id odio Vatiniano dignissimi, qui dextras steriles intro, gravidas foras ferunt. 15. Afferant illi prius, quod in rem plantariam sit, & dein auferant, quod in rem suam. 16. Non tamen nisi Hero honorante, qui omnibus bonis patet. 17. His nulla Lex, ut qui optime optimas leges cordibus tenent suis. 18. Dictum factum. 19. Quisquis es, hæc tene, & abstine, aut exclusissimus esto.

ELOGIUM HORTI.

Atriplicem noli carpere, carpe Sium.

Merck und Melde wächst in einem Felde;
Brich Merck ab / laß Melde stahn/
So bleibstu wohl ein weiser Mann.

Der Nachlaß dieses schönen Wercks ist annoch umb der Fürstl. Residence zu Köhten/gleich wie auch die ehemahlige Anstalt zu einem Italiänischen Garten noch vor dem Thore daselbst/zu sehen: Wiewohl sonsten nicht zuläugnen/ daß es wegen Veränderung der Zeiten / und der Fürstl. Herrschaft/ Minder-Jährigkeit der Regierenden Fürstl. Personen/ auch guten theils Unverstand derjenigen/so ihnen die Aufsicht darüber genommen/ in Abnehmen gerahten: Und würde man nicht unterlassen haben/ zum wenigsten eine Verzeichnüß der allda gewesenen Gewächse zum Andencken allhier beizufügen / weil sich aber keine finden wollen / so hat man sich dessen entsehen müssen / wiewohl nicht ohne Hoffnung / daß weil bei ietziger Fürstl. Regierung dieses schöne Werck sich wieder zum Anbau schicken will/solches mit der Zeit auch zu seinem vorigen lustre gedeihen/ und in demselben der Nach-Welt umbständlich werde können vorgestellet werden. Sonsten siehet man auch überall bei den Stäten unterschiedene Privat-Küchen- und andere Gärten / nirgend aber mehr als bei Köhten/welche auch grossen theils nicht allein mit Wasser-Gräben und lebendigen Zäunen versehen / sondern mit vielen schönen Bäumen von allerhand Ahrt besetzet sein/ wovon in den Köht. Gesch. §. *XXI. f.* 425.

VII. Ob man auch wohl sonsten nicht gemeinet gewesen mehre Meldung von den Anhaltischen Kräutern und Gewächsen zu thun/ zumahlen diese Wissenschaft eine Zeither von wenigen beobachtet worden; Nachdem aber die vor wenig Jahren berühmt-gewesene Fruchtbringende Gesellschaft / an welcher so viel Fürsten zu Anhalt und Adeliche Personen dieses Fürstenthums Theil genomen/alle ihre Devisen auf Baum- und Kräuter-Werck gegründet; Hierbeneben auch der Hr. Zese in der Beschreibung seines Vaterlandes Prierau/ eines ietzo zwar Sächsischen / doch Anhaltisch gewesenen und nähst an und gleichsam mit in dem Fürstenthum Anhalt begriffenen Dorfes / welche in den folgenden Theilen gantz wird angeführet werden / der Kräuter und Baumwercks/so umb dieses Prierau wachsen/ gedencket/ solche aber so wenige und zum theil so gemeine Dinge sein/ daß wañ Anhalt nicht mit mehren und bessern Kräutern und Gewächsen von der Natur begabt wäre / man fast nicht wissen würde / was vor ein Unterscheid zwischen einem gemeinen Bauer-Garten / und einem mit so vielen Veränderungen von Erdreich und Wässern gezierten Fürstenthum wäre; So habe auch dieses Stücke nicht gäntzlich vorbei gehen / sondern etliche derselben anher setzen wollen/ theils wegen einiger ihnen anhängenden / iedoch nicht überall bekañten Qualitäten/ andere aber/weil sie hin und wieder in den Lust-Gärten pflegen gehalten zu werden/ hier aber im Wilden wachsen/ und zwar/ wie ich sie nach vorfallenden Gelegenheiten selbst angemercket: Nicht zweifelende/daß derer noch unterschiedene mehr verhanden sein mögen / welche von mir nicht wahrgenomen worden/auch die gegenwärtige an mehren Ohrten / als ich habe benannt / werden anzutreffen sein / und von andern der Ohrten Wohnenden leichtlich beobachtet und dieser Liste beigefüget werden können: Solche sein nun:

Acer majus, Ahorn/ auf dem Alten Anhalt/und sonsten auf dem Hartz hin und wieder. *Acer* minus, in dem Gebüsche bei Walderse sehre dicke und hoch/auch an unterschiedenen andern Ohrten. *Acetosa* Vulgaris, *Acetosella* h.u.w. *Acorus*, gemeiniglich Calmus und wohlriechendes Schilf genannt / in dem Ziegel-Garten bei Zerbst/auch dem Stat-Graben bei Köhten. *Adiantum* Nigrum, Aureum, auf dem Hartze h.u.w. *Agrimonia*, Oder-Mennige. *Alchymilla*, auf den Wisen bei dem Wilhelmshof/ dem Ramberge bei Hartzgerode ꝛc. *Althea* Vulgaris, an dem Vorwercke jenseit Lindow/auf der Aue bei Bernburg längst der Saale/ an den Gräben bei Trebichow und s.h.u.w. *Alyssum* Campestre, an dem Wege von Rietzmück nach Brambog. *Anagallis* fl. cœruleo, auf den Aeckern neben den Gärten gegen dem Hain-Holtze. *Angelica* Sylvestris h.u.w. *Anthyllis* fl. luteo, pallido, auf den Wiesen zwischen Bias und Leps. *Antirrhinum* majus fl. rubro, albo, an den Schloß-Mauern zu Bernburg. *Antirrhinum* minus Arvense, auf den Aeckern h. u. w. *Antirrh.* repens minimum, auf den Aeckern vor Hartzgerode. *Aquilegia*, auf dem Hartze h.u. w. *Arum*, auch daselbst/uñ bei Lietzke nähst dem Rahts-Bruche bei Zerbst. *Asarum*, Haselwurtz/ auf dem Kohlenberge bei Günthersberg häufig. *Ascyrum*, oder Hypericum Bifidum, auf dem Hartz/in der Scholitzer Heide h.u.w. *Asparagus*, auf den Wiesen und Feldern bei Steutz/Steckby/Plötzke ꝛc. *Asphodelus* caule simplici, auf dem Ram- und Mühlen-Berge jenseit Hartzgerode. *Atriplex* fœtida, an der Mauer zu Bernburg von dem Krumphalß her/auch an den Bergen längst der Röse daselbst.

Betonica fl. purp. in dem Hain-Holtze/ Lindowischem Busche/ Scholitzer Heide ꝛc. *Bistorta*, auf den Wiesen bei Lindow/ den Mosicker Wiesen / in der Scholitzer Heide/bei Hartzgerode auf dem Scheren-Steige. *Bryonia* Monococcos oder Baccifera, auf der wüsten Stelle des Schlosses Walderse / item dem Reinichen bei Dessau. *Buglossa* Silvestris fl. nigro, auf den Feldern zwischen Badeborn und Frose u. s. w.

Cal-

Calceolus Mariæ, auf den Mosicker Wiesen / it. den Wiesen zwischen Bias und Steckby. *Campanula* Persicæ folio, rotundifolia, Urticæ folio, multiflora, auf den Petenitzer und Mosicker Wiesen/dem Hartz. *Caprifolium*, S. Georgen Rose/ im Rahts-Bruche bei Zerbst/ allwo es sich umb die daselbige Ellern / auch etliche Haseln und Bircken / so feste herumb windet / daß sie ihre eigenes Wachsthum darnach anstellen / und nach etlichen Jahren das Ansehen als von Natur gewundener Stöcker oder Stiele / wie man sonsten an den Gueridons und Tabletten siehet/gewinnen. *Carduus Stellatus*, oder Calcatrippa, bei Köhten und Bernburg herumb. *Caryophyllata* Vulgaris, Palustris, in dem Zerbster Hainholtze h. u. w. *Caryophyllus* fl. subcœruleo, Polyanthemos. *Centaurium* majus, auf den Wiesen des Weges nach Görtzke ꝛc. minus, auf den Wiesen h. u. w. *Cerasus* Silvestr. Vogel-Kirschen / auf dem Hartz. *Cerasus* avium racemosa *ibid.* It. an dem abfliessenden Bach bei Gribow / in dem Walderseeischen Gebüsche. *Chamæbalanus*, Erd-Nüsse / an dem Graben nähst dem Fahr-Wege bei Trebichow. *Chamelæa* Germanica, Kellershalß / auf dem Alten Anhalt und andern Bergen umb Hartzgerode h. u. w. *Chamæspartium*, seu Chamægenista caule foliato, in der Scholitzer Heide zwischen den Zwergbergen. *Chrysanthemum* Segetum, längst den Feldern nach der Elbe zu bei Brambog. *Chrysanthemum* foliis Matricariæ, in der Scholitzer Heide / auf den Wiesen bei Ballenstät. *Cichorium* h. u. w. *Cirsium*, auf den Mosicker Wiesen. *Cirs.* fol. laciniatis, auf den Wiesen bei Köhten. *Colchicum*, auf den Wiesen bei dem Wilhelmshof/ ingleichen den Wiesen bei Ballenstät ꝛc. *Cornus* mas, Carls-Beeren oder Corneel-Kirschen / in dem Gebüsche bei Gernrode. *Cotyledon* Aquatica, bei Hundeluft in dem Busche hinter dem Adel. Hause / in dem Ellern Gebrüche bei Rietzmück / auf den Wiesen bei Packendorf. *Cruciata* Hirsuta, (Asperula Aurea,) an und auf den Bergen umb Hartzgerode h. u. w. *Cyanus* Silv. montanus integris foliis, auf dem Hartze jenseit Hartzgerode. *Cyanus* fl. albo, auf den Aeckern in der Meinsdorfer Feld-Marcke.

Dentaria s. Aneblatum, in dem Gebüsche am Wege zur Lincken H. von dem Wilhelmshofe nach Hartzgerode / it. in dem Gebüsche an dem Kohlenberge bei Güntersberg. *Dentaria* Heptaphyllos Baccifera, an der Erichsburg jenseit Hartzgerode. *Digitalis* fl. luteo, in der Scholitzer Heide zwischen den Zwergbergen / in dem Hainholtze bei Zerbst / auf dem Hartze h. u. w. *Draba* vulgaris major Capitulis donata, auf dem Alten Anhalt / dem Kohlenberge bei Güntersberg ꝛc. *Dracunculus* Silv. oder *Dracontium* minus, auf dem Butterdam bei Zerbst.

Erigerum Tomentosum, in den Sumpfigen Oehrtern bei den Mühlen h. u. w. *Eruca* minor incana: *Er.* latifolia, an und auf den Wänden h. u. w. *Euphrasia* Officin. fl. albo, h. u. w. it. fl. luteo, aliis *Crateogonum* fl. luteo.

Fagus, auf dem Kohlenberge bei Güntersberg / dem Ramberge/bei der Erichsburg ꝛc. *Fagus Sepium*, auf dem Hartz/ bei Köhten h. u. w. *Filipendula* Terrestris, Aquatica, auf den Wiesen zwischen Bias und Leps. *Flammula Jovis*, an den Enden der Felder nach der Elbe bei Brambog. *Flos Adonis* fl. rubro, it. fl. luteo, auf den Aeckern nähst den Alten Leem-Kühten auf der Meinsdorfer Feld-Marcke bei Zerbst. *Fumaria* Bulbosa fl. rubro, albo, Capitulo viridi. *Fungus Fauginosus* orbicularis amplior, Murckeln. *Idem* Apice Pyramidali, Spitzmurckeln. *Fungus maximus* multis laciniis squammatim incumbentibus, s. Gallinacea Portæ, Habichts-Schwamm. *Fungus* Phalloides, Gift-Schwamm/ in dem Busche bei Qualendorf / dem Thier-Garten bei Oranienbaum.

Genista vulg. major, Hasenbrod / in dem Lindowischen Busche / auf dem Wege bei Rodleben nach der Elbe. *Genista* tinctoria vulgaris: *Genistella* aculeata, auf den Feldern längst der Elbe bei Brambog. *Gentianella* Autumnalis, oder *Pneumoranthe*, auf den Steckbyischen/ Mösicker Wiesen / it. in dem Hainholtze bei Zerbst ꝛc. fl. variegato albo-cœruleo eleganti, auf den Wiesen bei Köhten. *Gentianella* multiflora Autumnalis fl. ex cœruleo purpurascente; item fl. *subalbido*; in dem Walde vor Hartzgerode nähst dem Wege. *Geranium Batrachioides* majus fl. cœruleo, auf dem Ramberge jenseit Hartzgerode / dem Krumphalß bei Bernburg. *Ger.* Columbinum foliis integris splendentibus, auf dem Mühlberge jenseit Hartzgerode. *Gladiolus*, auf den Mosicker Wiesen / in der Scholitzer Heide. *Glaux* vulgaris major, Wild Lackritzen/ h. u. w. *Gramen Aquaticum* Panniculalongissima, das Schwaden-Graß / an den feuchten Gräben hin und wieder. *Gramen Avenaceum* longissimis Aristis, Haberwacht/ Nadelwacht Tabernæmontani, Anglorum *Hydrometra*, weil es eine Anzeigung von nassen oder truckenen Wetter in sich hält / V. Hooks Micrographia, bei Bernburg längst dem Wege bei dem ehemahligen Kaiserl. Lager. *Gramen* Leucanthemum Hirsutum, glabrum, h. u. w. *Gramen* Parnassi, auf den Mosicker Wiesen. *Gramen Plumeum*, Feder-Graß / nähst den Aeckern vor Dessau / Westenwerts. *Gramen* Tomentosum, Flocken-Graß.

Helianthemum, in der Scholitzer Heide. *Helleborus niger* fl. viridi minori, Nieswurtz / in den Rahts- und Kirchen-Höltzern bei Hartzgerode. *Helleb. Ferulaceus* fl. luteo, auf beiden Seiten des Weges von Ermsleben auf Ballenstät nähst den Gräntzen zwischen Halberstat und Anhalt. *Hepatica Nobilis* fl. cœruleo, in der Dobritzer Heide / auf dem Hartze h. u. w. *Herba* Paris, Einbeer / in der Lindowischen Heide / auf den Wällen zu Walderseeꝛc. *Hieracium Pannonicum* maculatum, in dem Hainholtze bei Zerbst. *Horminum Silv.* fl. cœruleo, h. u. w. fl. albo, auf dem Wege von Ermsleben nach Ballenstät. *Hypericum* Vulgare, Johannis-Kraut. *Hypericum* Pulchrum Tragi, in der Scholitzer Heide.

Jacea latifolia capite villoso, in dem Halnholtze bei Zerbst / auf dem Wege nach der Erichsburg / und der T. M. jenseit Hartzgerode. *Jacea laciniata* montana odorata, längst dem Ufer der Elbe unfern dem Dorfe Rietzmück. *Jacea nigra* vulgaris fl. variegato rubro & albido, auf der Wiese zur L. H. an dem Köhtenschen Wege jenseit Acken. *Iris Graminea* major fl. cœruleo, auf den Mosicker Wiesen. *Iris Graminea* humilis fl. cœruleo, auf dem Hartz / bei Hartzgerode.

Lamium fl. luteo, in dem Rahts-Bruche zu Zerbst ꝛc. *Lamium* maximum silvaticum fl. luteo & subpurpureo, in dem Künischen Busche bei Dessau / an dem Gerther bei Jeßnitz. *Lapathum* aureum, in den Gräben bei Zerbst. *Lathyrus* perennis, an dem Fuß-Steige von Rietzmück nach Brambog. *Leucoium Bulbosum* Hexaphyllum, Sommer-Thörichen/ oder Schlangen-Blumen/bei dem Hege-Teich unfern Mosickow/ in dem Reinischen bei Dessau. *Ligustrum*, in der wüsten Dorfstäte

Lietzow Zerbst. Anth. an dem Ufer der Elbe unfern Dessau. *Lilium Convallium*, in dem Hainholtze/ Lindowischem Busche/ꝛc. *Linaria* aurea, in dem Roßlauischen Busche/ der Scholitzer Heide. *Lunaria Botryoides*, in dem Mittelfelde bei Hartzgerode. *Lun. Botr.* ramosa, ibid. *Lunaria* major, S. *Viola Lunaria*. *Luteola* Salicis folio, an den Aeckern auf dem Wege zwischen Badeborn und Frose. *Lycopodium*. *Lysimachia* galericulata fl. cœruleo. *Lysimachia* fl. luteo, verticillata, spicata, ramosa, in der Scholitzer Heide ꝛc. *Lysimachia Nerii foliis* angustifolia, bei dem Schwefel-Stollen jenseit Hartzgerode längst der Selcke.

Malva Silv. foliis sinuatis B. f. 314. in der Geld-Kühte auf dem Grenischen Felde bei Bernburg und sonsten h. u. w. *Marrubium* album odoratum, in den Alten Leem-Kühten auf der Meinsdorfer Feld-M. bei Zerbst. *Martagum* fl. purp. Goldwurtzel / in der Scholitzer Heide in grosser Anzahl / auf den Bergen bei Hartzgerode ꝛc. *Matrisylva*, Waldmeister / am Ende des Lindowischen Busches nach dem Vorwercke zu / wird iedoch der Ohrten ofte mit der Mollugine montana glabra, so auch in gedachtem Busche wächset / confundiret. *Melampyrum* Capitulo cœruleo, *Id.* Cap. albo, in dem Hainholtze bei Zerbst. *Melilotus* fl. luteo, albo, corniculis reflexis, auf den Wiesen und an den Korn-Feldern h. u. w. *Mentastrum* fl. spicato, verticillato, h. u. w. *Milium Solis*, an den Fürstl. Weinbergen bei Bernburg. *Millefolium terrestre* fl. purp. in der Scholitzer Heide. *Millefolium aquaticum* fl. luteo galericulato, an dem Alten Teiche bei Zerbst. *Morsus Diaboli* oder Succisa, auf den Pereniczer und Mosicker Wiesen und sonsten h. u. w. *Muscus saxatilis*, an den Felsen nähst der Hagenrodischen Mühle. *Myrrhis* Cicutaria, Peperle/ bei Bernburg im Krumphalse/ zu Güsten ꝛc. *Myrtillus*, Heidelbeeren/ h. u. w.

Napellus, Eisenhütlein/ fl. cœruleo & albo, auf dem Wege von Hartzgerode nach Gernrode und sonsten in der Gegend h. u. w. *Nidus avis*, in dem Lindowischen Busche / in dem Busche zur L. H. des Weges von dem Wilhelmshof nach Hartzgerode. *Noli me tangere* oder Balsamina lutea, hinter dem Fürstl. Schlosse zu Zerbst.

Ocymastrum fl. rubro, an dem Ramberge / it. in dem Krumphalse bei Bernburg. *Ononis* fl. albo, an dem Fahrwege jenseit Bias. *Ophioglossum*, auf den Packendorfischen Wiesen bei Zerbst. *Orchis tenuifolia* fl. purp. an dem Ramberge / fl. albo, auf den Wiesen unter dem Schlosse zu Ballenstät. *Bifolia* alba calcare oblongo, auf den Wiesen zwischen Bias und Leps. *Fœtida*, ibid. *Ornithopodium*, an den Aeckern gegen der Bluhmen-Mühle bei Zerbst. *Orobus Pannonicus* Clusii, in dem Busche und auf den Wällen zu Walderssee / in dem Busche zur L. H. des Weges nach Hartzgerode.

Palma Christi Simplex, foliis maculatis, tenuifolia fl. carneo fol. maculat. in der Lindowischen Heide/ fl. albo, bei den Teichen nebst dem Kupfer-Vergw. an der Erichsburg. *Periclymenum rectum* fr. rubro gemello, auf dem Mühlensteige jenseit Hartzgerode u. s. w. *Petasites*, in den Feldern bei der Nuht/ zu Köhten bei den Sieben Brünnen/ auf dem Hartz h. u. w. *Phalangium* fl. albo tenuifol. nähst dem Eichbusche bei der Lindow. Sorge. *Pimpinella Saxifraga major* foliis non splendentibus caule atro rubenti. *Pimpinella altera* foliis Petroselini. *Saxifraga* minor, auf den Aeckern bei Köhten herumb/ den GOttes-Aeckern ꝛc. *Pimpinella Sanguisorba* Capitulo rotundo, auf den Mosicker/ Salagastischen Wiesen. *Pneumonanthe*, S. Gentianella. *Polygala* fl. cæruleo, purpureo, albo, auf dem Ramberge und andern Bergen bei Hartzgerode und sonsten h. u. w. *Polygonum Selinoides*, an dessen Wurtzel sich das Johannis-Bluht befindet/ auf den Aeckern bei Kermen und h. u. w. *Primula Veris* vulg. *Prunella Vulg.* fl. purp. *Prunella fl. cœruleo* magno, in der Scholitzer Heide. *Pulegium*. *Pulmonaria Latifolia maculata*, in der wüsten Dorf-Stelle Litzow/ auf dem Hartze h. u. w. *Media fl. rubro*, foliis dilute viridibus, im Rahts-Bruch bei Zerbst. *Augustifolia* fl. rubente cœruleo, foliis saturate viridibus, in des Rahts Bruch zu Zerbst. *Pulmonaria tenuifolia* fl. cœruleo, in dem Hain-Holtze bei Zerbst. *Pulsatilla tenuifolia* fl. minore nigricante: fl. majore cœruleo, in der Scholitzer Heide: *Latifolia*. *Pyrethrum*, an den Acker-Wällen zur Lincken Hand auf dem Wege von Zerbst nach Tochim.

Quinquefolium fol. argenteis, in dem Hainholtze bei Zerbst/ der Scholitzer Heide. *Quinquefolium* Palustre.

Ranunculus Nemorensis fl. albo, fl. purpur. in dem Hainholtze bei Zerbst: fl. luteo, im Rahts-Bruch bei Zerbst bei dem Schützenhause. *Ranunculus flammeus* major, in den Sümpfen bei der Busch-Mühle bei Zerbst: *Flammeus* minor, in den Graßhöfen bei Zerbst: *Globosus* f. *montanus major* fl. luteo B. f. 182. bei der Erichsburg an dem Ramberg u. s. w. *Rapunculus spicatus* fl. albo, in den Wiesen bei Ballenstät/ an dem Ram- und Mühlenberge jenseit Hartzgerode. *Reseda Plinii* oder Luteola, an den Wegen unfern Hartzgerode. *Rosmarinus* Silvestris, in dem Busche bei Hundesust. *Ros Solis*, auf den Wiesen bei Packendorf/ auf dem Wedefelde bei Hartzgerode. *Rubia Cynanchica*, längst dem Ende der Felder nach der Elbe zu bei dem Dorfe Steutz/ Rietzmück ꝛc. *Rubus Idæus* fructu rubro, Hinbeeren / an den Mosicker Wiesen. *Ruta muraria*, an der Schloß-Mauer zu Bernburg nach der Saale zu.

Sagina Spergula fl. alb. vulg. It. *fl. cærul.* auf den Dessauischen Aeckern gegen der Kühn-Heide. *Salix* Lauri folia: *Salix* Pumila, beide auf den Mosicker Wiesen. *Salix* oblongo folio acuto incano, Hegerweide/ in dem Walwitzer Busche bei Dessau. *Sambucus* Aquatica oder Rosea, h. u. w. *Sanicula*. *Saxifraga* alba: *Aurea*. *Scabiosa* latifolia: *Tenuifolia* fl. albo, subcœruleo, auf den Stretzer Bergen ꝛc. *Scordium*, in dem Kesselbusch. *Seseli Montanum* Cicutæ fol. It. Fœniculi folio: It. Pratense. *Serpillum* Vulgare majus: Angustifolium. *Serratula*, in dem Hain-Holtze bei Zerbst / auf den Mosicker Wiesen. *Sideritis* Herbariorum, Zeisich-Kraut. *Sigillum Salomonis* latifolium, auf dem Hartz u. s. h. u. w. *Tenuifolium*, an der Alten Mauer oben an der Erichsburg / auf dem Ramberge ꝛc. *Spondylium* vulgare Hirsutum, (Acanthus vulgaris,) h. u. w. *Hirsutum* foliis angustioribus B. Prodrom. f. 83. an den Teichen nähst bei dem Kupfer-Vergw. bei der Erichsburg. *Stachys* vulgaris, in den Alten Gründen auf der Meinßd. Marcke bei Zerbst.

Thlaspi Biscutatum minus, an der Elbe zwischen Rietzmück und dem Grossen Stein/ it. auf dem wüsten Burgplatz Kühne. *Tithymallus* Cyparissinus, Latifolius, Palustris, Fruticosus, Linifolius, Silvaticus Lunato flore. *Tormentilla*. *Tragopogon* fl. purpur. nähst den Steinen bei Kermen. *Tragopogon minor* foliis sinuatis fl. luteo, auf dem Neckischen Werder. *Trifolium* Acetosum, Montanum majus, Paludosum oder Fibrinum, h. u. w. Falcatum (hat nur eine Bluhme) Corniculatum, Lupulinum, majus, minus, Pratense majus & minus. *Trifolium* Pratense minus mit vier Blättern wächst beständig auf dem Gottes-Acker zu Ermsleben. *Tussilago*.

Valeriana Palustris major: Minor, auf den Wiesen bei dem Wilhelmshof: Montana, auf dem Kupfer-Steige jenseit Hartzgerode. *Veronica* supina mas: *Spicata recta* latifolia, in dem Lindowischen Busche. *Veronica Spicata* recta tenuifolia, in dem Busche des Weges nach Görtzke zu. Ver. *spicata minima* repens fol. crenatis, an den Aeckern nähst dem Hainholtze. *Verbena*, in dem Dorfe Rietzmück. *Victorialis*, F. Johann George hat sie den 23. Jun. 1615. selbst gesammelt/

als

als Er zu Kleutsch gewesen. *Vincetoxicum*, an den wüsten Wällen des Schlosses Reine / längst dem Fuß-Steige von Rietzmück nach Brambog. *Viola Lunaria* major *siliqua oblonga*, an dem Mühlengraben nach der Kloster-Mühle jenseit Hartzgerode / da das Wasser durch den Felsen geführet wird / und sonsten auf dem Mühlenwege. *Viola* Martia Odorata: *Viola* Canina. *Virga Aurea* Latifolia Serrata: Angustifolia minus Serrata. *Ulmaria* oder Regina Prati. *Unifolium*, &c.

IIX. Was sonsten den Bau des Obst-Wercks belanget / so wird derselbe überall auch mit gutem effect fortgesetzet; iedoch werden die Früchte in dem Hartz zu Hartzgerode uñ sonsten etwas langsamer und zum theil gar nicht reife / dessen Ursache schon zuvor berühret worden / wie es dann auch deßwegen daselbst fast keine Wallnüß-Bäume giebet / da sie sich doch unten an den nahe angelegenen Ohrten häufig finden / auch absonderlich zu Gernrode / ob es wohl noch an dem Fuß des Gebürges / und nur eine Meile von Hartzgerode lieget / allwo auch andere Obst-Bäume nicht allein wohl zu tragen / sondern so hoch sein / als irgendwo anders in dem gantzen Fürstenthum Anhalt. S. Gernrod. Gesch. §. 13. Zu Hartzgerode aber u. an andern Ohrten auf der Höhe des Gebürges ersetzen diesen Mangel die Hasel-Stauden so reichlich / daß die Hasel-Nüsse von dar in grosser Menge an andere Oehrter hin verführet und verkauft werden. In dem Bernburgischen Antheile und Ampte Plötzke giebts an der Saale gantze Büsche / so mit guten Obst-Bäumen angefüllet sein / dergleichen in dem Ampte Plötzke befindlich in der grossen und kleinen Aue / auch werden derselben viel in den Werdern von privat-Leuten und denen von Adel gezeuget: In dem Bernburgischen hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit mit dem Dröbbelischen Holtze / und dem Grenischen Busche / auch zum theil mit dem Mühlen-Werder / Kesselbusche / Krumphalse / welche alle nicht nur mit gemeinen Holtze und Gräsung / sondern auch mit Obst-Wercke wohl versehen sein. Ingleichen ist der Wall / so von der Gier-Brücke auf der Elbe über die Mild-Brücke nach Dessau führet / auf beiden Seiten mit vielen Obst-Bäumen besetzet / auch sonsten an der Elbe viel Obst-Bäume von Fürst Johann Georgen / als wozu dieser Herr grosse Lust getragen / angeleget worden.

IX. An Hopf-Gärten sein in dem Dessauischen das Dorf Kakau / in dem Zerbsterischen Mühlstät bekannt / und werden aus denselben nicht allein die nähstgelegene Stäte versehen / sondern es wird auch der Hopfe / bevorab aus Kakau / weit und breit / sonderlich nach den See-Stäten geholet / von dar er weiter nach Norden verschiffet wird.

X. Der Wein-Bau ist gleichfalls von langen Zeiten / und bei fünfhundert Jahr / auch vermuhtlich von Alberti Urßi Zeiten her / weil von demselben auch die Weinberge in der Chur-Marck Brandenburg herrühren / in diesem Fürstenthum getrieben worden; Massen sich in den alten Donationen des Klosters Meringen findet / daß die Stifterin desselben Frau Oda den Kloster-Jungfrauen geschencket habe unum molendinum in ipsa villa Meringen, *Vineam* ac mansum ad eandem Vineam pertinentem, welches hernach von nur gedachter Odæ Tochter Sophia de Alta fago umbs Jahr 1262. confirmiret worden; Wie unten in den Meringischen Documenten wird zu sehen sein. Also auch in dem Vergleich zwischen dem Convent zu Meringen / und Johanne in Zobeckere Priester von A. 1274. wird selbigem der Obere Weinberg zuerkannt: *Superior* vero *Vinea* eidem Domino Johanni, post cujus mortem hæc omnia cedant Conventui. Vergleich vor Herrn Albrecht von Arnstein 1274. Wiederumb lieset man in einem alten Kauf-Briefe / daß Bernhardus Miles dictus de Wedderde resigniret habe Illustrissimo Principi Domino Rudolpho Duci Saxoniæ seinem Lehns-Fürsten / mit Consens seiner Erben oder Mit-Erben drei Hufen und 2. Höfe / und einen Weinberg im Felde und Dorfe Drondorf / so er von dem Hertzoge zu Lehn gehabt / dat. Warmsdorf A. 1317. Zu unsern Zeiten sein unterschiedene in dem Ampte Plötzke in guten Würden / nahmentlich der Wirschlebische Weinberg / der Grenische Weinberg / welcher iedoch vermöge Fürstl. Erbtheilung bei dem Fürstl. Dessauischen Antheile verblieben: Ingleichen sein zu Aderstät drei Weinberge / derer einen doch vor diesem die Inhaber des Klosters Ilsenburg mit zur Helfte gehabt / und also einen Eimer Wein umb den andern getheilet / wie sie dann auch die Helfte zur Erbau- und Unterhaltung des Kelterhauses / und Anschaffung der Pfähle getragen: Welches alles aber eine Zeithero aufgehöret / nachdem das Kloster Ilsenburg und Waterlöhr nicht mehr ihre præstationes nach Gernrode liefern wollen.

Nicht weniger sein derer auch eine nicht geringe Zahl unfern der Stat Bernburg in einer sehr bequemen Situation, theils gegen dem Fürstl. Schlosse über / theils gegen Norden der Stat an einem schönen Anger gelegen / dergestalt / daß sie die Sonnen-Wärme fast den gantzen Tag durch geniessen. In dem Dessauischen Antheile umb und vor Dessau sein gleichfalls umbs Jahr Christi 1541. unterschiedene angeleget gewesen / theils von der Fürstl. Herrschaft / dergleichen in dem damahligen Saal-Buch einer genannt wird / so zwischen des Geists und des Bürgemeisters Bergen / in und auf flachem Sande gelegen; theils von andern Privat-Personen / welche nach Ablauf der nähesten 10. Jahre / und also von A. 1551. an der Herrschaft den 30. Eimer an stat Zehends geben sollen. Auch findet sich / daß aus dem Garten an dem Mühlpförtchen / die Herrschaft von den Wein-Landen jährlich bei 2. Fasse oder 8. biß 10. Eimer Weins bekommen. Weil aber diese Gegenden alle in der Fläche liegen / und daher von den zeitigen Frösten mehr als die auf den Höhen / können getroffen werden / so hat es damit keinen Bestand haben wollen. Hergegen werden die von Sandersleben annoch in guten Würden erhalten. Bei Kleckewitz haben die von Schilling auch einen angeleget gehabt / so aber ebenfalls aus nurgedachter Ursache wieder eingegangen. In dem Fürstl. Zerbster Antheile ist ein ansehnlicher Berg unfern der Elbe bei dem Vorwerck Tornau angeleget / und eine geraume Zeit im Stande gewesen / bei währendem Deutschem Kriege aber und nachdem an der Elb-Brücke die Schantze aufgeworffen worden / eingegangen. Ingleichen ist in der Stat Zerbst bei dem grauen Mönchen-Kloster / ietzo Gymnasio und Schule zu S. Johannis, von langen Zeiten her ein schöner Wein- und Obst-Garten in cultur gewesen / wie man dann in den Klagen / so die gedachte Brüder wieder den Raht zu Zerbst A. 1526. geführet / unter andern lieset / daß der Raht des Klosters Weinberg lesen lassen / der Raht aber geantwor-

wortet / der Wein wäre noch unverdorben / auch nicht der Meinung gelesen / daß man ihn behalten / sondern vielmehr dem Kloster zu seiner Nohtdurft wieder zustellen wollte; Es hätte auch der Guardian den Brüdern nicht verstatten wollen / da man den Wein gelesen / daß sie helfen sollten / sondern einen Bruder noch darzu mit unbescheidenen Worten heissen aus dem Garten gehen. Es hat auch dieser Weinberg in den vorigen Zeiten wohl zugetragen / ist aber ietzo gleichfalls in Abgang gekommen.

XI. Bei dieser Gelegenheit sein auch die Biere nicht vorbei zu gehen/ als das gemeine Uhralte Getränke der Deutschen/ und also auch dieses und aller benachbarten Länder: Humor ex ordeo aut frumento in quandam Vini similitudinem corruptus, wie Tacitus *de Mor. Germ. c. 23.* schon von den Deutschen Bieren seiner Zeiten redet. Unsere Anhaltische sein zwar von unterschiedenem/ iedoch meistentheils nicht unangenehmen Geschmack / und befleißiget sich iedwede Stat das ihrige so zuzurichten / daß es nicht allein den Einwohnern und herumbliegenden Dorfschaften anständig / sondern auch von den Benachbarten auſſer Landes gesuchet wird. Wannenhero auch der Autor des Tr. von dem Bier-Brauen und Bieren D. Henricus Knaustinus, in seinem III. Buche f. 50. 51. das Dessauische/ Bernburgische/ Köhtensche/ Ballenstätische Bier mit in die Liste der guten Biere setzet / und daß sie alle in ihrem Wehrt bestehen / und zu loben wären / von ihnen zeuget: Wie man dann auch bei den Bieren durchgehends erkennen muß/ daß ob schon dieselbe am Geschmack unterschiedlich/ weil Luft/ Wasser und Erde nicht überall von einerlei Beschaffenheit sein/ die meiste dennoch reine von Geschmack / und klahr an Farbe könnten gemacht werden/ wann nur die Anstalt damit an Mältzung/ Brauen und Stellen/ der Gebühr nach beobachtet würde: Da hergegen / daß viele Biere nicht gut sein / nicht an dem Biere selbst / oder an dem Ohrte lieget / sondern an denen / so mit der Zubereitung desselben umbgehen / welche entweder aus Unverstand oder Trägheit/ oder auch Geitz und allzugrosser Ubereilung das Getreide und Maltz / oder auch das Bier selbst nicht abwarten / daß es zu der ihm gehörigen perfection kommen könne; Daher es auch ietzo hin und wieder bessere Biere giebet/ als vor 40. 50. Jahren / weil die Leute mehr Fleiß darauf wenden / als wohl vor diesem geschehen. Zu unsern Bieren aber wieder zu kehren / so werden sie bekannter massen aus Gersten oder Weitzen / iedoch in Zerbst / Dessau / Köhten/ Ragun/ Jeßnitz/ Bernburg / Hartzgerode / Gernrode / auch sonsten andern Ohrten / sonderlich an dem Hartze / grösten theils aus Gersten gebrauen / und das Dessauische / Jessnitz- und Raguische in die benachbarte Oehrter verführet; sonderlich wird das Dessauische von den Schiff-Leuten auf der Elbe / wegen seiner Lieblichkeit / und daß es bald klar wird / gerne genommen/ auch wohl / wann das Zerbster Bier gegen ausgang des Sommers abzunehmen beginnet / nun und dann nach Wittenberg und andere Sächsische Oehrter in der Nachbarschaft verführet: Das Gernrodische aber meritiret wegen seiner schönen Farbe und Reinigkeit des Geschmacks/ zunähst nach dem Zerbster Biere gesetzet zu werden.

XII. I. Das Zerbster Bier aber hat so wohl wegen der Rein- und Annehmligkeit des Geschmacks/ als Schönheit der Farbe und Dauerhaftigkeit / durch gantz Deutschland/ auch in andern Ländern einen grossen Nahmen / wie dann jährlich davon ein gutes Antheil nach der Chur-Marck Brandenburg/ Sachsen/ und insonderheit von dem Lager-Biere eine grosse Anzahl nach Hamburg/ und von dar weiter in andere Königreiche und Länder / auch so gar biß in Ost-Indien geführet wird: Wiewohl in Vergleich der vorigen Zeiten es ietzo wenigern Abgang hat / theils wegen der in den benachbarten Ländern darauf geschlagenen etwas hohen Onerum, theils auch / wie nur erwehnet/ weil eine Zeithero unterschiedene andere Oehrter sich beflissen / durch fleissige Wartung des Maltzes und Beobachtung des Wassers / ein reines und schmackhaftes Bier zu brauen / ja einige aus der Nachbarschaft dadurch das ihrige vor Zerbster Bier ausgeben. Wie sich dann auch in Fürst Victor Amadei Hochfürstl. Durchl. Reise-Verzeichnüß nach Hungarn/ als Sie des Fürsten Rakoci Braut dahin begleitet/ findet / daß Sie in Buchan einer Stat in der kleinen Wallachei / nach den Hungarischen Grentzen zu / ein dem Zerbster an Farbe und Schmack gantz gleichendes Bier angetroffen.

II. Wann dieses Bier seinen Anfang genommen/ ist nicht wohl zu melden; Dann daß es zu Caroli M. Zeiten schon sollte sein im Schwange gewesen/ und von ihm getruncken worden / ist wohl möglich / lässet sich aber so wenig als andere Begebenheiten / so in diesen und mehren Sächs. Ohrten / mit Carolo M. sollen vorgefallen sein/ vergewissern. Ist auch leichte zu ermessen/ daß es viel Zeit müsse erfodert haben/ ehe man des Unterscheids der Brunnen und Wässer/ des Getreides / der Zubereitung/ des Maltzes und anderer Anstalten völlig inne worden; Und kann daher die Erfindung desselben nicht anders / als eine sonderbahre Gabe GOttes geschätzet werden / die von den Alten Einwohnern dieses Ohrts von ungefehr wahrgenommen / die völlige Wissenschaft aber durch folgenden Fleiß und Nachsinnen der Nachkommen erhalten worden / wie es dann mit den meisten / oder auch fast allen dem Menschlichen Geschlechte diensamen Stücken so hergegangen / daß sie nicht auf einmahl in den Stand gekommen / darin sie sich ietzo befinden / sondern daß sie zu Anfange sich durch eine und andere gelegenheit nur bloß hervor gethan/ hernach aber immer mehr und mehr verbessert worden / biß sie zu ihrer Vollkommenheit gelanget. Indessen findet sich / daß schon A. 1375. eine Brauer-Innung aufgerichtet / und solche von dem damahls Regierenden Fürst Johannsen confirmiret worden / in welcher nicht von dem Biere selbst / welches gleichsam voraus gesetzet wird / sondern von der Ordnung und dergleichen Umbständen / so in dem Brauen sollten in Acht genommen werden/ gehandelt wird. Auch was die Abfuhren belanget / so findet sich / daß wie A. 1484. Fürst Magnus von den Zerbstern begehret / daß sie mit 4. biß 500. Mann dem Ertz-Bischof Ernsten zu Magdeburg wieder die von Halle folgen möchten/ dieselbe Bedencken getragen mitzuziehen: Weil die von Halle ihnen Bier abnähmen. Muß also das Bier eine gute Zeit vorhero im Schwange / und von etlichen hundert Jahren her bekannt und im Ruhm gewesen sein.

III. Es will sich nicht aus allen Brunnen in Zerbst brauen lassen / sondern nur solchen / die ein gelindes und weiches Wasser haben; Die aber / in welchen sich Kugantz

pfer-Adern finden/. wie man allda zu reden pfleget / sein gantz nicht darzu dienlich; Es will auch nicht aller Ohrten gerahten/ und obschon das Fürstl. Schloß in- oder dichte an der Stat lieget/ so hat doch das darauf gebrauene Bier nicht den gewöhnlichen Geschmack eines Zerbster Bieres / ob man wohl allen Fleiß daran gewandt / auch zu zeiten Wasser / Maltz und andere Zubehör in der Stat zubereiten lassen: Welches allem Ansehen nach der Luft / als einem nicht weniger als das Wasser bei dem Brauen nöhtigem Ingredienti beizulegen / wie dann vermuhtlich aus eben den Ursachen / auch die Braunschweigische Mumme/nicht überall in Braunschweig / sondern nur in gewissen Häusern kann gebrauen werden; Dergleichen auch von dem Nürnbergischen Biere zu lesen in **David Kelners Bierbrau-Kunst** *c. 5. f. 133.* Auch hat es zu Leipzig mit dem Torgauischen Biere nicht angehen wollen / ob man wohl Wasser und Maltz von Torgau dahin gebracht: Und ist sonsten nicht unbekannt / daß dergleichen Mitwürckungen der Luft in vielen andern Dingen hin und wieder sich befinden.

IV. Den Modum zu brauen auch umb etwas zu berühren / so findet sich in dem ersten Auffatz der Brauer-Innung von A. 1375. daß damahls nicht mehr dann Sechzig Scheffel/ oder drittehalb Winspel Gersten haben gemältzet/ und nur 3. Fuder gutes Bieres zum Verkauf daraus mögen gebrauen werden / welches nach der Zeit biß auf 4. Winspel Gersten und drüber gesteigert/ auch daher mehr Bier gebrauen worden. Es will auch nicht aller Gersten dazu dienen / sondern bloß und allein der grosse Gersten / und aus demselben noch ehender der/ so in gelinderem Lande gezogen worden/ weil selbiger sich leichter wässern lässet; Daher auch einige den über Elbischen Gersten / ob er wohl starck von Körnern ist / dennoch nicht sehre achten / weil er sich schwehrer wässern läßt / und deßhalb den Land-Gersten umb Zerbst ihm vorziehen.

V. Seine natürliche Farbe ist eine klahre und zu mittelmäßiger und dem Spanischen Wein gleichenden Gold-Farbe geneiget / weßhalben auch am allermeisten von ihm mag gesaget werden / was der Cardinal Raimundus von dem Hamburger Biere zu sagen gepfleget: O quam libenter esses vinum! Wie gerne wärestu Wein! wie Knaustinus meldet L. 3. f. 26. der auch in eben dem L. 3. f. 7. zeuget / daß es ein vollkommenes Bier / so wohl nutrire und dem Leibe helfe / sei ihm auch wohl bekommen; **Etlichen aber gehe es / wie seine Worte weiter lauten / nicht wohl zu Wasser / und mache schweren Harn/ und müsse demnach / wer solchen Mangel an ihm spüret / sich dieses Getränckes enthalten;** Welches ob er aus eigener Erfahrung wahr genommen / oder dem Placotomo darin gefolget/ der eben dergleichen in seinem *Tr. de Cerevisia*, ihm beimißt / man dahin gestellet sein läst; Zum wenigsten wird ihm von andern Medicis darin wiedersprochen/ nahmentlich dem Churfürstl. Braudenburgischen Leib-Medico, Herrn D. Eltzholtzen/ welcher im Gegentheil behauptet / daß insonderheit die Mertz-Biere des Hopfens halber sehre zum Urin gehen; *Dict. f. 299.* Der aber dennoch mit unterschiedenen andern Medicis und der Natur kündigen Gelehrten dahin zielet / daß es von einer kältenden Natur sei / oder wie seine Worte lauten: **Kaltmägige Personen können das Zerbster Bier nicht wohl ohne Wein vertragen / weil das Wasser gewisser Brunnen in Zerbst / daraus man brauet / eine sonderbahre Kälte und Härte in sich hält; daher selbiges Bier bei einigen auch wohl eine *Strangurie* zu verursachen pfleget.** Welchem andere beifügen/daß es denen zum Schörbock und Steine Geneigeten nicht bekomme / und solchen es daher/ als mehr schädlich/ dann diensam/ zu trincken widerrahten.

VI. Wobei iedoch zuforderst zu beobachten / daß kein Trunck in der Welt sei / so wohl an Wein / als Bieren und andern Geträncken / der allen Menschen gleiche wohl bekähme / wegen der vielen und allzu sehr unterschiedenen Complexionen derselben / und ist also kein Wunder / daß auch Personen sein / die sich bei dem Zerbster-Biere nicht allzu wohl befinden. Daß es aber von der kühlenden Krafft desselben herkomme / daran will ietziger Zeit gezweifelt werden / und hat im gegentheil der ietzige Fürstl. Anhaltische Professor auf dem Gymnasio zu Zerbst/ Hr. D. Timmer/ vermittelst einer eigenen Disputation von dem Zerbster-Biere A. 1693. gehalten/ nicht allein die Natur und Zubereitung desselben der Länge nach vorgestellet / sondern vornehmlich mit vielen Beweiß-Gründen augenscheinlich erwiesen/ daß es vielmehr ein gesundes und erwärmendes Magen-Bier/ auch dem Schörbock und Stein mehr zuwider sei / als solche befodere: Dann ausser dem/ daß weder Hopfe noch Gersten einer erkältenden / sondern vielmehr erwärmenden Natur sein/ so hat er mit grossem Fleiß alle die Wässer in den Brau-Brunnen in Proben genommen / und Sie nicht nur an Wucht/ Farbe/ Geruch uñ Geschmack/ (ausser daß etliche/ nachdem die Helfte davon evaporiret worden / etwas gelblich zu werden angefangen / welches aber von keinen Mineralien/ sondern bloß einer verborgenen Ochra hergerühret/) sondern auch an Materie gleich befunden / auch daß keines von diesen Brau-Wässern/ nach geschehener Evaporation, weder ein Vitriol, oder Schwefel/ oder Alaun/ in sich gehalten / in den meisten auch nicht einmahl ein Nitrum oder Salpeter gefunden worden / obwohl dem Zerbster-Biere durchgehends beigemessen wird / daß es wegen des häufigen Salpeters in den Zerbster Brau-Wässern zur Erkältung geneiget wäre; Sondern daß sich mehrentheils darin ein weißliches und aschenfarbiges Sediment, in etlichen ein gelbliches / in andern ein braunrohtes / noch in andern ein schwärtzliches/ und zwar ungleich an Gewichten/ ereuge/ und kaum in zween oder dreien durch den Geschmack einiges Nitrum entdecket worden / in den meisten aber nicht die geringeste Anzeigung eines Salpeter-Geschmacks verhanden gewesen. Damit er auch noch besser des Salpeters halber versichert sein können / so hat er diese Sedimenta eines nach dem andern auf glüende Kohlen geworfen / und wahr genommen / daß diejenige zwei oder drei Sedimenta, in welchen man einigen nitrosen Geschmack bemercket / mit einem kleinen Zischen und Knallen sich entzündet / gleichwie der Salpeter zu thun pfleget / wann er auf glüende Kohlen geworfen wird; Die übrige Sedimenta alle aber haben weder Flamme gefasset / noch auch einiges Zischen oder Knallen von sich gegeben / und daher billig geurtheilet worden / keinen Salpeter in sich zu haben; Und obwohl in den höltzernen Rinnen / wodurch das Wasser von denen Brunnen in die Brau-Häuser geleitet wird / eine weisse Materie häufig sich angesetzet / so hat er doch befunden / daß dieses

kein Salpeter sei / wie insgemein davor gehalten wird/ sondern ein fixes Alcalisches Saltz/ so sich in den Rinnen cristalliſiret ; Sintemahl diese Materie / wann sie mit dem Spiritu Nitri oder Aqua forti vermischet worden/ heftig angefangen zu ebulliren / und zu effervesciren/ welches auch die obige Sedimenta dieser Wässer gethan haben / nicht anders / als wann man Alcalische Sältze mit sauern Spiritibus vermischet. Ferner haben auch diese Wässer / wann sie halb evaporiret gewesen / wie auch ihre Sedimenta, den blauen Violen-Syrup, wann sie mit demselben vermischet worden / seiner blaulichen Farbe beraubet / und in eine Grüne verändert / gleichwie auch so wohl flüchtige / als fixa Salia Alcalia zu thun pflegen/ wann sie mit dem Syrupo Violarum vermischet werden. Endlich hat Er auch die Sedimenta dieser Zerbster-Wässer in die Solution Mercurii Sublimati geworfen / und wahr genommen / daß alsbald eine Materie auf den Grund gefallen/ und præcipitiret worden; Dergleichen auch alsbald zu geschehen pfleget / wann man Alcalische Sältze mit dieser Solutione Mercurii Sublimati vermischet. Schleußt also/ weil in dem Wasser/ woraus das Zerbster-Bier gebrauen wird / ein wahres Alcalisches fixes Saltz sei / auch die andern Ingredientien / als Gersten/ Maltz und Hopfe/ gleichfalls mit vielen Alcalischen und erwärmenden Salibus angefüllet sein / so müsse folgen / daß das Totum, so aus diesen partibus per artem componiret wird / von gleicher Saltzigen Alcalischen und erwärmenden Natur sein müsse / und also das Zerbster-Bier nicht könne für ein kaltes und den Magen schwächendes Getränke/ gleichwie die gemeine Rede im Munde führet / sondern für ein erwärmendes und sehr gesundes Bier gehalten werden. Er führet auch dannenhero ferner aus / daß es nicht nur ein gutes Magen-Bier / sondern auch wieder das Soht-Brennen dienlich sei / ingleichen der Verstopfung des Leibes und Colicke abhelfe / daß es auch ein gutes Geblühte mache / den Schweiß treibe / Miltz und Leber helfe/ den Urin befodere / fruchtbar mache / auch den Kopf und Gedächtnüß stärcke ; Und obwohl unterschiedene Leute in Zerbst von dem Schörbock und Steine angefochten werden / so saget er doch / daß solches nicht von der Natur des Bieres herkomme / sondern weil die Leute es zu jung / oder den Jahres-Zeiten nach zu kalt / oder zu sauer trücken: Welches dem guten und aufrechten Zerbster-Biere nicht könne beigemessen werden.

XIII. Ich habe nicht umbgang nehmen wollen/ diese wohlausgearbeitete Concepten des Hrn. D. Limmers aufs kürtzeste hierher zu setzen/ als welche Uns vollkommlich auf den Grund des Zerbster-Bieres führen. Jetzo will ich noch eines andern umb das Fürstenthum Anhalt wohlverdienten Manns / des vortreflichen Wendelini, Gedancken hinzufügen / in welchen er das Zerbster-Bier mit dem Nilo in Egypten vergleichet/ auch wegen der Qualität des Zerbster-Bieres mit dem Herrn D. Limmer gantz gleichstimmige Gedancken führet / und solche in der Vorrede über seine *Admiranda Nili* an E. E. Raht zu Zerbst folgender massen abgefasset:

* * *

A Nilo jam ad vos (Viri Præstantissimi, Doctissimi, Prudentissimi) me converto, Dedicationis hujusce rationes paucis redditurus. Obloquentes audire videor : Quid Urbi nostræ cum Nilo vel Ægypto commune, & quo nexu à Nilo ad Urbem Servestam ejusque Rectores fluit Oratio? Me ergo ut expediam, audite. Nilum intra Urbem Ægypto non absimilem habetis, & quid Nilo cum Urbe vestra commune sit, quæritis. Nilus ille *Cerevisia nostra*, quam coquimus, cui sane multa cum Nilo communia. Ut enim aquarum miranda Nilus fere omnia complectitur, sic pleraque Nili nostra Cerevisia.

Ignotos Nili fontes vetustas judicavit : Quis fontes Cerevisiæ nostræ tanta venarum & colorum varietate è viscеribus terræ scaturientes scrutetur ? Ex innumeris fonticulis prima Nili flumina ajunt colligi. Quis nescit Cerevisiæ fontes in Urbe nostra innumeros fere esse per publicas plateas & privatas ædes dispersos, qui certe haud minus admirationis habent, quam ipsi Nilotici, quorum natale solum in ferventissimis Æthiopiæ recessibus. Nostrorum vero in arido & arenoso solo, à quo aquam expectare, è pumice videtur esse aquam postulare : & tanta tamen ubertate fluit, ut majori in locis montosis non possit.

E Nilo primam in Orbe Cerevisiam ajunt esse coctam ; vetustissimi certè fontes nostri, si non primi in hisce terris, inter primos tamen cum

* * *

Von dem Niel wende ich mich nun zu Ihnen/ umb die Ursachen gegenwärtiger meiner Zuschrift mit wenigen anzuführen. Dann es möchte mier wohl jemand vorwerfen / was vor Gemeinschaft unsere Stat mit dem Niel oder mit Egypten hätte / und mit was Connexion meine Rede vom Niel auf die Stat Zerbst und dero Regenten komme? Ist also allerdings nöhtig mich dießfalls zu erklähren. Ihr habt in dieser Stat einen Niel / welcher dem Egyptischen nicht ungleich / und würde man fragen/ was gemeines dann der Niel mit Eurer Stat habe? So antworte ich/ dieser Niel sei Unser eingebrauenes Bier/ welches gewißlich viel mit dem Niel gemein hat. Dann wie der Niel fast alles in sich hat/ was in den Wässern wunderns-würdig ist / so hat auch unser Bier das meiste von dergleichen an sich.

Die Alten haben vermeinet/ der Ursprung des Niels sei gantz unbekannt ; Und wer wollte wohl die Quellen unsers Bieres/ welche mit so vielfältigen Adern und Farben aus dem innersten Theil der Erden entspringen/ erforschen ? Man sagt/ der erste Abfluß des Niels werde aus unzehligen Brünnlein zusammen gesammelt. Wer weiß nicht/ daß in unserer Stat unzehlige durch öffentliche Gassen und privat-Häuser zertheilete Brau-Brunnen befindlich/ welche gewißlich nicht weniger wunderns-würdig sein/ als jene des Niels selbsten / derer Ursprung in dem heissesten Theile Æthiopiens ist. Dieunsrige aber entspringen aus einem truckenen und sandigten Erdboden/ woraus man sonsten unmöglich Wasser erwarten könnte / und dennoch fleußt dasselbe so häufig / daß es in bergichten Oehrtern nicht häufiger fliessen könnte.

Aus dem Niel soll/ wie mag sagt/ das erste Bier in der Welt gebrauen sein ; Unsere Alte Brunnen scheinen wo nicht die Erste auf Erden / dennoch unter den Ersten

ge-

cum Cerere, quæ Urbi noſtræ nomen dediſſe perhibetur, ſuave commercium iniiſſe ipſique Baccho palmam feciſſe dubiam videntur.

Curſu ſuo Nilus tanta terrarum ſpatia emetitur, quanta aliorum fluviorum nullus. Quid noſter Nilus, noſtra, inquam, Cerevíſia Serveſtana? Nonne longe lateque excurrit, & tot provinciarum ſpatia percurrit, quam nulla Europæ Cereviſia? Bibit hunc noſtrum Nilum tota Saxonia Inferior & Superior: bibit Marchia: bibit Bavaria: bibit Palatinatus: bibit Sileſia, Pruſſia, Pomerania: imo & Italia bibit, ut è fide dignis audire memini.

Utque in deliciis olim habitæ aquæ Niloticæ, Regumque menſis appoſitæ, ſic noſter quoque Nilus Magnatum menſis adhiberi & magno apud eos in pretio haberi ſuevit.

Ægypti Rex Philadelphus cognomento cum Berenicen filiam ſuam Aſſyriæ Regi deſpondiſſet, magnis impenſis curavit Nili aquam in Aſſyriam deferri, ut iſtius ſolius flumínis aquam filia biberet. Nec ſimilia nobis exempla deſunt Magnatum, qui impenſis fortean haud minoribus Nilum noſtrum Filiabus & Conjugibus advehi curarunt, ut hujus ſolius liquorem haurirent.

Habet ſua Ægyptius Nilus annua incrementa, ſed æſtiva: habet & Serveſtanus, ſed hiberna fere. Ut enim æſtivis Menſibus totam inundat Ægyptum Nilus, ſic hybernis Urbem noſtram Cereviſia, quæ æſtus impatiens hybernis menſibus coqui amat, & tanta capit incrementa, ut paucorum menſium ſpatio dolia noſtratia impleat ſat ampla 30000. Ut ergo pulcherrima illa Ægypti facies, cum jam ſe in agros Nilus ingeſſit, latentque operti campi & valles, utque eo major Ægyptiis eſt lætitia, quo minus terrarum ſuarum vident; Sic & Urbis noſtræ pulcherrima illa facies, cum jam ſe in cellas noſtras ingeſſit Nilus noſter, eoque operta latent fornicum noſtrorum profunda. Tanto certe major lætitia nobis, quanto minus cellarum noſtrarum videmus. Ut vero non abſque ſingulari providentia DEI quotannis ſtatis temporibus in Ægypto exundat Nilus, agrisque pingvem limum inducit, cum ſterile & arenoſum Ægypti ſolum nullis aut rariſſimis rigetur imbribus. Ita ſane eſt quod prædicemus benignitatem DEI, qui arenoſo noſtro, quod colimus ſolo fœcundum hunc Nilum induxit, quo famem ac ſitim à nobis propulſamus, & ubertatis noſtræ rivulos, non minus quam ſuos è Nilo Ægyptii, ad exteros quoque derivamus.

Sterile in Ægypto, quicquid non attingit Nilus. In noſtra quoque Urbe ſterile fere, quicquid non rigat Nilus noſter. Hic ager, quem metimus, hæc Svlva, quam cædimus, hoc vinetum, quod colimus; Et montes hi noſtri, unde aurum & argentum effodimus, parco quidem ſed

gewesen zu sein/ so mit der Ceres, welche unserer Stat den Nahmen gegeben haben soll/ in eine angenehme Gemeinschaft getreten/ und selbst dem Baccho den Vorzug strittig gemacht haben.

Der Niel fleußt durch so viel grosse Länder/ als sonsten kein ander Fluß: Was thut dieser Niel/ ich sage/ unser Zerbster-Bier? Gehet es nicht weit und breit durch so viele Provincien/ als sonsten kein Bier in gantz Europa? Diesen unsern Niel trinckt gantz Ober- und Nieder-Sachsen/ die Marck-Brandenburg/ Baiern/ die Pfaltz/ Schlesien/ Preußen/ Pommern/ ja selbst Italien/ wie ich mich erinnere von glaubwürdigen Leuten gehöret zu haben.

Und wie vormahls das Niel-Wasser sehr delicat gehalten/ und auf der Könige Tafeln gebracht worden/ so pfleget auch unser Niel auf grosser Herrn Tafeln gebracht/ und sehr hoch gehalten zu werden.

Als jener König von Egypten Philadelphus seine Tochter Berenicen dem König der Syrier vermählet/ hat er das Niel-Wasser mit grossen Unkosten nach Syrien bringen lassen/ damit seine Tochter allein das Wasser dieses Flusses trincken möchte; Und es fehlet uns an dergleichen Exempeln grosser Herren nicht/ welche vielleicht mit nicht geringerern Kosten diesen unsern Niel vor dero Töchter und Gemahlinnen anführen lassen/ umb dieses Getränckes vor andern zu geniessen.

Der Egyptische Niel hat seinen Jährlichen Antwachs/aber im Sommer; Dieser unser Zerbster Niel nicht weniger den Seinigen/ aber im Winter. Dann wie der Niel in denen Sommer-Monaten gantz Egypten überschwemmet/ also überschwemmet das Bier unsere Stat im Winter/ welches/ weil es in seiner Zubereitung die Hitze nicht wohl vertragen kann/ alsdann am besten gebrauen wird/ und in kurtzer Zeit so zunimt/ daß es in Zeit von wenig Monaten/ mehr als 30000. hiesiger ziemlich grossen Fässer anzufüllen pfleget. Wie nun Egypten das schönste Ansehen hat/ wann sich der Niel auf die Aecker ergossen/und Felder und Thäler bedecket; auch die Egyptier ie weniger sie von ihrem Lande sehen/ ie grössere Freude sie empfinden; Also hat auch unsere Stat das beste Ansehen/ wann sich dieser unser Niel in unsere Keller ergossen/ und unsere tiefste Gewölber damit bedecket liegen; Und ist gewißlich unsere Freude desto grösser/ ie weniger wir von unserm Kellern sehen. Gleichwie sich aber der Niel in Egypten nicht ohne sonderbahre Versehung GOttes/ jährlich zu gewissen Zeiten/ ergeußt/und eine Ahrt von setten Schlamm auf die Aecker führet/ da sonsten das unfruchtbare und sandige Erdreich Egyptens durch keine/ oder zum wenigsten sehr seltene Regen befeuchtet wird; Also haben wir warlich Ursache GOttes Güte zu preisen/ der in das zum theil geringe Erdreich/darinn wir wohnen/diesen fruchtbaren Niel eingeführet/wodurch wir uns nicht allein des Hungers und Durſts erwehren/ sondern durch welchen wier auch die Ströme unsers Uberflusses nicht weniger als die Egyptier die ihrige durch den Niel auf auswärtige Länder ableiten.

In Egypten ist alles unfruchtbar/ was der Niel nicht erreichet; auch träget in unserer Stat dasjenige wenig ein/ was dieser Niel nicht gleichsam befeuchtet. Dieser ist der Acker/ den wir ernden/ der Wald in welchem wir Höltzung suchen/der Weinberg/den wir bauen/ das Gebürge/ woraus wir Gold und Silber graben/

sed honesto, & ad vitam hanc, quæ paucis contenta, tolerandam sufficiente proventu.

Est ergo nobis & Rectoribus nostris Nilus huic Servestanus, non minus, quam accolis suis Ægyptius, *Invectio commeatuum.* Ex hoc enim vivimus, hoc ad commercia nostra exteros invitamus, & omne genus commeatuum Urbi procuramus.

Separatorum conjunctio: Ex Nili enim nostri amore & desiderio Urbem nostram frequentant, nobisque junguntur exteri, non obstantibus locorum intervallis & itinerum difficultatibus, quas Nectaris nostri amore indefessi exantlant.

Subsidium vectigalium & Tributorum, quod non ignorat nostra ætas.

Portus securitatis: Itane vero, inquis, Cerevisia vobis securitatis portus? Fateor equidem Divinæ protectioni securitatem nos debere: nullum enim nostrum robur, nulla vis. Videtur tamen imbecillitas nostra securitatem, indultu DEI, nobis præstare, quam Nilo nostro non inepte me transscribere arbitror. Modico enim is proventu nos beat, & intra mediocritatis limites fortunas nostras ita coercet, ut nec seditiosorum spe prædæ in nos inflammentur studia (quæ cura quondam Reges Ægypti torsit) nec hostium exterorum & prædonum invitetur rapacitas ac libido, cui explendæ non sunt fortunæ nostræ tenues & accisæ, etsi frugalitati nostræ sufficiunt: quæ nostræ felicitatis pars haut minima.

Secretum Temperantiæ: Habet enim hoc Nilus noster, ut modice haustus sitim extingvat, & moderato calore naturam foveat, bibendi libidine non irritata: quod magnum vinorum & Cerevisiarum quarundam incommodum. Si qui vero, quod non diffitebor, ad intemperantiam quoque Nili nostri Nectare abutuntur, non Cerevisia accusanda, quæ Temperantiæ conciliatrix, sed helluonum ingluvies, quæ vel ipsa temperantia ad intemperantiam abuti possit.

Denique *subsidium in Necessitatibus & sterilitatis* alimentum: quod abunde jam me demonstrasse arbitror.

Sic ergo Cerevisiam nostram & Ægyptium Nilum multa habere communia paucis ostendi. Plura restant, quæ vellicatim & saltuatim attingam.

Affectionibus quibusdam singularibus mirandus est Nilus: nec minus Servestanum Nectar. Limosus quidem & turbidus intra alveum fluit Nilus, at fictilibus vasis haustus, quibus ad potum præparatur, intra tridui spatium deponit limum & de claritate vel cum Castalia certat. Agnosci-

zwar mit mittelmäßigem / iedoch redlichem und zur Erhaltung unsers Lebens / welches ohne das wenig erfodert / gnugsamen Einkommen.

Derohalben ist dieser unser Zerbster-Niel uns und unsern Regenten nicht weniger / als der Egyptische seinen Anwohnenden / eine Zufuhre der Lebens-Mittel. Dann hiervon leben wier / hierdurch veranlassen wier die Außwertige / daß sie mit uns in Handel treten / und unsere Stat mit allerhand Wahren versehen.

Es ist eine Verbindung mit den Abgelegenen; Dann aus Liebe und Verlangen zu diesem unserm Niel kommen die Fremden in unsere Stat / und gesellen sich zu uns / ungeachtet sie weit entlegen / oder auch Beschwerden der Reise empfinden / welches alles sie aus Liebe zu diesem unserm angenehmen Tranck unermühdet ausstehen.

Ferner ein gewisser Zuschub unserer Zölle und Steuern / welches dieser Zeit niemande unbekannt ist.

Auch ein Hafen der Sicherheit: Worüber wan man mich weiter fragen sollte / so ists zwar an dem / daß wier unsere Sicherheit vornehmlich dem Schutz GOttes zu dancken haben: Dann von uns selbst haben wier keine Stärcke oder Kraft; Nichts desto weniger scheinet es doch / daß auch unsere Schwachheit / durch Göttliche Fürsehung / uns zur Sicherheit diene; solche aber meines Erachtens nicht unfüglich unserm Niel zugleich mag zugeschrieben werden; Dann von demselben haben wier ein mittelmäßiges Einkomen / und erhält es unser Vermögen iederzeit gleichsam in einem solchen Stande / daß weder aufrührische Gemühter aus Hoffnung der Beute uns nachstellen (welche Sorge ehmahls die Egyptische Könige gequälet /) noch auswertige Feinde und Räuber auf uns begierig sein / weil derer Geitz zu erfüllen unser Vermögen zu klein ist / ob wier gleich dabei unser gnügliches Auskommen haben / welches nicht das geringste Theil unserer Glückseligkeit ist.

Noch ein geheimes Mittel zur Mäßigkeit. Dann dieses hat unser Niel an sich / daß / wann er mäßig getruncken wird / er den Durst leschet / und durch eine mäßige Hitze die Natur erwärmet / und keine Lust zum übermäßigen Trincken verursachet / welches sonsten eine nicht geringe Beschwerde etlicher anderer Biere und Weine ist; Wofern aber auch einige / wie ich nicht läugnen will / sich dieses unsers Niels und Getränckes zur Unmäßigkeit gebrauchen / so muß man nicht über unser Bier / welches die Mäßigkeit befodert / sondern sothaner Schwelger Völlerei klagen / welche auch die Mäßigkeit selbst zur Unmäßigkeit gebrauchen könnten.

Letzlich ist es auch ein Hülfs-Mittel in unsern Angelegenheiten / und zur Abwendung sonsten zu besorgenden Mangels unserer Nahrung / welches ich gnugsam bißher ausgeführet zu haben vermeine.

Habe also mit wenigem angezeiget / was massen zwischen unserm Biere und dem Egyptischen Niel eine nicht geringe Gemeinschaft sich befinde. Es ist aber noch ein mehres rückständig / welches ich gleichfalls mit wenigem berühren werde.

Dann der Niel ist wegen einiger sonderbahren Eigenschaften sehre merckwürdig / und nicht weniger unser Zerbster-Getränckе. Der Niel wann er innerhalb seinen Ufern fleußt / ist zwar schlammig und trübe; Wann man aber dessen Wasser in irrdene Gefässe / in welchen es zum Trincken bereitet wird / schöpfet / so setzet sich innerhalb 3. Tagen der Schlam / so gar daß er alsdann selbst

mit

scitis, opinor, Nili nostri Servestani indolem, qui postquam recens Vulcani laboribus est defunctus, & intra alveum, ingens illud vas, quo colligitur, receptus, limosam & turbidam Ægyptii Nili aquam esse jures. Inde vero in minora vasa diffusus & cellis repositus, intra tridui vel quatridui spacium, expulsa vel subsidente limosa fece, de fulgore cum auro vel succino præstantissimo, de claritate cum limpidissimis aquis aut vinis certat. Singularis hæc Nectaris nostri prærogativa, in cujus societatem vix ullam Germaniæ Cerevisiam admiserit.

Porro dulcedo Nili Ægyptii tanta est, ut affirmare Seneca ausit: nulli flumini dulciorem esse gustum: quam ob rem à Pescennio Nigro æquiparata vino legitur apud Spartianum. Cum enim Ægyptiacarum stationum milites vinum peterent, respondit Imperator. *Nilum habetis & vinum petitis?* Dulcedinem Nili nostri Servestani quis eloquatur? Non illa quidem qualis Saccharo: hæc enim ingrata viris, quam nec Ægyptio Nilo inesse crediderim: Sed quæ virili palato suavissima & medium extremorum utrinque reductum. Non parit nimia vel dulcedine nauseam, vel amaritudine horrorem: Quid dicam? suavissima est, & gustu rectius quam calamo aut voce commendatur: Ut jure illud Pescennii Nigri inflectere, & nostris vini potoribus respondere posse videar: *Cerevisiam Servestanam habetis & vinum petitis?* Præterea aquam Ægyptii Nili ἄναυρον Herodotus, Plinius & alii prædicant: quod una omnium nullas exspiret auras, æerem non obscuret, cœlum non obnubilet. Nonne vero æmulum heic agnoscitis Nilum Servestanum? Nullas & hic auras exspirat; vaporibus, inquam, ascendentibus caput non infestat, cœlestem rationis nostræ regiam non obscurat, non obnubilat: Cum pleræque aliæ crassiores Cerevisiæ liberius præsertim, urgente siti, haustæ, bibentibus molestæ deprehenduntur, & quod corporibus fortean mole sua addunt, multa aurarum exspiratione menti adimunt.

Nili à putredine immunitatem Aristides prædicat, ejusque aquas à fecibus purgatas toto triennio vel quadriennio illæsas servari scribit: Nec heic ab Ægyptii Nili mirandis & singularibus abit Nilus Servestanus, qui unus fere inter Cerevisias ætatem fert: Ut & nobis liceat Cerevisiam nostram τῷ χρόνῳ σεμνύειν, quæ Aristi-

mit dem Castaliner Brunnen / wegen seiner Klahrheit/ umb den Vorzug streiten kan. Und dieses wird unschwer auch an unserm Zerbster-Niel wahr zunehmen sein. Dann wann dasselbe bei dem Feuer durchgearbeitet/ und in seinem Alveo, das ist/ dem grossen Bottiche gesammelt worden / so kann man nicht wohl anders von ihm sagen/ als daß es ein schlammiges und trübes Egyptisches Niel-Wasser sei; Nachmahls aber wann es in kleinere Gefässe gegossen/ und in die Keller geleget wird/ so treibet es innerhalb 3. oder 4. Tagen die schlammige Hefen entweder oberwerts aus/ oder sencket sie dergestalt nieder / daß es seiner Farbe und Glantze nach mit dem schönsten Golde und Bernstein/ der Klahrheit nach aber mit den klährsten Wässern und Weinen umb den Preiß streiten kann: Und ist dieses ein sonderbahrer Vorzug unsers Bieres/ welchen es fast mit keinem Biere in gantz Deutschland gemein hat.

Ferner ist die Süßigkeit des Egyptischen Niels so groß/ daß Seneca an einem Orte behauptet/ daß kein Fluß einen süssern Geschmack an sich habe: Weßwegen man auch beim Spartiano liesest / daß Pescennius Niger desselben Wasser dem Weine gleich geschätzet/ auch da die Soldaten im Egyptischen Lager Wein begehreten/ ihnen geantwortet: Ihr habt den Niel und begehret Wein? Und aber wer kann die Liebligkeit unsers Zerbster-Niels gnugsam beschreiben? Welche zwar dem Zucker nicht gleichet/ wie dann solche ohne das den Mäntzern unangenehm ist/ auch dergleichen bei dem Egyptischen-Niel nicht zu finden; Jedennoch ist es eine solche Süßigkeit/ welche den Manns-Personen am anständigsten / und gleichsam das Mittel zwischen beiden extremis ist: Unser Zerbster-Niel erwecket weder durch überflüßige Süssigkeit einen Eckel/ noch durch übermäßige Bitterkeit einen Abscheu. Und wie solches der Geschmack selbst viel deutlicher erweißlich machet / als ich mit Worten oder durch meine Feder thun kann: Also mag ich mit Rechte nur angeführte Worte des Pescennii Nigri auch hieher wenden/ und denen / so dieses Ohrts lieber Wein (oder ander Getränckе) suchen / entgegen setzen: Ihr habt Zerbster-Bier und wollt Wein (oder Brühan) haben? Weiter rühmen Herodotus, Plinius und andere/ daß das Wasser des Egyptischen Niels keinen Dampf verursache/ keine aufsteigende Dünste hervor bringe/ die Luft nicht vertunckele / und den Himmel nicht bewolcke/ worin abermahls unser Zerbster-Niel jenem nachahmet. Auch dieser veranlasset keine Blehungen/ beschwehret auch oder vertunckelt nicht durch aufsteigende Dünste das Haupt/ als den Sitz unserer Vernunft/ da man hergegen wohl bei den meisten andern und dickern Bieren wahr nimt/ daß wañ man derselben etwas mehr bei starckem Durste getruncken / sie in dem Haupte Beschwerlichkeiten verursachen / und dasjenige was sie vielleicht wegen ihrer Stärcke dem Leibe zusetzen/ dem Gemühte/ wegen vielfältiger aufsteigenden Dünste entnehmen.

Aristides rühmet/ daß der Niel keiner Fäule unterworfen/ und dessen Wasser/ wann es von dem Schlamm abgesondert/ gantze 3. oder 4. Jahre unverdorben erhalten werden könte. Auch hierin gehet unser Zerbster-Niel von des Egyptischen Niels Wundern und Seltsamkeiten nicht ab / indem er fast allein unter allen andern Bieren eine lange Zeit dauert/ oder doch unter ihnen am dauerhaftigsten ist/ so daß wier nicht weniger befuget sein unserm Biere/ wegen seiner Daure/ eine veneration bei-

dis de Nili aquis verba sunt, ὥσπερ ἄλλοι τὸν οἶνον σεμνύουσι: Cum enim aliæ pleræque Cerevisiæ in paucos menses durent, nostra triennii vel quadriennii senio non læditur, si rite cocta & recte asservata sit: quod vere à me dici, *Aula nostra* testabitur, *quæ annorum, credo, viginti Cerevisiam hospitibus propinat optimi saporis.*

Adhæc mira aquarum Niloticarum salubritas, à Galeno, Avicenna, Aëtio & pluribus aliis Medicorum filiis commendata, certisque firmata est documentis. Hausta enim suavis est, moram in alvo mediocrem ducit, sitim convenienter restinguit, nullum per frigus infert nocumentum. Quid Nilus noster Servestanus? Nonne examussim respondet? Nemo, nisi qui hanc nobis felicitatem invidet, salubritatis laude Nectar nostrum defraudat, quod haustu suavissimum, hypochondriis minime molestum, ad sitim restinguendam aptissimum, & moderato calore naturæ convenientissimum. Nec enim illos audiendos puto, qui nescio quam frigefaciendi vim Cerevisiæ nostræ tribunt, rusticorum forsan usi judicio, quibus friget, quicquid non fervet, quique solas probant Cerevisias, quæ densis vaporibus & nidoribus capita replent, rationem turbant, oculos obfuscant, linguam denique manus & pedes ligant: Quod etsi istis hominibus *Cyclopum Nectar* non invidemus: nostram tamen ab ipsorum cerebro & palato æstimari Cerevisiam non patimur. Ecquæ enim nimii frigoris documenta nobis exhibent? Corpora, opinor, quædam cacochymica & morbosa proferent, quibus fortean unus & alter Medicus haustu Nili nostri interdixerit. Quibus inpræsentiarum aliud nihil respondeo, quam quod eodem artificio & differendi subtilitate quævis etiam vina damnari possint. cum singulis singula non conducant, & calorem nativum pleraque obruant, si immoderatius hauriantur. Illud velim Aristarchi attendant, à Nili quoque nostri haustu calere corpora, etsi non ardent: Nec fieri posse, ut cum tanta lupuli copia, qua condiri solet Nectar nostrum, interni frigoris infamia sit conjuncta.

At enim obloquentem audio Medicum Borussum *Placotomum*, qui ante annos fere LXX. gustui quidem gratam, plenam & nutritioni idoneam prædicavit Servestanam nostram, sed & urinæ difficultatem & ardorem proritare affirmavit. Equidem de priori assentior Placotomo, & quas Cerevisiæ nostræ laudes homo extraneus prædicat, accipio; de posteriori cur non assentiar, causas me puto habere graves, quas cum Cerevisiæ nostræ natura, tum certissima experientia administrat. Illam si inspexeris & copioso lupulo condiri Cerevisiam nostram

zulegen/als Aristides dem Niel-Wasser gethan/auch/wie er saget/andere den Wein deßwegen hochachten. Dann da die meiste andere Biere nur einige wenige Monate dauern/ so wird das unsere/ wann es wohl gebrauen/und recht verwahret wird/wann es gleich 3. oder 4. Jahr alt/ nicht verderben: Und wird unser Hof bezeugen/daß ich dieses mit Warheit sage/ allwo meines Behaltens denen Frembden ein zwantzig Jähriges/und dennoch sehr schmackhaftes Bier zu trincken præsentiret worden.

Uber dem wird das Niel-Wasser von dem Galeno, Avicenna, Aëtio und vielen andern Medicis gerühmet sehre gesund zu sein/die auch solches durch gewisse Proben erfahren haben: Dann wie sie berichten/ so ist es/ wann es getruncken wird/ lieblich/ laxiret mittelmäßig/ stillet den Durst wie sichs gehöret/ und ist der Kälte wegen nicht schädlich. Worin abermahl unser Zerbster-Niel mit dem Egyptischen in allen Stücken überein kommt/ welchem auch niemand/als der uns unsere Glückseligkeit mißgönnet/ dieses Lob der Gesundheit strittig machet; Rassen es angenehm zu trincken/ dem Leibe nicht beschwehrlich/den Durst zu leschen am bequemsten/und wegen einer mittelmäßigen Wärme der Natur am zuträglichsten ist. Erachte auch nicht/ daß man diejenige hören müsse/ welche unserm Biere/ ich weiß nicht was vor eine kältende Eigenschaft beilegen; Vielleicht aber nicht anders als nach der Bauern Urtheil/ welche alles vor kalt halten/was nicht siedend heiß ist/und denen bloß diejenige Biere gefallen/welche das Haupt mit dicken Dünsten und starckem Geruch anfüllen/ den Verstand aber verwirren/die Augen vertunckeln/und die Zunge/ja Füsse und Hände lähmen; Welchen wir zwar diesen Cyclopen-Tranck nicht mißgönnen wollen/ iedennoch nicht zugeben können/ daß sie von unserm Biere nach ihrem eigenem Gehirn und Geschmack urtheilen. Dann was vor Beweiß-Gründe führen sie wohl an von dessen allzugrosser Kälte? Nichts anders als einige übelbeschaffene und zur Kranckheit geneigte Leiber/welchen vielleicht ein oder anderer Medicus unsern Niel zu trincken mag verbohten haben: Dawieder es aber keiner andern Antwort bedarf/ als daß aufeben dieselbe Ahrt/ und durch gleichmäßige subtilität zu argumentiren/ auch alle Weine getadelt und verworfen werden können/ indem einem jeden auch nicht jedweder Wein diensam ist/und die meiste die natürliche Wärme tilgen/ wann sie übermäßig getruncken werden. Und wird gnug sein diesen Tadlern zu sagen/ daß auch von unsern Niels-Trincken der Leib erwärmet/ ob gleich nicht erhitzet werde/ auch unmöglich sei/ daß bei einer so grossen Menge Hopfen/ mit welchem unser schönes Getränckе zubereitet wird/ dasselbe innerlich kälten sollte.

Indessen findet sich doch ein Medicus aus Preussen/ Placotomus, welcher fast vor 70. Jahren vorgegeben/ daß zwar unser Zerbster-Bier von Geschmack annehmlich und zur Nahrung bequehm wäre/ aber doch den Urin schwer und hitzig mache; Worin ich zwar/ was das Erste belanget/ mit dem Placotomo gäntzlich eins bin/ und dasjenige Lob/ welches Er/ als ein Fremder/ unserm Biere giebt/ gerne annehme; Daß Ich Ihm aber im Andern nicht beistimmen kann/ dazu habe wichtige Ursachen/ welche mier theils die Natur unsers Bieres/ theils auch die gewisse Erfahrung an Händen giebet. Dann wann man die Natur des Bieres ansiehet

und

ſtram animadverteris, à vitii, quod objicitur, ſuſpicione abſolves, opinor, Serveſtanum Nectar, idque viſcerum potius mederi obſtructionibus, quam eas inducere, pronunciabis. Hanc ſi conſulueris, radicitus evelletur ſuſpicio. Qui enim probe coctam, conditam & defecatam Ambroſiam noſtram hanc bibimus, etiam calidioribus vinis in aliis aſſveri terris, tantum abeſt, ut δυσωρίας cruciatibus torqueamur, ut longe etiam expeditiorem naturæ viam ſterni experiamur, & paucisſimi calculorum termina ſentiamus.

Sed acriorem & longe iniquiorem *Placotomo* hoſtem habemus *Eobanum Heſſum*, Poëtam, qui è ſalubrium liquorum cenſu Cereviſiam prorſus ejicit, & quaſi ſtigmate notatam perpetuo multat exilio, elegantiore, quam veriore verſu:

✲ ✲ ✲

Quis docuit craſſo Cererem confundere ſucco?
Huic iratus erat Bacchus & ipſa Ceres.
Nam Peluſiaci qui laudat pocula Zythi,
Illi nec cerebrum, nec caput eſſe poteſt.
Renibus & nervis cerebroque hic noxius humor,
Sæpe etiam lepræ ſemina fœda jacit.

✲ ✲ ✲

Wer mag der Erſte ſein/ der dieß die Welt gelehret/
Wie man der Ceres Frucht mit Waſſer mengen kann?
Der Bacchus zörnt auf ihn/ daß er ſein Reich zerſtöret/
Die Ceres ſpeiet ihn/ als ihren Mörder/ an.
Wer dieſen dicken Tranck gedencket zu erheben/
Der doch dem Edlen Wein nicht zu vergleichen iſt/
Der muß ohn allen Witz und ohne Sinne leben/
Ich ſage/ daß er gar Gehirn und Kopf vermißt.
Dieß ungeſunde Bier verſchleimet uns die Nieren/
Es ſchadet dem Gehirn mit böſer Feuchtigkeit/
Und wer es öfters trinckt/ der wird zu letzt verſpüren/
Daß ihm zum Ausſatz ſchon der Saamen ſei bereit.

Sunt qui in partem hæc mitiorem accipiant, & de Veterum, non noſtri Seculi Cereviſia interpretentur: quod pene ad verbum Dioſcoridis ſententiam reddiderit Poëta. Sic enim *Dioſcorides Lib. 2. cap. 79.* Zythus ex hordeo paratur, movet urinam, renes & nervos lædit, & præcipue cerebri membranis noxius, gignit flatus, mali ſucci eſt, & elephantiaſin facit. Eadem fere *Galeni*, *Æginetæ*, *Aëtii* & aliorum Græcorum ſententia eſt: cui non eſt, quod contradicamus, cum judicare de Veterum Zytho non niſi è Veterum Commentariis licear, iis præſertim, qui à peritisſimis profecti Medicis. Nec mirabitur Zythi veteris incommoda, qui è ſola aqua & hordeo crudo, ſine lupuli condimento, paratum intellexerit. At enim Poëta noſter non tam de veteri, quam recenti Zytho pronunciare, & in uni-

und betrachtet/ daß daſſelbe mit ſehr vielem Hopfen zubereitet werde/ ſo wird man verhoffentlich dieſes unſer Getränck leichtlich von demjenigen Mangel/ welcher ihm aufgebürdet wird/ loß ſprechen und ſagen/ daß es vielmehr wider die Verſtopfungen diene/ als dieſelbe verurſache; So man aber die Erfahrung zu rahte ziehet/ ſo wird dieſe üble Meinung gäntzlich hinfallen; Dann wier/ die wier dieſen unſern angenehmen Tranck/ wann er wohl gebrauen/ verwahret und abgegohren/ trincken/ empfinden/ wann wier ſchon in andern Ländern an hitzige Weine gewehnet geweſen/ ſo wenig die Schmertzen der Strangurie hiervon/ daß wier vielmehr im gegentheil erfahren/ daß der Natur der Weg dadurch leichter gemacht werde/ und wenige unter uns mit den Stein-Schmertzen geplaget werden.

Aber wier finden an dem Eobano Heſſo noch einen welt heftigern und unbilligern Gegenſtand/ als an dem Placotomo, als welcher Poet das Bier ingeſampt gäntzlich aus der Zahl der geſunden Getränck auswirft/ und in ſeinen mehr zierlichen/ als warhaften Verſen ſelbiges gleich als mit einem Brandmahle zeichnen und auf ewig verweiſen will:

Welches iedoch etliche aufs gelindeſte auslegen/ und nicht auf die Biere dieſer Zeiten/ ſondern diejenige/ deren ſich die Alten gebrauchet/ deuten/ weil beſagter Poete des Dioſcoridis Meinung faſt von Wort zu Wort übergeſetzet. Dann alſo redet Dioſcorides im Andern Buch im 79. Capit. Das Bier wird von Gerſten zubereitet/ treibet den Urin, verletzet die Nieren und Sehn-Adern/ und ſchadet ſonderlich denen Häutlein des Gehirns/ verurſachet Blehungen/ hat eine übele Kraft und verurſachet den Ausſatz. Eben dieſes iſt die Meinung des Galeni, Æginetæ, Aëtii und anderer Griechen/ welchen nicht nöhtig zu contradiciren/ weil wier von dem Biere der Alten nicht anders/ als aus den Büchern der Alten/ und ſonderlich denen/ welche von den erfahrenſten Medicis geſchrieben worden/ urtheilen können. Es iſt auch kein Wunder/ daß die alte Biere einige Ungelegenheit verurſachen/ weil ſelbige aus bloſſem Waſſer und roher Gerſten ohne Hinzuthuung einiges Hopfens zubereitet wor-

universum damnare Cerevisiam videtur: quam iniquissimam censuram operose refutare, certe operæ pretium non fuerit, cum vel narrasse eam sit refutasse. Quis enim simplex & hebes adeo, qui è veteri Cerevisia nostram minus recte æstimari non videat, si & internis principiis, & externo præparandi modo, differre istam ab illa, & aliud loqui rem ipsam intelligat? Nec Renibus, nec Nervis, nec Articulis inimica Cerevisia nostra deprehenditur. Qui enim alias gentes vino assvetas exercent crebri & articulorum dolores, calculorum cruciatus, & nervorum solutiones, DEI gratia, infrequentes apud nos sunt; Lepram vero prorsus ignoramus: Ut quid in mentem venerit Poëtæ augurari nequeam. Suspicari tamen subit, nimium faviſſe Poëtam Baccho, hujusque immodico amore in Cerevisiam debacchatum: nec ratione, sed affectu duce in Cereris filiam strinxisse calamum. Cui, paucis mutatis, versiculos eosdem veriores repono:

worden. Aber es scheinet/ daß unser Poet nicht so wohl von den alten/ als neuen und ietzigen Bieren rede/ und also durchgehends alles Bier verdammen wolle/welches unbillige Urtheil weitläuftig zu widerlegen die Mühe fast nicht belohnet/ auch so wie man es hersaget/gleich widerleget ist: Dann wer ist wohl so einfältig/der nicht ersiehet/ daß es sich nach der alten Ahrt von Bieren/ von den ietzigen und unserm absonderlich nicht wohl urtheilen lasse/ indem diese von jenen so wohl wegen der Ingredientien/als der Ahrt zu zubereiten/ gäntzlich unterschieden/ auch die Sache selbst gantz ein anders ausweiset? Unser Bier wird weder den Nieren/ noch den Sehnen oder Gelencken schädlich zu sein befunden; Dann die viele Schmertzen in den Gelencken/ und Beschwerungen des Steins und der Gicht/ mit welchen die Völcker behaftet/ welche Wein zu trincken gewohnet sein/ bei uns/ GOtt Lob/ sehre seltzam sein; Auch ist der Aussatz bei uns gantz unbekannt; Daß ich also nicht absehen kann/ was doch diesem Poeten in den Sinn gekommen/ sollte aber doch fast muhtmassen/ daß er dem Baccho gar zu sehr zugethan gewesen/ und aus gar zu grosser Liebe zu demselben auf das Bier so heftig gewesen/ auch nicht so wohl nach Anleitung seiner Vernunft/ als nach Affecten/wider die Tochter der Ceres geschrieben habe; Und werde demnach eben dieselbe Verse mit einer kleinen Veränderung/aber mit weit mehrem Grunde der Warheit Ihm entgegen setzen können:

* * *

Quis Sorabos docuit Cererem conjungere Nymphis?
Huic favet artifici Nympha, Ceresque favet.
Nam Servestani qui culpat pocula Zythi,
Illi nec cerebrum, nec caput esse potest.
Renibus & nervis cerebroque hic humor amicus,
Nulla unquam lepræ semina fœda jacit.

* * *

Wer hat die Zerbster doch die Edle Kunst gelehret/
Wie man der Ceres Frucht mit Wasser kochen kann?
Die Ceres ist ihm hold/ die er hiedurch verehret/
Die Nymphen behten ihn/als ihren Schützer/an.
Wer nicht das Zerbster-Bier nach Würden will erheben/
Dem aller Reben-Saft nicht zu vergleichen ist;
Der muß ohn allen Witz und ohne Sinne leben/
Ich sage/ daß er gar Gehirn und Kopf vermißt.
Dieß sehr gesunde Bier verschleimet nicht die Nieren/
Es schad't nicht dem Gehirn mit böser Feuchtigkeit.
Und wer es öfters trinckt/der wird zu letzt verspüren/
Daß er bei diesem Tranck vom Aussatz sei befreit.

Deniq; admiranda quoque Nili Ægyptiaci fœcunditas, quam, ut alia taceam documenta, divites piscium proventus & frequens fœminarum Ægyptiacarum πολυτοκία loqvuntur. Et quidem inter pisces Niloticos & numero & mole excellunt Crocodili & Hippopotami, truculenta Nili monstra: quorum partus si Cérevisiæ nostræ laudis aliquid possent conciliare, ne in nostro quidem Nilo desiderari demonstratu facillimum esset. Quid enim, quæso, nisi *Crocodili & Hippopotami* sunt *potores Urbis hujus bibuli*, qui nostri Nectaris capti dulcedine solidos hauriendo dies absumunt, &, monstrorum Niloti-

Endlich ist auch des Egyptischen Niels Fruchtbarkeit Anmerckungs-würdig/ als welche (anderer Beweiß-Gründe zu geschweigen) daraus gnugsam erhellet/daß derselbe sehr Fischreich/ und daß es nichts seltsames/ daß das Frauen-Zimmer in Egypten viele Kinder zugleich gebähre; Und zwar sein unter denen Niel-Fischen die Krockodiele und Meer-Rosse zumahlen wegen ihrer Menge und Grösse/ wiewohl nicht anders als grausame Ungeheuer/ berufen/ welcher Hervorbringung wann sie unserem Biere einiges Lob könnte zuwege bringen/ so würde leicht zu beweisen sein/ daß es ihm auch daran nicht ermangele: Dann was sein wohl die Säufer und Trunckenbolde dieser Stat anders/

loticorum more, interdiu madidi & Nilo noſtro obruti latent, noctu vero è latibulis prorumpunt, & nocturna turbant ſilentia, viasque publicas infeſtas reddunt. Digna certe monſtra, quibus ceu Crocodilis & Hippopotamis vigiles ſtruantur inſidiæ.

Sed ad Mulierum πολυτοκίαν tranſeamus, quâ ob fœtiferas Nili aquas excellit Ægyptus, binos, ternos aut etiam quaternos infantes intra unius matris ſimul gigni viſcera & incolumes in lucem edi inſolens in Ægypto non eſt: Quam Nilo deberi fœcunditatem extra omnem eſt dubii aleam. Nam & quarundam longiore ſterilitate præcluſa viſcera ad conceptum relaxari, Aquarum Niloticarum hauſtu, certis conſtat experimentis. Nec heic Ægypto diſſimilis Nilus noſter, quem potu fœtiferum jure dixeris. Binos enim aut ternos etiam in Urbe noſtra uno partu edi infantes, res non inſolita nec nova; Nec memini uſpiam frequentiores videre me gemellos, quam in hac ipſa noſtra urbe, quam Nili æmula Cereviſia vernacula rigat & fœcundat.

Sic ergo amplius non mirabimini, opinor, quod Urbi veſtræ multa cum Nilo communia, quodque intra Urbem Nilum vos habere Ægyptio haud abſimilem, dixi: quæ cauſa princeps dedicationis hujusce mihi fuit &c.

* * *

So weit der berühmte Wendelinus, deſſen bißherige Lob-Reden demjenigen in vielen gemäß ſein/ was kurtz zuvor von der Beſchaffenheit des Zerbſter-Bieres aus natürlichen Urſachen angeführet worden/ und ob wohl auch nicht unſchwehr einige Ungleichheiten in der angeſtelleten Vergleichung zu finden ſein möchten/ ſo ſein doch nie dergleichen Gegeneinanderhaltungen ſo eigen geweſen/ daß ſie nicht auch einen Unterſcheid an beiden Theilen hinterlaſſen ſollten/ nach der Alten Auſſage/ Omne ſimile eſt etiam diſſimile. Unsaber wird gnug ſein/ daß man dißfalls in der Haupt-Sache weder ſeines Zwecks/ noch der Warheit verfehlet. Und wollen nur noch eine Ermahnung eines ehmahligen fleißigen Predigers bei der Kirchen S. Nicolai in Zerbſt/ *Samuelis Fabricii*, aus deſſen *Coſmotheoria Sacra*, wovon in dem VII. Th. c. III. mit mehren wird gedacht werden/ hinzuthun/ allwo er in dem *V.* Buche/ das *XI.* Capittel von etlichen Regeln/ wie man Speiſe und Tranck/ als Gaben GOttes recht gebrauchen ſolle/ mit folgenden Worten/ ſchleußt: f. 611. 612. Bei dieſer Lehre müſſen wir uns auch erinnern/ daß wier auch den Tranck/ welchen uns GOtt in dieſen unſern Ländern darreicht/ den Edlen Trunck Bier/ für eine groſſe Gabe GOttes/ annehmen/ und GOtt eben ſo wohl dafür/ alß andere Leute in andern Ländern für den köſtlichen Wein/ loben und preiſen ſollen; Sonderlich wier in dieſer Stat haben dieſe Wohlthat GOttes wohl zu erkennen/ und was iſts von nöhten/ von dem guten und geſunden Tranck viel Worte zu machen/ es iſt gnug/ daß wier uns vermahnen/ dem HErrn für alles Danck zu vergelten/ der alles/ was die Erde bringt/ ſein eigen heiſſet/ als beim Propheten Hoſ. 2. ſagt er: Mein Korn/ mein Moſt/ mein Oele/ mein Flachs/ meine Wolle/ will ich ihnen wiedernehmen. Wie übel auch die Leute thun/ die ſich mit Füllerei an dieſem Biere wohl das gantze Jahr hindurch verſündigen/ und ihres eigenen Leibes Verderber werden/ wie dann das Waſſer und das Bier dieſer Stat die Ahrt an ſich haben/ daß der Mißbrauch und Uberfluß den Magen verkältet/ dem Gehirn/ Lung und andern Gliedern ſo ſchädlich iſt/ ſo geſund und wohlgeſchmackt der mäßige Gebrauch uns und andern Leuten iſt/ die hin und wieder mit dieſer Stat handeln/ davon ſollten von uns weitläuftige Erinnerungen und ſcharfe Straf-Predigten geſchehen/ welches aber unſer ietziges Fürhaben nicht leidet. So weit *Fabricius*.

XIV. Was endlich das Weitzen-Bier/ oder den von ſeinem Erfinder Claus Brühan ſo genannten Brühan antrift/ ſo wird es in Bernburg/ Köhten/ nebſt dem Gerſten-Biere/ auch ſonſten an dem Hartze gebrauen; Man hat es auch A. 1696. in Zerbſt angefangen/ und zu dem Ende ein eigenes Brau-Hauß in der Ankuniſchen Bader-Gaſſe angerichtet/ und dergeſtalt gleichſam ein kleines Neben-Licht dem ſchönen und hellgläntzenden Gerſten-Biere/ wiewohl mehrentheils aus Neuligkeit/ beiſetzen wollen. In Deſſau iſt es gleichfalls A. 1696. verſuchet/ und von einem guten Geſchmack befunden worden/ und deßwegen/ wie zu Hartz-

gerode von der Fürstl. Herrschaft absonderlich privilegiret worden. Zu Sandersleben wird auch noch eine andere Ahrt Bier von Gersten und Weitzen zusammen zugerichtet/ so gleich wie das Goßlarische Bier Gose genannt wird / weil dergleichen Maltz-Vermischung erstlich zu Goßlar aus dem kleinen Fluß Gose am besten gerahten sein mag: Ist auch eines angenehmen Geschmacks / und wird von den Durchreisenden mit gutem Appetit getruncken.

XV. Hiernähst müssen wier auch des in der Medicin berühmten und so genañten Anhaltischen Wassers/ weil es an den Fürstl. Anhaltischen Höfen erfunden und zum ersten brauchbar worden/dieses Ohrts unvergessen sein/ als welches nicht weniger aus Vegetabilibus, gleichwie die bißher gemeldte zur Leibes-Nahrung gerichtete Getränckе/iedoch auf eine subtilere Weise/ zubereitet wird. Selbiges ist wegen seiner stärckenden Kraft und anderer heilsamen Würckungen/bei Schlag-Flüssen/ Ohnmachten/ Schwindel und dergleichen Zufällen / iederzeit in hohem Wehrt gehalten / auch daher unter dem Nahmen eines Spiritus Apoplectici, oder auch Spiritus Apoplectici Anhaltini, hin und wieder in den Medicinalischen Büchern beschrieben worden/ in deren etlichen wier uns / wie man Sie zu Händen bekommen hat / sampt den Gedancken der Autorum hierüber/ anfangs ersehen/ und hernach/ wie dieselbe annoch in den Fürstl. Cabinetten befindlich / erzehlen wollen. In des *Schröderi Pharmacopœa Medico-Chymica L. II. c. 38. f. 134.* wird eine etwas kurtze Beschreibung angeführet/ als nehmlich *Terebinth. elect. libr. sem. Thur. masc. unc. un. Lign. Aloës pulv. drachm. iij. Gran. Mastich. Carioph. Nucist. Cubeb. Cinamomi aa. dr. vj. Croc. Or. integ. dr. iiß. Sem. Fœnicul. Bacc. Laur. aa. unc. sem.* Pulverisata infundantur in *Spiritus Vini libr. v.* digerantur per sex dies additis Moschi in petia ligati gr. xv. hinc destillentur lentissimo M. B. & quod clarum est separetur à turbido etc. Desgleichen auch fast in der Pharmacop. Noriberg. zu finden / nur daß die *Galanga* hinzugesetzt/und an statt des Croc. Orient. *Flor. Anthos aa. dr. vj.* genommen werden / wie solches zu finden in *Juncken. Corp. Pharmaceut. Sect. 3. c. 2. f. 72.* Ingleichen in dem Dispensat. Brandenburg. von A. 1698. f. 6. 7. allwo die Cubeben ausgelassen / Flores Anthos aber und Galanga hinzugesetzet sein. In Bierlingii *Append. Adversar. Curios. Cent. I. c. VI. f. 46.* ist folgende etwas grössere Benennung der Ingredientien/unter dem Nahmen Spiritus Apoplectici *Anhaltini*, zu finden: Rec. *Oliban. albiss. unc. iij. Mastich. elect. unc. ij. Carioph. Galang. Cubebar. Cinamom. aa. unc. un. Croci dr. ij. Sem Seselios, Bacc. Laur. aa. unc. iß. Flor. Lavend. Calendul. aa. unc. un. Lilior. Convall. M. ij. Herb. Serpill. Major. Rorismarin. aa. M. j. Puleg. M. ij. Incisa & contus.* infund. in s. q. *Spir. Vin.* destill. per vesicam. In *Schenckii* Syntagm. Compon. Medicam. Sect. IV. Cap. IV. so von innerlichen Tränckеn handelt / stehet n. 4. f. 181. unter dem Tit. der Potionum Alterantium, Corroborantium Specificarum, zu erst und zwar in noch etwas extendirterer Forme: *Aqua Anhaltina* (Spiritus Apoplecticus: Rec. *Thur. Elect.* 1. ℔. ℔f. *Gran. Mastich. unc. ij. Gumm. Galbani, Castor. rec. unc. iß. N. M. Cariophyll. arom. Cubeb. Galang. Cinnamom. aa. dr. x. Croc. Or, unc. un. Flor. Lil. Convall. unc. iiß. Lavendul. Calendul. aa. unc. iß. Rorismarin. Serpilli, Summitat. Majoran. florifer. aa. unc. un. Terebinth. Cypria libr. sem. Pulegii, Sem. Seselios, Baccar. Laur. aa. unc. ij, Spic. roman. unc. iß. Gumm. Ladan. Bdellii aa. dr. vj. Carpobalsami unc. un.* Concisa & contusa crasso modo infundantur per dies 10. in libr. ij. Vini Rhenani ad Solis calorem, addantur Spiritus Vini Rectificati cantli iij. destillentur per Alembicum ut moris, servetur ad usum. In dem Fürstl. Dessauischen Cabinet habe diese Beschreibung gesehen: *Terebinth. opt. Cypr. lib. 1. Olibar. unc. ij. Pulv. Lign. Aloës dr. vj. Mastich. Cariophyll. Nuc. Moschat. Galang. Cubeb. Cinamom. opt. aa. unc. un. Croc. Orient. opt. dr. iij. Sem. Fœnic. Bacc. Laur. Gran. Paon. aa. unc. un. Flor. Lil. Convall. Paon. Til. M. iij. Succin. alb. præparat. unc. iß. Mosch. opt. dr. sem.* Omnibus hisce contusis fiat pulvis, affundantur 4. mensuræ Vini Rhenan. stent per 6. dies in loco calido, postea destillentur igne lenissimo per Alembicum vitreum, post Destillationem Moschus est injiciendus.

Man findet in allen diesen Beschreibungen keinen grossen Unterscheid; Dann ob sie schon in der Dosi varüren / so stimmen sie doch sonsten mehrentheils und in den meisten Ingredientien über ein. Ob auch wohl dieses Ruhmwürdige Medicament, nicht weniger als andere/ auch die beste Sachen/allerhand judiciis unterworfen/ so ist doch niemand/der dessen sonderbahre Kraft und Würckungen in Abrede sein können. Wie dann solches die Prædicata Spiritus Apoplectici, Potionis corroborantis Specificæ, und dergleithen bezeugen. Der Herr Junken rühmet von ihm / daß es den Magen stärcke / den Stein vertreibe/ wieder den Schlag und schwere Gebrechen diene ꝛc. Aqua hæc ratione Terebinthinæ satis efficax existit ad calculosas concretiones promovendas, Colicam inde excitatam demulcendam &c. Ratione Specierum reliquarum est Cephalica, Nervina interne & externe applicata, sedat dolorem dentium in ore detenta, sistit Catarrhos & resolvit vertici instillata &c. *Lexic. Chymico-Pharmac. P. 2. f. 18.* Und wiederumb unter dem Nahmen *Spiritus Anhaltini f. 341.* Spiritus hic Vini aromaticus ob Partium suarum activitatem & agilitatem, tam humoribus, quam Spiritibus invigorandis, & ad motum excitandis non est inidoneus, hinc in confortandis omnibus corporis partibus, ac Stagnantibus hinc inde circulantium humorum moleculis propellendis activus satis est, unde in Paralysi, Epilepsia, Apoplexia, Vertigine &c. non contemnendus est ejus usus. Herr D. Waldschmidt vermeldet/ daß dieses Wasser diene in vomitu äusserlich zu gebrauchen Instit. Med. f. 104. Hr. D. Michaël Etmüller schreibet in Schrödero dilucidat. P. II. p. 45. welcher seinen Operibus Pharmaceutico-Chymicis A. 1686. inseriret, Ex his (sc. aquis Spirituosis) compositis *est Aqua Anhaltina*, quæ propter Terebinthinam est saporis ingratioris, efficax tamen remedium pro usu diuretico; Und in der Edition, so zu Franckfurt am Mäin in fol. 1688. mit einer præfation Georgii Franci heraus gekommen/ f. 340. sein die Worte in etwas verändert: *Aqua Anhaltina* quam ingreditur Terebinthina, & quæ propter eandem, Nauseabundum aliquantisper habet Saporem, nihilominus tamen commendatur in quamplurimis affectibus Uterinis & capitis Apoplecticis & vertiginosis &c. Externe contra Paralysin & Arthritidem vagam, penetrantissima est hæc Aqua interno & externo usu, idque propter Terebinthinam &c. Und

Herr

Herr D. Friderich Hoffmann, ob er wohl die Schröderiſche Compoſition wegen der nicht allzuwohl ordinirten Doſi der Ingredientien einiger Animadverſion unterwürfig zu ſein achtet/ ob temerariam & ineptam ingredientium nulla ratione demonſtrandam Doſin, ſo bekennet er dennoch/ daß deſſen Tugend durch vieler Jahre Erfahrnüß bekräftiget/ und ihm alſo ſein gebührendes Lob allerdings beizulegen ſei: Ob *vim* tamen *illorum Balſamicam & Spirituoſam* deſtillationi obedientium & ſingularem, tot annis experientia probatam inprimis in Calculo expellendo Energiam laudem etiam meretur *Clav. Pharmac. Schröderianæ f. 45.* Und Herr Dan. Ludovici hält zwar davor/ daß ſeine Aqua Apoplectica unſerm Anhaltiſchen Waſſer nichts nachgebe: Certe qui Aquæ Apoplecticæ noſtræ aut Serpilli ſaltem Spirituoſæ, Olei Succini, Juniperi, Therebinthinæ &c. quidpiam inſtillaverit, Anhaltina illa innatans Oleum alias oſtendenti non habebit inferiorem, ap. *Junken. Corp. Pharmaceut. f. 3. c. 7. §. 57.* Aber damit wird doch deſſen Tugend nicht aufgehoben/ wann ſchon auch andere Medicamenten ſein/ ſo dergleichen Tugend haben. Iſt auch dem Anhaltiſchen Waſſer wenig daran gelegen/ ob mehr kräftige Medicamenten ſeiner Ahrt gefunden werden/ ſondern es hat daran gnug/ daß es ohne wiederrede iederzeit vor ein kräftiges Artznei-Mittel gehalten worden.

Noch ein ander Anhaltiſches Waſſer Fürſt Ludwigs zu Köhten/ ſo von dem bißher gemeldtem ſo wohl in der Compoſition, als auch in der Würckung unterſchieden zu ſein ſcheinet/ beſchreibet Guerner. Rolfinck *Ord. & Meth. Med. Special. f. 91.* Aqua Petechialis *Sereniſſimi Principis & Domini, Dn. Ludovici, Principis Anhaltini*, Cothenis Principalem Sedem habentis. Rec. Spir. Vini ex fecibus deſtillati libr. iij. Rad. Carlin. Tormentill. Rhapontic. Scorzoner. Fraxinellæ ſ. Diptamni Albi aa. unc. iiij. Semin. Cardui Bened. Rutæ aa. unc. ij. Carpobalſ. unc. un. Xylobalſam. Ligni Aloës aa. unc. ſem. Baccar. Juniper. Lauri aa. unc. un. Cinamomi, Caryophyllor. Nuc. Moſchatæ aa. dr. vj. Pulveriſ. conciſ. ſtent in digeſtione horarum XXIV. poſt add, Theriac. libr. ſem. Olei Juniper. unc. ij. Deſtillatio inſtituatur lento igne, Oleum ſupernatans excipiatur ſeorſim. Utrumque ſervetur uſui. Datur ſcr. j. ij. in Syrupo conveniente, Jure pulli, vel Aqua Cordiali: Præſervat à febribus continuis, ardentibus & malignis, ante intermittentium febrium paroxyſmos data dimidia hora impedit invaſionem.

XVI. Mit der Höltzung hat es in dieſem Fürſtenthum unterſchiedene Bewandtnüß/ und iſt derſelben in dem Fürſtl. Köhtenſchen Antheil/ und umb Bernburg herumb/ wie auch dem Ampte Plötzke wenig/ beſtehet auch mehrentheils auf Weiden/ welche in und neben den Dörfern gepflantzet/ auch gemeiniglich alle 6. Jahr geköllet/ daß iſt/ oben da die Aeſte aus einander gehen/ abgehauen werden: Das übrige wird bei dem Landmanne in der Feurung mit Stroh und Stoppeln/ in den Städten mit Holtze aus der Nachbarſchaft/ auch durch Hülfe der Saale/ auf welcher ſie ihnen das Holtz zuführen laſſen/ erſetzet. Das Deſſauiſche Antheil hergegen iſt damit wohl verſehen/ daher es auch das Holtz-Land/ das Köhtenſche aber und Bernburgiſche und was daherumb lieget/ das Land bloß hin pfleget genannt zu werden: Und zeugen hievon nicht nur das Niedrige und ſo genañte Barten-Holtz/ ſo aus kleinen Eichen/ Weißbüchen/ Bircken/ Ellern beſtehet/ ſondern auch die unterſchiedene Büſche/ dergleichen der ſchöne Thier-Garten jenſeit der Milde/ bei Deſſau/ die groſſe Törtenſche oder Moſickauer Heide/ wodurch die Land-Straſſe nach Leipzig gehet/ der Buſch bei Qualendorf/ die Büſche an der Elbe; Inſonderheit iſt berühmt der Wörlitzer Forſt/ aus welchem die Fürſtl. Herrſchafe jährlich einen merckelichen Zugang/ ſo wohl an Art/ als Malder- und Bau-Holtz zu heben pfleget/ wiewohl zu Fürſt Johann Georgen des II. Zeiten/ aus dieſem und andern ein groſſes Theil der daſelbigen Eichen nach einander gefället/ und auf der Elbe nach Hamburg und weiter verführet worden.

In dem Zerbſter Antheile iſt gleichfalls der ſchöne Eich-Buſch an der Elbe/ ſo bei Buraw/ Kliecken/ biß an Roßlau/ und folgends von dem Fehr-Hauſe biß gegen Acken u. ſ. w. gehet. Ingleichen Oſten- und Nord-Oſtenwerts die Lindowiſche/ Nedlitzer/ Dobritzer/ Grimmiſche und andere Heiden nach der Marcke zu. Die kleine Fichten-Heide aber eine kleine halbe Meile von Zerbſt unfern des Weges nach Deſſau/ (ſo iedoch von dem Winde groſſen Theils ruiniret worden/) ingleichen der kleine Eich-Buſch nahe bei der Stat/ das Hainholtz genannt/ ſcheinen mehr zur Luſt als zur Feuerung oder anderer gewöhnlichen Nutzung des Holtzes zu dienen. Was auch das Hainholtz abſonderlich belanget/ ſo mag es ſelbſt dem Nahmen nach ein altes Antdencken des Heidenthums der Uhralten Einwohner dieſer Gegend in ſich haben/ als welche ihren GOttes-Dienſt in dergleichen Hainen verrichtet. Lucos & nemora conſecrant, Deorumque nominibus appellant ſecretum illud, quod ſola reverentia vident, ſaget Tacitus, *Mor. Germ. c. 9.* S. auch Albini Meißn. Land-Chron. *Tit. XI. f. 146.* allwo er die Stäte Häyn/ Haynichen/ Grafen-Haynichen davon abſtammet. Zum wenigſten iſts ein altes und von etlichen hundert Jahren her in Zerbſt bekanntes Werck; Dann in dem alten Donation-Buch E. E. Rahts zu Zerbſt findet ſich allſchon bei dem Jahre 1334. Dominus noſter Comes Albertus de Anhalt dedit Nicolao Ghyſekino & Fratri ſuo Waltero duos manſos *circa Ligna, quæ vocantur* Haynholt/ ad veram hæreditatem. Und ſtracks drauf: Dominus noſter Comes Albertus de Anhalt dedit Petro Vlotz duos manſos ad perpetuam hæreditatem, *circa eadem Ligna, quæ vocantur Heynholt.* Ingleichen findet ſich in einem alten Zerbſter Lehn-Buche/ daß Fürſt Albrecht F. Woldemars Bruder es einer Adelichen Frauen von Zerbſt verliehen: Grafe Albrecht hat gelegen ver Jutken Hanßen Hußfrowen van Tzerwiſt dat Heyneholt met ſo deme Rechte/ als he hat/ tu öer Liftucht/ des tügen/ alle mines Hern man. Sonſten aber hat dieſen Nahmen Hainholtz auch der Eich-Buſch zwiſchen Coßwick und Gribow/ ſo biß an die Griebiſche Stücken/ und unten biß an den Spring-Bach gehet: Ingleichen ſein in dem Ampte Coßwick bekannt die Pfaffen-Heide/ und das Catharinen-Holtz unfern Coßwick/ ſo beiderſeits vor dieſem den Geiſtlichen daſelbſt zugehöret/ und daher annoch von ihnen den Nahmen führen/ jene von den Domherren/ dieſes von S. Catharinen-Capelle/ ſo an der Kloſter- numehr Stat-Kirchen zu S. Nicolai gelegen: Auch ferner der Seuſelitz/ ſo die Commen-

datorn zu Burau von dem Fürstl. Hause Anhalt zu Lehn haben.

XVII. Insonderheit aber ist der schönen Höltzungen an dem Hartze in dem Fürstl. Ampte Ballenstät/ ingleichen dem Fürstl. Antheil Hartzgerode zu gedencken. Sie bestehen grösten theils aus Eichen/ Büchen/ Pappeln/ Ahorn/ Linden/ und andern in Deutschland gewöhnlichen hohen Bäumen/ unter welchen sich auch häufig schwartze und weisse Zwiesel- oder Wald-Kirschen und Carls-Beer-Bäume oder Korneel-Kirschen befinden/ auch nachmahls andere niedrigere/ als der kleine Ahorn/ die Haseln/ und andere mehr hervor wachsen. Ingleichen finden sich unterschiedene niedrige Stauden-Gewächse und Kräuter/ so anderswo in den Gärten gezielet werden daselbst/ nahmentlich die Chamelæa Germanica, deutsch Kellers-Hals genannt/ und andere mehr/ derer bei dem vorhergehenden §. VII. f. 36. seqq. gedacht worden. Hergegen sein wenige oder fast keine Fichten oder Tannen in diesen Gegenden anzutreffen/ desto mehr aber in dem Ober-Hartze; Auch sein die Eichen niedriger und von weniger Dicke/ als sie sonsten in den Büschen auf dem Ebenem Lande zu sein pflegen/ welches theils von der Kälte des Gebürges/ theils auch von dem felsigen Grunde herrühret; Die hergegen weil zwischen dem Gebürge sich unterschiedene Thäler befinden/ und die Eichen nicht nur auf den Bergen/ sondern auch den Hängen derselben wachsen/ die angenehmeste prospecten geben/ die ein Menschliches Auge verlangen kann; Dergleichen einer bei dem verödetem Schlosse der Alte Anhalt genannt/ ingleichen bei der alten Henrichs-Burg und sonsten hin und wieder zu finden: Wie dann auch insonderheit der schönen Gegend/ so von einer gewissen Begebenheit der Mägde-Sprung genannt wird/ nicht zuvergessen ist. Dieser Ohrt ist unfern dem Wege von Hartzgerode nach Gernrode/ wann man nach der Eisen Hütte zufähret; Er bestehet auf einem etwas hervorgehenden Felsen/ in welchem einige Zeichnungen/ von zwei Füßstapfen sich befinden/ zu beiden Seiten thut sich unterschiedenes niedriges Baum- und Strauch-Werck hervor/ und über demselben eine grosse Menge mittelmäßiger Eichen/ welche weil sie an dem hange des Gebürges/ und also immer eine höher als die andere stehet/ den prospect desto lieblicher machen: Unten ist ein schönes in eine Krümme sich verziehendes Thal/ in welchem die Selcke mit einem angenehmen Rauschen gleichsam Schlangenweise daher fleust; Gegen über præsentiren sich ebenfalls/ so wohl allerhand ander Baumwerck/ als vornehmlich die auf unterschiedenen Höhen stehende Eichen/ zwischen welchen hier und dar einige Stücken von den Felsen hervor ragen/ so daß dieses einer von den schönsten prospecten/ so die Natur formiren kann/ mag genannt werden/ worvon eine Abbildung Tab. IV. zu sehen. Und wird hiernähst erzehlet/ daß in den alten Zeiten eine gewisse Junge Weibes-Person oder Magd (wie man dann vor diesem alle unvereheligte Frauen-Personen Mägde genennet) an dieser Seite stehende ihren Liebhaber/ so ein Junger Schäfer soll gewesen sein/ an der andern Seite erblicket/ und weil so wohl die Gähigkeit des Felsen/ als die darzwischen laufende Selcke/ beiden Verliebten den Zutritt zu einander fast unmöglich gemachet/ so habe sie sich dieser Gefährligkeit unternommen/ und sei von gedachtem Stücke des Felsen über das Thal und Selcke weg zu ihm hinüber gesprungen/ der Antritt sei auch so heftig gewesen/ daß davon annoch die Zeichen der Fußtapfen in dem Felsen übrig geblieben/ wie man dann auf der andern Seite sich eben dergleichen Zeichen einbildet/ auch dem Ohrte selbst daher der Nahme Mägdesprung gegeben sein soll. Welches ob es schon/ so wohl wegen der distantz/ als welche sich weit über 200. Schritt erstrecket/ als Mangel des Anlaufs/ so zu einem Sprunge sonsten erheischet wird/ eine wahre Unmöglichkeit ist/ und daher des Apeles oder Apollonii von Geillingen zu Nürnberg/ und andern dergleichen unglaublichen Sprüngen muß beigezehlet werden; So ist es doch eine Anzeigung/ daß in unserm Anhalt nicht weniger als in andern Politen Theilen der Welt als Griechenland/ Italien etc. dergleichen Pastoralen oder Hirten-Geschichte Platz gefunden/ man auch derselben mit eben dem Rechte wie andere/ sich anzumassen sich befliget zu sein erachtet. Indessen ist vermuhtlich/ daß die Alten nicht so sehr auf diese Geschichte/ als den schönen prospect dieser Gegend ihre Absehen gehabt/ und den Ohrt/ wo er ihnen am schönsten geschienen/ (wie er es dann auch in der That ist/) mit einer solchen Zeichnung der Fußtapfen und Erzehlung davon belegen wollen/ damit/ weil doch iedweder curieus ist solche Oehrter zubesehen/ da sich sonderbahre Begebenheiten zugetragen/ die Menschen unvermercket zu Betrachtung der schönen Gegend und prospects möchten geführet werden. Wie es dann auch mit der Roßtrapp/ einem auf einem Berge nahe am Thale/ so ein zu der Grafschaft Reinstein gehöriges und etwan zwei Meilen von dem Mägdesprung gelegenes Dorf ist/ befindlichem Denckmahl fast gleiche Beschaffenheit hat: Als welches eine in dem Felsen gebildete sehr grosse Pferde-Trappe sein soll/ mit beigefügter Erzehlung/ daß eine Königin oder Königl. Tochter mit einem Pferde von diesem Felsen solle hinüber auf die andere Seite gesetzet haben/ oder doch von ihrem Liebhaber durch verbohtene Künste auf einem Pferde sein hinüber geführet worden/ das Pferd aber so scharf zugetreten haben/ daß es eine so grosse Fußtapfe in dem Felsen hinterlassen. In der That aber ist daselbst gleichfalls eine sehr schöne Gegend von Bäumen/ so zwischen den Felsen hervor wachsen/ und unter welchen die Bude in dem daran gelegenen Thale mit einem angenehmen Rauschen weg fleust: Indessen haben auch einige und unter denen der ehemahlige Berg-Hauptman Herr Ochlitz davor halten wollen/ daß die Vorfahren mit beiden Oehrtern gantz einander Absehen gehabt/ und weil die Chymici ihre Wissenschaften in Metallicis und sonsten unter allerhand fremden Redens-Ahrten pflegeten zuverstecken/ so hätten sie mit dem Roßtrapp auf einiges daselbst verborgene Gold-Ertz gezielet/ woher die Relation von der Königin und Krohn entstanden/ der Mägdesprung aber hätte seine Bedeutung von Silber-Ertze/ so in der Gegend verborgen läge/ den weiblichen Nahmen aber auf solche Weise bekommen/ wie zu unsern Zeiten einige Stollen Tabea, Anna Dorothea, Albertina u. s. w. geheissen worden/ das Silber und Kupfer selbst auch mit den bekanten weiblichen Nahmen Lunæ, und Veneris benannt würden.

DER MAGDE SPRVNG.
an der Selcke.

Zu der Nutzung aber der Höltzung auf dem Hartze wieder zu kehren/ so geniessen solche nicht allein die daselbige Fürstl. Anhaltische Unterthanen/ sondern die Angräntzende aus dem Mantzfeldischen u. s. w. dergestalt daß nahmentlich die Einvohner von Aberode nicht leichtlich ein Feuer machen können/ ohne das Holtz aus dem Anhaltischen Gebiethe zu holen. Man hat auch umb dessen Wachsthum und Erhaltung desto mehr zu befodern in den vorigen Zeiten eine gewisse Anordnung wegen der Ziegen/ als eines der Höltzung schädlichen Thieres gemacht: Darumb wie A. 1610. die Einvohner zu Aberode bei dem Fürstl. Ampte Hartzkerode angehalten/ daß ein armer Hauß-Wirth zu desto besserer Unterhaltung Weib und Kinder ein paar Ziegen halten möchte/ ihnen solches zwar verstattet worden/ iedoch dergestalt/ daß dieselben alleine und im Felde an den Hecken/ im Holtze aber sich gar nicht finden lassen solten/ bei Verlust der Ziegen.

XVIII. Und weil die Jagten gleichsam ein Accessorium der Wälder und Höltzungen sein/ so wird dieses Ohrts sein/ auch derer mit etwas zu gedencken/ gestalt dann auch die Durchl. Fürsten zu Anhalt/ jedwede in Dero Antheile/ Sich dieses Rechts iederzeit gebrauchet/ und solches von Zeiten zu Zeiten mit allerhand nachdrücklichen Verbohten wider die Mißbräuche davon bestärcket. Und sein dieselbe vornehmlich in dem Hartze/ und in dem Fürstl. Dessauischen/ auch was sonderlich Rehe anbetrift/ im Zerbster Antheil in gutem Stande: Wie dann auch des Hoch-Fürstl. Erb-Printzen zu Zerbst Durchl. nur in verwichenem Jahre 1707. ein Rehe mit einer Blesse, weissem Bauche und weissen Läufen gefället/ wovon ein besonderes Gemählde in dem Fürstl. Schlosse/ auch die Haut selbst noch verhanden. In dem Dessauischen sein an Schwartzem Wildprete zu mehrmahlen grosse und ansehnliche angetroffen worden; Und hat A. 1686. F. Johann George der II. im Vockeroder-Forst im Schwartzen Lande ein Schwein durch die Hunde gefangen/ so vier Centn. und 30. Pf. gewogen; Ingleichen A. 1613. Fürst Joachim Ernst/ F. Johann Georgen des I. Sohn/ im Brandhorst eines von 5. und einem halben Centn. 5. Pf. Auch nur noch A. 1695. Fürst Leopold vor dem Schwartzen Lande ein Schwein aufm Laufe gehetzet/ so 4. Centn. 49. Pf. gewogen/ und/ welches insonderheit merckwürdig/ A. 1693. den 31. Octob. in dem Reinichen eine Bache mit hauenden Zähnen erleget. Nicht weniger hat man zu unterschiedenen mahlen dieselbe in ziemlicher Anzahl auf einmahl bei einander gefangen; Als zu F. Johann Georgen des I. Zeiten A. 1594. den 6. Nov. 107. Stücke/ A. 1597. den 1. Jul. 172. Zu F. Johann Casimirs Zeiten A. 1631. den 28. Nov. 158. Stücke im Kapen. Auch sein nur noch A. 1688. den 7. Dec. auf der Mosicker Heide an Repgens Fichten auf einmahl 215. Sauen/ und 22. Rehe/ gefangen worden/ dessen Andencken an gedachtem Ohrte auf einer absonderlichen Tafel unterhalten wird. Hirsche giebet es gleichfalls dieser Ohrten/ wiewohl in nicht so grosser Anzahl/ doch mehr in dem Hartze/ als anderswo/ iedoch auch mit dem Unterscheide/ daß die am Hartze stärcker von Leibe sein/ als die umb Dessau/ hergegen die an diesen Ohrten gemeiniglich grössere und schönere Geweihe/ als die an dem Hartze haben. Unter welchen Fürst Johann George I. A. 1594. den 14. Sept. in der Vockeroder-Gemeine einen von 28. Enden/ F. Johann George II. A. 1676. den 28. Jul. einen von 22. Enden geschossen; Wobei auch nicht zu vergessen/ daß diese Hochlöbl. Fürsten iederzeit Ihre Jährliche Jahr-Rechnungen/ mit einer eigenen Dancksagung gegen GOtt/ als wegen eines absonderlichen Göttlichen Segens/ abgestattet/ wie solches hin und wieder unter Dero eigenen Hand annoch verhanden. An Federwilde finden sich in dem Hartze delicate Haselhühner/ wie nicht weniger in dem Lande hin und wieder ein guter Lerchen-Fang/ die beides an der Güte und Menge den Leipzigern nichts nachgeben/ die auch oftmahls dahin verführet/ und vor Leipziger-Lerchen verkauft werden.

Es hat auch vor diesem insonderheit an dem Hartze viel Bähren gegeben/ wannenher auch einige/ nicht nur den Bähr in dem Fürstl. Wapen/ sondern auch den Nahmen Bähringer abstammen/ als zu sagen/ Bähren-Ringer/ weil die Alte Herren zu Anhalt mit Erlegung derselben sehr beschäftiget gewesen. S. *Clamorin. f. 27.* So man iedoch dahin gestellet sein lässet: Sie haben sich aber/ nachdem diese Gegenden mehr und mehr bewohnet worden/ allgemächlich verlohren/ und mit der Zeit sich nun und dann nur noch einige spühren lassen; Massen man A. 1586. umb Michaelis an dem Aschersleb. See dreier zugleich/ eines grossen mit zween kleinen gewahr worden/ welche aber von dem Rath zu Aschersleben mit gehöriger Mannschaft umbringet/ in die See getrieben/ und daselbst erschossen/ auch nachmahls herauß gebracht/ und an dem Rahthause zum Schau aufgehencket worden. Auch findet sich in F. George des Starcken Geschichten/ daß Ihm dermahleins ein grosser Bähr auf einem schmahlen Stege an der Milde begegnet/ den Er aber seiner bekannten Stärcke nach mit diesen Worten empfangen: Du must mier/ oder ich dier weichen/ und ihn darauf mit einen Starcken Schlag ins Gesichte erleget. Nichtweniger finden sich auch zu zeiten am Hartze Lüchse/ welche in den Wildbahnen grossen Schaden thun/ und hat man derselben in den Hartzgerodischen Försten/ in dem Winter A. 1669. etliche 20. gefangen. Die Wölfe/ als eine allgemeine schädliche Creatur, meritiren zwar kaum hier beigebracht zu werden/ jedennoch ist zugedencken/ daß in den alten Zerbster Verzeichnüssen sich findet/ was massen A. 1491. zu Ende des Januarii, bei damahls anhaltender grossen Kälte/ derer biß 30. zusammen/ bei dem Hause Hundeluft etliche Kühe und Schweine zerrissen/ auch gegen die Menschen so aus dem Schlosse gekommen/ sie abzutreiben/ sich zur Wehre gesetzet/ daß diese sich kaum mit der Flucht retten können. Was massen auch dieselbe A. 1565. im Januario bei gefallenem grossen Schnee auf dem Hartz hin und wieder nicht allein am wilde grossen Schaden gethan/ sondern auch den Bauern in die Höfe gegangen/ und das zahme Vieh den Leuten vor ihren Augen weggenommen und zerrissen/ davon zeuget Spangenberg. Sächs. Chron. *c. 401. f. 703.*

Wie aber die Jagten allerhand Zufällen unterworfen sein/ also haben sich zu Zeiten auch allhier einige gefährliche Begebenheiten bei denselben eräuget. Gestalt dann Fürst Joachim Ernst A. 1585. den 4. Novembr. auf einer Schweine-Jagt Ihm unwissend einen

nen Sau-Spieß durch die eine Wade gerannt/wodurch Er wegen des Starcken Bluhtens/ gantz hinfällig/ jedoch bald wieder geheilet worden/ so daß Er wiederumb fertig gehen können. Auch ist F. Johann George der I. durch ein unversehens loßgegangenes Gewehre/ auf der Jagt/ eines Fingers verlustig worden. Insonderheit aber ist nicht vorbei zu gehen/ der gefährliche Zufall/welcher A. 1652. sich mit F. Johann Casimiren/ einem sonsten der Jagten sehr kundigen Herrn/ und von dem in der Seinem Sarcke beigelegten Lateinischen Erzehlung seines Lebens gesaget wird: *Venatica* omnes Germaniæ Principes antecelluisse, zugetragen. Dieser Herr hatte schon in seinen jungen Jahren/ und bald nach Antretung seiner Regierung A. 1618. den 3. Oct. im Kapen ein Unglück an dem Arm mit einem Otter-Eisen gehabt/ nach der Zeit aber die Jagten so wohl in seinem Lande/ als dem Sächsischen/ iederzeit glücklich geführet/ wie Er dann auch deßhalb bei Churf. Johann Georgen dem I. in sonderbahrem æstim gewesen: Als aber Derselbe/ fast auf eben dem Tag/ da Er vor dem das Unglück gehabt/ nehmlich den 4. Octobr. ietzgedachten Jahres 1652. sich auf die Jagt begeben/ und die Jagt-Hunde sich in dem Petnitzer-Forst an einem Ohrt die Fischerei genannt am kurtzem Damm bei den Kegel-Forsten/ an ein grosses und bei vier Centner wiegendes hauendes Schwein gehänget hatten/ Selbiger aber durch das langwierige/ und auf einer Stelle bleibende Gebelle derselben/ sich bewegen lassen/ aus dem zuvor erwehletem vortheilhaftigem Stande sich zubegeben/ in Meinung dasselbe desto ehender zu fällen/ so hat das Schwein/ so bald es Seiner gewahr worden/ sich von den Hunden loßgerissen/ und weil der von ihm gethane Schuß mißgelungen/indem Er es etwas zu hoch gefasset/ und dadurch so vielmehr erbittert/ diesen muhtigen Herrn mit vollem Grimme angelaufen/ im Rücken und an dem lincken Knie und Wade sehr beschädiget/ würde Ihn auch noch mehr verletzet haben/ wann Er nicht bald Anfangs auf dem Gesichte wäre liegen geblieben. Indessen ist Er durch das starcke Bluhten in nicht geringe Lebens-Gefahr gerahten/ aus welcher Er dennoch/ nach einem neunwochigem Bett-Lager und außgestandenem grossen Schmertzen/ Sich wiederumb erholet/ jedoch nach der Zeit an Seinen Leibes-Kräften jemehr und mehr Abgang vermercket; Das Schwein aber ist dennoch erleget/ und in das Hospital gegeben worden.

XIX. Weil auch bißher des zahmen Viehes nicht gedacht worden/ so ist mit wenigem zu erwehnen/ daß so wohl Rind- als Schaf- auch Feder-Vieh nach Gelegenheit der Oehrter von unterschiedener Grösse/ und die in den stärckern Landen mehrentheils grösser/ die von den geringen Landen aber kleiner sein: Wie dann insonderheit die jenseit der Milde gelegene Dörfer kleiner Vieh haben/ so man auch gleich von den andern unterschieden kann/ weil das Erdreich allda geringer und sandiger ist: Dergleichen auch auf dem Hartze zu sehen/ und mag davon wohl gelten/ was Tacitus von der Deutschen Vieh-Zucht insgemein saget/ *Mor. Germ. c. 5.* Terra pecorum fœcunda, sed plerumque improcera. Auf dem Hartze ist auch die Gewohnheit dem Rindvieh Glocken anzuhängen/damit wann ein oder anderes Stücke in dem niedrigen Strauchwercke sich verirren/ oder sonsten in Abwege kommen sollte/ es durch den Klang desto leichter gefunden/ und zu der Heerde wieder könne gebracht werden/ zu welchem Ende auch ein jeder Haußwirth seinen eigenen Thon in den Glocken hat: Wie dann auch eigene Leute sich der Ohrten befinden/ so die Glocken nicht allein zu zurichten/ sondern auch zustimmen/ oder ihnen einen gewissen Klang zu geben sich befleißigen: Indessen ist es in der Ferne nicht sonder Anmuht/ eine gantze Heerde mit unterschiedenen dergleichen/ und zum theil wohl-lautenden Glocken treibende anzuhören.

XX. Ich kann hierbeneben nicht umbhin/ bei bißheriger Meldung der Thiere/ der in den Köhtenschen und Bernburgischen Antheilen häufig gefundenen Hamster noch mit etwas zugedencken/ zumahln dieselbe zwar kleine/ nach gemeiner Aussage der Naturkündiger aber/ ob sie schon keine Galle zu haben scheinen, wie hiernähst wird zu sehen sein/ dennoch so zornige und beißige Thierlein sein/ daß/ wann sie die Kräfte so/ wie den Muht hätten/ sie keinem reissenden Thiere würden nachgeben; daher sie auch von einigen Ἀρκτόμυς Bähren-Mäuße genannt werden/ Non ideo quod sit peculiaris septentrionalibus tractibus, quanquam vix alibi reperitur, aut certe infrequens est; Sed quod figura ac colore *Ursam* referat, magnitudine soricem grandiusculum non superans; Habet enim caudam peræque mutilam, & bipes incedit interdum, præsertim commotior; Prioribus vero pedibus pro manibus utitur, *& si haberet tantum virium quantum animi, Ursis ipsis esset truculentior*: Nec enim in adversam venatoris frontem insilire tantillum animal veretur, licet nec dentibus nec unguibus admodum noxium; Wie Gelenius bei dem Gesnero redet *de Quadruped. L. I. f. 837.* Und ist die Meinung/ daß sie den Bähren an Farbe und Gestalt nicht ungleich/ aber wann sie das Vermögen darnach hätten/ grimmiger als die Bähren sein würden/ auch kein Bedencken trügen wieder die/ so sie beleidigen/ sich auf zween Füsse zustellen/ und ihnen nach dem Gesichte zuspringen. Sie werden insgemein Cricetus von dem Slavonischen Worte Skrzeczigk, auch an etlichen Ohrten in Deutschland Grutschel/ Grontschel/ auch weil sie sich in den Korn-Feldern aufhalten und dem Getreide sehre nachstellen/ Kornfarle/ Mures Arvenses geheissen; Ich vermuthe auch/ daß des Alberti Emptra bei dem Gesnero f. 842. fast nichts anders/ dann diese Hamster sei/ nicht nur wegen der Gleichförmigkeit mit dem Worte Hamster/ sondern auch wegen der Ahrt die Früchte ein zu sammlen. Sie lassen sich durchgehends in fettem und starckem Erdreiche finden/ als bei Straßburg/ an etlichen Ohrten in Böhmen und Schlesien/ auch insonderheit in Thüringen/ Ager Thuringiæ eorum animalium plenus, ob copiam & bonitatem frumenti, wie *Agricola* schreibet *L. de Animal. Subterran.* Ist also kein Wunder/ wann Sie aus gleichmäßiger Ursache in diesen Nordischen Theilen von Thüringen oder Northringen auch angetroffen werden; Und was die Wegschleppung des Getreides betrifft/ so fassen sie es binnen den Mund/ können auch ein gutes Antheil desselben zwischen den Backen verbergen/ und tragen es hernach in ihre Hölen/ in solcher Menge/ daß man oftmahls halbe Scheffel und drüber darin findet/ auch mit solcher Vorsichtigkeit/ daß sie keines mit dem andern vermengen/ sondern jedes Getreide absonderlich legen/ wannenhero ihnen auch von den Armen

der

der sonsten gemeinen Leuten wieder nachgestellet wird/ welche ihre Löcher auf dem Felde nachsuchen/ und das gesammelte Getreide wieder heraus nehmen/ so daß zu Zeiten eine Person einen auch wohl zwei Scheffel an Weitzen/ Gersten/ Erbsen/ auf einem Tage ausgräbet/ mithin auch diese Creaturen selbst fangen/ und derer Felle ihnen zu Nutze machen/ als welche man an stat andern Rauchwerckes zum unterfuttern/ ob wohl mit wenigerer Wärme gebrauchet; Die aber übrig bleiben/ erhalten sich den Winter durch davon/ iedoch pfleget das Männichen nach geschehener Einsammlung das Weibichen von sich zu beissen/ damit der Vorraht nicht allzugeschwinde verzehret werde/ welche Eigenschaft gleich wie sie bei dem Gesnero auch des Alberti Emptræ zugeschriebē wird/ also vermuhtet man aus eben dieser Ursache umb so viel mehr/ daß diese Emptræ nichts anders als die Hamster selbsten sein: Indessen suchet das Weibichen ihm auf eine andere Ahrt zu rahten/ indem es sich von hinten zu dem Getreide hinein gräbet/ und also mit davon zehret. Sie finden sich in manchen Jahren in solcher Menge/ daß auch eigene Obrigkeitl. Verordnung darüber ergehen müssen; Wie dann nur noch in dem Jahre 1696. den 18. Aug. S. Königl. Maj. zu Preussen deßhalb ein eigenes Edict in dero an dem Fürstenthum Anhalt angräntzenden Fürstenthum Halberstat publiciren lassen.

Der sehr erfahrne Schlesische Medicus, Caspar Schwenckfeld hat eine eigene und gar accurate Beschreibung dieser Creatur aufgesetzet/ in seinem Theriotropheo Siles. f. 118. 119. welche aus folgenden Worten bestehet: *Generis* est *Murini & Ursini* minor paulo Cuniculo: Longitudo dodrantalis & palmi unius: Pilus in dorso fere leporis est colore: Gula, venter & pedes interiores nigra sunt. Rubet in lateribus & circa caudam; quæ coloris Murini tres digitos longa, Maculæ albæ sub auribus, juxta rostrum, supra armos & coxam. Pedes admodum breves, digitis & ungviculis albidis quinis utrinque. In pedum planta seu parte digitorum inferiore tubercula veluti calli ubique eminent. Oculi splendidi, nigri, elegantes. Dentes habet ut lepus, anteriores binos incisores & laterales: Lingua mollis, spongiosa: E bucculis vesiculæ utrinque amplæ membraneæ sub cute porriguntur, quæ sensim gracilescentes dorso tenui ligamento alligantur. Has instar sacci messis tempore granis tritici, siliginis & aliis ceu folles quospiam infarcit, atque in suos cuniculos commeatum in futuram hyemem congerit ac reponit. Pulmonibus candidis quatuor sunt lobi: Cor renibus paulo majus mucrone obtusiore. Hepar triplicatum apparet unum super alterum impositum. Inferior pars dorso adjacens duos obtinet lobulos: Media, quæ maxima, integra absque incisuris integrum Abdomen secundum latitudinem occupans ventriculum ex parte amplexatur. Superior portio divisa aliis incumbens, Diaphragmati proxime subjacet: *Fel nullum conspicere licuit:* Ventriculus ei duplex, unus candidus rotundiusculus, cui alter per isthmum annectitur longiusculus, sinistrum hypochondrium occupans: Hinc prope Isthmum Oesophagus inseritur, alteri sub dextro hypochondrio intestina adhærent. In utroque reperiebatur chylus candidus pulticulæ farinaceæ similis, crassior tamen in sinistro. Intestina gracilia flavent, ubi desinunt, incipir cœcum anfractuosum amplum, hinc crassiora ad cæruleum vergunt colorem. Excernit pilulas longiusculas instar Murium. Lien coloris sanguinei soleam fere humanam repræsentat. Renes bini phaseoli magnitudine & figura. Vesicula candida Pisum Italicum æquat, rotundæ lagenulæ instar. Parit quinque sexve uno partu. In terræ cavernis habitat, *Agri vastator & Cereris hostis.* Autumno multa frumenti grana in specum congerit, & utrinque dentibus mandit, admodum pinguescit: Ob id porcellis Indicis non inepte comparatur: In Cibum non recipitur; Sed pelles consuuntur ad vestimenta. De caverna sua aqua fervente seu frigida copiose infusa expellitur. Animalculum est *valde mordax, iracundum & in vindictam præceps*, siquis urgeat. Si id Eques incaute prosequatur, solet prosilire & os Equi appetere, & si prehenderit, mordicus tenere; Aliquando in homines insilit, & dentes cum inflixit, vix remittit.

XXI. Zween andere merckwürdige Begebenheiten mit schädlichen Thieren/ oder Ungeziefer/ sind hier gleichfalls nicht vorbei zu gehen: Das eine belanget eine gewisse wüste Berg-Stelle in dem Coßwigischen unweit Kliecken/ welche vor diesem ein Schloß oder Burg gewesen/ aber von den Schlangen so sehre und häufig angefochten worden/ daß es die Einwohner nicht länger bewohnen können/ sondern genöhtiget worden/ sich von dar wegzubegeben/ und den Ohrt der Discretion dieser verdrießlichen Gäste zu überlassen: Die dann heute zu Tage sich in nicht weniger Anzahl allda befinden/ das Hauß aber mit der Zeit gäntzlich eingehen müssen/ und nichts mehr als den Nahmen Slangenburg übrig behalten: Wiewohl sonsten auch ein gewisser Hügel bei dem Fürstl. Dessauischen Vorwercke Salegast sich findet/ so gleichfalls unterschiedene rudera neben sich hat/ und der Schlangenberg genannt wird. Das andere betrifft einen gewissen Weinberg nicht weit von Grossen Mühlingen/ welcher zu der Grafen von Barby Zeiten/ wie diese noch Mühlingen gehabt/ eine Zeit lang in guter Cultur gewesen; Es haben sich aber nachdem in dem Monat Junio eine Menge Käfer dahin gefunden/ in so grosser Anzahl/ daß ungeachtet das Wein-Laub der Zeit gantz herbe ist/ sie dennoch dasselbe gantz abgefressen/ und obschon die damahlige Herrschaft gewisse Unterthanen bestellet/ die sie ablesen müssen/ so hat es doch nicht geholfen/ sondern sie haben die Wein-Stöcke gantz verderbet/ sein auch alle Jahr wieder gekommen/ und haben also verursachet/ daß man den Wein-Bau endlich gantz einstellen/ und den Berg liegen lassen müssen.

XXII. Letzlich wird dieses Ohrts noch sein/ einiger so zu nennenden Monstrorum oder Mißgebuhrten und Seltsamkeiten/ so an Gewächsen/ Thieren und Menschen an einem und andern Ohrte dieses Fürstenthums angemercket worden/ wiewohl nur mit wenigen/ zu gedencken/ nachdem dieses ohne deß eine Materie ist/ so sich fast nirgend als in dem Regno Vegetabili und Animali eräuget. Und zwar was die Vegetabilia belanget/ so würden zwar wohl einige monstreuse Gewächse anzuführen sein/ insonderheit solche die aus zween und mehr Stielen zusammen gewachsen sein: Man will sich aber vergnügen/ nur dieses angeführt zu haben/ daß nachdem in den letzten Jahren des jüngst-verwichenen Seculi an unterschiedenen Ohrten/ Kornhälme mit zwei oder drei Aehren gefunden worden/

der-

dergleichen auch A. 1700. in S. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst nicht zwar hiesigen Landen/ dennoch in Dero Herrschaft Jevar auf dem Neuen Sophien-Groden angetroffen worden. Das Jahr zuvor aber A. 1699. ist eben daselbst ein Gestäude gewachsen/ so aus 73. Aehren bestanden / dessen eigentliche Abbildung annoch auf dem Fürstl. Schlosse zu Zerbst befindlich/ wovon auch gegenwärtige Zeichnung genommen *Tab. V. n. 1.*

Zu den Seltsamkeiten unter den Thieren wird aus den Alten Geschichten hieher gehören/ was Bischof Ditmarus von seinen Zeiten meldet/ daß man in dem Bernburgischen ein Schaf mit fünf Beinen gesehen: Umb diese Zeit ist im Frühling / in Marckgraf Bernhards Gebiet ein Schaf mit fünf Beinen gebohren worden. Ditmar. *Chron. Lib. VII. f. 227.* Spangenberg erzehlet / daß A. 1538. M. Januar. zu Hartzgerode eine Kuhe ein Kalb gebracht / so wie ein Bähr gestalt / und dessen Klauen voran zusammen gewachsen gewesen/habe auch keine Zunge gehabt. Sächs. Chron. *C. 369. f. 631.* Unter den neuesten aber wird sein/ daß vor etlichen Jahren ein gewisses Kalb in grossem Ruf gewesen / so zu Mosikau unsern Dessau gebohren/ und auf dem Kopfe ein Gewächse gleich dem bißher üblichen Kopf-Zieraht des Frauen-Zimmers / Fonranges genannt/ soll gehabt haben / wie Tab. V. n. 2. zu sehen / gestalt man dann zu den Zeiten nicht weniger in Anhalt / als an andern Ohrten viele dieser unschuldigen Zierde des weiblichen Geschlechts gleichende Monstra, nicht nur an Thieren/ sondern auch an Aepfeln/Birnen/ Rüben u. s. w. sehen wollen. Indessen war gedachtes Gewächse gar keine Kopf-Zierraht / sondern vielmehr eine Beschwerde des Kopfs / womit dieses Kalb beladen gewesen / indem es in Mutter-Leibe Hydrocephalum oder Hydropem Capitis bekommen / und also in dergleichen Verstellung gerahten müssen/wovon vorangeführter Herr D. Limmer in einer eigenen/ und bald mit mehren zu meldenden Disputation einige besondere Anmerckungen unter dem Nahmen Historia Philosophico-Medica Vituli alicujus Hydrocephalici, pro monstroso falso habiti abgefasset / in welcher unter andern diese Worte hieher gehörig: Nihil insoliti in hoc Vitulo occurrebat, nisi quod ossa Bregmatis, Frontis & Occipitis admodum diducta essent & ab invicem divulsa, futuris Coronali, Sagittali & Lambdoidea ita dilatatis, ut manum transversam facile admitterent: Unde etiam necessario Cutis externa valde dilatari & expandi debuit. Aperto Capite, ne vestigium quidem Cerebri apparebat, sed tota interior Cranii cavitas vacua erat, omnique sensibili corpore destituta, manifesto argumento & indicio, Cerebrum totum in aquam tenuissimam conversum fuisse, quæ deinceps per varias fissuras & rupturas multa contrectatione in Caput introductas, effluxerit, adeoque hunc *Vitulum* non nisi *Hydrocephalicum* fuisse.

In dem Fürstlichen Archiv zu Dessau habe auch die Zeichnung eines zwei-köpfigen Hirsch-Kalbes wahrgenommen / iedoch ohne Nachricht von einigen Umbständen/ kann also auch nichts weiter davon melden/ sondern habe nur die blosse Zeichnung hierbei fügen wollen. Tab. III. n. 3.

Unter den Menschlichen Mißgebuhrten finde in einem Bernburgischen Verzeichnüß daß A. 1560. eines Apotheckers Johann Günthers Ehe-Frau eines Kindes genesen/ an welchem alles was an ihm gewesen/ hinter sich gestanden / hätte aber nur eine halbe Stunde gelebet. A. 1693. den 13. Mart. hat eines Mäurers Ehe-Frau zu Dessau/ in dem fünften Monat ihrer Schwangerschaft zwei an einander gewachsene Mägdlein Tab. V. n. 4. gebohren / derer jedes der äusserlichen Gestalt nach zween Schultern/ Aerme/ Hände/ auch die Untertheile des Leibes unterschieden gehabt / iedoch mit den Rippen zusammen gewachsen/ und nur mit einer Nabel-Schnur versehen gewesen; Den inwendigen Theilen nach hat man nur eine Brust / eine Lunge / ein wiewohl grosses und breites Hertze/ eine Leber/ und einen Magen wahrgenommen/ iedoch mit zween Ein- und so vielen Außgängen / ingleichen zween kleine Miltzen / ein zweifaches wiewohl confus liegendes Gedärme / doppelte Nieren / zween Gebähr-Mütter/ zween Blasen. Wovon der Herr D. Limmer eine eigene Disputation aufgesetzet / de Monstroso partu Dessavienſi, und darin die Beschreibung dieser Mißgebuhrt sammt dero Ursachen mit mehren vorgestellet.

Das III. Capittel.

Von den Anhaltischen Bergwercken/ Mineralien/ Stein-Brüchen ꝛc.

I. Wenige Meldung von den Anhaltischen Bergwercken bei andern Autoribus.
II. Alter Bau der Berckwercke auf dem Hartz: Sein in den vorigen Seculis durch die viele Kriege ins stecken gerahten. Gebrauch der Anhaltischen Bergwercke vor und umb das Jahr Christi 1492. Fürst Woldemars / Georgen / Ernsts und Rudolfs Berg-Freiheiten A. 1499.
III. Fürst Wolfgangs / Johann / Georgen und Joachims Berg-Freiheiten von 1538.
IV. Fürst Wolfgangs/ Joachim / Joachim Ernsten und Bernhards Berg-Freiheiten von A. 1561.
V. Fürst Joachim Ernsts absonderliches Gebeht vor die Bergwercke/ allerhand Anstalt zu Beförderung derselben: Fortsatz unter dessen Herren Söhnen.
VI. Bericht von Erscheinung eines Bergmännleins.
VII. Ursache/ warumb diese Sache dennoch zum öftern stecken geblieben.
IIX. Neue Anstalt zu Fortsetzung der Bergwercke A. 1691. Medaille so darauf geschlagen A. 1693.
IX. Bericht von dem Zustande der Bergwercke biß A. 1708.
X. Nahmen der Haupt-Züge / Stollen und Zechen.
XI. Judicia der Außwärtigen von diesem Wercke.
XII. Kupfer- und Blei-Bergwercke.
XIII. Eisen-Steine und Hütten.
XIV. Stein-Kohlen-Bau.
XV. Schwefel- und Vitriol-Bergwerck/ Alaun/ Salpeter.
XVI. Cristalli Montanæ, Drusen / Marmel-Brüche bei Hartzgerode.
XVII. Lapides Fissiles, Granulati, oder Schrot-Steine unsern Ballenstät / Aderstät / Grena. Steine so bei feuchtem Wetter etwas weich werden.
XVIII. Weisse Kiesel-Steine umb Prierau / und an der Milde / grosses Stücke Bernstein in der Milde gefunden.
XIX. Gegen-Steine bei Ballenstät / merckwürdiges Geäder in den Steinen derselben Gegend.
XX. Kalck-Stein-Brüche / Gipß- und Frauen-Eiß / Glacies Mariæ. Muschel-Stern- und Sonnen-Steine / Grosses Gerippe in dem Seveckenberg bei Quedlinburg gefunden.
XXI. Glaß-Hütte in dem Dessauischen / Cristallen- und anderer kostbahrer Gläser Zubereitung.
XXII. Torf und Vitriol-Erde zu Möhlau / Rohte Erde bei Coßwick.
XXIII. Mehl-Erde bei dem Dorfe Kliecken.

I. Wir

1.

4.

2.

3.

5.

I.

WIr wollen uns aber zu den härtern Theilen und wahrhafftigen Schätzen des Anhaltischen Erdreichs wenden/ welche selbiges nicht so sehre über sich träget/ als in seinen innern Theilen gleichsam bewahret/ und nicht anders/ als durch fleißige Nachforschung von sich giebet. Solches sein die in dem Hartze befindliche Bergwercke/ eine Sache/ die vor vielen Jahren schon daselbst bekannt gewesen/ aber nicht beständig beobachtet/ sondern zu Zeiten getrieben/ ein andermahl aber wieder unterlassen worden. Von selbigen nun etwas mehr zu melden/ so ist es zwar an dem (wie auch der Herr Prof. Kirchmaier angemercket in einer Disputation de Harzgerodæ Opibus metallicis, A. 1697. gehalten §. 20. 21.) daß die Autores/ so von Bergwercken geschrieben/ dieser fast gar nicht/ oder doch gar sparsam gedencken; Massen der berühmte Georgius Agricola in seinem dritten Buche *de Fossilibus* bloß eines Schwefels/ Sulphur effossis glebis igne obtinendum debito, und in dem fünften Buche des Bluhtsteins gedencket/ so zu Hartzgerode gefunden würde/ Juxta Hacegerodam præcipue invenitur *Schistos*. Auch Petrus Albinus meldet von nicht viel mehren/ Meißn. Berg-Chron. Tit. 13. f. 104. Nicht weit von dem Stolbergischem Bergwercken/ und vom alten Anhalt/ liegen auch am Hartz/ Brambeck und Hartzgerode/ welche Schwefel geben/ so man allda in ebener Menge seudet. Zu Hartzgerode und anderswo daselbst herumb am Hartz brechen auch Blut-Steine und Glaß-Köpfe. Leonh. Thurnheuser hält zwar diese Gegend nicht vor unfähig Ertz zu tragen/ weiß aber doch nicht/ daß etwas damit an selbigen Ohrten vorgegangen. Dann so schreibet er de Aq. mineral. & metallicis L. 7. c. 54. Es ist diese Ahrt Landes mit gar treflichen vielen *mineralien* Gewächsen begabt/ derhalben wunder ist/ daß dieser Ohrten kein Bergwerck aufgekommen.

II. Inzwischen sein doch dieselbe nicht nur zu ietz angeführter Autorum Zeiten/ sondern auch vorher/ und allschon in dem zehenden Seculo, zu des Kaisers Ottonis M. Zeiten/ nicht unbekannt gewesen/ auch nach gelegenheit der Zeiten gebauet worden. Massen der bekannte Religieuse zu Corvei, Witekindus, unter des Ottonis M. Geschichten absonderlich meldet/ quod Imperator in terra Saxonica Venas Argenti aperuerit, *L. III. f. 31.* Und Ditmarus von eben demselben Kaiser Ottone L. II. Temporibus suis aureum illuxit seculum, apud nos inventa primum Argenti vena. Jngleichen Sigebertus ad A. 968. Otto Imperator in Terra Saxonica Venas Auri & Argenti industria sua aperuit. Und ob sie wohl insgemeine zu reden scheinen/ so deutet doch solches Godofredus Viterbiensis, so der beiden Kaiser Conradi II. und Friderici Capellan und Notarius gewesen/ ins besondere auf die Bergwercke bei Goßlar: Ipse primus in Goslaria Saxonica Argenti fodinas venit. Und Otto Frisingensis, *Chron. L. VI. c. 24.* Hic est Otto, qui post multas, quas novi, victorias, Græcos quoque in Apulia & Calabria superavit, ac Imperium Romanum virtute sua ad Francos Orientales reduxit, *primusque venas argenti & æris juxta Civitatem Goslariam* in Saxonia invenit. Wie solches alles von dem Herrn Meibomio mit mehrem ausgeführet worden/ in dessen Disputation von A. 1680. *de Metallifodinarum Hartzicarum prima origine & Progressu* §. 7. 8. & seqq. und dem Herrn Kirchmaier in der Disp. *de Metallifodinis Hartzgerodensibus.* §. 26. Kann also wohl sein/ daß in den Anhaltischen Theilen des Hartzes dergleichen auch versuchet worden: Wie dann auch Spangenberg bezeuget/ daß in dem zwölften Seculo A. 1134. der Kaiser Lotharius nach Gernrode gekommen/ und dem Bleibergwercke/ so dazumahl reich daselbst gewesen/ besondere Freiheiten gegeben; Und habe darauf die Aebtißin zu Quedlinburg Gerburgin besuchet/ da man Jhm etliche schöne Stücke Cristallen-Steine gezeiget/ derer Ahrt/ so Iris geheissen/ und umb diese Zeit auch bei Gernrode gebrochen worden/ Sächs. Chron. *C. 218.* Wobei man auch die Tradition hat/ daß die Bleidächer in Halberstat und andern daherumb liegenden Ohrten aus dem Gernrodischen Bleibergwercke ihren Anfang genommen. Weil aber in den folgenden schweren Krieges-Zeiten alles wieder eingegangen/ wie ebenfalls aus nur gemeldten Autoribus zuersehen: Und in Fürst Woldemars/ Georgen ꝛc. Privilegio A. 1499. hiernähst zu sehen sein wird: So wollen wir uns damit vergnügen/ daß A. 1492. ein gewisser Mann Iordan von Kenzegenroda zu Hoim gesessen/ vermittelst annoch verhandenen Brieffes erkannt/ daß allbereit sein Vater Ditlof/ von Fürst Bernharden/ und Fürst Georgen zu Anhalt/ unter andern Stücken/ eine Silber-Hütte/ unter dem Berge zu Anhalt nähst gelegen/ mit aller Freiheit und Gerechtigkeit/ und aller Zubehörung der Zinß- und Wasser Läuften zugebrauchen ꝛc. ꝛc. zu Lehn gehabt/ Er auch hernachmahl nach dem Tode seines Vaters/ von Fürst Woldemarn dieselbe gleichfalls zu Lehn getragen/ wie die Worte in gedachtem Briefe mit mehren lauten/ dat. Donnerstags nach Pauli Bekehrung A. 1492. Auch haben bald hernach A. 1499. die sämptliche Fürsten/ Woldemar/ George/ Ernst und Rudolf/ gewisse concessionen und Freiheiten ihrer Bergwercke halber ausschreiben und publiciren lassen/ folgenden Jnhalts: Von GOttes Gnaden/ „ Wir Woldemar/ George/ Ernst/ und Rudolff/ „ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ und Herrn „ zu Bernburg/ thun offenbahr/ kund und wissentlichen/ „ Nachdem sich etwan in verschiener Zeit/ an vielen „ Ohrten/ in manigfeldiger Weyß gros nutzbarlich „ Bergwerck in unserm Fürstenthum Anhalt und „ Herrschaft Hoym in baulichem Wesen lange „ Zeit enthalten/ also daß noch scheinbarlichen am Tage/ mit gar viel Schachten und grossen Stollen und „ Ertzgängen von den Gnaden Gottes vor Augen „ scheinen/ und durch grossen Unfrieden/ der in der Zeit „ an den Oehrtern und Enden sich erhaben/ also zu „ bauen verbleyben; Haben wir mit zeitlichem Rahte „ der unsern GOtt dem Allmächtigen zu sondern beheglichen Dienst und Wohlgefallen betracht/ mit viel „ Fleiß bedacht/ solches alt erbauet Bergwerck wieder zugestatten/ zu erheben und stattlichen zu bauen/ „ vergonnen: Darumb abe ymandis geliebet/ an den „ angezeigten Enden/ in unserm Fürstenthum und „ Herrschaft Berckwerck zu bauen/ haben wir/ zu „ sonderlicher Forderung solches Vornehmens/ das „ Bergwerck von unser aller wegen in unserm Nahmen zu verleyhen/ das zu verordnen/ den Achtbaren „

Hochgelehrten-Gestrengen und Ernvesten Ern „ Otten Spiegel/Doctor und Ritter/ unsern Rahte „ und lieben Getreuen/ oder wem er das zu thun ver- „ ordenn befolen/ daran und darabe zu sein/ sollich Berg- „ werck getreulich mit Vleiß gebauet und erhaben wir- „ det: Darumb ob ymandis des Sinnen do zu verbauen „ geliebet lehnschaft/ nach Ordnunge und Herkommen „ der Bergwerck/ zu entpfangen oder aufzunehmen ge- „ meint/ mag er obgenannten Ern Otten Spiegel/ o- „ der dem er das zu thun bepholen darumbanlangen und „ ersuchen/ sol ym das von uns und unsern Erben und „ Nachkommen verlyhen/ vergünst und ungeirret gestatt „ werden yn aller maß/ als wir das Persönlichen vergunst „ und verliehen hätten. Geben darauf in Kraft dieses „ unsers Briefes menniglich sicher frey geleyth/ zu und „ abe mit alle seiner Habe und Gut vor Unß/ alle die un „ sern der vorungeverlich zugleich und recht machtig sein: „ Man soll und mag auch an den Enden und Ohrten/ „ da man solich Bergwerck helt/ einen freyen Ehrlichen „ Kauf und freye Schencken haben/ alle Nothdurft „ unbefaret und unbelastiget nach Bergwercks alt her- „ kommen Rechten und Gewonheit: Des zu warlichen „ sichern Urkunde haben Wir obgemeldte Fürsten von „ Anhalt unser ieglicher unsern Insiegel an diesen Brief „ wyßentlichen gedruckt und versiegelt und gegeben zu „ Bernburgk am Dorstag nach esto mihi, A. 1499.

Diese Ausschreibung hat ieglicher von erwehnten Fürstl. Personen mit seinem eigenen Fürstl. Siegel bestätiget/ auch nebst derselben noch eine andere Verordnung in eben dem Jahre 1499. publiq gemacht/ wie es mit Zulegung des Geldes/ so die Gewercke geben müssen/ auch mit den Stollen Graben und Schachten so zum Bauen sollten verlassen werden/ gehalten werden solle. Wobei insonderheit zu mercken/ daß sie nicht als von einem neuen/ oder neu erfundenem/ sondern als einem alten und von langen Zeiten her bekannten Wercke reden/ dann dahin zielen die Worte: Das grosse nutzbarliche Bergwerck/ in unserm Fürstenthum Anhalt und Herrschaft Hoyme/ in baulichem Wesen lange Zeit enthalten/ ꝛc. Sie führen auch einen Beweiß davon/ daß nehmlich noch scheinbarlichen am Tage/ mit gar vielen Schachten und grossen Stollen und Ertzgängen von den Gnaden GOttes vor Augen scheinen. Müssen also längst vorher und von undencklichen Zeiten sein im Schwange gewesen: Wobei sie auch die Ursache finden/ woher sie in den vorigen Zeiten in Abnehmen gekommen/ daß sie nehmlich durch grossen Unfrieden der in der Zeit an den Ohrten und Enden sich erhaben/ also zu bauen verblieben/ welches dem allerdings gemäß ist/ was Herr Kirchmaier §. 26. saget/ daß von dem zwölften seculo an viel Kriege zwischen den Kaisern/ Hertzogen zu Sachsen/ Marck-Grafen zu Brandenburg/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Mansfeld/ zwar zu unterschiedenen Zeiten/ iedoch biß zu dem 16ten seculo geführet worden/ und also die Bergwercke wenig beobachtet werden können: Gravissima fuerunt bella interim, nunc inter Cæsares, Saxoniæque Duces, Anhaltinos Principes, & Marchiones gesta Brandenb. & Misn. & Comites Mansfeld. a seculo hoc XII. temporibus diversis quidem, nihilominus ad XVI. continuata: quæ vel sola poterant sufficere impediendis cultibus metallicis; Und was er kurtz vorher §. 23. von den schweren Zeiten meldet: Temporum injuria *a peste, fame, bello, terræ motu, & contagiosis morbis* orta, mille locis & hominibus metallicis impedimenta parit. *Malis quoque his Anhaltinorum Saxonumque terras ad Hercyniam fuisse obrutos*, exemplo vicinarum regionum, aliunde patet. Fortunis evoluti suis incolæ & accolæ, de vita potius & victu, quam de instrumentis, machinis, laboribus & fossoribus metallicis soliciti, colendo magis agro operam dederunt. Zu dessen mehrer Bestätigung dienen wird/ daß wie man vor weniger Zeit auf dem Dillenburger Zug aus Curiosität eine alte verfallene Grube wieder befahren wollen/ man in der Tiefe annoch unterschiedene Instrumenten als Fäustel/ Keilhauen/ Schlegel und Eisen gefunden/ und weil kein Handwercks-Mann sein Geräthe gerne dahinten läßt/ so ist vermuhtlich/ daß die Leute durch eine unvermuhtete grössere Gewalt sein vertrieben worden.

III. A. 1538. den 14. Jul. haben Fürst Wolfgang/ Johann/ George und Joachim Ihnen von neuen angelegen sein lassen/ den Anbau der Bergwercke fort zu setzen/ und zu dem Ende die ehemahlige Privilegia und Freiheiten auf 20. Jahr extendiret und in vielen Stücken vermehret: Als nehmlich 1. Der Knapschaft und Berg-Leuten/ an den gelegensten Ohrten vor Hartzgerode/ Häuser und Wohnungen zu bauen zu vergünstigen/ 2. der Knapschaft und Gewercken frei sicher Geleit und Zuzug zuverstatten/ ausgeschlossen Mörder/ Strassen-Räuber/ Todtschläger und der Herrschaft ächtiger; würden sie auch umb unbetrieglich gemachte Geld-Schulden angemahnet/ darüber sollte nicht geholfen werden/ nach Bergwercks Recht und Gewohnheit/ 3. Zöge iemand von Berg-Leuten wieder ab/ so hätte er macht sein Guth zuverkaufen/ und verabzöge nichts/ iedoch gemachte Schulden müste er zahlen/ 4. Zu Behuf der Berg-Leute würde der Wochenmarckt in der Stat/ mit Brod/ Wein/ Bier/ Butter/ Käse/ Eier/ Saltz/ Gewand/ Fleisch und allem/ daß die Berg-Leute nohtdürftig/ iederman zu besuchen/ Zoll/ Geleits-frei und unbeschweret gelassen/ 5. Alle Berg-Leute so aufbauen/ möchten in solchen ihren Häusern selbst brauen/ Backen/ Schlachten/ Mältzen/ Wein und Bier schencken/ auch Brodt/ Butter/ Käse/ Eier/ Saltz und ander des Berg-Wercks Nohtdurft verfellen/ kaufen und verkaufen/ 6. Weil auch den anziehenden Knapschaften aus Ursachen in gestandener Pfandung die Höltzer sehr ausgewüstet/ zu nohtdürftigen Gebäuden mit Holtz aus J. F. G. Gehöltzen nicht könnte geholfen werden/ erliessen sie dargegen den Gewerckschaften ein Jahr lang den zehenden/ iedoch vorbehaltlich auf ieder Zeche vier Erbkuxe mit zu bauen/ und derselben Außbeute zugewarten/ deßgleichen des Silberkaufs/ wie in Sachsen/ und anderer Gerechtigkeit ihnen vorbehalten/ 7. Mit Bewilligung des Rahts zu Hartzgerode würde der Knapschaft und Berg-Leuten nachgehangen/ ihr Feuer-Werck und Brenn-Holtz aus des Rahts und gemein Holtz aus zunehmen/ doch ausbescheiden/ daß Frauen-Holtz/ Brüch-Holtz/ Wendfeld/ Riegellodt/ Lampen-Holtz und Osterberg/ dargegen wolten die Wercken auf ieder Zeche einen Kux zu Erhaltung des Hospitals oder der Kirchen Diener frei erbauen/ 8. Bürgerlich und Peinlich Gerichte sollten auf der Berg-Freiheit von den Fürstl. Amt-Leuten versehen werden/ doch sollte die gemeine Knapschaft aus ihrem

ihrem Mittel/ Richter / Schöppen und Burgermeister zu wehlen macht haben/ so von J. F. G. bestätiget würden. 9. Sollten die Gerichte in bei sein der Amt-Leute gehalten werden/ und die Strafen J. F. G. zu stehen/ damit der Fromme gehandhabet/ und der Ungehorsame gestrafet würde 10. So sich auch Berg-Leute oder andere Handwercker in solcher Neuen Bergstat und Freiheit niederlassen und setzen würden/ sollten sie gleich andern Unterthanen geschützt/ und zur Billigkeit und Rechte gehandhabet und vertheidiget werden / denselben auch freier Zu- und Abzug passiret werden. 11. Montags Mitwochen und Freitags hätten sie wie andere Unterthanen/ die Fischerei in der Selcke / von der Glaßbach biß an den Habichtstein; Ausserhalb der dreien Tage würden sie gestraft. Und letzlichen die Berg-Ordnung anlangende/ würd dieselbe biß zu Aufrichtung einer eigenen Ordnung / gleich S. Annebergs Berg-Ordnung gehalten: Welchem nach auch der Anbau fortgesetzet / und darauf den 11. Junii A. 1539. das erste Silber zu Hartzgerode aus der Gruben dem Birn-Baum in S. Catharinen Stolle gemüntzet worden/ wie auch dessen von neuem wird gedacht werden / V. Th. II. B. Cap. XIV. §. 10.

IV. Als auch wenige Zeit hernach wegen der Krieges-Unruhe zwischen dem Kaiser Carolo V. und Churf. Johann Friedrichen / das Werck abermahl in Stecken gerahten/ so haben dennoch die Fürsten/ Wolfgang/ Joachim/ Joachim Ernst und Bernhard/ sich von neuem der Sache angenommen / und A. 1561. den 12. Aug. nochmahls folgende noch grössere Berg-Freiheiten durch offentlichen Druck publiciret: „Von GOttes Gnaden/ Wir Wolfgang/ Joachim/ Joachim Ernst und Berndt / Gevetter und Brüder/ „Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herren zu „zu Zerbst und Bernburg/ bekennen und thun kund vor „Uns / Unsere Erben und Nachkommen / in Kraft dieß „Unsers offenen Ausschreibens: Obwohl Wir und „unsere selige liebe Vettern/ Gebrüder und Herr „Vater / Löblicher Gedächtnüß / hiebevor der „Knapschaft Gewercken und Bergleuten andern „theils des Hartzs zu Hatzgerode/ Güntersberge/ „Ballenstädt und Gernrode / eine neue Berg-„Freiheit haben zustellen lassen. Und aber dieselbe „Freiheit ihr Endschaft erreichet / auch das so wohl / als „das Bergwerck biß daher in den Kriegs-Läuften und „beschwerlichen Gezeiten/ liegen geblieben/ und dadurch „verhindert / daß sie nicht haben können bißher erbauet „werden. Und aber/ Gott Lob! ietziger Zeit das wieder-„umb eins theils erhaben und sich mit Silber/ Kupfer/ „Blei und vielen schönen Gängen / Klüften und Gän-„gen mancherlei Metallen erzeigen und beweisen; So „haben Wir dem Allmächtigen zu Lobe und gemeinem „Nutze/ auch Uns/ unsern Landen und Leuten zu Wohl-„fahrt / auf Bitt vieler der Gewercken und obgedachter „Ohrte Knapschaften / vorige Unsere und Unserer lie-„ben Vettern/ Gebrüder/ und Herrn Vaters/ seeliger „Gedächtnüß / gegebene und numahls voralte Freihei-„ten vornewert/ und mit nachfolgenden Artickeln vor-„bessert / geben ihnen die von neuem und begnaden sie „damit: Nehmlich / Erstlich / nachdem ein Ohrt und „Platz vor unser Stat Hatzgerode bereit der Knap-„schaft ausgewiesen/ und in berührter unser Stat/ auch „zu Ballenstädt / noch Raum zu bauen verhanden/ „wer daselbst sich niederlassen und zu bauen in willens/ „der soll Unserm Hauptmann oder Befehlhaber der „Ohrte ansprechen / die sollen Macht haben / ihme eine „Stäte oder Platz anzuweisen / darauf seins Gefal-„lens zu bauen/ und soll dazu 6. Jahr die nechstfolgende „frei sitzen / aller der Stat und Ampts Unpflicht/ „Schoß und Diensts; Do aber durch Göttlichen Se-„gen und Gnade das Bergwerck in solches Gedeihen/ „Zunehmen und Geschrei käme / daß der Ohrt in oder „vor der Stat ihnen zu klein wäre/ und es eines sonder-„lichen Platzes vonnöhten; Alsdann wollen Wir mit „Raht ihrer und anderer Verständigen einen gelegenen „Ohrt/ bei dem Bergwerck in unser Herrschaft/ wo das „zum besten und gelegensten wäre/ anweisen/ darauf sie „ordentlichen bauen mögen; Aber indeß wollen Wir „alle und jede Bergleute/ Gewercken und Knapschaft/ „so auf bemeldt unser Bergwerck ziehen und sich wen-„den werden / es sei in Stäten / Flecken oder Dörfern/ „vor unrechter Gewalt in Unserm Fürstenthum vor „Uns und jedermänniglich / die umb Unsertwillen thun „und lassen sollen / frei / sicher / starck und ungefehrlich „Geleit haben / doch sich auch gleitlich zu halten / und „ausgeschlossen Mörder/ Todschläger/ Strassen-Räu-„ber und der Herrschaft Aechtiger. Ob auch berührte „Knapschaft und Bergleute umb fremde ausländische „gemachte Schulden angelangt werden/ über dieselben „nicht vorhelfen zu lassen / und ob sie etwas mit sich „brengen oder daselbst gewinnen und werben möchten/ „und ihres Gefallens wiederumb weg ziehen / so sollen „sie das zu ieder Zeit zu thun Macht haben/ mit den Ih-„ren ungehemmet/ und alles Abzugs frei sein / doch daß „die gemachten des Ohrts Schulden bezahlt werden. „Wir wollen auch den Platz/ da künftig darauf zu bau-„en / wo Gottes Segen erfolgen / angeweist / begnaden „und befreien mit einem freien Wochen-Marckte / und „indeß soll derselbe in beiden Stäten/ zu Hatzkerode und „Ballenstädt / alle Sonnabend gehalten und besucht „werden/ biß so lange der von Uns geändert/ oder an ob-„berührten Ohrt gelegt / sampt deme / daß männiglich „frei sein solle/ berührter Wochen-Marckt / mit Brodt/ „Wein/ Bier/ Butter / Käse / Eier/ Saltz / Gewandt/ „Fleisch und allen andern/ das die Bergleute nohtdürf-„tig sein werden / zu besuchen/ zu- und abe zu führen / so „weit sich unser Herrschaft erstrecket/ Zoll und Geleits „frei und unbeschwert zu sein. Uber dieß wollen Wir „nachgeben/ und alle Bergleute begnaden / so auf „dem Platz/ der angewiesen soll werden/ wohnen/ „daß sie darinnen selbst backen/ schlachten/ mältzen/ „brauen/ Wein und Bier schencken/ auch Brodt/ „Butter/ Käse/ Eier/ Saltz und Schmaltz/ und an-„dere des Bergwercks Nohtdurft / darinnen vor-„sellen/ kaufen uñ verkaufen mögen/ Zwelf Jahr lang/ „nach Aufbauwunge und Anweisunge der Häu-„ser. Und nachdem es billig wäre zu Erhaltung un-„sers Bergwercks / damit man möchte Wohnhäuser/ „Hütten / Schächte und Stollen erbauen / die Knap-„schaft und Gewercken mit Holtz zu vorsehen: Weil a-„ber unsere Holtzung und Berge am Hartz geringert/ „darumb erbieten Wir Uns an den gebührenden Vier „Erb-Kuxen Zweene abgehen zu lassen / also daß Uns „auf ieder Zeche nicht mehr dann Zween Erb-Kuxe/ „unser Ausbeute daran zu haben / mit erbauet sollen „werden / deßgleichen den Gewercken nachfolgende Be-„frei-

"freihung des Zehenden nachzulassen / und sie damit zu
"begnaden. Nehmlichen/daß die Zechen von neuem und
"in Ewigkeit / die ietz vorhanden und künftig angefan-
"gen/keinen Zehenden von Gold/Silber/Kupfer/Zihn/
"Blei/und alle andere Metalle/auch Victriol und ander
"Siedewerck/so lange man mit Zubusse bauet/ nicht ge-
"ben sollen/ und so fort Gott die Gnade giebt/ daß es zu
"Uberschuß und Ausbeute gericht / so sollen sie noch
"darzu ein Jahr lang von demselben Quartal befreiet
"sein/ keinen Zehenden zu geben / und in der Zeit mit ih-
"rem Silber und andern Metall/ thun und lassen/ was
"ihnen beliebet / doch daß hierin kein Gefahr gesucht
"werde; Do Uns aber thunlich/binnen der Zeit die be-
"rührten Silber und andere Metall umb das/so ein an-
"der drumb geben wolt/zu behalten / sollen sie auf sol-
"chen Fall Uns berührte Silber und andere Metall
"vor andern zu kaufen geben und zukommen lassen;
"Aber nach Ausgange des Jahrs/wann Ausbeute ge-
"fallen / soll Uns von jederm Metall der gebührli-
"che Zehende gegeben werden / wie in andern
"Fürstenthümen gebräuchlich / doch ausgeschlossen
"von Zihn und andern Siedewerck/darvon soll auch ge-
"geben werden / wie auf Zihn-Bergwerck/ und do man
"Siedewerck treibet / gebräuchlich / doch daß Wir denn
"allewege den Zehenden Pfennig hätten Steur wieder
"erstatten und innen lassen. Nach obbemeldter Befrei-
"ung aber sollen Silber/Blei und andere Metall in un-
"ser Zehend kommen / wo Wir solches verordnen wer-
"den / Uns wie auf Königl. Chur- und Fürstlichen
"Graf- und Herrschaften Bergwercken gebräuchlich
"und gewöhnlich / bei gebührlicher schwerer Strafe ü-
"berantwortet werden: So wollen Wir jeder Marck
"umb Acht Thaler/oder Neun Gülden und Drei Gro-
"schen in Sächsischer Müntz bezahlen / biß so lange daß
"sich der Silber-Kauf in der Krohn zu Böheim / der
"Chur zu Sachsen/und dem Lande zu Meissen/nicht än-
"dert / so fort aber als der Oehrter eine Veränderung
"des Kaufs also daß gesteigert oder fiele / so soll es allhie
"auch darnach gehalten werden / und das zu jeder Zeit
"dem Schrot und Korn nachgemüntzt. Gleicher ge-
"stalt soll Blei und ander Metall / wie der oder ander
"Oehrter gebräuchlich / auch bezahlet werden / zu wel-
"cher Zeit auch das Silber / Blei und ander Metall in
"den Zehenden überantwort/soll das in Vierzehen Ta-
"gen/nach der Uberantwortung/wie auf andern Berg-
"stäten gewöhnlich / bezahlt werden / und wo in den
"Vierzehen Tagen der Zehen Vorlegung von
"nöhten / soll solches aus dem Zehenden fürge-
"streckt werden / nach Erkäntnüß des Vorrahts.
"So wollen Wir ihnen auch im Fall der Nohtdurft
"Hütten/ Stäte und Puchwerck anweisen lassen / und
"sollen die Schlaggen und Hollen bei der gemeinen
"Gewerckschaft/so die Zechen bauet/bleiben/ und wie im
"Fürstenthum zu Sachsen für männiglich dabei ge-
"schützt werden. Ob auch jemand von dem andern ei-
"ne gantze Zeche/ oder etliche Theil/ an sich bringen oder
"kaufen würde/sollen sie mit dem Zehenden und andern
"dermassen und gestalt / wie Verkäufer oder Inneha-
"ber und nicht weiter berechtiget / und befreiet sein und
"bleiben ohne Gefehrde. Nachdem auch auf allen Löb-
"lichen Bergstäten gewöhnlich / daß an jedern Ohrt
"vor die Gemeine und Kirchen auch Zween Ku-
"xe mit gebauet werden / davon ihre gebührliche
"Ausbeute durch GOttes Segen daran zu haben/
"wollen Wir / daß solche Gottselige und Löbliche Ge-
"wohnheit also auch auf unsern Bergwercken gehalten
"werde. Und dieweil auch eine Verordnung muß be-
"griffen und aufgerichtet werden / wollen Wir die mit
"fernerm Raht / zu bequemer Zeit und Gelegenheit die-
"ses Bergwercks / anstellen / und was hierinnen nicht
"ausgedruckt/wollen Wir zur Nohtdurft/Aufwachsung
"und Mehrung des Bergwercks/ künftiger Zeit zu vor-
"sehen wissen / und hiermit fürbehalten haben. Deß
"zu mehr Glauben/ stäter und fester Haltung/ mit Un-
"serm Insiegel und Hand-Secreten besiegelt: Geben
"den 12. Tag des Monahts Augusti, im Funfzehenhun-
"derten und im 61. Jahre.

V. Diesem nach / als wenige Zeit hernach Fürst Joachim Ernst/ nach Ableiben Seiner Herrn Brüder/ und Vettern / das Fürstenthum Anhalt allein bekommen / so hat Er dieses Werck mit sonderbahrem Fleiß fortgesetzet/ und weil Er ein Gottesfürchtiger und sehre devoter Herr gewesem / zuforderst GOtt dem HErrn solches vermittelst eines eigenen Gebehts vorgetragen/ des Inhalts: Daß Er rechte Klüfte und Gänge zeigen/ getreue verständige Verwalter verleihen/ und alles dahin richten wolle / daß es wohl angeleget und ausgespendet werden möchte/ wie solches annoch in Seinen Geistl. Gedichten *n. 31. f. 89.* im Druck verhanden; Hiernähst hat Er seinen Berg-Raht/ Jobst Buschen von Muscheln / mit mündlicher Werbung an die Berg-Leute unterschiedener Ohrten abgefertiget / ihm auch zu dem Ende öffentliche Schreiben und Credidiv mit gegeben/unterm dat. Bernburg den 10. Decembr. 1569. Worauf sich dann nicht wenige Liebhaber gefunden / und haben insonderheit die von Magdeburg ein eigenes Gewercke aufgerichtet/ die hernach Fürst Joachim Ernst nicht allein mit eigenem Schreiben / den 27. Novembr. A. 1576. weiter aufgemuntert / sondern auch an seinem Theile/ beides mit eigenen Unkosten/ und Nachlassung unterschiedener Ihm zustehenden Gerechtsame/ zu dem gantzen Wercke concurriret. Darumb als Er A. 1580. einige Verordnete zu der Berg-Rechnung des Quartals Crucis abgeschickt/ so hat Er derer instruction vom 29. August. einverleiben lassen / daß / nach dem befunden / was diß quartal von Silber und Blei gemachet / Ihm zwar der gebührende zehend und Außbeute/ so wohl auch von den Erb-Kuxen gegeben / auch dabei der beiden Kuxen vor die Armen nicht solle vergessen werden: Jedennoch ob Er wohl etliche viel Jahre zu Beförderung des Berg-Wercks und den Gewercken zu Gnaden allerlei Unkosten aufgewendet und über Sich gehen lassen/ sonderlich mit Uberseh̃ung des Puchwercks und Hütten-Zinß / deßgleichen an dem Silberkauf / welchen Nutzen Er nunmehr nicht unbillig zu Ihm nehmen mögen; So wolle Er doch zu Erspürung Seines gnädigen Willens es nochmahl diß quartal einstellen / biß daß unser HErr GOtt/wie zu hoffen/ferner seine Gnade und Segen verleihen wird: Da dann die Gewercken Ihm seine Gebühr und Gerechtigkeit auch unterthänig gerne gönnen/ Er aber hiermit erwehnen zu lassen/ gleichwohl auch die Nohtdurft erachtet/ &c. Mit welchem Fleiß auch in den folgenden Jahren continuiret / und zwar nach Seinem Ableiben

da-

daran etwas nachgelassen / iedoch in den Jahren 1610. 11. 12. wiederumb stärcker angegriffen worden / in welchen / nebst den Fürstl. Personen / so sechs Theil gehabt / vornehmlich Aßmus von Königsmarck Fürstl. Anhalt. Hofmeister / Bernd von Krosik / Joachim Hirschberg Fürstl. Leib-Medicus und Peter Meier Fürstl. Secretarius sich interessiret ; Ingleichen hat der Fürstl. Anhalt. Geheime Ratht und Hofmarschall zu Dessau / Caspar Ernst Knoche / umbs Jahr 1614. mit Fürst Augusto wegen fernerer Erhebung der Berg-Wercke viel Rahtschläge gepflogen / nicht weniger Fürst Rudolf im Jahr 1620. diese Sache eifrig getrieben / wozu sie dann insonderheit der Fürstl. Lüneb. Raht und Berg-Hauptmann / Christoph Siegmund von Bilau / sehre animiret / daß nehmlich solcher im Fürstenthum Anhalt gnädig beschereter Segen / als ein sonderbahres hohes Fürstl. Regal-Stück mit demühtigem Dancke nicht allein im Hertzen und mündlich / in Geheim und öffentlich zu erkennen / sondern auch in der That mit Erbauung und getreulicher Fortsetzung dergleichen Berg-Wercke / GOtt zu preisen / ꝛc. Ob auch gleich anfangs etwas an Zubüssen und Zeit angewendet werden müssen / iedoch dargegen zu erwegen / daß GOtt der Allmächtige / seine Schätze und Gaben / anders nicht / dann gegen Anwendung Mühe und Kosten an mehrerntheils Menschen beschehret / und Ichts mit Nichts zu erwerben unmöglich / ꝛc. Wobei er auch ein project von einer Berg-Freiheit und Berg-Ordnung über die Bergwercke der Aempter Hartzgerode / Günthersberg / Ballenstät / Sandersleben und Freckleben geschicket.

VI. Ich werde vielleicht einigen Lesern nicht mißfällig sein / wann ich noch anfüge / daß in dem Sechßzehenden Seculo in diesen Bergwercken sich auch / gleich wie sonsten von den meisten **Berg- und Ertz-Gruben** will gesaget werden / **Bergmännlein** sollen haben sehen lassen / die man dann der gemeinen Meinung nach / als Zeichen eines bevorstehenden Glücks und bald zu entdeckender Reichen Adern angenommen / andere aber als Göttliche Zorn-Zeichen deuten wollen. Der Bergverwalter / Valentin Metzel / hat A. 1588. den 24. Augusti hiervon folgenden Bericht an den Fürstl. Anhaltischen Gesampt-Raht / **Johann Berthold** / abgestattet : **Berichte ꝛc.** daß sich etliche Tage das **Bergmännlein** / in S. **Catharinen-Stollen** / und in der **Heiligen Dreifaltigkeit** Fund-Gruben / hören und sehen lassen / hat auch einem Hauer / **Jacob Hutly** genannt / den 6ten dieses Monahts / als er vor dem neuen Lauengort die Nachtschicht gearbeitet / umb Mitternacht also **zerdruckt** und zugerichtet / daß er eine gute Weile vor dem Ohrte vor todt gelegen / da er aber wieder zu sich selbst kommen / und wieder arbeiten wollen / doch solches nicht vermocht / da er umb 2. Uhr ausgefahren / ist es mit einem Gruben-Licht die Fahrt auf vor ihm hergewandert / weil er nun geschwiegen / hat er biß auf den darauf folgenden Freitag wieder arbeiten können / da er es aber von sich gesagt / ist er dato 8. Tage verschienen / so heftig schwach worden / daß man biß gestern an seinem Leben gantz gezweifelt : So er aber nun unter seinem Angesichte gewaltig ausgeschlagen / hat er sich dato wieder erholet. Andern ist es wie ein **Altes graues Männlein mit einem grossen Bart in einem weißgrauen Röck** / Abends umb 8. Uhr in der Fund-Gruben / Zechhauß-Stuben / erschienen ; Theils habens gesehen wie ein halb brennendes Licht / und uf der Fahrt auf und nieder hören von einer Fahrt Sprossen zur andern klappern : In S. Catharinen-Erb-Stollen hat es mit **Hunden gelaufen** / da doch keiner von denselben im Stollen gewest. Was nun dieses bedeutet / weiß GOtt : Anderer Ohrt so man dergleichen höret / siehet und erfähret / bricht bald gewaltig Ertz / GOtt gebe daß es nur kein Zorn-Zeichen ist / weil die Verachtung und Hinderung Göttlicher Gaben / ja die Verkleinerung der Göttlichen Allmacht in Berg-Sachen sehre groß und allein dessen Strafe durch M. G. F. und Herrn / und wenig frommer Gewercken / auch etlicher treuer Diener und Arbeiter unabläßigs Gebeht / bißhero aufgehalten worden ist ꝛc. Ich will mich aber keines fernern Urtheils hiervon anmassen / sondern nur hinzu thun / daß noch heute zu Tage die anfahrende Berg-Leute viel zu sagen wissen / daß sich dann und wann so wohl in der Albertine als andern Gruben dergleichen / auch zuweilen ein Gruben-Licht im Schacht / ofters aber ein Getöhne eines arbeitenden und anfahrenden Bergmanns / welcher ihnen auch wohl Schaden thut / sehen lasse ; Insonderheit haben die Nacht-Pücher in Drusen-Puchwerck davon viel Ungelegenheit / darumb denselben auch Puch-Jungen zugegeben / und diesen davon ein besonder Lohn verschrieben werden müssen : Wiewohl auch die Berg-Leute durchgehends solche Illusiones nicht so bald nachsagen / weil sie sonsten gemeiniglich davon Ungelegenheit zu haben vermeinen. Indessen ists auch an dem / daß wann schon etwas an dergleichen Erscheinungen sein möchte / wie dann auch andere Bergwercke überall von solchen Relationen voll sein / dennoch von den Berg-Leuten selbst viel hinzugesetzet werde / dessen Exempel in des *Valvasors* Beschr. des Hertzogth. Crain zu finden. L. 3. c. 28.

VII. Ob nun wohl vorerwehnte Arbeiten nicht ohne Succes gewesen / und nun und dann ziemliche Außbeuten erfolget / wie dann die Anhaltische Thaler und andere Müntze aus den beiden vorigen Seculis, derer unterschiedene Sorten in dem IV. Theil c. 7. werden angezeiget werden / grösten Theils / wo nicht alle / aus dem Anhaltischen Silber geschlagen worden / auch sich findet / daß A. 1567. von Trinitatis biß Crucis die Außbeute 11004. Thlr. gewesen ; So kann man doch nicht in Abrede sein / daß zu mehrenmahlen der Fortgang nicht nach Wunsch erfolget : Welches zwar einiger massen den obangerührten Krieges-Läuften und dergleichen unglücklichen Begebenheiten beizumessen / iedoch haben sich auch andere Ursachen hervor gethan / durch welche diesem löblichen Wercke mehr dann einmahl Abbruch geschehen : Welcher mit etwas mehrem zu gedencken / so ist diese Sache A. 1587. bei einer Bergwercks-Visitation vor andern in Erwegung gezogen / und ausdrücklich gefraget : **Aus was Ursachen man die Bergwercke am Hartz so lange Zeit gebauet / damit aber bißhero geringer Nutz geschaffet worden ?** Von dem Berg-Amte aber / vermittelst eines Schriftlichen Berichts / dessen Verfasser dem Ansehen nach / der zuvorangeregte Berg-Verwalter Valentin Metzel gewesen / dahin beantwortet worden ; Daß solches läge 1. an allzugrossem Mißtrauen auf den zu erwartenden Göttlichen Segen / oder auch Geringhaltung desselben. 2. Disaffection des Landmanns gegen die Berg-Sachen. 3. hätte man nach keinem Haupt-Gebäude getrachtet /

sondern 4. so bald man Festung und Wasser angetroffen/ nachgelassen/ vielweniger 5. nach der Tiefe gearbeitet; Auch 6. zu Zeiten aus Unwissenheit des Compasses der Gänge gefehlet. 7. Churfürst Augustus hätte auch selbst von den Anhaltischen Bergwercken judiciret/ daß/ wann man tiefer gehen würde/ sich ein gutes und beständiges Ertz hervor thun würde/ welches alles aus den Worten des Berichts mit mehrem zu ersehen/ den man auch deßhalb anher zu setzen kein Bedencken tragen wollen: Wiewohl einige unvernehmliche Wörter darin geblieben/ in welchem man aber dem Exemplar/ so bei Händen gewesen folgen müssen.

Daß es an dem/ saget der Bericht/ bezeugen "auch die Alten/ daß vor Alters umb Hatzkeroda/ "Günthersberg/ Ballenstät und Gernroda sehr gebau- "et/ auch bei Menschen Gedencken nützlich Ertz/ daraus "Silber/ Kupfer und Blei gemacht/ auch Flöße und "andere mineralien gehaun worden/ welche ehemahls "Nutz und Außbeute ertragen/ daß es aber nicht fortge- "drückt/ können die Berg-Ampts-Personen unserm "HErrn GOtt die Schuld nicht beimessen/ sondern "achten ihrem wenigen Verstande nach/ daß umb der "Menschen Unglauben und Verachtung der Gaben "GOttes/ auch Verkleinerung der Göttlichen "Allmacht willen/ der Segen GOttes/ der allein "Ertz giebt/ zurücke gehalten wird. Denn so GOtt "der HErr/ als der Schöpfer aller Dinge/ nicht auch "im Bergwercke/ darinnen Er grosse Geheimnüß dem "Menschlichen Geschlechte fürgestellet/ und groß "Wunder zu Erhaltung des Menschlichen zeitlichen "Lebens wircket/ erkannt/ und sein Segen gefordert/ mit "höchster Danckbarkeit angenomen/ zu Seiner Ehren/ "des Landes Wohlfahrt und des Nähesten Nutz ge- "braucht/ sondern Seine Allmacht durch Verachtung "der Berg-Gaben verkleinert wird/ (inmassen von vie- "len/ so GOtt nicht weiter/ dann sie mit Geitz erfülleten "Augen sehen/ vertrauen/ täglich geschicht/) ist der "Allmächtige wahrhaftig/ hält ob Seinem Wort/ wel- "ches klahr bezeuget und saget: Was der Gottlose "fürchtet/ das begegnet ihme. So bezeugen auch "die Philosophi bei Beschreibung der Bergwercke/ daß "an denen Ohrten/ da die Bergwercke/ und alle die da- "mit zu thun haben/ von den Land-Leuten angefein- "det und in den Berg-Sachen nicht nohtwendi- "ge und gebührliche Forderung haben/ gar schwer- "lich Bergwerck zum Nutzen zu erheben sei; Weil es "dann/ wie die tägliche Erfahrung bezeuget/ wie oben "vermeldet/ auch bei den Fürstl. Anhaltischen Berg- "wercken/ alles also erfolget/ hat der Unschuldige mit "bucken und der Schuldigen entgelten müssen. Dar- "zu hat auch geholfen/ daß man vor Alters auf kein "recht Haupt-Gebäude getrachtet/ dardurch der "Bergwercke Langwierigkeit hätte sollen gefordert und "zu wege gebracht werden/ daher erfolget/ so bald man "Festung und Wasser in den Tiefen angetroffen/ daß "man in Mangelung tiefer Stollen und Wetters "nachgelassen/ wie solches der Augenschein auf dem "Reichenberg in Lobeck/ Suderhöltz/ Birnbaum/ und "vielen andern Ohrten mehr bezeuget/ da man doch gu- "te gelegenheit zu Haupt-Gebäuden/ auch nützliche "Ertz und Mineralien in den Gebäuden gehabt/ doch "Mangels der Haupt-Gebäude halben/ haben müssen "bißher stehen bleiben. Und obwohl unter Hatzkero- "de an der Selcken 2. Erb-Stollen angesetzt/ der ein- "mahls S. Catharinen Erb-Stollen auf demselbigen "Gange 812. Lachter/ deßgleichen der Davids Erb- "Stollen auf dem äuersten Druhm des Davids- "Ganges in das Hatzkeroder Feld/ nach der Nord-Wie- "sen/ (davon von Alters her/ daß umb und in derselben "Wiesen mächtig Ertz stehen sollte/ viel Redens gewe- "sen/ solches auch etliche natürliche Anzeigungen bekräf- "tigen/) in 400. Lachter getrieben worden/ ist man doch "mit S. Catharina-Stollen nur auf demselben Gange/ "welcher in so langen Strecken mehrentheils von Ertz "gar bloß und durch mächtige Feulen sein streichens/ biß "er sich endlich darinnen gar verloren/ geblieben/ den "man auch viel Lachter in der Feul biß an das Haupt- "Ohrt aus sondern Bedencken eingestellt/ vortge- "satzt; Die auf dem Stollen übersetzende Gänge aber "hat man unversucht gelassen/ und ob wohl etliche "Oehrter in hangend und liegend/ vor viel Jahren/ aus "den Stollen angestallt/ zum Theil auch etwas vorge- "trieben/ ists doch mit solcher Unbescheidenheit gebauet/ "daß man zum Theil der Gänge aus Unwissenheit "des Compasses Gebrauch gefehlet; Zum Theil "hat man mit Willen/ so die Gänge antroffen und da- "bei Festen gefunden/ dieselben verlassen/ und entweder "gehofft die weikichten Gänge zu umbfahren/ und etwa "Vortheil/ dardurch wieder mit Nutz an die Gänge zu "kommen/ gesucht/ oder/ wann das Bredt/ da es dicke "nicht pohren worden/ frembde Oehrter mit grossen "Schaden der bauenden Gewercke bestellet/ und darü- "ber die rechten Wege in hangendes und liegendes ver- "lassen/ wie es alles augenscheinlich. Gleicher gestalt "hat man in Treibung des Davids Erb-Stollens mit "Schurffen Außrichtung der rechten und edlen Drüm- "mer und Gebrauch des Compasses/ der Gewercken Be- "stes nicht wahrgenommen/ sondern man ist auf den äu- "ersten Drümmern/ so mehrentheils aus Schwefel und "Vitriol Kißfuren bestanden/ und selten Ertz darinnen "gespüret worden/ im hangenden der rechten Haupt- "Drümmer geblieben; Aus welchem allen erfolget/ "daß man wenig Nutzen schaffen können/ und ob es "wohl bißweilen geglückt/ daß man Ertz troffen/ damit "die Blüten dieses Bergwercks eröfnet/ und von GOtt "Ursach gegeben worden/ den rechten Früchten des "Baues/ davon die Blüt erschienen/ wie der Jäger dem "Spuer folget/ auch nachzubauen/ hat es doch die Harre "nicht gehabt/ wie es dann auf den Gängen/ so ihr "Ausgehens gegen Mitnacht haben/ daß sie von "Tag nieder etwas Ertz geben/ folgends aber abge- "tieft sein wollẽ/ gemeiniglich geschieht/ auch die Er- "fahrung auf diesem Hatzkeroder Bergwerck bezeuget/ "daß die guten Ertz in den mächtigen Gängen sehre "niedrig liegen/ und in Beuchen getroffen werden; "Daher auch der Höchstlöblichste und Gottseligste von "GOtt Durchlauchtigste und Weiseste Chur-Fürst "*Augustus* zu Sachsen ꝛc. ein solches Judicium von die- "sem Bergwercke gefället/ so man werde in 50. Lach- "ter unter die wackichten Gänge bauen/ würde "man mächtige und beständige Ertz hauen/ wel- "ches vor eine sonderbahre gewisse Prophecey billich in "Acht genommen werden soll/ inmassen auch ein ander "Berg-verständiger Herr geurtheilet/ wann man den "groben Schwefel-Kiß abtiefen werde/ hätte "man mächtiges Ertz zu gewarten/ dessen allen a-

ber viel Gewercke nicht auswarten wollen/ sondern sein „ nachläßig worden/ und zur Ursachen dessen etliche Un- „ richtigkeiten zur Beschönung fürgewandt / welches „ das Bergwerck vor etlichen Jahren also wie es ietzo „ im Augenschein in Abfall gebracht und treflichen ge- „ schwächt.

So weit mehr besagter Bericht / welchem noch anzuhängen ist/ daß es oftmahls auch an der Berg-Bedienten und der Arbeiter Nachläßigkeit oder auch Eigennutz gelegen gewesen / daß die Arbeit nicht gefodert worden/ worüber sich schon vor diesem die Magdeburgische Gewerckschaft beschweret / Schr. an Fürst Joachim Ernsten / Sonnab. nach Allerheil. A. 1576. Auch Fürst Augustus erkannt/ daß nehmlich durch Unfleiß der Berg-Verwalter und ihrer untergebenen Arbeiter wenig gewonnen worden. Schr. an den Ampt-Schr. zu Hartzgerode 26. Octobr. 1621. Hierzu kommt/ was von etlichen Fürstl. Bedienten selbst erinnert worden / nicht zwar von der Güte der Bergwercke / sondern dermahleins manglenden Höltzung / so doch dermahlen nicht zu befürchten / und daß daher an einem guten Fortgang zu zweifeln sein würde.

IIX. Weil dann bißher erzehlten Umbständen nach in der innerlichen Bewandtnüß der Bergwercke kein Mangel / solches auch viel ausländische Bergleute/ so diese Gruben befahren/ einmühtig bekräftiget/ sondern bloß einige äusserliche Hindernüsse dero Fortgange entgegen gestanden / so ist im Jahr 1691. diese Sache abermahls in Erwegung genommen / und/ nach reifer Uberlegung des gantzen Hoch-Fürstl. Hauses / Zween Entrepreneurn, Josias von Rehdern und Johann von Schmedt/ vermittelst eines gewissen Contracts übergeben worden / da dann Dieselbe anfangs/ auf ihre eigene Kosten/ die alte Ertz-Gänge wieder hervor gesuchet/ und nach Befindung der Güte die Sache durch einen Berg-Hauptmann / Schlitz / männiglich kund gemacht worden / umb mehr Interessenten in ihre Societät zu nehmen/ und ein eigenes Berg-Ampt/ unter Hoch-Fürstl. Autorität / aufzurichten / mit dem Erbieten / daß ihnen alles sollte gezeiget / und nach Verlangen gründliche Nachricht ertheilet werden; Man hat auch zu versichertem Andencken dieses neu erhobenen Wercks ein Stücke von dem Ersten Wercke in Verwahrung genomen/ mit folgender Aufschrift:

* * *
* * *
* ALSS. *
Ao. M. DC. XCIII.
DEN. 10. APRIL.
ZU. LEGUNG. DESS. FUNDAMENTS.
DER. NEUEN. HüTTEN.
DER. ANFANG. GEMACHT. U:
DEN. 10. JUL:
DASS. ZIMMERWERCK. GERICHTET.
AUCH. NACHMAHLS.
DEN. 14. NOV.
DIE. HüTTE. IN. VöLLIGEN. STANDT.
GEBRACHT.
* SO. IST. *
* * *
* * *
*

Andere Seite:

*
* *
* * *
* Ao. M. DC. XCIII. *
DEN. 3. OCT.
ALS. DER. BRENOFFEN. VERTIG. GEWEST.
DER. ANFANG. VON. ROSTEN. GEMACHT.
UND. IST. DIESES.
EIN. STüCK. VON. DEM. ERSTEN. WERCK.
SO. GESCMOLTZEN.
DEN. 8. NOV.
WOVON. NACHMAELS.
DER. ERSTE. BLICK. SILBER.
GEKOMMEN.
SO. GETRIEBEN. WORD:
DEN. 25. NOV:
* Ao. M. DC. XCIII. *
* * *
* * *
*

Von dem Ersten Blick ist gleichfalls ein Stücke/ so ungefehr 8. Marck wieget / verwahrlich / und nähst stehende Aufschrift darauf gesetzet worden:

*
* *
* *Ao. CHR. M. DC. XCI.* *
BEI. GLORW. REGIERUNG.
DESS. DURCHL. FüRST. U: HERR:
HERRN.
WILHELMS.
F. Z. A. H. Z. S. E. U. W. G. Z. A. H. Z. B. U. Z.
SINDT. DIE. UHRALTEN.
ANHALTISCH: BERGWERCKE.
WIEDERUMB. AUFGENOMMEN.
UND. IST. DIESES.
DER. ERSTE. SILBERBLICK.
SO. VON. DENEN.
BESTäNDIGEN. FREUNDSCHAFFT. ERTZEN.
AUF. DER. NEUEN. SCHMELTZHüTTE.
ZU. HARTZGERODE.
GEMACHT. WORDEN.
DEN. 25. NOVEMBER.
Ao. CHR. M. DC. XCIII.
* * *
* * *
* *MUTHERE.* *
DIESER. GRUBEN. SINDT.
D: DURCHLEUCHTIGSTE. FüRSTINN. U: FR:
FRAW.
ELISABETH. ALBERTINA. HOCHSEL. AND.
F. Z. A. H. Z. S. E. U. W. G. Z. A. GEBOHR. G. Z. S.
FR. Z. B. U. Z. M. W. U. S.
DIE. DURCHLEUCHTIGSTE. FüRSTL.
PRINCESSIN.
DOROTHEA. JOHANNETTA.
H. Z. S. H. ST. U. D. D. G. Z. O. U. D.
DIE. HOCHWüRDIGSTE. HOCHGEB.
GRäFF: CONTESSE.
MARIE. MAGDALENA.
G. Z. S. U. H.
DES. KATSERL. FREIEN. WELTL.
STIFFTS. QUEDLINB.
CANONISSIN.
* *

Und

Es ist auch A. 1693. nicht nur ordinaire Fürstl. Anh. Müntze an Rthlr. 2. Drittel Stücken u. s. w. von feinem Silber / sondern auch eine Medaille gepräget worden / auf derer einen Seite die Stat Hartzgerode befindlich / nebst daran liegenden Feldern und Bergen zwischen Zween Cornucopien / darüber stehender Sonne / und herumbstehenden Worten: Dies reiche Feld bringt Korn und Geld; Auf der andern Seiten aber die Nachricht / daß die Fürstl. Anhalt. Bergwercke A. 1691. wiederumb zu bauen angefangen / und A. 1693. diese Medaille zum ersten daraus gepräget worden; Wovon die Zeichnung in dem *IV.* Theil. *c. VII. Tab. IV.* unter den Anhaltischen Medaillen zu sehen ist: Wie dann auch sonsten von denen hierbei vorgefallenen Umbständen / und gemachten Progressen / durch die A. 1694. und in den folgenden Jahren / in Deutscher / auch zum theil in Holländischer und Frantzösischer Sprache / durch offentlichen Druck / von denen Entrepreneurs publiq gemachte Berichte ein mehres fürgekommen / welche iedoch von dem Gesampten Hoch-Fürstl. Hause Anhalt / so davon nichts gewust / nicht in allen Puncten approbiret / auch deßhalb diesem Wercke nicht mit einverleibet worden.

IX. Indessen hat man in der geschöpften Hoffnung so weit reusiret / daß die Elisabeth Albertina sich A. 1696. fast frei gebauet / auch ungeachtet vieler inzwischen vorgefallenen Traversen / darin so viel erschwungen / daß die Interessenten sich in kurtzem einer ergetzlichen Ausbeute zu getrösten gehabt / allermassen dann dieselbe beharlich mit 50. Mann beleget geblieben / ohne die / so vor den Feld-Oehrtern / Querschlägen / Holtz-Zimmerung / ꝛc. arbeiten / auch ohne die Wasser-Knechte oder Pumper / so die Wässer biß auf den Stollen gewältigen / und die Grube zu Sumpfe halten / wie dann auch zu deren Behuf ein kostbarer Teich / Kunst und Göpel zugerichtet worden / dergleichen auch bei der von weisgülden Ertz sehr considerablen Grube / Fürst Victor Amadeus und Sieben Brüder / erbauet ist. Und weil alle dann und wann angelangte Berg-Verständige nicht nur einmühtig dabei verharret / daß mächtige Ertz-Gänge verhanden / sondern auch das Gebürge vor andern zu allerlei nöhtigem Berg-Bau sehr beqvehm sei; Als hat das Gesampte Hoch-Fürstl. Hauß denselben weiter völlig eingerichtet / ein gewisses Berg-Ampt gesetzet und bestätiget / und zu Verhütung anderer dabei sich gemeiniglich einschleichenden Unrichtigkeiten / eine richtige Berg-Ordnung abgefasset; So aber nichts desto weniger A. 1704. durch Mißhelligkeit der Interessenten unterbrochen / uñ beides die Albertina und andere in Stecken gerahten. Weil aber dennoch das Hoch-F. Hauß Anhalt / Dessen hierunter versirenden Landes-herlichen Interesse und Regals halber / nicht können geschehen lassen / daß so ein gemein nützliches Werck / und insonderheit die Edle Albertinen-Zeche / ungebauet sollen liegen bleiben; So ist auf Dessen Veranstaltung die Sache vermittelst eines Provisional-Baues fortgesetzet worden / dergestalt / daß weil die ehmalige Gewercke das Werck ihrer Dissension wegen liegen lassen / andere den Bau auf sich genommen / so zwar anfänglich einige nicht geringe Kosten darauf gewandt / dennoch aber / nachdem sie alles auf eine bessere menage, als in den vorigen Zeiten geschehen / eingerichtet / so wohl reusiret / daß es in dem Quartal Reminiscere dieses Jahrs 1708. damit zum Freibau / auch einigem Uberschuß gediehen / sein auch ferner bei fortzusetzender nunmehr eingeführten guten Oeconomie einer ergiebigen Ausbeute gewärtig. Nicht weniger haben sich etliche andere angefunden / so den Birnbaumer-Zug aufs neue gemuhtet und würcklich beleget.

X. Die Nahmen der Alten Haupt-Züge / Stollen und Zechen / wie sie in den gedruckten Berichten benennet worden / verhalten sich folgender massen:

Hartzgeroder Drusen / oder Dreifaltigkeits-Zug.
Eröffneter S. Catharinen Erb-Stollen.
Gehofftes Glück. Weisse Roß. Tabea.
Anna Dorothea. Eleonora Dorothea. Adler.
Hauß Anhalt. Sechs Steiger.

Hartzgeroder Davids-Zug.
Eröffneter Schwefel-Stollen.
Vereinigte Grube.

Hartzgeroder Feld- und Qvellen-Zug.
Eröffneter Fürsten-Stollen.
Fürst Wilhelms Fund-Grube.
Fürstin Elisabeth Albertina.
Princeßin Dorothea Johannetta.

Hartzgeroder Birnbaumer-Zug.
Eröffneter Stollen daselbst.
Beständige Freundschaft. Göttliches Geschick.
Bernburg. Vorsichtiger Bergmann.
Gekrönter Bähr. Friedens-Zeche.
Glücks-Stern. Erjagtes Glück. Gabe Gottes.

Landsberger-Zug zu Hartzgerode.
Eröffneter tiefe Stollen an der Selcke.
Lands-Krohne. Sieben Brüder.
Fürst Victor Amadeus.
Landes Wohlfahrt / wie auch andere Züge zu Hartzgerode.
Silber-Brunn. König Wilhelm. Helene.

Güntersberger-Zug. Ehrlicher Gewinn.
Unger- und Osterberger-Zug zu Gernrode.
Eröffneter Erb-Stollen.
Himmlischer Segen. Höfliche Zeche.
Gernroder Glücks-Hafen.
Reicher Trost. Güldener Bähr.
Kaisers-Krohne. Getreuer Löwe.

Und ist zwar aus etlichen Derselben Silber gewonnen worden / die meisten aber sein aus Mangel von menage, Mißhelligkeit / und andern Hindernüssen und Zufällen / unbebauet liegen geblieben. Sie sein auch nicht alle zur rechten Belehnung und Ausmessung gediehen / doch aber denen darauf angenommenen Gewercken / dafern sie einige Gebäude aufnehmen wollten / der Vorzug gelassen worden: Wie dann auch in der Fürstl. Berg-Ordnung klar versehen / daß confusion zu vermeiden die Alte Züge und Gruben der Zechen ihre Nahmen unverändert behalten sollten; Die Neu aufgenomene aber / und in den vorigen Berg-Zedeln nicht recipirte / werden nach Hoch-Fürstl. Herrschaft Gnädigstē Gefallen / oder doch zum wenigsten mit Derselben Vorbewust / benennet.

XI. Was sonsten von diesen Bergwercken hin und wieder vor Judicia und Gutachten gefallen / solche / und insonderheit des Churfürsten Augusti, sein nach gelegenheit in dem vorhergehenden berühret worden: Hier wollen wier noch des in den Berg-Sachen wohlerfahrnen Hrn. Kirchmaieri sehre nachdenckliche Wor-

te

te von demjenigem / so er bei bißheriger erneuerten Anbauung derselben/ selbst wahrgenommen/ anfügen/ so zu finden sein in mehr angeführter Disputation *de Hartzgerodæ inexhaustis opibus* Metallicis §. 22. Libere fatebor de me ipso, spricht er: *Nisi meis nuper adhuc usurpassem oculis & manibus Hartzigerodæ talia & certiora*, fidem Thurneissero (de longinquis varia jactanti sæpius) non adhiberem. Und bald hernach: *Nec in Nariscis, nec in Carolinis thermis*, tertium revisis, *neque Elbogano tractu*, talia offendi.

XII. Unter den Kupfer-Bergwercken hat das in dem Dillenburger Zuge bei Neudorf wieder aufgenommene Uhralte Kupfer-Bergwerck nicht nur ein austrägliches an Kupfer / sondern auch an Silber von einer aus den deselbigen alten Hulden ausgeklaubeten und probirten Ertz-Stufen der Centner theils 19. Marck und 8. Loht Silber / theils etwas weniger in der kleinen Probe gegeben. Das von einem andern Muhter bei der Erichsburg gemuhtete/ aber ietzo/ da dieses geschrieben wird/ noch nicht bestätigte Kupferwerck thut in gehalt nach dem gezeigeten Korn in der kleinen Probe 31. Pf. Kupfer/ an Silber aber nur 1. Loht. Das Gernrodtsche Blei-Bergwerck / dessen §. 2. gedacht worden / hat eben diejenige fata, als die andere bißher gemeldte leiden müssen / iedoch mangelt es daselbst so wenig als bei den andern an bauwürdigen Ertzen.

XIII. Des Eisens auch / wiewohl eines geringern iedoch unentbehrlichen Metalls (auro enim & ferro omnia perficiuntur) mit wenigem zu gedencken / so wird der Eisen-Stein an unterschiedlichen Ohrten des Fürstenthums/ auch am Tage liegend gefunden/ aber allein auf bißher gemeldtem Gebürge gegraben und verarbeitet / und hernach in einer Eisen-Hütte / so zwischen Hartzgerode und Gernrode nähst dem Mägdesprung an der Selcke angeleget worden / zubereitet / woraus nebst dem gewöhnlichen Stangen-Eisen / auch Eiserne Platen / Oefen / Kugeln / Töpfe und dergleichen in Menge verfertiget werden; Wovon unter andern noch unterschiedene Eiserne Oefen mit einem durch dicke Sträucher brechenden Bähr / und der Devise, Perrumpendum, vieler Ohrten gesehen werden / welche Fürst Friedrich Hochsel. Andenckens angegeben und daselbst zuerst giessen lassen.

XIV. Weil auch bei dem erneuerten Berg-Bau zugleich das Stein-Kohlen-Werck wieder vorgenommen worden / als ist davon zu melden / daß selbiges in dem Ballenstäter Forst / über dem Hasen-Winckel befindlich / auch in dem vorigen Seculo allbereit gebauet worden / und findet sich / daß Fürst Joachim Ernst A. 1573. einen/ Andres Hasenbalck/ damit belehnet/ so den Zehenden davon gegeben / auch zugleich umb Belehnung eines neuen Schachts gebehten. Ingleichen haben die Berg-Leute zu Mansfeld A. 1602. den 25. April. dem Hochfürstl. Hause Anhalt angetragen / dieses Werck entweder vor dem Hochfürstl. Hause zu bauen/ oder es ihnen zu verlehnen/ welches in einem deßhalb ertheileten Gutachten nicht undienlam befunden worden / weil es nach Ausweisung der Ampts-Register in etlichen Jahren etwas getragen; Auch A. 1621. von einem Bergmeister Heinrich Bendixen in einem Bericht sub dato den 2. Maj. nochmahls gerahten und dabei erinnert worden/ daß vermuhtlich wegen Wassers Verhinderung / dieses Werck nicht weit und tief gnug fortgesetzet werden können / und dannenhero man auf Abwendung desselben würde bedacht sein müssen. Als auch in dem oben angeführten Bericht von A. 1694. dieses Ballenstätische Kohlen-Werck berühret worden / so wird davon gemeldet / daß sie damahls allschon das erste Stein Kohlen Flotz überfahren/ und bemühet wären/ das Zweite zubekommen: A. 1697. aber ist es vermöge Berichts den 10. Decembr. ferner dahin gediehen daß wochentlich eine grosse quantität Kohlen heraus gebracht worden: Wobei annoch zu fügen/ daß zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten / ein Müntzmeister / Daniel Stumpfelt / eine Invention angegeben / den Stein-Kohlen den Gestanck / Wildigkeit / und Unahrt zubenehmen / damit dieselbe zum Einheitzen der Stuben / Saltz und Salpeter sieden / Brauen / Kalck- und Ziegel brennen / auch in schwartzen und andern Feuer-Wercken könnten gebrauchet werden. Weshalb ihm auch Fürst Joachim Ernst auf zehen Jahr privilegiret das Kohlen-Werck zu führen / jedoch Jährlich auf Michaelis hundert Hungarische Gülden zu erlegen/ oder das zehende Maß zu geben; Was aber vor ein Erfolg gewesen/ davon ist / so viel man noch zur Zeit finden können/ keine Nachricht verhanden.

XV. Nicht weniger hat man sich vor dem auch der Schwefel- und Vitriol-Berg-Wercke / ingleichen des Alaun-Baues angenommen/ und hat Fürst Joachim Ernst das Schwefel und Vitriol-Berg-Werck im Hartzgerodischen Hansen König Bürgern und Schichtmeistern zu Hartzgerode A. 1579. den 16. Decemb. verliehen/ mit dem Bedinge/ daß er die erste fünf Jahre den 15. und nach Ausgang derselben den 10. Centn. davor geben sollen: würde er auch durch solches Werck Ertz erbauen / so sollte er auch damit beliehen werden / doch daß er nach Berg-Wercks Gebrauch muhten und aufnehmen / auch davor gebührlich Zehend geben sollte. Von diesem ist es hernach auf etliche Bürger zu Magdeburg / und folgends weiter an den Fürstl. Anhaltischen Rath und Kammer-Secretarium, Johann Bartholden / Johann Schmieden Burgemeister zu Bernburg/ Caspar Wernicken Vitriol-Sieder von Goßlar/ sampt andern Mitverwandten überlassen/ und von Fürst Joachim Ernsten / Mitwochs nach Trinitat. A. 1586. confirmiret worden / mit Vorbehalt in den ersten dreien Jahren des Funfzehenden/ hernach aber des zehenden Theils von allen wasserlei metall oder mineralien sich finden möchten; Als auch nach diesem der aufgebrachte Verlag und Zu-Buß zu unrechter Zeit eingekommen / insonderheit aber der Vitriol-Sieder/ Caspar Wernicke / gar unfleißig / unwissend / auch untreu befunden worden/ und es daher nicht allerdings mit der Sache fort gewollt; So haben die von Magdeburg von neuem darauf gedrungen / dem Contract ein gnügen zu thun / oder ihnen das Werck beständig wieder einzuräumen / ist auch darauf noch weiter continuiret/ ohne Zweifel aber aus eben den Ursachen / wie oben bei den Silber-Bergwercken / wieder unterlassen worden. Der Anfangs angeführte Berg-Verwalter Valentin Metzel rühmet sonsten das Schwefel-Bergwerck gar sehre/ und saget in einem Bericht vom 18. August. 1588. daß solches mit GOttes Hülfe / würde die Thüre des Hartzgerodischen Bergwercks Glück und Nutzen zu finden/ eröffnen müssen/ und daß es nicht anders / als mit starckem Verlage / würde können fortgesetzet werden; dann mit eintzeln zu treufeln wäre der Sache nicht gerahten: Meldet hierbeneben noch in ei-

nem andern Bericht / daß beides das Schwefel- und Vitriol-Werck an viele Oehrter zur Probe verschickt und die Antwort von allen gleichstimmig eingelaufen / daß nehmlich der Vitriol dem Goßlarischen und Hungarischen fast nahe kähme. Auch hat ein Bürger von Lübeck / Jacob Rehbein vermittelst unterschiedener Proben dargethan / daß wann man / wie er meldet / in der kleinen Probe 1. Centn. der Eisen-Sauen eingesetzet / und mit Schwefel-Kieß stratificiret / in dem Schwefel-Ofen gebrannt / nicht allein der Schwefel rein und reichlich herüber gekommen / sondern man von 1. Centn. Eisen 2. Centn. Kupfer-Stein wieder bekommen / dessen der Centn. 24. Pf. Kupfer gehalten / und dergestalt durch solche Mittel aus dem Centn. Eiserne Sauen 48. Pf. Kupfer zu erwarten sein würden. Zu unsern Zeiten ist der Schwefel Stollen an der Selcke getrieben / auch zu dem Ende eine eigene neue Hütte in der Gegend angeleget worden / so aber aus eben denen §. 9. angeführten Ursachen etwa vor einem Jahre wieder liegen geblieben. Hergegen wird das andere und unlängst gemuhtete Schwefel- und Vitriol-Werck bei Lobeck von dem Muhter gerühmet / daß es besser als ienes an der Selcke wäre. Des Alaun-Wercks hat sich vornehmlich ein Schwefel-Macher zu Hartzgerode / Kilian Brachner angenommen / und solches zu Coßwick angeleget / darüber unterschiedlich und insonderheit A. 1587. mit denen bei dem Schwefel- und Vitriol-Bergwerck interessirten gehandelt / und unter andern in Vorschlag gebracht / daß dieses Werck zu Coßwick anfänglich nur mit einer Pfanne ungefehr von 30. Pf. Blei in schlechtem Gebäude / biß man / was es zu nutzen vermöchte / erkeñet / angerichtet und das verhandene Atrament oder Alaun-Ertz in gantzem Felde / zum Erliegen und Sonnen wircken / zu hauen / und vor das Hüttlein zu sampt gehauenem Holtze zu verschaffen bestellet werden möchte. Darauf sollten dann die grosse Proben vorgenommen / und nach befinden das Werck in weiteres aufnehmen gebracht werden. Ist aber / so viel man weiß / nach diesem nicht fortgesetzt worden. Es findet sich auch / daß A. 1542. Fürst George / Domprobst zu Magdeburg / und Fürst Joachim das Werck des im Ampte Roßlau bei dem Dorfe Bramick (welches vermuhtlich das ietzige Brambog ist) befindlichen Kieses / daraus Schwefel / Alaun und Vitriol zu sieden / an Hanß Jessel zu Magdeburg als ein Lehn umb die Helfte verliehen. Von dem Salpeter wird man sich vergnügen angeführet zu haben / was der mehr angezogene Sächsische Historicus, Petrus Albinus, zu seinen Zeiten davon gemeldet / kürtzlich zwar in der Berg-Chron. *f. 110.* daß bei Staßfurt / Zerbst und Bernburg / Salpeter gemachet würde. Mit etwas mehren aber f. 182. Bei Staßfurt / wañ man nach Warmsdorf gehen will / ist das Feld gar weiß von der materie, darauß man Salpeter seudet: Item zu Zerbst und Bernburg / von denen Agricola saget: In his aliisque locis est terra Halinitri plena, in quam aridam imbres fere ultra cubitum non penetrant, infra eam altitudinem terra non raro est candidis Halinitri venis distincta.

XVI. Von Steinen / so man etwas kostbahr halten möchte / und welche Lapides pretiosi pflegen genennet zu werden / hat sich bißher wenig herfür gethan / ausser daß die bei den Bergwercken gewöhnliche Drußen und Cristalli montanæ sich finden lassen.

Marmel-Brüche aber / von grauem und gestreiftem Marmel / sein bei Hartzgerode in nicht geringem Vorraht anzutreffen / derer man sich auch durchgehends daselbst nicht anders / als anderer gemeinen Steine / gebrauchet / so daß man wohl sagen mag / daß die Thore und Mauern / auch Schloß und unterschiedene Häuser zu Hartzgerode von Marmel Steinen gebauet sein / nur das sie das gewöhnliche Lustre nicht haben / weil sie weder ordentlich ausgehauen / noch / wie sonsten zu geschehen pfleget / poliret worden.

XVII. An gemeinen Steinen sein Schiefer-Brüche oder Lapides fissiles bei Sandersleben / und in dem Ampte Ballenstät / allwo auch unterschiedene / wann sie von einander genommen werden / die Figur eines schönen Bäumleins præsentiren / gleichwie die zu Eißleben figuren von allerhand Fischen in sich zu halten pflegen. Sie sein blau von Farbe / von keiner sonderbahren Härte / und insonderheit über die Stein-Kohlen-Brüche anzutreffen / wie dann diese Ahrt von Steinen durchgehends ein Zeichen und Vorbohte der verhandenen Stein-Kohlen zu sein pfleget / auch daher ebenfalls bei dem Hällischen Stein Kohlen Bau / ingleichen an einem und andern Ohrte in Schlesien bei dergleichen Bau angetroffen werden.

In den Schloßmauern zu Plötzke finden sich unterschiedene Steine / welche man Lapides Granulatos und Schrot Steine nennen möchte / weil sie aus unzehligen kleinen Steinlein gleichsam zusammen gebacken scheinen / die wie ein Fisch-Rogen an einander hangen / auch wann sie von einander getrieben werden / an stat Schrotes möchten gebrauchet werden; Sie sein von mancherlei Grösse und Farben / wie Linsen und mittelmäßige Erbsen / braun oder graulecht / auch bei feuchtem Wetter etwas mürbe / und werden an unterschiedenen Ohrten der Gegenden als bei Aderstät in den Grenischen Stein-Brüchen / u. s. w. gefunden. An den Fahrwegen nach Quedlinburg habe Ich eine grössere Ahrt in grosser Menge angetroffen / grau von Farbe und dem überzogenen Coriander oder auch Cubeben an Grösse / Ründe / und auswärtigen Cavernulis gantz ähnlich / die man auch unschwer zu dem Confetti di Tivoli bringen möchte: Unfern dem Dorfe Thal in dem Halberstätischen eine Meile von Germode bestehet ein Stücke der daselbigen Felsen ebenfalls aus dergleichen braunlechten Granulis, die auch in der Nässe leichtlich von einander gehen. Wormius in seinem Museo L. 1. Sect. 2. c. 6. f. 52. nennet diese Ahrt Steine Stalactiten und Stalagmiten / auch Ammoniten / Hammiten / und meldet von den letzten: Est ex arenis compositus majoribus, ita *ut Ovis minorum piscium similis etiam videatur.* Is, quem ego teneo, coloris est ferruginei, & ad Cenchritem quorundam referendus: Singuli enim globuli, ex quibus constat, granum milii vix superant, facile vero disjunguntur; Unde est, quod is, quem ego teneo, globulorum segregatione, indies minor reddatur. Welches mit dem bißher erzehlten gröstẽ Theils übereinkommt. Man findet auch sonsten in und an dem Anhaltischen unterschiedene grosse Steine / so gleich diesen bei nassem Wetter etwas weich werden / und Nägel in sich schlagen lassen: Dergleichen der bei Gerbstät unfern Sandersleben / wovon I. Th. c. V. §. 8. f. 28. der Evangelien Stein bei Reinstät *III.* Th. I. B. *c. 3. §. 19.* Insonderheit der / so zu Ermßleben bei dem Rahthause lieget und 9. Fuß und etwas mehr lang / bei

na-

nahe 3. Fuß hoch auch fast von gleicher Breite ist/ in welchem etliche hundert Nägel von unterschiedener Grösse/ auch so gar etliche Rade-Nagel geschlagen sein.

XVIII. Von dem Mild-Strande bei Prierau meldet Herr Zese/ daß es allda eine sonderliche Gattung der Kiesel-Steine gäbe/ welche schloßweiß/ doch mit hellschimmernden Silbernen Fünclein gleich als durchwachsen schienen/ und vermeinet er/ daß sie vielleicht von eben derselben Kiesel-Ahrt wären/ darin die schöne/ doch hoffärtige Königliche Fürstin Niobe verwandelt zu sein von den Alten getichtet worden. Er hält auch davor/ daß weil dergleichen Gattung der weissen gleich als Cristall-adrichten Kiesel-Steine zu Verfertigung der schönen Cristall-Gläser zu Dessau gebraucht würden/ man sie nicht unfüglich Glaß- oder Cristall-Steine benahmen könnte. Anmerck. über sein Prierau *f. m.* Welches alles wier an seinem Ohrt gestellet sein lassen/ an stat dessen aber etwas gewissers/ wie wohl eigentlich nicht hierher gehörig beifügen wollen/ daß nehmlich vor weniger Zeit/ in diesem 1708tem Jahre/ in der Milde unfern Solnitz ein schönes Stücke Bern-Stein gefunden/ aber von den unverständigen Findern gemißhandelt/ und zerschlagen worden/ wovon iedoch das jenige/ so man Ihr. Hoh. nach Oranienbaum gebracht/ noch etliche Unzen gewogen: Es ist auch solches zwar an ihm selbst nicht durchsichtig/ sondern etwas tunckel gewesen/ wie das Succinum Fossile zu sein pfleget/ wann man aber die Stücklein davon über Kohlen gehalten/ so haben selbige nicht allein den gewöhnlichen Geruch/ sondern auch die Klarheit des Bernsteins an sich spühren lassen.

XIX. Unfern dem Fürstl. Hause Ballenstät lieget Nordenwerts eine Riege Felsen/ von welchen zween Stücken insonderheit empor stehen/ derer eines der Stumme/ das andere der Helle Stein/ beide aber die Gegen-Steine genannt werden: der Helle/ weil er etwas überhänget/ und einige Cavität machet/ hat ein Echo/ wannenhero er auch den Nahmen des hellen Steins bekommen/ gleich wie der andere des Stummen/ weil er gerader aufgehet/ und also kein Echo machen kann. Insgemein aber gehet durch diese Felsen ein starckes Geäder von vielen grossen und kleinen Steinen/ so mehrentheils von Westen nach Osten gehen/ die kleine Linien aber præsentiren zugleich unterschiedene gleichsam aus denselben zusammen gesetzte figuren/ und weil die Stücken hin und wieder zu den Gebäuden gebrauchet werden/ so ist dieses Geäder nicht sonder Anmuth in dem Mauer-Wercke zu sehen/ wie dann insonderheit die Schloß-Mauer zu Ballenstät an der West-Seite aus vielen solchen Steinen bestehet/ in welchen unterschiedene Kreutze/ auch doppelte Kreutze/ und allerhand andere auch zum Theil Mathematische figuren sich vorzeigen: Es würde auch unschwer sein aus denen bei den Felsen herumbliegenden Stücken solche anzutreffen/ welche eine natürliche Zeichnung des Ballenstätischen Wapens der Fünf Balcken in sich halten. Sonsten aber liegen diese Felsen gleichsam in einer Linie, welche aus dem Gebürge herunter so gar von Goßlar her ihren Anfang nimmt/ und etliche mahl zwar abgebrochen wird/ aber doch bald wieder anfänget/ auch zum letzten mahle bei dem Quedlinburgischen wege abbricht/ und endlich bei dem Dorfe Rieder aufhöret; Kurtz vorher aber noch etliche geringe Rudera eines ehemahls allda gestandenen Thurns enthält/ so die Bauern die Rudolfsburg nennen. Der gemeine Mann fabuliret hierbei/ daß der böse Geist daselbst eine Mauer aufführen wollen/ in der That aber wird gleichsam eine Kette præsentiret/ und damit dasjenige bestätiget/ was Kircherus in seinem Mundo Subterraneo ausführet/ daß nehmlich die Gebürge nicht nur an stat des Gebeines der grössern Welt/ instar Ossaturæ mundi, dienen/ sondern auch gleichsam eine Kette/ Catena mundi, wären/ und dieselbe zusammen hielten. S. Mund. Subterran. P. 1. L. 2. c. 9. f. 69. 70. Sonsten aber finden sich auch unfern den Anhaltischen Gräntzen in der Gegend von Blanckenburg und bei dem Dorfe Thal gegen dem Roß-Trapp über viele hohe Felsen/ welche aus sehre vielen grossen über einander liegenden Steinen bestehen/ und das Ansehen einer Mauer haben/ auch deßhalb gleichfalls/ weil es Menschen-Hände Arbeit unmöglich sein/ Teufels-Mauern pflegen geheissen zu werden/ in der That aber entweder von Anfang der Welt also erschaffen sein/ oder durch grosse Erd-Erschütterungen/ und starcke Donner-Wetter so zerspalten worden/ und also einen Weg wie den andern nicht vor des bösen Geistes/ sondern vor besondere Wercke der Hände des grossen GOttes zu achten sein.

XX. Kalck-Stein-Brüche sein an unterschiedenen Ohrten anzutreffen/ als zu Walter-Nienburg/ von dannen sie nach Tochim gebracht/ und von dar nach Zerbst geführet werden: Nicht weniger zu Hartzgerode/ Gernrode/ Bernburg/ Mönche-Nienburg/ Altenburg/ bei welchem letztern ein Gips- oder Spahr-Kalck Stein-Bruch/ wie auch das so genannte Frauen-Glaß/ Glacies Mariæ in grossen Stücken gefunden wird; Auch daher kein Wunder ist/ wann man in den Historien liefet/ daß in dem vormahligen Dom zu Coßwick die Fenster von Marien-Glase gewesen sein/ weil man solches aus den Altenburgischen Bruche leichtlich holen können. Wobei man zwar zugleich der unterschiedenen Stücken von allerhand See-Schnecken/ Austern/ Muschel-Schalen/ so in den Kalck-Steinen gefunden werden/ erwehnen könnte; Weil aber solche fast in allen Kalck-Brüchen angetroffen werden/ so will man sich damit nicht aufhalten/ dieses wenige aber doch nur berühren/ daß in den Gernrodischen Kalck-Brüchen die meiste die Gestalt haben/ wie die jenige Ahrt von See-Muscheln/ so man Pectines nennet/ zwischen welchen aber zugleich viel kleine runde Steinlein spielen/ so Astroitæ oder auch Lapides Solares pflegen genannt zu werden/ weil sie die Figur eines Sterns oder der Sonne auf sich haben; Etliche führen auch eine kleine Rose/ wie solches alles in der abgezeichneten Figur *Tab. V. n. 5.* zu sehen. Dergleichen ich mich auch erinnere vor diesem in der Grafschaft Glatz gesehen zu haben/ wiewohl mit dem Unterscheid/ daß selbiger viele zusammen/ und als wie Rippen-Weise an einander hängen/ die man hernach mit einem Messer leichtlich von einander scheiden kann; Die hiesige aber liegen wie es scheinet/ nur eintzeln/ und sein an dem Stein gleichsam angewachsen. Nähst welchen auch ferner zu gedencken/ daß unfern den Anhaltischen Gräntzen auf dem so genannten und nach Quedlinburg gehörigen Sebecken-Berge zwischen Quedlinburg und dem Anhaltischen Dorfe Badeborn/ allwo gar tiefe Gipß- oder Spar-Kalck-Gruben sein/ A. 1663. in einem gespaltenem Felsen ein gantzes Gerippe eines sehr grossen Thieres gefunden worden/ so gleichsam auf dem Hin-

tertheil des Leibes gesessen / und den Kopf in die Höhe getragen / an der Stirn aber ein langes Horn gehabt / so in der Dicke eines Menschlichen Schienbeins / und der Länge nach fast von fünf Ellen gewesen. Es ist aber aus Unverstand zerbrochen / und also nur Stückweise herauß genommen worden / iedoch der Kopf mit dem Horn / wiewohl auch dieses in drei Stücke zerbrochen worden / sampt etlichen Rippen / Rückgrad und Beinen der Fr. Aebtißin zu Quedlinburg zugestellet worden / andere Stücken aber sein eine zeitlang daselbst liegen geblieben / und hat der damahlige Prediger zu Badeborn Herr Stannius einen Wirbel von einem Gelencke in dem Rückgrad / ein Stücke von einer gespaltenen Röhre eines Schienbeins von drei Spannen / und einen Back-Zahn / wiewohl diese Stücken nicht auf einmahl können getragen werden / mit nach Hause genommen / aus dem Zahne aber weil er holl gewesen / ein Trinckgeschirre wollen machen lassen. Ob dieses aber ein Nachlaß eines warhaftigen Thieres von der Sündfluht / zu mahlen man auch Sand-Muscheln und wie verfaultes Holtz dabei gefunden / oder ein Spiel der Natur gewesen / solches wird denen zu fernerer Erörterung überlassen / so mit mehrerer Erfahrnüß davon reden können: Wie dann auch nicht unbekannt / daß mehr dergleichen Gerippe vor wenig Jahren entdecket worden / als zu Camburg A. 1672. zu Burg-Tonna A. 1695. von denen auch unterschiedene Berichte und Judicia verhanden / die zum theil zu sehen bei dem Autore der Monatl. Unterr. des Jahrs *1696. f. 298. 364. 950. &c.* der auch des Seveckenbergischen gedencket / f. 366. auch von demselben des Herrn Gueriken Experim. de Vacuo Spatio L. 3. c. 3. mit anführet.

XXI. Und wird demnach nur übrig sein / daß wier annoch des Glases / so in diesem Fürstenthum eine Zeithero zubereitet worden / als eines gleichfalls zu der Historia Naturali gehörigen Stückes / in etwas erwehnen: Dann ob wohl das Glaß ein artificielles oder durch Kunst zubereitetes Werck zu sein scheinen möchte / so kann man es doch in der That vor nichts anders halten / als vor ein aus vielen kleinen durchsichtigen Sand-Steinlein durch Schmeltzung zusammen gesetzte Ahrt von Steinen / welche dannenhero auch dieses Ohrts / da von allerhand Steinen gehandelt worden / ihre Stelle zu nehmen befuget ist. Dieses Glas-Werck nun hat der umb das Fürstenthum Anhalt Hochverdiente Gesampt-Raht und in dem Hoch-Fürstl. Antheil Dessau gewesene Landes-Hauptman Hn. **Wilhelm Heinrich von Freiberg** ihm höchlich angelegen sein lassen / beides zu besserer Nutzung des Holtzes / und Commodität auch Zierde des Landes / in Aufnehmen zu bringen; Und ist zu dem Ende A. 1669. bei Oranien-Baum eine Glaß-Hütte erbauet / und darin im Decembr. selbigen Jahres durch den bestellten Glaß-Meister George Grundelach aus Hessen der Anfang gemachet worden / welchem man nebst 3. 4. biß 8. Gesellen / ingleichen den nöhtigen Schieren / Abtragern / Einbindern / ꝛc. einen besondern Tafel-Glaß-Meister / Nahmens Nicolaus Zeitz zugeordnet / und haben sie schlecht grünes / klahres / gantz blau und gantz weisses und scheckirtes Glaß gemacht / auch ist ein Glaß-Mahler eine zeitlang dabei unterhalten / und ein eigener Schrauben-Macher privilegiret worden: Mit welcher Hütte auch noch bißhero fortgefahren worden / doch mit dem Unterscheid / daß Anfangs die Fürstl. Herrschaft alles durch Glaß-Schreiber auf Rechnung administriren lassen / seit A. 1679. aber das gantze Werck verpachter / mit dem Nutzen des Holtz-Vertreibs sich anietzo contentirende. Nähst dieser gemeinen Glaß-Arbeit aber ist von A. 1670. an / an gemeldtem Ohrte bei Oranien-Baum auch ein Cristallin-Glaß von ziemlicher Feine und Reinigkeit zu arbeiten angefangen; Jedoch dieweil dieses Werck eine beständige Aufsicht nur Wohlgemeldten Herrn Landes-Hauptmanns / als Directoris des gantzen Wercks erfodern wollen / solches A. 1677. nach Dessau versetzet / und daselbst eine bequeme Hütte in dem Fürstl. Lust-Garten angeleget / und zum Ersten Meister darin bestellet worden Elias Wulf von Laba aus Böhmen bürtig / welcher nicht allein ein sehr schönes Cristallines-Glaß / sondern auch allerhand farbiges / ingleichen gemein klahres Glaß in grosser Menge verfertiget. Worzu A. 1679. noch weiter die Italiänische Glaß-Hütte gekommen / so auf dem Anger bei dem Schieß-Hause angebauet / und darzu mit grossen Kosten der Italiäner Marinetti, nebst etlichen Gehülfen / item Ludovica Savonetti von Wien verschrieben worden / welche letztere dann das Werck mit gutem Succeß biß A. 1686. fortgestellet / dergestalt / daß ein sehr weisses / reines Cristall-Glaß / grosse prächtige Kröhnen / Blackers / Gueridons von hohen Preise / ingleichen Fillagrame mit mancherlei Farbigen Bluhmen / und von ungemeiner Grösse und Höhe bereitet worden / wie die davon auf dem Fürstl. Schlosse zu Dessau noch verhandene / auch an den Königl. Preußischen und andere Fürstl. Höfe verschickte viele und sehr schöne Stücke zeugen. Auch ist von eben diesen Italiänern / und in specie einem darunter / Nahmens Rosetti eine Spiegelmacherei eingerichtet / und eine zeitlang unterhalten / auch verschiedene Stücke von ziemlicher Grösse zu Leipzig verhandelt worden. Dieweil aber gemeldte Italiäner nicht allein mit schweren Kosten anhero gebracht worden / sondern auch also beständig erhalten sein wollen / so hat es mit diesem Spiegel-Machen nicht gar zu lange gewähret: Die Cristall-Glaß-Hütte auch / weil die Interessenten / so dieses Werck ohne Zuthun und Vorschub der Hoch-Fürstl. Herrschaft auf ihre eigene Mittel zu führen übernommen / theils abgetreten / theils Todes verblichen / A. 1686. biß zu andern Zeiten eingestellet worden.

XXII. Weil auch die Erde zum oftern mit allerhand Mineralischen Succis und andern Körpern gemenget / und gleichsam imprægniret ist / und daher in besonderer Consideration unter den Wercken der Natur stehet / als hat man auch diesen Titel nicht gäntzlich vorbei gehen / iedoch nur dasjenige anführen wollen / was der mehr gerühmte Wohlsel. Herr Landes-Hauptmann von Freiberg von einer gewissen Torf- und *Vitriol*-Erde / auch mit untergemengeten Vitriolischen Steinen / so er in seinem Dorfe Möhlau gefunden / aufgesetzet: A. 1680. ungefehr / spricht er / bin ich gewahr worden / daß die Schwartze Erde / worauf das Wohnhauß im Sächsischen stehet / ein Bitumen sei / und wie der Torf brennet. Und weil ich im Eingange des Gartens / bei dem Hause zur Lincken Hand / in dem Graben einige Stücke von derselben Erde gefunden / die eben so aussahen / als ob es schwartz Holtz wäre; So habe ich deßwegen ferner nachgesehen / und einige Stücke wie Ertz oder Schwefelsteine in derselben Erde gefunden / dieselben hatten die Ahrt / daß sie / wann sie in der feuchten

Luft

Luft liegen / gleich den Heßischen Steinen / gantz zerfielen/und wie Vitriol wurden/ so wohl den Geschmack/ als die Farbe betreffend. Dieser Vitriol hatte auch Schwefel bei sich/und brennete auf den Kohlen gantz blaulicht. Von der Schwartzen Erde habe ich ein schön Gelblichtes Oehl/fast wie das Agtstein-Oehl/(welchen Geruch die Erde hat / wann sie auf Kohlen gelegt wird/) durch eine Retorte gemachet ꝛc. Dergleichen Schwartze Erde habe ich an der Wiesen in den Thonkühten auch gefunden/auch ist der Brunn und Plumpe bei dem Eingange in den Garten (nebst dem obangedeuteten Graben in dem Garten) in dergleichen Erde gefaßt worden/ und weil anfangs das Wasser etwas Gelblicht und ungeschmackt oder *Vitriol*isch war / also daß es anfangs niemand brauchen wollte/ hat es viel zu thun gehabt / ehe man es dahin bringen können/ daß daraus gekocht wurde. Den 2. May 86. habe ich 6. und 1. halb Pf. von der Torf-Erde / so ich hinter der Seiten des Schäferteichs ausbohren lassen / (allwo ich über 5. Ellen eingebohret / aber keinen Grund / und zwar je tiefer hinnunter / je dichtere / härtere und truckenere Erde gefunden/) in eine mit Leem beschlagene Retorte gantz trocken eingeleget / und treiben lassen mit langsamen Feuer/ und das anfangs Gelblichte/ hernach Braunlichte Oehl / so nach dem wenigst 1. und 1. halb Maaß Wasser gefolgt / in ein Gläßlein / so 1. und 3. V. Loht gewogen / gethan / und davon bekommen 2. Loht/ nach Abzuge des Gewichts vom Glase / der Gebrauch hiervon ist GOtt bekannt. Den 16. May 86. habe ich 6. Pf. von der A. 80. gelegenen gantz truckenen Erde in eine Retorte gethan / und daraus recht hell Gelblicht Oehl biß auf 1. und 1. halb Loht bekommen / hiernächst ward es Braunlicht / weßwegen ich das Feuer ausgehen ließ; des Phlegmatis aber war etwan 1. halb Maaß.

Von einer Rohten Erde bei Coßwick und in der Comptorei Burau findet sich / daß einer / Ludwig Heyne aus Magdeburg / A. 1611. den 18. Junii bei Fürst Rudolfen umb die Belehnung mit dem Farben-Bergwercke / oder Rohtfarbigem *Mineral*, wie er es auch nennet / in dem Coßwickischen Ansuchung gethan / und der Fürst darauf an den Hauptmann der beiden Aempter / Coßwick und Roßlau / Philip Metschen rescribiret / von Bewandtnüß dieser Farben-Erde Nachricht einzuziehen: Welcher dann darauf berichtet/ daß sich eine Ahrt Rohten Sandes bei der Pulver-Mühle an dem Ufer der Elbe fünde / wüste aber nicht/ ob sie zum Färben würde können gebraucht werden / in der Comptorei Burau aber an dem so genanten Fuchsberge / und unter dem von Latorf zu Kliecken am Bruche fünde sich dergleichen Erde / und hätte den 5. Mart. desselben Jahres ein Händeler von Magdeburg 18. Tonnen dieser Rohten Erde gekauft / und unter Coßwick bei der Ziegel-Scheune an die Elbe geschafft/in dem Geleite daselbst jede Tonne mit 4. Pfen. verzollet/ und nach Magdeburg geführet. Sie wird auch in einem andern Schreiben Rohtgelblg/ und in Fürst Rudolfs Schreiben an die Herren Brüder hiervon eine zur Lacken-Farbe und andern Anstrich dienende Farben-Erde genennet / auch in Erwegung gezogen/ ob nicht solche als ein Minerale zu dem Bergwercks-Regali gehöre? Was aber vor ein Erfolg davon gewesen/ davon ist keine Nachricht verhanden.

XXIII. Endlich ist auch mit einem Worte zu berühren/daß in dem Coßwickischem Gebiehte/unfern dem Dorfe Kliecken / eine weisse *subtile* Erde sich findet/ welcher sich die Arme Leute in der Theurung A. 1649. 1684. und hernach 97. an stat des Mehls gebrauchet/ mit dem Vorgeben/daß das Mehl aus der Erde herausbräche/und solches darauf mit anderm Mehle gemenget/ und an stat des Brodts gegessen würde / wie dann auch derselben Erde von dem Verfasser der so genannten Aufgefangenen Briefe im *3. Paquet, 30. Correspond. f. 275.* gedacht wird: Dasjenige so man zu Händen bekommen/hat einen Geschmack nach Eiser-Brodt gehabt/und sonsten zwar unschädlich/iedoch schwer uñ allem Ansehen nach übel zu verdauen gewesen / so aber die Arme Leute auf dem Lande wenig empfunden / als die ohne das ihr Leben bei geringem Brodte und harter Kost erhalten/ denen aber so eines bessern Nutriments gewohnet sein/ schwerlich würde bekommen sein. Wie dann auch die gemeine Sage gegangen/daß es den Reichen nicht gedeihen wollen/ aber nicht/ daß GOtt hierin einen besondern Unterscheid zwischen Reiche und Arme gemacht hätte/ als welcher / wie er seine Sonne über Böse und Gute/ Reiche und Arme gleich aufgehen lässet/also auch sonsten die Schätze der Natur / unter beide gleich austheilet / sondern aus ietzgedachter natürlichen Ursache/ weil es die Armen besser verdauen können / als die Vermögende / so dergleichen unverdaulichen Kost nicht gewohnet sein. Die da herumb wohnende erzehlen / daß der Ohrt/ wo sich diese Mehl-Erde gefunden/ gleichsam als in einem Behältnüß mit einer harten und festen rohten Erden umbgeben und eingefasset / und wie in unterschiedliche Fächer eingetheilet gewesen: Daß sie auch insonderheit A. 1649. lange gebraucht/und an viele Oehrter wäre verführet und getragen worden. A. 1684. hätten sie die Täxe zum Ersten mahle ausgeworfen/und die Leute darauf in solcher Menge abgeholet/daß etliche Eichen untergraben worden/ und nachmahls umbgefallen: Die Leute wären auch bei dem Graben so bestäubet worden / als wann sie aus der Mühle gekommen wären. Es wird auch einmühtiglich gemeldet / daß so bald die Theurung aufgehöret/ die Erde sich verlohren / welches iedoch vermuhtlich nicht eben auf eine extraordinaire weise hergegangen / sondern daher mag gekommen sein/ daß da die Leute nunmehr wieder zu rechtem Mehle kommen können / sie dieselbe Erde nicht mehr geachtet/ und also die Gruben mögen verfallen sein. Sonsten lieset man auch dergleichen in Joh. Jac. Großers Baseler Chronicke von A. 1623. f. 251. daß nehmlich bei damahliger Theurung man Mehl und Brod nach Basel gebracht/ so er selbst gesehen und versucht gehabt: Es wäre bei dem Stärlein-Oberburckheim im Elsas in freiem Felde gefunden worden/ und aus der Erde hervor gekommen / von Armen Leuten aber aufgefasset und gebacken worden / sonsten aber ein liebliches und wohlgeschmacktes Brodt / dem Eier-Brodte gleich gewesen. Mann hätte auch den Jungen Kindern Päplein und Müser daraus zubereitet. Auch findet sich in der Waldeckenrietischen Chronicke bei dem Jahre 1597. f. 219. daß man sich bei der damahligen Theurung gleichfalß eines solchen Mehls bedienet / welches iedoch einen wiedrigen und gantz übeln Erfolg gehabt / indem der so geglaubete Mehl-Staub ein subtiler Kalck gewesen/ und daher verursachet / daß die Leute davon mit der Rohten Ruhr/ zum theil auch gar mit dem Tode befallen worden.

Das Dritte Theil.

Historia Geographica, oder Land-Beschreibung des Fürstenthums Anhalt / von dessen Antheilen / Flüssen / Seen / Stäten / Schlössern / Flecken / Dörfern.

Das I. Buch.

Von des Fürstenthums Anhalt Eintheilung / Wässern / und ins besondere dem Fürstlichen Bernburgischen Antheile.

Das I. Capittel.

Von den Gräntzen und unterschiedenen Eintheilungen des Fürstenthums Anhalt.

I. Das Fürstenthum Anhalt ist kein Apospasma, oder Abschnitzel von den Sächsischen und Marckischen Landen.

II. Sondern von Anfang eine eigene Herrschaft / nachmahls aber ein Paragium von Alberti Ursi und dessen Sohns / Hertzog Bernhards Nachkommen gewesen.

III. Anmerckungen von einigen Pagis dieser Gegenden.

IV. Einige Alte Abtheilungen des Fürstenthums Anhalt / ingleichen die zwischen F. Wolfgangen / und F. Ernsts dreien Söhnen geschehene Theilung.

V. Jetzige Abtheilung des Fürstenthums Anhalt / sampt denckwürdiger Erzehlung des Verlaufs davon.

VI. F. Wolfgangs Länder von dem Kaiser Carolo V. dem Grafen von Ladron geschencket / von selbigem auf Herrn Heinrichen / Burggrafen zu Meissen gekommen; Der drei Fürstl. Herren Brüder / Johanns / Georgen und Joachims Handlung mit demselben / auch F. Joachim Ernsts und F. Bernhards mit dessen Söhnen; und endlicher Ausgang dieser Sache.

VII. Etliche Stücke des Fürstenthums Anhalt von dem Ertz-Stifte Magdeburg zu Lehn gegangen; Aufhebung dieser Belehnung und Vergleich mit Churfürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg.

IIX. Pontani Erzehlung / daß F. Otto zu Anhalt sich und seine Länder dem König Erico in Dennemarck untergeben / und reflexion darüber.

I.

DAs Fürstenthum Anhalt wird von einigen vornehmen Historicis ein Ἀπόσπασμα von Sachsen und der Marcke geheissen: Ἀποσπάσματα heissen bei den Griechen kleine Stücklein / so von einem grossen Theile abgesondert sein / oder abgeschnitten worden / segmenta, resectiones, partes minores. Würde es also in diesem Verstande nichts anders als etliche zusammen gesammlete Stücklein sein / so zu Sachsen oder der Marck-Brandenburg gehöret hätten; Welches iedoch mit Grunde der Warheit nicht kann gesagt werden. Dann ob es wohl der Grösse nach weder der Marck noch Sachsen beikommt / so bestehet es doch grossen Theils aus solchen Stücken / welche nie zu der Marck / oder demjenigen / was man zu unserer oder unser Väter Zeiten Sachsen geheissen / gehörig gewesen. Und ist zwar an dem / daß die alte Uhranherren des Fürstenthums Anhalt / Otto dives, Albertus Ursus und Hertzog Bernhard / nebst der Marck Brandenburg und Hertzogthum Sachsen / die annoch zu dem Fürstenthum Anhalt gehörige Hartz-Länder / nähst dem Bernburgischen / als ihr väterliches Erb-Gut / besessen / Otto Dives auch / nach gehaltener Schlacht mit den Wenden sich des Köhtenschen Antheils bemächtiget / Albertus Ursus aber nicht nur der Marck Brandenburg / Kraft seiner meriten habhaft worden / sondern auch die niedrige Landschaften des Fürstenthums Anhalt / nahmentlich das Dessauische und Zerbster Antheil / durch Recht der Waffen / oder jure conquestus erhalten / die Wenden daraus vertrieben / und nach der Zeit diese Oehrter mit Christlichen Einwohnern besetzet / und Kirchen daselbst gestiftet / wie wier zum theil in dem I. Th. c. IV. §. 10. f. 22. bei Melding der Flämminger gesehen / und hernach in den Wörlitzischen Geschichten / und sonsten sehen werden. Daß aber diese Länder darumb Stücken von der Marck und

und Sachsen oder Dependences von demselben sollten gewesen / oder worden sein / weil sie mit ihnen unter einem Herren gestanden / solches folget nicht / wohl aber daß sie / als eine besondere / wiewohl kleinere Landschaft / von Alberto Urso und seinen Söhnen / gleich andern grössern Ländern / besessen ; Unter dessen Enckeln aber / Alberto und Henrico, Hertzogs Bernhardi Söhnen / gleichwie noch heute zu Tage grosse und kleine Herrschaften pflegen getheilet zu werden / in Theilung gekommen / und F. Henrico, als ein besonderes / ob wohl kleineres Erbtheil der väterlichen Verlassenschaft / zugeeignet worden.

II. Ist demnach das Fürstenthum Anhalt nicht ein ἀποσπασμα, oder Abschnitzel / der Sächsischen und Märckischen Länder / sondern ein Paragium, wie man heutiges Tages zu reden pfleget / oder kleinere / iedoch von den grössern Landschaften Independente Erb-Portion der Nachkommen Alberti Ursi, und insonderheit dessen Sohns Hertzogs Bernhardi I. zu Sachsen gewesen / und in dieser qualität bei F. Heinrichs Nachkommen biß zu ietziger Zeit verblieben / hat auch / wie aus der Theilung zwischen dessen Söhnen zu sehen / eben die Theile gehabt / so noch ietzo dabei befindlich sein / und gräntzet folgends Nord-Ostenwerts an der Marck Brandenburg / nach Osten an Sachsen / Süd-Osten an der Marggrafschaft Meissen / ferner Südwesten an der Grafschaft Mansfeld / Nordwesten an dem Hertzogthum Braunschweig / Norden an dem Fürstenthum Halberstat / und weiter dem Hertzogthum Magdeburg. Bei welcher generalen Benennung wier es dieses Ohrts bewenden lassen / in den folgenden Capitteln aber / bei specialer Beschreibung eines jeden Fürstlichen Antheils / einer und der andern Gräntze absonderlich gedencken wollen. Merckwürdig ist / daß unfern Güntersberg am Hader-Holtze beim Heidelberg Braunschweig / Anhalt / und Stolberg so genau zusammen gräntzen / daß iedweder Landes-Herr in seinem Gebiet bleiben / und dennoch alle drei an einem Tisch zusammen sitzen können. Dergleichen sich auch in dem Ampte Groß-Alsleben befinden soll / und allda ein gewisser Stein in dem Fahr-Wege liegen / bei welchem Magdeburg / Halberstat und Anhalt zusammen stossen. Es hat in der Länge bei 14. Meilen / die Breite ist unterschiedlich / nachdem es die Verträge / mit den benachbarten Potentaten mit sich gebracht / zu Zeiten von 3. 4. auch mehren Meilen.

III. Die Eintheilung dieses Landes betreffende / so haben sich zu den Zeiten der Ersten Sächsischen Kaiser und noch vor denselben / gleichwie in gantz Deutschland und andern Europæischen Ländern / unterschiedene Pagi darin befunden / derer auch hin und wieder in den Documenten bei den folgenden Capitteln wird gedacht werden. Pagus heisset so viel als ein District, oder Strich und Stück Landes / Regio, wie dann auch dieses Wort in dem Diplomate von dem Pago Colditz mit dem Worte Pagus combiniret gefunden wird : Pagus Velaunus *magnus Modus Agrorum* in den Martyrologiis, d. Præfectura Velaunorum, daher auch das Frantzösische Wort Pais entsprossen ist / wie schon vorlängst von P. Merula *Cosmogr. P. II. L. 3. c. 37. f. 438.* angemercket worden ; Deutsch ein Gow / als Svabengow / Hartingow / Helmegow / wie sich diese und andere Worte gleichfalls bei den hiernähst zu nennenden Pagis etliche mahl finden werden ; Und hatten diese Pagi ihre von des Kaisern ihnen vorgesetzte Comites, oder Grafen / entweder einen oder mehr / welche im Nahmen derselben die Justitz darin administriren müssen / daher auch das Wort Comitatus oder in Comitatu den Pagis mehrentheils beigefüget worden: Sie sein auch von unterschiedener Grösse gewesen / Grosse / Mittlere / Kleine / Pagus Northuringiæ sehr groß / Pagus Nizizi, Cluse, viel kleiner / gleichwie auch noch heute zu tage die Schweitzerische Pagi, als bei welchen diese Benennung noch üblich ist / nicht einerlei Grösse haben. Biß endlich die Comites und Comitatus erblich worden / und iedweder derselben seinen eigenen District und Herrschaft zu führen angefangen / womit der Nahme der Pagorum mit der Zeit in diesen Landen gäntzlich verloschen / und alle die Districten die Kleinere den Nahmen des Comitatus angenommen / die Grössern Ducatus, Principatus geheissen worden. Der berühmte Meibomius hat von den Pagis Saxonicis einen eigenen Tractat geschrieben / so zu lesen *Tom. III. Rer. Germ. f. 509.* Man findet auch Viele derselben benennet in *Leuberi* Disquisition des Magdeburg. Stapel-Rechts *n. 1182. & seqq.* und *n. 1590. & seqq.* Ingleichen hat Hr. Sagittarius in seinen *Antiquitatibus Ducat. Thuring. L. IV. c. 2.* und *3.* viel von den Pagis Thuringicis und andern in Deutschland zusammen getragen ; Und von Deutschland insgemein Hr. D. Paulini in seiner Geographia Curiosa, seu Commentatione *de Pagis Antiquæ præsertim Germaniæ*, A. 1699. zu Franckfurt am Main gedruckt ; Welchem zugleich Herrn D. Christiani Knauts *Antiquitates Pagorum & Comitatuum Principatus Anhaltini* beigefüget worden : Daß es also keiner weitläuftigern Erzehlung derselben hier von nöhten sein wird. Wier wollen aber dennoch Unsere Anhaltische mit wenigen berühren / und in Anführung derselben den GeEhrten Leser nur auf die in den folgenden Capitteln zu producirende Documenta weisen. Ist also 1. der Pagus *Svevon* ein Nachlaß der Alten Svevorum oder Schwaben / als ehmaliger Einwohner dieser Gegend / wie wier im *I. Th. c. IV. §. V. f. 17. 18.* gesehen / und wird Pagus Svevon genannt in K. Ottonis I. Vereignung der Güter / so der Kaiser in Oster und Westegeln gehabt / an Marckgr. Siegfrieden / Marckgr. Geronis Sohn / A. 951. d. 8. Id. Jun. S. Gernrod. Gesch. §. 2. Auch *Svava* und *Svabe* : Als in Kaiser Ottonis M. Donation an das ehemalige Kloster Frose : Dedimus quasdam res proprietatis nostræ *in Pago Svava* in Comitatu prædicto Marchionis Geronis etc. Dat. 8. Id. Decembr. A. 954. Ingleichen in Kaisers Henrici IV. Donation an das Stift Gernrode von A. 1064. Prædium, quale nobis post obitum Brigittæ in hereditatem venit *in Pago Svave*, in Villa Katere & Piculingen, in Comitatu autem Adalberti Comitis situm, etc. concessimus, Gernrod. Gesch. §. 5. Meibomius führet noch Zwei andere Loca an aus den Antiquitatibus Monasterii Hamerslebiensis und einem Chron. Ms. Halberstadiensi. *Nott. in Wittichindi T. I. Scr. Germ. f. 670.* Deutsch Swabengow in K. Henrici IV. Donation an das Stift Ballenstät von A. 1073. in den Ballenstät. Gesch. §. 3. Endlich auch Lateinisch *Pagus Svevicus*, wovon in Hrn. D. Knauten Tr. etliche Worte aus Kaisers Henrici IV. Diplomate, wiewohl ohne Jahr-Zahl / allegiret werden / daß nehmlich dieser Kaiser Prædium Aderstidi dictum *in Pago Svevico*, in Comitatu Adalberti situm, der Kirche zu

Hal-

Halberstat schencket. Ich werde aber verhoffentlich dem G. L. ein nicht mißfälliges Werck thun / wann ich noch ein völliges Diploma vorstelle / welches nicht allein ebenfalls den Pagum Svevicum benennet / sondern sich auch wegen seines Autoris, des wieder vorgerühmten Kaiser Henricum IV. aufgeworfenen Kaisers Hermanni, so sonsten ein Hertzog zu Lothringen gewesen / und mit nicht allzuwohl lautenden Worten Knoblauchs-König pfleget genannt zu werden / recommendiret / worin Er gleicher massen der Kirche zu Halberstat ein gewisses Feudum Caducum schencket mit folgenden Worten:

In nomine Sancte, & individue Trinitatis. *Herimannus divina favente Clementia Rex:* Quicquid ad utilitatem Sanctarum Dei Æcclesiarum Sacerdotes Christi venerando, eorumque Petitionibus assensum prebendo conferimus, tam nobis, quam Posteris nostris profuturum esse sine dubio credimus: Quapropter notum esse volumus omnibus Christi Nostrique fidelibus tam futuris, quam presentibus, qualiter nos ob devotum ac fidele servitium Dilecti Nostri *Burchardi Halberstatensis Episcopi* predium, quod *Thiedericus* hereditario jure possedit, & eo sine heredibus defuncto in Regiam potestatem juste devenit, scilicet situm *in Villa Bathslevo in Pago Suevico*, in *Comitatu Ottonis Filii Adalberti Comitis* & in duabus villis *Oskerslevo* & *Pisakenthorp* in *Pago Northurüngon* in *Comitatu Sigifridi Comitis* cum omnibus Appenditiis suis, hoc est utriusque Sexus Mancipiis, terris cultis & incultis, Areis, ædificiis, agris, pascuis, Campis, silvis, Aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, Molis, Molendinis, viis & inviis, exitibus & reditibus, quesitis & inquirendis & cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit ad *Sanctam Halberstatensem ecclesiam* in honorem Sancti Stephani Proto-Martiris consecratum tradimus; ea videlicet ratione ut predictus Episcopus Suique Successores, in prefato predio liberam deinc potestatem habeant tenendi, dandi, commutandi, vel quicquid eis pro usu sue æcclesie placuerit inde faciendi, Et ut hæc nostra traditio stabilis & inconvulsa omni permaneat aevo hanc cartam inde conscriptam manu propria corroborantes Sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum Domini *Hermanni Regis* Invictissimi *Bruno Cancellarius vice Sigifridi Archi cancellarii* recognovi. Data est Idus Apr: Anno Incarnationis Dominice M. LXXXIII. Indict: 17. Anno autem *ordinationis & Regni Domini Herimanni Regis II.* Actum Goslarię in Dei nomine feliciter Amen.

Ich habe mich nicht entbrechen wollen dieses Diploma anher zu setzen / theils wegen der Seltenheit der Documenten dieses Herrn / theils weil Grafen Ottonis des Grafen Adalberti Sohns darin gedacht wird / und werde demselben noch ein anders des Kaisers Adolphi beifügen / worin selbiger nicht nur angezeigetes Document wiederholet und confirmiret / sondern auch den Hermannum als seinen Königl. Vorfahren agnosciret / folgender massen.

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis Sacri Romani Imperii Fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Noverint presens etas & succedura posteritas, quod nos Privilegium *Dive recordationis Heremanni Romanorum Regis predecessoris nostri* nobis exhibitum vidimus & prospeximus continentie hujusmodi & tenoris. In Nomine Sancte &c. &c.

Die Copie trift in den meisten überein: Die Wörter Pisakendorf, und Northoringon, stehen etwas anders in den Original, als nehmlich Pisakonthorp und Northurugon, in der Copia stehet auch Ecclesia, in dem Original findet sich æcclesia &c. &c.

Nos igitur honorabilium virorum Prepositi, Diaconi totiusque capituli Ecclesie Halberstadiensis predicte justis postulationibus grato concurrentes assensu dictum Privilegium prout provide & juste concessum est, & omnia in eo contenta ratificamus, innovamus, confirmamus, & presentis Scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre ratificationis, innovationis & confirmationis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem attemptare presumserit, gravem nostre indignationis offensam se noverit incursurum. In cujus rei Testimonium presens Scriptum exinde conscribi & Majestatis nostre Sigillo fecimus communiri. Datum in Mulhusen, Quinto Idus Januarii, Indictione octava. Anno Domini Mil. Ducent. nonag. quinto. Regni vero nostri anno tercio.

Wier schreiten aber zur Fortsetzung unserer Materie von den Pagis, und ist der näheste 2. der *Pagus* von Northringen / Northringiæ oder Northuringiæ, als welcher in den ietz angeführten Documenten mit dem Pago Suevico zusammen stehet / sonsten aber das feste Hauß / nachmahls Kloster Nienburg in sich begriffen / besage Kaisers Ottonis II. Diplomatis von A. 975. in den Nienburgl. Gesch. §. 2. ein Dorf Turtlingen oder Turdingen / K. Ottonis I. Diplom. Gernrod. Gesch. §. 2. und Kaisers Heinrici II. Schutz-Brief von A. 1003. Nienb. Gesch. §. 8. Ingleichen Kalbe K. Ottonis I. Diplom. von A. 965. Donavimus duas curtes juris Regni nostri, unam quæ vocatur *Calva, in Pago Northuringorum* sitam &c. beim *Leuber. Disqvis. Stap. Magd. n. 1600.* Sonsten aber ist dieser Pagus sehr groß / und unterschiedene Comitatus darin enthalten gewesen: Also schencket der Kaiser Otto I. A. 946. der Kirche zu Magdeburg In *Pago Northuringa in Comitatu Geronis* quicquid in Magdeburgaro Marco pertinens habuit &c. Beim *Leuber. cit. Disq. n. 1593.* Ingleichen in Pago *Northuringia in Comitatu Thietmari* in Magdebur. Privil. Otton. I. der Kirche zu Magdeburg gegeben A. 937. beim *Leuber. n. 1183.* und *1185.* Weiter Quale *Adelbertus* in beneficio habet *in Comitatu ipsius in Pago Northuringorum.* Leuber. *Disquis. n.* 1189. Noch in *Pago Northuringa in Comitatu Huidonis.* Leuber. *n. 1194.*

3. Der Pagus *Nizizi*, so auch Nithisise geschrieben wird in den K. Ottonis III. Donation von 4. Hufen an das Kloster Nienburg von A. 996. Nienb. Gesch. §. 6. und Graf Albr. zu Ballenstät Concession an den Ambt zu Nienburg von dar Holtz zu holen / von A. 1077. Nienb. Gesch. §. 12. Und mag vielleicht von dem Hause Nischwitz ietzo Brannienbaum geheissen / seine Benennung geführet haben / es hat auch besage nur berührten Diplomatis die Burgward Sulseliz dazu gehöret. Daß aber das feste Hauß oder Burgward Plötzke auch dazu sollte gehöret haben / solches ist ungewiß: Dann das Kaiserl. Diploma saget zwar / daß von dem Kloster-Nienburg eine Hufe in dem Burg-

ward

ward Plötzke sei geschencket worden / aber darumb nicht / daß solches selbst auch unter dem Pago Nizize begriffen gewesen.

4. Der *Pagus Serimunt* oder Sermunt, in K. Ottonis I. Donation an Marckgraf Christian von A. 945. in den Dessau. Gesch. §. 14. Er hat sich biß an die Sale erstrecket / und ist Rosenburg darin gelegen gewesen K. Ottonis I. Dipl. von A. 965. Donavimus duas curtes juris regni nostri, Unam &c. alteram quæ vocatur *Rosburg ultra Salam* Fluvium situm in *Pago Sirimundi.* Leuber. c. l. n. 1600. Er ist aber von der Regione Sermunt unterschieden / iedoch in derselben gelegen gewesen / sintemahl in K. Ottonis I. Donation dieses Landes an seinen Sohn Ludolfum von A. 952. Regio Sermunt und Pagus Sermunt unterschieden werden. Gernrod. Gesch. §. 2. n. 2.

5. Pagus *Koledizi* hat an der Serimunt gegräntzet / contra Marcam Serimodem, und sonsten zwischen der Fuhne / Milde und Saale gelegen / laut K. Ottonis II. Donation an Grafen Ditmar A. 973. Köthen. Gesch. §. 1. Regio und Pagus scheinen auch daselbst vor einerlei gehalten zu sein: Tantum Terræ proprietatis nostræ *in Regione Pagoque Koledizi.*

6. *Pagus Cluze*, ietzo Kleutsch / hat ein Burgvvardium gleiches Nahmens gehabt / und ist über der Milde gelegen gewesen. K. Conrads Confirm. der Erkaufung dieses Burgvvardii an das Kloster Nienburg. Nienb. Gesch. §. 14.

7. Ob ein Pagus Nitsice von dem Pago Nizizi unterschieden gewesen / stelle einer fernern Erwegung anheim; Wohl aber ist ein Pagus Litice jenseit der Saale gewesen / aus dessen Dorf Tribonice oder Trebichow der Kaiser Otto I. an den Marckgrafen Geronem abgetreten / was ihm darin zugehöret. S. das Instrum. Donationis von A. 945. in den Gernrod. Gesch. §. 2. n. 3. Es hat auch vermuhtlich dieser Pagus in der Regione Sermunt gelegen / weil in vor berichter Donation K. Ottonis von A. 52. ebenfalls Triuunice gedacht wird / und die daselbst gemeldte Dörfer unfern der Saale liegen.

8. In Herrn D. Knauts Tr. wird auch des Pagi Grimsleve / und daß das feste Hauß Bernburg dazu solle gehöret haben / gedacht / auch zu dem Ende zwei Diploma Ottoniana, eines von A. 978. das andere von A. 979. produciret. Und ist nicht ohne daß in dem vom 1. Maj. 978. sich am Ende findet: Firmavimus *in Pago Grimslevo* in Comitatu scil. Thiemonis Comitis. Aber die Worte so in der Mitte des Diplomatis stehen sollen / in Castello Theotonice Grimmerslevo, *in Pago Grimmerslevo sito, quod olim usque ad tempora beatæ memoriæ Genitoris nostri Imperatoris sub Comitatu Rathi scilicet Comitum fuit*, würden zwar recht important sein / wann sie ihre Richtigkeit hätten / aber sie stehen nicht in dem Original. Vielmehr aber findet sich / daß A. 937. dieses Grimsleben zu dem Comitat des Christiani gerechnet worden / *in Comitatu Christiani in Grimbecesleva* XV. Familias Slavorum. Diplom. Ott. I. von A. 937. beim *Leuber.* Disquis. Stap. Magd. *n. 1182.* Ingleichen in dem andern von A. 979. 5. Non. Mart. stehet zwar Castellum Grimersleve nuncupatum; Aber die nähneste Worte *in Pago Grimerslevo Situm* stehen auch nicht in dem Original; Auch finden sich nicht die Worte *Castellum* Bernburg; Beider Diplomatum Copien sein aus dem Original in dem Fürstlichen Archiv abgeschrieben und den Nienburgischen Geschichten einverleibet worden. §. 3. und 4.

9. Noch ist des Pagi Morassovv zu gedencken / worin Tochim und Loburg sich befunden. In perpetuam possessionem transfundimus ac donamus duas Civitates nostras ac Regiæ vel Imperatoriæ potestatis *Luboru & Tuchime* in Occidentali parte Albiæ Fluminis & *in Pago Morozanorum* sitas atque in Comitatu predicti Marchionis Geronis &c. *Leuber. Disq. n. 1601.*

IV. Ob / und was vor Eintheilungen dieses Landes nachmahls vor / und zu den Zeiten des Grafen Ottonis Divitis, Alberti Ursi, und Hertzogs Bernhardi gewesen / davon sein keine Nachrichten verhanden / vielmehr aber daß es von ietzbesagten Herren / allein / und unzertheilet beherrschet worden / dergleichen auch von Fürst Henrichen dem I. Hertzog Bernhards Sohne geschehen. Nachdem aber derselbe Todes verblichen / und drei Söhne hinterlassen / so in dem weltlichen Stande geblieben / so ist die Fürstl. Familie / in so viel Linien / und Dero Fürstenthum in so viel Theile gegangen / dergestalt daß der älteste / Fürst Heinrich der II. die Grafschaft Aschersleben / oder Ascanien / Fürst Bernhard Bernburg / und die nach dem Hartz hinauf gehende Stücken / und Fürst Siegfried die Niedrige Lande / als Köhten / Dessau / und was disseits der Elbe / in dem jetzigen Zerbster Antheile gelegen / bekommen. Und ist zwar Henrici II. Linie bald mit seinem Sohn Ottone erloschen / die Grafschaft Aschersleben auch damit dem Fürstenthum Anhalt entzogen worden / die andere beide Linien aber sein in ihren Antheilen verblieben / wiewohl unter vielen Veränderungen / nachdem Ihrer Nachkommen viel oder wenig gewesen; Und obschon die Bernburgische Linie endlich A. 1468. auch erloschen / so haben doch die damahlige Fürsten / aus Fürst Siegfrieds Nachkommen keine andere Veränderung mit dem hinterlassenen Bernburgschen Antheile gemachet / als daß Sie solches mit den andern / unter sich und Ihren Nachkommen gestallten Sachen nach anders zusammen / oder auch von einander gesetzet. Dergleichen noch A. 1544. zwischen Fürst Ernsts dreien Söhnen vorgegangen / worunter Fürst Joachim / Dessau / und Lipäne mit ihren Zubehörungen / Fürst Johann / Zerbst / Roßlau / Lindau und Wörlitz / Fürst George / Plötzke / Warmsdorf / den gantzen Hartz / und die Freiheit zu Zerbst zwischen dem Schlosse und S. Bartholomæi Kirche gelegen / bekommen. Hergegen hat F. Wolfgang / als Fürst Woldemars Sohn Köhten und Bernburg / und dabeneben zwar die Helfte von Zerbst / und dem Schlosse daselbst / die andere Herrn Vettern aber die Helfte von Bernburg gehabt / so aber vermittelst Vergleichs von A. 1544. Sonnabends nach Michaelis und A. 1545. 27. Febr. gegen einander ausgewechselt / und das Bernburgsche Antheil F. Wolfgangen / das Zerbster Theil aber den Herrn Vettern gäntzlich verblieben. Biß endlich F. Wolfgangs gantzes Antheil auch diesen zu gefallen / und nicht lange hernach das gantze Fürstenthum unter Fürst Joachim Ernsten zusammen gekommen / und von demselben allein beherrschet worden.

V. Nachdem aber Fürst Joachim Ernst verstorben / und dessen Herrn Söhne / an dem hinterlassenen Fürstenthum Theil nehmen wollen / so ist es zwar bei wäh-

render Minderjährigkeit der Jüngern Herren Brüder noch unzertheilet geblieben; Als aber dieselbe zu Ihren vollkommenen Jahren gekommen/ und zwar noch zween unter Ihnen in der besten Blühte ihres Alters verstorben / fünfe aber bei guter Gesundheit und Leben verblieben/so haben Sie den 29. Jun. A. 1603. auf dem Schlosse zu Dessau Sich Fürst-Brüderlich zusammen gethan/ und ohne Beisein einiges Dero Hn. Rähte / in höhester Verschwiegenheit Sich dahin vereiniget/ daß das gantze Fürstenthum in vier gleiche Theile abgesetzet / und diese vier Theile Vjere der Herren Brüder/ und iedweder eines an Sich nehmen/der fünfte aber/ welches guter Wille Ihn dahin tragen würde / ungezwungen mit etlichen Land-Gütern und bahrem Gelde / so viel seine Portion austragen würde/ abgefunden werden sollte. Wegen des modi der Theilung ist beschlossen worden/ daß man solches etlichen Geheimen und Ihnen vertrauten Rähten zu überlegen anheim geben sollte. Welches nachdem diese verrichtet / so haben Sich die gesampte Fürstl. Herren Brüder den 30. Jun. wieder zusammen gethan/ und binnen einer halben Stunde Freund-Brüderlich dahin verglichen / daß Fürst Johann George das Dessauische/ Fürst Christian das Bernburgische / Fürst Rudolf das Zerbsterische / und Fürst Ludwig das Köhtensche Antheil nehmen/ Fürst Augustus aber Sich mit Gelde abfinden lassen sollte. Ich werde aber hierbei noch stehen bleiben / und die umbständliche Erzehlung dieses getroffenen Fürst-Brüderlichen Vergleichs hiebei fügen / als ein stetswährendes/ und der gantzen Nachwelt zum Beispiel stehendes Exempel/ einer in lauter Liebe und Freundligkeit geschehener so ansehnlichen Theilung / da immer ein Fürstl. Bruder den andern mit Liebe und Höfligkeit/theils vorkommen/ theils weichen wollen/ dergleichen wenig in andern Historien zu finden / und lautet dieselbe/wie sie von Fürst Ludwigen selbst abgefasset worden/ völlig also:

* * * * * * * *

Wie nichts zutreglichers und ersprießlichers dem gemeinen Nutz als wolgeordneter Fried und Einigkeit / ja Gleichheit in allen Sachen / also ist auch der Posteritet nichts löblichers zu hinterlassen/als durch Tugend und Wolbedacht ihr vorzugehen/ damit sie darauß erkennen und sehen lerne die Gnade/die GOtt der einige Geber alles Guten/ in die Einigkeit und verträgliche Sinne gelegt hat.

DEmnach in dem Allerheiligsten Nahmen des unvergänglichen / und unsterblichen GOTTes / Wir allesambt / durch Göttliche Gnade Gebrüdere/ Johann Georg / Christian / *Augustus*, Rudolff und Ludwig/Fürsten zu Anhalt/und Grafen zu Ascanien / ꝛc. einmal entschlossen worden/ eine gantz verträgliche / Brüderliche / auch Land und Leuten / und Unsern gesambten Fürstenthum ersprießliche/ und wolbedachte Vergleichunge / und Erbtheilunge unter Unß zu machen/Aldieweil Wir zuvore auch ohne Zuziehunge einiges von Unsern Rähten/ Unß in den Altväterlichen Verträgen/ und Erbteilungen wohl informiret hatten/ und darneben von Unß wohl perpendiret waren/ die Consilia von Unsern Räthen in diesen Sachen für dem gestellet / Alß haben Wir ingesambt für allen Dingen auff drey Haubt-Puncte Achtunge geben wollen (auff welchen unser gantzes Fürnehmen gegründet sei / und bleiben solte) welche da gewesen / Erstlichen den Anfang von GOtt (als Der der erste und Letzte ist) zu machen/ Und seine Allmacht/ umb seinen Göttlichen Beystand und gnädige Hülffe zu ersuchen / und anzuruffen / als ohne welche niemals nichts einigen guten Fortgang / noch glücklichen Außschlag gewonnen / vielweniger Denselben erlangen mögen. Diesem nach haben Wir fürs Nohtwendigste / und Zuträglichste gehalten/ Unß untereinander freundlich zu erinnern der Brüderlichen vertraulichen Einträchtigkeit/ die GOtt Lob biß dahero gantz rühmlichen unter Uns floriret und in guter observantz gehalten worden/in Betrachtunge der grossen Verheissungen/so GOtt derentwegen vielfältig in seinem heiligen Worte gethan/auch der Göttlichen Benedeiunge und Succes / so Wir wol sambtlich in Unsern so schweren Sachen vielfältig abnehmen / und befinden mögen: Neben dem daß die Löbliche Exempla derer Häuser und ihres erlangten Seegens / so für diesen durch Einigkeit in Gedeiligkeit / und Zunehmen gebracht worden / Uns davon Gnugsamb Zeugniß geben / und hergegen Wir Uns zu Gemüht führeten / den betrübten Zustand/ in unserm Vaterlande Teutscher Nation, so vornehmlich auch dahero verursachet / daß fast kein Fürstlich Hauß zu finden/ so nicht mit grosser Uneinigkeit/ unter Sich selbst behafftet/darauff dann der Fluch / und Vermaledeiung gleich nachfolget wie am Tage/ und noch nichts bessers / so lange es so bleibet zu erwarten ist: Dann fürs Dritte haben Wir nichts rähtlichers unter Uns befinden mögen / als daß alle Diese / unter Uns ergangene Brüderliche Tractaten in gantz Brüderlicher Stille/ und Verschwiegenheit verbleiben / Und niemanden / wie nahe und zugethan er uns gleich wäre/oder sein möchte das geringste davon eröffnet würde: In sonderer Erwegung der grossen Confusion, so aus dergleichen Sachen zu entstehen pfleget / wann Sie nehmlich unter viel Köpfe kommen / da ein jeder seiner affection nachhänget / dardurch leichtlich Unsere Brüderliche Einigkeit möchte labefactiret werden / und in ein Abnehmen kommen. Hingegen aber da diese Sachen unter Unß in stiller Geheim verblieben / würde es Uns nicht weniger Auctoritet, und Ansehen bei den Exteris geben / so vielleicht auf diesen casum, und Determination acht haben/ oder also in Mangelunge guter Vorsichtigkeit Uns zu ruiniren gedächten / als auch bei Unsern eigenen Unterthanen / Räthen / und Dienern selbsten/denen etwa dadurch alles dieses benommen und abgekürtzet würde sein / und werden / was ietzo gleichsam bei ihnen latirte uñ verdrücket würde/und da es Dissimultates unter Uns geben solte/mit Haufen mehr/ als man sich versehen/ am Tage kommen möchte/ und heraus brechen / wann sie nehmlich künftig vernehmen würden/daß wir Uns dieses grossen/ und schweren/ auch so weit aussehenden Wercks selbst unterfangen / und derer Uns von GOtt verliehenen Verstandes / und Bescheidenheit gebraucht hätten / und mit Göttlicher Verleihunge zu einem glücklichen und gewünschten Ende würde gebracht und volführet haben/so würden auch diese Aufrichtigkeit/und vorgegangene Ordnunge/derer wir Uns also gegen einander von Mund zu Mund freundlichen gebraucht/ und mit guten Willen beliebt und gefallen lassen / vielmehr Uns in der Brüderlichen hertzlichen Vertraulig-

keit

keit / und concordantz verknüpfen und versiegeln / daß zum Allmächtigen zu verhoffen / nicht allein dieselbe Zeit unsers Lebens unauflöslich sein würde / sondern auch unsere Posteritet und liebe Nachkommen / als dann Exempels ging haben solten / diesem unter Uns ergangenen Verlauf rümlichen nach zu setzen / und demselben zu folgen.

Auf welches denn Wir Christian / *Augustus*, Rudolf und Ludwig Gebrüdere Fürsten zu Anhalt / auf vorhergehende freundliche Erinnerunge Unsers geliebten Herren ältern Bruders Ld. Fürst Johanß Georgen Uns den siebenzehenden *Junij* des Tausend Sechs Hundert / und Dritten Jahres zusammen gefüget / in Unsers geliebten Herrn Bruders Fürst Christians Zimer / welches in gemein das Churfürsten Gemach genennet wird / und im Nahmen der Heil. Dreifaltigkeit Brüderlichen angefangen / von dem Wesen zu consultiren / und demselben einen gebürlichen Anfang / auch ohne Zuziehunge einiges Rahts gemacht; In welchem diese Ordnunge gehalten worden / daß der Aelteste Herr Bruder damahls unter Uns proponiret / und das erste Votum von abermahls dem ältisten Bruder nechst S. Ld. abgenommen / und in ordine also verfahren / bis nach des Jüngsten Herrn vorbrachten Voto, S. Ld. Fürst Christian wiederumb dieselben acceptiret / sein Brüderliches Gutachten dazu gethan / unsern andern conjungiret / und endlichen auf ratification unsers geliebten ältern Herrn Bruders Fürst Johanns Georgen concludiret und geschlossen / und als nach volbrachten Rathe unter Uns brüderlichen befunden worden / daß Wir etliche unterschiedene puncta unsern geliebten ältern Herrn Brudern würden vorbringen lassen / haben Wir andere Drei jüngeren Herrn Brüder / Unsern Herrn Bruder Fürst Christian Brüderlich vermocht / daß S. Ld. solche Bemühunge auf sich nehmen wolten / welches Sr. Brüderl. Ld. dan alsobald freundlichen verwilliget / doch das Wir andern allerseits dabei sein wolten / und wo von Nöhten / Seiner Ld. Brüderlichen erinnern helffen; Auf welches Wir den Neunzehenden *Iunij*, war der Sonntag der Heil. Dreifaltigkeit / dieses instehenden Jahrs / bald nach der gewöhnlichen Predigt / zu S. Ld. in ihr Zimmerlein / weil sie nicht allerdinge wohl auf gewesen / gegangen / und nach gewöhnlicher Brüderlicher Empfahunge und Glückwünschunge Uns alle fünf Gebrüder zu sammen gesetzet / und ist darauf Ihrer Ld. von Fürst Christian freundlichen zuverstehen geben worden / worauf Wir andern Herrn Gebrüder / nehmlich das *fundament* dieser gantzen Handlunge gesetzet / (wie kurtz hiervor erkläret worden) welches dann nicht zu dem Ende S. Ld. vorbracht würde / sampt S. Ld. solches zu erinnern bedürftig wären / sondern Wir vielmehr in der Brüderlichen Hofnunge stünden / S. Ld. in Betrachtunge der Sachen Beschaffenheit es neben Uns für gantz notwendig erkennen / und mit approbiren helffen würden. Darauf damals alsbald S. Ld. Fürst Hanß George geantwortet / und Ihr gantz Brüderlichen und wollgefallen lassen / alles dieses / so Wir untereinander berahtschlaget hatten / S. Ld. danckten auch GOtt von Hertzen / der diese Mittel ohne Zweifel an die Hand gegeben hätte / an welchen / so sie prosequiret würden / nicht zu zweifeln / daß Wir zu einem guten / und GOtt wolgefälligen Ende gelangen solten / und wie S. Ld. durch ihren Brüderlichen Consens, Uns andern in den ersten beeden puncten confirmiret / als haben Sie nicht minder den Anfang machen wollen den dritten in seine Würckligkeit zu bringen / welcher von der Verschwiegenheit in etlichen Sachen / so Wir allein unter Uns in Geheim gehalten haben wollen / tractirte / als da wären / das Niemand von würcklicher Antretunge unserer Brüderlichen Erbtheilung wissen solte: Wen Wir Uns getheilet hetten / umb wie viel *Portiones* Wir Uns untereinander verglichen / welcher Bruder abgefunden were / und mit was vor *Condition* solches geschehen / welche Portion einem ieden zu kommen solte / und wenn dieses alles in Effectum würde gebracht werden / und dieses sonderlich auch darumb / daß Wir befunden / solches noch das einige Secretum unter Uns were / daß nicht iedermann wissen solte. Haben also S. Ld. Fürst Hans George dessen allen sich gegen Uns mit Fürstlichen Hand und Mund bei Fürstl. treuen und wahren Worten / aus gutwilligen Hertzen geredet und angelobet. Hierauf hat unser Bruder Fürst Christian weiter für bracht / daß Wier aus Ersehunge der alt Väterlichen Verträge / so wohl aus dem was die Räthe für diesen unterschiedlich in diesen Theilungs Sachen eingegeben / so viel befinden thäten / weren auch unter einander gantz damit einig und stelleten es bloß auf S. Ld. als des Aeltesten Herrn Bruders *Ratification* und Beliebung / daß das gantze Fürstenthum in Vier gleiche Theile abgesetzt und dividiret werden solte in Erwegunge / daß aus den Archivis niemahls ersprießlich / über vier Portiones zu kommen / erschiene / zu dem es sich der Fürstlichen Hoflager und habitationum halber auch nicht wolt wolte endern lassen / wie dann auch hierdurch unsern Fürstlichen Hause nichts ab / sondern zugienge / die Teyle auch desto bequemer und füglicher / sich aller Gelegenheit nach geben würden / dahingegen grosse *Incommoditäten* für fallen wolten auf mancherlei Weise / wann Fünf Theile solten gemacht werden. Nach dem aber der Almächtige unser noch 5. Brüder die Zeit am Leben erhalten / solte deren einer / welches guter Wille ihn dahinn tragen würde / ungezwungen mit etlichen Landgute und numerata Peccunia ratione proportionis & æqualitatis abgefunden werden / da zu dann gantz bequemlichen sein wolte / daß von den baaren Geldern / die Seine Fürst Hanß Georgen Liebden bei Händen / hierzu ein Vorschub / und starcker Anfang gemacht würde / wann nehmlich dardurch ein wohlgelegen Hauß im Lande erkauft / unter dessen angerichtet und wo von nöthen in bauliches Wesen gebracht würde: Dieweil aber nunmehr der *Modus Divisionis* müste für genommen werden / und darvon wolte zu tractiren sein / stelleten wir in Unsers eltern Herrn Bruders Brüderlichen Bedencken / ob man etlichen geheimen und Uns Vertraueten Räthen folgende Puncta wolte zu deliberiren geben: Als daß Sie zum ersten einen Anschlag des Fürstenthums durch aus gemacht / und dann dasselbe in 5. gleiche Theile abgetheilet hätten / nachmahls einen andern verfertiget / in welchen Sie das Fürstenthum in Vier gleiche Theile brächten / und media fürschlügen / wie der fünfte Bruder theils mit einem erkauften Hause / theils aber mit baarem Gelde contentiret möchte werden / Und diesen

gelobeten Anschlag gedechten Wir darumb Sie thun zu lassen / daß Sie dardurch doch noch nicht wissen würden / zu welcher Wir würden schreiten oder greiffen wollen / und geschehe auch hierdurch unserer Brüderlichen gegen einander verbrachten Obligation kein Abgang / demnach wolten Wir Vier Gebrüdere / aus sonderbahren Brüderlichen respect und Affection Unsern ältern Herrn Bruder hiermit Freundlich gebethen haben / weil S. Ld. des Fürstenthums Gelegenheit am besten bewust / Sie wolten Dero Brüderlichen Gefallen nach / nicht unterlassen zu Vermitteln und Fürschläge an die Hand zu geben / wie die *Portiones Divisionum* möchten füglichen angestellet werden und zusammen gesetzt / auch wie es nachmahls mit der Option würde zu halten sein / welches alles unser geliebter Herr Bruder Fürst Hans George mit grossen Danck verstanden / und in den vorhergehenden Puncten sich mit Uns vereiniget / ohne was unser Begeren des Fürschlags und der *Option* halber belangete / mit Brüderlicher Höfligkeit auf dießmahl abgeschlagen; Daneben aber Brüderlich erinnert / daß Sie sich zu Uns allerseits freundlich versehen wolten / Wir würden in Betrachtung S. Ld. Zustandes und ietziger Gelegenheit von S. Ld. nicht begehren / daß Sie sich etwa mochte abfinden lassen / sondern wolten vielmehr umb Brüderlicher Verschonung gebeten haben / welches Wir dann alsobald unserm Herrn Bruder verwilliget und deswegen S. Ld. befriediget haben. Darauf sind etliche von den Visitation und Land-Räthen / als *Sigismund* von Latorf / Curt von Börstel / Hanß Stammer und Hans Brand in unsers Herrn Bruders Hans Georgen Stüblein erfodert / und ihnen unter unser eigen Hand aufgeschrieben geben worden vorgemeldete zwei Puncta uñ neben den noch nachfolgende zu berathschlagen: Was nehmlich zu den *Oneribus publicis* auszusetzen / Ob eine volkommene gesampte Regierunge / oder eine unterschiedliche mit der Herrschaft so woll als Land und Leuten Nutz / reputation und gelegenheit am füglichsten anzustellen / item wie der Adel und die Ritterschaft zu theilen / was von den Regalien zu sondern / oder ingesampt zu behalten / wie es mit den streitigen Geistlichen und andern Lehen und Gütern / die künftig möchten angefochten werden zuhalten / damit der Bruder deme solche zukomme nicht gefehret würde. Und weil dieses Sachen / die wier unter uns pro Secretis hielten / wolten wier Uns zu ihnen als unsern getreuen und vertrauten Lieben versehen / sie würden solches bei ihnen in stiller Geheim verbleiben lassen / und mit grosser Bescheidenheit und Fürsichtigkeit / gleichwohl in dem Wesen also verfahren / domit nicht etwa aus Fahrläßigkeit / do für dem Gesindlein die Consignationes und Protocolla nicht woll solten verwahret sein oder auch liegen blieben / iemands so hierumb nicht wissen solte / einige nachrichtunge erlangen möchte / und also an mehr Orten als unser Wille und Bequemligkeit sein wolte / würde spargiret werden / zu welchen Wier sie dann gantz gnädig / auch bei den pflichten / damit sie uns verwant / und zugetahn wolten ermahnet haben / welches alles Sie unterthänig und treuhertzigklich verwilliget / und darauf unsern geliebten Eltern Bruder / dessen Ld. ihnen solche vorhaltunge getahn / unterthänig in die Hand angelobet. Nach welchen Sie dann inner 8. Tagen ihr unterthänigstes Gutachten und Bedencken abgegeben / de Datis den 24. und acht und zwantzigsten Junij des Sechzehn hundert und dritten Jahres / darin Sie ihren Pflichten nach gleichwoll der Sachen Beschaffenheit also in acht genommen / daß Wir ingesampt nicht allein damit in allen Gnaden zu frieden sein können / sondern Uns so viel mehr erfreuet / daß Wir GOttes Seegen und den löblichen Fortgang in Unserm Proposito wie sichtlich gespührt und vermercket haben. Darumb Wir dann den 30sigsten Tag Junij dieses instehenden Jahres umb 8. Uhr vor Mittage der halben Uhr nach abermahl Uns zusammen in Unsers Herren Bruders Fürst Hanß Georgen Stüblein / auf dem Schloß zu Dessau über der Liberei gelegen / verfüget / (in welchem auch für der Zeit Ihro Liebden Unser Seeliger Geliebter Herr Vater Ihr Geheim Zimmerlein gehabt /) und weil Unsers Eltern Herrn Brudern Liebden damahls ziemlich unpäßlich / und sich noch im Bettlein befunden / haben Wir S. Ld. Allerseits einen Brüderlichen guten Morgen gewünschet / und Deroselben nachmahls durch Unsern Herrn Bruder Fürst Christianen vermelden lassen / daß sich ohne Zweifel Seine Liebden Brüderlichen und wohl würden zu erinnern wissen / was nicht allein für der Zeit auf dem Land-Tage im Jahr Funfzehen Hundert und Acht und Neuntzig der weniger Zahl wegen der Brüderlichen Theilung verabscheidet / sondern auch was darauf etlichen Räthen für Befehlich erfolget wäre worden / die denn auch darüber ihr Bedencken unterthänig abgegeben / was Wir Gebrüdere ingesampt Uns auch wegen der bevorstehenden Division der Vier Portionum, und des Fünften Bruders Abfindung verglichen / welcher gestalt auch vorerwehnte Visitations-Räthe / denen letzlich das Wesen ins geheim vertrauet / ihre Sachen eingebracht hätten: Daraus Wir dann so viel befinden könten / daß Wir in der gewissen Hoffnung wären / in kurtzen mit Verleihunge Göttlicher Hülffe / zu einer Brüderlichen ersprießlichen und rühmlichen Theilungs-Vergleichung zu gelangen. Darumb Wir dañ hiermit Allerseits Unsern Geliebten Herren Bruder Fürst Hanß Georgen Brüderlichen ersucht und gebethen haben wolten / dafern Sie in ein und dem andern kein Bedencken hätten / Sie wolten nunmehr / als der Elteste / im Namen Gottes zur *Option* greiffen / und worzu S. Ld. Ihre Brüderliche Affection trüge / dasselbe eligiren und nehmen / unter den Vier *Portionibus*, darin das Fürstenthum abgetheilet wäre / welches Wir dañ nicht unbillig aus sonderbahrer Liebe / und Brüderlichen geziemenden Respect S. Ld. wolten angetragen haben. Auf dieses haben Seine Liebden mit gantz Brüderlichen und frölichen Gebehrden sich zum allerhöchsten und freundlichsten gegen Uns bedancket / daß Wir S. Ld. so viel würdigten / und eine so grosse Brüderliche Affection und gutes Gemüt zu Deroselben trügen / Seine Liebden wolten solches umb Uns Allerseits / mit Verleihunge Göttlicher Hülffe / die im Mangel es selbst ersetzen würde / gantz Brüderlich und treulich verschulden / auch sich die Zeit ihres Lebens / welches in GOttes Händen stünde / dahin Brüderlich bemühen / daß Sie solches umb Uns verdieneten / wolten auch ihre geliebte Kinder dahin anmahnen und anhalten / daß Sie S. Ld. Person gebürlich ersetzen solten; Und ob Sie woll Ursach diese Brüderlich aufgetragene Ehre mit Gebühr wiederumb an

Uns

Uns zu erweisen / iedoch weil Wir Brüder Uns also verglichen / und S. Ld. Uns nicht weniger zu willfahren gantz geneigt / so wüsten Sie sich zwar gantz eigentlich und woll zu erinnern alles das / was Unser Bruder Fürst Christian woll erwehnet hätte / so befinden S. Ld. auch das letzte der Visitation-Räthe Bedencken also beschaffen / daß ausser wenigen Holtze / so dem Cöthnischen Theile zugeschlagen wäre / und für dem dahin gebraucht worden / S. Ld. nichts sonders zu erinnern wüste / das länger Unsern Brüderlichen Fürsatz möchte aufhalten / wolte demnach im Nahmen der H. Dreifaltigkeit optiren und erwehlen / das Dessauische Theil mit allen seinen Pertinentien und Zugehörungen / mit mehren in der Designation der Brüderlichen Erb-Vergleichung specificiret / sonderlich auch darumb / weil neben der *Affection* und Gewonheit / so woll S. Ld. bewusten dieses Orths Beschaffenheit / so gleich nunmehr in das Siebenzehende Jahr die schwere Regierungs-Last alhier gehabt / und itzo aufs neue Acht Jahr wegen der aufgetragenen Regierung nach GOttes Willen zu *residiren* hätten / auch damit es nicht etwa Suspiciones geben möchte / so Sie diß Theil nicht nehmen würden / daß etwa eine Verwüstunge der Wirtschaft erfolget wäre / stünden demnach in der Brüderlichen Hoffnung / Wir würden damit Allerseits Freundlichen zu frieden sein. Auf welches Wir bald Alle ingesampt aufgestanden / und ein jeder insonderheit S. Ld. viel Glück / Seegens und Heil von GOtt / neben ersprießlicher / langwierigen / gesunden Fortpflantzunge auf S. Ld. Posteritet, auch friedlicher Regierung und Besitz / aus rechten Brüderlichen aufrichtigen Hertzen gewünschet und gegönnet haben. Welches S. Ld. zu sondern hohen und grossen Danck angenommen und verstanden / und sich ferner zu aller Brüderlichen Liebe und Treue / beneben auch dieses anerboten / do ie / das Sie nicht hoffen wolten / von nöten sein würde / Wir andern Vier Gebrüdere Uns nicht vergleichen könten / wolten S. Ld. neben Unserm Bruder Fürst Augusto sich so viel unterfangen und sehen / daß Sie eine Freundliche und Brüderliche Vermittelunge träffen. Darauf Wir andern Vier Gebrüder S. Ld. Anerbietens Uns gantz Brüderlich bedancket / und mit freundlichen Urlaub ein wenig auf die seite getreten / und haben S. Ld. Fürst Christian Brüderlich gegen Uns angefangen zu reden / Sie zweiffelten gantz nicht / Göttliche Gegenwarth wäre bei Uns und in Unserm Mittel / darumb Sie dann auch desto stärckere Hoffnung hätten / daß Wir / ob Gott wolt / im kurtzen zu endlichen guten Vergleich gelangen würden / weil S. Ld. auch aller Heucheley feind und ihr geheßig wäre / und sich mit offenen Hertzen gegen Uns S. Ld. sampt Geliebte Brüder billich vernehmen ließ / als müsten Sie zwar bekennen zu Betrachtung derselben gegenwärtigen Gelegenheit / da Sie könten mit der Abfindunge verschonet werden / daß Sie gantz Brüderlich Uns darumb wolten ersuchet haben / iedoch stelleten S. Ld. Uns auch gantz und gar anheim / und wären S. Ld. gantz bereit / in allem nach Unsern Willen sich Brüderlich mit Uns zu accommodiren / daß da S. Ld. zuvor gnugsam bekant und bewust die Brüderliche und grosse Vertraulichkeit und Liebe / so Wir Allerseits zusammen trugen / darumb dann S. Ld. keine eintzige Sorge sich machten / warumb Sie sich nicht Brüderlichen vertrauen solten / sondern wolten es gleich hiermit getahn / und Uns Brüderlichen hiermit gebethen haben / Wir wolten nunmehr ein jeder zu dem *eligiren* / dazu ihme sein guter Wille und Gefallen trüge / und damit gedächte befriediget zu sein. Doch liessen S. Ld. sich auch nicht weniger gefallen den Vorschlag / den Unser geliebter Aelterer Bruder getahn / und so die Beeden Jüngsten Herren Brüder mit einig / wolten Sie hiermit gegenwärtig Unsern Herrn Bruder Fürst *Augustum* freundlichen ersuchen / S. Ld. nach Deroselben Gefallen jedem Bruder sein Erbtheil auffsetzen wolte / und haben S. Ld. mit Brüderlichen reverentz damit ihre Rede beschlossen. Auf welcher Unser Bruder Fürst Augustus gleicher gestalt an Göttlicher Gegenwart nicht gezweiffelt / sondern vielmehr derselben in seinem Hertzen versichert gewesen / in Betrachtung der grossen Einigkeit / so unter Uns war / und des mercklichen und guten Anfangs / der sich albereit ereignet / darumb S. Ld. durch Brüderliche Liebe entbrant / sich anfangs gantz freundlichen und gebührlichen bedancket der grossen Zuneigung / so S. Ld. Aelteste Beede Brüder zu S. Ld. wegen der *Option* trügen; Sie könten aber nicht unterlassen / sondern / wie geneigt Sie sonsten allen Deroselben geliebten Herren Brüdern wären zu dienen und freundlichen zu willfahren / solches Ansinnen Brüderlichen zu entschuldigen. Einmahl darumb / daß S. Ld. nicht woll gebühren wolte / noch woll gezieme / Seiner Fürst Christians Ld. hierinnen fürzugreiffen; Und denn / daß S. Ld. GOttlob befünden / es nicht nöhtig sei / in sachen vermittelung zu treffen / da die Gemüter noch keines weges von einander gesetzet wären / sondern vielmehr erwarteten / und sie gleichsam verlangete / eines dem andern in Seinen Brüderlichen begehren zu willfahren. Damit haben S. Ld. sich zu derselben Jüngere Gebrüder gewant / und ihre Liebden Brüderlich gebethen / do sie sich könten mit Seiner Fürst Augustus Ld. vereinigen / wolten sie den vorigen unter Uns rathsam befundenen gutachten nach / Unserm Herrn Bruder Fürst Christian nunmehr die *Election* Brüderlich antragen / und mit deroselben zu continuiren bittlich ersuchen. Damit haben S. Ld. Fürst Rudolf sich so bald mit S. Ld. Fürst *Augusti voto* vereiniget / und gantz unnöthig erachtet / in einer gleichmäßigen Sache viel unterschiedene Wege zu deligiren / sondern vielmehr zu gewinnunge der Zeit selbst Unsers Herren Bruders Fürst Christians Ld. Brüderlich ersucht / es wolten dieselbe unsern Brüderlichen bitten stat geben. Seine Fürst Ludwigs Ld. aber haben vielmehr fürgewandt / weil Sie vernommen / was S. Ld. Herr Bruder Fürst Augustus und Fürst Rudolf wollmeinlich angezogen / daß es S. Ld. gantz übel wolte gesprochen werden / do sie als der Jüngste unter Uns / sich etwa der *Option* oder sonsten verziehen solten / sondern verglichen sich gleich hiermit / in Unsers Herrn Bruders Fürst Augusti Vorschlag / und beten damit den Herrn Bruder Fürst Christian gantz freundlichen / S. Ld. wolten sich nunmehr Unserer Vereinigung Bruderlich bequemen / und sich gewiß keinen Zweiffel nehmen / daß zu allen dem / worzu Sie ihr woll geordentes gemüth und meinung tragen würde / Wier darann insgesampt ein Brüderliches gefallen tragen und haben wolten. Unter welchem Gespräch dann / wer zugegen gewesen / gnugsam ge-

spüret und vermerckt würde haben / die Brüderliche gegen einander wallende Hertzen / die frölichen Antlitzer und wollbedachten Gemüter / auch wie mit lachenden Munde / ohn allen Falsch immer einer dem andern begegnet / und mehr und mehr gereitzet / welches unsere Geliebte und Eltere Herren Gebrüdere mit gnugsamen Freuden und Bewegungen ansehen mügen / als die nur gerne bald gewolt / daß Sie wissen möchten / was wier unter einander so gantz einmüthig fürgeben. Wier wollten aber S. Ld. nicht lange aufhalten / sondern ihr Brüderliches Begeren bald mit Freuden contentiren: Als nun Unser Herr Bruder Fürst Christian unsere einhellige Brüderliche Erklehrunge in S. Ld. præsents vernommen / sintemahl wier nicht eines Schuch breits so zu sagen von einander gangen / noch eines Härlein breits die Gemüter *different* gewesen / haben S. Ld. mit grosser Brüderlicher affection abermals angefangen und vermeint / Wier andern Herren Gebrüdere / weren S. Ld. in etwas sehr unrecht / alldieweil da Sie bei Uns zu verbleiben gesonnen / und noch in Willens wären / Wier S. Ld. durch die *Option*, gleichsam von Uns absondern wollen / derowegen nochmahls Brüderlich gebethen / S. Ld. bei uns verbleiben zu lassen. Es verbrachten S. Ld. dieses Anbringen aber mit solchen freundlichen Geberden / daß es zwar gleichsamb Betrübniß und etwas Ernstes erschiene / im Grunde aber war es lauter Liebe und Höfligkeit / wiederholeten auch des Herren Bruders Fürst Hans Georgen Vorschlag / wegen der Vermittelunge / und baten es Brüderlich dabei bewenden zu lassen. Fürst Augusti Ld. aber wendeten die Vermittelunge mit gebürenden Glimpf abe / und baten gantz Brüderlich / S. Ld. Vorschlag nicht für eine sonderunge / sondern vielmehr für eine S. Ld. wollgebürende Ehre / von Uns andern Gebrüdern aus Brüderlichen wollmeinenden Hertzen / entsprungen zu vernehmen / und daß demnach S. Fürst Christians Ld. unsern Brüderlichen Suchen freundlichen stadt geben wolte / zu welchem allen die Jüngere Herren Gebrüdere nicht weniger / sondern mit allen möglichen Fleiß geholffen / und bei S. Fürst Christians Ld. angehalten / damit Sie Uns nicht länger aufhalten wolten / Sie wären doch gnugsam versichert / daß Wier Unsere Brüderliche Gemüther gegen einander nicht enderten. Wie nun S. Ld. unsern ernsten und Brüderlichen Vorsatz vermerckten / haben Sie es dabei müssen bewenden lassen / und mit gantz freundlicher Danckſagunge unserer Bitte so weit deferiret / daß weil Sie gnugsam unsere Brüderliche treue affection erkenneten / wolten Sie sie auch wiederum Uns zur Folge Brüderlichen ehren: Und demnach S. Ld. die gelegenheit dieser Orter / als die mehrentheils ausser unsern Fürstenthum sich aufgehalten / wenig bekant wäre / und darumb nicht wüsten / zu welchen Theile Sie Kiesen solten / wolten Sie nochmahls gebeten haben / daß der Vorschlag von Uns drei Jüngeren Gebrüdern herrüren möchte. Als S. Ld. aber durch gebürliche ablegunge dieß von uns benommen worden / haben Sie vermeinet / Sie müsten bezeugen / daß Sie bei sich in grosser Deliberation stünden / sich auch nicht zu resolviren wüsten / es brechte dann S. Ld. etwa das *Natale Solum* (welches Bernburg war) eine *affection*; Auf welches Wort Wir also bald unsern geliebten Herrn Bruder / nicht weniger alle Heilsame und glückliche Wollfahrt von dem Almächtigen gewünschet haben / S. Ld. und deroselben gantzen Posterität, auch ihren Lande und Leuten zu zeitlicher und ewiger wolfarth: Welche glückwünschung S. Ld. zu sondern Brüderlichen Danck auf und angenommen haben / und darauf gleichfals zu Unsern Herrn Bruder Fürst Hans Georgen sich verfüget / welcher nicht weniger Seiner Ld. allen Göttlichen Seegen gewünschet / doch damahls ist S. Ld. Fürst Hans Georgen noch unbewust gewesen / was S. Fürst Christians L. zu komen wäre. Weil nun unter deß die andern drei Brüder zu sammen getreten waren / haben S. Ld. Fürst *Augustus* den Jüngern beeden Herrn Brüdern zu verstehen gegeben / wie es nunmehr an dem / daß Sie sich brüderlich mit einander vergleichen solten und diesem herrlichen actui und seinem löblichen progres seine gebürliche determination und eudschafft machen / darumb dann S. Ld. Ihre LLd. beederseits nicht lange aufhalten wollten / sondern hiermit ihnen Beeden die zwei *restir*ende Theile am Fürstenthum Brüderlich *offeriren* thäten / mit gantz Brüderlichen wollmeinender und treuhertzigen Bitte / es wolten Ihro LLd. sich beederseits darumb brüderlichen und wollverträglichen vergleichen / und solches nicht anders als Brüderlichen von S. Ld. vermercken / denn Sie des endlichen Vorsatzes / hätten auch vorlängst bei sich beschlossen / zu erhaltung unserer Uhralten und Löblichen Familie, auch zur sonder Observantz und allerhand guten Commoditäten / den weg bei sich zu finden / und sich Brüderlich und gebührlich abfinden zu lassen / dann S. Ld. mit GOtt und gutem gewissen bezeugen könnten und möchten / daß Sie nicht weniger als Sich selbst / ihre geliebte Brüdere von hertzen treulich meineten / und ihnen gerne ihr aufnehmen und gedeiliche Wohlfahrt gönneten / umb welcher ursache willen dann S. Ld. gebeten die Herrn Brüder sich nunmehr selbst nicht länger aufhalten wolten. Darauf S. Ld. Fürst Rudolf Brüderlichen vermeldet / daß Sie woll vernommen / was S. Ld. Fürst Augustus itzo Ihr. LLd. beederseits zu gegen angebotten / auch die Ursachen / so deßwegen S. Ld. fürgewendet / thäten sich demnach S. Ld. des Brüderlichen wollmeinlichen erbietens zum freundlichsten bedancken; Sie wolten aber hoffen / S. L. Fürst Augustus würde nicht allein ihre propositum endern / sondern auch vielmehr (wie ziemlich) Ihre LLd. beederseits als den Jüngesten sich darumb zu vernehmen Brüderlichen gönnen / darumb Sie dann S. Ld. Freundlich ersucht wolten haben / auch sonderlich / daß S. Ld. nunmehr als der Aelteste Bruder unter ihnen der andern Herren Brüder *Exempel* folgen / und Brüderlichen *operiren* wolten. Welches nicht weniger auch S. Ld. Fürst Ludvvig ihm angelegen sein lassen / mit sondern vermelden / die Abfindung stünde billig S. Ld. als den Jüngsten zu / und bete derowegen gantz Brüderlichen S. Ld. es darbei zu lassen. Weil aber nach etlichen Brüderlichen wechsel-reden Fürst Augusti Liebd. auf ihrem Brüderlichen fürhaben beruhet / und wie hart die andern Brüder als die Jüngsten sich bemühet S. Ld. darvon ab zuhalten / haben Sie doch Letzlichen S. Ld. endlichen willen erkant (darum Sie dann auch zum oftern von S. Ld. waren ermahnet worden / daß Sie sich nunmehr freundlichen mit einander vergleichen wolten /) Und Ihro LLd. beederseits es also müs-

müssen geschehen lassen sich auch der Großen und Brüderlichen erweisten Treue zum freundlichsten bedancket/ und sich anerbothen/ solches nimmer in Vergessen zu stellen/ sondern allezeit darob zu sein/ wie sie es Brüderlichen verschuldeten; Und Endlichen S. Ld. Fürst Augustum vermocht sie wolten sich doch so Brüderlichen erweisen und zwischen ihnen beeden einen Aufsatz machen/ nach deren Brüderlichen gefallen/ wolten sich demselben gantz willig bequemen. Welches ob es wohl S. Ld. etliche mahl abgeschlagen mit vermelden/ daß Sie als Brüder woll sich würden zu resolviren wissen/ haben Sie doch noch inständiger angehalten/ und ein ieder unter ihnen beiden LLd. zu verstehen gegeben/ daß Sie schon einig/ wann es nur *denominiret* würde. Auf welches S. Ld. Fürst Augustus weder Ihre LLd. noch die eltesten beeden Herren Brüdere/ noch sich selbsten länger aufhalten wollen/ sondern zugleich die beeden Jüngere Gebrüdere/ als in dero mittel S.Ld. stunden/ bei den Händen genommem/ Gott hertzlich gedancket/daß nunmehro dieser Brüderliche Tractatus so weit kommen und itzo seine Endschafft nehmen solte/ Und daß S. Ld. vergönnet wäre/ solches ins Werck zu richten/ damit Ihro Beede LLd. gantz Brüderlich ermahnet und gebethen/ seine Ld. Fürst Rudolf mit dem Zerbster und F. Ludwig mit dem Köhtner Theil freundlich und einig sein wolten. Welches dann Ihr. Ld. mit guten und danckbahren Hertzen also bald ohne einige Wiederrede oder Difficultät in GOttes Nahmen angenommen: Darauf S. L. Fürst Augustus ihnen beederseits Göttlichen Reichen und milden Seegen zu allen ihnen und ihren Landen und Leuten ersprießliche Wollfahrt gewünschet/ und daß Sie mit Freuden viel lange Jahre ihre liebe Posteritat sehen/ und auf dieselben ihr Fürstenthumb fortpflantzen möchten/welches ihro LLiebden mit hohen und grossen Danck verstanden und angenommen/ und haben darauf die drei Gebrüdere sich einanderumbfangen. Darauf seind S.Ld. Fürst Augustus zu den beeden Aeltern Gebrüdern gegangen/ und ieden unter dem Jüngeren Gebrüdern bei einer Hand gehabt/ und Ihro LLd. beederseits erklehret/ wie nunmehro GOtt Lob ein jeder durch GOttes Seegen und Begnadigunge zu seinen Land und Leuten und angehörigen gelanget/ damit Sie dann auch friedlich/ gantz wohl content und ruhig wären. Dafür S. Ld. nicht allein unsern HErrn GOtt/ als ohn welches Beistand solches schwere Werck nicht verrichtet hätte werden können/hertzlich danckten/sondern sich vielmehr von Hertzen freueten/daß sie etwas auch dabei thun sollen/damit es so viel friedlicher und Brüderlicher zugehen mögen/ haben demnach S. Ld. die gebührliche Glückwünschung wiederholet/ und den Herren Brüdern allerseits sich zu freundlichen Diensten anerbohten. Als nun der älteste Herr Bruder F. Hans George/von einem jeden Bruder vernommen/ nachdem Sie S. Ld. wiederumb befragten/ was Sie Sich Brüderlich mit einander verglichen hätten/ und neben dem Gespräche/so unter den Hn. Brüdern vorlieffe Bericht erwartet/ wie Seine Liebden Fürst *Augustus* sich ins Brüderliche Mittel gegeben/ und die Abfindung mit willigen Hertzen *eligiret* hätten/ haben Sie sich mit gantz Brüderlichen Erbietunge in deren Bettlein erhoben/ und hoch gerühmet/ daß S. Ld. Fürst Augustus die Angelegenheit dieses Wercks sich so standhaftig und wollbedächtig zu Gemüth geführet/ auch die Erhaltunge unserer Löblichen Familie mehr als derselben eigen interesse geachtet hätten/ und darauf alle anwesende Brüder vermahnet/ und freundlich gebeten/ solche erzeigte Liebe und Treu umb S. Fürst *Augusti* Ld. in allen Guten zu erwiedern/ welches die Herren Gebrüder sämptlichen alsobald mit guten und willigen Hertzen anerbothen. Es erwehneten hiebei aber nochmahls S. Ld. Fürst Rudolf gantz Brüderlich daß wie sie vormahls gethan/ Sie auch itzund S. Ld. Fürst *Augusto* S. Ld. zugefallenes Zerbster Theil/ freundlichen *offeriren* und anbieten/mit Bitte Sie solches annehmen wolten/S. Ld. wären gantz willig und wollzufrieden/daß Sie abgefunden möchte werden/ welches Brüderliche Erbiehten/ wie es mit grosser Bewegunge von den andern Herren Brüdern vernommen/ also haben Sich sonderlich S. Ld. Fürst Augustus deßwegen zum höchsten bedancket/ und gebehten/ S. Ld. wolten dieselbe damit verschonen/ auf welches von neuem die freundliche Glückwünschung und Brüderliche Umbfahunge angegangen. Und ist kein Zweiffel Wer diesem *Actui* zu sehen sollen (wie es dann für GOtt und seinen heiligen Engeln gantz kund und offenbahr) er würde haben sagen und bekennen müssen/ daß ihme dergleichen nie vorkommen/ noch vielmehr zuvor geschehen were; So gantz Brüderlich/ vertraulich/ ohne alle arge Liste und Gefehrde ist es zugegangen. Und hat da in Warheit die Liebe nicht daß ihrige/ sondern vielmehr was des andern Nutz gewesen/ gesucht/ und sich darumb bemühet. Es wolle die *Posteritat* dieses auch woll mercken/ daß dieser gantze *Actus* inner einer halben Stunden/ oder wenig mehr/ gantz woll und richtig zu Ende gebracht gewesen/ so gantz vereiniget waren die Brüderlichen Hertzen/und ist zu glauben/es noch schleuniger were zugegangen/ wann es nicht hierunter die Brüderlichen und wollgeordneten höfflichen und kurtzen Gespräche/ damit ein ieder Bruder dem andern sein liebreiches Hertz/ zu verstehen geben wolte/ etwas verzogen/ und hat ihr die Feder/ die auf freundliche Verordnung solches aufzeichnen sollen/ vielmahl und zum öftern gewünschet/daß ihr die Worte einfliessen mögen/damit Sie diesen Handel so viel desto deutlicher der lieben Posterität lassen mögen. Sie muß aber selbst bekennen/ daß Sie den wenigsten Theil erreichet habe: Doch ist ihr woll angelegen gewesen/ so viel möglich den Scopum zu erlangen/ und nichts hierein zu setzen daß nicht also fürgelauffen oder erfolget were. Es ist nachmahls über die Vergleichunge auch ein Vertrag aufgerichtet worden/ von denn Herren Gebrüdern mit eigener Hand unterschrieben verzeichnet und vollzogen/ den dreißigsten *Julii* des Sechzehenhundertisten und dritten Jahrs/ welcher nicht allein neben diesen eigentlichen Bericht/ unser lieben *Posteritat* und nachkommen zu einem sondern lebendigen Exempel und Spiegel der Nachfolge in Brüderlicher Liebe und Vereinigunge der Hertzen dienen soll/ sondern Wir allerseits haben Uns dardurch eine gnugsame introduction und Anleitunge vorarbeiten wollen/ so Uns zu Unsern künfftigen und mit Göttlicher Verleihunge in Werck habenden Pactis Gentilitiis & Familiæ gantz woll dienlich und austräglich

glich sein soll. Mit was für reinen und guten Gewissen / auch mit was grosser Vertrauligkeit diese Handelung GOttlob glücklich zu Ende gegangen / werden uns diese und andere Schreiben gnugsam zeugen. Wie dann zu allem Uberfluß nicht zu verschweigen / was sich noch des Tages begeben / da wier nehmlich die gantze Brüderliche Vergleichung schon approbiret / als bei deroselben befunden / daß zum Theil der Herren Brüder etliche Aempter weit entlegen weren / als dem Zerbster Theil Freckleben / und dem Dessauischen Theil das Vorwerck Kolbick in Ampt Warmstorf / so etwas ungelegen sein möchte der Grentze halber / (wie alles mit mehrern die Abtheilunge in den letzten der Vilitation-Räthe angegeben / unterthänigen Gutachten in Buchstaben besaget / und alldar zu sehen ist /) auch beforchtet worden / weil wie vorgemeldet / das Dessauische Theil in dem Kreise nichts bekomen / ausser dem Kolbigischen Vorwercke so möchte es wegen der Grentze und Hütunge Späen und Unwillen geben / so ist eine Brüderliche Außwechselunge solcher Gestalt erfolget / daß das Zerbster dem Dessauischen Theil zum Ampt Sandersleben / sein zugefallen Ampt Freckleben gelassen / damit eines mit dem andern so viel desto besser bestellet würde: Welches Ampts Einkommen sich auf ein dreitausend fünfhundert Thlr. erstrecket hat. Dargegen hat das Dessauische Theil dem Cöthnischen zum Ampt Warmsdorf das Vorwerck Kolbig mit solchē Brüderlichen Vornehmen gestattet / daß von diesen permutirten Stücken / die reditus dem Zerbster Theil wiederumb ergäntzet würden / also daß das Dessauische Theil ihm jährlich an bahren Geldern Siebenhundert Sechzig einen Thlr. und das Cöthnische Zweitausend siebenhundert dreißig neun Thlr. ordentlich erlegen sollen / auf welches solche Aempter mit denen darauf haftenden Oneribus in die Dessauische und Köthnische Theil / und die Brüderliche Vergleichunge gebracht worden. Und ist damit aller Ungleichheit und Wiederwillen der Weg verrennet / dieweil sich iedes Theil unter diesen fünfen auf ein dreißig tausend Thlr. Capital erstrecket / und 6. pro Cento die Abnützung sich jährlich auf ein achtzehen tausend Thlr. belauffen / die den abgefundenen Bruder so woll entrichtet werden müssen / von den andern vier Gebrüdern (vermöge des Vertrags) so weit sich gewiß befunden / daß keiner für den andern einen Grossen Vortheil haben wird / wie dann auch da schon etwas erscheinen solte / Wir solches einander von Hertzen Brüderlich und gern gegönnet / und darüber im geringsten nicht difficultiret haben wollen. Und ist also dieses alles aufs kürtzeste als möglichen zu Papier gebracht / und zu mehrern Beglaubunge von uns Gebrüdern ingesampt unterzeichnet / geschrieben und vollzogen worden / gantz treulich sonder arge List und Gefehrde. Geschehen zu Dessau den andern Julii Anno sechzehenhundert und drei.

GOtt ein Herscher über alles / ein Vater aller Einträchtigkeit / ein Band aller Liebe / oder die wesentliche Liebe selbst / erhalte dieß sein angefangen Gnaden-Werck / und vollführe es zu seines Unaussprechlichen Allerheiligsten Nahmens Lob / Ehr und Benedeyung / und Uns / Unsern Erben und Nachkommen zu zeitlichen und ewigen Seegen / itzt und künfftig wärhafftig und wesentlich. Amen.

Hanß George F. zu Anhalt. Christian F. zu Anhalt. *AUGUSTUS* F. zu Anhalt. Rudolf F. zu Anhalt. Ludwig F. zu Anhalt.

Diese gegenwärtige uf diese achtehalb Blatt Pergament geschriebene Copia Fürst-Brüderlicher Erb-Vereinigung / der Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Hn. Johannis Georgen / Herrn Christians / Herrn Augusti, Herrn Rudolfs / und Herrn Ludwigs / aller Fürsten zu Anhalt / ist mit dem *Original-Concept*, so Fürst Ludwigs zu Anhalt eigene Hand / und von Hochermeldeten Herren Gebrüdern / semptlichen mit eigenen Händen unterschrieben / auf beschehenes Erfordern vom allhier zu Ende benamten Notario collationiret / und demselben durchaus gleichlautend befunden / bezeuge ich mit dieser meiner eigenen Handt / angehengten Notariat-Siegel und Subscription

NICOLAUS KINDIUS, Notarius Publ.
in fidem manu mea subscripsi.

* * * * * * * *

So weit dieser rühmliche / und zu allen Zeiten stets unvergessene / auch darumb insonderheit denckwürdige Vergleich / daß er aus einer Fürstlichen Feder geflossen / und Fürst Ludwig ihn nicht allein abgefasset / sondern auch das Original eigenhändig abgeschrieben hat: Der uns auch zugleich erinnert / daß zu unsern Zeiten noch wahr gefunden worden / was Justinus von der beiden Königl. Brüder / Xerxis und Artamenis, freundlichem Succesions-Streit / wegen des Königreichs Persien / schreibet: Tanto moderatius tunc Fratres inter se Regna maxima dividebant, quam nunc exigua Patrimonia partiuntur. L. II. c. 10. Es ist derselbe auch hernach A. 1606. im Monat Augusto zum effect gebracht und publiciret worden / und folgends Fürst Johann Georgen / als dem Aeltern Herrn Bruder / das Fürstl. Hauß und Schloß / sampt der Stat Dessau / item das Stätlein Ragun / Jeßnitz / Ampt und Stätlein Wörlitz / Ampt und Stat Sandersleben / und das Ampt Freckleben / mit allen dessen Ein- und Zugehörungen / Fürstl. Würden / Hoheiten / Herrligkeiten und Gerechtigkeiten / verblieben; F. Christianen das Fürstl. Hauß / Ampt und Stat Bernburg / das Ampt Plötzkau / Ampt und Stat Hartzgerode / Ampt und Stätlein Güntersberg / Ampt und Stätlein Ballenstät und Hoym; F. Rudolphen das Fürstl. Hauß / Ampt und Stat Zerbst / doch mit gewissem *Reservat* des Fürstl. *Gymnasii* daselbst / Gesampter Herren Brüder Interesse halber / das Ampt und Stätlein Roßlau / Ampt und Stätlein Koßwick / Ampt und Stätlein Lindow; F. Ludwigen das Fürstl. Hauß / Ampt und Stat Köhten / Ampt Wulfen / Ampt und Stätlein Nienburg / und das Ampt Warmsdorf sampt dem Stätlein Güsten. Und seind alle und jede insonderheit / mit allen Fürstl. Hoheiten / Herrligkeiten und Gerechtigkeiten / jeden bißher gemeldten Fürstl. Herren Brüdern würcklich abgetreten / und die Unterthanen so wohl in Stäten und Dörfern / als auch die von der Ritterschaft / jedes Ohrts

an

an Ihren nunmehr ordentlichen Landes-Fürsten und Erb-Herren verwiesen worden; Gestalt auch dieselbe darauf ihre schuldige unterthänige Pflicht und Erb-Huldigung würcklich geleistet. Fürst *Augustus* aber/ als gleichfalls einer von den Herren Brüdern/ hat kein Theil daran nehmen/ sondern an stat des Landes sich mit einer gewissen Summe Geldes befriedigen lassen/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß dafern eines gedachter Antheile erlediget sollte werden/ solches Ihm oder seinen Nachkommen offen bleiben sollte/ dessen effect seine Herren Söhne F. Lebrecht und F. Emanuel genossen/ wie in den folgenden Köhtenischen Geschichten/ und ferner in dem V. Theile bei dem Lebens-Lauf dieser Herren wird zu sehen sein.

VI. Indessen sein alle die bißher erzehlten Theile so wohl/ als das gantze Fürstenthum Anhalt/ ein unstrittiges Theil des H. Römischen Reichs/ sein auch dahero der in demselben üblichen Gewonheit nach von Zeiten zu Zeiten von dem Fürstl. Hause Anhalt/ und denen den Zeiten nach verhandenen Fürsten zu Anhalt/ als ein Väterliches Erb-Lehn desselben/ von der Röm. Kaiserl. Maj. zu Lehn gegeben und genommen worden. Dessen gewöhnliche Solennitäten wier in dem *IV.* Th. *c. III.* §. *3. 4.* mit mehren werden zu sehen haben; Ist auch deßhalb kein Streit oder Irrung vorgegangen. Jedoch hat sich zu F. Wolfgangs Zeiten begeben/ daß/ nachdem Ihn der Kaiser Carolus V. in dem Smalkaldischen Kriege den 17. Jan. A. 1547. zu Heilbrun in die Acht/ und seiner Herrschaften und Lande verlustig/ erkläret/ Selbiger diese so fort Graf Sigmunden von Ladron/ mit Hindansetzung der Fürstl. Herren Vettern/ F. Johanns/ F. Georgen und F. Joachims/ übergeben/ aus Ursachen/ wie die Worte in dem Kaiserl. Patent lauten/ 1. weil Er Churf. Johann Friedrichen/ ungeachtet geschehener Kaiserl. Achts-Erklährung wieder Denselben/ und darauf geschehenen Avocatorien/ nichts desto weniger an der Seite geblieben; Hierbeneben 2. das Königreich Böhmen mit Kriegs-Gewalt überziehen helfen/ Stäte und Schlösser eingenomen/ ꝛc. Auch endlich 3. den Kaiser selbst/ in einem gemeinen Schreiben/ unter Ihrer aller Titel/ der Kaiserl. Dignität zu entsetzen sich unterstanden/ Ihm nebst den andern seine Pflicht aufgesaget/ u. s. w. Wie dann auch der Graf Ladron darauf würcklich mit etlichen 100. Spaniern in F. Wolfsgangs Antheil gezogen/ iedoch ohne sonderlichen Schaden; Und wiewohl Höhstgedachte Herren Vettern/ beides wegen Ihres Herrn Vettern/ und auch Dero sämptlichen Mitbelehnung und Anwartung auf dieselbe Länder/ Ihnen die Sache angelegen sein lassen/ so waren Sie doch selbst bei dem Kaiser in Argwohn/ als ob Sie sich den entstandenen Troubles anhängig gemacht/ und der Kaiserl. Maj. Wiederwärtigen Hülfe und Beistand geleistet hätten; Hatten also vor Ihnen selbst Mühe/ sich wieder in Kaiserl. Gnade zu setzen/ wozu Sie auch endlich/ auf Vorbitte und in Gegenwart Churf. Joachimi 2. und Marckgr. Hansen zu Brandenburg/ auch Hertzog Moritzen zu Sachsen/ des Kaiserl. Ministri und Bischofs von Arras, Antonii Perenotti, Ertz-Bischofs von Bremen/ auch des Kaiserl. Kantzlers D. Selden/ gelanget/ nachdem Sie sich auf erhaltenes Kaiserl. Geleite in Person vor dem Kaiser gedemühtiget/ und daß F. George gar nicht/ die andere beide Herren Brüder aber auf keine andere Weise/ als in Absehen auf die Religion/ in dem Smalkaldischen Bunde begriffen gewesen/ zuletzt aber gleichfalls damit nicht mehr zuthun wollen haben/ dargethan. S. *IV.* Th. *c. X.* §. *12.* Vor F. Wolfgangen aber wollte sich der Zeit noch wenige Hoffnung spühren lassen/ und ward zwar vor Ihn angeführet/ daß Er bei Hertzog Johañ Friedrichen/ nicht so sehre wegen des Smalkaldischen Krieges/ als Kraft einer alten Verbündnüß/ in Diensten gestanden/ dem Kaiser und Reiche sonsten getreu gewesen/ auch das Hauß Anhalt über 900. Jahr sich allezeit zum H. Röm. Reiche gehalten/ und vielen Kaisern treulich gedienet/ insonderheit hätte F. Rudolf Kaiser Maximilianen/ Hochlöblicher Gedächtnüß/ auch ietziger Kaiserl. Maj. in Ihren jungen Jahren in den Hungarischen/ Oesterreichischen/ Niederländischen und Welschen Kriegen biß in den Tod gedienet/ darüber seine Herrschaft/ durch Vorstreckung des Seinigen/ höchlich mit Schulden beschweret/ und K. Maj. Ihnen davor eine grosse Summe Geldes verhafte/ die auch vor weniger Zeit Sie auf baldige Zahlung und andere sonderliche Begnadigung/ nach vielfältigem Anregen/ gnädigst vertröstet. Es wollte aber bei dem Kaiser wenig verfangen/ und blieb nur dieses einige Mittel übrig/ daß Herr Heinrich/ Burggraf zu Meissen/ Herr zu Plauen/ und der Krohn Böhmen Obrister Kantzler/ so bei dem Kaiser und König Ferdinando in grossen Gnaden stund/ F. Wolfgangen aber mit naher Verwandtschaft zugethan und seiner Schwester Sohn war/ mit dem Grafen von Ladron/ F. Wolfgangen und den dreien Fürstl. Herren Brüdern zum besten/ sich einlassen/ und Ihm 32000. Thlr. vor Abtretung seiner Rechte versprechen/ die Fürsten von Anhalt aber die Auszahlung derselben Gelder thun müssen/ und Sie hierauf/ nähst vorhergegangenem Kaiserl. Consens, oder auch F. Wolfgang/ wann Er wieder zu Gnaden kähme/ derselben wieder habhaft werden sollten. Welches zwar als eine sonderbahre Freundschaft des von Plauen zu achten gewesen/ iedoch allerhand Scruples nach sich gezogen: Dann anfangs der Kaiser zwar in den Vergleich Hrn. Heinrichs von Plauen consentiret/ aber mit dem ausdrücklichem Vorbehalt/ daß Er die Länder/ weder F. Wolfgangen/ noch den andern Fürstl. Herren Vettern/ ohne absonderlichen Consens Sr. Kaiserl. Maj. abtreten sollte; Hernach so erhielten zwar die Fürstl. Herren Brüder/ noch in dem Lager vor Wittenberg/ den Kaiserl. Consens, in Gegenwart des Bischofs von Arras und anderer/ daß Sie sich nehmlich mit dem von Plauen vergleichen möchten/ aber nur mündlich; dahergegen der von Plauen auf einem schriftlichen Consens bestanden/ und weil dieser so bald nicht erfolgen wollte/ sich A. 1548. den 21. Jul. mit oftgemeldten Ländern würcklich belehnen lassen/ wiewohl nicht ohne Entschuldigung an die Fürstl. Herren Brüder/ daß es ohne Ihren Nachtheil sein sollte/ und Er es nur gethan hätte/ umb der Kaiserl. Condition ein Gnügen zu thun/ auch Sie desto mehr der Länder Quæstionis zu vergewissern; Welches dann bei dem Hause Anhalt ein starckes Mißtrauen verursachet/ wie davon zu sehen *V.* Th. *II.* B. *c. XI.* §. *15.* gestalt dann auch der Bischof zu Arras dermahleins zu dem Anhaltischen Abgesandten soll gesaget haben: Burggravius etc. habuit in Castris Cæsaris anchoram in manu sua, potuit ergo navigare, quo voluit; So aber durch den A. 1551. im Monat Junio

erfolgeten Kaiserl. Consens zwar gestillet / und Sie in der Possession der Länder unbeirret geblieben / jedoch ist / wegen Herausgebung des Lehn-Briefs und anderer dießfalls verhandenen Documenten / abermahlige Schwürigkeit entstanden / worüber endlich Herr Heinrich von Plauen / wie auch die drei Fürstl. Herren Brüder gar verstorben. Herrn Heinrichs Söhne aber verzögerten ebenfalls diese Sache / biß endlich Kaiser Ferdinandus I. auf Anhalten F. Joachim Ernsts / und F. Bernhards / durch ernsten Befehl vom 9. Nov. 1562. Sie dazu angewiesen: Welchen / weil Er den Verlauf der meisten vorgefallenen Sachen in sich hält / wier nicht würdig erachtet / hierbei zu fügen:

* * * * * * * *

WIr Ferdinand / von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien und Slavonien ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oestereich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiehten den Hochgebohrnen / Unsern und des Reichs-Fürsten und Lieben getreuen / Heinrichen dem Eltern / und Heinrichen dem Jüngern / Gebrüdern / Burggrafen zu Meissen / Herren zu Plauen / unsere Gnad und alles gutes: Hochgebohrne und Liebe Getreue / Uns haben die Hochgebohrne / Unsere und des Reichs-Fürsten / Oheimen und liebe Getreue / Joachim Ernst und Bernhard / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien und Herren zu Bernburg / unterthäniglich zu erkennen gegeben / welcher massen weyland Euer Vater / Heinrich / Burggraf zu Meissen / als Derselbe alle und jede *Regalien* / Lehen und Güter / so der Hochgebohrne / Unser und des Reichs Fürst / Oheim und lieber Getreuer / Wolfgang / Fürst zu Anhalt ꝛc. von dem H. Reich zu Lehn trägt / und damahls durch Weiland Unsern Lieben Herrn und Bruder / Kaiser Carln / Hochlöblichster Gedächtnüß / Grafen Sigmunden von *Ladron*, als *confiscir*et Guth zugestellet worden / von demselben Grafen zu Ladron, umb eine bestimmte Summe Geldes / benahmlich zween und dreyßig Tausend Thaler käuflich an Sich gebracht / sich hernachmahls im Feld-Lager vor Wittenberg / berührter Anhaltischer Regalien / Lehen und Güter halben / mit Weyland Johannsen / Joachim und Georgen / Fürsten zu Anhalt verglichen / daß Er berührte Anhaltische Regalien Lehn und Güther / auf vorgehende gedachtes weyland Unsers lieben Herrn und Bruders / Kaiser Carln / Bewilligung und gegen Entrichtung angeregter Summe der 32000. Thlr. Ihnen wiederumb zu stehen und folgen lassen sollte. Ob nun wohl in solche abgeredete Vergleichung mehrgedachter Weyland unser lieber Herr und Bruder / Kaiser Carl / damahls vor Wittenberg / in Gegenwärtigkeit der Hochgebohrnen Weiland Moritzen / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. Auch Joachimen / Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Beyder Churfürsten / mündlich bewilliget / auch gedachten Fürsten zu Anhalt hernachmahls solcher Ihrer Liebe und Kaiserl. Bewilligung schrifftlichen Schein / unter Ihrer Majest. Insiegel zustellen lassen / mehr gemeldte Fürsten von Anhalt auch zu Vollziehung der abgeredeten Vergleichung / gedachten Euren Vater der 32000. Thlr. halben / gegen gedachten Graf Sigmunden zu Ladron, auf alle Termin vertreten / und ohne alle Eures Vaters Zuthun und Beschwerung die völlige Summe der 32000. Thlr. Graf Sigmunden von Ladron gantz und gar entrichtet / So hat dessen alles ungeachtet Euer Vater in Zeiten als gedachte Fürsten zu Anhalt schriftlichen Schein Weyland Unsers Herrn und Bruders / Kaiser Carls, Consens über die abgeredete Vergleichung aus zubringen im Werck gewesen / und aber die Verfertigung dieses Consens, aus allerhand fürgefallenen Verhinderungen / sich etwas lang verzogen / obberührten F. Wolfen zu Anhalt Regalien und Lehen / die Belehnung von viel gedachtem Weiland unserm Herrn und Brudern / Kaiser Carln aus gebracht und erlanget / wiewohl auch gemeldter Euer Vater / nach erlangter solcher Belehnung / so wohl als zuvor / der Handlung zu Wittenberg geständig gewesen / und gegen alle Gesandten / so zu Ihm / Eurem Vater / von oftgedachtem Fürsten zu Anhalt / dieser Sache halben geschickt worden / auch in etlichen Schreiben / so deßhalb beiderseits ergangen / dahin sich vernehmen lassen / daß der Kauf / damit Er Sich gegen Graf Sigmund von *Ladron* eingelassen / dem gantzen Hause Anhalt zum besten geschehen / mit dieser fernern angehängten Erklährung / daß an Ihm zu Vollenziehung der vor Wittenberg geschlossenen Abrede kein Mangel befunden werden sollte / da Ihme allein der Kaiserl. versiegelte Consens fürgebracht würde / wie dann solchem seinem Erbiethen nach etliche verhanden / Ihme auch letzlich der erlangte Kaiserl. versiegelte *Consens* gegen Passau zu geschicket worden / so hätte doch oftgedachter Euer Vater / mit Fürwendung allerhand angezogener Verhinderungen / fürgefallener Geschäfte / die Herauß-gebung des erlangten Kaiserl. Lehnbriefes so lange aufgezogen / biß der Krieg mit Weiland Marggrafen Albrechten zu Brandenburg eingefallen / und Euer Vater darüber mit Tode abgangen. Nach solchen hätten oftgemeldte Fürsten zu Anhalt Euer Lieb / alß gedachtes Ihres Vaters Söhne und Erben / dieser Handlung freundlich berichten und ersuchen lassen / Ihnen des von Ladron erkauften auch von Kaiser Carln erlangten Lehn-Brief / so Euer Lieb. Vater mit dem Hauß Anhalt an Sich gebracht / herauß zu geben und zu zustellen / Es hat aber solches biß daher bei Euer Lieb auch keine stat finden wollen / welches Ihnen / als die nicht allein nach erlangter Ihres Vettern / Fürst Wolfen / Aussöhnung und Restituirung / als die nähsten Agnaten / mit demselben in gesampte Belehnung berührter Regalien / Lehn und Güter kommen / sondern auch albereit in possessione derselben Regalien und Lehen / auf beschehene Antretung gemeldten Ihres Vettern / Fürst Wolfen wären / und zu dem allen in Kraft abgeredeter Vergleichung / der Ihr Vater und Vetter mit Erlegung der 32000. Thlr. Ihren Theils gebürliche Vollziehung gethan / auch Kraft Weiland unsers Herrn und Bruders / Kaiser Carls Consens, zu berührten Regalien und Lehen bittlich gelassen würden / zu mercklichem Fehl und grossen Beschwerden / Schaden und Nachtheil gereichen thäte: Und Uns derowegen demüthiglich angerufen und gebethen / daß Wier Ihnen mit Unserer Kaiserl. Hülfe hierinnen zu erscheinen und dieß Unser Kaiserl. Mandat gnädiglich mitzutheilen geruheten / welches Ihnen

auch

auch also bei Uns erkannt worden ist. Und empfehlen Euer Lieb demnach / bei Vermeidung unserer und des Reichs schwerer Ungnade und Strafe / auch einer pœn, nehmlich viertzig Marck löthiges Goldes / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgemeldten Fürsten von Anhalt unnachläßlich zu bezahlen / Von Röm. Kaiserl. Macht / Ernstlich gebieten / und wollen / daß Euer Lieb / innerhalb vierzehen Tagen / den nächsten nach Uberantwortung dieß unsers Mandats, folgend / obberührten Kauf Briefs So Euer Lieb Vater mit dem Haus Anhalt an Sich gebracht / / auch den darauf erlangeten Kaiserl. Lehn Brief / obgemelten Joachim Ernsten und Bernharden / Fürsten zu Anhalt / heraußgeben / zustellen / überantworten / und Ihren Liebden dieselbe nicht länger vorenthalten / auch hierin nicht ungehorsam sein / noch anders thun / als lieb Euch sei obberührte pœn und Strafe zu vermeiden: So aber Eure Lieb solches Unsers Mandats beschweret zu sein / und dargegen rechtmäßige Ursachen / warumb Sie demselbigen zu pariren nicht schuldig / zu haben vermeinen würden; Als dann heischen und laden wier Eure Lieb / von obberührter Unser Kaiserl. Macht / daß Eure Lieb auf den Fünf und vierzigsten Tag / den nächsten nach Außgang obberührter Vierzehen Tage folgend / an unserm Kaiserl. Hof / wo derselbe als dann sein wird / selbsten / oder durch Eure vollmächtige Anwalde / zu erscheinen / solche Eure rechtmäßige Ursachen / da Ihr eine hättet / in Rechten fürzubringen / der Sachen und aller derselben Terminen / biß nach endlichen Beschluß / aus zu warten: Denn Eure Lieb kommen und erscheinen als denn also oder nicht / So würde nichts destoweniger auf des andern Theils anruffen / mit *Cassiren* obberührter Kauf- und Lehen Briefes / und sonsten / wie sich gebühret / erwiedert und verfahren werden; Darnach wisse Sich Eure Lieb zu richten. Geben in unser und des Reichs Stadt Franckfurt / den Neunden Tag Novembr. Anno &c. im Zwey und Sechzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Zwey und Dreißigsten / und der andern im Sechs und Dreißigsten

Ferdinand.

Welchem zu Folge dann die beide Herren Brüder endlich nach nochmahliger Tergiversation von etlichen Jahren / worzu insonderheit des ältesten Herrn ungleiches verhalten gegen den Jüngern gekommen / und als Kaiser Maximilianus der 2. Ihnen angedeutet / daß dafern Sie nicht binnen zween Monaten die Documenten ausantworten würden / Er dieselbe ex Officio und von Römisch. Kaiserl. Macht und Ampswegen cassiren und vor unkräftig declariren wolte / A. 1568. die Documenten heraus gegeben / und Ihnen nichts weiter vorbehalten / als einen Rückstand von 600. Thlr. so Ihr Herr Vater der Kaiserl. Kantzelei auß zahlen müssen / annoch ab zustatten / wovon iedoch der Jüngere seiner portion sich begeben / der Aeltere aber Sich angenommen. Womit dann diese bei 21. Jahr gewährete Weitläuftigkeit Ihre Endschaft erreichet / und das Fürstl. Huß Anhalt wieder zu voriger ruhigen possession seiner gesampten Länder gekommen

VII. I. Diesem ist weiter bei zufügen / daß unterschiedene der gemeldten Anhaltischen Herrschaften und Stäte nicht unmittelbahr von dem Reiche / sondern von dem Ertz Stifte Magdeburg zu Lehn gegangen / die sich auch daher in den vormahls ertheilten Kaiserl. Lehn-Briefen nicht befinden / wohl aber von Magdeburg ausgefertiget und nebst dem Drosten-Ampte des Ertz Stifts den Fürsten von Anhalt zu Lehn gegeben worden sein / von welchem letztern in dem *IV.* Theil. *c. IV.* §. 7. ein besonderes Exempel bei Einweihung des Doms zu Magdeburg wird zufinden sein. Dahingegen die Ertz-Bischöfe sich verpflichtet / in allen und ieden Begebenheiten dem Hause Anhalt bei zu stehen / und wieder männiglichen Anfall zu beschützen / wovon bei Abhandlung der Alliancen des Fürstl. Hauses Anhalt / in den *IV.* Th. *c. X.* §. 8. Ertz-Bischofs Günthers / und unterschiedener folgenden Ertz-Bischöfe Exempel wird angeführet werden. Die Lehnstücke werden hiernähst benennet werden / worüber die Fürsten zu Anhalt allezeit ihre Reversalien gegeben / Die Ertz-Bischöfe hergegen ihre gegen Reversalien das Hauß Anhalt beständig zu beschützen ertheilet / darauf auch von beiden Seiten so wohl den Ertz-Bischöflichen als Fürstl. Anhaltischen Unterthanen / die Sache kund gethan worden / daß nehmlich Sie ingesampt und soliders dem Fürstl. Hause Anhalt / dessen Erben / und Unterfassen Schaden wehren sollen gleich den Ertz-Bischöflichen / und ihren eigen Schaden / Sie werden geheischet / oder nicht / desgleichen auch die Fürsten zu Anhalt dem Ertz-Bischof und dessen Nachkommen thun sollten / als oft und viele das Noth seyn würde / und die Herren von Anhalt das begehren würden. Wobei sich auch das Capittel vor diesem obligiret / keinen Herren zu dem Stifte zu lassen / oder anzunehmen / er hätte dan versprochem / diesem Punct in allen ein gnügen zuthun. Die Solennitäten der Belehnung haben darin bestanden / daß die Fürsten zu Anhalt nach der Moritzburg zu Halle beschrieben worden / und die Lehn mit wenig Wortengesucht / darauf sich der Ertz-Bischof kürtzlich erkläret / und die Fürstl. Personen / einander die Hände und einen Kuß gegeben / und der Ertz-Bischof darauf dem Fürsten zu Anhalt auf den Lincken Fuß getreten. Die Lehne selbst aber sein gantz nicht nach den gemeinen Rechten der Feudorum Secularium reguliret gewesen / sondern haben bloß auf eine Anwartung auf das Fürstenthum Anhalt / und Schutz-Leistung über dasselbe bestanden / dergestalt daß dafern der Fürstl. Stamm Anhalt abgienge / dasselbe dem Ertz-Stifte / als sein Eigenthum heimfallen sollte / und haben daher die Fürsten zu Anhalt mit andern Stifts-Lehn / und Lehn-Leuten / oder derselben Anfoderung uñ Beschwerden nichts zu thun gehabt. Man kann von dem Anfange dieser Sache nichts gewisses sagen; Jedoch ist vermuhtlich / daß solches zu Fürst Ottonis I. Zeiten geschehen / alß welcher ein Kriegerischer Herr gewesen / und dadurch eines und des andern benachbarten Fürsten Haß mag auf Sich geladen / Sich aber dergestalt gemüßiget befunden haben / eines Mächtigern Schutz zu suchen; Wie Er dann auch nach der Zeit / aus eben solchen Ursachen / Sich mit einigen Seiner Länder / unter König Erico zu Dennemarck soll begeben haben / wie in dem folgenden §. VIII. wird zu sehen sein: Von den Magdeburgischen aber zeugen die Alte Verzeichnüsse / daß Er das Drosten-Ampt / sambt andern Gütern / zu Lehn gehabt / auch jährlich aus der Stat Magdeburg 40. Marck Brandenb. Silbers / ingleichen aus dem Neuen Wercke zu Halle / eben so viel Einkommen gehabt / hergegen die Magdeburgische Kriege wie-

wieder Sachsen und Brandenburg geführet. Diesem mögen hernach andere Herren des Hauses Anhalt / insonderheit von der Alten Bernburgischen Linie gefolget haben / wie die Strittigkeiten wegen Aschersleben zu Fürst Bernhardi Spoliati Zeiten angegangen/umb Sich Ihrer Länder desto versicherter zu halten ; Bevorab da Sie sich unter diesen Flügeln eines nicht wenigen Schattens zu versehen gehalten/ weil zu den Zeiten / wer der Geistligkeit zu nahe kahm/ leichtlich vor einem Invasore der Kirchen-Rechte könnten ausgeschrien werden/ und eine parate execution des Banns und anderer daraus fliessenden Ungelegenheiten gewärtig sein müssen; Es mögen auch wohl die Ertz-Bischöfe zu Magdeburg zu Zeiten selbst dazu geholfen haben / und nicht weniger als andere Geistliche bedacht gewesen sein/ Ihre Gräntzen zu erweitern / und gleich wie die Päbste auf das Kaiserthum und Königreiche/ also auch diese kleinere Sternen nicht weniger als jene Stellæ Primæ Magnitudinis vermeint haben/ befuget zu sein / eine influence in die unter Ihrem Zeichen gelegene/ d. i. benachbarte Fürstenthümer und Herrschaften zu haben/wovon das Exempel von Ertz-Bischof Günthern/ und Fürst Albrechten / wegen des Ampts und Hauses Coßwick / umbs Jahr 1407. verhanden; Die Fürstl. Personen solches auch zu Ihrer mehren Sicherheit vor die Geistliche geschehen lassen/ weil Jene bei dergleichen Alliances gedencken musten/ was Alexander M. bei Seinem Eintrit in Asien Seiner Militz einbund : Parcendum suis rebus, nec perdenda ea, quæ possessuri venerint: Beim Justin. L. XI, c. 6. Hierzu ist gekommen / daß die Fürsten zu Anhalt iederzeit sehre devote Herren gewesen/ die auch mit Abbruch Ihres Fürstl. Estats grosse Geistl. Stiftungen errichtet / wie wier insonderheit in der Zerbster und Coßwicker Documenten/auch sonsten in dem V. und VI. Th. hin und wieder sehen werden; Mögen also aus solcher Zusammentretung mit den Geistlichen zugleich ein besonderes meritum und Werck der GOttesfurcht gemacht haben: Wie dann auch dermahleins die Marckgrafen zu Brandenburg aus dem Hause Anhalt auf eben solche Weise die gantze Alt-Marck dem Ertz-Stift Magdeburg untergeben. In Summa die gantze Sache ist hergerühret ex pia Devotione & Protectionis causa, und haben die Fürsten zu Anhalt an ihrem Theile dabei nichts ermangeln lassen / jedoch an der Herren Ertz-Bischöfe und Stifts-Seite dero Gegen-Verpflichtung allezeit wollen gewärtig sein. Darumb als man zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten / in dem Ertz-Bisthum sich etwas säumig bezeiget / so hat dieser die Lehn dem Dom-Capittel abgeschrieben / wofern Sie nicht Beschaffung thäten / daß solche Erb-Verbündniß und Verträge in esse erhalten würden. Als auch Marckgraf Joachim Friedrich / nachmals Churfürst/ Administrator worden / so ist zwar Anhaltischer Seite die Ansuchung wieder geschehen / die Sache aber ist dennoch liegen geblieben/ biß Er Churfürst worden: Worauf das Capittel zwar Fürst Johann Georgen der Gebühr erinnert/ welcher aber geantwortet/daß das Capittel bei währender vacantz dazu nicht befuget wäre. Jedoch als dasselbe weiter urgiret / daß jetzo nicht eine blosse Sedisvacantz wäre/ sondern Sie hätten von Kais. Maj. volle Macht und Gewalt empfangen / an stat des erwehlten Postulati, die Regierung mit allen Regalien/ gleich einem Administratori zu verwalten/ und wohl auf 40. Jahr sich beziehen könnte / ehe einige Novation erfolgen möchte: Es wären auch zwar die Herrn Capitularen nicht gemeinet darauf so eigentlich zu dringen / und die Solennia der Lehns-Empfahung zu begehren; Es wolle sich aber in alle Wege gebühren / das Ertz-Stift in etwas zu respectiren: Die Solennia könnten zwar wohl eingestellet bleiben / nur allein daß der Lehn- und Revers-Brief möchte ausgestellet und angenommen werden/ doch mit Vorbehalt/daß bei dem künftigen Hn. Postulato die würckliche Beleihung erfolgen möchte: So hat er sich auf gewisse Masse dazu bequehmet/ und ist der Vergleich über diese Lehn-Sache / und andere A. 1605. den 10. Dec. abgefasset/ die Reverse aber / beides Fürst Johann Georgen/ und der sämptl. Fürstl. Herren Brüder / wie auch des Capittels den 6. Mart. 1606. ausgefertiget worden. Bei welcher Observance es auch biß nach gemachtem Deutschen Friedens-Schluß geblieben. Als aber Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg / Glorw. Gedächtnüß das Hertzogthum Magdeburg in Besitz genommen / und S. Churfürstl. Durchl. eine besondere Zuneigung zu Fürst Johann Georgen II. zu Anhalt getragen / man auch gespühret/ daß es in den vorigen Zeiten hierüber viele Zwistigkeiten gegeben/so ist es damit in einen andern Stand gerahten/ und die Sache endlich / vermittelst Vergleichs / den 7. Jan. 1681. zwischen S. Churf. Durchl. und dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt/ dahin gediehen/ daß das Hauß Anhalt sich des Drosten-Ampts in dem Ertz-Stifte oder Hertzogthum Magdeburg/ S. Churf. Durchl. aber gemeldter Lehn-Gerechtigkeit / begeben / und bloß den Anfall der zu Lehn gegangenen Herrschaften und Stäte Ihnen vor Sich und dero Nachkommen vorbehalten / oder / wie die Worte des Vergleichs lauten: Daß wier/ der Churfürst/ als Hertzog zu Magdeburg „ für Uns/ Unsere Erben/ Stamm-Verwandten und „ und Mitbelehnten / auch alle nachkommende Hertzoge „ zu Magdeburg / solcher dem Ertz-Stiffte etwa „ zugestandenen Lehns-Gerechtigkeit über alle und „ iede solche Anhaltische Herrschaften/ Aempter/ Güter „ und Gerechtigkeiten / als da seind das Schloß / die „ Alte und Neue Stat und das gantze Land „ zu Cöhten / mit allen Rechten und Zubehörungen „ Lippene das Schloß / mit allen Rechten und Zube- „ hörungen/außgeschlossen Jeßnitz und Raguhn; Die „ Herrschaft und Schloß Bernburg / mit allen „ Rechten und Zubehörungen; Die Herrschaft/ „ Schloß und Stat Sanders- und Freckleben/ „ mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloß „ Gröpzig / und das Fleck und der Zehende da- „ selbst/ mit allen Rechten und Zubehörungen; Das „ Schloß Warmßdorf mit allen Rechten und Zube- „ hörungen; Das Hauß zum Pfuhle mit allen Zu- „ behörungen; Das Hauß Mönchen Nienburg/ „ und die Vogtei des Klosters daselbst mit allen Rech- „ ten und Zubehörungen; Die Höfe zu Opperroda „ und zur Pforten / mit allen Rechten und Zubehö- „ rungen / und die Lehen der Schlösser Erxleben „ und Gänsefurt mit allen Rechten und Zubehörun- „ gen; Das Schloß Koßwick mit allen Rechten und „ Zubehörungen / als die in der Vogtei daselbst gelegen „ sein/ und alle andere Schlösser/ Stäte/ Dörfer/ Lan- „ de/ und einzele verlegene Güther / wo die gelegen sein/ „ die dem Ertz-Stifte zu Lehen gegangen / oder gehen „ sollen/

sollen/ kräftiglich und aus sonderbarer Hulde und Ge„
wogenheit gegen unsern Vetter / Schwager/ „
Stathalter und Feld-Marschalln / Herrn Jo„
hann Georgen / Fürsten zu Anhalt / nun und „
zu ewigen Zeiten/ absagen und *renunciiren*/ auch „
dem Fürstl. Hause Anhalt daran keines weges hinder„
lich / sondern vielmehr beförderlich sein wollen / daß „
Sie und Ihre Fürstl. Erben und Nachkommen / die „
obbeschriebene Lehen nicht weniger als andere „
dero Reichs Lehne von den Römischen Kaisern „
und dem Reiche *immediate* zu Lehen empfahen „
und recognosciren / auch in derselben Lehen dero Re„
galien / Reichs immedietät und Territorial Gerech„
tigkeiten / nicht weniger als in Ihren Reichs-Lehen/ „
nach wie vor / ungehindert geniessen und gebrauchen „
mögen. Wir sind auch ferner erböhtig / daß Sie „
die sämptliche Fürsten zu Anhalt / und Ihre Succes„
sores, nicht mehr zur Huldigung und *Introdu„
ction* der Hertzoge zu Magdeburg oder zu Land„
Tagen gefodert werden sollen; Sondern es sol„
len diese Lehnschaft und Ansprüche des Ertz-Stifts / „
mit allen vorigen dießfalls ergangenen Lehn-Briefen/ „
Reversalien, Citationen und Erforderungen / Acten „
und Actitaten nunmehr gäntzlich todt / abgethan „
und *annulliret* sein/ doch daß das Ampt Möckern/ „
und was oben nicht benennt ist/ hierunter nicht „
begriffen sein/ sondern es dießfalls in ietzigem Stan„
de allerdings verbleiben solle.

Da hingegen wollen und sollen wir die ge„
sampte Fürsten zu Anhalt (1.) für Uns/ Unsere Er„
ben und Nachkommende Fürsten zu Anhalt wohl „
bedächtig/ kräftiglich nun und zu ewigen Zeiten der „
Lehnschaft an dem Drosten Ampte des Her„
tzogthums oder Ertz-Stifs Magdeburg hiemit „
renunciiren und absagen und Uns dessen gäntzlichen „
begeben (2.) Weil Wier / der Chur-Fürst zu Bran„
denburg / Unsere Erben und Successorn / Hertzo„
ge zu Magdeburg / billig den Anfall und künfti„
ge *Succession* oberwehnter Anhaltischer Herr„
schaften / Aempter/ Güter und Gerechtigkeiten / so „
das Ertz Stift von mehr als zweihundert Jahren/ be„
sage der Fürstl. Anhaltischen Reversalien und Kaiser „
Friderici III. Consens, daran über kommen hatten/ re„
serviret und ausbedungen: So wollen auch Wier die „
ietzo regierende Fürsten zu Anhalt / für uns und alle „
nachkommende Fürsten zu Anhalt / einen verbünd„
lichen und ewig-gültigen *Revers* S. Churfürstl. „
Gnaden zu Brandenburg ausstellen / des Inhalts: „
Daß auf den gäntzlichen Abgang unsers Man„
nes-Stamms / aller und jeder Fürsten zu An„
halt / die obberwehnte vorige Lehn-Güter/ „
Kraft des Uhralten Lehn-Rechts / Seiner „
Churfürstl. Gnaden und den Hertzogen zu „
Magdeburg sich eröfnen und heimfallen / und „
also die vorangeregte *Cassation* der Lehnschaft „
diesen einigen *effectum* der vorigen Lehnschaft/ „
nemlich das *Jus succedendi* nicht aufheben solle. „
Dieser Vergleich ist hernach von Ihr. Kaiserl. Maj. den 12. Octobr. gedachten Jahres 1681. confirmiret/ und weil zugleich darin enthalten/ daß gedachte Oehrter hinkünftig von dem Reiche zu Lehn gehen/ und nebst der Hertzoge zu Magdeburg altem Successions-Rechte den Kaiserl. Lehn-Briefen schierstkünftig einverleibet werden sollten; Als ist solches nach ergangener Belehnung A. 1695. den 20. Junii bewerckstelliget/ und da in den vorigen Fürstl. Lehn-Briefen nur genennet worden der Berg und das Schloß Anhalt / Stat und Schloß Hatzgeroda / Stat und Schloß Günthersberge / Schloß und Stat Zerbst / und die Vorstat Ankun genannt / sampt den andern Vorstäten daselbst / Stat und Schloß Dessau/ das Stätlein Jeßnitz/ das Stätlein Ragun/ der Hof oder Schloß sampt dem Flecken Worlitz/ das Schloß Dornburg und das Schloß Hundeluft mit ihren Rechten und Zugehörungen / und andern einzelen Gütern; So ist in dem Neuen Lehen-Briefe nach Benennung ietzt gemeldter Güther nähst dem Stätlein Ragun hineingesetzt: Die Herrschaft „
Schloß / Alte und Neue Stadt Bernburg/ „
Schloß / Alte und Neue Stat Köhten / mit „
dem dazu gehörigen Lande / und allen Rechten „
und Zubehörungen; Lippene das Schloß/ mit allen „
Rechten und Zubehörungen; Die Herrschaft/ Stadt „
und Schloß Sanders-Leben und Freck-Leben/ mit al„
len Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Gröp„
zig und das Fleck mit dem zehenden daselbst/ mit allen „
Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Warmß„
dorf mit allen Rechten und Zubehörungen; Das „
Hauß zum Pfuhle mit allen Zubehörungen; Das „
Hauß Mönchen-Nienburg/ und die Vogtei des Klo„
sters daselbst mit allen Rechten und Zubehörungen; „
Die Höfe zu Opperode und zu Pförten mit allen „
Rechten und Zubehörungen; Und die Lehn der „
Schlösser Ertz-Leben und Gänsefurt mit allen Rech„
ten und Zubehörungen; Das Schloß Koßwick mit „
allen Rechten und Zubehörungen/ als die in der Vog„
tei daselbst gelegen sein / und alle andere Schlösser/ „
Stäte/ Dörfer / Lande / und einzele verlegene Güh„
ter/ wo die gelegen sein / die dem Ertz-Stift Mag„
deburg vormahls von dem Fürstl. Hause An„
halt zu Lehn gegangen/ oder gehen sollen. Wel„
chen endlich aus dem Alten folget: Item / der Hof „
oder Schloß sampt dem Flecken Wörlitz / daß „
Schloß Dornburg und das Schloß zu Hunde-Luft/ „
mit Ihren Rechten und Zubehörungen und andern „
einzelen Güthern; Item die Grafschaft Ascanien ꝛc. „
Und beziehet sich anfangs Ihr. Kaiserl. Maj. darauf/ „
wie die Belehnung gehen solle auf die Lehn / Fürsten„
thum/ Grafschaften ꝛc. Wie die Ihre Vorfordern und „
Sie von weiland unsern Vorfahren Römischen Kai„
sern und Königen / auch dem H. Reiche zu Lehn ge„
habt/ wie nicht weniger diejenige Ländereien / und „
Oehrter des Fürstenthums Anhalt/ welche hiebevor „
durch gewisse Verbündnüsse des Fürstl. Hauses An„
halt/ und der Ertz-Bischöfe zu Magdeburg/ sothanem „
Ertz-Bistum mittelbarer Weise zu Lehn gegangen/ „
hernacher aber/ nach desselben secularisirung / durch ei„
nen absonderlichen mit Weiland Churfürsten Frie„
drich Wilhelmen zu Brandenburg/ als Ersten Hertzo„
ge zu Magdeburg/ sub dato den 7. Jan. 1681. getrof„
fenen und von Uns den 12. Octobr. selbigen Jahres „
gnädigst confirmirten Vergleich / ohnnachtheilig der „
an solchen darin erwehnten After-Lehn-Stücken dem „
Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg / als Hertzo„
gen zu Magdeburg / auf den gäntzlichen Abgang des „
Fürstl. Anhaltischen Mann-Stammes zugestande„
nen/

nen / und von Uns auf solchem Fall in Unserer darüber ertheilten Kaiserl. Confirmation mit bestätigten und eingewilligten Anwartungen und Successions-Rechts/ so wier angeregter unser Confirmation gemäß hieran gnädigst bekennen und nachmahln versichern wollen/ von sothaner Magdeburgischen After-Lehnschaft wieder befreiet worden / und solches auch von weiland Ihren Vorfahren ꝛc. auf sie ernannte unsere Vettern kommen waren.

VIII. Hiebeneben findet sich auch/ daß Fürst Otto I. zu Anhalt A. 1315. Sich dem König von Dennemarck Erico VII. als ein Vasall solle unterworfen und einige Seiner Stäte und Schlösser/ als Hartzgerode/ das Hauß Anhalt / und andere / Ihm zu dem Ende præsentiret haben; Dessen Zween Uhrkunden bei dem Dänischen Historico Pontano zu finden *Histor. Dan. L. VII. f. 413.* eines des Fürsten Ottonis, das andere des Königes Erici, aus welchen es auch der Herr Sagittarius genommen und in seine *Historiam Anhalt. Princ. c. V. §. 7. f. 33.* gesetzet; Und bestehen dieselbe aus nähstfolgenden Worten: Sub idem circiter tempus, saget Pontanus, *Ascaniæ Comes Anhaltinus* se quoque Regi majotem in modum obligavit, datis codicillis, quorum formulam subjecimus:

Omnibus præsens Scriptum cernentibus *Otho DEI gratia Comes Ascaniæ & Princeps de Anhalt* Salutem. Noverint universi nos *Magnifico Principi, Domino nostro charissimo, D. Erico, Danorum Slavorumque Regi Illustri*, cui homagio & vasallagio obstricti sumus, firmiter promisisse, quod ejus servitiis fideliter adhærebimus, cum omnibus nostris hominibus, vasallis, Munitionibus & Clausuris, nec ejus propter aliquem casum erimus inimici. In cujus &c. Datum Ulsen M. CCCXV. in crastino Beati Urbani & Papæ Martyris.

Rex ei vicissim literas sive chirographum misit promittens in reditus annuos Marcas 500. monetæ Selandicæ; Cujus exemplum hoc est:

Omnibus &c. Salutem. Noverint universi, quod nos *Nobili Viro, Domino Othoni, Comiti de Anhalt, dilecto Affini nostro*, quem in nostrum hominem recepimus & vasallum, reditus 500. Marcarum Selandicæ monetæ concedimus, secundum Jura & consuetudinem Regni nostri volentes pro eodem dilecto Affine nostro præplacitare in suis omnibus justis causis, secundum quod quilibet Dominus pro suis tenetur facere hominibus & vasallis.

Munitiones vero, saget Pontanus weiter / quas in usum Regis offerebat Anhaltinus, erant *Askeleva, Hatzgeroda & Brug*, cum duobus in Saxenburgio Castellis, præter *Hoiam, Suetingam, (sive Kötingam,) Wedestorpium & Anhaltum* arces.

Nun ist es zwar an dem/ daß die Deutsche Fürsten das Jus Fœderum mit Ausländischen Potentaten haben / daß aber durch sothane Alliances zugleich ein Reichs-Lehn einem Auswärtigen Potentaten sollte können zum Lehn præsentiret werden / solches würde der Würde des Röm. Reichs und allen üblichen Gewonheiten Desselben sehre entgegen laufen. Ist daher vermuhtlich / daß diese Verbindung aus einer andern Ursache hergerühret / und Fürst Otto, als ein bekannter Krieges-Held in der Krohn Dennemarck Dienste getreten / folgends von Derselben/ gleich andern Ministris in Dennemarck/ in Pflichten genommen sein möge/ welches zumahlen daraus abzunehmen / daß der König Ihm Jährlich 500. Marck Seeländischer Müntze verschrieben: Oder auch / daß weil Fürst Otto mit seinen Herren Vettern/ den Hertzogen zu Sachsen uñ Marckgrafen zu Brandenburg / nicht in gutem Vernehmen gestanden/ Er sich dermassen in seiner Person nach einem mächtigen Protectore umbthun wollen; Wie dann ohne das umb die Zeit auch die Magdeburgische Belehnungen zu einem Vigeur gekommen sein mögen. Daß aber dieser Vergleich zu einer würcklichen Unterwerfung der Anhaltischen Lande hätte können gezogen werden/ dazu würde F. Otto nicht sein befuget gewesen/ weil es eine Species Alienationis, und also ohne Consens des Reichs und der Fürstl. Herren Vettern von Demselben nicht können getrennet / und Ihnen zum Nachtheil einem Auswärtigen Herrn übergeben werden. Zum wenigsten ist es nie zum effect gekommen / und F. Otto noch in demselben Jahre ohne Erben gestorben/ nach der Zeit aber nichts weiter von diesen Tractaten gehöret worden: Und ist folgends diese gantze Sache nichts als ein blosses personelles Werck gewesen / so mit den contrahirenden Personen wieder verloschen. Was sonsten die von Pontano genañte Oehrter belanget/ so ist *Askesleva* ohne zweifel Aschersleben / Hatzgeroda vor sich bekannt/ Brück ist ungewiß was es gewesen/ Sachsenburg ist gleichfalls bekannt / und damahls Anhaltisch gewesen; Hoia vermuhtlich Holm: Suetinga Snetlingen lieget nicht weit von Heckeln (oder Hecklingen) dem Kloster und unter Kropstet/ wie der Autor der Noten über die Vorrede des Sachsen-Spiegels redet/ in welcher Vorrede auch Henrich Judas / ingleichen Alverick und Conrat van Snetelingen/ als Schwäbischen Geschlechts angeführet werden: Sonsten aber wird dessen auch in F. Siegfrieds zu Anhalt Vergleich mit dem Abt zu Nienburg von A. 1275. gedacht: Quod Nos tot mansos, quot erant in *Allodio Snetlinge*, quos habebant Domini de Barboye à Domino Abbate in feudo, tot mansos adeo bonos restituimus etc. Ingleichen giebet Albertus Ursus dem Kloster zu Ballenstät octo mansos in *Snetlinge* an stat des Dorfs Paschleben. S. das folgende V. Cap. §. 6. Das Hauß oder Burg Wedestorpium ist das Hauß Westorf / dessen auch in den Anhaltischen Lehn-Briefen gedacht wird.

Das II. Capittel.

Hydrographia oder Beschreibung der Flüsse / Seen und anderer Wässer des Fürstenthums Anhalt.

I. Von der Elbe. II. Von der Milde. III. Der Saale. IV. Der Wipper. V. Der Selcke. VI. Der Bude. VII. Der Fuhne. IIX. Der Zitau. IX. Der Nute. X. Der Roßlau. XI. Der Dolnsbach. XII. Der Aschersiebischen See/ und andern Seen. XIII. Von einigen Mühlen des Fürstenthums Anhalt.

I. Von

I.
Von der Elbe.

I. Kurtze Anmerckung von dem Ursprung und Nahmen der Elbe: Autores, so von der Elbe geschrieben.
II. Oehrter in dem F. Anhalt/ welche Sie vorbei fleußt.
III. Alte Elbe/ Schleusen/ Uberfahrten.
IV. Ehemahlige Elb-Brücke / Dubia dawieder/ Dero Beschreibung und Einweihung.
V. Bersmanni Carmen auf Dieselbe.
VI. Begebenheiten mit Derselben im Deutschen Kriege / und Dero Zerstörung.
VII. Jetzige Gierbrücke und Dero Einweihung.
IIX. Lob-Rede auf Dieselbe.
IX. Benennung etlicher Ergiessungen der Elbe.

* * * * *

SO viel von der Land-Beschreibung dieses Fürstenthums ins gemein: Weil aber jedwede Landschaft aus Wasser und Land oder Erde bestehet / gleichwie auch der gantze Erd-Kreiß bekanntlich Globus Terraqueus genannt wird / das ist / ein solcher Körper / in welchem Wasser und Erde dergestalt verbunden sein / daß keines ohne das andere bleiben kann / so wird es nun an dem sein / daß wier von jedwedem dieser beiden Stücken absonderlich handeln/und zwar von den Flüssen und andern Wässern/ als Kleinern und von dem Lande enthaltenen Stücken / den Anfang machen / und hernach das Land selbst nach den in dem vorigen Capittel gezeigten Theilen / und darin befundenen Grössern und Kleinern Stücken/betrachten. Der Flüsse ist allbereit in dem vorhergehenden *II.* Th. im *I.* Cap. *f.31.* durch gelegenheit der Unterschiedenen Ahrten von Fischen darin / gedacht worden / hier aber werden sie in ihrer eigenen Natur und Lauf/ auch was Denckwürdiges bei und mit ihnen dieser Ohrten vorgefallen/ in Betrachtung gezogen / und sein selbige: Die Elbe/die Milde/die Saale/die Wipper/ die Selcke/die Buda/die Fuhne/ die Zitau/ die Nute/die Roßlau und Dolnsbach: Nebst welchen auch der Aschersiebischen See und nähst dieser anderer Kleinen Seen und Wässer wird zu gedencken sein / dabei auch der Mühlen / als Accessoriorum der Wässer/ nicht gäntzlich vergessen werden.

I.

IST also unter ietzgenannten Flüssen I. Die Elbe / von derer Ursprung auf dem Riesen-Gebürge / und ob derselbe aus Eilf Brunnen bestehe/ auch ob sie daher den Nahmen Elbe habe / wie Fabricius, Albinus und andere wollen / oder vielmehr so viel als Halbe / von der Helfte / heisse / weil sie mitten durch Deutschland fleust und gleichsam Zween halbe Theile oder Helften daraus machen soll/ wie Hr. Kirchmaier vermeinet / auch zu dem Ende die Worte des Claudiani anführet / *de Laudibus Stiliconis*: - - - *mediumq;* ingressa per *Albim* Gallica Francorum montes armenta perennent. *Comm. in Tac. de Mor. Germ. c.41. f.414.* Auch wie sie ferner durch Böhmen/Meissen/das Hertzogthum Magdeburg/ und an der Alt-Marck / dem Mechlenburgischen / Lüneburgischen / und endlich jenseit Hamburg und Glückstat in die Nord-See sich ergiesse / auch an was vor Stäte und Schlösser sie vorbei fliesse / solches ist bei den Sächsischen Historicis, Albino, Fabricio und andern/ der Länge nach zu sehen/ wie dañ auch eine eigene Beschreibung des gantzen Elb-Strohms verhanden / zu Nürnberg gedruckt 1687. in 12mo. Ingleichen hat ein Prediger zum Pesthof in Hamburg/Petrus Hesselius, Absonderliche/wie Er sie nennet / Hertzfliessende Betrachtungen von dem Elb-Strohm hervor gegeben / gedruckt zu Altona A. 1675. in 4to. Darin er in Eilf Capitteln eben so vielerlei Betrachtungen der Elbe anführet / daß nehmlich die Elbe ein 1.) von GOtt geschencktes / 2.) sehre berühmtes/ 3.) recht wunderbahres / 4.) mächtiges/ 5.) iedoch auch sündliches und 6.) unglückseliges/ hergegen aber auch 7.) ein Segenreiches und nützliches / 8.) gesundes / 9.) leicht erfrierendes/ 10.) sehre nohtwendiges / 11.) Lehrreiches Wasser sei / auch bei jedem derselben unterschiedene Begebenheiten auf der Elbe angefüget.

II. Allhier wird gnug sein/ die Oehrter/welche sie in dem Fürstenthum Anhalt berühret / nebst andern Umbständen/ so sich dießfalls mit derselben begeben / anzuführen: Und ist an dem/ daß wann sie aus dem Sächsischen / Wittenberg und die nähst folgende Gegend/ allwo das letzte Sächsische Dorf Pollensdorf / oder/ wie etliche wollen / Apollensdorf / vorbei gegangen/ sie ihren Lauf durch das Fürstenthum Anhalt dergestalt nimmt / daß sie das Zerbster Antheil zur Rechten/ und das Dessauische zur Lincken behält / und an der Zerbster Seite nähst den Gräntzen zwischen Sachsen und Anhalt das Dorf Gribau / die Stat Koßwick / die Comptorei Burau/das Dorf Kliecken/ das Stätlein und Schloß Roßlau / auch ferner das Dorf Necken / oder vielmehr den Neckischen Werder / woselbst sich noch Rudera einer alten starcken Mauer in dem Wasser befinden / und ferner die Dörfer Brambog und Rietzmück vorbei fleußt; An dem Südlichen Ufer / oder der Dessauischen Seite aber befinden sich das Ampt und der Flecken Wörlitz / welches letztere iedoch etwas davon entlegen / das Dorf Vockenrode / das schöne Fehr-Hauß bei Dessau / und etwas davon die Stat Dessau / und weiter hinunter die nunmehr verfallene Burg-Stelle Kühne / und die Gegend / wo die Burg und Schloß Reine gestanden: Hiernähst tritt sie zur Lincken Hand aus dem Dessauischen in das Magdeburgische / an einem Ohrte der Haubitz-Keller genannt / allwo die Dessauische und Ackenische Gräntzen zusamen stossen / und gehet darauf die Stat Acken und das so genannte Alte Tochim / auch ferner die Grafschaft und Stat Barby/ vorbei; Zur Rechten Hand aber behält sie annoch das Zerbster Antheil / und fleußt die Dörfer Steutz/ welches iedoch etwas abseitig lieget/und Steckby vorbei/berühret hierauf das Neue Tochim/ allwo das so genannte Tochinische Elb-Zoll-Geleite / so ein Zugehör des Fürstl. Anhalt. Zerbster Ampts Walter-Nienburg/ und so weiter auf Walter-Nienburg und Dornburg/ allwo sie noch die verfallene Mauer-Stücken eines Alten Schlosses anspühlet/ von dar sie hernach an das Chur-Sächs. Ampt Gummern anstößt/ und hierauf das Magdeburgische völlig/ und auf beiden Seiten erreichet.

III. Sie hat vor diesem in dem Coßwickischen / in der Gegend von Kliecken und Burau ihren Lauf etwas anders geführet / denselben aber nachmahls verändert/ und ist daher dem ehemahligen Alveo der Nahmen der Alten Elbe geblieben / dessen allschon gedacht wird / in beider Fürsten Albertorum Donation der Wiesen zu Seu-

Seuselitz von A. 1314. An beiden Seiten der Elven und overallet / dat dar twischen der Alden Elven und der Rechten Elven lyd: Welches Instrument in diesem *III.* Theil. *II.* B. *c.* 3. bei Beschreibung der Comptorei Burow/ völlig wird nachzulesen sein. Ingleichen lieset man in dem Vergleich zwischen Fürst Joh. Georgen und dem Land-Commenthur zu Burow wegen der Fischerei auf dem Matz-Werder von A. 1594. 6. Jul. Daß der Matziverder genannt wird ein Stille Wasser / da vormahls die Elbe ihren rechten Strohm gehabt / und zwischen dem Ordens-Hause Burow und deren von Latorf Gehöltzen inne gelegen/ wovon ebenfalls in ietztgedachtem Ohrte mehr wird zu finden sein: Sie hat auch sonsten in dem Ampte Wörlitz bei grossem Wasser einige Außflüsse/ welche daselbst die Schleissen genannt werden. Ingleichen ist vermuhtlich/ daß wo ietzo der Neckische Werder ist/ Sie vor diesem ihren Lauf gehabet / der ietzige Alveus aber von der Dessauischen Seite abgespühlet worden / wovon in dem *III.* Th. *III.* B. bei Meldung des Alten Schlosses Reine in dem Dessauischen Antheil mehr wird gedacht werden. Die gewöhnliche Uberfahrten sein 1. unfern Roßlau auf Dessau. 2. Unfern dem Dorfe Steutz auf Acken/ ein Magdeburgisches Stätlein. 3. Bei Tochim/ allwo die Fehre Magdeburgisch / und also S. Königl. Maj. in Preussen / Zoll und Geleit aber der Hoch-Fürstl. Herrschaft zu Anhalt-Zerbst zugehöret.

IV. Es ist auch vor diesem / da ietzo die Uberfahrt bei Roßlau ist / eine schöne Brücke angeleget gewesen/ so von unterschiedenen Fürsten von Anhalt in den vorigen Zeiten vorgenommen / endlich aber von Fürst Joachim Ernsten / A. 1583. ausgeführet worden. Wobei zwar etliche auswertige Potentaten / wie nicht weniger die Stände des Fürstenthums Anhalt selbsten einiges Bedencken gehabt / daß nehmlich dieser Bau sehre kostbar/ und nicht nur ein grosses Geld / sondern ein ansehnliches Theil von dem besten Holtze wegnehmen/ die Unterhaltung auch nicht ein geringes erheischen / zumahln wann die Brücke bei grossem Wasser/ oder starcken Eißgängen einigen Schaden leiden sollte / und daher die Fürstl. Kammer in Ansehen des aufzuwendenden Capitals/ und Abgang der Höltzung nichts verbessern würde/ dahergegen sich männiglich bißher ohne solchen Bau des Elb-Strohms/ mit Hin- und Wieder-reisen auf den Fähren/ fast daß gantze Jahr ohne Hinderung gebrauchen können / die Fürstl. Kammer auch davon ohne sonderbahre Unkosten und Gefahr ihre Zugänge gehabt; Uber daß wäre zu besorgen / wann sich der Sand (wie auf der Elbe viel geschiehet/) vor die Brücke legen sollte/ daß auch die Fürstl. eigene Schiffahrt/ Zoll und Geleit möchten gehindert werden: Endlich auch würde bei Krieges-Läuften diese Brücke die streitende Theile nur veranlassen / ihre Marche darauf zu nehmen / und folgends dem Lande ein unvermeidliches Ungemach / und nach gelegenheit der Zeiten / eine gäntzliche Verheerung zuziehen. Es ist aber dieser Bau nichts desto weniger angefangen / und nachdem die materialien an Holtz und anderm Zubehör die Jahre vorher angeschaffet/ und zum Theil zubereitet gewesen / in gedachtem Jahre 1583. damit der Anfang gemachet/ und von Fürst Joachim Ernsten selbst der Erste Pfahl gestossen worden/ welches zwar in etlichen Privat-Schriften auf den 26. Aprilis gesetzet wird / in F. Joachim Ernsten Leich-Predigt aber / und einem in dem nähesten Jahre von dieser Brücken aufgesetztem Deutschen Carmine findet sich/ daß es Dienstags auf Georgii Tag / und also den 23. April geschehen; Und haben drei von Adel nebst dem Fürsten Hand angeleget / Jost Heise / Caspar Ziegler / und Ludwig Heine / denen auch hernach die Fürstl. Printzen / die Fürstl. Rähte und andere beigetreten / welches alles der Verfertiger des nur gedachten Carminis nach der damahligen Reim-Ahrt folgender massen abgefasset:

Es wird ein Mond im Jahr gezehlt/
Umb Ostern sich derselb einstellt/
April wird er allzeit genennt
Ein jeder Mensch den sehr wohl kennt/
Sanct Görgen man drin finden thut
Den Edlen Ritter wohlgemuht/
Welcher das Drei und achtzigst Jahr
Gekommen ist/ sag Ich fürwahr/
Den Drei und Zwantzigsten Tag wohl an/
Da ist die Brück gefangen an/
Der Dienstag ist der Tag gezehlt/
Da man den ersten Pfahl gestellt/
Zu stossen und zu treiben ein.
Hör aber zu / und merck mich fein
Wer doch zu Erst zum Ersten Pfahl
Sein Arbeit gethan in diesem Fall;
Mit nicht ein geringer Arbeits-Mann/
Der Herr des Landes solchs gethan.
Im Nahmen der Dreifaltigkeit
Darin solchs Werck auch ist bereit.
Drei Junckern auch willig und gern
Ihr Hülf erzeiget han dem Herrn/
Wohl auf des frommen Herrn Beger
Jost Heiß und Caspar Siegeler
Und Ludwig Hein/ Sie sein genennt
Manch guter Mann dieselben kennt/
Viel Wiedersprecher sich funden han/
Der Herr Sich nichts gekehrt daran/
Wiewohl sie oft dem Herren gut
Damit gemacht sehr schweren Muht/
Hat aber GOtt gar fest vertraut
Und also diese Brück gebaut/
Durch GOttes Gnad und Hülfe Sein/
Daß sie so ist erbaut gar fein.
Es haben auch die Jungen Herrn
Darzu gethan Ihr Arbeit gern/
Die Pfähle helfen stossen ein
Auch Junckern/ Räht/ und andere fein/
Auf daß auch Ihrer würd gedacht
Bei diesem Bau/ der nun verbracht.

Der letzte Pfahl ist gestossen den 25. Octobr. und endlich den 6. Decembr. (an welchem Tage drei Jahr hernach Fürst Joachim Ernst todes verblichen) und also binnen 8. Monaten die Brücke völlig verfertiget worden.

Ein Heiliger Tag wohl im Christmon
Gefunden wird/ mich recht verstohn/
An welchem man begehen thut
Des Heil. Nicolai Gedächtnüß gut/
Der ist das Jahr/ wie Ich vernommen/
Den Sechsten Tag des Monden kommen/

An

An welchem Tag die Brück gewiß
So gantz und gar gefertigt ist/
Wie sie da ist zu schauen an ꝛc.

Sie hat bestanden aus Neun Jochen/ zu derer jedem Zwei und Siebentzig Pfähle/ Sechs mit Bänden wohl verwahrete Kragen/ und Sechs Straß-Bäume gekommen/ so doppelt zusammen geschlossen und mit Eisern Boltzen wohl verwahret worden. Auch hat auf beiden Seiten ein schönes starckes Gelender / und in der Mitten eine Zug-Brücke gestanden/ umb die unten weg gehende Schiffe desto mehr zu fodern/ ingleichen sein unterschiedene dauerhafte Vorwercke angeleget gewesen/ umb die Gewalt des Eises durch dieselbe abzuwenden/ welches alles von dem damahligen Rectore Gymnasii zu Zerbst Bersmanno in der Vorrede über das zum Lobe dieser Brücke verfertigte Carmen folgender massen erzehlet wird: Sunt in fabrica illa complura alia memorabilia, atque admiratione non indigna. Nam & ædificationis descriptio ad usum accommodata, cum ipsa Operis serie atque artificii pulcritudine aspectabilis est, tum firmitudine sua prorsus mirifica. Cum enim tota machina fornicibus sit discluſa novem, ac pilis sustentata totidem (loquor nunc de Albino Ponte, cujus præcipue Fabrica admirabilis est) suis pilæ προβολαῖς ac propugnaculis, sublicis in flumine alte defixis, atque ab imo præacutis ferroque prætextis, ac fistucarum pondere adactis, trabiumque commissura ac tignorum junctura firmatis, arcteque adversus vim omnem atque impetum fluminis, ac glaciei incursum, illigatis, munitæ sunt atque ita revinctæ, ut his quasi defensoribus omnem impressionem facile sustenturæ videantur. Et vero est in medio Ponte, tabulatis atque trabibus contexto atque constrato, accurata contemplatione dignum Pontis Versatilis clauſtrum, ita facti, ut navium malis non magno labore transitum aperiat. Sed quis universum fabricæ tam solertis artificium breviter dictis consequatur? De quo pene silentio præterieram, quod fide prope majus est, totam hanc structuram, omni Opere effecto absolutam esse intra spatium mensium novem, faciente sumptus operasque curante munificentia Principis, ut neque pecunia impensa aliqua, neque laboris vicarii onere subditi aggravarentur, singulari quodam exemplo moderationis atque innocentiæ.

Die Länge hat sich auf 507. die Breite auf 15. Ellen erstrecket. Die Baumeister sein Zween Brüder aus den Schweitzerischen Gräntzen nach Italien von Lugano bürtig gewesen/ Petrus und Bernhard Niuron, von denen Petrus Niuron auch das Schloß zu Dessau gebauet / und nachmahls in Churfl. Brandenb. Dienste getreten / und den Titel als Churfl. Brandenburg. General-Baumeister geführet. Es findet sich auch noch einer/ Franciscus Niuron, so gedachter beider Brüder Vetter und Brückmeister gewesen. Die Einweihung ist geschehen den Christ-Abend 24. Dec. gedachten Jahres 1583. und hat zwar Fürst Joachim Ernst selbsten solche verrichten wollen / weil Er aber durch zugestossene Unpäßligkeit daran verhindert worden / so ist solches von Seinen damahligen ältesten Printzen / Hn. Johann Georgen/und Hn. Christianen/geschehen/welche zum Erstenmahle hinüber gefahren / Denen ein Fuhrmann E. Rahts von Leipzig / und hernach ein Bürger von Zerbst / Paul Schleifer genannt/ gefolget. Damit auch die durch den Busch nach Dessau gehende Niedrigung den Reisenden nicht hinderlich fallen möchte/ so hat Fürst Joachim Ernst unfern dem Ufer der Elbe biß an die Milde einen schönen breiten Wall verfertigen / und denselben auf beiden Seiten mit Obst-Bäumen besetzen lassen / welcher dann noch heutiges Tages im Stande / und von Fürst Johann Georgen II. mit jungen Obst-Bäumen hier und dar versehen worden/ und hat männiglich zu Auffführung desselben entweder mit Hand-Arbeit geholfen / oder etwas Geld beigetragen. Er hat auch ferner eine Brücke über die Milde angeleget/ von 9. Jochen/ 333. Ellen die Länge/ und 15. die Breite/ und damit die annoch übrige Lachen den Reisenden nicht beschwerlich fallen möchten / so hat Er auch über dieselbe Brücken legen lassen / und also beides zu Wasser und Lande den Reisenden Mann befodert: Wobei auch der Brücken-Zoll gar gelinde angeleget/ und von einer Person zu Fusse 3. Pf. einem Pferde 1. Gr. einem Faß Bier 2. Gr. und einem durchgehenden Schiffe 12. Gr. begehret worden. Der vorgedachte Bersmannus hat so fort in dem nächesten Jahre 1584. auf dieses Werck ein eigenes Lateinisches Carmen verfertiget/ welches seiner Zierligkeit halben man nicht Umbgang nehmen wollen/ seinem Titel und gantzen Innhalt nach hieher zu setzen / wie es An. 1584. zu Zerbst gedruckt / auch sonsten in Bersmanni Miscellaneis L. II. c. 4. zu finden ist.

V.

PONS SUBLICIUS ANHALDINUS.

INtermissa diu renovat mihi Carmina mirum
Pontis opus; desueta pati Præcordia Numen
Spiritus intus agit, mentemque cupidine versat
Ardentem Auctoris laudes memorare Camæna,
Auctoris memorandi operis, date plectra canenti,
Addite non surdæ cum Phœbo vota Sorores.
Est inter celebres Albino nomine ripas
Arx vetus, Ascaniæ Procerum gratissima sedes,
Cui nomen fluvius piscoso nobilis amne
Imposuit; fluvio fecerunt Pascua nomen
Cornipedum fœcunda gregi, lato æquore campus.
Est Cereri dilectus ager, gratusque Lyæo,
Sylva nemus vicina facit, quod inumbrat utrinque
Arboris obtentu frondosæ fluminis oras,
Hinc oras, pater Albi, *tuas, hinc agmina* Mildæ,
Dessavii leni lambentis mœnia lapsu:
Qua nuper dubias fluctu indignante carinas
Vix passus, Pontem (mirabile) cernitur Albis
Dorso ferre suo; pedibus nunc pervius, olim
Qui raptare solum, sylvasque rotare solebat.
Dic mihi, Calliope, sua quis sub Jura coëgit
Volvere Flumen aquas importunumque minaxque?
Quis regnatorem Fluviorum compulit Albim
Servitium tolerare, Viros & Plaustra gerentem?
Imperii, JOACHIME, *Tui est,* ERNESTE, *potestas,*
Qui tumidas Pontem indignati Fluminis iras
Compescis, rabiemque domas & murmura placas;
Cum socioque tuis parentem legibus Amne,
Suppositum præbere jubes ad pondera dorsum.
Nuper enim cœptum urgenti transmittere cursum,
Aut, ripis effusus, iter claudebat iniquum
Amnis, inundanti contorquens vortice sylvas;

Aut axem lento tardabat pulvere tellus;
Vix seſe jumento oneris ſub mole ferente.
Non tulit hæc animo clementia Principis æquo;
Sed miſerata graves hominum pecorumque labores,
Protinus undarumque moras, ac putris arenæ
Lentorem terræ ſuggeſtu, & Ponte levavit
Sublicio, qualem non ætas viderit ulla.
Ergo laſſato, via, quæ temone terebat
Aurigaque diem, modo quæ carpebat eundem,
Quadrantis, miranda fides, vix unius horæ eſt,
Expediens curſu peditesque rotasque citato.
O quantæ coiere manus! denſo agmine ſylvam
Itur in umbroſam; nudantur luſtra ferarum;
Procumbit multis incidua quercus ab annis,
Sternitur & pinus, gemit icta ſecuribus Arbos:
Hi cædunt nemus, hi cæſam devolvere ripæ
Materiem certant, numero quæ plurima prona
Fertur aqua, ratibusque ſecundo defluit Albis.
Hos aptare Trabes, & robore tigna parare,
Hos tigna adſpicias præfigere tegmine ferri
Et ferro munire trabes; quas artat utrinque
Fibula, ferratoque ligant firmamine clavi.
Pars vectes rotat, & roſtrum trochleasque fatigat;
Pars adigit fundo feſtucæ pondere lignum,
Fulmineo ſublicas pellentis jugiter ictu.
Præcipuus quoniam labor eſt immergere Pontis
Fundamenta ſolo, & munimine figere duras
Propulſare nives, vimque averſura ruentem
Deucalionei liquefactis nubibus imbris.
Fervet opus, non ſegni operis Niurone *magiſtro*
Bernardo, Petroque *boat nemus, unda remugit*
Clamantum ſonitu, vibrantumque arma fragore.
Non ipſa horrificis tantum tonat Ætna cavernis
Turbine conſpicuam provolvit ad æthera nubem,
Eructatque globus flammarum, & ſaxa ſub auras;
Nec tanti reſonant ruptis incudibus ictus,
In numerum quoties attollunt brachia fratres,
Ferrum excernentes Liparæ Cyclopes in antris:
Tot Seſto potuere manus adjungere Abydon,
Perque mare, innocuum Leandro ſternere callem;
Tot poſſent & Athon ſolidis abjungere terris,
Et remis dare verrendum, & præbere carinis.
Subter anhelat humus gravidæ geſtamine molis,
Inter aquas, æretque ſiti correpta ſub undis.
Ipſe operis tanti mirator ſuſtulit imo
Albis *in amne caput, redimitus tempora quercus*
Sublimem in-que tuens molem, & tabulata viarum
Fornicibus diſcluſa novem, *firmataque hyemisque*
Obice quæque ſuo vim contra undæque hyemisque
Et pilis alte ſuffixa, revinctaque juncto
Agmine tranſtrorum, atque æterno robore ferri;
Totque inter miranda operis verſatile cernens
In medio clauſtrum, quod panderet oſtia malo,
Velorumque alis; furiis accenſus & ira,
Mortales, quæ tanta, inquit, fiducia faſtus
In regnis jubet imperium ſibi ſumere noſtris?
Terreni terras habitent; mihi debita fatis
Undarum rectori, undarum Sceptra relinquam.
Ocyus ite amnes, viresque effundite veſtras,
Impete dejectas animoſo impellite turres,
Vertite tigna, trabes confringite, ſolvite ferrum.
Sic ait; At dictis mulcens hunc, talibus inſit
Milda *pater, glauca velatus arundine frontem.*

Quanquam ambos decet ira, tamen ſedare furorem
Nunc præſtat, quævis Auctori adverſa levantes.
Nam quæ libertas tanti credatur utrique,
Quanti ſervitium tali ſub Principe, cujus
Juſtitiam Heſperius laudat, miratur Eous:
In Cives qui Jura tenens, & culmina rerum,
Se Civem Patremque gerit, ſine crimine faſtus,
Qui comitatur opes, magnosque ſuperbus honores,
Quem non excubiæ tantum, nullusque ſatelles
Quantum ſubjectæ tutatur gratia plebis,
Ac ſine teſte fides, nulloque extorta timore.
Cui non illecebris effrena licentia luxum
Suadet; nec tentare jubet ſine lege poteſtas,
Quod feciſſe lubet: non faſtidire minores,
Non Sacro-Sanctos Juris transcendere fines,
Non addicto inopum cumulare æraria cenſu,
Visceribusque frui miſerorum & ſanguinis hauſtu.
Aſpice ſtructuræ molem, quam ferre repugnas
Immerito, famæ ſegetem laudumque tuarum
Victuroque tuas celebrantem nomine ripas;
Nemo operis tanti ſe impenſa, nemo labore
Oppreſſum queritur, quotquot ditionis habenas
Aſcaniæ accipiunt, legesque & Jura ſequuntur.
Sunt Fiſci, quæcunque vides, impendia; ſumtus
Hos Princeps, haud parcus opum, facit, utilis Urbi,
Commodus agricolis; Legum juſtiſſimus unus
Arbiter, & pacis cuſtos fidiſſimus unus.
Ipſa operi pubes cæptoque intenta labori
Miratur plus poſſe manus, juvat ecce laborem
Et maturat opus præſentia Principis, atro
Non terrore urgens, ſed Majeſtate ſerena.
O velox & prævertens induſtria votum!
Nondum ſigna votis Titan bis dena peregit,
Ex quo creverunt turres; quas longior illis,
Annua meta ſtupet, bis ſeni limite menſis.
Si qua fides dubiis; non hæc, ſine Numine Divûm,
Machina mortalis ſurgit molimine dextræ.
Hanc quicunque DEUS, certe DEus erigit; ille
Has ſylvis advolvit opes; hæc fluminis alveo
Fundamenta, ſoli parente crepidine fixit.
Cede DEO, ſi ferre negas mortalia regna.
His dictis ceſſit furor, & commota quierunt
Pectora, cumque illo pariter pacata reſidunt
Flumina rectoris placidos imitantia vultus.
Sed quid ego hæc, numeris non apta, includere fruſtra.
Aggredior numeris? tantis cur conditor actis,
Ah impar nimis! auguſtæ præconia laudis
Mæonio celebranda ſeni, memoranda Maroni,
Carminis exiguum detrudere conor in orbem?
Verum nec Superum ſemper bos imbuit aras;
Quos placant interdum animo cum divite feſti
Pauperis oblata, & Tauro non vilior Agna;
Sic mihi, cum deſint vires, animoſa voluntas
Officium implebit. Studium, non carmina jacto;
Velle ſat eſt, auſus ubi deficit, ægra facultas.
At noſtris facito vires conatibus æquas
Quæ meritis par eſſe Tuis facundia poſſit,
Aſcaniæ *columen, Princeps fortiſſime, gentis?*
Quis digne referat veteris primordia ſtirpis
Gomerida priſcum ducentis ab Aſcane *Nomen,*
Aſcane, *quem ſacri cuſtodia prædicat ignis;*
Aſcane, quo crevit genitore Tuiſcona pubes?
Quis memoret titulos, & avitæ laudis honores,

Sive

Sive tuos, Alberte, Urſi *cognomine clare,*
Unde Urſina ſuam laudat gens Itala ſtirpem;
Seu, Bernharde, *tuos, Septem-pars una Virorum,*
Imperii Procerum, Domus a quo Saxonis ortum
Atque genus jactat, fama ſuper æthera noto?
Quis Te, Pannoniæ cladem, Fidiſſime Sangvis,
Cæſare teſte tuo, Venetæque opprobria fraudis,
Quis te, Belgarum horrorem, Martisque procellam,
Magne Rudolphe, *tuis verſu Natalibus æquet?*
Quis Natos dicat, nec facta ſilenda Nepotum,
Inclyta bellorum geſtis, & clara togatæ
Munere militiæ, partis oleaque triumphis?
Salve magnorum proles generoſa Parentum;
Salve magnorum Genitor fœcunde nepotum,
Aonii tutela chori, cœtusque ſacrati,
Finibus extorris patriæ, mundique peroſi
Judiciis, cauſæ ignaris, quo Præſide nunquam
Impia Anbaltinas ſcelerabunt dogmata terras,
Nec Chriſti vaſtabit Aper Calydoniius agrum.
Tu Patrui immota ſervas pietate GeorgI,
Nobile depoſitum verbi, quod voce ſtyloque
Illuſtrans docuit, vita gravis auctor & annis,
Quod Patris ipſe ſinu Natus deprompſit ab imo,
De genitore DEO DEUS, & Caro Virgine matre;
Quod vates ſonuere, DEO dictante locuti,
Biſſenique vago ſparſerunt orbe Miniſtri,
Quod Chriſtum agnoſcens paſtorem obſervat ovile
Per varios caſus, caræque impendia vitæ:
Hoc Tu Depoſitum ſoboli patriæque tueris,
Veſani contra rabiem & deliria ſecli.
Nec Tibi malueris gemmarum quicquid, & auri,
Æquoris & terræ gravida celatur in alvo;
Non Arabum gazas, Macedûm non Regna Tyranni.
Macte bonorum Heros Majorum haud degener auſis,
Macte tuis, non te juſti rectique tenacem
Gratia demulſit vultu inſidioſa benigno;
Non pavidum fregere minæ, quin pectore magno
Spemque metumque domas, caſu ſublimior omni.
Hoc patruæ virtutis habes; Sic Carole, quondam
Te coram, impavido Wolfgangus *pectore Chriſtum*
Confeſſus, Fidei nomen dedit Auguſtanæ,
Cæſaream ſpernens haud tum ſine viribus iram.
Scilicet in genitos manat cum ſemine virtus,
Seminiumque refert vis iracunda Leonum,
Et patrius vulpes ſequitur dolus, & fuga cervos.
Salve libertas patriæ, fiducia ruris,
Urbis præſidium, dubiis tutamen in armis,
Jam nunc fama prior Rhariæ faſtigia turris,
Cumque bis Pyramidum ductas ad ſidera primas
Et Mauſolei *ſileat miracla ſepulchri.*
Per Te, Ponte ſuo, nunc Rheno clarius Albis
Nomen *habet, didicitque jugum Te ferre magiſtro,*
In leges migrare novas, nova frena ſubire.
Per Te manſueſcit feritas inamæna viarum,
Imperiis lenita tuis; nunc ire voluptas,
Qua prius hirſutis horrebat ſemita dumis
Aut cœno hærebant veſtigia lenta tenaci.
Nunc Amphionii cedat Tibi gloria plectri;
Nunc Geticæ Tibi monſtra Lyræ, quam fama ſecuta eſt
Auritas fidibus deducere montibus ornos.
Et Tu ſaxa moves, & ſylvas ducis ovantes
Ad tua juſſa ſequi, & ſtratis ſervire viarum.
Namque auro congeſta tuo quoque glarea, multo
Viminis injectu, & ſaxi ſolidata platea,
Quadrupedum & duros cantborum ſuſtinet ictus.
Cujus utroque nemus faciens in margine pomus
Conſita, fragrantem feſſis aſpirat odorem;
Dulce viatori ſimul, aurigæque levamen,
Qui memori Te voce canit gratusque celebrat,
Infractos ſero retulit cum veſpere currus;
Regum digne bonis, Fulvas Tibi dives arenas
Albis *agat, virides volvat Tibi* Milda *lapillos.*
Sic ait, ac Genio libans, quot pocula ſumit,
Tot fauſta Tibi luce dies noctesque precatur:
Neſtoris o utinam cum votis ebibat annos!
Salve cura DEi, vitæ qui nuper in arcto
Præſtitit incolumem diſcrimine, reddidit orbi
Faucibus è mediis Orci letique receptum:
Sic Te venturos idem conſervet in annos,
Cum Conſorte tori, generoſæ & ſtirpis Alumnis,
Vix quorum meruere ſenes primordia laudum:
Sic operis ſtructura Tui non horreat imbres,
Non glacie armatas hyemes, non ſentiat ignem,
Non Euri inſultus, nec edacis damna ſenectæ:
Unam iſtis etiam fabricis, quas extruit arca
Magnificas Tua, non loculis capſisque recondens,
Nec tenebris damnans clauſas tellure ſub alta
Divitias, patriæ ſed promens ſemper ad uſus;
Unam Illis, unam oramus, mitiſſime Princeps
Adjicias, &, quæ Muſis habitanda dediſti,
Atria, reſpicias vultu, quo cuncta gubernas.
Nam ſine Te pendent opera interrupta, nec ullum
Ulla minus tangit quam noſtri cura Lycei.
Hunc ne Te Pontem pigeat, qui ſuſtinet Urbes,
Templorumque ſuo geſtamine fulcit honorem,
Et vitæ pariter ſtructuram ſervat, & Orbis;
Hunc ne ſuppoſitis pigeat firmare columnis,
Ne convulſa ruant minitantia tecta ruinam,
Aut carie-corroſa labent, rimisque fatiſcant
Concilia, in ſancto Venerandum ubi ſancta ſenatu
Plebs Ebræa humeris extantem ſuſpicit altis
Olim fundantem Collegia Centurionem.
Ac Te Pontificem præſens venerabitur ætas,
Et ventura feret memori ſuper æthera laude.
Nec mea Te, quamvis deſpecta, Camæna ſilebit.
Arcentem Muſis Libitinam, atque urbe domoque
Afflictas, inopes, profugas, miſeratque juvantem.

Es iſt auch ein dergleichen Deutſches Carmen in eben dem Jahre 1584. in Form eines Geſpräches zum Druck gekommen / mit dem Titel: Geſpräch eines Bohten und Auffſehers der Neu erbaueten Brücke über die Elbe und Milda / und zugerichteten Straſſen und Wege derſelben / in Deutſchen Verſen durch *Sam. Henricum Diaconum* zu Deſſau *A. 1584. 6. Febr.* Aus welchem auch einige Reime kurtz zuvor angeführet / gäntzlich aber anher zu ſetzen / weil die Reim-Ahrt den ietzigen Zeiten nicht allerdings gemäß iſt / Bedencken getragen worden.

VI. In dieſem Stande nun iſt die Brücke von A. 1583. an biß zu den Zeiten des Deutſchen Krieges geblieben / da A. 1625. die Kaiſerliche unter dem Hertzog von Friedland / ins gemein der von Wallenſtein genannt / ſich in Erwegung des daher zu erwartenden Vortheils / den 23. Decembr. derſelben bemächtiget / und an der Nordlichen Seite der Elbe nach Zerbſt zu /

sie mit einer starcken Schantze befestiget / und mit des Grafen Colalto Trouppen besetzen lassen; An der Südlichen aber / nach dem Dessauischen zu / sie mit zween Redouten verwahret / welche zwar hernach der so genannte Graf von Mantzfeld / Graf Peter Ernsten von Mantzfeld Natürlicher Sohn / Ernst / nach dem er den 7. Martii zuvor die Stat Zerbst / durch die Sachsen-Lauenburgische Völcker / bei nächtlicher Weile ersteigen lassen / den 12. April. A. 1626. angefallen / aber von dem Obristen Altringer / so damahls das Commando darin geführet / dermassen empfangen worden / daß er / unverrichter Sachen / abziehen müssen. Und ob er wohl den 11. 21. April. wiederumb davor gerücket / auch einige Schantzen dargegen aufgerichtet / so ist doch der Außgang abermahl noch viel unglücklicher gewesen / in dem er den 15. 25. April. des Morgens frühe ein Aussenwerck vor der Schantze angegriffen / aber nicht allein von dar abgetrieben / sondern weil inzwischen der Hertzog von Friedland seine Armee so wohl an Reuterei als Fuß-Volck über die Brücke heran rücken lassen / und die Mantzfeldische aus ihren Schantzen ins freie Feld gelocket / gäntzlich geschlagen / die Schantze aber und Brücke von den Kaiserlichen behauptet / iedoch durch Vermittelung Fürst Ernsten zu Anhalt nach weniger Zeit nur eine Compagnie in der Schantze gelassen worden; Wovon bald hernach in der Zerbster Geschichten weitläuftiger wird gemeldet werden. Hierbei hat es hernach sein Verbleiben gehabt / biß A. 1631. in welchem als der König von Schweden Gustavus Adolphus von Potsdam herunter gerücket / umb die von dem Graf Tilly damahls belagerte Stat Magdeburg zu entsetzen / hergegen die Kaiserl. Garnisonen aus Brandenburg / Ratenow und andern Ohrten sich in das Lager von Magdeburg retiriret / und der Kaiserl. Obriste Kratz / so mit einer starcken Reuterei umb Zerbst herum gelegen / sich in mehr gedachte Schantze und von dar über die Brücke gezogen / bei der Brücke aber und Schantze alles so angeordnet / daß bei Ankunft der Schwedischen Völcker beide leichtlich ruiniret können werden. Als sich nun bald darauf einige Schwedische Reuter der Gegend sehen lassen / so haben die daselbst zurücke gelassene Kaiserliche sich ihres bißher aus diesem passe gehabten Vortheils begeben / und die Schantze verlassen / die Brücke aber den 10. Maij. gedachten Jahres 1631. eben an dem Tage / da Magdeburg eingenommen worden / durch den in der Schantze commandirenden Hauptmann Nidrum in Brand gesetzet / zwar mit nicht wenigem Verlust eines so schönen und kostbaren Wercks / iedoch nach gelegenheit der damahligen Krieges-Läufte / nicht ohne Nutzen des Landes / und absonderlich der Stäte Dessau und Zerbst / welche solcher massen der beschwerlichen Hin- und wieder Marche auch künftigen besorgenden Actionen der feindlichen Partheien entübriget worden / wie man dann auch davor gehalten / daß solches mit guter Zufriedenheit oder doch conniventz des Fürstl. Dessauischen Hofes geschehen / weil man nunmehr in der That wahr befunden / was bei dem vorhabenden Brücken-Bau wegen dermahleinigen Krieges-Fälle vordem war erinnert worden. Welchem noch bei zufügen / daß man kurtz vorher den 4. Maji in diesen Gegenden bei Nachte ein weisses Kreutze / wie zwei Schwerter / oder / wie das Theatrum Europæum T. II. f. 311. redet / von zween Regenbogen / vor dem Mond stehen gesehen / welches zu Zerbst / und andern umbliegenden Ohrten / von vielen angemercket / und daß es etwas sonderliches bedeuten würde / davor gehalten worden / worauf auch Sechs Tage hernach die beide Zerstörungen der Stat Magdeburg / und der Elb-Brücke erfolget. Und hat demnach dieses so berühmte Werck 48. Jahr / 2. Wochen und 4. Tage / von dem ersten Anfange des Baues an gestanden / dessen Reliquien annoch bei kleinem Wasser zu sehen / an Wieder-Aufbauung derselben aber / aus Beisorge künftiger gleichmäßigen Fälle / und anderer in dem anfangs erwehntem Bedencken berührten Ursachen / nicht weiter gedacht / zu dem Gebrauch der Fehren aber / wie in den alten Zeiten / wieder geschritten worden.

VII. Weil aber dieses Ohrts dennoch eine grosse / und denen aus Mechlenburg / Pommern / der Mittel-Marck und sonsten nach Leipzig / Halle und andere Sächsische und Magdeburgische Oehrter gehenden Personen sehre dienliche Passage, und daher sehre daran gelegen / selbige den Reisenden leichte zu machen / hierbeneben die Elbe der Ohrten an der Nord-Seite den Ufer ziemlich abgespühlet / und daher die Land und Fuhr-Strasse in dem daran liegenden Busche gantz verderbet / als hat Fürst Johann George II. als ein Herr / der ohne des sehr geneiget gewesen unterschiedene statliche und dienliche Gebäude zur Zierde und Aufnehmen des Landes zu stiften / Sich dieses Wercks von neuem angenommen / und nicht nur eine neue Brücke über die Milda / wovon also bald mit mehrem soll gedacht werden / auch andere über die Lachen verfertigen / sondern auch den Elb-Damm erneuern / und mit vielen jungen Obst-Bäumen besetzen lassen / an stat der Elb-Brücke aber eine **Gierbrücke** erbauen lassen / umb dergestalt die Uberfahrt mit mehrer Bequemligkeit zu befodern: Wie sich dann dergleichen auch sonsten auf dem Rhein und andern Flüssen in Deutschland finden; Auch ist in dem Theatro Europ. T. V. f. 175. eine dergleichen abgezeichnet / durch Gelegenheit der Action zwischen den Päbstlichen und Venetianischen Trouppen bei Ponte di Lago Seguro. Diese **Gierbrücke** nun ruhet auf zween grossen starcken Kähnen oder Fluß-Schiffen / unterschiedene kleine aber / so 2. biß 300. Schritte aufwarts des Elb-Flusses / an einem Seile befestiget sein / und derer äusserstes vor Ancker lieget / verursachen mit ihrer Treib- und Wendung / daß sie an dem Seile gantz leichte fort gehet / und in gar kurtzer Zeit die Passagiers herüber bringet. Sie ist mit Zuziehung des damahligen Churfürstl. Brandenburg. Baumeisters Cornelii Rückwarts A. 1682. erbauet / und hierauf den 3. Maij. gedachten Jahres mit einem solennen Festin von Hochgedachtem F. Johann Georgen eingeweihet / und solcher Actus folgender massen / hiernähst stehendem Bericht nach / vollenzogen worden. Es erhoben sich nehmlich S. Hochfürstl. Durchl. Fürst Johann George II. gemeldten Tages gegen 11. Uhr zu Mittage aus Dero Residentz Dessau in Begleitung Ihrer beiderseits Hoheiten der Frau Hertzogin Maria zu Simmern / und Fürstin Albertina zu Nassau / nebst Dero Princessin Tochter Amalia, Der Frau Hertzogin Charlotte zu Schleßwig Holstein / Fr. Aebtißin El. Albertina zu Herfort / geb. Fürstin zu Anhalt / Dem Durchl. Printzen Leopoldo, Princeßin Amalia, Maria Eleonora, Henriette Agnes Princeßinnen Hochfürstl. Durchl.

Durchl.

Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. auch beider Herren Gebrüder / Grafen von Dohna und vielen andern frembden Cavalieren und Dero eigenen Rähten und Dienern: Und als Sie über die obgedachte Mild-Brücke passiret / und den an beiden Seiten mit lustigen Obst-Bäumen besetzten Elb-Damm zu Ende gefahren / erblickten Sie bereits die von Zerbst angelangte und auf jener Seite der Elbe auf der Höhe haltende / des Tages zuvor aber durch Absendung eines Kammer-Junckers eingeladene Fürstl. Herrschaft: Welche zu complimentiren und nochmahls herüber zu laden / schickten Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Landes-Hauptmann / nebst dem Kantzler und Dero Kammer-Raht und Jägermeister / hinüber / auf deren nochmahlige abgelegte Invitirung Se. Hoch-F. Durchl. Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt ꝛc. nebst Dero Fr. Gemahlin / Herren Brüdern / Printz Anton Günthern und Johann Adolphen / auch Princeßin Schwester / in Gesellschaft Herrn Hertzogs Heinrichs zu Sachsen / Dom-Probsts zu Magdeburg / Hochwürd. Durchl. in der neuen Gierbrücke sich herüber begaben / und von Fürst Johann Georgen Hoch-F. Durchl. und andern diesseits anwesenden Hoch-Fürstl. Personen freundlichst empfangen und bewillkommet wurden. Hierauf führeten Se. Hoch-Fürstl. Durchl. nachdem Sie gegen Dero Herren Vettern vor die gütige Einstellung sich bedancket / und sonsten eine und andere dieses Werck betreffende Unterredung gehalten / die gesampte in 15. Fürstl. Personen bestehende Hohe Versamlung in Dero zu Ende des Elb-Damms auf einer lustigen Ebene aufgeschlagenes grosse Gezelt / worin die Fürstl. Tafel zubereitet stund. An welcher / als die sämptliche Fürstl. Herrschaft sich niedergelassen / das Mittag-Mahl in freudiger Vergnügligkeit / unterm Gethöne der Trompeten und Heerpaucken / auch Musicirung von Violinen / gehalten ward; Welches dann zuweilen durch die wiederschallende Intervalla der Jagt- und Wald-Hörner abgewechselt worden: Der Hohen Chur- und Fürstl. Personen / Denen dieses Hoch-F. Hauß Anhalt mit ergebenster Zuneigung und naher Anverwandtschaft zugethan / ward hierbei auch nicht vergessen / sondern Dero angenehmes Andencken durch fröliche herumbgehende Gesundheiten erneuert.

Ein wenig zur Seiten dieses Fürstl. Gezelts waren noch zwei andere aufgeschlagen / in welchen die Dames und Cavalliers speiseten / welche dann ihre Mahlzeit etwas eher geendet / umb die Fürstl. Tafel sich herumb præsentiret / und der Durchl. Gesellschaft aufgewartet.

Unter währender Tafel fügte sichs / daß einige Hamburger Fuhrleute mit Kaufmanns-Gütern auf die Leipziger Messe gehende jenseit der Elbe anlangten: Diese / weil sie die erste Reisende waren / so auf der Gierbrücke ihre Wagen übergeschickt / liessen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. als sie hierüber angeländet / ohnweit Dero Gezelt stille halten / sprachen dieselbe nicht allein in Hoher Person an / sondern begnadigten sie auch mit Wildpret / Confect und Weinen von Dero Fürstl. Tafel / und befahlen / daß sie Zoll und Geleits frei bei dieser ersten Uberfahrt pasiret werden möchten / welches sie mit tiefestem Danck angenommen / und ihre Strasse frölich fortgezogen.

Nach aufgehobener Fürstl. Tafel ergetzte sich die Höchstansehnliche Gesellschaft unter selbigem grossen und geraumen Gezelt mit allerhand lustbaren Täntzen / und fiel solches umb so viel angenehmer / weil das liebliche Maien-Wetter der angestellten Festivität selber zustimmete / und denselben Tag sich so anmuhtig erzeigete / als es in vielen vorhergegangenen und folgenden nicht gewesen; Wie aber gegen 5. Uhr die von Zerbst anwesende Hoch-Fürstl. Personen sich wiederumb zum Aufbruch allgemach schicketen / wollten Solche nicht dimittiret werden / ehe dann noch zuvor die beste Lust folgender gestalt angestellet ward; Indem nehmlich Fürst Johann Georgen Hochfl. Durchl. mit der gesampten Hohen Versamlung aus dem Gezelte in einer geraden Linie biß zur Elbe hinab / gleichsam im Tantzen / marchireten / und den vorauf spielenden Violinen in das Fehr-Schif oder Gierbrücke folgeten / umb Dero vielgeliebte Herren Vettern auf Ihre Gräntze hinüber zu begleiten. So bald Sie darauf angelanget / ward zwar vom Lande abgesetzet / der Cours aber so langsam und sanfte angestellet / daß man die Bewegung des von einem Ufer zum andern treibenden Schiffes kaum wahrnehmen können: Und da sahe man allererst die lustigen Tours von so vielen Hoch-Fürstl. Gräfl. und andern Hoch-Adelichen zusammen gesellten Täntzen præsentiren; Weil das Gierschif nicht allein solche tantzende Hochansehnlichste Compagnie, sondern noch eine grosse Menge Zuschauer fassen konnte; Dann diese Festivität zog die Augen von mehr als Tausenden / welche dieß- und jenseits der Elbe aus der Nähe und Ferne sich versammelt hatten / auf sich / und die am Ufer thönende Trompeten und Heerpaucken erfülleten die Ohren der curieusen Zuseher durch ihre lieblich erschallendes Echo, biß endlich ungefehr gegen 6. Uhr die Gierbrücke das Land berührete / und Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. nebst Dero mit sich gebrachten Hoch-Fürstl. Gesellschaft und Svite, nach freundlichst genommenem Abschied von den anwesenden Hoch-Fürstl. Princeßinnen / wiederumb auf Ihren Boden ausstiegen / von Fürst Johann Georgen Durchl. die Höhe hinauf biß zu Dero Carosse begleitet wurden / und als Sie sich mit Derselben Freund-Vetterlich geletzet / Ihren Weg nacher Zerbst fortsetzeten; Dero Beiden Herren Brüder aber / nebst Hertzog Heinrichen zu Sachsen / wollten Fürst Johann Georgen Durchl. von jener Seiten ab nicht unbegleitet wieder herüber lassen / sondern begaben sich mit Deroselben abermahls in das zurückgehende Gierschif / welches dann ebenmäßig / wie zuvor im Hinüberfahren geschehen / unterm lustigen Tantzen und musiciren / sachtsam mit der gesampten Hohen Gesellschaft an dieser Seiten anländete. Kaum war von Ihnen das Land betreten / so gieng es an die endliche Valedicirung zwischen Höchstgedachten Dreien Printzen und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Da dann Jene mit dem Gierschif Ihren Weg wiederumb hinüber / Fürst Johann George aber in selbiger Svite, wie Sie vor Mittage hinaus gefahren / nach Dero Residence zurücke gekehret / und daselbst Dero annoch in Ihrem Fürstl. Kind-Bette verharrende Hertzgeliebteste Fr. Gemahlin in frölicher Vergnügung vor sich gefunden. Ist also diese erfreuliche Maien-Lust / so in der angenehmsten Gegend / zwischen Wasser und Wälder / von so vielen Hohen freundlichst vereinbahrten Fürstl. Häuptern begangen worden / glücklich zu Ende gelaufen: Welcher man zum unterthänigsten Andencken und zugleich gebührendem Lobe dieses rühmlichen Wercks folgende Zeilen noch beifügen wollen:

IIX.

WAnn Anhalt sah vor dem / daß von der Elbe Wellen
Die Zufuhr Ihm gehemmt / der Weg verschlossen ward:
Es schien / als wollt es sich darob erschrocken stellen /
Es suchte nur umbsonst im Strom die Uberfahrt;
Biß das Fürst Jochim Ernst / ein Herr von grossen Thaten /
Durch einen Brücken-Bau dem Vaterland gerahten.

Da fieng die Kaufmannschaft von neuem an zu steigen /
Die vor verschlossen war / und fast darnieder lag /
Jedweder wollte Sich hier höchst erfreut bezeigen /
Und gab Sein danckbar Hertz dem Fürsten an den Tag:
Von dem man eher kann / als dort von Xerxes sagen /
Daß Er das Wasser hat gelehret Fessel tragen.

Doch wie der Deutsche Krieg durch seine Donner-Blicke
Manch treffliches Gebäu von Grund aus umgekehrt /
So wurde dieses Werck / die wunderschöne Brücke /
Auch mitten in dem Strom durchs Feuers Macht verzehrt.
Die Flammen wollten selbst ihr Wesen hier verkennen /
Und in der Wellen-Flut gleich als im Oele brennen.

Der Fluß gieng wieder frei / sein Joch war abgenommen /
Doch Anhalt wurd hiedurch in neue Noht gebracht /
Biß das der theure Fürst Johann George kommen /
Der hier ein Wunder-Werck von Brücken hat gemacht;
Daß man nun über Strom nicht darf / wie vormahls / gehen /
Man flieht darüber hin / und kann doch stille stehen:

Ein schönes Wunder-Werck bald hin / bald her getrieben
Durch Wassers eigne Macht an einem schlancken Seil /
Es kehrt und wendet Sich nach dessen selbst belieben /
Der in der Hand nur regt des Ruders Obertheil /
Und zieht gemachsamlich das Seil zur andern Seite /
Da fliegen dann mit Lust / Roß / Wagen / Wanders-Leute.

Es bleibt der holde Tag in Hertz und Sinn geschrieben
Jedweder dencket noch an jene Lustbarkeit /
Da vieler Fürsten Hand / von Gütigkeit getrieben
Dieß Neuerbaute Werck erfreulichst eingeweiht;
Wie glücklich dieser Tag für andern sei gewesen /
Wird noch die Nachwelt einst nach unsern Zeiten lesen.

Weil solche Götter nun zugleich versammelt waren /
So schiens / als wollt auch selbst der Himmel frölich sein /
Der sanfte West-Wind kahm durch stille Luft gefahren /
Und Phœbus zeigte sich mit seinem güldnen Schein:
Doch ward der Sonne selbst an Klarheit abgewonnen /
Von ungemeinem Glantz so vieler Fürsten-Sonnen.

Die Götter brachten hier zusammen Ihre Gaben /
Daß die Erleuchte Schaar vergnüget möchte sein /
Die Ceres wollte Sie mit ihren Früchten laben /
Pomona gab ihr Obst / der Bacchus seinen Wein /
Die holden Gratien erquickten aller Hertzen /
Mit süsser Liebligkeit und angenehmen Schertzen.

Die Freude wollte sich je mehr und mehr vermehren /
Und die Vergnügung nahm Gemüht und Sinnen ein /
Man ließ der Paucken Schall von beiden Ufern hören
Die Brücke muste selbst ein schöner Schau-Platz sein /
Als dieses Götter-Volck bei angenehmen Reihen /
Sich auf dem Elbe-Strohm auch tantzend wollt erfreuen.

So ward der gantze Tag / zu allerseits Vergnügen /
Mit ungemeiner Lust höchst-glücklich zugebracht /

Biß Phœbus wiederumb war in die See gestiegen/
Und sich Dianens Licht bereits herfür gemacht;
Da nahm der Morpheus ein die müden Augen-Lieder/
Und jeder legte Sich zur sanften Ruhe nieder.

Hier schloß sich zwar die Lust / doch nicht das Angedencken/
Womit noch Anhalt Fürst Johann Georgen ehrt/
Es würde Guht und Bluht auch seiner Asche schencken/
Es freut sich noch allzeit / wans Seinen Nahmen hört.
Und kann / wo sonsten nichts / doch dieß zum Troste fassen/
Daß Er Ihm habe sehr viel Gutes hinterlassen.

Wilhelm Siegfried Ring/
Dicast. Reg. Neomarch. Advocatus.

IX. Man würde zwar annoch auch von den grossen Ergiessungen der Elbe ein mehres zu melden haben/ dergleichen zu unsern Zeiten A. 1655. 1694. auch insonderheit 1698. mit grossen Schaden der Anwohnenden vorgegangen; Und aus den vorigen Seculis unter andern A. 1491. 1495. den 15. Aug. 1497. im Monat Februario, wovon Fürst Magni Verzeichnüß saget: Anno Domini Millesimo CCCCXCVII. de Mense Februarii fuit maxima inundantia Aquarum, & maxime Albeæ, quæ excrevit singula littora, & rupit aggeres atque pontes, sic, *ut infra dies ferme XIV. non patuit via, neque equitandi, neque eundi, aut quadrigandi versus Magdeburck, Zerbest, propter rupturas pontium & aggerum*; Navigio deducebatur Cerevisia à Plötzke usque in Magdeburgk. Maximæque fuerunt hoc Mense pluviæ; sed in fine Mensis facta fuit aliqua serenitas, licet interpolatis diebus. Und wiederumb A. 1501. Circa Bartholomæi fuit magna inundatio & crescentia Albeæ, ut cum difficultate Mercatores visitarint forum; Et duravit hæc inundatio aliquot septimanis in gravem jacturam opidi & multarum villarum cis Albeam. Weil aber solches zwar betrübte / jedoch nicht ungewöhnliche Begebenheiten der Natur/und sonsten viel Bücher damit angefüllet sein / so hat man sich der Weitläuftigkeit hierin umb so viel lieber entübrigen wollen. Dieses ist iedoch nicht vorbei zu gehen/ daß wie S. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Leopold / den kostbahren / und von Ihm selbst abgezeichneten Graben zu Ableitung des Wassers aus dem Kapen in die Elbe machen lassen / A. 1707. den 3. Maj. in Dero Hohen Gegenwart ein Eichener Kahn gantz schwartz von Farbe/ wie das Eichene Holtz pfleget / wann es lange unter Wasser lieget / ungefehr 1000. Schritte jenseit der Löben-Brücke / nicht weit von dem so genannten Mittel-Wasser/ in gantz truckenem Lande/ bei drei Ellen tief unter der Erden gefunden / auch gantz vollkommen heraus gebracht/ und zum fahren gebraucht/ nachgehends aber mit Höchstgedachter S. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigstem Befehl/ als ein Stücke allem Vermuhten nach von sehr hohem Alterthum / nach Dessau gebracht / und bei der Fürstl. Bibliotheck verwahrlich beigesetzet worden. Dessen Ursache ohne Zweifel auch von einer ungemeinen grossen Ergiessung der Elbe in den Alten Zeiten/ dergleichen die gewesen / so umbs Jahr 1540. die Schlösser Walder-See und Reine ruiniret / hergerühret / dadurch grosse Stücke Landes an einen Ohrte weggerissen/ andere niedrige und wässerige Oehrter aber mit Sande überschwemmet / zu Land gemachet / und also die verhandene und bei den Wasser-Fahrten nöhtige Instrumente mit bedecket worden. Indessen ist zu Steurung dergleichen Uberschwemmungen / vor langen Zeiten ein Damm/ bei Vockerode / und weiter in das Sächsische hinauf gemachet worden / so aber mit der Zeit unterschiedene Risse und grosse Oefnungen bekommen / in derer etlichen ein tiefes Wasser stehet/ und die ohne grosse Kosten nicht wol zu ergäntzen sein: Dahergegen würde / wann sie wieder verstopfet würden / wenig Schaden mehr zu besorgen / die Kosten auch / so darauf zu wenden wären / unschwer damit zu ergäntzen sein / daß die Anwohnende des Ihrigen so dann mit mehrer Sicherheit/ und ohne Gefahr eines fernern Verlusts sich würden zu erfreuen haben.

II

Von der Milde.

I. Alt-Märckischer Fluß dieses Nahmens.
II. Der Sächsischen Historien-Schreiber Nachricht von dem Ursprung und Lauf der Milda. Anmerckung von Milden-Stein.
III. Lauf der Milda in dem Anhaltischen / Zertheilung derselben/ Brücken darüber.
IV. Beschaffenheit und Ergiessung derselben.

I.

DEr andere Fluß ist die Milde/ welchen Nahmen sonsten eines Burg-Grafen von Zorbeck und Herrn von Budseck Friderici jüngste Tochter umbs oder noch vorm Jahr 1000. gehabt. S. *Fabric. Orig. Saxon. Lib. V. f. 516.* Ingleichen ein Fluß in der Alt-Marck annoch führet/ so bei der wüsten Dorf-Stäte Hohen Milde nicht weit von dem Churfürstl. Hause Netzlingen oder Hirschburg entspringet / und von dar auf Garleben zufleust / auch ferner bei der Eisern Schnippe mit der so genannten Lausebach / und weiter der Reinbach/ wie auch der Weteritz sich vereiniget/ und also von diesen dreien Wässerlein vermehret / auf unterschiedene Dörfer und Oehrter mehr zu fleust / biß sie endlich unter dem alten Schlosse Kalbe in die Bise oder Basane/ wie sie bei den Alten geheissen/ fället/ und ihren Nahmen verliehret: Wie hievon des Herrn Jesen Worte sein/ in seinem *Prierau. f. 30. 31.*

II. Von unserer Milde aber melden die Sächsische Historici, daß sie ihren Nahmen und Strohm von Zween Wässern bekommen/ wie sie erzehlen/ deren eines die

die Freibergische Milde genannt wird / und beim Mückenberg / unfern Graupen in Böhmen entspringet / hernach Freiberg und andere Oehrter vorbei läuft; Das andere die Schneebergische oder Zwickauische Milde geheissen / ebenfalls aus dem Böhmischen Gebürge an den Vogtländischen Gräntzen / auf der so genannten Kutten-Heide in einem Walde ihren Ursprung hat / und nachmahls biß auf eine Viertel-Meile von Schneeberg fleust / und ferner durch die Schönburgische Herrschaften / auch Rochlitz und Colditz vorbei / gegen Leißnick zu / bei dem Dorfe Sermuth / allwo beide Mulden zu sammen treten / und hernach in solcher Vereinigung die Milde heissen und auf Grimme / und folgends auf Triebsee gehen / auch ferner auf Wurtzen / Eilenburg / Düben / Bitterfeld / Stein-Laußick / ietzo Mildenstein genennet / gehet: Wovon mit mehren zu lesen in *Albini* Meißn. Land Chron. Tit. 24. f. 328. *Joh. Conr.* Knauthen *Misn. Prodrom.* f. 12. & seqq. Von Mildenstein aber ist an zufügen / daß solches vor diesen ein Franciscaner-Kloster / und unter dem Nahmen Stein-Laußick bekannt gewesen / allwo auch der berühmte *D. Johann Fleck* gelebet / welcher der letzte Abt daselbst gewesen / auch die Universität Wittenberg eingeweihet / und unter andern in der Einweihungs-Predigt soll gesaget haben: Wittenberg / du heißt Weissenberg / von dier wird die Göttliche Weißheit in alle Welt ausgehen; Hat auch hernach in dem Kreutzgange seines Klosters für Freuden gehüpfet / als er die Nachricht erhalten / daß Lutherus wider Tetzels Ablaß öffentlich angeschlagen. Als aber dieses Stein-Laußick seculariſirt worden / und Anfangs an einen von Gleissenthal / nachmahln an einen von Köhler gelanget / so ist ihm der Nahmen Mildenstein gegeben / auch die benachbarten Oehrter disponiret worden denselben anzunehmen: Welcher dann darauf numehr mit Vergessung des vorigen in völligen Gebrauch gekommen / ietzo aber wird dieser Ohrt von denen von Pfuhl besessen.

Freeblen

III. Das Fürstenthum Anhalt erreichet sie auf der Lincken Seite oberhalb Mildenstein / welches / wie erwehnet / Sächsisch ist / so daß bekannten Rechten nach die diesseitige Helfte der Milde nach Anhalt / die jenseitige aber nach Sachsen gehöret. Bei ietz gedachtem Adel. Hause Mildenstein / ist mitten in der Milda bei etwas kleinerem Wasser ein heraus stehender Felsen zu sehen / gestalt dann der Grund der Ohrten an der Sächsischen Seite felsicht ist / und unfern dem Dorfe Golpe / (welches vor diesem Anhaltisch gewesen / zu Fürst Johann Georgen II. Zeiten aber gegen andere Ländereien und einem Geld-Nachschuß an Sachsen Merseburg abgetreten worden /) dem Fürstl. Hause Anhalt ein Stücke vom Steinbruch vorbehalten worden: Allwo die jenseitige Länderei auch Anhaltisch wird / und theils die Roßdorfer Marcke / so gemeldten denen von Pfuhl zu Mildenstein zugehörig / theils auch einige Höltzung / Acker und Wiesewachs / so zum Theil der Kirche / zum Theil der Bürgerschaft zu Jeßnitz zustehet / in sich begreifet; Bald aber wird sie wiederumb Sächsisch / und begreifet das Dorf Alt-Jeßnitz: Bald darauf werden wiederumb beide Seiten Anhaltisch / da sie disseits das Schloß Lippäne und jenseit das Dorf Kleckowitz berühret / von dar gehet sie auf die Stat Ragun und das Anhaltische Dorf Retz / ingleichen der drei Sächsischen Dörfer / Prierau / Schirau und Mest Marcken / so mit dem Anhaltischen Territorio umbgeben / wie auch die Feld-Marcken der Anhaltischen Dörfer Kleutsch / Solnitz / Petenitz / Törten vorbei / endlich läuft sie durch den grossen Fürstl. Thier-Garten auf die Stat Dessau und von dar / nahe an dem alten und verödetem Schlosse Walder-See in die Elbe. Sie theilet sich vor Ragun in zween Aerme / und machet folgends einen Werder / auf welchem Ragun gelegen / so daß es von beiden Seiten mit der Milde umbflossen wird. Der grössere dieser Aerme gieng vor diesem disseits / der kleinere jenseits; Als aber die Mühle daselbst jenseits erbauet und das Wasser darauf geleitet worden / so hat es dermassen zu genommen / daß sich der Strohm mehrentheils dahin gezogen; Beide aber sein mit Brücken beleget / umb zu der Stat zu kommen. Und ist die an dem Wittenberger Thore / in dem grossen Deutschen Kriege verwüstet / A. 1669. aber 60. Ellen lang erbauet / und wegen des neugebaueten Kostbahren Mühlen-Damms A. 1697. noch auf so viel Schritte vergrössert worden. In dem Thier-Garten oberhalb Dessau bei dem Dorfe Törten ist umb mehrer Commodität willen auch eine Brücke über die Milde gebauet / derer sich sonderlich die Hochfürstl. Herrschaft bedienet. Aus selbigem Strohm an einem Ohrte / der Berber genannt / gehet wiederumb ein Arm aus der Milde / so die kleine Milde genannt wird / und durch den Thier-Garten nach dem Dorfe Jonitz zufleust: Worüber auch von dem Rahte zu Dessau umbs Jahr 1545. zweimahl nach einander (weil das erste Werck durch einen starcken Eißgang weggerissen worden) eine Brücke gebauet und nach der Zeit erhalten worden. Inzwischen machet dieser Arm einen schönen Werder / der einen ziemlichen Theil des Fürstl. Thier-Gartens in sich begreift / und gehet hierauf unfern dem gemeldten Dorfe Jonitz an dem Dessauischen Anger die Schöplache genannt wieder in die grosse Milde. Andere nennen auch diese kleine Milde die Alte Milde / wiewohl ohne Grund / dann die daran befindliche Hohe Ufer zeigen gnugsam an / daß dieser schmale Alveus den Hauptstrohm / und also die Alte Milde nicht ausmachen können. Bei Dessau ist abermahls eine Brücke / so der Raht zu Dessau A. 1545. erbauet / und weil diese so wohl als die beide zwei Jahr nach einander über die kleine Milde gebauete Brücken ein grosses gekostet / der Raht auch sonsten die Brücken über die Milde halten muß / als ist er von Fürst Joachim begnadiget worden einen Brücken-Zoll darauf anzulegen / so auch annoch währet / iedoch sein Herren-Standes / von Adel / Geistliche und Reuter davon ausgenommen. Unfern davon ist gleichfalls eine Mühle / derer nebst andern am Ende dieses Capittels wird gedacht werden. Die ietzige Milden-Brücke aber ist unter der Administration Herrn Christodori Albini vor weniger Zeit verstorbenen ältesten Bürgemeisters aufs neue gebauet / und bestehet aus Funfzehen Jochen / deren Zwölfe im Wasser stehen / und Drei auf dem Lande; Sieben stehen diesseits und Fünfe jenseits des Werders oder kleinen Insul / worüber sie mitten in der Milde geführet worden; Und ist auf dem Werder das Zoll-Hauß u. Thor / so in der mitte sothaner Brücke stehet / befindlich. Des schönen Lachsfangs / so ebenfalls in dieser Gegend zu sehen / ist allbereit in dem vorhergehenden Theil. II. c. I. §. IV. f. 31. gedacht worden. Die Dritte und letztere Brücke ist nahe bei dem Ausfluß der Milde in die Elbe / wel-

welche Fürst Joachim Ernst zu damahliger Befoderung der Uberfahrt über die von Ihm angelegte Elb-Brücke erbauen lassen / und nachmahls / als die Elb-Brücke vor erzehlter massen zerstöhret worden / auch wieder eingegangen / von Fürst Johann Georgen II. aber A. 1682. durch Anleitung des Herrn Kammer-Directoris und Jägermeisters von Wülcknitz wieder erbauet worden. Sie ist lang 221. Schritte / breit Funfzehen / bestehet aus Siebenzehen Jochen / von denen Sieben im Wasser / Drei disseits / und Sieben jenseits auf dem Lande stehen / hat auch auf beiden Seiten Lehnen / und dienet nunmehr gleichermassen vorgedachte Fahrt über die Elbe vermittelst der Gier-Brücke zu befodern.

IV. Die Milde führet ein angenehmes süsses Wasser / daher auch vermuhtlich die Lächse in grösserer Menge sich hieher / dann in andere in die Elbe sich ergiessende Flüsse begeben / wovon ebener massen in dem II. Theil. gedacht worden. Sonsten aber ist sie den Ergiessungen nicht weniger als andere Wässer unterworfen / theils zwar aus einigen Natürlichen Ursachen / wann Schnee oder Regen der Gegend häufig zu fliessen / theils aber auch wegen der Elbe selbsten / welche wann sie sich ergeust / den freien Ablauf der Milde hindert / und folgends verursachet / daß sie auch aufschwellen muß: Und findet sich unter den alten Exempeln dergleichen Ergiessungen / daß A. 1076. der Kaiser Henricus IV. mit Zuthun der Böhmen das Land Meissen hin und wieder verwüstet / und in die Stat Meissen Besatzung geleget / die Sachsen aber / wegen grosser Ergiessung der Milde / solches nicht wehren können / biß endlich / nach dem das Wasser wieder gefallen / Ecbert, der andere Marckgraf in Thüringen / des Kaisers Vetter / hinüber gegangen / und den Böhmischen Fürsten sampt der eingelegten Besatzung / wieder aus Meissen vertrieben / wie hievon Lambertus Schafnaburgensis bei dem Jahre 1076. schreibet / und aus demselben *Fabricius Annal. Misnic. L. I. f. 27.* bei gedachtem Jahre 1076. ingleichen Memor. Saxon. L. 2. f. 174. Unter den jüngsten ist insonderheit die von A. 1655. merckwürdig / da das Wasser den 10. Febr. bei Dessau so groß worden / daß es über die Wälle im Jonitzer Felde und die daselbigen Bürger Felder gegangen: Dergleichen auch fast A. 1698. so wohl in dem April. als Junio, und zwar mit solcher Geschwindigkeit geschehen / daß man sich einer grössern kaum erinnern können / wobei auch die Gräsung an den Wiesen / und die Früchte auf den niedrigen Aeckern grossen Schaden gelitten. Was dießfalls bei der Stat Ragun vorgegangen / davon wird unter den Anmerckungen von Ragun nachzusehen sein.

III.

Von der Saale.

I. Mehr Flüsse / so mit dem Nahmen Sale benennet werden.
II. Lauf der Saale in dem Anhaltischen.
III. Uberfahrten: Ehemahlige Brücken zu Bernburg über Dieselbe / und Begebenheiten damit.
IV. Neu angelegte Steinerne Brücke.
V. Beschreibung und Lobspruch Derselben in Deutschen Versen.
VI. Ehemahlige Rahtschläge wegen Anlegung einiger Schleusen auf der Saale.
VII. Verfertigung der Steinernen Schleuse zu Bernburg A. 1696. Lobspruch auf Dieselbe / dabei gelegene Wasser-Kunst.
IIX. Ergiessung der Saale.

I.

DEr Dritte Fluß ist die Saale; welchen Nahmen auch ein Fluß in Franckenland führet / und daher die Fränckische Saale geheissen wird / so bei Gmund in den Main fällt / und von welchem einige die Francken Salios, und die Fränckische Gesetze Leges Salicas genannt zu sein vermeinen. Ingleichen ist ein Fluß in Schweden / so bei Upsal fleußt / welches dannenhero auch Upsal d. i. bei oder an der Saale soll genannt sein / wiewohl solcher Nahmen vielmehr von dem Hofe oder Hofstat mag hergekommen / und so viel als zu oder bei Hofe sein / weil vor diesem zu Upsal die Königl. Hofstat gewesen / dann Saal hat bei den Alten einen Hof oder Hofstat / Aulam, geheissen / wie dergleichen Uberseztung noch in dem Advents-Liede zu finden / da Pudoris Aula Regia gegeben wird / den Königlichen Saal so rein; Und an den Fürstl. Höfen nennet man Saal-Bücher / in welchen die Land-Güter / so den Höfen Zinß und dergleichen Jährlich erlegen / eingeschrieben stehen / wie Zeilerus schreibet Ep. CCCLII. Daher auch der Alten Francken Leges Salicæ nicht so sehr von dem Wasser / welches kein sonderlich fundament seiner Benennung geben kann / sondern viel vermuhtlicher vom Saal / d. i. dem Hofe / der Hofstat / sein genannt worden / und so viel bedeuten mögen als Hof-Gesetze / Leges ab Aula latæ; Leges publicæ. Auch ist noch ein Fluß Salla oder la Seille, so bei Metz in die Mosel fleußt / wovon die Beschreibung des Moselstrohms zu lesen f. 143.

II. Die Saale unsers Ohrts aber / oder absonderlich so zu nennende Thüringische Saale / belangend / so entspringt dieselbe / vorangeführter Sächsischer Historicorum Bericht nach / in dem Münchberger Walde / und fleußt die Stäte Hof / Salfeld / Rudelstat / Orlemünde / Jena / Naumburg / Weissenfelß / Merseburg / Halle / Wettin / und andere vorbei: Das Anhaltische aber erreichet sie unter Alßleben / fleußt darauf durch das Ampt Plötzke / das Dorf Grossen Wirschleben / das Schloß und Dorf Plötzke und Aderstät vorbei / gegen dem desolirten Hause / dem Pful genannt / auch ferner auf die Stat und Schloß Bernburg / allwo sie das Schloß und die Stat vorm Berge genannt zur Rechten / die Alte Stat Bernburg aber zur Lincken läßt / gehet weiter auf das Dorf Dröbel / und endlich auf Nienburg / von dar sie wiederumb in das Magdeburgische tritt / und Kalbe vorbei / endlich bei dem Saalhorn / allwo die Königl. Preußische Saltz- und Saal-Niederlage ist / sich in die Elbe ergeust. Sie hat vor dem in diesem Lande einen andern Lauf gehabt / dessen Alveus annoch verhanden / und die Stille Saale oder Alte Saale genannt wird / auch mit dem ietzigen Alveo der Saale / so man absonderlich die Neue Saale heisset / einen Werder oder vielmehr Halb Insel / der Lösewitzer Busch genannt / machet.

III. Uberfahrten sein bei Wirschleben / und unterwerts bei Nienburg / vornehmlich aber zu Bernburg / allwo / weil eine grosse Passage auf Leipzig aus dem Magdeburgischen und andern Ohrten ist / und täglich

lich so wohl Last-Wagen / als andere Reisende hindurch gehen / von langen Jahren her eine Brücke befindlich gewesen / so am Ende des Marckts gelegen / und ein eigenes Thor / das Brück-Thor geheissen / und auf demselben einen ansehnlichen Thurn gehabt ; Sie ist aber A. 1408. und also vor 300. Jahren / umb Fastnachten / durch Strenge des Eises sehr beschädiget / und fast gantz zerrissen worden / wovon ein altes / sonsten nicht allzuwohl lautendes Carmen also redet :

Post M bis duo CC nec non octo simul Annos
Hyems damnosa, dura fuit & furiosa,
Steterat Hebdomadas ter quoque quinas,
Glacies immensa fuit nix prævaluitque unda
Bernburg heu fregit pontem semique develit,
Hæc Carnis privio facta fuêre scio.

Worauf man weiter hinunter eine andere angeleget / welche aber doch auch ihre Veränderungen und Anstösse erlidten / massen A. 1595. den Fasten-Sonntag / so damahls der 2. Mart. gewesen / das Wasser sich dermassen ergossen / daß es nebst vielen Häusern in der Stat auch die Brücke weggenommen / so aber noch in dem Jahre wieder erbauet worden. Desgleichen ist der Thurn an der sonst gewesenen Saal-Brücken A. 1604. den 13. Aug. eingefallen / und weiter A. 1608. den 22. Febr. das mittelste Joch von der Brücke durch das Eiß weggerissen worden ; A. 1615. aber hat man die alte Brückstelle wieder hervor gesucht / und allda den 18. Apr. den Anfang zu einer Neuen Saal-Brücke gemacht / auch darauf den 9. Maj. den ersten Pfahl zu stossen angefangen / wobei die erste Züge gethan der Fürstl. Amptmann / David Tappe / die beide Bürgemeister / Christoph May und Christoph Richter / der Stat-Vogt / Johann Fuhrmeister / Laurentius Zell / Kämmerer / und Reitherr / Matthias Fueß : Und weil sie in dem Jahre 1616. erst fertig werden können / und dennoch der Alten Brücke die grosse Last-Wagen nicht mehr trauen dörfen / so ist man indessen / insonderheit im Julio und Augusto / jenseit des Gottes-Ackers / weil dasselbe Jahr ohne deß trucken und das Wasser klein gewesen / durch die Saale gefahren.

Es ist auch in gedachtem Monat April. A. 1616. das Thor unter dem Brücken Thurn / welches seither A. 1408. und also über 200. Jahr zugemauert gewesen / zum Gebrauch der neuen Brücke wieder eröffnet / mithin auch das grosse Thor an dieser neuen Brücke unter dem Thurn angefangen / und den 26. Jul. der Grund davon geleget worden. Als aber hernach der grosse Deutsche Krieg überhand genommen / so hat auch diese Brücke dabei grossen Abbruch gelidten / welches anfänglich geschehen A. 1630. den 8. Aug. Als der Administrator zu Magdeburg / Marckgraf Christian Wilhelm den Paß zu Bernburg eingenommen / worauf Sie zwar in den nähesten Jahren in etwas wieder ergäntzet / als aber Churfürst Johann George der I. nach dem Pragischen Frieden Sich mit der Kaiserl. Armee conjungiret / die Schwedische Armee hergegen unter dem General Banier sich bei Halle und weiter die Saale lang geleget / und die Kaiserliche und Sächsische Armeen auf selbige angerücket / so hat Sie theils zu Halle / und Alsleben / theils allhier zu Bernburg über die Brücke ihren March genommen / die Brücke aber / nachdem sie herüber gewesen an einer Seite nach dem Berge / wo ietzo des Herrn Tietzen Hauß ist / angezündet / wovon iedoch nur die nähste zwei Joche gäntzlich abgebrannt / die übrige Joche aber sein 3. biß 4. Ellen hoch über Wasser stehen geblieben / wannenhero nachmals wiederumb eine so genannte Lauf-Brücke gebauet / und als die Armeen sich wieder nach der Saale gezogen / so zugerichtet worden / daß Reuter / Wägen / und so gar Stücken herüber passiren können / wozu die gute Stat Bernburg die Sparren und Balcken aus ihren Häusern und die Gärten und Fürstl. Büsche die übrige Höltzung hergeben müssen ; welche aber dennoch auch wieder ruiniret / uñ hernach an stat desselben bei dem Anmarch des Kaiserl. Generals Picolomini eine Faß-Brücke von den Bernburgischen Bier-Gefässen müssen geschlagen werden : Welche als sie hernach auch zurücke genommen worden / so ist an keiner neuen Errichtung einer Brücke mehr gedacht worden / in Bernburg aber eine Zeitlang der Schertz geblieben / daß weil zu den Zeiten aus Mangel von Mitteln / auch Beisorge mehrer Krieges Gefährligkeiten / der Vorraht zum Brauen nicht gar zu häufig können angeschaffet / und folgends das Bier nicht allzu starck können gebrauen werden / man zu sagen gepfleget / daß bei währender Faß-Brücke sich gar zu viel Wasser in die Bier-Gefässe gezogen hätte. Indessen ist an stat der Brücke auf Fürstl. Verordnung eine Fehre angeleget / welche vermittelst eines starcken Seils hinüber und herüber gezogen / und dergestalt die Uberfahrt der Passagierer befodert worden / wobei es dann biß zu gegenwärtigem Jahre 1708. verblieben : Gleichwie auch A. 1595. als damahls die Brücke weg getrieben / biß die neue Brücke wieder angebauet worden / eine dergleichen Fehre in der Fuhr-Gassen gegen der Mühle über gehalten worden.

IV. Indessen haben ietzregierenden Hoch Fürstl. Herrn Senioris Victoris Amadei Hoch Fürstl. Durchl. Höchst-weißlich erwogen / was massen zu Beförderung der Commercien ein grosses zutragen würde / wann die Saale wieder mit einer dauerhaften Brücke sollte belegt werden / angesehen nicht allein die Land-Fuhren aus dem Nieder-Sächsischen Kreise und angräntzenden Landen nach Leipzig und andere Oehrter des Reichs / und von dar wieder zurücke sich häufiger anher ziehen würden / weil sie viel bequemer und ohne das beschwerliche herunter und hinauffahren der Berge ihre Reise würden fortsetzen können / sondern es würden auch die guten Einwohner der Stat Bernburg dadurch an ihrer Nahrung nicht wenig gebessert werden / zu geschweigen das die Unterhaltung der Fehr-Leute / die Fehre selbst und darüber gehenden Seile jährlich ein grosses weggenommen / welche Unkosten hinkünftig gespahret / und ein vor allemahl würden aufgehoben werden können. Haben also Höchstged. S. Hochfürstl. Durchl. Sich entschlossen / an dem vorigen Ohrte bei dem so genannten Brücken-Thurn eine neue Brücke / und zwar weil sie Steine und Kalck in ihren eigenen Lande in der Nähe hätten / aus lautern Steinen anzulegen / auch zu dem ende alles Zubehör an Materialien häufig anschaffen lassen ; Worauf auch / nachdem man bei drei Monate an Aufräumung und Abschützung des Wassers gearbeitet / den 12. Septembr. A. 1706. Abends umb halb 6. Uhr mit dem Bau der Anfang gemachet / und von S. Hochfürstl. Durchl. in eigener Hohen Person / wie auch Dero Fürstl. Enckels Printz Victor Friederichs Durchl. in Gegenwart der gantzen Hof-Stat und

sonsten einer grossen Menge Volcks der erste Stein zu dem ersten Pfeiler nach der Stat zu geleget/ und solchem nach der Bau in dem Uberrest des Jahrs 1706. und insonderheit in dem Jahre 1707. mit gebührenden Fleisse fortgesetzet worden/ und in gegenwärtigem Jahre 1708. glücklich zu Ende gekommen. Wobei man absonderlich angemercket/ daß die ehemahlige höltzerne Brücke bei Ankunft der Schwedischen Armee in Deutschland zu den Zeiten des Dreißig-jährigen Krieges ruiniret worden/ ietzo aber/ da sie wieder auf den Deutschen Boden und zwar in der Nachbarschaft eingetreten/ an jener Stelle eine Steinerne erbauet worden/ gestalt dann auch viele von den Schwedischen Völckern selbst daran arbeiten helfen/ wie man nach der Zeit erfahren/ ob Sie sich schon nicht davor aus gegeben. Sie ist angeleget an einem Ohrte wo die Saale sehr starck und schnelle fleust/ und an der Breite bei 198. Fuß austräget/ die auch bei damahligen und folgenden Jahrs 1707. ungewöhnlich kleinem Wasser/ dennoch 15. biß 16. Fuß tief gewesen/und haben S. Hochfürstl. Durchl. den gantzen Bau meistentheils selbst dirigiret/iedoch den Königl. Preußischen Baumeister Herr Grützmannen aus Magdeburg zu Zeiten darüber consuliret. Zu einigen Besonderheiten aber auch zu kommen/ so ruhet sie auf Vier Pfeilern/ wovon die 2. Pfeiler von der Stat her auf sehr starcken Eichenen Rosten/ zu welchen bei 60. starcke Eichen gebrauchet worden/stehen/ und von dem Bernburgischen Kunst- und Mühlenmeister Hanß Conrad Meißnern verfertiget/ an sich selbst aber mit starcken Spund-Pfählen eingefasset worden/ und ruhen selbige auf vielen grossen mit eisernen Schuhen beschlagenen Eichenen und Ellernen 15. biß 16. Fuß langen Pfählen/ so durch den Boden oder die Sohle des Saal-Stroms biß auf den Felsen geschlagen sein; Auch ist eine iegliche von denen Rosten mit hundert und etlichen 20. langen/ auch auf den Boden gehenden Eichenen/ Fichtenen oder Kifernen und Ellernen Pfählen ausgefüllet/ die beide übrige Pfeiler aber nach dem Berge zu/ stehen gleich auf den Felsen/ welchen man wegen seines Steilen Abfalls erst mit grosser Mühe und Kosten zu bereiten und gleiche hauen müssen. Alle drei Pfeiler von der Stat her sein 12. Reinländische Fuß/ und der Vierte/ so nach dem Berge und der Durchfahrt der Schiffe reichet 17. Fuß und 4. Zoll starck: Die Länge derselben Vier Pfeiler sampt den Eißwehren 38. Fuß: Die Distance von einander/ oder die Bogen beläuft sich iedwedes auf 27. Fuß 5. Zolle. Die Durchfahrt für die Schiffe nach dem Berge zu zwischen dem 4ten Pfeiler und dem festen Lande 20. Fuß/ und ist die Brücke über der Durchfahrt mit einer so genannten Klappe versehen/ wozu 20. starcke Eichen gebraucht worden. Die gantze Breite der Brücke im lichten und ohne die Brust-Mauern und beide Umbgänge ist von 16. Füssen/ die Brust-Mauern sein aus lauter Quaderstücken 15. Zoll dicke aufgeführet/ die beiden Umbgänge für die Fußgänger sein jeder 2. Fuß breit; Der gantze Bau auch von grossen Quadersteinen aufgeführet/ und die Bogen alle Doppelt und starck gewelbet/ und allstets mit doppelten starcken Anckern eingefasset. Ingleichen sein die grosse und etliche Centner wiegende harte Quadersteine aus dem Grenischen Steinbruch im Grunde unter Wasser alle mit Cement eingegossen/ und mit starcken Klammern die Länge und Breite eingefasset und an einander gehänget/und hat die Stein-Hauer und Mauer-Arbeit daran Meister Johann Schuman Bürger/ Stein-Hauer und Maurer auch Einwohner allhier verrichtet. Uber den Pfeilern siehet man auf beiden Seiten unterschiedene Stücke aus dem Hochfürstl. Anhaltischen Wapen/und an der Ost-Seite der Brücke an dem Vierten Pfeiler folgende Inscription:

Serenissimus Princeps ac Dominus,
DOMINUS
VICTOR AMADEUS,
Gratia DEI Princeps Anhaltinus, Dux Saxoniæ, Angriæ & Westphaliæ, Comes Ascaniæ, Dynasta Bernburgi & Servestæ,
Hunc Pontem Lapideum, vetere ligneo in diris quondam belli calamitatibus funditus destructo,
Pater Patriæ
Mediis rapidioris Salæ in undis fundavit & exstrui curavit Publicæ Utilitati Anno Salutis M DCC VII.
Ætat. LXXIII. Regiminis LI. Seniorat. XIV.

Und noch auf einer Kleinen Tafel: Nullus cunctationi locus est in eo Consilio, quod non potest laudari nisi peractum.

Damit auch die Aussicht von dem Marckt auf dieses nützliche Werck desto freier sein möchte/ so haben S. Hoch-Fürstl. Durchl. den so genannten Brücken-Thurn/ weil er ohne deß wandelbahr worden/ abbrechen/ und an stat dessen ein schönes Portal und auf demselben Dero Brust-Bild nebst einer Lateinischen und Deutschen Inscription setzen lassen/ dessen Zeichnung Tab. VII. zu sehen/ die Lateinische Inscription aber/ so nach dem Marckt siehet/ bestehet in nahst folgenden Worten:

Æternæ Memoriæ Ser. Princ. ac Dom. Domini
VICTORIS AMADEI, D.G.Pr. Anhalt. Sen. Duc. Sax.
Angr. Westph. Com. Ascan. Dom. Bernb. & Serv. P.P.
Felicissimorum Operum Autoris,
Qui Ditiones suas prisco robori, Agros flori, & Civitatem hanc
Nitori suo restituit, Afflictos erecto Orphanotropheo consolatus est,
SALAM Catarrhacta Lapidea Navigationibus aptavit, impositoque hoc PONTE
Pro Ligneo Lapideo, pro fragili perpetuo, commercia benignissime promovit,
Anno Regiminis laudatissimi LII. Senioratus XV. Æt. LXXIV. Chr. M.DCCVIII.
Hunc Arcum in Fidei Pietatisque monumentum humillime dicavit S.P.Q.B.

Auf der Seite nach der Brücke zu lieſet man folgende Deutſche Worte:

Der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr/
Herr VICTOR AMADEUS, Fürſt zu Anhalt/ Hertzog zu Sachſen/
Engern und Weſtphalen/ Graf zu Aſcanien/ Herr zu Bernburg und Zerbſt/
Hat nach vielfältiger vor Seines Landes und dieſer Stat
Aufnehmen/ getragene Landes-Väterliche Vorſorge
Dieſen koſtbaren Brücken-Bau zu Befoderung der Commercien zu Lande/
Gleich wie die nahe hiebei gelegene Schleuſe/
Zur Erleichterung der Schiffart / beides aber zu ſeinem unſterblichen Ruhm/
Nach faſt Drei-jähriger ſchweren Arbeit glücklich vollendet A. M. DCCIIX.

V. Und weil beides Einwohner und Fremde dieſes ſchöne Werck mit ſonderbahrem Vergnügen angeſehen / ſo iſt daher gelegenheit genommen worden / die Beſchreibung Derſelben / dem Durchlauchtigſten Urheber zu Unterthänigſten Ehren / in nähſt ſtehenden Verſen abzufaſſen.

Beſchreibung der koſtbahren Brücke zu Bernburg.

DAs Berenburgſche Land verlernte ſich zu kennen/
Als es in beſſern Flohr und Anſehn wieder kahm/
Ihm wollte Glück und Zeit den Segen doppelt gönnen/
Da VICTOR AMADEUS die Herrſchaft auf Sich nahm;
Es trug bei Güldner Zeit Sein Anhalt Güldne Früchte
Des Landes Nutzen wuchs / es kam ein mehres ein/
Das Fürſtenthum gewann ein neues Angeſichte
Die Runtzeln fielen hin / es wollte Jünger ſein.
Bei GOtt beliebter Held / du weiſer Fürſt im Frieden/
Der wie Auguſt Sein Land / aus Leim zu Marmor macht/
Es ſcheint/ als wäre Dier daſſelbe Theil beſchieden/
Durch welchen Salomon des Tempels Bau vollbracht.
Die Schlöſſer / ſo zu Zeitz und Ballenſtät zu ſchauen/
Sind Wercke Deiner Zeit / die Dein Verſtand geſtift;
Du lieſt zu Berenburg die ſchöne Schleuſe bauen/
Durch welche man nunmehr nach andre Länder ſchifft.
Nachdem / Durchleuchtigſter / die Waſſer-Fahrt zu Stande/
So geht der Brücken-Bau mit groſſen Koſten an/
Damit die Nachbarſchaft durch Berenburg zu Lande
Nach andern Ohrten hin bequemer handeln kan.
Du führſt allein das Werck zu Deines Landes Frommen/
Die Bau-Kunſt weiſt Du ſelbſt/ und biſt darin geübt/
Der Beifall heiſt es gut / wie Du es vorgenommen/
Den Dier von Magdeburg ein kluger Meiſter giebt;
Drauf läſt Du Kalck und Stein/ und was man braucht beſtellen/
Man iſt auf ſtarckes Holtz zum Boden-Bau bedacht/
Das läßt Dir Brennus Land / wie jenes Tyro fällen
Und wird auf Dein Befehl an ſeinen Ohrt gebracht.
Man hauet Eichen ab / es giebt ein groſſes Knallen/
Die Erd erſchüttert ſich / die Bürde drückt das Land/
Der Erlen ſchlancker Leib / muß mit herunter fallen/
Die Wälder ſeh'n ſich ſchier in einem Witwen-Stand;
Die Blöcke führt man hin / theils gantz / und theils geſpalten/
Der Arbeits-Mann iſt dar / und greift das Werck-Zeug an/
Das Waſſer wird zuvor mit Käſten abgehalten/
Auf daß man erſt den Grund im Trocknen legen kan.
Man ſtöſſet Pfahl bei Pfahl / und ſtreckt die ſchwere Schwellen/
Dadurch dem freien Strohm ein Joch wird angelegt/
Das Waſſer rauſcht umbher / es murren drum die Wellen/
Der Felß / als Nachbar ſteht erſtaunt/ und unbewegt.
Drauf kommt der gantze Hof zum Saaliſchen Geſtaden/
Der Bürger eilet nach / die Stat iſt aus der Stat/
Der Fürſt erfreut Sich ſehr / und ſieht es an in Gnaden/
Daß dieſer Neue Bau ſo viel Bewundrer hat.

Er legt den ersten Stein / Sein Enckel thut desgleichen;
Die Sonne wundert sich / sie sieht es lüsternd an/
Und will nicht eh zur See hin von der Erde weichen/
Biß sie den Ersten Stein im Grunde sehen kann /
Sie bleibt im Laufe stehn / und will dem Fürsten dienen:
Du Theurer Josua / bescheide dich darbei/
Daß / weil der Sonnen-Glantz der Saale Grund beschienen/
Dein Land ein Canaan / sein Fluß der Jordan sei.
Beglückte Hand/ die hier den Ersten Stein geleget!
Beglückter Stein! den man für jenem edler schätzt/
Den in Metall verschränckt des Fürsten Finger träget/
Weil dich der Famen Hand ins Gold der Sternen ätzt:
Du liegest zwar bedeckt / und in dem Grund vergraben/
Doch gnug / daß dich das Buch der Zeit den Zeiten zeigt/
Und daß zwei Helden Dich zum Grund erwehlet haben/
Wer sich auf solcher Ahrt erniedriget der steigt.
Was aber hör ich nicht / als ob die Ufer beben?
Das Volck erregt ein Lerm / es jauchzet Jung und Alt/
Sie wünschen insgesampt dem Fürsten langes Leben/
Und rufen daß der Thon biß an die Wolcken schallt:
Wie wann der schwartze Mohr den Gott der See verehret/
Und ihm an seinem Strand geweihtes Opfer reicht/
So wird ein Lust-Geschrei biß an die Luft gehöret/
Das über Meer und Fluht zum andern Ufer streicht.
Nun fahret weiter fort / ihr harten Arbeits-Leute/
Nunmehro wird das Werck mit mehrem Glück vollbracht!
Schaft alle Hinderniß mit Freuden auf die Seite/
Weil ein Durchleuchter Arm den Anfang hat gemacht!
Sieh da! Sie sind bereit / da es beginnt zu tagen/
Es wird der feste Kalck zum Mauern zugericht/
Theils müssen Handwercks-Zeug/ theils schwere Steine tragen/
Die man mit sauern Schweiß aus harten Felsen bricht:
Theils hauen Steine gleich / die sie zusammen fügen/
Theils hölen Löcher aus / und schlagen Ancker drein/
Ein Werck-Stück muß genau bei seines gleichen liegen/
Die Klammern und das Blei umbarmen Kalck und Stein.
Der Bauenden Geräusch / das Rasseln von den Wagen/
Der Pferde wiehern wird biß auf der Burg gehört/
Der Mauer-Brecher kracht / die schwere Hämmer schlagen/
Und dieß Gethöne wird in hoher Luft vermehrt.
Die Mauern steigen auf: zwei Pfeiler seind erbauet/
Wie aber werden nun die andern zwei erhöht?
Der Felß ist gar zu steihl / daß man darauf nicht trauet/
Sein Abfall ist zu hoch / daß nichts auf ihm besteht/
Und dennoch soll der Bau den andern Strand erreichen:
Wie aber geht es an? der Fürst erweist es bald/
Er läst den krummen Felß durch Stahl und Eisen gleichen /
Sein Nahmen zwingt ihn schon* mit Sorgfalt und Gewalt:
Er muß sein stoltzes Haupt für dessen Klugheit bücken/
Der als ein Hannibal die Stein-Gebürge prällt/
Es stürtzet ihn ein Fürst / und baut auf seinem Rücken/
An dessen frommen Hof die Demuht Hofstat hält.
Es hört der Wiederschall die rauen Hämmer klingen/
Und ruft den heischern Thon gedoppelt nach der Stat/
Es geht ein Prasseln an / man sieht die Stücken springen/
So bald des Brechers Hand den Streich vollführet hat:
Als wann sich auf dem Stahl die Riesen starck bemühen
Und schmieden / daß davon der Ætna bebt und kracht/
Die Schlacken springen ab / die Feuer-Funcken sprüen;
So wird auch hier der Felß zum Bau geschickt gemacht.
Man setzt die Pfeiler drauf / und bauet unverdrossen/
Dieweil des Landes Haupt sich oft dabei befindt/

* *Victor Amadeus* Anagr. *Cura & vi domas.*

Die Bogen richten sich und werden zugeschlossen/
Die seiner Tugenden entworfne Bilder sind:
Sie zeigen / was ihm längst die Fama zugesprochen/
Er hab' Empfindligkeit/ und doch der Großmuht Trieb/
Mit dieser Uberschrift: Gebogen nicht gebrochen/
Wie vor das alte Rom auf Ehren-Pforten schrieb;
Gleichwie der gantze Bau durch Eintracht sich verbindet/
Wie des Gewölbes Kraft im Mittel-Punct besteht/
So ist sein gantzes Thun auf GOttes Schutz gegründet/
Und seiner Thaten Preiß durch Fried und Recht erhöht/
Nun ist der Bau vollführt / Durchleuchtigster der Helden /
Ein Werck / das deinen Ruhm durch seine Pracht erhebt:
Von diesem kan der Ruf dem Morgen-Lande melden/
Daß es in reiner Luft / wie Cyrus Garten schwebt.
Dein Schloß als dessen Höh / dem Himmel scheint zu dräuen/
Verwundert sich und sieht die starcke Durchfahrt an/
Und Hamburg hat sich so / wie Leipzig zu erfreuen/
Daß es auf diesem Bau zur Achse reisen kan.
Die Schiffer fahren durch / und oben drauf die Wagen/
Sie führen Purpur/ Saltz/ Getreide/ Wolle/ Wein/
Und was Uns sonst zu gut entlegne Länder tragen/
Als solltens Salomons und Hirams Knechte sein.
Sie werden / Theurer Fürst / dieß Denckmahl ewig ehren/
Weil es die Zeit besiegt / und allen Neid erlegt/
Es wird so West als Ost / aus ihren Lippen hören/
Daß dein Oliven-Zweig durch dieses Palmen trägt.
Es sagt der Zeiten Buch von deinen Ruhm/ und Glücke/
Und schweiget dieses gleich / so reden Ertz und Stein;
Die Pfeiler werden Dir an deiner schönen Brücke/
Des Friedens Sieges-Pracht / und Ehren-Bogen sein.
Der Zierath den das Thor zum Kunst-Gepränge zeiget
Beweiset / daß Dich rühmt was gar nicht sprechen kan;
Es nimmt die Fremden ein / und redet / obs schon schweiget/
Sein Marmor ruft uns so mit güldnen Worten an:
Fürst *VICTOR AMADEUS* hat diese Brück erbauet/
Die Anhalt / dessen Land / Verehrungs würdig schätzt.
Drumb hat Jhm auch aus Pflicht diß Denckmahl das ihr schauet/
So Raht / als Bürgerschaft zu Berenburg gesetzt.
Diß Kunst-Stück ehret Dich / Durchleuchtigster nicht minder
Als Dich die Brücke selbst bei später Nachwelt preißt.
Was Wunder / daß Du so der Zeiten * Uberwinder
Und ein ** beliebter Held bei GOtt und Menschen heist?

* Victor ** Amadeus.

Erdmann Würcker /
Dicast. Reg. Neomarch. Advocatus.

VI. Weil man auch wegen der vielen daherumb liegenden ansehnlichen Stäte wahr genommen/ daß die Handlungen der Oehrter mit Getreide und andern davor zurücke kommenden Wahren / und insonderheit der Saltz-Handel von Halle nicht weniger zu Wasser auf der Saale/auch mit viel geringern Unkosten/ als zu Lande getrieben werden könnte / die Saale aber an einigen Ohrten zu seichte / zum theil auch einigen Abfällen unterworfen / als sein die anliegende Herrschaften / und insonderheit die Ertz-Bischöfe und Administratores zu Magdeburg von langen Zeiten her bedacht gewesen/ diese Hindernüß durch Schleusen zu heben/ damit/wann etwan die Fahr-Zeuge wegen des schlechten Wassers sitzen blieben / solches durch Hülfe der Schleusen ersetzet/ und dergestalt dieser Fluß zur Fortsetzung und Erleichterung der Handlungen/zum wenigsten zwischen Halle und dem Ausfluß desselben in die Elbe möchte beqvemer gemachet werden: Wie dann angemercket will werden/ daß schon A. 1366. dergleichen Schleusen auf dem Saal-Strohm sollen gewesen sein. Insonderheit aber hat Marckgraf Siegmund zu Brandenburg/ als Administrator des Ertz-Stifts / Jhm solches sehre angelegen sein/und zu dem Ende die Schleusen zu Kalbe und Alßleben öffnen lassen / anbei aber / weil man wohl gesehen/ daß ohne eine Dritte Schleuse zu Bernburg man des gesuchten Zwecks nicht habhaft werden würde / bei den Fürsten zu Anhalt inständig angehalten / sothanen Schleusen-Baues sich anzunehmen: Welches auch A. 1560. erfolget und dergleichen Schleuse bei Bernburg erbauet/ vorher aber zwischen Hochgedachtem Ertz-Bischof Siegmunden/mit Consens des Capittels/und dem Fürstl. Hause Anhalt zu Halle auf der Moritz-Burg

Mon-

Montag nach Viti A. 1559. ein Vergleich aufgerichtet worden/worin unter andern bedungen/daß die Schleusen ewig bleiben und erhalten werden sollten. Es ist aber nichts desto weniger die Schleuse bei Kalbe bald darauf durch Einführung des vielen Sandes wieder in Abnehmen gekommen / und daher auch die Bernburgische Schleuse wegen erliegender Schiffart etwas unbrauchbar worden: Wannenhero Fürstl. Anhaltischer Seite deßhalb oftmahls Erinnerung gethan / und insonderheit A. 1603. von Fürst Johann Georgen dem I. die von Magdeburg versprochene reparation starck urgiret worden / die Sache auch endlich dahin gediehen/ daß der vorige Vergleich A. 1605. den 10. Dec. zu Kalbe erneuert / und das Schleusen-Geld von den Durchgehenden Fahr-Zeugen reguliret / auch darauf so wohl die Bernburgische / als Kalbische Schleuse wieder erhoben worden ; Von welcher Zeit dann die Schiffart biß A. 1625. in gutem Stande geblieben / iedoch bei einfallendem Kriegs-Wesen abermahl in Abnehmen gerahten/und biß A. 1650. erliegen müssen. Nach welchem zwar A. 1650. Zween Privati, deren Einer ein Handels-Mann von Pirna/sich angegeben/auf ihre eigene Kosten dieses Werck zu erneuern/ und den Saal-Strohm wiederumb also zu zurichten / daß man von der Elbe an biß nacher Giebichenstein mit ziemlichen Schiffen sollte fahren können/auch zu dem Ende von dem Administratore des Ertz-Stifts/ Hertzog Augusto, ingleichen F. Christiano dem 2. Beiden Hochsel. And. privilegiret worden/daß/weil die Anrichtung dieser Sache ein Ansehnliches kosten würde / sie von der Zeit an / wann sie das Werck zum Stande gebracht / sich der Schiffart auf dem Saalstrohm / so weit sich Dero Gebiet erstrecket/ auf Zehen Jahr lang allein und für sich gebrauchen/ und ihnen Niemand darin einigen Eintrag thun / noch des Schiffens auf- und abwerts / auf wasserlei Weise es auch möchte vorgenommen werden / bei Verlust der Schiffe / und aller darauf befindlichen Sachen / sich unterfangen/ Sie hergegen das verhandene Getreide und andere Wahren / so viel wegen zugegen seinder Schiffe zu befodern möglich / umb billige Fracht allein fortzuschaffen befuget sein sollten ; Es ist aber der Kaufmann nicht lange hernach mit Tode abgangen/ und damit dieses Vorhaben abermahls erloschen / auch das gantze Werck nach der Zeit noch lange liegen geblieben.

VII. A. 1694. aber haben Seine Königl. Maj. in Preussen diese nützliche Sache von neuem vorgenommen/ und nachdem Sie die Schleusen zu Kalbe und Aßleben wieder anzurichten resolviret / Herrn Victoris Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. zu Bernburg zu Wieder-Erhebung der daselbigen Schleuse theils schriftlich / theils durch Dero Abgeordnete gleichfalls angerahten/ auch dabei unterschiedene Vorschläge thun lassen: Welchem nach dan ietzhöchstgedachte S. Hoch-Fürstl. Durchl. die Resolution gefasset / dem Publico zum besten eine Neue und zwar Steinerne Schleuse anzulegen / und dergestalt die Schiffart und Commercien auf der Saale wieder aufrichten zu helfen : Und weil der Ohrt/ wo ehemahls die Schleuse durchgegangen / wegen der vielen Sandhorsten / so bei allen hohen Wassern sich für und unter der Schleuse zu legen gepfleget / für untüchtig erachtet worden / so haben Sie das Geräume der Abgebrannten Hof-Mühle darzu erwehlet / und am 11. Febr. A. 1696. den Anfang mit Abtragung der sehr starcken Mühlen-Mauer / auch Aufgrabung des Grundes zum Oberhaupt machen/ und die Arbeit unter der Direction des von Berlin angekommenen Königlichen Preußischen Wallmeisters/ Herrn Joachim Johann Schultzen / dergestalt fortsetzen lassen / daß anfangs der alte Mühlen-Canal aufgerissen / und hiernähst der Rost eingesencket worden / welchen man auf 600. zwölf Fuß lange und von gantzen Zimmern geschnittene Pfähle gesetzet / von vier zu vier Fussen verbunden / auch mit etlichen 1000. 4. biß 6. Schuh langen Pfählen ausgefüllet/und mit doppelten 16. Fuß langen Spund-Pfählen umbgeben ; Hierauf ist am 17. Jul. von der Hoch-Fürstl. Herrschaft der erste Stein zu dem Bau geleget / und weil das Herbst-Wetter ziemlich gut / das gantze Werck so weit fortgestellet worden / daß den 1. Dec. gemeldten Jahrs 96. der Oberste Damm durchstochen/ die Schleuse an- und voll gelassen / geöffnet und durchfahren worden ; Und weil am 12. Dec. darauf ein hartes Winterwetter eingefallen / so hat man zwar die noch übrige Arbeit eingestellet / iedoch in dem folgenden Jahre selbige vollends ausgeführet / und absonderlich im Ausgang des Junii alles Mauerwerck nebst der letzten Schicht oder dem so genanten Krantz von den Schleusen-Mauern glücklich zu Ende gebracht. Das Oberhaupt dieser Schleuse ist 39. Rheinländische Fuß lang/ 20. breit/ 15. hoch/ die Mauer 12. Fuß dicke. Das Unterhaupt ist lang 39. Fuß / 20. breit / 18. hoch / und die Mauer dicke 12. Fuß. Das Canal oder Corpus zwischen beiden Häuptern ist lang 150. Fuß/ 23. breit / 18. hoch / die Mauer 9. Fuß dicke / und also die gantze Länge 258. Fuß. Bei dem niedrigsten Wasser hat sie Fünf Fuß Unter-Wasser und Sieben Fuß Ober-Wasser/alles nach Rheinländischen Massen / also daß in der Zeit die Schiffe mit aller Commodität durch pasiren können / und hat bei 20000. Thlr. gekostet. Damit auch die nöhtige Communication mit der Mühlen nicht abgeschnitten werden möchte / so ist eine sehr starcke Zug-Brücke darüber geleget worden / über welche alle Last- und Mühl-Wagen sicher pasiren können. Die Schrift/ so zum Andencken dieses kostbaren Baues in der Mitte unter dem Krantze eingehauen ist / lautet also:

SERENISSIMI PRINCIPIS VICTORIS AMADEI, DEI GRATIA PRINC. ANHALT. DUCIS SAX. ANGRIÆ ET WESTPHALIÆ, JUSSU ET IMPENSIS HÆC CATARACTA AB ARCHITECTO JOACH. JOH. SCHULTZ. FELICITER REFICITUR ANNO DOMINI M. DC. XCVII.

Welche wier mit nähst stehenden Zeilen / so Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Unterthänigsten Ehren aus einer fertigen Feder geflossen / vergesellen wollen:

VICTOR AMADÆUS, Custos & Gloria *Gentis Ascaniæ*, longinqua viam meditatus ad astra,
Et famæ cupidus, qua busti oblivia vitet,
Regificum confecit opus, quod prisca parentum
Secula tot votis exoptavere caducis,
Nam *Sala* præcipiti cum volveret amne ruentum
Agmen arenarum, & gravidas tolerare carinas
Gurgite inæquali nesciret inutile flumen;
Ardentes coëunt populi, nimiumque vadosas
Indignantur aquas, durisque ligonibus instant,

Op-

Oppositasque moras totis avertere tendunt
Viribus, & fossas ducunt patulosque canales,
Et varia fluctus attollunt arte sonoros,
Navibus ut tardis violentior incidat unda
Et facili merces acceptas devehat alveo.
Successum fortuna negat, vanosque labores
Destruit, & ratibus retinacula nectit onustis,
Ne possint transire diu. Modo ventus & atra
Tempestas ripis insultat, & aggere rupto
Eludit fragilem cataractam, & turbat habenas
Impositas fluvio, jejunaque glarea cursus
Impedit, & multo nautas sudore fatigat:
Mars rigidus modo bella movet, crudasque Phalanges
Suscitat in pugnam, veteresque subire colonos
Infaustum jubet exilium, nec puppibus amnes
Transgreditur, sed equis, terræque cruentus & undæ
Raptor inhumanis commercia dissipat armis.
Tandem post dubios casus mutabilis ævi,
Funera dum Rhenus mœrenti corpore trudit
Et dum sangvineas clades videt horridus Ister
Magnum Pacis opus felix Sala spectat oriri,
Littoribusque suis Saturnia Secula nasci,
Secula dum nobis mox lubrica finiet ætas,
Cum duodena poli Sol ter repetiverit astra.
VICTOR AMATE DEO, Populi Patriæque voluptas,
Principis exemplar Divini, cujus in aula
Cum pietate gravi pudibunda modestia regnat,
Quique togam sanctam Plus quam thoracas & enses
Auxilii præstare doces, qui voce manuque
Plus polles, rabido quam ferro aut igne Tyrannus.
Sponte Tibi parent lapides immotaque ligna.
Tuque jubes validas evertere montibus ornos,
Et veteres quercus pinusque bipennibus ictas,
Et fluvio indomito sexcentum immittere pilas,
Et mille immensis fluctus arcere columnis,
Et muro æterno cataractam armare rapacem.
Nil negat obsequium: cæduntur robora sylvis,
Atque domus avium, frondosaque tecta ferarum
Vastantur. Moles undas immersa coercet,
Erigit inflato tumidum *Sala* vortice flumen,
Imperii virtute tui. Nec dum annuus orbis
Plene exactus erat, cum jam natat uncta carina
Et merces vehit ac revehit per Saxonis oras.
Pons etiam injicitur, quem stridula plaustra frequentent,
Quemque viri gemini parvo conamine possunt
In tenues removere auras, ne navibus obstet.
Ursorum Castella stupent. Concursus ad amnem
Fit magno strepitu. Sicco madidoque feruntur
Calle viatores, & puppibus atque quadrigis
Quisque suum contendit iter. Sala gurgite portat
Pulchras divitias, quas vesper mittit & Eos,
Et Tyrias lanas, & Massica vina, Deæque
Spiciferæ messes, quas Attica mittit Eleusis,
Et Ser arboribus quæ vellera detrahit altis,
Mæoniaque ornavit acu Colophonia textrix,
Et tibi venales gazas, opulenta, quotannis,
Lipsia, convectat, quibus insignita taberna
Attonitos oculos lucri præstringit amore;
Et, Pater *Albi*, tuis ripis immania reddit
Pondera secti eboris, facti infectique metalli,
Quæ super imposuit cymbis mercator avarus.
O Sala, tolle caput, longe invidiosior amnis,
Quam Tagus, aut Araris, Gangesque aut gemmifer Indus.
Aspice, quot nautæ tua littora læta salutent,
Quot gentes tibi dona ferant, seu sidera noctem,
Sive diem Titan revocet. Non fervidus ignis,
Non aqua dente cavans molli durissima saxa
Dejiciet pilas, aut fundamenta movebit
Muri perpetui, tua quo cataracta tenetur.
Ibis inoffenso cursu, & misceberis *Albi*
Velivolus, claroque sono narrabis ubique
Dædaleos lapsus undæ alternosque tumores,
Atque salutarem dextram *Victoris* & arces
Aerias, quarum turrita Palatia lambis.
Et quod tu narrare nequis, hoc navita dicet
Humida vela legens, & equos auriga capistris
Qui domat, & cano qui pulvere sparsa viator
Vestimenta tuis requiescens abluit undis.
Dum puer *Ascanius* cantabitur ore Maronis,
Accensosque animos trans Gargara transque sonantem
Ascanium portabit Amor, tu nobile *Flumen*
Ascaniæ Regionis eris, serique nepotes,
Quique tuas ripas habitant, alioque sub axe
Qui nati advenient, & vectigalia solvent,
Lentabuntque tuo longos in gurgite remos;
Omnes mirati cataractam & robur aquarum,
Et fossas murosque tuos, altasque columnas,
Ardua *Magnanimi* celebrabunt *PRINCIPIS* ausa,
Et referent omnes, uno quam grandia facta
VICTOR AMADÆUS felix absolverit anno.

Michael Rhode/
J. U. D. & Prof. Ord. in Univ. Francof.

Hiernähst lieget auch eine Wasser-Kunst in einem Thurn/in welchen durch ein dabei liegendes Druckwerck das Wasser aus der Saale gezogen/ und von dar durch bleierne Röhren/in das oberwerts auf dem Berge liegende Fürstl. Schloß getrieben/ und allda in die Küche/ Brauhauß/ Waschhauß/ Vorwercke/ u. s. w. vertheilet wird. Der gantze Kunst-Canal ist 502. Rheinische Fuß lang/ und neben der Schleuse biß zum Ausfluß auf 292. Fuß lang gewölbet. Ingleichen findet sich hierbei eine schöne aus etlichen Gängen bestehende Mühle/welcher gleich andern Mühlen/ am Ende dieses Capittels wird zu gedencken sein.

IIX. Der Ergiessung der Saale in diesem Fürstenthum auch in etwas zu gedencken/so ist darüber schon von vielen Jahren her geklaget worden/ daß nehmlich durch Verhängnüß GOttes sich die Winter-Härten und Wasser-Fluhten mehr dann vor Jahren ergössen/ und daher mit allem Fleiß mit Senckung etlicher dicken Stämme/ Steinwerck und andern schweren Materialien/ auch Verhöhung der Dämme ihnen fürzukomen wäre/wie dergleichen Worte in einem Plötzkauischen Saal-Buche von A. 1589. bald zu Anfange zu lesen. Ingleichen finden sich von den Einwohnern der Neustat Bernburg/und dero ehemahligem Rahte in dem Sechzehenden Seculo viele Klagen/ in was Nöhten und Beschwerungen ihre arme Gemeine in den grossen Wässerungen gesessen/ und damit denselben etlicher massen gewehret und fürgekommen würde/ hätte man nicht allein bei der Gemeine Fleiß angewandt/ daß die Stat und Thore etwas erhöhet/ sondern auch mit grosser Kostung Schütte an die Stat-Mauer schütten und

legen

legen lassen / damit dennoch das Wasser / wie vorhin geschehen / dermässen nicht durchdrünge / und die Leute an ihrem Korn und Haber beschädigen möchte ; Wie solches in einem gewissen Memorial des Rahts der Neustat an Fürst Wolfgangen / bei vorseinder Vereinigung der Neustat mit der Altstat zu lesen. Indessen ist ohne Zweifel diejenige von A. 1408. von welcher die Brücke zu Bernburg weggenommen / eine von den grösten gewesen : Nicht weniger die von A. 1465. am Sonntage Judica , da die Saale so groß gewesen / daß das Wasser in der Neustat über die Mauer am Kirch-Hofe / in der Kirche zu S. Nicolai aber biß zu U. L. Fr. Altar gegangen / und befindet sich an dem Thurn daselbst in der Neustat annoch ein Kreutze in einem Stein gehauen / zur Anzeigung / daß das Wasser dasselbige mahl so hoch gestanden ; Dergleichen auch 100. Jahr hernach An. 1565. geschehen / worauf A. 1566. eine grosse Pest erfolget. Jngleichen ist A. 1491. nach vorhergegangenem nassen Sommer eine schwere Ergiessung dieses Flusses / so wohl als der Elbe ergangen ; Fuerunt exinde inundationes Albeæ, Salæ, multum damnosæ. In Breitenhagen & Rosenborg gramina depravata propter excursum Salæ. Sic pariter in Rodensehe Villa Præposituræ Magdeburgensis. Fecit idem Fluvius ingens damnum in Hallis. Sed & Gera in Erfordia perpeti cursu laceravit & diruit magnam partem murorum : Wie hievon J. Magni Verzeichnüß redet. Auch lieset man von Ergiessung dieses Flusses / so wohl als der Milde A. 1546. zu Ende des Januarii , in einem Schreiben Lutheri an seine Ehegenoßin dat. Halle / an Pauli Bekehrung 1546. Wier sind heute umb 8. Uhr zu Halle "ankommen / aber nach Eißleben nicht gefahren ; Dann "es begegnete uns eine grosse Wiedertäuferin mit Was"serwogen und grossen Eißschollen / die das Land bede"ckete / die drauete uns mit der Wiedertaufe / so konten "wier auch nicht wieder zurück kommen von wegen der "Mulda / musten also zu Halle zwischen den Wassern "stille liegen / nicht daß uns darnach dürstete zu trincken / "sondern nahmen gut Torgisch Bier und guten Rheini"schen Wein dafür / damit labeten und trösteten wier "uns dieweil / ob die Saale wollte wieder auszörnen. "Denn weil die Leute und Fehrmeister / auch wier selbst "zaghaftig waren / haben wir Uns nicht wollen in das "Wasser begeben / und GOtt versuchen / dann der Teu"fel ist uns gram / und wohnet im Wasser / und ist besser "verwahret denn beklaget / und ist ohne Noht / daß wir "dem Pabst / sampt seinen Schupen / eine Narren-Freu"de machen sollten.

A. 1595. am Fasten-Sonntage den 28. Febr. oder 10. Martii S. N. hat sich abermahl eine dergleichen sehr grosse Ergiessung erhoben / so die Brücke / nebst unterschiedenen Häusern weggenommen / und bei den Außwärtigen eine solche apprehension verursachet / daß Sie sie als etwas ungemeines angesehen / auch daher von dem Mercurio Gallo-Belgico des Janloni , mit folgenden traurigen Umbständen beschrieben worden / *ad A. 1595. f. 180. & seqq.* De admirabili Eluvione diximus antea. Non omittendum autem hoc loco putavi, quod *decimo die Martii Berenburgi ad Salam* (Oppidum est Principatus Anhaltini) hac eluvione actum est. *Mira enim sunt & prodigiosa.* Nam cum Sala præteritis nivibus auctus esset, maximam aquarum vim secum traxit, tantaque vi & pernicitate in oppidum devolvit, ut mænium fundamentis ertis magna pars corruerit: Ita ut fluvio locus quo vellet apertus concederetur, qui repente ipsum Oppidum involvens *tantam trepidationem civibus incussit, ut relictis omnibus, quicunque posset, ad montes confugeret.* In tam incondita fuga ordo constitui debuit, ut primo nobiles, deinde patritii & ditiores, tertio plebeji, quicunque potuerunt, urbe cederent. Qui vorticibus circundati fugere non potuerunt, *extensis ad Cœlum brachiis, jam pallescentibus genis, fatalis exitii modum firma imaginatione conceperunt*, dum se à concivibus relictos & in mediis undis in singula momenta crescentibus, constitutos viderent. *Accedebat fœmineus ululatus, & puerorum ploratus miserrimus.* Aqua enim pauperum domicilia ad coassationes jam repleverat. *Pastoris vero ad S. Nicol. habitaculum ita involverat, ut ipse per fenestram vix salvus evaserit.* Crescente magis magisque aqua, & exuperante gurgitis impetu, majora quoque ædificia ingressus fluvius, omnia mergere, omnia sternere cæpit : adeo ut Præfectus Urbis coactus sit aliquot scaphas in oppidum mittere, ad opitulandum iis, qui maxime periclitabantur. Quod nisi actum esset, pxocul dubio ad aliquot hominum centena ea nocte submersa suffocataque fuissent, cui malo hæc Præfecti providentia prævertit. Vir tantum unus, puer unus, & una fœmina desiderati sunt, quorum quidem clamor & quiritatus audiebatur, sed in tanta rerum perturbatione, *in tam incondito hominum & bestiarum, porcorum, ovium, equorum & vaccarum clamore, inveniri aut juvari non potuerunt.* Postridie in ipso diei crepusculo illucescente die, cum omnes sperarent periculum jam ad summum perveniss, & aqua defluente quicquid residuum erat salvum & incolume permansurum, ecce novo incremento fluvius intumuit, Ulteriora loca perrrat, & magno strepitu magnaque violentia vires suas in alias & alias fabricas experitur ; præsertim in *Pontem primarium, cujus fornicibus stratis, circa quartam horam pomeridianam in præcipitium traxit, secumque puellam abripuit.* Sequente nocte quamplurimæ domus collapsæ sunt, nec plures, quam triginta viri in oppido erant reliqui. Tertio die eadem erat, quæ præcedente, aquarum altitudo : sternebanturque passim ædificia tam publica, quam privata : supellex omnis generis, apertis ad multos passus mænibus, per camporum planitiem fluitabat. Omnia hæc mala excepit aliud non multo levius : Cum enim cives trepidi confertim ad montes confluxissent, nec ulla cura alia, quam ut aquam effugerent, ipsis fuisset, cibum potumque nullum secum attulerant : unde *magna inedia inter eos exorta est, ut qui aquarum pericula effugerant, jam fame propemodum consumerentur.* At vicini pagi in hac inopia illis opem tulerunt, & commeatum tandem sufficientem illis miserunt. Quid multis ? *cladem quam hac eluvie oppidum istud accepit, nemo facile descripserit.* Corrupta ingens annona, frumenti incredibilis copia, armentorum pecorumque magnus submersus numerus. Centum sexaginta ædes funditus eversæ, plures laceratæ, paucæ remanserunt integræ, quæ nisi aut reparatæ aut trabibus suffultæ temporius fuissent, peræque corruissent. Biß hierher der Mercurius Gallo-Belgicus. Der Erfolg ist gewesen / daß gleichfalls / wie bei der kurtz zuvor gemeldten Flucht / im Jahr 1597. und den folgenden

die Peste wiederumb entstanden und heftig angehalten.

A. 1658. am Sonntage Invocavit den 28. Febr. ist von neuem eine so grosse Ergiessung der Saale gewesen / daß die Einwohner in der Neustat ihren Haußraht mit Pferden und Wägen haben müssen wegführen lassen / auch fast in allen Gassen mit Kähnen und Flößen gefahren worden; In der Kirche aber ist das Wasser einen halben Mann hoch gestanden; Und weil dieses gleich den vorigen eine extraordinaire grosse Ergiessung gewesen / so ist darauf / nachdem es gäntzlich nachgelassen / den Sonntag Oculi, den 14. Martii auf Fürstl. Befehl / ein Danck-Fest gehalten / und zum Texte Gen. VIII, v. 15. biß zu Ende gebraucht worden.

Unter den Letztern werden nur noch die von A. 1694. und vornehmlich die A. 1698. zu mehrmahlen geschehene Fluhten zu gedencken sein / deren Letzte / so mitten im Junio entstanden / so groß gewesen / daß das Wasser in der Auen und anliegenden Gehrtern / bei einer Ellen hoch / über das allda befindliche Getreide gestanden / und daher dasselbe / so wohl als die schöne Gräsung / nicht weniger als sonsten an der Elbe und Milde / sehre verderbet.

IV. Die Wipper.

I. Anfang und Lauf derselben: Brücke darüber.
II. Merckwürdige Begebenheit mit einer Ergiessung derselben.
III. Kleiner Bach die Lithe und dessen Beschaffenheit.

I.

Volget IV. die Wipper / so eine halbe Meile von Stolberg entspringet / und aus zweien Bächen zusammen fleust / deren eine die Alte Wipper / die andere die Schmale Wipper geheissen wird: Nimmt hiernähst noch etliche Bäche an sich / und fleust durch das Mannßfeldische auf Heckstät / unter Witterstät / Sandersleben / allwo sie bei dem Schlosse weg gehet / und von dar weiter auf Freckleben / Tromdorf / Mehringen / unfern Aschersleben / ferner auf Grossen Schierstät ein Magdeburgisches Dorf allwo sie die Eine an sich nimmt (so von Volckmarsroda und Stangeroda unter den Arnstein herab und Aschersleben fürüber fleust) und weiter auf Klein Schierstät / Gierschleben / Warmsdorf / das Stätlein Güsten / Oschmersleben / das ehemahlige Kloster / ietzo Vorwerck / Kolbick / Ilverstät / und fällt endlich zwischen dem Dorfe Aderstät und Bernburg / bei der alten wüsten Stäte Kornitz / in die Saale / allwo sie auch eine Steinerne Brücke hat / welche Fürst Bernhard / kurtz für seinem Tode / umbs Jahr 1466. hat bauen / und zum Andencken einen Stein neben derselben setzen lassen / an welchem folgende Worte befindlich gewesen:

Omnibus inspecturis salutem: Et in notitiam deveniat singulorum omnium hanc literam intuentium, quod cum nostra bona voluntate & libera, *Pons in Cornequitz* ædificatus, & eundem Pontem ab omni exactione & telonio dimittimus penitus absolutum. Ut autem plenius hoc appareat, nostri sigilli munimine roboramus. Datum in Berneburg.

Wie solche annoch zu lesen in *Andr.* Hopperoden Stamm-Buche *f.* 21. Von den Mühlen / so dieser Fluß treibet / wird hernach gemeldet werden.

II. Unter den Ergiessungen der Wipper ist insonderheit merckwürdig / was Spangenberg in der Mannßfeldischen Chron. gedencket / daß A. 1529. an S. Laurentzen Abend / ein grausam grosses Ungewitter gewesen von Donner / Blitzen und Regen / daß es nicht anders gesehen / als hätte sich das Gewölcke vom Himmel auf die Erde hinab gelassen. Von welchem Regen dann die Wipper so groß worden / daß dergleichen / wie Spangenbergii Worte lauten / kein Mensch zuvor gedacht / gehöret noch gesehen. Sonsten führet den Nahmen Wipper auch ein Fluß / so unterwerts Kölln / bei Woringen / in den Rhein fleust: Ingleichen ist eine Herrschaft Wiepra zu der Grafschaft Mannßfeld gehörig / derer *Andr.* Hoppenrode gleichfalls gedencket / Stammbuch *f.* 104.

III. Hierbei ist noch eines kleinen Bachs / der Lithe / zu gedencken / welche zwischen Warmsdorf und Amßdorf ihren Zu- und Abgang aus der Wipper hat / dergestalt daß wann die Wipper sich ergeust / sie auch groß und gefährlich zu passiren ist / und nur vor wenig Jahren noch Leute darin ertruncken sein / wann jene aber klein ist / so fehlets dieser auch an Wasser / so daß sie an etlichen Ohrten fast gantz trucken wird: Sie wird iedoch unterwerts von etlichen kleinen Quellen gestärcket / mit welchen sie hernach hier unter nach Staßfurt abfleust: Und ward insonderheit A. 1701. durch den Gesund-Brunnen bei Rathmanßdorf bekannt / als dessen Quelle gleichfalls dahinein geflossen.

V. Die Selcke.

I.

Weiter ist die Selcke / so in einem gewissen ehemahligem gemeinen Holtze der Fürsten zu Anhalt und Grafen von Reinstein die Schweins-Höfe genannt (so aber wegen entstandener Irrungen mit den Grafen von Reinstein nachmahls getheilet / und eines Theils die Anhaltische / andern Theils aber die Reinsteinische Schweins-Höfe geheissen worden) und zwar an der Reinsteinischen Seite entstehet / und biß in den Mühlen-Teich vor Güntersberg ein geringes Ströhmlein machet / in solchem Mühlen-Teich aber sich dergestalt sammlet / daß sie unterhalb der Mühlen alsofort stärcker wird / wie sie dann alsbald kleine Bächlein und Einflüsse bekommt: Als nähst der Mühlen / unter dem Flecken Güntersberge die Limpach / den Bach aus der Vieh-Weide / so unter dem Alten Berge hervor kommt / den Bach von der Neuen Gemeine / aus dem Elbinger Thal / die Aizacht / den Wasser-Bach / den Glaß-Bach. Von dannen gehet sie in einem tiefen Thale auf die Alte Probstei Hagerode und wüste Kirche daselbst zu / und treibet in sel-

selbiger Gegend zwei Mühlen 1. die Bremer Mühle unfern dem von etlichen Jahren her daselbst gebaueten Schwefel Stollen/ 2. die Kloster Mühle nahe bei der wüsten Kirche / auf welche sie vermittelst eines besondern Grabens / ungefehr 20. Schritt lang durch einen daran liegenden Felsen geführet wird / welcher Fels zu dem Ende vor diesen durchgehauen worden/ und soll die Arbeit/ wie alte Leute berichtet/ die es gleichfalls von ihren alten Eltern gehöret/ 43. Fl. gekostet haben/ welches zwar ietzo wenig vor solche Arbeit/ aber zu den alten Zeiten bei dem damahligem Spahrsamen Vorraht des Geldes ein ziemliches ausgetragen; Und weil der folgende Abflus mehrentheils über Felsen gehet/ so machet Sie ein angenehmes Geräusche / treibet hierauf den Fürstl. Eisen-Hammer / zwischen Gernrode/ und Hartzgerode/ in welcher Gegend auch/ der berühmte so genannte Mägdesprung zu finden / fleust folgends unter dem alten Schloß Anhalt und dem Hause Falckenstein / aus dem Hartz auf das Sätlein Ermsleben/ das Dorf Reinstät/ Haus und Flecken Heim von dar auf Gatersleben / allwo vor diesem ein Theil derselben vermittelst eines Grabens / in die nahe dabei gelegene Niedrungen geführet worden / woraus endlich die Aschersleibische See entstanden / so aber ietziger Zeit wieder verschüttet / die See auch bekannter Massen wieder abgeführet worden/ hat also ihren freien Lauf zur L. H. wieder bekommen/ und ergeust sich unfern davon in die Bude.

II. Wobei zugleich auch eines kleinen Flusses die Getel oder Geltel genannt / zu gedencken ist: Selbiger entspringet aus den Stanimerischen Teichen zwischen Ballenstät und Rieder/ fleust hernach durch Ballenstät treibet daselbst zween Mühlen / hernach vor Ballenstät noch eine mit Hülfe das Teichwassers/ gehet ferner auf Radesleben / benennet auch unter weges eine gewisse Marck / in dem Ampte Ballenstät / so die Geitelmarck / auch der zehend darauf der Geitelzehend genannt wird / und läuft endlich zwischen Reinstät und Hoim unfern der Frohborner Mühle in die Selcke. Dieser kleine Fluß hat die Ahrt/ daß er in seinem kurtzen Lauf überaus viele Krümmen machet / auch daher zum öftern die Krumme Geltel geheissen wird / wie dann auch dieses fast die Ursache ist / warumb man seiner allhie gedencken wollen; Und möchte deßhalb / ob er schon die Grösse nicht hat / mit den bei den alten und noch heute zu Tage in klein Asien wegen gleichmäßiger Krümme berühmten Flüssen Mæandro bei Mileto, und Caystro bei Epheso, welcher Zeichnung sich in das Spons Reisebeschreibung f. 67.68. befinden verglichen/ und vielleicht nicht unfüglich ein Anhaltischer *Mæander* genannt werden; Jedoch ist man zwischen Ballenstät und Radleben eine Zeither bedacht gewesen/ ihm diese Krümmen zu nehmen / und auf einen geradern Weg zu bringen/ wodurch viele Land nebst einer schönen Gräsung kann gewonnen werden.

VI. Die Bude.

Die Bude / Boda Herzynidum verus Regnator Aquarum, ist der Haupt-Fluß unter denen in dem Hartz befindlichen Wässern; Wie Sie dann auch auf dem Hartz an dem Brockersberge ihren Ursprung hat / und hernach überhalb dem Steckelberg von zween hohen Felsen bei dem Dorfe / zum Thal genannt / hinunter fällt / auch zwischen den Felsen/ in einem anmuhtigen Thale / nähst dem so genannten Roßtrap / mit nicht wenigem Geräusche / ihren Lauf fortsetzet/ und vorgemeldtes Dorf vorbei fleust: Nimmt hierauf ihren Weg auf Quedlinburg / allwo ein ander Bach / die Quetzschen Bach zu ihr stöst / und gehet so dann ins Halberstätische für Dirtford/ Hauß Niendorf/ Gatersleben/ vorbei/ allwo sie/ wie nur erwehnet / die Selcke annimmt / und setzet ferner ihren Lauf fort auf das Hauß und Stätlein Wegeleben / Andersleben / Gröningen / Grottorp/ grossen Alsleben / Heymleben / das Kloster Germsleben/ Wester Egeln / begiebet sich darauf ins Magdeburgische auf Egeln/ Rotenforde/ Atensleben/ Gensefuhrt / Staßfurt / Errleben / Neuen Gatersleben / und kommt endlich in das Anhaltische / treibet bei dem Stätlein Nienburg zwei Wasser-Mühlen/ und vereiniget sich unfern davon unter der Brücke mit der Saale. Der Herr Kirchmaier nimmt den Ursprung des Nahmens von dem Polnischen und Wendischen Worte Bode her / so eigentlich mit den Hörnern stossen heist/ oder auch von den Wasser-Fällen der Flüsse / dergleichen nur bei der Bude erwehnet/ gebrauchet werden soll / vermeinet auch / daß diese so wohl als die andere so genannte Boden oder Buden zu sammen aus der tiefen See aufm Brockersberge ihren Ursprung haben / und dieser gleichsam zu einer allgemeinen Wasser-Behältnüß oder Hydrophylacio ihnen diene/ die sich hernach an unterschiedenen Ohrten hervorthun/ nahmentlich die Kalte Bode/ die Warme Bode/ die Lubbode/ die Rattbode ꝛc.

VII. Die Fuhne.

Das Wort Fuhne / bedeutet 1. die auf etliche Meilen an und zum Theil in dem Fürstenthum Anhalt sich erstreckende Moräste / welche anfangs vor Menschen und Vieh inaccessibile gewesen / daß man weder mit Pferden noch anderm Vieh füglich dahinein komen können: Vor langen Zeiten her aber durch viele Mühe und Arbeit / vornehmlich durch Erhebung etlicher Gräben / und insonderheit eines Haupt und Landgrabens / der ietzo die Gräntz-Scheidung zwischen dem Sächsischen Lande / Hertzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Anhalt hält / dermassen zugerichtet und verbessert worden/ daß man nohtdürftige Gräsung und Wiesen/ auch Hut und Trift darin haben könne; Die zwar nun und dann wieder verfallen / aber doch / nach gelegenheit der Zeiten / zu mehren mahlen wieder erneuert worden / wie dann auch noch vor weniger Zeit geschehen. 2. Wird die Fuhne genannt / das aus diesen Sümpfen entstandene und hervorquellende fliessende Wasser / welches iedoch so beschaffen/ daß es eines Theils Ostenwerts weg fleust/ und bei Steinfurt vermittelst eines Grabens / so der Fuhne Graben geheissen wird / und die Gräntze der

Gegend zwischen dem Anhaltischen und Sächsischen hält / sich in die Milde begiebet; Andern Theils aber nach Saltzfurt biß gen Zörbig / und ferner herunter nach Osterau unter dem Petersberge / nach diesem unter Löbichin / Könnern / und weiter auf klein Wirschleben / nachdem sie zuvor hinter Plömnitz die Zitau an sich genommen hat / und ferner auf Palberg / Roschwitz / die Neue Mühle gehet / und ergeust sich endlich bei Dröbel in die Saale / in welcher Gegend auch / unfern der Stat Bernburg / eine hohe Steinerne Brücke darüber gebauet ist / und hänget dergestalt beide Wässer / die Saale und Milde / die doch fast auf fünf Meilen Weges von einander gelegen / zusammen. Dieses Flusses wird gedacht in des Kaisers Ottonis I. Donation an Graf Dietmarn eines seiner Landgüter in dem Dorfe Drogobul oder Dröbel / quod Salam & Funam fluvios interjacet. S. folgendes c. III. §. 20. Auch wird in Kaisers Ottonis II. Donation einer Landschaft an Graf Thiemon von A. 973. Palus Vuna angeführet / welches vermuhtlich auf die erste Bedeutung dieses Wortes zielet.

IIX. Die Zitau.

Nächst diesem ist der Zitau zu gedencken / als welche fast dergleichen Ursprung / wie die Fuhne hat; sich auch / wie nur erwehnet worden / in dieselbe ergeußt / sonsten aber mehrentheils in dem Fürstl. Köhtenschen Antheile ihren Abfluß hat: Sie entspringet aus einem sumpfigen Bruche bei Lausig und Libsdorf / woselbst einige Qvelle befindlich / welche von dar durch gewisse Gräben auf Scheuder / und weiter auf Zehringen / abgeleitet werden: Von dar fleußt die Zitau zwischen dem Porster und Zitauer Anger / bei Oster-Köhten / wo die Köhtner ihre Hut und Trift haben / ferner zwischen der Herrschaft Wiesen hinter Oster-Köhten und der Guderseer Marcke durch den so genannten Aeckischen Damm bei Köhten / und von dar zwischen den Köhtenschen Land-Wiesen hindurch biß hinter Guetz zwischen der Gnetzer Wiesen und Strötzer Marcke: Ferner gehet sie dichte hinter Groß Paschleben hinweg / biß nach Trinum / von Trinum auf Klein Paschleben / von dar auf Krüchern / von Krüchern auf Wahlsdorf / von dar auf Biendorf / von Biendorf auf Plömnitz / hinter welchem sie in die Fuhne fällt. Sie wird auch durch unterschiedene Kleine Wässerlein / so aus den Brüchen / bei Neuendorf / Scheuder u. s. w. entspringen / und bei Zehringen mit ihr zusammen stossen / vergrössert: Ingleichen nimt sie das Wasser von den so genannten Sieben Brünnen bei Köhten / nachdem solches vorher Zwei Mühlen getrieben / und von dar zwischen dem Köhtenschen Neumarckts-Gärten und den Land-Wiesen ihren Abfluß genommen / bei dem so genannten Schinder-Damme an sich / und giebet im übrigen den Adel. Häusern Trinum / Krüchern und Biendorf / auch bei Wahlsdorf bequehme Fischereien.

IX. Die Nuhte.

I. Anfang und Fortgang Derselben.
II. Gleichformigkeit des Nahmens mit einer Grossen See in Africa,
III. Ergiessung und Sprichwort von Derselben.

I.

Ndem Zerbster Antheil ist sonderlich bekannt die Nuhte / welches Nahmens Zwei Kleine Flüsse sein / deren einer die Dörfer Dobritz / Straguth / Badewitz / Strinum vorbei gehet / und etliche daselbst gelegene / auch ferner einige unter der Stat Zerbst Nord-Ostenwerts befindliche Mühlen / nahmentlich die Busch-Mühle / die Bluhmen-Mühle / die Kötschen- oder nunmehrige Metschen-Mühle / treibet; Gehet nachmahls Nordenwerts die Stat vorbei / und treibet weiter zwischen derselben und dem Ankun die Ankunische Mühle / und hernach vor dem Breiten Strassen-Thore die so genannte Breite Strassen-Mühle / endlich die Ampts-Mühle. Die andere Nuhte kommt aus des Rahts Gebrüche / und gehet von dar auf die Dörfer Klein Lietzke / Borne / Trüben / Pulßforde / Bohne / treibet daselbst auch die Mühlen / und gehet folgends durch den dichte vor Zerbst gelegenen Alten Teich / treibet darauf bei dem Eingange in die Stat die Frauen-Mühle / unter welcher sie sich in Zween Theile zerleget / und dergestalt durch die Stat und ferner Westenwerts hinter derselben einigen Weg fortgehet; Kommt endlich bei der Ampts-Mühle mit der Ersten zusammen / mit Beibehaltung des gemeinen Nahmens Nuhte / fleust halb darauf an einem Dorfe gleiches Nahmens Zur Nuhte weg / und treibet allda gleichfalls eine Mühle; Gehet ferner das zum Ampte Walter-Nienburg gehörige Dorf Kemeritz vorbei / treibet darauf die hinter demselben so genannte Polei-Mühle / dergestalt daß ingesampt Neunzehen Mühlen sein / so dieser Kleine Fluß treibet / und ergeust sich endlich bei Walter-Nienburg in die Elbe.

II. Einige Nahmens Gleichförmigkeit findet sich bei einer Africanischen See / welche Ptolemæus in Descriptione Libyæ interioris oder Tab. IV. Africæ Nutha, Νύθα nennet / und von dem Fluß Niger soll gemachet werden; Τὸ δὲ ἀνατολικὸν τῦ ποταμῦ ποιεῖ τὴν Νύθα λίμνην: Orientalis autem pars fluvii *Nutham paludem* facit, cujus situs 50. 15. o. Wiewohl in der Lateinischen version sich das Wort Nuba findet / welches iedoch Ortelius aus Versehen des Schreibers geschehen zu sein vermeinet. Man liefet auch bei dem Gregorio Turonensi, in den Krieges-Geschichten zwischen den Sachsen und Francken / *Histor. L. IV. c. 16.* daß die Sachsen in der Francken Länder eingefallen / und biß zu einer Stat Nutia gekommen wären; In Franciam venerunt & usque ad *Nutiam* Civitatem prædas egerunt: Wobei aber auch erinnert wird / daß in etlichen Exemplarien Divitiam gelesen werde / und daß Divitia das ietzige Deutsch gegen Cölln über sei. Der wahre Ursprung des Nahmens aber mag von dem Wendischen Worte Nuju oder Nujem / d. i. Ich bewege / rege mich / oder Nudz / Sich bewegen / herkommen / vielleicht wegen der vielen Mühlen / so dieser Fluß treibet / gleichwie auch Nutnica auf Wendisch ein Land-Gut heißt / weil man daselbst in steter Action oder Bewegung sein muß.

III. Dieser Kleine Fluß verursachet dennoch bei seiner

seiner Ergiessung solche Ungelegenheit / daß er nicht allein die Gärten theils an/ theils in der Stat Zerbst/ sondern auch unterschiedene Gassen in der Stat/durch welche er fleußt / als die Wolfs-Brücke / Mühlen-Brücke/ Alte und Neue Brücke / damit anfüllet / und die Einwohner aus ihren Häusern treibet ; Also lieset man in den alten Verzeichnungen / daß A. 1491. den andern Tag nach Lichtmessen oder 4. Febr. diese Nuhte so groß gewesen / daß sie nicht allein die Leute auf der Mühlen- und Wolfs-Brücke und der Grünen Strasse gezwungen sich mit ihren Gütern aus ihren Häusern zu erheben / sondern auch auf der Alten Brücke biß an die Bader-Gasse gegangen / oder wie Fürst Magni Verzeichnüß lautet: Ut in antiquo Ponte steterat aqua usque ad viculum, qui deducit ad Balneum. Et in Molenbrücke à Lupanari usque ad Sackstrasse tanta aqua , ut cogerentur in doliis & sartaginibus transvadare ; Sei aber doch nicht länger gestanden / als einen Tag und Nacht. Dergleichen Exempel auch gewesen A. 1655. den 4. 5. 6. Febr. und insonderheit A. 1698. da Sie sich zu unterschiedenen mahlen so wohl in der Fasten / als im Sommer/ fast auf eben solche Weise ergossen. Sonsten hat man auch der gegenden von ihr ein nicht unbekanntes Sprichwort: **Wie kamen Sie über die Nuhte?** Welches zu den Zeiten des Anhaltischen Krieges mit Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg entstanden/indem die von Magdeburg den Zerbstern eingefallen / und obwohl die Nuhte sich damahls ergossen / denwoch vermittelst einer geschlagenen Brücke herüber gekommen/ und ihre Streifung fortgesetzet / worin well sich einige des Krieges und Landes unkundige Junge Leute nicht finden können / wie man über ein zumahln aufgeschwolleues Wasser kommen könnte / und daher gefraget / **wie kamen Sie über die Nuhte?** So ist diese Frage hernach zu einem Sprichworte worden / dessen man sich gebrauchet / wann man Leute vor sich gehabt / die sich in eine sonsten nicht schwere/ aber von ihnen unbedachte Sache nicht schicken können / oder noch lange darüber raisonniren wollen / wann sie den Schaden schon weg haben.

X. Die Roßlau.

IN nur gemeldtem Zerbster Antheil ist auch die Roßlau befindlich/so etwas grösser als die Nuhte/und oberhalb **Grochwitz** entspringet/ hernach das Hauß **Hundluft** und Dorf **Diessen** vorbei / und endlich bei dem **Stätlein und Schlosse Roßlau** in die Elbe gehet ; Sie nimmt bei dem Vorwercke **Bresen** ein ander Kleines Wasser/ die **Ziegenbach** genannt/an sich/ und ist sonsten wegen der schönen Forellen nicht unbekannt. Dem Nahmen nach hat sie einige Gleichheit mit einem Kleinen Fluß in der Herrschaft Eger/auch die **Roßlau** genannt / so an dem Fichtelberge entspringet/ und unterschiedene theils Marckgräfl. Brandenburg. theils der Herrschaft Eger zuständige Dörfer/ auch das Stätlein und Schloß Wohnsiedel vorbei fleußt / und endlich unfern Schirling/ einem Marckflecken/ in die Eger fällt ; Wovon mit mehrem zu lesen beim Bruschio Beschreib. des Fichtelberges fol. 33.

XI. Die Dolnsbach.

MAch ist ein Kleiner Fluß / die **Dolwitz** oder **Dolnsbach**/ welcher nicht nur Forellen führet/ sondern auch vornehmlich wegen der vielen Krebse berühmt ist / und nimmet noch einen Bach / die Rattel genennet/an sich/ so etliche Mühlen treibet/ und hernach in der von Latorf Gebichte mit der Dolwitz sich vereiniget. Was sich sonsten mit einem daselbst gefundenem Güldenem Numo Theodosiano begeben / davon wird in dem *IV.* Theil *c. VII.* §. *19.* ein mehres zu sehen sein.

XII. Von den Seen.

I. Aschersiebische See / und Strittigkeit deßhalb mit dem Stift Gernrode.
II. Ausgang dieser Strittigkeit.
III. Etliche andere Seen.

I.

WIr schreiten zu den Seen / unter welchen insonderheit merckwürdig ist die Aschersiebische oder Gatersiebische See / wiewohl solche nicht so sehre an ihr selbst / als theils wegen der angräntzenden Landschaft / theils auch wegen der ehemahligen deßhalb geführten Strittigkeit / hieher gehörig. Selbige ist bei Zwei Meilen lang und an etlichen Ohrten fast eine Meile breit/und sein unterschiedene Dörfer/ nahmentlich Nachterstät/ Frose/ Wilßleben/ Schadeleben und Gatersleben / daran gelegen. Sie ist vor diesem ein Gebrüche gewesen / zu Bischof Burchards zu Halberstat Zeiten aber umbs Jahr 1446. die Selcke dahinein geleitet/ und also der Anfang eine See zu werden gemachet worden/ wie in Hrn. Jacob Friedrich Reimans *Idea Histor. Ascan. f. 21.* zu sehen. Popperodius *Vit. Scholasticæ f. 448.* meldet / daß es zu Ertz-Bischofs Ernsts Zeiten geschehen/welches vielleicht von der Vollführung dieses Wercks zu verstehen: Dann er erzehlet/ daß der Ertz-Bischof/ weil er zugleich Administrator zu Halberstat gewesen/ einen grossen Wall zu Gatersleben aufführen/und hernach die Selcke dahinein leiten lassen/ welcher gestalt dann alle die Wiesen und andere schöne Oehrter zu Nachterstät und Frose überschwemmet worden / die See sich aber von Gatersleben biß Aschersleben auf zwei Meile weges ausgebreitet/ und die meiste Weide / Wege und was sonst von kleinem Gewässer gewesen in den Gernrodischen Dörfern eingenommen. Wannenhero dann zwischen beiden Capitteln/dem Halberstätischen und Gernrodischen / denen Anfangs auch der Raht und Gemeine zu Aschersleben beigetreten/eine weitläuftige Strittigkeit/ so wohl wegen der ertränckten Güter/ und daher ihm zustehenden Gerechtigkeiten und Anspruch/ als auch der Fischereien daselbst / entstanden/ die bei 24. Jahr gewähret. Und mag die Sache anfangs

von keiner Wichtigkeit zu sein geschienen haben/ und daher von dem Gernrodischen Capittel nicht sein geachtet worden; Nachdem aber der Ertz-Bischof das Werck mit mehrem Nachdruck fortgesetzet / und die Gernroder nunmehr den würcklichen Schaden in ihren Ländereien gesehen/ so ist endlich dieser 24. Jährige Proceß daraus entstanden. Wie dann insonderheit die damahlige Aebtißin zu Gernrode / Fr. Scholastica, eine gebohrne Fürstin zu Anhalt / in Beistand ihrer Herrn Brüder und Vettern / Fürst Woldemars / Fürst Rudolfs und Fürst Magni, diese Sache Ihr höchlich angelegen sein lassen/ und A. 1492. zu dem Ende eine grosse Summe Geldes aufgenommen / auch zu unterschiedenen mahlen Ihre Bediente nach Rom abgefertiget / die aber dabei mehr auf ihren Nutzen/ und wie sie ansehnliche Beneficia mit zurücke brächten/ als des Stifts Wohlfart gesehen/ und daher mehrentheils mit dilatorischen Antworten wieder zurücke gekommen: Causa illa, quæ agebatur inter Eam & Ecclesiam Halberstadiensem super *Lacu Frosensi* erat ei mirum in modum aspera & molesta, quam illa dudum Fratrum suorum Germanorum & Ecclesiæ suæ Capituli Jurisque-Peritorum mature habito Concilio in Curia Romana persequendam inchoaverat, sed dum in illam expensæ forent profundendæ, Conciliatores contra promissa cæperunt auxilia subtrahere, Scholasticam in periculo relinquentes. Sed quod sic mature agere cœpit, se opprobrio obnoxiam fore rata, si à cæptis desisteret, ac per hoc eam nequaquam judicabat intermittendam, unde & usque in finem vitæ suæ grandibus expensis eam continuare decrevit, ita ut plurimi ejusdem causæ ditarentur participio, etiam ipsius Ecclesiæ Presbyteri, ipsa autem sola multis pressa penuriis, in paupertate usque in finem pauper & egena remansit: Denique crebro eosdem suos misit ad Urbem auro onustos, sed eosdem ditatos Beneficiisque refertos rubeisque ocreatos caligis redeuntes inde recepit, & quam amabant causæ dilationem, inde reportabant, saget *Henricus Basse* hiervon:

II. Endlich aber ist diese Sache A. 1510. den 21. Decembr. bei Zeiten Fr. Elisabeth von Weida / der Scholasticæ Nachfolgerin / durch Levinum von Veltheim/ Doctorn und Dom-Probst der Kirche zu Hildesheim/hierin verordneten Päbstl. Commissarium, Eustachium Burggrafen zu Leißnig/ Herrn zur Penig/ Dom-Dechant der Kirche zu Magdeburg / und Heinrichen von Brandenstein/ Hauptmann des Stifts zu Halberstat / an stat des Ertz-Bischofs und dessen Capittels/ Stifts zu Halberstat/ und Rahts zu Aschersleben / Otho Spiegel/ Doctorn und Rittern / und Johann von Winningeroda/ Hauptmann zu Gernroda/ von wegen bemeldter Fr. Aebtißin / als von den Partheien niedergesetzten Handlern / zu Halberstat / vermittelst eines gütlichen Vergleichs / dahin gerichtet worden / daß die Fr. Aebtißin und Ihr Capittel vor Sich/ Ihrem Stift und Unterthanen Sich verpflichtet / der gantzen „ Haupt-Sache/ aller und ieglicher Gerechtigkeiten des „ strittigen Sees/ ertränckten Güter/ Fischerei/ gewonnener Urtheile / Hülfs-Briefe in dieser Sache ergangen und erlanget/und was sonsten darinnen vorgegangen/ Sich gäntzlichen zu verzeihen und zu renunciüren/ „ solche Rennnciation auch auf Michaelis nach dato mit „ gnugsamer Päbstl. Confirmation beschehen solle; Dagegen/auf geschehene Renunciation und erfolgete Confirmation auf Michaelis, der Ertz-Bischof Sich anheischig gemachet/ der Aebtißin und Ihrem Capittel als- „ bald 3000. gute Rheinische Gülden / an wichtigem „ Golde / in der Stat Quedlinburg zu Vergnügung „ solcher Güter / Fischereien und Gerechtigkeit bezahlen „ zu lassen / oder auch dafern sichs mit solcher Renuncia- „ tion und Confirmation länger verzöge/ nicht ehender „ die Zahlung zuthun/als biß Sie mit solcher Renuncia- „ tion und Confirmation sich angeschickt/ damit also ei- „ nes mit dem andern zugleich übergeben werden möchte.„ Wobei zugleich der Ertz-Bischof und dessen Capittel zu Halberstat/ und Raht zu Aschersleben / der Aebtißin alle Jahr zween Centner Hechte / oder wo die nicht „ verhanden/vor jeden Centner vier Gülden/auf der Fa- „ sten einen / und auf dem Advent dem andern Centner Hechte oder Geld Jährlich hinfüro zu Frose vergnügen zu lassen versprochen. Welches alles dann die Partheien allerseits unwiederruflich sub pœnis Camere Apostolicæ zu halten versprochen. Dat. A. 1510. Freitag am Abend Thomæ Apostoli. Es haben auch bald hernach/ Ernst/ Ertz-Bischof zu Magdeburg/ Balthasar von Werstat/ Dom-Probst/ Friedrich Schencke/ Senior, und gantzes Capittel zu Halberstat/ ingleichen Burgemeister und Rahtmanne der Stat zu Aschersleben / sich absonderlich reversiret / daß durch den Wegen der Gebrechen des Sees halber zu Gatersleben / zwischen Ihnen an einem / und der Frau Aebtißin und Samtung des freien weltlichen Stifts zu Gernrode/ „ andern theils vollenzogenen Vertrag / den Einwohnern beider Dörfer / Frose und Nachterstät / an den „ Röhrungen / Trift und Vogelfange / welche Sie vor „ Aufrichtunge des obgemeldten Schiedes biß anhero in „ Gebrauch gehabt/nichts vermindert/ entzogen oder be- „ nommen sein solle / sondern Sie und Ihre Nachkommen dabei als unverweigert gnädiglichen und gütlichen verbleiben zu lassen / Halle auf S. Moritzburg A. „ 1521. Sonnabends nach Matthiæ. Es hat aber nach so langer Zeit/ und mehr dann drittehalb hundert Jahren auch dieses Werck wieder ein anderes Ansehen gewonnen/ indem vor etwa drei Jahren der Graben/durch welchen die Selcke bißher hinein geflossen/ wieder zugeworfen/der See aber vermittelst eines andern Grabens bei Gatersleben wieder abgeführet/und also die herumb liegende Dörfer/ auch insonderheit die Stat Aschersleben/ der bißherigen Commodität der Fischerei zwar verlustig worden / S. Kön. Maj. in Preussen aber dadurch viel hundert Morgen Landes / zu Acker- und Wiese-Wachs zugewachsen. Die Arbeit wird noch ietzo / da dieses geschrieben wird/ fortgesetzet/ und stehet in den nähesten Jahren der aus dieser Ablassung verhoffte Nutzen der vielen Neuen / oder vielmehr erneuerten Ländereien/ mit mehren zu erwarten.

III. Sonsten sein unter den Seen und andern Stillen Wässern zu nennen in dem Bernburgischen die Bleser See in der grossen Auen unter Altenburg: Das Wasser vorm Neustäter Thore zu Bernburg die Roese genannt; Ingleichen die Wasser vor dem Nienburgischen Thore uf der Schulte genannt / welche beide die Hochfürstl. Herrschaft dem Raht zu Bernburg geliehen / wiewohl auch die Bürgerschaft in beiden fischen mag. Aus dem Plötzkauischen wird hieher zu bringen sein das stille frei Wasser die Strenge genannt. In dem Dessauischen Antheile finden sich/ Be-

sage

sage Saalbuchs aus dem vorigen Seculo, die Löben/ ein guter langer See / wiewohl in demselben viel grosse alte Eichen liegen/ und wird dessen in einem alten Kauf-Briefe eines Abts von Ballenstät Arnoldi von A. 1151. gedacht/ daß er nebst zween Dörfern/ jenseit der Milde/ den Flämingen verkauft worden: Sylva cui nomen *Drogbul* etiam ipsorum sit adjuncta usque in medium Fluvii, cujus nomen Löben est &c. Wie dann auch noch zween Brücken der Gegend verhanden / die Alte und Neue Löben-Brücke geheissen: Der Greiner See/ so vermittelst eines Fliesses in die Peltze gehet; Die Peltze eine See / so ein schwartzes Wasser führet/ und nähst dem wüsten Schlosse Walder See lieget/ und bei demselben sich in die Milde ergeust; Die Pelnitzer See/ die Stillinge am Nebiger/ die Niederste Stillinge bei U. L. F. Holtz bei Petenitz/ die andere Stillinge zu Maltewitz/ die Schwartze See zu Maltewitz/ so insonderheit ein Fischreiches Wasser zu sein gehalten wird: Welche alle ihre sonderbahre zu 3. 4. auch die meiste zu 6. biß 8. und 9. Züge haben/ und bestehen aus demselben nebst der Fischerei in der Milde und einigen andern kleinen die Vier Haupt Fischereien umb Dessau ausser dem Lachsfang. Auch ist zu Vockerode hinter dem Dorfe eine Fischerei die Klode geheissen/ so unterschiedene Züge / auch Hechte und Karpen in guter Anzahl hat / aber bei Ergiessung der Elbe von derselben überschwemmet wird. Es sein auch noch einige andere bei Jeßnitz und in dem Wörlitzischen befindlich: In dem Fürstl. Zerbster Antheile aber ist fast die einzige Gödnitzer See / welche die beide Dörfer Gödnitz/ und Fletz vorbei gehet / und mehrentheils durch den Ausfluß der Elbe besetzet wird; Sonsten aber sein etliche schöne Teiche verhanden/ so insonderheit mit Karpen besetzet werden/ als der Deetzische/ Golbogische/ Lindowische Schneide-Mühlen Teich u. a. m. dergleichen auch in dem Fürstl. Kötheuischem Antheile in dem Ampte Wulfen mit nicht wenigem Nutzen der Hochfürstl. Herrschaft befindlich.

Unter den Sonderbarkeiten dieser Ahrt Wässer wird noch zu melden sein / daß bei Gernrode an dem Osterberge eine fast Piquen tiefe / wo nicht tiefere/ und bei 12. oder mehr Ruthen lange Grube verhanden / welche man allda die Grevegrube oder Gregergrube heist/ und bei Theuren Zeiten voll von Wasser sein/ auch nach Beschaffenheit der Theurung so voll werden soll/ daß sie überläuft / ob man wohl keinen Quell oder sonsten gelegenheit siehet/ woher das Wasser entstanden/ bei wieder eintretenden wohlfeilen Zeiten aber sich wieder verlieret und gäntzlich außtrucknet: Wie sie dañ A. 1708. gantz trucken befunden worden/ hergegen in den Theuren Jahren am Ende des vorigen Seculi, insonderheit A. 1698. 1699. stets voll und so groß gewesen/ daß man sich eines Uberlaufs und Uberschwemmung der dabei gelegenen Aecker besorget. Die Einwohner zu Gernrode versichern dieses einmühtiglich / ist auch daselbst ein gemeines Sprichwort: Wann die Kinder in der Gregergrube spielen / so ist es gute Zeit. Doch bin bei eigentlicher Nachfrage nach dieser Greven oder Gregergruben berichtet worden/ daß ein Bürger von Gernrode/ so auch daselbst gebohren/ und vor diesem Schichtmeister gewesen vorgegeben / daß er vor Acht Jahren nicht weit von dieser Grube einen alten Stollen wieder aufräumen müssen / und hielte er also davor/ daß weil der Stollen nun offen wäre / daß Wasser seinen Gang dahin genommen hätte.

Diesem ist noch bei zu setzen/ daß in der Nachbarschaft/ in dem Stolbergischen drei Stunden von Hartzgerode / und etwa eine Meile von dem Anhaltischen Lehngute Neuhauß / so der Herr Major von Eberstein/ des weiland berühmten Dänischen Feld-Marschals Sohn/ besitzet/ sich ein Wasser befindet/ so der Hunger See genannt wird / und die Beschaffenheit haben soll/ daß er zu Zeiten leer und trucken/ auch darin geackert/ bald aber wieder voll Wasser würde; Daß auch die Leute alsdann Fische hinein thäten / welche in kurtzem sehr fett und gegen bemerckendem Abfall des Wassers wieder heraus genommen würden; Es sollen sich auch in dem Grunde Canäle eines Mannes dicke und so künstlich/ als ob sie von Menschen Händen gemachet worden / befinden / wodurch das Wasser sich verzöge / man hätte aber noch nicht gemercket/ woher es hinein kähme. Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. haben dieses von Dero Herrn Vater Hochsel. And. gehöret / so des Ohrts gewesen/ und über das von dem unfern diesem See gelegenem so genamtem Angstorf berichtet / daß allda ein natürlicher und so genannter Bauer-Graben sich befinde/ welcher alle Monate eine andere Ahrt Fische hegete/ dessen Wasser auch mit dem vorgenannten Hunger-See ab- und zunehme.

XIII. Von etlichen Mühlen des Fürstenthums Anhalt.

I. Verzeichnüß etlicher Mühlen in dem Fürstl. Zerbster Antheile und Menge derselben.
II. Mühlen in dem Fürstl. Dessauischen Antheile / und Begebenheiten mit denselben.
III. Mühlen in dem Fürstl. Köhtenischen Antheile.
IV. Mühlen in dem Fürstl. Bernburgischen Antheile.

I.

Diesen wollen wier noch etliche Nachrichten von den Mühlen/ als Accessoriis der Wässer beifügen / wiewohl nur solcher/ derer in den alten Diplomatibus absonderlich gedacht wird / oder die sonsten wegen einer und andern Begebenheit bekannt sein/ und damit gegenwärtiges Capittel schliessen. Solche nun sein in dem Fürstl. Zerbster Antheile an und umb der Stat herumb 1. Die Busch Mühle/ so von E. Raht zu Lehn gehet. 2. Die Blumen Mühle. 3. Die Kötschen oder nunmehr genannte Metschen Mühle/ beiderseits von den ehemahligen Besitzern also genannt. 4. Die Ankunische Mühle zwischen der Stat Zerbst und dem Ankun / welche ein gantz altes Werck ist / dessen allschon in der Stiftung des Jungfrauen Klosters zu Zerbst A. 1214. gedacht wird. Tria Arbusta *prope Ankun in Molendino*, quod situm est inter ipsum Claustrum & opidum ante dictum. S. in der folgenden Zerbster Beschr. II. Buch. C. X. §. 10. n. 5. Der Breiten Strassen Mühle wird erwehnet in dem Permutations Contract Fürst Siegmunds mit den Kloster-Jungfrauen von A. 1400. an S. Elisabeth Abend. 6. Die Ampts Mühle/ welche vermuhtlich als die nähst angelegene/ diejenige ist/ so in vorgedachtem Fürst Siegmunds Permutations-Contract A. 1400.

die

die Friedrichs-Mühle genannt wird / und Fürst Siegmunden von der Kloster-Jungfrauen übergeben worden: Hirmit hebben Sl unß ock upgelathen eyn Möle dy genannt is Fredericks Möle / und mit deme Dycke / die En vor ghegheven heft alle jar Jerlick vier Wischepel Roghen grotes mates: Und bald hernach: In der Möle vor den breyden straten Dore thu Ezerwest / Seß wischepel cleynes mates / In Frederickes Möle / vier wischepel grotes mates / und den Dyck dar sulves / und mit allem Rechte und an der Schulten Wysche vierde halven Vierding Brandenburgisch Sllvers ꝛc. Welche alle von der einen Nuhte / so Nordenwerts neben der Stat hingehet / getrieben werden. 7. Die Bohnische Mühle / ehedessen die Kleppel-Mühle genannt / wovon in einem gewissen Document Johannes Præpositus Conventus Sancti monialium in Cervvist bezeuget / daß Frau *Ermegardis* Ebtißin daselbst dem Convent verschaffet tres Fertones Brandenb. Argenti singulis annis in Festo B. Martini Episcopi eternaliter tollendos, *de una Curia jacente foris Civitatem Cervvist*, retro molendinum dictum die Kleppel-Molen *juxta Lignetum dictum* by Aldedyck Dat. A. 1371. d. Agnetis. 8. Die Frauen-Mühle / so binnen der Stat-Mauer / iedoch nähst daran gelegen / und sampt der vorhergehenden von der Südlichen Nuhte getrieben wird / ehedessen aber des Capittels zu S. Nicolai in Magdeburg gewesen / und A. 1329. den Kloster-Jungfrauen zu Zerbst vor 56. Marck Stendalischer Wehrung verkaufet worden: Tenore præsentium recognoscimus manifeste: Quod meliora prospicere intendentes, *Molendinum nostrum ac piscinam adjacentem eidem intra opidum Tzervvist* Brand. Diæceseos situata, que ad nos & Ecclesiam nostram jure proprietatis ac possessionis spectabant, venerabilibus Dno Hinrico Præposito ac Conventui Ecclesie Sanctimonialium in Tzervvist vendidimus ac tradi fecimus possessionem rerum venditarum cum suis juribus universis per Discretum virum Dnum Johannem de Northusen Concanonicum nostrum, ad hoc faciendum a Capitulo nostro specialiter deputatum pro triginta & sex Marcis Boni & Veri Stendalienſis Argenti Ponderis Magdeb, ita ut molendinum nostre aut nostrorum quorumcumque Jurisdictioni amodo non subjaceat, sed juribus predicte Ecclesie, cui ipsum vendidimus, accenseatur, &c. &c. Dat. Magdeb. in Capitulo nostro A. 1329. 4. Kal. Martii Pontificatus Venerab. Domini Othonis S. Magdeburgensis Ecclesie electi secundo. Und ist solchem nach diese Mühle ohne Zweifel von den Kloster-Jungfrauen die Frauen-Mühle genannt worden / gleich wie das nahe dabei gelegene Frauen-Thor auch von Ihnen den Nahmen hat. Ausser diesen sein noch unterschiedene theils oberwerts der beiden Nuhten / theils unterwerts und nach beider Zusammen-Fluß befindlich / so daß in allen bei 19. Mühlen von der Nuhte getrieben werden / auch sonsten noch andere mehr auf den Dörfern hin und wieder / so durch ihre eigene kleine Wässer und Bäche getrieben werden. Die Mühle zu Roßlau wird von der Roßlau getrieben / wobei zugleich eine Oehl- und Walck-Mühle / und noch absonderlich eine Papier-Mühle verhanden; Ausser welcher noch sein / die Mahl- und Schneide-Mühlen zu Diessen / bei welchen auch Süd-Ostenwerts ein Kupfer-Hammer verhanden / die Mahl- und Schneide-Mühle zu Hundluft / welche alle von der Roßlau getrieben werden. Und ist die zu Hundluft auch sonsten in den Historien gar bekannt / wegen des berufenen Meinicke Möllers oder Jacob Rhebocks / so allhier ein Müller gewesen sein / uñ sich vor dem Marckgrafen und Churfürsten Woldemaro, den Unsere Historien Peregrinatorem nennen / soll ausgegeben haben / wiewohl auch etliche sagen / daß Er Müller zu Diessen gewesen. In dem Coßwickischen sein vor und umb Coßwick herumb die Nieder-Mühle dichte am Wahl-Berge / die Ober-Mühle / und weiter hinaus die Ampts- oder Hohe-Mühle / so zugleich eine Mahl- und Walck-Mühle / derer zween A. 1284. von Fürst Siegfrieden dem I. dem Jungfrauen-Kloster daselbst geschencket worden: Molendinum ad Orientem opidi dicti Cosvvic, Molendinum ad Austrum ejusdem &c. Noch ist Westenwerts eine Pulver-Mühle / welche alle von den herabfliessenden Bächen getrieben werden. Ausser welchen sich noch unterschiedene auf dem Lande befinden / dergestalt / daß in diesem Antheil bei 57. Mühlen verhanden / dergleichen in keinem andern Fürstl. Antheil zu finden.

II. In dem Fürstl. Dessauischen Antheile sein die vornehmsten und so genannte Pantzer Mühlen an der Milde gelegen / von der sie auch getrieben werden / und zwar 1. Die Dessauische / so ebenfalls gar ein altes Werck / massen der Abt zu Nienburg A. 1239. und vorher sein jährliches Einkommen an Getreide aus dieser Mühle / und der zu Törten gehabt / besage Vertrags mit Fürst Heinrichen von ietzgedachtem Jahre. Dergleichen auch A. 1275. von Fürst Siegfrieden mit Zuziehung seines Sohns Alberti geschehen. A. 1512. ist sie von Fürst Ernsten von neuem angebauet / A. 1545. aber auf den Freitag Dionysii von Grunde abgebrannt / und darauf von Fürst Joachim wiederumb erbauet / und da sie zuvor nur Sechs Gänge gehabet / mit dem Siebenden / auch nach der Zeit mit einer Schneide Mühle auch Walck und Oehl Mühle vermehret worden / wo zu noch die grosse Wasser-Kunst gekommen / welche ebenfalls hierdurch getrieben wird / zu unsern Zeiten aber A. 1694. haben Ihr. Hoh. die Hochfürstl. Fr. Witwe diese Mühle nochmahls erneuert / und in gegenwärtigen dauerhaften Stand gebracht / zu dessen Andencken nachfolgende Worte über dem Eingang derselben zu lesen:

Die. Durchl. Fürstin. Fr. Henriette. Catharine.
Fürstin. zu. Anhalt. gebohrne. Souveraine. Princeßin. von. Oranien. Hertzogin. von. Sachsen.
Engern. und. Westphalen. in. Vormundschaft.
Dero. einigen. Herrn. Sohns, Fürst. Leopolds.
zu. Anhalt. als. Regentin. des. Fürstlichen. Antheils. Dessau. hat. hiesiges. von. Alter. verfallenes. hölzerne. schlechte. Mühlen-Gebäude. von.
Grund. auf. Steinern. binnen. III. Monathe.
erbauet. im. Jahr. Christi. M. DC. XCIV.

2. Die Mühle zu Ragun / welche ehedessen eine Privat-Person / Matthes Trautschke erbauet / nachmahls aber A. 1528. solche Fürst Johann / Georgen / und Joachim abgetreten / und an dessen Stelle ihm Anfangs ein Brauhauß und Wiesen in Ragun anweisen lassen / hernach aber A. 1531. an stat dessen Zahlung an Gelde genommen. Was massen der auf diese Mühle aus der Milda geleitete Graben, endlich den gantzen

Mild-

Mild-Strohm dahin gebracht/davon ist in dem §.2. dieses Capittels gemeldet worden. Auch ist A. 1697. ein neuer kostbahrer Mühlen-Damm allhier angeleget worden. 3. Die Mühle zu Jeßnitz hat neben der Mahl-Mühle auch eine Papier-Mühle/ und bestehet die Mahl-Mühle aus Sechs Gängen / so auch dermassen gefasset sein / daß sie so wohl bei grossem/ als kleinem Wasser gleiche Dienste thun können / welches den andern Mühlen in der Nachbarschaft mehrentheils fehlet. Nähst diesen ist noch eine Schiff-Mühle zu Vockerode/ ingleichen sein zwei Bach-Mühlen zu Mosickau / derer einer schon in den Alten Saal-Büchern gedacht wird; Noch ist eine Bach-Mühle zu Möhlau / und eine andere unterhalb Möhlau : Wobei auch noch der Mühle zu Körau/ wiewohl selbiges Dorf nicht Anhaltisch ist/ iedoch Anhaltische Lehnen in sich hat / zu gedencken / als in welcher F. Wolfgang/ wie Er der Kaiserl. Achts-Erklärung halber in Gefahr gewesen / mit verändertem Habit eine Zeitlang Sich verborgen gehalten. Ingleichen werden von der Wipper getrieben eine Mühle oberhalb Sandersleben / 2. Mühlen in der Stat Sandersleben/noch eine unterhalb Sandersleben/ die Kitz-Mühle genannt; Ferner 1. zu Freckleben/ 1. im Dorfe Drondorf/ 1. zu Mehringen / 1. zu Kleinen-Schierstät/ und nebst dem eine Oehl-Mühle; Der Mühle zu Meringen / wird in einer Donation an das ehemahlige Kloster daselbst gedacht / von A.1262. S. Mering. Gesch. §. 6.

III. In dem Fürstl. Köhtenschen Antheile befinden sich 1. In dem Ampte Köhten / und zwar bei der Stat Köhten 1. die so genannte Bladder-Mühle zwischen der Alten und Neustat/ worauf fast nichts anders/ als das Maltz zum Bier und Brühan gemahlen wird. 2. Die so genannte Klip-Mühle / (dergleichen Nahmen wier auch unter den Mühlen Zerbster Antheils gehabt n. 1.) bei Ausgang der Neustat hinter dem Schlosse/ welche beide / wie schon bei der Zitau erwehnet / von dem in die Teiche bei der Stat laufenden Sieben Brunnen Wasser getrieben werden: Und weil beide bei weitem nicht zureichen die Stat Köhten zu versehen / so wird der Mangel mit unterschiedenen Wind-Mühlen/ so nahe bei der Stat gelegen/ ersetzet: Auf den Dörfern aber gedachten Ampts/ wie auch derer von Adel sein unterschiedene andere verhanden. 2. In dem Ampte Wulfen ist eine Wasser-Mühle bei Wulfen / so von dem Bach / welcher aus dem Capellen-Teiche und andere Gräben zusammen läuft/ getrieben wird/ nebst welcher auch noch eine Wind-Mühle vor gedachtem Wulfen befindlich / bei welcher Errichtung sich die Begebenheit mit dem Alten Monument A. 1692. zugetragen/ dessen in dem *I. Th. c. V. §. 7. f. 27.* gedacht worden. 3. In dem Ampte Nienburg sein zwei Wasser-Mühlen bei dem Städtlein Nienburg/ so von der Bude getrieben werden / deren die grosse Fünf Mahl-Gänge/ die kleine aber Zween Mahl- und Einen Oehl-Gang hat/ nebst welchen noch zwei Wind-Mühlen / eine bei Klein Paschleben / die andere bei Preuselitz verhanden. 4. In dem Ampte Warmsdorf finden sich Wasser-Mühlen zu Gierßleben/ bei Warmsdorf/ die so genannte Untreue Mühle / zwischen Güsten und Amßdorf/ die bei Kölbig/ und die bei Ilverstät/ die auch mehrentheils zween Mahl- und einen Oehl-Gang haben / ingesampt aber von der Wipper getrieben werden. Wobei wegen des Nahmens der Untreuen Mühle zu gedencken/ daß solcher daher soll entstanden sein / daß die Dämme öfters ausgerissen/ und man also wegen oftmahligen unversehenen Abgangs des Wassers/ sich im Mahlen nicht auf sie verlassen können; Wiewohl andere wollen/ daß ein Müller darauf gewohnet/ der sehre Untreu mit dem Getreide/ so ihm zu mahlen gebracht worden/ umbgegangen sei / und daher dieser Nahmen entstanden sei. Einen fast gleichen Nahmen aber/ oder vielmehr Allusion findet man bei dem Casteel und Schloß Drausnitz in Baiern / von welchem Hertzog Friedrich zu Oesterreich/ als Er von dem Kaiser Ludovico Bavaro gefangen dahin gebracht worden / und gehöret hatte/ daß es Drausnitz hiesse / zu sagen gepfleget: Es heißt billig Draus nichts/ wann Ich sein nicht entrauet hätte / daß Ich in solcher maß solt hergeführet werden/ wie Böclerus aus einer Baierischen Historie meldet bei *Æn. Sylv. Histor. Bohem. f. 32.*

IV. In dem Fürstl. Bernburgischen Antheile sein die vornehmste die Beide so unter dem Schlosse liegen/ wie dann Diese und die Dessauische vor dem die Haupt-Mühlen gewesen / wohin sich alle Aempter derseits der Elbe halten müssen / so aber nun nicht mehr beobachtet wird. Eine derselben wird die Grosse / die andere die Kleine Mühle genannt: Bei der Grossen hängen die Räder in Ketten/ umb dadurch bei grossem Wasser in die Höhe gezogen/und bei Niedrigem wieder herunter gelassen zu werden; Die Kleine aber ist nicht mit dergleichen Hantgwerck versehen / und werden in derselben zwei Gänge zum Mahlen gebraucht / der Dritte Gang aber ist die Maltz- und Schrot-Mühle/ wobei auch noch eine Walck-Mühle / und hinter derselben eine Schneide-Mühle/ gleich wie bei der Grossen eine Oehl-Mühle befindlich. Vor diesem hat noch eine Mühle vor der ietzigen Grossen gestanden / so aber/ nachdem umbs Jahr 1644. in den damahligen Krieges-Läuften alle Mühlen abgebrannt worden / nicht wieder aufgebauet / und A. 1696. die Fundamenten davon vollends aufgehoben/ und das Fundament der ietzigen Schleuse daselbst eingesencket worden/ wie wier in dem vorhergehenden §. III. n. 5. f. 103. gesehen.

Jenseit Hartzgerode werden zwei Mühlen von der Selcke getrieben. 1. Die Bremer-Mühle/ unfern dem Schwefel-Stollen. 2. Die Kloster-Mühle nahe bei der wüsten Kirche von der Probstei Hagerode/ auf welche die Selcke durch einen zu dem Ende durchgehauenen Felß geführet wird / wovon in dem vorhergehenden §. V. mit mehren.

Das III. Capittel.

Von der Stat Bernburg.

I. Vornehmste Stücken des Fürstl. Bernburgischen Antheils.
II. Von dem Nahmen der Stat Bernburg und Derselben Alterthum; Ist vor diesem eine Gräntz-Festung gewesen.
III. Theile Derselben: Beider Stäte/der Alt- und Neu-Stat/aufgerichteter Vergleich zu einer ewigen Vereinigung.
IV. Fürst Wolfgang setzet Sie zusammen in ein Corpus: Der Neustäter Exceptionen darwieder / und mit was Bedingungen die Sache endlich zu Stande gekommen.
V. Situation der Stäte Bernburg/ Thore/Gassen ꝛc.
VI. Kirche zu S. Marien in der Alt-Stat: Kirche zu S. Nicolai in der Neu-Stat: Prediger zu den Catholischen Zeiten / Superintendenten/ Diaconi zu S. Marien/ Prediger zu S. Nicolai.
VII. Kloster von S. Marien Knechte in der Neu-Stat: Crucifix in der Kirche daselbst hat geschwitzet.
IIX. Schule bei S. Marien Kirche: Gottes Acker / Rahthauß.
IX. Fürstl. Kantzelei / Gernrodischer Hof.
X. Religions-Werck/ nach angenommener Evangelischen Religion.
XI. Stat-Raht/Gerichte/ F. Stat-Vogt-Bürgerschaft/Jahrmärckte.
XII. Stat vorm Berge: Kirche zu S. Ægidii. Prediger daselbst/ Schloß-Capelle. XIII. Fürstl. Schloß.
XIV. Benennung der Regierenden Herren/so Dasselbe bewohnet.
XV. Sonderbahre Begebenheiten bei der Stat Bernburg.
XVI. Pest-Zeiten/ Feuers-Brunsten / Erdbeben hierselbst.
XVII. Vor Stat Waldau/ Gallaßisches Lager in dieser Gegend.
XVIII. F. Wolfgangs Capelle / und ietziges Waisenhauß.
XIX. Grosse Steine in der Bernburgischen Gegend / Baals-Berge/ Evangelien-Berge/ Evangelien-Hafen in Africa.
XX. Kaiser Ottonis I. Diploma, belangend das Dorf Dröbel: Nachlaß des Schwedischen Lagers unter dem General Torsten-Sohn in dieser Gegend. XXI. Fürstl. Hauß Zeitz.

I.

IN besonderer Betrachtung der obgemeldten Antheile des Fürstenthums Anhalt machen wier den Anfang von dem Fürstl. Bernburgischen Antheile / als dem ältesten Sitz der Hochlöbl. Vorfahren des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt / und in welchem die meiste Begebenheiten/ so von den Alten Historicis angemercket worden/sich zugetragen haben. Selbiges bestehet ingesampt aus dem Ampte und Stat Bernburg / und ferner den Aemptern Ballenstät/ Hartzgerode/Gernrode/Güntersberg und Plötzke; Ist aber nach Abgang Fürst Christiani I. in Zween Theile subdividiret / das Bernburgische und Hartzgerodische; Von deren jedwedem wier absonderlich handeln / und von dem Bernburgischen / auch in demselben von der Stat Bernburg den Anfang machen / und so dann zu den andern Stücken schreiten wollen. Von Beiden aber Bernburg und Hartzgerode/ wie nicht weniger von den Stäten Köhten/Zerbst und Dessau/ findet sich auch einige Beschreibung und Abbildung in der Merianischen *Topographie* des Ober-Sächsischen Kreises / welche hiermit zu conferiren dem G. Leser anheim gegeben wird.

II. Die Stat und Schloß Bernburg ist eine von den ältesten Wohn-Sitzen des Fürstl. Hauses Anhalt / hat auch allem Ansehen nach den Nahmen von den Uhralten Anherren desselben / den Herren Beringern / bekommen / welchem nach es dann so viel heissen würde als Beringsburg / woraus vermittelst einer kleinen Zusammenziehung das Wort Bärenburg und Bernburg entstanden / der Bähr auch so wohl in das Fürstl. als des mit Stat-Gerechtigkeit privilegirten Berges Bernburg Wapen gekommen: Die Neuen pflegen es zuweilen in eben dem Verstand Arctopolin, und mit einem Griechisch und Lateinisch vermengten Worte Ursopolin zu heissen / weil diese Worte so viel als Bernburg oder Bährenstat heissen: Wie dann unter andern auf F. Bernhardi Spoliati Grabe soll zu lesen gewesen sein: Anno Domini 1348. obiit Bernhardus Comes Ursopolites. Sie ist hernach von dem Kaiser Ottone dem III. A. 992. nicht zwar erbauet / sondern zu einer Grentz-Festung gemachet / qui *Bernburgum Civitatem* opere munivit necessario. *Ditmar. L. IV.* und/ wie die Worte in der Deutschen Version f. 81. lauten/ hat zu Schutz des Vaterlandes die Stat Bernburg mit nohtwendiger Wehre versehen und befestiget; Hat auch daher sampt dem herumb liegenden Gebieht den Nahmen einer Marck bekommen / wie man dann zu den Zeiten alle die Gegenden / wo Gräntz-Häuser oder Festungen gewesen / Marchias, und dero Inhaber Marchiones, Marckgrafen geheissen / unter welchem Nahmen sie auch Graf Bernhard A. 1009. von dem Kaiser Henrico II. bekommen.

III. Sie bestehet aus Dreien Stäten/ der Altstat/ so ohne Zweifel die / so nebst dem Schlosse zu Kaisers Ottonis Zeiten befestiget worden; Der Neustat/ welche nachmahls dazu gebauet worden / und vor diesem von der Altstat durch ein Thor / Mauer und Graben abgesondert gewesen/ wiewohl man von ihrem Anfange nichts gewisses weiß / iedoch der Neustäter Bericht nach an Fürst Wolfgangen wegen Zusammensetzung ihrer Stat und der Altstat von A. 1552. es damahls über 300. Jahr gewesen / und würde sie zu ietziger Zeit über Fünfte halb Hundert Jahre alt sein; Und der Stat vor dem Berge/welche an der andern Seite der Saale nebst dem Fürstl. Schlosse gelegen. Jedwede derselben hat ihre besondere Gerechtigkeiten / Kirchen/ Rahthäuser/ Magistraten und Stat-Regiment gehabt/ nichts desto weniger aber sich wohl mit einander begangen / gestalt dann insonderheit A. 1410. den 28. Sept. Raht und Bürgerschaft beides der Alten und Neustat eine Ewige Vereinigung zu gemeinem Nutzen und Schaden mit einander aufgerichtet / auch zu immerwährender Festhaltung Beiderseits Gemeinen solches auf dem Rahthause in der Altstat mit aufgerichteten Fingern beschworen ꝛc. ꝛc. als wy yn beiden Steten reide begnadet sin van Gote und unsen Herrn van Anhalt mit einem Gerichte/ mit einer Rechticheit und Freyheit/ und ock to allen Tüden hebben eynen Wilkor tosammen geholden / und uns ny under eynander verlaten / Gut und Arch / Genut und Vorlust to deme dickesten male tosammen geleden / unse Gesinde und Dynere mit eynander geholden / des hebbe wy nu mit Lyve in deme Namen Gotes to nut und to fromen der Herscaft von Anhalt/ der Stede to Bernnburg/ und des gantzen Landes uns furder voreynet und vorbunden/dat wy ewilicken willen gantz eynig sin / und eynen Rad hebben / und wat den Steden jenich anrüret / dat wil wy tosammen gnyten und entgelden ꝛc. Wen wy hebben ock angesehn / dat wy mit disser gutlicken eyninge der Herscaft nu vele bat vormogen truenlicken dynen/ helpen und raden / ock moge wy unsen Vyenden mit Gotes Hulpe und unser Here desto frylicker und mechtlicker wederstan / und disse gute Stede uppe allenthalven desto bat buwen und bevesten ꝛc. Und uppe dat dise gutlicke eynige ewelicken werde geholden unvorbrocken ane Geferde / so hebbe wy vor ghte Radmane/Schepen und Innyges-

mei-

meister und wy Börger Gemeine/Arm und Ri-„
cke beider Stede tosammen gan up dat Radhuß „
in der Aldinstad / und hebben dat alle mit upge-„
richten Vingern Liflicken to den Hilgen gesvo-„
ren/ und unse Rad heft aldus gedan / disse gutli-„
cke eyninge/ dy wy gemacket hebbn to Eren und to Lo-„
ve unsren Heren Gote und sinen Hilgen / to nut und „
to fromen der Herscaft von Anhalt / den Steden „
to Berneborch und dem gantzen Lande / dat wy dy „
eyninge willen ewelicken holden unvorbrocken / dat „
uns God so helpe und dy Hilgen. Welcher Ver-„
einigung Früchte wier auch in den Kriegs-Begebenhei-
ten mit der Stat Magdeburg in dem folgenden §. XV.
mit mehren sehen werden.

IV.

I. Sie sein aber nach der Zeit von Fürst Wolf-
gangen vollends zusammen gesetzet und in ein Corpus
gebracht worden: Gestalt Er dann zu dem ende A.
1551. durch Caspar Schlegeln / Hauptmann zu Bern-
burg / dem Raht der Neustat Bernburg vermelden las-
sen / wie daß Er längst zuvor und auch noch vor gut an-
gesehen/ und rahtsam befunden / daß die beide Stäte der
Alten und Neustat Bernburg in eine Stat gezogen/
und aus beiden Stäten ein Raht gemachet würde / da-
mit also die Stat erweitert / gebessert und vermehret/
auch neue und mehr Gassen erbauet / darin Hand-
wercks-Leute / auch sonsten nicht wenige Bürger mehr
gesetzt könnten werden / daß beides Ihm dem Fürsten/
und auch gemeinen Stäten / zu nicht wenigem Fromen
könnte gedeien / mit angeheftem Begehren/ sich forderli-
chen mit Unterthäniger gebührlicher Antwort darauf
vernehmen zu lassen. Auf welchen Antrag der Raht
aus der Neustat zwar mit einem Memorial Freytags
nach Judica in gedachtem Jahre 1551. geantwortet / daß
1. die arme und geringe Gemeine in der Neustat Bern-
burg / von Alters her und über vieler Menschen Gedenc-
ken / ihre eigene Verwaltung und Administration ih-
res gegenwärtigen Stätleins gehabet. 2. Hätte auch
von vielen Jahren ein besonderes Rahthauß erbauet/
und ohne Abbruch der dem Fürstl. Hause Anhalt ge-
bührenden Pflichten bißher erhalten. 3. Ingleichen ei-
gene und von dem Fürstl. Hause Anhalt zu jeder Zeit
confirmirte Privilegia. 4. Fürst Wolfgang hätte ih-
nen auch bei geschehener Erb-Huldigung verheissen / sie
bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zu schützen
und zu lassen: Anbei gebehten/sie in dem vorigen Stan-
de zu lassen / mit dem Erbiethen / die Erweiterung und
Ausbauung dieses Stätleins ihnen möglichst angele-
gen sein zu lassen / hätten auch ohne das unterschiedene
wüste Stellen wieder aufgebauet; Wann auch schon
etliche Stellen liegen geblieben / so wäre es / daß sie an
wässerigen Ohrten lägen / allwo in grossen Wässerun-
gen kein Hauß bestehen könnte / auch nicht geschehen
würde / wann schon aus beiden eine Stat sollte gema-
chet werden / wie dann auch die Mauer besser würde er-
halten werden/ wann jede Stat vor sich bliebe. Fürst
Wolfgang aber that ihnen hierauf selbst mündliche
Erklährung / was massen Er annoch gemeinet wäre/
daß aus beiden Stäten eine / auch aus beiden Rähten
einer sollte gemachet werden / umb die Neustat derge-
stalt desto besser zu erweitern und zu erbauen/
auch so viel mehre Einigkeit zwischen beiden Stä-
ten zu stiften / und sonsten mancherlei Kosten / so
zu beiderlei Verwaltung täglich aufliefen / zu er-
spahren. Wäre iedennoch nicht gemeinet Ihre Alte
hergebrachte Gerechtigkeiten dadurch zu schwächen/ son-
dern sie vielmehr zu erweitern: Der Raht hergegen ant-
wortete nochmahln Montags nach Exaudi, Sie woll-„
ten der Erweiterung schon vor sich selbsten obliegen/ „
hätten sich ohne das bißher mit den Altstätern wohl be-„
gangen / die Unkosten beider Rähte/ wann Sie schon „
von einander gelassen würden / würden sich nicht viel „
höher belaufen / als bloß wegen des Statschreibers/ „
des Sie aber doch gleichwohl auch sonsten an stat ei-„
nes Editui nicht würden mangeln können: Die Gemei-„
ne in der Neustat würde in Ihren täglichen Geschäf-„
ten nicht besser fahren / als wann Sie alleine gelassen „
würde / bähten also Sie bei Ihrem alten Stande zu „
lassen; Womit die Sache sich biß ins Jahr 1552. ver-„
zogen / in welchem Fürst Wolfgang dieselbe Ihnen „
nochmahls/ durch den Hauptmann zu Bernburg/ an-„
tragen lassen/ der Raht aber wie zuvor geantwortet/ mit
Bitte die Versehung thun zu lassen/daß Sie von Ihren
Privilegien und Gerechtigkeiten nicht möchten gehin-
dert noch davon abgedrungen werden / Dienstags nach
Quasimodogeniti 1552. Hat auch darauf unterschiedene
Rechts-Gelehrte / und unter andern auch die Juristische
Facultät zu Franckfurt an der Oder consuliret / welche
zwar dahin geschlossen/ daß Sie in Ihren hergebrachten/
und von der Fürstl. Herrschaft erhaltenen Privilegiis al-
lerdings zu schützen wären; Weil aber Fürst Wolf-
gang dennoch darauf bestanden / und anbei versichert/
daß niemand dadurch in seinen Gerechtsamen gekräncket
werden sollte / so haben sie sich dazu resolviret / und wie
Ihre Worte an Fürst Wolfgangen lauten: Weil „
diese Verordnung Uns und gemeiner Stat „
Bernburg zur Wohlfahrt und mehrer Besse-„
rung und Eintracht reichen und gedeihen soll/ „
so geben Wier für Uns und Unsere Nachkom-„
men/doch mit Vorbehaltung nachfolgender Ar-„
tickel/ Unsern *Consens* und Verwilligungen/ und „
bitten GOtt den Allmächtigen von gantzem Hertzen/ „
Er wolle S. Fürstl. Gn. hinfürder Vernunft und „
Weißheit verleihen / damit diese Dinge dermassen an-„
gestellt und verordnet werden mögen / damit es gerei-„
che/ GOtt dem Allmächtigen zur Ehren/ dem Hau-„
se Anhalt und gemeinen Stat Bernburg zu al-„
lem Guten.

II. Die Artickel aber / so hierbei vorbehalten „
worden/sein dahin gegangen/daß die Kirche zu S. Nico-„
lai, nach wie vor eine Pfarr-Kirche verbleiben/ eigene „
Prediger behalten / denselben die gewöhnliche Besol-„
dung und andere Zugänge gelassen / und folgends zwe-„
en Pfarrer verbleiben: Die bei Zusammensetzung bei-„
der Magistraten übrig seinde Rahts-Personen bei „
künftigen Vacances vor andern in consideration ge-„
zogen werden/ die Bürger der Altstat sich keines Vor-„
zugs über die Neustäter anmassen/ sondern beiderseits „
in gleichem Æstim sich gegen einander verhalten: „
Wann zur Wahl eines neuen Rahts sollte gegriffen „
werden / daß zu solchen Erwehlungen so viele Bürger „
aus diesem Ohrt oder Pfarren / als aus jenem / beru-„
fen und erfodert würden/damit das andere Theil nicht „
ein mehres machen / und umb so viel eher dieß Theil „
unterdrücken möchte: Ingleichen das der Thurn und „
Thor zwischen beiden Stäten gantz und gar hinweg „

geschafft und auf Wege gedacht werden möchte (weil „ dieß sonderlich auch eine Ursache dieser Veränderung „ mit gewesen / daß diese Stat erweitert und mehr Gas- „ sen gebauet werden möchten) damit im Fall der Noht/„ da Gott vor sei / einer zum andern kommen / Hülfe/ „ Rettung und Beistand thun könne/ und nicht/ wanns „ so bleiben sollte in Nöhten/ ein Theil vom andern/ mit „ Verschiebung der Wege / und anders / wiewohl ehe „ geschehen / sich absondern könnte oder möchte ꝛc. Daß „ auch Raht / Viertels-Herren und Gemeine der Alt- „ stat vor sich und ihre Nachkommen versprächen / sol- „ chem allen unabläßlich nachzukommen / und endlich „ auch die Fürstl. Herrschaft / als Fürst Wolfgang und „ seine Herren Vettern Sie und Ihre Gemeine/ unter „ Dero Fürstl. Insiegeln versicherten / daß sie dieser „ Verwilligung halber von den Nachkommen unbe- „ sprochen bleiben / oder deßhalb einigen Fürwurf und „ Nachrede leiden dörften. Ist also dieses Werck end- lich A. 1560. zu Stande gebracht / Thurn und Thore niedergerissen / der Graben der Erde gleich gemacht/ dessen iedoch etliche reliquien noch eine Zeitlang zu sehen gewesen / auch noch zwischen dem Börstelischen und des Herrn Kantzlers Reinhards Garten zu sehen sein / und also aus beiden Gemeinen ein völliges Corpus gema- chet worden / in welchem Stande es dann biß ietzo verblieben.

V.

Beide dermassen zusamen gesetzte/ oder nunmehr zu einem Corpore gemachte Stat / lieget auf einer schönen Ebene / welche sich Nord- und Ostenwerts an den her- umbliegenden Weinbergen endiget / Westenwerts fleust die Saale / wodurch sie von der Stat am Berge geschieden wird: Von welcher Beschaffenheit / ehe- mahliger auch ietzo neugebauter Brücke / bißheriger Uberfahrt / auch vor wenig Jahren von ietz regierender Hochfürstl. Durchl. neu angelegten kostbahren Schleu- se/ in dem vorhergehenden Capittel mit mehrem gehan- delt worden. An der Land-Seite ist sie mit Mauern/ wiewohl selbige zum Theil etwas baufällig sein / und mit Graben umbgeben; Es zeigen auch die neben und ausser den Thoren befindliche Mauer-Stücken / daß mehr Wercke daselbst müssen gewesen sein. Sie hat zween Haupt Thore/ das Nienburgische und Neu- stäter Thor / welches letztere Fürst Wolfgang sampt einem Steinernem Hause darauf und einem Rundeel A. 1547. von Grunde aus bauen lassen. Ausser die- sen beiden ist noch das Krumphalß-Thor / so aber klein und nicht kaum durchgefahren werden; Ingleichen ist in den vorigen Zeiten ein Brückthor gewesen/ so unter dem Thurn am Marckte / und den Weg zu der ehemahls gewesenen Brücke über der Saale geöffnet/ ist aber schon von A. 1408. biß 1616. weil binnen der Zeit des Ohrts keine Brücke gewesen / vermacht gewesen/ hernach als A. 1616. die Brücke allda wieder verferti- get/ zwar geöffnet / nachdem aber dieselbe abermahls in dem Deutschen Kriege zerbrochen / wiederumb zuge- macht / und von der Zeit an / weil es sonsten keinen Nutzen gehabt / vermauert geblieben; Nunmehr aber nachdem die neue Steinerne Brücke erbauet worden/ sampt dem Thurn gar niedergerissen worden. Wovon gleichfalls in dem vorhergehenden *II. C. §. 3. n. 4. f. 99.* Die vornehmste Strassen sein nähst dem Marckt in der Alt- stat/ die Reiche-Strasse/ so zu dem Nienburger Thore führet/ die Lange-Strasse / so durch die gantze Neustat gehet/ die Mühlen-Strasse/ so nach dem Krumphalß- Thore und die Ritter-Strasse so auf den Marckt führet.

VI.

Kirchen sein 1. Die in der Altstat/ zu *S. Marien* genannt / so ein schönes ansehnliches Gebäude / von Sand- oder Quadersteinen guten theils aufgeführet/ mit Schifer gedecket/ nebst einem Thurn von ziemlicher Höhe. Inwendig ist wenig anzumercken / als das oberwerts dem Chore / nähst dem Gewölbe / etliche Fürstl. Personen in Lebens-Grösse gebildet stehen / nahmentlich Fürst Wolfgang / Fürst Johann / Fürst George / Fürst Joachim / Fürst Carl/ Fürst Joachim Ernst / und Fürst Bernhard/ welche umbs Jahr 1572. dahingesetzet worden / als man damahls die Decke in der Kirche mit Gips zu bekleiden angefangen

In Navi Ecclesiæ sein des ehemahligen Superin- tendenten/ Ambrosii Hetzleri, ingleichen Conradi Rein- hardi, auch gewesenen Superintendenten allhier/ Grab- Schrift befindlich/ welche hiernähst werden zu lesen sein.

Die Orgel ist lange Zeit nicht gebraucht worden/ sondern hat von A. 1593. an müßig stehen müssen; A. 1671. aber ist sie repariret und den Christ-Tag darauf wieder zu schlagen angefangen / auch A. 1673. noch mit einem Rück-Positiv verstärcket worden / welches wie man zum Erstenmahle gespielet / so hat der damahlige Superintendent Andr. Helius, aus dem 150. Psalm v. 5. eine besondere Predigt darüber gehalten / und GOtt gedancket / daß das Orgelwerck wieder völlig zu Stande gekommen. Der Thurn hat A. 1512. Donnerstags vor Lichtmesse / einen grossen Brand- Schaden erliten / indem er umb 4. Uhr nach Mittage/ durch ein starckes Donner-Wetter angezündet worden/ wodurch der Knopf herunter gefallen/ und ein Loch durch das Kirch-Dach geschlagen / der Thurn aber mehr/ dann an das dritte Theil abgebrannt; Der Brand hat gewehret biß 11. Uhr in der Nacht / und ist biß an das Glocken-Gerüste gekommen/ wodurch die Glocken in grosse Gefahr gesetzet / daselbst aber durch grossen Fleiß der Bürger / wiewohl nicht ohne Lebens Gefahr/ gelescht worden. A. 1591. den 20. Julii ist er aber- mahls von dem Wetter getroffen worden/ so aber ohne sonderlichen Schaden abgegangen.

2. Die Kirche in der Neustat/ zu *S. Nicolai* ge- nannt / ist ebenfalls ein grosses Gebäude / nebst einem Thurn/ hat iedoch inwendig/ wie in der vorigen / nichts merckwürdiges / sondern wie auch von der Köhtenschen Kirchen wird gesaget werden / alles nach der alten Kir- chen Simplicität zwar mit Gestühlen und Chören einge- richtet / aber ohne alle andere Ornamenten; An dem Thurn ist ein Stein mit einem Kreutze eingemauert/ welcher zeiget/ wie hoch das Wasser A. 1465. den Sonn- tag Judica daselbst gegangen: Beide scheinen sonsten auch alte Wercke zu sein; Es ist aber weder von dero Funda- tion noch Donationen / so viel man noch zur Zeit in Er- fahrung bringen können/ etwas verhanden.

Unter den Predigern aus den Catholischen Zei- ten findet sich *Walterus Plebanus de Berneborch*, in Vereignung des Dorfs Senst an die Kirche zu S. Mari- en in Coßwick A. 1228. *Jacobus Plebanus de Berneborch* in Fürst Alberti, Bernhardi und Ottonis Vereignung von Acht Hufen Landes an S. Marien Kirche zu Coß- wick von A. 1304. *Johannes de Manszelt Plebanus Op-*

pidi

pidi Novi Berneborch in Heintzen Molcken und Friedrich Schusters Recognition wegen empfangener 14. Marck Silbers / so Franko de Zprone Plebanus zu Waldal ad pias causas legiret A. 1343. *Gregorius Hanovv* Pfarrherr zu Bernburg wird erwehnet als Mandatarius Fürst Ernsten in dem Vergleich zwischen demselben und Churfürsten Joachimo I. zu Brandenburg wegen der Aempter Cotbus und Peitz. Dat. Cölln Freitag nach Exaudi 1510.

Nach der Reformation sein bei der Kirche zu S. Marien in der Altstat Pastores und folgends Superintendenten gewesen:

D. Cyriacus Gericke oder Jerchen / so erstlich zu Zerbst an S. Nicolai gestanden / hernach hieher gekommen / und verstorben A. 1551. den 8. Februar. Wovon mehr zu sehen in den folgenden Zerbster Geschichten / §. 8. n. 8.

D. Nicol. Medler, so kaum 18. Wochen dem Pastorat vorgestanden / und noch in demselbigen Jahre 1551. verstorben.

M. Ambrosius Hetzler, so A. 1552. von Halle anher berufen / A. 1580. den 17. Decembr. verstorben / und den 19. darauf in S. Marien Kirche begraben worden / allwo annoch seine Grab-Schrift befindlich mit diesen Worten:

Patria me gignit simul educat atque Gienga,
Me Marpurga docet, Leucoris ora docet.
Sceptra Scholæ gero, Pastoris gero munus onusque,
Ambrosiam Ambrosius Dogmata trado Dei.
Dulce mihi fœdus Thalami, dum provida Conjux,
Dum bis septena prole beatus ago.
Hinc moriens lustris bis septem ferme peractis
Vivo, sed in Christo vindice vivo meo.

B. F.

M. Dionysius Drachendorf / (welches Nahmens auch ein Marschalck bei der verwitweten Fürstin Hedwig / Fürst Bernhards hinterlassenen Gemahlin gewesen) ist A. 1581. angetreten und A. 1591. den 26. Junii verstorben / und auf dem Kirchhofe begraben worden.

M. Paulus Francius hat nicht ein völliges Jahr das Pastorat geführet / und mag der Gemeine nicht gar angenehm gewesen sein / hat also resigniret und sich nach der Pfaltz begeben.

M. Zacharias Polus ist A. 1592. Donnerstags nach Nicolai von dem Superintendenten in Dessau Joh. Brendelio eingewiesen worden / und A. 1599. den 18. Jan. plötzlich auf der Kantzel schwach worden / auch darauf den 15. April Sonntags Quasimodogeniti verstorben / und den 17. auf dem Kirchhof begraben worden: Amlingius hat sein Absterben ungerne gesehen / auch bei währender seiner Kranckheit schon darüber geklaget / Schr. an George Krügern Superintend. zu Köhten. De Fratre *Bernburgensi M. Polo* valde sum sollicitus: Ut convalescit, obsecro? Utinam ex animi nostri sententia! Ad paucitatem enim alienissimo tempore rediguntur Ecclesiæ Anhaltinæ Ministri. Er hat kurtz zuvor A. 1598. seinen Vater Valentinum Polum, einen Emeritum Pastorem, und seine Ehegenossin verlohren / auf welche letzere Amlingius folgende Allusion auf Poli Nahmen abgefasset:

Desponsata *Polo* vitæ sub flore marito
Mundo exempta *Poli* Regna beata colo.
Nil erat in mundo, nisi plena molestia curis,
Lætitiæ fumus, mœstitiæ pelagus.
Exilium, gemitus, Lachrymæ, suspiria, planctus,
Terror, Lucta, dolor, mortis imago, pavor:
Quam sibi gratatur mediis jactatus in undis,
Cui patrii apparent Limina grata Poli:
Tam mihi tot grator nunc eluctata procellis,
Inque sinum e tenebris Christi recepta tuum.
Cui Schola notitiæ Christi fuit orbis, erunt huic
Patria pro terris atria celsa Poli.

M. Theodorus Fabricius, von Zerbst anher berufen A. 1599. und den 6. Decembr. durch Amlingium eingewiesen / und der Gemeine sampt allen Pastoribus nach gehaltener Predigt recommendiret: Ist hernach den 26. Aug. A. 1611. früh umb 4. Uhr an der Peste verstorben / und noch denselbigen Nachmittag umb 4. Uhr beerdiget worden. Sic necis una dies, funeris una dies, Forsitan hoc fatum meque aliosque manet, hat ein bescheidener Mann bei Erzehlung dieses schleunigen Todesfalls und nicht weniger schleunigen Beerdigung hinzugesetzet.

M. Conradus Reinhardus hat anfangs an seinem Gebuhrts-Ohrt zu Röckenitz in dem Churfürstl. Sächs. Ampte Torgau an stat seines abgelebten Vaters Sebastiani Reinhardi A. 1589. die Prediger-Stelle bekleidet / und weil er bei Churfürst Christiano I. in grossen Gnaden gestanden / so hat er A. 1591. Superintendent zu Zeitz sollen werden / welches aber wegen darzwischen gekommenen Todes des Churfürsten nicht zu Stande gekommen: Hat nachmahls durch die Visitatores des Chur-Sächs. Kreises seinen Abschied bekommen / und sich mit seinem Bruder Martino Reinhardo, Superintendenten zu Grimme / nach der Ober-Pfaltz begeben / allwo er A. 1594. Diaconus zu Tüschenreut uñ A. 1595. Pfarrer zu Ritterteich worden: Ward hernach A. 1601. zum Pfarrherrn und Superintendenten zu Hartzgerode / und endlich A. 1611. zum Pastore und Superintendenten zu Bernburg verordnet; Ist verstorben A. 1638. den 11. Aug. und den 15. in der Kirche beerdiget worden / nachdem er das 71te Jahr seines Lebens / das 50te Jahr seines Predig-Ampts / und 37te seiner im Fürstenthum Anhalt geführten Pastoraten und Superintendenturen erreichet: Und hat der berühmte Fürstl. Anhalt. Raht und Kantzler Martinus Milagius seinen auf der Welt gehabten Zustand in folgendem Carmine, so annoch in der Kirche zu sehen / abgefasset:

Absolvi cursum, quem cœptum *Misnia* vidit,
Noricus adjuvit, finiit *Arctopolis*:
Meta mihi solus Christus, mihi semita Christus,
Cui per lustra decem pasco minister oves.
Præmia quæ credas a Mundo reddita? Sancte
Testor, vix mihi, vix hospita terra fuit.
Patria me pepulit, me *Norica terra* recepit:
Fovit Anhaltina; At fluxa quoque ista quies:
Tandem Bernburgi Mars improbus obruit armis
Canitiem & vacuas jussit habere domos,
Sed nunc in Cœlis statio est mihi certa Coronæ
Æterna, æterno totus honore fruor.
Jamque tuos, o Munde, dolos, tua Saxa, tumultus,
Jamque tuas, o Mars, rideo jure minas.

Ihm hat nachgefolget *Leonardus Sutorius*, so A. 1646. verstorben. Ferner *Joachimus Plato*, so zu Amberg

A. 1590. den 12. Julii gebohren und A. 1659. den 22. Febr. verstorben.

Andreas Hesius, anfangs Rector an der Schule zu Bernburg/ hernach Diaconus zu S. Marien / ferner Inspector zu Plötzke/ und endlich zur Superintendentur dieses Ohrts den 18. Octobr. 1659. eingewiesen und den 5. Septembr. A. 1694. verstorben.

Friederich *Benjamin* Giegelsberger/ anfangs Prediger zu Hecklingen/ hernach zu Bernburg in der Neustat / ferner A. 1684. den 22. Junii zum Fürstl. Hof-Prediger und Pfarrern vor dem Berge und A. 1695. den 22. Jun. zum Pastore zu S. Marien / und Superintendenten des gantzen Fürstl. Bernburgischen Antheils installiret/ verstorben A. 1704. den 20. Julii.

Diaconi, so viel man erfahren können / sein gewesen:

Henricus Teichman.

M. Matthæus Baumgarten/ 7. Jahr.

M. Thomas Cramer 19. Jahr / ist gestorben An. 1566.

Thomas Bernutius 15. Jahr / nachmahls A. 1582. nach Eißleben berufen.

Johannes Richter / zu den Zeiten des Superintendenten Dionysii Drachendorffs 11. Jahr/ nachmahls in die Neustat vociret.

Christophorus Jahn / zu Zeiten Superint. Zachariæ Poli A. 1593. angenommen / und A. 1602. wiewohl aus keiner erheblichen Ursache entsetzet.

Joh. Caspar Martius, zuvor Diaconus vor dem Berge / ist den 8. Julii A. 1636. vociret/und An. 1644. verstorben.

Andreas Hesius, zuvor Rector Scholæ, vociret A. 1644. den 20. Dec. hernach A. 1655. nach Plötzke zum Inspectorat berufen ꝛc.

Joh. Abraham. Menzelius An. 1655. den 3. Dec. von Altenburg anher vociret/ verstorben A. 1665.

Theodorus Cautius vociret A. 1665.

Georg. Simon Hesius vociret A. 1673. 13. Maj. und A. 1681. von dar nacher Zerbst berufen.

Andreas Gottlieb Hesius An. 1681. den 21. Julii vociret.

Andreas Knochenhauer, An. 1684. den 3. April. vociret.

Christianus Paldamus vociret A. 1694. in Novembr. verstorben A. 1703. den 24. Nov.

In der Neustat sein erhaltenen Nachrichten nach gewesen:

Severinus Staar, so noch bei währendem Pabstthum Pfarrherr gewesen / und hernach die Evangelische Religion angenommen / aber nach Dessau gekommen. S. Dessauische Geschicht §. VII. n. 11.

Nicolaus Netelbeck/ verstorben A. 1547. 1. Sept.

M. Matthæus Baumgarten.

Johannes Richter / so A. 1598. an der Peste gestorben.

Georgius Forwerck, so erst zu Könnern in seinem Vater-Lande 6. Jahr Prediger gewesen / daselbst aber wegen nicht approbirten Concordien-Buchs erlassen/ und darauf An. 1598. anher nach Bernburg berufen worden/ und verstorben A. 1613. den 9. Aug. In seiner Kranckheit hat er lachend zu seinen Collegen gesagt: Ich lache es / daß ich sterben soll / dann mich lange darnach verlanget: Und also an seiner Person wahr gemachet/ was Gregorius Magnus in den Moralibus an einem Ohrte sagt: *Quosdam ridendo mortis negotium exequi.* Dergleichen Exempel sich auch zu Wittenberg mit einem M. Ambrosio Bernhardo zu Lutheri Zeiten zugetragen / wovon Lutherus sehr Christlich judiciret/ und von Bugenhagio gedacht wird in Lutheri Leich-Predigt. f. 14. & seqq.

M. David Sachse / so nach diesem nach Hartzgerode vociret worden.

M. George Enderling/ erstlich Pfarrer zu Altenburg / hierauf An. 1635. anher vociret/ und An. 1664. verstorben.

Daniel Marckgrafe / vociret A. 1664. verstorben A. 1681.

Friderich Benjamin Glegelsberger / vocirt A. 1681.

Andreas Gottlieb Hesius, zuvor Diaconus zu S. Marien / und A. 1684. anher vocirt.

Die jetzige sein in S. Marien-Kirche:

Hr. Christoph Ernst Starcke / zum Pastorat anher vocirt A. 1704. den 29. Decembr. doch ohne Superintendentur/ und installiret A. 1705. den 18. Jan.

Hr. Friederich Christian *Paldamus*, hat dem Vater succediret im Rectorat A. 1694. und im Diaconat A. 1704.

In der Neustat / Hr. Rudolf Lebrecht Stubenrauch/ anfangs Diaconus vorm Berge/ hernach A. 1697. den 17. Febr. anher vociret / und den 11. Apr. installiret.

VII. Es ist auch hieselbst ein Kloster gewesen S. Augustini Ordens / derer die absonderlich *S. Marien* Knechte / Fratres *Servi S. Mariæ* genannt worden/ und hat solches in der Neustat an der Mauer gelegen / von dessen Anfang aber sich noch zur Zeit keine Nachricht finden wollen / wohl aber das Fürst Bernhard 2. demselben A. 1318. das Jus Patronatus über die Kirche zu Wolmersdorf vereignet / wiewohl es auch nicht viel älter kann gewesen sein/ weil der gantze Orden erst umbs Jahr 1282. seinen Anfang genommen. S. Hospin. de Origin. Monarch. L. VI. c. 31. Das Diploma der gemeldeten Donation verhält sich folgender masse:

In Nomine Domini, Amen. Universis Christi fidelibus, presentibus & futuris, quibus præsentia exhibita fuerint: *Nos Bernhardus, Dei gratia Princeps in Anhalt*, in perpetuum in omnium Salvatore Salutem. Ut in nostris gesta temporibus robur optineant & nascituræ posteritatis memoriam contingant, salubriter maturiori consilio provisum est res sollempniter factas sigillatis apicibus eternari: Ex isto sciant omnes quorum interest seu intererit, & quibus nosse oportunum est vel erit, quod nos inopiæ *Fratrum Servorum Mariæ Virginis habitantium in nostro opido Novo Berneborch* condolentes ipsis Fratribus debita deliberatione præhabita, *Jus Patronatus Ecclesiæ Wolmersdorp* dotem dicte Ecclesie cum bonis ad ipsam dotem pertinentibus donando optulimus *super Altare Beate Virginis Monasterii dictorum Fratrum*, ob anime nostre remedium & omnium Progenitorum nostrorum salutem perpetue possidendam. Ut autem inposterum via dictam donationem nunus impugnandi legitime volentibus precludatur, prelibatis Fatribus hanc litteram nostro sigillo sigillatam duximus concedendam. Hujus donationis testes sunt Dominus *Johannes de Cregen-*

gendorpe, Dominus *Conradus de Altenborch*, Dominus *Henningus Quarter*, Dominus *Johannes Croch milites nostri* ac plures alii fide digni. Datum An. Domini M. CCC. XVIII. In Festo Assumptionis Beate Marie Virginis glorioſe.

Die Ursache meldet Bischof Albertus in einem Vergleich zwischen dem Rectore gedachter Kirche zu Wolmersdorp und dem Convent dieſer S. Marien-Knechte / von A. 1321. daß es wegen Verödung des Ohrts geſchehen.

Cum *Johannes Rector Eccleſie in Wolmersdorp* propter *loci ejusdem deſolationem* non poſſit ibidem facere reſidentiam perſonalem, & idem locus per longa tempora inhabitabilis præſumatur: Ne tamen ipſa Eccleſia ſine ſua culpa Divino cultu ac debitis ſerviciis defraudetur, noſtro ad hoc accedente conſenſu benivolo & expreſſo *inter Johannem ejusdem Eccleſie Rectorem & Conventum Fratrum Servorum Sancte Marie in Berneburgh*; Cui quidem Conventui Illuſtris *Princeps Dominus Bernhardus Comes de Anhalt de Conſenſu omnium quorum interfuerat* ob ſalutem anime ſue ac animarum ſuorum progenitorum, *Jus patronatus dicte Eccleſie & loci proprietatem* propter divina officia ab ipſis Fratribus ibidem peragenda, liberaliter condonavit, extitit taliter ordinatum, quod ad tempora vite ipſius Johannis &c. Halberſt. 1311. 7. Id. Oct.

Die Sache wird auch von Biſchof Ludwigen zu Halberſtat wiederholet: Illuſtris Princeps Dominus *Bernhardus Comes de Anhalt Priori totique in Bernborch Ordinis S. Auguſtini Conventui Fratribus Servis Scte Marie Eccleſiam Parochialem Wolmersdorp* quantum ad Jus Patronatus, quod ad ipſum pertinere dinoſcitur, ob remedium anime ſue & omnium heredum ſuorum pie dedit, &c. wie hiervon Seine Confirmation redet; Langenſtein in craſtino Johannis Baptiſte A. 1359.

Welches Jus Patronatus aber nachmahls der Provincial und Prior dieſes Ordens zu Bernburg A. 1454. an Fürſt Bernharden den VI. wieder abgetreten.

Que geruntur ſub tempore de facili evaneſcunt cum tempore, niſi oblivio rerum per eternam ſcripti memoriam auferatur. Sciant ergo preſentes & ſucceſſura poſteritas, quod Nos *Frater Alexander de Hall Sacre Pagine Humilis Profeſſor Ordinis Fratrum Servorum Sancte Marie, nec non Provincie Alamanie Prior Provincialis* licet immeritus, & nos *Frater Jacobus ejusdem Ordinis Profeſſor Lector in Sacra Theologia formatus, Prior Monaſterii Nove Civitatis in Berneborg* quamvis indignus, tenore preſentium recognoſcimus & publice profitemur, olim in poſſeſſione habuiſſe *parochiam in Wulmerstorf* que *Conventui noſtro in Berneborg* donata fuerat *à Generoſo ac Illuſtriſſimo Comite Bernhardo Principe de Anehalt* cum omni jurisdictione, libertatibus annexis, ac ceteris ipſius privilegiis. Deſuper habuimus à gratioſo in Chriſto Patre & Domino, Domino Epiſcopo Halberſtad. pariformem jurisdictionem & literis ſuis firmiter roboratam. Nunc vero unanimi aſſenſu omnium *Fratrum noſtri Conventus in opido Berneborg Nove Civitatis*, Nos prefatus Provincialis & Prior Conventus Nove Civitatis, benigniter *noſtro gratioſo ac illuſtriſſimo Comiti Bernhardo de Hanebalt* ſub tali forma tenoris retribuere decrevimus ſine ulla juris contradictione. Ad quorum omnium evidentiam clariorem has preſentes ſcribi fecimus & ſigilli noſtri officii Impreſſione muniri. Datum in Berneborg Anno Domini M. CCCC. LIIII. die 12. menſis Januarii.

Die Kirche aber hat Biſchof Burchard zu Halberſtat A. 1456. zu einer Capelle declariret: Decernentes eandem Eccleſiam in antea non fore curatam, ſed Capellam S. Trinitatis & ſimplex ſine cura beneficium, weil das Dorf Wolmersdorf wüſte und daher keine Parochiani da wären / ad preces *Illuſtris Domini Bernhardi Principis de Anhalt*, ad quem & ſuos heredes Jus Patronatus ejusdem Eccleſie parochialis dinoſcitur pertinere &c. Dat. 1456. 16. Januar. In welchem dieſe Kirche auch zweimahl *Nothfare* genannt wird / Alias *Nothfare* communiter in vulgo nuncupata.

Ingleichen findet ſich eine Donation von zween Brüdern von Freckleben eines Werders / und darauf befindlichen Holtzes in der Saale von A. 1472. Sonntags nach Lichtmeſſen.

Im Nahmen unſers HErrn JEſu CHriſti Amen. Wyel alle Dyng / dy geſchen und werden in dyſer Czyt / vorgen myt der Czyt / eß ſy denn daz ſe geſtercket und gedinget werden med der Schrift und myd warhaftygen inſigeln / hyr umme wyr Bruder Peter von Eyſenborg *Prior*, Bruder *Matheus Procurator*, Bruder Johan von Heregen und dy gantze ſammlunge des Cloſters tzu Berenborg und des Ordens ſentte Marien-Knechte vor und alle Unße nachvolger bekennen uffenberlichen vor alle den dy dyßen Brif ſen / horen odder lezen / daz dy geſtrenge Henrig von Breckeleven Rytther und Dytterich von Breckeleven Brüdere und Ore erbin myt gudin wiln und myd wal bedachtem mude luterlichen dorch God / Chriſti unßes liven Hern und tzu Herrlikeit der Goth gelobeten Jungen vrovenn Marien / tzu Troſte und tzu Seligkeit on un alle oren lyven eldern und ale vorderten Seln hawen gegeben und geven myd Kraft dyſes Bryves Uns vor gütte Bruder Peter von Eygenborg / Procuratorn und dem gantzen Convente und Sammelunge und alle deſſen nachvolgern des vorgnannten Cloſters und Ordens tzu Berneborg in der Nygenſtad Eynen Werder-Holtzes dy da gelegen is uff eyn hals an der Sal ꝛc.

Nach eingeführter Evangeliſchen Religion aber iſt dieſes Kloſter in ein Hoſpital- und Armen-Hauß verwandelt / und von der Zeit an die Kirche des Kloſters / die Hoſpital-Kirche genannt worden / in welcher Sich A. 1551. den 14. Martii begeben / daß ein höltzernes Crucifix bei währender Predigt häufig zu ſchwitzen geſchienen / welches auch etliche Stunden gewähret hat / mit nicht weniger Verwunderung der Einwohner / ſo wohl als Auswärtigen / deſſen auch Paulus Eberus gedencket in ſeinem Calendario Hiſtorico bei dem 14. Martii: In celebri *Saxonie oppido Bernburg Cœnobium* fuit olim, ubi nunc eſt Noſocomium: In ejus templo Statua Lignea Crucifixi ſub concionem ſudorem emiſit ita copioſum, ut guttæ deſtillarent: Cumque adoleſcens admotis ſcalis juſſus adſcendere linteo ſudorem abſterſiſſet, cœpit denuo per omnia membra totius corporis guttatim extillare ſudor, cumque ferme quatuor horas duraſſet illa liquoris effuſio, depoſita ſtatua quæſitum eſt, num aliqua arte aqua iſta per ligneam ſtatuam percolaretur; ſed cum nihil fraudis uſquam inveniretur, illata eſt intra Sacrarium ſtatua, ubi ſudare deſiit, neque ante id tempus, neque poſt quicquam ſimile,

in

in hac, vel alia ſtatua illius loci deprehenſum eſt, Anno 1551.

Es hat aber Fürſt Wolfgang/ als er nach S. Marien-Kirchen gegangen/ dieſe Statue Jhm bringen laſſen/ und nach gethaner Unterſuchung befunden/ daß ſolches von dem damahligen Thau-Wetter gekommen/ in welchem/ weil die Mauern bei aufgehendem Froſte zu ſchwitzen pflegen/ und dieſes Crucifix an der Kirch-Mauer angeheftet geweſen/ die Feuchtigkeit der Mauer ſich zugleich an das Crucifix geleget/ und alſo die Tropfen verurſachet; Daß aber dieſer Schweiß ſollte ſo ſtarck geweſen ſein/ daß die Tropfen herunter gefloſſen/ und dieſes etliche Stunden lang gewähret haben/ oder auch/ wie andere vorgeben/ bluhtig geweſen ſein/ davon will ſich keine Zuverſichtliche Nachricht finden/ wiewohl es ſein kann/ daß wie die Leute den Schweiß abzuwiſchen angefangen/ zugleich etwas von der braun-rohten Farbe an den Tüchern ſitzen geblieben/ und daher die Opinion von dem bluhtigen Schweiß entſtanden. Es hat auch ein fleißiger Mann und Diaconus zu S. Marien/ Chriſtophorus Ludovici A. 1625. dieſe Sache ihm von neuem angelegen ſein laſſen/ und folgenden Bericht davon an einen ſeiner Freunde geſchrieben: *Statuam Bernburgi Ligneam ſudaſſe*, ex multis, qui tunc temporis vixere, audivi; Novi etiam Puerum, ſed Virum effectum, imo ſenio confectum, nomine *Johannem Kulan, qui ſudorem ſe abſterſiſſe* non diffitebatur. Verum proprie ſic dictus ſudor non fuit, idque Teſte Illuſtriſſimo Clementiſſimoque Principe ac Domino, Domino *Wolfgango, Principe Anhaltino*, ſanctiſſimæ memoriæ. Allata enim ad eum ſtatua illa, cum Templum D. Mariæ ingrederetur, *dixiſſe* fertur: *Non miror hanc Chriſti crucifixi effigiem madefactam, cum muro Templi arctiſſime affixa fuerit, remittente etiam jam frigore*, quod illa hyeme fuit infeſtiſſimum, *omnes videmus muros guttulas emittere*, & quicquid illis contiguum una madefieri. Sub concionem hoc accidiſſe a nemine audivi, cum ex illo tempore mille amplius concionesibi habitæ ſint, tam copioſe etiam guttas defluxiſſe, ut deſtillarint, & quidem tot horas, nemo unquam hic affirmavit, niſi quem ſuperſtitio excæcavit. Paucis itaque veris aniles multæ miſcentur fabulæ.

IIX. Von den andern Publiquen Gebäuden auch mit wenigem zu melden; So iſt die Schule nahe bei S. Marien-Kirche gelegen/ an welchem Ohrte vor dieſem eine gantze Brau-Stelle geweſen/ ſo Fürſt Chriſtian der I. ſampt zugehörigen Gärten zur Erweiterung der Schule erkaufen laſſen/ und vermittelſt Verehrung einer anſehnlichen Summe Geldes Verordnung gethan/ daß ſolche Stäte zuſampt der daran gelegenen Jungfer-Schule von Grunde aus von neuen erbauet/ und die Zimmer darinn zum Behuf der Knaben/ theils auch zu Wohnungen vor die Schul-Collegen dienen ſollten/ womit auch A. 1609. in der Woche nach Jubilate der Anfang gemachet worden. Er hat auch ferner 500. Thlr. Capital und weiter noch 250. Thlr. aufm Rahthauſe beleget/ zu Befreiung des Holtz- und Schul-Geldes: Welche Summe iedoch der Raht nach der Zeit wieder erleget/ und darauf das Holtz und Schul-Geld außm Ampte Jährlich gereichet worden. Und weil beſagte Gebäude nach der Zeit allerhand Veränderungen unterworfen geweſen/ und inſonderheit die Jungfer-Schule gantz in Abnehmen gerahten/ ſo haben ſelbige Fürſt Victor Amadei Hochfürſtl. Durchl. ietzo von neuem wieder aus dem Grunde erbauen laſſen.

Der GOttes-Acker lieget vor dem Berge/ woſelbſt Er A. 1551. nachdem Fürſt Wolfgang Sieben Morgen von ſeinem Lande dazu gegeben/ angeleget/ und darauf A. 1552. Freitag nach Agathæ die Erſte Perſon Nahmens Margarita Fuchſin allda begraben/ hernach A. 1611. weiter hinaus geleget worden/ wozu Fürſt Chriſtian das Land von ſeiner Breite dazu geſchencket/ und hat man darauf angefangen aus allen Dreien Gemeinen allda zu begraben. Die Sieben Morgen aber/ ſo Fürſt Wolfgang geſchencket/ haben gelegenheit zu einem Sprichworte gegeben/ ſo dieſes Ohrts noch im Schwange iſt/ indem wann man von eines Tode oder zu beſorgendem Ableiben redet/ man zu ſagen pfleget: Er iſt auf die Sieben Morgen gegangen/ Er wird wohl fort nach den Sieben Morgen müſſen.

Das Rahthauß lieget in der Altſtat an dem Marckte und wird mit der Zeit eine Erneurung bedörfen.

IX. In der Neuſtat iſt auſſer der Kirche/ welcher kurtz zuvor gedacht worden/ und dem ehemahligem Rahthauſe/ ſo annoch zu ſehen/ und zu Fürſt Chriſtiani I. Zeiten zu einem Proviſion-Hauſe gebraucht worden/ die Fürſtl. Kantzelei/ welche vor dieſem auch ein Brau-Hauß geweſen/ aus guten Urſachen aber von den Jnhabern erkauft und zu gegenwärtigem Gebrauche genommen worden: Jngleichen iſt hierſelbſt der Gernrodiſche Hof befindlich/ welcher nähſt am Thore gelegen/ und ehemahls zu dem Stift Gernrode gehöret/ hernach zu den Fürſtl. Seniorat-Gütern geſchlagen geweſen; Nachdem aber mit denſelben eine Aenderung vorgenommen worden/ ſo haben ietz regierenden Herrn Victor Amadei Hochfürſtl. Durchl. denſelben gegen bahrer Erlegung einer anſehnlichen Summe Geldes erhandelt/ ihn mit allerhand nutzbaren Gebäuden verſehen/ die verhandene auch gebeſſert und zu deſſen Andencken folgende Aufſchrift über dem Eingang ſetzen laſſen:

Sereniſſimus Princeps ac Dominus, Dominus *Victor Amadeus*, Princeps Anhaltinus, Comes Aſcaniæ, Dynaſta Bernburgi & Serveſtæ, Villam hanc urbanam proprio ære comparatam, vetuſtate deformem & ruinoſam nonnullis ædificiis reſtauratis, nonnullis e fundamento erectis & evectis noviſſime adjectis ad hanc præſentem haud levibus impenſis formam perduxit Anno Domini M. DC. LXXVI.

X. Das Religions-Werck betreffende/ ſo iſt die Stat Bernburg/ weil ſie mit unter Fürſt Wolfgangs Regierung gehöret/ bald nach der Stat Zerbſt umbs Jahr 1524. zur Evangeliſchen Religion getreten/ auch deßhalb von Fürſt Johann A. 1530. auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg verklaget worden/ wiewohl ohne ſonderlichen Effect, wie wier in dem VI. Th. ſehen werden. Was die folgende Veränderungen belanget/ ſo iſt der Exorciſmus A. 1589. Dienſtags nach Bartholomæi in der Altenſtat zu S. Marien/ und den 28. Julii in der Neuſtat zu S. Nicolai zum Erſtenmahle außgelaſſen/ und das Erſte Kind/ ſo ohne denſelben getaufet worden/ Gertraut Böhmin Chriſtoph Böhmen Töchterlein geweſen. Ferner iſt A. 1596. den 13. Decembr. zu S. Marien der Altar weggenommen/ und den

den 19. darauf das Brodbrechen bei dem Heil. Abendmahl an einem Tische eingeführet worden / wobei die erste Communicanten gewesen M. Albertus Voitus Rector Scholæ, Herr Christoph Jahn Diaconus mit seiner Ehe-Genoßin Felicitas Troldenierin, Thomas Reiger Organist mit seiner Ehe-Frauen / Catharina Wunderlichs / Thomas Bernreut mit seiner Ehe-Frau / Catharina Ludvvigs, M. Daniel Clepius Con-Rector, Christoph Wircker / ein alter Bürger / Christoph Ludwig damahln Baccalaureus, mit seiner Ehe-Frauen / Anna Schleifers von Zerbst: Dergleichen auch A. 1597. den 10. Januar. zu S. Nicolai geschehen. A. 1600. hat man die Fest-Tage der H. Mariæ, Johannis &c. eingestellet; Dergleichen auch A. 1668. mit Feirung des Michaels-Fests geschehen. A. 1604. ist angefangen worden die Worte bei der Taufe / Entsage stu ꝛc. und die Fragen an die Kinder auszulassen. A. 1616. ist auf Befehl Fürst Christians die Heidelbergische Kirchen-Ordnung nebst dem Heidelbergischen Catechismo in der Stat eingeführet / und die Erste Præparations-Predigt den 28. Septembr. und den folgenden Tag die Communion der gantzen Gemeine gehalten worden / welcher der Landes-Herr nebst der Fürstl. Gemahlin / dem damahligen Printzen Christiano II. Zween Princeßinnen und der Hof-Stat beigewohnet: So auch nachmahls den 27. Octobr. geschehen / den 19. Octobr. aber hat der Burggraf Herr Christoph von Dhona in Beisein der andern Fürstl. Räthe gedachte Kirchen-Ordnung und Catechismum den sämptlichen Predigern recommendiret / und sich darnach zu verhalten ernstlich auferleget. Es ist auch in diesem Jahre der Kirchen-Raht verordnet / und sein dem Præsidenten G. Heinrich von Einsiedel adjungiret worden der Superint. M. Conradus Reinhardus, M. Johann Streso, Pastor zu S. Ægidii, Bernh. Schlichter Secretarius. Man hat zwar auch ein Presbyterium oder Raht der Elteſten angeordnet / so aber nicht lange gewähret. A. 1617. den 25. Martii hat man das Fest der Verkündigung Mariæ wiederumb zu feiern angefangen. A. 1620. hat man angefangen tägliche Beht-Stunden zu halten. A. 1625. ist der Anfang gemachet worden den Stillen Freitag mit zween Predigten zu feiern. A. 1671. M. Octobr. ist von Fürst Victor Amadei Hochfürstl. Durchl. verordnet worden / daß hinfüro kein ungetauftes Kindlein mit Ceremonien / sondern in der Stille sollte begraben werden. A. 1672. den 15. Aug. ist auf gleichmäßige Verordnung ietz Höchstged. Hochfürstl. Durchl. ein grosser Beht-Tag gehalten worden / und darauf weiter den 1. Septembr. wochentliche Beht-Stunden zu halten angefangen / Dienstags in der Alten Stat / Mittwochs in der Neustat und Waldau / Donnerstags am Berge und auf den Dörfern. A. 1674. den 22. Mart. haben dieselbe ein Edict von strickterer Feirung der Sonn- und Beht-Tage publiciren / auch den 18. Sonntag nach Trinitatis die Kinder-Lehre anstellen lassen / womit den Donnerstag darauf der Anfang gemachet worden. An. 1683. den 8. Julii ist ein Allgemeines Danck-Fest / wegen nachgelassener Peste gehalten worden. A. 1687. haben S. Durchl. eine Verordnung ergehen lassen / daß kein Kind-Tauf-Mahl mehr sollte gegeben / nichts eingebunden / nur 3. Gevattern / zu unehligen Kindern aber / nur zween gebehten werden: Dergleichen wegen der 3. Gevattern schon A. 1549. und wiederumb A. 1607. auch befohlen worden / aber jedesmahl wieder in Abnehmen gekommen. A. 1689. den 29. Junii ist abermahl ein grosser Buß-Fast- und Beht-Tag gehalten worden. Wobeneben auch noch dieses zu gedencken / daß Jährlich nach gehaltener Ernde ein sonderliches Danck- und Ernde-Fest gehalten wird / so zwar nicht auf einen gewissen Tag / iedoch jedesmahl / wann die Ernde verrichtet ist / geschiehet. Wie dann auch sonsten alle Monate / und zwar den Ersten Donnerstag in demselben ein Buß- und Beht-Tag gehalten wird. Auch ist von der H. Communion anzufügen / daß Sie nicht alle Sonntage / sondern zu gewissen Zeiten / und wie es bißher gewesen / des Jahrs Siebenmahl / als in den Dreien hohen Festen / in der Fasten / und von Pfingsten biß Weinachten dreimahl / worunter die eine auf dem Ernde-Feste gehalten wird: So aber numehro auch geändert / und wegen anwachsender Menge der Communicanten / das Heil. Abendmahl allezeit des Sonntags nach dem Monatl. Buß- und Beht-Tag in allen Kirchen zu halten / verordnet worden.

XI. Der Stat-Raht bestehet aus 3. Mitteln / in derer jedwedem ein Burgemeister / ein Kämmerer / und ein Bau-Herr befindlich / nebst welchen auch vor diesem ein Reit-Herr gewesen / so aber An. 1692. aufgehoben worden: Diese verwalten Wechsels-Weise das gemeine Stat-Regiment / und haben / besage Fürstl. Privilegien / die Aufsicht über die Becker / Fleischer und Höcken / die Zinsen von dem Fleisch- und Brod-Scharn / den Schoß / Bürger-Mahl u. s. w. Ingleichen die Cognition in Schuld- und andern Civil-Sachen: Die Strafen die in dem Rahts-Keller / über die Fälle / so in die Erb-Gerichte gehören / auch die Kämpfer / Fleisch- und offene Wunden / item Lämnüß zu richten und zu strafen: Wann aber diese ietzerzehlte Fälle sich auf den Strassen / in Häusern / und in den Ring-Mauern begeben und zutragen / so fällt Ihnen nur die Helfte der Strafe zu / und die andere Helfte der Fürstl. Herrschafft: Die Hohe Gerichte aber führet die Fürstl. Herrschaft durch Dero Stat-Vogt gantz alleine / welchem iedoch die Drei Bürgemeister und der Aelteste Kämmerer zu Assessoribus zugeordnet sein:

Unter den Alten Rahts-Verwandten werden vier Consules gedacht: *Conradus* dictus *Lizke*, *Johannes* dictus *Polege*, *Nicolaus* dictus *Merckulo*, und Erevinus *Cremere*, Consules veteris oppidi Bernburch. Verschr. von sechs und einer halben Marck Silbers Jährl. Einkommens an die Kirche zu Waldal A. 1342. D. S. Matthiæ Apost. Wiewohl das Wort Consules daselbst vermuhtlich so viel als Rahts-Herren heißt / wie solches in dem Verstande zu den Zeiten auch in Zerbst genomen worden. S. Zerbst. Gesch. §. 20. n. 1.

A. 1563. als Fürst Joachim Ernst gehuldiget worden / sein Bürgemeister gewesen M. *Cyriacus* Reinicke / und *Valentin* Bohne / von welchen hernach A. 1566. *M. Cyriacus* Reinicke an der Peste / und zwar fast am Ende derselben verstorben.

An. 1581. sein Burgemeister gewesen / Daniel Goht / und Daniel Ludwig / auf welcher Veranlassung Drei Knöpfe an dem Kirch-Thurn in der Altstat / nebst einer Schlage-Uhr gemachet worden; B. Goht hat hernach der Grentz-Scheidung der Herrschaft und Ampts Plötzke A. 1589. Mittwochs nach Joh. Bapt. nebst andern mit beigewohnet.

Zu Anfange des vorigen Seculi sein gewesen B. Johann Nebel/ Jonas Bose/ und Johann Spiegel/ B. Nebel ist vorher Baccalaureus und Conrector bei der Schule gewesen/ und A. 1601. den 12. Mart. verstorben.

A. 1616. B. Christof Meye/ und B. Christof Richter/ welche beide nebst andern die erste Züge an der Ramel mit gethan/ als der erste Pfahl an der Saal-Brücke gestossen worden/ Sie sein auch beide A. 1624. binnen vier Wochen verstorben/ B. Richter den 20. Junii, und B. Meye den 21. Jul. B. Richter ist von Kalbe bürtig/ und auch Anfangs Baccalaureus in der Schule gewesen/ hat hernach dem Raht-Hause etliche 20. Jahr gedienet/ Vir gravis & doctus variis quoque casibus actus, wie ein gelehrter Mann der Zeit von ihm geschrieben; Das Jahr vorher 1623. zu Anfange des Octobr. ist auch ein Burgemeister verstorben/ Johann Weiser/ im 65. Jahre seines Alters.

In der Peste A. 1625. 1626. sein verstorben/ B. David Wennemeier/ den 17. Jul. und A. 1626. den 17. Octobr. B. Balthasar Reiger/ so anfänglich Stat-Schreiber gewesen/ und bei 24. Jahre dem Raht-Hause vorgestanden: Wird gerühmet/ daß Er ein ansehnlicher und verständiger Mann gewesen/ und hat nach dessen Tode/ gleich wie vor 60. Jahren/ nach B. Cyriaci Reinicken Ableiben/ die Peste sich verlohren. Sein also diesesmahl binnen vier Jahren/ fünf Burgemeister todes verblichen.

Es ist auch der Zeit ein Reit-Herr gewesen/ Gerhard Schweitzer/ so gleichfalls an der Peste A. 1625. verstorben/ in eben demselben Jahre aber den 8. Sept. der Kirche zu S. Marien 1000. Thaler/ und der Schule daselbst gleichfalls 1000. legiret/ welcher Zinsen biß diese Stunde der Kirche/ ingleichen der studirenden Jugend/ und insonderheit aus der Heidenreichischen Familie gezahlet werden: Derer Jährlich zween/ iedweder 30. Th. Drei Jahr nacheinander heben/ doch daß Sie dieselben nicht zu Hause oder in Trivial- und Privat-Schulen/ sondern auf einer Academie und Hohen Schulen anwenden/ und zu ihren studiis gebrauchen sollen. Würde auch unter den Bürger-Kindern iemand sein/ der eine Facultät in Theologia, Jurisprudentia & Medicina, nehmlich studiret/ und so weit gekommen/ daß Er den Gradum Licentiæ oder Doctoratus annehmen könnte und wollte/ so wird demselben der gantze Zinß/ als 60. Thaler auf 3. Jahr zu dem Behuf gegeben und abgefolget/ doch daß Er seinem Intent folge/ und dasselbe zu Wercke richte.

An. 1630. als Fürst Christian der II. gehuldiget worden/ ist Burgemeister gewesen/ *Laurentius* Zell/ so auch Nahmens E. Rahts die Antwort auf die Anrede des Hn. Præsidenten Heinrichs von Börstel gethan.

Die in gegenwärtigem Jahre 1708. am Leben seinde Burgemeister und Rahts-Verwandte sein.

	In dem Regierenden Mittel.	In dem 2. Mittel.	In dem 3. Mittel.
Burgem.	Hr. Lic. Johann Victor Kothe.	Hr. George Carl Schöre.	Hr. Christian Ernst Küster.
Kämm.	Theodorus Maß.	Joh. Andreas Burau.	Joachim Brumby.
Bau-Herr.	Augustus Gottlieb Döring.	George Conrad Schreiber.	Adam Ernst Burau.

Gerichts-Actuarius und Stat-Schreiber Herr Johann Friedrich Raute.

Die Fürstl. Stat-Vögte in dem verwichenem Seculo sein gewesen: Johann Fuhrmeister/ so A. 1611. dazu verordnet worden/ Heinrich Salmuht/ George Reichard/ berufen A. 1643. den 18. April. welchem A. 1656. gefolget/ Johann Christian Hammel/ und nach diesem Herr Ferdinand Ludwig Gese/ welcher A. 1683. berufen/ und hernach von Sr. Hochfürstl. Durchl. zum Ampts-Raht zugleich ernennet/ A. 1703. aber sein Sohn Herr Johann Christof Gese ihm adjungiret worden.

Die Bürgerschaft belangend/ muß ein jedweder/ so sich hierselbst will häußlich niederlassen und Bürgerliche Nahrung treiben/ nähst vorgezeigter gnugsamer Kundschaft seiner Gebuhrt und redlichen Verhaltens den Bürger-Eid und nähst diesem dem Raht 6. Thlr. zum Bürger-Rechte/ oder/ wie es die Fürstl. Privilegien nennen/ Zum Bürger-Mahl erlegen/ auch dafern er nicht in der Stat wohnend verbleibet/ Jährlich mit 8. Gr. 4. Pf. erhalten. Es müssen auch vermöge Fürstl. Privilegii alle Jahr Drei Bürger-Sprachen gehalten werden/ die Erste Montags nach Lætare, die Andere den Montag nach Joh. Baptistæ, die Dritte den Montag vor Martini, und muß niemand dazu gehen/ oder dabei gelidten werden/ er habe dann sein Bürger-Mahl gewonnen. Wer auch auf Verboht nach geläuteter Glocken ohne gnugsame Entschuldigung also bald und wann gelesen wird/ nicht da ist/ und erscheinet/ muß 8. Gr. 4. Pf. Strafe geben.

Jahrmärckte werden Viere gehalten/ auf Sexagesima, welcher A. 1559. eingeführet worden/ Marien Heimsuchung/ Ægidii und Galli.

Was es mit dem Frohn- und Fahr-Zinß hievor eine Beschaffenheit gehabt/ solches wird in dem IV. Theil. C. IX. §. 3. gemeldet werden.

XII. Die Stat vorm Berge lieget an der andern Seite der Saale gegen der Altstat über an und aufm Berge/ wannenhero sie auch den Nahmen hat/ und ist gleichsam das Dritte Theil der insgemein so genannten Stat Bernburg. Die auch der ehegedachte Diaconus zu Bernburg Christoph Ludwig in einem gewissen Carmine Bernburgam Australem genannt: Hat iedoch ihre eigene Stat-Gerechtigkeit/ und in so weit keine Gemeinschaft mit der Altstat Bernburg/ sondern ihren eigenen Magistrat, Bürgerschaft/ Privilegia, die sie auch ohne dependence von der Altstat unmittelbahr von der Fürstl. Herrschaft empfahen. Die Rahts-Verwandte bestehen aus zween Burgemeistern/ zween Kämmerern/ und so vielen Bau-Herren/ und sein die Nahmen der ietzigen Burgemeister/ Herr Johann George Spiegel/ und Gottfried *Julius* von Berge/ Kämmerer Herr Christian Pezze/ und Christian Behse/ Bau-Herren Herr Johannes Cautz/ die andere Stelle ist ietzo/ da dieses geschrieben wird noch vacant.

Die Kirche wird zu *S. Ægidii* geheissen/ und ist zugleich zur Fürstl. Schloß- und Hof-Kirche dieses Ohrts gewiedmet/ in welcher auch Fürst Christian der I. nach Ableiben Seiner Gemahlin Fr. Annen ein

Fürstl.

Fürstl. Leich- und Erb-Begräbnüß hinten bei dem Tisch des HErrn in dem Chor verfertigen lassen / worin auch noch heute zu Tage die Fürstl. Leichen beigesetzet werden. Der Thurn hierbei ist A. 1608. im Monat Julio erhöhet und mit Schiefer gedecket / und oben im Knopfe ein Verzeichnüß von allerhand Sachen geleget worden / worin auch ietzregierende Hochfürstl. Durchl. Herr Victor Amadeus A. 1662. den 20. Sept. die grosse Glocke giessen lassen / so über 53. Centner wieget / und den 28. darauf zum Erstenmahl geläutet worden. Und weil die Fürstl. Herrschaft allhier ihre Hofprediger hat / so hat auch die Reformation hier nicht weniger als in der Stat-Kirche durch Fürst Wolfgangen bald nach der Zerbster Reformation ihren Anfang genommen. Es soll auch damahls das Inspectorat allhier gelegen / und der damahlige Inspector *Ægidius* Friedrich geheissen haben; Nachdem aber von Fürst Wolfgangen die Superintendentur in die Altstat verleget worden / so sein allhier / besage Kirchen-Bücher / Pastores gewesen.

Johannes Arnd, der Vater.

Johannes Arnd, der Sohn / dessen in dem *VII.* Theil. C. III. Lit. A. weiter wird gedacht werden.

N. Töpfer.

M. Lazarus Meye, Andreas Scharf / M. Jacobus Ramdor.

M. Johann. Streso, Christianus Gerson, zuvor Diaconus hierselbst / von welchem gleichfalls in dem VII. Theil. C. III Lit. G. weitere Meldung geschehen wird.

Balthasar Leutnerus, zuvor Marckgrafen Joh. Georgen Hof-Prediger / so A. 1623. anher gekommen / und A. 1626. den 23. Jul. an der Peste gestorben: Die Verzeichnüssen der damahligen Zeiten geben ihm das Zeugnüß / daß er ein vornehmer und mit grossen Gaben von GOTT gezierter Prediger gewesen.

Nach welchem als Fürstl. Hof-Prediger allhier gestanden Daniel Sachse / von dem auch nachzusehen VII. Theil. III. C. Lit. S.

Conradus Theopoldus, so von Zerbst anhero gekommen.

Joh. Mencelius, *Andreas Hesius*, *Theodorus Cautius*, Friedrich Benjamin Giegelsberger / nachmahliger Superintendens in der Altstat.

Die letztere Diaconi sein gewesen:

Johann Christoph *Voit*, von Balberge anher vociret A. 1636. und hernach A. 1641. nach Hartzgerode gekommen.

Johann. Andreas Sommer / installiret A. 1641. den 3. Febr. gestorben A. 1643.

Bartholomæus Jonius, anfangs Prediger zu Altenburg / und installiret den 7. Aug. 1645.

Caspar Baumbach installiret A. 1657. den 29. Novembr. abgezogen A. 1674. und hernach Churfl. Brandenbl. Hof-Prediger zu Crossen worden.

Heinrich Ludwig *Schultesius*, installiret A. 1674. den 29. April. verstorben an der Pest mit allen den seinigen A. 1683.

Rudolf Lebrecht Stubenrauch installiret den 30. Jul. 1683. und A. 1697. in die Neustat transferiret.

Carl Lebrecht *Cautius* installiret den 18. April. 1697. und A. 1701. nach Ballenstät berufen.

Die ietzige sein Herr Andreas Knochenhauer / erstlich Diaconus zu S. Marien / nachmahls zum Fürstl. Hof-Prediger und Pfarherr berufen A. 1695. dem auch nach Hn. Giegelsbergers Absterben den 18. Januar. A. 1705. die Superintendentur conferiret worden. Diaconus Herr Johann Andreas Richter vociret A. 1701. den 18. Novembr.

XIII.
Das Fürstliche Schloß.

I. Alterthum / Situation, und ehemahlige Einrichtung desselben.
II. Gebäude nähst dem innern Eingange / und ehemahlige Schloß-Capelle zu S. Pancratii: Aufenthalt der Tempel-Herren hierselbst.
III. IV. V. VI. Inwendige Gebäude / unterschiedene Inscriptiones daselbst / Fürstl. Lust-Garten / starcker Thurn / Fürst Christiani I. Statue.

I.

DAs vornehmste aber nicht nur von dieser Seite / sondern von gantz Bernburg / ist das Fürstl. Schloß / eines von den Aeltesten / und zugleich wegen der vielen Begebenheiten dieser Ohrten das berühmteste in dem gantzen Fürstenthum Anhalt / welches auch daher die Fürstl. Herren Brüder / Fürst George / Fürst Woldemar / Fürst Ernst ꝛc. in einem Schreiben in den Strittigkeiten mit der Fürstin Hedwig nicht unbillig Unser Unsers Alten herkommenden Stammes der Fürsten zu Anhalt Hertz und Enthalt geheissen. Es lieget auf einem hohen und starcken Felsen / ist mit tiefen und ausgemauerten Graben umbgeben / und fleußt die Saale Nordenwerts unten vorbei. Vorher lieget das Fürstl. Vorwerck / an dessen Eingange ein gemauertes Thor und Pforte befindlich / über welcher ein Bähr mit dem Anhaltischen Wapen zu sehen. Man findet auch in der vier Fürstl. Herren Brüder Fürst Woldemars / George / Ernsten und Rudolfs Theilung des Schlosses von A. 1497. daß zu mehrmahlen ein Unterscheid gemachet worden / zwischen dem Schlosse / Vor-Schlosse und Alten Schlosse / auch Benennung unterschiedener Stücke davon / welche aber ietziger Zeit eine andere Beschaffenheit gewonnen.

II. In dem Innern Eingange zur Lincken Hand stehet ein gemauerter Thurn ins gevierte / und nähst demselben einige Alte Gebäude mit unterschiedenen Zimmern / in welchen vor diesem die Alte Fürsten Ihren Wohn-Sitz gehabt / gestalt dann annoch die Fürstliche Küche hierbeneben befindlich. Es ist auch hierselbst die Schloß-Capelle gewesen / Capella Castri in Berenborch zu *S. Pancratii* genannt / welche in den vorigen Seculis in nicht weniger Achtung gewesen / und A. 1344. von Fürst Bernharden dem III. mit Consens seiner Söhne Bernhardi IV. und Henrici, vermittelst eines gantz solennen Gerichtlichen Actus mit sechs und einer halben Hufen Landes in dem Felde an Bernburg / auch noch fünf Hufen zu Gerwitz / zu Aufrichtung zween Capellanschaften / und zugleich zweier Altäre beschencket worden. Ad quas quidem Capellanias Duo Altaria in *Capella Castri nostri Berneburch* per Nos ædificabuntur; unum in ho-

norem Sanctorum Apostolorum Simonis & Judæ, & reliquum in honorem *Sancti Thomæ* Apostoli &c. Von welchem Actu, weil man dergleichen in den Fürstl. Donationen wenig findet/ in dem *IV. Th. Cap. VI. §. 7.* ein mehres wird zu sehen sein: Dergleichen Stiftungen dann noch mehr/ theils an die Capelle selbst/ theils an den Altar S. Pancratii, auch Sanctæ Mariæ und S. Bartholomæi vorgegangen/ worunter noch einige zu der Fürstin Hedwig Zeiten geschehen/ und mit Ihrem Siegel confirmiret/ zu sehen von An. 1484. Donnerstags nach Judica. Es hat auch Bischof Friedrich zu Brandeburg A. 1367. den Altar S. Pancratii *in Capella Castri in Bernborch* sonderbahre Indulgentien zugeordnet: Debemus & tenemur incitare & hortari cupientes ad Honorem & gloriam Omnipotentis DEI, Beatissime sue Genetricis & Virginis Mariæ omniumque Cœlestium agminum beatorum, singulariter vero ad reverentiam *Sancti Martiris Christi Pancratii, in cujus honorem Altare in Capella Castri Berenborch*, Magdeburg. Diœces. edificatum existit, moti piis *ynclitorum Principum Dominorum Henrici & Odonis in Anhalt* desiderio & instancia: Omnibus & singulis vobis vere contritis & confessis Altare ejusdem Sancti Martyris causa devocionis accedentibus, vel coram eo orantibus, aut in profectum Eccles. Altaris pie laborantibus Verbo Sancto vel opere, seu ad id, seu ejus requisita manus porrigentibus adjutrices, dum & quotiens id seu ad ea fecerint de prædicti Omnipotentis DEI & beatorum Apostolorum Petri & Pauli atque nostra ordinaria potestate confisi quadraginta indulgentiarum dies & unam carenam de injunctis Vobis penitenciis misericorditer in Domino presentibus relaxamus, dum tamen ad id seu ad hæc Diœcesani consensus accesserit & voluntas. Datum in Castro nostro Sigeser Anno Domini M. CCC. LXVII. in Vigilia beati Bartholomæi Apostoli glorioßissimi sub sigillo presentibus appenso in testimonium premissorum. Dergleichen auch von Ertz-Bischof Theodorico geschehen A. 1363. 26. Martii. Omnibus &c. Altare ejusdem Martyris causa devocionis accedentibus, circumientibus vel orantibus, quadraginta dies &c. Und von dessen Vicario Johanne A. 1363. Vigil. Annunc. B. Marie: Qui ibi devote orationes suas dixerint (in Festivitate Nativitatis Domini, Circumcisionis &c.) ac eis dictum Altare humiliter ac devote circumierint, aut ad ipsum Luminaria seu alterius cujuscunque generis ornamenta dederint seu legaverint &c. quadraginta dies Indulgentiarum cum una Carena &c. Es ist aber diese Capelle allgemachlich in Abnehmen gekommen/ und nachdem die Schloß-Gebäude von Zeit zu Zeit verändert worden/ ihr Andencken fast gantz verloschen.

Es sollen auch in diesem Stocke vor diesem die Tempel-Herren/ gleichwie auch sonsten zu Wörlitz/ gewohnet haben/ und A. 1311. bei damahliger allgemeinen reduction derselben von dar vertrieben sein worden/ wovon man aber keine besondere Nachricht zu Händen bekommen.

III. Das nähstfolgende Theil hat Fürst Christian der I. erbauet/ und ist zuvor vermittelst einer Mauer mit dem ietzigen Fürstl. Wohn-Sitz verbunden gewesen/ auf welche aber ietzregierende Herrn Victor Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. etliche Zimmer setzen/ auch vorher eine schöne Steinerne Gallerie ziehen/ und sie also völlig mit einander verbinden lassen/ wovon unter der Gallerie diese Inscription zu lesen:

Serenissimus Princeps *Victor Amadeus*, Divina favente gratia Princeps Anhaltinus, Comes Ascaniæ, Dynasta Bernburgi & Serveste, scalis vetustate deformibus sublatis hos novos gradus cum pergula posuit. Anno Christi CIↃ IↃC LXXX.

Uber den 2. Thüren das Fürstl. Anhaltische und Pfältzische Wapen:

V. A. F. Z. A. 1682.

IV. Das innere und ansehnlichste Theil dieser Fürstl. Residence und eigentlicher ietziger Wohn-Sitz der Hoch-Fürstl. Herrschaft/ oder/ wie ein altes Saal-Buch redet/ das Lange Gebäude betreffende/ davon ist das Theil gegen Westen sampt den beiden Leuchten A. 1538. von F. Wolfgangen erbauet worden/ der auch des Kaisers Caroli V. Churf. Johann Friedrichs zu Sachsen/ Churf. Joachimi II. zu Brandenburg/ und Sein eigenes Bildnüß in Stein gehauen an der innern Seite setzen lassen/ welches letztere iedoch durch den nur erwehnten Steinernen Gang verbauet/ die andere aber noch völlig zu sehen sein. Die Leuchten sein oben mit Schiefer gedecket/ und ist in den daran befindlichen/ insonderheit den mittelsten und obersten wohl angelegten Zimmern ein schöner Prospect auf die Saale/ und jenseit derselben zum theil auf die Stat/ mehrentheils aber auf den daran liegenden kleinen Busch den Krumphalß/ und so weiter auf die Felder und Weinberge/ wobeneben ein angenehmes Geräusche der durch eine Wehr abfallenden Saale/ und im Frühling eine Menge der Nachtigallen und anderer Sang-Vögel sich dermassen hören lassen/ daß nicht nur das Gesichte und Gehöre/ als Portæ Intellectus, sondern auch das Gemühte selbst allhier eine völlige Ergetzung findet: Wie dann auch S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Ch. Friedrich Wilhelm/ Hochsel. And. so zweimahl in diesen Zimmern logiret/ sich dermassen hierin vergnüget befunden/ daß Er es vor einen der schönsten Prospecten gehalten/ so Er iemahls angetroffen.

Wann man die auswertige Steinerne Stiege hinauf gehet/ so finden sich über der daselbigen Thüre etliche Deutsche Reimen nach der damahligen alten Ahrt eingerichtet/ welche annoch Fürst Wolfgangs Andencken nebst der Jahr-Zahl dieses Baues in sich halten:

M. D. NIM. VVAHR.
THV. DARZV. XXXVIII. IAHR.
NACHDEM. VNS. CHRS. IST. GEBORN.
DO. IST. DIS. HAVS. GBAVT. VVORDN.
DVRCH. FVR. WVLFGANG. ZV. ANHALT.
GVT.
GOTS. VVORT. SEIN. VOLK. HILT. ER. IN.
HVT.

Dieses Gebäude hat hernach Fürst Joachim Ernst A. 1567. weiter continuiret und mit dreifachen Seinem Fürstl. Stande gemässen Zimmern versehen; Auf welchen so wohl in- als ausswerts nach der Saale zu Sieben Welsche Giebel zu sehen/ wie abermahln das Saal-Buch redet; Inwerts nach dem Schloß-Platze zu aber Zween Viereckete Auslagen von Qvader-Steinen ausgeführet/ an derer einen Fürst Joachim Ernsts Sechszehen Anherren Ihren Wapen nach/ an der andern die Vier Tugenden/ unten Fortitudo

und

und Fides, oben Spes und Charitas, wohl gebildet in Stein ausgehauen befindlich / welche Bildnüsse die Kunst-Verständige in hohem æstim halten. Unter dem Eingange / da man zur Windel-Stiege nach dem Saale zu gehet / ist folgende Aufschrift / in sich haltende den damahligen Zustand des Landes und des Fürstl. Hauses / zu lesen:

Anno Christ. nat. M. D. LXVII. cum dir. & pest. aer tot. biennio hanc vastass. Civit. & circiter M. hom. utriusq; sex. & æta. absums. ac Prosap. Anhalt. quæ jam ad duos fratr. solos eosq; subinde ægrot. erat redacta Gemi. prol. Masc. eod. Ann. intra VI. Mens. D. miserante adaucta esset, Johanne Georgio nim. Joachimi Ernesti, & Francisco Geor. Bernardi f. f. is quem dixi Joachimus Ernest. D. gr. Princ. ab Anhalt. Com. Ascan. etc. has ædes f. f. quæ ut Deo Honori suisq; Hered. & aliis bono sint toto pect. exopt.

Nähst diesem haben ietzregierende Hoch-Fürstl. Durchl. noch ferner ein Theil ansetzen lassen / in welchem einige Zimmer vor das Frauenzimmer / ingleichen die Apothecke / das Waschhauß ꝛc. sich befinden / gestalt dann hierselbst auch das Röhr-Wasser seinen Ausgang hat / und von hier durch das Schloß hin und wieder zertheilet wird: Das Andencken dieses Baues aber ist in folgenden Worten / so über dem Ausgange nach dem Garten zu befindlich / enthalten:

Victor Amadeus, Gratia Dei Princeps Anhaltinus, Comes Ascaniæ, Dominus Bernburgi & Servestæ, has ædes veteribus deformibus dejectis fundavit ac feliciter perfecit Anno Christi M. DC. LXXXVI. Regiminis XXX.

V. Von hieraus gehet ein Langer auf Steinernen Pfeilern gesetzter Gang über den Schloß-Graben nach dem Lust-Garten zu / welcher von Fürst Johann Georgen dem I. erbauet / hernach / als A. 1636. den 11. Martii das Schloß von den Chur-Sächsischen eingenommen / abgeworfen / von S. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Victor Amadeo aber gleichfalls wieder erneuert und ausgebauet worden.

Jetzgedachter Garten ist von langen Zeiten her im Bau erhalten / und mit einer starcken Mauer verwahret / A. 1644. aber / als die Schwedische Armee allhier gelegen / gantz verwüstet / und zu einer Defension wieder die gegen über stehende Kaiserl. Armee gebrauchet worden. Nach der Zeit aber ist er wieder in Anbau gekommen / und darin bißher erhalten / gestalt dann Herrn Victor Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. nur noch A. 1699. unter dem Schlosse Südwerts an dem Pfaffen-Busch einen Neuen Küchen-Garten anlegen / den Abhang des Berges eben machen / viel tausend Karren gutes Erdreichs dahin führen / und einen schönen Grossen Keller / umb die Gewächse den Winter über darin zu bewahren / dabei erbauen lassen: Wovon die über der Nordenwerts stehenden Thüre eingehauene Schrift folgender Masse redet:

Jussu & sumptibus Sereniss. Dn. Victoris Amadei, Princ. Anhalt. D. S. A. E. W. C. A. D. B. E. S. Hortus hic declivitate sublata terra pulla advecta completus & muro cinctus est Anno Domini LXXXXIX.

VI. Unfern dem bißher gemeldten Gebäude auf dem Platze stehet ein hoher / dicker / gemauerter Thurn / der Eulenspiegel / auch der Rohte Thurn genannt / so 60. Ellen in die Höhe gehet / auch eben so ein tiefes fundament haben soll / und weil er ohne das auf dem Berge lieget / so ist er weit und breit auf etliche Meileweges zu sehen. Man gehet durch einen Langen Gang von dem Langen Gebäude zu demselben / und ist unten vor dem zu einer Oehl- eine Zeithero aber zu einer Holtz-Kammer / die fast mitten in demselben aber befindliche verwahrete Kammer zu Bewahrung anderer pretieusen Dinge nach gut befinden der Hoch-Fürstl. Herrschaft gebrauchet worden. Und haben ferner von dar biß zu den Vorder-Theilen des Schlosses ietzregierende Hoch-Fürstl. Durchl. eine schöne Mauer mit Zween ansehnlichen Pforten / den Schloß-Platz von dem Marstall zu unterscheiden / führen lassen.

Auf dem Schloß-Platze stehet ein Steinerner Röhr-Brunn von schönen ausgehauenen Werck-Stücken / in dessen Mitte eine Sechseckete Ausgehauene Steinerne Seule befindlich / daran Bilder gehauen / aus deren Brüsten das Wasser laufen kann / und stehet auf dieser Seule Fürst Christians des Aeltern Statue in Stein ausgehauen / mit darunter befindlichen Aufschrift:

CHRISTIANO PRIMO, PRINCIPI ANHALTINO, P. P. Parent. Optim. Princ. incompar. Quartum Imper. Bellico fortissimo Christianus Filius obsequentiss. hoc monum. pon. curavit

ANNO M. DC. XXXI.

Unter dem Schlosse an der Saale ist der Thurn / aus welchem das Wasser durch Bleierne Röhren den Berg hinauf getrieben / und so dann ferner in die Küche / Apothecke und Waschhauß / auch den Garten / Brauhauß und Vorwerck vertheilet wird.

Nahe bei ietzgemeldter Kunst ist auch die Fürstl. Mühle / so aus unterschiedenen Gängen bestehet / und von Fürst Joachim Ernsten neue angeleget worden / wie solches alles in dem vorhergehenden *II.* Cap. §. *XII. n. 4. f. 104.* und *113.* schon berühret worden.

Ingleichen ist hierselbst die schöne Neue Steinerne Schleuse / so Fürst Victor Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. A. 1696. anlegen lassen / wovon gleichfalls gehandelt im vorhergeh. *II.* Cap. §. *III. n. 5. f. 103.*

XIV.

Von den Regierenden Herren dieses Alten Ohrts giebt uns der vortrefliche und von 700. Jahren her berühmte Bischof Ditmarus zu Merseburg gantz klahre Nachricht / daß nehmlich derselbe A. 997. von dem Kaiser Ottone III. einem Grafen von Walbeck / Lothario dem III. aus Fürstl. Stamm in Northringen entsprossen / wie Ditmarus redet *L. IV. f. 82.* anvertrauet worden; Nach welches Ableiben Ihn sein Sohn Werner, oder / wie ihn Ditmarus nennet / Wirinhar / durch Vermittelung seiner Mutter Godila, gegen Erlegung von 200. Talentis oder Pfund Silbers erhalten; Wie Ditmarus abermahl meldet im VI. B. Deutscher Ubersetzung f. 176. Der aber hernach / weil Er Marckgrafen Dedo umbgebracht / dessen wieder verlustig erkläret / und darauf Bernburg / und was Werner sonsten gehabt / Graf Bernhardo, Grafen Alberti V. Sohn / als des erschlagenen Dedonis Schwester Sohn / zugeeignet worden: Herr Meibomius vermeinet hierbeneben / daß Bruno, der 16. Bischof zu Minden / ebenfalls ein gebohrner Marckgraf zu Bernburg gewesen /

den aber Hermannus Lerbecke per errorem Marckgrafen zu Brandenburg genennet / weil die Marckgrafschaft Brandenburg besser bekannt / als die Bernburgische gewesen : Lerbecius Brunonem , 16. Episcopum Mindensem , (quem nonnulli Adolphi primi, Comitis Schawemburgici Fratrem faciunt,) *Marchionem Brandenburgensem* appellat. Ubi error in nomine , debuit enim dicere *Bernburgensem* , qui Marchionatus cum in Historiis minus sit celebris , alter vero videlicet Brandenburgensis notior , erroris inde nata occasio. *T. I. Rer. Germ. f. 522.* Welchem doch entgegen stehet / daß Bernburg damahls / wie wier aus Ditmaro gesehen / nicht Erblich / sondern von den Kaisern nach Belieben vergeben worden / Herm. Lerbecke hingegen saget / daß Bruno aus der Marckgrafen zu Brandenburg Geblüht entsprossen. Sanctus Bruno Mindensis Præsul ex Marchionum de Brandenburg Sangvine Ortus : Ist also wahrscheinlicher / daß er dennoch ein Marckgraf zu Brandenburg gewesen. Indessen ist dieser Ohrt und Gegend / wie gedacht / Grafen Bernhardo, Alberti V. Sohne zugeeignet / und nachmahls bei dem Hause Anhalt Erblich verblieben / gleich wie bekannt / daß unter den Ottonibus und Henricis die meiste Graf- und Herrschaften / so sonsten nur wohlverdienten Personen die Zeit ihres Lebens zuverwalten aufgetragen / allgemählich erblich worden. Gestalt sie dann nachmahls Albertus Ursus und sein Sohn Hertzog Bernhard besessen / und ferner Hertzogs Bernhardi Sohn Fürst Heinrich und Enckel Fürst Bernhard der *I.* dessen Nachkommen auch daher den Nahmen der Bernburgisch. Linie behalten / und den Titel Herren zu Bernburg geführet / biß diese Linie A. 1468. erloschen : Wornach Fürst George der Aeltere zwar die beide Stäte Alt- und Neustat Bernburg bekommen / auch nebst der Landschaft ihm huldigen lassen / wie wier V. Theil. II. B. c. IIX. sehen werden ; Das Schloß aber ist Fürst Bernhardi VI. Witwen / der Fürstin Hedwig / nebst andern Aemptern und Schlössern / zum Witwen-Sitz gelassen / hernach von Fürst Woldemarn / Georgen und Ernsten in Besitz genommen / wie gleichfalls §. XV. n. 6. wird zu sehen sein : Welche dann ferner nebst ihrem Bruder Fürst Rudolfen A. 1479. Dienstag nach Catharinen dasselbe in Vier Theile unter sich getheilet / und nachdem Fürst Rudolf und George verstorben zur Helfte bei Fürst Ernsts Herren Söhnen / Fürst Johann / Fürst Georgen / und Fürst Joachim / die andere Helfte aber Fürst Wolfgangen / Fürst Woldemars Sohn verblieben / biß endlich An. 1544. Fürst Wolfgang das Zerbster Schloß den Herren Vettern völlig überlassen / und dieses zu Bernburg hergegen vor Sich behalten / wie Er dann auch sonsten viel von Bernburg gehalten / und dermahleins gegen E. Raht daselbst sich verlauten lassen : Daß wann Er aus Bernburg kömte Klein *Venetien* machen / Er es nicht lassen wollte. Nach dessen und Seiner Herren Vettern Ableiben ist es / gleich wie das gantze Fürstenthum / an Fürst Joachim Ernsten gekommen / allwo auch Fürst Christian der I. A. 1568. gebohren worden / und diesem hernach in der Theilung unter den Fürstl. Herren Brüdern zu Theile worden / und folgends von dessen Herrn Sohne / Fürst Christiano II. und nach dessen Ableiben / Seinem Durchlauchtigsten Enckel / Fürst Victor Amadei Hoch-Fürstlichen Durchl. biß dato beherrschet worden.

XV.

Sonderbahre Begebenheiten der Stat und Schlosses Bernburg.

I. Bernburg wird Ertz Bischof Gisilero zu Magdeburg anvertrauet / und darüber von den Wenden verbrannt.
II. Marckgraf Wernitzo wird derselben verlustig erkläret.
III. Geschichte zu Alberti Ursi und Hertzogs Bernhardi Zeiten.
IV. Die Neustat wird von den Magdeburgern angefallen und gerettet : Drei Schuh-Kuechte verrücken das gantze Magdeburgische Dessein.
V. Begebenheiten von A. 1444. an Wasser-Fluhten / Fürst Bernhardi VI. Ableiben.
VI. Strittigkeit der Fürstl. Herren Brüder zu Anhalt mit der verwitweten Fürstin Hedwig.
VII. Begebenheiten nach A. 1554.
IIX. Fürst Christiano I. wird gehuldiget.
IX. Geschichte in dem grossen Deutschen Kriege von A. 1625. biß 1648.

I.

WIer kommen zu den sonderbahren Begebenheiten so wohl des bißher gemeldten Fürstl. Schlosses / als der Stat Bernburg / derer von vielen Seculis her sich nicht wenige gefunden / angesehen dieser Ohrt iederzeit ein berühmter Paß gewesen / und insonderheit das Fürstl. Schloß in den alten Zeiten zu einem starcken Casteel wieder feindliche Gewalt sehre gedienet. Und ist unter denen die Aelteste / so man weiß / die Begebenheit / so sich zu Kaisers Ottonis III. Zeiten A. 997. mit den Wenden und dem andern Ertz-Bischofe zu Magdeburg Gisilero , einem Herrn / der sonsten zwar von ansehnlicher Familie und sonderbahrer activität gewesen / qui stirpis morum & industriæ nobilitate pollebat, aber der wegen unmäßiger Ehr-Begierde / und Verminderung des Stifts Magdeburg keinen guten Nahmen hatte / wie davon der Verfasser des Magdeb. Chron. bei den *Meibom. T. 2. f. 278.* zeuget / allhier zugetragen / indem / wie der sonsten mehr angeführte Bischof Ditmarus zu Merseburg erzehlet / Kaiser Otto diese Stat bevestiget / und sie Marckgrafen Lothario III. und in dessen Abwesenheit dem Ertz-Bischof auf vier Wochen zu verwahren anvertrauet / den aber die Wenden unter dem Schein eines Gesprächs heraus gelocket / ihn darauf feindlich angefallen / und die Seinige meistentheils erleget / auch folgends sich der Stat bemächtiget und sie in Feuer gesetzet : Ditmari denckwürdige Worte hievon / lauten also : Lib. IV. Chronici. Imperator ob defensionem patriæ, Bernaburg civitatem opere muniens necessario , eam IV. hebdomadas ad tuendum Gisilero , commisit. Qui fraude ignota ad placitum a Slavis vocatus cum parva multitudine exiit. Alii namque præcesserunt ; & quosdam in urbe reliquit. Ecce autem unus ex consociis ejusdem erumpere a silva hostes prodidit. Congredientibus vero tunc ex utraque parte militibus, Archiantistes, qui curru venit, equo fugit alato, ex suis mortem evadentibus paucis. Slavi victores præda interfectorum VI. Nonas Julii sine periculo potiuntur, & Archiepiscopum sic elapsum esse conqueruntur. Custodivit tamen, quamvis sic lugubriter mutilatus, urbem ad dictum

diem

diem Gisilerus, tristisque reversus obviam habuit patruum meimet Marchionem *Lutharium*, cujus curam civitas prædicta tunc respiciebat, firmiterque ei eam committens abiit. Accessit autem Comes, & ut urbem vidit incendio fumigantem, Archiepiscopum remeare per internuntium frustra petiit. Ipse autem ignem in duobus locis jam alte ascendentem extinguere tentans, cum nihil omnino proficeret, portam hostibus patentem derelinquens, domum mœstus revisit, & accusatus postea apud Imperatorem imputatam sacramento purgavit culpam. Oder wie sie ins Deutsche übersetzet: Der Kaiser hatte zu Schutz des „ Vaterlandes die Stat Berneburgk zwar mit noth- „ wendiger Wehre versehen und bevestiget/ und dieselbe „ Ertz-Bischof Gisilern vier Wochen lang zu bewahren „ befohlen; Als aber derselbe betrüglich gleichsam zu „ einem Gespräch / von den Wenden gefodert worden/ „ ist er mit einer geringen Anzahl heraus gezogen: „ Dann etliche waren schon vorhin/ etliche aber hatte er „ in der Stat gelassen / aber siehe einer von seinen Ge- „ fehrten wurde der Feinde / welche aus einem Walde „ daher zogen/ bald innen/ und meldete sie: Und als sie „ nicht füruber gekomnt / und derwegen mit ihnen schla- „ gen müssen / ist zwar der Ertz-Bischof vom Wagen/ „ darauf er gefahren / auf ein leichte Pferd gesprungen/ „ und davon geflohen / aber der Seinen sind wenig mit „ dem Leben entkommen. Die Wenden als Sieger „ haben hernach die Erschlagene den 2. Julii mit guter „ Ruh ausgezogen / und den Raub sicher weg geführet/ „ und allein / daß der Ertz-Bischof ihnen entkommen „ war / sehre beklaget. Ob aber wohl Gisiler so kläg- „ lich geschwächet war worden / erhielt er doch nichts „ desto weniger die Stat biß auf gesetzten Tag / und „ zog darnach traurig davon/ und als ihm mein Vetter „ Marckgraf Lotharius, welcher nach ihm die Stat ver- „ sehen sollte / begegnet / hat er ihm dieselbe befohlen/ „ und ist darnach fortgereiset. Als der Marckgraf da- „ hin kommen / und die Stat brennen gesehen / hat er „ eilends einen Bohten dem Ertz-Bischof nachgeschickt/ „ und / wiewohl vergeblich/ bitten lassen/ daß er wieder „ umbkehren wollte: Unter deß hat er sich unterstanden „ das Feuer / welches an zween Ohrten hoch auffstieg/ „ zu leschen: Aber da er gesehen/ daß er nichts ausrich- „ ten komte/ hat er das Thor den Feinden offen gelassen/ „ und ist mit Trauren wieder heimgekehret/ und da er „ deßwegen hernach bei dem Kaiser angeklaget worden/ „ hat er durch einen Eid seine Unschuld bezeiget und „ dargethan.

II. Nicht lange hernach hat sich die Action zwischen Grafen Wernizon, damahligem Inhaber von Bernburg / und Marckgrafen Dedone begeben / in welcher Wernizo, weil er Marckgrafen Dedonem umbgebracht/ von dem Kaiser Seiner Güter verlustig erkläret / und dieselbe/ und zuforderst Bernburg/ seinem Vetter Bernhardo verliehen worden / der auch von der Zeit an Marchio genannt worden/ wie in dem folgenden *V.* Th. *L. I. C. IV.* weiter wird zu sehen sein.

III. A. 1115. in dem Kriege zwischen dem Kaiser Henrico V. und den Sachsen ist das Schloß und die Stat Bernburg von den Wenden/ so damahls an Kaiserl. Seite gestanden / und nicht lange hernach A. 1138. bei währendem Kriege / zwischen Alberto Urso, und Henrico Superbo, von Henrici Parthei eingenommen/ und in Brand gesetzet worden / wovon gleichfalls mehr wird zu sehen sein / *V.* Th. *I.* B. *C. IV.* und *V.*

A. 1211. ist Hertzog Bernhard / Churf. und Hertzog zu Sachsen / allhier verstorben. S. *V.* Th. *I.* B. *C. VII.* Hieher gehöret auch / was sich in Spangenbergs Querfurt. Chron. *L. III. c. 16.* nähst dem Jahre 1265. findet: Im folgenden Jahre war mitten im Sommer ein Tag zu Bernburg / da viel wirrige Händel verrichtet worden / da nach glücklicher Abhandelung alle Sachen / auch des Neuen Klosters zu Helfte im besten gedacht worden / hat Burgkgrave Burckhard demselben eine Hufen Landes/ und eine gute Hofstät zu Stetten zum Eigenthum gegeben / dadurch dann andere Herren und Junckern auch bewegt worden/ sonderlich die Ihre Kinder in diesem Kloster gehabt / etwas statlichs dahin zu vermachen.

IV. A. 1426. ist die Irrung zwischen Fürst Bernharden / und der Alten Stat Magdeburg entstanden/ indem Fürst Bernhard einen Führmann / so Heringe und Berckahn geladen hatte / weil Er den Zoll verfahren / anhalten / und ihm die Güter nehmen lassen / die Magdeburger aber sich der Sache angenommen / und durch Ihren Burgemeister/ Arnd Jordan / zwar satisfaction antragen lassen / iedoch nicht anders / als daß der Beklagte den Zoll zwiefach bezahlen sollte/ welches aber Fürst Bernhard nicht annehmen wollen/ sondern zur Antwort gegeben/ daß wann es jemand von Ihren Bürgern betroffen / Er zutragender Freund- und Nachbarschaft halber/ sich dessen nicht weigern würde / da es aber ein Frembder wäre / so könnte Er umb böse Exempel zu vermeiden / damit nicht zu frieden sein. Dieser geringen / und ohne daß die Stat Magdeburg vor sich selbst nicht angehenden Sache halber nun resolvirten sich die zu Magdeburg/ Fürst Bernharden feindlich zu überziehen/ zogen auch zu dem Ende die Stat Braunschweig/ die von Veltheim/ die von Hoberge/ und andere von Adel / auch die Stat Halle mit in Ihre Verbündnüß/ welche Letztere noch eine pique auf Fürst Bernharden hatten/ weil Er in der Strittigkeit/ zwischen Ihnen und Ertz-Bischof Günthern/ nicht nach Ihrem Wunsch arbitriret hatte: Und fasten demnach einen Schluß/ Fürst Bernharden unvermerckt in Seinem eigenem Schlosse zu Bernburg zu überfallen/ dergestalt/ daß die von Magdeburg/ Braunschweig / und die von Adel die Neustat Bernburg/ die von Halle aber/ zu eben derselben Zeit/ die Stat vorm Berge angreiffen sollten/ hielten sich auch eines guten Erfolgs so gewiß / daß sie sich allbereit der Beute halber mit einander verglichen / und was ein jedweder davon haben sollte / verabredet hatten: Damit auch Fürst Bernhard dazu umb so viel weniger Anstalt machen möchte/ so schickten die sämptliche Bunds-Verwandte/ den Tag zuvor / ehe ihr Vorhaben ausbrechen sollte / bei spähtem Abend die Absagungs-Briefe über Aschersleben auf Hoim / liessen aber zugleich an drei Ohrten unter Weges aufpassen / damit der Bohte wieder aufgehalten / und also die Briefe nicht vor Morgens an Fürst Bernharden kommen / Er auch desto unbereiter möchte angetroffen werden/ welches Letztere aber doch Ihnen mißgelungen / und hielt der Bohte nicht die gewöhnliche Strasse/ sondern nahm den Weg übers Feld/ und brachte demnach die Briefe noch in der Nacht nach Bernburg zu seinem Herrn.

Nun war Fürst Bernhard zwar zu unterschiede-

nen

nen mahlen von guten Freunden des zu Magdeburg obhandenen Anschlags halber gewarnet worden/ daß sie nehmlich nebst ihren Gehülfen nach seiner Person/ Land und Leuten stünden/ und was sie ihm anzuthun gedächten/ solches würden sie in einem Tage bewerckstelligen; Aber er kehrete sich nicht groß daran/ sondern vermeinte/ er stünde mit dem Raht zu Magdeburg in gutem Vernehmen/ und hätte sich nichts übels zu ihnen zu versehen/ sollten sie auch etwas wieder ihn haben/ so würden sie es schon zuvor an ihn/ seine Verwandte und Ritterschaft gelangen lassen: Als aber der Raht zu Magdeburg den 3. Jul. die Thore zuhalten/ und alles zu einem March fertig machen ließ/ so schickten nochmahls etliche gute Freunde einen Courier an Fürst Bernharden/ der aus der Stat zu Fusse gehen/ auf dem nähsten Dorfe aber ein Pferd nehmen und in aller Eil damit fort reiten müssen/ mit der Verwarnung/ daß die Magdeburger ihre Gewehr fertig machten/ und Vorhabens wären die näheste Nacht/ oder den folgenden Morgen zu marchiren/ wiewohl sie nicht eigentlich wüsten/ ob es Nienburg oder Bernburg/ oder sonsten einem Ohrt der Fürstlichen Herrschaft treffen möchte: Dieser kam des Morgens umb 8. Uhr bei Fürst Bernharden an/ welcher sich dann darauf also fort/ so gut er in der Eil konnte/ in Positur satzte/ schickte anbei einen Expressen an seinen Vetter/ Fürst Georgen/ so damahls zu Köhten Hof hielt/ mit Bitte/ er möchte die Güte vor ihn haben/ und mit seinen Rittern/ Bürgerschaft und andern Unterthanen ihm beistehen/ auch dieselbe nach Nienburg zur Besatzung schicken/ den nähesten Morgen aber mit allen dem/ was er sonsten noch auf bringen könnte/ nach Krüchern gehen/ allwo er einen seiner Bedienten hinsenden/ und wie es weiter sollte gehalten werden/ berichten lassen wollte; Er schickte auch an Graf Volrahten und Gebharden zu Mansfeld/ ingleichen Herrn Protzen zu Querfurt/ dessen Tochter er zur Gemahlin hatte/ mit gleichmäßiger Bitte/ den nähesten Morgen ihm mit aller Macht zu Pferde/ Fuß und Wägen zu Hülfe zu kommen/ und mit der Sonnen Aufgang bei den Wolfs-Schalten sich einzustellen/ allwo Er Ihnen/ wann es die Noht erfordern würde/ weiter wollte zu wissen thun lassen/ was zu thun wäre/ welche dann allerseits sich willig darzu erklähret/ und daß Sie alles besten Fleisses beobachten wollten/ versprochen.

Inzwischen waren die von Magdeburg biß nach Neuen-Gatersleben eine halbe Meile von Bernburg/ welcher Ohrt Ihnen damahls zukahm/ anmarchiret/ und zogen darauf die folgende Nacht vor die Neu-Stat Bernburg/ und weil dieselbe zu der Zeit noch nicht gantz mit Mauern umbgeben/ sondern an einem Ohrte nur mit einem Graben und Wand verwahret war/ so machten Sie sich dahinan/ kamen bald über den Graben/ und war nun an dem/ daß Sie Leitern anwurfen/ auch dem äuserlichen Ansehen nach den Ohrt bald würden erstiegen/ und der Stat und Fürst Bernhards Person sich bemächtiget haben: Würde auch umb so viel leichter angegangen sein/ weil Fürst Bernhard alles sein Volck nach Nienburg geschickt hatte/ in Meinung es würde diesen Ohrt/ keines weges aber Bernburg/ gelten/ hatte auch niemand bei sich/ als zween von Adel/ Richard aus dem Winckel und Hermann Grudding/ nebst etlichen wenigen Hof-Bedienten/ und die Bürger der drei Stäte.

Aber ein ungefehrer Zufall machte diese gantze Anschläge zu nichte; Dann es waren drei Ubelgesinnete/ wegen bösen Verhaltens von Bernburg ab zu den Magdeburgern übergelaufen/ hatten auch angegeben/ die Stat an diesem Ohrte anzufallen; Dieser zween nun musten zum ersten die Leitern hinauf/ worüber sie sich zwar etwas mit einander nöhtigten/ indem der eine sagte: Steige hinauf und siehe/ wie es inwendig stehe/ der andere aber versatzte: Steige du hin Peter/ du nimmst darumb Geld von dem Rahte zu Magdeburg/ und hast dieses Werck angebracht; Aber Sie musten beide hinauf/ und wie Sie auf die Wand kamen/ so wurden sie in der Tunckelheit gewahr/ daß sich etwas an den Flieder-Sträuchern daselbst regte/ so aber nicht mehr als zween oder drei Schue-Knechte waren/ so ungefehr dahin gekommen/ und bei erhöretem Geräusche sich umb die Sträucher drengeten/ umb sich darunter zu verstecken/ sonsten aber gerne weggelaufen wären/ wann Sie sich nicht gefürchtet hätten/ geschossen zu werden; Diese nun solche sehende/ entweder aus Verblendung oder bösem Gewissen/ sprungen wieder zurücke die Wand hinunter/ und riefen/ Sie sollten zusehen/ was sie thäten/ es wäre alles inwendig voll Leute/ dieses bekräftigte auch einer von denen vom Adel/ Johann von Hobergen/ so sich auf ein Ende der Mauer gesetzt hatte/ in Meinung Fürst Bernhards Völcker wären hinein gekommen/ wollte also keiner mehr hinauf/ sondern fiengen an die Wand mit Picken/ Aexten und Spahten zu untergraben/ und einzuhauen. Indessen kahm Fürst Bernhard gantz alleine von der Burg herunter geritten/ hatte nichts an/ als ein Pantzer/ und eine Sturm-Haube auf dem Kopf/ und ein Gewehr in der Hand/ kahm auch keiner nach/ als sein Page/ einer von Moldewitz/ der Ihm den Schild nachbrachte/ und nähst diesen oberwehnte zween Edelleute/ Reichard aus dem Winckel/ und Herman Grudding/ weil die übrige mit der gantzen Mannschaft nach Nienburg gegangen waren; Als Er nun auf den Marckt in der Altstat kahm/ stunden daselbst die Bürger bereit/ die Er kürtzlich anredte: **Ihr lieben Bürger handelt als fromme Leute/ die Feinde stürmen die Neustat/ und wollen mit Gewalt hinein fallen;** Rannte darauf in Gefolg derselben nach der Neustat zu/ und als Er die Bürger daselbst auch schon geschäftig fand/ so rief Er überlaut: **Ihr lieben Ritter und Knechte/ seit getrost/ Euer einer warte auf den andern/ es wird diesen Tag alles gut werden/** welches dann die Stürmende noch mehr erschreckt/ und vollends Glauben machte/ daß weil Er von Rittern und Knechten gesaget/ Er eine Menge von Adel und sonsten Soldatesque bei sich hätte/ da doch ausser die drei mehrgemeldte/ niemand als Seine Bürger aus beiden Stäten bei Ihm waren; Insonderheit wollte erwehnter Herr von Hoberg/ der sich annoch auf der Mauer befand/ nichts gutes weiter ominiren/ und sprach zu Seinen Freunden nähst hinter Ihm/ **Ich höre Fürst Bernhards Stimme/ nun der mit den Seinen angekommen/ werden Wier nichts weiter ausrichten/ hier ist schon lange Anstalt gemachet gewesen:** Ob nun wohl von Aussen bei drei Stunden gestürmet ward/ so stiessen doch die Belagerte die Leitern mit Gewalt ab/ die unten an der Wand hieben/ ängsteten sie mit starcken Stein-Werfen/ schossen auch von den Thürnen ihrer unterschiedene darnieder/ biß sie endlich ablassen/ und

über

über den Graben zurücke weichen muſten/welchen Fürst Bernhard gerne nachgesetzet hätte/ würde auch/ weil sie schon in Schrecken und Scham waren/nicht unglücklich gewesen sein/ weil Er aber gantz keine geübte Mannschaft bei Ihm hatte/ so muste Er solches einstellen/ ließ aber doch die Bürgerschaft unverzüglich in den Graben ausfallen/ abwo sie viele Arm-Brüste/ Sturm-Hauben/ Schilde und andere Gewehre funden/ welche die Feinde einander selbst abgedränget hatten/ und kehreten damit wieder mit Freuden und Frolocken in die Stat zurücke: Hatten auch keinen Verlust als an zween Bürgern/ welche auf die Wachten gestiegen/ und daherunter sich wehren wollen/ und beide daselbst todt geschossen worden; Aber Fürst Bernhard redte der Bürgerschaft bald zu/ es würde ietz umb einen oder zween nicht zu thun sein/ man sollte sie nur über die Seite bringen/wurden also an einen Zaun geleget/ und Graß über sie geworfen.

Alß diese kaum abgefertiget waren/ siehe/ so kahmen die von Halle/ unter Anführung eines Hauptmanns/ George Strohbarts/ an der andern Seite/ der Meinung/ genommener Abrede nach/ die Stat vorm Berge anzugreifen/ dann es war/ wie gedacht/ unter ihnen verglichen/ daß sie gleichfalls bei Nacht ankommen/ und an dem Berge den Anfang mit Stürmen machen sollten/ damit inzwischen/ wann Fürst Bernhard geschäftig sein würde/sampt der Bürgerschaft aus allen dreien Stäten/ die Feinde allda abzutreiben/ die von Magdeburg sich der Neustat unverhindert bemächtigen möchten: Aber auch dieser Anschlag ward durch eine unversehene Begebenheit unterbrochen; Dann es sunck eines von ihren Geschützen bei dem Dorfe Etlau ein/ mit welches Herausbringung sie sich verweileten/ daß sie nicht bei Nachte/ sondern bei hellem Sonnen-Lichte erst ankahmen/ wurden also von Fürst Bernharden und Seinen Bürgern/ gleich den vorigen empfangen/ und kurtz und gut abgefertiget/ die sich auch/ nachdem ihrer etliche verwundet worden/ nicht lange säumeten/ sondern unverrichteter Sache ihren Rückweg nahmen; Und weil sie sich sonsten nicht rächen konten/ so griffen sie unter weges die offene Flecken/ Dörfer und Vorwercker an/ und thaten in denselben mit Brand/Vieh nehmen und Plünderung grossen Schaden: Welches weil es auch die Gegend Gröpzig traf/ und Fürst Bernhards Frau Mutter daselbst ihre Leib-Gedinge hatte/ so fuhr sie diesen Trouppen/ ehe sie noch Gröpzig erreichten/ auf dem Felde entgegen/ und baht den Hauptmann Strohbart/ dieses Ohrts als ihres Leib-Gedinges zu schonen; Aber Strohbart brach fein offenhertzig heraus/ Fürst Bernhard hätte zu viele Zuneigung vor Ertz-Bischof Günthern bezeiget/ wie Er zwischen demselben und der Stat Halle von dem Kaiser zum Scheide-Richter wäre gesetzt gewesen/ nun wären sie gekommen und wollten auch richten: Die Fürstin hergegen wandte ein/ so sollte Er doch Sie und Ihre Güter solches nicht entgelten lassen/ worauf Strohbahrt antwortete/ daß Sie dann eine gewisse Geld-Summe erlegen sollte/ auf welchen Fall Sie und das Ihrige gäntzlich sollte verschonet bleiben/ welches die Fürstin angenommen/ Strohbart aber noch denselben Tag sich nach Halle begeben. Zu Bernburg hergegen war alles voll Freuden wegen so glücklich abgewandter grossen Gefahr/ die ihnen leichtlich den Garaus machen können/ und kahm Fürst George/ nachdem Er zu Krüchern wahrgenommen/ daß die Hällische Trouppen sich wieder zurücke gezogen/ noch denselben Tag/ mit 90. Pferden zu Fürst Bernharden auf das Schloß/ der ihn dann hertzlich bewillkommte/ und bald zu Anfange in die Worte heraus brach: Lieber Vetter/ dieses Frevels wollen wier nimmermehr vergessen/ und soll von nun an keine grosse Noht mehr haben/ wären auch die zu Magdeburg alleine/ so wollten Wier es mit ihnen redlich ausfechten; Ließ hierauf Fürst Georgen zu Bernburg/ und verfügte sich selb Dritte zu Ertz-Bischof Günthern/ so damahls zu Fredeberg sich aufhielt/ erzehlte Ihm/wie es Ihm gegangen/und baht/ Er möchte laut getroffener Alliance, Ihm mit Volck und andern Nohtwendigkeiten Hülfe leisten/ und dergestalt gesammter Hand den Krieg fortsetzen; Dieser aber entschuldigte sich/ daß Er weder an Proviant noch andern Dingen gnugsame Anstalt hätte/ einen Krieg anzufangen/möchte also Fürst Bernhard den Krieg noch auf eine Zeit aussetzen/ da inzwischen Er sich zu allem besser schicken/ und so dann Ihm beistand leisten wollte/ mit welcher Antwort dann der Fürste zurücke kahm/und was Er erhalten/ Fürst Georgen klagete.

Inzwischen begab sichs/ daß eben denselben Morgen/ da die Magdeburger wider Bernburg im Anmarch waren/ Hertzog Wilhelm zu Braunschweig/ welcher bei seiner Schwester Marckgraf Friedrichs zu Meissen Gemahlin gewesen war/ seinen Rückweg über Bernburg auf Magdeburg nahm; Diesem zog Fürst Bernhard in begleitung Curt Schencken von Krosick und anderer bei Ihm noch verhandenen von Adel entgegen/ und baht bei Ihm auf dem Schlosse zu Bernburg einzukehren; Er entschuldigte sich aber/ daß Er schon lange aus seinem Lande gewesen/ und also gerne in Magdeburg übernachten wollte; Weil dann solches nicht anders sein wollte/ so erzehlete Ihm dennoch Fürst Bernhard/ wie Er nicht allein in der vergangenen Nacht Absags-Briefe bekommen/ sondern noch diesen Morgen wäre gewarnet worden/ was massen die von Magdeburg im Anzuge wären/ Ihn zu überfallen/ bähte also/ bei dem Raht zu Magdeburg es dahin zu richten/ daß/ wann Sie ja etwas an Ihn zu prætendiren hätten/ Sie es Ihm Hertzog Wilhelmen in die Hände stellen möchten/ dergleichen Er auch thun/ und was Er arbitriren würde/ demjenigen nachleben wollte. Welches dann Hertzog Wilhelm gerne auf sich nahm/ schied darauf von dem Fürsten/ und nahm gemeldten Curt Schencken von Krosick mit sich/ als er aber kaum eine Meile fort geritten/siehe/so kahmen Ihm die von Magdeburg mit ihrer gantzen Macht/ unter Anführung des Burgemeisters Hans Lindow entgegen: Welchem dann Hertzog Wilhelm so fort remonstrirte/ wie es nicht der Erhebligkeit wäre/ einer so geringschätzigen Sache wegen einen Krieg anzusehen/ und Land und Leute zu verderben/ Fürst Bernhard auch ihm alles in die Hände gestellet hätte/ möchten also den March einstellen/ und lieber seines Ausspruchs gewärtig sein/ den er so einrichten wollte/ daß kein Theil sich darüber beschweren sollte. Aber der Burgemeister antwortete/ sie wären würcklich im Anzuge begriffen/ könnten also ohne Ordre des zurück gelassenen Burgemeisters Arnd Jordans/ und seiner Mitverwandten und Bürgerschaft nicht zurücke gehen/ würde nun Hertzog Wilhelm selbige darzu vermögen/ wie er dann wohl davor hielte/

so wollte er so dann sich gleichfalls darnach richten. Setzte also der Hertzog seine Reise fort/ schickte aber den von Krosick zurücke mit Verwarnung an Fürst Bernharden/ er möchte sich aufs beste er könnte in acht nehmen/ dann er die Magdeburger nicht über eine Meile von Bernburg angetroffen hätte/ kehrete darauf in Magdeburg bei dem Burgemeister Arnd Jordan ein/ und that ihm gleichmäßige Remonstration wegen des vorgenommenen Marches, und baht mit dem Angrif so lange einhalten zu lassen/ biß beide Theile sich in seiner gegenwart würden vernommen haben; Welches auch dieser annahm/ mit Versprechen/ den nähesten Morgen seinen Mitverwandten solches vor zutragen/ und dero Schluß ihm zu hinterbringen/ der dann dahin gieng/ daß sie also fort iemand an den Burgemeister Lindow abfertigen wollten/ würde nun Hertzog Wilhelm gleichfalls nach Bernburg zurücke gehen wollen/ so möchte er als dann denselben sampt dessen zugeordneten auf dem halben Wege zwischen Gatersleben und Bernburg bescheiden/ da er dann weiter des Rahts Meinung vernehmen würde. Weil es dann Hertzog Wilhelm nicht weiter bringen konnte/ so gieng er dem gethanen Vorschlage nach auf Bernburg zurücke/ beschied den Burgemeister Lindow und seine Gefehrten an den Berg zwischen Bernburg und Gatersleben/ fand sich auch selbst mit Fürst Georgen in Abwesenheit Fürst Bernharden allda ein/ und weil indessen die Magdeburger vorerwehnte Schnappe schon bekommen hatten/ so war ihm unschwer es dahin zurichten/ daß also bald ein Stillstand zwischen beiden Theilen sollte gemachet werden/ Fürst Bernhard aber/ der unterdessen zurücke gekommen war/ sich mit Hertzog Wilhelmen vor Magdeburg in das Kloster Bergen begeben sollte/ umb daselbst weiter zu versuchen/ wie die Sache aus dem grunde gehoben werden möchte. Ob nun wohl Fürst Bernhard solches ungerne that/ angesehen nicht er/ sondern das Gegentheil Aggressores gewesen/ er auch ihnen allschon einen glücklichen Streich angebracht hatte/ jedennoch weil der Feinde die Menge waren/ und leichtlich ein wiedriger Fall das vorige Glück hätte umbkehren können/ anbei seiner Unterthanen gern geschonet sahe/ so stellete er auf Zureden Hertzog Wilhelms und in dessen begleitung sich daselbst ein/ wie dann auch andern Theils der Burgemeister Arnd Jordan/ und seine Zugeordnete sich einfunden/ und wollte der Burgemeister Fürst Bernharden bewillkommen/ der ihm aber die Hand nicht reichen wollte/ sondern ihn anredete: So Arnd/ ein solches hätten wier uns nicht versehen/ daß du uns dergestalt nach Leib und Gut solltest gestanden haben/ da du so offe und vielmahl mit uns in Güte geredet und geschrieben hast; Worauf Arnd antwortete: Gnädiger Herr/ wir haben ja des Kaufmanns wegen etwas thun müssen/ war aber sonsten unser Ernst nicht; Aber Fürst Bernhard versetzte/ der Schertz war zu hart und gantz nicht wohl gethan/ einem Schertz-Weise nach Leib und Gut zu stehen: Hierauf ward zur Handlung geschritten/ welche dahinaus lief/ daß alle Feindseligkeit vollends aufgehoben/ das vergangene in Vergessen gestellt/ und allerseits Stäte und von Adel wiederumb mit Fürst Bernharden versöhnet werden/ dahergegen derselbe aus Liebe zum Frieden/ und umb seinen Unterthanen nicht fernere Beschwerden zuzuziehen/ gleichfalls von seinem Rechte nachließ/ und die beschlagene Güter wieder zurücke gab. Erhielt also durch diesen Krieg der Fuhrmann seine Heringe wieder/ Fürst Bernhard die Ehre wegen glücklich abgetriebener Feinde/ die von Magdeburg aber wegen übel abgelaufenen desseins Verlust und Schande; Und waren drei furchtsame Schu-Knechte durch Göttliche Providence gnug/ das gantze feindliche Vornehmen/ woran etliche Monate war gearbeitet worden/ in confusion zu bringen/ und Fürst Bernharden den Weg zu einem erfreulichen Siege zu bähnen.

Ich habe diesen Verlauf aus der mehr-angeführten Zerbster Chronicke genommen/ welchem auch umb so viel mehr Glauben beimesse/ weil der Autor zu der Zeit gelebet/ da selbiges sich zugetragen; Und finde zwar bei andern/ daß die Ursache gemeldten feindlichen Anfalls daher entstanden/ weil Fürst Bernhard einen Neuen Zoll angeleget/ welches iedoch darumb nicht wahrscheinlich/ weil wie wegen der arestirten Güter anfangs gehandelt worden/ der Burgemeister die doppelte Erlegung des Zolls dargebohten/ welches nicht würde geschehen sein/ wann man Fürst Bernharden den Zoll gar disputiret hätte; Ist also viel wahrscheinlicher/ daß die Frage nicht von dem Zoll/ sondern davon gewesen/ ob wegen verfahrnen Zolles die Güter vor verfallen zu achten/ und Fürst Bernhard sich ihrer anmassen können: Wozu sich dieser allerdings berechtiget hielt/ die Stäte aber/ umb die Handlung in freiem Lauf zu behalten/ verneineten: Und ob wohl Fürst Bernhard/ umb sich bei den Handels-Leuten nicht odieux zu machen/ etwas hätte conniviren können/ auch ohne das gegen den Burgemeister zu Magdeburg sich favorable gnug erkläret/ daß wann es iemand von Ihren Bürgern anträfe/ Er mit dem doppelten Zoll zufrieden sein wolle/ so war doch darumb Seine Action nicht unrecht/ viel weniger waren die Stäte befuget/ Ihn deßhalb feindlich anzufallen/ sondern würde gnug gewesen sein/ wann sie sich ja laediret befunden hätten/ mit represalien wieder Ihn und die Seinige zu verfahren/ nicht aber Ihm stracks nach Leib und Gut zu stehen.

V. A. 1444. am Michaelis Tage haben die sämptliche damahlige Fürsten zu Anhalt/ Bernhard/ George/ Johann/ Sigmund/ Adolf/ Albrecht und Hanß/ mit Ertz-Bischof Günthern und dem Dom-Capittel zu Magdeburg eine ewige Alliance aufgerichtet/ welcher mit mehren wird gedacht werden *IV.* Theil. *c. X. §. 6.* A. 1463. ist Pr. Anna/ Hertzogin zu Sagan/ zu Bernburg verstorben. A. 1465. ist eine grosse Ergiessung der Saale allhie gewesen/ dergleichen sich auch A. 1408. eräuget/ und ist von beiden in dem vorhergehenden c. II. weitläuftig gedacht worden. A. 1468. ist Fürst Bernhard Todes verblichen/ und damit die Alte Fürstl. Bernburgische Linie verloschen/ worauf sich dann allerhand Weiterungen zwischen den Fürstl. Herren Vettern und Dessen hinterlassener Witwen/ Fr. Hedwigen/ gebohrner Hertzogin zu Sagan/ eräuget/ als Welcher ein starckes Leib-Gedinge/ und unter andern das Schloß zu Bernburg verschrieben worden/ Diese aber entweder aus unzeitigem Respect gegen die Geistligkeit/ oder aus bei den Menschen nicht ungewohnter Abgunst/ daß/ wann man keine eigene Leibes-Erben hat/ man die Verlassenschaft lieber einem frembden/ als nahen Anverwandten gönnen will/ nicht ungeneiget zu

sein

sein schien / Ihre Witwen-Güter an Magdeburg zu überlassen / wannenhero es viel Mißhelligkeiten zwischen beiden Theilen gegeben / die auch oftmahls gehöret / verglichen / weiter untersuchet / und nachmahls vertragen worden / dergleichen stracks geschehen A. 1468. Dienstags nach Oculi mit Fürst Georgen dem Aeltern / wie in dem V. Th. II. B. c. IIX. f. r. zu sehen sein wird / weiter A. 1477. Montags nach Thomæ, und A. 1488. Donnerstags S. Crispini, aber nie rechten Bestand haben wollen; Es konnte auch die Fürstin Hedwig nicht allerdings entschuldiget werden / als Welche ein eigensiniges Frauen-Zimmer / und Die in Reichs-Steuern / und andern dergleichen Stücken / sich gegen den Kaiser selbst gantz wiederwillig bezeiget / und ohne angedrohete Execution schwerlich zu etwas zu bringen war / wie hiernähst folgende Geschichten weiter werden zu vernehmen geben.

VI. Trug sich also A. 1492. im Monat Julio zu / daß / weil sich an Seiten der Fürstin Hedwig immer neue Beschwerden über Dieselbe / wegen Anmassung der Botmäßigkeit über der Fürstl. Herren Brüder / F. Woldemars / F. Georgen / und F. Ernsten / Bürger und Unterthanen / Verhaftung und Bestrafung derselben und dergleichen / hervor thaten / und Sie unter andern den Schulteiß zu Bernburg in gefängliche Haft nehmen lassen / ietzgemeldte Fürstl. Herren Brüder auch einige mahl umb dessen Erlassung bei dieser Fürstin angehalten / auch an Ertz-Bischof Ernsten zu Magdeburg / der auf Ihre Seite sehr geneiget war / geschrieben / aber nie eine zulängliche Antwort erhalten / anbei Kaiser Fridericus III. lange vor der Zeit etliche mahl an Sie rescribiret / daß Sie doch den getroffenen Vergleichen besser nachleben / und nichts von Ihren Herrschaften / Habe / Briefschaften äussern oder entfrembden möchte / als A. 1470. den 13. Mart. und A. 1488. den 19. Aug. solches aber ebenfalls wenig beobachtet worden / und also der Verdacht von Veräusserung ihrer Witwen-Güter / nach dem ehemahligen Aschersiebischen Exempel / sich immer stärckete / Diese endlich die Resolution gefasset / daß Sie den Montag nach Mar. Magdal. des Schlosses sich bemächtiget / den gefangenen Schulteiß / der immittelst gar übel war gehalten worden / und nun kranck und schwach war / entlediget / und die Beherrschung selbst zu führen angefangen / iedoch mit dem Vorbehalt / die gewöhnliche Einkünfte der Fürstin zu lassen; Berichteten auch solches an den Ertz-Bischof zu Magdeburg / mit Anzeigung der Ursachen / so Sie darzu bewogen / vermittelst folgenden Schreibens:

* * * * * * * * *

Dem Erwirdigesten in Goth Vater vnd Hochgebohrnen Fürsten / Hern Ernsten / Ertz-Bischoven zu Magdeburg / Primas in Germanien vnd Administrator der Kirchen zu Halberstat / Hertzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen vnd Margckgraven zu Meissen / Vnsern gnedigen Hern vnd Ohmen.

VOn GOts Gnaden Woldemar / Jorge vnd Ernst / Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Graven zu Aschanien vnd Hern zu Bernborg.

Vnser willig vnd frunthlich Dinst zuvor. Erwirdigester in GOth Vater / Hochgebohrner Fürst / Gnediger Herre vnd Ohme / so Ewre Libe wis / das wir mith der Hochgebornen Frawen Hedwigen / Fürstin zu Anhalt ꝛc. Withwen / mannichfeldiglich voranlasset vnd entschiden sein / das Sy vns dan in keinem Wege noch Wyse hat zu gehalten vnd sunderlich in einem Artickel in allen den anlassen begriffen zwischen Jr vnd Vns gegeben / klerlich angetzeiget wirt / das sy all Jrer Amptlüte / vff allen Iren Slossen vns solle geloben und sweren lassen / ap sy von Todes wegen verfallen würde / sich mit dem Slosse und Ampte eyn Jtlicher an nymandes anders dan an vns hulden solten / vnd so das in den anlassen nicht begriffen were / eygentlich doch das zu geschen im rechten ye billich / und so sy dy Amptlüth vornuwen addir verwandeln würde / dy Jennen solt sy auch dar hen halten vns solchs zu geloben und zu sweren / demselbigen sy also nicht nachgegangen / noch volge gethan / wy wol wir sy darvmbt oftmals angetzogen und angereget / auch vil Vleisses darinnen gehabt das altzo zu geschen; Sy hat abir solches alles darobir veracht / vnd gemelden Schriben nicht nachgegangen / vnd so sy dan newlich by acht addir tzehn Wochen vngeverlich vnsern Schultessen zu Bernborg abegegriffen vnd gefangen / desgleichen sy auch haben thun wollen vnsern Bürgemeistern vnd andern mehr darselbs / als wir bericht werden: Darumb wir dan uwir Libe offtmals geschriben vnd auch persönlich irsucht / das ewre Libe by gemelter Frawen hette wollen vorfügen / das vns vnsir gefangener Schultes von Bernborg von gedachter Frawen hette mogen leddig vnd los gegeben werden / darauf dan uwir Libe mannichfeldiglich geschriben / auch ewre Rethe geschikt / vnd mith Jr persönlich gereth / an Jhr gesunnen vnd gebeten / das sy vnsern gefangenen Schultessen ane entgeldes leddig / addir zu weinigesten zu ewer Libe Handen stellen solt / das sy alles voracht vnd dem bißher nicht nachgegangen / sundern vns vnsern Schultessen zu Hon / Schmach vnd mercklichen Schaden bißher gefengklich und herthlich sitzende enthalden. Es sein auch etzlich Bürger vnser Stat Bernborg mergklich gewarnt wurden / das dy gemelt Fraw / wy sy darvor vnsern Schultessen gegriffen / sy auch wolt griffen und fahen lassen; Wir sein auch bericht wurden / wy gemelt Frawe vnser veterlich erblich Sloß vnd Herschaft Bernborg mith Jrer Zubehörung an ander Lüth vns zu Schaden bringen wolt / daß vns nicht eynige antzeigung gibt / das von Jr in Willen gewest zu geschen / nachdem sy vns etzliche lange Tzit bißher dy Amptlüthe nach Jrem Tode mith den Slossen und Ampten sich an vns tzu halten tzu geloben vnd tzu sweren nicht hat wollen geschen lassen / der vnd vil ander mannichfeldiger grosser vnd vnbillicher Beschwerung sy gen vns geübet itzunt zu lang zu schreiben / wir beweget sein worden vnser Notturfft nach vnser erblich Sloß Bernborg Jntzunehmen / Jdoch gemelder Frawen an der Nutzunge Jres Leipgedinges vnschedelich / doch vngeverlich zu Enthaltung des Sloß / vnd also / das wir auch nach Notturfft vorwart werden / vnd so wir das ingenomen / haben wir vnsern Schultessen / der vns übir mannichfeldige Jrbitung zu Hoh vnd Schmach bißher gefenglich enthalden gewest ist / leddig vnd loß gegeben. Wir auch vnser Notturfft nach vnser Sloß Bernborg / desgleichen andere Sloß / dy sy vns darnach willicklichen obirgeben vnd abgetreten / bestellet / das wir ewer Libe /

das solches also geschen ist / zu Irkennen geben / ob das „ in ander wege an euch gelangete / des eynen Gewissen „ zu haben / fruntlich bittende / ap vns an vnsern Inge- „ nommenen Slossen vnser Notturft nach ymants In- „ fal addir Beschwerung thun wolt / vns ane Hulf / „ Rat vnd Bystant nicht zu lassen / das zu vnderkomen / „ angesehn das uwir Libe vnser alle Thil mechtig „ gewest vnd noch sein sol / ap vns Imants des zu „ bethedingen vermeinte / Ihm nach Uwir Libe Ir- „ kentnis derhalben so vil billich zu thun / auch mith an- „ gesehn das Uwir Libe / als wir verhoffen / das Ir vnser „ mechtig gewest vnd noch sein sollet / Ir vns nach Lu- „ the der anlasse / so Uwir Vorfarn seligen vnd Ir / „ vnd dir Vorbinthnis vnd Voreynigung nach / „ so wir mith Uwir Libe vnd Uwirn Stift sitzen / „ schuldig vnd pflichtig seit / vnd vns disser fruntli- „ chen Bethe nicht vorsagen / so wir vns zu Uwir Libe „ höchlich vortrösten vnd gentzlich vorsehn / das wollen „ wir umb Uwir Libe willig vnd fruntlichen gerne ver- „ dinen. Datum Cöthen Dinstages nach Marie „ Magdalenen Anno Domini 1492. „

Einen gleichmäßigen Bericht liessen Sie den 25. Jul. an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / Hertzoge zu Braunschweig / und andere herumbliegende Bischöfe / Grafen / Herren / Capittel zu Merseburg und Halberstat / ingleichen die Ritterschaft und Stäte beider Stifter abgehen / mit eben dem Ersuchen / Ihnen in sothaner Ihrer Angelegenheit beirähtig zu sein / und auf erheischendem Fall Beistand zu leisten / auch keinem wiedrigen Bericht Glauben zuzustellen.

Aber die Fürstin Hedwig war mit diesem Verfahren übel zu frieden / nahm es als eine Gewaltthätigkeit auf / und beklagete sich zum höhesten / daß die Fürstl. Hn. Brüder mit Ihrer Mannschaft und andern Ihren Helfern unverwarnet Ihrer oder der Ihrigen bei Nachtschlafender Zeit / zu Ihr in das Schloß gefallen wären / hätten die Thore aufgehauen / mit Steinen umb sich geworfen / und mit Pfeilen geschossen / Ihren Marschalck / Secretarien, und andere Ihre Hof-Bediente angreifen lassen / mit harten Eiden sie gezwungen / auch eines theils von Stund an sich wegzubegeben genöhtiget / wären darauf mit gewaffneter Hand zu Ihrem Frauen-Zimmer / und folgends dero eigenem Gemach gelaufen / auch da Sie die Fürstin zur Rede gesetzt / zur Antwort gegeben / daß Sie gewisse Nachricht hätten / was massen Sie innerhalb wenig Tagen das Schloß und Land Bernburg dem Ertz-Bischofe und Dom-Capittel übergeben wollen / hätten ferner alle Gemächer eingenommen / die Schlüssel davon geändert / und Ihr nichts weiter übrig gelassen / als ein Hauß und Stube / in welcher sie gleichsam gefänglich wäre bewahret worden / so daß Sie diesen Einfall an niemand Ihrer Freunde und Verwandten berichten können. Wegen der Gefangenschaft des Schultheißen antwortete Sie / daß solches nicht ohne Ursache / sondern seiner üblen Verbrechen / und insonderheit verübeter Dieberei halber geschehen / wandte auch weiter zu Ihrer Defension so viele Gegen-Klagen ein / daß die Sache zu einer grossen Weitläuftigkeit auszuschlagen das Ansehen hatte.

Nicht weniger nahm es Ertz-Bischof Ernst sehre übel auf / mit Vorgeben / daß solches Ihm / als dem Lehens-Herrn zu sonderbahrem Hohn und Verachtung geschehen / und dergestalt eine felonie wieder Ihn begangen wäre: Welches Inhalts Er auch den sämptlichen Fürsten antwortete / und zu Wissen thät / daß Er Seine Räthe schicken würde / so Ihnen dießfalls Seine Meinung weiter entdecken würden / in Hoffnung / Sie würden Sich dermassen bezeigen / damit Er zu andern Vornehmen wieder Sie unverursacht bleiben möchte: Welche auch darauf Sich eingestellet / und Nahmens des Ertz-Bischofs Ihnen angedeutet / daß Er Ertz-Bischof ungerne vernommen / wie sie sich des Schlosses Bernburg bemächtiget / hätte sich auch dessen nicht zu Ihnen versehen / und begehrte demnach / Ihm solches nebst dem gefangenen Schultheiß zu handen zu stellen / und wegen verübter Thätligkeit zureichenden Abtrag zu thun. Die Fürsten hergegen gaben zur Antwort / es wüste der Ertz-Bischof und männiglich / was grosse Wiederwärtigkeit und Beschwerden die Fürstl. Witwe Ihnen von langer Zeit her angethan / wie Sie auch wegen Ihres abgefangenen Schulteissen zum öftern beim Ertz-Bischof geklaget / aber wenig Effect gespühret / hätten also des Schlosses sich bemächtiget / und Ihren gefangenen Schulteiß selbsten entledigen müssen / wären auch der Meinung gewesen / es würde dem Ertz-Bischofe nicht zuwieder sein: Müsten aber im Gegentheil erfahren / wie Er überall wieder Sie armirte / dessen Sie Sich gleichwohl zu Ihm nicht versehen / als welche und dero Eltern es umb das Ertz-Stift und des Ertz-Bischofs Eltern nicht verdienet / es möchte dann darin gewesen sein / daß Ihre Vor-Eltern die Herrschaft Bernburg williglich dem Stifte zu Lehn übergeben hätten; Ihr Vater und Sie selbst hätten dem Stifte und Hause Sachsen nach Vermögen Dienste gethan / auch Er Fürst Woldemar sich des Ertz-Bischofs Sachen fleißig angelegen sein lassen / und nähst GOtt darzu verholfen / daß Er zum Ertz-Bischofthum gekommen wäre: Hierbeneben hätte das Hauß Anhalt und Ertz-Stift klahre Verschreibungen mit einander / darin deutlich enthalten / daß das Ertz-Stift in keinerlei Weise ihr feind werden wollte / daß auch der Ertz-Bischof keines von Ihren Schlössern und Stäten Ihnen zuwieder einnehmen sollte; Sähen also nicht warumb sie Ihm das Schloß übergeben / oder auch Ihm Abtrag thun sollten: Wären iedennoch erböhtig / vor gewisse beiderseits beliebte Austräge / oder die Grafen / Prälaten / Ritterschaft und Stäte des Ertz-Stifts Magdeburg / oder Seine eigene Räthe die Sache verhören zu lassen / und einen Ausspruch zu leiden / oder ferner Churfürst Friedrichen zu Sachsen / Churfürst Johannsen zu Brandenburg / und Hertzog Heinrichen den Aeltern zu Braunschweig / die Sache zu Untersuchung zu übergeben / endlich auch des Kaisers und Pabsts Erkenntnüß sich zu unterwerfen. Worauf die Räthe geantwortet / Sie hätten von Ihrem Principal nichts weiter in Befehl / dann zu vernehmen / ob Sie Ihm das Schloß überantworten wollten oder nicht / sonsten aber sich in nichts weiter einzulassen / würden iedennoch alles / so viele Ihnen beiwohnen würde / fleißig hinterbringen. Aber der Ertz-Bischof blieb auf seiner Meinung / wollte schlechter Dings das Schloß in seine Hände gestellet haben / oder im wiedrigen Fall / Sie überziehen / und das Schloß mit Gewalt der Waffen einnehmen. Es ward aber durch Churfürst Friedrichs / und Hertzogs Georgen zu Sachsen Abgesandte / vermittelst eines præliminar-Vergleichs / zu Kalbe am Tage Sixti den 6. Aug. die Sache dahin gerichtet / daß dieselbe Sechs Schiede-

Rich-

Richtern sollte übergeben/denselben auch das Schloß inzwischen in Händen gestellet werden/ biß sie ihre Endschaft würde erreichen/ward auch ferner solchem nach das Schloß/ Graf Gebharden zu Mansfeld/Graf Ulrichen zu Reinstein/ Hanß Latorfen/ Otten von Dießkau/ Jürgen von Ammdorf/ und Hanß Rauchhaupten/ als künftigen Schiede-Richtern/ gegen ertheilten revers anvertrauet/ und im übrigen der 28. Octobr. am Tage Simonis und Judæ zum Verhör angesetzet.

Indessen hatten sich die drei Fürstl. Herrn Brüder an den Kaiser gewandt/ demselben das bißherige Verhalten der Fürstin Hedwig/ anbei wessen sie sich gegen Ertz-Bischof Ernsten erbohten/ dieser aber sich dennoch zu ihnen drünge/ beweglich vorgestellet: Und weil der Fürstin Genie am Kaiserl. Hofe nicht unbekannt war/ auch Fürst Rudolf bei dem Kaiser allschon in Gnaden stund/ anbei der Kaiserl. Hof die Beisorge hatte/ es möchte das Ertz Bischöfliche Vorhaben dem Kaiser an der Reichs-Lehn præjudiciren/ so erhielten sie gar ein gnädiges Rescript, darin der Kaiser Ertz-Bischof Ernsten ermahnete/ in der Sache sich zumäßigen/ den auf den 28. Octobr. angesetzten Termin abzuwarten/ auch dafern alsdann die Sache nicht sollte abgethan werden/ nichts destoweniger nicht in sie zu dringen/ sondern fernerer Erkänntnüß gewärtig zu sein/ angesehen sie sich nicht allein auf gewisse Austräge/auch seine eigene Räthe/ sondern auf allen Fall auf Jhn den Kaiser und Pabst bezogen hätten/ wovon das Kaiserl. Rescript also lautet:

„WJer Friedrich ꝛc. Entbieten dier ꝛc. Liber An„dächtiger/ Uns haben dy Hochgebornen Für„sten Woldemar Georg und Ernst Gebrüdere„ Fürsten zu Anhalt ꝛc. Unser und des Reichs Fürsten„ und liben getrawen vorbracht/ wie sie aus merg„lichen Ursachen/ so die Hochgeborne Frau Hed„wig Fürstin zu Anhalt ꝛc. Den gemelten unsern„ Fürsten vonn Anhalt und denn Jhren vorgnomen/„ etlich der Jren ertrencket/ erwürget/ todt ge„schleift/ geschetzt/ und auch das Jre gnomen/ al„les in yrenn Leipgedinge vonn iren Anwalden und„ Amptleuten geübet/ auch irer Sloß/ Stete/ Lande„ und Lüthe merglich und obir dy Maß sere verwüstet/„ auch in yren Schultheissen zu Bernburg abegegriffen„ den merglich und hertlich gesetzt/ der und viel ander„ merglicher großen Ursach mehir/ izund zu lang zu„ schreiben/ Sie irer veterlich Erblich Schloß Bern„burg mit andern Schlössern mehr Ingnomen/ und„ Jren gefangen Schulteyßen entlediget/ auf Vor„warung das solchs und dergleich von gemelder Fra„wen hynfurder nicht mehr geübet werden/ auch das„ Jn yre Sloß/ Stete/ Lande und Lüthe/ So die ge„meldt Fraw under Jr hat nicht mochten entwand„ werden. Als hastu dich das angnomen/ yn mey„nung/ das dir daran solle zu nahe gehandelt/ und ge„melt unsere Fürsten von Anhalt mit merglichen„ Deyner macht wollin obirziehen/ obir mergliche„ mannichfeldige und große irbietung/So gemel„te unser Fürsten von Anhalt auff uns auch den„ Durchleuchtigsten großmechtigsten Fürsten un„sern liben Sohne den Romischen Konig/ auch„ etliche unsere und des Reichs Churfürstenn und„ Fürstenn/ auch auf die Graven/ Heren/ Capit„teln/ Ritterschaften und Stete Deyner Stifte„ Magdeburg und Halberstat und deyn eygen„ Räthe: Als dann das unser Fürsten von Anhalt„ Jn yren Schrifften von sich geschrieben/nnd auch dey„nen zu Jhn geschickten Räthen zuerkennen geben ha„benn; Solch irbietung dan als wir meynen un„billich von dyr voracht ist/und nachdem unser Für„sten von Anhalt mit dir voranlaßet/ auff Sant Si„mon und Juden Tag/ schirst zu Abend in Halle zu„ kommen/ nach lawt eynes Anlasses zwischen dir und„ auch Jn gegeben. Wan nuhn solch Sach und Zwi„tracht allenthalben auf solchen Tage irren end„schafft nicht erlangen mocht/ und sich yn weytering„ vorzeyhen würde/ ist derhalben an dir unser guth nnd„ Ernst beger/ wollist yn gemelten unsern Fürsten„ von Anhalt/ als den dy Unns und dem Heiligen„ Reich/ als wir aus Jren Verschreibungen vormer„cken/ mit Lehin dinsten und allen Obirkeiten under„ worffen/ keyn weytere Vornehmung addir Be„swerung vornehmen noch üben/ damit weyte„rung vorhut/ sondern dich gleicher irbietung begnügig„ halten/ nachdem sie sich vormals auff unß irboten/„ und wir Jrer noch mechtig seyn/ nach unserm irkenth„nüß dir zupflegen szo vil billich/ unnd dich in dem an„ders nicht dann der maß halten: Daran thustu Unnß„ gut gefallen/ unnd unser ernst meynung. Wollin„ deß auch in gnaden umb dich unnd deyn Stift gunstig„ verschulden und zu erkennen andenckende seyn.

Und Weil der Kaiser davor hielt/ daß des Reichs Interesse hierunter mercklich versirete, als rescribirete er absonderlich an den Bischof zu Merseburg/ der bevorstehenden Zusammenkunft den 28. Octobr. nahmens Seiner beizuwohnen/ und den Fürsten zu Anhalt zu assistiren.

„WJr ꝛc. (wie in den nähst vorhergehenden biß an„ die Worte: entzogen werde) Jst demnach unser„ Ernst beger/ Jr wollet bey genanthen unsern„ Fürsten von Anhalt auf gedachten Tag Jn ey„gener Person ann unser Stade/ und als unser„ Geschickter von unnser wegen erscheynen/ und Jn in„ yrem Sachen und Handeln beystendig/ hülslich unnd„ retig sein/ darmit sie die zu endschafft bringen mögen/„ und das nicht verhalten/ sondern Euch zu Jnen also„ und nicht anders erzeigen: Daran thut Jr unser„ Ernst Meynung/ und wollin das umb euch in Gna„den unnd Ewer Stifft verschulden und zu erkennen„ andenkende seyn.

Gleichmäßiges Kaiserl. Schreiben ergieng an die Hertzoge/ Friedrich/ Johannes und Georgen zu Sachsen/ Marggraf Hannsen zu Brandenburg/ die Hertzoge Heinrich den Aeltern und Jüngern zu Braunschweig/ ieden absonderlich/ die Fürsten von Anhalt zu schützen.

„WJr ꝛc. (wie zuvor/ biß an die Worte/ Und allin„ Obrykeiten unterworffen) Jst derhalben Unser ernstlich und gütlich Begehren/ du wollist dir die ge„meltenn unser Fürsten von Anhalt lassen ge„trawlichen entpfohlen sein/ Sie auch schützen/„ handhaben/ und vortydigen und beschirmen/„ auf das uns und dem H. Reich an unsere Lehinschaften/„ Dinsten und Obrykeiten nichts entwand noch entzo„gen werde; Unnd nachdem gemelt Fürsten von An„halt mit gedachtem unserm Fürsten zu Magdeburg„ ver-

vedanlasset sein / auff Sant Simon und Juden-Tag „ schierst zu Abend zu Halle einzukommen/nach lawt ey- „ nes Anlaßes / szo sie dich underrichten werden lassen/ „ ist auch unser gürlich Begeren / wollist auf gemelten „ Tag by gemelten unsern Fürsten von Anhalt erschey- „ nen / addir deyn mergliche Botschafft bey sie schicken „ unnd yn Inyren Sachen foderlich und rathig sein/ da- „ mit sie die zu endschafft bringen mögen: Auch gute „ Acht darauff haben addir haben lassen/ daß dardurch „ Unß und dem Reiche an unsern Obrykeiten / Lehin- „ schafften und Dinsten nichts entzogen werde; Und „ wan gemelt Fürsten von Anhalt sache zur endschafft „ nicht gelangen mocht / wollist alsdan Unserm Für- „ sten von Magdeburg von Unser wegen mit vol- „ komenheit und an unser stat vorbietung thun/ „ nichts widderwertiges addir beswerung gen „ gemelten unsern Fürsten von Anhalt vorzu- „ nehmen: Dann sich gedachte Fürsten von Anhalt „ auff Unß erboten/ daß wir Irer mechtig sein solten/ vor „ Unß unnd nach unserm Irkenthniß gemeltem Unsern „ Fürsten und lieben andächtigen von Magdeburg zu „ thun/ so viel billich/ unnd dich hir Innen wilsam erzei- „ gen / auch anders nicht halten; Daran thustu Unser „ Ernstlich meynung/ wollen des auch umb dich Inn al- „ len gnaden günstig verschulden und zu erkennen an- „ denckende sein.

Der Kaiser ließ auch ferner an die Stände des Ertz-Stifts Magdeburg und Bischofthums Halber- stat Inhibitoriales abgehen dieses Inhalts:

„ Wir ꝛc. ꝛc. Entbieten Euch allen Graven/ Hern/ „ Capitteln / Ritterschaften/ Steten/ und Unter- „ thanen der Stifte Magdeburg und Halberstat Un- „ ser ꝛc. Lieben Getrawen / Die Hochgeborne Für- „ sten / Woldemar / Georg und Ernst / Gebrüder/ „ Fürsten zu Anhalt / ꝛc. Unser und des Reichs Für- „ sten und Libe Getrawen/ habenn Unns vorbracht/ wie „ sie aus merglichen Ursachen ꝛc. ꝛc. (wie in dem vo- „ rigen biß entwand worden.) Alß hat der Erwirdi- „ ge Ernst/ Ertz-Bischof zu Magdeburg/ Admini- „ strator der Kirchen zu Halberstat / Hertzog zu Sach- „ sen/ ꝛc. Unser und des Reichs Fürst und Lieber Andäch- „ tiger/ sich angnomen/ In der meynung / das ym daran „ zu nahe gehandelt / und gemelt unser Fürsten von An- „ halt mit merglicher macht wollin obirzeyhen / obir „ mergliche und grosse irbietung / szo gemelte unser Für- „ sten von Anhalt auff Unns / auch den Durchleuchtig- „ sten/ Großmechtigsten Fürsten/ Unsern Liben Sohne/ „ den Römischen König / auch etliche Unsere und des „ Reichs Churfürsten und Fürsten/ auch auff Euch und „ seyn eygen Räthe gethan: Alß den das Unser Für- „ sten von Anhalt In yren Schrifften Euch / auch ge- „ meltes Unsers Fürsten und Lieben Andächtigen von „ Magdeburg Räthen zu erkennen geben haben / solch „ irbietung Wyr meynen unbillich voracht ist. Und „ nachdem Wir ynn Unser Fürsten von Anhalt Ver- „ schreibungen allenthalben vormercken / daß sie Unns „ unnd dem Heiligen Reich mit Lehin Dinsten und al- „ len Obrikeiten underworffen/ und mit genanthen Un- „ serm Fürsten von Magdeburg voranlasset sein auff „ Sant Simon und Juden Tag schirest zu Abend zu „ Halle In zu komen / nach Lawt eynes anlasses / szo sy „ Euch allenthalben unterrichten werden lassen; Und „ darmit Unns unnd dem Heiligen Reich an Unsern Le- „ hinschaften/ Dinsten und Obrikeiten nichts entwant „ noch entzogen werde / haben Wir etlich der Unsern bei „ gnanthen Unsern Fürsten von Anhalt auf solchem „ Tage yn Rath unnd Beystand zu thun verordnet; „ Wan sich nuhn auff solchem Tage dy Sachen zwi- „ schen Unsere Fürsten von Magdeburg und Anhalt „ nicht endigen / sondern vorlengen würden / und Unser „ Fürst und Lieber Andächtiger vonn Magdeburg gen „ Unsern Fürsten von Anhalt welche Widderwer- „ tigkeit addir Beswerung vornehmen wolt / szo ist „ Unser ernst Beger und Meynung samptlich und an „ yden besundern gedachten Unsern Fürsten von „ Magdeburg obir Unser Fürsten von Anhalt „ keyn Hilff/ Rath/ noch Beystand zu thun / nach- „ dem sich Unser Fürsten von Anhalt auf Uns erboten/ „ Wir Irer auch noch zu gleichen Rechte / Eren und al- „ lir Billigkeit mechtig sein / nach Unserm Erkenthniß „ gemelten Unsern Fürsten und Lieben Andächtigen „ von Magdeburg zu thun und zu pflegen / szo vil zym- „ lich und billig. Wollet Euch den hir Innen der maß „ unnd anders nicht halten unnd erzeigen. Daran „ thut Jr Unser ernst Meynung / und wollin das In „ Gnaden umb Euch beschulden und zu erkennen an- „ denckende sein ꝛc.

Der Kaiser schrieb auch an den Pabst / daß wann die Frau Hedwig Sich zu Ihm wenden sollte / Er die Sache an Seinen Hof zurücke weisen sollte.

BEatissime Pater, Domine Reverendissime. *Illustris Rudolphus Princeps in Anhalt, Comes Aschanie, Consanguineus ac Princeps noster charissimus* nobis exposuit, suo Fratrumque suorum nomine, quomodo *Illustris nostra ac S. R. I. devota Dilecta Heidvvigis Aschanie Princeps vidua, Domina in Bernburg*, quod precario jure tantummodo possidet, ipsi *Rudolfo Fratribusque suis hereditario jure pertinens, per Testamentum in aliorum usus proprietatemq; transferre* ipsisque veris heredibus præter omne Jus eo modo abripere proponat. Cum autem hoc nobis in nostra jurisdictione, etiam ipsis de Aschania in Feudis suis hereditarioque jure immensam præjudicii molem parere posset, ipsique nobis pro oportuno remedio supplicaverunt; Nos eorum juste petitioni annuentes Sanctitatem vestram hortamur attente rogantes, quatenus si forsan *præfata Hedvvigis Aschanie Princeps* super tali negocio quippiam solicitaverit, Eadem Vra Sanctitas ejusmodi sue solicitationi minime consentire, quinimo ne nostra Romanique Imperii Superioritas præfatorumque Anhalt Principum hereditarium jus quod super predicto Domino Bernborg habent, quippiam præjudicii patiatur, *Ad Nos utpote Romanorum Regem* Feudorumque Dominum remittere velit. In eo Stas Vra rem faciet Amicam Justitie nobisque gratissimam, quam erga eandem vicissim rependemus. Dat. in opido Campidonensi.

Dergleichen ward auch an den Cardinal Raimundum geschrieben / und hatte diesen effect, daß der Pabst Innocentius die Sache an / und die Fürsten Woldemarn, Georgen / Ernsten und Rudolfen in seinen besondern Schutz genommen.

Hierauf ist nun Mitwochs nach Sim. Judæ zur Verhör geschritten/ und weil Graf Gebhard von Mansfeld inzwischen Todes verblichen/ Anfangs von den übrigen Fünf Scheide-Richtern protestiret worden/ daß

sie

sie zwar die Sache hören/iedoch laut des gemachten Vergleichs/zu keiner Sentence schreiten wollten/ehe bevor sie sich über die Wahl eines Sechsten würden verglichen haben. Diesem nach erschien des Ertz-Bischofs Mandatarius, D. Johann Mogenhofer/trug das oberzehlte Factum der Fürsten vor/und weil solches Seinem Principal, als Lehns-Herrn/ zu sonderbahrem Schimpf und Verkleinerung gereichet/ als suchte Er in dessen Nahmen/ daß Sie des Lehns verlustig erkläret/und Ihnen solches genommen möchte werden. Andern Theils erschien an Seiten der Fürsten/ D. Johann Pock/wiederholete/was Er an Seiten des Ertz-Bischofs hätte vortragen gehöret/baht aber umb drei Monat Frist/damit Seine Principalen Sich inzwischen mit Ihren Freunden besprechen könnten/ zumahlen Sie etlicher zwar gewärtig gewesen/ Selbige aber nicht erschienen/ des Churfürsten zu Maintz Abgesandter auch wegen anderer Geschäfte wieder zurück ziehen müssen: Wollte sich auch in der Haupt-Sache zwar nicht einlassen/ iedoch hätte Er so viel ersehen/ daß das beklagte Unternehmen der Fürstl. Herren Brüder/ dem Ertz-Bischofe zu keinem Verdrieß oder Beschimpfung vorgenommen/sondern bloß zu nohtdürftiger Unterhaltung Ihrer Gerechtigkeiten/ geschehen wäre: Worauf nach hin und wieder gegangenen weitern Wort-Wechselungen und Protestationen mit Bewilligung beider Parten/ eine Prorogation biß Sonntags nach Conception. Mariæ angesetzet worden/welches dann die Fürsten abermahls an den Kaiser berichtet und gebehten/ Ihnen einen Rechts-verständigen Doctorem von Seinet wegen zu schicken/ Ihnen in Ihren anliegenden Nöhten hülflich/rähtig/und Ihrer Nohtdurft nach beiständig zu sein. Köhten Dienstags Martin. Episc. 1492. Es ist aber nach vielen Re-und Gegen-Remonstrationen/die Sache endlich wiederumb zum Vergleich zwischen den Fürstl. Herren Brüdern und der Fürstin gekommen/ darin die vorige Vergleiche erneuert/ iedoch den Fürstl. Herren Brüdern die Ober-Herrschaft/ sampt Bewahrung des Schlosses zugestanden/ der Fürstin aber nach wie vor die Einkünfte vorbehalten worden: Welchen Vergleich auch Kaiser Maximilianus An. 1495. den 15. Junii zu Worms confirmiret/ ward aber so wenig als die vorige von der Fürstin gehalten/ deßhalb die Fürsten Sich von neuem bei dem Ertz-Bischof beschweret/ und daß Sie die Kaiserl. Confirmation nicht annehmen könnten/ zu verstehen gegeben/ weil Sich die Fürstin nicht dem Anlaß gemäß bezeiget/ Donnerstags nach Assumption. A. 1495. Beriefen Sich auch zugleich auf Ihren Bruder Fürst Rudolfen/ Hußburg Donnerstags nach Lamberti 1495. Der Ertz-Bischof aber antwortete noch denselben Tag/ daß Er die publication nicht länger würde anstehen lassen/ worauf es an beiden Theilen bei dem vorigen Mißtrauen geblieben/biß endlich die Fürstin durch Ihre Ableiben An. 1498. dem Hader ein Ende gemacht/ und den sämptlichen Herren Brüdern/ die so lange quæstionirte Schlösser und Güter in ruhigem Besitz zurücke gelassen.

VII. A. 1554. Donnerstags nach Mariæ Himmelfahrt/ hat Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ umb Sich an Fürst Wolfgangen wegen des Krieges A. 1542. zu rächen/ Seine Reuter allhier einquartiret/ welche bei 18. Wochen liegen geblieben/ und den Bürgern sehre beschwerlich gewesen/auch alle Victualien verzehret; Nachdem aber Churfürst Augustus die Sache zwischen den beiden Fürsten verglichen/ anbei das Ertz-Stift und Stat Magdeburg/sich der Stat angenommen/so haben Sie den Christ-Abend unversehens Ihren Abzug genommen. Dieser Sache gedencket auch Spangenberger Sächß. Chron. c. 390.

A. 1560. sein die Alte und Neustat zusammen gesetzet worden/wovon in dem vorhergeh. §. 4. f. 115. mit mehren.

A. 1563. ist Fürst Joachim Ernst allhier gehuldiget worden/und ist der Stein-Weg vom Thore biß aufs Raht-Hauß/ den Fürsten zu Ehren mit Graß und Bluhmen bestreuet gewesen. A. 1565. ist abermahls eine grosse Ergiessung der Saale gewesen. Jngleichen A. 1595. wovon in dem II. Cap. dieses Buchs §. 3. n. 5. A. 1567. ist die Brauer-Innung kurtz vor Mitfasten bestätiget worden.

IIX. A. 1606. den 5. Sept. ist Fürst Christian der I. allhier gehuldiget worden/ wobei zugegen gewesen Fürst Christian der II. Fürst Johann Casimir/ und Fürst Moritz/ allzumahl damahls noch junge Herren. An. 1616. ist die Neue Brücke über die Saale gemachet worden/ wovon auch im vorhergehenden Cap. II. §. 3. n. 3.

IX. Unter den Kriegs-Begebenheiten bei dem Grossen Deutschen Kriege/ ist die Erste gewesen/ daß A. 1623. den 17. Mart. der Administrator zu Halle/ mit einer schönen Reuterei hierdurch gezogen/ und weil damahls Fürst Augustus, Fürst Ludwig/ und Fürst Johann Casimir allhier gewesen/ so sein Sie Ihm nachgefahren/ haben Ihn jenseits S. Wolfgangs Kapelle erreichet/ und Ihn mit zurücke auf das Fürstl. Schloß genommen/ und daselbst Standes-mäßig tractiret. Es marchireten auch umb diese Zeit/ nicht ohne Furcht der hiesigen Einwohner/die Hertzogl. Weimarische Trouppen unsern von hier vorüber/ umb zu Hertzog Christians von Braunschweig Armee zu stossen/welche dieser in dem Stift Halberstat errichtet/ auch dadurch den an dem Stifte gräntzenden Anhaltischen Dörfern grossen Schaden zugefüget.

A. 1630. aber den 8. Aug. hat Hochgedachter Administrator zu Halle die Stat zum erstenmahle mit zween Compagnien besetzet/ mithin die Brücke über die Saale abbrechen lassen/und nebst den Sächß. Völckern den Kaiserl. nachgesetzet; Welche Ihn aber zurücke/ und zugleich seine Völcker aus der Stat getrieben/ hingegen den Obristen Holck mit Sieben Compagnien Deutscher Völcker/ nebst Drei Compagnien Croaten herein geleget/ welche den 26. Nov. vollends das Dach von der Saal-Brücke abgebrochen/ sonsten auch beides den Land-Mann und die Bürgerschaft übel mitgenommen. Grosse Geld-Sumen von Ihnen erpresset/die schöne Obst-Bäume in den Gärten umbgehauen/ und sonsten viele Gewalt verübet/so auch von andern Trouppen bei angehender Belagerung und nachmahliger Eroberung von Magdeburg A. 1631. geschehen.

Kurtz vor diesen Begebenheiten hat man bei der Stat eine Grosse Menge Raben wahrgenommen/ welche sich heftig/ und mit vielem Geschrei unter einander gebissen/ wovon der Diaconus zu S. Marien/ Christof Ludwig folgendes geschrieben.

Quid portenderit hoc docet Experientia Rerum
Cunctarum Mater jam nos, DEus ô miserere
Nostri atque hisce malis ereptos sistito cœlo.

Den

Den 26. Maj. hat Sich der Graf Tilly mit 10. Regimentern bei Güsten unfern Bernburg gelagert/ und Sie darauf nach Meissen geführet/dem auch die andere hier und durch die benachbarte Stäte gefolget. Wiewohl es nach der Zeit in Mißhandlung des Landes die Schwedische und Sächsische nicht viel anders gemacht/ und bald eine/ bald die andere Parthei allhier Quartier genommen. Indessen ist der Obriste Holck/ als von welchem diese Stat den meisten Drangsal erlidten/ A. 1632. im Monat Sept. an der Peste gestorben/ mit nicht weniger Freude der Bernburgischen Unterthanen/ der auch auf seinem Tod-Bette nicht einmahl eines Predigers können mächtig werden/ wovon Ludovici Concept also lautet:

Cum peste correptus jacebat Hulkius
Vocare præconem jubet Verbi tiro,
Ast persecutus qvos erat crudeliter
Non dignus horum in agone mortis factus est,
Hoc talionis lex jubet justissima.

A. 1636. den 14. Januar. haben die Schwedische Völcker die Stat Bernburg eingenommen/ und die daselbst liegende Sächsische Compagnie aufgehoben/ auch darauf den folgenden 16. Januarii sich gleicher gestalt des Fürstl. Schlosses bemächtiget/ und die Soldaten hin und wieder in den Gemächern einquartiret; Sein aber den 11. Mart. von den Sächsischen Völckern wieder vertrieben/ und das Schloß mit Stürmender Hand eingenommen worden/ wodurch die Fürstl. Personen in grosse Gefahr gerahten/ indem so gar zwei Fürstl. Bediente ihnen zur Seiten tödlich verwundet/ und die Fürstl. Gemahlin selbst gemüßiget worden zwei scharf geladene Pistolen zu Händen zu nehmen/ umb dafern etwas Dero Fürstl. Hoheit und Ehren zuwieder sollte vorgenommen werden/ solches in Hoher Person abzuwenden/ wovon in Fürst Christiani II. Lebens-Lauf noch mit etwas mehren Umbständen wird zu lesen sein; Wie dann auch derselbe dadurch veranlasset worden/ sich von Bernburg weg und in sicherere Oehrter zu begeben.

Aber den gröSten Anstoß lidte diese gute Stat und Gegend A. 1644. indem die Kaiserl. Armee unter dem Grafen Gallas, und die Schwedische unter dem General Torstenson sich dieser Ohrten gelagert: Wovon in dem *Theatr. Europ. T. V. f. 174.* und sonsten in den Geschichten derselben Zeiten hin und wieder zu lesen/ hier aber wollen wir nur etliche Umbstände dieses Ohrts gelegenheit nach anführen. Und zwar wird davor gehalten/ daß/ weil in Oesterreich und andern Kaiserl. Erb-Ländern/ eine sehr Reiche Ernde an Getreide und Wein gewesen/ die Schweden aber aus dieser und andern Ursachen ein Absehen auf gedachte Länder gehabt/ der General Graf Gallas Kaiserl. Ordre bekommen/ sich in dieser Gegend/ wo es ihm am besten dünckeu würde/ zu setzen/ umb dergestalt dem Schwedischen Dessein vorzubeugen/ und indem der General Torstenson in den Stift Halberstat sich gelagert und nunmehr auf den Gallas ein wachendes Auge haben müssen/ jene Länder dadurch in Sicherheit zu erhalten: Wie er dann auch den Ohrt wohl gewehlet/ indem er zwischen der Saale und Bude/ wozu auch die Wipper gekommen/sich gesetzet/ und also eine Armee ohne Gefahr nicht wohl an ihn kommen können/ und haben zwar Einige vermeinet/ es wäre aus einem heimlichen Andencken wegen der ehemahligen Schlacht bei Prage geschehen/ umb an diesem Fürstl. Antheil eine Revange zu nehmen/ welches aber nicht zu vermuhten/ weil die Sache lange ausgeführet und abgethan/ der damahlige Regierende Lands-Herr auch Fürst Christian der II. bei dem Kaiser Ferdinando II. und III. nach geschehener Außsöhnung stets in Kaiserl. Gnaden gestanden. Ist also der General Gallas mit angehendem Herbst anher gekommen/ und hat sich mit seiner Armee so wohl auf dem Schlosse und in beiden Stäten als nähst der Stat in der Aue gelagert/ hatte das Ertz-Stift in dem Rücken/ wie auch die herumbliegende Stäte zu seiner Dispositon: In Bernburg aber lagen seine Völcker haufenweise in den Häusern/ und würde ihnen nicht schwer gewesen sein/ wann sie sich des Proviants besser versichert hätten/ und damit vorsichtiger wären umbgegangen/ sich allhier eine lange Weile zu erhalten. Hergegen kahm der General Torstenson mit zuziehung des General Königsmarcks in der Mitte des Septembers mit einer nicht gar grossen Armee herunter/ näherte sich dem Schlosse zu Bernburg/ wovon er zwar zurücke gewiesen worden/von dem Graf Gallas aber ward solches bald hernach aus einer unzeitigen Sorgfalt sein Volck zu schonen verlassen/ und alles völlig disseits der Saale gezogen/ indem er davor hielt/ daß sich der Feind nicht leichtlich über die Saale zu ihm wagen würde; Andere wollen/ es sei solches auf Ersuchen Fürst Christians geschehen/ welcher besorgende/ daß das Schloß gäntzlich möchte ruiniret werden/ den General Gallas vermocht/ daß er es verlassen/ mit Versicherung/ daß die Schwedische ihn daraus keinen Schaden thun sollten: Welches aber diese nicht geachtet/ sondern nachdem sie sich desselben bemächtiget/ auf die Stat und daran liegende Aue dermässen Feuer gegeben/ daß Gallas genöhtiget worden/ sein Lager weiter hinaus über die Weinberge in das flache Feld zuversetzen/ welches er auch dergestalt mit Schantzen und Wällen befestiget/ daß ihm nicht leichtlich eine Feindliche Armee etwas anhaben können/ wie dann die Nachlässe dieses Lagers/ unterschiedener Schantzen/und ins besondere des Ohrts/wo der General sein Quartier gehabt/vor der Vorstat Waldau und längst den daselbigen Aeckern nach Osten zu noch heutiges Tages zu sehen sein. Die gute Einwohner der Stat Bernburg aber waren hierbei in nicht wenigen Furchten/ massen weil die Gallassische zuweilen aus der Stat Feuer auf das Schloß und die herumb liegende Oehrter gaben/ auch dadurch die meiste Gebäude an Ställen/ Scheunen und andern Wohnungen in die Asche legten/ sie stets musten gewärtig sein/ daß man mit ihren Häusern wieder so handeln würde: Wie dann auch als dermahleins der General Torstenson, Obrister Montaigne und andere auf dem Schlosse bei einander standen/ und einer ihnen an der Seite erschossen ward/ man aber vermuhtete/ daß der Schuß aus dem Kirch-Thurn gekommen wäre/ der General an dem war Ordre zu geben/daß man den Kirch-Thurn nieder schiessen sollte/wo es nicht einer Nahmens Bause/so ein Bernburgisch Kind/ und bei einem der Vornehmsten Officirer Kammer-Diener war/ verbehten hätte. Hierbeneben lidten sie in der Stat grossen Mangel an Wasser/ weil sich niemand an die Saale umb Wasser zu holen wagen durfte/ aus Beisorge dabei erschossen zu werden/ und muste damahls der Brunnen in des ietzigen

In-

Inhabers Hn. D. Silberschlags Apothecke das Beste thun / welchen aber doch die Gallassische auch in Verwahrung hielten / und nichts ohne Bezahlung abfolgen liessen. Der Ausgang war / daß der General Torstenson sich von Tage zu Tage verstärckete / den General Gallas aber immer mehr in die Enge trieb / dergestalt daß er nirgends mehr als von Magdeburg / und zwar auch nicht ohne Gefahr Lebens-Mittel bekommen konnte / wannenher seine Armee täglich abnahm und beides Menschen und Pferde häufig Hungers sturben / viele sich auch verliefen / daß er endlich sich genöhtiget befand sein Lager gar in der Stille zu verlassen / und nach Magdeburg zu gehen / woselbst er aber in gleichen Mangel gerieht / indem die Schweden Zerbst / Borg und andere herumbliegende Stäte besetzt hielten / mithin bei Schönbeck und Acken Brücken über die Elbe gemachet / umb alle Zufuhre zu verhindern / auch die Flüchtlinge zu verfolgen / welches vollends veranlasste / daß Officirer und Gemeine in nicht geringer Zahl sich weg machten: Hierzu kahm / daß unterschiedene starcke Partheien dieser Armee von den Schweden aufgesuchet und geschlagen worden: Wovon man nur diese eintzige / als welche den König Carl Gustaven selbst betroffen / und in dem Bernburgischen oder doch nähst demselben vorgegangen / hier melden wollen: Es hatte nehmlich der Graf Gallas von iedem Compagnien neun Reuter nebst allen Parthei-Gängern nach Quedlinburg zu geschickt / welchen aber der General Königsmarck mit 2000. Mann nach und entgegen geschickt worden / wobei auch fünf Obristen / und unter andern der damahls so genamte Pfaltz-Graf / nachmahls König Carl Gustav sich befunden / welcher dazumahl diese Krieges-Charge bei einem Churländischen Regiment hatte. Diese trafen die Kaiserliche zwischen Aschersleben und Sandersleben Compagnien weise nebenst den Parthei-Gängern an; Der Pfaltz-Graf war mit 100. Reutern zur Rechten und der General Douglaß mit eben so vielen zur Lincken voran geschickt / damit der Feind auf beiden Seiten und von forne zugleich angefallen würde / der Feind grif aber des Pfaltz-Grafen Compagnie mit grossem Ungestüm an / und schlugen ihn in die Flucht / 8. Reuter trieben ihn auch selbst in einen Winckel zwischen 2. Zäunen / davon er drei mit dem Degen durchstieß; Die übrigen schlugen ihn mit umbgekehrten Carabinern den Kopf und die Achseln weidlich ab / biß endlich andere dazu kahmen / die Feinde niedermachten / und ihn noch erretteten. Doch bald darauf fielen alle über sie her / und in dem Scharmützel wurden die Kaiserlichen geschlagen / davon ein Theil nach Mannßfeld / die übrigen nach dem Lager zu entflohen: Welches / wie auch viel anderes hierzu gehörige / in Hn. Puffendorfs Schwed. und Deutsch. Kriegs-Gesch. im *XVI.* B. §. *10.* u. f. w. mit mehren zu lesen: Wiewohl was er in dem §. 10. meldet / daß zwar die Kaiserlichen in dem festen Lager auf dem Berge nicht können angefallen werden / der General Torstenson aber an einem seichten Ohrt an der Saale gegangen / das Schloß eingenommen / die Garnison niedergemacht / und die Kaiserl. Compagnien über den Fluß getrieben / davon wissen weder unsere Memoires, noch die alte Leute / so von der Zeit her noch am Leben gewesen / sondern sagen einmühtiglich / daß der Graf Gallas, wie zuvor gemeldet / das Schloß freiwillig verlassen. Zu selbigem aber nochmahls zu kommen / so muste er endlich in aller Stille mit dem wenigen Uberlaß der schönen und grossen Armee, die er in Holstein geführet hatte / und nunmehr fast gäntzlich ruiniret war / sich von Magdeburg weg begeben / von dar er auf Wittenberg und so weiter nach Böhmen gegangen: Worauf man nachmahls eine Medaille gesehen / auf derer einen Seite die Worte zu lesen waren: Was *Gallas* ausgericht / wirst du auf der andern Seite finden; Auf der andern Seite aber war gar nichts zu lesen / anzuzeigen / daß mit einer so schönen Armee nichts wäre ausgerichtet / sondern sie zu nichte gemachet worden.

XVI. Die sonsten unter den Geschichten anzumercken gewöhnliche Stat- und Landes-Zufälle betreffende / so ist von Ergiessung der Saale an diesem Ohrte in oft angeführtem *2. Cap.* dieses Th. §. *3. n. 5. f. 104.* mit mehrem gehandelt worden. Von wohlfeiler Zeit und Theurung *II.* Th. *c. II. §. 3. f. 34.* Pest-Zeiten sein hier gewesen / A. 1565. 66. 67. in welcher in allen Pfarren zusammen bei 1600. Personen gestorben. Derer auch in der Aufschrift über dem Eingang des Innern Theils des Fürstl. Schlosses gedacht wird: Weiter A. 1583. 84. 85. Wiederumb 1597. 98. in welcher bei 900. gestorben / A. 1607. da über 500. Todes verblichen; Und abermahls A. 1611. welche gleichfalls etliche 100. und unter denen den Superintendenten Theod. Fabricium mit weggenomen. Noch ferner A. 1625. 1626. bei welcher eine sonderliche Ordnung abgefasset / und den 3. Jul. in der Haupt-Kirchen S. Marien / in Gegenwart aller Dreier Gemeinen durch den Fürstl. Secretarium George Friedrich Schwartzenbergern / offentlich abgelesen worden. Der Fürstl. Kantzler D. Petrus Elias Schröter, redete Anfangs die gantze Gemeine von dem Fürstl. Chore an / die Ursachen anzeigende / zu was Ende der Convent angestellet / worauf die Ordnung verlesen / und nach Ablesung derselben wiederumb eine Vermahnung von dem Kantzler geschehen / solchen abgelesenen Artickeln und Gesetzen zu gehorsamen / und also die Gemeinen wieder dimittiret worden. Es ist auch bei dieser Pest-Zeit insonderheit angemercket worden / daß sie unterschiedene gantze Familien weggenommen / und wie die Verzeichnüssen der Zeiten besagen / bei vier und zwantzig Nahmen / theils gäntzlich / theils in ihren Männlichen Erben erloschen: Worunter die Wennemeierische Familie / aus welcher der damahls regierende Burgemeister / B. David Wennemeier mit 4. Kindern verstorben / welchem die Aelteste Tochter / so zu dem Groß-Vater / M. Zacharia Wennemeier Prediger zu Plötzke sich hinaus begeben / mit demselben das nähseste Jahr gefolget. Das Frisickische / als nehmlich Johann Frisicke / Raths-Kämmerer und Apothecker den 27. Julii, Sein eintziger Sohn 16. Jahr alt / kahm von Leipzig kranck zu Hause / und starb den 28. Jul. Seine Ehe-Genoßin den 29. Jul. Die Jüngste Tochter den 30. Jul. Die Aelteste Tochter den 8. Aug. Weiter / Joachim Weiße / mit seiner Ehe-Frauen und 6. Kindern / Johann Hafenitz / auch mit Frau und Kindern; Insonderheit hat es das Melgerische Geschlechte getroffen / in welchem nicht allein B. Balthasar Meiger selbst mit seinem Sohn und Töchtern / sondern auch seine zween Schwestern mit ihren Männern und Kindern weggerafet worden / unter welchen Johann Hafenitz die eine gehabt / und vorgemeldter Joachim Weiße dero Tochter / die andere ist an einem Goldschmied verehliget gewesen / Barthölomæus

Hardersheim / so gleichfalls sampt der Frauen todes verblichen; Uber welche vielfältige Todes-Fälle ein mitleidender Mann diesen Vers zum Andencken abgefasset:

Cognato plerumque lues de sanguine tollit
Plures, exemplo est *Reigeriana Domus.*

Es wird auch von dieser Pest angemercket / daß selbige sehre viele Prediger in Stäten und Dörfern weggenommen / welcher Stellen hernach meistentheils mit vertriebenen Predigern aus der Ober-Pfaltz und Hessen / insonderheit in dem Fürstl. Bernburgischen und Köhtenschen Antheilen / ersetzet worden. Die Zahl der Todten hat sich A. 1625. in allen Pfarren / zusammen auf 1300. und etliche 40. belaufen; A. 1626. aber sein in der Altstat 139. in der Neustat 99. vorm Berge 187. in allem 425. verstorben.

Zum Letzten mahle hat sie sich A. 1682. wieder hervor gethan / und in der Stat vorm Berge den Anfang genommen / nachdem einige der Einwohner / ungeachtet Hochfürstlichen scharfen Verbohts / in den Köhtnischen / Hällischen / uñandern angräntzenden inficirten Dörfern / eines und das andere von ihren verstorbenen Freunden / bei Nacht-Zeit allda eingebracht: Sie brach zum ersten aus / in des Leipziger Bohten Hauß Viets Hause / in welchem alle darin Wohnende / binnen 24. Stunden biß auf 2. Personen weggestorben / und in den Garten hinter dem Hause begraben worden / und weil darunter auch der ehemahlige Informator des Hochfürstl. Printzen / Herr B. Meier war / Selbiger aber viel Freunde hatte / so Ihn in Seiner Kranckheit besuchet / unwissende daß es die Peste wäre / so hat sich das Ubel dadurch hin und wieder dermassen ausgebreitet / daß in dem Jahre 1682. vor dem Berge 423. in der Altstat 133. und in der Neustat 371. auch noch A. 1683. vorm Berge 7. in der Altstat 15. und in der Neustat 64. und also ingesampt 1013. daran gestorben zu sein befunden worden / hat aber darauf gäntzlich nachgelassen. Und weil man in dem Sommer des Jahrs 1683. nichts mehr davon gespühret / so ist den 8. Jul. desselben Jahres deßhalb ein besonderes Danck-Fest gehalten worden.

Feuers-Brunsten sein gewesen: A. 1568. zu Waldau am Pfingst-Tage / zwischen beiden Predigten / in welcher die gantze Riege-Häuser unter der Pfarre / auch etliche gegen über abgebrannt.

An. 1618. den 11. Aug. umb 5. Uhr gegen Abend vorm Berge / wodurch 12. Wohn-Häuser / ohne Scheunen und Ställe mit vielem Getreide verzehret worden.

A. 1666. einem vor andern von Feuers-Brünsten berufenem Jahre wegen der grossen Dürre desselben / sein den 14. Octobr. in der Neustat 4. Buden und eine Scheune / und bald darauf den 18. Octobr. unterschiedene Häuser und Scheunen abgebrannt.

A. 1689. den 23. Aug. nach 4. Uhr gegen Abend ist das beste Theil des gantzen Berges zwerch über biß jenseit des Kirch-Hofes in die Asche geleget worden.

A. 1598. den 23. Decembr. frühe umb 5. Uhr ist ein grosses Erdbeben allhier gewesen / wiewohl es kurtz zuvor auch an andern Ohrten des Fürstenthums Anhalt mercklich empfunden worden / wovon Amlingius folgende Gedancken geführet / Schreiben an Casp. Ulric. von 18. 28. Decembr. Miror etiam trans Albim & quidem eodem horæ momento nudius tertius concussam terram esse; Accepimus enim similem rumorem a Dessavienſibus. Nosti illud: Nunquam sine magno malo Urbs Roma tremuit. Immota tamen alicubi Ecclesia persistet, nonnullis licet membris, ut in acie, simul (sed non ad æternum exitium) communi ærumnarum quasi hiatu absorbendis. Maturuit enim ad vindictam Germanorum hypocrisis, quæ etiam scientes & intelligentes, nescio qua prudentia, sive carnali, sive Aulica, veritatem confiteri vetat etc. Meditor interim singulis momentis τὴν ἀθανασίαν μετὰ παρασκευῆς πρὸς εὐθανασίαν, fatalem enim Germaniæ cladem me (σὺν Θεῷ Φᾶναι) anteversurum confido.

XVII. Die Vorstat Waldau / oder wie sie vor alters genannt worden / Waldal oder Waldel / lieget Nordenwerts der Neustat / und bestehet aus Zweien Theilen / derer eines der S. Stephansberg / auch der Schloßberg / das andere der S. Martinsberg genannt wird. Sie ist vor dem ein Zubehör des Stifts Gernrode gewesen / wie Ihrer dann in den ältesten Gernrodischen Stiftungen gedacht wird / und in dem nähesten *VII.* Cap. wird zu sehen sein / die daselbige Einwohner auch annoch an dem so genannten Gernrodischen Hof Dienste thun müssen. Die Kirche allda ist dem Heiligen *Vito* gewiedemet gewesen / und hat ihre eigene Plebanos gehabt; Wie dann unter denselben sich einer findet Franco de Zprone, welchem die Burgemeister / Raht und gemeine Bürgerschaft gegen empfangene 41. Marck Silber / receptis in precium a Virtuoso Domino *Frank. de Zprone, Plebano in Waldal*, quadraginta Marcis & una Stendalienſis Argenti, sich verpflichtet haben Jährlich 6. und eine halbe Marck ad pios usus zu zahlen; Verschr. *A. 1342. d. Matthiæ.* Es ist auch eine Kapelle zu *S. Martini* hieselbst gewesen / so von dieser Kirche dependiret und deren Filia gewesen / von Bischof Alberto zu Halberstat aber A. 1340. von derselben independent erkläret worden / besage Diplomatis in Popperod. *Annal. Gernrod. f. 438.* Dergleichen Beschaffenheit es auch mit der Kirche zu Plötzke gehabt / welche ebenfalls eine Filia dieser Kirche zu Waldal gewesen / aber A. 1295. zu einer eigenen Pfarr-Kirche declariret worden / wie in folgendem *IIX.* Cap. §. 6. wird gemeldet werden. Jetzberührter Gernrodische Historicus, *Andr. Popperodius*, meldet auch in einem Schreiben an G. Torquatum A. 1571. in Solstitio Brumali, daß hierselbst ebenfalls ein Stift und ein Capittel gewesen / und gleich den Frosischen eine relation zu dem Stifte Gernrode gehabt: Monasteria duo *Frose* & *Waldalen*, intra quadraginta annos jam diruta, fundator noster Marchio Gero initio extruxit ac Abbatiæ attribuit: Ab eo tempore Abbatissæ in Gernrode, post electiones a Capitulo peractas, confirmationes ab Imperio Romano, sicuti Chronicon meum ostendit, acceperunt. Dominæ vero *in Frose & Waldalen* a suis electæ confirmationes seu investituras ab Abbatissa Gernrodensi petiverunt & expectarunt. Actiones etiam utriusq; Conventus Abbatissa in Gernrode judicavit atque pro arbitrio composuit. Asservo literas, in quibus *Capitulum in Waldal orat Scholasticam Anhaltinam*, ut concedatur defunctum Ministrum in cœnobio Waldensi sepeliri a Monialibus.

Situm fuit *Monasterium Waldalen cis Salam ante Portam Urbis Bernebürgensis.* Hodie supersunt Abbatiæ in illo loco caulæ ovium, & aliquot tuguriola subditorum, quibus propria parochia cum Ministro Verbi in

Berne-

Berneburg habitante alitur atque ab Abbatia defenditur. Distat ab Abbatia sex milliaria etc. A. 1531. Decana in Frose cum duabus Monialibus contulit se in Gernrode ad Annam Plaviam. Hoc modo Abbatia *duo Monasteria in Wandalen arg, Frose* decoxit.

Zwischen der Stat und dieser Vorstat ist vor dem eine schöne Steinerne Brücke gewesen / so bei Ergiessung der Wässer den Reisenden grosse Dienste gethan/ aber in dem grossen Deutschen Kriege / da Bernburg so vielen Kriegs-Unglücken unterwürfig gewesen / abgebrochen worden: Jetzo aber doch nach Verfertigung der schönen Neuen Steinernen Brücke gleichfalls ihrer Erneuerung gewärtig ist. Es zeiget sich auch noch ausser derselben der Nachlaß des Gallaßischen Lagers / welches sich daherumb weit und breit über die Felder erstrecket / wie dessen kurtz zuvor gedacht worden. Unten an der Saale ist ein kleiner angenehmer Busch / der Krumphalß genannt/ vielleicht weil sich die Saale der Gegend krümmet / von welchem gleichfalls zuvor Meldung geschehen. Wiewohl man auch sonsten in des Eckstormii Chronico Walckenriedensi f. 180. lieset/ daß gewisse Bergleute / Operarii metallici, Krumbhälse geheissen worden.

XIIX. Vor dem Berge ist noch eine so genannte S. Wolfgangs-Kapelle gelegen gewesen / so A. 1480. von der oftgemeldten Fürstin Hedwig gestiftet worden / derer Andencken hiervon man auch noch über der Thüre gelesen mit diesen Worten:

Hedwig von Gottes Gnaden geborne Hertzogin von Sagen / Furstynne v. Anhalt / Frauen zu Bernbg. Wettew. Nach Christi Gebort M CCCC LXXX. Jaare / ame Sontage nach Johannis Bapt. waard erst angelegt dese Capelle S. Wolfgäges.

Wobeneben zur Rechten Hand das Fürstl. Anhalt. wiewohl ohne Rauten-Krantz / zur Lincken das Saganische Wapen sich befunden. Die Fürstin Hedwig aber hat sich schon das Jahr zuvor mit Indulgentien von Rom zu Beförderung dieser Kapelle versehen / welche Sechszehen Cardinäle/ Bischöfe / Priester und Diaconi unterzeichnet / und weil sonsten von dieser Kapelle keine sonderliche Documenten verhanden / allhier mit sollen beigefüget werden:

Gvilielmus Ostiensis, *Rodericus* Portuensis, *Oliverius* Albanensis, *Jacobus* Tusculanus, *Julianus* Sabinensis, Episcopi, *Stephanus* Tit. Sancte Marie in Trans-Tiberinis, *Johannes* Tit. S. Praxedis, *Johannes* Tit. S. Cecilie, *Philibertus* Tit. SS. Johannis & Pauli, *Johannes* Tit. S. Marcelli, *Jeronimus* Tit. Sancte Balbine, *Petrus* Tit. S. Nicolai inter Imagines, *Dominicus* Tit. S. Vitalis Presbyteri, *Franciscus* S. Eustachii, *Theodorus* S. Theodori, & *Raphael* S. Georgii, Diaconi, miseratione divina Sancte Romane Ecclesie Cardinales, universis & singulis Christi fidelibus, præsentes literas inspecturis & audituris, Salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius Christi fidelium mentes ad opera devotionis inducuntur, tanto salubrius eorum Animarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut *Capella Sti Wolfgangi posita prope & extra septa Montis Berneborg* Magdeburgensis Diœc. ad quam, ut accepimus, Dilecta nobis in Christo *Illustris Hedvvigis, Nata de Sagen Ducissa, Principissa in Hanhalt, Comitissa Ascanie, & Domina in Berneborg, Vidua*, Magdeburg. Diœc. dicte *Capelle fundatrix*, singularem gerit devotionem, congruis frequentetur honoribus, & a Christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris & edificiis debite reparetur, conservetur & manuteneatur, nec non Libris, Calicibus, Luminaribus ac aliis Ornamentis Ecclesiasticis decenter muniatur, in ea quoque cultus augeatur Divinus, & ut Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem, & ad reparationem ac alia opera premissa manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono Celestis gratie uberius conspexerint se refectos, de Omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus & singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus & confessis, qui *dictam Capellam* in Dominica, qua in Ecclesia Dei cantatur *Cantate*, & Dominica ante Festum Beate Marie Magdalene ac Sancti Michaelis Archangeli, *nec non Sancti Wolfgangi & ipsius Capelle Dedicationis Festivitatibus* a primis Vesperis usque ad secundas Vesperas inclusive devote visitaverint annuatim & ad reparationem ac alia opera premissa manus porrexerint adjutrices, ut prefertur, Nos Cardinales præfati & quilibet nostrum *de per se* pro singulis Festivitatibus prædictis, quibus id fecerint, *Centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus*, & quilibet nostrum relaxat, presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium & singulorum fidem & Testimonium premissorum presentes literas exinde fieri nostrorumque sigillorum fecimus appensione communiri. Dat. Rome in domibus nostris sub Anno *a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo nono*, Indictione duodecima, Die vero primo mensis Junii, Pontificatus Domini *Sixti Papæ Quarti Anno octavo.*

Welchem zugleich aller Sechszehen Siegel beigefüget sein. Es ist auch nahe vor derselben Kapelle / unfern dem Außgange von dem Berge noch ein Nachlaß eines Brunnens zu sehen gewesen / so vor diesem ein Gesund-Brunnen soll gewesen / und in dieser Kapelle unterschiedene Krücken und andere Andencken der daselbst geheileten Krancken bewahret sein worden / so aber auch eine Zeit lang verfallen gewesen. Indessen haben ietzregierenden Hoch-Fürstl. Herrn Senioris, Herrn Victor Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. in Erwegung/ daß dieses Gebäude lange Zeit gestanden/ und endlich gantz verfallen möchte/ gleichwohl aber ad pios usus gewiedemet wäre/ es erneuern/ und nicht zwar wieder eine Kapelle/ sondern ein schönes Waisen-Hauß davon machen/ und mit allen zubehörigen Zimmern an Küche / Keller / Speise/ Schule / Schlaaf- und andern Gemächern anrichten/ die Posten der Thüren und Fenster / auch die Treppen alle von zierlichen ausgehauenen Sand- oder Quader-Steinen zubereiten / auch den vorgemeldten Brunnen dahinein ziehen / ingleichen einen bequehmen Garten zu allerhand Küchen-Kräutern dabei anlegen lassen / auch dermassen zu Stande gebracht / daß es A. 1706. umb Johannis von dem dazu bestelltem Waisen-Vater/ Johann Kanneberg/ bezogen/ und zwölf Knaben in die Kost verdungen worden.

XIX. In der herumb liegenden Gegend vorm Berge sein etliche Grosse Steine befindlich / welche vermuhtlich einiger von den Alten Vorfahren Grab-Mähler sein/ wie davon erwehnet worden *I. Th. c. V. f. 26.*

Weiter in das Feld hinein unfern Palberge liegen zween erhabene Hügel/ welche man die Baals-Berge zu nennen pfleget/ könnten auch eine Vermuhtung geben/ ob nicht der Abgott Baal daselbst verehret worden. Aber gleichwie die Hügel dieser Gegenden mehrentheils factitii sein/ und der Alten wohlverdienten Herren dieser Ohrten Grab-Hügel gewesen/ wie wier *I. Th. c. V. §. 6. f. 27.* gesehen/ hernach auch mögen vor Warten und Gräntzen gedienet haben; Also wird auch hier das gewisseste sein/ davor zu halten/ daß es dergleichen Grab-Hügel gewesen/ die man hernach vor Gräntzen gebrauchet/ gleich wie auch das anliegende Dorf Palberg ein Gräntz-Dorf mag gewesen sein/ und selbige also von dem Worte Pahl oder Pfahl ihren Nahmen haben/ und so viel heissen als Pfahl- oder Gräntz-Berge; Wiewohl auch wohl zu vermuhten/ daß im Nachsuchen einige monumenten hierunter/ gleichwie bei andern dergleichen/ möchten gefunden werden. Noch ein anderer Hügel dieser Ahrt diesseits Palberge nach der Stat zu wird der Evangelien-Berg/ und die herumbliegende Aecker die Evangelien-Aecker geheissen: Dann es sollen hierselbst in den vorigen Seculis zu gewissen Zeiten die H. Evangelien sein abgelesen worden/ solches auch noch zu Fürst Wolfgangs Zeiten gebräuchlich gewesen sein/ und Selbiger in eigener Person solche mit abgelesen haben. Dergleichen Evangelien-Berge auch bei Hecklingen zu finden: Wie nicht weniger ein Evangelien-Stein bei Reinstät in einem Thale an der Getel/ so das Feld daselbst/ und eine Wiese/ die Siltze genannt unterscheidet/ zu den Catholischen Zeiten aber auch dazu gedienet har/ daß man auf Johannis-Tage das Evangelium dabei in einer Versamlung abgelesen. Er soll auch umb die Zeit einige Weiche gehabt haben/ und noch haben/ wovon in dem *III.* Th. *c. II. §. 17. f. 66.* Und wird dem Nahmen nach damit zu vergleichen sein/ was man in den alten Historien bei dem Ptolemæo *Geogr. L. IV. c. 7.* in Beschreibung des Unter-Egyptischen Mohren-Landes oder Æthiopien lieset/ daß daselbst ein Evangelien-Hafen/ Portus Evangeliorum, wie es die Lateinische version giebet/ *εὐαγγέλων λιμὴν* benahmet wird/ nebst welchem sich auch ein Portus Deorum salutaris, *Θεῶν σωτῆς λιμὴν* findet; Und sein beide Mercatoris Abzeichnung nach an der Mitte ungefehr des Rohten Meeres/ und auf dem 17. Gr. latit. Boreal. gelegen.

XX.

I. Unter den zu dem Ampte Bernburg gehörigen Dörfern ist das Dorf Dröbel/ so gar ein Altes Werck/ und vor diesem Drogobul genannt worden/ in welchem ein gewisses Land-Gut dem Kaiser Ottoni I. zuständig gewesen/ so Er hernach A. 965. einem Grafen Ditmaro geschencket/ besage nähst-stehenden Diplomatis:

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis, Otto Divina favente Clementia Imperator Augustus; Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum industria, qualiter nos interventu dilecte *Conjugis nostrae Adelheidis*, filiique nostri carissimi *Regis scilicet Ottonis* cuidam fideli *Comiti nostro Thietmaro* nomine quoddam *praedium de nostro Fisco* in proprium donavimus in Villa scilicet *Drogobuli, quod Salam & Fonam fluvios interjacet* in Comitatu ejusdem Comitis Thietmari cum omnibus appenditiis & utilitatibus tam in aedificiis quam mancipiis. terris cultis & incultis. pratis. pascuis. aquis. aquarumve decursibus. molendinis. piscationibus. viis. & inviis. exitibus. & reditibus. quelitis & inquirendis omnibusque cujuscunque modi utilitatibus, quae nostri juris esse videbantur, ut praenominatus fidelis noster Thietmarus teneat & possideat & liberam habeat potestatem ad ipsum praedium donandi. vendendi. commutandi. vel quicquid sibi libuerit ex inde faciendi. Et ut hoc munificentiae nostrae donum vel auctoritatis nostrae praeceptum firmum & stabile permaneat Cartam hanc conscribi & anuli nostri impressione signari jussimus, quam & manu propria subtus firmavimus.

Signum Domni Ottonis Magni & Invictissimi Imperatoris Augusti Luidolfus Cancellarius ad vicem VVillihelmi Archi Cappellani recognovi. Data III. Kl. Decembris. Anno Dominicae Incarnationis D.CCCC.LXV. Indictione VIIII. Anno Regni Domni Ottonis XXXI. Imperii vero IIII. Actum VValenhusin in Dei nomine feliciter. Amen.

Ingleichen hat Fürst Heinrich der I. eine Donation von etlichen Hufen-Landes an das Kloster Nienburg gethan/ so datiret zu Drobil A. 1240. Des Dorfs Aderstät wird in einem Diplomate des Kaisers Henrici IV. gedacht/ wie zu sehen im vorhergeh. *I. C. §. III. n. 1. f. 71. in fin.*

In dieser Gegend/ wie auch ferner in den zu dem Ampte Nienburg gehörigen Feldern Köhtenschen Antheils sein auch noch die Schantzen und andere Nachlasse des Schwedischen Lagers unter dem General Feld-Marschall Torstenson zu sehen (entgegen dem Gallassischen Lager/ welches sich längst hin der Saale erstrecket/) umb den Kaiserl. den Durchgang über dieselbe zu verwehren/ dessen auch zuvor §. XV. n. 10. gedacht worden. Sie haben ihre Erste Batterie auf der Ecke des Fürstl. Lust-Gartens an dem Fürstl. Schlosse/ die Andere auf dem Gottes-Acker/ nahe bei Dröbel aber eine wohl-ordinirte Schantze gehabt/ welche mit ihren Lauf-Gräben/ Flügeln und andern Wercken noch wohl zu kennen. Ingleichen noch eine unfern Latorf in der Gegend des in der Saale so genannten Eisenforts/ weil dieselbe allda ziemlich seichte ist: Welcher gestalt Sie dann die gantze Saale behaupten/ auch mit den Stücken jenseits in das Kaiserliche Lager reichen können.

II. Des Adel. Dorfes Rathmansdorf/ oder vielmehr des Juris Patronatus, über die Kirche daselbst wird gedacht in Pabsts Cœlestini III. Bulle an Ervinum Probsten zu Hecklingen/ so zu lesen in nächst stehenden *IV. Cap. §. 13.* Von dem A. 1701. im Ruf gewesenem Gesund-Brunnen bei diesem Dorfe/ ist mit mehren gemeldet worden *II. Th. c. I. §. 9. f. 32.*

XXI. Dieses Ohrts wird auch sein noch des Fürstl. Hauses Zeitz/ nebst unfern davon liegendem Dorfe Belleben zu gedencken: Selbiges mit nur genanntem Dorfe Belleben/ auch der Rußdorfer und Pförter Marcke und andern pertinentien ist ehedessen derer von Trotta gewesen/ gestalt sich noch ein alter Stein an dem Adel. nunmehr Fürstl. Hause allda findet/ auf welchem die Worte zu lesen:

ANNO DOMINI M CCCC XCIIII. ist Zeitz durch Hansen von Trota gekauft und von ime dis Haus Anno Domini M D XXXVII. angefangen und gebauet worden.

Von diesen ist es auf die von Krosigk gekommen/ und von Henrichen von Krosigk zu Alßleben A. 1612. an den

den Dom-Dechand zu Magdeburg einen von Lochaw vor 52000. species Thlr. in einer Summa bahr überlassen worden / und als dieses Lehns Folgere ohne Lehns-Erben mit Tode abgegangen / an seine drei Lehns-Herren / nehmlich Belleben mit dem Zehenden und Feldmarcke an das Hertzogthum Magdeburg / das Hauß Zeitz mit einiger Etendue an Sachsen / als ein gewesenes Lehn von der Grafschaft Barby / endlich die Pförter und Rüßdorfer-Marcke / worin des Hauses Zeitz meiste Aecker sein mit ihrem Territorio an Anhalt-Dessau devolviret worden. Nach diesem aber ist das Dorf Belleben von Chur-Brandenburg als Hertzoge zu Magdeburg / und das Hauß Zeitz mit den Zubehörungen von Hertzog Henrichen zu Sachsen Barby an Fürst Johann Georgen zu Anhalt-Dessau überlassen / und von diesem benebst seinem eigenem angefallenen Lehn der Pförter und Rüßdorfer Marcken im Anhalt. Territorio an ietz regierenden Fürst Victor Amadei Hochfürstl. Durchl. A. 1685. mit Consens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / der Churfürstl. Sächs. Regierung zu Dreßden und aller übrigen Hertzöge zu Sachsen Albert. Linie / auch aller Regierenden Fürsten zu Anhalt erblich verkauft worden / mit Exemption von aller Lehns-Gerechtigkeit und respective Magdeb. von allen oneribus des Dorfs Belleben / ausser einer transigirten Summe Geldes / welche von selbigen Unterthanen jährlich nach Magdeburg zur Land-Rentei geliefert werden sollen. Und haben hierauf S. Hochfürstl. Durchl. nicht nur das daselbst befindliche Vorwerck mit Neuen und Nutzbaren Gebäuden / an Scheunen / Stallungen / Brau-Wohn- und Ampt-Hause mercklich verbessert / sondern auch das zur ruin sich neigende Schloß wieder erneuert / die Kirche darin wölben lassen / auch es mit einem Neuen Theile und darin befindlichem schönen Saale und andern Zimmern vermehret / dessen Andencken an der Seite nach Norden zu in diesen Worten enthalten:

ÆDES HÆ ANNO DOMINI M. DXXXVII. EXSTRUCTÆ ORNATIORES APTIORESQVE REDDITÆ SUNT AN. M. DC. XCII.

Das IV. Capittel.

Von dem Kloster Hecklingen.

I. Einleitung von dem Alten Zustande des Dorfes Hecklingen / und Veränderung mit demselben.
II. Kurtze Erzehlung von Errichtung des Klosters daselbst.
III. Erwegung einiger andern Erzehlungen hiervon.
IV. Pabsts Innocentii Bulle wegen Confirmation dieses Klosters / und der Ersten Aebtißin Irmegardis, mit Benennung der Stifter desselben von A. 1138.
V. Bischofs Rudolphi Bulle hiervon von A. 1145.
VI. Lateinische Fabelhafte Erzehlung von dem Alten Zustande von Hecklingen und dem Kloster allda; Mithin S. Bonifacii Predigten daselbst.
VII. Advocati und Provisores des Klosters.
VIII. Unterschiedene Donationes und Diplomata der Alten Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen / nebst Dero Siegeln und Wapen; In derer einem die Fürsten zu Anhalt ihre Fratrueles genannt werden.
IX. Ottonis und Henrici, auch anderer Fürsten zu Anhalt Donationes, und Reflexionen über der Ersten Beiden Document und Siegel.
X. S. Georgius und Pancratius Patronen des Klosters / Pabsts Honorii III. Indulgentien über S: Georgii Festis zu Hecklingen feierliche Begehung: S. Georgii Bildnüß des Convents / und S. Martini Bildnüß der Probstei Siegel.
XI. Situation unter der Halberstät. Diœcesi: Aebtißin wird durch gelegenheit eines Streits zu Halberstat / wegen des Bischofthums zu Rom confirmiret: Anderwärtige Säumnüß eines Bischofs zu Halberstat hierin durch Pabst Alexandern den IV. corrigiret.
XII. Liste der Aebtißinnen dieses Klosters.
XIII. Pröbste darin / haben unter sonderbahrer Protection des Pabsts gestanden.
XIV. Alexandri IV. und Bonifacii IX. Schutz-Briefe dem Kloster ertheilet.
XV. Confratermität mit dem Convent von S. Godhard zu Hildesheim.
XVI. Indulgentien über die Walfahrt nach Hecklingen auf den 2. Sonntag des Adzents.
XVII. Fürstliche Personen / so allda begraben.
XVIII. Letzte Aebtißin daselbst; Veränderung damit nach Einführung der Evangelischen Religion.

I.

Ehe Wier aber weiter gehen / und aus dem Bernburgischen Uns nach dem Hartz begeben / so müssen Wier Uns noch bei dem Adelichen Dorfe / oder vielmehr darin gelegenem / und ietzo zwar gleich andern Stiftern verödetem / iedoch ehemahls berühmten Kloster Heckelingen etwas aufhalten / als welches so wohl seines Alterthums / als unterschiedener Begebenheiten halber wohl meritiret erwogen zu werden / nirgend anders aber bequemer als hier seine Stelle wird finden können; Und ist selbiges / wie nur gedacht / in einem Dorfe gleiches Nahmens gelegen / so vor Alters eine Stat soll gewesen / und am ersten daselbst in dieser Gegend das Christenthum gepflantzet sein worden / auch auf der noch heute zu tage so genannten Hecklinger Breite die Kapelle gestanden haben / in welcher zum ersten mahle geprediget worden / deren rudera auch noch in den vorigen Zeiten zu sehen gewesen / wiewohl sich ietzo nichts mehr davon findet; Es ist auch vor diesem ein eigenes Schloß und Hof-Stelle der Alten Hertzoge zu Sachsen allhier gewesen / welches Hertzog Albertus II. A. 1293. dem Kloster geschencket / wie hiernähst folgen wird. Nach der Zeit ist es an die Fürsten zu Anhalt gekommen / und von Diesen den Herren von Trotte zu Lehn gegeben worden / unter Deren Botmäßigkeit es auch annoch stehet. Es wird auch Hackelingen / und insonderheit in den Ausländischen Schriften Chakelingen und Kackelingen geheissen / wie in den bald folgenden Diplomatibus wird zu sehen sein.

II. Zu einigen sonderbahren Umbständen hiervon aber zu kommen; So wird gemeldet / daß daselbst vor Alters eine Stat / dieses oder fast gleichen Nahmens / Hecklingen / Hackelingen oder Kackelingen gewesen / welche ein Heidnischer Grafe Witekind gehabet / wäre aber durch ein nächtliches Gesichte des H. Georgii ermahnet worden / diesen Ohrt zu verlassen / weil Er hinkünftig zu einem absonderlichen Gottes-Dienste würde gewiedmet werden / und weil solches zweimahl geschehen / so hätte sich der Grafe endlich resolviret von dar zu gehen und andere fernere Oehrter zu suchen: Welches als es der H. Bonifacius vernommen / so hätte er sich dahin begeben / die Stat zum Christl. Glauben bekehret / und eine Kirche dem H. Stephano zu Ehren erbauet / die aber nach der Zeit / so wohl als die Stat selbsten / entweder durch die in der Nähe seinde Heidnische Völcker / oder durch andere gewaltsame Zufälle / gäntzlich einge-

gangen / und verstöhret wäre worden. Nach vielen Jahren aber hätte ein Herr dieser Gegend und Graf zu Ascanien und Ballenstät / Graf Bernhard (welcher Alberti V. Sohn / und Elici Ottonis des Grossen Groß-Vaters Bruder gewesen) bald im Anfange Seiner Regierung daselbst einen Dom nebst zwölf Canonicis, auch ferner ein Kloster Benedictiner-Ordens / dem H. Georgio und Pancratio zu Ehren / gestiftet / welches nachmahln dessen Nachfolger Theodoricus und Helpericus, auch nach diesem des Helperichs Söhne / Marckgraf Conrad und Graf Bernhard, vollends zu Stande gebracht / die Stat Hecklingen Ihrer Schwester Irmegardis geschencket / und Sie in dem Kloster zur Ersten Aebtißin bestellen lassen. Von dieser Irmegardis aber wird absonderlich erzehlet / daß Sie in Ihrem zwantzigsten Jahre sich aus freiem Willen in das Jungfrauen-Kloster Gerbstät begeben / und daselbst Sich aller Gottesfurcht und Demuht beflissen / wäre iedoch von Ihren Mit-Schwestern deßhalb sehre geneidet worden / welches Sie zwar eine Zeit lang erduldet / hätte es aber endlich Ihrem Bruder Conrado geklaget / welcher daher Anlaß genommen / das angefangene Kloster zu Hecklingen vollends auszuführen / und nachdem solches geschehen / so hätte Er in Begleitung Seines Bruders und anderer Anverwandten / die Irmegardis von Gerbstät mit grosser Pracht abgeholet / und nebst zwölf andern Jungfrauen zu Hecklingen eingeführet / die hernach mit einhelliger Beistimmung aller Kloster-Jungfrauen zur Ersten Aebtißin dieses Klosters erwehlet / auch von dem Pabst Innocentio confirmiret / und sampt dem Kloster in Schutz genommen worden.

III. Dieses ist die kürtzeste / und unserm Bedunken nach die sicherste Erzehlung von dem Anfange dieses Klosters / von welchem sonsten viele andere und gantz nicht zusammen hängende Dinge herumb getragen werden: Als daß die Erbauung des Klosters erst / als Irmegardis zu Gerbstät angefangen übel gehalten zu werden / vorgenommen worden / und ihr Aelter-Vater / Graf Bernhard den Ersten Stein darzu geleget / die andere Verwandte und Brüder aber / darauf von Tage zu Tage den Bau fortgesetzet / und endlich vollenzogen / wovon des Pabsts Innocentii bald anzuführende Bulle gantz anders redet; Es ist auch in Anführung der Genealogie der bißher erzehlten Stifter eine grosse Unrichtigkeit / und will Brotuffus, daß der mehr angeführte Bernhard einer von des Fürsten Henrici Pingvis Nachkommen / nehmlich Bernhardus III. gewesen / welcher nebst seinem Bruder Henrico das Kloster Heckelingen gestiftet / und mit seiner Dritten Gemahlin Irmegardi vier Söhne / Gebharden / Dietrichen / Ottonem und Heinricum, Ertz-Bischofen zu Magdeburg gezeuget / dieser wäre A. 1304. erwehlet worden / und hätte vier Jahre regieret: Dietrich hätte gezeuget zween Söhne und eine Tochter / nehmlich Conradum, Hilpericum, und Mechtilden, Hilperich hätte gezeuget eine Tochter Irmegardim, Aebtißin zu Hecklingen / wären auch alle ohne Lehns-Erben gestorben L. 4. c. 8. welches gantz intolerable, und bei nahe auf 200. Jahr zu weit herauskommt / wie die Päbstliche und andere Schreiben bald ausweisen werden. Schwanberger L. 2. c. 3. Nähst welchem auch fast des Herrn Milagii Genealogie stehet / ist zwar in der Zeit-Rechnung richtig / und nennet Theodoricum und Helpericum des Marckgrafen Ottonis Divitis Söhne / erkennet auch / daß Conradus und Bernhardus, Helperici Söhne gewesen / aber der Vorfahre Graf Bernhard fehlet / welcher gleichwohl in der Welt muß gewesen sein / massen das Päbstliche Schreiben Ihn nicht erdencken können / sondern nach Ahrt dergleichen Schriften secundum petita, und aus der Irmegardis Vortrag hat müssen genommen werden. Er saget auch / es sei die Irmegardis des Conradi Vatern Schwester gewesen / welches auch nicht angehet / und Bischof Rudolphs zu Halberstat Briefe gantz entgegen ist; Auch meldet Er / daß Marckgraf Conradus das Kloster Hecklingen zum andern mahle erbauet habe / wovon das Päbstliche Schreiben ebenfalls nichts weiß / wohl aber / daß Er das Kloster sehre dotiret.

IV. Was dann die gemeldte Päbstliche Bulle belanget / so ist solche auf Begehren der Irmegardis den 4. Id. das ist / den 10. Januar. A. 1138. gegeben / und die Irmegardis so wohl in Ihrer Würde / als das Kloster in seinem Wesen und erhaltenen Rechten dadurch confirmiret worden / deren völlige Worte folgends lauten:

Innocentius Episcopus Servus Servorum Dei Dilecte in Christo filie *Irmengardi Abbatisse Monasterii Sanctorum Martyrum Georgii atque Pancratii de Kakelinge* & Sororibus sibi regulariter successuris in Abbatie regimine. In P. P. M. in Apostolice sedis specula disponente DEO constituti, ita paternorum canonum nos convenit decreta librare, ut & omnibus sua justitia conservetur, & nulli qvantum in nobis est injuria inferatur. Quanto autem Apstolice Sedi major reverentia ab omnibus Ecclesiis exhibetur, tanto magis in earum tuitione nos decet esse sollicitos, & pro ipsarum pace atque quiete attentius laborare. Quam ob rem dilecta in Domino filia, *Irmengardis Abbatissa*, tuis votis paterna benignitate impertimus assensum, & *Monasterium* Sanctorum *Georgii & Pancratii*, cui utique auctore Domino presides, *a Nobili Viro Comite Bernardo* fundatum & tam ab ipso, quam etiam à suis successoribus atque Comitibus videlicet *Theodorico atque Helperico* ditatum, ejusdem Helperici filiis scilicet *Chunrado* Marchione atque *Bernardo* simili devotionis intuitu in melius commutatum, *sub tutelam beati Petri nostramque suscipimus, & presentis scripti pagina communimus*, statuentes ut Ordo Monasticus *secundum beati Benedicti regulam* in eodem loco perpetuis temporibus irrefragabiliter conservetur. Quæcunque præterea bona, quascunque possessiones ex dono prædictorum virorum idem Monasterium impresentiarum canonice possidet, aut aliorum virorum quecunque etiam in futurum concessione Pontificum, liberalitate Regum vel Principum, oblatione fidelium, aut aliis justis modis parante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque sororibus in Abbatie regimine successuris & illibata permaneant. Obeunte vero te nunc ejusdem loci Abbatissa vel qualibet Sororum tibi in eodem regimine succedentium, nulla ibi quavis surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quam Sorores communi assensu aut pars consilii sanioris secundum Dei timorem & regulam supra dictam elegerint. Id ipsum quoque in persona Prepositi, cum eligendus fuerit, observari censemus. Nulli igitur hominum liceat prefatum vestrum Monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare. Sed

omnia

omnia integra conſerventur, eorum pro quorum ſuſtentatione & gubernatione conceſſa ſunt uſibus profutura. Si qua ſane Eccleſiaſtica Secularisve perſona hujus noſtre conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit, Secundo tertiove commonita, ſi non preſumptionem ſuam congrua ſatisfactione correxerit, poteſtatis honorisque ſui periculum patiatur, reamque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & a ſacratiſſimo Corpore & Sangvine Dei ac Domini Redemptoris noſtri Jehſu Chriſti aliena fiat, atque in extremo examine diſtricte ultioni ſubjaceat. Conſervantes autem hæc Omnipotentis Dei & beatorum Petri ac Pauli apoſtolorum ejus benedictionem & gratiam conſequantur. Amen.

Ego Innocentius Catholice Eccle Eps.
Ego Gregorius Diac. Sctorum Sergii & Badii.
Ego Theodoricus S. Rufini Epiſcopus.
Ego Otto Diac. Card. Sancti Georgii ad *Velum aureum.*
Ego Guido Diac. Card. Sctorum *Cosmi & Damiani.*
Ego Gerardus Presbyter *Cardinalis Eccle Sancte Crucis* in Jeruſalem.
Ego Anſelmus Presbyter Cardinalis Eccleſie *Sancti Laurentii* in Lucerna.
Ego Lucas Presbyter Card. Eccle Sanctorum Johannis & Pauli.
Ego Criſogonus Prbr Card. Eccleſ. S. Praxedis.
Ego Ivo Pbr Card. Eccle Sanctorum Laurentii & Damaſi.
Ego Albericus Hoſtienſis Epiſcopus.
Ego Hubaldus Diac. Card. Sancti Adriani.

Dat. Lat. per manum Aimerici Scte Rom. Eccle Diac. Cardinal. & Cancellarii IIII. Idus Jan. Indictione III. Incarnationis Dominice anno M C XXXVIIII. Pontificatus vero Domini Innocentii PP. anno decimo.

Die hier genannte Cardinäle ſein guten theils in des Onuphr. Panvinii Epit. Pontif. mit eben den allhier beigeſetzten Titeln zu und umb den Zeiten Pabſts Innocentii und anderer nähſt vorhergehenden und folgenden zu finden/ als der Cardinal Gregorius f. 100. Otto f. 102. Guido f. 102. Gerardus f. 96. und 100. Ivo f. 96.

V. In dieſer Bulle nun wird Graf Bernhard der Fundator des Kloſters / Theodoricus und Helpericus zwar ſeine Succeſſores, doch nicht Brüder / und Conradus und Bernhardus des Hilperici Söhne geheiſſen / alle aber als Benefactores, nicht als Neue Stifter des Kloſters gerühmet: Daß aber die Irmegardis der beiden Brüder Conradi und Bernhardi Schweſter geweſen/ ſolches wird folgendes Diploma Biſchofs Rudolphi zu Halberſtat zeigen / in welchem Graf Bernhard gerühmet wird / zu ſein *Genere nobilis, ſed mente nobilior*, und die Irmegardis *cum reverentia merito nominanda*, auch wird zugleich) Deſſen Donation der Kirche zu Staßfort/ Altendorp / Kochſtät und Winningen an das Kloſter Hecklingen confirmiret.

In nomine Sancte & individue Trinitatis *Rudolfus Dei gratia* Halberſtadenſis Epiſcopus. Notum eſſe volumus omnibus tam preſentis quam futuri temporis Chriſti fidelibus, quia *genere Nobilis ſed mente Nobilior*, utpote Deo devotiſſimus, *Comes Bernhardus de Plozzike*, pro remedio anime ſue proque divini augmento ſerviminis quatuor eccleſias videlicet in Staſvorde, *in Altendorp, in Chotſtede, in Winningen*, ſitas cum omnibus eorum pertinentiis, quantum ex paterne ſorte hereditatis ſibi obtigerat, conſentiente immo aſtipulante *Marchione Adalberto*, Sancto Georgio, Sancto Pancratio Sororique ſue religioſiſſime *Domine Irmengarde Abbatiſſe in Chakelingen* in proprietatem & in uſum Deo ibidem ſervientium pro ſupplemento videlicet penurie qua eatenus laboraverant, noſtra permiſſione & autoritate favente contradidit: Poſtmodum vero *in Gatersleve cum Synodo preſideremus*, adiit nos in facie totius eccleſie Halberſtadenſis, rogans donationem ſuam noſtramque permiſſionem, *banni & noſtri autoritate confirmari:* Cujus devotiſſime juſtiſſimeque petitioni ſub conſenſu conſilioque totius eccleſie noſtre gratuito acquievimus, prefatarum eccleſiarum curam prepoſito ipſius loci per omnium ſucceſſionum poſteritatem commendavimus, *preſcriptamq; jam dicti Deo devoti Comitis largitatem*, predicte *cum reverentia merito nobis nominande* in Chriſto dilectiſſime *Irmengarde Abbatiſſe*, omnibusque ei in perpetuum ſubſtituendis in perpetuam quietamque poſſeſſionem *banni noſtri auctoritate ſub perpetuo anathemate confirmavimus*, quatenus ſegregatus a Communione vivifica ſacramentorum Corporis & Sangvinis Domini, & a ſpe ſalutis eterne in perpetuum alienus exiſtat, quicunque hanc donationem quietemque Deo famulantium inquietare temptaverit ſeu præſumpſerit. Preterea ne cuiquam ſurreptioni vel quantulacunque pateat occaſio, prefati Comitis oratu toriusque Eccleſie hortatu hanc cartam confirmationis inde conſcribi ſigillique noſtri impreſſione corroborari fecimus. Hujus rei teſtes ſunt Martinus Præpoſitus majoris Monaſterii de Halberſtat, Erpo Decanus, Tithericus Canonicus, Balduvvinus Canonicus, Hermannus Canonicus, Evervvinus Præpoſitus de Hathemersleve, Ernebaldus Præpoſitus de Stutterliggeburch, & alii plures. Actum anno ab incarnatione Domini M CXLV. feliciter Amen.

Dieſes iſt zugleich gewiß / daß die Irmegardis zu Zeiten des Alberti Urſi gelebet/ welches nicht allein aus ietz angezogenem diplomate, ſondern unter andern auch aus Ertz-Biſchofs Wichmanni zu Magdeburg Schreiben wegen einer Verkehrung zwiſchen dem Kloſter Hecklingen und der Kirche zu Magdeburg erhellet / in welchem nicht nur Albertus Urſus, ſondern auch deſſen Sohn Otto, und weiter deſſen beiden Söhne Otto und Henricus, und an Hecklingiſcher Seite/ Irmegardis als Aebtißin/ Richeza als gleichfalls Aebtißin / und Fridericus als Probſt angeführet werden.

In nomine ſancte & individue Trinitatis. Notum ſit tam futuri quam preſentis temporis Chriſti fidelibus, qualiter ego *Wichmannus Dei gratia ſancte Magdeburgenſis Eccleſie Archiepiſcopus* primum petitione *Adelberti Marchionis & Irmengardis venerabilis abbatiſſe*, poſt modum etiam *Ottonis Marchionis filii jam dicti Adelberti*, item *Richeze, abbatiſſe* monaſterii beati Georgii martyris in Hakelinge & Friderici ejusdem loci prepoſiti rogatu cum ipſa eccleſia concambium fecerimus de reditibus eccleſie Magdeburgenſis ad prebendam fratrum majoris monaſterii pertinentibus duodecim videlicet manſorum in villa Hoppedale cum decem & ſeptem areis mancipiisque utriusque

usque ſexus ad eosdem manſos pertinentibus. Pro his igitur predia ad ſex talenta & octo ſolidos recepimus, quorum tres manſi ſolventes XXX. ſolidos in villa Helmeri Keſthorp ſiti ſunt: In villa Dalvverri Kesleve manſus unus ſolvens X. ſolidos; In villa Honvverri Kesleve tres manſi ſolventes viginti duos ſolidos; In villa Snardesleve manſus unus ſolvens octo ſolidos; In villa Bekenthorp manſus unus ſolvens X. ſolidos; In villa Suaneberge duo manſi ſolventes viginti tres ſolidos, & ibidem dimidius manſus ſolvens cum area quinque ſolidos, in villa Carlinge duo manſi ſolventes viginti ſolidos. Hec igitur in commutatione ſupra dictorum XII. manſorum, ut predictum eſt, recipiendo, prebende fratrum communi ipſorum conſenſu aſſignavimus, quibus & de ſtatuendo Advocato in his ſicut & de prioribus manſis ipſorum arbitrio commiſimus. Ut autem hujus concambii celebratio ſtabilis & inconvulſa permaneat, preſentem paginam ſigillo & noſtro & eccleſie roboravimus, omnemque hinc injuriam banni noſtri comminatione, eccleſia teſte, prohibuimus, Amen.

Hujus rei teſtes ſunt, *Sifridus Brandenburgenſis Epiſcopus*, Walo Havelbergenſis eccleſie Epiſcopus. Sifridus Abbas de monte. Rukerus prepoſitus majoris eccleſie, Sifridus decanus, Baldramnus prepoſitus eccle beate marie, Henricus prepoſitus S. Sebaſtiani, Witholdus prepoſitus de Hunoldesberga & omnes majoris eccle canonici. *Otto Marchio Brandenburgenſis cum filiis ſuis Ottone & Heinrico fratribus*, etiam ſuis comitibus Theodorico & Bernardo, Burchardus urbanus Comes, Baldericus comes, Waltherus de Arneſtein, Richardus de Alesleve, Rodolfus & Henricus de Jericho, Cunradus prefectus civitatis & alii quam plures. Actum anno Dominice Incarnationis M. C. LXXVI. Indictione VIII. Epacta VII. concurrente quarto die XIIII. Kal. Maji feliciter. Amen.

VI. Es iſt zwar auch eine Lateiniſche Beſchreibung von Erbauung dieſes Kloſters/ oder wie der Titel lautet / Conſtructio Clauſtri Hakelingen / verhanden/ ſo aber ein gantz confuſes Werck/ und von einem Unerfahrnen/ und der Zeiten gantz Unkundigem Mann muß gemacht ſein / man hat ſie aber dennoch mit anher ſetzen wollen / umb auch diejenige zu vergnügen / ſo dergleichen Schattirungen neben dem Lichte der Hiſtorien gerne geſetzet ſehen.

Hæc eſt *Conſtructio Clauſtri Hackelinge* vel *Heckelinge.*

Temporibus *Sancti Bonifacii Papæ* erat in Provincia Saxoniæ *egregia Civitas* dicta *Heckelinga*, quam poſſidebat quidam *Comes Paganiſſimus*, *nomine Wedekindus*, hic multa mala faciebat, & plurimorum fidelium ſangvinem fundebat, ac Sanctum Bonifacium cum multis aliis interfecit. Hic cum quadam nocte in ſtrato ſuo quieſceret, vidit virum armatum introeuntem & gladium in manu ejus tenentem, & ait illi: Ad quid tu in alienis habitas, abſcede hinc, alioquin te gladio interficiam, & evanuit ab oculis illius; Mane conſurgens Comes vocavit milites ſuos & dixit ad eos: Contriſtor valde ſuper viſione, hac nocte vidi virum introeuntem ac mihi minantem, juſſit ut cito abscederem & ſua ſibi relinquerem. Reſponderunt milites, noli dolere ſuper hac re, phantaſia enim fuit. Altera nocte cum eſſet in cubiculo ſuo, apparuit ei iterum Sanctus *Georius* dicens, quid moras facis, cur mandatum meum ſpreviſti? Expavit Comes dicens, quis es tu ille contumax, qui mihi tam pertinaciter minaris. At ille reſpondit: Ego ſum *Georius de Kakelinga*, elegi mihi locum iſtum ad inhabitandum; Si non diſceſſeris, mala morte morieris, & evanuit: Comes vero mane ſurgens dixit ad familiam ſuam: Fugiamus hinc, depulſus enim ſum hac nocte altera vice. Melius erit hunc locum deſerere, quam miſere perire, & diſceſſit a loco illo, *quod ſanctus Bonifacius expertus eſt*, Kakelinge pergit, & cunctum populum ad Chriſtum convertit, *Eccleſiam conſtruxit, & dedicavit in honorem ſancti Stephani protbomartyris*, & alias perrexit, ubi a predicto Wedekindo peremptus eſt cum aliis multis. Poſt paucos vero dies idem Wedekindus ab inimicis ſuis eſt interfectus. *Bernhardus autem Comes, vir Chriſtianiſſimus*, ejus heres fuit, Kakelingæ monaſterium conſtruxit, & in eo duodecim Canonicos pavit ſub Regula. Cum prædictus Bernhardus adhuc juvenis eſſet, duxit Irmegardem Comitiſſam, & genuit ex ea tres filios, quorum nomina erant *Gevehardus*, *Ottho*, *Theodoricus*. *Ottho* adoleſcens pro Chriſti nomine à paganis occiſus eſt. *Theodoricus Comes* heres patris fuit, & duxit *Adelheidam Comitiſſam*, & genuit ex ea duos filios, *Conradum & Helpericum & Mechtildam Comitiſſam*. Comes autem Conradus pro Chriſti nomine interfectus eſt. Helpericus Comes heres Patris fuit. Hic quadam die cum in venatione eſſet, *vidit nanos illic ludentes & præliantes*, ex quibus unum audivit ventilantem cornu, & poſt ſonitum cornu omnes beſtiæ convenerunt, & ſe præſentiæ illius exhibuerunt, quod Comes cernens cornu de manu ejus tulit & feſtinanter fugit. Nanus autem inſequebatur eum clamans: Redde mihi cornu: Prosperitatem non habebis, dum ſi mihi reddideris, ditior de die in diem eris, ſi vero non reddideris, alieni heredes tui erunt, & generatio tua ad nihilum deveniet, & cornu, quod comes manu tenebat, nusquam apparuit. Poſt hæc *Helpericus Comes* duxit *Comitiſſam Adelam*, & genuit ex ea duos filios, *Bernhardum* & *Conradum*, cujus nomen eſt *de Saſſenblome*, & duas filias, *Irmengardam Abbatiſſam & Mechtildem Comitiſſam*. Veneranda *Domicella Irmengardis*, cum ad annos diſcretionis perveniſſet & viginti annorum eſſet, deſponſata eſt cuidam *militi de Crachrot*, hic miles liber erat, tamen non princeps, hoc puellæ nimis viluit & deſpexit, & de hac re Dominum conſuluit: Factum eſt in una die, ut ſponſo præſentari debuiſſet, cum comitatu multo appropinquabat monaſterio Gerbſtat, & dixit ad milites: Vellem intrare monaſterium hoc & me Deo Sanctoque Johanni precibus commendare. Quod illi conſenſerunt & eam de equo poſuerunt. At illa hilari vultu intravit monaſterium, & ſuper Altare in modum crucis ſe proſtravit, orans, cum lacrymis dicens: Domine tu corda noſti omnium, tu ſcis, quia amo te, corpus & animam meam tibi trado, & te in tribulatione mea invoco, cuſtodi virginitatem meam, ne polluatur, cuſtodi me caſtam & in adverſis da mihi patientiam. Revertentes milites retulerunt domino ſuo dicentes: Filia tua Domina noſtra obtulit ſe Deo Sanctoque Johanni, quod prohibere non potuimus; Quod audiens Comes pater ejus venit ad filiam ſuam & dixit ad eam:

Dic

Dic mihi filia, quid egisti, quare sponsum tuum deseruisti? Respondit puella: Sponsum meum cœlestem nunquam desero, sed illum extotis viribus diligo, scis Pater, me in hoc monasterio manere, & nunquam abscedere. Hæc audiens Pater ejus inclusit eam & recessit; Erat ipsa puella inter coævas suas moribus decorata, humilis & casta, à consororibus autem suis invidiabatur & spernebatur, à Deo Patre amabatur, injungebant ei opus vitæ, eo quod eam nollent spiritualem instruere in spiritualibus, mensalia ponebat, scutellas lavabat, & claustrum scopebat, quod ipsa antea nunquam fecerat, hæc omnia ipsa libenter propter Deum faciebat, recolens illud quod dicitur, quanto magnus es humilia te in omnibus, sustinuit convitia, opprobria, odia & alia plura, quæ diutius ferre non poterat, sed fratribus suis indicavit, qui pie consolabantur eam dicentes, consolare & ad tempus patere. *CONRADUS MURCHIO*, qui cognominabatur *FLOS SAXONIÆ*, dixit sorori suæ, do tibi civitatem *Kakelingæ*, ut destruatur, & cœnobium tibi ibi construatur, quod illa audiens gavisa est valde & gratias egit Deo. *Comes Bernhardus grandævus atavus ejus primus fuit, qui fundamentum posuit*, & cum Dei adjutorio cœnobium construxit, perfectisque omnibus cum honore tulerunt filiam suam cum aliis duodecim monialibus & deduxerunt eam cum gaudio ad sua. Comes Bernhardus jam decrepitus jussit se à manibus militum in Ecclesiam portari, & eandem Ecclesiam in honorem *Sanctorum Martyrum Georii & Pancratii* dedicari. Post paucos autem dies idem *Comes Bernhardus quinta Calendarum Novembris obiit*, in pace & sepultus est in eadem ecclesia. *Conradus Marchio ditavit prædictam Ecclesiam* de suis prædiis, & post hæc abiit contra Longobardos, & ab eisdem pro Christi nomine sagitta vulneratus mortuus est, cujus ossa reportata sunt & posita in Ecclesia Sancti Georii quarta Idus Januarii, ad cujus exequium *Comes Bernhardus frater Ermegardis* dedit nobis duos mansos pro anima fratris sui ad agendum anniversarium, & Comes Bernhardus dolens de morte fratris sui, proposuit se contra paganos pugnare pro anima ejus, quod Ermegardis audiens soror ejus dixit ad eum, Rogo te Frater, ut petitioni meæ modo annuas, peto te ut des nobis ad supplementum Cœnobii hujus tres Ecclesias, quas habes, *Cocstede*, *VVinnunghe & Stasfordium*, qui renuit, tamen eam contristari noluit, dicens, duas tibi duo, tertiam denego; At illa ait, non chare frater, cum proposueris in animo tuo vitam pro Christo dare, cur velles mihi tertiam denegare; Comes ut erat misericors addidit ei & tertiam, & dixit soror ejus, Adhuc unam petitionem à te peto, ut hoc monasterium facias liberum, ut censum Papæ, nec Episcopis, nec Principibus debeat dare, respondit Comes, Libenter te exaudiam, sed tu Dominum Deum pro me ora, ut prosperum faciat iter meum, & constituit claustrum liberum tali modo, ut nec censum daret, nec Advocatos haberet, sed tantum provisores, quos Congregatio eligeret, & valefecit Sorori suæ & omni congregationi *profectus est in Armeniam*, ubi pro Christi nomine occisus est; *Eodem etiam anno mortuus est Pater ejus Helpericus*, & appositus est ad Patres suos in Ecclesiam. Cum multiplicata autem esset congregatio, inierunt consilium, ut Abbatissam eligerent, statuerunt que diem, ut omnis congregatio conveniret, & quam sanior pars eligeret universæ eligerent. Eratque inter eas quædam *Mechtildis cognomine de Cocstede*, hanc communiter elegerunt, quod cernens Domina Irmegardis prostravit se ante Altare orans, & dixit, memor esto, Domine, quod pro amore tuo Patrem ac Matrem & Sponsum dereliquerim, aspice contumeliam istam, & flevit amare. Angelus autem Domini apparuit in somniis *Comiti Theodorico Avo suo* dicens, surge, vade & visita Dominam filiam tuam Irmegardam, quia in angustiis est posita, at ille surgens venit ad januam pulsans; At illæ observabant januas, noluerunt aperire; Comes autem cum furore dixit, aperite ostium, quin gladio dividam. At illæ cum tremore aperuerunt & eum benigne susceperunt. Et ille Ubi est, inquit, filia mea, & adduxerunt eam ad illum, cumque amplexatus esset eam interrogavit eam dicens, Dic mihi filia de statu tuo, & quomodo circa te agant consorores tuæ, illa respondit, Abbatissa electa est alia, & ego ab illis sum despecta. Avus ejus *Comes Theodoricus* cum indignatione convocavit omnem congregationem & dixit eis, Adducite mihi Abbatissam vestram, & dum in Conspectu ejus staret, dixit ad eam Comes, Cum omnium sis caput, accede tu prima & elige filiam meam in officium, quod tibi injunctum fuerat, & post te accedat omnis congregatio; Cumque sic magnifice esset electa, & cum adjutorio Avi sui Theodorici Comitis à *Papa Innocentio Quarto* est confirmata ac consecrata & post paucos dies *avus ejus Theodoricus Comes Idus Augusti obiit in pace*; & sepultus est in Monasterio Sancti Georii. Venerabilis autem Abbatissa Ermegardis in Dei Amore serviebat humilis in habitu, & ibat de virtute in virtutem. Quadam die venit ad eam *Comitissa Mechtildis amita ejus* gratia visitandi, rogans Abbatissam cunctamque Congregationem, ut licentiam ei daret interesse capitulo, quæ consenserunt & eam introduxerunt, quæ ut vidit flagella & devotiones quas faciebant pro populo & familiaribus suis, compuncta dedit eis Trotzvvitz, sub vinculo anathematis, siquis invasor tolleret anathema sit. Tunc venerabilis Abbatissa consilio Sororum elegit *Bernardum Ducem*, unde omnes successores sui provisores sunt hujus ecclesiæ; Hæc dilecta Deo venerabilis Abbatissa Ermegardis quadraginta annos præfuit gloriosæ huic ecclesiæ, & congregationem honorifice rexit. Cum ergo instaret tempus resolutionis ejus, gravis infirmitas invasit eam, conjuravit Conventum dicens, Benedictio Domini sit super nos, dies mortis meæ instat, rogavi Dominum nostrum Jesum Christum, ut non deficiat laus ejus in loco isto, nisi tres dies ante diem judicii; Rogo ut in anniversario meo nullus puer à vobis perturbetur, sed liberi ludant gratanter. Unctione igitur & Domini Corporis & Sangvinis susceptione munita in Dei laudibus emisit Spiritum, *die Calendas Septembris* & sepulta est in monasterio suo. Hæc sunt miracula *Venerabilis Abbatissæ Irmegardis*, quæ per eam Dominus fecit in vita & post mortem ejus. Eodem anno *quo interfectus est Frater ejus, Bernardus Comes*, venit quidam vir miserabilis aspectu, naso & auribus abscissis, & dixit ad eam: Agnosce Soror, quia ego Frater tuus sum Bernardus, omnes mei interfecti sunt, & ego Dei providentia effugi sic tractatus; jube me hic suscipi & usque ad diem mortis meæ ali; Et sic in Nomine Domini suscepit

eum, & procuravit pro anima fratris sui; Adhuc dubia de fratris ejus morte preces fudit Domino, ut ostenderet illi, si viveret, an mortuus esset? Et cum in oratione persisteret, vidit caput fratris sui in manica sua quæ expavit & Sororibus indicavit, dicens, orate mecum omnes, Frater meus mortuus est, ut Deus mihi revelet, quali morte obierit; Sic factum est una die inter Missam, ut preces funderet Domino, audivit strepitum, quasi multorum armatorum introeuntium, & posuerunt ante eam mortuum membratim divisum, & dicebant, Hic est frater tuus. Mos autem ibi erat, ut nunquam verbum in Missa loqueretur, & amens jacuit semiviva, & cum finita esset Missa, venerunt sorores & invenerunt eam semivivam & refecerunt eam. Et illa narravit eis visionem & dixit: Orate pro anima fratris mei, quia vere mortuus est. Hæc venerabilis Domina tantæ erat humilitatis, ut filum ducens sororibus pellicea & vestes repararet. Dum Festum Natalis Domini immineret, precabatur Dominum, ut intimaret horam Nativitatis ejus, & sumens pulegium in manu sua: Sic noctem illam duxit insomnem persistens in oratione, & *dum hora partus Christi adveniret, floret pulegium*, quod manu tenebat. Statim compulsare jussit & matutinas incipere. Hæc & his similia operatus est per eam Dominus in vita sua, & post mortem ejus *venit quædam mulier ad sepulchrum ejus, cui oculi præ dolore ejecti fuerant*, clamans voce magna dicens: O pretiosa Dei dilecta, restitue mihi oculos, ut Deo & tibi gratias agam. Hæc dicens ecce oculi ejus restaurati sunt, & abiit sana laudans Deum Dominum & ejus sanctam famulam. Precemur omnes seduli, ut precetur pro nobis Deum, cum fratre ejus *Conrado flore Saxoniæ*, qui liberavit unum virum & duas mulieres correptas à Dæmoniis. *Explicit Constructio Monasterio Kaklinge.* Sit laus Deo & gratia omnibus nobis bona facientibus, Amen.

Hier soll der H. Bonifacius von dem Grafen Witekindo, bei Hecklingen getödtet sein worden / der bekanntlich in Frießland umbs Jahr 755. umbgekommen. Graf Bernhard aber des Witekindi Erbe gewesen sein / und doch seine Vor-Enckelin die Irmegardis erst vom Pabst Innocentio IV. so umbs Jahr 1243. Pabst worden / zur Aebtißin confirmiret worden / welches eine Zeit von 500. Jahren ausmachet / innerhalb welcher dieselbige Personen / Irmegardis, ihr Vater / Groß-Vater und Aelter-Vater gelebet hätten. Der Geschichte mit dem Zwergmännlein und dem Horne / und dergleichen / zu geschweigen / welches lauter abgeschmackte und weder den Zeiten / noch der Warheit gemäße Sachen sein.

VII. Gleichwie aber vorgemeldte Alte Grafen und Marckgrafen die Stifter dieses Klosters gewesen / also sein sie auch Schutz-Herren oder Advocati desselben gewesen / wiewohl die Construction meldet / daß Graf Bernhard verordnet / daß es keine Advocatos, sondern nur Provisores haben sollte: Constituit Claustrum liberum tali modo, ut nec censum daret, nec *Advocatos* haberet, sed tantum *Provisores*, quos congregatio eligeret. Dann Marckgraf Albrecht der Jüngere / Alberti Ursi Sohn / als dero Vetter / wird in einem alten Tausch-Briefe / so umbs Jahr 1167. gegeben / Advocatus Ecclesiæ Heckelingensis geheissen.

Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus & futuris, quod *filius meus Adalbertus palatinus* Comes assensu meo videlicet patris sui, *FRIDERICI palatini* Comitis cambivit *ecclesie Sancti Georgii in Chakelingen* VII. mansos & dimidium *in Papelice juxta Botum & omnia sibi illic pertinentia in populis, in fundis, in agris, in aquis, in pascuis, in pratis, in locis molendinorum*, in omnibus denique utilitatibus suscipiendos à comite Adelberto filio Marchionis Adelberti *predicte Ecclesie advocato*, & provisore Congregationis ejusdem Ecclesie Friderico, delegatis nobis econtra tribus mansis & quinque fundis solventibus viginti solidos & unum dimidium solidum, datis insuper XXX. Marcis, quarum tres Ecclesie eidem pro remedio anime sue gratis condonavit, que omnia suscepit *à manu prefati Comitis Adalberti & prepositi.* Que omnia ut in perpetuum stabilita & inconvulsa manerent, pro remedio anime sue & patris sui & matris suæ, & omnium debitorum suorum *obtulit bona jam dicta que sui juris erant aliquando super altare Sancti Georii in Chakelinge*, ut ibidem sui suorumque omnium debitorum memoria in perpetuum rata & firma permaneant in orationibus in elemosinis in omnibus omnino ejusdem sancte congregationis obsequiis. Preterea in confirmationem testamenti hujus filio meo presente & hortante hæc omnia ita banni ligamine confirmata sunt, ut noverit se eterno anathemate multari, qui hec quocunque ingenio presumpserit evacuare. Hujus rei testes sunt Filius meus Adalbertus palatinus Comes, *Adalbertus filius Marchionis* Adalberti, Othelricus de Amersleve, Willehelmus de Quernbecke, Wolevvagen de Groninge, & Guntherus de Burnekere.

Nach diesem sein die Fürsten zu Anhalt Schutz-Herren dieses Klosters worden; Darumb auch noch in einem Vertrag wegen der Holtz-Marck Obselow bei Acken / so die Fürsten zu Anhalt von dem Convent zu Hecklingen empfangen von A. 1534. gefunden wird / daß sie umb sonderlicher Beschützung und Handhabung willen ihres Klosters ꝛc. Ihnen solche gereichet hätten ꝛc.

VIII. Hiebeneben ist noch unterschiedener Stiftungen / welche die Alte Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen aus dem Hause Anhalt diesem Kloster zum besten aufgerichtet / zu gedencken / bevorab da dieselbe zu den folgenden Historien ein nicht weniges Licht beitragen werden. Solche sein / Alberti I. Hertzogs und Churfürsten zu Sachsen Consens über eine Hufe Landes / so Henricus von Kochstet der Kirche zu Hecklingen übergeben / in welcher zugleich zween Fürsten zu Anhalt Henricus und Bernhardus als seines Bruders Söhne zu Zeugen angeführet werden:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. *Albertus, Dei gratia, Dux Saxonie, Angrie & Westfalie* in perpetuum. De gestis hominum grandis & dura quandoque solet provenire calumpnia, nisi fuerint aut fidei testium aut fideli literarum custodie commendata. Ea propter notum esse cupimus tam presentis temporis quam futuri Christi fidelibus universis, quod cum Henricus de Coxstede Mansum unum Coxstede situm *Honorabili Viro Godeschalco Preposito de Hekelinge* ad usum Ecclesie Beati Stephani Protho Martiris in Coxstede similiter vendidisset eidem, & utraque venditio stabilis esse non posset, nisi nostra voluntas accederet & consensus, *eo quod tam integri quam dimidii mansi ad*

nos

nos proprietas pertinebat, accessit ad nos dictus prepositus devote postulans & petens a nobis, ut per donum proprietatis eorum Ecclesias honorare vellemus. Nos igitur prefatis dicti Prepositi meritis & obsequiis, quibus nos sibi propitios & quam plurimum gratiosos effecit, tam integrum, quam dimidium mansum a prefato *Henrico* & uxore sua *Cecilia* libere nobis resignatos cum omni utilitate & jure, cum decima, cum Advocatia & prorsus cum omnibus pertinentibus ad eosdem, integrum videlicet mansum memorate Ecclesie S. Georgii Martiris in Heckelinge, Dimidium vero mansum Ecclesie Sancti Stephani prothomartyris in Coxstede legitima donatione donavimus proprietatis titulo perpetualiter possidendos. Hujus rei testes sunt *Henricus* & *Bernhardus de Anhalt Fratrueles nostri*, Henricus de Calhseve, *Conradus Slichtingk*, Henricus de Coxstede, *Borchardus & Johannes Stripan*, Conradus de Warmestorp, *Alexander Stripe* & alii quam plures. Actum Anno Domini M. CC. LVII. XV. Indictione XIII. Kal. Febr. Ut autem factum istud firmiter semper & stabiliter perseveret, paginam hanc testimonialem inde conscribi & sigilli nostri fecimus appensione firmari.

Ferner Alberti II. und Johannis beider Söhne Alberti I. Vereignung von Sechs Winspel Getreide aus der Mühle zu Gensefurt von A. 1270. und noch hernach der Helfte von gedachter Mühle. A. 1273.

Nos *Johannes & Albertus* Dei Gratia *Duces Saxonie, Angarie, VVestfalie, Burggraviique in Meydeburch*, omnibus hanc litteram inspecturis in perpetuum recognoscimus & tenore presentium protestamur, quod nos sex Koros frumenti, quos noscimur habere in quodam Molendino sito in villa que dicitur Ghenseforde Sanctimonialibus in Hecklinge a festo Jacobi nunc instanti ad quatuor annos pro quinquaginta marcis communis argenti percipiendos sine impedimento quolibet obligamus, hoc adjecto, si eos intra predictum terminum poterimus redimere ad usus nostros tenebuntur redire, sin autem non, nomine proprietatis in eadem Ecclesia perpetuo remanebunt, ut autem hujusmodi contractus minus valeat violari, hanc litteram nostris sigillis presentibus fecimus communiri, predicte vero Sanctimoniales nobis e converso suam tenentur litteram sigillo conventus ac prepositi tradere sigillatam; Hujus rei testes sunt Dominus *Burchardus quondam Burgravius Meydeborgensis*, Dominus *Anno* de *Sidowe*, Conradus *de Kotene*, Wedinghus *de Gatersleve* meus pincerna, Conradus Capellanus Ducis & alii quamplures milites & clerici fide digni. Acta sunt hæc anno Dni MCCLXX. in Maydeburch in die beatorum septem Dormientium.

Und weiter Alberti II. Donation des Juris Patronatus über die Kirche zu Gensefurt / mit Consens seines Bruders Söhne / Johannis, Alberti und Erici von 1292.

In nomine Patris & Filii & Spiritus S. *Albertus Dei gratia Saxonie, Angrie & VVestfalie Dux, nec non Comes de Bren*, omnibus in perpetuum. Ne ea, quæ fiunt in tempore, simul cum lapsu temporis evanescant, prudens sanxivit antiqvitas, ut facta magnatum, quæ memoria digna fuerint, litterali custodia deputentur. Noverint igitur presentes & posteri, quod nos de benivolo consensu *Fratruelium nostrorum* Karissimorum *Johannis, Alberti & Erici*, nec non ob salutem Progenitorum nostrorum & nostram Monasterio Sanctimonialium in Heckelinge Jus Patronatus Ecclesiæ in *Gensevvorde* cum omni proprietate & jure liberaliter erogasse perpetuo possidendum. In hujusmodi donationis testimonium presentem eis paginam munitam sigillo nostro jussimus presentari. Dat. Zanis Anno Domini MCCLXXXXII. in crastino Beatorum Martirum Abdon & Sennen.

Noch desselben vor sich und im Nahmen seiner Vettern Alberti, Johannis und Erici geschehene Donation von fünf Hufen Landes zu Hoppedal / Stenborn und Arenstede A. 1292. Vigil. S. Benedicti.

Nos *Albertus Deigratia Saxonie, Angarie, VVestf. Dux, Comes in Bren, & Burgravius in Mayd.* recognoscimus per presentes, quod monasterio Sanctimonialium in Heckelinge nomine nostro & *Patruelium nostrorum videlicet Alberti, Johannis & Erici III.* Mansos in campis Hoppedal & Stenborne sitos pro XXIX Marcis vendidimus & legitima donatione donavimus cum omni jure perpetualiter possidendos. Insuper proprietatem quinti videlicet mansi in campo Arenstede siti ad instantias Dni Hinrici militis dicti de Nienburch prelibate Ecclesie donavimus, quem predictus miles cum suis heredibus ab eadem Ecclesia tenebit titulo feodali. In hujus nostre donationis evidens argumentum, propter abundantem cautelam presentem litteram inde conscriptam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Facta est hec donatio presentibus Bernero: Johanni. Randevvico. Henrico de Nienburch. Heydenrico Thuringho militibus. Hin. dicto de Dasle Jo. dicto de Liep. An. M.CC.LXXXXIII. In vigilia Benedicti abb.

Er hat ihnen auch in eben dem Jahre 1293. seinen eigenen Hof und Wohnung / so er daselbst besessen / geschencket: Nos *Albertus Dei gratia Saxonie, Angarie, VVestfalie Dux, Comes in Bren & Burgravius in Mayd.* recognoscimus per presentes: Quod in anime nostræ ac progenitorum nostrorum remedium monasterio Sanctimonialium in Heklinge *curiam nostram dicto monasterio adjacentem* cum edificiis tam ligneis quam lapideis in area memorate curie comprehensis, ita quod in proprietatem monasterii transeat sepe dicti in honorem beatorum Georgii & Pancratii fundati, donavimus perpetuo possidendam. In hujus nostre donationis evidens argumentum presentem cartam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Facta est hec Donatio presentibus Joh. Decano in Aken Th. de Qualendorp. & Wernero Canonicis ibidem. Laicis vero Rudolfo de Jericho & Randevvicho de Lindovve militibus. Anno Dni M. CC. nonagesimo tertio feria quarta post Dominicam Oculi mei.

Ferner findet sich desselben und seiner Gemahlin Agnes donation einer Hufe Landes zu Nienburg von A. 1296. d. S. Dionisii. Und noch dreier Hufen zu Hecklingen und Lackesdorp gelegen von A. 1297.

Bei welchen allen insonderheit merckwürdig / daß sich beide Albertus I. & II. wie auch Johannes in allen dabei befindlichen Siegeln bloß und allein des Anhaltischen Wapens gebrauchen / wie die Zeichnungen hievon in dem *IV. Th. C. V. §. 9.* werden zu sehen sein.

Ferner hat Hertzog Rudolf der I. ietzgemeldten Alberti II. und Agnetis Sohn A. 1302. mit Bewilli-

gung seiner Fr. Mutter und beider Brüder Alberti und Wenceslai diesem Kloster zwei Hufen Landes auf der Niendorper Feld-Marcke vereignet/welches Document nebst einigen darzu gehörigen Anmerckungen in dem V. Th. c. VII. §. 4. bei Meldung von Alberti II. uñ Rudolfi I. Geschichten völlig wird zu finden sein; Hier aber noch mit einer andern Stiftung von vier und einer halben Hufen Landes und etlicher Höfe ꝛc. soll begleitet werden / so er gleichfalls mit Bewilligung der Fr. Mutter und Herren Brüder errichtet / A. 1307.

In Nomine Domini Amen. Quoniam ut dicit Propheta omnium habere memoriam potius est divinitatis quam humanitatis, Expedit ut acta modernorum scriptis autenticis & fideli testium robore confirmentur. Igitur presentis temporis & futuri Christi fideles universos volumus non latere, quod nos *Rudolfus Dei gratia Saxonie, Westfalie, Angarie Dux & Comes in Brenen Borchgraviusq; in Magdeborg* recognoscimus publice per presentes, quod de consensu matris nostre & fratrum nostrorum *Alberti* videlicet & *Wenceslai* ad instantiam Friderici Prepositi in Heklinghe & ob reverentiam Dei monasterio sanctorum martirum Georgii & Pancratii in Hekelinghe proprietatem quatuor mansorum & dimidii sitorum in campis Hekelinghe & Aldendorp & duarum arearum & stagni quod dicitur *Visberie* & prati quod dicitur *Worrenberg* in Aldendorp, & unius aree in Hekelinghe utriusque aree & prati quod dicitur Rorvvische in Genseforde donavimus. Quos quidem mansos cum bonis pretactis qui vulgariter dicuntur Plankengot Ecclesia supra dicta a Betmanno dicto de Hallis pro sexaginta & sex marcis emptionis nomine comparavit: Quos a nobis idem Betmannus jure tenuit pheodali. Insuper Ecclesia supra dicta in honorem Dei & pro remedio anime patris nostri pie memorie ceterorumque parentum nostrorum tres missas pro defunctis & tres pro vivis singulis ebdomadis celebrabit. Si vero nos Rudolfus dux Saxonie predicta bona ad usus nostros comparare decrevimus, Ecclesia sepe dicta nobis pro simili pecunia vendere non negabit. Ut autem hæc donatio firma permaneat, sigilli nostri munimine fecimus roborari. Hujus donationis testes sunt Conradus *dictus Slichtig de Rotzlo*, Conradus *Globek*, Fridericus de Brenen, Hermannus de Tughede, Magnus, Milites & complures alii fide digni. Datum Anno Dni Millesimo CCC. VII. In die beate Margarete virginis.

Dergleichen Donationes mehr theils mit / theils ohne der Herren Brüder consens in den näheſt folgenden Jahren ergangen/ und in dem folgenden V. Th. c. VII. §. 5. werden berühret werden.

Er hat auch noch A. 1355. eine Hufe Wingard genannt/ und eine Höltzung das Hertzogen-Holtz dahin verehret/ laut folgenden documents:

In Nomine Domini Amen. *Rudolfus Dei gratia Dux Saxonie, Angarie, VVestfalie, Comes in Bren, Purgravius in Meydburg, Sacrique Romani Imperii Archimarschalcus*, universis Christi fidelibus presentibus & futuris salutem in Domino sempiternam. Quia gestorum memoria oblivionis scrupulo facile corrumpitur, recta ratione inseminatum est, ut humanorum negotiorum actiones presertim divino cultui pertinentes, descriptionum tutamine firmiter solidentur. Ad honorem igitur omnipotentis DEI ac sue genetricis Marie omniumque Sanctorum, nec non ob animarum nostre ac progenitorum & successorum nostrorum salubre remedium, & ut nostri & successorum nostrorum jugis habeatur memoria, Donamus & approprianus Monasterio Sanctimonialium in Heckling unum mansum *dictum Wingard* & unum Lignetum *dictum Hertzogen-Holtz*, cum omnibus eorum pertinentiis à Religiosis Priorissa & Sanctimonialibus ejusdem Monasterii jugiter perfruenda. Renunciantes omni Juri quod nobis hactenus in eisdem bonis competebat. Seu ammodo possit competere in futurum, excepto duntaxat respectu, quem ad nos habere debebunt ratione bonorum predictorum tanquam ad fundatorem unum monasterii specialem. Testes hujus nostre donationis & appropriationis sunt *Nobiles Otto Purgravius de VVittin*, Gherhardus de Byern Pincerna dictus Quast, Conradus Bock milites, fideles nostri dilecti & alii quam plures fide digni. Ut autem eadem nostra appropriatio per nos rite facta à nobis & successoribus nostris irrefragabilis perpetue perseveret, presentes literas nostras desuper scribi fecimus & sigilli nostri appensione firmiter communiri. Datum & actum Wittenberg Anno Dni M. CCC, LV. die beate Virginis Walpurgis.

Das Siegel von diesem Diplomate ist in dem *IV. Th. C. V. §. 8.* zu sehen / bei welchem / wie auch bei dem Document selbst merckwürdig / daß Er sich darin Sacri Romani Imperii *Archimarscalcum* nennet / welcher Titel iedoch in den ersten von Ihm ergangenen Documenten und Siegeln nicht zu sehen; Und in einer Donation an das Stift zu Gernrode von A. 1326. zwar in dem Diplomate, iedoch nicht in dem anhängenden Siegel befindlich ist. 2. Schleußt sich auch hieraus / daß ob wohl sonsten dieser Ohrten die Nieder-Sächsische Sprache gangbar gewesen / iedennoch zu dieses Herrn Zeit auch das Hoch-Deutsche hierselbst gebraucht worden/welches nicht nur aus dem Worte Purggravius, sondern vornehmlich aus dem Worte Hertzogen-Holtz/ abzunehmen/ welches eine pure Hoch-Deutsche Mund-Ahrt ist/ und im Nieder-Deutschen gantz anders lauten würde.

IX. Unter den Fürstl. Anhaltischen Donationen/ ist eine von einer halben Hufe Landes in Heyberg gestiftet / von Ottone und Henrico Fürst Heinrichs des II. Söhnen/ Halberst. 1268. 14. Maj.

Dei gratia *Otto* & *Heinricus*, Comites Askanie & de Anehalt, imperpetuum protestamur presentibus, & cupimus esse notum fidelibus Christi tam presentis temporis, quam futuri: Quod nos proprietatem dimidii mansi siti in Heyberg cum omnibus attinentiis sine qualibet Advocatia, Ecclesie beati Georgii in Hekelinghe, quam fidelis noster Erdmannus ejusdem loci nobis resignavit liberaliter pleno jure contulimus perpetuo possidendum, nihil juris in eo nobis de eodem vendicantes; Et hæc nostra donacio *de consensu avunculi nostri, illustris Principis Alberti, Ducis de Brunesvvich*, cujus sigillo presentia munivimus, est rite ac legitime celebrata. Ne etiam diuturnitas temporis hujus rei dubium, seu oblivionem inducat, sigillum nostrum ad hoc duximus apponendum. Testes sunt Dominus Fredericus Junior de Dorstat, Anno Dapifer, Fredericus de Stegtorp, Olricus Marscalcus, Her-

Hermannus de Weget, Lodevvicus de Eilvelingerode, Ludekinus de Horst & alii quam plures. Datum & Actum Halberstat Anno Dni M. CC. LX. Octavo, pridie Idus Maj.

Bei welcher das merckwürdige Siegel zu finden/ da das Fürstl. Anhaltische Wapen von zween in langen Röcken/mit beider Fürsten Ottonis und Henrici herumb geschriebenen Nahmen/ getragen wird / wovon *IV. Th. c. V. §. 7.* Das Document nennet auch Hertzog Albertum zu Braunschweig ihren Avunculum, welches hier in seinem eigentlichen Verstand genommen wird/ dann Hertzog Albrecht war Ihrer Frau Mutter Bruder.

Ingleichen hat Bernhardus III. das Jus-Patronatus über die Kirche zu grossen Mulingen den Kloster-Jungfrauen allhier vereignet.

Devotissimis in Christo Ancillis in Hekelinge Divino cultui mancipatis onere magne paupertatis indigentie prægravatis Dei amore *Jus Patronatus Parochialis Ecclesie in Majori Mulighe* de consensu nostrorum heredum dedimus, obtulimus cum omni jure &c. A. 1327. 4. fer. ante Pascha.

X. Der Patron oder absonderlicher Schutz-Heilige dieses Ohrts ist vornehmlich gewesen der H. Georgius und nach ihm der Heil. Pancratius: Wannenhero auch der Pabst Honorius III. S. Georgen Fest mit sonderbahren Indulgentien versehen/ vor diejenige / welche es zu Hecklingen feierlich begehen würden: Des Convents Siegel ist auch daher *S. Georg*en Geharnischtes Bildnüß gewesen/so in der Rechten Hand ein Schwert/ und in der Lincken einen Schild führet / wie hergegen der Probstei Siegel *S. Martini* Bildnüß zu Pferde sitzende/ und eine Fahne auf der Achsel führende/ welcher massen sie beide in einem Halberstätischen Transsumpt von A. 1468. beschrieben werden: Descriptio vero Sigillorum, quibus præsens litera fuit sigillata, est talis: Nam *primum sigillum* fuit rotundum, de cera glauci coloris, cum impressione ceræ viridis coloris, in Pressula Pergamenia appensum, in cujus medio apparuit *Imago Beati Georgii, stans armatus, tenens in dextra manu gladium, & in sinistra manu scutum*, & in circumferentia sigilli hæc scriptura legebatur: *Sanctus Georgius, Patronus monasterii Heckelinge. Secundum vero sigillum* etiam fuit rotundum, simili modo sicut primum: In cujus medio apparuit *Imago Beati Martini equo sedentis, vexillum in scapula gerentis.* In cujus circumferentia hæc scriptura legebatur: *Sigillum Præpositure Hekelinghe.* In quorum omnium fidem &c. Halberstad. in domo Consistoriali A. 1468.

Welchem auch der in der Tabelle der Kloster Siegel befindliche Abdruck gemäß ist: Wiewohl in dem Siegel / so in dem Vertrag mit den Fürsten zu Anhalt wegen der Holtzmarck Obselow von A. 1534. befindlich / S. George das Schild in der Rechten und das Schwert in der Lincken führet.

XI. Nachdem mahl auch alle Geistliche Stiftungen in gewissen Diœcesibus gelegen/ so ist dieses Kloster zu dem Bischofthum Halberstat gehörig gewesen / darumb auch Bischof Rudolf zu Halberstat Graf Bernhards von Plötzke donation *Banni sui autoritate* sub perpetuo anathemate confirmiret/wie wier in dem vorhergehenden §. 4. gesehen. Ingleichen haben die Aebtißinnen des Klosters von den Bischöfen zu Halberstat müssen confirmiret werden: Wiewohl als dermahleins wegen der Bischöflichen Wahl daselbst Irrungen entstanden / und inzwischen auch eine Aebtißin zu Hecklingen war erwehlet worden / der Convent sich nach Rom gewandt / und daselbst die Confirmation gesuchet/ wovon nähst stehendes Päbstl. Breve verhanden:

Alexander Episcopus, Servus Servorum Dei, Dilecto Filio - - - - Electo Halberstadensi, Salutem & Apostolicam Benedictionem: Ex parte dilectarum in Christo filiarum Priorissæ & Conventus Monialium in Heckelingen Ordinis S. Benedicti Halberstat. Diœceseos fuit propositum coram nobis, quod *Monasterio ipso Abbatissæ regimine destituto*, eadem ut moris est convenientes in unum Spiritus S. gratia invocata Dilectam in Christo Filiam - - - Monialem ejusdem Monasterii, Mulierem utique religione probatam, providam & honestam, in earum Abbatissam unanimiter & concorditer elegerunt. Verum quia super Episcopatu Halberstatensi, in cujus Diœcesi Monasterium ipsum consistit, duo litigant, quorum quilibet asserit se Electum, eadem Electa per Loci Diœcesanum non potuit confirmari, propter quod dicta Priorissa & Moniales habentes ad Apostolicam sedem recursum nobis humiliter supplicarunt, ut Electionem eandem confirmare autoritate Apostolica dignaremur. Quia igitur rectis dispositionibus nihil debet Difficultatis afferri, discretioni Tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus inquiras de modo Electionis, Eligentium studiis & Electæ meritis, diligentius veritatem si Electionem ipsam de persona idonea inveneris, canonice celebratam eandem autoritate Apostolica confirmare procures, ipsamque Electam in possessionem Bonorum dicti Monasterii inducas, & per loci Diœcesanum cum in possessione legitime fuerit, munus Benedictionis impendi, alioquin ea rite repulsa procures eidem Monasterio de persona idonea per Electionem Canonicam provideri, Contradictores per Censuram Ecclesiasticam Appellatione postposita compescendo. Datum Neapoli X. Kal. Maj. Pontif. nostri Anno I.

Als auch nochmahls der Bischof zu Halberstat in dergleichen Confirmation säumig war / so hat Pabst Alexander IV. an den Probst zu Nienburg deßhalb rescribiret/ und daß er gedachten Bischof darzu anhalten sollte/ ihm aufgetragen.

XII. Die Aebtißinnen/ so diesem Kloster vorgestanden/ sein/einem verhandenem Auffatze nach/folgende gewesen:

1. Irmegardis, *cum reverentia merito nobis nominanda* in Christo dilectissima Irmegardis Abbatissa, wie Bischof Rudolphs zu Halberstat oben angeführtes Diploma redet / von welcher bißher der Länge nach gehandelt worden. 2. Regina Grunavvin, oder vielmehr Richese, in Ertz-Bischofs Wichmanns Vergleich zwischen dem Kloster Heckelingen / und dem Magdeb. Stifte von A. 1176. 3. Agnes von Radun. 4. Irmegardis von Park. 5. Jutta von Studerdorf. 6. Ode von Barckrodt. 7. Elisabeth von Waldow. 8. Bardecke von Studen. 9. Charissima (vielleicht Christina) von Spralen. 10. Anna Wircktenes. 11. Rebecca von Sladon. 12. Hedevvig Frolingin. 13. Sophia von Bele. 14. Adelheid von Linden. 15. Anna von Weddingen. 16. Helena Suptan. 17. Isalda von dem Walde. 18. Jutta Bleckendorfs. 19. Agnes Neremborgkes. 20. Margarita Beygordels.

21. Zacharia Dorre. 22. Irmegardis von Hoymen. 23. Margarita von Hudorf. 24. Ursula von Qualeindorf. 25. Christina von Frosicken. 26. Kunigundis Geisen. 27. Zacharia von Weßloff. 28. Anna von Elsen. 29. Tiburia Recklingin oder *Titburgis Ryckkeliges*, wie Sie genannt wird in einem Schreiben von A. 1492. 30. Anna von Schlendenwitz. 31. Catharina Zinckens / so 33. Jahr regieret. 32. Mechtildis Sentzings / welche A. 1550. von Fürst Georgen eingesetzet worden / aber nur 2. Jahr regieret. 33. Barbara Schildes, so ebenfalls von Fürst Georgen eingesetzet worden A. 1552. und die letzte Aebtißin des Klosters gewesen.

XIII. Von den hierselbst gewesenen Pröbsten ist zwar kein ordentliches Verzeichnüß verhanden / dennoch aber hat man folgende / nebst einigen Priorissinnen in den theils bißher angeführten / theils sonsten verhandenen Documenten angemercket / bei welchen dieses unter andern in Acht zu nehmen / daß unterschiedene derselben / nicht weniger als wier bei andern Klöstern sehen werden / Sich von GOttes Gnaden geschrieben:

Fridericus Ecclesiæ Prepositus. In Ertz-Bischofs Wichmanni Briefe A. 1176.

Ervinus Prepositus in Cakelingen in bald folgender Bulle Pabsts Cœlestini III. A. Pontif. V. Chr. 1196.

Martinus DEI gratia Prepositus, Gertrudis Priorissa, totumque Capitulum B. Georgii in Heckelingen. Schr. über einen Saltz-Brunnen in Staßfort A. 1227. dessen auch in einem Schreiben Hertzog Albrechts von A. 1230. gedacht wird.

Godeschalcus, Schr. Hertzog Albrechts von 1257. allwo die Worte lauten / Honorabili viro Godeschalco Preposito de Heckeligge.

Henricus Prepositus in Heckelingen: In unterschiedenen Verschreibungen de A. 1274. 1276. 1285. 1290. 1299. 1301.

Fridericus Prepositus in Hecklingen, Verschreibung einer Hufe Landes in Ilverstede A. 1304. Noch eine andere von A. 1307. und im Kauf-Briefe über einen Gülden Jährlichen Zinses aus 2. Hufen Landes / ad oleum lampadis coram reliquiis comburendum von A. 1309. vigil. Pentecostes:

Nos Fridericus DEI gratia Prepositus in Heckelingen, nec non Zacharia Priorissa totusque Conventus &c.

Thidericus Dei gratia Prepositus Ecclesiæ Heckelingen. Instr. von A. 1317. vigil. XIIIM. Militum.

Godetho von der Gnade Godes / Provest zu Heckelingen. Verschr. 1337.

Burchardus: We Borchard Provest, Ermegard Priorinne ꝛc. Verschr. 1347.

Johannes: Her Hanß Provest to Heckelingen. Verschr. 1377. 1383. Her Jan von der Gnade Godes eyn vorstender des Goddes Huses tho Heckelingen. A. 1391.

Waltherus: Wey Her Wolter van Grune Provest ꝛc. A. 1405.

Johannes Præpositus. 1409.

Henningus Hecker: Eck Henning Hecker / iczund eyn vorstander des Klosters tho Hekelingen / Verschr. 1464. Und in einer andern / allwo doch die Priorin vorgesetzet wird: Wy *Agnes Pryorinne* unde gantze Samenige des Closters to Heckelinge und Eck Heinningk Hecker / wird auch Pröbst genannt / mit Bewust und Fulbort Unses Probstes. A. 1464.

Lorentz Brendes. Schr. 1479. dem die Priorin gleichfalls sich vorgesetzet. In den Schreiben der folgenden Jahre 1483. 1492. will sich des Probsts Nahmen gar nicht mehr finden.

Johann Pape / Verschr. der Holtzmarck Obselow. A. 1534.

Diese Pröbste haben auch unter sonderbahrer Protection des Pabsts gestanden / wovon folgende Bulle Pabsts Cœlestini III. zeuget.

Cœlestinus Episcopus Servus Servorum Dei Dilecto Filio *Ervino Preposito in Cakelingen* salutem & Apostolicam Benedictionem: Cum a nobis petitur quod justum est & honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Ea propter dilecte in Domino Fili, tuis justis precibus gratam conniventiam impendentes personam tuam cum omnibus quæ impresentiarum rationabiliter possides, aut in futurum justis modis Deo propitio poteris adipisci, sub B. Petri & nostra Protectione suscipimus, specialiter autem curam Animarum *de Parochiamis Ecclesiarum in Stasfurde, Altendorp, Coesfete & Winningen* positarum, quæ ad Ecclesiam de *Cakelingen* pertinere noscuntur, prædecessoribus Tuis suisque successoribus a Bonæ memoriæ R. quondam Episcopo Halberstadensi concessam, prout in Authentico ipsius plenarie continetur, *Jus etiam Patronatus Ecclesiæ de Retmarsdorf* ab Imperiali Excellentia Tibi & Ecclesiæ tuæ collatum; sicut illud juste ac sine controversia possides, autoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti Patrocinio communimus. Nulli e. omnino hominum licitum sit hanc paginam nostræ Protectionis & confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire; Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei & BB. Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Dat. Laterani III. Kal. Maj. Pontificatus nostri Anno Vto.

Dergleichen ist auch von dem P. Honorio III. A. Pontif. V. geschehen / und den ietzbesageten Kirchen das Jus Patronatus über die Kirchen zu Lakesdorf / Neudorf und Niemstede beigefüget worden.

XIV. Unter den Sonderbahren Begebenheiten des Klosters ist / daß nach dem Jahre 1200. und etwas drüber sich hier und dar gefunden / so sich unterstanden / dem Kloster in seinen Einkommen und andern Gerechtsamen Eintrag zu thun; Wannenhero der Pabst Alexander IV. Ursache genommen / vermittelst eigenen Brevis von A. 1259. dem Abt zu Ballenstät zu befehlen / das Kloster in Schutz zu nehmen / und diejenige / so es beunruhigen möchten / in den Kirchen-Bann zu thun.

Alexander Episcopus, Servus Servorum Dei, Dilecto Filio - - - *Abbati in Ballenstede* Salutem & Apostolicam Benedictionem. Pium esse dinoscitur, ut gloriantibus in malitia per Nos taliter obsistatur, quod repressis eorum insultibus vacantes Divino cultui liberius possint in observantia mandatorum Domini delectari: Cum itaque Dilecti Filii Prepositus & Conventus Monasterii de Hecklingen Ord. S. Benedicti Halberstat. Diœceseos à nonnullis qui nomen Domini recipere in vanum non formidant, sicut accepimus, gravibus affligantur injuriis & jacturis: Nos eorundem

Pre-

Præpoſiti & Conventus providere Juri & malignorum malitiis obviare volentes Dilectioni Tuæ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus dictis Prepoſito & Conventui adverſus raptorum, prædonum & Invaſorum audaciam efficaci preſidio Defenſionis aſſiſtens non permittas eos in perſonis & bonis ſuis á talibus moleſtari, moleſtatores hujusmodi per Cenſuram Eccleſiaſticam Appellatione poſt poſita compeſcendo, præſentibus poſt quinquennium minime valituris. Datum Anagniæ Id. Novembr. Pſtus nri. A. Vto.

Dergleichen iſt auch nachmahls von dem Pabſt Bonifacio IIX. geſchehen.

XV. A. 1258. hat das Convent von S. Gothard zu Hildesheim mit dem Kloſter Hecklingen eine Confraternität zur Gemeinſchaft aller Gebehter/Vorbitten und anderer dergleichen geiſtlichen Beneficien aufgerichtet/ wovon hier beiſtehendes Inſtrument verhanden:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Ludolfus D. Gr. Abbas & Conventus S. Gothardi Hildenſemenſis Ord. S. Benedicti* Venerabilibus ac Dilectis in Chriſto Sororibus ſuis *Sanctimonialibus in Heckelingen* cum debitis Orationibus ſalutem corporum & requiem Animarum. Cum omne datum optimum & omne donum perfectum deſurſum ſit & à Luminum Patre deſcendat, regratiamur Altiſſimo & ipſius clementiam veneramur, qui ſuo munere familiaritatem mutuam exurgere fecit inter noſtram Eccleſiam atque veſtram: Ita quod noſtri operis imperfectum, orationum viciſſitudine ſuppleatur; Oratio enim facta per invicem efficit ut ſalvemur, quia per ipſam fit ablutio ſcelerum & eſt contra omnia mundi pericula firmamentum: Cum igitur dilectiſſime Sponſe Chriſti orationum ſuffragia ſicut certiſſime credimus & ſperamus ſint divinitus inſtituta ad magnum Eccleſiæ commodum militantis & gaudium triumphantis, notum eſſe volumus univerſis tam preſentibus quam futuris, quod nos de communi letoque conſenſu ac beneplacito totius Capituli noſtri *Fraternitatem Eccleſie noſtre* cum omni plenitudine & *participium orationum ac Beneficiorum noſtrorum* damus vobis veſtrisque ſucceſſoribus in perpetuum omnia facturi nos & noſtri ſucceſſores vobis & pro vobis Deo dante, quæ Fratribus noſtris tam vivis quam defunctis conſuevimus exhibere, & ideo ex parte veſtra idem nobis fieri poſtulamus. Actum Anno Domini 1258. 13. Kal. Jul. in Die ſc. SS. Martini, Gervaſii & Paſchaſii.

XVI. An. 1313. hat Hermannus Suffraganeus zu Halberſtat/ denen auf den 2. Sontag des Advents nach dem Kloſter Hecklingen Wallfahrenden ſonderbahre Indulgentien ertheilet/ dieſes Inhalts:

Univerſis Chriſti fidelibus, ad quos preſentis litere notitia pervenerit, Nos, *Frater Hermannus DEI & Apoſtolice Sedis gratia Belonvilonenſis Eccleſiæ S. Job. Bapt. Epiſcopus*, Gerentes vices in ſpiritualibus venerabilis in Chriſto Patris ac Domini Dni Alberti Halberſtadenſis Eccleſiæ Epiſcopi Salutem in Virginis filio glorioſe: Cum cor contritum & humiliatum non deſpiciat Dominus, ſed compunctos corde & humiles ſpiritu ſalvabit, illa ſolicitudo paſtoralis officii ſuper grege Chriſti nos inducit, ut populum fidelem ad Devotionis Zelum & compunctionis viam ſalutariter excitemus: Omnibus igitur vere pœnitentibus & confeſſis, qui ad *Monaſterium Ancillarum Chriſti in Hecke-lingen* cauſa Orationis & peregrinationis in *Secunda Dominica Adventus Domini*, qua cantatur Populus Syon, devoti acceſſerint, miſſas vel miſſam aut ſermonem ibidem audientes informatum propter ſacras velationes Virginum, quas ipſo die in loco prædicto ſummo Regi Cœli & Terræ Agno *Sponſo* Virginum deſponſavimus, Nos de omnipotentis Dei miſericordia & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum, & autoritate Domini Alberti Epiſcopi prædicti, ac ea quam indulſit nobis Dominus gratia conſiſi *octoginta dies Indulgentiarum* miſericorditer in Domino relaxamus: In hujus rei teſtimonium & perpetuam memoriam Sigillum noſtrum præſenti paginæ duximus appendendum. Datum & Actum Heckelingen Anno Domini 1313. Dominica prædicta Adventus Dni, qua cantatur Populus Syon.

Dergleichen ſein auch verhanden von A. 1400. A. 1496. iſt bei Regierung der Aebtißin Tiburina oder Titburg Ryckelingin das Kloſter gäntzlich abgebrannt/ aber durch Beiſtand und Hülfe Fürſt Bernhards Witwen der bekannten Frau Hedwig / auch inſonderheit Fürſt Ernſten von derſelben wieder erbauet worden/ und hat Fürſt Ernſt nebſt ſeiner Gemahlin Fr. Margariten bald darauf ſieben Jungfrauen in dieſem Kloſter einweihen laſſen.

XVII. Sonſten findet ſich auch in den verhandenen Nachrichten / daß in der Kloſter-Kirche dieſes Ohrts unterſchiedene Hohe Standes Perſonen theils von den Erſten Stiftern/ theils andere / begraben worden / als:

Graf Bernhard / der Erſte Stifter dieſes Kloſters.

Graf Gebhard/ Graf Bernhards Sohn.

Graf *Otto*, Bernhardi Sohn.

Graf *Theodoricus*, der Aebtißin Irmegardis Groß-Vater.

Graf Hilperich/ der Irmegardis Vater.

Graf Conrad/ der Irmegardis Bruder/ welcher zwar in dem Kriege in der Lombardei/ wohin er mit dem Kaiſer Lothario gezogen / mit einem vergifteten Pfeile verwundet/ und daran allda geſtorben/ ſein Körper aber dennoch heraus gebracht und hier begraben worden.

Jutta oder Judith, Königin von Dennemarck/ welche ſich eine Zeitlang hier aufgehalten/ und endlich Todes verblichen.

Die oft gemeldte *Irmegardis* Conradi Schweſter und Erſte Aebtißin dieſes Kloſters.

XVIII. Endlich als die Evangeliſche Religion in dem Fürſtenthum Anhalt ſich überall ausgebreitet / ſo haben auch die Jungfrauen dieſes Kloſters ſich zu derſelben gewendet / wie dann die letzte Aebtißin Barbara Schildes A. 1559. mit Verwilligung und Nachlaſſung Fürſt Wolfgangs und Fürſt Joachims die Neue Pfarre zu Hecklingen/ mit Hauß und Scheunen/ Ställen / Thüren und Wänden / nach aller Nohtdurft gebauet und aufgericht/ auch dazu 4. Hufen lauter Kloſter-Aecker zu Beſſerung der Pfarre und Erhaltung des Predigt-Ampts und Göttlichen Worts williglich eingeräumet; Auch hat ſie die Küſterei mit Scheunen/ Ställen / Wänden und aller Nohtdurft verſehen / und gleichfalls eine halbe Hufe Landes darzu geleget. Welchem nach wie die Kloſter-Jungfrauen theils ausgeſtorben / theils Gewiſſens halber heraus getreten / dieſes Kloſter an das Fürſtl. Hauß Anhalt heimgefallen/ und

fol-

folgends / nachdem Fürst Bernhard allbereit A. 1461. Mittwochs nach Judica Claus von Trotten / mit dem Dorfe Hecklingen belehnet / von Fürst Joachim Ernsten A. 1571. auf S. Matthiæ Tag Herrn Christoph von Trotten / aus bewegenden Ursachen / sampt seinem Zubehör erblich überlassen worden.

Das V. Capittel.

Von dem Fürstl. Ampte und Schlosse Ballenstät.

I. Generale Einleitung zu diesem Capittel.
II. Ballenstät das Aelteste Hauß der Fürsten zu Anhalt: Eine Stifts-Kirche daselbst angeleget.
III. Kaiser Henricus III. wohnet der Einweihung derselben bei / und vereignet etliche Land-Güter dazu.
IV. Kaisers Henrici IV. Confirmation hiervon.
V. Marckgraf Otto verwandelts in ein Kloster Benedictiner-Ordens / Pabst Lucius II. confirmirets, declarirets vor ein unmittelbahres Stift / und machet Marckgraf Albertum Ursum und Seine Nachkommen zu Erb-Schutz-Vogten.
VI. Der Abt Arnoldus verkauft zwei Wendische Dörfer an die Flämінge.
VII. Albertus Ursus vertauschet kraft dieser Advocatie daß Dorf Paßleben / gegen etliche andere Stücken Landes.
VIII. Benennung etlicher anderer Donationen.
IX. S. Pancratius, Patron des Stifts und der Kirche / wird auch in dem Stifts-Siegel præsentiret: Sein Mit-Patron der H. Abundus. Anmerckungen von der Kirche / Capelle S. Nicolai, Begräbnüß der Alten Anherren des Hauses Anhalt: Eiserne Särge derselben / Benennung der Fürstlichen Personen / so allhier beigesetzet.
X. Benennung etlicher Aebte dieses Ohrts.
XI. Wie und zu was Zeiten es eingegangen.
XII. Jetziger Zustand des Fürstl. Hauses / Situation desselben ꝛc.
XIII. Anmerckung von dem Städlein Ballenstät.
XIV. Sonderbahre Begebenheiten dieses Ohrts.
XV. Anmerckungen von dem Hause und Flecken Hoim.
XVI. Ingleichen von etlichen vergangenen Dorfstellen dieser Gegend.

I.

DAs Fürstl. Ampt Ballenstät bestehet aus dem Hause und Stat Ballenstät / Hause und Flecken Hoim / und den Dörfern Rieder / Radesleben / Badeborn / Remstät. Des Nahmens halber ist zu erinnern / daß in der Altmarck unweit Stendal sich zween Dörfer eben so genannt befinden / Groß und Klein Ballenstät / gestalt dann der Gegend die Anhaltische Nahmen der Stäte und Dörfer nicht ungemeine sein / und das Andencken der Alten Marckgrafen zu Brandenburg aus dem Hause Anhalt annoch mit sich führen. S. Christoph Einzelt Beschr. der Alt M. hin und wieder.

II. Das Fürstl. Hauß und Schloß Ballenstät lieget / wie Hopperodius redet / Stamb. *Lit. B.* auf einem ziemlichen hohen Berge / zween Meilen hinter Aschersleben / nach Westen zu / und wie Brotuff schreibet / Vorred. der Anhalt. Chron. an der Ost Seite des Sächs. Hartzes / welcher von Qvedlinburg über Ballenstät / das alte Carthäuser-Kloster Conradsburg / Arnstein / Mannßfeld / Eißleben / Sangerhausen / ꝛc. biß an den Eckartsberg sich erstrecket: Und soll erst Balckenstat geheissen haben / weil es anfangs ein Blockhauß von Holtze und starcken Balcken gewesen / und zu einer Retirade vor die streifende Partheien und Feinde sein erbauet worden / auch daher die fünf Schwartze Balcken in güldenem Felde in dem Fürstl. Anhaltischen Wapen herrühren. Gestalt dann auch die Uhralte Anherren des Fürstl. Hauses Anhalt hierselbst zum allererstен ihre Residence gehabt / auch vor demselben ehe und bevor sie einigen andern Titel geführet haben / benennet worden / wie wir in dem *IV.* Th. *C. II.* §. *7.* sehen werden. Was Begebenheiten auch in den gar alten Zeiten / bei währenden Sächsischen und Fränckischen Kriegen / dieses Hauses halber sich zu getragen / solches wird in den ersten Capitteln des *V.* Th. *I.* B. zu sehen sein. Nachmahls aber umbs Jahr 940. hat Graf Elicus der Vierte eine Stifs-Kirche und Collegium Canonicorum Regularium hier angeleget / in welchem dessen Bruder Theodoricus A. 943. zum ersten Probst ernannt und von Pabst Martino III. darin confirmiret worden / wie solches der bekannte *Henricus Basse*, Prior in Ballenstät / aufgezeichnet. Iste profecto *Elicus Princeps & Comes fundavit in Arce sua Ballenstedensi* Ecclesiam Collegiatam adjiciens sufficiens Ecclesiæ Dotalitium pro sustentatione Clericorum ibidem Divina peragere debentium, ubi *præfatum Thidericum* auctoritate *Martini Pape tercii* primum constituit *Prepositum* Anno Domini Nongentesimo quadragesimo tercio. Es sein auch beide Elicus sampt seiner Gemahlin und Theodoricus allhier beigesetzet worden.

III. A. 1053. ist eine solenne Einweihung dieses Ohrts vorgegangen / welcher der Kaiser Henricus III. sampt seiner Gemahlin in Person beigewohnet / und die Kirche zu Oschmarsleben sampt 15. Hufen Landes und allen Gerechtsamen derselben dahin geschenckt / inhalts folgenden Instrumenti:

In nomine Sancte & individue Trinitatis. *Henricus Divina favente clementia Rex.* Cum Divine Pietatis Admonitio *Festivæ Dedicationis Ballenstitensis Monasterii* nos judicaret dignos & idoneos interesse, familiari *Conlectalis nostre Agnetis* petitione, & *venerabilis Adalberti Bremensis Archipresulis, per quem honorificum illud & solenne Ministerium* gerebatur, opportuna & optabili interpellatione, dotavimus idem Monasterium legitima quadam, prout tunc potuimus, traditione. Et ne dubietatis vel erroris aliquod vestigium tam præsentibus quam futuris relinquamus, hæc eadem traditio, quibus in locis fuerit sita, notandum decrevimus. In loco, qui *Asmarsleve* nuncupatur, Ecclesiam cum regali Jure ad nos pertinente cum XVII. mansis, in eodem oppido VIII. in *Pedabrunno* I. in Westholte II. in Rothallasburch I. in Immalestorpe V. supradicto Monasterio condonavimus cum omnibus, quæ in se habent utilitatibus, videlicet in campis, pratis, silvis, venationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus, & reditibus, tam quesitis, quam inquirendis. Fecimus autem hujusmodi traditionem ea conditione, ut Nostri Nominis recordatio perpetue ibidem DEO Servientium commendetur memorie.

Signum Domini Henrici Tertii
Regis invictissimi

Anno Dominice Incarnationis Mill. LIII. Indictione VII. IIII. Id. Junii. Dedicatio ista solenniter facta est.

IV. Diese Donation hat dessen Sohn Kaiser Henricus IV. A. 1073. von neuem bestätiget:

In

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. Henricus Divina favente clementia Rex. Cum vetera renovantur, ea, que ad interitum sunt properantia, ut subsistere valeant, revocantur, quicquid enim veterascit, prope interitum est. Ad quod nos in omnibus quidem Ecclesiarum utilitatibus, tam devotos, quam debitos exhibere curamus, sed in earum precipue, quarum curam Patrem nostrum gessisse & utilitati consuluisse scimus. Inter quas *Ecclesiam Ballenstedtin Niuvvenburc Abbatie appendentem* computantes, ea, que *Pater noster* Dive memorie *Henricus, nondum Imperator, sed Rex*, sibi contulit predia, Nostra affirmatione prosequi necessarium duximus, quorum nomina, situs & Pagum designavimus. Mansos siquidem 21. his locis divisos, cum omnibus appenditiis, hoc est, utriusque sexus mancipiis, areis, edificiis, terris cultis & incultis, viis & inviis, pratis, pascuis, sylvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus & reditibus, quesitis & inquirendis, ac cum omni utilitate, que vel scribi vel nominari poterit, eidem prefate *Ecclesie Ballenstedtin, sicut Pater, ita & nos* in proprium dedimus atque tradidimus, Amerslevo, Welpeslevo, Pedabrunno, Westholze, Rothallasburg, Emelestorp, in *Pago Suabengouve, in Comitatu Adalberti sitos* eorundem prediorum. Et ut hec nostra quoque Regalis auctoritas firma & inconcussa omni evo permaneat, hanc Cartam inde conscribi jussimus, que propria manu, ut infra videtur, corroborata, & nostri sigilli impressione insignita omnis generationis tam future, quam presentis notitie relinquimus.

Signum Domni Henrici Quarti
Regis Invictissimi.
Adalbert Cancellarius vice Sigefridi
Archi-Cancellarii recognovit.

Data est VIII. Kal. Aug. Ao. Dominice Incarnationis Millesimo LXXIII. Indict. XI. Ao. autem Ord. Dni *Henrici quarti* Regis XIX. Regni vero XVII.

Actum est Harzesburc feliciter in Domini nomine Amen.

V. An. 1110. hat Otto der Reiche / Marckgraf zu Soltwedel / das Stift in ein Kloster Benedictiner-Ordens verwandelt / welches Pabst Honorius II. und nach Ihm Pabst Lucius II. in besondern Schutz genommen / und unmittelbahr unter dem Römischen Stuhl zu sein declariret / anbei Ottonis und Alberti Ursi Nachkommen die Advocatie desselben erblich zuerkannt / auch dem Convent die Freiheit einen Abt nach eigenem Belieben zu erwehlen ertheilet / wie nachstehende Päbstl. Bulle lautet:

Lucius Episcopus, Servus Servorum Dei: Dilectis Filiis *Johanni Ballenstadensi Abbati*, ejusque Fratribus tam presentibus, quam futuris, Regularem vitam professis, I. N. PP. M.

Ad hoc nobis Ecclesie Catholice cura à Summo Pastore Deo commissa est, ut Dei Servos paternis affectibus diligamus, & eo amplius studeamus ipsorum devotionem modis omnibus confovere, quo ferventius ipsi disciplinis Ecclesiasticis & S. S. Patrum Regulis inherere noscantur. Tunc enim Deo gratus Apostolicus impenditur famulatus, si SSorum Locorum salubris institutio, rigor & ordo nostris patrociniis in Religionis puritate fuerint conservata. Ea propter Dilecti in Domino Filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus, & *Ballenstedense Monasterium*, in quo Divino mancipati estis obsequio, sub B. Petri & nostra protectione suscipimus, & presentis scripti Privilegio communimus. Statuentes, ut, quascunque possessiones, quecunque bona idem Monasterium impresentiarum juste & canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione Fidelium, seu aliis modis Domino propitio poterit adipisci, firma vobis & illibata permaneant. Sancimus etiam, ut Monasterium ipsum, quod utique ab *Illustribus Viris Ottone & Filio Ejus Adalberto Marchione fundatum est* juxta ipsorum Devotionem, *nulli nisi Romano Pontifici subjaceat*, neque Monachicum ordinem semel institutum nullius violentia permutare permittimus. *Advocatiam vero ejus nullus sibi usurpare presumat, nisi qui de genere prefati Marchionis propinquior heres fuerit.* Ad exemplar quoque Predecessoris nostri *Beate Memorie Pape Honorii* statuimus, ut Episcopus, in cujus Diœcesi habitatis, nec servitio, nec qualibet exactione ullo modo vos gravare aut molestare presumat, nullusque unquam *famulamina* à vobis exigat. Obeunte vero te, nunc ejusdem loci Abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia preponatur, sed liceat vobis communi consilio vel pacto sanioris consilii secundum Dei timorem & Beati Benedicti Regulam absque ulla controversia Abbatem eligere. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum Monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, vel quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si que igitur in futurum Ecclesiastica Secularisve Persona hanc nostre Constitutionis Paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, Potestatis Honorisque sui dignitate careat, reamque se Divino Judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & à Sacratissimo Corpore ac Sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem Loco justa Servantibus sit Pax Domini nostri Jhu Xri, quatenus & hic fructum bone actionis percipiant, & in futurum premia eterne Pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.

Ego Lucius Catholice Ecclesie Eps.
Ego Gregorius Prbr. Card. tt. Calixti.
Ego Theduuuinus Sce Rufine Eps.
Ego Oddo Diac. Card. Sci Georgii ad Velum Aureum.
Ego Octavianus Diac. Sci Nicolai in Carcere Tulliano.
Ego Guido in Rom. Eccl. Altaris Minister Indignus.

Datum Rome per manum Bavonis Sce Eccle. Romane Subd. XVII. Kl. Febr. Indict. VIII. Incarnat. Dnice M C XCIIII. Pontificatus vero Dni Lucii II. PP. Anno I.

Es gedencket auch dieser Fundation der Abt Trithemius *Chron. Hirs. ad A. 1124.* His temporibus etiam

Monaſterium Ordinis noſtri (S. Benedicti) in Saxonia in Diœceſi Halberſtadenſi nomine *Ballenſteden fundatum eſt*, poſt mortem videlicet Comitis ejusdem loci, & Monachi cum Abbate ibidem inthroniſati ſunt, dotatione ſufficienti proviſi.

VI. A. 1159. hat der Abt Arnoldus mit Zuziehung Alberti Urſi, als Advocati, zween Wendiſche Dörfer an die Fläminge verkauft / wovon das annoch verhandene Original-Document alſo lautet:

In Nomine SSe & Individue Trinitatis: Notum ſit omnibus tam preſentis, quam futuri evi Fidelibus, qualiter ego *Arnoldus indignus hujus Ballenſtadenſis Cenobii miniſter* & Fratres noſtri pari conſenſu Bona Eccleſie noſtre meliorare atque augmentare cupientes *duas villulas noſtras trans Mildam ſitas, Nauzedele videlicet & Nimiz, hactenus à Sclavis poſſeſſas, Flamiggis petentibus* jure ſuo poſſidendas vendidimus: Quas villas in unum redactas, in viginti iiij. Manſos partientes, duobus cum omni utilitate eis, qui *Burmeſtere* vocantur, inbeneficiatis, unū cumſui juris quantitate Eccleſie contulimus, quam liberam ab omni infenſione noſtra & Advocati autoritate ſtatuimus, ceteris in cenſus noſtros redactis, h. pacto: Annuatim ad integrum ſuo poſſidenti decima de omnibus cultis ſolvatur, adjuncto annuali cenſu, ſcilicet duobus modiis ſiliginis & duobus tritici & duobus ſue monete ſolidis, in Feſto Sčti Martini. Super eosdem vero incolas nullum dominari discernimus, preter ſolum *Marchionem* ſeu ejus Heredem, cujus autoritate generale placitum ter in anno fieri volumus. Quia vero reſpectu divine remunerationis hec Bona *à Marchione ſuorumque Avorum* largitate Eccleſia noſtra ſuscepit, *ſecundum Jura Flamiggorum*, qui in eisdem partibus ipſius ſubjecti ſunt Dicioni, & noſtris vivendum cenſemus: Silva, cui nomen *Drogbul*, etiam ipſorum ſit, adjuncto usque in medium fluvio, cujus nomen *Löben* eſt. Quicquid ergo prediorum termino concluſimus de cultis ſeu incultis, ſi quis temeraria preſumptione demere aut minuere temptaverit, anathematis vinculo ſe inbannitum ſciat, niſi digna ſatisfactione peniteat. Hec emptio atque pactio facta eſt Anno Dominice Incarnationis *M. C. L. nono* ſub Fritherico Imperatore, Anno ordinationis noſtre Secundo, *ſub teſtimonio Marchionis Adalberti*, atque *nobiliſſime conjugis ejus Sophie*, nec non filiorum ipſorum, ſcilicet *Ottonis, Adalberti, Theoderici, Hermanni, Bernhardi, Thietboldi quoque Ducis Bohemie*, ceterorumque *Nobilium*, videlicet Burchardi de Valkenſten, Walteri de Arneſtede, Baderici de Iabelenzſa, Erkeberti de Ganſevorthe, Miniſterialiumque Marchionis, videlicet Heinrici Widigonis & dicti *Widigonis, Fritherici, Berengeri & Everardi de Nienburch.* Hanc deſcriptionem noſtro & Advocati noſtri ſigillo firmavimus. S. hiervon auch *I. Th. c. IV. f. 22.*

VII. A. 1167. hat Marckgraf Albertus Urſus, als Erb-Schutz-Vogt des Stifts Ballenſtät / mit conſens des Abts Arnoldi das Dorf Paßleben jenſeit der Milde / ſo ſonſten der Kirche zu Ballenſtät zugehörig / an einen / Ulrich von Bletſchendorf / zu Lehn gegeben / und an deſſen Stelle acht Hufen Landes zu Snetlingen / derſelben Kirche zum Beſten / in Empfang genommen / wovon folgendes Diploma verhanden:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Adalbertus Dei Gratia Brandenburgenſis Marchio & Ballenſtadenſis Cenobii Hereditarius Advocatus*: Cum quod antiquatur & ſeneſcit ad interitum prope ſit, idcirco preſentium acta temporum, ne memorie inpoſterum excidant penitus, ſcripto firmari neceſſarium duximus. Inde cunctorum poſteritati fidelium notum eſſe cupimus, quod villam quandam *trans Mildam Pozelevve* nuncupatam *Ballenſtadenſi Eccleſie* attinentem *Udalrico de Bletcindorp ſuèque Conjugi Berte*, cum omni utilitate uſque in flumen Yloen, dilecto noſtro *Arnoldo predicti Monaſterii Abbate* conſentiente in beneficio conceſſimus, & pro eadem ab ipſis pro ſua hereditate *octo manſos in Snetlinge* in uſus predicte Eccleſie perpetuo jure poſſidendos recepimus; Sed cum ad Campſionem peragendam predicti Abbatis ſuorumque Fratrum primo voluntarium habere aſſenſum nequimus, tam pro ipſorum captanda voluntate, quam ex debite Karitatis ſolicitudine illius Eccleſie utilitati plenius conſulentes, eundem Udalricum ejusque prefatam conjugem hujusmodi ſponſione obligavimus, & pacto confirmavimus, ut, ſi quandoque ſine herede forte migraverit, aut in longevum legitimus ex eis heres defecerit, eadem villa cum ſupra dictis manſis denuo in uſus predicte Eccleſie redeat; Nec liceat eidem Udalrico vel ſuis heredibus eandem villam vel campſire vel aliquo modo diſtrahere, ſed tantum in perpetuos uſus retinere. Si autem ea *ad Flamingorum jura tranſtulerit*, Decima predicte Eccleſie pertinebit. Hujus facti Cooperatores mecum & teſtes adfuerunt Filii mei *Otto Marchio, Adalbertus Comes, & Hermannus, Tidericus, Bernhardus*, nec non *Burchardus in Valckenſteen, Badericus* & *Rothardus*, *Macbanus* etiam *& Henricus* & Frater ejus *Dietericus*, & *Widego* & Frater ejus *Reinhardus* & alii plures *ex Baronibus & Miniſterialibus* noſtris, qui huic placito interfuerunt. Hanc autem Paginam inde conſcriptam Sigilli noſtri impreſſione ſignari juſſimus, & in præfato Monaſterio ſervari decrevimus: Peracta autem ſunt *hec Askersleve*, Anno Dominice Incarnationis M C LXVII. Indictione Quarta decima, Regnante Imperatore Friderico.

IIX. Unter den Donationen der folgenden Zeiten iſt eine von einer Curie und einer halben Hufen Landes / zu Groſſen Radeleben / ſo Fürſt Otto A. 1293. dieſem Kloſter vereignet: Nos *Otto DEI Gratia Comes Aſchanie & Princeps de Anehalt* omnibus audituris preſentia ſeu viſuris volumus eſſe notum, & preſentibus publice proteſtamur, quod nos, deliberatione bona prehabita, dimidiam Curiam & dimidium manſum in villa & campis *Majoris Radisleven* cum proprietate & ejus jure ſeu actione ejus Abbati, Conventui & *Eccleſie Sancti Pancratii in Ballenſtede* liberaliter erogamus perpetuo poſſidendum; Ut autem premiſſa noſtra donatio robur perpetue obtineret firmitatis, & ne valeat à noſtris Succeſſoribus aliqualiter infirmari, preſens ſcriptum conſcribi fecimus & noſtri ſigilli munimine fecimus roborari; Teſtes vero ſunt Dominus *Ulricus noſter Marſcalcus*, Johannes de Monte, Erich, Hinricus de Reiſtede, & quam plures alii fide digni. Datum per manus noſtri Notarii *Johannis Plebani in Mulinge* anno Domini M. CC. nonageſimo tertio in die Palmarum.

Dieſer Fürſt Otto hat auch A. 1300. in feſto B. Calixti das Dorf Enekenrode mit den Mühlen / Villam Ennekenrode cum Molendinis anher geſchencket / ſo auf dem

dem Hause Anhalt datiret: *Conradus de Ballenstede Miles* Mansum & Curiam in Campo Claustri Ballenstadensis situm A. 1290. Wiederumb Henricus de Westorp dimidium Mansum in Zelinge A. 1296. Und Burchardus de Zelinge unum Mansum A. 1311. Welches Zelingen ietzo eine wüste Dorf-Stäte ist/ und unter den Gegen-Steinen Süd-Ostenwerts gegen Ballenstät lieget: Allwo sich auch vor ungefehr 26. Jahren auf einer Höhe Nord-Ostenwerts davon abgelegen/ nachdem dieselbe von Fürst Victor-Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. einem gewissen Mann geschenckt worden/ und dieser geschäftiget gewesen Aecker daraus zu machen/ unter denen daselbst verhandenen grossen Steinen/ unterschiedene grosse und kleine *Urnæ* gefunden; Jugleichen hat sich Westenwerts dieser Gegend vor etliche 20. Jahren begeben/ daß/ indem man daselbst auf einem Stücke Landes den Acker umpflügen wollen/ die Pferde hinunter gesuncken/ iedoch ohne sonderlichen Schaden/ allwo im Nachsuchen eine Höle gefunden worden/ in welcher unterschiedene von Feld-Steinen errichtete Camine oder Luft-Löcher zu sehen gewesen/ welche vermuhtlich in den schweren Zeiten der vorigen Seculorum den Leuten zu einem Aufenthalt vor die feindliche Partheien gedienet: Wie dann dergleichen Hölen auch sonsten hin und wieder in dem Hartz gefunden werden.

IX. Die Kirche allhier wird von dem Patron derselben zu *S. Pancratii* geheissen/ wie auch an dem ehemahligen Siegel des Stifts dieses H. Pancratii Nahmen annoch befindlich ist/ als in welchem die H. Jungfrau Marie mit dem Kindlein sitzende/ und neben ihr ein Geharnischter Mann stehende præsentiret wird/ mit herumbstehenden Worten/ so viele ihrer noch zu lesen sein:

S - - - - - PANCRATIUS - - - STAT - -

Der aber auch den Heiligen *Abundum* zum Compatrono gehabt. Sie ist annoch in gutem Stande/ stehet auf 12. Pfeilern 10. runden und 2. eckigen/ etliche derselben sein von gantzen Steinen aus den daselbigen Steinbrüchen/ welches die viele Adern darin bezeugen/ und hat vor einigen Jahren das Wetter an der grossen Seule gegen Süden eingeschlagen/ so iedoch ohne sonderlichen Schaden abgegangen. Auf dem Chor findet sich in einem Fenster gegen Süden annoch der Saganische Adler mit dem halben Mond und dem Ascanischen Wapen. In dem Fenster gegen Norden aber das Brandenburgische Wapen mit dem Zepter; Der Thurn an der Kirche Westenwerts hat ehemahls 2. volle Spitzen gehabt/ an derer Stelle ietzo ein Dach mit 3. Frontispicen stehet/ und ist sonsten von allerhand Quader-Steinen grossen und kleinen aufgeführet. Gegen Osten ist noch ein Thurn über der Kirche/ da sich der Chor anfänget: Unter dem Chor der Kirchen ist eine Kapelle S. Nicolai genannt/ so ietzo ein Gewölbe/ vor diesem aber den Fürstlichen Begräbnüssen gewiedemet gewesen/ wie dann auch unterschiedene so genannte Särge in dem Boden des Felsen in dem Eisen-Steine eingehauen sich allda befunden/ so aber ietzo mit einem Pflaster bedecket sein und nicht mehr können gesehen werden. Man hat auch vor der Kapelle in dem Kreutzgange einen dergleichen in Eisen-Stein eingehaueneñ Sarg oder vielmehr Cavität an stat eines Sarges gefunden/ in welchem annoch ein gantz Gerippe/ und an der Mitte desselben eine meßingene Schale angetroffen worden/ ist aber ietzo ebenfalls zugepflastert: Und sein solches die Eiserne Särge/ davon die Historici nun und dann Meldung thun/ in der That aber nichts anders/ als diese in dem aus Eisen-Stein bestehenden Felsen gehauene und nach der Grösse eines Menschlichen Körpers zubereitete Cavitäten/ die auch Fürst Joachim Ernst A. 1572. als er von diesen Begräbnüssen gewisse Nachricht haben wollen/ und sie deßwegen öffnen lassen/ nicht anders befunden. Indessen ists an dem/ daß diese Kapelle insonderheit daher berühmt worden/ daß man beständig davor gehalten/ daß die Stifter derselben/ wie auch die Erste Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg aus dem Hause Anhalt/ ingleichen der Erste Fürstl. Anherr des Hauses Anhalt Fürst Henrich der I. und andere Fürstl. Personen desselben Hauses darin beigesetzet worden: Und sollen demnach daselbst liegen/ Marckgraf Otto der Reiche und seine Gemahlin Helica: Sepultus cum patribus suis *in Oratorio Monasterii sui Novi* Anno Dni Millesimo centesimo vicesimo tertio; *Heylicha* vero ejus uxor aliquot supervivens annis agonis consummato cursu migravit ad Dnm sepulta ibidem juxta maritum suum. *Henr. Basse.* Albertus Ursus sampt seiner Gemahlin: Sepultus est cum patribus suis in Monasterio Ballenstede in Capella Sancti Nicolai. *Id.* Hertzog Bernhard sampt seinen Gemahlinnen/ Judith/ eines Königl. Printzen Canuti zu Deñemarck Tochter/ und Sophia, Ludovici Ferrei Tochter. Appositus est ad Patres suos, cum quibus sepultus est in Oratorio Cenobii Ballenstadensis: Epitaphii titulus adhuc visitur gipso sculptus. *Id.* Ingleichen Hertzog Leopold zu Oesterreich/ welcher/ indem er sich bei Hertzog Bernharden aufgehalten/ allda verstorben/ und der Kirche 100. Pfund Silbers geschencket. Ferner Henricus I. der Erste Fürst zu Anhalt: In Oratorio Ecclesiæ Ballenstadensis cum Patribus suis solenniter est sepultus. *Id.* Fürst George der II. welcher zuvor das Kloster Ballenstät reformiret/ und darauf mit vielen neuen Einkunften beschencket: Georgius Princeps ad honorem Dei Omnipotentis & Sanctorum ejus Monasterium *reformavit Ballenstede*, ipsamque reformationem à se introductam postmodum multis propagavit beneficiis & favoribus, sua quoque creberrima visitatione fovens monachos consolando & diligens per omnem vitam suam, ita ut etiam apud eos jus suæ præligeret sepulturæ: Obiit ergo Princeps iste Georgius Anno Dni Millesimo quingentesimo nono. Sepultus, ut dictum est, in Oratorio Monasterii Ballenstede. Bei welcher Beerdigung sich zugleich zugetragen/ daß/ indem man ihm eine Grab-Stelle suchen wollen/ man Fürst Henrici I. Grab und in Eisen-Stein gehauenen Sarg gefunden/ sein also beide neben einander begraben worden. Ejus profecto Corpus in ferreo conditum Sarcophago repertum est eo tempore, quo eodem loco sepeliendus erat Dnus Georgius Illustris Princeps in Anhalt, qui cum eodem Hinrico ibidem est sepultus. Und werden demnach Funfzehen Chur- und Fürstl. Personen gezehlet/ so allhier sollen beigesetzet sein.

Albertus Ursus, Marckgraf und Churfürst zu Brandenburg.

Dessen Sohn Bernhardus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen.

Leopoldus, Hertzog zu Oesterreich.

Otto Dives, Marckgraf zu Soltwedel.

Henricus, Georgius Junior, } Fürsten zu Anhalt.

Esicus, Graf zu Ascanien und Ballenstät / Stifter der ehemahligen Canonicaten.

Theodoricus, dessen ältester Bruder / und Erster Dom-Probst.

Judith, oder Jutta, Churfürstin zu Sachsen / des Königl. Printzen Canuti in Dennemarck Tochter.

Sophia, Churfürstin zu Sachsen / Ludovici Landgrafen in Thüringen Tochter.

Sophia, Churfürstin zu Brandenburg.

Helicha, Marckgräfin zu Soltwedel.

Sophia, Fürstin zu Anhalt.

Agnes, Fürstin zu Anhalt / Fürst Georgen des II. Gemahlin.

Mechtildis, Gräfin zu Ascanien / Esici des Stifters Gemahlin.

X. Aebte / derer Nahmen man bißher gefunden / sein hierselbst gewesen:

Johannes, in Pabsts Lucii II. Schreiben von A. 1148. im vorhergeh. §. V.

Arnoldus, in Uberlassung der beiden Dörfer jenseit der Milde an die Fläminge. vorhergeh. §. VI.

Johannes, Fürst Otten Donation einer Hufe Landes an das Kloster Meringen A. 1300. Ist auch Judex delegatus gewesen in der Controversie zwischen der Aebtißin und gantzem Convent zu Gernrode / und Juttam de Osden, welche dieselbe nicht zur Præposita annehmen wollen A. 1299. S. Gernrod. Gesch. §. IX. f. 178.

Eckardus, Verkauf des Dorfs Niendorf an Fürst Albertum und Woldemarn A. 1339.

Henricus Beer hat A. 1458. in dem Kloster Huisburg Profession gethan / nachgehends ist er Prior zu Mönche-Nienburg und Ilseburg / endlich zum Abt zu Ballenstät erwehlet worden / allwo er Neun Jahr regieret / darauf resigniret / und wieder in das Kloster Huisburg gegangen / und daselbst A. 1519. gestorben. S. Chron. Huisburg. beim Meibom. T. II. f. 539.

Wilkinus Bisterfeld / hat gleichfalls A. 1465. in dem Kloster Huisburg Profession gethan / und ist nachmahls Provisor in Eulenstät / und endlich Abt zu Ballenstät worden: Seiner wird gedacht Verschreib. Lambert. Alvrede Bürgers zu Wernigerode A. 1468. Donnerstags nach Andreæ. Chron. Huisburg. f. 539.

Johannes Henne, ist auch in dem Kloster Huisburg aufgenommen / und hernach Abt zu Ballenstät worden / hat aber nach der Zeit resigniret / und ist Abt zu Ilseburg worden. Chron. Huisburg f. 539.

Johannes, von Gottes Gedult Abt / *Johannes* Prior &c. Belehnung der Pfarr-Kirche zu Hartzkerode mit einigen Holtz-Flecken 1501. D. Gregorii.

Henricus, Verschreib. eines fulvichtigen Rynischen Gülden Jährlich Zinß A. 1508. Dinstags nach Martini.

Matthias Ribke / Schr. Ertzb. Alberti A. 1516. so der letzte Abt allhier gewesen.

In eben diesem Kloster hat auch der Autor des Panegyrici Genealog. Princip. Anhalt. *Henricus Basse*, dessen bald zu Anfange in dem I. Th. I. Cap. §. I. weitläuftig gedacht worden / gelebet; Welcher zuvor A. 1486. sich auch in dem Kloster Huisburg aufgehalten / nachmahls nach Ballenstät geschickt / und allda Prior worden / auch in dieser Dignität daselbst verstorben.

XI. Seine Endschaft hat es durch den Bauern-Krieg bekommen / welcher / gleich wie er den herumb liegenden Gegenden durchgehends sehre schwer gefallen / also dieses Stifts Einkünfte und Güter gäntzlich ruiniret / also daß vor die Geistliche keine Lebens-Mittel übrig geblieben: Wozu weil eben der Zeit die Evangelische Religion immermehr zugenommen / und die Geistliche dadurch die Meinung geschöpfet / daß das Kloster-Leben ihnen zur Erbauung ihrer Seligkeit mehr hinderlich als forderſam wäre / so haben sie sich des Klosters freiwillig begeben / solches vermittelst ausgestellter Reversen Fürst Wolfgangen / als ohne des Advocato des Klosters / in die Hände resigniret / und zum Anfange ihres ferneren Unterhalts ihnen ein weniges Geld von ihm zahlen lassen: Worunter des Prioris Resignation also gelautet:

Ich **Lambertus Ottynck** / itwan Prior des Closters Balnstede / bekenne in dusser meyner Handscrift / dat ich den Erluchten ende Hochgeboren, Hern, Fürsten Wolfganck to Anhalt / meynen Gnedigen Fürstenn und Herrenn / myt Beden besocht / nach dem in dussen swynden Loften manck andern ock Closter Ballenstede verstoret is / und ick nicht trowe, im Closter Salich tho warden / derhalven heft Syne Fürstliche Gnade mich gnediglich Achtzick Gulden versprochen / und whu Syne Fürstliche Gnade dat Closter behalten worth / wil Syne Fürstliche Gnade myck tzeyn oder alle tzwyntzick Gülden na geven dat alsso Hundert Gülden ervüllet werden: Hyckegen hebbe ick genamthe Lambertus Ottynck Hochgenamten Fürsten unde Herren alle myne Rechticheit / die ick vor myn Person in und an genamthen Closter und alle Syne Guderen / beweglich und unbeweglich / hebbe gehatt / eeder noch kriegen müchte / upgelaten und gentzlick vertegen / und wil ock dessen umbstendige Beckantnysse geben / wan myck so dane oben geschreven Gülden getallt und entricht werden. Actum Sonnabend post Jacobi A. XVCXXV.

Dergleichen Reverse sein mutatis mutandis von andern auch gestellet worden; Als **Conradus Vreß** oder Friese von Borcken: Dieweile ich erfaren / dat manck andern Clósteren Closter Ballenstede verstöret ist / und meyn Gewissen mich dringet nicht widder in daes Closter zu gehen ꝛc. Montag nach Martini. Hat empfangen 30. Gülden.

Noch dergleichen **Jodocus Düsseldorp** / **Johannes More von Horstmar** / **Hermannus Witte von Coesfeld** / **Hinricus Wulfert von Borcken.**

Zuletzt hat auch der Abt selbst sich seiner Jurium verziehen folgenden Inhalts:

Ich **Matthias Ribcken** / etwan Abt zum Closter Balnstede / beckenne myth dysser myner eygen Hantscrifft vor ydermenlich / der selbigen ansichtich / daß ich dem Irluchten / Hochgeborn Fürsten und Herrn / Hrn. Wolffganck / Fürst zu Anhalt / ꝛc. M. G. F. myth wolbedachten Mutte / zimlichen Ratte derjenigen / darzu ich mych guttes vorsehn / ungenötigeth unbezwungen myth frygen Willen habe zugesageth / myth Hantgebenden Truwen / daß ich S. F. G. wil meyne Eptige und alle Gerechtlicheeth resigneren unde obergeben / myth alle yrer Zubehörunge / nychts darvon ausgeschlossen / wan S. F. G. myr acht hunderth fl. als nemlich twe hunderth fl. de by S. G. Frauen Mutter zu Cöthen nydder gelecht / sechs hunderth fl. beym Rath zu Ysleben / gnädiglich entrichten wyrth / und

syff Malder Korns/ ahn twe Huben Landes zu Radeßleben/ die Korth Bethmann/ Andreas Schlegel/ und Frederich von der Heyde zwyschen S. F. G. und myr vortragen unde abgeredth. Dysses zu Gedechtnyß habe ich Hochgenanten M. G. F. dysse meyne Hantschrysst zu unwydderruffflicher Haltung geben/ Sonnabenth nach Dionisii A. 1525.

XII. Von dem Fürstlichen Hause aber/ dessen ietzigem Zustande nach/ auch noch etwas zu melden/ so liegt solches auf einem erhobenem Felsen/ so von Eisenstein/ und röhtlich von Farbe ist/ und stoßt an demselben Nordenwerts noch eine Kleine Ebene hinan/ worauf vier Linden gepflantzet/ so mit den untersten Aesten dermassen eingeflochten sein/ daß sie an stat der Lauben dienen/ sein auch mit Sitzen umbgeben/ umb sich des Prospects der Gegend desto beqvemer zu gebrauchen/ und haben die Grössere beide Herrn Victor-Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. vor etlichen 40. Jahren mit eigenen Händen gepflantzet. Der Prospect von dar ist auch so angenehm/ daß er nicht nur in der Nähe auf etliche Gärten/ und schöne Korn-Felder/ auch die in dem *II.* Th. *c. III. f.* 67. gedachte Felsen und so genannte Gegensteine gehet/ sondern etwas weiter hinaus bei 38. Stäte/ Schlösser/ Klöster/ Flecken/ Dörfer und Vorwercke erreichet/ worunter die vornehmste sein Blanckenburg/ Heimburg/ Reinstein/ Qvedlinburg/ Halberstat/ Hußburg Abtei/ Gersdorf/ (welches so viel sein soll/ als Geronsdorf/ von Marckgrafen Gerone, ietzo aber eine wüste Burg ist/ und soll ein Graf von Reinstein daselbst von den Qvedlinburgern gefangen sein worden) Hadersleben/ allwo ein Nonnen-Kloster gewesen/ Duhmberg/ oder Domburg im Hackel/ ein altes wüstes Raub-Schloß/ Michelstein/ ietzo das Neue Gebäude/ wobei Winningen/ der Flecken Hoim/ Aschersleben/ Ermsleben/ Bernburg/ Ballenstät/ Conradsburg: Nebst welchen sich auch vor dem die Grosse Aschersiebische See præsentiret. In der Tiefe herunter lieget das Stätlein Ballenstät/ wohin unlängst von dem Fürstl. Hause herunter eine Neue Allee von Linden und andern Bäumen angeleget worden; Und ist zwischen Beiden noch einiges Pflüge-Feld/ Süd- und Westenwerts aber ein schöner Eichen-Busch/ an etlichen Ohrten mit etwas Bircken gemenget; Auch ist Westenwerts an dem Fusse des Felsen ein Teich/ dessen Wasser die vor etlichen Jahren von Fürst Victor-Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. angelegte Mühle treibet/ ist auch nähst demselben nach dem Busche zu ein Brunn/ den man den Glocken-Brunnen nennet: Nordenwerts sein die Fürstl. und andere Gärten und Korn-Felder/ die vorgedachte Gegensteine/ auch insonderheit die Stat Qvedlinburg/ so nur eine Kleine Meile davon abgelegen.

Das Fürstl. Hauß selbst/ oder ehmahlige Kloster ist mehrentheils aus Steinen von den herumbliegenden Felsen erbauet/ an welchen/ wie auch schon in dem *II.* Th. gemeldet worden/ merckwürdig/ daß sich darin sehre viel Adern befinden/ welche ofmahls Kreutze/ auch doppelte Kreutze/ und andere Züge præsentiren/ wie solches insonderheit an der West-Seite desselben zu sehen/ an welcher es auch ziemlich gähe ist: An der Süd-Seite ist ein doppelter Graben/ bei dem Eingange des Hofes/ an der Ost-Seite aber die Auffahrt: Vor dem Brau-Hause öffnet sich ein Schöner Spring-Brunnen/ welcher von Fürstin Eleonoren Sophien/ Fürst Victor-Amadei Frau Mutter/ als dieselbe allhier ihren Witwen-Sitz gehabt/ zu Beförderung des Brauens von den jenseit liegenden Bergen durch Röhren anher geleitet worden; Die Fürstliche Zimmer stehen gen Westen/ auch sein die daran stossende Kreutz-Gänge nicht nur unten/ sondern auch oben gewölbet. Wie sehre dieses Hauß den feindlichen Anfällen vor Alters unterworfen gewesen/ wird in dem *V.* Theil zu sehen sein; Auch hat es noch vor 300. Jahren ein grosses Ungemach erlidten/ indem sich etliche Strassen-Räuber/ mit Hindansetzung des Respects gegen die daselbige Geistliche/ aufgehalten/ und den Benachbarten viel Schaden zugefüget; Wannenhero Marckgraf Wilhelm/ und Marckgraf Friedrich zu Meissen/ mit einander davor gezogen/ die unrechtmäßige Inhaber daraus getrieben/ das Hauß selbst aber zerbrochen/ wie Spangenberg erzehlet Sächs. Chronick. *Cap. 302. f. 507.*

Zu unsern Zeiten aber haben S. Hochfl. Durchl. Fürst Victor Amadeus, dieses Hauß mit vielen beqvemen Gemächern/ nicht ohne grosse Unkosten/ versehen lassen/ und sonderlich haben Sie A. 1704. an dem Vordern Platze Nordenwerts einen gantzen Neuen Stock/ mit schönen Zimmern und 2. in dem Felsen eingehauenen Kellern versehen/ aufgeführet/ und zu dessen Andencken in dem Knopfe die hiernähst stehende Schrift mit beilegen lassen:

Favente Divina Gratia, atque Dirigente *Serenissimo Principe ac Domino*, Domino VICTORE AMADEO, *Principe Anhaltino, Duce Saxoniæ, Angriæ & Westphaliæ, Comite Ascaniæ, Dynasta Bernburgi ac Servestæ*, Serenissimæ Anhaltinorum Prosapiæ jam *Seniore*, Anno Salutis *Millesimo septingentesimo quarto*, Ætatis suæ *Septuagesimo*, & adepti Ditionum suarum Regiminis *Quadragesimo octavo*, inter maximos Belli, per totam fere Europam dispersi, strepitus, in Serenissimæ Posteritatis suæ Commodum, Ædificium hoc est exstructum. DEus Ter Optimus Maximus semper id servet liberum ab innumeris Bellorum calamitatibus, quibus cum *Serenissima Domo Austriaca, Sacri Imperii Romano-Germanici Capite*, & reliquis ejus Statibus ac Proceribus, nec non *Exteris* quibusdam *Regibus, Principibus, ac Rebuspublicis*, contra *Regem Galliæ, Ducem Andegavensem*, iisque associatos *Coloniæ & Bavariæ Electores*, de *Monarchia Hispanica* ejusque Successione, de *Germaniæ* & aliorum Regnorum ac Principum *Libertate* & Securitate, tum *ambobus Electis Poloniæ Regibus* de illius Regno ac Possessione, tum denique quibusdam *Galliæ* Subditis & Statibus Protestantibus, de Religionis ac Conscientiæ Libertate acerrimo fervore contendentibus, plurima *Regna ac Provinciæ*, præprimis vero plurimi *Germaniæ*, *Austriæ* nempe, *Bavariæ, Sveviæ, Franconiæ, & Utriusq; Rheni Circuli* misere premuntur: Faxit etiam Divina Cœli Gratia, ut alte dicta *Sua Serenitas*, Ejusque in infinitum succedentes *Posteri Masculi*, quorum BIGAM in *Serenissimis Dominis FILIIS*, & QVADRIGAM in *Serenissimis Dominis NEPOTIBUS*, nostra jam videt Ætas, hac Domo, ac omnibus *Serenissimæ Celsitudinis Suæ* Terris ac Ditionibus, in perpetua Pace ac innumerabili multijugæ felicitatis Principalis incremento perpetuo fruantur!

XIII.

I. Das Stätlein Ballenstät lieget/ wie zuvor gemeldet/ in dem Grunde/ unfern dem Fürstl. Hause/

und wird von einem Kleinen Fluß / der Getel / dessen in dem vorhergeh. *c. II. §. V. f. 107.* gedacht worden / durchflossen. In Fürst Henrici IV. Diplomate von A. 1356. worin Selbiger der Kirche zu S. Nicolai daselbst eine Hufe Landes im Aschersiebischen Felde mit Gutheissen seines Bruders Ottonis III. und auf Bitte seines Schwagers Hertzogs Magni Junioris vereignet / wird es *Villa*, ein Dorf genannt / wie dann wohl bei den grossen Klöstern und Fürstl. Schlössern sich noch heute zu tage allerhand kleine Wohnungen finden / welche nicht eben Stäte oder Flecken / sondern Dörfer sein. Hergegen nennet es Fürst Bernhard der VI. bei Donation einer halben Hufe Landes an gedachte Kirche von A. 1457. ingleichen Fürst George der II. oder Starcke bei Ubergebung von Sieben Goldfl. von A. 1481. und 70. Goldfl. der Kirche / dem Raht und Gemeinde von A. 1485. einen Flecken. Zu Fürst Wolfgangs Zeiten aber ist es mit Mauern und einigen daran befindlichen Rondeelen / worauf Doppelhacken gestanden / umbgeben / und ein Ampthauß daselbst angeleget / anbei ihm Stat-Gerechtigkeit ertheilet worden / wannenhero auch der Raht allda nebst andern Ständen mit auf die Land-Tage berufen wird / wie bei den letzten Land-Tagen von A. 1652. 1687. und insonderheit 1698. geschehen.

II. Die Kirche heißt zu *S. Nicolai*, hat auch von Alten Zeiten her einige Einkommen gehabt / wie wier allererst aus der Fürsten Henrichs / Bernhards und Georgen Donationen gesehen / Sie ist aber A. 1498. in dem Grossen Brande der Stat mit im Feuer aufgegangen / iedoch A. 1500. und in den folgenden Jahren von den Hrn. Stañern und Hrn. von Heiden gemachlich wieder erbauet worden / Derer Wapen auch über den Kirch-Thüren / und über der gegen Süden zugleich die Nahmen der damahls bei Leben gewesener Herren Stañern zu sehen: Arma Henge, Arnt, Gebbert, Hinrich de Stammern, Anno 1500. Beider Familien Begräbnüssen sein auch noch in der Kirche befindlich; Und weil Sie mit der Zeit wieder Baufällig worden / so ist Sie A. 1692. 1693. unter der Direction des Fürstl. Ampts-Verwesers / Hn. Ernst Christof Harschleben / nicht nur von aussen repariret / Pfeiler daran aufgeführet / und nebst dem Thurn gantz geweisset / sondern inwendig mit einem Neuen Boden und einer Neuen Porkirche versehen worden / wozu auch A. 1702. ein Neues Orgelwerck gekommen: Wie dann auch vermittelst gedachten Hn. Ampts-Verwesers Obsicht A. 1686. das Pfarr-Hauß / und A. 1696. das Diaconat-Hauß / und sonsten andere Geistl. und Weltliche Gebäude zu einer und andern Zeit zu nicht wenigem Zieraht dieses Ohrts erbauet worden.

Unter den Predigern ist von Fürst Wolfgangen A. 1525. zum Ersten Evangelischen Prediger verordnet *Nicolaus* Schröter / so biß A. 1554. gelebet / und daselbst in dem Chor begraben lieget. Welchem gefolget *M.* Otto Bleichner / so A. 1558. verstorben. Ferner Jacob Arnd / so A. 1565. Todes verblichen und gleichfalls in dem Chor der Kirche begraben worden. Sebastian Selle / so biß A. 1596. gestanden.

Diesem haben gefolget Jonas Liebing / so der Erste Reformirte Prediger allhier gewesen / aber nur ein halb Jahr verblieben.

Johannes Menzius, von A. 1597. gestorben im Mart. A. 1620.

M. Theophilus Bohemus, investiret A. 1620. M. Apr. gestorben A. 1626.

Leonhardus Sutorius, angetreten den 8. Oct. 1626. Und An. 1638. nach Bernburg zur Superintendentur vociret.

Joachimus Plato, A. 1638. von Hoim nach Ballenstät / und nach Sutorii Ableiben auch zur Superintendentur nach Bernburg vociret.

Petrus Gothus, von Poley anher vociret und verstorben A. 1670.

Martinus Hand / anfangs Diaconus, hernach zum Pfarrherrn vociret den 1. Sept. A. 1670.

Johann George *Stannius*, erst Diaconus allhier / hernach Prediger zu Badeborn / und den 10. Febr. A. 1676. wieder anher vociret / gestorben A. 1701.

Unter den Diaconis sein gewesen *Johannes* Werner / so der Erste / und umbs Jahr 1560. vociret worden / gest. 1568. *Martinus* Ranthan / von A. 1568. biß 1583. Johann Arnd / so nur ein Jahr geblieben / und A. 1584. nach Badeborn vociret worden. *Christianus* - - - - biß 1586. Thomas Gebhard biß 1596. Adam Streso / der Erste Reformirte Diaconus, so biß A. 1602. zu Ballenstät geblieben. *Erasmus Mechovius* biß A. 1614. Christof Jahn biß 1631. Johann Müller. *M.* Johann Abraham *Menzelius* 1652. Joh. George Stann A. 1656. Adam *Laurentius* Renxien aus Oesterreich A. 1657. abgegangen 1662. *Martinus* Hand biß A. 1671. *Martinus* Troldenier biß 1672. *Martinus* Binart biß 1689. Ernst Christof Starcke biß 1695. Joh. Friedrich *Gothus* biß 1697. George Günther biß 1701. In welchem Jahre *Augustus* Schirmer berufen worden.

Die ietzige sein Hr. Carl. Lebrecht *Cautius*, erst Diaconus auf dem Berge zu Bernburg / und von dar zum Pfarrherrn anhero berufen A. 1701. Diaconus Hr. *Augustus* Ernst Dinger / berufen A. 1705.

III. Das Rahthauß ist A. 1682. von dem damahligem Burgemeister Hn. Caspar Kühnen und Kämmerer Christian Hünen neu erbauet worden / und obwohl vor Alters kein beständiger Raht hier gewesen / so hat doch A. 1582. Fürst Joachim Ernst verordnet / daß hierselbst nicht weniger / als in andern S. Durchl. Stäten hinfüro gewisse Rahts-Personen bleiben sollten / welche dann mehrentheils aus Drei Rahts-Mitteln bestanden / in derer jedem ein Burgemeister und Kämmerer befindlich / welche ietzo sein: In dem Regierenden Mittel. Burgem. Hr. Ernst Gärtner. Kämm. Johann Martin Kuhnert. In dem 2. Mittel. B. Hr. Tobias Lüder. - - - - - In dem 3. Mittel. B. Hr. Johann Christof Banse. K. Johann Ernst Hertzog. Stat-Schreiber / Hr. David Renxien. Die Abwechselung geschiehet auf Nicolai, da die Rechnung von dem Fürstl. Amptmann vor einigen der Gemeine abgenommen wird. Unter ihren Privilegien ist die Erkänntnüß und Bestrafung der Ausläufe / Scheltworte / Gotteslästerungen / Schlägereien und Raufen / auch wann Messer gezogen / oder Barten gebraucht werden / da nicht Kampfbare Wunden von kommen / auch nicht Halß oder Hand antrifft / wann solche in ihren Schencken oder Rahts-Kellern / auch einigen andern publiquen Häusern geschehen / / auch die sich an ihren Thoren / Wänden / Mauern und andern Gebäuden freventlich vergreifen / ingleichen derer / so in ihren Höltzungen Schaden thun / ꝛc. Wie sie dann auch mit etlichen Höltzungen / ingleichen mit einigen Teichen / einer Müh-

Mühle vor dem Stätlein / einem Stein-Bruch / Ziegel-Scheune / nebst andern Bürgerlichen Sachen / als Fleisch- und Brodt-Taxe / Visitirung der Gewichte und Maß / wie auch Brau-Gerechtigkeit / und Krug-Verlag zu Ballenstät belehnet werden. Dergleichen ihnen theils von Fürst Wolfgangen / theils von den nachfolgenden Fürsten ertheilet / und biß auf ietzregierende S. Hochfl. Durchl. confirmiret worden. Was sonsten grössere Sachen sein / und zuforderst die Criminalia, solche werden von dem Fürstl. Amptmann abgethan / welcher ietzo ist Hr. Martin Gerlach; Vor diesem aber hat diese Stelle iederzeit einer von Adel verwaltet / womit alle Zwei Jahr umbgewechselt worden / biß A. 1574. nach Abgang Herrn Christofs von Hoim / Herr Andreas Fuhrmeister dazu verordnet worden / so ihr biß A. 1610. vorgestanden.

Der Stat Wapen vergleichet sich in etwas mit dem Alten Ballenstätischen Wapen. Jahrmärckte sein Zwei / welche Fürst Joachim Ernst A. 1582. privilegiret / den Ersten Sonntags nach Viti, so aber ietzo auf Joh. Bapt. gehalten wird / den Andern Sonntags nach Ægidii. Thore sein gleichfalls Zwei / das Obere und Nieder Thor / bei derer iedweden ein Thurn befindlich / wie dann dieser Ohrt von langen Zeiten her mit Sieben Thürnen / den Kirch-Thurn mit gerechnet / gezieret gewesen / wovon Sechse noch würcklich verhanden / als 1. Der am Ober-Thore. 2. Der am Unter-Thore / welcher A. 1686. mit einer fast neuen Spitze repariret worden. 3. Auf dem Unter-Stammerischen Hofe / welcher ietzo nur mit einem schlechten Dache von Ziegeln versehen ist. 4. Der Kirch-Thurn. 5. Der Marckt-Thurn / so A. 1706. repariret worden. 6. Der Bülowische oder Kißlebische Thurn / auf welchem ietzo eine stumpfe Spitze stehet. Der 7. hat auf dem Ober-Stammerischen Hofe gestanden / so aber durch die Krieges-Flammen oder ander Unglück ruiniret worden: Und zwar sein Fünfe derselben also gesetzt / daß der Kirch-Thurn sich allezeit in der Mitte befindet und gleichsam mit ihnen ein Kreutze formiret / die Ecken derselben auch auf einander gehen / ist auch wohl vermuhtlich. daß solches mit Fleiß geschehen. Es ist auch unweit dem Marckt Ostenwerts ein Ohrt verhanden / welchen man die Alte Burg heisset / und ietzo gantz verödet ist / die Hn. Stammer aber von vielen Jahren her damit belehnet gewesen / mag iedoch vor diesem ein ansehnliches Werck gewesen sein / indem es mit einem tiefen Wasser-Graben umbgeben / auch noch Mauern daselbst von Sand-Steinen zu sehen / worunter ein Keller verhanden: Jetziger Zeit aber wird der umbgebene Platz zu einem Garten vor Küchen-Kräuter gebrauchet / den Graben aber hat der Hr. Obr. Lieutenant Stammer ausräumen / und zur Fischerei zubereiten lassen.

XIV. A. 1249. den 26. Jul. hat sich dieser Ohrten ein hartes Ungewitter / mit Donner / Hagel und starcken reissenden Sturmwinden von dem Blocksberge her erhoben / und von Früh Morgens biß nach ein Uhr nach Mittage gewähret / welches Hagel-Steine eines Fingers lang / wie Schwefel stinckend geworfen / und viel Menschen und Vieh erschlagen / auch sonsten grossen Schaden an Gebäuden und Feld-Früchten gethan / wie solches angemercket worden von *Martino Wolfio Chron. Quedlinburg. MS.* unter der 16. Aebtißin Fr. Gertruden. Dergleichen sich auch fast A. 1629. begeben / da gleichfalls ein grosser Hagel wie Tauben-Eier gefallen / wie solches von Fürst Christiano II. in seinem Journal angezeichnet worden. Von A. 1270. biß 1273. ist / wie eben derselbe Wolfius erzehlet / eine grosse Theurung hier zu Lande gewesen / so daß der Malter Korn Vier Marck Silbers gegolten / und sollen zu Ballenstät viel Leute am Hunger gestorben / andere aber verlaufen sein / und der Ohrt fast wüste gestanden haben / etliche sollen ein Mehl aus den Knospen der Haselstauden gemacht / und sich damit eine Zeitlang aufgehalten haben.

Was massen das Hauß Ballenstät A. 1397. durch gelegenheit einiger Räuber sehre verwüstet worden / davon ist §. XII. meldung geschehen: Wolfius gedencket desselben gleichfalls unter der 27. Aebtißin Fr. Ermegardi.

A. 1485. ist die Reformation des Klosters allhier vorgegangen / dessen gleichfalls im vorhergeh. §. IX. aus des Henrici Basse Panegyrico gedacht worden / und hier mit eines Geistlichen aus diesem Kloster Nicolai Höppeners Worten soll bestärcket werden / welche er einem MS. Corona Monachorum genannt / beigeschrieben / und noch in der Hochfürstl. Bibliotheck zu Bernburg befindlich ist. Ego Frater Nicolaus Hoppener, Filius Conventualis Monasterii Ballenstedt, Ordinis Sancti Benedicti, Diœcesios Halberstadensis, fui de natione Quedlinborch, recepi observantiam in Vigilia Pentecostes; Et ante reformationem fui quatuor annos, & ultra hic in quintum, & anno Octuagesimo quinto fuit reformatum istud Monasterium Sanctorum Pancratii & Abundi. Et ego Frater Nicolaus Hoppenerus fui postea XII. annos in mundo, & pœnitet me fuisse, hoc protestor manu propria.

A. 1498. ist dieses Stätlein mit allen Geistlichen und Weltlichen Gebäuden / auch den meisten Bürger-Häusern in die Asche geleget worden.

A. 1505. ist in Hertzog Henrichs von Braunschweig Kriege mit dem Ertz-Stift Magdeburg beides mit streifen und Plündern / dem Ertz-Stift / am Hartze / auch zu Ballenstät ꝛc. grosser Schaden geschehen. Pomar. in Complem. Chron. Sax.

In dem grossen Deutschen Kriege ist A. 1626. den 4. Aug. so wohl das Schloß / als das Stätlein Ballenstät von dem Coloredischen / wie auch de la Tourischen / und Friedländischen Croaten-Regiment erstiegen / und gäntzlich ausgeplündert worden / ungeachtet der Generalität einige Monate lang aus dem Stätlein ein Grosses an Victualien und Gelde geliefert worden.

A. 1627. im Monat Novembr. hat Fürst Christian der II. sein Hof-Lager allhier aufgeschlagen / auch solches so oft er binnen Landes gewesen / biß zu Ableiben des Fürstl. Herrn Vaters behalten / wiewohl nicht ohne Ungelegenheit von den Kaiserl. Völckern / welche diesem Ohrt / und andern der Gegend befindlichen Flecken und Dörfern / viel Ungemach zugefüget: Welches sich noch vergrössert / wie der Kaiserl. General / Graf Tilly A. 1631. bei Leipzig geschlagen worden / und die Ordre gegeben / sich wieder bei Quedlinburg und Halberstat zu sammeln / wovon ein mehres in Hochged. Fürst Christiani des II. Lebens-Lauf zu sehen.

Hergegen sein A. 1640. zwei Kais. Regimenter hiervor gekommen / des Vorhabens den Ohrt zu plündern / wowieder sich aber die Einwohner so mannlich gewehret / daß sie mit Hinterlassung etlicher 50. Mann sich zurücke

zie-

ziehen müssen; Und als sie A. 1641. zum andern mahle angekommen/und das Vieh weg getrieben/ haben ihnen die Einwohner gleichfalls nachgesetzet/ daß sie abermahl acht Todten hinter sich lassen müssen.

XV. Das Hauß und Flecken Hoim ist ein Lehn von der Aebtißin zu Quedlinburg/ gleich wie Roßlau in dem Fürstl. Zerbster Antheil/ beide sein auch vor diesem zusammen genommen worden/ nach der Theilung aber A. 1606. hat die Fürstl. Zerbster Linie Roßlau/ die Bernburgische aber Hoim ins besondere bekommen/ wiewohl mit dem Unterscheide/ daß in der Belehnung von Roßlau/ Burg und Stat Roßlau/ in der von Hoim aber nur Burg und Gericht zu Hoim genannt worden. Und ist solches durch ietz regierenden Fürsten Hn. Victor Amadei Hochfl. Durchl. Abgeordneten A. 1681. den 2. Sept. und weiter den 24. Mart. 1685. wiewohl nicht anders/ als vermittelst gegebenen Handschlags empfangen worden/wie hiervon bei dem Roßlauischen weiter wird gemeldet werden/ im folgenden *II.* B. *C.* 4. Es haben auch Se. Hochf. Durchl. vorher A. 1677. den 26. Sept. wegen der Adelichen Höfe zu Hoim mit Hn. Gebhard von Hoim/ einen Erb-Kauf geschlossen/ welcher halben/ weil die vorige Besitzer wegen eines geringen Theils derselben gleichfalls von dem Stifte Quedlinburg zu Lehn gegangen/ Sie sich ebenfalls in nur gemeldtem Dato 24. Mart. 1685. die Lehn ertheilen lassen: In diesem Jahre 1708. aber die Verfügung gethan/ daß zu Erweiterung der Fürstl. Burg Haußhaltung der eine Hof/ ins gemein der Unter-Hof genannt/ mit vielen ansehnlichen Gebäuden aptiret solle werden. Sonsten ist dieses Hoim auch eines von den Oehrtern gewesen/ welche Fürst Otto A. 1315. dem König zu Dennemarck Erico soll haben untergeben wollen/ wovon in dem vorhergeh. *C. I.* §. *8. f. 86.* gedacht worden. Als auch der Ohrt von Fürst Wolfgangen An. 1543. Stat-Gerechtigkeit bekommen/ so haben solche nachmahls die folgende Fürsten/ biß auf ietz regierende Hochfürstl. Durchl. confirmiret/ wie dann auch Fürst Wolfgang erlaubet/ ein Raht-Hauß zu bauen/ mithin ein Rahts-Siegel gegeben/ worin ein Bähr/ so in der rechten Klaue fünf Balcken hält/ befindlich; Und wird der Raht gleich andern Stäten mit zu den Land-Tagen berufen. Selbiger bestehet gleichfalls/ wie an andern Ohrten/ aus Dreien Mitteln/ in derer iedem ein Burgemeister und Kämmerer ist/ welche Jährlich auf Quasimodogeniti umbwechseln. Ihre Privilegia, wie man sie communiciret bekommen/ beruhen auf Treibung der Brau-Gerechtigkeit/ und Verlegung der daselbigen Wirths-Häuser/ und des Dorfs Reinstät/ mit Bier und Brühan/ ingleichen den Stat-Keller mit frembden Biere und Weine zu verlegen/ Gebuhrts-Briefe unter dem Rahts-Siegel auszuantworten/ Gewichte und Maß zu visitiren/ Fleisch und Brod zu taxiren/ zu arestiren/ was von Kleinigkeiten ist/ Contracte über die Verpachtungen der gemeinen Häuser auszufertigen/ ingleichen die Bediente in den gemeinen Häusern/ als den Brau-Meister/ Gastwirth/ Schencken/ Bader/ Ziegelstreicher/ Hirten/ &c. anzunehmen/ und abzusetzen/ den Schoß von der Bürgerschaft einzunehmen/ einige Erb-Zinsen aus dem Dorfe Radisleben zu heben/ u. s. w.

Die Nahmen der jetzigen Raths-Verwandten seint: In dem Regierenden Mittel. Burgem. Hr. David Berner. Kämm. Christof Schultze. In dem 2. Mittel. B. Hr. Johann Caspar Kühne. K. Nicolaus Berner. In dem 3. Mittel. B. Hr. Jacob Hegermann. K. Matthias Detschau. Stat-Schreiber/ Hr. Caspar Dörfer.

Jahr-Märckte werden vermöge Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Victor Amadei concession vom 20. Februar. 1665. gehalten 1. den Montag nach Petri Pauli; 2. den Montag nach Galli.

Die Kirche wird zu *S. Johannis* geheissen/ von derer Anfang nichts gewisses verhanden. Unter den Predigern daselbst sein die Aelteste/ davon man Nachricht haben können/ Sebastianus Troldenier und Cyriacus Rhode, welcher von dar nach Quedlinburg berufen worden. Der Erste Reformirte Prediger ist gewesen *M. Simon Reinbardus Domascenus*, so sich Quatuor Lingvarum Poëtam hat pflegen zu schreiben/ ist aber nachgehends mit der Gemeine/ wegen eines ausgestossenen Worts/ in Mißhelligkeit gerahten/ worüber er nach einigen Schrift-Wechselungen selbst abgedancket/ und nach Palberge zum Prediger berufen worden; An seiner Stelle aber A. 1613. gefolget *Johannes Mohr*, so vormahls Schulmeister zu Palberge gewesen/ und verstorben A. 1626. Nach diesem A. 1622. *Joachimus Plato*, so nachmahls nach Ballenstät/ und weiter nach Bernburg gekommen; Ferner *Johannes* Splithausen/ A. 1638. von Badeborn anher berufen/ und A. 1660. den 3. Febr. verstorben. Der ietzige ist Herr Henrich Heseler/ so A. 1660. den 2. Sonntag nach Trinitatis eingewiesen worden.

Unter den sonderbahren Begebenheiten findet sich in dem Kirchen-Buche aufgezeichnet/ daß ein Bürger Hans Katvogt A. 1600. den 14. Sept. nach Ausschüttung etlicher harten Reden wider GOtt/ und die Kirchen-Diener/ in diese Worte ausgebrochen/ Thue ich den Papen unrecht/ so stürtze GOtt meine Seele/ und darauf aufgestanden/ auf dem Platz aber vor dem Hause niedergefallen/ und vermittelst einer Bluht-Stürtzung sein Leben geendiget. Confestim è Mensa surgens in area ante ædes ibidem duorum pugnorum Magnitudine concretum cruorem evomens animam exhalavit. A. 1628. soll die Peste allhier bei 500. Menschen weggeraft haben.

XVI. Es sein auch sonsten noch etliche wüste Dorf-Stellen in dem Ampte Ballenstät/ als Assenstät oder Aßmanstät hinter den Gegensteinen/ Zehlingen vor den Gegensteinen/ Klein Radisleben an der Getel/ Hohndorf zwischen Badeborn/ Hoim und Ermsleben/ Pücklingen zwischen Badeborn und Gatersleben/ Rudolfsburg zwischen Ballenstät und Rieder/ welcher hin und wieder in den Alten Stiftungen gedacht wird/ ietzo aber kaum unter einem wenigen Nachlaß der Feld-Marcken ein Andencken behalten/ ohne daß unlängst zu Hohndorf an der Quedlinburgischen und Halberstätischen Strasse/ mehr Höchstged. Fürst Victoris Amadei Hochfürstl. Durchl. ein schönes grosses Wirths-Hauß zur Commodität der Reisenden mit vielen Kosten aufgeführet.

Das

Das VI. Capittel.

Von den Stäten und Aemptern Hartzgerode und Güntersberg.

I. Nahmen und Alter der Stat Hartzgerode / Adeliche Personen von Hartzrode.
II. Beschaffenheit der Mauern und Häuser / Neustat / Vorstat / Ehrenberg.
III. Ehemahliger und gegenwärtiger Zustand des Fürstl. Hauses.
IV. Kirche zu S. Marien, derselben Donationem, Erneuerung / Prediger.
V. Stat-Raht / und der Burgerschaft Privilegia.
VI. Sonderbahre Begebenheiten. VII. Brand-Schaden.
VIII. Der Wilhelms-Hof. IX. Alte Anhalt.
X. Stat und Ampt Güntersberg / Heinichsburg / Erichsburg.

I.

Folget / daß wir Uns zu dem andern subdividirten Fürstl. Bernburgischen Antheile / nemlich dem Hartzgerodischen wenden / welches bestehet aus der Fürstl. Residentz Hartzgerode / und den zween Stäten Güntersberg und Gernrode / ingleichen den Aemptern Hartzgerode / Güntersberg / Gernrode und Plötzke.

Die Stat Hartzgerode / wird in den alten Documenten von 600. Jahren her und drüber mehrentheils *Hazegerode* und Hatzgerode auch Hacechenrode genannt / wie aus Kaisers Conradi II. Diplomate von A. 1035. zu sehen / dessen in den folgenden wird gedacht werden / und noch absonderlich in dem IV. Th. C. VII. §. 1. Pabst Alexander III. in der Confirmation und Tutorial der Zelle zu Hagenrode von A. 1178. nennet es Hazzekenrothe / ingleichen Pabst Innocentius III. in Confirmation des Klosters Nienburg von A. 1205. Hasekenrothe Villam & Forum: Welches alles nicht allein von dem Alterthum dieses Ohrts zeuget / sondern Uns auch zu dem Ursprunge des Worts führet / daß es nehmlich von Hetzen / oder Jagen den Nahmen habe / und so viele sei als *Saltus Venatorius*, gleichwie Gernrode / *Saltus Geronis*, wie es dann auch wegen der guten Situation und Gelegenheit zum Jagen den Nahmen wohl meritiret. Man hat aber vor weniger Zeit den Nahmen Hartzgerode angefangen zu gebrauchen / weil es an dem Anfange des Hartzes gelegen / und gleichsam den ersten Eintritt zu diesem berühmten Gebürge öffnet; Es hat auch sonsten eine Gleichförmigkeit mit dem Worte Hartzrode / so ein Adelicher Geschlechts-Nahmen ist / von welchem Johann von Hartzrode Küster in dem hohen Stifte zu Halberstat / und Hinrich von Hartzrode Ritter / denen nebst den Edlen von Werberge Ertz-Bischof Albrecht zu Magdeburg das Schloß Hotenstein vor 1000. Marck Silbers verpfändet / wovon die Reversalen annoch in dem Magdeburgischen Archiv zu finden von A. 1388. an S. Gertruden Tage.

II. Die Stat hat gleich andern Stäten ihre Thore / Thürne und Mauern welche einen theils aus den bundten Marmel-Stücken / so der Gegend häufig gebrochen werden gebauet sein / gleich wie man auch unterschiedene Häuser damit aufgeführet / auch die Stat durchgehends damit gepflastert findet: Und würde ohne Zweifel der Stat ein grosses Lustre geben / wann der Marmel wie in Italien / und anderswo recht zubereitet und poliret würde. Es hat auch Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. A. 1688. Ostenwerts eine Neustat auf 100. und mehr Wohn-Stellen angeleget / in welcher ietziger Zeit schon bei 80. Häuser befindlich / und ist selbige A. 1705. den 14. Jul. auf Ansuchen der daselbigen Einwohner nach der ietzo lebenden Durchleuchtigsten Fürstl. Gemahlin hohem Nahmen / die Augusten-Stat genannt worden. Dieser gegen über und drunter lieget eine Vorstat / so die Freiheit genannt wird / und den Nahmen daher bekommen / weil A. 1538. den 14. Jul. Sonntags nach Margariten / Fürst Wolfgang / Johann George und Joachim / diesen Ohrt wegen der aufgekommenen Silber- und Blei-Wercke vor die ankommende Berg-Leute mit unterschiedenen Freiheiten begnadiget. Am Ende dieser Vorstat oder Freiheit / lieget das Hospital, so vor diesem eine Schencke gewesen / und durch ein Homicidium casuale zu dergleichen piis usibus verwandt worden / dann es hat A. 1552. daselbst ein Wirth gewohnet Bernd Frantze geheissen / so / indem er bei Nacht das Getreide gehütet / und ein wild Schwein schiessen wollen / seinen guten Freund / den er bei sich gehabt / Michel König von ungefehr durch den Schenckel ins dicke Fleisch getroffen / daß er daran sterben müssen / ist also flüchtig worden / die Schencke aber darauf gegen Erlegung eines wenigen Geldes / an des flüchtigen Freunde / zu einem Hospital gemacht worden. Nähst daran ist der Stat Gottes-Acker sampt einen Kirchlein zu S. Nicolai genannt befindlich / welcher A. 1552. angeleget worden.

Nordenwests lieget die auch vor etlichen Jahren angelegte Berg-Stat / welche gleich anfangs nach ietzo Regierenden Hochfürstl. Durchl. die Wilhelms-Stat genannt worden / so auch ihre Berg-Freiheiten und Privilegia hat / so A. 1595. den 18. Aug. ertheilet worden.

Westenwerts der Stat hat es einen ziemlichen hohen Berg der Ehrenberg genannt / umb welchen vor Alters in der Mitte desselben ein Graben geführet worden / als wann eine Mauer hätte sollen dahinein gesetzet werden. Man kann von dar die gantze Stat übersehen und liegen an demselben etliche kleine Häuser / derer Einwohner dem Fürstl. Ampte mit Hand-Diensten verpflichtet sein. Von dem Ursprung des Nahmens könnten allerhand Vermuhtungen geschöpfet werden: Ob etwan allhier auch ein alter Heidnischer Gottes-Dienst gewesen / und daher der Nahmen gekommen / gleichsam als Mons Venerationis; Oder auch ob absonderlich die alte Frau Here hier verehret worden / und hier also gleichsam ein Hartzisches Eresberg / oder Erenberg gewesen / wie sonsten das alte Eresberg / oder Erenberg in Westpfalen / woran in *Meibomii Irmensula c. 3. 2.* mehr zu lesen; Oder ob hier noch eine Erichsburg sollen angeleget werden / welches alles fernerer Erörterung überlassen wird. Die hiesige Anzeigungen wollen / daß die Berg-Leute / wann sie Querellen untereinander gehabt / ihre Sache auf diesem Berge ausgeführet / und weil sie dergestalt die Reparation ihrer Ehre gesuchet / so wäre daher der Berg der Ehren-Berg genannt worden.

III. Was massen der Abt zu Nienburg vor Alters allhier eine Müntz-Stelle gehabt / wird in dem *IV.* Th.

c. VII. §. 1. gemeldet werden/ welches zugleich eine Anzeigung giebet/ daß zu den Zeiten allschon die Berg-Wercke dieses Ohrts in Ubung gewesen/ wie auch in dem II. Th. C. III. §. 1. f. 58. angemercket worden/ massen Müntz-Stäte nicht bequemer angeleget können werden/ als wo das Metall selbst gegraben wird. In den folgenden Zeiten/ nach Verödung des Uhr-Alten Fürstl. Stam-Hauses Anhalt hat man ein Ampt-Hauß anher geleget/ und endlich nach langen Jahren A. 1549. auf Befehl Fürst Georgen durch Hauptmann Hans von Knedelingen das itzo noch verhandene Fürstl. Hauß angefangen / So A. 1552. völlig zu Stande gebracht worden; Und ist in dessen inwendigem Theile/ unfern dem Eingange zu der Wendel-Stiege annoch diese Inscription zu lesen:

Quo pius Ascaniæ *Wolfgangus* tempore Princeps,
Militiæ celebris laudibus atque Togæ,
Ac *tres Heroes* Fraterno Sanguine juncti
Quos Genus *Ascaniis* ducere constat Avis,
Clarus *Johannes*, Doctusque *Georgius* Heros,
Gentis & *Ascaniæ* Tu *Joachime* Decus,
Unanimes placida subjectos pace regebant
Juraque reddebant civibus æqua suis,
Et *ter quinque* ierunt cum *denis secula lustris*
A Christo *geminus* lapsus & *annus* erat:
Hanc proprio ornavit *sumptu* ipse *Georgius Arcem*
Hosque *aliqua factos* addidit *arte gradus.*
Vivite concordes sincero pectore Fratres
Magnanimo Pylios cum Patruele dies.

IV. Die Kirche wird zu S. Marien genannt/ Godes-Huß der Parckerken unser Leven fruwen to Haskerode in Belehnung Abt Johannis von Ballenstät dieser Kirchen/ mit einigen Holtz-Flecken A. 1501. D. Gregorii; Und hat der Abt zu Nienburg das Jus Patronatus darüber gehabt: Dudum in Ecclesia B. Mariæ Virginis Hatscherode, Halberstad. Dioces. *cura, collatio, præsentatio, Jus Patronatus, seu quevis alia* dispositio ad Nos Nostrosque successores, Abbates, nostramque Abbatiam pleno jure dinoscitur pertinere. Liter. *Dithmari Abb. Nienburg.* 1462. D. Invent. Crucis pro reditibus *Alt. Corp. Christi in d. Ecclesia.* Sie ist/ wie an zween Ohrten am Thurn in Stein gehauen zu sehen gewesen / A. 1523. erneuert / nachdem sich aber die Stat eine Zeither an Einwohnern ziemlich gemehret/ und das Gebäude ohne das an der einen Seite wandelbar werden wollen/ so ist Sie A. 1699. nicht allein umb ein Grosses erweitert / sondern auch inwendig mit schönen Chören und Gestühle ausgebauet worden/ daß Sie wohl vor eine der Schönsten Reformirten Kirchen in Anhalt könne gehalten werden. Die Chöre gehen an beiden Seiten die gantze Kirche lang / und sein dreifach über einander gebauet / alle weiß angestrichen mit vergüldten Simsen / auch an dem Untersten und Mittelsten die meiste Fächer mit schönen Emblematibus bemahlet; Wovon der Unterste den nähsten Theilen nach bei dem Fürstl. Chor vor die Fürstl. Herren Räte und Frauenzimmer/ die übrige Theile aber vor E. Raht und unterschiedene Hof-Bediente und andere Personen von gutem Ansehen/ der Mittelste und Oberste aber vor die Bürger uñ andere gemeine Leute sein; Der Fürstl. Chor hat hohe mit vergüldtem Blei ausgemachte Fenster/ und stehet über demselben S. Hoch-Fürstl. Durchl. Bildnüß / zwischen allerhand vergüldten Schnitz- und Bluhm-Werck / und auf iedweder Seite eines von dero Gemahlinnen. Unterwerts demselben aber siehet man so wohl das Fürstl. als der Gemahlinnen Wapen in unterschiedenen Stücken. Die Frauen-Stühle sein gleichfalls in guter Ordnung gesetzet / und mit eben den Farben wie die Chöre beleget. Die Kantzel stehet ohne Pfeiler/ und hat seine Hältnüß auf einem Balcken / so in dem daran stehenden Pfeiler eingemauert ist. Das Gewölbe ist von Holtz / über und über aber mit güldenen Sternen / worunter etliche Wolcken spielen/ bemahlet. Der Fluhr oder Boden der Kirche ist gegossen / hinterwerts aber liegen etliche breite Steine zu den Neuen Begräbnüssen. Unter dem Tisch/ woran die H. Communion gehalten wird/ ist Fürst Friedrichs Hochsel. And. Begräbnüß/ unter dem Thurn aber das Neuangelegte Fürstl. Begräbnüß / in welchem auch Fürst Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Erste Gemahlin beigesetzet worden. In der Mauer Südenwerts siehet man des Herrn Hof-Raths Caspar Pfauen Epitaphium, welches in dem *VII.* Th. *c. 4.* völlig wird angeführet werden; Ingleichen ist in eben derselben auf dem Chor noch ein anders/ eines Kaufmanns von Hamburg/ Petri von der Willigen / so A. 1596. den 7. Januar. unfern Hartzgerode von einem Meuchel-Mörder erschossen worden / und zum breiten Steine noch den Abend verstorben / iedoch der Thäter auch ergriffen / und mit dem Rade gestrafet worden. Unter der Donation dieser Kirche findet sich / das Fürst Otto IV. und Bernhardus V. Aelterer Bernburgischen Linie A. 1410. derselben die Marck zu Oberschwerde vereignet / davor eine ewige Lampe / so Tag und Nacht brennen sollte/ zu halten. Auch hat Fürst George ein Legatum von 600. Fl. gestifter / welches dem Raht zu Zerbst jährlich mit 5. Fl. das Hundert zu verzinsen / anvertrauet worden / und annoch allda haftet / wiewohl die Zinsen nicht eben vor voll pflegen erleget zu werden. Von dem Altar des Fron-Leichnams oder Corporis Christi hierselbst und der Schützen oder Corporis Christi Brüderschaft / so in dieser Kirche bei gedachtem Altar ihre Jährliche Solennitäten verrichtet/ wird in dem VI. Th. c. IV. §. 14. zu handeln vorkommen.

Unter den alten Pfarr-Herren/ so allhier gewesen sein / findet sich einer *Nicolaus* von Himmelrode / de ichtes wonne Perner was tho Haßkerode / wiewohl er in einem andern Document von A. 1383. *Nicolaus* von Hilmerode genannt wird: Welcher ein gewisses Lehn vor 100. *fvvarte Marck* an das Stift Gernrode gegeben/ worüber zwischen der Aebtißin Adelheid/ und dem gantzen Capittel zu Gernrode und Burchard Rodecker Canonico zu S. Paul in Halberstat ein Vergleich aufgerichtet A. 1400. an S. Valentius Täge. Die nach geschehener Reformation hier gewesene Pastores und Inspectores seind erhaltener Nachricht nach folgende. *Gregorius* Tuppenhagke / welcher bei dem Raht 200. Fl. Meißnischer Wehrung hinterleget / dergestalt das Jährlichen ihm und seinem Weibe Zeit ihres Lebens Zehen Gülden Zinß davon gereichet werden; Nach ihrem Absterben aber dem Raht das Haupt-Geld/ folgenden Pfarr-Herren aber *successive* der Zinß folgen sollte. Derselbe hat auch 10. Fl. der Schule legiret / umb davon dem Cantori Ostern und Michaelis ein accidens seiner Besoldung zu reichen.

Ferner

Ferner ist in dem verwichenen Seculo A.1601. zum Pastore und Inspectore oder Superintendenten anher vociret worden *M. Conradus Reinbardus*, so biß A. 1611. hier gestanden / und darauf der Vocation zur Superintendentur nach Bernburg gefolget. S. Bernb. Gesch. *f. 117.*

Und nach diesem David Sachse / zuvor Prediger in der Neustat Bernburg / wiewohl die Zeit aus Mangel der Documenten / nicht eigentlich zu determiniren. S. Bernb. Gesch. *f. 118.*

Auch *Johannes Leutnerus* von Jägerndorf bürtig / Carnovia Silesius, so umbs Jahr 1649. gestorben.

Joh. Erhardus Colerus A. 1650. zum Inspectore, Consistorial-Raht / und Hof-Prediger bestätiget / und A.1688. verstorben: Dessen Vater Johannes Colerus, Diaconus zu Dessau gewesen / und von Fürst Johann Casimirn, in sonderbahrem Wehrt gehalten worden. S. Dessau. Gesch. *III.* Th. *III.* B. *c. 1. §. 7. n. 11.*

Johann Christoph *Lippianus*, bürtig aus der Grafschaft Lippe / welcher erst 10. Jahr allhier Diaconus gewesen / hernach so viel Jahre das Inspectorat geführet / und A. 1699. im Monat Martio verstorben.

Unter den Diaconis sein gewesen *Johannes Martinus*, *Johannes* Vogt / *Johannes* Knochenhauer / welche nach einander von hier nach Güntersberg versetzet worden / ferner Joh. Christoph *Lippianus*, und als selbiger zum Inspectorat berufen worden / hat ihm gefolget Bernhard Christoph König von Gernrode bürtig / der auch A. 1699. nach Gernrode vociret / und an seiner stat bestellet worden Hr. George Jacob Löseckè / so aber auch nicht lange geblieben / sondern A. 1701. nach Plötzcke versetzet worden. Mehr Nachrichten haben Sich von den vorigen Zeiten nicht finden wollen.

Die jetzige sein Hr. *Johannes Petri*, bürtig von Gernrode / welcher Anfangs A. 1675. in der Grafschaft Hanau zum Predigt-Ampt berufen / und ins dritte Jahr zu Gleichenbach / und vier Jahr zu Hinter-Steinau gestanden / von dannen er zu Ende des Jahrs 1681. als ein Landes-Kind nach Gernrode berufen / und daselbst 18. Jahr verblieben / nachmahls aber A. 1699. im Monat Octobr. zum Inspectore, Hof-Prediger und Consistorial-Raht bestellet worden.

Diaconus, Hr. *Emanuel Philippus Paris*, An. 1701. vociret.

V. Das Raht-Hauß lieget am Marckte / nebst welchem auch ein Thurn befindlich / so zum Gefängnüß gebrauchet wird.

Der Stat-Raht bestehet aus dreien Mitteln / in derer iedwedem ein Burgemeister und zwei Kämmerer sich befinden: Und sein ietzo

	In dem Regierenden Mittel.	In dem 2. Mittel.	In dem 3. Mittel.
Burgem.	Hr. Caspar Dietrich.	Hr. Caspar Gotfried Harschleben.	Hr. Caspar Gotschalck.
Kämm.	Johann Dietrich.	Johann Rudolf.	Johann Trost.
- - -	Johann Caspar Buhle.	Johann Christof Volprecht.	Erhard Walther / (so ietzo mit Tode abgegangen.
	Stat-Schreiber / Hr. Andreas Werckmeister.		

Der Stat Wapen führet drei Thürne auf einer Mauer / derer zwei niedrige / der mittelste aber höher ist / an welchem zugleich das Fürstl. Anhalt. Wapen / und unten ein Thor zu sehen.

Jahrmärckte werden allhier drei gehalten / der eine auf Lichtmesse / den andern Vieh und Jahrmarckt haben Fürst Wolfgang / Johann / George und Joachim A. 1538. auf Mariæ Gebuhrt angeleget / und dabei den zuziehenden Vieh-Treibern und Handlern auch mit ihrem Rind-Vieh / Pferden / Schweinen / Schafen / und anderer ihrer Haabe und wehre / zehen Jahr lang zu Hartzkerode den Zoll und Geleit erlassen / so aber von Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. laut Privilegii von A. 1688. 30. Januar. auf Matthæi Tag verleget worden / welchen auch ietz Höchstged. S. Hochfürstl. Durchl. vor wenig Jahren den Dritten auf Mariæ Heimsuchung beigefüget / und gleich den andern mit einem besondern Privilegio begnadiget. Es sein auch zwei Brau-Häuser in der Stat / eines zum Gersten-Biere / das andere zum Brühan / welche das Wasser durch Röhren aus dem Sauerbergischen Teiche und der Albertinen bekommen.

VI. Beides Raht und Bürgerschaft haben von vielen Jahren her unterschiedene Privilegia von der Fürstl. Herrschaft genossen / als von Fürst Ottone von A. 1381. von Fürst Woldemarn A. 1503. in welchem Fürst Ottonis Privilegium wiederholet wird / von Fürst Wolfgangen / Johann / Georgen und Joachim A. 1538. von Fürst Georgen A. 1557. von Fürst Joachim Ernsten A. 1567. Fürst Christiano I. 1607. 24. Febr. Christiano II. 1631. 25. Febr. Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. 1671. 26. Mart. In derer ältern unter andern enthalten / daß die Bürger / und Amps-Unterthanen von Hartzgerode nach Aschersleben appelliren mögen / so aber Fürst George in damahliger Erneuerung derselben aufgehoben: S. *IV.* Th. *C. VI.* §. 7. Ingleichen haben die Bürger in der Ernde mögen Bähre und wilde Schweine schiessen / so aber Fürst Joachim Ernst A. 1567. cassiret. Weil auch die junge Bürger und Mannschaft allhier sich vielfältig im Gewehre üben / so haben Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. in dem letzt verwichenem Jahre 1707. gnädigst verstattet / daß sie eine Schützen-Gesellschaft aufrichten möchten / welche auch S. Hochfürstl. Durchl. den 6. Junii desselben Jahrs mit einem besondern Privilegio begnadiget / und unter andern dieses Beneficium ertheilet / daß in den Tagen / da dieses Schiessen geschiehet / die Schützen-Brüder mit dem Aufgebot zum Diensten verschonet / und selbige auf einen andern Tag verleget werden sollten: Daß auch bei dem König-Schiessen wer das beste thäte in demselben Jahre von Diensten und allen andern personal- und Real-Beschwerden befreiet sein und deßhalb von der gantzen Stat übertragen werden sollte. Und wird das Königs-Schiessen den 19. Aug. als den Tag nach S. Hoch-Fürstl. Durchl. Gebuhrts-Tage gehalten / oder wann dieser Tag auf n Sonnabend oder Sonntag fällt / den nähst darauf folgenden Montag. Welcher gestalt dann die Alte Schützen-Brüderschaft / so umbs Jahr 1475. und also vor nunmehr fast drittehalb hundert Jahren allhier / wiewohl

in einem gantz andern / und der Zeit üblichem geistlichen Absehen gestiftet worden / gleichsam erneuert / und zu einem dem Nahmen gemässern Nutzen wieder eingerichtet worden. Von der Alten Beschaffenheit aber wird mehr zu sehen sein in den *VI.* Theil. *c. III. §. 14.*

VII. Unter den besonderen Begebenheiten ist / daß diese Stat und Ampt zu mehren mahlen von der Fürstl. Herrschaft an andere benachbarte Herren / aus bewegenden Ursachen versetzet worden / wie dann dergleichen in dem 14. Seculo an die Grafen zu Mansfeld geschehen / wovon Spangenberg dieses meldet Sächß. Chron. *c. 303. f. 508.* A. 1398. ist Hartzgerode von der Grafschaft Mänßfeld wieder hinweg gekommen / dann es eine Zeitlang bei derselben gewesen / biß Graf Günther dasselbe denen von Rusleben verkauft hat: A. 1413. sein beide Aempter / Hartzgerode und Güntersberg von Fürst Otten dem IV. und Fürst Bernharden dem IV. an Landgraf Friedrichen / Wilhelmen / und aber Friedrichen vor eilfte halb Tausend Rhein. Gülden versetzet worden. Welche hernach den Sonntag Quasimod. A. 1437. Churf. Friedrich von seinem Bruder Wilhelmen / an Graf Henrichen von Schwartzburg ihren heimlichen Rath / wie die Worte hievon lauten eingegeben / mit Vorbehalt der Bergwercke und des Juris Aperturæ. Es ist auch solches nachmahls in dem 16den Seculo an den Grafen von Stolberg geschehen / und sein endlich A. 1536. durch Fürst Wolfgangen / Johann / Georgen und Joachim von dessen Sohne Graf Botho wieder eingelöset worden / welches iedoch / weil Graf Botho bloß die Schlösser und Häuser / ohne besondere Anweisung der Zubehörungen abgetreten / viele Strittigkeit erreget / die auch endlich an die Kaiserl. Kammer gekommen.

Hierbeneben sein auch unterschiedene Fürstl. Personen allhier gebohren worden / und zwar nahmentlich Fürst Johann George der I. A. 1567. und Fürst Rudolf Anno. 1576.

VIII. An Brande hat diese Stat umbs Jahr 1500. grossen Schaden gelitten / dessen Fürst Woldemar gedencket in seinem Privilegio von An. 1503. Haben mit Betrachtung ihres mercklichen entfangenen Brandes und Schadens / und als wie Sie zu gedeien und Besserung / In / und dem Fürstenthumb zu Guthe und frominen in gnaden gnädiglichen zu fordern geneiget ꝛc.

Umbs Jahr 1635. am Johannis Tage hat sie abermahl einen grossen Brand empfunden / so ein Schmiede-Knecht verursachet / in dem er eine Raquete loß gelassen / welche in des Nachbars Hauß geflohen / und dasselbe entzündet / die Flamme aber hat sich alsobald durch die gantze Stat so ausgebreitet / daß kaum sieben Häuser stehen geblieben. Ein und dreißig Jahr hernach A. 1666. ist nochmahls ein grosses Feuer hier gewesen / in welchem die Sieben Häuser so in dem vorigem Brande übrig geblieben / mit weggegangen.

IX. Unfern der Stat Ostenwerts lieget das Fürstl. Hauß / und Vorwerck / der Wilhelms-Hof genannt / ein so wohl wegen der situation, und der Gebäude / als der wohl eingerichteten Wirthschaft daselbst angenehmer Ohrt / und weil der Alte Anhalt nahe dabei gelegen gleichsam eine schöne Tochter einer verlebten Mutter mag genannt werden. Er ist besage einer Tafel an dem Thurn A. 1682. ausgebauet / und der Thurn hernach A. 1690. vollends ausgeputzet worden / bestehet aus zweien Stockwercken / welche fast gleiche angeleget / und sein in dem obern ein kleiner Saal / und auf iedweder Seite desselben eine wohl angelegte Stube und Schlaf-Zimmer befindlich / aus welchen allen ein schöner prospect in die herumbliegende Büsche und Eich-Wälder / der schönste aber Westenwerts von dem daran errichtetem Thurn ist / als von welchem man nicht allein auf die nahe dabei liegende Büsche / sondern weiter auf die Stat Hartzgerode / die daran stossende Felder / und hinter derselben gelegene und mit Buschwerck angefüllete Berge von unterschiedener Höhe nicht ohne Vergnügen sehen kann.

X. Nähst diesem etwas tiefer in den Wald hinein sein die Rudera des Alten Anhalts befindlich / so ietzo kaum mehr als einen mit Busch und Strauch-Werck bewachsenen hohen Stein-Haufen præsentiret / vor diesem aber ein berühmtes Hauß und Schloß gewesen / so das gantze Hoch-Fürstl. Hauß noch heute zu Tage benennet / gestalt es auch daher weder zu dem Hartzgerodischen / noch einigem andern Fürstl. Antheile gehörig / sondern bei ergangener Fürstl. Theilung des Landes so wohl als der Titel selbst in Gemeinschaft gelassen / und keinem Theile absonderlich beigeleget worden / wird auch noch heute zu Tage in den Kaiserl. Lehn-Briefen / unter den Lehn-Stücken des Hoch-Fürstl. Hauses mit angeführet. Von seinem Anfange erzehlet zwar ein altes Sächsisches Chronicon, daß es eine von den in Stein gehauenen Wohnungen / gleich dem Reinstein und Buffart wäre / so wegen der Hunnen gemachet worden / in des Hn. Tentzels Monatl. Unterred. von A. 1690. *f. 1027.* Aber dergleichen Beschaffenheit hat es mit diesem Hause nicht / sondern es ist ein aus Kalck und Steinen zusammen gesetztes Gemäuer; Und melden hergegen unsere alte Zeit-Bücher / das es von Elico dem IV. erbauet / nachdem Er sein Väterliches Hauß Ballenstät zu einem Geistlichen Stifte / und Collegio Canonicorum gemachet / von Ottone dem Reichen aber weiter zu Stande gebracht worden. Wie es wieder in Abgang gekommen / davon ist nichts gewisses zu melden / und wird zwar davor gehalten / daß es von Henrico Leone zerstöhret worden: Ein Fürstl. Saal-Buch aber führet hergegen an / daß sich auf dem Rahthause zu Hartzgerode vor dem ein Document gefunden / daß ein Bischof zu Halberstat Burchardus A. 1040. sub dato Eißleben dem Raht zu Hartzgerode vergönnet / und nachgelassen zwo Glocken von dem Thurn zu Anhalt in die Stat zu nehmen: Müste also damahls schon sein wüste gewesen. Aber dieses ist den Halberstätischen Zeit-Rechnungen nicht gemäß / anbei sehre ungewiß / ob Hartzgerode damahls die Jura Magistratus gehabt / andere Umbstände zu geschweigen: Es könnten auch wohl die Glocken von der Kapelle sein genommen worden / aber darumb doch nicht das Hauß Anhalt zerstöhret gewesen sein. Das Saal-Buch zweifelt auch selbst daran / weil Fürst Henrich / nach A. 1200. sich erst Fürst zu Anhalt zu schreiben angefangen / welches schwerlich würde geschehen sein / wann Anhalt damahls wäre wüste gewesen. Und endlich wann es schon von Henrico Leone oder vorher von iemand wäre zerbrochen worden / so folget doch nicht / daß es darumb nach der Zeit nicht wäre wieder erbauet worden. Dann als Fürst Otto A. 1300. dem

Klo-

Vilhelms Hoff.

Kloster zu Ballenstät das Dorf Enekenrode verschrieben / so ist das Datum aus dem Hause Anhalt gestellet/ Datum Anhalt per manum Betemanni nostri Plebani in Erkesleve Anno Dni MCCC. in festo beati Calixti ppe. Muß also zu den Zeiten wieder sein im Stande gewesen. Dergleichen sich auch findet in desselben Donation, von etlichen Stücken Landes an Wernerum Edlen Herrn zu Hadmersleben; Und noch in einem Legato an das Stift zu Gernrode von A. 1376. wird eines Herrn Arnold Perners von Anhalt gedacht/ darin die Aebtißin Adelheidis von Walde sich anheischig machet / daß Herr Arnold Perner von Anhalt Zeit seines Lebens Jährlich eine Marck Silbers von dem Stifte haben solle S. das folgende VII. Capittel §. 10. in den Geschichten dieser Adelheidis. Vermuhte also / daß dieses alte und Veste Hauß zwar in Krieges-Läuften / wohl möge grossen Anstoß auch mehr dann einmahl gelidten haben/ jedoch nicht gäntzlich zerstöret sein worden / sondern ein Fürstl. Hauß der Alten Fürsten zu Anhalt geblieben/ aber mit der Zeit weniger geachtet / und endlich verlassen worden/ und darauf der gäntzliche Untergang desselben erfolget/ und das Stein- und Mauet-Werck zu den nähesten Schlössern sein gebrauchet worden / wie solches vielen andern Geist- und Weltlichen Häusern ergangen. Die Situation ist sonsten sehr angenehme / indem es auf einem hohen steilen Berge lieget / so nur von einer Seite accessible ist/ von dar aber nicht allein auf das unten gelegene Thal/ worin zugleich die Selcke fleust / sondern auf die in der Nähe und Ferne liegende Felder/ Büsche und Gebürge/ so viel als wegen des obhandenen Strauch- und Baum-Wercks geschehen kann/ einen sehr schönen Prospect giebet; Ausser dem aber ist ietzo nichts/ als etliches Dickes Gemäuer zu sehen / welches zum theil aus Bruch-theils auch aus gebackenen/ oder Ziegelsteinen bestehet; Dann daß es sollte mehrentheils in einem selbständigen Felsen gehauen sein/ solches/ wie schon gedacht/ verhält sich nicht also; Ingleichen ist ein Nachlaß von einem Dicken runden Thurn verhanden / und hat man im übrigem einen ziemlichen Umbweg von nöhten/ ehe man hinan kommen kann. Alles dieses aber / ist mit Sträuchern und Bäumen / grossen / und mittelmäßigen / mehrentheils Eschen / und Ahornen / überall verwachsen/ und ist unter andern oben ein Baum/ in welchem unterschiedener Fürsten zu Anhalt Nahmen geschnitten zu sehen/ welche aber auch mehrentheils unkänntlich werden / wie dann auch andere Nahmen darzu gekommen. Es ist auch ein Brunn an der Seite zu sehen / so nach gerade verfällt / vor wenig Jahren aber/ noch von grosser Tiefe befunden worden / ohne Zweifel den ehemahligen Inhabern des Schlosses zum besten. In dem Grunde vor dem Schlosse finden sich auch Rudera, von einer alten kleinen Capelle, in welcher vielleicht der Herr Arnoldus, dessen zuvor gedacht / noch mag sein Perner/ oder Pfar-Herr gewesen; Und ist wohl zu vermuhten daß daherumb Leute zum Dienste des Schlosses gewohnet / und nebst dem Besitzern des Schlosses allda ihren GOttes-Dienst verrichtet. Und dieses ist/ was man von diesem berühmten Alten Schlosse/ und Fürstl. Stamm-Hause noch kann zu sehen bekommen. In einem Bericht wegen der Berg-Wercke der Gegend/ so ein Fürstl. Anhalt. Bedienter/ Wolf von Pagk vor Hundert Jahren/ und drüber an die Fürstl. Regierung abgestattet/ findet sich / daß als man daselbst Silber-Ertz gesucht/ und die Berg-Leute zu arbeiten angefangen/ sie in ein groß Gewühle von Ziegel-Steinen und Werck-Stücken gekommen/ und endlich einen grossen Estrich angetroffen/ diesen Estrich hätten sie den andern Sonnabend durchgebrochen/ und ein vierfaches Ziegelsteinen-Pflaster / fast einem Gewölbe gleich gefunden/ dasselbe auch durch gefahren/ und beide mal in 300. gantze Ziegel-Steine heraus gelanget / unter diesen Ziegel-Steinen wäre es gewesen / als wäre das Gewölbe mit Gips ausgegossen/ darunter eitel Schutt / welcher gelb gewesen / daß man tief hinunter ein Holtz stossen können/ woraus aber ein weicher Proden heraus gegangen/ auch dabei ein Wind und über den Berg-Leuten ein grosses Geschrei von Raben entstanden/ die Berg-Leute aber hätten nichts desto weniger in den Schutt fort gearbeitet / und darin faul Holtz und subtile Todten-Knochen/ von Rück-Beinen und Röhren der Menschen einzeln gefunden. Als er aber darzu gekommen/ hätte er befohlen ein zuhalten/ bis zu fernerer Fürstl. Verordnung / hat es also berichtet/ anbei davor gehalten / daß der gefundene Ohrt ein Begräbnüß/ andere/ daß es ein Gefängnüß gewesen / man findet aber nicht was darauf weiter erfolget. Es haben sich auch nur vor wenig Jahren Schatz-Gräber angegeben / welche grosse Schätze und gantze Pfannen voll Geld finden wollen / die sich aber/ als man genauer auf ihre Werck Achtung gegeben / heimlich davon gemacht: Dergleichen einer sich auch zu Hartzgerode angemeldet/ dessen Betrug aber der Magistrat auch gemercket / und ihm daher eine Schelle anbinden/ und etliche Wochen die Karre ziehen lassen.

XI. Das Stätlein Güntersberg ist eines von den ältesten Stäten von Anhalt / wie es auch daher in den Kaiserl. Lehn-Briefen bald nach dem Alten Anhalt und Hartzgerode gesetzet wird. Es hat auch noch einigen Nachlaß von einer Mauer/ welche nebst einen Graben an dem Felde lang/ und hernach in der Gegend / wo das Forst-Hauß ietzo stehet/ herunter gegangen; Hierbeneben hat es seine Gerichten/ Jus Patronatus, und andere Gerechtsame / der Raht daselbst auch Macht etliche Schlägereien zu strafen: Die Grössere aber / und auch sonsten Sachen von Wichtigkeit hat die Fürstliche Herrschaft / wie bei andern Stäten zu strafen Ihnen vorbehalten / wie dann ein besonderer hierzu bestellter Fürstl. Richter diese Stelle in dero Hohem Nahmen führet: Indessen bestehet der Raht / wie zu Hartzgerode aus dreien Mitteln / in derer iedem ein Burgemeister und zwei Kämmererer sich befinden; Und sein die Nahmen der ietzigen Rahts-Verwandten: In dem Regierenden Mittel B. Hr. Gottlieb Christian Vogt/ K. Johann Steinbrecher/ Michael Reinecke. In dem 2. Mittel Hr. Frantz Vogt/ so zugleich Ampts-Richter / Cyriacus Amtage/ - - In dem 3. Mittel Hr. Johann Becker / Matthias Reinecke - - Stat-Schreiber Herr Johann Roßbach.

Anno A. 1540. ist dieses Stätlein abgebrannt / und hat hierauf der Raht/ eine von dem Brand-Stellen / so zuvor ein Adelicher Sitz/ und denen von Bülow zuständig gewesen / sampt den zugehörigen Feld-Gütern an sich gekauft / und auf demselben das Raht-Hauß erbauet/ neben welchen auch ein runder Thurn gelegen / so zur Gefängniß gebrauchet worden; Es ist aber selbiges in dem andern grossen Brande dieses Ohrts A. 1707.

Montags nach Palmarum den 18. April nebst 76. Häusern in die Asche geleget worden / und nichts von dem Raht-Hause als gedachter Thurn geblieben: Das Stat-Wapen bestehet aus zween spitzen Thürnen auf einer Mauer / in deren Mitte ein Thor / und über demselben zwischen den Thürnen ein Bähr / so mit den Pfoten nach dem Thurn zur Lincken Hand reichet. Das Fürstl. Hauß allhier wird auch die Burg geheissen / allwo der Fürstl. Amptmann wohnet / ist aber auch in dem Brande An. 1707. mit im Rauch aufgegangen / iedoch schon wieder erbauet. Ingleichen ist ein Adeliches Gut hierselbst gewesen / so man vor diesem den Alten Berg genannt / und wird davor gehalten / daß es vor Zeiten ein Geistliches Hauß gewesen; Jetzo aber wird es von S. Hoch-Fürstl. Durchl. Erster Gemahlin Hoch-Sel. And. der Albertinen Berg geheissen / weil selbige es A. 1688. besage der Inscription über dem Thore zum theil gantz neue erbauet / zum theil wieder repariret. Die Kirche ist etwas tunckel / man hat auch nichts von ihrem Nahmen oder andern Documenten vor sie finden können. Der ietzige Prediger ist Hr. Samuel Christoph Knochenhauer: Unter den nähst vorhergehenden sein gewesen Johannes Martini / Johannes Vogt / Johannes Knochenhauer / welche alle zuvor Diaconi zu Hartzgerode gewesen und hernach hierher versetzet worden.

XII. Nahe bei der Stat oben auf dem Kohlen-Berge liegen die Rudera von einem alten Schlosse / wovon noch etwas Mauer-Werck und einige Graben zu sehen / welches dem Ansehen nach die Güntersburg gewesen / von welcher Barth. Schwanberg aus den Alten Geschicht-Büchern meldet / daß der Fürsten zu Anhalt Vorfahren die drei Schlösser Güntersburg / Heinrichsburg und Erichsburg anfänglich erbauet / und mag die Güntersburg oder Güntersberg eben die Fata gehabt haben / wie die andere beide / und zerstöret worden sein / den Nahmen aber dem im Grunde dabei liegenden Stätlein gelassen haben: Von der Heinrichsburg aber wird weiter erzehlet / daß die Alte Fürstl. Anhaltische Vorfahren solche den Grafen zu Stolberg eingegeben / umb auf die herumbliegende Anhaltische Herrschaften fleißige acht zu haben / so aber hernach verjähret / und hätten es diese nachmahls von den Fürsten zu Anhalt zu Lehn genommen. Das Fürstl. Hartzgerodische Saal-Buch will / besage des Stollbergischen Lehn-Brieses / daß dieses das Ampt-Hauß gewesen / ist aber endlich / weil es zur Rauberei gemißbrauchet worden / von Graf Dietrichen / und Graf Heinrichen zu Honstein und desselben Söhnen Bernhard und Heinrichen umbs Jahr 1344. zerstöret worden / wie Rivander erzehlet Thür. Chron. f. 406. Von der Erichsburg / so zwischen Hartzgerode und Gernrode gelegen / ist gleichfalls nichts mehr übrig / als die starcke Mauer-Stücken / so theils noch stehen / theils auch in den Graben / welcher umb die Burg herumb gegangen / geworfen sein / und ist nach der Zeit von den Förstern diese Gegend der Kirsch-Steig genannt worden. Rivander erzehlet f. 407. daß sich daselbst ein Graf von Stolberg Nahmens Herman aufgehalten / welcher den benachbarten Herrn und Stäten / wie auch den Vorüberreisenden / mit Rauben viel Schaden zugefüget / und daher von Land-Graf Friedrichen mit Zuziehung der Stäte Erfurt / Mülhausen und Nordhausen erobert / und zerstöret / Graf Herman aber nebst einem Ritter Henrich von Wererde enthauptet / uñ zwantzig andere / so auch mit zugreifen helfen / umb das Schloß herumb an die Bäume gehencket worden. Schwanberger meldet dieses hiervon L. VI. c. 9. daß die von Heimburg diese Erichsburg an sich gebracht / als aber einer des Geschlechts einen Grafen von Regenstein seinen Lehn-Herren erstochen / und derowegen das Land meiden und also Heimburg und Dorenburg auch das Schloß Erichsburg verlassen müssen / so hätten dasselbe die Grafen von Stollberg eingenommen / weil aber den Reisenden daraus grosser Schaden geschehen / so wäre es von etlichen Stäten zerstöret worden.

Das VIII. Capittel.

Von dem Stifte und nunmehrigem Ampte Gernrode.

I. Erwegung des Nahmens Gernrode / auch des Worts Rode.
II. Etliche Documenten des Kaisers Ottonis I. von A. 941. 944. 945. 952.
III. Aufrichtung des Stifts Gernrode / Marckgraf Geronis Document von Stiftung desselben.
IV. Confirmation dieser Stiftung von den Kaisern Ottone I. II. und III. auch Conrado II. und Henrico III.
V. Kaisers Henrici IV. Donation.
VI. Pabst Leonis IIX. Eugenii III. Innocentii II. und anderer Confirmation.
VII. Kirche und Kapellen hierselbst.
IIX. S. Cyriacus Patron dieses Stifts / Anmerckung von dem H. Memorio als Compatrono.
IX. Verzeichnüß der Aebtißinnen / sampt einigen Anmerckungen von denselben / auch Benennung etlicher / so in Popperodio nicht befindlich.
X. Was sich bei der Administration dieses Stifts in dem letztverflossenen Seculo begeben.
XI. Titel und Jura der Aebtißinnen auf den Reichs- und Kreiß-Tägen / und wie solche numehr geführet werden.
XII. Zustand des ietzigen Besitzes dieses Ohrts.
XIII. Von dem daran liegenden Stätlein Gernrode.
XIV. Von dem Stift Frose.

I.

Dieses Stift verdienet mit einem eigenem Volumine beschrieben zu werden / so wohl wegen seines Alterthums / als der herrlichen Stiftungen und Privilegien / die es von den Ottonibus und vielen andern Alten Kaisern und Päbsten erhalten / auch vielen bei demselben vorgefallenen Begebenheiten; Weil aber hiervon schon eigene Annales verhanden / so ein fleißiger Mann und Prediger daselbst Andreas Popperodius, von dem Anfange dieses Stifts biß auf das Jahr 1570. verfertiget / wie hiervon allschon in dem I. Th. *Cap. I. §. 13. f. 8.* gedacht worden / in demselben auch unterschiedene so wohl die Fundation, als die alte Donationes betreffende Documenten und andere Nachrichten schon enthalten / als wird man sich desto kürtzer fassen / und gnug zu sein erachten / nur eines und das andere mit Wenigen berührt zu haben. Der Nahmen hat seinen Ursprung von dem Worte Rode / welches vor Alters einen Wald oder Forst / oder auch von Raden / einen Ohrt / allwo ein Forst oder Wald ausgeradet worden / geheissen / wannenhero es auch der Bischof Ditmarus, schon nunmehr fast vor 700. Jahren Saltum Geronis, genennet *Chron. L. VI. f. 83.*

Wie

Wie dann auch sonsten dieses Wort in dem Anhaltischen und andern Oehrtern / an und neben dem Hartz gantz gemeine ist/ alß Vockerode/ Opperode/ Hartzgerode/ Wernigerode / Elbingerode/ ꝛc. Dieser Ohrt aber hat ins besondere Röde geheissen/ besage bald anzuführenden Kaisers Ottonis II. Diplomatis von A. 961. In loco proprietatis sue, qui *Rode* dicitur. Wozu nochmahls das Wort Gern gekommen/ zum Andencken des Besitzers desselben / und zugleich Urhebers der allda ergangenen Stiftung / des berühmten Marckgrafen Geronis, so diese Gegenden so wohl als die Lausnitz und andere angelegene Länder besessen / und bei den beiden Ottonibus I. und II. in Krieg- und Friedens-Geschäften einen grossen Ruhm gehabt/ wie dieses Popperodius aus und neben andern Historicis der Länge nach ausgeführet.

II. Das Aelteste hierzu belangende Document betrifft etliche Güter dieser Gegenden/ so der Kaiser Otto I. A. 941. des Geronis Sohne Siegfrido, als Seinem Tauf-Pahten geschencket / und ist zwar schon bei dem Popperodio zu lesen f. 417. 418. Weil aber dieses so wohl als die folgende / so von ihm gleichfalls angeführet worden / in vielen Stücken von dem Original abgehen / so hat man kein Bedencken getragen / Sie auch diesem Ohrte einzuverleiben / mit der Erinnerung / das die Worte/ so mit anderer Schrift gesetzet sein/ bei dem Popperodio sich zwar anders befinden / wie sie aber dennoch hier stehen / dem wahren Original allerdings gemäß sein.

In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis Otto diuina favente Clementia Rex. Comperiat omnium fidelium nostrorum tam presentium quam & futurorum industria, quod nos flagitationibus dilectissimi Marchionis nostri Geronis ceterorumque Comitum nostri ejusdem Geronis filio/ nostro autem spirituali filiolo uidelicet Sigifrido quem sacri baptismatis fonte levauimus in Comitatu prelibati Patris ejus *in Pago Sueuon* nuncupato obtemperantes concessimus in proprium totum scilicet quicquid idem Gero in uillis *Osteregulum* & *VVesteregulum* dictis nostri tenuit beneficii, hoc dumtaxat excepto, quod de Predio sancti *Vuicberti* ad Abbatiam *Heruluefueld nominatam pertinente* prestitum ei habuimus, has uillas cum omni proprietate quam *intra illarum marcam* hactenus habuimus eidem supra dicto *Sigifrido* iure perenni in proprium hoc Regali precepto tribuimus, Cum nouo Castello in *Osteregulum* constructo & omnibus appendiciis suis illuc legaliter aspicientibus mancipiis agris pratis pascuis siluis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus uiis & inuiis, *curtilibus locis & aedificiis* terris cultis & incultis *quesitis & inquirendis.* Preterea & unam siluam in saltu *Hacul* dicto illi dedimus quam Bardo prius in beneficium tenuit, iuxta uillam Cokstedi insuper & XII. mancipia quorum nomina subter notata sunt *Paulus Vuenido Baue Azkier Kristan Werinburg Hunric Rodgir. Henimo Hille Acheri Thiadbat.* Jussimus quoque hoc *praeceptum* conscribi, per quod regia potestate *sancimus*, ut memoratus *Sigifridus de biis* omnibus nostro dono sibi in proprium collatis liberrimam habeat potestatem habendi uendendi donandi commutandi seu quicquid exinde sibi placuerit faciendi manu nostra subtus signatum & anuli nostri impressione roboratum.

Signum Domni Ottonis
Inuictissimi Regis

Bruno Cantellarius ad uicem Friduric i
Archi-Cappellani recognovi.

Data VIII. Idus Junii Anno Incarnacionis Dominice DCCCC. XLI. Indiccione XIII. *Anno Ottonis Serenissimi Regis V. Actum in Rore in Dei nomine Amen.*

Das andere betrifft einen Tausch etlicher Güter in einem Dorfe Turtlingen oder Turdingen/ welche der Kaiser Otto I. A. 944. dem Marckgrafen Geroni, und dieser hergegen dem Kaiser etliche andere in dem Dorfe Radigesrode überlassen / wiewohl nicht auf Pergamen sondern Papier geschrieben/ welches sonsten bei den alten Documenten nicht leichte zu sehen/ kann auch daher wohl sein/ daß es eine Alte Copie ist / bei dem Popperodio aber nicht befindlich.

In nomine Scae & Individuae Trinitatis Otto Divina propiciante Clementia Rex - - - omnes fideles nostri presentes scilicet & futuri, qualiter nos cuidam nostro dilecto *Marchioni nomine Gero* quasdam res proprietatis nostrae in *legitimum concambium* donavimus, id est, quicquid *in villa Turdinge* vocata *in Comitatu predicti Marchionis in Pago Norththuringia* habere videbamus cum omnibus appendiciis & adjacentiis suis juste legitimeque illuc pertinentibus jure perenni in proprium Curtilibus & edificiis, terris cultis & incultis, agris, mancipiis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum delapsionibus, molendinis, piscationibus, viis & inviis, exitibus & reditibus quesitis & inquirendis mobilibus & immobilibus. E contra vero recepimus *in villa Rodigeresrod in pago Suuevon in Comitatu Thietmari* Comitis dimidiam partem confinii id est Marchæ cum omnibus appendiciis - - - legaliter aspicientibus. Jussimus quoque uidelicet presens preceptum conscribi - - - - uolumus firmiterque jubemus ut memoratus dilectus Marchio noster - - - - - - dono sibi in proprium concessit a modo & deinceps omni tempore liberrimam teneat - - Jubendi donandi vendendi commutandi seu quicquid si - - - - - - Et ut hec auctoritas nostra firma & stabilis permaneat manu nostra signavimus anuloque nostro - - - - -

Das Siegel stehet zur lincken Hand dieses Diplomatis und dabei das gewöhnliche Zeichen.

Signum Domni Ottonis
Invictissimi Regis.

Brun Cancellarius ad vicem Friduric i Archi-Capellani recognovi.

Data V. Kl. Mart. Anno Dominicae Incarnationis DCCCCXLIIII. Indict. I. Regnante Serenissimo Rege Ottone - - - Actum Kissenbrock in Dno feliciter Amen.

Das dritte belanget ein Dorf Tribunice, so der Kaiser Marckgraf Geroni geschencket / so auch nicht bei dem Popperodio verhanden:

In nomine Sanctae & individuae Trinitatis *Otto divina propiciante Clementia Rex.* Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum industria quod nos dilecti ac fidelis nostri *Marchionis Geronis* peticioni obtemperantes & *Fratris nostri Brunonis* eidem quandam proprietatem nostram *trans Salam Fluvium* in comitatu Thietmari *inter Paganos Situm in Pago lingua Sclavorum Litice* nominato villae videlicet *Tribunice* vocatae totam marcam

cum

cum omnibus appenditiis & adjacentiis ſuis juſte legitimeque illuc pertinentibus in proprium donavimus, curtilibus, mancipiis, edificiis, terris cultis & incultis agris, pratis, paſcuis, ſilvis, aquarumve decurſibus, molendinis, piſcationibus, viis & inviis, exitibus ac reditibus, queſitis & inquirendis, mobilibus & immobilibus. Juſſimus quoque inde hoc preſens preceptum conſcribi per quod volumus firmiterque jubemus ut memoratus *noſter dilectus Marchio Gero* de his omnibus noſtro dono ſibi in proprium conceſſis à modo & deinceps omni tempore liberrimam teneat poteſtatem habendi, donandi, vendendi, commutandi ſeu quicquid ſibi placuerit exinde faciendi & ut hec noſtre largitatis condonacio per ſuccedentium temporum curriculum firma & ſtabilis permaneat, manu propria noſtra ſubtus eam firmavimus & anulo noſtro inſigniri precepimus.

Signum Domni Ottonis
Invictiſſimi Regis
Brun Cancellarius ad vicem Friduric Archi-Capellani recognovi.

Data IIII. Non. Maj. anno dominice incarnationis DCCCCXLV. indictione IIII. Regnante Ottone Sereniſſimo rege anno VIII. Actum Altſtedi in Dno. feliciter Amen.

Das Vierte confirmiret drei Feld-Marcken/welche des Kaiſers Sohn Ludolfus Marckgrafen Geroni vereiguet / und befindet ſich wieder bei dem Popperodio f. 419. Iſt aber viel darin ausgelaſſen / dem Original nach aber verhält ſichs alſo:

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis Otto Dei favente Clementia Rex, Noverint omnes Fideles noſtri preſentes ſcilicet & futuri, quod nos omnem *Regionem Serimunt* noncupatam *Filio noſtro Luidolfo* in proprietatem donavimus, Filius vero noſter *Conradi Ducis noſtrique Marchionis Geronis* interventu *Marchas* ejusdem perdicte Regionis unam Vuiſsepici, alteram Vuitouulici cum Villis infra nominatis *Vuitouulici, Trebucounici, Neozodici, Drogobulesthorp*, tertiam *Sublici* cum *Villis tribus Sublici* nominatis & *Becimunthorp, Prucinesthorp, Obitbesdal, Lizſtidesthorp* cum omnibus appendiciis &adjacentiis ſuis illuc legaliter jure perenni ſupra nominato Marchioni in proprietatem manu ſua donavit, quod & ſitum *in Pago Serimunt in Comitatus Thietmari Comitis*. Poſtea quoque predicti filii noſtri obtemperantes peticioni probationique juſſimus inde hoc preſens preceptum conſcribi, per quod volumus firmiterque jubemus ut prenotatus Marchio noſter Gero de his omnibus noſtro dono ſibi in proprium conceſſis amodo & deinceps omni tempore liberrimam teneat poteſtatem habendi, donandi, vendendi ſeu quicquid placuerit ſibi exinde faciendi. Et ut hec noſtrae conceſſionis auctoritas firmiorem in Dei nomine obtineat vigorem, manu noſtra ſubtus firmavimus & anuli noſtri impreſſione inſigniri juſſimus.

Signum Domni Ottonis
Invictiſſimi Regis
Brun Cancellarius ad vicem Friduric Archi-Cappelani recognovit.

Data V. Kl. Aug. Anno Dominice Incarnationis DCCCCLII. Indictione VIII. Regnante Pio Ottone Rege, Anno XV. Actum Walahuſen in Dei nomine feliciter Amen.

Dieſes Original iſt annoch in dem Hoch-Fürſtlichen Archiv zu Bernburg verhanden: Sonſten aber allſchon in Chriſtoph Enzelts Altmärck. Chron. M. III. b. Meibom. p. 1. f. 744. Herr D. Knauten Tr. de Pag. Anhalt. f. 43. in Abſchrift zu finden/ und klaget immer einer über dem andern / daß Er ein corrumpirtes Exemplar gehabt: Und gleichwohl iſt in allen dreien eine nicht wenige Diſcrepance, nicht allein von einander/ ſondern auch von dem Original, von welchem gegenwärtige Copie genommen / womit man ſich doch nicht aufhalten / ſondern die Collation dem curieuſen Leſer anheim ſtellen will. Indeſſen heiſſen Marcæ allhier ſo viel als Marcken/ Feld-Marcken / Wiſſepici Weßpitz / Witovulci Wedelitz / Trebuwunici Trebichau / Drogubulesthorp vielleicht Dröbel / Procinesthorp Proſek / Sublici vielleicht die Dorf-Stete Sulzen.

III. Hierauf hat nun dieſer Marckgraf Gero, nachdem Seine beide Söhne Siegfrid und Gero verſtorben / umbs Jahr 960. dieſes Jungfräuliche Stift oder GOttes-Hauß oder Münſter Gernrode / wie Er es dann ſelbſt unterſchiedlich nennet/ aufgerichtet / es mit vielen Land-Gütern gar herrlich verſehen / und Seine eigene Tochter oder Schwieger-Tochter Hedwich oder Hatwich / zur Aebtißin daſelbſt ernennet: Wovon die Erſte Stiftung Lateiniſch und Deuſch mit Marckgrafen Geronis Hand geſchrieben/ wie Popperodius meldet / bei demſelben zu leſen f. 423. 424. Welche ſich iedoch ietzo nicht findet / an der Deutſchen auch billig gezweifelt wird / weil / wie der Herr Meibomius wohl erinnert fol. 468. zu Geronis Zeiten / und lange hernach nicht gebräuchlich geweſen/ die publica iuſtrumenta Deutſch abzufaſſen / der Stylus auch den Alten Zeiten nicht gemäß iſt / und daher nicht unrecht vermuhtet / daß es in den neulichern Seculis an ſtat eines Extracts möge ſein abgefaſſet / und pro informatione oder zur Nachricht ſein beigeleget worden. Bald hernach aber hat Er ein völligers Inſtrument aufgerichtet / wovon das Diploma in Popperodii Annalibus fol. 423. 424. zu finden / iedoch abermahl in vielen Stücken / inſonderheit in der Benennung der Oehrter vom Original unterſchieden / und habe daher nicht vor undienſam gehalten / eine völlige Abſchrift deſſelben / als eines von dem Aelteſten und noch gantz unverſehrten Anhaltiſchen Documenten / nicht nur den Worten / ſondern auch ſo viel möglich geweſen/ den Zügen und Buchſtaben nach / zu nehmen und dieſem Ohrte einzuverleiben.

✲ ✲ ✲ ✲ ✲

In nomine ſcae et indiuiduae trinitatiſ Patriſ et Filii et Spirituſ ſti amen Ego marchio Gero diuina fauente clemẽtia omibz Xſti fidelibz tam preſentibz quã futuriſ notum eſſe uolo quod non longo tpore poſtquam filii mei Sigifriduſ et Gero uiam uniuerſe carniſ fuiſſent ingreſſi conſtructoq; exinde monaſterio puellarum in gerenrod ſtam ſedem apoſtolicam adii ipmq; monaſteriũ cũ omnibz ſuiſ pertinen-

nentiis ubicumq; positis sedi apostolice obtuli ac dicioni ipsius humliter subdidi et deuote litteris quoq; ac bullis papalibz pro confirmacione dicte ecclesie ac omniũ bonorũ nominatim subscriptorũ ibidem inpetratis et obtentis Imperatorũ vero meorũ Jure perhenni regalibz preceptis michi adrogatũ meũ litteraliter et liberaliter appropriatis et tributis ipsa quidem omnia bona cũ suis pertinentiis in honorẽ genitricis Dei semper virginis Marie et beati Cyriaci martyrs ob remediũ anime mee et animarũ filiorũ meorũ liberaliter donaui et dono tribui et tribuo monasterio supradicto Sane volens atq; constituens ut omnia michi sic appropriata ac libere donata integra cũ omni proprietatis Jure perpetuis temporibus ad ipsũ monasteriũ Gerenrod permaneãt illibata In quibz hec duxi propriis nominibz explicanda locũ ipm prefatũ in quo monasteriũ est situm cũ omnibus pertinentiis suis forensem ecclesiam cũ capellis et villa monasteriũ in fruose cũ ipsa villa et duabz parrochiis positis in eadem alsleue maiorem et minorẽ cũ capella et duabz parrochiis waldalem cũ capella abbatisse et parrochia bedeburne cũ duabz ecclesiis heteborn cũ parrochia nachterstede cũ ecclesia Jezer cũ ecclesia strenz cũ ecclesia drobel cũ ecclesia bernezintrot echenlinrod cũ ecclesia behem welbeke Gnezendorp balberge beunendorp ammendorp hinricstorp harstorp bleckendorp westeregolon osteregolon cũ nouo castello inibi constructo cũ omnibz appendiciis suis illud legaliter aspicientibz mancipiis agris pratis pascuis siluis aquis aquarũ decursibz molendinis piscationibz viis et inviis curtilibz locis et edificiis terris cultis et incultis quesitis et inquirendis preterea est una silua in saltũ hakul dicto iuxta villam cocstede quã bardo a nobis prius in beneficiũ tenuit Insuper duodecim mancipia quorũ nomina subter notata sunt. Paul. wemdo. baue. nicher. cristan. werenborch. hinric. rochir. hemmo. helle. sotheri. asbet. In gruonigh quadraginta sex mansos In alkendorp prope bodam quinquaginta duos mansos in hakeborn triginta duos mansos in ercstede et in westhusen sedecim mansos in alkendorp prope salam duodecim mansos in remstorp decem et septẽ mansos cũ dimidio et forũ et viginti curtes pertinentes ad forũ cũ ecclesia in wallendorp quatuor mansos in mollendorp sex mansos in tumeliz decẽ mansos in mendorp sex mansos In asmersleve viginti duos mansos cũ ecclesia in zorkewiz octo mansos in stroniz viginti duos mansos in drosege tredecim mansos in cocstede duos mansos in padeliz duos mansos in sinsleve duos mansos in wedderstede dimidiũ mansũ in winnige duos mansos in vvitserod novẽ mansos in hadmersleve decẽ et octo mansos in antiquo gatersleue tres mansos in vvelpsleve tres mansos in vvedderstorp unũ mansũ in daldorp sex mansos in remstede unũ mansũ in vvypere unũ mansũ in alvensleue duos mansos in rodoluesborch duos mãsos in sulten quinq; mansos in retmersleve viginti mansos in mensstede duos mansos in scoleue unũ mansũ in burgevviz duos mansos in lere vnũ mansũ in tederznicrod unũ mansũ in vvendolmeresborch duos mansos in mandorp unũ mansũ in cephen duos mansos in abenrod unũ in croppenstede duos mansos in hondorp sedecim mansos et omnẽ regionẽ sermũt Ego quidẽ marchio Gero supra dictus ad diuini cultus incrementũ pium in animo gerens affectũ ecclesie seu monasterio supradicto gerenrod cui hadvvigis filia mea michi tenere dilecta abbatissa prima preesse dinoscitur omnia bona superius expressa cũ suis appendiciis seu attinentiis perpetue cupio commanere ad cuius abbatisse et sororũ eius tam presentiũ quam futurarũ seu tam succedentiũ quã in perpetuũ substituẽdarum sustentationem victũ seu vsum omnia integra conserventur Ita ut nullus hominũ memoratas puellas seu virgines in aliquo audeat seu debeat molestare inquietare seu perturbare sed earũ commodis vsibz et nutibz sicut eis concessa sũt existãt omnimode profutura In quorũ robur omniũ premissorũ et euidentius testimoniũ presens scriptum sigilli mei appensione ecclesie sepe dicte tradidi cõmunitum

Datum anno dnice incarnacionis DCCCC. LXIIII.

* * * * * * * * *

Ich werde nicht vonnöthen haben eine absonderliche Collation aller und ieder Differences zwischen gegenwärtigem / und dem so bei dem Popperodio befindlich anzustellen / sondern solche eines iedweden Fleisse überlassen; Dieses eintzige aber nur anzeigen / daß von Benennung des Waldes in dem Hackel / nicht Sylva Hakul, sondern una silva in saltu Hakul, biß auf Erwehnung der Gegend Sermunt, Regionis Sermunt, in dem gedruckten Exemplar nur bloß die Nahmen der Oehrter befindlich / was aber und wie viel Aecker aus denselben geschencket worden / gäntzlich ausgelassen / und solche daher aus ietzgedachter Tabelle zu ersehen sein.

IV. Der Kaiser Otto I. aber hat gedachte Stiftung allschon drei Jahr vor diesem Diplomate confirmiret / und in demselben der Aebtißin Hathwig das Kloster auf getragen / mithin die Aebtißin und das gantze Kloster in besondern Schutz genommen: Das Diploma hiervon ist bei dem Popperodio nicht verhanden / lautet aber nach dem Original in dem Bernburgischen Archiv folgender massen / wiewohl einige Worte davon nicht können gelesen / und daher müssen ausgelassen werden.

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis Otto Dei gratia Rex. Notum sit omnibus nostris Fidelibus presentibus scilicet & futuris quod Gero - - - - ad *Urbem, quæ vocatur Geronis roth*, ad Monasterium quod ille & suus Filius Sigifridus habent constructum totam suam tradiderunt hereditatem uterque illorum cum consensu alterius ob remedium animae nostrae filiique nostri videlicet Regis, & pro se & Sigifrido, Geroneque & omnibus suis debitoribus vivis & defunctis. Ad hæc vero concessimus ut talis traditio firma nostra auctoritate stabilita sit & nullus a prefato Monasterio alquid abstrahere audeat, vel injuste agere, vel ullam - - - - inde exercere. Hier sein etliche Worte in dem Original nicht vergangen / an derer Stelle folgende durch eine frembde Hand hinein gesetzet sein. *Advocatum autem pro utilitate Ecclesiæ quemcunque voluerint habeant.* Unde etiam rogante Comite prelibato Hathuvi quo pro Dei timore & amore mundum reliquit post mortem - - - - Sacrum velamen capiti imposuit, jam præfatam commendavimus Abbatiam & volumus uti ipsa Abbatissa cum Monasterio omnibusque suis attinentiis sub nostra defensione atque tuitione peren-

niter maneat. Et ut hæc noſtræ condonationis auctoritas inconvulſa & corroborata ſit, juſſimus hoc conſcribi & Anuli noſtri impreſſione ſigillari manuque noſtra ſubtus confirmavimus. Poſt vitam autem Abbatiſſæ Hathui illæ Sanctæ Moniales liberum habeant arbitrium Abbatiſſam - - eligendi.

Signum Domni Ottonis
Sereniſſimi Regis
Luidulfus Cancellarius ad vicem Brunonis-Archi-Capellani recognovit.

Data XVI. Kl. Aug. Anno Incarnationis Dominicæ DCCCC LXI. Anno vero Regni Ottonis XXVI. Actum in Sipponifelde in Domino feliciter Amen.

In eben dem Jahre hat auch Kaiſer Otto II. damahls noch König ſeinde dieſe Stiftung confirmiret/ und in derſelben zugleich dem Capittel freie Macht gegeben/ eine Aebtißin unter einander zu erwehlen / auch einen Schutz-Vogt oder Advocatum nach Ihrem Gefallen anzunehmen / wie ſolches zu finden in Popperodii Annal. f. 426. 427.

In Nomine Sanctae & indiuiduae Trinitatis Otto Dei gratia Rex. Notum ſit omnibus fidelibus noſtris preſentibus ſcilicet & futuris. Qualiter nos annuente Genitore & aequiuoco noſtro Sereniſſimo Imperatore Auguſto per Conſultum omnium fidelium noſtrorum cujusdam fidelis noſtri Geronis ſcilicet Marchionis monaſterium puellarum ubi Abbatiſſa *Hathuuui* preeſſe uidetur in loco proprietatis ſuae qui *Rode* dicitur in honore ſanctae Mariae Uirginis beatique Petri conſtructum ſub noſtri mundiburdii ſuſcepimus tuitionem. Ita uidelicet ut *niſi ſicut preeſſe Monaſteriis Regum eſt*, nullus Succeſſorum noſtrorum aliquam ipſius ſibi uindicet poteſtatem. Totam uero hereditatem quam Gero & ſuus Filius Sigifridus adhuc uiuens uterque illorum cum conſenſu alterius ad prefatum Monaſterium tradiderunt regali condonatione conceſſimus. Ipſius hereditatis nomina ſunt haec. *Geronrod, Bedeburn, Fruoſa, Alsleuu, Gruoningi, Nien Alsleuu, Egulon, Nianburg*, cum omnibus appenditiis. Electionem uero inter ſe eligendi Abbatiſſam ex noſtra Regia auctoritate in perpetuum habeant. Nullus uero Epiſcoporum, Ducum, uel Comitum nullaque major & minor perſona inquietudinem illis facere preſumat. Aduocatum autem pro utilitate monaſterii quem uoluerint habeant. Ut uero uerius credatur, & firmius obſeruetur manu propria ſubter firmantes anuli noſtri impreſſione roborari juſſimus.

Signum Domni Ottonis
Sereniſſimi Regis
Luidolfus Cancellarius ad uicem Ullilibelmi Archi-Capellani recognoui.

Actum anno incarnationis dominicę DCCCC LXI. *Domni* uero piiſſimi Regis Ottonis I. indictione III. Actum Ulalahuſon feliciter Amen.

Die mit der Curſiv-Schrift geſetzte Wörter zeigen abermahl einen Unterſcheid von Popperodii Edition: Dann in dem Original nicht Hathwig, ſondern Hathuvvi zu leſen: Bei den Worten auch ſub noſtri mundiburdii ſuſcepimus tuitionem ita videlicet ut, iſt in Popper. Exemplar die merckwürdige Clauſul ausgelaſſen/ niſi ſicut preeſſe Monaſteriis Regum eſt, in welcher doch das allgemeine Schutz-Recht der hohen Potentaten/ oder auch insgemein dero Ober-Herrſchaft in Geiſtlichen Sachen enthalten iſt / und alſo wohl hätte mögen unvergeſſen bleiben: Wie ſich dann eben dieſe Clauſel auch in ietzgemeldten Kaiſers Ottonis Confirmation des Stifts Froſe findet/ wie wier nach dieſem §. XIV. ſehen werden. Auch ſetzet Popperodius in der Specification der Oehrter Nachterſtät / ſo in dem Original nicht ſtehet/ hergegen läſſet er Gröningen aus / ſo doch in dem Original befindlich. Wobei auch wegen des Worts Domni zu erinnern / das ſolches zwar Latinius würde Domini heiſſen / wie auch Popperodius Domini geſetzt/ aber nach dem Stylo der damahligen Zeiten iſt Domni gantz recht geſetzt/ als von welchem man davor gehalten/ daß das Prædicat Dominus nur GOttes und des Hn. Chriſti eigen wäre / die Menſchen aber / ob ſchon Kaiſer und Könige zum Unterſcheid mit herausnehmung des mittlern i. gnug hätten / wann man Sie Domnos hieſſe.

Erwehntes Recht von freier Wahl einer Aebtißin hat auch der Kaiſer Otto III. A. 999. confirmiret mit dem Anhang / daß es in gleichmäßigem Anſehen mit den Kaiſerl. Stiftern Quedlinburg und Gandersheim ſollte gehalten werden.

In nomine ſanctae & individuę Trinitatis *Otto ſuperna fauente Clementia Romanorum Imperator Auguſtus.* Notum ſit omnibus fidelibus noſtris preſentibus ſcilicet atque futuris. Qualiter nos ob petitionem *Eggibardi Comitis noſtrique dilecti fidelis filii Goteſcalki* maxime uero ob Dei amorem omnipotentis, Monaſterio Sancti Dei Martyris Cyriaci, *in loco Gerenrodun* dicto, & univerſis Sanctimonialibus inibi Deo ſeruientibus liberam donauimus licenciam & poteſtatem inperterritam. Ut quandocunque *Abbatiſſa Haduuui* dicta, quę in ejusdem Conuentus Cœnobii congregatione preeſſe cernitur & gubernatrix habetur. Uel alię ſibi & in ejus locum ſuccedentes Abbatiſſe hujus ſeculi homines exuerint. Ipſius Monaſterii Sanctimoniales, alteram Abbatiſſam eligant idoneam, ad illum honorem laudabiliter probatam ac divino cultui fideliter mancipatam, Talemque hoc agere, Abbatiſſam uero eligere, licentiam, jus, & fas obtineant qualem usque in hodiernum diem precipua noſtri imperii Monaſteria detinent, videlicet *Quitelingeburt, Aſmetum, & Ganderesheim.* Et ut hęc noſtrae imperatorie Majeſtatis pagina, omnium Regum Imperatorum. Siue omnium hominum objectione remota, nunc & in futuro, firma, ſtabilis & incommutabilis permaneat. Hanc ſubter manu propria corroborantes *cum hujus plumbi bulla figurari & inſigniri precepimus.*

Signum Domni Ottonis
Invictiſſimi Imperatoris Auguſti.

Dat. II. Kl. Auguſt. Anno Dominice incarnationis DCCCCXCVIIII. Indict. XII. Anno tertii Ottonis Regni XVI. Imperatoris III. Actum ſub lacu. In monaſterio Sti Benedicti.

Ingleichen der Kaiſer Conradus II. auf Vorbitte ſeiner Gemahlin Frau Giſela A. 1029. wobei zugleich die Macht einen Schutz-Vogt nach Belieben anzunehmen / nähſt Meldung von deſſen Beſchaffenheit / wiederholet wird.

In nomine Sancte & indiuidue Trinitatis Chuonradus Diuina fauente Clementia Romanorum Imperator Auguſtus.

Omnium Dei noſtręque fidelium tam preſentium

um

um quam & futurorum piae deuotioni notum esse uolumus. Qualiter *Adelheida* uenerabilis Abbatissa Serenitatis nostrae Clementiam adiens postulauit, ut *Abbatiae Geronrod* dictae, cui ipsa Deo donante presidet & Sanctimonialibus inibi Deo sanctoque Cyriaco Martyri seruientibus, talem Libertatem ac Jus concederemus, qualem ab Antecessoribus nostris Regibus uel Imperatoribus hactenus habuerunt. Cujus rationabili petitioni pium prebentes assensum, ob interuentum *dilectissimae Conjugis nostrae Gislae Imperatricis Augustae, & amantissimae nostrae Prolis Heinrici Regis* ejusdem loci Sanctimonialibus licentiam concedimus inter se eligendi Abbatissam quotiescunque mortali necessitate intercipiente usus & opus exegerit, omnesque res & loca ad eandem Abbatiam pertinentia, quae uel nunc possidet uel quae deinceps in Jus ipsius loci diuina pietas augeri uoluerit, hoc nostro Imperiali praecepto illuc stabilientes confirmamus, ea ratione vt nemo de his aliquid minorare aut abalienare uel Milites suos inde beneficiare, aut in quamlibet partem declinare praesumat, nisi ad usum ejusdem Congregationis. Adhec etiam imperiali potestate firmiter praecipimus, ut nullus publicus judex, uel quislibet ex judiciaria potestate in loca praefati monasterii nostris & futuris temporibus ingredi audeat ad causas faciendas, uel freda aut tributa seu *conjectos aliquos exigendos* aut mansiones uel paratas faciendas, aut fide jussores tollendos aut homines ipsius Ecclesiae constringendos siue ullas occasiones illicitas requirendas uel theloneum siue parafredos ab ipsis hominibus exigendos aut ipsos homines *seruos litos uel liberos ad mallum conuocandi*, aut ullam potestatem exercendi, nisi Aduocatus quem Abbatissa eiusdem loci communi consensu sororum suarum ad hoc opus elegerit. Sed hoc ipsum monasterium cum omnibus suis pertinentiis sicut *Quitilingiburc & Ganderesheim*, & cęterę regales Abbatiae sub libertatis & immunitatis tuitione concludatur. Et ut hoc uerius credatur, diligentiusque per futura annorum curricula obseruetur, hanc kartam inde conscriptam subtusque manu propria roboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum Domni Chuonradi inuictissimi
Romanorum Imperatoris Augusti.

Udalricus Cancellarius uice Aribonis
Archicapellani recognouit.

Datum x. Kl. Septembr. indict. xi. Anno Dominice incarnationis Millesimo xxviii. Anno autem Domni *Chuonradi Secundi* Regni iiii. Imperii uero ii. Actum Walahuson feliciter Amen.

Das hieran hängende Siegel ist von Blei / hänget an einem Riemlein/und hat auf der einen Seite des Kaisers Nahmen / Chuonradus Dei Gratia Romanorum Imp. Aug. Auf der andern des Kaiserl. Sohns Henrici Bildnüß / mit den Worten / Henricus Spes Imperii, wie solche zu sehen in dem *IV. Th. C. III. Tab. I. n. 9. 10.*

Ao. 1044. hat der Kaiser Henricus III. diese Gerechtsame abermahl confirmiret:

In nomine sanctæ & indiuiduæ Trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Rex, omnium Dei nostrique fidelium tam futurorum quam presentium piæ deuotioni notum esse uolumus, qualiter *HALECHA uenerabilis Abbatissa* nostræ *Serenitatis excellentiam* obnixe postulauit, ut *Abbatiae Geronrod* dictæ, cui ipsa Deo donante, presidet & sanctæmonialibus inibi Deo sanctoque Cyriaco Martyri seruientibus, talem libertatem ac jus concederemus, qualem ab Antecessoribus nostris regibus vel Imperatoribus hactenus habuerit. Cuius rationabili petitioni pium prebentes assensum ob interuentum *dilectissimæ coniugis nostræ Agnetis Reginæ* prefati loci sanctimonialibus licentiam concedimus inter se eligendi Abbatissam quotiescunque mortali necessitate intercipiente usus & opus exegerit, omnesque res & loca ad eandem Abbatiam pertinentia, quae uel nunc possidet uel quae deinceps in jus ipsius loci diuina pietas augeri uoluerit, regali nostra auctoritate confirmamus, ea ratione, ut nullus de his aliquid minorare aut abalienare, uel milites suos inde beneficiare, aut in quamlibet partem declinare presumat, nisi ad usum eiusdem congregationis. Ad hæc etiam regali potestate firmiter precipimus, ut nullus publicus Judex uel quislibet ex judiciaria potestate in loca præfati monasterii nostris & futuris temporibus ingredi audeat ad causas faciendas uel *freda aut tributa seu coniectos aliquos exigendos aut mansiones uel paratas faciendas* aut fideijussores tollendos aut homines ipsius æcclesiæ constringendos, sive ullas occasiones illicitas requirendas, uel theloneum siue parafredos ab ipsis hominibus exigendos aut seruos Litos uel liberos ad mallum euocandi aut ullam potestatem exercendi, nisi advocatus quem Abbatissa eiusdem loci communi consensu sororum suarum ad hoc opus elegerit. Sed hoc ipsum monasterium cum omnibus suis pertinentiis *sicut Quitilingiburc & Ganderesheim*, & cœteræ *regales Abbatiæ* sub libertatis & immunitatis tuitione concludatur; & ut hoc uerius credatur diligentiusque per futura annorum curricula obseruetur, hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra uidetur corroborantes sigilli nostri iussimus impressione signiri

Signum Domni Henrici tercii
Regis inuictissimi.

Adalgerus Cancellarius uice Bardonis
Archicancellarii recognouit.

Data VIIII. Kl. Marc. Anno Dominice Incarnationis M. XLIIII. Indictione XII. Anno autem Domni Heinrici tercii Ordinationis eius XVI. Regni uero V. actum Goslari in Dei nomine feliciter Amen.

Hat auch ferner A. 1046. Marckgrafen Eckhardi Donation ratificiret.

In nomine sanctæ & indiuiduæ Trinitatis *Heinricus diuina fauente Clementia Rex* omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam presentium industriæ pateat, qualiter nos ad *æcclesiam sancti Cyriaci in Gerenrod ciuitate* constructam, cui sub presenti tempore *Halecha* uenerabilis præest abbatissa, talia prædia qualia felicis memoriæ Ecgihardus Marchio in his locis Gandereslebo, Westerhuson, Mororc, Richbrechtingerod, Winethuson, Ecgihartingerod, Dovbonrod, Haselfeld, obtinuit, & ipse eidem æcclesiæ donare decreuit, pro remedio Anime Patris nostri, *Cunradi, uidelicet Imperatoris*, nostræque matris Gisele Imperatricis nec non pro absolutione animæ nostræ & conlectalis nostræ *Agnetis Reginæ* & præenominati Marchionis Ecgihardi omniumque pro quorum memoria ipse hæc offerenda constituit, in proprium tradi-

dimus cum omnibus ſuis appendiciis, hoc eſt mancipis utriusque ſexus, areis, terris cultis & incultis, pratis, paſcuis, agris, campis, aquis, aquarumque decurſibus, molis, molendinis, piſcationibus, ſiluis, uenationibus, uineis, uinetis, exitibus & reditibus, uiis & inuiis, queſitis & inquirendis cum omni utilitate, quae ullo modo inde poterit provenire: Ea videlicet ratione ut eadem proprietas a nobis illuc conceſſa & data, ſub aeccleſiae deinceps iure conſiſtat, & praenominata Abbatiſſa eiusque future ſubſequentes ad uſum praefætae aeccleſiae & Sanctimonialium Deo & ſancto Ciriaco, inibi ſeruientium idem proprium ſub ſua poteſtate perpetualiter teneant atque poſſideant. Et ut haec regiae noſtrae traditionis auctoritas ſtabilis & inconuulſa omni aeuo permaneat, hanc cartam inde conſcriptam manu propria corroborantes, ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri.

Signum Domni Heinrici Tercii
Regis inuictiſſimi
Thodericus Cancellarius uice Bardonis
Archicancellarii recognouit.

Data XI. Kl. Mart. Anno Dominicae incarnationis M. XLVI. Indict. XIII. Anno Domni Heinrici tercii, ordinationis eius XVII. Regni uero VII. Actum Walehuſon in Dei nomine feliciter, Amen.

V. A. 1064. Hat der Kaiſer Henricus IV. ſein Landgut / ſo Er aus der Juttæ künfftigen Verlaſſenſchaft zuerwarten gehabt / dem Stift Gernrode geſchenckt.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis Heinricus diuina fauente Clementia Rex omnibus Chriſti Noſtrique fidelibus, tam futuris quam preſentibus, notum eſſe uolumus. Qualiter nos ob remedium animę noſtrę & animę *patris noſtri pię memorię Henrici Imperatoris Auguſti* & ob interuentum dilectiſſimę genitricis noſtre *Agnetis Imperatricis* Auguſtę & dilecti magiſtri noſtri *Annonis Colonienſis Archiepiſcopi* nec non ob fidele ac deuotum ſeruicium *Hadewige Abbatiſſę*, eccleſię ſibi commiſſę in honore *ſancti Cyriaci Martiris Gerenrode* conſtructę. Tale prędium quale nobis poſt obitum *Juten* in hereditatem *uenit in pago Svabe, in uilla Ratere & Pitbalingen. In Comitatu autem Adalberti Comitis ſitum*, cum omnibus appendiciis, hoc eſt utriusque ſexus mancipiis, areis, ędificiis, agris, pratis, paſcuis, ſiluis, terris cultis & incultis, aquis, aquarumque decurſibus, molis, molendinis, piſcationibus, exitibus & reditibus, uiis & inuiis, uineis, quęſitis & inquirendis in proprium dedimus atque tradidimus, & in ęternum poſſidendum conceſſimus. Ea uidelicet ratione ut predicti loci abbatiſſa liberam inde poteſtatem habeat tenendi, commutandi, prędariandi uel quicquid inde ad uſum ęccleſię uoluerit faciendi. Et ut hęc noſtra regalis traditio ſtabilis & inconuulſa omni permaneat tempore hanc cartam inde conſcribi manuque propria corroborantes, ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri.

Signum Domni Henrici
Quarti Regis
Sigehardus Cancellarius uice Sigefridi
Archi-Cancellarii recognoui

Data V. ID. Julii Anno Dominicę incarnacionis. M. LX. IIII. Indict. II. Anno autem Ordinationis Domni Henrici Quarti Regis VIII. Regni uero VIII. Actum Alſteten In Dei nomine feliciter Amen.

VI. Unter den Päbſtlichen Confirmationen iſt die älteſte / welche von Pabſt Johanne dem XII. geſchehen / und von Marckgrafen Gerone in Seiner Fundation erwehnet wird: Accepi autem Pontificialis Privilegii paginas, poſtea Imperatorum meorum ſeria Mandata. Iſt aber nicht mehr verhanden / wohl aber Pabſt Leonis IIX. welcher unter andern die Immedietät dieſes Stifts / auch ſonſten auf begehren der damahligen Abtißin Hedvvigis, die vorher gemeldte Donationen confirmiret.

Leo Epiſcopus Servus Servorum Dei *Hatuwi Religioſæ Abbatiſſæ Venerabilis Monaſterii Sanctæ Dei Genitricis* ſemperque Virginis Mariæ Domini noſtri & Sancti Petri Apoſtolorum Principis & per eum in eodem Venerabili Monaſterio in perpetuum. Qvia ſummæ Apoſtolicæ Dignitatis Apex in hoc divini proſpectus nitore dinoſcitur prefulgere, cum in exercendis Dei laudibus ſibi impenſius ſtudebit laboris exhiberi certamen. Ob hoc debita nos ejusdem apoſtolicæ paſtoralis compulit ſollicitudinis cura, quæque ad ſtabilitatem piorum pertinere dinoſcitur locorum ubertim promulgari, & apoſtolicæ inſtitutionis cenſura confirmari. Igitur qvia poſtulaſti a nobis qvatinus Monaſterium præfatum Sanctæ Mariæ & Beati Petri ſitum in loco qui vocatur *Geronrod* in territorio Halfaraſtadinenſe privilegiis ſedis apoſtolicæ decoratur, ut ſub jurisdictione ſanctæ noſtræ cui Deo auctore deſeruimus æccleſiæ conſtitutum nullius alterius æccleſiæ jurisdictionibus ſummitatur. Pro qua re piis deſideriis fauentes hac noſtra auctoritate id quod expoſcitur effectui mancipamus. Inſuper Apoſtolica cenſura ſub diuini iudicii obteſtatione & ualidis atque atrocioribus anathematis interdictionibus denegamus; Ut nullus unquam preſumat cuiuscumque ſit dignitatis preditus poteſtate. Uel etiam quæcumque magna paruaque perſona in eodem monaſterio uel etiam cauſis, aut de rebus & poſſeſſionibus uel quicquid de his quæ ei pertinere uidentur quoquo modo auferre aut alienare. Sed firma ſtabilitate decernimus ſub iurisdictione ſanctæ noſtre æccleſiæ permanſurum. Promulgantes nempe & hoc cum auctoritate Beati Petri Apoſtolorum Principis coram Deo & terribili ejus futuro examine per hujus noſtri Apoſtolici priuilegii conſtiſtitutionem ſancimus atque decernimus, ut loca quæ ab Gerone Marchione ſuoque filio Sigefrido ibidem tradita & conceſſa ſunt. Qvorum nomina ſunt hec. *Geronrod, Alſſleuu, Ullaladal, Egolon, Fraſo*, cum diuerſis uillis fundis & caſalibus, cum omnibus terminis eorum integre pertinentibus. Nec non & alias locorum poſſeſſiones quæ a regibus uel a ceteris Chriſtianis in eadem ſancta loca largita atque oblata ſunt, aut in poſtmodum illic conceſſa fuerint, firma ſtabilitate iure monaſterii ipſius prefati exiſtenda atque in perpetuo permanenda ſtatuimus. Nec licentia ſit ut dictum eſt ex ejus rebus eidem monaſterio pertinentibus cuiquam magnæ paruæque perſonæ auferre. Ut profecto iuxta id quod ſubjectus idem uenerabilis locus apoſtolicis conſtitutis atque priuilegiis conſiſtit inconcuſſe dotandus permaneat. Siquis autem quod non optamus nefario auſu preſumpſerit & quæ a nobis ad laudem Dei pro ſtabilitate iam dicti monaſterii ſtatuta

ſunt

sunt refragare aut in quoquam transgredi, sciat se anathematis uinculo innodatum & cum diabolo ejusque atrocissimis pompis atque Juda traditore Domini nostri & in incendii supplicio concremandum deputatus. At uero qui pio intuitu observator & in omnibus extiterit custodiens hujus nostri Apostolici constituti ad cultum Dei respicientibus, Benedictionis gratiam a Domino nostro Jhesu Christo multipliciter consequatur, & uitæ æternæ particeps effici mereatur.

So auch von P. Eugenio III. geschehen A. 1152. mit dem Vorbehalt jährl. 1. Marck Silbers nach Rom zu zahlen.

Eugenius Episcopus Seruus Seruorum Dei dilectis in Christo Filiabus *Haduige Abbatisse Monasterii sancti Ciriaci* ejusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Officii nostri nos hortatur auctoritas pro Ecclesiarum statu satagere & earum quieti & utilitati salubriter auxiliante Domino prouidere. Dignum namque & honestati conueniens esse dinoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas a prauorum hominum nequitia tueamur, & beati Petri atque Apostolice sedis patrocinio muniamus. Quocirca dilecte in Domino Filie uestris iustis postulationibus clementer annuimus, & prefatum *Beati Ciriaci monasterium de Gerenroth* in quo diuino mancipate estis obsequio sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus, & presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium in presentiarum juste & Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum uel Principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, Firma uobis uestrisque succedentibus & illibata permaneant. Pretetea que tu *filia Haduiga Abbatissa* prefato loco deuotionis inductu contulisti, eidem monasterio in perpetuum autoritate sedis Apostolicę confirmamus, uidelicet in uilla Sehusen octo mansos. In *Hedesleuen* duos mansos & duas curias, & in eadem uilla duo prata. In *Vpbusen* quattuor mansos & dimidium. In *Stordivveze*, septem mansos. In *Zeulize*, tres mansos. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prenominatum locum temere perturbare, aut ejus Possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu aliquibus uexationibus fatigare. Sed omnia integra conseruentur ancillarum Christi pro quarum gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Ad indicium autem hujus percepte à Romana ecclesia protectionis marcam argenti nobis nostrisque successoribus uos & que uobis successerint annis singulis persoluetis. Siqua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamve se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax Domini nostri Jehsu Christi, quatinus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant Amen. Amen. Amen.

Ego Eugenius Catholicę Ecclesię Episcopus.
Ego Otto Diac. Card. Sci Georgii ad uelumaureum.
Ego Gregorius Presbyter Cardinalis tit. Calixti.
Ego Nicolaus Alban. Episcopus.
Ego Wido Presbyter Cardinalis tituli Pastoris.
Ego Jacintus Diac. Cardinalis Sancte Marie in Cosmydyn.
Ego Octauianus Presbyter Cardinalis tituli Sancte Ecclesie.
Ego Gerardus Presbyter Cardinalis tit. Sanct. Stephani in Celio monte.
Ego Joh. Presbyter Cardinalis tit. Sanct. Laurentii in Damaso.

Dat. per manum Mariniani Sancte Romane Ecclesie Scriptoris. ij. non. Aprilis. Indictione xiiii. Incarnationis Dominice Anno M. CLII. Pontificatus uero Domni Eugenii pp. iii. Anno septimo.

Auch von Pabst Innocentio III. So A. 1206. der Aebtißin Adelheidis nähst Wiederholung der von Pabst Johanne dem XII. und Leone ergangenen Ratificationen aller Donationen der vorigen Zeiten confirmiret / Prefatum *Monasterium in Geronrod*, quod in *fundo Beati Petri*, quem *bone memorie G. Marchio* cum tota proprietate sua Ecclesie Romane obtulit intuitu pietatis noscitur esse constructum. In quo diuino estis obsequio mancipate ad exemplar felicis recordationis *Johannis & Leonis* predecessorum nostrorum Romanorum Pontificum cum Clericis ministerialibus & omnibus ad idem monasterium pertinentibus sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus &c. Præterea quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium inpresentiarum juste & canonice possidet aut in futurnm concessione Pontificum, largitione Regum uel Principum oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis uestrisque successoribus & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis. *Locum ipsum* in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, forensem Ecclesiam cum capellis, *Monasterium in Frose* cum ipsa uilla & duabus parrochiis positis in eadem, *Aslevensem* majorem & minorem cum capella & duabus parrochiis. *Egelensem* cum Capella Abbatisse & tribus aliis *Ecclesiis, Walendalensem cum Capella* Abbatisse & parrochia, *Padeburnensem* cum duabus Ecclesiis, *Hettebornensem* cum parrochia. Quatuor villas que nominantur *Polege* cum Ecclesia. *Nacterstede* cum Ecclesia, *Jezere* cum Ecclesia, *Strenze* cum Ecclesia, *Drogebulensem* cum Ecclesia, *Bernecinagerot*, *Ethelbelingerot* cum ecclesia. *Bebem. Wellebeke. Genecendorp. Baleberge. Benendorp. Auelabore. Hackebornensem*, uiginti quinque mansos. In *Heinrikestorp* uiginti septem mansos. In *Plecege* septem mansos. *Alekendorp* duodecim mansos in occidentali *Hegelensi* triginta mansos. In *Groningen* triginti tres mansos. In *Blekendorp* triginta septem mansos cum parrochia. In *Ammendorp* tres mansos. In *Hetgetstede* & in *Westerhusen* sedecim mansos. In *Reinestorp* decem & septem mansos & dimidium cum foro. Et uiginti curtes pertinentes ad forum cum ecclesia &c. Dergleichen noch vielmehr / auch andere Jura des Klosters daselbst benannt werden / so man aber umb nicht zu weitläuftig zu werden übergehet. Es hat auch ferner A. 1227. die Fürstin Sophia zu Anhalt / eine Confirmation von Pabst Gregorio IX. erhalten / worin Pabsts *Johannis*, *Leonis* und *Innocen-*

centii Bullen erneuert worden: Niemahls aber/ so wohl in dieser als den vorigen/ des Pabsts *Eugenii* gedacht wird/ aus was Ursachen/ lässet man unerörtert: Nach welchen noch unterschiedene dergleichen Päbstliche Confirmationen ergangen/ wie wohl nur in Generalibus, erachten also gnug zu sein die bißherige angeführet zu haben. Gestalt dann auch sonsten noch sehre viel andere Stiftungen unterschiedener Fürstl. und anderer Hohen/ auch Adelichen Personen und Bürger-Standes/ so von Zeiten zu Zeiten erfolget/ würden können angeführet werden/ so aber auch umb Kürtze willen müssen übergangen werden.

VII. Die Kirche und Kloster oder Münster zeigen noch viele von ihrer alten Würdigkeit/ und ist insonderheit in der Mitte der Kirche des Anfangs gedachten Geronis Monument zu sehen/ dessen Beschaffenheit/ wie auch der invendige Prospect der Kirche/ aus beistehenden beiden Tafeln abzunehmen/ wiewohl das Monument nicht von des Geronis Zeiten/ sondern ein gar Neues/ und von Fürst Augusto errichtetes Werck ist. Als welcher vermöge geführten Seniorats, nach Inhalt der ehemahligen Pactorum des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt Inhaber von Gernrode gewesen/ und den preißwürdigen Urheber dieses Stifts damit verehren wollen. Hierbeneben siehet man noch unterschiedene Capellen an und neben der Kirche/ unter welchen vornehmlich die *Capelle* zu Jerusalem/ welche der Pabst Innocentius VIII. A. 1485. den 26. Mart. mit hunderttägigen Indulgentien versehen/ (centum dies de injunctis eis penitentiis relaxamus) vor alle diejenige/ so sie auf gewissen Fest-Tagen besuchen und Allmosen dahin geben würden/ dergleichen Indulgentien auch unter dem Pabst Sixto IV. vor die *Capelle S. Mauritii* ergangen A. 1475. den 24. Decembr. S. Marien-Capelle wovon der Aebtißin Rikenza Document von A. 1205. redet in *Meibom. Noten* über *Popperod. f. 476.* Ingleichen etliche Documenten der Aebtißin Adelheid von A. 1355. und 1366. *S. Johannis-Capelle* hat Bischof Rudolf zu Halberstat An. 1136. den 8. Octobr. eingeweihet/ wovon das Diploma gleichfalls in Popperodii Annalibus zu lesen *f. 432. 433.* In welchem sich doch auch einige Difformität von dem verhandenem Original sich eräuget: Als in Averoldswende IIII. Mansos *IIII. sol.* (stehet in Popper. 4. solidos) In Douerode IIII. Mansos *IIII. solidos* (stehet wiederumb 24. solidos) *persolventem:* Hortum *juxta piscinam* situm, Vineam *juxta Hospitale* positum Præbendamque *in Claustro* (in Popperod. stehet nur Hortum, Vineam & Præbendam) si extraneus *& bonæ Conversationis* fuerit (Popper. si extraneus fuerit) u. s. w.

Es sein auch noch einige Monumenta der vormahligen Aebtißinnen verhanden/ unter welchen die/ so man einiger massen hat lesen können/ folgende sein:

1. Der Aebtißin Gertrud von Boventhen nahe bei Geronis Monument. An. Domini MCCCXXIII. In vigilia Beati Chiliani obiit Ger - - - - Bovente Abbatissa in Gerroō.

Nähst umb Ihrem Bildnüß lieset man:

Moribus hæc crevit, vaga mundi gaudia sprevit,
Christum dilexit, hanc Ecclesiam bene rexit,
Idcirco Christi rapit hanc vis de - isti - - -

2. Frau Annen von Plauen/ Fürst Wolfgangs Frau Schwester Tochter/ den Tauf-Stein vorbei zur R. H.

Von Gotes Gnaden Anna dieses Weltlichen Stifdes Gernrod. Abdesin geboren von Plaven hadire Löblich Regiment und Leben beschlosen Anno 1548. am Sondage Judica der God G.

Welche Grab-Schrift iedoch noch mit einer andern/ wiewohl in der Kirche nicht befindlichem Epitaphio, dessen Autor Joh. Svveinfurdensis, soll begleitet werden: Worin der Autor den Leser von Besichtigung der vielen andern Monumenten/ als mit welchen man bei dieser Anhaltischen Historie selbst beschäftiget gewesen/ zugleich auf das Monument dieser Aebtißin führet/ sonsten aber auch zu lesen ist in *Popperod. Annal. Gernrod. f. 452.*

Non te pœniteat, *cum tot monumenta frequentes,*
Huc, si pervenias, *detinuisse pedem.*
Hic Ego, quæ capio vita perfuncta quietem,
Casta pietati dedita virgo fui.
Non me quod stirpis veteris sim jacto propago,
Jacto pudicitiam, nobile stemma meum.
Et quod Divini colui Mysteria Verbi,
Spernque meam Christum sum venerata fide.
Ergo mors fuerat quæ me fixura sagittis
Occubuit Victrix, ipsa trophæa tuli.
Tu tamen ad Christum supplex effunde querelas,
Ut prece placatus sit mihi, sitque tibi.

3. Der Fürstin Scholastica, Fürst Georgen des I. Jüngster Tochter in Lebens-Grösse und Nonnen-Habit/ den Tauf-Stein vorbei nach dem Chore zur L. H.

Illustris memorie Veneranda Domina Scholastica Abb. h. Ecclesie Principissa in Anhalth Libertatis ac Jurium hujus Ecclesie Devota Defensatrix publica, Princeps operibus - - - - - quiescat in Pace Amen.

4. Frau Annen von Kitlitz/ unterwerts nach der Orgel zu in dem Gange zur L. H.

Ano Dn. 1558. d. 26. Junii nach Mittage ist in Got seliclich entschlafen die Hochvvirdige in God Fürstin, edle und vvolgeborne Frau Anna, des Stiftes Gernrode Ebtisse, Geborne von Kitlitz irs Alters vinff und achtzig Jar, vvelcher Seelen Got der Almechtige gnedig und barmhertzig sei. - -

5. Frau Elisabeth Gräfin von Gleichen/ in dem Gange nach der Orgel zu/ zur R. H.

Anno 1564. Dinstages nach Lucia des Morgens umb drey Uhr ist in Got vorschieden die Hochvvirdige und vvolgeborne Elisabet Ebtißin des Stiffts Gernrode, Geborne Grevin zu Gleichen ires Alters 32. Jar. Regiret 6. Jar. 20. Wochen. 4. Tage, Got sey - - G.

6. Frau Catharinen Gräfin von Gleichen/ nähst der vorigen:

Anno 1562. den 18. Tag Octobr. des Morgens umb sieben Uhr ist die Erbvirdige Catharina dises Stiffts Pröbstin vvolgeborne Grevin zu Gleychen in Got seliche vorschi: Hat regiret 14. Jar, 13. Wochen 2. Tage, Ires Alters 38. Jar.

Ausser diesen ist noch in dem Kreutz-Gange einer Baronesse von Kitlitz Leich-Stein zu sehen/ mit dieser Aufschrift:

Anno. Dni. M. CCCCC. XXIX. Fritags. in. den. bilgen. Ostern. is. in. God. vorsceden. de. edel. vvolgeboren. Fraue. Fr. Ursula. va. Kiteli. Prosti. gevese. des Stifts. Gerenrote. Gō. Gna.

Die

Inwendigue Prospect der Stifts Kirchen zu Bedenrode mit Graeffl. Geronis Monument.

MONUMENTUM MARGGRAF GERONIS.

Wie es ihiger Zeit in der Stiffts Kirchen zu Gerntrode zu sehen.

Die andere Stifts-Gebäude sein zwar veraltet / iedoch guten theils noch in ziemlichen Stande / haben auch noch einige schöne Kreutz-Gänge zwiefach über einander gesetzt / und dienen im übrigen ietzo der Hoch-Fürstl. Herrschaft zu logieren / wann Sie wie zu Zeiten geschieht / allhier sich etwas verweilen wollen / wie dann noch zu dem Ende Fürst Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. ein neues Theil daselbst anbauen lassen.

IIX. Der vornehmste Schutz-Herr oder Patron dieser Kirche und gantzen Stifts / ist der H. Cyriacus gewesen / unse Houet Her *Sanctus Ciriacus*, wie die Fürstin Scholastica redet in einem Vereignungs-Patent eines Gemachs / genannt ein Steyngader an die Küstereie von A. 1478. daher man auch sein Bildnüß zum gewöhnlichem Siegel und Wapen des Stifts genommen; Jedoch wird demselben in etlichen alten Documenten noch ein anderer / der H. *Metronus* zugesellet; Als in folgendem Ablaß-Briefe vor die Stifts-Kirche unter dem Pabst Bonifacio IIX. A. 1295. Kal. Mart.

Universis Christi Fidelibus presentes litteras inspecturis *Rogerius* Sancte Severine, *Philippus* Salernitanus. *Johannes* Pragensis & *Petrus* Arborensis DEI Gratia Archiepiscopi &c. &c.

Salutem sempiternam & fructuosam in Domino Karitatem. Quoniam quidem de salute fidelium solliciti devotionem ipsorum quasi quibusdam allectivis muneribus indulgentiis uidelicet & remissionibus inuitamus ad debiti famulatus honorem Deo & Sacris edibus inpendendum ut quanto crebrius & deuotius illuc confluit populus Christianus tanto celerius delictorum suorum ueniam consequatur. Cupientes igitur *ut ecclesia beatorum Cyriaci & Metroni in Gerenrode* Halberstadensis Dioceseos congruis honoribus iugi Christi fidelium frequentatione ueneretur Omnibus uere penitentibus & confessis qui ad dictam ecclesiam in Festis subscriptis uidelicet Natiuitatis Resurrectionis & Ascensionis Dni nostri Jhu Christi atque Pentecostes in quatuor Festiuiratibus celeberrimis gloriose uirginis Marie Sancti Johannis Baptiste *Beatorum Cyriaci & Metroni dicte ecclesie Patronorum*, Beati Nicolai Pontificis Beate Katerine uirginis in anniuersariis dedicationum ipsius ecclesie & altarium in ea existentium atque per octo dies Festa predicta immediate sequentes causa deuotionis accesserint aut qui prelibate ecclesie pro sua fabrica uel structura luminaribus ornamentis uel pro aliis suis necessariis manus porrexerint adjutrices aut in extremis laborantes quicquam suarum legauerint facultatum. Nos de omnipotentis Dei misericordia & Beatorum Petri & Pauli apostolorum eius auctoritate confisi singuli singulas dierum quadragenas de injunctis sibi penitentiis dummodo consensus diœcesani ad id accesserit in Domino misericorditer relaxamus. In cujus rei testimonium presens scriptum sigillorum nostrorum munimine duximus roborandum. Data Rome Kl. Martii Anno Dni M. CC. LXXXX. quinto Pontificatus Dni Bonifacii Pape Octaui Anno Primo.

Jedoch wird in einem andern dergleichen Briefe von A. 1299. unter eben dem Pabst Bonifacio IIX. bloß der H. Cyriacus erwehnet. Es ist auch ein eigner Altar des H. Metroni daselbst gewesen / davon einer Burchardus Schreiber A. 1500. Possessor gewesen / dessen / wie auch des Festi Translationis *S. Metroni*, ingleichen Dedicationis Chori *S. Metroni*, die Fürstin Scholastica gedencket in Confirmation der Legatorum Margariten von Tucheritz / gewesener Pröbstin zu Gernrode A. 1500. d. Ambrosii, welche Margarita von Tucheritz ein eigenes Legatum gestiftet / auf gedachten Fest-Tagen / dem Fest der Dornen Krohne und etlichen andern das Salve Regina zu singen / wie ebenfalls ietzgemeldte Confirmation besaget. Wobei auch zweier sonderbahren Reliquien zu gedencken / als des H. *Cyriaci*, und eines Dorns aus der Dornen-Krohne des Herrn Christi / welche dieses Ohrts in grossen Wehrt gehalten / und mit sonderlichen Indulgentien und Fest-Zeiten verehret werden / wovon mehr zu sehen *VI.* Theil. *Cap. III. §. 9.*

IX. Die Aebtißinnen dieses Ohrts hat oft angeführter Popperodius ebenfalls grossen theils angeführt und ihre Leben beschrieben / daher man sich allhier mit blosser Benennung derselben begnügen / und nur etliche wenige Erinnerungen / auch Anzeigung etlicher Pröbstinnen / Decanissinnen u. s. w. befügen wird. Selbige sein also gewesen:

Hathwig oder Hedwig Marckgrafen Geronis Tochter / gebohren umbs Jahr 940. A. 961. von dem Hrn. Vater zur Aebtißin zu Gernrode ernennet / hat den Stifte bei 60. Jahren vorgestanden / und ist verstorben umbs Jahr 1020. und Ihre Jährliches Andencken den 4. Julii feierlich begangen worden. Wiewohl das Chronicon Montis Sereni sie vor Geronis Schwieger-Tochter und Sigfridi Gemahlin hält. S. Herrn *Meibom. Annal. f. 68.*

Adelheit Marckgraf Ditmars zu Lausnitz Marckgrafen Geronis Schwester Sohns Tochter / so von der Aebtißin Hatwich erzogen / und hernach ihr in der Regierung nach gefolget / ist verstorben umbs Jahr 1043. den 3. Novembr.

Helicha oder Heilicke oder wie in des Kaisers Henrici III. Diplomate von A. 1046. stehet *Halecha* Alberti VI. Grafen zu Ballenstät Tochter hat gelebet biß A. 1063. Diese ist auch vermuhtlich die Hazecha welcher in der Stamm-Tafel bei den Vindiciis Anhaltinis gedacht wird.

Hatwig die *II.* Graf Heinrichs zu Stade Tochter / wird erwehnet in Kaiser Heinrichs des IV. Donation A. 1064. und hat vermuhtlich regieret biß auf A. 1118.

Hatwich die *III.* meldet in ihrem Testament / daß sie A. 1118. den 30. Mart. erwehlet / auch daß unterschiedene Bischöfe ihrer Wahl beigewohnet / gedencket dabei ihrer Mutter Frau Berthæ und dero Bruders Graf Geronis auch unterschiedener Donationen so von ihr geschehen / und zu sehen sein beim *Popperod. f. 431.*

Aus welchen wier nur das einige Document des damahligen Bischofs zu Zeitz / und nachmahligen Ertz-Bischofs zu Magdeburg Wichmanni hieher nehmen wollen / theils wegen der gewöhnlichen Verbesserung aus den Originalen / theils aber und insonderheit umb einiges Licht der Genealogie daraus zu schöpfen / weil unterschiedene Personen und dero Verwandtschaft darin genannt werden / die uns auch nicht undeutlich zu vernehmen geben / das diese Hatvvigis müsse eine relation zu dem Hause Anhalt gehabt haben.

Notum sit omnibus Fidelibus tam presentibus quam futuris qualiter ego *Wigmannus* Dei *gratia Cycensis Ecclesie Episcopus* cum dilecta *amita mea Hade-*

wiga uenerabili Gerenrothensis Ecclesie Abbatissa in hoc consensi quod ipsa ex materna sua hereditate uoluntario consensu ceterorum coheredum nostrorum quindecim mansos Dno Deo & Martyri suo *Cyriaco in Gerenroth* pro commutatione eternę hereditatis obtulit & donavit. Quali autem prouidentia hęc oblatio sit facta subsequens ostendit littera. Nam post obitum dilectissime *aue mee Berchte* cum ipsa abbatissa *Hadewiga & sorore eius Heva* ac filio *eiusdem sororis sue Theoderico Hallo conueni.* Ibique in presentia *auunculi mei Marchionis scilicet Cunradi Marchionis Adelberti ac filiorum suorum Ottonis. Theoderici. Ottonis.* & ceterorum nostre terre nobilium. *Lodewici de Wippere. Burchardi de Valchensteine. Esici de Burnesterse. Burchardi Magdeburch prefecti. Friderici de Horenburch* ipsa amita mea abbatissa XXV. mansos cum seruis & ancillis. reditibus, & exitibus seu quibuscunque usibus ad eos pertinentibus me consentiente & meo Aduocato hereditauit. ea ratione ut ex his bonis XV. mansos absque heredum contradictione dandi uel offerendi liberum haberet arbitrium. Quos eosdem XV. mansos ecclesie beati Cyriaci in Gerenroth *per manum eiusdem ecclesie aduocati Marchionis uidelicet Adelberti* contulit. Hec autem oblata bona in his uillis sunt sita. In Vphusen IIII. mansi & dimidius. In Storchevveze VI. mansi. In Zevlize III. mansi. Ut autem hec oblatio amite mee eo firmior & stabilior sit in omni superventura posteritate has literas in testimonium libere donationis Sigilli mei impressione signaui. Anno Dominice incarnationis. M. C. LII. Indict. XIIII. XVI. Kl. Marcii actum in Gerenroth.

Noch eine Aebtißin soll von einem Päbstlichen Gegener confirmiret sein A. 1187. davon aber Poppe-rodius keine weitere Nachricht weiß zu geben. Jedoch findet sich eine Præpositа Margarita de Blanckenburg von A. 1197. welche etliche Stücken Landes und Höfe dem Stifte legiret.

In nomine sancte & indiuidue Trinitatis. Gardolfus Dei gracia Halberstadensis Episcopus. Notum esse uolumus tam presentibus quam futuris quod quedam *Margareta de Blanchenburch Prepositа in Gerodam Monisrod* contulit *Dno & Beato Cyriaco* ad dictum Monasterium. iiij. mansos & vj. areas in pago nomine *Wollendorf* cum communi utilitate predicte uille scilicet cum pascuis, Molendinis, ripis, ripariis, & hoc de hereditate sua cum consensu heredum suorum Domino dicauit; Disposuit etiam, ut de reditibus dictorum bonorum darentur annuatim prefati Monasterii Sanctimonialibus xviij solidi & vj. denarii; Sacerdotibus ibidem fratribus vij. solidi diaconibus & subdiaconibus ij. solidi infra Monasterium famulantibus: xviij. denarii ad lumen v. solidi ad elemosinam in parasceue: xvii. denarii ad anniversarium eiusdem & carorum suorum xij. solidi ita ut isdem bonis presit nominati Monasterii prepositа; Uolentes igitur conuentui beati Cyriaci in Geronisrod congrua protectione subuenire, Testamentum presentis pagine sigillo nostro corroboramus. & auctoritate Dei & Apostolorum Petri & Pauli & summi Pontificis, & nostra istud factum confirmamus, ut si qui instigante diabolo dictа bona, uel homines in iisdem manentibus irreuerenter inuaserunt; eos & Principales factores eorum excommunicationis sententia innodatos pronunciamus; Hujus facti testes sunt. Conradus summus prepositus. Warnerus Decanus. Fridericus uicedominus. Clerici fratres in Geronisrod. Harnidus. Petrus. Henricus. Laici. Fridericus de Heccheburch. Warnerus de Plesse. Helenboldus. & alii multi. Acta sunt hec anno incarnationis Dni M. C. Lxxxx. vij. Indict. xv. Et residente Romane sedi Celestino papa Regnante glorioſissimo Romano Imperatore Hęnrico Anno ordinat. nostre I.

Rikinza wird von dem Hrn. Meibom. angeführet aus einem Vergleich mit dem Kloster Marienbrunn von A. 1205. woselbst zugleich Gilla Præpositа, Mechtildis Decana genannt werden. Not. *in Popperod. f. 476.* In den Anhaltischen Documenten findet sich unter ihrem Nahmen *Rakence* eine Confirmation einer halben Hufe Landes so Bertholdus von Alßleben / ihrer Kirchen Lehn-Mann der Kirche zu S. Nicolai zu Aßmarsleben vereiget; Hujus rei Testes sunt Thiermerus de Deleue Rudolphus de Gerenrothe Burchardus Gersdorp, Hinricus de Hethesleve, Bertholdus de Alsleue, Eggihardus Dapifer Rodolphus de Crebege, Adalbertus Sacerdos de Hakburne. Der Aebtißin Siegel hängt auch daran / wiewohl ohne Jahr-Zahl.

Adelheidis de Burne ist von Pabst Innocentio III. confirmiret worden A. 1206. Innocentius Episcopus Servus Servorum Dei dilectis in Christo filiabus *Adelheide Abbatisse* sancte Dei genitricis semperque virginis Marie & sancti Petri Apostolorum Principis sanctique Martiris Cyriaci in Geronrod ejusque sororibus canonice substituendis in perpetuum &c. In den verhandenen Documenten findet sich / daß zwischen Ihr nebst der Probstin Gertraut und gantzem Capitel, und zween Ministerialibus Arnoldo und Friderico wegen unterschiedener Stücken und insonderheit wegen der Truchsessen-Stelle bei dem Stifft / de jure & officio Dapiferi eine schwere Strittigkeit entstanden; und beide Theile auf Bischof Friedrichs zu Halberstat und Helenberti Ritters von Hecklingen Ausspruch compromittiret haben; Kraft welches dann die Aebtißin Ihnen Ihre quæstionirte sechs Hufen Landes confirmiret / Arnoldus aber Sich der Truchsessen-Stelle begeben / renunciauit officio Dapiferi & bonis omnibus spectantibus ad Præbendam retenta solum unius ville Advocatia, que Albingerode dicitur. A. 1220. 4. Id. Aug.

Sophia Hertzog Bernhards zu Sachsen T. und F. Henrichs des I. zu Anhalt Schwester hat A. 1223. das Stift mit Neuen Einkunften vermittelst Ihres Hrn. Bruders F. Henrichs Bewilligung vermehret / dessen Consens hiervon beim Popperod. zu lesen f. 434. und nach dem Original also lautet:

In Nomine sancte & individue Trinitatis, Henricus Dei gratia Comes *Ascharie.* Cum in conspectu Principum & magnatum ea *vertuntur* negotia, quæ de consilio prudentum virorum utilia, & in omni parte videntur accommoda. Ne super *his* succedens posteritas hominum aliquem oblivionis scrupulum inveniat, patrocinia litterarum autentica debent firmiter adhiberi. Nostrarum ergo suffragio litterarum, universis ac singulis presentibus & futuris aperte declaramus, quia dilecta *Soror nostra Abbatissa in Gerenrode, Sophia*

Sophia nomine, consilium & voluntatem totius Ecclesie secuta, cum thesauro & ornatu ipsius loci, ne furto vel aliquo casu veniente dampnoso perderetur, ab Arnoldo de Redere ministeriali nostro, suis hæredibus benigne consentientibus, simulque faventibus, sedecim mansos sue proprietatis, & per triginta jugera in eadem villa Redere positos comparavit. Sed duodecim mansi de supradictis, singuli singulas habent areas. Quatuor autem mansi pertinentes ad *allodium* unam aream *habeant* spacium & locum quatuor arearum capientem. Preterea supersunt duodecim aree sex solidos persolventes, & unum pomerium cum tribus sylvis, quas habuit & distincte divise meliores. Nos ergo commodum & honorem Ecclesiæ diligentes, & nostræ sorori fraternum affectum impendere cupientes, *in isdem* bonis omni juri renunciamus; Ea solum judicia nobis conservantes, quæ debent propter homicidia exhiberi. Hujus vero emptionis & nostræ confirmationes testes sunt: Albertus Prefectus, Conradus frater suus, Conradus Makersherve, *Comes Bedericus*, Comes Hojerus, Comes Otto de Valckenstein, Albertus & Walterus fratres de Arnestein, Henricus & suus filius de Snetlingen, Conradus Albus de Cocstede, Teodoricus deSedorp, *Anno de Vrincgestorp*, Fridericus præco, Johannes de Gatersleve, Dominus Abbas de Ballenstede *& Capellanus suus* Wasmudus, Salomon Capellanus Abbatisse. Ac ne quis in præsenti *vel* in futuro huic scripto præsumat obviare ipsam paginam per ymaginem nostri sigilli, duximus patenter & potenter roborandam. Actum est *Aschersleve* in nostro placito Provinciali, Anno Dominice incarnationis *M. CC. XXIII.* indictione octava. Anno *etiam* Imperii Friderici *Imperatoris tertio. Dat. per manum Marsilii Notarii VI. Idus Junii.*

Diese Fürstin Sophiam hat A. 1227. der Pabst Gregorius IX. sampt alle dem Stift geschehenen Donationen von neuem confirmiret mit voranführung von Pabst Johannis, Leonis und Innocentii Bullen: Ad exemplar felicis recordationis *Johannis, Leonis, & Innocentii tertii* predecessorum nostrorum, Romanorum Pontificum, cum Clericis Ministerialibus & omnibus ad idem Monasterium pertinentibus, sub Beati Petri & nostra Protectione suscepimus & presentis scripti Privilegio communitas &c. &c. Datum Anagnię per manum Magistri *Senevaldi Sancte Romane Ecclesie, Vice Cancellarii* II. Id. Junii A. 1227.

A. 1233. Hat Sie das Schencken-Ampt / Officium Pincernæ, dem Stift gewiedmet: In nomine Sancte & individue Trinitatis *Sophia Dei Gratia Abbatissa in Gerenrod* universis in Christo Fidelibus hanc paginam inspecturis salutem in vero salutari. Notum esse cupimus universitati fidelium, quod nos benignitati *Conventus in Gerenrod*, quam nobis exhibuit vicem recompensare volentes, *Officium Pincernatus ad usus Conventus tam Dominarum quam Canonicorum* donavimus, ut memoriam nostri tam in presenti quam in futuro devotius agant. Sed ut hec nostra Donatio rata sit & in perpetuum inconvulsa, Sigillo nostro & Sigillo Ecclesie munivimus. Acta sunt hæc Anno Incarnationis Dni M. CC. XXIII.

A. 1243. Hat Sie mit Fürst Henrichen eine Verwechselung etlicher Ministerialium gehalten: Ad Petitionem quorundam *Henricum Domini Hde Frose* Filium *Dilecte Sorori nostre* S. in Gerenrod Abbatisse de Consilio Heredum suorum contulimus eo jure ministeriali quo nobis & nostris successoribus astrictus tenebatur: Arnoldum Domini Ekkehardi de Meisdorp Filium de consensu heredum predicto Jure ministeriali nobis & nostris successoribus sumentes in restaurum &c. Testes sunt *Conradus* Dapifer dictus *Slichtinc* & Filius ipsius, Borchardus *Stripanus* &c. Und ist vermuthlich bald hernach verstorben.

Irmegardis die I. ist bei dem Popperodio nicht zu finden / hat aber mit Fürst Henrichen dem 2. A. 1245. eine der vorigen fast gleiche Verwechselung der Ministerialium vorgehabt:

In nomine Domini Amen. *Irmengardis Dei Gratia Gerenrodensis Ecclesie Abbatissa*, Omnibus Christi Fidelibus tam persentibus quam futuris in perpetuum. Cum Status conditionis humanę per omnia dubius & incertus existat, ideo res gestas Scriptis & testibus ut firmiratem obtineant expedit roborari. Ad noticiam igitur universorum cupimus pervenire quod nos ex communi nostri Conventus assensu cum *Illustri Principe Domino Henrico Comite Ascharie* in commutatione sui Ministerialis & nostri convenimus in hunc modum: Idem siquidem *Dominus Henricus Comes* Filium Henrici de Meistorp, Ministerialem suum Bernhardum nomine, nostre dicte Ecclesie cum toto jure quod habuit in eadem: Quem nos ad Jura Ministerialium recipientes nostrorum, Eggehardum Ministerialem Filium Eggehardi fratris Henrici prædicti dedimus Domino Comiti memorato liberum & a nobis penitus absolutum: Ne igitur commutatione hujusmodi Ministerialium possit inposterum questio suboriri presens scriptum Sigillis nostris firmatum super eo confici fecimus ad cautelam cum annotatione testium, quorum hec sunt nomina: Burgardus de Gerstorp, Fredericus Dapifer noster, Arnoldus de Queiembecke, Conradus de Ammendorp, Ecclesie nostre Ministeriales, Bertrammus & Sigfridus fratres de Hoiem, Sigfridus Filius Sigfridi predicti, Bertholdus Schele, Reinardus de Schielinge, Bertholdus Durrenstede, Johannes de Wederstede, & alii quam plures. Actum Anno Dominice Inc. M. CCxLv. Ix. Calend. Septembr.

Sie hat auch A. 1248. an einen Arnoldum Ordin. Prædicator. des Cardinals Petri Diac. Cardin. S. Georgii ad Velum aureum bevollmächtigten sieben und eine halbe Marck Silbers an stat Zinses erleget: Census Ecclesie Romane debitos pro annis presenti, preteritis & futuro, Laut Recognition Ertz-B. Wilbrandi zu Magd. pr. Kl. Jul. A. 1248. Ist verstorben A. 1249.

Oda Prima, so gleichfalls nicht bei dem Popperodio befindlich / ist A. 1249. erwehlet / und hat sich in demselben Jahr mit ihrem Capittel zu Gernrode wegen zweier übergüldeten Tafeln / so ihr Fürst Henrich zu Händen gestellet / davon die Kirchen-Schulden zu bezahlen / verglichen: *Pro ea quod Illustris Princeps H. Senior Comes Ascharie* ornatum Ecclesiæ, duas videlicet tabulas auro tectas nostras in manus tradidit, ob debita Ecclesię jam dictę, quorum oppressa nimio jacebat Onere, persolvendi. Der Vertrag ist dahin gegangen / daß Sie dem Convent 15. Marck Silbers aus ihren Einkunften Jährlich auf Assumpt. Mar. zu zahlen vereignet / und daß nach ihrem Absterben ihre Nachkommen dergleichen thun sollten. Hujus Rei Testes sunt,

Gertrudis Præpoſita, Eburgis Decana, *Mechtildis Prepoſita in Vroſe*, Margaretha de Lobeniz, Oda Cuſtos, *Gertrudis de Anebald*, Gertrudis de Crondorp. In dem Siegel ſtehet S. ODE. GERNRODENSIS ELECTE.

Mechtildis F. Heinrichs des andern Witwe / hat mit groſſem reſpect dem Stifte vorgeſtanden / und wird daher in Theodorici Canonici in Gernrode Legato ſeiner Curie an die Geiſtliche daſelbſt / Clericos fratres ſuos pro ſex Solidis Cenſualibus Jährlich zu genieſſen / gemeldet / daß es geſchehen in preſentia *Illuſtris ac Venerabilis Domine Mechtildis abbatiſſe*, Ermegardis Prepoſite, Berte Decane totiusque Conventus loci ejusdem A. 1283. Nonas Februar: Sie hat noch A. 1295. gelebet / und conſentiret / daß die Capelle Plötzke ſollte zur Pfarrkirche gemacht werden Kl. Mart. A. 1295. S. in dem folgenden Cap. IIX. §. 6. An welchem Tage auch die Päbſtliche Indulgentz vor die Kirche zu Gernrode ergangen / deren §. IIX. gedacht worden. Hat auch Domin. poſt Feſt. Petri & Pauli deſſelben Jahres ſich mit Hrn. Wernero von Hadmersleben wegen etlicher Stücken Ackers verglichen. Ihre Gedächtnüß hat das Capittel zu Froſe jährlich gar feierlich begangen / wovon am Ende dieſes Capittels in den Froſiſchen Geſchichter §. 3. mehr zu ſehen / ingleichen *V. Th. II. B. C. III.* §. 5. Von ihren Siegel iſt / merckwürdig / daß ſie auf beiden Seiten des Stuhls Löwen geführet / ohne zweifel zum Zeichen ihrer Ankunft / daß Sie auß dem Hertzoglichen Hauſe Braunſchweig geweſen. S. *IV. Th. c. V. §. 18.* und dazu gehörigen *Tab. V. n. 7.*

Irmegardis die II. hat wegen Beibringung einer Geld-Hülfe zu Erhaltung der Päbſtlichen Confirmation ein Capittel halten müſſen / deſſen Schluß zu leſen beim Popperod f. 433. A. 1299. hat Sie nebſt ihrem Capittel, einen gar beſchwerlichen Stand gehabt / in dem der Abt zu Ballenſtät Johannes, als Päbſtlicher Delegirter Richter / Sie ingeſampt in den Bann gethan / weil Sie Juttam von Oßde nicht zur Pröbſtin annehmen wollen.

Johannes Dei Gracia Abbas in Ballenſtede Judex a Sede Apoſtolica delegatus, Honorabilibus Viris ac diſcretis Abbatibus, Præpoſitis, Archidiaconis, Plebanis, Vice Plebanis, nec non aliarum Eccleſiarum Rectoribus ad quos preſentes Litere pervenerint ſalutem in Domino. Cum nos *Dominam Ermeghardin Abbatiſſam Eccleſie ſecularis in Gerenrode*, *Gertrudim de Everſten*, *Sophiam* Sororem ejusdem, *Gertrudem de Hesnem*, *Gertrudem de Bouenthen*, *Odam de Oſeden* ejusdem Eccleſie Canonicas legitime moneri fecimus, ut *Dominam Juttam de Oſden* a nobis Auctoritate Apoſtolica in Præpoſitam confirmatam juris Ordine in omnibus obſervato in Præpoſitam reciperent & haberent, & eandem per nos inductam in Poſſeſſionem ejusdem Præpoſiture corporalem permitterent uti *Suo Stallo in Choro & Voto in Capitulo tanquam Præpoſitam* in omnibus aliis Juribus, redditibus item proventibus ad eandem Præpoſituram pertinentibus libere & quiete. Inſuper inhibuimus eisdem & aliis omnibus Canonicabus & Canonicis dicte Eccleſie in Gerenrode conjunctim & diviſim, *ne ipſam Dominam Juttam in Juribus & bonis omnibus ad dictam præpoſituram pertinentibus* aliquatenus impedirent vel etiam moleſtarent, ferendo ſententiam Excommunicationis in easdem & eosdem, ſi eſſent in hac parte noſtri mandati, immo veriusApoſtolici transgreſſores, & dicta Domina Abbatiſſa, cetereque Canonice prædicte dictam *Dominam Juttam* infra certum terminum ipſis a nobis deputatum pro Præpoſita minime reciperent & haberent, nec permittant eandem ſuo ſtallo in Choro, voce in Capitulo tanquam Præpoſitam & aliis Juribus, redditibus & proventibus ad eandem Præpoſituram pertinentibus uti libere & quiete, ſed pocius ipſam in Juribus & bonis hujusmodi predictis juxta noſtrum mandatum & Inhibitionem impediant & moleſtent. Quare mandamus vobis omnibus & ſingulis diſtricte precipientes ſub Pena ſuſpenſionis ab ingreſſu Eccleſie quam ex nunc in Vos facimus, ſi non feceritis quod mandamus, Quatenus dictam Dominam Abbatiſſam & omnes alias Canonicas prenominatas, que excommunicationis ſententiam a nobis latam auctoritate Apoſtolica incurrerunt excommunicatas in Eccleſiis veſtris vel denunciari faciatis, ſingulis Diebus Dominicis & Feſtivis, donec aliud a nobis receperitis in mandatis, mandantes vobis ſub predicta pena, quatenus literas hujusmodi vobis preſentes ipſis perlectis latori preſentium ſtatim reſtituere non tardetis. Dat. Anno Dni M. CCXCIX. ſequenti Die beati Laurentii.

Sie mag ſich aber bald davon loß gemacht haben und ſein noch unterſchiedene Vergleiche von A. 1303. 1304. 1305. von ihr verhanden. Es hat auch Pabſt Clemens V. umb dieſe Zeit des Stifts Privilegia und Jura confirmirt: Omnes libertates & immunitates a predeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus ſive per privilegia, ſeu alias indulgentias vobis & Monaſterio Veſtro conceſſas, nec non Libertates, exemptiones &c. vobis & per vos eidem Monaſterio Auctoritate Apoſtolica confirmamus & preſentis Scripti Patrocinio communimus. Dat. Avenione X. Kl. Maj. Pontificat. noſtri An. *Quarto.*

Gertrud von Boventhen wird als Canoniſſin erwehnet in ietz angeführtem Diplomate des Abts zu Ballenſtät / iſt aber nach A. 1305. zur Aebtißin erwehlet worden. A. 1320. haben Wernerus und Otto Fratres nobiles de Hademersleve an dieſer *Gertrude Abbatiſſa* & Eccleſia ſua in Gherenrode das Jus Patronatus in Strobeke und Eiſtade überlaſſen; dieſe hergegen ihnen und ihrem Patruo Gardiuo de Hademersleve das Jus Patronatus über Ammendorp. A. 1324. hat Theodoricus Plebanus in Waldal Canonicus zu Gernrode einen Altar zu Ehren Aller Heiligen daſelbſt geſtifftet und mit zween Hufen dotiret. Welches *Gher. Dei Gratia Abbatiſſa*, *Gher. Præpoſita*, *Oda Decana*, *Jutta Celleraria Totumque capitulum Eccleſie S. Cyriaci in Gherenrode* 8. Id. Jul. 1324. confirmiret: So nach ihrem Tode muß außgefertiget ſein / dann beſage der Grab-Schrifft beim *Popperod. f. 496.* iſt Sie in Vigilia beati Kiliani D. d. 7. Jul. A. 1324. verſtorben und darauf in der Kirche zu Gernrode beigeſetzt worden / allwo Ihre Grab-Stein mit dem Epitaphio noch verhanden / wie wier in dem vorhergeh. §. *VII. f. 174.* geſehen.

Folgen die von Popperodio nur mit Nahmen angezeigte Aebtißinnen *Brigitta de Osden*, Hildeborch Domina de Wunsdorp Abbatiſſa, Gertrudis de Heſnim Abbatiſſa, Gertrudis von Everſtein Abbatiſſa, Jedoch ſcheinet vor der Brigitta de Osden noch eine andere und zwar eine Hertzogin von Braunſchweig zu ſein geweſen / wie ſolches aus einem gewiſſen Memorial der Canoniſſinnen von A. 1325. an den damahligē Pabſt abzunehmen: Worin ſie erzehlen / daß ihre Aebtißin unvermuhtet

muhtet verstorben / und Sie von einem Ihrer Geistlichen wären beredet worden/alsofort eine andere zu wehlen / oder sie würden den nähesten Tag eine wieder ihren Willen bekommen / wären also in der Eil die Canonissinnen zu Vrose vorbei gegangen/erkenten aber/daß Sie sich dennoch in Ihrer Wahl versehen/ und eine nicht gar tüchtige Person erwehlet/ weßhalb die Wahl auch nichtig gewesen. Hätten also des Hertzogs zu Braunschweig Schwester zur Canonissin erwehlet / das Frosische Capittel aber dieselbe zur Aebtißin/ welches Sie hierauf / weil doch ihre vorige Wahl unkräftig gewesen / auch gethan / so auch mit der Frosischen guten Zufriedenheit geschehen / und bähten demnach den Pabst Sie zu confirmiren. Das Memorial weil es diesen Actum gar deutlich vorstellet/ und die neuerwehlte Aebtißin klärlich nennet/ wird nicht unangenehm sein/ hierbei gefügt zu werden.

Sanctissimo Patri ac Domino Sacro Sanctæ Romanæ sedis Summo Pontifici, Præposita, Decana, totumque Capitulum Canonicarum in Gernrode, Ecclesiæ Secularis Romanæ Sedi immediate subjectæ devota pedum oscula Beatorum. Imprimis Pater Sancte cum luctu & mœrore vestræ Clementiæ indicamus, quod Ecclesia nostra imo vestra in qua secundum primariam institutionem sunt præbendæ viginti quatuor dominarum, per molestias malorum hominum ad eum statum noscitur devenisse, quod pauciſſime Persone manent ibidem divinum officium exequentes, quibus & præbendæ, quibus sustentari debent, vix per anni partem tertiam ministrantur; Et ecce orta est nova turbatio in eadem, quæ urgente stimulo Conscientiæ subticeri non potest, ex eo videlicet quod cum *Abbatissa nostra absens* quadam nocte nobis ignorantibus *universæ Carnis debitum exsolvisset*, Clericus ejus ipso noctis tempore ad nos veniens fallaciter nunciavit, quod Abbatissa Abbatiam resignasset, peteretque & consuleret bona fide, quod in continenti ad Electionem Abbatissæ procederemus, alioquin in crastinum essemus contra voluntatem nostram aliquam habituræ; Et sic Nos Fœminæ juris ignaræ verbis illius Clerici ac aliis persuasionibus circumventæ forma debita prætermissa *non vocatis Canonicabus in Vrose Ecclesiæ* Seculari, quæ Electionibus nostris debent de Jure & consuetudine interesse, in quodam stupore unam ex nobis elegimus scienter inabilem & indignam. Cujus Electionis Decretum quamvis invalidum cum electio non valuit, jam est ut credimus vestro conspectui præsentatum: Postmodum videntes tam enormiter nos errasse, & Ecclesiam nostram tam in spiritualibus quam temporalibus omni solatio destitutam quandam *Illustrem Dominam, Sororem Illustris Ducis Brunesuicensis* in Canonicam elegimus, ut saltem in tempore isto malo nobis ob ejus reverentiam parceretur; quo facto Canonicæ in Vrose se contemptas reputantes, habentes nihilominus oppositiones validas in personam electam, *eandem Illustrem Dominam in Abbatissam* elegerunt, & cum ad Ecclesiam nostram Matrē inducerētur in corporalem possessionem, ab eis ut tanquam rite & concorditer electa in Spiritualibus & temporalibus administraret, Nos intelligentes Electionem primam penitus nullam esse coram eis & cum eis *eandem Dominam elegimus* in Abbatissam Ecclesiæ utriusque, quod illæ gratum & ratum tenentes factæ fuimus in hoc negotio unanimes & concordes. Qua propter Errorem nostrum humiliter confitentes omni devotione qua possumus supplicamus, quatenus propter amorem Sanguinis Jesu Christi & matris ejus virginis gloriosæ, Electam nostram dignetur confirmare certissime scientes, quod Ecclesiás & nostram & alteram impossibile est ad statum debitum reformari nisi per *manum Abbatissæ validam & potentem*, quæ præter istam non potest in Terræ nostræ finibus inveniri, quæ similiter tales habeat Propinquos, qui propter Dominum & ejus dilectionem se injuriis Tyrannorum constanter opponant. Datum Gernrode Anno Domini M. CCC. XXV.

Nähst dieser folget nun *Jutta de Osde*, welches diejenige / so Popperodius *Brigittam de Osde* nennet / gestalt dann bei ihm nicht ungewöhnlich / das Wort Brigitta an stat Jutta zu setzen/als in des Kaisers Henrici IV. Donation oben §. V. hat Popperodius tale predium, quale vobis post obitum *Brigitte* in Hereditatem venit, in dem Original aber stehet/ Post obitum *Jutte*. Dieser Juttę de Osde und dem gantzen Convent zu Gernrode hat Hertzog Rudolf zu Sachsen A. 1326. fünf Hufen Landes zu Seltz geschenckt / in welchem Diplomate Er sich zugleich Sacri Imperii Marschalcum nennet/ dergleichen Anmerckung auch bei den Hecklingischen *Documenten* angeführet worden / in dem vorhergeh. *V. Cap. §. 8. f. 148.* Wiewohl in dem allhier beigefügten Siegel derselbe nicht befindlich / wie Er sonsten in den Hecklingischen zu sehen.

In Nomine Domini Amen. *Rudolphus Dei gratia Dux Saxonie, Angrie, Westphalie, Comes in Bren, Burgbgravius in Magdeburg Sacrique Imperii Archimarschalcus*, universis & singulis hanc paginam visuris vel audituris Salutem in perpetuum. Necessaria est rerum gerendarum notificatio & maxime ad divinum cultum pertinencium, ne ut quandoque fieri solet posteri oblivione moti denegare valeant maturo Patronorum consilio stabilita. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, quod ob omnipotentis Dei reverentiam dedimus nec non solenni Donacione donamus Honorabili Dominę Dominę *Jutte de Osde Abbatissę Conventus in Gernrode* & ipsius Conventui & Abbatissis, quę tempore succedente fuerint vel evenerint predicti conventus, omne & universum ac singulare Jus quod habuimus vel habemus super quinque mansos sitos *in Villa quę Sulte* vocatur, perpetuo tempore duraturum, abrenunciantes actioni & juri que in his habebamus dantes nostram literam presentem, ne à nobis vel nostris Heredibus infringatur, Munimine nostri Sigilli Signatam. Et sunt Testes *Gerardus de Nedende Senior, Busso de Arnstede noster miles, Andreas de Glober, Johannes de Zane*, & Johannes de *Gubbyn*, & quam plures alii fide digni. Datum Wittenberch. Anno Domini Millesimo, tricentesimo, vicesimo sexto, proxima feria quinta ante festum beate Marie Magdalene.

A. 1329. hat Sie/umb sich etlicher Schulden zu entlasten / eine halbe Hufe Landes / an die Vorsteher der Kirche zu Jeser überlassen: Nos *Jutta DEI gratia Abbatissa, Oda Decana, Jutta Thesaurzria, Agnes Cellerazria*, totumque collegium Canonicarum secularium, *Ecclesie Gherenrodensis*, urgente nos debitorum onere, multisque arduis coacte negociis, vendidimus di-

midium manſum in *Campis ville Jhezer* ſitum ad allodium Abbatie Eccleſie noſtre libere pertinentem *Aldermannis Eccleſie Parochialis in Jezer* pro XII. Marcis Stendal. Argenti &c. A. M. CCC. XXIX. IV. Nonas Martii.

A. 1330. hat Sie eine Calender, oder Calands-Brüderſchaft/ Fraternitatem Kalendarum, zu Gernrode aufrichten helfen/ deſſen denckwürdiges Diploma in dem folgenden *VI.* Th. *c.4.* wird angeführet werden.

A. 1333. den 27. Septembr. hat Sie Sich mit Biſchof Alberto II. in Halberſtat/wegen der Viſitation Ihres Kloſters verglichen/ wovon die Hiſtorie weitläuftig zu leſen in *Budæi* Beſchr. des Lebens. B. *Alberti II. f. 95.* und *ſeqq.*

Nähſt dieſer nennet Popperodius, aus den Libris memoriarum, noch zween/ *Hildeborch Abbatiſſam*, und *Dominam de Wundorp*, erkennet aber/ daß ihm keine Nachrichten von Ihnen vorgekommen: Wie Sie dann auch nicht lange müſſen regieret haben/weil von der Aebtißin Gertraut allſchon Documenta von A. 1336. verhanden/ dieſe aber iſt geweſen

Gertraut von Eberſtein/ welche vor der Gertraut von Heſſen geweſen/ maſſen Sie unter dieſem Nahmen angeführet wird/ in einer Vereignung von ein und einer halben Hufe Landes an das Capittel zu Gernrode von A. 1344.

Nos *Gertrudis* Dei gracia *Abbatiſſa* Eccleſie Gherenrodenſis *dicta de Everſtein* ad noticiam &c. Volumus pervenire quod deliberationibus, & tractatibus quam pluribus prehabitis cum *Honorabilibus Dominabus Ghertrude Præpoſita, Oda Decana, Agnete Celleraria, Jutta Theſauraria, ac toto Capitulo Gherenrodenſi*, aſſignavimus Manſum unum, & dimidium ſitos in campo Bickelinghe ad Abbatiam hactenus pertinentes, dicto Capitulo in perpetuum poſſidendos, ſub iſta forma, quod anniverſarius noſter & memoria perpetue à Canonicabus, & Clericis dicti Capituli perpetue & ſolemniter peragatur &c. &c. A. 1344. fer. 2da poſt Dom. Invocavit. Sonſten aber hat Sie A. 1337. fer. 3. poſt Epiphan. Frankoni Clerico zu Gernrode/ und Rectori von S. Johannis Evangel. Altar eine Curie conferiret/ wobei die Nahmen zu finden/ *Ghertrudis Dei gratia Abbatiſſa, Ghertrudis Prepoſita, Oda Decana totumque Capitulum* &c. welche Nahmen noch bei einem andern Document von A. 1336. zu ſehen. Sie iſt aber bald nach vorgemeldter Ihrer Donation der ein und einer halben Hufen Landes verſtorben A. 1344. den 10. Martii, und an Ihrer Stelle gekommen

Gertrud von *Heſnim*, zuvor Pröbſtin des Stifts/ von welcher Wahl/ wie auch dem Ableiben der vorigen/ Uns folgender Bericht der beiden Capittel zu Gernrode und Froſe, an Pabſt Clemens den VI. Nachricht giebet.

Sanctiſſimo in Chriſto Patri, & Domino ſuo, *Domino Clementi* Sacroſancte Romane ac Univerſalis Eccleſie ſummo Pontifici *Ghertrudis* Prepoſita, *Oda* Decana, *Agnes* Celleraria, *Jutta* Theſauraria totumque Capitulum Gherenrodenſe, atque *Lutgbardis* Decana, *Zacharia* Celleraria totumque *Capitulum Vroſenſe*, Eccleſiarum inſimul connexarum Halberſtaden. Dioc. ad *Rom. Eccleſiam nullo medio* pertinentium, cum tota & devota humilitate, atque ſubjectione Pedum oſcula beatorum. Sanctitati Veſtre preſentis decreti ſerie intimamus, quod vacantibus Eccleſiis noſtris, *per mortem Domine Ghertrudis, olim Eccleſiarum noſtrarum Abbatiſſe*, que obiit Anno Domini *milleſimo trecenteſimo quadrageſimo quarto*, feria ſecunda ante feſtum Gregorii Pape, que quidem Eccleſie per unam Abbatiſſam ſunt ſolite gubernari, omnibus ordinatis & factis, que circa ejus ſepulturam & exequias fuerint facienda, & ordinanda, *Dicta Ghertrudis Prepoſita Eccleſie Gherenrodenſis* de voluntate Sororum ſuarum, & omnium, quorum intereſt, fecit vocari more ſolito, omnes & ſingulas Canonicas dictarum Eccleſiarum, ut convenirent in Eccleſia Gherenrodenſi loco ſolito fer. ſecunda poſt Dominicam Judica &c. &c. Erzehlen hierauf/ daß nachdem die Præpoſita Gertrudis, die Canoniſſinnen beider Stifter zuſammen gerufen/ ſie insgeſampt compromittiret hätten/ auf die Pröbſtin zu Gernrode Gertrudis, und die Decanißin zu Froſe Luthardin dictam de Valckenberg, daß welche dieſe beide Perſonen wehlen würden/ dieſelbe ſollte Aebtißin ſein/ daß auch darauf die Luthardis die Gertrudin Præpoſitam erwehlet/ und ſelbige Wahl gebührend publiciret/ bitten alſo den Pabſt umb confirmation An. 1344. Dom. Miſeric. Dom. A. 1346. Domin. ante Nativ. Mariæ hat Sie ein und eine halbe Hufen Landes/ in der Badeborniſchen Feld-Marcke Fr. Adelheidin von Hecklingen verkauft/ gegen gewiſſe Jährliche Zinſen/ nach ihrem Ableiben an S. Stephani-Kirche zu Gernrode zu geben: Werden dabei genannt Adelheidis Præpoſita, Lutgardis Decana. Iſt verſtorben A. 1348.

Adelheidis, Fürſt Helmrichs/ Fürſt *Bernhardi* des *IV.* Bruders Tochter/ iſt ſchon A. 1340. Præpoſita geweſen/ in Vereignung einer Hufe Landes/ an einen Conrad, und ſeine Tochter Cunigunden, zu Jährlicher Verzinſung an die Kirche zu Gernrode A. 1340. d. Simon & Jud. hernach A. 1348. zur Aebtißin erwehlet worden/als in welchem Jahre Sie ſich ſchon Abbatiſſam electam geſchrieben/ vigil. S. Bonifacii. Hat auch zu einem Altar/ den Ihre Vorfahrin Gertrudis geſtiftet/ gewiſſe Aecker vereiget/ in eben dem Jahre 1348. Octav. Pentecoſt. A. 1357. hat Sie ſich von dem Kaiſer Carolo IV. confirmiren laſſen/ wovon das Document zu leſen bei dem Popperod. f. 437. Worin der Kaiſer das Privilegium Kaiſers Henrici III. erneuert. Daß aber darumb die Päbſtliche Confirmationes ſollten aufgehöret haben/ das läſſet ſich nicht wohl ſagen; Sintemahl ſolche noch vom Pabſt Gregorio XI. ergangen. Kal. Jul. Anno Pontificatus tertio, welches nach Chriſti Gebuhrt wäre 1374. geweſen. Neben Ihr haben gelebet *Luthgardis Præpoſita, Agnes Decana*, (welches eine von Marwitz geweſen) *Jutta Theſauraria*, wie ſolche in einem Document von A. 1352. zu ſehen. Ingleichen von A. 1355. wobei doch Hildegard Küſterinne ſtehet. A. 1365. werden genant *Alheyd* Abbatiſſa, Hyldegardis Præpoſita, *Bertha* Decana, *Ghertrudis* Theſauraria. Donat. unius manſi ſiti in Campo Jezere Altari S. Crucis in Eccleſia Gernrod. A. 1365. d. Apoſt. Phil. & Jac. A. 1366. ſein geweſen/ Adelheid Abbatiſſa, Bertha Præpoſita, Gertrud Decana, Gertrud Theſauraria. Vendit. Curiæ Diderico de Cerwiſt Clerico Eccl. Gernrod. Und iſt endlich beſage von Popperodio f. 437. angeführter Grab-Schrift A. 1374. verſtorben.

Adelheidis de Walde, ertheilet eine Recognition Jährlicher Zahlung von zween Marck Geldes Brandenb. Silvers an Herr Peter von Weyde: Nach ſeinem To-

Tode / wenn Her Arnd Perner von Anhalt noch lebet / soll das Stift Gernrode ein Marck davon zu empfangen haben / und die andere Marck Hern Arndten bleiben / nach dessen Tode aber beide Marcken an das Stift verfallen sein. A. 1376. d. S. Gregorii. Und werden nebst Ihr genannt *Bertrud* Provestinne / *Gertrud Decaninne*, und *Gertrud Kusterinne*. Hiernähst ist Sie in einen weitläuftigen Streit / mit den Ertz-Bischöfen / Theodorico, Petro de Bruma, Ludovico, und Friderico zu Magdeburg verfallen / wegen einiger von diesen angemasseten Ihren Stift-Gütern / und insonderheit der Dörfer / Groß- und Klein-Alßleben / worüber lange bei dem Päbstlichem Hofe gerechtet / auch der Ertz-Bischof und Dom-Capittel mit dem Bann bedrauet worden. Die Sache ist aber endlich A. 1389. durch Bischof Albrechten zu Halberstat beigelegt / und an stat der Unkosten Ihr 100. Marck Silbers / von Ertz-Bischof Alberto versprochen worden / welches alles kürtzlich zu sehen beim Popperod. f. 438. Als auch Ertz-Bischof Albrecht nicht so bald mit den 100. Marcken aufkommen können / so hat Sie von Ihm versetzt bekommen / die Vohteye mit Gericht und Ungericht / Dienst bete in Velde und in Dorfe / die Er und sin Gots-Huß zu Mgdadir sine Vohite von sinet wegen an Unsern Dorffe zu Alckendorf haben gehat / und noch haben / vor hundert lotige Marcke Brunschw. Silbers Halberstät. were / die Er uns recht und rechtlichen schuldig iß von der Zone und Eyninge wegen des Kriges / und der Sache die wir / kegen ym / sine Vorfahrn / und sin Capittel und Gods-Huß kegen Unß wedder / als wie aller Sache des selven Krigs und tzwidracht an beiden syten von de Erwgn in Göte Vater und Hern / H. Albrecht Bischof zu Halberstat nu trulich und gentzlichen wol geeynet / gezonet und gerichtet zyn. Hat aber doch frei behalten / die Vogtei vor die 100. Marck wieder abzulösen. Dat. Gernrod. A. 1389. Sonntags Quasimodog.

A. 1388. sein neben Ihr gewesen Bertradis Præposita, Adelheide Deyckenne / und Machtild Küsterinne / Recogn. von twu swarte Marck Geldes Qvedlingeburgischer Were / vor twu unde twintich Swarte Marck desselven Were an Gherihard Scheper / damahls Prior zu S. Augustini in der Neustat Qvedlinburg jährlich aus klein Alßleben zu zahlen A. 1388. d. S. Michel. Welche sich auch noch in den folgenden Jahren befinden. Ihre Ableiben soll ins Jahr 1399. fallen / besage Leich-Steins *Anno Domini 1399. Vigilia Marci* obiit veneranda Alheidis Domina de Walde hujus Ecclesie Abbatissa bei *Popperod. f. 439.* Aber es finden sich noch unterschiedene Documenten von A. 1400. unter Ihrem Nahmen / als ein Vergleich mit Hn. Bernhard Rodecker wegen *Nicolai* von Hilmerode Legati von 100. Schwarte Marck d. Valentin A. 1400. Noch eine Recognition von verkaufung einer lodigen Marck / vor twelf lötige Marck an J. Jutten von Czorbeck / de se uns vul und al betalet hat ꝛc. Unter eben dem Dato 1400. in Sente Valentins Dage. Noch Belehnung Hildebrand von Lowinge ihres Capellans mit zween Hufen Landes na dem Velde te Vroze A. 1400. an S. Ulrics Dage. Ob nun diese Schrift / oder der Stein stärcker schreien werden wird der gütige Leser bei Ihm selbst ermessen.

Bertradis von *Snaudit* zuvor Pröbstinne / wie aus den bißher angeführten Documenten zu sehen gewesen / hat eine sonderliche Andacht zu dem Dorne aus der Dornen Krohne des Hrn. Christi / welcher zu Gernrode soll verwahrlich gewesen sein / getragen / und deshalb von dem Pabst eigene Indulgentien ausgewürcket / auch eine eigene Stiftung zu dem Ende aufgerichtet / wie hiervon mit mehren zu sehen VI. Th. c. III. §. 9. Die in den Stifts-Würden zu ihren Zeiten stehende sein gewesen *Agnes Provestin*, *Jutke Dekin*, Elisabeth Küsterinne / wie solche zu lesen in dem Legato der Hufe Landes zu dem Altar bei der Dornenen Krohne. A. 1410. d. S. Joh. Bapt. gestalt auch solche zu sehen in Popperodii Documenten von Fruwini de Borch Stiftung von A. 1407. allwo dieser abermahl die hier angeführte Juttam, Brigittam heisset f. 440. Ist verstorben A. 1425.

Agnes Schenckin ist erwehlet A. 1425. und hat unter dem Nahmen Ghekorne Ebdesche schon unterschiedene Ausfertigungen ausgestellet / hernach von dem Kaiser Sigismundo A. 1427. d. 19. Sept. in dem Lager bei Griechisch-Weissenburg die Confirmation empfangen: Sie ist aber nach der Zeit beschuldiget worden / daß sie dem Stifte nicht wohl vorgestanden / wannenhero zwischen Ihr / und den Canonissinnen / auch diesen unter einander selbst grosse Strittigkeiten entstanden / welche biß an den Päbstl. Stuhl gelanget / und findet sich ausser dem / was Popperodius erzehlet / daß Pabst Eugenius IV. dem Abt des Klosters S. Ægidii zu Braunschweig Commission gegeben / die von Ihr alienirte Güter des Stifts / wieder darzu zu bringen A. 1431. III. Non. Novembr. Daß auch Bischof Johannes zu Halberstat von Rom Commission bekommen / die Sache zu untersuchen / und wie seine Worte in einer Citation von A. 1433. fer. 5. post Bonifac. lauten: Dudum Publica & tam clamosa fama undique resperſa, quousque ad nos pervenit, quod Secularis Ecclesia Gerenrodensis nostre Dioces. ex flagitiosa *& iniqua gubernatione Agnetis Abbatisse*, que ut ex hujusmodi infamiæ creberrima insinuatione dolorosa didicimus, nedum *bona Ecclesie inutiliter, & male dispensat, sed & dilapidando alienat* & Clerum ac personas Ecclesie offendere, & opprimere non veretur ad irrecuperabile exterminium, & desolationis ruinam, valde notanter sit declinata; Id quod paterna, & pastorali pervigili cura, quam erga Ecclesias nostre civitatis, & Diœcesis gerere tenemur, commoti eandem Ecclesiam, & Personas ejusdem *Autoritate Apostolica predicta visitare* descendere & videre, utrum clamorem tam validum ad nos ascendentem, & pervenientem opere compleverit, ipsasque *Abbatissam, Canonicas* & personas alias, super nonnullis capitulis, & interrogationibus inquirere &c. proposuimus. Citiret auch darauf die Aebtißin Agnes, ingleichen *Margariten de Torgow, Margaritam de Salegk, Elizabeth & Casaream de Kobisdorf* Canonicas Ecclesie Gernrod, ad videndum, & audiendum per nos dicta, & depositiones, & attestationes personarum in hujusmodi officio visitationis examinatarum aperiri, & publicari &c. Und hat Sie zwar ein General Protectorium von dem Concilio zu Basel / von A. 1435. wieder die invasores der geistl. Güter gehabt / so Sie aber in Ihrer Sache nicht schützen können / gestalt dann der Synodus zu Basel / dem Cellerario zu Halberstat gleicher massen committiret / quatenus ea quæ de Bonis ipsius eccle-

sie per Concessionem ejusmodi alienata inveneris illicite, vel distracta &c. Ad jus & proprietatem ejusdem Ecclesie legitime revocare perennes, Contradictores per Censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compellendo. Basil. 11. Non. Jun. A. 1438.

Popperodius erzehlet / daß sie am Ende ihres Lebens ihre excessen erkannt/ und umb Vergebung gebehten/nach ihrem Ableiben aber der Körper zwar in die Kirche gebracht / aber wegen geführter übler Administration, nicht bei den andern Aebtißinnen/ sondern an einem absonderlichem Ohrte wäre begrabenworden.

Mechtildis gebohrne Fürstin zu Anhalt/ Fürst Sigismunds des I. Tochter. S. V. Th. II. B. c. VII. §. 2. Popperodius rühmet von ihr/daß sie den zerrütteten Zustand des Stifts treulich zu rechte gebracht / und verstorben sei A. 1463.

Margarita von der Marwitz / hat regieret biß A. 1469.

Scholastica Fürstin zu Anhalt/ Fürst Georgen des I. Tochter/von welcher in dem *V.* Th. *II.* B. *C. IIX.* §. *6.* mit mehren wird gedacht werden. Ingleichen hat Popperodius von derselben und den folgenden Aebtißinnen/ weitläuftig gehandelt/ und wird demnach gnug sein ihre Nahmen anher gesetzet zu werden.

Elisabeth von der Weida/ so zum ersten die Reformation in dem Fürstenthum Anhalt angefangen/ wie dessen das Fürstl. Hauß Anhalt absonderlich gedencket / im Schreiben an die Evangelischen Stände/ von A. 1631.

Anna, gebohrne Burggräfin zu Meissen/ Gräfin zu Hartenstein und gebohrne von Plauen / Fürst Wolfgangs Fr. Schwester Barbaræ vermähleter Burggräfin zu Meissen/ Tochter/ welcher wie auch der beiden folgenden Leich-Steine und Epitaphia noch verhanden / und §. VII. sein angeführet worden.

Anna Baronesse von Kitlitz.

Elisabeth Gräfin von Gleichen.

Elisabeth Fürst Johannis III. Tochter/ und Fürst Joachim Ernsts Schwester/ so aber nachmahls resigniret / und sich darauf mit Graf Wolfgangen zu Barby verehliget/und vier Jahre darauf verstorben. S. *V.* Th. *II.* B. *C. XV.* §. *8.*

Ihr hat nachgefolget/ wiewohl in annoch gar zahrtem Alter Princeßin Anna Maria/ Fürst Joachim Ernsts älteste Tochter/ so von dem Kaiser Maximiliano II. A. 1570. den 25. Aug. confirmiret / aber gleichfalls resigniret, und A. 1577. Hertzog Johann Friedrichen zu Liegnitz und Brieg vermählet worden S. *V.* Th. *III.* B. *C. II.* §. *4.*

Ferner Princeßin Sibylla, Fürst Joachim Ernsts dritte Tochter/ so durch den Fürstl. Anhalt. Kantzler Johann Truckenroht bei dem Kaiser Rudolfo II. die Confirmation gesuchet und erhalten A. 1578. den 15. Febr. A. 1581. auch wieder abgegangen und sich mit Hertzog Friedrichen zu Wirtenberg vereheliget. S. nur angef. C. II. §. 6.

Princeßin *Agnes* Hedwig / so biß A. 1586. gestanden / und zu anfange desselben bekanntlich Churfürst Augusto zu Sachsen vermählet worden.

Princeßin *Dorothee Marie*, an Hertzog Johann zu Sachsen vermählet A. 1593. welche letztere Beide jedoch nicht confirmiret worden / wiewohl Princeßin *Agnes* Hedwig noch A. 1615. den 12. Jun. bei dem Kaiser Matthia darumb angehalten und sich darauf berufen/ daß sie A. 94. 97. 1602. 1606. 1607. und 1613. zu den Kreiß-Tägen berufen / die Onera getragen / und also allezeit als eine Aebtißin wäre agnosciret worden/ ist aber zu keinem effect gekommen. Alle Viere aber sein bei aufgetragener Regierung noch sehre zahrt von Jahren gewesen / daher vor die Erste drei Fürst Joachim Ernst in Vormundschaft an stat derselben und ferner sich als Erb-Schutz Vogt des Stifts Gernrode die Belehnung und andere Ausfertigungen ertheilet; Dergleichen auch von Fürst Johann Georgen/ an Stat der Vierten geschehen.

Es hat auch Princeßin *Sophie Elisabeth* Fürst Johann Georgen des I. Tochter/nachmahls vermählete Hertzogin zu Lignitz und Brieg diese Qualität geführet/ und Fürst Johann George / in derer Nahmen vorbesagter massen A. 1608. den 27. April. etliche Lehn-Briefe ausgegeben/ nach welcher aber niemand weiter gefolget: Und ist zwar nachdem vielfältig erwogen worden / ob Electio zu continuiren/ oder die Vacantz beizubehalten wäre / endlich aber weil keine Persona habilis ad eligendum mehr verhanden / es bei dem letzern verblieben/ und die Stifts Gerechtsame / von den Fürsten zu Anhalt selbst beobachtet worden.

X. Und hat zwar A. 1622. der Kaiserl. Fiscal, wieder die Aebtißinnen zu Gernrode / wegen versäumter Lehns-Empfahung/ citation gesuchet/ und erhalten/ ist aber ohne fernern Erfolg geblieben. Auch hat A. 1630. der I. II. Jun. *Martinus Stricerius*, der H. Schrift D. und Canonicus zum H. Kreutz in Hildeßheim/ auch Ritter des H. Grabes vermöge zween unterschiedener von dem Bischof zu Osnabrück/ und Johann von Hyeenn / dann von Herrn Johann Reichart von Metternich / habenden Commissionen das Stift gantz unverwarnet eingenommen / noch einen Pater bei sich gehabt/ das Hauß zu Gernrode / mit einem Corporal und etlichen Musquetiren besetzet / zugleich einen neuen Amptmann mitgebracht/und sehre auf des alten Amptmanns Abzuge gedrungen / die Stift-Kirche im Monat Julio sperren lassen / und die Unterthanen / mit ihrem Exercitio in die andere verwiesen/ auch im Novembr. die Steuern von ihm mit Gewalt abnehmen lassen. Wo wieder aber Fürst Christian der II. sich auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / desselben Jahres 1630. sehr beschweret / der Bischof von Osnabrück auch sich deshalb in der Kaiserl. Antechambre gegen demselben zum höhsten entschuldiget / und das Verfahren nicht gebilliget/ der von Metternich aber angeführet / daß das Stift zum Stifte Halberstat gehöre. Dahergegen Fürst Christian remonstriret / daß es ein freies Kaiserl. Weltl. Stift / und ein Stand des Reichs/ und Ober-Sächsischen Kreises wäre. Nachdem aber das Krieges-Werck noch in demselben Jahre einander Ansehen gewonnen so hat es mit Stricerio in die Länge nicht bestehen mögen/ sondern es ist vom Fürst Christianen A. 1631. wieder in Possession genommen / und das Fürstl. Hauß Anhalt hernach vermöge Deutschen Frieden-Schlusses/ in ruhigen Genieß desselben völlig gesetzt worden: Als auch auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg A. 1653. noch deßhalb etwas erreget werden wollen / so haben die Fürstl. Anhaltische Abgesandte geantwortet; Daß „ in langen Zeiten zu Gernrode sich keine Aebtißin be-„

fun-

funden/ sondern das Recht wegen der zurücke gebliebe-„
nen Intraden, und anderer Mängel/ nach dissolvirten „
Collegiis, in der Fürsten zu Anhalt/ welche vorhin „
schon an/ und bei demselben die Ertz-Schutz-Vogtei „
und viele andere Gerechtigkeiten gehabt/ Besitz/ Ge-„
walt/ und Gebrauch/ ohne männigliches Wieder-„
sprechen gerahten/ und darin schon eine geraume Zeit „
gestanden/ gestalt die Fürsten zu Anhalt dasselbe auf „
Reichs- und Kreiß-Tägen vertreten/ die Vota gesüh-„
ret/ und dafür die Reichs Onera abgestattet. Wor-„
auf dann der Fiscal sich zur Ruhe begeben/ und der „
Sache nicht weiter nachgesetzt/ biß nach dem Kaiserl. „
Edict von A. 1629. im Jahr 1630. bei den damahls „
unruhigen Zeiten/ ein Pater Nahmen Stricerius, ver-„
mittelst militarischer Gewalt sich des Ohrts Gernro-„
de bemächtiget/ solchen aber auch nach begebener Ver-„
änderung wiederumb verlassen; Dessen sich dann das „
Fürstl. Hauß Anhalt/ welches die übrige dahin gehö-„
rige Stücke allezeit in non interrupta & continua „
Possessione auch zu selbigen Zeiten behalten/ billig an-„
genommen/ und darüber nichts weiter fürgegangen. „
Schr. an die Reichs Versamml. den 4. 14. Maj. 1653.

XI. Der ehemahls gewöhnliche Titel der Aebtißin ist nähst Benennung ihres Nahmens/ zuweilen auch des Geschlechts gewesen: Von GOttes Gnaden N. Aebißin des freien Weltlichen Stifts *Gernrode*: Zuweilen ist auch des Römischen Stuhls auch des H. Cyriaci mit gedacht worden. Als die Fürstin Scholastica: Wir *Scholastica* von GOttes/ und des Römischen Stuhls Gnade/ Eptissche des Weltlichen fryen Stifts *Sancti Ciriaci* zu Gernrode/ und gebohrne Fürstinne zu Anhalt und Gräfinne zu Asschanien. Verkauf. 50. Rhein. Fl. an Theod. Blocken A. 1492. d. Gregor. In andern wird auch des Stifts Frose gedacht/ wie wir unten sehen werden §. XIV. n. 3. gestalt dann bekanntlich beide Stifter zur Wahl einer Aebtißin zusammen getreten/ wovon wier kurtz zuvor die Exempel bei der Wahl der Hertzogin zu Braunschweig/ ingleichen der Gertrud von Heßnem gesehen. Die Aebtißinnen haben auch Kraft ihrer Qualität ihre Votum auf den Reichs und Kreiß-Tägen gehabt/ nicht weniger die Reichs/ und Kreiß Onera getragen/ gestalt denn auch noch heute zu Tage von den Fürsten zu Anhalt geschiehet: Bloß auf dem Reichs-Tage A. 1641. ist kein Votum geführet worden/ weil in dem Prager Frieden A. 1635. in §. Anlangend die Sessiones beliebet worden/ daß wegen solcher Immediat-Stifter/ die Sessiones und Vota bei den Reichs/ Deputations, Visitations, und Revisions-Tägen/ die vorgeschlagene Vierzig Jahr über beiseits eingestellet/ und nur auf den Kreiß-Tägen den Inhabern gelassen werden sollten. Als auch Churfürst Johann George der I. A. 1652. auf Kaiserl. begehren/ wegen der Beschaffenheit dieses Stifts einen Bericht abzustatten hatte/ so gieng derselbe dahin/ daß A. 1624. keine Aebtißin in der Abtei Gernrode sich aufgehalten/ sondern dieselbe damahls und lange vorher/ von dem Fürstl. Hause Anhalt *administriret*/ auch auf den Kreiß-Tägen/ so noch im Augusto A. 1624. zu Jüterbock geschehen/ das *Votum* derenthalben geführet ꝛc. auch die Reichs/ und Kreiß Onera deßwegen abgetragen worden; Welches Er auch mit der Stat Quedlinburg Attestato bekräftiget/ und in einem andern Schreiben von 8. Aprill. und 17. Maj A. 1653. wiederholet. Die Kaiserl. Belehnung aber/ ungeachtet sie mehrmahls gesuchet/ hat noch zur Zeit nicht erfolgen wollen/ und hat der Kaiserl. Reichs Hof-Fahn angeführet/ daß dieselbe nur in zween Fällen bewilliget würde. 1. Wann ein Ertz-Bischof/ Prælat &c. die Electionem oder Postulationem zu allegiren hätte. 2. Wann das Geistliche Gut Titulo Satisfactionis vel Æquivalentis in Instrum. Pacis an einen Stand gelanget wäre.

XII. Was den ietzigen Besitz desselben ins besondere betrifft/ so haben es die Hochfürstl. Hn. Seniores eine geraume Zeit vermöge Pactorum nebst andern Seniorat-Gütern ingehabt/ nahmentlich Fürst Christian der I. Fürst *Augustus*, Fürst Johann Casimir/ Fürst Friedrich/ derer iedweder auch dem Stätlein oder Flecken Gernrode seine Privilegia confirmiret. Nachdem es aber A. 1669. mit den Seniorat-Gütern ein anders Ansehen gewonnen/ und die Hochfürstl. Herren Vettern solche untereinander getheilet/ so ist dieses Fürst Friedrichen überlassen/ und folgends an Fürst Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. gelanget/ so auch An. 1670. die Huldigung daselbst von den sämptlichen Unterthanen eingenommen/ und es von dar an ruhig besessen.

XIII. Das daran gelegene Stätlein oder Flecken Gernrode ist vor diesem ein Dorf gewesen/ darumb es auch in den alten Documenten *Geronis Villa* genannt wird/ Forensem Ecclesiam cum Capellis & *Villa*; Und in dem Deutschen/ de Stede/ dar das Goddes Huß to Gernrode up gebuwet is/ und den Dorp mit alle deme dat darto betzen. Wiewohl es der Kaiser Henricus III. auch Civitatem Gerenrod heisset/ wie wier §. IV. ad A. 1046. f. 171. gesehen. Nachdem aber das Stift daselbst zugenommen/ und oftmahls Fürstl. Personen sich darin aufgehalten/ so haben sich auch die Einwohner allda gemehret/ und also den Ohrt in grösseres Aufnehmen gebracht: Welches dann noch ferner vermehret worden/ in dem die ehemahlige Aebtißinnen/ und nach ihnen die Fürsten zu Anhalt gedachten Einwohnern/ unterschiedene Freiheiten und Privilegia ertheilet; Gestalt sie auch von ietz Regierender Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Wilhelmen mit einem Jahrmarckte Jährlich auf Viti zu halten privilegiret worden A. 1681. 20. April. Die Aebtißin Anna von Plauwen hat dem Raht/ und Gemeine auch ein eigenes Siegel gegeben/ nehmlich mit zween rohten Thürnen/ einer gelben Thüre darzwischen/ und einem gelben Löwen zwischen den Thürnen empor stehende/ und mit dem Rechten vorder Fusse/ des einen Thurns Knauf begreifende/ solches alles in einem weissen Felde/ und in der Circumferentz oder Umbkreiß des Siegels dieser Inhalt geschrieben: S. VI. GERNROD. CO. BE. AN. A. PLA. E. AB. Sigillum VIci Gernrode Concessum Beneficio Annæ A. PLAuen. E. Abbatissæ. Dat. An. 1539. den 14. Septembr. welches aber ietzo etwas verändert/ und der Löwe deutlicher/ an stat der vorigen Worte aber die folgende gesetzet worden: Sigillum Civitatis Gernrode. Die Rahts-Personen sein ietzo an der Zahl Sechse/ als drei Burgemeister. Nahmentlich Herr Andreas Kraul/ Christian Ernst Horn/ Andreas Ludwig Reinhard/ so zugleich Stat-Schreiber; Und dann drei Kämmerer/ derer Nahmen Herr Ludwig Peinert/ Johann Andreas Reul und Ambrosius Schröter. Von welchen

Sech-

Sechsen haben Jährlich zween ein Burgemeister und ein Kämmerer die Verwaltung. Der GOttes-Dienst wird in der Stift-Kirche gepfleget/ die Kirche in dem Stätlein aber wird mehrentheils nur bei den Begräbnüssen gebrauchet. Unter den Predigern der vorigen Zeiten/ ist insonderheit des Autoris der Annalium Gernrodensium *M. Andreæ Popperodii* zu gedencken/ der auch der Wahl der beiden Aebtißinnen/ Elisabeth von Gleichen/ und der Princeßin Elisabeth von Anhalt/ beigewohnet. S. dessen *Annales f. 457.* und *459.* Dessen Nachkommen auch noch in Gernrode verhanden. Unter den Letztern sein gewesen/ Herr *Johannes Petri*, ietziger Inspector zu Hartzgerode/ und Herr Bernhard Christoph König. Die ietzige Prediger sein:

Herr Friedrich Hand Ober-Prediger/ vor diesem bei acht Jahr gewesener Diaconus allhier:

Herr Johann George Röring Diaconus, so vor dem Conrector bei der Reformirten Schule zu Zerbst/ und hernach Prediger zu Neudorf und Schile gewesen.

Sonsten ist die Situation dieses Stätleins sehre angenehm/ in dem es an dem Fuß des Gebürges lieget/ und nicht allein einen schönen Prospect in das auf und an den Bergen befindliche Buschwerck/ sondern auch fast iedwedes Hauß einen Obst-Garten neben sich hat/ so daß es gleichsam zwischen Gärten angeleget zu sein scheinet. Die Bäume darin auch sein nicht niedrig/ wie an unterschiedenen andern Ohrten auf dem Gebürge/ sondern schöne hoch in die Höhe gewachsen; Insonderheit siehet man unterschiedene hohe wohlgewachsene Nuß-Bäume/ ingleichen einige Kastanien-Bäume/ die auch alle wohl zutragen/ und Anzeigung geben/ daß die Luft hier gar temperiret/ und das Erdreich fruchtbar sei. Es fällt hier auch ein angenehmes Bier/ so reine von Geschmack und Klahr von Farbe ist/ und daher dem Zerbster Bier am nähesten kommt.

XIV.

Anhang von dem Stifte Frose.

I. Dessen Unterscheid von dem Frose in dem Magdeburgischen.
II. Alte Stiftung desselben von dem Märck-Grafen Gerono und Confirmation von den Kaisern Otone I. und II.
III. Dessen Patron, Dignitäten sampt einigen Umbständen bei denselben.
IV. Unterschiedene Begebenheiten bei diesem Stifte und dessen ietziger Zustand.

I.

Letzo ist noch übrig/ daß wier auch des Stifts Frose, oder wie es auch sonsten genannt wird Frase, Fraso, Fruose oder Vrose, erwehnen/ weil solches gleichsam ein Accessorium des Stifts Gernrode/ oder vielmehr mit demselben vereiniget gewesen/ gestalt dann beide in den Päbstl. Diplomatibus Ecclesiæ Seculares & Collegiatæ Ecclesiæ S. Cypriani Martyris *in Gernrode & Fruose invicem unitæ* pflegen genannt zu werden; Alß in Pabsts Julii Confirmation von Fr. Elis. von Weida A. 1504. das Dorf Frose auch daher noch zu dem Ampte Gernrode gerechnet wird und folgends dieses Ohrts berühret zu werden wohl erheischet. Den Nahmen führet noch ein ander Ohrt an der Elbe/ woselbst ein Kaiserl. Hof gewesen/ und die Fürsten zu Sachsen nach Ableiben des Kaisers Ottonis III. zusammen gekommen/ und von des Reichs gemeiner Wolfahrt gehandelt haben/ welches Vrose damahls Graf Guncelin von des Kaisers wegen Lehns-Weise gehabt. Principes Saxoniæ comperta Senioris sui nece immatura *ad Frasam* curtem regiam, quam tunc *Guncelinus* Comes ex parte Imperatoris in beneficium tenuit, tristes conveniunt, *Gisilerus* Archiepiscopus Magdeburgensis cum Coepiscopis, *Bernhardus* Dux, *Lutharius* & *Ekkihardus* ac *Gero* Marchiones, cum optimatibus regni, de statu Reipublicæ tractantes, wie Ditmarus schreibet L. IV. c. 7. Welches auch nachmahls der Kaiser Henricus II. dem Ertz-Stift Magdeburg einverleibet A. 1012. Und selbst *Curtem Regalem seu etiam Civitatem Frose* nennet/ wie hiervon das Kaiserl. Diploma zu lesen beim *Meibom T. II. f. 376.* Es ist auch daselbst die berühmte Schlacht zwischen dem Ertz-Bischof Günthern von Schwalnberg/ Fürst Otten zu Anhalt an einer/ und den Marck-Grafen zu Brandenburg an der andern Seite vorgegangen/ wovon bei dem *Angelo* zu lesen Märck. Chron. *L. II. f. m.* Spangenberg Sächs. Chron. *c. 265. f. 451.* Und insonderheit das *Chron. Magdeburg. in Meibom. Tom. II. f. 331.* welcher iedoch diesen Ertz-Bischof nicht Günther sondern Heinrich von Svalenberge nennet.

II. Was unser Frose aber belanget/ so ist solches an der ehemahligen Aschersl. See gelegen/ und das Stift daselbst gleichfalls/ wie das zu Gernrode von Marck-Grafen Gerone aufgerichtet worden/ wovon des Kaisers Ottonis I. Diploma also lautet; In nomine Sanctae & individuae Trinitatis *Otto Dei auxiliante clementia Rex.* Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet & futuri, quod nos interventu *Cari fratris nostri Brunonis dilectique Marchionis nostri Geronis usui fratrum in Monasterio* quod ipse *in Frasa* in *honore Sci Ciriaci* Martiris construxit, dedimus quasdam res proprietatis nostrae in *pago Svava in Comitatu* praedicti Marchionis in ipsa Villa Frasa, etiam quicquid ibi hactenus habuimus, in mancipiis, aedificiis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molendinis, terris cultis & incultis, exitibus & redditibus, viis & inviis, quesitis & inquirendis; Nec non & *duas sorores filias cujusdam Vuirica*, quarum una *Osgerd* nuncupata & altera *Frithegerd* in proprium donavimus cum filiis earum. Et ut haec nostra auctoritas firma stabilisque permaneat, jussimus hoc praesens praeceptum conscribi annuli nostri impressione roboratum.

Signum Domni Ottonis
Regis.
Brun Cancellarius ad vicem Fritharici
Archi-Capellani recognovit.

Data VIII. id. Decembr anno incarnationis Dni nri Xri DCCCCLIIII. indictione IIII. anno regni Ottonis regis XV. actum - - - in Dei nomine feliciter Amen.

Dergleichen noch ein Original mit eben denselben Worten/ auch eben dem Dato verhanden/ nur daß an stat der Worte/ in ipsa Villa Frasa, stehet *in Villa Bebanthorp.* Sonsten scheinen auch die Worte Usui Fratrum nicht undeutlich zu verstehen zugeben/ daß die Abzielung damit anfangs auf ein Manns-Kloster gewe-

wesen; welches aber doch bald geändert und die Stiftung auf ein Weibliches Kloster gerichtet worden/ wovon des Kaisers Ottonis II. damahls noch Königs / bald nach dem vorigen ertheiletes Diploma folgenden Inhalts ist.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. Otto Dei Gratia Rex. Notum sit omnibus Fidelibus nostris presentibus & futuris qualiter nos annuente genitore & equivoco nostro Serenissimo Imperatore Augusto per consultum omnium fidelium nostrorum cujusdam fidelis nostri, *Geronis scilicet Marchionis*, Monasterium puellarum in loco proprietatis sue, qui *Vrosa* dicitur in honore sancte Marie Virginis, beati Petri *sanctique Ciriaci* constructum, que puelle subsunt Ecclesie in Gernrode ab ipso G. similiter constructe in eo videlicet, quod sue obedientiam facerent Abbatisse, sub nostri mundiburdii suscepimus tuitionem, ita videlicet ut nisi sicuti preesse Monasteriis regum est, Nullus successorum nostrorum aliquam sibi ipsius vindicet potestatem, potentiam vel hereditatem quam Gero & suus filius Sigfridus adhuc vivens uterque illorum cum consensu alterius ad prefatum Monasterium tradiderint regali condonatione concesimus. Ipsius hereditatis nomina sunt hec, *Vrosa* cum duabus parochiis *Sanctorum scilicet Stephani & Sebastiani Martyrum*, parochia *in Nachterstede, Balberge, Alteburg, Mulendorp* cum aliis villis quam pluribus & cum omnibus attinentiis. Actionem vero prefate *Domine potiores scilicet una cum Dominabus in Gernrod eligendi Abbatissam* ex nostra regia auctoritate in perpetuum habeant, & sicut ab Antecessoribus nostris eis est constitutum, sic concedimus & firmiter stabilimus, ut habeant proprias mansiones & albis vestibus induantur, carnibus & caseis & aliis alimentis vescantur. Nullus vero Episcoporum, Ducum vel Comitum, nullaque major vel minor persona inquietudinem in aliquibus illis facere presumat: Advocatum autem pro utilitate Monasterii quem volunt habeant. Ut vero verius credatur & firmius observetur manu propria subter firmantes anuli nostri impressione roborari jussimus. Signum Dni Ottonis Serenissimi Regis. Ludolfus Cancellarius ad vicem Wilhelmi Archi-Cappellani recognovi. Actum anno incarnationis Dominice D CCCCLXI. Dni vero piissimi Regis Ottonis I. Indictione III. actum Walehusen feliciter Amen.

Hierin ist enthalten 1. Das Königl. und nachmahls Kaiserl. Protectorium dieses Stifts. 2. Eine Specification der da zu gewiedmeten Oehrter/ als Vrose selbst nebst zween Pfarren / die Pfarre in Nachterstät / Palberg / Altenburg/ Mühlendorf ꝛc. 3. Das Recht zu der Wahl einer Aebtißin zu Gernrode zu concurriren/ wovon alsobald etliche Exempel folgen werden.

III. Es hat auch dieses Stift nicht weniger / alß Gernrode den H. Cyriacum zum Patron gehabt / und werden daher zum öftern *Conventus S. Cyriaci in Vrose* geheissen. Die Dignitäten haben auf einer Præposita, Decana und Celleraria oder Thesauraria bestanden/ darumb auch in etl. Päbstl. Bullen stehet Conventus Monasterii *de Vrose per Præpositam soliti gubernari* ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis ordinis S. Augustini; Alß in Pabsts Bonifacii A. octavo. Die Aebtißin ist beiden Stiftern Frose und Gernrode gemein gewesen/ daher auch beide Stifter / wie nur gedacht/ zu der Wahl einer Aebtißin concurriret / wie wier davon bei der Wahl einer Hertzogin zu Braunschweig A. 1325. in den Gernrodischen ein Exempel gesehen / ingleichen bei den Geschichten im Jahre 1344. daß die Præpolita zu Frose Luthardis Fr. Gertrud von Hesnin zur Aebtißin von Gernrode publiciret / und hergegen die Aebtißinnen auch oftmahls von beiden Stiftern tituliret worden; Alß die Fürstin Scholastica, Aebtißin der beiden Freien weltlichen Stifter Gernrode und Frose ꝛc. A. 1492. Und in Pabst Gregorii XII. an den Decanum Eccles. S. Crucis zu Northausen wird gar nur der Aebtißin zu Vrose gedacht. Dilectarum in Christo Filiarum Abbatissæ & Capituli Ecclesiæ *Secularis in Vrose* Halberstad. Dioc. precibus inclinati &c. Ingleichen auch in P. Bonifacii Brevi an den Thesaurarium Capellæ S. Mariæ in Curia Archiepiscopi Magdeburg. XVII. Kl. April Pontif. 15. zu sehen. Beide Stifter sind auch unmittelbar dem Römischen Stuhl unterwürfig gewesen/ wie gleichfalls in Pabsts Bonifacii Diplomate zu finden: Haben auch beide die Qualität eines Freien Weltlichen Stifts geführet/ wie ebenfalls die bißher angeführte Diplomata gezeiget.

IV. Umb auch etliche Begebenheiten dieses Ohrts zu berühren / so haben sie zu den Zeiten des Kaisers Friderici I. A. 1188. ihren Staat durch etliche Geld-Zugänge verbessert / wovon eine Alte Relation dieses hat:

Anno Dominice Incarnationis M D LXXXVIII. Indictione VII. dum Imperator esset Gerenrod pro disponendis Imperii negotiis *Dominæ de Wrose* in præsentia totius curiæ conquerebantur de XI. Mansis *in Balebercb*, de quibus minorem quam ipsarum expediret paupertati censum receperunt: Imperator vero audita querimonia cum Principibus Saxonie decrevit & ut ratum & inconvulsum permaneret, autoritate sua & consensu totius curie stabilivit, *quatenus Mansus qui prius solvebat VI. solidos amplius solveret X. ad supplementum* prebende Dominarum. Hujus rei testes sunt Episcopus Merschburgensis, Episcopus Nuuinburchensis & *Dux Bernardus Saxoniæ*, & Comes Sifridus de Thornburch, qui est Advocatus prædictorum Bonorum, & Comes Sigebod de Scartvelt & Burchardus Castellanus Magdeburchensis & Ministeriales de Gerenroth Fridericus & Rodolfus

Sig. Ep. Mersburg. Sig. *Ep. Naumburg.*

A. 1228. Hat Bischof Fridrich zu Halberstat eine zwischen diesem Capittel und einem Einwohner des Dorfs Frose lange gewährete Strittigkeit wegen einer halben Hufe Landes geschlichtet und solche dem Capittel zuerkannt / da dann merckwürdig/ daß der Actus Judicialis in deutscher Sprache vorgegangen: Unde dicta Testium publicata sunt, & propter Tidericum & Laicos astantes *Lingua Materna*, per dilectum in Christo Filium Archidiaconum Orientalem publice recitata & inventi sunt omnes ex utraque parte producti tulisse testimonium pro Conventu &c.

A. 1274. Hat Ertz-Bischof Conrad zu Magdeburg Sich des Convents angenommen / in dem unterschiedene mit Abführung dero jährlich schuldigen Renten ausgeblieben / schreibet also an den Plebanum zu Bernburg/ Sie ernstlich dazu anzumahnen / oder auch die gewöhnliche Kirchen-Zucht wieder Sie zugebrauchen/

Alioquin ad id eos per Censuram Ecclesiasticam presentium autoritate compellas.

A. 1294. hat Bischof Volrad zu Halberstat die gewöhnliche Kirchweihe zu Frose von S. Justi und Artemii-Tage auf Kreutz-Erfindung versetzet/ Protestantes quod Dedicacionem Ecclesie in Vrosen & omnium altarium inibi existencium, que actenus diebus Ferialibus, utpote Sanctorum Justi & Artemii fuerat annuatim celebranda ad augmentandam ipsius Solennitatem & venerationem in Diem Invencionis Sanctæ Crucis & per circulum octo dierum continuorum eandem duximus transponendam, ita ut prefatis diebus omnibus solennitas cernibilis decantetur &c. A. 1294. Sexta Feria ante Dom. Cantate. Als auch A. 1297. etliche des Stifts Eingepfarrete dem Stifte etliche Aecker entzogen / auch sonsten ihren Gütern allerhand Schaden zugefüget / so hat sich das Stift Halberstat ihrer angenommen/ und diese Usurpatores in Fall nicht erfolgeter Restitution in den Bann zuthun resolviret.

Q. Dei gracia Corendarius Majoris Ecclesie in Halv. ac Archidiaconus Banni Aschiariæ, Dilectis sibi in Christo, Plebanis in Vrose cæterisque Plebanis ad quos hoc scriptum pervenerit Salutem in Domino. Querimoniam Venerabilis Domine Preposite totiusque Conventus recepimus continentem, quod quidam Vestri Parochiales postposito Dei timore ipsis & sue Ecclesie quosdam agros occulte subtraxerint, atque censum, nec non easdem cum suis Pratis, salicibus, segetibus, & alia damna occulte & manifeste plurima irrogarint. Quare vobis districtius demandamus, quatenus omnes in genere aut quos prefate Domine vobis nominaverint in specie commonitos habeatis ut infra quindenam cessent de inceptis & satisfaciant de illatis, alioquin ex tunc ipsos excommunicamus in hiis scriptis vobis sub pœna suspensionis ab ingressu Ecclesie precipientes, ut eosdem excommunicatos denuncietis singulis Diebus Dominicis & Festivis, facientes eosdem ab omnibus arctius cantari. Datum Halberstat A. Domini MCCXCVII. Crastino Petri & Pauli. Es findet sich auch/ daß die Kloster-Frauen zu Wiederstät den Dominabus dieses Stifts die Mittheilung aller geistlichen Güter Ihres Klosters angetragen:

Dilectis in Dei Filio & semper diligendis Dne P. Decane totique conventui Dominarum in Vrose Soror & Priorissa *Sororum in Wederstede* orationes devotas cum sincere Dilectionis affectu. Exigente pie devotionis affectu, quem ad ordinem nostrum vestra Religio - - - habere dinoscitur, concedimus vobis per presentes literas *participationem* in omnibus bonis videl. Orationibus, jejuniis, abstinenciis, vigiliis, laboribus ceterisque hujusmodi tam in vita quam post mortem que per Sorores conventus nostri fieri dederit auctor bonorum omnium Dei Filius Jus Xps. Worbei sich ein schönes Siegel / aber keine Benennung des Jahres oder Tages befindet. Abt Johannes zu Ballenstät aber hat A. 1283. dergleichen gethan.

A. 1305. obligiret sich das gantze Capittel Jährlich auf S. Martini Abend eine Distribution von 30. Solidis iedweder in modum Eleemosynæ auszutheilen. In Nomine Domini Amen. Universis Christi Fidelibus hec Scripta inspecturis, *Domina Adelheidis* Dei gracia præposita, *Dna Adelheidis Decana*, Dna Sophia Cellaria & Custos totumque *Collegium Canonicarum simul & Canonicorum Ecclesie Sancti Cyriaci in Vrose &c.* protestamur &c. Erinneren sich dabei / daß Sie dergestalt zugleich der Aebtißin Mechtildis verwittweten Fürstin zu Anhalt Jährliches Andencken desto feierlicher begehen werden. Pro annuo censu penitus persolvere studeamus: Etiam ut juste, congrue ac pie recompensationis gratia dignis solempnibus nec non annuis defunctorum suffragiis obitum felicis recordationis *Venerabilis Dne Mechtildis Illustris Principis beate memorie Dni Heynrici de Anhalt Comitis Asc. Relicte nec non Abbatisse in Gernrode*, Anniversarium officiosissime decentissime ac studiosissime peragamus &c. Dat. in Vrose A. 1305. prid. Id. Octobr.

A. 1311. und 1314. schencket *Ericus dictus de Vrose* Ecclesie S. Cyriaci in Vrose eine Hufe Landes in campis H'rekestorp, ista tamen cum conditione interposita & adjecta, quod *tam Domine quam Sacerdotes facient mei memoriam* postquam viam universe Carnis ingressus fuero & *proavorum meorum & progenitorum in suis missis & orationibus specialem.*

A. 1320. verpflichten sich *Ghertrudis Decana, Greta Cellaria & totum Capitulum Ecclesie Vrosensis* dieses Ihres Priesters und Canonici Henrici Jährliche Gedächtnüß zu begehen/ad peragendum solempniter anniversarium Henrici Sacerdotis olim nostre Ecclesie Canonici, qui anniversarius dies est in XL. militum Beatorum Festo, davor schencket Ihnen des Henrici Vetter eine halbe Hufe Landes in dem Frosischen Felde/ Dimidium Mansum situm in Campo Vrose Ecclesie nostre emendo comparavit, qui dimidius mansus *ad allodium nostrum in Vrose una cum aliis mansis ad nos pertinentibus* pertinebit. &c. Dat. Vrose A. 1320. Fer. 6. post Circumcis.

Mit der Veränderung desselben hat es sich eben so / wie mit der zu Gernrode verhalten/ und stehet ietzo unter Sermi Fürst Wilhelms Hoch-Fl. Durchl. zu Hartzgerode / welche auch das Hauß daselbst / so ehedessen der Aebtißinnen / Pröbstinnen oder auch anderer aus dem Convent Wohn-Sitz gewesen / auch der Aebtißin Annen von Kitlitz Nahmen und Wapen in Stein gehauen von A. 1555. noch daran zu sehen / zu dero Commodität anrichten lassen. Die bißherige Kirche ist vor weniger Zeit gantz erneuert/und A. 1685. auf ietz höchst gedachten S. Hoch-Fl. Durchl. Gnädigsten Befehl und Kosten ein Fürstl. Stand gegen der Kantzel über; A. 1686. eine schöne neue Kantzel von zween Eheleuten Johann Cramern und Elisabeth Volherings auf ihre eigene Kosten / vermittelst eines Gelübdes / so sie wegen ihres einigen Sohns gethan; Und ferner A. 1705. auf der Kirchen und Gemeine Kosten eine Neue Orgel von grunde aus gebauet worden; Es sein auch noch etliche Rudera zu sehen/ woraus vermuhtet wird / daß daselbst noch eine andere Kirche/ oder auch eine Kapelle gewesen. Die Patronen der Kirchen sein gewesen S. Stephanus und S. Sebastianus, wie wier *f. 185.* gesehen. Unter den vorigen Predigern ist einer gewesen Wilhelm Crenius, so A. 1637. nachdem ihn die Soldaten gantz ausgeplündert / und Er kranck auf dem Stroh liegen müssen / indem Feuer ins Stroh gekommen / elendiglich darauf verbrannt: Der ietzige ist Hr. Johann Julius Lerche/ berufen A. 1702.

Daß

Das IIX. Capittel.

Von dem Hause und Ampte Plötzke.

I. Unterschiedene Oehrter mit dem Nahmen Plötzke benannt.
II. Jungfrauen-Kloster zu Plötzke/ an der Alten Elbe/ im Ampte Gummern.
III. Alterthum des gegenwärtigen Hauses Plötzke: Ob eine eigene Familie der Grafen zu Plötzke Marckgrafen zu Brandenburg gewesen.
IV. Hertzog Bernhards Geschichte/ dieses Hauß Plötzke belangende: Unterschiedene Personen von Plötzke benahmet.
V. Fürstl. Hauß daselbst.
VI. Kirche ist erst Filia der Kirche zu Waldau gewesen/und von Bischof Volrado zu Halberstat zur Parochial-Kirche gemachet.
VII. Zustand derselben nach der Reformation.
IIX. Dorf Plotzke/ nähst dem Fürstl. Hause gelegen.

I.

DJeses Alte Hauß meritiret nicht weniger in besonderem Andencken gehalten zu werden/ als gleichfalls eines von den ältesten des Fürstenthums Anhalt/ und bei welchem sich viele Begebenheiten in den alten Zeiten zugetragen/ so von dessen Stärcke/ und der damahligen Besitzer Tapferkeit zeugen. Zu der Gleichheit des Nahmens würde vielleicht gehören der Ohrt Pludasch oder *Pludassi* in Valle Drusiana, dem Walgow/ in Rhætia Alpina, dessen Ægid. Tschudus gedencket Descr. Rhet. Alpin. *T. 1. Scr. Germ. Schard. f. 551.* Ingleichen das Land/ Bischofthum und Stat Plocko, *Terra Plocensis* in Masuren im Königreich Polen/ wovon mehr zu sehen in *Alex. Guagnini Descr. Regn. Polon. T. 1. Script. Polon. f. 31.* Auch findet sich unter den Deutschen Ordens-Verwandten einer Heinrich von Plotzko oder Plotzka/ so letzter Landmeister in Preussen gewesen/ und von Venatore erwehnet wird/ vom Deutschen Orden *L. I. Cap. VI. f. 72.*

II. Insonderheit aber ist des Jungfrauen Klosters Plötzke zu gedencken/ welches Hertzog Johannes I. zu Sachsen Hertzogs Alberti II. Bruder/ umbs Jahr 1270. an der Alten Elbe im Ampte Gommern/ zwischen dem Kloster Lietzke und Magdeburg/ und den beiden Dörfern Randow und Elbenow/ zur Ehre *S. Mariæ* Magdalenen *Cistercienser* Ordens gestiftet/ dessen Tochter Sophia auch Priorin daselbst gewesen/ wovon in dem V. Th. I. B. c. VIII. §. 1. zu sehen. Man findet auch in den Coßwickischen Documenten, daß dieses Kloster dem Jungfrauen Kloster zu Coßwick/ etliche Güter in dem Dorfe Repchau verkaufet. Und soll bis umbs Jahr 1538. im stande gewesen/ und die letzte Domina Frau Magdalene eine gebohrne von Hackeborn gewesen/ die Kloster-Jungfrauen aber/ umb gemeldte Zeit zerstreuet worden/iedoch eine Adeliche Barbara von Renden alleine darin geblieben sein/ und noch A. 1571. gelebet/ auch berichtet haben/ daß vor etlichen Zeiten einige Kloster-Jungfrauen auf Begehren des Fürsten zu Anhalt/ sich gen Dessau begeben/ und die Originalia ihrer Stiftung halber/ und daß solche von Hertzog Johanne I. herrühreten/ mit sich genommen hätten/ als sie sich aber über die Elbe setzen lassen/ so wären sie verunglückt/ und nicht nur etliche Kloster-Personen/ sondern zugleich alle des Klosters vornehmste Briefschaften/ im Wasser verlohren gegangen.

III. Das hieher gehörige Hauß und Herrschaft Plötzke aber belangend/ so ist dasselbe von dem Jahre 1100. und Marckgrafen Ottonis Divitis Zeiten an sehr berühmt gewesen/ dessen älterer Sohn Theodoricus, oder vielmehr anderer Sohn Hilpericus, und seine Nachkommen Conradus und Bernhardus sich Grafen zu Plötzke/ Comites de Plezege, Plozeke, Plozikke, auch nachdem sie grössere Landschaften erhalten Marchiones de Plozke, gleich wie die Jüngere Comites de Aschersleve, genennet haben: Wie hiervon in den V. Th. I. B. Cap. IV. §. 7. wird zu sehen sein. Es haben auch die Märckische Historici daher gelegenheit genommen/ bei Erzehlung der alten Marckgrafen zu Brandenburg/ eine eigene Familie der Grafen zu Plotzke zu benennen/so daselbst Churfürsten und Marckgrafen gewesen: Wie sichs dann auch in der that mit Marckgrafen Conrado, Flos Saxonum genannt/ so verhalten/ als welcher Henrico Marckgrafen Udonis, und seiner Schwester Irmegardis Sohn/ mit Consens Kaisers Lotharii, so dieser Familie der Alten Herren zu Anhalt höchlich zugethan gewesen/ nach gefolget: Marchia Septentrionalis tradita est *Conrado, Filio Helperici de Plözeke*, wie wier aus dem *Chronogr. Saxone ad A. 1130.* nachmahls sehen werden/ in gemeldtem V. Th. I. B. C. IV. §. 7. Daß aber andere aus dieser Familie der Grafen zu Plötzke auch sollten Churfürsten/ und Marckgrafen zu Brandenburg gewesen sein/ solches hat kein Fundament. Auch kann man eigentlich nicht sagen/daß dieser Marckgraf Conrad einer unterschiedenen Familie, von seinem Nachfolger Alberto Urso gewesen; Sintemahl er Alberti Ursi Bruders Sohn/ und also beide aus einer Familie gewesen/ Albertus auch ihm/ als sein nähester Anverwandter/ aus gleichmäßiger Bewilligung Kaisers Lotharii succediret/ und ist nur darin der Unterscheid/ daß Conradus keine Erben hinterlassen/ Albertus aber die Succession auf seine Descendenten gebracht.

IV. Weil auch nach Alberti Ursi Tode dessen ältester Sohn Otto die Chur/ und Marck-Brandenburg bekommen/ so sein seinem Jüngern Sohne Bernhardo/ die Anhaltische Lande/ und unter denen die Herrschaft Plötzke als ein Väterliches Erb-Gut zu theile worden/daher es auch der Chronographus Saxo *Patrimonium Bernhardi Comitis* nennet/ ad A. 1171. Weßhalb er iedoch von dem Kaiser Friderico in Anspruch genommen/ und auf dem Reichs-Tage zu Goßlar die Sache erwogen worden: Da ward grosse Handlung gepflogen/ mit Grafen Bernhard von *Ascanien*, Herrn zu Bernburg/ von wegen der Grafschaft Plötzke/ welche der Kaiser Grafen Bernharden wieder nehmen wollen/ daraus in der Nachbarschaft/ viel Haders/ Krieges/ und andere Unlust entstanden/wie Spangenberg redet Sächs. Chron. C. 228. und mit mehren wird zu sehen sein *V. Th. I. B. C. VI. §. 1.* Nach der Zeit findet sich in Fürst Henrichs Donation des Dorfs Sens/ oder Sensatin/ an S. Marien Kirche zu Koßwick/ von An. 1228. unter den weltlichen einer *Tanco de Plezege* als Zeuge angeführet/ welchen iedoch/ ob er von diesem Hause/ oder von dem Plötzke bei Gummern gewesen/ oder was Qualität er

geführet / man an seinem Ohrte beruhen läst; Auch werden in Fürst Bernhards und Alberti Confirmation von Verkauf einer Mühle genannt Wische Ribbe von dem Conrado zu Hecklingen an Wiprecht von - - - A. 1305 zu zeugen angeführet / *Henricus & Bernhardus dicti de Plozck milites.* Ingleichen hat Fürst Bernhardus Spoliatus A. 1344. vor Hr. Bernharden zu Plötzke der Schloß Capelle zu Bernburg etliche Husen Landes vereignet. Auch ferner hat *Fredebelmus Miles dictus* de Plozk cum consensu *Ottonis militis Fratris* sui dilecti der Fürstin Hedwig Fürst Bernhards Gemahlin fünf Fertones Annui Census de tribus mansis, in Campo Predarre verkauft A. 1354. d. B. Viti. Indessen scheinet doch / daß diese Herrschaft / und Hauß / bei Hertzog Bernhards Nachkommen den Hertzogen zu Sachsen / biß auf Alberti III. Ableiben A. 1424. verblieben / und von dem Stifte Gernrode zur Lehn gegangen; Massen nach Alberti III. Ableiben in gedachtem Jahre 1424. die Aebtißin Bertradis Heinrichen / und Dietrichen / Gebrüdern von Freckleben genannt / und dann Bussen Bernharden und Curten / Gebrüdern von der Asseburg / insgesampt das Schloß Plötzke an der Saale / mit aller Zubehörung zu einem Mann-Lehn verliehen / anbei diese Lehn-Leute ferner an Fürst Bernharden / und seine Erben verwiesen; Auch hernach ihre Nachfolgerin Frau Agnes / Fürst Bernharden selbst das Lehn hiervon ertheilet / bei welchem es hernach bis an sein Ende verblieben; Jedoch hat gemeldte Aebtißin Agnes auch Fürst Bernhards Gemahlin F. Hedwig A. 1439. damit belehnet / weil ihr solches zu einem Leib-Gedinge war ausgemachet worden / nach welcher es hernach A. 1498. an F. Woldemarn, Ernst / und Georgen gelanget / wie wier im vorhergehenden *III. C. f. 131. 138.* gesehen. Nach der Zeit ist es in der Theilung der Drei Fürstl. Herren Brüder / F. Johannis / F. Georgen / und F. Joachims / Fürst Georgen / und nach diesen F. Bernharden zu gefallen. Und endlich in der Theilung der Fünf Herren Brüder F. Joachim Ernsten Herren Söhne / anfangs Fürst Christiano I. beigeleget / hernach A. 1611. 19. Aug. von demselben seinem Herrn Bruder Fürst Augusto überlassen worden / bei welchem / und seinen Herren Söhnen es nachmahls verblieben / biß daß Fürst Ludewigs zu Köhten Linie / A. 1665. ausgegangen / da dieselbe das Fürstl. Antheil Köhten bekommen / die Herrschaft Plötzke hergegen an Fürst Friedrichen zu Hartzgerode abgetreten worden / unter dessen Herrn Sohns Fürst Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. es auch annoch stehet.

V. Das Fürstl. Hauß zeuget nicht weniger als vorgemeldte Geschichte von seinem Alterthum / es stehet auf einem Stein-Felsen / und ist an der Land-Seite ein ausgemauerter Wall herumb geführet / auch sonsten auf der einen Seite / mit sehr dicken Mauern verwahret / und finden sich hin und wieder in den Gemäuer die so genannte Linsen- oder Schrot-Steine eingemauert / als welche dieser gegend häufig in den Felsen zu sehen sein. S. hiervon II. Th. C. III. §. 17. f. 66. Die gröste Zierde giebet ihm ein schöner viereckter steinerner Thurn / sieben Schoß hoch / auf dessen Obersten Theile Fürst Friederich Hoch Sel. And. eine Bibliotheck gebracht / die drei unterste aber sein vor dem zu Gefängnüssen gebraucht worden: Fürst Bernhard hat es zu seinen Zeiten sehre ausbauen lassen / und ist die Jahr-Zahl 1566. in und außwendig dem Schlosse in Stein ausgehauen zu sehen: Uber der Kirche stehen die Worte FIDes VICtorIa PIorVM, welches die Jahr-Zahl 1614. in sich hält / und also zu Fürst Augusti Zeiten muß gesetzet sein worden: Uber der Thüre / welche an der Stiege befindlich / so zu den Fürstl. Zimmern führet / ist folgendes wiewohl zum theil verloschenes Carmen zu lesen:

Ascaniis stabiles sedes ab origine prima
Hæc reg - - - simul Terra dedit Ducibus
Harciniæ qua se juga celsa ad sidera tollunt
Fæcundis subtus vallibus irriguæ.
Stirps abavis, atavisque potens, & clara Triumphis
Saxonicum rexit Marchiacumque solum.
Marchiacis Henetis Albertus Finibus Ursus
Multa cædé feros expulit & *Sorabos*,
Constituitque novos deserta sede colonos
Quos e *Pleumosus* duxit & e Batavis
Bernhardi virtus justo Bell - superstes
Saxoniæ hinc meruit nomen habere *Ducis*
- - - -
- - - -
- - - - magnis reparavit sumptibus
Et primos ponens & monumenta - - -
Ascaniam pie Christe domum rege, protege, serva
Regnet in hoc sera vel - - - posteritas.

VI. Von der Kirche hierselbst finde so viel Nachricht / daß es vor alten Zeiten eine Kapelle / und zu der Pfarr-Kirche zu Waldau vor Bernburg / als Filia gehörig / die Aebtißin zu Gernrode auch Patrona darüber gewesen; Alß aber einer von den Rectoren dieser Kapelle vermuhtlich Bartholomæus genannt / Sie mit mehren Einkunften versehen / so daß hinfüro ein eigener Priester darauf können gehalten werden / so hat Er zu forderst der Aebtißin zu Gernrode Fr. Mechtilden / und des Plebani zu Waldau Bewilligung hierüber eingeholet / daß Sie zu einer eigenen Pfarr-Kirche möchte gemacht / und von der Kirche zu Waldau eximiret werden / welches auch diese vermittelst eigenen Diplomatis von A. 1295. d. 1. Mart. folgender massen bewilliget.

M. Dei gratia Abbatissa *in Gherenrode*, Johannes Plebanus in Waldal, omnibus hanc literam inspecturis salutem in omnium Salvatore. Ne ea, quæ à nobis acta sunt tollat oblivio, ipsi duximus Scripture testimonio perhennari. Cum igitur *Dominus Bar. Rector Capelle in Plezegk* pie Devocionis intuitu ad *eandem Capellam* de propriis facultatibus tot reditus comparaverit, quod de ipsis post mortem suam presbiter, qui sibi successerit competenter valeat sustentari, petivit Idem Dns Bar, *ut de predicta Capella, Parochialem* faceremus Ecclesiam *eximendo eam à Parochia in Waldal, cujus filia fuisse dinoscitur ab antiquo.* Nos vero ad honorem Omnipotentis Dei habentes respectum, peticioni sue annuimus tali modo, quod memoratam Capellam cum omni jure à predicta Parochia in Waldal decrevimus, & presentibus decernimus *liberam fore, & exemptionis tytulo* penitus alienam, Cujus & collatio ad Illustrem Dnam *Abbatissam in Gherenrode*, postquam predictus *Dns Johannes de Waldal*, viam universe carnis ingressus fuerit, pertinebit. Ne autem in posterum alicui oriatur dubitatio de hoc facto,

facto, ipsum conscribi fecimus, & Sigilli nostri munimine roborari. Datum Aschar. Anno Dni M. CC XCV. Kal. Martii.

Hiernähst hat Er auch bei dem Bischof Volrado zu Halberstat umb dessen Consens angehalten/ welcher gleichfalls A. 1296. und zwar nur mit einer kleinen Veränderung der Worte des vorigen Diplomatis erfolget.

Volradus Dei Gracia Halberstadensis Ecclesie Episcopus, omnibus hancce literam inspecturis &c. &c. Wie in dem vorigen Diplomate. Nos vero habentes respectum de Venerabilis Domine Abbatisse in Ghernrode Patrone ejusdem Capelle, ac Plebani predicte Parochie in Waldal consensu peticioni ejusdem Domini Bar. annuimus tali modo &c. Cujus etiam collatio ad venerabilem Dnam Abbatissam predictam &c. pertinebit &c. Datum Anno Dni MCCXCVI in Crastino Bti Johannis Baptiste.

Hernach findet sich in den Zerbster Documenten/ daß das Jus Patronatus hiervon auf die Kloster Jungfrauen zu Zerbst gekommen/ und Bischof Albertus zu Halberstat darauf/ A. 1316. diese Kirche dem Kloster zu Zerbst einverleibet/ ihm auch verstattet/ nach Ableiben des damahligen Plebani Henrici, einen Vicarium zu Bestellung des Gottesdiensts daselbst hinzu setzen/ der aber ietzgedachten Jungfrauen Jährlich zwölf Marck Silbers/ und dem Archidiacono loci einen Viertling erlegen sollte.

Albertus Dei Gratia *Episcopus Ecclesie Halberstadiensis* Dilectis sibi in Christo Abbatisse, Prioriss, nec non Præposito atque Conventui *Monasterii Sanctimonialium in Tzerwist ordinis Cistercienss*, Brandenburgens. Dyoces. cum Orationibus sinceram in Domino Karitatem. De votis petentium precibus & precipue *Illustris principis Domini Alberti Comitis de Anebalt*, *Patrui nostri Karissimi*, nec non Viri discreti *Hinrici Plebani ecclesie parochialis in Plozek* nostre Dyoces. benignius inclinati, indigentias vestras, dilecte in Christo filie, quibus ut nobis innotuit, dicimini graviter fore presse, misericorditer relevare pro parte volentes prædictam Ecclesiam in Plozek, cujus *Jus Patronatus ad Vos dinoscitur pertinere*, cum agris, mansis, areis, pratis, pascuis, virgultis, & salictis, nec non Filiabus ejusdem *Ecclesie in Plozek* aliisque suis pertinentibus universis, sicut vero Plebani, & Rectores ipsius Ecclesie, eam usque ad hec tempora possidere, & regere consveverunt, ad honorem Dei, & glorioss Virginis Matris sue Marie Patrone Vestre, de consensu dilectorum nobis in Christo *Hinrici præpositi*, *Frederici decani*, nec non *Werneri de Scerenbeke* Archidiaconi, atque Capituli ecclesie nostre praedicte, cenobio Vestro in nomine Domini *unimus*, *& incorporamus*, *& incorporando sincere donavimus*, Concedentes vobis & prefato Conventui vestro pie, ac dispensative per presentes ut de cetero dicta *Ecclesia in Plozek* vacante vel per mortem naturalem, vel civilem, Viri discreti, nunc plebani ibidem vel eciam ex resignatione sua vel benigna voluntate, atque consensu ipsius per *vicarium perpetuum ab Abbatissa*, Prioriss, Præposito & conventu vestro loci Archidyacono præsentandum, & per ipsum investiendum possitis licite facere gubernari, *Ita quod ipsa Ecclesia divinis non fraudetur obsequiis*, *& parochiales ecclesiasticis non careant sacramentis.* Qui quidem *perpetuus Vicarius* persolvet nomine annue persionis de prædicta Ecclesia *duodecim marcas Stendalienss* argenti annis singulis vobis, & cœnobio vestro scilicet in festo sancte Walpurgis sex marcas, & in festo sancti Martini Episcopi immediate sequenti sex marcas ejusdem argenti persolvet. Insuper unum Fertonem sepe dicti argenti Archidyacono loci pro Synodalibus suis, & dimidiam Marcam consimilis argenti, Capitulo Ecclesie nostre Halberstadensis annis singulis Halberstad. in festo Sancti Luce persolvet in evidentiam, & memoriam tam benigne donacionis & favorabilis respectus, quos dicta *Ecclesia in Plozek* ad *Ecclesiam nostram Halberstadensem* semper habebit. Preterea, si qua de aliis Ecclesiis vicinis ejusdem Archydiaconatus, vel racione visitacionis, vel procuratoris fuerint danda, sive subsidii, dictus vester perpetuus Vicarius in Plozek, de universis bonis, & proventibus ipsius Ecclesie sine contradictione persolvet, mandata quoque sive ordinariorum, sive Apostolica, que ipsi fuerint dirigenda suscipiet, & fideliter exequetur. In omnium autem & singulorum testimonium, & evidentiam pleniorem, presentes litteras Sigillis nostro videlicet, & Capituli nostri, nec non Archidyaconi loci fideliter communitas vobis & Cenobio vestro perpetuo possidendas, duximus concedendas. Ne autem aliquis hujusmodi Unioni, dispensacioni, ac donacioni nostris prædictis ausu temerario quomodo libet audeat contravenire, sub pena excommunicationis firmiter præsentibus inhibemus. Testes hujus rei sunt honorabiles viri Dni *Henricus prepositus*, *Fredericus Decanus*, *Wernerus Archidyaconus*, *Wernerus Kamerarius*, *Magister Heydericus Scolasticus*, *Borchardus de Asseburch*, *Sigfridus de Qverenvorde*, *Theodoricus de Vrekeleve*, *Albertus de Tundersleve* Canonici Ecclesie nostre Halberstadensis predicte, & alii quam plures fide digni; Nos quoque Dei gratia *Henricus prepositus*, *Fredericus decanus*, *Wernerus Archidyaconus banni* Wedderstede, atque Capitulum Halberstadense predictum, in signum notitie, & consensus omnium, & singulorum supradictorum Sigilla Capituli nostri, & nostrum *Werneri videlicet Archidyaconi banni Wedderstede* presentibus duximus apponenda. Actum, & datum Halberstat in generali Capitulo nostro Ao. Dni M. CCCXVI. in die Cinerum,

Wobei es aber doch nicht geblieben/ sondern es ist ferner A. 1589. eine Verwechselung des Juris Patronatus dieser Kirche/ mit dem Jure Patronatus der Kirche zu Borne/ zwischen diesen Jungfrauen/ und den Geistlichen zu Colbick vorgegangen/ wovon in dem *IV.* B. dieses Theils *c. 4. §. 10.* bei Erzehlung der Colbickschen Geschichten/ weiter wird gedacht werden.

VII. Nach der Reformation ist nach gelegenheit der allhier befindlichen Herrschaft nun und dann ein Inspector allhier gewesen/ wiewohl derselbe nur zween Pfarren unter sich gehabt/ als Aderstät/ und Oschersleben. Solcher gestalt/ ist M. Caspar Ulrici in dem Anfange dieses Seculi ehe Er nach Zerbst gekommen/ Superintendent der Aempter Warmsdorf und Plötzke gewesen. Ingleichen hat zu Fürst Augusti, und Seiner Hrn Söhne Zeiten/ diese Qvalität gehabt Hr. *Zacharias Wennemeier* ein wohlverdienter Mann bei den Kirchen dieser Gegend/ und der dem Ministerio dieses Ohrts bei 50. Jahr vorgestanden/ und umbs

Jahr 1626. verstorben / S. Bernb. Gesch. f. 137. Hr. Rudolf Stubenrauch der Aeltere / so A. 1656. verstorben; Hr. *Andr. Hesius*, so An. 1659. zu der Superintendentur nach Bernburg berufen worden. S. Bernb. Gesch. f. 118. Hr. Philip Ernst Eisenberger / so vorher bei der Fr. Hertzogin von Curland Durchl. in währender Kranckheit dero Hof-Predigers aufgewartet / hernach auf Zuschreiben und Beruf eines Freiherrn in der Moscau / Petri Marselii sich dahin begeben / und bei demselben als Hof-Prediger bei 6. Jahr lang in Diensten gestanden / und von Ihm sehre geliebet und zum oftern beschencket worden / auch sonsten unterschiedene fromme und wohlthätige Leute angetroffen / so daß er sein zeitliches Vermögen und Habseligkeit nähst GOtt / Moscau insonderheit zu dancken gehabt / auch daher Moscau ofte mit Freuden gerühmet; Nach diesem aber von F. Lebrechten und F. Emanuels Durchl. zu dem Inspectorat und Hof-Prediger-Stelle nach Plötzke berufen worden / so er auch angenommen / und derselben 33. Jahr vorgestanden / todes verblichen A. 1693. den 4. Januar. Weil aber inzwischen diese Herrschaft wieder nach Hartzgerode kommen / so ist das Inspectorat auch wieder aufgehoben / und nur eine Pfarre geblieben / welche lange Zeit von Hr. Rudolf Stubenrauchen / des vorigen Hr. Stubenrauchs Bruders Sohne geführet worden / der auch zugleich das Dorf Wirschleben als eine Filiam zu versorgen bekommen / und A. 1701. d. 1. Oct. verstorben / an dessen Stelle der ietz noch lebende Hr. George Jacob Lösecke / vorher Diaconus zu Gernrode / gekommen.

VIII. Das an dem Fürstlichen Hause angelegene Dorf gleiches Nahmens / hat zween Adeliche Höfe / den Börstelischen und Krosigkischen / nebst welchen 3. Acker-Leute / und 29. Kohtsassen allda befindlich: Hat aber A. 1693. den 4. Aug. einen grosser Feuer-Schaden erlidten / indem es fast gantz biß auf etliche kleine Kohtsassen-Häuser / und zwar bei 29. Wohn-Stäten / und in allen 66. biß 70. Gebäude abgebrannt / und hat sich endlich das Feuer bei dem Börstelschen Hofe gesteuert / indem nur die Scheune abgebrannt / das übrige aber / weil der Hof mit Ziegel gedecket / stehen geblieben / dergleichen auch dem Krosigkischen Hofe wiederfahren.

Des

Des Dritten Theils
II. Buch.
Von dem Fürstl. Zerbster-Antheile.
Das I. Capittel.
Von der Stat Zerbst.

I. Zerbster Antheil/ der Elb-Kreiß geheissen/ Vorzug der Stat Zerbst.
II. Unterschiedene Ahrten das Wort Zerbst zu schreiben.
III. Kloster Zerveſt/ oder Kreveſt in der Altmarck: Klein Zerbst: Zörbig.
IV. Alterthum der Stat Zerbst.
V. Situation derselben/ Mauern/ Thore/ Strassen/ und derselben Alte Lateinische Benennungen.
VI. Das Fürstl. Schloß daselbst.
VII. Kirche zu S. Bartholomæi.
IIX. Kirche zu S. Nicolai.
IX. Kirche zur H. Dreieinigkeit.
X. Jungfrauen- oder S. Marien-Kloster allda.
XI. Barfüsser- oder S. Johannis-Kloster.
XII. Augustiner-Kloster/ und jetziges Hospital.
XIII. Etliche Kleinere Capellen und Geistl. Stiftungen.
XIV. Gottes-Aecker zu S. Nicolai und S. Bartholomæi.
XV. Naht-Hauß/ Neue Hauß/ Roland-Seule/ Metalline Jungfer.
XVI. Religions-Werck/ und dessen gegenwärtiger Zustand.
XVII. Schulen zu S. Bartholomæi und S. Johannis, Jungfer-Schule.
XIIX. Fürstl. Gymnasium.
XIX. Weltlicher Zustand der Stat Zerbst und Beherrschung derselben/ von denen von Zerbst/ Barboy/ dem Fürstl. Hause Anhalt.
XX. Verwaltung des Stat-Regiments/ Raht/ Burgemeister allda/ sampt unterschiedenen Anmerckungen von denselben.
XXI. Schöppen-Stuhl daselbst/ und endliche Vereinigung desselben mit dem Raht.
XXII. Von der Bürgerschaft und dero Ordnungen.
XXIII. Der Stat Wapen/ Jahrmärckte/ Privilegia und Janungen: Erste Brauer-Ordnung: Einige besondere Stat-Rechte.
XXIV. Mißverständnüß mit der Fürstl. Herrschaft/ und darüber ergangene Recesse.
XXV. Sonderliche Gewonheiten in Zerbst.
XXVI. Sonderliche Begebenheiten daselbst.
XXVII. Von Feuers-Brünsten/ Pest-Zeiten und andern Unglücks-Fällen.
XXIIX. Anmerckungen von dem Ankun.
XXIX. Ingleichen von etlichen herumbliegenden Dörfern.

I.

DAs Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt führet den Titel/ Fürsten zu Anhalt/ Herren zu Bernburg und Zerbst/ oder nach gelegenheit der Fürstl. Linien/ Herren zu Zerbst und Bernburg/ wie in dem folgenden *IV.* Th. *c. II. §. 8.* weiter wird zu sehen sein: Wollen also dieser Ordnung folgen/ und nachdem Wier das Fürstl. Bernburgische Antheil gesehen/ Uns numehr zu dem Fürstl. Zerbster Antheile wenden/ und mit gleichmäßiger Ordnung Uns in desselben Aemptern/ Stäten und Dörfern ersehen. Und zwar hat dieses Fürstl. Antheil in der Fürstl. Theilung A. 1603. in den Aemptern Zerbst/ Lindau/ Coßwick und Roßlau/ sampt darzu gehörigen Stäten/ Flecken/ Dörfern/ Vorwerckern ꝛc. bestanden: Wozu aber zu und nach F. Johannis Hoch-Sel. And. Zeiten noch gekomen Walter-Nienburg/ Mühlingen/ Möckern und Dornburg. In der Fürstl. Anhalt. Gesinde-Ordnung von A. 1652. wird es der Uber-Elbische Kreiß genannt; Ingleichen findet sich in den Carminibus über Fürst Augusti Huldigung/ in Vormundschaft Fürst Johanßen zu Zerbst/ daß es Anhaltinatus Cisalbinus geheissen wird. Auch ohne Zusatz der Elb-Kreiß/ wie unter andern aus der Titulatur des ehemahligen Superintendenten Wolfg. Amlingii auf dessen Leich-Predigt zu ersehen/ allwo Er *Superintendent* des Elb-Kreißes im Fürstenthum Anhalt genannt wird. Und weil die Stat Zerbst ein vornehmes Stück/ nicht nur dieses Kreises/ sondern des gantzen Fürstenthums Anhalt ist/ die auch daher in einem Alten Aufsatz/ ein warhaftiges Kleinod des Fürstenthums Anhalt/ und in Fürst Joachim Ernsts Recess, wegen Aufhebung des Schöppen-Stuhls in dem folgenden §. *XXI. n. 5.* Unsere Fürnehme und Haupt-Stat geheissen wird/ so wollen Wier von selbiger den Anfang machen/ und hernach zu den andern Theilen dieses Fürstl. Antheils schreiten. Jedoch noch vorher gedencken/ daß der Sächsische Historicus, *Laurentius Peckenstein*, dessen auch in dem *I.* Th. *c. I. f. 9.* gedacht worden/ etwas von dieser Stat von ungefehr fünf Bogen aufgesetzt/ und solches dem Magistrat vermittelst eigenen Brieves vom 30. Aug. A. 1604. geschrieben zugeschickt. Es bestehet aber aus nichts/ als etlichen theils generalen von dem Ursprung des Nahmens/ theils sonsten ungewissen Relationen, derer etliche aber dennoch in dem §. *XXVI.* dieses Capittels berühret werden sollen. Und wird diese Schrift vermuhtlich bei E. E. Rahte allhier noch in Verwahrung sein.

II. Der Nahmen ist in den vorigen Seculis auf vielerlei Weise geschrieben worden/ als Tserwist/ Churf. Johannis Confirmation der Zoll-Befreiung der Stat Zerbst/ von A. 1259. *Tserwist*, Civitas *Tserwistensis* in einer Verschreibung des Rahts zu Zerbst/ wegen exemption eines gewissen Hauses/ den Franciscanern zuständig vom Jahre 1285. *Zcherwist* in Bischof Volrads Schreiben ad Fratres Ordinis minorum in *Zcherwist* & Wittenberg de 40. dierum indulgentiis von A. 1288. 7. Id. Octobr. *Scerwist*, Cardinals Hugonis Indulgentien von A. 1332. und in Richardi von Zerbst Wapen in seinem Befreiungs-Briefe der Stat Zerbst/ gegeben A. 1259. und 1264. *Cerwist*, Marckgr. Ottonis Pii Confirmation der Zoll-Befreiung der Stat Zerbst 1259. *Cerwist*, Indulgentien-Brief der Sieben Ertz- und Bischöfe

schöfe über die Kirche zu S. Johannis von A. 1288. *Czerweſt*, Franciſcaner-Verpflichtung gegen das Hauß Anhalt/ 27. Oct. 1450. *Czerwiſt*, Quitung derſelben über 80. Alte Schock von A. 1452. und in Henrici Biſchofs zu Scutari Verordn. von A. 1400. den 14. Jun. welches auch die gemeinſte Ahrt dieſen Ohrt auf deutſch zu ſchreiben in den vorigen Zeiten geblieben: Aus welchen endlich in dem Sechßzehendem Seculo, weil vor der Zeit das Cz gemeiniglich vor ein bloſſes Z. gebrauchet worden/ das Wort Zerbſt entſtanden. Lateiniſch findet ſich *Cerviſtum* in Biſchof Henrichs von Scutari Indulgentien Briefe von A. 1403. *Zerbeſta* bei Ditmaro *L. 6. f. 67.* gemeiniglich aber *Serveſta*. Unterweilen auch *Soteropolis*, welches Worts ſich das Miniſterium allhier in ihren Atteſtatis zu Anfange des jüngſtverfloſſenen Seculi vielfältig gebrauchet/ vermuhtlich a Servando, mit welchem das Wort Serveſta einige Gleichförmigkeit hat. Den Urſprung des Worts betreffende/ ſo wollen Wier nicht unterſuchen/ ob es zu Alten Zeiten Sehr Veſt/ und nach erfolgten Unglücks-Fällen Zerwüſt ſei genennet/ und endlich Zerbſt daraus formiret worden/ oder auch von der Cerere den Nahmen möge bekommen haben/ wie Wendelinus oben in Vergleichung des Zerbſter Biers mit dem Nilo erwehnet *II. Th. C. 2. §. 13. f. 43.* ſondern Uns damit vergnügen/ daß es zum wenigſten nicht unangenehme Alluſiones ſein. Althamerus nimmt ihn von den Alten Cheruſcis her/ nennet auch deßhalb die Stat ſelbſt *Cheruſcam*. Facit conjecturæ locum *Cheruſca* Urbs (Cerbſt) quæ eſt eo loco ſita, ubi Moldavus Albim ingreditur, certum n. eſt Cheruſcos Saxoniæ Partem incoluiſte, wie Wier deſſen Worte mit mehren geſehen haben in den *I. Th. c. IV. §. 2. f. 16.* Es ſoll auch hierbeneben in vielen/ Alten Briefen dieſe Stat mit dem Worte Cheruviſt ſein geſchrieben worden: Aber Stäte zu haben/ iſt den Alten Deutſchen/ inſonderheit in den Mitternächtigen Theilen von Deutſchland/ gantz unbekannt geweſen: Nullas Germanorum Populis urbes habitari ſatis notum eſt, ſaget Tacitus *Mor. Germ. c. 16.* Und mercket Conringius ſehre wohl an/ daß kein Hiſtoricus, ſo der Römer Kriegs-Züge in Deutſchland biß ins fünfte Seculum beſchrieben/ einiger Stat in Germania Magna erwehne/ de *Urbib. German. f. 30.* Viel weniger wollen ſich Alte Briefſchaften mit dem Worte Cherubiſt finden/ ob ſchon/ wie wier nur geſehen/ viele verhanden/ ſo dieſes Wort auf allerlei Weiſe ſchreiben: Sollte auch ſchon einer ſein/ ſo würde es doch keine Deutſche/ ſondern eines Ausländiſchen ſein/ welcher ſich in dem Cz und w nicht ſchicken können/ und alſo aus den z ein der Buchſtabe z nicht ungleiches h und aus dem w ein dobbelt uu gemacht haben; Eines Uber-Elbiſchen Dorfs Cherowiſt, gedencket Ertz-Biſchof Ludolf in einem Diplomate von A. 1198. in den Deſſauiſch. Geſch. §. 19. Aber dieſes hat mit der Stat Zerbſt nichts zu thun! Zu geſchweigen/ daß das Ch eine der Deutſchen Sprache gantz nicht gemäſſe Buchſtabe iſt/ und alſo Taciti Cheruſci ſelbſt zwar auf Lateiniſch ſo haben mögen genannt werden/ aber im Deutſchen nicht wohl anders als mit einem bloſſen H Hartziſche und dergleichen mögen geheiſſen haben/ wozu ſich das Wort Zerbſt auf keinerlei Weiſe ſchicket. Gehet alſo unterſchiedener Gelehrten Meinung dahin/ daß weil man nicht wohl in Abrede ſein kann/ daß die Ahrt dieſes Wort zu ſchreiben/ gantz keine Deutſche/ ſondern der Slaviſchen Sprache gemäße Schreibens-Ahrt ſei/ die Benennung von den Sorabis oder Serviis und Sirfis entſtanden/ als welche in dieſen Gegenden gewohnet/ und dieſen Ohrt als ihren vornehmſten Wohn-Sitz/ nicht weniger als die Provintz Servien jenſeit der Sau von Ihrem Nahmen genennet haben. S. Leunclav. *Pand. Turc. n. 37.* wie dann auch Coſmas Pragenſis das Land Meiſſen Sirbiam, und Reineccius in der Vorrede über Ditmari Chranicon, die Nahmen der Stäte Sora, von Ditmaro Zara genannt/ und Zorbeck, von Ditmaro L. 6. Zarbizi geheiſſen/ auch viele andere eben daher abſtammen. Nur was das Wort für eine Bedeutung habe/ davon wird nicht unbillig gefraget. Petrus Albinus meldet/ daß etliche den Nahmen Zerbiſt oder Zerbitz auslegen/ daß es einen ſchwartzen Grund heiſſen ſolle/ *Zernowitz*, gleich wie *Zernebock* ſo viel heiſſe als einen ſchwartzen Gott. Meißn. Land-Chron. *Tit. XI. f. 150.* Dem aber entgegen ſtehet/ daß ungeachtet dieſes Wort auf vielerlei Weiſe geſchrieben worden/ es ſich doch nirgend mit der Endung itz oder ietz endet. Wier werden aber verhoffentlich näher kommen/ wann wier den Uhrſprung der Serviorum oder Sirborum, und alſo auch des Worts Zerbſt von dem Slavoniſchen Worte Czerſtwy oder Czerswy, welches Friſch oder Lebhaft heiſſet/ hernehmen/ dergeſtalt/ daß wie die Slavoniſche Nation ſich von dem Worte Slow oder Slowa, d. i. Lob oder Ruhm/ Slaven, d. i. die Lob- oder Ruhmwürdige genannt/ alſo dieſe ſich *Czerswie*, d. i. die Friſche und Lebhafte geheiſſen/ woraus die Auswärtigen Völcker Servii und Sirbi gemachet: Allerdings wie die Schweden ihren Nahmen von Sven, ſo gleichfalls Jung und Friſch heiſſet/ hernehmen/ auch das Wort Schweden/ als Sveaod und Svenod, Terram Juvenum ein Land der Jungen oder Friſchen auslegen. S. Loccen. *Antiq. Suev. Goth. L. I. C. I.* welchem nach Czervvſt, oder wie es nun geſchrieben wird Zerbſt/ ſo viele heiſſen würde/ als eine Wohnung der Friſchen oder Lebhaften/ welcher Nahmen auch dieſer Stat nicht unanſtändig iſt/ weil es viele Alte und Lebhafte Leute darin gegeben/ und noch giebt/ auch das ſchöne Bier den Nahmen eines Friſchen und Lebhaften Getränckes nicht unbillig führet. Jedoch wird niemande hierdurch vorgegriffen einer beſſern Meinung nachzudencken.

III. Sonſten iſt auch dieſes Nahmens ein Kloſter in der Altmarck geweſen/ Zerveſt und Kreveſt geheiſſen/ und eine halbe Meile von Oſterburg gelegen/ wovon *Angelus* in ſeiner Märck. Chron. *f. 87.* meldet/ daß/ da Graf Werner II. von Oſterburg Marggraf Alberti Urſi Schweſter Sohn im Sturm vor Brandenburg umbgekommen/ ſein Vater Graf Werner der Erſte aus ſeiner Vorfahren Schloß oder Burg Zerveſte genannt/ ein Kloſter gebauet/ und es Marienthal geheiſſen habe/ weil er es der H. Jungfrau Marien zu Ehren geſtiftet: Aber die Bauern und Land-Volck umbher hätten den alten Nahmen behalten und es das Kloſter Zerveſt und hernacher Kreveſt genennet: Meldet auch ferner/ daß Graf Siegfried von Oſterberg dieſes Kloſter Kreveſt ſehr erweitert und reichlich begabet gehabt: Das ehemahlige Schloß aber belangend/ ſo ſoll ſolches vor dieſem ein Veſtes Hauß/ und an dem Fluß Zera gelegen/ und daher Zerveſt/ gleichſam als eine Veſtung an der Zere genannt ſein worden: Das Kloſter Kreveſt aber/ wie man es hernach

nach geheissen / nachdem es fast zu Ende des Sechzehenden Seculi durch Absterben der Conventualium erlediget worden / haben S. Churfürstl. Durchl. mit den Herren von Bißmarck umbgesetzet / und ihnen an stat des Ampts Borstal / welches sonsten dieser Herren gewesen / das Kloster überlassen. Es findet sich auch ein Fürstl. Vorwerck in dem Fürstl. Köhtenschen Antheile nach Acken hingelegen / so noch heute zu Tage in gutem Stande ist / und Klein Zerbst / auch Zerbstgen in etlichen Lehn-Briefen genannt wird. Ingleichen ist die Stat und ietzige Residence Hertzogs Augusti zu Sachsen Hoch-F. Durchl. Zörbig nicht unbekannt / von welchen Albinus meldet / daß die Erste Marckgrafen des Landes zu Meissen / allda ihren Sitz oder Vestungen gehabt. Meißn. Land-Chron. *f.* 400. Auch meldet derselbe / daß in einem Diplomate des Kaisers Henrici III. so er dem Stifte Meissen gegeben / eines Burgvvardii d. i. Ampts oder Schlosses Serebetz in der Dalemincier-Lande und in der Grafschaft Marckgraf-Otten von der Laußnitz gelegen / erwehnet würde; Hätte iedoch nicht erfahren können / wovon es zu verstehen wäre.

IV. Von dem Anfange der Stat Zerbst / oder zu was Zeiten sie erbauet worden / ist nichts eigentliches zu melden: Dieses ist iedoch gewiß / daß sie schon vor 700. Jahren eine berühmte Stat gewesen / massen sie zu des Kaisers Henrici II. Zeiten von dem Hertzoge Boleslao aus Polen eingenommen worden / wie der Merseburgische Bischof Ditmarus, in nur angeführtem L. VI. f. 67. hiervon meldet: Ad Urbem, quæ *Zerbesta* dicitur veniens, Urbanos terrore gravi & hortatu dulci devictos secum vehebat: Oder wie die Deutsche Worte lauten: Hat die Brüderschaft / welche er zuvor mit den Magdeburgern geschlossen / durch sein Feindliches Einfallen / zurissen und aufgehoben: Ist von dannen nach Zerbst gezogen / und hat die Bürger mit Bedrauungen uñ vielen Verheissungen sich zuergeben bewogen / und sie darnach alle mit sich weg geführet. Noch erzehlet der Frantzösische Historicus Aimoinus, oder vielmehr der Continuator desselben / so zu den Zeiten Kaisers Ludovici Pii gelebet / daß / nachdem die Wenden an der Elbe nach Caroli M. Tode / umbs Jahr 815. von dem Reiche wieder abzufallen getrachtet / die Sachsen und Francken / so für dem Hartz und bei der Saale gesessen / mit Zuziehung der Obotriten Wenden / auf Befehl des Kaisers Ludovici Pii A. 817. die Sorber Wenden / ehe Sie sichs versehen / überfallen / ihrer Stäte eine belagert und eingenommen / uñ sie also wieder zum Gehorsam gebracht / welches dem Ansehen nach die Stat Zerbst / als der Sorber oder Zirber Sitz gewesen; Wohin auch Albinus zielet Tit. 8. f. 93. Ingleichen Spangenberg in der Querfurtischen Chron. Cap. 30. Daß nehmlich Ludovicus Pius nach seines Herrn Vaters Tode die Sorber-Wenden überzogen / die Stat Zerbst auch belagert / erobert / und zum Gehorsam gebracht. Und in der Manßfeld. Chron. Cap. 91. Rivander Thür. Chron. f. 81. Welchem nach das Alter dieser Stat sich auf 900. Jahr erstrecken würde. Ist auch wohl vermuhtlich / daß / weil vor der Wenden Zeit in diesen Gegenden gar keine oder doch sehre wenig Stäte gewesen / die Wenden diesen Ohrt als einen Haupt-Sitz ihrer Nation erbauet / oder zum wenigsten nach ihnen genennet / auch einige der Vornehmsten unter ihnen daselbst ihren Wohn-Sitz und Regiment gehabt / biß Sie endlich den Deutschen weichen / und Stat und Land ihnen überlassen müssen / wovon bald hernach wird gehandelt werden.

V. Sie lieget in einem ebenen und etwas Sandigem Grunde / und wird von einem Theile der Nute / so Ostenwerts hineln trit / zwelmahl durchflossen / ist mit einer guten Mauer und darauf stehenden unterschiedenen Thürnen / nach Ahrt der Alten Militarischen Bau-Kunst / und mit theils einfachen theils zwiefachen Wällen / auch Osten / Norden / und Westenwerts mit etlichen Teichen und andern Gewässer umbgeben / so aus der Nute zum theil herumb geleitet wird: Daher Sie dañ unter die Vesten Stäte der vormahligen Zeiten / ehe das Geschütz aufgekommen / nicht unbillig können gerechnet werden; Ist auch nicht nur die gröste Stat in dem Fürstenthum Anhalt / sondern eine von den grösten in den Sächsischen und andern herumb liegenden Landen: Wie sie dann auch daher von dem Sächsischen Historico und Canonico zu Einbeck und Goßlar / Tiderico Langen / unter die Sächsische gemauerte Stäte gezehlet wird.

Urbes muratæ per Saxoniam nominatæ,
In queis Burgenses famosi sunt que potentes,
Brunsvicenses, Goslarienses, Magdeburgenses,
Lebussenses, *Servestenses*, Soldvvedelenses &c.

Beim Meibon. *Tom. I. Script. Germ. f. 812.* Wobei nichts weiter merckwürdig / als daß A. 1570. wie der Synodus etlicher Theologorum allhier sollen gehalten werden / zuvor ein Stück von der Stat-Mauer bei dem Ackenschen Thore eingefallen. Dergleichen auch A. 1600. im Monat Martio geschehen / worauf der damahlige Ober-Burgemeister Hieron. Wohlman zu einem seiner Collegen gesaget: Wier mögen Uns bereiten zu wandern / dañ so ofte die Ring-Mauern allhier beginnen zu fallen / bedeutets / daß die Burgemeister oder Regenten dahin gehen. Ist auch darauf den 23. Mart. kranck worden / und den 2. April. verschieden / wie solches von Amlingio in seiner Leich-Predigt angeführet wird. Auch siehet man / wann man von dem Frauen-Thore nach S. Johannis Kloster gehet / Drei Kreutzen in der Mauer eingesetzet / von welchen man saget / daß sie zu Andencken Dreier Knaben und Brüder gesetzet worden / so sich allda über ein Spiel vereiniget / und einer den Andern / der Dritte aber sich selbst erstochen solle haben. Es kann aber auch sein / daß hierdurch die Gräntzen zwischen dem Jungfrauen- und Johannis- oder Barfüsser-Kloster bedeutet worden / weil sie in der Mitte zwischen beide stehen / und unfern davon an der einen Seite die Frauen-Mühle / so dem Jungfrauen-Kloster zuständig gewesen / an der andern der Barfüsser Weinberg gelegen.

Sie hat Fünf Thore 1. das Heide-Thor / Valva Mericæ in dem Alten Donations-Buche der Schöppen allhier / und sonsten hin und wieder genannt. 2. Das Frauen-Thor / so vor diesem wegen der anstossenden Strasse der Breite / das Brede Thor geheissen worden / als in Bischofs Volradi zu Brandenburg Diplomate S. Marien Kirche zu einer eigenen Pfarr-Kirche zu machen von A. 1299. welcher Nahmen auch noch in Fürst Albrechts und Woldemars Belehnungs-Briefe der Brüder von Morditz über eine Hufe Landes vor dem Brededor *ante Valvam dictam Brededor* Civi-

tatis noſtræ Cervviſt zu finden Dat. 1339. Und in Fürſt Johannis Donation von 2. Hufen Landes dem Jungfrauen Kloſter zu Zerbſt ſtehen beide Thore bei einander. Appropriamus ad Altare B. Andreæ Apoſtoli in Eccleſia Parochiali S. Nicolai in Cervviſt unum manſum ſitum *ante Valvam Mericæ*, qui vulgariter dicitur Eine alte Hove/ Item unum manſum ſitum *ante Valvam Latitudinis* ibidem vulgariter dictam das Breite-Thor & unum hortum ſitum *ante Valvam Latitudinis* &c. 1376. d. Kiliani. Als aber das Jungfrauen-Kloſter aus Anckun in die nähe deſſelben gebracht worden / ſo hat man angefangen es das Jungfrauen-Thor zu heiſſen / welcher Nahmen noch zu leſen iſt in den Commiſſions-Acten wegen des vor demſelben liegenden G-Ottes-Ackers A. 1591. 27. Febr. Findet ſich auch ſonſten noch in E. Rahts Verſchreibung von 5. Ohrt Rhein-Gulden und Sechs Pfennige / von einer Hufen Landes für den Jungfrauen und Aeckiſchen Thore gelegen 1481. Montags nach Simon Judæ. Endlich aber hat man das Frauen-Thor daraus gemacht / wie es dann ſchon ſo genannt wird in einer Verſchreibung der Aebtißin Eliſabeth von A. 1447. Fürſt Johann nennets auch in dem Verſtande / *Valvam Dominarum*, Donat. einer Wieſe und 1. Garten 1378. Hortum ſitum ante Valvam Dominarum prope Kleppermüle &c. 3. Das Aeckenſche Thor / *Valva Aquenſis* in dem Don. B. ad A. 1334. Valva verſus Aken ib. ad A. 1335. weil der Weg nach Acken von daraus gehet. 4. Das Breite Straſſen-Thor / *Valva Latæ Plateæ* Don. Buch bei dem Jahr 1334. 5. Das Anckuniſche-Thor wegen des Angräntzenden Anckuns / Valva Ankun, de Ankona, Ankonenſis, in dem Don. B. hin und wieder. Und wie die Stat ohne das groß iſt / alſo hat ſie auch unterſchiedene Anſehnliche und Breite Gaſſen / dergleichen auſſer dem Marckte ſein die Heide / der Holtz-Marckt / die Brüder-Straſſe / Breite-Straſſe / Breite / auch nebſt derſelben nicht wenige Mittele und Kleine / in allen auf 52. ſich belaufende Straſſen / in derer meiſten Benennung verhoffentlich nicht unangenehm ſein wird / wann zugleich die Lateiniſche Nahmen welche ihnen in den ſchon angeführtem Alten Libro Donationum von A. 1323. und den folgenden Jahren gegeben worden / beigefüget werden. Und ſein demnach die Heide *Merica*, auch *Myrica* und *Mirica:* Hereditatem *ſuper Mericam*, Apud Valvam Mirice, &c. Welches ſo viele als Erica, die Heide heiſſen ſoll / wie man dann auch in Fürſt Magni Schriften lieſet / Valvam Ericæ: Oder auch wohl Myrica heiſſen kann / d. i. nicht eben eine Tamariske / ſondern ins gemeine / ein Niedriges Geſtäude / als Heide und dergleichen / nach dem Verſe / *Tutius eſt humiles inter reptare Myricas.* Die Neue Straſſe / Nova platea, ad A. 1356. und 59. Beſem-Straſſe / Platea Scoparum, ingleichen Platea Virgarum, welches vermuhtlich die kleine Beſem-Straſſe iſt; Der Holtz-Marckt / Forum Lignorum, Lineum Forum, Der Wege-Berg / Weyen-Berg / Weygenberch / Weyn-Berch: Der Fiſch-Marckt / Forum Piſcium, Scampnum Piſcium: Der Viehe-Marckt / vermuhtlich Platea Brutorũ, welcher ſehr oft gedacht wird; Die Renn-Straſſe / Platea Renſtrate, die Ronſtrate, die Haſelof-Straſſe / Platea Haſelopes ad A. 1346. in die Haſelopes-Straſſe A. 1345. 49. Die Brüder-Straſſe / Platea Fratrum, von den Kloſter-Brüdern S. Franciſci vielleicht ſo geheiſſen / wie dann auch einige andere Oehrter der Gegend vor und neben dem Kloſter daher den Nahmen führen / als Domus *circa Fratres* Ad A. 1334. Apud *Fontem Fratrum*, Molendinum *retro Fratres* ad A. 1346. Die Saltz-Straſſe / Forum Salis, Die Becker-Straſſe / Platea Piſtorum, der Freiberg Vriberch, der Plahn / Area, ſuper Aream ad A. 1355. Welches ob es mit dem / was man A. 1334. Theatrum genennet / einerlei ſei / dederat Petro Lyſowe unam hereditatem circa Theatrum, oder was dieſes Theatrum ſonſten ſei / läſſet man außgeſetzet. Die Ferber-Straſſe / Platea Colorum ad A. 1330. Coloratorum, und mag vielleicht Platea Fullonum ad A. 1329. damit einerlei ſein: Die Juden-Straſſe / Platea Judæorum, Die Kupfer-Straſſe / vermuhtlich Keurſtrate, Hereditatem quam ſuper Keurſtrate &c. A. 1350. 1352. Welcher Keur-Strate auch bei Stiftung des Auguſtiner-Kloſters / ſo ohne des in der Gegend geſtanden / gedacht wird: Die Breite-Straſſe / Lata Platea, die Klap-Gaſſe / Platea Klapſtrate ad A. 1353. Neue-Brücke / in Novo Ponte; Alte-Brücke In Antiquo Ponte; Müllen-Brücke / in Ponte Molendini, Molendinari, ſuper Pontem Molendinum, Fuhr-Straſſe / Platea Vectorum, Die Breite / Latitudo, in *Latitudine*, dedit hereditatem *ſuper Latitudinem* ad A. 1331. Nebſt welchen auch einer zwiefachen als einer Groſſen und einer Kleinen-Breite gedacht wird / von denen die Groſſe ſich in der Gegend anfähet / wo die Scharne ſtehen; In der Liſte der Straſſen von A. 1472. werden Sie beide nähſt der Alten Brücke geſetzt / als nehmlich die Breite / hernach die Kleine Breite / und darnach die Olde Brügge. Platea Paludis, welcher ofte gedacht wird / iſt vermuhtlich die vor dem Thore liegende Bruch-Straſſe / weil einiger daran liegenden Aecker gedacht wird; Als ad A. 1327. Dedit unum Pomerium in Platea Paludis: Wiederumb / dedit Aream *ante Plateam Paludis.* Und ad A. 1346. Duo Jugera agri *in Platea Paludis* ſita. Bei welcher Bruch-Straſſe auch ſonſten der Fincken-Pforte gedacht wird; Donavimus Dimidiam partem Orti ſiti in Platea, que volgariter dicitur die Brug-Strate / cujus fines adjacent *cuidam Semite, quæ nuncupatur* die Vincken-Porte. In F. Sigism. Albr. und Woldem. Donation an den Altar S. Joh. und S. Michael. in S. Barthol. Kirche Sabbato in Vigil. Epiphan. Es werden auch noch andere Oerter gemeldet / als *Forum Caballorum* ad A. 1346. *Forum Rotarum* ad A. 1350. 54. 56. derer eigentliche Bedeutung noch zur Zeit unbekannt: Jedoch mag wohl Platea Rotarum die Renn-Straſſe ſein / dann der Brunnen unfern der Renn-Straſſe nahe bei der Neuen Kirche vor dieſem der Radebrunn genannt worden: Ingleichen wird ofters einer Stupa gedacht / welches in den mittlern Seculis eine Stube oder auch Bad-Stube geheiſſen / als bei dem Ditmaro L. VII. da er von dem Ertz-Biſchof Gerone redet / crebro a ſuis pene deſperatus *in Stuba* vix recreabatur. Und in dem Concilio Viennenſi A. 1267. Can. de Judæis, prohibemus inſuper, ne *Stubas* & Balnea & Thermas Chriſtianorum frequentent. Und bei dem Palladio de Architectura iſt ein eigener Titel de Balneis & Stubis: Bedeutet alſo auch hier die hieſige Badſtuben; Als ad A. 1329. *dedit Stupam in antiquo Ponte* und ad A. 1357. Circa Stupam antiqui Pontis, welches die Bad-Stube auf der Alten-

Brücke

Brücke ist: Und wiederumb / dedit curiam in Platea *Fullonum apud Stupam* ad A. 1327. welches vielleicht die so genannte Ankunische Bad-Stube ist/ weil selbige unfern der Ferber-Strasse gelegen / und kann diese auch wohl die Stupa juxta murum sein/ weil sie nicht weit von der Mauer lieget. Es wird auch oft einer Novæ Stupæ gedacht/ als unam Curiam circa *novam Stupam* ad A. 1336. und Tiloni Balneatori tertiam partem *de nova Stupa*, ad A. 1333. Ingleichen einer *Lapideæ Stupæ*, als Tertiam partem *de lapidea Stupa* ad A. 1345. und duas partes lapideæ Stupæ 1357. Curiam circa *lapideam Stupam* ib. welches die auf der Wolfs-Brücke oder Grüne Bad-Stube sein mag. *Stupa in Ponte Molendinari*, welcher auch gedacht wird/ ist ietzo nicht mehr verhanden/ mag aber da gewesen sein/ wo ietzo der Schlacht-Hof/ oder die Schön-Färberei ist. Die Wand-Rähme werden Casæ, und Macella Pannicidarum genannt ad A. 1326. Der Schuster Stelle Macella Caltiorum, und Macella Sutorum, ad A. 1327. Auch findet sich unum Macellum, in quo Corium venditur ad A. 1337. Die Fleisch-Scharnen aber heissen *Macella Carnificum* ad A. 1324. Die Fleischer *Carnifices*: Greta Villica de Rodeleve dimisit *Nicolao Carnifici* hereditatem suam in platea Fratrum: *Claus Carnifex* dedit uxori suæ &c. *Martinus Carnifex & Uxor sua* dimiserunt hereditatem suam Alberto de Peyne in *Latitudine* ad A. 1327. d. i. auf der Breite. Welches Wort ob es wohl sonsten eine unangenehme Bedeutung hat / so ist es doch zu den Zeiten gantz üblich gewesen/ einen Fleisch- oder Knochenhauer zu bedeuten / wovon nicht nur mehr Exempel in dem folgenden §. X. zu sehen sein werden in F. Albrechts und Woldemars Donation an das Jungfrauen-Kloster von A. 1356. Sondern es ist auch an andern Ohrten in eben der Bedeutung genommen worden / als in einem Privilegio, so der Raht zu Straußberg in der Marck Brandenburg den Fleischern daselbst A. 1309. Vigil. Thom. gegeben: Nos Consules de Struzeberch presentibus recognoscimus & protestamur, quod nos *Macella nostra* in Struzeberch olim nostris Sumptibus edificata *ipsis Carnificibus* demum reliquimus &c. Und bald hernach: Siquidem ex *ipsis Carnificibus* aliquis viam universe carnis fuerit ingressus &c. Ingleichen Districte precipimus & volumus, ne *ipsi Carnifices Carnes putridas* corruptas, Sophisticas in eorum macellis vendendo exponant &c. Bei den Alten Sachsen in England hergegen hat es eine gar vornehme Charge und wenigstens so viel als einen Königl. Vorschneider bedeutet. Rex Hartcanutus Alfricum Eborac. Archiepisc. Godvvinum Comitem Stir Majorem domus, Ericum dispensatorem, *Thrond suum Carnificem*, & alios magnæ dignitatis Viros, Londinum misit. *Flor. VVigorn.* und *Roger. Hoveden ad A. 1040.* Es ist auch eine Gegend so Stein-Kemnat geheissen wird/ wovon zuwissen/ daß daselbst ein Grosses Steinernes Hauß gestanden / so auch absonderlich Domus Lapidea genannt worden; Kyra Uxor Johannis Bukowe dedit Hinr. Bukowe unam hereditatem *circa Lapideam Domum* ad A. 1334. Wie man dann noch in den Gärten der gegend unterschiedene dicke Mauern in der Erden / auch ein stücke Mauerwerck/ worauf ein Garten-Hauß stehet/ ingleichen einige lange steinerne Pfeiler in den Wänden der Gärten findet / welches alles noch Reliquien von diesem Hause sein: Und soll daselbst auch vor diesem die Münze gewesen sein/ wie dessen der Hr. Köppen gedencket *Observ. Feudal. 4. n. 25. f. 115.* und mit mehren zusehen *IV. Th. C. VII. §. 7.* Selbiges Hauß nun hat unterschiedene Abtheilungen gehabt/ so man Kemnatas d. i. *Caminatas*, Feuer-Stellen geheissen. Kune Bukowine dedit Kerstin Kinen Uxori Johannis Bukowen pistrinam *circa lapideam* domum, & partem de curia ejus & mediam partem fontis in ipsa curia & *unam Kemnatam in Lapidea domo* & unum Sollarium *super Kemnatam* & minus Cellarium in *Lapidea Domo*. Ad A. 1333. Ist demnach Stein-Kemnat so viel als ein Steinernes Hauß/ in etliche Kemnatas oder Caminatas, d. i. Abtheilungen oder Feuer-Stellen eingerichtet / nach welchem hernach die gantze Gegend so geheissen worden/ wie man sonst saget/ vor dem Schlosse/ an dem Kirch-Hofe u. s. w. Und findet man sonsten auch diese Ahrt von Reden in den Gräfl. Schlickischen Acten/ allwo wie die Grafen Schlicken die Stat Elnbogen noch gehabt/ und Grafen Matthæi Schlicks Söhne nach deßen Absterben A. 1487. das Schloß daselbst getheilet / so liset man / daß dem Aeltesten Graf Nicolao des Marck-Grafen Hauß im Schlosse/ dem Mittelsten Graf Hieronymo das Schloß selbsten / die zwei Kemmet nebst Küchen und Keller/ die Stat Elnbogen ꝛc. Dem Jüngsten Graf Casparn die andern Gemach in dem Schlosse zutheile worden/ wie beim Bruschio zu lesen Beschreib. des Fichtel-Bergs *f. 19.* Woneben noch zugedencken/ daß die vor dem Fürstl. Schlosse nach der Stat zu biß an S. Bartholomæi Kirche hin befindliche Gegend eine Dependentz von den Fürstl. Schlosse ist/ und die Freiheit genannt wird/ weil Sie von der Stat Jurisdiction und Oneribus befreiet ist/ wird auch mehrentheils sowohl wegen der nahen Gelegenheit bei dem Fürstl. Schlosse / als Beqvemligkeit der Wohnungen von den Fürstl. Herren Rähten und andern vornehmen Ministris bewohnet: Wie dann allschon zu F. Siegmunds Zeiten unterschiedene Ritter gewesen / als Dietrich von Zerbst / Wiprecht von Zerbst/ Hennig Rycke/ Cuno Rycke/ Göre Devecken/ Gerhold Gruban / Hanß von Moritz / welche alle/ wie P. Becker erzehlet/ vor der Burg oder auch in der Stat gewohnet: Dessen Anzeigung auch daher zu nehmen / daß die nähst an S. Bartholomæi Kirch-Hof Mauer lang gehende Strasse die Ritter-Strasse genannt wird/ ohne zweifel/ weil gemeiniglich in der Gegend die Ritter gewohnet. Dem ietzigem Zustande nach/ sein zur Rechten Hand des Schlosses / des Herrn Kantzlers von Schönleben Wohnung/ und die Evangelisch-Lutherische Schule befindlich. Die beide zur lincken Hand / stehende ansehnliche Häuser / sein von den beiden Hoch-Adel. Brüdern Hrn. Hanß Friedrich Brand von Lindow Hochfl. Hof-Marschall und Ampts Haupt-Mann zu Coswick und Herrn August Friedrich Brand von Lindau Sr. Königl. Maj. in Preußen Obrist-Leutenant und Ritter des Johanniter Ordens / in diesem Jahre 1708. zu einer Zierde der gantzen Gegend errichtet und zu gegenwärtigem Stande gebracht / nach dem das eine von den vorigen nach der Neuen-Brücken zu A. 1704. in M. Martio in die Asche geleget worden. In dem nach dem Schlosse zu hat vor diesem der berühmte Kantzler Laurentius Biederman gewohnet / dessen und seiner Ehegenossen /

einer gebohrnen Wesenbeckin Wapen/ nach dem Sie in dem alten Gebäude gefunden worden/ der Hr. Hof-Marschall erneuern und zu dero Andencken/ über dem Thorwege nach der Mauer zu setzen lassen.

Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit der so genannten Kesper-Strasse und Bruck-Strasse vor dem Aeckischen Thore/ dem Kloster-Hofe an dem Frauen-Thore/ und dem Ankun / welche alle nicht der Stat Jurisdiction, sondern der Fürstl. Herrschaft unmittelbar unterworfen sein.

VI.

Das Fürstl. Schloß.

I. Alterthum desselben/ Nahmen Sudicum, ehemahlige Begebenheiten.
II. Wird von der Bürgerschaft mit einer Mauer umbgeben.
III. Dessen Theilung.
IV. Reparation desselben von F. Georgen geschehen.
V. Neues Schloß-Gebäude von ietzregierender Hoch Fürstl. Durchl. angeleget.

I.

UNter den Vornehmsten Gebäuden der Stat Zerbst ist zuforderst das Fürstl. Schloß. zu nennen/ so Sud-Westenwerts der Stat gelegen/ und von Alten Zeiten von den Fürsten zu Anhalt bewohnet worden/ wie dann in Bischofs Balduini zu Brandenburg Diplomate von Einweihung der Kirche zu S. Bartholomæi zu Zerbst von A. 1215. einer Schloß-Kapelle/ Capellæ Castri gedacht wird/ und F. Albrechts Consens wegen dero Errichtung zu einer Stift-Kirche/ von A. 1308. 4. Idus Dec. auf dem Schlosse oder Burg zu Zerbst/ *in Castro Cerwist* datiret ist. Welches Wort Burg auch mehrentheils in den vorigen Seculis gebrauchet worden/ und wird noch daher demjenigen/ so die Aufsicht über das Fürstl. Schloß hat/ der Nahmen eines **Burg-Grafen** gegeben. Ingleichen Lateinisch Turris, wovon Philipp. Melanchthon insgemein/ iedoch mit zugleich gemachter Application auf hiesiges Schloß also redet: *P. III. Explic. Evang. Domin. in D. Mar. Magdal. f. 330.* Quod nos vocamus *Arces*, id nominarunt olim *Turres:* Germani vocarunt **Eine Burg**; quod est a Græco πύργος. Ap, Livium est: Hannibal erat in turri sua, non procul a Carthagine; Locutus est illorum more, quia Carthaginenses sunt Hebraice locuti: **Die Alte Schlösser sein nicht mehr gewesen/ als ein Thurn/ wie zu Zerbst**/ aut si quid præterea fuit, fuit Culina & Stabulum, **Sie haben auf dem Thurn gewohnet**; *Sicut Princeps unus ex Anhaltinis solitus est lavare in summa Turri Zerbestana.* So weit Melanchthon: Wovon iedoch weder der Zeit noch der Person nach sonsten einige nähere Nachricht verhanden/ als daß es vermuhtlich zu den ersten Zeiten/ ehe die Stat Zerbst von den Fürsten zu Anhalt in völligen Besitz genommen worden/ mag geschehen sein. Wiewohl in den Alten Theilungs-Recessen/ davon bald wird gemeldet werden/ auch eines Thurns gedacht wird / der auch vor diesem einen eigenen Nahmen gehabt/ und ist *Sudicum* oder *Sidicum* genannt worden/ gleichsam als **Sieh dich umb**/ weil man zum Schutz der Stat von demselben weit und breit herumb sehen können/ oder auch weil die Stat auf denselben als den Sitz Ihrer-Ober-Herrschaft sehen müssen: Fecerat huic *Sudicum* nomen veneranda vetustas, Saxonide hoc Patria *Respice* voce sonat: Wie wier bald hernach in der Inscription über F. Georgen angelegten Schloß-Bau sehen werden. Und kann dem Nahmen nach hierbei gebracht werden/ daß nahe bei Wörlitz eine Schäferei gelegen/ der Neue-Hof oder **Sieh dich vor** geheissen. S. *III.* B. dieses *III.* Th. *c. 4.* von den Wörlitz. Gesch. §. *1.* Indessen ist es nach den Albertis von F. Johann und nach dessen Ableiben von F. Sigismunden bewohnet worden/ zu dessen Zeiten die Strittigkeit wegen des dem Fürstl. Schlosse allzunahl erbaueten Thurns Kickinpot vorgegangen/ wovon in §. XXIII. mit mehren.

Nach diesem/ weil die Stat Zerbst nicht eben die Erben des Verstorbenen / sondern den Aeltesten Fürsten des Hauses zu Ihrem Herrn haben wollen/ hat es F. Albrecht/ F. Sigismunds Bruder ein gehabt: Nach welches Ableiben/ weil F. George kraft Zerbster Gewonheit als Senior das Regiment der Stat an- und von der Stat als Ihr Regierender Fürst aufgenommen worden/ So haben die drei Brüder F. Albrechts Söhne/ Woldemar/ Adolf und Albrecht Ihre Hof-Lager zu Coßwick genommen/ das Schloß zu Zerbst aber/ weil F. George zu Dessau residiret/ ist gantz leer gelassen worden/ also daß der Schulmeister mit seinen Untergebenen darauf seine Wohnung und Speise-Platz genommen/ **De Scholemester mit sinen** *Locat*en **hadden daruppe ire Woninge und egüne Bursen**/ wie Pet. Becker hiervon redet.

II. Weil aber ietz gemeldte Fürsten Woldemar/ Albrecht und Adolf zu Coßwick nicht länger in Gemeinschaft stehen wollen/ und Fürst Woldemar mit seinem Bruder Fürst Albrechten Coßwick behalten/ so hat sich Fürst Adolf wieder anher auf das Schloß/ wiewohl ohne Anmassung der Stat Regierung begeben/ und der Oeconomie und insonderheit des Ackerbaues allda sich beflissen/ bald aber diesen mercklichen Schaden gelidten/ daß weil die Vorburg des Schlosses damahls nicht umbmauert/ sondern nur mit Plancken besetzt gewesen/ und die von Walwitz mit ihm und seinen Brüdern zu der Zeit in Feindschaft gestanden/ wiewohl sie bei Fürst Georgen in Gnaden waren/ einer derselben Godmar von Walwitz ihm in S. Bartholomæi Nacht die Scheunen angezündet/ und damit alle sein gesammeltes Getreide zu nichte gemacht: Wannenhero dann Raht und Bürgerschaft gelegenheit genommen/ den Sämptlichen Herren Brüdern und Vettern vorzutragen/ daß sie umb so wohl die Fürstl. Herrschaft/ als gemeine Stat vor mehr dergleichen Gefahr und Schaden in Sicherheit zu setzen/ das Schloß und Vorburg mit einer Mauer umbgeben wollten/ welches zwar Fürst Woldemarn und Fürst Adolfen insonderheit wegen der noch nicht gantz vergessenen Strittigkeit über den Thurn/ eine Zeit lang bedencklich vorgekommen/ iedennoch als indessen Fürst Bernhard von Bernburg zu ihrer Schwester Frau Lutruden Beilager mit Hertzog Johann von Mechlenburg angelanget/ und Raht und Bürgerschaft ihm ihre Intention, auch wie und wo sie die Mauer ziehen wollten/ gezeiget/ Fürst Bernhard auch nichts besorgliches dabei gesehen/ so haben sie auf dessen Zurahten darin gewilliget/ und ist darauf die Arbeit A. 1431. vorgenommen/ auch dermassen fortgesetzet

setzet worden / daß iedweder von der Bürgerschaft Arm und Reich 24. Tage daran gearbeitet / der Herrschaft Scheunen binnen der Mauer gebracht / und also alles binnen Vier Jahren vollenzogen worden.

III. Nach der Zeit als der Stat Gewonheit nur den Aeltesten des Hauses Anhalt zum Regierenden Herrn anzunehmen durch Churfürst Friedrichs Ausspruch aufgehoben / so ist das Schloß unterschiedenen Theilungen unterwürfig gemacht worden / dergleichen geschehen zu Fürst Woldemars / George / Ernsts / und Rudolfen Zeiten / welche das Schloß in vier Theile getheilet / als nehmlich Graf Philips Hauß / Graf Magni Hauß / das Ritter Hauß und den Marstall / nebst einigen zu iedwedem gelegten kleinen Stücken / auch unterschiedenen Dörfern / mit dem Vorhaben nach gemachter Eintheilung darüber zu losen / und iedwedem so dañ sein Antheil zu übergeben. Ingleichen ist A. 1511. zu Fürst Ernsts Zeiten abermahl eine solche Eintheilung vorgewesen / über welche aber derselbe verstorben / wannenhero sie nachmahls durch dessen Witwe Fürstin Margariten ihren Dreien Herren Söhnen Herrn Johann / Georgen / und Joachim zum besten An. 1520. wiederumb vorgenommen / und mit Fürst Wolfgangen in zween Theile gesetzt worden / kraft welcher zum Ersten Theile geschlagen / wie die Worte in dem Theilungs-Recess lauten / das Hauß der Marstall genannt / so Fürst Albrecht / Fürst Philips Vater soll haben bauen lassen / anzugehen von der Steinung / so J. L. biß an den Thurn mitten im Schlosse hat setzen lassen / mit der Schmiede im Winckel / und Grafen Philips Hauß über das Thor zu bauen / so man aus der Stat auf das Schloß zu gehet / mit sampt dem Burg-Hause biß an das andere Thor / so ferne es auch von J. L. vermahlet und versteinet ist / biß an den Thurn mitten im Schlosse. Zum andern Theile hat J. L. geschlagen Grafen *Magnus* Hauß / so angehet bei der Steinung / darzu das Richter-Hauß / Küchen bis an das Thor zu bauen / wie das mitten durch das Schloß biß an den Thurn vermahlet / und versteinet ist. Aber der Thorn mitten im Schlosse / und der Born / beide sollen der Herrschaft sämptlich zu gleichmäßigen Gebrauch und Haltung zustehen und gebühren; Und kein Theil soll dem Andern den Weg zum Thorn und Borne / und umb den Thorn zu fahren verbauen / noch keinerlei Weise verengen / und ein iedes Theil soll die Mauer auf seinem Theile / so umbs Schloß gehet (damit nicht gemeinet die andere Mauer und Wall / so auch umb das Schloß angefangen / welche bei der Herrschaft sämptlich bleiben sollen /) so weit die eines iedern Theil begreift / eigentlich er allein vor sich halten und bauen / und dieselbe nicht verfallen lassen / damit man nachtschlafender Zeit daselbst nicht ab- oder auf kommen möge / sonsten mit den Brucke im Fortwerge und andern Gebäuden soll es nach Inhalt voriger Eintheilung bleiben und gehalten werden. Solche oben bemeldte beide Theile / saget der Theilungs-Recess weiter / hat die oben genannte Fürstin Unsere liebe Schwester / von wegen ihrer lieben Söhne unsere freundliche liebe Vettern oben gemeldt und die ihre vorgleichiste betracht und angesehen: Und ist Fürst Wolfgangen unter diesen beiden Theilen die Wahl gelassen eines zu nehmen / das andere aber denen übrigen Fürsten verblieben / und der Recess darüber aufgerichtet worden / in gedachten Jahr 1520. Dienstags nach Laurentii. Nach welchem aber F. Wolfgang A. 1544. Sonnabends nach Michaelis sich mit seinen Hn. Vettern anderwerts verglichen / und Er das Schloß zu Bernburg allein behalten / seinen Hn. Vettern aber das Schloß zu Zerbst nebst dem Anckun / Kesper-Strassen und andern in dem Zerbster District befindlichen Stücken gäntzlich überlassen / in welchem Stande es auch nach diesem bei der Nachkommenden Fürstl. Herrschaft geblieben.

IV. Indessen hat F. George sein Antheil / in Erwegung daß es sehre veraltet gewesen A. 1541. zu erneuern angefangen / auch A. 1545. vollenzogen / und zu dessen Andencken folgende zween Inscriptiones daran setzen lassen / derer Eine über dem Eingange stehende also lautet:

Nisi Dnus ædificaverit Domum
In vanum laborant qui ædificant eam.
Struximus has nobis charis ac fratribus ædes
Quas Tua perpetuo dextera Christe tegat.
Dei Gratia Georgius Princeps in Anhalt, Comes
Ascan. Dnus Servest. & Berenb.
Coadjutor in Spiritualibus Eccl. Merseburg.
Præpositus Magdeburgensis.
Cœptum est hoc ædificium Anno Domini 1541.
Et absolutum A. 45.

Woneben das Anhaltische und Münsterbergische als seiner Fr. Mutter Wapen befindlich.

Nähst dabei / nach dem Schloß-Platze zu / stehet die Andere mit folgenden Worten:

Quinque ter exierant a nato secula Christo
Lustraque bis quatuor lapsus & annus erat.
Et tu Sceptra tenens Romani, Carole, Regni
In Patria Custos Pacis & Autor eras:
Cœpit ut has Princeps reparare Georgius ædes
Ortus ab Ascaniis Dux generosus avis.
Fecerat huic *Sudicum nomen* veneranda Vetustas,
Saxonide hoc Patria, *Respice*, voce sonat,
Forte quod *hac custos advertere jussus* ab arce
Huc illuc *circum Lumina certa tulit.*
Post autem innumeris vetus arx vitiata ruinis
Quam fuit artifici sic renovata manu,
Mille anni à Christo jam nato & secula quinque
Præter & hoc ierant condita Lustra novem.

In welchem Carmine zugleich das Wort Sudicum d. i. Si dic um / Siehe dich umb / zu finden / dessen zu Anfange dieses J. gedacht worden.

Unten stehet
A. L.
Ludovicus Binder artifex *hujus domus.*

Oberwerts aber das Kaiserl. Wapen / und darüber Carolus V. Romanorum Imperator Semper Augustus. Und ist in diesem Theile ietzo unten die Fürstl. Rent-Kammer befindlich.

A. 1618. aber hat Fürst Rudolf diesen in der vorigen Theilung berührten Thurn / oder Sudicum von Grunde aus abbrechen / und an dessen Stelle den an ietz gemeldtem Schloß-Theile anstossenden Thurn sampt darin befindlicher Windel-Stiege anbauen / und zu dessen Andencken nähst folgende Schrift / worin der Zustand dieses erbaueten Stücks / wie auch des gantzen damahligen Fürstl. Hofes enthalten / in den Knopf legen lassen.

Inſtauratæ per Mediatorem Θεάνθρωπον ſalutis noſtræ Anno ultra *ſesquimilleſimum centeſimo & 18.* Imperii Germanici habenas tenente Invictiſſ. Ro^mo Imperatore *Matthia I. S. A.* Illuſtriſſ. ac Celſis. Princeps & Dnus *Dn. Rudolphus, Joach. Erneſti* Pis P. Fil. *Jōis* Nepos, Princeps Anhaltinus, Comes Aſcaniæ, Dynaſta Serveſtæ ac Bernburgi &c. poſtquam Diviſione cum Fratribus Illuſtriſſ. (quorum etiamnum IV. Divina ſervante gratia ſuperſtites, ſc. *Dn. Jo. Georgius, Dn. Chriſtianus, Dn. Auguſtus, & Dn. Ludovicus*) ſuperioribus annis inſtituta hanc Aulæ ſuæ dilegiſſet ſedem, multisque Arcem exornaſſet ædificiis, *Pervetuſtam in medio Aræa hujus Turrim, Saxonico* quidem *nomine Sudicum* a Majoribus nuncupatam (cujus etiam inter alios *Germaniæ Phœnix Melanchthon* explicatione Textus Evangelici in Diem Mariæ Magdalenæ conjecti mentionem fecerat) funditus haud ita pridem deſtrui, nunc vero *Cochleam hanc in Turris*, uti apparet, adſurgentem faſtigium, ad contiguum iſtud ædificium commodioris ſimul atque tutioris aditus ergo exſtrui juſſit: Ceterum prædictus *Illuſtriſſ. Princeps* biennio poſt ſusceptum Urbis hujus Dominium, anno videlicet æræ ſalutis 1605. Illuſtriſſ. atque Celſiſſ. Brunovicenſium &c. Ducis ac Domini Dni *Henrich. Julii* Epiſc. Halberſtad. Principis Sapientiſſ. è *Dorothea filia Auguſti Electoris Sax. & Anna Regia Daniæ* proſapia nata Filiam *Dorotheam Hedevvigam* matrimonio ſibi iunxit, optatiſſimo ſane, haud tamen diuturno. Ipſa quippe editis vitalem hanc in lucem filiabus *Dorothea & Leonora* (quas clementer benigniſſ. Deus ſervare ſuæque miſericordiæ vaſa reddere dignetur) anno Dominico 1609. agone puerperii ſuperata redemtori ſpiritum cœleſtis Aulæ flagrantem conſortio reddidit. Exacto poſtmodum triennii luctu anno videlicet Beatoris ævi 1612. Illuſtriſſ. Viduus thori conſortem ex antiquo Comitum Oldenburgenſium Stemmate prognatam *Magdalenam Jōis F. Anthonii Neptim Jōis & Annæ Filiæ Georgii Senioris Principis Anhaltini Proneptim*, ſecundo ſibi adſcivit conjugii federe, quo etiamnum divina adſpirante graria feliciter fruuntur: eadem exoptatam iplis Sobolem tum cetera ſupernæ benedictionis munera largiſſimo copiæ cornu erogare Pergat, qua par eſt animi ſummiſſione ſeduli comprecamur.

Aulæ porro *Illuſtri* conſtitutionem præſentem nec non Officiales quod attinet, *Mareſchalli atque Hipparchi* fungitur munere, Nobiliſſimus *Phil. Wilh.* Rieder/celibem continuans vitam, idemque ſolus e vetuſta illa Familia ſuperſtes; *Cancellarii* Conſultiſſ. ac Celeber. *V. J. D. Andreas Knichius*, Illuſtriſſimo a conſiliis intimis. Sed & Nobil. Heinrich Krage/ Feudi Anhaltini in Reipzigk poſſeſſor, conſiliarii partes ſuſtinet, quemadmodum etiam Dn. *Fridericus Graube*, Arcis Præfectus. Præter modo dictos Illuſtriſſ. a latere ſunt, Nobiles Balth. Friederich Nabe/ Variſcus. Conr. Dietrich Winckel/ nec non Jo. Ernſt à Miltitz/ Miſnenſes. Quæſturæ præeſt *Dn. Valerius* Rüdiger/ Silentiarius. Dicaſterii Illuſtris præter paulo ante commemoratos adminiſtrationi inſerviunt *Dn. Chriſtoph Erlichius*, Conſiliarius, & *M. Jo. Coppenius Secretarius*, Præfecturæ item rationibus invigilat *D. Georg. Bock*, Notarii aulici partes obeunte *Dn. Davide, Abrah.* Eccleſiarum Anhaltinarum quondam Superattendentis *Filio, Ulrico.*

Atque horum fere opera fidaque ſedulitate omnis Aulicæ adminiſtrationis, cui celica nunquam non adſit benedictio, tela pertexitur.

Abſolutum vero eſt opus hoc (Architecto quidem *Franciſco Niuron* Helvet.) anni in frontiſpicio nominati, Menſe XI. quo ineunte Ill^mus Brunſvicenſium Dux *Frid. Ulricus Henr. Julii F.* trimeſtrem Urbis Brunſuigæ obſidionem (quam ne pernicioſi atque inſignem communi Patriæ cladem minitantes excipiant motus, uti ſummopere metuendum, ſic ardentib. Votis atque ſuſpiriis exoranda Domini Exercituum nobis eſt protectio) interveniente Cæſaris quidem autoritate ſolvit.

Quod unum ſupereſt, DEus Ter Opt. Max. vigilantes tum in laudatiſſimam Familiam Anhaltinam, ac nominatim Principem noſtrum Clementiſſimum Sareptam cœtui tuo concedentem, tum in Illuſtre hoc ædificium tuo in Nomine denuo nunc exornatum convertas oculos, habitantes domum hancce gratia & benedictio tua celeſtis æternum complectatur, denique Pax tua ſalutaris huc adſcendentibus pacifica, quin etiam ſalus deſcendentibus occurrat, & comitem ſeſe jungat exoptatum; Tibi ô Domine dominantium, Tibi ſit laus, honor & gloria in omnem omnium ſeculorum æternitatem, Amen. Acta ſunt hæc Novembri finiente Ao. Seculi Chriſtiani: DoMVS AnhaLtIna Longos In annos proſperItate VIgeat perennI.

Finibus à Patriæ triſtes averte ruinas,
Magne DEUS: Tua nos Turba miſella ſumus.

Subſcript.	Subſcript.	Subſcript.	Subſcript.
Principis	Principiſſæ	Princip.	Princip.
Rudolphi	Magd.	Dorotheæ	Leonoræ.
Subſcr.	Subſcr.	Subſcr.	Subſcr.
Phil. Wilh.	And.	Friderici	Nathanis
Rieder.	Knichen.	Graube.	Voigtii.
			Valerii Rüdigeri.
			Frid. Oswaldi.

V. Den ietzigen Zuſtand belangend/ ſo haben ietzregierende Hoch-Fürſtl. Durchl. ein gantz Neues Schloß-Gebäude anheben/ und den 31. Maj. A. 1681. mit Legung des Grundes den Anfang machen laſſen/ ſelbiger auch in eigener Hohen Perſon in Begleitung der Fürſtl. Hof-Stat, beigewohnet/ und den Erſten Eck- und Grund-Stein helfen einſencken/ daſſelbe auch folgends nicht allein an Gemäuer/ Dach und Zimmern/ ſondern allerhand koſtbahren Gemählden und Tapezereien dermaſſen zur Vollkommenheit gebracht/ daß es den 23. Junii A. 1696. als an dem Gebuhrts-Tage Dero Durchleuchtigſten Fr. Gemahlin durch einen glücklichen Einzug eingeweihet worden: Uber deſſen Eingange folgende Inſcription in ſchwartzem Marmel mit güldenen Buchſtaben zu leſen:

Scias,

Qui hanc ſtructuram contemplaris, totam eam meræ Divinæ gratiæ eſſe opus; Sola enim DEI benignitate condenſas inter calamitates publicas, ad hoc, quod vides, crevit faſtigium: Prima fundamenta jecit Dns. CAROLUS WILHELMUS *Princeps Anhaltinus, Pius, Juſtus, Magnanimus*, d. 31. Maj. M. DC. LXXXI. cum mors contagioſa lue per viciniam quam maxime ſæviebat, crudeliſſimum dehinc bellum Invictiſſimo noſtro Imperatori LEOPOLDO totique *Imperio* ab Oriente & Occidente movebatur: Acceſſit magna annonæ gravitas; Nec tacendum infelix illud diſſidium, quod de Terra Jeverenſi exortum omnes pulcherrimæ hujus Provinciæ reditus abſumebat: Per hæc luctuoſa tempora pedetentim ſurrexit hæc moles;

Et

Et quod maximum, jam dictus Ser^mus Princeps Regens Ejusque Ser^ma Conjux SOPHIA ex Electorali Domo Saxon. cum Ser^mis Fratribus atque Liberis, Qui omnes Primo angulari Lapidi manus admovere, optima Principibusque digna utuntur salute. Tu, amice Lector, simili Laude mirare summi DEI summam, dum etiam punit, Clementiam, & precare eam, quo semper DEI gloria Patriæque salus, in Illustri hac Domo, cui jam in hoc M. DC. XCII.mo Anno ultima manus imponitur, curetur.

Selbiges bestehet seiner ietzigen Beschaffenheit nach/ da dieses geschrieben wird / aus vier Etages, derer unterste iedoch nur an der Nord-Seite zu sehen/ gegen der Plan-Seite aber mit Erde bedecket ist / und ist in derselben ein schönes Lust-Gewölbe / so auf vier Pfeilern ruhet/ und oben an der Decke mit kostbahrer Stucatur-Arbeit versehen / sonsten aber den Schall sehre verstärcket/ und daher zu der Musick sehre diensam ist. In der andern Etage ist der so genannte Rohte Saal/ in welchem die Fürstl. Herrschaft zumahlen in Sommers-Zeit / weil es ein schönes kühles Gemach ist/ zu speisen pfleget: Ausser demselben aber der Haupt-Saal/ welcher ein gantz schönes und ansehnliches Werck ist / durch die dritte und vierte Etage zugleich gehet/ und bei 30. Ellen hoch / anbei an der gewölbeten Decke und beiden Caminen mit schönen Stucatur-Arbeiten/ an den Wänden aber mit kostbahren Gemählden gleich Tapisserein: auch in der Mitte hängenden gläsernen Krohne und zwölf vergüldten Spiegel-Blackerts ausgezieret ist. Und wird von diesem Saal ab das gantze Gebäude gleichsam in zween Flügel/ und iedweder derselben wiederumb in seine Gemächer und Apartements getheilet: Welche dann in der andern Etage nicht weniger als in der untersten / ingesampt mit zierlichen steinernen Gewölben versehen / und sein zur Rechten Hand das Silber-Gewölbe / Kammer-Diener-Gewölbe / Hoch-Fürstl. Bibliotheck, Brunnen-Gewölbe/ Kräuter-Gewölbe / Apothecke / unter denen zur Lincken Hand aber/ eben wie in dem untersten / eine Küche/ Speise-Stube/ Küchen-Stube ꝛc. In der dritten Etage zur Lincken Hand wohnen erstl. Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Fr. Hertzogin in einem großen Apartement sampt darneben befindlichen zween Cabinetten/ Garde robbe und Schlaf-Zimmer / und nach derselben S. Hoch-Fürstl. Durchl. in einem Zimmer nebst einem Cabinet, nähst welchen das Speise-Gemach und also in allen Acht bequeme Zimmer befindlich. Zur Rechten Hand sind eben so viele Gemächer und von gleicher Ahrt/ welche alle zu Logirung frembder Herrschaft vorbehalten werden/ sein auch ingesampt mit kostbahren Tapissereien / Gemählden / Silbernen und vergüldten Spiegeln/ Blackers / Gueridons, Caminen/ und andern Zubehör versehen. Die vierte Etage hält eben so viel Gemächer zur Rechten und Lincken Handwerts in sich/ als die Dritte/ welche so wohl für Frembde als Einheimische geordnet und ebenfalls mit Meubles und andern Zubehör/ iedoch von etwas geringern Preise nach Unterscheid der darin logirenden Personen versehen sein. Und ist dieses gantze Werck unter der Direction des nunmehr in GOtt ruhenden Königl. Preußischen Rahts und Kammer-Herrn auch Hoch-Fürstl. Würckl. Geh. Rahts / Hof-Marschalls und Kammer-Præsidenten/ Herrn Johann Georgen von Marwitz/ und Angeben des Königl. Preußischen Baumeisters/ Cornelii Ryckvværts, und nach dessen Tode des Fürstl. Anh. Baumeisters Johann Simonetti verfertiget worden.

Diesem nach haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu dero mehrern Commodité, und Vergrösserung der Zierde bißher gemeldeten Dero Fürstl. Schlosses/ zur Rechten Hand desselben A. 1705. einen Neuen Flügel anzusetzen anfangen/ und mit Vollführung desselben im gegenwärtigem Jahre 1708. continuiren / und gleichdem in dem Schlosse daselbst oder Corps de Logis aus dem Grunde fest und dauerhaftig aufführen lassen. Unten stösst eine Galerie an die in gedachtem Corps de Logis befindliche Galerie, und sein neben derselben auf der einen Seite verschiedene Gewölbe/ zum Küchen und anderem Vorraht; Auf der Andern aber solche Gewölber und Behaltnüsse/ die zum Waschen und dergleichen Dingen zu gebrauchen. In der ersten Etage drüber ist zur Rechten Hand die Hof-Kapelle/ welche die Hoch-Fürstl. Herrschaft/ nach vorfallenden Begebenheiten zu gebrauchen anlegen lassen / und der Höhe nach biß zur dritten Etage gehet / zur Lincken Hand / sein einige andere Logimens: In der andern Etage ist zur Rechten Hand der Ober-Eingang zu dem Chören in der Hof-Kapelle / zur Lincken Hand ein grosses Tafel-Gemach/ und gleichfalls einige andere Gemächer. In der dritten und Obersten Etage siehet man unterschiedene Gast- und zu andern Commoditäten reichende Zimmer / zu welchen insgesampt in allen Dreien Etages man durch die davorstehende Galerien / so mit denen in dem Corps de Logis befindlichen zusammen stossen / hinein gehet. Die Zierahten derselben aber sampt und sonders / weil ietzo da dieses geschrieben wird / noch daran gearbeitet wird / werden den nähst folgenden Zeiten zur Beschreibung überlassen. Indessen haben S. Hoch-Fürstl. Durchl. auch einen schönen Thurn darauf setzen / und nachdem selbiger verfertiget / in dessen Knopf unterschiedene Stücke legen lassen: Als nehmlich (1) Eine Lateinische Schrift in prosa auf Pergamen geschrieben / über den gantzen Estat der Fürstl. Hof-Stat / so wohl der Regierung als anderer Collegiorum, wie auch des Stat-Rahts und Fürstlichen Gymnasii. (2) Noch eine dergleichen Schrift / so nur der Durchl. Herrschaft Hohe Personen belanget. (3) Eine in Schwartz Corduan gebundene Bibel in 4to. (4) Die Augspurgische Confession. (5) Das hiesige Zerbster Gesang-Buch/ auch also eingebunden in lang 12mo. (6) Der hiesige Catechismus in 8vo. (7) Die nach allen Vier Evangelisten verfertigte Passions Historie mit untermengeten Liedern in lang 12mo. An Medaillen (1) Des Hoch-Fürstl. Herrn Vaters Fürst Johannis Hochsel. Andenck. Medaille in Silber. (2) Der Hoch-Fürstl. Fr. Mutter Fr. Sophien Augusten Hochsel. Andenck. Begräbnüß-Medaille auch in Silber. (3) Ferner Jetz regierenden Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelms und (4) Dero Durchl. Frau Gemahlin Frauen Sophien Medaillen in Silber. (5) Dero beiderseits Hohen Personen Medaille in Golde / und (6) Die jenige Medaillen in Silber / so bei Einweihung der Kirche zur H. Dreifaltigkeit verfertiget worden. Die Schrift so hinein geleget worden verhält sich folgender Masse:

In

Quanta sit Summi Numinis erga mortales Benignitas, quanta eos misericordia omnipotentissimus Creator prosequatur, vel ex eo eluceſcit, quod illos beneficiis suis cumulare, variique generis bona apud eosdem ponere soleat, qui, quantum imbecillitas humana admittit, voluntatem nutui divino supponunt, ipsius Præcepta sarta tectaque habent, omnesque Actiones ex ratione Divinæ Legis metiri solent; Et si enim neminem fugiat, nos jam ex alio capite ad obedientiam omnibus viribus Sacris DEI T. O. M. Præceptis adplicandam teneri; Unde aliud præmium nobis manere non deberet, quam conscia mens recti, & qvod illa præstitimus, ad qvæ præstanda obstricti jam antea fuimus: Cui accedit, qvod omnia, quæcunqve â nobis peraguntur bona, ita sese habeant, ut ex Divina mere Clementia, qvippe qvæ in omnibus nostris operibus, si grata acceptaque DEO esse debent, non potest non finem æqve facere ac initium, profluant; imo palam est, qvod, qvæ â Divina Benignitate nobis inspiratur ad bonum propensio, ita ab insita animi humani pravitate corrumpatur, ut nihil, qvod non mutilum & mancum sit, â nobis peragi qveat; Nihilominus tamen, qvo benignissimum benignissimus Crearor erga homines expromeret animum, illis hominum actionibus, qvæ ex reverentia & Pietate erga ipsum profluunt, innumera beneficia retribuere solet. Hujus nobis veritatis illustre præbet exemplum Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus CAROLUS WILHELMUS Princeps Anhaltinus, qui cum per XXXIV. annos, ex ardentissimo omnium subditorum voto, jam gubernacula hujus Principatus teneat, Regimini ita profuit, ut patriæ populiqve Salutem mire promoverit, mala, qvæ superveniebant, vel feliciter superaverit vel prudenter declinaverit. Sed cum veram tantæ felicitatis, qvam Serenissimus Patriæ Pater expertus est, rationem investigare volumus, nullam aliam deprehendimus, quam quod unicum omnis prosperitatis fundamentum, omnem veræ Salutis spem in veram illibatamque, qua Deo adhæret, pietatem atque in veram seu Orthodoxam, ut loqui malunt, qua Deum amplectitur, fidem collocat. Certe cum hoc Clementissimus Princeps glorioſissimo suo Regimini fundamentum substerneret, & ad metam piissimi, quod sibi elegit, Symboli, IN DEO FACIEMUS VIRTUTEM, nullo negotio, absque ardentissimis antea effusis precibus, quibus auxilium omnipotentissimi efflagitabat, manum admoveret, aliter fieri non potuit, quam ut tantis EUM beneficiis mactaret, illaque plena manu in ipsum effunderet. Patet ex hoc, piissimum Principem, etsi nihil plane meritis suis adscribat, sed omnia auxilio Divino, & Summæ ejusdem benignitati prorsus tribuat, multis aliis Principibus singularis exempli prodere specimen suoque facto tritum istud corroborare posse: Pietatem ad quævis insignem conferre utilitatem. Si cui vero hac de re dubium residere deberet, facile illud eradicare poterit, dum quæ tempora inciderunt, quantæ rerum vicissitudines & varietates tempore Regiminis Serenissimi CAROLI WILHELMI supervenerunt, paulo animo repetit. Penetrabat in viscera Germaniæ immanis iste per tantum jam temporis tractum Christianæ Reipubl. hostis, ipsamque Imperii totius Metropolim ac propugnaculum, Imperatoris Sedem arctissima obsidione cingebat; Quantæ ibi strages editæ fuere, qvanta Sangvinis Christiani copia effusa, qvanta fuerit istarum provinciarum de vastatio, animis nostris impressum adhuc hæret; Sed qvod pejus est, inciderunt tempora, ubi Christiani in Christianos ita sævierunt, ut omnis quasi ab ipsis humanitas exuta videretur; Factum id est à Gallo, antiqvo isto Germaniæ hoste, istiusque pernicioſissimo vicino, qvi rupta diversis vicibus Pace, tantis firmata juramentis, Limites Germaniæ totasqve Provincias plusqvam barbara crudelitate devastabat, antiqvissimas urbes ferro & incendio consumebat, totque Germaniæ incolis, excogitatis variis tormentorum generibus, mortem inferebat, ac ea tandem utebatur felicitate, ut, cum ex Germaniæ Proceribus duos, qvi inter reliqvos præcipue eminent, â fide, qva Imperio obstricti tenentur, nefarie seduxisset, cumqve illis arma sua conjunxisset, Circulo Bavarico ultro Ducis sui partes amplectente, Circulum Rhenanum Superiorem & Inferiorem nec non Franconicum suæ suiqve colligati potestati submitteret, qvo ipso toti Germanorum Reipublicæ, maximum, qvod excogitari poterat, non solum imminebat periculum; Sed & Circulus Saxonicus Superior, quo & *Principatus Anhaltinus* continetur, ita periculo expositus erat, ut proximus esset, qvi hostium potestatem subire debuisset, nisi eorum ferociam mirabili Deus virtute refrenasset. Fieri tamen non potuit, qvin hanc calamitatem, quam tota Germania gravissime ferebat, & hæ provinciæ qvam maxime persentirent; Tantum enim tempore hujus belli Principatus hic sustulit, tantum ad impensas publicas, quæ ipsi pro ratione Status conveniunt, contulit, tantum exercituum itineribus eorumqve regressibus passus est, ut plus duobus annis persolverit, atqve sustinuerit, qvam alias post fata illa Belli Germanici, qvo & omnibus viribus exhausta Germania interitum suum expectabat, Pacis tempore viginti annorum spacio factum fuit. Attamen cum omnia turbida undiqvaqve atqve commota adparerent, Summa Altissimi Providentia ita Principem in sinum & tutelam recipiebat, omnemqve vim & injuriam ab ipso ipsiusqve terris propulsabat, nec non curis ejusdem ac sollicitudinibus, quibus Clementissimus Princeps pro salute subditorum distinebatur, successum tam prosperum impertiebatur, ut non solum Provinciæ hæ ab incursionibus hostiumque irruptionibus immunes evaserint, sed & unusquisque, qvi in illis vitam degebat, qvæ ipsi incumbebant onera, etsi qvidem non ita facili negotio, tamen sufferre, & ab omni periculo tutus, vitam summa tranqvillitate peragere potuerit, quo ipso & efficiebatur, ut nulli, qui non ipse ad interitum ruebat, seqve desidiæ & langvori aliisqve vitiis dedebat, aut res suas dilapidabat, ac se ipsum hoc modo ad paupertatem protrahebat, media defuerint, qvo qvæ ad vitam victumque necessaria sunt, comparare sibiqve qværere potuerit. Ast imminebat periculum qvod hæc omnia longe superabat, ipsasqve Serenissimi terras summo discrimini involvebat; Cum enim Gallorum Rex post pacem Noviomagi confectam, Supremátum Dominiumque directum in *Dynastiam Jeverensem* sibi tanqvam Burgundiæ Duci, cujus Ducatus hanc Provinciam feudum esse dicebat, competere arbitraretur, ac illa qvæ fingebat, jura in Daniæ

Regem

Regem transferret; inde factum est, ut Rex modo dictus non solum hoc, sed & dominium utile hujus Dynastiæ sub prætextu, Provinciam istam Comitatui Oldenburgico ita cohærere, ut ab isto separari nunqvam potuerit, penitus sibi vindicaret. Qvæ qvidem Controversia tam ardua atqve gravis non solum animo Serenissimi Principis ingentes afferebat curarum fluctus, sed & Largas,qvæ in varias ablegationes impendendæ erant,efflagitabat impensas,& pecuniarumSummas, sed non sufficiebant hæc, res eò tandem deveniebat,ut Miles Danus Dynastiam ingrederetur, ibi sibi hospitia sumeret, ac, qvod ibidem est Propugnaculum, astu & fraude occuparet, qvo ipso reditus, qvi ex hac Provincia proveniunt, non solum penitus perierunt, sed & recuperatio ambigua & maxime difficilis reddebatur, imô vix ulla supererat spes, Provinciã hanc in potestatem Principis sui unqvam esse redituram. Sed cum omnes spe prosperi successus destituti essent, consilium dextramque suam DEUS Triunus porrexit, & cum super compositione hujus Dissidii occasione controversiarum Holsaticarum sub Autoritate S. Cæsareæ Majestatis, operam simul & navantibus Electore Saxonico & Brandenburgico, Hamburgi per octodecim menses ageretur & congressus susciperentur, res ita ex voto, adjuvante DEO fluxit, ut,etsi qvidem conditiones qvædam satis molestæ subeundæ erant,omnia tamen illa argumenta, qvibus sibi jus aliqvod in Jeveram asserebat, aut asserere poterat, penitus destruerentur, ac ex sæpius dicta Provincia præsidia deducerentur, imperioque ipsa Principis absoluto plane iterum subjiceretur; Hoc modo restaurata est pristina inter Regiam Christiani V. Majestatem & Serenissimum Carolum Wilhelmum amicitia eademque à Patre in filium Fridericum IV. qvi Daniæ Regno hoc adhuc tempore præest, felicissime translata, qvi ut hac de re luculentissimum ederet signumSerenissimo Principi nostro hæreditario, cum Ipsum Hafniæ visitaret, insignia Elephantici Ordinis contulit, simulac ipsi omnem, qvam potuit,benevolentiam atq; favorem exhibuit. Hisce omnibus DEUS T.O.M. & illud adposuit boni,ut,qvo damnum qvod Princeps in ditione Jeverana passus erat, qvodammodo exæqvaretur, magnam hisce terris accessionem concederet,satis amplum enim fœcundissimæ terræ tractum, qvi der Sophien Groden appellatur & dem Sophien Siel confinis est,fluctibus maris eripuit; & plus qvam mille fundos, seu terras inundatas, qvas grasen vocant, ab undis sibi asseruit; Qvod, etsi opus erat summo periculo expositum, ita tamen prospere successit, ut non solum sine obstaculo feliciter ad finem perduceretur, sed & Serenissimus Princeps primo anno impensarum,quæ in hoc erogatæ fuerant, dimidiam partem XIII. M. Imperialium scil. summam ex jacto solummodo in novam hanc terram riparum semine reciperet. Beneficia hæc omnia sunt qvæ optimus DEUS pietati Principis nostri unicuique notæ clementer tribuit, qvibus & hoc accensendum, imò forte inter hæc qvæ caduca & transitoria sunt primo loco habendum, qvod benignissimus Creator per tantorum annorum cursum felicissimum illi Imperium concesserit, Ipsumque sanum atque incolumem hactenus præstaverit. Accingebat se Serenissimus Princeps ad exstructionem *novi Palatii;* annoque 1681. primum Lapidem, qvem fundamentalem vocant, Ipse ponebat, illudque ædificium ita produxit, ut, cum ædium regionem seu mediam ædificii partem ante aliqvod temporis spatium viribus adhuc integris penitus terminasset, illamqve jam inhabitet, alteram qvoqve ædificii partem seu alam ita jam ad finem perduxerit, ut Colophonem seu Copulam ipsi imponere jam constituerit; hic oblivione non sepeliendum est, Clementissimum Principem ædes jam istas pulcherrimas *ad S.S. Trinitatem* à solo excitasse, ædes vero S. Bartholomæo dicatas ita instaurasse, ut novis funditus exstructis merito æqviparari mereantur. Superstes Serenissima Domus, qvam ob rem gratiæ referendæ sunt Numini Divino immortales, vitam agit tranqvillam atqve beatam. Uxorem Sibi elegit Carolus Wilhelmus Serenissimam Principem SOPHIAM, *Divi Augusti Ducis Saxoniæ* ac ultimi Archi-Episcopatus qvondam, nunc Ducatus Magdeburgici, Administratoris postulati ex Anna Maria Mecklenburgica filiam, Principem omnibus Virtutibus eminentem, pietate morumque probitate insignem, qvæ non minus ac Serenissimus Maritus semper in id omnibus viribus incumbit, qvo verum vero DEO cultum exhibeat, & qvantæ sibi reverentia Numinis curæ sit in lucem edat; fruitur adhuc Clementissimus Princeps hoc exoptato Matrimonio, (&,qvo per longævos annos illo imposterum fruatur, omnes omnibus votis exoptamus.) Prodierunt ex hoc Matrimonio, qvod Anno 1676. contractum, Serenissimi Principes, *Johannes Augustus*, *Carolus Fridericus*, qui postqvam vix annum 15. impleverat, fatis jam cessit, & *Magdalena Augusta*. *Johannes Augustus* Princeps hæreditarius Patriæ qvoqve virtutis hæres, confectis qvæ per Daniam,Sveciam, Germaniam ac Hollandiam instituerat itineribus, Matrimonio sibi junxit A. 1702. Serenissimam Principem *Fridericam*, *Friderici Saxo-Gothani Ducis* filiam, Principem nec minus omnibus tanta Principe condignis virtutibus coruscantem. *Magdalena Augusta*, eximia virtute maximisque animi Dotibus ornata,accepitMaritum *Fridericum*,qvi Ducatui Saxo-Gothano adhuc felicissime præest; ipsumque IX. liberis,ex qvibus V. per DeiGratiam adhuc in vivis, auxit; qvi ex filia Nepotes gaudium & oblectamentum, quod Serenissimi Parentes ex filia qvotidie capiunt, mirum in modum augent.

Ex Fratribus Serenissimus Princeps *Antonius Günterus*,postquam varia heroicæ virtutis signa hinc inde, cum castra seqveretur, edidit, qvieti sese tradidit, ac *Mublingæ* vitam agit piam atque tranqvillam; Alter *Johannes Adolphus* Domicilium sibi hic apud fratrem constituit, suoque exemplo veritatem comprobat triti illius: Summam scilicet hanc esse felicitatem,cum fratres concordes una eademque Domo vitam mutuo agunt. Ps. CXXXIII, 1. Ex fratre defuncto *Johanne Ludovico*, qvi *Dornburgam* sibi sedem elegerat,superstites qvoqve sunt Illustrissimi Principes, *Johannes Ludovicus*, qvi Ultrajecti Studiis incumbit, *Johannes Augustus*, qvi nomen Militiæ dedit, ac castra Confœderatorum in Italia seqvitur, *Christianus Augustus* & *Christianus Ludovicus* Berolini in Academia eqvestri,à Rege noviter condita, commorantur, *Johannes Fridericus* Gothæ hæret, & ibi qvoqve animum bonis artibus imbuit, & *Christiana Sophia*, qvæ hic

quoque apud Patruum commoratur. Sororem qvoque habuit Sereniſſimus Princeps *Sophiam Auguſtam*, *Johanni Erneſto* Duci Saxo-Vinarienſi matrimonio junctam qvæ Ao 1694. animam efflavit. Anni jam XXXX effluxerunt, cum extincto Patre principatus gubernacula ad Principem devolverentur, qvæ hactenus ſemper ex voto omnium ſubditorum feliciſſime tenuit; Formam Regiminis ita conſtituit: A Conſiliis ipſi intimis eſt *Johannes Erneſtus à Schönleben* qvi & ſummis Regiminis ac Dicaſteriorum Secularis & Eccleſiaſtici ſeu Conſiſtorii Collegiis Præſidet, *Cancellariique* munere fungitur, aſſident ipſi in Regimine *Conſiliarii*, *Carolus Fridericus Gerbold*, *Chriſtianus Lebrecht à Pröck*, & *Carolus Erneſtus à Schönleben*, qvi hoc qvalecunque eſt, ex mandato Sereniſſimi, congeſſit ſcriptum; In Camera Redituum Præſidet *Cancellarius*, quem diximus, *à Schönleben*, cui adjunctus eſt *Conſiliarius Georgius Ludovicus Hanekenius*; Collegio huic nec non Regiminis Collegio qvoqve aſſiſtebat tanqvam Conſiliarius *Ludovicus Heinricus à Kalitſch*, qvi hoc ipſo anno mortem oppetiit, ſui deſiderium omnibus relinqvens. Qvæſtoræfarius *Maximilianus Wogau*, ac Cameræ Regiſtrator *Johannes Benedictus Schaumburg* audiunt. In Conſiſtorio Eccleſiaſtico Præſidi *Johanni Erneſto à Schönleben* aſſiſtunt Conſiliarii idem *Carolus Fridericus Gerbold*, *D. Joh. Heinricus Feuſtkingius*, *Superintendens*, & *Zacharias Schüler*, qvibus & qvidem in Secretioribus Litteris *Godofredus Zennerus*, in reliqvis autem *Joban. Reineccius* tanqvam *Secretarii* operam præſtant. Juſtitiæ, qvæ Paganis ſeu Præfecturarum incolis exhibetur adminiſtratio *Arnoldo Sigismundo Rephun* demandata eſt. Inter Officiales Aulicos primum locum obtinet *Aulæ Præfectus Joh. Fridericus Brand de Lindau*, qvi & *gubernatoris* ſeu *moderatoris rerum Principis Uxoris* ſpartam tenet, qvem excipit *Johannes Chriſtophorus de Fuchs* ſtabuli præfectus nec non rei Venatoriæ Magiſter. Principis hæreditarii res curat *Chriſtianus à Winckel*, ejusque ſtabuli Magiſter vocatur. Nobilium Cubicolariorum ſpartam ſuſtinent dictus *Chriſtianus Lebrecht à Pröck*, *Wilhelmus ab Oppen* (qvi & Militibus, qvi cuſtodiam Principis agunt, tanqvam Subcenturio præeſt;) nec non *Georgius Rudolphus à Schmerzing*. Nobilis autem Aulæ eſt *Johannes Georgius à Wazdorff*. In Miniſterio *Superintendentis* locum tenet *D. Johannes Heinricus Feuſtkingius* & *L. Chriſtianus Reuterus edium ad SS. Trinitatem Paſtoratum*; illi adjuncti ſunt Archidiaconus *M. Paulus Henricus Möring* & Diaconus *M. Adam Chr. Chemnitius*; huic vero *Johannes Betichius*; Suburbanis Anckunenſibus mentem divinam interpretatur, *M. Johannes Iſaacus Trempenau*; Medici Aulici ſunt *D. Paulus Scheubanus* & *D. Johannes Fridericus Nicolai*. Ex Senatu Conſules audiunt jam nominatus *D. Paulus Scheubanus*. *L. Joh. Bernhardus Æplinius*, *Chriſtianus Schrickelius* & *Johannes Hoffmeyerus*. Profeſſores Gymnaſii ſunt mortuo non ita pridem *Rectore Raumero* jam nominatus *L. Chriſtianus Reuterus L. Joh. Bernhardus Æplinius* una cum *D. Conrado Philippo Limmero* & *Johanne Friderico Werckmeiſtero*.

Hoc modo conſtituta eſt Respublica Serveſtana, Deo jam T. O. M. gratias perſolvimus qvas poſſumus maximas pro tantis in nos collatis innumerisque beneficiis, animoque demiſſo ac humili ab ipſo omnibus precibus contendimus, ut Sereniſſimum Principem cum Conjuge Sereniſſima, ac Principe Filio, Filia, ac Fratribus Principibus, omnesqve qvi Sereniſſimam hanc Domum propinqvitate Sangvinisque vinculo contingunt, in ſinum ac tutelam recipere, omnem ab ipſis vim injuriamque propulſare, omniaque in omnes bona plena effundere manu dignetur. Imprimis vero Deum devota mente precamur, ut Carolum Wilhelmum Noſtrum ſoſpitem in qvam plurimos annos vivum item ac florentem conſervet, qvo harum provinciarum ſalutem ut hactenus eam cum immortali Nominis ſui gloria promovit & impoſterum diu multumque promovere qveat; Adjungat & ipſi fideles ſemper piosque Miniſtros, qvi omni ſtudio in id incumbant, qvo, qvæ ad utilitatem & commodum Reipubl. faciunt, conſtituantur ac ſarta tectaqve habeantur, ipſosqve ſalvos incolumesqve ſervet. Sit denique Deus Omnipotentiſſimus portus & refugium miſeris, patriæ defenſor, aſylum oppreſſis, populo perfugium, omnibusqve & ſingulis præſidium ac propugnaculum.

Scripta quæ ſunt piæque poſteritati tradita anno poſt Chriſtum natum M DCC IIX. d. Jun.

Hinter dem Schloſſe Nordenwerts lieget der Neu angelegte Fürſtl. Luſt-Garten; Weſtenwerts und hinter nur gemeldten Flügel eine *Orangerie* und Wagen-Hauß ſampt demſelben beigefügten Stallungen. Wozu in den näheſten Jahren noch ein Reit-Hauß und zwiſchen dieſen ingeſampt ein bequehmer Reit-Platz / vermittelſt Hinwegnehmung der ietzo noch allda befindlichen Alten Wohnungen angeleget zu werden ſtehet. Der Ausgang von dar in die Bruch-Straſſe vor dem Aeckenſchen Thore wird die Fincken-Porte geheiſſen: Cujus fines adjacent Semitæ, quæ nuncupatur die Vinckenporte, wie wier zuvor bei Benennung der Gaſſen geſehen f. 294.

Auf dem vordern Schloß-Platz / da man von der Freiheit hinauf gehet / befindet ſich zur Rechten Hand die Ampts-Stube unten / die Kantzlei ſampt dem Hoch-Fürſtl. Conſiſtorio oben / und gegen über die Verſetz-Stube mit ihrem Archiv, Kammern und Cabinetten / auch ferner die Kutſch-Ställe / Beckerei / das Gewölbete Brau-Hauß / Böttcherei / Schmiede / zur Lincken Hand eine alte Hof-Stube / Bereiter-Stube / Stall-Stube / Reit-Ställe / u. ſ. w.

VII.

Kirche zu St. Bartholomæi.

I. Wird von Biſchof Balduino zu Brandenburg eingeweihet.
II. Zur Stifts-Kirche gemacht / und mit dem Jure Patronatus des Dorfs Bornecke beſchencket: Conſens Marckgrafen Alberti zu Brandenburg / auch der Fürſten Alberti und Siegfridi.
III. Fürſt Alberti Donation des Dorfs Packendorf.
IV. Fürſt Alberti und Woldemars Conceſſion des Juris Patronatus über S. Nicolai Kirche / und Biſchof Ludwigs zu Brandenburg Confirmation darüber: Gleichmäßige Conceſſion des Juris Patronatus über die Kirche zu Weiſſand.
V. Præſentationes auf künftige vacirende Stellen in den Canonicaten von den beiden Fürſten geſchehen / und wieder aufgehoben.

VI. An-

VI. Andere Donationen: Nahmen unterschiedener Decanorum und Canonicorum.
VII. Bischofs Theoderici Veränderung der Kirchweihe.
IIX. Veränderung der Spitze des Kirch-Thürnleins.
IX. Beschreibung der Kantzel und Tauf-Steins.
X. Orgel-Bau.
XI. Unterschiedene Inscriptionen in und an der Kirchen.
XII. Kirchen-Siegel/ Bibliotheck, Thurn.
XIII. Verzeichnüß der Prediger.

I.

AN Kirchen seind von Alters her zween Haupt-Kirchen allhier befindlich gewesen / *S. Bartholomæi* und *S. Nicolai*. *S. Bartholomæi* Kirche hat bald nach eingetretenem 13. Seculo Ihren Anfang genommen / und ist An. 1215. von Bischof Balduino zu Brandenburg eingeweihet / auch mit unterschiedenen Einkünften versehen worden / dessen hierüber ertheiltes Diploma also lautet:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Balduinus DEI Gratia Brandenburgensis Episcopus.* Notum esse volumus universis Christi Fidelibus tam futuris quam presentibus, quod nos Ecclesiam beati *Bartholomæi in Scerewist dedicavimus* assignantes eidem dotem subscriptam, scilicet Duos mansos prope oppidum ipsum sitos: *Ecclesiam Wias* cum duobus mansis & tertia parte decime ipsius ville: Ecclesiam *Pokendorp* cum duobus mansis & tertia parte decime ejusdem ville, Terciam partem decime *de Villa Hundesbusch:* Totalem decimam de quatuordecim mansis, Tertiam partem Decime de decem & octo mansis *ad oppidum Scherewist* pertinentibus. Terciam partem decime de Villa *Meinardesdorp.* Tertiam partem decime de Villa *Steinrothe*; Sex jugera feni & quatuor Solidos, quæ dedit Heinricus Niger, *de Capella Castri* unum Talentum; Sex Solidos de Areis in Scherevvist, octo Solidos de Area quam dedit Theodericus Landsucht: Tres Solidos de Areis, quas dedit Theodericus Sachteke, *Capellis quoque beate Marie Virginis & sancti Johannis Evangeliste* in predicta Ecclesia dedicatis a nobis pro dote assignavimus Duos choros Siliginis, de quibus sedecim sunt modioli deputati Capellis eisdem ad Luminaria concinnanda. Ne igitur quisquam *prefatam Ecclesiam beati Bartholomæi in Scerewist* cum universis suis appendiciis presumat aliquatenus inquietare, Auctoritate Dei & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli ac Nostra sub Anathemate prohibemus, adhibitis testibus idoneis, quorum Nomina sunt hæc. Woltherus Prepositus in Lezeke, *Heinricus Sancti Nicolai*, *Conradus beate Marie Virginis in Scherewist Plebani*, Reinerus de *Liptowe* Bertoldus de *Lezekowe*: Heinricus *de Burnem*, Plebani-Laici autem Heinricus *de Castro*, Conradus & Guntherus frater ipsius, Theodericus Lantsuch. Heinricus de Turnove. Reinardus aliique quam plures Clerici & Laici. Datum Jezere XII. Cal. Octobr. anno ab Incarnatione Domini M. CC. XV. Indictione III.

II. Hernach umbs Jahr CHristi 1300. oder kurtz vorher ist sie von Burchardo oder Bussone von Barboy/ als welcher damahls diejenige gegend in Zerbst / wo die Kirche befindlich / von Fürst Albrechten zu Anhalt zu Lehn gehabt/ zu einer Collegiat- oder Stift-Kirche gemachet/ und mit dem *Jure Patronatus* über die Kirche zu Bornecke beschencket worden / inhalts Marckgrafen Alberti zu Brandenburg folgenden Consenses.

In Nomine Domini Amen. *Nos Albertus DEI Gratia Marchio Brandenburgensis* recognoscimus publice per presentes, quod *Vir Nobilis Dominus Busso de Barbe consanguineus noster dilectus* Jus Patronatus *Ecclesie* in Bornecken *Ecclesie Sancti Bartholomei Apostoli* in Cervvist, quam noviter fundaverat, pure contulit propter DEum; Et quia *idem Dominus Busso eandem Villam Barneken a nobis in feodo habuit*, nobis intense supplicavit, ut consensum nostrum ad hoc adhibere DEI intuitu dignaremur. Cujus precibus favorabiliter inclinati, quicquid Juris in dicto *Jure Patronatus ejusdem Ecclesie in Bornecken* habuimus, eidem *Ecclesie sancti Bartholomæi in Cerwist Collegiate*, similiter donavimus propter DEum: In cujus rei evidentiam presentes conscribi & Sigilli nostri appensione jussimus communiri. Testes hujus sunt Reverendus Pater, *Dominus Johannes Abbas Ecclesie Lenynensis*, Frater Wilhelmus quondam Prior Ordinis Predicatorum in Soldin, Dominus Bruno Magister Johannes de Dymyn Capellani nostri, Wetheco de Pergow, Arnoldus de Utheringhen, Johannes Sparro, Reyneco de Wichow & Heinricus de Oderberghe, Milites. Et quam plures alii fide digni. Actum & datum Evervvalde, Anno Domini Millesimo Trecentesimo, Die Beate Gertrudis Virginis.

Bei welchem Diplomate merckwürdig/ 1. daß dieser hier genannte Busso, sonsten Borchardus de Barboy geheissen wird/ wie Wier bald hernach sehen werden/ gestalt auch in einem Diplomate am Ende unter dem Nahmen Borchard, Busso zu lesen. (2. Daß derselbe von den Marckgrafen Consanguineus noster Dilectus genannt wird. (3. Daß weil hier stehet/ noviter fundavit, dieser Consens aber Die Beate Gertrudis d. i. den 17. Mart. gegeben ist / sothane Fundation nicht eben præcis A. 1300. sondern wohl etwas vorher/ und vielleicht umbs Jahr 1298. da auf eben dieses Burchardi de Barboy Veranlassung das Jungfrauen-Kloster von Anckum auf die Breite transferiret worden/ wie hernach wird gemeldet werden/ geschehen sein; Und weil/ wie gedacht / dieser Burchardus oder Busso von Barboy, dasselbe Theil der Stat Zerbst/ wo S. Bartholomæi Kirche stehet / von F. Albrechten zu Lehn gehabt/ so hat derselbe nebst Seinen Sohn Siegfrieden gleichfalls hierzu seinen Consens ertheilet / in nähst stehenden Worten:

In Nomine Domini. Nos *Albertus DEI Gratia Comes de Anhalt & Filius noster Sigfridus* recognoscimus tenore præsentium dilucide protestamur, *quod Nobilis Dominus Borchardus de Barboy de Parochia Sancti Bartholomæi in Cerwist Canoniam* Divina inspirante Gratia instauravit: Cui addidit *Ecclesiam in Leptow* consentiente *Venerabili Patre Domino Wolrado Brandenb. Ecclesie Episcopo* piumque factum piæ devotionis auxilio auctorante; *Et quia idem Dominus Borchardus partem Civitatis Cerwist, in qua predicta sita est Ecclesia de manu nostra in Pheudo habuit*, nobis intima petitionis instantia supplicavit, ut ad cultum Divini Nominis ampliandum facto suo nostrum adhibere Consensum æterno retributionis intuitu dignaremur, cujus precibus cum de radice pietatis procederent, favorabiliter annuentes ad honorem Omnipotentis & *Beati Bartholomæi Apostoli* quicquid Juris in præfatis Parochiis habuimus, eidem *Ecclesiæ Sancti Bartholomæi in Zerwist, nunc collegiatæ* vel si quid Juris hæredibus nostris possit

in futuro competere, pure contulimus propter Deum. In cujus rei Teſtimonium præſentes conſcribi fecimus literas, eas que Sigillorum noſtrorum appenſione ad perpetuam memoriam firmiter roborari. Teſtes hujus rei ſunt Dominus *Borchardus de Barboye*, Dominus Olricus Decanus, Johannes Notarius noſter, Dominus *VViprechtus Miles dictus de Cerwiſt*, Woltherus Advocatus, & plures alii fide digni. Datum *in Caſtro Cerwiſt*, Anno Domini 1308. Quarto Id. Decembr.

III. In dem folgenden Jahre 1313. hat Fürſt Albrecht dieſe Kirche mit dem Dorfe Packendorf/ und einer Wohnung vor dem Schloſſe beſchencket:

Nos Albertus Dei Gratia Comes de Anhalt *omnibus preſentem paginam inſpecturis, Eorum notitiam, que ſecuntur, Recognoſcimus & per preſentes dilucide proteſtamur, quod nos ob amorem omnipotentis* Dei *& beati Apoſtoli Bartholomæi, liberaliter dedimus* Canonicis Sancti Bartholomæi in Tſervviſt *proprietatem* ville Pokendorp, *qui ejusdem proprietatis quartam partem à noſtra liberalitate etiam antea habuerunt, præterea proprietatem* Curie cujusdam, jacentis ante Caſtrum Tſervviſt, quæ fuit Johannis de Winningſtede, & fratrum ſuorum; *Simili munificentia Canonicis contulimus memoratis; Ut autem hec noſtra donatio in memoria hominum inviolabilis perpetuo perſeveret, preſens ſcriptum ſuper facto noſtro rationabili confectum dedimus Sigilli noſtri appenſione firmiter roboratum. Teſtes ſunt Dominus* Ot. Decanus in Tſervviſt Dominus Joh. Capellanus noſter *ac Notarius*, Dominus Theodoricus & Dominus Wipertus Milites, de Tſervviſt, *& Wolterus Advocatus, & plures alii fide digni. Datum Tſervviſt, Anno Domini M. CCC. XIII. V. Kal. Septembr.*

Was Fürſt Albrecht auch allhier von vorher ergangener Donation, des Vierten Theils zu Packendorf ſaget/ ſolches iſt A. 1310. geſchehen/ da Er Ihnen II. Hufen daſelbſt geſchencket / Liberaliter dedimus proprietatem XI. Manſorum in Villa Pakendorp, quos habuerunt à nobis in Pheodo Johannes Hondericus & Borchardus dicti Tzaprun, qui cum omni Jure ad Jus & utilitatem Eccleſiæ Sti Bartholomæi in Tſervviſt ex noſtra Donacione integraliter convertentur &c. Dat. Tſervviſt A. M. CCCX. Vigilia beate Virginis Katherine.

IV. A. 1330. Haben F. Albertus und Woldemar denſelben das Jus Patronatus über S. Nicolai Kirche allhier ertheilet:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. Univerſis Chriſti Fidelibus preſentia viſuris & audituris. *Albertus & Woldemarus Dei Gratia Principes in Anhalt & Comites Aſcharie*, ſalutem in Filio virginis benedicto. Quoniam ſicut cottidiana docet experiencia, ea que fiunt in tempore, ab hominum memoria frequencius dilabuntur, ſalubriter proviſum eſt, acta hominum ſcriptis publicis & autenticis commendari, quorum evidenti teſtimonio, ſi qua ſuccedente tempore exorta fuit ambiguitas, abſcindatur & cunctis rei veritas eluceſcat. Noverit igitur tam preſentis quam futuri temporis generacio, quod nos de noſtrarum ſalute animarum ſolliciti, cognoſcentes juxta doctrinam Apoſtoli, nos hic civitatem non habere manentem, ſed futuram inquirere cupientes, in honorem Dei omnipotentis & glorioſe ſue Matris, nec non in noſtrarum & progenitorum noſtrorum remedium animarum *proteſtamento perpetuo damus tribuimus & liberaliter donamus Eccleſie S. Bartholomæi in Cerwiſt*, offerentes ſuper Altare *Jus Patronatus Eccleſie ſancti Nycholai ibidem in Cerwiſt*, quod ad nos pertinuit usque modo, abrenunciantes omnibus Juribus, quæ nobis in prædicta Eccleſia Sancti Nycholai competebant, & *in Eccleſiam ſancti Bartholomæi prehabitam pro emendatione prebendarum Eccleſie* in his ſcriptis transferentes. Porro Canonici jam dicte Eccleſie noſtris piis deſideriis ſatisfacere volentes, ob cultus Divini augmentum ad noſtram ſupplicationem Altare, cujus collatio ad nos & noſtros pertinebit poſteros, pro vicaria perpetua in ſua Eccleſia conſtruenda - - - - - - - - - - - - - - - ſcilicet quia prebende unius portio fuit, decreverunt. Quos quidem fructus nos una cum iisdem maturis conſiliis & auxiliis, eo tempore, quo ſepe dictam *Eccleſiam Sancti Nycholai Eccleſie Sancti Bartholomæi ſupradicte per reverendum in Chriſto Patrem & Dominum Dominum Epiſcopum Brandenburgenſis Eccleſie loci Dyoceſanum incorporari* & uniri contigerit, de ejusdem Domini Epiſcopi conſenſu ad vicariam preconceptam procurabimus ante omnia ſequeſtrari, reſidua portione redituum, fructuum, ſeu proventuum Eccleſie noſtris Canonicis *pro emendatione prebendarum ſuarum*, ut predicitur, remanente, Is vero, qui per nos ſeu noſtros poſteros ad ſupradictum Altare preſentatus fuerit, Decano, qui pro tempore fuerit, obedienciam faciet, & chorum ſive Divinum officium frequentabit. Ceterum in Anniverſario pie memorie *Domini Comitis Alberti patris noſtri inſuper & matris noſtre Domine Agnetis & noſtro*, cum Domino vocante, debitum carnis perſolvere nos contigerit, Canonici Eccleſie prenotate ſingulis annis ſollempnes vigilias & miſſas pro defunctis ſecundum numerum ſacerdotum, qui pro tempore preſentes fuerint, obſervabunt, inter quos unum Talentum Denariorum uſualium diſtribuetur, & pauperibus elemoſina dabitur aliquoties; Alias nihilominus noſtri & progenitorum noſtrorum facturi memoriam in ſuis miſſis & orationibus tanquam Eccleſie fratrum & ſororum. Ut igitur hec noſtra donatio perpetuum obtineret vigorem, nec ab aliquo noſtrorum irritari valeat ſucceſſorum, preſentem litteram deſuper confectam eccleſie ſancti Bartholomæi ſupradicte donari juſſimus Sigillorum noſtrorum robore communitam. Teſtes etiam hujus noſtre donationis ſunt Randevvicus de olvenſtende, *Wypertus de Cerwiſt*. Thilo præfectus in Barby Milites, Hinricus præfectus, *Geroldus Gruban, Conradus de Lyndowe*, Conradus Schlichtingh. *Wipertus de Cerwiſt junior*, Hydeko von der Brede/ famuli. Johannes Budelerus, Petrus Wunder, Johannes Konegundis Cives noſtri in Cervviſt, & plures alii fide digni. Actum & datum Cervviſt Anno Dominice Incarnationis *Milleſimo Triceſimo, Triceſimo*. Feria ſecunda in Feſto Sancte Trinitatis.

Welches Biſchof Ludvvig zu Brandenburg A. 1331. den 21. Julii confirmiret.

Ludewicus Dei Gratia Brandenburgenſis Eccleſie Epiſcopus dilectis ſibi in Chriſto, *Decano & Capitulo Eccleſie ſancti Bartholomei in Cerwiſt*, ſalutem & ſinceram in Domino Karitatem. Sincera Veſtra devocio promeretur, quod ad ea que veſtrum & Eccleſie veſtre profectum reſpiciunt & honorem nos invenire

re promptos & benivolos debeatis. Cum itaque *illustres Principes Dominus Albertus & Woldemarus* fratres Comites de Anhalt Vobis & Ecclesie Vestre *Jus Patronatus Ecclesie Sancti Nycolai in Cerwist cum Ecclesia in Bone filia ejusdem ab ea dependente* que ad ipsos spectasse dinoscuntur, pro reverentia Dei & gloriose Virginis Marie sanctique Bartholomei Apostoli Ecclesie Vestre Patroni ac pro suarum & Parentum suorum animarum remedio omnibus & singulis ad dictam Ecclesiam & ejus appendiciam spectantibus, cum agris, mansis, areis, pratis, paschuis, virgultis & salictis aliisque suis pertinentiis universis contulerunt, prout in ipsorum Principum litteris patentibus clare vidimus contineri, Nos *Ecclesiam eandem & ejus appendiciam cum omnibus* supra dictis vobis & Ecclesie vestre per eosdem Principes elargitis *in augmentum prebendarum vestrarum, quas tenues esse cognovimus* & eorundem Principum interventu Ecclesie vestre predicte & *specialiter Decanatui* incorporamus, annectimus & unimus, vobisque Ecclesiam predictam & ejus appendiciam cum jure proprietatis, quod ad Ecclesiam nostram spectasse dinoscitur, sicuti in Ecclesie nostre privilegiis invenimus, aliisque supradictis de pleno Capituli nostri consensu in usus vestros ex causa prefata conferimus & donamus. Ita quod Ecclesiam predictam taliter unitam quandocunque vacaverit per mortem naturalem vel civilem *discreti Viri Domini Johannis nunc Plebani ibidem* vel etiam ex resignatione sua seu benigna voluntate atque consensu ipsius Decanus ecclesie vestre, qui pro tempore fuerit, & quilibet ipsius successorum *per se ipsum aut per unum de vestris Canonicis* si expedire viderit aut personam aliam ydoneam, cui ipse Decanus de nostra gratia speciali, quam sibi in hac parte concedimus per presentes curam animarum & omnia alia jura ecclesie gubernare. Ea vero, que per eum, quem Decanus fortasse substituit, fuerint facienda, vestro discreto duximus arbitrio relinquendum, in quorum omnium testimonium & consensum *Nos Ludewicus DEI Gracia Episcopus & Capitulum* supradicti vobis & Ecclesie vestre presentes litteras damus Sigillorum nostrorum appositionibus fideliter munitas. Actum & datum Magdeburch. Anno Domini M. CCC. XXXI. In Vigilia Sancte Marie Magdalene presentibus honorabilibus Viris Dominis Everhardo Abbate Monasterii in Nienburch, Conrado Preposito ecclesie sancte Marie in Magdeburch, Friderico de Bodensten, Canonico Halberstadensis Ecclesie, Brunone Decano ecclesie sancti Nycolai in novo foro Magdeburch, Hinrico Preposito stolpensi, Olrico Rege Canonico Ecclesie sancti Sebastiani in Magdeburg Frederico nostro Notario, Canonico in nova civitate ibidem, Bernhardo de Nygris, *Jordano Pincerna de Neudorp Fratre Nostro* Militibus Gymperto de Alslen Nycolao de Plavve, famulis, Brunone Divite, Cive in Magdeburch, & pluribus aliis testibus ad hec vocatis specialiter & rogatis.

Jedoch daß die Kirche zu S. Bartholomæi dem Præposito zu Kloster Litzke als Archidiacono Loci Jährlich unum Fertonem argenti Brandenburgensis pro Synodalibus Ecclesie S. Nicolai in Cervvist zahlen müssen/ Laut Verschreibung Dat. Lyzk. A. 1331. in Vigilia Beati Augustini Episcopi.

Es findet sich auch/ daß daher diese Kirche Filia der zu S. Bartholomæi pflegt genennt zu werden/ Als in einen Vergleich zwischen den Altaristen zu S. Nicolai und der Fraternität S. Petri daselbst von A. 1489. Parochialis Ecclesia S. Nicolai in Cervvist, que dicte *Ecclesie sancti Bartholomei Filia* nuncupata & ab illa dependens existit.

Dergleichen Concession auch F. Albertus und Woldemar über S. Germani Kirche in Weißand ertheilet / A. 1351. fer. 6. ante Domin. Palmarum.

Liberaliter donamus pro testamento perpetuo *ecclesie beati Bartholomei in Cerwist* super ipsius Altare *Jus Patronatus Ecclesie sancti Germani in Wizsant* mera liberalitate offerentes, quod ad nos usque modo pertinuit & pertinere visum fuit, omnibus Juribus, commodis, honoribus abrenunciantes simpliciter, que nobis, nostris successoribus liberis aut posteris in predicta Ecclesia sancti Germani hactenus competebant, aut possent competere quomodo libet in futurum. Et supra dictum Jus Patronatus sancti Germani Ecclesie *pro emendatione Prebendarum in Ecclesiam beati Bartholomei* Præstitam in his scriptis commode transferentes. Porro Canonicis jam dicte Ecclesie nostris piis desideriis & affectibus annuentes ob Divini cultus aucmentum, & pro nostrarum & nostrorum liberorum & nostrarum conthoralium cum Domino vocante nos de hoc mondo evolare contigerit, remedio animarum. Ceterum in nostro & nostri Patris felicis recordationis *Comitis Alberti de Anhalt* anniversario & omnium predictorum Canonici ecclesie supra dicte sollempnes vigilias & missas pro defunctis singulis annis duabus vicibus observabunt & facient per suos vicarios observari. &c.

Welches Ertz-Bischof Otto zu Magdeburg A. 1355. Sonnab. vor Reminiscere mit gleichmäßiger iedoch sonderbahrer Reflexion auf das Decanat der Stift-Kirche S. Bartholomæi confirmiret.

V. Wobei annoch zugedencken/ daß beide Alberti, Vater und Sohn/ das Jus præsentandi zwar als Patroni nicht unbillig exerciret/ iedoch auch auf künftige Fälle extendiret/ und also Expectantien auf künftige vacances gegeben/ welches aber Bischof Ludovicus nicht geschehen wollen lassen/ mit Vorgeben/ daß solches ein bloßer Vorbehalt des Pabsts wäre/ und daher solche Præsentationes aufgehoben.

Ludewicus Dei Gratia Brandenburgensis Ecclesie Episcopus *Discretis Viris Decano & Capitulo in Cerwist* sinceram in Domino Karitatem. Quoniam in Ecclesia vestra consuetudinem sacris Canonibus contrariam didicimus hactenus observatam, videlicet, quod quam plures persone *ad Vacaturas prebendas in ecclesia vestra* primum per bone memorie *Dominum Albertum Comitem quondam de Anhalt*, ac deinde *per filium ejusdem similis nominis & cognominis nostrum Compatrem*, ad quos de jure proprietavit & proprietat ad vacantes prebendas ecclesie vestre presentare, sunt actu minus rationabili presentate, cum talis auctoritas ad *Romanum dinoscatur Pontificem duntaxat pertinere.* Nos errorem & abusum hujusmodi ex officio Pastorali corrigere cupientes universas & singulas presentationes hujusmodi *per dictos Dominum Albertum bone memorie & ejus filium nostrum Compatrem* hactenus de quibuscunque personis factas cum de facto & non de Jure processisse dinoscantur, cassamus, vacuamus & irri-

irritamus: Ymmo Cassas, Vacuas & irritas nunciamus mandantes ne Patronus seu Patroni ad quos ad vacantes prebendas in Ecclesia Vestra de Jure presentare competit quemquam aut quosquam de cetero ad prebendam vel prebendas Ecclesie vestre nisi actu vacantem vel vacantes presentare nec vos eundem vel eosdem in Canonicum seu Canonicos recipere presumatis, reputantes ex nunc irritum & inane, si secus a dictis Patronis seu vobis quomodo libet fuerit, auctoritate Apostolica duntaxat excepta, attemptatum. Actum & datum Scrapstorp Anno Domini M. CCC. XXXIIII. in die Beati Luce Evangeliste nostro sub Sigillo.

Welchem Sich auch beide Fürsten Albertus und Woldemar bald darauf accommodiret: Quam quidem consuetudinem Juri contrariam reverendus in Christo Pater & Dominus, *Dominus Ludevvicus Brandeburgensis Ecclesie Episcopus, noster Compater dilectus de nostra voluntate* cassavit, & omnes & singulas presentationes ad vacaturas prebendas Ecclesie supradicte, de quibuscunque personis hactenus factas, ex officio suo in irritum revocavit statuens formam rationabilem deinceps in presentationibus ad prebendas dicte Ecclesie observandam, scilicet: *Quod non debeat quisquam de cetero ad prebendam nisi actu vacantem presentari.* Nos igitur dictam formam observare cupientes, presentium serie pupplice protestamur, nos firmiter obligantes, quod nec nos, nec quosquam successorum nostrorum nobis in Jure presentandi ad prebendas dicte Ecclesie succedentium volumus, nec debemus quenquam de cetero nisi ad prebendam actu vacantem presentare &c. Dat. A. 1334. Prima Dominica ante Diem omn. sanct.

VI. Nach der Zeit ist diese Stift-Kirche mit unterschiedenen andern Einkünften an Getreide und Zehenden auß den herumbliegenden Dörfern/ nehmlich Stragut/ Borne/ Nieder-Leptow/ Pulßforde/ Bohne/ Packendorf/ Kermen/ Lepß/ Steutz u. s. w. Ingleichen Jährlichen Zinsen von etlichen Häusern in der Stat Zerbst versehen/ und von Zeit zu Zeit vermehret/ auch daher unterschiedene Vicarien und Comenden darin gestiftet worden. Die Vornehmsten Stifter so viel man weiß/ seind gewesen der nur gemeldte Burchardus zu Barboy/ Hannß von Mortz nebst seiner Hauß-Frauen/ Urbanus Dobritz Canonicus, Henrich Volmar, Gregorius Heise Canonici daselbst. Die Zahl der Canonicorum nebst dem Dechant hat sich mehrentheils auf zehen belaufen/ unter welchen in den bißher obhanden gewesenen Documenten sich genennet befinden/ *Otto Decanus* in Therwist in F. Albrechten Donation des Dorfs Packendorf und der Wohnungs Stelle oder Curie vor dem Schlosse A. 1313. *Fridericus de Vado* Sacerdos *Canonicus Ecclesie S. Bartholomæi* in Cervvist. F. Alberti und Woldemars Donation der Güter der Kirche zu Walderse an die Kirche zu Dessau A. 1349. Dess. Gesch. §. *VII. n. 1. Johannes de Mordiz* Plebanus in Dessaw/ & Canonicus Ecclesie Beati *Bartholomæi* in Zerwist. In F. Alb. & Woldem. Donation zween Talentorum aus Stregut dem Hospital zum Heil. Geist in Zerbst 1352. Insonderheit ist merckwürdig/ daß A. 1371. F. Johannis I. vornehmster Raht und Geh. Secretarius allhier Canonici gewesen: Testes &c. &c. *Dns Albertus Guolboge Canonicus in Cerwist* ac Plebanus in Dessovy noster *summus Consiliarius Dns Jacobus Canonicus* ibidem *noster Protbonotarius.* Vereignungs Br. des Dorfes Mühlsdorf an das Jungfr. Kl. zu Zerbst von ged. Jahre 1371. Ferner findet sich *Johannes* Dechand in einem Vergleich zwischen den Unterthanen zu Lusovy und Juterkovv von A. 1375. Honorabiles *Andreas* Præpositus in Kozvvick & *Jacobus de Reppechow.* Canonici Ecclesie S. Barthol. in Cervvist. F. Johannis Donation 4. Talentorum dem Altar S. Theobaldi zu S. Nicolai Jährlich aus der Fürstl. Müntze zuzahlen 1376. S. *IV.* Th. *c. V.* §. *1. Conradus Vacter* Canonicus und der drei Fürstl. Brüder Sigismundi, Alberti und Woldemari Capellan; Concession eines Hofes an dem Kreutz-gange von Ihrer Mutter F. Elisabeth geschehen A. 1383. d. S. Elisabethæ. *Tylemannus* von Glyn Decan. Schr. A. 1420. *Volkmar Kozen* J. U. D. und Decanus, Stifter der Brüderschaft des H. Kreutzes/ *Henrich Volmar* Senior, vergleich zwischen denselben und Dieterich Oldendorn vicarien zu u. l. Fr. Capelle in S. Barthol. Kirche A. 1447. *Alexius* Kleinschmid Decanus, so A. 1459. resigniret/ an dessen Stelle *Henricus* Körner erwehlet und von Bischof Theodorico zu Brandenburg confirmiret worden/ *Johannes* Kobern Dechant/ *Johannes* Flotz Senior, Johannes Henrici, Alexius Westerland Jacobus Gödicken/ Georgius Haberkorn, Urbanus Dobberitz/ Stiftung Urbani Dobberitzen von A. 1471. den 21. Dec. *Petrus* Kleinschmid *Decanus* in unterschiedenen Documenten von A. 1504. 1509. 1512. Nebst welchen Canonici gewesen *Johann* Wilcken/ *Sixtus* Romer/ *Nicolaus Fabri*, welcher erst A. 1545. verstorben und wie unten in den Epitaphiis zusehen sein wird/ in dieser Kirche begraben lieget. Benedictus Cobbus, Matthias Meiseburch/ so hernach Decanus bei dieser Kirche worden/ der auch unter den Letzten gewesen zu sein scheinet: Massen nachdem die Evangelische Religion dieser Ohrten angenommen worden/ diese Præbenden eingezogen/ und zu andern geistlichen Ubungen angewandt/ auch an stat der Meß-Priester Evangelische Prediger bestellet worden/ wovon bald mit mehrem.

VII. A. 1460. Hat Bischof Theodericus die Kirchweihen so den Tag nach Bartholomæi zu begehen gewöhnlich gewesen/ auf den Sonn-Tag Misericordias Domini verleget/ wovon dieses Instrument verhanden.

Theodericus Dei Gratia Episcopus Brandenburgensis Universis & singulis Christi Fidelibus, ad quos presentes nostre littere pervenerint, salutem in Domino sempiternam; Honorabilis Dominus *Heinricus Korner Ecclesie S. Bartholomæi, Oppidi Czerwist Decanus* nobis proponendo supplicavit, quod *cum Dedicatio dicte Ecclesie sequenti die S. Bartholomei* singulis annis consuevit celebrari, sicque inconveniens & satis onerosum sit propter solempnitatem Patroni & ex aliis causis ibidem peragi, quatenus propriam in Dominicam, qua in Ecclesia Dei cantatur Misericordia Domini cum solempnitatibus & indulgentiis suis anticipare dignaremur, nos vero petitionibus suis tanquam rationalibus merito annuentes *dicte Ecclesie dedicationem a sequente Die Bartholomei tollimus & in predictam Dominicam, qua cantatur Misericordia Domini* cum solempnitatibus suis & indulgentiis, ut suppositum est anticipamus, & ibidem singulis annis peragi,

agi, celebrari & festivari auctoritate nostra ordinaria præcipimus & mandamus, in cujus rei testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Seyeser Die Jovis tertia Mensis Aprilis A. Dn. M. CD. LX.

A. 1565. hat Fürst Wolfgang den Chor auszubauen ihm sonderlich angelegen sein lassen / wovon in dem V. Th. mehr zu sehen.

IIX. A. 1575. Ist die Alte Spitze von dem mit Kupfer gedeckten Kirch-Thürmlein abgenommen / und eine neue aufgesetzet worden: Dergleichen auch zuvor A. 1450. besage eines in dem Alten Knopf gefundenen Pergamenenen Zedeleins geschehen; Und ist die Jahr-Zahl 1575. noch Heute zu Tage mit schönen güldenen Buchstaben an der einen Seite des Thürnleins gleichwie an der andern die Jahrs-Zahl 1684. zu sehen: Als in welchem Jahre die Spitze abermahls repariret / und mit den neuen Knopf die in den vorigen befundenen Schriften und der Zeit gewesene Müntz-Sorten nebst den ietziger Zeit im Schwang gehenden Müntzen; Ingleichen der ietz regierenden Fürstl. Herrschaft Dero Herren Rähte / und anderer Hof-Bedienten / wie auch des Stat-Rahts / Kirchen und Schul-Bedienten / und Kirchen-Vorsteher Nahmen sampt andern Begebenheiten des jüngst verflossenen Seculi so wohl bei dieser Kirche als sonsten in der Welt geleget worden.

IX. A. 1579. Ist die annoch verhandene Kantzel oder Predigt-Stuhl verfertiget / und am Sontage Judica eingeweihet worden / wozu die Unkosten guten Theils eine von Adel Fr. Catharina Brandes Herr Clausen von Walwitz Witwe gegeben / Fürst Joachim Ernst aber dieselbe vollends ausgeführet. Die Einweihungs Predigt hat der damahlige Pfarr-Herr M. Clemens Streso aus dem gewöhnlichen Sontags-Evangelio Joh. 8. gehalten / und noch in demselben Jahre in Druck gegeben; Und weil dieselbe mit allerhand Farben und Bildnüssen gezieret / so hat er in dem andern Theil dieser Predigt unterschiedene Anmerckungen auf iedwedes Stück derselben gemachet / welche kürtzlich darauf bestanden / daß das Gold daran die Zuhörer des Wortes G-Ottes erinnere / als welches im Feuer nicht verbrannt / sondern vielmehr gereiniget wird / und also das Wort G-Ottes durch Kreutz / Verfolgung und Wiederwertigkeiten nichts verlöhre / sondern heller und lauterer würde. Die weisse Farbe / womit die Kantzel wie ein weisser Alabaster angestrichen / bedeute die Abwaschung und Reinigung von unsern Blutrohten Sünden durch das Blut Christi / die beide Rohte- und Grüne Farben / so hin und wieder eingesprenget / zieleten auf die beide Naturen des HErrn Christi / und zwar die Rohte auf die Menschliche Natur / in welcher Er gelidten / gestorben und sein Rosinfarbes Blut vergossen; Die Grüne auf die Göttliche Natur / welche Ihr angenommenes Fleisch wohl leiden lassen / aber doch von demselben nicht einen Augenblick abweichet / sondern immer grünet und lebet / und im Tode seine leidende und sterbende Menschheit erhalten / das sie die Verwesung nicht gesehen / sondern wieder angefangen zu grünen und lebendig worden. Der Bau selbst zeige die Ordnungen des Ministerii und Predigt-Ampts beides im Alten und Neuen Testament / auch den Weg / wie man zu G-Ott in den Himmel kommen solle. Moses / auf dessen Bildnüß die Kantzel ruhet / wäre das Fundament des gantzen Alten Testaments und der Propheten / so wohl von dem Gesetze als Evangelio von der Verheissung G-Ottes von dem zukünftigen Messia, die zwo Tafeln in seinen Händen hätten ihr Absehen auf die Verdammung der Menschen / wann sie nicht nach den Geboten G-Ottes lebeten. Die Löwen oder Bären und Bären-Klauen bedeuteten die androhende Gefahr von dem bösen Geiste / so auf den Ungehorsam gegen das Gesetze G-Ottes folgete / gleichwie die Löwen-Köpfe mit aufgesperretem Rachen über die Evangelisten / daß der böse Geist noch herumb gehe / wie ein brüllender Löwe umb zusuchen / wen er verschlingen möge. Die geschmeltzten Wieder-Köpfe hergegen gäben eine Anleitung zur Betrachtung der alten Opfer / als gewesenen Figuren und Bilder des zukünftigen Opfers des Lammes G-Ottes / das der Welt Sünde tragen sollte / und die Bilder der Engel so über den Bären-Klauen und unter den Evangelisten rings herumb stünden / daß G-Ott der Christlichen Kirche und allen Gläubigen zu iederzeit so wohl als im alten Testament in seinem Volcke die Heiligen Geister zu Hütern und Wächtern zu geordnet habe. Die Bedeutung des Ministerii oder des Neuen Testaments würde durch die herumbstehende Seulen und darzwischen befindliche Vier Evangelisten præsentiret / als welche Seulen und Grundfeste der Neuen Kirche wären / und die als Notarii die Historie des Herrn Christi aufgesetzt / der dann als die Helle Sonne daraus aufgienge / und durch die Güldene Sonne an den Deckel bedeutet würde. Die Wunderwercke die er gethan / wären geschehen seine Lehre damit zubestetigen und seine Herrligkeit und Allmächtige G-Ottheit zu bezeugen / und dieses bedeuteten die Wasser-Krüge / die oben auf der Decke herumb stünden / dann das Erste Zeichen / damit Christus seine Herrligkeit geoffenbahret / wäre gewesen / wie er auf der Hochzeit zu Cana das Wasser in Wein verwandelt hätte. Daß Er leiden / sterben und am Kreutze an seinen eigenen Leibe ein Opfer thun sollen / für der Menschen Sünde / dessen gäben die Engel oben auf Anzeigung / so die Instrumenta und Hand-gezeuge trügen / als die Dornen Krohne / Kreutz / Geissel / Rohr / Nagel und Speer / damit der Herr Christus geschlagen / gepeitschet / gekröhnet und übel gehandelt / ans Kreutz geheftet / an Händen und Füssen durchbohret / in seiner Seiten geöffnet / und endlich erwürget worden. Und dieses wäre der Weg zum Leben / auch die Leiter Jacobs / dardurch die Menschen zum Himmel und zu der Gemeinschaft der H. Engel und H. Dreieinigkeit selbsten kämen / wie solches die Bilder oben zu allerhöhst gesetzt lehreten. Sollten also die Zuhörer bei Ansehung dieses Predigt-Stuhls sich aller Leibl. und Geistl. Wohlthaten G-Ottes erinnern und ihm dafür dancken / auch zugleich der grossen Gnade eingedenck sein / die G-Ott ihnen anbieten liesse / in seinem Sohn durch die mündliche Predigten seiner Diener / und sonst des kräftigen Trostes / den sie da oft erholet / befunden und in ihren Trübsahl gefühlet hätten. So viel aus Stresonis Predigt von dieser Kantzel / auf welche auch nachfolgendes Carmen von dem damahligen Superintendenten Wolfgango Amlingio gemacht worden:

In

In Sacram Cathedram:
Curia, Templa, Scholæ, *tum* Cœmeteria *Sacra:*
Quatuor oblectant hæc bene structa pios.
Curia JustitiæDomus *est*, Ecclesia *Templis*
Confluit, inque Scholis ingeniosa Cohors.
Ossibus & Cineri *sacra cœmeteria præbent,*
Sunt quibus in Domino lumina clausa, locum.
Barbariem prodit, si Curia, Templa Scholaque
Stant neglecta: probant jussa suprema fidem.
Inflammant animam furiæ, si Templa Scholasque
Vastes, jus pressis, atque Sepulcra neges.
Scilicet Ascaniæ Laus est illustrior illa,
Quod Christi verbum, Templaque viva colit.
Nil habet hic sacro verbo pretiosius orbis,
Jaspide Templa Dei sunt pretiosa magis.
Sed non est Templum, si spernas dogmata Verbi.
Quæ Christi in Templis cella Cathedra *refert.*
Ergo tuam mentem docilem præbeto Cathedræ
Ni tamen a veri deviet illa via.
Vana superstitio est, culturam adhibere Cathedræ,
Quam fidei pictæ REGULA ficta regat.
Nostra basisque, fidesque, PETRA fundamine nixa est;
Quam super haut recte concio structa ruet.
Haut alios unquam feliciter iste docebit,
Qui Christi nescit dogmata sana PETRÆ,
Nec sibi sed Christo populi devinciat aures:
A Christo nomen non aliunde geras.
Sanguine parta cohors non audiat ista, vel ista,
Solius in Christi nomine jussa struis.
Dispereas, quisquis Cathedram conscendere tentas,
Quam prius in Christo jeceris ipse basin.
O nostram Cathedram, *fidissime Christe*, guberna:
Semper ut ex illa Laus Tua viva sonet.
Pelle procul vanos clamores, dira facessant
Jurgia, queis reprobi pulpita sacra replent:
Templa Tui Flatus fac simus & intima nostri
Pectoris illustra, *fucus abesto sacris.*
Curia Justitiam, pietatem Templa propagent:
Mens animusque gregis sint habitacla DEI.

Welchem noch beizufügen/ daß in eben dem Jahre 1579. auch der Tauf-Stein aus Zinn gegossen/ und so wohl dem Unter als Ober-Theile nach/ mit vergüldten Bluhm-Werck und Engel-Gesichtern gezieret worden; In dem Ober-Theile ist der Nahmen des Verfertigers/ vermittelst dieser subtil eingeschnittenen Worte befindlich: Aus dem Feuer binn Ich geflossen / Hannß Töpfer der Jünger hat mich gegossen / da Tausend und 500. Jahr / Neun und Siebentzig die Jahr-Zahl war / den 7. *Jun.* und ist im übrigen derselbe mit einem wohl ausgearbeiteten Gitter umbgeben.

X. A. 1481. Ist ein Orgel-Bau in dieser Kirche vorgenommen worden/ wie dann ohne Zweifel auch vor der Zeit ein Orgel-Werck allhier mag gewesen/ aber Alters halben unbrauchbar worden sein; Und hat Bischof Arnoldus zu Brandenburg auf Ansuchen der Canonicorum hierselbst Viertzig-Tägige Indulgentien allen denjenigen ertheilet/ so hierzu etwas beitragen würden: Cum ut accepimus *Domini de Capitulo Ecclesiæ sancti Bartholomei in Czerwest* nostre Dioc. *Nova Organa comparare intendant*, ad quod comparaturis facultates proprie minime sufficiunt &c. confessis & contritis qui *ad tam pium opus manus porrexerint adjutrices*, quadraginta dierum indulgentias de injunctis sibi penitentiis relaxamus. Actum in Castro Jezere A. 1481. Wiewohl F. Magnus hierzu das meiste gethan/ besage eines Verzeichnüß aus einen alten Præbenden-Buche.

Idem Princeps suo magnifico auxilio, videlicet variis expensis, quas dedit Organistæ cum famulo, ferme per ij. annum, pariter & Cistifici cum famulo, pistori cum famulo, item in omnibus pluteis, lignis, & x. Fl. R. in auro, sunt maxima causa & occasio, ut ambo nova Organa in Ecclesia nostra ex fundamento sint nova constructa: quæ æstimo singulis impensis & expensis iiij. Fl. vix comparata, & forte iiij. c. Fl. Et *nisi Princeps prefatus, ut premittitur suam liberalitatem large condonasset, pro honore DEI & S. Bartholomæi* promotione nostri organa his temporibus & veresimiliter in memoriam hominum constructa non fuissent, Bravium indeficiens pro hac sua pietate recepturus.

Er hat auch in seiner Ordnung wegen der Messe Rorate in S. Barthol. Kirche von A. 1484. ein gewisses bei Begehung dieser Messe dem Organisten zu geben verordnet. Ist aber dennoch besage dessen Verzeichnüß A. 1490. erst fertig/ und den Himmelfahrts Tag zum ersten mahle gespielet worden. A. LXXXX. *in die Ascensionis Domini magnum Organum in Ecclesia S. Bartholomei consummatum* ad laudem Dei Omnipotentis & S. Bartholomæi. In welchem Stande dann dieses Orgel-Werck / so viel man weiß / biß zu gegenwärtige Zeit verblieben. A. 1698. aber haben ietz Regierende Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst entschlossen/ ein gantz neues Werck verfertigen zu lassen / so auch würcklich zu Stande gebracht ist / und Drei und dreissig Stimm-Werck bekommen/ in folgender Ordnung:

Als nehmlich im Ober-Wercke 11. Stimmen/ im Brust-Positiv 12. Stimmen / im Pedal 10. Stimmen: Worunter der Sub-Bass 16. Fuß Thon von Holtz/ ingleichen ein Principal-Bass 16. Fuß Thon von Zinn ins Gesicht / nebst 6. grossen Bälgen von der Neuesten Art: Das Gehäuse ist mit schöner Bildhauer-Arbeit gezieret.

XI. Auf dem Chore seind die Fürstl. Begräbnüssen/ Fürst Wolfgangs / Printz Frantz Georgen Fürst Bernhards Ersten Printzen / Fürst Rudolfs/ und seiner Zween Gemahlinnen/ Fürst Johannß und seiner Gemahlin / wie auch der in Ihrer Jugend verstorbenen Fürstl. Printzen und Princeßinnen / ingleichen ietz regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Jüngern Printzen Herrn Carl Friederichs Durchl. derer Grab-Schriften bei Erzehlung Ihres Lebens-Laufs wird gedacht werden. Vor dem Chore ist Fürst Adolfs/ seiner Gemahlin / und Fürst Phillips Begräbnüß / Dero und insonderheit Fürst Adolfs Grab-Schriften / wie sie noch heute zu Tage auf dem Leich-Stein zu lesen / gleichfalls bei Erzehlung dessen Lebens wird zu finden sein. Ausser diesen Fürstl. Personen/ seind auch noch unterschiedener anderer Adelicher und sonst Vornehmer Leute Begräbnüssen und Grab-Schriften hierselbst befindlich / als Nordenwerts des ehemahligen Superintendenten Abrah. Ulrici, des Fürstl. Kantzlers hiesigen Ohrts Antonii Rosenow/ des ehemahligen Professoris bei dem Fürstl. Gymnasio Balthasar Kisewitters Ersten Ehe-Genoßin/ ingleichen Fr. Magdalenen von Lietzow gebohrner Stappelin/ wie auch ihres Bruders/ der letzten dieses Geschlechts: Derer Grab-Schriften aber durch geschehene Erneuerung die-

dieser Kirche guten Theils verloschen; Unter den vorhandenen aber ist annoch zu sehen des Fürstl. Lands-Hauptmans von Krage nebst dessen Wapen:

Der Hoch-Edelgebohrne/ Gestrenge/ Veste und Hochbenahmte Herr *CASIMIR DIETERICH KRAGE*, Fürstl. Anhalt. Hochbestalter Hof-Marschall/ Kammer-Raht und Lands-Hauptman allhier zu Zerbst ist gebohren zu Reipzig den 4. *Decembr.* A. 1616. und den 11. *April.* A. 1667. allhier Selig in GOtt entschlaffen/ seines Alters 51. Jahr 4. Monat 3. Tage ꝛc. *Symbolum*,

Fürchte GOTT/ thue Recht/ und scheue Niemand.

An dem Pfeiler woran die Kantzel stehet/ ist zu sehen Herrn D. Dürrii Bildnüß/ und nebst demselben zur Rechten Seite:

Johannes Dürrius SS. Theologiæ Doctor, Consiliarius Ecclesiasticus, Concionator Aulicus & Superintendens.

Zur Lincken:

Natus Dresdæ. Anno M.DC.XIII. D.XXX. Augusti. Defunctus Anno 1689. d. 16. Decembr. officii XLVII. Conjugii XLIII. Ætatis LXXVI. XIV. Hebdomad. Darüber dessen Symbolum: In Domino DEO Meo. d. i. Johannes Dürrius Dresdensis Misnicus.

Herrn D. Kunadi Bildnüß ist gleichfalls an dem Pfeiler zu sehen/ dessen Leich-Stein aber auf dem Platze befindlich/ worauf folgende Worte in einer Meßingen Tafel zu lesen sein:

D. O. M. S.
Hic situs est
Dominus Doctor *Johann Andreas Kunadus*, Theolog. Felicitat. Ingen. Jud. gravit. Doctrin. Cop. Sanctæ vitæ & Excell. Merit. Editisque Industr. Monument. cum Summ. omnium ætat. Viris comparandus, postponendus nemini.
Qui natus Leisnici d. XV. Octobr. A.M. DC. XXXVIII. Pastor. Primar. Mitvveid. deinde Superintend. Bischofvvertæ, ac postea Eulenburgi constitutus est, & demum anno M. DC. XCI. à Serenissimo Principe Anhaltin. CAROLO GUILIELMO ad causar. Ecclesiast. Dicasterium, Concionator. Aulic. officium Principal. Animar. curam & Ephor. Servestan. evocatus innocent. piet. Zeli fidei exempl. singul. poster. prælux. incredib. Sui desiderium relinquens obiit Servestæ die VII. Maj.
Anno M. DC. XCIII.
Vidua Filiique Superstites.
H. M. D. C.
Lipsiæ Peter Stengel me fecit.

Hn. Claus von Walwitz/ Hauptmanns zu Lindow:

Nicolao Walwicio *Sen. cum Illustriss. PR. JOHANNE Anhaltino educato, ipsiusque tam Fratrum quam III. heredum VI. Anhaltinorum PR. fideli Consiliario & Capitaneo Lindovienſi, Viro dum vixit præstanti piet. Nobilit. Gn. virtute inque vera agn. & invocatione DEI Anno M. D.LX. Martii Die XI. ætatis climacterico, conjugii XXIIX. pie defuncto Lindoviæque Sep. Nobilissima Matrona* Catharina Brandesia Lindovienſis *Vidua in testimon. resurrect. mort. & apud SS. Trinit. V. Æ. inque præmissi Memoriam Mariti H. M. F. F. Quem & ipsa pie placideque subsecuta est Anno 15. - - - Mensis - - -*
Die - - - Hora - - - Ætatis - - -
Viduitatis - - -
Anima requiescat in P. & spe certiss. Resur. Amen.

Bei welcher Inscription zu wissen/ daß dieser Herr von Walwitz so wohl als seine Ehe-Genoßin Catharina Brandes/ nicht hier/ sondern zu Lindow begraben sein/ allwo auch Ihre Monument zu finden; Diese Inscription aber von der Frau von Walwitz/ zwar nach Ihres Herrn Tode/ aber doch noch bei Ihrem Leben aufgerichtet worden/ welches daraus zu sehen/ daß die Zahlen des Jahres/ Monahts/ Tages/ Ihres Alters/ auch Ihres Ableibens ausgelassen sein/ da hergegen in dem Lindowischen Monument stehet/ daß Sie An. 1571. Todes verblichen.

Noch ist hier zu finden das Begräbnüß des gewesenen Pastoris allhier/ Clementis Stresonis Ehe-Genoßin/ so A. 1573. verstorben.

An dem Neben-Pfeiler gegen der Kantzel im Rücken gegen dem Studenten-Chor/ ist zu sehen des ehemahligen Archidiaconi in dieser Kirche/ Marci Heisen Ehe-Genoßin Bildnüß/ nebst drei kleinen Kindern/ und darunter stehenden Inscription.

Piæ ac pudicæ Fem. Magdalenæ Conjugi, Filiæ Gabrielis Didymi confessoris Christianæ veritatis inculpati & imperterriti M. Marcus Heise, Delitianus, hujus Ecclesiæ Senior & Viduus F. F.

Wobei folgende Disticha:

Matronale decus Marcum Magdalena relinquis,
Ergo Tuum vidua linquis in æde virum:
Tendimus huc omnes, sed in ipso limine mortis
Credenti Christus porrigit ipse manum.
Quisquis es ista legens documen tibi functa relinquit
Justificæ fidei, Justitiæque notam.
Dat Genitor, meruit Genitus, Flatusque agitator,
Firmat, sola fides accipit; acta probant.
Anno 1574. 18. April.

Uber denselben ist ein Bildnüß eines sitzenden verkleideten Wolfes mit einem Menschen-Angesichte/ und auf dem Haupte eine erhabene Krohne habend/ hinter dessen Rücken eine Teufels-Larve hervor siehet; Daneben siehet man einen Sack und offenstehenen Kasten mit Gelde angefüllet: Vor diesen verkappten Wolf lieget ein ander Wolf/ sich streckend mit einem Pater noster von rohten Körnern umb dem Halse/ auch dabei liegenden besiegelten Briefen: Nahe dabei zeiget sich ein Teich/ aus dessen Mitte auch ein gekröhnter Wolfs-Kopf mit offenen Rachen heraus siehet/ herumb stehen etliche Schafe zu trincken/ derer zween auch rohte Zeichen auf den Köpfen haben/ und Schwartz bekleidet auf den Rücken sein/ vermuhtlich auf etliche Orden zielende: Weiter hinauf præsentiret sich eine fast dergleichen Person/ so in einer Thüre sitzet und einen Brief in der Hand hält/ ein eine rohte Mütze auf dem Kopf und Decke auf den Rücken habendes Schaf nahet sich hinan/ andere treten auch etwas näher/ andere gehen in der Irre: Darneben stehet eine Kirche und Kloster/ aus welchen eine Kreutz-Fahne heraus hänget. In der Mitte stehet ein Crucifix mit darüber stehenden Worten: Meine Schafe hören meine Stimme ꝛc. An der ander Seiten aber ist zu sehen ein Bildnüß in Gestalt Johannis des Täufers/ so in der Rechten Hand eine Posaune/ umb sich herumb aber die gewöhnliche Symbolische Bilder der Vier Evangelisten/ ingleichen etliche Schäflein liegende/ so ebenfalls aus einer Quelle trin-

cken / andere aber kommen von weiten dazu / wobeneben eine Frauens-Person mit drei kleinen Töchtern kniet / auch etliche Sprüche der H. Schrift als Act. 20. 28. Jerem. 2. 13. Johann. 2. 15. 16. zu sehen sein. Mit welchen allen ohne Zweifel auf dem Päbstlichen Ablaß und andere Mißbräuche / und hergegen die Erneuerung der Evangelischen Lutherischen Lehre gezielet wird; Und mag hieher gebracht werden / was der Superintendent Amlingius in einer Leich-Predigt über Fr. Anna Rodin Burgem. Barthol Baumgartens Witwen / welcher zu Anfange des *IV.* Capittels in dem *VI.* Th. mit mehrem wird gedacht werden / von einem verkleideten Münche p. 45. meldet: Man hat in einem Kloster Deutschlandes wohl bekannt etliche Bildnüß gefunden / welche von einem frommen Münch / der die Irthum des Pabsthums verstanden / aufgezeichnet sind worden. Unter andern aber hat er gemahlet einen Wolf in Münchs Kleidern / der lehnet sich auf einen Stab / stehet unter den Schafen und Gänsen / predigt ihnen und spricht: *Deus est mihi testis, quod cupiam omnes vos in visceribus meis:* GOtt sei mein Zeuge / daß ich euch aus grosser Liebe / gern alle in meinem Eingeweide sahe. Und setzet darzu / der Wolf sei ein Münch und die Kappe ein Schafs-Peltz.

Folget Hn. Ulrici Volmars, Archi-Diaconi dieser Kirchen Grab-Stelle / und unsern davon ein auf der Erden liegender Leichen-Stein Herr Philip Wilhelm Rüders / Fürstl. Anhalt. Stallmeisters / so A. 1623. den 14. April. A. æt. 73. verstorben. Ingleichen an der Süden-Seite der Kirche ein Leich-Stein Fr. Anna Marien von der Schulenburg / Herr Frantzen von Königsmarck Witwen / so A. 1592. Sontag Oculi gebohren und 1667. 12. Jun. verstorben.

Es seind auch unterschiedener alten Canonicorum Leich-Steine beides auf dem Chor und auf dem Platze der Kirchen an der Erden befindlich / so aber theils ausgetreten / theils mit Stühlen so verbauet sein / daß man nur folgende wenige daraus zusammen bringen können.

Anno Domini M. CCCC. LXVIII. In die Sancti Matthiæ & Felicitatis obiit Venerabilis Dominus
Henricus Körner, Decanus, cujus anima
requiescat in Pace!

Anno Domini M. CCCCC. XLV. Die Sabbathi post Thomæ, honorandus Dominus Nicolaus Fabri,
hujus ecclesiæ Canonicus hic sepultus, cujus
anima requiescat in Pace!

Ingleichen ist auf einem Leich-Stein in dem Gange hinter der Kantzel einer Aebtißin Nahmen zu lesen / Elisabeth Reppyns hujus Monasterii Abbatissa, welche im Jungfrauen Kloster zu S. Marien Aebtißin gewesen / wie §. X. wird gedacht werden / und ist vermuhtlich / daß wo sie nicht allhier begraben / dennoch dieser Stein / nach dem das Kloster und Kirche abgebrannt / zu dero Andencken mag anhero sein gebracht worden.

Auswerts der Kirche bei dem Außgange gen Norden ist einer von Brackdorf einer Adeliche Dame aus dem Hoch-Fürstl. Frauen-Zimmer / ingleichen des von Pröck Epitaphium.

D. O. M. S.

Genere Nobilis, *Guilelmus a Pröck* gente Borussus, Germaniæ Civis, virtute in aulam evectus, Anhaltini Principis Plozkoviæ Consiliarius & stabuli Magister. postquam vitæ LXXIII. muneris XLVI. annos fecisset, exuto tandem mortali corpore hic situs est: Qui pietatis ac justi tum veri & candoris antiqui retinens, inter aulæ ministeria, ut pari semper auctoritate & gratia viguit, sic tanto prudentiæ temperamento dedit exemplum, quod posteri intueantur, liberi exprimant, qui acerbissimi doloris pleni Parenti bene Merentissimo H. M. P. C.

Der Fr. von Kalitsch.

Allhier ruhet in GOtt selig die Wohlgebohrne und Tugend bekrönete Frau Christina Dorothea von Stetingen / des Wohlgebohrnen Herrn Hanß Rudolf von Kalitsch Hoch-Fürstl. Anhaltl. wohlbestalten Land-Kammer Rahts / auch Landes-Hauptmanns zu Coßwick / Erb-Herrn auf Dobritz / Nutha und Hagendorf ꝛc. Ehe-Liebste / so gebohren An. 1625. den 6. *Augusti.* An. 1682. den 31. *Maij.* ist sie in GOtt selig entschlafen.

Ferner gen Westen des ehemahligen Prof. in dem Fürstl. Gymnasio M. Balthasar Kisewitters Ehe-Frauen Andencken.

Auch der beiden Superintendenten Herrn D. Weickhmans Töchterleins Catharinen Elisabeth / und Hn. D. Feustkings Söhnleins *Henrici Benedicti* Epitaphium; gegen Süden Hn. M. Joh. Wergers Epitaphium. Ingleichen des von Fuchs.

Der in GOtt ruhende nunmehr Selige / der Hoch-Edel Gebohrne Gestrenge und Veste Herr Nicolaus von Fuchs / Erb-Herr auf Ledingwort Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt Zerbst ꝛc. weiland Hochbestalt gewesener Stallmeister und Kammer-Juncker ist zur Welt gebohren im Jahr Christi 1631. den 25. *Decembr.* und in seinem Erlöser hinwiederumb sanft und selig entschlafen den 6ten *Julii* 1683. seines Alters 51. Jahr / 6. Monath und 4. Tage.

Des Hoch-Fl. Anh. Rahts / Hn. Caspar Gengels.

Hoc loco quiescunt Cineres Viri Nobilissimi & Perstrenui Dn. Casparis A Gengel Austriaci, Consiliarii Anhaltini intimi, & Aulæ Præfecti. Qui natus Anno M. DC. VII. die 20. 30. January, denatus M. DC. LIX. d. 22. February. Vidua Mœstissima relicta Monumentum poni curavit.

Drei in Steinwerck verfassete Adeliche Epitaphia.

1. Eines Jungen von Biberstein.

Inter Pusillos
Ego Christian Albrecht à Biberstein Modicus sed lætus
compareo ante DEI thronum.
Gloriosam { Patris Miseratoris / Filii Redemptoris / Spiritus Sancti / Sanctificatoris } Faciem
Expectans cum Gaudio
Dulcissimam { Corporis / & / Animæ } Conjunctionem
In universali Mortuorum resurrectione mox futuram & plenissimam salutis æternæ fruitionem cum Generosissimis Parentibus, Fratribus & Sororibus, Cognatis, Familia tota, Piis omnibus & æternitate canturus
Gloria Trinuni Laus sit honorque DEO.

2. Des

2. Des Hoch-Fürstl. Geh. Rahts und Hof-Marschalls/ Herrn Johann George von Marwitz dreier Söhne.

In lætissimam spem resurrectionis seu beatitudinis istius Frugiferæ Messis granula tria, tres Generosi Fratres;
Johannes Joachimus, Maximilianus Georgius,
Fridericus Ernestus.
Filii admodum dilecti ac bonæ spei è conjugio Illustrium ac Generosorum Parentum, Domino Johanne Georgio A Marwitz. Et Domina Maria Elisabetha, nata Gortzkia &c. orti.
Ast cœli fato in terram mortalium Matrem sparsi, ut in æternitatis tandem Messe, seu pura & sancta Granula Christo Servatori rursus implantarentur. In memoriam posuit Illustris Pater d. 24. Decembris A. Salutis 1686.

3. Auch desselben Tochter.

Christo satori primum ex Conjugali Horto, & nimis tenellum flosculum, qui Generosis Parentibus Domino Johann Georg. à Marwitz &c. & Domina Maria Elisabetha Nata Gortzkia, Augusta Lucia *carissima filiola erat, Fato suo volente Matri terræ datum, sed cœlesti Paradiso implantandum reddiderunt, ut futuræ universalis resurrectionis messe Primula Veris æternitatis, seu Rosa beatitatis, progerminaret, floreret; In memoriam & pietatem Generosi Parentis.*

Hn. Constantin Conrad Gerholds Hoch-Fürstl. Anhaltischen Hof- und Regierungs-Rahts.

D. O. M. S.
Justa sunt persoluta Constanti Justitiæ Integritatisque Cultori.
Dn. Constantino Conrado Gerbold JCto, Quondam Reverendissimi atque Serenissimi PR. ac Domini *Augusti, Archiepiscop. Magdeburg. Administr. Ducis Saxoniæ* J. C. & M. &c. &c. & post illius decessum Serenissimorum *Servest. Anhaltin. Principum Aulæ Regiminisque Consiliario* fidelissimo &c. Postquam enim Deus ipsum munere suo dextre undique defuncto d. 16. Augusti. Anni 1693. beate dimisit, & Spiritus cœlo rediit, corpus ejus terræ quæ nascentem excepit & aluit, quasi matris operimento redditum; Sic res unde quæque sumserat Principium, eo recipitur. Longævam Parentum Majorumque ætatem non attigit, non ita diu fuit. Annos tantum 52. Menses 6. dies 4. sed sat diu vixit, quia bene; Et ob id consolabilis est, ob turbatum mortalitatis ordinem Mœstissima alias Vidua Mater plusquam octogenaria, quæ juxta filii desideratissimi ossa Cippum hunc humanæ conditionis Memoriale erigi curavit.
Abi Viator & tuos vive Annos!

Hn. D. Dürrii und Seiner Ehe-Genoßin Begräbnüß/ bestehend in beider Bildern/ und dabei gefügten Biblischen Sprüchen Hiob 19. 25. Joh. 16. 20. ohne andere Inscription.

An der Sacristei stehet ein Alter Grab-Stein eines von Zerbst/ so lange unter der Erden gelegen/ aber ungefehr entdecket/ und an diesem Ohrte eingemauert worden; Daß Bildnüß præsentiret sich in einem biß unter die Knie hangenden Habit/ hält das Schwert zwischen beiden Händen gerade unter sich/ dessen Spitze man zwischen den Füssen/ und den Knopf oben über zusammen geschlagenen Händen siehet/ ingleichen ein Wapen/ vor sich bloß mit zween von der Lincken zur Rechten herunter gehenden Balcken/ herumb stehet:

✠ ANNO. DOMINI. M. CCC. L. IN. DIE. S. LIC. INI. O. THILO. DE. CERWIST. ORATE. PRO. EO.

Unfern davon noch ein anders/ so den Habit nach/ gleichfalls eines von Adel scheinet gewesen zu sein/ und stehen oberwerts zween Rosen: Herumb aber siehet man/ so viel hat können gelesen werden:

ANNO. DNI. M. CCC. LXXXXV. O. VOL.

Folget unfern dem Thurn das Kragische Begräbnüß/ dessen Grab-Schrift schon vorher gemeldet wonden.

XII. Das ehemahlige Siegel des Capittels ist gewesen/ des S. Bartholomæi Bildnüß/ mit einer auf einem Stock habenden Menschen-Haut/ und vor ihm stehenden Bäumlein/ die Worte dabei:

S. CAPITULI S. BARTHOLOMEI IN ZERWEST.

Der Vorsteher aber ein Thor/ in welchem eine Person mit unter sich geschlagenen Knien sitzet/ und auf dem Thore ein Thürnlein.

S. PROVISORUM SANCTI BARTOLOMEI.

Das ietzige Kirchen-Siegel ist das Bildnüß des Christ-Kindleins/ so in der Rechten Hand einen Globum mit dem Kreutze/ in der Lincken ein Kreutze hält/ und mit den Füssen eine Schlange tritt: Oberwerts herumb stehen zwischen den Fürstl. Hertz-Schilde/ auch Alten Behringischen/ Ascanischen und Ballenstätischen Wapen die Worte: IPSE CONT. CAPUT. TVV.

Unterwerts: SIG. ECCLES. CERVEST.

Welche alle nebst den übrigen in Zerbst gewesenen Kirchen- und Kloster-Siegeln/ bei dem *V.* Cap. des *IV.* Th. unter den Geistl. Siegeln Tab. - - - werden zu sehen sein.

Der Thurn zu dieser Kirche gehörig/ ist nicht/ wie gewöhnlich/ mit der Kirche verbunden/ stehet auch nicht wie sonsten die Thürne pflegen/ Westwerts/ sondern vielmehr Nord-Ostenwerts der Kirchen/ dessen Ursache unbekannt/ wo es nicht diese ist/ daß an dem Ohrte er der Stat ein grössers Ornament giebt/ indem er dergestalt die gantze Breite hinab/ als eine der ansehnlichsten Gassen/ sich præsentiret. Ist sonsten Viereckt/ und hat Vier Fronten/ und an iedweder einen Uhrweiser/ darüber stehet noch ein Thürnlein/ in welchem die Seiger-Glocken hängen/ der Knopf nebst der Spitze ist unten und oben von schönen Zinn/ worin der Nahmen gestochen/ Bernhard Fürst zu Anhalt/ A. 1568. Auch des Zinn-Giessers Nahmen/ Augustus Luso, in der Fahne die Jahr-Zahl 1542. an der Ecke Nord-Ostenwerts ist ein ausgehauenes Bildnüß/ einer die Hände zusammen haltenden und gleichsam behtenden Person/ welches vielleicht den Stifter dieses Thurns bedeuten mag. Dergleichen Brust-Bilder mehr/ auch ein blosser Kopf/ hier und dar noch daran befindlich/ von dem Alter ist nichts gewisses zu sagen; Unten über der Thüre/ da man auf den Kirch-Hof gehet/ stehet die Jahr-Zahl 1553. Dergleichen auch an dem Thurn zu Hartzgerode zu sehen; Auf der kleinen Glocke das Jahr 1441. an der West-Seite. Die letzte Renovation ist geschehen A. 1701. Es ist auch in diesem Thurn vor dem eine gemeine Vorrahts-Kammer von Bau-Materialien zu Geistlichen Gebäuden gewesen/ welche aber/ nach an S. Hoch-F. Durchl. geschehener Unterthänigsten Vorstellung des Superint. Hn. D. Feustkings/ zu einem Gewölbe aptiret/ die starcke Mauer zu dem Ende durchgebrochen/ und ein von Ihnen gnädigst privilegirter Buch-Laden

darin angeleget worden / welchen der Verleger dieser Historie / wie auch vieler anderer ausbündiger Schriften Hr. Gottfried Zimmermann zu erst bezogen / und biß auf diese Stunde mit allerhand Ein- und Ausländischen Büchern versiehet.

Sonsten ist auch noch an der West-Seite der Kirche / so die Stelle des Thurns ausmachen möchte / eine wohlangelegte Bibliotheck, aus unterschiedenen Theologischen / Historischen und andern nützlichen / insonderheit zu den vorigen Seculis gehörigen Büchern zusammen getragen / und von Fürst Joachim Ernsten angeleget worden / gleichwohl aber / wie es mit allen dergleichen publiquen Thesauris beschaffen / ihre Continuation erfodert.

XIII. Prediger bei dieser Kirche so viel man Nachricht haben können / sein nach geschehener Reformation aus dem Pabstthum gewesen / und zwar Pastores:

Johannes Lucko, der Erste Reformator und Evangelische Prediger in Zerbst / von welchem bei der Reformations-Historie der Stat Zerbst in dem VI. Th. der Länge nach wird zu lesen sein. *Paulus Gruner*, dessen gleichfalls in nur gedachten Reformations-Acten wird gedacht werden. *Henricus Hessinger*, aus Oesterreich. *Ulricus Bullinger* oder *Bollinger*, (*Pollinger*,) dessen in des Superint. Fabricii Erster Visitation gedacht wird. S. folg. §. *IIX. n. 8.* *Johannes Mumius*, oder Mumenius, von Zerbst bürtig. *M. Lazarus* Eisenberg / so von hier nach Querfurt gekommen. *M. Abraham Ulricus*, Cranacensis Francus, Pastor worden A. 1558. auf Himmelfahrts-Tage / hernach A. 1570. den 1. Novembr. nach Absterben Theod. Fabricii zum Superintendenten vociret / und introduciret den 27. Mart. A. 1571. verstorben. A. 1577. *M. Clemens Streso*, von Zerbst bürtig / verstorben den 12. Jan. 1586.

Als auch A. 1596. die Reformirte Religion öffentlich eingeführet worden / so haben sich zu derselben bekant:

M. Nicolaus Kindius, Francus, verstorben A. 1598.

M. Caspar Ulricus, Munerstadio Francus, Pastor worden A. 1599. Superintendent 1608. verstorben 1611. 28. Decembr. *M. Martin Fusselius*, Pastor und Superint. worden A. 1612. und den 24. Sept. von M. Joh. Theopoldo Pastore zu S. Nicolai introduciret / hernach A. 1614. nach Berlin gekommen. *M. Andreas Bunböse*, Pastor A. 1615. Dom. 2. post Trin. nach Koßwick gezogen / A. 1625. und am Palm-Sontag seine Valet-Predigt gehalten. *Reinhardus Wolfius*, Palatinus A. 1625. in Andreas Bünbösen Stelle gekommen / A. 1637. verstorben und den 17. Aug. begraben. *M. Felix Hausstät*, A. 1637. den 17. Dec. zum Pastore introduciret / und A. 1644. nach Bremen an S. Ansgarii Kirchen vociret.

Welchem / als in gedachtem Jahre 1644. den 6. Januar. Fürst Johann diese Kirche zu öffentlicher Ubung der Lutherischen Religion gewiedmet / nachgefolget:

Joh. Dürrius, Dresdensis, zum Pastore vociret / A. 1644. zum Superintendenten A. 1648. A. 1658. Doctor Theologiæ worden / verstorben A. 1689.

Joh. Andreas Kunadus, S. Theol. D. 1691. Pastor und Superintendent worden / verstorben A. 1693. 7. Maj.

Joachimus Weickman, S. Th. D. von Dantzig bürtig / so A. 1691. von E. Löbl. Univ. Wittenberg ab und zum Pastorat nach Schmiedeberg / hernach A. 1694. zum Pastore und Superintendenten zu Kemberg / gleich darauf zum Pastorat zu S. Johann. in Magdeburg / und noch in demselben Jahre zum Pastore und Superint. anher vociret worden / welche letztere Vocation er dann den beiden ersten vorgezogen / auch noch in eben dem Jahre den 26. Jul. Docturam Theologicam in Wittenberg angenommen; Hat aber A. 1704. in Nov. Vocation in sein Vaterland nach Dantzig bekommen / welcher halben er zwar eine Zeitlang bei ihm angestanden / hat sie aber dennoch angenommen / und den dritten Pfingst-Tag A. 1705. seine Abzugs-Predigt gehalten / worin er die Ursachen seiner angenomenen Vocation angezeiget / seine Anzugs-Predigt hergegen zu Dantzig den 5. Jul. am Vierten Sontag nach Trinitatis gehalten / und sein beide noch in eben dem Jahre zu Dantzig gedruckt worden.

Unter den Archi-Diaconis und Diaconis seind gewesen N. Meysenberg, hernach Clemens Vogt der Erste / und Clemens Startz der andere Diaconus; Georg. Anisius von Zerbst / Paulus Neander, Caspar Corrunus, M. Marcus Hese, Antonius Kulenberg, so in der Peste verstorben A. 1566. M. Theod. Fabricius, so zugleich Prof. Hebr. L. auf dem Gymnasio gewesen / und hernach A. 1599. Superint. zu Bernburg worden / und A. 1611. daselbst verstorben. S. Bernb. Gesch. in dem vorhergeh. *I. B. C. III. §. 6. f. 117.* Johann Theopoldus, nachmahls Superint. zu Zerbst / M. Andreas Kennicke, M. Martinus Zelius, von Zerbst bürtig und A. 1600. zum Prediger berufen / A. 1611. aber am 3. Sontage des Advents den 15. Dec. auf der Kantzel von Schlage gerühret / und eine Stunde hernach verschieden / auf welchen Fall Joh. Ursinus damahliger Rector Scholæ zu S. Johannis unter andern dieses aufgesetzet:

Quis nisi vipereo sufflatus hypocrita felle,
Illum damnatis annumerare velit?
Quod verba ad populum faciens sacrata, repente
Cum motu sensum perdidit atque sonos.
Crimina condemnent potius sua quisque relinquens,
Ut fas est, justo Judicia illa Deo,
Terribilemque novis commoti Numinis iram
Delictis, flecti supplice voce roget.

Nach ihm sein gewesen Abraham Cremer, Andreas Fleming, so den 11. Sept. 1625. æt. 67. verstorben / Melchior Theodorus, Conradus Theopoldus, welcher letztere A. 1644. nebst oberwehntem M. Fel. Hausstäten erlassen / und nach Bernburg zum Fürstl. Hof-Prediger vociret worden; Melchior Theodorus aber ist bei seinem Dienste geblieben / und hat den Reformirten Gottes-Dienst biß A. 1648. fortgesetzet / ist aber den 19. Apr. desselben Jahres gleichfalls erlassen worden / Quando facere officium pedes recusarunt & sexagenario major ferendo oneri amplius non esse visus est, wie Wendelinus in seinem Programmate redet / iedoch mit Vorbehalten eines Jährlichen Gehalts / worauf er A. 1649. verstorben und den 17. Apr. beerdiget worden.

Der Lutherischen Religion zugethane *Archi-Diaconi* von A. 1644. an sein gewesen: M. Georgius Bernstein / vorher Pastor zu Anneberg. A. 1644. Dom. Lætare angetreten / verstorben im Monat Apr. A. 1672.

M. Johann Werger, vorher Diaconus, verstorben A. 1677. den 10. Sept. æt. 44. II. W. 2 T.

Johannes Langenstäter, vorher Rector der Schule zu S. Bartholomæi, verstorben den 25. Mart. 1681.

M. Ulricus Volmar, vorher Diaconus, verstorben A. 1687. 16. Sept. æt 62. weniger 8. Wochen.

L. Joh.

L. Joh. Klette, nachmahls Pastor bei der Kirche zur H. Drei-Einigkeit / und Profess. Theol. bei dem Hoch-Fürstl. Gymnasio, verstorben A. 1697. den 27. Dec.

Noch vor Hn. M. Wergers Zeiten ist A. 1657. zum andern Diacono vociret M. David Sillighius, so vorher Rector Scholæ gewesen / A. 1659. aber nach Meissen vociret worden.

Die jetz lebende sein:

Herr D. Johann Heinrich Feustking / gebürtig aus Holstein / S. Theol. D. des Hoch-Fürstl. Zerbster Antheils Superintendent, Consistorial-Raht / Hof-Prediger / und Pastor bei hiesiger Kirche / welcher A. 1694. zum Assessore der Philosophischen Facultæt zu Wittenberg berufen / und darauf zum Pastore secundario, der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu London in England verlangt worden / welches er aber ausgeschlagen / A. 1697. aber die Vocation zum Pastorat, und Superintendentur nach Jessen angenommen / und darauf A. 1698. den 6. Octobr. am Tage Fidei, nebst sieben andern berühmten Männern auf der Löbl. Universität zu Wittenberg in Doctorem Theologiæ promoviret. A. 1703. ist er von Jessen nach Kemberg gegangen / wohin er zum Probst bei der Stift-Kirche / und Superintendenten bei der grossen Ephorie gesetzet worden; An welchem Ohrte er auch eine nicht wohl bekannte Antiquität an des Tages Licht gebracht / nehmlich den allerersten Evangelisch-Lutherischen verehligten Prediger Bartholomæum Bernhardi von Feldkirchen / des in Physicis wohlbekannten Joh. Velcurionis, oder von Feldkirchen Bruder / wovon er auch eine eigene Historie der Clerogamiæ Evangelicæ, in Deutscher und Lateinischer Sprache heraus gegeben / ingleichen der berühmte Medailleur G. Wermuht eine in Gold und Silber geprägte Gedächtnüß-Müntze verfertiget. Indessen sein Ihm bei dieser Kembergischen Station, nicht weniger als zuvor dem Herrn D. Weickhmannen zu Schmiedeberg / unterschiedene Veränderungen angetragen worden / nahmentlich von Quedlinburg zum Ober-Hof-Prediger Ampte / von Hamburg zum Pastorat an S. Michaelis-Kirche / und von Jena zur Theologischen Profession, welchen allen Er aber A. 1706. den Beruf anher nach Zerbst zur Superintendentur, und selbiger anhängigen Bedienungen / vorgezogen / und den Sontag Septuagesimä den 31. Jan. desselben Jahres sein Ampt angetreten.

Hr. M. Paul Heinrich Möhring / Servestanus ehedessen Pfar-Herr zu Lindow / nachmahls Diaconus allhier / und A. 1696. im Decembr. zum Archi-Diacono angenommen.

Herr Adam Christoph Chemnitius / ehedessen Prediger zu Treben in der Jeßnischen Diœcesi, zum Diacono angenommen A. 1696. M. Decembr.

IIX.

Von der Kirche zu St. Nicolai.

I. Beschaffenheit der Kirche / und dero Alter.
II. Unterschiedene Donationes bei derselben gestiftet.
III. Beschreibung der Orgel / und Tauf-Steins.
IV. Unterschiedene Inscriptiones in und ausser der Kirche.
V. Von dem Sau-Bilde an einem auswärtigen Pfeiler der Kirchen.
VI. Beschreibung des Thurns.
VII. Zustand der Kirche nach dem Pabstthum.
IIX. Verzeichniß der Prediger.

I.

Die andere Stat- und Pfarr-Kirche zu *S. Nicolai* ist Nordenwerts der Stat nahe an dem Marckt und Raht-Hause gelegen / und ist inwendig biß an das Gewölbe 72. Werck-Schuh hoch 253. lang / 94. breit / und welches bei wenig dergleichen grossen Kirchen wahr zu nehmen / ungeachtet der ziemlichen Breite unter einem Dache begriffen. Wann sie gebauet worden ist nicht eigentlich zu melden / doch muß Sie wenigstens auf oder über 500. Jahr alt / und älter denn die Kirche zu S. Bartholomæi sein / weil in Bischofs Balduini Diplomate von Einweihung der Kirche zu S. Bartholomæi A. 1215. Henricus Plebanus S. Nicolai in Scerewist Sich allbereit als ein Zeuge findet. Ist aber nichts destoweniger A. 1331. zu einer Filia von S. Bartholomæi Kirche gemacht worden / wie wier in dem vorhergehenden §. VII. n. 4. gesehen / dergestallt daß allezeit ein Canonicus von S. Bartholomæi daselbst Plebanus und Prediger gewesen: *Quæ dicte Ecclesie S. Bartholomæi Filia incorporata & ab illa dependens existit* & per ejusdem matricis Ecclesie Canonicum pro tempore semper regi & gubernari consuevit, wie das Capitulum S. Nicolai zu Magdeburg in einen Vergleich zwischen den Capittel zu S. Bartholomæi und Brüderschaft S. Petri von A. 1488. 2. Septembr. redet.

II. Unter den vornehmsten Donationen ist / daß Fürst Sigsmund A. 1382. dieser Kirche das Dorf Meinstorf sampt dessen Zubehör geschencket / oder wie die Worte der Donation lauten: To den Altar *S. Matthæi* des Heil. Apostels *S. Sigismundi* und *S.* Christoffel in der Parckercken to *S. Niclause* to Terwest das Dorp to Meinstorf mit allen recht und Freiheit / mit Acker / Wesen und Holtung und mit aller tubehörung / also das genante Dorp Hanß Daviers von uns to rechten Erven gehat / und beseten. Testes unser leven getreuen Her Heining Rücke / Bernhard von Brandiß / Ridder / Albrecht von Zerbst / *Andreas* Schüler / Albrecht Tornau / Hanß von Klepz / Claus Branstorp ꝛc. 1382. Montag in den Heil. Pfingsten. Ingleichen hat F. Johann I. A. 1378. D. Matthiæ Apostoli unterschiedener Korn-Pächte und Geld-Zinsen aus den Dörfern Trieben und der Nuth zu dem Altar S. S. Philippi Jacobi und Gangolphi daselbst; Und noch vor diesem die Fürsten Albertus und Woldemar das Dorf Dubitz sampt andern Gütern A. 1349. Crastin. Remigii Inhalts folgenden Instrumenti legiret:

In Nomine Domini Amen. *Albertus & Woldemarus, Dei gratia Principes in Anhalt & Comites Aschanie*, universis & singulis Christi Fidelibus presentes literas visuris seu audituris Salutem in Domino sempiternam. Necessaria est rerum gestarum descriptio & maxime ad divinum cultum pertinentium, ne posteri oblivione moti denegare valeant, maturo priori consilio stabilita. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nostri fideles *Theodoricus & Henricus Fratres dicti Buckow* à nobis

comparaverunt juſto emptionis tytulo proprietatem ville *Dubiz*, cum omnibus ſibi adherentibus nec non bonorum infra ſcriptorum proprietatem ſcilicet *in villa ſyleſen unam Curiam Cotzatam que vulgariter dicitur eyn cottſaten hof*, huic curie adherentem. *Et in villa Bone duo talenta denariorum czerwiſtenſium* minus quinto dimidio ſolido annui cenſus ſuper manſis ejusdem ville ſita *pro triginta quatuor Marcis argenti Brandenburgenſis* nobis bene perſolutis, de quibus etiam eosdem fratres diminimus & preſentibus dicimus liberos penitus & perſolutos. Nos igitur ob omnipotentis Dei ejusdem Matris Marie Virginis glorioſe reverenciam & in noſtre noſtrorumque progenitorum animarum omnium Salutem & ad dictorum noſtrorum Fidelium ſcilicet *Theodorici & Hinrici fratrum* petitiones *Altari dedicato in honorem ſancte Katherine Virginis ac Martiris in Eccleſia Sancti Nicolai in Czerwiſt* poſito dedimus & damus, donavimus & ſolempni donacione donamus proprietatem omnium bonorum ſupra ſcriptorum pariter & ipſa bona videlicet *proprietatem predicte ville Dubitz, & ipſam villam totam cum officio prefecture ipſius ville:* In qua villa quindecim Manſi ſunt ſiti, de quibus cedunt quinque chori ſiliginis ſingulis annis pro tributo cum omni Jure & utilitate cum ſupremo judicio & infimo, cum lignis, pratis, paſcuis, paludibus, & virgultis tam in villa quam in Campis & agris cultis quam incultis cum omnibus ſuis appendiciis & deſtrictionibus univerſis cum precaria & Servitio quocunque etiam nomine cenſeatur. Inſuper bonorum jam premiſſorum proprietatem ſcilicet in Villa Syleſen Curiam cum quinque manſis, ſolventibus triginta quinque modios ſiliginis & quindecim modios avene & *unum Fertonem Brandenburgenſis argenti* annuatim & *unam Curiam Cotzatam*, ad dictam Curiam ſpectantem cum omni Jure & utilitate precaria & ſervitio, velut premittitur, & *in Villa Bone duo talenta Denariorum Czerwiſtenſium* minus quinto dimidio ſolido ſuper manſos ibidem ſita annui Cenſus pacifice & quiete perpetuis temporibus duraturam. Taliter quid Presbyteri ſeu ſacerdotes per noſtros fideles ſepe tactos & eorum preceſſores ad predictum Altare preſentati, qui pro tempore fuerunt, debent gaudere predictis bonis pacifice atque frui. Nihilominus renunciantes ſimpliciter & in totum per preſentes literas renunciatione debita pro nobis noſtrisque heredibus & ſucceſſoribus ex nunc & in perpetuum omni juri, actioni in peticionem & feodo, ſi nobis quod vel que in predictis bonis hactenus competebant aut poſſent competere in futurum: In omnium premiſſorum evidens Teſtimonium preſentes literas conſcribi juſſimus & munimine noſtrorum Sigillorum fecimus firmiter roborari. Teſtes hujus venditionis & donationis ſunt, *Johannes de Mordiz, Conradus Lupſtrup, Gherhardus dictus de Ryke*, Milites noſtri, *Tilemannus Schulteti* Decanus eccleſie St. Bartholomæi in Cerwiſt, *Johannes de Morditz* Canonicus ibidem; Otto de Sernitz Canonicus in Coſſewitz noſter Capellan *Henningius Rike* noſter famulus & quam plures alii fide digni. Datum Cerwiſt anno Domini M. CCC. XLIX. in Craſtino SS. Remigii & Germani Confeſſorum. Et nos *Theodericus Dei Gratia Brandenburgenſis Eccleſie Epiſcopus* prefatam donationem & venditionem prout rite & rationabiliter facta ſunt, laudamus, approbamus easque in Dno auctoritate noſtra ordinaria preſentibus confirmamus. Datum Anno Domini M. CCC. LVII. ſexta die Menſis Junii.

III. Die Orgel iſt gebauet A. 1506. beſage der an dem Fuß derſelben befindlichen Inſcription: Anno Domini Milleſimo quingenteſimo ſexto completum eſt opus Organicum per Magiſtrum *Andream Smedeken & Hinricum Kotheler* procurantibus honorabilibus Viris Jacob Smed & Martino Kleinſmed. Der Sub-Baſs in derſelben / vermöge Aufſatzes des Herrn Bernhard Meyers / ietzo bei 54. Jahr bei dieſer Kirchen geweſenen Organiſten / beſtehet aus 24. Fuß-Thon von Zinn im Geſichte / nebſt einem Clavir im Ober-Wercke / und ein Clavir im Rück-Poſitiv auch einem Pedal. In dem Ober-Wercke Neun Stimmen / in dem Bruſt-Wercke Sieben / im Rück-Poſitiv Achte / und im Pedal Drei Bäße auf eine beſondere Lade nebſt 16. Bälgen. Gleich über der Windel-Stiege / durch welche man von dem Schüler Chor hinauf gehet / d. i. zur Lincken Seite / iſt ein Orbicular-Tafel mit des Rahts zu Zerbſt Wapen zu ſehen / worauf am Rande folgende Nachricht zu leſen:

Nach Godes Gebort *M.V.* unde *VI.* is. diße. Stat. gar. nahe. half. verbrand.

Auf der andern oder Rechten Seite der Orgel iſt abermahl eine Tafel von gleicher Größe und Figur mit dem Fürſtl. Anhalt. Wapen zu ſehen / ſampt dieſen am Rande geſchriebenen Worten:

Magnus. von. Gottes. Gnaden. Fürſten. to. Anhalt. Grave. to. Aſchanien. und. Her. to. Bernneborch.

Den Tauf-Stein hat eine Wohlhabende Frau / *Anna, Matthiæ* Hundsbeins Witwe A. 1583. gieſſen laſſen / derer Nahmen auch nebſt der Jahrzahl annoch an denſelben zu leſen. Der Verfertiger iſt eben derſelbige geweſen / ſo den Tauf-Stein zu S. Barthol. A. 1579. gemachet / ſtehen auch faſt gleiche Reime wie an Jenem daran: Aus dem Feuer bin ich gefloſſen / Hannß Töpfer der Jünger hat mich gegoſſen / da Tauſend und Fünfhundert Jahr 83. die Jar-Zal war.

IV. Auf dem Chore an einem Pfeiler unfern den Tiſch des HERRN zur Lincken Hand iſt Fürſt Johannis III. Monument, in welchen Er in einem Bruſt-Bilde mit 16. Wapen umbgeben præſentiret wird und darüber der Spruch Phil. I. Chriſtus iſt mein Leben ꝛc. Uber demſelben das Fürſtl. Anhalt. Wapen / und über dieſen der Kaiſerl. Adler mit den gewöhnlichen zween Köpfen. Unter dem Bilde iſt ein Lateiniſch Carmen mit vergüldtẽ Buchſtaben von einem gelehrten Manne M. Adam Lamprechten verfertiget / zu leſen / welches in den folgenden *V.* Th. *II.* B. *c. XIV.* §. 7. bei dem Lebens-Lauf dieſes Fürſten wird exhibiret werden. Auch lieget ein Stein vor gedachtem Tiſch des HErrn / in welchen dieſes Fürſten Bildnüß in Lebens-Größe eingehauen iſt. Uber dem Geſtühle zur Rechten Hand / in welchem vor dieſem die Richter und Schöppen geſeſſen / befindet ſich dieſe Uber-Schrift:

Nach Gotis Gebort *cIↃ IIII. CCCC.* in dem *I.* und *L.* Jahre / *Vigilia Sancti Thome* iſt ditz wargk vollenbracht / do weren Schepen *Jacob Meſebere, Jurge Luckau, Jacob Plogh, Hans Peters, Klawers Betken, Hinrick Pradenz, Peter Becker.*

Uber

Uber dem andern Stuhl zur lincken Hand stehet: *Anno Domini milleſimo quadrageſimo quinquageſimo tertio in Vigilia aſſumtionis Mariæ Completum eſt hoc opus, Deo gratias:*

Es findet sich auch unter den ältesten Reformations-Acten/ derer in dem folgenden *VI. Th. c. VII. §. 3. 4.* wird gedacht werden/ daß auf dem damahligen hohen Altar eine Tafel gestanden in gefaltenen zwiefachen Flügeln/ darauf das Leiden des HErrn CHristi in unterschiedenen Stücken biß auf die Kreutzigung geschnitzt und übergüldet/ mithin des HErrn CHristi Bildnüß 19. mahl/ ohne das darüber hängende grosse Crucifix, theils gemahlet/ theils geschnitzt/ theils gegossen zusehen gewesen: Unter der Kreutzigung hätte die Veronica mit des HErrn Angesichte in dem Schweiß-Tuche gestanden/ woraus die Einfältigen die Gedancken geschöpfet/es hätten die Juden den Herrn Christum/ nach dem Er vom Kreutze genommen/ zuletzt auch den Kopf abgeschnitten und hernach begraben/ hätten ihnen auch solches nicht wohl ausreden lassen wollen: Bei der Auferstehung wäre sein Bildnüß mit der Fahne in einer Casel zu sehen gewesen/ wie Er die Hölle gestürmet/ woraus die Teufel mit einer großen Carthaune auf Ihn gezielet/ Ingleichen wie Er Adam und Evam und die andere Alt-Väter aus der Vorhölle/ oder Limbo Patrum geführet. Diese Tafel hat in den hohen Fest-Tagen gantz offen/ in den andern nur halb offen gestanden/ die vierzig Tage in der Fasten aber ist sie gantz zugeschlossen gewesen. Der Stifter derselben ist davor gehalten worden ein Schneider gewesen zu sein/ dessen Bildnüß auch mit einigem Werckzeuge seines Handwercks in einem Erbahren bürgerlichen Habit ohne Nahmen in dem untersten Felde mit seiner Ehe-Frau und Kindern 9. Söhnen und 9. Töchter zu sehen gewesen/mit dabei geschriebenen Worten: **Bidd et vor den Gevern deßer Taffelenen/ und vor dat gantzke Geschlechte.** Weil aber unterschiedene Stücken hievon gantz inconvenable gewesen/ mithin die Lehren des Pabstthums von den Fege-Feuer/ Limbo Patrum und dergleichen darin enthalten/ so hat man sie bald zu Anfange der Reformation unter Fürst Wolfgangen weggenommen.

Uber dem Kirchen-Fenster gegen Osten ist die Zahl zu lesen 1600. oder 1606. in welchem Jahre vermuhtlich die Kirche renoviret worden.

An der Mauer Nordenwerts gegen dem Thore ist des gewesenen Rectoris Gymnasii Lüderi Kannengiessers Grab/ mit hiernähst stehender Auf-Schrift:

Christo. Servatori. Vitæ. auctori. Domitori. mortis. B.b. Q. m.m. LUDERI. KANNENGISSERI. Illust. Gymnasii. Anhaltini. Rectoris. &. S. Theologiæ. &. Philosophiæ. Professoris. Publ. de. bono. Juventutis. præclare. meriti. cujus. Ingeniosam. mentis. Alacritatem. Libera. &. Imperialis. Bremæ. patria. Orthodoxiæ. Christianæ. Politiorumq;. Literarum. Domicilium. felix. &. fertile. sua. h. e. pia. Educatione. Ad. solidæ. Eruditionis. laudem. Egregiam. Sollicite. instruxit. Avitæ. virtutes. &. Fortunæ. Æquabiliter. erexere. Usus. quotidianus. mature. confirmavit. ut. quum. Germaniam. Helvetiam. Gallias. atque. Belgium. circumspectius. peragrasset. Multa. rerum. cognoscendarum. scientia. Agendarumque. Patria. Singulari. Locuples. domum. Reversus. In. moderando. Pædagogeo. Patrio. Primam. quidem. Publicam. præstiterit. operam. Hinc. In. Celebr. Urbis. Gymnasio. Physicæ. Prof. Ordinar. Constitutus. Muneris. Honorifici. Functionem. digne. sustinuit. Demum. à. Serenissimis. Princip. Anhaltinis. Ex. ordine. suo. Clementer. Evocatus. *Inclutæ. hujus. Sorabei. Rector. Et. Scholæ. Senat. Inspector.* Per. septendecim. Et. Quod. Excurrit. Annos. Nullis. Non. Boni. Viri. Et. Doctoris. Partibus. Cum. magna. dexteritatis. Fama. strenue. Est. Perfunctus. Qui. Deo. Purum. Cultum. Serenis. &. Munificentiss. Patriæ. Patribus. Fidem. Intemer. Literariæ. Civitati. Decus. Et. Assiduam. Docendi. Sedulitatem. Proximo. Æquitatem. Familiæ. Amorem. Providum. Sibi. ipsi. Temperantiam. Integre. Comprobavit. Curis. Vero. Labore. &. Dura. Stomachi. Anxietate. Non. Annis. Fractus. Infixam. Cœlo. Mentem. Turbidi. Seculi. Cogitationum. Molestar. Vbertate. Saturatam. Spei. &. Desiderior. Ævi. Perennis. Pleniss imam. In. Æternæ. Tranquillitatis. Et. Beatitudinis. Sacrarium. Glorioſum. Placide. Transmisit. IV. Idus. Mart. cIↃ IↃC. LXXX. Cum. vixisset. Annos. XLVIII. Mens. XI. Martio. Ac. Patri. Optimo. Omnibus. Exemplis. Pie. De. se. Meritissimo. METTA CONJUNX. Nobili. &. Perantiqua. Bremensium. Gente. Hemelingia. Et. de. Kappeln. oriunda. Nec. Non. *Theodoricus. Filius. Vnicus.* Superstites. Ex. summo. Adfectu. officium. supremum. Contra. Votum. Juste. Persolventes. H. M. L. M. Q. P. C. Symbolum. DOMINUS. PROVIDEBIT.

Ingleichen Hrn. Friedrich Kramers/ weiland Burgemeisters allhier/und seiner Eh-Genossen Grab-Stelle und Aufschrifft:

Johann. 17.

Ich bin die Auferstehung und das Leben/ wer an mich glaubet der wird leben; ob Er gleich stürbe/ und wer da lebet und gläubet an mich/ der wird nimmermehr sterben.

Bestelle dein Hauß/
denn du wirst sterben/ Esaiæ am 38.

Welche der Wohl-Edle und Veste
Herr Friederich Cramer/
Wohlverdienter Burgemeister allhier mit Sr. Fr. Ehe-Liebsten Johannen Ludomillen gebohrner Hunicken erlanget haben; Es ist aber Jener 1634. allhier zur Welt gebohren/ und von Jugend an zum Christlichen Leben/ auch

nütz-

GOtt Vater / Unser Schöpfer / dir vermachen wir unsere Seelen die du uns gegeben hast / in deinen Händen seind Sie am besten verwahret.

GOtt Sohn / Unser Erlöser / dir vermachen wir unsere Sünden / wirf Sie in das tiefe Meer deiner Wunden / daß Ihrer in Ewigkeit nicht gedacht werde.

nützlicher Wissenschaft dermassen angeführet worden / daß Er durch viele Erfahrung sich qualificiret gemacht von Hoch-Fürstl. Gnädigster Herrschaft allhier anfangs zu Dero Rent-Meister bestellet zu werden; Nachgehends aber als Er solchem Ambte 19. Jahr rühmlichst vorgestanden hat / durch des Höchsten GOttes Providentz, durch einhellige Wahl 1682. zum Burger-Meister erwehlet und gnädigst confirmiret zu werden / worbei Er auch biß an Sein sehl. Ende / war der 5. Dec. 1690. verblieben; Diese Seine Fr. Ehe-Liebste aber ist den 12. Julii 1653. zur Welt gebohren / den 15ten Julii 1680. Ehelichen vertrauet / und den 12. Decembr. 1691. Ihren seehl. Ehe-Mann in die Ewigkeit nachgefolget. Welchen beiden von Deren Anverwandten dieses Grab-Mahl errichtet worden A. 1693.

GOtt H. Geist / Unser Tröster / dir vermachen wir unsern Glauben an Christum / bei dem erhalte uns biß an unser Ende / und vertritt uns mit unaußsprechlichen Seufftzen.

Marmore FRIDERICI recubant hoc ossa CRAMERI, Lenimen Templi qui fuit atque bonis Pauperibus solatium.

Erde dir vermachen wir Unsere Leiber / daß Sie wieder zur Erden werden / darvon Sie genommen seind / an Jüngsten-Tage auferwecket zur Ewigen Freude unverweßlich Amen.

Ferner hänget an der Mauer gegen Norden eine von Holtze gemachte runde Tafel / darauf das Latorfische Wapen mit dieser Rand-Schrift:

Anno Domini 1519. am Sontage Siemonis und Jude ist der Gestrenge und Veste Hanß von Lattorf der Alste in GOtt verstorben / den Gott gnädig sei:

Über gedachten Wapen aber stehet: *Renovirt* durch den Edlen Gestrengen und Vesten Sigmund von Lattorf / Erb-Sassen auf Quast und Isterbiß. Dessen Begräbnüß und Grab-Stein iedoch in der Kloster-Kirche zu S. Johannis befindlich / wie §. XI. wird gedacht werden. An eben derselben Mauer gegen Norden ungefehr acht Ellen über der Erden / ist ein Mannus- und Frauens-Bild in Lebens-Grösse ausgehauen zu sehen / mit der Rand-Schrift:

Obiit Peter Garprader & Uxor sua Katharina cujus anime requiescant in Pace Amen. An. ch. cccc. xxxii. Von welchen Garprader eine alte Tradition herumb gehet / daß Er ein Becker und von so guten Vermögen gewesen / daß Er das Fundament dieser Kirche auf eigene Kosten biß zu der Höhe ausgeführet / da nur erwehntes sein Bildnüß befindlich; weil aber die Fürsten Albertus und Woldemar, Johann. I. und Siegmund / wie Wier kurtz zuvor gesehen / allschon A. 1349. 1378. und A. 1382. so ansehnliche Legata zu dieser Pfarr-Kirchen und etlichen Altären darinnen gestiftet / der Garprader aber erst A. 1432. und also lange nach dieser Donation gestorben / so lässet sich solcher Bau mit dessen Alter nicht wohl conciliiren / sondern muß vielmehr lange vorher gebauet sein worden.

Auf den Platz hat der Erste Superintendent dieser Ohrten Theodorus Fabricius, seinen Leich-Stein / mit einer in denselben eingesenckten Meßingen Tafel / und darauf stehenden Worten:

Theodorus Fabricius, S. Theologiæ Doctor, Ecclesiarum Anhaltinarum Superintendens, obiit Anno Domini M. D. LXX. die Septemb. XV. Anno ætatis suæ LXXVI.

Auffer der Kirchen seind in der Mauer Südwerts folgende Grab-Schriften zu finden:

Epitaphium Honesti & Prudentiss. Viri *Laurentii Furmanni Consulis Cervestensis.* Ornatis.

Si quis ad hoc veniet signatum Carmine Saxum
Hic sita Furmanni Consulis Ossa *sciat.*
Consule quo magnum Respublica Robur habebat
Quo status Patriæ sospite sospes erat.
Adde quod & veræ cultum Pietatis amabat
Sincera venerans Mente sideque DEUM,
In cujus gremio nunc post sua fata quiescit
Et fruitur vultu Christe benigne, Tuo.

Nächst diesen noch eines Schöppen hiesiges Ohrts / Jacob Mesebere von A. 1559.

Ingleichen des Burgemeisters Christoph Sesen, sampt dessen Wapen und der Jahr-Zahl 1562.

CHRISTOP. SESEN. SERVEST. REIPUBLICÆ Consuli Ornatiss. XX. Novembr. An. M. D. LIII. in Christo mortuo Parenti Chariss. Johannes Et Christoph. Filii Pietatis Ergo.

H. M. P.

Sesius hic placida confectus morte quiescit,
Vir virtutis amans & pietate gravis.
Dum *Patriæ Consul* civiles gessit honores,
Omnibus asseruit usque piisque modis.
Acer enim scelerum vindex & cultor honesti,
Consilioque gravis Nestor ut alter erat.
Consulis & quia nosse Deum non ultima virtus
Nil habuit vera relligione prius.
Illius in Christo pura quem mente colebat,
Spiritus æternæ gaudia pacis habet.

An der Nord-Seite über der Kirch-Thüre nähst dem Thurn befindet sich ein Schild mit dreien Boltzen / welches bekannter massen das Schierstätische Wapen ist / und mag einer dieses Geschlechts diese Kirch-Thüre erbauet / oder sonsten etwas zu den Kirchen-Bau contribuiret haben; Von andern aber wird erzehlet / daß die Armborst-Schützen vor dem in dieser Kirche einen eigenen Altar gehabt / zu welchen sie allezeit nach vollendeten Schiessen durch diese Thüre eine solennele Procession gehalten hätten.

V. Auf

V. Auf eben der Nord-Seite nach Osten zu/ befindet sich an einen auswertigem Pfeiler ein aus Stein gehauenes Bildnüß eine Sau / derer Kopf ein Jude/ und ein ander das Hintertheil hält / zween aber unter dem Bauche an ihr saugen; Es wird davor gehalten/ ein Zeichen der auf ewig von hier verbanneten Juden zu sein / welche Bannisirung zwar in Zerbst noch stat hat; Sonsten aber in dem Fürstenthum Anhalt so genau nicht beobachtet worden. Gestalt dann nicht nur die ietzige Zeiten an einen und andern Ohrte ein anders bezeugen; sondern es findet sich auch in Marckgraf Friederichen Ausspruch zwischen der Fürstl. Herrschaft und der Stat Zerbst von A. 1440. Ingleichen Ertz-Bischof Friederichs Ausspruch zwischen denselben von A. 1460. in dem §. 24. n. 5. & 6. daß die Fürstl. Herrschaft ihr ausdrücklich das Recht Juden anzunehmen vorbehalten. Sonsten aber sein dergleichen Zeichen auch an dem Dom zu Magdeburg/ der Stat-Kirche zu Wittenberg und an dem Raht-Hause zu Saltzburg zu sehen. Wie dann auch der Kaiser Adrianus über die Stat-Thore des von Ihm erneuerten Jerusalems/ oder wie er es wollte genennet haben/ Æliæ, Marmelne Sau-Bilder setzen lassen / zum Zeichen / daß den Juden verbohten wäre dahin zu kommen: Und mögen diese Bilder an diese Kirche gekommen sein umbs Jahr 1348. 1349. da die Juden fast an allen Ohrten in Deutschland erschlagen und verbrannt worden/ weil man sie wegen der damahls sehr anhaltenden Peste in Verdacht gehalten / daß sie durch Vergiftung der Brunnen und andern Ohrten darzu Ursache gegeben hätten / wovon unterschiedene der Zeiten Historici, insonderheit *Spangenberg.* Sächs. Chron. *C. 287. f. 487. 488. 490.* zu sehen; Welchem ich noch beisetze / was der berühmte ICtus und Saltzburgische Raht Hermannus Hermes, von diesen Sau-Bildern durch Gelegenheit des Saltzburgischen schreibet *Fasc. Jur. Publ. cap. 25. n. 11. Curiosum hic est videre in muro Curiæ, vel Domus civicæ juxta horologium, si oculos elevaveris, in extremitate muri Orientem versus cernes* Porcam saxo insculptam mamillis dependentibus stare *non alio modo, quam* cum scrophæ lactantes grunnitu & screatu blandiore lac nutrimentale porcellis propinant; *Habet autem sub se* tres puerulos Judaicos, *quorum* duo aversa facie ex scrophæ sugunt mamillis, tertius vero aversa facie sub alvo scrophæ *ad transeuntes apparet, & quia grandævus Judæus mitra Rabbinica ornatus*, sinistra porcæ caudam elevat, *& dextera pedem suis dextrum*, in podicem limis oculis prospectat, & nescio, quæ mysteria in Thalmud scrophæ rimatur tumultuantes intestinorum flatus observans, *ut horum edoctus oraculis, nova ad suos Judæos perferre possit. Quod* factum ex lapide & affixum in ignomiam Judæorum, qui aliquando hostiam sacram & eintam conciderunt. *Simile extat Witenbergæ, cum à Collegiis publicis per crates in cœmiterium transitur. Idem* Magdeburgi *in Templo magno Canonicorum, in eo Sacello ubi versus Occidentem Imp. Rom. Otton. I. Sepulcrum ostenditur, &* in Ducatus Anhaltini antiqua Soraborum urbe Columna templi exteriori; *Ejusmodi autem scripturæ Judæorum in despectum ipsorum efformari & locis publicis apponi cœperunt, ad Exemplum Imp. Adriani, qui circa An. Christi 139. non solum legem tulit, ne quis Judæorum in Jerusalem à se restauratam & à suo nomine Æliam dictam ingrederetur, cum ipsis Christianis habitandam concessisset, sed etiam, ne quis illorum ex locis sublimioribus Palæstinam spectaret, utque magis eos ab ingressu arceret vel deterreret, qua Betlehem itur, annos 1537. ab anno hoc 1662. retro computato* suem marmoream imposuit, hoc terriculamento â locis sacris Judæos *abigendos ratus. Ita* Majol. dier. Canic. p. 3. Coll. I. de Pers. Jud. p. 9. & 10. &c.

VI. Der Thurn an der Kirche ist ein ansehnliches hohes Werck / bestehende aus drei Spitzen / derer Mitlere die höheste/ die andere beide etwas niedriger/ alle Drei aber mit bequemen Gängen umbgeben sein / und beläuft sich seine Höhe auf 105. Werck-Ellen. Man kann gleichfalls nicht eigentlich wissen/ wann dieses ansehnliche Gebäude angeleget worden/ dann es finden sich zwar auf der Nord-Seite desselben an der Ecke diese Worte: Anno Domini: cIↃ. CCCC.LXXVI. In sancte Jacoves avend is dyt angeleget; Welches bedeuten würde/ daß er A. 1476. gebauet zu werden angefangen worden; Es kann auch sein/ daß er dasselbe mahl in der Form/ wie er ietzo stehet/ mit den Quaderstein/ an der Ecke angeleget worden. Aber das Haupt-Gebäude muß schon vorher da gewesen sein / massen das Jahr vorher A. 1475. den Oster-Abend ein Stücke davon durch eine unglückliche Begebenheit abgerissen worden: Dann als die Jungen / so den damahligen Papistischen Gewonheiten nach/ bei dem H. Grabe den Psalter gelesen / aus dem Gewölbe unter dem Thurn Kohlen geholet/ und darbei das Licht oder sonsten das Feuer verwahrloset/ so hat solches das Pulver/ so daselbst verwahrt gelegen/ angezündet/ und ein Stücke von dem Thurne herauß gerissen; Mag also solches in dem folgenden Jahre repariret/ und zugleich die Quadersteine an der andern Seite zum Zieraht hinein gesetzet sein worden/ auch dieses die eigentliche Meinung der obangeführten Worte sein: Indessen ist über diesem Zufall die Bürgerschaft gar unwillig worden/ und hat ihren Regreß an den Alten/ Donnerstags vor Reminiscere damahls schon abgegangenen Raht nehmen wollen/ dieser aber excipiret/ daß es nicht bei währender ihrer Administration geschehen/ und sie nicht länger / als biß zu Endigung ihres Jahres Rede und Antwort zu geben schuldig wären: Wobei es auch nach vielen Wort- und Schrift-Wechselungen verblieben/ und ist der Alte Raht durch ein Responsum der Juristen Facultät zu Leipzig absolviret worden. Daß es aber dennoch aus Verwahrlosung geschehen / der Schaden auch sehre groß müsse gewesen sein / davon zeuget der Autor des *Chronici Magdeburgensis ad h. A.* Anno Domini 1475. in Vigilia Paschæ consulatus in Zerbst habuit pulveres pro bombardis in turribus ecclesiæ & non clauserunt ostia, & scholares apud sepulcrum Domini existentes, cum lumine intraverunt & pulveres sumserunt & sparserunt, & ignis venit ad pulveres, & pulveribus incensis, turris disrupta fuit, & campanæ ceciderunt, & ex hoc civitas magnum damnum incurrit ex negligentia propria. Beim *Meibom. T. 2. Scr. Rer. Germ. f. 367.* Sonsten hat das Wetter noch A. 1680. die mittelste Spitze von diesem Thurn abgeschlagen/ welche aber A. 1682. den 28. Maj. ein Maurer Nahmens Peter Nitze wieder aufgesetzet/ und nach geschehener Befestigung auf derselben stehende/ ein töpfernes Geschirre mit zween Henckeln ausgetruncken / und darauf herunter geworfen/ so aber ungeachtet der gros-

sen Höhe unversehrt geblieben / und daher zum immerwährenden Andencken in E. Rahts-Kammer annoch verwahrlich gehalten wird: Wogegen zu halten / was in dem folgenden II. Capittel von zween gleichmäßigen Begebenheiten bei dem Coßwickischen Schloß-Bau / und Auffsetzung des Thurn-Knopfs / beidemahl mit Gläsern / wird gemeldet werden.

VII. Von der Reformation dieser so wohl als der Kirche zu S. Bartholomæi, werden wier in dem VI. Th. Cap. IIX. §. 2. da absonderlich von der Zerbster Reformation gehandelt wird / mehr zu lesen finden: Hier ist nur zu gedencken / daß nachdem der Raht allhier sich dieser Reformation eifrig angenommen / Selbiger von der Zeit an / das Jus Patronatus bei dieser Kirche gehabt / so Ihm auch von Fürst Johann Georgen / und Joachim ertheilet / auch solches von Fürst Joachim Ernsten von neuen agnosciret worden / Inhalts Recesses von A. 1571. welcher hierin Maße giebet / und nachmahls allstets dabei gelassen worden / allermassen es auch von ietziger Hoch-Fürstl. Durchl. nebst den offentlichem Exercitio der Reformirten Religion / vermittelst Kirchen-Recesses von A. 1679. confirmiret / und daß denen Reformirten Raht und der gesampten Reformirten Gemeine das Recht / einen Pfarr-Herrn und zween Diaconen bei der S. Nicolai Kirchen in Zerbst unterthänigst zu præsentiren / zu vociren / und ihnen die Pastorat und zween Diaconen auch andern dero ordentlichen Kirchen- und Schul-Dienern ihre Besuldungen ꝛc. zu reichen in perpetuum zustehen solle / und S. Hoch-Fürstl. Durchl. und dero Successores die Nachkommende Regierende Fürsten zu Anhalt / sothane gebührlich-præsentirte Pastores und Diaconos &c. iedesmahl und in perpetuum confirmiren und bestätigen wollen Gnädigst versichert / wovon in dem folgenden §. XVI. mit mehrem.

IIX. Die Prediger belangende / so wollen wier aus den Catholischen Zeiten nur anführen / daß vor Fünfhundert Jahren und drüber / und zwar zu Ende des 12ten Seculi bei Errichtung des Hospitals in Anckun drei Plebani angezogen worden / *Balduinus. Daniel, Volxertus, tunc Plebani Scherewist*, besage Bischofs Balduini zu Brandenburg Confirmation gedachten Hospitals von A. 1213. S. folg. §. *X. n. 1.* daß auch A. 1214. in den dreien Kirchen allhier gewesen / *Herwigus* de Sco Barthol. *Henricus* de Sco Nicolao, *Conradus* de Anckun, Plebani in Scerevvist, wie solche gemeldet werden in Bischofs Balduini zu Brandenburg Confirmation des Jungfrauen-Klosters zu Zerbst von gedachtem Jahre 1214. in dem folgenden §. X. n. 2. welches *Henrici Plebani* zu *S. Nicolai* auch gedacht wird in eben desselben Bischofs Balduini Einweihung der Kirche zu S. Bartholom. A. 1215. in dem vorhergehenden §. VII. n. 1. Auch wird ferner in Bischofs Ludwigs Confirmation des Juris Patronatus zu S. Barthol. über diese Kirche von A. 1331. einer angeführet Johannes Plebanus ibidem. A. 1486. ist einer gewesen Severinus Gercken Canonicus zu S. Barthol. und Plebanus und Orator allhier u. s. w. wobei auch noch dieses zu erinnern / daß der Probst zu Kloster Lietzke damahln allstets Archi-Diaconus allhier gewesen / dem auch die Kirche zu S. Barthol. Jährlich einen Vierding unum Fertonem argenti Brandenburgensis zahlen müssen pro Synodalibus ecclesiæ S. Nicolai, wie Bischof Ludwig von Brandenburg in gedachtem Diplomate von An. 1331. redet. S. auch vorhergeh. *VII. §. n. 4.*

Von der Reformation an aber seind hierselbst / so viel man Nachricht haben können / Pastores gewesen / *Matthæus Mesebuch, Cyriacus Jarchen* oder *Jerckan*, so anfangs ein Mönch und Tischler gewesen / nachmahls Doctor Theologiæ worden / und zu Bernburg verstorben: Ex Monacho Arcularius, postea Theologiæ creatus Doctor, qui in Ministerio Bernburgæ obiit. wie in M. Abr. Ulrici Verzeichnüß von 1575. so in der Thurn-Spitze zu S. Bartholomæi gefunden worden / zu lesen. S. Bernb. Gesch. *f. 117.*

Joh. Grunerus, oder Grunart / quem secutus quidam Dominus *Nicolaus* in Marchiam profectus. In eben demselben Verzeichnüß M. Ulrici. D. *Conradus Figebatus*, Figenbutz / welcher die Smalcaldische Artickel unterschrieben / und umb oder bald nach dem Jahre 1536. von Fürst Johann Georgen und Joachim mit Zuziehung aller dreien Rahts-Mittel und Schöppen zum Superintendenten angenommen / auch dabei das aufgerichte Superintendenten-Buch verlesen worden. Wovon unterschiedene Umbstände in eines Burgemeisters George Muhmen Verzeichnüssen annoch verhanden; und ist so viele daraus abzunehmen / daß dieser der Erste Superintendent bei der Kirchen dieses Ohrts und auff Lande gewesen / dessen Witwe Sophia Feigenbutzin auch ein Legatum zu Erhaltung der Jungfer-Schule gemachet / wie §. XVII. n. 5. wird gedacht werden.

M. Johann Rosenberg / dessen insonderheit in D. Fabricii Visitation A. 1545. gedacht wird.

Theodorus Fabricius, S. Theol. D. und Professor Hebr. Lingu. zu Wittenberg / ist auf Veranlassung Fürst Georgen und dessen ehemahligen Informatoris Georg. Helti Forcheimii A. 1544. zum Pastore berufen / und Superintendent worden A. 1545. in welchem Jahre er auch mit Zuziehung Hanß Statiussen Hauptman zu Zerbst / Hulderich Büllingers Pfarrern zu S. Barthol. Laurentz Fuhrmanns Burgemeisters / Andreas Lamprechts Schöppen und Urban Selings Schössers / die Erste Visitation gehalten / und vornehmlich ihm angelegen sein lassen / die zerstreuete Kirchen-Güter wieder zusammen zu bringen; Wobei insonderheit dieses Mittel gebraucht worden / daß sie alle Hauß-Väter und ihre Hauß-Mütter erstlich im Catechismo verhöret / und sie darnach heimlich auf ihren Eid und Gewissen nach ihrer Kirchen und derselbigen Diener und Güter gefraget / mit Verheissung niemand nahmhaftig zu machen / wodurch sie alles nach Verlangen erfahren / und darauf solche heimlich-bekannte Güter der Gemeine ohne alle Meldung der Bekenner zugeschickt / welcher gestalt niemand solche entkommene Güter mehr und länger verheelen oder leugnen können. Ist hierauf auch zu der Reformation zu Brandenburg gebrauchet worden / wohin nachdem er A. 1546. auf ein Viertel Jahr gelehnet gewesen / so schreiben die Burgemeister der Neustat Brandenburg Freitags nach Ursulæ anher / und bitten ihn noch biß Mitfasten 1547. ihnen zulassen. Ist verstorben A. 1570. 15. Sept. und schreibet Fürst Joachim Ernst von ihm nach erhaltenen Bericht von seinem Ableiben an Maximum von Kätschau und M. Abraham Ulrichen sub Dat. Ballenstät 17. Sept. 1570. Do es des lieben GOttes Willen gewesen / hetten wir Im sein Leben gern länger gönnen / und des

Ohrts /

Ohrts / Inmassen er sich in seinem Ampte trewlich / Christlich und redlich erzeiget / vor einem Seelsorger wissen mögen; Weil es aber dem lieben GOtt also gefallen / Jhn in seinem nunmehr erlangten hohen Alter aus diesem Jammerthal in sein Gnaden-Reich zu sich zu fodern / müssen Wier solches auch seiner Göttlichen Allmacht Willen heimstellen und beuolen sein lassen.

Wobei absonderlich annoch zu gedencken / daß zu dieses Zeiten A. 1551. den Sontag Jubilate, Fürst George allhier in der Kirche zu *S. Nicolai* geprediget / und das gewöhnliche Sontags-Evangelium Joh. 16. erkläret / welcher Predigt die Bürgerschaft in grosser Frequentz und Andacht beigewohnet.

M. Matthæus Johannis, von Zerbst bürtig und zum Pastore angenommen A. 1571. und noch in demselben Jahre den 5. Novembr. verstorben.

Henricus Dreslerus, als Pastor angetreten A. 1572. nachdem er zuvor 26. Jahr Diaconus gewesen / und verstorben A. 1573. welcher gestalt dann binnen drei Jahren Drei Pastores Todes verblichen.

M. Wolfgang Amlingius, noch in demselben Jahre anher zum Pastore berufen / hernach A. 1578. zum Superintendenten gemacht / verstorben den 18. Maj. 1606. Ist bekanntlich / wie auch die folgenden / der Reformirten Religion zugethan gewesen.

M. Joh. Theopoldus, zuvor Pastor zu Amsdorf und Inspector zu Warmsdorf / hernach das Pastorat angetreten 1608. 11. Decembr. Superintendent worden / und introduciret den 2. Febr. 1615. verstorben A. 1626. 15. April. und beerdiget den 18. desselben / wiewohl ohne Leich-Predigt; Weil die Stat wegen damahls vorgegangenen Schlacht mit dem Grafen von Mansfeld sehre bedrenget gewesen.

Christianus Becmannus, von Bernburg anher zum Pastore und Superintendenten berufen im Monat Majo 1627. den 9. Julii angelanget und den 9. August. durch Hn. Kantzler Milagium in S. Bartholomæi Kirche zur Superintendentur eingewiesen / verstorben A. 1648. den 17. Martii.

Von dieser Zeit an biß A. 1679. ist wegen der Difference in dem Religions-Wercke das Pastorat bei dieser Kirche vacant geblieben / und zwar M. George Bernstein von S. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Johann eine Prediger-Stelle daselbst aufgetragen worden / so aber nicht zum Effect gekommen. Nach gemachten Kirchen-Recess aber A. 1679. ist den 30. Octobr. zum Pastore vociret und von ietz regierender Hoch-Fürstl. Durchl. den 11. Novembr. confirmiret worden Johann Dares, Lissa Polonus, nachdem selbiger 18. Jahr lang in Diensten an dem Fürstl. Hofe der Herren Hertzogen zu Brieg gestanden / ist verstorben A. 1696. den 1. April.

Von den Archi-Diaconis und Diaconis, so man zu Händen bekommen / findet sich / daß A. 1545. zur Zeit der Visitation drei Diaconi gewesen:

Johann Erdmann / der Erste Diaconus.

Johann Reusner, der Andere / und

Henrich Dresler, der Dritte.

Von welchen Johann Erdman A. 1529. sein Diaconat angetreten / dasselbe 27. Jahr verwaltet / und A. 1556. verstorben. Henrich Dreßler ist / wie wier allschon gesehen / noch A. 1572. Pastor worden.

Johann Reusner aber / und nähst ihm *Johann Drebelius*, beide Diaconi, sein in der grossen Peste A. 1566. verstorben.

Es hat auch zu den Zeiten gelebet ein Diaconus *M. Gallus Dresler.*

M. Georgius Roth / ist A. 1566. an Johann Reußners Stelle zum Diacono angenommen worden / und A. 1589. den 13. Mart. verschieden.

Joachimus Schultz oder *Schultetus*, ist verstorben A. 1591. Sonn. vor Esto mihi. Amlingius beklaget ihn sehre / rühmet auch dabei seine Hertzhaftigkeit und Christliche Vorbereitung zum Tode / Schr. an Peucerum Dom. Esto mihi: Heri circa septimam vespertinam, in ipso fere puncto novilunii, decimo quarto morbi die, amisimus (proh dolor) imo præmisimus in cœlestem illam atque triumphantem ex hac militante Ecclesia evocatum, pium ac fidelem Collegam nostrum *Joachimum Scultetum*, magno (si fieri potuisset) *pretio redimendum virum.* Nihil illi mali accidit, nobis certe male est. Erat donis haud vulgariter ornatus, recte de tota causa sentiebat, fidus Collegarum Achates, cujus ætatem mea jam triennio superat, qui Nonis Martiis ingressurus sum annum σὺν Θεῷ quinquagesimum. Valde grave Ecclesia nostra ex hac orbitate vulnus accepit: Ad defuncti emigrationem quod attinet, credas mihi, Vir ornatissime, multis agnonizantibus astiti, in quibus præclaram Spiritus Sancti ἐνέργειαν deprehendi: Majorem tamen alacritatem & πληροφορίαν, majus constantiæ exemplum, cum clara & continua Fiiii Dei invocatione, & gratiarum actione pro omnibus ipsius beneficiis ardentissima, quam nequidem prædicare satis possum, non vidi. Recitabat mihi & aliis adstantibus Visionem per somnum in morbo sibi oblatam. Apertos ajebat cœlos, sibi visos & gloriam Dei oblatam: Factum ibi decretum, per totum orbem terrarum animadversuram divinam Nemesin in crescentia impii mundi delicta. Ideoque à Ministris Ecclesiæ prius evocandis initium faciendum, & placere Domino, ut Scultetus præiret. Fiat ergo (addebat ingeminatis vocibus) Fiat Domine Jesu, quod est bonum in oculis tuis. Veni Domine Jesu, veni in pace. Postrema vocula, in qua placide exspiravit, hæc fuit: Ah Domine Jesu, dimitte & recipe Servum tuum, nec longius me detine à Throno majestatis & gloriæ tuæ. Habes brevem expositionem magni nostri luctus. Referas quæso causam istam Illustrissimo Principi, & quod ipsius Celsitudini non scripserim, excuses. Quinque parvulos afflictissimæ viduæ in tenui admodum substantia reliquit defunctus, quorum natu minimus adhuc lactentulus est, natu maximus vix 12. annorum. Speravi, hunc Collegam mihi aliquando placide hinc liberato funebrem habiturum concionem, cui jam ego peramarum illud officium præstare cogor. Sic Domino placuit, Sancta Voluntas Domini.

Georgius Krüger / nachmahls A. 1592. zur Superintendentur in Köhten vociret.

Ernst Biederman / so von hier nach Wörlitz gekommen.

M. Johannes Schubertus.

M. Andreas Kemnicke, so von hier nach Lindow gegangen.

Daniel Walsdorf, Archi-Diaconus, verstorben A. 1632. und beerdiget den 4. Novembr.

Samuel Fabricius, 25. Jähriger Diaconus, verstorben A. 1625. 31. Oct. æt. 48.

Johannes Murrerus, Sam. Fabricio succediret/ eingewiesen den 22. Januar. 1626.

Christophorus Teichmann / verstorben A. 1626. und beerdiget den 8. Sept. æt. 58.

Rudolphus Stubenrauch / angetreten M. Jun. A. 1627. und nachmahls nach Plötzkau gekommen.

M. Johann Cremer/ Silesius, als Diaconus berufen An. 1630. 15. Febr. zum Archi-Diacono An. 1633. verstorben 1672. den 24. Maj.

Zacharias Bechner / beerdiget A. 1671. den 30. Mart.

Johannes Buchius, beerdiget An. 1677. den 19. Augusti.

Zacharias Quelmaltz / hat lange als Adjunctus bei der Kirche gedienet/ nachdem es der Zeit/wegen Confirmation der Reformirten Prediger/ bei der Fürstlichen Herrschaft difficultäten gegeben; hernach aber ist Er A. 1675. den 21. Januar. von E. Rahte zum Dritten Prediger vociret und den 23. Jan. von der Fürstl. Herrschaft confirmiret worden. Nachmahls A. 1679. den 15. Dec. die Vocation zu der andern Stelle/ und gleichfallß darauf die Fürstl. Confirmation erhalten / verstorben A. 1681. den 24. Oct.

Martinus Immanuel Colerus, A. 1679. verstorben/ und den 26. Junii begraben.

Andreas Boas, A. 1679. zu Ende vociret/ und A. 1687. den 15. Januar. verstorben.

Christoph Schatz/ vociret M. Martio A. 1682. verstorben A. 1691. den 31. Decembr.

Johann Christian *Dares*, vociret A. 1697. den 1. Febr. ordiniret von Herrn Hesio und Herrn Millingen / den 4. Mart. und denselben Tag auch confirmiret/ verstorben A. 1702. den 1. Januar.

Die ietzige sein:

Pastor, Hr. George Simon *Hesius*, A. 1681. zum Diaconat berufen / A. 1682. zum Archi-Diaconat nach des Herrn Quelmaltzen Tode / zum Pastorat A. 1696. nach des Herrn Dares Tode.

Archi-Diaconus, Herr Johann George Milling / zum Diacono berufen A. 1692. den 11. August. und confirmiret den 25. August. zum Archi-Diacono vociret A. 1696. den 5. Decembr. confirmiret den 9. Decembr.

Diaconus, Hr. Joh. George Seidig von Wörlitz/ auch Anfangs Rector Scholæ daselbst / hernach zum Diaconat anher vociret den 4. Mart. A. 1703. folgends von den beiden Predigern/ Hn. Hesio und Hn. Millingen ordiniret/ und darauf den 4. April. confirmiret.

IX.

Kirche der H. Dreifaltigkeit.

I. Anfang des Baues und erster Grund Stein dazu geleget.
II. Solennele Einweihung derselben den 16. Octobr. 1696.
III. Medaillen, so darauf gepräget / und deren befindliche Inscriptiones: Ehemahlige Einweihung der Stift-Kirche zu Halberstat auf eben dem Tag verrichtet.
IV. Innerliche Beschaffenheit und Orgel derselben.
V. Auswärtige Ornamenten / und Inscriptiones: Erste Prediger daselbst.

I.

WEil auch die dieses Ohrts gewesene Kirchen-Differentien zwischen beiderseits Evangelischen Religionen A. 1679. unter andern dahin verglichen worden/ daß eine Neue Evangelisch-Lutherische Kirche an einem bequemen Ohrte unfern der Kirche zu S. Nicolai sollte angeleget werden/ als ist hierzu der ehemahls so genannte Vieh-Marckt ersehen/ und A. 1683. zu Erbauung derselben der Anfang gemachet/ und den 4. Junii von S. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelmen/ in Vergesellung Dero Durchl. Gemahlin / Fürstl. Printzen und Printzeßin / auch Fürstl. Herrn Bruders Anton Günters Durchl. auch Fr. Schwester Printzeßin Sophien Augusten nachmahls vermählter Hertzogin zu Sachsen-Weimar Durchl. unter einer schönen Music der Erste Stein dazu geleget worden. Dieser war ein Vier-Ecketer von ziemlicher Grösse und Dicke in zwei Theile zerlegeter/ uñ innwarts gleich einem Kasten ausgehauener/ auch an dem Unterboden mit einer bleiern Platte belegeter Quaderstein / welcher nachdem er mit Zuthuung S. Hoch-Fürstl. Durchl. Hohen Händen in sein Lager gebracht/ so sein in demselben ein Exemplar der H. Bibel nach des Sel. Lutheri Version in groß Octavo, ein Exemplar der unveränderten Augspurgischen Confession, sampt eingebundener Harmonia Publica Doctrinæ Christianæ aus Fürst Georgen Schriften zusammen gezogen/ und A. 1677. zu Zerbst gedruckt und der kleine Catechismus/ Lutheri/ wie er zu Zerbst A. 1679. zum Neunten mahle abgedruckt/ in saubern schwartzen Cordnan eingebunden/ und auf den Schnitt vergüldet/ eingeleget / diesen auch noch ferner in einer zierlichen Elfenbeinern Schachtel allerhand Medaillen, Hoch-Fürstl. Portraiten, sampt unterschiedenen grössern und kleinern Güldenen und Silbernen Müntz-Sorten/ wie auch derer Fürstl. Personen Hohe Nahmen / sampt Kirchen und Regiments Bedienten Nahmen und andern mehr beigefüget / solches alles auch mit einem gedoppelten Wachs-Tuche überdeckt und zusammen geschlagen/ zugleich auch darüber mit einer bleiern Platten belegt / und so weiter mit dem andern halben Theil des Quadersteins aufs festeste eingefügt und zusammen geschlossen / und so vollends mit einem übermauerten Bogen zu dessen Verfertigung die Hoch-Fürstl. Personen vermittelst darzu aptirten Instrumenten mit concurriret / in sichern Stand gebracht worden. Worbei auch von dem damahligen Consistorial-Raht/ Hof-Prediger und Superintendenten zu Zerbst D. Johann Dürrio eine Stand-Rede gehalten/ und nach dem er mit dem gewöhnlichen Kirchen-Segen geschlossen / dabei ein starckes Amen / laut/ als von sehr vielem Volck gehöret / und meistentheils wohl vernehmlich gesprochen worden. Die Inscription, so bei mehr gedachtem Steine befindlich / verhält sich folgender massen:

DEO TER OPTIMO MAXIMO
SACER
POSTERITATI QVE
SANCTUS
HIC LAPIS ESTO

EST

EST ENIM ILLE ANGULARIS
QVO
HUIC ECCLESIÆ
SS. TRIADI CONSECRATÆ,
Serenissimus ac Celsissimus Princeps ac Dominus
DNUS. CAROLUS WILHELMUS,
PRINCEPS ANHALTINUS, COMES ASCANIÆ,
DNUS. SERVESTÆ, BERNBURGI, JEVERÆ
ET KNIP. PRÆSENTIBUS
Serenissima Conjuge
DNA. SOPHIA
DUCE NATA SAXONIÆ. &c. &c.
ILLUSTRISSIMIS LIBERIS
DNO. JOHANNE AUGUSTO,
DNO. CAROLO FRIDERICO
ET DNA. MAGDALENA AUGUSTA.
CELSISSIMO FRATRE ET SORORE,
DNO. ANTHONIO GUNTHERO,
DNA. SOPHIA AUGUSTA.
ABSENTIBUS AUTEM PEREGRE
ILLUSTRISSIMIS FRATRIBUS
DNO. JOHANNE ADOLPHO
ET DNO. JOHANNE LUDOVICO P. P.
ANHALTINIS
NON SINE DEVOTIS SUSPIRIIS
SOLENNI CEREMONIA
PRIMA FUNDAMENTA POSUIT.
PRID. NON. JUN. CIↃIↃCLXXXIII.

SANCTIFICA NOS IN VERITATE TUA, VERBUM ENIM TUUM VERITAS EST.
Joh. C. XVII. v. 17.

II. Hierauf ist der Bau mit möglichster Sorgfalt fortgesetzt / auch so weit gebracht / daß A. 1692. den 30. Aug. der von Kupfer verfertigte ziemliche grosse und starck vergüldete Knopf / auf der Spitze aufgesetzt / auch folgends an die innere Gebäude dergestalt Hand angeschlagen / daß A. 1696. alles zu Stande gebracht / und den 16. Octobr. als Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Gebuhrts-Tag / mit dem öffentlichen Gottesdienst darin der Anfang gemachet worden / worbei der damahlige Superintendent Herr D. Weickhman / die Einweihungs-Predigt gehalten / welche hernach in offentlichen Druck gekommen / auch seind zugleich die gewöhnliche Sacra, mit Haltung der Communion, Taufe und Trauung verrichtet worden / worvon das Erste Paar so getrauet / gewesen Jeremias Ermel / Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischer Laquai / und J. Elisabeth Schmiedickin / bei hiesigem Hoch-Fürstl. Hofe Spinne-Mädgin: Getaufet / Meister Valtin Schultzen / Bürgers und Klempeners allhier / Tochter / so *Dorothea Friderica* genannt worden; Und noch Mr. George Wegels / Mäurers allhier / Tochter / so den Nahmen Magdalena Johanna bekommen.

Der gantze Erfolg dieser Solennelen Einweihung aber hat aus folgenden Stücken / wie sie der Einweihungs-Predigt beigefüget sein / bestanden:

Und zwar anfangs / weil Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. auf den 16. Octobr. einfallenden Hohen Gebuhrts-Tag darzu bestimet / so haben Sie zu desto mehrer Sollennisirung / auch Dero Hochgeliebten Herrn Schwieger-Sohn / den auch Durchl. Hertzog von Sachsen-Gotha / Herrn Friedrichen / sampt Deroselben Hertzgeliebten Gemahlin / als ihrer Geliebtesten eintzigen Fr. Tochter / Dero ohn dem beiwohnenden Gottseligkeit nach gar leicht bewogen / daß beiderseits Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gegen die benannte Zeit sich benebst denen Durchl. Printzeßinnen / Princeßin Dorothea Marien / Printzeßin Friederica und Printzeßin Johanna / Hertzoginnen zu Sachsen-Gotha / allhier den Tag vorhero eingefunden.

An dem besagten 16. Octobr. nun ward Vormittags dreimahl mit allen Kirchen-Glocken gelautet / als nehmlich drei Viertel auf 8. Uhr zum Ersten / umb 8. Uhr zum Andern / und 9. Uhr zum Dritten mahle.

Unter den Dritt- oder Letztmahligem Läuten fuhr die Hoch-Fürstl. Gesampte so wohl hiesige als Sachsen-Gothaische Herrschaft / sampt Dero Hof-Stat / nach gemeldter Neuen Kirche / da dann vor der Hoch-Fürstl. Herrschaft die sämptlichen Ministri, Räthte und Hof-Cavaliers, in etlichen besondern mit zwei Pferden bespanneten Gutschen vor an fuhren / worauf Drei / iede mit 6. bespanneten Fürstl. Carossen folgeten / in denen Höchstbenahmte sämtliche Hoch-Fürstl. Hiesige und Sachsen-Gothaische Herrschaften und Gemahlinnen sassen / und ward die / in welcher die Regierende Herrschaft saß / mit 12. Trabanten begleitet. Nach diesen folgete das Adeliche Frauen-Zimmer / in etlichen mit 2. Pferden bespanneten Gutschen. Weilen sich nun der hiesige gesampte Raht / an bemeldten 16. Octobr. frühe nach 6. Uhr zu Rahthause in der Audientz versammlet / und der Lutherische Raht unter dem Letzmahligen Gelaute gegen 9. Uhr / in Fest-Kleidern und Mänteln vom Raht-Hause nach der so genannten Schleybanck / biß vor das unfern der Neuen Kirchen wohnenden Materialisten Schröters Hauß verfüget hatte / alle die Hoch-Fürstl Herrschaft mit Bezeugung unterthänigsten Devotion zu empfahen / und von dar ferner biß an die Kirche zu begleiten / die Hoch-Fürstl. Suite auch bald darauf selbigen-Ohrt sich näherte / stiegen die Cavalier insgesampt von ihren Wagen ab / und giengen vor den Hoch-Fürstl. Gutschen her biß an die Kirch-Thüre / wohin auch der Lutherische Raht sich begab / und auf beiden Seiten derselben in Ordnung traten / so daß die vor der Kirch-Thüre abgestiegene Hoch-Fürstl. Herrschaft zwischen ihnen durch in die Kirche und auf den zierlichgebaueten Fürstl. Chor geführet ward. Nach geschehenen Eintrit in die Kirche und auf den Fürstl. Chor / ward

1. Der GOttes-Dienst / nach kurtzem præambuliren auf der Orgel / mit dem bekannten Kirchen-Gesange / Allein GOtt in der Höhe sei Ehr ꝛc. angefangen.; nach dessen Endigung

2. Herr M. Gottfried Altman / als bei dieser Neuen Kirche zur H. Dreieinigkeit verordneter Diaconus, vor den Altar trat / die in sehr grosser Menge versammlete Gemeine mit dem bekannten Grusse / der Herr sei mit euch ꝛc. grüssete und behtete / GOtt gib deinem Diener Friede ꝛc. und darauf den 122. Psalm ablase.

3. Nach Ablesung dieses Psalms ward auf der Orgel ein weniges præambuliret / und gesungen: Eine feste Burg ist unser GOtt.

4. Nach Endigung dieses Gesangs laß Herr M. Altman vor dem Altar stehende ab / das 8. Cap. aus dem 1. Buch der Könige; worauf

5. Der von dem Organisten Herrn Bernhard Meyern von neuen in ein Musicalisch Concert gesetzte

te 150. Psalm vocaliter und instrumentaliter musiciret; Und nach dem

6. Der Glaube gesungen ward. Hiernächst

7. Trat der Superintendent Herr D. Joachim Weickmann auf die Kantzel/ die Ihm Gnädigst aufgetragene Einweihungs-Predigt zu verrichten: Die Ordinarii selbiger Kirchen aber/ nehmlich Herr Pastor Lic. Johann George Klette/ Theol. Luther. & Metaphys. im Hoch-Fürstl. Gymnasio Prof. Publ. und Diaconus Herr M. Altman begaben sich aus der Sacristei, in den vor dieselben zur Rechten Hand des Altars gebaueten Stuhl. Nach dem Eingange der Predigt vor dem Gebeht des HErrn ward gesungen: Es woll uns GOtt genädig sein ꝛc. darauf

8. Das Gebeth des Herrn gebehtet/ und nach Ablesung des zum Predigt-Texte geordneten 87. Psalms: Sie ist fest gegründet auf den Heiligen Bergen ꝛc. die Predigt gehalten. Nach derselben Endigung

9. Ward die Kirchen-Beichte und nach der Absolution, stat des gewöhnlichen Kirchen-Gebehts/ der 80. Psalm verlesen. Dann

10. Ward Musiciret und darauf gesungen: Kom heiliger Geist/ Herre GOtt ꝛc. nach diesen

11. Geschahe von dem Superintendenten ein Actus Ordinationis an Ehrn Gottfried Bencken/ seines alten Vaters/ Pfarrers zu Bornum/ Lietzke und Trieben Substituten/ und ward Christl. Gebrauch nach/ demselben das Sacrament des H. Abendmals gereichet. Nach dieser Ordination und kurtzen Orgeln ward

12. Zu einen gedoppeltem Tauf-Actu geschritten/ und die Præparation dazu mit Absingung des bekannten Verses: Das Aug allein das Wasser sieht ꝛc. gemachet. Darauf sothaner gedoppelte Tauf-Actus von dem bereits gemeldten Ordinario Pastore Hn. Lic. Kletten an vorgemeldten zweien Kindern Weibl. Geschlechts/ nach einander verrichtet ward/ da dann bei dem Ersten Dorothea Friderica Schultzin/ der Durchl. Fürst und Herr/ Herr Friedrich Hertzog zu Sachsen-Gotha/ und Dero Hoch-Fürstl. Geschwistere/ die auch Durchl. Printzeßin Dorothea Maria und Printzeßin Friderica/ Hertzoginnen zu Sachsen ꝛc. Bei dem Andern aber Magdalena Johanna Wegelin/ des Durchl. Fürsten und Herrn/ Hn. Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. dann die Durchl. Fürstin und Frau/ Fr. Magdalena Augusta/ vermählete Hertzogin zu Sachsen/ gebohrne Fürstin zu Anhalt ꝛc. und auch die Hochgedachte Durchl. Printzeßin Johanna/ Hertzogin zu Sachsen ꝛc. der Christl. Tauf-Pahten Ampt allerseits in eigenen Hohen Personen verrichtet.

13. Nachdem auch dieser Heil. Tauf-Actus vollbracht/ ward auf der Orgel ein wenig præambuliret/ und zu Præparirung eines annoch obhandenen Ehelichen Traurungs-Actus gesungen: Dein Eh soltu bewahren rein ꝛc. und darauf von dem Diacono Herrn M. Altmannen/ an vorgenannten zweien Ehelich-Verlobten Personen/ Jeremias Ermel und Elisabeth Schmiedickin der Copulations-Actus verrichtet.

14. Nach dessen Endigung ward mit grosser Freudigkeit der gantzen Gemeine gesungen: HErr GOtt dich loben wier ꝛc.

15. Darauf trat mehr gedachter Diaconus Herr Altman für den Altar und sprach zu der Gemeine/ lasset uns behten auch mit erhabener Stimme aus Syr. Cap. 50. Nun dancket alle GOtt ꝛc. und nach Endigung dieses Gebehts sprach er den Segen über die Gemeine/ und darauf zum Beschluß gesungen/ Erhalt uns HErr bei deinem Wort ꝛc.

Wormit also diese Heil. Verrichtung ihre völlige Endschaft erreichet/ die Hoch-Fürstl. Herrschaft in voriger Begleit und Ordnung sich wiederumb nach Hofe begeben/ und allda das Mittag-Mahl eingenommen/ woselbst auch das hiesige sämptliche Geistliche Lutherische Ministerium von beiden Kirchen zu S. Bartholomæi und zur H. Dreifaltigkeit/ so wohl auch der Lutherische Stat-Raht/ und einige Hoch-Fürstl. Bedienten/ so allda verblieben/ gespeiset worden.

III. Es seind auch hierzu absonderliche Medaillen gepräget worden/ auf derer einen Seite die Abbildung der Kirche mit der Uberschrift: Mit GOtt wollen wier Thaten thun/ Psalm *LX.* und *CVIII.* Auf der andern Seite diese Worte zu finden: Von Carl Wilhelmen dem Frommen und Großmühtigen Fürsten zu Anhalt/ zu Ehren der H. Dreifaltigkeit den *4. Jun.* 1683. gegründet und *16. Octobr.* 1696. eingeweihet. Welcher Abdruck bei vorerwehnter Predigt/ auch in dem folgenden *IV.* Th. bei *Cap. VII. Tab. 6.* unter den Anhaltischen *Medaillen* zu sehen. Noch eine andere Sorte in kleinerer Forme: Auf derer einen Seiten stehet/ mit grössern Buchstaben:

Templum in honorem S. S. Trinitatis A
Carolo Wilhelmo, Principe Anhaltino, Pio
& Magnanimo, Serveſtæ Fundatum prid.
Non. Jun. M. DC. LXXXIII. consecratum
XVII. Kal. Nov. M. DC. IVC. C. W.

Auf der andern Seite die abgebildete Neue-Kirche zur H. Dreifaltigkeit/ darunter diese Worte:

Fundamenta ejus in montibus sanctis Ps. LXXXVII. VI.

Oben drüber in Semicirculo

In Deo faciemus virtutem Psalmo LX. CVIII. 14.

Noch umb den Rande; Sit Tibi sancta Trias templum hoc maneatque sacratum. Der Abdruck davon ist gleichfalls in vorangeführten Ohrten zu sehen.

Und weil diese Einweihung eben auf S. Galli-Tag gefallen/ so wird verhoffentlich nicht unangenehm sein/ wann ich noch einer gleichmäßigen gantz solennen Einweihung gedencke/ so 705. Jahr zuvor auf eben den Tage in der Anhaltischen Nachbarschaft zu Halberstat vorgegangen/ und von den Historicis der Zeiten sehre gerühmet wird/ nahmentlich von dem Chronographo Saxone, der also hiervon schreibet *f. 201.* Glorioſiſſima & famoſiſſima *Dedicatio ſanctæ Halverſtadenſis Eccleſiæ* facta eſt XVII. Kal. Novembr. à Venerabili ſuo Proviſore Hildivvardo Epiſcopo anno ſuæ ordinationis XXIV. quam ſecum in typo Apoſtolicæ dignitatis duodenario numero XII. Epiſcopi conſecraverunt, præſente Rege Sereno *Tertio Ottone*, ſuaque Avia *Adelheida* Auguſta una cum filia ſua gemma Regiæ ſtirpis perlucida *Machtilde*, & Nepte ſua *Hathuwi* veneranda Abbatiſſa, Duce quoque *Bernhardo*, & *Luidolfo* Capuano Comite, Præfectis etiam plurimis & Proceribus, aliaque innumerabili & inæquiparabili multitudine Cleri & Populi in Laudem DEI conclamantium. Dergleichen wird von Ditmaro einem zu den Anhaltischen Geschichten sehr diensamen und der Zeiten am Leben gewesenen Historico gemeldet/ wiewohl unter dem 21. Octobr. iedoch auch Galli-Tag/ welcher aber

weil

weil Er in den Martyrologiis und Zeit-Büchern Alten und Neuen durchgehends auf den 16. Octobr. geleget wird / so kan sein / daß die Zahl 21. aus Versehen der Schreiber hinein gerahten / und an Dero Stelle 16. müsse gesetzet werden: Die Worte aber bei dem Ditmaro, sein der Deutschen Version nach / folgenden Inhalts L. IV. f. 75. „Im Jahr nach Christi Gebuhrt 991. hat „der Bischof zu Halberstat Hillibard, welcher mich ge„tauft und geförmet hat / eine Kirche / die Er angefan„gen / und auch redlich vollbracht / den 21. Octobr. gewei„het. Dabei sind gewesen der junge Kaiser / die alte „Kaiserin Adelheid seine Großmutter / die Aebtißin „Mechtilt, und die Ertz-Bischöfe Willigis, Giseler, „Lielvitz, und siebenzehen Ihrer Mit-Brüder. Es „war aber eben den Tag des Christlichen Bekenners „Galli, in dessen Klöster einem der vorgedachte Bischof „erzogen worden / und studiret hatte / und Er deßwegen „auf seinen Tag / auch dieweil das 24. Jahr seiner „Bischöflichen Regierung sich mit anfieng / solches Fest „begehen wolte. Sein Caplan Hildo half Ihm hier„inn gantz treulich / und ordnete alle Dinge wohl und „weißlich an. Und dahin waren alle Sächsische Für„sten kommen / und Männiglich freundlich empfan„gen. In Summa, wie das warhaftige Leute zube„zeugen wissen / ist niemahls darvor noch hernach bei„des in Geistl. und Weltlichen Handlungen etwas voll„kommlicher und mit grösserm Wohlgefallen aller Men„schen gehandelt und vorgebracht worden / als damahls.„

IV. Die invendige Beschaffenheit dieser Kirche bestehet 1. In einen aus künstlichem Gipß-Arbeit formirten hohen Altar und daran befindlichen Bildern der Haltung des H. Abend-Mahls / Kreutzigung und Auferstehung des Herrn Christi / welchen S. Durchl. Printz Anton Günther der Kirche geschencket. 2. Unfern dem Altar / an stat des Tauf-Steins einem von dem Ober-Gewölbe auf- und abzulaßenden Engel / so in beiden Händen vor sich ein höltzern versilbertes Becken hält / in welchen bei vorseinden Tauf-Actibus, ein silbernes Becken und Gieß-Kanne gesetzet wird. 3. Ist die Kantzel von Bildhauer-Arbeit umb und umb mit vergüldeten Festonen oder Bluhmen-Hengwercke auf einem schwartzen Grund umbgeben / welche der vormahlige Superintendent D. Johann Dürrius machen lassen. 4. Neben der Kantzel die Sacristei. 5. Der Fürstl. Herrschaft Chor mit dem Hoch-Fürstl. Wapen und Nahmens-Zügen in sculptur mit Golde und Farben schön illuminiret. 6. Der Hoch-Fürstl. Bedienten Chor. 7. Des Rahts-Chor / nähst welchen noch andere Chöre vor die Schüler und sonsten / ingleichen auf dem untern Platze Männer- und Weiber-Stühle befindlich. 8. Die Orgel / welche im Oberwercke 10. Stimmen / im Brust-Positiv 6. Stimmen / im Pedal 8. Stimmen / und einen Untersatz oder Sub-Bass von 16. Fuß-Thon hat / nebst 4. Bälgen von neuer Ahrt / und einem zierlichen Gehäuse.

Die sonsten in den Kirchen gewöhnliche Monumenta und Inscriptionen betreffende / so ist zu gedencken / daß neben dem Altar zu beiden Seiten zween grosse Quader-Steine liegen / durch welche der Eingang zu einem Gewölbe geöffnet wird / so zu dermahliger Beisetzung Fürstl. Körper verfertiget worden / sonsten aber sein noch zur Zeit nur etliche wenige Inscriptionen verhanden / und unter denselben Fürst Johann Ludwigs Fr. Gemahlin Monument, welches in dem folgenden *V.* Th. *IV.* B. bei dessen Lebens-Lauf wird exhibiret werden: Nähst dem des zu Ende des Jahrs 1697. verstorbenen Ersten Pastoris hieselbst / *L. Joh. Georg Kletten*, welche nahe bei der Sacristei befindlich und folgends lautet:

SAXUM. HOC.
EXUVIAS. PREMIT.
PRIMI. HUJUS. ÆDIS. PASTORIS.
VIRI. GRAVIS. ET. INTEGRI.
JOHANNIS. GEORGII. KLETTII.
S.S. THEOL. LIC. EJUSDEMQUE. SEC. IN.
VAR. A.C.
ET. METAPH. IN. GTMN. SERV. PROF. P.
IN. QVO. ERUDITIO. ET. PIETAS. PARIA.
FECERUNT.
PR. AD. D. BARTHOL. ARCHI-DIAC.
POST. PASTOR. IN. HAC. ÆDE.
PARTES. OFFICII. RITE. EXPLEVIT.
QVO AD TANDEM. IN. STATIONE.
NATALITIIS. CHR. FINEM. SERMONE.
FACTURUS.
CELERI. SED. BEATA. MORTE.
ANIMAM. CHRISTO. PIE. REDDERET.
A. ÆT. XLIIX. O. S. M. DC. XCVII. D. XXVII. DEC.
UNIUS. EX. MARIA. ELIS. BOHNIA. FILIÆ.
PATER.
QVÆ. MARITO. ET. PATRI. DESIDERATISSIMO.
MULTIS. CUM. LACRYMIS.
MONUMENTUM. HOC. F. J.
QVISQVIS. ISTA. LEGES. VIATOR.
VIVE. DEO.
PARCE. MORTUO.
PROSPICE. TIBI.

V. Von den außwendigen Ornamenten dieser Kirche ist noch anzufügen / daß an derselben 4. hohe in Stein-Werck wohl-elaborirte Structuren und Frontispicia zu sehen.

1. Im obersten Trigono gegen Westen / da man zur Haupt-Thüre eingehet / stehen das Fürstl. Anhalt. und Fürstl. Sächs. Wapen neben einander / zu dero Rechten Seiten ein in Stein formirtes Glaubens-Bild / in dessen Rechter Hand einen Kelch / und in der Lincken Hand ein länglich eisern über die Achsel sich lehnendes Kreutze / zu der Lincken Hand das Liebes-Bild mit erhobener Rechten Hand / und in der Lincken ein über sich stehendes Hertze haltend / danebst einige gebildete nackende Kinderlein: Uber diesen beiden Wapen siehet man die mit Laub-Werck durchflochtene Fürstlichen Nahmen in Schwartzer Farbe; Als: CAROL WILHELM D.G. PRINC. ANHALT. und dann SOPHIA D.G. PRINCIPIS. ANHALTINA. N. DUCISSA. SAXONIÆ. Uber der Eingangs-Thüre auf dem Bogen schweifet sich ein Engel-Bild ziemlicher Grösse / so ein erhobenes Oval-Feld mit Laub-Werck umbflochten / nebst folgender eingehauenen Schrift in Händen hält:

NOM. S.S. TRINITAT. ÆTERNUM
GLORIOSO.

TEM-

TEMPLUM HOC ILLUSTRE SACRUM
PRID. NONARUM JUNII
EPOCH. CHRISTIAN. CIↃIↃCXXCIII;
PRINCIPE IN ANHALT. SERVESTAN.
PIO AC JUSTO.
DNO. CAROLO GVILIELMO.
PRINCIPEQVE CONJUGE
DN. SOPHIA EX AUGUSTO SAXONUM
STEMMATE DUCISSA.
UNA CUM PROLE FLORENTISSIMA
FUNDATUM.
AC MAGNIFICA DEI PROVIDENTIA
MAVORTE ETIAM ORIENTAL. PLAGÆ
AC OCCIDENTAL. MAGNAM ORBIS CHRI-
STIANI PARTEM DESTRUENTE EX-
TRUCTUM.
ANNO ÆRÆ. CHRISTIANÆ,
M. DC. XCI.

2. Uber der Zweiten Eingangs-Thüre gegen Norden / in dem Obern Trigono oder Frontiſpicio iſt zu ſehen / das in Stein-Werck zierlich gebildete Fürſtl. Anhalt. Wapen / ſampt zur Rechten Hand ſtehenden Bildnüß des Martis in Mannes-Statur, und zur Lincken Hand der Pallas ſitzend / mit einer in Händen habenden Türckiſchen Copi oder Lantzen / und darüber mit ſteinern Laub-Werck umbgebenen Nahmen: ANTHON GUNTHER, PRINCEPS ANHALTINUS, auch danebſt noch umb und umb begriffenen allerhand häufigen Armatur- und Kriegs-Inſtrumenten. Uber der Eingangs-Thüre ruhen auf einem Schwib-Bogen zwei Engel-Bilder / mit dieſer eingehauenen Schrift in Schwartzer Farbe:

HONORI DIVINO SACRÆ HUJUS
ÆDIS PRIMUS A PRINCIPE
D. CAROLO GVILIELMO
FRATER GERMANUS
DN. ANTHONIUS GUNTHERUS
PIETATE, TOGA SAGOQVE
HEROS INCLYTUS
MAGNIFICIS IMPENSIS EXTRUI CURAVIT
PERENNI CULTUS DIVINI MEMORIÆ
DOMUS HUJUS SACRÆ SS. TRINITATI
DICATÆ
PRÆLUSTRE FRONTISPICIUM AMPLISSIMA
MAGNIFICENTIA PRINCIPIS ANHALTINI
DN. JOHANNIS ADOLPHI SECUNDI
AB IMPERANTE FRATRIS GERMANI
PRINCIPIS PII AC MAGNANIMI MAGNISQVE
EXPEDITIONIBUS GLORIOSI EXTRUCTUM.

4. In dem Vierten Obersten Trigono gegen Osten stehen das Fürstl. Anhalt. Wapen und Nahmen in Stein gebildet / nebst umbgebenen Türcken in Mannes-Statur, wie auch Türckischer Kriegs-Armatur.

JOHANN LUDWIG PRINCEPS ANHALTINUS.

Die hierzu verordnete Erste Prediger sein gewesen / als Pastor, *Johann George Klette*, S. Theol. Lic. und Professor am Fürstl. Gymnasio, so / wie zuvor erwehnet / zu Ende des Jahres 1697. verstorben; Und Diaconus, *M.* Gottfried Altmann.

Nach Hn. Klettii Ableiben ist zum Pastore vociret worden / Herr Joh. George *Pritius*, so A. 1700. in Doctorem Theol. promoviret / nachmahls aber A. 1701. zum Superintendenten zu Schlaitz vociret worden / und A. 1702. im Januario dahin abgezogen. Ihm hat gefolget / Herr *Andreas Kunadus*, so A. 1702. im Monat Martio zum Pastore, im Monat April. zum Professore Theol. bei dem Fürstl. Gymnasio vociret / und im Monat Octobr. desselben Jahres auf dem Jubilæo der Universität Wittenberg Doctor Theologiæ renunciiret worden. Ist aber nachmahls zur Superintendentur nach Ameberg vociret worden / wohin Er sich A. 1708. den 10. Jan. begeben / nachdem Er zuvor den 1. Sontag nach Epiphan. den 8. Januar. seine Abzugs-Predigt gehalten.

Herr *M.* Altmann hat auch seine Stelle verändert / und A. 1703. sich nach Lindow begeben / nachdem Er den 17. Sonnt. nach Trinit. gedachten Jahres seine Abzugs-Predigt gehalten.

Ihm hat gefolget *M.* Joh. Christian Keller / Anfangs Con-Rector bei der Schule zu S. Barthol. hernach Prediger zu Roßlau und Rodleben / und folgends in gedachtem Jahre 1703. zum Diacono anher berufen / aber zwei Jahr hernach / A. 1705. den 9. Sept. Todes verblichen.

Die ietzige sein

Herr *M.* Christian Reuter / so A. 1708. den 4. Sonntag nach Epiphan. den 29. Januar. seine Anzugs-Predigt gehalten.

Herr *Joh. Betichius*, zuvor Prediger in Ankun / so A. 1706. den Sonntag Jubilate von dar seine Abzugs- und den folgenden Sonnt. Cantate hierselbst seine Anzugs-Predigt gehalten.

3. Uber der Dritten Eingangs-Thüre Südenwerts in dem Obern Trigono oder Frontiſpicio ſtehet das Fürſtl. Anhalt. Wapen / nebſt in Stein- und Laub-Werck umbſchlungenen Nahmen:

JOHANN ADOLPH PRINCEPS ANHALTINUS,

Uber der Eingangs-Thüre gleichfalls auf einem Schwib-Bogen ſich lehnende Engel-Bilder zu beiden Seiten / darunter dieſe Schrift in Schwartzer Farbe:

X.

Von dem Jungfrauen-Kloſter.

I. Jungfrauen-Kloſter erſt ein Hoſpital geweſen / und nahe an dem Ankun gelegen.
II. Hernach zum Jungfrauen-Kloſter gemacht.
III. Die Kloſter-Jungfrauen Sanctimoniales von Ankun genannt / und mit vielen Stiftungen verſehen.
IV. Haben Ihre Stellen verändert / und ſein an das Frauen-Thor in Zerbſt verſetzet: E. Rahts zu Zerbſt Diploma hiervon.
V. Hierauf Sanctimoniales von Zerbſt geheiſſen / und von Burchardo von Barboye mit dem Dorfe Cuberge beſchenckt.
VI. Ingleichen dem Dorfe Stackelitz von eben demſelben: Fürſt Alberti Conſens hierüber.
VII. Die Kirche dieſes Kloſters von dem Biſchofe zu Brandenburg zur Pfarr-Kirche gemachet.
IIX. Unterſchiedene andere Donationes, derer von Barboy, Fürſten zu Anhalt ꝛc.
IX. Vereigenung des Dorfs Mühlſtät.
X. Kloſter iſt verbunden geweſen / alle Dorf-Pfarren umb Zerbſt mit Wein und Oblaten zu verſehen.
XI. Nahmen unterſchiedener Aebtißinnen / und anderer Kloſter-Jungfrauen: Fürſtin Eliſabeth / Fürſt Johannis Witwe hat ſich eine Zeitlang in dieſem Kloſter aufgehalten.
XII. Untergang dieſes Kloſters.

I. Nähſt

I.

NAehst den bißher gemeldten Kirchen seind auch Drei Klöster allhier befindlich gewesen / ein Jungfrauen-Kloster oder S. Marien / ein Barfüsser- oder S. Johannis, und ein Augustiner-Kloster / von welchen / weil Sie ein nicht geringes Licht zu unserer Anhaltischen Historie beitragen / nunmehr auch wird absonderlich zu handeln sein / und zwar

1. Das Jungfrauen-Kloster belangend / so ist solches anfangs ein Hospital in dem Anckun gewesen / dergestalt / daß die Anckunische Mühle zwischen demselben und der Stat gelegen: Dann so determiniret Bischof Balduinus ietzgedachte Mühle in dem folgenden n. 2. in molendino, quod situm est inter *ipsum Claustrum & oppidum* ante dictum. Und ist solches in der Form eines Hospitals zu Ende des zwölften Seculi von einem von Adel Richard von Zerbst erbauet / und mit Vorbewust des Bischofs zu Brandenburg Norberti mit unterschiedenen Einkünften dotiret / auch nicht lange nach dem Anfange des dreizehenden Seculi A. 1213. von Bischof Balduino zu Brandenburg in den Siebenden Jahre Seines Bischofthums confirmiret worden.

Balduinus, Dei Gratia Brandenburgensis Episcopus, Universis præsentem paginam respicientibus Salutem in Salutis Auctore. Humane fragilitatis memoria, cui vetustas temporis oblivionis senium frequenter assuevit inducere, Scripturarum perpetuitate desiderat adjuvari. Unde, ne id, quod inter Karitatis opera digne numerari potest, vel dierum antiquitas oblivione sepeliat, vel forte potius invida malignantium novitas violenter tollat, presenti Scripto tam presentium quam futurorum memorie commendatum esse volumus. Quod felicis in Christo recordationis *Richardus de scherewist in fundo proprietatis sue* ob spem Retributionis eterne pro sua suorumque Salute, *prope scherewistb Hospitale pauperum construxit:* Cui in presencia bone memorie *Antecessoris nostri Episcopi Norberti*, & presentibus, *Balduino*, *Daniele*, *Volperto*, tunc plebanis Scherevvist, & Fratribus suis *Heinrico de Plaue*, *Gumperto de Wesenburch*, cum heredum suorum bona voluntate assignavit XXIIII. Jugera prati adjacentia curie ejusdem hospitalis, Mansum & dimidium, tria arbusta *prope Anchun: Octo Choros*, qui in vulgari vocantur *Winsceple*, *Siliginis*, *de molendino prope idem hospitale* sito, *duos Winsceple tritici*, duos porcos inpinguandos, insuper & Stagnum ejusdem molendini cum omni usu piscium & graminis, *quinque VVinsceple Ordei* de villis Lebethovve, item *decem VVinsceple Siliginis* & totidem Avene de villa Stokeliz, licentiam depascendi gregem in loco qui dicitur *Muchele.* Ad instantiam autem petitionis *id e vidue ejusdem R. devote in Christo femine,* Heredibus facto pie devotionis consensum prestantibus, id quod a prefato R. legitime factum fuerat juste duximus confirmandum. Testes autem qui nostre Confirmationi intererant sunt Clerici Herevvicus, Heinricus Conradus Plebani Scherevvist - - - ejusdem hospitalis Provisor, Heinricus de Bornem, Heinricus de Werchnuti, Wenemarus de Reine. Rheinerus *de Labetauvve* Willehelmus *de stekebu.* Albertus *de strinem.* Laici autem Gumpertus, Nicolaus de Brizne: *Richardus de Plauvve*, *Gumpertus de Louburch.* Arnoldus de Trebin, Vredehelmus de Borch. Conradus Quartir, & frater ejusdem Vumterus Reinardus, Heinricus Advocatus. Bertrodus Villicus. Heinricus Prefectus: Ad omnem ergo que imposterum emergere posset dubitationem penitus amputandam hanc presentem paginam inde conscriptam Sigilli nostro testimonio decrevimus roborare. Dat. Anno Dominice incarnationis M. CC. tertio decimo. Anno Pontificatus nostri septimo, Scherewisth.

II. Bald hernach A. 1214. hat dieses Richardi von Zerbst hinterlassene Wittwe Ida, und deren Söhne / Richard / Heinrich und Friedrich von Zerbst / dasselbe zu einem Kloster *Cistercienser*-Ordens gemacht / der H. Jungfrauen Marien absonderlich gewiedmet / und die Einkünfte des Hospitals Ihm zugelegt / auch mit andern vermehret / welches in folgenden Diplomate Bischofs Balduini zu Brandenburg enthalten:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis Ego *Balduinus, Dei Gratia Brandenburgensis Epyscbopus,* Ne ob labencis temporis cursum aut per oblivionis caliginem ea que pia fidelium devotione rationabiliter disponuntur dampnosa imposterum contrarietas intercipiat, operæ precium rati sumus interponere scripta nostra, quo hec posteritati elucident & distinguant. Notum itaque facimus universis Christi Fidelibus tam futuris quam presentibus, quod *nobilis Matrona Domina videlicet Ida & filii ejus scilicet Richardus, Henricus & Fridericus de Scerewist,* divine remunerationis obtentu *in proprietatis sue fundo prope ipsum oppidum, ubi Hospitale pauperum hactenus extitit, Cenobium Sanctimonialium,* quæ secundum regulam Beati Benedicti Deo jugiter famulentur, aliarumque feminarum que ejusdem professionis existunt in nigro habitu, Cantu & in victu ritum teneant, extruxerunt Possessiones, que aliquando dicto Hospitali fuerunt assignate de Dni Alberti Ste Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopi Apostolice sedis Legati, nostroque consilio eidem Monasterio conferentes videlicet XXIIII. jugera prati; mansum & dimidium agrorum, tria Arbusta prope Ankun, *in molendino, quod situm est inter ipsum Claustrum & oppidum ante dictum,* VIII. Choros Siliginis, duos choros Tritici ac duos porcos XII^im hebdomatibus impinguandos, nec non & vivarium piscium cum graminum omnium usu. In villa quoque Stokeliz Xcem choros Siliginis & totidem Avene; In villis etiam que Leptow uno nomine nuncupantur V. choros Ordei, & in loco qui Muchele dicitur, gregem pascendi liberam facultatem, duos denarios annuatim de fossato claustrali curie adjacenti, & villam que Leukensdorp dicitur, cum omnibus suis reditibus, tam in censu quam in alio universo ministerio, talentum quoque unum in theloneo in Serwist. In villa etiam que *Poghelsvorde* nominatur, I. Chorum Siliginis & Xcem solidos annuatim, Ecclesiam etiam in *Lyzkov* & filias ejusdem Ecclesie, videlicet *Regesene* & XX. solidos in censu ibidem, Ecclesiam quoque in *Wertlab* cum filiabus suis in *Jiterchou* & *Bernardisdorp*, Ecclesiam *in Bornem* & filias in *Prybene* & III. talenta annuatim Scherwistensi in moneta in Ankun que jam dictum Cenobium XXXVIII. marcis comparavit erga Dominum Henricum civitatis supradicte. Adjunctum est nihilominus in hac serie constitutionis, quod decima omnium que in presentiarum Cenobium ipsum possidet, vel que in futuro quorumlibet largitione fidelium seu aliis justis modis Dno concedente

poterit adipiſci, alimonie & uſibus pauperum impendantur. Cum igitur ex officio paſtorali perſonas diligere religioſas, eisque noſtrum teneamur preſidium impertiri, prefatam conſtitutionem & conſtitutionis diſpoſitionem firmam perpetuam & inconvulſam volumus permanere, ipſi Sigilli noſtri Signaculo roboratum transmittimus noticie poſterorum, ne quis eam infringat autoritate Dei & Beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli ac noſtro ſub Anathemate prohibemus, Adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hec: *Henricus Abbas in Lanyn*, Willehelmus Abbas in Cenna, Sifridus Brandenb. Præpoſitus in Lyezeke, Magiſter Balduinus & Gerbertus, Canonicus, Sci Sebaſtiani in Magdeburg, Nicholaus, Plebanus in Jezere, *Herwigus de Sct. Barthl. Henricus de Sct. Nicholao, Conradus de Ankun plebani in Scerewiſt.* Laici Gumbertus *de Weſſenburg, Richardus de Plaue, Gimpertus de Loyburg*, Arnoldus de Trebin, Burchardus de Brezne, aliique quam plures Clerici & Laici. Datum Jezere per manum Alexandri Notarii noſtri, Vto. Jdus Junii, Ao. Incarnationis Dominice M. CC. XIIII. Indictione ſecun- Pontificatus noſtri A. Septimo.

III. Und ſeind ſie daher *Sanctimoniales in Ankun*, Dominæ in Ankona, **Nonnen von Anckun** genannt worden/unter welchen Nahmen ihnen A. 1264. Marckgraf Otto der Gütige oder GOttesfürchtige zu Brandenburg alle ſeine an dem Zerbſter Gebieth gelegene Güter geſchencket:

Pateat Univerſis preſentes literas inſpecturis, quod Nos *Otto, Dei Gratia Brandenburgenſis Marchio* proprietatem bonorum *que nos contingit in terra Zberewiſt* Eccleſie *Sanctimonialium in Ankun* contulimus perpetuo poſſidendam, Et ut noſtra donatio rata & grata futuris temporibus perſeveret, preſentes noſtras literas dicte Eccleſie in evidens teſtimonium & robur validum duximus erogandas. Datum Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo LXIIII. in die Sanctorum Confeſſorum Galli & Lulli.

Jngleichen ſchencket ihnen Fürſt Siegfried A. 1266. unter dieſen Nahmen das Dorf Wreciz, wiewohl von dieſem Dorfe ietzo keine eigentliche Nachricht verhanden.

Sifridus Dei Gratia Comes de Anhalt, *Univerſis preſentes inſpecturis litteras, Salutem cum ſincero affectu. Quoniam ea que geruntur in tempore, labuntur proceſſu temporis, ut res noſtris geſte temporibus veniant in notitiam poſterorum, ſigillatis ſolent litterarum apicibus ac voce teſtium confirmari. Innoteſcat igitur tam preſentibus quam futuris, quod nos in omnium remuneratorem bonorum aciem mentis convertentes* Sanctimonialibus Anchone *Domino pie devoteque famulantibus donamus, ob reverentiam perpetue ac glorioſe Dei Genitricis Virginis Marie*, proprietatem ville noſtre Wreciz *dicte, libertate perpetua poſſidendam. Ne igitur hujuscemodi donatio a nobis ſolempniter facta ulla valeat calumpnia ſeu intervallo temporum infirmari? nos eandem litteris noſtri munimine Sigilli roboratis decrevimus ſtabilire. Prefate autem donationis teſtes ſunt Dominus* Burchardus de Barebuie Nobilis homo, Conradus de Kotene, *Fridericus & Otto cognomine Slichtingi, Theodoricus de Stene, Theodoricus de Deguiz, Burchardus Monich. Arnoldus Knotte Milites*, Johannes, Notarius noſter *& alii quam plurimi fide digni. Acta hec ſunt* Qualendorph *Anno Incarnationis Dominice M.CC.LXVI. Kal. Novembris proximo die poſt feſtum Beati Martini Epiſcopi & Venerabilis Confeſſoris.*

Weiter confirmiren Johannes I. und deſſen Söhne/ *Johannes II.* und *Albertus* Hertzoge zu Sachſen eine Donation eines ihrer Bürger von Acken/ in Aquis Nahmens Jordan, ſo an dieſe Sorores de Ankona ſub dat 3. Kal. Octobr. A. 1270. geſchehen.

Johannes, Johannes & Albertus Dei Gratia *Duces Saxonie Weſtfalie & Angarie*, Univerſis has litteras inſpecturis in perpetuum, libenter vota noſtrorum Fidelium exaudimus, & eos potiſſime, qui ſuis meritis & obſequiis obmerentur. Attendentes igitur *Jordani noſtri civis in Aquis*, ſervitia nobis frequenter exhibita, dignum duximus ut ei retributionem aliquam faciamus. Cum igitur idem Jordanus tres manſos in parvo Wizchi, quinque choros Tritici, unum Ordei, & unum modium Papaveris, ſolventes cum duabus areis & quodam *bractorio quod Croch dicitur*, (Braukrug) que a nobis actenus in beneficio feodali tenebat *eccleſie & ſororibus beate Virginis in Anchona* pro C. III. Stendalienſis argenti vendiderit, & a nobis petierit, Ut proprietatem dictorum bonorum conferre dicte eccleſie dignaremus. Nos ipſius precibus inclinati bonorum predictorum a Jordano reſignatione recepta, tam ſui famulatus, quam religionis intuitu, ſepe dicta bona in proprietatem cum omni jure & uſufructu Eccleſie, & ſororibus ſupra dictis libenter tradimus & donamus, ipſas & Prepoſitum earum, nomine ipſarum in poſſeſſionem vacuam immittentes, ut autem hec noſtra donatio firma & ſtabilis perſeveret, ne cuiquam ſuper ea dubium imposterum valeat ſuboriri preſentem litteram conſcribi fecimus, & Sigillorum noſtrorum munimine roborari Teſtes hujus venditionis pariter & donationis ſunt, *Conrad de Kottene*, Wedige *de Richowe*, Conradus *de Kocſtede*, Johannes *de Winnigeſtede*, Ghero *de Randowe*, Johannes *dives*, Veſemannus Filius Petri Milites, & alii quam plures, Actum Magd. Anno Dni. M. CC. LXX. III. Kalendas Octobris.

Nicht weniger confirmiret ihn unter eben dieſem Nahmen Heinrich/ Biſchof zu Brandenburg die Einkünften der Dörfer Wertlau/ Bornum und Litzow/ A. 1287. 12. Cal. Octobr.

Nos Heydenricus, Dei Gratia Brandenburgenſis Eccleſie Epiſcopus recognoſcimus & tenore preſentium in publicam notitiam volumus devenire, quod ad paupertatem elocandam *Sanctimonialium in Ancona* Deo in Sanctimonia devote famulantium *Abbatiſſe & Conventui prædicte Eccleſie* preſentibus elargiri de voluntate *noſtri Capituli & conſenſu*, ut Triceſimus ſubſcriptarum villarum videlicet *Wertlau, Bornum, Lizcovv* habeant & reſervent juſto proprietatis titulo & prebende perpetuo deſerviant earundem: In cujus rei teſtimonium preſentibus de certa noſtra & Capituli noſtri conſcia conſcriptis Sigillum noſtrum duximus apponendum. Datum Brandenb. Anno Domini M. CC. LXXXVII. XII. Cal. Octobr. Pontificatus noſtri Anno primo.

Auch Biſchof Volrad zu Halberſtat das *Jus Patronatus* über die Kirche zu Plötzke/ ſo ihm Walter von Barboy ertheilet: Quod nobilis vir *Dnus Walterus de Barboy* pro ſalute animæ ſuæ Cenobio *Sanctimonialium in Ankone* Brand. Dioc. Jus Patronatus Eccle-

ſie

sie Parochialis *Ville Plozke* nostre Dioc. contulit, dummodo noster consensus accedat &c. &c. Dat. Osgersleve 1286. d. Dionysii Pontificatus nostri 32. zu welchem Jure Patronatus iedoch nicht lange hernach A. 1316. die völlige Vereignung der Kirche zu Plötzke gekommen/ und selbiger nur ein Vicarius gelassen/ den Kloster-Jungfrauen aber ein ansehnliches Stücke Geldes mit den übrigen Einkünften der Kirche zu erlegen verstattet worden. Worvon Bischof Albrechts zu Halberstat Diploma unter den Plötzkowischen Geschichten im *I.* B. dieses Theils *C. IIX. §. 6. f. 118.* zu sehen. Sie sind auch noch A. 1292. von ihrem Preposito Thoma mit unterschiedenen Jährlichen Einkünften dotiret worden/ mit dem Vorbehalt vor die Stifter des Klosters die von Zerbst/ auch den Præpositum und seine angehörige/ Jährliche Andachten zu halten.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Nos Berta quondam Abbatissa, Sofia Abbatissa electa* & confirmata, totusque Conventus *sanctimonialium in Ankun*, recognoscentes literis presentibus protestamur, quod Dominus *Thomas Prepositus noster*, nobis omnibus unanimiter consentientibus & petentibus, redemit cum denariis suis a feodariis nostris aliquibus, quam annonam in villa nostra jure feodi possederunt, S. a Johanne Spisere de Cozwic I. corum Siliginis, ab Hinrico Ander XVI. modios Siliginis & XVIII. Avene & XXI. Solidos denariorum & I. pullum cum omni jure & decima Curie unius, ab Hinrico dicto de Dessowe XVI. modios Siliginis & XVIII. Avene, a Theodorico filio Thome in Molenstede IIII. modios Siliginis & IIII. Avene & I. Solidum denariorum, ab aliis filiis ejusdem Thome I. corum Siliginis & I. Avene & III. Solidos & pullum cum omni jure & decima curie unius, a Domino Arnoldo dicto de Winnigstede XII. Solidos denariorum. Hec bona Domino Preposito nostro contulimus communiter & unanimiter ad vite sue tempora possidenda: Sed qvia in remedium anime sue & omnium benefactorum suorum tam vivorum quam defunctorum & in favorem Ecclesie nostre hec omnia comparavit, dignum judicantes, ut hy, quorum beneficiis nostra cepit & consistit Ecclesia, sive vivi sive defuncti, ejusdem Ecclesie orationibus & suffragiis adjuventur, cum & pro persequentibus orare & his benefacere, qui nos oderunt a Domino jubeamur, ipsius pie devotionis affectum attendentes, prehabito tractatu & maturo consilio de communi omnium nostrum consensu & animi statuendo decrevimus & decernendo statuimus, ut VI. jam defunctorum pie recordationis anniversaria, & ipsius *Domini Thome*, cum viam universe carnis ingressus fuerit, in vigiliarum vesperis & vigiliis & missis pro defunctis a nobis & nostris sequentibus in septem anni temporibus annis singulis in perpetuum peragantur. Sunt autem istorum Anniversaria, Primo *Domini Richardi dicti de Cerwist*, Secundum *uxoris sue*, *Domine Ode*, Tercium *Thome & Cunegunde Parentum* dicti Prepositi. Vtum *Domine Agnetis quondam uxoris Domini Petri Dicti de Cervvist.* VItum *Margarete* dictæ *de Premizlau.* Ad quodlibet istorum Anniversariorum VI. Modios Siliginis annone supra dicte ad singulares refectiones Dominarum Conventus nostri *sepe dictus Thomas* reliquit ipso mortuo annis singulis in perpetuum possidendos, & VI. qui in anniversario suo debent in Eleemosina pia pauperibus erogari: Residua vero bona jam nuncupata, & si quid adhuc Divina inspirante Gratia comparavit, ipsi quoad vixerit, & post mortem suam ad communem Voluntatem nostram Conventus nostri debent & curie presentari: In cujus rei testimonium nostri Conventus Sigilli & Dominorum nostrorum *Borchardi & Walteri de Barboy* Sigilli muniminibus presentem paginam fecimus roborari: Actum & datum Anno Domini M. CC. XCII. Idibus Marcii.

IV. Alß Sie aber hernach Ihre Stelle zu verändern gesucht / und zu dem Ohrte an dem Frauen-Thore / oder wie es damahls genannt worden / dem Breiten Thore/ an welchem der Nachlaß des Klosters noch befindlich / eine Zuneigung bezeiget / so hat der Raht zu Zerbst auf Ansuchen der Hn. *Burchardi* und *Walteri* von *Barboy*, und mit Bewilligung der Bürgerschaft A. 1298. Ihnen solchen lassen zukommen/ und von allem Bürgerlichen Pflichten frei und loß übergeben/ vermittelst folgender Verschreibung:

In Nomine Patris & Filii & Spiritus S. Amen. Quæ geruntur in tempore ne simul labantur cum lapsu temporis, necesse est, ut ea quæ aguntur, confirmatione testium roborentur. Nos igitur *Magistri Civitatis Tservvist*, videlicet *VVernerus de Doberitz, Nicolaus de Miltendorf, VValtertus de Tornovve & Johannes de Kermen*, & *Consules Arnoldus de VVias, Rosa de merica & VValterus de Streguth*, recognoscimus presentium per tenorem, quod nos ad instantiam *Dominorum nostrorum, videlicet Borchardi & VValteri Nobilium de Barboy* venerabili in Christo *Vde Abbatisse*, totique Conventui *Sanctimonialium in Tservvist* de Maturo *consilio nostrorum Burgensium* dedimus libertatem & proprietatem loci, in quo nunc morantur, vel in quo *Claustrum est constructum* & curia Præpositi usque *ad Plateunculam viciniorem:* Ita videlicet quod eundem Conventum vel locum de exactione & excubiis & de omni Civitate quantum ad nos pertinet, à modo non turbemus. Ne igitur aliquis predicte Donationis libertatem imposterum aliqua interveniente calumpnia poterit violare, & ut Deus omnipotens in excelsis habeat gloriam, & nos de orationibus continuis & bonis operibus diversis predicti Conventus gratiam & consolationem tam in vita quam in morte à Filio Virginis consequamur, presentem literam eidem Conventui in evidens testimonium nostre civitatis Sigillo benivole duximus roborandam. Actum, datum & conscriptum A. Dni Millesimo, Ducentesimo, Nonagesimo octavo, in Vigilia Apostolorum Petri & Pauli. Presentibus aderant *Dominus noster Burchardus de Barboy, Dominus Gero de Randovve, Dominus Johannes Dives, Dominus Ar. de VVinnigstede* Milites, nostri Burgenses, Hero Præfectus, Scabini Consules superius scripti, & quam plurimi fide digni.

In diesem Diplomate ist merckwürdig / daß erstlich Vier *Magistri Civitatis*, und nach ihnen erst Drei Consules gesetzet werden: Worinn aber Magistri Civitatis so viel als ietzo Burgemeister / Consules aber Rahtmanne/ à consulendo, Rahten / heissen: In welcher Bedeutung auch diese Wörter gar ofte bei den Märckischen Stäten gefunden werden/ und wird davon mehr zu sehen sein in folgendem §. XX. n. 1. 2. Daß die von Barboy, Burchardus und Walterus Herren der Stat Zerbst / *Domini Nostri*, geheissen worden / wie

Sie dann auch in einem andern bald hernach folgenden Diplomate von A. 1299. die Stat Zerbst Civitatem Noſtram Tzervviſt nennen / wovon gleichfalls mehr zu ſehen §. XIX.

V. Von dieſer Zeit an nun hat man Sie nicht mehr Sanctimoniales von Ancun, ſondern von Zerbſt geheiſſen / das Kloſter *Clauſtrum Sanctimonialum Civitatis Zervviſt* u. ſ. w. wie die folgende Diplomata durchgehends lauten werden: Die Herren von Barboy aber / gleich wie auf derer Anſuchen ietzgedachte Donation geſchehen / alſo haben Sie auch die Einkünfte dieſes Kloſters auf allerlei Weiſe zu vermehren getrachtet / und zu dem Ende unterſchiedene Güter demſelben zugewandt / alß das Dorf Cuberch A. 1299. Villam Cuberge cum omnis utilitatis fructu ſive in molendino ſive in annona, ſive in carnibus conſiſtat, ſimpliciter exceptis quinque librisCere, cum omni tributo & cum omnibus attinentiis ex eo provenientibus, *Eccleſie ſeu Conventui Sanctimonialium in Cervviſt*, rite & rationabiliter vendidimus atque totaliter cum omni Jure & proprietatis titulo donavimus perpetuo poſſidendam. Idem *molendinum juxta villam Carchovve* ad petitionem Domini Johannis dicti de Kluc, donavimus dicto Conventui cum omni jure proprietatis & libertate perpetuo poſſidendam &c. Datum A. 1299. in Purificat. B. Mar. Virginis.

VI. Das Dorf Stockelitz ietzo Stackelitz / auch A. 1299. wovon dieſes Diploma verhanden:

In Nomine Domini Amen. Vniverſis Chriſti Fidelibus has literas audituris ſeu viſuris *Borchardus & Waltherus Fratres dicti de Barboye* Salutem in eo qui eſt omnium vera Salus. Ne geſte rei memoria per oblivionis tenebras evaneſcat, ſolet eam diſcretio prudentum ſcripturarum ac teſtium teſtimonio perhennare. Recognoſcimus igitur tenore preſentium & publice proteſtamur, quod notorio quam plurium diſcretorum virorum noſtrorum conſenſu unanimi & propria ſimul ac ſpontanea voluntate *Clauſtro Sanctimonialium Civitatis noſtre Tzervviſt* rite & rationabiliter vendidimus totam *villam Stockeliz* cum omni Jure perpetuo poſſidendam; Quam quidem villam, utpote *à Domino noſtro Illuſtri Principe comite Alberto de Anhalt pheudali nomine dudum tenuimus*, ſimpliciter cum omni Jure, cum advocatia, cum omni precaria, cum omni tributo, cum omni utilitate & fructu ex ea proveniente ſive in campo ſive in villa conſiſtat, ipſorum *reſignavimus Clauſtro* totaliter ad habendam: In tantum etiam, ut in ea nobis omnino nihil remaneat, ſolummodo *ſimplex Servitium* ſi neceſſe fuerit, quod vulgariter Bordjdienſt dicitur. Alio modo nulla impeditio in articulis jam dictis, nec aliud aliquod ſervitium à nobis nec à noſtris heredibus ſive ſucceſſoribus ab eadem villa perpetuo aliqualiter requiratur. In cujus rei evidens teſtimonium Sigillorum noſtrorum munimine cum Teſtium ſubſcriptorum annotatione preſentes litere muniuntur. Teſtes ſunt Dominus *Arnoldus Berner*, Dominus Ghero *de Randovve* cum ſuis filiis. Dominus *Henningius Dives*. Waltherus Advocatus. Dominus Johannes Sancti Nicolai Plebanus. Dominus *Johannes dictus de Nut, ejusdem clauſtri Prepoſitus*. Et alii quam plures fide digni. Datum & actum Anno Domini M. CC. Nonageſimo nono in Vigilia Beati Johannis Baptiſte.

Welche Uberlaſſung F. Albrecht zu Anhalt / als von welchem die von Barboye gedachtes Stackelitz zu Lehn gehabet / folgender maſſen confirmiret.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis: *Nos Albertus, DEI Gratia Comes de Anhalt*, omnibus hanc literam inſpecturis Salutem in perpetuum. Quoniam omnium habere memoriam potius eſt Divinitatis quam humanitatis, conſcribi fecimus ea, que coram nobis aguntur, ne oblivioni tradantur. Recognoſcimus igitur & tenore preſentium publice proteſtamur, quod nos ob Dei reverentiam & ejus Genitricis, ac precibus *Nobilium Dominorum Borchardi & VValtheri de Barboy* interventis, proprietatem *totius ville Stokelitz* cum omnibus attinentiis & cum tota jurisdictione ejusdem ville donavimus *Clauſtro Sanctimonialium in Tzerwiſt ejusdemque Dominabus* Domino militantibus, perpetuo poſſidendam. Hujus donacionis Teſtes ſunt: Illuſtris Princeps *Patruus noſter Bernardus, Comes de Anhalt*, nec non *Albertus, Comes de Mulinge & Barboye*, Henningus, Miles *de Bernburg*, Conrad, Miles *de Altenburch*, nec non per manum *Theodorici Notarii noſtri Plebani de indagine*. In cujus rei Teſtimonium hanc literam conſcribi fecimus & Sigilli noſtri appenſione juſſimus ſtabilire. Datum Magdeburgi, Anno Dni Milleſimo Ducenteſimo Nonageſimo nono, in Octava ſancti Johannis Baptiſte.

VII. In eben dem Jahre 1299. hat auch Biſchof Volrad zu Brandenburg die Kirche dieſes Kloſters zu S. Marien zu einer eignen Pfarr-Kirche gemacht / und ein Theil der Pfarre zu S. Bartholomæi Ihr zugewandt.

Vulradus, Dei Gratia Brandenburgenſis Eccleſie Epiſcopus, Johannes, Prepoſitus, ad quos preſens ſcriptum pervenerit Salutem in Domino ſempiternam. Temporis mobilitas geſtorum memoriam oblivioni frequentius commendat, niſi fulcimentum ſcripture huic attentius ſubveniat, que temporis exigencia ac peracta antiquitus manifeſtius demonſtrat. Hinc eſt quod preſentibus proteſtamur, quod ex conſenſu Capituli noſtre Eccleſie in Brandenburch *Domos aliquas ſegregantes à Parochia Sancti Bartholomei in Tzerewiſt* conjunximus *Eccleſie Beate Marie Sanctimonialium ibidem*. De *ipſa Eccleſia Beate Marie Virginis*, que ipſi Eccleſiæ Sancti Bartholomei hactenus ſubfuerat, *ſingularem Parochiam* inſtaurantes: Ordinantes & volentes, ut *Domus Johannis Lantridere*, que nunc eſt *finalis platee*, que dicitur *Molenbrücke*, cum omni platea eadem usque ad molendinum prope murum incluſive, & usque ad *Valvam que dicitur Brededor* ex una parte, item ex alia parte platee ipſi oppoſite ipſa area clauſtri cum novem areis verſus Sanctum Bartholomeum nunc ſitis, cum omni jure & triceſimo ſex manſorum in eadem Parochia jacentium, *ad ipſam novam Parochiam jam nominatam* pertineat, ſicut *ad Parochiam Sancti Bartholomei antea pertinebat*. Volumus inſuper omnes homines ipſius *nove Parochie* in Sepultura & Sacramentis Eccleſiaſticis ex nunc perpetuo titulo ſubjacere *ipſi nove Parochie*, quod per preſentes noſtri Sigilli munimine ac Conventus Brandenburgenſis Sigilli appenſione curavimus confirmare. Datum & actum in Brandenburch Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Nonageſimo nono, Dominica Invocavit.

IIX. In-

IIX. Ingleichen hat Ihnen Burchardus von Barboy unterschiedene Gefälle an Getreide und Gelde aus den Dörfern Natov/Dießen/ Liezkau/ Wertlau/ Leptitz/ (ietzo Leps) verkauft. Nos *Burchardus de Barboy* recognoscimus presentibus, Dominabus sive Cenobio Sanctimonialium in Cerwist V. Choros Siliginis &c. vendidisse &c. Datum Cervvist. A. 1303. d. Exaltat. Crucis. In welchem Briefe Er sich auch des Pluralis numeri Nos gebrauchet: In Nomine Domini Amen: Oblivioni facultas sive occasio modis ullis non tribuitur quando res inter mortales acte scripturarum ac testium testimonio conscribuntur: Hinc est, quod *Nos Burchardus de Barboy* recognoscimus &c. Dergleichen Titulatur Nos, Er auch in dem folgenden Jahre 1304. geführet.

Auch haben die drei Fürstl. Vettern/ Albertus, Bernhardus und Otto acht Hufen Landes/ vier Höfe und zween Winspel Roggen aus dem Dorfe Eichholtz A. 1305. in Festo Michaelis hierzu gegeben.

Ne ea, que aguntur in tempore simul cum fluxu temporis evanescant, necesse est, ut scripturarum Testimonio perhennentur, hinc est, quod *Nos Albertus, Bernhardus & Otto, Dei Gratia Comites Patrueles, dicti de Anhalt*, Recognoscimus ac universis audituris presentia seu visuris volumus esse notum, quod maturo prehabito consilio & de Consensu ac voluntate heredum nostrorum, proprietatem Octo mansorum, quatuor arearum ac duorum chororum Siliginis sitorum *in villa & campo Eicholt*, cum omnibus attinentiis ac cum omni Jure, quo nos dictam proprietatem possedimus, perpetuo possidendam *Ecclesie sancte Marie Virginis in Zerwist ac Conventui Sanctimonialium ibidem* dedimus perpetuo possidendam. Ut autem dicta Donatio proprietatis bonorum predictorum à Nobis & nostris heredibus inviolabiliter observetur, presentem literam dedimus, & nostro Sigillo fecimus communiri. Testes etiam hujus sunt: Fridericus, Otto, dicti Schlichtinge, *Erewinus de Repgowe*, Albertus de Worlitz, Conrad de Altenborch, Hermannus Cruddinus, Albertus de Monte, Ludevvig de Elvengerothe, *Eckhardus Stammer*, Henricus *Dives*, Hermannus de Randovve *Milites*, famuli vero Wolther us Advocatus & Johannes filius suus & quam plures alii fide digni. Datum Bernborch in festo Sancti Michaelis A. Dni. M.CCC. quinto.

Wiederumb Fürst Albrecht Vier Hufen Landes in Villa Durland A. 1308. ingleichen A. 1315. eine Donation an Gersten und Gelde auf Ansuchen eines Wolteri, dicti Advocati.

In Nomine Domini Amen.

Quoniam omnia facta hominum per diuturnam successionem temporis evanescunt, utili compertum est cautela & necessarie procuratum, ut super Donationibus proprietatum Instrumenta conficiantur authentica, quibus cum oportunum fuerit, questio tollatur dubii & mera veritas comprobetur. Proinde *Nos Albertus Dei Gratia Comes de Anhalt*, notum esse volumus universis tam presentibus quam futuris, quod *ad petitionem VVolteri dicti Advocati*, qui multis temporibus nobis fidelis extitit serviendo, donavimus duo frusta cum dimidio scilicet *in Dubiz* unum chorum Ordei & *unum talentum Denariorum in Tzerwist dat vvorum*, & in *Stregut* decem Solidos ejusdem cum omni proprietate & jure *Sanctimonialibus in Tzerwist*, eo modo quo ipsa possedimus, perpetuo possidenda, hoc tamen adjecto, quod dictus Wolterus *cum uxore sua Hegli & tribus filiabus suis de Collegio Sanctimonialium ibidem;* scilicet *Katerina* Filia sua ac *Emergarde* nec non *Elizabeth* Filiabus Filie sue quam diu vixerint, dicta frusta obtinebunt, & si unum ipsarum de medio tollere contingeret, reliqui viventes usque ad finem ultime persone sepe dicta frusta debeant obtinere. Ut autem hec nostra donatio inviolabilis perseveret, presens Scriptum Sigilli nostri munimine duximus roborandum, presentibus hys Militibus, Johanne de *Glyndenberch & VViperto de Tzerwist, dicto de Barboye*, & Jo. dicto Kruch, & Borchardo de *Pazleve*, & Hermanno *de Altenborch*, & aliis quam pluribus fide dignis; Datum Tzerwist Ao. Domini M.CCC. quinto, Decimo nono Kal. Junii.

Noch F. Albrecht A. 1317. das Dorf/ Villam Bomelsdorp.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis Amen. Acta modernorum idcirco Privilegiis roborantur, ne ut quandoque fieri solet, à posteris malitiose valeant irritari. Nos igitur *Albertus, Dei Gratia Comes de Anehalt*, presentium serie Litterarum publice protestamur, quod de voluntate & consensu *Illustris VVoldemari Fratris nostri dilecti*, donamus *Ecclesie & Conventui Sanctimonialium in Cerwist villam Bomelsdorp*, cum omni jure & proprietate, omnibus proventibus & utilitatibus pertinentibus ad eandem, possessione perpetua possidendam, in honorem Dei videlicet & gloriose Matris ejus, Anime quoque nostre ac predecessorum nostrorum in remedium & salutem: Ut igitur hec nostra Donatio firma permaneat & inviolabilis existat, presens Scriptum donari mandavimus Sigilli nostri munimine roboratum. Testes hujus rei sunt Dominus *VVipertus de Cerwist, Dominus Thidericus frater suus, Dominus VVipertus de Barby, Dominus Henningus Dives, Dominus Hermannus de Randowe strenui Milites* & quam plures alii fide digni. Actum & datum Ao. Domini M.CCC.XVII. per manum Hinrici nostri Notarii.

Nachmahls haben A. 1320. die zween Fürstl. Herren Brüder Fürst Albertus und Woldemar Jährliche 2. Talenta an Silber/ so die Kloster-Jungfrauen an sich gehandelt/ confirmiret:

In Nomine Domini Amen. Cum facta hominum tum propter memorie defectum, tum propter vite exspirationem creberrime solent obfuscari, oportunum est, ut gesta hominum testimonio litterarum perhenniter conserventur. Ea propter *Nos Albertus & VVoldemarus, Dei Gratia Comites de Anahalt*, universis Christi Fidelibus cupimus fore notum, quod ob Divine remunerationis intuitum pariter & monstrandam dilectionem *Dominarum inclusarum intra muros Civitatis Cerwest, in Ecclesia Sancte Marie summo Regi jugiter famulancium*, ipsis atque Collegio earum, cum consensu *Patrui nostri Karissimi Comitis Bernh.* donavimus proprietatem duorum Talentorum, *sitorum* in *moneta nostra Cerbest*, que sibi justo titulo emptionis à *Henningo Ungerne* compararunt, Libere & quiete perpetue possidenda: Ut igitur nostra donatio perpetue firmitatis robur obtineat, presentem literam scribi fecimus munimine nostri Sigilli roboratam. Testes hujus perpetue donacionis sunt Dnus *Conradus de VValdeser,*

deſer, Dnus Wipert *de Roslov*, Dnus Ebele *de Cerbeſt*, Dnus Henricus *de Sendere*, Dnus Almarus *de Sclanewitz* & quam plures fide digni. Actum & datum Kozvvic A. Domini M. CCC. XX. Die Dominico Ante Martini.

Jngleichen die wüſte Dorfmarcke Schwertzow A. 1339. D. B. Catharinæ, wiederumb A. 1349. in vigilia B. Jacobi Lignetum dictum Hertzwinckel cum pullis paſchualibus dictis Weydehenne / cum paſchuis pratis & cum omnibus aliis &c. A. 1356. das Jus Patronatus über die Kirche zu Droze Magd. Diœceſ. und 47. ſchwere Zerbſter-Pfennige von den Carnificibus, d. i. nach der damahligen Ahrt zu reden / Fleiſchern zu Zerbſt: Inſuper damus, erogamus & ſolenni donatione donamus prefate Eccleſie Bte. Marie Virginis & Sanctimonialium in Cervviſt proprietatem *quadraginta ſeptem Solidorum denariorum Cervviſtenſium* ſingulis annis *de Carnificibus* ſeu *macellis Carnificum* duobus terminis recipiendorum ita videlicet, quod quolibet Feſto B. Mychaelis viginti quinque Solidos & quolibet Feſto B. Martini viginti duos Solidos prenominate Sanctimoniales in Cervviſt *de eisdem Carnificibus* tollant, recipiant pacifice & quiete &c. Von welcher Redens-Ahrt in dem vorhergehenden §. 5. dieſes Capitels f. 195. mit mehren gehandelt worden.

IX. A. 1371. hat Fürſt Johann dem Kloſter das Dorf Mühlſtorf vereignet.

In Nomine Domini Amen. *Nos Johannes Dei Gratia Princeps in Anbalt & Comes Aſchanie* omnibus Chriſti Fidelibus preſentibus & futuris preſencia viſuris ſeu audituris Salutem in Filio Virginis benedicto. Quia ſicut quottidianadocet experientia ea quæ fiunt in tempore ab hominum ut frequentius memoria dilabuntur, ſalubriter eſt proviſum acta hominum ſcriptis publicis & autenticis commendari. Ad noticiam igitur tam preſentium quamfuturorum publice volumus pervenire, quod Nos noſtrarum noſtrorumque progenitorum animarum ac ſucceſſorum noſtrorum heredum Salutem pretendentes in honorem omnipotentis DEI glorioſiſſimeq; Virginis Marie Genitricis ſuæ ad inſtantiamq; ac petitionem Johannis Schulteti famuli noſtri fidelis damus, erogamus, donavimus ac ſollempni donacione donamus *Eccle. Beate Marie Virginis ſanctimonialium in Cervviſt* proprietatem *ville Mylſtorp* & ſingulorum ad ipſam pertinentium cum bonis pheudalibus, paſcuis, pratis, lignetis & cum omnibus aliis pertinenciis ejus, quocunque nomine cenſeantur, quam *Villam Mylſtorp* jam dictam dictus Johannes Schulteti famulus a nobis huc usque in pheodo tenuit & idem pheodum nobis ad uſum dicte Eccleſie Beate Virginis Marie Sanctimonialium in Cerwiſt pro ſe ſuisque heredibus preſentibus & futuris libere dimiſit plene ac mere omni modo reſignavit abrenunciantes ſimpliciter & in totum omnibus juribus proprietatibus utilitatibus commodis ac honoribus, que vobis in predicta *Villa Mylſtorp* hactenus competebant, vel noſtris poſteris aut ſucceſſoribus competere poſſent, quomodo libet in futurum & in uſus fructus ac Proventus ſupradicte Eccleſie beate Marie Virginis ſimpliciter & omni modo transferentes. In cujus rei evidens teſtimonium Sigillum noſtrum præſentibus eſt appenſum. Teſtes hujus noſtre donacionis ſunt *Dominus Albertus de Cervviſt*, Dominus *Thylo de Sthene*, Dominus *Henningbus Rycke Milites noſtrique Conſiliarii*, Dnus Albertus Schelboghe, *Canonicus in Zerbiſt* ac Plebanus in *Deſſo*, *noſter ſummus Conſiliarius*, Dnus Jacobus, Canonicus ibidem Cerwiſt *noſter Protbonotarius*, Dnus Johannes *Salomonis*, *Plebanus in Rozelovv*, Dnus Henricus *de Schyrſtede*, *Erevvynus de Repbkovv*, *Buſſo de Cervviſt* noſtri familiares & quam plures alii fide digni. Actum & datum A. M. CCC. LXI. Feria quinta infra octavas paſche.

Weiter Fürſt Siegmund A. 1384. den 1. Febr. Drei Höfe/und Fünf Hufen nebſt einem Oberlande/ in dem Dorfe Edelsdorf vor Köthen.

„Wyr Syghißmundes van Gaddis Gnaden Fürſte to Anhalt und Grave von Aſchanien „ bekennen openbar und willigk allen den dy diſſen Brief „ ſehen oder horen leſen/ dat wy wolberedes Mudes eyn„ trechtig/ und mit gantzen Volbort und willen der „ Hochgeboirnen Albrechts und Woldemars „ unſer Brudere und mit macht unſer Erven und „ nachkommelinghe von kraft weghen unſers Fürſten„ thumes hebben gegheven und geeyghenet In die Ehre „ des Allmächtigen Godes und der erwerden Junib„ frouven Marien ſiener benedieten Mutter oren „ Geiſtlichen Godds huſe und Samenighe der „ Ebbediſchen / und deme gantzen Convent des „ Cloſters in unſer Stat zu Cerwiſt mit Macht und „ gerechtnüße dieſes Brieſes Dey Höve in deme Dor„ pe tu Edelstorp vor Kothene/ Vieff Huven und ein „ Overlang oppe der Veltmarcke darſelveſt tu Edel„ ſtorp mit allen rechten/ mit tinſe unde dienſte ꝛc. ꝛc. ꝛc. „ Und das tu ſteder und ewiger gedechtnüße und Veſt„ heit dum eygen gantz und ahne wandel unſe und unſe „ Bruder Erven und Nachkömlinghe ewich tu halden„ de/ ſo hebben wyr genante Fürſte Grave Seghemund „ dieſen Brieff gegehven mit guden - - - - - und „ Andacht den Erwerden in Godde der Ebbediſchen „ und den gantzen Convente deme Cloſter tu Terwiſt „ beſiegelt mit unſern heymlicken groten Inſiegle/ dy „ iß geſchreven nach Chriſtus Gebort / Dritteyn Hun„ dert Jar in deme Vier und achtigiſten Jahre in „ unſer Frauen avende Lichtmiße.

Noch hat Fürſt Sigmund A. 1400 am S. Eliſabeth Abend dem Kloſter verſchrieben 8. Winſpel Roggen groſſes Maſſes und zween Marck Groſchen Zerbſter Wehrung aus dem Dorfe zu der Nuht Jährl. auf S. Martini Tag zu heben/ iedoch dagegen von dem Kloſter/ die demſelben zugekommene Pächte von der Mühle vor dem Breitenſtraſſen-Thore und der Friedrichs-Mühle darvor bekommen.

Was ſonſten unterſchiedene von Adel und Bürger-Standes vor Stiftung hier gemachet/ ſolches wird zum theil in dem folgenden §. theils auch in dem Verzeichnüß der Adel. Geſchlechter angeführet werden.

X. Dieſes iſt annoch anzuführen/ daß dieſes Kloſter verbunden geweſen alle Dorf-Pfarren umb Zerbſt herumb mit Wein und Oblaten zuverſehen/ vermöge Stiftung eines von Adel Henning Ryken von A. 1390. welchem ſich die damahlige Aebtißin und gantzer Convent folgender maſſen verſchrieben:

Agnes Abbatiſſa/ Katharina *Prioriſſa* und die gantze Convent der Heylighen Cloſter-Brouven tu Cerwyſt bekennen in dyſme geghenwerdighen Bryfe/ dat Her Hennigs Ryke rüdder koſt hat von den vorbenanten Cloſter-Brouven tu Cerwyſt-umme twe

und

und twyntych marck dy in unse Nut und des Klosters ghekommen syn ewych tu gheven Wyn und Oblaten aller Dorp parren ume Cerwyst dy tu der Voghedy ghehören/ tu Mißen unde Goddes Dynst tu vollenbrynghen. Dat dyt gantz unde stede sy/ des hebbe wy unß Conventes Insegel tu eyme Vrkunde an dyßen Bryf ghehangen/ Gheuen nach Goddes Bort Dritteyn Hundert Jahr in deme negentychsten Jare.

XI. Von den Aebtißinnen/ und anderer Kloster Jungfrauen dieses Klosters hat man bißhero folgender Nahmen gefunden: Nos *Bertha quondam Abbatissa*, (welche vielleicht Alters halben resigniret) *Sophia Abbatissa Electa* & confirmata totusque Conventus Sanctimonialium in Ankun Liter. Recognit. Empfangener Donation von Thoma ihren Præposito A. 1292. 15. Mart.

Venerabilis in Christo *Yda Abbatissa* A. 1298. Verschreibung des Rahts zu Zerbst über den Ohrt/ wo ietzo das Kloster stehet.

Nos Agathes, miseratione divina Abbatissa, Sophia Priorissa totusque Conventus Sanctimonialium in Tservviſt. Lit. Recognitionis wegen Nutzung der Donation Walteri Advocati 1319. worin auch *Ermigardis* und Elisabeth sorores filiæ Henrici de Mordiz *nostræ Consorores dilectæ*, genannt worden; In Fürst Woldemars Consens aber über dieser Donation, werden nicht allein diese beide sondern noch eine Dritte genannt. Filiæ de collegio Sanctimonialium ibidem scil. *Katerina filia sua ac Ermegardis, nec non Elizabetha filiarum filiæ suæ.* Beide werden noch in einem andern Briefe wegen Uberlassung eines Zwingers ausser der Stat an einem Burger Walter de Steckbi und dessen Söhne und Töchtern von A. 1322. feria quinta proxima post diem Jacobi Apostoli gesetzet/ auch zugleich zween andere Kloster-Jungfrauen benennet *Hedewich & Jutta.*

Mechthildis Priorissa totusque Conventus Sanctimonialium Cervviſt. Im Kauf-Brief über 2. Husen Landes dem Hospital zum H. Geist in Zerbst A. 1331. d. Fab. Sebast.

Nos Oda Abbatissa totusque Conventus Monasterii Sanctimonialium in Cerwist. Recognition das die Jungfrauen Fürst Albrecht und Woldemarn in Ihre Fraternität aufgenommen A. 1347. vigil. B. Jacobi Apostoli.

Honorabilis Domina *Hermegardis Abbatissa* &c. Verschreibungs-Brief des Præpositi dieses Klosters Petri über einen Winsp. Roggen zu Mühlstät A. 1359. d. S. Joh. Enth.

Wy vor heyte Ebbedische unnde Kathryne Priorynne des Klostern tu unser Vruhen tu Cervviſt &c. Verschreib. eines Vierdings Brandenb. Silbers ꝛc. von Herrn Dietrich vor Marien-Pryster 1378. d. S. Urbani.

Heilwigis Abbatissa & Catharina Priorissa &c. Verschreib. Vier und ein halb Vierding von Nicol Krusvval. 1378. d. Margarite.

Wy *Agnes Ebbetisse*, *Katherine Priorisse* und de gantze Convent Gehmeyne in dem Vrauwen-Closter to Tzerwist: In einer Deutschen Verschreibung geschehen von vif Lot Silbers alle Jar upthonemen in Sct. Michels Daghe ewychlich von eynen Hove unde von aller Wonunghe des Sylven haves/ dy Lyd in der Stat to Tzerwist jegen unse Kloster over/ (Curia prope Nos) is gescheten uppen Berge ꝛc. A. 1390. d. S. Luce dergleichen auch in einem andern Briefe von A. 1394. in den Avende U. L. Fr. Licht-Meße zu finden. Auch noch in einer Verschreibung einer Holtzung bei Pulßforde Drei Jahr zu hauen an zween Bürgern zu Zerbst A. 1388. ist dieser Aebtißin Nahmen zu finden. Der Erwürdigen in Gode Frauwen Katherinen Steres Ebdischene in dem Juncvrouwen Closter Sancti Benedicti Ordens in unser Stat Cerwist. Fürst Sigmunds Verschreibung von A. 1400. an S. Elizabethen Abinde. Diese Catharina hat noch gelebet A. 1411. und damals eine Priorinne gehabt Elisabeth geheissen/ auch eine Kloster-Jungfrau *Catharina* Keppins/ derer in Verschreibung VII. Groschen Zinß in Ankun/ so Peter Litzov. Jährl. zu erlegen gehabt/ gedacht wird A. 1411. Tages nach Conc. Mar.

Wy Ilsebethe Reppyns Ebdesche des Closters unser Lywen Frauen Sente Marien in der Stad tho Ctzervviſt &c. Verschreib. eines Gartens vor dem Frauen-Thore an Magnus Lunczen A. 1447. am H. Drei König-Tage.

Agnes Wiltolz Ebbedißke / Theodoricus Prawest/ Margarete Pryorinne/ Barbara Krusen Kelnerinne/ und gantze Samenynghe &c. &c. Recognition von empfangenen 100. Rein. fl. von Michael Glyn Canonico zu U. L. Fr. zu Halberstat A. 1503. des andern Tages nach Bartholomæi.

Margarithe Lobeß/ Ebbedische/ Appolonia Lothen/ Priorynne / *Theodoricus* Cale. Vergleich mit den Unterthanen zu hohen-Litzke wegen einer wüsten Dorfmarck 1506. am Abend S. Andreæ Apostoli. Und ist diese Margarite/ oder eine andere gleiches Nahmens/ zu F. Wolfgangs Zeiten noch A. 1527. Aebtißin gewesen/ als in welchem Jahre/ nach dem der Raht und Bürgerschaft zu Zerbst sich der Klöster angemasset/ und unter andern ihre Kelche/ Monstrancen und andern Kirchen-Zieraht und Kleinodien des Klosters von Ihnen abgefodert/ Sie solche Fürst Wolfgangen offeriret/ So wy dat nicht hebben scholen/ und J. F. G. erkenneth dat nhe yme recht is/ so günnen wy J. K. G. de Kleinode lever/ wan den Börgern/ sie hebben uns der nicht to gheven/ wy synt de selven nothürftich: Inhalts ihres Schreibens an F. Wolfgangen d. Lamberti A. 1527.

Noch findet sich ein Instrument von einem Päbstl. Notario Jacob Bechem ausgefertiget/ daß A. 1540. den 23. Januar. vor Ihm eines Theils zween Burgemeister zu Zerbst/ Bartholomæus Bomgardt und Frantz Heise/ und andern Theils die Erwürdige/ Geistliche Jungfrawen Margarethe Volgedes Ebtißin/ Barbara Latzes *Senior*, Mechtildis Eschendorf Priorin des Jungfrauen-Klosters zu Zerbst erschienen/ und diese was Sie vor Wissenschaft hätten von den Gerechtigkeiten E. E. Raht/ allhier zu Zerbst an Ihrem Kloster zu sagen ersuchet worden; Mit welchem vermuhtlich das Kloster-Leben dieses Ohrts erloschen.

Es hat auch F. Johannis I. Witwe Elisabeth/ eine gebohrne Gräfin von Henneberg/ auf veranlassung Ihres Sohns F. Albrechts Sich einige Zeit in diesem Kloster aufgehalten/ iedoch mit Verdruß der Kloster-Jungfrauen/ denen Sie/ weil Sie zu köstlich leben wolte/ gar beschwerlich gefallen/ und daher Sich wieder hinauß gemacht und nach Dessau zu Ihrem Enckel F. Geor-

Georgen begeben / wovon in F. Johannis Geschichten weiter wird gedacht werden.

XII. A. 1477. ist eine Reformation dieses Klosters obhanden gewesen / welche der damahlige Abt von Closter Berge vor Magdeburg Hermannus Molitor vorgenommen / so aber darüber erkrancket / und verstorben. S. Chron. Monast. Bergens. Beim *Meibom. T. 2. Scr. Rer. Germ. f. 311.*

Der Außgang mit demselben ist gewesen / daß weil durch Einführung der Evangelischen Religion das Kloster-Leben in keiner sonderbahren Achtung mehr gewesen / und die vorhandene Kloster-Jungfrauen zwar nicht vertrieben worden / massen wie wier allererst gesehen A. 1540. noch etliche derselben vorhanden und in Angelegenheiten E. Rahts das Kloster betreffende / Zeugnüß abgestattet / iedennoch durch tödlichen Hintritt allgemählich abgenommen / und weil keine Neuen mehr dazu gekommen / endlich keine mehr übrig geblieben / und also das Kloster gäntzlich erlediget worden / wozu gekommen / daß A. 1542. den 1. Aug. das Kloster sampt der Kirche und den meisten Gebäuden abgebrant / wodurch alles vollend eingegangen / und nach der Zeit dabei gelassen / iedoch das Gebäude an der Stat-Mauer zu einem Fürstl. Korn-Hause gemacht / sonsten aber unterschiedene privat-Häuser daherumb aufgerichtet worden: In welchem Stande es sich annoch befindet. Auch ist der Platz in der Mitte zu einem Gottes-Acker eine Zeitlang gebrauchet worden / welches aber nach Aufrichtung des Gottes-Ackers vor dem Frauen-Thore wieder nach geblieben S. folg. §. 14.

XI.

Das Barfüsser- oder S. Johannis-Kloster.

I. Anfang dieses Klosters und dessen Stifterin / Sophia Gräfin zu Barby sampt Dero Monument.
II. Einige Donationen, so demselben geschehen.
III. Des Römischen Hofes und anderer Freigebigkeit mit Indulgentien gegen dieses Kloster.
IV. Veränderung mit demselben / und ietziger Zustand.

I.

DAs Barfüsser Kloster ist nicht weniger eine alte Stiftung / von dessen Anfange man zwar noch zur Zeit keine Gewißheit hat / iedoch zeigen des Cardinals Hugonis Indulgentien von Pabsts Innocentii IV. neunten Jahre / d. i. 1250. daß Kirche und Kloster einige Zeit vorher müsse gewesen sein / weil Er gedachte Indulgentien darumb ertheilet / damit die Kirche dieses Klosters gebührend möchte besucht werden.

Frater Hugo miseratione Divinæ Eccles. sanctæ Sabine Presbyter Cardinalis Apostol. Sedis Legatus. Dilectis in Christo *Gardiano & Fratribus minoribus de Scerwist Brandenburgensis Dioceses* Salutem in Domino. Licet is, de cujus munere venit, ut sibi à Fidelibus digne ac laudabiliter serviatur de habundancia pietatis sue, que merita supplicum excedit, & vota benefacientibus multo majdrà retribuat, quam valeant promereri: Volentes tamen Populum Domino reddere acceptabilem, Christi fideles ad complacendum cum quibusdam illectivis muneribus, Indulgenciis videlicet & remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divine gracie aptiores. Cupientes igitur *ut Ecclesia vestra congruis honoribus frequentetur* omnibus Christi Fidelibus vere penitentibus & confessis, *qui ad Ecclesiam ipsam in Sanctorum Francisci & Anthonii solempnitatibus ac in die dedicationis & Patroni ipsius Ecclesie*, nec non & infra octavas earum annis singulis causa devocionis accesserint *quadraginta dies de injuncta sibi penitentia* misericorditer relaxamus. Datum Magdeburgi 15. Calendas Martii Pontificatus Domini Innocentii Pape quarti anno IX. Indessen ist die Stifterinn desselben eine Gräfin zu Barby Nahmens Sophia gewesen / wie solches aus Dero annoch in der Kirchen verhandenen Grab-Stein und darin befindlichen Aufschrift / nebst drüber stehenden Gräfl. Barbyischen Wapen von zween Rosen und zween Adlern zuersehen:

Anno Domini M. CC. LXXVI. in die Sancti Laurentii obiit Nobilis Domina Sophia de Barbe, *fundatrix hujus loci* in medio Ecclesie tumulata, cujus anima requiescat in pace.

II. Nach der Zeit ist dieses Kloster mit unterschiedenen Beneficien versehen worden / wie dann unter andern der Raht zu Zerbst A. 1285. auf Ersuchen Herrn Burchardi von Barboye ein Hauß nähst der Kloster-Stelle gelegen / nebst Befreiung von allen Oneribus dazu geschencket.

Universis Christi Fidelibus hanc literam inspecturis *Consules civitatis Tserwistensis* pacem in Domino sempiternam &c. Noverint tam presentes, quam futuri temporis posteritas, quod *ad voluntatem Domine nostre Civitatis Tserwist Borchardi* nec non ob favorem in *nostra Civitate morantium Fratrum*, Domum ipsorum areæ proxime adjacentem de communi consilio & consensu donavimus per omnia perpetue libertati, ut videlicet ex hoc nunc & in omne tempus deinceps ab angariis, exactionibus, talliis &c. sit exempta &c. Testes *Dominus Borchardus de Tserdvist*, Advocatus ejusdem Civitatis, *Wol. Hin. Lortolphus, Johannes Moriz, Marsilius Tilo de Lindowe, Assa de Stupa 1285.*

Ingleichen hat derselbe A. 1317. dem Kloster 5. Rheinische Gülden zugewandt Jährl. auf Walpurgis zu zahlen / mit Vorbehalt diese Præstation gegen erlegung 100. Rein. Gülden abzukaufen A. 1317. Sonntag nach Esto mihi: Und sollten davor die Brüder Jährl. alle Woche 2. Messen / eine von S. Annen / die andere vor alle Christgläubige Seelen begehen und halten.

III. Insonderheit aber hat sich der Römische Hof gegen dieses Kloster mit Indulgentien sehre freigebig erwiesen / dergleichen eine von A. 1288. verhanden / so ein ehrlicher Mann *Lampertus Streguth* vor das gantze Kloster zu wege gebracht.

Universis Christi Fidelibus, ad quos pervenerit hæc Scriptura - - - *Michael Antibarensis, Perronus Carinus, Johannitius Mokytensis, Maurus Ameliensis, Theoctistus Adrianopolensis, Lutuardus Nepesinus, Romanus Crecensis Archiepiscopi & Episcopi*, Salutem in Domino sempiternam: Quemadmodum, ut ait Apo-

sto-

ſtolus, omnes ſtabimus ante tribunal Chriſti, recepturi, prout in corpore geſſimus, ſive bonum fuerit, ſive malum, oportet nos diem meſſionis extremæ bonis operibus prevenire, & æternorum intuitu ſeminare in terris, quod reddente Domino cum multiplicato fructu recolligere debemus in celis firmam ſpem fiduciamque tenentes; Quoniam qui parce ſeminat, & parce metet; Et qui ſeminat in benedictionibus & metet vitam æternam. Cupientes igitur ut *Clauſtrum S. Johannis de Cerwiſt Brandenburgenſis Dioec. congruis honoribus frequentetur*, omnibus vere penitentibus, & confeſſis, qui *dictum Clauſtrum in feſtis* ſubſcriptis, videlicet in Feſtis Nativitatis, Reſurrectionis, Aſcenſionis Domini noſtri Jeſu Chriſti atque Pentecoſtes, in ſingulis Feſtis Beatæ Virginis Mariæ, Scti Johannis Baptiſtæ, Philippi & Jacobi Apoſtolorum, S. Nicolai Confeſſoris & Franciſci, Scte Magdalene, Scte Katerine Virginis, Omnium Sanctorum atque dedicationis & per Singulorum Feſtorum Octavas, cauſa devocionis acceſſerint & viſitarint, nec non *ad ſuſtentacionem dicti Clauſtri manus adjutrices porrexerint.* Seu in extremis laborantes, quicquam facultatum ſuarum legaverint, & *qui pro ſalutari ſtatu Lamberti Streguth, qui in Curia Romana ſuis laboribus & expenſis literam iſtam legitime impetravit*, dum vivit, & pro anima poſt ejus obitum, & omnium fidelium defunctorum, Orationem Dominicam cum ſalutatione Angelica dixerint mente pii, *Singulis ſingulas dierum quadragenas de injunctis ſibi penitentiis cum conſenſu Dioceſani miſericorditer in Domino relaxamus.* In cujus rei teſtimonium preſens Scriptum Sigillorum noſtrorum munimine duximus roborandum. Datum Rome Anno Domini. M. CC. LXXXVIII. Apoſtolica ſede vacante.

Auch hat nicht lange hernach eine Vornehme Frau von Zerbſt *Margarita* von Silbecor Ihr dergleichen angelegen ſein laſſen: Und daher von einem Biſchof Matthia Balneoregenſi folgendes Diploma der Kloſter-Kirchen zum beſten erhalten / deſſen Eingang mit dem vorigen einerlei / in dem Fortgang aber weiter alſo redet:

Cum igitur ex parte dilecte filie noſtre *Margarite de Silbecor in Cerwiſt*, Nobis fuerit humiliter ſupplicatum, ut omnibus venientibus *ad Eccleſiam S. Johannis Baptiſte Dyoceſis Brandeburgenſis* velimus indulgentiam exibere: Nos de omnipotentis DEI miſericordia & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus auctoritate confiſi omnibus vere penitentibus & confeſſis, qui vel que predictam Eccleſiam viſitaverit, in ipſius feſtivitatibus, ſeu etiam ſolempnitatibus Beate Virginis Marie, Nativitatis Domini, Circumciſionis, Epiphanie, Reſurrectionis, Aſcenſionis, Pentecoſtes, Trinitatis, Dedicationis Eccleſie, S. Crucis, Sanctorum Angelorum, Johannis Baptiſtæ, Beatorum Petri & Pauli, Apoſtolorum, & omnium Apoſtolorum & Evangeliſtarum. Ac Sanctorum Martyrum Stephani & Laurentii, Vincentii & Sanctorum Confeſſorum Doctorum Jeronimi & Gregorii & aliorum Doctorum ac Sanctorum Confeſſorum, Nicolai & Martini & Dominici nec non Beatarum Marie Magdalene, Agnetis, Lucie, Katerine, Margerite, Eliſabeth & Cecilie, & in die Animarum & ſingulis diebus Dominicis. Ac etiam qui Corpus Chriſti, cum portatur infirmis, ſecuti fuerint; Aut qui in ſerotina pulſatione Campane ter Ave Maria dixerint: Vel *qui ad Fabricam Luminaria, ornamenta, & alia dicte Eccleſie neceſſaria, manus porrexerint adjutrices;* quadraginta dies de injunctis ſibi penitentiis miſericorditer in domino relaxamus, dummodo ad ea Dyoceſanus ejus preſtet aſſenſum. In cujus rei teſtimonium preſentes literas noſtri Sigilli fecimus appenſione muniri. Datum Rome in Pallatiis noſtris. Anno Domini Milleſ. CCC. XXII. Pontificatus Domini Johannis XXII. Anno Sexto-Decimo. X. Cal. Julii.

Auch iſt dieſes nachmahls wiederholet von Fr. Jacobo Epiſc. Mohenenſi und Fr. Thoma Epiſc. Laverienſi ad inſtantiam dilecte filie noſtre Sororis *Jutte de Cerweſt*, A. 1332. Pontificatus Johannis P. P. XXII. ſexto decimo d. 22. Jun.

Als auch Ertz-Biſchof Albrecht zu Magdeburg und Biſchof Heinrich zu Brandenburg eine Meſſe des Leibes und Bluhtes Chriſti alle Donnerſtage in dem Dom zu Magdeburg zu halten verordnet / ſo hat der Biſchof von Scutari dergleichen in dieſer Kloſter-Kirchen zu thun nähſt Verheiſſung dobbelter Indulgentien verordnet: Frater Henricus Dei & Apoſtolicæ ſedis Gratia olim Epiſcopus Eccleſiæ Scutarenſis &c. Erzehlet hierauf nur gedachte Stiftung der beiden Ertz- und Biſchöfe / und nebſt dieſen: Equidem poſt Altaris ſui fundationem in Eccleſia ſua majori & ipſius conſecrationem, quam in propria fecit perſona nobis ad hoc ſibi miniſtrantibus ad idem altare de Sacramento Corporis & Sanguinis Domini Jeſu Chriſti, Miſſam ſolempnem omnibus quintis feriis ordinavit perpetuis temporibus decantandam, Nos igitur inſpecto hoc magne devotionis ſpeculo ſalubriter edocti hoc ſalutis exemplo Miſſam de Corpore Chriſti ſemper quintis feriis celebrandam *procuravimus in Eccleſia Kariſſimorum fratrum noſtrorum in Tzerwiſt*, qui quidem fratres ad Laudem Dei pro ſalvo ſtatu Reverendorum Patrum Dominorum noſtrorum Domini Alberti Metropolitani Magd. Dni Hinrici Dyoceſani Brandenburgenſis pro Salute noſtra omniumque beneficiorum ſuorum hanc Miſſam indefectibiliter ſic tenere per Dei adjutorium firmiſſimis aſſertionibus promiſerunt &c. Hierauf werden die von dem Ertz- und Biſchofe verſprochene 40. Indulgentien oder cum Carena gedobbelt und noch einmahl ſo viel Tage dazu geſetzet: Dat. ſub Sigillo Vicariatus Magdeburgenſis, quem Dei Gratia tenuimus tempore multo & ſub Secreto Eccleſiæ noſtræ Scutarenſis, cui renunciavimus voluntarie, Pontificali dignitate cum timore Domini reſervata. A. 1400. die XIIII. Menſe Junii.

Bald hernach A. 1403. giebt eben dieſer Henricus Biſchof von Scutari abermahls dobbelte Indulgentien octuaginta dies cum duobus Carenis und noch 40. Tage vor Sich darzu: Supereſt Fratres Kariſſimi Ordinis mei, quem & quos poſt Deum diligere teneor, qualibus illud jam dictum valde mirificum & ſumme ſalvificum ſacramentum, quod ad plenum nullus laudare ſufficit, cum Chriſti fidelibus novis ſemper ynnidicis Laudibus & Laudis themate ſpeciali ſpecialiter veneramur, hinc omnibus vere penitentibus contritis & confeſſis, qui cauſa devotionis *ad Chorum veſtri Conventus venerint Cerwiſtum & Altare ſummum circuierint* coram Sacramento ibi incluſo preces devotas fuderint pro ſalute ſua totius Eccleſiæ Dei domus depre-

cati fuerint de omnipotentis Dei misericordia Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi & vive vocis oraculo jussi & officio suffulti pro parte predictorum R. P. Dominorum *Octuaginta dies Indulgentiarum cum duabus carenis & ex parte nostra quadraginta dies totiens quotiens predicta fecerint* misericorditer elargimur. Datum Gevekensteyn sub Sigillo Vicariatus Magdeburgensis, quem Dei Gratia tenuimus tempore multo & sub secreto ecclesie nostre Scutarensis, cui renunciabamus voluntarie, Pontificali dignitate cum timore Domini reservata anno Domini M. CCCC. III. in die Ascensionis Domini & in presentia R. P. Domini Archi-Episcopi tunc presentis.

IV. Was massen sonsten die Kloster-Brüder dieses Ohrts A. 1450. Sich verpflichtet/ alle Jahr Vier mahl vor das Fürstl. Hauß Anhalt Seel-Messen zu halten/ davon wird in dem VI. Th. c. VI. §. 2. Ingleichen wie nachmahls in diesem Kloster der Anfang der Reformation in Zerbst entstanden / wie auch der Convent mit dem Rahte zu Zerbst des Klosters halben im Process gerahten / in eben demselben Theil. c. IX. §. 2. Und wie endlich darein eine Trivial-Schule und hernach ein Fürstl. Gymnasium aufgerichtet worden in dem folgenden §. XVII. und XIIX. dieses Capittels zu sehen sein. In der Kirche ist ietzo nichts zu sehen/ als vorgedachte Grab-Schrift Fr. Sophien Gräfin zu Barby / Ingleichen Herrn Hannßen von Latorf/ dessen sonsten auch bei S. Nicolai-Kirche n. 4. f. 216. gedacht worden/ Grab-Stein/ auf welchen Er in Lebens-Grösse abgebildet / ein Schwert gerade vor Sich herunter haltende mit herumb stehenden Worten:

Nach der Gebort XTI 1519. Am Tage *Symeonis* und *Jude Is de* Gestrenge unde Veste Hanß von Latorf der Elder in God vorschieden / dem God gnadich und barmhertzig sy / Amen.

Wie dann die von Latorf hieselbst Ihre Erb-Begräbnüß gehabt haben / auch daher als bei angehender Reformation der Raht zu Zerbst mit den Barfüssern in Process gerahten / nebst denen von Walwitz mit einer absonderlichen Protestation eingekommen / daß dieweil Sie Ihre Erb-Begräbnüß in der Kirche hätten / und daher viele/ an Kleinodien / Höltzungen/ auch liegenden Gründen derselben legiret / dahin möchte gesehen werden / damit alles zu dem Ende / als es hinein gegeben / künftig weiter möchte angewandt werden / wie Wier auch in dem VI. Th. mit mehrem sehen werden. Sonsten ist auch Nordenwerts eine wiewohl ietzo vermauerte Thüre von wohl ausgehauenen Feld-Steinen zu sehen / welche nicht nur von dem Alter dieses Ohrts / sondern der nunmehr fast verloschenen Kunst die Feld-Steine so zierlich auszuhauen ein schönes Zeugnüß giebet / wovon in den folgenden XII. Cap. §. 6. bei Beschreibung des gewesenen Doms zu Coßwick mit mehrem wird gedacht werden. Disseits der Kirche bei dem Eingange des Klosters ist das Fürstliche *Gymnasium*. Nähst disem der grosse Kreutzgang / und hinter demselben noch ein Kleinerer/ in welchen unterschiedene schöne Gewölber befindlich/ die theils zu den Schul-Classen / die am Ende stehende aber zu der Fürstlichen *Communität* und Buchdruckerei ietzo angewandt werden; Die Ober-Gebäude werden gleichfalls zu den Classen der Stat-Schule/ unterschiedene andere aber zu Stuben vor die auf dem Gymnasio Studierende gebraucht; Hinterwerts gen Suden lieget ein Schöner Wein-Garten / so ehedessen von den Barfüssern angeleget / hernach von E. Raht cultiviret worden / von etlichen Jahren her aber in Abgang gekommen: Dessen auch in dem vorhergehenden II. Th. C. II. f. 39. gedacht worden.

XII.

Das Augustiner-Kloster.

I. Anfang desselben.
II. Vergleich der Augustiner mit E. Rahte zu Zerbst.
III. Fürst Georgen Donation der Holtz-Marck die Grosse Wische genannt.
IV. Fürst Adolfs und Fürst Albrechts Uberlassung der Pfarre zur Nuhte.
V. Frau Lutrudis Hertzogin zu Mechlenburg Legatum.
VI. Benennung etlicher Ordens-Brüder: Lutheri Erste Predigt in diesem Kloster.
VII. Verkaufung des Klosters an den Raht zu Zerbst.
IIX. Veränderung desselben in ein Hospital: Grosser Brand darinn.

I.

Dieses ist eine etwas neuere Stiftung / derer Anfang gemacht umbs Jahr 1389. zu welcher Zeit Fürst Sigmund/ Albrecht und Woldemar dem Raht zu Zerbst Macht gegeben die hinterlassene Wentzislowische Gelder und Güter zu einer Geistl. Stiftung eines Altars / Kapelle / oder Klosters anzuwenden / auch zu dem Ende ihnen eine Stäte auf der Cuergassen mit Verzeihung aller Gerechtigkeit/ so ihm wegen Fürstl. Herrschaft darauf zu kommen möchte/ zugestanden / und versprochen sie hinkünftig damit zubelehnen.

„In GOttes Nahmen Amen. Wir Sigis-
„mund/ Albrecht und Woldemar Brüdere/ von
„GOttes Gnaden Fürsten zu Anhalt und Gra-
„fen zu Ascanien/ bekennen offenbahr vor allen Leuten
„die diesen Brief sehen/ hören oder lesen/ daß Wier zu ei-
„niger Vermehrung des Dienstes des Allmächtigen
„GOttes Ihm zur Ehre/ Seiner lieben Mutter und al-
„len seinen Heiligen/ uñ zu Hülfe und Trost allen Gläu-
„bigen Seelen / Unsern lieben getreuen den Rahr-
„Mannen zu Zerbst haben Macht gegeben / daß sie
„das Geld und Gut/ das Wentzlow gelassen hat/
„mit dem bedderben/ die er damit begiftiget hat/ mögen
„wenden und bringen in GOttes Ehren / auf
„was wyse das erkennen / da es am allerfüglichsten
„sey/ darau sollen sie ewiglich von uns und unsern
„Erben ungehindert bleiben. Und sonderl. wan
„sie eine Capelle oder Altar oder Kloster damit
„stiften wolten/ an welchen Enden sie das legen auf
„der Ceuer Straße / des sollen sie von uns und un-
„sern Erben wegen gantze Macht haben/ und wollen ih-
„nen forthin treulich behülflich seyn gegen iedermännig-
„lichen / wo es von nöthen sein wird / daß ihnen dessen
„ein Vollwort wiederfahre: Und wir vereignen ihnen
„und zu dem Gestiffte und geben ihnen frey mit Voll-
„wort unserer Erben die Stäte gebauet oder unge-
„bau-

bauet/ wo sie die erkiesen auf der vorgenannten „ Strassen/ und wier thun Verzicht/ vor Uns und Un„ sere Erben von aller Gerechtigkeit/ die Uns an der stäte „ mag angelangen. Würden Sie aber einen Altar „ darmit bauen/ oder Capelle und ein Kloster/ „ als sie dar Macht haben sollen/ so geben wier Jhnen „ und begnaden mildiglichen mit der Leihung des „ Lehnes unsere Lieben und Getreuen die Raht„ manne zu Zerbst: Dar sollen sie auch von uns „ und unsern Erben ungehindert bleiben/ daß wier „ alle diese vorgeschriebene Stücken/ stetig und gantz „ halten wollen. Deß haben Wier Sigismund/ Al„ brecht und Woldemar Brüder/ Fürsten und „ Grafen zuvor benennet Unsern Innsiegel mit Wissen„ schaft lassen hangen an diesen Brieff/ der ist gegeben „ nach Christi Gebuhrt Dreyzehenhundert Jahr „ in den neunten und Achzigsten Jahre am Tage „ des Heil. *Fabiani.*

II. Hierauf haben sich die *Augustiner* zu Magdeburg mit dem Provincial des Augustiner-Ordens Dietrich Speryser zusammen gethan/ und auf der erkohrnen Stelle ein Kloster ihres Ordens zu bauen sich offeriret/ welches auch der Raht zu Zerbst acceptiret/ doch dergestalt/ daß wann gedachte Brüder das Kloster in den nähesten 4. Jahren nicht würden zu stande bringen/ die Stäte alßdann mit dein Gebäuden der Stat wiederumb anheim fallen sollte.

Wier Bruder Ditterich *Speryser* Provincial der Provinzien zu Sachsen und Düringen/ Bruder Dietterich von Oscherleven Prior zu Magdeburg/ Bruder Johann und Bruder Johann Lest Meistere und Bruder Johann Steinworde Supprior und Bruder Matthäus von Zerbst/ und gemeiniglich die andern *Convents*-Brüder in der Stat zu Magdeburg der Brüder der Einsiedler des Ordens *St. Augustinus*: bekennen offenbahr vor allen Leuten/ die diesen Brieff sehen/ hören/ oder lehsen wegen der Stäte mit dem Gebäude/ welche Uns die Vorsichtigen Weisen Leute die Rahtmanne zu Zerbst/ von der Stat Zerbst wegen wollen geben/ und antworten mit also daniger Gerechtigkeit und Macht/ als Sie daran haben/ zu einen Closter zu bauen unsers Ordens/ wann wier das nicht fortbringen und überwinden binnen diesen nechsten zukommenden Vier Jahren nach der Zeit als dieser Brief ist gegeben/ daß Wier das Closter bauen mögen gegen allermänniglichen/ die Unß daran hindern/ oder hindern mögen mit Rechte/ so soll diese Stäte mit dem Gebäude der Stat wieder gehören und ihre seyn mit aller Freyheit und Gerechtigkeit vor Unß und Unserm Orden ungehindert/ gleicher Weyse/ alß wann Sie Unß dieselbe niemahls zugelegt/ gegeben oder verehret hätten. Datum Anno DNI Millesimo Trecentesimo Nonagesimo, Decima die Mensis Maji, Provincialis, Prioris & Conventus prædictorum Sigillis.

III. Ist also darauf das Kloster erbauet und nach und nach wie andere/ mit unterschiedenen Stiftungen versehen worden/ unter welchen gewesen Fürst Georgen Donation der Holtzmarcke die Große Wische genannt/ uf dem forde zu Wesenitz gelegen/ so die von Latorf von ihm zur Lehen gehabt ꝛc. mit dem Bedinge/ daß die bekannten Brüder/ die ietzund seynd/ und hernachmahls kommen werden/ Unserer lieben Eltern Sehlen/ die aus Unserer Herrschaft von Anhalt Geschlechte verstorben seynd und versterben/ und darzu die aus dem Geschlechte der Latorffen verstorben seind und versterben/ und auch die aus dem Geschlechte Johañ Buscheners Unsers Cantzlers und lieben Getreuen/ der diesen Brief zu Willen und Dienste gegeben hat/ verstorben seind und versterben/ als und wen ohne die beschrieben und nahmhafftig gemacht werden/ zu fünf gezeiten im Jahr alle Jahr Jährlichen eins/ oder auf eine Zeit ym Jahre der Herrschaft zu Anhalt/ und zu Vier gezeiten der Latorffen mit sampt Buschners Frauen yn zu der Zeit mit Vigilien und Seelmeßen gesungen: Jährlichen und einen Psalter yn zu der benannten Zeit zu lehsen/ als das begriffen und aufgesagt wird/ und einen Altar in den benannten Closter zu bewelhen und alle Tage jegl. zu ewigen Zeiten eine Seelmesse darauf halten und begehen sollen/ und wollen ohne Behelffung/ daß dieses genannten Holtzes und der Zubehörung nutz und gewehr soll mit allen Rechten und Gefreyheiten/ als die benannten Latorffe daran gehabt haben/ gentzlichen bey deme genannten Closter und Convent bleiben. Auch haben Wier genanter Fürst vor Unß/ Unsere Erben und Erbnehmen wegen Unß vorziegen/ und vorziehn gegenwärtig/ daran aller anwartigen und ansprache/ die Unß/ unserm Erben und Erbnehmen nu oder nachmahls von den Latorffen daran gefallen oder anersterben möcht/ ausgenommen/ Unser Zoll und Herligkeiten an Wiltpanen/ als wir bei den Latorffen und in andern Holtz-Marcken voreigent gehabt haben und haben. Und daß Wir genanter Fürst das gantz und unverbrochen ohne Geverde halten wollen/ haben Wir zu Sicherheit vor Unß/ Unsere Erben und Erbnehmen/ unser Innsiegel an diesen Brief heissen hengen. Der gegeben ist nach GOttes Geburt Vierzehenhundert Jahr darnach in dem ein und Vierzigsten Jahr am Donnerstage nach Luciæ.

IV. Auch haben in eben dem Jahre 1441. die Fürstl. Herren Brüder Fürst Adolf und Fürst Albrecht zu Anhalt den Convent die Pfarre zur Nuht auf 20. Jahr überlassen

Wir nachgeschriebene Bruder Nicolaus Missener Prior, Bruder Johannes Rasscherf Lector, Bruder Paulus Molltorp Curlor und wir gantze samentliche der Augustiner-Brüder des Nuwen Closters czu Czerivest bekennen in diesen offonen Briefe vor Unß und alle Unsere nachkommende Brüdere desselbigen Closters/ daß wir czu ewigen gecziten zeu vifermahlin im Jahre die Herrschafft von Anhalt die do verstorben seyn alß von Herren/ Frauen/ und Freuchen oder versterben mögin uß der Herrschafft Geschlechte jerlichen begehen wollen/ neml. in den Vier qvatertengen als vff die Mittwochen des Abends mit Vigilien, unde uf die Dornstag darnach mit Seelmessen mit allen Priestern die Wir darzu gehaben mögen sicher an alles sinn unde geverde/ davor die Hochgeborne Graffen Adolf unde Graffe Albrecht Gebrüdere Fürsten zu Anhalt Unsere Gnädigen Herren vor sich öhre Erben Erbnehmen Unß und unsern ergeten Clostir die Pfarre zur Nuth voreignet/ unde Unß damit begnadet haben/ zwentzig Jahr umme nach den Datum dies sis Brieffes mit allen nutzphen/ reinthen/ unde Zubehörungen alse von alder dazu gehöret hat/ wenn aber die

Zwentzig Jahr dieser Vertragung umme kommen / so sollen noch wollen wir genanten Brüder addir Unsre nachkommende Brüder der Pfarre vorder nichts gebrauchen / sondern sollin und wollin die der Herrschaft mit allem rechte / so wir sie gehabt haben / volgen lassen / zu ören Lehen / Jß were denn sache / daz Wir Unß förder mit der Herrschafft dien zu haben voreinten oder vortrügen. Deß zu mehren Bekenthnüße / unde wahrhafftigen betzügnüße / diese obgeschrieben stücke also zu halden ane eüniges Behelffen / haben wir erst gnten Brüdere vor Unß und alle Unsere Nachkömmelinge Unsirs convents Jngesiegil mit gantzer Wißenheith an dissen offenen Brief lassen hengen / der gegeben ist nach Gotts Gebort Viertzehen hundert Jahr darnach in dem ein und Viertzigsten am Sontage als man in der Heiligen Kirchen singet Invocavit me &c. &c. &c.

V. Jngleichen hat Fr. Lutrudis, Fürst Alberti III. Tochter und Hertzog Johannis zu Mechlenburg hinterlassene Witwe A. 1457. dem Kloster 93. Schock alter Kreutz-Groschen legiret vor die verstorbene aus dem Geschlechte der Hertzoge von Mechlenburg und des Hauses Anhalt jährlich Somtags und Montags nach Allerheiligen zubitten.

Wir nachgeschriebenen Michel Stäcker *Prior*, Nicolaus Beier under *Prior*, Thidericus Lesemeister / Hildebrandus Mülßheim *Senior*, unde das gantze Capittul der Augustiner Brüdere zcu Czerwest bekennen in dessen Unsern offenen Briefe vor Uns unde alle Unsere Nachkömlinge vor ydermenniglichen / so die Hochgeborne Fr. Lutrud Hertzoginne zu Mecklenborgk / unsern Gotshuse zcu hülfe dem Gebuwe in die Ehre Gots / Marien seiner lieben Mutter / allen Heiligen uñ unsern heiligen Vater S. Augustino an gereten Gelde abgegeben hat / als *LXXXXIII.* Schock alder Creutz-Groschen / daß wir hinvorde zcu ewigen getziten mit vorlommunge Geistliches Soldes öres lieben Herrn seligen Hertzogen Johannsen von Mecklenborg unde alle synes Geschlechts / die wir mit namen in unser Toden-Buch schriben lassen / auch örer Eldern selen unde alles öres Geschlechts / sie sein tod oder lebendigk alle Jahr jährlichen auf den Sontag nach Allerheiligen tage uf den Abend mit *Vigilien* unde uf den Montag mit Seelmessen erlichen begehen wollen unde sollen / unde also daß ieglicher Priester sol gedencken / in sinem Gedechtnüßen in der Messe / unde sol bitten mit namen vor alle die / sie seind Herr oder Frawen die uß den Geschlechten Mecklenborch unde Anhalt verstorben sind / adder noch leben / unde das sollen und wollen wir adder Unser Nachkömlinge stetegklichen vast unde unverrückt halten ane alle Geverde / unde betrüglichkeit. Czu orkünden haben wir Unsers Capittels Jnsiegel undene an diesen Brief gehangen / der gegeben ist nach Gotts Gebort Viertzehen hundert Jahr / darnach zu den Sieben und funfzigsten Jahr am Dienstag vor Purificationis Mariæ.

VI. Wier wollen Unß mit andern zum theil kleiner hieher geschehenen Donationen nicht aufhalten / auch in Benennung der Priorin und andern Ordens-Personen dieses Klosters Unß nur auf die bißher angeführte beziehen / ausser denen man keines andern kundig worden / als nur eines *Guilelmi Prioris S. Augustini*, dessen gedacht wird im Vergleich zwischen diesem und dem Franciscaner-Kloster einem / und den Canonicis zu S. Bartholomæi andern theils in puncto Sepulturæ dat. Zerbst d. 6. Septembr. A. 1512. dieses aber annoch anfügen / daß dieses Kloster zwar das Neueste in Zerbst / aber doch das erste gewesen / so den Herrn Lutherum / vermuhtlich weil er von eben diesem Orden gewesen / aufgenommen / und A. 1523. den Sonntag Cantate in der Kirche die Erste Predigt thun lassen / hat sich auch zum ersten / bei zunehmender Reformation des Pabststhums gefunden und dem Rahte seine acqvirirte Jura zurück gegeben.

VII. Dann alsbald hernach so wohl Geist- als Weltliche in Zerbst den Geschmack der Evangelischen Lehre empfunden / so haben die Brüder dieses Klosters sich gleichfalls darinn begriffen / und folgends ihre Gerechtsame sampt dem Kloster dem Raht zu Zerbst als ohne deß Patrono desselben / gegen Erlegung 225. Fl. und Ubernehmung etlicher wenigen Schulden abgetreten.

„ Vòr Jedermänniglich dieses öffnen Briefes, Ansichtigen thun kund und bekennen wir Petrus Schmid *Prior*, *Ambrosius Sivert*, *Supprior* und Henricus Wienkampf / Andreas Jodicke / Mattheus Frauenstein / als gantze Convent des Klosters S. Augustini alhier zu Zerbst hiermitte öffentlichen / so und als wir mit Göttlicher Hülffe aus Heiliger Schrifft verstendiget / daß unser Leben / darinnen wir bißhero gestanden / nicht in derselbigen Schrifft gegründet / besondern aus Menschlicher Vernunfft und Witze eingesetzt / und doch zur Ehre GOttes und Förderung des Nächsten unfruchtbar / daß wir hierumb und uf ziemliche Erstattung nemblichen Zweihundert und fünf und zwantzig Gülden / so uns von einem Ehrbarn Rhate alhier zu Zerbst bar über und wohl zu dancke entrichtet / zusambt Dreyßig Gülden gelassener Schulde / die bemeldter Rhat auch bezahlet. Derowegen wir auch gedachten Rhat hiermit in krafft dieses Briefes quier ledig und loß sagen / demselbigen Ehrbaren Rhate und allen ihren Nachkommen das angezeigte *S. Augustino* Kloster mit aller Gerechtigkeit / *Privilegien* und Freyheiten Grunde und Bodens / als unser Vorfahren und Wir das von anbegin von obgenannten Rhate bekommen / innen gehabt und gebraucht mit allen gewöhnlichen ingekombten an Pfannen / Ehern-Töpfen / Tischen / Bäncken und Spinden auch an etzlichen liegenden Gründen / an Wiesen und Gärten / ausgeschlossen / was wir hiervon unser noth halben verkaufen und geloßen müssen / zusampt allen Kleinodien / als Wir auch laut eines Inventarien / an Kelchen / Gebilden / Monstrantzen / Caßeln / Althern und andern Ornaten allenthalben innen gehabt und gebraucht / gentzlichen abgetreten und aufgegeben und verlassen in und mit Kraft dieses Briefes / das obgedachtes Closter vielgedachtem Ehrbaren Rahte vor Unß obgemeldt mit allen Gerechtigkeiten / getambten und Freyheiten in aller maße wie oben verzeichnet. Wollen auch hiermitte abgesagt und verziehen haben alle und itzliche Privilegia Gnaden und Freyheiten / so unsere Vorfahren und Wir von Päbstlicher Heiligkeit und sonst daranne gehabt / oder noch mehr daranne haben möchten / darauf von Unß und alle Jenigen so umb unsert willen thun und lassen möchten / nimmermehr zu suchen / noch suchen laß-

lassen: Sondern diese Unsere Resignation und Vor„lassung/wie obstehet/gentzl. und ohnverrückt zu halten/„ dieselbigen auch gerichtl. übergeben und in der Schöp„pen-Buch verzeichnen lassen/ alles ohne Hinterlist und„ Gefehrde. Des zu Uhrkund und steter Haltunge/Wir„ obgenannte Prior, Sub-Prior und gantze Convent die„sen offenen Brief mit unserm gewönlichen Ambts- und„ Convents-Sigillen wissentlichen thun befestigen/und„ nach gethaner Befestigung beyde Sigillen zu„ schlagen und zerbrochen. Geschehen zu Zerbst in„ obbemeldten Closter Sancti Augustini, nach Christi„ unsers HErrn Geburth/ Tausend Fünfhundert„ und darnach in Fünf und zwantzigsten Jahre„ Dinstags nach dem Sonntage Misericordias Do-„ mini.

IIX. Inzwischen hat der Raht dieses Kloster in anderwertige Pios Usus verwandt/ und ein Hospital daraus gemacht/in welchem Achtzehen Arme Leute/ so man Pröbenern oder *Præbendarien* genennet/ von beiderseits Geschlechte mit Speise/ Tranck/ Zimmer und anderer Nohtwendigkeit versehen worden/ zu welchen dann A. 1557. noch Sechß andere gekommen/ so gegen Jährlicher Reichung eines Gewissen an Getreide/ Vieh und Holtz aus der Hoch-Fürstl. Kammer/ von der Fürstl. Herrschaft zu Zerbst ernannt/ und wann einer unter denselben verstorben/ ein anderer in des Verstorbenen Stelle verordnet worden: In welchem Zustande dann dieses Kloster oder nunmehr zunennende Hospital die gantze Zeit her biß noch zu verharret/ A. 1556. aber Sonnabends nach Allerheiligen den 8. Novembr. zu Nachts zwischen 11. und 12. Uhr ist in demselben eine Feuers-Brunst entstanden/ durch welche es gantz und gar biß auf das Mauerwerck und Gewölbe abgebrannt/ daß nichts mehr stehen geblieben/ dann das damahlige Neue Hauß an den Brunnen/ wie auch der Pferde-Stall und die Siechen-Stube neben dem Boden und Dache so darüber ist/ und seind in solchem Feuer zwene Vorsteher des Hospitals/ George Graßhof und Clauß Thiele/ welche in die Kirche gelaufen/ etwas zu erretten und heraus zu tragen/ indessen aber der Giebel über der Kirche hernieder gefallen/ todt geschlagen worden/ auch sonsten noch 14. Personen/ ohne die man nicht erfahren können/ umbgekommen: Man hat es aber nicht lange hernach wieder angerichtet und nach Gelegenheit der Zeit von neuem mit Gebäuden versehen/und weil dennoch einige Mauerstücke des Klosters und der Kirche wüste liegen geblieben/ auch man nachgehends an ihnen keinen Nutzen spühren können/ als seind dieselbe vollends abgebrochen/ und zur Auffbauung der Kirche zur Heil. Dreifaltigkeit wieder angewanndt worden/ das Hospital aber bei der gewöhnlichen Zahl der 24. Armen/dero Verpflegung/Kammern und andern Zimmern/ auch den ordentlichen Einkünften desselben nach wie vor geblieben.

XIII.

Von etlichen Kleinen Kapellen und Geistl. Stiftungen.

Ausser den bißher erzehlten/ sein noch etliche Kleinere Kapellen/ und andere Geistl. Stiftungen und Gebäude allhier gewesen/ bei welcher kurtzen Benennung/ weil die vorher angeführte/allschon viel Raums weggenommen/ wier es bewenden wollen lassen; Und seind selbige gewesen: Zu *S. Laurentii* Kirche und Hof/ welchen Ohrt man ietzo noch den Sichen-Hof heisset/vor dem Breiten Strassen-Thore/ wiewohl wenige Spühre mehr davon zu sehen/ und nur eine Schäferei ietz allda zu sehen ist; Zu *S. Gertruden*, welches die Kapelle an dem Heide-Thor ist; Zu *S. Antonii* zwischen dem Barfüsser- oder *S. Johannis*- und den Jungfrauen- oder *S. Marien*-Kloster. Zu *S. Jacob* vor dem Aeckenschen-Thore/ und zum H. Geist gleichfalls an den Aeckenschen Thore: Zu welchen allen nicht weniger/ als zu den grossen Kirchen und Klöstern die allgemeine Processiones sein angestellet worden/ derer Exempel Wier in dem *VI.* Th. *C. III.* §. 7. werden zu lesen haben. Sie haben auch sonsten Jede ihre eigene Einkünften gehabt/ welche aber nunmehr/ nachdem ohne das die Gebäude verödet sein/zu andern piis usibus angewendet worden. Von dem Hospital des H. Geistes/ wollen wir nur dieses absonderlich melden/ daß solches eines von den Aeltesten Geistl. Stiftungen der Stat Zerbst gewesen/ als bei welchem zu Vollführung der Gebäude Bischof Heinrich zu Brandenburg allschon A. 1288. Kal. Jul. Indulgentien ertheilet/ dergleichen auch A. 1290. Anno 2. Nicolai 4. P. M. auf ansuchen der Vorsteher des Hospitals geschehen/ gleichwie auch nachmahls Bischof Friedrich zu Brandenburg A. 1413. fer. 4. Pentecost. Indulgentien zu Erbauung der Kirche des Hospitals publiciret.

Nicht weniger haben A. 1298. die beiden Brüder Burchardus und Walterus de Barboye demselben anderthalb Winspel gemahlnen Roggens ohne Abzug der Metze von einen ihrer Ritter Henningus Dives; oder wie dieser und andere dessen Geschlechts in unterschiedenen Documenten genannt werden/ Rycke/zugewandt.

In Nomine Domini Amen: Universis Christi Fidelibus hanc literam audituris seu visuris, *Borchardus & Waltherus, Fratres dicti de Barboye* Salutem in Domino sempiternam. Ne geste rei memoria per oblivionis tenebras evanescat', solet eam discretio prudentum Scripture testimonio prehennare. Quapropter tenore presentium recognoscimus & publice protestamur, Viros discretos & honestos videlicet *Heynemannum dictum de Corits & Rösekinum* Hospitalis S. Spiritus Civitatis Cerwist Provisores *unum Chorum Siliginis cum dimidio*, Annue pensionis *cum omni jure* erga Dominum *Henningium Divitem Militem nostrum*, dicto Hospitali rite ac rationabiliter precio comparasse, consensu & voluntate aliorum discretorum, qui videlicet choros cum dimidio singulis annis ex molendino superiori sub mensura debita, scilicet *modio forensi* & non alio dari atque ibidem moli debet, ita ut nulla pars ab eo tollatur quæ vulgariter *Matte* nominatur; Cum autem inter opera Karitatis non est minimum super infirmis quocunque morbo, permittente Domino laborantibus, pia gestare compassionis viscera, eisque ex toto animo condolere, propterea *quicquid proprietatis aut donationis dicte pensionis jure nostrum fuit, dicto Hospitali in perpetuum donavimus*, pure remunerationis divine interventu. In cujus Donationis testimonium evidens presentem literam Sigillorum nostrorum robora-

tione duximus roborandam. Datum & actum Anno Dominicæ incarnationis M. CC. XCVIII. Kl. Julii XVII. In die Beati Viti.

Dergleichen Donation Sie auch von einem andern ihrer Ritter **Arnold von Winnigestede** mit eben den Worten und unter eben dem Dato dem Hospital ertheilet.

A. 1310. Hat **Fürst Albertus** einen Winspel Roggen aus Bornem Jährlich zureichen verordnet d. Cathedr. Petr:

Auch haben **Fürst Albertus und Woldemar** dahin geschenckt zween Talenta aus Straguth/ *Cervvistensis monetæ usulium denariorum.* Dat: Dessow A. 1352. Sonnabend vor Mar. Magdalen.

Auf der Neuen-Brücke ist noch ein Ohrt zu der Freiheit gehörig/ welcher der Convent genannt/ und ietzo zur freien Wohnung vor etliche Armen/ wiewohl ohne Speisung gebrauchet wird/ auch nur unlängst wieder Neu aufgebauet worden. Man kann nicht wissen/ ob es dergleichē Stiftung von alten Zeiten her/ oder was es sonsten gewesen/ dann unter den eigentlich so genannten geistlichen Stiftungen kann es nicht wohl gewesen sein/ weil in der Liste derselben bei der grossen Procession von A. 1483. in vorberührten VI. Th. C. III. §. 7. nichts davon gedacht wird. Vermuhte also/ wo es nicht eine Ahrt von einem Hospital gewesen/ wie es ietzo noch ist/ aus dem Nahmen Convent, daß es entweder ein Hauß der Dom-Herren oder Canonicorum gewesen/ worin dieselbe ihre Convente oder Zusammenkünfte gehalten/ bevorab da es nicht weit von der Stift-Kirche S. Bartholomæi gelegen; Oder ein Ohrt des Convents der hiesigen Calands-Herren/ weil sie zwar ihre Geistl. Ubung in S. Marien Kloster/ aber sonsten/ so viel man weiß/ kein Hauß gehabt/ worin sie ihre Conventa halten können.

XIV.

Gottes-Acker der Stat Zerbst.

I. Gottes-Acker zu S. Nicolai: Ursache dessen Anordnung.
II. Einweihung desselben/ Predigt und Carmina darauf.
III. Gottes-Acker zu S. Bartholomæi; Strittigkeit deßhalb mit dem Rahte/ dero Endigung und Einweihung desselben.

I.

Ietzo ist noch übrig/ nachdem Wier von den Locis Sacris der Länge nach gehandelt haben/ daß Wier auch die Loca Religiosa, und folgends die Beide Gottes-Aecker/ vor dem Heide- und Frauen-Thore/ in etwas besehen. Dann ob man wohl in den vorigen Zeiten/ die Todten in den Kirchen/ Klöstern/ oder auf den Kirch-Höfen in der Stat begraben/ gleich wie noch heutiges Tages in den meisten Märckischen Stätten geschiehet; So hat man doch mit der Zeit diensam zu sein erachtet/ solches abzustellen/ und die Begräbnüsse vor den Thoren zu verrichten/ bevorab da GOtt der HErr die Stat Zerbst von A. 1566. biß 1582. etliche mahl mit der Peste heimgesuchet/ und also die gewöhnliche Grab-Stellen zu sehre angefüllet worden/ oder wie Amlingii Worte/ in der bald mit mehrem anzuführenden Einweihungs-Predigt lauten: **Da in so mannigfaltigen Heimsuchungen GOttes/** (da nichts destoweniger derjenigen Stäte/ welche GOtt nun in fünfterlei Sterbe-Jahren/ kurtz aufeinander/ nehmlich in 66. 67. und diesen 82sten Jahre in ziemlicher Anzahl/ aus dieser Ehrlichen Bürgerschaft weggeraft/ bald wieder durch Christl. Heirahten/ und mit jungem Volck ersetzt und vermehret worden) **ist iedermann allhier bekannt/ daß die Beiden Kirch-Höfe zu** *S. Nicolai* **und** *Johann*, **dermassen mit heiligen Weitzen besahmet/ daß fast bißher nicht mehr Raum übrig gewesen/ man hätte dann die halb-verwesete Cörper in ihrer Ruhe wieder alle Vernunft** *turbiren* **und aufs neue regen wollen.** Ist also wie Amlingius weiter meldet/ den 14. Aug. A. 1581. von zween Fürstl. Commissarien und allen dreien Rahts-Ständen eine Besichtigung angestellet/ und auf einem bequemen Ohrt gegen der Sonnen Aufgang vorm Heide-Thore/ auf einer schönen Breite der Stat am nähesten gelegen/ da der Grund einen schönen/ weissen/ reinen Sand führet/ und hoch gnung von aller Fluht und Wassers-Gefahr abgelegen ist/ einmühtiglich geschlossen worden; Und hat folgends der Raht die Verfertigung desselben in dem nähesten Jahre 1582. durch gewilligte milde Steuer der Bürgerschaft/ wozu auch Fürst Joachim Ernst (als der ohne des A. 1581. den Gottes-Acker zu Dessau mit einer Neuen Mauer umbgeben lassen) etliche tausend Mauer-Steine geschencket/ durch den Fürstl. Bau-Meister Petrum Niuron dergestalt fortgesetzet/ daß das gantze Werck innerhalb zween Monaten ausgeführet/ nehmlich von den 2. Tag Augusti, an welchem der Bau angefangen/ biß auf den 1. Tag Octobris, da er glücklich zum Ende gebracht/ und durch GOttes Gnade geschlossen ist worden: Welcher dann damahls in der Vierung 830. Ellen begriffen/ darinnen ein dreifaches Thor/ neben 112. Schwieb-Bogen/ die im Grunde unter der Erden anderthalb Ellen tief/ über der Erden aber biß unters Dach in ihre gebührliche Höhe gebracht worden: Worauf man nachmahls mit der Zeit eine Halle rings herumb in gleicher Form und Muster zu führen gewillet gewesen/ so aber nicht zum Stande gekommen.

II. Hierauf ist den 2. Octobr. die *solemnele* **Einweihung dieses Gottes-Ackers mit folgenden Umbständen verrichtet worden:** Erstlich ist die Gemeine **auf den Sechzehenden Sonntag nach** *Trinitatis*, (war der *30. Septembr.* da man des Tages zuvor GOtt für den Schutz gedancket/ welchen Er durch die Heil. Engel bewiesen/ denen die Ihn fürchten) von offentlicher Kantzel zu S. Nicolai mit Fleiß gebehten und vermahnet worden/ daß Sie folgenden Dienstag/ **als den andern Tag** *Octobris*, frühe umb 8. Uhr/ da man *solenniter* wie sonst an hohen Fest-Tagen geschiehet/ läuten würde/ sich in der Pfarr-Kirche daselbst/ beide Mann und Weiber/ unbeschwert wollten versammlen/ dem Process biß auf den Gottes-Acker nachfolgen/ und mit ihrem Gebeht dieses Neue Begräbnüß heiligen: Welches dann auch in der Furcht GOttes also vollbracht. Denn als die Cantores mit ihren Discipeln sich gedachten Dienstags zu rechter Zeit eingestellet/ seind erstlich zwei **Deutsche Lieder im Chor gesungen/** nehmlich der 51. Psalm/ **Erbarm dich mein o HErre GOtt/** und

der

der Lob-Gesang/Nun freut euch lieben Christen gemein/ und nachdem sich unterdeß die Zuhörer versammlet/ ist darauf der Chor mitten durch die Kirche ausgegangen / und den Gesang Simonis gesungen/Mit Fried und Freud ich fahr dahin/dem Chor haben in guter Ordnung nachgefolget: Erstlich das *Ministerium*: Zum Andern die drei Rahts-Stände: Zum Dritten die Bürgerschaft/ in grosser Anzahl: Viertens die Erbare Weibs-Personen. Und wurde der Proceß aus der Kirchen über den öffentlichen Marckt/ nach der Grossen Brüder-Strasse / durch die Saltz-Gassen über den Platz / der Vieh-Marckt genannt / gegen die Heide gericht/ biß man fürs Thor auf den Gottes-Acker gekommen / in einem *Circulo* den gantzen Platz beschritten; Unter Wegen hat man gesungen das Benedictus Zachariæ Lateinisch/sampt den gewöhnlichen Deutschen Grab-Gesange / Mitten wier im Leben sind / und hernach im Umbgange des Gottes-Ackers das Symbolum Deutsch / Wier glauben all an einen GOTT ꝛc. Darauf die Predigt mitten auf dem Platz/ da ein *Cathedra* in Eil aufgerichtet war / gehalten / welche abermahl mit einem Lob-Gesang / und kurtzer Deutscher Collecte, aus dem 19. Cap. Hiobs: Ich glaube / daß mein Erlöser lebet ꝛc. geschlossen worden. Endlich hat die gantze Versammlung/ ein jeder nach seinem Vermögen und Wohlgefallen/ in zwei Becken / seine Gabe / darzu man sie auch zuvorn vermahnet / freiwillig geopfert / welches hernach unter die Hauß-Armen / die mit der Seuche beladen / und nichts zu verzehren gehabt/ treulich ausgetheilet worden. Den folgenden 3. Octobr. aber umb Vesper-Zeit / sein 8. Christl. Leichnam / weil zu der Zeit die Stat mit der Infection befallen gewesen / in das Erste Grab zusammen eingesetzt worden. Die Predigt hat der damahlige Superintendent Wolfgang Amlingius aus *Luc. 7.* von der Witwen Sohn zu Nain gehalten/ und hernach in offenem Druck bringen lassen / der auch in der Vorrede derselben / die vor angeführte Einweihungs-Ceremonien beschrieben / vorher aber zu Verrichtung dieses Wercks sehre gerahten / auch selbst allda begraben zu werden Ihm vorbehalten / dessen Er gleichfallß in gemeldter Vorrede mit diesen Worten gedencket: Bin in keiner Abrede / daß neben E. E. W. zu diesem Wercke / welches forthin nicht unbillig unter die fürnehmste *Ornamenta* dieser Löblichen *Policey* wird gezehlet und angezogen werden / Ich Ampts halben für meine wenige Person / zum treulichsten gerahten/inmassen ich mich solches mit nichten kan gereuen lassen / beforderst dieweil ich nicht allein aller wohlbestallten Kirchen in gantz Deutschland/ sondern auch des Hocherleuchteten Werckzeugs GOttes/ Hn. *D.* Martin Luthers Exempel selbst vor mir habe / der zu seiner Zeit nichts liebers gesehen hätte / dann daß auch seine Kirchen zu Wittenberg mit einem schönen Gottes-Acker vor der Stat gezieret und versorget würde. So habe ich diesen Druck darüber desto williger *publici*ren und ergehen lassen / auf daß ich hiermit offentlich *proteſti*re und bezeugete/ daß (so ferne mir der Liebe GOtt allhie/welches ich seinem gnädigem Willen anheime stelle / mein letztes Stündlein bescheren will) ich selbst an diesem und keinem andern Ohrte bei meinen Lieben Zuhörern und anbefohlenen Pfarr-Kindern in dem Schooß der Erden begehre eingesähet zu werden. Der damahlige Rector Gymnasii Gregor. Bersmannus hat hierauf folgendes Carmen gemacht:

Medorum ſileat celebratas carmine ſylvas
Nec Peluſiaci prædicet uber agri:
Hunc quicunque DEO ſacratum ſpectat agellum,
In quo Chriſticolum Corpora ſancta jacent,
Illa quidem ſopita jacent ſine lumine vitæ,
Sed mox in vitam ſunt reditura ſuam.
Namque velut granum hybernis ubi putruit arvis,
Depromit verna molle cacumen humo:
Haud aliter, gremio mandata cadavera terræ,
In cineres poſtquam verſa abiere putres.
Hinc animas, clangente tuba, comitata priores
E tumulis tollent alta ſub aſtra caput,
Cæſarie comtum aurata, gemmisque coruſcans,
Solis & ante nitens oris honore jubar.
Ergo quem vitæ ſator ac dux morte ſacravit,
Pro mundi culpa creditur ipſe ſolo,
Hunc cave vir pariter campum mulierque profanes
Hoc animæ condi pignus uterque memor.
Et quod dia docet vos hujus pagina ſcripti,
Diſcite, dum ſuperant ſtamina poſſe mori.
Scire mori, non eſt poſtrema ſcientia: namque
Non meditata Viro mors, moritura venit.

Welches zu finden in seinen *Poem. P. II. f. 101.* Und hat Amlingius selbigem sein eigenes folgender Massen beigefüget:

Vita quid eſt hominis? ſatio eſt ſua quemque fatigat
Sementis: lacrimis ſemina ſparſa madent,
Semen agro jacitur, lacrimas miſcente colono,
Annon aque ſuper, prole ſuperque ſua.
Quantula ſeminii eſt, inquit mihi copia egeno,
Atque famem ructant turba miſella domi.
Sed meſſis ſperata venit: cum fœnore fructum
Carpit qui lacrimis ſemina condit humo.
It, redit inlacrimans ſulcis qui ſemina mandat,
Sed meſſa ſtipans horrea fruge canit.
In ſpem, ſpem contra fidei ſic grana gemendo,
Grex ſpargit Chriſti, flentibus ora madent.
Tempus erit, gravidis quando ſupponet ariſtis
Cum plauſu falcem fœnore, meſſis ovans
Hoc age, ſementis tibi ne præterfluat hora
Haud ficus, tribulos qui ſerit, eſſe ſolet.

W. A. F.

II. Ob nun wohl dergestalt dieses Christliche Werck seinen Fortgang erreichet/ so hat es doch wegen der Grösse der Stat bei den weit entferneten Strassen/ als der Breite und anderer bei S. Bartholomæi-Kirche nahe gelegenen Gassen / einige Schwürigkeit verursachet / und nachdem diese zuvor auf den so genannten S. Marien-Kloster-Hofe/an den Frauen-Thore ihre Begräbnüß gehabt/ so sein sie auf gleichmäßigen Vorschlag gekommen / ebenfalls einen GOttes-Acker zu ihrer Pfarre vor dem Frauen-Thore anzulegen / welches dann Fürst Johann George I. gnädigst genehm gehalten/ und folgends A. 1591. den 7. Febr. Herr Sigmund von Latorf und Friedrich Gruben Haupt- und Ampt-Leute zu Lindow und Zerbst abgeschickt / mit Befehl zu Beforderung der Christl. Sepultur der Fürstl. Kirchen zu S. Bartholomæi mit den Bürgern so an dem Jungfrau-

frauen-Thor Aecker hätten Handlung zu pflegen / daß sie etwas von ihren Stücken umb die Gebühr abtreten möchten / dahergegen ihnen von den Fürstl. Ländereien so viel als zu dem GOttes-Acker von nöhten sein würde / wieder sollte angewiesen werden. Welche Handlung zwar den 20. Mart. darauf erfolget / weil aber der vorige GOttes-Acker aus gemeiner Stat Unkosten erbauet worden / so haben die Prediger zu S. Bartholomæi, M. Nicolaus Kindius und M. Theod. Fabricius bei E. Raht angehalten / zu Beförderung dieses Christlichen Wercks des GOttes-Ackers gleichfalls aus gemeinen Contributionen so viel zuerheben / als der Bau desselben erfodern würde. Dagegen aber der Raht eingewandt / daß die Bürgerschaft zu S. Nicolai ihre Unvermögen angezeiget / iedoch sich dahin erklähret / daß sie so viel als die von S. Bartholomæi zu ihrem Gottes-Acker gegeben / wieder zu erstatten bedacht sein wollte / die zu S. Bartholomæi auch solches vom Raht gewärtig sein sollten: Sonst könnte ein Regierender Raht ihre Bürgerschaft nicht mit Zwang dazu halten / sondern wollte es ihnen anheim gestellet haben: Jene versetzten / daß weil E. Raht zu Erhebung des GOttes-Ackers zu S. Nicolai sumptus ratione officii von beider Kirchen Gemeinen hätte exigiren können / so wäre auch in hac pia causa der Fürstl. Kirchen zu besten nicht unbillig / daß aus gesampter Hand der zugesagte GOttes-Acker als ein vornehmes *Ornament* zu der Fürstl. Hof-Kirchen an dem deputirten Ohrt möchte erbauet werden: Sollte aber nur so viele ersetzet werden / alß die Gemeine zu *S. Bartholomæi* vor 9. Jahren *contribuiret* / und das bißhero entbehren müssen / so gebe es die Billigkeit selbst von jener Gemeine zu *S. Nicolai* das Rechtmäßige *Interesse* auf Fürstl. Befehl zu fordern: Der Fürstl. Mildigkeit an etlichen tausend Brand-Steinen / so allgemeiner Stat damahls verehret / aber gäntzlich in den GOttes-Acker zu *S. Nicolai* verbauet zugeschweigen: Als auch E. Raht sich erbohten / den GOttes-Acker zu S. Nicolai zuerweitern und bei der Schulen zu S. Johannis durch die Mauern eine Pforte brechen und Brücken über zween Wälle bauen zulassen / so wendten Jene dargegen ein / daß solches nicht allein ziemliche Unkosten erfodern / sondern auch das Fürstl. Gymnasium und die zarte Jugend in Sterbens-Läuften in Gefahr setzen würde / und wollten demnach alles Fürstl. Entscheidung anheim gestellet haben / weil es eine Sache ad honorem Dei gehörig und in welchen nicht ihrer des Ministerii noch der Kirchen-Vorsteher Vorhaben alleine / sondern durchaus der Fürstl. Kirchen zu S. Bartholomæi unvermeidliche Nohtdurft gesuchet würde: Welches auch so wohl vorgemeldte Prediger Kindius und Fabricius, als die Kirchen-Vorsteher Martin Kieckebusch, Andreas Stelbogen und Martin Hesse an Fürst Johann Georgen sub dat 14. Jul. A. 1591. berichtet / Fürst Johann George aber hierauf an Sigmund von Latorfen und Kantzler Biedermannen rescribiret / er hätte sich wohl versehen gehabt / daß er Sigmund von Latorf und Friedrich Grube in ihrer Commission bei dem Rahte etwas mehres und fruchtbarliches sollten ausgerichtet und erhalten haben. Daß aber von demselben dieses Christliche Werck dergestalt unnöhtiger Weise difficultiret / und allerhand unzeitige Behülf und Ursachen / dadurch die Gebäude mercklich verhindert / vorgewendet worden / müste er noch zur Zeit an seinen Ohrt gestellet sein lassen; Weil Er aber gleichwohl nicht gerne wollte / daß dieß hochnöhtige angefangene Werck umb solcher geringschätzigen Anlagen wegen ersitzen und seinen Fortgang nicht erreichen sollte / in Erwegung daß die Gemeine zu S. Bartholomæi zu Erbauung des GOttes-Ackers zu S. Nicolai das ihrige nach Vermöglichkeit auch gerne contribuiret und gegeben / als befehle er beiderseits / sich förderlichst dahin zu begeben / den Racht und Außschuß vorbemelder Gemeine von seinet wegen vor sich zu bescheiden / ihnen dieses sein gnädiges Gemühte und Meinung / so wohl des Christl. Wercks Nohtdürftigkeit mit mehren zu Gemühte führen / und sie von allen Theilen dahin zu vermahnen / daß sie sich als gutthätige Christen hierinnen selbsten prüfen und ihnen nicht zu wieder sein lassen wollten / damit solche Sepultur und GOttes-Acker als ein vornehmes Ornament zu förderst gemeiner Stat und der Fürstl. Schloß-Kirche / zugleich mit gesampt und Contribution der Gemeine zu S. Nicolai erbauet / und zu Ende gebracht werden möge ꝛc. Dessau den 16. Jul. A. 1591. Es ist aber nichts desto weniger der Sache ein Anstand gegeben / iedoch endlich den 13. Mart. A. 1592. fortgesetzet und beide Theile gegen einander gehöret worden / auch zuletzt dahin gediehen / daß alles zu Stande gekommen / und dieser Neue GOttes-Acker den 14. Octobr. A. 1595. besage der Personalien bei *Amlingii* Leichp. *f.* 54. eingeweihet worden / mit was vor Umbständen aber / hat man noch zur Zeit nicht bei Händen haben können / als nur dieses / daß M. Nicolaus Kindius damahliger Pastor zu S. Bartholomæi die Einweihungs-Predigt gehalten / aus Col. 3. 17. **Alles was ihr thut mit Worten oder Wercken / das thut alles in dem Nahmen des HErrn JEsu.** Er ist auch hernach A. 1633. erweitert / und den 28. Janu. desselben Jahres noch zwei Stücken Ackers darzu erkauft worden.

XV.

Von dem Raht-Hause / Neuen Hause / Roland / Metallinen Jungfer.

I. Raht-Hauses Alter und Beschaffenheit.
II. Neuen Hauses Beschaffenheit.
III. Rolands Seule Beschreibung: Rolandus ist nicht Kaiser Caroli M. Schwester Sohn / auch nicht von ungemeiner Grösse gewesen: Rolands-Seulen kommen auch nicht von Carolo M. her / sondern von den Ersten Sächsischen Kaisern / und der Zeitster Roland absonderlich dem Vermuhten nach von dem Kaiser Henrico Aucupe.
IV. Metallinen Jungfer Bedeutung.

I.

DAs Rahthauß ist ein ansehnliches Gebäude an dem Marckte gelegen / dessen gantze Breite es einnimt / auch auf demselben sich sehre wohl präsentiret / hinterwärts aber hat es S. Nicolai Kirch-Hof und Thurn: Wann es erbauet / kann nicht eigentlich gemeldet werden / iedoch zeigen die Beide gegen Osten und

Tab: I.

A. Rolands Seule,
B. Metallene Iungfer,
C. Kaisers Caroli V. Schwert
und HandSchue auf dem
RathHause zu Zerbst,
D. des TehmRichters Schwert
E. Zierath, so an dem
Schwerte hanget.
F. Crucifix an demselben.
G. Schrift daran. DIS.
SCHWERT. SOL.
FVREN DER FEM
RICHTER.

Eigentlicher abriß des Zerbster Rolands
benebst der Seule worauff die Messing Jungfer stehet

und Westen befindliche Giebel/ daß es gar ein altes Werck sei/ wie solches nicht nur aus der Structur derselben/ sondern auch aus der an dem Giebel Ostenwerts nicht undeutlich zu lesenden Jahrs-Zahl zu ersehen: *Anno Domini M. CCC. XXXIX. In Vigilia S. Johannis Baptistæ.* Hätte also zum wenigsten dieser Giebel bei nahe 400. Jahr gestanden/ dann sonsten was das zwischen den Giebeln enthaltene Corpus belanget/ so ist vermuhtlich/ daß es etwas neuer und an stat eines Aeltern möge gesetzet sein/ weil dessen Structur der neuen Ahrt von bauen gemässer ist/ und gar nicht der alten gleichet/ nach welcher in solchen Gebäuden die Mauern nicht weniger als die Giebel mit allerhand Figuren/ Blumwerck/ Bilderit und dergleichen ausgezieret worden. Und zeiget die Jahr-Zahl/ so daselbst über der Apotheke befindlich/ daß es A. 1610. geschehen/ die darunter stehende Buchstaben auch A. S. bedeuten den Nahmen des Baumeisters/ so A. Sontag geheissen/ und dessen Nachkommen annoch in Zerbst verhanden. Es hat in dem Obertheil unterschiedene geraume Gemächer/ die Neue und Alte Audience-Stube/ Kämmerei/ Steuer-Stube/ dabeneben einen geraumen Saal nebst der Hege-Bancke/ unterwerts die Geistliche Verwaltung/ eine feine Bibliothec, in welcher nebst unterschiedenen andern guten Büchern eine schöne Bibel von A. 1541. in folio auf schöner weissen Pergamen und mit wohl von Farben und Golde illuminirten Bildern/ in Dreien Bänden von Sammet mit Silbernen Clausuren zu sehen/ und weiter herunter ein wohlgeordnetes Archiv in einem gewölbeten Zimmer/ nebst welchem nach dem Marckte zu eine Apothecke/ und etliche Gewölber vor Kauf-Leute und Krahmer sich befinden.

II. Das Neue Hauß ist gleichfalls ein ansehnliches Gebäude an dem Marckte und der Brüder-Strasse gelegen/ in welchem vor dem der Schöppen-Stuhl gewesen/ nach der Zeit aber zu Außrichtung der Convivien bei des Rahts-Abgange/ und andern Solennitäten/ auch Hochzeiten gebrauchet worden/ so ietzo aber auch eingestellet worden. Hergegen wird ietzo die Accise darauf eingenommen/ in den Jahrmärckten aber die Verkaufung des Gewands und anderer Dinge daselbst getrieben: In dem grossen Kriege haben der Graf von Mansfeld/ und nach ihm der Käiserl. General von Wallenstein und andere darauf logiret/ hat sonsten unter sich den Rahts-Keller/ und an der Seite in der Brüder-Strasse die Wagebude.

III. Die Rolands-Seule ist ein schönes grosses und hohes Steinernes Bild/ so in der Rechten Hand ein grosses Schwert/ an dem Lincken Arm den Reichs Adler/ zun Füssen einen Hund liegen hat/ der Leib und Füße sein geharnischt/ die auf dem Seulen-Wercke/ in welchem er stehet/ befindliche Bilder/ führen das Anhaltische/ und das über dem Haupt stehende das Zerbster Wapen/ wie hierbei befindliche Zeichnung mit mehrem zeiget. Von der Bedeutung desselben haben die Gelehrten hin und wieder der Länge nach gehandelt/ und insonderheit Joh. Gryphiander in einem absonderlichen Tr. de Weichbildis Saxonicis oder Colossis Rolandinis Urbium quarundam Saxonicarum, ingleichen der Churfürstl. Brandenb. Geh. Estats-Raht/ Hr. von Rhetz/ *Vol. Disp. Jur. Publ. Dissert. 1.* Auch nur noch A. 1700. der Kaiserl. Fr. Reichs-Stat Bremen Secretarius Hr. Joh. Henrich Eggeling/ De Miscell. Germ. Antiq. *Exerc. V.* de Statuis Rulandinis. Und wird es also hier keiner Weitläuftigkeit bedörfen. Jedoch kürtzlich davon zu handeln/ so ist eines theils zwar gewiß/ daß ein *Rolandus* unter des Kaisers Caroli Magni Grossen Herren/ aber weder Seiner Schwester Sohn/ weil Carolus M. nur eine Schwester gehabt/ so Gisla geheissen/ und im Geistl. Stande gelebet/ wie Eginhardus Kaisers Caroli M. Secretarius zeuget/ noch von ungemeiner Grösse gewesen/ weil Seine auch vermeintlich gezeigete Grab-Stelle zu Blaye in Franckreich nicht grösser ist als anderer Leute; Ist auch nicht in einem Kriege wieder die Saracenen oder Mauren der Christl. Religion halber/ sondern wieder die Christl. Spanier und Mauren zusammen/ aus einer weltlichen Ursache geblieben/ weil Alfonsus Castus in Spanien ohne Erben gewesen/ und deßhalb Sich mit Carolo M. verglichen/ daß Selbiger Ihm sollte die Mauros aus Spanien vertreiben helfen/ wovor Er nach Seinem Tode das Königreich erben sollte; Die Spanier aber unter der Frantzosen Ober-Herrschaft nicht sein wollen/ und daher Sich lieber mit den unglaubigen Mauren verbunden/ die Frantzosen gesampter Hand abzuhalten/ wovon bei dem Mariana zu lesen *de Reb. Hisp. L. VII. c. 2.* und dem Herrn Puffendorf. Einleit. *c. 2.* Viel weniger hat Carolus M. die Verse: Tu patriam repetis, tristi nos orbe relinquis &c. auf Ihn/ wohl aber auf Seinen Erstgebohrnen Sohn/ so A. 811. verstorben/ gemacht: Dann jenes nirgend als in des Turpini Fabeln von Carolo M. zu finden. Welches alles bei den vorangeführten Autoribus weitläuftig zu lesen: Ist auch gewiß/ daß nicht leichtlich eine Historie mit so vielen Fabeln angefüllet zu finden/ als die von Rolando, so gar/ daß/ wann man alles/ so von Ihm geschrieben/ annehmen sollte/ Er zum wenigsten Sechßmahl gestorben/ und so viel mahl begraben würde sein müssen/ wie solches absonderlich von Gryphiandro angemercket wird C. 11. und 12.

Ob aber nicht dennoch Carolus M. diese Rolands-Seulen setzen lassen/ weil Roland/ ob wohl nicht Sein Verwandter/ iedennoch sein Feld-Herr gewesen/ und dadurch anzeigen wollen/ daß Ihm die Stäte unterwürfig und in Seinen Schutz wären/ wie *Erp.* Lindenborg *in Chron. Caroli M. f. 269.* hiervon schreibet: Wie Kaiser *Carolus* die Sachsen bekrieget hat/ da ist dieser Roland sein Oberster Feld-Hauptmann gewesen: Daher hat Er Ihm das grosse Bild/ als zu Bremen/ Halberstat/ Magdeburg/ Zerbst/ Brandenburg/ setzen lassen/ damit Er anzeigete/ daß solche Stäte in des Kaisers Gewalt oder Schutz wären ꝛc. Oder wie andere wollen/ weil Rolandus den Sächßischen Stäten sonderlich zugethan gewesen/ wie dergleichen bei dem Gryphiandro zu sehen c. 18. solches würde zwar einigen Schein haben/ aber die meiste Sächßische Stäte/ absonderlich Halle und andere sein lange nach Caroli M. Zeiten erst unter den Sächßischen Kaisern erbauet worden/ welches Gryphiander insonderheit ausführet *c. 34.* hat also auch Carolus M. keine Seulen dahin setzen/ viel weniger denen lange hernach erst erbaueten Stäten durch diese Seulen Privilegia geben können: Zu geschweigen daß die Sachsen/ ob Sie schon von Carolo M. überwunden worden/ dennoch ein heimliches Mißvergnügen wieder die Fränckische Nation behalten/ und nach dessen Ableiben und erfolgten

Abnehmen Seiner Nachkommen schwerlich diese Seulen würden gedultet haben; Am allerwenigsten kann es von hiesiger Rolands-Seule gesaget werden / nachdemmahl diese Gegend zu den Zeiten / und lange hernach von den Wenden bewohnet / die sich wenig umb Seulen / am wenigsten sie zu Ehren den Fränckischen Kaisern zu setzen / oder Ihre Jura anzunehmen / bekümmert haben. Ist also viel vermuhtlicher / daß diese Rolands-Seulen von den Zeiten der Sächsischen Kaiser herrühren / und unter Dero Schutz nach gelegenheit der Zeiten aufgerichtet worden. 1. Weil diese / und nahmentlich Henricus Auceps, und Seine Nachkommen / Otto I. &c. die Stäte erst an / oder doch ausgebauet / und ihnen Gerechtigkeiten ertheilet. 2. Auch insonderheit Henricus Auceps diese Oehrter von den Einfällen der Hungarn befreiet / und 3. diese Seulen mehrentheils in den Stäten zu finden / da das Sächsische Recht stat hat. Was aber die Bedeutung derselben belanget / so ist es nicht ohne / daß der gemeine Mann die Gedancken führet / daß selbige Anzeigungen von einigen sonderbahren Kaiserl. Freiheiten / und Gerechtigkeiten wären / welches jedoch unerfindlich / und in keiner glaubwürdigen Historie gegründet ist / vielweniger kann man sagen / von was Kaiser / oder zu was Zeiten sie errichtet worden: Wie dann auch die mehr angeführte Gelehrte nicht ohne Grund davor halten / daß sie nicht auf einmahl / sondern zu unterschiedenen Zeiten gesetzet worden. S. *Leuber. Disq. Stapul. Magd. n. 1256. & seqq.* Ist also die sicherste Meinung / daß es Statuæ Judiciales, Gerichts-Seulen gewesen / bei welchen man offentliche Gerichte / so wohl der Stat / wo sie stehen / als wo ihre Stat-Recht gegolten in den herumbliegenden Gegenden gehalten; Und daß solche von den Grossen / theils auch Kleinern Stäten / nach gelegenheit ihres Zustandes / vor vielen oder auch wenigern Jahren aufgerichtet worden: Wie dann auch daher diese Seulen durchgehends ein blosses Schwert in der rechten Hand führen / als ein bekanntes Zeichen / der Halß- und Hand-Gerichte; Nicht weniger siehet man Sie alle blosses Hauptes stehen / weil die Richter mit entblössetem Haupte das Urtheil sprechen müssen / besage Land-Rechts 69. Artickel im 3. Buche: Und die Alte Data des Schöppen-Stuhls zu Halle haben aus dieser Ursache alle dahin gelautet: Auf dem Schöppen-Stuhl vor dem Roland / die Criminal-Gerichte allda auch werden noch heute zu Tage vor dem daselbigen Roland gehalten / und derselbe / da er sonsten in einem verschlossenen Gehäuse stehet / alsdann geöffnet. Es mögen auch an einigen Ohrten etliche besondere Absichten darauf sein genommen worden / als zu Bremen wegen Erhaltung der Marckts-Gerechtigkeit / und dabei nöhtigen Marckt-Friedens / Juris pacificandi mercatum, wie Herr Eggeling anmercket *f. 11. 12.* Dann wann es Statuæ Judiciales sein sollen / so haben auch ihre Richter Macht und Gewalt über die Unterhaltungen der Marckt-Freiheiten / und Sicherheit führen müssen / als welche einer genauen Handhabung der Gerechtigkeit vor andern von nöhten haben. Man will auch daß der Nahme Roland / oder Ruland / selbst dahin ziele / von *Row*, oder *Ruw*, Ruhe / *Rowen, Ruwen*, Ruhen / beruhigen / und das also Ruland / so viel sei als Pacator Regionis, der das Land in Ruhe setzet / welches durch Gericht und Recht am gewissten geschiehet / gleichwie Heiland / Servator Regionis, Zwingeland im Nieder Deutschen / der mit Zwang regieret; Und stammen zwar andere dieses Wort in gleichmäßigem Absehen von *Rugen* ab / als *Ruge*land / welches aber dem Herrn von Rhetz und Herrn Eggelingen nicht gefällig / weil Rugen / Wrogen / nicht Richten / sondern nur vor Gerichte bringen heist f. 10. 11. Wiewohl es auch nach dieser Bedeutung nicht unfüglich könnte gedeutet werden / daß Ruland so viel wäre / als ein Ohrt oder Seule / bei der man etwas vor Gerichte bringen müste. Die andere Umbstände bei Unserer / und andern Rolands-Seulen / halte mehr vor arbitrarisch / als das sie sollten eine gewisse Bedeutung haben. Die Bremer referiren ihren auf / und vor des Kaisers Henrici V. Zeiten umb das Jahr IIII. *Eggeling f. 34. 35.* Die Magdeburger rechnen von A. 1419. *Leuber. Disq. Stap. Sax. n. 1275.* Die zu Bremen / und Halle / tragen einen langen / biß unter die Füsse gehenden Talar, unser / auch die zu Brandenburg und Magdeburg / stehen in einem militarischen Habit / diese beide letztere stehen auch gantz frei / Unser aber / und noch mehr der Hällische und Bremische / in einigem Gehäuse. Unter den Füssen des zu Bremen lieget ein abgehauener Körper / bei dem Magdeburger stehet ein kleiner Page, welchen Herr Eggeling einen Eulen-Spiegel nennet / mit einer Narren Kappe angethan / f. 36. Unser tritt mit dem rechten Fuß auf einen Hund: Welches / wann Rolands-Seulen / schon zu den Zeiten des Kaisers Henrici Aucupis wären üblich gewesen / oder doch diesem Kaiser zu Ehren wären gesetzet worden / die Vermuhtung geben könnte / daß es die von Ihm aufs Haupt geschlagene / und überwundene Hungarn bedeute / als welchen der Kaiser an stat des Tributs einen Schäbigen Hund / und die Dalemincier Wenden einen Fetten Hund geschickt / die man auch nach der Schlacht in Deutschland aufs verächtlichste / und als Hunde geachtet / auch durchgehends Hunde geheissen: Man will aber hierzu niemand verbindē / sondern es vielmehr dabei / wie schon gedacht / bewenden lassen / daß alle diese äusserliche Dinge / an / und umb den Rolands-Seulen / nach Belieben der Verfertiger / und etwan aus einem particulierem Absehen / ohne sonderbahre Reflexion auf die Seulen selbst / sein hinzu gethan worden / und wollen uns also auch damit nicht länger aufhalten. Sonsten aber ist auch nicht unbekannt / daß auf dem Thurn Bellefort zu Gend in Flandern eine Grosse Glocke verhanden / so man allda den Roland nennet / und bei Feuers-Brunsten oder Auflauf und Krieges-Gefahr pfleget gezogen zu werden. S. *Gölniz Itinerar. f. 19.* und sonsten die Beschreibungen von Flandern.

IV. Unfern dem Roland zur lincken Hand nach dem Neuen Hause zu / ist noch eine andere Statue einer von Meßing gegossenen Jungfer / ungefehr eines halben Centners schwer / mit entblössetem Häupte / und einem vergüldtem Habit / den einen Arm in der Seite / und in der andern Hand einen zugezogenen Beutel haltende / zu sehen. Sie ist umb so viel merckwürdiger / weil dergleichen Statuen zu Rom vor diesen zwar gemein / in Deutschland aber sehre seltsam; Diese auch in dem gantzen Fürstenthum Anhalt die eintzige ist / und daher der Römische Cato kein Bedencken würde gehabt haben / allhier eine Statue anzunehmen / oder doch zum wenigsten der Ursache / warumb Er in Rom keine annehmen wollen / nicht würde stat haben geben können: Cato cum

jam

jam tum Statuis Roma oppleretur, nullam sibi passus est poni, quod diceret, malle quæri, cur non, quam cur ipsi Statua esset collocata, *Plutarch in Præc. gerend. Reip. f. 820.* Hat also auch diese Seule nicht eine gemeine / sondern wie Anfangs zu Rom seine besondere grosse Ursache gehabt / und wie Dion. Chrysostomus redet / Or. 31. *Non propter facta mediocria, sed quantum possibile est propter maxima.* Ist auch vermuhtlich deßhalb von Ertz gegossen worden / umb die erwiesene meriten in desto längern Andencken zu behalten / und wie Dion. Chrysostomus abermahl redet / *Æneum stare magnum esse videtur generosis viris & digna virtutis merces*, non una cum corpore perire nomen, neque in eadem condirione esse cum his qui nunquam sunt nati. Was es aber vor meriten gewesen / und welcher Person / davon wird zwar unterschiedlich geredet / auch von einigen davor gehalten / daß Sie wegen des schönen Bieres der Cereri zu Ehren vor Alters aufgerichtet worden: Wie Wier dañ in dem vorhergehenden §. 2. f. 192. gesehen / daß etliche den Nahmen Zerbst selbsten dahin ziehen. Weil es aber sehre zweifelhaftig / wo nicht gar falsch ist / daß unsere Alte Deutsche dieser-Ohrten einen Römischen Abgott sollten verehret haben / so lässet man solches an seinem Ohrt gestellet sein. Die gemeine Meinung hergegen ist / daß diese Statue einer Gräfin von Ruppin oder vielmehr von Lindow / (weil der Lindowische Titel älter / der Ruppinische aber neuer ist / wie Wier c. V. dieses Buchs §. 3. sehen werden) zu Ehren und Andencken aufgerichtet worden / welche die Grafschaft Lindow zugleich mit dem Zolle allhier in der Stat gehabt / dieser Zoll aber so groß gewesen / von Butter / Käse und allen andern Wahren / daß keine Bauern hierein gewollt / oder das Ihrige auf den Marckt tragen / sondern alles für dem Heide-Thore an dem Butter-Damm / welcher daher soll den Nahmen bekommen / feile gehabt / dahin dann die Bürger gehen müssen / wann sie etwas zu kaufen begehret; Gleichfalls soll es auch mit dem Bartholomæi-Marckte sein gehalten worden / indem nichts in der Stat / sondern alles für dem Heide-Thore feil gewesen / des beschwerlichen Zolles wegen. Als aber diese Gräfin sterben wollen / so soll Sie dergleichen Gerechtigkeiten / so Sie in der Stat an Zöllen und Geleite gehabt / dem Rahte zu Zerbst vermachet / und die Zölle cassiret und aufgehoben haben / damit man hinkünftig alle Dinge frei / sicher und ohne Beschwerung feil haben möchte; Sei Ihr also zu sonderbahren Ehren und Ewigem Gedächtnüß diese Jungfer auf einer Seulen aufgerichtet / und die Beibehaltung derselben fort und fort beobachtet worden. Welches wann es sich so verhielte / so würde diese Statue derjenigen gleich sein / welche die Stat Rom dem Pabst Leoni X. zu Ehren wegen verminderter Zölle und anderer Wohlthaten in dem Capitolio aufgerichtet / mit den Worten: Optimi Liberalissimique Pontificis memoriæ S. P. Q. R. Oder auch denen / so vor Alters dem Minutio Augustino und Trebio zum Andencken wegen verminderten Getreide-Kaufs gesetzet sein. Minutius Augurinus, qui Sp. Melium coarguerat, farris precium in tribus nundinis ad assem redegit, undecimus Plebis Tribunus, *qua de causa Statua ei extra portam trigeminam à populo stipe collata statuta est.* Trebius in ædilitate assibus populo præstitit frumentum: Quam ob causam & *ei Statuæ in Capitolio ac Palatio dicatæ sunt.* Weil aber auch dieses mit der Stat Historien nicht zusammen hänget / massen die Stat von Richardo II. von Zerbst allschon A. 1259. von allen Zöllen befreiet / auch solches von Marckgrafen Johanne und Otrone zu Brandenburg confirmiret worden / wie §. *XIX. n. 5.* wird zu sehen sein / und also nicht abzusehen ist / was diese Gräfin noch vor ein sonderliches Recht sollte gehabt haben / auch derselben in den Befreiungs-Documenten gar nicht gedacht wird / welches gewißlich nicht würde nachgeblieben sein / wann diese Person eine so grosse Generosität gegen die Stat bezeuget hätte / hierbeneben es auch mit Uberlassung der Grafschaft Lindow an den Raht und Stat Zerbst gantz eine andere Beschaffenheit gehabt / wie wier auch in dem folgenden V. Cap. mit mehren sehen werden / als kann man auch hiermit nicht wohl zu frieden sein; Dieses aber könnte sein / daß gemeldten Richardi II. von Zerbst Mutter Oda, so eine sehr freigebige und des Publici liebende Dame gewesen / die auch viel Geistliche Stiftungen aufgerichtet / bei gedachter Ertheilung der Zoll-Freiheit viele beigetragen / und Ihren Sohn und andere Anverwandten dazu vermocht möge haben / und folgends Ihr als der Uhrheberin dieser Freiheit / diese Seule zu Andencken gesetzet worden. Das gewisseste aber wird sein / daß diese Statua ohne Abzielung auf eine gewisse Frauens-Person / eine Statua Libertatis oder Bedeutung der erworbenen Zoll-Freiheit insgemein sei / weil die Freiheit in den Alten Statuen nicht allein in weiblichem Habit / sondern auch mit entblöstem Haupte pfleget abgebildet zu werden. Nudum seu nudatum caput signum quandoque libertatis, obvelatum vero subjectionis fuit *1. Cor. XI. 10.* Sic passim in Nummis Romanis Victoriam cum serto adstantem victori cernimus. *Gleich. Histor. Numismat. Succinct. Sect. II. §. 19.* Sie ist nicht nach Lebens-Grösse / sondern denen gleich / welche die Römer in den Ersten Zeiten *Tripedaneas* geheissen / von welchen Plinius bei einer gewissen gelegenheit meldet / L. 34. c. 6. Non omittendum, quod annotavere Annales, *Tripedaneas bis statuas in foro statutas.* Hæc videlicet *mensura honorata* tunc erat. Die ausgestreckte rechte-Hand ist ein Zeichen der publication oder Kundmachung der erworbenen Freiheit und aufgehobener Beschwerden. Fert animus calidæ fecisse silentia turbæ, Majestate manus. *Persius Sat. 4.* Dextris humanis exertis animadvertebatur, quodque insigne pacatis esse consueverat. *Cæsar. Bell. Gall. L. 4.* Der zugeschnürte Beutel / daß man den Beutel des Zolls und der Onerum halber nicht mehr aufthun / sondern daß derselbe voll und geschlossen / und man also keines weitern Geldes zum Zoll u. s. w. mehr bedürfen würde; Die lincke Hand in der Seite / eine Bedeutung der Freimühtigkeit / und daß Sie von nun an sich vor keinen Zu- oder Anspruch der Zölle halben zu fürchten hätten: Gleich wie auch heute zu Tage / wann die Hände in die Seite gesetzet werden / es vor eine bravure und Vertrauen auf sich selbst pfleget gehalten zu werden. Die hoch erhobene Grüne Seule von Holtz / hat ohne Zweifel die Bedeutung / wo es eine Statua Libertatis insgemein ist / daß Sie von allen desto mehr möge gesehen werden / oder wo es einer gewisse Person ist / einer absonderlichen hohen Ehre / der die Person sich würdig gemacht. Ad denotandum eximium honorem, *quo spectari supra exteros, Mortales antiqui voluerunt eos*, qui animi sublimitate & virtutum gloria communem meritorum famam antegrederentur: Wie Figrelius von diesen Columnis re-

det *de Statuis c. 26.* Oder wie Plinius noch kürtzer saget / L. 34. c. 6. *Columnarum ratio erat attolli supra cæteros Mortales.* Ist auch auf den Marckt gesetzet/ als einen der vornehmsten Oehrter der Stat/ tanquam honestius esset *laudem ejus in foro inspici*, wie abermahls Figrelius aus dem *Senec. Rhetor. L. 2. Controv. 2.* redet *c. 23. f. 198.* Weil auch diese Statue auf einer höltzernen stehet/so mit der Zeit der Veränderung unterworfen wird/ so hat es damit diese Beschaffenheit / daß die Alte nicht niedergeworfen wird / ehe und bevor die Neue aufgerichtet ist / welches dann in Gegenwart des Regierenden Magistrats pfleget verrichtet zu werden. Dergleichen geschehen A. 1516. Sonnabends nach Bonifacii, und also zu Anfange des Monats Junii zwischen 12. und 1. Uhr: Wobei angemercket wird/ daß in eben der Stunde der Burgemeister Hanß Wittebecker todes verblichen: Weiter A. 1562. Dienstags in Fastnachten/ den 1. Februar. nachdem die vorige 46. Jahr gestanden. Wiederumb A. 1606. den 22. Mart. nach 44. Jahren nach der vorigen Aufrichtung / weiter A. 1647. den 31. Decembr. 42. Jahr nach der vorigen / endlich auch An. 1694. den 14. Maji.

XVI.

Religions-Werck/ und dessen gegenwärtigem Zustande in Zerbst.

I. Kurtze Wiederholung des ehemahligen Zustands der Religion in Zerbst.
II. Einführung der Lutherischen Religion in S. Bartholomæi-Kirche/ und auf dem Lande/ ingleichen des Catechismi Lutheri und Fürst Georgen Schriften.
III. Strittigkeit wegen S. Nicolai-Kirchen / und darauf erfolgter Vergleich.

I.

Von dem Zustande der Religion in Zerbst/ haben Wier / was die Papistische Religion betrift/ guten theils in vorhergehenden Erzehlungen der Geistl. Stifter gesehen: Womit noch weiter zu conferiren sein wird / was in dem VI. Th. im III. und IV. Cap. von den Geistl. Brüderschaften/ und einigen äusserlichen Stücken des Römisch-Catholischen Gottes-Diensts wird abgehandelt werden: Von der Ersten *Reformation* A. 1522. und wie diese Stat sich derselben vor andern mit sonderbahrem Eifer angenommen / wird gleichfalls in gedachtem VI. Th. im VII. Cap. §. 2. der Länge nach Meldung geschehen; Ingleichen in den folgenden Capitteln / wie und auf was Weise sie zu der *Reformirt*en Religion getreten.

II. Hier wird nur noch beizufügen/und zum Theil aus dem vorhergehenden §. VII. zu wiederholen sein/ daß F. Johann der IV. A. 1644. den 6. Jan. den offentlichen Gottes-Dienst der Lutherischen Religion in der Kirche zu S. Bartholomæi eingeführet / und zu dem Ende Hn. D. Joh. Dürrium und Hn. M. George Bernsteinen zu Predigern daselbst eingesetzt / dem hernach A. 1657. der Dritte M. David Sillichius beigefüget worden/wie dessen der Länge nach in dem vorhergehenden §. 7. n. 13. gedacht worden. Welchem nach Er auch die Kirchen auf dem Lande nach Absterben der Reformirten mit Lutherischen Predigern besetzen / und A. 1651. bei denselben den Catechismum Lutheri mit Aufhebung des Heidelbergischen Catechismi einführen lassen / nachdem unterschiedene Bürger in der Stat Zerbst / auf dem Lande aber nicht wenige Unterthanen noch von der Ersten Reformation her der Lutherischen Religion zugethan gewesen; Nähst demselben auch A. 1652. verordnet/ Fürst Georgens Schriften in jedweder Kirche zu haben.

III. Ist also mit der Zeit von der offentlichen Ubung der Reformirten Religion nichts mehr / dann die Pfarr-Kirche zu S. Nicolai übrig geblieben / welcher halben nachdem es mit den Hoch-Fürstl. Herren Vettern/ auch der Bürgerschaft Reformirter Religion/etliche Jahr lang viele Strittigkeit gegeben / so ist endlich A. 1679. die gantze Sache durch einen gütlichen Vergleich gehoben/und alles so wohl wegen gedachter Kirche als Schule zu S. Johannis, Rahts-Verwandten und anderer Bedienten zwischen Beiden Religionen in folgendem Recels abgefasset worden: Welchen hernach auf Ersuchen der sämptl. Durchl. Fürsten von 28 Februar. 1680. S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / den 22. Mart. S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/den 5. April. Hn. Hertzogs Rudolfs Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Hoch-Fürstl. Durchl. den 28. April. und Herrn Caroli Land-Grafen zu Hessen Hoch-Fürstl. Durchl. den 30. April. alle in gedachtem Jahre 1680. vermittelst eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Insiegeln garantiret.

* * * * * * * * *

Im Namen der Heiligen / Hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit GOttes des Vaters / GOttes des Sohnes / und GOttes des Heiligen Geistes.

Zu wissen sey hiermit / daß die in dem Hochfürstlichen Hause Anhalt entstandene und an den Käyserlichen Reichs-Hoffrath/ wie auch Ihrer Käiserlichen Majestet selbsteigenen allergnädigst angeordneten Commission gediehene Kirchen-Differencien in Zerbst / worvon die hinc inde in dieser Sache ergangene viele Volumina Actorum ein mehres besagen / heute dato zwischen denen Durchläuchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Johann Georgen / Herrn Victor Amadeen und Herrn Wilhelmen / für sich und respectivè in Vormundschaft Herrn Emanuel Lebrechts an Einem/ und Herrn Carl Wilhelmen/ für sich und im Namen dero sämmtlichen Herren Gebrüdere / Herrn Anthon Günthers / Herrn Johann Adolphs und Herrn Johann Ludwigs / allerseits Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien / Herren zu Zerbst und Bernburg/ auch respectivè Jever und Kniphausen / am andern Theile / imgleichen dem Rahte beyderley Religionen zu Zerbst folgender gestalt in Güte abgethan und gründlich beygeleget worden:

Erstlich versprechen und verobligiren sich Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. für Sich und Dero Fürstliche Nachkommen/ wie auch dero Herren Brüdere und deroselben Fürstl. Leibes-Lehens-Erben kräfftiglich dahin / daß denen Reformirten im Rahtstuhl und der gantzen Reformirten Gemeine das alleinige exercitium ihrer Religion in der Kirchen St. Ni-

Nicolai zu Zerbst verbleiben / und von nun an und zu ewigen Zeiten kein anderes als das obgenannte Religions-Exercitium darinnen getrieben und gestattet werden / ins besondere auch dem bißhero von den Evangelisch Lutherischen Rahtsverwandten und Bürgerschaft aus gewissen Ursachen prætendirten Simultaneo Religionis Exercitio von Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zerbst und dero Herren Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. und deroselben allerseits Nachkommen / wie auch dem itzt genannten Lutherischen Raht und Gemeinde perpetuirlich abgesagt und Krafft dieses renunciiret seyn solle.

Zu dem Ende versprechen Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. ferner und zum Andern für sich und dero hohe Mitbeschriebene kräfftiglich / daß dem Reformirten Raht und der gesammten Reformirten Gemeinde das Recht einen Pfarrherrn und zween Diaconen bey der St. Nicolai Kirchen in Zerbst unterthänigst zu præsentiren / zu vociren / und ihnen die Pastorat und zweyer Diaconen, auch andern dero ordentlichen Kirchen- und Schuldienern ihre Besoldungen / wie sie in der Beylage sub tit. A. verzeichnet zu befinden / sie mögen aus der Cammerei / Geistlichen Verwaltung / Hospital oder sonst herkommen / wo sie wollen / ingleichen die bißhero in der parität genossene Stipendien-Gelder ihren Stipendiaten zu reichen in perpetuum zustehen solle / und S. Hochfürstl. Durchl. und dero Successores die nachkommende regierende Fürsten zu Anhalt sothane gebürlich præsentirte Pastores und Diaconos, wañ Seine Hochfürstl. Durchl. die præsentirte Personen ihres Lebens und Bezeigens halber nicht zu entgegen / und sie deßwegen wider dieselbe nichts mißfälliges zu sprechen haben / ohne Säumniß (jedoch sonder Abbruch der Prediger-Wittwen hergebrachten Gnadenjahrs) jedesmal und in perpetuum gnädigst confirmiren und bestetigen wollen. Und wird bei præsentation und vocation des Pastoris dasjenige / worzu sich der Raht allhie Anno ein tausent fünffhundert ein und siebenzig am letzten Martii reversiret; Und bei præsentirung und revocirung der Diaconen dasselbe / so in dem Anno ein tausend fünffhundert zwey und siebenzig am 5. Junii auffgerichteten Vergleiche dieserwegen enthalten ist / an Seiten des Rahts und der Gemeine Reformirter Religion (als welche zu dessen Observantz sich vorhero absonderlich znm öfftern obligiret und noch anitzo verbinden) præcisè beobachtet; An Seiten der jedesmal bestellten Superintendenten aber der ietzige Unterscheid der Religionen consideriret / die Ersetzung der erledigten Stellen nach möglichkeit beschleuniget / und weil die Patronen allezeit ein der Reformirten Religion zugethanes Subjectum præsentiren werden und wollen / die freundliche Unterredung mit denen Reformirten Predigern zu St. Nicolai nicht wegen sothaner Religion selber / sondern ihrer erudition auch Lebens- nnd Wandels halber angestellet; Inmassen denn die Evangelisch-Lutherische Rahts-Verwandten und Bürger / denen dieser Vergleich zu dem Ende communiciret / und von ihnen in allen Puncten und Clausulen mit unterthänigstem Danck angenomen worden / dem Befügniß / so sie an dem Jure præsentandi & Patronatus über die St. Nicolai Kirche und Schule zu St. Johannis haben / gehabt oder prætendiren können / hiermit dergestalt absagen / daß nunmehr sothanes gantze Recht des Rahts mit denen zu besagter Kirchen und Schulen gehörigen Besoldungen und reditibus (ausgenommen / was unten von der Archidiaconat-Stelle / dessen Besoldung und Wohnung gemeldet) denen Reformirten Rahts-Verwandten und Bürgern allein und in perpetuum verbleibet / und mehr genannte Kirche und Schule zu St. Johann zu ewigen Zeiten mit Reformirten Kirchen- und Schuldienern besetzet werden solle / es mögen die zu Zerbst regierende Fürsten zu Anhalt der Evangelisch-Lutherischen / Reformirten oder einer andern Religion zugethan seyn.

So sind auch Herrn Carl Wilhelms / Fürsten zu Anhalt / Hochfürstl. Durchl. in Gnaden zu frieden / daß die Reformirten im Rahte sampt der Gemeinde neben den Pfarrherrn auch einen Diaconum unterthänigst / wie vor gemeldet / alsofort præsentiren / und also das Ministerium bei dieser Kirche biß auff die Personen ergäntzet werde; Ingleichen auch bey künfftigen an denen drey Predigern sich begebenden Todesfällen / oder andern langwierigen Leibes-Beschwerden ein tüchtiges subjectum bey währender vacantz oder fürfallender Noth / mit vorbewust der jederzeit fürhandenen Superintendenten, und nach vorher mit demselben beschehener Unterredung die übrigen Prediger mit predigen so lange subleviren möge / und selbiges aus der Reformirten Gemeine eigenen Mitteln / ohne Beytrag des publici und gemeiner Casse erhalten werde.

Drittens / denen Reformirten Unterthanen und Einwohnern allhier / Sie mögen in die Kirchen St. Bartholomæi oder S. Nicolai vor diesem eingepfarret gewesen / oder noch eingepfarret / und entweder in der Stat oder für den Thoren (ausserhalb den Ankuhn) wohnhafft seyn / geben Höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. für sich und dero mitbeschriebene vollkommene Freyheit / daß sie allesampt von nun an neben dem Gehör Göttliches Worts und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls in der ihnen itzo allein verschriebenen Kirche zu St. Nicolai, ohne Abstattung anderer / als dem Reformirten Ministerio gebührenden und hergebrachten accidentien, ihre Kinder tauffen / ihre Eheeinsegnungen verrichten / und ihre Todten mit dem Reformirten Ministerio und derselben Schuhl zur Erden bestätigen lassen mögen / und sol bey solchen Eheleuten / da der eine Theil der Evangelisch-Lutherischen / der andere der Reformirten Religion zugethan ist / bei den Trauungen die Braut dem Bräutigam zu folgen / bei den Tauffen der Söhne die Wahl / in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten / dem Vater / und der Mutter dißfalls die Disposition wegen der Töchter / (es wäre denn in denen auffgerichten Ehestifftungen dieserwegen ein anders versehen / oder sonst unter denen Eltern verglichen) zu stehen / bey denen Begräbnissen aber auff die Religion der Person / welche zu begraben / gesehen werden.

Wie denn auch Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. denen Reformirten Einwohnern im Ankuhn auf beschehene Hohe Fürstl. Intercession dero Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion in Gnaden concediren / daß sie neben der Freyheit in der St. Nicolai Kirchen ihren Gottesdienst zu halten / und das Heilige Abendmahl zu gebrauchen / (deren auch die auff dem Lande wohnende

Reformirten fähig seyn/) gegen Erlegung der dem Pfarrherrn in Ankuhn gebührenden accidentien ihre Tauffen bei der Kirche zu St. Nicolai verrichten lassen/ und im übrigen die Reformirten Prediger die Reformirten Krancken und sterbenden in Ankuhn/ wie auch auff dem Lande/ jedoch mit vorgehendem Vorbewust des Hn. Superintendenten und ihres ordentlichen Predigers/ (es wäre denn bei Nacht und in gehlingen Nothfällen/) zu Tag und Nacht unhinderlich besuchen/ trösten/ und ihnen das heilige Abendmahl reichen mögen. Und diese obberührte Gerechtigkeiten und Freyheiten/ so denen Reformirten in denen fürstehenden dreyen Puncten versichert worden/ sollen auch auff dem Fall stat haben/ da die itzige Kirche zu St. Nicolai sampt dem Thurn etwa durch Brand oder andere Unfälle (so GOTT verhüten wolle) eingehen und ruiniret werden solte/ also/ daß aus der Reformirten Gemeine alleinige Kosten ein ander Kirchen- und Thurn-Gebäude an der vorigen Stelle auffgeführet/ und darinnen das exercitium Reformirter Religion allein und auff solche Weise getrieben werden möge/ und solle/ wie es in denen obigen dreien Puncten mit mehrem verglichen ist.

Dahingegen sind Viertens Herrn Johann Georgens/ Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. für sich und respectivè in obberührter Fürstlicher Cöthnischer Vormundschafft/ nach wie vor erbötig/ erklähren sich auch auf ebenmäßig beschehene Freund-Vetterliche intercession Herrn Carl Wilhelms und dero Herren Gebrüdere/ allerseits Fürsten zu Anhalt/ Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. in Krafft dieses dahin/ das Exercitium der Evangelisch-Lutherischen Religion in allen Kirchen/ auch in welchen Hochermeldter Herren Gevettern Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. und dero Fürstlichen Nachkommen das Jus Patronatus haben/ wie es anitzo in ihren Fürstl. Antheilen getrieben wird und bißhero geschehen/ als hinfüro in perpetuum frei und ungehindert zu lassen/ auch Sie ihre Evangelisch-Lutherische Ritterschaft mit dero Hintersassen Fürstlich dabei zu schützen/ doch daß ihre Prediger dero hohen Fürstl. Landes-Herrschaft und Episcopis schuldigen Gehorsam erweisen/ auch ihre Lehre und dero Beweißthümen mit Christlicher Bescheidenheit und Sanfftmuth denen Gemeinden jedesmal fürtragen sollen; Nicht weniger denenselben Uber-Elbischen Einwohnern/ so keine eigene Lutherische Priester haben/ anderweit in den ihnen nähesten und bequem gelegenen Lutherischen Kirchen die Anhörung Göttlichen Worts und des Heiligen Nachtmahls/ wie bißhero/ also ferner sich zu gebrauchen/ auch ermeldten Evangelisch-Lutherischen Uber-Elbischen Einwohnern/ so/ wie gedacht/ keine Priester ihrer Religion haben/ sich anderweit derselben/ wohin sie wollen/ jedoch mit Vorwissen der Herren Superintendenten und Predigers jedes Orts/ es wäre denn in der Nacht und bey jählingen Nothfällen) zu Tag und Nacht in Sterbensnöthen ungehindert zu erholen/ gnädigst zugestatten.

Dabeneben versprechen und verobligiren sich hiermit und Krafft dieses Fünfftens Herr Johann George/ Herr Victor Amadeus und Herr Wilhelm für sich und in Vormundschaft Herrn Emanuel Lebrechts (dessen ratihabition nach erlangter Majorennität Ihre Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. zu verschaffen/ und die Gewehr dieses Vergleichs Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zerbst wegen hochermeltes dero Herren Vetters zu Cöthen/ beständig zu leisten/ hiermit Fürstl. versprechen) allerseits Fürsten zu Anhalt/ wie auch für Ihre Fürstliche Leibes- und Lehens-Erben und Nachkommen kräfftiglich dahin/ das die Evangelisch-Lutherische Religion in der Kirche zu St. Bartholomæi mit stetswährender Einsetzung dreyer solcher Religion zugethanen Prediger/ der zu erbauenden Neuen/ der im Ankuhn/ wie auch denen in den Aemptern Städten und Flecken/ Coßwig/ Roßlau und Lindau gelegenen/ und allen andern Kirchen des Fürstlichen Zerbstischen Antheils/ keine davon ausgeschlossen/ allein und zu ewigen Zeiten getrieben/ auch daneben die zu der St. Bartholomæi Kirche gehörige und von denen Evangelisch-Lutherischen bißhero gebrauchte/ ingleichen alle übrigen in selbigem Fürstl. Antheil befindliche Knaben und Mägdleins-Schulen mit allen und jeden zu solchen Kirchen und Schulen gewidmeten pertinentien/ Wohnungen/ Stiffte/ Stifftungen/ Patrimonial-Gütern/ Testament-Geldern/ der Bibliothec zu St. Bartholomæi in Zerbst und allen anderen nur ersinnlichen reditibus und Einkünfften/ auch denen Stipendien-Geldern/ so die Evangelisch-Lutherischen bißhero genossen/ es mögen gleich selbige ingesampt aus der Fürstlichen Cammer allhier/ der Rahts-Cämmerey/ Geistlichen Verwaltung/ dem Hospital, oder von wem sie immer wollen/ hingegeben werden/ obgedachten Evangelisch-Lutherischen ohnbeeinträchtiget und ungehindert in besagten Oertern zu ewigen Zeiten verbleiben/ und für und für keine andere/ als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Prediger/ Kirchen- und Schuldiener dazu vociret und bestellet werden sollen/ es mögen die in selbigem Zerbstischen Antheil regierende Fürsten derselben oder einer andern Religion zugethan seyn/ auch das Jus Patronatus ermeldte regierende Herren/ oder die von Adel auf dem Lande/ oder auch andere darin haben: Wie denn mehr genennter Herren Gevettern Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion für sich und in obberührter Vormundschafft zu solchem Ende ihnen dermaleins/ oder ihren Nachkommen zustehendem Juri Reformandi hiermit in sempiternum renunciiren/ und zum kräfftigsten/ als es immer geschehen kan/ sol oder mag sich dessen begeben; Gestalt auch in Krafft dieses der Reformirte Raht und Gemeine zu Zerbst/ als welchen dieser Vergleich communiciret/ und von ihnen in allen Puncten und Clausulen mit Unterthänigstem Danck angenommen worden/ sich aller und jeden/ auff solche Kirchen/ Schulen und derselben gesammte reditus, etwan gehabten/ noch habenden/ oder ins künfftige sich für ihnen noch ereignenden zusprechen und gerechtsamen/ wissentlich und wohlbedächtig verzeihen/ und in Ewigkeit derselben sich nicht zu gebrauchen/ für sich und ihre Nachkommen freywillig/ auch in beständigster Rechts-Form hiermit versprechen und vestiglich angeloben; Doch/ daß das gesammte Gymnasium mit seinen reditibus, Rechten und Gebäuden hierunter nicht verstanden/ sondern solches alles beyder Fürstlichen Theilen Juribus unpræjudicirlich in statu quo biß zum gütlichen oder rechtlichen Außtrag verbleibe/ das Hospital

auch

auch zu St. Augustini mit der geistlichen Verwaltung/ beyderseits Religions-Verwandten / Raht und Bürgerschafft / zu gleichen Rechten und Genoß / wie es sich itzo befindet/ und so auch hinführo und auff alle begebene Fälle ewig gelassen werden solle.

Und diese obbeschriebene Gerechtigkeiten / Freyheiten und Renunciationen/ so denen Evangelisch-Lutherischen in diesem Vergleich versichert worden / sollen auch zu ewigen Zeiten auff dem Fall stat haben / da die itzigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Zerbster Antheile und jenseit der Elbe sammt ihren Kirch-Thürmen/ etwa durch Brand oder andere Unfälle / (so GOtt verhüten wolle) eingehen und ruiniret werden solten/ also/ daß auff der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden alleinige Kosten andere Kirchen-und Thurm-Gebäude auffgeführet / und darinnen das Exercitium Evangelisch-Lutherischer Religion allein und auff solche Weise getrieben werden möge und solle / wie es in dem vierten und fünfften Punct mit mehrern verglichen ist.

Ferner und zum Sechsten sol und wil der Raht sampt der Bürgerschafft Reformirter Religion, zur Erbauung einer Neuen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zwölff tausend Reichsthaler an Guter/ gangbarer Reichs-Müntze / in den nechsten fünff Jahren / und zwar in den drey ersten Jahren iedes Jahr zwey tausent Reichsthaler auf Michaelis, in den beyden letztern aber/ iedes Jahr ebenmäßig termino Michaelis, drey tausent Reichsthaler/ künfftigen Michaelis Anno 1680. den Anfang damit zu machen / und Michaelis Anno 1684. damit zu endigen / dem Evangelisch-Lutherischen Raht und Gemeinde allhier (als welchen das Jus Patronatus solcher Neuen Kirchen zustehet / und von dem Reformirten Raht und Gemeinde in keinerley Weise disputirlich gemachet werden soll) und den jenigen Deputirten, so Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. zu solchem Kirchenbau verordnen werden/ ohne beitrag dero Mitbürger Evangelisch-Lutherischer Religion baar erlegen und bezahlen / auch ihnen zugleich zu der itzt berührten Neuen Kirche besserer Bestellung die Archidiaconat Besoldung sub tit. B. Sie mag herrühren wo sie wolle/ nebst einer zu solcher Kirche bequemen Pfarrwohnung / von denen zu St. Nicolai Kirchen gehörigen vier Pfarrhäusern von nun an binnen vier Wochen hiermit abtreten/ nicht weniger/ daß ihnen an den Steinen und noch fürhandenen ruderibus der Kirche zu St. Augustini zur Helffte competirendes Recht völlig und zu der Evangelisch-Lutherischen freyen disposition cediren und überlassen; Hierüber sich keiner præsentation oder andern Rechtens an sothaner Neuen Kirchen / es geschehe unter wasserley prætext es immer wolle/ sich anmassen/ sondern die disposition darob dero Gnädigsten Landes-Fürsten und denen Evangelisch-Lutherischen Rahts-Verwandten und Mitbürgern lediglich und gehorsamst anheimb geben/ massen mehrerwiederte Reformirte Raht und Gemeinde auch in Krafft dieses geschehen lassen wollen / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde allhier bey der Neuen Kirchen/ wie auch zu denen Begräbnissen der Glocken in der Kirchen zu St. Nicolai, jedoch so viel die Leichbegängnisse betrifft / mit Erlegung gewöhnlicher und ordentlichen Gebühren sich gebrauchen mögen / wie denn die Evangelisch-Lutherischen auch befugt seyn sollen / zu denen sonderlichen Festtagen / so die Reformirten nicht feyren/ sich berührten Geläuts zu bedienen/ jedoch dieselbe auff solchen Fall die Glocken auff ihre Kosten ziehen zu lassen gehalten sind.

Dahingegen Siebendens im übrigen der Reformirte Raht und Bürgerschafft mit dem Neuen Kirchenbau selber nichts zu thun haben / und von allem fernern Beytrag zur dotation, reparation, Unterhalt der Prediger/ Cantorey/ Organisten/ Custode, Zierahten/ Kleidern und Eingebäuden / und in summa von allem fernern Zuschuß / er mag Nahmen haben wie er wolle/ itzt und zu ewigen Zeiten / in Krafft dieses Vergleichs von dero Gnädigsten Fürstl. Herrschafft/ wie auch ihren Collegen im Raht und Mitbürgern Evangelisch-Lutherischer Religion loßgezehlet werden / hinwiederumb aber die Evangelisch-Lutherischen zu etwa vorfallender reparatur der Kirchen zu St. Nicolai ichtwas beyzutragen unverbunden seyn sollen.

Und nachdem Achtens Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. auff freundliche Fürstellung hochgedachter dero Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. von dem Fürschlage die Neue Kirche an dem Thurm zu St. Nicolai zu setzen / freundvetterlich abgestanden/ so wollen dieselbe mit Zuziehung Bauverständiger Leute einen andern bequemen ledigen Platz in der Stat darzu ehist außsehen lassen und erwehlen.

Damit auch Neundtens die obermeldte Zwölff tausend Reichsthaler desto richtiger einkommen und erhalten werden mögen/ so versprechen des Herrn Ober-Directoris und dero sämmtlicher Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Krafft dieses/ das die Tranck-Steuer der Stat Zerbst dafür hafften/ und aus derselben der Abgang / im Fall einer an den verwilligten Terminen sich ereignen möchte/ jedes Jahr ersetzet werden sol/ gestalt zu desto mehrer Versicherung hochgedachter Herren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion dero getreuen Landschaft Einwilligung dißfalls zwischen hier und negstkünfftigen Weynachten verschaffen und außstellen wollen.

Gleich wie nun Zehentens Herrn Johann Georgens/ Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. das freund-Vetterliche Vertrauen zu dero Herrn Vettern / Fürst Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. setzen/ daß den Reformirten Predigern/ welche jederzeit ihre Lehre und deren Beweißthum mit Christlicher Bescheidenheit und Sanfftmuth der Gemeinde fürtragen / auch sonsten Se. Hochfürstl. Durchl. als dero Landes-Herrn und Episcopo, Unterthänigsten Gehorsam erweisen sollen / gnädigster Schutz und denen sämmtlichen Unterthanen Reformirter Religion gleichmäßige protection und Landes-väterliche Fürsorge werde gegönnet werden. Also behalten vor höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt für sich und dero Herren Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. wie auch dero gesammten Fürstl. Nachkommen die Jura Episcopalia und Territorialia überall frey und bevor/ inmassen denn auch Herrn Johann Georgen / Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. für Sich und respective in

Vor-

Vormundschafft Fürst Emanuel Lebrechts zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Ihnen und Ihren Fürstlichen Nachkommen dero Jura Episcopalia und Territorialia hiemit ebenfalls reserviren / jedoch / daß dero beederseits künfftige Verordnungen diesem allen / so in itzigem Vergleich abgehandelt ist / nicht zuwiderlauffen / auch beede Fürstliche Theile / Geist- und Weltliche-Rähte / Consistoria, Superintendenten, Inspectores, Pfarrherrn und Beambten diesen recess allenthalben genau observiren und dawider ein oder anderer Seits Religions-Verwandten nicht beschweren noch beschweren lassen sollen.

Ob auch wol Eilfftens Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. den Beytrag der spesen, so bey der Allergnädigst angeordneten und allhier in Zerbst Anno 1672. gehaltener Käyserlichen Commission aus dero Rent-Cammer auffgewendet worden / und sich auff ein sehr hohes betragen / urgiret / und von dero Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion zur Helffte wieder zu fodern sich berechtiget zu seyn erachtet / zumalen die Käyserliche Commission auff beeder Theilen Allerunterthänigstes fürbringen ex officio allergnädigst ergangen / so haben doch obhochgedachte Ihre Hochfürstliche Durchl. zur Ehre GOttes und in Ansehung der zu Ende des vierdten Puncts denen Uber-Elbischen Einwohnern Evangelisch-Lutherischer Religion durch dero gethane Freund-Vetterliche inständigste intercession zum besten erhaltener Bedingung und concession selbige willig fallen lassen; So viel aber die zu beeden Theilen auffgewendete Process-Kosten betrifft / sollen dieselbe von jedem Theile für sich getragen / und also gegeneinander compensiret und auffgehoben seyn. Er wäre dem / daß deroselben Herren Gevettern Hochfürstlichen Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion sothane Process-Kosten aus der Tranck-Steuer-Casse oder andern Gesammt-Mitteln genommen oder annoch nehmen möchten / auff solchen Fall sollen Herrn Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. ihres Orts bey solcher Cassa dergleichen zu thun Fug und Macht haben.

Dieweil auch Zwölfftens bey Fürst Johansen Hochfürstl. Durchl. Christmilden Andenckens Regierung die parität im Rahtstuel allhier Anno 1667. eingeführet / und so wol von deroselben als nachhero zu verschiedenen malen confirmiret / auch dieser Vergleich darauff guten Theils gegründet worden / so verobligiren sich so wol der Fürsten zu Anhalt Reformirter Religion Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. als auch Herrn Carl Wilhelms und dero Herrn Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. für sich und Ihro allerseits Hochfürstliche Nachkommen bey solcher parität und in dem Stande / wie solche Rahts-Mittel sich anitzo befinden / hinfüro in perpetuum selbige zu lassen / und hierunter keine Aenderung zu treffen / es möge gleich künfftig der regierende Herr in Zerbst der Reformirten, oder anderer Religion zugethan seyn.

Endlich und zum Dreyzehenden: Nachdem nunmehr durch diesen Recess alle bisherige Zwistigkeiten mittelst Göttlicher Gnadenverleyhung geendiget / und das gute Vertrauen zwischen Hochfürstlicher Gesammter Herrschafft dißfalls befestiget / bey dem Raht auch und der Bürgerschafft beeder Religionen ein sicheres Fundament zur Einigkeit und gutem Vernehmen geleget ist / als wird auch aller bey gewährter discrepantz entstandener Unwillen hiemit zu beeden Theilen in Gnaden und Güte abgeleget / und was dieserwegen fürgegangen / zur ewigen Vergessenheit verwiesen.

Zu dessen allen Beuhrkundung und Versicherung ist dieser Recess Neunmal mundiret von denen höchst benannten gesammten Fürsten zu Anhalt / mit eigenhändiger Unterschrifft und Besigelung wolbedächtig vollenzogen / beeden Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstlichen Durchl. Durchl. &c. wie auch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel / und des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Durchl. sampt dero Churfürstlichen und Fürstlichen Herren Successoren in der Regierung die guarantie mit schuldigster Dancksagung für die in dieser Sache höchstrühmlich übernommene Commission, auch angewendete intercession und Vermittelung darob dienst- und freund-vetterlich erbäten: Folgends Ihre Römische Käyserliche Majestät dero Allergnädigsten Herrn / dieser gütliche Vergleich mit renunciation der bißhero geführten Processen Allerunterthänigst und mit Einsendung eines Originalis notificiret / denn auch ein Exemplar jeden höchstgedachten Churfürstlichen und Fürstlichen Herren Guaranteurs, hinwiederumb ein Exemplar denen Fürsten zu Anhalt &c. Reformirter Religion, das Siebende denen Fürsten zu Anhalt Evangelisch-Lutherischer Religion, das Achte und Neunte aber denen Rahts-Mitteln beederley Religionen in Zerbst und dero zugethanen Gemeinen übersendet und außgestellet worden. So geschehen zu Zerbst / am 27sten Septembris / Anno Ein Tausent Sechshundert und Neun und Siebenzig.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Johann Georg / Fürst zu Anhalt / und in Mit-Vormundschafft wegen Cöhten.	Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.	Wilhelm / Fürst zu Anhalt.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl Wilhelm / Fürst zu Anhalt.	Anthon Günther / Fürst zu Anhalt.	Johann Adolph / Fürst zu Anhalt.	Johañ Ludewig / Fürst zu Anhalt.

Die Formul der garantie, wie Sie in dem zu Berlin gedrucktem Exemplar dieses Recesses von S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterschrieben worden / lautet also:

WIr Friderich Wilhelm / von GOttes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg und Churfürst &c. Urkunden für Uns und Unsere nachkommende Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg hiermit gegen männiglich / denen es zu wissen nöthig / oder sonst daran gelegen / daß uns die Durchläuchtige Hochgeborne Fürsten / unsere freundliche liebe Vettern / Herr Johann George / für sich / und in Mit-Vormundschafft wegen Köten / Herr Victor Amadeus, Herr Wilhelm / und Herr Carl Wilhelm / für sich und wegen desselben Gebrüdere Liebden / allesampt Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Berenburg / auch respectivè, Jevern und Kniphausen / in dero vom 28sten Februarii dieses

dieses Jahrs an Uns abgelassenen Gesampt-Schreiben Freund-vetterlich zu vernehmen gegeben/ was gestalt die in ihrem Fürstlichen Hause entstandene Kirchen-Differencen zu Zerbst nunmehro gütlich abgethan und gründlich beygeleget/ auch ein formlicher Recess de dato Zerbst/ den 27.sten Septembris des vergangenen 1679. sten Jahres in 13. Articulen bestehend/ darob auffgerichtet worden/ gestalt denn das Uns in Originali eingereichte Exemplar von Wort zu Wort also lautet/ wie folget:

Inseratur Recessus.

Wann Uns denn anfangs hochgedachte Unsere freundliche liebe Vettern ersuchet/ daß wir für Uns und Unsere Successoren in der Chur die Guarantie itzt beschriebenen recessus über Uns zu nehmen geruhen wolten/ und Uns darbeneben absonderlich lieb zu vernehmen gewesen/ daß diese bißherige differentien durch unsere mitbeschehene cooperation endlich zu einem gütlichen und immerwährenden Vergleich gediehen; Als haben Wir die Guarantie sothanen recessus desto lieber über Uns genommen/ Gestalt wir denn für Uns und Unsere Churfürstliche Nachkommen solche Guarantie hiermit und Krafft dieses über Uns nehmen/ und nebst denen andern erbätenen Churfürstlichen und Fürstlichen Guaranten allemal/ so offt es nöthig seyn wird/ mit gehörigem Nachdruck dahin sehen wollen/ daß diesem Recess von allerseits Interessenten in allen Puncten und Clausulen gebührend nachgelebet werde: Urkundlich haben Wir diese Guarantie eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen Potstam/ den 5.ten Aprilis Anno 1680.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

XVII.

Schulen zu S. Bartholomæi, S. Johannis und Jungfer-Schulen.

I. Zustand der Schulen in dem Pabstthum.
II. Schulen zu S. Bartholomæi und Johannis nach der Reformation angeleget/ zusammen gesetzet/ wieder separiret.
III. Generalo Abzielung dieses Schul-Wercks.
IV. Viel Schulbediente zu den Vornehmsten Ehren-Aemptern des Landes und der Stat Zerbst erhoben.
V. Jungfer-Schulen/ und Dero Alte Ordnung.

I.

NAchst diesen wollen wier auch die Schulen ansehen/ als Seminaria und Pflantz-Gärten/ beides des Geistlichen- und Weltlichen-Standes; Und zwar wie es mit denselben in dem Pabstthum gestanden/ davon ist wenige Nachricht verhanden/ ausser daß nun und dann bei den Geistlichen Stiftungen und Processionen der Schüler gedacht wird/ so bei den Sacris singen müssen: Ingleichen haben Wier bei dem Fürstlichen Schlosse zuvor §. VI. f. 196. gesehen/ daß wie dasselbe dermahleins wüste gestanden/ der Schulmeister mit seinen Locaten Sich da hinein begeben und es bewohnet. In einem Alten Zerbster Lehn-Buche findet sich auch unter dem Jahre 1370. einer *Johannes* Brambegk/ Schulmester tu Czerewist/ so einen Nicolaus Meinerstorp ein Stücke Landes vor den Brede-Dore überlassen.

II. Nach der Reformation aber seind zween derselben angerichtet worden/ eine zu *S. Bartholomæi*, so von der Fürstlichen Herrschaft/ und die andere zu *S. Johannis*, so von dem Rahte dependiret/ dem auch die Fürstliche Herrschaft hiezu verstattet/ Sich des Klosters zu S. Johannis zugebrauchen/ und hat Jede ihren Rectorem und andere Collegen gehabt. Man ist aber bald zu Fürst Wolfgangs Zeiten auf die Gedancken gekommen/ beide zusammen in ein Corpus zu bringen/ und eine gewisse Schul-Ordnung abzufassen/ der auch zu dem Ende 1000. Thlr. umb die Schul-Bediente desto besser zu versehen legiret/ und als hierüber noch bei dessen Lebens-Zeiten/ wiewohl allbereit auf dem Tod-Bette liegende den 16. Mart. 1566. zwischen Fürst Bernharden und E. Raht ein Vergleich aufgerichtet worden/ hat Er/ besage bei seiner Leich-Predigt befindlichen Personalien/ Sich hertzlich darob erfreuet; So aber dennoch weil die Gemeine zu S. Bartholomæi und insonderheit der Superintendent M. Abraham Ulrici nicht allerdings darmit zufrieden gewesen/ wieder ins Stecken gerahten/ zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten aber/ nachdem Amlingius Superintendent worden/ der Raht selbst auch hierzu gute Zuneigung bezeiget/ weil desto mehr Einigkeit zwischen den Lehrern zu erwarten wäre/ dergleichen Conjuncturen auch in andern grossen Stäten geschehen/ zu Stande gekommen: Jedoch hat man wegen des Ohrts etwas angestanden/ indem eines Theils auf den Marestall/ weil solcher mitten in der Stat und zwischen beiden Kirchen gelegen/ andern Theils aber auf S. Johannis-Kloster gezielet worden/ weil die Fürstliche Herrschaft dem Rahte vor dem verstattet/ Ihre Schule daselbst zu haben; Fürst Wolfgang auch zu seinen Zeiten bei vorgehabter Zusammensetzung der Schulen auf das Kloster gezielet/ anbei es an einer weiten raumen Gassen gelegen/ auch Zimmer gnug daselbst verhanden so wohl die Classen einzutheilen/ als vor die Schul-Bediente darin zu wohnen/ zudem die Schulen in andern Stäten in die Klöster geleget worden/ als zu Pforta/ Grimme/ Meissen/ Torga/ Berlin/ Magdeburg/ u. s. w. Hergegen der Marstall nicht ausgebauet/ in einer engen Gasse befindlich/ auch allda viel Schmiede und andere laute Handwercker wohneten/ und daher zu Ausführung sothaner Intention gantz ungelegen wären. Ists also endlich bei S. Johannis-Kloster geblieben und solchem nach die Zusammensetzung zwar auf Pauli-Bekehrung den 25. Januar. A. 1582. vermöge Fürstlichen Befehls angesetzet worden/ iedoch weil die hiezu berufene Superintendenten zu Köhten und Bernburg wegen des Eises den Tag nicht darbei sein können/ biß auf den 30. Januar. verschoben worden/ an selbigem Tage aber in Gegenwart so wohl der hierzu deputirten Fürstlichen Commissarien und der dreien Superintendenten zu Zerbst/ Köhten und Bernburg/ als E. Rahts zu Zerbst/ ihren Fortgang gewonnen/ auch zugleich mit dem Fürstlichen Gymnasio, als auf dessen Aufrichtung Fürst Joachim Ernst ein sonderbahres Absehen mit gehabt/ der Anfang iedoch ohne Weitläuftigkeit und nur mit folgender Solennität gemachet worden: Daß man Anfangs in beiden Kirchen geprediget/ und

nach der Predigt/ Veni Sancte Spiritus, gesungen / hierauf die Schüler aus beiden Pfarren einander entgegen gekommen/und nachdem Sie zusammen gestossen / gesungen / Auxilium meum in Domino, und mit diesem Gesange Sich in die Schule begeben / in der Schule nochmahls gesungen/ Veni Sancte Spiritus, und darauf eine Lateinische Oration de Necessitate Vitæ Scholasticæ gehalten / und von dem Rectore Bersmanno, ingleichen dem Burgemeister mit einer andern beantwortet/ nach Schliessung der Solennitäten aber von dem Raht in des damahligen Burgemeisters Melchior Wagenitzen Hauße ein Gastmahl gegeben worden. Worauf man alsobald in den nähsten Tagen zu den Lectionibus Classicis und Publicis geschritten / unter welchen was die Lectiones Sacras so wohl als des Gymnasii betrifft / die damahlige Anhaltische Theologi davon erzehlen in Warnung an *Selneccer. A. 1585. f. 10.* Es würde der Catechismus Lutheri Deutsch und Lateinisch der Jugend fleißig eingepflantzet / und ehe Sie denselben ad unguem auswendig könnten / würden Sie nicht ad Superiores Classes transferiret: Neben diesem hätten Sie das Symbolum Athanasii und die Capita Pietatis aus dem Examine Philippi und Græcis Versibus Camerarii auf gnädiges Begehren Weiland Fürst Georgen zu Anhalt Christmild. Andenckens von Ihm beschrieben / und Sr. Fürstlichen Gnaden dediciret / zu lernen. Endlich würden auch die Loci Communes Theologici für die Publicos Auditores verordnet / und wäre alles dahin gerichtet / damit die Jugend forthin mit Ihrem Nutzen von hier dann in die Academias Publicas verschicket werden möchte. Sonsten aber sind die Classicæ Lectiones nach dem Alter und Fähigkeit der Jugend eingerichtet/ und umb mehrer Ordnung willen dieselbe anfangs in zehen / hernach bei eingerissenem Kriegs-Wesen in Acht Classen vertheilet gewesen / von den Schul-Bedienten aber unter andern erheischet worden/ daß die Viere in den Obersten Classen allezeit *graduirte* Personen sein sollten / non quidem inanis ostentationis causa, sed partim major ut iisdem apud Discipulos autoritas concilietur, partim etiam, ne cuivis in functiones illas temere expetendas aditus pateat, wie Amlingius schreibet an Alb. Voitum damahls Decanum Fac. Phil. zu Wittenberg Dom. 13. p. Trin. 1591. und zugleich den Quartum der Schule Petrum Reichelium zum Magisterio recommendiret; Weshalb auch Elias Schmidt und Petrus von Jena / nach angetretenen Ihren Functionen A. 1612. nach Helmstät annoch reisen und den Gradum daselbst annehmen müssen: In welchem Stande es dann verblieben / biß A. 1644. Fürst Johann den offentlichen Gottesdienst der Lutherischen Religion in S. Bartholomæi-Kirche eingeführet / bei welchem weil zugleich eine Schule zur Information der Lutherischen Jugend müssen aufgerichtet werden / so ist die ehemahlige Schule zu S. Bartholomæi wieder errichtet / und von der Zeit an wiederumb zween Schulen/ die eine bei S. Bartholomæi-Kirche vor die Lutherische / die andere vor die Reformirte Jugend in S. Johannis-Kloster / und Jede derselben mit Ihrem Rectore, Cantore, und andern Collegen versehen worden / wobei es dann an beiden Theilen noch anietzo verbleibet.

III. Die allgemeine Abzielung dieses gantzen Schul-Wercks und der Lectionum Classicarum bei dieser Stat ist nicht weiter gegangen/ als die Jugend nebst den Capitibus Pietatis und dem Catechismo in Latinis, Græcis, Poësi, Rhetoricis und Musicis zu unterrichten / keine Realien aber sonsten zu verstatten/ sondern nach gnugsam gelegtem Fundament in vorgemeldten Stücken / solche Sie anderwerts lernen zu lassen. Welche annoch zu unsern Zeiten höchstnöhtige Ordnung und Unterscheid bei der studierenden Jugend ein aufrichtiger Mann in einem Consilio von Anrichtung dieser Schule mit folgenden Worten zu verstehen gegeben. His quidem septis quasi ac terminis *totum nobis Studiorum puerilium curriculum* includitur: Nam doctrina de motibus corporum cœlestium, de iis, quæ gignuntur in aëre, de mathematum principiis, quibus hoc tempore semidocti quidam in Scholis se apud imperitam multitudinem mirifice efferunt, adeo nobis in ludo nostro tradenda non putamus, ut nequaquam infeliciter nos operam in pueris erudiendis posuisse nostram existimemur, si ad mediocrem tantum Latinæ & puræ Orationis facultatem eos perducamus.

IV. Wobei insonderheit nicht vorbei zu gehen/ wie es dann zu beider Schulen sonderbahrem Ruhm gereichet/ daß viele der Schul-Bedienten in den vorigen Zeiten aus denselbigen zu den vornehmsten Bedienungen des Landes so wohl als in der Stat gezogen worden / vermuhtlich weil man Sie durch Regierung dieser kleinen und noch zu formirenden Bürger auch die grössere dermahleins zu regieren hat gewehnen/ und zugleich die Nachfolger durch sothane Befoderung zu desto mehrem Fleiße aufmuntern wollen / auch aus Ihrem Verhalten oder conduite bei Regierung der zarten Jugend Sich hat versichern können/ daß wie Sie dieselbige geführet/ also auch die anvertraute Bürgerschaft und andere Unterthanen künftig regieren würden. Dergleichen gewesen *M. Marcus Forster*, so Conrector bei S. Bartholomæi, nachmahls Ober-Burgemeister in Zerbst und endlich von Fürst Wolfgangen zum Kantzler angenommen worden. *M.* Wolfgang *Amling*, bei eben derselben Schule Rector A. 1566. nachmahls des Fürstlichen Zerbster Antheils Superintendent; *Georgius Cruger*, auch Conrector zu S. Bartholomæi, hernach Prediger in Anckun / Diaconus zu S. Nicolai, und A. 1592. Superintendent zu Köhten. *M. Johannes Widebramus*, Rector bei S. Johannis, nachmahls Pastor zu Wittenberg / endlich Doctor und Professor Theolog. zu Heidelberg. *M. Caspar Ulrici*, bei der Schule zu S. Johannis Præfectus Quartæ & Tertiæ Classis, auch Conrector, hernach Pastor zu S. Bartholomæi und endlich A. 1608. Superintendent. *M. Johannes Cöppen*, Conrector bei S. Johannis, hernach Furstlicher Lehn-Secretarius, und ferner Fürstlicher Regierungs- und Consistorial-Raht zu Zerbst. Absonderlich seind zur Verwaltung des Stat-Regiments zu Zerbst gezogen worden/ *Andreas* Hunderthauer / anfangs Cantor, hierauf Schöppe / nachmahls Richter und zuletzt zweimahl A. 1580. und 1583. Ober-Burgemeister / wovon Bersmanni Carmen in folgendem VII. Th. mit mehren melden wird: *Martin* Erdmann / Collega bei S. Johannis A. 1567. A. 1573. aber zum Rahtmann / und A. 1590. zum Burgemeister erwehlet.

Hic pueros studuit voce informare Magister,
Instruere atque animi corda tenella bonis.

Non

Non postrema dehinc meruit pars esse Senatus,
Consilio & Patriæ commodus esse Scholæ.

Wie Joh. Theopoldus von Ihm geschrieben. *Hieron.* Wuhlmann zum Cantore zu S. Johannis bestellet A. 1571. hernach A. 1577. zum Kämmerer/ A. 1583. zum Unter- und A. 1586. zum Ober-Burgemeister aufgeführet. *M. Petrus Rübl*, A. 1596. Kämmerer/ A. 1599. Richter/ und A. 1602. Ober-Burgemeister. *M. Jacobus Gregorii* der Aeltere/ erst Cantor, hernach Conrector, und von A. 1569. an Kämmerer/ Richter und Ober-Burgemeister biß A. 1611. *Jacobus Gregorii* der Jüngere A. 1594. Collega Sextæ Classis, nicht lange hernach Cantor, A. 1602. Stat-Richter/ A. 1614. Unter- und A. 1620. Ober-Burgemeister. *M. Isaac Gregorii* erst Collega, A. 1609. zum Ober-Kämmerer/ A. 1611. zum Richter und A. 1627. zum Burgemeister declariret. *M. Elias Schmidt*, A. 1608. Succentor in der Schule zu S. Johannis, A. 1611. Cantor, A. 1615. Conrector, A. 1619. Ober-Kämmerer/ A. 1627. Ober-Burgemeister/ und nebst Ihm *M. Isaac Gregorii* Unter-Burgemeister ernennet. *M. Petrus* von *Jena*, A. 1607. æt. 22. Conrector zu S. Johannis, A. 1613. Rector, A. 1629. Ober-Burgemeister/ von welchen und dessen Nachkommen gleichfalls in dem VII. Th. C. III. weiter wird gedacht werden.

Sie haben auch kein Bedencken getragen/ dieser wiewohl heutiges tages gering geschätzten Function in Ihren Grab-Schriften zu gedencken/ dergleichen von Burgemeister *Jacobo Gregorio* dem Aeltern noch heute zu Tage auf dem Gottes-Acker vor dem Heide-Thor zu sehen ist:

Memoriæ

Domini *Jacobi Gregorii*, Viri quondam prudentia & dignitate ornatissimi, *Scholæ primum Servestanæ Cantoris atque Conrectoris*, tum vero Reipublicæ Senatoris, Judicis, tandemque *Consulis primarii* bene meriti placide in Christo defuncti die XXIV. Maj. anno ætatis suæ LXXIV. Anno Domini M. DC. XL. mariti desideratissimi M. Balthasaris Kiesewetteri filia hoc monumentum fieri ac poni curavit.

Soli Deo Gloria.

Sonsten hat auch ein Gelehrter und des Schul-Wercks sehr erfahrner Mann/ der auch viel gute Discipeln gemacht/ Ernestus Wulstorpius, ein eigenes Carmen zwar von den Rectoribus, aber zugleich von vielen andern Dingen/ Beide Schulen betreffende/ verfertiget/ unter dem Titel: Rectores Servestani, oder *Historia Rectorum Servestanorum &c. Solitæ præfationis vice in Examine Autumnali d. 23. Septembris Anni 1639. habito recitata* &c. *à M. Ernesto Wulstorpio, Servestano Anhaltino, Scholæ Senatoriæ Rectore.* Dessen Erzehlung aber dieses Ohrts zu weitläuftig fallen möchte/ werden also gnug haben den Titel angeführet zuhaben.

V. Nähst diesen beiden Schulen ist auch von langen Zeiten her eine absonderliche offentliche Jungfer-Schule in dieser Stat gehalten/ und mit unterschiedenen Stiftungen Christlicher Leute dotiret worden/ wie dann E. Raht absonderlich das in dem Pabstthum so genannte Beneficium Antonii, ingleichen das Lehn Jacobi darzu gewidmet/ worzu noch andere Legata von Claus Zalmsdorfs Hauß-Frau/ Johann Erdmann/ u. s. w. gekommen: Welches ie seltener es in andern Stäten anzutreffen/ ie mehr giebt es Ursache der Stat Zerbst nachzurühmen/ daß Sie in der That erfüllet/ was dermahleins des Sinnreichen Italiäners Boccalini Relation nach in dem Parnasso judiciret worden/ wie der Ertz-Bischof zu Benevento Johannes Casa seinen Galateum de Moribus publiciret/ daß man nehmlich auch eine Galateam dem Frauenzimmer zum besten haben müste/ weil solches eben so wohl als die Manns-Personen von nöhten hätte in Moribus informiret zu werden. Oder auch was zu unsern Zeiten der berühmte Ertz-Bischof zu Cambray, Franciscus de Salignac, sonsten Abt von Fenelon genannt/ von Auferziehung der Töchter geschrieben. Wier wollen hierbei nur dieses wenige anfügen/ daß in dem vorigen Seculo eines Predigers zu S. Nicolai M. George Rohten Ehe-Genoßin bei währender ihrer Ersten Ehe mit Marco Ruelen einem Schul-Bedienten/ und hernach designirtem Burgemeister diesem Wercke nicht wenige Jahre vorgestanden:

Nupserat illa prius Marco, sed Virgo Ruello,
Dum Patriæ regeret sedulitate Scholam:
Cuius ad Exemplum tria lustra in pulvere sudans,
Virgineum docuit fida Magistra chorum.
Hinc collecta Deo crevit doctissima Pubes,
Perpetuo cantans carmina grata Deo.
At *Patriæ Consul* cum Vir cepisset habenas,
Heu nimis ante diem peste peremtus obit.

Wie in einem Carmine von Ihm geschrieben wird. Und hat daher folgenden Lob-Spruch von dem Hrn. Amlingio in der Leich-Predigt über Ihren andern Eheherrn M. George Rohten davon getragen: Welche Erbahre *Matrone* über 13. Jahr die Jungfrau-Schule allhier verwaltet/ und also auch/ wie Ihr geliebter Hauß-Wirth/ der lieben Jugend zur Zucht und Furcht des HErrn treulich gedienet: Inmassen Sie dann beide viel wolerzogene Leute/ die nicht allein in der Haußhaltung/ sondern auch im Regiment/ Kirchen und Schulen heilsame Werckzeuge GOttes worden sind/ durch die Gnade des H. Geistes haben auferziehen helfen/ und demnach von uns billig unter die Außerwehlten Gnaden-Gefäße GOttes gezehlet werden.

Man lieset auch in Fürst Wolfgangs Personalien/ daß wie Derselbe A. 1564. sich von Coßwick nach Zerbst begeben/ Er in dem folgenden Neuen Jahre die Jungfer-Schulmeisterin mit Ihren untergebenen Mägdlein/ derer damahls 104. gewesen/ zu Ihm aufs Schloß berufen lassen/ und die Schulmeisterin zwar ins besondere/ iedwedes Mägdlein aber mit einem Groschen beschencket.

Die Alte Ordnung in dieser Jungfer-Schule/ wie man Sie in den vorigen Zeiten abgefasset/ hat in folgenden Stücken bestanden:

Erstlich soll man die Mägdlein in der Jungfrau-Schule zusammen verordnen und setzen/ die so erst hinein kommen/ und die Buchstaben lernen kennen.

Zum Andern/ soll man die Mägdlein zusammen verordnen/ so da lernen Buchstabiren.

Zum Dritten/ sollen die Mägdlein zusammen sitzen/ so lesen lernen.

Zuletzt sollen auch die Mägdlein bei einander sitzen/ die da können lesen/ und lernen schreiben/ damit keines das Andere verirre/ und die Lection zugleich geben/ und auch etzliche Mägdlein zugleich aufsagen mögen.

Es soll auch die Schulmeisterin alle Morgen und Mittage einen Lobgesang singen und die Lection darnach anfahen.

Von Sieben Uhren an biß zu Achten soll Sie mit Ihren Mägden den Mägdlein Ihre Lection in allen Vieren Sitzen vorsagen und vorschreiben / einem ieglichem Mägdlein nach seiner gelegenheit.

Zu Einer Uhren sollen Sie geistliche Lob-Gesänge singen / und behten / und den Catechismum sagen / darnach mögen Sie essen und GOtt dancken.

Und darnach sollen Sie Ihre Lectiones auffsagen biß zu Drei Uhren / und allezeit die Lection mit einem geistlichen Gesange oder Gebeht schliessen.

Es soll auch die Schulmeisterin die Mägdlein darzu halten / daß sie ihre Eltern und andere fromme Leute ehrlich wissen anzusprechen und zu grüssen.

Indessen ist auch bei der Kirche zu S. Bartholomæi eine absonderliche Jungfer-Schule angeleget/und nachdem die Zusammensetzung der beiden Knaben-Schulen zu S. Bartholomæi und S. Nicolai geschehen/das Schul-Hauß zu S. Bartholomæi in dem so genanuten Winckel bei S. Bartholomæi-Kirche dazu gebrauchet worden / welches man anfangs eine Deutsche Schule geheissen / hernach aber mit Schulmeisterinnen versehen. Zu unsern Zeiten aber A. 1701. haben Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe den Mägdlein Lutherischer Religion zum besten an gedachtem Ohrte wieder erbauen lassen/ dessen Unkosten sich auf 572. Meißn. fl. 12. gl. 10. pf. belaufen/die auch in eben dem Jahre jedoch nicht mit einer Frauens-Person / sondern mit einem Schulmeister versehen worden/ und hat sich die Anzahl der ietzo darin verhandenen Kinder mehrentheils biß auf 100. Personen erstrecket.

XIIX.
Von dem Fürstlichem Gymnasio.

I. Consilia von dessen Anfrichtung und darauf erfolgete Inauguration.
II. Erste Professores, Inspectores und Alumni desselben.
III. Fürst Joachim Ernsts erneuerte Confirmation desselben.
IV. Erbauung des Auditorii und dessen Inauguration.
V. Fürstliche Communität.
VI. Leges Gymnasii und derselben Erneuerung von A. 1682.
VII. Recess der Sämptlichen Hoch Fürstlichen Herren Vettern/wegen fernerer Erhaltung des Gymnasii von A. 1681.
IIX. Jurisdiction darüber der Hoch Fürstlichen Herrschaft vorbehalten.
IX. Verzeichnüß der bißherigen Rectorum und Professorum.

I.

Es hat aber Fürst Joachim Ernst bei vorgedachter Zusammensetzung der beiden Schulen / wie schon in etwas erwehnet / und zwar insonderheit auf Veranlassung des oft erwehnten Herrn Amlingii, noch ein höheres und weiteres Absehen gehabet/nehmlich zugleich eine höhere Fürstl. Schule oder Gymnasium Illustre anzulegen / in welchem die studirende Jugend/ nach in den Schulen gnugsam gelegten Fundamenten/ zu Erlernung der realen Wissenschaften/so wohl in Philosophicis als den Ober-Facultäten möchte angeführet/ und dergestalt dem Vaterlande zu dienen qualificiret werden: Es mag auch wohl die Abzielung auf eine Universität anzulegen gewesen sein / wie dann auch dieses Gymnasium zu mehrmahlen in den Fürstl. Rescriptis Academia, die Leges, Leges Academicæ geheissen worden/ insonderheit in Fürst Johann Georgen Rescript an die Inspectores Gymnasii von A. 1601. 22. Januar. Es ist aber solches aus bewegenden Ursachen unterlassen worden. Indessen ist gemeldtes Vorhaben gleichfalß bei Fürst Wolfgangen schon obhanden gewesen / der auch hierzu ansehnliche Legata verordnet/ aber darüber verstorben/ und es also Fürst Joachim Ernsten zur Ausführung hinterlassen: Welcher dann diesem rühmlichen Wercke in dem Jahre 1582. den 30. Januar. zugleich mit der Zusammensetzung der Schulen und Transferirung der tüchtigsten aus den Ersten Classen beider Schulen ad audiendas Lectiones Publicas seinen Anfang gegeben / iedoch mit wenigen und keinen andern Solennien, als derer bei der Zusammensetzung der Schulen erwehnet werden / entweder wegen damahls besorgender Peste/ oder auch daß man es erst auf einen Versuch ankommen lassen/ und hernach bei verspührtem Succes der Sache weiter Nachdruck geben wollte. Und ob wohl an seiten E. Rahts noch gezweifelt/auch deßhalben an Fürst Joachim Ernsten geschrieben worden/ kurtz vor der Inauguration, den 28. Januar. ob nicht die Classicæ Lectiones nur erst allein möchten angefangen werden? So hat er doch so fort den 30. Januar. rescribiret/ daß weil Er das gantze Werck bewilliget / und alle Professores dazu gehöreten / es nicht anders sein könte / als daß alle Lectiones zugleich angehen müsten / dann sonsten der Schul-Diener Besoldung auch der Stipendiaten halber nicht vollkommlich würde können geordnet werden/ und das gantze Werck ein Opus imperfectum bleiben müssen: Bersmannus hat Sich auch dessen nach der Zeit erinnert in einem Schreiben an die Fürstliche Herren Commissarios von A. 97. dessen Schluß ist / Datum Zerbst den 30. Januar. A. 97. an welchem Tage vor 15. Jahren das Fürstliche *Gymnasium* angefangen / und Ich *solenniter* bin *introduciret* worden: Und ist zwar vor gewesen / daß solche Inauguration schon den 5. Dec. A. 81. sein sollen / wie aus Amlingii Schreiben an M. Ilsenbergium zu Halle zu sehen / der auch hernach den 6. Januar. oder den Tag der Erscheinung Christi A. 82. vorgeschlagen/ welchen Er Festum Astronomicum und Scholasticum nennet / nicht weniger einige Solennitäten der Inauguration entworfen / daß nehmlich dieselbe in der Kirche ihren Anfang nehmen / die Junge Printzen dem Actui beiwohnen/ der Aelteste eine Oration halten/und so dann die Procession nach dem Neuen Gymnasio gehen möchte. Hactenus ita censui Actum instituendum, ut si Illustrissimo placeret ablegare Filios, (quibus magnum gloriæ pondus, ex hoc actu non tantum apud posteros, verum etiam apud exteros jam vivos, & apud ipsos quoque Catholicos, meo quidem Judicio accessurum erat,) in Templo præmitteretur Concio pro Scholasticæ vitæ commendatione inter ceremonias tali solemnitati congruentes: Postea Utriusque Scholæ conjuncta frequentia progrederetur in Gymnasium Illustre, ubi *à Joh. Georgio, Principe Illustr. haberetur Oratio*, ad quam apta responsio interea vobis concipienda erit. Sin Processus iste videbitur cum molestia fore conjunctus, poterat actus in ipso Templo *ante monumenta Avi Juniorum Principum* institui, ut locus ad capiendam accurrentium cum ex civibus, tum hospitibus frequentiam esset accommodatior. Postridie

In-

Inaugurationis decrevimus statim in Gymnasio facere Operarum nostrarum Exordium ab Orationibus, quibus Professores se invicem diebus succedentibus subsequentur ordine, ne quisquam ἄνευ προοιμίε, quod in proverbio est, operas suas aggressus videatur. Schreiben an den Kantzler Friederich Traubot/ den Ersten Christ-Tag A. 81. Wie dann auch Fürst Joachim Ernst davon/daß die Printzen dabei sein sollten/ nicht abgeneigt gewesen: Quod Illustrissimus Princeps jam clementer erga Novum Gymnasium est affectus, ut introductioni etiam filios interesse velit, magna cum voluptate percepi: In Amlingii Schreiben an den Kantzler Traubot den 20. Nov. 81. welches alles iedoch/so viel man weiß/ keinen Fortgang gehabt. Bersmannus selbst ist auch umb der Mitte des Januarii A. 82. noch nicht da gewesen/ als an welchen Amlingius noch den 13. Januar. (Idibus Januar.) geschrieben/daß Er sehre verlanget würde/ und also seine Herkunft beschleunigen möchte. Jam dudum non tam literas, quam Adventum tuum expectamus; Etsi enim varias experimur remoras à Spiritu non Christi objectas: tamen propter Cœtus Scholastici dissipationem tua maximopere indigemus opera: Dabis igitur operam, ut quam primum nos certiores facias, quando expectari velis. Sonsten will sich zwar aus des Hrn. Coppenii Oration in Obitum Bersmanni fast schliessen lassen/ daß solche den 16. Nov. geschehen. Hic Princeps &c. Gymnasium ibidem A. M.D. LXXXI. Kal. Dec. XVI. fundavit, idemque magnifice dotavit. Welches aber den bißher angeführten Umbständen nicht gemäß ist/ erinnere mich auch nicht/ etwas anders gesehen zu haben/ als daß sich in Amlingii Schreiben an D. Balth. Brunnerum zu Halle vom 17. Nov. 81. findet/ daß denselben Tag den 16. Nov. Bersmannus seine Vocation angenommen: Heri operam suam condixit Senatui M. Bersmannus, quod tamen nondum spargi velimus, donec prægnantem conjugem cum supellectile, quod ante Calendas Januarias vix impetrabimus, ad nos transtulerit.

II. Seind also die Lectiones Publicæ gleich mit den Classicis angefangen/ und die Erste Professores nebst dem Rectore Gymnasii Gregorio Bersmanno gewesen/ *Bartholomæus* Schönborn/ Med. D. und Prof. Physicæ und Matheseos, *M. Balthasar Kisewitter*, Prof. Ethices, der auch so fort den 8. Febr. eine Oration de Studiis Philosophicis cum Doctrina Ecclesiæ conjungendis gehalten/ und darauf den 9. Febr. seine Lectiones angefangen. Worzu noch A. 1583. Hr. *Barthol.* Gericke als Prof. Inst. Juris, besage seines Lebens-Laufs/ gekommen/ welcher seine Oration den 28. Mart. de Dignitate, Utilitate & Origine Juris Civilis gehalten. Es sein auch umb desto mehre Beibehaltung guter Disciplin auf Ansuchung E. Rahts nebst denselben beide Pastores zu S. Nicolai und S. Bartholomæi, ingleichen D. Schönborn und M. Kisewitter zu Inspectoribus verordnet worden/ Inhalts Fürstl. Schreibens den 10. April. 1582. Der Erste Alumnus, so immatriculiret worden/ ist gewesen/ *Valerius* Zeuschner von Sprotta aus der Schlesien/ Andreæ Freihubii Th. D. ex Matertera Nepos, eingeschrieben den 12. April 1582. Welchem gefolget Joh. Anzinger, Landingensis Bojus, Matthæus Bernertz, Brandenburgensis, daß also Drei Frembde die Erste Stellen in der Matricul des Gymnasii bekommen. Wie dann auch in den Ersten 18. Jahren biß A. 1600. nur 206. Anhaltiner/ der Frembden aber weit mehr und über 300. immatriculiret worden. Der Erste Bernburger ist gewesen Andreas Schuller, inscr. M. April. Der Erste Zerbster Nicolaus Lucko, inscr. den 3. Maj. Der Erste Dessauer Sebast. Wilhelmus, inscr. 10. Maj. Der Erste Köhtener Michael Stollius, inscr. den 28. April. Der Erste Cosswicker Andr. Peschelius, inscr. 25. April. und seind in allen in demselben Jahre 1582. 18. Studiosi und 49. Stipendiati und biß A. 1600. 520. ingesampt immatriculiret worden/ worunter unterschiedene Standes-Personen und Magistri so wohl damahls/ als in den folgenden Zeiten sich befunden: Unter welchen auch gewesen Hr. Carolus Freiherr von Zerotin, der eintzige aus der Mährischen Noblesse, der nachmahls an der Böhmischen Unruhe nicht Theil genomen/ ingleichen Hr. Tido Heinrich Freiherr von Inn- und Kniphausen: Die Magistri haben auch kein Bedencken getragen sich Respondendo hierselbst hören zu lassen/ wovon noch verhanden Casp. Ulrici Disp. de Theologia, *R. M. Carolo Sachsio*, Francof. Marchico 19. Jul. 1608. Noch desselben Disp. de S. Scriptura, *R. M. Martino Vierthaler*, Cothenienſi A. 1610. 16. Mart. Dergleichen auch nach dem von Hr. M. Daniel Sachsio, nachmahls Superintendenten zu Köhten/ geschehen/ so unter dem Hrn. Wendelino A. 1619. den 30. April. eine Disputation gehalten.

III. Weil dann der Hoch-Sel. Fürst Joachim Ernst gesehen/ daß der gemachte Anfang dieses Wercks so wohl von statten gegangen/ so hat Er sothane seine fundation A. 1584. weiter confirmiret/ gewisse Besoldungen von zween *Theologis*, einem *JCto*, zween *Physicis*, einem *Ethico*, einem *Hebræo*, einem *Catechetico* und einem *Rectore*, wie die Worte der Fürstlichen Verordnung lauten/ gesetzet/ anbei Fürst Wolfgangs Legata zu Erhaltung gewisser Stipendiaten feste gesetzet/ und im übrigen dieses gantze Werck mit nohtdürftigen Privilegiis auch weiter zuversehen/ und mit allen Gnaden zu bedencken sich anheischig gemacht sub dat. Dessow. 1584. den 12. Mart. Wiewohl nachmahlen/ was den Numerum Professorum belanget/ derselbe nicht eben beibehalten/ und damit theils über gemeldte Zahl/ hernach auch unter dieselbe gegangen worden/ wie dann dergleichen reduction insonderheit A. 1617. den 21. Junii vorgegangen/ da M. Joh. Theopoldus, M. Andr. Bünbose, D. Joh. Schütz/ und M. Schröter erlassen worden.

IV. A. 1585. ist ferner auf Befehl dieses Löbl. Fürsten das Auditorium zu den Publicis Exercitiis so wohl im Lesen/ als Disputiren und Peroriren zubereitet/ und den 21. Jun. desselben Jahres von dem Neuen Rectore Gregor. Bersmanno vermittelst einer Oration de Hospitio Scholarum & Ecclesiæ eingeweihet/ auch selbiger nachmahls folgendes Carmen von Ihm beigefüget worden/ so sonsten auch zu finden in dessen Paralipomenis Libr. 2. D. 2. b.

Hæc *rasæ quondam Fratrum* fundata Catervæ
Atque cuculligero tecta dicata gregi
Aonidum addixit templis, *Christoque sacravit*
Ascaniæ Princeps, fama decusque Domus.
Sic de tergemino meritus præclarius orbe,
Sic rebus Patriæ commoda plura ferens,
Quam cum pervigili Alcides, custode peremto
Abstulit ad Patrios aurea poma lares.

Denique sic *Magni mensuram nominis implens*
Ascane quod primo de Genitore refert.
Salve Musarum spes, ac Pietatis asylum,
Quo florent Urbes Præside, Templa, Scholæ.

Welchem fast gleich ist / was eben derselbe Bersmannus in seinem Carmine über Fürst Joachim Ernsten Todes-Fall hiervon schreibet:

His *rasæ* quondam *Fratrum* devota Catervæ
Atque *cuculligero Templa dicata gregi*
Addicens *Patriæ meliores vertit in usus.*
Seminiumque Tui, Christe perenne gregis.
Sic de venturo meritus præclarius Orbe,
Sic bona concilians uberiora suis,
Quam cum pervigilis spolium Tirynthius Angvis
Rettulit ad patrios Aurea poma lares.

V. Diesem zu Folge hat Fürst Johann George nach Ableben des Fürstl. Herrn Vaters / umb denen dürftigen Studiosis desto mehr zu helfen / A. 1589. eine Communität anlegen / und den 9. Martii desselben Jahrs den Anfang mit der Speisung darin machen lassen: Wovon Wendelinus also redet in der Leich-Rede über Fürst Johann Georgen f. 40. Optimo Patri, ut in Principatus administratione, sic & *in Scholarum curatione successit* filius optimus Princeps noster, qui, cum innumeris aliis difficultatibus, tum & pauperie eam, quæ ad eruditionem & virtutem ducit, viam, sæpe numero obsitam & occlusam videret, *de Mensa & hospitio liberali* iis, quorum supellex curta, & angusta domi res, operiendo, in novæ gubernationis ingressu, *A. M. D. LXXXIX. deliberavit, ejusdemque anni IX. Martii, initium cibationis faciendum curavit:* Cujus equidem beneficii memoria dum melioribus Musis hic locus sacer, nunquam est intermoritura.

VI. Es seint auch gewisse Leges abgefasset / nach welchen sich die dependirende von diesem Fürstl. Gymnasio so wohl insgemein / als die Stipendiaten und der Communität Verwandte richten sollen: Welche bald nach geschehener Inauguration Fürst Joachim Ernsten præsentiret / und von demselben confirmiret / zum Ersten mahle den 12. April. An. 1582. publiciret / hernach von Fürst Johann Georgen I. weiter extendiret / und zusampt den Fürstl. Herren Brüdern Christiano, Augusto, Rudolpho, und Ludovico publiciret; Und nochmahls An. 1682. von Fürst Johann Georgen II. Hochsel. And. und Dero noch Lebenden Hoch-F. F. F. F. F. F. Durch L. L. L. L. L. L. Herren Victor Amadeo, Herrn Wilhelmen / Herrn Carl Wilhelmen / und zugleich im Nahmen Herrn Anton Günthers / Herrn Johann Adolfens / Herrn Johann Ludwigen / und Herrn Emanuel Lebrechts revidiret / und von neuem publiq gemacht worden / welche / weil Sie den gegenwärtigen Zustand des Gymnasii nicht wenig vor Augen stellen / man diesem Ohrt einzuverleiben nicht undiensam erachtet.

LEGES GYMNASII ILLUSTRIS ANHALTINI.

SI ea hactenus in vitæ humanæ curriculo nos excepisset mortalium integritas, ut suopte quilibet ingenio honesta amplexus, nihilque contra bonos mores cupiens, sine scelere ac libidine suos transegisset dies, Legibus sane ferundis haud quaquam fuisset opus: Verum effusissimis ac pessimis ex intemperie naturæ hominum corruptæ quia tandem vivere cœperunt moribus, ita, ut in multorum cordibus refrixisse planè sit visus avitæ virtutis amor, quid aliud subsequi cum tempore potuit, quàm mira ac inopina istius intemperiei Metamo orphosis? In faustum quidem ac triste à majoribus nostris cordatis exinde aeceptum fuit omen, à nemine nisi à DIs immortalibus placatis avertendum; verum illud non planè experti sunt siniſtrum, quando degenerem sobolem, non tamen malam, bonas nimirum leges ex malis moribus, genitura prorsus accidentaria, sed satis felici, viderunt duxisse ortum. Bonum hoc inopinatum uti majoribus fuit fatale, ita animitus sibi gratulati sunt de reperto isto malis communibus averruncandis efficaci remedio. Nulli enim Societatis communitati, quam male se etiam postmodum habere cœpit, paratiorem & ad salutem certiorem adhibere medicinam potuerunt aliunde, quam ex imperiosa illa comprobatarum Legum severitate ac dictatura.

Atque in Scholasticam hanc Societatem ILLUSTRISSIMI ILLUSTRIS HVJVS GYMNASII BEATÆ MEMORIÆ FVNDATORES salutarius quid potuissent conferre, quàm hoc ipsum beneficium, quod minitantibus morborum Corporis Scholastici signis prognosticis topica, & cuivis affectui medicantia, ex concinne adornatis prudentum Legislatorum Myrotheciis conquirere voluerint pharmaca? Ut si membrum aliquod immedicabili gangræna corruptum, rescindi possit penitus, ne pars sincera trahatur.

Hoc ANTECESSORVM piorum laudabile institutum, ut in Scholastica hac perennaret Societate, suo deesse noluerunt officio Serenissimi Successores

DOMINVS JOHANNES GEORGIVS,
DOMINVS VICTOR AMADEVS,
DOMINVS GVILIELMVS,
DOMINVS CAROLVS GVILIELMVS,

Principes Anhaltini &c. &c. qui suo ac reliquorum Principum

DN. ANTHONII GÜNTHERI,
DN. JOHANNIS ADOLPHI,
DN. JOHANNIS LVDOVICI,
&
DN. EMANVELIS LEBREBHTI,

mandatorio tutorioque nomine, istam Legum disciplinam, quasi per manus traditam, ad posteros voluerunt propagari.

Ad EORUM igitur nutum hæc Legumlatio, ante nonaginta Annos, & quod excurrit, determinari cœpta, nunc denuo revisa ac recognita, Autoritate Illustri confirmata, Cœtui discentium Scholastico observanda offertur; idque propterea, ut ex illius præscripto Respublica Literaria recte gubernari, Societatis hujus decus commode conservari, atque ita cuivis plana ac nota esse possit obeundi muneris ac vitæ instituendæ ratio.

LEGES itaque Gymnasii Illustris Anhaltini, quæ Studiosos obligare possunt & debent, *sunt* partim *generales*, partim *speciales*.

Generales omnes promiscue concernunt, eisque præcipiunt non tantum virtutis Sudium, sed etiam occasiones delinquendi, ut & ipsorum delictorum fugam.

Le-

Leges Generales.

I.

CUm Timor DEI Saplentiæ sit initium; *præter privata Pietatis exercitia, publica quoque Studiosi frequentent*, Conciones Sacras attente audiant, Cœnam D. cum devotione sumant, precibus publicis suas quoque preces adjungant, atque ita non tantum pro beneficiis acceptis DEO gratias agant, sed etiam Ecclesiam Christi, & hujus Seminaria, Scholas, horumque Nutritios ac Doctores fideles, ut & Statum Politicum & Oeconomicum, dilectæ præsertim Patriæ votis ardentioribus Eidem commendent; quo Divinæ benedictionis rivulos in omnes derivent Ordines, & publicas, quantum in se est, avertant calamitates. Eâ vero si quis fuerit profanitate, ut solennes Ecclesiæ conventus, diebus præsertim Festis ac Dominicis, plane deserere, vel Sacras Conciones rariſſime visitare, atque ita Cœnæ Dominicæ usum impie contemnere atque intermittere ausit, vel etiam præsens, dum Sacra peraguntur publica, attentionem ac devotionem aliorum scurrilibus ineptiis turbare non erubescat; Ille pro ratione delicti aut Carceri tradatur, aut ex Cœtu Scholastico prorsus excludatur.

II. Alteri Parentes quia perhibentur esse & revera sunt, Studiorum ac morum juvenilium Directores, volumus utique, ut *universi ac singuli Rectorem hujus Gymnasii, ut & reliquos Professores, amore ac honore filiali prosequantur*, recte monentibus obtemperent, admonitiones illorum, quoties deliquerint, æquo animo admittant, animadversiones quoque, siquibus opus fuerit, patienter ferant, deque ipsis tandem, eorumque Eruditione ac disciplinâ, honorifice sentiant ac loquantur. *Autoritatem vero Rectoris ac Professorum* hujus Gymnasii, insolenter *qui contemserit*, ita ut vel citatus, vel aresto alligatus, vel in pœnam damnatus, obedientiam Superioribus secundum Leges præstare contumaciter detrectaverit, ille *datam Rectori fidem violasse se sciat*, atque hinc promeritum, ut tanquam putidum à literariæ hujus Reipublicæ corpore amputetur membrum.

III. Sine certo in Civitatibus vagari homines Magistratu, nec honestum esse potest ulli Reipublicæ, nec etiam tutum; adeoque *in Illustri hoc Gymnasio* studiorum gratia *commorari quicunque advenarum decreverit, ille*, quam primum in hanc Urbem diverterit, *suum apud Rectorem profiteatur nomen*, qui in adventantis accessum, an cum Parentum, vel Præceptorum consensu & veniâ dimissus sit, postquam inquisiverit, ejusque studia & profectus, an idoneus Lectionum publicarum possit esse auditor, exploraverit, acceptâ ab illo per formulam Juramenti fide, & pecunia, quæ Fisco Gymnasii est numeranda, nomen ejus in Studiosorum Album seu Matriculam referet.

Quicunque vero ob facinus aliquod enorme *alibi* fuerit *relegatus, vel* alias etiam, seu subdole, seu contumaciter, *Scholasticæ disciplinæ se subduxerit jugo*, ille in numerum Studiosorum *non recipiatur*. Qui autem unanimi Professorum consensu publico *nondum aptus Auditorio* judicatus fuerit, *ad* has vel illas *Scholas triviales remittatur*.

IV. Iisdem beneficiis, quæ dantur propter officia, ut improbi fruantur cum Civibus bonæ frugi, æquitas dissuadet; Quocirca, si quis inventus fuerit, *qui vel ex Magistratus Scholastici contemtu, vel spe licentiæ ac immunitatis aliqua, suum Rectori recusaverit dare nomen*, is Jure ac Privilegiis hujus Communitatis censebitur indignus; adeoque si commissum ab ipso fuerit aliquid, Judici competenti puniendus relinquatur: Atque ex hoc capite Alumni nostri consortio ejus mature abstineant, ne forte in eandem cum ipso trahantur calamitatem.

Quod si verò *quispiam ex Studiosis ejusmodi contemtori ac tergiversatori vinculo sodalitatis se junxerit* arctiore, eumque vel palam ad se receperit, vel clam etiam foverit, ille, si societate ista, post factam à Rectore admonitionem, se non abdicaverit, Senatus Scholastici sententiam experietur duriorem.

V. In acquirenda Eruditione nemo sibi ipsi facile existit Magister, sed ad comparandum solidæ Eruditionis habitum, informatione per præcepta, ac exercitatione opus est. *Publicas* igitur *Lectiones ac Disputationes* Alumni Gymnasii *sedulo frequentent*, Professores attente audiant, eorumque dictata diligenter excipiant, ut ex his ipsis in solenni Examine publice industriæ suæ possint reddere rationem.

Quicunque verò suum professi fuerint nomen, sed nihilominus *Vacuæ litaverint*, vel turpi ignavia ducti, vel vana ac falsa scientiæ persuasione inflati, ita ut tam privatam studiorum culturam negligere, quam publicis Professorum Lectionibus ac Disputationibus se subducere, atque hinc inde vagari ausint, illi *pro non inscriptis habebuntur ac alienis*, quorum commercio auditoribus nostris severe volumus interdictum.

VI. Cum in Bonarum Artium ac Linguarum Studio, morum quoque præ cæteris sit habenda ratio, ne, si profecerint in literis, deficiunt vero in moribus, plus defeciſſe forte, quàm profeciſſe videantur discentes, omne utique illud, quod probitatis nomine continetur, Auditoribus Gymnasii volumus commendatum. *Eluceant* igitur è dictis, factis, cultu, vultu ac toto corporis gestu, *modestiæ ac honestatis radii*, ut animi artibus ac virtutibus dediti accurate dignosci à vulgi fece possint. *Quicunque* vero ex Auditoribus Gymnasii, vel corruptæ naturæ ductu, vel pravo consuetudinis vitio *rusticitatis, scurrilitatis, obscœnitatis, vel alterius cujusdam turpitudinis, flagitii ac sceleris detestabilis maculam literario inusserit Ordini*, ille pro ratione delicti, cognita in judicio causa, severiorem Senatus Scholastici experietur animadversionem.

VII. Ebrietatem ac temulentium omnium esse oblivionis causam, imo ipsissimam memoriæ mortem, cum Xenophonte recte statuit Plinius. Quo circa *ebriosorum conventicula in Oenopoliis, ac tabernis cerevisiariis*, præsertim vero *in locis suspectis*, tanquam occasiones ad peccata proruendi accommodatissimas, cane pejus & angue *evitent ac fugiant discentes. Quicunque ejusmodi consortia frequentare non erubuerit*, ille non tantum acerbiore à Magistratu Reipublicæ Literariæ excipietur correctione, sed etiam, si hanc ipsam vento commiserit, & suum recusaverit facere officium, carcere coërcebitur; Insanabilis vero si deprehensus fuerit, ejicietur ex discentium cœtu.

VIII. Gladios gestare, intra mœnia & Musarum castra, cum Legibus cæterarum Academiarum, vix certis conditionibus, permittatur aut toleretur! Tamen pro affectu clementissimo, quo literariam hanc so-

societatem complectimur, potestatem eidem ad humillimam petitionem facimus, ut *more hujus ævi*, aut *decoris caussa, convenienti loco & tempore, Studiosi gladios gestent.* *Quicunque* verò *istis* vel Aulicorum, vel civium, vel commilitonum *ulli ferociter insultaverit, aut* ejus ferociæ consors *neglexerit*, ubi potuit, *ab insolenti petulantia Commilitonem turbulentum prohibere*, privilegio isthoc una cum consorte excludetur, & præterea gravissime punietur. Reliquis autem armis penitus abstinebunt, & si secus fecerint, graviter itidem punientur.

IX. Magnum Civitatis bonum est ac commodum, Quies & tranquillitas publica, eaque tum diurna, tum etiam & quidem præcipue nocturna; Cui ut pro nostra quoque consulatur virili, serio volumus ac jubemus, ut non tantum *inter se*, tanquam unius Corporis membra, *concordiam alant* discentes, sed etiam *cum* Aulicis, Civibus & quibuscunque *aliis placide & tranquille vivant.* Nemini itaque nocturno tempore cum importunis clamoribus per plateas discursare, & aliquid turbarum dare, multo vero minus obvios impetere ac lædere liceat. *Quicunque* vero *factiones fuerit molitus*, ita ut *vel tumultuum ac turbarum autor extiterit, vel sodalitio turbatorum tranquillitatis publicæ se adjunxerit*, boatu & clamore stentoreo, lapidatione fenestrarum ac effractione forium, in grassationibus nocturnis se nobilitaverit, ille pro enormitate delicti vel carceri tradatur, vel beneficiis, quibus in Gymnasio nostro gaudet, privetur, vel à Senatu Scholastico publice relegetur.

X. Bestiæ unius generis inter se invicem sævire non perhibentur; Quanto minus in se sævire debent illi, in eadem qui vivunt humanitatis officina. *Nemini* itaque vel Aulicorum, vel Civium, vel Commilitonum, vel alium quenquam, sive noctu, sive interdiu, *ad dimicationem sive duellum provocare, aut etiam provocanti parere, fas esto.*

XI. Rebus abstinere alienis juris est ac æquitatis. *Hortos* itaque intra vel extra urbem *depopulari, fructus* arborum, vel aliorum hortensium *exinde aufferre, nemini integrum esto.* Quicunque itaque hujus, vel alterius cujusdam rapinæ ac furti factus fuerit reus, illum condignæ subjectum volumus esse pœnæ.

XII. Fama Viri honesti cum vita pari passu dicitur ambulare, ideoque *famosos libellos seu carmina*, quæ dictis mordacibus, aut conviciis amaris, famam aliorum sauciare possunt, *vel publice affigere, vel clanculum spargere, severe prohibitum esto.* Quicunque hujus accusatus ac convictus fuerit facinoris, ille paratissimam relegationis subibit pœnam.

XIII. *Nemini* Studiosorum *licitum sit hæreses pertinaciter defendere, vel præstigiis illicitis*, vel temerariis execrationibus & perjuriis *Nomen DEI in vanum usurpare.*

XIV. Studiosus incedat *vestitu honesto ac decenti*, vitet *omnem luxum*, qui DEO & piis hominibus est invisus, fugiat quoque *omnem sorditiem*, cum mundas etiam Musæ ament vestes.

XV. Studiosus cum Studioso & aliis *alea, aut chartis lusoriis*, pro pecunia, libris, aut quacunque re alia *ne ludito.* Lusibus hisce interdictis incumbentes pœnam, quam æquitas dictaverit, danto: Victor victo, quod abstulit, restituito.

XVI. Studiosus *novitios ne vexato, aut ipsorum pecuniis ne inhiato;* Unum vel alterum, aut utrumque qui fecerit, pro delicti ratione pœna gravissima afficitor, sed nec *novitius* excusandus erit, potius *puniendus, si molestias sibi creatas dissimulet, aut factis sumtibus redimat.*

XVII. Ad *Tabernas meritorias, turpiave lustra* Studiosus sese non conferat, *multo minus scortum ducat:* Convictus flagitii, relegatione publica punitor.

XVIII. In universum denique edicimus, ut *omnes ac singuli Studiosi Utriusque Religionis* invicem *concorditer vivant, nec alter alterius Religionem* in Templis, in Auditoriis, in Conventibus & locis publicis aut privatis, *sannis & dicteriis*, vel ullo contumeliarum genere, *sive joco sive serio* id fiat, *proscindat.* Qui intra Christianæ Concordiæ & à Nobis sancitæ tolerantiæ limites placide contineri noluerit, aut convitiis quenquam divexaverit, pro delicti ratione vel carcere coërcebitur, vel è Civitate literaria omnino ejicietur.

Formula Juramenti, qua suam inscribendi obstringunt Rectori fidem, hæc est: *Ego* N. N. Juramenti loco *promitto*, & in me recipio.

I.

CUm Studiorum gratia in Illustri hoc Gymnasio versari decreverim, *me Rectori, reliquis Professoribus, borumque Successoribus obedientiam præstiturum* in omnibus, in quibus debeo parere ac par est.

II. Me *Statutis & Legibus hujus Gymnasii*, quæ hactenus sancitæ sunt, vel deinceps legitime sancientur, absq; ulla tergiversatione *morem gesturum*, & pro virili procuraturum, quæcunque ad Scholæ hujus & Professorum dignitatem & incrementum, ac publicam tranquillitatem facere videbuntur.

III. Me absque usurpatione vindictæ privatæ, de quocunque etiam *super injuria* mihi facta *imploraturum auxilium Rectoris.*

IV. Neque meipsum absque Rectoris venia *ex aresto discessurum*, neque supellectilem meam asportaturum, vel asportandam curaturum.

V. *Si* (quod DEUS benigne avertat) *mihi* ob delictum aliquod enorme *relegato*, & ab hac congregatione Scholastica prorsus excluso, *solum vertere necesse sit, me* ad diem dictum sine turbatione aliqua, vel Status Scholastici, vel Ordinis Politici, ex hac urbe *discessurum esse.*

LEGES, quæ sanciendæ sunt, *Speciales, concernunt Beneficiarios*, qui vel stipendio fruuntur Illustri, vel Mensæ Communis participant Convictu, & sunt sequentes.

I.

QUicunque *Stipendio fruuntur Illustri*, illi *in hoc ipso studia sua continuabunt Gymnasio*, in quo, ad alia antequam se conferant Artium ac Linguarum Emporia, *integrum* commorabuntur *Triennium:* Sine consensu vero ac indultu Nostro Gymnasium hoc qui præterierit, vel triennium suum non absolverit, ille conferendis seipsum privabit stipendiis & beneficiis.

II. Ex Alumnis in Scholastica hac qui vivere satagit societate, cognitum habere debet, quæ habi-

bitationis, studiorum & convictus sit instituenda ratio.

III. *Museum qui occupaverit adornatum, ne damni aliquid* ædificio sua culpa *inferat, vel* per alium *inferri permittat*, videat, si tale quid factum fuerit, suis tenebitur id resarcire sumtibus.

IV. *Locaria* debita *singulis semestribus* omnes Gymnasii *persolvant* Quæstori, & quidem *integrum* numerare etiam tenebuntur illi, *qui ante exactum Semestris spatium*, Museum sine sufficiente deseruerint causa.

V. *Museum mutare, & aliud occupare, contubernalemque sibi assumere* nemini liceat, nisi id fiat cum *consensu ac permissu Rectoris.*

VI. *Peregrinum* absque Rectoris scitu *in conclavi retinere* per noctem nemini fas esto: Si quis tamen retinuerit, ac per istum turbas excitaverit, autor turbarum ipse habebitur, & pro delicti ratione punietur.

VII. Publice vero & privatim *relegato hospitium* in Gymnasio *qui præbuerit*, carceris afficietur pœna.

IIX. *Januis* Gymnasii *clausis in suo quilibet sit conclavi*, quicunque desiderabitur, vel mane, vel vesperi, quoties visitabit Rector, ille, nisi justa adsit excusatio, propter absentiam pernoctabit in carcere.

IX. *Peregre abire*, & quidem ad dies plures, sine prægnante ratione, *inscio Rectore, nemini sit licitum*; Quicunque sibi sumserit istam licentiam, ille ut Magistratus Scholastici contemtor promeritam luet pœnam.

X. Insanis clamoribus ac vociferationibus, vel etiam exagitationibus scurrilibus, *incolis Gymnasii molestiam creare* nulli concessum sit; Quicunque tale quid perpetravit, carceri tradetur.

XI. *In Carcere detenti, vel ante carcerem congregati, turbas qui dederint*, illi in carcere detinebuntur tam diu, donec mansuetiores evadant, emendationem profiteantur, ac reipsa declarent.

XII. Quicunqne *Museum alterius clave adulterina aperuerit, aut effregerit*, & ita vicino damnum dederit inquilino, ille pro delicti ratione vel carceri tradatur, vel per relegationem excludatur.

XIII. Quicunque *fores Gymnasii effregerit noctu*, vel etiam *transilierit muros*, ille relegationis subibit pœnam.

XIV. Omnes vero ac singuli diligentiam adhibeant exactissimam, *ne aliquid detrimenti accipiant Gymnasii ædificia ab igne.*

Hactenus *LEGES* habitationem concernentes: *Studia* quod attinet, vel *publice* vel *privatim tractanda*, utique illa esse debent partim *Pietatis*, partim etiam *Humanitatis.*

I.

Pietatis studia præ cæteris Gymnasii hujus *inquilinis* sint *commendata*, ac inter hæc preces, tam matutinæ, quam vespertinæ, laudabiliter ab Antecessoribus p. m. institutæ.

II. Ad *preces*, dato minori per famulum communem signo, omnes & singuli in conclavi, quod ejusmodi destinabitur exercitio, *modeste conveniant*, mane circa sextam, vesperi circa octavam convocati horam.

III. In hoc Pietatis studio ut servetur decorum, ordinis erit habenda ratio: *Officium Lectoris* suscipiant *singuli per septimanam*, ita quidem, ut recitationi precum subjungatur caput unum è S. Bibliis prælegendum.

IV. Quicunque exercitium hoc neglexerit, & *causam absentiæ justam Rectori non probaverit*, Lectoris præsertim si fungatur munere, ille pro arbitrio Rectoris merita afficietur pœna.

V. *Lectori* preces recitanti, & Textum Biblicum prælegenti *debitam adhibeant attentionem*, sine murmure & strepitu, aliisque ineptiis hæc Sacra profanantibus.

VI. Quicunque preces visitaverit quidem, sed *in hoc Sacro Pietatis exercitio turpiter se dederit*, illecarceris pœnam sibi sciat esse paratam.

VII. *Finitis Precibus* sua *singuli repetant Conclavia*, illud acturi quod officii postulat ratio, & vitæ Scholasticæ decus.

IIX. *Humanitatis studia* à Gymnasii Alumnis volumus insuper exculta, sive sint *Lectiones & Disputationes*, sive *Lectionum repetitiones & exercitia styli.*

IX. *Lectiones* publicas sedulo *frequentent*, ac Professorum *dictata diligenter excipiant*, ut ea privatim ruminari, & *ad repetitionem* à quolibet Professore instituendam *præparare se* possint.

X. *Quicunque Alumnorum*, vel Inquilinorum, sine venia Professorum, & sufficiente causa *Lectionem neglexerit*, ille pœnam arbitrariam subibit.

XI. Quicunque *Disputationi non interfuerit*, ille pro absentia, nisi prætendere sciverit causam, ex arbitrio Rectoris & Professorum punietur.

XII. Quicunque *ad Disputationem accesserit imperatus*, is pœnæ obnoxius sit arbitrariæ.

XIII. Lectionum *Repetitioni*, quoties à Rectore & Professoribus instituetur, *frequentes intersint*, eique ad quæsita ac interrogata *memoriter respondeant*, sine ulla morositate ac tergiversatione.

XIV. *Repetitionem* absque venia ac justa emansionis causa *qui neglexerit*, *aut* præsens Lectionibus publicis *nihil memoriæ mandaverit*, vel *Libris necessariis, & dictatis instructus non fuerit*, ille ab Examinatore notatus dignæ subjicietur pœnæ.

XV. *Exercitia styli Latina ac Græca*, prosa ac ligata Professoribus istarum Linguarum *exhibeant*, *themata* artificio oratorio *elaborent*, & emendationem ab iis expectent.

XVI. *Exercitia ejusmodi qui neglexerint*, & studiorum loco Vacunæ litaverint, illi stipendiis collatis privabuntur, & à communi mensa removebuntur. *Reliquos* his beneficiis non gaudentes *Visitatoribus Nostris Rector & Professores indicent*, ut condignam desidiæ suæ pœnam luant.

Hactenus Leges Studia concernentes:

CONVICTVS quæ sit habenda ratio, id sequentes determinabunt *LEGES*,

I.

IN recipiendis Communis Mensæ Convictoribus Rector circa numerum & religionem Candidatorum inprimis *observet Pactum* die xxx. Decembris Anni M. DC. LXXXI. inter NOS initum, & statum Gymnasii concernens, & eos, quos dignos judicaverit, in numerum præscriptum recipiat, habito semper respectu ad speciales nostras concessiones.

II. *Pro accessu ac possessione loci nihil* Convictoribus, quocunque id tandem fiat prætextu, *numerabunt*; Quicunque exigentibus aliquid solverit, & à Rectore rogatus id fateri noluerit, paratam sibi habebit pœnam.

III. *Oeconomo* vero *precium in singulas septimanas prænumerabunt*, *aut* assumto sponsore *de solutione cavebunt*, vel alia ratione cum ipso transigere studebunt, ut de futura solutione possit esse certus; Si quis pactis non steterit, ille locum ipso solutionis neglectu amittet.

IV. Qui *per unum atque alterum abfuerit diem*, Oeconomo *à solutione nihil detrahet:* Si *negotiorum caussa peregre abierit*, mensam Oeconomo renunciabit; Nisi id fecerit, absens non minus quam præsens solvere tenebitur victus pretium.

V. Ad prandium singulis diebus præcise *hora undecima*, nisi publica id impediverit Disputatio, aut alia solennitas; Ad Cœnam vero *hora sexta* accedunto, vasculis suis, quibus potus excipiendus, instructi, *serius venientibus*, & quidem cibo remoto, Oeconomus ut aliquid apponat, obligatus non erit.

VI. Singulis mensis, si plures instructæ sint, singuli præsint *Seniores*, tanquam Disciplinæ *Custodes*, ac morum *Censores*, qui dicta ac facta improba & incivilia reprehendere possint.

VII. *Hospitem* si quis *adducere* velit, Studiosum, vel alium honestæ existimationis adducat, sed nonnisi unum, pro quo unum solvet Oeconomo grossum; Eum vero *ultra consvetum prandii ac cœnæ tempus* in cœnaculo *ne detineat*, aut compotationem in multas horas producat, sub pœna arbitraria.

IIX. *Locum* designatum *modeste occupent*, *ac* usque dum apponatur cibus, *tacite expectent;* Cibo vero apposito *prandia ac cœnas* ab *invocatione pia inchoent*, & *religiosa gratiarum actione claudant*, ita quidem, ut solitis ac conceptis precibus præeat, quem ordo tetigerit, cæteris devota attentione faventibus.

IX. Inter prandendum vel cœnandum *Senior manum in patinas immittat primus*, hunc *reliqui modeste sequantur*, ita sumendo cibos, ne per vacuas nonnulli cogantur oberrare patinas.

X. *Lingua* in colloquio familiari *Latina de rebus* honestis ac utilibus *placide conferant;* Scurrilitates, convitia ac rixas fugiant sub pœna arbitraria.

XI. *Cibis mediocriter ac munde apparatis* sint *contenti*, iisque vescantur frugaliter, *lautitias* vero *ne expetant.*

XII. *De Victu* ac Apparatu querela si inciderit, *Senior* Oeconomum *placide moneat*, gravius autem cum eo ne expostulet: Si querelis ulterioribus dabitur occasio, *Senior*, *uno vel altero* ex Commensalibus *assumto*, defectum *referat ad Rectorem.*

XIII. Panem, vel eduliorum *aliquid de mensa secum aufferre*, & de alieno, in fraudem Oeconomi, famulis, aut famelicis quicquam largiri, *nemini concessum esto*, quicunque illud fecerit, & quidem sæpius, remotione multabitur.

XIV. *Mensalia*, quoad ejus fieri potest, *munda ac integra* servent; *Mappas* ne scindant; *Orbes ne perforent*, *nec ulli mensariæ supellectili dent damnum;* Quod si datum fuerit, suis reparabunt sumtibus.

XV. *Sub finem prandii & cœnæ Lector* post recitationem precum *caput ex Bibliis prælegat*, reliquis eum silentio auscultantibus, omnique colloquio prorsus, risu ac strepitu abstinentibus.

XVI. Si impietatis tantæ *quis* fuerit, ut inter hæc Sacra sibilo, risu, screatu, manuum vel pedum complosione, vel aliis quibusque futilitatibus, *publicas ad DEum preces turbare ausus fuerit*, ille cœtu Christiano indignus à mensa removebitur.

XVII. Finito prandio ac cœna, post preces ac lectionem, *singuli sua repetant Musea*, *& peregrini* qui adfuerint, *sua hospitia*, ne ulla compotationibus detur occasio.

XIIX. *In Oeconomi familiam nullam sibi sumant licentiam*, ancillas faciant missas, neque ullum in quenquam sibi arrogent imperium.

XIX. Leges sanciendi, multas exigendi potestatem sibi ne tribuant; *Adversus bonos mores* in mensa *si* quid *peccatum fuerit levius*, Senior istud corrigat; *Si gravius fuerit delictum*, Rectori illud indicet.

XX. *Domum qui fuerit profectus*, *vel peregre abierit ad tempus*, & ita alibi victitans Communis Mensæ consortium deseruerit, illi redire ad idem, nisi salutato Rectore, & reditu denuo impetrato, non permissum esto.

XXI. Beneficium itaque quia officium postulat, ii, *qui Communis Mensæ fruuntur beneficio*, *Pietate ac Probitate*, ut & *Diligentia* in studiis *cæteris præeant*, & ita Superioribus se commendent; Conciones sacras sedulo frequentent, Cantoremque in Templo circa figuralem Musicam occupatum juvent; præsertim in Examinibus publicis promtos se sistant, Dominisque VISITATORIBUS vitæ ac studiorum rationem reddant. *Hoc* ipsum *qui recusaverit*; ille à Mensa *removebitur* Communi, & stipendio privabitur Illustri.

XXII. Horum Statutorum, & harum Legum ad Corporis Scholastici conservationem facientium observantiam *sub Juramento Rectori præstito*, omnes ac singuli, antequam recipiantur, *stipulata promittant manu.*

Nil certe quicquam sine Lege ac Ordine pulcrum
Ut Lex æqua DEO, sic placet Ordo Bonis.
Præbe igitur nostris sectantia colla statutis,
Si laudem ingenuæ mentis habere cupis.

VII. Weil auch zwischen der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie und den Hoch-Fürstl. Herrn Vettern der andern Linien wegen Erhaltung des Gymnasii einige differencen vorgefallen / als seind dieselbe gleichfalls in Erwegung gezogen / und A. 1681. den 30. Decembr. dahin verglichen worden / daß

1. Die sämptliche Fürsten zu Anhalt ꝛc. nach Anweisung und dem Exempel Dero Fürstl. Vorfahren das gesampte Gymnasium zu conserviren und in mehrere Aufnahme zu bringen / ihnen durch einmütige Zusammensetzung / unter der Direction des iederzeit Aeltesten Fürsten zu Anhalt ꝛc. höchsten Fleisses angelegen sein lassen.

2. Einen Rectorem, welcher der Reformirten Religion zugethan / und Theologiam, sampt denen beiden zur Theologie gehörigen heiligen Sprachen / der Hebreischen und Griegischen / auch Historiam Ecclesiasticam und Secularem publice dociren / wie auch einen Professorem Theologiæ Lutherano-Evangelicæ Religionis, der zugleich Metaphysicam, ingleichen einen Professorem Juris Reformirter Religion, so nebst der Jurisprudentz Ethicam & Politicam publice profitiren / dann einen Professorem Medicinæ, so Physicam & Matheſin darbei publicè tractiren solle / und endlich einen Professorem Eloquentiæ und Logicæ vociren / bestellen und

und unterhalten/ also daß das Collegium Professorium aus einem Rectore und dreien Professoribus Reformirter/ auch einem Professore Lutherischer Religion künftig für uñ für zu ewigen Zeiten bestehen/und es mit ihrer Salarirung und Ordnung im Gehen/ Sitzen und profitiren gehalten werden sollte/wie die Beilage A. ausweiset.

3. Die von Neuem revidirte und einmühtig beliebte Leges Gymnasii sollten bei der damahls obhandenen Introduction des Neuen Rectoris publiciret/ und mit derer Handhabe dem Rectori und Professoribus ferner dergestalt anvertrauet werden/ daß ihnen die Jurisdictio in Civilibus über die Studiosos plenarie, nicht weniger auch dieselbige in delictis, so mit der pœna Carceris und Relegationis publicæ, denen Legibus Gymnasii und Rechten nach zu bestrafen sind/ zustehen/ in delictis gravioribus aber/ so in vorermeldten Legibus nicht exprimiret sein/ oder pœnam corporis afflictivam meritiren/ denen Regierenden Fürsten zu Anhalt Zerbst allein (solche durch Dero bestallte Regierungen zu exerciren) zukommen sollte. Jedoch sollten Rector und Professores in solchen delictis, so relegationem nach sich ziehen/ die von ihnen gesprochene und eingeholete sententz nicht exequiren/ ehe und bevor sie dem Gesamten Fürstl. Hause davon mit Einsendung der Acten Unterthänigsten Bericht erstattet/ und dessen Verordnung insonderheit auch darüber eingenommen hätten/ ob die Relegation nur allein auf die Stat Zerbst/ oder auf das gantze Fürstenthum verstanden und extendiret werden sollte/ und auf solche Weise sollte es auch mit der Jurisdiction über den Oeconomum, Typographum und Pedellen respectu ihrer bei dem Gymnasio habenden Bedienungen gehalten werden: Der Rector aber und Professores ingesampt wären zwar ihres Ampts und Function halber des Gesampten Fürstl. Hauses Obsicht/ Censur und Verordnung unterwürfig/ und in Personalibus Actionibus von des Rahts wie auch des Fürstl. Ampts Jurisdiction eximiret/ müsten aber so wohl in Civil-Personal- als Criminal-Anklagen und Inquisitionen für der Fürstl. Regierung zu Zerbst und dero Commissarien, deren einer iedesmahl ein Membrum aus besagter Regierung sein/ und den Procels dirigiren sollte/ stehen/ und allda Rechtlichen Bescheids und Verordnung gewarten; Sich auch neben der dem Gesampten Fürstl. Hause geleisteten Ampts-Pflicht dem jedesmahl regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst als dem Landes-Herrn durch einen Handschlag verwandt machen.

4. Die Visitation des Gymnasii sollte so bald möglich/ von der Gesampten Fürstl. Herrschaft angeordnet/ der Professoren Fleiß und der Studiosen Leben und Wandel untersuchet/ und auf einen und andern Fall gebührende Anstalt verfüget/ wie auch das Fund-Buch über des Gymnasii Einkommen verfertiget und der Gesampten Fürstl. Herrschaft zur Authorisirung fürgetragen/ auch dergleichen solenne Visitationes nach Ablauf zweier Jahre iedesmahl reiteriret und allen Gebrechen und Mängeln des Gymnasii darbei nach Mögligkeit abgeholfen werden/ und wann der Regierende Fürst zu Anhalt-Zerbst, solchen Actibus selber beiwohnen würde wollen/ so sollte Sr. Fürstl. Durchl. das Præsidium bei dem gantzen Visitations-Convent überlassen/ ausser dem aber die deliberationes von des Aeltesten Fürsten Räthen/wie in allen Gesampten Sachen/ also auch in diesem des Gymnasii Angelegenheiten dirigiret werden.

5. Die Special Inspection der Trivial-Schule zu S. Johannis, weil selbige besage des am 27. Sept. 1679. getroffenen Religions-Vergleichs zu ewigen Zeiten dem Reformirten Raht und Gemeine zu Zerbst ohne participation des Lutherischen Rahts daselbst/ allein verbleibet/ sollte der Rector Gymnasii allein behalten/ wochentlich die Classes besuchen/ die Lectiones ordnen/ mit dem Rectore Classico die Discipulos von einer Classe in die andere/ und endlich ex prima in das Gymnasium transferiren/ die vocirte Schul-Collegen in Beisein eines oder des andern Membri Senatus in denen Classibus fürstellen/ und hingegen nach der alten Observantz, was von dem Rahthause denen Rectoribus Gymnasii biß dato dafür gereichet worden/geniessen. Zu dem Schul-Rectore, Con-Rectore und andern Schul-Collegen sollten von dem Raht Reformirter Religion auch derselbigen Religion zugethane Subjecta angenommen und vociret werden/ iedoch daß die Unterredung und explorirung des Candidaten Geschickligkeit/ Leben und Wandel betreffend/ von dem Superintendenten in Gegenwart der sämptl. Inspectoren zu Rahthause iedesmahl fürher gehen: Wie dann auch die General-Visitation der Hoch-F. Herrschaft zu Zerbst durch Dero iederzeit bestellte Superintendenten/ und wem Sie sonst darzu committiren wollte/ so oft sie dieselbe nöhtig erachtet/ vollstrecken zu lassen/ nach wie vor verbleiben sollte/ ingleichen die Collegen an solcher Schule vor dem Fürstl. Zerbstischen Consistorio sich wie bißher geschehen/ sistiren/ der Fürstl. Herrschaft daselbst schuldigen Gehorsam angeloben/ auch fernerweit daselbst zu stehen schuldig sein sollten.

6. Das Fürstl. Wolfgangische *Stipendium* sollte hinkünftig Neun Reformirten/ auch davon einem aus dem Zerbster Antheile und Drei Lutherischen/als einem von Adel und zween Bürgerstandes/ davon zween aus dem Zerbster und einer aus den andern/ welche doch dießfalls alterniren sollten/ participiren/ iedoch das Triennium auf dem Gymnasio aushalten/ ihre Dienste zuforderst der Fürstl. Herrschaft und dem Lande anbiehten/ und respectu der Lehre ein ieder nach seiner der Reformirten und Lutherischen Fürstl. Herrschaft Glaubens-Bekänntnüß/ wie dieselbe es ihnen fürschreiben würde/sich reversiren.

7. Weil auch die Fürstl. Herrschaft zu Zerbst hinkünftig in ihrer Quota zu der Communität concurriren/ und so wohl die Gelder als Getreide dem Oeconomo oder Procuratori Gymnasii einliefern wollten/ so sollten hingegen denen Lutherischen Studiosis so viel Stellen in der Communität von dem Rectore angewiesen werden/ als quarta pars austrägt/ wie dann auch die Fürstl. Reformirte Herrschaft mit Lieferung des Getreides und Geldes aus ihren Aemptern und Kirchen wie bißhero geschehen/ also auch ferner continuiren/ und hingegen ihre Drei quartas an der Communität fürbehalten wollte; Die Anforderung aber so die Reformirte Fürstl. Herrschaft wegen der zur Besoldung des Rectoris und Schul-Collegen zu S. Johannis gewiedmet gewesenen Intraden, an Zerbst prætendiret/ sollte gäntzlich hinweg fallen.

8. Die Druckerei im *Gymnasio* sollte dabei für und für erhalten und von den Reformirten und Luthe-

rischen Professoren, wie auch denen Studiosis beider Religionen Bücher und Schriften darinnen nach wie vor heraus- und zum Druck gegeben / nichts aber darinnen so der Christl. Erbarkeit entgegen / oder das gute Vornehmen / und die ietzo mehr und mehr befestigte Vertrauligkeit zwischen beiderseits Religions-Verwandten / turbiren und schmälern / oder sonst dem Fürstl. Hause Ungelegenheit verursachen könnte imprimiret werden / dem Rectori und Professoribus Reformatis im Nahmen des gesampten Hauses die Censur über alle Reformirte Schriften / und dem Lutherischen Professori über die Lutherische Schriften / so in gedachter Druckerei verfertiget würden / verbleiben / was aber andere ausser denen Professoren und Studiosis in des Gymnasii Druckerei drucken lassen wollten / solches würde nicht unbillig von dem Rectore und Professoribus der Fürstl. Herrschaft zu Zerbst Christbilligen Censur untergeben.

9. Die Gebäude / so der Gesampten Fürstl. Herrschaft zu erhalten zukommen / wollten dieselbe aus gesampten Mitteln bessern und erhalten / insonderheit daß Baufällige Dach der so genannten alten Kirche abnehmen / und entweder ein neues darauf setzen lassen / oder sich sonsten eines gantz neuen und anständigen dem Fürstlichen Hause rühmlichen Baues halber vereinbahren / inmittelst auch zu bequemer Zeit noch ein ander Auditorium in dem Gymnasio aptiren / damit die Professores so gantz separirte Professiones haben / zu einer Zeit dociren könnten / und einander nicht hinderlich sein möchten. Was aber dem Rahte zu Zerbst zu bessern und zu conserviren vermöge des Recessus von A. 1600. oblieget / zu dessen forderlichen Præstation wollten Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. ihn ernstlich anweisen und anhalten.

10. Die Studiosi, so zu Zwietracht anlaß geben / und die friedfertige Communion und Beiwohnung beiderseits Religions-Verwandten / welche die Hoch-Fürstl. Herrschaft intendiret / mit Fleiß und Fürsatz zu zerstöhren suchen / sollten ohne Ansehen der Person mit Gefängnüß / oder dem Befinden nach / von dem Rectore oder Professoribus mit der Relegation, die Professores aber / so dergleichen selber thun oder unterbauen und unterhalten würden / das erste mahl mit gesampten ernstlichen Verweiß abgemahnet / und da dieser nicht verfangen sollte / kraft dieses gesampten Schlusses und auch iedes mahl Aeltesten Fürsten Communication an die übrigen Fürsten zu Anhalt ihrer Functionen entsetzet werden.

11. Im Fall aber auch hierdurch die unzeitige Zanckfucht nicht eingehalten werden könnte / und die Gesampte Fürstl. Herrschaft dieser ietzigen Anstalt und Verordnung halber allzuviel Verdruß und Widerwärtigkeit empfinden sollte / so wollte so wohl ein als das andere Theil ihm Recht und Befugnüß vorbehalten haben von diesem Vergleich wieder abzutreten / und alsdann zuverordnen / daß das Gymnasium von Zerbst weggenommen / und an einen andern Ohrt mit den darzu gewiedmeten Intraden angeleget würde / iedoch des Fürstl. Zerbster Antheils Kirchen- und Güter-Gefälle ausgenommen / welche solchen falls bei dem Antheil verbleiben / und das zuvor alle Vereinbahrungs Mittel fürgekehret / und der Herrn Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfl. Durchl. Durchl. interposition und Vermittelung erbehten / und derer Außgang erwartet würde.

IIX. Wegen der Jurisdiction seind zwar mit dem Magistrat einige mahl und insonderheit A. 1592. Irrungen vorgegangen / es hat aber die Hoch-Fürstl. Herrschaft Ihr dieselbe so wohl über den Rectorem, Professores und Studenten als andere dem Gymnasio Zugethane und Verwandte iederzeit eintzig und allein vorbehalten / dahero auch in dem so genannten Zaun-Vertrag von A. 1600. unter andern sich befindet: Und wie es mit unsern und unserer Geliebten Herren Brüder Rähten und Dienern gehalten werden soll / also soll es auch mit dem Gymnasio, denen Professoren, Studenten und andern deroselben Zugethanen und Verwandten versehen sein / daß nehmlich ein Raht ihre *Jurisdiction* auf dieselbe nicht *extendiren* / sondern solches alles der Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeit eintzig und allein überlassen solle / ohne allen fernern Eintrag und Hinderung. Jedoch mögen sie die Collegen Scholæ Trivialis, so nunmehr sonst dem Gymnasio einverleibet / auf Abgang eines und des andern / wie von Alters herkommens / vociren und præsentiren / und hingegen dieselben besolden / auch die Gebäude an Thür / Thor / Fenstern / Ofen / Dach und Fach in baulichem Wesen erhalten. Welches auch Fürst Johann George noch in eben dem Jahre den 10. Decembr. in einem Rescript an den Magistrat wiederholet: Jedennoch weil die meiste Irrungen / aus den zu mehrmahlen sich hervorgethanen und noch nicht gnugsam gehobenen nächtlichen Tumultuiren und Schreien entstanden / so ist in eben dem Rescript zugleich verordnet / die betroffene Tumultuanten in Verhaft zu nehmen / des Morgens aber dem Rectori zu überliefern: Weil Wir auch vernommen / daß zu nächtlicher Weile uf den Strassen viel Muhtwillen mit unvernünfftigen Jauchzen / Schreien / und dergleichen Ungebühr vermercket wird / So befehlen Wier Euch die Wacht mit vermüglichen Jungen Leuten zubestellen / solchen Schreien abzuwehren / und da einer oder der andere Bürger oder Studente nicht friedlich sein wollte / denselben ohne Unterscheid in Verhaft zu nehmen: Was aber Studenten sein / solche hernacher des Morgens dem *Rectori*, oder wann sich eine *Malefitz* zugetragen / unserm Amptmann biß zu ferner Unser Verordnunge wiederumb folgen zu lassen.

IX. Die Rectores hierselbst sein gewesen:

Gregorius Bersmannus, Annebergensis, der Erste Rector, so A. 1582. so fort introduciret worden / und den 5. Octobr. A. 1611. verstorben.

Marcus Fridericus Wendelinus, Palatinus, A. 1612. den 7. Maj. eingeführet / welchem Actui Fürst Johann Casimir / als damahliger Erb-Printz / im 16. Jahre seines Alters beigewohnet / und eine wohlgesetzte Oration dabei gehalten: Ist Todes verblichen A. 1652. im Monat Augusto.

Simon Heinsius, in Hoher Gegenwart Fürst Johannis und Fürst Wilhelm-Ludwigs Hoch-Fürstl. L. Durchl. L. den 16. Mart. A. 1653. introduciret / und hat dabei Fürst Wilhelm Ludwig damahls im Funfzehenden Jahre seines Alters mit sonderbahrer Anmuht peroriret / gestorben A. 1660.

Nach

Nach dieses Ableiben haben die sämptl. Durchl. Fürsten auf *D.* Elias Grebenitzen/ damahls Professorem Philosophiæ zu Franckfurt an der-Oder/ Gnädigste reflexion gemacht/ der sich auch von dieser Function nicht abgeneigt bewiesen: Weil aber inzwischen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Ihn zum Professore Theologiæ zu gedachtem Franckfurt ernennet/ als ist die Sache nach einer fast Jährigen Deliberation rückgängig und von Höhst-gedachten Fürsten an ihn rescribiret worden/ daß sie gedencken müsten/ daß GOtt ihn zu Ausbreitung seiner Ehre und Warheit anderswo zu diesem mahle gebrauchen wollen/ und Ihnen ein ander tüchtiges Subjectum zeigen würde ꝛc. Wollten aber dennoch allezeit in Gnaden eingedenck sein/ daß er im Haupt-Wercke sich mit ihnen vereiniget und bereit gewesen/ seinen berühmten Ohrt und Vaterland zu des Gymnasii Besten zu verlassen/ Dat. 18. Jun. 1662.

Sein also gefolget: *Luderus* Kannengiesser/ von Bremen/ so angetreten den 10. Decembr. A. 1662. und Todes verblichen den 12. Mart. 1680. dessen Grab-Schrift wier oben in S. Nicolai-Kirche f. 215. gesehen.

Theodorus Christianus Raumerus, Dessavienſis: So Professionem Lingvarum SS. angetreten A. 1662. den 13. Januar. Pro-Rectoratum bekommen A. 1680. den 9. Novembr. Rectoratum A. 1682. 16. Januar. Docturam Theologicam angenommen auf der Universität Franckfurt an der-Oder Jubilæo A. 1706. den 27. April. Todes verblichen A. 1707. den 23. Dec.

Professores, so viel man derer wissen können/ seind gewesen in Theologicis, ausser den Rectoribus Gymnasii:

M. Nicolaus Kindius, A. 1586. Pastor zu S. Bartholomæi und Professor Examinis Theologici, gestorben A. 1598.

Wolfgangus Amlingius, *Caspar Ulricus*, *Johannes Theopoldus*, } So alle auch Superintendenten zu Zerbst gewesen.

M. Andreas Bünböse, Pastor zu S. Bartholomæi, so aber A. 1617. erlassen worden.

Christianus Becmanus, *Johannes Dürrius, D.* } So gleichfalls Superintendenten/ und zwar jener Reformirter/ dieser Lutherischer Religion gewesen.

Johann Georgius Klette, L. *Johann Georgius Pritius, D.* *Andreas Kunadus, D.* } So alle drei zugleich Pastores bei der Kirche zur H. Dreieinigkeit gewesen.

In Jure

Bartholomæus Gericke, oder *Chæricus*, so A. 1583. die Profession angetreten/ wie wir §. 2. gesehen/ und hernach A. 1588. Fürstl. Anhalt. Raht worden/ wie mit mehrem wird gemeldet werden VII. Th. C. I.

Caspar Taschenberger, J. U. D. der aber wegen seiner grossen Praxi der Profession A. 1602. erlassen/ und hernachmahls Fürstl. Anhalt. Raht und Vice-Kantzler zu Zerbst worden; In der Profession aber ist an seiner Stelle gekommen/

Wolfgang Amlingius, J. U. D. A. 1602. zum Professore Juris bestellet/ A. 1612. auch zum Stat-Syndicat vociret/ aber noch in eben dem Jahre verstorben æt. 45.

Cyriacus Herdesianus, oder Hardesheim J. U. D. nachmahls Professor Juris zu Franckfurt an der-Oder.

Fridericus Sturmius, J. U. L. angetreten A. 1633. verstorben A. 1636.

Johann Coppen, J. U. L. und hernach zugleich Fürstl. Raht/ zuletzt Churfürstl. Brandenburgischer Geheimer Raht.

Henricus à Kappeln, J. U. D. verstorben zu Leiden in Holland/ als er seine Getraute heimführen wollen A. 1679.

In Medicis

Georgius Salmuht, Phil. & Med. D. anfangs Chirurgiæ und Anatomiæ Professor zu Leipzig/ hernach Professor Medicinæ und Stat-Physicus allhier/ zuletzt Fürstl. Anhaltischer Leib-Medicus zu Dessau. Dessen Epitaphium bei den Dessauischen Kirchen-Geschichten wird zu finden sein.

Johannes Schütze oder *Sagittarius*, Peuceri Progener, dessen Neptim, Hieron. Schalleri Prof. Med. zu Wittenberg Tochter er zur Ehe gehabt. Ist A. 1599. an Georgii Salmuhti Stelle Professor Medicinæ und A. 1600. zugleich Professor Physicæ, nach dem D. Æplinius diese Function resigniret/ worden/ hat auch beide in die 20. Jahr verwaltet/ hernach aber/ als A. 1617. die Zahl der Professorum reduciret worden/ ein Privat-Leben geführet/ iedoch iedwedem mit Consiliis Medicis nach Verlangen gedienet/ und verstorben A. 1637. æt. 69.

In Philosophicis

Barthol. Schönborn, Phil. ac Med. D. einer von den Ersten Professoren dieses Ohrts und zuvor Prof. Mathes. hernach Gr. L. und Medicinæ zu Wittenberg/ wobei er auch zweimahl Decanus als A. 1564. und 1572. und in eben dem Jahre Pro-Rector der Universität/ Rectore Comite de Hardeck gewesen/ hernach von Fürst Joachim Ernsten zum Professore Physices und Matheseos, und von der Stat Zerbst zum Medico Ordinario bestellet/ ist verstorben M. Junio A. 1585.

Balthasar Kiesewitter, gleichfalls einer von den Ersten Professoren allhier/ und ehedessen Con-Rector bei der Schule zu S. Bartholomæi, von Fürst Joachim Ernsten aber zur Professione Ethices berufen/ welche Function er/ wie auch schon oben gedacht/ so fort den 9. Febr. 1582. angetreten und den Tag vorher eine Oration de Studiis Philosophicis cum doctrina Ecclesiæ conjungendis gehalten: Ist gebohren A. 1544. gestorben Anno. 1617. æt. 73. In der Profession aber ist ihm sein Sohn

Balthasar Kiesewitter, A. 1595. den 16. Decembr. substituiret worden.

Georg. Æplinius, Med. D. so A. 1600. resigniret/ dessen Profession Joh. Schützen aufgetragen worden.

Theod. Fabricius, Prof. L. Hebr. nach Bernburg zum Superintendenten vociret und angezogen den 6. Decembr. 1599. An dessen Stelle

M. Albertus Voitus, Rector Scholæ zu S. Johannis, und A. 1600. zum Professore angenommen/ so verstorben A. 1606.

M. Joh. Ursinus, alias *Ursus* Markesulensis Arnstadianus, Lectionis Historiæ in Illustri Gymnasio Professor, wie er sich selbst zuschreiben gepfleget: Ist erstlich zu Meseritz in Mähren/ in Schola Mesericensi Oslavica Rector, nachmahls nach M. Voito allhier zum Rectorat zu S. Johannis berufen worden.

M. Bartholomæus Schröter, von Coßwick bürtig Mathes. Prof. so zuvor zu Heidelberg sich aufgehalten/ und allda in Disputationibus Publicis sich præsidendo hören lassen: Es sein auch seine Kalender zu den Zeiten in gutem æstim gewesen/ ist aber bei Reduction der Zahl der Professorum A. 1617. gleichfalls erlassen worden: Herr D. Johann Kramer damahliger Regent des Collegii Casimiriani zu Heidelberg/ und nachmahls Ober-Burgemeister allhier/ hat folgendes Anagramma auf ihn gemacht:

Bartholomæus Schræterus Cosvigius Anhaltinus.

Anagr: *Pius, Astrologus bonus, sincerus Amicus valet arte.*

M. Henricus Kitschius.

Daniel Ludovici, Med. Pract. & Matheseos ac Logicæ Professor, gebohren zu Bernburg.

Petrus von *Jena*, Ober-Burgemeister und Gymnasii Professor, bestellet den 28. Jun. 1627.

M. Ernestus Wulstorf/ Rector zu S. Johannis, und bei dem Gymnasio Professor Eloquentiæ.

Johannes Magirus, Medic. D. Physices und Mathes. Prof. auch Stat-Physicus, nachmahls Prof. Math. zu Marpurg.

Jacobus Röseler, Med. D. Phys. ac Eth. Prof. Churfürstl. Brandenbl. auch Fürstl. Anhalt. Leib-Medicus und Ober-Burgemeister zu Zerbst.

Matthæus Dancko, Prof. Eloquentiæ.

M. Gotfridus Cremerus, Gr. & Hebr. L. Prof. angetreten A. 1664. verstorben A. 1671.

Godofredus Valandus, Prof. Eloqu. nachmahls Philos. Rationalis und Moralis Prof. Ordinarius zu Franckfurt an der Oder/ allwo er verstorben A. 1691.

Die ietzige Herren Professoren sein bei nochwährender vacance der Rectorat-Stelle/ welche zu ersetzen hierbei Raum gelassen wird.

Hr. *Christianus Reuter*, Theol. Lic. ejusdemque ac Metaphys. Prof. auch Pastor bei der Kirche zur H. Dreieinigkeit/ beim Gymnasio angetreten den 9. Maj. 1708.

Hr. *Jac. Bernhardus Æplinius*, J. U. L. Prof. Juris & Polit. und Ober-Burgemeister/ 1682. den 27. Januar.

Hr. *Conradus Philippus Limmer*, Cothenienſis, Med. D. ejusdemque Mathes. & Phys. Profess. angetreten den 14. Februar. 1689. und zugleich zum Stat-Physicat berufen A. 1693.

Hr. *Johann Fridericus Werckmeister*, Servestanus, Prof. Logices & Eloquentiæ: Angetreten den 16. Junii A. 1673.

XIX.

Von dem Weltlichen Zustande der Stat Zerbst/ und Ober-Herrschaft über dieselbe.

I. Zerbst vor Alters eine Freistat gewesen/ hernach von den Wenden occupiret/ und diese hierauf von Alberto Urso und Seinen Nachkommen daraus vertrieben.

II. Richardus I. von Zerbst/ Einer von den Aeltesten Innhabern der Stat.

III. Richardus II. von Zerbst/ hat nach des Vatern Tode Seinen Wohnsitz allda/ und befreiet die Stat von allen Zöllen/ welches von Churfürsten Johanne zu Brandenburg/ und dessen Bruder Ottone I. confirmiret wird.

IV. Uberlassung der Stat Zerbst an zween Brüder Burchardum und Waltherum von Barboye/ grosses Vermögen und Ansehen derselben: Ob sie Grafen von Barby gewesen?

V. Ob Sie oder auch die Beide Richardi von Zerbst/ die Ober-Herrschaft über die Stat gehabt; Churfürst Johannis und Marck-Grafen Ottonis, beider aus dem Anhaltischen Stamm entsprossenen Fürsten/ auch des Fürstlichen Hauses Anhalt Gerechtsame auf diese Gegend: Jene haben nur ein Theil der Stat gehabt.

VI. Des Fürstlichen Hauses Anhalt Allein-Herrschaft über diese Gegend/ und Benennung der Fürstlichen Personen/ so allhier residiret.

VII. Die Stat Zerbst prætendiret ein Majorat des Fürstlichen Hauses Anhalt zu sein: Begebenheiten deßhalb mit Fürst Siegmunds Söhnen: Ausgang dieser Strittigkeit.

I.

DEn Weltlichen Zustand dieser Stat belangend/ hat man zwar von dessen Anfange und Erster Beschaffenheit in den Uhralten Zeiten keine gewisse Nachricht; Jedoch scheinet aus dem allschon §. IV. f. 193. angeführtem Ohrte aus dem Ditmaro Merseburgensi: Ad urbem, quæ *Zerbesta* dicitur, veniens Urbanos terrore gravi & hortatu dulci devictos secum vehebat, zu schliessen zu sein/ daß zu des Ditmari Zeiten diese Stat nicht weniger als Magdeburg und andere Stäte eine freie Sächsische Stat und von Deutschen Völckern bewohnet gewesen zu sein/ von dem Hertzog Boleslao aber eingenommen/ und bei der damahligen Invasion des Wendischen Fürsten Mistovei von den Wenden wieder bewohnet worden. Massen Ditmarus allhier keines Oberhaups/ Fürsten/ oder Grafen gedencket/ dessen Er würde unvergessen gewesen sein/ wann sie einen gehabt hätte. Ob auch wohl die Wenden vor der Zeit diesen Ohrt als ihren Haupt-Sitz mögen eingehabt haben/ so müssen doch damahls Deutsche Völcker darin gewohnet haben/ sonsten hätte sie Boleslaus nicht angefeindet/ nach demnahl die Wenden seiner Parthei gewesen: Die Wenden aber mögen darauf die Oberhand allda wieder genommen haben/ und in solchem Stande biß in das zwölfte Seculum geblieben sein/ in demselben aber als man die Wenden dieser Ohrten überall zuvertreiben angefangen/ in des Ottonis Divitis oder Alberti Ursi, eben wie andere Oehrter dies- und jenseit der Elbe und über der Milde Botmäßigkeit gekommen/ und von Alberto Urso, wie allschon in dem I. Th. c. IV. §. IX. f. 22. gedacht worden/ mit Deutschen Völckern aus den Niederlanden/ die man damahls Fläminge geheissen/ an stat der verjagten Wenden besetzet worden sein: Massen aus der Gleichförmigkeit der Sprache und accent derselben mit den Einwohnern in den so genannten beiden Flämingen jenseit Wittenberg/ auch den Einwohnern jenseit der Milde nicht undeutlich abzunehmen/ daß diese Völcker zusammen von einerlei Anfange und Herkommen mögen gewesen sein. Und weil die Flämische Völcker allezeit ein freies Volck zu sein getrachtet/ in diesem Ohrte aber als einer ansehnlichen grossen Stat/ viele vornehme sich gesetzet/ und unter denen Sich vermuhtlich auch einige von den Alten Einwohnern mit gefunden haben/ so mögen Albertus Ursus und seine nähseste Nachkommen ihnen ingesampt in ihren Alten und

Neu-

Neuen begehrten Freiheiten ziemlich nachgesehen; Denen aus den Wendischen aber übergebliebenen / oder andern Adelichen Familien, so sich ihnen bequemet / unterschiedene Vorzüge gestattet / jedoch ihnen selbst allezeit die Ober-Herrschaft über Stat und Land vorbehalten haben.

II. Unter diesen nun weisen uns die Alte Briefschaften insonderheit auf einen *Richardus*, dessen Geschlechts-Nahmen zwar unbekannt / von diesem Ohrte aber / weil Er grossen Vermögens gewesen / nach Ahrt der damahligen Zeiten / da man den Leuten den Geschlechts-Nahmen wenig / wohl aber des Ohrts / da sie gewohnet / Bei-Nahmen gegeben / von Zerbst genannt wird / welcher Nahmen aber bei den Nachkommen gleich wie bei vielen andern in einen Geschlechts-Nahmen verwandelt worden / und noch also bei dem Alten Adelichen Geschlechte derer von Zerbst erhalten wird / wovon in dem *VII. Th. c. II.* unter der Bubstabe Z. mehr wird zu melden sein. Dieser Richardus nun / von was Geschlechte Er sonsten immer mag gewesen sein / aber von nun an zu nennende von Zerbst / ist ein Herr von grossen Mitteln an Dorfschaften und liegenden Gründen umb Zerbst gewesen / mag auch wohl einige Theil der Stat / nebst einer Bohtmäßigkeit darüber gehabt haben / wie auch wohl andere vermögende von Adel in den Stäten nicht nur viele Wohnstäten / Häuser / Gärten / und andere Plätze / sondern auch unterschiedene Vor-Rechte zu haben pflegen / und nennen sich noch heute zu Tage die Herren Stammer / Herren von Ballenstät / die Herren von Börstel / Herren von Plötzke und Güsten / haben Sich auch vor diesem von Bernburg genannt / Hr. Ernst von Kötschau vor diesem Herr von Zerbst und Dessau / nicht daß sie diese Stäte und Oehrter besessen / sondern daß Sie etliche Freie- und Adeliche Höfe darin gehabt. Hat also auch daher gedachter Richardus von Zerbst / wie wier §. X. dieses Capittels gesehen / zu Ende des zwölften Seculi ein Hospital in oder vielmehr an Zerbst / in fundo proprietatis suæ, auf seinem eigenen Grunde und Boden / wie die Worte in Bischofs Balduini zu Brandenburg Diplomate von A. 1213. lauten / erbauet / auch solches / wie aus eben demselben Diplomate zu sehen / reichlich dotiret. Jetz gemeldtes Diploma zeiget auch an / daß Er zween Brüder gehabet / *Henricum* von Plaue / und *Gumbertum* von Wesenburg / welches eine Anzeigung ist / daß dieses mächtige Leute von vielen Gütern und gantzen Herrschaften / so sich auf etliche Meilen erstrecket / gewesen / angesehen Wiesenburg 3. und Plaue 5. Meilen von Zerbst liegt / auch umb so viel mehr unsere vor angeführte Meinung / daß der Nahmen von Zerbst / nicht ein Geschlechts-Nahmen / sondern ein Nomen Loci, des Wohn-Sitzes dieses Richardi gewesen / bestärcket / weil Seine Brüder sich gleichfalß von Ihren Wohn-Sitzen Plaue und Wiesenburg genennet haben; Auch Richardus II. in dem bald folgenden Diplomate sich ausdrücklich *Dominum de Zerwist* Herr von Zerbst schreibet: Daß also der Nahmen *Richard* von Zerbst nichts anders zu sagen ist / als wann sich vorgemelte Adeliche Personen sonsten von Ihren Adelichen und Freien-Höfen annoch von Ballenstät / Güsten / Bernburg / Zerbst / Dessau genannt haben oder noch nennen / weil Er nehmlich unterschiedene Güter an und in Zerbst gehabt.

III. Dieser Richardus hat eine Witwe Fr. *Ida*, oder wie etliche Diplomata schreiben / Oda, und Drei Söhne hinterlassen / *Richardum*, *Henricum* und *Fridericum*, welche das vorerwehnte Hospital in ein Jungfrauen-Kloster verwandelt / wie gleichfalls §. X. f. 225. der länge nach gezeiget worden; So aber ebenermassen von dem Väterlichen Wohn-Sitz / oder Gütern in Zerbst Herren von Zerbst / de Serewist, geheissen / auch den Zoll allda gehabt / aus welchem Sie den Kloster-Jungfrauen Jährlich ein Pfund / Talentum unum in Theloneo in Scerwist, in der Verschreibung von A. 1214. überlassen. Der Aelteste unter diesen Dreien aber Richardus mag als der Aelteste einen sonderbahren Vorzug auf die Güter und Gerechtsame in Zerbst behalten / und die Andere sich von Ihm abgetheilet haben / oder verstorben sein / wie Er dann die Stat / seine Stat / Civitatem nostram nennet; Auch A. 1259. 24. Januar. gegen Erlegung eines gewissen Geldes von allen Zoll-Auflagen befreiet / davon das Original Document also lautet:

Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis *R. Dominus de Tserwist*, sincere dilectionis constantiam cum servitii pronitate. Notum esse volumus omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, tam presentibus, quam futuris, *quod ego Richardus ac Filii mei Fridericus ac Richardus Civitatem nostram Tserwist* à Theloneo, quod *à Domino Brandenburgensi Marchione in feudo suscepimus*, libere absolvimus & expresse, tali conditione apposita, quod quicunque in theloneo jam dicte Civitatis consensum optinuerint, libertate simili perfruantur. Igitur ne aliqua contra hanc libertatem á nostris heredibus suscitetur calumpnia presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Hujus actionis Testes sunt Dominus Petrus, Johannes Filius suus, Theodoricus Lantsucht, Johannes de Winnigstede, Johannes de Sztene, Theodoricus Ronne, Arnoldus Gruban, Heinricus de Mordiz, *Gheroldus* Prefectus, Lambertus Hune Villicus, Johannes filius Andree Bodekin, Lambertus Hune Villicus, Johannes de Gardez, Nicolaus Coln, Yseboldus. Actum Anno Domini M. CC. LIX. 9. Kal. Februar.

Dieses hat Er nachmahls A. 1262. den 13. Julii sub dato Steckby wiederholet:

Universis Christi fidelibus, ad quos presens Scriptum pervenerit *Richardus de Tserwist* paratum sue possibilitatis in omnibus servitium. Quecunque fiunt in tempore, diuturnitate temporis evanescunt, nisi testium lingua seu scriptorum memoria perhennentur. Noverint igitur tam presentes quam futuri, quod *ego Richardus de Tserwist vendidi consensu meorum dominorum* ac consilio tam amicorum quam meorum hominum *Theloneum in Tserwist Burgensibus* Civitatis ejusdem, quod ad minutissimum quadrantem mihi ac meis hominibus persolverunt. Ne igitur aliquis heredum sive meorum successorum hec facta violare seu immutare presumat, eadem decrevi mei sigilli munimine roborari, hujus autem rei testes sunt Dominus *Petrus*, Dominus *Johannes de Winigstede*, Dominus *Rinno*, Dominus *Theodoricus de Ludesdorp*, Dominus *Gero*, Dominus *Johannes* filius Domini Petri, Dominus *Arnoldus Gruban*, Dominus *Erneco Barns*, ac alii quam plures digni fide. Datum *Stbekebi* Anno Incarnationis Domini. M. CC. LXII. III. Idus Julii.

Bei welchen beiden Documenten annoch kürtzlich anzu-

anzumercken 1. Daß dieser Richardus II. Sich Herr von Zerbst/ Dominum de Tservviſt, auch die Stat Zerbst seine Stat/ Civitatem nostram nennet/ wiewohl in solchem Verstande/als kurtz zuvor erkläret worden. Wie dann auch sonsten seiner gedacht wird/ als in Bischofs Balduini zu Brandenburg Diplomate den Dom zu Coßwick belangende 3. Kal. Jul. 1216. S. c. II. §. 5. 2. Daß Er Zween Söhne gehabt/ Fridericum und Richardum. 3. Auch die Stat die Zoll-Freiheit von Ihm erkauft habe/ vendidi consensu meorum Dominorum. 4. Daß Er die Zoll-Gerechtigkeit nicht vor sich/ sondern durch Verstattung des Marck-Grafen zu Brandenburg gehabt/ à theloneo, quod à Domino Brandenburgensi Marchione in Feudo suscepimus, und daher bei gegenwärtiger Alienation dessen Consens erheischen müssen/ Consensu meorum Dominorum, wovon bald hernach mit mehren. Sie haben auch 5. bei diesen und andern Documentis Ihr eignes Insiegel und Wapen beigefüget/ dessen Schild oberwarts leer/ unten aber 3. Rosen geführet/ oder wie es in einer Copia Transsumpta des Probsts zu Lietzke Johannis von A. 1417. beschrieben wird: Hujusmodi vero litera uno sigillo rotundo in Cera glauca in Prestula Pergamenea appensa cere roborata, in cujus medio apparuit *clypeus cum tribus rosis*, circumferentia ejusdem Sigilli fuit *S. Richardi Serewist.* wie solches alles unter den Adelichen Wapen bei dem *II. Cap.* des *VII.* Theils zu sehen.

IV. In dem folgenden Jahre 1264. den 8. April. hat ietzgedachter *Richardus* von Zerbst/ das Schloß und die in und an Zerbst gelegene Güter/ zween Brüdern des Geschlechts von Barboy nehmlich *Burchardo* und *Waltero* verkauft/ iedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Zoll-Freiheit/so Er der Stat ertheilet/ welches auch die Herren von Barboy bewilliget/ welcher Vergleich dann mit ietz gedachtem Reservat in Gegenwart Ertz-Bischofs Ruperti zu Magdeburg/ und Herrn Bernhardi und Sigfridi Fürsten zu Anhalt getroffen/ und daher von Ertz-Bischof Ruperto der Stat Zerbst schriftlich zugestellet worden mit folgenden Worten: *Ropertus DEI Gratia sancte Magdeburg. Ecclesie Archi-Episcopus* omnibus has literas inspecturis in perpetuum; Que pro diuturnitate temporum moriuntur à nobis etiam excidunt, scripture memoria longius supervivunt. Quapropter recognoscimus & tenore presentium protestamur, quod in *venditione Civitatis Castri terre Scerwist, & bonorum ibidem adjacentium*, ad eandem pertinentium *Civitatem*, facta Viris Nobilibus *Domini de Barboy Burchardo & Waltherò nostris Avunculis Dominus Richardus de Scerwist Curie nostre pincerna* non immemor libertatum civitatis ejusdem, imo reducens ad memoriam privilegii cujusdam seriem gratiosam, qua *Burgenses ibidem* à teloneo sunt exempti, & cupiens ipsos in eadem libertatis gratia conservare, ne quis venire imposterum contra privilegium hoc attemptet, in contractu venditionis promisse fecit de teloneo hujusmodi mentionem, quod nunquam propter aliquem casum, qui futuris evenire posset temporibus, illud debeat in eorum prejudicium & gravamen de cetero renovari, quod pro bono illorum & commodo est utiliter relaxatum, presertim *Claustrum & Hospitale* eadem gaudebunt gratia, & fruentur suo jure & libertatibus, quibus gaudebant usque ad hec tempora, *Domino Richardo de Scerwist eorum Domino* existente, ad cujus observantiam *nostri Avunculi* se fide data manualiter obligarunt. Ut autem nihil interveniat, quod contractum nostrum dirimat & dissolvat presens scriptum damus *Burgensibus sepe dictis in testimonium nostro & Avunculorum nostrorum & Domini Richardi de Scerwist sigillis* inviolabiliter communitum. Dat. Magdeb. Anno Domini M. CC. LXIIII. presentibus Illustribus Principibus Dominis *Bernardo & Sifrido Comitibus de Anhalt*, & ceteris nobilibus fratribus confederatis nec non & innumeris militibus eorundem. VI. Idus Aprilis Pontificatus nostri anno quarto.

In welchem Diplomate ebener massen absonderlich zu mercken/ 1. Daß der mehr genannte Richardus von Zerbst bei dem Ertz-Bischofthum das Schencken-Ampt geführet/ Richardus Pincerna noster. 2. Daß bei der Stat ein Schloß oder Burg gewesen/ dann es werden Stat/ Schloß und Gegend absonderlich genannt/ die Stat aber in dem Verstande/ wie wier §. II. gesehen/ daß Er Sich Dominum de Zervvist geheissen/ nicht von der gantzen Stat/ sondern von seinen Gerechtsamen in der Stat/ und darin habenden Gütern/ darumb stehet auch daher/ mit den anliegenden Gütern/ in venditione Civitatis Castri Terre Scervvist & Bonorum ibidem adjacentium, wird auch der Beseeiung der Bürger von dem ehemahligem Zoll absonderlich erwehnet. 3. Daß diese Alienirung in Gegenwart des Fürstlichen Hauses Anhalt und Ihrer Bedienten geschehen/ Præsentibus Illustribus Principibus Dominis *Bernardo & Sifrido Comitibus de Anhalt* & ceteris Nobilibus, Fratribus, confederatus nec non & innumeris militibus eorundem. 4. Die beide Brüder aber Burchardus und Walterus werden von dem Ertz-Bischof Ruperto etliche mahl Avunculi nostri geheissen/ welchen Ertz-Bischof/ wie Wernerus will/ man vermeinet ein Graf zu Mansfeld oder Herr zu Querfurt gewesen zu sein. Und müssen dieselbe gleichfalls/ so wohl vor sich als auch Ihre Eltern sehre vermögende Herren gewesen sein/ massen Sie das Jungfrauen-Kloster und Hospital zum H. Geist allhier mit unterschiedenen herrlichen Gütern dotiret/ davon unterschiedene Documenta in dem mehr erwehnten §. X. und *XIII.* angeführet worden: Wie Sie dann auch einige Ritter unter sich gehabt haben/ dann in der Donation der anderthalb Winspel Roggens dem Hospital des H. Geistes von A. 1298. nennen sie Arnoldum de Winnigstede Militem nostrum, ingleichen in einer andern Donation desselben Jahres Henningum Divitem auch Militem nostrum. Haben also diese Herren von Barboy von dar an nicht weniger/ als zuvor die Herren Richardi von Zerbst einige Herrschaft in der Stat Zerbst gehabt/ und in solchem Verstande auch wie die Vorige/ die Stat Zerbst Ihre Stat genennet. Claustro Sanctimonialium *Civitatis nostre* Tzerwist, wie die Worte in Ihrer Verschreibung des Dorfs Stackelitz lauten Vigil. S. Joh. Bapt. 1299. der Raht zu Zerbst hergegen Sie Ihre Herren geheissen/ ad instantiam *Dominorum nostrorum*, videlicet Borchardi & Walteri Nobilium de Barboy; in dem Vergleichungs-Brief der Stelle an dem Frauen-Thor/ vor die Kloster-Jungfrauen 1298. Vigil. Petr. & Pauli. Die Kloster-Jungfrauen selbst nennen Sie Ihre Herren/ In cujus rei testimonium, nostri Conventus sigilli & *Dominorum nostrorum* Borchardi

&

& Waltheri de Barboy Sigilli muniminibus presentem paginam fecimus roborari, Recognitions-Brief von empfangenen etlichen Jährlichen Renten von Ihren Præposito Thoma A. 1292. Idib. Martii. Nur wird die Frage sein / ob Sie Grafen von Barby / wie insgemein darvor gehalten wird / oder Edle Herrn des Geschlechts von Barboy und von jenen unterschiedene gewesen? Welches Letztere warscheinlicher zu sein scheinet / 1. Weil Sie sich selbst / auch andere Sie beständig Nobiles, Nobiles Dominos geschrieben / da doch zu den Zeiten der Gräfliche Titul dieser Gegend nicht unbekannt / auch die Fürsten zu Anhalt Sich damahls noch ofte Comites de Anhalt geheissen. 2. Und welches insonderheit zu beobachten / so werden in Fürst Albrechts zu Anhalt Confirmation über die Donation des Dorfs Stackelitz an die Kloster-Jungfranen zu Zerbst von A. 1299. in octava S. Joh. Bapt. diese Herren von Barboy und die Grafen von Barby außdrücklich und iede mit besondern Titteln angeführet / auch beiderseits absonderlich genennet / *Precibus Nobilium Dominorum* Borchardi & Walteri de Barboye interventis Proprietatem totius Ville Stackelitz &c. und bald darauf / Hujus donationis testes sunt. Illustris Princeps &c. nec non Albertus *Comes de Mulingen & de Barboye.* 3. Und ob wohl in der Grafen zu Barby Genealogie von dem Dreizehenden Seculo gleichfalls zweer Grafen Burchardi und Waltheri gedacht wird / so sein Sie doch der Zeit nach sehr unterschieden / massen von diesen Burchardus A. 1275. Waltherus aber A. 1278. verstorben / nach Hopperodii Anleitung f. 16. dergleichen auch bei dem Sächsischen Historico Laur. Peckenstein zu finden *Theatr. Saxon. c. XI. f. 166. 167.* Unsere aber seind noch zu Ende desselben Seculi in gutem Flor, Burchardus auch noch A. 1307. am Leben gewesen. 4. Haben auch die Edele Herren von Barboy gantz ein anders Wapen / als die Grafen zu Barby geführet / massen diese bekentlich zween Rosen und zween Adler / jene aber einen halben Adler nebst einem Kopf auf dem Flügel / und drei oder vier Balcken geführet / wie im *VII. B. c. II.* zu sehen. Und in vor angeführten Transsumpt. Johannis Probsts zu Lietzke beschrieben wird: Sigillum erat Triangulare in Cera glauca, in Cordula serica glauca impressum, in cujus medio apparuit clypeus, *in cujus medietate apparuit medietas Aquile, habens in superiori parte Ale formam ad modum capitis*, alia medietas est *interschacata per tres lineas:* Circumferentia ejusdem sigilli fuit: Sigillum Burchardi de Barboye. Welches auch bei Beschreibung des dritten Siegels mit eben den Worten wiederholet wird / nur das die andere Helfte des Wapens nicht drei sondern vier Balcken gehabt / in alia parte apparuerunt *quatuor linee interschacate.* Wobei noch zu erinnern / damit man nicht meinen möchte / als hätten die Grafen zu Barby dergleichen Wapen auch gehabt / und hernach erst das mit den Rosen und Adler angenommen / daß die Grafen zu eben den Zeiten schon die Rosen und Adler geführet / wie solches das Wapen der Gräfin Sophiæ von Barby in der Kloster-Kirchen zu S. Johannis von A. 1276. klärlich zeiget. S. oben §. XI. Welches ob es wohl dem gar nicht gemäß ist / was bey den Scriptoribus Genealogicis Alten nnd Neuen von den Grafen von Barby / und absonderlich diesem Burchardo und Walthero gefunden wird / iedennoch bei so klahren Anzeigungen man nicht hat wollen unangemercket lassen.

V. Diesem nach fället noch weiter zu untersuchen / bei wem zu den Zeiten die Ober-Herrschaft der Stat Zerbst gewesen? Dann ob wohl die von Zerbst und Barboy ein gantzes Jahr-hundert und länger in der Stat Herren gewesen sein / so folget doch darumb nicht / daß Sie von der Stat Herren gewesen / oder die Herrschaft darüber frei und unmittelbar besessen / und wird hierzu ein sonderbahres Licht geben / was aus Richardi II. von Zerbst Documenten von Zoll-Befreiung der Stat Zerbst zuvor angemercket worden / daß Richardus daselbst erkennet den Zoll von den Marck-Grafen zu Brandenburg zu Lehen und dahero Dero Consens von nöhten gehabt zu haben: Ist also die Ober-Herrschaft des Zolls und einiger in dem Zerbster District Ost- und Norden-werts gelegenen Oehrter damahls der Marck-Grafen zu Brandenburg gewesen / und diese von Ihnen dem von Barboy zu Lehn gegeben worden / wie dann auch beide damahlige Marck-Grafen Johannes und Otto gedachten Richardum Fidelem nostrum und daß gemeldte relaxation Ihnen ratione superioris Dominii zukomme / in Ihren Consens ausdrücklich schreiben / von welchen Marck-Graf Johannis dieses Inhalts ist:

Johannes Dei Gratia Brandenburgensis Marchio Christi fidelibus universis presentes literas inspecturis salutem in vero salutari. Recognoscimus & literis presentibus protestamur, quod *honorabilis Vir Richardus Dominus de Tserwist fidelis noster dilectus* in nostra constitutus presentia recognovit, quod ad Dei laudem & honorem *theloneum suum in predicta sua Civitate* de rebus minutis & magnis sibi continue exsolvendum relaxavit simpliciter & ex toto. Quam siquidem relaxationem, *cum ad nos ratione superioris Dominii dicti facti pertineat confirmatio*, gratiam ac ratam habentes, ipsam presentis scripti testimonio confirmamus, tradentes in testimonium hujus nostre confirmationis presentes literas sigilli nostri munimine roboratis: Datum & actum anno Domini. M. CC. LIX. In Vigilia Sancti Martini.

Marckgraf Ottens aber lautet also:

Otto Dei gratia Brandenburgensis Marchio Christi fidelibus universis, presentes literas inspecturis salutem in vero salutari: Recognoscimus & literis presentibus protestamur, quod *honorabilis Vir Richardus Dominus de Cherwist fidelis noster dilectus* in nostra constitutus presentia recognovit, quod Theloneum *in Civitate sua Cherwist* tam de magnis quam de minutis nec non de rebus singulis ex solvendum simpliciter relaxaverit & ex toto. Nos igitur cum ejusdem Theolonei relaxatio *ad nos ratione dominii pertinere* videatur, *ejusdem Domini Richardi factum* sive donationem gratam ac ratam *habentes*, ipsum presentis scripti patrocinio confirmamus. Tradentes in testimonium hujus nostre confirmationis presentes literas sigilli nostri munimine roboratas. Datum & actum Anno Domini. M. CC. LIX. in Vigilia Martini. Welche beide Marckgrafen dann Brüder / und Johannes Churfürst zu Brandenburg gewesen / Otto aber der Gütige oder Gottesfürchtige genannt worden / und Beide zusammen lange Zeit einen gemeinen Hof und Regierung gehalten / daher dann ohne Zweifel auch diese doppelte Confirmation gekommen / sonsten aber von den Anhaltischen Geschlechte / und Churfürsten Alberti Ursi Pronepotes oder Ober-Enckel gewesen / und daher wegen der Ober-

Herrschaft in dieser Gegend zwischen ihnen und den Fürsten zu Anhalt als ihren nahen Vettern keine difficultäten gehabt: Gestalt dann auch 1. Marckgraf Otto der Gütige nicht lange hernach A. 1264. seine noch übrige Güter umb Zerbst dahin verwandt/ und den Kloster-Jungfrauen zu Zerbst geschencket/ Proprietatem bonorum, que Nos contingit in terra Zhervviſt, Eccleſie &c. contulimus: wie wier §. X. n. 3. gesehen/ 2. Der Erb-Kauf auch zwischen denen von Zerbst und denen von Barboy/ welchen nur gedachte Marckgrafen confirmirt, ist nicht allein in Gegenwart der Fürsten zu Anhalt Fürst Bernhards und Fürst Siegfrieds und dero Hof-Stat geschehen/ wie wier aus Ertz-Bischofs Ruperts Diplomate gesehen. Sondern es haben 3. Die Herren von Barboy noch in eben dem Jahr-hundert ihre Donationes aus dem Zerbster districte von den Fürsten zu Anhalt confirmiren lassen/ mit angehängter Bekäntnüß/ daß sie ihre Güter umb Zerbst/ von den Fürsten von Anhalt zu Lehen gehabt. Als in der Verschreibung des Dorfs Stackelitz A. 1299. Quandoquidem Villam utpote *a Domino noſtro Illuſtri Principe Comite Alberto de Anhalt Pheudali nomine dudum tenuimus.* Worin eben die beide Brüder Burchardus und Waltherus von Barboy/ die sonsten von dem Raht von Zerbst Domini noſtri genamt worden/ fast zu eben der Zeit Fürst Albrechten Dominum ſuum nennen/ bekennen auch/ daß sie das Dorf Stackelitz von ihnen nicht nur zu Lehn/ sondern lange Zeit zu Lehn gehabt; Welches auch Andern Theils in Fürst Albrechten Confirmation erwehnet wird: Da er als von seinen Eigenen redet/ precibus Nobilium Dominorum Borchardi & Waltheri de Barboye interventis proprietatem totius Ville Stockelitz cum omnibus attinentiis & cum tota jurisdictione ejusdem ville donavimus Clauſtro &c. 4. Sie haben auch nicht nur ihre Güter auf dem Lande/ sondern auch die in der Stat Zerbst von ihnen zu Lehn gehabt: Dann als der Herr Burchard von Barboy die Kirche zu S. Bartholomæi zu einer Stift-Kirche machen wollen/ so hat er abermahl Fürst Alberti Consens gantz demühtig gesuchet/ Quia idem Dominus Borchardus *partem Civitatis Cerviſt*, in qua predicta ſita eſt Eccleſia de manu *noſtra in Pheodo* habuit, nobis intima petitionis inſtantia *ſupplicavit* ut &c. Dem Fürst Albrecht gleichfalls deferiret/ und sich alles Rechts auf dieselbe Kirche begeben/ *quicquid Juris in prefatis Parochiis* habuimus eidem Eccleſiæ &c. contulimus. Alles besage Fürst Albrechts Consens von A. 1308. 4. Decembr. woraus dann erhellet 1. Daß die alte Marckgrafen zu Brandenburg Anhaltischen Stammes einige Jura von Zerbst und Barboy zu Erb-Herrn gehabt/ die Fürsten zu Anhalt aber und Marckgrafen zu Brandenburg als jener Vettern eine Zeitlang gemeintlich/ nach der Zeit aber die Fürsten zu Anhalt allein die Ober-Herrschaft darüber behalten/ das Schloß auch nicht die von Barboy/ sondern die Fürsten zu Anhalt die Dörfer aber herumb theils die Fürsten zu Anhalt/ theils die Marckgrafen zu Brandenburg besessen/ und was die von Zerbst und Barboy davon gehabet/ solches von den Fürsten zu Anhalt zu Lehn bekommen/ welches auch umb so viel klährer ist/ weil der Erste Fürst zu Anhalt Fürst Henrich die Ober-Herrschaft über Coßwick gleichfalls gehabt/ und nichts desto weniger die Stat Coßwick und etliche Dorfschaften daherumb Graf Hoyern von Falckenstein zu Lehn gegeben. S. Bisch. Balduini zu Brandenburg Confirmation des Doms zu Coßwick von A. 1215. im nähesten II. Cap. §. 5.

VI. Nach dem Jahr 1300. scheinet die Herrschaft derer von Barboy zu Zerbst gäntzlich erloschen/ und dem Fürstl. Hause Anhalt/ nicht allein/ wie zuvor die Ober-Herrschaft über Zerbst geblieben/ sondern auch das Utile Dominium der particuliern Stücken/ so jene besessen/ zugewachsen sein: Gestalt dann Fürst Albrecht der Aeltere/ allhier Seine Reſidence gehabt/ und vorberührten Conſens von A. 1308. 4. Decembr. auf dem Schlosse zu Zerbst/ in Caſtro Cerwiſt, datiret/ auch unterschiedene Stiftungen/ von Eichholtz/ Durland u. s. w. vor die Kirche zu S. Bartholomæi und das Jungfrauen-Kloster allhier ertheilet. Welchem die Fürstl. Brüder Albertus und Woldemar, und diesen Fürst Johann I. succediret: Der auch der Stat unterschiedene Privilegia gegeben hat; Diesem wiederumb Fürst Sigismund/ als Fürst Johannis Aelteſter Sohn/ zu dessen Zeiten/ laut P. Peckers Chronicke/ das Land in gutem Zustande gewesen/ auch bei Sieben von Adel/ theils vor der Burg oder Schlosse/ theils in der Stat Zerbst gewohnet/ und sich allzumahl wohl aufgeführet/ als Dietrich von Zerbst/ Wiprecht von Zerbst/ Hemuling Rycke/ Kune Rycke/ Gerhard Dercken/ Gerhold Gruben/ Hauß von Mortz/ derer zwei auch als Gerhard Dycken und Hauß von Mortz/ nachdem Fürst Sieginund A. 1405. Todes verblichen/ in eben dem Jahre Ihm gefolget.

VII. Nach Fürst Siegmunds Tode aber/ ob Er wohl unterschiedene Junge Herren hinterlassen/ welche sampt Ihrer Frau Mutter Jutta, zu dem mahle zu Coßwick/ als der Frau Mutter Wittwen-Sitz aufgehalten/ so hat sich dennoch Fürst Albrecht des verstorbenen Bruder/ ungeachtet Er vermöge ehemahliger Theilung mit Seinem Bruder/ Dessau und Cöhten gehabt/ der Regierung von Zerbst angemasset/ Anfangs zwar unter dem Vorwand der Vormundschaft Seiner Jungen Vettern/ bald darauf aber aus Vorgeben/ daß von langen Zeiten her üblich gewesen/ daß die Stat Zerbst unter Dessen Regierung gestanden/ so der Aelteste vom Hause wäre/ und Ihm also die Regierung von Zerbst vor seinen Jüngern Vettern gebühre; Worinn/ weil der Raht zu Zerbst und insonderheit die gemeine Bürgerschaft auf Seiner Seite gestanden/ die Ritterschaft auch sich von der Stat nicht trennen wollen/ so ist die Sache zu einer grossen Weitläuftigkeit gekommen/ die Junge Herrn aber in einem armseligen Stand gesetzet worden/ welche Sich zwar gegen Raht und Bürgerschaft zu mehren mahlen beklaget/ daß Sie gleichwohl Fürst Sigismunds Rechtmäßige Erben und Ihre gebohrne Erb-Herren wären/ und wieder alles Recht von dem Ihrigen verstossen würden/ aber eine Zeitlang kein Gehör gefunden: Und erzehlet oft angeführte P. Beckers Chronicke, daß drei derselben Herren/ Fürst George/ Johann und Sigmund/ nachdem Sie einige Zeit zu Zerbst fast gantz verlassen gelebt/ einen Sonntag nach verbrachter Messe in des einen Burgemeisters Hauß von Bornum Hauß auf der Breite gegangen/ und Ihm nachmahls Ihre Erb-Recht und dabei Ihren schlechten Zustand zu Gemühte geführet/ mit dem Bedeuten/ daß weil Sie nicht auf die Weise länger zu leben vermöchten/ Sie Sich entschlossen/ bei den Bürgern einem nach dem andern Sich einzulogiren und Sich speisen zu lassen/ auch von Ihm dem Burgemei-

meister ietzo den Anfang zu machen: Welches der Burgemeister zwar bescheidentlich abgelehnet/iedoch dadurch bewogen worden/ noch denselbigen Sonntag und folgenden Montag/ die Sache der Jungen Herren dem gantzen Raht und andern Ehrlichen Leuten nochmahls vorzutragen/ solches auch ferner mit den benachbarten Stäten/ Magdeburg/ Halberstat/ Querfurt und Aschersleben in Raht zu stellen/ welche dann/ und insonderheit die von Magdeburg gerahten/ daß/ weil die Stat daraus nicht wenig Gefahr zu besorgen hätte/ der Raht sich bemühen möchte/ die Herren in Güte aus einander zu setzen; So aber von der Bürgerschaft nicht angenommen/ und vielmehr dahin gezielet worden/ daß man die Fürstl. Personen durch beiderseits nahe Anverwandte Sich vergleichen lassen sollte; Wobei es auch geblieben/ und haben endlich Fürst Bernhard zu Anhalt/ Bernburgischer Linie/ingleichen die Grafen von Manßfeld/ Beichlingen und Querfurt die Sache dahin gerichtet/ daß zwar Fürst Albrecht Zerbst behalten/auch Fürst Sigmunds Wittwe Ihren Wittwen-Sitz Koßwick/ Ihm abgetreten/ hingegen Dieselbe Dessau zu einem Wittwen-Sitz/ und den Jungen Herren Köhten/ und nach Absterben der Frau Mutter Dessau gleichfalls eingeräumet werden sollen. Wovon der Vergleich in dem *V.* Th. *III.* B. *c. V. §. 3.* wird zu sehen sein. Nach welchen Vergleich Fürst Albrecht zwar Sich selbsten sehre bemühet/ dieses nunmehr erstrittene Majorat oder Gewonheit von Succession des Aeltesten im Hause Anhalt umbzustossen/ und diesen Ohrt einen Nachkomen zu einem gewissen Sitz zu verschaffen/ auch die Bürgerschaft mit allerhand so guten als Drauworten dahin zu bewegen/ endlich auch den Hertzog zu Sachsen Rudolfen/ ingleichen die Grafen von Manßfeld und Herren zu Querfurt vermocht/ theils durch Schreiben/ theils durch Ihre Abgesandten die Bürgerschaft darzu zu bringen/ die Bürgerschaft aber hat sich von ihrer Gewonheit nicht wollen abbringen lassen/ sondern geantwortet/ daß gleich wie sie nach Fürst Sigmunds Ableiben ihn Fürst Albrechten zu ihrem Herrn angenommen/ weil Er der Aelteste im Hause gewesen/ also wollten sie es auch nach Seinem Tode ebenfalls so eingerichtet wissen: Wie Sie dann auch nach Fürst Albrechts Tode nicht Seine Söhne/ Fürst Woldemarn/ und Fürst Adolfen/ sondern Fürst Georgen/ Fürst Sigmunds Sohn/ weil Er der Aelteste des Hauses wäre/ ungeachtet Jene einwandten/ daß Fürst George und Seine Brüder Ihre Abtheilung jenseit der Elbe hätten/ zu Ihren Ober-Herrn angenommen/ der Sie auch hergegen versichert/ Sie bei allen Ihren Gnaden/ Freiheiten und Rechten zu lassen. Wobei es dann damahls verblieben/ iedoch als sich nach der Zeit zwischen den Fürstl. Herrn Vettern/ dieser und anderer Ursachen halben mehr Irrungen hervor gethan/ auch sonsten zwischen der Herrschaft und der Stat allerhand Wiederwillen vorgefallen/ so ist das vorgewandte Majorat, weil es so viele Haß und Streit in dem Fürstl. Hause Anhalt erreget/ A. 1440. durch Marckgraf Friederichs/ und hernach A. 1460. durch Ertz-Bischof Friedrichs Ausspruch aufgehoben/ und folgends die Stat/ anfangs zwar unter Fürst Sigmunds Söhnen/ Fürst Georgen/ Johann und Sigmunden/ hernach aber nach Abgang der Alten Bernburgischen Linie und darauf erfolgter Theilung/ Fürst Adolphen und Fürst Albrechten/ vor ofterwehnten Fürst Albrechts Söhnen/ und weiter/ Fürst Magno, Adolfen und Philippen/ auch Fürst Albrechts Nachkommen/ und ferner Fürst Woldemarn und Ernsten und Ihren Brüdern/ Fürst Georgen des Aeltern Söhnen/ und Fürst Sigmunden Enckeln: Endlich unter Fürst Wolfgangen einen/ und Fürst Johann/ Georgen und Joachim andern Theils. Ferner unter Hochgenañte Drei Fürstl. Herren Brüder gäntzlich/ und nach diesem auf Fürst Johanns Beide Herren Söhne/ Fürst Joachim Ernsten/ und Fürst Bernharden gekommen/ welcher Letztere auch allhier residiret. Nach geschehener Theilung aber der Hoch-Fürstl. Herren Brüder/ Fürst Joachim Ernsten Herren Söhne/ A. 1603. ist Sie bekanntlich Fürst Rudolfen zugefallen/ und hernach auf dessen Herrn Sohn Fürst Johann/ und folgends auf ietzo regierenden Hn. Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. gelanget.

XX.

Von dem Stat-Regiment/ Raht und dessen Mit-Gliedern/ Ordnung/ Gerechtsamen in und ausser der Stat.

I. Alte Verfassung des Stat-Regiments/ was Magistri Civitatis und Consules gewesen.

II. Benennung etlicher Burgemeister und Rahts-Verwandten von etlichen hundert Jahren her. Ingleichen etlicher von Adel/ so Burgemeister gewesen; Geschlechter/ aus welchen unterschiedene Burgemeister gewesen; Ingleichen von etlichen Alten Rahts-Verwandten/ auch andern merckwürdigen Begebenheiten mit denselben.

III. Ordnung des Rahts-Collegii: Nahmen der ietzigen Rahts-Verwandten.

IV. Zu was Zeiten die Veränderung des ab- und angehenden Rahts geschehen; Fürstl. Confirmation des Neu angehenden Rahts.

V. Ehemahlige Neuerung der Bürgerschaft wegen der Rahts Wahl und schlechter Außgang derselben.

VI. Expeditiones im Nahmen des Regierenden/ etliche auch im Nahmen des Alten und Neuen Rahts.

VII. Jura des Rahts in und ausser der Stat.

I.

DAs gemeine Stat-Regiment aber belangende/ so ist die Stat von etlichen Hundert Jahren her von Burgemeistern und Rahtmannen regieret worden/ wie Sich dann in der Vereignung des Platzes bei dem Frauen-Thor an die Kloster-Jungfrauen von A. 1299. findet/ daß derselbe Brief von Vier Burgemeistern und Drei Rahts-Verwandten ausgefertiget worden. S. vorhergeh. §. X. *n.* 4. Die Burgemeister hat man damahls *Magistros Civitatis* geheissen/ Magistros, d. Meister/ Civitatis, in abstracto von Civis, der Burgerschaft/ und also der Burger Meister/ welche gewesen Wernerus de Doberitz, Nicolaus de Miltendorp, Walterus de Tornowe, und Johannes de Kermen; Die Rahts-Verwandte aber Consules, von Consulendo, Consulere, Rahten/ die auch deshalb nach den Magistris Civitatis gegangen/ und sein damahls gewesen/ Arnoldus de Wias, Rosa de Merica, und Waltherus de Streguth. In welchem Verstande auch

in B. Johannis de Bornum Donation von Neun Marcken Silbers der Kirchen zu S. Bartholomæi von An. 1346. etliche Ritter als Zeugen / und nähst ihnen *Johannes Tornowe & Nicolaus Ghyſecke, Conſules in Cerwiſt*, d. Rahts-Verwandte in Zerbst genannt werden. Ingleichen werden in Fürst Albrechts und Woldemars Donation zweier Hufen Landes und eines Hofes zu Bornum der Bürgerschaft zu Zerbst von A. 1350. als Zeugen angeführet / Unſe Radmanne *Willes Daskeme* oder *Dhagenn*, Peter Wunder / Hintze Korithen / Symen Coln: Welche Viere auch in eben dieser Fürsten Kauf-Brief über des Rahts-Bruch angeführet werden / und daselbst noſtri fideles *illius anni Conſules*, geheissen werden / d. Rahtmanne in dem damahls Regierenden Mittel / dann man in einem Rahts-Mittel nie Vier Burgermeister zugleich gehabt / wovon n. 7. mit mehrem wird gedacht werden: Auch wird des Peter Wunders als Conſulis in eben dem Verstande schon gedacht A. 1329. wie gleichfalls folg. n. 6. zu sehen. In einem Pergamenen Volumine Actorum eines Päbstl. Notarii Johannis Schilder von A. 1405. wird gedacht / daß vor etl. Päbstl. Subdelegirten zu Magdeburg der Advocatus *Petrus Ancken* erschienen sei procuratorio nomine *Johannis Verwer*, *Heynonis Unghelarden*, *Nicolai Langkebeynen*, *Gregorii Czuerwen & Thilonis Polemarck*, Proconſulum & Conſulum &c. Opidi Tzerwist: Welches abermahls von den Alten und Neuen oder Regierenden und abgehenden Rahts-Personen muß verstanden werden / dann Fünf Burgemeister in zween Mitteln nicht zu finden.

II. Hergegen wird in den Strittigkeiten zwischen Fürst Albrechten und Fürst Sigmunds hinterlassenen Söhnen eines Burgemeisters gedacht / Hanß Bornum: Auch gedencket Peter Beckers Chronicke eines Burgemeisters Heinrich Klutzow / so mit Peter Beckern gemeiner Stat wegen an den Kaiser Sigismunden abgefertiget worden / wie dann auch Peter Becker selbsten nebst Arnd Zandern zu Fürst Albrechts Zeiten Burgemeister gewesen / wie in seinem Chronico hin und wieder zu finden / welcher Würde er sich doch eine Zeit lang verlustig gemachet / wie unten bei den sonderbahren Geschichten der Stat Zerbst wird zu sehen sein: In der Vorrede über Peter Beckers Chronicon liesset man / daß A. 1451. Rahtmanne gewesen Jurge Clanes / Pavel Schmid / Borgemeſter / Hannß Peters / Jurge Lutzow / Hanß Bone / Cämmerer / Jacob Meſebergh / Hanß Juterchow / Hanß Schlüter / Anderis Duben / und Salmon Herford. Nach welcher Zeit ein ordentliches Verzeichnüß aller Rahts-Verwandten abgefasset worden / so annoch in E. E. Rahts Verwahrung ist / und A. 1467. angefangen / auch biß dato continuiret worden / auf welches man sich mit mehren beziehen / iedoch mit wenigen daraus melden wollen / daß unter den Rahts-Verwandten einer von Schierstät befindlich / Hanß von Schierstät geheissen / so A. 1466. Rahtmann / und nachmahln von A. 1477. biß A. 1486. dreimahl Unter-Burgemeister gewesen. Ingleichen hat einer von Arnstät / Hanß von Arnstät das Unter-Conſulat von A. 1496. biß A. 1514. und also Sechs mahl geführet. Von A. 1486. an findet man einen / George Giesecke / so im gedachtem Jahre Kämmerer / von A. 1489. aber biß A. 1522. 11 mahl die Ober-Burgemeister Stelle bekleidet / dergleichen Exempel von Burgemeistern keines mehr verhanden / welcher Gysicke ihm auch sonsten das Reformations-Werck A. 1522. 1523. sehre hat angelegen sein lassen / wie in dem VI. Th. wird zu sehen sein / und mag er vielleicht aus des zuvor gedachten Nicolai Gysicken / so A. 1346. Rahtmann gewesen / Nachkommen gewesen sein. A. 1524. 27. 30. und 33. ist Burgemeister gewesen M. Marcus Forster / vor dem Con-Rector bei der Schule zu S. Bartholomæi: Dieser hat sich gleichfalls der Reformation sehre angenommen / und ist annoch sein Judicium von Lutheri Buche de Servo arbitrio verhanden / welches auch in dem *VI.* Th. wird angeführet werden; Ist aber hernach von Fürst Wolfgangen abgefodert und zum Kanzler gemacht worden / dergleichen auch A. 1618. Johanni Sturmio wiederfahren / welcher nach Vier-Jähriger Verwaltung des Syndicats von Fürst Christiano I. zu einem Regierungs und Hof-Rahte angenommen / auch nachdem er A. 1621 resigniret und sich wieder nach Zerbst begeben / A. 1623. den 2. Mart. zum Burgemeister proclamiret worden / so er aber abgelehnet / hergegen A. 1626. zum Andern mahle in Fürst Christiani I. Dienste getreten / und endlich A. 1628. von F. Augusto zum Cancellanat zu Zerbst berufen worden; Aus gedachter Weigerung aber ist entstanden / daß in dem Jahre 1623. das Unter-Conſulat gar vacant geblieben: Gleichwie A. 1692. die Ober-Burgemeister Stelle / weil der Ober-Burgemeister Joh. Rudolf Rephun innerhalb 24. Stunden nach geschehener Proclamation Todes verblichen. A. 1529. ist Ober-Burgemeister gewesen Claus Cramer / dessen zwei Ober-Enckel eben diese Würde besessen / Nahmentlich Johann Cramer / J. U. D. und P. C. L. ein Gelahrter Mann / so von A. 1629. biß 1635. und also Dreimahl die Richter- und von A. 1637. biß 1661. Neun mahl die Burgemeister-Stelle geführet / und A. 1662. im 80. Jahre seines Alters verstorben: Und George Cramer / Johannis Bruder / so A. 1621. Rahtmann A. 1636. Kämmerer und von A. 1639. biß 1651. Vier mahl Regierender Burgemeister gewesen / dessen Sohn Friedrich Cramer abermahl A. 1682. die Burgemeister-Stelle erhalten und dero Verwaltung Fünf mahl geführet. A. 1584. ist Jacobus Gregorii, nachdem er von A. 1569. an die Ober-Kämmerer- und Richter-Stelle verwaltet / Unter- und von A. 1590. biß 1610. Acht mahl Ober-Burgemeister gewesen: Dieser hat das Glücke erreichet / daß er mit seinen Söhnen alle Drei Rahts-Mittel besitzen können / in der einem Er wie gedacht Ober-Burgemeister / in dem Andern sein Sohn Jacobus Gregorii Richter / in dem Dritten der ander Sohn Isaac Gregorii Ober Kämmerer gewesen. Es haben auch ietz gemeldte beide Söhne nach seinem Ableiben / Jacobus die Ober- und Isaac die Unter-Burgemeister-Stelle erhalten. Auch sein aus dem Wagenitzischen Geschlechte Burgemeister gewesen Melchior Wagenitz A. 1588. Anibrosius Wagenitz A. 1599. Christoph Wagenitz A. 1613. und noch zuletzt Herr Melchior Ernst Wagenitz A. 1692. Burgemeister worden / und A. 1703. verstorben. A. 1573. 76. 79. 82. 85. ist Jacobus von Jena Regierender Burgemeister gewesen / dessen Sohn Petrus von Jena eben diese Stelle von A. 1629. biß 1638. und also Vier mahl vertreten / die Enckeln Christoph von Jena Fürstl. Anhalt. Friedrich und Gottfried von

Je-

Jena aber Churfl. Brandenb. Geheime Rähte/ Stats-Ministri und Kantzler gewesen: Zu welcher Glückseligkeit es vor dem keiner von den Zerbster Einwohnern gebracht. Unter denen so am längsten bei dem Rahte gelebet/ ist K. Gregorius Encke mein Mütterlicher Großvater gewesen/ so A. 1619. Rahtmann und 1634. Kämmerer worden/ und diese Stelle 11. mahl in Person/ das 12. mahl aber vermittelst eines Adjuncti verwaltet/ und A. 1667. erst Todes verblichen und also dem Raht-Hause 48. Jahr vorgestanden.

III. Hiernähst ist ferner zu melden/ daß das gantze Corpus des Rahts lange Zeit aus Dreien Mitteln/ und iedwedes derselben vor diesem aus zween Burgemeistern/ Drei Kämmerern und Fünf Rahtmannen bestanden/ und eines nach dem andern allezeit in dem Dritten Jahre die Administration geführet. Als aber A. 1572. der Schöppenstuhl mit dem Rahte vereiniget worden/ so ist die Anzahl auf zween vermehret/ und ieden Mittel noch ein Richter und Rahtmann zugesetzet worden/ welches biß A. 1587. gewehret/ da es wieder zu der vorigen Zahl der Zehen gekommen/ der Kämmerer aber nur Zween gelassen worden. A. 1667. aber seind dieselbe auf Gn. Veranlassung Fürst Johannis Hoch-Fürstl. Durchl. auf Zween Mittel reduciret worden/ in Erwegung/ daß 1. die Burgerschaft sich bißher ofters beschweret/ daß wegen Vielheit der Rahts-Personen es bei dem Schoß und dergleichen grossen Abgang machete. 2. Auch nicht zu leugnen gewesen/ daß bei den Dreien unterschiedlichen Mitteln/ und da man erst umb das Dritte Jahr zur Regierung gekommen/ viel Vergessenheiten so wohl bei Administration der Justitz, als Beobachtung des Haußhalts-Wesens fürgegangen; Seind also von der Zeit an Zween Mittel geblieben/ und seind die A. 1708. auf Johannis verhandene Burgemeister und Rahtmanne gewesen:

In dem Regierenden Mittel.

Burgemeister/

Hr. D. Paulus Scheubanus, Med. D. und Fürstl. Anhalt. Leib-Medicus.
Johann Hoffmeyer/ F. A. Hof-Advocat.

Stat-Richter/

Hr. Heinrich Gottfr. Hoffmeyer/ so zugleich Syndicus, F. A. Hof-Advocat.

Kämmerer/

Hr. Carl Gottfried Vollmar.
Christian Friedrich Bierwirth.

Rathmänner/

Hr. Johann Christian Bollstraß.
Christian Clemens.
Ahasverus Gottfried Götze.
Friedrich Christoph Wagenitz.
Jacobus Thiele.

In dem Ruhenden Mittel.

Burgemeister/

Hr. Jacobus Bernhardus Æplinius, J. U. L. und Prof. Jurispr. & Phil. Pract. bei dem Fürstl. Gymnasio.
Johann Christian Schrickel/ J. U. L.

Stat-Richter/

Hr. George Reinecke/ Fürstl. Anhalt. Hof-Advocat.

Kämmerer.

Hr. Marcus Fridericus Wendelinus.
Johann George Manso/ F. A. Hof-Advocat.

Rathmänner.

Hr. Johann Jacob Naucke.
Johann George Wagener.
Melchior Ernst Wagenitz/ Med. D.
Martin Cramer.
Gottfried Schwager.

Syndicus, Hr. Heinrich Gottfried Hoffmeyer.
Stat-Schreiber/ Hr. Johann Gottfried Nato.
Kammer-Schreiber/ Hr. Carl Friedrich Wendelinus.
Registrator, Hr. Johann Gottfried Hünnicke.

IV. Es ist auch vor diesem die Veränderung des An- und Abgehenden Rahts den Donnerstag nach Invocavit vorgegangen; A. 1689. aber biß auf Johannis verleget worden/ dergleichen auch zu Koßwick in observance ist. Ehe auch der Neue Raht angehet/ so wird die Confirmation desselben allezeit von der Hoch-Fürstl. Herrschaft gesuchet/ worauf man zwar vor Alters kein grosses Absehen gehabt/ A. 1356. aber hat der Raht sich dessen anheischig gemacht und daß sie hinfüro keinen Rahtmann annehmen wollten/ ehe bevor er von der Fürstl. Herrschaft wäre confirmiret worden/ versprochen.

V. Sonsten erzehlet auch Pet. Beckers Chronicke von der Neuen Rahts-Wahl/ daß ungefehr umb das Jahr 1417. oder 18. dieserwegen eine Schwürigkeit wieder den Raht erreget worden/ indem die Bürgerschaft gewollt/ daß der Alte Raht hinführo nicht den Neuen Raht wehlen/ sondern derselbe aus den Innungen sollte erkieset werden/ dergestalt daß iedwede Innung zween aus ihren Mittel nehmen/ und diese hernach aus der Innung einen Rahtmann wehlen sollten/ und weil die Schröter damahls in ihrer Innung keinen Rahtmann gehabt/ diesen gleichfalls einen zu haben gebührete: Welchen Vortrag sie dann im Nahmen der Bürgerschaft dem Raht dermassen bedraulich vorgebracht haben/ daß sie zugleich angehänget/ daß wann der Raht solches nicht bewilligen würde/ sie ihn absetzen/ und das Schloß Lindow/ so ihnen damahls von der Fürstl. Herrschaft verpfändet gewesen/ selbst besetzen/ auch der Burgerschaft von allen Rechenschaft zu thun anhalten wollten. Welchen aber der Burgemeister geantwortet/ daß weil die Einnehmung eines aus der Schröter Innung etwas Neues wäre/ sie solches ohne Vorbewust ihres Erb-Herrn Fürst Albrechts nicht thun könnten/ und seind demnach allerseits einig worden/ daß was Fürst Albrecht darin gut befinden würde/ sie annehmen und folge leisten wollten. Ob nun wohl Fürst Albrecht damahls dem Raht ungnädig gewesen/ und daher diese Mißhelligkeiten nicht ungerne gesehen/ so hat Er doch die Sache mit seinen Rittern und Rähten/ Wiprecht von Zerbst/ Gerhold Gruben/ Gerhard Werdern und andern in Berahtschlagung gezogen/ und weil diese auf einen gelinden Weg gezielet/ den Raht vor sich gelassen/ ihn der vorigen Weiterung erinnert/ und zugleich versichert/ daß er solches alles nicht mit Argen vergelten wollte/ iedoch sollte der Vorschlag der Bürger-

schaft auf ein Jahr angenommen / und ein Neuer Raht-mann aus den Innungen / die Schröter mit gerechnet / ernennet werden: Welchem auch also nachgelebet / iedoch die Unbequemligkeit und Nachtheil dieser Neuen Ahrt noch vor Ablauf des Jahres gemercket / und daher von F. Albrechten verordnet worden / daß alles wieder auf den alten Fuß gesetzet werden / ein Raht den Andern / wie zuvor wehlen / die Schröter aber hinfüro keinen aus ihrer Innung in dem Raht haben sollten / wobei es auch nachmahls verblieben.

VI. Ob auch wohl des abgehenden Rahts-Mittel in den folgenden Jahren Gemeiner Stat-Sachen entübriget / so findet sich doch in den Alten Documenten / daß viel Dinge unter beider Alten und Neuen Rahts-Nahmen expediret worden; Als in dem vorberührten Vergleich des Rahts mit den Canonicis zu S. Bartholomæi von A. 1329. Testes fuerunt &c. Busso Budiler, Johann Konigundis, Petrus Wunder, Consules Novi & Antiqui in Cerwist: Und in Verschreibungen einiger von Adel wegen des Hauses Lindow von A. 1401. Globen mit guten truwen den Ersamen Luthen Ratmanne alt und Nuwe und Burger Gemeine der Stat zu Czerwist.

XXI.

Von dem ehemahligen Schöppen-Stuhl zu Zerbst.

I. Sonderbahres Ansehen / Rang / Gestühle in der Kirche / auch andere Vorzüge der Schöppen.
II. Haben mit den Causis Civilibus zu thun gehabt / Contracten und dergleichen vollenzogen / Legata ad pias causas dirigiret. ꝛc.
III. Ihre Zusammenkunfts-Ohrt / Anzahl / Besoldung / Richters Zugänge von den morosis Debitoribus und Fronzeichen.
IV. Mißhelligkeit derselben mit dem Raht / vorgenommene Handelungen deßhalb / Kantzler Ant. Rosenow und der JCtus Joh. Schneidervinus dabei verstorben.
V. Aufhebung des Schöppen Stuhls und Vereinigung desselben mit dem Raht.
VI. Criminal-Jurisdiction dem Rahte von der Fürstl. Herrschaft überlassen / und von langen Zeiten exerciret: Fehm-Gerichte / Fehm-Register / Fehm-Grafen.
VII. Ehemahliges Fürstl. Bordinge / Begebenheit mit Cruentation eines Entleibeten in gegenwart des Thäters.

I.

Es ist auch auffer dem Rahts-Collegio ein eigener Schöppen-Stuhl oder Schöppen-Ampt allhier gewesen / dessen Mitglieder in sonderbahrem Ansehen gestanden / und daher in den alten Verträgen und andern Instrumentis publicis gemeiniglich neben dem Raht gestellet worden; Wy Radtmanne / Schöpen / Innungs-Meister und Burgergemeine der Stat Czerwist ꝛc. Verschr. von 2. Rhein. Fl. der Kirche zu S. Barthol. 1410. de Ersame Wise Burghemeister / Radmanne / Schepen Innungs-Meister und Borgher-Gemeine / in Henning Trachts / und Cune Walwitzen Vertrag mit dem Raht wegen des Hauses Lindow von A. 1422. und 1438. u. s. w. und in deren Verhör mit Hanß Krügern zu Wittenberg. A. 1405. ist die Zerbster Procuratur nicht nur Procuratorio nomine Consulum & Proconsulum, sondern zugleich Scabinorum & Schulteti erschienen / welche daselbst genennet worden Johannes Teppel, Johannes Winckel, Nicolaus Fritze und der Schultetus Waltherus Lam. Sie haben auch einen nicht geringen Rang / und zwar stracks nach den Burgemeistern gehabt / wie dann noch bei Printz Frantz Georgen Fürst Bernhards Erstgebohrnen Herrleins Begräbnüß A. 1568. Fürst Bernhard selbsten die Verordnung gethan / daß nach den Burgemeistern / Richter und Schöppen und darnach die Rahts-Kämmerer und Rahtmanne folgen sollten: Ingleichen haben sie ihre eigenes Gestühle in der Kirche zu S. Nicolai gehabet / dessen Aufschrift von A. 1451. mit Benennung der damahligen Schöppen annoch verhanden / und §. IIX. n. 4. angeführet worden; Auch einen eigenen Altar in der Neuen Kapelle zu S. Nicolai erbauet / mit dem Vornehmen / ihn einem armen bedürftigen und unbesprochenen Priester oder Schüler / lauterlichen durch unsern HErrn GOtt zuverleihen / laut Verschr. Dienst. nach Elis. 1362. Als auch die Fratres Calendares oder Calands-Herren in ihrer Brüderschaft einigen Abgang gespühret / so haben sie den Schöppen dieselbe mit aufgetragen / dergestalt / daß sie darin hinkünftig als Wesentliche Mitglieder iederzeit consideriret und die Direction davon haben sollten / wie wier in dem *VI. Th. C. IV. n. 10.* sehen werden.

II. Ihre Ampt hat sich hauptsächlich auf die Causas Civiles und Bürgerliche Sachen erstrecket / damit der Raht nicht allen und ieden Parthen zur Rechtfertigung / sonderliche Commissarios nennen dörfen; Die Peinliche Sachen aber oder Criminalia seind allstets E. Rahte vorbehalten worden: Und seind demnach vor und bei ihnen alle Contracten / Donationen und andere Verträge vollenzogen / oder doch registriret worden / und solches nicht nur von Bürger standes sondern auch Adelichen und so gar Fürstl. Personen geschehen / wovon annoch ein eigenes Altes Pergamen-Buch verhanden / Liber Donationum genannt / so von A. 1325. biß 1360. gehet und oben §. V. bei Benennung der Zerbster Strassen vielfältig angeführet worden / in welchem man unter andern liesет: Elisabeth Filia Thilemanni de Kocstede dedit Patri suo in plebiscito *coram Prefecto & Scabinis* omnia Clenodia sua, quæ cesserunt de obitu Matris suæ in fibulis aureis & anulis etiam aureis & argenteis & omnia Clenodia & bona, quæ vulgariter *Radeleve* nuncupantur. Auch von Fürst Albrecht und Woldemarn ad A. 1324. Dominus noster Comes & *Frater suus Woldemarus & Mater eorum Domina Agnes* Comitissa de Anhalt dimiserunt *Wilhelmo dicto Dagevir & fratri suo Johanni* talia bona, sicuti dicti Domini nostri Comites & Mater eorum habuerunt *in Mazellis Carnificum* scilicet in Campo, cepo & denariis, & in pomerio & de unoquoque Pistore VI. denarios Jure hereditario, quod iidem nostri Domini cum Matre sua habebant, perpetue possidenda: Dessen in dem *VII. Th. C. 2.* bei Erwehnung des Geschlechts der von Davier noch einmahl wird gedacht werden. Sie seind auch mehrentheils Conservatores der Legatorum ad pias causas und Geistl. Stiftungen so wohl bei den Catholischen als Evangelischen Zeiten gewesen / wie dann nicht nur privat-Personen / sondern der Raht selbst ihnen dergleichen aufgetragen; Als in einer Verschreibung desselben über gewisse Spenden: Verkauffen in Craft die-

dieses Briefs den Ersamen / Weisen Scheppen mit Unß zu Zerbst / die nun seind oder ihren Nachkomlingen 15. gute vollwichtige Reinsche Gulden Jerlichen Rent und Zinß / die kommen sollen zu einer Spende *Kunigunde* Cupelinen (vielleicht Cupelmannin) Seele / irer lieben Eltern ꝛc. vor 300. gute Reinische Gulden. 1433. Sonntag Invocavit.

III. Ihre Zusammenkunft ist auf dem Neuen Hause / auch eine Zeitlang in der Trinck-Stube auf dem Rahthause / wiewohl nicht anders / als bittlich und ohne Anmassung einiges Rechts zu derselben gewesen / wovon noch ein eigener Revers der Schöppen zu Zerbst von A. 1553. Mitwochs nach Invocavit verhanden: Und haben bestanden aus einem Richter und Sieben Schöppen oder *Assessoribus*: Der Richter wird zu mehren mahlen in den Lateinischen Documenten *Scultetius* genannt / und ist derselbe Jährlich von dem Rahte erwehlet / und nachmahls der Fürstl. Herrschaft zur Confirmation præsentiret worden / den auch der Raht bei verspührtem übeln Verhalten absetzen und einen andern in seine Stelle verordnen können: Die Schöppen aber haben andere Neue unter sich wehlen mögen / iedoch allerseits so wohl Schöppen als Richter beides der Fürstl. Herrschaft und dem Rahte schweren müssen / sein auch oftmahls aus den Rahts-Personen selbst genommen worden; Die Besoldung aber ist sehre schlecht gewesen / und hat des Richters auf nichts mehr bestanden / als dem Setz-Schilling / einem Sechßzig Holtz aus des Rahts Gebüsche / und die Zeit seines Richter-Ampts Schoßfrei zu sitzen; Das übrige ist auf einige Accidentien angekommen / unter welchen insonderheit gewesen / daß wann ein Bürger der Erb- und Eigen gehabt / die ihm auferlegte Zahlung nicht thun wollen / so hat man ihm ein Fron-Zeichen nach Erkäntnüß Richter und Schöppen an sein Hauß anschlagen / und so lange dasselbige gestanden / hat er dem Richter auf ieden Tag und Nacht 21. Pfennige nach Verordnung des Rahts davon erlegen müssen; Wann auch einer es abgerissen so ist er noch darzu mit Gefängnüß und Gelde gestrafet worden / und hat nichts desto weniger die täglich fällig gewesene 21. Pf. erlegen müssen. Sie haben auch ein eigenes Siegel gehabt / welches eine aufrecht stehende nackete Mannes-Person præsentiret / mit niedergelassenen Armen / die Rechte Hand auf die Brust / die Lincke auf dem Bauch haltende; Der Unter-Leib ist mit einer Decke umbgeben / die Beine seingleichfalls bloß: Was neben den Schultern schwebet / ist nicht wohl zu kennen / ob es eine fliehende Binde / oder sonsten etwas bedeute: Herumb stehet:

✣. S. SCABINORVM I. CEREWIST.

IV. Es haben aber dieselbe mit ihren Gerechtsamen über die Gebühr umb sich greifen und gleichsam ein separatum Corpus und eigene Jurisdiction, die sie von ihnen selbst und nicht von dem Raht hätten / machen / auch in den Peinlichen Sachen mit zutreten wollen; Der Raht hergegen hat ihnen nichts dergleichen gestanden / sondern sie lediglich als ein von ihnen dependirendes Corpus gehalten / auch vor sich gehabt / daß wann der Richter wider Recht geurtheilet oder Arest ergehen lassen / oder sonsten etwas vorgenommen / so gemeiner Stat zum Nachtheil gereiche / der Raht dem Richter Einhalt thun können / und daher Jurisdictionem Cumulativam nicht privativam zu haben vermeinet: Wie dann auch die Appellationes von den Gerichten an den Raht tq. immediate superiorem ergangen / und ohne das von Fürst George Zeiten an den Raht die Hohe und Nieder-Gerichten übergeben gewesen / weil dann daher allerhand Mißhelligkeit zwischen beiden Corporibus, dem Raht und den Schöppen-Stuhl / entstanden / wodurch der Lauf der Justiz gehemmet / auch allerhand Wiederwillen bei gemeiner Bürgerschaft erreget worden / die bald an eines / bald an das andere Corpus verwiesen worden / nicht weniger die Außwärtige sich zum öftern beschweret / daß in Justitz-Sachen nicht der Gebühr nach verfahren würde / hierbeneben auch der Richter bei den Strafen ihren privat-Nutzen mehr als des Gemeinen Besten zu suchen geschienen; Als sein A. 1568. an beiden Theilen vor Fürst Bernhard und Fürst Joachim Ernst der Sachen halben unterschiedliche Handlungen vorgenommen / aber weil die Schöppen sich nicht wohl bequemen wollen / nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden / iedoch diese merckwürdige Begebenheit sich dabei zugetragen / daß zween vornehme JCti darüber Todes verblichen; Deren einer gewesen der Fürstl. Kantzler Antonius Rosenaw, welcher den Mittwochen nach Catharinen / eben wie die Handlung hat sollen angefangen werden / schwach worden / und alsobald vom Schlosse gehen müssen / auch zu der gantzen Handlung nicht wieder gekommen / sondern den 28. Decembr. verschieden. Der andere / der in Schriften sehre berühmte JCtus Joh. Schneidewinus, welcher nebst D. Michael Teubern von Wittenberg E. Rahts Beistand gewesen / und Freitags zu Abend nach Andreæ sampt dem Raht und D. Teubern von der Fürstl. Herrschaft tractiret worden / aber stracks nach 8. Uhren hinunter gefahren / über Bangigkeit des Hertzens geklaget / und unvermerckt D. Teubern noch dieselbe Nacht verstorben / welcher des Morgens frühe umb 8. Uhr zu ihm vors Bette gekommen / und ihn aufzustehen ermahnet / aber nachmahls erst wahr genommen / daß er verschieden.

V. Ob nun auch wohl beide Fürstl. Personen Fürst Bernhard und Fürst Joachim Ernst dazumahl einen Neuen Vergleich zwischen beiden Corporibus gemachet / sub dat. 13. Decembr. 1568. auch in demselben Richter und Schöppen von neuen confirmiret / so ist es doch bei den vorigen Mißhelligkeiten geblieben / wie damit nicht lange hernach Sonnabends nach Invocavit die Kämmerer und bald darauf Mittwochs nach Judica die Rahtmanne die Session über Richter und Schöppen genommen / biß endlich Fürst Joachim Ernst A. 1572. sich resolviret den Unterscheid beider Corporum aufzuheben / und den Schöppen-Stuhl mit dem Rahte zuvereinigen / welches auch würcklich also bewerckstelliget / und darüber nachfolgender Recess aufgerichtet worden:

„VOn GOttes Gnaden / Wir Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg ꝛc. Bekennen hiermit für Unß / Unsere Erben und Nachkomen ꝛc. Nachdem sich eine Zeitlang hero langwierige Irrungen und Gebrechen / durch allerlei Mißverstände nach dem Jüngst aufgerichteten Vertrage zwischen den Ehrsamen Unsern lieben Getreuen dem Raht Unser Stat Zerbst an einem / und den Schöppen andern Theils / erreget und zugetragen / und Wir Unß aber schuldig befinden / in angehender unser völligen Regierung / welche durch die Todes-Fälle durch Göttliche Versehung auf Unß nunmehr al-

alleine an den Fürstenthumb Anhalt gefället/auch vor „
ein nohtwendig/ Christlich GOtt wohlgefällig Werck „
erachtet/ an diesen und andern Mängeln/ Enderung/ „
Vorsehung und gute Ordnung zu machen/ so zu Auf- „
nehmen und Einigkeit der Unsern gereichet.

Weil denn Unß auf Unser Gnädiges Begehren „
beyde Theile/ solche Irrungen mächtig heimgestellet/ „
daraus Wir die Unterthänige Zuversicht/ für sie zu „
Uns als Ihrem Landes Fürsten tragen/ vermercket/ „
und derowegen allen gnädigen Fleiß angewandt/ und „
diese Sache in stattlichen Raht/ Unser Stat-Halter „
Hof und Land-Rehte gezogen/ durch welche Wir beide „
Theile nach Nothdurft hören Unser Gemüht Ihnen „
gnädiglich vermelden/ auch darauf ihre unterthänige „
Erklährung vernehmen lassen/ und nach solchen allen „
zu Abschneidung aller unnöthiger Disputation in „
Craft Unß hiringestelten Macht-Spruches/ und aus „
Landes Fürstl. Obrigkeit mit beiderseits Bewilligung „
und ratification nachfolgende Erklährung und Ver- „
ordnung gethan.

Aldieweil bißhero fast alle Unrichtigkeit/ Wie- „
derwillen/ Verbitterung und Gezäncke/ daher für- „
nemlich geursachet/ daß der Raht und Schöppen zwee- „
ne unterschiedliche Stände gewesen/ und gesonderte Ju- „
risdictiones gehabt: Und ob wohl was iedem Thei- „
le zu verrichten sollte gebühren/ hiebevor von Unsern „
Löblichen Vorfahren etzlicher massen Versehung ge- „
schehen sein soll/ und noch wohl weiter disponiret wer- „
den könnte: Weil aber doch die Verbitterung an den „
Gemüthern hierinne vielleicht hinforder möchte oder „
könnte neue Disputationes anrichten/ damit die Justi- „
tien übel administriret/ und dergestalt Unser Stat „
letzlich in euserstes Abnehmen gerahten würde:

So haben Wir zu Ausrottung solcher Mißver- „
stände und Pflantzung ewiger Ruhe/Friede und Einig- „
keit diese Erklährung gethan/ thun die hiemit in Craft „
dieses Brieses/ daß hinförder die Schöppen dem Raht „
einverleibet sein/ und was dieselbigen bißhero inne ge „
habt/ solches nun der Raht zu sich nehmen. Doch weil „
die Schöppen etzliche Fürstl. fundationes auf ihre „
Pflicht ufgenommen/ daß sie nebest dem Rathe hinfor- „
der auch dazu gezogen/ auf daß damit/ wie sichs gebüh- „
ret/ umbgangen/ und an gebührliche Oehrter ge- „
bracht/ und jährlichen Unß Unsern Erben und Nach- „
kommen Rechenschafft hievon gethan werde. Doch „
sollen die Schöppen hierdurch nicht verkleinert/ viel „
weniger dieser Mutation halber in einige Verachtung „
gesetzet/ sondern zu allen Ehrlichen Ambtern/ auch zu „
Burgemeistern nach Erforderung der Zeit und Wahl „
gebrauchet werden.

Und sollen also beide Theile hinforder als ein „
Corpus sein/ und Unser Raht zu Zerbst die Gerichte/ „
die Wir Ihnen hiemit in Unsern und Unser Nachkom- „
men Nahmen in perpetuum erblichen übergeben/ ein- „
räumen und voreigenen/ doch ausser und unschädlichen „
Unser Freyheit/welche Uns unversehrt bleiben soll/mit „
treuen Fleiß exerciren/ wie sie das gegen GOtt/ Unß „
als ihren Lands-Fürsten und männiglichen zuverant- „
worten/ und die Beschriebene Rechte Unserer Lands- „
und Gerechts-Ordnung/ so Wir mit Unser getreuen „
Landschafft Raht und Vorwissen ausgehen zu lassen be- „
dacht/ ausweisen. Wie Wir auch ihrer Ayde und „
Pflichte nach/ die Sie Unß sämblichen aufs neue darzu „
geschworen und geleistet/ ein Gnädiges Vertrauen zu „
Ihnen setzen.

Doch behalten Wir die Appellation, so Unsern „
Unterthanen an Unß als ihres von GOtt fürgesetztem „
Oberhaupt gebüret/ und Freiheit/ zuvor/ und wollen/ „
daß der Raht zu Zerbst Niemandes so in solches Ge- „
richte gehörig/ der Appellation zu gebrauchen/ und sich „
an Unß zu beschweren/ verweigern solle/ damit aber „
gleichwohl hierinne rechtmäßige Ordnung gehalten/ „
und der gemeine Pövell nicht fürsetzlich zu ungehorsam „
wieder Ihre Obrigkeit die von Uns jährlichen confir- „
miret und bestätiget wird/ vorreitzet/ auch der Unko- „
sten/ so auf Appellation mit Ausbringung der Apostelu „
und anders gehet/ so viel möglich verhütet/wollen Wir „
keine Sachen/ so nicht über 20. Fl. würdig an Unserm „
Hof annehmen/ es wäre dan/ das Wir befunden/ daß „
ein Armer Mann auch in solchen geringen höchlichen „
lædiret/ deme an einem so wenigen wohl so viel/ als „
manchen Vermögenden an viel Hundert Gülden ge- „
legen/ darin Wir Uns jederzeit der Billichkeit wohl „
wollen unvorweißlich zu erzeigen wissen/ daß Unsere „
Unterthanen allerseits Unser Fürstl. Gemüth zu „
spühren und in diesen und andern ein Mißtrauen in „
Unß zu setzen/ nicht sollen ursache haben.

Wir wollen auch/ do an Unß appelliret würde/ „
daß in einem Viertel Jahre hernacher der Appellant „
seine Appellation persequiren solle/ doch/ wo die Sa- „
chen hofwichtig/wollen Wir den Parthen das fatale, so „
zu Rechte verordnet/ gebührlichen und etzlichen Fällen/ „
nach Unserer Ermäßigung auch zuzulassen wissen.

Do auch der Raht jemandes eine Geldstrafe auf- „
legen würde/ und darauf an Unß Beruffung oder Be- „
schwerung beschehen/und Wir befunden/daß der Raht „
hierinne recht gehandelt/ soll die Straffe dem Raht/ „
so die Gerichts-Gefälle zustehen/ nicht vorgehalten „
werden.

Do auch jemands wäre/ der was wieder Unß „
verhandelt und brüchig würde/ und in der Stat und „
so weit sich die Gerichte erstrecken/ anzutreffen wäre/ „
oder sich enthielte/ den oder dieselbigen soll der Raht „
auf Unsere als des Landes Fürsten Begehren/behafften „
und gefänglich annehmen/ Unß auch/ da es die Noht- „
durfft erfordert/ und Wir es suchen/ nicht vorgehalten „
werden. Indeme wollen Wir Unß der Bescheiden- „
heit zu verhalten wissen/ daß Ihnen kein Nachtheil da- „
raus entstehen solle/ zu deme so es Unser eigene Unter- „
thanen belanget/ als ihre Mitbürger/ sollen die so we- „
nig als andere Unsere Unterthanen über Recht und „
Billigkeit nicht beschweret werden/ alleine daß Wir „
als der Landes-Fürst hierin schuldigen Gehorsam und „
folge haben.

Damit auch der Raht an und bei Unß Schutz „
und allen Trost haben/ und bei ihren Mitbürgern „
schuldige Folge und Gehorsam erhalten möge. So wol- „
len Wir/inmassen bißhero geschehen/ hinfüro auch den „
neuen Raht jährlichen confirmiren/ und bestätigen/ „
und nach solcher Unser Confirmation Gnädiglich und „
fest ob Ihnen halten/ doch daß sie Unß/ Unsern Erben „
und Nachkommen ein 14. Tage allezeit zuvor die „
Wahl zu schicken/ welche dan in Unser Cantzeley ver- „
schwiegen und in geheim gehalten werden solle/ ehe und „
zuvor aber Unser Confirmation erlanget/soll der Neue „
Raht nicht aufgehen. Und dieweil Uns das Jus con- „

fir-

firmandi unwiedersprechlich zustehet / so wollen wir dasselbige / wie recht ist und sich gebühret / ungehindert zugebrauchen wissen / aber gleichwohl ohne merckliche erhebliche Ursache / so wenig bei Jhnen / als andern unsern Unterthanen / Aenderungen in der Wahl nicht fürnehmen. Weil Sie sich dann auch gegen Unß / Unsern Erben und Nachkommen / mit folge / Steuer und allen andern wie andere Unsere Getreue / Gehorsahme Unterthanen höchlich erbothen / darinnen Wir Jhnen auch gnädiglichen Vertrauen / und Sie als **Unsere fürnehme und Haupt-Stat** hierinnen wohl ein mehrers zuthun und andern in guten Exempeln fürzugehen schuldig: So sollen Sie allezeit / do neue hochwichtige bedenckliche Sachen vorfielen / Unsers Rahts brauchen / in welchem dann auch mit Gnädigem Schutz Wir Sie nicht lassen wollen / und in solchen Sachen / so Unser Stat oder unser Herrschaft zu Nachtheil gereichen möchte / ohne Unser Gnädig Vorbewust und Bewilligung nicht schliessen.

Und als Sie sich ferner unterthänig und gutwillig erbothen / an den Vorsetzten Pächten und halben Geleite / Unß wieder die Ablösung zugestatten / auch mit dem Hof-Biere oder Herrn-Gebreu keine Verhinderung zu thun / wollen Wir Unß darauß zur förderlichsten Gelegenheit weiter zu erklähren und in Gnaden mit Jhnen zu vergleichen wissen.

So dann nun der Rath / als Unser getreue Unterthanen sich schuldig erkennen / Unß von wegen der grossen Gnade / so Wir Jhnen in Unsern Nahmen / die Gerichte Oberst und Niederst perpetuiret / und erblichen vereignet / auch die halben Gerichts-Gefälle / vor voll einzunehmen / hinwieder unterthänige Danckbarkeit und ewig währende Anzeige Jhres Gehorsambs und Subjection zu beweysen und zu bewidmen. So haben Sie bewilliget und zugesaget / Unß / Unsern Erben und Nachkommen hinfort zu Ewigen Zeiten Jährlich 500. unverschlagene / gute / vollwüchtige Reinische Goldgülden in Unser Rent-Cammer allezeit auf Esto mihi zu erlegen / und nehstkommende Esto mihi des 1573. Jahres der wenigern Zahl damit anzufahen / und sich dessen gegen Unß genugsam zu verreversiren / welche Wir zu Gnaden von Jhnen angenommen / und Unß hinwieder gegen Jhnen in Gnaden folgender massen erzeiget / nemblich / daß sie erblich haben sollen das Holtz / so zwischen Jhme dem Raht und Hanßen Stapel Sel. streitig gewesen / an der Landwehre gelegen / wie das solle vergräntzet und vermachet werden / desgleichen das Stete-Geld / hierneben die retardaten / so an solchen Stete-Geld und Gerichts-Fällen noch ausständig / einmahnen / darzu die Steine vom Schloß-Hause auf dem Kloster-Hofe / die Stat-Mauern damit zu bessern / auch zu sich zu nehmen. Da Sich auch ein Rath und Gemeine Stat gegen Unß / ihren Pflichten nach / und wie ihnen nicht anders gebühret / verhalten würde / wollen Wir sie zu Aufnehmen mit allen Gnaden zu befördern wissen.

Wir behalten Unß auch für / krafft unsers tragenden Fürstlichen Ampts auch beider Parten mächtiger Heimstellung / wann und zu welcher Zeit / mehr Ordnung von nöthen / daß Wir / Unsere Erben und Nachkommen / dieselbige der Gebühr nach unverweißlich auch zuthun / und die Billigkeit zu verfügen wollen wissen. Zu Uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhängendem Jnsiegel mit einhelliger Bewilligung vor Unß und Unsere Nachkommen hier angehänget / und etzliche unter Unsern Mittel auch Unß mit eigenen Händen unterschrieben.

Hierbei sind gewesen / die Veste / und Hochgelarte / Unsere Räthe und Liebe Getreue / Moritz Röder / Unser Stathalter / Heinrich von Wulffen / und Wolff Schlegel / Hanß von Heinitz / Melchior Crüger der Rechten Licentiat, Johann Ripsch unser Cantzler / Friedrich Trauboth beider Rechten Doctor, M. Johann von Berge; Und von des Raths und Schöppen wegen Matthæus Wald, Bartholomæus Baumgart / Johann Seese / Valtin Hinnicke alle Burgemeister / Matthias Zander / Jacob Jene / Andreas Hunderthauer / Melchior Wagenitz / Gregorius Werbeck / Johann Kober / Thomas Wormlitz / Jacob Gregorius / als Schöppen und Raths-Verwante / Michael Teuber / der Rechten Doctor und Professor zu Wittenberg / und M. Johann Bötger / des Raths Syndicus. Geschehen und gegeben zu Dessau Dienstages nach Fabiani & Sebastiani den 22. Januar. A. 1572.

Joachim Ernst Fürst zu Anhalt.

Mattheus Wald. Meine Hand.
Valentin Hinnicken. Meine Hand.
Johann Seese. Meine Hand.
Jacob Jene. Meine Hand.

Jst also die Bürgerliche Jurisdiction oder Stat-Gerichte zugleich dem Raht aufgetragen und Richter und Schöppen demselben einverleibet / auch ihnen ihrem vorigem Rang nach ihre Sessionen / dem Richter nach den Burgemeistern / und den Schöppen die Erste Stelle unter den Rahtmannen angewiesen worden: Welches dann auch die Ursache ist / warumb da sonsten in vielen andern Stäten die Richter keinen sonderlichen Rang haben / auch wohl unter den Letzten der Rahtmänner sein / Sie dennoch allhier die näheste Stelle nach dem Burgemeistern haben / daß nehmlich weil Richter und Schöppen vor diesem die Stelle nähst den Burgemeistern gehabt / dem Richter zum Andencken der ehemahligen Würde des Schöppen-Stuhls eben die Stelle / die sonsten der Richter in dem Schöppen-Ampte gehabt / gelassen müssen werden.

VI. Was aber die Criminal Jurisdiction belanget / so ist solche von langen Zeiten her von dem Rahte exerciret worden: Wie Sich dann in den Alten Actis findet / das A. 1405. ihrer zween wegen beziehener Dieberei Sich **vor dem Fehm-Gerichte** loß schweren müssen: Wozu hernach weiter gekommen / daß A. 1439. Fürst George mit Consens seiner Herren Brüder Fürst Johann und Fürst Sigmunden / auch Vettern / Fürst Adolfs und Fürst Albrechts / dem Rahte und Bürgerschaft die **Hohe und Niedere Gerichte** gegen Erlegung 1000. Schock Alter Kreutz-Groschen überlassen hat / zugebrauchen und geniessen: **Unser Gericht Hohest und Nidderst in Unser Stadt Zerbst mit allem Nutze und zugefelle / also daß dem Gerichte zw gefallen und geboren magk u. s. w.** Wobei iedoch vorbehalten worden / **Unser Botding und Frohn-Lehen** / wie die Worte der Fürstlichen Verschreibung ferner lauten / und dann / das wann Fürst George oder dessen Nachkomen gedachte 1000. Schock wieder erlegen sollten / Raht und Bürgerschaft gehalten sein sollten / Jhnen Jhre Gerichte Hoch und Niedrig wieder abzutreten. Es ist aber nie darzu gekommen / sondern es hat nachmahls die Fürstliche Herrschaft zwar

alle Gerichte Ober und Niedere/oder Merum & Mixtum Imperium Ihr vorbehalten / das Exercitium aber und Verwaltung solcher Gerichte vermöge vor angeführten Fürst Joachim Ernsten Recesses, auch Fürst Bernhards Vergleich von A. 1568. E. Raht Erblich und in perpetuum übergeben / dieser aber anheischig gemacht worden/ an stat der Helfte der Strafe/so die Fürstliche Herrschaft vor dem aus den Gerichten erhalten / der Hochfürstlichen Rent-Kammer Jährlich 500. Rheinische Goldgülden davor zu erlegen / wobei es auch nach der Zeit verblieben.

Solchem nach hat auch E. Raht vor dem einen eigenen *Criminal*- oder Fehm-Richter/ d.i. der die peinliche Sachen führen müssen / und zwar allezeit einen aus dem Corpore des Rahts/so bald der Neue Raht aufgegangen / ingleichen etliche Assessores, so man Vehm-Schöppen/ auch Vehm-Grafen/ geheissen bestellet / die auch unter diesem Nahmen einen eigenen Eid deßhalb abgestattet: Wir schweren dieses Jahr Vehm-„ Grafen zu sein / und zu richten / nach Vehmischer „ Weise / und nach der witzigsten Rahte / was Unß „ Vehmlich geclaget wird / auch Vehmliche Sachen/ „ die Unß angegeben werden gegin nymandes / von des „ Vehmers Verwandten ruchtbar zu vermelden/ Alß „ Unß Gott also und alle seyne Heiligen helfen: Wie „ solches annoch in einem Buche auf dem Rahthause/die „ Alte Brade geheissen / befindlich. Fürst Magnus hat auch eine gewisse Masse von Unkosten zu Erhaltung der Herrligkeit des Vehms geordnet / wie in dessen Ordnung zu sehen ist; Und wird derselben endlich auch noch von Fürst Bernharden in dem Vergleich von A. 1568. gedacht: Der Vehm-Richter aber soll sampt den Fehm-Grafen und gantzem Rahte in Peinlichen Sachen *præsidiren*. &c. Nach der Zeit aber sein alle diese Nahmen erloschen / das Ampt aber A. 1572. mit dem Richterlichen Ampte verknüpfet geblieben. Es findet sich auch/ daß vor Alters Drei Fehm-Dinge gehalten worden / das Erste am Donnerstage Johannis Baptistæ, das Andere am Donnerstage vor Martini, das Dritte am Donnerstage vor Lichtmessen oder Purificationis Mariæ, wie die Alte Verzeichnüße des Rahthauses hievon reden / welches iedoch mit der Zeit so genau nicht beobachtet worden / und hat in des Rahts Willkühr gestanden/ wan Er anfangen wolle.

VII. Ingleichen hat die Fürstliche Herrschaft vor diesem die Gerichte das Jahr dreimahl exerciret / welches man die Acht / oder der Herrschaft Acht / auch in den Alten Documenten *Botting* oder *Botdinge* geheissen/als in Fürst Georgen vor angeführter Verschreibung von A. 1439. Und hat sich solche Acht oder Botding / allemahl auf 14. Tage erstrecket / derer Erste am Tage Cyriaci oder den 12. Junii an- und den 26. desselben außgegangen / die Andere vom 4. Novembr. biß zum Achtzehenden / und die Dritte von Vincentii den 22. Januar. biß zum 5. Februar. gewähret: Was auch binnen der Zeit vorgefallen / dessen Entscheidung hat sich die Fürstliche Regierung alleiniglich angenommen: Dergleichen Altes Exempel von Fürst Sigmunds Zeiten A. 1385. in Peter Beckers Chronicke zu finden / da bei hellem Tage und auf offener Strasse ein Todschlag an einen Gerichts-Schöppen verübet worden / alze unse F. G. Segmund hadde geseten syn Botdinge und de Schepen hadden samptlick gegeten in enes Scepen Huß &c. Auch hat sich A. 1567. zugetragen / daß den 3. Novembr. eine gewisse Person tödtlich verwundet und den dritten Tag darauf verstorben / dessen sich die Fürstliche Rähte alßbald nach erhaltener Nachricht angenommen / und hat zwar der Raht hierbei eingewandt / das die Frage / ob die peinliche Sachen mit zu der Herrschaft Acht gehöreten / zwischen der Herrschaft und Ihnen noch nicht verglichen wäre / dem aber der Kantzler Rosenau geantwortet/daß Er Befehl hätte / alle Sachen / so sich in der Acht zutrügen / fleißig zu beobachten/ es sollte aber dem Raht dadurch an Ihren *Privilegien* und Gerechtigkeiten kein Abbruch noch Eingriff geschehen: Ingleichen hat einer von den Schöppen wegen der Besichtigung protestiret / daß solche ehedessen von dem Stat-Richter und Schöppen geschehen; Weil aber ein Ander von den Schöppen das Gegentheil gehalten / so hat Kantzler Rosenau gleichfallß geantwortet/daß Ihre Disputation nicht von nöhten wäre / und sollte den Gerichten nichts benommen sein / daß Sie hieher gezogen; Ist also durch denselben und zween Fürstliche Bedienten mit Zuziehung etlicher Rahts-Verwandten die Inquisition fortgesetzet worden/ wobei sich auch dieser Umbstand eräuget / daß weil der Entleibte zween Wunden bekommen / derer eine nicht tödtlich und die andere tödtlich gewesen / der Thäter aber die tödliche gemacht zu haben geläugnet / man denselben über den Entleibten geführet / und zween Finger auf die Wunde nach der Gurgel / als welches die tödtliche gewesen / legen lassen / worauf die Wunden (wie die Worte in den Actis lauten) endlichen rohten Schweiß geschwitzet / und der Thäter Bluht an die aufgelegte Finger empfangen / darauf der Kantzler Rosenau den Thäter erinnert / daß Er nunmehr / weil GOtt ein solches Zeichen sehen liesse / nicht läugnen könnte / daß Er dem Entleibten solche Wunden zugefüget/ davon Er seinen Mund zugethan / und ist der Thäter hierauf wieder ins Gefängnüß geführet/ auch folgends vermöge eingeholten Urtheils von den Schöppen zu Magdeburg den 12. Novembr. enthauptet worden. A. 1568. aber ist dieses Botding oder Herren-Acht vermöge Vertrags mit der Fürstlichen Herrschaft gleichfallß gäntzlich aufgehoben und abgethan worden.

XXII.

Von der Bürgerschaft und Dero Ordnungen.

I. Eintheilung Derselben in Viertel.
II. Beschaffenheit der Innungen.
III. Autorität Derselben.
IV. Die von Adel haben sich Bürger nennen lassen / Alte Geschlechter.
V. Buten-Bürger.

I.

DEr Bürgerschaft auch mit wenigen zu gedencken / so wird dieselbe nach den Fünf Thoren in Fünf Viertel/gleich wie die zu Dessau und Köthen in Drei abgetheilet. Dañ obwohl sonstẽ ein Viertel nichts anders als das Vierte Theil eines Dinges ist/und also nach der Mathematischen Ahrt zu reden/kein Ding we-

weniger oder mehr als Vier Viertel haben kann: So mag man doch nach der Politischen Redensahrt derer weniger oder mehr/ nach der Eintheilenden Belieben machen. Diese Viertel nun haben jede ihre Viertel-Meister/ welche im Nahmen der Bürgerschaft bei dem Magistrat das Wort führen/ und den Römischen Tribunis Plebis möchten verglichen werden/ ausser welchen auch noch Centumviri, die Hundert Mann sein/ welche gleichsam den Ausschuß der Bürgerschaft repræsentiren.

II. Es sein auch unterschiedene Innungen/ welche zwar nach gewissen Handwercken oder Nahrungen genennet werden/ als die Schmiede-Innung/ Brauer-Innung/ Kramer-Innung/ aber oftmahls viel andere Mitglieder in sich haben/ die zwar an den Gerechtsamen der Innung Theil nehmen/ aber des Handwercks oder Nahrung nicht kundig sein/ wie in andern grossen Stäten/ und können als die Tribus der Römer geachtet werden: Dergleichen Tribus auch/ oder dem Nahmen nach so geheissene Handwercker zu Straßburg sein: In quas tamen tam omnium Facultatum Doctores & Professores, & alii eruditione & rerum usu præstantes Viri, quam Plebeji & Opifices referuntur, wie Berneggerus in Beschreibung von Straßburg redet bei dem *Limn. Enucl. L. IV. C. 3. f. 20.* Sie haben gleichfalls ihre Innungs- oder Groß-Meister/ welche der gantzen Gesellschaft Angelegenheiten dirigiren auch determiniren; Wann es aber zur Gerichtlichen Klage kommt/ so hat der Raht Macht nach Inhalt der Innungs-Artickel zu verabscheiden; Die Declaration aber der zweifelhaftigen Artickel/ oder auch Confirmation der Alten oder Aufrichtung Neuer Innungen/ ist der Fürstl. Herrschaft reserviret.

Man hat auch unter diesen Innungen vor dem eine Schröter-Innung gehabt/ wie wier §. *XX. n. 5.* aus Pet. Beckers Chronicke gesehen/ heutiges Tages aber weiß man nicht eigentlich/ was diese Schröter gewesen.

III. Sonsten sein allerseits so wohl Viertel als insonderheit Innungs-Meister vor dem in gutem Ansehen gewesen/ dergestalt/ daß nicht weniger in Ihrem Nahmen/ als des Rahts und Schöppen offentliche Handlungen gepflogen worden; Darumb sagt Richardus von Zerbst im vorhergeh. §. XIIX. n. 3. von der Zoll-Befreiung der Stat Zerbst: Vendidi consensu meorum Dominorum Theloneum in Tserwist *Burgensibus Civitatis ejusdem* ohne eintzige Meldung des Magistrats: Auch in dem Vertrag der Stat mit Claus Walwitzen wegen Verwaltung des Schlosses und Ampts Lindow von A. 1438. werden genannt de Ersame/ Weise/ Burgemeistern/ Radmanne/ Schöpen/ Innigis-Meister und Borgern Gemeine: S. auch vorhergeh. §. *XXI. n. 1.* Fürst Adolfs und Albrechts Privilegia in dem nähesten §. *XXIII. n. 3. f. 277.* Fürst Johannsen confirmirte Brauer-Innung/ *ib. n. 5.* Fürst Sigmunds Recess in folgenden §. *XXIV. n. 2.*

IV. Auch haben die von Adel vor diesem kein Bedencken getragen/ sich Bürger heissen zu lassen: Darumb stehet in kurtz zuvor berührter Verschreibung des Platzes an dem Frauen-Thore vor die Kloster Jungfrauen/ von A. 1298. Præsentibus aderant Dominus Gero de Randovve, Dominus Johannes Dives, Dominus Ar. de Winnigstede Milites, *nostri Burgenses*; Von den Alten Geschlechtern aber sein wenige mehr verhanden/ und muß hier nicht weniger gelten/ was Bodinus von den meisten Völckern saget/ daß ob wohl eben die Nahmen und Gerechtsame der Völcker blieben/ als Frantzosen/ Spanier/ Deutschen/ iedennoch die Personen in solche Confusion gesetzet wären/ daß die wenigste sich ihres Uhrsprungs aus der Nation/ dazu sie sich bekennen/ rühmen könnten. Jedoch finden sich aus den noch ietzo verhandenen in den Alten Büchern genennet die Amelunge/ Claus Amelung/ Alt Donation B. ad A. 1324. und 1398. Die Dankowen/ Claus Dankovv ad A. 1329 und 1330. Petrus Dankovv A. 1359. Die Ghesen/ Johannes Ghese/ A. 1349. Die Marckmänner/ Tilo Marckmann A. 1324. und 1338. Relicta Marcmans A. 1353. Die Natowen/ Johannes Natovv/ A. 1335. 1350. 1353. Die Simons/ Petrus Simonis A. 1330. 1331. 1337. Die Werckmeister/ Johannes, Hinricus Werckmeister, A. 1353.

V. Die Außwertige/ welche aus vorfallenden Ursachen das Bürger-Recht hier haben/ ob sie schon anderswo wohnen/ werden in den Alten Schriften Buten-Bürger/ und in einem gewissen Document Privigni geheissen/ und müssen Jährlich 1. Gr. pro Unione, wie man hier zu reden pfleget/ die aber Brauer zugleich sein/ 3. Gr. 1. Pf. als 1. Gr. wegen des Bürger-Rechts/ und 2. Gr. 1. Pf. wegen des Brau-Rechts erlegen.

VI. Im Bersmanni Poematibus p. II. f. 82. wird noch als eine Gewonheit/ oder vielmehr als ein Altes Sprichwort angeführet/ daß wer zu Zerbst Bürger sein wollte/ der müste seiner Frauen unterthan sein: Wiewohl nun solches daher mag entstanden sein/ daß die Brauer-Nahrung in Zerbst mehrentheils von dem Frauenzimmer geführet wird/ so schadet doch sothane Unterthänigkeit faulen Männern/ wann sie Tugendhafte Weiber haben/ weder zu Zerbst/ noch anderswo gar nicht; Jedoch weil vernünftige Frauen es von rechtschaffenen Männern nie begehret/ und Bersmannus selbst diese Sache schon refutiret/ so wollen Wier auch davon als von einer Consuetudine Irrationali und Antiquata nichts weiter melden: Das Carmen aber lautet also:

Qui Soraborum Civis vult Urbis haberi,
Conjugis Imperio pareat ille suæ:
Vulgus ait, Vulgi Sermonem ridet inanem,
Obsequiis facili qui dominatur heræ;
Uxor enim prudens peragit mandata mariti,
Non renuens famulæ jura subire manus,
Quippe tenax legis, qua Sponsa recepit ad oras
Prona maritali subdere colla jugo.

XXIII.
Der Stat Wapen/ Jahrmärckte/ Privilegia, und Ordnungen.

I. Altes und Jetziges Wapen der Stat.
II. Von den Drei Jahrmärckten daselbst.
III. Kaisers Sigismundi Privilegium der Stat ertheilet. Unterschiedliche Fürstl. Privilegia.
IV. Fürst Magni Ordnung von A. 1499. Aelteste Brau-Ordnung von A. 1375. Und andere Umbstände bei der Brauerl. Nahrung.
V. Andere Rechts-Gewonheiten der Stat Zerbst.

I.

DEr Stat Wapen ist vor diesem Ein Thurn mit Dreien Spitzen / und darüber stehenden Drei Kreutzen / auch darunter befindlichen Dreien Fenstern / und zur Seiten zu sehenden zween Rosen gewesen; Stehet auch ferner auf einer Kirche / an welcher sich herauswerts ein Frontispice, und unter denselben 4. Fenster zeigen / umbher aber lieset man: SIGILLUM C. - - UMINTSHERWIST. Wie sich solches annoch in dem oft angeführten Original-Document des Rahts zu Zerbst / von Abtretung des Platzes bei dem Frauen-Thore an das Jungfrauen-Kloster befindet / und in der Tabelle von den Anhaltischen Stäte-Siegeln bei dem IV. Th. c. V. zu sehen ist N. 1. Ein fast gleiches mit dem Thurn und Dreien Thurn-Spitzen ist nach der Zeit gebraucht worden / in welchem iedoch unter den Spitzen vier Fenster / und unter diesen Fenstern zwei einfache Adler / hiernähst ein offenes Thor mit über sich habenden Frontispice, worinn ein lediger Schild befindlich; Der Thurn stehet wie der vorige in der mitte einer Kirche / welche auf iedweder Ecke des Dachs ein Kreutze / unter dem Dache aber auf ieder Seite des Thurns zwei Fenster hat. N. 2. Ob die Spitzen aber die Drei Spitzen an S. Nicolai-Thurn bedeuten sollen / nachdemmahl die Mittelste höher ist / als die Beide andere / ingleichen ob nicht die beide Rosen zum Andencken der Herren von Zerbst beibehalten worden / weil Diese Drei Rosen in Ihrem Wapen geführet / stehet weiter zu untersuchen. Nach der Zeit aber sein an stat der Drei Spitzen Drei Thürne über einer Mauer und Thor / nebst daran stehendem Fürstl. Anhalt. und Alten Wapen des Bährs / geführet worden / welches man sich noch in dem Sechßzehenden Seculo gebrauchet / mit den Worten: SECRETUM ✣ CIVITATIS CERWEST. Und ist zu sehen n. 3. In eben demselben Seculo hat man auch das ietzige / und an stat der Drei Thürne Fünfe angenommen / sonsten aber mit der Mauer / Thor / und beiden Fürstl. Wapen es bei dem vorigen gelassen: Die Bei-Schrift ist auch einerlei: ✲ SECRETUM ✲ CIVITATIS ✲ CERVEST. ✲ Die Jahr-Zahl aber dabei 1574. N. 4.

II. Jahr-Märckte werden Drei gehalten (1) Auf Quasimodogeniti, so vor diesem nur ein blosser Jahr- und Kramer-Marckt gewesen / A. 1689. aber den 11. April. mit einer Vieh-Marckt vermehret worden / und daher Acht Tage gleich den andern währet / dergestalt / daß sich den Montag die Jahr-Marckt anfänget / den Donnerstag aber und den folgenden Tagen der Woche der Vieh-Marckt gehalten wird. (2) Auf Bartholomæi, vor welchem die näheste Drei Tage vorher Vieh-Marckt gehalten wird: Und hat Kaiser Maximilianus I. auf Ersuchen Fürst Rudolfs / Woldemars / Georgen und Ernsten / dieselbe auf Acht Tage hinauß erstrecket. Günnen und verleihen auch Ihnen von Römischer Königlicher Macht wissentlich mit dem Brief / also daß Sie nun hinführ zu ewigen Zeiten Iren Jahrmarckt so Sie bißher jehrlichs auf Sant Bartholomeus-Tag des heyligen zwelf Botten / und Drey Tag / darnach gehalten haben / fünf Tag länger / das ist neimlich / Acht Tag nach Sant Bartholomeus-Tag eines jeden künftigen Jahrs halten / haben / nutzen und gebrauchen / auch Sie und alle die so solchem Jahr-Marckt mit Ihren Kaufmannschaften / Haben / Waren und Gütern oder in ander Weyse besuchen / darzu und darvom ziehen / dieselben Acht Tag gantz aus freyen fayllin Kauff daselbst / und daß darzu all und ylich Genad / Freyheit / Geleyt / Recht / Schutz und Schirm und Gewonheit haben / geniessen und gebrauchen sollen / und mögen / die sy vormahls auf die vorgehalten Jarmarckt nach Inhalt unser Vorfaren Brieffe Ihnen darüber gegeben / gehabt ꝛc. Jnspruck 1502. 12. Mart. So auch wiederholet Antwerpen 12. Februar. 1513. Wobei absonderlich zu gedencken / daß die Gelegenheit oder Anlaß zu dieser Jahr-Marckt von dem Festo Dedicationis, oder Kermiß der Kirche zu S. Bartholomæi entstanden / als welche den Tag nach Bartholomæi gefeiert und daher fleißig besuchet worden: Wie dañ dergleichen Kermissen noch heute zu Tage an vielen Ohrten mit grossem Zusammenlauf des Volcks pflegen besuchet / auch allerhand feil getragen zu werden; Und weil dergleichen auch hier geschehen / so ist endlich ein grosser Marckt oder Jahr-Marckt daraus worden: Es ist auch daher besage der Alten Nachrichten der Bartholomæi-Marckt nicht auf dem gewöhnlichen Marckt-Platz / sondern auf der Breite nähst Bartholomæi-Kirche gehalten worden. Nachdem aber Bischof Theodoricus zu Brandenburg schon A. 1460. diese Kermiß geändert / und auf den Sonntag Miseric. Dom. verleget / wovon oben zu sehen §. VII. n. 7. f. 206. So ist zwar die Ursache oder das Principale dieser Zusammenkunft gehoben worden / das Accessorium aber und offentlicher Kauf und Verkauf dennoch geblieben / und der Jahr-Marckt nach wie vor zwar noch eine Zeit lang auf der Breite / hernach aber der Ohrt auch versetzet / und wie die andere auf den Marckte gehalten worden. (3) Der Dritte Jahr-Marckt wird auf Ursulen und zwar mit gleichfalls vorhergehendem Vieh-Marckt von 3. Tagen gehalten; Welcher vor diesem auf Dionysii den 9. Octobr. gehalten worden / von dem Kaiser Carolo V. aber wegen alsdann in der Nachbarschaft noch seinden Messen und Jahr-Märckte / auf Fürst Johannsen / Georgen und Joachims Ansuchen consentiret worden / daß er auf Ursulä verleget worden. Regensp. den 31. Maj. 1546.

III. Es ist auch sonsten die Stat von langen Zeiten her mit vielen Privilegiis versehen gewesen / unter welchen insonderheit des Kaisers Sigismundi sub dat. Costnitz A. 1417. Samstags vor Aller Heil. sich folgenden Jnhalts befindet:

„WIr Sigmund von Gods Gnaden / Römischer Konnich / zue allen Zeithen merer des Reichs und zeu Ungarn / Dalmacien / Croacien ꝛc. Kunigk / bekennen und don kunth / offenbar mit diesem Brieffe Allen den dye yn sehen edder heren leßen / wan vor uns kommen ist der Bürgemeister / Rahtmanne und Bürger gemeynlich der Stat Czerwist / unser und des Richs lieben getruwen / erber botschaft / und Unß demuetiglich gebeten hat / das Wir denselben Bürgermeister / Rahtmanne / Bürgern und Stat Czerwist / Alle und igliche yre Gnade / Freyheite / Rechte / Brive / Privilegia und Hantveste / die yn von Seliger gedechtnisse Römischen Keysern und Kungen Unsern Vorfahren an dem Ryche und augk von Ir Herschaft Ald und Newe und newlich von eim Erz-Bischoff zeu Magdeburg und ein Marggrafen zeu Bran-

Brandenburg vor Jaren gegeben / und mit „ Iren und etlicher andern Edelen Insiegeln be„ sigeldt sindt / und darzcu Ire guthe gewanheit zu vor„ neuen und zu bestedigen gnediglich geruhen / des haben „ Wir angesehen solich dimitig / und redeliche bete / und „ willig / und getreue Dienste / dy die vorigen von Czer„ wist / unsern egen Vorfarn / Uns und dem Ryche offte „ und digke williclich und unverdrossenlich gtan habben / „ teglich thun und vorbaß thun sollen und mogen in zu„ kunfftigen Zceiten / und haben darumb mit wolbedach„ ten muhte / gutem Rahte und rechter wissen In und der „ irigen Stat Czerwist alle nnd igliche ire Gnaden Frey„ heite / Recht / Brive / Privilegia und Handveste / dy In „ von den egnanten unsern Vorfahren / Römischen Key„ sern und Kungen / auch der vorgen. Ir Herrschaft Ald „ und Newe und newlich den vorgen Ertzbischof „ und Marggraven gegeben seynd / und dar zcw alle „ und igliche gute gewonheit / dy Sy redlich herbracht „ haben / gnediglich vernuwet und bestediget / vorne„ wen und bestetigen yn die iñ crafft diß Brives und Ro„ mischer Kuniglicher macht / Volkommenheit und mey„ nen / setzen und woln / daß Sy vorbaß mehr daby blei„ ben / und darnach an allen Enden gebrauchen / und ge„ niesen sollen und mogen von allermeniglich ungehin„ derth. Vnd Wir gebieten auch darumb allen und „ iglichen Fürsten Geistlichen und Wertlichen / Graven / „ Freyen / Rittern / Knechten / Landrichtern / Richtern / „ Schultheisen / Amptleuthen / Burgermeistern / Sche„ pfin / Raden und Gemeinden / aller und iglichen Stede „ und Dörffer und sust allen andern unsern und des „ Richs Unterhannen / und getrwen ernstlich und vesti„ clich mit diesen Brieff / daß Sy dy vorgen. Burgermei„ ster / Rahtmanne und Burger Stat zcw Czerwist an „ solchen vorgen. Iren Gnaden / Freyheiten / Rechten / „ Briuen / Privilegien, Handvesten und guten Gewon„ heiten vorbaß mehr nit hindern edder irren sollm / in „ keyn weyß / sunder dabey geruhlich / schützen / schirmen „ vnd gerugelich bleiben lassen / als lieb Jn unser Hulde „ sy / und als sy unszer und des Rychs schwar Ungnade „ vormyden wollen / mit Orkunth diß Briefs vorsigelt „ mit Unser Kunglicher Majestet Ingesiegell / geben zcw „ Costenitz nach Christi Gebort Vierzehen hundert jar „ und darnach Jn den Sybenzehenden Jar / des nechsten „ Sampstags vor allir Heilligen Tag unser Riche des „ Vngrisch ꝛc. Jn dem ein und Dreißigsten / und des „ Romischen in dem achten Jarnn.

Bei welchem Privilegio nur dieses zu erinnern / daß weil es zu den Zeiten extrahiret worden / wie die Stat mit Fürst Albrechten wegen Neu aufgelegter 2. Böhmischer Groschen auf ein Fuder Bier / an dem Kaiserl. Hofe litigiret / durch die in demselben genannte Privilegia des Ertz-Bischofs zu Magdeburg und Marckgrafen zu Brandenburg keine andere verstanden werden / als diejenige / so von Ertz-Bischof Ruperto, und den Marckgrafen Johanne und Ottone über der von Richardo von Zerbst ertheilten / und denen von Barboye repetirten Zoll-Befreiung der Stat / der §. XIX. n. 3. 4. gedacht worden / als durch welche Erneuerung Sie vermeinet sich dieses neuen Oneris der 2. Gr. zu entschlagen.

Es haben auch die Fürsten zu Anhalt ihnen ihre Privilegia von Zeiten zu Zeiten bestätiget / auch nach gelegenheit der Zeiten absonderliche ertheilet: Dergleichen von Fürst Sigmunden bei gelegenheit dem Fürstl. Schlosse zu nahe erbaueten Thurns geschehen A. 1397. wie wier §. 23. sehen werden. Von Fürst Georgen mit Zuthun und Consens seiner Herren Brüder und Vettern / 1. über E. Rahts freie Wahl. 2. Die Innungen zu hegen. 3. Eine gemeine Wage anzulegen von A. 1439. von Fürst Adolfen und Albrechten abermahls über alle dero Rechte und Privilegia von A. 1460.

WIr Adolf und Albrecht von Gots Gnaden „ Fürsten zcu Anhalt und Graven zcu Asch„ canien / bekennen und bezceugenn offentlichenn in und „ mit diesem unsern offenn Brieffe vor Jedermennigli„ chen / daß Wir denn Erszamen unsernn lieben getrewen „ Borgermeistern / Rademannen / Innungsmei„ stern und allen Borgernn gemeinetlichene unsir „ Stat Czerwist gebenn / bestetigenn und bevestenn mit „ Craft disszs Brieffs Alle yre freyheit / gerechtigheit / gna„ de / alde Herkommen und gutene Gewonheit / die Sie „ von unszernn Eldernn Vorfahrnn Herrn zcu Anhalt „ und Uns bisz uff dusszen heutigenn tagk gehabt / beseßzen „ und gebruchet haben / welcher lyde die seinn / und willen „ on die durch Uns / Unsern Erbin und allen unsern Na„ ckamlingen / stede / gantz und unverbrochenn hinfürder „ zcu Ewigen gezyten so zcu haldenn / bei unsernn Fürst„ lichenn Ernn und truwenn / ane alle argelist / behelff „ und Geverde; Des zcu Urkunde habenn Wir vorge„ nannte Fürsten / unser Iglicher sein Ingesigell wissent„ liche lassen hengen an desszen Brieff / der gegeben ist zcu „ Czerwist nach Gots Gebort Vierzehn hundert und „ darnach im Sechsigisten Jare / an der Mittewoche nach „ Allerhilligen tage.

Ingleichen von Fürst Magno, Adolfen und Philippen An. 1475. Sonnab. nach Frouleichn. Fürst Ernsten / Rudolfen und Wolfgangen von A. 1510. Fürst Joachim Ernsten den 22. Jan. 1572. Fürst Rudolfen A. 1614. 28. Januar. u. s. w.

IV. Es sein auch vor langen Zeiten her unterschiedene Ordn- und Verfassungen der Stat zum besten aufgerichtet / und unter denen insonderheit eine / so Fürst Magnus A. 1499. abgefasset / in welcher nicht allein unterschiedenes von dem damahligen Zustande der Stat / sondern vornehmlich die sonderbahre Liebe des Fürsten Magni und seiner Herrn Vettern und Brüder zur Gottesfurcht und guten Ordnung zu sehen / die auch weil damahls Stat und Land etliche Jahr lang mit Theurung und Schweren Kranckheiten geplaget gewesen / und daher wohl vonnöhten gehabt / zu einer eingezogencren Ahrt von Leben angehalten zu werden / wohl als ein Remedium Infelicitatis temporum mögen gehalten werden / iedoch weil sie hier zu weitläuftig fallen wollen / biß an einen andern Ohrt müssen ausgesetzet bleiben. Wier wollen aber an derer Stelle / weil doch / wie Fürst Magnus selbst in inr berührter Ordnung meldet / das Brauwerck die Haupt-Nahrung dieser Stat ist / eine Brau-Ordnung anführen / und zwar so viel man weiß / die Aelteste / auf welcher die Brauer-Innung zum ersten mahl A. 1375. gegründet / und aufgerichtet ist worden.

WIr Johann von Gottes Gnaden Fürst von An„ halt und Graf von Ascanien vor Unß und Un„ sere Rechte Erben bekennen öffentlich in diesem Briefe „ allen denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß Unsere „ Liebe Getreue / die Rahtmanne / Schöppen / In„ nungsmeister und Bürger Gemeine unser „

Stat Zerbst einträchtig worden seind / umb eine „ Innung der Brauer mit Unser Wissenschaft / „ Recht und Vollwort in sothaner Weise / als hiernach „ beschrieben stehet;

Alle Kinder / die in der Bürgerschafft und „ in der Brauer-Innung gebohren sind oder wer- „ den / die sollen diese Innung behalten von ihren Eltern.

Fort mehr die unser Mitbürger sind / und „ nie gebrauen haben / die sollen diese Innung gewin- „ nen / Ihn und Ihren Kindern / die in der Bürgerschafft „ gebohren sind oder werden / mit 1. Pfund Wachß zu „ den Lichten und drei Vierdigen Brandenburgi- „ schen Silbers / das soll unsern genanten Herrn von „ Anhalt ein Vierding / und der Stat ein Vierding / und „ der Innung ein Vierding sein. Und wan das gege- „ ben ist / so mag Er dieser Innung von stund an gebrau- „ chen.

Fort mehr ob ein Fremder Mann nimmet „ eine Jungfrau oder Wittib zur Ehe / die in der Innung „ gestorben ist / oder noch bestörbe / will er sich dieser erst „ genannten Innung gebrauchen / der soll Sie gewinnen / „ Ihm und seinen Kindern / die in der Innung gebohren „ werden mit 1. Pfund Wachs zu den Lichtern / und mit „ 3. Marck Brandenb. Silbers / des soll unsern „ Herrn eine Marck / und der Innung eine Marck sein / „ und wann das vorgenannte Geld gegeben ist / so mag er „ sich der Innung von stund an gebrauchen. Fort mehr „ kompt ein Frembder Mann / der dieser Verschrie- „ benen Innung begehret / der soll sie suchen zu Dreien „ Morgensprachen / zu der Ersten Morgensprache soll er „ geben ein Pfund Wachs und Drei Marck Brandenb. „ Silbers / des soll Unsern Herrn 1. Marck / der Stat „ 1. Marck / und der Innung 1. Marck sein.

Fort mehr wer diese erste genannte Innung ge- „ winnen will / der soll das beweisen mit Briefen oder mit „ guthen Leutten / daß er ein ächtes Kind sei / und ein „ unbeschriener Mann / also daß Er die Innung und „ Gülde besuchen mag.

Welcher Mann in dieser Innung brauen will / „ der soll ergiessen 60. Schl. Gersten. Was für „ Maltz davon kömbt / davon soll er brauen 3. Fuder gu- „ tes Bier und nicht mehr zu verkaufen / der hieran „ gebricht / der soll das verbüssen nach der Stat Gnaden.

Welcher Mann zwei Säustroh leihet / der soll das „ verbüssen nach der Stat Gnaden.

Ob einig Mann oder Frau Bier verkaufte und „ das verfälschte / den falschen soll man folgen / ob das „ recht ist.

Were es nun / daß einig Biederman oder Frau „ beredt worden / dardurch / und das mit unrechte / die „ sollen das loß werffen und entgehen mit ihren Rechten.

Und mehr alle diese verschriebene Gesätze und „ Willkür.

Welcher Mann oder Frau breche an welchen stü- „ cken das wäre / die Brauwerck anlangen möchten / wie- „ der diese Innung / Gesetze und Gewohnheiten / die sol- „ len das Verbüssen nach der Stat Gnaden.

Zeugen seind die Erbarn und getreuen / Er „ Bruno von Zerbst Ritter / Bruno von Wulffen / Hanß „ von Brandeiß / Hanß Ruffack / Er Andreas Probst zu „ Coßwick / und Er Jacob von Rebchau / Unsere Schrei- „ ber und andere Biedersleuthe gnug.

Zum Uhrkunde und Gedächtnüß / haben Wir ge- „ nanter Fürst / der Innung gegeben diesen Briefbesie- „ gelt mit Unsern Insiegel.

Dis ist geschrieben nach Christus Gebuhrt „ Dreyzehen Hundert Jahr / in den Fünf und „ Siebenzigisten Jahre / an dem nächsten Mit- „ woch nach *St. Michaelis* tage des Ertz Engels.

Diese Ordnung ist hernach von Fürst Magno und Adolphen A. 1478. Dienst. nach Invocavit, confirmi- ret / und mit diesen Artickeln vermehret worden: Daß „ ein ieglicher nun fortan / wer die Brauer Innung ha- „ ben und gewinnen will / der soll sie mit Funfzehen „ Rheinischen Gülden an Golde / oder so viel wür- „ diger Landläuftiger Müntze gewinnen: Davon „ sollen Unß und Unser Herrschafft Fünffe / unserm „ Raht daselbst Fünffe / und unserer Innung Fünffe / „ also nach voriger Verschreibung / alß von alldar biß „ dahin gewest ist: Und in der Ersten Besuchung die „ Funffzehen Rhein. Gülden / an Golde / oder so viel vor- „ benannter Müntze / von stunde Unserm Rahte überge- „ ben / ohne alle wiedersprache.

Und welcher Brauer eine offenbahre unzüch- „ tige Frau zur Ehe nehme / oder nehmen würde / der „ soll sich der Brauer-Innung nicht gebrauchen. Der- „ gleichen ob eine Tugendsame Brauer-Frau ge- „ halten eines untugendsamen Lebens / oder sich „ an ihren Ehren verrücket / und es also erkannt und „ wahrhaftig befunden würde / die soll nach dem Tode ih- „ res Mannes sich der Innung hinforder nicht gebrau- „ chen / ohne Behelff und Gefehrde.

Hierzu sind ausser denen / so in Fürst Wilhelms oder Bruder Ludwichs Spruch von A. 1497. und Fürst Magni-Ordnung von A. 1499. enthalten / noch ferner gekommen / Fürst Johann Georgen-Ordnung von A. 1588. Fürst Rudolphen-Ordnung von A. 1612. und 1616. Fürst Johanns Brauer-Ordnung von A. 1654. und was weiter F. Sophia Augusta währenden Dero Vormundschaft resolviret / den 1. Octobr. 1672. Ingleichen Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. von A. 1689. den 28. Septembr.

Es ist auch vor diesem eine Gewonheit gewesen / daß die Brauer keinen Balbierer in ihre Innung genoñen: Wannenhero wie dermahleins ein gewisser Feldscheres sich hier in der Stat setzen und die Brauer-Innung trei- ben wollen / F. Wolfgang und die Fürstin Margarita denselben der Innung absonderlich recommendiret / daß er ein geschickter Mann wäre / etlichen Feld-Zügen beige- wohnet / auch darin wie auch sonsten gute Dienste gethan / und daher keine Ursache wäre ihn von gedachter Nahrung abzuhalten; Haben ihm auch zu dem Ende ein beson- deres Privilegium ertheilet / welches dann seine Kräfte ergriffen / und ist nach diesem auch gemeldte Gewonheit nicht sonderlich mehr beobachtet worden.

Was sonsten die Brauerl. Nahrung noch belanget / so ist / was das Bier und dessen Zubereitung betrifft / da- von in dem *II.* Th. *C. II. §. 12. 13. f. 40. & seqq.* gehan- delt worden: Wegen Treibung dieser Nahrung aber / ist hier anzufügen / daß selbige von Ostern an den Sommer über ruhe / und ehender nicht als umb oder ge- gen Michaelis, oder auch ehender nach befundenem Vor- raht des noch verhandenen Biers wieder angefangen / und so dann den Winter durch biß auf Ostern fortgesetzet werde / wobei dann gewöhnlich / iederzeit den Anfang mit Gebeht und Danckſagung zu machen. Wird dero-

wegen zuvor von der Kantzel der Christl. Gemeine angezeiget/ auf welchen Tag solches geschehen soll/ darauf dann zugleich in grosser Versammlung nach vorher gesungener Litanei/ und gehaltener Predigt/ da man GOttes Güte vor das tägliche Brod und andere Wohlthaten preiset/ die Zuhörer erinnert werden/ daß sie unbeschwert nach eines ieden Vermögen dem HErrn auch ein Danckopfer zu bringen sich schuldig erkennen wollten. Darauf wird der Lobgesang (Te Deum Laudamus) gesungen/ da allweg die Orgel wechsels Weise mit unter geschlagen wird ꝛc. Auf solche Christl. Ceremonien erfolget dann/ daß die gantze Christl. Gemeine in allen Ständen/ Mann und Weib/ ordentlich nach einander/ auch die Prediger und Schul-Diener/ ihr Opfer in zwei Becken/ derer eines zum Gottes-Kasten fürs Arme Hospital/ das andere zum Lazaro/ für Hauß-Arme/ und krancke Leute verordnet/ einlegen/ und seind Ehrliche Vereidete/ Unverdächtige dazu unterschiedene Vorsteher über Beide gesetzet/ die solche Almosen unterschiedlich außtheilen und berechnen ꝛc. Welche Erzehlung aus der Anhaltischen Theologen Protestations-Schrift wieder den Pfarren zu Calbe von A. 1590. genommen ist f. 26. 27. und gröstẽ Theils annoch also gehalten wird.

V. Es hat auch sonsten die Stat Zerbst einige besondere Jura Statutaria, derer etliche zu bennen noch dieses Ohrts sein wird/ und sein solche:

1. Wann ein Weib verstirbet/ behält der Mann alle Güter/ ausserhalb der Gerade und des Reservats: Es wäre dann in der Ehe-Stiftung eine andere Versehung geschehen/ wornach sie sich richtet.

2. Wann aber ein Mann verstirbt/ so muß das Weib den halben Theil der Güter von sich geben/ und mit den Kindern oder des Mannes nächsten Freunden theilen/ es wäre dann in der Ehe-Stiftung/ oder Donation, oder per testamentum eine andere Versehung geschehen/ darnach man sich richtet.

3. Wann eine Wittibe ihren Wittiben-Stand nicht verrücket/ bleibet sie so lange Usufructuaria omnium Bonorum, biß daß sie wieder freiet/ und bleiben die Kinder bei ihr in gesamptem Guhte/ und werden darinnen biß zu ihren mündigen Jahren nohtdürftig erhalten; Wann sie aber wieder freiet/ so muß sie den Kindern das halbe Guht geben/ oder ihnen an stat desselben etwas gewisses ausmachen.

4. Uber die Gerade und Hergewette hat man eine Willkühr/ darüber man biß daher gehalten/ und hat die Frau nicht Macht gehabt/ ihren nechsten Nifteln zu schaden/ die Gerade zu übergeben/ oder dem Manne zuzuwenden; Wañ auch eine Schwester verstorben/ so hat die Schwester allein/ und nicht der Schwester Kinder ihre Gerade genommen; Kinder Gerade ist abgeschaft/ und an stat derselben die volle Gerade gegeben worden/ so das Kind von seiner Mutter bekommen hat/ ingleichen mit dem Herrgewette.

5. In Erb-Fällen hat man das Jus repræsentationis in recta linea biß dahero gehalten.

6. Biß dahero hat man auch kein Mutter-Gut allhier gegeben/ aber doch den Kindern in der Ehe-Stiftung an stat des Mutter-Guts die Alimenta und Kleidung biß zu ihren mündigen Jahren ausgemacht/ nebenst Ausrichtung der halben Wirthschaft/ und Ehren-Kleidung.

7. Wann Kinder von Eltern oder Groß-Eltern Güter ererben/ so dürffen sie keinen Abzug davon geben; Aber sonst von andern Fällen giebt ein Einheimischer den Viertzigsten Pfennig/ ein Ausländischer im Fürstenthum Anhalt den Zehenden Pfennig/ und ein ander den Dritten Pfennig/ und wird das Jus retorsionis hierinnen gehalten/ weil man doch mit etlichen Stäten eine Vergleichung hierüber hat.

8. Wann einer aus der Stat hinweg ziehet/ so darf er keinen Abzug geben/ sondern nimmet das seinige frei und unbeschwert hinweg.

9. Wann ein Bürgers Sohn sich an einem andern Ohrt ausserhalb dem Fürstenthum Anhalt verehliget/ ehe seine Eltern verstorben/ so muß er nach Absterben seiner Eltern den Abzug davon geben/ wo er aber noch nicht verehliget ist/ so mag er das angeerbte Gut frei und ohne Abzug hinweg nehmen.

10. Wann ein Mann in Schulden gerett/ so nimmet das Weib nicht ihre dotem zuvor aus/ sondern muß die Schuld bezahlen helfen.

Dieses Letztere jedoch hat die Hoch-Fürstliche Herrschaft absonderlich zu confirmiren bißher angestanden; Wie es dann auch unbillig zu sein scheinet/ daß man Schulden/ so man nicht verursachet hat/ bezahlen solle; Es mag auch wohl sein/ daß darumb das Außwertige Frauenzimmer zu zeiten angestanden/ sich nach Zerbst zu verehligen/ weil sie ihrer Mittel halber sich in Gefahr zu setzen vermeinen/ da sie sonsten in den benachbarten Landen/ und absonderlich in der Marck Brandenburg grosse Beneficia haben. Hergegen wird zu Behauptung dieses Statuti angeführet/ das solche Gefahr ungewiß sei/ die Frauens-Personen auch wann sie Witwen werden/ vermöge Stat. 3. das Beneficium haben/ daß sie Usufructuariæ aller Güter sein/ so lange sie in ihrem Witwen-Stande bleiben/ und die Kinder unerzogen sein. Es sei auch dieses Statutum in anderen vornehmen Stäten/ als Maintz/ Kölln/ Nürnberg/ Braunschweig/ u. s. w. ebenfalls üblich/ allwo man vorgiebet/ daß es zu mehrer Sicherheit der Handlungen sei eingeführet/ und in dem Kaiserlichen Kammer-Gerichte selbst darauf gesprochen worden/ solle auch fast in gantz Franckreich stat haben/ wie Godofredus bezeuget *Nott. ad l. 1. C. ad Sc. Vellej.* Hat man es also bißher beibehalten/ bevorab da es auch bei unterschiedenen vornehmen JCtis approbation gefunden/ als Gail. *Obs. L. 2. Obs. 90. n. 12.* Coler. *Decis. 21.* Carpzov. *Decis. 60.* Mev. *ad Jus Lubec. L. 1. T. 5. Art. 6.* Lyncker *Respons. 147. n. 20.* Woselbst die Meinung dahin gehet/ daß wann auch schon das Weib in *Pactis dotalibus* sich von dem *Statuto* ausnehmen wollen/ dasselbe jedoch dergestalt für erlaubt nicht zu achten; Sondern weil das *Statutum* der Handlung zum besten/ und damit diejenige/ so mit dem Mann sich in *Credit* einlassen/ wenn das Weib zu ihrem Vermögen greiffen könnte nicht gefährdet würde/ sonderlich fest gesetzet/ diese dem gemeinen Nutzen/ und der Handlung/ auch Erhaltung des *Credits* zum besten gemachte Verordnung/ durch dergleichen *Pacta*, nicht aufgehoben/ oder derselben entgangen werden möge; Sondern eines Weibes Vermögen/ gleichwohl dem

dem Manne auf dem Todesfall verbleiben / insonderheit aber das Weib vor demselben bezahlen muß. Bevorab da das Weib hinwiederumb / aller und jeden *lucrorum*, die sie von dem Manne zugewarten gehabt / sich in dem *Pacto* nicht begeben. Ingleichen ist von der Juriſt. Facultät zu Jena den 18. Jan. 1699. darauf gesprochen / und das Urtheil den 24. Jan. 99. publiciret worden. So viel endlich des Schuldeners N. und derer Beschei-nigte so wohl Ehe-Gelder / als auch zugebrachte *Paraphernalien* betrift / weil vermöge der *in Actis* angezogenen Stat *Statuten* ein Weib / wenn deren Mann in Schulden geräht / ihre *Dotem* nicht zuvoraus nimmet / sondern die Schulden bezahlen helfen muß / ietzige *Liquidantin* auch dem Anführen nach / zu ihres Mannes *Falliment* grosse Ursache gegeben / nicht weniger die *Creditores* zu *defraudir*en bemühet gewesen / und zu dem Ende viel Wahren auf die Seite geschaffet / so ist sie von diesem *Concurſu*, biß so lange die sämptlichen *Creditores* vollständig bezahlet / nicht unbillig abzuweisen. Sie könnte / und wolte dann / daß das angeregte *Statutum*, entweder ungültig oder nicht in *observantz* sei / wie zu Rechte darthun.

Welchen noch beizufügen / was der ehedessen Hoch-Fürstliche Anhaltische Hof-Raht Zerbster Antheils Johann Köppen der Aeltere / in seinem noch unedirten *Commentario in Ordinationes Anhaltinas* Tit. XV. von Schulden n. 58. hiervon angemercket / und also lautet; In Republica *Serveſtana Privilegium Dotis non attenditur*, sed judicatur, quod uxor simul teneatur solvere debita cum marito. NB. Casum in Sachen N. N. contra Bastian Woltern / ubi N. conveniebat Woltern ex contractu, cum anteceſſore Wolters inito ex fundamento, quod uxor teneatur pro marito. Vid. Act. zu Rahthause / Quod etiam ferme *in Præfectura Serveſtana* observatum testatur anteceſſor meus Dn. Fridericus Gruben / nisi quod nonnunquam inter partes transactum fuerit, ut ex sequentibus videre est:

Durchlauchtiger Fürst / Gnädiger Herr /

Was E. F. G. der Weiblichen Gerechtigkeit halber / wie es nemlichen darmit in E. F. G. Ampt Zerbst / auf dem Lande so wohl als in den Vorstäten alhier / vor und bei meiner Zeit / da ich das Ampt unwürdig bedienet / gehalten worden / gnädig an mich begehret / das hab ich in Unterthänigkeit mit gebührender Reverentz empfangen und gelesen / darauf E. F. G. ich in Unterthänigkeit nicht verhalten soll / daß wie vor 24. Jahren ich ins Ampt Zerbst gekommen / ich es also observiret / und gehalten befunden / demselben ich auch hernach bei meiner Administration des Ampts gefolget. Daß wan ein Ampts-Unterthan / mit so viel Schulden verhaftet worden / daß bei seinem Leben / oder nach seinem Absterben / seine nachgelassene Güter verkauft / und unter die klagende Gläubiger vertheilet werden müssen / sein Ehebeib oder nachgelassene Wittib / die weibliche Gerechtigkeit niemahls gesucht / auch Ihr vor den Gläubigern nicht gefolget / oder zuerkannt worden / sondern Sie biß nach bezahlten Schulden / mit Anforderung und Gerechtigkeit so lange warten müssen / biß die Gläubiger bezahlt. Jedoch bißweilen zu verhütnüß Rechtlicher Processe, die Gläubiger mit den Weibern / oder Witwen / ihres Einbringens / und anderer Forderung halber / gühtliche Handlung gepflogen / und sie mit einem wenigern / als ihre gefoderte Gerechtigkeit ausgetragen / aus den Gütern abgefunden / damit Sie desto williger weichen / und ausziehen möchten.

Dargegen aber die Weiber die prærogativam haben / daß sie vor den Kindern / oder andern Erben in den Gütern bleiben. Und beides die Kinder und Erben davon / so wohl auch die Gläubiger abzufinden / und mit dem übrigen zu thun / und zu lassen berechtiget sein / welches E. F. G. ich hiermit zur unterthänigsten Antwort nicht bergen wollen / Datum Zerbst den 3. Sept. Anno 1613.

Friedrich Gruben.

Daß solches Ampts-wegen auf dem Lande / so wohl auf der Freiheit / und in beiden Vorstäten noch also gehalten wird / bekenne ich untenbenamter Kraft dieser meiner eigenen Hand

Friedrich Gruben.

In *Præfectura* autem *Roslavienſi, & Lindavienſi* hoc non attentum est, sed dotis privilegio viduas ibidem gaudere memini. Valet enim Statutum, seu consvetudo, quod uxor teneatur pro marito, filius pro patre & vice versa *Gloſs. 5. in rubric. C. de Decret. decur. l. 10. Jaſon. in l. de quibus n. 55. & ſeq. de LL. & in §. actiones n. 67.* cum seq. Institut. *de action. Bart.* in Tractatu *Repreſ. n. 3. quæſt. 1.* Mynsing. *Centur. I. Obſerv. 29. Rauch. Lib. 1. quæſt. 36. n. 12.* Et ego *Lib. 2. Obſerv. 5. n. 19. Tit. 20.* ex Mynsing. *d. loco & Moll. Lib. 2. Semeſtr. c. 41. n. 8. 9.* Tale Statutum etiam Coloniæ Agrippinæ, & Brunsuigæ haberi dixi, quo me remitto.

XXIV.

Mißverständnissen mit der Fürstlichen Herrschaft und darüber ergangene Recesse.

I. Generale Reflexionen über dergleichen Mißhelligkeiten.
II. Strittigkeit mit Fürst Sigmunden wegen Erbauung eines Thurns nähst dem Fürstlichen Schlosse: Gleichmäßiger Thurn bald hernach zu Magdeburg erbauet.
III. Mit Fürst Sigmunds Erben wegen des Majorats.
IV. Mit Fürst Albrechten wegen 2. gl. Geleit vor ein Fuder Bier: Zerbster Reise nach dem Kaiser. Andere Neben-Mißhelligkeiten mit der Fürstlichen Herrschaft.
V. Marckgraf Friedrichs Ausspruch.
VI. Zerbster Versprechen demselben nachzuleben.
VII. Neue Zweifel / und Ertz-Bischof Friedrichs Ausspruch.
IIX. Ertz-Bischofs Ernsts Ausspruch / sampt Erneuerung der Vorigen; Bruder Ludewigs Spruch / Gerichts-Vertrag zwischen Fürst Bernharden und E. Raht.
IX. Zaun-Vertrag mit Fürst Johann Georgen I.
X. Aussöhnungs-Recess mit Fürst Johannsen.

I.

Gleich wie aber ein ungleicher Verstand der Freiheiten und Privilegien zu mehren mahln die Unterthanen gegen Ihre Obere in Mißvergnügen setzet / also hat es auch dieses Ohrts nun und dann einige Irrungen zwischen der Fürstlichen Herrschaft und gemeiner Stat gegeben: Welches dann mehrentheils

theils an der Stat-Seite/ wie sonsten an vielen Ohrten mehr/hergekommen/theils aus Andencken der Alten Freiheit und nach dem Exempel der herumb liegenden und damahls in gleichmäßiger Freiheit sich befindenden Stäte/ als Magdeburg/ Halle ꝛc. theils aus connivence der Fürstlichen Herrschaft/ welche/ gleich wie bei mehren Fürstlichen Höfen der Zeiten in Deutschland geschehen/ ihre Jura nicht so genau beobachtet/ oder auch von wenigern Vermögen gewesen/ Sie fortzusetzen/ diese hergegen Vermögende/ und bei der Nachbarschafft in guten Ansehen stehende Leute gewesen: Wobei weiter geschehen/daß die Fürstliche Herrschaft etliche mahl grosse Summen Geldes von der Stat entlehnet/ wie insonderheit bei acquirirung der Grafschat Lindow geschehen/ auch zu Fürst Magni und Seiner Brüder und Vettern Zeiten/ daher Sie sich dann einiger mehren Freiheit angenommen/ gleichwie allezeit die Creditores in Schuld-Sachen vermeinen vor ihren Debitoribus etwas voraus zu haben: Worzu mehrmahls gekommen/ eine ungleiche apprehension oder vorgefaste Meinung Sich der in Gebrauch gewesenen/ aber nie concedirten Freiheiten als eines Rechts/ auch wohl wieder die Herrschaft selbst zu gebrauchen/ unerwogen das Fürstliche Jura, ob Sie schon nicht exerciret werden/ dennoch in Ihrem Wesen bleiben/ und keiner Præscription unterworfen sein.

II. Solcher Gestalt nun hat sich A. 1380. und in den folgenden Jahren/ zu Fürst Sigmunds Zeiten begeben/ daß als insonderheit A. 1380. Fürst Johann durch Gelegenheit des Darlehns wegen des Hauses Lindow der Stat unterschiedene Freiheiten und andere Versicherungen ertheilet/ man an Seiten der Stat einen Neuen Thurn unfern dem Fürstlichen Schlosse erbauet/ welchen man weil er dem Schlosse allzunahe geschienen/ **Kieck in die Köcken**/ oder **Kieck in Pot** geheissen/ Fürst Sigmund aber übel aufgenommen/ und daß es Ihm zum Verdruß geschehe/ gedeutet/ auch daher von der Bürgerschaft begehret/ ihn wieder abzubrechen; Und weil diese sich dessen geweigert/ so ist es an beiden Theilen zu weitläuftigen klagen gekommen/ die aber endlich A. 1397. dahin vertragen worden/ daß der Thurn nicht höher/ als er damahls gewesen/ gebauet werden/ der Raht und Bürgerschaft aber 900. Marck Silbers der Fürstlichen Herrschaft erlegen sollten/ Inhalt folgenden von Fürst Sigmund ergangenen Recesses.

Wir Sigemund von GOttes Gnaden Fürste zu Anhalt/ und Grave zu Aschanien/ bekennen/ daß Wir Unß mit den Ehrsamen Unsern Lieben Rahtmannen/ Schöppen/ Innungs-Meistern und allen Unsern Lieben Getruwen Bürgern gemeinlich unser Stat Czerweste güetlich bericht und samtlich geeynet haben/ anne alle Zwietracht/ Ufflauffe unde Schelunge/ die zwischen en unde Uns vah unsers Vatern Graven Hanses Tode Seligen Gedechtnüsse biß in dissen gegenwertigen und heutigen Tage gewest sien/ un sich verlauffen haben/ wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag/ daß die gantzlich sollen hingelegt und samtlich entricht sien/unde nemlich umme den Nuwen Thorm/ der hinter der Gruben Hove liet/ den sollen unse Burger mergnante nichte höher buwen noch muren in alle maze/ denn als er itzunt is/unde sollen den Sperren an de Decke lassen mit einen schlechten Dache unde en sollen keine Erckner daran machen laesen/ wen an der Siete/die tzu den Felde kehret/ anders en sullen Sie denselben Thorm mit keinen andern Erckner oder Weren befesten/ weder gein der Stat/ noch gein Unsern Schlosse Czerwest in keiner wieß/ Sie thun es denn mit unsern und unser Erben Vulborte/ unde guden Willen; Uff disse Eynunge unde Berichtigunge so haben die gnten unser Lieben Getruwen Rahtmanne/ Schöppen/ Innigmeister unde Burgere Gemeine/ uns gericht unde gegeben Neun hundert Marck Czerwester Were unser Herrschaft tzu nutz und tzu frommen. Vnnde wir genanter Fürst/ Grave Siegemund und alle unsre Erben sullen und wollen unser gnten Lieben Getruwen Rahtmannen/ Scheppen/ Innungmeister/ und Burgere Gemeine by alle de Gnaden/ Friheiten unde Gerechtigkeiten laesen unde behalden/ in allir masse/ als Sie unser lieben Eltern Seligen an Unß gebracht/ gelaesen unde gedan haben/ Un wir wollen Sie getruwlich beschützen/ beschermen/ befreden unde vortedigen/ gen aller maneglich/ in allen Sachen/ wo und wenne en es not geschiet/ so wir allerbeste kunnen unde mogen/ ane Geverde und ane allerlei argelist/ und die gnten Rahtmannen/Scheppen/ Innigmeisster unde Burger Gemeyne/unser Stat Czerwest sullen unser und unser Erben/ Getruwe/ Holde und Erbare Burgere sien/ und bliben/und sich nimmer in unser Herrschafft und Freiheit und Gerechtigkeit setzen noch werren/ noch in keine wies sich daran vergriefen/ ane Geuerde und ane allerleie argelist. Darzu so soll dieser gegenwertige Brief und diesse eynunge unschedlich sien allen den Brieven/ die Unsere lieben Eldern Seligen/ und wir vormahls mit unser Stat Czerwest/ Rahtmannen unde Burgeren Gemeine/ daselbst zu Czerwest under enander und under uns beiderseite gegeben und gethan haben/ die sollen hiermit unverbrochen und ungeergert bleiben. Dieser Sache sind gezuge die gestrenge Rittere Er Albrecht von Isenburg/ Er Ghere de Rycke/ Er Wiprecht von Czerwist/ Er Gerhard Gruben und die düchtigen Knechte Andreas Schulten/ Hennig Gruben/Rudolf von Czerwist/ und viel ander guter bederbe Leute. Alle diese Stücke und Artickele globen wir erst genanter Fürste Grave Siegmund und unser Erben stete und gantz zu halten/ in guten truwen ane allerley Argelist unde des zeu einen waren Urkunde so haben wir vor uns und unsere Erben unser Ingesigel wissentlich mit guten Willen heissen hengen an diessen Brief/ der gegeben nach Gotes Gebort/ dritzehen hundert Jar in den sieben und neunzehigsten Jare am nechsten Sonnabende vor dem Sontage in der Mittfasten/als man singet/ Lætare Jerusalem.

Dieses Thurns wird nachmahls noch gedacht in dem so genannten Zaun-Vertrag von A. 1600. den 6. Sept. und derselbe der Herrschaft völlig abgetreten: Wollen hinfüro Ihrem Erbieten nach von dem Thurn, an der Nute abstehen/ auch zugleich den andern auf, der Rechten Seite unsers Fürstlichen Hauses stehen-, den Thurn/ den Kickepott genannt/ weil Er an unsern Hof-Garten stehet/ uns einräumen/damit wir also/ wie dan auch vor alters her gewesen/ unsern Schloß,

und Hoff-Garten abgesondert und alleine haben/ und/ hierdurch alle künfftige weitere Mißverstände zwischen/ unserm Ampte und Stat umb so mehr verhütet bleiben. Wobei noch dieses zu erinnern/ daß die zu Magdeburg nicht lange nach vorerwehnter Zeit umbs Jahr 1434. einen Thurn gleiches Nahmens **Kück in die Köcken** und aus nicht viel andern Ursachen/ nehmlich dem Ertzbischof Günthern zum Verdruß erbauet/ und daher gleichfalß viele Weitläuftigkeiten zwischen Ihm und der Stat entstanden/ wovon der Autor des Chronici Magdeburgensis folgendes schreibet: Etiam in absentia Archi-Episcopi *Turrim fortissimam post curiam Molendini, quam vocant* **Kieck in die Köcken**/ construxerunt & fossata fecerunt, ibique introitum & exitum, quem prædecessores sui & ipse semper solebant habere, percluserunt in Dominio Ecclesiæ; Propter hæc & multa alia Archi-Episcopus Güntherus causam contra eos in Concilio Basilienſi fecit committi, & contra eos agere coepit, judicio contradictorio civibus se defendentibus sententias contra eos obtinuit, & invocato contra eos brachio seculari à Serenissimo Domino Sigismundo Romanorum Imperatore, cum censuras Ecclesiasticas non verebantur, impetravit Bannum Imperialem contra eos & in maximis summarum pecuniis condemnati fuerunt, quæ in Concilio moderatæ fuerunt, sed executionem effectualem Archi-Episcopus obtinere non potuit. &c. Beim *Meibom. Scr. Germ.* T. II. f. 357.

III. Nach Fürst Sigmunds Absterben hat sich die §. XIX. n. 7. f. 266. berührte Strittigkeit zwischen Seinen hinterlassenen Erben und Seinem Bruder Fürst Albrechten erhoben/ welche zwar eigentlich das Fürstl. Hauß angegangen/ aber doch von der Stat Zerbst hergerühret/ indem sie vermöge angeführter alter Gewonheit/ keinen andern als den Aeltesten Herrn des Hauses Anhalt zum Herrn haben wollen/ und daher Fürst Albrechten mit Hindansetzung Fürst Sigmunds Erben zur Seite getreten. Es ist aber bald hernach Fürst Albrecht selbsten aus eben der Ursache mit der Stat zerfallen/ in dem Er die Succession auf seine Erben und Nachkommen bringen wollen/ jene aber nach wie vor auf das Seniorat bestanden/ auch daher nach Fürst Albrechts Absterben/ nicht seine Söhne/ sondern Fürst Georgen/ Fürst Sigmunds damahligen Aeltesten Sohn zum Regierenden Herrn angenommen: Welches zwar einen guten Schein gehabt/ weil dadurch die Theilung der Stat verhütet würde/ die sonsten bei Vermehrung der Fürstl. Personen des Hauses Anhalt zu besorgen war/ ihr aber als einer grossen Stat gantz unanständig würde gewesen sein dermassen zergliedert zu werden; Weil aber die Sache zu einem unvermeidlichen unversöhnlichen Haß zwischen den Fürstl. Herrn Vettern gereichet/ der auch so ofte wieder erreget ward/ als ein Neuer Herr an stat des Abgestorbenen antrat/ so konnte es damit die länge nicht Bestand haben/ ward auch endlich durch Marckgraf Friedrichs zu Brandenburg Ausspruch/ wie wier bald sehen werden/ gehoben: Wie dann auch dessen in dem *V.* Th. mit mehren Umständen wird gedacht werden: Es kamen aber indessen viel andere Materien auf die Bahne/ welche nicht weniger zu grossen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben/ und die ebenfalls nicht anders als nach Ablauf vieler Jahre haben können zu Ende gebracht werden.

IV. Dann als Fürst Albrecht zu Mörseburg uitfern Costnitz von dem Kaiser Sigismundo in Person die Belehnung bekommen/ so hat er zugleich bei demselben erhalten/ daß diejenige/ so Bier aus der Stat Zerbst führeten/ von iedwedem Fuder 2. Böhmische Gr. zum Geleit Gelde sollten geben/ womit der Raht und Bürgerschaft übel zu frieden gewesen/ so gar daß/ wie dermahleins etliche Magdeburgische Bürger in der Breiten Strasse Zerbster Bier geladen hatten/ und Fürst Albrecht Seinen Caplan, vermuhtlich die Sache zu facilitiren/ hinunter schickte umb die 2. Böhmische Gr. Geleite vor iedwedes Fuder abzufordern/ es nicht allein vier Murmelns daselbst gegeben/ sondern es hat auch ein Fuhrman einen Hebebaum genommen/ und/ **Du Katzen-Pfaffe**/ sagende/ **ich will dir ein Geleite geben/ dabei du meiner lange gedencken sollst**/ nach ihm zu geschlagen: Worauf derselbe/ wie ihm dann ohne deß nicht anständig gewesen/ sich zu solchen Dingen gebrauchen zu lassen/ sich weg gemacht/ auch bald hernach/ weil er dergestalt in der Bürgerschaft Haß gerahten/ sich aus Fürst Albrechts Diensten begeben. Der Raht aber ließ die Bürgerschaft zusammen fodern/ und schickten gleichfalls vermöge allgemeinen Schlusses zween aus ihrem Mittel/ **Heinrich Klutzowen/ damahls Burgemeistern und Peter Beckern** nach Costnitz zu dem Kaiser/ ihn Nahmens der Bürgerschaft zu bitten/ daß diese zween Gr. weil dadurch gemeine Stat sehre beschweret würde/ möchten abgestellet/ und sie bei ihren Alten Freiheiten und Gerechtigkeiten gelassen/ auch dieselbe von dem Käiser von neuem confirmiret werden: So auch theils mündlich/ theils schriftlich von ihnen geschehen/ hielten sich dabeneben an den Grafen von Schwartzburg damahls Kaiserl. Ministrum und Churfürst Friderichen den I. zu Brandenburg/ so ihnen gleichfalls allen möglichen Beistand versprochen. Hergegen hat Fürst Albrecht ebener massen an Churfürst Friedrichen geschrieben und ihn ersuchet/ daß er es doch dahin richten möchte/ damit die beide Abgeordnete nicht gehöret würden/ welches Schreiben **Churfürst Friedrich** aber diesen zu lesen gegeben/ und endlich die Sache dahin befodern helfen/ daß sie ein Kaiserl. Privilegium ihrer Freiheit halber/ wiewohl ohne Meldung einiger Abolition der zween Groschen erhalten/ wie solches §. *XXII. n. 3.* zu sehen gewesen. F. Albrecht aber war damit nicht wohl zu frieden/ und wollte daher bei den gewöhnlichen Abwechselungen des Rahts/ den Neuen Raht bei drei Jahr nicht confirmiren/ ließ auch die gesampte Bürgerschaft vor das Schloß berufen/ und beschwerte sich/ daß der Raht mit einigen seiner Adhærenten Ihm sehr zu wieder wäre/ zog auch endlich selbst zu dem Käiser Sigismund/ als derselbe sich zu Schweinitz in Schlesien aufgehalten/ und erhielt so viel/ daß der Kaiser an den Raht zu Zerbst geschrieben/ daß sie Fürst Albrechten an der Gnade/ die er ihm des Bieres wegen gethan hätte/ nicht hinderlich sein/ sondern ihm vielmehr sich gefällig erweisen sollten: Diese hergegen erholten sich abermahls Rahts bei **Churfürst Friedrichen**/ und weil selbiger gleich **Bischof Johannem von Brandenburg** zu dem Kaiser/ so damahls nach Prage gegangen war/ schickte/ so ward **Peter Becker** noch einmahl abgefertiget zugleich mit zu dem Kaiser zu gehen/ den er auch durch Vermittelung gedachten Bischofs nochmahln Persönlich angeredet/ und gebehten/ des Oneris

der

der 2. Gr. die Stat zu erlassen / und sie bei ihren von ihm ertheileten Privilegien zu schützen. Welchen dann wie P. Beckers Chronicke meldet / der Kaiser geantwortet / daß Er Sich wohl erinnerte / der Gnade / so Er der Stat zu Costnitz gethan hätte / wäre auch nicht gemeinet dieselbe umbzustossen / sondern er hätte seinem Oheim von Anhalt nur eine Missive und Begehr-Brief gegeben / stünde aber bei ihnen / was dabei zu thun wäre / massen er nichts befohlen / wodurch die ihnen ertheilte Privilegia Abbruch leiden möchtē / befahl auch dem Bischof von Brandenburg solches Churfürst Friedrichen zu berichten; Peter Becker aber hinterbrachte es gleichfalls Raht und Bürgerschaft / welche darauf ihre alte Gewohnheiten offentlich zugebrauchen fort fuhren / bald aber auch Fürst Albrechten die gewöhnliche Uhrbeden zu zahlen anstunden / woraus ein neuer Unwille entstund / welcher zwar durch Vermittelung Churfürst Rudolfen zu Sachsen beigeleget ward / wie dann auch sonsten Fürst Albrecht nach der Zeit in bessern Vernehmen mit der Stat gelebet; Die Haupt-Sache aber blieb dennoch stecken / und glimmete so lange unter der Aschen / biß sie nach Fürst Albrechts Tode / und bald darauf erfolgte innerliche Uneinigkeit des Rahts und Bürgerschaft mit einigen ihrer Mitbürger wieder hervor brach; Und weil noch andere Beschwerden der Fürstl. Herrschaft wieder den Raht und Bürgerschaft hinzu kahmen / anbei Fürst Bernhards von Bernburg Vorschläge zum Vergleich / die er auf einer Tagefahrt zu Bistorf beiden Theilen gethan / nicht angenommen werden wollen / so entschlossen sich Fürst George und Fürst Adolf / mit Zuthuung Churfürst Rudolfs zu Sachsen / und Churfürst Friedrichs zu Brandenburg die Stat mit Krieges-Gewalt zu zwingen; So aber dennoch durch Marckgraf Friedrichen den Jüngern nachmahls Churfürst Friedrichen den II. im Nahmen seines Herrn Vatern aufgegriffen ward / und weil auf demselbēn compromittiret worden / so hat er sich A. 1440. nebst dem Bischof zu Brandenburg Stephano in Person nach Zerbst begeben / sich bei Fünf Tage daselbst aufgehalten / und endlich alle vorige Strittigkeiten gehoben / und darüber folgenden Ausspruch auf dem Rahthause zu Zerbst publiciret:

„Wier Friederich der Jüngere von Gottes „Gnaden Marckgrafe zu Brandenburg ꝛc. „bekennen offentlich mit diesem Briefe vor allermänniglich / so alsdann die Hochgebohrne Fürsten / Unsere „Liebe Oheimen Herr Georg / Herr Adolf / Herr „Siegmund / Herr Johannes / Herr Albrecht / „und Herr Hanß / Brüder und Gevettern alle „Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien / et„lichen Unwillen und Ungunst und Ungnade zu den Ehr„samen Burgermeistern / Rahtmanne und alle „Gemeine Bürger ihrer Stat Zerbst etliche Zeit „bißhero gehabt haben / von Sachen wegen / daß die ge„nannten von Zerbst die obgenannte ihre Herren und „die Herrschaft von Anhalt in etlichen vieltreflichen „Stücken verkürtzet haben / der aller in diesem Brief „nicht raht ist / und lange wären zu erzehlen.

Dieselbe Sachen dann Ihre Herrschaft / Herr„ligkeit und Väterlich Erbe anlanget / daß sie sich etliche „Zeit bißher nicht haben können vereinigen noch vertra„gen / und vielleicht / wann man die Zwiläufe nicht hätte „mögen gütlichen hinlegen uñ entrichten / wie zu besorgen „gewesen / daß endliche Vhede darunter entstanden wäre / „dadurch die Stat von Zerbst in grossen unüberwindli„chen Schaden und Verderb gerahten / und auch die be„nannten unsere Oehmen darunter zu grossen treflichen „Zehrung zur Mühe und Arbeit kommen wären. Nun „auf daß solche Zwietracht / Irrsall und Unwill wieder „zu guten und gütlichen Vereinigungen kommen möge / „haben sich die benannte Herren von Anhalt alle vor „sich / und alle ihre Nachkommen / und Burgermeiste„re / Rahtmanne / und gantze Gemeine Arm und „Reich / vor sich und alle ihre Nachkommen der Stat „Zerbst mit den Sachen gäntzlichen zu Unß gesaget / „und sich alle mit Rahte / wissen und wohlbedachtem „Muhte zu Unß als zu einem erkohrnen und ge„willigten Schiedsmann ohne Wiedersprache gege„ben / Sie darumb mit Freundschaft zu entscheiden / und „was wier also zwischen den obgenannten beiden Parten „von aller und ieglicher Sache wegen / nichts ausgenom„men / in Freundschaft aussprechen werden / haben sie Uns „alle von beiden Theilen mächtiglichen zugesaget / stete „und feste ewiglichen sollte gehalten und nicht verbrochen „werden ohne Arg und ohne alles Gefehrde. Darauf „scheiden Wir Sie von beiden Theilen gütlichen / und „sprechen aus / als hernach geschrieben stehet.

Zum Ersten: Von der Gewonheit wegen / alsdann die genannten von Zerbst etliche Zeit biß dahero den Elteſten Herrn von Anhalt von Gewonheit wegen / als sie sprechen zum Herrn aufgenommen / und den zum Herrn behalten haben / darum dann die andern alle sehr geschwächet / verkürtzet / zu Schaden gebracht / dessenthalben zu Gezeiten Erbloß gemachet sein / den und andern Schaden den sie Uns alle erzehlet haben / sie achten und werden uf Hundert tausend Reinische Gülden.

Darumb söllen hinfürder mehr die genannten „von Czerbst und alle ihre Nachkommen die Herren von „Anhalt alle ihre Erben und Nachkommen / zu gleichen „Herren ufnehmen / Sie alle für ihre natürliche „Erbherrn halten / ihn ihre Renthe und Gewehrkeit zu „der genannten Stadt Czerbst geben und folgen lassen „ohne alle Geverde / doch also / die genannten Herren „söllen die Stat nimmermehr theilen / sondern Sie „ungeschieden bei einander bleiben lassen ohne Arg und „ohne alles Geverde.

Wir sprechen auch und wöllen / daß die Herren „von Anhalt den siveren Hertzugk / den sie mit „Unsern Oheimen von Sachsen / mit Unß und „andern ihren Herren und Freunden geworben „haben / gentzlichen söllen lassen abe sein; Und söllen den von Zerbst der Beswerung und den siveren „Schaden gentzlich vortragen: Dagegen söllen die von „Czerbst den obgenannten ihren Herrn das Geleite „für der Stadt und das Schloß Lindow mit allen „seinen Dörfern / Zinsen / Renthen / Gnaden / Freyheiten und Gerechtigkeiten / das alles dem Rahte „und der Stat Czerbst vor eine Summe Geldes „verpfendet ist / zu stund an wieder eingeben / daß „lediglichen wieder abtreten / und das die genannten ihre „Herrn ihre Erben und Nachkomnen hinfürder besitzen „lassen / und die Briefe / so darüber gegeben von stund an „wieder überantworten / sonder alle Wiedersprache ohn „alles geverde. Hinfürder mehr / als die genannten „von Czerbst / den genannten ihren Herrn und der Herrschaft von Anhalt alle Jahr Jährlichen Dreihundert „und

und Dreißig Brandenburgische Margk von Al-
der zur Orbethe gegeben / und Ihn und Ihren
Vorfahren der nur ein Theils und bißhero vorenthal-
ten / als Wir berichtet sein / den sie ihn Vierhundert
Reinische Gülden dafür gegeben haben. Dieselbigen
Dreyhundert und Dreißigk Margk wir achten höher /
dann uf Tausend Reinische Gülden treffen sollten / da-
rumb das sie von beiden Theilen darunter nicht so
schwerlich beschediget werden / und jchliches Theil desto
baß dabei bleibet / sollen nun hinfürder mehr die genann-
ten von Czerbst und alle ihre Nachkommenden den ge-
nannten ihren Herrn / ihren Erben und Nachkommen
alle Jahr Jehrlichen Fünf hundert Reinische
Gülden pflichtige Orbethe zw ewigen Zeiten ge-
ben / als vorgeschrieben stehet / und die Orbethe soll
ihn hinfürder nicht gehögert noch gemehret werden / son-
dern bei den Fünf hundert Gülden soll es ewiglich
verbleiben.

Und der Raht soll niemand aus der Stat ver-
treiben / wer sich uff gleich und Recht uff die Herr-
schaft bieten wird / was dann die Herren oder die
Herren Schöppen in den Sachen erkennen / dabei soll
es bleiben. Und wen auch der Raht in den Leufen
und Zwytrachten vertrieben hat / den sollen sie wieder
einnehmen / und den gleich andern Bürgern haben / und
nicht vorunwillen / sondern ihn ihr Gut was sie ihn ge-
nommen haben / wieder geben / ohn alles Geverde.

So söllen auch alle Juden die itzundt zu Czerbst
mit Wonunge sitzen / oder hernach kommen wer-
den / der Herrschaft von Anhalt eigen sein / und
bleiben / doch mit solchen Unterscheide / daß sie unter dem
Gerichte in der Stat antworten sollen / ob sie iemand
im Schulden hat und Bürger Recht thun söllen. Wo
sie auch dem Raht oder der Stat Geschenck oder Gaben
von guten Willen geben / daran söllen sihe nicht berechen.

Auch söllen die Herren von Anhalt ihre Erben
und Nachkommen die Müntz binnen der Stadt
Czerbst behalten / und mögen sich der nach ihren Nutz
und frommen gebrauchen / und söllen doch nach ihrem
Manne und Stäte Raht Pfennig schlagen lassen /
in solche Weise daß ihre Lande und Stete / und sonder-
lich die von Czerbst davon nicht zu Schade kommen.

Als auch die genannten Hern von Anhalt ihre
Eltern und Vorfahren einen Zoll von dem Rö-
mischen Könige erworben haben / denselbigen Zoll
sihe in der Stat zu Czerbst nehmen / und sich des
gebrauchen möchten / nach laut der Königlichen Briefe /
die sihe darneben erworben haben: Derselbige Zoll
soll gantz abe und die Briefe sollen vorder kraft-
loß und machtloß sein und bleiben. Und sihe söllen
keinen Furderbrief von des Zolles und Orbehde wegen
nicht mehr fürdern oder werben ohne Arg und ohne al-
les Geverde.

Nu umb alle und ichliche Bruche / Felle / und Wie-
derwertigkeit / in welchen Stücken sich die genannten
von Czerbst gegen ihre Herschaft vergessen / und
Sihe in mannichen Sachen verkürtzet haben / wie uñ in
welcher Maaß die zu bekommen sein / nichts ausgeschlos-
sen / die in diesem Briefe lange weren zu erzehlen / alle
den Schaden / der den Hern davon entstanden ist / den
Sihe uff hundert tausend Reinische Gulden achten / alß
daroben berühret ist / davor söllen die genannte von
Czerbst den obgenannten Ihren Hern auch uf Tage-
heit nemlich uf unser Lieben Frauen Tagk Lichtmesse
schirst nach Gebung dieses Briefes zwo tausend / und uff
S. Johannis Baptistæ-Tag schirst darnach zu den mit-
ten Sommer auch zwei tausend Reinische Gulden aus-
richten / geben und bezalen / ein Theil die Helfte / wie
vorgeschrieben stehet; Was Sihe dann fürder von Ih-
rer Herschaft zu Pfande haben / söllen sihe behalten / so
lange das Ihre Herschaft die nach laut der Briefe dar-
über gegeben / wieder von Ihnen ledigen und lösen.
Auch söllen und mögen die Egenannte Herrn von An-
halt ihre Erben und Nachkommen / und auch die Bur-
germeister / Raht und gantze Gemeine der Stat Czerbst
und alle Ihre Nachkommen / Ihrer versiegelten Brie-
fe und Puncten / die ein Theil dem andern gegeben und
versiegelt hat / in allen Stücken / Puncten und Arti-
ckuln / die in diesem Briefe berühret / gemeldt und ge-
schrieben stehen / daß dieselben festiglich gehalten / voln-
führet und nicht gebrochen werden / ohne Argk und al-
les Wiederruffen / gentzlich gesichert / geeignet und ent-
richtet sein.

Und die genante Hern von Anhalt ihre Erben und
Nachkommen söllen der genanten von Czerbst gnädige
Herrn sein / und Sihe mit keinen unredlichen Dingen
hinfürder nicht beschweren / sondern Sie und alle Ihre
Nachkömlinge zu ewigen Zeiten / nach Ihren besten
Vermögen / schützen / schirmen und verthätigen / Sihe
auch bey Gnaden / Freyheiten und Gerechtigkeiten blei-
ben lassen; Deßgleichen die von Czerbst gegen der Her-
schaft auch thun sollen / auch also daß die genante Ge-
meinheit dem Rahte gehorsam sein / und bei Eintracht
bleiben / und vortan dan mit die Gemeine der Her-
schaft auch will unterthänig sein / in allen billigen und
redligen Sachen ohne alles Geverde.

Und die vielgenanten Herrn von Anhalt alle / und
auch die Bürgemeister / Rahtmanne und Gemeine Bür-
ger söllen zu Bestendigkeit gegen einander uff diesen
Ausspruch ein Theil den andern / die Hern unter Ih-
ren Insiegel und auch die Burgermeister / Rahtmanne
und Gemeine Bürger unter der Stat Insiegel in
vierzehen Tagen nach Gebung dieses Briefs / versiegel-
te Briefe geben und darin verschreiben und geloben die-
sen gegenwärtigen Ausspruch zu ewigen Zeiten ohne
Wiedersprache zu halten und nicht zu verbrechen ohne
Eintragk und ohne alles Geverde.

Hierbey und über sind gewesen / und diese Tei-
dung haben helfen handeln / die Ehrwürdigen / Edlen /
Gestrengen und Erbahren Unsere Rethe und Liebe
Getreuen Herr Steffen Bischof zu Brandenburg /
Henrich Schencke von Landsbergk Herr zur Taupitz
und Sidow / Berent von der Schulenburg Ritter und
Hauptmann in der Alten Marckt / Wilhelm Fuchß
unser Marschalck / Lippolt von Veltheim Hansen
Sohn / Heinrich und Werner von Alveslebn / Hauß
von Bredow / Otto von Sliben / der Junge Heine
Pfull und George von Waldenfels / Unsern Cammer-
meister; Czu urkund haben Wir diesen Ausspruch mit
Unsern angehengten Insiegel versiegelt / den Wir jeg-
lichen Part gegeben haben / der geschrieben und gegeben
in der Stat zu Czerbst nach Gottes Gebuhrt Vierze-
hen hundert und darnach in den 40. Jahre am nähsten
Sonnabend S. Mauritii-Tage des heiligen Märterers
und Himmel-Fürsten.

VI. Ob nun wohl dieser Ausspruch Raht und Bürgerschaft nicht allerdings anständig gewesen / diese auch daher es etwas anstehen lassen/ selbigen zum Effect zu bringen ; Jedennoch weil Sie selbsten erkannt / daß Sie durch innerlichen Haß und Zwietracht/ so Sie unter einander gehabt/ sich dazu gebracht/ und wie P. Beckers Chronicke hiervon weiter redet / hätten Sie Fürst Bernharden zu Anhalt auf dem Tage zu Bistorf in diesen Sachen und Irrungen gehöret / so würde es zu dem mahle der Stat wohl 16000. Gülden genutzet haben : Hierzu auch Ch. Friedrichs Zuschreiben gekommen / daß Sie numehro den Fürstl. Herren Brüdern und Vettern Ihre Rente nnd Gelder nicht länger vorenthalten/ sondern Ihnen das Ihrige geben/ und wann Sie bei dem Ausspruch noch etwas zu erinnern hätten/ Sie Seine Rähte nähstens gewärtig sein sollten / umb alle übrige Scrupeln zu heben ; So haben Sie Sich darzu bequemet / und Ihn folgender Massen angenommen :

WY Rademanne/Schepen/Innunges-Meister und Borgher Gemeine der Stat Czerbst bekennen und bethugen mith dessen unsen openen vorsegelden Breve vor uns und unse Nachkomlinghe / und loven in Krafft deses Brieves den Hochgebohrn Grave Jorghen / Grave Johans und Grave Siegemunde Fürsten tu Anhalt unsen liven gnedigen Herrn und Ohren Erven / dat wy sodanige Scheydunghe und Utsprack / also dy Durchluchtige Forste und Here / Er Fürst Frederick Marggraffe tu Brandenburg und Borchgraffe tu Nurrenberch tuschen den genanten unsern leven Gnedigen Heren und Uns gedan und besprocken heth na inholdunghe und Lude Sienes versegelden Brieves darover gegeben/ utwieset/ stede und veste ohne Geverde halden willen/ to Bekentnuß hebben wy obgenannte Rahtmanne und Schepen/ Innungs-Meistere unse Ingesegel witlicken an dessen Briff hangen laten/ gegeven nach Christi unses Herren Gebort vierteynhundert Jahr / darna in den eyn unde viertigsten Jare des Sundags na Sinthe Valentins Dag.

VII. Weil sich aber nach der Hand noch unterschiedene Zweifel hervor thun wollen / so ist die Sache endlich A. 1460. Ertz-Bischof Friedrichen zu Magdeburg/einem gebohrnen Grafen von Beichlingen/der wegen seines guten Lebens und besonderer Klugheit in grossem Ansehen gewesen/ nochmahls untergeben / und hiernähst stehender massen vollends abgethan worden :

WIr Friderich von Gods Gnaden Ertz-Bischof zu Magdeburgk / bekennen öffentlichen miet diesem Unsern Brieffe vor Allermenniglichen/ so vorzeiten der Hochgeborne Fürst Herr Friederich Marggraff zw Brandenburgk des heiligen Romischen Reichs Ertz-Kamerer und Burggraff zu Nürnbergk/ Unser Besönder Herr und Freund / vnd Wir darnach von Irnussen und Gebrechens halben / zumahl viel zwischen den Hochgebornen Hern Gurgen / Hern Adloffen / und Hern Albrechten Fürsten zw Anhalt vnnd Graffen zu Aßcanien/ Vnnsern besondern lieben Hern Gevattern vnnd Freunden / und den Ersamen und Vorsichtigen Burgemeistern / Rathmannen vnnd Bürgern Gemeinen der Stat Czerbst / Unsern Lieben Besondern des andern Theils offgestanden / etzliche Setzung und Ordenung/wie sich die genanten Burgermeistern/ Rahtmann und Burger-Gemein der Stat Czerbst gegen den genanten Unsern Lieben Herrn und Freunden/ Hern Georgen/ Hern Adloffen/ vnnd Hern Albrechten vnnd ihren Erben Insamptt/so nu die Stad Zerbst semptlichen und ungesondert zustehett / alß Ihren Herren / vnnd die gedachte Vnnsere Liebe Hern vnnd Freund von Anhaltt unnd Ihre Erbenn sempttlichen widerumb kegen Burgermeistern un Rahtmann vnnd Bürgern Gemein der Stadt Czerbst als ihre Liebe Getrewe verhaltten sollen vnnd das den von Beiden Seiten Inn zukommenden Zeiten unverrückt nachgegangen vnnd die fertiglichen gehaltten wurden/ mit Vnsern Fürstlichen Brieffen vnd Insiegell befestiget haben : Vnnd so den itzo grosse Widerwertigkeit vnnd Zwayleuffte zwischen den vorgenannten Vnsernn Liben Herrn vnnd Freunden/ Hern Adloffen vnnd Hern Albrechten und den von Zerbst anders Theils sich erhaben vnnd gemacht hatt/ darumb Wir / alß den sulchs von Hertzen (nachdem sihe Vnns freundlich zugethan sein) leidt gewest/ als billichen ist/ rath geflogen/ vnnd nach nottürfftiger Verhörung ihre Gebrechen / Sache vnnd Schell freunttlichen verrichtett/vnnd auff das furder Irnißen zwischen ihn zu entstehend verwehret werden müge/ sihe ihr Lantt vnnd Herschafftt/die sihe ungesöndertt Ingesamptt bißher gesessen / enttsetzet vnnd getheiltt haben ; Vnnd alß nun nach sölchen Vnsern Entsatzung vnnd Theilung genannter Vnnsern Lieben Hern und Freunt Hern Adloffs vnnd Hern Albrechts/ vnnd ihren Erben die Stat Czerbst zugefallen ist / vnnd dieselbigen Hern Adloff vnnd Her Albrecht Fürsten zu Anhalt und die von Czerbst Vns die obgenannte des genannten Vnser Lieben Hern vnnd Freundes von Brandenburgk / vnnd Vnser Brieff versiegelt / vnnd Vns die zuvorhörend vnnd vber zu sehen vnnd vbert zuwegen vleißig gebeten haben / daß Wir nach Versehung vnnd vleißigen Betrachtung der obgemeldten Brieffe/ vnnd daruff nothdürfftigen Rathe gemercket und erkandt haben/ umb der obgenantten Enttsatzunge vnnd Theilung vnnd ander mercklichen Sachen willen Notturfft zu sein / die obgenanten Vnsers Lieben Hern und Freundes Marggraffen Friederichs vnnd Vnsern Brieffe zuvorändern vnnd zu vornewen/ vnd das Wir nun/ vff das hinfürder zwischen den obgenanten Vnsern Lieben Hern uñ Freunden Hern Adloffen vnnd Hern Albrechten vnnd ihren Erben und Nachkommen Hern von Anhaltt/ vnnd den Burgermeistern / Rahtmannen unnd Burger Gemeinen der Stadt Czerbst vnnd ihren Nachkömlingen eine guete Eintracht vnnd Liebe sein und ewiglichen bleiben mögen / so das müglich sey / mit an beiden Seiten wissen und Willen ihre Verwilligung unnd Vollwort/ gesatzt vnnd geordnet haben/setzen vnnd ordenen inn vnnd mit Krafft inn Weisse vnnd Maße/ so hirnach folgett nemblichen vnnd also :

Die Fürstenn vom Anhaltt für Natürliche Erb-Herrn zu halten/ auch Erbhuldigung zu thun.

DAs die Burgermeistern / Rathmanne auch Gemeine zw Czerbst vnnd ihre Nachkömmlinge die obgenanten Vnser Liebe Hern vnnd

Freunde Hern Adloff vnnd Hern Albrecht Fürsten zu Anhaltt vnnd ihre Lehns-Erben und wann Sihe und Ihr Erben nicht weren dan zu einer rechten Folge / die genanten Vnsern Lieben Hern von Anhaltt vor ihre natürliche Erb-Herrn halten vnnd ihnen ihr Recht vnnd Gerechtigkeit Jnn der Stadt Czerbst geben vnnd folgen lassen / ihnen auch ihre Erb-Huldung thun vnnd schweren sollen / alß der Brieff ietzuntt durch Vnns vber die Huldung begriffen vnnd durch Vnns vollzogen ausweiset.

Die Stadtt Czerbst soll hinfürdern ungetheilet bleiben.

Es sollen die obgenante Vnsere Libe Hern vnnd Freunde Her Adloff vnnd Her Albrechtt vnnd ihre Lehns-Erben / ob vnnd wann sihe vnnd ihre Erben nicht mehr weren / dan die obgenante Vnsere Liebe Hern vnnd Freunde Herr Georg vnnd seine Lehns-Erben / ob vnnd wan derselbig Graff vnnd sein Lehns-Erben nicht mehr wehren / dan die Hern von Anhaltt die dan da sein / die Stadt Czerbst nimmermehr theilen / sondern die ungescheiden vnnd ungetheilet bey einander bleiben lassen ohn Argk vnd ohn alles Geferde.

Das Geleitt Jnn der Stadtt vnnd das Schloß Lindow soll die Herschafft besitzen.

Es sollen auch die von Czerbst die genanten Vnsere Liebe Hern vnnd Freunde das Geleite Jnn der Stadt Czerbst vnnd das Schloß Lindow mit allen seinenn Dörffern / Renthen / Zinssen / Gnaden / Freyheiten / Gerechtigkeiten fortt mehr unvorhindert folgen vnnd besitzen lassen.

Fünffhundertt Reinische Gulden Jerlicher Orbethe.

Es sollen auch die von Czerbst vnnd ihre Nachkömlinge der Herschafft von Anhaltt vnnd ihren Nachkommen nu fortt mehr alle Jahr fünffhundertt guete Reinische Gulden Jerlicher Ohrbethe zw ewigen Zeiten geben vff Tage-Zeiten alß redlichen vnnd müglichen: Dieselbige Orbethe solle den von Czerbst nichtt gehöhet noch gemehret werden / sondern bei fünffhundert Reinisch Gulden ewiglichen bleiben.

Der Rath soll niemants aus der Stadtt treiben der sich vff die Herschafftt beut.

Vnnd der Rath zw Czerbst soll niemantts aus der Stadtt treiben / die sich vff die Herschafftt Gleichen vnnd Rechtt bieten / was dan die Hern oder Schöppen zw Czerbst Jnn den Sachen erkennen / darbey soll es bleiben ꝛc.

Die Juden seindt der Herschafftt ꝛc.

Es sollen auch alle die Juden / die jetzuntt zw Czerbst in Wonung sitzen / vnnd hernach komen werden der obgenanten Vnsern Herrn vnnd Freunde Hern Adloff vnnd Hern Albrechts vnnd der Herschafftt zw Anhaltt eigen sein / vnnd bleiben / doch mit solchen Bescheide / daß sie vor dem Gerichte Jnn der Stadtt / ob sihe Jemandts beschuldigen wolte / antworten und berechtigen / würden sihe auch den Rath oder der Stadt Geschenck thun oder geben mit guten Willen / daran sollen sihe nicht berechen.

Die Fürsten sollen die Müntz behalten.

Auch sollen die genante Vnsere Liebe Hern vnnd Freunde von Anhaltt vnnd ihre Nachkommen / die Müntz binnen der Stadt Czerbst behalten / vnnd mügen sich der nach ihren Nutz vnnd Frommen gebrauchen / vnnd sollen doch nach ihrer Manne vnnd Städte Rath Pfennige schlagen lassen Jnn sölcher Weise / das Jhr Land vnnd Stadte vnnd sonderlich die von Czerbst davon in keinen Schaden komme.

Die Herschafftt soll keinen Zoll zw Czerbst auffsetzen.

Es sollen auch Vnsere Hern vnnd Freunde von Anhalt / ihre Erben vnnd Nachkommen vorttmehr Jnn der Stadt Czerbst keine Zölle auffsetzen vnnd nehmen / noch desselben von den Römischen Reich noch von niemantt den Zoll vffzusetzen vnnd zunehment vornehmen ohne Argk vnnd alles Gefehr.

Alte Brieffe und Privilegia sollen bleiben.

Auch sollen vnnd mügen die ehegenannte Vnsere Liebe Hern vnd Freunde die von Anhalt ihre Erben vnd Nachkommen vnnd auch die Burgermeister / Rathman und gantze Gemeine der Stadt Czerbst sich ihrer versiegelten Brieffe vnnd Privilegien, die ihre Eltern vnnd Vorfahren / vnnd sihe auch einen und den andern gegeben vnnd vorsiegelt haben / in allen Stücken / Puncten vnnd Artickeln zu voller Macht gebrauchen / ausgenommen alle Sachen / Stücke / Punckte vnnd Artickel / die in diesen Briffe berürtt vnnd geschrieben stehen / die vestiglichen gehalten / vollfürt vnnd nicht sollen gebrochen werden / ohne alles Argk vnnd Wiederruffen.

Die von Zerbst sollen die Fürsten huldigen.

Auch sollen die obgenannte Vnsere Hern und Freunde von Anhalt ihre Erben sich huldigen und schweren lassen der Herschafft getrewe vnnd gewehr zu sein / Jnmassen den die von Zerbst ietzuntt gethan / gehuldiget und geschworen haben.

Freie Kuhr vnnd Bestetigung des Rahts.

So sollen der Raht von Czerbst den freyen Kuhr haben / den Raht zu kiesen / vnndt wenn sihe denn gekohren haben / so sollen sihe den newen Rath der Herschaft in Schrifften verkündigen / vnnd ahn sihe suchen vnnd bitten den zubestetigen vnnd vff zu gehen lassen / das ihn die Herschaft nichtt soll weigern / sondern erlauben vnnd vergünnen vff zugehent / so lange / daß die Herschafft inn die Stat Czerbst komme / den so sollen sihe die Bestetigung bitten vnnd sinnen / vnnd die Hern sollen den sonder Wiedersprach bestetigen / vnnd wan der Rath bestetiget ist / dann soll derselbe Neue Rath den Hern den Eydtt thun / so von Alters geschehen ist.

Brauen und Backen / Ellen / Mas und Gewichte.

Auch soll der Rath von Czerbst Machtt haben / Jn Brauen / Backen / Gewicht / Maß vnnd Ellen aus zu ordnen vnnd zubeschicken / zu setzen vnnd zu straffen / so sihe von Althers gehatt haben / als Weichbilden recht ist / fürder sollen sihe nichts vor-

vornehmen / da sihe die Hern die Herschafft ihr Lannds vnnd Leute mit müchten beschwert werden ohne der Herrschafft Willen und Vollwort.

Herrn Gesindt inn Peinlichen Sachen.

Were es auch das Imandes der Hern Pfaffheit/Manschafft/Diener oder Gesinde Peinlichen inn der Stat zu Czerbst sich vorücken würden/ das Hals oder Handtt antreffen würde/den mag der Raht behalten vnnd bestetigen / biß Jhn die Herrschafft Rechts zubekommend.

Hern Gesind vmb Pfennig Schultt.

Hette auch einig Bürger Einen von der Herschafft Diener oder Vndersassen Jnn Ansprache vmb Pfennig Schultt/ das sollen sihe suchen für der Herschafft ihren Ampt-Leuten oder ihren Gerichten/ die sollen ihn den in 14. Tagen Rechts oder Pfandes verhelffen/ geschehe das aber nicht/ so mag sich der Kleger Rechts inn der Stadt Czerbst gebrauchen oder wo ehr das bekommen kan.

Gebrauch der Strassenn.

So mügen auch die von Czerbst die Strassen gebrauchen mitt Rönnen / Holtz vnnd Steinen vor ihren Thüren zulegen zur Notturfft vnnd Nahrunge / doch also das es Reiten und Fahren nicht schädlich sey : Die von Czerbst sollen auch die Strassen nicht vorbawen ohne der Herschafft Willen vnnd Vollwort.

Wo die Herschaft klagen soll.

Were es auch/ daß die Hern ettliche Schulde zw den von Czerbst einen oder mehr umb Sachen willen die sich zw Czerbst vorlieffen gewinnen würden : So söllen die Hern Rechts in der Stadt Czerbst vorn Burggrafen gerechtet oder vor der Herschaft Gerechte in der Stadt wür ihn das bequemest bekommen vnd nehmen ; Wer es auch / daß sich iemandt von Czerbst auswendig der Stadt vorgreiffen würde/ wo oder in welchen Gerichten / da es die Hern zu thun hetten oder haben/ da das geschehen ist/ oder geschehe/ da mügen die Hern die Sache fördern / nemblich in den Gerichte do die Sache verhandeltt wirtt/oder vor der Burgk zu Czerbst in der Hern Landtt-Gerichte / wo Jhn das ahn bequembsten ist.

Die von Czerbst nicht zubeschwerendt.

Unnd die genandte Unsere Hern vnnd Freunde die von Anhalt/ ihre Erben und Nachkomen sollen der von Czerbst gnedige Hern seyn/ und sihe mitt keinen unredlichen Dingen vortmer nicht besprechen / söndern sihe und alle ihre Nachkommen zu ewigen Getzeiten die von Czerbst nach ihren besten Vermögen getrewlichen schützen/ schirmen und vertetigen / sihe auch bei Gnaden/ Freyheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen/ deßgleichen die von Czerbst kegen die Herschafft auch thun.

Die Gemeinnheit soll dem Rathe gehorsam seyn.

Auch also daß die Gemeinheit dem Rathe gehorsam sein vnnd die Bürger eintrechtiglich bleiben / so soll auch der Rath und Gemeine von Czerbst Unsern lieben Hern vnnd Freunden vñd der Herrschafft zw allen billigen vnnd ehrlichen Sachen vnterthenig / getrew vnnd gehorsahm sein/ ohn alles Gefehrde.

Es söllen Unsere Liebe Hern und Freunde von Anhalt vnnd Burgermeister / vnnd Rathmanne vnnd Gemeine Bürgern zw Czerbst vff beiden Thailen binnen 4. Wochen nach gifft dieses Briefes nechstfolgends die Herrn unter ihren / vnnd Burgermeister vnnd Rathmanne zu Zerbst unter ihrer der Stadt Jnsiegel vorschreiben vnnd vorbrieffen / das Sihe vff beiden Saiten / sihe ihre Erben vnnd Nachkommen alle vnnd legliche vorgeschriebene Stücke / Punckte vnnd Artickel dieses Briffs zw ewigen Zeiten stete vnnd vhest vnnd vnverbrechlichen halten wollen ohne allen Behelff/ Eintragk/ Arglist vnnd Geverde.

Hierbey ahn vnnd vber sind gewesen die Edlen Wohlgebohrnen vnnd gestrengen Gunther Graff und Herzw Mansfeltt / Johans Graff vnnd Her zu Beichlingen / Dile von Trota vnnd Ditrich Stupwitzen Unsere Liebe Oheimen/ Vettern/ Rathe vnnd Getrewen/ des zw vrkund Sicherheit haben Wir genanter Friederich Ertz-Bischoff zu Magdeburgk Unsern Jnsiegell ahn diesen Brieff wissentlich hengen lassen. Unnd Wir Aremt Dießkow Thum-Probst/ Johann Redick in Techant vnnd Capittell gemein der obgenannten Kirchen zu Magdeburg bekennen auch offentlich mit diesem selbigem Brieffe / daß die Hochgebornen Herrn Adolff vnnd Herr Albrecht Gebrüder Fürsten zu Anhalt / vnnd die Ersahmen / Vesten Burgermeistern/ Rathmann vnd Burger-Gemein der Stat Czerbst uns vleißig ersuchet vnnd gebethen haben sölche obberürte Satzung und Ordnunge / die der Ehrwürdigste In GOtt Vatter vnnd Herr Herr Friedrich ꝛc. Jnmassen so oben berührt ist gethan / gesatzt vnnd geordnet hat vff das die Fürsten zw Ewigen Zeiten festiglich vnnd unverruckt sollen gehalten werden/ und Jnn warer Urkund sein vnd bleiben mögen / mit Unsern Jnsiegell zu befesten : Das den obgenante Unserer G. H. Her Friederich ahn Uns also begehret hat / daß Wir vff ahnsuchen Unser G. H. von Anhalt vnnd des Rahts von Czerbst bey Unsern gnedigsten Herrn von Magdeburgk Unsern Jnsiegel zur Vervestigung der oben geschriebenen Satzung vnnd Ordnung durch Unsern gnädigsten Hern von Magdeburgk begriffen / gesetzt vnnd geschikket.

IIX. Dieses sein die älteste und fundamental Recessen, so zwischen der Fürstlichen Herrschaft zu Anhalt und der Stat Zerbst aufgerichtet worden / und der Fürstlichen Herrschaft Dero Fürstlichen Hoheit und andere der Hohen Obrigkeit gebührende gerechtsame / der Stat auch ihre / Dero Stande gemässe Jura bestätiget haben ; Nähst welchen noch unterschiedene gefolget / die aber gleichsam nur Erneuerungen der Vorigen/ oder vielmehr vor Erklärungen etlicher in den vorigen nicht gnugsam entschiedenen Begebenheiten oder Neben-Puncten zu halten : Dergleichen gewesen Ertz-Bischofs Ernesti zu Magdeburg Recels von A. 1487. Donnerstags nach Exaudi aufgerichtet / iedoch mit protestation und Bedingung / wie die Worte darin lauten / daß für allen Dingen der Herrschaft zu Anhalt / an

Jh-

Ihrer gebührenden Pflichthaltung / Obrigkeit und Herrligkeit / wie Sich die von Zerbst in den Huldigungs Briefen das gegen der Herrschaft zu halten verschrieben haben / durch diese Beteidigung / Bewilligung und *Recess* kein Abbruch geschehe / deßgleichen auch die von Zerbst an Ihren *Privilegien* / Freiheiten / Gerechtigkeiten und Verschreibungen / besondern die alle und ieglithe / sampt den anlassen / Spruchen / Beteidigungen / und *Recessen* des Ehrwürdigsten in Gott Vaters Herrn Friederichen etwa Ertz-Bischofs zu Magdeburg viel löbl. Gedächtnüß / unsers Vorfahren / und gnädigen Herren und Seines Stiftswürdigen Capitels / auch des Hochgebohrnen Herrn Friederichen etwa Marggraffen zu Brandenburg viel Seel. Gedächtn. den von Zerbst von der Herrschaft unverrückt stete und vest gehalten werden / und wiederumb der Herrschafft von den von Zerbst auch zu gehalten werden; Ingleichen findet sich Fürst Wilhelms / oder wie Er sonsten genannt wird / Bruder Ludwichs Spruch von A. 1497. Montags nach Pauli Bekehrung / wiewohl derselbe grösten theils die Brauer-Ordnung belanget. Auch ist A. 1568. den 3. Decembr. zwischen Fürst Bernharden und dem Raht ein Gerichts-Vertrag aufgerichtet / welcher zwar hauptsächlich die Gerichte / auf was Weise Sie der Fürstlichen Herrschaft / Raht oder Schöppen zustehen / angehet / iedoch unterschiedene andere Puncten zugleich mit begriffen / auch die Beide Ertz-Bischöfliche Sprüche und andere ehedessen mit der Stat aufgerichtete Verträge confirmiret.

IX. Als auch A. 1600. bei dem am Bollwerck hinter dem Fürstlichen Hause auf der Freiheit liegenden Thurn die Einwohner daselbst einen Zaun zu weit heraus gerückt / der Amptmann aber denselben auf Fürstlichen Befehl zwei mahl abhauen lassen / diese hergegen Ihn zum dritten mahle wieder aufgerichtet / und insonderheit den 8. Maj. die Bürgerschaft dieses Werck mit bewehrter Hand zu behaupten gesuchet / und dieses von Fürst Johann Georgen ungnädig aufgenommen / Raht und Bürgerschaft auch nach der Zeit erkannt / daß hierin zu weit gegangen wäre / so ist abermahls ein neuer Recess aufgerichtet / den man / weil Er grossen theils wegen aufrichtung des Zauns entstanden / den Zaun-Vertrag geheissen / in welchem der Raht den Thurn an der Nute wie auch vorgemeldten Kieck-in-Pot / sampt dem Teiche und Weiden an dem Hof-Garten der Fürstlichen Herrschaft abgetreten / dabeneben die Cognition über die Fürstliche Bedienten / Gymnasium, Professores, Studenten und andere Selbigen zugethane Derselben vorbehalten / dem Rahte aber die Collegen der Trivial-Schule zu vociren / præsentiren / auch die Gebäude an Thüren / Thoren / Fenstern / Oefen / Dach und Fach in baulichem Wesen zuerhalten gelassen / die Mißverständnüsse mit dem Ampt und Gemeine / daselbst zu einer Commission ausgesetzet / und im übrigen den Raht bei Seiner Autorität gegen Ihre Mit-Bürger gebührend zu handhaben versprochen worden.

X. Endlich haben sich auch zu Fürst Johanns Sel. And. Zeiten / durch Gelegenheit des Deutschen Krieges / und langer Abwesenheit desselben bei Seiner Minderjährigkeit an dem Gräflichen Oldenburgischen Hofe / neue Irrungen hervor gethan / mit welchen es auch so weit gekommen / daß Sie an den Kaiserlichen Hof gelanget / und von Ihr. Kaiserlichen Majestät daher Herren Hertzog Augusto zu Sachsen / als Postulirten Ertz-Bischofe zu Magdeburg zuentscheiden aufgetragen / von diesem auch ein Austrägliches Urtheil von der Juristen Facultät zu Würtzburg sub Dat. 1. Jul. 1649. darüber eingeholet / und folgends den 11. Jul. zu Halle publiciret worden: Es ist aber nichts desto weniger endlich / nachdem sich E. Raht alles fernern Processes begeben / A. 1653. den 21. Octobr. ein Aussöhnungs-*Recess* aufgerichtet / alles Vergangene aboliret / die ehemahls gemachte Verträge / auch alle und iede des Rahts und gemeiner Stat Gerechtigkeiten / Statuten / und Jura, insonderheit die Brauer-Ordnung confirmiret / wegen der Jurisdiction es bei dem Recess von A. 1600. gelassen / iedoch die Schule zu S. Bartholomæi beigefüget / auch die Frage von der Concurrente Jurisdictione der Fürstlichen Kantzelei dahin entschieden worden / daß der Bürgerschaft / so dem Rahte unterworfen / die prima instantia bei dem Rahthause allerdings verbleiben sollte / dergestalt daß regulariter alle und iede Bürgerliche und Peinliche Klage-Sachen / vor dem Rahte in Erster Instantz geklaget / auch die Aresta daselbst angeleget werden sollten; Wollte aber der Kläger seine Klage rectà bei der Fürstlichen Regierung anbringen / so sollte zwar Citation darauf erkannt werden / dem Beklagten aber frei stehen / ob er sich mit der Klage für der Fürstlichen Kantzelei einlassen / oder Declinatoriam Fori einwenden wollte / darauf dann gesprochen / und die Sache an den Raht verwiesen werden sollte: Jedoch wann vermercket würde / daß solches zu Verachtung des Rahts Jurisdiction geschehe / sollte Ihm nicht nachgesehen werden. Wann auch Sachen zur Fürstlichen Kantzelei kommen sollten / welche sonsten vor dem Raht in prima instantia gehörten / darin eine Strafe der Obrigkeit erkannt würde / so sollte solche dem Raht allein / als Fructus Jurisdictionis verbleiben: In Innungs-Sachen sollte der Raht nach den Innungs-Briefen verabscheiden; Wann aber ein Articul zweifelhäftig / oder eine Declaration von nöhten wäre / so müste es bei der Fürstlichen Herrschaft tanquam concedente gesuchet werden / derselben auch frei stehen / wie weit oder welchen sie entweder neue Innungen geben oder alte Innungs-Briefe verändern oder gar abthun wollten / iedoch sollte E. Raht vor Confirmation der Innung gehöret werden: Die Direction in Contributions- und Einquartirungs-Sachen bliebe der Fürstlichen Herrschaft; Wann aber zu gemeinen Bedürfen entweder andere neue Anlagen / und Belegungen zuverfertigen / oder die Alten zu revidiren / so sollte dem Rahte sich eines gewissen Grundes oder Fusses zu vergleichen / und darauf nöhtige Anlagen zu machen / die Collecten zu distribuiren / dieselbe einzubringen / oder darzu gewisse Personen zu verordnen / von denselben Rechnung zu fodern / auch die Executiones Kraft ihres Gerichts zu verrichten / unbenommen sein ꝛc. ꝛc. Das Ubrige so in diesem Recesse nicht in specie declariret / noch sonsten allbereit seine abhelfliche Masse bekommen / sollte bei dem austräglichen Urtheil / dem herkommen / und gemeinem Rechte bleiben.

XXV.

XXV.
Sonderliche Gewonheiten in Zerbst.

I. Scheiben-Schiessen / dessen Anfang / wieder Aufrichtung und gegenwärtiger Zustand.

II. Vogel-Schiessen / sampt Reflexionen darüber.

III. Aufzüge der Jungen Handwercks-Leute / in der Pfingst-Woche und Fastnachten.

IV. Pfingst-Biere.

V. Ehemahlige Gewonheit des Pantalonens.

I.

UNter den absonderlichen Gewonheiten zu Zerbst ist zuforderst das Scheiben-Schiessen / welches ein altes Herkommen bei vielen ansehnlichen Stäten in Deutschland / und zu dem ende eingeführet worden / damit durch dergleichen Ubungen die Bürgerschaften bei dem Gebrauch der Gewehre möchten erhalten werden; Ist auch in Zerbst in den vorigen Zeiten dermassen in Ansehen gewesen / daß A. 1568. Sonntags nach Laurentii Fürst Bernhard Persönlich dabei erschienen / Sich gar frölich erzeiget / auch den Schützen-König Urbanum Schelwig selbst in hoher Person / nebst dem damahligen Regierenden Burgemeister Matthæus Walden herein geführet. Welchen nachmahls Fürst Rudolf beigefüget / daß aus den Handwerckern und Innungen gewisse Personen möchten ausgesuchet werden / so nebst dem Büchsen-Schiessen auch in den Musqueten-Schiessen sich übeten / damit man derselben Dienst und Aufwartung in einem und andern Fall zugebrauchen haben möchte; Dem auch so fort Folge geleistet / und darauf solches Musqueten-Schiessen nebst dem Büchsen-Schiessen eingeführet / auch umb gute Ordnung in beiderlei Ubung zuhalten / gewisse Artickel darüber abgefasset / und alles / so wohl des Musqueten-Schiessens halber / als was der Raht vor Ordnungen wegen des Büchsen- und Armbrust-Schiessens vor Alters abgefasset / von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. confirmiret worden. Und sein zwar diese Gewonheiten bei währendem Dreißig-Jährigem Kriege unter den vielfältigen Pressuren der Stat erloschen / nichts desto weniger aber nach erfolgtem Friede wieder hervor gesuchet / und nachdem Sie 42. Jahr stille gelegen A. 1664. damit wieder der Anfang gemachet / und alle vorige Artickel und Ordnungen von Fürst Johann Hoch-Sel. And. A. 1665. den 1. Martii confirmiret worden / dergestalt / daß hinkünftig alsobald den Montag nach Pfingsten mit Musqueten der Anfang gemacht / und darauf mit Büchsen continuiret worden / und wann acht mahl nacheinander wechselweise herumb geschossen worden / so dann auf den beiden hierauf folgenden Montagen zum Könige sollte geschossen werden. Der Erste Aufzug ist gewesen im Monat Julio A. 1665. und hat den Ersten Preiß im Büchsen-Schiessen davon getragen Hr. Melchior Ernst Wagenitz / Fürstlicher Hof Advocatus und nachmahls Burgemeister / so den 4. Julii als König herein geführet worden; In dem Musqueten-Schiessen aber Meister Gottfried Hohenstein. Jetz Regierende Hoch-Fürstl. Durchl. haben gleichfallß gemeldte Ordnungen A. 1675. gnädigst confirmiret / auch diesem Actui zu mehren mahlen in hoher Person beigewohnet / wie dann auch Dero Jüngere Printz Hr. Carl Friederich Hoch-Sel. And. A. 1693. die sämptliche Interessirte gewürdiget mit zuschiessen / auch den König-Preiß erhalten / und deßhalb der gantzen Gesellschaft eine Ergetzung zu machen Ihm vorgenommen / aber bald darauf eines unverhofften Todes verblichen / wie in dem V. Th. bei Abhandlung der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie weiter wird gemeldet werden.

II. Nähst diesem ist auch allhier vorzeiten / gleich wie an vielen andern Ohrten / das Vogel-Schiessen üblich gewesen / und darüber nicht weniger als über mehr erwehntes Büchsen- und Musqueten-Schiessen gewisse Ordnungen aufgerichtet worden / welche E. Raht A. 1592. abgefasset / und Fürst Rudolf hernach nebst den Vorigen confirmiret / die auch ietziger Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Hrn. Vatern Confirmation wieder einverleibet worden. Der König hat zum Zeichen einen güldenen Vogel getragen / und wann der Königs-Vogel abgeschossen worden / so hat der Alte König denselben noch einmahl anhängen / und in der Ordnung biß ans Heide-Thor tragen / hernach aber dem Neuen Könige übergeben / und dieser ihn hierauf sampt der zugehörigen Kette und Wapen zu sich in seine Verwahrung nehmen / und denselben mit zweien Schützen / mit welchen die Gesellschaft friedlich / auf 50. Thlr. verbürgen müssen / damit selbiger der Gesellschaft nicht von Händen gebracht würde. Der Vogel aber / nach welchem geschossen worden / hat an einer hohen Stange gehangen / derer Obertheil oder Ober-Stange nach vollbrachtem Schiessen abgenommen / und nur bloß die Unter-Stange stehen bliben. Der Ohrt / wo dieses Werck getrieben / behält annoch den Nahmen der Vogel-Stange / und findet sich / daß als A. 1619. den 8. Aug. das Vogel-Schiessen allhier angefangen worden / den 9. darauf gegen Abend die Stange mit dem Vogel durch ein schweres Ungewitter herumb geworfen worden / so man iedoch den folgenden Tag wieder aufgerichtet. Jetziger Zeit aber ist es nicht wieder zu Stande gekommen / wird auch verhoffentlich weiter unterlassen werden / angesehen die meiste Theologi beiderseits Evangelischer Religion davor halten / daß solches nur eine Nachahmung der Erscheinung des Heil. Geistes in gestalt einer Taube sein sollen / auch darumb vor dem mehrentheils in der Pfingst-Woche angesetzt worden / weil alsdann die Gedächtnüß der Sendung des Heil. Geistes von der Christenheit begangen wird / und also gleichsam zur profanation dieses heiligen Actus geschähe.

III. Es ist auch hier üblich gewesen / wiewohl unlängst aufgehoben / daß in der Pfingst-Woche die Junge Handwercks-Gesellen aus einigen Zünften / auch von etlichen zugleich die Meister mit Musick / fliehenden Fahnen und Gewehren vor das Heide-Thor in der Gegend / da sonsten das Schiessen ist / hinaus gezogen / und sich daselbst mit Tantzen und andern Spielen ergetzet: Jedwede Zunft hat ihren eigenen Kreiß und Musick gehabt / und sein allda so lange geblieben / als es ihnen gefallen: Der Anfang ward vor diesem den Pfingst-Dienstag gemachet / hernach aber den Mittwochen / den nähsten Tag darauf zogen sie stracks vor Mittage mit dem Unter-Gewehr erst vor das Thor / und hernach in

guter Ordnung durch die Stat/ præsentirten sich auf dem Fürstlichen Schlosse mit Fahnen-Schwingen/ Entblössung der Gewehre und Dreimahligem Lerm-Laufen/ zogen hernach wieder herunter/ schwungen die Fahnen vor der Fürstlichen Hrn. Rähte/ Burgemeister/ und anderer vornehmen Leute Häuser/ und zogen so dann wieder nach ihren Herbergen/ und nach Gelegenheit wieder vors Thor/ setzten auch diese Lust die gantze Woche fort/ und ward endlich den Sonntag Trinitatis geendet. Die hierzu befugte Zünfte sein gewesen/ die Acker-Leute/Brauer/Becker/ Zimmer-Leute/ Schneider/ Schuster und Schmiede/ und haben die Acker-Leute vor allen andern den Rang/ oder die Erste Stelle gehabt: Die Böttticher sein darzu nicht gekommen/ weil sie keine Fahne führen dörfen/ sein aber in Weinachten und Fastnachten aufgezogen/ da sie sich dann ein und ander mahl zugleich mit den Reifen-Täntzen præsentiret/ so darin bestanden/ daß mehrentheils ihrer Zwölfe in weissen Mützen und mit Schellen besetzten Hembden gekleidet/ so viele Roht oder mit andern Farben bemahlete und wie ein Bogen gebeugte Reifen getragen/ dergestalt/ daß der Näheste allezeit an des vorhergehenden Reif angefasset/ und hernach unterschiedene ahrtige Wendungen damit gemachet/ daß nicht allein bald dieser/ bald jener/ unverrückter Ordnung der Vorderste worden/ sondern welches nicht ohne besondere Anmuht zu sehen/der ordinaire Erste/so gleichsam ihre Anführer/ und ein besonderes Zeichen auf dem Kopfe getragen/ zu Zeiten unter den gesampten Reifen/ wie unter einem geschlossenen Himmel gestanden/ bald aber sie wiederumb verkehren lassen/und auf ihnen zu stehen gekommen/ daß er gleichsam können getragen werden. Die andere Handwercker haben auch zwar ihre Gülden/ seind aber mit keinen dergleichen Solennelen Aufzügen privilegiret gewesen.

IV. Es haben auch die Nachbarschaften vor diesen ihre Zusammenkünfte in der Pfingst-Woche gehabt/und sich unter einander ergetzet/ so aber auch schon längst abgekom̃en/ wie dann auch vor Alters einige Mißbräuche bei diesen Zusam̃enkünften mögen vorgefallen sein/ weßhalb schon Fürst Magnus dieselbe gäntzlich biß auf Drei Tage in den Fastnachten aufgehoben wissen wollen/ Sontag Oculi 1499. Als von überleyen Quasung und Zeerung/ Seelen und Leibes Beschwerung entstehet/ haben Wyr verordnet/ daß noch in Pfingsten noch zcu keinen Zceiten keine Samelung adder Byrtaghe sollen gehalten werden/ den alleine zcur Fastnacht Sundages nach allen Amptern des Abends anzcusende und dy beyde folgende Tage Montag und Dienstag/ also daß es damne beschlossen sey/ doch mögen auf heilige Tage die Nabar zcu Hause komen nach redelicher Weise nach allen Ampten des Abends und gute Gesellschaft halten/ doch das über eyn halb Stöbichen Bier nymands zcu Gelde gebohrn: Sie seind aber nichts desto weniger wieder in Schwang gekommen/ und absonderlich von Fürst Johann Georgen I. auf gewisse Weise von neuem verstattet worden: Wolte man dann das Pfingst-Bier mit Vorbewust der Obrigkeit iedes Ohrts aus angezogenen Ursachen gebrauchen/das könnte man auch endlich geschehen lassen/ doch daß allererst den Dritten Pfingst-Tag nach Gehör Göttliches Worts angefangen/ und auch der Uberfluß hinden an gesetzet werde. Resolution auf der Stäte gravamina von A. 1589. 6. Maj. n. 7.

V. Es ist auch die Gewonheit des Pantaloonen/so zu Bremen und vielleicht in anderen Stäten den 28. Jul. zum Andencken des Heil. Pantaleonis üblich ist/ vor diesem allhier im Schwange gewesen/ dann in dem alten Copial-Buche E. Rahts findet sich daß A. 1516. E. Raht sich vereiniget/ den Herrn Altaristen Jährlich/ wan Sie Pantalionen/ twölff Punth Speck uth Gunst/ und nicht uth Gerechtigkeit tho geuen/ so with eth die Altaristen mit einem Rade in Frinntschap behalden werden. Welche Gewonheit aber schon längst in Abgang gekommen.

XXVI.

Verzeichnüß etlicher sonderbahren Begebenheiten in Zerbst/ so bißher noch nicht der gebühr nach können berühret werden.

I. Stat Zerbst A. 1012. von König Boleslao aus Polen eingenommen.
II. Vergleich zwischen Churfürst Wenceslao zu Sachsen/Fürst Johann zu Anhalt Zerbst/ Dom-Probsten und Dom-Capittel zu Magdeburg/ Graf Günthern zu Barby/ Bussen Thieß/ Stifts-Hauptmann/ und den Stäten Magdeburg und Halle zu Zerbst errichtet A. 1379. umb einander beizustehen/ den Ertz-Bischof Petrum de Bruma zu bitten Ihnen nicht aussätzig zu sein/ auch die Räuber aus Ihren Gebiehten zu vertilgen.
III. Zerbster Niederlage von den Alt-Märckern erlidten A. 1393. Rancion der Gefangenen/ und daraus entstandener Krügerischer Proceſs.
IV. Zerbster Begebenheiten in dem Kriege mit Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg A. 1405. ꝛc.
V. Vergleich zwischen Churfürst Friderico Placido zu Sachsen/ und Churfürst Friderico II. zu Brandenburg in Zerbst gestiftet A. 1405.
VI. Johannis de Capistrano Türcken-Predigten daselbst gehalten.
VII. Zerbster Niederlage von dem von Dießkau A. 1486. erlidten.
IIX. Vergleich zwischen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig/ und der Stat Braunschweig zu Zerbst gemachet A. 1492.
IX. Unterschiedener Chur- und Fürstlicher Personen Zusammenkunft daselbst/ wegen des Hildesheimischen Krieges A. 1520.
X. Churfürst und Ertz-Bischofs Alberti und Churf. Joachimi zu Brandenburg Zusammenkunft zu Zerbst A. 1533. wegen etlicher zwischen Ihnen schwebenden Strittigkeiten/ und derselben Compromissen auf Fürst Johannsen zu Anhalt Zerbst.
XI. Lutheri und Melanchthonis Anwesenheit zu Zerbst/ Joh. Schneidewini Ableiben allda/ und einige andere Begebenheiten daselbst biß A. 1600.
XII. Sonderbahre Begebenheit mit Enthauptung eines von Adel Eberhards von Reiman.
XIII. Unterschiedene andere Geschichte allda biß A. 1620.
XIV. Krieges-Drangsalen/ so die Stat bei dem Grossen Deutschen Kriege erlidten.

I.

Anno Jahr 1012. ist die Stat Zerbst von dem Hertzoge oder König Boleslao aus Polen eingenommen/ und die Bürgerschaft gefänglich weggeführet worden. *Ditmar. Chron. L. VI.* Welcher Sache allschon in dem vorhergehenden §. IV. f. 193. gedacht worden.

II. A. 1379. am Tage Florentii haben Fürst Johann zu Anhalt und Wenceslaus, Hertzog und Churfürst zu Sachsen Sich zu Zerbst mit Hermannen Dom-Probste/ Burcharden Dom-Dechant und gantzen Dom-Capittel zu Magdeburg/ ingleichen Günthern Grafen zu Mülingen und Herrn zu Barby/ und Bussen Thieß Hauptmann des Stifts/ auch den Stäten Magdeburg und Halle zu Abthuung aller bißher zwischen Ihnen vorgefallenen Irrungen und Mißhelligkeiten dahin verglichen/ das Sie erwehlen wollten wegen des Ertz-Bischofs Petri zween Dom-Herrn von dem Capittel zu Magdeburg/ zween Bürger von Magdeburg/ zween Bürger von Halle/ zween desselben Gutzhuß zu Magdeburg erbare Männer/ ingleichen zween Personen an Hertzog Wenceslaus und zween an Fürst Johannsen Seite: Und vor den tzwelfen/ wie die Worte des Vergleiches lauten/ süllen Wir obgenante Fürsten und Hern ein iglicher siene Schulde und Entworte die Unser eyn tzu dem andern hat beschreibin/ entwortin und gebin und wie Sie daz erkenen und uzsprechen/ daz süllin Wir Fürsten an beiden Seiten also folgin und halden/ und süllen der Schuldunge und Entwort an beiden Seiten gentzlichen bie den tzwelfen bliben binnen den nehesten vier Wochen als yn die geantwort seint mit dem Rechte/ adir mit Freundschaft zu erscheiden/ und Wie Unß die tzewlfe scheiden dez süllen Wir Ergenante Fürsten und Hern mit Willin vo!gig sein/ und daz gentzlichin so ußhaldin one Geverde: Sollte auch der Ertz-Bischof (welcher damahls Petrus de Bruma gewesen/ und mit dem Dom-Capittel auch den Stäten Magdeburg und Halle in Wiederwillen gelebet) Sich nicht dazu bequemen wollen/ so sollten die Dom-Herrn/ wann Er binnen Landes wäre/ zu Ihm gehen/ Ihm remonstration thun/ und bitten daß Er Männiglich der Paciscenten bei seinen Rechten liesse/ oder wiedrigen Falls Ihn bedeuten/ daß Er ihnen Unrecht thäte: Dafern auch einer der obigen Fürsten und Herrn des andern Mannen etwas schuldig wäre/ und darüber zu Thätligkeiten kommen sollte/ so sollte die Sache gleichfalls von den Zwölfen entschieden werden: Ingleichen wollte ein jedweder derselben beides in seinen eigenen/ wie auch der andern Landen alle Räuberei abstellen und hindern helfen/ als wann es in seinem eigenem Lande wäre/ keiner des andern Achter oder Räuber hausen oder hegen/ sondern gesampter Hand verfolgen ꝛc. Und sollte dieser Vergleich von der Zeit des dati an die Drei näheste Jahre völlig gelten/ den auch Beide anfangs gemeldte Fürsten mit Ihren Siegeln bestärcket.

III. A. 1393. am Tage Calixti den 14. Octobr. haben die von Zerbst von den Alt-Märckern bei Loburg eine Grosse Niederlage erlidten/ wovon die Umbstände folgender massen sich verhalten: Es zog F. Sigmund in gedachtem Jahre Hertzog Friedrichen von Braunschweig auf dessen Verlangen wieder die von Hildesheim mit Seiner besten Mannschaft zu Hülfe/ weil aber die Alt-Märcker mit demselben und Gemeiner Stat damahls in Feindschaft lebeten/ so ließ Er vor Seiner Abreise der Bürgerschaft durch den Raht andeuten/ daß sie sich wohl erinnerten/ was massen Er sampt Ihnen und Seinem gantzen Lande/ mit denen aus der Alt-Marck in Unfrieden stünde/ und wollte Ihnen demnach befohlen haben/ daß wann bei Seiner Abwesenheit diese umb Zerbst oder Lindow und sonsten streifen würden/ sie ihnen nicht nachjagen möchten/ damit sie nicht zu Schaden kähmen. Alß Er nun darauf fortgezogen/ die von Stendel aber/ Tangermünde und andere sampt einigen von Adel solches erfahren/ so nahmen Sie die gelegenheit wahr/ machten Sich der Gegenden hin und trieben von Zerbst und Lindow viel Vieh hinweg/ giengen auch mit solchem auf Loburg zurücke; Die Bürger zu Zerbst aber/ weil ihnen dieses sehre schmertzete/ vergassen ihres Herrn wohlmeinenden Befehl/ thaten sich theils zu Pferde theils zu Fusse zusammen/ und hielten eine Musterung vor dem Ankumischen Thore/ in Meinung/ den angethanen Schimpf zu rächen/ auch dem Feinde die gemachte Beute wieder abzujagen. Ob nun wohl der Raht selbst zu ihnen hinaus vors Thor gieng und sie der Fürstlichen Warnung erinnerte/ und baht/ solches nicht ausser Augen zu setzen/ ingleichen der damahlige Verwalter des Hauses Lindow/ welcher es im Nahmen gemeiner Stat in Verwahrung hatte/ auch etliche Bürger zu Loburg sie warneten/ daß sie sich nicht nachwagen sollten/ massen der Feind eine grosse Mannschaft bei Loburg beisammen hätte/ so war doch da kein Gehöre/ sondern es lief zu Roß und Fuß alles was da konnte ohne Unterscheid und Ordnung hinter die Feinde her/ biß Loburg vorbei/ da sich dann die Feinde zwischen Grayden und Zepernick wandten und auf sie losgiengen/ von diesen sich auch zwar unterschiedene auf dem Kirch-Hofe zu Zepernick setzten/ und der Stat Panier aufschlugen/ aber ohne Verstand sich zu wehren/ liefen also auch/ so bald sie höreten/ daß die Feinde sich wendeten/ und auf sie losgiengen/ in aller Eile und voriger Unordnung/ eben so wie sie angekommen waren/ wieder zurücke/ mit Verwarnung an die Nachkommende/ daß sie in Gefahr wären Leib und Gut zu verliehren. Denen aber die Feinde mit grossem Eifer nachsetzten/ ihrer bei 43. erschlugen/ und bei 150. gefangen nahmen/ worunter viele wohlhabende und reiche Leute waren/ welche zum Theil nach Tangermünde auf das Schloß/ theils nach Jergel/ so damahls derer von Itzenplitz gewesen/ gebracht/ und allda gefänglich gehalten worden: Die Erschlagene wurden nackend ausgezogen und dergestalt zerhauen und zertreten/ daß/ wie man hernach die Körper nach Zerbst gebracht/ und in dem Untertheil des Rahthauses hingesetzet/ viel Leute zwar gekommen sie zu sehen/ niemand aber seine Freunde kennen können; Die Gefangene aber/ nachdem sie etliche Zeit angehalten und übel gehandelt worden/ musten auf Rantzion bedacht sein/ und schlugen demnach vor/ sich mit 4000. Schock Böhmischer Groschen/ 100. Fuder Zerbster Bier/ 100. Stücke Parchen/ und 100. Pfund Pfeffer zu lösen/ liessen auch solches durch eine eigene Bohtschaft an den Raht zu Zerbst gelangen/ umb die Zahlung aus Gemeiner Stat Mitteln zu thun/ der auch die Bürgerschaft deßhalben zusammen berief. Diese aber wollte gar nicht darin willigen/ sondern war der Meinung/ daß ein jedweder Gefangener sich selbst lösen/ und wann sie alle loß wären/ die Bürgerschaft umb sich ferner darüber zu berahten/ gefordert werden möchte/ so auch geschehen/ und nachdem die Gefangene alle zurücke gekomen/ so ward geschlossen/ daß der Raht einem iedweden der gefangen gewesenen/ den Dritten Pfennig wieder geben/ das übrige aber selbige von den Ihrigen entrichten sollten/ welches diesen zwar nicht

sonderlich anstund / musten es aber doch dabei bleiben lassen.

Ein Bürger aber Hanß Krüger / so einer von den Gefangenen mit gewesen / wollte gar nicht damit zu frieden sein / sondern wandte sich zu Fürst Albrechten / und weil derselbe damahls mit dem Raht in Uneinigkeit stund / von dar zu dem Kaiserl. Hof-Gerichte / mit Vorgeben / es wäre ihm der Raht seiner Gefängnüß halber noch bei 200. Rheinische Gulden schuldig / und ließ ihn daher nach Regenspurg citiren; Der Raht aber erhielt durch Peter Beckern / daß die Sache dem Raht zu Wittenberg committiret worden / welche Commission aber / wie Peter Becker meldet / Hanß Krüger hinterhalten / und hergegen Raht und Bürgerschaft aufs Neue vor dem Kaiserl. Hof-Gerichte zu Nürnberg citiren lassen / woselbst / als Peter Becker abermahls nebenst dem Stat-Schreiber George Cyriaci erschienen / und daß es bei der Kaiserl. Commission an dem Raht zu Wittenberg verbleiben möchte / gebehten / so ist solches zum andern mahle verordnet und Hanß Krüger dahin verwiesen worden / der sich auch hierauf daselbst eingelassen / weil aber die von ihm producirte Zeugen Aussagen dahin giengen / daß der Raht zu Zerbst Hanß Krügern wegen seiner Gefangenschaft mit nichts verhaft / sondern er gleich andern seinen Mitgefangenen deßwegen vergnüget worden / und dieses nicht vor ihm lautete / so wandte er sich abermahl von hier weg / und citirte den Raht und Bürgerschaft vor den freien Stuhl zu Lemgow in Westphalen / wohin auch Peter Becker und Claus von Lietzke müssen abgefertiget werden; Und weil sich inzwischen Fürst George / so damahls zu Dessau residirte / der Sache annahm / den Bescheid zurück brachten / daß sich Hanß Krüger bei Fürst Georgen angeben sollte / welcher dann / nach dem Hanß Krügers Sohn selbst bei ihm anhielt / daß er gerne sähe das sein Vater wieder mit Raht und Bürgerschaft in Vernehmen kähme / angesehen er alt würde / und das Vermögen nicht mehr hätte / die Sache seinem Verlangen nach zu führen / es endlich dahin richtete / daß Hanß Krüger in Gegenwart seiner beiden Söhne Johann und Heinrichen vor Raht und Bürgerschaft erkennen müssen / daß er zu viel gethan / daß er sie in schwere Unkosten und Mühe gesetzt / auch sie deßhalb umb Verzeihung gebehten / und darauf von ihnen wieder zu einem Mitbürger angenommen und in sein Hauß nähst Abführung der darauf gemachten Schulden gesetzet worden: Darbei aber ein immerwährendes Andencken in seiner Person hinterlassen / wie gefährlich es sei / wann Unterthanen mit der Obrigkeit / oder Privat-Personen mit gantzen Communen sich in Rechts-Sachen legen / als wodurch sie entweder gar umb ihre Mittel kommen / oder doch sich in grosse Unkosten setzen / und dennoch mehrentheils nichts mehr ausrichten / als das sie sich verhaßt machen / und noch darzu der Sachen verlustig werden / und sich submittiren müssen.

IV. Was A. 1405. und in den folgenden Jahren in dem Kriege zwischen Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg und den Fürsten zu Anhalt der Stat Zerbst absonderlich zugestossen / davon wird in dem V. Th. bei dem Geschichten Fürst Alberti III. ein mehres zu sehen sein. Auch hat nachmahls die Stat Zerbst nebst Halle / Quedlinburg / Aschersleben und andern Stäten sich in der Strittigkeit des Ertz-Bischofs Guntheri mit der Stat Magdeburg interessiret / so aber A. 1414. beigeleget worden. S. *Wolth. Henr.* Strevesdorf *Serie Archiep. Magdeb. f. 35.*

V. A. 1450. ist zwischen Churfürst Friederico Placido zu Sachsen und Churfürst Friderico II. zu Brandenburg einige Strittigkeit wegen der Laußnitz vorgefallen / welche aber Ertz-Bischof Friedrich zu Magdeburg zu Zerbst beigeleget: Quos Archiepiscopus Fridericus in Servesta concordavit, wie der Autor des Chron. Magdeb. redet f. 360.

VI. A. 1453. ist der in dem Alten Türcken Kriegen berühmte Religieuse Johannes de Capistrano, welcher in unlängst verwichenem Jahre 1690. den 6. 16. Octobr. von Pabst Alexandro IIX. zu einem Heiligen declariret worden / dieser Oehrter gewesen / und hat das Volck überall zur Busse vermahnet / davon ietz angeführtes Magdeburgische Chronicon also redet: In Magdeburg venit & prædicavit in novo foro in Latino, interprete vulgarisanti ad populum, & *fecit comburi aleas publice & multa alia vanitatis instrumenta, & illicitos ornatus mulierum* & recessit Dominica ante Galli versus Cerbest / Wittenberg / Leipzig / Meissen / Camentz / Budissen / Görlitz / Bußlare / & ubique prædicavit, & fuit concursus ubique populorum & cum reliquiis S. Bernhardi miracula fecit, eos super capita infirmorum ponendo pauca tantum, & intravit Hungariam ad septem castra, & fuit ibi quando Christiani cum Turcis conflixerunt, & Deo auxiliante in fugam converterunt, & ultra centum millia de Turcis interfecerunt, beim *Meibom. Tom. II. Rer. Germ. f. 362.*

VII. A. 1486. auf Alexii Tag den 17. Jul. haben die Zerbster abermahl eine Niederlage bei Loburg erlitten / mit welcher es also zugegangen; Es hatte einer von Adel Hanß von Dießkau / Otten von Dießkau bei Halle Sohn / einen Koch in Zerbst wegen einiger wiewohl in Trunckenheit verübeten Excesse, mit Schlägen hart tractiret / welches die Gerichte veranlasset / den Meidebann deßhalb wieder ihn zu publiciren / der von Dießkau aber so übel aufgenommen / daß er der Stat deßhalb offentlich abgesaget / und nachdem die Feindschaft zu beiden Theilen auf zwei Jahr gewähret / so hat der von Dießkau die Nacht vor Alexii etliche mahl vor der Stat Feuer gegeben / iedoch ohne Schaden der Stat / und darauf die vor dem Heide-Thor stehende Holtz-Haufen angezündet / welches die Bürger so erbittert / daß sie wider Willen Fürst Magni und Seiner Brüder / als damahls Regierender Herren / ohne Anführer oder Hauptmann in drei Haufen aus der Stat gefallen / und den von Dießkau biß hinter Loburg nachgejaget / der aber sich zur Wehre gesetzet / und den mittelsten Haufen dermassen übel zugerichtet / daß ihrer bei 30. Mann / worunter ein Burgemeister Michael Kruse / und ein Kämmerer Otto Zander / erschlagen / 24. aber gefangen / iedoch von den andern Burgermeistern und Rahts-Verwandten durch Beistand der Fürstl. Herrschaft wieder gelöset worden. Diese Niederlage ist so hoch zu Zerbst æstimiret worden / daß der Raht Jährlich ein Memorie vor die von dem von Dießkau erschlagene / halten / auch davor den Geistlichen ein gewisses zahlen lassen / besage Capital-Buchs fol. r. 6. Endlich aber ist diese Zwietracht durch Vermittelung Churfürst Johannis zu Brandenburg und Zuthun Fürst Magni umb Martini vorgemeldten Jahres gäntzlich gehoben / auch die gefan-

gen

gen gewesene alles Anspruchs loß gezehlet worden. Ist also Coburg den Zerbstern zwei mahl fatal gewesen / und zwar zu diesem andern mahle 93. Jahr nach dem vor angeführtem 1393tem Jahre / da sie die Erste Niederlage erlidten.

IIX. A. 1492. ist der Krieg zwischen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig und der Stat Braunschweig vorgefallen / in welchem der Hertzog mit Zuthun Seiner Herren Vettern des Ertz-Bischofs zu Magdeburg auch etlicher benachbarten Grafen die Stat Braunschweig belagert / diese hergegen sich mannlich gewehret/ auch mit Zuthun der von Hildesheim / so ihnen Proviant zugebracht / ein Treffen gewaget / worin als sie nicht unglücklich gewesen / anbei an des Hertzogs Seite sich andere Schwürigkeiten hervor gethan / so ist die Sache auf einen Vertrag gerichtet / und Ertz-Bischof Ernsten zu Magdeburg und Churfürsten Johanni zu Brandenburg untergeben/ und die Erste Handlung darin zu Zerbst fürgenommen worden / wobei auch Fürst Heinrich von Braunschweig mit seinen Beistande gewesen/ da man dann die Parten ein iede insonderheit gehöret/ iedoch dißmahl nichts Fruchtbarliches ausrichten können. Aber hernach ist diese Sache durch andere/ und vom Stande viel geringern Personen/ also vertragen worden/ daß der Hertzog von den Vier Schlössern/ so Er der Stat Braunschweig abgenommen hatte / zween für Sich behalten sollte / von den andern zween sollte das eine/ als die Asseburg/ in Haufen gerissen und wüste gelassen werden/ das andere die Bürger mit denen darzu gehörenden Höfen behalten / doch also / daß sie als Unterthanen die Hertzoge für ihre Herrn erkennen sollten. **Spangenberg Sächs. Chron.** *C. 345. f. 578.* S. auch *Fabric. Orig. Saxon. f. 796.*

IX. Zu Anfange des Jahres 1520. ist wegen des Hildesheimischen Krieges zwischen Bischof Johann zu Hildesheim und Hertzog Erichen zu Braunschweig eine grosse Zusammenkunft zu Zerbst gehalten worden / welcher drei Churfürsten/ als Albertus Ertz-Bischof zu Magdeburg und Churfürst zu Maintz / Fridericus Churfürst zu Sachsen und Joachimus I. Churfürst zu Brandenburg/ Henrich Hertzog zu Mechlenburg / und Nahmens Johannis Hertzogs zu Sachsen Friderich von Thun beigewohnet/ umb die streitende Partheien aus einander zu setzen/ worin zwar einen gantzen Monat lang gearbeitet/ nichts Hauptsächliches aber verrichtet worden / als das die Gefangene nach vorher geleisteter Caution loß gelassen/ und Franciscus gebohrner Hertzog zu Braunschweig und Bischof zu Minden/ welchen der Bischof zu Hildesheim vertrieben / wieder in sein Bischofthum sollte eingesetzet werden/ verglichen Sich hiernähst in den nähst kommenden Majo nochmahls zu Zerbst zusammen zu kommen/ und alles vollends zu heben / so zwar auch geschehen / aber gleichfalls ohne Effect geblieben / massen Hertzog Heinrich der Jüngere des Nachts ohne Abschied von den Fürstl. Schiede-Richtern von Zerbst weggezogen/ und das Er die Sache Kaiserl. Maj. als welche in kurtzem in Deutschand ankommen würden / gäntzlich übergeben wolle/ den folgenden Tag durch Seine Räthe Ihnen antragen lassen. Beide Zusammenkunfte sein von Chytræo Chron. Saxon. ad A. 1520. f. 243. gar umbständlich angemerckt in folgenden Worten: Initio Anni M. D. XX. ZERVESTÆ, tres Electores, Albertus Archiepiscopus Magdeburgensis & Moguntinus: Fridericus Dux Saxoniæ, Joachimus Marchio Brandenburgensis, Henricus Dux Megapoliranus, & nomine Johannis Saxoniæ Ducis, Fridericus à Thuen, Arbitri cognoscendæ & amice componendæ Ducum Brunsuicensium cum Hildesiensi ac Lunæburgensi Principe controversiæ convenerunt. Ubi Henricus Dux Brunsuicensis suo & Fratris Episcopi Mindensis nomine, recessum Electorum de dimittendis facta sponsione captivis, ante omnia executioni dari, & Fratrem Franciscum in Diœcesin Mindensem, unde vi ejectus erat, restitui, ac cætera injuste ablata reddi, & damna compensari flagitavit. Joannis Hildesiensis Episcopi & Henrici Ducis Luneburgensis causam orabat Matthias Meier J. C. Henningi Göden sororis filius, Præpositus Collegii montani D. Mauricii prope muros Hildesiæ. Is propter varia, post datum recessum à Duce Brunsvicensi attentata, captivos ab Hildesiensi detentos, & justissimas belli Hildesiensis suscepti causas fuisse, commemoratis injuriis, quas Hildesio & Comitibus Schaumburgensibus, Hoiensi, Lippiensi, & Deipholdico, Mindensis præcipue intulisset, ac pro iis satisfieri æquissimum esse contendebat. Sic toto fere mense altercationibus, querelis, conventionibus & reconventionibus, consumpto, cum de summa rei prorsus convenire non possent, decretum promulgarunt Electores, quo captivos, præstita cautione quam primum dimitti & Franciscum Ducem Brunsuicensem in diœcesin Mindensem, certa die, ad quam Consiliarios suos missuri essent, restituti jubebant; ac ut post Pascha rursum Zervesti partes cum arbitris convenirent, ubi de cæteris controversiis ex æquo & bono, vel jure dirimendis, denuo ageretur. Hannoveram cum venissent Electorum Legati, Hildesiensis & Luneburgensis ante restitutionem idonee caveri sibi à Francisco Mindensi, de non ulciscendo, &c. volebant. Id etsi initio recusabat Mindensis, tandem tamen assentit & in diœcesin redit. Ad Conventum Electorum Zervesti Mense Majo institutum, Electores ac Principes arbitri denuo convenientes, media quædam de compensatione damnorum inter Lunæburg. & Mindens. in bello utrinque acceptorum: de solvendis Mindensi 8000. floren. ex mutuo debitis: de oppidis ab Hildes. Brunsuic. Lunæb. Mindens. occupatis utrinque restituendis, iis exceptis, quæ Comites Hoienses recepissent; de 15000. à Capitulo Hildesiensi per Lunæburg mutuo acceptis, ut literæ obligationis serventur: De captivis tolerabili λύτρῳ integre liberandis proponunt, de quibus dum respondent partes, & de attentatis utrinque novæ disceptationes moventur, Henricus Junior Dux Brunsuicensis, noctu, non salutatis arbitris Zervesta discedit, ac postridie per Consiliarios de subita avocatione noctu ad se delata arbitris se excusat, & se totius causæ cognitionem Cæs. Majti, cujus in Germaniam adventus quotidie expectetur permissurum testatur. Itaque ille etiam Conventus statim dissolutus est.

Sonsten findet sich auch in einer gewissen Deduction des Bischofs von Münster wieder den Grafen Styrum wegen der Herrschaft Gehmen / daß diese Zusammenkunft ein Reichs-Tag genannt wird / welches aber aus bißher erzehlten zu ändern. Wie es sonsten mit diesem Kriege abgelaufen / und wie endlich Bischof Johannes zu Hildesheim in die Acht erkläret worden/

solches wird in dem V. Th. an gehörigem Ohrte mit wenigen berührt werden.

X. A. 1533. haben die beide Herren Brüder und Marckgrafen zu Brandenburg/ Albertus Churfürst zu Maintz und Ertz-Bischof zu Magdeburg/ und Joachim *I.* zu Brandenburg/ vermöge zu Jüterbock errichteten Compromisses vor Fürst Johannsen zu Anhalt/ zu Zerbst etlicher Irrungen halber Handlung zu pflegen Sich nach Zerbst in Person begeben/ und daselbst Sich dahin verglichen; Als 1. wegen des Lehn-Rechts zu Grabow und dessen specificirten Zubehörs/ daß solches Churfürst Joachim ewiglich behalten/ die Steuern aber sollten beide Theile macht haben/ iedoch mit gewissen Bedinge/ von diesen Gütern zu fodern/ der Strassen/ des Zolls und Geleits halber ist auch ein gewisses geschlossen worden: Nach tödlichem Abgang der Männlichen Lehns-Erben deren von Wulfen/ sollte solches Lehn dem Churfürsten von Brandenburg anheim fallen/ ausgenommen die Steuer und Folge/ so dem Ertz-Stift verbleiben sollten. 2. Die Steuer des Dorfes Grosleve sollte dem Bischofe zu Halberstat und dessen Nachkommen/ entrichtet werden. 3. Das Dorf Budstringen/ sollte den halben Theil der Zinßen dem Hause Alvensleben und die andere Helfte dem Ertz-Bischof entrichten. 4. Die Steuer des Dorfs Nitzan sollte der Hr. Marggraf und Churfürst Joachim behalten/ iedoch solches denen von Hünicken als Lehns-Trägern dieses Dorfes an ihrer Gerechtigkeit unschädlich. 5. Wegen der Strassen und Geleitung der Stat Jüterbock und Trebbin ist auch eine gewisse Abhandlung geschehen. 6. Umb den Zoll und das Geleit zu Obisfeld und Haldensleven ist ein Vergleich auf Drei Jahr lang geschlossen worden. 7. Belangende den Zoll wie auch den Einfall der Bürger der Neustat Brandenburg in das Hauß Milaw/ sollten selbige dem von Treschkaw seiner Aussage nach die noch verhandene abgenommene Sachen wieder zustellen/ und was nicht verhanden den Wehrt nach bezahlen/ den verübten Muhtwillen wollte der Herr Ertz-Bischof dem Churfürsten zu gefallen an selbiger Stat nicht rächen/ was beide Theile nehmlich die von Treschkaw und die Stat Brandenburg für Schaden genommen/ sollte zugleich aufgehoben sein/ den Zoll sollten die Bürger der Neuen Stat so wohl zu Wasser als zu Lande dem alten Gebrauch nach zu Milaw dem von Treschkau entrichten/ aber das Korn den Winspel nur mit 8. Pf. verzollen/ in Fall eine Theurung entstünde/ sollten 2. Schiffe der Armuht zu gute/ ohne Zoll ihnen passiret werden/ die Alte Stat Brandenburg sollte zu Wasser Zollfrei sein/ den Land-Zoll aber entrichten. 8. Die Irrungen zwischen dem Ampt Arneburg und denen von Treschkau sampt Arendt Randowen Erben seind ingleichen beigeleget/ wie auch 9. Der Commune Haldesleven contra Matthias von Alvensleven/ welche beide Stücke ihrer Weitläuftigkeit halber nicht kürtzlich haben extrahiret werden können. Ist geschehen zu Zerbst A. 1533. d. Simonis & Judæ. Was in unterschiedener Fürsten Zusammenkunft zu Zerbst 1537. wegen der Burggrafschaft Magdeburg vorgegangen/ davon wird in dem *IV.* Th. *C. III.* §. *VI.* mit mehren gehandelt werden.

XI. A. 1524. umb Johannis ist Lutherus von Wittenberg über Zerbst nach Magdeburg gegangen/ umb in der Reformation daselbst der Stat beirähtig zu sein/ ist auch nachmahls wiederumb mit etlichen Pferden biß gen Zerbst begleitet worden/ wie Dresserus meldet Sächß. Chron. *f. 518.* Was massen derselbe auch A. 1523. den Sontag Cantate allhier in den Augustiner-Kloster offentlich geprediget/ davon ist in den Vorhergeh. §. *XII. n. 6.* mit mehren gedacht worden.

A. 1546. den 10. Novembr. hat sich Philippus Melanchthon mit seiner Familie anher begeben/ weil die Universität zu Wittenberg wegen des obhandenen Krieges zerstreuet worden. Er ist zwar auch nach der Zeit bei annoch währendem Kriege nach Franckfurt an der Oder invitiret worden/ so er aber bescheidentlich abgelehnet/ wovon zu lesen in dessen Sendschreiben *T. III. f. 123.*

A. 1568. Freitags nach Andreæ zu Abends ist der berühmte JCtus *D. Johann Schneidewin* allhier Todes verblichen: Er war/ wie wier kurtz zuvor §. XXI. n. 4. gesehen/ nebst D. Michael Teubern von E. Rahte zum Beistande in der vorhabenden Unterhandlung mit der Fürstl. Herrschaft und absonderlich wegen des Schöppen-Stuhls ersuchet/ und beide denselben Abend nebst E. Rahte von der Fürstl. Herrschaft tractiret worden/ hat sich aber bald umb 8. Uhr mit B. Johann Eschern herunter begeben/ über Bangigkeit des Hertzens geklaget/ und so fort sich nieder geleget/ auch noch dieselbe Nacht dieses Zeitliche gesegnet/ unvermerckt D. Teubern, welcher des folgenden Morgens umb 8. Uhr zu ihm vors Bette getreten/ und ihn aufzustehen/ und das Früh-Stücke zu nehmen ermahnet/ aber bald das er verschieden wäre/ wahrgenommen: Man hat vom Kopfe an die eine Seite nebst den Fingern gar Blau zu sein gespühret/ und darauf Sontags Frühe umb 8. Uhr die Leiche auf einen behangenen Wagen geleget und mit des Rahts-Pferden nach Wittenberg führen lassen/ wobei die Schüler aus beiden Schulen vorher gegangen/ der Kantzler von Dessau und D. Teuber aber/ ingleichen der Raht (doch mit Ausschliessung der Schöppen/) und Bürgerschaft ihn biß für das Thor begleitet/ auch zu Begehung der Begräbnüß zween aus ihrem Mittel/ B. Johann Eschern und Kämmerer Johann Kobern/ mitgeschickt/ welche auch den Montag darauf vollenzogen und der Körper in der Schloß-Kirche zu den Füssen Lutheri beigesetzet worden.

A. 1570. ist allhier ein Synodus unterschiedener Evangelischer Theologorum gehalten worden/ wovon in dem *VI.* Th. *C. IX.* mehr wird zu sehen sein.

A. 1581. den 26. Jul. hat man allhier und an unterschiedenen benachbarten Ohrten ein Erdbeben mit einigem Donner oder Gebrause in der Luft gespühret: Dergleichen auch A. 1596. den 16. Decembr. Morgens umb 7. Uhr vermercket worden.

A. 1588. ist ein Kreiß-Tag des Ober-Sächsischen Kreises allhier gehalten/ und auf demselben Fürst Johann Georgen das Ampt eines Nach- und Zugeordneten bei diesem Löbl. Kreise aufgetragen worden.

XII. Im Jahre 1601. den 3. April ist einer von Adel aus Preussen Eberhard von Reiman/ wegen einer Neun Wochen zuvor an einen andern von Adel Eberhard Rappolt zu Polentzke ergangenen Entleibung auf öffentlichem Marckte enthauptet worden: Welcher Geschichte man sich sonsten wohl entübriget hätte/ weil doch die Welt voll von dergleichen Begeben-

heit-

heiten ist und also bei andern publiquen Historien wenig beitragen kann; Jedoch hat man der Umbstände halben/ womit dieser Christl. wiewohl unglückliche Edelmañ sich zu dem Tödlichen Streich bereit gemachet/ und weil man nicht weiß/ wem dieses Exempel auch zur Erbauung irgendwo dienen möchte/ sie nicht unberühret lassen wollen. Er ist in Marckgraf Christians zu Brandenburg Aufwartung gewesen/ hat auch mit demselben frembde Länder durchgereiset/ und seines Wohlverhaltens/ auch ins besondere/ daß er sich sonsten stets für übrigem Trincken gehütet/ ein gutes Zeugnüß gehabt. Ist aber nichts desto weniger mit einem gefährlichen Trincke übereilet worden/ und dergestalt mit dem Herrn von Rappolt in gedachten betrübten Fall gerahten: Hat darauf/ als er in Haft gekommen/ selbsten erkannt/ daß es Gottes Providence also geschicket/ daß er ein offentliches Spectacul der Justitz werden/ und andere mit seinem Tode vor jähen Zorn und Todschlag warnen sollte: Dann er sonsten wohl gelegenheit gehabt davon zu kommen/ wann ihn GOtt nicht selbst Handfest gemacht/ zurück gehalten und in der Gerichte Gewalt und Verwahrung gebracht hätte; Auch mit Hindansetzung eines und des andern Advocati in dem Gefängnüß viel Christliche Lehr- und Gebeht-Bücher gelesen/ und mit freudigem Gemühte den Tag des Todes erwartet. Den Morgen desselben Tages hat er sich reinlich angezogen/ als wann er zu einen Feste gehen solten/ und mit den Predigern und Wächtern getrost gebehtet; Als ihm auch hernach durch den Amptmann zu Zerbst Friederich Gruben ein Anbiß zum Labsall gebracht worden/ hat er nichts geniessen/ sondern nüchtern dem HErrn JEsu seinen Geist aufgeben wollen: Ist darauf behertzt mit der Wache von dem Schlosse aufs Rahthauß geführet worden/ und als man ihn erinnert/ ob er in einem Trauer-Mantel hinunter gehen wollte/ hat er alsbald geantwortet/ und auf die Brust geschlagen/ er dürfte keines/ dann er habe seinen Trauer-Mantel allhie im Hertzen/ und hat also sein eigen gewöhnliches Kleid umbgeleget und freies Fusses für Gerichte sich geleiten lassen: Allda er in E. Rahts Stuben in gegenwart vieler Vornehmer Bürger/ sich mit seinem Bruder/ mit welchem er ein Zwilling gewesen/ (nachdem Sie sich etliche mahl nicht ohne Thränen des Umbstands Brüderlich/ als zween rechte leutselige Zwillinge und mitleidende Mutter-Kinder/ die sich inbrünstig unter einander lieb gehabt/ und der eine für den Gefangenen gerne sein Leben gelassen/ dieser aber ihn holdselig zu frieden gesprochen/ und als wann er auch auf freiem Fuß stünde/ unerschrockenen Hertzens getröstet hat/) geküsset/ geletzt und allerdings von keinem Advocaten etwas hören wollen/ sondern was man ihm aus Gottes Wort vorgesaget/ andächtig zu Hertzen genommen/ und da ihn der Prediger umb mehren Trosts willen annoch ehe der Bruder abgetreten/ der Gnade GOttes und Verdiensts Christi und seiner Gemeinschaft durch den Heil. Geist zum Ewigen Leben erinnert/ hat er es mit Freuden angenommen/ und seinen Bruder für allen Bürgern so zu gegen also drüber angesprochen: Siehe/ mein Allerliebster Bruder/ solche Lehre und Trost laß dir auch gesaget sein/ nimms zu Hertzen/ GOtt der mir die Gnade gegeben/ wird dir sie auch verleihen/ und ist drauf hinunter geführet worden/ und an ihm ergangen/ was das Recht mit gebracht/ wie dieses und dergleichen in seinen Personalien zu lesen. Der damahlige Pfarre in der Schloß-Kirche zu Zerbst Caspar Ulrich hat denselben Nachmittag eine Predigt darüber gehalten/ und mit dem Titel heraus gegeben: Heil. Rechts-Spruch und unwandelbahres Urtheil der Hohen Göttl. Majestät/ wieder die selbst Rachgierige Todschläger/ Regenten und Unterthanen/ so wohl den Predigern/ nützlich zu lesen/ aus Mose *Gen. IX, v. 6.* Bei der Seligen Leiche Juncker Eberhards von Reimann/ nachdem Er zu Zerbst in wahrer inbrünstiger Anrufung JEsu Christi den 3ten *April.* A. 1601. auf dem Marckt *justificiret*/ und Christl. und Ehrlich darauf zur Erden bestattet. Am Ende findet sich auch eine Abschrift/ wie die Worte daselbst lauten/ oder Hand-Verzeichnüß/ welches Juncker Eberhard von Reimann/ als Sein Letztes Bekäntnüß in der Eil mit Blei auf ein Papier geschrieben/ die Nacht zuvor/ da Er künftigen Tag auf vorhergehende gnugsame gantz Christl. empfangene Vorbereitung/ allhier zu Zerbst auf offentlichem Marckt in wahren festen Glauben und beständiger Anrufung JEsu CHristi Ihm dem Heiland Seine Seele befohlen/ und darauf mit wunderbahrer Gedult und Großmühtigkeit/ ja mit jedermans Verwunderung getrost Sein Recht wieder des Advocaten Præsentz und Einrahten willig ausgestanden/ und darauf zur Vesper-Zeit von Seinem Lieben Hochbetrübten Bruder/ Juncker Hansen von Reimann/ Christl. und Ehrlich in grosser Versammlung/ gutherziger mitleidender Christen zur Erden bestattet worden/ war der 3te April. A. 1601.

Alle diese Welt-Güter und Wollüste sind mit nichten zu vergleichen mit den Gütern/ die ich gewißlich von meinem Herrn und Heilande JEsu empfangen werde/ als nehmlich die unverwelckliche Krohne der Unsterbligkeit und des Ewigen Lebens/ welches allen Frommen Rechtgläubigen verheissen und bereitet ist. So habe ich auch meinen Herrn und Heiland JEsum CHristum und die Gedächtnüß Seines Todes/ wie ich dann solches fühle/ also fest in mein Hertz eingeheftet/ und eingedruckt/ daß mich durch Hülfe GOttes des H. Geistes weder Tod noch Hölle davon bringen kann. Auch ist mein Hertz mit solchem Trost überschüttet/ daß ich eine solche Freude in meinem Hertzen empfinde/ die von Menschen Sinne und Verstand nicht kann begriffen werden. Dann so viel den Schmertzen des Leibes/ den ich ietzt ausstehen muß angehet/ wird derselbe bald ein Ende nehmen/ meine Sele aber wird warhaftig theilhaftig werden der himmlischen und ewigen Seligkeit/ in welcher ich eine solche Herrligkeit bekommen werde/ dergleichen kein Menschen-Auge gesehen/ kein Ohr gehöret/ und in keines Menschen Hertz iemahls kommen ist.

In eben dem Jahre 1601. den 18. Mart. ist Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen/ damahliger Administrator der Chur-Sachsen anher gekommen/ und den 23. Mart. hierdurch wieder zurücke gegangen/ ist auch beide mahl von Fürstl. Herrschaft aufs freundlichste empfangen worden.

XIII. A. 1606. den 1. Maj. hat Fürst Rudolf die Heimführung Seiner Ersten Gemahlin Fr. Dorotheen Hedewig anher gehalten/ und den 3. Sept. darauf Sich allhier huldigen lassen.

A. 161[illegible].

A. 1612. im Monat Octobr. ist die Heimfahrt mit Fürst Rudolfs anderer Gemahlin Fr. Magdalenen gebohrner Gräfin zu Oldenburg gehalten worden.

A. 1614. den 8. 18. April. ist Churfürst Johann Sigmund nebst Seinem Bruder Marckgraf Johann Georgen und dessen Gemahlin von dem Fürstentage zu Naumburg anher zu Fürst Rudolfen gekommen / und zwei Nächte bei Ihm verblieben.

A. 1615. den 3. Aug. ist Abends zwischen 4. und 5. Uhr ein grosses Ungewitter entstanden / anfangs mit einem starcken Winde / darauf mit grossen Schlossen als Tauben-Eier / auch Donner und starcken Regen / wodurch alle Fenster so gegen Westen gestanden / eingeschlagen / unterschiedene Häuser nieder geworfen / der Kohl in den Gärten gantz zerquetschet / auch insonderheit der Hopfen in und ausser der Stat mit den Stangen niedergerissen / und gantz abgeschlagen worden.

In dem noch unvergessenem langwierigem **Deutschen Kriege hat die Stat Zerbst ihre Erste Anfechtung gelidten den** *7. Mart.* **A.** 1626. Dann ob wohl der Krieg sonsten schon etliche Jahr gewähret / so hat man doch dieser Ohrten wenig davon empfunden / als daß nun und dann etliche Trouppen allhier einquartieret worden / dergleichen A. 1622. 15. April. mit 400. Holsteinischen Reutern und A. 1623. den 19. Jul. mit 50. Reutern geschehen / den man iedoch nicht mehr als eine Nacht frei Quartier gegeben. Als auch die Kaiserliche Armeen unter der Anführung des Kaiserlichen Generals von Wallenstein / Hertzogs von Friedland A. 1626. den 4. Febr. hier vorbei in das Magdeburgische marchiret / so ist zwar ein Theil derselben nahe bei der Stat durch die Kesper-Strasse gegangen / auch acht Tage hernach wieder zurücke gekommen / die Stat aber dennoch verschonet geblieben: Weil aber gedachter Hertzog A. 1625. den 23. Decembr. Sich der Elb-Brücke bemächtiget / und an der Zerbster-Seite eine Schantze aufführen lassen / der Graf von Mansfeld hergegen dieselbe den Kaiserlichen gerne wieder genommen hätte / als hat Er gedachten 7. Mart. Morgens frühe umb 4. Uhr die Mauer hinter der Schule zu S. Johannis durch Hertzog Frantz Carln von Sachsen-Lauenburg mit 6. Compagnien Musquetirer ersteigen lassen / die auch bald zu dem Heide-Thore gelaufen / dasselbe eröffnet / mit einer starcken Wache besetzet / und folgends sich der Stat bemächtiget / denen Er auch bald selbsten mit Seiner gantzen Armée gefolget und das Fuß-Volck / in der Stat / die Reuterei aber auf den Dörfern einquartieret / in Meinung der Elb-Schantze von hierauß habhaft zu werden / und die Kaiserliche daraus zu vertreiben. Weil sich aber die Garnison in der Schantze tapfer wehrete / und der von Wallenstein sich aus Halle und andern Oehrtern in aller Stille zurücke gezogen umb die Schantze zu entsetzen / auch damit es desto weniger gemercket würde / die Elb-Brücke zu beiden Seiten mit Sträuchern besetzen lassen / so ist es Sonnabends nach Ostern den 15. April. zu einem Blutigen Treffen gekommen / in welchem die Kaiserliche Armée obgesieget / und der Graf von Mansfeld weil Er nicht gnugsame Kundschaft von der Kaiserlichen Armée eingezogen / und Sich gar nicht versehen / daß sie so starck im Anzuge gewesen / geschlagen worden / dergestalt daß Er mit seiner Reuterei Sich nach Brandenburg retiriren / das Fuß-Volck aber des Feindes Discretion überlassen müssen.

Von dieser Zeit an nun hat die Stat / weil Sie nicht in dem Stande / einer Feindlichen Macht lange zu wiederstehen / sich unter den streitenden Partheien einer nach der andern beugen / auch einmahl Dreien zugleich auf einem Tage sich öffnen und dabei so viel ausstehen müssen / als kaum von andern weit vermögendern hätte geschehen können. Und zwar ward sie alsobald nach der Mansfeldischen Niederlage durch die herannahende Kaiserliche Armée in grosse Gefahr gestürtzet / indem der General von Wallenstein Sie wegen bißherigen / wiewohl nicht langen Aufenthalts der Mansfeldischen Armée vor verdächtig gehalten / und daher entschlossen / Sie mit Feuer und Schwert zu vertilgen: Aber die Höchstrühmliche Fürstin Agnes Fürst Johann Casimirs zu Anhalt-Dessau Gemahlin hat dieses Unglück abgewandt / und so fort zu dem General von Wallenstein Sich begeben / und da Er auf dem Wege nach Zerbst begriffen war / neben Ihm hergefahren / und vermittelst Ihrer Wohlredenheit und Fertigkeit in frembden Sprachen Ihm so lange angelegen / biß Er gegen dem Dorfe Jutrichow eine halbe Meile von der Stat Sich geändert / und daß Er der Stat schonen wollte / versprochen: Worzu dann insonderheit die damahlige Minderjährigkeit Fürst Johannis Hoch-Sel. Andenck. ein grosses geholfen / welche die Hochlöbliche Fürstin dermassen vorzustellen gewust / daß wann ja die Bürger Sich sollten versehen haben / (wie es dann wohl von unterschiedenen mochte geschehen sein / daß sie aus Unerfahrenheit des Krieges / und durch süsse Worte der Mansfeldischen Officirer beredet / mit hinaus gezogen / umb die Schlacht mit anzusehen / auch sich selbst wohl unter die Trouppen gewaget haben / vermeinende / daß sie zu einem Freuden-Feste / nicht zu einem blutigen Treffen ausgeführet würden /) dennoch dieser Junge zu dem mahle nur Fünf-Jährige Herr / das Schwereste dabei würde leiden müssen / der General hergegen viel zu genereux wäre eine solche zarte Unschuld zu kräncken / und es billig wäre / daß Seinethalben auch der Unterthanen geschonet würde / u. s. w. Worauf Er dann wie gedacht / Sich erweichen lassen / und andere mesures genommen / iedoch die Stat dahin gezwungen / daß sie dem Kaiserlichen General-Quartiermeister zu Abwendung allgemeiner Plünderung nicht allein alsofort 4500. Thlr. sondern auch bald darauf dem von Wallenstein selbst noch 16000. Thlr. und also eine Summe 20500. Thlr. zur rancion geben müssen / wobei auch des Rahthauses und der in der Kammer lange verwahreten Gelder und Silber-Zeuges / aus gefastem Unwillen einiger Bürger / nicht geschonet worden. Ingleichen ist eine starcke Besatzung unter dem Obristen Avendani hinein geleget worden / welcher zugleich auf eine schwere Contribution starck gedrungen / und weil Raht und Bürgerschaft die höchste Unmögligkeit vorgeschützet / den Heiligen Pfingst-Abend den 27. Maj. zu Abend umb 7. Uhr 16. Personen von den Anwesenden Rahts-Mitteln und Viertels-Meistern / wegen nicht gewilligter Wochentlicher Contribution aufs Schloß führen und in Haft bringen lassen / so aber am Heiligen Pfingst-Tage den 28. Maj. zu Mittage wieder heraus gelassen / hergegen

Reu-

Reuter und Officirern in alle Winckel der Stat abgeschicket worden/ die Contribution mit Gewalt zu fodern/ und wer nicht geben könnte / mit Weib und Kind zu Schlosse in gefängliche Haft zu legen. Dieses ward den 9. Junii noch mit grösserer Heftigkeit getrieben/und Morgens frühe umb 3. Uhr alle Gassen besetzet: Wozu kahm/ daß Er die Kirche zu S. Bartholomæi zu einem Block-Hause machen wollen/ welches absonderlich mit grossem Gelde müssen abgekaufet werden.

Den 17. Jul. ist der General von Wallenstein in Begleitung des Grafen Schlicks/ Grafen Serini, Don Balthasars, Grafen zu Merode und andern angekommen/ und hat sein Logier auf dem Neuen Hause genommen: Den 29. Julii aber Vormittage umb 10. Uhr sich wieder heraus auf Koßwick/ allwo er das Nacht-Lager gehalten / und von dannen nach Jüterbock begeben.

Eben denselben Morgen aber hat ein Spanischer Rittmeister / Nahmens de Sibylla bei 70. Personen/ Vornehmen und Gemeinen Bürger-Standes / von neuem aufs Schloß in Haft bringen lassen/ umb das von des Generals Armee genossene Bier Angesichts zu bezahlen/ weil aber noch denselben Vormittag die Meierei sampt der Scheune und Wohn-Hause an dem Schlosse in Brand gerahten/ so wurden sie durch diese Gelegenheit/ indem sie sollten löschen helfen/ wieder erlediget/ seind auch hernach nicht wieder gefodert worden.

Den 1. Aug. sein bei 370. Wallonen/ mehrentheils ungesundes und dabei boßhaftiges Volck herein gebracht/ und im Frauen-Viertel einquartieret worden/ wodurch die Stat/ welche ohne deß wegen Menge des hereingeflüchteten Volcks voller Kranckheiten gewesen/ vollends inficiret worden/ so daß manchen Tag 10. biß 12. Personen begraben müssen werden. Gedachte Wallonen aber sein/nachdem sie über 10. Wochen hier gelegen/ und viele gute Leute gantz ausgezehret/ den 14. Octobr. wiederumb weg marchiret.

Nach der Zeit hat die Stat etwas mehre Linderung bekommen/ und nur eine Compagnie unter einem Hauptmann Ferdinand Boly behalten/ der auch endlich den 20. Novembr. A. 1627. nach Tangermünde commendiret/und damit Stat und Schloß von der Einquartierung befreiet/und E. Raht die Schlüssel zu den Thoren wieder zugestellet worden/ nachdem sie 1. Jahr 37. Wochen 3. Tage in frembden Händen gewesen.

A. 1628. den 6. Febr. seind drei Kaiserl. Regimenter unter Anführung des Obristen Graf Montecuculi über die Elb-Brücke marchiret/ welche in den nähesten Dörfern ihre Nacht-Lager gehabt/ und aus Zerbst und Dessau Proviant bekommen. Und weil dergestalt der schweren Kriegs-Troublen kein Ende können abgesehen werden/ so seind A. 1629. den 3. Maj. gewisse Beht-Stunden des Nachmittags umb 4. Uhr zu halten angesetzet worden/ mit welchen auch noch heute zu Tage alle Mittwochen und Freitage continuiret wird.

A. 1629. den 5. Decembr. seind abermahls vier Compagnien Fuß-Völcker von dem Marzanischen Regiment allhier einqvartieret worden/ weil ihnen dieser Ohrt zu ihrem Sammel-Platz angewiesen/zu denen noch die fünfte Compagnie gekommen/ welche nachmahls den 29. April. A. 1630. vor dem Heide-Thor hinter dem Gottes-Acker gemustert worden/ und den 11. Maj. abgezogen/ nachdem täglich 35. Thlr. an Fleisch-Gelde/ 10. Fasse Bier und 1. Winspel Roggen auf sie müssen verwandt werden.

A. 1631. den 27. April. hat der Obriste Kratz die gantze Cavallerie in allen Dörfern des Zerbster Antheils/ und Er selbst nebst allen Seinen Officirern Sich in der Stat einquartieret/ und ist den folgenden Dienstag den 3ten Maj. wieder abgezogen.

Den 4. Maj. zu Abends zwischen 9. und 10. Uhr hat man allhier weisse Strahlen in Gestalt eines weissen Kreutzes vor dem Mond gesehen/ worauf den 10. Maj. an der einen Seite Magdeburg eingenom̃en und eingeäschert/ an der andern die Elb-Brücke abgebran̄t worden. S. auch f. 93. Und weil die Kaiserl. hierauf die Schantze verlassen/auch die Kaiserl. Armee weiter fortgegangen/so ist die Stat zwar von dar an von der Kaiserl. Einquartierung entlediget worden/ hergegen aber der Schwedischen Armee in die Hände gekommen/ aus welcher den 21. Aug. und folgenden Tagen vier Compagnien Dragouner allhier einquartieret worden/ derer etliche zwar den 30. Aug. wieder abgezogen/ vier andere aber noch selbigen Tag wieder herein gekommen/ die aber doch auch in den nähesten Tagen wieder ihren Abschied genommen/ und theils nach Brandenburg/ theils nach Halle und anderswohin commendiret worden; Dahingegen König Gustavus Adolphus den 7. Sept. die Kaiserl. Armee bei Leipzig geschlagen/ und also das Fürstenthum Anhalt von der bißherigen schweren Krieges-Last guten theils befreiet/ wie dann auch den 5. Febr. A. 1632. allhier zu Zerbst und in dem gantzen Fürstenthum Anhalt ein allgemeines Danck-Fest wegen Linderung der Krieges-Pressuren gehalten/auch zu dem Ende der 48. Psalm zu erklähren verordnet worden.

A. 1633. im Monat Augusto, als die Kaiserl. in Meissen eingefallen/ und umb Leipzig/ Halle/ Borne und sonsten alles verheeret/ haben sich die meiste Einwohner der Ohrten in das Anhaltische nach Köhten und Dessau und disseits der Elbe retiriret/ und hat man wahrgenommen/ daß bei 5000. Mann Kleine und Grosse bloß allein in Zerbst angekommen.

A. 1635. haben endlich auch die Sächsische Völcker dieses Ohrts Quartier zu nehmen angefangen/ und seind den 14. Jan. drei Compagnien Reuter von dem Holsteinischen Regiment allhier einquartieret und mit Speise und Futter versehen worden: In welchem Jahre sich auch zugetragen/ daß den 14. Maj. damahls Donnerstags vor Pfingsten eine Stunde lang grosse Schnee-Flocken gefallen; Gedachte Völcker aber sein nach einem 3. wöchichem Quartier den 17. Aug. wieder ausgezogen/ hingegen das gantze Chur-Sächsische Rochowische Regiment zu Roß in dieses Fürstliche Zerbsterische Antheil angelanget/ dergestalt/ daß 5. Compagnien sampt dem Stabe und allen Hohen Officirern in der Stat/ die andere fünf Compagnien aber auf den Ampts-Dörfern einquartiert worden/ und als dieses Regiment auch nach 11. Tagen von hinnen zur Armee aufgebrochen/ so haben den 11. Nov. darauf abermahls 2. Compagnien Rochowische Reuter/ so zu Borg gelegen/ von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ordre empfangen/ihre Verpflegung/ so sich Monatlich auf ein Hohes belaufen/von diesem Fürstl. Antheile zu erheben/ so biß auf den 5. Januar. A. 1636. gewähret/ worzwischen der Stat auch eine Compagnie Dragouner zur Execution über den Halß geführet worden/ und haben ge-

dachten beiden Compagnien über das / so die Fürstl. Ampts-Unterthanen an Fourage und Rauch-Futter angeführet / 1800. Thlr. bahres Geldes von der Stat ausgezahlet werden müssen.

Hierauf sein A. 1636. den 25. Jan. abermahls zween Chur-Sächsische Regimenter / das Strenische und Hanauische / nebst drei starcken Compagnien Dragouner unter dem Obristen Lieuten. Andreß von Haubitz angekommen / nicht ohne grosse Beschwerde der Bürgerschaft / indem bei 182. Officierer und 3000. Pferde müssen verpfleget werden; Und sein zwar die beide Regimenter den 21. und die 3. Dragouner-Compagnien den 25. Febr. wieder abgezogen / aber mit solchem unglücklichem Erfolg / daß von der Zeit an die gantze übrige zwölf Jahr lang diese gute Stat allen Kriegenden Partheien gleichsam zu einer allgemeinen Beute offen stehen / und daher viel schwere Onera tragen müssen / derer iedoch eine von den grösten die stracks folgende gewesen.

Dann so bald die Sächsische die Stat verlassen / so hat der Obriste Goltz von der Schwedischen Armee eine starcke Assignation, aus dem Fürstl. Antheil und Stat Zerbst wöchentlich 1000. Thlr. zu heben / von dem General Banier anher geschicket / die Er auch starck urgiret / iedoch sich dahin weisen lassen / daß Er auf beide Monate Februarium und Martium mit 7000. Thlr. zufrieden gewesen / und 4000. Rthlr. darauf angenommen; Alß aber den 4. April. der gantze General-Stab von den Schwedischen / nebst 2. Regimentern Reuter / und einer Compagnie Musquetirer anher in die Stat gekommen / hat der General Banier durch den General Quartier-Meister Philip Nilson / den Obristen Goltzen von seiner Prætension abweisen / und die rückständige 3000. Thlr. vor Sich auszahlen / und über dieses noch 1200. Thlr. alsofort bei Ankunft ietzerwehnten General Quartier-Meisters der Stat ankündigen / und vor Sich eintreiben lassen: Welche Einquartierung des General-Stabes von 4. April. biß auf den 22. selbigen Monats gewähret / da inzwischen die Generals-Personen Sich nicht allein nach der Schwere tractiren / sondern ein iedweder von seinem Wirthe zu 30. 50. 80. biß mehr Thaler Geldes erpressen lassen: Zu dem hat man auch täglich zu 100. biß 200. Fasse Bier / und etliche 1000. Pfund Brodt / den Compagnien so auf den Dörfern gelegen / hinaus schicken müssen; Nicht weniger hat die Schwedische Garnison zu Magdeburg täglich viel Fuhren an Getreide / Bier / Brod und andere Victualien abholen lassen / so daß sich nach angestellter Liquidation befunden / daß in den wenigen Tagen dieser Einquartierung über 3000. Fasse Bier / 15000. Pf. Brod / und etliche 100. Winspel Getreide aus der Stat geführet worden. Alß sie aber den 21. April. Kundschaft bekommen / daß der Kaiserl. General-Feld-Marschall / Graf von Hatzfeld mit Seiner Armee über die Wittenbergische Brücke in Anmarch begriffen wäre / so sein sie den 22. April. frühe nach 1. Uhr aufgebrochen / und wiederumb nach Magdeburg zurücke gegangen / welches / damit es mit desto weniger Ungelegenheit der Stat abgehen möchte / so hat man dem General Major Axel Lilien noch 500. Thaler / dem General-Quartier-Meister / und dem Obristen Lieuten. über die Compagnie Musquetirer / wie auch dem General-Proviant-Meister Rammen / iedem 100. Thlr. verehren müssen. Aber diese waren kaum hinaus / so kahmen noch selbigen Tages zu Mittage umb 12. Uhr etliche Trouppen Kaiserliche Reuter wieder herein / welche / indem sie wegen der Schwedischen und derer hinterbliebenen Sachen Nachfrage gethan / angefangen unterschiedene Häuser zu plündern / auch etliche Bürger gewaltsamer Weise auf den Gassen anzufallen und zu berauben / biß man endlich durch einen Glocken-Schlag die Bürger mit ihrem Gewehre auf die Beine gebracht / und selbige Spolianten wieder zum Thore hinaus getrieben. Unter deß hat man zween Rahts-Verwandten zu dem Feld-Marschall Grafen von Hatzfeld nacher Roßlau / allwo er sein Quartier genommen / abgefertiget / und umb Schutz und Salveguarde bitten lassen / welche auch erhalten worden. Als aber auch ietzgedachte Spolianten kaum hinaus getrieben / und die Abgesandte Rahtmanne wieder herein gekommen waren / so haben sich abermahl Vier Compagnien Dragouner vorm Breiten Strassen- und Ankumischem Thore vernehmen lassen / vorgebende / als ob sie Schweden wären: Weil es aber Nacht und finster gewesen / und man nicht sehen können / was es eigentlich vor Völcker gewesen / so hat man die Thore nicht öffnen wollen / diese hergegen haben alsbald Hand angeleget / die Thore mit Gewalt aufgehauen / und Feuer unter die Bürger gegeben / und ob wohl die Bürger wieder etliche Musqueten gelöset / so sein sie doch bald von einander gelaufen / und nicht anders vermeinet / als ob die Schwedische wieder zurücke kähmen / die Stat zu plündern; Wie dann auch etliche von den Dragounern in unterschiedene Häuser eingefallen und geplündert. Als sich aber der Commendant zu erkennen gegeben / so hat man gesehen / daß es der Obrist Lieuten. Andreß von Haubitz von der Chur-Sächsischen Armee wäre / welcher sich zu Barby übersetzen lassen / diese Stat einzunehmen / und also dem Kaiserlichen Feld-Marschall Grafen von Hatzfeld vorzukommen / führte auch alsofort seine Völcker zusammen / auf hiesigen Fürstl. Schlosse / und begehrte / daß man ihnen etwas Bier und Brodt und Futter für die Pferde hinauf schicken sollte / welches auch geschehen: Und ist also die Stat auf einem Tage in Dreier Partheien / erstl. der Schwedischen / hernach der Kaiserlichen / und letzlich der Sächsischen Händen gewesen. Folgenden Tages als den 23. April ist die Kaiserliche Hatzfeldische Armee bei dieser Stat vorüber marchiret / und auf Walter-Nienburg gerücket / daselbst auch etliche Tage campiret / der General Feld-Marschal aber nebst dem General Ulfeld und Major Denen, seind zu Mittage in die Stat gekommen / und haben das Mittag-Mahl hierin gehalten: Da dann E. Raht weil man gesehen / daß der Obrist Lieuten. Haubitz mit seinen Dragounern der Stat sehre beschwerlich sein würde / bei dem Feld-Marschal weiter angehalten / daß selbige Dragouner wieder abgeführet / und dargegen umb 50. Musquetirer nebst einem Commendanten zum Schutz und Salveguarde der Stat herein geleget werden möchten / welches dann auch erfolget. Und hat der Feld-Marschall den Dritten Tag hernach als den 25. April den Obristen Wachtmeister Lucas Spicken / mit 100. Musquetiren herein geleget / hergegen hat der Obriste Haubitz mit seinen Dragounern noch selbigen Abend ausziehen müssen / welchem man iedoch 150. Thr. Discretion-Geld mit auf der Reise geben müssen. Hierauf sein täglich allerhand Vivres an Bier / Brod / und andern Victualien für die Hatzfeldische Armee hinaus nach

Wal-

Walter-Nienburg abgeholet worden / wobei aber wegen eingefallener Dürren Zeit grosser Mangel an Mahlen uñ folgends im Brodt-Backen vorgefallen/also das man nicht gnugsam Brodt für die Armèe verschaffen können/ daher die Soldaten in die Mühlen gefallen / und nicht alleine das Mehl so sie gefunden/herausgenommen/ sondern haben auch die Mühlen guten theils ruiniret / darüber der Mangel an Brodte noch grösser worden / also daß man den Roggen nicht mehr hat sichten können/ sondern denselben nur schroten / und also Brodt davon backen müssen.

Den 5. Maj hat der Feld-Marschal Hatzfeld seinen Regiments-Quartier-Meister Elßdorfen / wie auch folgends den Ober-Kreiß-Commissarium Johann Ludwig Fussen herein geschickt/uñ dem Raht andeuten lassen/ weil ihm von Jhr. Churfl. Durchl. die Stat Zerbst und das Fürstenthum Anhalt zu seinem Quartier assigniret wäre/ sollte man ihm wochentlich 1000. Thlr. zur Verpflegung geben/ worauf man mit gedachtem Commissario tractiret / und es biß auf 1000. Kaiser-Gulden / d. 666. Thlr. herunter gebracht / welche auch 8. Wochen theils an bahrem Gelde/ theils an allerhand Victualien ohne Abgang richtig gefolget worden / iedoch weil das Land der Stat mit nichts zu Hülfe kommen können/ und man also mit solcher starcken Verpflegung nicht mehr folgen können/ so hat E. Raht umb weitere Linderung bei dem Feld-Marschal solicitiren lassen/ und nach abermahligen Tractaten es wochentlich auf 500. Thlr. kommen lassen / die dann gleichfalls 14. Wochen nacheinander gegeben / und also von 23. April biß 24. Sept. dem General Feld-Marschal 10332. Thlr. von der Stat entrichtet worden; Hierauf hat man ihm auch noch 1000. Thlr. Gratial und Schutz-Gelder/ wie auch dem Commissario 300. Thlr. dem General Quartier-Meister 150. Thlr. und dem Obristen Wachtmeister Spicken 300. Thl. Discretion-Geld geben müssen. Jngleichen sein auch wochentlich 300. Thlr. und also in 22. Wochen 6600. Thlr. auf die herein gelegete Garnison gegangen / nicht weniger über 1000. Thlr. auf den hiesigen Schantzen-Bau auf dem Fürstl. Hause gewendet worden/ ausser den vielen Zehrung und Lösungs-Kosten / so noch darüber aufgegangen. Wobei auch nicht vorbei zu gehen / daß als die Kaiserl. Armeè dieses Ohrts angelanget / die Soldaten in den Dörfern und benachbarten Stäten/ als Loburg/ Möckern/ und Borg gantz übel gehauset / dergestalt das sie nicht allein den Leuten alles genommen/sondern dieselbe auch unmenschlicher Weise gemartert und gepeiniget / vielen die Fuß-Sohlen aufgeschnidten und die Wunden mit Kämmen durchgezogen/ andern die Daumen in die Pistolen-Hähne geschraubet/ andern die Köpfe mit Stricken gewrögelt/ daß sie ihnen unter den Händen Todt geblieben: Viele haben sie nieder geleget und ihnen gantze Eimer voll Wasser aus den Mist-Pfützen und andere unflätige Sachen in den Halß gegossen / welches sie einen Schwedischen Tranck/ vermuhtlich aus Haß gegen die Schweden als Feinde geheissen. Welche unerträgliche Procedurен dann verursachet / daß die Leute von Hauß und Hofe gelaufen / und alles denen Soldaten zum Raube hinterlassen / sein auch alle mit einander herein in die Stat Zerbst gekommen/ und den gantzen Sommer lang hier geblieben. Und weil sie nichts oder gar wenig mit herein gebracht / haben sie ihre Lebens-Mittel und Bißlein Brodt vor den Thüren süchen müssen / sein hernach in Kranckheit gerahten / und dermassen häufig weg gefallen / daß man bei 1500. fremder Leute gezehlet so allhier verstorben / und auf hiesigen Gottes-Aeckern begraben worden / welcher gestalt dann die Stat in diesen 1636ten und folgendem 1637. Jahre zugleich mit Krieg/ Hunger und Peste gedrücket worden/ die Verpflegung aber für den General Hatzfeld / hat zwar vorerzehlter massen aufgehöret / auch ist der Obriste Wachtmeister Lucas Spick mit seiner Garnison und Musquetirern ausgezogen; Aber es hat die Stat alsofort nach Magdeburg / der Chur-Sächsischen Garnison daselbst contribuiren / und auf die Drei nähst folgende Monate / Octob. Nov. Decembr. in die 1200. Thlr. geben müssen.

Bald darauf als den 15. Januar. des 1637. Jahres ist der Obriste Helm Wrangel von der Schwedischen Armèe mit seinem Regiment zu Roß von 7. starcken Compagnien vor dem Aeckerschen Thore angekommen/ mit Vorzeigung seiner Ordre auf zween Monat seine Recruiten allhier zu haben / welchem nach man ihn einlassen müssen/ iedoch nur biß auf den 15. Februar. behalten/da er wieder ausgezogen und nach Brietzen marchiret/und ob er wohl Ordre gehabt seine Tractements-Gelder von andern/ absonderlich von denen Stifts-Ohrten zu fordern/ so hat doch hiesige Bürgerschaft die Verpflegung so wohl für die Officirer, als gemeine Reuter / wie auch Futter vor die Pferde verschaffen müssen; Also daß nach angestellter Liquidation sich befunden / daß in den 4. Wochen über 3000. Thlr. aufgegangen: Uber dieses da sie mit Ordre abgezogen / hat man dem Obristen 100. dem Rittmeister Bendixen 50. und Major Böttichern 30. Thlr Discretion-Gelder geben müssen. Bald hernach den 3. Mart. ist ein Obrist-Lieutenant unter dem Obristen Ragoci auf Ordre des Feld-Marschals Baniers mit Sechß Compagnien Reuter hier einquartieret worden / wodurch der Stat neue Beängstigung zugewachsen / hat aber den 13. April zu Nachts umb 12. Uhr Ordre bekommen / eilends sich nach Brandenburg zu begeben / und also die Stat ihrer Furcht wieder befreiet: Nach welcher Zeit wie auch in den Jahren 38. 39. 40. die Stat einige Linderung empfinden / auch Männiglich Hoffnung geschöpfet / dieser Lasten vermittelst eines angenehmen Friedens bald entlediget zu werden: Welche sich aber mit eingetretenem Jahre 1641. gantz wieder verlohren. Dann alsofort im April die Contribution so an 495. Thlrn. nach Magdeburg von der Stat eine geraume Zeit gegeben worden / gedoppelt hat müssen aufgebracht / auch sonsten im Majo, als die Kaiserl. Armèe bei Bernburg/ Aschersleben / und Barby angekommen / vor des Generals Picolomini Hof-Stat / dazu diese Stat von Jhr. Durchl. Ertz-Hertzog Leopolden assigniret / an allerhand Victualien, an Bier und Futter für die Pferde ein ansehnliches dahin geführet/ und damit biß zu dem Ende des Junii continuiret worden. Nicht weniger ist für des Ertz-Hertzogs Leopoldi Völcker / die erst aus dem Reiche angekommen / und jenseit der Elbe marchiret / von hieraus viel Proviant an Bier/ Brodt / Korn und Mehl mit grossen Unkosten geschaffet und angeführet worden: Als auch diese neben des Picolomini Völcker sich an Magdeburg gelagert / so hat man vor des Ertz-Hertzogs / wie zuvor des Picolomini Hof-Stat und Küche an Victualien und

Bier eine ziemliche Anzahl begehret/ dem man es auch/ weil es jenem gegeben worden/ nicht abschlagen können.

Auch ist im Monat Julio eine Faß-Brücke zu Calbe über die Saale geschlagen/und eine Schantze dabei gemachet worden/ darzu diese Stat/wie auch zu Unterhaltung der darin gelegenen Soldaten das ihrige gleichfalls beitragen müssen.

Im Monat Augusto hat der Speer-Reuter mit seiner Gemahlin und Hof-Stat über 14. Tage allhier gelegen; Wozu annoch der Deutsche-Meister mit vielen Völckern gekommen/ und eine Nacht allhier mit grossen Unkosten der Bürgerschaft logiret.

Im Septembr. ist zwar die Magdeburgische Contribution dieser Stat auf 400. Thlr. gesetzet/ welche biß zum Januario des Jahrs 1642. continuirlich verharret; Es hat aber doch das Schicken vor den Herrn General Picolomini und andere vorbeigehende Völcker nicht aufgehöret/ auch über das der Obriste Rochau sich noch darzu in dieses Fürstl. Antheil und Stat eingedrungen/ und die Völcker zwar auf die Dörfer geleget/ iedoch denselben Bier und Brodt aus der Stat zuschicken lassen; Er selbst aber/ weil er von dem Ertz-Hertzog Leopolden Assignation gehabt/ im Octobr. angefangen sich allhier verpflegen zu lassen/ welches auch im Novembr. und Decembr. continuiret.

Das folgende Jahr 1642. ist der Stat noch viel schwerer gefallen/ massen stracks im Monat Januario Ertz-Hertzog Leopold und der General Picolomini von Fünf Regimentern die disarmirte und dem Vorgeben nach kraucke Reuter/ welche alle doch gesunde starcke Leute gewesen/ in dem Fürstenthum einquartieret/ von denen dieser Stat die Courassirer des Picolomini Leib-Regiments/ welche der Obriste-Wachtmeister Tempi ein Italiäner und Ritter von Malta commendiret/ und von des Obristen Marckowitz Regiment etliche Croaten/ wobei der Rittmeister Peter de Paleti, zugewiesen worden; Der Tempi hat aber wenig Commendo gehalten/ wohl aber viel Stats-Personen und Officirer an sich in die Stat gezogen/ daß Ihrer auf 600. zusammen gekommen/ welchen allen Quartier gegeben werden müssen. Im Februar. hat zwar die Magdeburgische Contribution aufgehöret/ hingegen hat sich die Last der Einquartierten Tempischen Völcker von tage zu tage gemehret/ also daß/ nachdem die Kaiserliche Armée unter dem Ertz-Hertzog Leopolden und Graf Picolomini und die Baierische/ unter dem General Wahl zu Tangermünde über die Elbe gesetzet/ und sich umb Coburg/ Möckern und diese Stat gelagert/ alles mit ein- und ausziehender Soldatesque angefüllet worden/ und Proviant von hieraus nicht weniger/als aus Magdeburg an allerhand Victualien müssen verschaffet werden. Und ist zu dem mahle das Haupt-Quartier zu Coburg gewesen/ den 22. Febr. aber der Ertz-Hertzog und Graf Picolomini aufgebrochen/ in Person nebst vielen Generals-Personen/ Regimentern/ Artillerie und Bagage durch die Stat gezogen/ und zu Eichholtz zween Nacht-Lager gehalten. Inzwischen hat nicht allein der Graf Picolomini über vorige Tempische-Völcker und Croaten 100. Reuter zur lebendigen Salveguarde herein gesandt/ sondern es hat sich der Obriste Novari mit vielen Officirern/ wie auch der General Krieges-Commissarius Pfuel/ Obrist Pentz und andere vielmehr/ welche alle frei gezehret/eigenthätig herein geleget. Den 23. Febr. ist die Schiff-Brücke zu Tochim geschlagen und verfertiget/ und darauf nach Mittage etliche Regimenter herüber gegangen.

Den 24. Febr. am Tage Matthiæ ist der volle March sampt den beiden Generalen so beide zu Fusse übergegangen: Hernach den 25. und 26. Febr. die 18. Stücke sampt dem Fuß-Volcke/Reuterei und Bagage, biß auf etliche Regimenter Reuter/ welche/ weil Sonnabends gegen Mittage von der Brücke durch einen Wind etliche Schiffe abgerissen/ den 27. Febr. nach Mittage wieder auf Eichholtz/ Bias/ Steutz/ und andere Dörfer gegangen: Zu welchen die in Zerbst liegende Völcker umb 3. Uhr nach Mittage gezogen/ mit ihnen nach Wittenberg marchiret/ daselbst 8. Tage in der Vorstat gelegen/ den 7. Mart. über die Brücke gezogen/ und in Köhten und Bernburg sich einquartieret. Indessen aber ist auf dem Lande im gantzen Fürstenthum dieses Ohrts wie auch über der Elbe zwischen der Saale und Milde kein Dorf ohne Brand und Verwüstung geblieben/ und etliche als Polentzke/ Gartz/ Straguth/ gar ausgebrannt worden; Auch seind in den beiden Vorstäten Anckun und der Kesper-Strasse alle Häuser spoliiret/ die Thüren und Fenster ausgehoben/ alles Eisenwerck abgebrochen/ auch von allen Pflügen und Eggen aufm Lande und vor der Stat das Eisenwerck abgeschlagen/ und verbrannt/ nicht weniger aus etlichen Kirchen auf dem Lande die Glocken und Stühle heraus genommen/ die Stühle verbrannt/ und aus den Kirchen Pferde-Ställe gemacht/ingleichen die Obst-Bäume in den Gärten abgehauen/ die Thorwege an den Höfen sampt den Stielen und Zäunen niedergerissen/ auch auf vielen Dörfern kein Bund Stroh noch Heu gelassen/ sondern alles weggeführet/ oder in die Asche geleget worden/ dergestalt daß man in den gantzen vorigen 16. Jahren nicht solche Verwüstung gesehen.

Nicht lange hernach den 31. Mart. kahm der damahlige Obriste/ nachmahln General Douglas nebst 600. Reutern und 12. Standarten vor der Stat an/ mit dieser Ordre und angeführter harter Bedrauung des Generals Torstensons/ daß wo man Ihnen nicht öffnen würde/ so sollte die gantze Armée heran rücken/ und Zerbst einen Rohten Mantel umbhengen: Ist also selbiger Obriste mit seinen Officirern eingelassen/ auch die Reuter in Anckun einlogiret/ allwo sie einen Tag und eine Nacht gelegen/ des andern Tages aber als den 1. April. in die Stat gegen Abend eingelassen worden/ wovon eine Esquadron auf der Breite umb den Fleisch-Scharn/ die andere aufn grossem Kirchhof über Nacht verbleiben müssen. Sonnabends den 2. April zu Mittage wurden sie bei der Bürgerschaft einquartieret/allwo sie die Ställe visitiret/ und vieler Bürger/ Bauern und frembder Fuhrleute Pferde an der Zahl 350. weggenommen; Uber dieses hat E. Raht und das Ampt 150. so für den Stücken sollen gespannet werden/ schaffen müssen/ worzu ein ieder Ackermann eines von dem Seinen gegeben/ die andern haben sie mit Gewalt und Zwang ohne Ansehen der Person/wo Sie sie nur ausfinden können/ hinweg genommen. Nach des Generals Ordre hat die Bürgerschaft 400. Thlr. bahr Sonnabends vor Palmarum ohne das Mehl/ Roggen/ Bier und an allerlei Victualien hergeben müssen. Ist also selbige

bige Einquartierung und heimliche Zwangs-Plünderung abermahl auf viel 1000. Thlr. gekommen / und was von dem Land-Mann an Roggen und Hafer hergegeben worden / auf 50. Winspel liquidiret worden.

Den 3. April. Sonntags Palmarum nach Mittage umb 2. Uhr / sein sie wiederumb / nachdem sie alles empfangen / aus Zerbst nacher Niemeck gezogen / und haben in den Quartieren die Bürgerschaft überaus geschätzet an Gelde / Getreide / Brodt / Speck / Kleidung / auch den Vorspann an Ochsen / Pferden und Wägen beides von dem Land-Manne und Acker-Leuten in der Stat mit sich hinweg genommen.

Den 2. Maj. ist wiederumb ein Rittmeister von des Obristen Novari Regiment mit 150. Mann berittene und unberittene Merode-Brüder von Barby gekommen / und zur Nuta drei Tage logiret / Dienstags den 24. nacher Steutz gezogen / allwo Er 9. Tage gelegen / und den Leuten daselbst an Grase und Garten-Gewächsen grossen Schaden gethan / ohne das Proviant am Fleisch / Bier und Brodt / so diesen Leuten müssen gereichet werden: Worauf sie Mittwochs in Pfingsten zu Dessau über gefahren und nacher Naumburg zu ihrem Obristen Novari gezogen / der Rittmeister aber ist mit 18. Reutern in Zerbst geblieben und umb sein Geld gezehret / iedoch von dannen nicht weichen wollen / biß die 2500. Thlr. so zu des Generals Picolomini Hofstat von des Novari Monatlicher Contribution für voll angeschaffet worden / endlich aber den 2. Jun. Donnerstags in der Pfingst-Woche zu Abends den andern Völckern nachgezogen.

A. 1643. den 27. Mart. ist der Schwedische General Graf Königsmarck mit 6. Regimentern Reuterei zu Barby über die Elbe gegangen / dessen Völcker auf den Dörfern verleget / iedoch aus der Stat verpfleget worden / Er selbsten aber ist mit drei Obristen und andern Officirern herein gekommen / zwei mahl bei der Fürstlichen Herrschaft zur Tafel gewesen / und den 29. Mart. frühe wieder ausgezogen / zu Bornum Rendevous gehalten / und alsofort nacher Niemeck zu der Schwedischen Armée gegangen / wobei Er den Ruhm hinterlassen / daß Er überall gute Ordre gehalten. Sonsten aber hat es nicht an streifenden Partheien gemangelt / welche hier und dar in die Dörfer gefallen / umb den wenigen Vorraht an Vieh und anderer Bereitschaft noch weg zu nehmen / dergleichen eine von 200. Reutern den 22. Jul. die Dörfer Stretz und Mühlstät angefallen / und das allda gefundene Vieh hinweg getrieben / denen man zwar aus der Stat nachgesetzet / in Hoffnung den gemachten Raub wieder zuerhalten / sie auch bei der Trebnitzer-Mühle angetroffen / aber mit dem unglücklichem Ausgange / daß zehen Personen aus der Bürgerschaft beschädiget worden / und Drei davon todt geblieben.

A. 1644. seind die Actionen zwischen den beiden Armeen der Kaiserlichen unter dem General Gallas, und der Schwedischen unter dem General Torstenson vorgefallen / wovon in den Bernburgischen mit mehren gedacht worden: Hier wird nur zu melden sein / daß nachdem der General Graf Gallas den 11. Novembr. aus seinem Lager auf Magdeburg gegangen / den 13. dito Vier Schwedische Regimenter 2. zu Roß / und 2. zu Fuß allhier einquartiert worden / von denen jedoch Zween in der Stille über Acken auf Kalbe gezogen / die andere beide aber / als des Obristen Müllers zu Roß / und der Obrist Axelsons zu Fusse im Quartier geblieben. Auch haben den 19. Nov. die Schwedische eine Brücke über die Elbe gegen Schönbeck geschlagen / und darauf etliche Regimenter nebst dem General herüber auf Gummern und Borg gehen lassen; Als auch den 22. Nov. des Generals Gallas Reuterei umb 2. Uhr des Morgens zu Magdeburg über die Schiff-Brücke gegangen / und ihren Weg hinter Möckern weg auf Brugge / wie auch Niemeck und Jüterbock zu genommen / so ist eben denselben Tag umb 2. Uhr nach Mittage der General Torstenson mit 12. Regimentern Reuter von Schönbeck her bei Zerbst durch die so genannte Kötschen-Mühle marchiret / und bei dem Butterdam etwas stille gehalten / wohin dann Fürst Johann zu Ihm hinaus geritten / Er auch allda etwas Speise genommen / umb 3. Uhr aber eilend der Kaiserlichen Reuterei nachgesetzet / sie in Brügge erreichet / und Drei Obristen / den Obristen Enckefort / Obristen Schenitz und Obristen Tobari nebst unterschiedenen andern Officirern und Gemeinen gefangen bekommen.

Den 27. Nov. ist der General Torstenson sampt dem General Douglas, Landgrafen von Hessen / Marckgrafen von Brandenburg / sampt den gefangenen Obristen wieder anher zurücke gekommen / und umb 2. Uhr nach Mittage von Fürst Johannsen aufs Schloß geführet und zur Tafel behalten worden / ist aber nach 4. Uhr wieder ab und nach Acken gereiset / und hat die Reuterei auf den nähesten Dörfern bei der Elbe als Steutz / Steckby u. s. w. übernachtet. Welchen den 29. Nov. der Obriste Müller mit seinem Regiment Reuter gefolget / an dessen Stelle iedoch 200. Reuter wieder herein gekommen. Den 3. Decembr. seind abermahl 150. zu Fusse / und den 5. dito 120. Dragouner angelanget / welche aber nebst der andern einquartierten Reuterei den 15. Decembr. wieder abgefodert und nach Schönbeck zu dem General Königsmarck gezogen sein.

Den 29. Decembr. sein die Kaiserl. Völcker / als 1500. zu Fuß / und 1000. Pferde sampt den Stücken und Wagen-Pferden / aus Magdeburg gegangen / und auf Kloster Lietzke nacher Deetz marchiret / denen die Königsmarckische nachgesetzet und zu Deetz einander getroffen / diese aber an den Kaiserlichen nichts schaffen können / und sie zwar noch eine Zeitlang verfolget / weil aber die Kaiserliche sich endlich gesetzet und mit Stücken unter die Schwedische gespielet / auch aus Wittenberg 5. Compagnien zum Entsatz bekommen / so sein die Schwedische abgezogen und haben sich in die vorige Quartier begeben.

A. 1645. den 2. Jan. Vormittag umb 10. Uhr ist der Obriste Axelson mit seinem Regiment Fuß-Volck an 400. Finnen und 200. Wägen und andern Pferden sampt 100. an Jungen / Knechten und Krancken aus Zerbst gezogen und zur Armée über die Eiß-Bahn / so den 31. Decembr. und den 1. Jan. zu Acken gegossen / marchiret: Welchem den 17. Jan. die übrige 150. zu Fusse und 40. Reuter gefolget / und über Barby auf Kalbe ihren Weg genommen. Den 26. Jan. gegen Abend umb 5. Uhr ist der General Graf Gallas mit seiner Gemahlin sampt Sieben Karossen und 70. Reutern in Ancku angekommen / und in Blasius Heisen eines Fleischers Hause eingekehret / hat sich aber umb 12. Uhr in

der Nacht wieder aufgemacht/ und durch Zerbst auf Wittenberg sich begeben/ welchem den 27. Jan. 300. Mann zu Fusse theils bewehrt/ theils unbewehrt gefolget/ so die Nacht zu Kloster-Lietzke logiret/ und umb 11. Uhr zu Mittage durch Zerbst auch auf Wittenberg zugegangen/ wobei viel Karossen und Bagage-Wagen/ wie dann auch viele Kinder zum Theil Kranck und übel bekleidet gewesen.

Den 10. April. seind 19. Regiments-Stücken in Begleitung Zweier Compagnien Sächsischer Reuterei ingesampt auf 500. starck aus Magdeburg durch Zerbst auf Wittenberg gebracht worden. A. 1646. ist man dieser-Ohrten einiger massen ruhig gewesen/ A. 1647. aber den 12. Mart. seind abermahls 2. Compagnien Reuter von den Königsmarckischen unter dem Obristen Pfuel nebst dem Stabe in dem Fürstl. Zerbster Antheil einquartieret worden/ welche gar übel gelebet/ der Stat Zerbst binnen 2. Monaten bei 8000. Thlr. gekostet/ und endlich den 1. Maj. wieder heraus nach Halberstat gezogen.

A. 1648. sein von des Pfaltz-Grafen Carl Gustavs/ nachmahls Königs in Schweden/ Leib-Regiment zwei und eine halbe Compagnie in Anhalt zertheilet und in Zerbst 100. Reuter einquartiret worden/ der Obriste aber/ so sie commendiret/ Israel Isacson ein gebohrner Schwede zu Köhten sein logier genommen; Es hat auch den 1. Maj. auf Befehl des Obr. L. das Neue Hauß am Marckte müssen mit Palisaden versetzet werden/ und der Magistrat die Palisaden darzu verschaffen/ auch Mäurer und Zimmer-Leute bezahlen: Und sein zwar den 24. Maj. gedachte 100. Reuter nach Wettin verleget worden/ aber den 25. Jun. sampt noch einer Compagnie wieder gekommen/ welcher Compagnie Unterhalt iedoch von Bernburg gereichet/ sie sämptlich aber auf dem Neuen Hause und daran liegenden Wage-Bude einlogiret worden. Den 24. Aug. ist der Pfaltz-Grafe Carl Gustav mit seiner Armée, die man auf 8000. Mann geschätzet/ nebst dem Grafen Magnus de la Gardie und andern Schwedischen Officirern auf Zerbst gekommen/ dessen Völcker auf die Dörfer verleget/ Er aber selbst sein Quartier in dem Anckum/ die andere auf den nahe beiliegenden Vorwercken bei dem Anckum und vor dem Breiten Strassen-Thor genommen: Das Proviant hat müssen aus der Stat herbei geschaffet werden/ und hat Er hier Vier Tage stille gelegen/ den 28. Aug. aber sich aufgemachet/ und sich mit Sechs Fehren über die Elbe setzen lassen; Die Reuterei und Fuß-Volck sein des Morgens frühe umb 4. Uhr aufgebrochen und voran gezogen/ iedoch gleichwohl auch ein Andencken ihres Muhtwillens hinterlassen/ indem sie in allen Dörfern/ auch denen/ wo sie nicht einquartiret gewesen/ die Fenster und Kachel-Oefen eingeschlagen/ worauf der Pfaltz-Graf mit seinem Comitat, auch Karossen/ Stücken und Munition-Wägen gefolget/ und hat der Durchzug von 8. biß 11. Uhr gewähret. S. Durchl. haben bei währendem Dero Stille liegen hierselbst Fürst Johann Casimir von Dessau sampt Dero Schwieger-Sohn Herrn Hertzog Christian von Brieg/ und Dero Fürstl. Printzen Herrn Johann Georgen/ ingleichen Fürst Augusti Herren Söhne Printz Ernst Gottlieb und Printz Lebrecht von Plötzkau/ der Graf von Barby/ der General Axel Lilie mit 150. Pferden aus Leipzig und andere mehr besuchet.

A. 1649. den 8. Octobr. seind die allhier eingelegte Reuter von Major Ernst Stoltzenberger frühe umb 10. Uhr abgedancket/ und einem ieden Reuter 8. Thlr. von den 2361. Thlr. Satisfactions-Geldern/ so die Stat Zerbst binnen 8. Tagen aufbringen müssen gegeben worden: Den 30. Octobr. ist auch die Compagnie Fuß-Volck von hier ab und nebst den sieben Compagnien so in dem gantzen Fürstenthum Anhalt gelegen/ ietz aber durch Zerbst marchiret/ auf Brandenburg zugegangen: Womit endlich die so lange gewährete Krieges-Last allhier ein Ende genommen.

Die Begebenheiten der folgenden Jahre sein theils in der Lebens-Beschreibung der Fürstl. Personen der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie in dem folgenden V. Theil theils unter besondern Titeln dieses Capittels enthalten; Als da gewesen Fürst Johannsen Einzug in Zerbst A. 1642. Heimführung Dessen Hochf. Gemahlin A. 1649. Mißhelligkeit mit dem Raht und Aussühnungs-Recels A. 1653. Beisetzung dessen Hochf. Fr. Mutter Fr. Magdalenen A. 1657. Dessen Ableiben A. 1668. Differences wegen der Religion/ und Kirche zu S. Nicolai, und darauf erfolgeter Recels A. 1679. Jetz regierenden Hochf. Durchl. Huldigung A. 1674. Heimführung Dero Hochf. Fr. Gemahlin A. 1676. Fundation der Kirche zur H. Drei-Einigkeit A. 1683. Und Einweihung derselben A. 1696. Fundation des Neuen Schloß-Baues A. 1681. Beziehung desselben A. 1696. Ableiben Der Hochf. Fr: Mutter Fr. Sophien Augusten/ und Beisetzung Derselben A. 1681. den 8. Febr. Des Durchl. Printzen Carl Friederichs Absterben/ A. 1693. Von welchen allen und andern an gehörigen Ohrten mehr zu sehen.

XXVII.

Von Feuers-Brunsten/ Pest-Zeiten und andern Unglücks-Fällen.

I. Grosse Feuers-Brunst A. 1506. und etliche andere: Gewisse Gegenden in Zerbst/ so vor andern darin unglücklich gewesen.
II. Grosse Peste A. 1566. und 1607. Andere Pest-Zeiten mehr.
III. Unterschiedene Unglücks-Fälle/ so sich zu einer Zeit begeben;
Casus eines Furiosi mit Entleibung Seiner Mutter und anderer.
IV. Beschluß der Zerbster Historie/ mit Amlingii Carmine zu Lobe der Stat Zerbst.

I.

Merckwürdige Feuers-Brunsten sind gewesen 1. A. 1506. auf Walpurgis-Abend den 30. April, da das Feuer fast das Dritte Theil der Stat weggenommen: Es ist unfern dem Kloster S. Johannis in der Haselop-Strasse in einer Frauen der Nipperin Hause durch Anzündung eines Bettes entstanden/ und hat dergestalt überhand genommen/ daß es die gantze Haselop-Strasse/ Renn-Strasse/ Heide/ Lange und Kleine Besem-Strasse biß ans Ankunische Thor/ ingleichen die Ankunische Mühle gäntzlich weggenommen/ auch an und vor dem Heide-Thore bei 3000. Thlr. wehrt an Holtze verzehret. Die Alte Verzeichnüssen hiervon wollen sagen/ daß durch dieses Feuer bei 189. Braus-Häuser/ ohne die Buden/ Scheunen/ Ställe/ und

ins

ingesampt bei 500. Grosse und Kleine Gebäude verbrannt worden.

An. 1530. Sonnabends nach Ægidii, hat das Feuer abermahl in der vorigen Gegend seine Macht bewiesen/und in der Langen Besem-Strasse/in eines Bürgers/ Hanß Fuchsen Hause/ den Anfang genommen/ hernach biß auf die Heide/ und die Haselop-Strasse gegangen / und 14. wohlgebauete Häuser und 12. Buden in die Asche geleget. Dergleichen Unglück zu unsern Zeiten in eben der Gegend unterschiedene/wiewohl einzele Häuser weiter empfunden / als A. 1620. den 14. Nov. eine Scheune bei den Wand-Rähmen nähst der Prigniz. A. 1646. den 1. Sept. Martin Friedrichs Hauß in der Töpfer-Strasse / in eben demselben Jahre den 5. Octobr. eines Schmidts Michel Berends Hauß / unfern dem Anckunischen Thore in der Prigniz / und A. 1655. ein Hauß von dem vorigen/ eines Tuchmachers Johann Bayers Hauß. A. 1651. den 8. Januar. Herr Burgerm. D. Johann Kramers Hauß in der Langen Besem-Strasse. Daß also bißher kein Ohrt in Zerbst so vieler Feuers-Gefahr unterworfen gewesen / als die Gegend zwischen dem Heide- und Ankunischem Thore: Ob ungefehr oder aus verborgenen Ursachen/ wollen wier nicht untersuchen/ zum wenigsten ist gewiß/ daß in den gantzen 200. Jahren von A. 1506. an in allen andern Theilen der Stat zusammen nicht so viele Feuers-Brunsten gewesen/als in diesem Theil alleine. A. 1556. den 8. Nov. ist das Hospital S. Augustini fast gäntzlich eingeäschert worden/ wie §. XII. f. 237. mit mehren gemeldet worden. Dergleichen auch A. 1542. den 1. Aug. in der Nacht umb 2. Uhr dem Jungfrauen-Kloster an dem Frauen-Thore wiederfahren / mit so grosser Heftigkeit des Feuers / daß es die Kirche/ Schlaf-Hauß/ Sommer-Hauß / und alle andere Gebäude / ohne das Brau-Hauß in die Asche geleget; In welcher Gegend doch auch A. 1657. den 13. Sept. eine Scheune durch Anlegung eines Weibes / so dadurch gedacht ihren auf den Halß sitzenden Mann zu retten / und An. 1681. den 1. Maj. drei Häuser / als ein Brau-Hauß und zwei Buden im Feuer aufgegangen.

A. 1626. den 6. Jun. Mittags umb 11. Uhr ist auf Befehl des damahls allhier commendirenden Obristen Avendani, die Kesper-Strasse vor dem Aeckenschen Thore angezündet / und sampt den Häusern zwischen dem Thore und H. Geist biß auf wenig Garten-Häuser gäntzlich verbrannt worden. Den 29. Jul. darauf ist auf eben desselben Obristen Veranlassung die Meierei sampt der Scheune und Wohn-Hauß an dem Fürstl. Schlosse abgebrannt.

An. 1628. den 30. Martii in der Nacht umb 12. Uhr ist besage einer publiquen Tafel nahe beim Hospital in Herrn David Reichs Witwen Hause/ eine abermahlige unvermuhtete Feuers-Brunst entstanden / die nicht allein gedachter Witwen Hauß zu Grunde aus abgebrannt / sondern es sein auch des Hospitals Ställe mit Heu/ Stroh und etlichen Häuptern Vieh/ weil der Wind das Feuer in die benachbarte Häuser getrieben/ und an Klumpen uf dieselbe nieder geworfen/in die Asche gesetzt worden.

A. 1671. den 6. Octobr. sein in der Vorstat vor dem Aeckenschem Thore vier Wohn-Häuser im Feuer aufgegangen.

Noch ist zu gedencken des gefährlichen Brands / so sich A. 1704. im M. Mart. unfern dem Fürstl. Schlosse und der Kirche zu S. Bartholomæi auf der Freiheit / in des Hoch-Fürstl. Hof-Marschalls Herrn von Brand Hause begeben: Er entstund in der Mitternacht/ ungewiß durch was Verwahrlosung / und weil es eine todte Zeit der Nacht war/ so griff die Flamme/ ehe fast iemand zu retten gekomen/ so heftig umb sich/daß in weniger Zeit das gantze Vor- und Hinter-Hauß sampt der Stallung in die Asche geleget worden: Jedoch ward durch fleißige Anordnung der Hoch-Fürstl. Herrschaft selbst/ und unermüdeten Fleiß der Bürgerschaft / es dahin gebracht / daß sie nicht weiter greifen können / sondern so wohl Schloß als Kirche / und andere herumb stehende Gebäude unversehret geblieben. Die Brand-Stelle ist auch bald hernach mit einem Ansehnlichen Neuem Hause ergäntzet worden. S. oben §. V. f. 195.

Von der Grossen Feuers-Brunst A. 1707. den 25. Sept. in dem Ankun / wird in den nähst folgenden Ankunischen Geschichten gedacht werden.

II. Unter den Pest-Zeiten/so viel man Nachricht haben können/ist insonderheit allhier merckwürdig gewesen/ die von A. 1484. welche zwar sonsten hin und wieder in Deutschland hefrig gewütet/allhier aber allein binnen 4. Monaten 2000. Menschen weggeraft: Sie hat vornehmlich die verborgene Glieder des Leibes angegriffen / ist auch daher Pestis Inguinaria genennet worden / und hat Fürst Magnus folgendes hiervon angemercket: Remansit super nos flagellum Domini in alio: *Peste Inguinaria* multas eodem Anno devastante villas & Civitates. *Dicebatur enim, quod à festo Laurentii usque ad festum Nicolai, duo millia hominum mortua sint in Czerbist.;* Fecitque hec tribulatio dispersionem multam undique, quisque locum fugitivum exquirens. *Domini autem Principes, in Koswig hoc tempore pestis,* usque post Festum Epiphanie latuere. Zeuget auch weiter / daß in dieser Pest-Zeit Seine Schwester die Fürstin Anna in dem Kloster Dernburg und sonsten eine Kloster-Jungfrau des 1. Augusti verstorben. Dergleichen auch von A. 1497. biß 1502. sich wieder hervor gethan/ wiewohl mit wenigerer Zahl der Verstorbenen. Und klagen die Alte Verzeichnüssen gar sehre / daß die Leute bei diesem Zufall nicht allein grossen Schmertzen gehabt/ sondern auch oftmahls Recidiven bekommen.

Aber A. 1566. hat GOtt der HErr die Stat insonderheit mit dieser Seuche sehre heimgesuchet / also daß bei 5000. Menschen daran gestorben / unter welchen Drei Burgemeister Dietrich Hackeborn / Bendix Fuhrmann und Marcus Rühle / ingleichen Peter Hackeborn Stat-Schreiber / und unterschiedene andere Kämmerer und Rahtmanne / auch Drei Prediger / unter welchen Zwei Diaconi zu S. Nicolai, Johann Reußner und Johann Drebel; Und seind in einer Woche 213. in einer andern 297. in einer andern 307. daran verstorben / wie solches in Amlingii Leich-Predigt über M. George Roth von A. 1589. mit mehrem zu sehen. Sie hat sich umb Ostern angefangen / und auf Allerheiligen geendet: Und ist nach diesem lange Zeit in Zerbst gebräuchlich gewesen / diese Pest-Zeit absonderlich das Grosse Sterben zu nennen.

Es

Es ist auch dergleichen A. 1576. 1582. wiewohl mit minderer Zahl / und wie Amlingius in der Einweihungs-Predigt des Gottes-Ackers zu S. Nicolai meldet / binnen 16. Jahren Fünfmahl in dieser Stat ergangen / wannenhero auch gelegenheit genommen worden / die Gottes-Aecker vor den Thoren anzulegen / wie wier §. XIV. f. 238. gesehen.

A. 1607. ist abermahls ein grosses Sterben hier gewesen / welches innerhalb einem Viertel Jahre über 1800. Menschen in dieser Stat weggerafet / nach Zeugnüß Casp. Ulrici Leich-Pr. über Burgem. Jac. Gregorii f. 51.

A. 1626. wie auch A. 1636. und 1637. haben sich diese Unfälle von Neuem hervor gethan / wiewohl nicht so sehre aus gemeinen Ursachen / wie die Vorigen / sondern von den vielen allhier Aus- und Einziehenden und oftmahls ungesunden Kriegs-Völckern / welche dieses Ubel an ihren Leibern mitgebracht / und damit die gantze Stat inficiret. Wozu gekommen / daß / weil es auf dem Lande überall sehre unsicher gewesen / die Leute von den Dörfern so wohl als aus den kleinen Stäten sich häufig in diese Stat begeben / umb Sicherheit und zugleich Lebens-Mittel zu bekommen / welcher gestalt / weil die Stat mit allerhand Volcke sehre angefüllet und die Leute einander nicht räumen können / auch nachmahln sich mit vielen unreinen Speisen / in Mangel an bessern / sätigen müssen / nohtwendig daraus allerhand Kranckheiten / und endlich eine Infection entstehen müssen / die aber auch nachdem die Stat von den Einquartirten Soldaten so wohl / als den herein geflüchteten Frembden geräumet worden / sich wieder verlohren: Indessen hat man wahr genommen / wie kurtz vorher schon gemeldet worden / daß insonderheit in den letzten beiden Jahren an frembden Leuten allein bei 1500. allhier Todes verblichen / und auf den Gottes-Aeckern begraben worden.

III. Von andern Unglücks-Fällen ist wenig zu gedencken / doch hat sich A. 1615. in einer Woche zugetragen / daß den 19. Jun. eines Patricii und nachmahls Burgemeisters Friedrich Hammels Söhnlein vor der Wiege todt gefunden worden / bei welchem Casu doch noch andere Umbstände von GOttes wunderbahren Verhängnüß zu melden wären / die man aber wohl bedächtig übergehet. den 23. Jun. darauf hat sich ein Weißgerber mit einem Rapier selbst erstochen / und zwar dermassen auf sich selbst gewütet / daß man 18. Wunden an ihm wahr genommen. Eben denselben Abend ist ein Fuhrman dieses Ohrts von einem andern Einwohner vorm Rahts-Keller erstochen worden: Umb welcher Zeit sonsten auch / als den 12. Jun. Fürst Joachim Ernst II. beigesetzet worden.

A. 1679. Sonntags den 7. Septembr. Nachmittage hat ein im Haupt verrückter Mensch Martin Krause / den man vorher nicht groß geachtet / sondern frei lassen herumb gehen / seine Leibliche Mutter / Schwester-Kind und Hauß-Wirth mit einer Axt umbs Leben gebracht / aus einer Närrischen Phantasei / daß denselben Tag gut Schlachten wäre: Von dessen Bestrafung hierauf unterschiedene Meinungen gefallen / indem etliche davor gehalten / daß man ihm / weil er wegen offenbahrer Unsinnigkeit nicht wüste was er thäte / das Leben nicht nehmen könnte; Andere aber nichts destoweniger ihn des Todes würdig geachtet ad abolendam facti memoriam, und weil bei dergleichen Fällen leichtlich ein verborgener Dolus mit stecken könnte / zu mahlen GOtt der HErr auch ein Rind-Vieh / das doch keinen Verstand hätte / wann es einen Menschen umbgebracht / wiederumb zu tödten befohlen. Es ist aber bei der Juristischen Facultät zu Leipzig Ausspruch geblieben / welcher dahin gegangen / daß er in Ansehung seines Zustands am Leben nicht zu bestrafen / gleichwohl aber im Gefängnüß durch den Büttel mit Ruhten ziemlich gezüchtiget / und hernach dergestalt verwahret werden sollte / damit er weder ihm selbst / noch niemand anders einigen Schaden zufügen möchte: So auch den 10. Octobr. desselben Jahrs an ihm vollzogen worden. Wier wollen Uns aber mit dergleichen Erzehlungen nicht länger aufhalten / angesehen sie bei der Nach-Welt wenig bauen / auch in der That nichts anders als *Apostemata* der Zeiten und Menschlicher *Action*en sein / da hergegen aber so viel gute Zeiten und Göttliche Gnaden-Zeichen in so manchen Jahren sich allhier hervor gethan / daß wann man sie gegen einander halten sollte / diese weit ein grösseres austragen und vielmehr meritiren würden angeführet zu werden / auch darumb viel eher hier stat haben möchte / was unser Heiland dermahleins einem von ihm geheileten sagte: **Gehe hin und erzehle die grosse Wolthaten die dier der HErr gethan hat.** Aber die Menschliche Natur will eher auf etwas seltzames / ob es schon Böse ist / sehen / als auf etwas gutes / wann selbiges schon noch so ofte sich zuträgt / und klagen wier allezeit mehr über Zwei Tage Böse Wetter / als wier eines gantzen Monat Gutes Wetter rühmen: Man wird auch viel eher sehen / daß eines Tages / ob wohl nicht allzu grosse Injurien eher Zehen Jahr behalten / als Zehenjährige Wohlthaten nur einen Tag oder Woche gepriesen werden. Hat man also der gemeinen Ordnung der Historie folgen / und die bißher gemeldte Traurige Begebenheiten / wo nicht anders / iedoch als Zorn-Zeichen des Höhesten GOttes vorstellen / und Ihm zugleich dancken wollen / daß Er bei denselben dennoch immerzu Mittel gezeiget / sie zuertragen / auch bei Zeiten gemindert und abgewandt / hergegen aber so viele Jahre lang dieser Guten Stat wohl gethan / auch sie añoch bei ietziger dem Ansehen nach geschwächter Nahrung in Zufriedenheit erhält / und welches ein Haupt-Stücke aller Vergnügligkeiten im dem Bürgerlichen Leben ist / Ihr ein solche GOtt- und Tugendliebende Herrschaft gegeben / welche denen Einwohnern beides mit heilsamen Verordnungen und Christlichen Exempeln dergestalt vorgehet / daß / wann sie denselben Christlich folgen / sie ferner in Vergnügen dieses Zeitliche bauen und die Ewige Wohlfahrt erreichen werden. Welches wie es sampt und sonders von Hertzen gewünschet wird / also wollen wir hiermit die bißherige Historien schliessen und nur noch ein Elogium der Stat Zerbst hinzu fügen / welches der oft angeführte Superintendent allhier Amlingius zum Lobe der Stat verfertiget / und bei einer von Ihm gehaltenen Leich-Predigt über Burgemeister Johann Sesen mit drucken lassen:

Qui

QUæ Christo, & castis præbet Respublica Musis,
Hospitium, digna est laudis honore vehi:
Ascaniæ, *talis* Servesta *est*, gloria Stirpis,
Musarum nutrix, Relligionis amor:
Assertrix veri, profugæ virtutis asylum,
Justitiam ingenua cum pietate colens.
Laude hanc ergo pii, dignoque vehamus honore,
Nam Christo & Musis urbs favet atque patet:
Quæ pietas jubet, illa probant, contraria damnant,
Consensu unanimi, Curia, Templa, Fori.
Accumulent alii numeroso pondere Gazas,
Magnifica ostendant atria, fana, lares:
Stent Gemmis, nitido stent picta theatra lapillo,
Majorum cives nobile stemma crepent;
Auratis jactent turrita palatia tignis,
Fossarum accedat Machina, Martis opus.
Aggeribus muros circumdent, miles in armis
Excubias circum mœnia semper agat:
Omnia sint cumulata suis, confertaque donis,
In pretio siquæ splendidus orbis habet:
Sola tamen fidei sileat Confessio puræ,
Urbs erit Umbra, Sacrum non Politeuma DEI.
Libera lingua decet Cives Sacra Jura professos,
Qui nectit nodos, implicat iste jugo.
Quantum res umbris præstant, æterna caducis,
Atque casis luteis lucida templa poli,
Tantum Urbes Servesta alias caput extulit inter,
Musas & Christum mœnia nostra fovent.
Laudibus Hospitium dignis ornate, Camœnæ,
Tu gregis hospitium Christe tuere tui.

XXIIX.

Anmerckungen von dem Anckun.

I. Ursprung des Worts Anckun.
II. Von dessen Alterthum.
III. Ist unmittelbahr der Fürstlichen Herrschaft unterworfen: Dessen Gräntzen mit der Stat Zerbst/ Privilegia, Wapen.
IV. Kirche und Prediger daselbst.
V. Thurn bei derselben und einige Umbstände davon.
VI. Etliche Begebenheiten hierselbst: Grosser Brand A. 1707.

I.

WIr müssen aber gleichwol noch etwas stehen bleiben/ dann bei einem grossen Kauf-Schlage pfleget man wohl eine Zugabe beizulegen. Solche soll allhier der Ankun sein/ so Nord-Westenwerts der Stat gelegen/ und in den Kaiserlichen Lehn-Briefen eine Vorstat genannt wird/ sonsten aber gleich andern Stäten seine Burgemeister und Rahtmanne hat/ auch vor weniger Zeit/ von ietz regierender Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit einige Privilegia bekommen. Wegen des Uhrsprungs des Nahmens würde man zwar eine fertige Abstammung desselben in dem Griegischen Worte ἄγκων oder Cubitus, einem Elnbogen/ oder auch eine scheinbahre Gleichförmigkeit mit der berühmten Stat und Vestung in Italien Ancona finden/ bevorab weil gegenwärtiges Ankun auf eben solche weise an Zerbst hänget/ als wie die Italiäner den Nahmen ihrer Stat und Landschaft Ancona, und Marca Anconitana daher nehmen/ weil selbige wie ein Elnbogen sich Landwerts einkrümmet/ oder vielmehr an dem andern Lande gleichsam hänget; Und könte dieses daher nicht weniger Ancona Servestana oder Anhaltina, als jenes Ancona Italica genannt werden/ wie es dann auch den Nahmen Ancona schon vor 500. Jahren in den alten Documenten geführet/ wie hiervon oben zu sehen gewesen §. X. n. 1. 2. 3. f. 226. Weil aber unsere liebe Alte Zerbster schwerlich werden in Italien peregriniret haben/ oder der Griegischen Sprache sein kundig gewesen/ so wollē wier vielmehr unsern recours zu der Wendischen Sprache nehmen/ als woraus der Nahmen Zerbst selbst entsprossen/ und finden in derselben/ daß das Wort Anckun/ mit einer/ der vorigen nicht ungleichen Bedeutung/ so viel heisst als ein auswertiger Ohrt/ Exterior Pars Urbis, von Wen oder Wohn/ *Wenka* oder *Wobnka*, daher *Wenkomny*, *Wohnkomny*, und in Neutro *Wenkomne* oder *Wohnkomne* auswendig/ auswerts/ extra, foris, exterius; Die Silbe un ist nur eine Termination oder Endungs-Sylbe/ wie in *Ragun*, von dem Wendischen *Rag* ein Lust-Garten/

Penkun eine Stat in Pommern/ d. Klotzenheim/ von *Penk* ein Klotz/ Truncus, Stipes. Und weil die Wenden den Buchstabe W offtmahls gebrauchen/ da Sie die Polen/ Böhmen und andere Slavische Völcker auslassen/ so hat man im Deutschen auch aus *Wenkomne* oder *Wohnkomne* leichtlich *Enkun*, oder *Ankun* machen können.

II. Von seinem Anfange kan mann gleichfalls nichts eigentlich melden: Daß es aber dennoch ein altes Werck und über 500. Jahr könne hinaus gerechnet werden/ solches zeiget die Unterschrift *Conradi de Ankun* bei Stiftung des Jungfrauen-Klosters bei Zerbst von A. 1214. wie dann auch unter denselbigen Donationen/ Tria Arbusta *prope Ankun* gezehlet worden. S. cit. §. X. n. 2. f. 226. Ingleichen sein die Kloster-Jungfrauen/ Sanctimoniales in Ankun, in Ancona genannt worden. S. c. l. n. 3. eod. f. 226. Aus welchen Documenten auch zugleich abzunehmen/ daß/ ob es wohl ausser der Stat gelegen/ dennoch ein Zugehör derselben müsse gewesen sein/ dann der nur erwehnte Conradus de Ankun wird daselbst unter die Plebanos in Scerewist gerechnet. Hervvigus de S. Bartholomæo, Henricus de S. Nicholao, *Conradus de Ankun*, Plebani in Scerewist.

III. Inzwischen ist es der Fürstlichen Herrschaft unmittelbar unterworfen/ gleich wie es auch vorher unter denen von Zerbst und Barboye gewesen: In fundo proprietatis suæ. S. vorherg. f. 225. Und wird schon A. 1370. der Burgemeister von Ankun gedacht/ in Fürst Johannis Verschr. von gewissen Talentis, A. 1370.

Von den Gräntzen zwischen demselben und der Stat melden die Gräntz-Beschreibungen/ daß sie von der so genannten Kötschen-Mühle an unlängst einem Graben/ an den Anckunischen-Höfen/ biß auf die erste Brücke vor Anckun gehen/ und daß daselbst ein Pfahl stünde mit der Jahr-Zahl 1646. welcher vielleicht an stat des jenigen gesetzet/ von dem eine alte Gräntz-Beschreibung auf dem Rathause besaget/ daß sich ein eiserner Ring daran befünde/ nach dem mahl an diesem kein Ring mehr verhanden. Von dar gehet sie weiter hinter den Gärten/ und Ankunischen Höfen/ auf einen grossen Feld-Stein loß/ auf welchen E. Raths-Wapen gegen Mittag befindlich/ und von dar auf einen andern grossen Stein gegen dem Walle des Frauen-Plans/ so in der Nute lieget/ und ferner auf einen dritten/ so in der Ecke an eines gewissen Ackermanns Andreas Gewrichs Stücken sich findet: Von diesem hernach weiset die Gräntze auf die Brücke vor dem Breiten Strassen-Thor.

Die Fürstliche Herrschaft hat Ihnen auch einige Privilegia gegeben; Als A. 1674. eine allgemeine Wage anzurichten welches aber 1683. dahin verändert/ daß solche Wage E. E. Raht zu Zerbst gegen 40. Thlr. pension, halb im Hoch-Fürstlichen Ampte/ und halb dem Rahte zu Anckun/ biß das Anckunische Rahthauß erbauet/ überlassen worden. Ingleichen A. 1675. den 23. Januar. einen Vieh- und Jahr-Marckt auf dem Montag nach Esto mihi zu halten; Welcher aber laut Patenten von 14. Nov. 1676. auf den Montag nach den ersten Advent verleget/ iedoch wegen der A. 1680. in der Nachtbarschaft eingefallenen Contagion abgekündiget worden/ worauf dann dieser Jahr-Marckt ins stecken gerahten/ A. 1703. aber mit dem Montage nach Sexagesima wieder erneuert/ und solcher gestalt auch in diesem Jahre 1708. auf ietzt gemeldtem Tage gehalten worden.

Der Raht allhier hat vor diesem/ wie in Zerbst/ aus dreien Mitteln bestanden/ ist aber vermöge Hoch-Fürstlichen Rescripts von 4. Febr. 1691. auf zwei Mittel reduciret worden/ derer iedes aus dreien Personen bestehet/ einem Richter/ Burgemeister und Kämmerer: Die ietzige in dem Amptirenden Mittel sein R. Zacharias Trebitz. B. Barthol Klenner. K. Andreas Schultze. In dem ruhenden Mittel/ R. = = = B. Martin Runge. K. Andreas Frantz. Sie werden nach ergangener Hoch-Fürstlichen Confirmation auf dem Sonntag Septuagesima nach gehaltener Predigt öffentlich aufgeführet/ und sein diese Personen zugleich Scabini, welche auch wann es der Inquisitional-Process erheischet/ dazu erfodert werden/ sonsten aber sein Sie Ampt-Sässig und haben keine Jurisdiction. Sie haben auch ihr eigenes Wapen/ aus zween Thürnen bestehende.

IV. Die Kirche wird zu S. Marien genannt/ und ist A. 1305. von Bischof Friedrichen zu Brandenburg der Kloster-Kirche zu S. Marien als eine Filia einverleibet worden. Quod nos Autoritate qua fungimur ordinaria, qua possumus unire & separare Ecclesias Parochiales, *Ecclesiam S. Mariæ Virginis in Ankona*, cujus Jus Patronatus spectare dinoscitur *ad Monasterium S. Mariæ Virginis Sanctimonialium in Czerwist*, Ecclesiæ ipsius Monasterii adjungimus & unimus, ita quod ipsa *Ecclesia sita in Monasterio* mater sit, & *Ecclesia in Ankona* sit Filia, & pro Filia ipsius monasterii Ecclesiæ in perpetuum habeatur. Dat. A. 1305. fer. quinta Domin. Cantate.

A. 1693. ist sie dem Dache nach erneuert worden/ und ist zu dero ferneren auswendigen und inwendigen Reparation auf das näheste Jahr 1709. allschon Anstalt gemachet. Inzwischen ist invendig ein Grab-Mahl eines von Adel Hanß Jacob von Milcke/ so ihm sein Bruder Orban von Milcke/ damals Fürstl. Anhalt. Hof-Juncker gesetzet/ wobei zugleich beider Eltern Bildnüsse und Wapen befindlich/ der Vater hat geheissen Hanß von Milcke/ die Mutter Anna von Reicharten/ über des Vaters Bildniß stehen zwei Wapen/ unter derer einem Milcke/ dem andern Nitzwitz zu lesen; Uber dem Mütterl. auch zwei mit der Unterschrift des einen Reicharden/ des andern Kanitz.

V. Der Thurn bei dieser Kirche/ nachdem er eine Zeitlang sehr baufällig gewesen/ ist A. 1701. in gegenwärtiger Forme aufgerichtet und erbauet worden. A. 1583. hat man ihn ausgebessert gehabt/ und in dem Kupfernen Knopfe folgende alte Schrift gefunden:

In Godes Namen Amen/ het Pet. Meyer vñ Mattyas Grockwitz dy to den tyden Vorstender weren des Godes-Hyses disser tegenwerdigen Kerken unß Liven Frouhen hebben angehofen vñ fullenbracht disses Torm na Gödes Ghebort dussen vn hündt Jar in namde vñ med fulbort unß yner Albertus Schröder gnant de to den tyden yuer was/ vñ der gantzen meynheyd/ hebben tosamen verdinget dussen Torm het gekost ij. hun-

ſij. hundert Schok / davan wy den meyſter dy over hoift vij. nye Schok gegeven vn ſyn Name was Meiſter Jacob gnant/ vnd ſyn Son ok Jacob gnant/ vnd alle wy dar nakomlich geven hebben de lone God de gewaldige Amen.

Woraus man bei damahliger Verbeſſerung geſchloſſen/ daß dieſer Thurn A. 1100. gebauet worden/ welches auch auf einer abſonderlichen Pergamehn nebſt andern Merckwürdigkeiten des Jahres 1583. aufgeſetzet/ und nebſt dem vorigen in den Knopf geleget worden: Und iſt wohl kein Zweifel / daß der Thurn einiges Alterthum möge haben/aber daß ſich ſolches biß aufs Jahr 1100. ſollte erſtrecket haben/ iſt zum wenigſten aus dieſem Zedel nicht zu ſchlieſſen weil die Redens-Ahrten ſich nicht zu ſolchen Jahren / wohl aber zu dem 14ten und 15ten Seculo ſchicken/ und kann wohl ſein / daß in den Worten duſſen un hundert nicht das Wörtlein un/ ſondern vieleicht uir/ vier/ jedoch etwas undeutlich ſich möge befunden haben.

Unter den Predigern / ſo darin geſtanden zu den Papiſtiſchen Zeiten/iſt zuforderſt zu melden der Conradus de Ancona, deſſen §. 2. gedacht worden/ ingleichen/ beſage der in dem Thurn-Knopf gefundenen alten Pergamehn / einer *Albertus* Schröder. Nach ergangener Reformation aber ſein geweſen : Valentinus Puelman / ſo anfangs ein Tiſchler-Geſelle geweſen/hernach die Studia ergriffen / und allhier Prediger worden.

M. Pancratius Veltpock/ Bavarus Brunovienſis, einer von den Mit-Arbeitern in den Centuriis Magdeburgenſibus.

M. Matthæus Johannes, ſo nachmahls Paſtor zu S. Nicolai worden.

Antonius Keulenbeck, Torgenſis.

Jonas Schueman von Freiberg/ſo an der Peſte geſtorben A. 1566.

Michael Prieling.

Georgius Krüger / nachmahls Diaconus zu S. Nicolai, und endlich Superintendent zu Köhten.

M. Michael Martini, ſo A. 1583. bei verbeſſerung des Thurns gelebet.

Martinus Quelmaltz.

Fridericus Werckmeiſter.

Johannes Betichius, ſo A. 1706. an die Kirche zur H. Dreifaltigkeit verſetzet worden.

Der ietzige iſt Hr. *M. Johann Iſaac Trempenau.*

Was maſſen das Jungfrauen-Kloſter an dem Frauen-Thore erſt in Anckun geweſen und die Kloſter-Jungfrauen Sanctimoniales de Ankun genañt worden/ iſt §. 11. kürtzlich wiederholet/ oben aber §. 10. weitläuftig gemeldet worden.

VI. Unter den ſonderbahren Begebenheiten dieſes Ohrts iſt/ daß A. 1648. der damahlige Pfaltz-Grafe/ nachmahls König in Schweden / Carl Guſtav allhier bei 4. Tage logiret.

A. 1407. Haben die Magdeburger bei währendem damahligen Kriege zwiſchen Ertz-Biſchof Günthern und Fürſt Albrechten dieſen Ohrt gantz ausgebrannt S. *V.* Th. 2. B. *c. V.* §. 2. Deſſen man umb ſo viel mehr allhier gedencken wollen / weil in dem Siebenden Jahre des ietzigen Seculi eben ſolche Fatalität dieſen guten Ohrt betroffen / indem Sonntags den 25. Sept. des jüngſt verfloſſenen Jahres 1707. zwiſchen 9. und 10. Uhr bei währenden Predigten in der Stat / GOtt denſelben mit einer Feuers-Brunſt heimgeſuchet / dergeſtalt / daß binnen 2. Stunden bei 21. Häuſer in die Aſche geleget worden / in welchem Brande ein frommer Bürger Matthias Deſchau vom Feuer alſo verletzet worden / daß er Drei Wochen hernach den 14. Octobr. todes verblichen. Es hat ſeinen Anfang bei einem Andreas Meißner genommen / welcher eben in S. Nicolai-Kirche gegangen und begriffen geweſen/ daſelbſt das H. Abendmahl zu nehmen / gleich wie auch ſeine Ehe-Frau den Morgen in der Ankuniſchen Kirche daſſelbe empfangen / und damahls in der Kirche zur H. Drei-Einigkeit dem Gottesdienſt beigewohnet: Die Inquiſitions-Acten geben / daß es durch Verſehen der Dienſt-Magd geſchehen / entweder daß ſie ihre Plätt-Zeug auf dem Boden zubereitet / aber anderer Verrichtungen halber herunter gegangen und das Plätt-Eiſen inzwiſchen die herumbliegende Sachen angezündet / oder daß einiges Abſchnitſel von Speilen in das Feuer auf dem Hert geworfen / und dadurch eines und das andere / ſo in dem Schorſtein gehangen entzündet worden/ und dergeſtalt endlich das Feuer in das Dach gerahten. Man hat hierbei wahr genommen / daß der Wind einen Klumpen Feuer über etliche Häuſer und Gärten weggeführet / und ein Hauß damit angezündet / da indeſſen die in der Mitte geſtandene Wohnungen noch ſtehen geblieben. Der ietzige Prediger in Anckun Hr. M. Johann Iſaac Trempenau hat den folgenden Michaelis-Tag den 29. Sept. eine wohlgeſetzte Predigt darüber gehalten / und publiq gemachet/ unter dem Titel / Anckuniſches Feuer- und Brand-Gedächtnüß / welchem er einen Hiſtoriſchen-Anhang derer in Zerbſt entſtandenen Feuers-Brünſte beigefüget. GOtt hat aber auch den Abgebrannten die Gnade gegeben / daß ſie ſich bald erholet/ und faſt alle ſtracks in dem folgenden Jahre 1708. neue und beſſer conditionirte Häuſer wieder aufgebauet.

XXIX.

Von etlichen herumb liegenden Dörfern.

I.

Zuforderſt iſt zu melden/ daß in der umb Zerbſt liegenden Gegend unterſchiedene Nachläſſe von Gräben und Schantzen verhanden/ welche zum Theil an ſtat der Gräntzen/ andere aber zu Lager-Stellen/ auch zu Verwahrung wieder die andringende Feinte mögen gedienet haben / worunter dann inſonderheit die eine kleine halbe Meile Oſt- und Nordenwerts liegende und ſo genannte Land-Wehre befindlich / worauf auch noch etliche alte Eich-Bäume enthalten ſein/ und daher wohl zu vermuhten / daß es die alte Gräntze der Stat-Marcke bedeuten müſſe / welcher Nahmen auch ſonſten unter eben der Bedeutung hin und wieder in andern Ländern und abſonderlich in der Schweitz zu finden. S. Goldaſt. *Rer. Alaman. T. I. P. II. f. 393.*

Von der Schantze so die Kaiserliche A. 1626. an der Zerbster Seite der Elbe aufgeworfen und derer Nachlaß auch annoch verhanden/ ist mehr zu sehen in dem vorhergeh. §. *XXVI. n.* 13.

II. Die Dörfer so zu dem Ampte Zerbst gehören/ sein Steutz/ Steckby/ Blaß/ Neckholtz/ Hohen-Lepte/ Nieder-Lepte/ Rietzmück/ Weiden/ Stackelitz/ Luso/ Leps/ Bone/ Kermen/ welches ietzo ein Vorwerck/ wie auch Backendorf/ Badätz ꝛc. Viele derselben werden in den ältesten Stiftungen bei der Kirche zu S. Bartholomæi, und dem Jungfrauen-Kloster erwehnet/ welches von ihrem Alter zeuget/ als Hohe- und Niederlepte und Stackelitz. Ville Lebethowe & Villa Stokelitz, in Bischofs Balduini Confirmation des Hospitals im Anckum von A. 1213. Und in eben desselben Diplomate von A. 1214. Ville, que Leptow uno nomine vocantur. Auch werden unter den Geistl. Zeugen allda gezehlet/ Reinerus de Lebethowe und Wilhelmus de Steckby nebst andern mehr/ woraus abzunehmen/ daß damahls allda schon Kirchen gewesen. Auch hat Richardus II. von Zerbst die Zoll-Befreiung der Stat Zerbst A. 1259. zu Steckby datiret/ welches eine Anzeigung ist/ daß zu den Zeiten daselbst ein Ritter-Sitz müsse gewesen sein. Der Oehrter *Biss, Bakendorf* wird gedacht in Bischofs Balduini Einweihung der Kirche zu S. Bartholomæi An. 1215. Das Dorf Leps wird in Burchardi de Barboye Verschr. von A. 1303. d. Exalt. Cruc. Leptitz geheissen. Mit dem Nahmen Steutz hat ein gewisser Ohrt bei Siebenbürgen eine gleichförmigkeit/ wovon Sambucus schreibet Append. ad Bonfin. f. 752. Castrum *Zdeucz* in confinio Transilvaniæ. Nahe bei diesem Dorfe ist eine Gegend der Hundebusch genannt/ welches vor diesem ein Dorf gewesen/ und wird in mehr angeführtem Diplomate Bisch. Balduini von A. 1215. Villa Hundebusch genannt. Von dem Dorfe Brambog ist zu melden/ daß zwei Dörfer dieses Nahmens gewesen/ und auf beiden Seiten der Elbe gelegen haben/ besage der Fürsten Alberti und Woldemari Donation an die Kloster-Jungfrauen zu Koßwick von A. 1325. Donavimus proprietates Villarum *Brambock sitarum juxta Albiam unius in ripa versus Chervvist, alterius in ripa ex opposito juxta Curiam nostram Reyne*, que est deserta. Woher aber der schöne Nahmen Brambog erwachsen/ weil solches so viel als Gottes-Pforte heißt/ wie wir gesehen oben *f.* 21. meritiret wohl etwas erwogen zu werden. Ich vermuhte es sei durch gelegenheit des ehemahligen nahe dabei gelegenen festen Schlosses Reine entstanden: Dann weil dieses Schloß vor Alters zum Schutze des herumbliegenden Landes/ und zugleich wegen seiner gelegenheit an der Elbe/ auch denen auf derselben Auf- und Abfahrenden zur Sicherheit gedienet/ so mögen die Fahrende/ weil/ wann sie zu diesem Ohrt gelanget/ sich keiner Ungelegenheit mehr auf ihrer Reise in diesen Gegenden zu besorgen gehabt/ sich gleichsam in Gottes-Pforte gekommen/ d. i. in Sicherheit zu sein gerühmet haben: Da sie sonsten/ ober- und unterwerts der Elbe/ wegen der aufpassenden Mause-Partheien/ allerlei Ungelegenheit zu besorgen gehabt. Ich glaube auch daß das etwas weiter herunter liegende Dorf darumb Rietzmück. d. Rede-Leise geheissen worden/ weil die Fahrende/ umb in keine Gefahr zu kommen/ sich stille halten/ und folgends auch leise reden müssen/ biß sie vermittelst des Schlosses Reine in Gottes-Pforte angelanget d. i. in mehre Sicherheit gekommen.

III. Nur gemeldte Dorf-Stelle Hundebusch veranlasset mich auch des Adelichen Hauses und Dorfs Hundeluft zu gedencken/ als dessen noch heutiges Tages in den Kaiserl. Belehnungen absonderlich gedacht wird/ und ist gleichfalls ein gar altes Werck/ von dessen Anfange iedoch nichts gewisses verhanden/ mag aber gleiches Ursprungs mit der Hundsburg oder Linsburg jenseit der Elbe/ und von einem Huno oder Hunold erbauet sein/ und so viel heissen als Huns-Hülf oder Hunolds-Hülf/ gleich wie man sonsten die Nahmen in ulf mit einer kleinen Versetzung Rudlof/ Dietlof/ vor Rudolf/ Dietolf ꝛc. ausspricht. Es ist mit einer starcken Mauer umbgeben/ so mehrentheils aus Feld-Steinen bestehet/ und Osten-werts zwiefach ist. Vor der Mauer ist ein doppelter Graben mit Wasser angefüllet/ auch sonsten der Situation nach an einem wässerigen Ohrte gelegen/ und daher den Inhabern wieder feindliche Anläufe sehre diensam. Umbs Jahr 1280. ist sie von Churfürst Johann II. und Marckgrafen Ottone bei währendem Kriege mit Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg bei damahliger Invasion in Fürst Ottonis zu Anhalt Lande eingenommen/ wiewohl auch bald hernach durch Ertz-Bischof Günthern und Fürst Otten wieder erobert worden.

Was die Historici hin und wieder schreiben/ daß der Woldemarus Peregrinator ein Müller von Hundeluft oder dem nahe dabei gelegenen Dorfe Diessen solle gewesen sein/ davon wird in gedachten Woldemari Geschichten *V.* Th. *I.* B. *c. VI.* §. *8.* mehr gemeldet werden.

A. 1414. ist dieses Hauß von Fürst Albrechten belagert worden/ welches damahls die von Walwitz dem von Qvitzow zu gute ingehabt/ und weil diese/ wegen verweigerter Huldigung an Burggraf Friedrichen/ nachmahls Churfürsten zu Brandenburg/ auch sonsten in der Marck und dem Ertz-Stift Magdeburg verübter Gewaltthätigkeiten sampt ihren Anfängern an unterschiedenen Ohrten/ so sie besessen/ von den benachbarten Fürsten vermöge aufgerichteter Alliance zugleich angefallen worden/ nahmentlich von Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg zu Plauen/ von Hertzog Rudolfen zu Sachsen zu Goltzau/ von Burggrafen Friderico zu Frysack/ so hat Fürst Albrechten/ der auch mit alliirt gewesen/ die Hundeluft getroffen/ der auch zu Anfange des Monats Februarii mit seinen Bürgern von Zerbst davor gerückt/ und nachdem Er einen Tag und Nacht davor gelegen/ und darauf zu stürmen angefangen/ es mit Accord einbekommen/ auch darüber nicht mehr als einen Bürger/ so ein Brauer-Knecht gewesen/ verlohren. Die von Walwitz aber haben sich bei währender Zeit nach Dessau zu Fürst Georgen begeben/ und weil dieser damahls mit Fürst Albrechten nicht wohl gestanden/ bei Ihm Schutz gefunden. Angelus in den Märckischen Annalibus und der Autor der Magdeburg. Chron. beim *Meibom. T. II. f.* 352. gedencken zwar dieser Bekriegung/ aber von Fürst Albrechten und der Hundeluft wird von ihnen nicht gemeldet/ wohl aber von *Wernero* in der Magd. Chron. *n.* 11. der zugleich dieses Schloß ein Raub-Schloß nennet/ auch daß es gar im Grunde geschleift worden/ hinzusetzet: Derer erstes von nichts anders gekommen/ als weil die von Qvitzow den Stäten und Dörfern viel Schaden gethan/ und hernach sich in

dergleichen feste Gehrter retiriret; Das andere aber kann nicht geschehen sein / massen die Structur dieses Hauses viel zu alt / und dauerhaft gesetzet ist / als daß es sollte zu gedachter Zeit geschleifet / und hernach erst wieder gebauet sein worden / von welcher Materie in dem IV. Th. C. X. von den Fürstl. Alliances ein mehres wird zu lesen sein. Nach dieser Zeit scheinet es unter Fürst Albrechts Botmäßigkeit geblieben zu sein / dessen Söhne Fürst Adolf / und Fürst Albrecht es hernach A. 1457. nebst den unsern davon gelegenen Dörfern an Herrn Albrecht von Zerbst vor ein Erb-Lehn verkauft haben / **Unser Schloß Hundeluft mit den albeyn Dörfern Natow und Rogesen:** Bei dessen Nachkommen es auch biß ietzo verblieben / wovon in dem VII. Th. c. II. bei Erzehlung des Geschlechts der von Zerbst weiter wird gedacht werden.

IV. Das so genannte Rahts-Bruch hat E. Raht vor nunmehr 358. Jahren von den beiden Fürsten Alberto und Woldemarn käuflich vor 150. Marck Silbers erhalten: Wovon das Original Diploma folgender Massen lautet:

Ut in nostris rationabiliter gesta temporibus perpetue stabilitatis robur optineant, & nascente posteritate memoriam attingant, maturiori consilio provisum est, ipsa vel lingua testium, vel scripture memoria perhennari. Inde est, quod nos *Albertus & VVoldemar DEI Gratia Principes in Anbalt, Comites Aschanie*, notum esse volumus, tam presentibus, quam futuris. quod proprie voluntatis arbitrio, ac de nostrorum Consiliariorum persuasione vendidimus *fidelibus, & dilectis nostris Burgensibus* nostre Civitatis Cerwist, unum *Lignetum* situm juxta Villas *Crakov, Roghosen, Gartz & Lietzkowe*, pro *centum marcis & quinquaginta*, nobis plenarie persolutis, dictum **dad grothe Bruch** cum omnibus proprietatibus & juribus ac suis proventibus universis libere, pacifice & tempore perpetuo sine omni contradictione possidendum. Hujus venditionis sunt testes *Dn. Otto de Tzenitz* plebanus in *VVörlitz*, Dn. *Johannes de Morditz* plebanus in *Dessow, nostri Capellani* dilecti, nec non nostri milites Dn. *Thiedericus* prefectus, Dn. *Albertus de Cerwist*, Dn. *Johannes de Morditz*, Dn. *Gero Dircke*, nostrique fideles illius Anni Consules, *VVilb. Dagbevir*, *Hinr. Koritb*, *Petrus VVunder*, *Symon Colnn*, & quam plures alii fide digni. In cujus nostre Venditionis evidentiam clariorem presentem paginam Anno Domini M. CCC. L. in Die beati Gregorii Sigillorum nostrorum munimine jussimus roborari.

Consules heissen hier abermahl / nicht Burgemeister / sondern Raht-Männer / und sein eben diejenige / so bei einer andern Donation dieser beiden Fürsten von zwei Hufen Landes / an Raht und Bürgerschaft von eben den Jahre 1350. angeführet worden / wie solches oben §. XX. f. 268. angemerckt / auch dabei gegenwärtigen Diplomatis gedacht worden. Nähst diesem hat E. Raht A. 1639. das Ritter-Gut Krackau / so zuvor den von Rhedern gehöret / mit consens der Fürstl. Herrschaft erkauft / auch von der Zeit an von Höchstgedachter Herrschaft zu Lehn genommen / wovon allezeit einer von den Burgemeistern / und ietzo Herr Burgem. Jacob. Bernhard Æplinius Lehns-Träger ist; Und weil es damahls gantz wüste gewesen / An. 1643. ein nützliches Vorwerck daselbst angeleget / und mit etlichen nöhtigen Gebäuden / nach gelegenheit der Zeiten versehen / über derer eines Eingang des ehemahligen Burgemeisters Hn. D. Johann Kramers nachfolgende Verse zu lesen:

Hancce Domum & reliquas olim vi Militis ustas
Antiqua *Sorabum* reparavit in *Urbe Senatus:*
Dextera quas Domini multos conservet in annos,
Ordo Senatorum triplex hoc corde precatur.
22. Junii Anno 1643.

JOHANNES CRAMERUS, J. U. D.
& Reipubl. Servestanæ Consul.

Vor demselben stehet eine schöne grosse Linde / mit unterschiedenen wohlgebeugten / und dermassen in einander geflochtenen Aesten / daß sie nicht allein unten einen angenehmen Schatten geben / sondern auch oben auf denselben rings herumb Sitze gemacht / und zwei Tafeln gemächlich können gespeiset werden / so auch in den vorigen Jahren zum oftern geschehen / ietzo aber wohl einer Erneuerung bedürften. Dergleichen drei schöne Linden mit geflochtenen Aesten auch auf dem Kirch-Hofe zu S. Nicolai zu Zerbst gegen dem Kirch-Thurn / und unfern dem Gast-Hofe zu den Drei Linden / wie auch eine auf dem Kirch-Hofe der Kirche zu S. Marien zu Dessau zu sehen. Daß auch in dem Busche allda das *Caprifolium* oder Georgen-Rose häufig wachse / ist bei Erzehlung der Anhaltischen Naturalien gedacht worden *II.* Theil. *c. II. f. 37.*

Das II. Capittel.

Von dem Ampte und Stat Koßwick.

I. Koßwick vor Alters Burgus, Oppidum genannt.
II. Ob der Ursprung des Nahmens aus der Deutschen oder Wendischen Sprache herrühre.
III. Angenehme Situation desselben / Phil. Melanchthonis Judicium hiervon.
IV. Schloß daselbst / Altes Schloß A. 1547. von den Spaniern verbrannt / an dessen Stelle Fürst Wolfgang A. 1556. ein anders / und an stat dieses Fürstin Sophia Augusta, Fürst Johannis Fr. Witwe abermahls ein neues erbauet.
V. Kirche zu S. Marien A. 1215. zur Stift-Kirche gemacht und mit Canonicis versehen: Unterschiedene Dörfer und andere Donationes derselben vereiget.
VI. Merckwürdiger Bau dieser Kirche / wegen der harten Quader-Steine: Fenster vor diesem aus dem Lapide Speculari gemacht: Untergang derselben.
VII. Liste etlicher Canonicorum daselbst.
IIX. Alte ehemahlige Pfarr-Kirche zu S. Nicolai dem Jungfrauen-Kloster daselbst zugeeignet.
IX. Stiftung des Jungfrauen-Klosters allhier: Unterschiedene Fürstinnen zu Anhalt Prioressinnen darin gewesen / Stiftungen bei demselben.
X. Kapellen / Altäre / S. Catharinen-Kapelle.
XI. Prioressinnen und andere geistliche Jungfrauen des Klosters.
XII. Reformation dieser Kirche / Thurn / angebauete Schule / Verzeichniß der bißherigen Prediger.
XIII. Was vor Fürstl. und andere Personen diesen Ohrt gehabt / und zum Theil allhier residiret.
XIV. Thore / Raht-Hauß / Magistrat / Stat-Wapen / Jahrmärckte.
XV. Sonderbahre Begebenheiten dieses Ohrts.

I.

IN dem Ampte Koßwick fällt zuforderst / und vornehmlich die Stat Koßwick zu betrachten vor/ als ein Altes und von dem Fürstl. Hause Anhalt zu mehren mahlen nicht geringe gehaltenes Zubehör des Fürstenthums Anhalt/ welche auch schon vor 500. Jahren Burgus genannt worden ; Als in Bischofs Gernandi zu Brandenburg Confirmation des Zehenden zu Bultzcke. Electa hæc in *Burgo Coswick* nostre Diœceseos tabernaculum sibi creditur elegisse. Und bald hernach Decimam Ville Bulzeke site in vicino *prefati Burgi*. Burgus hat bei den Alten eine Stat oder Vestung geheissen / wie annoch in der Deutschen Version Ps. 31. 4. zu lesen: Du bist mein Fels und meine Burg ꝛc. Und bei dem Wilhelm Malmesbur. de Gest. Pontif. L. 4. Burch / olim Medehamsted dicebatur, sed postquam Kanulphus Abbas locum muro cinxit, à similitudine urbis, *Burch vocatus est*. Auch ein kleines Castell: Castellum parvulum, *quem Burgum vocant*, inter civitatem & fontem convenit fabricari. Veget. de Re milit. L. 4. C. 10. Eine Gräntz-Festung: *Crebra per limitem Habitacula constituta Burgos vulgo vocant*. Paul. Oros. Hist. L. 7. c. 32. Welches alles mit den Begebenheiten zu Koßwick gantz wohl überein kommt: Und ist damit zu vergleichen was von Conringio von dem Worte Burgus angemercket worden *de Urb. Germ f. 30*. Es wird auch Oppidum genannt ; Als in Bischofs Balduini Diplomate von A. 1215. Quod nos Ecclesiam Glorioſe Virginis Marie *in oppido Cosewiz*. Und in Fürst Henrichs Donation des Dorfs Lozeke. *In opido Coswick* Canonicos &c. instituti permisimus. In welchem Stande dann es sich annoch befindet.

II. Der Nahmen scheinet der Endung Wick nach aus dem Deutschen seinen Ursprung zu haben/ nach des Herrn Lutheri Regel *de Nom. Propr. Germ.* Nomina in *VVick* & *Ich* sunt Germanica : *VVick* enim Saxonibus refugium significat, inde *Brunschwig seu Braunschwig*, *Coswig*, Herdwig: Wohin auch die Nahmen Ludewig/ Hedewig gehören / und die heutiges Tages in Holland bekannte Oehrter Harderwyck, Ryswick, Nortvvick, Catvvick, wie man dann auch die in den Mauern vor alters gebauete Thürne noch Wiecken / Wichhusen/ d. Weichhäuser/ Loca refugii zu nennen pfleget: Nur das die Erste Sylbe *Cos* oder *Kos* es schwer machet / welche sich nicht wohl aus dem Deutschen ziehen lässet/ und zwar von einigen von den Heil. Cosmas wollen deriviret werden/ welchem nach es so viel heissen sollte/ als Cosmasvvig, aus was vor Ursachen aber ist unbekannt. Hierzu kommt/ daß das Wort Cosvvig in den alten Uhrkunden / welche bald hernach werden angeführet werden/ unterschiedlich geschrieben wird/ als *Cosewitz*, *Cossewitz*, *Cozzewic*, *Kocewic*, *Kozwic*, *Kosvvic*, *Cozvvick*, *Cozvvich*, und *Cosevvich*, auch daselbst auf der Nähe / das Dorf Koselitz / dessen ebenfalls hernach wird gedacht werden / ingleichen in der Laußnitz die zu der Marck Brandenburg gehörige Stat Kotwitz gefunden wird/ welches alles sich mehr zu der alten Slavonischē als Deutschen Sprache neiget / umb Kotvviz auch noch heutiges Tages die Wenden häufig anzutreffen. Ist also wohl vermuhtlich/ daß es eine Burg oder Gräntz-Stat und Vestung der Soraben und Wenden möge gewesen sein/ und so viel als Kozvvovv oder Kozlovv heissen/ welches gleichfalls ein Nahmen eines Ohrts ist/ sonsten aber auch entweder insgemein einen Hügel bedeutet/ wie dañ in der That dieses Koßwick auf einer merckliche Höhe lieget/ oder auch eine solche Ahrt von Hügel/ allwo grosse Schlachten vorgegangen / die man absonderlich *Kosles* genennet / und mit dem Worte Koseliz eine grosse Gleichförmigkeit haben / wovon mit mehren zu sehen Hn. *Frenzel. de Orig. Lingv. Sorab. L. II. C. II. f. 665. 666.* Es kann auch von Koza abstammen / so auf Polnisch eine Ziege heist/ massen vor Alters ein Bock- und Ziegen-Marckt hier gewesen / auch noch ein Ohrt in der Stat dieses Nahmens ist. Oder auch von Kosa, so auf Slavonisch eine Sichel heist / wovon auch Herbinius und Hartknoch den Nahmen Kosacken abstammen / d. Falciferos, daß vielleicht in dieser Gegend eine Miliz gelegen/ so vornehmlich Sicheln zu ihrem Gewehr gebrauchet/ wie auch bei den Römern dergleichen Falciferi oder Falcigeri gewesen/ wie bei den Scriptoribus Militiæ Romanæ hin und wieder zu lesen. Was auch die Endung wick oder wig belanget/ so werde ich vielleicht nicht irren/ wann ich sage/ daß solche aus einer ungleichen Pronunciation des Worts wic entstanden / welches in der Slavonischen Sprache fast wie unser scharfes Zet oder tz ausgesprochen wird / und daher vor diesem/ wie die Slavonische und Deutsche Sprache in diesen Ländern noch balanciret / so wohl Koßwic als Kosewiz geschrieben worden ; Weil wier Deutschen aber und die Latziner keine andere Aussprache der Buchstabe C in so weit dieselbe Deutsch ist/ als auf die Ahrt eines K. wissen/ so mag daher entstanden sein/ daß wann Colvvick geschrieben worden/ und nach der Slavonischen Mund-Ahrt hat sollen Cosvvitz gesprochen werden / unsere Vorfahren nach der Deutschen Mund-Ahrt Koßwick daraus gemachet: Wie dann dergleichen Exempel noch zu unsern Zeiten in dem Nahmen des berühmten Caminiec-Podolsky gantz bekannt ist / welches unstrittig nach unserer Deutschen Ahrt vorher mit einem scharfen z oder tz ausgesprochen muß werden Caminietz, insgemein aber in den Zeitungen und sonsten/ weil wier kein c am Ende der Wörter haben/ mit einem k oder ck geschrieben und also auch Caminiek ausgesprochen wird/ ingleichen die Geschlechts-Nahmen Czarnecki, Zavvacki, &c. oftmahls von Uns Deutschen nach unserer Ahrt Czarnekki, Zavvakki ausgesprochen werden / da nach der Slavonischen und Polnischen Mund-Ahrt muß gleichsam Zarnetzki, Zawatzki gesaget werden.

III. Koßwick lieget in einer erhobenen sehr anmuhtigen Gegend/ so wohl wegen der unten vorbei fliessenden Elbe/ als gegen überliegenden schönen Gebüsches in dem Wörlitzer Winckel/ und wird erzehlet/ daß als Philippus Melanchthon dermahleins da gewesen / Er sich habe vernehmen lassen/ daß er kein Schloß an dem Rhein wüste/ daß so lustig und bequehm gelegen wäre/ als dieses Koßwick allhier an der Elbe : Dann es läge Hoch / in gesunder Lufft / und flösse die Elbe unten vorbei ; Im Sommer hätte es eine grosse Lust der Schiffe halben/ so aus Böhmen und Meissen herunter kähmen und alle fürüber gehen / und allda anhalten müssen: Gegen über im Wörlitzer Winckel wäre ein schöner Vogelgesang/ herrliche Jagten/ Fischereien und andere Nutzung/ welches alles er dergestalt an keinem Ohrte beim Rhein so nahe beisammen wüste.

IV. Sie

IV. Sie ist auch von langen Zeiten her ein Sitz der Fürsten zu Anhalt gewesen / welche daselbst ein eigenes Schloß und Fürstl. Hauß gehabt / so aber A. 1547. wie Wittenberg von dem Kaiser Carolo V. belagert worden / und der von F. Wolfgangen darauf gesetzte Schösser Claus Obesser es nicht übergeben wollen / von den Spaniern umbringet / angezündet und zu Grunde aus verbrannt worden: An dessen Stelle Fürst Wolfgang A. 1555. ein anders an der Seite nach der Elbe-werts angefangen / mit steinern Windel-Stiegen und ausgehauenen Erckern gezieret / und A. 1556. zur Vollkommenheit gebracht / hat auch weiter in demselben Jahre einen langen Marstall gebauet / ingleichen das Wasser auf das Schloß geleitet / und einen Röhr-Kasten gegen der Küchen und Bad-Stuben über setzen lassen; Auch hernach An. 1558. ein ander Hauß zur Lincken Hand auf der alten Mauer gesetzet / und zu Stande gebracht / wohin Er nachmahls selbsten A. 1562. als Er die Regierung mit Vorbehaltung der beiden Aempter Koßwick und Wörlitz niedergeleget / Montags nach Bernhardi Sich begeben / und A. 1566. den 23. Mart. allda Todes verblichen. Als auch nachmahls das Ampt und Stat Koßwick Fürst Rudolfs Gemahlin Fr. Magdalenen und nach diesem Fürst Johannis Gemahlin Fr. Sophien Augusten ietziger Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Carl Wilhelms Fr. Mutter Hochseligen Andenckens zum Witwen-Sitz verordnet worden / wie Sie dann auch beiderseits hierselbst Sich aufgehalten und verschieden / und aber bißher gemeldte Gebäude theils Alters / theils anderer Umbstände halber mehrentheils unbrauchbar worden; Als hat Hochgemeldte Durchl. Fürstin Fr. Sophia Augusta solche abermahls abtragen / und an derer Stelle ein Neues ansehnliches Schloß von Grunde aus aufführen lassen / welches A. 1677. vollenzogen und von der Zeit an von Ihr bewohnet worden: Wovon nähst stehende Inscription über dem Eingang auf schwartzen Marmel mit vergüldten Buchstaben zu lesen:

LEOPOLDO I. Austriaco
Cæsare Augusto Invictiss. Imper.
Germania utraque ab Adversariis
Validissimis petita,
Pro libertate Saluteque Publ. Strenue Pugnante,
Regibus etiam Europæis Plerisque omnibus
Armis inter se decertantibus.
Principibus Imperii tamen cæterisque
Ordinibus bene unitis,
Hostemque Communem Deo auxiliante,
Cæsare Præeunte,
Fortiter repellentibus.

SOPHIA AUGUSTA,
Princeps Anhaltina Vidua,
Ex Regia Regnant. Holsat. Ducum progenie orta
Inter mala illa horridaque bellorum
Egregium hoc Pacis splendidumque opus
Structuram hanc Illustrem
Principum Viduarum destinatam sedem,
Diruto ac sublato veteri ædificio
Minus commodo
Erigi curravit,
Anno Christiano CIↃ. DC. LXXVII.
Ad finem perduxit.

XIV. Liberorum Mater
Felicissima,
Tutrix Opt. filiorum filiæque I.
Superstitum,
Quorum maximus natu
CAROLUS GUILIELMUS
Suscepto Principatus Regimine
Celsiss. ac bene merentiss. Genetrici
Hoc amoris ac Venerationis
Monumentum P. M.

SIT PAX IN PRÆMUNITIONE TUA, TRANQUILLITAS IN PALATIIS TUIS.

Selbiges ist Westenwerts in der Stat unfern dem Zerbster Thore zur Rechten Hand gelegen / und præsentiret sich daselbst das Haupt-Gebäude mit Dreien Giebeln / hat Zween Estages und derer Obere mit 21. Fenstern. In der inwendigen Seite ist ein schöner Thurn / auf welchem man durch 92. Steinerne Stufen steiget; Es ist auch daselbst eine schöne Kapelle / so dergestalt gebauet / daß die Fenster an einem Fürstl. Gemach / so das Kirchen-Zimmer genannt wird / hinein gehen / aus welchen die Herrschaft allezeit die Predigten höret / in welchem auch die vorgerühmte Stifterin dieser Kapelle Fürstin Sophia Augusta, unter währendem Gottes-Dienst verschieden. Gegen über an der Süder Seite stehen zween Pavillons, durch welche zween niedrige Gebäuden mit dem vorgenannten Theile / Sie selbst aber durch einen angenehmen / und mit grossen Quader-Steinen gepflasterten und mit schönen Piramiden gezierten Altan zusammen gefüget werden / iedoch sich etwas schmiegen / sonsten aber auf dem alten Gemäuer stehen / an welchem auch auswerts annoch das Fürstl. Anhalt. Wapen mit der Jahr-Zahl 1555. in Stein gehauen zu sehen ist. Aus demselben aber / wie auch von dem Altan ist ein sehr anmuhtiger Prospect, in dem man nicht allein Ostenwerts die Elbe hinauf / und weil dieselbige allda gleichsam einen Winckel macht / Sudwesten werts hinunter / sondern auch gegen über das schöne Buschwerck in dem Wörlitzischem Winckel siehet / und im Frühling den angenehmsten Gesang der Nachtigallen und anderer Sang-Vögel höret / so daß Melanchthonis vorberührtes Judicium allerdings gegründet / auch sein anderwärtiger Schertz noch heute zu Tage warhaftig befunden wird: Daß das Koßwicker Schloß einem Vogelbauer gleich wäre / weil man / wo nicht in demselben / iedoch von demselben in dem Frühling allerhand liebliche Vogel-Stimmen hören könnte. Wobei auch dieses nicht vorbei zu gehen / daß / wann man auf der Elbe gegen dem Schlosse fährt / und die Mitte zwischen beiden Pavillons hält / das gantze Werck sich wie ein

ein schönes Theatrum præsentiret. Der Eingang ist Osten-werts / über dessen auswendiger Seite vorangeführte Inscription, der inwendigen aber zween grosse vergüldte Kugeln befindlich / auf derer einen stehet / Honeste accedas, auf der andern / Modeste recedas. Vor dem Eingange ist ein tiefer ausgemauerter Graben / in welchem einiges Garten-Werck zu sehen / so auch Norden-werts herumb gehet / Sudenwerts ist der Ufer der Elbe / zu welchem man durch eine steinerne Stiege hinnab gehet / Westen-werts ist gleichfalls eine Tiefe / aus welcher man zu der Vorstat hinauf steiget. Vorher ist noch ein schöner weiter Platz / und an demselben der Marstall / auf und an welchem zugleich die ehemahlige Gerichts-Stube und andere Wohnungen befindlich / über dem Eingange aus der Stat aber die Jahr-Zahl 1678. zu lesen.

V. An Geistlichen Gebäuden ist von Alten Zeiten berühmt gewesen die Kirche der H. Jungfrau Marien / so Nordwesten werts an der Stat / fast gegen dem Schlosse über hinter den ietzo in der grossen Strasse befindlichen Häusern gelegen / auch von Fürst Henrichen schon A. 1213. nebst dem Hospital mit einigen Donationen versehen worden / wovon nähststehendes Diploma verhanden:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis: Heinricus DEI gratia Comes Ascharie; Ea que *Principum Excellentia* Christi fidelibus vel pauperibus impendit beficia, ne prolixitate temporis in irritum deducantur, aut oblivioſa fiant autentici suffragio Instrumenti sunt utiliter committenda. Inde habita consideratione, *quicquid Ecclesie beate Virginis in Cosvvic vel ad Domum Hospitalem ejusdem loci* contulimus, perpetuo testimonio nostrarum literarum tam presentibus quam futuris apertè duximus declarandum, & per ymaginem nostri Sigilli firmiter roborandum. Unde recognoscimus & protestamur, quod partem Cereviſie, que redditur de singulis braxationibus quarumlibet domorum in Cosvvic, *In refectionem pauperum contulimus, qui diversis infirmitatibus defatigati in Hospitalem domum pro Christo sunt recepti.* Ne igitur succedens posteritas filiorum nostrorum vel parentum hujus beneficii gratiam valeat infirmare, presentem cedulam in argumentum perpetue firmitatis auctoritate nostri Sigilli communimus. Hujus autem donationis testes sunt *Theodoricus Plebanus* de *VVergelitz*, Bertholdus de *Dissovve*, Johannes de *Pazleve* Gerebertus Capellanus Curiæ, Timmo miles de Plezege, Wernerus de Arneburg, Theodericus de *Plezege*, Heinricus de Willesleve. Actum est Wergeliz, Anno Dominice Incarnationis M. CC. XIII. Indictione X. Dat. per manum Wursitii, ij. Non. Novembr.

Bald hernach A. 1215. den 21. Februar. oder 9. Cal. Martii, ist Sie durch Veranlassung einiger Wunder / so daselbst sollen geschehen sein / wie in Bischofs Gernandi bald folgendem Diplomate zu sehen sein wird / zu einer Stift-Kirche oder Dom gemachet / und Canonici daselbst eingesetzt / auch von Fürst Henrichen mit dem Dorfe Lozeke ietzo Lotschke / so in dem Sächsischen zwei Meilen von Koßwick gelegen / beschenckt worden.

In nomine Sancte & Individue Triuitatis. *Henricus DEI Gratia Comes Ascharie & Princeps in Anhalt.* Humane fragilitatis memoria, que lapsu temporis oblivionis senium pati consuevit, scripturarum presentia desiderat adjuvari. Qua propter presenti scripto significare duximus oportunum tam presentibus quam futuris universis Christi fidelibus, quod ad propagandum DEI cultum & ad Divini ministerii honorem amplificandum *in opido Cosvvich Canonicos*, qui DEO jugiter famulentur, *in Ecclesia gloriose Virginis* Marie instituì permisimus, & cum libera voluntate consensimus, *proprietatem fundi ejusdem loci*, insuper & proprietatem *ville* Lozeke, accedente consensu *Nobilis Viri Comitis Hogeri*, qui feudum inde tenuit, ob spem retributionis eterne præfate Ecclesie conferentes. Testes autem, qui huic nostre donationi intererant sunt, Nobilis Vir *Hogerus de Valkenstein*, Odalricus *de Vredeberge*, Johannes *de Gniz*, Wernerus de Suseliz, Conradus Makecherf, *Hecco de Repechowe*, Bertramus & Balduinus *de Thorniowe*; Ministeriales autem fuerunt Conradus *de Waldeser*, Albertus de *Rozelowe*, Wedego de Richovve, Theodoricus de *Nitblauwe*; Tymo de Plezege, Arnoldus & Hugoldus de *Redere*, Gerardus & Theodorus Frater ejus, Gunzelinus de *Blanzeke*, Luderus & Hartvvicus de Scheniz, Bodo *de Reine*, Alexander *Vnbolde*, Johannes *Advocatus* de Cosvvik, & Otto prefectus ejusdem loci, & alij quam plures. Vt autem hec nostre donationis collatio cum Heredum nostrorum consensu facta firma sit, & perpetuo in convulsa permaneat, eam presenti pagine commendatam Sigilli nostri testimonio decrevimus roborandam. Dat. *Lopene* per manum Notarii nostri IX. Cl. Martii Anno ab Incarnatione Dni MCC. XV. Indictione III. Epacta nulla, concurrente iij.

Wobei insonderheit zu mercken / das unter den Anhaltischen von Adel / so sich allhier als Zeugen befinden / *Hecco* oder *Ecco* von Repchow / der Autor des Sachsen-Spiegels / und Graf Hoier von Falckenstein / auf dessen Veranlassung der Sachsen-Spiegel ins Deutsche gebracht worden / sonsten aber ein Vasall des Hauses Anhalt gewesen / zu sehen. Hat also der Sachsen-Spiegel seinen Ursprung den Anhaltinern zu dancken / wovon im VII. Th. c. II. weiter wird gehandelt werden.

Jetzgedachte Erhebung aber hat noch in demselben Jahre den 22. Sept. (10. Cal. Octobr.) Balduinus Bischof zu Brandenburg authentisiret / und da Sie zuvor nur eine Filia, und zwar vermuhtlich der Kirche zu S. Nicolai gewesen / nunmehr als independent erkläret / auch das fünf Canonici daselbst sein / iedoch die Einkünfte dergestalt bei einander gehalten werden sollten / daß mit der Zeit zehen Personen erhalten werden könnten / verordnet.

In nomine Sancte & individue Trinitatis. *Balduinus, DEI gratia Ecclesie Brandenburgensis Episcopus.* Ad religionem plantandam & cultum Divini Nominis augmentandum ex debito nostri officii tenemur operam adhibere, ut per nostri Laboris studium honor DEI accipiat incrementum, & nos proinde à Patre misericordiarum Salutis perpetuæ valeamus premium adipisci. Notum itaque facimus universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus: Quod nos Ecclesiam Glorioſe Virginis Mariæ *in oppido Cosewic* constitutam aliquando *Filiam Matricis Ecclesiæ*, sed nunc ab ipsa liberam, exemptam modis omnibus sublimare & Divinum in ea Servitium cupientes pro reverentia ejusdem Virginis ampliare, requisito consilio & assensu *Henrici Illustris Comitis de Anehalt, in cujus pro-*

pri-

prietatē ſita dignoſcitur Eccleſia memorata, intellecta etiam voluntate fidelis noſtri Hoyeri Comitis de Valckenſtern, *qui eundem fundum tenet in feudo à Principe ante dicto:* Arnoldi quoque Plebani ejusdem oppidi conniventia concedente; In Eadem Eccleſia *Canonicos quinque* DEO Autore inſtituimus, *preficientes eisdem Decanum, Plebanum videlicet ante* fatum, qui pre aliis Canonicis de oblationibus ipſius Eccleſie quinque marcas Argenti percipiet annuatim, *quamdiu parochiam S. Nicolai,* ad quam reſpicere debet cura populi de toto ipſo Oppido, tenere voluerit. Cui ſi renunciaverit propria voluntate, Eccleſie quinque Marce absque dubitatione vacabunt, vacante autem eadem Parochia quemcunque Virum providum & diſcretum prædictus Comes, *Hoyerus elegerit ad Perſonatum ipſius Eccleſie,* & nobis obtulerit inveſtiendum, ille curam eandem à nobis accipiet, *Decaniam pariter Conventualis Eccleſie* poſſeſſurus & in predictis quinque marcis nihil *juris penitus habiturus,* unicuique vero Sacerdotum tam ipſi Decano, quam duobus reliquis in annuo ſtipendio quatuor libre cedent, tribus libris Diacono & duobus Sub-Diacono deputatis. Oblationes autem, que hanc ſummam quotannis exceſſerint, feliciter conſerventur, quousque de ipſis certi reditus valeant comparari, ut Canonicorum ipſorum exinde augmententur Stipendia, in hunc modum: Quod ſex libræ cuilibet Sacerdoti, quatuor Diacono, & tres Sub-Diacono absq; diminutione proveniant, de oblationibus verò illis, que de jam dictis proventibus eorundem Canonicorum annuis ſingulis ſupereſſe potuerint, poſſeſſiones ac predia comparentur, ut ſecundum preſcriptam formam *in ipſa Eccleſia decem Perſone valeant ſuſtentari:* Ut igitur hec noſtra conſtitutio, & conſtitutionis diſpoſitio firma, perpetua & inconvulſa permaneat, eam preſenti pagine commendatam ſigilli noſtri impreſſione roboravimus. Et ne quis eam infringere vel ei auſu temerario contraire preſumat, auctoritate beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli & noſtra ſub anathemate prohibemus. Adhibitis teſtibus idoneis, quorum nomina ſunt hæc: Albertus *Magdeburgenſ. Archi-Epiſcopus*, Apoſtolice ſedis Legatus. *Sigebodo Havelbergenſ.* Epiſcopus. Henricus *Abbas in monte* Magd. Rudolfus *Abbas in Lenin.* Willebertus Abbas *in Cenna.* Wigmannus Prepoſitus *Scte. Marie in Magd.* Bernhardus Prepoſitus *in Lezeke,* Andreas Prepoſitus *in Gericho.* Laici vero, Albertus *Marchio Brandenb. Albertus Dux Saxoniæ, Heinricus Frater ejus Comes de Anhalt,* Bedericus Comes de Dorenborg, Conradus Comes de Valkenſtein, Wernerus de Dobbin, Bedericus Caſtellanus Brand. Fridericus de Hasle, Burchardus de Breſſne, Ricardus de Plavve, Richardus de Scherevviſt & alii quam plures Clerici & Laici. Datum Jezere per manum Alexandri Notarii noſtri, X. Cl. Octobr. Anno ab incarnatione Dni. M. CC. XV. Indictione III. Epacta nulla concurrente III. Pontificatus noſtri Anno octavo.

Wobei zu erinnern / daß das Wort Perſonatus, ſo allhier gebraucht wird / quemcunque virum &c. Comes Hoyerus elegerit *ad Perſonatum* ipſius Eccleſie, heiſſet eine Kirchen-Würde / Dignitatem oder Beneficium Eccleſiaſticum mit einigem Vorzuge; gleich wie Perſona Clericum, qui Altaris vel ſimili Titulo & proventibus ſibi reſervatis illud per vicarium deſerviri curat. S. *Du Freſne Gloſſar. v. Perſona. f. 250.*

Gemeldte Confirmation hat auch des Balduini Nachfolger Biſchof Gernandus A. 1230. wiewohl mit einiger Aenderung in den Canonicaten / wiederholet:

In nomine ſancte & individue Trinitatis *Gernandus Dei Gratia Brandenburgenſis Epiſcopus:* Legitur Columpna Nubis in die & Columpna Ignis in nocte filiis Iſrahel exeuntibus de Egypto dux itineris extitiſſe, una quidem & eadem tripertito illis miniſtrans officio nube diem æſtus obumbrans, Igne noctis umbram illuminans & ſtatione ſua figendis manſionibus loci ſignans, ut ubi perſtaret, ibi caſtra Populus metaretur. Columpna hæc nubis & ignis eſt glorioſa genetrix Dei virgo, quam in altiſſimis habitans elegit & ſtatuit Thronum ſuum. Hec ab eſtu vitiorum umbraculum & refrigerium preſtat deferentibus vias mundi & illuminat tenebras eorundem. Placuit autem Dei filio, ut Columpna hec in Dioceſi noſtra in loco humili, *in villa, que dicitur Cozzewic, ſuam figeret ſtationem per coruſcantia miracula, que clara ibi & evidentia patuerunt.* Unde neceſſe fuit filius J. C. in ipſo loco caſtra metari & in protectione ipſius ſuam ibi concedere manſionem. *Inſpiratus itaque ſpiritu Dei pie memorie venerabilis Predeceſſor noſter Balduinus Epiſcopus in jam dicta villa Conventum Canonicorum inſtituit,* ſicut in ejus privilegio legimus in hec verba:

Ad religionem plantandam &c. Adhibitis teſtibus idoneis &c.

Nos hanc ipſius *Venerabilis Patris noſtri Balduini Epiſcopi* laudabilem inſtitutionem non ſolum noſtre approbationis aſſenſu, verum etiam noſtre devotionis affectu digniſſimam Auctore Spiritu S. ratam habentes firmam & inviolabilem volumus obſervari, iis duntaxat exceptis, que circa Prepoſituram, Decaniam & ſtatum prebendarum & qualitatem ipſarum duximus innovanda, ſicut in alio noſtro privilegio continetur: Super quibus taliter innovandis & ſtatus facultatum & aſſenſus Fratrum ad conditiones ſe nobis obtulit meliores. Proinde ſecundum ea, que premiſimus, inſtitutionem memoratam Auctore Domino confirmamus, & ut rata & inconvulſa permaneat, hoc noſtro Privilegio communimus, ſub anathematis interminatione diſtrictius inhibentes, quisquis illud violare, vel auſu preſumat ei temerario contraire. Teſtes autem hujus rei fuerunt: Dnus *Fridcricus de Meiendorff*, major Decanus, Ludolfus *de Sonnabeke*, Scholaſticus Moguntinus, Craphtho Cellerarius, Timo Arnoldus Scholaſticus, Albertus de Wipech, Prepoſitus Apoſtolorum Petri & Pauli, Canonici Magdeb. Johannes Reinelius & Richardus Clerici noſtri, Laici vero Ulricus Dapifer, Henricus de *VVallesleve* Frater ejus, Heinricus de *VVoldegen*, Conradus *Schlichting* milites & alii quam plures. Dat. Magdeb. Kl. Maj. Anno Gratiæ 1230. Pontificatus noſtri anno 8.

Die Donation des Dorfes Lozeke aber hat Biſchof Balduinus confirmiret A. 1216. auch zugleich den Canonicis Macht gegeben / künftig vor ihnen ſelbſt Perſonen zu Canonicis zu erwehlen / auch ihre Præben-

den ſelbſt zu adminiſtriren / nachdemmahl ihre Præpoſitus nicht darzu geneigt wäre.

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Balduinus Dei Gratia Brandenb. Eccleſie Epiſcopus.* Admonet nos multipliciter & hortatur cura ſuſcepti Regiminis, & ſolicitudo paſtoralis inducit, ut Eccleſiis & Perſonis Eccleſiaſticis, que à Deo nobis commiſſe noſcuntur attentione vigili ſatagamus utiliter providere, & juſtis eorum deſideriis facilem prebeamus aſſenſum, votaque ipſorum, que à rationis tramite non diſcordant, curemus perficere cum effectu. Ea propter notum eſſe volumus univerſis Chriſti fidelibus tam futuris quam preſentibus, quod cum de permiſſione voluntaria & *conſenſu Illuſtris Principis Heinrici Comitis de Aſcharia in Eccleſia Beate Marie Virginis in Coſſewiz* ad preſtandum juge ſervitium Jeſu Chriſto per nos ſint *Canonici inſtituti*, ita quod *ipſi perſonas idoneas in Canonicos eligendi* & prebendas ſuas, prout voluerint, adminiſtrandi ab hujusmodi adminiſtratione ipſorum prepoſito exiſtente penitus alieno, liberam habeant facultatem. *Idem Princeps* proprietatem fundi, in quo noſcitur Eccleſia ipſa ſita, *villam quoque Lozeke*, cum ſuis pertinentiis, conſentiente *fideli noſtro Hoyero de Valkenſtein, qui eam jure tenuit feudali*, ob ſpem vite perhennis libera donatione contulit Eccleſie ante dicte à nobis, Eccleſie ipſi datis duabus partibus decime, de jam dicta Villa reſpectu cœleſtium premiorum. Nos igitur *donationem Principis memorati, legitimorum heredum conniventia rite actam*, Autore Dno confirmamus, noſtramque collationem futuris temporibus firmam & inviolabilem permanere volentes inſtrumenti preſentis cum patrocinio communimus. Et ne quis tam noſtre confirmationis quam donationis paginam auſu temerario preſumat infringere, auctoritate Dei & Beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, Dni Pape quoque ac noſtra ſub anathematis interminatione firmiter inhibemus, adhibitis Teſtibus idoneis, quorum nomina ſunt hec: *Sigbod* Havelbergen. Epiſc. Rudolfus Abbas in *Lenin, VVilhelmus* Abbas in *Cenna.* Sefridus *Prepoſitus* Brand. Reynerus in *Lyzeke Prepoſitus*, Alexander Beate Marie in Magdeb. Canonicus, Ecbertus Canonicus Sancti Sebaſtiani in Magdenburg. Nicolaus Plebanus *in Jezere*, Albertus Dux Saxonie, Wernerus *de Suſeliz*, Albertus *de Arneſten* & Gevehardus Frater ipſius. Didericus Caſtellanus Brand. Fridericus *de Hasle.* Burchardus *de Brezne.* Richardus *de Plaue*, Gumpertus Frater ejus, *Richardus de Scherewiſt*, Arnoldus de Stasvorde, Arnoldus de Plawe, aliique quam plures Clerici & Laici. Dat. Prizerewe III. Kl. Julii Anno Dni M. CC. XVI. Indictione IIII.

Auch hat Pabſt Honorius III. gemelte Donation des Dorfs Lozeke confirmiret A. 1221.

Specialiter autem *villam Lozeke* cum pertinentiis ſuis ac alia bona veſtra, ſicut ea omnia juſte ac pacifice poſſidetis, vobis & per vos Eccleſie veſtre auctoritate Apoſtolica confirmamus. Dipl. dat. Lateran. 2. Kal. Maji Pontificatus Anno V. Chriſti 1221.

Ferner hat auch Fürſt Henrich A. 1224. dieſer Neuen Stift-Kirche das Dorf Bulſeke / ietzo Pultzgk / geſchencket.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis; *Henricus DEI Gratia Comes Aſcharie ac Tutor Marchie Brand.* Cum in preſentia noſtre dignitatis ydoneum eventum ſortitur alicujus rei contractus, quem etiam induſtria prudentum virorum utilem & honeſtum recognoſcit, ſecundum rationem valet & ad longa tempora videtur efficaciter expedire, quod talis actio firmiſſimis & perpetuo manſuris literarum inſtrumentis maneat declarata. Nos ergo ſecundum hanc rationem ſenſus noſtros regere cupientes, volumus, quod hujus temporis rationes ad oculum perveniant & ſuccedens hominum poſteritas plenius intelligat, quantus ſit effectus, quantave devotio, quam Eccleſie Beate Marie Virginis in Coſsvvyk duximus exhibendam. Affectum itaque bone voluntatis per exhibitionis indicia videri cupientes, *villam Bulceke* cum ſuis attinentiis jam dicte Beate Virginis contulimus Eccleſie, plenum conſenſum heredum noſtrorum habentes. Hujus autem donationis teſtes ſunt: Comes Bedericus, Comes Ludolfus *de Halremunt.* Theodericus *Stranz*, Ulricus Dapifer & plures *fideles Marchie* Brandeb. Actum Anno Dominicæ incarnationis M. CC. XXIV. Kl. Aug. Datum Berneborch per manum Marſilii Notarii noſtri.

Biſchof Gernand zu Brandenburg hat hierzu auch den Zehend aus dieſem Dorf bewilliget:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. Gernandus DEI miſeratione Bnd. Epiſc. omnibus Chriſti fidelibus in perpetuum. In Eccleſia ſua poſuit DEI filius thronum ſuum, cujus ſpeciem concupivit, cujus in tabernaculo requievit. Electa *hec in Burgo Koswik* noſtre Dioceſeos tabernaculum ſibi creditur elegiſſe, ad quod filie Tyri, anime videlicet ſuis anguſtiis anxietate de longe venientes cum muneribus hanc adorant & ab ea cum votorum obtentu patrocinia impetrata reportant. Reſpectum igitur habentes ad hec patrocinia Virginis Matris DEI & ipſorum ſperantes obtentum, *decimam ville Bulzeke ſite in vicino prafati Burgi* à Conrado milite de Aldenthorp, qui à nobis tenebat eandem in noſtris manibus reſignatam, eidem matri ac Virgini glorioſe conferimus, & donamus uſui & diſpoſitioni Canonicorum & Servientium deputatam, per quam & miniſterium illi debitum augeatur, & affavente ipſa Virgine ſtatus Eccleſie ſue ad optatum proficiat incrementum; hanc autem donationem preſentis ſcripti teſtimonio communimus & Auctoritate Beati Petri Apoſtolorum Principis roboramus: Vt nulli omnino hominum liceat huic donationi noſtre temere contraire. Cujus teſtes ſunt Arnoldus Prepoſitus de Brote & ceteri quam plures. Datum Seyezer anno Incarnationis Dominice M. CC. - - -

A. 1228. hat mehrgedachter Fürſt Henrich abermahls dieſe Stift-Kirche mit dem Dorfe Sinſatin, ietzo Senſt geheiſſen / auch mit dem Hoſpital zu Deſſau ſampt dem Zubehör deſſelben beſchencket / doch mit Vorbehalt des Juris Advocatiæ und Schutz-Rechts dem Hauſe Anhalt / vermöge folgenden Inſtrumenti.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis, *Heinricus Dei Gratia Comes Aſcharie & Princeps de Anhalt* univerſis preſentem paginam inſpecturis, cum propter varios eventus, quos non poſſet aliquis Mortalium enumerare, multa à memoria hominum dilabantur, ea que fiunt ab hominibus provide & honeſte

neſte ſcripture debent autentico confirmari, ne per oblivionis incommodum in eis, quæ facta ſunt, aliquis queſtionis ſcrupulus oriatur. Notum ergo eſſe cupimus tam preſentibus quam futuris, quod *Prepoſitus & Canonici Eccleſie S. Marie de Kocewic* à nobis proprietatem ville, quæ *Sinſatin* vocatur, cum ſuis attinentiis, compararunt, & nos de conſenſu heredum noſtrorum proprietatem dicte ville cum omnibus attinentiis videlicet, cum Patronatu Eccleſie & manſis & ſylvis & paſcuis & pratis, dedimus eccleſie memorate. Proteſtamur etiam, quod *Heinricus & Nicolaus Fratres de Waldeſer*, miniſteriales noſtri, fedum, quod in predicta villa Sinſatin à nobis quandoque tenuerunt, nobis voluntarie reſignarunt, ita quod de predicto fedo, contra nos & contra dictam Eccleſiam beate Virginis de Kocevvic nullam habebunt uteriùs actionem. Preterea univerſitati omnium notum eſſe volumus, quod nos pro Reverentia Jeſu Chriſti, & ob remunerationem, quam habere ſperamus in futurum ab eodem Domino noſtro Jeſu Chriſto, & à pia Matre ejus glorioſa Virgine Maria, de bona & libera voluntate noſtra, & conſenſu heredum noſtrorum, habito etiam conſilio prudentum Virorum, *dedimus Hoſpitale in Deſſowe ſitum cum omnibus attinentiis Eccleſie beate Marie in Kocewic* ſuperius memorate, duobus tantum manſis exceptis, quos *Hoſpitali* in Cocevvic ad ſuſtentationem pauperum & infirmorum decrevimus aſſignare, ita quod alii reditus cedant in uſus Canonicorum Eccleſie ſupradicte; Sunt autem hi reditus Hoſpitalis dicte de Deſſovve, quos dedimus Eccleſie ſupra dicte, novem manſi & dimidius, in villa, quæ vocatur Arnesdorp, quinque manſi juxta oppidum Deſſovve, Curiam intra oppidum Deſſovve, ubi Hoſpitale erat ſtructum cum omnibus ædificiis & – – – Deſſovve, duo prata juxta villam, *quæ Coine* vocatur &c. Volumus itaque, ut plures prebende fiant & inſtituantur in Eccleſia beate Virginis memorata de reditibus prenotatis, ut plures Perſone ibidem poſſint eſſe, DEO & beate Virgini in ordine Canonico famulantes.

Sciendum etiam, quod *reditus Hoſpitalis & proprietatem ville Sinſatin* ſuperius memorata dedimus Eccleſie ſepe dicte, ſub hac forma: Quod Advocacia de predictis bonis, nobis & noſtris heredibus libera permanebit. Ne autem factum noſtrum ſuper diviſionibus premiſſis poſſit ab aliquo impoſterum violari, preſentem paginam conſcribi juſſimus ſuper eo, & Sigilli noſtri munimine roborari. Teſtes hujus rei ſunt Albertus Prepoſitus S. Sebaſtiani in Magdeburg, Arnoldus Prepoſitus in Cevviz, Wichardus, Matthias, Johannes, Canonici ejusdem Eccleſie, Johannes Plebanus *de Pazleve*, Bertramus Plebanus *de Torten*, Walterus Plebanus *de Berneborch*, Comes Badericus *de Dornburg*, Ulricus Dapifer noſter, Heinricus *de Walsleve* Frater ſuus, Otto *de Bredenborch*, Heinricus de Gröninge, Alexander Canonicus, Ludegerus *de Gützten*, *Henricus de Walsleve* Frater ſuus, Heindericus *de Oſſendesleve*, Theodoricus & Alexander Fratres *de Tortin*, *Tamo de Plezeg*, Alvericus de Lopene & filius ſuus & alii quam plures tam Clerici quam Laici. Acta ſunt hec Anno ab incarnatione DNI. M. CC. XXIIX. Indict. I. XI. Kal. Aug.

A. 1244. hat Fürſt Henrich dem Stifte die Kirche zu Paſchleben oder vielmehr das Patronat über dieſelbe nebſt zween Hufen und andern pertinentien verehret.

Henricus Dei Gratia Comes Aſcharie omnibus in perpetuum. Propter eventus varios conditionis humane & nature novitatem, quæ cottidie deproperat edere novas formas, & plerumque ſcripturarum teſtimonio commendantur, que obtinere debent perpetuam firmitatem, ut earum tenore patefiat rei veritas & eluceat evidenter, ſiquid impoſterum ortum fuerit contradictionis. Preſentibus ergo & futuris cupimus eſſe notum, quod nos ob reverentiam Dei & Glorioſe Virginis Marie & pro noſtrorum remedio peccatorum, Venerabilis Patris noſtri Dni. Wilbrandi Archi-Epiſcopi Dioceſani accedente conſenſu, *Eccleſiam Pazleve donamus Eccleſie & Canonicis Beate Marie in Koswik ad ſuarum emendationem prebendarum* liberaliter & devote, ita quod eam habeat cum omnibus attinentiis, cum omni utilitate & fructu, liberam etiam à qualibet ſervitute, diſponant quoque de eadem in hiis, que juris noſtri ſunt, quod ſibi & Eccleſie noverint expedire. Et ne ejusmodi donatio facta valeat ab aliquo temere revocari, *Nos & duo Filii noſtri Henricus videlicet & Bernardus, qui huic donationi* preſentialiter conſenſerunt, ſigillorum noſtrorum munimine preſentem paginam duximus roborandam, Nos pro filiis noſtris abſentibus, *Henricus & Bernardus* pro Fratribus nihilominus promittentes, quod predictam donationem aliquatenus non infringant, nec per credulitatis petitionem ſeu alio quocunque modo Eccleſiam Cosvvicenſem debeant perturbare. Hujus rei teſtes ſunt Eccleſiaſtici *Johannes de Gribow*, *Johannes de Berlow*, *Canonici Coswicenſes*, Volkmarus Notarius noſter, milites *Conradus de Katene*, Johannes *de Repechovv*, Conradus Pincerna noſter, Henricus *de Turovv*, Friſe *de Radegaſt*, Conradus *de Prateâ*, Heidericus *de Oſſendesleve*, Henricus Advocatus noſter *in Anh.* & alii complures. Dat. Keten. Anno Dni. 1244. VI. Menſ. Octobr.

Welches Ertz-Biſchof Wilbrand A. 1246. 12. Jan. confirmiret: Quod *Dominus Heinricus, Illuſtris Comes Aſcharie &c.* Eccleſie *Pazleve Patronatum ad ſe proprietatis titulo pertinentem* cum eo jure, quo ipſe illum noſcitur habuiſſe, donavit & tradidit Eccleſie Cosvvicenſi perpetuo poſſidendum.

Auch nachmahls Ertz-Biſchof Rudolf A. 1254. 5. Jun. Quod cum eam Dnus noſter Wilbrandus Deceſſor noſter bone memorie confirmavit, nos ſimiliter ipſam in nomine Domini confirmamus. Dieſes hat auch hernach ſein Sohn Fürſt Henrich der Jüngere ratihabiret A. 1251. 8. Maj.

Heinricus Dei Gratia Junior, Comes Aſcharie; *Decano ac Capitulo S. Marie in Cosvvick* hoc ſcriptum perpetuo valiturum. Cum ex Juris ſummi longeve conſuetudinis inſtitutione hac ſola valeant acta Principum, que conſenſu ſolidantur poſterorum aut heredum: preſenti pagina notum eſſe cupimus univerſis: Quod nos annuentes piis ac juſtis petitionibus *Ven. Patris noſtri Heinrici Comitis Aſcharie*, nec non ob

reverentiam glorioſe Dei Genetricis Marie ratam & firmam habeinus perpetuo donationem, *quam Eccleſie Cosvvicenſi* fecit jam dictus *Heinricus Pater noſter* in duobus manſis ſitis in ville Pasleve agro: Ut autem noſtri conſenſus impoſterum nullum prorſus dubium generetur, hanc literam exinde conſcriptam Sigilli noſtri juſſimus munimine roborari. Datum Aſcharie Anno Dni M. CC. LI. VIII. Idus Maj. Indictione IIII.

Auch deſſen Brüdere/ A. 1252. 17. Maj.

Nos *Bernhardus & Sifridus Dei gratia Comites Aſcharie & Principes de Anhalt:* Nos *Hermannus Halberſtat & Magnus Lubucen. Prepoſiti*, Fratres eorundem, omnibus paginam hanc inſpecturis. Recognoſcimus & tenore preſentium proteſtamur, quod *donationem Patris noſtri bone memorie, quam fecit de Eccleſia in Pasleve* ad Collationem noſtram ſpectante, *Conventuali Eccleſie beate Virginis Cozvvic*, ob prebendam Canonicorum ibidem commorantium; ratam & irrevocabilem in perpetuum obſervamus. Ut autem hec donatio immutabilis permaneat in futurum, preſentem paginam conſcribi juſſimus & ſigillorum noſtrorum munimine roborari. Hujus rei teſtes ſcripti ſunt in Privilegio Patris noſtri, & in *Fratris noſtri Heinrici* ſuper donatione & negocio memorato. Acta ſunt hec Anno græ. M. CC. LII. Dat. Aſcharie XVI. Cl. Junii.

Als auch deßhalb nach der zeit einige Irrungen mögen entſtanden/ und dem Stifte Schaden zugefüget ſein/ ſo iſt dieſe Donation nebſt Ubergebung des Juris Advocatiæ, auch zweier Höfe nochmahls An. 1281. von Fürſt Siegfrieden und Albrechten ratificiret worden.

Nos DEI gratia *Sigfridus & Albertus Junior & alii fratres ejus. H. & H. Comites de Anhalt.* Univerſis Chriſti fidelibus preſentem Paginam intuentibus Salutem in Virginis Filio glorioſo. Beneficia, etiam piis locis utpote Eccleſiis exhibita, niſi in publicam deducantur notionem, contra dantis conſcientiam ſepius iniquorum perturbationibus depravantur. Ea propter ſciant preſentes & poſteri univerſi, quod de unanimi & libera voluntate ob venerationem DEI, & Beate Virginis Matris ejus, nec non ſalutem animarum noſtrarum: Ut etiam, ſi quæ damna ſeu leſiones intulimus Eccleſie B. Marie in Cozvvic per nos ſeu etiam per nomines noſtros, ipſa eadem Virgo nobis indulgeat & ignoſcat. Eidem Eccleſie ſeu Canonicis ibidem pro tempore DEO famulantibus donamus *Advocaciam manſorum Eccleſie de Pasleve*, cum omni jure, quod inde hucusque habuimus liberam atque jure perpetuo poſſidendam & preterea Bona alia à dictis Canonicis habita, que ad jurisdictionem noſtram non pertinent ſive Advocaciam hactenus ab omni actione & petitionibus ſeu etiam perturbationibus, quas Advocati facere conſueverunt, dimittimus abſolutam, volentes & promittentes; *quod nullam de cetero ex parte noſtri leſionem ſentire debeant ſeu gravamen.* Et ſiquæ Bona poſtmodum dicti Canonici acquiſierint, eadem frui volumus libertate, *Duas etiam areas ſeu Curias in Cimiterio* ibidem ſitas damus Eccleſie ſupra dicte, quas à vigiliis & aliis abſolvimus, quibus relique Curie vulgares civium ſunt aſtrictæ. Ut ergo hæc donatio à nobis facta firmitatis perpetue robur obtineat, preſentem paginam fecimus ſcribi & Sigillorum noſtrorum appenſionibus communiri. Teſtes hujus donationis ſunt *Frater Robertus, Frater Albertus dictus* Falcke Predicatores. Preterea Dominus Johannes Vice-*Plebanus in Cosvvick*, Dominus Martinus & Dominus Hinoldus Clerici, & Dominus Hermannus de *Clepis* & Conradus *de Nymek* Advocatus & alii quam plures Clerici & Laici fide digni. Datum & actum Anno Dni. M.CC.LXXXI. Prid. Non. Junii.

Wobei zu mercken/ daß der hier genannte Albertus Junior Fürſt Sigfrieds Sohn geweſen/ und in Anſehung ſeines Vettern Alberti Biſchofs zu Halberſtat/ welcher weit älter war/ der Jüngere oder Junior genannt worden; Seine Brüder aber ſein geweſen/ Henrich/ Siegfried der Jüngere/ und Hermann/ welches hier zu erinnern/ weil ſonſten von den Hiſtoricis dieſe Sache anders angeführet/ und in dem V. Theil II. B. mit mehren wird berühret werden.

A. 1256. haben die Canonici die Dörfer Danneberg und Hagenow von Henrichen von Richau erkauft/ worzu Albertus Hertzog zu Sachſen Seinen Conſens ertheilet.

In nomine Sancte & individue Trinitatis: *Albertus DEI gratia, Dux Saxonie, Angarie, VVeſtfalie in perpetuum.* Quecunque ad commodum & profectum Eccleſiarum DEI de munere fuerunt noſtre liberalitatis impenſa, ſtudium nobis eſt, ut contra varios pravorum incurſus valido ſemper noſtre firmitatis robore ſint munita. Ea propter cupimus eſſe notum tam preſentis temporis quam futuri Chriſti fidelibus univerſis, quod cum *Heinricus de Richovve* fidelis noſter gravi debitorum pondere premeretur, & ab eis eximere ſe non poſſet, niſi aliquam partem bonorum ſuorum vendere oporteret; animi ſui tandem ſuggeſtio perſuaſit eidem, ut villas ſuas *Dannenberch & Haghenovve*, quas de manu *Comitis Friderici Valckenſteyn* jure tenuit feudali, quasque idem Comes à nobis tenuit ipſo jure, *Eccleſie Sancte Marie Virginis in Cozvvik venderet*, & ejus perpetuo uſui applicaret. Quia vero illa venditio ſtabilem habere non potuit firmitatem, niſi noſtra voluntas accederet & conſenſus, eo quod *dictarum villarum ad nos proprietas pertinebat*, acceſſit ad nos idem Henricus, devotè poſtulans & petens à nobis, ut per donum proprietatis ejusdem utilitati ſuæ conſulere dignaremur. Nos igitur, qui ex pietate conſueta noſtros didicimus exaudire fideles & eorum commodis imminere, ſupplices preces ejus ad gratiam exauditionis admiſimus, *& ipſas Villas Dannenberch ſcilicet & Haghenovve ab eodem Heinrico dicto Comite deſignatas ac deinde reſignatas nobis a Comite memorato*, cum omnibus manſis ſuis, cum jure Patronatus Eccleſie, cum advocatis & villicationibus & prorſus cum juribus univerſis pertinentibus ad easdem, eccleſie ante dicte & Canonicis, Domino DEO & Amantiſſime Matri ejus nocte ac die inibi famulantibus, non ſolum his, qui modo viventes ibi ſunt, verum etiam omnibus, qui ſequenti tempore ibi erunt, rationabili & legitima donatione donavimus proprietatis titulo in perpetuum poſſidendas, *Johannis & Alberti filiorum noſtrorum* benigno aſſenſu nobis in omnibus affavente. Hujus rei teſtes ſunt *Sigfridus Comes de Anhalt fratuelis noſter*, Fridericus Prepoſitus de *Norther*, Hinrius de *Gatersleve* Marſchalcus noſter Otto Brunteco, Sigehardus de Ratensleve & alii quam plures: Acta ſunt hec Anno Domini M. CC. LVI. VI. Idus Octobris Indictione XV.

Ut

Ut autem hec noſtra donatio tam rationabilis quam honeſta perpetuum robur obtineat & vigorem, Paginam hanc teſtimonialem inde conſcribi & Sigilli noſtri munimine fecimus inſigniri.

A. 1265. hat Fürſt Bernhard das Dorf Köſeliz dieſem Stift zu Vermehrung und Verbeſſerung ihrer Præbenden, ad emendationem prebendarum, verehret/ und Fürſt Siegfried darin conſentiret.

In nomine Sancte & individue Trinitatis: DEI gratia *Sifridus Comes de Anhalt* univerſis hanc literam audituris ſalutem in eo, qui omnium eſt Fons & ſalus. Solet oblivio ſequi mortalium facta, ſi non ſcriptis amminiculentur, vel aliis munimentis. Hinc eſt, quod tam preſentis quam futuri temporis Chriſti fidelibus univerſis cupimus eſſe notum, quod *Illuſtris Princeps Frater noſter Comes Bernhardus de Anhalt*, de communi noſtro Conſenſu ad honorem JESU Chriſti & Matris ejus Virginis glorioſe *villam Köſeliz & Eccleſiam cum Advocatia & villicatione, pratis cultis & incultis*, omni jure & utilitate *Eccleſie Beate Marie in Cozwic & Canonicis tam preſentibus quam futuris* inibi famulantibus *ad emendationem prebendarum* rationabili & legitima donatione donavit proprietatis titulo in perpetuum poſſidendam, *Alberti dilecti filii noſtri benigno* aſſenſu nobis in omnibus affavente. Ut autem hæc noſtra tam rationabilis donatio quam honeſta perpetuum robur obtineat & vigorem, paginam hanc teſtimonialem inde conſcribi per manum Capellani noſtri Richardi de Qualendorp tunc Plebani & Sigilli noſtri munimine fecimus inſigniri. Datum *Gribowe* Anno Dni Milleſimo Ducenteſimo Sexageſimo quinto XIIII. Kal. Maj. Ind 8.

A. 1285. hat Fürſt Albertus dem Capittel und Stift-Kirche das Dorf Malin vor 60. Marck Silber Köhtenſchen Wehrts überlaſſen.

Villam Malin cum areis, pratis, paſcuis & Jure Patronatus & aliis Pertinentiis ad eandem liberam & exemptam ab omni Advocatia titulo proprietatis perpetuo poſſidendam pro Sexaginta Marcis Argenti Kothenienſis recepimus &c. 1285. XI. Kl. Octobr. Noch unterſchiedene andere dergleichen Stiftungen hat gemelder Fürſt Albrecht und nachfolgende Fürſten zu gewiſſen Altären in dieſer Kirche gewiedmet. A. 1303. 1323. 1391. u. ſ. w. welche man dieſes Ohrts übergehet.

Wegen der Wohnungen der Canonicorum hat Graf *Hojer* zu Falckenſtein/ deſſen mehrmahls in bißher angeführten Inſtrumenten gedacht worden/ eine abſonderliche Stiftung gemacht/ und 28. Höfe/ Areas, nebſt Drittehalb Hufen Landes darzu geſchenckt.

In nomine Sancte & individue Trinitatis *Hoierus de Valckenſtein.* Cum ab humane fragilitatis memoria modernorum facta per Senium & temporum revolutionem elabi & a poſteris in irritum revocari conſueverint, ea quæ fiunt ab hominibus neceſſe habent ſcripto confirmari: Quapropter notum eſſe volumus univerſis Chriſti fidelibus tam ſecularibus quam Eccleſiaſticis Perſonis, quod *XXIIX. Areas ad edificia Canonicorum in Cozewic* congruentes, quas *Prefectus ejusdem ville Otto* jure feudali a nobis tenuit, & *Curiam quam Eccleſie Johannes Advocatus prefate Ville vendidit, cum duobus manſis & dimidio*, in honorem Scte & individue Trinitatis & Beate Marie Virginis & in remiſſionem omnium peccatorum noſtrorum & divinum miniſterium amplificandum, cum omni *Jure Eccleſie Beate Marie in Cozewic* contulimus. Teſtes hujus donationis ſunt *Ulricus* Sacerdos & Capellanus de Valckenſtein, Dhieterus Sacerdos, Conradus miles de Holpedhe, Thyricus *de Walphesleve* & Albertus Frater ſuus, *Burchardus* de Ackeborch, Heinricus de Bakenrode, Daniel *de Hannesvelde*, Sigfridus de *Emmethe*, Johannes Advocatus de Cozewic & alii quam plures honeſti Viri. Ut hec donatio firma ſit & perpetuo inconvulſa permaneat, impreſſione Sigilli noſtri eam roborari decrevimus. Datum in Valckenſtein Anno Dominice Incarnationis M. CC. XVI. X. Cl. Julii Indictione III.

Daß auch dieſer Ohrt bei Außwärtigen in Anſehen geweſen/ iſt daraus zu erſehen/ daß Hertzog Barnim zu Pommern A. 1260. aus der Vogtei Piritz 150. Hufen dahin gewiedemet/ und ſolche durch den damahligen Advocatum zu Piritz ihnen zumeſſen laſſen/ nach Inhalt folgenden Diplomatis.

G. Advocatus de Piryz dictus *de Zmogoro* omnibus has literas inſpecturis in JEſu Salvatore Salutem. Noverint tam preſentes quam futuri, quod nos ex juſſu Domini Barnim *Illuſtris Principis Ducis Slavorum* feria II. & die Sabbati poſt Katerine manſos C.L. & plures *eccleſie glorioſe beate Virginis in Cozwik* propria perſona *fecimus menſurari* infra terminos VII. taliter nominatos. *Reniz, a Renizusque Zartoren, à Zartoren usque Velzoſticz, à Velzoſticz usque ad fluvium Mizle*, à Mizle *usque Liztome*, à Liztome *usque Cameniraz*, à Cameniraz *usque Lave.* Teſtes hujus facti ſunt Viri venerabiles & diſcreti: Johannes Plebanus S. Petri in Stettin. Frater Johannes *de Gramcevv.* Frater Johannes Magiſter Curie *de Soldin.* Hermannus miles *de Granſſove.* Heinricus miles *de Anger.* Bertoldus de Horſt. Herdvvicus de Conovv. Johannes Venator *de novo foro.* Johannes *de Blanckenborch.* Heinricus Struz. Vronoldus. Johannes de Lutenin: Tydericus & Johannes fratres de *Niekop.* Sifridus *Geile.* Tydericus *de Grabowe.* Petrus *Babiz.* Heinricus de *Piriz*, & ne ſuper hoc cuiquam dubium impoſterum oriatur, hoc ſcriptum Sigillo plebani jam prefati & noſtro fecimus roborari. Anno Dni M. CC. LX. Idus Novembris.

Weil auch die Geiſtliche theils von andern ihrer Qualität/ theils von Weltlichen Perſonen zu allerhand Præſtationen gezogen worden/ ſo hat Pabſt Alexander IV. A. 1262. ſie von allen dergleichen Auflagen befreiet.

Alexander Epiſcopus Servus Servorum DEI dilectis Filiis, *Prepoſito, Decano & Capitulo Eccleſie Sancte Marie in Cozvvich Brandenburgenſis* Dioces. Salutem & Apoſtolicam Benedictionem. Nonnunquam inſtans devotorum ſupplicatio nos inducit, ut ipſorum petitiones, per quas eorum occurritur gravaminibus & quieti conſulitur, ad exauditionis gratiam admittamus. Ea propter dilecti in Domino Filii veſtris devotis precibus favorabiliter inclinati autoritate preſentium vobis duximus concedendum, *ut nullus vos compellere poſſit ad penſionem ſive gratiam, ſeu etiam ad aliquam exactionem absque mandato Sedis Apoſtolice ſpeciali de hoc indulto plenam & expreſſam de verbo ad verbum mentionem faciente.* Non obſtantibus aliquibus litteris ſeu indulgentiis à Sede Apoſtolica & Legatorum ejus

jus impetratis aut etiam impetrandis, per quas hujusmodi conceſſio valeat impediri. Decernimus etiam, ut ſi aliquid contra hujusmodi conceſſionis noſtre tenorem à quoquam extiterit prava temeritate preſumtum, ſit irritum & inane. Et ſi forte alique ſententie in vos hac occaſione prolate fuerint, nullum robur obtineant firmitatis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre conceſſionis infringere vel ei auſu temerario contravenire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit, indignationem omnipotentis DEI & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Anagnie Idus Marcii. Pontificatus noſtri Anno Sexto.

Ingleichen findet ſich / daß Otto Burggrafe zu Wettin Drei Hufen Landes aus dem Dorfe Gnetz hieher gewiedmet.

Illuſtri Principi Domino ſuo. S. Com. de Anhalt. O. DEI gratia Burggravius de Wettin Obſequium in omnibus tam debitum quam ſincerum. Dominationi Veſtre preſentibus cupimus eſſe notum, quod nos *tres Manſos & Curiam unam in Villa Gnytz*, que Vrideko de Pasleve in feudo tenebat à nobis propter merita & ſervitia ipſius & precipue *propter terram Eccleſie Beate Marie in Coswick* in proprietatem libere contulimus, pleno jure pro nobis & noſtris heredibus promittentes Canonicis ejusdem Eccleſie, quod donationem noſtram factam innovare vel confirmare in Judicio Comitis Ascharie cum eidem preſidere contigerit debeamus: Quod coram vobis his litteris proteſtamur & preterea eidem in hoc erimus obligati, quod neque ſoror noſtra neque aliquis alius contra predictam donationem noſtram aliquid attemptabit &c. &c.

VI. Als aber nachmahls die Evangeliſche Religion angefangen ſich auszubreiten / und folgends dergleichen Stifter nicht von der Heiligkeit zu ſein erachtet worden / wie man wohl in den vorigen Zeiten gemeinet / ſo iſt dieſes Stift in Abnehmen gekommen / endlich auch weil eine Kirche zur Verrichtung des Gottes-Dienſts in der Stat gnug zu ſein geſchienen / nebſt der Kirche gantz eingegangen / davon man die Steine zu andern Publiqen-Gebäuden gebrauchet / den Platz aber zu einem Gottes-Acker gemachet / auf welchem noch heute zu Tage in der Mauer gegen Norden und Oſten Schwibbogen / als Reliquien der alten Kreutzgänge zu ſehen ſein: Sonſten aber ſein wenig Andencken mehr übrig behalten / als daß man die nach der Stat zuführende kleine Gaſſe annoch die Dom-Gaſſe nennet / und hin und wieder in den herumbligenden Gaſſen altes Mauer-Werck findet. Sonſten ſoll es ein weitläuftiges Gebäude geweſen ſein / die Kirche aber Süd-Oſten werts nach der Dom-Gaſſe zu geſtanden haben / wo ietzo gleichfalls einiges Garten-Werck angeleget / und wie einige Alte Leute ſich noch erinnern / eine Kreutz-Kirche und gantz gewölbet geweſen ſein: Hat auch abſonderlich wegen der harten Quader-Steine / oder vielmehr zubereiteten Feld-Steine / ſo ſich in dero Bau befunden / in den vorigen Zeiten einen nicht geringen Ruhm gehabt: Wovon folgende Anmerckung in des Albini Berg-Chronicke zu ſehen: Man findet gar überaus harte Quader-Steine an etlichen Alten Kirchen-Gebäuden / ſonderlich aber umb Wittenberg / als Zahne / Koßwick: Dieſe will *Agricola* auch für einen Schlemſtein halten / aber ich halte ſie ſein von Feld-Steinen oder Wackgehauen / welche Kunſt / nehmlich ſo harte *Inſtrumenta* zuzurichten / wie dafür gehalten wird / nunmehr verlohren: Zu Franckfürth an der Oder ſeind ſie gar ſchön und groß / ſonderlich gegen Mittage. Berg-Chron. *Tit. 22. fol. 68.* Und erzehlen die Alten / daß der gantze Giebel aus ſothanen Steinen beſtanden / ingleichen die in der Haupt-Thüre der Kirche befindliche Steine ebenfalls ſo zubereitet / auch in die Runde geführet und mit ſchönen Hollköhlen ausgehölet geweſen ſein: Welche Steine aber ſo wenig als das Gemäuer ſelbſten verhanden / iedoch finden ſich dergleichen annoch an dem nicht gäntzlich ausgeführetem Theile des Thurns zu St. Nicolai-Kirche gegen Mittage / auch an unterſchiedenen Ohrten an dem Rahthauſe / dergeſtalt daß einige derſelben allerdings wie die Werck-Stücken in ein länglich viereckt / andere in der Runde herausgehen und ſo wohl an den Ecken der Mauern / als ſonſten zuſehen ſein. Es ſollen auch die Gläſer in den Fenſtern dieſer Kirche nicht aus gemeinem Glaſe / ſondern aus dem ſo genannten S. Marien oder unſern L. Frauen Eiß / oder Lapide Speculari, ſo ein gewiſſer durchſichtiger Stein iſt / und der / weil er in Moſcovien häufig ſoll zu finden ſein / Reußiſch Glaß pfleget genañt zu werden / beſtanden haben. Deſſen abermahl Albinus gedencket / da er von dem Urſprunge des Nahmens Lapis Specularis handelt / daß nehmlich Geſnerus dieſes Wort nicht herführe von den Speculis, ſondern von den Specularibus oder Fenſter-Gläſern / welche man daraus machet / wie dieſelbe zu Merſeburg an der Thüringiſchen Gräntze / und vor Zeiten auch zu Koßwick bei Wittenberg in Sachſen an den Kirch-Fenſtern zu ſehen geweſen. cit. Meißn. Berg-Chron. Tit. 19. f. 152. Dergleichen auch bei dem Däniſchen Medico und Hiſtorico Olao Wormio zu finden in ſeinem Muſeo Lib. 1. Sect. 2. C. 7. f. 56. Jedoch haben die damahlige Stifter dieſer Kirche nicht von nöhten gehabt dieſes ſo genannte Reußiſche Glaß aus Reußland oder Moſcovien mit vielen Unkoſten holen zu laſſen / ſondern haben es in ihrem eigenem Lande zu Altenburg / eine halbe Meile von Bernburg gehabt / allwo es noch in groſſer Menge anzutreffen iſt.

VII. Von den hieſelbſt geweſenen Decanis und Canonicis, hat man noch zur Zeit folgende anmercken können. Der Erſte Decanus hat Arnoldus geheiſſen / der zugleich Plebanus zu S. Nicolai geweſen. Dipl. Balduini Ep. Brandenb. von A. 1215.

Canonici werden genannt. *Johannes de Gribovv* und *Johannes de Berlo, Canonici Cosvvicenſes.* In Fürſt Henrichs Donation der Kirche zu Paßleben von A. 1244.

In der Fundation eines Altars von A. 1352. d. S. Margaritæ werden folgende Perſonen genannt: Nos *Frideritus Decanus*, nec non totum Capitulum Eccleſie Sce. Marie in Cosvvic recognoſcimus publice per preſentes, quod Honorabilis vir Dns *Otto de Senz* Plebanus in Wörlitz noſter Con-Canonicus &c. fundavit unum Altare in Eccleſia noſtra cum deputatis reditibus &c.

In einem Kauf-Contract von A. 1447. Sont. Invocavit wegen eines Hauſes / ſo einem Canonico Jacob Streſowen Dom-Herrn allda zugehörig geweſen / findet ſich dieſe Liſte: Wir Fr. Andreas Putman Dechant / Fr. Johann Herman *Senior*, Fr. Stephan

phan Putheniz Thumb-Herr/ Fr. Paul Erfurt und Fr. Martin Delschow *Vicarien* und gantze Capittel der Thum-Kirchen zu Koßwick.

An Alten *Inscriptionen* und andern *Monumenten* ist wegen ergangener Verödung an diesem Ohrte nichts verhanden/ iedoch findet sich aus andern Documenten/ daß unterschiedene Fürstl. Personen hierselbst begraben worden/ wovon aber keine Anzeigungen verhanden/ und heist bloß ietzo/ Nunc seges est, ubi Troja fuit, gleichwohl aber in einen bessern Verstande/ als der Heidnische Poet diese Worte gebrauchet: Denn die allhier beerdigte Fürstl. Personen und viele andere fromme Christen/ seind der alleredelste Saamen/ der iemahls der Erde können anvertrauet werden/ und die daher GOtt der Herr/ zu seiner Zeit über sich treiben/ und ewig grünen zu lassen nicht ermangeln wird; Wie dann auch iedwedes derselben viel besser als alle Stifter uñ Dom-Kirchen zu achten ist/ weil dieses steinerne und den vorigen Zeiten nach vielen Mißbräuchē unterworfene irdische und vergängliche Gebäude/ iene aber lebendige Tempel GOttes gewesen/ und folgends kein Zweifel ist/ der Höhste GOTT werde sie zu einem unvergänglichem Bau wieder aufrichten/ und in Seinem Jerusalem Ihm zudienen ewiglich erhalten.

IIX. Die Pfarr-Kirche ist ein Altes und aus dem Zwölfften Seculo herrührendes Werck/ und den H. Nicolao gewiedmet gewesen/ hat auch die Kirche zu S. Marien vermuhtlich zu einer Filia gehabet/ wie aus bald hernach folgendem Diplomate des Bischofs Balduini von A. 1215. zu schliessen. Als aber dieselbe zu einer Stat-Kirche erhoben worden/ so ist derer Plebanus zugleich Decanus bei der S. Marien-Kirche worden/ wie ebenfalls aus den Worten vorerzehlten Diplomatis zu sehen.

Preficientes eisdem Decanum, *Plebanum videlicet ante fatum*, qui pre aliis Canonicis de oblationibus ipsius Ecclesie quinque Marcas Argenti percipiet annuatim *quamdiu Parochiam S. Nicolai, ad quam respicere debet cura populi, de toto ipso oppido tenere voluerit.* Cui si renunciaverit propria voluntate Ecclesie quinque marce absque dubitatione vacabunt, *vacante autem eadem Parochia, quemcunque Virum providum & discretum predictus Comes Hoyerus elegerit ad personatum ipsius Ecclesie*, & nobis obtulerit investiendum, ille curam eandem à nobis accipiet, Decaniam pariter conventualis Ecclesie possessurus.

Nicht lange hernach aber ist sie noch weiter herunter gekommen/ und die Pfarre selbst der *S. Marien*-Kirche/ die Kirche und Kirch-Hof aber den nähst dabei wohnenden Kloster-Jungfrauen zu Koßwick zugeeignet worden: Wovon nicht allein Fürst Henrichs Diploma von A. 1230. 5. Cal. Maj. redet: *Parochiam S. Nicolai in Cosvvick Ecclesie Conventuali & Canonicis ejusdem loci dedimus liberaliter possidendam.* Sondern fürnehmlich Bischofs Henrici zu Brandenburg Patent von A. 1272. den 23. Nov. davon verhanden.

Henricus miseratione divina *Brandenburgensis Episcopus* omnibus presens Scriptum visuris Salutem in Domino, & gloriam sempiternam. Pastoralis cura regiminis & Pontificialis autoritas exigit dignitatis, ut ea que facta ad DEI laudem & salutem hominum perficere pio conamine studeamus. Quapropter excitati bona devotione *Illustris Principis Comitis Sifridi de Anhalt, & honorabilis Matrone Domine Sophie Sororis* ejus, consensu quoque Decani & Capituli Canonicorum in Cosvvick, *Parrochiam ejusdem oppidi cum omnibus suis proventibus transtulimus ad Ecclesiam Virginis Gloriose, Ecclesiam vero S. Nicolai cum Cymiterio Sororibus ordinis Beati Augustini* dedimus usibus perpetuo deputantes, *Hospitale etiam ejusdem oppidi dictis Sororibus contulimus*, ita tamen, quod hospitalitas infirmorum nullatenus omittatur, sed circa eos cura diligens habeatur: Harum Sororum Sanctam innocentiam & veram Sanctimoniam singulari affectu amplectentes, & benigno favore prosequentes ipsas & earum commissos Hospitale cum ministris, Familiam cum earum familia commanentem, ac eos qui se ipsos ad perpetuum obligant obsequium, à Parrochia eximimus, in specialem nostram protectionem assumsimus, & nostre Spirituali Jurisdictioni immediate subesse volumus & presentibus declaramus. Quod ne in dubium posteris veniat, presens scriptum Sigilli nostri munimine decrevimus consignari. Datum Anno Domini 1272. 9. Cl. Decembr.

IX. In solchem Stande ist nachmahls diese Kirche viel Jahre lang verblieben/ und als ein Stück des Klosters gehalten/ auch beiden der Nahmen zu S. Nicolai, wie die bald folgende Diplomata mit mehren zeugen werden/ gegeben worden: Wie dann die Kloster-Gebäude/ so viel derer noch verhanden/ dichte hinan stossen/ man auch aus dem Kloster durch gewisse/ wiewohl ietzo vermauerte Thüren/ in die Kirche gehen können.

Von dem Kloster aber etwas mehres zu melden/ so ist dasselbe Prediger-Ordens gewesen/ wie in hernach folgender Donation Hertzog Albrechts zu Sachsen von A. 1292. wird zu sehen sein/ und von Fürst Siegfrieden gestiftet sampt dem Hospital/ und welches insonderheit merckwürdig/ Fünfe Seiner Princeßinnen Töchter von Ihm dahin gewiedmet worden/ weßhalb Er auch A. 1284. den 1. Aug. unterschiedene Güter dem Kloster vereignet/ als das Jus Patronatus über die Kirche zu Wülckenitz/ zwei Mühlen bei Coßwick/ den Krupitzer Busch/ die Dörfer Walsdorf und Düben/ nebst der Feld-Marcke Gattüle und Planitz/ welches alles in nähst stehendem Instrumento enthalten.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. *Sifridus DEI Gratia Comes de Anhalt & Albertus Filius ejus* omnibus in perpetuum &c. &c. De consensu heredum nostrorum proprietatem subscriptam donavimus *Cœnobio Sororum sito in oppido nostro Coswick*, in quo *Filias nostras deputavimus obsequio summi Regis:* Quarum proprietatem descriptiones & nomina extant ista: *Jus videlicet Patronatus in Ecclesia Wolkewiz, Molendinum ad Orientem oppidi dicti Coswick, Molendinum ad Austrum ejusdem & Sylvam Crupiz & Villam Walisdorp cum omni Jure suo*, illis Bonis que à nobis ibidem in Feodo tenentur exceptis. Item *villam Dubene* cum Jure Patronatus & *duas Marchias adjacentes Gotule & Plauniz* cum omnibus pertinentibus Lignis videlicet pascuis & pratis & *censu Magdeburgensium denariorum*, item Bona quæ in Villis dictis in Feudo tenentur à nobis, si contingat ab illis qui in presenti ea habent transire emptionis titulo ad Sorores, simili modo donavimus & volumus perpetuo possideri &c. &c. Sigillorum nostrorum munimine duximus, roborandus. Datum Coswick Anno Dni M. CC. LXXXIIII. 1. Kl. Aug. Ind. 8.

Die-

Diese Fürst Siegfrieds Verordnung mit seinen Fünf Töchtern wird noch in einem andern Diplomate von dessen Sohn Fürst Albrechten wiederholet/ kraft welches dieser A. 1316. gemeldtem Kloster das Dorf Klein-Kornitz geschencket.

Nos Albertus DEI Gratia Comes de Anbalt, ad perpetuam memoriam universis Christi fidelibus presentia visuris seu audituris, volumus notum fore, quod ob DEI amorem ac intimum sincerissimumque Caritatis affectum, quo erga *Monasterium Religiosarum Dominarum in Cosvick* manemus nec immerito, *cum ipsum Dilectissimus Pater noster fundavit ac obtulit quinque filias suas, carissimas Sorores nostras, ibidem in obsequium summi & eterni Regis* non minus etiam in salubre remedium animarum nostre ac progenitorum nostrorum cum consensu heredum nostrorum videlicet *Alberti & Woldemari proprietatem ville minoris Corniz* cum omnibus proventibus, attinentiis Juribusque que ad ipsum pertinent, etiam Advocatie & Villicatus, hoc excepto, quod Villicus, qui Senior ipse ville dicitur, frequentavit *Judicium Advocati nostri in Kotene* temporibus constitutis, sineque gravaminibus angariarum & parangariarum liberam liberaliter donavimus perpetuo possidendam. Preterea cum Dnus *Frietzo de Ztene* bone memorie eandem villam titulo emptionis comparavit *à Bernhardo de Cocstede*, qui eum à nobis tenuit in feudo, idem Dnus *Fritzo* cum consensu Dni *Henrici de Stene* Fratris sui & dicti Bernhardi dedit ipsum cum omni Jure, quod ipse in prememorato monasterio &c. Resignato igitur nobis voluntarie à sepe dicto Bernhardo feudo ville memorate gratiose perfecimus nostram donationem prefatam, monasterium in ipsius possessionem inducendo &c. &c. Cosvvick A. 1316. In octava B. Laurentii Martyris

Es müssen auch noch mehr aus den Fürstlichen Anhaltischen Princeßinnen hieselbst Kloster-Jungfrauen gewesen sein/ welches aus folgender Donation von Fürst Johann zuersehen/ in welcher Er nicht allein sothaner Princeßinnen gedencket/ sondern auch/ wie sie mit den geschenckten Gütern umbgehen sollten/ ihnen vorschreibet. Dat. A. 1371. d. S. Bartholomæi.

In Nomine Domini Amen. *Nos Johannes Dei Gratia Princeps in Anbalt & Comes Aschanie* universis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem, in eo, qui est hominum vera salus. Necessaria est rerum gestarum descriptio, ne posteri oblivione moti denegare valeant maturo consilio stabilita. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, Quod discretus Vir Dnus *Nicolaus Plebanus Ecclesie Sanctimonialium in Koswick* infirma hujus mundi perspiciens & profectum sue anime considerans comparavit & emit pro suis propriis denariis septem modios siliginis sitos in campo Steygermarcke, quos Villani *in majori Villa Worpen dare* & persolvere solent annuatim. Et in Buckovv octo modios avene & quatuor solidos Denariorum Wittenbergensium, quos Peter Berlyn & Mattias Filius ejus singulis annis debent & persolvere tenentur. De duobus mansis sitis in campo Ville Buckovv, quos ibidem habent & colunt ante dicti, Eandemque annonam & reditus siliginis & avene cum predictis denariis Dnus Nycolaus ante dictus dedit & bona voluntate obtulit, ad communem usum & ad perfectum *omnium Sanctimonialium in Claustro Koswick existentium*: Ita quod *Nobiles Sanctimoniales ibidem de Linea Consanguinitatis nostre dicte de Anbalt*, eosdem reditus annuatim & singulis annis tempore persolutionis tollere & extorquere debeant ipsosque in anniversariis *Patris nostri Alberti & Alberti sui Patris Avi nostri & Rudolphi Episcopi Swerinensis Albertique Fratrum nostrorum* singulis annis proximo die Dominico ante Festum Sci Egidii & *Patrui nostri Woldemari Senioris & Woldemari sui Filii* proximo Die Dominico ante Festum Sce Marie nativitatis; Et sic per ordinem de aliis nostris progenitoribus tempore suo, cum ante dicte Sanctimoniales eorum anniversarium peragere solent, omnibus & singulis Sanctimonialibus in predicto Claustro dividere & distribuere debent & ipsis de ante dictis redditibus fideliter ministrare prout eis melius videbitur expedire. Et post *omnium illarum Sanctimonialium dictarum de Anbalt* mortem, Prioriſſa ejusdem conventualis Ecclesie & Successores ipsius, que pro tempore ibidem fuerint, perpetuis temporibus de predictis redditibus omnibus & singulis Sanctimonialibus ibidem simili modo distribuendo ministrabunt. Nos vero hujus donationis & distributionis ordinem pie intuentes ob omnipotentis DEI & Beatissime Virginis Marie Genetricis sue reverentiam in heredum, posterorum & Successorum ac progenitorum nostrorum animarum omnium Salutem, dedimus & damus & solempni donacione donamus proprietatem predictorum bonorum seu reddituum prenominato Claustro *in Cosvvick & Sanctimonialibus ibidem*. Transferentes eisdem omne jus proprietatem & totam potestatem, quot & quas nos habuimus hucusque in bonis prenominatis. Abrenunciamus etiam simpliciter expresse & in totum per presentes literas abrenunciatione debita, & solempni pro nobis heredibus & successoribus nostris omni Juri supremo & infimo, actioni, proprietati, commodo, pheodo, usufructibus ac inpeticioni & generaliter omnibus quot & que nobis, heredibus & successoribus nostris in dictis bonis competebant aut competere possent aliqualiter in futurum. In quorum evidens testimonium omnium premissorum presens scriptum sigilli nostri munimine ex certa nostra scientia fecimus firmiter roborari. Testes hujus nostre donacionis, appropriacionis & abrenunciacionis sunt Strenui & Honorabiles Viri *Albertus & Cunradus dicti de Cerwist*, milites, *Tylo de Repcow*, Gherardus dictus Beme milites, Divites de Steinstede, Busso de Cervvist, Hanß Rossack. Andreas Mychold noster Notarius prepositus Ecclesie in Cosvvick & quamplures alii fide digni. Datum & actum in Dessovv Anno Dni Millesimo CCC. Septuagesimo primo in Sancto Die Bartholomæi Apostoli.

Was weiter bei dieser Donation erinnerlich/ solches wird in dem V. Th. bei Fürst Johannis des I. Leben zu sehen sein.

Sonsten aber haben alle Drei Fürstl. Brüder Albrecht/ Henrich und Siegfried A. 1290. alle Ihres Hn. Vatern Fürst Siegfrieds und Ihre eigene Donationen von neuem confirmiret/ auch zu desto besserer Ubung Ihrer Jurium dem Kloster die Ober- und Unter-Gerichte

richte und zugleich freie Macht einen eigenen Richter so wohl in Civil- als Criminal-Sachen zu bestellen ertheilet.

Nos *Albertus, Hinricus & Siffridus DEI Gracia Comites de Anhalt* tenore presencium recognoscimus villas, redditus ac proventus, nec non bona omnia *Sororum monasterii Sancti Nicholai in Cosvvich* intra terminos nostri districtus ubicunque collocata seu situata eisdem Sororibus ac monasterio esse omni modo propria ac libera, nullo nobis in ipsis Jure permanente, sive per donationem aut venditionem *predilecti Patris nostri Siffridi*, vel etiam à nobis seu quolibet nostrum vel per alium quemcunque donationis, emtionis vel alterius cujuscunque juris titulo ad dictas Sorores ac Monasterium devenerunt. Ut autem, que Jurisdictionis sunt in dictis bonis ac subditis sibi hominibus liberius exercere valeant, damus & concedimus plenam ac liberam voluntatem predictis Sororibus & monasterio *Specialem Judicem in omnibus causis civil. & criminalibus, nec non sanguinis instituendi ac removendi*, quoties ipsis visum fuerit oportunum. Cui Bannum Regium, quotienscunque requisiti ad instantiam prememoratarum Sororum & monasterii fuerimus libere & sine difficultate concedemus, prout ad nos pertinet omnibus penis, pecuniariis, seu quibuslibet emolumentis ratione Judicii proventuris, non nobis, sed sepe dictarum Sororum ac monasterii usibus simpliciter & integre applicandis. In quorum evidentiam pleniorem continentiam presentium sigillis *Patris nostri, Fratris Siffridi, ac nostris*, fecimus consignari. Actum in Cozvvich Anno Domini 1290. in vigilia Apostolorum Simonis & Judæ.

Auch haben die Fürstliche Hrn. Brüder Bernburgischer Linie Fürst Johann / Albrecht und Bernhard / das Dorf Reppichow diesem Kloster zugewandt.

In Nomine Domini Amen. *Johannes, Albertus & Bernhardus Comites de Bernenburg* omnibus in perpetuum. Quoniam que agimus in tempore plerumque cursu temporis evanescunt, nisi scripture indicio posteris eluceścant, placuit Nobis ea, que per Nos rite gesta sunt presentium continentia, recommendare memorie futurorum. Noverint igitur universi, ad quos presentes pervenerint, quod bona omnia in Campis & *in villa Reppechowe* ad nos olim pertinentia, tam in pratis, pascuis & graminibus, quam nemoribus, silvis & agris cultis & colendis, nec non alodio, proventibus ac mansis omnibus infeudatis & non infeudatis cum proprietate omnium premissorum & omnibus eisdem attinentibus vendidimus pleno jure *Sororibus in Coswich, Regulam S. Augustini sequentibus*, eo Titulo ac Jure libere & quiete possidenda, quo nos nostrosque coheredes hactenus contingebant aut contingere poterant in futuro, nichil omnino Juris, Dominii & judicii nobis ibidem reservantes, sed omnia que nos ibidem contingebant tam in proprietatibus quam feudalibus ceterisque eisdem accedentibus in potestatem & perpetuitatem *dictarum Sororum* transtulimus, easdem veras *omnium premissorum Dominas* statuentes, promittentes nichilominus & nos obligantes, quod ipsas de justo possessionis titulo assecurabimus & *warandabimus*, imo & titulum justum pro ipsis defendemus contra omnes & singulos, qui eas in dictis Bonis molestaverint & impetierint contra titulum actionem quamlibet intentando, recepimus enim pecuniam ad placitum, quam nobis pro bonis prememoratis promiserant se daturas; In hujus itaque rei evidentiam *nos Johannes & Albertus Comites tenorem presencium nostris sigillis* consignatum credidimus, *Fratre nostro Bernhardo consentiente & Sigillum proprium non habente*, subscriptis testibus, qui huic facto aderant, quorum nomina subsequuntur: *Ghero Senior de Reppechowe.* Bernhardus de Vulne, *Milites*, Bruno Schulthetus de *Aquis* generalis in districtu nuncius, qui volge Bronebode dicitur, Hermannus de Schackenstede, *VVichmannus de Mokerene*, Albertus de Kotzevvitz, Milites nostri, & Conradus Frater ejus, Henningus Seerman, Henricus de Alenborge, *Hinricus de Dessowe*, Conradus de Soghene & quamplures alii fide digni. Ego Johannes de Dibene Comitum eorundem testimonium perhibeo in premissis. Dat. Anno Dni. M. CD. LXXXVII.

Auch hat Hertzog Albrecht zu Sachsen/ A. 1292. dem Kloster das Jus Patronatus zu Schlieben übergeben.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. *Albertus DEI Gratia, Saxonie, Angarie & VVestfalie Dux, Comes in Brenen, Burggravius in Magdeburg*, omnibus presentes literas inspecturis salutem in Domino sempiternam. Ordinationes perpetuis temporibus valiture literarum non immerito testimoniis commendantur, nisi per oblivionem ex successu temporis à memoria hominum excidant, firmitatis & virtutis debite robur perdant: Ea propter notum esse volumus presentibus & futuris, quod nos de consensu heredum nostrorum sollicitis ac devotis precibus inclite ac dulcissime Sororis nostre *Domine Elisabeth relicte Illustris Comitis Conradi de Brennen* felicis recordationis inclinati, Sororibus *apud Sanctum Nycholaum in Cozwick* Dyocesis Brandenburgensis *sub Regula Beati Augustini & institutionibus fratrum Ordinis predicatorum Deo famulantibus* dedimus Jus Patronatus Ecclesie seu prepositе *oppidi nostri Shywen* Dyocesis Misnensis cum omni Jure & cum omnibus attinentiis ad eandem, quibus spectabilis ac predilectus *Avunculus noster Otto Comes de Brennen*, sicut & Progenitores sui cum tranquillitate possederant temporibus vite sue, *ac nos ejusdem inhereditate successores* post mortem avunculi nostri postmodum cum pace possedimus & quiete, hanc autem donationem dictam per nos rite factam, ne cuiquam imposterum oriatur dubium, sic literis conscribi voluimus & sigilli nostri robore consignari. Promittimus igitur hoc, quod si predicte Prepositure proprietas à Rege vel Imperatore imposterum impeteretur, quod fieri non speramus, dictam proprietatem liberam eidem Ecclesie predictarum Sororum in Cozvvick datam certitudinaliter exolvemus, sepe dictis Sororibus restaurari in alio beneficio prout infra scripti videlicet Dominus *Albertus de Barboy*, Engelbertus Plebanus *in Gummere*, Rudolfus de Jericho & Hermannus de Slanevviz milites faciendum decreverint, faciemus. Hujus rei testes inclyta ac precordialissima Uxor nostra Domina Agnes, *Illustres Principes Fratrucles* nostri, *Johannes & Albertus Duces Saxonie*, Nobilis Vir Dnus *Albertus de Barboy* Frater *Theodericus de Storbeke*,

beke, Gardianus *Fratrum minorum in VVittenberg*, Engelbertus *Plebanus in Gummere*, Johannes Junior *de novo Gaterslebe*, Conradus dictus *Pil*, Conradus de *Globik*, Randovicus, Conradus *de Beiersdorp*, Hermannus *de Slanevviz*, milites, & alii quam plurimi fide digni. Datum Anno Domini M. CC. XCII. III. Non. Januarii, in Civitate nostra Wittenberg.

An. 1308. haben Sie auch die Kirche zu Hohen Köhten erhalten.

Nos *Borchardus* DEI *Gratia Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus*, Godefridus Decanus totumque ejusdem Ecclesie Capitulum recognoscimus tenore presentium publice protestantes, quod *monasterio Sororum ordinis Fratrum Predicatorum in Cosvvick* Brandenburgen. Diocesis *Ecclesiam in Honkotene* Magdeburgen. Diocesis, cujus presentatio ex donatione *Illustris Principis Dni. Alberti*, *Comitis de Anehalt*, ad antedictum monasterium pertinet, donavimus & donamus per presentes consensu Archidiaconi loci accedente, cui quidem Jus suum in omnibus que sibi competunt salvum remanebit, ut videlicet predicte Sorores prefatam Ecclesiam possideant, pleno jure & in temporalibus & in spiritualibus omnibus plenariam habeant potestatem, & sacerdotem instituant, qui pro tempore, secundum quod eis placuerit, deserviret in eadem, cui, quamdiu dictis Sororibus placuerit, portionem relinquant, de qua valeat sustentari, & alium sacerdotem ex causa rationabili quandocunque ipsis placuerit, ad regul. ipsius Ecclesie liberam habeant facultatem, Fructus vero temporales omnes, preter eos, qui sacerdoti in eadem Ecclesia servienti deputantur, usibus dictarum Sororum perpetuis temporibus applicentur. In cujus rei testimonium presens scriptum Sigillis nostro videlicet & nostri Capituli fecimus communiri. Nos quoque *Bernardus* DEI gratia Prepositus Magdeburgensis dicti loci Archi-Diaconus in Signum nostri Consensus Sigillum nostrum presentibus similiter duximus apponendum. Testes hujus donationis sunt Venerabilis Pater Dominus Sifridus Hildes. Ecclesie Eps. Dominus Gevehardus *de Lindovve* Archi-Diaconus Banni in Calvis, Otto de *Brecens* Cellarius, Gevehardus *de Querenvorde* Prepositus Ecclesie S. Sebastiani, Sifridus *de Anehalt*, *Camerarius*, Henricus de *Groneberg*, Canonici Magdeburgenses & alii quam plures fide digni. Datum Magdeburg Anno Dni. M. CCC. VIII.

Allhier hat Fürst Siegfried zu Anhalt als Camerarius des Stifts zu Magdeburg mit unterschrieben/ und findet sich hernach/ daß wie gedachte Kirche in Abgang gekommen / die Priorissin Elisabeth An. 1446. Sept. Feria post Festum Doroth. bei Ertz-Bischof Günthern erhalten / daß der Convent zu Koßwick möchte die Glocken/ Kelche/ Missal-Bücher/ & quecunque alia ornamenta Ecclesiastica **der verwüsten Kirchen zu Hohen Köhten zu eigen gebrauchen/ und dieselbe überall vindiciren/ doch wann die Kirche wieder sollte erbauet werden / daß sie dieselbe alsdann sollten wieder dahin schaffen.** S. Köhtensche Gesch. *IV.* B. *c. I.* §. *21.*

A. 1325. haben die beiden Herren Brüder Albrecht und Woldemar dem Kloster das **Dorf Brambock zugeeignet.**

Nos *Albertus & Woldemarus* DEI *Gratia Comites de Anhalt* universis fidelibus cupimus esse notum pagi-

nam per presentem, quod ob reverentiam DEI & intimam dilectionem Sororum & amicarum nostrarum in Sancte Religionis proposite *monasterio B. Nicolai in Cosvvic summo Regi famulantium* Priorisse atque Collegio earum cū consensu *Patrui nostri Dni Henrici, Comitis & Prepositi majoris Eccl. in Halberstat*, donavimus proprietates *villarum Brambock*, sitarum juxta Albiam, unius in ripa versus Chervvist, alterius in ripa ex opposito *juxta curiam nostram Reyny, que est deserta*, cum omnibus juribus atque attinentiis earundem liberaliter, nec non ab ipsis libere ac plene perpetuo possidendas, ea cum conditione apposita, si contingeret, quod absit, ut memoratum Collegium *dictas villas titulo venditionis vellet alienare*, cum potius ut decet nos in ipsius Collegii gaudeamus facultatum augmento, quocunque detrimento id ipsum nobis deberet primitus insinuari, ut si vellemus, possemus prefatas villas à predicto Collegio titulo emtionis comparare pretio justo vel competenti, & si nollemus, liberum esset prefato Collegio ipsas villas, ut facultas offerret & necessitas postularet, vendere secundum consilium sibi fidelium & prudentum. Hujus igitur donationis testes sunt, Dominus Conradus & Fridericus Capellani predilecte Matris nostre. Dominus Henningus, Capellanus noster, Dominus Vlricus *de Ostrovve*, *Wipertus de Czervvist*, Henricus *de Sendren*. Henningius *Dives*. Borchardus *de Pazleve*, Bernhardus *de Wolvve*, milites nostri, & alii quam plurimi fide digni, & ne ista donatio nostra à nobis rite & liberaliter facta ab ullo unquam homine possit violari vel infringi, presens scriptum seu instrumentum super ipso confectum nostri Sigilli appensione seu munimine fecimus roborari. Datum & actum Anno Domini M. CCC. 25.

Es muß aber allschon vorher bei Minderjährigkeit dieser Herren dergleichen Donation von Ihnen sein vorgegangen/ massen Churfürst Woldemarus Peregrinator solche allschon A. 1317. und zwar als Vormund gedachter Herren confirmiret.

Nos VVoldemarus DEI *gratia Brand. & Lusac. March.* Recognoscimus in his scriptis publice protestantes, quod donationem proprietatis ville Branbuch, quam *nostri Avunculi Karissimi Albertus & VVoldemarus de Anhalt*, *Comites Illustres*, quorum tutelam gerimus devote in Christo, *Dominabus in Cenobio Coczwick* DEO *famulantibus* liberaliter erogarunt, ratam tenere volumus, modis omnibus atque gratam. Dantes in hujus facti evidens testimonium, presentes literas nostri Sigilli robore communitas. Actum & datum in Wolmerstede Anno Domini M. CCC. XVII. feria quarta post Dominicam Reminiscere.

A. 1382. haben ferner die Fürsten Sigmund/ Albrecht und Woldemar die Holtz-Marck und wüste Dorf-Stet zu Czapeliz hierzu geschencket.

WYr Segemund/Albrecht und Woldemar Gebrüdere/von Godis Gnaden Fürsten tzu Anhalt und Graven tzu Aschanien / bekennen / mit discheme kegenwärtigem Brive vor allen Christen Lüthen/ dy yn sehn oder hören lesen / daß Wyr von gantzer Macht unser Fürstenthums Muthe und Rathe unser Manne willigklichen haben gegeben und geeygnet unde geben mit Craft dieses Brives In dy Ehre des Almächtigen Godes unser Vrouwen Sente Marien und aller Heiligen un-

unsern getreuen Eltern und uns zun ewyger Seligkeit‘ Jm dem Convent und Jne der Kirchen der Klo=‘ ster Jungvrowen in unsern Stetichen zu Coßwig‘ di da gewyhet / gewedmet und gestiftet ist in *Sente Ni-‘ colaus* Ere bei den Holtzmarcke unde das wüste Dorf‘ zu Czapelitz mit Acker / Holtze / Wesewachs / Grase / Vy=‘ schereyen / mit allem Rechte / Freyheit und mit aller Be=‘ höringe / als das Gut Claus Seyser unde syne Eldern‘ van unsern Eldern haben gehabt / und van uns bißher‘ hat zu Lehne gegangen / auch eyne halbe Marck Jerliches‘ Zinses dy uf den genannten Guthe lieget / und darzu dy‘ Brede dy do heysset Crommels Brede dy tzu dem ge=‘ genanten Jungvrouwen Closter gentzlichen volgen und‘ darby blieben sollen ewiglich an alle Hindernuß / also‘ das dy Closter Jungvrouwen des Convents des genan=‘ ten Gutes und Czynß Nuz und Gewere sollen haben‘ mit allem Rechte und ruwelich besitzen iren prebenden‘ zu Hülffe dy sy damit bessern sollen: Unde sollen zu den‘ güten Gütern haben Wege und Stege wenne unde wy‘ digcke Sy bedorfen / daß haben Wir genanten Für=‘ sten vor Unß / unsere Erben und alle unsere Nachkome=‘ linge vortzegen / und vortzygen uns gegenwärtig gentzli=‘ chen alle des rechten / Freyheyt / anc gefelle / anverdün=‘ ge unde aller Ansprache dy uns oder unsern Erben nu‘ ader hyrnach von den genannten Gütern angefallen‘ ader ansterben mochten / unde wollen daß nu und alle=‘ zyt stete und gantz fredelichen halden. Zuge dysser‘ Gyfft unde = = = = synt umß Liben getruwen Er‘ Clauwes Walwitz / Clauß Hulfft / Albrecht van‘ Czerwißt / Hanß von Möcheren / Heinrich Latorf /‘ Cune Latory / Albrecht Tornau / und andere Erbar‘ Luthe gnuk; Des zu eynen waren Urkunde und ewy=‘ gen Gedechtnisse disser vorschreben Rede / daß Wyr dy‘ stete und gantz wollen halden / haben Wyr genante‘ Segemont Fürste zcu Anhalt Unser Ingesiegel lassen‘ tragen an dissen Briff / darunter Wyr Albrecht und‘ Woldemar Fürsten zcu Anhalt gelobet haben / wen‘ Wyr noch keine eygenne Ingesigeln haben; Der‘ Brief ist geschrieben nach Christi Gebort Dreyzen‘ hundert Jahr in den Zweyen und Achzygisten Jare / am‘ nechsten Fritage vor Simonis und Jude.

X. Es sein auch unterschiedene Kapellen und Altäre bei dieser Kirche befindlich / und unter denselben insonderheit *S. Catharinen-Capelle* in ansehen gewesen / wovon auch annoch das Catharinen-Holtz / und Catharinen-Land / der Gegend seinen Nahmen hat / mag auch daher gekommen sein / daß man vor einigen Zeiten die Kirche selbst zu S. Catharinen zu nennen angefangen / mit Vorbeigehung ihres gewöhnlichen Nahmens zu S. Nicolai.

XI. Die Priorissinnen dieses Klosters sein gewesen vorgemeldte Princeßinnen zu Anhalt / unter welchen in einem gewissen Kauf-Brief über 2. Winspel Roggen an Burchard Plebanum zu Jeßnitz von A. 1317. 3. Id. April befindlich *Hedvvigis de Anhalt*, Dei Gratia *Priorissa*, Johanna *Sub-Priorissa* Conventus Sororum in Coswick.

Ferner finden sich *Beata* von Anhalt / Priorissin zu Koßwick / Jutte von Schader Unter-Priorissin, Sophia von Anhalt und Jutte von Anhalt / Sophia von Luckow und Jutte Belitz die Elteſten / und darnach das gantze Capittel der Kloster Frauen zu Koßwick. Vergl. mit Hauß Dagevir zwei Jahrs-Zeiten zuhalten 1375. Mittwochs nach Lichtmesse. Jst befindlich in Copial B. der Geistl. Verw. f. 31. 32.

A. 1417. Jst Margarita Docheloz Priorissin gewesen / vermöge Verschreibung von A. 1417. d. S. Hieronymi. Von Belehnung der Holtz-Marck Wildberg / Widekow / und Ebelshow an J. Elisabeth Calawin vor 12. Schock Gr. Pragischer Müntze.

Cunigundis Priorissa, Katharina Sub-Priorissa totusque Conventus in Kosvvick sein befindlich in literis de Sexagena Grossorum Pragensium Annui Census ab Arnoldo de Luckow & sororibus suis Gertrude & Elisabeth de Ridebec dictis exempta & a Conventu in villa Luckow singulis annis recipienda. Wiewohl das Jahr und Tag nicht darbei gesetzet.

Elisabeth Priorissa A. 1446. erhielt / sich der Kirchen-Ornamenten von Hohen Köhten zu gebrauchen / davon kurtz zuvor Meldung geschehen.

Die letzte ist gewesen Sophia von Redern / welche nebst Anna Schillings / Annen von Redern und dem gantzen Convent sich des Klosters begeben / und sein ieder derselben Zeit ihres Lebens von Fürst Wolfgangen Dreißig Gülden / 30. Scheffel Getreide / und ein halb Sechzig Holtz nebst etlichen kleinen Geldgefällen / kraft Verschreibung von A. 1527. am Tage Laurentii gegeben worden.

XII. Nach ergangener Reformation aber ist gemeldte Kirche zur Ubung des öffentlichen Gottes-Dienstes in der Stat aufgerichtet / und also in ihre altes lustet als eine Parochial- und Pfarr-Kirche wieder gesetzet worden / in welchem Stande sie dann biß dato verblieben / das Kloster daran aber / weil ohne das die Stiftung dieses Ohrts fast das gantze Ampt absorbiret / eingezogen und zu andern Fürstl. Nutzungen angewandt worden. Jndessen hat sie A. 1547. gleiche Unfälle mit der Stat ausstehen / und eine fast gantze Verwüstung untergehen müssen / nach welcher Zeit sie iedoch wieder aufgebauet / und nur vor wenig Jahren völlig renoviret / und mit wohl geordneten Chören vor die Fürstl. Herrschaft / die Schul-Jugend / die Orgel / auch sonsten Gestühle vor den Raht / Bürgerschaft / ingleichen vor die Frauens-Personen versehen / und damit A. 1699. der Anfang gemachet worden / A. 1706. aber gäntzlich zu Stande gekommen. A. 1695. ist ein Neuer Altar darin aufgerichtet / und zwar den 5. Jun. fundiret / auch dem Fundament in einer steinern Capsul (auf derer Decke zugleich die Jahr-Zahl und der Tag des Monats 1695. den 5. Jun. eingehauen befindlich) die Formula Concordiæ in Lateinischer Sprache / wie auch der Deutsche Catechismus Lutheri mit des gewesenen Superintendenten zu Zerbst D. Johann Dürren Außlegung wohl verwahret mit beigefüget worden / den folgenden 24. Jun. aber hat ihn der Superintendent zu Zerbst Herr D. Weickmann / nach vorher abgelegter Predigt / vermittelst einer absonderlichen Oration, in Gegenwart des daselbigen Gerichts-Directoris, Hn. D. Gottfried Straussen / Churfl. Sächß. auch Fürstl. Anhalt. Rahts und Ordinarii zu Wittenberg / ingleichen des Ministerii, Fürstl. Beampten / des Sämptl. Rahts-Collegii und gemeiner Bürgerschaft / auch vieler Studiosorum und anderer Leute von Wittenberg und den benachbarten Ohrten eingeweihet / wobei zugleich der neue Sub-Diaconus und Rector Scholæ Petrus Keßler investiret worden: Nach dessen Endigung ferner der Raht und die

Bürgerschaft zu weiterer Auß-Bau und Bemahlung dieses Neuen Altars nicht nur ein freiwilliges Opfer auf dem Altar geleget / sondern auch die sämptliche Handwercks-Innungen auf des Ministerii und Rahts vorher geschehenes Erinnern nach Vermögen einen Christlichen Beitrag gethan / und ist darauf der Actus mit einer wohlklingenden Musick geendet worden. A. 1701. hat Hr. Johann Thomas / Hauß-Verwalter allhier / nebst seiner Hauß-Fr. / Fr. Kunigunden Buchnerin / einen schönen wohl ausgearbeiteten Neuen Tauf-Stein auf ihre Kosten verfertigen lassen / worüber der ietzige Probst Herr Calezki aus Genes. XXIIX. v. 18. biß 22. die Einweihungs-Predigt gehalten.

Die Kantzel ist A. 1681. von einem Bürger und Tischler des Ohrts Johann Petz mit einer neuen Decke versehen / und A. 1691. auf Unkosten einer Bürgerin Margariten Haberlandin gemahlet worden. A. 1638. ist die Orgel auf Kosten etlicher wohlgesinnten Personen angeleget / und den 17. Jul. darauf zum ersten mahle gespielet / auch A. 1654. vergrössert worden / worzu die Bürgerschaft 117 Thlr. 12. Gr. zusammen getragen. An stat dessen iedoch in diesem Jahre 1708. Anstalt gemachet wird einen neuen Orgel-Bau anzufangen. Es finden sich auch einige alte Gemählde von dem berühmte Mahler Lucas Kranachen und andern hieselbst / als das Leiden Christi über die Rahts-Stühle / das letztere Abend-Essen des Herrn Christi hinter dem Altar / Hn. Otto von Pogk nebst seiner Familie Abbildung / über dessen Grab-Schrift zur Lincken Seite des Altars über der Sacristei / zween andere alte schöne Stücken / so von den Päbstlichen Zeiten und der Ersten Reformation her übrig geblieben / zur rechten Seite des Chors über der Bürger Stühle. An Epitaphiis sein verhanden ietz gemeldten Ottonis von Pogk Grab-Schrift / oder wie die Worte lauten:

Epitaphium des Edlen / Gestrengen und Ehren-Vesten Otto von Pogk / welcher Seines Alters *LX.* Jahr / *XXX.* Jahr Anhaltischer Hof-Diener und Marschalch / *XIIII.* Jahr Hauptman im Ampt Coßwick gewesen / und allhier auf dem Hauße den *XIIII. Martij Anno 1577.* in GOtt seliglich entschlafen und in dieser Pfarr-Kirchen begraben / des Sehle GOtt genade.

Worauf nach etlichen Biblischen Sprüchen folget:

Dieses gemeldte habe ich Margarete Robils Otto von Poks Seligen hinterlassene Witfrau meinen lieben Man zu Ehren und Gedechtnüß auf meine eigene Unkosten verfertigen und setzen lassen.

Ingleichen eines Doct. Juris, Christ. Wacken Tochter Grab-Schrift:

Filiolæ dilectissimæ Elisabethæ Wackiæ Pater moestissimus Christophorus Wacke, U. J. D. P. Nata est Witteb. D. XXIX. Maij cIↃ IↃc xxxi. denata Cosvvig. D. VII. Septembr. cIↃ IↃc xxxvii.

Der Thurn daran mag zum Theil mit dem Aufnehmen des Klosters seinen Anfang genommen haben / wovon das mit ausgehauenen Feld-Steinen aufgeführte Theil desselben gegen Süden Zeugnüß giebet / dessen in dem vorhergehenden §. 6. gedacht worden / theils aber mit dem Rahthause zugleich zu Ende des 14. Seculi erbauet / und nach der Spanischen Invasion erneuert sein worden / weil es nicht nur einerlei Mauer-Arbeit zu sein scheinet / sondern auch der Stat-Raht und die gemeine Bürgerschaft auf erhaltene Concession der damahligen Landes-Fürsten / so wohl in obgedachtem 14. / als auch folgenden 15. Seculo verschiedene Capitalia gegen Landes übliche Verzinsung aufgenommen / wovon die ietzige Aite aus Relation ihrer Vorfahren vermelden / daß solche Gelder zum Rahthause / Kirch-Thurne und andern benöhtigten gemeinen Gebäuden angeleget und verbauet worden. Er ist auch A. 1604. nochmahls repariret / eine neue Haube darauf gesetzet / auch inwendig ein Gang gemacht / und alles in dem folgenden Jahre 1606. fertig worden. Weil aber auch gedachte Haube mit der Zeit veraltet / so ist dieselbe so wohl / als das oberste kleine Häubichen / in jüngst verflossenem Jahre 1704. und also 100. Jahr nach der vorigen Reparation abgenommen / und an dero Stelle ein Neuer wohl vergüldter grosser Knopf in Gegenwart Fürst Johann Ludwigs Durchl. Hochsel. And. aufgesetzet / und in demselben ein Kupfernes Schächtlein mit allerhand Nachrichten von den ietzigen und vorigen Zeiten nebst einiger Müntze eingeleget worden. Bei Auffsetzung desselben hat der Zimmer-Geselle ein Glaß Wein ausgetruncken und solches darauf herunter geworfen / so aber unverletzet geblieben / und daher auf Hochged. S. Hoch-Fürstl. Durchl. Befehl verwahrlich behalten worden.

Dieses ist dabei merckwürdig / daß an dem Thurn die Schule angebauet / und also die Kirche / Thurn und Schule ein *continuum Corpus* machen / in welchem der Thurn in der Mitte / Kirche und Schule aber an beiden Seiten stehen: Welches selten / iedoch sehr wohl und mit nicht weniger Anmuht zu sehen / als wann man die Seminaria oder Junge Baum-Schulen nebst den allbereit erwachsenen und an ihre Oehrter gebrachten Bäumen in den Obst-Gärten angeleget siehet. Das gegenwärtige Schul-Hauß ist A. 1690. den 25ten Jul. aufgerichtet / nachdem man den 11. Jun. vorher das Alte abgebrochen / und A. 1691. den 12. Maj. inauguriret / daß vor diesem da gestandene aber ist von Fürst Wolfgangen erbauet worden. Es ist auch in dieser Gegend unlängst ein schönes Ampt-Hauß erbauet worden / allwo ietzo die Gerichte gehalten werden.

Die Prediger zu den Papistischen Zeiten werden guten theils aus den bißher angeführten Documenten so wohl der gewesenen Stifts- als Kloster- und nunmehr S. Nicolai Kirche / auch daß derselben drei gewesen / zu ersehen sein. Die von der Evangelischen Religion aber / nachdem die offentliche Ubung derselben eingerichtet gewesen / haben auch allezeit aus Drei Personen bestanden / einem Pastore, Diacono und Sub-Diacono, so zugleich das Rectorat der Schule verwaltet. Pastores, so viel man wissen kann / sein folgende gewesen: Lutherische: Augustinus Deutschbein / so der Erste Pastor gewesen und A. 1555. den 22. Aug. verstorben / wie aus dessen Leich-Stein / so bei dem Altar lieget / zu sehen: Blasius Juniger, Fabianus Juniger, so A. 1572. verstorben. Nach welchen M. Wolfgang Amling A. 1573. gekommen / so aber noch in demselben Jahre nach Zerbst zum Pastorat bei S. Nicolai vociret worden / und folgends den Michaelis-Tag gedachten Jahres 1573. seine Valet-Predigt gehalten: Worauf gefolget Augustinus Deutschbein der Jüngere / welcher so fort darauf den 1. Octobr. von dem Superintendenten zu Dessau M. Johanne Gesen in-

vestiret worden. Nach ihm ist gekommen A. 1586. M. Johannes Buch, so aber auf sein eigenes Verlangen A. 1603. nach Sandersleben transferiret / weil er gern daselbst bei seinen Gütern sein wollen / hergegen der biß daher gewesene Pfarr-Herr zu Sandersleben M. Joachimus Gese anher gesetzet worden / so die Reformirte Religion allhier offentlich gelehret / und A. 1624. gestorben / M. Andreas Bunböse, welcher A. 1625. von dem Pastorat zu S. Bartholomæi anher versetzet worden / Philippus Becmanus, so A. 1638. angetreten und A. 1644. erlassen worden; Und haben diese guten theils zugleich das Prædicat von Superintendenten geführet. Diesen nach sein wiederumb der Lutherischen Religion zugethane gefolget / M. Samuel Cnuppius, so A. 1645. angezogen / und A. 1683. Todes verblichen / bei welchem der Titel des Superintendenten aufgehoben und in eine Adjunctur des Zerbster Superintendenten verwandelt worden / welches Prædicat auch eine Zeitlang hernach gebräuchlich gewesen: M. Joh. Rudolf Cnuppius, so dem Vater A. 1683. gefolget und A. 1697. verstorben. Es ist auch A. 1623. ein Hof-Prediger Lutherischer Religion allhier gewesen M. Laurentius Andreæ.

Die ietzige sein Hr. M. Joh. Michael Calezki, so vor dem Prediger in dem Stätlein Roßlau / nachmahls A. 1697. Dom. 24. Trin. im Mon. Nov. zum Pastore allhier præsentiret worden / und den 1. Jan. 1698. angezogen: Welchem auch von ietz regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. A. 1705. den 3. Jun. das Prædicat eines Probsts beigeleget / und damit der ehemahls bei der Stift-Kirche allhier üblich gewesene Titel eines Præpositi erneuert worden: Dessen Andencken oben §. V. zu sehen in Fürst Henrichs Uberlassung des Dorfs Senst an die vormahlige Stift-Kirche dieses Ohrts von A. 1228. Ingleichen §. VIII. in Fürst Johannis Donation an die Kloster-Jungfrauen hierselbst von A. 1371. Wie dann auch der letzte Probst der vorigen Zeiten / Magnus geheissen / A. 1520. verstorben. Der Diaconus ist Hr. M. Andr. Naucke, welcher zugleich Prediger auf dem Dorfe Gribow / ietz aber Alters und Unvermögenheit halber einen Substitutum bekommen / Hn. Johann Zacharias Nuppenauen / Hamburgensem, so den 26. Jul. dieses Jahrs der Gemeine vorgestellet worden. Sub-Diaconus und Rector Scholæ Hr. Petrus Keßler.

XIII. Den Weltlichen Zustand dieses Ohrts betreffend / so hat ihn Graf Hoyer zu Falckenstein / welcher einer der damahligen Vier Pfaltz-Richter in Sachsen gewesen / wie Goldastus anmercket Vorred. über P. I. Reichs-Satz. f. 7. von den Fürsten zu Anhalt zu Lehn gehabt / davon in vor angeführten Fürst Heinrichs Diplomate von A. 1215. von dem Anfange der Stift-Kirchen zu S. Marien, ingleichen Bischofs Balduini Confirmation von A. 1215. wie auch Conferirung der 28. Höfe zu Koßwick Graf Hoyers selbst ein mehres zu sehen; Auch hat Er das Dorf Lösecke zu Lehn gehabt / vermöge obigen B. Balduini Diplomatis von A. 1216. Ingleichen die Dörfer Dannеberg und Hagenau und wieder als ein After-Lehn verliehen / laut Hertzog Albrechts obigen Diplomatis von A. 1256. Von Fürstlichen Personen des Hauses Anhalt haben diesen Ohrt / nach Inhalt der zum theil allhier angeführten / theils anderswo zuersehenden Documenten, besessen / Fürst Siegfried / Fürst Albrecht / Henrich und Siegfried / derer Diploma von dem dem Kloster gestattetem eigenem Richter von A. 1290. zuvor angeführet. Die beide Fürstliche Brüder Fürst Albrecht und Fürst Woldemar / derer Confirmation von 2. Talentis den Kloster-Jungfrauen in Zerbst zu Cosvvick datiret A. 1320. die Dominica Ante Martini. Fürst Johann Fürst Alberti Sohn / und nach Ihm Fürst Sigmund / der es nachmahls seiner Gemahlin Fr. Jutten zu einem Witwen-Sitz beschieden / allwo sich auch dieselbe mit Ihren Vier Jungen Herren bei währenden Irrungen mit Fürst Albrechten Ihres Gemahls Bruder aufgehalten / auch noch A. 1411. daselbst gewesen / und E. Rahte das Gerichte soll verstattet haben; Endlich aber es darnach Fürst Albrechten abtreten / und an dessen Stelle Dessau nehmen müssen. Nach welchem wie Fürst Albrechts Vier Söhne getheilet / dessen Sohn Albrecht der IV. Koßwick bekommen / und nach Ihm sein Sohn Philippus, welcher aber dessen wenig geniessen können / dieweil das Stift und Kloster fast alle Güter des Ampts eingehabt / ist iedoch ofte dahin gekommen / hat Sich aber nie lange aufgehalten und soll dem Raht daselbst den so genannten Baum-Garten oder kleinen Werder vereignet haben: Nach diesem hat Fürst Woldemar Fürst Wolfgangs Vater diesen Ohrt bekommen / und nach demselben Fürst Wolfgang / der allhier / wie in dem vorhergehenden zu sehen gewesen / die Reformation angestellet / das Schloß erneuert / auch auf demselben verschieden ist. Endlich ist die Stat sampt dem Ampte zu einem Witwen-Sitz des Hoch-Fürstl. Zerbsterschen Antheils von neuem gemachet worden / kraft dessen auch in dem jüngst verflossenem Seculo, wie gleichfalls zuvor gedacht / die beide Hoch-Fürstliche Witwen Fr. Magdalena und Fr. Sophia Augusta hieselbst residiret und in GOtt verschieden.

XIV. Sonsten bestehet die Stat aus einer Langen Haupt-Gasse / welche zugleich über den Marckt / auch dem Rahthause und Kirche vorbei führet: Ausser derselben sein an Quer-Gassen die Dom-Gasse gegen dem Schlosse über / derer schon zuvor gedacht worden / und nebst derselben die Hospital-Gasse / wobei der ehemahlige Dom / ietzo der Gottes-Acker gelegen / ferner die Bader-Gasse / die Neue-Gasse / so zum Neuen-Thore führet: Noch ist eine lange Gasse / welche von der Dom-Gasse das Neue-Thor vorbei gehet: Auch noch zwei andere / so noch nicht Nahmen haben / ingleichen der Bock-Marckt. Hiernähst sein zween Vorstäte / derer eine die Wittenbergische / die andere die Zerbster oder Ampts-Vorstat genannt wird / so A. 1589. angeleget / und damahls die Neustat genannt worden / derer Einwohner aber so wohl als die inwendige Bürger ihr Bürgerrecht gewinnen müssen. Auch ist ein Stücke die Fischerei geheissen / so an der Bache lang nach der Elbe zu lieget / welche Bach die Werpische genannt wird / und unfern dem Dorfe Werpen entspringet / hernach der Fürstlichen Herrschaft Mühle / auch ferner die Mühle in der Wittenbergischen Vorstat und weiter die Nieder-Mühle hinter dem Vorwercke treibet / und so dann nach der Elbe zu gehet.

An Mauer-Werck / so umb die Stat gegangen / spühret man keine Anzeigungen / wohl aber / daß sie doppelte Wälle gehabt / so zum theil auch Norden-werts noch zu sehen / theils aber demoliret und zu Gärten gemacht

macht sein; Die Seite an der Elbe aber ist gantz bloß / iedoch finden sich einige Rudera von einer Mauer / so die Stat disseits mag eingeschlossen haben. Es ist auch noch eine Alte Schantze Sud-Ostenwerts unfern dem Kloster zu sehen / welche man ietzo den Wahlberg heisset / und mag ein starckes Werck / weil sie annoch in einer ziemlichen Höhe lieget / gewesen / auch in den Wendischen Zeiten erbauet sein worden / angesehen zu Gribow noch eine andere gewesen / und mögen die Feindliche Partheien aus denselben einander zugesetzt / auch iedwedes Theil hieraus das Andere von Beunruhigung der nähesten Länder abgehalten haben. Und melden die Alte Saal-Bücher aus der damahligen gemeinen Sage / daß die von Luckow vor Alters der Koßwicker Feinde gewesen / und die Wälle und Schantzen nebst der Stat zerstöhret gehabt / wovon iedoch kein gewisser Grund verhanden. Thore seind vor Alten Zeiten zween gewesen / das eine unfern dem Schlosse / das Zerbster / und das andere das Wittenberger Thor geheissen. A. 1694. aber ist das Dritte dazu gekommen / so auf Gnädigste Verordnung ietz regierenden Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Behuf der Fürstlichen Unterthanen / an der Mitte der Stat gleich dem Rahthause angeleget worden / und das Neue Thor genannt wird.

Das Rahthauß soll in dem 15ten Seculo ungefehr Tausend Vierhundert und etliche Neuntzig erbauet sein / zu dessen Beforderung auch der Raht damahls etliche Capitalia aufgenommen / die auch zum theil noch auf dem Rahthause haften. In der Raht-Stube seind noch unterschiedene Wapen auf grossen Gläsern in den Fenstern zu sehen / als Fürst Joachim Ernsts / Fürst Bernhards / der beiden Comptoren Ernsts und Hansen von Latorf / Wiprechts von Zerbst ꝛc. Sie haben alle die Jahr-Zahl 1569. bei sich / welches ein Zeichen ist / daß damahls dieser Ohrt erneuet / oder auch von neuem erbauet werden. Ingleichen sein zween gemeine Brau-Häuser in der Stat / deren Eines das Ober / das Andere das Unter-Brauhauß geheissen wird; Es sein auch unterschiedene Röhr-Brunnen allhier / welche theils aus den Pfaffen-Heiden-Gärten zu Behuf der Stat / Fürstlichen Meierei und Ober-Brauhauses / theils aus den Bisenthalischen Gärten zu Nutzen des gemeinen Wesens in der Stat und Fürstlichen Marstalls herein geleitet werden; Die auf dem Fürstlichen Schlosse aber und Unter-Brauhause der Stat werden von dem Fürstlichen Baum-Garten her aus dem so genannten Hanß Klauen Garten geführet. Mitten in der Stat unfern dem Rahthause nebst dem Ober-Brauhause lieget ein so genannter Brau-Teich / so dem Raht zukommt / in welchen das Wasser aus den Röhren bei dem Ober-Brauhause fleust / und wegen Feuers-Gefahr in sonderbahrem æstim ist: Es meldet auch ein altes Saal-Buch / daß in demselben keine Fische dauern wollen / und hergegen Wasser-Nüsse darauf gewachsen. Nebst welchen man auch unlängst die Gedancken auf mehr Neue Brunnen gerichtet / derer einen man A. 1707. den 8. Jul. bei dem Fürstlichen Schlosse gegen der Dom-Gasse über / nach dem Er lange Zeit zugeschwemet gewesen / wieder aufgehoben; Und bald hernach den 21. Jul. einen gantz neuen in der Neuen Strasse an der Ecke der Gasse / so nach dem Bockmarckt zur Rechten Hand gehet; Und noch einen gantz Neuen den 18. Aug. auf dem so genanntem Bock-Marckt gegraben / auch alle mit Plumpen versehen.

Der Stat Wapen ist eine gekröhnte Frauens-Person mit Zwölf Sternen umbgeben / so in der Rechten Hand etwas rundliches träget / so ein Haupt sein soll / in der Lincken aber das Anhaltische Wapen hält / und wird vorgegeben / daß es die Judith mit des Holofernis Kopfe bedeuten solle; Es ist aber wahrscheinlicher / daß es die Fürstin Cordula bedeute / als welche allhier ihren Witwen-Sitz gehabt / und in Ihrem Siegel eine Frauens-Person mit in den Händen haltendem Anhaltischen Wapen geführet / und daher solches der Stat mit Hinzuthuung der Krohn und Sternen mag ertheilet haben: Wie dann auch das ienige / so sie in der Rechten Hand träget / kein Holofernis-Kopf / sondern ein Helm ist / entweder zu Bedeutung Ihres Witwen-Standes / daß der Schutz Ihres Haupts / welches die Helme sein / oder wie die H. Schrift redet / die Krohne ihres Haupts abgefallen / oder auch / daß Sie die Koßwicker durch Vorzeigung des Helms zur Tapferkeit anmahnen wollen.

Der Stat-Raht hat bißher aus Zweien Mitteln bestanden / in derer iedem ein Burgemeister / und zwei Kämmerer befindlich / welche ihre Administration Jährlich Sonntags nach Johannis Bapt. verändern. Und seind die ietz lebende:

In dem Regierenden Mittel Burgem. Hr. Johann Carl Süssemilch / Hoch-Fürstlicher Anhaltischer Hof-Advocatus, den 28. Jul. dieses Jahres introduciret / und zwei Kämmerer Hr. Christof und Hr. Simon Krause.

In dem Andern Mittel B. Hr. Johann David Weigold / Kämm. Hr. Valentin Bernuts und Hr. Andreas Henningen. Stat-Schreiber Hr. George Winckler.

Die Gerichten aber Hohe und Niedere werden Nahmens Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. geführet / haben auch zu dem Ende einen eigenen Gerichts-*Directorem*, nebst welchem der Gerichts-Actuarius und einige des Rahts Assessorn sein. Und hat sich zwar bei Reparirung der Kirche A. 1564. ein Alter Brief von A. 1411. gefunden / kraft welches Fürst Sigmunds hinterlassene Witwe Fr. Jutta die Gerichten der Stat erblich verschrieben: Weil aber solches nicht mit Bewilligung der Herren Söhne und Vettern geschehen / als ist diese Verschreibung von keinem effect zu sein erachtet worden. Jahr-Märckte seind vor dem Zween gewesen 1. auf Lætare, 2. auf Laurentii, so beide Zween Tage gewähret. Denen aber ietzregierende Hoch-Fürstl. Durchl. einen Dritten Vieh-Kramer- und Flachs-Marckt drei Tage zu halten zugefüget / dergestalt / daß auf dem Tage *Simon Judæ* ein Viehe-Marckt / die nähst folgende Zwei Tage darauf aber der Krahmer- und Flachs-Marckt gehalten werden solle / wie die Worte des Fürstlichen Privilegii von A. 1696. den 20sten Mart. besagen. Nebst welchen noch absonderlich A. 1678. auf Verordnung der Fürstlichen Fr. Witwen / Fr. Sophien Augusten / alle Sonnabende ein Wochen-Marckt angesetzet worden. Auch soll vor diesem eine Stapel-Gerechtigkeit allhier gewesen sein / und die Flösse Drei Monscheine haben liegen bleiben müssen / weil aber wegen der nahe gelegenen grösseren Stäte die Ab-

Abnahme schlecht gewesen/ so ist solche nicht in observance geblieben.

Die Brauer-Ordnung und Innung hat von Fürst Wolfgangen ihren Anfang genommen/ und ist nur noch vor wenig Jahren A. 1702. den 16. Maj. von ietz Regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. von neuem confirmiret worden. In welchem Jahre auch eine Schützen-Gesellschaft aufgerichtet/ gewisse Artickel darin abgefasset/ und gleichfalls von S. Hoch-Fürstl. Durchl. den 29. Maj. confirmiret worden.

XV. Unter den sonderbahren Begebenheiten ist/ daß A. 1547. wie die Spanier vor Wittenberg gelegen/ Sie nicht allein das Schloß allhier verbrannt/ sondern auch die Stat gantz ausgeplündert; Der damahlige Schösser dieses Ohrts ist/ wie zuvor gedacht/ auf dem Schlosse mit verbrannt/ so daß man nichts als seine Oesacken von ihm gefunden. Uber diß hat man eine Frauens-Person mit Zween Kindern/ Zween Mägden/ und einem Koche/ Greger Koch genannt/ in einem Keller/ ohne zweifel umb sich daselbst zu erretten/ angetroffen/ so aber darin verfallen und durch den Dampf und Hitze erstücket und verbrannt/ die auch in Aufräumung des Brandes mit einander an der untersten Stufe im Keller/ die Frau in iedem Arm ein Kindlein haltende/ an der Rechten Seiten eine/ und vor ihr die andere Magd sitzend/ der Mann aber an der Thüre des Kellers liegend gefunden und erkannt worden/ auch zum theil aufgericht gesessen/ wie man sie aber angegriffen/ wie Asche zerstoben: Des vorgemeldten Schössers Frau aber ist über die Mauern zum Graben gekommen/ welche aber die Spanier aufgerissen/ ihr die Kleider vom Leibe/ und die Ringe und Schuhe von Händen und Füssen gezogen/ erbärmlich und übel mit ihr umbgegangen/ und sie also gehen lassen: Mit welchem Brande zugleich viel alte Briefe und Register/ daran der Fürstlichen Herrschaft gelegen/ zu nichte gegangen sein.

A. 1626. im Monat Junio hat die Peste zu regieren angefangen/ und dermassen überhand genommen/ daß binnen 3. Monaten bei 412. Menschen daran verstorben.

A. 1631. den 22. Aug. ist König Gustavus Adolphus mit seiner Armee anher gekommen/ hat auf dem Schlosse sein Quartier genommen/ und den 28. Aug. sich wiederumb weg begeben.

A. 1636. kurtz vor Ostern hat dieser Ohrt nicht weniger als Zerbst/ und andere herumb liegende Stäte und Herrschaften/ die schwere Krieges-Last sehre empfinden müssen/ indem Er von den Schwedischen Trouppen auf Ordre des Generals Baniers geplündert und hernach bei 20. Wochen unbewohnt geblieben: Dergleichen auch wiederumb A. 1637. geschehen/ dergestalt/ daß das Graß häufig auf den Strassen gewachsen/ und wie Alte noch am Leben seinde Leute erzehlen/ die Nesseln und ander Unkraut so hoch gewachsen sein/ daß man sich fast darin verstecken können. Die Einwohner haben sich damahls theils in den nähsten grossen Stäten/ Wittenberg/ Zerbst/ theils über der Elbe in dem Wörlitzischen Winckel und andern Büschen aufhalten müssen: Hierzu ist eine grosse Pest/ welche allhier nicht weniger/ als an andern Ohrten viele Menschen weggenommen/ ingleichen eine grosse Theurung und Hungers-Noht gekommen/ daß die Menschen Pferde/ Hunde und Katzen auf den Gassen angefallen/ und sie für Hunger gegessen.

Das III. Capittel.

Von der Commenturei Burow.

I. Andencken der Tempel-Herrn zu Bernburg/ Wörlitz u. s. w.
II. Fundation der Commenturei Burow: Donation unterschiedener Wiesen und Werder/ als des Schuellen Werders/ Martins-Werders. ꝛc. Ingleichen der Dörfer Kliecken und Steinbeck.
III. In was Connexion die Commenturei mit dem Fürstlichen Hause Anhalt gestanden; Erregte Strittigkeiten deßhalb/ Brief-Wechselung.
IV. Letzter Vergleich in dieser Sache aufgerichtet.
V. Strittigkeiten wegen einiger Fischereien und Holtzfällungen/ wie sie abgethan.
VI. Liste einiger Commenturen/ Ernsts von Latorf Verehelichung: Hrn. Hansen von Latorf/ und Hrn. von Benigsen Monumenta in der Kirche zu Burow.

I.

WIe wier weiter gehen/ wird dieses Ohrts sein noch der Commendatur oder *Comtu*rei Burow zugedencken/ als welche unsern Koßwick gelegen/ und von den Fürsten zu Anhalt vor Alters zur Erhalt- und Fortpflantzung der Christlichen Religion in dem Gelobten-Lande und andern Morgenländern dem Deutschen/ oder Marianischen Ritter-Orden geschencket worden: Wie dann auch davor gehalten wird/ daß die Tempel-Herren/ ein zu eben dem Zweck aufgerichteter Orden/ gleichfalls einige Güter in diesem Fürstenthum gehabt/ auch Ihrer Viere zu Wörlitz/ und andere zu Gröpzig gewohnet/ ingleichen das Vorder-Theil des Schlosses zu Bernburg von Ihnen soll erbauet sein worden/ wiewohl man nicht sagen kann/ was Sie eigentlich vor Güter und Einkunfte darzu gehabt/ oder auch/ nachdem dieser Ritter-Orden A. 1308. aufgehoben/ und Ihre Güter in diesen Ländern fast mehrentheils dem Johanniter-Orden zu theile worden/ wie dieselbe wieder in Weltliche Hände gerahten.

II. Den Anfang aber der *Comtu*rei Burow betreffend/ so haben A. 1259. die damahlige Fürsten zu Anhalt/ Fürst Herrman/ Probst zu Halberstat/ Fürst Magnus, Probst zu Lebuß/ Dero ältester Bruder Fürst Henrich, so zu Aschersleben residiret/ und Fürst Siegfried/ iedweder vermittelst eigenen zu dem ende aufgerichteten Instrumenti das Dorf Burow sampt aller Zubehör und pertinentien dem Deutschen Orden geschencket: Und sein die Worte in den Instrumentis Donationis fast überall einerlei/ die Data aber und Zeugen unterschieden; Wier wollen Sie aber dennoch/ weil so wohl wegen der Personen/ als unterschiedener Datorum bei den Gelehrten einige Scrupel entstanden/ wie zu sehen *in Sagittar. Histor. Anh. Princ. c. XII. f. 68.* und Sie daher der Fürstlichen Genealogie einiges Licht geben/ ingesampt anher setzen/ und ist unter

unter denselben der Beiden Fürsten Hermanni und Magni folgendes:

Hermannus DEI Gratia Halberstadensis Ecclesie Prepositus & Magnus Prepositus Ecclesie in Lebus, Fratres de Anbalt, omnibus hanc literam audituris eternam in Christo Salutem. Cum ea, que pietatis affectu religiosis Domibus conferuntur possidenda, firma sic debeant stabilitate constitui, ut imposterum nequeant immutari, necessarium est, ut ita Scripture testimonio confirmentur, ne facta presentium in oblivionem transeant futurorum. Noverint igitur singuli & universi presentem literam inspecturi, quod nos pro reverentia Jhu Xri, remedio animarum nostrarum, *Fratribus Hospitalis Sancte Marie Jerosolimitanis Domus Theutonice villam Byrowve* cum omnibus suis pertinentiis, videlicet pascuis, lignis suis, Pratis, Piscamine, Agris cultis & incultis, cum omni Jure, quod nunc habet, vel imposterum poterit adipisci, nec non Jus Patronatus Ecclesie ejusdem ville contulimus, jure proprietatis libere in perpetuum possidenda. Ut autem hujusmodi donatio tam rationabiliter facta, robur firmitatis obtineat, & a nullo valeat impediri, sed Fratribus predictis hec omnia maneant inconvulsa, Sigillorum nostrorum appensione & testium subscriptione presentem paginam duximus roborandam. Sunt autem isti: Wiggerus Decanus: Rudolfus Portenarius. Widekindus de Sluwenburgo. Hermannus Scholasticus nostre majoris Ecclesie Mond. Laici vero, Gevehardus de Slage, Tithardus de Ordey; Henricus de Velthem milites & alii quam plures. Datum Halberstat. M. CC. LIX. IV. Kal. Febr.

Das Diploma aber/ so Fürst Henrich gegeben/ lautet also:

Henricus DEI gratia Comes Ascharie & Princeps de Anhalt &c. Omnibus hoc scriptum inspecturis salutem. Cum ea, que pietatis affectu religiosis domibus conferuntur possidenda firma sic debeant stabilitate constitui, ut imposterum nequeant immutari, necessarium est, ut ita Scripture testimonio confirmentur, ne facta presentium in oblivionem transeant futurorum. Noverint igitur singuli ac universi presentem literam inspecturi, quod nos pro reverentia Jhu. Xri. & remedio anime nostre, *Fratribus Hospitalis Sancte Marie Jerosolimit. Domus Theuton. Villam Burovve cum omnibus suis pertinentiis*, videlicet cum pascuis, lignis, pratis, piscamine, Agris cultis & incultis, cum omni Jure, quod nunc habet vel imposterum poterit adipisci, nec non Jus Patronatus Eccles. ejusdem Ville contulimus jure proprietatis in perpetuum possidenda libere: Ut autem hujusmodi donatio tam rationabiliter facta robur firmitatis obtineat, & à nullo valeat impediri, sed Fratribus predictis hec omnia maneant inconvulsa, Sigilli nostri appensione & testium Subscriptione presentem paginam duximus roborandam. Sunt autem hi testes Albertus de Hackeborne Nobilis - - - - - - - - - Didericus de Wedesdorp. Bernhardus de Ditforde, Hermannus de Wegenleve, Albertus de Cocstede - - - - & alii quam plures. Datum Aschariе Anno gre. M. CC. LIX. Kal. Febr.

Und gleichwie diese bißher gemeldte so wohl als Fürst Siegfried in dem nähst folgenden Diplomate keine andere sein/als die/so Sieben Jahr zuvor Fürst Henrichs des I. Donation der Kirche zu Paschleben an den Dom zu Koßwick confirmiret. S. Koßw. Gesch. in dem vorhergehend. *Cap. II. n. 5.* Also ist auch der hier genannte Fürst Henrich kein ander / als der in ietzt berührter Donation so geheissene Fürst Henrich Junior oder der II. Fürst Henrichs des I. Aeltester Sohn/ der es auch darumb zu Aschersleben datiret / als wo Er seine Residenz gehabt/ gleich wie Hermannus und Magnus zu Halberstat / weil Hermannus Probst zu Halberstat gewesen/und Siegfridus hiernähst zu Gribow bei Koßwick/weil dieses in seinem Fürstl. Erbtheil gelegen. Womit alle die Dubia gehoben werden/ welche in vorangeführten Herrn *Sagittarii Hist. Pr. Anh. f. 68.* erreget worden; Eine mehrere Erklährung hiervon aber wird in dem V. Th. II. B. zu Anfange zu finden sein.

Unter Fürst Siegfrieds Nahmen aber seind zween verhanden von einem dato den 23. Febr. oder 7. Kal. Mart. aber mit unterschiedenen Titeln und Zeugen/ daher zu vermuhten / daß bei einer derselben etwas in formalibus möge sein desideriret worden; Des Ersten laut ist dieser:

Sifridus DEI Gratia Comes & Princeps de Anbalt; omnibus hanc literam audituris eternam in Christo salutem. Cum ea, que Religiosis domibus conferuntur possidenda, firma sic debeant stabilitate constitui, ut imposterum nequeant immutari, necessarium est, ut ita scripture testimonio confirmentur, ne facta presentium in oblivionem transeant futurorum. Noverint igitur singuli ac universi presentem literam inspecturi, quod nos pro remedio anime nostre *Fratribus Hospitalis Sancte Marie Jerosolymit: Domus Teutonice Villam Burowe* cum omnibus suis pertinentiis, videlicet pascuis suis, pratis, piscamine, Agris cultis & incultis, cum omni Jure, quod nunc habet, vel imposterum poterit adipisci, nec non Jus patronatus Eccles. ejusdem ville contulimus Jure proprietatis in perpetuum libere possidenda. Acta hec sunt Ao. Domini. M. CC. LIX. Ut autem hujusmodi donatio tam rationabiliter facta, robur firmitatis obtineat, & à nullo valeat impediri, sed Fratribus predictis hec omnia maneant inconvulsa, Sigilli nostri appensione & testium subscriptione presentem paginam duximus roborandam. Sunt autem isti: Hugoldus de Scherenbecke Nobilis: Hermannus de Clepezic. Fridericus de Ztene. Tidericus & Tidericus filius suus de Burovve. Albertus de Tsenitz. Burchardus de Wizzand. Henricus de Indagine & alii quam plures. Datum Gribovve: VII. Cal. Martii.

S. Sifridus D. G. Comes Aschariе
& Heres Thuringie.

Das andere ist folgenden Inhalts.

Sifridus DEI Gratia Comes de Anbalt, omnibus hoc Scriptum inspecturis salutem. Cum ea, que pietatis affectu, religiosis domibus conferuntur possidenda, firma sic debeant stabilitate constitui, ut imposterum nequeant immutari: Necessarium est, ut ita scripture testimonio confirmentur, ne facta presentium in oblivionem transeant futurorum. Noverint igitur singuli ac universi presentem literam inspecturi, quod nos pro reverentia Jesu Christi & remedio anime nostre *Fratribus Hospit. Sancte Marie Jeros. Domus Teuton. Villam Burowe* cum omnibus suis pertinentiis, pascuis, lignis, piscamine, agris cultis & incultis, cum omni Jure, quod nunc habet & impo-

ste-

sterum poterit adipisci; Nec non Jus Patronatus Eccles. ejusdem Ville contulimus, Jure proprietatis libere in perpetuum possidenda. Ut autem hujusmodi donatio tam rationabiliter facta robur firmitatis obtineat, & à nullo valeat impediri, sed fratribus predictis hec omnia maneant inconvulsa, sigilli nostri appensione & subscriptione testium presentem paginam duximus roborandam. Testes vero hujus donationis fuerunt: Hugold de Scherenbecke. Teodericus de Burovve, Albertus de Czinitz, Hinricus de Recken, Clerici vero Richardus Cappellanus noster. Teodericus scriptor, & alii quam plures. Datum Gribovve, Anno Dni M. CC. LIX. VII. Cal. Martii.

Zu Vermehrung dieser Donation haben hernach A. 1307. Fürst Albrecht und Sein Sohn Sifridus III. beiderseits mit Bewilligung Fürst Henrichs und Sigfrieds/ Pröbste und Dom-Herrn zu Halberstat und Magdeburg/ dem Orden Sechs Werder geschencket/ vermittelst nähststehenden Diplomatis:

Cum propter temporis diuturnitatem ac humane conditionis fragilitatem, ea, que fiunt in tempore, à memoria hominum frequenter elabantur, necesse est, ut facta hominum in scripta authentica redigantur. Hinc est, quod nos *Albertus DEI Gratia Comes in Anhalt & Sifridus Filius noster*, tenore presentium profitemur, & omnibus, quibus interest, aut quibus interesse fuerit opportunum, cupimus fore notum, quod nos de consensu Fratrum nostrorum *sc. Dni. H. Prepositi sc. Pauli in Halberstatt*, nec non Canonici Majoris Ecclesie ibidem & *Dni. Sifridi Prepositi Scti Blasii in Brunsvvic & Canonici Majoris Ecclesie in Magdeburg*, ac universorum heredum nostrorum voluntate, *Sex Insulas*, quarum nomina sunt hec: *Schnellenvverder* & Selant; Et *Duas* juxta locum, qui dicitur *Treyl*, & unam circa *Drolvvitz*, & unam, qui dicitur *Schespig*, dedimus & damus *Fratribus sacre Domus Hospitalis Sancte Marie Teutonicorum in Jhrem. commorantibus in Burovve* cum omni Jure, sicut ad nos pertinebant proprietatis titulo, perpetuis temporibus dedimus possidendas. Ut igitur hoc factum predictis fratribus à nostris heredibus inviolabiliter observetur & inde etiam nulli dubium valeat oriri, Sigillorum nostrorum appensione fecimus presentem paginam communiri. Hujus rei testes sunt virtuosi milites Dominus Albertus de Cegniz & Dominus Henricus de Stene, & Honorabiles Viri *Burgenses de Dessovve*. Jo. Vilpennig. Con. de Redere. Ar. Ciriaci. Hen. de Nichez & alii quam plures fide digni. Datum & actum in Curia Reyne. Angrte. M. CCC. VII. 3. Nonas Septembris.

Nicht weniger haben Fürst Albrecht/ und Fürst Sigfried eine Hölzung/ der Schnelle Werder geheissen/ dem Orden verkauft/ dessen vorgenannter Fürst Henrich Probst zu Halberstat in einem eigenen Diplomate gedencket/ und folgenden Inhalts ratihabiret.

Nos *Henricus DEI Gratia Canonicus Majoris Ecclesie in Halberstatt & Prepositus Ecclesie Sti Pauli ibidem* dictus *de Anhalt* omnibus presentia visuris vel audituris Salutem in Domino. Recognoscimus tenore presentium & publice protestamur, quod frater noster *Albertus Comes de Anhalt & Filius suus Sifridus* vendiderunt quandam *Sylvam, que dicitur vulgariter Schnellevverder Dominis de Teutonica Domo in Burovve*, & nos eandem emptionem inter fratrem nostrum Albert. Comitem & Sifridum filium suum & inter prefatos Dominos de Burovve ratam tenebimus atque firmam. Actum & datum Halberst. Anno Domini M. CCC. VII. IX. Cal. Septembr.

Sigillum Henrici (L.S.) Prepositi Ecclesie Sancti Pauli.

Welchen Sifridum weil unterschiedene Genealogische Tafeln vorbei gehen/ so hat man umb so viel lieber die letztere beide Diplomata anher setzen wollen.

Anno 1314. hat Fürst Albertus I. nebst Seinem Sohn Alberto II. dem Orden die Wiesen zu Seuselitz sampt einigen Höltzungen verkauft/ wovon das aufgerichtete Instrument also redet:

IN Godes Namen Amen: Wenn die tyth kort is« und alle Erdische Dinche vergenlich sint/ darumme« is Noth/ dat man sulcke Dinch/ dy stede undt gantz bli-« ven sollen/ mit Schrift/ undt mit gethuge behald.

WY Albrecht von Gnaden Godes/ Grave von« Anhalt/ und Albrecht Unse Sohne betugin« undt bekennen openbare an dyseme Brive/ dat wy mit« Willen Unser Erven/ undt Unser - - - - - - - undt« mit Rade unser Manne Duschen dat Huß von den Spy-« thale Senthe Marien tu Jerusalem/ tu dem Hove tu« Burovv rechte undt redlicke verkopft hebben dat eygen« over dy Wysche tu Suselitz undt over den Vor-« busch/ und over dem Werder dyß thapenhorn het/« an beyden Siden der Elven und over allet/ dat dar-« tzwischen der Alden Elven und der rechten Elve« lyt/ dat tu der Wische hort tu Suselitz mit Agkere/ mit« Holte/ mit Grase/ mit Vyscherie/ mit Weyde/ und mit« allerleye mit der by is/ und darby vallen mach/ vor« Sestich Marck ewiglicken in besittene/ also alß wy den« hedden met allerlye Rechte/ dat ouse Gave undt dysse« Kope stete undt gantz blyve/ und nieman enbrecke/ das« geven Wy den vorgenanten Brüdern unsen Bryf tu« eine Orkunde geteckent/ undt besigelt mit den anehang-« he Unser Ynseghele. Wer dißeme Kope unde desser« Gave iß gewesen unse live Bruder Henric dy Dom-« Probst von Halberstat/ und desse Viddere Her Wi-« precht van Barby/ Wiprecht van Scherwist. Her« Heyne van Tumene/ Her Hert Thyle van Heckelin-« ge/ Herman van Randau/ Heynric van Scudere und« desse Knapen Wolter dy alte Voget van Scerwist/« und Her Heynric van Lubas Unse Cappellene/ yn an-« dere gute Lyde/ dy dißer Dinge Getuch syn. Dißе« Bryf is gegevene op den Hove tu Reyne na der Ge-« bort unsis Herren Dusent Jar/ Dryhundert Jar/ an« deme virtheydeme Jare an deme Dienstage vor der He-« melfart unsis Herren.

Zu dieser Donation hat nachmahln Fürst Sigfried der II. damahliger Canonicus zu Magdeburg Seinen Consens folgender massen beigetragen.

WIe Grave Sivart van Anehalt/ van dhere« Gnaden Godes Kemmerer und Canonick« tu Meideburch bekennen unde betüghen opelicken in« dißen Briven/ dat Grave Albrecht van Anehalt« unse live Bruder den Brüdern van dem Dütschen« Huse/ tu deme Hove tu Burow/ recht und redeli-« cken verkaufhet/ dat Eygen over die Wische tu Suselitz« und over den Vorbusch/ und allet dat tu der Wische tu« Suselitz gehoret/ alß hyhet hadde mit alme Rechte/ dar-« tu so geheve wie de Volbort unses Willen und Gün-«

ste; Dat diße Kop und Gave unſes vorbenanuten Bruders Graven Albrechts / dhem vorghenanten Brudern van Burowe gantz und stete van unß gehalten werde / so gheve wie denselben Brudern van Burowe diſſen Brief beſegelt mit Unſeme Ingeſeghele tu eim Orkunde / diſſe Brif iß geſcreven und gheven / no Godes Bort / duſent Jar driehondert Jar an deme Veſteyden Jare in dheme anderen Sondaghe nach Oſtren in der Stad zu Kotzſwich.

Hier nennet Fürſt Sigfried Fürſt Albrechten Seinen Bruder / Iſt alſo von Fürſt Albrechten Sohn Sigfrieden unterſchieden / und folgends der Andere dieſes Nahmens / Fürſt Albrechts Sohn aber Sigfried der Dritte ſo genannt geweſen.

Anno 1324. haben die Fürſten Albertus und Woldemar dem Orden die Dörfer **Kliecken und Steinbeck / geſchenckt**: Welches Letztere ſchon vor langen Zeiten eine wüſte Feld-Marcke geweſen / **in Erſtattung deſſen wi mit Unſen Vorwanten und Brüdern dem Orden in der Commenturey Buro für Schaden gethan haben / und zu Troſt unſen Vor-Eltern und Unſerer Selen mit Vergebung Unſerer Sünden**: Wie die Worte des Diplomatis lauten: Das Datum iſt Köhten den 25. Novembr. 1324. Welche beide Dörfer nach der Zeit die Herren von Latorf von dem Deutſchen Orden zu Lehn genommen / und annoch nehmen: **Den Adilhof und das Dorf Klecken mit dem Dorf Steinbecke und aller iren Ein- und Zubehorungen** / wie die Worte des Lehn-Briefes lauten / ſo die Herren **Hans / Cone und Jacob / von Latorf von dem Land-Commenthur Conrad von Uthenrode hierüber empfangen** / Dat. Burow Z. nach Catharinen A. 1499.

An. 1373. hat Otto von Schlichting den **Martinswerder** dem damahligen Commenthur zu Burow verkauft / wovon das aufgerichtete Inſtrument alſo lautet:

Nos *Otto Miles dictus Slychtynck* preſentium tenore recognoſcimus publice profitentes, quod vendidimus *Domino Commendatori in Buro unam Inſulam* vulgariter dictam *Mertenswerter*, in quantum Nos & Patrui noſtri habuimus in eadem Inſula licite & quiete poſſidendam: Utigitur predictus *Dnus Commendator in Buro* jam dictam Inſulam ſine contradictione noſtra & noſtrorum Patruorum pacifice valeat ſub forma ante dicte venditionis & a nobis facte poſſidere, preſentes literas erogavimus in credulitatem predictorum noſtri Sigilli appenſione roboratas. Datum Anno Domini M. CCC. XXIII. In craſtino Bti Laurentii & in die Tiburtii Martyris Beati.

III. Bei dieſen und dergleichen hat es nachmahls ſein Bewenden gehabt / und iſt dieſe Comturei den Verfaſſungen des Löbl. Deutſchen Ordens noch zu der Sächſiſchen Provintz gehörig / von dem Provincial-Commenthur oder Land-Commendatore reſpiciret / auch iederzeit von daraus mit Comtoren der Ancianität oder Alter nach verſehen / zuweilen auch nach gelegenheit des Ordens eine Zeit lang offen gelaſſen / auch wohl nur ein Hauß-*Commenthur*, dem man Jährlich ein Gewiſſes daraus gereichet / und das übrige dem Orden gelaſſen / darauf geſetzet worden: Die Commendatores aber / weil Burow im Anhaltiſchen Gebiehte und Ober-Bohtmäßigkeit gelegen / ſeind zugleich als Stände des Fürſtenthums geachtet / zu den Land-Tägen erfordert / und dem zeitlichen Comtori als Prælaten und vornehmſten Stande des Fürſtenthums die Fürſtl. Propoſition in die Hände gegeben / mit den Ständen davon zu rahtſchlagen / ſonſten auch gleich andern zu denen Pflichten des Hoch-Fürſtl. Hauſes Anhalt / ſo nicht eben zu dem Orden gehörig / gezogen worden / wannenhero Sie auch dem Fürſtl. Hauſe Anhalt Sich mit Eides-Pflichten verbunden / und das Prædicat, **Liebe Getreue** / von den Regierenden Fürſten zu Anhalt angenommen / Verhöre und Abſchiede nahmentlich in der Deſſauiſchen Kantzlei gehabt / Fürſtl. einlaufende Mandata acceptiret / und zu Burow anſchlagen laſſen / die Landes-Steuern abgeführet / auch auf Erfoderung zu Ehren-Ritten Geleite gegeben / in Aufwartungen bei Fürſtl. Beilagern / Kindtaufen / Begräbnüßen / mit 3. biß 4. Pferden Sich geſtellet / wie ſich dann findet / daß An. 1546. der damahlige Commenthur **Hanß von Latorf** im Smalkaldiſchen Kriege bei Fürſt Wolfgangen mit 3. Reiſigen Knechten vor Ingolſtat erſchienen / ingleichen **Henning von Brießkau** bei einer Muſterung zu Bernburg mit 2. Pferden ſich geſtellet / der auch Fürſt Joachim Ernſten / alß Er nach dem Würtenbergiſchen gegangen / begleitet / und ſelbſten in der Einkehr bei dem Deutſchen Meiſter mit aufgewartet. Auch da Sie nun und dann in Perſon nicht kommen können / ihre Hauß-Commenthuren geſchicket. Nicht weniger iſt gemeldter Henning von Brießken A. 1594. nebſt Albrechten von Wutenau und dem Kantzler Truckenroht / wegen des Fürſtl. Hauſes Anhalt auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg erſchienen / deſſen Nahmen annoch in den Reichs-Abſchieden zu finden.

Es hat aber von A. 1595. her dieſe Sache wollen angefochten / und ſo wohl die Landes-Fürſtl. Hoheit / als vorerwehnte Steuern und andere Pflichten ſampt der Erbhuldigung der Comtoren in Zweifel gezogen / auch die Fürſtl. Mandata nicht allerdings mehr angenommen oder anzuſchlagen verſtattet werden: Maſſen der damahlige Land-Commentur von Loſſau ſich geweigert / die Türcken-Steuer zuerlegen / und ſich lediglich auf den Deutſchen Meiſter bezogen / auch daß er niemande / als demſelben unterwürfig wäre / angeführet / welchem die nachkommende Commenturen nachgefolget / die zeitliche Deutſche Meiſter auch ſich der Sache offenbarlich angenommen: Darumb als A. 1606. den 20. Octobr. der damahlige Commentur **Hanß von Bieren** vor den Fürſtl. Commiſſariis den Eid würcklich abgeſtattet / ſo hat bald hernach den 10. Febr. 1607. der Deutſche Meiſter Ertz-Hertzog Maximilian von Oeſterreich an Fürſt Rudolfen zu Anhalt geſchrieben; Es hätte mit des Deutſchen Ordens Perſonen ſolche Gelegenheit / daß ſich dieſelbe bei Annehmung des Ordens gegen einen ieden Regierenden Meiſter / als ihren eintzigen Herrn und Oberſten Haupt / zum höchſten Eidlich verpflichten und obſtringiren müſten / denſelben biß in ihre Gruben gehorſam / gewärtig und unterthänig zu ſein / ihren Gebohten und Verbohten nachzuleben / und wieder die / keiner andern und frembden Obrigkeit / ohne ausdrückliche Zugab und Verwilligung anhängig noch beipflichtig zumachen / weniger derſelben Schutzes und Schirms ſich zu behelfen oder zugebrauchen / daher denn / wie die Worte ferner lauten / ein ieder bei ſich ſelbſt ſchlieſſen kann / wie dieſe vermeinte Huldigung / weil er des Ordens

dens Pflicht nicht erlassen/ noch mit unser Bewilligung fürgegangen/neben einander bestehen/und solche Huldigung des Ordens Privilegien/ Gerechtigkeiten/ und Unsern Regalien ohne Nachtheil und Schmälerung sein könne/ und ob nicht vielmehr/ weil ein solches in seiner als einer ergebenen Ordens-Person Macht nicht gestanden/ eine lautere Nichtigkeit/ kraftloß/ unbündig und von Unwürden sei/ zumahlen auch darumb/ dieweil dieß eine Neuerung/ deren weder bei Sr. Ld. noch deren Vor-Eltern in keinem herbringen. Ersuchet also den von Bieren der Huldigung wieder zu entledigen/ mit Vorbehalt/ dafern es nicht geschehen sollte/ solchen allen und ieden actibus ratione tam personarum, quam bonorum ordinis, zugleich expresse contradiciret zu haben/ auch hinkünftig sie rechtlich zu hintertreiben. Es hat aber Fürst Rudolf den bald folgenden 13. April gedachten Jahres geantwortet: Er hätte bei Annehmung Seines Fürstl. Antheils und Regierung gemeine Erb-Huldigung ergehen lassen/ und indem Er auch genannten von Bieren/ als einen Einkömmling der Comturei, so in seinem unmittelbaren Territorio gelegen/ darmit beleget/ sehe Er nicht/ wie etwan dieses/ dem Ordens-Stande und dessen habenden Gewonheiten/ zum Eintrag vorgenommen könnte gedeutet werden. Sondern Er hätte sich vielmehr der benachbarten als Chur- und Fürstl. gleichmäßiger Haltung nach Gebühr erwiesen. Wolle Ihm derhalben keinen Zweifel machen/ S. L. do Sie des eingeführten vor-ersessenen Landes-Brauchs/ sattsam sich würden berichten lassen/ ihr dieses so viel weniger Scrupel gebehren möchte. Sintemahl dieses Werck vor Ihm weiter nichts als zu Erhaltung Seines Rechtens und Gerechtigkeit/ daran sich nicht allein die Alten Commendatoren, sondern auch folglich Er Hennig von Brietzkow/ und weiter an dessen stat der Hauß-Commenthur verwandt und zugethan gemacht/ angesehen worden. Worauf Ertz-Hertzog Maximilian nochmahln sub dato den 20. Jun. A. 1607. geschrieben/ daß Er von dem Land-*Commenthur* von Brietzkau vernehmen lassen/ ob Er gleich Seinen Vorfahren gewesenen *Commenthur*en zu Burow dergleichen Pflicht selbsten geleistet sollte haben/ dieser aber lauter Nein darzu gesaget/ und nichts geständig wäre/ daß ihm dergleichen iemahls angemuhtet/ geschweige von ihm geschehen wäre/ und würde ihm etwas zugeleget/ so er ihm nie zu Sinne kommen lassen/ füget auch hinzu/ daß die bei den benachbarten Chur- und Fürsten allegirten Gebräuche theils anders hergebracht/ theils strittig wären; Fürst Rudolf aber hat zum andern mahl geantwortet/ daß Er Sich verwundere/ daß der von Brietzke leugnen dörfe/ daß er sich der Fürstl. Anhaltischen Herrschaft subject gemachet/ da doch notorium und erweißlich/ daß er vor sich und durch den Hauß-*Commenthur* Daniel Retzdorf an seiner stat so wohl Fürst Wolfgangen/ als Joachim Ernsten und Johann Georgen in Ehren-Reisen/ Begleitungen/ Fürstlicher Kindtaufen/ Verschickungen/ auch auf Reichs-Tägen gleich andern Anhaltischen Lehn-Leuten auf erfordern sich dienstfertig erwiesen/ deßgleichen seine Vorfahren Hanß und Ernst von Latorf/ welche auch denen Fürstl. Vorfahren mit Pflichten verwandt gewesen/ 3. Pferde zum Ritter-Dienst ausgerüstet: Daß auch die vorige Commenthuren von Burow der Herrschaft Jäger und Jagt-Hunde auf den Jagten gehalten/ Land- und Tranck-Steuer entrichtet/ Fürst Wolfgang in dem Burischen Gehöltze Holtz schlagen lassen/ die Fürstl. Anhaltische Mandata in dem Schultzen-Hause zu Burow angeschlagen worden/ daß Sie keine Extendirung in ihr Land und Gerechtbarkeit konnten einschleichen lassen/ sei auch dem Orden nicht præjudicirlich/ sondern Landes Brauch und Legi Consvetudinariæ gemäß/ daß sie den von Bieren lassen in Pflicht nehmen/ und folgends pro conservando Jure geschehen: Eine Ordens-Person und auch dem Ordinario Loci mit folge/ Steuern ꝛc. verwandt zu sein/ liefen als disparata gemeinen beschriebenen Rechten nicht zu wieder und würde heute zu Tage in viridi observantia practiciret/ wäre auch zu demonstriren/ daß der Deutsche Meister kein Jus absolutum über die Commenthurei und Dorf Burow hätte/ sondern respectu P. P. Anhaltinorum limitatum & restrictum, wie der Landes-Brauch in Thüringen und andern Kreisen; Des Ordens Privilegia & statuta utpote stricti Juris, müsten sine Præjudicio Tertij verstanden werden/ verbünden die allein/ so sie machten/ andere aber nicht/ der Deutsche Meister würde nicht abredig sein können/ daß da ein Commenthur zu Burow etwas Criminelles beginge/ die Fürstl. Herrschaft vi omnimodæ Jurisdictionis zu procediren hätte/ massen die Commenthur und Burowische Unterthanen und Schutz-Verwandten in causis civilibus bei zutragenden Fällen in den Anhaltischen Kantzleien und Ampt Koßwick Recht nehmen und leiden müsten/ sie wären Kläger und Beklagter/ hätte also ausser den angezogenen Statuten das Hauß Anhalt in Jure territoriali und competente Jurisdictione sein fundirtes besonderes Recht über Burow und dessen Commenthurei &c.

Als auch einige Jahr vorher A. 1599. wegen nicht erlegter Türcken-Steuer an seiten des Fürstl. Hauses wieder Burow Pfändung ergangen/ so hat sich gleichfalls nicht allein Ertz-Hertzog Maximil. der Sache angenommen/ sondern es ist dieselbe an das Kais. Kamer-Gerichte gebracht und etliche Jahr daselbst litigiret/ auch Kaiserl. Commission und Zeugen verhör gehalten worden/ so iedoch zu keiner Endschaft gekommen. Das Fürstl. Hauß Anhalt hergegen hat nichts desto weniger seine Gerechtsame wieder die folgende Commenthuren fortgesetzet/ massen Fürst Johann Hochsel. And. das Einlager der Jagt-Hunde zu Burow nehmen/ ingleichen A. 1649. den 14. Aug. den damahligen Commenthur Burchard von Krammen zur Landes-Huldigung citiren lassen/ dergleichen auch von den Fürstl. Herrn Vormünden A. 1668. und wiederumb bei ietziger Hoch-Fürstl. Durchl. angetretener Regierung A. 1674. geschehen/ mit mehrmahliger Erinnerung/ daß Sie Sie nicht als Commenthuren/ sondern als Land-Sassen/ die ihres Schutzes genössen und im Anhaltischen Territorio unstrittig gelegen/ citiret; Auch das Homagium mit der Pflicht/ so sie dem Orden geleistet/ nicht stritte. Da hergegen die Commenthuren sich dessen entweder geweigert/ oder doch/ daß sie ohne Consens und Vorbewust des Deutschen Meisters sich solches nicht unternehmen dörften/ vorgewandt. Darumb auch als A. 1674. Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Ihm huldigen lassen/ der damahlige Commenthur Burchard von Krammen/ ungeachtet ergangener Citation, sich weder zu Zerbst noch zu Koßwick dazu verstehen wollen/

und zwar zu Roßwick den 25. Jun. als Huldigungs-Tage sich bei den Fürstl. Commissariis Herrn von Klengel und Herrn von Schönberg eingefunden / aber der Huldigung halber aus vorwand seiner zu dem Deutschen Orden tragenden Pflicht sich zu excusiren gebehten / und ob Ihm wohl von den Herren Commissariis remonstriret worden / was massen ein Comtor vor Ihm Nahmens Hanß von Bieren / die würckliche Huldigungs-Pflicht abgeleget / Er auch umb so viel weniger sich davon würde loß machen können / weil Er gleichwohl in S. Fürstl. Durchl. Territorio gesessen / und Dero Fürstl. Schutzes und Schirmes genösse / und daher hierunter sein eigen bestes bedencken / und nicht veranlassen sollte / daß S. Durchl. Sich sonsten Ihres Rechtes auf andere Wege gebrauchten / oder endlichen bei ein und andern Marchen oder auch wohl Kriegen und Feindlichen Einfällen / die doch GOtt verhüten möchte / Sich Seiner nicht annehmen / sondern weil Er es besser nicht haben wollte / Ihn ruiniren lassen würde: So ist Er doch auf Seiner Meinung verblieben / vorgebend / es hätte mit des von Bieren Vereidung eine andere Beschaffenheit gehabt / und könnte Er ohne Vorwissen seines Obern hierin nichts resolviren / wäre dießfalls vor Seinen Vorfahren hierin unglücklich / und bähte bei S. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst Ihn zuentschuldigen / wollte Sich ausser diesen in allen gar gerne submittiren: Als auch die Herren Commissarien Ihm ferner zugeredet / daß Er zum wenigsten vorietzo seine Unterthanen sollte huldigen lassen / so hat Er geantwortet / daß Er solches wohl geschehen lassen könnte / Sie hätten aber nicht einen Fuß breit Landes / wären Dienst-Bohten und würden dagegen von Hofe unterhalten; ist aber dennoch / und wie die Herren Commissarien solches acceptiret / und daß Er sie dann schicken möchte / Ihn erinnert / zurücke getreten / höchlich bittende Ihn damit zuverschonen / könnte und vermöchte ohne Vorwissen Seines Obern hierunter nichts thun / mit nochmahligen anfügen bei Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ihn aufs beste zu recommendiren / Er wollte es an den Herrn Deutsch-Meister gelangen lassen / und deßwegen sich bescheids erholen.

IV. Endlich ist diese Sache nach so vieler Jahre Streittigkeit A. 1697. zu einem Vergleich zwischen Fürst Carl Wilhelmen Hoch-Fürstl. Durchl. und dem Land-Commenthur Herrn Baron von Stein / nähst vorgezeigter Vollmacht von dem Deutschen Meister und angehängten Versprechen der Baley Sachsen Capitular Consens zu Approbirung dieses Vergleichs zuverschaffen und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt einliefern zu lassen / gediehen / worin der Land-Commenthur sich dahin erkläret / daß er zu Sublevation der ietzigen Landes-Beschwerden wegen der von der Landschaft biß A. 1684. gemachten Prætension von Burow Einhundert Thaler überhaupt / von ietziger Zeit aber und hinkünftig allnjährlich von denen Unterthanen daselbsten / stat der sonst im Fürstenthum Anhalt üblichen Steuern und Quarten / Sechzehen Thaler gegen Quittung / iedoch ohnabbrüchig dessen / was man von hohen Ordens und Commende wegen biß hieher ex hoc capite genossen und gezogen / an die iedesmahlige Fürstl. Steuer-Einnehmer in Zerbst in Termino Weinachten abstatten / daß gemeine Kirchen-Gebeht einführen / die Fürstl. Edicta, Verordnungen und Patenta in Burow affigiren lassen / und zu geziemender Beobachtung bringen / auch dahin seine Mit-Capitulares disponiren wollte / daß sie nicht allein solches / sondern auch dieses mit belieben möchten / daß ein zeitiger Commenthur zu Burow eo ipso eingewiesen und verbunden sein sollte / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt Zerbstischen Antheils allen schuld-gebührlich- und Landes herrlichen Respect zur Treue (iedoch ohne Præjuditz seiner dem Hohen Ritterlichen Orden und dessen Ober-Haupt abgeleisteten theuren Pflichten) iederzeit zu erweisen / und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen / eingefolglich solches Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. bei seiner erstern unterthänigsten Aufwartung Handgelöblich zu versichern / auch bei Fürstl. Solennitäten und andern Ausrichtungen / da Er dazu gefodert würde / auf S. Hoch-Fürstl. Durchl. Auslösung / und mit Seinem geziemenden Rang aufwärtig zu compariren / und die ausgeschriebene Land-Trauer mit zu halten / dann ferner respectu der Kirchen zu Burow die Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zustehende Hohe Jura Episcopalia und davon dependirende Kirchen-Visitationes, Confirmationes der Prediger und dergleichen zu agnosciren / und sich solchen gemäß zu halten; Wie ingleichen auf den Land-Tägen in gleichmäßigen geziemenden Rang (iedoch vorbehaltlich seiner gegen die Jährl. zuzahlende Sechszehen Thaler von allen und ieden Landes-Verwilligungen habenden Freiheiten) mit zu erscheinen und über die Lands-Nohtdurft und besten zu deliberiren / vor Dero Landes-Regierung in denen dem Orden und Commenthurei-Disposition nicht eigentlich angehenden Sachen sich zu sistiren / auch endlich geschehen zulassen / daß dafern ein Unterthan wieder die von einem zeitigen Commenthuren gegebenen Bescheide / gnügliche Gravamina einzuwenden hätte / oder sonsten sich gegen ihm beschweret finden möchte / und in diesem letztern Fall bei einem iedesmahligen Landes-Commenthuren in prima instantia ihm nicht sollte geholfen werden / daß alsdann per appellationes an Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. und dero Successores solche Sachen möchten devolviret werden / in geschöpfter unterthänigster Hoffnung / daß solches des ietzigen Hoch- und Deutsch-Meisters Hoch-Fürstl. Durchl. würden gnädigst ratificiren / wann Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. die obgethane unterthänigste offertes gnädigst annehmen und für die Commenthurei Burow dahero die unterthänigst gesuchte Versicherung ertheilen würden / daß oberwehntes Anerbieten zu keinen andern und weitern Exactionen / ausser was hierin in specie benahmset ist / wie die immer Nahmen haben möchten / so wenig gegen einen zeitigen Commendeur, als die Unterthanen daselbsten / sollte bedeutet oder extendiret werden. Da hergegen Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. solches alles nicht allein angenommen / sondern auch für die Commende Burow die Versicherung für sich / Dero Erben und Successoren dergestalt ertheilet / hinfüro und zu ewigen Zeiten die Commende Burow zu mainteniren und zu schützen; Solches dann auch durch Dero Landes-Stände vermittelst einer besondern Acte mit approbiret / demselben auch bei dem nähesten Land-Tage dem Orden extradiret zu werden versprochen worden: Und ist dieser Vergleich in gedachtem Jahre 1697. den 20. Oct. zu Magdeburg vollenzogen / und von dem Herrn Baron von Stein / an seiten S. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt aber von dem Herrn Kantzler von Schönleben unterschrieben worden: Gestalt Er dann auch

hier-

hierauf in dem folgenden Jahre 1698. den 7. Octobr. bei S. Hoch-Fürstl. Durchl. Audience gehabt/ und in Beisein des Herrn Hof-Marschals von Marwitz und Herrn Kantzlers von Schönleben ietz erzehlten Recels zur Folge Derselben das Handgelöbnüß würcklich bewerckstelliget/ und Sie seiner unterthänigsten Treue und Devotion versichert. Der Recels selbsten aber ist auf dem Land-Tage zu Bernburg in eben dem Jahre männiglich zur Wissenschaft gebracht worden.

V. Es ist auch A. 1589. und den nähst folgenden Jahren wegen der Fischerei auf dem so genannten Matzwerder / einem stillen Wasser / da vormahls die Elbe ihren rechten Strohm gehabt/ und zwischen Burow und derer von Latorf Gehöltzen ingelegen/ dessen auch zuvor §. II. gedacht worden / zwischen dem Fürstl. Hause Anhalt / und den Commenthuren einige strittigkeit vorgefallen/ indem die Fürstl. Herrschaft dafür gehalten / daß dem Hause Anhalt auf sothanen Ohrte des Matzwerders alle Landes-Herrligkeit und Hoheit zustehe / und habe daselbst in der Elbe als in flumine publico gefischet/ wer fast gewollt / wäre er auch von Prag und Venedig gekommen/ wie die Worte damahls gelautet / und wäre die gemeine Sage / daß der Orden des Ohrts keine gehegte Fischerei gehabt: Als auch der Bruch in der Elbe geschehen / so hätten die von Latorf ihnen den Ohrt der nunmehr stillen Elbe zwar angemasset/ weil Grund und Boden binnen 30. Jahren Ihre gewesen: Weil aber der damahlige Fürst zu Anhalt die eine Helfte / so am Matzwerder führet/ indem er alle Regalia darauf hätte/ zu sich genommen / so hätten die von Latorf sich mit der Fürstl. Herrschaft als ihrem Herrn nicht in disput geben mögen/ wäre aber sonsten dem Orden/ oder sonsten Niemand an der Fischerei ichtwas geständig gewesen. Der Land-Commenthur Johann von Lossau hergegen hat behaupten wollen / daß das Ordens-Hauß Burow die Fischerei daselbst solitarie gehabt: Mit welcher Difference dann es so weit gekommen / daß dem Kaiserl. Bischof Herrn Melchior von Nintorf Dom-Herrn und Cellario der Primat-Kirche zu Magdeburg Commission ertheilet / einige Zeugen dieser Sache wegen abzuhören. Ist aber nicht zur Ausführung gekommen / sondern A. 1595. den 6. Jul. dergestalt in der Güte gehoben worden/ daß nehmlich das Ordens-Hauß Burow und dessen Commenthuren und Besitzere sich solcher Fischerei und des Fischens auf- an und in dem Matzwerder als ihrer zustehenden Gerechtigkeit ohne männigliches Verhinderung und Beeinträchtigung gebrauchen / dieselbige inne haben/ und nach ihren besten wissen nutzen und geniessen sollten; Ingleichen die Jagten / Mastungen / Huten/ Weiden / Triften und Gerichten erblich haben und behalten; Sie auch hierbei von dem Fürstl. Hause Anhalt geschützet werden sollen; Da hergegen der Land-Commenthur und Stathalter der Balei Sachsen Johann von Lossau und Henning von Brietzkau versprochen dem Fürstl. Hause Anhalt eine freie Hof-Stäte sampt fünf freien Hufen Landes/ in dem Dorfe und Feldmarcke Wriesen gelegen/ in perpetuum zu vererben und zu vereignen welchen Vergleich auch Ertz-Hertzog Maximilian ratificiret. A. 1621. ist zwar auch wegen einiges Holtzes auf diesem Matzwerder Irrung vorgegangen / welches der Commenthur Hanß von Bieren auf dem Stücke/ so zu dem Fürstl. Dessauischen Antheile gehörig / und daher der Dessauische Han geheissen wird/ fällen und abschiffen wollen/ Fürst Johann Casimir aber anhalten lassen / auch weil sich befunden/ daß iener dießfalls zu weit gegangen / davor Satisfaction bekommen: Dergleichen abermahls A. 1652. mit dem Commenthur **Burchard von Krammen** vorgegangen / so zwar gleichfalls von dem Land-Commenthur von Priort mit der Unwissenheit entschuldiget werden wollen / nichts desto weniger aber Fürst Johann Casimir das abgehauene Holtz einbinden und abflössen lassen.

VI. Die Commenthuren / so in den beiden letzten Jahr Hunderten diese Comtorei besessen/ seind/ so viel man noch zu Zeit erfahren können/ gewesen:

Hanß von Latorf/ so A. 1546. nebst 3. Reisigen Fürst Wolfgangen vor Ingolstat gefolget/ und A. 1571. den 4. Octobr. zu Burow verschieden / und daselbst in der Kirche begraben worden / allwo auch noch sein Bildnüß in Lebens-Grösse in Stein gehauen mit entblöstem Haupte/ sonsten aber geharnischt an der Mauer befindlich / mit dabei stehenden Worten: A. 1571. den 4. *Octobr.* ist in Got verschieden der Ernvest Her. Hans. von Latorf. Cunter. zu. Bura. und Aken. dem. Got. genedig. sei. Amen.

Ernst von Latorf/ ietzgemeldten Herrn Hansen von Latorf Nachfolger/ so sich verehliget und Fürst Joachim Ernsten deßhalb einen Revers ausgestellet/ daß er dem Orden nichts durch seinen Ehestand wolle entziehen lassen/ sondern was ihm eignet/ treulich leisten; Nichts desto weniger aber von dem Orden bei dem Kaiserl. Kammer-Gerichte verklaget worden/ endlich auch vermittelst von demselben Fürst Joachim Ernsten aufgetragener Execution umbs Jahr 1578. die Comptorei räumen müssen.

Johann von Lossau/ nachmahls Land-Commenthur, und Stathalter der Balei Sachsen.

Hennig von Brietzke/ so gleichfalls Land-Commenthur worden.

Welche alle von Hennig von Brietzkau als Hauß-Commenthuren eingesetzt worden. Hr. Hanß von Bieren ist auch daselbst verstorben / wiewohl kein Monument von ihm verhanden.

Christoph von Falckenhagen/
Daniel von Retzdorf/
Hans von Bieren/

Johann Daniel von Prierort / Land-Commenthur zu Lucklum worden.

Burchard von Kramm / wird in der Leich-Procession der Fürstin Magdalenen gedacht / und hat nebst Herrn George Job Marschallen Fürst Johannis Gemahlin F. Sophien Augusten geführet.

Bethman Frantz von Benigsen/ so A. 1677. zu Burow verstorben / und in der Kirche beigesetzet worden: Sein Monument ist auch allda in der Mauer nach Norden befindlich/ in welchem sein Bildnüß geharnischt/ und mit entblöstem Haupte in Lebens-Grösse zwischen Zween mit Wein-Laub und Trauben umbwundenen Pyramiden/ auch Zween nebst dem Kopfe/ noch so vielen nebst den Füssen stehenden Wapen in Stein gehauen mit folgender Aufschrift zu sehen:

Sub Umbra Alarum + Tuarum refugio Ps. 31. 6.
In deine Hände befehle ich meinen Geist / du hast mich erlöset/ HErr du treuer GOtt.

Bethman Frantz von Benigsen der Balei Sachsen Rahtgebiethiger Commenthur zu Burow Deutschen Ordens Ritter A. 1677.

Herr von Carlwitz/ ꝛc. ꝛc.
Herr Friedrich Maximilian Baron von Stein ꝛc. ꝛc. So A. 1697. introduciret worden.

Das IV. Capittel.

Von den Aemptern Lindow und Roßlow.

I. Lindow vor dem eine Grafschaft gewesen: Dero Wapen.
II. Oehrter so dazu gehöret: Burg/ Schloß/ und Stätlein Lindow.
III. Benennung etlicher Grafen von Lindow/ sampt dero Titulaturen/ und Abgange.
IV. Verwandtschaft derselben mit dem Hause Anhalt.
V. Verpfändung dieser Grafschaft an das Hauß Anhalt.
VI. Weitere Versetzung Derselben an den Raht und Stat Zerbst und Dero Wieder-Abtretung an die Fürstl. Herrschaft.
VII. Projectirte Verkaufung Derselben an den Kaiser Carolum IV. und endliche völlige Verkaufung an das Hauß Anhalt.
IIX. Controversie mit Chur Brandenburg wegen reservirten Wieder-Kaufs/ und Dero Außgang.
IX. Einige Lehne den Grafen von Lindow vorbehalten/ und derer ietzige Bewandnüß.
X. Ampts Roßlow Beschaffenheit und dazu gehörige Oehrter.
XI. Verkaufung Desselben an das Hauß Anhalt.
XII. Quedlinburgische Belehnung/ sampt einigen Umbständen Derselben.

I.

DAs Ampt Lindow ist vor diesem eine Grafschaft gewesen/ so seine eigene Grafen gehabt/ welche sich daher Grafen von Lindow/ und nachdem sie die Grafschaft Ruppin in der Marck dazu bekommen/ zugleich Herren zu Ruppin geneniet/ auch einen Adler mit auf beiden Seiten ausgebreiteten Flügeln zum Wapen gehabt/ auf dero Obertheile in den ältern Siegeln wie zwei Kugeln stehen/ in den Neuern aber wird nichts anders als der Obertheil selbst etwas erhabener und mit kleinen Federn umbgeben vorgestellet.

II. Die dazu gehörige Stücken sein gewesen das Schloß und Hauß oder die Burg zu Lindow/ das Stätchen Lindow/ sampt den Burg gesessenen/ Bürgern und Gebueren daselbst/ welche Nahmen zu unterschiedenen mahlen in Graf Albrechts Verschreibung der Grafschaft Lindow an Fürst Adolphen und Fürst Albrechten zu Anhalt von A. 1457. und sonsten zu finden: An Dörfern/ Deetz/ Reuden/ Badewitz/ Kirchau/ Kuhberge/ Strinum/ Zernitz/ Bulendorf/ Lietzen/ Nedelitz/ Sorge. Die Burg zu Lindow hat aus zween Theilen bestanden/ derer iedwedes mit starcken Mauern und Wasser-Graben umbgeben/ so guten Theils noch im stande/ das Vordere mag zu den Wohnungen der Bedienten/ Stallungen und dergleichen sein angerichtet gewesen/ wie es dann noch dazu gebraucht wird; Das Hintere ist kleiner und stärcker/ iedoch unbewohnet/ in dessen Mitte ein hoher runder Thurn gestanden/ so gar weit können gesehen werden/ aber vor etlichen Jahren abgebrochen worden/ und nur das unterste Theil davon stehen geblieben/ weil man ietzigen Zeiten nach keinen Nutzen davon abgesehen/ wiewohl er vor Alters sampt dem Schlosse zu einer guten Vestung mag gedienet haben/ auch noch bei dem vorigen grossen Kriege dem Land-Volck sich wieder die streifende Partheien dahin zu retiriren sehr dienlich gewesen. Das Stätlein Lindow ist A. 1689. den 16. Aug. durch Wetter-Schaden verunglücket/ und die Pfarre sampt etlichen andern Häusern abgebrannt/ dergleichen Brand-Schaden es auch A. 1701. den 24. Octobr. zum andern mahle erlidten. In der Kirche ist der berühmte Claus von Walwitz/ dessen in den Zerbster Geschichten mehrmahln erwehnet worden/ nebst seiner Ehegenoßin Catharinen Brandes begraben/ ingleichen eine Latorfische Witwe/ und ein Junger von Latorf: Vor dem Altar ist noch ein Grab-Stein eines alten Pfarren dieses Ohrts von A. 1267. worauf die Worte zu lesen: Anno Domini M. CC. LXVII. VI. Idus Jan. - - - - est Petrus *Plebanus in Lindowe.* Es ist auch ehedessen eine Probstei allhier gewesen/ massen man in Graf Johannsen von Lindow Lehn-Briefe über Drei Hufen Landes in der Feld-Marcke Möckern an Herrn Albrechten von Zerbst von A. 1461. liest/ daß dabei Zeugen gewesen/ Niclauß Bäsute Provest thu Lindow/ Er Heynricht Köner Techant thu Czerwest ꝛc. Das Dorf Kuhberge hat Burchardus von Barboy A. 1299. den Kloster Jungfrauen zu Zerbst geschencket/ das Dorf Zernitz haben vor diesem die Grafen zu Lindow nebst andern Stücken denen von Redern zu Lehn gegeben/ dessen bald hernach mit mehren wird gedacht werden.

III. Die Grafen/ derer Nahmen man bißher aus den verhandenen Documenten erfahren können/ sein gewesen: Busso/ so in dem Vergleich zwischen Märck-Graf Ottone mit dem Pfeil und Bischof Friderico zu Brandenburg von A. 1306. sich nebst andern Fürsten vor Marckgraf Ottone mit verbürget. Ulrich/ Adolf und Burchard/ derer Verschreibung eines Winspels Roggen dem Jungfrauen Kloster zu Zerbst von A. 1345. annoch verhanden/ in welcher sie sich bloß Grafen von Lindow geschrieben.

In Nomine Domini Amen. Ne ea que aguntur in tempore, simul cum lapsu temporis evanescant, expedit, ut scripturarum testimonio ac firmitate testium roborentur. Nos igitur *Ulricus, Adolfus, & Borchardus Dei gratia Comites de Lindowe* publice recognoscimus & ad universorum tam presentium quam futurorum notitiam cupimus devenire, & ob reverentiam Dei & Glorioſe Virginis Marie in nostrorum & progenitorum nostrorum remedium animarum ad instantiam *honeste Matrone relicte Conradi de Thamen* Militis ac filiorum suorum donavimus & presentibus donamus *Monasterio sanctimonialium in Cerwist unum Chorum siliginis in villa Doberitz*, quam iidem *de Tamen* a nobis hactenus in pheudo tenuerunt, perpetuis temporibus possidendum: Abrenunciantes tenore presentium servitiis, exactionibus & muneribus quibuscunque, que nobis in dicto choro siliginis competebat, & in predictum Monasterium transferentes. Ut igitur hec nostra donatio rata perpetuo permaneat, nec ab aliquo successorum nostrorum valeat irritari, presentem cartulam desuper conscriptam prefato Monasterio do-

na-

namus Sigillorum nostrorum munimine roboratam. Testes hujus rei sunt: Dictus Hert, & dictus *Walewitz famuli Wilko Dayuir & Johannes dictus Kot* Cives in Cervvist ac plures alii fide digni. Actum & datum Anno Domini M. CCC. XL. quinto in die Exaltationis sancte Crucis.

Eben dieselbe Grafen **Ulrich / Adolf und** *Burchardus* oder *Busso* haben A. 1347. durch Vermittelung Bischofs Burchardi I. zu Havelberg einen Vergleich mit der Stat Witstock aufgerichtet wegen einer gewissen Holtzung zwischen der Goldbeck und Witstock Montags nach Oculi. Dessen Original noch in den Witstockischen Actis zu finden.

In einer bald hernach anzuführenden Verschreibung über Roßlau von A. 1358. werden Drei Brüder genannt/ **Ulrich/Albrecht und Günther/Brüder/ Grafen zu Lindow.** Ingleichen in einer Confirmation gewisser Gelder/auch 2. Winspel/ 9. Scheffel Weitzen/ und 2. Winspel Hafer ꝛc. aus Grimmen / so die Schöppen zu Zerbst erkauft einen Altar zu S. Nicolai oder sonsten aufzurichten 1356. fer 3. ante Margaritæ. Es haben auch dieselbe Grafen **Albrecht und Günther** umbs Jahr 1367. mit dem von Plothow einen Krieg geführet / von welchen noch eine Salve garde verhanden/ so sie an das Kloster Dransee gegeben/ darin zugleich die meiste von Adel / so auf ihrer Seite gewesen/ benannt worden.

In dem Verzeichnüß der Bischöfe zu Havelberg wird als der 26te Bischof angeführet / *Burchardus II.* **Graf zu Lindow und Herr zu Ruppin/** so A. 1360. von Ertz-Bischof Ottone einem gebohrnen Land-Grafen zu Hessen confirmiret worden / und hernach umbs Jahr 1370. Todes verblichen ist.

A. 1370. hat **Graf Albrecht von Lindow** der Aeltere gelebet/ welcher diese Grafschaft zum ersten dem Hause Anhalt verschrieben / wovon bald mit mehren. Dieser hat ebenfalls den blossen Titel eines Grafen von Lindow geführet. A. 1439. hat **Graf Albrecht der Jüngere** Matthiam von Rödern mit den Dorf-Stäten Cloden und Sehusen / auch dem halben Dorf Zernitz und unterschiedenen Stücken zu Gödenitz/ Steckby / Deetz / Gherden belehnet / wobei Er sich **Grafen zu Lindow und Herrn zu Ruppin** geschrieben.

Wy Albrecht von Godes Gnaden Grafe von Lindow unde Here to Ruppin bekennen apenbar vor uns / unse Erven unde Nachkemelinge/ det wy ligen und geleghen hebben in Kraft dessen Breves deme düchtigen Matthias van Redern / unde synen rechten Lines Leen Erben / so also in unseme Lande to Ruppin eyne Wanheyt is desse nageschreven Güder nemelicken also / dye Dorpp Stede Kloden unde Sehusen / dat halve Dorp to Zernitz / unde drye haue in deme Dorppe to Ghödenitz med allen rechte uppe twen Howen to Stigby tynse unde Pechte / unde vorder ander Güder/ so van unß unde unser Herschapp so dy Gruben van uns hebben to lene ghehad in deme Dorppe to Deyz unde Gherden desse vorscreven Lene unde Güder/ wil wy den Ergüten Mattias unde synes Lyves Leen Erben so vorschreuen is eyn recht gheivere wesen/ unde sye der ruwelicken an vordedingen vor als wenne dye vor Recht kamen willen unde Recht gheuen unde nemen willen unde gheuen en des tho eynen Inwyser den düchtigen unsen leven ghetrüwen Richard von Bardeleve. To grötter unde meer Bekantnisse hebbe wy unse grote Ingesegel med witschappen und Willen henghen laten an dessen unsen Brif/ ghegheven to Ruppin na Gades Bord Vyrteyn hundert Jahr darna in deme Neghen unde Drüttigesten Jare des Sonnavendes na Martini des hilgen Bischoppes.

Dergleichen titulatur auch in dem Contract mit dem Hause Anhalt wegen Abtretung der Grafschaft Lindow von A. 1457. zu finden: Ist gestorben A. 1461.

Nach ihm hat gelebet **Graf Johann**/ so sich ebenmäßig geschrieben Wy Johann von Gots Gnaden Grave von Lindow und Herr to Ruppin. Lehn-Brief an Albrecht und Joachim von Redern A. 1461.

A. 1468. haben **Graf Johann und Jacob** die Gebrüdere **Hanß Stapeln und Peter Stapeln**/ und andere ihnen zugehörige mit dem halben Dorfe Zernitz belehnet/ unter gleichen Titel. Wy Johann unde Jacob von Godes Gnaden Grave von Lindow und Herren to Ruppin. Dieser beiden Grafen wird auch gedacht in Churf. Friderici II. zu Brandenburg Stiftung des Klosters zu S. Catharinen in Stendel von A. 1469. d. Assumpt. Mariæ, woselbst sie nebst vielen andern Bischöfen und Grafen als Zeugen angeführet werden.

A. 1494. haben dieselbe gedachtes halbes Dorf Zerniz **Hanßen und Heinrichen den Stapeln** zu Lehn verliehen / und durch ihren Raht Hayne von Walswitz sie einweisen lassen / die Titulatur aber ist mit Accession der Herrschaft **Möckern** vermehret worden: Vann Gots Gnaden Wy Johannes und Jacob Gebrüdere Graven to Lindow / Hern to Ruppin / und Möckern. Beide sein Todes verblichen A. 1500.

Eben diese Titulatur befindet sich in Bischof Johannis zu Havelberg Belehnungs-Briefe/ welchen Er in Vormundschaft Graf Wichmans zu Lindow / Georgen / Andressen und Joachim Gevettern und Brüdern von Redern ertheilet A. 1508. Dienstags nach Reminiscere. Wy Johannes von Gots Gnaden Bischof thu Havelberge bekennen apenbar vor allen disses Brieves ansichtigen/ dat Wy alse eyn gekarne und confirmirter des Wohlgebarn und Edlen Herrn Wichmans Grauen tho Lindow Here tho Ruppin unde Möckern / Vormünder die Erbarn und düchtigen Jürgen / Andrewse und Joachim von Redern Gevettern und Brodern ꝛc. gelegen haben ꝛc. welcher Wichman der letzte dieses Geschlechts gewesen und A. 1524. verstorben.

IV. Es haben auch diese Grafen in naher Verwandschaft mit den Fürsten zu Anhalt gestanden / wie dann Graf Albrecht Fürsten Johann und Heinrichen zu Anhalt seinen lieben Oheim/ und Fürst Johans Gemahlin Elisabeth seine liebe Muhme in den Verschreibungen wegen des Hauses zu Lindow A. 1371. 1372. und Graf Albrecht der Jüngere in dem Kauf-Contract wegen der Grafschaft Lindow von A. 1457. Fürst Adolphen und Fürst Albrechten den Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren Adolphen unserm Lieben Sohn / und Herren Albrecht seinen

Brü-

Brüdern unsern Lieben Oheimen Fürsten zu Anhalt ꝛc. Auch wird in Graf Johann und Jacobs Lehn-Briefen den Redern ertheilet/ gemeldet/ daß die Belehnung geschehen auf Bitte / durch Beede des Hochgebornen Fürsten und Herrn Graf Adolfe von Anhalt und Ock der Hochgebohrnen Fürstin unde Frauen Annen und Frauen Cordulen Fürstinnen to Anhalt unses lieben Schwagers und Sustern. *Dat.* Ruppin Sonnt. nach *Marcelli* A. 1468. Dann diese Cordula ist mehrgemeldten Grafen Schwester / und Fürst Adolphen zu Anhalt Gemahlin gewesen / wannenhero auch Graf Albrecht Ihn mehrmahlen seinen Lieben Sohn nennet.

V. Indessen hat Graf Albrecht der Aeltere von Fürst Johann zu Anhalt 1300. Marck Brandenburgischen Silbers und Gewichts gelehnet / und Ihm davor die Grafschaft Lindow zu einem würcklichen Pfande eingesetzet und übergeben. Wy Albrecht von Gots Gnaden Grave to Lindow bekennen und betügen openbar in diesen Breve vor allen Christen Luden / de ohn sehen oder hören oder lesen / dat wy mit gueden Willen und mit Rade unses getruen Radis dem Hochgebohrnen Fürsten Johann Grave to Anhalt unsen Lieben Ohemen und seinem rechten Erven hebben gesat / und setten in diesem Breve / dat Hues to Lindow mit Stäte / mit Dorpern / mit Holte / mit Wateren / mit Grase / mit Weide / mit allen Lehnen / legen und vorlegen / mit Gestlicken und mit Weltlicken / und mit allen tubehörungen / wo man sie genennen mach und genant sein tu einem rechten Pande und willen des ohm eine gewehre seyn / davor he unß gedan hefft dritten hundert Marck / Brandenburgischen Silvers / und Gewichtes / die Wy von öhme redt genommen und uffgeböret hebben nach genüge / und hebben sie in unsem Nuedt gekert ꝛc. Ist datiret Freitages vor S. Marien Magdalenen A. 1370.

Bald hernach A. 1372. hat Er noch 400. Marck Brandenb. Silbers und Magdeburgischen Gewichts von Fürst Johann gelehnet / mit nochmahliger verpfändung der Grafschaft Lindow.

WJe Albrecht von Gotes Gnaden Grave von Lindow bekennen mit diesem open Briefe / dat wy mit Vollwort und Willen unser Erven die Setmaght des Huses tu Lindow hebben geheigt mit Vierhundert Marcken Brandenburgisches Silbers Magdeburgisches Gewichts / die de Hochgebohrne Fürste und Heere Grave Hanß von Anhalt unse lieve Oheme / unß und unsere Erven up dat selbe Hueß tu Lindow hat gedann und gelegen / die he ock soll schlan up den Fuß tu dem Arstenn Gelde / darvor Wy ane dat gesedt und verpendet hebben ꝛc. ꝛc. datiret 1372. an S. Lucas-Tage.

VI. Weil aber Fürst Johann sonsten viel Ausgaben gehabt / und daher zu Erschwingung dieser Summe / welche nach den damahligen Zeiten ein nicht geringes ausgetragen / von Raht und Gemeiner Stat Zerbst theils Gelder aufgenommen / theils auch dieselbe nicht weniger als einige von Adel bei Graf Albrechten vor sich caviren lassen / als ist ihnen das Hauß Lindow zum Unterpfande übergeben / und die sämptliche Unterthanen Ihnen zu huldigen angewiesen / auch daß Er keinen Vogt ohne ihr Vorwissen und Bewilligung allda einsetzen wollte / versprochen: Inhalts Verschreibung von A. 1370. H vor Mar. Magd. und einer andern von eben dem Jahre an S. Jacobs-Tage. Dergleichen Verschreibung ferner Fürst Johannis Söhne / Fürst Siegmund / Albrecht und Woldemar der Stat Zerbst und alten Stat Magdeburg ertheilet A. 1387. d. S. Nicolai. Als auch nachmahls etliche von Adel dieser Sache halben bei dem Raht von neuem caviret / globen in guten truwen den Besten Luthen Rätmanne Alt und Nuve und Bürger-Gemeine der Stat zu Czerwest zu behulffe seyn / an allen den Sachen / dy en anvechtende seyn oder mögen an dem Huse zu Lindo ane allerleie Argelist / als uns und en unser Hr. Graff Siegmund und Graff Albrecht Fürsten zu Anhalt verbriewet haben.

A. 1401. d. vor Galli: So haben ietz erwehnte Fürsten Albrecht und Sigmund von neuen befohlen / daß das Hauß zu Lindow mit den Burggesetzin Schloß-Luten und don wirthen hulden sal Ern Albrecht von Ysenburg ꝛc. Allen vorgenannten unde darezue den Radmannen unser Stat zue Cerwist gleicher weyß als unß selben ꝛc. versprechen auch keinen Vogt ohne Consens der vorgenannten zu setzen / auch daß Er denselben zugleich schweren solle 1401. Sonnabends nach Allerheil. Wie dann auch / als Fürst Albrechten A. 1415. weiter zur Auslösung des von Hertzog Rudolfen und Albrechten zu Sachsen / gehabten Geldes an Händen gestanden worden / dergleichen geschehen. Haben also Raht und Stat Zerbst das Hauß Lindow in Besitz behalten und administriret / auch zu verwaltung desselben Hauptleute in Bestallung genommen / so gemeiniglich von 6. Jahren zu 6. Jahren gegangen / als Hennig Crachten A. 1422. Cuno Walwitzen A. 1438. vor welche zugleich andere von Adel caviren müssen / als bei Hennig Crachten Albrecht Kracht / Gerhard Gruben Ritter / Hanß Molcke / Barß Walwitz / Cune Werder / Hinrich und Ruprecht Brüder genannt Stapel / Cune Dalchow; Beegen dessen Brieff versiegelt met unse angehangenden Ingesigel 1422. Sonntags to Mitfasten. Als aber mittler weile zwischen den Fürsten zu Anhalt und dem Rahte und Bürgerschaft zu Zerbst allerhand Weitläuftigkeiten erwachsen / und den Fürsten viel Unkosten darauf gegangen / so ist es A. 1440. Kraft Marckgraf Friedrichs / und nicht lange hernach Ertz-Bischofs Friedrichs Ausspruch dahin gekommen / daß sie den Fürstl. Personen dieses Hauß und Grafschaft nebst allem Zubehör ohne entgelt abtreten müssen: Wovon die völlige Worte zu lesen in den Zerbster Geschichten §. *XXIV. n. 5. f. 283.* und *n. 7. f. 286.*

VII. Indessen hatte auch vorgemeldter Graf Albrecht zu Lindow bald zu Anfange wohl gesehen / daß es Ihm und den Seinigen mit dermahleiniger Ablösung dieser Grafschaft zu schwer fallen würde / und daher die Gedancken gefast / sie gar zu verkaufen / auch deßhalb A. 1373. am H. Pfingst-Abend mit dem Kaiser Carolo IV. und seinem Sohn Wenceslao als damahligem Marckgrafen zu Brandenburg und also Lehns-Herrn Sich in einen Kauf eingelassen / dergestalt / daß diese sich erbohten Graf Albrechten zu Reppein / wie Er daselbst genannt wird / die Grafschaft zu Lindow / in dem Lande zu Sachsen gelegen / die Veste Lindow /

dow / und die Stat Möckern mit allen ihren Zubehörungen ꝛc. für Zwölf Tausend und Vier Hundert Schock guter Böhmischer Grossen Prager Pfennige zubezahlen / der wir yn betzalen sollen / Seß Tausend und Tzwei Hundert Schock der ergten Grossen in der Stat zu Prage / und sullen demselben Graf Albrechten oder seinen Boten / die Er dartzu senden wird / sulliche Betzalunge tun unde geben an Guldin / soliche Werunge unde Gulden als der Rat der Stad zu Prage präget / das doselbist eine gewohnte und gemeine wehrunge sei / Gulden vor Grossen zubezahlen ꝛc. ꝛc. Hierauf sollte die Grafschaft Ihnen überliefert / die übrige 6200. Schock aber binnen Drei Jahren zu Wittenberg ausgezahlet werden; Weil es aber Carolo IV. selbsten ofte an Gelde gefehlet / wie wier dessen ein Exempel bei Fürst Alberti und Woldemars Historie sehen werden / und daher oftmahls mehr versprach / als Er halten konnte / oder auch zu zeiten wolte / so ist diese Handlung nicht zu stande gekommen / sondern das Hauß und Grafschaft Lindow bei den Fürsten zu Anhalt vorerzehlter massen geblieben / biß sich endlich Graf Albrecht der Jüngere A. 1457. resolviret diese Grafschaft Fürst Adolphen und Fürst Albrechten zu Anhalt / an stat der 1700. Marck Silbers und darauf geschwollenen Zinsen / völlig / iedoch wiederkäuflich abzutreten / der auch solches vermittelst folgenden Contracts vollzogen:

WIr Albrecht von Gots Gnaden / Grave von Lindow und Herr zu Ruppin / bekennen mit diesem unsern offenen Briefe / vor unß / unsere Erven / Erbnehmen und alle unsere Nachkomlinge und allermenniglichen / die diesen Brief sehen / hören und lesen / daß wir den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Adolf / unserm lieben Sohne / und Herrn Albrecht / seinem Brudere / unsern lieben Ohemen / Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Aschanien / ihren Erben / Erbnehmen und Nachkommen / das Hues Lindow mit Steten / Dörfern / Mühlen / Höltzern / Wassern / Fischereien / Wesewachse / Grase / Weide / mit allen Geistlichen und Weltlichen Lehnen / vorlegen / und unverlegen und mit allen und ieglichen des Schlosses Zubehörungen benannt und unbenannt / beweglich und unbeweglich / und wie man die ingesampt und in besonders benahmen mag / mit solcher Bruch und Gewehre verkauft haben: Also daß der Wohlgebohrne Grave Albrecht unser Leve Vader / Grave von Lindow / und Herr zu Ruppin / seliger Gedächtnüß / dem Hochgebohrnen Johansen / Fürsten zu Anhalt und Graven zu Aschanien / dem Gott gnedigk sey / etwan in vergangenen Ziethen vor Söben zehen hundert feine Marck Brandenburgisches Silbers Magdeburgisches Gewichts zu einem rechten Pfande gesetzet und märckliche Uffschläge an Zinsen Jährlich vorschreuen und vorsiegelt hatte / die dieselbigen unser Lieber Sohn und Ohem umß und unsere Herrschafft zu guete und freundlichen Willen und auch von sonderlicher Bewegung wegen orer Sanwitzigkeit / so wir on / nach unserer Vorfahren und Eltern Brieve leuchtelichen gegeben / aller Ihrer Pflichtung weren geweest zugeben / aufstehen lassen ungefördert und ungenommen. Darum wir umß mit dem genanten Graven Albrechten / unserm Ohemen / Fürsten zu Anhalt und Graven von Aschanien / oren Erben / Erbnehmen und Nachkommen / gentzlich zu Grunde geeignet und vortragen haben / und dasselbige Hues Lindow vorgenant forder mit sienen vorgerürten Stäten / Dörffern und allen des Schlosses Zubehörungen / so sie die biß zu dieser Zeit Im weren gehabt haben / vor die Söbenzehen Hundert fein Marck Brandenburgisches Silbers / Magdeburgisches Gewichts uff einen Wiederkauf recht und redlichen verkauft haben / und verkaufen öhne die mit kraft dietz Brieses ꝛc. Wir vorgenanter Grave Albrecht haben auch die Borchsessen des Hueses tu Lindow / Manne / Bürger und Gebüer / mit des Schlosses Zubehörung öhne unsern Lieben Sohne und Oheime / Erben / Erbnehmen / und Nachkommen zu ören Kauf gewieset / und wiesen die an Sie mit Kraft und macht dietz Brieses / also daß sich die Erbar Mannschaft / Bürger und Gebuere mit des Schlosses Zubehörungen an ören Kaufe an sie halden und öhnen auch gehorsam und truwe / und öhnen auch zu des Schlosses Zubehörungen zu allen nohtdürfftigen Sachen behulffen sein süllen und sich von Ihm nicht wenden oder weten ꝛc. ꝛc. Ist datiret zu Czervvist in der Stat am Sontage Oculi mei A. 1457. und hat diesen Kauff hernach Churfürst Friedrich zu Brandenburg A. 1461. Mittwochen nach Thomæ Apostoli confirmiret.

Sonsten findet sich noch in gedachtem Kauf-Contract die Clausul: Die Vorgenante unse lieve Sohn Grave Adolff und Grave Albrecht sein Bruder unser lieve Oheime / öre Erben / Erbnehmen und Nachkommen sollen und mögen auch einen frommen Mann Erbar oder Unerbar / wuer sie dan in örer oder unsre Herrschafft besten darzu haben und kriegen mögen / das Schloß Lindow mit seinen Zubehörungen getrulichen zu örem Kauff uff öre gegen kost und Zehrung zu halten Jnn thuen. Allwo die Worte Erbar oder Unerbar gantz nicht nach dem heutigem Verstande zu nehmen sein / nach welchen keine Unerbare Person Fürstlicher Dienste fähig / viel weniger ein Frommer Mann sein kann: Sondern es heist allhier Erbar Personam honoratam oder Publicam, Unerbar eine privat- oder gemeine Person / wie man sonst sagt / ein gemeiner Bürger / quivis alius, welches mit wenigem zuberühren man nicht vorbei gehen wollen.

IIX. Nichts desto weniger haben Graf Albrecht und seine Nachkommen den Titel der Grafen von Lindow beibehalten / auch die Belehnung der herumb liegenden Dörfer fortgesetzt / wie aus Graf Johanns und Jacobs / auch Graf Wichmans an die von Redern ertheilten / und kurtz zuvor angeführten Lehn-Briefen und andern Documenten zu ersehen / biß sie endlich durch Graf Wichmans Absterben A. 1524. gar verloschen und die Grafschaft Ruppin nebst den dieser Ohrten annoch gehabten Lehn-Stücken der von Redern und andern dem Churfürsten zu Brandenburg Joachimo I. anheim gefallen; Wegen der Grafschaft Lindow aber dieser Zweifel entstanden / daß hochgedachter Churfürst sie nicht zwar als ein erledigtes Lehn-Gut / iedennoch / weil sie wiederkäuflich an das Hauß Anhalt gekommen / gegen Erlegung der vorgemeldten 1700. Marck Brandenburg. Silbers Magdeb. Gewichts wiederumb

an sichnehmen wollen: Worüber unterschiedene Schrift-Wechselung und Unterredung in gedachtem Jahre 1524. auch 1525. und vornehmlich 1538. vorgegangen / nachdem Churfürst Joachimus II. die Grafschaft den Dreien Fürstl. Herren Brüdern / Johann / Georgen und Joachim ausdrücklich loßgekündiget / zu erlegung der Pfand-Summe zu Zerbst auf dem Rahthause auf Michaelis A. 1538. sich erbohten / und daß sie daher sich mittler weile auch dermassen schicken und gefast machen möchten / gegen entrichtung und empfahung des Geldes Ihm die Grafschaft abzutreten. Schr. Sont. Trin. 1538. Worzu insonderheit der Churfürstl. Raht und Hauptmann zu Zossen Eustachius von Schlieben gebrauchet / auch deßhalben etliche Zusammenkunften zu Berlin / Trebbin / Wittenberg angestellet worden / und ist unter andern dabei die Frage vorgefallen / was eine Marck feines Brandenburgischen Silbers wäre / und darüber etlicher Schöppen-Stühle gutachten eingeholet worden / wovon in folgendem *IV.* Th. *c. VII.* von dem Müntz-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt §. 19. mehr zu sehen sein wird. Endlich aber ist die Sache A. 1561. dahin gediehen / daß Churfürst Joachimus II. gewilliget / daß die Ablösung gemeldter Grafschaft und Hauses Lindow noch auf Vier Leibe sollte erstrecket werden / nehmlich Fürst Joachim Ernsts / Fürst Bernharden / und nach Ihrem Tode Ihre Erben noch auf Zween Leibe / und Sie inzwischen solches Hauß und Ampt unabgelöset behalten / dahergegen aber noch 3000. Thlr. auszahlen / und dieselbe Thlr. dermahleins bei künftiger Ablösung nebst der Haupt-Summe wieder gegeben / auch die Fürsten zu Anhalt das Hauß und Ampt nicht eher abtreten sollten / biß die völlige Erstattung geschehen wäre. Cölln an der Spree d. Thomæ 1561. Und weil nachmahls Churfürst Johann George Sich A. 1577. den 6. Octobr. mit Fürst Joachim Ernsten Tochter Princeßin Elisabeth vermählet / so hat Er solches vollends zu einem erblichen Mann-Lehn declariret / und Fürst Joachim Ernsten damit belehnet / auch zugleich von Abfoderung Ritterlicher Lehn-Dienste entschlagen / vermöge Lehn-Brieves auf dem Hause Letzlingen / Mont. nach Matthæi A. 1577. in welchem Stande es dann biß ietzo verblieben.

IX. Was aber die übrige Lehn-Güter der von Redern und anderer belanget / so sein solche / weil der Graf zu Lindowe Ihnen dieselbe vorbehalten / so fort an Chur-Brandenburg gefallen / und haben also auch in demselben Jahre 1524. Sonnt. nach Francisci die Gebrüder George / Andreas und Joachim von Redern selbige nahmentlich das Dorf Zernitz im Ampte Lindow / die Zwei Dorfmarcken Selusen und Klöden / Drei Hufen Landes zu Stigby / Vier Höfe zu Gödenitz / einen Hof zu Gerden von Churfürst Joachimo I. zu Lehn genommen; und Dero Nachkommen damit biß zu Anfange des jüngst verflossenen Seculi continuiret / die aber nachmahls und nahmentlich Joachim von Redern A. 1609. d. S. Johann. Bapt. gemeldte Güter Fürst Rudolfen verkauft / von welcher Zeit Sie dann bei dem Fürstlichen Hause Anhalt verblieben / und hat Churfürst Johann Sigmund gedachten Kauf nicht allein A. 1610. den 1. April. confirmiret / sondern stracks den folgenden Tag den 2. April. die Sämptliche damahlige Hoch-Fürstl. Herren Brüder nebst dem Hause Lindow damit belehnet / auch von künftiger Persönlichen Lehns-Empfahung so wohl wegen Lindow / als dieser Güter befreiet / welches auch nach der Zeit die folgende Durchl. Churfürsten zu Brandenburg so continuiret.

X. Das Ampt Roßlau begreifet in sich das Stätlein oder wie der Aebtißin Ermengardis Lehn-Brief in dem folgenden §. XII. lautet Hauß und Stat Roßlau / so gleiches Nahmens mit dem kleinen Flusse Roßlau ist / welcher daselbst sich in die Elbe ergeust / und ferner an Dörfern Rodleben / Brambock / Wertlau / Bonitz / Pulßforde / Bornum / Straguth / Lietzau / Mirau / Meinsdorf / Stretz / Mühlstät. Ingleichen den Golbogen / so nur eine Mühle / Bergfrieden / so eine Zollstäte / Tornau ein Vorwerck / Bernsdorf / so eine wüste Dorfstelle / und bißher auch nur als ein Vorwerck gebrauchet worden / bei welchem auch vor dem ein Fürstl. Weinberg gewesen. Das Dorf Rodleben und andere der Gegend liegende sein durch Gelegenheit der Schlacht mit dem Grafen von Mantßfeld A. 1626. in eine gäntzliche ruin gesetzet / nach der Zeit aber wieder aufgebauet worden. Brambog haben die Fürstl. Brüder Albertus und Woldemar A. 1325. den Kloster-Jungfrauen zu Koßwick geschencket / wie in dem vorhergehenden II. Cap. §. 9. f. 322. zu sehen gewesen. Dessen auch dieses Nahmens Zwei Dörfer gewesen / und woher es den Nahmen bekommen / ist in den Zerbster Geschichten §. XXIX. f. 308. gemeldet worden. Wertlau hat bei seinem geringen Zustande nichts desto weniger eine Gemeinschaft des Nahmens mit der berühmten Stat Breßlau / Vratislau, und zeiget an / daß beide / wiewohl sonsten an Zustande höchst unterschieden / dennoch von einer Nation ihren Ursprung haben. Pulßforde wird in der Stiftung des Jungfrauen-Klosters zu Zerbst A. 1214. Poghelsvorde genannt. S. Bischofs Balduini Brief / im vorhergehenden *I. Cap.* §. *X. n. 2. f. 225.* Straguth heist in vielen Alten Documenten auch Streguth. Unterschiedene von diesen Dörfern / als Wertlau / Lietzau / Bornum / sein auch schon A. 1214. mit Kirchen versehen gewesen / wie ebenfalls aus ietz gedachtem Briefe B. Balduini zuersehen. Sonsten ist auch noch gleiches Nahmens Roßla ein Ohrt von der güldenen Aue an dem Fluß Helmb zu nähst an der Grafschaft Stolberg gelegen / von dem man eine halbe Meile zu der sehre verwunderlichen grossen Steinklippe / der Bannestein genannt / rechnet ꝛc. Wie hierbevor die Merianische *Topographie* des Ober-Sächsischen Kreises redet *f. 160. Lutheri* Schwester Dorothea hat an demselben gelebet und einen Fürstl. Bedienten Balthasar Mackenrothen zur Ehe gehabt / Lutherus hat auch hierselbst umb Weinachten A. 1539. die erste Evangelische Predigt gehalten / so dessen Schreiben an gedachte seine Schwester *T. IIX. Altenb. f. 994.* ausweiset.

XI. Es ist auch dieses Ampt / und nahmentlich das Hauß Roßlau ein Altes Zubehör des Fürstenthums Anhalt gewesen / aber von Fürst Alberto und Woldemarn denen Grafen zu Lindow überlassen / iedoch von dessen Söhnen A. 1358. gedachten beiden Fürsten vor Zwölfhundert und 25. Marck Silbers zurücke gegeben worden / wovon hier beistehendes Document meldet.

Wir

A. das Fi
B. die K
C. das M
D. die Zi
E. die Pa
F. Elb
G. Ro
B
L
C

LAU.

tl. Schloss.
rche.
ueThor.
elScheune.
nierMühle.
fl.
ueſl.

A

D

F

G

WIr Olrieck / Albrecht und Günther Brüdere / Graven tu Lindow / bekennen und betügen öpenlick ine diesen Brieffe / daz wie die Hochgeborne Fürsten / Graven Albrecht und Graven Woldemar von Anhalt / Unsen leven Ohmen und Irenn rechtenn Erbenn mit guden Rade und Versichtigkeit redlicken und rechtlicken verkaufft hebben / vor twelffhundert Marck Silvers und vor fief und twintzig Marck Silvers Roßlow das Hues mit allenen Rechten / mit aller nüed und thuegehörung ledig oder vorlegen / wo man die genennen mach / mit allen Lehneu Geistl. oder Weltl. inn alle der Wiese / alse Unser ehegenanter Oheimen Grave Albrecht und Grav Woldemar Unsern Vadere und Graven Günthere Seinen Brudere / und Graven Albr. Sinen Veddern / den GOtt genedig sy / dat vorgeschreven Hues geladen hadden / und wießen mit guden Willenn / mit Crafft diez Brieffs an Unse vorgenante Oheimen von Anhalt und Jhre Erven alle Mannschap / Ghud unde Muht / die zu dem Huese gehört hebben / alß vorgeschreven iß; Des Er Orkunde hebben Wy diesen Brieff gegeven vorsiegelt mit Unserm Jungesegele nach Godes Bort *XIIIC.* Jahre / in dem Acht und vefftigstem Jahre des nigsten Sondages nach S. Blasius-Tage. Tüge dieser Dinge sind Gödicke Zorren / Hanß von Verdirstop Riddere / Kuhne Ricke / und Albrecht von Quast / und andere Ehrbare Lüde gnuch.

XII. Sonsten aber ist dieses Roßlau nebst der Herrschaft Hoim in dem Fürstl. Bernburg. Antheile zugleich ein Lehn des Kaiserl. Freien Reich-Stifts Quedlinburg / allwo auch bei entstandenen Fällen die Belehnung mit der Burg und Gericht zu Hoim ꝛc. auch mit der Burg Roßlau und Stat daselbst / wie die Worte in den Lehn-Briefen zu lauten pflegen / durch einen Fürstl. Anhalt. Abgeordneten pfleget genommen zu werden / iedoch nicht anders / als vermittelst eines Hand-Schlags / weil das Fürstl. Hauß Anhalt anführet / daß es niemande als dem H. Röm. Reiche mit Eiden und Pflichten verwandt sei: Welche Belehnung wegen Roßlau auch nicht nur zu Fürst Johannis I. Zeiten schon geschehen / sondern sich auch auf Dessen Witwe Frau Elisabethen erstrecket / welcher die Aebtißin zu Quedlinburg Fr. Ermengardis das Gut Roßlau / Hauß und Stat überlassen / weil Jhr solches zu einer Leib-Zucht verschrieben / besage ausgefertigten Briefes Quedlinb. A. 1382. Freit. nach Upstanding oder Ostern; Der es iedoch die Länge nicht angestanden / und sich daher dessen A. 1389. an S. Lucien-Abend in Gegenwart der Aebtißin Ermengardis / wieder begeben / laut Recognition derselben an eben dem dato. Als auch die Aebtißin Adelheit die Fürsten Albrechten / Bernd und Otten / A. 1415. mit Roßlau belehnet / so hat Fürst Albrecht darauf An. 1419. solches abermahl zu einem Leib-Gedinge vor Seine Gemahlin Fr. Elisabeth / gesuchet / wiewohl Er nach der Zeit noch einige Jahr gelebet. Beide Hoim und Roßlau finden sich zusammen conjungiret / in der Aebtißin Annen Belehnung an Fürst Bernhard / Georgen / Johann / Adolfen / Albrechten und Johann / mit der Borch und Gerichte zu Hoim / und allen orenTobehoringen unde mit der Borch Roßlau / und der Stat darsulvest / ock mit allen oren Topehoringen. A. 1455. Dienst. nach Vocem Jucunditatis, bei welcher Verfassung es auch nach der Zeit geblieben. Und weil nach ergangenen Fürstl. Theilungen in dem verwichenem Seculo diese beide Stücke nicht unter einer Botmäßigkeit geblieben / sondern Hoim der Fürstl. Bernburgischen / und Roßlau der Fürstl. Zerbster Linie anheim gefallen / als ist auch nach der Zeit die Belehnung unterschiedlich gesucht / und hat wegen Fürst Johannsen Hoch-Fürstl. Durchl. und in obhabenden substituirten Vollmacht der Fürstl. Herren Vettern wegen der gesampten Hand bei der Aebtißin / Fr. Annen Sophien gebohrnen Pfaltz-Gräfin beim Rhein / Herr Casimir Dietrich Krage die Lehn über Roßlau und Dessen Pertinentien empfangen / gleichwie auch A. 1647. Nahmens Fürst Christians II. Hoch-Fürstl. Durchl. von Herrn Henrich von Stammern wegen der Herrschaft Hoim geschehen. Der letzte Actus wegen Roßlau ist vorgegangen A. 1685. den 18. Maj. an welchem Nahmens Herrn Carls Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Land-Kammer-Raht Hanß Rudolf von Kalitsch bei der damahligen Aebtißin Fr. Annen Dorotheen Hertzogin zu Sachsen die Lehn / und von wegen der Fürstl. Herren Vettern in substituirter Vollmacht die gesampte Hand an und über die Burg und Stat Roßlau empfangen.

XIII. Unter den sonderbahren Begebenheiten findet sich / daß ein Junger Graf von Mannßfeld / Graf Albrecht / Graf Hansen Sohn / den 6. Febr. A. 1566. allhier verschieden / besage Spangenb. Sächs. Chron. *c. 402. f. 706.*

Was Ungemach dieser Ohrt durch des Grafen von Mannßfeld Niederlage A. 1626. erlitten / ist hierbevor in den Zerbster Geschichten berühret worden: Was massen auch die Herren von Metsch / nahmentlich Herr Philip von Metsch / Herr Joachim Christian von Metsch / und Herr Hans Ernst von Metsch lange Zeit die Hauptmannschaft über dieses Ampt Roßlau verwaltet / der Erste auch Herr Philip von Metsch / nebst seiner andern Gemahlinn / und einem Sohn Henrich Casimir von Metsch / in der Kirche zu Roßlau begraben sein / davon wird in dem *VII.* Th. *c. II.* bei der Familie derer von Metsch mit mehrern gemeldet werden: Ingleichen daß die Alte Herren von Davier Sich von Roßlow geschrieben / bei der Familie der von Davier.

Das V. Capittel.

Von dem Schlosse und Ampte Walter-Nienburg / und Grafschaft Mühlingen.

I. Walter-Nienburg und Barby mit dem Stifte Quedlinburg vor diesem vereiniget / und nachmals an Chur-Sachsen gekommen.
II. Churfürst Albertus zu Sachsen giebt den Fürsten zu Anhalt eine Expectantz über beide Stücken / welche die Aebtißin Adelheidis approbirt.
III. Churfürst Fridericus restringiret dieselbe auf Walter-Nienburg.
IV. Zahlreiche Vermehrung der Grafen zu Barby / und nichts desto weniger erfolgter Abgang derselben; Fürst Johannes erhält bei Chur-Sachsen eine Expectantz auf Walter-Nienburg.
V. Ergreift nach Abgang des Letzten Grafen die Possession davon.
VI. Anhang von der Grafschaft Mühlingen.

I.

DAs Ampt Walter-Nienburg bestehet aus den Dorffschaften Walter-Nienburg / Kämeritz / Flötz / Grossen Lüps und Gödenitz / und ist vor Alters ein Pertinens zu dem Stifte Quedlinburg gewesen / gestalt dann Kaiser Otto der I. vermittelst eigener Donation von A. 974. Barby und Walter-Nienburg der Aebtißin zu Quedlinburg Fr. Mechtilden / seiner Fr. Schwester / übergeben / welche auch hernach K. Otto der Ander in einem besondern Diplomate von A. 987. wiederholet / nach welcher Zeit die Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen / zu beiden Barby und Walter-Nienburg gelanget / solche aber wiederumb dem Grafen gleiches Nahmens zu Lehn ertheilet.

II. Als aber die Fürsten zu Anhalt Sich umb Chur-Sachsen wohl verdient gemacht und die damahlige Churfürsten ohne das dem Hause Anhalt mit Bluts-Freundschaft zugethan gewesen / so hat Churfürst Albertus zu Sachsen A. 1422. Fürst Georgen dem Aeltern / Johann und Siegmunden / eine Expectantz beides auf gedachte Grafschaft Barby und Ampt Walter-Nienburg ertheilet / dergestalt / daß wann Er ohne Erben mit Tode abgienge / Sie dann succediren sollten: Angesehen solche Ihre Treue und Freundschaft haben Wir mit wohlbedachten Muhte und rechten Wissen und Rahte Unser Rähte und lieben Getreuen der Ergenanten Unsern Ohmen verschrieben und gegeben / geben und verschreiben in Kraft dieses Briefes / nach Unsern Tode / ob Wir ohne Lehens-Erben / da GOtt vor sei / abegingen / solche Unser Lehen und Recht der obgenanten Schlosse und Stat / nach Unsern Tode / als oben geschrieben ist / ob Wier ohne Lehens-Erben abgiengen / an die vorgenante Unsere Ohmen von Anhalt / und Ihre Erben kommen und gefallen sollen / in allermassen die Herrschaft zu Sachsen / und Wier die gehabt haben. Freytags vor *Quasimodogeniti* A. 1422. Dergleichen auch von Fr. Adelheiden Aebtißin zu Quedlinburg geschehen / besage hier beistehenden Briefes.

WIr Alheit von GOttes Gnaden Eptißin des Weltlichen Stifts zu Quedlinburgk bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vor allen / die Ihn sehen / hören oder lesen / das Wir umb Unsers Gots-Hauses besten mit guter Vorbedechtigkeit / mit Folbort Unsers Capittels / der lieben andechtigen und mit zeitigen Rathe der sonderlichen Unsers Gots-Haußes lieben Getrewen / solche Lehn und Herrschafft alß Unß und Unserm Gots-Hauße von Todes wegen der Hochgebornen Ehren Rudolff und Ern Albrechten etwan zu Sachßen und Luneburg Hertzogen / vorledigt sein / alß Barby Schloß und Stat mit Manschafften und allen Ihren Zubehörungen / welcherley die sein / oder genant sein Wolter-Nienburgk und den Zubehörungen / Sydow das Schloß / mit Mannschafften und mitt allen und Ichlichen seinen Zubehörungen / den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hern Jurgen / Hern Hansen / und Hern Sigemunden Gebrudern / Fürsten zu Anhaltt / und Graffen zu Ascanien / Unsern lieben Hern und Freunden / semptliche geliehen haben / und leihen inn Crafft dieß Brieses / und mit allen Rechten / alß die genanten Hern von Sachßen / die Lehn-Herrschaft und gueter von Unserm Gots-Hause / und von Unsern Vorfahren Eptißin zu Lehn gehabt haben / so dan die genanten von Anhaltt / und Ihro Leibs-Lehns-Erben die genante Lehne und Herschaffte alß andere Fürsten von Geistlicher Acht-Lehn pflegen zu empfahen / von Uns und von Unsern Nachkommenden Eptißin / von Unsers Gots-Hauß wegen / mit gewonigklichen Erwirdigkeiten / alß das von erbarer Alter guter Gewonheit / und alß sich das von Lehn-Rechte geburen wird entpfahen / dieser Lehn alß oben gerurt ist / wollen Wir Ihn beistehen / vnd Wir / vnd Vnser Gots-Hauß wollen Ihre Rechte Lehns-Gewehre sein / ohne Gefehrde / wan / wie dicke / und wo Ihn das zu rechte nott thun wirt / vnd haben Ihnen des zu rechtem Vrkunde vnd Bekentnisse / diesen Brieff mit Vnsern Secrete bewornet. Gegeben nach GOttes Geburt Vierzehenhundert Jahr / darnach im anhabende des Drey und zwentzigsten Jahres am Sontage die Johannis Evangelistæ.

Unter welchem dato auch vorerwehnte Fürsten George / Johann und Sigmund / einen Revers gegeben / daß Sie von der Aebtißin zu Quedlinburg Barby Schloß und Stat / Sydow das Schloß und Walter-Nienburg / inmassen Herr Rudolf und Herr Albrecht / Hertzogen zu Sachsen und Lüneburg Sel. Gedächtnüß von dem Gottes-Hause zu Quedlinburg zu Lehn gehabt hätten / und vermittelst genanten Herrn Tode die verledigt sein / dem genanten Stift zu Quedlinburg vor Sich und Ihre Mannes-Erben empfangen.

III. Churfürst Friedrich zu Sachsen aber hat A. 1435. nähst der Belehnung Graf Günthers zu Barby mit Barby und Walter-Nienburg die Fürsten zu Anhalt nicht zwar wegen Barby / iedoch wegen Walter-Nienburg von neuen versichert.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachsen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalck / Landgraffe in Düringen und Marggraffe zu Meissen / bekennen öffentlich in diesen Brieffe für uns / unsere lieben Brüdere und Erben / allen die ihn sehen oder hören lesen / daß Wir dem wohlgebohrnen Grafen Günther von Mühlingen / Herren zu Barby / mit Barby / Walter-Nienburg / Schlossen / Stäten und Mannschaften / Landen und Leuthen und allen und ietzlichen ihren Zugehörungen / die er durch Recht von uns als einem Hertzogen zu Sachsen haben soll uf heute datum dieses Briefes Ihm und seines rechten Leibes Lehns-Erben zu rechten Lehn gereicht und geliehen haben / doch also / gienge der ehegenante Grafe von Günther von Mühlingen abe von Todes wegen ohne Leibes Lehns Erben / so haben Wir uns mit dem Hochgeb. Grafen Gurgen Fürsten zu Anhalt unserm lieben Oheimb durch sonderliche Freundschaft und Mageschaft wegen vertragen / das denn Walter-Nienburg mit allen und ietzlichen seinen Zugehörungen dem ehegenannten Graffen Gürgen / seinen Bruder unsern lieben Ohmen / und ihren Leibes Lehns Erben lediglich kommen / und gefallen ohne unsre unßl. Brüder Erben und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen Insprache und Hindernüsse. Gewinne auch der ehegenante Graff Günther Leibes-Lehns-Erben / alsdann soll dasselbige Walter-Nienburg mit allen

und

und ieglichen seinen Zubehörungen des genannten Grafen und seiner Leibes-Lehns-Erben bleiben / die es dann fürder ehr zu ewigen gezeitten / von uns / unsern Brüdern / Erben oder nachkommende Hertzogen zu Sachsen zu Lehn haben und empfahen sollen / wann und wie oft das noht sein würde. Verstürbe aber die Herschaft von Barby ohne Leibes-Lehns-Erben / so sollen und wollen wir unsere Brüdere oder nachkommen Hertzogen zue Sachsen den obgenanten unsern lieben Oheimen Fürsten zu Anhalt und ihren Erben / daß mit Walter-Nienburg so zu halten / immassen als es dan vorberührt ist ohne Arg und alles Gefehrde / hierbey und darüber seind gewest die Glaubwürdigen / die es geteidiginget und verhandelt haben / unsere liebe Getreiven die gestrengen Conrad von Stein / Marschalck / Er Wedekind von Lue Ritter / Thame Löser / und Friedrich von Maltitz / von unsern theile und von wegen unsre lieben Oheimen von Anhalt / der Gestrenge Hanß von Wulfen und der Ehrhaftige Johann Anefehrde / und daß solche Theidinge stet und veste sollen gehalten werden / des zu Uhrkunde haben Wir Friedrich unser Ingesiegel wissentlichen an diesem Brief lassen hengen. Gegeben zu Wittenberg nach Christi unsers Herren Gebuhrt Vierzehen hundert Jahr / darnach in dem Fünf und Dreysigsten / am Sonnabent unser lieben Frauen Tage Visitationis.

IV. Ob nun wohl diese Expectantz ein weitläuftiges Aussehen bekommen / indem der darin gedachte Graf Günther zwar damahls allein gewesen / aber heruach mit seiner Gemahlin Fr. Catharinen Gräfin von Reinstein sein Geschlechte dermassen erweitert / daß Er Neun Herren und Drei Fräulein / auch ferner dessen Enckel Graf Wolfgang mit seiner Gemahlin Fr. Agneß gebohrner Gräfin zu Maußfeld 20. Kinder beiderlei Geschlechts gezeuget / von welchen A. 1570. noch Acht Brüder am Leben gewesen / als Graf Wolfgang / Albrecht / Burchard / Christoph / George / Günther / Just / und Hanß George / wie solche von M. Abraham Ulrico erzehlet werden / in der Historie von der Fürstin Agneß zu Anhalt / Fürst Joachims Ernsts Erster Gemahlin / und gebohrner Gräfin zu Barby / ietzgemelter Grafen Schwester: So ist doch dieses zahlreiche Geschlechte dermassen vermindert worden / daß von allen denen bißher erzehlten nur allein Graf Justus dasselbe biß auf die Mitte des jüngst verwichenen Seculi fortgepflantzet / und wie Er A. 1609. gestorben zween Herren hinterlassen Albrecht Friedrichen und Justus Günthern; Von welchen abermahls dieser A. 1651. unvermählet und unbeerbet gestorben / von ienem aber / wie Er A. 1641. Todes verblichen / nur ein eintziger Sohn Augustus Ludwig übrig geblieben. Welches dann Fürst Johann zu Anhalt Zerbst bewogen A. 1651. Churfürst Johann Georgen den I. nur angeführten Vergleichs durch dero zu dem Ende abgesandten Hn. George Hiob Marschallen / damahligen der Hoch-Fürstl. Fr. Gemahlin Kammer-Juncker / zu erinnern / auch zugleich einen Consens und Cession Dero Herren Vettern / kraft welcher sie ihre Rechte ihm abgetreten / vorzeigen und folglich umb Ertheilung der Lehn zu Versicherung der Succession auf begebenden Fall des Abgangs der Gräfl. Familie Ansuchung thun zu lassen / mit Anführung / daß die Billigkeit hiervon aus den klahren Buchstaben des Vertrags erscheine / und solcher beide Häuser heute zu Tage so wohl angienge / als die Contrahenten zur Zeit der Transaction, indem 1. die ietzige Chur Linie von den Herren Transigenten abstamme: 2. wäre als ein Pactum reale, so titulo ac nomine dignitatis aufgerichtet: und zwar 3. dem Chur-Hause zum besten / als welches hiedurch die Lehn-Gerechtigkeit über die gantze Grafschaft Barby / und die Succession in dem vornehmsten Theil erhalten / da hergegen Anhalt mit dem geringsten Ampte zu frieden gewesen: Dannenhero 4. an solchen Vergleich alle Successores in Electoratu umb so viel mehr verbunden: So hätte es auch 5. wegen der ietzigen Fürsten von Anhalt keinen Zweifel / daß dieselbe von Fürst Georgen / so in Transactione benennet / herkommen / wie die Tabulæ Genealogicæ zeigeten: Und wäre 6. nicht nur personaliter vor Fürst Georgen transigiret / sondern insgemein vor das Fürstl. Hauß Anhalt: Zu dem 7. solche Grafschaft ein gesamptes neu acquirirtes Gut von den Fürsten zu Anhalt und Churf. Albrechten zu Sachsen gewesen / und zugleich auf selbiges nach anzeige des Quedlinburgischen Lehn-Brieses die Beleihung geschehen. Ob nun wohl Churfürst Johann George anfangs so wohl wegen des Vergleichs von A. 1435. als der Descendence Fürst Johansen von Fürst Georgen etwas angestanden / so hat Er sich doch endlich A. 1652. den 30. Sept. dahin erkläret / daß / nachdem Er sich in der producirten alten Transaction und Verschreibung von A. 1435. nohtdürftig ersehen / anbei der Fürstlichen Herren Vettern Renunciation und Consens Ihm in Original eingeliefert worden / Er solche Transaction und verschriebene Expectantz hiermit confirmiret und Fürst Johann und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben die Anwartung an gedachtem Ampte Walter-Nienburg / so viele ihn inhalts der Alten und Neuen Lehn-Briefe und anderer Acten daran zu Lehn gestanden / bewilliget und verschrieben haben / dergestalt / daß S. Lbd. und Dero Männl. Leibes-Lehns-Erben und an solchen Gräfl. Barbyschen Ampte auf begebenden Fall / kraft dieser Bewilligung die *Succession* haben und ihm dieselbe zuständig sein und bleiben / auch niemand anders die Mitbelehnschaft an solchen Ampte verschrieben werden solle ꝛc. ꝛc. Welche Expectantz auch hernach Churfürst Johann George den 6. Septembr. A. 1659. confirmiret.

V. Diesem nach nun als Graf Augustus Ludwig A. 1659. den 17. Octobr. im 20. Jahre seines Alters / als gebohren seinde A. 1639. den 5. Aug. ohne Leibes-Erben zu Wolfenbüttel verstorben / wie Er dann ein kränklicher Herr gewesen / und am Steine und Magen-Wehe viele Beschwerden gehabt / und dergestalt die Grafschaft Barby sampt allen bißher dazu gehörigen Aemptern erlediget worden / so haben Fürst Johansens Durchl. sich dero erhaltenen Rechts erinnert / und darauf Sonnabends den 22. Octobr. zu gedachten Walter-Nienburg durch dero Hauptmann und Kammer-Juncker Hn. Casimir Dietrich Kragen / und Dero Kammer-Meister und Amptmann Hn. Arnold Johann Sigismund Rephun die Possession nehmen lassen / und die Bediente und Unterthanen allda vermittelst Handschlages in Pflicht genommen / dergleichen auch in den folgenden Tagen in den zu dem Schlosse und Ampte gehörigen Dörfern geschehen / anbei den 24. Octobr. an

den Herrn Administratorn Hertzog Augustum geschrieben / daß derselbe sich bei der Apprehension also gutwillig erweisen möchte / daß wann etwa bei einigen Stücken zwischen ihn und dem Fürstl. Hause Anhalt und ins besondere Fürst Johannsen ein Zweifel sich eräugen möchte / daß dieselbe biß zur gütigen Vergleichung beiderseits ungekräncket ausgesetzet würden: Welches dann auch erfolget und in den nähesten Jahren alle Irrungen / so etwa sich eräugen wollen / abgethan worden.

Von der Grafschaft Mühlingen.

VI.

DJe Grafschaft Mühlingen hat gleichfalls den Grafen zu Barby gehöret / wie sie sich dann auch Grafen zu Barby und Mühlingen / zu Zeiten auch Grafen zu Mühlingen und Herren zu Barby geschrieben / ist aber ein After-Lehn der Durchl. Fürsten zu Anhalt gewesen / welche von langen Zeiten nebst andern Dero Graf- und Herrschaften von den Regierenden Kaisern damit belehnet worden: Wie man dann in einem Alten Lehn-Buche von Fürst Bernhards Aelterer Bernburgl. Linie Zeiten liest: Ista sunt Bona, quæ Comes Aschariæ tenere debet, ab Imperio, Comitiam videlicet in Ascharia, Comitiam in Worbez, & *Comitiam in MULINGEN*, Juditium quod vocatur *Goscap* vulgariter in villa *Warmsdorp*, insuper omnia Juditia quæ *Goscap* vocantur, quæ continentur in istis tribus Comitiis superius nominatis. Es hat auch einer von Arnstein Sechs Hufen mit Vier Höfen zu Mühlingen Fürst Otten zu Anhalt / von welchem Er sie zu Lehn gehabt / resigniret / wovon noch ein Original-Briefgen verhanden:

Illustri Principi ac Domino suo Ottoni, Comiti Aschariæ, Walterus Dei gratia de Arnsthen servitium benevolum ac paratum, dominationi vestre *bona sita in MULINGE*, videlicet *sex Mansos cum quatuor Curiis ibidem*, quæ a vestra reverentia hactenus possedimus, presentibus resignamus. Testes vero hujus resignationis sunt Nobiles Viri: Dominus Waltherus de Arenstein, Dominus Otto de Valckenstein, & alii quam plures fide digni, in cujus evidentiam hanc literam duximus, nostri Sigilli munimine roborandam.

Ingleichen hat Fürst Bernhard zu Anhalt A. 1527. den Kloster Jungfrauen zu Hecklingen das Jus patronatus über die Kirche zu Hecklingen verliehen:

In Nomine Domini Amen. Nos Bernhardus Dei Gratia, Princeps in Anhalt, Comes Aschariæ, Dominusque in Bernburg &c. Omnibus in perpetuum. O fœlicem hominem, qui, dum de supernis cogitat, & disponit, curationem sui corporis interponit, recolens, quod temporalia spiritualibus suffragantur. Sane cum summopere diligamus, ut facta nostra &c. firma permaneant, ne per continuam revolutionem temporis ab aliquo calumniam patiantur, in signum perpetue memorie, recognoscimus publice protestantes: Quod Domino *Johanni Prepositо*, Domine Berche Prioriſſe totique conventui ac *devotissimis in Christo Ancillis in Heckelinge* divino cultui niancipatis onere magne paupertatis ac indigentie pregravatis Dei amore, *Jus Patronatus Parochialis Ecclesie in Majori Mulinge* de consensu nostrorum Heredum dedimus, obtulimus cum omni jure, in his scriptis, & donamus, cujuslibet contradictione quiescente, perpetuis temporibus possidendum &c. ut dictarum Ancillarum suffragiis adjuti & hic a malis protegi & in futuro in eterna tabernacula mereamur feliciter introduci; Et ut nostra donatio a nobis liberaliter facta robur obtineat, firma permaneat ac inconvulsa, nec oblivionis caligine inposterum valeat obfuscari, ad perpetuam firmitatem sæpe dictis Ancillis Christi ac ipsarum Conventui presentes literas sigilli nostri munimine dedimus roboratas. Testes vero hujus donationis sunt: Famosus miles Hermannus de Wederde, Dominus in Warmsdorp, strenui Viri Henningus Quartyr, Hermannus Grudelamus, Bernhardus de Nienburch, Gebhardus de Sprone, Hinzo Guse milites, Heydericus Stripan, Heinricus de Koswiz famuli. Dominus Curt de Cune Notarius noster, & alii quam plures fide digni. Actum & datum Anno incarnationis Domini, Millesimo tricentesimo vicesimo septimo, quarta feria ante Palmarum.

Ob es nun nach der Zeit wegen einiger sonderbahren meriten der Grafen zu Barby gegen dem Fürstl. Hause Anhalt / oder aus andern Ursachen zum After-Lehn gemachet und von den Fürsten zu Anhalt den Grafen zu Barby sei verliehen worden / wie ein gewisser Autor der Actorum Mulingensium will / oder ob es schon vorher den Grafen zu Barby unter der Qualität eines Lehns zugehörig gewesen / wie aus dem Autore des Chronici Magdeburgensis könnte geschlossen werden: Cepit *Castrum Mülinge* & destruxit, quod erat *Domini de Barbei* tunc adjutorio civium, sed idem *Dominus de Barbei* cum adjutorio Civium aliud Castrum ibi prope in fortiori situ reædificavit, solches will man ietzo nicht erörtern. Dieses aber ist gewiß / daß zu den und nähst folgenden Zeiten über diese Sache kein Streit gewesen / sondern es haben sich die Grafen zu Barby / gleich unterschiedenen andern Grafen / so von dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt Lehne gehabt / dem Lehn / so ofte es sich gebühret / Folge gethan. Als aber Fürst Bernhard Alter Bernburgischer Linie A. 1468. ohne männliche Erben verstorben / und alle seine Reichs-Lehn auf Fürst Georgen und dessen Herren Brüder Zerbster Linie gekommen / so haben die damahlige Grafen zu Barby vermeinet / es wäre durch hochgedachtes Fürsten Ableiben diese Grafschaft dem Reiche eröffnet / und selbige daher von Kaiser Friedrichen dem III. zu Lehn empfangen / ungeachtet derselbige Kaiser etliche Jahr zuvor die Fürsten zu Anhalt gleich ihren Vorfahren damit belehnet: Wannenhero es in den folgenden Zeiten unterschiedene Weiterungen gegeben / indessen haben doch die Fürsten zu Anhalt in den folgenden Belehnungen Sich ungehindert mit gedachter Grafschaft belehnen lassen / die Grafen haben sich auch der Belehnung von dem Fürstl. Hause Anhalt nicht gäntzlich entschlagen können / ob sie wohl wegen des Modi eine Veränderung gesuchet / biß endlich nach Absterben des letzten Grafen zu Barby diese Grafschaft dem Fürstl. Hause als ihrem Alten Lehn-Herrn wieder anheim gefallen / und erstlich den Fürstl. Anhalt. Seniorat-Gütern beigefüget / hernach dem Hoch-Fürstl. Zerbster Antheil

theil anheim gefallen / wovon in dem folgenden *IV.* Th. *C. I. §. 2.* weiter wird gedacht werden.

Daß der Ertz-Bischof zu Magdeburg Burchardus von Schrapelau A. 1381. das Schloß allhier zerstöhret / Graf Albrecht von Barby aber es wieder / und zwar besser und fester als es zuvor gewesen / bauen lassen / und die von Magdeburg ihm wieder den Ertz-Bischof geholfen / meldet die *Topographie* des Ober-Sächs. Kr. aus *Pomarii* Sächs. Chron. Ingleichen daß die Kaiserliche A. 1632. das Schloß so wohl / als daran gelegene Dorf gäntzlich verderbet / auch übel mit den Leuten umbgegangen.

Das VI. Capittel.

Von dem Ampte und Schlosse Dornburg / auch dem Stätlein Möckern.

I. Das Alte Schloß Dornburg von Ottone M. erbauet / von Alberto Urso besessen.
II. Kommt an die von Schierstät / und von denen an das Fürstl. Hauß Anhalt.
III. Begebenheit mit Ulrich Schencken Quast / dessen viele Güter / Fehde-Briefe an denselben / Schaden den Sächsischen aus Dornburg zugefüget / wird deßhalb von den Sächsischen angefallen und zerstöhret: Bezeigung der Fürsten zu Anhalt und Bürger zu Zerbst hierbei.
IV. Dornburg komt hierauf an einen von Scheningk / und von dem an die von Latorf: Wolf Ernsts von Latorf Strittigkeiten und erfolgter Vergleich mit dem Obr. von Münchhausen auf Lietzke.
V. Kommt ferner an Statius von Münchhausen / und fällt endlich nach Ableiben Johannsen von Münchhausen ohne männliche Erben an S. Hoch Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst zurücke.
VI. Nochmahlige Strittigkeiten zwischen Dornburg und Lietzke / und deßhalb errichteter Vergleich.
VII. Jetziger Zustand / so wohl der gewesenen Burg und Schlosses / als gegenwärtigen Hauses zu Dornburg.
IIX. Von dem Ampt und Stätlein Möckern.

I.

Diesem nach wird noch ferner des Schlosses und Hauses **Dornburg** zu gedencken sein / als welches gar ein altes Werck / und nach Aussage des Bischofs Ditmari und anderer Neuen Sächsischen Historicorum von dem Kaiser Ottone M. ohne Zweifel der Elbe desto versicherter zu sein / erbauet worden. S. *Beckenstein Theatr. Saxon. C. 13. f. 185.* Wie dann auch Kaisers Ottonis II. Donation des Burgwards Grimsleben an das Kloster Nienburg von A. 979. vermuhtlich in diesem Dornburg datiret ist; Welches auch nach der Zeit Albertus Ursus besessen. *De bonis Marchionis Adalberti in Dorneburg* wie hiervon Ertz-Bischof Wichmans Diploma von Einweihung der Kloster-Kirchen zu Lietzke A. 1155. in der Märckischen Historie wird zu sehen sein.

II. In den folgenden Zeiten ist es in der von Schierstät Hände gekommen / von welchen es einer Ruprecht von Schierstät zu den Zeiten des Anhaltischen Krieges mit Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg eingehabt / von welchem es aber Fürst Albrecht nach geendigten Kriege sampt allen Zubehörungen gekauft / besage P. Beckers Chron. Nach welcher Zeit es bei dem Fürstl. Hause Anhalt geblieben / und zwar nicht eben etliche von den Fürsten zu Anhalt darauf abgetheilet / iedoch bei vorgefallenen Theilungen der Fürstl. Lande / nebst andern Antheilen einem oder dem andern Fürsten zu Theile / und von denselben wiederumb verlehnet worden: Gestalt es dann umbs Jahr 1400. und den folgenden einer von Adel / Ulrich Schencke Quast genannt / anfangs von Fürst Albrechten Pfand-Weise bekommen / und hernach von Fürst Woldemarn und Fürst Adolfen zu Lehn gehabt.

III. Dieser Ulrich Schencke Quast ist gar ein Reicher und Wohlbegüterter von Adel gewesen / der viel Dörfer / Aecker und andere Ländereien in Besitz und von den meisten herumbliegenden so wohl Fürsten als Prælaten zu Lehn gehabt / als nehmlich bisher gemeldtes Dornburg von Fürst Woldemarn und Fürst Adolfen / das Dorf Trebchow von der Aebtißin zu Hecklingen / vom Abt zu Nienburg das Dorf Wentorf / von dem Ertz-Bischofe zu Magdeburg das Burg-Lehn zu Acken / nebst vielen Aeckern und Hufen zu Hecklingen / Mönche-Nienburg / Oster-Nienburg / Zepzig / Dröbel / Sandersleben / Dohndorf / Poley / u. s. w. wozu gekommen / daß seiner Hauß-Frauen viel Güter von einem Herman König zugefallen / wannenhero Er unter vielen Nachbarn leben müssen / die ihn dann nicht allemahl mit gleichen Augen mögen angesehen / er aber auch zu Zeiten ihnen zwar gedienet / aber nicht allezeit gleich freundlich begegnet haben. Wie sich dann findet / daß einer **Bernd von Sprone** A. 1420. Donnerstags nach Elisabeth von ihm 60. Reinf. Gulden gelehnet / und Vier andere Claus von Trote / Curt Keserling / Curt Schencke von Krosigk / Carl von Krosigk / sich davor verbürget haben / auf nähesten Martini zubezahlen: Nichts desto weniger hat eben derselbe Bernd von Sprone ihm nach der Zeit einen Fehde-Brief zugeschicket / wiewohl sine die & consule und in generalen terminis in folgenden Worten:

„WEte Olrick Schencke / dat Ick Bernd van „Sprone vnde Hinrick Gronigh / unde Hanß „Myldenrich / unde Claus Loroch unde alle myne Hulpen „willen din sient sin / umme mynne Rechtigkeit willen / de „Ick to deck hebbe / des wille wy unse ere an deck bewaret „hebben. Geschreven under Bernds Ingesigel von „Sprone des wy med den andern brucken.

Nächst diesen findet sich noch ein ander etwas weitläuftiger und mit einigen Specialen Expressionen vermehrter Fehde-Brief nähst stehenden Inhalts:

„WEte Olrick Schencke / dat Ick Bernd van „Sprone der von Magdeburg Fiend geworden „bin / umme solcker Gerechtigkeit willen / de myn gnedige „Herr to den van Magdeburg meynet to hebben / so schal „tu ock weten / dat Ick ock din Fiend wil sin / wente Ick „vornohmen hebbe / dat du mydde borge sist / unde ock „umme eyns Breves willen / den du meck myt frevel vor„beholden hest / dat meck groten unvorwinlicken Schaden „gedan hot / unde noch tegelicken doet / unde wil / dat myne „ere myt mynen Hulperen unde Knechten gegen deck „wohl bewaret hebben. Ick thee meck ock myt deme „vorgenanten mynen Herrn van Magdeborgh in sinen „frede und unfrede: Tho orkunde desses Breves hebbe „yck myn Ingesegel under an dyssen Breff drucken laten / „de gegeven is na Godes Bort Viertenhundert Yar / „unde

unde darna in deme eyn unde Drittigsten Yare an deme Sondage Martini.

Diese Fehde-Briefe hat Ulrich Schencke in einem alten Buche von seinen Gütern und Lehnschaften aufzeichnen lassen/ die man auch allhier beifügen wollen/ weil sonsten in diesem Wercke nicht eben gelegenheit ist dergleichen Solennien bei den Querellen der von Adel zu den Alten Zeiten anzuführen; Bernd von Sprone aber ist darauf mit seinen Beiständen noch denselben Sontag Martini in das Schenckische in Anhalt gelegene Dorf Wenttorp gefallen und hat dasselbe geplündert und sonsten alles übel zugerichtet / wovon Ulrich Schencke selbst in vorerwehnten Buche folgendes meldet: Alzo hefft myck Bernd van Sprone unde sine Hulpen/ de yck wol hie namhafftig macke/ myn Dorp/ dat geheiten is Wentorp / gepucht unde vordinget hebben in Sinte Mertens Dage/ alzo sende he meck sinen bewaren Breff in dem Dinsendage nacht darna : Dar is mede gewesen Genndys/ de dar wont tho Edderitzk/ unde Curt Schencke hadde dar drie Perde mede/ dar was mede Fritze Buggerode/ de wont to Ermsleve/ dar was mede Statz van Quedelingeborch/ dar was mede Diderych Himke/ des Vader wont to Stasvorde/ dar was mede Claus Crocher / de wont to Roseborch/ dar was mede Hanß Hopen/ geseten to Roseborch/ Mattyes van denen de woren mynes Heren man van Barby/, dar waren mede twene Bozen des Bischopes man van Merseborch. Ditt hebben Sy meck gedan unbewart erer ere/ den Schaden ick achte uppe drehundert Gulden/ hie wetet Juck na tho richtende Hanß und Olrick myt Juwen Bredern.

Die hier angemerckte Umbstände geben Anzeigung / daß mit dem Herrn Schencken nicht gar zu aufrichtig mag umbgegangen sein worden/ indem seine Gegener unerwarteter Antwort/ und ehe ihm der Brief geliefert worden/ in seine Güter gefallen/ welches Er ohne Zweifel nach der Zeit zu rächen wird gesuchet / und zu dem Ende unterschiedene Leute seinen Wiedervärtigen wieder schaden zuthun an sich gezogen haben/ die aber nicht eben in ihren Gräntzen sich gehalten/ sondern/ wie es bei solchen feindlichen Streifereien hergehet/ weiter umb sich gegriffen und die Sächsische Lande mit angetastet/ auch endlich eine Gewohnheit daraus gemacht haben / gedachten und ohne das / wie noch heute zu Tage/ umb Dornburg herumbgelegenen Sächsischen Landen beschwerlich zufallen: Es mögen auch des Herrn Schencken Feinde mit zugetreten sein umb sich selbst zu rächen/ und die Sache an dem Chur-Sächsischen Hofe getrieben haben. Welches dann endlich den Churfürsten zu Sachsen bewogen sich seiner Unterthanen anzunehmen: Wie dann auch Peckenstein in vorangeführtem Ohrte dessen gedencket / eine alte Relation aber derer Zeiten mit mehren Umbständen folgende Nachricht davon giebet: Daß/ nachdem bei Fürst Georgen und Fürst Adolfen unterschiedene Klagen deßhalb eingelaufen/ diese aber auch den Herrn Schencken offtermahls ermahnet solche Dinge einstellen zu lassen/ endlich einige Churfürstl. Sächs. von Adel/ nehmlich Herr Curt von dem Stein und Herr Thamen Löser nebst andern mehr auf den Poldens oder Apollonien-Berg sich versammelt/ und Fürst Georgen zu Anhalt gleichfalls dahin zukommen erbehten / und Nahmens des Churf. zu Sachsen ihm vorgetragen/ was massen ihm nicht unbekannt wäre / daß ihrer Herrschaft und Landen durch Raub und Wegnehmung grosser Schaden geschehe / und die Thäter auf dem Schlosse Dornburg gehauset und geheget würden / und weil dießfalls bei den Fürsten von Anhalt oftmahls wäre geklaget worden / alles aber ohne Effect geblieben / so hätte ihre Herr der Churfürst zu Sachsen sich entschlossen/ daß Er die Seinige wollte davor ziehen lassen / und zwar / indem solches Schloß der Herrschaft zu Anhalt zugehörig wäre / an den Ihrigen nicht gerne Schaden thun / iedoch worin Er dem Schencken könnte Schaden thun/ darin würde Er nichts ermangeln lassen. Dieses hat Fürst George in ferners Bedencken genommen / und darauf sich so fort nach Zerbst begeben/ dem Raht daselbst / was obhanden wäre / zu wissen gethan/ dieser auch die Bürgerschaft auf dem Rahthause versammeln lassen / Fürst George aber Sich mit Fürst Adolfen zusammen gethan / und beiderseits Sich mit dem Rahte und Bürgerschaft dahin verglichen / daß sie insgesampt mit Fürst Georgen biß nach Dornburg zu Felde ziehen / und wie sich dann Fürst George mit den Sächsischen Kriegs-Bedienten vergleichen würde/ darin wolten sie Ihm treulich helfen: Fürst Adolf aber schickte ungesäumt einen Thomas Schencke genannt nach Dornburg / in Meinung / daß dieser / weil Ulrich Schencke der Zeit nicht zu Dornburg war / dasselbe in Abwesenheit seines Vettern wohl vertheidigen würde. Inzwischen erhielt Fürst George Bohtschaft / daß die Sächsische allschon vor Dornburg rückten / begab sich also dieselbe Nacht mit etlichen seiner Bürger und Rähten vor den Damm vor Lindow / allwo Hr. Curt von dem Stein und Thamen Löser Ihm entgegen kahmen / und / warumb Er sich des Nachts dahin verfüget/ fragten / denen er geantwortet / daß es geschehen / weil sie auf Dornburg ziehen wollten / welches / weil es ein Zubehör von Anhalt wäre / ohne der Fürstl. Herrschaft nachtheil nicht geschehen könnte. Diese aber versetzten / daß Sie allbereit an verwichenem Sonntage auf dem Boldens-Berge im Nahmen ihres Herrn / des Churfürsten zu Sachsen / die Versicherung gethan/ daß sie in dem / was der Herrschaft zu Anhalt zuständig wäre / sich keines weges unternehmen / sondern allein dasjenige angreifen und verstöhren wollten / was Ulrich Schencken daselbst zukähme / wolte Er nun mit Seinen Bürgern zu Zerbst Sie und Ihren Herrn daran verhindern/ das stünde bei Ihm / Sie ihren theils gäben die nochmahlige Versicherung/ daß sie zum Nachtheil der Fürstl. Herrschaft zu Anhalt sich nichts unternehmen würden / schieden darauf von einander/ und gieng Fürst George wieder zurücke nach Zerbst / mahnete allda die Bürgerschaft auf / und zog mit ihnen zu Roß und Fuß / auch einem Antheil Wägen / auf Dornburg zu / schickte aber doch einen Seiner Bedienten Curt Heinrich von Stapel voraus / umb zu erfahren / wie es mit Dornburg stünde / und kahm mittler weile mit Seinen Bürgern biß nach Lupz / allwo jener Ihm die Bohtschaft zurücke brachte / daß des Schencken Bediente die Dornburg den Sächsischen übergeben / und sich mit ihrer Habe davon gemacht hätten / zog also dessen ungeachtet auf Dornburg zu / allwo Er die Sächsische geschäftig fand / das Schloß zu plündern/ und weg zu nehmen / was sie könnten/ welchem nach die Bürger von Zerbst gleichfals zuliefen / und halfen nehmen / was sie funden / die Sächsische aber / nachdem al-

les geplündert war/ zündeten den Thurn und das Schloß an/ brannten es aus/ und liessen es hernach Fürst Georgen und Fürst Adolfen samt Seinen Brüdern/ Sich dessen und des herumbliegenden Landes nach Ihrem Gutbefinden zu gebrauchen.

IV. In solchem Stande nun haben Sich die Fürsten zu Anhalt/ der Zubehöre des numehr verwüsteten Schlosses Dornburg bei 14. biß 15. Jahren gebraucht/ hernach aber dasselbe ingesampt einem/ den die Relation Schminck nennet oder vielleicht Scheningk/ verkaufet/ welcher sich anheischig gemacht/ das wüste Schloß wieder zu bauen/ inzwischen aber mit den Seinigen in der Kirche gewohnet/ das Schloß aber dennoch wüste liegen lassen; Hergegen nebst der Kirche mehr Gebäude zu seiner fernern Bequemligkeit aufgebauet: Von diesen Scheningk aber ist es auf die Hrn. Leunigk und Johann auch hernacher Peter von Kötzen/ wie dieselbe in ietz anzuführenden Fürst Wolfgangs Lehn-Briefe genannt werden/ gekommen/ gestallt dann Fürst Magnus Johann von Kötzen A. 1475. damit belehnet/ welchem zwar das Hof-Gerichte zu Wittenberg einigen Zweifel darüber machen wollen/ so aber mit der Zeit abgethan/ und alles in vorigem stande gelassen worden. Nach diesem haben es die von Latorf bekommen/ und hat Fürst Wolfgang Hrn. Wolfgang von Latorf/ und wann selbiger ohne Männliche Erben versterben sollte/ Ernsten von Latorf/ und nach Ihm Cunen den Aeltern/ Joachim/ Domherrn/ Christofen/ Hansen/ Jacoben/ Matthiesen/ und Cunen den Jüngern/ Gebrüdern und Vettern von Latorf/ wie das in vor zeiten Lünigk und Johann auch hernacher Peter die Kötzen seliger genannt/ ingehabt/ damit belehnet; Besage Lehn-Briefs von Köhten 1523. Dienstags nach Trinit. Nach diesem hat es Wolf Ernst von Latorf ingehabt/ dessen Ehe-Genoßin gewesen Fr. Engel von Münchhausen/ wie dann beider Nahmen noch an der Seite des Hofes/ wo die Kirche ist/ mit grossen erhabenen Buchstaben benebst der Jahrzahl 1563. zu lesen sein; Sonsten aber sein zwischen diesen Ernst Wulfen von Latorf und Obristen Hilmer von Münchhausen zu Kloster-Litzke wegen der Höltzungen/ Jagten/ Mastungen und andern Nutzungen/ absonderlich in dem so genannten Ladeburgischem Holtze/ numehr Wiesen/ Hennings-Holtze und grossen Hagen viele Strittigkeiten gewesen/ und daher viele Brief-Wechselungen zwischen Marckgraf Johannsen zu Brandenburg/ als Lehns-Herrn von Lietzke/ und Fürst Bernharden zu Anhalt ergangen/ so aber durch eine absonderliche Commission und darauf errichteten Recels A. 1566. den 19. Junii beigeleget worden; welchen an Seiten Marckgraf Johansen zu Brandenburg vollzogen Ludolf Schrader/ Ordinarius der Universität zu Franckfurt an der Oder/ Johann Strauch J. U. D. und Sigmund von Schlichting/ Hochg. Hrn. Marckgrafen Rähte/ und an Seiten Fürst Bernhards zu Anhalt/ Hanß von Heinitz/ Hauptmann zu Dessau/ Johann Rippisch Kantzler/ Anton Rosenau Raht/ Moritz Reder Hauptmann zu Bernburg/ Frantz Zosel/ der Rechten Doctor.

V. Nach Ableiben bißher gemeldten Ernst Wolfgangs von Latorf haben dessen Vettern Siegmund/ Ernst und Matthieß von Latorf/ Gebrüdere auf Quast und Kliecken/ dieses Dornburg mit Bewilligung der Hinterlassenen Witwen Engel von Münchhausen/ als welcher es von Ihren Ehe-Herrn zum Leib-Gedinge verschrieben worden/ auf Unterhandlung Hrn. Fritzen von der Schulenburg/ Christofs von Redern uf Lindow/ Henrich Merckels Secretarii zu Magdeburg und M. Johann Kleins/ Syndici zu Zerbst/ an Hrn. *Statius* von Münchhausen verkaufet/ welchen Kauf Fürst Johann George der I. A. 1591. den Oster-Dienstag confirmiret. Und hat darauf ietz gedachter Statius das Hauß weiter ausgebauet/ wie dann sein Nahme nebst dem Wapen der von Münchhausen annoch über dem Eingange im Stein gehauen/ zusehen/ auch über dem ersten Thore noch zu lesen ist *Stats* von Münchhausen/ Obristen Hilmers Son. Als Er auch nachmahls A. 1600. den 10. Januar. seinem Sohne Eberhard Otten Lietzke übergeben/ so hat Er ihm Dornburg vorbehalten/ worüber zugleich ein besonderer Vergleich wegen eines und des andern Puncts unter nurgedachtem Dato Sechßzehen Hundert den Zehenden Monats-Tage Januar. vom gedachten Eberhard Otten aufgerichtet/ und von seinem Bruder Hilmar Ernst von Münchhausen mit unterschrieben worden; Und ist hierauf Dornburg bei denen von Münchhausen verblieben/ biß A. 1674. Hr. Johann von Münchhausen ohne Männliche Erben Todes verblichen/ wannenhero es an Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst als Lehn-Herrn wieder zurücke gefallen/ in Dero hohen Nahmen auch von dem Fürstl. Kammermeister Hrn. Johann Gerholden und dem Kantzlei- und Consistorial-Secretario Matthias Kellern den 10. Julii gemeldten Jahres die Possession ergriffen und der Verwalter und Unterthanen daselbst in Pflicht genommen worden; Und haben nach der Zeit von A. 1688. d. 6. Maji an Fürst Johann Ludwig Hoch-Fürstl. Durchl. ietz regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst jüngster Herr Bruder allda residiret/ sein auch daselbst A. 1704. den 1. Nov. Todes verblichen.

VI. Als sich auch einige Jahre her mit denen von Münchhausen auf Lietzke neue Differences hervor gethan/ so sein dieselbe endlich durch beiderseits Chur- und Fürstl. Commissarien/ nahmentlich an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. Hrn. George von Berchem/ Churfürstl. Würckl. Geh. Raht/ und Ravensp. Appellations-Directorn, Hrn. Heinrich von Platen/ Churfürstl. Geheim. Raht und Ober-Steuer-Directorn im Hertzogthum Magdeburg/ und Hrn. Johann Chilian Stissern/ Churfl. Commissions-Raht/ und an Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst Hrn. Johann Ernst von Schönleben/ Fürstl. Geheimen-Raht und Kantzlern/ und Hrn. Carl Friedrich Gerholden/ Fürstl. Hof-Raht/ den 9. Nov. 1700. dahin gerichtet worden/ daß 1. die Ladeburgische Wiese zum Hause Lietzkow und zur Chur Märck-Brandenburg gehörigen Dorfs Ladeburg/ und dem Brandenb. Territorio zur Jurisdiction des Hauses Lietzkow verbleiben solle/ iedoch mit Vorbehalt des Juris pascendi an das Ampt Dornburg/ nach der A. 1566. deßhalb abgefasten Beschreibung. 2. Ist von dem Hemming-Holtz ein Ohrt von der Ecke des nach Dornburg gehörigen Hennig-Staats biß auf die Lietzkower Schleuse abgetreten worden/ damit das Hauß Dornburg zu seinem Hinter-Holtze desto bequemer gelangen könnte ꝛc. ꝛc. ꝛc. 3. Die Höltzung an der Elbe der grosse Hagen genannt sollte dem Hause Dornburg verbleiben/ und gleich an-

dern daherumb liegenden Höltzungen zu dem Fürstl. Territorio gelassen werden / iedoch mit Vorbehalt dem Hause Lietzkow / wann etwas an die Elbe hinan oder aus dem Holtze zuführen wäre / einer freien Niederlage und Durchfuhre über die Dornburgische Brücke und das Anhaltische Territorium, wie solches in dem hierüber aufgerichteten und von den sämptlichen Herren Commissarien unterschriebenen Recess mit mehren Umbständen enthalten.

VII. Was sonsten das Alte verödete Schloß und Burg Dornburg belanget / so hat solches dichte an der Elbe gelegen / dergestalt daß der Besitzer davon dieselbe gäntzlich in Zwang halten können; Nachdem es aber verstöhret worden / so sein ietzo nichts mehr als einige Rudera und Mauer-Stücken davon zu sehen / welche aus lauter Bruch-Steinen bestehen / und mit Kalcke dermassen hart verbunden sein / daß sie mit grosser Mühe kaum können von einander geschlagen werden: Sie liegen aber mehrentheils in der Elbe / welche der Ohrten noch immer mehr abspühlet / und also wohl möglich ist / daß sie mit der Zeit gantz möchten verschlungen werden / wiewohl auch zu vermuhten / daß nach dem Lande zu noch mehr Mauer-Werck verborgen / und mit der Erde bedecket sein möge: Es seind auch noch Anzeigungen von unterschiedenen Gräbern daselbst verhanden / woraus abzunehmen / daß dieser Ohrt auch an der Land-Seite möge feste gewesen sein. Das ietzige Hauß aber ist einen ziemlichen Weg von der Elbe ab und nähst dem Dorfe gleiches Nahmens gelegen / und weil der erste Inhaber nach geschehener Verstöhrung der Alten Burg / besage vor angeführter Relation, Anfangs in der Kirche gewohnet / so ist leichte zu erachten / daß Er zwar diese Wohnung nicht lange werde behalten / iedoch aber andere Gebäude darneben aufgeführet haben / und dergestalt von denen von Latorf und Münchhausen das bißherige Hauß mit der Zeit erbauet sein worden: Wie dann auch Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. zu mehrer Bequemligkeit ein Neues Gebäude an stat des Alten Stocks daselbst setzen / auch Fürst Johann Ludwigs Hoch-Fürstl. Durchl. einen angenehmen Garten von Bäum- auch Küchen- und Bluhm-Werck / ingleichen von Außländischen Gewächsen nebst einem Winter-Hause zu Bewahrung derselben anlegen lassen; Wobei annoch zugedencken / daß bei Niederreissung des alten Stockwercks / indem man begriffen gewesen das Fundament zu suchen / auf die 30. Schub-Karren voller Gebeine heraus gegraben worden / welches die Vermuhtung / daß allda die Kirche und Kirch-Hof gewesen / umb so viel mehr stärcket / bevorab da auch der hinter dem Schlosse befindliche See annoch der Kirchen-See genannt wird. Hierbeneben hat man auch in der Mauer in einem kleinen vierecketen Loche / wie einem gewölbeten Kästchin / eine Knobbe Flachs gantz unversehrt und frisch / auch unter einigen Mauerwerck einen umbgestürtzten Topf mit Asche und Kohlen angefüllet / welcher vermuhtlich einer von den alten Heidnischen Urnis gewesen / auch an einem andern Ohrte einen kleinen Krug und noch weiter eine Schaf-Schere eingemauert gefunden; Aus was vor einer Persvasion lässet sich nicht wohl melden. Es sein auch einige Silberne Müntzen aus den verflossenen Seculis bei Einrichtung des neuen Gartens ausgegraben worden / welcher Zeichnung in dem IV. Th. C. VII. Tab. 1. wird zu sehen sein.

IIX. Möckern hat vor Alten Zeiten zu der Marck Brandenburg gehöret / und ist in Markgr. Ottonis Donation der Alten Marck A. 1196. mit an das Stift Magdeburg gekommen / hernach hat es Ertzbischof Albertus A. 1390. nebst Lietzke und Gehrden dem Capittel legiret / welches es ferner den Grafen von Lindow zu Lehn verliehen / und als diese ausgestorben / es dem berühmten JCto Joachim Mynsingern von Frundeck zu Lehn gegeben. Dieser hat einen Sohn hinterlassen Henrich Albrecht Mynsinger von Frundeck / welcher A. 1610. sich mit dem Capittel verglichen / daß dafern seine Männliche Lehns-Erben mit Tode abgehen würden / das Hauß / Schloß / Stat / und Ampt Möckern / sampt allen Gütern und Verbesserungen dem Dom-Capittel anheim fallen / dahergegen aber seinen Land-Erben 7500. Thr. gezahlet werden sollten. Und als nach dem dieses Sohns Joachim Mynsingers von Frundeck Todes-Fall ohne Männliche Lehens-Erben erfolget / so haben dessen Töchter und Land-Erben sich mit E. Dom-Capittel verglichen 1. daß selbiges ihnen Achtehalb viertel Sohlgut zum grossen Saltze / sampt dem dabei befindlichen Eigenthum abgetreten / solches als einen Pfand-Schilling citra Computationem in sortem zu gebrauchen / oder andern abzutreten / iedoch mit Vorbehalt / daß die Restitution und Wiedereinlösung solcher Sohl-Güter dem Dom-Capittel gegen Erlegung so viel Geldes / als zu Zeit der Einlösung sothane Sohl-Güter ingemein umb baar Geld verkaufet werden können / iederzeit frei bleiben soll. 2. Als auch bemelte Land-Erben ihren schlechten Zustand bei den damahligen kläglichen Zeiten beweglich anführen lassen / und noch umb etwas Acker uf 800. Thr. wehrt fleißige Ansuchung gethan / so ist ihnen aus guten willen ihrer Bitte gewehret worden. 3. Das Arnstätische wiederkäufliche oder in andere Wege den Mynsingerischen Erben verschriebene Gut sampt allen seinen beweißlichen Zubehörungen / so in und vor Möckern gelegen / sollte mit dieser Handlung nichts zu schaffen haben / sondern den Mynsingerischen Erben hinfüro von E. Dom-Capittel ohne Ansprache gelassen werden. Die Mynsingerische Land-Erben hierbei sein gewesen Christoph von Walwitz / in Vormundschaft seines mit Fr. Sophien Elisabeth Mynsingerin erzeugten Sohnes Christof Heinrichs von Walwitz. Fr. Agneß Martha Mynsingerin Hansen von Barby Witwe. J. Dorothea Hedwig Mynsingerin / welcher beider Kriegerischer Vormund gewesen Paulus Albertus, Hof-Gerichts-Advocatus zu Dessau. Der Vergleich ist vollzogen 1640. den 6. Aug. und hat denselben Fürst Joh. Casimir wegen des Jungen von Walwitz / als dessen Landes-Herr und Ober-Vormund confirmiret A. 1640. den 2. Octobr. Diesem nach ist es an die von Zastrow gelanget / und hat es ferner Fürst Johann Hoch-Fürstl. Durchl. Hochsel. Andenckens von Nicolas von Zastrow Obr. Lieut. und Fürstl. Magdeb. Hof-Marschall zu Halle erkauft / und folgends von dem Dom-Capittel zu Lehn genommen / besage Lehn-Briefs von 1652. den 17. Sept. F. Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. aber haben es wieder an George Ludwigen / Christian Wilhelmen / und Hieronymum / Gebrüdere von Grapendorf / überlassen / und ist die Übergabe geschehen den 2. April. 1684.

Des

Des Dritten Theils
III. Buch.
Von dem Fürstl. Dessauischen Antheile.

Das I. Capittel.
Von der Stat Dessau.

I. Täte und Aempter des Fürstl. Dessauischen Antheils.
II. Unterschiedene Ahrten das Wort Dessau zu schreiben. Der Stat Alter.
III. Reflexion über dem Ursprung des Nahmens Dessau.
IV. Angenehme Situation der Stat / ist schon vor 400. Jahren von den Fürstl. Personen bewohnet worden.
V. Eintheilung der Stat / Thore / Marckt / Spring-Brunnen auf demselben / Gassen / Bequemligkeit darauf zu gehen.
VI. Das Fürstl. Schloß / Dessen Alter und Erneuerung : Sonderbahre Begebenheit auf demselben mit einem Ringe.
VII. Stat- und Schloß-Kirche zu S. Marien.
IIX. S. Georgen-Kirche.
IX. Neue Lutherische Kirche.
X. Hospitäler zum H. Geist und S. Georgen.
XI. Das Fürstl. Waisen-Hauß.
XII. Gottes-Aecker.
XIII. Von dem Schul-Wercke.
XIV. Von dem Raht-Hause.
XV. Von dem Stat-Regiment / Raht und dessen Mit-Gliedern und Gerechtsamen.
XVI. Von der Bürgerschaft / Stat-Wapen / Jahr-Märckten und einigen Gewonheiten.
XVII. Sonderbahre Begebenheiten zu Dessau / und in den herumb liegenden Gegenden.
XIIX. Von Ungewittern / Feuers-Brunsten / Pest-Zeiten ꝛc.
XIX. Von den Vorstäten und einigen Dörfern umb Dessau.

I.

DAs Fürstliche Dessaulsche Antheil bestehet in der Fürstlichen Residentz-Stat Dessau / und Drei andern Stäten / als Jeßnitz / Ragun / Sandersleben / wozu auch jüngst Oranienbaum gekommen / hierbeneben Zween Flecken / Wörlitz und grossen Alßleben; Ingleichen Sechs Aemptern / Dessau / Wörlitz / Radegast / Sandersleben / Freckleben / und Großen Alßleben. Wollen also unser angenommenen Ordnung nach zuforderst die Fürstl. *Residentz*-Stat Dessau besehen / und hernach zu den andern schreiten.

II. Die Stat Dessau wird in den Alten Briefschaften vor A. 1300. zwar auch zu Zeiten Dessowe genannt / als in Fürst Siegfrieds Stiftungen bei der Kirche zu Dessau von A. 1263. und 1268. S. folgenden §. *VII. n. 1.* mehrentheils aber *Dissowe*; Als in dem Vertrag zwischen Fürst Heinrichen zu Anhalt und dem Kloster Nienburg A. 1239. soll der Abt sein Jährl. Einkommen an Getreide aus der Mühlen zu *Dissowe* und Torten / auch den Zoll mit der Brücken zu Dissowe behalten / und zwar wie er solches alles von Hertzog Bernhards Zeiten her gehabt / woraus zugleich erhellet / daß es lange vorher schon müsse bewohnt sein gewesen / auch die Beschaffenheit einer Stat gehabt haben: Wie dann auch in Pabst Martini IV. Bulle von A. 1283. dem Kloster Nienburg gegeben angeführet wird; *Universitas ville de Dissowe*, und bald hernach im Jahre 1298. wird von Fürst Alberto ein Mansus in villa Rodevville Hospitali S. Spiritus *in Civitate Dissovve* zugewandt. Auch in eben desselben Fürst Albrechts Donation dem Hospital des H. Geistes / *Domini S. Spiritus in Dissovve*, geschehen A. 1297. wie auch in Hertzog Albrechts Verkaufung der Advocatie zu Solnitz an Conradum Abt zu Nienburg von eben dem Jahre 1297. wird als ein Zeuge angeführet *Jacobus Civis in Dissovve.* Ingleichen als Fürst Albrecht und F. Siegfried dem Deutschen Ordens-Hause Burow Sechs Werder verschrieben A. 1307. 3. Non. Sept. werden unter andern zu Zeugen angeführet *Honorabiles Viri Burgenses de Dissowe* Joh. Vilpennig, Con. de Redere, Ar. Ciriaci, Henr. de Nicatz, & alii quam plures fide digni. Nach dem Jahre 1300. aber findet sich mehrentheils / *Dessovve*, als in eben desselben Fürst Albrechts Donation Ligneti Pustenitze / sub dat. Zerbst 1324. Curie Hospitali sive S. Spiritus *in Dessovve*; Auch *Dessovv*, als in Alberti und Woldemari Donation d. A. 1319. Vigil. Pentecost: Damus seu dedimus villam Altena, quinque mansis exceptis, *Curie S. Spiritus Dessow.* Und *Desso*, in dem Kauf-Brief / so die Kloster-Jungfrauen zu Zerbst ertheilet / wegen verkaufter Drei Hufen Landes / Trium mansorum in Pernowitz Curie S. Spiritus in Desso, dat. 1315. Dom. Invocav.

III. Ob es dem Ursprunge nach ein Wendisches oder Deutsches Wort sei / oder auch eine Verwandnüß mit dem Flecken Dessa habe / dessen *2. Maccab. XIV. v. 16.* gedacht wird / solches wollen wier nicht weitläuftig untersuchen / erinnern iedoch / daß der Herr Lutherus nicht abgeneigt gewesen / die umb Wittenberg gelegene Oehrter dem Nahmen nach aus dem gelobten Lande her zu deriviren / als Jessen und Jeßnitz von Jesse / Brate von Ephrata / Dabron von Hebega / Seide von Zidon / Düben von Dibon / und der Nahmen Wittenberg selbsten soll mit dem Berg Libano eine gemeine Bedeutung haben / u. s. iv. wie solches hin und wieder von den Gelehrten angemercket worden / als Melch. Adami *in vita Myconii f. 176.* und aus demselben nur unlängst von Hn. *D.* Meiern in seinen Miscellan-Predigten *f. 16. 17.* Die Verwandnüß mit dem gemeld-

meldten Dessa ist auch umb so viel gröſſer / weil in unſerer Deutſchen Uberſetzung zwar Dessa geleſen wird / aber in dem Griegiſchen und Lateiniſchen Text ſtehet Dessau / daher auch in der Deutſchen Verſion nach der Vulgata und in Piſcatoris ſeiner gleichfalls Dessau geleſen wird. In dem Syriſchen ſtehet Dessu / und in etlichen Griegiſchen Exemplarien findet ſich Dessasaou, Δεσσασαού, wie ſolches in der Griegiſchen und Lateiniſchen Edition zu Baſel von A. 1550. zu ſehen / und in den Variantibus Lectionibus bei den Engliſchen Bibliis Polyglottis f. 107. wohl in acht genommen wird: Wiewohl ſonſten des Urſprungs halber nichts bei den Lexicographis zu finden / auſſer daß Herr D. Francus es von Deſchen, Pinguedo, Cinis, herführet *Lex. Sanct. Nom. Propr. n. 908.* Es könnte auch von Deſche Herba genommen und Metonymice eine Wieſe oder Aue verſtanden werden / wann man ein Exempel in der H. Sprache davon hätte. Andere würden es wegen des doppelten ſſ. viel lieber von Daſch oder von Daſchasch d. i. conterere, zertreten / abſtammen. Wovon Schindleri Lexicon zu ſehen / f. 414. weil dieſes Dessa eine Feſtung geweſen / und die Feinde ſich an derſelben gleichſam zerſtoſſen müſſen / wie es dann mehrentheils in den Uberſetzungen nicht Flecken / ſondern Caſteel genannt wird. Wir überlaſſen aber dieſes denen dieſer Sprache mehr kundigen / und gehet ſonſten die gemeine Vermuhtung von unſerm Deſſau dahin / daß / weil es der Situation nach in einer ſchönen Aue gelegen / ſo viel als diſſe Au / oder nach der Sächſiſchen Ahrt deſſe Au heiſſen ſolle: Ob aber Carolus M. ſich dieſer Ahrt vom Reden gebraucht habe / und daher der Nahmen entſtanden ſei / ſolches läſſet man an ſeinem Ohrte beruhen / und iſt nur beizufügen / daß ſich zum wenigſten darin eine Gleichförmigkeit mit dem Maccabäiſchen Flecken Dessa oder Deſſau finde / daß dieſem von der groſſen Schlacht des Judæ Maccabæi mit dem Syriſchen Feld-Herrn Nicanor ein ſonderbahrer Ruhm zugewachſen / und unſerm Deſſau nicht weniger von einer von den letzten Schlachten des Kaiſers Caroli M. mit dem Sächſiſchen Könige Witekindo an den Kreutzbergen wolle beigeleget werden / welches man aber auch dahin geſtellet ſein läſt: Indeſſen weil doch die Wenden an der Elbe und Milde bekanntlich ihren Sitz gehabt / auch die dieſer Gegend befindliche Dörfer mehrentheils Wendiſche Nahmen haben / ſo kann wohl ſein / daß der Nahme Deſſau einen gleichmäßigen Urſprung habe / und von dem Nahmen Deſchcz d. Regen / oder Deſchczi es Regnet abſtamme / und weil dieſe Gegend wegen Zuſammenfluſſes der Elbe und Milde vielen Ergieſſungen unterworfen / und ſelbige meiſtens von vielen Regen herkommen / dieſer Ohrt deßhalb von dem Regen ſelbſt den Nahmen empfangen habe.

IV. Sie lieget in einer angenehmen Ebene / und hat Oſtenwerts die Milde neben ſich hinflieſſen / auch ſo fort über derſelben den ſchönen Fürſtlichen Thier-Garten / Süden- Weſten- und Norden-werts liegen unterſchiedene Korn-Felder in einem theils milden / theils ſtarcken Lande / deſſen ſich die Einwohner ſo wohl zum Getreide / als Tobacks-Bau gebrauchen / wovon in dem vorhergeh. *II. Th. C. II. §. IV. f. 35.* gedacht worden. Süd-Weſten werts ſeind vor der Stat zween kleine Fichten Heiden / ſo Fürſt Johann Caſimir vermittelſt deſſen damahligen Bereiters / Johann Danes / ſoll haben durch Ausſtreuung der Kühn-Aepfel ſäen laſſen / vielleicht umb den daſelbſt befindlichen Sand deſto mehr anzuhalten / damit er nicht von dem Winde auf die unſern davon liegende gute Aecker getrieben werden möchte. Norden werts von dem Zerbſter Thore an befindet ſich eine ſchöne Allee von Rüſtern und andern dergleichen Bäumen / welche Fürſt Joh. George II. A. 1664. mit Vier Riegen angeleget / derer iede 260. Bäume und drüber in ſich hält / und ſich an dem Eich-Buſch / ſo an der Elbe lang gehet / verliehret / wozu ein eigener Wärter gehalten wird: Nicht weniger iſt von der Mild-Brücke biß an die Uberfahrt über die Elbe ein erhobener Wall / ſo mit fruchtbahren Obſt / ſo wohl Aepfel- als Birnen-Bäumen beſetzet iſt. S. auch *III. Th. I. B. C. II. f. 89.*

Sie iſt auch ſchon vor etlichen Hundert Jahren nicht nur eine Stat / wovon kurtz zuvor Meldung geſchehen / ſondern eine Fürſtl. Reſidence ohne Zweifel wegen der ſchönen Situation an der Milde und nicht weit davon gelegenen Elb-Fluß / auch wegen der guten Gelegenheit zum Jagen geweſen / maſſen ſich unterſchiedene Alte Fürſtl. Verſchreibungen von hier aus datiret finden; Als in der bald anzuführenden Donation des Hoſpitals zum H. Geiſt von A. 1297. Datum in *Dissowe* per manum Theodorici Bohemi noſtri Notarii, und wiederumb A. 1298. Datum *Dissowe* præſentibus his Dno. Alb. de Hackeborn &c. Als auch nachmahls das Alte Fürſtl. Hauß zu Walderſee oder Waldeſer wegen der oftmahligen Ergieſſung der Wäſſer hat müſſen verlaſſen werden / ſo iſt vollends ein gäntzliches Fürſtl. Hauß und Schloß hier angeleget worden / wovon bald mit mehrem.

V. Sie beſtehet anietzo aus der abſonderlich ſo genannten Stat Deſſau / der Neuſtat Norden werts / der Sand-Vorſtat / ſo anietzo noch weiter ausgeleget worden / und noch einer Vorſtat vor dem Mild-Thore / ingleichen der Neu angelegten Waſſer-Stat jenſeit der Milde. Die Stat lieget in der Länge / und hebet ſich von dem Zerbſter Thore mit einer breiten anſehnlichen Gaſſe an / welche ſich biß zu dem bißher ſo genañten Sand-Thore erſtrecket. Der Thore / ſo nach Dreien Theilen des Himmels liegen / ſein / das eine ſo genannte Zerbſter-Thor Nordenwerts der Stat / das Mild-Thor Oſtenwerts / ingleichen das Schloß- oder Mühlen-Thor / ſo beide nach der Milde zuführen / und das Steiniſche oder Sand-Thor / Südenwerts / nebſt welchen noch eine Pforte Weſtenwerts lieget / die Todten-Pforte geheiſſen / weil ſie zum Gottes-Acker führet: Jedoch iſt das Sand-Thor A. 1708. abgebrochen / und die diſſeitige ſchöne Breite-Gaſſe biß in die Sand-Vorſtat continuiret worden / wiewohl dieſe Vorſtat ſonſten durch die Stat-Mauer von der Stat unterſchieden bleibet. Es ſein auch auſſer den bißher gemeldten noch zwei Neue Thore entſtanden / als eines gegen Oſten / ſo zur Bequehmligkeit der Mild-Vorſtat zwiſchen dem Mild-Thore und Zerbſter-Thore / das andere gegen Weſten ebenmäßig zu Bequehmligkeit der Neu-Stat und ſonderlich des Weges zu der Neuen Lutheriſchen Kirche angerichtet iſt. Der Marckt / ſo in der Mitte der Stat lieget / iſt Vierecket / und mit einem geradem Pflaſter verſehen / in welchem die zwiſchen dem kleinen geſetzte groſſe Steine allerhand Züge / wie in den Luſt-Bähten in den Gärten / præſentiren. In der Mitte deſſelben ſtehet ein ſchöner von Quader- oder Sand-Steinen / ſo auswendig mit Bluhm-Werck und

andern Ornamenten gezieret sein / erbaueter Achteckichter Spring-Brunnen / so A. 1682. von Fürst Joh. Georgen dem II. angeleget worden / wie dann zu dessen Andencken hiernähst folgende Inscription an der Seite gen Süden eingehauen sich befindet:

Wer dieses Brunnen Werck ansiehet / der lese auch diese Schrift und wisse /

Daß der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann George II. Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg / Churfürstl. Brandenb. Höchst verordneter Stathalter und General-Feld-Marschal / es also gnädigst verfüget / und mercklichen Vorschub dazu gethan habe / daß Selbiges zu Nutzen und zur Zierde dieser Stat aufgeführet worden / so geschehen im Jahr Christi 1682.

Ihr Nachkommen /

Gedencket dieses Theuren Fürsten mit sonderbahrem Nachruhm / und ehret Ihn in Seinen (GOtt gebe) biß ans Ende der Welt absprossenden Hohen Nachkommen.

Der Leser aber behalte / was Er gelesen / und lebe wohl.

Man steiget auf Drei Stufen / so gleichfallß von Quadersteinen sein / zu ihm hinan / und stehet in der Mitte eine Seule / an welcher vier gekröhnte Bähre befindlich / aus deren iedweden Munde das Wasser springt / über demselben aber ein ansehnliches Justitien-Bild / in Lebens-Grösse zu sehen: Das Wasser bekommt Er durch eine bereitete Kunst aus der Milde.

Die vornehmste Gassen in der Stat und vorm Mild-Thore sind: Die Schloß-Gasse / Marckt-Gasse / Mittel-Gasse / Zerbster-Strassen / Hohe-Strasse / Kirchen-Strasse / Saltz-Gasse / Winckel-Gasse / Hinter-Gasse / Quer-Gasse / Elb-Strasse / Leich-Gasse: Und vorm Mild-Thore die Becker-Gasse / Mild-Strasse / Fischer-Gasse / &c. Und seind grösten theils auf fünf Fuß breit von den Häusern ab mit Mauer-Steinen ausgepflastert / welches eine sonderbahre Zierde und bequemen Gang in der Stat giebt / auch in wenig andern / ob wohl weit ansehnlichern Stäten befindlich ist / so ebenfalls von Fürst Johann Georgen A. 1682. angeordnet worden.

VI.

Das Fürstliche Schloß.

I. Alter dieses Schlosses.
II. Urheber Desselben.
III. Situation und andere Umbstände bei der Structur Desselben.
IV. Nord- und Westen-Theil davon.
V. Ost- und Süd-Seite von Fürst Joachim Ernsten gebauet.
VI. Innerliche Beschaffenheit Desselben.
VII. Fürstl. Personen / so allhier residiret.
IIX. Zween Grosse Feuers-Brunsten Desselben. Ehemahlige Gewonheiten gewisse Personen darauf zu speisen.
IX. Begebenheit mit dem daselbst verwahretem Ringe.

I.

WJr haben in dem vorhergehenden §. IV. gesehen / daß zu Dessau schon vor 400. Jahren und drüber unterschiedene Fürstliche Donationen und andere Verordnungen datiret worden. Ist also ohne Zweifel zu den Zeiten allbereit ein Fürstl. Schloß oder Hauß allhier gewesen / wie solches auch der ehemahlige Fürstl. Secretarius Urbanus Paris, in dem zu Fürst Joachims Zeiten von ihm abgefasseten Saal-Buche A. 1549. angemercket. Ist auch wohl vermuhtlich / daß es an dem ietzigen Ohrte gestanden / weil solcher an dem Ende der Stat gelegen / die Fürstl. Häuser aber mehrentheils eine solche Situation freier Luft und Aussicht wegen zu haben pflegen.

II. Die Urheber des Jetzigen aber sein gewesen die in vielen Geistl. und Weltl. Angelegenheiten / zu Ihren Zeiten sehre berühmte Fürstl. Brüder / *Albertus* und Woldemar / derer Andencken auch von diesem Bau über dem mitlern Thore des Eingangs zu dem Schlosse in einem grossen Quaderstein annoch zu lesende Alte Schrift bewahret:

ANO DNI M CCC XLI. INCLITI PRINCIP. ALB. ET WOLD. D. G. ANH. ME CONSTRVXE.

Welche Worte besage Saal-Buchs Fürst Joachim mit Golde hat lassen zieren / und die Buchstaben verneuern / doch unabbrüchlich dem Alten Wesen und ohne Veränderung der Buchstaben.

III. Die Materialien hierzu sollen von dem verödeten Hause der von Waldeser / oder wie man ietzo saget / Walderser genommen sein / welches auch sehre vermuhtlich / weil dieselbe Gegend zu den damahlichen Zeiten durch die vielfältige Ergiessungen der Wässer unbrauchbar worden / man auch die Einkünften der Kirche daselbst / der Kirche zu Dessau zugewandt / wie hiernähst §. VII. wird zu sehen sein. Sonsten aber ist es seiner Situation nach Süd-Ostenwerts an der Stat Dessau gelegen / sein Bau aber ins Viereck von gebackenen Steinen / iedoch die Giebel / Thüren und Fenster-Stellen von ausgehauenen Sand-Steinen ausgeführet / die zwei Seiten gegen Norden und Westen sind von einer Alten doch gar zierlichen Structur in geraume Gemächer und Säale eingetheilet / und eben biß ins Dachwerck in unterschiedliche rund-gewölbte mit mancherlei gypsenen Laub- und Säul-Werck gezierte Giebel erhoben. Der Eingang gehet durch die Norder-Seite / und ist bei dem nähst dem Schloß-Platze stehenden Thore merckwürdig / daß / wann man an der einen Seite desselben gantz leise redet / man es dennoch an der andern Seite gar deutlich hören kann / welches / weil es sonsten an unterschiedenen Fürstl. Häusern und Zimmern gerühmet wird / man auch bei diesem Ohrte wollen unvergessen sein lassen. Uber mir gemeldter Inscription ist noch ein Fenster mit einem eisernen Gitter zu sehen / an welchem die Buchstaben Fürst Joachim belangende V. G. G. I. F. Z. A. An. 1549. verbunden sein / und geben eine Anzeigung / daß dieser Herr zu mehrer Ausbauung dieses Schlosses viel beigetragen / wie Er dann nicht allein nebst Seinen Herren Brüdern / Fürst Johann und Fürst Georgen selbiges verbessern lassen / besage der Jahr-Zahl über dem Keller

und sonsten an mehr Ohrten / sondern auch / nachdem Ihm in der Theilung Dessau allein zugefallen / einen Saal über der Hof-Stube / der vorher gantz unförmlich gewesen / in eine bessere Form bringen / grössere Fenster hinein setzen / auch sonsten ihn mit allerhand Zierrahten versehen lassen / und soll A. 1532. damit der Anfang sein gemachet worden / wie Schwanberger hiervon meldet / *L. VI. c. 24.* Ausser gedachten Aufschriften aber siehet man noch oben an dem Schloß-Gebäude das Kaiserl. Wapen und Titel mit vergüldeten Buchstaben: CAROLUS. QVINTUS. ROMANOR. IMPERATOR. 1530.

IV. Innerhalb des Schloß-Platzes an dem Norder Theile des Schlosses / erstrecket sich längsthin ein hoher offener Gang und Altan auf zierlichen Seulen und gewölbten Bogen ruhende / zu desto besserer Communication der Obersten Gemächer / mit den andern nebenseitigen Theilen des Schlosses / welcher Gang nebst dem gantzem Ober-Theile dieses Stückes des Schlosses Fürst Joachim Ernst erneuert / mit Gemächern erweitert / und am Sonntage Misericord. Dom. A. 1571. gegen bevorstehende Heimführung Seiner andern Gemahlin gäntzlich vollendet. An der Seite gegen Westen aber erhebet sich innerhalb des Platzes ein Sechs Eckichter Thurn mit einer steinern Wendel-Stiege / in dessen fastigio die Schloß-Uhr sampt ihren Stunden-Weisern befindlich / der unterste Satz desselben aber hat seine absonderliche sehr breite Stiege / so mit einem steinern Gange von gehauenen Quader-Stücken umbgeben / und unter demselben den Eingang in den grossen Fürstl. Hof-Keller / so sich längst hin unter beide Theile des Alten Schlosses erstrecket / und von grosser Capacität / auch sehr starck gewölbet ist. Uber dem Eingange stehet das Anhaltische und Münsterbergische Wapen / nebst den Worten:

A. IHESU. CHRISTI. NATIVITATE. ANNO. 1533. HABENAS. IMPERII. ROMANI. CAROLO. QVINTO. PACIFICE. ET. FOELICITER. MODERANTE. ILLUSTRISS. PRINCIPES. JOHANNES. GEORGIUS. ET. JOACHIMUS. AB. ANHALT. FRATRES. ERNESTI. QVONDAM. PRINCIPIS. ET. MARGARETE. E. PROGENIE. DUCUM. MVNSTERBERGENSIVM. FILII. HANC. TESTUDINEM EXTRVERE. FECERUNT.

Aus welchem zugleich erhellet / daß zu diesem Gebäude alle Drei Fürstl. Herrn Brüder concurriret / wie Sie dann damahls noch in Gemeinschaft gestanden.

Zur rechten Hand des Thurns / allwo der Eingang zur Conditorei, stehet abermahl Fürst Joachims Nahmen allein in einem Steine ausgehauen:

VON. GOTTES. GENADEN. JOACHIM. FURST. ZU. ANHALT. GRAF. ZU. ASCHANIEN. VND. HER. ZU. CZERWEST. VND. BERNEBVRG. ANNO. 1549.

V. Die Ost- und Süd-Seite des Schlosses / gleichwie sie höher / dann die andern beide / also sein sie auch neuer / und von Fürst Joachim Ernsten angeleget / welcher / nachdem Er A. 1575. und 76. mit Anschaffung allerhand Materialien anstalt gemachet / A. 1577. diesen Bau angetreten / und den 23. Febr. mit Abreissung des Alten Gemäuers angefangen / hernach Mittwochs den 3. April umb 2. Uhr Nachmittage den Ersten Grund-Stein zu dem Neuen Gebäude an der Ecke bei der Kohl-Kammer geleget / und mit Vollführung dermassen fortgefahren / daß im Dritten Jahre hernach alles ohne einige neue Anlage oder Beschwerung der Unterthanen / auch ohne einiges Menschen Lebens-Gefahr glücklich vollbracht worden. Und zwar das Südliche Theil / in welchem die Küche ist / stracks in dem nähesten Jahre 1578. wovon annoch folgende Schrift im Obertheile desselben in Stein gehauen zu lesen ist:

Der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg / hat diesen Schloß-Bau *Anno Domini* 1577. den 3. *April.* gründen und anfangen lassen / und denselben A. 1578. den 30. *August.* durch Göttliche Verleihe so weit gebracht.

Die Ost-Seite ist hernach A. 1580. zu Stande gekommen / und endlich dieses Neu erbauete schöne Werck von dem Durchleuchtigsten Urheber desselben / sampt dessen Fr. Gemahlin / Junger Herschaft und Princeßinnen A. 1583 den 5. Febr. zum ersten mahle bezogen worden.

VI. Der innerlichen Beschaffenheit nach bestehet es mit den Unter-Gewölben und Ober-Frontispicen in Fünf Etagen; An beiden Enden seind sie an das Alte Gebäude mit 2. schönen breiten Altanen angehänget / auf deren von Quader-Steinen ausgehauenen herumb gehenden Lehnen und Simsen / nicht weniger auch auf allen den grossen Giebeln und Dach-Erckern viel zierlich ausgehauene Steinerne Statuen von geharnischten Männern / so vergüldete Lantzen mit Wetter-Fahnen in der Hand halten / sich præsentiren. Beide Seiten dieses Schlosses haben auch eine angenehme Aussicht gegen Osten und Süden auf die vorbei fliessende Milde / den darüber geführten Lachsfangs-Bau / den Mühlen-Hof / und sonderlich den über dem Mild-Strohm liegenden der unterschiedenen Allèen, Pyramiden / und Trouppen weise herumb laufenden Dam-Hirsche wegen lustigen Thier-Garten und nähstanstossende anmuhtige Gegenden. Die in der Seite gegen Osten befindliche / wie auch unterschiedene andere Gemächer seind mit kostbaren Tapeten und andern Zierahten meubliret / und die Ober-Decken mit künstlich vergüldeten Schnitz-Werck und schönen Historischen Gemählden ausgetäfelt. In der Zweiten Etage dieses Stocks von unten auf ist an der einen Ecke das Fürstl. Gesampt-Archiv, allwo in Zween geraumen Zimmern ausser den Uhralten Documenten viele Manuscripta und andere Bücher bewahret werden. In der andern Ecke zeigen sich die zu der Fürstl. Apothecke gehörige Gemächer und Laboratoria, von daraus / wie auch aus den Obern-Gemächern die Aussicht in das an Selbiger Ost-Seite angebauete weitläuftige und starck gemauerte mit Statuen und Vasen besetzte Rondel und den darin angelegten / wiewohl nun geänderten Zier-Garten fället. Es ist auch unter andern schönen Gemächern dieser Seite die so genannte Wienerische Kammer merckwürdig wegen der Menge der von den besten Meistern am Kaiserl. Hofe geschilderten Pourtraiten. Das Theil dieses Schloß-Gebäudes Südwerts gelegen ist mit dem vorgedachten einerlei Bau-Ahrt / und hat in der Dritten Contignation in der Ecke des Schlosses ein kostbar *meublirtes* grosses Tafel-Gemach mit einer Zweiseitigen angeneh-

nehmen Aussicht / und von solcher capacität / daß 10. oder 12. Tafeln darin können angerichtet werden / und sein in demselben die in Holtz künstlich ausgeschnitzte und zierlich übermahlete Historische Bildnüssen / so rings herumb auf allen Vier Seiten über die aufgehängte Tapeten als ein Krantz oder Einfassung herumb gehen / wie auch die schöne Gemählde der Ober-Decke / ingleichen die darin aufgehengte grosse Krohnen-Leuchter von dem feinsten Cristallen-Glase / so vor wenig Jahren dieses Ohrts erfunden / und zubereitet worden / betrachtungs würdig: Nächst an diesem Gemach stösset ein grosser prächtiger Saal / der in der Länge den gantzen Schloß-Platz und in der Breite das gantze Schloß-Gebäu adæquiret / mit 25. Fenstern auf beiden Seiten das Tage-Licht fassende / gleichwie Er bei Abend-Zeiten mittelst viel hundert Lichtern / so auf den auf beiden Seiten herfürragenden versilberten Arm-Leuchtern und aufgehengten Cristallinen Aermen / illuminiret wird. Die Wände herumb sein mit güldenen Leder bekleidet / und werden durch die hin und wieder darzwischen in Lebens-Grösse aufgehengte pourtraits der dem Fürstlichen Hause Anhalt nähest Verwandten Königl. Chur- und Fürstl. hohen Personen / noch viele prächtiger gemacht / und pflegen bei Land-Tagen / Fürstl. Beilagern / und andern Festinen die Ceremonien und Gala darauf gehalten zu werden: Auch welches insonderheit nicht vorbei zu gehen / ruhet die Ober-Bühne dieses schönen Saales / ungeachtet der sehre grossen Breite in der Mitte auf keinem andern Postement und Säul-Wercke / sondern ist bloß durch ihre eigene compacture, befestiget / auch zugleich mit gar schönen Gemählden und erhöheten vergüldeten Schnitz-Werck von gantz unterschiedenen Ahrten als die vorige Gemächer ausgezieret / unter welchen die Tafel von Adam und Eva im Paradieß / so Fürst Joachim Ernsten und dessen Gemahlin nach dem Leben præsentiren sollen / von den Kunsterfahrnen sonderlich æstimiret wird. Auf der Ecke gegen Süd-Westen stossen zwei schöne Gemächer an diesen Saal / mit einer angenehmen Aussicht / darin die Ober-Decken gar künstlich geschnitzt und gemahlet sind / und die Churfürstl. Gemächer genannt werden. Dergleichen auch unter denen in der andern Etage anzutreffen / und endlich unter diesen die sehre starck gewölbte Logimenter der Fürstl. Rent-Kammer / so wegen des dicken Mauerwercks eben wie das Fürstl. Archiv, so von gleichmäßiger gewölbter Structur, nicht leichtlich einiger Feuers-Gefahr unterworfen ist. In dem mitlern Winckel dieser neuen Stücken / allwo sie beide zusammen stossen / steiget ein Sechseckicher Thurn in die Höhe / durch welchen man zu den Ober-Gemächern und unter andern auch zu der Fürstl. Bibliotheck gehet / und ist die Obere Structur dieses Thurns mit einem Altan / auf dessen ieder Ecke Seulen stehen / so die gedoppelte über einander stehende mit Kupfer gedeckte zierliche Cuppola oder Haube tragen / versehen / von welchem man die Stat und gantze Wegen der Elbe und Milde / auch Höltzungen / Aenger / Aecker und Gärten / ingleichen wegen des Thier-Gartens und dessen Alleen angenehme Gegend übersehen kann. Die Hof-Küche nimmt die gantze unterste Seite des gegen Mittage gelegenen Stocks ein / und ist selbige mit hierzu nöhtigen Gewölben / auch Spring- und Röhr-Brunnen versehen. An der äussern Ost-Seite des bißher gemeldten Schloß-Baues gegen der Milde zu / stösset ein weitläuftiges und einen so grossen Begriff / als diese Seite ist / habendes starck gemauertes Rondel hinan / so / wie schon gedacht / mit dobbelten zierlichen Lehnen und darzwischen auf erhöheten Postementen gestellten steinern Statuen rings herumb umbgeben gewesen / zwischen welchem man auf einem bei 6. Ellen breiten Erd-Raum / womit die beide dicke Mauern des Rondeels ausgefüllet sein / bequemlich spatzieren kann: In dem Umbfange dieses Rondels aber ist einer mit lustigen Bäumen in Form eines Amphitheatri längsthin der Mauer besetzter und in anmuhtige Bluhmen-Quartier eingetheilter Zier-Garten / wie auch schon erwehnet / begriffen / gleichwie der gegen Norden gelegene grosse Lust-Garten mit seinen Fontainen, Spaliern, Lust-Stücken und Orangerie-Hause / so auch in der Form eines Amphitheatri aufgemauert / einen schönen Prospect giebet / und vermittelst eines gewölbten mit Steinen bedeckten Ganges und geraumer Wendel-Stiegen dem Fürstl. Schlosse angefüget wird / welcher Gang auch biß in die unweit davon in der Stat gelegene Schloß- und Pfarr-Kirche sich fernerweit erstrecket / und mittelst etlicher grossen und geraumer gewölbter Bogen / worunter man mit Wagen und Karossen hindurch fahren kann / den Eintritt in selbige Kirche eröffnet / so gleichfallß von Fürst Joachim Ernsten / wie auch der Marstall und Mauer umb das Schloß soll erbauet sein. Es sein auch sonsten an der West-Seite des Schlosses vor 24. Schloß-Soldaten und Dero Unter-Officirer Baraquen gebauet / wiewohl der ietzige Hauptmann in dem Juncker-Hause wohnet / hinter denselben aber nach der Strasse zu / das schöne grosse Ballhauß zu sehen. Hergegen sein A. 1708. vor dem gewöhnlichen Eingange des Schlosses die äusserste Gebäude biß an den innern Platz abgebrochen / und an statt derselben eine Neue Kantzelei / auch ein schöner Eingang zwischen den Mauern der Kantzelei und der Reit-Bahne nebst Pilarn und Statuen darauf angeleget.

VII. Die Fürstl. Personen / so allhier residiret / sein in allen Seculis, so lange fast die Fürstl. Würde bei dem Hause Anhalt geführet worden / zu finden. Nahmentlich Fürst Albrecht der Aeltere / dessen Söhne Fürst Albertus und Woldemar, weiter Fürst Albertus III. Fürst Johannis Sohn / und nachdem Er sich der Ober-Herrschaft über Zerbst bemächtiget / Fr. Jutte, Fürst Sigmunds Witwe / welcher dieser Ohrt zum Witwen-Sitz ernannt worden / hernach Fürst George Fürst Sigmunds Sohn / weiter Fürst Ernst / Fürst Joachim / Fürst Joachim Ernst / und nach dessen Ableiben sein Erstgebohrner Sohn Fürst Johann George und dessen fernere Descendenten Fürst Johann Casimir / Fürst Johann George II. und ietzregierenden Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. welches alles aus den theils bißher erzehlten / theils folgenden Materien der Länge nach zu ersehen.

IIX. Unter den sonderbahren Begebenheiten mit diesem Schlosse ist / daß bald nach dem Jahre 1405. wie Fürst Albrecht mit seines Bruders Fürst Sigmund Söhnen wegen der Ober-Herrschaft über Zerbst strittig gewesen / dieses Schloß von Fürst Woldemarn / Fürst Sigmunds Sohne / eingenommen / von Fürst Albrechten aber und Seinen Adhærenten wieder begehret /

gehret / und nach geschehener Weigerung eines theils in Feuer gesetzt / und dergestalt Fürst Woldemar wieder heraus getrieben / wovon in dieser Herren Geschichten in dem V. Th. II. B. ein mehres wird zusehen sein.

A. 1467. den 19. Aug. ist es durch einen Hof-Juncker / so oben im Ercker unter dem Dache sein Lager gehabt / und des Abends mit dem Lichte unvorsichtig umbgegangen / in Feuer gerahten: Und weil dasselbe mit Schiefer gedecket gewesen / und man so bald keine Rettung thun können / so ist nicht nur das Schloß / sondern zugleich die Stat gäntzlich abgebrannt / und nichts mehr dann die Kirche und eine Thor-Bude stehen geblieben; In welchem Brande auch des Fürstl. Hauses Anhalt viele vornehme Briefschaften / so man in der Kantzlei und sonsten in Verwahrung gehabt / gäntzlich vergangen / deßgleichen Ihre Silber-Kammer mit einem stattlichem Silber-Werck / sampt allen Kleinodien und Kleidungen / so Fürst Georgen Vier Gemahlinnen zu Ihm gebracht / gar zu Aschen worden.

Es ist auch in den vorigen Zeiten / besage Fürst Joachims Saal-Buchs / gebräuchlich gewesen / daß die Herrschaft hieselbst offentliche Speisungen angestellet; Als auf Martini, da man den Kirchen-Dienern / Brauern / Fischern und Ackerleuten eine Kermeß-Mahlzeit gegeben / und seind bei derselben zu zeiten bei 150. Personen gewesen / dergleichen auch den Oster-Abend geschehen / so aber hernach biß nach Ostern ist versetzet worden: Am Grünen-Donnerstage hat man pflegen Sechs Tische voll Hauß-Armen / auch die Kirchen-Diener und Schüler zu tractiren / und seind derselben bei 85. Personen zusammen gekommen. Auf S. Burchards-Abend seind alle Fisch-Meister mit ihren Knechten / der Bader aus der Stat selb fünfte / die Drei Thorwärter / die Fuhrleute und Hirten gespeiset / und iedlicher Part Vier Essen / und zugleich auf iedwede Person ein Brod und eine Kanne Bier gegeben worden / auch ist der Schulmeister / Cantor und Küster / wie das Saal-Buch ferner meldet / täglich Abends und Mittages vom Hofe gespeiset worden / und haben sie auf iedes mahl Drei Essen / Drei Kannen Bier / und auf Drei Mann Brod an stat einer præbende bekommen. Was massen auch sonsten die Armen aus dem Hospital S. Georgii täglich vom Schlosse gespeiset worden / solches wird in dem folgenden §. IX. erwehnet werden.

IX. Nähst diesem ist noch einer gar merckwürdigen Geschichte zu gedencken / so sich auf diesem Schlosse mit einem Ringe soll zugetragen haben / der noch heute zu tage bei der Hoch-Fürstl. Herrschaft in Verwahrung gehalten wird. Man erzehlet / daß vor vielen Jahren eine Fürstin zu Anhalt in der Fürstl. Residenz zu Dessau / als Sie hoch schwanger gewesen / zu zeiten in Ihrem Gemache alleine gespeiset / und nach gethaner Mahlzeit die auf der Serviette gesammlete Brocken aus dem Fenster schütten lassen; Es hätte sich aber dabei allezeit eine ziemlich grosse Kröte unter dem Fenster gefunden / und diese Brocken verzehret; Einige Zeit hernach aber / als Sie bei Ihrem Gemahl im Bette gelegen / wäre eine unbekannte Frauen-Person mit einer Laterne in der Hand zu Ihr vor das Bette gekommen und zu Ihr gesaget: Ihre Frau Kröte danckte sehre fleißig für die Brocken Brods / so sie unter Ihrem der Fürstin Fenster genossen / und schickte Ihr diesen Ring zur danckbaren Erkänntnüß / welchen Sie wohl bewahren / und Sorge tragen möchte / daß er allezeit in diesem Fürstl. Hause bliebe / so würde es denen darin wohnenden von dem Fürstl. Hause Anhalt wohl gehen / und der Stamm nicht aussterben / man solte auch alle Christ-Nacht in diesem Schlosse fleißige auffsicht auf das Feuer haben / weil dasselbe in solcher Nacht leichtlich in Brand gerahten und gantz und gar abbrennen würde: Noch eine andere und gemeinere Relation ist / daß wie eine gewisse Fürstin zu Anhalt dermahleins des Nachts in ihrer Ruhe gelegen / eine Frauens-Person mit einer Laterne zu Ihr vors Bette gekommen / und Sie höchlich gebeten hätte / ihrer Frauen / welche in Kindes-Nöhten sehre arbeitete / und ohne Sie nicht könte entbunden werden / zu Hülfe zu kommen / mit der Versicherung / daß Sie sicher und ohne alle Gefahr dahin / und wieder zurücke gebracht werden sollte: Welches dann die Fürstin endlich nach vielem Bitten bewilliget / und wäre darauf durch einen unbekannten Gang / die Frauens-Person mit der Laterne voran unter der Erde weggeführet worden / und zu der Arbeitenden Frauen gekommen / ihr in ihrer Entbindung behülflich gewesen / und nach dem in gleichmäßiger Begleitung wieder zu Ihrem Zimmer gebracht worden. Man erzehlet auch / es wäre dieser Untererdische-Gang so gar unter der Milde / und dem Mühlen-Wercke weggegangen / und hätte die Fürstin das Rauschen des Wassers und der Räder eigentlich hören können: Demnähst wäre vorgedachte Frauens-Person in einer von den folgenden Nächten nochmahls zu der Fürstin gekommen / hätte sich Nahmens ihrer Frauen vor die gehabte Mühe bedancket / und den Ring offeriret mit eben den Erinnerungen / wie zuvor gemeldet. Ob man nun wohl nicht weiß / was es vor eine Fürstin von Anhalt gewesen / mit der sich dieses begeben / auch nicht zu was Zeiten es eigentlich geschehen / so ist es doch eine von vielen Jahren her im Schwange gewesene Tradition, der Ring selbsten auch noch verhanden / so der Materie nach von Golde / so ungefehr zwischen Krohn- und Ducaten-Golde gehalten wird / an der Farbe etwas bleich / unten etwas schmaler und offen / oben aber breit / allwo auch Drei Diamanten eingefasset sein / so alt und nicht allzuwohl poliret / und zwar die auswendige beide Dreieckig / der mitlere aber länglich Vierecket ist / wovon die Zeichnung nebst den Anhaltischen güldenen Müntzen Tab. VI. zu sehen. Es wird auch noch heute zu tage alle Christ-Abende das Feuer auf dem Schlosse in den Gemächern der Bedienten mit anbrechender Dämmerung / in den Fürstl. aber gegen Acht Uhren ausgelöschet / und muß der Hauß-Vogt in Begleitung unterschiedener anderer niedrigen Hof-Bedienten biß nach Mitternacht gegen 3. Uhr durch alle Gemächer patrolliren gehen. Welche Umbstände ingesampt so viel doch an den Tag geben / daß diese Sache nicht gantz unrichtig / sondern etwas daran sein müsse / ob sie wohl etlichen Stücken nach verdächtig scheinen möchte. Es ist auch ohne das bekannt / daß dergleichen Begebenheiten sich vor etliche hundert Jahren mit dem Oldenburgischen Horne / welches gleichfallß noch heutiges tages verhanden / auch bei der Ranzowischen Familie

milie in Holstein mit den Güldenen Heringen zugetragen / welche mit nicht weniger Sorgfalt / als dieses Ohrts der Ring / aufgehoben worden. Wann man auch schon einwenden wollte / daß solche Dinge zu unsern Zeiten sich nicht mehr begäben / so ist doch zugleich zu gedencken / daß jedwedes Seculum seine eigene Ahrten gehabet / und keines gewesen / so nicht seine Sonderbarkeiten in Naturalibus und Civilibus geführet hätte / die in keinem andern anzutreffen; Diese und dergleichen Begebenheiten auch darumb als sonderbahr angemercket worden / weil sie selten geschehen / ja extraordinair zu sein aufhören würden / wann sichs ofte mit ihnen zutrüge. Jedoch will ich auch nicht in abrede sein / daß wohl einige piæ fraudes hierbei mögen mit untergelaufen sein / massen die vorige Secula derer gantz voll gewesen / und bei dem Anfange dieses Ringes das Absehen möge gewesen sein / die Fürstl. Besitzer desselben zu mehrer Sorgfalt in Dero Fürstl. Angelegenheiten und Häusern aufzumuntern / wie dann dergleichen pignora publica mehrentheils dahin gerichtet sein / umb die Besitzer derselben alles gebührenden Fleisses und darbei zuhoffenden glücklichen Fortgangs ihrer Angelegenheiten zuerinnern. Es kann auch sein / daß eine Fürstl. oder andere der Natur wohl kundige Person die Wissenschaft Gold zu machen möge gehabt haben (wie dessen auch Fürst Augustus vor einigen Jahren solle kundig gewesen sein) und umb Ihr gemachtes Gold bei der Nachwelt verwahrlich zubehalten / diesen Ring daraus machen / und obige Erzehlung dabei ausbreiten lassen / weil sonsten sothanes Gold leichtlich unter anderes hätte kommen und verlohren gehen können. Dieses ist allem Ansehen nach gewiß / daß er vor A. 1467. nicht könne gewesen sein / weil in demselben Jahre / wie kurtz zuvor gedacht / das Fürstl. Schloß abgebrannt / und also die Ermahnung von Bewahrung des Feuers würde vergebens gewesen / und dieses Pignoris Credit verlohren sein worden. Wohl aber mag Er bald nach diesem Jahre kundbar worden sein / damit hinkünftig mehr Unglück verhütet und die auf dem Fürstl. Schlosse wohnende / sich mehrer Behutsamkeit mit dem Feuer annehmen möchten. Was sonsten durch Gelegenheit des Alten Sächsischen Abgotts *Crodo*, oder Kröde von diesem Ringe noch erinnert möchte werden / solches ist zu sehen in dem *VI.* Th. *c. I. §. 5.*

VII.

Stat-Kirche zu S. Marien.

I. Dero Alte Stiftung und Donation.
II. Benennungen unterschiedener Alten Altäre daselbst.
III. Neuer Kirchen-Bau von A. 1506.
IV. Ungelegenheit mit dem Alten Thurn / und dessen Erneuerung.
V. Beschreibung der Kantzel: Marnixii Observation bei derselben.
VI. Orgelbau und Dero Beschaffenheit.
VII. Fürstlicher und andere Chöre.
IIX. Unterschiedene Inscriptionen in und an der Kirche.
IX. Kirchen Siegel.
X. Heftiger Donner-Schlag in dieselbe.
XI. Verzeichnüß der Prediger.

I.

DIe Stat-Kirche zu S. Marien von Alters her geheissen / ist ein Altes und biß in die 500. Jahr hinaus reichendes Werck / massen Fürst Siegfried zu Anhalt dieselbe allbereit A. 1263. einer gewissen Geld-Zinse / so sie Jährlich von etlichen Aeckern abführen müssen / entlediget / dessen Schrift hiervon folgends lautet:

Nos DEI Gratia *Sifridus Comes de Anhalt* Universis has Litteras intuentibus volumus esse notum, quod preceptis salutaribus moniti & *devote nostre Sororis Sophie de Regenstein* precibus inclinati Talentum denariorum, quod in Bonis Ecclesie in Dessovve videlicet octo mansos sitos in *Grevendorp* ex nulla Justicia, sed quadam sicut dicitur consuetudinis corruptela *Advocati de Cothene* consveverant extorquere, plane remittimus & ob reverentiam *Gloriose Virginis Marie aliorumque Patronorum ejusdem Ecclesie* penitus relaxamus, volentes tam a nobis, quam à nostris heredibus, seu ab Advocatis nostris nullam ejusdem Talenti perpetuo fieri mentionem, presertim cum ad instar glorioſi Imperatoris Augusti & nos & omnes, *quos in Principatus vocavit* Dominus, potestatem, Respublicas & libertates Ecclesiasticas cum omni teneamur diligentia confovere, preterea ratam habemus ordinationem, quam *Heinricus Plebanus de VVildberge* statuit *cum Johanne*, videlicet quod idem Johannes remisit Ecclesie in Dessovve agros, qui dicuntur Screiacker / *sitos versus Rodebule*, renuncians omni, quod in eis habere videbatur, Juri, ex eo, quod male fortassis in eis aperuit fidei possessorem: Ut igitur hec nostra Donatio & prefati Johannis Agrorum remissio rata permaneat & perfecta, litteram exinde conscriptam nostri jussimus Sigilli munimine roborari: Hujus Donationis testes sunt hy. H. Prepositus Majoris Ecclesie Halberstadensis & Fratres de Zuzeliz. E. & C. *de Ztene & E. de Clecvviz, Fredericus & Otto Slichtingi* & aliorum, quorum nomina non habentur. Datum & actum *in Gribowe* Ao. Dni. M. CC. LXIII. VI. Kl. Decembris.

Bald darauf A. 1268. hat eben dieser Fürst Siegfried noch einiges Land derselben zugewandt / vermöge nähst stehender Verschreibung:

In Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. *Sifridus DEI Gratia Comes de Anhalt* universis has literas aspecturis salutem in Domino sempiternam. Quoniam diminute sunt à filiis hominum veritates, sagaciter est inventum, ut ea, que temporaliter geruntur, scripturarum testimonio perpetuam capiant firmitatem. Hinc est, quod tam presentes scire volumus, quam futuros, quod ad instantiam *dilecti Ministerialis nostri Theoderici de Ztene*, & maxime ob nostrorum veniam peccatorum de consensu heredum nostrorum proprietatem unius mansi siti *in Lyndenowe prope Hoyerstorp* cum omni Jure & utilitate, prout predictus Theodericus de Ztene ipsum à nobis in feodo tenuit, *ECCLESIE in DESSOVVE* dedimus liberaliter in perpetuo possidendum. Et hunc mansum fidelis noster *Theodericus de Tilberg* à sepe dicto *Theoderico de Ztene*, in *restaurum ecclesie Blomenowe* & villarum ad eam spectantium comparavit. In cujus rei testimonium litteram exinde conscriptam nostri jussimus sigilli munimine roborari. Testes vero hu-

jus noſtre donationis ſunt *Vir nobilis Everardus de Suzeliz*, Conradus, Albertus, Fredericus, Otto Fratres, *dicti Slichtingi.* Theodericus *de Klegvviz*, Heynricus *de Hoyerstorp*, & quamplures alii, quorum nomina propter tedium obmittuntur. Acta ſunt hec *in villa Goniz.* Anno Domini M. CC. LXVIII. III. Idus Marcii.

Inſonderheit iſt ſie in dem folgenden Seculo An. 1349. mit den Einkünften der Kirchen zu Walderſee und Reyne dotiret worden/ weil jene von dem Gewäſſer gantz verderbet/ und keine Hoffnung geblieben/ daß ſie ſich wieder erholen möchten/ wovon der Fürſten Alberti und Woldemars folgende Urkunden verhanden:

In Nomine Domini Amen. Nos *Albertus* & *VVoldemarus Principes in Anhalt & Comites Aſcanie* omnibus preſentia viſuris ſeu audituris Salutem in filio Virginis benedicto. Ne ea, que aguntur in tempore, ab hominum memoria dilabantur, expetit ea ſcripturarum teſtimonio perhennari. Nos igitur illud Canonicum attendentes, quod ſemel DEO dicatum eſt, non debet ad humanos uſus amplius pervenire. Cum vero *Eccleſie Parochialis in Waldeſer & Reyne per aquarum fluctus & inundantia ita deſolate videantur, quod nullus ibidem habitare noſcitur*, ne cum ipſa bona, que ad ipſas ſpectabant Eccleſias, ad humanos uſus antea perveniant, ea ſimpliciter & omnimode, *Eccleſie Parochiali beate Virginis in Deſſau*, cujus Jus Patronatus ad nos pertinet, appropriamus, annectimus & unimus, Reverendi in Chriſto Patris ac Domini noſtri *Ottonis Magdeburgenſis Eccleſie Archiepiſcopi* Dioceſani & ſui majoris capituli conſenſu penitus accedente; Ita quod *Rector Eccleſie in Deſſau* hujusmodi bona ab hominibus *in Kerſteyenike & in Milendorff*, qui ea ſolvere tenentur & alia ubi ſita fuerint, percipiet omni anno, unam vero Marcam Brandenburgenſis argenti, que ſingulariter ad Eccleſiam in Reyne ſpectabat, quam nos alienavimus & diſtraximus ab eadem, *Plebano in Deſſau*, qui pro tempore fuerit, pro reſtauro Marce ante dicte in *Thelonio* noſtro *Waldeſer*, quod nunc *ſuper vectura Roſſelau* recipitur, ſeu alias, ſi in locum alium recipi contigerit, mediam in Feſto Walpurgis & aliam mediam in feſto beati Galli annis ſingulis duximus aſſignandam, predictorum vero gratia *Plebanus in Deſſau in caſtro noſtro ibidem* coram nobis aut noſtris heredibus, unam miſſam de die, qua requiſitus fuerit, faciat celebrari oblationibus & aliis parochial. Juribus ibidem pervenientibus ſpectantibus ad eundem; Inſuper appropriamus cum omnibus juribus *Eccleſie beate Virginis in Deſſau* ſupra dicte, *unam aciem ligneti, ſitam in ligneto ville Nygendorff*, (Nauendorfer Marcke/ ſo der Raht zu Deſſau ietzt zu Lehn hat) prope lignetum Johannis de Werdersdorff noſtri fidelis & ſitam in medio ambarum viarum pomerii, & in medio *vadi dicti Lubersvverder usque ad vadum dictum Glynervörd* per *Plebanum in Deſſau*, qui pro tempore fuerit, perpetuis temporibus poſſidendum, inſuper ob ſervitiorum merita nobis per *Johannem de Morditz, nunc in Deſſau Plebanum*, crebrius exhibita, duos manſos in *Campo Borch Reyne* ſitos, qui multis retroactis temporibus ipſi Eccleſie appropriati fore noſcuntur, quos ſepius ſui predeceſſores & ipſe ſimiliter propria coluerunt ſub cultura, ſi hujusmodi manſos ob viarum diſcrimina vel quacunque neceſſitate alia per quemcunque Plebanum locari contigerit ſub annua penſione & eos ab omnii exactionis precarii & ſervitii onere & emphiteotarum ſimiliter de hujusmodi manſis ſolutos fore volumus & exemptos. Appropriamus eciam Eccleſie in Deſſau ſupradicte *duodecim ſolidos novorum denariorum Kotbenenſium ſitos in Zerkvvitz* dictos *Vartyrs*, quos *Fridericus de Vado Sacerdos Canonicus Eccleſie Sancti Bartholomei in Cervviſt* ab Ulrico de Oſtrovo milite in feodo tenuit, & idem coram nobis feodum libere reſignavit. In quorum omnium evidentiam preſentem literam deſuper confectam noſtrorum Sigillorum robore dedimus communicatam. Teſtes hujus donationis ſunt Heinricus *Yſenborch, Vodeke Tzorre, Cunradus de Lupsdorff* Milites, *Otto Plebanus in Worlitz*, Thomas Plebanus *in Hayn*, Johannes Roſſak ac Buſſo Rodawete Abbe de Arnſtede famuli & quamplures alii fide digni. Datum Deſſau anno incarnacionis Domini milleſimo Trecenteſimo quadrageſimo nono in vigilia Bartholomei Apoſtoli glorioſi.

Welche Donation hernachmahln von dem Ertz-Biſchof zu Magdeburg Ottone beſtetiget worden.

Nos *Otto DEI gratia Magdeburgenſis Eccleſie Archiepiſcopus* recognoſcimus preſentium indicatione, quod uniones & annexiones bonorum & reddituum, quondam ſpectantium ad *Eccleſias Waldeſer & in Reyne, que per aquarum inundationem deſolate penitus* dinoſcuntur & ad *Eccleſiam beate Virginis in Deſſovv* ſitas, uti ex literis inclitorum *Alberti & VVoldemari Principum in Anhalt* deſuper confectis elici poterit, preſentibus confirmamus. Datum anno milleſimo CCC. quinquageſimo ſeptimo Feria quinta proxima ante Dominicam Letare.

Auch hat Fürſt Johann A. 1376. noch eine Hufe Landes derſelben zugewandt: Dedimus, appropriavimus, damus & preſentibus appropriamus, & unimus *unum manſum IN CAMPO oppidi noſtri Koten Eccleſie Parochiali B. Marie VIRGINIS IN DESSOVV*, cujus Jus patronatus ad nos pertinere dinoſcitur &c. Die Verſchreibung iſt geſchehen zu Koßwick A. 1376. Sabbato proximo poſt Feſtum S. Bartholomei.

Hierzu haben ferner die Fürſten Johann/ George/ und Joachim nach eingeführter Reformation A. 1540. eine anſehnliche Quantität an Korn-Pächten/ wie auch einige Geld-Zinſen und Rauch-Hüner/ welche vor dem aus den Dörfern Reppichow und Mühlendorf dem Jungfrauen-Kloſter zu Koßwick haben müſſen geliefert werden/ geleget/ mit dem ausdrücklichem Bedeuten/ daß Geiſtliche Güter/ wann ſie ſchon reduciret würden/ dennoch nicht anders als zur Ehre GOttes wieder müſten angewendet werden: Welcher würdigen paſſage halber man auch die völlige Worte dieſer Donation gegenwärtigem Ohrte einverleiben wollen:

WIr Johann/ George/ und Joachim ꝛc. bekennen ꝛc. Daß nachdem das Jungfrauen-Kloſter/ das etwann zu Koßwick geweſen/ in Unſer Obrigkeit und Herrſchaft ein Schock achtzehen Scheffel Rocken von zwantzigſte halben Hufen Landes Jährlicher Pacht von jeder Hufe vier Scheffel aus Unſern Dorfe Repichow/ item fünf Groſchen zehen Pfennig Zinſe und vierzehen Rauch-Hüner daſelbſt/ und aus Mühlendorf ein Schock Scheffel Rocken Jährliches Aufhebens gehabt/ und nun von vielen Jahren ledig ſtehet/ und darin

Kel-

keine Person weiter angenommen worden/ und Wier' aber allzeit der Neigunge sein/daß solche Kirchen-' Güter in kein andern Gebrauch gewand wer-' den/ dann zu der Ehre GOttes und Unterhal-' tung der Kirchen-Diener/ denen das Göttliche' Wort und Handlung der Hochwürdigen Sa-' crament nach Einsetzung unsers lieben HErrn' JEsu CHristi befohlen. Alßdann von Unserer' Pfarre allhier zu Dessau allerlei Aufheben/ so in Alten Donationen zu sehen/ mit der Zeit abkommen/ auch die mißbräuchische Accidentalia, die sich dann etwan Jährlich in ebene Summe erstreckt/ gefallen und der Unterhalt der Pfarrers also ein groß Theil darob geringert ist. So haben Wier mit wohlbedachten Muhte und gutem Raht/GOtt dem HErrn zu Lobe/Unsern Unterthanen allhier zu gute/ und dem Pfarr-Ampt zu Ver' besserunge derselben Pfarre ietzigen Unserm Pfar-' rer Ern *Severino* Stahr und zukünftig seinen Nach-' kömen nützlich zu gebrauchen zugelegt/vereignet und in-' corporiret/ obbemeldte Korn-Pächte/ Geld-Zinse/und' Rauch-Hüner/ als verledigte Geistliche Güter mit' aller Gerechtigkeit/ wie das vorgedachte Jungfer-Klo-' ster daran gehabt/ doch Unserer Obrigkeit/ Steuer/' Volge/ Gerichte/ andere Bohtmäßigkeit und Gerech-' tigkeit/ so daran Unß zustehet/ Unß ohne alle Mittel' vorbehalten; zu legen/ vereignen/ incorporiren oftge-' dachter Unserer Pfarre vielbemelte Korn-Pächte/Geld-' Zinse und Rauch-Hüner/ als berührt/ in der besten' Weise/ Forme und Masse/ als Uns aus Fürstlicher O-' brigkeit zu thun gebühret/und in Rechten am beständig-' sten sein mag/ setzen auch gedachten Pfarrer und seine' Nachkommen in würcklichen Besitz und Gebrauch der-' selben Aufhebung/ und weisen auch an Ihnen bemeldte' Zinß-Leute/wie obstehet/in und mit Kraft dieses Unsern' gegenwärtigen Briefes. Und Wier Fürst Georg/' Fürst zu Anhalt/ Thum-Probst/ als *Diaconus*' und *Ordinarius* der Pfarre/ auch des Ohrtes/ da' bemelte verledigte Geistliche Güter gelegen/ ge-' ben insonderheit zu bemeldter Incorporation Unsern' Consens und Bewilligung/bestätigen und confirmiren' die auch hiermit/ als Unß aus Gewalt Unsers Ampts' hierin von Rechts und Gerechtigkeits wegen zustehet/' solches alles in Kraft dieses Briefes/ daran Wier obge-' dachte Fürstl. allerseits Unsere auch darneben der Dom-' Probstei Insiegel zu Urkunde wissentlich haben las-' sen hängen/ der gegeben ist zu Dessau d. S. Michael.' A. 1540.

Was massen auch die Güter des *Calands* zu Dessau nach eingeführter Reformation A. 1540. von Fürst Johann/ Georgen/ und Joachim dieser Kirche zugewandt worden/ davon wird in dem *VI.* Th. *c. IV.* §. 8. absonderlich gedacht werden.

Man liset auch in den Alten Saal-Büchern/ daß der Erste Neue Lachß/ den der Müller nach dem Neuen Jahre gefangen/ nach Alten hergebrachten Gebrauch/ der Kirche gehörig gewesen/ und daß man darauf einen Pulß mit der Grösten Glocke geläutet.

Noch findet sich unter den Neuen Donationen, daß Fürst Joachim die Kirche mit 40. Thalern Jährlichen Zinses von 800. Thalern Haupt-Summe/ dotiret/ die Kirche damit zu bessern/ Montags in Pfingsten A. 1557.

Die Benennung derselben von der Heil. Jungfrauen Marien/ als einer sonderbahren Patronin dieser Kirche/ haben Wier bißher der Länge nach gesehen: Es ist aber auch der H. *Hieronymus* dabei in nicht weniger Hochachtung gewesen/ dessen Fest daher Ertz-Bischof *Albertus* zu Magdeburg den Ersten Sontag nach Michaëlis in dieser Kirche absonderlich zu feiern verordnet: Cujus utpote *præcipui ejusdem Ecclesiæ Patroni* Festum in Die Dominico Festum S. Michaëlis Archangeli immediate sequente peragendum & observandum &c. Steinhem. d. 5. Sept. 1527.

II. Weil auch nach Gelegenheit der ehemahligen Zeiten unterschiedene Altäre in derselben gestiftet/so seind auch dieselbe mit einigen Donationen absonderlich versehen worden/ unter welchen insonderheit gewesen der Altar zum H. Kreutze/ *Altare primæ Missæ* in honorem *S. Crucis* dedicatum, welchen einer Nicolaus, genannt Meister Jan mit einem halben Malter Roggen Jährlich aus seinen Aeckern auf den Rodebilischen Felde dotiret/ und von Fürst Johanne I. A. 1371. auf S. Bartholomæi-Tag confirmiret worden:

In nomine Domini Amen. *Johannes DEI Gracia Princeps in Anhalt & Comes Aschanie &c. &c.* Notum esse volumus, tam presentibus, quam futuris, quod honestus Vir, noster fidelis dilectus - - - in Dessovv *Nycolaus* dictus *Meister Jan* infirma hujus mundi prospiciens & perfectum - - - & uxoris sue considerans dimidium chorum Siliginis annuatim singulis annis tollendum de - - tribus mansis sitis in *Campo Ville Rodebille* quolibet termino Beati Martini - - - - ad ipsum pertinent, quos à nobis pheodaliter tenet, colit & possidet previa matura deliberatione obtulit. *Altari prime Misse sito in Ecclesia Parochiali in Dessovv* ad usus Vicarii ipsius Altaris & ab eodem Vicario, qui pro tempore ibidem fuerit, perpetuis temporibus possidendum: Nos vero hujus Donationis ordinem pie intuentes ob omnipotentis DEI & glorioßissime Virginis Marie Genitricis sue reverentiam in heredum, postrorum & successorum ac progenitorum nostrorum Animarum omnium salutem, Divinique cultus augmentum. Ad Preces etiam rationabiles predicti *Nicolai dicti Meister Jan* aliorumque fidelium nostrorum Cappellanorum dedimus & damus, donavimus & solempni donatione donamus in hys scriptis *predicto Altari prime Misse in honorem Sancte Crucis dedicato* proprietatem dimidii Chori siliginis ante dicti, ut premittitur. Abrenunciamus etiam simpliciter, expresse & in totum &c. &c. Testes hujus nostre Donacionis, Appropriacionis & Abrenunciacionis sunt discreti Viri Honorabiles - - - *Conradus de Cervvist, Christianus Beme*, & *Gber. VVnge* Milites - - de *Schirstade*, Johannes Rossack, *Albertus Golboge Plebanus in Dessovv*, Andreas Muchow prepositus in Cosswick & quamplures alii fide digni. Datum & actum in Dessow Anno Dni Millesimo CCC. septuagesimo primo, in die Beati Bartholomei Apostoli.

Ingleichen hat Fürst George der Aeltere gedachten Altar des H. Kreutzes zu Dessow dotiret/ mit 3. Schock alde Creutz-Groschen die den Geburn unsis Dorffes Mosickof ꝛc. doch so bescheiden/ daß der genannte Altar ist alle Jar järlichen uff den negesten Montagk nach *Laurentii* des Abends mit *Vigilien* und uff den Dinstagk darnach des Morgens mit

Sel-Messen aller Fürsten ztu Anhald Selen/ ehrlichen begehen/ Pfarren/ Pfaffen und Schülern/ was der zu Dessow sien/ darztu gewynen und luthen lassen/ und alle Woche eyne Sel-Messe uff den Mitwoche halden/ und darmit nehmen die uß der Herschaft/ und der gnanthen Fürsten zu Anhalt/ verstorben synt uffenbarlichen vor die zu bethin gedencken soll. Sonnabends nach Purificat. 1443.

Es findet sich auch eine Consecration beides des Hohen Altars und des Altars zum H. Kreutze von dem Ertz-Bischof Alberto des Jahres 1523. welche vielleicht wegen erneuerten Kirchen-Baues geschehen/ und von den Anhaltischen Theologis in ihrer endlichen Ablehnung der Theol. Fac. zu Wittenberg Einrede von A. 1599. folgender massen angeführet wird f. 370. 371.

Nos - - - - miseratione divina Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ tituli Divi Petri ad vincula Presbyter, Cardinalis &c. Archiepiscopus Primas &c. Universis & singulis Christi fidelibus, has literas inspecturis, notam facimus per præsentes, quod *Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio feria quinta post Dionysii hoc Altare in honorem omnipotentis DEI, victoriosissimæ Crucis, Beatissimæ Mariæ Virginis,* Sanctorum Hieronymi Cardinalis Presbyteri, Johannis Baptistæ: Sanctarum Elisabeth, Hedewigis & Mariæ Magdalenæ, Sancti Jacobi Majoris atque omnium Sanctorum patronorum consecrandum duximus ac consecravimus, gratia Spiritus Sancti cooperante: Harum, quibus sigillum nostrum præsentibus est appensum, testimonio literarum. Dat. & Act. ut supra.

Ad Summum Altare.

Al.

Nos - - - - miseratione divina Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, tituli Divi Petri ad vincula Presbyter Cardinalis &c. Archiepiscopus, Primas &c. Universis & singulis Christi fidelibus, has literas inspecturis, notum facimus per præsentes, quod Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio feria quinta post Dionysii, *hoc Altare in honorem omnipotentis Dei, Victoriosissimæ* crucis, Beatissimæ Mariæ Virginis, Sanctorum Thomæ Cantuariensis, Stephani, innocentum Martyrum, Sebastiani, Laurentii, Urbani Episcopi, Wenceslai Regis, Livini Episcopi Martyrum, Wolfgangi Episcopi & omnium Sanctorum Martyrum consecrandum duximus ac consecravimus gratia Spiritus Sancti cooperante: Harum, quibus sigillum nostrum præsentibus est appensum, testimonio literarum. Dat. & Act. ut supra.

Ad Altare Sanctæ Crucis.

Wobei gemeldte Theologi f. 371. dem Christl. Leser zu erwegen geben/ daß in beiden Consecrationen des Herrn CHristi gar nicht gedacht worden.

Nähst dem haben die Fürsten Sigmund und Albrecht A. 1402. einen Altar des H. Blutes gestiftet:

BEkennen vor uns unsre Erben unde Nachkomenden/ daß wir in Gotes unde in sines Heiligen Blutes ere durch unsern Eldern unde Vorfaren Seligen/ unde durch unß unde unser Nachkomenden Selen Seligkeit wiellen/ einen Altar in der Pfarr-Kirchen zu Dessow gebawet und gestifftet habin/ und haben darmyte ztwene Preistere belihent/ der eyne heysset Tylemannus Zantheir unde der soll sine sunderligen Gulde haben/ nach ußwysinge des Brifes/ dem Wir Im dariber gegeben haben/ unde wn Wir belihen mit dem andern teile/ der soll auch sine sunderliche Gulde haben/ nach Uswiesunge sines Brifes/ also daz dy beide Preisteren/ adir yre Nachkommanden alle Tage obir dem gnanten Altare Messe halden sullen/ yderman eyne Woche/ weme das also behöret: Byesundern alle Dunnerstage sullin Sy yr Lobelich singen von den lieben Heiligen Blute unde der Herschafte ztu Anhalt Lebenden unde Thoden/ unde Yrer Manschaft vnde dinere weme sy des gunnen Gedechtnisse thun obir lut ꝛc. ꝛc. Darumb so haben Wir ztu dem Altare igefrihet gegeben/ bewieset/ unde vereygent/ frihen/ geben/ bewiesen und voreygenen/ Tylemanne Zantheir uf sine syte/ adir wer nach Im kummet/ Dry Marc Geldes Jerliger Gülde/ wy in diessen Landen ist/ adir wirdt eyne gemeine Werunge dyselbin dry Marck sullen unser Bürgere/ Radlute unde Gemeyne uß unsern Nuven Stad ztu Koten/ alle Jar uff Sente Mertens Tach/ deme belenten des Altaris gebin/ daz si auch tzu thugende Vulbort unde vorbrieffet haben. Wir haben auch zcu demselbin Altare voreygent/ vorschreben/ unde gegeben/ eyne Marg Geldes Jerliger Gulde der obin gnanten Were tzwene Wisscheffele unde nuhen Scheffele Dryerlye Korn/ Weysse/ Rogke/ unde Haffern: Dy gnanten Marck Geldes/ tzwene Wisscheffele unde nuhen Scheffele dryerley Korn/ dy sullen unser Bürger zcu Kothene dem belenten des Altares alle Jar gebin unde ryckhen uff Sente Mertens Tag vor den Huffenbete/ dy sy uns denne pflegen zcu geben von den Vier Marcken/ von der Stat Marcke ztu Koten/ von beiden Marcken ztu Ofter Koten/ unde ztu Hoen Koten: Unde von der Marcke ztu Gudese dyess nach geschreven geben yme von der Stad Marcke - - - - Badegast eynen ferding unde Sechs Scheffele dryerley Korn/ Bethecke Temme eynen ferding unde Sechs Scheffele dryerley Korn ꝛc. ꝛc. Sontags Quasimodogen. 1402.

Wozu noch ferner einer von Adel Hanß von Geuck Ritter zwei Hufen Landes gegeben: Bekenne ꝛc. Datz ich habe gegebin und gebe Czwu Hufen Landes ucz minem Vorwercke tzu Borckfinger gelegen uff derselbin Marcke an dem Altare des liben Heiligen Blutes und in sine Ere/ der gelegen ist in der Pfarr-Kirchen tzu Dessow ꝛc. 1429. d. S. S. Viti & Modesti. Ingleichen Fürst Woldemar eine Hufe Landes uf der Stat-Marcke zu Köten gelegen nach Misericord. Dom. 1496.

Noch ist gewesen ein Altar der H. *Petri* und *Pauli* in Capella Ecclesie Principali in Dessovv, so einer *Henricus Plebanus in Stene* mit einer halben Hufe/ dimidio manso, dotiret/ und Fürst Johannes confirmiret/ fer. sexta proxima post Diem S. Catharinæ A. 1371.

Ingleichen *S. S. Martini & Gerhardi* Confessorum, welchen Fürst Johannes mit einer Hufe Landes/ uno manso in campo Ofter Kothene dotiret/ fer. quinta proxima post Bartholomei A. 1376.

Auch ein Altar der H. Catharinen/ den E. Raht zu Dessau mit einem Rheinischen Gülden dotiret; Verkouft Jerlich einen Rynschen Gulden von dem Rahthause zcu Dessow zcu dem Altare der Heyligen Juncfrowen Sent Catherinen gelegen in der Pfar-

Kir-

Kirche ꝛc. 1434. Dienstags post Exaltat. Cruc. dem auch einer Donat geheissen / A. 1439. eine Hufe Landes vereignet / und Fürst George confirmiret / dessen Confirmation, weil unterschiedene Umbstände so wohl von einigen Geschlechtern als andern Sachen sich darin befinden / in ihrigem völligem laut hierbei folget:

WIr Jorge von Gottes Gnaden / Fürst zu Anhalt unde Grave von Asschanien bekennen in dissem offen Brive vor unß / unser Erben unde Erbnamen unde Nachkommende Fürsten und Herren zu Anhald unde Dessaw / so eyner genant *Donat* unser liber getrawer zcu Dessaw wohnhafftig Eyne Hufe uff Czeringer Marcke gehabt had / unde zcu Sante Katherinen Altar in der Pfarre-Kyrchen zcu Dessaw dorch syner unde auch der Synen Selen Selikheit / und daruff als hirnach stehet yedes Jares mit Vigilien und Sele-Messen zcugedengken / unde wer des genanten Altaris eyn vorwesener Prister ist / unde daruff Messe unde vorbenante Gedechtnisse haldet / gegeben hadt / daß Wir mit gutem Rathe unsern und etzlichen der unsern lieben getrawen / nemelichen Claus Latorffis / Cunen von Wulffen unde Johann von Jessenitz dem Almechtigen Gote zu Lobe unde der Heyligen Jungfrawen Sente Katherinen zcu Eren / unsern Vorfarn seligen uns yczunt ynwesenden unde nachkomenden Fürsten zcu Anhaldt unde auch Ern Kerstlan unserm Pfarrer zcu Dessow unsern besundern liben andechtigen zcu Gunst durch flyßlicher getruwer Dinste willen / dy Er der Herschaft zcu Anhald unde uns gethan hadt unde noch thun magh czu den benanten Altar den Boden der benanten Husen / wan sich der Priester des Altaris der Husen mögen gebrauchen / voreygent unde vry gegeben haben voreygen unde geben vry in Crafft disses Brives unbeschweret unde an alle Gebodt unser genanten Fürsten unde Herrn unde iederman von unserent wegen die Hube zcu haben unde der nach synen besten zcu geniessen an alle geverde / doch so bescheyden / daß der Prister / wer den Altar hadt / yedes Jares mit andern Pristern was der zcu Dessow sie / Schulmeystern / Schulern unde Custern / Vigilien unde Sele-Messen zu halden bestellen sulle / unser genanten Fürsten unde genanten *Donat*, Elsen syner Elichen Hussfrauwen örer beyder Eldern unde alle der örer mit Vigilien den neheften Mondag nach Sente Martins Tage uff den Abent / unde mit den Sele-Messen uff den Dinstag des Morgens darauf zcu halden unde gedencken / als hy vorbenant ist: Des zcu Sicherkeyt unde Bekentnisse haben Wir genanter Fürste unser Ingesegel an dissen offen Brieff lassen hengen / der gegeben ist nach Gotes Gebort vierzehen Hundert darnach in deme Nuen und Drißichsten Jare / des Freitages am Tage Walpurgis.

Es haben sich auch E. Raht zu Dessau und die Vorsteher der Kirchen A. 1467. anheischig gemacht / alle Jahr wegen des Fürstenthums Anhalt zwei Memorien zu halten / darumb daß dasselbe und absonderlich die Fürstin Anna ihre Kirche gezieret / vielleicht auch zum Andencken / daß dieselbe in dem grossen Braude dieses Jahres unter allen Stat-Gebäuden fast allein stehen geblieben: Dessen Urkunde also lautet:

WIr nachgeschrebene Jacobus Quentin Pfarrer / Michael Heyndorn / Nicolaus Funcke und Jacob Kemmenitz / Burgermeister / Rahtmanne und Gottes-Lude adder Vorsteher der Phar-Kercken und Wichbilde zu Dessow / bekennen / vor iederman / so die Hochgeborn Fürstein zcu Anhalt / Frauwe Anna / unsre gnedige Frauwe / Gote und unsser lieben Frauwen andechtiglichen gerne zu dienen / den zu Eren und Lobe und allda die Kerchen merchlichen zcu zeiten wol erkant und bewißlichen ist und forder geschehen mag / sind Wir genanthe in Gote und unser lieben Frauwen Marien getrouwet und eyn geworden der gnanten unser gnedigen Frauwen / eren Elderen und Frunden Gotseligen in der gnanter Phar-Kercken zcu ewigen Gezeuten / und ane abelaß mildichlich zcu strecken alle Jahr Jerlicken uff den schirsten Montag nach des Heiligen Lichnams Tage / und uff den schirsten Montag nach dem Suntag Letare sulcher Gedechtnisse und Testament zcu machen und haben der Selen / die dem Pharner zcu Dessow beschreben gegeben sind und werden. Nemelichen und also uff den Abent der gnanten Tage Vigilien mith allen allda Prestern / Scholmestern / und Scholern zcu halden und darzcu auch allen Clocken zcu luten / und den andern Tag zcum wenigisten one fehel und vor unser lieben Frauwen eyne Messe zu singen und denn offenbar der gemeltin Selen zcu gedencken / vor die zcu bitten / und als gewönlich ist / darvon zcu geben / die Gotes-Luthe adder Vorsteher / daß uß zcu richten und geben / dann auch zcu gedencken der Wulfin und Peter Wendes / und daß Wir gnanth Jacobus Quentin / Michel Heyndorn / Nicolaus Funcke und Jacob Kemmenitz das gemeldte Testament und Gedechtnisse alle Jar Jerlichen vor gemelt halden und haben sullen und wollin alles das darzu gehört / en wanlich is / us zu richtē / dar daran dem Gotes Huse nutze ist / vorgesihn / haben Wir daß vor unß und unse Nachkomende / der gemelten Ampte gereht und gelobeth / reden und geloben das auch yn Crafft disses Brieffes / der gegeben ist nach Christi Gebort Tusend Vierhundert darnach in Seben und Sestigisten Jare am Montag nach Michaelis mit unsern gnanten Pharners und Rades angehengden Ingesigel / der Wir gemelte Gotes-Lute und Vorsteher hie mitte gebrucken.

III. Weil auch bißher gemeldte Kirche mit der Zeit gantz alt und baufällig worden / auch zu dem Gottes-Dienst zu klein zu werden geschienen / so ist man auf einen völligen Neuen Bau bedacht gewesen / und solchem nach derselbe A. 1506. vorgenommen und Montags nach Exaudi ietzgedachten Jahres von Fürst Ernsten und dessen Sohn Fürst Johann der erste Stein in der Ecke am Pfeiler nach dem Glock-Thurn auf der Seiten gegen Süden / oder da man von dem Schlosse in die Kirche gehet / geleget / und folgends A. 1512. in der Mitte des Septembr. nach Kreutz Erhöhung so wohl an Mauern / als Dach-Werck vollendet worden / und hat zu diesem Bau nicht allein das Fürstl. Hauß Anhalt / sondern auch absonderlich Fürst Rudolf / Kaisers Maximiliani I. damahliger Feld-Herr in dem Venetianischen Kriege / und der Kaiser Maximilianus selbst mit ansehnlichen Geld-Summen ein grosses beigetragen / wie dessen die Fürsten in einem eigenem Schreiben an den Kaiser gedencken. Der Werckmeister ist des Rahts von Halle Bau-Meister gewesen / Ulrich genannt / und dessen Polirer Hanß Wach.

IV. Jedoch hat dieses Neue Werck nach Ablauf etlicher Jahre einen Stoß gelidten / dann als A. 1550. Fürst Joachim auch den alten Kirch-Thurn erneuern wollen und zu dem Ende das Dach abtragen und ein neues Werck darauf setzen lassen / solches auch im Augusto selbigen Jahres fertig worden / der Bau-Meister aber nicht gnugsame Achtung gehabt / daß die Bogen im Anfange oben auf dem Thurn recht geschlossen worden / das alte Fundament auch solche Last und Höhe nicht wohl tragen können / so ist dieses Werck den stracks darauffolgenden 7. Sept. Abends zwischen 6. und 7. Uhren eingefallen / und insonderheit das Kirchen-Gewölbe und neue Orgel-Werck dadurch sehre beschädiget worden: Welches iedoch Fürst Joachim mit seinem Herrn Bruder Fürst Georgen bald wieder ergäntzen / den Thurn aber in dem nähst folgenden Jahre 1551. von Grunde auf neu erbauen / das Fundament den 23. April ietzgesagten Jahres in seiner und Fürst Georgen gegenwart legen lassen / und im Monat Sept. A. 1554. völlig ausgeführet: Zu dessen Andencken oben an der Nord-Seite des Thurns die Jahr-Zahl 1554. an der West-Seite desselben aber unten folgende Inscription in Stein gehäuen zu lesen:

In. Nomine. Dni. nostri. JESU. XRI. Anno. a. Nativitate. ejusdem. 1. 5. 5. 0. positum. est. Fundamentum. hujus. Turris. præsentibus. Reverendo. &. Illustribus. Principibus. Dno. Georgio. Præposito. Magdeburgensi. &. Misnensi. &. Joachimo. Fratribus. Principibus. in. Anhalt. Comitibus. Ascaniæ. &. Dnis. in. Cerbst. &. Bernburg.

V. Die Kantzel ist gantz aus grossen Werck-Stücken gebauet / in welchen zur Seite hinan unten ein schlafendes Kind auf einem Polster / nebst bei ihm liegendem Todten-Kopf und Schlange / hernach in unterschiedenen Feldern der Bernburgische Bähr / das Ascanische Wapen / der gekröhnte Bähr und dann das Fürstl. Wapen mit dem halben Adler / fünf Balcken und Rauten-Krantze / oben an dem Stuhl die Kreutzigung Christi und zur Rechten Seiten desselbigen der Apostel Paulus und endlich nähst an dem Pfeiler ein Bohte mit einem Briefe in der Hand und an der Seite habenden Tasche eingehauen zu sehen. Unter der Stiegen stehet ein Löwe und unter dem Stuhl Moses zwei Tafeln / worauf die Zehen Gebote eingegraben / in der Hand haltende / beide aus gantzen Stücken gehauen; Auf den Bohten aber ist insonderheit vor diesem auch von ausvertigen Nationen Reflexon gemachet worden / und findet sich davon in des berühmten Frantzösischen von Adel Phil. Marnixii von S. Adelgonde Bienen-Korbe der Römischen Kirche / so Er unter dem Nahmen von Jesuwald Pickard geschrieben *p. 1. c. 1. f. 13. a.* diese Deutung: O es stehet sehr wohl das Gemählde in dem Fürstenthumb Anhalt / in der Pfarr-Kirche zu Dessau an dem Predig-Stuhl / daran Paulus gemahlet steht / und von hinterwerts ein Päbstlicher Bott / der des Pabsts Schlüssel auf seiner Botten-Büchs führet / und *S. Paulo* von ferns eynen Brief mit etlicher Cardinäl Sigel überreychet / gleichsam den *S. Paulum* zu fragen / ob es sein Ernst seie / was er in der Epistel an die Römer geschrieben / oder ob Er Sie eygendlich darmit gemeint habe. Jedoch will sich dieser Zeit weder das Päbstliche Wapen auf des Bohten Büchse / noch der Cardinäle Siegel auf dem Briefe finden. An der Decke / welche von Holtze ist / stehet inwendig eine güldene Sonne / und in der Mitte derselben der Nahmen Jehovah gemahlet.

VI. Die Orgel ist A. 1543. zu bauen angefangen / in fünf Jahren aber erst und A. 1548. wegen Säumniß des Orgel-Machers / so Leonhard geheissen / fertig worden. Und ist in derselben / ertheilter Nachricht nach / das Principal von 16. Fuß Thon / wiewohl nicht völlig / der Sub-Bas von 32. Thonen / iedoch auch nicht völlig: Hat ferner 2. Clavir, ein Brust- und Rück-Positiv und ein Pedal. In der Brust ist nur ein Regal, in dem Rück-Positiv seind Acht Stimmen. In dem Ober-Wercke zehen Stimmen / in dem Pedal 3. Bässe / wobei sich auch ein Tremulant zum Ober-Werck findet.

VII. Der Fürstl. Chor ist mit dem Fürstl. Wapen auswerts gezieret / dessen besondere Beschaffenheit sonsten auch diese ist / daß man aus dem Fürstl. Schlosse / ungeachtet es in etwas von der Kirchen abgelegen / durch einen bedeckten Gang dahin gehen kann / welcher Gang auch zwischen der Kirche und den Häusern / wie schon oben gedacht / in der Schloß-Gasse auf Zwei schönen Schwibbogen / und noch auf zween andern auf dem Kirch-Hofe ruhet. In den Feldungen der andern Chöre sein nach der Ordnung allerhand gemahlte Biblische Historien zu sehen / derer etliche aus dem Alten Testament genommen / die meiste aber des Herrn Christi Lebens-Lauf / etliche Geschichten der Apostel / auch dieser Bildnüsse / die letztere die H. Taufe / das H. Abendmahl / und das allerletzte das Jüngste Gericht vorstellen: Unter welchem des Mahlers Nahmen befindlich / Lucas Cranach der Mitlere / gleichwie auch unter den andern aller Fürstl. Adelichen und anderer Vornehmen Leute der Zeiten Nahmen befindlich sein / woraus zugleich der damahlige Zustand des Hoch-Fürstl. Hauses und dessen Bedienten in etwas zuersehen.

VIII. Unter den Inscriptionen / so allhier verhanden / ist zuforderst Fürst Georgen / F. Joachims und F. Joachim Ernsten Monument und Grab-Schriften auf dem Chore zu gedencken / derer Beschreibung aber biß in das V. Theil bei Erzehlung ihres Lebens-Laufs ausgesetzet wird. Unter denen aber sonsten an den Pfeilern und Mauern / so in als ausser der Kirchen / sein folgende verhanden:

An dem Pfeiler gegen Süden bei der grossen Thüre eines von den Ersten Evangelischen Hof-Predigern Jacob Steyers.

A. 1569. den 18. *April.* ist der würdige Er Jacob Steyer / welcher des Löbl. Fürstl. Hauses Anhalt in die 34. Jahr Diener und Hof-Prediger gewesen / und erstlich das reine Wort Gottes in dem Fürstenthumb pflantzen und ausbreiten / auch beneben Fürst Georgen zu Anhalt die Thum-Kirchen zu Merseburg von den Mißbräuchen des Bapstthums *reformiren* helfen / nach langckwiriger Schwachheit in stetiger Anruffung GOttes des Allmächtigen Christlich und selichlich in Gegenwertigkeit Fürst Bernhards zue Anhalt von dieser Welt abgeschieden / Seines Alters im 73. Jahr / des Sehle der Almächtige gnediglich geruhen wolle / und hat Hochgedachter Fürst Bernhard ihme als S. F. G. Beicht-Vatter diß *Monument* aus sonderbahren Gnaden zum

Ge-

Gedechtnüß zue setzen verordnet/ und leit allhier in dem Chor begraben.

Des Kantzlers Traubots Ehe-Genoßin:

Hic Dilecta Tuum feci requiescere corpus
Conjux, dum lætus Spiritus astra colit.
Sacra resurgentis sed Christi pono Trophæa,
Ut tumulum decorent heic monumenta Tuum.
Hæc monumenta necis vel sola repellere possunt
Aspectum dirum tristitiamque gravem.
Unica meta mori Mortalibus omnibus instat,
Serius aut citius funeris hora venit.
Unica spes omnes post fata resurgere servat,
Et subtriste facit vincere dulce mori.
Cum Christo vivis superata morte triumphans,
Qualis vita Tibi, talia vota mihi.

Charissimæ Conjugi suæ Magdalenæ in nocte 4. Aprilis Anno 1581. in Christo placide defunctæ, Maritus Fridericus Traubot J. U. D. Cancellarius Ipsemet F.

Des Kantzlers Pauli von Berge Witwe:

Gertrudi Honestiss. Matronæ Rel. Conjugi. Clariss. V. Pauli à Berga Cancellarii Principum Anhaltinorum cui feliciter & pie mortuæ Paulus. Johannes. Lucas. Georgius ffff. Matri Cariss.

H. M. P. C. 1554.

Hic Dilecta Tui, Mater, Tua ponimus ossa,
Nati, ut Natorum postulat officium.
Paulus de Berga tranquilla morte præivit,
Ipse Tuus Conjunx, noster & Ipse Parens.
Post tria lustra Tui mortem comitata Mariti
Linquis nos orbos, & petis astra poli.
Sic angit geminus Natorum pectora luctus,
Gaudia sed rursus dat geminata Deus.
Vivit adhuc Patris Pietas, Sapientia, Virtus,
Nec moritur Matris fama pudicitiæ.
Notitia vera coluit sanctoque timore
Et fidei casta religione Deum.
Sic fuit astriferam Christi deductus in aulam,
Inter & aligeros vivit uterque Choros.
In Christo Jæti Domino gaudete Parentes,
Hæc etiam nobis gaudia Christe dabis.

Moritur Anno Domini 1554. ultimo Maji. Fridericus Traubot J. U. D. Cancellarius F.

Noch eines von Adel Wolfgangs von Czeschа von A. 1585. und eines Fürstl. Hof-Dieners Balthasars von Hünerberg.

An dem nähsten Pfeiler nach der Kantzel zu des Barons Jacob Friderichs Maidels zusampt dem Denhofischen Wapen von Mütterlicher Seiten mit folgenden darunter stehenden Versen:

Hier spiegelt sich Herr Maidels Helm und Schild/
Der Ahnen Ruhm und Erbschmuck vieler Helden/
Vor Ihrem Sohn / der wo was wehr zu melden/
Selbst ist gewest der Tugend Ebenbild.

Von welchem Churländischen Baron Maidel mit wenigen zu gedencken / daß Er sich zu Leipzig nebst seinem Hofmeister studierens halber aufgehalten / aber in einige Querellen gerahten / und daher der unter Jungen auch ofte betageten Leuten übel eingerissener Gewonheit nach sich in ein Duell eingelassen / selbiges auch den 15. Febr. 1677. vollenzogen / nichts desto weniger aber nach Endigung desselben heimlicher Weise auf ihn geschossen worden / daß er tödlich verwundet worden und sein Leben aufgegeben; Dessen Körper hernach von Leipzig abgeführet / den 20. Januar. 1678. seinem hohem Stande gemäß in hiesiger Kirchen beerdiget worden / welche Sache die bei der Leich-Predigt befindliche Personalien mit etwas mehren Umbständen folgender massen vorstellen:

Nachdem der Neid / welcher die Tugend / wie der Schatten den Leib zu begleiten pfleget / wieder diesen Sel. Herrn Maidel einige zanckstichtige Leute aufgewiegelt / welche alle Gelegenheit gesuchet / sich an Ihm zu reiben / also / daß es endlich auf Streit und Schlägerei ausgelaufen; So konnte zwar dieser Sel. Herr Maidel Seiner *Generosität* nach einige *Injurien* leiden / aber nicht allerdings vertragen / zumahlen *bono viro existimatio sanctissima dicitur*, und Seine *Reputation* höher hielt / als Sein Leben / und ungeachtet Er jung von Jahren / dennoch von grossen und tapfern Gemühte / und also gantz unerschrocken ein angetragenes *Duell* anzunehmen. Wiewohl nun Sein Hofmeister dieses zu verhindern gesucht / so hat er doch nicht vermocht diesem *genereusen* Gemühte zu widerstehen / wie er dann wegen dieses ihme anvertraueten aber untergegangenen *Talents* Seine Unschuld für GOTT und der Welt erwiesen. Nachdem es also / wie gedacht / der Sel. Herr Maidel ohne alle *alteration*, und darzu noch mit Verschonung Seines boßhaften Feindes den 15. *Febr.* des verlaufenen 1677. Jahres unfern Leipzig bei Lückenthal ausgeführet / also daß alle / so dabei gewesen / Zeugen Seiner Mannheit sein / hat Er Sich auch zugleich mit Seinem Gegner zu Bezeugung Seines versöhneten Gemühts gantz vertragen / aber weil Seine Wiederparten auf Bluht gelauert / haben sie durch ein frevelhaftes / tückisches / Gott-vergessenes Beginnen Seinen Untergang gesuchet / und zugleich auf Ihn und Seinen Hofmeister unterschiedliche Schösse gethan / da Er dann leider! ins Hertz getroffen / gefället / und also ermordet worden.

Nähst diesen sein der damahligen Fürstl. Jungen Herrschaft Hofemeisters Joachims von Drauschwitz / so A. 1590. den 26. Januar. verstorben / eines Adelichen Kindes Joachim Ernst Nieders / so A. 1574. 3. Jul. verblichen æt. 3. 5. M. und Bernhard Brabands Fürstl. Anhalt. Futter-Marschals / so verstorben 1584. den 18. Jun.

An dem Pfeiler / woran die Kantzel stehet / des Fürstl. Anhalt. Rahts und Hauptmanns Nicolai Schlegels / so verstorben den 26. Decembr. 1553.

Benedicti von Kreutzen / Fürstl. Anhalt. Alten Getreuen Rahts und Dieners / wie die Worte des Epitaphii lauten. Verstorben 1585. 2. Nov. æt. 69.

Des Fürstl. Anhalt. Kantzlers Johann Ripschen Mutter:

Elisabethæ Schröders Thomæ Ripsch relictæ viduæ Matri suæ pientissimæ *Johann Ripsch* filius posuit, quæ placide in Domino obdormivit Anno M. D. LXI. Sabbatho post Invocavit 18. Martii, cum vixisset Annos circiter Septuaginta Sex, requiescit in spe resurrectionis futuræ.

An dem Vierten Pfeiler von dem vorhergehenden herzurechnen des toga und sago berühmten Obr. Hn. Dieterichs von Werder Sohns/ Wolf Dietrichs.

An dem Vierten und Sechsten Pfeiler seind die Anfangs berührte Fürstl. Epitaphia.

An dem Siebenden und also Norden-werts der Kirchen eines Burgemeisters Sigismund Bernitzers Epitaphium:

Hoc recubant Tumulo Sigismundi Consulis ossa,
Ingenio clari consilioque Viri.
Qui patriæ curam summa cum laude gerebat,
Omnibus & pariter civibus æqvus erat.
Hic gremio Christi nunc morte soluta fovetur,
Qui sibi confugium spesque salutis erat.

Qui obiit Anno Dni. M. D. XLIIII. Die Junii III. Anno ætatis suæ LXI.

Der Achte ist wegen eines der Gegend in den Kirchen-Stühlen entstandenen Brandes von den daran befindlich gewesenen Epitaphiis entblösset; An dem Neunten ist Georgii Helti Forcheimii, Fürst Johanns/ Georgen und Joachims gewesenen Informatoris, Epitaphium.

M. Georgio Helto Vorchemio Viro innocenti Pietate & doctrina præstanti Mortuo in Christo Pr. Non. Martij An. salutiferi Partus M. D. XLV. Illustriss. D. D. D. Johan. Georg. Joach. Principes Anhaltini &c. F. F. F. Consiliario & Præceptori S. Fideli.

H. M. P. C. C. C.

Ista tegunt Helti corpus monumenta Georgi,
Urbs cui Vorchemium Patria chara fuit.
Ascanium huic duxit primas Heroa per Arteis,
Quarum cognitio Principe digna Viro est.
Atque adeo huic pariter tota dilectus ab Aula,
Utilis ingenio Consiliisque fuit.
Hic Doctrina artis multis instruxit honestæ,
Formavitque bona corda tenella fide.
Atque hoc nemo fuit de tot Doctoribus unquam
Ad bona conveniens vera decenda magis.
Non Joachime negas illi Camerarie grates,
Qui studiis ornas tempora nostra tuis.
Et quia præcipuam Virtutem hanc esse sciebat,
Æternum pura mente timere Deum,
Divinum didicit coluitque in pectore verbum,
Vox Evangelii quod Tua, Christe, sonat.
Moribus & referens pietatem mentis agebat
Exemplo vitam conveniente senex:
Consilio ipsius formari Ecclesia cepit
Principum Anhaltini sub ditione soli.
Sincero moriens Te pectore Christe vocavit,
Huic igitur Regni gaudia tedde tui.
Requiescit in spe Resurrectionis & vitæ æternæ Amen.

Ingleichen eines von Adel Jobsts von Heldorf zu Scholitz. Auch Fr. Barbaren Quetzin Hn. Jobs von Micheln Fürstl. Anh. Hofmarschals Ehe-Genoßin.

An dem Zehendem unfern der grossen Thüre gegen Norden des Fürstl. Anh. Geh. Rahts Michaelis Masci/ welches in dem VII. Th. C. 1. wird angeführet werden: Wie auch des Fürstl. Anh. Hof-Rahts Michaelis Romani/ so A. 1586. den 20. Aug. æt. 46. und seiner Ehe-Genoßin/ so anderthalb Jahr vor ihm verstorben/ und der Er folgendes Epitaphium gesetzet:

Hæc caræ posuit Conjux monimenta Maritæ
Pro thalami gratus munere, proque fide.
Namque thori custos fuit inculpata pudici,
Religione colens Numen, amore Virum.
Simplicitas vitæque Tenor sine labe peractæ
Et Patriæ specimen nobilitatis erant.
Moribus his dignam generis se præbuit ortu,
Quod Gablerorum nomine fama velit.
Moribus his Cœlo placuit meruitque videri
Inter honoratas Lucida Bacca Nurus.
Invida quare, eheu, Mors par divellis amantum,
Quod bene conveniens consociarat Amor.
Alterno redimi si posset funere funus,
Pro nupta Conjux optet obire necem.
Qui nunc in viduo ducens suspiria lecto
Dimidium sentit cordis abesse sui.

Gregor. Bersm. F.

Piæ, probæ, vita ac pudore Nobili Conjugi & animulæ suæ Dilectiss. Margaritæ in vera confessione & ardenti invocatione Filii Dei post horam VII. antemeridianam Diei XVIII. Januarij Anni Christi M. D. L. XXXIV. Humanis exemtæ Maritus mœrens Michael Romanus a Consilio Illustriss. Princ. Anhald. in perpetuam mutui amoris memoriam

H. M. P.

Ingleichen eines Jungen Buch-Händlers von Leipzig Friedrichs Grossen/ Hn. Hennings Grossen Sohns: Wie auch eines Kauf-Dieners von Breßlau Johann Fischers Monument in Stein gehauen/ so Anno 1569. 27. Aug. zwischen Zerbst und Dessau von vier Strassen-Räubern erschossen worden.

Unter dem Schüler-Chor ist auf einem Täfelein eines Fürstl. Anhalt. Hof-Junckers *Rabaus* von Bernecko Andencken von A. 1558.

An der Kirch-Mauer Südenwerts nähst der Thüre zur rechten Hand ist des Kirchen-Rahts/ Hof-Predigers und Superintendenten Herrn Georgii Raumeri in Stein gehauenes Monument, in welchem oben sein Bildnüß mit einem grünem Lorbeer-Krantz umbgeben/ und über demselben drei Sternen/ darneben auf ieder Seite ein Engel und darunter ein gleichsam ausgebreitetes Aulæum mit güldenen Sonnen und Ceder-Trauben befindlich: In der Mitte dieses Tuches stehet eine Pyramide, auf derselben aber ein Kreutz/ woran ein rauchendes Thuribulum hänget/ mit den Worten: Pereundo Numen honorat, und unten am Fusse der Pyramide: *Sancta quies animæ, Cineres gaudete sepulti!* wird übrigens von einem Löwen und Sphinge gehalten/ darunter aber diese Aufschrift zu lesen:

Memoriæ benedictæ
Ao. Integritatis imperterritæ 1691.
GEORGII RAUMERI
Qui à Crucifixo E Bojis Palatinis missus
Ad Ecclesiam Anhaltinam
Dessavienſ. Diœcesis Præsul.
Multis ad Justitiam perductis
Post LV. Ministerii Sacri Annos
Intravit ovans in gaudium Domini
Ao. Christi LXXXXI. D. XXI. Maji.
Ætatis vividæ suæ LXXXI.
Patr. Opt. Prope Tritavi Materni Mon. H. P. C. V. R.
Fridericus Amadeus à Raumer.

Se-

Serenis. Domus Anhalt. Ducum Saxon. Angr. & Westphal. Consil. Status & T.T. tertium ad Leopold. Imperat. Legat.

Worunter noch ferner das Raumerische Wapen befindlich.

Nähst demselben also und dichte an der Sacristei-Thüre des berühmten Kantzlers Pauli von Berge Bildnüß gleichfallß in Stein gehauen / nebst darunter stehenden Worten:

Im Jahr *M.D.XXXIX.* an *S. Stephani* Tage in Weinachten ist von dieser Welt abgeschieden der Ehrbare *Paulus* von Berge / welcher in das *XLVI.* Jahr des Hauses Anhalt getreuer Raht und Kantzlar gewesen / und in Seinem Dienst alle vorsatzte Güter der Herrschaft durch Göttliche Verleihe wieder eingelöhset; Des Seele der Allmächtige gnedig zu sein geruhe. Amen.

In der Sacristei beim Eingange zur rechten Hand ist des vorerwehnten Herrn Superintendenten Raumeri Jüngsten Sohns Monument aus weissen Steine befindlich: In welchem oberwerts zween brennende Facken / so mit der Flamme oben zusammen schlagen / sonsten aber mit einem weissen Tuche umbwunden sein / uebst folgenden Worten zu sehen:

Lumen lucens & ardens Aliis inserviendo, nimis, dole, O Bone, nimis propere in valle Terrestri extinctum.

Woneben ferner in der Mitte diese Aufschrift folget:

Benedictæ Memoriæ.
Ephraim. Jonathan. Raumer.
S. Theol. Lic.
Qui
Divina Indole Humana Industria
Velociter Feliciter
exhaustis
Omnigenæ scientiæ ac charitatis
Amnibus
Christi in hac Æde Sementem
Per Octennium Symmista Fidus rigavit.
Sed Proh.
Triginta Modo Annos. Natus.
SexeNis Maritus.
Quatuor. Liberorum Parens
Horum binis FæmeLis
Maritaque Simul.
JOHANA. MAGDALENA.
Mart. Milagi. Cancellar. Celebr. Anhalt. Filia.
Comitibus.
A. C. M. DC. LXXVI. Augusto Mense.
Rigida Dysenteriæ Falce,
Sacra Cœlo MeSis
& ipse cecidit
GEORGIUS RAUMER
Eccleziar. Dessaviens. Superintendens.
ET Conjux
DOROTH. ELISAB. de BERGEN.
mœstis. Parentes
Filio. Desideratis.
H. M. P. C.

Vor den Fürstl. Monumenten ist auf der Erde folgendes mit Zween Thüren bedecktes und aus Messing gegossenes Epitaphium nebst 16. herumb stehenden Wapen zu sehen.

Bolgango à Waldau Creutzbergensi Silesio, Viro strenuo nobilitate equestri insigni, Patre scilicet Georgio à Waldau, à Matre Dorothea Dressinia à Merdorf oriundo magnoque tum animi tum corporis vigore ac dexteritate prædito, virtuteque ac fide spectato, nec non morum gravitate, cum comitate quadam apud omnes ordines venerabili atque gratioso summisque Principibus atque imprimis Illustriss. & Generosiss. P. P. R. R. Anhaltinis industria, diligentia ac fidelitate singulari caro, inque horum aula primum Magistri Stabuli annos XXI. post Mareschali Annos XIV. curatione ac munere cum laude præcip. perfuncto, Catarina Randavia Uxor Pientiss. Honestissimaque. Marito desideratiss. Moeroris ac desiderii sui perpetui H. M. P. C. Obiit Die XXI. Mens. IIX, B. R. Juliani Anno O. R. M. DC. postq. V. u. Annos XLV. Menses II. D. I. Quanti humanæ miseriæ splendorem fecerit verbis Psal. LXXIII. sæpe numero repetitis, quibuscum etiam Animam Creatori suo in Manus reddidit, ad Posteros testatum fecit.

Ecquem te præter vel in cœlis habeo vel in terra; Quem requiram. Deficiant licet & corpus & cor meum, mei cordis Tu solamen & salutis columen & DEUS in perpet.

Uber der kleinen Thür gegen Norden ist des Fürstl. Anh. Leib-Medici Georgii Salmuhts Grab-Schrift / dessen in dem VII. Th. c. III. wird gedacht werden; Ingleichen Fr. Even Güldin / des Fürstl. Anh. Secretarii Barthol. Schwanbergers / dessen in dem I. Th. c. I. erwehnet worden / Ehe-Genoßin.

Auswerts sein an der Kirch-Mauer zu sehen des Fürstl. Anhalt. Secretarii *Alexii* Pültzen / auch Georgii Pültzen zwei Töchter von A. 1558. und 1575. Ingleichen Fr. Annen von Heldorf / Hn. Hanß Knochen Ehegenoßin von A. 1561. Fr. Annen Taschenbergerin / Jeremiæ Kellers Saltz-Junckers zu Halle von A. 1613. Francisci Sanders von A. 1524. Georgen von Fraivinkel von A. 1544. Hn. Baltzers von Rechenberg von A. 1523. eine im Küriß ausgehauene Manns-Person / mit Vier Wapen zugleich præsentirende / und gegen diesen über an der Kirchhof-Mauer des Hn. Cantzler Müllers und seiner Ehe-Genoßin Grab-Schriften / welche auch in dem VII. Th. c. I. und IV. werden gedacht werden.

IX. Das Kirchen-Siegel haben Fürst Johann / Fürst George und Fürst Joachim in Dero Donations-Instrument von A. 1540. d. Michael. folgender massen geordnet: Damit sich aber nuhn fürbaß gemelte Kirch-Vetter von wegen der Kirchen in allen derselbigen Geschefften / Hendeln und Sachen / desto bas und kräftiger zu verschreiben / zu handeln und zu verpflichten haben / dieweil sie bißhero kein Siegel gehabt / so haben wir sie nuhn mit einem Insigel sich desselben zur grosse / und auch als ein Pitschir auf Missiven in allen Sachen die Kirche belangende ewiglich zu gebrauchen / aus Fürstl. Obriekeit und Macht begabet und begnadiget / thuen auch dasselbige hiermit in craft dieses Briefes / also daß sie in demselbigen Ihrem Sigel haben und fhüren mögen / nemblich ein stehendes Lemblein oder *Agnus Dei*, weisser Farbe in einem blauen Felde / das do in fordern linckrn Bein-

lein / ein Fehnlein rohter Farbe / darinnen ein weyß Creutze und oben auf des Fehnleins Stabe ein gelb Creutze heldet / und daß das Fehnlein über den Rücken des Lembleins schwebe. Und dasselbe Lemblin auf einen grünen Erdreich stehe und unter des Lembleins Bauche ein Wappen von Zweien Theilen / als in Ober-Theil Anhalt und im Untern Walderse / und die Circumscriptio soll sein Lateinisch / nehmlich / Sigillum Ecclesie Dessaviane.

X. Hiernähst ist nicht vorbei zu gehen / die sonderbahre Begebengeit / so A. 1688. den 10. Junii, war der Sonntag Trinitatis, sich mit einem schweren Ungewitter bei dieser Kirche zugetragen; Dieses entstund aus Osten nach Mittage gegen 2. Uhr / als albereit eingeläutet worden / und die meisten Leute sich in der Kirche versammelt hatten / und wurden anfangs Zween harte Donnerschläge gehöret / bald darauf aber / als man inzwischen den 25. Psalm angefangen hatte und in Singung des 2. Verses begriffen war / geschahe der Dritte mit viel grösserer Heftigkeit / und traf der Strahl die Spitze des Kirch-Thurns zu nähsten der Spille / worauf der Knopf stehet / zerschmetterte das Schiefer-Dach daselbst / daß die Schiefer weit herumb flohen / zündete es auch an / welches iedoch bald gedämpfet worden / gieng darauf die beide Seiger-Glocken vorbei mit Zerschmeltzung des Drahts / so den Hammer ziehet / und weiter über das Schiefer-Dach ausiwerts / wiewohl ohne mehre Beschedigung desselben / durch einen kleinen Riß zwischen dem Kirch-Dache und den Thurn / machte auch weiter einen kleinen Riß zwischen dem Kirch-Gewölbe und der Thurn-Mauer / wo selbiger nicht / wie es fast das Ansehen hat / schon vorher gewesen / durch denselben aber traf es die Orgel / und machte oben an den Stunden-Zeiger die Zahl VI. und dem Viertel-Zeiger die Zahl II. fast gantz schwartz / beschädigte darneben die meiste äusserste Pfeifen in der Orgel / welche theils oben / theils unten / theils in der mitten geschmoltzen worden / so daß dem Organisten und andern unsern davon sitzenden Personen etliche Tropfen von dem geschmoltzenem Zinn auf die Kleider gefallen; Auch sahen viele Pfeifen aus / als wenn sie mit Schrot durchschossen und angeschwärtzt wären worden / ingleichen wurden die Zierahten und das Laub-Werck hier und dar schwartz gemacht und verdorben / auch die Thüren vor der Orgel / welche wegen der Trauer über Churfürst Friedrich Wilhelms Hoch-Sel. And. Ableiben zugemachet gewesen / durch die Heftigkeit des Strahls aufgerissen / die gemahlte Leinwand daran beschädiget und angebrannt / auch die Luft-Laden zerschmettert / nicht weniger ward das Rück-Positiv fast eben so beschädiget / wie das grössere Theil der Orgel / so daß es zuverwundern / und als eine sonderbahre Gnade GOttes zu schätzen / daß der Organist / so zwischen dem Rück-Positiv und dem grossen Werck ingesessen / auch die andere nahe dabei sich befindende nicht beschädiget worden; Jedoch ward der Organist Joh. Heinrich Voigt mit einem Brehte an dem Kopf getroffen / daß Er nieder gesuncken / und der nähst bei ihm stehende Pfarrherr zu Pötenitz Joh. Philip Beckman empfand so viel / als ob ihn iemand mit einer Hand starck nieder druckte / und sunck gleichfallß vor Schrecken nieder / erhohleten sich aber beiderseits bald / und eileten zur Orgel-Thür hinaus / der Pfarrherr aber behielt bei Vier Wochen Mangel am Gehör / auch fuhren ihm unterschiedene gelbe Blattern in dem Gesichte auf / wiewohl ohne weitern Schaden. Das Betrübste ist der fernere Erfolg dieses heftigen Donner-Schlages / dann es gieng derselbe weiter durch den Boden der Orgel an Zween Ohrten auf dem Schüler-Chor / und erschlug an dem einen Zween Knaben / deren einer unten / der andere über denselben auf der obern Baucke gesessen / an dem andern noch einen / beschädigte auch einige andere Knaben / theils durch Brand / theils durch splitter von dem zerschlagenem Holtze / iedoch ohne Gefahr des Lebens / wie dann auch der Cantor Christopf Belger niedergeschlagen worden / wiewohl gleichfallß ohne fernern Schaden / als daß er über das Gehör etwas geklaget; Durch den Schüler-Chor gieng es noch weiter / und traf einige darunter sitzende Bürger / iedoch auch ohne Gefahr des Lebens / und hat man an dem einen / einen rohten gebrannten Strahl über dem Rücken biß an den rechten Fuß wahr genommen / und einem andern unterschiedene Splitter von dem zerschmettertem Holtze aus dem Nacken nehmen müssen. An Zween der erschlagenen Knaben hat man auswerts keine Beschädigung / auch keine Verfehrung der Kleider spühren können / nur daß ihnen die Haupt-Haare etwas angesenget gewesen / an dem Dritten aber ist die Haut an dem Rücken von der Hitze gantz abgezogen und ein grosses Loch in dem einem Ermel gebrannt worden. Der beschädigten Personen groß und klein seind ohne die Drei erschlagene Knaben Achte gewesen: Die Kirche aber ist gantz mit Rauch und Dampf sampt einem starcken Geruch von Schwefel oder Pulver angefüllet / und die gantze Gemeine dardurch in ein solches Schrecken gesetzet worden / daß der ob wohl schon angefangene Gottesdienst müssen aufgehoben werden: Da hergegen der Superintendent Hr. Raunerus dieselbe bald umb 5. Uhr wieder zusammen rufen / und eine ernstliche Buß-Predigt über diese traurige Begebenheit gehalten / auch männiglich durch sothanes Zorn-Zeichen GOttes zu einem Christlichen Leben an- auch insonderheit von dem Mißbrauch Göttlichen Nahmens und den schweren Donner-Fluchen abgemahnet. Die Knaben seind darauf auf dem gewöhnlichen Gottes-Acker beerdiget / und auf des einen Grabe zum Andencken diese Worte gesetzet worden: *Augustus* Friedrich Keiser meines Alters 11. Jahr 3. Monate: Als in der Kirch ich lobte GOtt / Schlug mich ein Donner-Schlag zu todt / Nebst andern frommen Schülern Zwei / Bei GOtt wier leben alle Drei. Von dem andern Johann Christoph Haman / eines Glasers Sohne / so gleichfallß von 11. Jahren / ist merckwürdig / daß er bei einem starcken Donner-Wetter A. 1677. den 21. Junii gebohren / sein Bruder aber / der zugleich mit gebohren worden / todt auf die Welt gekommen.

XI. Prediger / erhaltener Nachricht nach / seind allhier gewesen / und zwar Pastores und Hof-Prediger / auch Superintendenten:

Aus den Papistischen Zeiten; Johannes Pererius Dessowe / in der Märckischen Stäte-Verschreibung der Fürsten Albrecht und Woldemarn nach Marckgraf Woldemars Zeiten zu huldigen Montags nach Palmar. A. 1349. S. *V.* Th.

Petrus

Petrus de Mordiz, Plebanus in Dessow, Fürst Woldemars Verschr. einer Wiese an das Hospit. S. Sp. zu Dessaw. A. 1358.

Albertus Gholboge, Canonicus in Zerbist, ac *Plebanus in Dessó*, noster summus Consiliarius. Fürst Johansen Donat. des Dorfs Mühlsdorf an die Kloster-Jungfr. zu Zerbst von A. 1371.

Er Krestian unser Parrer zcu Dessau / ist in Fürst Georgen Confirmation einer Donation einer Hufe Landes an S. Catharinen-Altar in der Kirche zu Dessau von A. 1439. zu finden in vorhergeh. n. 2.

Jacobus Ewentin Pharrer / Verschreib. E. Rahts zu Dessau den Fürsten zu Anhalt zu Ehrn Jährlich Zwei Memorien zu halten von A. 1467.

Mauritius Faber unser Pfarner zu Dessau / dessen gedacht wird in Fürst Ernsts Abschied wegen der Pfarre zu Cöhne von A. 1494. Sonntags nach Divis. Apost.

Nach der Reformation, *Gregorius* Peschel / dessen gedacht wird in hiernähst stehenden Severini Sthars vocation.

Severinus Star oder *Sthar*, dessen gedacht wird in vorangeführter Donation der Dreien Fürstl. Herren Brüder von A. 1540. Jetzigen unsern Pfarner Ern *Severino* Sthar und zukünftig sein Nachkommen ꝛc. Seine Vocation ist von Drei Fürstl. Herren Brüdern / die Investitur aber von Fürst Georgen als Dom-Probste zu Magdeburg und Archi-Diacono daselbst geschehen / laut ertheilten Vocation den 28. Aug. 1540. Und Wir Fürst Johann und Joachim præsentiren ihm hiermit unsern freundlichen lieben Bruder Fürst Georgen dem Thum-Probsten zu Magdeburg und Archi-Diacqnen derselben Jurisdiction, daß Wir Fürst George gedachten Ern Severin Star zu solcher Pfarr hiemit instituiren und investiren.

Ægidius Faber wird erwehnet im Bericht von der Lehn zu Mülendorf A. 1524. 25. Jun. Inventar. der Geistlichen Einkünften zu Dessau f. 44.

Nicolaus Kramer nennet sich Pfarrer zu Dessau / unter der Abbildung des Hrn. Christi Begräbnüß an dem Schüler-Chor.

Johannes Gese nach Ableiben Nicolai Kramers auf Fürst Georgen Recommendation zum Superintendenten angenommen / ist auf der Kantzel kranck worden / und darauf A. 1578. verschieden.

Joh. Brendelius, Fürstl. Anhalt. in die 41. Jahr gewesener Superintendent und Hof-Prediger / A. 1578. den 19. Sonnt. nach Trinitatis von Amlingio der Gemeine fürgestellet / den 20. Sonnt. nach Trin. seine Erste Predigt gehalten / worauf Er sich so oft berufen / so oft gemeldtes Evangelium / so wohl auch das vom grossen Abendmahl (Luc. 14.) mit welchen er seine Predigten und also auch sein Leben geschlossen / Jährlich fürgefallen ꝛc. ꝛc. Ist verstorben den 12. Jun. 1619. seines Alters 75. Jahr weniger 17. Tage / im 52. Jahre seines Predigt-Ampts / und 41. der Superintendentur.

Petrus Schuman anfangs Pfarrherr zur Nuht im Fürstl. Zerbster Antheil A. 1593. zum Diacono nach Dessau berufen A. 1597. zur Superintendentur erhoben den 14. Octobr. 1619. verstorben Anno 1624. den 26. Augusti. ætat. 59.

Justus Albinus A. 1614. extraordinarie zum Catechismus-Prediger / A. 1619. zum Diacono, 1622. zum Archi-Diacono, und A. 1625. zum Superintendenten berufen / verstorben A. 1635. den 9. August. ætat. 51. und 6. Mon.

Johann Hofmeister / anfangs Prediger zu Wißbaden / hernach zu Eschwegen in Hessen / und nach Ableiben Fr. Agnes Magdalenen / verwitweten Landgräfin zu Hessen auf Begehren Princeßin Anne Marien Fürstin zu Anhalt / zum Diacono zu Dessau und A. 1635. den 8. Octobr. zum Superintendenten berufen / todes verblichen A. 1640. den 2. Jun. seines Alters 50. Jahre.

Georgius Raumerus, welcher bald anfangs des Pfaltz-Böhmischen Wesens / A. 1622. nach Auerbach / und fürders bei der Baicrischen Reformation in der Ober-Pfaltz 1626. im 16. Jahr seines Alters / von Eschenbach heimlich von seiner Mutter als ein eintziger Sohn nach der Reichs-Stat Weißenburg in Nortgau verschickt / darüber aber sein Patrimonium confisciret worden / weßwegen er sich nachgehends nach Leipzig und Wittenberg begeben / und das Studium Theologicum erwehlet; Hernach ist er bei Gelegenheit des prächtigen Begräbnüsses der verwitweten Fürstin Dorothea zu Dessau / gebohrner Pfaltzgräfin beim Rhein / der Fürstl. Herrschaft bekannt / beliebt und zum Predigt-Ampt berufen worden / in welchem er von 1636. biß A. 1691. laut obgemeldten Epitaphii, sein Exemplarisch Leben vollbracht / und insonderheit mit dem berühmten Engl. Irenico, D. Joh. Duræo, auch durch vielfältige Correspondentz mit den fürnehmsten beiderseits Evangelischen Theologis an eine Christl. reunion wenigstens glimpflichen toleranz nebst seinem schwerem Ampte unermüdet gearbeitet und dadurch vieler aufrichtigen Christen grosse æstim in und ausser Landes erworben und unterhalten hat / daß er auch von der Röm. Kaiserl. Maj. Leopoldo allergnädigst requiriret worden / die von dem berühmten Bischofe von Tina bekannter massen proponirte Religions-Reconciliation, so viel möglich / mit zu versuchen / wovon in dem VI. Th. c. 14. mit mehren.

Unter den Archi-Diaconis und Diaconis ist zuforderst zu nennen *Nicolaus* Haußman / der Erste Evangelische Prediger und Reformator allhier / dessen in dem *VI.* Th. *c. VII.* §. 5. *n.* 5. weitläuftiger wird gedacht werden. Ingleichen *Jacobus Steyrer*, auch einer von den Ersten Reformatoribus und Hof-Prediger / oder wie er sich unter dem Bilde von des HErren CHristi Höllen-Fahrt nennet / Hof-Caplan und Fürst Bernhards Beicht-Vater / den auch derselbe so wehrt gehalten / daß Er ihn nebst etlichen Fürstl. Personen zu Seines Erstgebohrnen Printzen Frantz Georgii Tauf-Pahten ernennet / dessen Epitaphium auch kurtz zuvor §. 7. angeführet worden.

Die folgende sein / so viel man Nachricht erhalten:

Samuel Henrici, so bekannt wegen eines Deutschen Carminis, welches er auf die Neuerbaute Elb-Brücke bei Dessau A. 1584. gemacht und zum Theil ist angeführet worden in dem II. Cap. des I. Buchs dieses Theils §. 1. n. 4.

Johannes Capnio oder Stubenrauch / welcher von Amlingio in sonderbahren Wehrt gehalten worden / und deßhalb viele Briefe mit ihm gewechselt.

Christophorus Goldman oder Chrysander / Diaconus A. 1611.

Sebastianus Reinhard, Archi-Diaconus nach Wörlitz gezogen A. 1636. dessen sonderbahrer Abschied von Dessau in dem folgenden §. XV. wird gedacht werden.

Christophorus Fowinckel / A. 1636.

Joh. Colerus, so anfangs Prediger zu Hirschau in der Ober-Pfaltz / hernach zu Schlicht / ferner Hof-Prediger bei der Fürstl. Fr. Witwe zu Sandersleben gewesen / und nach diesem anher vociret worden. Fürst Johann Casimir hat ihn in besondern Wehrt gehalten / und daher in seinem Tage-Buche von A. 1646. dessen Absterben mit diesen Worten notiret: Den 3. Febr. Hr. *Johann Colerus* wohlverdienter *Diaconus* und Pfarr-Herr allhier am Schlag gestorben.

Wigandus Salmuth von Hirschfeld aus der Ober-Pfaltz.

Martinus Emanuel Colerus von hier nach Zerbst berufen / und A. 1679. daselbst verstorben.

Ephraim Jonathan Raumerus, S. Th. Licent. des Hrn. Superintendenten Raumeri Sohn / angenommen A. 1668. verstorben 1676.

Ambrosius Gottfried Limmer / verstorben 1692.

David Hackeborn anfangs Rector Scholæ, hernach zum Diaconat berufen / und verstorben 1700.

Die jetzige sein: Superintendent. Hr. Johann Conrad Womrath / so ehedessen in seinem Vaterlande der Pfaltz bei 24. Jahr / theils zu Franckenthal / theils zu Kreutzbach im Predigt-Ampt gestanden / nach geschehener Verwüstung der Pfaltz aber A. 1690. von des Hrn. Hertzog Heinrichs zu Sachsen Hoch-Fürstl. Durchl. zu Dero Hof-Prediger zu Barby / und nachdem er solchem Ampte Acht Monath vorgestanden / zum Hof-Prediger / und Superintendenten anher zu Dessau berufen worden.

Diaconi Hr. Samuel Stieler / anfangs Prediger zu Mosickau / und A. 1692. an Hn. Limmers Stelle anher berufen.

Hr. Gottfried Kretschmar / zuvor Prediger zu Oranienbaum / hernach A. 1700. an Hn. Hackeborns Stelle hieher gekommen.

IIX.

Kirche zu S. Georgen.

NAch bißher gemeldten Stat- und Schloß-Kirche / ist noch eine kleine Kirche in der Vorstat auf dem Sande zu S. Georgen genannt / von derer Anfang und Stiftungen doch noch zur Zeit sich nichts gewisses finden wollen / als daß Fürst George A. 1452. Donnerstags nach U. L. Fr. Visitationis oder Marien-Heimsuchung derselben zween Hufen Landes geschencket. Der Gottes-Dienst wird durch die Diaconos der Stat-Kirche verrichtet / dergestalt / daß einer nach dem andern des Sonntags nach Mittage daselbst eine Predigt zu halten pfleget. Der Kirch-Hof hierzu ist A. 1535. zum Gottes-Acker gemachet worden / wovon / wie auch dem daran gelegenen Hospital / bald hernach soll gemeldet werden.

IX.

Neue Lutherische-Kirche.

ALs auch unterschiedene der Evangelisch-Lutherischen Religion Zugethane bei Fürst Johann Georgen dem II. Hoch-Sel. Andencken unterthänigst Ansuchung gethan / ihnen zu gestatten / eine besondere Kirche / zu offentlicher Ubung ihrer Religion anzulegen / mit dem Erbieten / selbige auf ihre Unkosten zu erbauen / so haben solches Höchstgedachte S. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst genehm gehalten / und ist darauf A. 1690. der Anfang damit gemachet / und den 11. Aug. der Erste Stein mit einigen Solennitäten geleget worden / wobei der Hoch-Fürstl. Landes-Hauptmann / Wilhelm Heinrich von Freiberg / eine wohlgefasste Rede gehalten / anbei auch eine grosse Medaille in einem dazu bereiteten Stein geleget worden / auf derer einen Seite Fürst Johann Georgen Bildnüß mit dem Titel * JOH. GEORG. PR. ANHALT. DUX. SAX. AN. W. C. ASC. D. SERV. ET. BERNB. auf der andern Seite diese Aufschrift befindlich:

DEO T. OPT. MAX.
ANNUENTE.
SER. DN. JOH. GEORG.
ANHALT. PRINC.
PROMOVENTE
LIBERALI ALIORUM PIETATE.
OPITULANTE
TEMPLI HUJUS NOVI.
DESSAVIENS.
JACTA FUNDAMENTA
ANNO. SALUT.
M. DC. XC.
DIE 14. Aug.

Umb welcher auch nachfolgende Verse zu lesen:

Diruta dum passim sua flet Germania Templa,
Hæc cœli auspiciis ædes fundata resurgit.

Die Zeichnung davon ist im *IV.* Th. bei dem *VII. Cap.* unter den Fürstl. Medaillen *Tab. II.* zu sehen.

Diesem nach aber / unter der Direction des Fürstl. Kantzelei-Rahts / Hrn. Johann Kornführers / als welchem Fürst Johann George Hoch-Sel. And. solche gnädigst aufgetragen / mit allem Fleiß daran gebauet / und dieselbe in den nähst folgenden Jahren zu völligem Stande gebracht worden / wie sie dann auch ein schönes helles Gebäude ist / dergleichen man bei wenig Kirchen findet / hat auswerts Drei frontispices, in derer einem Nordenwerts die Gottesfurcht und Hofnung / auf der Seite gemahlet / und zwischen beiden die Worte stehen:

Die Gottesfurcht macht Hoffnung hier
Zum wohlsein beides dort und hier.

Südenwerts siehet man auf gleiche Weise den Glauben und die Liebe gemahlet nebst den Worten:

Im

Im Glauben und rechtschaffner Liebe
Dich Christen-Mensch beständig übe.

Inwendig auch sein die Kantzel/ Taufe/ Gestühle und andere Kirchliche Zubehöre wohl ordiniret. Die Einweihung aber ist erst A. 1702. den 30. April. erfolget/ nachdem im Monat Martio vorher die Fundation, und völlige Einweihung dieses gantzen Kirchen-Wercks/ in folgenden Puncten abgefasset/ und unter S. Hochfürstl. Durchl. Fürst Leopolds hohen Nahmen publiciret worden.

1. Hätte die Evang. Luther. Gemeine allhier sampt und sonders und derselbigen so wohl gegenwärtige als künftige Mit-Glieder nicht minder/ als bißher geschehen/ sich mit andern Fürstl. Unterthanen Reformirter Religion/ freundlich/ friedlich/ und unärgerlich/ zu betragen/ und diesen ihren aus lauter Gnaden concedirten öffentlichen Gottesdienst/ keinesweges als eine Trennung/ oder Anlaß/ zur Sonderung anzusehen/ und zu nehmen: Sintemahl beides den Reformirten/ und ihnen sothane Zwietracht/ nichts als lauter Ungemach und Schaden gebehren würde. Absonderlich würde dem Prediger eingebunden/ die Tractirung der Controversien/ so beide Protestantische Religionen etwa unter einander noch haben/ nicht mit schmähsüchtigen Worten und Terminis zu verhandeln ꝛc. Seine Zuhörer sollten ihm auch darin folgen/ geziemende Bescheidenheit in Discursen von Religions-Sachen aller Ohrten sich gebrauchen ꝛc. Solten sich auch durch keine auswärtige/ ihrer Religion zugethane/ Geist- oder Weltliche/ wes Standes oder Würden dieselbige auch wären/ ihnen ein anders beibringen oder sich verleiten lassen: Hergegen sollten auch die Reformirte Prediger und Unterthanen sich in den vorgeschriebenen Schrancken/ wie bißher/ also auch hinkünftig halten/ und ein wahres aufrichtiges Christbrüderliches Vernehmen/ und Vertauen mit ihren Evangelisch-Lutherischen Mit-Brüdern cultiviren/ und sowohl in/ als ausser ihrem Gottes-Dienste/ zu aller Zeit bezeugen und unterhalten.

2. Hätte die Evang. Luth. Gemeinde sich zu bearbeiten/ daß ein perpetuirlicher Fundus; oder Capital gesammelt und sicher beleget würde/ welches zu Unterhaltung der Gebäude/ wie auch des Predigers/ Schul- und Kirchen-Dieners/ zulangend sei/ damit von diesen keine Klage über den Abgang ihrer Besoldung/ oder ermangelnden ehrl. Auskommens geführet werde: Solten auch dahin sehen/ daß die Bedingnüssen/ wozu sie sich bei S. Hoch-Fürstl. Durchl. Hrn. Vater zur Zeit der Ertheilung der Concession anheischig und verbündlich gemacht/ dereinst zur Würcklichkeit gedeihen möchte/ unter andern die Herbeibringung einer guten Anzahl considerabler/ und bemittelter Lutherischen Familien, als wodurch die Subsistenz-Mittel ihrer Kirchen und Schulen nicht allein facilitiret/ sondern auch die Fürstl. Residentz-Stat ansehnlicher/ und Volckreicher gemacht werden könnte ꝛc.

3. Sollte der von der Luther. Gemeinde vorgeschlagene/ und von S. Hoch-Fürstl. Durchl. beliebete bißherige Feld-Prediger bei Dero Regiment/ **Johann Willhelm Ditmar**/ als ein bereits examinirter/ und ordinirter Prediger/ durch den Superintendenten installiret werden/ dafern aber nach dessen Abgang/ eine noch nicht examinirte/ oder ordinirte Person/ in Vorschlag gebracht werden sollte/ und selbiger durch das/ von dem Reformirten Ministerio anzustellende Examen, gelehrt/ geschickt/ auch sonsten eines friedfertigen/ Christl. Wandels zu sein erfunden würde/ die Ordination, und Installation durch den Superintendenten verfüget werden/ ohne dessen Willen und Wissen auch dann kein ausserordentlicher Prediger/ oder Candidatus Theol. diese Kantzel betreten sollte: Inmassen es mit andern Evangel. Luther. Predigern/ in dem Fürstl. Dessauischen Antheile auch also gehalten würde. Mit dem Cantor/ Organisten/ und Küster/ solte es auch also gehalten werden/ wie es sonsten an Lutherischen Ohrten in dem Fürstl. Antheile observiret würde. Es sollte sich auch niemand dießfalls zu einigem wiedrigem Führnehmen verleiten lassen/ oder hierin auswertigen Rahts und Suggestion theilhaftig machen.

4. Weil auch bißher in der Fürstl. Residentz-Stat Dessau nur ein einziges Kirchspiel/ mithin die gesampte Bürger und Einwohner/ so wohl in der Stat als derselben Vorstäte dahin eingepfarret gewesen/ und dem Reformirten Ministerio die Accidentien von den Actibus Sacramentalibus und Ministerialibus allein entrichten müssen/ nunmehr aber geschlossen werden möchte/ daß denen Lutherischen-Predigern die Accidentien von denen Lutherischen-Einwohnern/ gantz allein zuzuwenden wären; So sollte es künftig solcher gestalt gehalten werden: Nehmlich es sollten alle diejenige Bürger und Einwohner Evangelisch-Lutherischer Religion/ so in der Neustat (als welche vor nicht gar langer Zeit erst angeleget worden) gegenwärtig sich befinden/ oder in künftig allda wohnen würden/ ingleichen Fremde/ so über Land anher kommen/ oder durchreisen und Lutherisch sein/ einzig und allein dem Evangelisch-Lutherischen Prediger/ und Schul-Diener daselbst alle und iede Accidentien entrichten/ sie möchten Nahmen haben/ wie sie wollten/ und zwar auf die masse/ wie solche die Reformirten-Prediger und Schul-Diener in ihren Bestallungen zu nehmen verordnet/ worbei ihnen aber unbenommen bliebe/ ein mehres nach freien Willen besagtem Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener zuzuwenden: Diejenigen Bürger und Einwohner aber Evangelisch-Lutherischer Religion/ so in der Stat Dessau und in den Vorstäten ausser der Neustat wohnen/ und sich befinden/ möchten zwar der Actuum Sacramentalium und Ministerialium in der Neustäter-Kirche/ und durch den Evangelischen-Prediger daselbst sich gebrauchen/ wofür sie auch die Gebührniß zu entrichten hätten/ sie sollten aber ehe und bevor solches geschiehet/ dem Reformirten Ministerio die Accidentien, wenigstens wie sie in der Specification enthalten/ unweigerlich und unverlänget abstatten/ nur die Beicht-Pfennige ausgeschlossen/ welche der Evangelisch-Lutherische Prediger nur allein von ihnen empfinge. Wann zweier Religionen Ehe-Leute wären/ sollte dem zu Zerbst A. 1680. getroffenen Kirchen-Recess nachgegangen werden/ und die Söhne des Vaters/ die Töchter aber der Mutter Religion folgen/ es wäre dann in richtigen Ehe-Beredungen ein anders verabredet/ indessen sollten doch die Kinder/ wann sie zu ihren Jahren kähmen/ von Zwang/ Verleitungen und unziehmlichen Persvasionen entübriget sein/ und wann hierüber Klage oder Verdruß gegen iemand entstünde/ solchen von dem Consistorio mittelst ge-

bühr- und nachdrücklichen Eifer remediret werden. Bei den Begräbnüssen / Vorbitte und Danckſagen / ſollte der geneſenen krancken oder verſtorbenen Perſohnen Religion conſideriret werden / der ſie zugethan / oder darinn ſie erzogen werden ſollten / und hätten die Lutheriſchen Einwohner in und auſſer der Neuſtat / ſo einige von dieſen Actibus zu beſtellen / (auſſer der Beichte und Communion) eben ſo wohl / als die Reformirte es dem Superintendenten durch ihre Kirchen-Diener kund zu machen / und von dem Tage und Zeiten / da bemeldte Actus zu verrichten wären / Nachricht zu ertheilen / und wann hierbei etwas bedenckliches / ſich ſeiner Anordnung und Weiſung beharrlich zu ſubmittiren.

5. Weil auch die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeine in Erinnerung der von S. Durchl. Herrn Vaters bei der Conceſſion hierauf gerichteten unzweifentl. Abſicht und Meinung gantz freiwillig ſich erkläret und zugeſtanden / daß in dieſer Kirche auch das Exercitium der Reformirten Religion getrieben werden ſollte / ſo ſollte zu deſſen Bekräftigung am Tage der Eröffnung / auch ein Reformirter Prediger / doch nach dem Lutheriſchen darin predigen / und ein und andern Actum Sacramentalem oder Miniſterialem darin verrichten / nachgehends aber und zu allen Zeiten ſollte es mit dem Exercitio und Reformirten Religion in der Neuſtäter Kirche alſo und dergeſtalt gehalten werden / daß der Lutheriſche Prediger an dem auf die Eröfnung immediat folgenden Sonntag Vormittages predigen und das Abendmahl des HErren halten / den nähſt folgenden Sonntag desgleichen / und am Nachmittage dieſes zweiten Sonntages ein Reformirter predigen / wofern er aber die Communion hielte / am Vormittage deſſelben Tages predigen: Immaſſen dem Superintendenten und Miniſterio erlaubet die Reformirte Communion in beſagter Kirchen alle Quartal / wann ſie es gut finden / zu halten ꝛc. Es ſtünde auch dem Reformirten Prediger frei / die Tauf / Copulationes, und andere Actus Miniſteriales in mehrbemeldter Neuen Kirche zu verrichten / wann die Einwohner der Reformirten Religion in der Neuſtat (welche ihnen allein / und denen Lutheriſchen Predigern mit nichten die Accidentien zu entrichten hätten) darumb Anſuchung thäten. Jedoch ſollte der Zeit halber beobachtet werden / daß die Actus nicht auf eine Zeit und Stunde geſchehen / es ſollte auch bei der gantzen Verrichtung des Reformirten Gottes-Dienſts die Lutheriſche Gemeine ihren Kirchen-Diener aufwarten laſſen / und den Gebrauch der Glocken / Orgel / und was ſonſten zu Behuf des Gottes-Dienſtes erforderlich / ohne Weigerung vergönnen. Mit den Feſt-Tagen / ſo drei Tage gefeiret würden / hat man ſich nach vorbeſchriebenen nach einander folgenden Sonntagen zu richten / und wann auf einem Feſte / welches beiden Religionen gemein / nur ein Tag / als etwan der Himmelfahrts-Tag Chriſti / celebrirt würde / ſo verbliebe denen Lutheriſchen die Vormittages- denen Reformirten aber die Nachmittages-Predigt.

6. Die Evang. Lutheriſche könten zwar wohl ihre Kinder zu ihrem Cantore und Schul-Bedienten zur Information ſchicken / dieweil aber ſelbige den meiſten kaum die erſte Anfänge der Wiſſenſchaften beizubringen Zeit und Vermögen haben möchten / ſo wollten S. Hoch-Fürſtl. Durchl. nicht zweiffeln / daß die Eltern / ohngeachtet des Religion-Unterſcheides / ihrer Kinder Beſtes hierbei bedencken / und ſie zu der groſſen für die Knaben und Maidlein angerichteten Stat-Schule / nachdem es ihre profectus erfordern / mit gehen laſſen / worunter iedoch nur die Information in guten Künſten und Wiſſenſchaften / mit nichten aber die Catechiſation und Unterweiſung in Religions- und Glaubens-Sachen / ſo wohl privat als offentlich ſoll verſtanden werden.

7. Wegen Adminiſtration der Kirchen-Intraden und Auſpendung der Almoſen / bevorab da dieſe nun künftig von den Lutheriſchen Einwohnern groſſen theils zu ihrer Almoſen-Caſſe geliefert / die Bettler aber gleichwol ſich nach wie vor bei den Reformirten Kirchen-Vorſtehern anmelden / und ſolcher geſtalt / daß gedoppelte Almoſen / zu Bedruck- und Erſchöpfung beider Almoſen-Caſſen einſchleichen dörften / wäre verordnet / daß wie hinkünftig die Almoſen (und darunter auch die Collecte) am Grünen-Donnerſtage / von ieden Religions-Verwandten abſonderlich einzuſenden wären / alſo auch die Reformirte Betler zu den Reformirten / die Lutheriſche zu den Lutheriſchen Almoſen-Pflegern und Kirchen-Vorſtehern verwieſen und von ihnen verſorget werden ſollten. Von welcher und auch anderer zum Kirch und Schulen gehörigen Anwendung / und in Summa aller Einnahme und Ausgabe die Lutheriſche Vorſteher mittelſt eingeſchickter Rechnung für den zur Kirchen-Viſitation und Rechnungs-Abnahme deputirten Superintendenten und Räthen aljährlich Rede und Antwort geben / und ſo wohl die vergangene / als künftige Adminiſtration juſtificiren ſollten / ꝛc. Und ſein im übrigen hiervon unterſchiedene Exemplarien unter Hoch-Fürſtl. Eigenhändiger Unterſchrift und Siegel ausgefertiget und einige derſelben den Lutheriſchen Kirchen-Vorſtehern zugeſtellet / andere aber in der Fürſtl. Kantzelei und Archiv beigeleget und in Verwahrung genommen worden.

Dieſem nach iſt die Eröffnung des publiquen Gottes-Dienſtes in vor gedachten Jahre 1702. den Sonntag Miſericordias Domini, da das Evangelium vom guten Hirten geprediget wird / damahls den 30. Apr. geſchehen / nachdem ſolches den Sontag vorher war abgekündigt worden; Und haben die Umbſtände davon darin beſtanden / daß anfänglich in der Schloß- und Stat-Kirche / zu Gewinnung der Zeit / mit der Früh-Predigt etwas zeitiger angefangen / und umb halb- und drei Viertel auf 5. Uhr darzu geläutet worden / umb 5. Uhr aber der Geſang angefangen / und der Gottes-Dienſt umb halb 7. Uhr zu Ende gekommen. Die Hohe Predigt iſt gleichfalls zeitiger angegangen / und umb halb 7. Uhr geläutet / um 7. Uhr eingeläutet / der Gottes-Dienſt aber 1. Viertel auf 8. Uhr angefangen und umb 9. Uhr geendiget worden. Hierauf iſt man in guter Ordnung / nach der Neuen Kirche gegangen / und nachdem ein jeder ſich an ſeinem Ohrt verfüget / hat der Herr Superintendent, nebſt ſeinen Herren Collegen vor dem Altar ſtehende / wie auch der Lutheriſche Prediger / und unweit davon der Lutheriſche Cantor, die zugegen ſeinde Gemeinde angeredet / was maſſen S. Hoch-Fürſtl. Durchl. nach abſolvirten Kirchen- und Schul-Bau / der Evang. Lutheriſchen Gemeinde zu Folge der von Dero Hochſel. Herrn Vater ertheilten Conceſſion, unmehro verwilliget / daß das offentl. Exercitium der Evangel. Luther. Religion / in dieſer Neuen Kirche von nun an getrieben / und die Sacramenta den Glaubens-Genoſſen gemeldter Religion ad-

administriret werden sollten: Gestalt dann Hochgedachte S. Hoch-Fürstl. Durchl. darüber einen Fundations-Brief unter Dero eigenen Hohen Hand und Siegel deßhalb ausgestellet; Welcher demnähst durch den Cantorem abgelesen worden. Worauf der Herr Superintendent weiter eine Vermahnung zur Christl. Betragung unter beiderlei Glaubens-Genossen angefüget/ und die Rede mit einem Gebeht geschlossen. Auch ferner den Neuen Prediger und Cantor installiret/ und zwar diesen befohlen sich nunmehr hin auf den Schüler-Chor zu verfügen und mit einem Gesange den Anfang zu machen. Nach dessen Endigung auch dem Prediger angedeutet/ daß er sich auf die Kantzel begeben/ und sein Ampt vermittelst einer Predigt antreten sollte/ so auch von Selbigen geschehen/ nach derer Endigung mit der Formel/ wie in der Reformirten Kirche/ das Gebeht abgelesen/ und darauf der Lob-Gesang gesungen/ auch ferner die Communion (nachdem die Communicanten Tages zuvor in des Predigers Hause gebeichtet) gehalten/ und mit Singen derselbe Gottes-Dienst geschlossen worden. Nachmittag umb 12. und 1. Viert. auf 1. Uhr/ ward wieder zur Reform. Predigt in der Stat-Kirche geläutet/ und der gantze Gottes-Dienst umb halb 3. Uhr geendiget/ worauf so fort wiederumb/ zu dem Gottes-Dienst in der Neuen Kirche geschritten/ und von dem Herrn Superintendent die Predigt gehalten und damit die Einweihung dieser Neuen Kirche/ und Gottes-Dienst beschlossen worden. Den gantzen Actum aber hat ein vornehmer Mann/ in hiernähst stehenden Chronosticho begriffen.

SaCra fIt hæC æDes TIbI AprILIs LVCe trICena
DVX IesV, faXIs paCIs oVILe tIbI.

X.

Von dem Hospital zum H. Geist/ und S. Georgen.

I. Keine Klöster in Dessau verhanden/ die Franciscaner von Zerbst aber haben doch daselbst ein Hauß gehabt.
II. Hospital zum H. Geist; Alte Stiftungen Desselben.
III. Hospital und Kirche zu S. Georgen.

I.

VOn Klöstern ist dieses Ohrts nichts verhanden gewesen: Darumb auch Fürst Joachim/ als Hertzog George zu Sachsen Sich mündlich gegen ihm beschweret/ sie würden nach Annehmung der Evangelischen Lehre die Mönche verjagen/ geantwortet: Sie hätten ihrer wenig/ und dörften sie also nicht verjagen/ wie zu sehen in Fürst Georgen Wechsel-Schriften mit Hertzog Georgen f. 304. Jedoch haben die Barfüsser oder Franciscaner zu Zerbst allhier ein eigenes Hauß an dem Kirch-Hofe gehabt/ welches der Raht zu Dessau von allen Oneribus befreiet/ laut deßhalb aufgerichteten Instrumenti A. 1372. Sontag Lætare.

WY dy Radmanne nye und alt der Stat tu Dessow bekennen openbare mit dißin keginwerdigen Brieve allen den/ die en seen oder horen lesen/ dat wy yn Eindracht und mit gantzir Volbort unser Stad/ Innighen und Borgere alle Gemeyne/ und besundir mit willen des Hocheborne Fürsten unses gnedighen Hern/ Graven Johanns von Anhalt/ hebben gevrihet und vry gegeven tu ewigen tyd den Erwerdigen Hern in Godde/ den Barveten Bruderen tu Cerwitzst/ ore Hus/ das sie hebben an dem Kerckhofe tu Dessow/ also dat sie dat ewlicken schollen rowlicken fry hebben/ und besitten/ von Schote/ vorlote/ bede/ wachte/ dorhuden/ Torslayen und von allir Plicht/ wo man die nennen mochte/ die dat genante Huß von der Stad wegin anruren und beschweren mechte/ des hebben die semten Bruder von Cerwitzse unser Stad tu eyner Weder-stadunhe vor disse vorscreven Vryheit gegeven/ dat ander cleyne Huß nehest by orem Huse und hebben des gantze Antycht gedan ane allirley Anspracke ꝛc. Tughe disser Freyheit sind die Alden Radmanne Nolte Claws/ Meyster Jones/ Junghe Hannes Kruger und Wilcken schon scheynen die diß Jares vort an den Rade blef mit den Nyen Radluden. Hannes Velepennigh/ Friderick Becker/ Borchardus und andere Borgher und Lude genuh/ die darover keginwerdich sint gewesen.

Ingleichen haben die *Calands*-Herren oder Fratres Calendares hier einen starcken Sitz gehabt/ wovon in dem *VI.* Th. *C. IV.* §. *4. & seqq.* mit mehrem wird zu sehen sein.

II. Hergegen ist ein ansehnliches Hospital allhier befindlich/ das Hospital zum H. Geist genannt/ so gar eine Alte Stiftung/ und ohne Zweifel von den alten Herren des Hauses Anhalt aus Christlicher devotion, den Armen zum besten/ aufgerichtet worden: Hat aber gleich wie andere Hospitale sich unter den Klöstern und Dom-Herren beugen/ und daher durch Veranlassung Fürst Heinrichs A. 1228. dem Dom zu Koßwick seine Einkünften hergeben müssen/ welche damahls gewesen Neun und eine halbe Hufe Landes von einem Dorfe Arnsdorf/ oder wie die Lateinische Worte von diesen Hufen und andern mehr lauten: Sunt autem hi reditus *Hospitalis dicte de Dessowe*, quos dedimus Ecclesie supra dicte, novem mansi & dimidius, in villa, quæ vocatur *Arnesdorp*, quinque mansi & dimidius in Villa Silitz juxta *Oppidum Dessowe*, Curiam intra oppidum *Dessowe*, ubi *Hospitale* erat structum, cum omnibus ædificiis & - - - - - *Dessowe*, duo prata juxta villam, quæ *Coine* vocatur &c. Welche Fürstl. Verschreibung vollkommen zu lesen in dem vorhergeh. *II.* Buch dieses *III.* Th. *Cap. II. §. 5. f. 315.*

Jedoch ist ungewiß/ ob diese Donation ihren völligen Effect erreichet: Das Hospital hergegen ist in den folgenden Zeiten mit andern Einkünften vermehret/ oder von neuen versehen worden/ als A. 1297. mit Fünf und einer halben Hufe Landes von Fürst Alberto dem Aeltern/ Kraft folgender Fürstl. Verschreibung:

Labente Tempore memoria hominum labitur, nisi fuerit testimoniis perhennata scripturarum, *Nos Albertus DEI gratia Comes de Anhalt*, notum esse volumus omnibus Christi fidelibus, hanc literam inspecturis, quod nos ex consensu Fratrum nostrorum *Hinrici & Sifridi Domui S. Spiritus in Dessowe* proprietatem quinque mansorum & dimidii cum omnibus attinenti-

tiis *in villa Rodebille* liberaliter sine omni Advocacia & Servitio ob remedia animarum nostrarum donavimus perpetuo possidendam: Ne igitur imposterum oriatur dubitatio, vel ab aliis heredum nostrorum infringatur, hanc literam inde conscribi fecimus, & sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes hujus donacionis sunt Dominus *Johannes sacerdos de Rizsnich*, Dominus *Fridericus Junior Slictingus*, Dn. *Ervinus de Repchovv*, Dom. *Hermannus de Stzenis*, *Jacobus Civis in Dissovve*, *Ciriacus & Arnoldus Frater ejus.* Datum in *Dissovve* per manum Theoderici Bohemi nostri Notarii A. 1297. d. B. Gregorii.

Wozu bald darauf An. 1298. noch Drei Hufen gekommen.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Quoniam omnium habere memoriam pocius est divinitatis quam humanitatis, conscribi fecimus ea, que coram nobis aguntur, ne oblivione tradantur: Hinc est, quod *nos Albertus* Dei gracia Comes de Anhalt recognoscimus & tenore presentium publice protestamur, quod nos cum consensu fratrum nostrorum *Hinrici & Sifridi* & heredum proprietatem trium mansorum in villa Rodebille donavimus *hospitali Sancti Spiritus in Civitate Dissovve*, perpetuo possidendam. Ne igitur in posterum oriatur dubitacio, vel ab aliquo maligno infringatur, hanc litteram inde conscribi fecimus & sigilli nostri appensione jussimus stabilire. Datum Dissowe presentibus hys Dno Al. de Hakeborn, Dno Bor. de Passleue, Ja. de Dissowe. Cyriaco & Ar. suo fratre, Hey. advocato fri. de vorde & per manum Th. nostri notarii plebani in indagine. Anno Domini millesimo Ducentesimo Nonogesimo Octavo. In vigilia beati Gregorii Pape.

Ingleichen das nunmehr wüste Dorf Alten/ A. 1319. von den Fürsten Alberto und Woldemarn:

In nomine Domini Amen. *Nos Alb. & Woldem. DEI gracia Comites de Anabalt* universis Christi fidelibus presentem paginam intuentibus salutem. Quia veritas sepe contumeliam patitur & succumbit, ex eo videlicet, quia acta hominum faciliter in oblivionem deveniunt, si non fuerint litterarum testimonio roborata. Hinc est, quod nos ad notitiam devenire cupimus tam modernorum, quam futuri temporis successorumque nostrorum. Quod de unanimi *consensu heredum nostrorum* & ob reverentiam Sancti Spiritus nec non ob salutem animarum nostrarum & progenitorum nostrorum libera voluntate damus seu dedimus *Villam Alten* quinque mansis exceptis *Curie Sti Spiritus Dessovv* cum omnibus proventibus, nec non cum omni Jure & proprietate, quemadmodum nos hucusque habuimus & possedimus perpetuo possidendam. Preterea dimittimus dicta bona ab omni exactione precaria, seu etiam aliis perturbationibus, quascunque Advocati facere consueverunt absolute, volentes, quod nullam de cetero ex parte nostri lesionem sentire debeant seu gravamen. Ut igitur hec donacio à nobis facta robur perpetue firmitatis optineat, presentem cartam scribi fecimus & sigilli nostri appensione roborari. Testes vero huius rei sunt Dns *Wipertus de Barboy*, Dns *Busso de Pazsleue* milites. *Arnoldus prefectus in Dessovv.* Conr. de Redere, Gherh. Velepennig. Hinr. Nichaz, Cyriacus Joh. de Raghun. Herman. Rupertus, Petrus molendr. Hinr. Dibbolt, Henningus dalgreue. Conr. procurator Curie & alii plures fide digni. Datum & Actum Dessovv per manum notarii *nostri dicti Dni Hennighi de Salegast.* Anno Dni. M. CCC. XIX. In vigilia penthecostes.

Auch einen Busch oder Holtz-Marck / Lignetum, Pustenitz A. 1224. von Fürsten Alberto alleine:

In nomine Dni Amen. *Albertus DEI gracia in Anbalt Princeps & Comes Asschanie* universis Christi fidelibus presencia visuris & audituris salutem in eo, qui est credentium omnium vera salus. Solent plerumque acta hominum propter temporis fluxum in errorem & dubium devenire. Unde salubri consilio provisum est, ut ea scriptis commendentur publicis, & sic. robur perpetuo obtineant & vigorem. Igitur tam presentis quam futuri temporis sciat generacio: Quod nos de consensu *Fratris nostri delecti Woldemari* consimilis denominacionis Principis & Comitis, ob Dei reverenciam & animarum progenitorum nostrorum salutem, nostrorumque remissionem peccatorum, donavimus, damus & presentibus liberaliter tribuimus *Curie Hospitali sive Curie Sti Spiritus in Dessovve Lignetum* dictum vulgariter *Pustenitze*, cum Rubeto ipsi continue adherenti, dicto communiter *die Verebusch*, cum omni Jure, utilitate, fructu & proventu universaque proprietate libere & quiete perpetuis temporibus possidenda. Ne igitur hujusmodi nostra donacio, rite & rationabiliter atque cum matura deliberatione facta, ab aliquo successorum nostrorum inposterum valeat maliciose seu ausu temerario violari, presentem cartulam super hys confectam predicte curie donari fecimus sigilli nostri robore diligencius communitam. Placuit eciam nobis, fideles nostros subditos pro testimonio inscribere, quatinus eorum assercionibus res gesta forcius confirmetur. Hujus itaque rei testes sunt: *Conradus de Waldeser. Wypertus & Theodericus* dicti de *Cervvist. Henninghus* dictus *Rycke. Busso de Patzleue* milites. *Thymo de foresto, Erekinus de Repchovve* famuli & *Gherhardus Velepenningh* & alii quam plures fide digni. Acta sunt hec *Cervvist Anno Dominicæ incarnationis M. CCC. XXIIII. Quinto Idus Marcii.* Datum ibidem per manus Frederici de Vado Notarii nostri Anno & die premissis.

Wie auch eine Wiese in Tzortwitz/ A. 1363.

In nomine Dni Amen. Universis Christi fidelibus presencia visuris seu audituris *Woldemarus DEI gracia princeps in Anbalt, Comes Asschanie*, perpetue salutem in omnium Salvatore. Necessarium est, ut acta hominum scripturis commendentur, ne posteri oblivione moti priorum maturo consilio stabilita valeant infirmare. Ad noticiam igitur tam presencium, quam futurorum publice volumus pervenire, quod in honorem omnipotentis Dei & gloriose virginis Marie genetricis sue animarum nostri progenitorum & successorum nostrorum salutem pretendentes, *hospitali Domui Sti Spiritus oppidi nostri Dessovv Magdeburge Dyoceseos* dedimus presentibus & donamus, donavimus ac solempni donacione donamus *proprietatem unius prati in Tzortvvitz per* Hune Schlychting ibidem residentem nobis ad manus & ad usus *predicte hospitalis domus*, ymo verius predicto *hospitali Sti Spiritus* insigniti & dimissi, quorum proprietatem pariter & ipsum pratum, tangens districtum seu viciniam campi ville Ulendorp, transferimus in predictam *hospitalem Do-*

Domum Sčti Spiritus Dessovv in melioraționes sustentationis personarum & pauperum, qui pro tempore ibidem colliguntur & sustentantur: Abrenunciantes simpliciter & iterum pro nobis heredibus & successoribus nostris omni Juri, proprietati & pheodo, que nobis in premissis competebant vel competere possent aliqualiter in futurum. Testes hujus nostre donacionis & appropriationis sunt strenui discreti viri *Conradus de VVulven, Johannes Roussack famuli, Hinricus Vather & Nycolaus Kakovv*, Cives *in Dessovv* & quamplures alii fide digni. Datum in sepe dicto Dessow Die beatorum Martyrum Tyburtii & Valeriani Anno Dni M. CCC. LXIII.

Es ist auch A. 1358. eine Wiese in der Gegend von Rodebille dazu gekommen / quod dicitur vulgariter Wysche cum suo ligneto *Curie S. Spiritus in Dessovv* in usum pauperum in ista existentium. Pro eo Provisores & Receptores *Sancti Spr. Curie sepe* dicte cum *maturo consilio Consulum in Dessovv & Seniorum Civium* ibidem nobis & nostris heredibus unum pratum in *campo Alten* situm prope campum Mosekovv, quod usque ad agrum ville Ruest se extendit, sicut per antedicti Sancti Spiritus Receptores & Provisores signatum fuisse dinoscitur, voluntarie resignarunt, & hoc Johanni Rossacke & hujus veris hercdibus contulimus titulo pheodali &c. 1358. d. S. Ambrosii. Testes hujus rei sunt *Henningus Stritz, Hinnich de Tsenberg, Tylo de Stene & Tylo de Repchovv milites, Petrus de Morditz, Plebanus in Dessovv, Andreas My - - - ovv, Plebanus in Kossevvitz*, & quamplures alii fide digni. Datum & actum anno Domini Millesimo CCC. quinquagesimo octavo in die Sancti Ambrosii.

Dergleichen unterschiedene mehr in den folgenden Zeiten dazu gekommen / so Kürtze halber übergangen werden. Es ist auch eine eigene Kleine Kirche dabei gewesen / so nahe an dem Zerbster-Thore gestanden / vor etlichen Jahren aber abgebrochen / und die Steine zu andern Gebäuden verwendet worden. Das Thürnlein aber ist nähst dem Thore annoch zu sehen / und zeuget die Structur desselben / daß es ein Altes Gebäude sein müsse.

A. 1653. den 15. Mart. hat dieses Hospital einen grossen Feuer-Schaden durch Abbrennung des Wohn-Hauses erlidten / so aber bald hernach A. 1655. und 1656. wieder aufgebauet worden.

III. Nähst diesem ist noch ein Hospital in der Vorstat auf dem Sande nahe bei S. Georgen-Kirche / welches Fr. Margarita, gebohrne Hertzogin zu Münsterberg / Fürst Ernsts Gemahlin / vor diesem gestiftet / auch noch Fürst Johann Georgen II. Gemahlin Fr. Henriette Catharina, Princeßin von Oranien und Nassau A. 1662. ihm zum besten die Fürstl. Renth-Kammer mit 200. Rthlrn Capital beleget / dergestalt / daß von Johannis desselben Jahres an die Hospital-Armen daselbst von solchem Capital Jährlich 12. Rthlr. nehmlich vermöge hiesiger Landes-Constitution und Observantz bei milden Stiftungen 6. vors Hundert geniessen sollten: Den Vorstehern des Hospitals aber wird dabei frei gelassen das Capital anderwerts sicher auf gleichen Zinß zu belegen. Welches Ihr. Hoh. vermöge eigenen hierüber aufgerichteten Instruments A. 1696. den 7. Mart. von neuen ratihabiret. Es sein auch in dem vorigen Seculo zwölf Arme aus diesem Hospital S. Georgii Anfangs in der Hof-Stuben / wiewohl des Tages nur einmahl / gespeiset worden / hernach haben sie müssen nach Hofe kommen und täglich ihre Essen holen / allwo man ihnen vor der Küche einige Gerichte mit den Suppen / und fürm Speise-Keller auf iede Person 3. Hofe-Brod und eine Kanne Bier gegeben: Welches ietz zwar geändert / iedoch bekommen sie annoch aus der Kammer eine gewisse Quantität von Bier und Brodt / sonderlich in den Fest-Tagen / und wann sie communiciren; Ingleichen bekommen sie aus einer alten Gewonheit einen von den Ersten Lachsen / oder wie es nunmehr üblich / an dessen Stelle ein gewisses an Gelde.

XI.

Das Fürstl. Waisenhauß.

I. Ansehnliches Legatum zu demselben und Legung des Ersten Grund-Steins.
II. Einrichtung Desselben.
III. Medailles, so darauf verfertiget.

I.

Als auch ietz Höchstgedachte Ihr. Hoheit nebst Dero Gemahl Hochsel. And. jedes ein ansehnliches Capital zu Erhaltung zehen Waisen-Kinder / als fünf Männlichen und fünf Weiblichen Geschlechts legiret / und solche hier und dar bei den Leuten erhalten worden / so haben dieselbe nachmahls zu desto mehren Behuf gedachter Waisen-Kinder ein eigenes Waisen-Hauß an nur gemeldtem Hospital bauen lassen / dessen Anfang gemachet worden A. 1697. den 4. Maj. an welchem Tage Abends umb 5. Uhr Ihr. Hoheit Sich in Hoher Person an den Platz des auszubauenden Waisen-Hauses vergesellet / mit Dero Herrn Schwieger-Sohn / Hertzog Heinrichen zu Sachsen / und Dessen Fr. Gemahlin und Printzen / der verwitweten Fr. Hertzogin zu Radzivil, auch den übrigen beiden Printzeßinnen Durchl. Durchl. sampt Dero Rähten und gantzen Train der Hofstat in etlichen Carollen, legten darauf den Ersten Grund-Stein / denen hierin Höchstgedachter Hoch-Fürstl. Herr Schwieger-Sohn und Princeßinnen folgeten / und liessen zugleich in demselben eine Capsel und Näpchin mit etlichen in Silber und Kupfer geprägten Medaillen mit Ihrem eigenen und Dero Hochsel. Herrn Gemahls Bildnüssen legen. Ihr. Hoh. führeten auch die anwesende Waisen-Kinder selbst mit der Hand hinzu / und zeigeten ihnen an / daß dieses Gebäude zu ihrer künftigen Aufenthalt / Erzieh- und Unterweisung gestiftet würde / mit der Vermahnung / daß sie sich wohl halten / GOtt für Augen haben / und der vor sie angewandten Aufsicht und Unterweisung zu aller Tugend und Gottseligkeit Folge leisten sollten.

II. Diesem nach ist es nach Inhalt dero hierüber aufgerichteten Stiftungs-Brief vom 14. April. 1696. dergestalt eingerichtet / 1. daß darinn nicht nur die zehen Waisen-Kinder sampt einem paar Ehe-Volck / von welchen

chen dem Mann der Knaben/ und der Frau der Mägdlein Erziehung/ als Waisen-Vater und Mutter/ anzuvertrauen/ sondern auch ein unverheirahteter Prediger zu der von Ihro Hoheit neu wieder zuerbauenden Hospital-Kirche bequemlich bei einander wohnen können/ anbei zwei Stuben und Kammern/ worin iedes Geschlecht absonderlich zu wohnen/ zu lernen und zu schlafen/ ein Zimmer vor die etwa erkranckende/ ein Kämmerlein zur Züchtigung und ein Garten-Platz zur recreation apiret worden/ auch zugleich disponiret/ daß solches Gebäude zu allen Zeiten ein Waisen-Hauß vor die Reformirte Dürftige verbleiben/ und unter keinem prætext, wie der auch sein möchte/ zu einigen andern Gebrauch verwendet/ sondern eintzig und allein zum Dienst der darin aufgenommenen Waisen gelassen/ auch in baulichen Würden erhalten/ und vor ruin præserviret werden/ daß auch so wohl Waisen-Vater und Waisen-Mutter/ als Prediger und Waisen Reformirter Religion/ und diese iederzeit aus dem Fürstl. Dessauischen Antheil allein sein sollen: Wobeneben 2. Ihr. Hoheit Ihnen zugleich das Jus Patronatus über diese Stiftung vorbehalten/ selbsten zu exerciren/ und die Waise-Eltern/ Prediger auf der darzu verordneten Inspectorn gewissenhaften Vorschlag zu erwehlen und zubestätigen: In welchem Jure Patronatus auch nachmahls Dero Hr. Sohn Fürst Leopold und dessen Männliche Posterität/ oder in derer Entstehung ieweiliger ältester Reformirter Fürst zu Anhalt succediren solle. Der Waisen-Vater 3. aber sampt seiner Frau der Waisen-Mutter sollen eines ehrbaren/ Gottesfürchtigen Wandels/ Ruhm und gewisses Zeugnüß haben und darauf Sorge tragen und verschaffen/ daß 1. die Waisen-Kinder alle Morgen des Sommers umb 5. des Winters umb 6. Uhr aufstehen/ so bald sie gekleidet und gereiniget/ alle in ein Zimmer zusammen kommen/ allda das in dieser Stiftung verordnete Gebeht kniend nachsprechen/ darauf ein der Reihe herumb abzulesendes Capittel aus der Bibel anhören; und nachdem iedes Kind eine Frage aus dem Heidelbergischen Catechismo recitiret/ mit einem Psalmen Davids oder andern Geistreichen Gesang aus dem Lobwasser schliessen. 2. Daß nach also vollendetem Gottes-Dienst iedes Geschlecht sich in sein Zimmer begeben/ und daselbst auf empfangenes Frühstück an ein Schnitten Brodt mit Butter oder Käse/ die Knaben vom Waisen-Vater/ die Mägdlein von der Waisen-Mutter im Schreiben/ Rechnen und Catechismus lernen ein paar Stunden unterrichtet und zur Reformirten Religion informiret/ auch ihnen in allen Stücken mit Christlichen Wandel/ vernünftigen Reden und höflichen Sitten/ umb sie zu künftigen Bedienungen zu præpariren/ zum exempel fürgegangen/ die übrige Zeit aber biß zum Essen mit anderer Arbeit/ wozu die Knaben etwa Lust haben möchten/ von den Mägdleins aber mit spinnen/ würcken/ kneppeln/ stücken oder nähen angewendet/ und niemahls mit Müßiggang zugebracht werde. 3. Daß die Waisen-Kinder darauf zu rechter Zeit/ nehmlich des Mittags umb 11. Uhr und Abends umb 6. Uhr an einer länglichen Tafel also gespeiset werden/ daß der Waisen-Vater oben quer vor/ die Knaben zu seiner Rechten/ und die Mägdlein zur lincken/ und die Waisen-Mutter unten gegen über zu sitzen komme/ eins von den Kindern umb das andere alle Tage den Tisch auf- und abdecke/ die Knaben ihre Schüsseln und Krüge/ Speise und Tranck/ und die Mägdlein die ihre auf- und abtragen/ auch vor und nach dem Essen das Gebeht kniend verrichten/ und nach etwas recreation iedes Geschlecht wieder in sein Zimmer und an seine Arbeit gehe. Und wie es früh Morgens/ also soll es auch des Abends/ ehe sich iedes Geschlecht zum Schlaf in seine Kammer begiebet/ mit dem Gebeht gehalten/ und zugleich von den Waisen-Eltern examiniret werden/ was die Kinder selbigen Tag über sonderliches erlernet/ gesehen/ gehöret oder angemercket haben/ wobei die wohl proficirende zu loben/ und zu vertrösten/ daß sie denen Inspectoren/ ja der Fürstl. Herrschaft selbst recommendiret werden sollten; Es solle auch den Waisen-Eltern/ und insonderheit der Mutter obliegen/ die Kinder an ihren Leibern/ Kleidern/ Wäsche/ Zimmer und Betten reinlich zu halten/ iedoch daß die ältesten Mägdchins zum Stubenfegen/ kochen/ waschen/ Bettmachen und anderer Reinigung der Jüngern mit gebrauchet werden/ ingleichen haben sie auf der Kinder recreation acht zu haben/ massen selbige ihnen mäßiglich und zwar auch das Ausgehen an Sonn- und Fest-Tagen mit Erlaubnüß und Bescheidenheit/ auch mehrmahliger Begleitung von den Waisen-Eltern zu verstatten; über welche Function dann sie die Waisen-Eltern leiblich zubeeidigen. 5. Damit ihnen nun umb so viel mehr gehorsamet werde/ sollen sie Macht haben/ nach Beschaffenheit der Verbrechen/ die Kinder mit Ruhten/ Einsperrung/ Wasser und Brodt/ Fasten oder andern in Schulen und gegen die unbändige Jugend pœnitentien zu züchtigen; Insonderheit aber die Inspectores zuberichtigen/ was von ieden Waisen-Kindes Naturel und Comportement künftig zu fürchten oder zu hoffen. 4. Mit der Waisen-Kindern Aufnahm/ Unterhalt/ Information und Erlassung sollte es also gehalten werden/ 1. wann sich bei eröffneter Stelle iemand bei denen Inspectoren angiebet/ der einen Waisen darzu recommendiret/ ist zuforderst fleißige Erkundigung einzuziehen/ wer die Eltern gewesen/ weil nicht leicht ruchloser/ und böser/ wegen der besorglichen Nachschlachtung/ sondern frommer und Ehrbarer Leute Kinder mit Genehmhaltung/ wie die Worte der Stiftung ferner lauten/ Unser selbst/ Unsers Hrn. Sohns Ld. dessen Fürstl. Männliche Posterität oder ieweiligen ältesten Reformirten Fürsten zu Anhalt ꝛc. aufzunehmen und in das Waisen-Buch einzuschreiben. Darauf ist des Sonntages in der Hospital-Kirche/ allwo diesen Waisen-Kindern ein absonderlicher Platz anzuweisen/ nach der Predigt in Gegenwart der andern Waisen der Einkömmling der Gemeine vorzustellen; und ihm öffentlich anzuzeigen/ wie er sich bei Vermeidung der Verstossung zu verhalten/ und seinen Fürgesetzten allen Gehorsam zu erzeigen habe. 2. An Alter soll der Einkömmling nicht unter 5. und nicht über 12. Jahr sein/ und dieser Stiftung biß zum vollendeten 16. ein Mägdlein/ ein Knabe aber biß zum 18. Jahre genieſſen. 3. So bald ein Knabe von der Stärcke/ daß er zu Erlernung eines Handwercks tüchtig und geschickt ist/ so soll ihn der Waisen-Vater nach erkundigten iedwedes Natur und inclination zu solcher Profession leiten/ wozu er Lust und Geschicklichkeit hat/ und zu einen solchen Meister bringen/ bei dem er zwar gewisse

Stun-

Stunden des Tages abwartet / iedoch nichts destoweniger den Gesetzen des Waisen-Hauses unterworfen bleibt / auch so fort allda nach verrichteter Arbeit wieder einkehret / massen ihm nicht zuverstatten denen Gelagen der andern Handwercks-Burschen beizuwohnen. Das Lehr-Geld / welches von denen Vorstehern iedesmahl aufs genaueste und etwa ein Drittel des Gewöhnlichen zubedingen ist / weil von dem Meister weder Kost noch Bette gereichet wird / soll aus den Einkommen des Waisen-Hauses entrichtet werden / dahingegen dem Meister der Erwerb des Knabens Arbeit verbleibet / ausser daß des letzten Jahres Verdienst den Lehrling allein angedeihet / und biß er aus dem Waisen-Hause dimittiret / in einer verschlossenen Büchse aufgehoben wird: Hingegen was die Mägdchens ausser der Verrichtung im Hause oder dem / so von Fürstl. Herrschaft anbefohlen wird / mit Frauenzimmer-Arbeit verdienen können / verbleibet ihnen vollkömmlich. Sollten sich auch unter denen Knaben hurtige Ingenia hervor thun / wovon ziemliche Hoffnung zu schöpfen / daß sie dem studiren mit Succes obliegen könnten / so haben es die Inspectores dahin zu versorgen / daß sothane Subjecta vor andern zu denen Stipendien im Lande / der Communität in dem Fürstl. Gesampt-Gymnasio und dergleichen Subsidien der studirenden Jugend gelangen / und hernach zu Diensten befordert werden mögen. 4. Der Mägdchen Dimission belangend / so sollen nebst den Inspectoren die Waisen-Eltern trachten / daß sie bei Erreichung des 17ten Jahres guten Leuten zu dienen / oder ihr eigen Brodt mit der erlerneten Arbeit zu erwerben angebracht werden / alsdann sie von ihnen beweglich zuvermahnen / sich überall fromm / ehrlich und treulich zu verhalten / damit bei ihrer Verheirahtung oder anderer Dürftigkeit sie der Fürstl. Herrschaft fernere Gnade sich zugetrösten / nicht aber durch Ungebühr diesem Waisen-Hause üble Nachrede entstehe / welchen falls ihr Nahme aus dem Buche / worin alle bißherige und künftige Alumnen von den Inspectorn umbständlich einzuschreiben / ausgelöschet werden / und andere empfindliche Ahndungen erfolgen sollen. Gestalt dann auch Sie vor andern der Gnädigsten Wohlthätigen Herrschaft zu dienen / und ohne Erlaubnüß nicht in ausländische Dienste zu treten gehalten sein. Und soll zu iedweden Waisen-Kindes Unterhalt Jährlich gereichet werden 15. Thlr. Kostgeld / Ein neu vollständig Kleid vom blauen Tuche / alle Jahr benöhtigtes Lienen-Zeug / 2. paar Schuhe / Bücher / Schul / Auffdingung / Artzhei und stillen Begräbnüß-Kosten / auch über dem bei der Ersten Communion ein schwartzes Kleid / auf iedwedes Geschlechter zween gemachte Betten / Jährlich zur Feuerung ein Schock Malter Holtz / sampt benöhtigte Lichtung. 5. Die Inspectores sollen lederzeit sein der Superintendent, oder sonsten vornehmster Prediger Reformirter Religion in dem Fürstl. Dessauischen Antheile / und zugleich ein Reformirter Regierungs-Raht im Lande / und hätten dieselbe zuforderst mit der Fürstl. Kammer sich zu berechnen / und die rückständige Zinsen / nach getroffener Liquidation, abzufordern / zu erheben / und nebst den Jährlichen Currenten also anzuwenden / daß der überschuß verwahret / und entweder zu Vermehrung der Waisen-Kinder Zahl oder des Waisen-Hauses anderweitige Verbesserung gebrauchet werde. Fürters solch Waisen-Hauß öfters und wenigstens quartaliter / iedoch unvermuhtet zu visitiren / das Inventarium die Waisen-Eltern und Waisen-Kinder wohl zu observiren / und beides an jenen und diesen die begangene Mißhandlung nachdrücklich zubestrafen / die profectus und inclinationes zu examiniren / Mängel und Mißbräuche ab- und Verbesserung anzustellen / alle Jahr genaue Rechnung abzunehmen / dieselbe an einen wohl verwahrten Ohrt etwa in einem Kirchen-Gewölbe beizulegen / wie mit dem Uberschuß in favor der Expectanten oder zur Vermehr- und Verbesserung des Stifts und dessen fruenten zu gebahren / zu überlegen und endlich alle dasjenige zu verrichten / was zu vollkoemmer Erfüllung Dero eigenen und Dero Hoch-Sel. Gemahls Christlicher Intention hierunter gereichen könne ꝛc. ꝛc.

III. Sonsten ist auch nach allschon gelegten Grunde noch eine Medaille verfertiget worden / auf derer einen Seite eine von der Sonnen beleuchtete Frauens-Person zu sehen mit einem langen Habit und bedecktem Haupte / in der Rechten Hand ein unter sich gekehrtes Kreutze / in der Lincken einen Orange-Zweig haltende / und auf einem Piedestal über ein Marmelnes Pflaster stehende / mit darunter befindlichen Worten: PIETAS AURIACA. Auf derer andern Seite die Abbildung des Waisen-Hauses mit der Aufschrift Orphanotrophium und darunter die Worte:

A SERENIS. PRINC. ANHALTINA
NATA. PRINC. AURIACA.
D. HENRICA CATHARINA
REGENT. TUTRICE.
DESSAVIÆ
A. 1697. MAY. 4.
FUNDAT.

Die Zeichnug davon ist unter den Anhaltischen Medaillen befindlich *Tab. III. n. 3.*

XII.

Gottes-Aecker aufm Sande vor der Todten-Pforte / und dem Mild-Thore.

I.

AN bißher gemeldter Gegend an S. Georgen Kirche ist ferner der mit unterschiedenen Sinnreichen und Zierlichen Epitaphiis angefüllte Gottes-Acker zu sehen / so vor diesem der Kirch-Hof zu gedachter Kirche gewesen / hernach A. 1535. auf anhalten M. Nicolai Haußmans / der Zeit Predigers / erweitert und zu einer gemeinen Begräbnüß und Gottes-Acker gemachet worden; hernach hat Fürst Joachim Ernst A. 1581. denselben aus Fürstl. Mildigkeit umb und umb mit einer aufgeführten Mauer verwahren / und an derselben einem Stücke den Anfang zu einer neuen Hospital-Kirche machen / und über dem Thorweg den Spruch / daran Er alle seine Freude gehabt / schreiben lassen / Colos. 3. Ihr seid gestorben / und euer Leben ist verborgen mit Christo in GOtt / wann aber Christus euer Leben sich offenbahren wird /

dann werdet Ihr auch offenbahr werden mit ihm in der Herrligkeit; Wie solches in Brendelii dritten Leichpr. über ihn gerühmet wird/ f. 106. wobei zugleich die Jahrzahl und der Fürstl. Nahmen befindlich von Gottes Gnaden *Joachimus Ernestus*, Fürst zu Anhalt/ Graf zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und Bernburg/ hat diesen Gottes-Acker mit der neuen Mauren *renoviret* / A. 1581. wie solches annoch zu lesen/ der Spruch aber/ dessen Brendelius gedencket/ ist mehrentheils verloschen/ auch der Bau der Neuen Hospitals-Kirche damahls nicht fortgesetzet worden/ welchen aber numehro Ihr. Hoheit die verwittwete Fürstin/ Henriette de Orange veranstaltet.

II. Als auch in den jüngst verwichenen Jahren der Einwohner vor dem Mild-Thor gewöhnliche Begräbnüß Stelle ostmahls wegen des Wassers Ungelegenheit gehabt/ und damit angefüllet worden/ so ist A. 1666. ein eigen Stück Landes Westenwerts der Stat/ so ehemahls ein Garten gewesen/ und dem Sel. Superintendenten Albino zugestanden/ zu künftiger Begräbnüsse ihrer Todten angeleget/ von gedachten Hrn. Sup. Albini Witwe mit der Reformirten Kirche eigenen/ nicht aber/ wie sonsten wollen vorgegeben werden/ der Gemeinen Stat-Mittel vor 288. Thl. erkauft und mit einem Gehäge umbgeben worden/ welchen Ohrt man nachmahls den *Johannis* Gottes-Acker genannt/ weil der Erste Todte/ so darauf begraben worden/ Johannes geheissen.

XIII.

Von der Schule.

DJe Schule dieses Ohrts ist gar ein altes Werck/ massen allschon A. 1313. zwischen dem Pfarrherr allhier und einem Bürger über dem Jure conferendi controveriret worden/ *inter Ropertum Plebanum de Dessowe & Burgensem Civitatis ejusdem* super collatione Schole & custodie civitatis, welche von dreien Schiedes-Richtern dem Pfarrer zu Wörlitz/ Johanne Plebano in Wergelitz, Friderico Schlichtingio und Hermanno de Alneburch, dahin entschieden worden/ daß Herr Ropertus binnen Jahres-Frist sein Recht beweisen/ und so dann der Collation sich ungehindert gebrauchen solle: Quod si dictus Dns Ropertus per testes ydoneos probare posset intra annum, quod collatio Schole & custodie ad ipsum pertineret & eum fuisse in possessione collationum prædictarum, quod ex tunc idem Dominus Ropertus ipsam Scholam & custodiam conferre deberet, & in possessione Collationis Scole & custodie quiete & pacifice permanere. Dat. A. 1313.

Nach eingeführter Evangelischen Religion aber ist sie allezeit von der Hochfürstl. Herrschaft mit Schul-Dienern versehen worden; Und gereichet dieser/ wie auch der Bernburgischen Schule/ zu sonderbahrem Ruhm/ daß auch Doctores kein Bedencken getragen daselbst das Rectorat zu führen/ dergleichen allhier gewesen Hr. Johann Pfretschner Med. D. ein vortreflicher Græcus, welcher ungeachtet seiner Medicin der Schule zugleich wohl fürgestanden/ und gute Discipel gemachet/ auch hat vor diesen einer diese Stelle verwaltet/ *Joachimus Fleming*, so ein guter Poët gewesen/ und ein wohlgesetztes Carmen an stat seiner Aditual-Oration gehalten/ so hernach zu Zerbst gedruckt worden/ mit dem Titul, *Joachimi Flemingi Periculum Scholasticum sub sua in Scholam Dessanam Prid. nonar. Aug. A. 1620. fa. Inauguratione aliqualiter auspicatum.*

XIV.

Von dem Rahthause.

DAs Rahthauß lieget Süd-westenwerts an dem Marckt/ gegen welchen es sich mit einem Steinern Giebel/ darin befindlichen Seiger-Zeiger sampt einer Schlag-Uhr von Viertel und gantzen Stunden/ und oberwerts mit einem Ercker præsentiret/ an der West-Seite sein auch zwene Giebel und ist zugleich mit einem niedrigen mit Schiefer gedecktem Thurn verbunden/ an welchem gleichfallß ein Uhr-Zeiger befindlich/ von unten aber gehet man durch denselben zu den mittelsten Zimmern. Es bestehet aus Dreien Etages, und ist zu unterst der Stat-Keller/ zu dessen gebrauch auch das unterste Theil sampt denen verhandenen Zimmern angewandt wird: In der mittelsten ist die Audience-Stube/ auf welcher ein Ercker nach dem Marckte zu gehet/ die Commissions-Stube und andere Gemächer. Sie zeigen auch auf derselben noch eine Silberne Schale/ mit welcher Fürst Johannes III. bei Seinem Abzuge/ aus sonderbahrer Gnade/ so Er zu der Stat Dessau getragen/ E. Raht beschenckt/ in Dero Mitte zum Andencken in Vier unterschiedenen Kreisen zu lesen ist/

In dem ersten und auswertigem Kreiße:

JOHANNES. FURSTE. ZU ANHALT. Z. HAT. DIESSE. SCHALE. SAMPT. SEINER. FURSTELICH. GNADEN. GEMAL. FRAWEN. MARGARET.

Anderer Kreiß:

EN GEBORNE. MARGGREVIN. ZU. BRANDVRGK. Z. IN IHRER. FURSTELIH. GNADEN. ABZIEHEN. VON. DE

Dritte Kreiß:

SSAW. EINEM. RADT. DASELBEST. AVS. GNEDIGEN. WILLEN. ZVM. ABSCHEIDT. GELASSEN. DEN.

Vierter Kreiß:

XII. SEPTEMBRIS. ANNO. M. D. XLVI.

Innerhalb diesen Vier Kreisen stehet das Fürstl. Anhalt. und Marckgr. Brandenb. Wapen. Und werden auf derselben bei vorfallenden Huldigungen der Neuen Herrschaft die Stat-Schlüssel præsentiret.

Auch wird noch eine grosse Silberne Medaille von demselben gezeiget/ so 6. und 1. halb Loht wieget/ und unter den Medaillen *Tab. I. n. 4.* zu sehen ist/ ingleichen eine von Fürst Joachim Ernsten/ Sechß Gold-

Gold-Gülden schwer/ auf derer einen Seite das Fürstl. Brust-Bild mit entblöstem Haupte/einer Schauben ꝛc. mit herumb stehenden Worten: JOACH. ERNEST. D. G. PRINC. IN. ANHALT. CO. ASCA. a 70. Auf der andern Seite das Fürstl. Anhalt. Wapen zu sehen/ und *Tab. I. n. 6.* sich befindet. Welche auch vor diesem der Regierende Burgemeister nebst dem Daum-Secret an einem Bande hängende bei Antretung seiner Regierung allezeit tragen müssen/ so aber numehro nicht üblich. Unten an der Ecke des Raht-Hauses nach dem Marckte zu stehen auf einem länglich-ausgehauenem Stein/ ein aus Stein gehauener Scheffel/halber Scheffel und Viertel/ umb nicht allein darin zu messen/ sondern auch der Bernburgischen Maasses Beständigkeit anzuzeigen.

XV.

Von dem Stat-Regiment/ Raht und dessen Mit-Gliedern und Gerechtsamkeit.

I. Benennung unterschiedener Burgemeister und Rahts-Verwandten in den vorigen Seculis biß zu gegenwärtiger Zeit.
II. Verzeichnüß der jetzigen Burgemeister und Rahts-Verwandten.
III. Sonderbahre Gnade/ so die Alte Fürsten zu Anhalt zu E. Raht getragen.
IV. Ehemahlige Richter und Schöppen hierselbst: Derer Vereinigung mit E. Rahte: Fürstl. Acht-Zeiten und Dero Aufhebung.
V. E. Rahts Dorf-Marcken/ und einige andere Gerechtsame.

I.

DJe Stat Dessau ist gleich andern Stäten von etl. hundert Jahren mit einem absonderlichem Stat-Regiment/ Burgermeistern und Rahtmannen versehen gewesen/ massen in einer Verschreibung von zwei Marck Silbers von A. 1360. 1. S. Epiphan. sich nennen/ Wy Hinrick Kather/ Fritze Elsenick/ Hanß Crugher/ *Clawes* Vriherre Ratmanne ꝛc. Ingleichen haben Wier bei dem vorhergehenden §. IX. in dem Befreiungs-Briefe des Franciscaner-Hauses an dem Kirch-Hofe von A. 1372. gesehen. Wy dy Radmanne nye und alt der Stad tu Dessow ꝛc. und am Ende/ Tughe disser Fryheit sind die alden Radmanne Nolte Clauß/ Meyster Jones/ Junghe Hannes Kruger/ und Wilhen Schenschaynen/die des Jares vord an dem Rade blef/mit den Nyen Radluden/ Hannes Velepennigs/ Friderick Becker/ Borchardus und andere Borgher. S. §. X. n. 1. In Verschreibung E. Rahts den Fürsten zu Anhalt zu Ehren Jährlich zween Memorien zu halten. Von A. 1467. finden sich Michel Hayndorn/ Nicolaus Funcke und Jacob Kemmenitz/ Burgermeister/ Rahtmanne und Gottes Lude adder Vorsteher der Pfar-Kercke und Wichbilde zu Dessow. S. §. VII. n. 2. Bei dem Kirchen-Bau von A. 1506. wird angeführt/ Burg: Cornitz/ Schmitt/ und nebst ihm Moritz Quelcke/ Christoff Bernhoffer und Valtin Reynick. Auch findet sich unter den Monumenten in der Kirche eines Burgemeisters Sigismund Bernitzens Grab-Schrift/ so A. 1544. den 3. Jun. verstorben. S. §. VII. n. 7. Ingleichen stehet unter den Bildern an den Chören in der Kirche bei S. Jacob Minore, Adam ban Alter Anhalt. Burgemeister alß der Kayser vor .*. gelegen 1547. Auch wird bei der Musterung von gedachtem 1547. Jahr eines Burgemeisters Nitzschke gedacht/ der damahls bei dem Mittel-Viertel Rottmeister gewesen. Ingleichen unter den Bildern in der Kirche unter dem S. Bartholomæo, Lorentz von Berge Burgemeister. A. 1606. sein nach Anzeigung eines Pergamens/ sobei vor etlichen Jahren geschehener Erneuerung der so genannten Müntze gefunden worden/ Burgemeister gewesen *Andreas* Schuster/ und *Georgius* Fuchß. In der Vorrede über des Superintend. Herrn Justi Albini Leich-Pr. von A. 1636. werden als Burgemeister genannt: Gottfried von Bergen/ Volraht Happach und Moritz Jäger: Von A. 1651. her seind Burgemeister gewesen: Stephan Körting/ Bernhard Meyer/ Martin Müller/ Friedrich Herre/ *Hieronymus* Gottfried von Bergen/ Andreas Riedeburg/ *Erasmus* Köhler/ Heinrich Bähr/ *Jeremias* Hermann/ Rudolf Föse/ *Christodorus Albinus*, *Ephraim Pauli*, Ernst Köhler.

II. Sonsten bestehet das gantze Collegium E. Rahts aus Dreien Mitteln/in derer jedwedem ein Burgemeister/ ein Kämmerer und zween Rahtmanne gewesen/ von welchen letztern iedoch der Eine/als die Accise eingeführet/ und die Steuren und Quarten abgestellet/aufgehoben worden/und also nur einer übrig geblieben. Sie wechseln aber Jährlich in der Administration oder Amptirung nach vorher geschehener Wahl und darauf ergangener Fürstl. Confirmation in der Woche nach Ostern ab/ und seind die sämptliche Mit-Glieder/ wie Sie in iedwedem Mittel ietzo A. 1708. befindlich/ folgende:

In dem Amptirendem Mittel.		In dem 2. Mittel.	In dem 3. Mittel.
Burgem.	Hr. Ernst Köhler.	Hr. Paul Gottfried von Berge.	Hr. Joh. Christof Haupt.
Kämm.	Matthias Hülweck.	Gottfried Lehmann.	Gottfried König.
Bau-Herr.	Peter Büschel.	= = = = = =	Joh. George Hermann.

Diesen sein wegen Administration der Criminal- und Civil-Jurisdiction ein Syndicus und Copiist beigefüget/ welche sein:

Syndicus, Hr. Emanuel *Clepius*.
Copiist, Joh. Christof Köhler.

Wie auch sonsten E. Raht bei dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt in sonderbahren Gnaden gestanden/ solches haben Wier nicht nur aus den Geschencken/ der in dem vorhergehenden §. XIII. gedacht worden/ zu ersehen

gehabt/ sondern es ist auch noch ein eigenes gantz Gnädiges Schreiben von Fürst Carlen verhanden/ darin Er E. Raht zu Seinem vorseinden Beilager mit Princeßin Annen/ Hertzog Barnims II. aus Pommern Tochter einladet: Ist an Euch Unser Gnädiges Gesinnen/ Unß und Hochgemeldten Frewleyn zu Ehren auf den Ernanten Sonntag *Cantate* (16. May) desto zeitlicher zu Mittage allhier zu Czerbst einzukohmen/ und diß Christl. Werck des Ehelichen Beilagers/ den alher gebrachten Löbl. Gebrauch nach mit Kirch-Gängen und andern Hochzeitlichen Freuden vollbringen helfen. Daran thut Ihr Unß genediges Gefallen/ und seind es zu Gnaden zu erkennen geneigt. *Datum* Czerbst Freitags nach *Judica* 1557.

III. Es seind auch vor diesem absonderliche Richter und Schöppen hier gewesen/ derer auch in vor angeführter Verschreibung Jährlichen 2. Marck Silbers von A. 1360. gedacht wird/ Wy Hinrick Kather ꝛc. Radmanne/ ude wy Schepen/ Innichmeystere und Burghere der Stadt tu Dessow bekennen ꝛc. Ingleichen in Fürst Sigmunds/ Albrechts und Woldemars Privilegio A. 1385. Donnerstags vor S. Galli der Stat Dessau gegeben: Ouch so sollen Wir Sy by allen Rechten/ und by aller orer Fryheit lassen bliben/ dy Sy von Alder haben gehabt/ und sollen ör nicht vor unrechten/ noch Unse Ampt-Lute vorunrechten lassen/ hatten Wir ön aber was ztu ztu sprechen/ das sollten Wir tuen in der Stat vor Unsen Richter und vor den Schepphen. Es hat aber die Fürstl. Herrschaft solche hernach E. E. Raht und Bürgerschaft vor 200. vollwichtige Rheinische Gulden Pfands-Weise überlassen/ dergestalt/ daß iederzeit der im Ampte sitzende Burgemeister zugleich Richter sein solle/ iedoch ihr fast wie zu Zerbst alle Jahr etliche Tage die Gerichte vorbehalten/ vor sich allein zu üben/ welche gewesen Neun Tage vor S. Agathen, und Neun Tage darnach/ Neun Tage vor Johannis Baptistæ, und Neun Tage darnach/ und dann Neun Tage vor Martini, und Neun Tage darauf: Welches man die Acht-Zeiten/ oder der Herren-Acht geheissen/ und ist im übrigen die Fürstl. Herrschaft befugt gewesen/ die Gerichte nach Belieben gegen Erlegung der 200. Rheinischen Gulden wieder an sich zu nehmen; In welchem Stande es dann biß zu Fürst Johann Georgen des II. Zeiten verblieben/ welcher/ als Er gesehen/ daß hierin nun und dann einige confusion und Irrung mit dem Ampts-Gerichte entstanden/ und Selbiger ohne das ein Leutseliger und Seine Unterthanen liebender ruhmwürdigster Herr gewesen/ als hat Er nicht allein gemeldte Acht-Zeiten gegen Erlegung bahrer 400. Rthlr. auch zu Jährlicher recognition 10. Thaler/ und bei künftigen sich eräugenden Fällen iederzeit zu entrichtender 20. Thaler/ sondern auch des Wiederkaufs der Gerichten sich begeben/ und also E. Raht die Gerichte völlig überlassen/ laut hierüber errichteten Privilegii vom 27. Aug. 1681.

WIr Johann George von Gottes Gnaden Fürst zu Anhalt/ Graf zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und Bernburgk ꝛc. Der Chur und Marck Brandenburg verordneter Stathalter und General-Feld-Marschal ꝛc. als Regierender Landes-Fürst für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ uhrkunden und bekennen hiermit/ daß/ als von Unsern in Gott ruhenden Fürstl. Vorfahren/ Burgemeistern und Rahtmannen/ Unserer Residentz Stat Dessau die Hohe und Niedrige Gerichte in der Stat und ausserhalb derselben umblang/ biß an die Erste Brücke über die Mülde gehende/ und wiederumb von der Brücke die Steinbrücke lang biß an die Gräben vor der Ziegel-Scheune und vor den Dreien Thoren und der Todten-Pforte biß an die Kreutzen nechst dafür stehende/ für Zweihundert vollwichtige Rheinische Gülden/ wiederkauflich überlassen/ dabei aber gewisse Zeiten die Acht-Zeiten genannt nehmlich neun Tage vor- und neun Tage nach Agaten/ Item, so viel vor- und nach Johannis Baptistæ und Martini reserviret worden/ binnen welchen Unser Fürstlich Ampt Dessau Selbige Gerichte *exerciren* sollen/ und biß daher exerciret hat/ Unß die Ehrsame Unsere Liebe Getreue Burgemeister und Rahtmanne allhier/ so sich ietzo in allen Dreien Mitteln befunden/ nunmehro unterthänigst ersuchet/ ihnen nicht allein diese Gerichte ohne Wiederkauf zuverschreiben/ sondern auch die *reservirte* so genannte Acht-Zeiten vollends zu überlassen/ damit sie für sich und ihre Nachkommen hirunter eine Gewißheit haben/ und künftig die Confusiones, so durch Abwechselung der Acht-Zeiten öfters sonderlich bei Consensen über liegende Gründe entstanden/ vermieden werden möchten; Mit dem unterthänigsten erbieten/ die Gerichte nach als vor in Unsern Nahmen zu exerciren/ und von der Hoch-Fürstl. Herrschaft zu recognosciren/ wegen solcher gäntzlichen Uberlassung auch ein gewisses Geld zu entrichten. Wann Wier dann dieses ihr unterthänigstes Suchen in Gnaden erwogen und bedacht/ daß es endlich gleich viel sein kann/ ob in unsern Nahmen das Ampt oder der Raht die Gerichte exercirte/ darneben solche gnädigste Concession zu Unserer Residentz-Stat mehrern Ansehen gereichen würde/ die fürgestellete Confusiones auch zum öftern angemercket worden: Als haben Wier demselben für Unß und Unsere Fürstl. Nachkommen in Gnaden deferiret/ und dem Raht allhier die völlige Gerichte Hohe und Niedrige/ zu allen und ieden Zeiten in und vor der Stat in denen obbeschriebenen Bezircken/ zugebrauchen und zu üben/ mit Begebung des Wiederkaufs-Rechts und der bedeuteten Acht-Zeit in perpetuum, iedoch mit folgenden Conditionen überlassen: Daß 1. der Raht ietzo Vierhundert Thlr. bahr für solche Gnädigste Concession, und dann Er und dessen Nachkommen Jährlich allemahl auf Michaelis (übers Jahr damit anzufahen) Zehen Thlr. zur Recognition in Unsere Fürstl. Rent-Kammer entrichten/ 2. die Gerichte in unsern Nahmen nach als vor *exerciren*/ und solches sonderlich in Peinlichen Sachen bei Hegung des Hals-Gerichts deutlich melden/ 3. auch Selbige also/ damit männiglich Recht und Gerechtigkeit/ nach denen üblichen Rechten/ Gewonheiten/ und der Fürstl. Anhalt. Landes-Ordnung ohne ansehen wiederfahren möge/ gebrauchen und üben/ zu dem Ende auch allezeit einen in Rechten wohlerfahrnen *Syndicum* oder Stat-Schreiber haben soll. 4. Künftig allemahl bei begebenden Fällen an der Fürstl. Herrschaft die Erneuerung dieser völligen Gerichts-Uberlassung unterthänigst gesuchet/ und dafür Zwantzig Thaler entrich-

richtet werden. 5. Die *Processe*, so biß dahin durch die Acht-Zeiten an unser Ampt Dessau erwachsen seind/ bei demselben auch gelassen/ auch die Geld-Straffen und Accidentien, so das Ampt noch zufordern hat/ ihm verbleiben sollen; Gestalt dann Wir hiermit und Krafft dieses Briefes dem ietzigen und künftig regierenden Rahts-Mitteln auf diese beschriebene Conditiones und bedeuteter massen die Hohe und Niedrige Gerichte nochmahls beständigst übergeben/ dem ietzigen Ampts-Raht und dessen Successoren aber anbefehlen/ ihnen hierinnen keinen Eintrag zuthun/ und insonderheit sich künftig der Acht-Zeit zuenthalten/ iedoch lassen Wir es bei dem/ was wegen der Folge und sonsten zwischen dem Ampte und Raht zu Dessau verglichen oder hergebracht/ wie auch was dießfalls und sonsten/ so in diesem Brief nicht geändert/ in dem dem Rahte hiebevor ertheileten Privilegio enthalten/ allerdings bewenden; Und soll dieses alles unser Landes Fürstl. Hoheit und der Subjection und Unterthänigkeit/ womit uns der Raht und gemeine Bürgerschaft verwand und zugethan/ allerdings unabbrüchig und unbeschadet sein. Treulich und ohne gefehrde. Uhrkundlich und zur Versicherung haben Wir an diesen Uberlassungs-Brief Unser grosses Fürstl. Siegel hängen lassen/ und selbigen eigenhändig vollenzogen. So geschehen zu Dessau am 27. Aug. im Jahr Christi Eintausend Sechshundert und ein und Achtzig ꝛc.

Es hat auch sonsten E. Raht bißher Zween Dorf-Marcken die Nauendorfer- und Delnauer-Marck/ und auf denselben die Unter- oder Erb-Gerichte/ ingleichen ein Theil von dem Brücken-Zoll/ Ziegel-Scheune/ Garten vor dem Zerbster Thor/ die Trift und Holtz auf dem Anger vor dem Mild-Thore/ und zwischen beiden Brücken ꝛc. in Besitz und Nutzung gehabt.

XVI.

Von der Bürgerschaft/ Stat-Wapen/ Jahr-Märckten/ und andern Gewonheiten.

I. Eintheilung der Bürgerschaft.
II. Stat-Wapen.
III. Jahr-Märckte.
IV. Scheiben- und Vogel-Schiessen.
V. Benennung etlicher Bürger aus den vorigen Zeiten.
VI. Judenschaft zu Dessau und in andern Anhaltischen Stäten.

I.

Die Bürgerschaft wird in der Stat in so genannte Drei Viertel abgetheilet/ das Ober-Viertel/ Mittel-Viertel/ und Unter-Viertel: So man in den vorigen Zeiten des Smalkaldischen Krieges A. 1547. in gewisse und zwar zu iedem Theile Vier Rotten abgetheilet/ wozu in der Vorstat an der Milde noch Drei/ und vor dem Steinischen Thore zween Rotten gekomen. Derer iede zwar damahls sich auf 10. Personen belauffen/ ietzo aber/ nachdem die Stat sich umb ein grosses vermehret/ viel weiter hinaus sich erstrecken; Sie haben auch ihre besondere Rott-Meister gehabt/ worunter in gedachtem Jahre 1547. der eine Burgemeister Nitzschke ein Rott-Meister in dem Mittel-Viertel gewesen.

II. Der Stat-Wapen bestehet aus dem Fürstlichen Wapen des halben Adlers und Fünf Balcken mit dem Rauten-Krantze/ und unter demselben dem Ascanischen/ sampt über beiden stehender Kirche mit dreien Thurn-Spitzen von unterschiedener Höhe und Distance von einander: Die Worte herumb heissen: Sigillum Civitatis Dessau. Der auf dem Rahthause befindliche Ring aber enthält zwar eben das Wapen/ aber zwischen den Thurn-Spitzen lieset man/ an stat der herumbstehenden Worte/ die Buchstaben R. Z. D. das ist/ Raht zu Dessau. Der Abdruck so wohl des Grossen und Kleinen Stat-Siegels/ als des Ringes/ ist in der Tabelle von der Stäte Wapen zu sehen n. 3.

III. Jahr-Märckte werden zu Dessau Drei gehalten/ der Erste Dienstags nach Reminiscere, der Ander Dienstags nach Ægidii, und der Dritte des Dienstags nach Martini, welchen A. 1708. noch ein Jahrmarckt in der Sand-Vorstat in der Trinitatis-Woche beigefüget/ mit eben den Freiheiten/ wie der Reminiscere Jahr-Marckt in der Stat Dessau/ auch der Ohrt vor dem Post-Hause dazu angewiesen worden.

IV. Unter den bei der Bürgerschaft üblichen Gewohnheiten ist das Scheiben-Schiessen/ welches von alten Zeiten in dieser Stat gebräuchlich gewesen/ gestalt es dann in Fürst Johann Casimirs Privilegio, so wohl hiervon/ als dem Vogel-Schlessen von A. 1619. den 29. Aug. ein Uhraltes genannt wird/ dieser auch selbst in gedachtem Jahre 1619. den 30. Aug. der Gesellschaft die Gnade gethan/ und das gewöhnliche Prædicat des Königs angenommen. Und weil dieses Werck damahls in einigen Abgang gerahten/ so hat Er es vermittelst ertheilten Privilegii wieder aufgerichtet/ auch zur Erbau und Erhebung eines Schieß-Hauses und Vogel-Stange das Holtz verehret/ auch verstattet/ daß eine gewisse Quantität Zerbster Biers in selbigem Hause aufgeleget und verzapfet werden mögen. Als es aber durch das eingefallene langwierige Krieges-Wesen von neuen wiederumb zerfallen und eine gar lange Zeit darnieder gelegen/ von der alten Schützen-Gesellschaft auch nur noch ein einziges Mit-Glied/ Hr. Bernhard Herre/ bestellter Land-Rentmeister des Fürstenthums Anhalt übrig gewesen/ so hat sich derselbe mit unterschiedenen Fürstl. Bedienten und andern Personen aus dem Stat-Raht und der Bürgerschaft zusammen gethan und bei Höchst gedachter S. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Sohne und Successore weiland Fürst Johann Georgen II. zu Anhalt Hochsel. Ged. umb Verstattung diese Gesellschaft wieder anzurichten/ und Beihülfe dazu/ unterthänigste Ansuchung gethan/ darin auch so gnädigstes Gehör gefunden/ daß S. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht allein die Materialien zu Erhebung eines Neuen ansehnlichen Schieß-Hauses/ indem das vorige fast verödet/ mildthätigst geschencket/ sondern auch das alte Privi-

vilegium sampt der Schützen-Ordnung mit Beilegung einiger Zugänge/ worunter auch ein geraumes Wiesen-Stück/ erneuert: Da auch am Dritten Pfingst-Tage A. 1676. das Scheiben-Schiessen zum ersten mahle wieder angestellet worden/ haben S. Hoch-Fürstl. Durchl. der Gesellschaft einen schönen vergüldten silbern Becher/ selbigen zum Gewinst aufzusetzen/ gnädigst geschencket; So sie mit unterthänigstem Danck angenommen/ und zum stets währenden Andencken dieser und anderer Fürstl. Gnaden-Bezeigungen es damit also angestellet/ daß derjenige/ so diesen Becher im Schiessen gewinnen würde/ ihn der Gesellschaft wieder verehren/ und diese Begebnüß auf den Becher eingegraben werden sollte. Welches dann auch also erfolget ist/ und wird der Becher annoch bei der Gesellschaft verwahrlich behalten. Es hat auch die gnädigste Propension gegen diese Gesellschaft noch ferner bei S. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Sohne ietz regierenden Fürst Leopolden Hoch-Fürstl. Durchl. noch weiter zugenommen; Indem dieselbe zu Vermehr- und Feststellung derselben gnädigst verfüget/ daß wochentlich/ wann das Schiessen gehalten wird/ sich ein Paar von dero Förstern/ ingleichen von den Innungen einige/ nachdem sie starck sein/ dabei einfinden sollen/ welches alles Sie dann auch nebst Erneurung des Privilegii in eine gewisse Ordnung verfassen lassen/ darüber auch strictè halten; Sie haben auch dieser Gesellschaft ein Bier- und ein Breihans-Brauen/ so all jährlich zuthun und von allen Gaben frei sein/ gnädigst beigeleget/ und bei dem jährlichen König-Schiessen noch grosse Gewinste aufgesetzet/ auch noch heuer den Actum, wobei sich 128. Personen befunden/ mit Dero und Dero jungen Herrschaft Hohen Gegenwart beehret/ auch selbsten nebst Dero beiden ältesten Printzen mit geschossen.

Vor diesem ist auch zugleich das Vogel-Schiessen/ gleichwie an andern Ohrten/ allhier üblich gewesen/ wie man dann zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten A. 1581. den 3. Sept. ein dergleichen gar solennes Vogel-Schiessen mit Auffsetzung unterschiedener kostbahrer Gewinne gehalten/ wozu auch die auswertige von Adel und Bürgerstandes eingeladen worden/ **umb solch nachbarlich kurtzweilig Schiessen in Freuden helfen anfahen und vollenden**/ wie die Worte des zu dem Ende publicirten Patents den 7. Aug. 1581. lauten. Man findet auch in den Geschichten der folgenden Zeiten/ daß Fürst Johann Casimir selbigen A. 1619. ebenfalls beigewohnet/ und A. 1628. da es den Mittwochen und Donnerstag in Pfingsten gehalten worden/ dem Vogel den Kopf abgeschossen/ auf welchem Schoß allezeit eines von den grösten Gewinnen gestanden. Ist aber nach der Zeit/ wegen andringender Krieges-Gefahr ins Abnehmen gerahten/ stehet auch nicht wieder aufgerichtet zu werden/ aus den Ursachen/ die bei den Zerbster Geschichten angeführet worden. §. XXV. n. 2. f. 289.

V. Unter den in den vorigen Jahr hunderten absonderlich gemeldeten Bürgern finden sich Henricus Vather und Nicolaus Rackow, Cives in Dessow, in Fürst Woldemars Donation einer Wiese in Tzortwitz an das Hospital zum H. Geiste von A. 1363. im vorherg. §. 9. *Donat* zu Dessau wohnhaftig und Else seine Eheliche Hauß-Frouwe schencket eine Hufe an S. Catharinen Altar in der Kirche zu Dessau A. 1439. im vorhergehenden §. *VII. n. 2.* Anderer mehr Meldung ist zuvor §. II. geschehen. Es findet sich auch/ daß der ehemahlige Archi-Diaconus allhier Sebastianus Reinhardus bei seinem Abzuge nach Wörlitz/ vor der von ihm gehaltenen Leich-Predigt über den Superintendenten Herrn Justum Albinum an stat eines Valets eine besondere Zuschrift gestellet/ und selbige zwar an die Fürstl. Personen beiderlei Geschlechts zu Dessau/ auch an die Fürstl. Rähte den von Krosigk/ den von Hübner/ und den Kantzler Müllern/ mit Nahmen/ an die übrige Manns-Personen aber als Burgemeister/ Raht/ Viertel-Meister und Bürgerschaft nur en General; An das Weibliche Geschlechte aber mit absonderlicher Benennung einer iedeu derselben/ so wohl Hof- als Kirchen- und Schul-Bedienten/ Rahts-Verwanten und Bürger gerichtet/ so daß aus derselben Zuschrift alle das damahlige Frauen-Zimmer der Stat Dessau/ so nur einiger massen in einem auch blossem Bürger- und Handwercks-Stande allda gelebet/ mit Nahmen ersehen werden könne: Welches als eine nicht ofte vorkommende Sache man nicht unberühret lassen wollen.

VI. Sonsten ist auch eine starcke Judenschaft hier verhanden/ derer zwar vor etwa 30. Jahren und drüber nur zween aufgenommen worden/ und Schutz-Briefe bekommen; Nach der Zeit aber sich so vermehret haben/ daß sie ihre Religions-Ubung öffentlich zu treiben angefangen/ und zu dem Ende auf einem dazu erkauften Garten-Platz ein Gebäude aufgerichtet/ Anfangs zwar ohne Nahmen/ so aber hernach vermittelst ertheilten Fürstlichen Privilegii von An. 1686. den 26. Novembr. zu einer Sinagoge oder Juden-Schule declariret worden/ wobei ihnen auch zugleich ein sonderbahrer Ohrt zu ihrer Begräbnüß verschrieben worden. Nach diesem hat sich die Anzahl immer mehr verstärcket/ und befinden sich mehrentheils in der Sand-Vorstat/ allwo sie zu Miethe sitzen/ oder eigene Häuser haben. Ausser diesen halten sich auch etliche wenige in Bernburg und Köhten auf/ in Zerbst aber haben sie wenigere admission und pflegen selten über einen oder zween/ zu Zeiten auch wohl gar keiner daselbst zu wohnen/ wie ihnen dann auch das Sau-Bild an der Kirche zu S. Nicolai darin Weisung thut/ wovon in dem *II.* §. *f. 217.* nachzusehen: Wiewohl ihrer vor diesem wohl mehr da mögen gewesen sein/ weil die eine Strasse noch heute zu Tage die Juden-Strasse genannt wird/ und bei dem Ankunischem Thore ein Ohrt ist/ den man den Juden-Berg nennet/ allwo ihre Begräbnüß soll gewesen sein/ auch noch etliche Steine mit Hebreischen Buchstaben daselbst gefunden worden: Man liesel auch in Marckgraf Friedrichs und Ertz-Bischof Friedrichs Aussprüchen wegen der Stat Zerbst/ daß die Fürstl. Herrschaft Ihr die Juden allda als zu eigen vorbehalten *II. B. f. 284. 286.*

XVII. Son-

XVII.

Sonderbahre Begebenheiten zu Dessau und in den herumb liegenden Gegenden.

I. Schlacht an den Kreutz-Bergen/zwischen Carolo M. und Witekindo gehalten.

II. Stäte/ Dessau und Köhten werden von Fürst Albrechten vor dem Kaiserl. Hof-Gerichte verklaget/ aber von der Klage loßgesprochen.

III. Begebenheit mit einem Kiel-Kropfe / und Lutheri Judicium davon.

IV. Reformation von dem Pabstthum und andere Begebenheiten biß A. 1596. kürtzlich berühret.

V. Einführung des Brod-Brechens bei dem H. Abendmahl / und andere Begebenheiten von A. 1596. biß 1625.

VI. Was sich den Grossen Deutschen Krieg durch dieser Ohrten zugetragen.

I.

Vnter diesen ist Anfangs nur mit wenig Worten zu melden / daß Carolus M. in dieser Gegend bei den Kreutz-Bergen die letzte Schlacht mit dem Witekindo und dem Herrn Bähringen Seiner Schwester Ehe-Gemahl soll gehalten / und daß hernach die Berge oder Hügel von den vielen Kreutzen/womit man der Erschlagenen Gräber nach gehaltener Schlacht besteckt/ den Nahmen der Kreutz-Berge sollen bekommen haben. Wie dessen annoch der Herr Zese gedencket in den Noten über sein Prierau *f. 114. 115.* Wovon in dem V. Th. mit etwas mehrem wird zu gedencken sein.

II. A. 1424. und in den vorhergehenden Jahren ist eine Irrung zwischen den Stäten Dessau und Köhten eines und F. Albrechten andern theils vorgefallen / wie dieses dann ein Herr war / der leichte Gelegenheit zu Weitläuftigkeiten ergriff / die auch an den Kaiserl. Hof nicht weniger/ als die mit Zerbst / wovon oben f. 282. gelanget; Er ist aber darüber Todes verblichen/ und weil niemand verhanden / der die Sache fortsetzen wollen / so sein beide Stäte von dem Kaiserl. Hof-Gerichte von der Klage folgenden Inhalts loßgesprochen worden.

„Wir Bernhard von Gottes Gnaden Marg-
„graffe zu Baden bekennen und thun kunt offen-
„bar mit diesem Brieve/ allenn denn die Jhnn sehenn/ o-
„der hören lesenn / daß Wir vonn Geheiß und Gebots
„wegen des Allerdurchlauchtigsten Fürstenn unnd
„Herrn / Herrn Sigemunts Röm. Kunnigs / zu allen
„Zeittenn Mehrer des Reichs unnd zu Hungarn/ zu Be-
„hemen/Dalmatien/Croatien ꝛc. Königes/Sie unnd des
„H. Reichs Hof-Gericht besessenn habenn / zu Wien
„inn Oesterreich in der Burgk uff diesem Tagk / alß
„dieser Brieff gegeben ist; Und daß daselbst füre Unß
„kam inn Gerichtte Wigard Vogt vonn Dichelsheim / und Lüt mere durch seinn Fürsprechen alß des
„Hoff-Gerichts Recht ist/die Bürgermeister/ Rahtmanne und Bürger gemeiniglich der Städtte
„Dessau und Cöthenn / weren her uff das Hoff-Gericht geladenn vonn Clage wegen des Hochgebornen
„Graff Albrechts Fürstenn zu Annhalt / nu were
„Er da vonn derselben Stedtte Dessau und Cöthen wegenn / unnd wolte Sie verantworten / alß Er des Jhrenn gantzen unnd vollenn Gewalt hette/ denn Jhme
„der Hochgebornne Graff George Fürste zu Annhalt vonn derselbenn Seine Stedtte Dessau
„unnd Cöthenn wegen ann den Stab vor den Hoff-
„Richtter uffgeben hette/so wer Johann vonn Maynz
„Pastor zu Friestorff des vorgenannten Graff Albrechts Seligen Procurator inn denn Sachen do/unnd
„wolte nicht clagen: Das auch derselbe Johann bekennt
„unnd sprach / der vorgenanntte Grave Albrecht
„wer Thot/und hette verstanden/unnd weste auch nicht
„anders / dann daß die Sache nach Seinen Tode verrichtet wer worden/ so were Jhm auch nichts darvonn bevolenn zu clagen: Darumb so baht Jhnn der vorgenannte Wigardt zu fragenn/ unnd an einem Urtheil zu
„erfahren / dieweil der vorgenanntte Johann des vorgenanntten Graeff Albrechts Procurator do were / unnd
„nicht von desselben Graeff Albrechts wegen / zu
„denn vorgenanntten Stedtten Dessau unnd
„Cöthenn clagenn woltte / unnd auch selber sprach/
„Er weste nicht anders dann die Sachen werenn
„verricht / ob dieselben Stedtte Dessau unnd Cöthenn der Clage dann fürbaß/ wie billig/ ledig sein solten / darumb wart vonn denn Herren und Rittern/ die
„der Zeit bey Unnß ann dem Hoff-Gericht sassen/ einhelliglich urteilt/sintemal des vorgenannten Graeffen Albrechts Seligen Procurator do gegenwerttigk inn Gerichte stunde unnd nichtt clagett noch clagen woltte/ so
„weremn die vorgenanntten Stedtte Dessau unnd
„Cöthenn der Clage zu diesenmahle billig ledieg/ unnd
„darumb haben Wir alß ein Hoff-Richter die Ladung uff die obgenanntten Stedtte Dessau und
„Cöthenn vonn des obgenanntten Graeffe Albrechts
„Clage wegen beschehen / unndt was darvon gevolget
„hatt/ abgethann/ unnd vernichtet/ thun ab und vernichtenn die gentzlich in Crafft diez Brieffs/mit urkundt diez
„Brieffs versiegelt mit des Heyl. Reichs Hoff-Gerichts
„aunhangenden Innsiegel. Gebenn zu Wien an
„Sanct Anthonii Tage nach Christi Gebuert XIIIIC.
„Jhare unnd im XXV. Jhaere.

Petrus Warcker.

III. Zu Fürst Johannis III. Zeiten ist die Begebenheit mit dem Kiel-Kropfe zu Dessau vorgegangen / derer in *Lutheri* Tisch-Reden gedacht wird / *Tit. XXV. f. 300. Edit. Isleb. 1566.* Vor Acht Jahren/ spricht Lutherus, war zu Dessau eines / das Ich *Doctor Martinus Luther* gesehen und angegriffen hab / welches zwölf Jahr alt war / seine Augen und alle Sinne hatte/ daß man meinete / es wäre ein recht Kind/ dasselbige that nichts/ dann daß es nur fraß/ und zwar so viel/ alß irgends vier Bauren oder Drescher/ es fraß/ schleß und selchte / und wann man es angrif/ so schrie es / wanns übel im Hause zugieng/ daß Schaden geschah/ so lachte es/ und war frölich / giengs aber wohl zu / so weinte es/ diese zwo Tugenden hatte es an sich. Da sagte Ich zu den Fürsten zu Anhalt / wann Ich da Fürst oder Herr wäre / so wollte Ich mit diesem Kinde in das Wasser in die Molda / so bei Dessau fleußt / und wollte das *homicidium* dran wagen; Aber der Churfürst zu Sachsen/so mit zu Dessau war/ und die Fürsten zu Anhalt wollten mir nicht folgen/ da sprach Ich / so sollten Sie in der Kirche

die Christen ein Vater Unser behten lassen / daß der liebe GOtt den Teufel wegnehme / das thäte man täglich zu Dessau / da starb dasselbe Wechsel-Kind im andern Jahre darnach. Es folget auch bald hernach eine nicht zu verachtende Ursache; Dann als / stehet an gedachtem Ohrte weiter / A. 1541. dieser Historie auch über Tisch gedacht / und daß Er den Fürsten von Anhalt gerahten hätte / man sollte den Wechselbalck oder Kielkropf (welches man darumb so heist / daß es stets kielt im Kropfe /) ersäuffen / und gefraget ward / warumb Er solches gerahten? Antwortete Er drauf / daß Er es gäntzlich dafür hielte / daß solche Wechsel-Kinder nur ein Stück Fleisch / eine *Massa Carnis* sein da keine Seele innen ist / dann solches könne der Teufel wohl machen / wie er sonst die Menschen / so Vernunft / ja Leib und Seele haben / verderbet / wann er sie leiblich besitzet / daß sie weder hören / sehen / noch etwas fühlen. Welcher Meinung auch unterschiedene Casuisten sein / daß nehmlich eine solche Creatur zwar dem Menschlichen Körper etwas gleichendes / aber doch an ihm selbst ein lebloses stücke Fleisch wäre / welches der böse Geist hernach als eine forma assistens, oder wie ein Spieler Seine Tocken regiere / und also mit Tilgung desselben / weder ihn noch einigen andern Unrecht geschehe: Nur setzen sie voraus / daß man zuvor gewisse sein müsse / daß es ein rechter Kielkropf oder Wechsel-Kind sei / welches nicht so wohl in den ersten / als folgenden Jahren könnte wahrgenommen werden. Die Neuere Natur-Kündiger erinnern auch / daß das gantze Werck mit den Kielkröpfen mehrentheils auf einen Zufall des Kopfs / den sie in dem Mutter-Leibe bekomen / und Hydrocephalum heissen / hinaus laufe / daß sie auch daher dicke aufgeschwollene Köpfe und wenig Verstand hätten / aber viel Schreiens machten / auch nur etliche Jahre lebten / und daher diese Creaturen zwar Monstra, aber gar nicht eine Bruht des bösen Geistes wären: Womit zu vergleichen / was in dem *II.* Th. *c. II. f.56.* von einem dergleichen monstreusen Kalbe gemeldet worden. Und kann darumb auch Fürst Johann wohl bei Sich angestanden haben / weil sich vielleicht noch Umbstände eräuget / wodurch in Zweifel gezogen werden können / daß es ein wahrer Kielkropf gewesen.

IV. Was sich mit der Reformation zu Dessau und den herumbliegenden Ohrten und weiter zugetragen / auch wie Fürst George mit Hertzog Georgen zu Sachsen und einigen Päbstl. Theologis darüber Wort- und Schrift-Wechselungen geführet / davon wird in dem *VI.* Th. *C. VII. n.5.* weitläuftige Nachricht zu sehen sein.

Was massen auch die Fürsten Johann / George und Joachim An. 1540. die Kirche zu Dessau mit ansehnlichen Neuen Einkünften vermehret / dessen ist oben gedacht worden §. VII. n. 1.

An. 1589. den 1. Maj. ist zu Dessau ein Land-Tag gehalten worden / dergleichen auch An. 1652. und 1687. geschehen.

V. A. 1596. Sonntags den 10. Octobr. ist das Brod-Brechen bei dem H. Abendmahl eingeführet / und dasselbe an einem Tische gehalten / auch die nähneste Tage vorher die Altäre weggeräumet worden: Und erinnern die damahlige Anhaltische Theologi hiervon in obenangeführter Endl. Ableinung *f.371.* daß es GOtt so gefüget / daß diese Wegräumung eben auf dem fünften Tag nach Dionysii im Neuen Kalender geschehen / an welchem Drei und siebenzig Jahr vorher / nehmlich A. 1523. die Consecration des Hohen Altars und des H. Kreutzes geschehen / wovon im vorherg. §. *VII. n. 2.* gedacht worden: Wobei sie auch folgenden Gedenck-Spruch wegen eingeführten Brod-Brechens angefüget: PanIs EVCharIstIæ fraCtIo Vere est SIgILLVM CorporIs JesV ChrIstI tIgno LIgnI pro nobIs affIXI.

A. 1597. ist der Chur-Sächs. Administrator Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen den 22. Mart. zu Dessau angelanget / und den 23. wieder abgereiset.

A. 1599. ist der bekannte Bremische Theologus Christophorus Pezelius zu Dessau angelanget / und hat den 28. Octobr. daselbst geprediget / hat auch den 29. darauf bei S. Durchl. eine lange Audience gehabt / und nachmahls A. 1600. abermahl da gewesen / und den 12. Octobr. eine Predigt gehalten.

A. 1600. den 4. Mart. sein Churfürst Joachim Friedrich zu Brandenburg / und Landgraf Wilhelm von Hessen zu Dessau angekommen / haben den 7. Mart. ein Ringel-Rennen gehalten / und ist den 8. darauf der Landgraf und den 10. der Churfürst wieder zurücke gezogen.

Von andern Zu- und Abreisen unterschiedener Hohen Chur- und Fürstlichen Personen zu Fürst Johann Georgen Zeiten durch Gelegenheit von Fürstl. Beilagern / Kind-Taufen und andern Begebenheiten / biß 1618. wird in seiner Lebens-Beschreibung einige weitere Meldung geschehen; Wie dann auch Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg bei bevorstehender Religions-Veränderung in der Marck A. 1613. den 16. Jun. nebst dem Englischen Gesandten zu Dessau angekomen und den 17. wieder abgereiset: Der auch weiter A. 1614. den 7. April. hier angelanget und den 8. April wieder fortgereiset. In welchem Jahre auch den 27. Oct. der bekannte Reformirte Theologus Abr. Sculterus zu Dessau geprediget.

VI. In dem grossen Deutschen Kriege ist diese Stat wegen der unfern davon gelegenen Elb-Brücke vielen Durchzügen unterworfen gewesen / wovon in dem vorhergeh. *I.* Buch *C. II.* §. *1. f.91. 92.* einige Erwehnung geschehen; Hier aber ist weiter zu melden / wie solches in Fürst Johann Casimirs Verzeichnüssen befindlich / daß / nachdem die Fürstl. Anhaltische Räthe A. 1625. den 5. Decembr. zu Wulfen bei einander gewesen / umb einen Schluß zu fassen / wie das Fürstenthum wieder das Andrauen der Wallensteinischen Armee möchte erhalten werden / de. 23. darauf der Graf Collalto unversehens mit seinen Trouppen, in Begleitung Hertzog Frantz Albrechts zu Sachsen-Lauenburg und des Obristen Altringers / zu Dessau angekommen / auch so fort eine Schantze an der Brücke aufwerfen / und den 27. Dec. zwei Compagnien Fuß-Volck in Dessau einlegen lassen. Hergegen ist den 31. Decembr. gedachter Graf mit der Armee wieder zurücke gegangen / und Hertzog Frantz Albrecht auf dem Fürstl. Schlosse über Nacht geblieben.

Den 4. Febr. A. 1626. ist Graf Heinrich Schlick mit 42. Cornetten-Reuter hierdurch über die Brücke gezogen / und den 13. wieder zurücke hier vorbei gegangen. Den 17. Mart. sein auch die Dörfer über der Milde und das Ampt Wörlitz mit Völckern beleget worden / den 14. April. ist der Kaiserl. General von Wallenstein oder Hertzog

ßog von Friedland mit der gantzen Armee anher gekommen/ und nachdem Er den 15. April die Schlacht wieder den von Mansfeld erhalten/ und zu Zerbst gewesen/ den 16. wider anher gekommen/ und in der so genannten Müntze oder Kötschischen Hause logiret/ den 17. von hier ab und nach Kalbe gezogen. Den 29. Maji ist der Marquis de Gonzaga und Obr. Altringer bei Fürst Johann Casimiren allhier gewesen/ den 25. Jun. hat der Obr. Altringer Fürst Johann Casimirn in dem Kötschischen Hause tractiret: Wie dann derselbe die Zeit durch von Anfange der errichteten Schantze/ auch ferner A. 1627. zum öftern sich hier aufgehalten / A. 1628. sein viel Durchmarsche hier geschehen/ und den 7. Jan. zwei Ayendanische Compagnien/ den 7. Febr. des Montecuculi, Hebrans und de Four Regimenter / den 20. Mart. das Strozzische Regiment / den 14. April. der Graf Coloredo mit seinem Regiment / den 7. Jun. das Verdugische Regiment / den 10. Jun. 500. Mann vom Obr. Palant/ den 16. Aug. der Solani mit seinem Regiment/ welches den 22. Aug. wieder zurücke gekommen / den 17. Aug. vier Colaltische Compagnien durchgezogen.

A. 1629. sein ebenfalls unterschiedene Durch-Marche geschehen / auch der Obriste Wahl zum öftern und der Obr. Altringer hier gewesen/ und zwar dieses Regiment den 23. Febr. durchgezogen/ ingleichen den 29. Mart. das Palantische Regiment / den 5. April. das Merodische/ weiter den 12. April. das alte Altringische / den 22. Jun. drei Bernsteinische Compagnien / den 30. Jun. eine Merodische Compagnie, den 20. Jul. die gantze Kaiserl. Artillerie, den 2. Nov. zwei Picolominische Compagnien/ den 23. Nov. vier Altringische und vier Cerbonische Compagnien/ den 1. Decembr. fünf Bernsteinische Compagnien / den 8. Decembr. des Obr. Grams Compagnie, welche den 26. weggezogen/ der Obriste selbst aber den 30. Decembr. angekommen / und den 31. wieder abgereiset.

A. 1630. den 22. Jan. ist die Savellische Bagage mit dem Obr. Wacht-Meister Reichard angekommen/ den 27. Mart. das Savellische Regiment wieder weggezogen. Den 10. April. fünf Beckerische Compagnien nach Ragun und Jeßnitz verlegt worden / den 27. Maji der Obr. Spaar zu Mosickau / Repchau / und Rosenfeld gelegen/ den 28. durch Dessau gezogen/ den 16. Sept. haben die Montecuculische Reuter das Dorf Rosenfelde abgebrannt / und sein durch Dessau gezogen/ ingleichen den 21. Sept. das Hidonische Regiment/ den 16. Sept. ist der Kaiserl. General-Wacht-Meister Herr von der Neer durchgezogen / und Hertzog Adolf von Holstein bei Fürst Johann Casimiren gewesen / den 29. Dec. das Strozzische Regiment durchgezogen / den 30. Dec. 100. von den Grammischen / den 31. Decembr. Hundert Mann von den Badischen.

A. 1631. den 4. Jan. der General Graf Tylli, wie auch Hertzog Frantz Albrecht zu Dessau angekommen/ und den 5. Jan. von dar auf Koßwick gegangen. Den 14. Jan. eine Holsteinische und eine Grammische Compagnie durchgezogen/ wovon zwei Compagnien zu Mosickau gelegen / den 29. Febr. das Schönburgische und Frauenburgische Regiment durchgezogen / wovon zwei Compagnien zu Mosickau und drei zu Repchau gelegen/ und ein still Lager gehalten / den 20. Febr. ist der Obr. Frauenburg selbst durch Dessau gezogen / und den 18. stille gelegen / den 3. Maji der Graf Kurtz mit fünf Regimentern/ als Strozzi/ Coloredo, Isolani, Montecuculi und Hidon, nebst etlichen Dragounern, sich in das Ampt Dessau und Köhten logiret/ den 4. und 5. stille gelegen/ und den 6. aufgebrochen und in das Magdeburgische sich begeben / den 10. hat der Hauptmann Nidrum die Elb-Brücke abgebrannt / und folgends den 16. die Schantze und Uber-Rest der Brücke demoliret/ nachdem das Fürstenthum Anhalt nun lange gnug erfahren / daß Brücken über grosse Flüsse zwar in Friedens-Zeiten und zu den Handlungen überaus nützlich/ aber in Krieges-Zeiten dem Lande mehr schädlich / dann nutze wären/ wovon in dem vorhergeh. *I. B. C. II.* bei Beschreibung dieser Brücke *f. 92.* mit mehren gedacht worden. Den 22. Aug. ist ein Major von dem Könige in Schweden S. André nach Dessau zu Fürst Johann Casimirn gekommen/ den 29. Sept. der Schwedische General Banier zu Dessau angelanget / und den 30. sich mit Fürst Johann Casimirn unterredet / den 28. Octobr. sein 15. Schwedische Compagnien im Ampte Wörlitz gelegen/ den 29. die Schwedische Trouppen durch Dessau gezogen / und theils in Mosickau und Repchau ihre Quartier gehabt/ den 30. ist der General Banier abermahls bei Fürst Johann Casimirn gewesen.

A. 1632. den 21. Octobr. hat der Hertzog von Lüneburg mit seiner gantzen Reuterei zu Mosickau / Repchau / Rosenfelde / Kühne und Törten gelegen / den 22. Octobr. ist eine Parthie von den Lüneburgischen mit etlichen gefangenen Croaten nach Dessau gekommen welches grossen Schrecken verursachet.

A. 1633. den 6. Jul. ist der Frantzösische Gesandte Mr. de Fumiere nach Dessau gekommen/ und den 8. 9. mit Fürst Johann Casimirn / Fürst Augusten und Fürst Christianen tractiret/ auch darauf den 10. wieder weggezogen. Im Monat Augusto fielen die Kaiserliche in Meissen / und nahme der Obr. Falck den 12. dieses die Stat Leipzig ein/ wannenhero die meiste Einwohner der Gegenden sich in die Anhaltische Stäte retiriret/ Fürst Johann Casimir aber den 10. und 11. Aug. seine meiste Sachen von Dessau nach Zerbst geschickt/ den 14. die Gemahlin und Fürstl. Schwestern und Brüder dahin bringen lassen/ auch selbst den 15. dahin gefolget/ den 19. aber wieder nach Dessau zurücke gekommen.

A. 1634. den 16. Januar. sein 12. Chur Sächsische Compagnien zu Pferde hierdurch gegangen/ den 19. hat der Obriste Lieut. Schwartze sich zu Qualendorf und in andern anliegenden Dörfern einquartieret / den 31. hat sich eine Rochauische Compagnie in Dessau eingelagert/ den 4. Febr hat eine Banierische Compagnie zu Mosickau gelegen/ den 6. Octobr. ist ein Schwedisches Regiment unter dem Obristen Molcken durch Dessau gezogen und zu Hinßdorf/ Cornau / Thurland einquartiret worden / den 7. ist auch ein Regiment Dragouner durchgezogen.

A. 1635. nachdem stracks zu anfange des Jahres zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem General Banier zu Sandersleben ein Vertrag wegen der Quartiere errichtet / und wegen Einnehmung des Hanauischen Regiments in das Fürstenthum Anhalt tractiret worden/ so ist den 12. Januar. eine Compagnie Reuter davon in Dessau einquartiret/ so hernach den 28. Aug. ausgezogen und eine Compagnie Fuß-Volck wieder eingeleget worden.

A. 1636. ist das Fürstenthum Anhalt durchgehends von den Schwedischen und Chur-Sächsischen sehre mitgenommen worden / und nebst den herumbliegenden Ohrten fast Sedes Belli zwischen beiden Partheien gewesen / gestalt dann Fürst Johann Casimir notiret / daß den 2. Februar. 14. Regimenter in dem Fürstenthum einquartiret gewesen; Wovon zugleich in den Bernburgischen und Zerbster Geschichten nachzusehen: In dem Fürstl. Dessauischen Antheile sein den 17. Januar. die Dörfer Solnitz und Kleutsch von den Sächsischen ausgeplündert / den 19. die Mild-Brücke bei Dessau / und den 20. und 23. die Brücken bei Jeßnitz und Ragun abgebrochen worden / den 25. Jan. ist Jeßnitz von den Schweden und Koßwick von den Sächsischen ausgeplündert worden / bald darauf den 27. sein Ragun und Jeßnitz mit dem Vitzdomischen und Dänischen Regiment beleget worden / die hernach den 20. wieder aufgebrochen. Den 3. Febr. ist alles Fürstl. Vieh zu Mosickau und Törten genommen worden / den 6. Febr. hat das Dänische Regiment das Dorf Jonitz / und den 8. Vockerode / hergegen den 25. Mart. die Schwedische Sandersleben ausgeplündert / den 8. April ist die Chur-Sächsische Schiff-Brücke bei Dessau vorbei geführet / aber bei Brambog von den Schwedischen sehre zerschossen worden.

A. 1637. den 12. Febr. ist Jeßnitz und den 13. Ragun von den Schwedischen geplündert / ferner Wörlitz den 4. Mart. attaquiret / Griesen aber und Rackow abgebrannt worden / den 2. Mart. hat sich das Barofkische Regiment zu Kleutsch einquartiret / und den 3. Mart. über die Milde und folgends über die Elbe begeben. Den 21. Mart. seind zwei Schwedische Rittmeister mit 400. Pferden und Saltz-Wagen auf Halle / wiewohl mit grosser Ungelegenheit der Stat Dessau / gezogen / und den 24. wieder zurücke gekommen. Den 26. Mart. haben 70. Sächsische etliche Schwedische auf dem Sande theils todt geschossen / theils gefangen genommen. Den 30. Mart. ist der damahlige Obr. Lieutenant Dörfling mit seinem Regiment durchgezogen / auch Jonitz und ein Hauß zu Petenitz abgebrannt worden. Ferner den 16. April. von den Schwedischen zu Scholitz zwei Häuser und Solnitz halb / auch weiter den 26. April Kleckowitz / und den 27. April das Vorwerck / die Schencke und halbe Dorf Bobbe abgebrannt worden. Den 22. April sein Hertzog Julius Heinrich / und Hertzog Frantz Albrecht zu Sachsen nach Dessau gekommen / und biß zum 24. verblieben. Die auch den 13. Jun. zum andernmahle nebst Hertzog Frantz Carln anher gekommen / den 16. mit nach Wörlitz gegangen / und den 17. zurücke gezogen / den 4. Maji ist eine Chur-Sächsische Parthei zu Dessau eingefallen / hat zwei Schwedische auf dem Schloß-Platz nieder geschossen / alle Pferde aus der Stat weggenommen / und viele Häuser geplündert. Im Monat Julio und in den folgenden Monaten ist die Peste in Dessau und auf dem Lande gewesen.

A. 1638. den 4. Jan. hat der Obr. Rochau zu Qualendorf und Hinßdorf mit seinem Regiment gelegen / und ist den 5. Jan. durch Dessau gezogen / den 22. Febr. ist Fürst Johann Casimir von Graf Ernst Casimirn von Nassau Fr. Witwe / nebst ihrer Schwester Fr. Annen Agneß / Graf Ludwigen von Nassau-Dillenburg / Gr. George Wilhelmen von Leiningen / und zween Nassauischen Frl. besuchet worden. In Krieges-Sachen aber ist in diesem und folgenden Jahren 1639. 1640. weder hier noch in andern Fürstl. Antheilen etwas sonderliches vorgegangen.

A. 1641. aber haben sich die Unruhen wieder vergrössert / und den 6. Febr. einige Sächsische Reuter das Dorf Solnitz ausgeplündert / den 8. Febr. hat sich das Stritzkische Dragouner-Regiment in Petenitz / Jonitz und Vockerode eingeleget / den 10. aber wieder nach Kemberg begeben / den 10. April sein Freckleben und Meringen von den Schwedischen ausgeplündert worden. Den 8. Maji haben die Kaiserliche durch die Milde gesetzt / und alle Dörfer ausgeplündert / auch das Raginische und Jeßnitzische Vieh genommen. Den 12. Maij haben die Kaiserliche Solnitz und drei Häuser zu Kleutsch abgebrannt / den 14. die Fichten am Thurlaitischen Felde angesteckt / und den 16. die Törtische Heide / so an beiden Ohrten grossen Schaden verursachet. Den 12. Jun. ist Ertz-Hertzog Leopold mit 5000. Reutern und seiner Hof-Stat nach Dessau gekommen / die Reuterei zu Kühne logiret / den 13. Jun. als Pfingst-Tag ist er wieder ab- und biß nach Kalbe gezogen / und hat Ihn Fürst Johann Casimir biß an die Gräntzen begleitet. Den 17. Jun. zwei Hungarische Compagnien von Magdeburg anher gekommen / und die Nacht zu Kühne gelegen / worauf sie den 18. über die Milde auf Hänichen gezogen / den 26. Jul. der Obr. Jung mit 2000. Pferden und 300. zu Fusse durchgezogen / und zu Törten gelegen / den 14. Aug. der Obr. Marcowitz mit 100. Pferden in Schira gelegen und den 15. über die Elbe gezogen / den 30. Aug. ist der Deutsche Meister Herr von Stadion mit vieler Ammunition und 2000. Pferden zu Dessau angekommen und zu Törten und Schira sein Quartier genommen / den 31. über die Elbe gezogen und biß dahin von Fürst Johann Casimirn begleitet worden. Den 7. Novembr. sein 500. Kaiserliche zurücke gekommen / welche zu Törten ihre Quartier gehabt / den 2. Decembr. ist Freckleben und Mehringen von den Kaiserl. wie zuvor den 10. April von den Schwedischen geplündert worden / und darauf den 4. Decembr. Mehringen von den Croaten abgebrannt worden.

A. 1642. den 18. Jun. hat Ertz-Hertzog Leopold mit seinem gantzen Train zu Sandersleben gelegen / wohin den 19. auch die gantze Artillerie gekomen / den 22. 23. das Beigottische Regiment Croaten zu Dessau einquartiret / den 12. Febr. ist der Obr. Lieut. Ravin mit des Ertz-Hertzogs Bagage anher gekomen / und über die Milde gezogen / auch nach ihm die Mild-Brücke abwerfen lassen. Den 26. Febr. haben die Kaiserl. Musquetier mit Flössen über die Elbe gesetzt und Vockerode ausgeplündert / den 4. Mart. die Beigottische Croaten wieder weg marchiret / hergegen der Obr. Spiegel mit seinem Regiment wieder eingezogen / und den 15. wieder ab- und nach Böhmen gegangen / den 1. Jun. hat der Obr. Novari mit seinen Trouppen die ihm restirende Contribution abgefodert / und sich darauf gleichfalls nach Böhmen gezogen / den 17. Sept. haben vier Kaiserl. Compagnien zu Mosickow gelegen und grossen Schaden gethan. Den 23. Octobr. nach gehaltener Schlacht bei Leipzig haben sich die Schwedische Völcker genähert und zu Repchow und Mosickow Quartier gemacht.

A. 1643.

A. 1643. den 2. Jul. hat ein gewesener Capuciner George Preiß in der Kirche zu Dessau öffentlich revociret. Den 15. Novembr. ist Landgraf Herman mit seiner Gemahlin anher nach Dessau gekommen / und von dar nach Köhten gegangen. Den 18. Novembr. ist derselbe wieder anher gekommen / ingleichen Landgraf Friedrich / Pfaltzgraf Carl Gustaf / nachmahliger König in Schweden / Axel Lilien / und Gen. Major Wrangel.

A. 1644. den 25. Mart. hat eine Compagnie Schwedischer Reuter von den Königsmarckischen / von Goltewitz kommende / über die Milde gesetzt und in der Vorstat bei Dessau sich gelagert. Den 14. April. ist der General Wittemberg mit 1000. Pferden und der Artillerie anher gekommen / und den 15. sich über die Elbe setzen lassen / den 4. Jul. Obr. Lieut. Neeren mit 500. Mann sich bei der Vogel-Stange und den 5. über die Elbe gezogen. Den 21. Novembr. sein Hertzog Heinrich Julius / Hertzog Frantz Carl / und Hertzog Frantz Erdman alle von Sachsen-Lauenburg anher gekommen und den 23. wieder weggezogen / den 4. und 5. auch 13. Decembr. Hertzog Augustus, Administrator zu Magdeburg / zu Dessau gewesen.

A. 1649. den 6. Octobr. ist die Schwedische Artillerie angekommen / ingleichen den 8. Octobr. das Ritterische Regiment / und den 10. nach Zerbst gezogen / den 20. Octobr. hat das Neerische und Pubenitzische Regiment zu Qualendorf und Hintzdorf gelegen / und den 21. sich über die Elbe begeben: Noch ist den 15. Nov. ein Regiment zu Pferde über die Elbe gegangen.

A. 1650. den 28. Aug. ist Marckgr. Erdm. Augustus anher gekommen / und den 30. nach Halle gezogen. An. 1652. den 26. Octobr. ist allhier ein Land-Tag angefangen / und ist den 1. Dec. darauf dessen Abschied publiciret worden. A. 1659. den 2. Octobr. ist ein Moor in der Kirche offentlich getaufet worden.

Was sonsten an Fürstl. Huldigungs-Vermählungs-Taufen und Begräbnüssen hier in Dessau vorgegangen / davon wird bei den Geschichten der Fürstl. Personen dieser Zeiten ein mehrers zu finden sein.

XIIX.

Von Ungewittern / Feuers-Brunsten / Pest-Zeiten ꝛc.

I. Benennung etlicher schweren Donner-Wetter.
II. Ungewöhnlicher Schnee und Kälte.
III. Feuers-Brünste.
IV. Pest-Zeiten.

I.

UNter den ungewöhnlichen Witterungen wird zuforderst das grosse Donner-Wetter zu berühren sein / welches den 10. Jun. 1688. den Thurn und Kirche zu Dessau getroffen / wovon in dem vorherg. §. *VII. n. 10.* der Länge nach Meldung geschehen. Sonsten findet sich auch in einigen Alten Verzeichnüssen / daß A. 1577. den 13. Jul. Abends zwischen 6. und 8. Uhr in dieser Gegend ein gleichmäßiges starckes Wetter gewesen / so bei Sechs harte Schläge gethan / den Verwalter in der Schule und eine junge Frau getroffen / jedoch ohne Gefahr / sonsten aber einen Knecht und Gänse-Mägdin nebst 11. Gänsen erschlagen / andere aber nähst ihnen unversehret gelassen. Dergleichen sich auch eräuget A. 1601. den 13. Maj. zu Nachts zwischen 1. und 2. Uhr. Ferner A. 1610. den 12. Januar. Abends zwischen 5. und 6. Uhr / mit harten Donner-Schlägen / Wetter-Leuchten und Sturm-Winden / und noch den 2. Novembr. A. 1613. Ingleichen den 3. Aug. A. 1615. wovon auch in den Zerbster Geschichten nachzusehen §. XXVI. n. 14. und den 2. Maj. A. 1619. wiewohl keines dieser Letztern mit sonderlichen Schaden an Menschen / Vieh oder Gebäuden: Noch eines ist mit einem Erdbeben angemercket worden den 27. April. 1578. Und noch ein anders Erdbeben A. 1598. den 16. Decembr. welches so starck gewesen / daß sich die Häuser beweget haben / S. auch hiervon die Bernb. Geschichten in dem vorhergeh. *I. B. c. III. §. XVI. f. 138.*

II. So hat es auch A. 1579. den 16. April. oder nach dem Neuen Stylo zu rechnen den 26. April. eines halben Knies tief geschneiet: Ingleichen A. 1594. hat es den 10. 20. Maj. einen sehre grossen Schnee geleget und den 12. Maj. hart gefrohren / wie solches Fürst Johann George I. in seinem Tage-Buche angezeichnet. Und ferner A. 1595. den 6. 16. April. ein Viertel von der Ellen hoch geschneiet / wobei gleichfalls ein starcker Frost eingefallen / und daher ein grosser Mangel an Futter entstanden. A. 1616. ist in dem Monat Januar. und Februar. eine so grosse Kälte gewesen / daß die meiste Pfirsichen / Quitten / Rosen-Sträucher / auch viel Wild und Vogel-Werck erfrohren; Andern theils aber ist so ein truckener und heisser Sommer darauf erfolget / daß man fast überall durch die Elbe und Milde fahren können / wobei das Sommer-Getraide / Heu und Garten-Werck mehrentheils verdorret. A. 1635. den 14. 24. Maj. hat sich abermahl ein grosser Schnee mit einem starcken Frost eräuget / dessen auch in den Zerbster besonderen Begebenheiten bei diesem Jahre gedacht worden.

III. An merckwürdigen Feuers-Brunsten ist insonderheit gewesen diejenige / so A. 1467. den 19. Aug. entstanden / und die gantze Stat sampt dem Schlosse biß auf die Kirche und eine Thor-Bude verzehret / wovon §. VI. n. 8. ein mehres gemeldet worden. A. 1642. den 14. Dec. ist besage Fürst Johann Casimirs Verzeichnüß des Superintendenten Hofmeisteri Hauß abgebrannt. Von Einäscherung des Hospitals zum H. Geist A. 1653. den 15. Mart. S. §. X. n. 2.

IV. An Pest-Zeiten findet sich in Fürst Johann Georgen des I. eigenhändigen Aufsatz / daß A. 1576. allhier ein grosses Sterben gewesen / und die Fürstl. Junge Herrschaft deßhalb den Sommer durch zu Zerbst / Fürst Joachim Ernst aber zu Harzgerode Sich aufgehalten / wohin sich die Junge Herrschaft in dem Herbst auch begeben. Ingleichen besagen andere Alte Verzeichnüßen / daß A. 1598. im Monat Julio, Augusto, Sept. und Octobr. diese Seuche in der Stat und insonderheit vor den Thoren 699. Personen weg geraffet. A. 1626. hat sie abermahls allhier so wohl als an andern Ohrten in und ausser diesem Fürstenthum umb sich gegriffen / daß auch Fürst Johann Casimir selbst daran sehre kranck gelegen. Dergleichen auch A. 1682. 83. abermahl hin und wieder in diesem Fürstl. Antheile / auch in Köhten und Bern-

burg geschehen. Jedennoch ist diese Stat vermittelst göttlicher Hülfe und sorgfältiger Anstalt der Hoch-Fürstl. Herrschaft und der Fürstl. Ministrorum davon unberühret geblieben.

XIX.

Von den Vorstäten und einigen Dörfern umb Dessau.

I. Anfang der Vorstat aufm Sande / und Vergrösserung derselben.
II. Alter der Kirchen zu Solnitz / Petenitz / und Ertz-Bischof Ludolfs zu Magdeburg Diploma davon.
III. Alte Nachrichten von den Dörfern Jonitz / Klekowitz / Ovalendorf / Kühne.
IV. Verödetes Dorf Stene / und beider Stene und Kühne grosses Alterthum.
V. Schloß und Burg Reine / und wo selbiges geblieben.
VI. Wiederaubauung des Dorfs Rosenfeld.
VII. Andere Neue Dörfer und Vorwercker von Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. angeleget.

I.

Von der Vorstat aufm Sande meldet das Dessauische Saal-Buch / daß vor diesem daselbst kein Hauß bei Menschen Gedencken gestanden / sondern ein Anger gewesen / und nicht mehr dann *S. Georgen.* Kirche und das Hospital sich allda befunden. A. 1534. aber sei das Erste Hauß angefangen worden / und hätte solches Andreas Plönsdorf / seines Handwercks ein Seiler / bürtig von Brietzen / aufgerichtet / welchem hernach andere gefolget und mehr Häuser dazu erbauet.

II. Von den Dörfern dieser Gegenden ist nicht vorbei zu gehen / daß unterschiedene derselben von grossem Alterthum sein / und etliche sich zum wenigsten auf Fünf- biß Sechshundert Jahr hinaus erstrecken. Ein Zeugnüß hiervon wird ausser dem / was in den Nienburgischen Documenten sich finden wird / in folgender Verordnung Ertz-Bischofs Ludolphi zu Magdeburg von A. 1198. zu sehen sein / in welcher nicht nur der Kirche zu Solnitz gedacht / sondern die Kirchen zu Petenitz und Nischwitz zu Pfarr-Kirchen gemacht / anbei Hertzog Bernhard zu Sachsen als Zeuge angeführet wird.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Ludolfus DEI Gratia Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archieps: Quoniam, ut ait Psalmista, in imagine pertransit homo & sicut umbra humane pertranseunt actiones, ideo prudenter industria humana consvevit per Scripture argumentum ad futura tempora derivare, qui firmitatem perpetuo desiderant optinere, nec aliqua violari specie falsitatis. Proinde tam futurorum, quam presentium omnium & fidelium noticie declaramus, quod ex petitione *Heidhenrici venerabilis Abbatis in Nienborg* Ecclesiam *Pietnitz trans Mildam Fluvium* constitutam, quæ *Zstene* Ecclesiam hactenus in animarum cura respexit, parrochiam esse decrevimus propter multas incommodi rationes *Gisilberti* ejusdem Ecclesie Sacerdotis consensu nihilominus accedente & consequenter omnes villas trans *Mildam sitas Ecclesie Zstene prius attitulatas* prædicte Ecclesie *Pietnitz* cum omni juris plenitudine assignamus. Ecclesiam quoque Nigaiz parrochiam esse decernimus duabus ei villis assignatis, *Cewici & Cherowist*, que hactenus *Solnitz Ecclesie* pertinebat, quam transmutationem & predicti Abbatis petitio & Everhardi *Sacerdotis de Solnitz* probavit assensus. Hanc igitur nostram constitutionem auctoritate Dei omnipotentis & Apostolorum ejus Petri & Pauli & hac nostra sub anathemate confirmamus & perpetuo decernimus robur firmitatis habere. Hujus rei testes sunt, Heinricus Magdeburgensis Major Decanus, Albertus Camerarius, Heidhenricus Prepositus - - - Bernhardus Magdeburgensis Curie Notarius. Laici vero *Bernhardus Dux Saxonie*, *Bedericus Comes de Dhornburg*, Wernerus de Amvorde, *Wernerus & Vigtoranus Marscalli*, Thiedolfus, Hardings & alii quam plures. Actum Anno Dnice Incarn. M C XCVIII.

III. In dem Dorfe Jonitz ist Fürst Siegfrieds Donation einer Hufe Landes an die Kirche zu Dessau datiret A. 1268. In welcher / wie auch einer andern Stiftung von A. 1263. auch *Klegwiz* und E. von *Klecwiz* gedacht wird.

Zu Ovalendorf hat eben derselbe Fürst Siegfried die Donation des Dorfs Wreczin an das Jungfrauen-Kloster zu Zerbst datiret A. 1266. S. Zerbst. Gesch. §. X. *f.* 226.

Des Dorfs Kleutsch wird in den Nienburgischen Documenten hin und wieder gedacht / auch ein gantzer Pagus *Cluzi* davon benennet / S. in dem vorhergehenden *I.* B. dieses *III.* Th. *c. 1.* §. 3. *f.* 73. da von den alten Pagis dieser Ohrten gehandelt wird.

Des Dorfs Kühne oder Kohne wird auch schon gedacht in Fürst Heinrichs Donation an dein Dohm zu Koßwick von A. 1228. Duo prata juxta villam, quæ *Coine* vocatur. S. oben §. X. und in den Koßwickischen Geschichten §. V.

IV. Von dem Dorfe Stene finden sich gleichfalls hin und wieder in den Instrumenten des 12. und 13. Seculi Benennungen / wie dann allererst *Ztene* Ecclesiam, in Ertz-Bisch. Ludolfs Diplomate von A. 1198. gesehen / und in Fürst Siegfrieds Donation an die Kirche zu Dessau von A. 1263. stehen E. & C. de Ztene in Fürst Albrechts Donation, von Fünf und eine halbe Hufe Landes zu Rodleben an das Hospital zum H. Geist von A. 1297. Hermannus *de Stzenis*; noch in einer Donation einer gewissen Wiese an gedachtes Hospital von A. 1358. Tyle de Stene S. oben *n. VII.* und *X.* Beide aber das vorgemeldte Kühne / und Stehne / haben noch viel ein grösseres Alter auf sich / und sein schon zu Kaiser Ottonis I. Zeiten A. 941. in würcklichem Stande gewesen / und Marckgraf Christianen der beiden Stifter des Klosters Nienburg Geronis, und Ditmari Vater / von vorgedachtem Kaiser geschencket worden / besage folgenden Diplomatis:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Otto Divina propiciante Clementia Rex.* Dinoscant omnes fideles nostri, presentes scilicet & futuri, qualiter nos per interventum dilecti *Filii nostri Luitulfi*, cuidam fideli nostro *Marchioni* nomine *Cristan* in *Pago Sermunt in Comitatu ejusdem Christiani* in loco, qui dicitur *Steno* & in loco dicto *Qvigma* vocato, quicquid proprietatis hucusque habere visi sumus, cum curtilibus, ædificiis, agris, pratis, pascuis, mancipiis, sil-

silvis, aqvis, aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, viis, & inviis, exitibus, & reditibus, quesitis, & inquirendis, omnibusque ad praenominata loca legitimeque pertinentibus in proprietatem donavimus. Proinde munifice largitatis nostre preceptum scribi jussimus, per quod volumus firmiterque jubemus, quatinus *memoratus Christan* de his omnibus nostro dono sibi, in proprietatem concessis, a modo ac deinceps omni tempore teneat potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi, seu quicquid sibi placuerit exinde faciendi; Et ut hoc fidelium nostrorum Sagacitate verius credatur ac per succedentium temporum curricula diligentius observetur, manu nostra subtus illud firmavimus, & Anuli nostri impressione sigillari jussimus.

Signum Domni Ottonis Sigillum Ottonis.
Invictissimi Regis.

Brun Cancellarius ad vicem Fridurici Archi Capellani recognovi.

Data Kl. Mart. Anno Dominice Incarnationis DCCCCXLV. Indictione II. Regnante Ottone Serenissimo Rege Anno VIIII. Actum Alstedi in Dno feliciter amen.

Es ist aber auch das Dorf Stene schon vorlängst und vielleicht nicht lange nach dem Untergange von Reine verödet worden / und findet sich / daß Fürst George eine kleine Glocke aus der wüsten Kirche zu Stene der Kirche zu Wörlitz geschencket / weil die genannte Kirche verfallen und das Dorf vor vielen Jahren verwüstet worden. 1440. Freitags nach Divis. Apost. Ist auch itzo nichts mehr davon übrig / als daß das bißher so genannte / wiewohl numehr demolirte Stenische-Thor zu Dessau bißher davon den Nahmen geführet.

V. Das Schloß und Burg Reine ist in den mittelern Seculis in nicht weniger Hochachtung gewesen / wie dann nicht allein hierselbst ein Fürstl. Schloß und Hof-Lager gewesen / und daher von Fürst Alberto und Siegfrieden *Curia nostra* Reine genannt wird in Donation von Sechs Werdern an den Deutschen Orden zu Burow A. 1307. S. in den Burow. Gesch. §. II. und daher durchgehends von den Historicis *Arx Rene*, das Schloß Rene genannt wird / sondern es ist auch deßhalb A. 1282. der Meißnische Krieg geführet worden / indem ein Graf von Falckenstein selbiges A. 1282. den Fürsten Siegfrieden und Bernharden genommen / diese hergegen mit Beistand Ertz-Bischofs Erici zu Magdeburg / Alberti und Dietmars oder Dietrichs Marckgrafen zu Meissen und anderer / es wieder erobert / wovon in dem *V.* Th. bei den Geschichten dieser Printzen weiter nachzusehen. Es ist aber hernach dieses Schloß nebst dem anliegenden Dorfe und Kirche durch die Wasserfluhten gantz verödet / und die Einkünfte der Kirche daselbst der Kirche zu Dessau vereignet worden / wie wier gleichfalls in dem vorhergehenden §. VII. gesehen: So daß numehr nichts als der blosse Nahmen Reinichen in dem der Ohrten verhandenen Gebüsche übrig geblieben. Ob man auch wohl nicht unterlassen nachzusehen / ob nicht annoch einige alte Nachlässe oder Rudera des Schlosses anzutreffen wären / so ist doch nichts zu finden gewesen / ausser einem ein wenig erhobenen und in die Länge gezogenen Hügel / und nähst demselben einen verwachsenen breiten Graben; Es ist auch derselbe Hügel hin und wieder mit kleinen engen Gräben durchschnitten / welche iedoch kein altes Werck zu sein scheinen / sondern nach entstandenem Gebüsche erst mögen gemachet sein worden / damit das Wasser nicht an einem oder andern Ohrte möchte hinderlich fallen. Hergegen findet sich ein langes Mauer-Werck gegen über an der Rechten Seite der Elbe in dem Gewässer etwan Fünf Ruhten von dem Ufer / welches man mit der Ruder-Stange gantz vernehmlich fühlen kann / und mag etwan nach Gelegenheit der Höhe des Wassers 3. biß 4. Fuß unter Wasser stehen: Und vermeldete der Fischer von Brambog / so mich damahls geführet / daß bei gar kleinem Wasser es vor diesem wohl heraus gestanden / und er zuweilen bei zwei Ruhten lang darauf herumb gegangen wäre. Die Situation ist eigentlich gegen dem Neckischen Werder / da die Oeffnung des Eichen-Gebüsches / und der Platz von Eichen bloß ist / und ist vermuhtlich / daß der Strom vor diesem allda / wo ietzo der Neckische Werder ist / gegangen und seinen Lauf von der Rodlebischen Gräntze längst den Bergen biß nach Brambog zu gehabt / wie er dann noch bei Brambog an den Bergen lang gehet / der Ohrten aber / wo ietzo der Strohm gehet / Land gewesen / so mit der Zeit weggespühlet worden / und der Strohm dergestalt seinen vollen Lauf daselbst genommen / und behalten / diese Rudera aber ein wahrhafter Nachlaß des Schlosses Reine und gleichsam von einer Seite zur andern versetzet worden; Und darumb hat man auch die Gegend vor unbrauchbar und gleichsam desperatæ possessionis gehalten / quæ penitus desolate dignoscuntur, wie wier in des Ertz-Bischofs Ottonis Worten gesehen / oder wie die Fürsten Albertus und Woldemar von dieser Sache melden / per aquarum fluctus & exundantiam ita desolate videntur, quod nullus ibidem habitare possit. S. §. VII. Man siehet auch längst den gemeldten Bergen von der Rodlebischen Gräntze an / nicht nur eine Niedrigung / sondern nähst derselben einen tiefen / und mit Wasser beständig angefülleten langen Graben / welches vielleicht Nachlässe des alten Strohms / so wie der Werder erst formiret / auch durch ietz erwehnte Niedrigung vollends zugeschweminet / und mit dem festen Lande verbunden worden / mögen übrig geblieben sein. Hergegen findet sich ietzo / daß der Strohm seine force wieder an die Rechte Seite wendet / und eine Zeit her ein ziemliches Theil von dem Neckischen Werder abgerissen / andern theils aber an der Lincken Seite der Elbe unfern dem Ufer einen Werder / der Grüning genannt / und nicht weit von demselben einen andern noch zur Zeit unbewachsenen formiret. Daß also wohl geschehen möchte / daß das Wasser seinen alten Fluß wieder nehmen / und gedachtes Mauer-Werck vielleicht wieder nach der andern Seite bringen / oder auch gar mitten in dem Strohm lassen möchte. Wie sich dann dergleichen in dem Rhein zu mehren mahlen begeben / auch allhier in der Nähe in der Gegend von Barby sich ebenfalls ein altes Gemäuer / vielleicht auch von einem Schlosse / oder Kirche / mitten in der Elbe findet / welches auch ohne Zweifel vor diesem auf dem festen Lande gestanden / durch Veränderung des Strohms aber in diese Tiefe gerahten.

VI. Von dem Dorfe Rosenfelde meldet das Fürstl. Saal-Buch / daß es sampt der Marcke wüste gele-

gelegen/ und hätte kein Mensche gedacht/ daß allda Leute gewohnet; Aber A. 1542. in der Fasten hätten Fürst Johann/ George und Joachim anfänglich allda Stellen austheilen lassen/ und hätten sich darauf Leute gnug gefunden/ so die Heide zerrissen und zu Aeckern gemacht/ und zu bauen angefangen/ so daß es in weniger Zeit zu einem beständigen Dorfe gediehen.

VII. Das Dorf Alten ist vor diesem dem Hospital zum H. Geist vereiguet gewesen/ und wo an der Sache mit dem Grafen Anano und seiner Gemahlin Halta etwas wäre/ derer in dem V. Th. I. B. c. 1. wird gedacht werden/ so möchte m[illegible]edencken/ daß es von der Halta seinen Nahmen bekommen/ welches man aber dahin gestellet sein lässet. Es ist aber lange Zeit wüste gewesen/ iedoch von letzregierenden Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. wieder hervor gesucht/ und ein Neues Vorwerck daselbst angeleget worden/ so seit zween Jahren schon ein ziemliches an Jährlicher Nutzung getragen.

Nicht weniger haben auch S. Hoch-Fürstl. Durchl. seit einigen Jahren andere ebenfalls etliche Hundert Jahr her wüste gelegene Dorf-Märcken/ nahmentlich Delnau im Ampte Dessau/ und Lemmeritz im Ampte Radegast/ noch ein Vorwerck bei Delnau/ auch eines auf der Mosickower Helde in der Wüsten Dorf-Stäte Kochstät angeleget/ so auch schon würcklich bei nahe auf dem vorigen Preiß genutzet/ und mit der Zeit erweitert wird werden. Noch wird eines von grössern Ertrag auf der wüsten Nauendorfer-Marcke angeleget/ und zu Abwendung der bißher von dem Elb-Strohm verursachten Ergiessung ein kostbahrer Damm mit etlichen 1000. Thaler Kosten aufgeführet: Ingleichen weil zu Austrocknung des weitläuftigen Morasts in der Holtz-Marcke Kapen ein gar kostbahrer Graben biß in die Elbe geführet worden/ woran in dem verwichenen Jahre 1707. und dem gegenwärtigen 1708. täglich über 100. Arbeiter employiret worden/ so werden auch daselbst nicht allein etliche 100. Fuder Heu gemacht/ sondern mehr Dörfer und Vorwercker der Ohrten angeleget/ anbei die Holtzung weit höher genutzet werden können.

Das II. Capittel.

Von den Stäten Jeßnitz/ Ragun und andern herumb liegenden Oehrtern.

I.

Die Stat Jeßnitz.

I. Nahmen und Beschaffenheit der Stat/ Zahl der Einwohner.
II. Beschaffenheit der Kirche; Alte Documenta dero Jura betreffende/ ehemahlige Päbstliche Indulgentien bei derselben.
III. Inscriptiones in und ausser derselben.
IV. Verzeichnüß der Prediger.
V. Von dem Stat Magistrat, dessen Juribus, auch dem Land-Gerichts und Raht-Hause.
VI. Von den Jahrmärckten/ und einigen nahe dabei gelegenen Oehrtern.
VII. Grosse Feuers-Brunsten daselbst.

I.

DJe Stat Jeßnitz wird gemeiniglich Neu-Jeßnitz genannt/ zum unterscheide des über der Milde unfern davon liegenden Dorfs Alt-Jeßnitz/ so lange Zeit denen von Repchow zuständig gewesen/ nach der Zeit aber dem Obristen von Ende zugehöret. Sie lieget zur Lincken Hand der Milde/ wie Dessau/ und ist über Menschen gedencken eine Stat gewesen/ wiewohl biß dato ohne Mauern/ hat iedoch Zween Vorstäte/ eine vor dem so genannten Hällischen Thore/ die andere vor dem Mühl-Thore/ und wohnen ietziger Zeit in der Stat und Vorstäten bei 165. Bürger mit ihren Familien/ auch noch über 50. Hauß-Leute: Die Häuser sein nach Gelegenheit dieses Ohrts ziemlich gebauet: Die Strassen sein/ die Lange Strasse/ die Grüne Strasse/ die Bader-Gasse/ und das Schlämmer-Gäßlein/ vor dem Mühl-Thore in der Neustat/ und vor dem Hällischen Thore die Schloß-Strasse und das Hospital.

II. Die Kirche wird zu *S. Marien* genannt/ und hat vor diesem/ gleichwie auch andere Oehrter dieser Gegend/ zu dem Bischofthum Meissen gehöret: Ist an Gebäuden mittelmäßig/ hat iedoch keinen Thurn/ wiewohl vorgegeben wird/ daß vor dem einer mit zweien Spitzen verhanden gewesen/ wie die Stat annoch in ihrem Wapen führet/ wäre aber eingefallen und die Steine davon zu dem vordersten Mühl-Damm eingeleget worden. Sonsten aber findet sich noch vermittelst einer Copiæ Transsumptæ von A. 1425. ein Alter Abschied von Hertzog Rudolfen von Sachsen und Lüneburg/ wie die Titulatur damahls gewesen/ zwischen dem Pfarrer *Petro* und Hansen von Repchow von A. 1417. Ingleichen ein Vertrag zwischen gedachtem Petro und beiden Brüdern Hansen und Tidon von Repchow von A. 1419. welche folgenden Inhalts sich befinden:

In nomine Domini Amen, Anno nativitatis ejusdem millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, Indictione secunda mensis Aprilis die septima hora vespertina, vel quasi in domo Habitationis Honorabilis Viri, Domini Alexii Kael, Officialis perpetui Wurczensis, & ibidem in estuario hyemali Pontificatus Sctissimi in Christo Patris & Domini nostri, *Domini Martini*, divina Providentia *Pape quinti*, Anno ejus septimo in mea Notarii Publici testiumque subscriptorum presentia constitutus personaliter discretus Vir, *Dominus Erhardus Cervvitz*, *Plebanus in Jessenitz*, habens & tenens in suis manibus quasdam literas testimoniales, unam Sigillo Illustris Principis & Domini, *Rudolffi, Saxonie & Lüneburg Ducis*, Felicis recordacionis, reliquam strenui Viri *Nicolai Houest* Sigillo sigillatam, Jura & munimenta *Ecclesie Parochialis in Jessenicz* super ejusdem bonis ac aliis rebus certis in se continentem coram prædicto Viro Domino Officiali *Erhardus plebanus in Jessenicz* ne Notarium subscriptum debita cum instantia requisivit quatenus sibi unum vel plura super premissis conficerem instrumentum, seu instrumenta: Data sunt hec Anno, Indictione,

Wurczinensi exhibuit atque produxit, eadem legit ac legi fecit, eumque cum instantia debita requisivit supplicans humiliter & devote, quatenus mihi Notario infra scripto hujusmodi literas transsumi demandaret ac redigi faceret in forma publici Documenti, sic quod eisdem literis fides tam extra quam in Judicio plenaria adhiberetur, & ubicunque locorum debite auscultando: De cujus mandato ego Notarius subscriptus hujusmodi literas non rasas, non cancellatas, sed omni vitio & suspicione carentes recipiens, eaque debite auscultando, nihil addendo, nec minuendo, quod sensum mutat, seu variat intellectum, easque in presens publicum documentum redegi & Transsumptum. Quarum quidem literarum tenores secuntur in hæc verba:

Wir Rudolff von Gotis Gnaden zcu Sachsen und Lüneburg Hertzog ꝛc. ꝛc. Scheyden solche Sachen zwieschen den Ersamen Herrn Peter Pharren zcu Jessenicz und den tuchtigen Hanse von Repgow nach irer Schulde und Antwort/ dy Sy uns beschrebin gebin haben in solcher wyse als hir nach steet geschrebin: Czu dem erstin alz Her Peter/Hanßen vorgenant/ schuldiget/ daz her sich trage in vyer frye Hufen und dry frye Höfe/ und mache öm dy czinßhaftig/ daz von Aldir nicht gewest sy und czuchet sich dez an Hansses Undersessen und Altsessen ꝛc. ꝛc. Dorzcu Hanß von Repgow alzo antwort und spricht/ daz Er ym dy gnante Hufen und Höfe nicht czinßhaftig gemacht habe/ und blibet dez by uns im rechten zcu entscheiden/ sintdeme daz er Peter sich czuchet an Kuntschaft der Undersessen und Altsessen/ doruff sprechen wir vor recht/ daz Hanß von Repgow mit demselben Undersessen und Altsessen/ an der wissentliche Kunde Er Peter sich czuchet/ der schuldt sich entledigen und unschuldig werdin mag alz recht ist: Die andir Schult Er Peters nach Antwort Hanßes vorgenant/ scheiden wir alzo/ daz Hanß von Repgow Ern Peter Pfarrer zu Jessenitz pflichtig ist sin Wedem-Korn zcu geben von den Wuschhufen/ der er genisset und trybet/ mag auch Er Peter bewysen/ alz recht ist/ daz öm ader synen Vorfarn von Hanses von Repgow eygen Hufen Wedem-Korn geben sie binne funfzig Jaren/ zo ist öm Hanß von Repgow daz Pflichtig wedir zu gebin/ mag abir Er Peter daz nicht bewysen/ zo sol Hanß von Repchow darumb von ym forder unbeteidinget bliben: Dy Dritte Schult und Antwort alz umb dy Fyscherye/ scheyden wir also/ mag Hanß von Repgow dez volkommen alz recht ist/ daz syne lute zcu Alden-Jessenicz mit Rechte im örloubet und gegunst haben/ der Fysscherye zcu gnissen und zcu gebrauchn/ so bleibt er dorumb ane Schult und ane Wandel mit orkunde desis Brieffes versigelt mit unsern Ingesiegel geben zcu Belcig am Fritage nach Concept. Marie/ Anno 40. Decimo Septimo.

Ich Nicolaus Hovest/ Otto von Gluch/ Hanß von Glyn/ Otte von Dibin und Gunther Martinsdorff bekennen offentlich in desim unsern offin Brieffe vor alle den dy ön sehin/ hörin odir lessin/ sy sint geystlich adir weltlich/ daß wir geeynet und gerichtet und gesunet hebin ezliche Sachen ezwusschen dem ersamen Ern Peter Pfarrer zcu Jessenitz und den tuchtigen Knechten Hanssе und Tylen Gebruder von Repgow/ dy se beyn den andir hatten/ und dar ouch obir gewest sint dy vorsichtigen Burger von Jessenitz genant/ Drews von Bobbow/ Claves Plote/ Claves Lobchinn in sulcher weyse alz hir nach geschrebin steet/ czu dem erstен sollen dy vorgnant von Repgow/ und alle ore erbin/ und ouch alle ir Nachkommenden nach dessen Tage reychin und gebin alle Jar järlich dem vorgnant Pforrer/ und alle synd: Nachkomenden sin Wedem-Korn von alle den Hufen/ der sy genyssen an Acker/ an Holcze und Grase/ und dar em Keynd ingesprochen noch angehalden sind/ usgenommen vyer Hufen/ dy da gehören zcu orem Hofe/ der sint sy ledig und loz. Czu den andirn male/ wen der Pfarrer selbist genist/ adir trybet/ adir werkit syne Vyr Hufen mit mythe adir mit bethe adir wy her ör selbist kan gnysen in synem Nutze/ zo sal er von vorgnant sin unbekommert Dinst/ und allirleye Hyndernisse/ dy öm schedelich mochte sin zcu synen Gutern und ouch mechtig daz syne syn zcu tryben und zcu tragen/ zu vorkuffin und zcu vorgebin an allirleye Hindernisse und Vorsprechunge/ alzo vor gewest ist/ sundir hertho ꝛc. zcu gebene und dem Clostere we daz sye den Gabin; Ist abir daß er syne Hufen usthut umb eyne czinß/ zco sal der vorgnant ꝛc. or. Ist abir daz Er sy zu halbin leest trybin/ zo sal der/ der sy trybet den vorgnanten halbin mogelichen Dinst thuen/ und auch czu gnysen der Gebüre meyne an Weyde/ an Holcze/ an Grase/ und da en keynes yn gehaldin. Czu dem dritten male zo sollen dy vorgnant den Köster lasen volgen den halben sehe czu seyn Hantgenisse und zcu bruchen/ ab her wil/ ist abir/ daz her ön ußthun wil umb eyns Zinß/ zco sal er ön den vorgnanten onbithen umb einen glichtlichen Czinß/ waz öm eyn andir do vor gebin wolde. Zcu dem Virden male sollin dy vorgnant vorbithen eren Geburen/ daz sy dem vorgnanten Pfarrer nicht schaden thun an syne Guter und örlasen öm daz/ daz sy welden daz er öm thun solde/ ist abir daz sy daz dor obir deme nicht inlasen welden/czo sollen dy vorgnante Gunnen dem Pfarrer daz her ön selbis vor vorbyte waz her or Schaden hat/ dor noch bobin alle dese vorgeschreben Stugken sollen sy an beydersyt gute Frint syn/ daz alle dy vorgnant Reden und Stucken gentzlich und warhaftig haldin wollen/dez haben wir vorgnant an desen Brieff durch mer Bekentnisse wyllen lassen schribin und gebin/ der da vorsegelt ist mit Ern Hovests/ Hanß von Glyns und Gunther Mertinsdorff Ingesigel/ der wir uff dese Czyt mit gesampter Hand sin czu brucken. Datum & actum anno Domini millesimo quadringentesimo decimo nono, in die trium Regum. Sigillum vero prime litere magnum & rotundum cere viridis, in cuius medio quinque habebantur clipei, in medio magnus & elevatus continens in *se quinque tractus, per medium tractuum dimidium crinale transiens transversaliter.* In aliis tanquam Signum leonis & aquile apparebat & in uno duo *tractus per modum crucis transeuntes*, in cuius circumferentia hec habebantur litere *S. Rudolfi DEI gra. Saxonie & Luneburg Ducis.* Sigilli autem alterius litere rotundum cere viridis habens in se clypeum, in cujus superficie ymago leonis apparuit, & in circumferencia he litere habebantur, S. Johan Houest. Quibus literis sic integris, non rasis, non cancellatis, sed omni vicio & suspicione carentibus, perlectis, perspectis ac debite auscultatis præfatus *Dominus*

Erbardus plebanus in Jessenicz me Notarium subscriptum debita cum instantia requisivit quatenus sibi unum vel plura super premissis conficerem instrumentum, seu instrumenta: Data sunt hec Anno, Indictione, mense, die, hora, loco & Pontificatu quibus supra, Presentibus Discretis Viris, Domino Erhardo Opilione Vicario Temporali Ecclesie Wurczinensis, Maxen & Lamperto familiaribus Honorabilium Virorum Prepositi Wurczinensis & Officialis ante dicti testibus ad premissa vocatis decenter & rogatis.

Et ego Petrus Schyban de Wolckenstein Clericus Misnens. Dyoceseos sacra imperiali autoritate notarius, quia premissis omnibus & singulis dum sic ut præmittitur agerentur & fierent, una cum prenominatis testibus interfui, eaque sic fieri vidi & audivi, ideoque & presens publicum Instrumentum manu mea propria conscriptum exinde confeci, quod signo nomine & cognomine meis solitis & consuetis signavi rogatus & requisitus in fidem premissorum; Et protestor de appensione Sigilli Dni Officialis.

Auch hat diese Kirche zu Pabsts Alexandri VI. Zeiten A. 1494. hunderttägige Indulgentien erhalten/ vor diejenige/ so zu dero Verbesserung oder Ornamenten etwas beitragen würden/ wie aus folgendem/ wiewohl an unterschiedenen Ohrten wandelbahrem Exemplar zu sehen:

Oliverius Fabinensis, Johannes * *Portuensis* Episcopi, Dominicus tituli Sancti Clementis, Laurentius tituli Sancte Cecilie, & Baptiste ** Sancti Johannis & Pauli Presbyteri, Dominicus Sancti Nicolai in ymaginies, Alexander Sanctorum Cosmi & Damiani, Diaconi, miseratione divina Sacrosancte Romane Ecclesie Cardinales, universis & singulis presentes litteras aspecturis salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducuntur, salubrius animarum suarum saluti prospicimus. Cupientes igitur, *ut Parochialis Ecclesia beate Marie virginis in Gessenitz* Misnensis Diœc. ad quam sicut accepimus Dilectus nobis in Christo venerabilis *Dominus Bartholomeus Koppen de Gessenitz Presbyter Magdeburgens. diœceseos* singularem gerit devotionem, congruis frequentetur honoribus & à Christi fidelibus jugiter veneretur & in suis structuris & edificiis debite reparetur, conservetur & manuteneatur: Nec non libris, calacibus, Luminaribus, ornamentis & sacris rebus aliis prò Divino cultu inibi necessariis decenter instruatur: Utque Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant, & edificationem, conservationem, manutentionem & renovationem hujusmodi - - - - - - - quo ex hoc ibidem dono coelestis gracie - - - - - - - - - - Nos Cardinales prefate Ecclesie attenti supplicationibus predicti Bartholomei nobis super - - - - - omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum, eius autoritate confisi omnibus & singulis videlicet - - - - vere penitentibus & confessis, qui dictam Ecclesiam in singulis - - - - - - - Conceptionis beate Marie Virginis & - - - - - - - - - - Donati Episcopi nec non Dominice post nativitatem beate Marie Virginis ipsius Ecclesie Dedicationis festivitatibus & diebus a primis - - - - - - usque ad vesperas inclusive devote visitaverint annuatim & ad premissa manus porrexerint adjutrices pro singulis festivitatibus sive diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus, Presentibus perpetuis futurisque temporibus valituris, in quorum omnium & singulorum fidem premissorum literas nostras hujusmodi fieri, nostrorumque Sigillorum fecimus appensione communiri, Dat. Romæ in - - - - ribus nostris anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto, die vero prima Mensis Junii, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Alexandri divina providentia Pape Sexti Anno secundo.

* *Johannes* ist zwar bei dem Onuphrio, in Vit. Pontif. wird aber nicht Portuensis, sondern Prænestinus genannt.

** Baptista SS. & Pauli stehet bei dem Onuphrio auch nicht/ sondern es führet diesen Titel Ardicinus de la Porta.

Et nos *Johannes* Dei & Apostolice sedis gratia *Episcopus Misnensis* presentes indulgentiarum literas, qui easdem sanas, integras, non viciatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed prorsus omni vicio carentes comperimus, acceptandas & confirmandas duximus, acceptamusque & confirmamus easdem autoritate nostra ordinaria per presentes & nihilominus omnibus & singulis Christi fidelibus vere confessis & contritis, qui se maxime earundem literarum tenore exhibuerunt totiens, quotiens id fecerint quadraginta dies Indulgentiarum de injunctis eis penitentiis Beatorum Petri & Pauli autoritate confisi in Domino misericorditer relaxamus: In cujus rei fidem sigilli nostri majoris appensione communiri fecimus & jussimus. Datum & actum in Dyben a nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto, vigesima octava Mensis Martij.

III. An Monumenten sein einige von der Resischen *Familie* verhanden/ wie dann diese Familie bei 140. Jahr an diesem Ohrte in guter renommée gelebet/ und unterschiedene aus derselben nicht geringe Fürstl. Bedienungen nebst dem Consulat verwaltet: Unter denselben ist auf dem Platz in der Kirche zu lesen/ Henrich Resen/ eines alten Fürstl. Dieners und bei der Stat viel Jahre lang gewesenen Burgemeisters/ so A. 1634. verstorben/ Epitaphium:

DEO ET MEMORIÆ SACRUM.

Conduntur sub hac crypta Exuviæ Viri integritate & prudentia eximii, DN. HENRICI RESII, Illustrissimis Principibus Anhaltinis &c. Dn. Johanni Casimiro, nunc temporis Dynastæ Clementissimo, ejusdemque Parenti Dno. Johanni Georgio, nec non Avo Dno. Joachimo Ernesto, τοῖς ἐν ἁγίοις, per novem retro lustra, & quod excurrit, ab officiis & Consulis oppidi hujus primarii, ætatis suæ septuagesimo quinto, æræ autem Christianæ eo, quem sequens Chronodistichon indicat anno, XVI. Kalend. Decembris, circiter horam septimam vespertinam, ad arbitrium summi Numinis, pie ac placide in assidua constantique Redemtoris sui Christi Jesu invocatione defuncti &c.

ERGO NVNC, QVIA LARGA DICE, TE CONSV-
LE RESI,
FLORVIT, ÆTHEREA SEDE LOCATVS OVAS.

Nebst welchem auch ein Griegisches zu sehen/ so der Sohn Joachimus Rese/ als ein Mann/ so dieser Sprache

che sehre mächtig gewesen/ verfertiget / so man aber/ weil es an unterschiedenen Ohrten nicht wohl gelesen kan werden / vorbei gehen müssen / die Lateinische Worte aber/ so dabei befindlich/ sein folgende:

Solamen

Quo ob inevitabilem Parentum suorum ex hac vita discessum in luctum conjecta se ipsam erexit Biga Filiorum Romanus, & Joachimus.

Außwendig an der Kirche ist des ietzgemeldten Joachimi Resen Begräbnüß mit dieser Inscription:

M. DC. LXXII.

D. O. M. S.

Quiescunt heic in pace ossa Viri de omnibus bene meriti JOACHIMI RESII, JCTI; Hebraicæ, Græcæ ac Romanæ Linguæ Notitia celebris, Serenissimis Anhaltinatus Principibus per X. retro lustra ab OFICIIS, Consulis oPidi hujus per aNos LIV. ECLesiæ Antistitis XLIX. Qui cum Principibus fidem, Reipublicæ Justitiam candide & sine fuco probasset, Clientibus advocationem in causis sæpe arduis universamque Provinciam concernentibus fideliter, fœliciter, utiliter præstitiSet, & liberos ex se ex liberis LXIII. masculini ac sequioris sexus vidiSet, Dierum satur in vera FilI Dei invocatione fide non vaciLante obdormivit, cum vixiSet aNos LXXIX. Cui curis soluto Vidua mœstissima Liberique superstites Monumentum hoc poni curaverunt.

Hæc Seculari Clericus G. H. S. 1693.

Centrum quis Mundi tetigit? Nemo: At Microcosmi
Mox centrum in RESIO Consule, laudis habes.
Progenies Themidis, Latius, Grajusque Poëta,
Addictus sacris; Fidus ubique Moses.
Lumen Justitiæ; EXEMPLAR MORUM; Synagogæ
Deutero fundatæ structor & autor erat.
Jesnizium reperit LAPIDEM moriensque reliquit
Exstructum, cultum marmoreumque velut:
Sed tandem Pietas, Musæ, Prudentia Legum,
Sedulitas, quævis mortua in hocce Viro!
Vivere, quid? Moriens cœpit virtute perennis:
Spiritus astra petit: Nomen in Orbe manet.
Unius, hinc cernis Lector, corruptio quod sit
Alterius partus, vitaque nexque docent.

Ingleichen dessen Sohns und seiner Ehe-Genoßin/ so beide auf einem Tag beerdiget worden.

C. S. S.

Par Conjugum Lectissimorum *Georgius Fridericus Resius Joachimi JCti* ac per Ann. LIII. in Patria heic Consul. Primarii Filius: Et *Eva Christina Georgi Raumeri Superint. DeSau.* Filia præmaturo fato in ipso ætat. flore ac vigore pie & placide in Jesu suo obdormiverunt; Quorum exuviæ in hoc monumento D. XXIV. Aug. An. M. DC. LXXXI. simul depositæ, Animæ vero in Cœlum se receperunt, postquam trieNium in Conjugio suaviter exegerunt. Relinquentes post se Filiolum Joachimum Fridericum unius ANi cum dimidio. Hoc quod reliquum est Paternæ pietatis & charitatis mnemosynon Liberis Desideratis. turbato mortalitatis ordine Mœstis. Parentes P. C.

IV. An Predigern aus den alten Zeiten seind keine vorgekommen/ als derer in dem vorangeführten Transsumpt gedacht worden/ *Petrus* Pfarrer zu Jeßnitz und *Erhardus Ceswitz Plebanus in Jessenitz.* Nach eingeführter Evangelischen Religion aber werden in einem A. 1588. übergebenen Bericht angeführet *Georgius* Freitag *Eulenburgensis*, welchem/ nachdem er verstorben/ gefolget / *Thomas Arnoldus Cizensis*, und nachdem dieser auch an der Peste Todes verblichen / sein Sohn *Christianus Arnoldus*, der aber An. 1596. abgedancket und sich auf sein Land-Gut Holtz-Weißigk begeben.

Ihm hat gefolget *David Woldenbergius* von Zerbst bürtig / so der Erste Prediger Reformirter Religion allhier gewesen/ und nebst dem Diacono Conrado Corrumphio aus Hessen A. 1596. den 4. Sont. des Advents den 19. Decembr. zum ersten mahle das H. Abendmahl mit Brechung des Brods gehalten. Ferner *Matthæus Albinus* von Fraustat aus der Schlesien / und nach ihm nur gedachter *Conr. Corrumphius*, A. 1626. nach diesem *Georg. Raumerus*, nachmahliger Superintendent zu Dessau A. 1636. weiter *Georg. Fridericus Colideus*, aus der Pfaltz A. 1638. Hierauf *Theodorus* Hofmeister / der auch eine Zeitlang bei der Reformirten Kirche zu Zerbst aufgewartet.

Die ietzige seind:

Hr. Gotfried Heinrich Salmuth/ Pfarrer.

Hr. Christian Werckmeister / Diaconus, und nachdem dieser nach Klein Schierstät versetzet worden/ Hr. Jacob Leonhard Pärsch: Welcher zugleich die Schul-Information nebst dem Cantore Gottfried Meiern führet.

Wobei zugedencken / daß in den vorigen Zeiten auch die beide Sächsische Dörfer Alt Jeßnitz und Mildenstein von hieraus mit dem Gottes-Dienste versehen worden/ so aber schon A. 1575. wegen Alt Jeßnitz von dem von Repchow disputirlich gemachet worden/ der sich auch damahls erbohten aus seinen eigenen Mitteln 50. Thlr. zu Erhaltung eines eigenen Pfarren darzu schiessen/ umb nichts mehr in ein frembdes Fürstenthum zu geben. Es findet sich auch / daß der Zeit ein Diaconus zu Jeßnitz gewesen / nahmens Caspar Wiesenthau/ welcher den Gottes-Dienst zu gedachtem Alt Jeßnitz alle Vierzehen Tage verrichtet/ auch noch A. 1583. gelebet / und mit Ecken von Repchow vor dem Churfürstl. Consistorio wegen Brenn-Holtzes / Eichelmast und Aecker einen Proceß geführet. Als aber hernach die Reformirte Religion zu Jeßnitz eingeführet worden / so haben sich gedachte von Adel vollends geweigert / einen Prediger von dar anzunehmen / sondern es haben beides die von Repchow zu Alten Jeßnitz / und die von Gleissenthal zu Mildenstein ihre Kirchen eingezogen und einen eigenen Pfarren ihrer Religion bestellet.

V. Der Stat-*Magistrat* bestehet aus Dreien Burgemeistern / so viel Kämmerern und Jungherren/ so Jährlich umb Michaelis abwechseln/ also daß jedes Jahr ein Burgemeister / Kämmerer und Jungherr die Administration der gemeinen Stat-Sachen so wohl als die Gerichten führen / gestalt dann die Stat von undencklichen Jahren her nicht nur die Civil- sondern auch die Criminal- und Halß-Gerichte Erblich besessen/ ist auch nie an diesem Ohrt eine Herren-Acht gewesen / wie vor diesem zu Zerbst und Dessau geschehen/ und ist der Regierende Burgemeister iederzeit zugleich Richter/ der dann/ wann ein Peinlicher Actus fürfällt/ bei Hegung des Gerichts Drei Schöppen/ zwar iedes mahl aus dem Raht/ iedoch nach seinem Gut befinden zu sich nimmt / und ist ihre Versammlungs-Platz das Rahthauß/ so an dem Marckte gelegen/ der Stat-Wapen hat zween Thürne mit zween Riegen Fenster/

so auf einer Mauer stehen/ in derer Mitte sich ein Thor befindet.

Sonsten aber ist hierselbst noch ein absonderliches Land-Gerichte / so mit des Rahts Gerichten nichts zuthun hat/ sondern beobachtet die Fürstl. Jura und Interesse der Acker-Leute auf dem Felde: Und bestehet solches aus einem Land-Richter und Dreien Schöppen / welche ingesampt von der Hoch-Fürstl. Herrschaft durch einen Commissarium absonderlich in Pflicht genommen werden / auch so lange sie leben in ihrem Ampte bleiben.

Unter den Burgemeistern der vorigen Zeiten finden sich / so viel man Nachricht hat / von A. 1565. Johann Lutze/ von dessen Vorsorge ein Neues Rahthauß zu erbauen alsobald wird gedacht werden / und nach ihm Michael Fischer / ferner Heinrich Rese/ welcher zugleich Fürstl. Land-Richter/ Geleits-Einnehmer und Mühlen-Inspector gewesen / Jacob Heine/ *Joachimus* Rese / der auch seines Vetters gehabte Fürstl. Officia mit bedienet / Johann Nieman der Aeltere/ Thomas Klenstock / Philip Bobbe / Sebastian Rese / Johann Nieman der Jüngere/ Jeremias Herman / Christian Herre / Leonhard Nieman/ *Justus Crugius*, George Trosten. A. 1569. bei Errichtung des Neuen Rahthauses werden genannt Burgem. Michael Fischer/ und seine Mitherren *Ambrosius* Heuner / und Johann Ruel / A. 1596. findet sich/ daß bei damahliger Haltung des H. Abendmahls nach Reformirter Weise den 4. Sonntag des Advents derselben beigewohnet / *Liborius* Stahl Burgemeister / Adam Heine Kämmerer / Heinrich Rese damahls Jungherr / Valentin Held / Steffan Richter.

Die ietzige Burgemeister und Rahts-Verwandte sein

	In dem Regierenden Mittel.	In den beiden Ruhenden Mitteln:	
B.	Hr. Ludwig Knaut.	Hr. Christian Stieler.	Hr. Bernhard Christof Rese / so zugleich Stat-Schreiber gewesen / und vor weniger Zeit verstorben.
K.	Joachim Niemann.	Gottfried Hermann.	Johann Andreas Rahtsmann.
J.	David Schmeltzger.	Martin Saxenberger.	Christof Körsten.

Wobei insonderheit zu wiederholen / daß die Resische Familie über 140. Jahr in Jeßnitz wohnhaft gewesen / und viele so wohl Fürstl. Bedienungen als bei dem Rahthause gehabt.

Von dem Rahthause findet sich / daß das ehemahlige bei der grossen Feuers-Brunst A. 1567. den 23. Aug. mit verzehret / und alle daselbst verhandene Alte Documenta verbrannt worden: Worauf der Burgemeister der Zeit Hanß Lutze An. 1569. ein Neues angefangen/ und nachdem er noch in selbigem Jahre Todes verblichen / solches von seinem Nachfolger Michael Fischern und den ihm zugeordneten Mit-Herren vollends ausgeführet und verfertiget worden.

VI. Jahrmärckte seind 1. im Monat Septembr. Dienstags nach Mariä Gebuhrt / so der Aelteste ist und von undencklichen Jahren üblich gewesen. 2. Im Junio Dienstags vor Johannis / so die Fürsten Johann und Joachim A. 1545. der Stat verstattet. 3. Dienstags nach *Judica*, so A. 1693. auf Gnädigste Concession Fürst Johann Georgen II. dazu gekommen. Was sonsten wegen der schönen Mühle anzumercken/ davon wird in dem vorhergehenden *I. B. c. II. §. XIII. f. 113.* nachzusehen sein.

VII. Von den Krieges-Begebenheiten dieser Ohrten wird zu conferiren sein / was bei den Dessauischen Geschichten vornehmlich aus Fürst Johann Casimirs Tage-Buche gemeldet worden. An Feuers-Brunsten sein zwei insonderheit hier vorgefallen / die Erste/ so A. 1567. den 23. Aug. umb 3. Uhr nach Mittage in der Mühl-Gasse in Mattheß Schmidten Hause/ welches zwischen der Schleuse und Schlemmer-Gäßlein eingelegen/ durch eine Schmiede Esse ausgekommen/ und sich dermassen ausgebreitet / daß dadurch 42. Häuser sampt den Ställen/ Brau-Häusern und 16. Scheunen mit allem Getreide und Vorraht/ ingleichen dem Mühl-Stall und Raht-Hause zu Grunde abgebrannt / auch nicht mehr als 4. Wohn-Häuser / wiewohl mit grosser Mühe / iedoch auch etlicher massen von dem Feuer beschädiget / errettet worden. Die andere ist A. 1659. den 17. April. Mittags zwischen 11. und 12. Uhr in der Grün-Gasse in eines Bürgers Burchard Bradtens Hause/ welches damahls ein Spielmann/ Victor Mann insgemein der Schwabe genannt / zur Miehte gehabt/ und sich etliche Jahr zuvor / wie dieser Ohrt von Einwohnern ziemlich entblösset gewesen / unvermercket eingeschlichen/ plötzlich entstanden / und binnen anderthalb Stunden ein Brau-Gut / eilf Buden-Häuser/ und zwei Scheunen in die Asche geleget.

II.

Die Stat Ragun.

I. Dero Alter und Situation.
II. Alter und Erneuerung der Kirche/ Prediger daselbst.
III. Des Raht-Hauses und Rahts Beschaffenheit / Belehnung mit den Gerichten.
IV. Stat-Wapen.
V. Krieges-Gefahr / letzte Peste / grosse Wasser-Fluht / Feuers-Brunsten.

I.

DJe Stat Ragun heisset dem Nahmen nach auf Wendisch einen Lust-Garten/ S. I. Th. c. V. f. 21. meritiret denselben auch wohl wegen ihrer angenehmen Situation an der Milde / und schönen herumliegenden Buschwercks. Von ihrem Alter werden die bald folgende Documenten Anzeigung thun / daß sie vor Vier biß 500. Jahren allschon im Stande gewesen. Sie lieget auf einem Werder / und wird von beiden Seiten

ten von der Milde umbflossen / ist aber sonsten wie Jeßnitz mit keiner Mauer umbgeben.

II. Die Kirche wird zu *S. Georg*en genannt / und ist A. 1288. von Pabst Clemente IV. confirmiret worden / inhalts in derselben noch befindlichen Auffschrift: Ecclesia *Divi Georgii* Parochialis *in Raghun* a Clemente 4. Pontifice Romano confirmatur Anno Salutis humanæ 1288. sui vero Pontificatus Anno primo. Hätte also numehr A. 1708. bei 420. Jahr gestanden. A. 1606. den 13. Aug. ist sie erneuert und die Alte Mauer biß an den Thurn rings umher bei drei Ellen erhöhet / und ein gantzes neues Dach darauf gesetzet / der Thurn aber daran A. 1572. erbauet / und A. 1687. vom 5. Jul. biß zum 23. Sept. erneuert uñ ein steinern Gang herumb geführet / auch den 18. Aug. der darauf befindliche Bähr mit dem Knopfe abgenommen worden / so mit der rechten Pfoten einen Schild / worauf das Anhaltische Wapen gebildet / und mit der lincken eine Fahne hält / darin gleichfalls das Anhaltische Wapen mit der Jahrzahl 1571. gehauen stehet. Ingleichen ist A. 1696. die Kirche repariret / und mit neuen Chören gezieret / auch die Kantzel auf besondere Unkosten der Jungfern in Ragun gemahlet worden.

Die Reformirte Religion ist A. 1597. in derselben öffentlich eingeführet worden. Was aber die Nachricht von den Predigern belanget / weil damit biß auf die Stunde / da gegenwärtiges zum Druck gekommen / cunctiret worden / so hat man sich derselben an diesem Ohrte entsehen müssen.

III. Von dem Rathhause ist so viel Nachricht / daß das gegenwärtige A. 1617. neu erbauet / und daß A. 1642. da das beste Theil der Stat in Feuer aufgegangen / auch das Rathhauß von allen Seiten damit umbgeben gewesen / solches dennoch unversehret geblieben. A. 1697. ist ein Neuer Thurn daran gebauet worden / durch welchen man von aussen auf das Zweite Stockwerck des Rathhauses gehen kann: In der Spitze desselben ist eine schöne Schlage-Uhr / dessen Glocke A. 1540. von Eckhard Kucher zu Erfurt gegossen / aufgestellet worden. Der Raht bestehet iedes Mittel / wie zu Jeßnitz / aus dreien Personen / einem Burgemeister / einem Kämmerer / und noch einem so genannten Jungherrn / wozu auch noch ein Statschreiber gehalten wird / welcher den Nahmen eines Actuarii führet. Und sein die Nahmen der A. 1708. verhanden gewesenen:

Burgemeister: Hr. Johann Rudolf Pauli / dessen Vater Hr. David Pauli / von Zerbst bürtig / A. 1650. hierselbst Statschreiber / und folgends A. 1655. Geleits-Einnehmer / Mühlen-Inspector und Burgemeister worden / und A. 1685. den 1. Maj. Todes verblichen. Hr. Heinrich Gottlieb Kühne.

Kämmerer: Hr. George Henrich Schintzel und Hr. Erdman Händler.

Jungherren: Hr. Wolfgang Segel,
Michael Berge.
George Kümler.

Actuarius: Hr. G. F. Rese.

Der Amptirende Burgemeister verwaltet auch die Richter-Stelle / indem der Raht und Gemeine daselbst von alten Zeiten her mit denen Ober- und Unter-Gerichten belehnet sein / exerciren aber dieselbe im Nahmen der Hoch-Fürstl. Herrschaft / wovon noch ein Alter Lehn-Brief von A. 1395. verhanden / also lautende:

Wir Albrecht von Gotis Gnaden Furste czu Anhalt und Graffe von Asschanien bekennen offenbar mit dissem Brive allen den / die on sehin adir hörin lesen / daz Wir geliegin habn und liehn mit Krafft disses Brives unsern liebin getruwin **Ratmannen und den Burgern Gemeyne zu Ragun daz Gerichte** daselbist mit aller Fryheit und Gewonheit / alze Sie darvor gehat haben von Alder / und wollen der on geweren / wen das nod wirt. Geczuge dissen allen sin unser lieben Getruwen **Eckhart Wulffen / Cune Gotewicz** und **Hanß Kalb.** Czu Orkunde haben Wir vorgenante **Graff Albrecht / Furste czu Anhalt** / unsir Ingesigill an dissin Briff hengin lassin / der ist gegebin nach Gotis Gebort tausend Jar / dryhundert Jar / in den fünff und neunczigsten Jare am Dienstage vor Epiphania.

Nähst welchen noch unterschiedene andere Stücken sein / womit die Fürsten zu Anhalt den Raht und Bürgerschaft allhier belehnet haben / wovon Fürst Georgen Lehn-Brief von A. 1457. Fürst Ernsts von A. 1512. und unterschiedener andern / auch noch Ihr. Hoheit Fr. Henrietten Catharinen in Vormundschaft ietz regierenden Fürst Leopolds Durchl. beides wegen des Lehens / als Gerichten verhanden von A. 1694. den 24. Nov.

IV. Das Stat-Wapen ist vor anderthalb hundert Jahren erst entstanden / und von den Fürsten Johann / Georgen und Joachim dem Magistrat und Gemeiner Stat gegeben worden. **Haben aus sonderlicher gnediger Meinung / damit Wir Ihm so wohl / als andern unsern Unterthanen zugethan** / gemelten unsern Raht / Stat und Gemeinde zu Ragun diß Siegel und Secret gegeben / geben und bestetigen Ihnen und Ihren Nachkommen das hiermit und in Kraft dieses Briefes / daß Sie hinfürder und allezeit zu Ihren Siegel und *Secret* von wegen des Rahts / der Stat und Gemeinde unser Stat Ragun / einen aufgerichteten ausgestreckten Schwartzen Bern mit einer Crohne auf dem Haupte zwischen zweien Tormen innen auf einer Zinne-Mauer / in welchem Mittel unterwarts zufallende Thor / daran quer über drei Neunogen / wie Sie das in Silber graben und uns haben zustellen lassen zu des Raths / der Stat und Gemeinen Besten / Raht / Ehren und Frommen / so oft Ihnen von nöhten / hinfort und allezeit gebrauchen mögen. Alles nach Inhalt des darüber ertheilten Fürstl. Diplomatis sub dato Dessau Montags nach Margariten A. 1545.

V. Unter den sonderbahren Begebenheiten wird Anfangs der Krieges-Anstösse zu gedencken sein / denen diese Stat so wohl bei dem Smalcaldischen Kriege A. 1547. als in dem grossen Deutschen Kriege unterworfen gewesen / wovon iedoch allschon bei den Dessauischen Geschichten Meldung geschehen. In der letzten Peste A. 1683. sein 283. Personen / so iedoch grösten theils Kinder und zwar 173. an der Zahl verstorben. An Wasser-Fluhten ist die insonderheit merckwürdig /

so A. 1573. den 15. Aug. sich zugetragen/ wovon in einer Steinernen Seule an der Kirch-Thüre folgende Worte eingehauen befindlich:

Muldæ altitudo tanta

✠

Die 15. Augusti 1573.

Woraus dann abzunehmen / daß das Wasser des Milde-Strohms dazumahl eine Leipziger Elle und 2. Zoll hoch in der Kirche/ und also/ weil die Kirche am höhsten Ohrte stehet / das gantze Stätgen unter Wasser müsse gestanden haben.

An. 1642. ist die Stat durch einen frevelhaften Schuß eines Soldaten in das Dach eines zunähst an dem Raht-Hause gelegenen Hauses in grosse Feuers-Gefahr gerahten / indem dadurch bei Fünf und sechzig von den besten Häusern in Brand und Asche geleget worden/ in welchem Zustande Sie auch hernach bei 3. Jahr verblieben / und allererst A. 1645. sich wieder zu erholen angefangen / und hat ein Bürger desselbigen Ohrts/ Nahmens Andreas Püschel das erste Hauß wieder aufgebauet.

III.
Von dem Alten Schlosse Lipene.

Zwischen beiden bißher gemeldten Stäten lieget das Fürstl. Hauß Lippene / eines theils in einem schönen lustigen Walde/ mag auch wohl den Nahmen als von einem Linden-Busch bekommen haben/ dann Lipa heist auf Wendisch eine Linde; Andern theils unfern der Milde / welche vor alters nahe darbei geflossen / hernach aber/ weil das Wasser oftmahls dem Hause Schaden gethan / etwas davon ab- und nach dem Sächsischen Dorfe Alt Jeßnitz zugeleitet worden: Und ist dieses Hauß ein sehr altes Werck und Fürstl. Sitz gewesen / massen Fürst Henrichs I. Diploma von Aufrichtung der Kirche S. Marien zu Koßwick zu einer Stifts-Kirche / zu Lipene / oder wie daselbst gelesen wird/ Lepene gegeben ist. Auch findet sich einer Albericus de Lopene in Fürst Henrichs Donations-Briefe des Dorfs Senst an die Stifts-Kirche zu Koßwick von A. 1228. In Fürst Georgen eigenhändiger Nachricht findet sich von diesem Hause Lipene/ daß dasselbige Montags vor S. Gallen-Tage Fürst Sigmunden und seiner Gemahlin Fr. Guthen von Fürst Albrechten vor 1000. Schock guter Kreutz-Groschen Freiberger Müntze versetzet worden/ mit den Stäten Raghun und Jeßnitz und mit allen den nachgezelten Gütern und Dörfern / als Bobau/ Hinnesdorf/ Qualendorf/ Libbene und Porst/ und mit der Müle zu Ragun und Petenitz; Daß auch ferner Fürst George der Aeltere / Fürst Sigmunds Sohn dieses Hauß Lippene seiner Vierten Gemahlin Fr. Annen Gräfin von Lindau und Ruppin zu einem Leib-Gedinge vermachet / wiewohl es auch von demselben Heinrich von Gehofen vor 1300. Rheinl. Fl. und 30. gute neue Schock Gl. verpfändet / iedoch solche hernach dem von Miltitz Successori in Matrimonio gedachtes Gehofen wieder zugestellet sein / c. dessen Quittung Zerbst Sonntags Cantate 1464. Und hat nachmahls vorgedachte Fürstin Anna allda ihre Leben zugebracht/ auch noch A. 1511. von dem Kaiser Maximiliano I. ihre Recht confiriniren lassen/ dat. München den 21. Maji. in welchem Jahre sie aber noch gestorben. Jedoch ist hierbei iederzeit dem Fürstl. Hause die Ober-Herrschaft vorbehalten worden / ohne Zweifel in Absehen auf das ienige / was ehedessen mit Aschersleben vorgegangen: Darumb lieset man in Fürst Ernsten Lehn-Briefe von A. 1513. dem Raht und Bürgerschaft zu Ragun gegeben/ daß er ihnen die Lehn-Stücken vom Raht und seinen Nachkommenen gewehret / iedoch daß sie dessen / so oft die Zufälle und Wandelung kommen/ wie billig/ eine rechte Folge thun und von uns / unser Herrschaft und nicht von Inhabern des Schlosses Lippene empfangen. Dergleichen auch in Fürst Georgen Lehn-Briefe von A. 1457. Sonntags nach dem Neuen Jahre zu sehen. Fürst George erzehlet auch weiter/ daß es nach der Zeit an Fürst Ernsten gekommen / und weil es nach dessen Ableiben annoch verpfändet gewesen/ so habe seine hinterlassene Gemahlin/ Fürstin Margarita nebst andern versetzten Gütern auch dieses Schloß Lipene wieder eingelöset; Indessen aber / weil es in Versetzung gestanden/ auch nach der Einlösung niemand darauf gewohnet. Nach diesem hat Fr. Anna/ Fürst Ernsten Schwester / die Graf Hansen von Oldenburg gehabt / ihre Vettern Fürst Johannsen / Georgen und Joachim gebehten / daß das Schloß Lipene / allwo sie gebohren und erzogen / wieder möchte erbauet werden. Worauf A. 1543. gemeldte Drei Brüder in sämptlicher Regierung sich resolviret / den Bau vorzunehmen / haben auch etliche Häuser daselbst aufrichten und den kleinen Thurn am Thor decken lassen. Welchem nach auch Fürst Joachim / als Er die Herrschaft Dessau sampt diesem Schlosse Lipene bekommen / aus sonderlicher Zuneigung zu diesem Hause erstlich die Kapelle daselbst wieder anrichten / ingleichen den starcken und alten Thurn noch in eben dem Sommer mit einem neuen Dache/ Windelstiege aus starcken Sand-Steinen und andern Gemächern verfertigen lassen / wie dann auch sein Nahme sampt der Jahr-Zahl annoch an demselben in Stein ausgehauen zu sehen: Wobeneben es auch mit einer dicken starcken Mauer umbgeben / wie Fürst Joachims Saal-Buch meldet. Derselbe hat auch weiter zu guter Nohtdurft Stuben / Kammern/ Keller/ Küche mit andern dermassen ausbauen und anrichten lassen / daß ein Fürst seine Wohnung mit seinem Hof-Gesinde/ wann es Ihm geliebet / wohl allda kömen haben. Es ist aber auch dieses hernach in seine vorige Fatalität/ und ietziger Zeit dermassen in Abnehmen gekommen/ daß nichts mehr / als die beiden Thürne und ein Theil von der Ring-Mauer noch übrig / die Mauer aber/ Keller und andere Gebäude gantz weggekommen/ so daß ietzo ausser denselben Thürnen allda nichts verhanden / als die Wohnung eines Försters / sampt etlichen zu seiner Wirthschaft nöhtigen Scheunen und Ställen.

IV.

I. Von Salegast und dem Ursprung des Nahmens.
II. Beschaffenheit von Steinfurt.
III. Von dem Dorfe Prierau.

Un-

UNter denen in dieser Gegend sich befindenden Dörfern ist zuforderst der Dorf-Stäte Salegast zu gedencken/ so jenseit Jeßnitz gelegen/ wiewohl vorietzo mehr ein Vorwerck/ als ein Dorf zu nennen/ als woselbst nur noch eine alte Kapelle/ sonsten aber ausser dem Vorwercke/ nichts als etliche Anzeigungen von gewesenen Hof-Stäten zu sehen; Wie dann auch von einem in dem daran gelegenen Garten befindlichem Hügel/ der Schlangen-Berg genannt/ vermuhtet wird/ daß er voll von solchen ruderibus sei/ und vor diesem auch Hof-Stäten daselbst gewesen sein/ oder auch zu einiger Defension möge gedienet haben. Es ist auch dieser Ohrt noch vor 150. Jahren als ein Dorf in seinem esse und gutem stande gewesen/ massen man lieset/ daß A. 1492. Mittewochs nach Barbaræ der Probst Theodericus und gantze Sammunge des Klosters S. Mauritii zu Halle von Fürst Ernsten gekauft haben/ mit Verwilligung Fürst Georgen und Fürst Rudolfen das Dorf Salegast mit der Erbarn Manschaft/ und aller seiner Zubehörunge vor 1000. Fl. Reinisch auf einen redlichen Wiederkauf: Doch' daß die Genanten unsere gnädige Herren von Anhalt' solche Güter mit ihren Zubehörungen/ wan Sie wollen/ wieder von uns lösen mögen. Ingleichen daß einer Hermann Friedrich/ sonsten Köcker genannt/ Henrich Klosemannen ꝛc. und gantze Samptunge des Klosters *S. Mauritii* zu Halle seine Güter zu Salegast gelegen verkauft an Höfen/ gebauet und ungebauet ꝛc. Wie er sie von dem Fürstenthum Anhalt zu' Lehn getragen und darnach mit gedachten Lehen durch' seine gnädige Herrschaft zu Anhalt an obgenannten' Herren Probsten ꝛc. übergeweist worden/ vor 200.' Fl. ganghaftiger Müntze. Dat. 1518. Montags nach Oculi. Man findet auch in den Dessauischen und Jeßnitzischen Nachrichten/ daß es noch zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten ein Dorf und die Kapelle/ oder Kirche allda eine Filia von Jeßnitz gewesen/ und darin der Gottes-Dienst mit Predigen/ Trauen/ Taufen verrichtet worden/ daß es aber Fürst Joachim Ernst hernach ausgekauft und zu einer Forsterei machen lassen.

Der Nahmen Salegast selbst aber meritiret wohl/ daß man etwas dabei stehen bleibe/ nachdem derselbe auch einen von den Vier Ersten Verfassern der Salischen Gesetze/ Legis Salicæ, der alten Fränckischen Könige benennet/ als welche gewesen/ wie sie in in prologo Legis Salicæ nach Lindenbergii Edition geheissen werden/ Wisogastus, Bodogastus, Salogastus, und Widegastus: Oder wie sie bei dem Sigeberto zu lesen und f. 422. Usogast, Bosegast, Salegast, Widigast. Das Wort Gast heist einen Mann/ an dem etwas sonderliches ist/ Virum Præcipuum, In Re aliqua excellentem, wie wier noch heutiges Tages sagen ein Reicher Gast/ Vir divitiis excellens, ein kluger Gast/ ein verschlagener Gast/ Vir prudentia singulari; Und heist also Salegast einen des Hofes kundigen oder bei Hofe ansehnlichen Mann/ von Saal/ welches in den vorigen Zeiten einen Hof/ Aulam geheissen; Alß/ Er gieng ꝛc. den königl. Saal so rein/ Pudoris Aula Regia, Er macht uns Erben in seinem Saal/ In aula sua. S. in diesem *III.* Th. *I.* B. *c. II.* von der Saale f. 97. Und lieset man zwar in *Camerarii Hor. Succis. Cent. t. 64.* eine andere Erklährung dieses Worts: *Salogast* aut potius *Slavogast*: Sic enim in vetustis Codicibus manuscriptis exaratum nomen reperitur: Rerum proletariarum & ad infimæ etiam sortis plebeculam pertinentem curiosum notare videtur. Man siehet aber nicht/ auf was vor einem Fundament dieses stehe/ ich zweifle auch/ ob MSa verhanden/ darin an stat Salegast, Slavogast gefunden werde/ zumahlen die Gelehrten der damahligen Zeiten in diesen Gegenden/ etwas milde mit Provocation auf MSa. gewesen/ wie wier oben in Cheruwist und Cherusca gesehen im vorhergeh. *II.* B. *c. I. f. 192.* Es stehet auch zu erwegen/ ob eben die vier vorerwehnte Nahmen Prænomina, Vornahmē der Personen/ uñ nicht vielmehr Nomina Officiorum, Nahmen der vornehmsten Bedienungen und Ministrorum des Königl. Hofes gewesen; Als Wisogast, corrupte Usogast ein weiser Gast/ Vir sapientia insignis, welches vielleicht von einem Staats-Ministro oder Geheimen Estats-Raht könnte verstanden werden: *Bodogast*, *Birgast*, ein helfender Gast/ Helf-Reich/ von Baten, helfen/ ein Ober-Justitiarius, oder auch Advocatus Generalis: Salegast Magister Aulæ, Hofmeister/ oder Hofmarschall/ Wedegast/ der die Weide/ Aecker/ Wiesen und was daran hänget/ pascua, rura, culta & inculta, wie die Diplomata zum öftern zu reden pflegen/ und also die Königl. Einkünfte auf dem Lande beobachtet/ ein Ober-Amptmann/ oder vielmehr Ampts-Kammer-Director; Welcher gestalt denn die Leges Salicæ von Vier dergleichen vornehmen Königl. Ministris, einem Geh. Estats-Rath/ Ober-Justitiario, Königl. Hofmeister und Ampts-Kammer-Præsidenten wären gemacht worden/ so man hernach als Nomina propria oder Tauf-Nahmen dieser Personen gehalten: Welches alles man iedoch zu weiterer Erwegung anheim giebt. Indessen ist es doch recht merckwürdig/ daß diese Uhralte Fränckische Nahmen und dergleichen eben in dem Fürstenthum Anhalt gleich als in einem Mittel-Punct concentriren/ als worin nicht allein gegenwärtiges Salegast sondern auch in dem Köhtenschen ein Wedegast und Badegast zu sehen/ und noch in dem Dessauischen ein Radegast/ wovon bald wird gehandelt werden. S. auch was von dergleichen Benennungen von dem Herrn Meibomio angemercket worden *Not. in Wittichind. T. I. Scr. Germ. f. 669.*

Unfern hiervon an der Leipzlger Strasse/ nahe bei dem Sächsischen Dorfe Wulfen/ hat eine starcke und mit sehr dicken Mauren verwahrte Wärte gestanden/ so aber gröstentheils nunmehr demoliret ist: Der Ohrt wird Steinfurt genannt/ und ist ietzo nähst der Warte ein bequemes Wirthshauß durch Veranlassung des Kammer-Directoris Hrn. von Wülckenitz gesetzet/ die Reisende allda nach verlangen zu accommodiren: Wie dann auch daselbst/ gleich wie auch sonsten zu Bobbe/ von Uhralten Zeiten ein Geleite verhanden.

Auf halbem Wege zwischen Dessau und Ragun lieget das Dorf Prierau/ so mit dem Anhaltischen Gebiete umgeben/ auch vor diesem zu Anhalt gehöret/ itzo aber Sächsischer Jurisdiction ist/ und soll so viel heissen als Priors Au/ weil es dem Prior zu Stein Laußig/ itzo Mildenstein zugehörig gewesen. S. im vorherg. *I.* Buche *c. II. §. 2. n. 3. f. 96.* Dieses ist des berühmten Deutschen Poëten *Philippi* Zesen Vaterland/ als dessen Vater daselbst Prediger gewesen/ und daher von ihm mit einem eigenem Lob-Gedichte beehret worden/ welchem unten an gehörigem Ohrte auch seine Stelle soll gegeben werden.

Das

Das III. Capittel.

Von dem Fürstl. Hause Oranienbaum/ dem Fürstl. Hause und Ampte Wörlitz/ dem Ampte Radegast/ und Alten Schlosse Walderſee/ꝛc.

I.

Von Oranienbaum.

I. Das Dorf Nischwitz ist vor 600. Jahren und drüber bekannt gewesen.

II. Ist wegen der angenehmen Situation von den Fürstl. Gemahlinnen sehr beliebet worden: Veränderung des Alten Nahmens von Ihr. Hoh. der itzigen Hoch-Fürstl. Fr. Wittwe: Vorhaben ein Stätlein daraus zu machen: Jahrmärckte daselbst.

III. Beschreibung des Hauses Oranienbaum.

IV. Einweihung der Ersten Kirche.

V. Erbauung einer Neuen Kirche.

VI. Reguliere Anlegung des Stätgens: Weiter Schaden daselbst.

VII. Oftmahlige Besuchung dieses Ohrts von Königl. Chur- und Fürstl. Personen.

VIII. Einige über Oranienbaum abgefaßte Sinnreiche Gedancken.

I.

DAs ietzige Fürstliche Hauß Oranienbaum ist vor diesem eine Dorfstelle gewesen/ so ins gemein Nischwitz und in den alten Zeiten Nisisi, Nichscice, Nizathize, auch Nichatz, Nichaitz genannt worden/ massen man in den alten Documenten des Klosters Nienburg liesel/ daß der Kaiser Otto III. demselben Kloster vier Königl. Hufen in dem Dorfe Nizizi zugeeignet. Dat. A. 996. 15. Kal. Jan. Ingleichen hat Graf Adalbertus, Schutz-Vogt des Klosters Nienburg/ demselben vereignet die Nutzung des Holtzes Nichscice, welches vermuhtlich umbs Jahr 1073. geschehen. Auch wird in Pabsts Alexandri 3. Tutorial de A. 1178. genannt Nizathize - - - - - - Pithnice, Catue; Und der Probst zu Mildensee übergiebt dem Kloster die Zinse und das Jus Patronatus zu Nichaitz selbsten/ vermittelst eigenen Vergleichs A. 1233. Auch Albertus, Hertzog zu Sachsen tritt jetzgedachtem Kloster die Advocatiam in den Dörfern Solnitz, Nichatz, Tsewitz und Clutz ab vor 26. Marck Stendalscher Müntze A. 1297. Welche Documenten insgesampt in den Nienburgschen Geschichten zu finden sein. Nach der Zeit mag es einiger massen in der Weltlichen Hände wieder verfallen sein/ und findet sich/ daß A. 1336. Eckhard und Fritz Gebrüdere die von Zorbecke Fürst Albrechten zu Anhalt das Dorf Nichtawitz mit allen Rechten/ wie sie es von Ihme zu Lehne gehabt/ verkauft haben.

II. In dem jüngst verflossenem Seculo ist es mehrentheils ein Besitz der Hoch-Fürstl. Gemahlinnen gewesen/ welche diesen Ohrt wegen der schönen Gegend vor andern geliebet/ gestalt dann die Fürstin Agnes von Hessen/ Fürst Joh. Casimirs Erste Gemahlin/ hierselbst nach gelegenheit der damahligen Zeiten ein Hauß aufrichten/ auch mit Gräben und Wällen einiger massen umbgeben lassen/ und zum öftern sich dahin begeben/ auch zu Verrichtung des Gottes-Dienstes einen Prediger aus Dessau in Bestallung genommen: Nach welcher Ableiben es zwar etwas von seinem damahligen Lobe verlohren; Als aber ietzige Hoch-Fürstl. Fr. Wittwe Hoh. mit Fürst Johann Georgen II. vermählet worden/ und nach der Hand die sehre anmuhtige Situation dieses Ohrts erwogen/ so hat Sie von neuen Gedancken gefaßt/ demselben noch ein grösseres Lustre zu geben/ und es mit einem prächtigen Wohn-Sitze/ vortreflichem Garten/ und andern/ einem Fürstl. Hause geziemenden Stücken zu versehen/ welches auch dergestalt erfolget/ daß A. 1683. den 8. Jun. das Fürstl. Hauß angeleget/ und darauf A. 1698. verfertiget/ auch nach der Zeit/ wie solches dann annoch geschiehet/ mit mehren zierlichen Gebäuden vermehret/ mithin der Alte Nahmen des Ohrts abgeschaffet/ und von Ihr. Hoh. Hohem Geschlechte nachdem es Ihnen von Dero Hochsel. Gemahl geschencket/ und ehe noch der Bau daselbst angefangen/ Oranienbaum genennet worden. Sie haben auch demselben/ nach der Zeit/ den Nahmen eines Stätleins ertheilet/ und darauf unterschiedene neue Häuser zu erbauen verstattet/ nicht weniger An. 1695. zwei offentliche Jahrmärckte/ den einen Montags nach Palmarum/ und den andern Montags nach Michaelis allda publiciren lassen/ welche auch in den folgenden Jahren fortgesetzet/ iedoch numehr wieder verändert worden/ und der erste auf den Montag vor Pfingsten/ der andere auf n Montag nach Martini verleget worden.

III. Jetzgedachtes Fürstl. Hauß Oranienbaum absonderlich belangende/ so ist solches/ wie nur gemeldet/ A. 1683. von Ihr. Hoh. der Durchl. Fürstin/ Fr. Henrietten Catharinen, zu bauen angefangen/ den 8. Jun. der erste Stein dazu durch Höchstgedachte Ihr. Hoh. sampt der Fr. Hertzogin zu Sachsen/ damahls Aebtißin zu Herfort/ und den andern Princeßinnen/ auch damahligem Printzen/ Fürst Leopold Durchl. geleget/ und in dem Jahre 1698. zur perfection gebracht worden. Es bestehet dieses Gebäude in einem starcken massiven Wercke/ 2. Etagen in sich haltende/ ausser denen annoch unten befindlichen Gewölben. Wann man durch den äussern und innern Vorhof/ durch die aufgeführte Steinerne grosse gedoppelte Stiege und Portal in das Vestibul hinein tritt/ præsentiren sich an beiden Seiten schöne wohl meublirte Gemächer mit ihren Kammern und Schlaf-Apartemens, so mit der Aussicht nach dem hintern Schlosse befindlichem schönen Garten gerichtet sind/ welche alle mit schönen Niederländischen Tapezerien/ Brocaten/ Behängseln/ Guldenem Leder/ künstlichen Schildereien und Gemählden meubliret/ und auf allerhand diverse Ahrten Fürstlich ausgezieret sein: Worin nicht allein Ihr. Hoh. sampt Dero Hochgel. Princeßin Töchtern wohl logiret seind/ sondern auch Dero Fürstl. Regierenden Herrn Sohns/ Schwieger-Sohns Durchl. und andere mehre Hoch-Fürstl. Personen und Gäste/ geraum und bequemlich accommodiret werden können: Gestalt dann auch die Ober-Gemächer in der zweiten Etage mit nicht weniger commodität hierzu bereitet worden. Hinten hinaus zum Schlosse formiret sich ein schönes geraumes Portal von gehauenen Quadersteinen/ worauf sich der nähst hinter dem Hof-Platz gelegene Garten/ und der daran stossende schöne Büchene und Eichene Lust-Wald und Thier-

Gar-

Garten wohl übersehen lässet/ und durch die/ nach Dessau sich streckende Allee einen angenehmen Prospect giebt. Die am untersten Theile befindliche Gewölbe/ worunter ein ziemlich geraumer Saal des Sommers wegen der angenehmen Kühle/ und Aussicht in den Schloß-Garten zum Speise-Gemach dienet/ sind theils zur Hof-Küche/ theils zu Vorrahts-Kammern aptiret/ mit benöhtigten Röhr und-Spring-Brunnen/ etliche derselben auch mit einer Menge von allerhand Sorten von kostbahren Porcellain versehen. Auf beiden Seiten dieses Schlosses erstrecken sich die angebauete Gallerien und Pavillons mit Unter- und Ober-Gemächern/ und denen daran hangeden Flügeln vor die Fürstl. Cavalliers und Bedienten/ Conditorei ꝛc. Man siehet auch noch an dem Ende zur Lincken Hand eine kostbahre Grotte/ mit schwartz und weissen Marmel/ auch Seulen und andern Stücken ausgezieret/ worunter auch kostbahre Brust-Bilder/ davon das eine von Ihro Hoheit Herrn Vater Printz Friedrich Henrichen/ das andere von Dero Herrn Gemahl/ das dritte von Dero Herrn Bruder Printz Wilhelmen zu sehen; Aus den Fenstern aber ist ein schöner Prospect in den Orange-Garten/ in welchen diese Bäume zu Sommers-Zeit gesetzet werden. Unfern dieser Grotte ist auch ein kostbahres Bade-Zimmer/ von lauter weissen Marmel gemacht: Die gesampte Gebäude sind mit einem breiten Wasser-Graben/ über welchen man vermittelst einer Zug-Brücke gelanget/ umbgeben; Und liegen sonsten Süden/ Westen und Nordenwerts herumb unterschiedene schöne **Bluhm-Gärten**/ sampt einer angenehmen ziemlich starcken Orangerie, wovon in dem II. Th. c. II. bei Erwehnung der Anhaltischen Gärten etwas mehr gemeldet worden/ ingleichen **Küchen- und Baum-** auch **Irr-Gärten**/ und verlieren sich West- und Nord-Westen werts/ in einen schönen Buch- und Eichen-**Wald**: Wobei auch die angenehme Eremitage nicht zu vergessen/ welche die Fr. Hertzogin von Radzivil Durchl. unfern dem Garten Nord-Westen werts zwischen etlichen Eichen angeleget.

IV. Es ist auch etliche Jahr zuvor eine Neue Kirche daselbst angerichtet/ und den 17. Octobr. A. 1676. in Hoher Gegenwart beiderseits Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Durchl. Princeßinnen/ auch unterschiedener Standes/ Adelichen und anderer vornehmen Personen zum offentlichen und ordinairen Gottesdienst mit sonderbahren Solennitäten eingeweihet worden. Und zwar haben sich/ nach Inhalt des hierüber abgefasseten Berichts/ Tages vorher hochgemeldte Hoch-Fürstl. Herrschaft/ nebst Ihren fünf Princeßinnen/ der Comtesse Philippine von der Lippe/ und vielem Hof-Gesinde nach Oranienbaum erhoben/ umb über alles gute Ordre zu stellen/ welchen des andern Morgens frühe alle darzu erforderte Fürstl. Rähte/ Edelleute/ Beampte/ und vornehme Adeliche/ und Bürgerliche Personen/ aus der Stat von beiderlei Geschlecht in vielen Kutschen und Chaisen gefolget/ dergestalt/ daß auf dem Schlosse zu Dessau/ der unlängst am 3. Julii Neugebohrne Printz Leopold/ und die Alte Princeßin Eva Catharina zu Anhalt/ Fürst Johann Casimirs Schwester/ wegen Unpäßligkeit in der Stat/ sampt beiderseitigen Hof-Staat/ allein von hohen Personen zurück geblieben. Nachdem nun auch die andere von Ragun/ Jeßnitz und Wörlitz Verschriebene erschienen/ und die gantze Menge vieler frembden curieusen Leute sich vor dem Fürstl. Hause sittsam gestellet/ so haben sich auch nach gegebenem Glocken-Zeichen auf eben selbigem Platz alle Fürstl. und Gräfl. Personen præsentiret/ und ward aus dem 43. Psalm mit Exemplarischer Andacht gesungen: Gieb mir deine Warheit zu verstehen/ und sende mir deines Lichtes Schein/ das mir darleucht daß ich mag sehen auf deinen heiligen Berg zu gehen/ und darnach vollends gar hinein/ in die Behausung dein. Ich will für Gottes Altar frohne/ zu meinem Herren gehen ein ꝛc. Unter welchem Gesange sich die Procession angefangen I. von der Fürstl. Dessauischen Schule/ 2. mit ihrem Rectore und sämptlichen Schul-Collegen/ welchen 3. folgete der neue Ordinandus, Gottfried Müller allein/ 4. der Superintendens Herr Georgius Raumerus mit seinen beiden Collegen, Gottfried Köhlern/ und Martin Emanuel Colero/ 5. die Fürstl. Rähte/ der Land-Adel und die fürnehmste Hof-Officirer/ 6. S. Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten/ 7. Ihro Hoh. Dero Fr. Gemahlinn/ geführet von dem Herrn Gesampt-Rahte und Landes-Haupt-Mann Wilhelm Heinrich von Freiberg/ 8. Princeßin Elisabeth Albertina/ nachmals Aebtißin zu Hervort/ und endlich vermählte Hertzogin zu Sachsen-Barby/ geführet von dem Hauptman von Rochau/ 9. Princeßin Amalie, nachmahls verheirahtete Fürstin zu Nassau in Frießland/ geführet durch den Hofmeister Ernst von Börstell/ 10. Princeßin **Loyse Sophie**/ geführet von dem Jäger-Meister Christoph Heinrich von Wülckenitz/ welche aber etliche Zeit hernach diese Welt gesegnet hat/ 11. **Princeßin Eleonore Marie**/ hernach an den Hertzog von Radzivil in Littauen vermählet/ geführet von dem Stall-Meister Carl Frobenius, 12. Princeßin *Henriette Agnes*, geführet von dem damahligen Kammer-Juncker Esche von Walwitz/ 13. Comtesse Philippine von der Lippe/ geführet von dem auch damahligem Kammer-Juncker Christoph von Walwitz/ 14. des Ordinandi **Braut**/ Frau von Sandbeck/ geführet von dem Herrn Gesampt-Raht und Kantzler Augustus von Milagsheim/ 15. das **Adeliche Frauenzimmer**/ 16. die aus Dessau/ Jeßnitz ꝛc. invitirte Frauen/ 17. die übrige in grosser Menge Anwesende/ und Frembde. II. Nach Endigung obgedachten Gesangs/ ward der 84. Psalm/ **O GOtt der du ein Heerfürst bist** ꝛc. unter der Figural-Music in der Kirche selbst abgesungen/ und inzwischen die Hohe Anwesende placiret. III. Ist der Superintendens an dem Tisch des Herren getreten/ so mit einer schwartz sammeten Decke/ und feinem Tafel-Tuche beleget gewesen/ worauf die zu beiden Heil. Sacramenten gewiedmete Gefässe gestanden/ nehmlich ein zur Heil. Taufe von Ihr Hoh. gegebenes Neues Silbernes Becken/ und Wasser-Kanne/ nebst einem gantz vergüldeten Kelch/ und Patene zur Haltung des Heil. Nachtmahls/ that hierselbst den Vortrag/ das Votum und Gebet/ und verlasen darauf vorgesungenen 84. Psalm/ aus der auch dahin gnädigst verehrten/ mit Silber beschlagenen grossen Nürnberg. Bibel. Worauf IV. von der gantzen Gemeine der Christl. Glaube gewöhnlicher Massen abgesungen/ V. der 122. Psalm zur Predigt in Drei Haupt-Puncten erkläret/ und nach dem Introitu, vor dem Gebeht des Herrn gesungen/ **Glorie/ Lob/ Ehr/ und Herrligkeit/ sei GOtt dem Vater und Sohne bereit** ꝛc. VI. Nach der Predigt aber/ und ge-

schehener Danckſagung vor eine geweſene Wöchnerin/ Proclamation eines Paars Verlobten / und Anwünſchung des Friedens Gottes geſungen worden/ Allein GOtt in der Höh ſei Ehr ꝛc. VII. Demnähſt hat der neue Ordinandus vor dem Altar kniend / durch den Superintendenten / und ſeine Aſſiſtenten / die Ordination Inhalt der Fürſtl. Anhalt. Agende empfangen/ nach welcher IIX. Sei Lob und Ehr mit hohem Preiß ꝛc. geſungen / und IX. nach abgeleſener offentlicher Beichte/ Abſolution und Vermahnung an die Communicanten / das H. Abendmahl nach der Einſetzung Chriſti / unterm Geſange des 103. Pſalms gehalten/ X. Darauf Gott ſei gelobet ꝛc. geſungen / und ein Tauf-*Actus* verrichtet worden / wobei Ihr. Hoh. und Sereniſſimus ſampt dem Gräfl. Frl. von der Lippe Gevattern geweſen. Nach welcher Taufe XI. der neue Pfarrer / bißheriger Schul-Rector zu Wörlitz/ mit ſeiner Braut / Fr. Anna Cornelia de Sandbeck, Caſtellanin zu Oranienbaum getrauet / und nach ertheiltem Segen Num. VI. v. 24. 25. dieſer Dedications-Actus XII. mit dem Geſange / Unſer Vater im Himmelreich ꝛc. geſchloſſen worden / die Fürſtl. Herrſchaft aber ſich unter der Vocal- und Inſtrumental-Muſic des 124. Pſalms / ſampt der gantzen Gemeine nach den Ihrigen retiriret.

V. Weil aber die Einwohner zu Oranienbaum nicht wenig angewachſen/ und gedachte Kirche daher ſolche nicht mehr faſſen können / ſo haben Fürſt Leopolds Hoch-Fürſtl. Durchl. den Schluß gefaſſet/ an ſtat dieſer / zum Andencken und Danckſagung gegen Gott dem HErrn vor ſo viel Ihnen verliehene glückliche Succeſſe in Dero rühmlichen Krieges-Actionen / an einem bequehmern Ohrt eine gröſſere Kirche anzulegen/ dieſe auch darauf demoliret / und A. 1707. den 23. Sept. von Ihr. Hoh. der Hoch-Fürſtl. Fr. Mutter und den anweſenden Fürſtlichen Princeßinnen / und Kindes-Kindern der Grund-Stein zu der Neuen geleget worden. Wobei der Superintendent zu Deſſau Herr Johann Conrad Womrath die Anrede aus Jeſ. 54. v. 2. 3. genommen: Mache den Raum deiner Hütten weit/ und breite aus die Teppiche deiner Wohnung/ ſpahre ſein nicht/ dehne deine Seile lang/ und ſtecke deine Nägel feſte: Denn du wirſt ausbrechen zur rechten/ und zur Lincken; Dahin zielende/ daß/ weil ſich Oranienbaum mit einem kleinen Anfange von Zeiten zu Zeiten vergröſſert/ und hierin vornehmlich Göttlichen Segen zu ſpühren hätte/ man auch billig zu deſſen Dienſten/ auf einen gröſſeren Raum bedacht ſein müſſen / in Hoffnung/ Gott würde dazu ſo wohl / als andern vorſeinden Angelegenheiten des Hoch-Fürſtl. Hauſes ſeine Gnade und Segen ferner verleihen ꝛc. In den hierzu zubereiteten Grund-Stein aber hat man nähſt ſtehende auf Pergamehn geſchriebene Schrift geleget:

Quisquis.
Hanc. Tabulam. Stanneam.
Fueris. olim. fortuna. nactus, vel induſtria.
Noveris. Si. lubet.
Incluſam. fuiſſe. Lapidi. Angulari.
Sacræ. in. Vico. ORANIENBAUMI. ædis.
Cujus. ſtructuram. Altiſſimo.
Cum. prope. Altipolim. (vulgo. Hochſtedt.) ad.
Danubium.
Prælio. ex. Europæis. Deciſivis. Priſcis. & Recentibus.
Infando. ſucceſſu. &. gloria. nulli. omnium. ſecundo.
ANNO. R. S. M. D. C. C. L. V. d. XIII. Auguſti.
Decretum. eſſet.
Gentilitia. pietate. voverat.
Jam. ante. non: ASCANIO. Sangvine. magis.
Quam. tot. palmis. ex. Namurci, Kayſerswerthi.
aliisque. famoſis. obſidionibus.
Longe. inclutiſſimus. Heros.
SEREN^mo. PRINCEPS. ac. DOMINUS. DNo.
LEOPOLDUS.
Princeps. ab. Anhalt. Dux. Sax^æ. Angr^æ. & Weſtph^æ
Comes. Aſcan^æ. Dno. Serv. &. Bernb. Copiarum. Regni. Pruſſici. Pedeſtrium. Supremus. Præfecto. &. Gubernator.
Magdeburgi &c. &c. &c.
Tunc. Legionum. Pruſſicarum. Auxiliarium.
Teſte. Magno. EUGENIO. SABAUDO.
Ipſoque. Maximo. Cæſare. LEOPOLDO. nunc. Divo.
Judice.
Hoſtibus. tremendus. ſuis. vero. intrepidus.
Ac. prudentiam. militarem. cum. fortitudine.
Incredibiliter. ſocians. Ductor.
Quæ. Pietas.
Uti. Summo. Numini. haud. diſplicuerit.
Si. mortalibus. rimari. fas. deſtinata. immortalis.
duabus. proximis. æſtatibus. inſecutæ.
CASSANENSIS. ad. Addam. felix. non. minus. quam.
acris. pugna.
Et. in. Secula. ſtupenda. Taurini. agonizantis.
liberatio.
Ubi. manu. eminuit. &. conſilio. cumprimis.
hic. heros.
Plane. teſtatum. fecere.
Hæc. prima. LECTOR. Voti. ratio.
Alterum. quoque. ut. teneas.
Scito. si. volupe. eſt:
Alte. dicti. Principis. pientiſſimam. Matrem. Viduam.
Sereniſſimam. Principem. ac. Dominam.
Dominam.
HENRICAM. CATHARINAM.
Celeberri^mi. per. Orbem. Stemmatis.
ARAUSIONENSIS.
Solam. jam. proh. dolor. ſuperſtitem. quidem. aſt.
Principum. ſui. Sexus. &. Familiæ. Virtutum.
Omni. genere. &. copia. plus, quam. ullam. antehac.
Aut. verius. plus, quam. una. omnes.
Conſpicatiſſimam. Prolem.
Præter. complura. devotæ. mentis. monumenta.
publ^a.
In. ſupra. memorato. ſuo. ORANIENBAUMI. vico.
Loco. Reſidentiæ. cultiſſimo.
Ædem. Sacram. cujusmodi. nunqvam. illic. viſa.
Anno. O. R. M. D. C. L. X. X. V. I.
dedicaſſe.
Qvod. autem. ob. numerum. pii. Gregis.
Ab. Exemplo. piiſſimæ. Regentis.
Qvotidie. accreſcentem. anguſtior.
Anguſtiore. forma. digna. erat.
Hac. Cura. liberaſſe.
Amantiſſimam. Genetricem. unice. obſeqventiſſimum.
Filium.
Atque. hac. ipſa. tabula. votiva. impleſſe. utramque.
Decalogi. Tabulam.

Tu.

Tu. O. DOMINANTIUM. DOMINE.
Serves. ac. protegas. hanc. tuam. Domum.
Eosqve, qvi. eam. fundarunt, cumules. Largis. Domus.
tuæ. Donis.
Et. ut. toto. corde. innitantur. pretioſiſſimi.
Lapidis. Angularis. JESU. CHRISTI. meritis.
Cumqve. freqventantibus. hoc. Templum.
Viva. ſint. Spiritus. Sancti. Templa.
Benigniſſime. faxis.
Votis. Te. ardentiſſimis. quæſumus.
Amen.

Hierauf hat man die Verfertigung des Grundes fortgeſetzet/und in dem gegenwärtigen Jahre 1708. mit dem fernern Bau fortgefahren.

VI. Das Stätgin an ihm ſelbſt iſt gantz regulier, die Häuſer auch in einer forme angeleget/ der Marckt lieget in einem geraden Proſpect von dem Schloſſe herunter/ auf deſſen Mitte ſich auch ein angenehmer Bruñ zeiget: Die Gaſſen/ ſo von und zu ihm gehen/ liegen alle in geraden Linien/ und ſein die Häuſer/ ſo etwan irregulier gelegen haben/ abgebrochen/ und an ihrer Stelle Neue den Linien nach angeleget worden/ worzu die Anbauende Holtzung/ und vor die Alte abgeriſſene ein gewiſſes Geld bekommen. Es haben auch Fürſt Leopolds Hoch-Fürſtl. Durchl. einen Graben/ beides durch das Stätgin/ und den Fürſtl. Garten führen laſſen/ umb den Ohrt mit gnugſamen friſchen Waſſer zu verſehen/ welcher Graben von Kakau abgeführet/ und durch Oranienbaum hinuntrr in den neuen Graben nach der Elbe zu geleitet wird.

VII. Die Annehmligkeit dieſer Gegend und preißwürdige Ausführung ſo vieler ſchönen Gebäude/ hat auch veranlaſſet/ daß zu mehren mahlen unterſchiedene Königl. Chur- und Fürſtl. Perſonen anher gekommen/ dergl. inſonderheit A. 1700. im Anfange geſchehen/ indem zwar ſchon in der Michaelis-Meſſe S. Kön. Maj. in Polen da geweſen/ aber nach der Neujahrs-Meſſe haben ſich nicht allein S. Kön. Maj. in Polen/ ſondern auch S. Kön. Maj. zu Preußen ſampt Dero Fr. Gemahlin/ und Herrn Bruder Marckgraf Albrechte/ der Herr Hertzog von Gotha/ Printz Anton Günther zu Anhalt-Zerbſt/ Printz Carl Friedrich zu Anhalt-Bernburg/ und andere Standes- und Adel-Perſonen dabei eingefunden. Dergleichen auch nach der Zeit von vielen Fürſtlichen Perſonen aus Deutſchland/ unterſchiedenen Lords aus England/ und nicht wenigern Groſſen aus Holland und andern Ländern geſchehen/ ſo dieſen Ohrt beſehen/ und bei Jh. Hoh. Jhre Aufwartung abgeſtattet. Wie dann auch S. Hoh. des Herrn Marckgrafen Philip Wilhelmen/ ietziger Durchl. Printz hierſelbſt gebohren worden.

IIX. Mehrbeſagte Annehmligkeit dieſes Ohrts und das vielfältige rühmliche Vornehmen Jhr. Hoh. hat auch den wohlſeligen Superintendenten Raumerum bewogen/ ſo wohl auf das gantze Werck/ als abſonderlich den Erſten Kirchen-Bau folgendes Carmen abzufaſſen:

Venerat ad NISEWICI HENRICA ORANIA MARCAM,
Ut placuit tellus, hic habitemus, ait:
Condidit hinc ſedem patris de nomine dictam,
Hæc, ait, AURIACÆ Svavis Eremus erit.
Condidit apricos Hortos, varia arbore lætos,
Hic, ait, AURIACÆ Germen, & arbor erit.
Condidit & Sacrum, Structura nobile Templum,
Hac, ait, immenſo Numini in æde qvies.
Eſt; Qvin ad Sacros uſus mox IPSA dicavit
Condita, ſicque DEO ſeque, ſuosque dedit.
Aulica vita vale, mihi carior eſt mea Eremus,
Aulica & egregia hæc, hæc mihi Eremus erit.
Non hic turbo piæ pacis: Commercia Turbæ
Heu ſtolidæ ſatis hic, crede, cavere qveo.
Hæc vitæ ratio morboſis libera curis
Eſt mihi præprimis commoda, grata DEO,
Hæc addit noſtris cœleſtes mentibus alas,
Ut certa adſcendant ad BONA VERA via.
VIVE HENRICA DIU CATHARINA Nepotibus aucta,
Tuque diu, Aſcaniæ Spes, LEOPOLDE, vale.

Ita vovet
GEORGIUS RAUMERUS.

II.

Von dem Ampte und Stätlein Wörlitz.

I. Der Nahmen Wörlitz auch einem Fluß gegeben/ unterſchiedene Ahrten/ das Wort zu ſchreiben.
II. Fürſtl. Hauß von Alten Zeiten her allda geweſen.
III. Stiftung der Kirche von Alberto Urſo, Dotirung derſelben von Hertzog Bernhardo, Alte Documenta von dero Juribus von A. 1198. 1201. ꝛc.
IV. Benennung etlicher Prieſter von den Alten Papiſtiſchen Zeiten: Verzeichnüß der Evangeliſchen Prediger daſelbſt.
V. Von der Tempel-Herren und Deutſchen Ritter daſelbſt geweſenen Juribus.
VI. Handlung dieſes Ampts halber zwiſchen den Fürſtl. Herren Brüdern und Vettern: Verpfändung deſſelben an Churfürſt Fridericum II. zu Sachſen/ und was wegen Ablöſung deſſelben vorgegangen.
VII. Begebenheiten mit Fürſt George Ariberts Witwe/wegen Beſitz und Wiedereinräumung dieſes Ohrtes.

I.

WAs ferner das Ampt Wörlitz betrifft/ſo beſtehet ſolches ietziger Zeit nebſt dem Stätlein oder Flecken aus den Dörfern Kackau/ Rieſigk/ und Grieſen; Schenitz iſt vor dieſem auch ein Dorf geweſen/ ietzo aber ſtehet nur ein Fürſtl. Hauß daſelbſt/ und ſeind die Aecker nunmehr Wieſen/ zum theil auch Hopf-Gärten. In dem Stätgin iſt zugleich ein Fürſtl. Vorwerck und dabeneben auch das anſehnliche Kreutziſche Guht befindlich/ vorietzo der Fürſtl. Herrſchaft zuſtändig/ ingleichen eine Schäferei unfern davon/ Der Sich dich vor/ oder Neue Hof genannt. Sonſten aber iſt dem Worte nach ein Fluß gleiches Nahmens in Böhmen/ die Wörlitz genannt/ſo bei der Böhmiſchen Treibel entſpringet/ und unfern Collin in die Elbe fleußt/wie deſſen Albinus gedencket Meißn. Land-Chr. *Tit. 23. f. 325.* Ingleichen *P. Stranski R. Bohem. f. 3.*

Es wird auch in den Alten Urkunden Worgelitz/Worgelez genannt/ wie wier bald hernach sehen werden/ aus welchen weiter Wörlitz und Werlitz entstanden/ gleich wie aus *Zgorgelec*, oder nach der Deutschen Mund-Ahrt Zgorgeletz, der Nahmen der Stat in der Ober-Lauß-nitz Görlitz. Der Ohrt selbsten wird in den Alten Lateinischen Documenten Villa, in den Neuen Deutschen aber hin und wieder bald ein Offener Flecken/ bald ein Stätgln geheissen.

II. Das Hauß daselbst ist wegen der Bequemligkeit zum Jagen vor langen Zeiten her von den Alten Fürsten zu Anhalt erbauet/ auch sonsten der Fürstin Margareta Leibgedinge gewesen/in vorigem Seculo aber von Fürst George Ariberten zu einem Wohnsitz erwehlet worden/ so auch allda den 14. Nov. 1643. Todes verblichen. Anno 1698. aber ist es demoliret/und an dessen Stelle ein Neues aufgerichtet worden.

III. Die Kirche ist eine sehr Alte Stiftung/ und von *Alberto Urso* nebst der zu Brate/ unsern Wittenberg/ nachdem Er die Ungläubige Wenden der Gehrter vertrieben/aufgerichtet worden/ wie solches hiernähst stehende Bulle Pabsts Cœlestini 3. an den Priester zu Wörlitz Dieterichen oder Theodoricum, in welcher Er die Zehenden und andere Jura dieser Kirche und dero Geistlichen bestätiget/mit mehrem bezeuget:

Celestinus Episcopus, Servus Servorum Dei, Dilecto Filio *Theoderico, Sacerdoti in Worgelecz*, Salut. & Apostol. benedictionem. Licet universas Ecclesias ex injuncto nobis officio in antique libertatis & veteris consvetudinis teneamur statu servare, eas tamen, quas fidelium devotio de novo fundavit, specialius confovere debemus, & que in eis ad ipsarum didicimus utilitatem Statuta Aplice confirmationis presidio roborare. Accepimus siquidem *dilecto filio, Nobili Viro, B. Duce* " *Saxonie*, nostris auribus intimante, quod, *cum Albertus Marchio, quondam Pater ipsius, locum ipsum, prius ab infidelibus occupatum, dante Dno liberasset, & tam Ecclesiam in VVorgelecz, quam aliam in Brote fundasset, ibidem ab ipsa fundatione Ecclesiarum ipsarum a Diocesano Episcopo impetravit*, ut Ecclesie ipse decimas agrorum suorum sine contradictione perciperent, & Sacerdotes earum tam in ipsis, quam in earum Capellis Archidiaconorum officium adimplerent. Ea propter, Dilecte in Domino Fili, tuis postulationibus gratum impendentes assensum, & memoratis *Nobilis Viri* inclinati dictis, institutiones, sicut de consensu Diocesani Episcopi processerunt & in iis Ecclesiis hactenus sunt servate, tibi & per te *Ecclesie de VVorgelecz* auctoritate Apostolica confirmamus & presentis Scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, Beatorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. Lateran. IIII. Id. Dec. Pontificatus nostri Anno sexto.

Welche bald hernach auch Pabst Innocentius 3. dat. Lateran. XIII. Kal. Julij, Pontificatus anno quarto, d. i. 1202. mit eben den Worten wiederholet.

Umb eben die Zeit A. 1201. ist auch diese Kirche in Gegenwart Hertzog Bernhards und seiner Gemahlin eingeweihet/ und ihre anderwärtige Einkunften/ oder Dos Ecclesiæ, von Bischof Nortberto von Brandenburg confirmiret worden folgender massen:

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. *Nortbertus, Dei gratia Brandenburg. ecclesie Episcopus*, notum facimus Christi fidelibus universis, tam futuris, quam presentibus, quod nos ad petitionem *Dni Bernhardi, Illustris Ducis Saxonie, ecclesiam in VVorgelitz* in honorem Salvatoris nostri & gloriose genetricis ejus & *beati Petri*, Apostolorum Principis, *vice Domini Ludolphi, Venerabilis Magdeburgensis Archiepiscopi*, dedicamus, dotemq; eidem Ecclesie attitulatam autoritate Dei & beatorum Apostolorum Petri & Pauli, Domini quoq; Archiepiscopi & nostra sub anathematis districtione confirmamus. Dos autem hec est: *Area*, quam Sacerdos inhabitat, usq; ad lacum extensum, tres mansi in *Villa VVorgelitz*, cum quinque areis, & una area ussui custodis pertinens, Villa, que dicitur antiqua *Riswig*, cum omni Jure & utilitate inde proveniens, Villa *Sojene*, cum Ecclesia & omnibus ejusdem ville attinentiis. In Villa *Polentzke* tres *mansi Slavici*, Ecclesia in Resem, Ecclesia in Czeynitz. Insuper de singulis mansis villarum infra scriptarum singuli modii siliginis annuatim persolvendi, de *VVorgelitz*, de *Crenchin*, de *Grisene*, de *Goltitz*, de *Riswig*, novo & antiquo, de *Resem*, de *Czemitz*, de *Polentzke*, de *Cremenitz*, de *Troswitz*, de *Schapelitz*, de *Gribowe*, de *Struwe*, de *Crazne*, de *Blenseke*, de *Gore*, de *Kliken*, de *Dobbryn*, de *Bukewitz*, de *Selezne*, de Merschede, de Betevvitz, de Nivvokavv, de Tornevvitz quinque modii, de duabus villis, que uno nomine Gruke vocantur, de Scornevvitz, de Nichrim, de Golpp, de Rotitz, de utroque Malako, de Gotevvitz, majore & minore, de Jodemberg, de Skesovvitz, de Pomelstorff, de Michaw, de Goltitz, de Nadekaw, de Kakaw.

Preterea *prefatus Dux* de munificentie liberalitate, * *piscaturam de via, que lacum transmittit, que Rotentic dicitur*, versus orientem, usque ad stagnum Ducis, sepe dicte Ecclesie perpetue possidendam libere assignavit. Prefate igitur Ecclesie in Worgelitz dedicatio celebriter facta & peracta est 2. Id. Dec. anno incarnationis Dominice 1201. Indict. 3. presentibus *Dn. Bernhardo Duce Saxonie, ac Domina Juditha Ducissa, Henrico Abbate de Nienborg, Degenhardo* Canonico Sti Nicolai Magdeb. *Alexandro & Burchardo* Capellanis Episcopi Brandeb. *Ludolfo Preposito in Brote*, Arnoldo *Notario Ducis*, Wernero de Cleden, Conrado Dapifero, Ivvario Marschalco, Alexandro de Czeiniz, Ludero & Hartvvico fratre ejus, aliisque quam pluribus fide dignis.

* Die Worte in diesem Diplomate: *Prefatus Dux* de munificentie liberalitate *piscaturam de via, que lacum transmittit*, etc. belangen die jenige Sache/ welche Fürst Albertus A. 1283. repetiret/ und worin Er Hertzog Bernharden seinen Elter-Vater/ Proavum suum, nennet/wie bald hernach wird zu sehen sein. Die gantze Sache selbst aber wird A. 1207. von Ertz-Bischof Alberto wiederholet folgender massen:

Albertus Dei Gratia Sancte Magdeburgens. Ecclesie Archiepiscopus. Ad obviandum maliciis hominum, qui sepe secundum Propheram solent convertere in mendacium veritatem, prudenter fuit inventum, ut facta mortalium per scripture testimonium immortalem memoriam sortiantur. Proinde significandum duximus

mus t am presentibus, quam futuris, quod, cum nos *VVergelitz* in diebus natalis Dni fortuito constituti essemus, ad petitionem *Dni Th. Plebani* ejusdem loci, accessimus ad cappellam in Ceiniz, que propter effusionem humani sanguinis caruit Officiis Divinorum, eamque reconciliavimus, subjectionem, que tanquam filia debet *Ecclesie in VVergeliz*, confirmantes. Ad majorem autem ipsius Ecclesie cautelam, dotem ipsius tam minimam, quam majorem, hoc eodem instrumento duximus exprimendam. *Area*, quam Sacerdos inhabitat, usque ad lacum porrecta. *Tres mansi in Villa VVergeliz* cum quinque areis & una area custodis usibus deputata. Villa, que *dicitur antiqvum Resviz*, cum omni utilitate inde proveniente. *Villa Sojene Transalbina* cum Ecclesia & omnibus eidem ville attinentibus. In villa *Pollenzeke* tres mansi Slavici, capella *Reseme* filie jure subjecta. Insuper de singulis mansis villarum infra positarum singuli modii siliginis annuo persolvendi, de Wergeliz, de Crenchin, de Grisene, de Goltiz, de Resvvig novo & antiquo, de Reseme, de Czemiz, de Pollenzke, de Crimeniz, de Torchvviz, de Chapliz, de Gribovve, de Struge, de Crozne, de Blenzeke, de Gore, de Cliecke, de Botrin, de Bukevviz, de Selezne, de Chesevviz, de Meschege, de Bitevviz, de Nivvetekevviz. De Turnevviz quinque modii. De tribus villis, que uno nomine *Trinum* vocantur, de Murle, de Gotevviz utroque, de Chernevviz, de Nichrim, de Gulop, de Rotsiz, de utroque Molovve, de Bogemelesdhorp, de Michovve, de Goltiz, de Nutovve, de Kackovve. Hec itaque, que premissa sunt, eidem Ecclesie presentis scripti patrocinio confirmantes, Auctoritate Dei Omnipotentis & Apostolorum ejus Petri & Pauli, & nostra rata & firma sub anathemate precipimus conservari. Testes hujus rei sunt Waltherus Magdeburg. major Prepositus, Albertus Decanus, Heidenricus Cellarius de Grandi. Bernhardus Heidhenricus, Gerevardus Curie nostre Notarii. Magr. Wicio Nuenbg. Canonicus. Bernhardus Dux Saxon. *Ludolfus, Comes de Halremunt frater noster*, Albertus de Arnesten, Wigmanus Marschalcus, Bartoldus Pincerna, Baldammus Marschalkus & alii. Datum Gevekenstein Anno incarnationis Dominice M. CC. VII.

Aus welchem Document von A. 1207. beiläufig zugleich erhellet/ daß es sich allerdings so verhalte/ wie es Dresserus meldet. Sächß. Chron. *f.* 256. Daß dieser Ertz-Bischof Albertus A. 1207. oder auch/ wie andere wollen/ schon An. 1200. zum Ertz-Bischof erwehlet worden/ gar nicht aber/ was der Autor Chron. Magdeb. in *Meibom. T. II. Scr. Germ. f.* 329. saget/ daß es A. 1209. geschehen. Auch zeiget dasselbe/ daß dieses Alberti Bruder Ludolphus Graf von Orlamünde oder Hallermünde gewesen.

Als auch wegen der von Hertzog Bernharden geschenckten Fischerei/ welcher zuvor erwehnet worden/ Streit entstanden/ so hat Fürst Albrecht dieselbe An. 1288. dahin entschieden/ daß dieselbe/ weil es Seines Elter-Vaters Stiftung wäre/ der Kirche verbleiben sollte/ auch zu dem Ende die vorige Donation erneuert.

In nomine Sancte & individue Trinitatis. Albertus Dei gracia Comes de Anhalt omnibus in perpetuum. Quoniam a memoria fidelium, que pietatis affectu fiunt, diuturnitas temporum sepius solet abradere. Igitur notum facimus tam presentibus, quam futuris, dissensionem quandam fuisse ortam inter *Bonefacium Plebanum in Worgeliz ex una, Albertum de VVorgeliz, Albertum de Zeyniz* ex parte altera, *pro piscatura existente, a via, que precedit finem lacus, que Rotentic dicitur*, qui videlicet finis orientem respicit usque ad stagnum nostrum, *quam piscaturam* PROAVUS NOSTER *Dux Bernardus dedit Ecclesie in VVorgeliz*, sicut ex literis ejusdem Ecclesie cognovimus, in perpetuum possidendam. Nos sane usi consilio proborum Militum hanc dissensionem terminavimus & decidimus, adjudicantes hanc dicte *Ecclesie in VVorgeliz* predescriptam piscaturam, id quod quemadmodum *a nostro Proavo pio affectu mentis factum est*, confirmantes in hoc, quia damus & nos jam prenotatam piscaturam sepe dicte *Ecclesie in VVorgeliz* possidendam in perpetuum per hanc nostram donationem cavere volentes, ne quisquam imposterum sibi eam temerarie usurpare contendat. Ut igitur nostra Donacio rata maneat atque firma, in testimonium ejus presentis nostri Sigilli munimine jussimus roborari. Testes hujus donationis sunt Dnus *Borchardus Plebanus in Indagine*, Dns Theodericus Plebanus in Sesze, Dns Theodericus Rabil, Dns *Heyn. de Sizene*, Dns Rodegherus *de Hoyerstorp*, Dns Albertus Kegel & alii quam plures fide digni. Acta sunt hec Worgheliz & conscripta per manum Theoderici notarii nostri dicti Bohemi *de Qualendorp*. Anno Domini Millesimo Ducentesimo octuagesimo octavo quarto Idus Julii.

Und weil die Pfarr-Kinder allhier mit einer gewissen exaction, so sie Numos Candelares geheissen/ beleget gewesen/ so hat gemeldter Fürst Albrecht A. 1308. noch eine halbe Hufe Landes darzu geschencket/ und also männiglich davon entlediget.

Nos *Albertus DEI gratia Comes de Anhalt* recognoscimus publice presentibus protestando, quod in salutem anime nostre ac nostrorum progenitorum & ad instantiam nostri fidelis Capellani *Johannis Plebani in VVorlitz*, dedimus proprietatem mansi dimidii in villa Soltitz, ita ut singulis annis viginti modii avene de predicto dimidio manso ad usum ipsius plebani deveniant in Worlitz, volumus, ut ob causas hujus nostri doni, *denarii, qui Candelares nuncupantur*, in eadem *Ecclesia VVorlitz* sint liberi & soluti, nec ab aliquibus Parochialibus amplius extorqueantur, in evidentiam hujus rei firmiorem fecimus hanc literam appensione nostri sigilli roborari. Testes hujus nostri doni sunt Milites Freder. Slichting, Conradus Slichting, Hardwicus de Molo & Eilmanus de Molow & quoque plures alii famuli fide digni, qui presentes, cum res fierent, astiterunt. Datum & actum in civitate *Kothene* Anno Domini M. CCC. VIII.

Jngleichen hat dieser Fürst Albrecht eine Holtzung dazu geschencket A. 1313.

Albertus Dei Gratia Comes de Anhalt omnibus hanc literam visuris noticiam eorum, que secuntur, recognoscimus litterarum nostrarum serie publice protestantes, quod in salutem anime nostre nostrorumque progenitorum, ad instanciam & peticionem Honorabilis Viri ac Discreti *Dni Bonifacii, Plebani in VVerliz*, dedimus Ecclesie *beati Petri* ibidem in *VVerliz* cum omni proprietate & Jure ligna quedam, sita circa

vadum sive viam, qua transitur *Cakow*, ligna igitur predicta & locum lignorum fossato quodam circumduci fecimus & consignari, ne aliquibus imposterum de spacio eorum dubium oriatur, volumus etenim, ut hec ligna pretaxata absque omni contradictionis obstaculo perpetualiter in usum deveniant Plebani predicte Ecclesie presidentis. Testes hujus nostre donacionis sunt Dns Fridericus *Slichting*, Conr. *Slichtingh*, Th. de *Clekowiz*, H. de *Ztene*, milites, nec non Johannes, noster Notarius & Cappellanus, & alii quam plures fide digni. Ne autem hoc donum nostrum aliquorum calumpnia possit imposterum revocari, factum hoc voluimus mandari litteris & sigilli nostri munimine consignari. Datum *Meynig* anno Dni M. CCC. XIII. quinto Kalend. Februarij in octava Agnetis Virginis.

Man ist auch der Indulgentien bei dieser Kirche unvergessen geblieben/ dergleichen A. 1352. von des Ertz-Bischofs zu Magdeburg Vicario Johanne, Bischofe zu Hebron/ publiq gemachet worden.

Nos *Frater Johannes, Dei & Apostolice Sedis gratia Ebronensis Ecclesie Episcopus*, vices Venerabilis in Christo Patris, Domini *Ottonis, Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopi*, in Spiritualibus gerentes, universis Christi fidelibus, presentes literas visuris seu audituris, salutem in Domino sempiternam. Ad pietatis & devotionis opera quoslibet Christi fideles modis convenientibus & Deo placitis, in quantum possumus, incitare cupientes, hinc est, quod omnibus vere penitentibus & confessis, qui *ad Ecclesiam parrochialem in Worlitz, in honore Sancti Petri & Apostoli consecratam*, causa devotionis accesserint, in singulis festivitatibus subscriptis, videlicet Nativitatis Christi, Circumcisionis, Epiphanie, Pasche, Ascensionis & Pentecostes, Trinitatis, Corporis Christi, Johannis Baptiste, in singulis festivitatibus beate Marie, Apostolorum Petri & Pauli, omnium Patronorum, Dedicationis, & in commemoratione omnium fidelium animarum, in divisione omnium Apostolorum, & per octavas eorundem octavas habentia, aut qui Corpus Christi aut oleum sacrum, dum ad infirmos fuerit deportatum; secuntur, aut qui in festivitatibus predictis missarum solempniis interfuerint in eadem Ecclesia celebrandis; aut qui ipsi Ecclesie manus suas porrexerunt adjutrices, aut qui Cymiterium ipsius Ecclesie in pulsatione serotina circumiverint orationes suas devote dicendo, quando & quotiens predicta fecerint auctoritate Domini nostri predicti, & nostra, qua fungimur in hac parte, de omnipotentis Dei misericordia, & sanctorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus, gratia, confisi de injunctis iis penitentiis octoginta dies indulgemus, cum duabus Karenis misericorditer in Domino relaxamus. Datum Worliz Anno Domini M. CCC. LII. Sabbatho ante Dominicam Vocem Jucunditatis nostro sub Sigillo.

IV. Sonsten ist sie dem Heil. Petro und Paulo/ wie wier bißher unterschiedliche mahl gesehen/ gewiedmet gewesen: Wann aber die Probstei hierher verleget worden/ davon ist noch zur Zeit keine Nachricht verhanden/ nur findet sich in Bischofs Nortberti Briefe ein Præpositus in Brote, Ludolphus, von welchem Brote, weil es zugleich mit Wörlitz gestiftet worden/ vielleicht dieser Character mag herüber gekommen sein: Die Evangelische Religion hat A. 1532. allhier ihren Anfang genommen/ massen Lutherus nicht allein in selbigem Jahre allhier zu Wörlitz bei Fürst Joachimen gewesen/ wie sich Hertzog George darüber beschweret/ Schr. an Fürst Georgen am Tage Antonii A. 1533. in Fürst Georgen Schriften *f. 306. b.* sondern auch Fürst George selbst nebst beiden Fürstl. Herren Brüdern den bekannten Reformatorem des Dessauischen Antheils Nicolaum Haußman in der Woche nach Nativitatis Mariæ zu Wörlitz gehöret/ und ihn darauf zum Prediger angenommen und den Sonntag nach Exaltationis Crucis sein Predigt-Ampt öffentlich antreten lassen: Besage Fürst Georgen Bericht *ibid f. 302. a.* Worauf auch A. 1534. hier so wohl/ als an andern Ohrten des Fürstenthums Anhalt/ disseit der Elbe die völlige Reformation eingeführet worden.

Prediger aus den Papistischen Zeiten/wie Wier zum theil gesehen/ seind allhier gewesen *Theodoricus Sacerdos in Worgelecz*, besage vor angeführter Pabsts Cœlestini Bulle von A. 1199.

Bonifacius Plebanus in Worgeliz, Fürst Albrechts Ausspruch von A. 1288.

Johannes Plebanus in Worgelitz, der auch zugleich Fürst Albrechts Capellan gewesen/ besage dessen Donation von A. 1308.

Welche Beide iedoch laut eben desselben Donation von A. 1313. scheinen zusammen gelebt zu haben.

Unter denen nach den Päbstischen Zeiten gewesenen Pröbsten und Predigern/ habe von keinen mehr Nachricht erhalten/ als denen/ so seither A. 1607. hier gestanden/ und sein dieselbe gewesen:

Christophorus Albinus, erst Diaconus, hernach A. 1607. den 15. Nov. zum Probst und Pastore berufen/ und den 29. Novembr. von dem Superintendenten Joh. Brendelio eingewiesen/ verstorben A. 1622.

Christophorus Goldman, so Albino gefolget/ und Fünf Jahre hier gestanden.

Michael Nüßler/ ist A. 1627. berufen und A. 1636. verstorben.

Sebastian Reinhardus, von dem Dessauischen Archidiaconat A. 1636. anher gezogen/ A. 1649. aber nach Bremen in S. Stefans Kirche berufen worden.

Wolfgang Wustinger/ ist anfangs Prediger zu Ragun gewesen/ und hat hernach etliche Dreißig Jahr hier gestanden; Nachdem er aber von GOtt mit einer schweren Leibes-Schwachheit beleget worden/ und also seinem Ampte nicht mehr vorstehen können/ ist er als ein Emeritus unterhalten/ und nach ihm berufen worden

Gottfried Kretschmar/ zuvor Pfarrer zu Petenitz und Solnitz/ so verstorben A. 1700.

Der ietzige ist Hr. Gottfried Ludwig Backofen/ so vorher 14. Jahr lang allhier Diaconus gewesen. Diaconus, Herr Friedrich Wilhelm Böhler.

V. Es sollen auch die Tempel-Herren allhier ein Gut gehabt haben/ wovon iedoch wenig Nachricht verhanden. Sonsten aber liegen auf dem Dorfe Griesen 5. Wl. Hafer/ welche die *Comtor*-Pächte genannt werden. Ingleichen sein *Comtor*-Hufen/ so 50. Schl. Pension geben/ werden aber so genannt/ daß sie zu der Comtorei Burow gehörig gewesen/ nachmahls aber ausgetauschet/ und an stat derselben der Metzwerder aus dem Ampte Dessau der Comtorei abgetreten worden.

VI. Dett

VI. Den Weltlichen Zustand dieses Ohrts und Ampts betreffende / so ist zwischen Fürst Sigmund und Fürst Ernsten eines/und Fürst Woldemarn/ Fürst Georgen und Fürst Rudolfen andern theils / dieses Ohrts und Ampts wegen ein Kauf vorgegangen / indem jene diesen und ihren rechten Erben ꝛc. Ihren Hof/ wie die Worte des Contracts lauten / und Vorwerck zu Wörlitz mit dem Stetigen daselbst gelegen und mit dem Sehe und mit allen unsren Gulden und Renten / Eckern / Wiesen / Weyden/ Weldern/ Heltzern/ Puschen/ Tychen/ Sehen ꝛc. und aller Zubehörung ꝛc. Nemlich das Dorf und Forwerck genannt Schenitz mit dem Holtze und Sehe der Schenitz genannt / mit dem Tuche dabei gelegen/ mit Wiltpanen/ Wiesen und Werdern/ das Dorf Gryse n ꝛc. von 5100. vollwichtiger Rheinischer Gulden rechter Landes Wehre verkauft haben/ cum potestate alienandi, forder zu verkaufen oder zuvergeben ꝛc. bloß den Wiederkauf ihnen vorbehaltende / unterm Dato Montags vor Martini des Löblichen und Ehrlichen Bischofs A. 1477. Bald hernach aber A. 1490. hat Fürst George eben dieses Ampt an Churfürst Friedrichen gleichfallß wiederkauflich vor 5000. Rheinische Gulden versetzet/ mit dem Bedinge/ daß ein halb Jahr vorher die Ablösung angekündiget sollte werden/ Sonnabends nach Qualimod. 1490. Unter welchem Dato auch Churfürst Friedrich eine gleichlautenden Inhalts Recognition ertheilet. Als nun nach der Zeit die Fürstin Margarita bedacht gewesen/ Ihren Herren Söhnen zum Besten alle von Dero Fürstl. Vorfahren gemachte Schulden abzuführen/ so hat sie sich entschlossen/ auch dieses Ampt Wörlitz wieder einzulösen / und deßhalb an Churfürst Friedrichen Montags nach Assumpt. A. 1520. geschrieben/ auch Dienstags darauf durch ihre Bediente Nickel Schlägeln Hauptman zu Dessau / und den Kantzler Paulum von Berge nach Wittenberg geschickt / die Ablösung anzukündigen: Welche auch nach verflossenem halben Jahre wiederumb daselbst erschienen / und das Geld gezeiget / so aber nicht angenommen werden wollen/ sondern man hat Churfürstl. Seite eingewandt: 1. Der gegebene Revers erstrecke sich nicht auf die Fürstin Margariten / es wäre auch dem Churfürsten von ihrer Vormundschaft nichts zu wissen gethan. 2. Hätte auch Fürst Rudolf von ihm 3000. Fl. gelehnet / und seine Stäte und Länder zu Unterpfand gesetzet. 3. Die Fürsten von Anhalt hätten S. Churfürstl. Gnd. Vorfahren das Schloß Hartzkerode und Güntersberg vor 6000. Marck Silbers Erfurt. Witt und Wicht versetzet/ und wisse der Churfürst nicht / ob und wie es wieder abgelöset/ begehrte also Bericht. Und 4. hätte die Fürstin sich bei einigen Hohen Potentaten in dieser Sache über dem Churfürsten beklaget / welches ihm allerdings beschwerlich siele. An der Fürstin Seite hergegen ward geantwortet: 1. Des Reverses halber wäre gnug / daß ihre Herren Söhne darin genannt würden/ und hätte sie ihres Ohrts hierin auch nichts gethan/ohne Vorbewust und Bewilligung der Herren Vormünder. 2. Ihre Herren Söhne wären nicht verpflichtet vor Fürst Rudolfen zubezahlen/ viel weniger könnte die Bezahlung von Wörlitz gesuchet werden/ angesehen solches Ihr zum Leib-Gedinge verordnet worden. 3. Die Sache mit Hartzgerode gienge Fürst Wolfgangen an. Und 4. könnte der Churfürst nicht in Ungnaden nehmen/ daß sie sich nicht zu einiger Verunglimpfung desselben/ sondern umb Richtigkeit willen bei andern Dero Anverwandten und Freunden Rahts erholete. Weil dann unterschiedene Potentaten/ nahmentlich Hertzog George und dessen Herren Söhne / sich der Sache angenommen / auch Hertzog Carl zu Monsterberg der F. Margariten Bruder vor ihr bei Churfürst Friedrichen intercediret / in Erwegung es ihre Leib-Gedinge wäre/ sie auch sonsten Literarum tenorem vor sich hätte; So ist endlich auf Fürst Adolphen Bischofen zu Merseburg und Herrn Ernsten Grafen zu Mansfeld compromittiret worden/ welche dann die Sache dahin entschieden: Daß die Fürstin von Anhalt mit andern gedachter Jungen Herrschaft ernannten oder gesetzten Vormündern sembtlich und ufs förderlichst von wegen der Mundeleyen dem Churfürsten von Sachsen umb die Befreihung des Flecks und Sitzes Wörlitz mit anzeyge und Bescheynigung yrer Libden allenthalben Vormundschaft zum andern mal verkündigen sollte/ auf welche Loßkündigung und Bescheynung Hochgedachter Churfürst schuldig sein sollte/ Dinstages nach dem Sontage Quasimodogeniti schirst nach der Kündigung die nydergelegte fünftausend Gulden Kauf und Bau-Geldes vermöge seyner Libden und Gnaden Revers-Brifs von gedachter Fürstinne anzunehmen und zu empfahen/ und yrer Libden von wegen solcher Verwaltung der Jungen Anhaltischen Fürsten zu Dessau alsdan dargegen das Fleck und Sitz Wörlitz mit aller seyner Zubehörunge nichts hindan gesetzet ane weytere Einrede nach besagtes eberürts reversals in zu nehmen und zu überreychen lassen/ und in mittler Zeit möchte Hochgedachter Churfürst desselbigen Guts Wörlitz treylicher und gepuhrlicher Wyse nutzen und geprauchen / und wan das also geschicht/ dan sollte die Fürstin von wegen yrer Vormundschaft derer Dreytausend Gulden/ auch der Sloß Hartzkerode und Guntersbergen halben/ Hochgedachten Churfürsten / uff Seyner Libden und Gnaden fordere rechtliche Anzyhunge / Underricht und Antworth zu thune vorpflichtet seyn. Datum Donnerstags nach Egydii in Funffzehen Hundersten und Drey und Zwantzigsten Jare zur Nauenburg. Welchem nach dann die Sache zu Ende gekommen / und weil / wie erwehnet / das Ampt und Stat Wörlitz der Fürstin zum Leib-Gedinge gewiedmet gewesen/ so haben darauf A. 1524. Dienstags nach Misericord. Burgemeister/ Richter und Rahtmanne zu Wörlitz/ auch Richter und gantze Gemeine der Dörfer zu Griesen und Schenitz / derselben als in Ihrem Leib-Gedinge gehuldiget.

VII. A. 1632. ist dieses Ampt/ sampt dem Ampte Radegast und Dorfe Kleutsch vermöge Vertrags mit Fürst Johann Casimirn / dessen Herrn Bruder/ Fürst George Arlberten abgetreten worden / der hierauf seine Relidence allhier genommen/ nach ergangener Vermählung aber mit dem Frl. von Krosigck selbiges seinen Männlichen Nachkommen aus derselben Ehe dergestalt reserviret/ daß es ihm vor 45000. Thlr. haften/ nach Bezahlung derselben aber und erfolgter Belegung bei E. E. Landschaft oder Anwendung an ein Adeliches ansehnliches Lehn-Gut in dem Fürstenthum Anhalt/ sie gäntzlich abgefunden/ und an dem Stamm-

Hau-

Hause Wörlitz nichts weiters/ als noch eine vollkommene Jahres-Nutzung desselben / nach seinem Fürst George Ariberten Sel. Hintritt zu prætendiren haben sollten/ wie davon sampt andern hieher gehörigen Begebenheiten in dem *V.* Th. *L. III.* bei Fürst George Aribert's Lebens-Lauf mit mehren wird zu ersehen sein/ in welchem Stande es auch biß A. 1662. verblieben. Weil aber indessen Fürst Johann George II. die 45000. Thlr. bei Händen gebracht / umb dadurch dem ehemahligen Fürstl. Pacto ein Gnügen zuthun / so hat Er den 9. Mart. gedachten Jahres der Fr. Witwe zu Wörlitz solches zuwissen thun / auch dabei der Landschaft Engern Ausschusses ausgestellten Schein / wegen Belegung gedachter Gelder/ in originali zeigen/ und dabei sich zur Räumung gefast zu machen andeuten lassen / mit angehängter Versicherung / daß/ wann sie sich bequehmen würde/ sie mit benöhtigter Abfuhre versehen/ auch in vielen andern S. F. Gn. Hulde und Affection fruchtbarlich gewehret werden sollte. Dem aber dieselbe geantwortet / daß die Zeit der Räumung viel zu kurtz angesetzet/ auch dem aufgerichtetem Neben-Recess und dem Pacto selbsten nicht gemäß wäre/ und sie daher auf dieser Ankündigung weder weichen / noch ihres Sohnes Jura vergeben könnte: Der Landschaft Schein gienge nicht Sie/ sondern ihren Sohn an/ welcher sich auf solche Weise nicht vergnügen/ sondern auf bahr Geld dringen würde/ ließ auch deßhalb den 17. Mart. ein eigenes Schreiben gleiches Inhalts an Fürst Johann Georgen abgehen: Weil aber hierdurch die Sache ein weiteres Aussehen gewinnen/ solches auch dem gantzen Fürstl. Hause nachtheilig fallen wollen / anbei Fürst Johann George die Gelder dem Pacto gemäß bei Händen hatte / so nahmen sich die sämptl. Regierende Fürsten zu Anhalt derselben an / und schrieben ingesampt an die Fr. Witwe/ daß gleichwol von Fürst Johann Georgen mit Offerirung des Capitals bei der Fürstl. Anhalt. Landschaft dem Pacto nachgelebet würde/ wollten sich also nicht versehen/ daß Sie sich unterfangen sollte/ ihres theils dem jenigen/ was so beständig und betheurlich versprochen und paciscirt worden/ entgegen zu handeln/ Sie würde auch dadurch nicht allein ihr selbsten schwere Verantwortung aufbürden/ sondern auch Ihrem Sohn mehr Nachtheil und Ungelegenheit zuziehen / als daß sie ihm dadurch Vortheil stiften könnte / sintemahl ja ihr nicht verborgen sein könnte / was für Mittel Fürst Johann George vermöge des Pacti und der Rechte in Händen hätte / die Possession des Seinigen/ so nunmehr bei ihr sine causa, und vor ein Spolium aufgenommen werden möchte / an sich zu ziehen/ und wieder unrechtmäßige Opposition zuvertheidigen.

Nun hatten zwar auch Ihr. Kaiserl. Maj. in faveur Fürst George Ariberts Sohn Christian Ariberten allschon am 11. Octobr. 1661. an die sämptliche Fürsten zu Anhalt rescribiret/ daß sie oft erwehntes Pactum mit Fürst George Ariberten in seinen Kräften vollkomlich erhalten / gleichwohl aber der Kaiserl. Thron niemande/ so denselben suchte/ verweigert würde/ als sollten sie ihres Sel. Vetters hinterlassenen Ehelichen Sohn/ Christian Aribert von Aribert dessen/ worin derselbe mit seiner klagbahren Nohtdurft bei Ihr Kaiserl. Maj. allerunterthänigst eingekommen / nicht entgelten / auch denselben bei ruhigem Posses des seinigen ungekränckt verbleiben lassen. Worauf aber diese geantwortet/ daß Sie vor nochmahlige Confirmation des Pacti unterthänigsten Danck sagten / erkenneten auch ihrer Schuldigkeit zu sein/ daß demselben in allen seinen Inhalt vor sich und ihren Vetter Fürst Johann Georgen nachgelebet würde/ läge aber nicht weniger dem andern Theile ob/ præstanda seines Ohrts gehorsamlich zu erfüllen. Was auch die Ablösung des Ampts Wörlitz anreichte/ so wäre dieselbe mit gantz hellen Worten dergestalt verglichen / daß / wann Hochged. Ihres Herrn Vettern Fürst Johann Georgen Liebden 45000. Thr. bei ihrer Landschaft dergestalt zinßbarlich belegen würden / daß der von Aribert seine Jährliche Pension davon haben könnte / so dann die Possession des Stamm-Hauses Wörlitz alsofort geräumet/ und abgetreten werden sollte. Gleichwie nun S. L. sothane Summa vermöge vidimirter Beilage würcklich beleget und offeriret/ also erfordere des von Aribert Gebühr dieselbe anzunehmen und sich hinfüro des Hauses Wörlitz zu äussern; Sie wollten auch hoffen / derselbe würde an solcher Possession, dazu er nunmehro nach geschehener würcklichen Oblation und Erfüllung dessen / was dem Pacto gemäß wäre/ keinen Titul oder Causam hätte / sich nicht ferner vergreifen/ noch S. Lbd. nöhtigen / sich ihres als dem Domino *Territorii* und Eigenthums-Herrn gegen den Unterthanen/ und demselben zustehenden *Juris* zu gebrauchen. Ihr. Kaiserl. Maj. versicherten Sie allerunterthänigst / daß Ihres Hn. Vettern / Fürst Johann Georgen Lbden / nichts was dem Pacto zuwieder fürnehmen/ sondern bei allen/ was dem von Aribert daraus gebühre / geruhig lassen würden / Sie auch Ihres Theils wollten Ihn dabei/ so viel Ihnen zukähme/ handzuhaben nicht ermangeln lassen / und sein Aufnehmen und Wolfahrt / in so ferne es nicht wieder das Pactum liefe/ gerne befodern.

Weil dann dergestalt Fürst Johann George Sich Seiner Gerechtsamen gnug versichert hielt / andern Theils aber kein Ansehen von einiger Bequehmung sich blicken lassen wollen/ so hat Er durch Seine Abgeordnete den 20. Mart. vorgemeldten 1662. Jahres die Possession auf dem Hause Wörlitz ergriffen / die Fr. Witwe und beide Fräulein auf das Kreutzische Guht abführen/ vorher aber den 15. Mart. dem Raht und Bürgerschaft zu Wörlitz/ ingleichen den Richtern zu Kackau und Griesen befehlen lassen / sich nähsten Donnerstag den 20. bereit zu halten/ und umb 10. Uhr daselbst auf und vor dem Rahthause Sr. Fürstl. Gn. Gnädigen Willen und Befehl anzuhören; So auch von ihnen geschehen / und diese darauf von den Fürstl. Herren Rähten in Pflicht genommen worden. Worauf zwar vorgemeldter Herr Christian Aribert wieder Fürst Johann Georgen an dem Kaiserl. Hofe einen Proceß erreget/ so aber nach ergangenem gütlichem Vergleich des gantzen Fürstl. Hauses Anhalt mit demselben und seinen Geschwister wieder aboliret worden / Inhalts Kaiserl. deßhalb ertheilten Scheins den 8. Octobr. 1671. wie ebenfalls in Fürst George Ariberts Lebens-Lauf weiter wird gemeldet werden.

IIX. Die gemeine Stat-Sachen werden / wie in andern Stäten / durch Burgemeister und Rahts-Verwandte und zwar in dreien Mitteln geführet/ derer auch vor drittehalb hundert Jahren und drüber schon Meldung geschehen / wie dann noch ein Schreiben von Fürst Georgen dem Aeltern von An. 1440. Freitags

Di-

Divis. Apoſt. verhandelt/ darin Er erkennet/ das Burgemeiſter und Radmanne und Gemeynheit der Stat Werlitz ihre Geld und Gut zu Hülfe eyner woll füllkommenen Glocken/ in unſer Stat Deſſow gegoſſen/ willigligen geben und obergeantwortet haben ꝛc. Die ietzige ſein:

In dem Regierenden Mittel.	In dem Erſten Ruhenden Mittel.	In dem Andern Ruhenden Mittel.
B. Hr. Chriſtian Samuel Wüſtinger.	Hr. George Gürſch.	Hr. George Bernhard Lange.
K. Martin Döber.	Chriſtoph Graul.	Johann George Graul.
J. George Auguſtus Ubler.	Chriſtian Mohß.	Chriſtoph Lehmann.

III.

Von dem Ampte Radegaſt.

DAs Ampt Radegaſt beſtehet aus Drei Dörfern/ Radegaſt / Zehmitz / und Zebitz / der Nahmen aber führet uns zurücke auf das jenige/ was kurtz zuvor durch Gelegenheit des ietzigen Vorwercks Salegaſt erinnert worden; Welchem nach es nicht ſo ſehre ein Nahmen eines Ohrts / als einer hohen Bedienung ſein würde/ und einen Raht Gaſt/ Virum conſilio potentem, einen klugen oder Fürſtl. Raht oder wohl gar einen Herrn und Fürſten bedeuten. Worüber ich mich doch mit dem alten Wendiſchen Abgott gleiches Nahmens Radegaſt in keine querelle einlaſſen will / ob er dieſen Nahmen und Titel irgend wo aus der Wendiſchen Nation erhalten / oder ob nicht vielmehr ein kluger Herr damahls in Deutſch-Land gelebet/ auf deſſen weiſe Raht-Schläge ſehre geſehen worden/ und dieſer daher bei den Wenden auch in Veneration gekommen/ und endlich göttliche Ehre bei ihnen erhalten; Gleichwie *2. Sam. XVI. 23.* von Achitophel gemeldet wird/ daß wann er einen Raht gegeben/ es geweſen wäre/ als wann man GOtt umb etwas gefraget hätte. Wie dann auch des Abgotts Radegaſts Verehrung darin beſtanden / daß man ſich in vorfallenden Begebenheiten bei ihm Rahts erholet: Propter Reſponſa tot Populi Slavorum quotannis ad illius aras venere, oracula & in rebus dubiis conſilia expectantes. Wie Herr D. Maſius aus *Helmoldi Chron. Slavor. L. I.* hiervon redet/ *Antiq. Meeklenb. C. VI. §. 6.* In welchem Buche er ausführlich von dieſem Abgott handelt / auch mit dem/ was von dem Urſprunge des Nahmens gedacht worden / einſtimmig iſt *C. III. §. 2. f. 46.* Woher aber dieſer Nahmen an dieſen Ohrt gekommen/ ſtehet weit zu erwegen/ und will dem nicht zuwieder ſein / daß der Abgott Radegaſt ſelbſt hier einige Verehrung mag gehabt/ und der Ohrt daher die Benennung möge bekommen haben / gleichwie ein kleiner Fluß bei Gadebuſch in dem Mechlenburgiſchen noch heute zu tage ebenfalls den Nahmen Radegaſt führet/ weil mehr gedachter Abgott in der Stat Gadebuſch ſonderlich verehret worden. S. Herrn *Maſ. Ant. M. C. IV. §. 6. f. 70.* Man hat auch daher Gelegenheit genommen von demſelben mit mehren zu handeln/ in dem folgenden *VI.* Th. *C. I. §. 3.* Von dem Ampte ſelbſt habe nur aus den Wörlitziſchen Geſchichten §. VII. zu wiederholen/ daß daſſelbe nebſt Wörlitz und dem Dorfe Kleutſch Fürſt George Aribertен zugehörig geweſen; Daß auch nachmahls deſſen hinterlaſſener Sohn und Töchtere ſich Grafen und Gräfinnen zu Bähringen / und Herren und Frl. zu Walderſee und Radegaſt geſchrieben / vermöge Tranſacts vom 6. Febr. A. 1671. Wie dann auch der Sohn Chriſtian Aribert in gedachtem Jahre die Huldigung wegen dieſes Radegaſt und anderer Stücken an Fürſt Johann Georgen den II. abgeſtattet. S. mit mehren Fürſt George Aribertѕ Geſchichten im V. Th. III. B. C. VI. §. 5. Unter den neueſten Anmerckungen iſt/ daß vor wenig Jahren Fürſt Leopold Hoch-Fürſtl. Durchl. in dem Dorfe Radegaſt eine neue Kirche erbauet.

IV.

Von dem ehemahligem Hauſe Walderſee.

DAs Hauß und Schloß Walderſee iſt eines von den älteſten Schlöſſern des Fürſtl. Hauſes Anhalt dieſer Gegenden / und ſcheinet dem Alten Adelichen Geſchlechte der von Waldeſer vorher zugehörig geweſen zu ſein / auch von ihm den Nahmen bekommen zuhaben/ wie es dann auch in den Documenten Waldeſer genennet wird / hernach aber durch Abſterben deſſelben Geſchlechts / oder durch andere Handlungen an das Fürſtl. Hauß Anhalt gekommen zu ſein. Es lieget an dem bekamten See unſern Deſſau / die Peltze genannt / und zeugen die viele annoch verhandene und mit Kalck und Steinen vermengete Hügel und herumbgehende Gräben / ſo an der Peltze lang liegen/ daß daſelbſt viele Wohnungen umb und in eben dem Hauſe müſſe geweſen ſein/ wie ſich dann auch gegen über auf der andern Seite der Peltze dergleichen finden. Es iſt aber daſſelbe ſo wohl / als das zu Reine ſampt den Kirchen daſelbſt durch groſſe und oftmahls wiederholete Waſſer-Fluhten verödet / auch endlich verlaſſen/ und an ſtat deſſen A. 1341. das Schloß zu Deſſau erbauet worden/ gleichwie auch die Einkunften der beiden Kirchen zu Walderſee oder Waldeſer und Reine der Kirche zu Deſſau vereignet worden: Cum Eccleſie Parochiales *in Waldeſer & in Reyne* per Aquarum fluxus & inundantiam ita deſolate videntur, quod nullus ibidem habitare noſcitur &c. Wie Fürſt Alb. und Woldemars Diploma hiervon redet von A. 1349. S. das vorh. I. Cap. dieſes B. §. 7. *n. 1. f. 354.* Es will zwar auch von einigen vorgegeben werden/ daß die Herrſchaft Walderſee ſich auf das meiſte theil von dem Deſſauiſchen Diſtrict ſollte erſtreckt haben/ welches ſich aber nicht finden will / ſintemahl der Stat Deſſau/ wie auch C. I. § 1. f. 347. zu ſehen in den Fſtl. Verſchreibungen von 400. Jahren her und drüber vielmahls/ gar ſelten aber oder vielleicht gar nicht des Hauſes Walderſee unter den Fürſtl. Häuſern gedacht wird / als biß nach dem Untergang der Familie durch zeitliches Abſterben/ und Verödung des Hauſes durch die Waſſer-Fluhten. Sonſten aber iſt eine dem Nah-

men nach fast gleiche Stat Waldsee in der Schweitz gelegen/ so auch Standes-Personen gleiches Nahmens/ Herrn von Waldsee unterwürfig gewesen/ derer einer Berchtoldus von Waldsee der Sechßzehende Abt in der Gefürsteten Abtei zu Einsiedeln gewesen / sein aber hernach/ gleich wie hier die Waldeser/ ausgestorben/ und haben ihnen die Truchsessen von Waldburg succediret. Wovon bei dem *Stumpfio* zu lesen Schweitzer. Chron. *L. V. f. 52. b.* und *L. VI. f. 166. b.*

Das IV. Capittel.

Von den Aemptern Sandersleben und Freckleben/ dem Kloster Meringen und Ampte Grossen Alsleben.

I. Erwegung des Nahmens Sandersleben: Zustand des Fürstl. Hauses daselbst: Einige allda befindliche Adel. Höfe: Gemeiner Stat und des Magistrats Beschaffenheit: Unterschiedene Grosse Feuers-Brunsten / so die Stat erlidten: Noch ein ander Sandersleben in dem Hertzogthum Magdeburg.

II. Alter Zustand von Freckleben: Wird von Kaiser Friderico I. dem Ertz-Bischof zu Magdeburg VVigmanno überlassen: Fernere Veränderungen mit den Inhabern dieses Ohrts: Starckes Gemäuer des Hauses daselbst: Begebenheit mit zween Brüdern/ so sich allda einander entleibet.

III. Von dem Kloster Meringen / dessen Stiftung / unterschiedene Donationen, Untergang.

IV. Von dem Ampte Groß-Alßleben / und einigen Begebenheiten daselbst.

I.

BEi dem Ampte Sandersleben wird insonderheit von der Stat oder Flecken und Hause Sandersleben zu melden sein / und soll solches den Nahmen von einem alten Sächsischen Herrn Alexander haben/ welches Wort mit Wegnehmung der ersten Buchstaben pfleget *Schander*, *Sckander* oder auch *Sander* ausgesprochen und geschrieben zu werden/ gleichwie man in den vorigen Zeiten den berühmten Skanderbeg gehabt; Und in Ertzb. Günthers zu Magdeburg Verschreibung des Schlosses Angern an Dietrich von Zerbst A. 1424. Sonntags Reminiscere wird einer genannt Sander von Heimersdorf / darumb diese Stat auch zu Zeiten Schandersleben pfleget geschrieben zu werden.

Sie ist an der Wipper gelegen / welche bei dem Fürstl. Hause weg fleust / und vor diesem einen guten Schmirlenfang daselbst gegeben/ so aber ietzo in Abnehmen gerahten / dessen Ursachen in dem *II. Th. C. I. §. 8. f. 12.* berühret worden. Das Fürstl. Hauß ist ein altes Werck/ wie sich dann noch sehre dicke Mauern an und neben demselben finden / insonderheit eine von bei nahe Drei Ellen dicke / so ietzo zu einer Scheune mit gezogen worden. Es ist auch kein Zweifel/ daß es vor diesem zu einem Gräntz-Hause gedienet/ gestalt dann dieser Ohrten die berühmte Schlacht bei dem Welfs-Holtze vorgegangen. In den nähern Zeiten hat es zu einem Witwen-Sitz der Fürstl. Personen gedienet / wie dann auch die Fürstin Dorothea/ Fürst Johann Georgen des I. Gemahlin/ daselbst gewohnet/ auch A. 1632. verstorben ist. Unfern dem Schlosse nach der Stat zu ist der Baron-Micranderische/ ehemahls Traubottische/ und ietzo Duderstätische Hof / und nach diesem das

I. Krosecksche Hauß / und zwei Höfe der von Bitzenhagen befindlich.

Die Kirche wird zu *S. Marien* genannt/ nähst welcher noch eine andere *S. Petri* und *Pauli* gegen dem Schlosse über gelegen / von welcher aber nur noch das Gemäuer übrig/ und ist dieselbe A. 1658. den 15. Octob. abgebrannt.

Die Geistliche/ so von A. 1597. her/ weil von den ältern sich keine Nachricht finden wollen / sein gewesen Pastores: *Christianus Harring*, so A. 1597. den 3. Oct. investiret worden / dessen Diaconus gewesen / *Cyriacus* Lindenberg.

Joachimus Gese, so nicht lange hier verblieben.

M. Johannes Buch / so A. 1603. von Koßwick anher gekommen / S. Koßwick. Gesch. im vorherg. II. B. C. II. f. 325.

Conradus Corrumpbius, dessen Diaconus *Petrus* Schröter.

Joachimus Fleming, installiret A. 1636. den 19. Octobr.

Joh. Joach. Plato, inst. A. 1653.

Daniel Hacke/ inst. 1673. nachdem er vorher 31. Jahr lang allhier Diaconus und Pastor zu Unter-Wieder-Stät gewesen.

Der ietzige ist Herr *Georgius* Krinitz / vorher 6. Jähriger Diaconus hier zu Sandersleben und Pastor zu Unter-Wiederstät / der iedoch wegen anhaltender Leibes-Schwachheit schon über 4. Jahr einen Substitutum gehalten.

Die gemeine Stat-Sachen werden durch Drei Burgemeister/ so viele Kämmerer und Bau- und Wein-Herren wechselsweise verwaltet. Und sein die ietzlebende Dero Dreien Mitteln nach:

	In dem A. 1708. Amptirenden Mittel.	In dem Zweiten Mittel.	In dem Dritten Mittel.
Burgem.	Hr. Gott Christian Rudiger.	Hr. George Adolf Bock.	Hr. David Adam Schirmer.
Kämm.	Andreas John.	Frantz Tobias Bartensleben.	Johann Christof Jahn.
Bau-uñ Weinh.	- - - - - -	Friedrich Gese.	Johann Stolle.

A. 1497. ist diese Stat von Fürst Woldemarn mit Consens Fürst Georgen / Fürst Magni und Fürst Philips vor 7000. Rhein. Fl. an Friedrichen und Magnum von Hoim wiederkäuflich verlassen worden: Das Schloß Schandersleben mit dem Flecken davor gelegen ꝛc. ꝛc. nichts ausgeschlossen / alleine Unser fein Erbar Manschaft und alle Bergwercke und Saltz-Wercke / die wir also vor uns behalten 1497. der 10000. Ritter. Nachmahls ist sie A. 1504. Mittwochs nach Jacobi auf die von Stammern gekommen / endlich aber wieder an die Fürstl. Herrschaft gelanget.

Die

Die Stat hat zum öftern grossen Brand-Schaden erlidten/und ist vor ungefehr 200. Jahren gantz mit dem Rahthause abgebrannt/ welches Brandes auch in Fürst Woldemars der Stat ertheilten Privilegiis von A. 1497. ingleichen in Fürst Wolfgangs von A. 1509. gedacht wird. In dem jüngst abgewichenem Seculo A. 1659. den 20. Mart. besage Fürst Johann Casimirs Verzeichnung ist sie wiederumb fast halb abgebrannt. Ingleichen A. 1676. 15. biß 18. Höfe/ und nochmahls A. 1687. den 21. Maji als Sonnabends nach Pfingsten bei 100. Feuer-Stäten an beiden Seiten biß nach dem Schlosse zu im Feuer aufgegangen.

Sonsten ist noch ein anders Sandersleben oder Schandersleben in dem Ertz-Stift Magdeburg/ dessen Meibomius gedencket *nott. in Chron. Schaumburg. Herm. de Lerbecke T. I. Scr. Germ. f. 521. 522.* und erzehlet aus Ditmari Chronico, daß der Kaiser Otto III. solches Ditmari Mütterlichen Groß-Vater übergeben.

II. Das Ampt Freckleben bestehet aus dem Hause und Dorfe Freckleben/ Drondorf und Meringen. Das Hauß Freckleben ist unfern Sandersleben gelegen und gleichfalls ein gar altes Werck/ gestalt dann in des Alberti Ursi Geschichten sich findet/ daß einer *Udo* Graf von Freckleben von Alberti Leuten ertödtet worden. A. 1130. Udo *Comes de Freckenleve* ab Hominibus Adelberti Marchionis occisus est. *Chron. Magd. f. 328.* Wiewohl man bei dem *Chronographo Saxone* des Herrn Leibnitzen/ ingleichen in dem *Chron. Stederburg. T. I. Meibom.* liefet *Comes de Franckenleve*, und mag sein / daß das Wort Freckleben aus Franckenleben zusammen gezogen worden / und die Francken dieser Ohrten nicht weniger ihres Nahmens Andencken hinterlassen/ als sonsten in Franckfurt/ Franckenstein/ Franckenberg und dergleichen. Hiernähst findet sich / daß der Kaiser Fridericus I. A. 1166. dem Ertz-Bischofe zu Magdeburg Wigmanno das Hauß Freckleben / *Castrum Vrackenleve* cum liberis & Ministerialibus & omnibus Bonis attinentibus überlassen habe/ in eadem Justitia & honore & utilitate, sicut ad nos devenerat, & Nos habuimus, wovon das Diploma in den Nienburgischen Geschichten zu finden/ aus demselben auch nicht unklahr abzunehmen/ daß nachdem vorgemeldter Graf Udo umbgekommen / dieses Hauß dem Kaiser anheim gefallen. Nach der Zeit ist es an die von Krosegk/ und von denen an die von Dorstat zu Lehn gegangen/ gestalt man dann in einem Revers von A. 1467. liefet/ daß Rudolf/ Heinrich und Henning Gebrüdere / wie auch Dero Vettern der genannten von Dorstedt / gegen den Ertz-Bischof zu Magdeburg Herrn Johann Pfaltz-Grafen beim Rhein und Hertzogen zu Baiern wegen der Lehnburg Freckleven ꝛc. Dessen halben Theil gedachte von Dorstedt unter Herrn Friedrichen Ertz-Bischofen zu Magdeburg von Heinrichen von Kroseck und dessen Vettern/ sampt aller Zubehör an Dörfern / Aeckern / Gerichten und Rechten/ wie solches specificiret wird/ an sich erhandelt haben. Und beruhet dieser Revers fürnehmlich darauf / daß vorgedachte von Dorstedt den Herrn Ertz-Bischof vor ihren rechten Lehn-Herrn erkennen/ allen schuldigen Gehorsam leisten/ auch von dessen Nachkommen umb die gewöhnliche Lehn-Briefe anhalten wollen. In den folgenden Zeiten ist es nebst dem Kloster Meringen an die von Walwitz gekommen/ wovon ein Revers verhanden / darin Johann Dom-Dechant zu Magdeburg/ wie auch die sämptliche genannte von Walwitz sich reversiren/ das Kloster Meringen/ dafür sie dem Ertz-Stift Drei Tausend Thlr. zur Vergleichung entrichtet und selbiges sampt dem Schloß Freckleven von besagtem Ertz-Stift zum Männlichen Lehn empfangen/ im Fall es mit den Ordens-Leuten eine Aenderung gewinnen und zu einer general Restitution gereichen würde/ gegen Erlegung der Drei Tausend Thlr. dem Ertz-Stift willig abzutreten A. 1553.

Das Hauß selbsten hat einen weiten Umbfang/ dicke Mauern und Thürne / darunter sonderlich die beide Eck-Thürne auf der Seite/ nach dem Dorfe zu/ vor Alters zur Defension mögen gedienet haben / weil sie sehre starck/ und ist die Structur daran / wie sonsten auch wohl an alten Thürnen zu sehen / also beschaffen/ daß zu erst gedoppelte runde Mauern aufgeführet / und zwischen denselben dann eine Schicht Bruch-Steine ohne Ordnung geleget / darauf ferner Kalck gegossen/ und damit continuiret worden / biß die Mauern gäntzlich ausgefüllet / die dann durch Länge der Zeit / auch wohl eine gute Zurichtung des Kalcks also feste worden/ daß es vor Jahren viel Mühe gekostet / ein Loch in dem untersten Stock des einen Thurns zu brechen / weil er keinen Eingang gehabt/ und man gleichwohl wissen wollen / wie es darin beschaffen sein möge / da sich aber doch nur ein lediges Gewölbe gefunden.

Sonsten wird noch von zween Adel. Brüdern dieses Ohrts erzehlet/ daß selbige zween gegen einander kriegenden Partheien gedienet / von dero verwitweten Mutter aber gegen der Zeit/ da ein Treffen bestimmet gewesen/ nacher Hause entbohten / und in einem Gemache verwahret worden / diese aber nichts desto weniger umb die Zeit des Treffens unter der eitlen Meinung ihren Partheien / weil sie sonsten nicht gekonnt/ auf solche Weise einen Dienst zu thun / und ihre Mannheit zu beweisen/ sich in ein Duell mit einander eingelassen / und beide geblieben sein sollen / daß sie auch darauf in der Kirche allhier begraben / und zum Andencken dieser Begebenheit ein Schwert auf ihren Grabstein gehauen worden / so annoch gezeiget wird. Welcher Erzehlung man nicht eben wiedersprechen will; Jedoch/ weil sie line die & Consule ist/ so kann das Schwert auch wohl eine andere Rittermäßige Person / und vielleicht den Grafen von Freckleben selbst bedeuten/ dessen zu Anfange dieses §. gedacht worden.

III.

Von dem Kloster Meringen.

I.

DAs Dorf Meringen führet Uns zu einer etwas weitläuftigern Erzehlung von einem Jungfrauen-Kloster *Cistercienser* Ordens gleiches Nahmens/ so allhier gestanden / und von einer vornehmen Frauen Oda, welcher Meringen zuständig gewesen/ umbs Jahr 1225. gestiftet / auch zur Confirmation dem

Bischofe zu Halberstat præsentiret worden/ dessen Nachricht in folgendem Diplomate zweier Herren von Vrideberg/ so der Odæ Enckel gewesen und nur besagte Donation confirmiret/ unter dem Jahre 1255. befindlich:

In Nomine Domini Amen. *Nos Hoyerus Senior & Hoyerus Junior fratres* dicti de *Uridebercb*, omnibus presentem paginam inspecturis salutem. Ut ea, que legitime fiunt in tempore, oblivio non deleat, iniquitas minuat, vel immutet, solet scripture permanentis amminiculo perhennari: Hac nos ducti ratione *Monasterio in Meringen* fidelitate debita providere volentes donationem illam, quam *pie memorie Avia nostra Domina Uda* consentientibus heredibus suis fecit monasterio memorato, ratam habemus per omnia, prout in instrumento super hoc dato Domini Halberstadiensis Episcopi continetur, qui ad instantiam dicte *Domine Vde* & coheredum ipsius prefatum Monasterium cum omnibus bonis habitis & habendis sinodali sententia confirmavit. Itaque, cum locus ille, *in quo nunc Monasterium est constructum*, minus sit *habilis sanctimonialibus professis Cistercienseme ordinem* ad manendum devotione debita indulgemus, *ut si locum habiliorem* habere poterunt, *liberam habeant facultatem illuc prefatum Monasterium transponendi*, cum bonis suis omnibus possessis & in perpetuum possidendis. Igitur ut hec firma in perpetuum & inconvulsa permaneant, necab aliquo possint processu temporis infirmari aliquatenus vel mutari, presente scripto cum appensione sigilli nostri ea duximus roboranda. Hujus rei testes sunt: Hermannus Abbas de Sychem, Hinricus Prior de Meringen, Guntherus monachus Sychemensis; Milites, Hidenricus de Grumenstete, Guntherus de Lostete, Tammo de Ysleven, Tragboto, & alii quam plures. Acta sunt Anno gratie M. CC. LV. Non. Mart. Indictionis XIII.

II. Es hat auch Ludwig Land-Graf in Thüringen/ der H. Elisabeth Gemahl/ diese Stiftung bald mit einer neuen Donation vermehret/ kraft welcher Er der neuen Plantation die Kirche zu Meringen nebst Sieben Hufen Landes/ und Vier Höfen zu Erbauung eines Klosters geschencket/ davon folgendes Instrument und dabei enthaltene Confirmation Bischof Friedrichs zu Halberstat/ Nachricht giebet:

Fridericus Dei gratia Halberstadensis Episcopus omnibus Christi fidelibus hanc paginam audituris salutem in Domino. Litteras dilecti fidelis nostri Illustrissimi Principis *Domini Ludvvici, Thuringie Landgravii, Comitis Palatini Sax.* super donatione parochialis *ecclesie in Meringe*, quam ipse Novelle plantationi ejusdem ville feliciter erogavit, in plena sinodo nostra recepimus in hec verba: Venerabili in Christo Dno suo Friderico Halberstadensi Episcopo *Ludvvicus Dei gratia Thuringie Lantgravius Sax. Comes Palat.* promptus ad omnia debite fidelitatis obsequia. Vestra sciat sanctitas, *quod Ecclesiam Sancti Stephani in Meringe* cum septem mansis & quatuor areis *ad edificationem Clausstri* contulimus, quod in *honorem beate Virginis in eodem loco fundatum.* Rogamus igitur studiose quatenus DEI intuitu & nostri obsequii respectu, hanc nostram donationem auctoritate Episcopali dignemini roborare. Nos igitur factum tanti Principis commendantes in Domino & justis ejus petitionibus benevolum prebentes assensum felicem donationem ipsius *predicte novelle plantationi* in nomine Domini confirmamus sub interminatione anathematis districtius inhibentes, ne quis in ipsam injuriosus presumat existere vel molestus; Si quis autem presumpserit, indignationem DEI omnipotentis & nostri anathematis vinculum se noverit incidisse. Actum Halb. per sententiam in generali sinodo nostra presentibus Clericis & Laicis infinitis VII. Kal. April. Pontificatus nostri Anno quinto decimo. Welches funfzehende Jahr Bischof Friedrichs das Jahr 1225. nach Christi Gebuhrt gewesen/ und ist also diese Donation fast zu Anfange des Klosters geschehen.

III. A. 1253. hat der Cardinal S. Sabinæ Hugo sub dato Lüttich den 13. April. zu Beförderung dieses Kloster-Baues Geistliche Promotoriales und Indulgentien ergehen lassen:

Universis Christi fidelibus per Regnum Alamanie constitutis, ad quos littere presentes perveniunt, *Frater Hugo, miseratione divina Eccles. Sancte Sabine Presbyter Cardinalis, Apostol. sedis Legatus*, salutem in Domino. Qvum, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit, sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente Domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quum qui parce seminat, parce & metet, & qui seminat in benedictionibus, & metet vitam eternam. Cum igitur, sicut dilecte in Christo *Abbatissa & Conventus Monialium Monasterii de Meringen Ordinis Cistercienss*, Halberstadensis dioceses, nobis exponere curaverunt, quod sedem Monasterium ipsum & Claustrum cum officinis suis usibus oportunis edificare ceperint opere sumptuoso, & ad consummacionem ipsius operis proprie sibi non suppetant facultates, Universitatem vestram rogamus, monemus & hortamur attente, in remissionem vobis peccaminum injungentes, quatinus de bonis vobis a Deo collatis pias ad id elemosinas & grata eis caritatis subsidia erogetis, ut per subvencionem vestram dictum opus valeat consummari, ac vos per hec & alia bona, que Dno inspirante feceritis, ad eterne possitis felicitatis gaudia pervenire. Nos enim de omnipotentis Dei misericordia & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus vere penitentibus & confessis, qui eis ad hoc manum porrexerint adjutricem, quadraginta Dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, Presentibus post consummationem operis minime valituris: Quas mitti per Questuarios districtius inhibemus, Eas si secus actum fuit carere Juribus decernentes. Datum Leodii III. Idus Aprilis Pontific. Dni Innocentii Pape IV. anno decimo.

IV. A. 1256. hat Fürst Henrich der II. oder Jüngere zu Anhalt vorgemeldte Donation Seines Herrn Vettern Land-Grafen Ludwigs confirmiret/ und Sich zugleich aller Ansprache an die Pfarre zu Meringen begeben/ der Convent aber hat sich damahls nicht zu Meringen/ sondern in S. Peters-Thal aufgehalten/ laut hierbei stehenden Diplomatis:

Henricus Dei gratia Comes Ascharie, omnibus presentes inspecturis salutem in Domino. Recogno-

sci-

ſcimus & tenore preſentium proteſtamur, quod ad peticionem venerabilis Domini noſtri Archi-Epiſcopi Magdeburgenſis, & pro anime noſtre remedio, ſi quid Juris habuimus, vel habemus *in parrochiam Meringe, quod hoc* penitus relaxamus, ratam habentes donacionem factam per bone *memorie avunculum noſtrum Turingie Landgravium Ludewicum*, Abbatiſſe & conventui, quondam *Meringe commorantibus, nunc ad vallem Sancti Petri translatis*, volentes, quod ipſa Abbatiſſa & Conventus dictam parrochiam libere perfruantur, & ſi per aliquem ſive aliquos de cetero impedirentur, hoc gratum non eſſet nobis & autoritate noſtra fieri denegamus. In cujus rei teſtimonium, ne cuiquam imposterum dubium aliquod valeat ſuboriri, ſepe dictam Abbatiſſam & Conventum munivimus hiis literis noſtris, Sigilli noſtri munimine roboratis. Dat. Magdeburgi Anno Domini M. CC. LVI. III. Kal. Apr.

Welche Veränderung auch vermuhtlich mit einigen der Odæ Erben Bewilligung vorgegangen / wie zum Theil aus vorangeführtem Inſtrument der Herren von Brideberg kann abgenommen werden / alß in welchem dieſelbe den Geiſtl. Schweſtern frei geben / daß / dafern Sie einen bequehmern Ohrt zu Ihrem Sitz finden kömten / Sie ſich dahin begeben möchten: Ut ſi locum habiliorem habere poterunt, liberam habeant facultatem illuc prefatum Monaſterium transponendi.

V. Es wird auch dieſes veränderten Sitzes in einer andern Confirmation Fr. Sophien *de Alta fago* von Hohen Buchen / ietzo Hobeck im Hertzogthum Magdeburg / unfern der Stat Zerbſt / ſo Fr. Oden Tochter geweſen / erwehnet / wiewohl ſich kein Jahr oder Tag dabei findet:

Univerſis preſentem Literam lecturis *Sophia dicta de Alta fago*, Cupio eſſe notum, quod dilecta *Mater mea bone memorie Oda de Meringen Sanctimonialibus Ordinis Ciſtercienſis*, que ad preſens ſunt in valle Sancti Petri, *Capellam Sancti Nicholai in Meringen* cum omnibus attinentiis, & unum molendinum in ipſa villa, *vineam ac manſum ad eandem vineam pertinentem*, ſilvam quoque aput villam, *que vocatur Delbeke*, Centum Octoginta jugera continentem, de conſenſu meo & aliorum heredum, fratrum videlicet & ſororum mearum, de permiſſione Epiſcopi Dioceſani liberaliter contulit ad laudem & gloriam Domini Jheſu Chriſti ac Matris ejus Virginis glorioſe. Quapropter tenore preſentium recognoſco, *in dicta Capella & omnibus ſupra dictis nihil Juris penitus me habere*, & ideo predictis Monialibus vallis Sancti Petri ea auferre non poſſum, nec aliquo titulo alienationis transferre ad locum alium aut perſonam.

Und weil der Convent das Abſehen gehabt allda zu verbleiben / ſo ſein Sie bedacht geweſen / auch daſelbſt ein Kloſter aufzurichten / wannenhero Ertz-Biſchof Rudolf zu Magdeburg Ablaß-Briefe ergehen laſſen / vor alle die jenige / ſo zu dieſem Bau etwas beitragen würden.

In Nomine Domini Amen. *Rodolphus divina favente clementia Sancte Magdeburgenſis Eccleſie Archiepiſcopus*, omnibus preſentes has litteras inſpecturis ſalutem in Domino ſempiternam. Ad eterni Regni premium Chriſti fidelibus univerſis prodeſſe nullatenus dubitamus, quicquid Eccleſiis, ſeu Eccleſiaſticis perſonis, pro nomine & honore Regis eterni, ex devota fuerit liberalitate impenſum, illis precipue perſonis, que ſe ob amorem intimum Sponſi celeſtis perpetuo carceri in corpore manciparunt, ut tanto propenſius & liberius divinis laudibus inſiſtere absque impedimento valeant ſeculari, quanto ſunt ab omnibus curis & tumultibus hujus mundi remotius & felicius ſegregate. Qua de re noverit veſtra in Chriſto reverenda Dilectio, quod divina providentia, ut credimus, locum ſue habitationis elegit, in quo devotas famulas, in quibus ſibi ſpiritualem faciat manſionem, voluit congregari, que tanto profundius & ſincerius in ipſam divinitatis abyſſum intime contemplationis acumen immergant, quanto illi in cir cumſcripto lumine per amorem & deſiderium avidius & devotius uniuntur, & conſequenter apud illum dilectiſſimum Sponſum ſuum facilius & citius ea, que deſiderant, aſſeqvuntur, quo ſibi in ipſo & in ſe ſibi frequentius ac ſtudioſius omni delectatione & dulcedine ſvaviorem conſervant ſpiritualiter manſionem, & cum ipſo in celeſtibus licet non carne, corde tamen, affectu & deſiderio tanto felicius, quanto frequentius & devotius conſervantur. Sane quoniam locus predictus in honorem Dei, & ejus genitricis piiſſime, nec non & Apoſtolorum Principis Petri, a quo & nomen, ut *vallis Sancti Petri* vocetur, accepit, *de novo & ex integro conſtruendus*, nec ad tantum opus plenarie conſummandum proprie ſuppetunt facultates, devotionem veſtram ſtudio diligenti exhortandam duximus & ſollicicius ammonendam, in remiſſionem vobis peccatorum veſtrorum omnium injungentes, quatinus tam neceſſario operi ſubſidii veſtri manus largiter porrigatis, & eidem affectu pariter & effectu viriliter & efficaciter pro eterne retributionis premio aſſiſtatis. Hinc quoque ex omnipotentis Dei gratia omnibus illis, qui ad predictum Cenobium devotionis vel orationis gratia venerint in Feſtis Apoſtolorum Principis memorati, & ipſi ſua beneficia devote impendunt opere vel affectu, quadraginta dies & unam Karrenam de injuncta ſibi penitentia in quolibet feſto miſericorditer relaxamus. Preterea omnes indulgentias vel privilegia ſuffraganeorum noſtrorum ſepe dicto monaſterio exhibita ratificamus & preſentis ſcripti patrocinio confirmamus. Datum apud Heilingeburch anno Domini M. CC. LVI.

VI. Dieſem nach hat ietzgemeldte Fr. Sophia de Alta fago, von Hohen Buchen / auch weiter A. 1261. dem Convent dero Hofſtäte in Meringen nebſt zweien andern Höfen und ſonſt mehren Stücken geſchencket / wegen des Aufenthalts aber in S. Peters Thal ſich geändert / und in Erwegung / daß Meringen ihrer Vorfahren Sitz geweſen / und dieſelbe in der Kirche zu Meringen begraben worden / gewollt / daß die Kloſter-Jungfrauen noch in gedachtem Jahre vor Michaelis ſich wieder nach Meringen begeben / oder in Entſtehung deſſen der geſchehenen Donation verluſtig ſein ſollten.

Univerſis hanc paginam inſpecturis, *Sophia dicta de Alta fago* Orationes cum obſequio devotas. Notum eſſe volo preſentibus & futuris, quod novem Manſos *Litonum* & quindecim *Expeditos in Meringe*, nec non tres Manſos Expeditos in Stendorp pueris meis liberaliter contuli equaliter dividendos, ea videl. conditione adjecta, ut *curiam principalem in Meringe* cum pomerio & ſaliceto, molendinum prope poſitum,

Manſum & dimidium, quem tenet Godefridus miles, *duas areas expeditas* in eadem villa, excepta curia pie recordationis *Fratris mei Dni Epi*, quam *Hoyero Filio meo* ſpecialiter contuli, preterea *Capellam in Stendorp* cum ſuis pertinentiis dare valeam cum conſenſu eorum Monialibus, *que in Meringe, ubi Patres & Parentes noſtri requieſcunt*, velint & valeant Domino perpetuo famulari, hoc adjecto, quod *intra hinc & Feſtum Sancti Michahelis revertantur in Meringe* permanſure, quod ſi non fecerint, hujusmodi donatio a me de conſenſu puerorum meorum ſcripta maneat irrita & inanis. In cujus rei teſtimonium preſens ſcriptum ſigilli mei & puerorum meorum feci munimine roborari. Acta ſunt hec Anno Domini M CC LXII. in Vigilia Sanctorum Tiburcii & Valeriani.

Was hier Manſi Litonum oder Litonici und Expediti genannt werden / davon iſt zu wiſſen / daß Manſi *Litonum* der Dienſt-Luthe oder der Luthe ſo viele ſein / als Dienſt- oder Zinß-Hufen / die allen Oneribus unterworfen geweſen / und ſo genannt worden / von Litonibus oder Litis und Lidis, d. obnoxiis, Dienſt-Leuten / wie ſolche hin und wieder bei den Alten Autoribus ſo genannt werden / und unter andern angemercket wird von dem mehr angeführten Hrn. Kantzler Kniechen in *Encyclopæd. Brunonici Imperii C. I. n. 80. & 89.* darumb ſie auch anderswo Serviles, auch Lidiales, Lediles geheiſſen werden. Manſi *Expediti* hergegen ſein dieſen entgegen geſetzet / und ſonſten Ingenuiales genannt worden / qui ab Ingenuis excolebantur, vel qui ſervilibus oneribus obnoxii non fuerunt, Frei-Hufen / von denen keine Dienſte zu thun geweſen: Wie dann in eben ſolchem Verſtande und Unterſcheid in der bald folgenden Donation der Fürſten Alberti und Bernhardi von A. 1299. 5. Id. Jul. Zwei Manſi Liberi und Sex Cenſuales benennet werden. S. inſonderheit von den Erſten *Du Fresne Gloſſar. v. Manſus f. 401. Spelman. Gloſſar. v. Litus.*

Welchen Terminum Sie hernach biß auf Weihnachten deſſelben Jahres / mit Wiederholung der Urſache / daß Ihre Eltern daſelbſt begraben / prorogiret.

Univerſis preſentem litteram audituris *Sophia dicta de Alta fago* cupio eſſe notum, quod Sanctimonialibus Ordinis Ciſtercienſis *Curiam principalem in Meringe, molendinum prope poſitum & ſalictum, manſum & dimidium, quem tenet Godefridus miles, viginti octo areas expeditas* in jam dicta villa, *Capellam quoque in Stendorp* cum ſuis pertinentiis, de conſenſu filiorum filiarumque mearum, *Hoieri videlicet & Olerici, Mechtildis & Sophie, Conegunde & Ode, de permiſſione Epiſcopi Dioceſani liberaliter contuli* ad laudem & gloriam Domini Jeſu Chriſti ac Matris ejus Virginis glorioſe, illa tamen conditione adjecta, *quod in eodem loco, Meringe videlicet, ubi Parentes mei requieſcunt, Dno perpetuo famulentur, & quod* usque ad Nativitatem Domini *revertantur in Meringe perpetuo permanſure*, quod ſi non fecerint, vel poſtea diceſſerint absque meo & heredum meorum conſenſu, hujusmodi donatio maneat irrita & inanis. In cujus rei teſtimonium preſentem paginam feci ſigilli mei & ſigillorum puerorum meorum & ſigilli ejusdem conventus munimine roborari. Datum anno Dni M. CC. LXII. in Vigilia Sanctorum Martirum Tiburcii & Valeriani.

VII. Iſt alſo dem Anſehen nach zu dem Vorigen Bau wieder geſchritten worden / welchen Biſchof Volrat zu Halberſtat A. 1264. mit folgenden Indulgentien zu befodern geſuchet.

VVolradus Dei gratia Halberſtadenſis Eccleſie Epiſcopus, univerſis Prelatis, Archipresbyteris, Plebanis & Vice-Plebanis, per Halberſtadenſem Dioceſin conſtitutis, ad quos preſens ſcriptum pervenerit, paternam in Domino Karitatem. Cum dilecte nobis, in Chriſto ſcilicet, *Abbatiſſa & Conventus Sanctimonialium Ciſtercienſis Ordinis in Meringe, Cenobium conſtituant* opere ſumptuoſo, & ad conſummationem hujus operis proprie ſibi non ſuppetant facultates, Univerſitatem veſtram in Domino exhortamur, ac in remiſſionem veſtrorum vobis injungimus peccatorum, quatinus plebem vobis commiſſam diligenti ſtudio inducatis, ut nuncios dicti Cenobii, cum ad ipſos venerint, benigne recipiant & pertractent, & de bonis a Deo ſibi collatis Cenobio ſubveniant ante dicto. Nos etiam ob reverentiam glorioſe virginis Marie, quam tota celeſtis Curia veneratur, benefactoribus Cenobii memorati, vere contritis & confeſſis, quadraginta dies & Karrenam de injunctis ſibi penitentiis, confiſi auctoritate & gratia Jeſu Chriſti, miſericorditer relaxamus. Preterea participatio omnium bonorum ſpiritualium, que fiunt in Ordine Cyſtercienſi, confertur benefactoribus Cenobii ſupra dicti. Datum Langenſtein Anno Domini M. CC. LXIIII. VIII. Kal. Marcii Pontificatus noſtri Anno octavo.

Es ſein auch noch andere von dem Ertz-Biſchof und Churfürſten zu Trier Henrico gegeben zu Francfurt III. Non. Oct. A. 1272. wiewohl ſolche wiederumb auf S. Peters Thal lauten / qui ad Hospitalem Vallem S. Petri manum porrexerit adjutricem. Und nochmahls von Biſchof Volraten zu Halberſtat A. 1283. in Craſtino Innocentum, darin alle die vorher gegebene Indulgentien confirmiret worden.

Noch andere ſein A. 1289. ergangen / theils wegen Begehung der Feſte zu Meringen / theils wegen Fortſetzung des Baues:

U. Dei gratia Halberſtadenſis Eccleſie Epiſcopus, Monialibus Cyſtercienſis Ordinis in Meringen ſalutem in Domino ſempiternam. Pro divina miſericordia vitequе veſtre meritis exigentibus delectamur vos proſequi dono gratie ſpecialis, preſertim in hiis, que ſalutem promovent animarum. Hinc eſt, quod devotionis veſtre precibus annuentes, omnibus vere penitentibus & confeſſis, qui in Feſtis dedicationis Eccleſ. veſtre & altarium feſtorumque eorundem anniverſariis, nec non ejusdem Eccleſie Patronorum ac glorioſe Virginis Marie, beati Johannis Baptiſte, ſanctorum Apoſtolorum Petri & Pauli, beati Petri ad vincula, Laurentii Martiris, beati Benedicti, qui ſacri Ordinis veſtri mirificus extitit inſtitutor, beati Bernardi, Doctoris egregii, feſtivitatibus, & octo diebus immediate ſequentibus, ad eandem Eccleſiam veſtram cauſa devotionis acceſſerint, 40. dies & carenam miſericorditer relaxamus, preſentibus vobis perpetuo valituris. Eandem relaxationem facimus illis, qui pro edificiis conſtruendis ſeu aliis quibuscunque neceſſitatibus quocunque tempore manum vobis porrexerint adjutricem, inſuper omnem indulgentiam venerabilium Patrum, Archi-Epiſcoporum, Epiſcop. habitam vel habendam ratihabitione voluntaria preſentibus confirmamus. Datum Anno Incarnationis Dni M. CC. LXXXIX.

IIX. Es

IIX. Es haben auch noch in vorerwehntem Jahre 1262. die Kloster-Jungfrauen Cistercienser-Ordens von Zebecker sich nach Meringen begeben / von welcher Sache / wie auch einer Vertauschung gewisser Aecker und anderer unbeweglichen Güter mit dem Dom-Capittel zu Magdeburg nähst stehendes Instrument Ertz-Bischofs Ruperti verhanden:

In Nomine Domini Amen. Nos *Ropertus Dei gratia Sancte Magdeb. Ecclesie Archiepiscopus*, *Albertus* Prepositus, *Theodericus* Decanus, totumque ejusdem Ecclesie Capitulum, omnibus in perpetuum. Ordinis Cystercienſis plantacio generosa, que multe religionis & honestatis flores profert & fructus effuso longe lateque laudabilis commiseracionis odore, nos non immerito provocat & inducit, ut salutifera ipsius commoda favore benevolo prosequentes, tranquillitatem ejus, quantum cum Deo possumus, foveamus. Noverint igitur universi, quod, cum *Conventus Sanctimonialium Ordinis Cystercienſis*, que se receperant in locum, qui dicitur *Cebecker*, qui est sub dominio & proprietate Eccles. Magdeb. ad presens se transferant ad locum alium, qui dicitur *Meringe Halberstad. Dioceſis*, propter commodum & quietem, precipue tamen propter fundum, edificiis & necessitatibus earum amplius competentem, sex areas, vineam unam, salictum & quinque mansos, quos beate memorie Dns Rodolphus Archiepisc. Predecessor noster, cum consensu tocius Capituli sui ipsis contulerat, novo ejusdem Capituli accedente consensu cum omni Jure tenere ac possidere permittimus quiete ac libere, sicut ante. Preterea duos mansos in Cebeker cum duabus areis, & quatuor mansos in Quenstede, cum proprietate & omni Jure *Conventui Sanctimonialium in Meringe*, de Capituli nostri consensu, etiam nunc conferimus in presenti. Et ne Ecclesia nostra occasione hujus donationis aliquod dispendium paciatur, tres mansos in Dalverslebe, & octo in Wizik, cum septem areis, Molendinum quoque & tria prata cum salicto cum omni Jure, quemadmodum dictus Conventus Sanctimonialium tenuerat, ab eis recepimus in restaurum. Et ut hec rata ac inviolabilia perseverent, Sigilli nostri atque Capituli appensione presens instrumentum duximus roborandum. Nos autem in hoc negocio fuimus presentes: *Ropertus Archiepisc. Albertus* Prepositus; *Theodericus* Decanus; *Wernerus* Vice-Dominus; *Albertus* Custos; *Conradus* Celerarius; *Albertus de Arnesten*; *Hermannus* Scolasticus; *Otto de Aldenborch*; *Henricus* Cantor; *Otto de Dubin*; *Wernerus* de Gudere; *Walterus* de Misna; *Bernardus* de Welpia; *Burchardus* Camerarius; *Godefridus*; *Henricus* de Wedderte Prepositus magnus; *Arnoldus* de Dorstat; & ceteri omnes. Dat. Magd. anno Dni M. CC. LXII. V. Idus Junij, Pontificatus nostri anno secundo.

IX. A. 1264. hat Hojerus von Friedberg an der Saale / ietzo in der Grafschaft Mansfeld gelegen / der Jüngere / noch einiges Land dem Kloster Meringen zugewandt / vermöge folgender Verschreibung:

In Nomine Domini Amen. Universis Christi fidelibus, scriptum hoc inspecturis, *Hoyerus Dei gratia Junior de Frideberch* salutem in auctore gratie & salutis. Notum facere cupimus tam presentibus, quam futuris, in quorum presentia presens fuerit pagina recitata, quod nos cum consensu & voluntate Fratris nostri Hoyeri *Ecclesie Sanctimonialium in Meringen* pro quinquaginta Marcis albi argenti de proprietate nostra vendidimus septem mansos cum hominibus & omnibus pertinentibus ad mansos in villis pariter & in campis, quorum unus situs est in Brakeleve & sex in Podeliz, & de ipsis mansis singulis annis quinque marce censualiter persolvantur, proprietatem quoque dictorum mansorum *Nos & Hoyerus Frater noster contulimus & in placito provinciali* resignavimus Ecclesie memorate; Hujus autem nostre venditionis exstitit talis forma, quod videlicet Frater noster Hoyerus prenominatam pecuniam quinquaginta Marcarum in usus suos expendit & nobis alios reditus in restaurum pro dicta pecunia equevalentes alibi assignavit etc. Preterea nos *Hoyerus & Hoyerus dicti de Vrideberch* proprietatem dimidii mansi, siti prope Meringen, *quem Fr. Th. por. ab H. Monetario de Herstede, & ab Heidenrico Filio Abbat. de Meringen* data summa pecunie redemit pro remedio peccatorum nostrorum, credidimus Monasterio sepe dicto. Igitur ut hujus nostre utriusque donationis ac predicte conventionis actio perennis ac stabilis perseveret, presentem litteram exinde conscripram in testimonium tradidimus Sigillorum nostrorum munimine roboratam, subnotatis idoneis testibus, qui predicte conventioni interfuerunt, quorum ista sunt nomina: Helyas Plebanus de Scudiz, Johannes Plebanus de Lindenowe, Rudengerus Capellanus; Milites, Heinricus de Crebene, H. de Zpurne, Nicolaus Baz, Heinricus de Wuns, Tile de Welpesleve. Acta sunt hec Anno gratie M CC sexagesimo quarto.

X. A. 1267. hat Fr. Oda, Gräfin zu Popenburg / vorerwehnten Sophiæ de Alta fago Tochter / eine halbe Dienst-Hufe dem Convent überlassen:

Oda Dei gratia Comitissa de Popenburch. Universis hanc litteram inspecturis cupio esse notum, quod *Conventui Sanctimonialium in Meringen Ordinis Cistercienſis* de consensu heredum & coheredum nostrorum *dimidium Mansum Litonum, situm in ipsa villa*, pro quinque martis vendidimus jure proprietario perpetuo possidendum, & ne super hac justa emptione & venditione cuiquam dubium valeat generari, presentem litteram pro testimonio conscriptam Sigillo nostro & Sigillis coheredum nostrorum fecimus consignari. Acta sunt hec Anno gratie M CC LXVII.

Dieselbe hat auch nachmahln die zuvor angeführte Donation ihrer Mutter Fr. Sophien de Alta fago, Dero Sitzes und anderer liegenden Güter zu Meringen confirmiret:

Oda Dei gratia Cometissa de Poppenborch universis hanc litteram audituris cupio notum esse, quod Donationem, quam fecit *mater mea SOPHIA de Alta fago Sanctimonialibus in Meringe* renunciando juri suo, quod habebat *in Curia principali in ipsa villa Meringe & Molendino* prope eandem Curiam posito, viginti octo *areis expeditis*, Manso & dimidio, quem tenuit Godefridus Miles, & Saliceto, *Capelle quoque in Altendorp* cum suis pertinentiis ratam habeo. Insuper gratum habeo & ratum, quicquid indictis Monialibus à fratribus meis vel sororibus venditum fuerit vel collatum.

XI. Unter den Fürstl. Anhaltischen Donationen befindet sich ausser der obgemeldten Henrici II. von A. 1256. daß Fürst Bernhard der I. A. 1266. dem Kloster eine Hufe vereignet:

In

In Nomine Domini Amen. Noverit omnium fidelium tam futurorum quam presentium intellectus, quod *Nos Bernardus Comes Filius Henrici quondam Comitis de Anhalt* ad petitionem & instantiam Dilectorum nobis *Henrici & Theoderici Fratrum militum de Mahggeborch* mansum unum proprietatis nostre situm *in Scherstede prope Aschersleve*, quem iidem Milites ministeriales nostri de manu nostra Jure tenebant feodali, *Sco Petro in Merigge* in supplementum ibidem divino servientium condonavimus jure perpetuo possidendum. Ut autem hec nostra Donatio Robur optineat firmitatis, & ne quid in futurum objectionis & contrarietatis oriri valeat, presentem paginam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Hujus rei testes sunt Dns Gero de Repgow, Conradus de Aschleve, Andicus de Kruche, Henricus de Pazleve, milites & alii quam plures. Acta sunt hec Anno incarnationis Dni M. CC. LXVI.

Insonderheit sein Fürst Albrecht und Fürst Bernhard der II. Fürst Bernhards des I. Söhne sehre mildthätig gegen dieses Kloster gewesen / massen Sie An. 1293. zwei Hufen von Klein-Wiederstät dazu geschencket:

Nos *Albertus & Bernhardus DEI gratia dicti Comites in Bernburch* omnibus has litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Ab humana facillime labuntur memoria, que nec voce testium, nec scripti certitudine confirmantur, proinde notum esse volumus Christi fidelibus universis, quod nos duos mansos cum omnibus attenentiis *tam in villa, quam in Campis minoris Wederstede, Ecclesie Sanctimonialium in Meringen*, cum proprietatis tytulo, ac omni Jure, sicut ad nos pertinebant, donavimus perpetuis temporibus possidendos, ad quam donationem nos movit instancia *Everkonis militis dicti Cruch*, cujus filiam nostre petitionis intuitu, ad sue congregationis consortium susceperunt, pure ac simpliciter propter Deum; Ut autem hec nostra donatio predictorum mansorum cum duabus curiis ipsos attinentibus, in prefata villa sitis, stabilius ac rata perpetuo perseveret, presentes litteras conscribi jussimus, & sigillorum nostrorum munimine roborari. Hujus rei testes sunt Dominus *Bertoldus Plebanus in Sandersleve*, Dominus *Theodericus Vice-Plebanus in Bernborch*, Dominus Nicolaus notarius, Sacerdotes, Henningus dictus *Geistemannus*, *Everko* dictus Croch, *Conradus* de Alneborch, *Heynemannus* dictus de Asmersleve, milites, & quam plures alii fide digni. Datum Anno Incarnationis Domini M. CC. XC. tertio.

Noch zween andere Hufen zu Meringen gehörig:

Quoniam ea, que fiunt in tempore, ne simul cum lapsu temporis evanescant, poni solent in ore testium, vel scripti memoria perhennari, proinde nos *Albertus & Bernardus, DEI gratia Comites in Berneburch, dicti de Anbalt*, universis ac singulis audituris presentia, seu visuris, volumus esse notum, quod nos *duos mansos expeditos, sitos in campo Meringen*, cum areis, pascuis, salictis, & omnibus aliis, tam in villa, quam in campis, ad eosdem mansos pertinentibus, etiam cum proprietate ac omni Jure, sicut ad nos veraciter pertinuisse hactenus noscebantur, divina gratia inspirante, *Ecclesie & Conventui Sanctimonialium ibidem in Meringen, Ordinis Cisterienſis*, donavimus, & donamus perpetuis temporibus proprietatis tytulo libere possidendos; Ut autem hec nostra donatio, tam a nobis, quam a nostris heredibus sive successoribus rata & immutabilis observetur, & ne possit jam dicta Ecclesia pro tali nostra donatione, seu donationis ratihabitione, in posterum alicujus vexari calumpnia, presentem paginam Sigillorum nostrorum duximus munimine roborandam. Testes hujus donationis sunt: *In Berneburch*, Johannes miles dictus Gherremann, Heinricus Miles de Sligenburch dictus, Conradus & Henricus Milites de Alneburch; In *Scandesleve* Henricus, Henricus Milites dicti Vlogel, Henricus Miles de Lodstede, *Bertoldus Plebanus*, Henricus de Ornere cum quibusdam aliis fide dignis. Datum in Berneburch Anno gratie M. CC. XCVII. Kal. Februarii.

Noch acht andere in Klein Wiederstät A. 1299.

Quoniam, que fiunt in tempore, ne simul cum lapsu temporis evanescant, poni solent in ore testium, vel scripti memoria perhennari; Proinde *nos Albertus & Bernardus Dei gratia Comites in Berneburch dicti de Anbalt* universis & singulis audituris presentes seu visuris volumus esse notum, quod nos cum consensu pariter & assensu omnium heredum nostrorum, nec non dilectorum Patruorum nostrorum, *videlicet Ottonis Comitis Asche, Principis in Anhalt, ac Fratris sui Hinrici Prepositi in Brunesvich, Canonici in Magdeburch, Alberti Comitis in Kotene & Fratrum suorum HINRICI CANONICI in Halberstad. SYFRIDI CANONICI IN MAGDEB. ac etiam dilecte Sororis nostre SOPHIE in Honstein, octo Mansos, duos liberos & sex censuales, sitos in parvo Wederstede*, Ecclesie & Conventui Sanctimonialium *in Meringen* pro LXXXVI. Marcis vendidimus cum Hominibus, areis, pascuis, salictis & omnibus tam in villa quam in Campis ad eosdem mansos pertinentibus etiam cum proprietate, ac omni Jure, sicut ad nos pertinuisse veraciter noscebantur, de quibus singulis mansis *censualibus* tres fertones usualis Argenti & duo modii forenses hiemalis annone & ovis cum agno singulis annis censualiter persolvuntur, quos videlicet mansos in placito provinciali resignavimus & eosdem donavimus & donamus Ecclesie pretaxate temporibus perpetuis proprietatis tytulo libere possidendos; Si vero quispiam, quod absit, nostre donationis sive contractus hujus ratihabitionem inique temptaret in posterum contraire, summopere nos obligavimus & obligamus ceteris Bonis, quam Mansis, tam decimis equivalentibus sepe dictam Ecclesiam perpetuo vvarendare. Ut autem hec omnia tam a nobis quam a nostris heredibus sive successoribus rata & firma inviolabiliter observentur, presentia scripta inde confecta nostrorum sigillorum, nec non dilectorum *Patruorum nostrorum* predictorum duximus munimine roboranda. Hujus rei testes sunt Johannes miles dictus Gherremann, Cunradus Miles dictus Cruche, Conradus miles dictus de Alneburch, Hinricus miles de Sligenborch, Hinricus & Hinricus milites de Vlogel, Hinricus miles de Lodstede, Johannes miles dictus de Vrose, Hinricus miles de Ornea, Dns *Bertoldus Plebanus in Scandersleve* cum pluribus aliis fide dignis. Datum & actum Anno gratie M. CC XCIX. V. Idus Julii.

Auch hat Fürst Otto A. 1284. Consens ertheilet / über eine Hufe / so Johann von Schierstät dem Kloster zugewandt:

In

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. *Otto* DEI *gratia Comes Aſcharie & Princeps de Anebalt* omnibus in perpetuum: Que geruntur in tempore, ne ſimiliter a memoria hominum labantur cum tempore, poni ſolent in linguas teſtium & pro ſempiterna memoria perhennari. Notum igitur eſſe cupimus univerſis hanc literam inſpecturis, quod *Johannes de Scherſtete eccleſie beate Virginis Marie in Merige* pro viginti quatuor marcis Uſualis argenti vendidit unum manſum ſitum in *campis Scherſtede* de conſenſu amicorum ſuorum omnium & heredum perpetuum poſſidendum. Hujus vero manſi proprietatem cum conſenſu *Fratris noſtri Domini Henrici Canonici Magdeburgenſis Eccleſie* prefate Eccleſie *Meringe* contulimus ſimiliter perpetuo poſſidendam. Ne igitur in poſterum hanc emptionem ſive proprietatis noſtre donationem malignaciter quis infringat, jam dicte Eccleſie damus hanc literam ſigilli noſtri patrocinio roboratam. Hujus rei teſtes ſunt Dominus *Albertus Nobilis de Hakeborn*, Burchardus de Mansfeld, Olricus Mareſchalcus, Wedego de Gadersleve, Albertus de Plekenburg, *Ivanus de Monte* milites, Thidericus Notarius noſter. Datum & actum Halberſt. Anno Domini M CCLXXXIV. Prid. Kal. Mart.

Auſſer den bißher gemeldten Donationen ſein noch unterſchiedene andere / als *Bertrami de Scherſtede* von einer Hufe A. 1263. wovon das Document gantz zu ſehen in Beſchr. der Familie von Schierſtät *VII.* Th. *c. II.* Graf *Burchards* zu Mantzfeld / von einer Hufe in Rompene von A. 1265. Pro Remedio anime noſtre, und wie in dem Donations-Inſtrument ferner ſtehet: Dictumque manſum cum proprietate Nos & predictus miles (Theodoricus miles de Aldendorp) in *placito Provinciali*, quod dicitur *Lantdinc*, cui tunc preſedimus in Beſeneborch, reſignavimus eccleſie memorate. *Wernerі de Waldeſer* von zwei und einer halben Hufen / *Conradi de Waldeſer* von fünf Hufen A. 1328. und noch von mehren A. 1330. welche und mehr dergleichen / weil die bißherige ſchon etwas aufgewachſen / man mit wenigen angezeiget zu haben gnug zu ſein erachtet.

Die Kirche / wie etliche Documenten beſagen / iſt der H. Jungfr. Marien gewiedmet geweſen / wiewohl ſie Landgraf Ludwigs Donation *S. Stephani* nennet. In Fürſt Bernhards Donation von A. 1266. wird gemeldet / daß ſolche geſchehen *S. Petro* in Meringen / welcher vielleicht Com-Patronus geweſen / bevorab da auch S. Peters-Thal bei dieſem Kloſter ſich befunden. Der Aebtißin Inſiegel iſt geweſen eine Frauens-Perſon mit einem langen Schleier / in der Lincken Hand ein Buch / und in der Rechten einen Krumſtab auswerts gekehret haltende / wiewohl ſich einige finden / ſo den Krumſtab auch inwerts führen. Herumb ſtehet S. ABBATISSE IN MERINGEN.

Von den Aebtißinnen und einigen andern Jungfrauen dieſes Kloſters ſein aus den bißher beigebrachten und andern Documenten folgende zu nennen vorgekommen.

Adelheit: *Nos Adelheidis Dei gratia Abbatiſſa* ꝛc. in Verſchreibung einer Hufen Landes an einen Einwohner zu Meringen / den ſie daſelbſt ihren *Civem* nennen: Proteſtamur, quod unum manſum noſtre Eccleſie, quem *Gunterus Civis Ville noſtre* antea manu noſtra tenuerat &c. Teſtes fuerunt *Johannes*, *Conradus*, *Gevehardus* noſtre ville *Concives* &c. Dat. in Meringge A. 1273.

Margarita / Aebtißin des Reformirten Jungfrauen Kloſters Meringen / in einem Schreiben Mitw. nach Phil. Jac. A. 1300. M. electa Abbatiſſa totusque Conventus Sanctimonialium in Meringen, Vertrag mit den Fratribus Calendaribus A. 1299.

Mechtildis Dei gratia Abbatiſſa, Fredericus Prior &c. Liter. Recognitionis accepti Manſi a *Johanne Cive in Meringhe*. Noch eine andere von A. 1317.

Soror Eliſabeth, *Abbatiſſa* Sacrarum Virginum, Verſchr. zwei und einer halben Hufen Landes ili und bei Zebeker von Wernero von Waldeſer A. 1327.

Soror Gertrudis Abbatiſſa, Mechtildis Prioriſſa &c. Verſchr. 1344. Fer. 4. poſt Invocavit.

Mechtildis Abbatiſſa, Schr. Fr. Ludgardis Aebtißin von Gernrode wegen drei dem Capittel zu Meringen überlaſſenen Hufen Landes / ſo ſonſten von der Abtei Gernrode zu Lehn gegangen. A. 1375. d. Servatii Epiſcopi.

Zuſtere Zacharie en Ebdeſchinne des Kloſters to Meringen und Emmele en Priorinne um Herr Conrad Proviſt ꝛc. Schr. 1374. Vigil. Katharine.

Mebele von Bernborch eyne Ebdeſchinne tho Meringhen und Emele van Alſtede eyn Prioriſſe to Meringhen. Schr. 1378.

We Gheſe Weſerſtede Abiſchinne / Benigen Kryghen Priorinne / Jltze Broden Sangerine / Jltze Broden Küſterinne und Grete von Magdeburg Kelerinne des Kl. in Meringen verſetzen eine halbe Marck Gheldes den Erlicken *Benigna* Bygen / Margareth Kryghen / Truten und Gheſen Storms unſen Mede Junckfrauen A. 1405. d. S. Agnetis.

Es findet ſich ſonſten auch kurtz vor der Zeit / daß Buſſo Becker und Bürger von Aſchersleben der frommen Jungfruwe *Gertrude de Weſenſteds* in dem Kloſter thu Mehringhe eyne halbe Aſcherlebiſche Marck Jerliches Cynſes legiret / vermöge Schr. des Rahts zu Aſſchersleven von A. 1389. den Tag vor S. Magdalenen / welche Gertrud Weſenſteds aber vermuhtlich eine andere iſt / als die gemeldte Abtißin Gheſe Weſenſtedin.

Afra von Gots Gnaden Ebtiſchynne / Tilemannus Weldemann Proubeſt / Mechhelle Prioryynne / *Barbara* Under-Prioryynne / Eliſabeth Kelneryynne ꝛc. recognoſciren / daß Fürſt Bernhard zu Anhalt 3. Schock Geldes Jährlicher Zinſe wieder an ſich gelöſet habe / A. 1457. Sonnt. Vocem Jucundit. Dergleichen ſich weiter iedoch mit Vorſetzung des Pröbſts in den näheſten Jahren findet / als:

Tilemannus Proveſt / *Afra* Ebdiſſche / Mechele Priorinne / Barbara Under-Pryorinne und gantze Sambinge des Kloſters tu Meringen ꝛc. Bekänntnüß über 200. Schock von dem Dom-Probſt / Dechant und Capittel zu Halberſtat wiederkäuflich empfangen. Schr. 1458. d. S. Remigii. Ingleichen 1459. Freit. nach S. Remigii. Barbara Abdeſſche / Elyſabeth Prioriſſche / Agnes Under-Prioryſſche ꝛc. Recognition einiger Donationen geſchehen von Johann Bodecker A. 1462. d. S. Viti.

Anna von Heim Ebdiſſche und Herr Henrich

Probest tho Meringhen. Schr. A. 1505. d. S. Jacobi Apostoli. Noch

Anna vom Hoym Ebtißin / Margarita Bernborges Prioriſſe / Agatha Scharfenſtein Kelnerin und der gantze Convent des Geiſtl. Jungfr. Kloſters zu Meringen / verkaufen mit Wiſſen / Willen und Volbort des Irleucht. Hochge. F. und H. Wolfgangs F. z. A. Gr. zu A. und H. z. B. uns G. H. auch des Erwürdigen in Gott Vaters Herrn Johannis Apts zu Sittichenbach unſers Geiſtlichen Uberherrn / wiederkäuflich ihre Korn Zehenden zu Meringen uff der Lutke Meringer Marcke an Henrich Graffemannen / vor 309. Fl. 1515. die Bonifacii.

Margarita Heydycken des Reformirten Junefrauen Kloſters tho Meringhen Eptyſchen / Elyſabeth Robern Priorissa / Agnes von Arnſtede alde *Dna*, *Paulina* Botthigers / Marghareta Bernborchs / Agatha Scharfenſteins / *Seniores*, Margareta Duſeden Kelnerin / Gerdruth Ottelebs Cuſterin und Dorothea von Zeemann Capelleſche bekennen von ihrem Probſt Valtin Lawen 40. Fl. gelehnet zu haben ꝛc. Montags nach Lætare 1525. Auch in einem andern Schreiben von A. 1520. Mitw. nach Cantate werden genannt Margarita Ebdyſſche / Eliſabeth Priorißinne / Magdalena Kelnerin / Catharina Sangmeſterinne / Johannes Helfelth Proveſt ꝛc.

Dieſe Margarita Heydycken iſt die letzte Aebtißin geweſen / maſſen zu Dero Zeiten in kurtz-zuvor und ſonſten oftgemeldtem Jahre 1525. dieſes Kloſter durch den Bauern-Krieg gäntzlich verwüſtet und die Kloſter-Jungfrauen zerſtreuet worden / die hernach auch guten theils die Evangeliſche Religion angenommen / und an den Kloſter-Gelübden nicht mehr verbunden zu ſein vermeinet; Wannenhero ſich auch unterſchiedene derſelben / als Catharina Wymans / Catharina Syfferts / Appollonia und Dorothea von Zeeman / und andere bei Fürſt Wolfgangen angemeldet / und nähſt Empfahung einer kleinen Ergetzligkeit und Geldes ſich des Kloſters gäntzlich begeben / dieweil daſſelbige Kloſter / wie die Worte in ihrer Recognition lauten Sonnabends nach Viſit. Mar. 1526. alſo verwüſtet / zuvor ſunſte auch in treflichen Unradt geſtanden / dadurch etliche Perſonen daraus getrehten / und Unß unſer Gewiſſen Göttlicher Schrifft nach darein widder zu ziehen vorweren. Und ob wohl die Aebtißin Margarita hierzu nicht allerdings lauten wollen / ſondern zu mehren mahlen angehalten / dat wy arme / Elendige Kinderkin muchten wedder kommen in unſe Cloſter / wie ihre Worte haben pflegen zu lauten / auch der Churfürſt und Ertz-Biſchof Albertus noch A. 1528. vor Sie bei Fürſt Wolfgangen intercediret / ſo hat doch Fürſt Wolfgang andere Chriſtliche Abſehen mit den Kloſter-Einkünften gehabt / und die Margarita mit der Zeit ſelbſt andere Gedaucken ergriffen: Iſt es alſo bei dem verödeten Stande / in welchen es einmahl geſetzet geweſen / hernach gelaſſen worden.

IV.

Von dem Ampte Groß-Alsleben.

DAs Ampt Groß-Alsleben beſtehet aus dem Flecken gleiches Nahmens und den Dörfern Klein-Alßleben und Alckendorf. Es hat vor dieſem zu den Seniorat-Gütern gehöret / iſt aber vermöge Receſſes von A. 1669. den 23. April Fürſt Johann Georgen dem II. zu theile worden. Das Fürſtl. Hauß daſelbſt hat die Fürſtin Eliſabeth zu Anhalt / Erwehlte Aebtißin zu Gernrode / A. 1566. erbauen / und zum Andencken über dem Eingang das Fürſtl. Anhalt. Wapen und über demſelben ihren Nahmen / und Titel ſetzen laſſen: VON. GOTTES. GNADEN. ELISABET. FURSTIN. ZU. ANHALT. GREFIN. ZU. ASCHKANIEN. FREUCHEN. ZU. ZERBST. UND. BERENBURGK. J. F. G. geburt in 1545. Jar. Unter dem Wapen ſein etliche lange nicht gar zu förmliche Reimen geſetzt / des Inhalts / daß die Fürſtin Eliſabeth A. 1552. im 7den Jahre ihres Alters in das Kloſter gekommen / A. 1556. Dechanißin / A. 1562. Pröbſtin / und A. 1565. zur Aebtißin zu Gernrode erwehlet / auch darin von dem Kaiſer Maximiliano II. confirmiret worden. A. 1605. iſt der Fürſtl. Anhalt. Kantzler Laurentius Biderman / wiewohl unverſchuldet anher in Haft gebracht worden und A. 1606. zu Ende des Octobr. daſelbſt verſchieden / wovon in deſſen Lebens-Lauf im *VII.* Th. *C. I.* mit mehren wird gedacht werden.

Des Dritten Theils IV. Buch.

Von dem Fürstl. Köhtenischem Antheile.

Das I. Capittel.

Von der Stat Köhten.

I. Alte Beschaffenheit des Landes Köhten / ietzige Eintheilung desselben.
II. Ptolemæi Cotena; Catanea in Sicilien wird auch Catana geschrieben / Ursprung des Worts Köhten.
III. Alterthum der Stat Köhten.
IV. Alt- und Neuestat Köhten / Neumarckt / Vorstat / Thore / Viertel und Gassen.
V. Die Neustat wird der Alt-Stat einverleibet.
VI. Zustand des Fürstl. Schlosses.
VII. Stat-Kirche / dero Alterthum / Patron, Kirchen-Siegel / ietzige Structur und propreté derselben / der Fürstin Margariten Begräbnüß / Augusteum, Orgel / chemahliger Thurn dabei / Liste der Prediger.
VIII. Erbauung der Neuen Lutherischen Kirche / dero Anfang / Fortgang und Privilegia.
IX. Fürstl. Recess, belangende die Reformirte Stat-Kirche und dero Jura sampt wiederholeter Confirmation der Neuen Lutherischen Kirche.
X. Vollziehung des Baus der Neuen Kirche / Inscriptiones an derselben / innerliche Beschaffenheit / Prediger.
XI. Alte Capelle.
XII. Hospital.
XIII. Gottes-Acker.
XIV. Anfang der Evangelischen Religion in diesem Fürstl. Antheile.
XV. Rahthauß.
XVI. Stat-Magistrat und Gerichte.
XVII. Bürgerschaft.
XVIII. Stat-Wapen / Jahrmärckte.
XIX. Sonderliche Begebenheiten in und umb Köhten: Scharfe Execution über unterschiedene Reuter / so nach dem Deutschen Friedens-Schluß ihren rückständigen Sold und Abschied gefodert.
XX. Feuers-Brünste / Pest-Zeiten.
XXI. Welsche Breite und Welscher Busch.
XXII. Die Sieben Brünne.
XXIII. Wüste Dorf-Stäte Hohen Köhten / Ostet-Köhten / Carburve.
XXIV. Klein Zerbst / Badegast / Wedegast / Zehringen.

I.

DAs Fürstliche Köhtenische Antheil ist wie die andere Fürstl. Antheile gleiches Nahmens mit der Stat Köhten / und wollen einige alte Saal-Bücher / daß vor diesem die gantze Gegend des Fürstenthums Anhalt und in der Nachbarschaft befindlichen Stücken des Churfürstenthums Sachsen und Ertz-Stifts ietzo Hertzogthums Magdeburg / so gegen Osten von der Milde / von der Elbe gegen Norden / gegen Westen von der Saale / und Südenwerts von der Fuhne beflossen wird / das Land von Köhten genannt worden: Weil aber von dergleichen Eintheilung sonsten wenig Nachricht verhanden / zum wenigsten auch selbige verloschen und heute zu Tage einige nicht nur Fürstl. Anhaltische / sondern auch benachbarte Stücken Landes in sich begreift / so ist sie vielmehr vor einen Geographischen Concept einer solchen Landschaft / so zwischen erwehnten Vier Flüssen seine so zu nennende Natürliche Gräntzen hat / als eine Politische Eintheilung zu achten: Indessen wird nicht undienlich sein / des Kaisers Ottonis II. Donation einiger Länder dieser Gegend an Graf Thiemannen von A. 973. hiebei anzuführen / als in welcher unter andern der Marck Kotenni nebst andern zu dem Fürstl. Köhtenischen Antheile annoch gehörigen Stücken gedacht wird / in nähst stehenden Worten:

In Nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. Otto divina favente Clementia semper Augustus. Cum nostre sit condignum Serenitati, piis honestisque petitionibus benignum praebere assensum, omnibus notum esse cupimus fidelibus tam praesentibus, quam futuris, qualiter *Thiemoni Comiti* pro fidelissimi recompensatione servitii, quod saepius erga *beatae memoriae Genitoris nostri Imperatoris* Augusti voluntatem nostrumque libitum peregit, tantum terrae proprietatis nostrae *in regione pagoque Koledizi* & in ipsius *Comitatu*, quantum *à Palude Vona* versus occidentem longius ad *Marcas Kotenni, Biteni & Ezeri* protenditur, & hinc versus aquilonem contra *Marcam Serimodem* & ultra tumulum *Bulzina*, et de tumolo usque ad *lucum Churoz* contra Marcam *Gorizka*, & inde usque ad paludem circumquaque infra ipsum ambitum concluditur, nostrae Imperialis potentia autoritatis in perpetuae usum proprietatis concessimus firmiterque largiti sumus, cum terris cultis & incultis, pascuis, pratis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quaesitis & inquirendis & cum omnibus jure legaliterque ad haec pertinentibus, eo tenore, ut libero ipse deinceps perfruatur arbitrio haec tenendi, dandi, commutandi, posteris relinquendi, seu quicquid voluerit inde faciendi. Et ut hoc nostrae donationis praeceptum firmius stabiliusque perseveret, hanc cartam scribi jussimus, annuloque nostro signatam manu propria subtus eam firmavimus.

Signum Domni Ottonis. Magni Imper. Augusti.

Willigisus Cancellarius vice Rodberti Archi-Cappellani notavi. Data quarto Nonas Junij Anno Incarnationis Dominicae DCCCCLXXIII. Indict. II. anno Regni Domni Ottonis XIII. Imperii VII. Actum Dornburg.

Vorietzo bestehet gedachtes Antheil/wie allbereit in dem vorhergehenden I. Buch dieser Eintheilung C. I. §. 4. f. 80. gemeldet worden/ in dem Fürstl. Hause/ Ampte und Stat Köhten/ Ampte und Stätlein Nienburg/ Ampte Wulsen / Ampte Warmsdorf sampt dem Stätlein Güsten/ worunter angenommener Ordnung nach Anfangs von der Stat Köhten wird zu handeln sein / und hernach die andere/ so viel möglich/ auch werden berühret werden.

II. Das Wort Köhten belangend / so findet sich dergleichen Nahmen Cotæna, Κοταίνα, bei dem Ptolemæo *Geogr. L. V. C. 5.* so eine Stat in Klein Armenien soll gewesen sein/ und zu der Præfectura Muriana gehöret haben. Auch wird die Stat Catanea in Sicilien in des Kaisers Friderici II. Diplomatibus zu Zeiten Catana geheissen / wie aus den Datis, so von Catanis lauten/ zu sehen. Welches alles iedoch vor sich nicht hieher gehöret/ und nur angeführet wird/ umb eine Gleichförmigkeit des Nahmens Köhten mit anderer Oehrter Nahmen anzuzeigen: Dann sonsten jene Oehrter viel zu weit von diesem Lande entlegen / der Ursprung des Worts Köhten auch nicht gestattet/ auf einige Gemeinschaft mit jenen zu gedencken. Dann was diesen ferner betrifft / so zielen die meiste dahin / daß gleich wie diese Gegend vor Alters von den Wenden bewohnet worden/ also auch der Nahmen aus der Wendischen Sprache entstanden / und wie ein vornehmer Mann und Autor der Gräntz-Beschreibung des Fürstl. Ampts Köhten von A. 1602. will/ seinen Ursprung von dem Worte Codan haben/ so eine Anfuhrt oder Hafen heissen soll / weil man nehmlich in das Köhtenische Land nicht anders/ als über Flüsse und Wässer/ oder auch Dämme/ so durch den Morast gemacht/ gleichsam als wie in einen Hafen kommen könne. Philippus Melanchthon und andere der Zeiten Gelehrte zu Wittenberg haben gewollt / daß das Wort auf Wendisch oder Slavonisch so viel als einen Kessel bedeute/ entweder weil die Grund-Anlage der Stat gleichsam wie ein Kessel beschaffen / oder auch/ wie nur angeführter Autor der Gräntz-Beschreibung vermeinet/ weil der Ohrt Landes mit den Dreien vornehmen Wässern und dem Moraste rings herumb / wie in einem Kessel umbründet und umbgeben ist. Andere wollen es von den Alten Deutschen Völckern den Chattis abstammen / welches allem Ansehen nach etwas zu weit hergenommen ist/ weil selbige Völcker dieser Ohrten nicht gewohnet. Der Autor der Oration de *Antiquitate Cothoniæ, Christianus* Brombey zielet auf das fette Erdreich/ so in diesem Fürstl. Antheile sich befindet/ welches man im Deutschen Koht oder Kaht hiesse/ und würde also Köhten genannt / als ein Ohrt / der in einem kohtigen fetten Erdreich läge: A Germanico Koht sive Kaht à terra glebosa uberrimi certissimiq; fructus, agro sc. bene culto & fertilissimo, quo nihil est nec usu uberius nec specie ordinatius, cum fundus nostratis vere sit βῶλος, qui Ἄρουραν ἀυξάνει, quo nomine & Virgilius Italiam suam propter fertilitatem & copiam dixit:

Terram potentem ubere gleba.

Welcher gestalt es dann eine Gleichförmigkeit mit der Frantzosen Lutetia bekommen würde; Und finde ich/ daß der schon oft angeführte Superintendent zu Zerbst Amlingius sich in einem gewissen Schreiben an den Superintendenten zu Köhten Haringium eben dieser Allusion gebrauchet: Viro &c. Petro Haringio Episcopo Anhaltinorum Lutetiano &c. In den alten Diplomatibus findet sich ofte das Wort Kotene, Kathon, Kathan, Katene, woher nachmahls vermuhtlich das Lateinische Wort Cothenæ in plurali gekommen. Was von dem so genannten Hohen-Köhten / Oster-Köhten/ auch den beiden Cathowe anzumercken ist / davon wird hernach gemeldet werden.

III. Bei dem Alterthum dieser Stat ist anfangs zu gedencken / daß zu des Kaisers Henrici Aucupis Zeiten/ eine berühmte und Haupt-Stat der Wenden gewesen / welche besage Albini Anmerckungen Meißn. Land-Chron *Tit. XI. f. 145.* in etlichen Annalibus Kieta, von Witekindo Corbeienli Kierni, von Stella Gietana genannt wird / und von gedachtem Kaiser umbs Jahr 927. aufgefordert/ und weil sie sich ihm in Güte nicht ergeben wollen/ von ihm hart belagert / und nach 20. Tagen erobert / und alles so Mannbar gewesen erschlagen/ die Stat auch geplündert / und zerstöret worden. Ob nun wohl einige vermeinen / daß diese Stat Gruna an der Milde zwischen Eulenburg und Dieben/ andere Grüningen/ oder Merseburg / oder Geiten gewesen/ andere dieselbe auch Gana heissen / keiner aber etwas gewisses determiniret/ so zielen doch alle dahin/ daß dieses Kieta, auf etliche Meilen in diesen Gegenden gelegen. S. *Albin. Tit. VII. f. 78.* und *Tit. XI. f. 145.* Könnte also wohl sein/ weil die Nahmen Kieta, oder Kietni, und Köhten so nahe mit einander verwandt sein / die Wenden auch zu Köhten so wohl als an andern sich daherumb erstreckenden Ohrten gewohnet/ daß es dieses Köhten bedeute/ und zwar vornehmlich Hohen-Köhten/ bevorab da man zu unsern Zeiten daselbst so viel Menschen Knochen bei einander gefunden / und folgends eine grosse Niederlage vieler Menschen in der Enge allda muß gewesen sein/ welches sich mehr zu einer belagerten Stat/ als zu einer Feld-Schlacht schicket. Man lässet aber dieses an seinem Ohrt gestellet sein / und ist indessen gewiß / daß allschon der Marggraf zu Soldwedel und Vater des Alberti Ursi / Otto der Reiche A. 1115. den 11. Febr. die Wenden dieser Gegend geschlagen/ in loco, qui *Cothine* dicitur, wie der Chronographus Saxo schreibet bei dem Jahre 1116. Nicht weniger das Chronicon Magdeburgense, in loco, qui *Cothenæ* dicitur, beim *Meibom. T. II. f. 324.* S. mit mehren V. Th. I. B. C. IV. §. 5. Und möchte zwar ungewisse scheinen/ ob die Stat oder gantze Gegend verstanden würde / iedoch weil die Worte in loco dabei stehen / so ist zu vermuhten / daß vielmehr ein determinirtes und nahmhaftes Stücke des Landes und also eher die Stat als die gantze Landschaft zu verstehen sei. Zu fernerer Erweisung aber der Stat Alterthum dienet / daß man noch in eben dem Seculo schon Köhtenische Malder und Scheffel gehabt/ gleichwie in Hertzog Bernhards zu Sachsen Vergleich mit dem Abt Siegfrieden zu Nienburg von A. 1194 versprochen wird / de quolibet manso unum *Maldrum Kotenense*, und bald hernach / duo modioli vix conficiunt unum *Scephilum Kotenensem.* S. in dem nähst folgenden Cap. von den Nienburgischen Geschichten §. 15. Und ist bekannt / daß man das Recht von Maaß und Gewichte zu führen nicht in Dörfern / sondern ansehnlichen Stäten suchen muß. Sonsten findet sich auch in Fürst Henrici I. Donation der Kirche zu Paschleben an den Dom zu Koßwick von A. 1244. ein Ritter Henricus

de

de Katene, S. in den Koßwickischen Gesch. II. B. C. II. §. V. f. 315. wie auch in Henrici Rosla Beschreibung des Krieges mit Hertzog Henrichen dem Wunderlichen A. 1287. von Fürst Albrechten zu Anhalt / Albertum stipat *Equitum de Kotene* cœtus. S. V. Th. II. B. C. II. §. 3. Auch ist Hertzog Rudolfs zu Sachsen Donation von anderthalb Hufen Landes an das Kloster Nienburg von A. 1374. zu Köhten datiret. Actum & datum Kothene: Dergleichen Meldungen mehr noch hin und wieder in den Diplomatibus der Zeiten zu finden/ und in den nähst folgenden Sätzen werden angeführet werden. Daß aber auch diese Gegend viel länger/ und etliche Hundert Jahr zuvor wohl bewohnet gewesen/ zeugen die viele alte Begräbnüß-Hügel/ und zum öftern angetroffene Urnæ, und andere Heidnische Gedenck-Zeichen/ wovon in dem I. Th. C. V. f. 26. 27. gehandelt worden.

IV. Die Stat bestehet aus der Alt-Stat und Neu-Stat/ die auch zu Zeiten Alt- und Neu-Köhten genannt worden; Als in Fürst Ludwigs Feuer-Ordnung ꝛc. und ferner dem Neuen Marckte / nebst welchen auch noch eine Neue Vorstat vor dem Schalaunischen Thore angeleget ist. Die Alt-Stat ist die vornehmste/ hat die ansehnlichste Gebäude / Schloß/ Kirchen und Rahthauß in sich: Der Raht derselben hat auch seine eigene Gerechtsame und Privilegia, wie bald hernach soll gedacht werden. Sie ist mit guten Mauern und einigen Gräben umbgeben/ und hat Haupt-Thore / das Hällische / Schalaunische / und Magdeburgische / nebst welchen noch zween Pforten sein die Klippe / da man aus der Neu-Stat kann nach dem Neuen Marckt kommen / und die Spring-Pforte/ so auch zu den Neuen Marckt und Gärten führet. Inwendig wird sie in Drei Viertel abgetheilet / gleiches Nahmens mit den Thoren / nehmlich das Hällische/ Schalaunische und Magdeburgische / auch werden die vornehmste Gassen davon genannt/ die Hällische/ Schalaunische und Magdeburgische Gasse; Nähst welchen noch sein die Schloß-Gasse/ Juncker-Gasse / Spring-Gasse / auf dem Plahn / Sack-Gasse: Märckte sein / der Grosse-Marck / Holtz-Marckt/ Weiber-Marckt/ wo Freitags und Sonnabends die Wochen-Märckte gehalten werden. Wegen des Worts Schalaunisch ist hinbei zu fügen / daß es ein corrumpirtes Wort ist / und so viel heissen soll/ als Slavonisch / welches dann nicht allein bestätiget/ daß die Wenden dieser Ohrten gewohnet / sondern auch ins besondere Anzeigung giebt / daß die Wenden und Deutschen eine Zeitlang in dieser Stat bei einander gewohnet / derer diese gewöhnlicher massen die Deutsche/ jene die Slavonische / und mit der Zeit etwas verkehrt Schalaunische genannt worden: Gestalt dann auch in den alten Diplomatibus der alten Kaiser über die benachbarte Gegenden gantz gemeine zu sehen ist / daß diese beide Nationen sich zugleich an einem Ohrte aufgehalten haben.

V. Die Neu-Stat hat vor diesem ihre eigene und besondere Gelegenheit gehabt / und ist der Fürstl. Herrschaft unmittelbahr unterworfen / und mit Diensten verwandt gewesen/ zu Fürst Ludwigs Zeiten aber ist Sie vermöge dem Magistrat ertheileten Privilegien den 3. Jun. A. 1620. der Alten Stat einverleibet und zu dero Vierten Viertel gemacht worden / dergestalt/ daß die Neu-Stäter aller Freiheiten und Rechte der Alten Stat theilhaftig sein/ und geniessen / derselben Ordnung folgen / und vor Bürger der Alten Stat gehalten/ derselben auch förderlichst angewiesen werden sollen: Jedoch mit Vorbehalt der Unpflichte und Dienste / so die Bürger in der Neu-Stat dem Fürstl. Ampte zu leisten schuldig gewesen/ welche nach wie vor in ihren Gang gelassen werden sollen.

VI. Von des ehemahligen Fürstl. Schlosses Beschaffenheit ist wenig Nachricht verhanden / so viel aber doch/ daß Fürst Albertus umbs Jahr 1332. daselbst residiret / der sich auch daher *Dominum in Kotene* genannt/ welches nachfolgendes Diploma zeuget/ und umb so viel lieber hieher genommen wird / weil auch der Stat Köhten/ dero Siegels/ Rahts und Köhtenischer Müntze darin gedacht wird:

Nos Dei gra: *Albertus Princeps de Anhalt, Comes Aschar. Dominusque in Kotene.* Recognoscimus publice per presentes, quod *Sonam* (Sühne / Vergleich) & concordiam ordinamus inter Prepositum & Conventum *Mimeleibensis Ecclesie parte ex una & Johannem dictum de Zabitz* & uxorem ejus legitimam, nec non inter pueros eorundem sub hac forma, quod predictus Johannes cum suis pueris & uxore ejus legitima allodium in Zabitz predicti Monasterii dictum Teutonice Digebreyde, & sunt novem mansi, ad tempora vite eorum duntaxat pacifice sine impedicione cujuslibet debent possidere cum omnibus serviciis & agriculturis ad hoc de jure pertinentibus, hac conditione sub intercluſa, quodipse Johannes cum suis pueris & uxore quoad vixerint sex Choros, tres tritici, tres siliginis inde eccles. Mimesleibensi sine impedimento singulis annis tempore scil. Martini ministrabunt & persolvent, pro annua pensione, ipsisque omnibus ab hac luce sublatis & defunctis bona predicta *ad Ecclesiam Mimesleibensem* libere revertentur omni sine obstaculo & impedimento. Alia omnia bona videlicet feoda jurisdictionis, precarias & pensiones decem *talentorum Kotenensium*, denique Curias nec non pullos vel alteram dimidiam sexagenam & sex pullos de ipsis curiis dandas quas hucusque possederunt, *Mimesleibensi Ecclesie* debent integraliter & in totum reddere & reputare ac in perpetuum de iisdem penitus abrenunciare preter pensionem, quam de tribus quartalibus unius mansi dare consveverunt, hanc pensionem ad vitam eorum possidebunt. Post mortem autem ipsorum ad predictam Eccles. *Mimesleibensem* iidem cum allodio memorato revertentur. Insuper predicte partes de omnibus expensis per litem hinc inde factis omnimode debent abrenunciare. Ut autem hec *Sona* (Sühne/ Vergleich) per nos Principem de Anhalt prolata inviolabiliter & inconvulsa permaneat ad tempora successiva prescripta, super hoc dedimus presentes litteras *sigillo nostro una cum sigillo nostre Civitatis Kotene*, firmiter sigillatas in lucidius testimonium omnium premissorum. Et ego Johannes de Zabitz cum uxore mea Caterina, nec non cum filiis meis Heinrico & Rudigero ceterisque cum meis pueris preaslignatam *Sonam* per nobilissimum Principem *Dnm. Albertum de Anhalt* inter nos & Prepositum & *Conventum Mimeleibensem* per tenorem litterarum presencium prolatam promittimus bona fide sub sigillis *Serenissimi Principis Dni. Nostri sepe dicti &*

Civitatis Kotene firmiter tenere ratam sub rerum nostrarum omnium ypoteca. *Et nos Consules & Scapini Civitatis Kotene* ad peticiones Illustris Principis Dni nostri memorati sigillū nostrum in simplex testimonium *Sone* & concordie prenarrate per sepe dictum Dnum nostrum inter partes prenotatas ordinate apponimus huic Karte in evidens testimonium omnium premissorum. Testes hujus rei sunt *Dnus Albertus Princeps de Anbalt, Wigebertus & Heinricus dictus Schuder milites, Terike & Dyleisi advocati ejusdem Principis. Bruno de Akin.* Otto *de Zeyne* & *Johannes Scriptores Principis ejusdem. Consules & Scabini in Kotene, Schone, Heine, Nicolaus de Zabitz & alii plures* fide digni. Datum anno Dni. M. CCC. XXXII. In die Fabiani Sebastiani.

Nach diesem hat sich noch zur Zeit nichts weiter gefunden/ als daß Fürst Woldemar / Fürst Wolfgangs Vater/ und dessen Fr. Mutter Fr. Margarita gebohrne Gräfin von Schwartzburg / hierselbst ihre Residenz gehabt/ und diese den 1. Jul. A. 1539. darauf verstorben. Es ist aber solches hernach A. 1547. durch Verwahrlosung eines trunckenen und schlafenden Hof-Beckers / welcher ein brennendes Licht stehen lassen/in Brand gerahten/ wodurch das Back-Hauß angezündet/und ferner das beste Gebäude sampt dem Thurn/ so Osten werts gebauet gewesen / vom Feuer verzehret worden: In welchem Stande es hernach gantzer 50. Jahr liegen geblieben / biß endlich A. 1597. Fürst Johann George I. solches mit Bewilligung der Fürstl. Herren Brüder wiederumb aufzubauen entschlossen/ und umb Johannis gedachten Jahres den Anfang darmit machen / und das Quer-Hauß an der Brücken/ Westen werts gelegen / aus dem Grunde mit Kellern und Uber-Gebäude anlegen lassen / welches auch im Monat Octobr. A. 1599. vollkommen vollführet worden. In dem folgenden Jahre 1600. ist auch das Lange-Hauß Süden werts zu bauen angefangen / und im Jahre 1602. im Monat Nov. ohne Verletzung einiges Menschen/ so daran gearbeitet/ zu Ende und unter das Dach gebracht worden: Worzu auch die Ritterschaft des Ampts Köhten / sampt dem Land-Volcke mit Anführung der Steine / Kalck und Holtz sich gantz willig bezeiget. Der Knopf auf dem Thurn nach der Neu-Stat zu ist A. 1604. aufgesetzet / und in denselben die bißher erzehlete Nachricht von Verwüstung und Neuen Erbauung des Schlosses eingeleget worden. Die Bau-Meister hiervon sein die beiden Brüder Petrus und Franciscus Niuron gewesen / derer auch in Erbauung der Elb-Brücke A. 1583. und folgendem Bau des Schlosses zu Dessau gedacht worden. Die dabei befindliche Hof-Kapelle ist vor diesem in grossem Ansehen gewesen / gestalt dann Fürst Woldemar A. 1476. sonderbahre Indulgentien darauf erhalten / welche von 10. Cardinälen unterschrieben und besiegelt worden: Der nicht unbekannte Daniel Eremita giebt diesem Schlosse das Zeugnüß/ daß gleich wie er von Fürst Ludwigen rühmet/ daß er alles bei ihm auf Italiänische Weise eingerichtet gefunden / also auch das Schloß auf solche Ahrt zu sein angetroffen: *Palatii* quoque Structura *non ignobilis* ad eum modum: Dessen völlige Worte in Fürst Ludwigs Geschichten werden zu lesen sein. Von dem an dem Schlosse liegenden Fürstl. Garten ist in dem II. Th. C. II. §. VI. f. 36. gehandelt worden.

VII. (I.) Wann die Stat-Kirche ihren Anfang gehabt / davon ist wie von mehren dergleichen keine gewisse Nachricht verhanden/ iedoch wird die bald hernach anzuführende Fürstl. Donation zeigen / daß sie allbereit A. 1338. im Stande gewesen; Und findet sich zwar eine alte Jahr-Zahl an dem Pfeiler gegen der Kantzel 1. 8. 9. 8. welches aber nichts anders als A. 1498. bedeutet/ gestalt dann eben diese Jahr-Zahl in dem Dom zu Magdeburg an Ertz-Bischof Ernsten Monument befindlich/ welche unstrittig auf das Jahr 1498. zielet: Und muß daher vielmehr von einer Erneurung dieser Kirche / als Erbauung derselben verstanden werden/ zumahlen an dem Pfeiler zur R. Hand an der Orgel sich fast dergleichen befindet. *Anno Dni. 1500.* Alter Leute unde auch Bawmelster / *Glories Ganer* unde Steinelich in dem Gülden Jahre: Man liefet auch Süden-werts an dem Gewölbe über des Rahts Wapen die Zahl 1518.

II. Der Patron davon ist *S. Jacobus*, wovon eine alte Donation der beiden Fürstl. Brüder Alberti und Woldemari redet / so A. 1338. gegeben / zugleich aber klährlich zeiget / daß diese Kirche allschon zu der Zeit im Stande gewesen / und folgenden Inhalts ist:

In nomine Domini Amen. Omnibus Christi fidelibus presentia audituris *Albertus & VVoldemarus Dei gratia Principes in Anbalt & Comites Aschanie* salutem, gaudium & pacem in omnium Salvatore. Cum tempus nostrum continua revolutione procli dolor sic labitur, quod preteritorum actio futurorum Successione subripitur, prudens est consilium, ut digna acta scriptorum memoria sic serventur integra, quod usque ad futurum cursum temporis certa veritate maneant interrupta. Nos igitur de nostrarum & nostrorum Progenitorum animarum salute solliciti damus, scribimus & liberaliter donamus jj½ mansum situm in campis villarum Tzorwitz & *Conendorp* cum omni Jure & proprietatis titulo, quod ad nos pertinuit, usque modo in honore Dei omnipotentis & gloriose sue matris *Fratribus Kalendarum* in *Kothen ad altare Sancte Katharine in Ecclesia beati Jacobi ibidem*, abrenunciantes semper omnibus Juribus, que nobis in predicto *tertio dimidio* manso hactenus competebant vel possent competere, quomodolibet in futurum, & in ipsius personam, cui in predicto Altari provisum fuerit per hanc, ad quem a modo pertinet provisio, fructum & usum omnimode transferentes. Ut autem hec nostra donatio perpetuum obtineat vigorem, nec ab aliquo nostrorum infringi valeat successorum, presentem literam desuper confectam donari jussimus, nostrorum Sigillorum Valore insignitam. Testes sunt *VVypertus de Cervist, Henricus de Zkudere & Busso de Paslebe* milites, *Otto de Sceymitz, Johannes de Morditz* nostri notarii & quam plures alii fide digni. Actum & datum Dessou Anno Domini millesimo CCC. tricesimo Octavo in octava die Nativitatis Dei Genetricis Virginis gloriose.

Und wird daher auch annoch der H. Jacobus in dem Kirchen-Siegel zu Köhten geführet/ mit den Worten: SANCTUS JACOBUS PATRONUS ECCLESIÆ COTENENSIS, welches in dem Verzeichnüß der Stäte und Kirchen Siegel zu sehen.

Von der gegenwärtigen Structur findet sich dieses angezeichnet/ daß sie 36. Werck-Ellen hoch sei/ vom Dache

biß

biß aufs Gewölbe/ 16. Ell. 3. V. von dem Boden/ da die Musicanten abblasen biß auf die Balcken über dem Gewölbe/ 27. Ellen vom Gewölbe biß herunter in die Kirche / und daß die Pfeiler in demselben 17. und eine halbe Elle von einander stehen.

III. Das inwendige dieser Kirche ist von keiner grossen Pracht / iedoch proper eingerichtet / die Wände weiß / die Pfeiler Blau / die Por-Kirchen oder Chöre Braun angestrichen / und die Felder daran mit Sprüchen aus dem Alten und Neuen Testament von lauter güldenen Buchstaben beschrieben / so daß sie wohl mag vor eine der saubersten und properesten Reformirten Kirchen in dem gantzen Fürstenthum Anhalt gehalten werden; Und ist diese Einrichtung A. 1673. geschehen. Epitaphia sein nicht darin befindlich / als eines an der Wand gegen Süden / des gewesenen Landes-Hauptmans / und Obristen Lieutenans Christian Ernst Knochen / so mit Schnitz-Wercke von Holtz umbgeben / die Grab-Schrift aber in Stein gehauen sich befindet / und in dem *VII.* Th. *C. II.* wird zu finden sein. Dergleichen auch einige wenige theils unten an der Mauer und den Pfeilern / theils auf dem Boden / wiewohl mehrentheils verdeckt zu finden.

IV. Vor dem Tische des Herrn / da die H. Communion gehalten wird / ist der Fürstin Margariten / gebohrner Gräfin von Schwartzburg / Grab-Stein / auf welchem oben ein Brust-Bild von einer verhülleten Frauens-Person zu sehen / und weiter herunter diese Worte:

Am Donnerstage den 1. *Julij Anno* 1539. ist verschieden die Hochgeborne Fürstin Frau Margarita / Fürstin zu Anhalt / gebor-ne von Schwartzburg Witwe/ der Gott genade.

Darunter stehet das Fürstl. Anhaltische und Schwartzburgische Wapen.

Unter dem Tische ist Fürst Ludwigs und dessen Fürstl. Kinder und Zugehörigen Begräbnüß.

V. Nordenwerts oder zur Rechten Hand des Chores / ist das mit gleichmäßigem Rechte / wie vor diesem das Mausoleum, so zu nennende Augusteum, d. der Fürstl. Augusteischen Linie Begräbnüß-Stelle / in einem Gewölbe über der Erde / worin die Särger alle frei zu sehen: Und seind dieselbe ietziger Zeit Fürst Lebrechts und dessen Gemahlin / F. Emanuels / und dessen Gemahlin / die Drei Fürstl. Schwestern / und des Ersten Printzen letzt regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Die Drei Fürstl. Schwestern / sein zugleich abgebildet und unfern der Abbildung eine gewisse Schrift befindlich / welche bei dero Lebens-Lauf in Fürst Augusti Geschichten wird zu sehen sein. An der Thüre aber ist nachstehende Schrift befindlich:

‘Du seiest wer du wollest und durch wasserlei Begebnüß es auch geschehe / daß du hieher gelangest / und diese Gruft erblickest / Ach enthalte dich aller Thätligkeit / und wisse / daß unterschiedene Hohe Fürstl. Personen / alle aus dem Uhralten Fürstl. Hause Anhalt entweder entsprossen / oder mit demselben sich ehelichen verbunden / zur süssen Ruhe hier beigesetzet / und wann Gottesfurcht / Tapferkeit / Hoheit des Geblüts und ein Tugendsames Leben den zeitlichen Todt aufhalten könnten / sei gewiß / daß deren keine gestorben / darumb beklage mit mir die Nichtigkeit dieses Lebens.’

Indeß gehab dich wohl / dencke / daß dein Ende auch bald kommen könnte / laß diesen ihre sanfte Ruhe / die zu seiner Zeit dier auch hertzlich gewünschet wird.

VI. Süden-werts oder zur Lincken Hand des Chors ist Fürst Emanuel Lebrechts Hochsel. Andenken prächtiges Monument befindlich / dessen Zierahten und Beschreibung in hierbei liegender Tabelle, das Epitaphium aber bei dessen Lebens-Lauf im *V.* Th. *III.* B. bei der Beschreibung der Hoch-Fürstl. Köhtenschen Familie zu sehen wird sein.

VII. Das Orgel-Werck ist vor diesem A. 1532. gebauet / mit der Zeit aber / und nachdem es 122. Jahr gestanden / unbrauchbar worden / daher E. E. Raht veranlasset / an dessen Stelle ein gantz Neues anrichten zu lassen / solches auch dem Orgel-Macher zu Quedlinburg Zacharias Teußnern anvertrauet / von dem es dann nebst seinem Bruder Andreas Teußnern A. 1674. angefangen und A. 1676. im Monat Julio fertig geliefert / und von dem berühmten Organisten zu Zerbst Bernhard Meiern und seinem Sohn vortüchtig erkannt worden. Der unterschiedenen Stimmen sein 25. als 10. im Ober-Wercke / 10. im Rück-Positiv und im Pedal 5. alle von einer angenehmen Schärfe und Reinigkeit / auch die Bässe von einer sonderbahren Gravität / und ist insonderheit der Sub-Baß von 16. Fussen zu der Music sehre bequehm. Die Pfeifen insampt sein sauber gelöhtet / und keine darunter / so wie zusammen gedruckt oder sonsten ungestalt aussehen sollte / sondern sie sein alle von gutem gemengetem Metal durch einen perfecten Schnitt nach der Proportion und ohne Verstümmelung / stehen in guter Ordnung / und kommt keine der andern mit ihrem Labio zu nahe / so daß man zu iedweder füglich kommen kann / auch sein sie wohl intoniret / und iegliche Stimme nach ihrer Art richtig æquiret. So daß keine vor der andern lauter / und die andere heimlich u. s. w. lauten. Die Ausputzung und Schnitz-Werck ist gröstentheils in der Pest-Zeit von einem Meister verfertiget / der Rest aber als auf den Thürnen des Ober-Wercks das Fürstl. Anhalt. Wapen von 2. Bähren gehalten / und E. E. Rahts Wapen auf dem Rück-Positiv durch dieses Mannes Tod rückständig verblieben / die Unkosten davon haben sich auf 2000. Thlr. belaufen.

VIII. Sie hat auch einen Thurn neben sich gehabt / so aber A. 1599. den 10. Jul. zu Abend zwischen 4. und 5. Uhr / wiewohl ohne Verletzung einiges Menschen niedergefallen. Des Musicanten Frau ist zwar nebst einem kleinen Kindlein in der Wiege droben gewesen / als sie aber vermercket / daß es zu grieseln angefangen / so hat sie geschwinde die Wiege mit dem Kinde genommen / und sie auf die Kirche getragen / worauf er bald hernach niedergesuncken. Man hatte diesen Fall lange zuvor vermuhtet / und hätte der Stat-Magistrat, wie auch der Superintendent Haringius solches an Fürst Joachim Ernsten gelangen lassen / dessen Resolution aber vom 12. Märt. A. 1569. dahin gegangen / daß sie selbsten wüsten / was grosse Unkosten zur Neuer Erbauung solches Wercks erfodert würden / und möchten daher Fleiß haben / ob dem nicht durch andere leidliche Mittel vorzukommen wäre / damit es dessen nicht bedürfen möchte: Sollte es aber nicht zuvermeiden sein / so möchten sie mit Zuziehung guter Bau-Leute denselben abtragen / das Neue Gebäude aber dermassen anstellen / daß es auch auszuführ-

führen/ und nicht zu überschwenglich sein/ andern theils aber auch der Stat nicht zum Schimpfe gereichen möchte: Sollten auch vor Anfange des Baues ihm den Uberschlag der Unkosten berichten/ und darauf gewärtig sein/ daß sie von ihm nach Mögligkeit mit Hülfe und Raht nicht gelassen werden sollten/ gestalt Er dann auch die Sache mit Fleiß an Fürst Bernharden recommendiret hätte: Worauf dann auch der Uberschlag bei nahe 3000. Thlr. nach Ausschliessung der Bau-Fuhren von Holtz/ Kalck und Steinen übergeben worden. Warumb es aber damahls ins Stecken gerahten/ oder warumb so lange Zeit her nicht wieder zur Erbauung eines Neuen Thurns geschritten worden/ davon ist wenige Nachricht verhanden: Jedoch ist lange hernach A. 1696. den 30. Aug. die Mauer der Kirchel/ wo der Thurn gestanden/ wieder erneuert/ auch der Kirchen-Giebel neue gebauet worden.

IX. Unter den Geistlichen/ so von Zeit der Reformation an allhier gewesen/ befinden sich/ so viel man Nachricht bekommen können/ Pastores und Superintendenten.

D. Johann Schlaginhaufen/ welcher A. 1538. gelebet/ und die Schmalckaldische Artickel mit unterschrieben hat.

M. Petrus Haringus, welcher das hieselbige Fund-Buch aufgerichtet/ und A. 1591. gestorben.

Georgius Krüger/ von Zerbst anher berufen A. 1592. gestorben A. 1616. den 29. Febr.

Adam Streso von Zerbst bürtig/ und Anfangs Pfarrer zu Warmsdorf und Amsdorf/ ist berufen A. 1616. gestorben 1626.

Georgius Schultesius, gewesener Pfarrherr zu Nienburg/ ist A. 1626. berufen/ und noch in dem Jahre an der Peste gestorben.

M. Daniel Angelocrator, ist zuvor Professor, Inspector und Pfarherr zu Marpurg in Hessen gewesen/ und A. 1627. anher berufen worden/ iedoch weil die Superintendentur viele Arbeit nach sich ziehet/ und er solcher Alters halber nicht vorstehen können/ so hat er die Hof-Prediger-Stelle angenommen/ und ist verstorben A. 1632.

M. Daniel Sachse, anfangs Hof-Prediger und Pfarrherr vor dem Berge zu Bernburg/ ist berufen A. 1632. 17. Octobr. gestorben A. 1669. den 17. Jun.

Johannes Sachse, anfangs Fürstl. Hof-Prediger/ hernach A. 1670. den 24. Mart. an stat seines Vaters berufen/ und gestorben A. 1696. den 15. Jun. Von beider Lebens-Lauf wird in dem VII. Th. C. III. sub Lit. S. mehr zu finden sein.

Diaconi sein gewesen:

M. Johann von Poltzig.
Urbanus Wirth.
Gallus Troldenier.
M. Benedictus Ambrosius.
M. Matthias Prætorius.
Christian. Rötcher.
Hermannus Grabius.
Christoph. Theodorus Cautius.
M. Conradus.
Melchior.
M. Knaut.
M. Daniel Clæpius.
Gottfried Schauer.
M. Thomas Sehausen.
Abraham Küstner.
Johannes Götze.
Henricus Lezius.
Johann Bierberg.
Ambrosius Gottfried Limmer.
Christian Sigmund Limmer.

Die ietzige sein:

Hr. *Nathanael* Gottlieb Splithausen/ anfangs Prediger zu Warmsdorf und Amsdorf hernach An. 1692. zum Fürstl. Hof-Prediger bestellet/ A. 1697. aber den 15. Jan. zum Superintendenten und Ober-Prediger ernennet/ und den 18. Febr. introduciret.

Hr. *Petrus Rudolphus Lezius*, A. 1661. zum Prediger zu Reinsdorf angenommen/ Archi-Diaconus worden A. 1676. zum Fürstl. Hof-Prediger und Consistorial-Raht bestellet A. 1703. den 17. Febr..

Hr. Christian Friedel/ von Ragun bürtig/ zum Diacono introduciret An. 1705. Sonntags vor Pfingsten/ nachdem er vorher vier Jahr lang bei Ihr. Hoh. zu Oranienbaum Prediger gewesen.

IIX.

Als auch letzt regierende Seine Hoch-Fürstliche Durchl. von Dero hierselbst wohnhaften Lutherischen Einwohnern unterthänigst ersuchet worden/ ihnen die Freiheit zu gestatten/ eine eigene Kirche zu ihrem Gottes-Dienste anzulegen/ und auf ihre Kosten zu erbauen/ so haben dieselbe auf zuforderst geschehene Intercession der Fürstl. Fr. Gemahlin sothanen ihrem Gesuch in Gnaden deferiret/ und solches zu thun/ auch die Kirche mit nöhtigen Predigern/ Cantor und Küster zu versehen/ vermittelst eigenen Patents A. 1693. den 23. Febr. gnädigste Concession ertheilet: Welchem nach A. 1694. am Sonntage Sexagesimæ der Anfang damit/ wiewohl noch zur Zeit in einem Privat-Hause vermittelst einer offentlichen solemnen Predigt durch M. Johann Richtern gemachet/ folgends ein gewisser Ohrt auf dem so genannten Plahn darzu erwehlet/ und den 9. Octobr. desselben Jahres/ als der Fürstl. Gemahlin Gebuhrts-Tag/ von S. Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten der Erste Grund-Stein zu der Neuen Kirche/ und zugleich die Bibel und Lutheri Catechismus/ wie auch zu stets währender Gedächtnüß eine hierauf eigentlich verfertigte Medaille nebst einer Schrift auf Pergamen in einem bleiern Kästlein mit eigenen Händen hinein gelegt/ und mit einem gleichmäßigen Steinernen Deckel verwahret worden. Wobei der Fürstl. Fr. Gemahlin Hof-Prediger Hr. Stübener vorher eine kurtze Stand-Rede gehalten/ der Hr. Kantzler von Timäs aber dieselbe beantwortet/ des Inhalts: Daß S. Hoch-Fürstl. Durchl. nähst dero Landes-Väterl. Vorsorge die Policei in Dero Fürstl. Antheile zu erhalten/ auch dahin bedacht gewesen/ damit alle Dero getreue Unterthanen in ungekränckter Gewissens-Freiheit leben/ und darin GOtt den Herrn vor dero eigenen und Dero Fr. Gemahlin Wohlsein anrufen möchten; Und daher gnädigst bewilliget/ daß der Evangelisch-Lutherischen Gemeine in hiesiger Residence nicht allein die freie Ubung der Religion verstattet/ sondern auch eine eigene Kirche vor sie erbauet möchte werden; Hätten auch zu Bezeugung dero fernern Gnade/ den heutigen Tag/ als den Gebuhrts-Tag Dero Fr. Gemahlin zu Legung des Ersten Grund-Steins erwehlet/ damit die Evangelisch-Lutherische Ge-

Gemeine allhier ein desto grössers und unverwelckliches Denckmahl Dero gnädigsten Hulde daran haben möchte/ und zu desto mehrer derer Versicherung sich selbsten in Hoher Person anher bemühet / umb als ein Summus Episcopus in Dero Lande zu gedachter Kirche den Ersten Grund-Stein zu legen / und Dero Auspicium Regium dazu zutragen/ versicherten hierbeneben nochmahls Dero getreue Evangelisch-Lutherische Gemeinde aller fernern Gnade / versprächen ihnen allen Schutz und Schirm/ wollten sie aber zugleich zu aller Brüderl. Einigkeit und gutem Vernehmen/auch geziemenden Comportement mit den Reformirten gnädigst vermahnet haben: Der Beschluß ward mit einem Wunsche / und das Ende mit den Worten / und alles Volck sage Amen/ gemacht; Worauf von den Umbstehenden ein lautes Amen gehöret / und folgends der obgemeldte Actus mit Legung des Ersten Steins verrichtet worden. Was auch die oben gedachte Medaille anlanget / so ist auf der einen Seite derselben S. Hoch-Fürstl. Durchl. Bildnüß und Nahmen / auf der andern/ ein auf einen Felsen zuspringendes Pferd zu sehen / mit den Worten: Virtus repulsæ nescia sordidæ, wovon die Beschreibung unter den Medaillen in dem *IV.* Th. *C. VII. Tab. VII. n. 8.* wird zu finden sein.

S. Hoch-Fürstl. Durchl. haben auch hierauf in dem folgenden Jahre 1695. einen besondern Fundations-Brief darüber ertheilet/dahin lautende: Daß Sie Dero hohen Ohrts der beständigen Meinung wären / daß gleich wie Sie in der Christl. Reformirten Religion gebohren und erzogen / auch mit der Hülfe Gottes biß zu Dero Sel. Abschiede dabei zu verharren entschlossen/also die in Dero Residentz-Stat Köhten sich befindende Haupt-Kirche zu dem Reformirten Gottes-Dienst einzig und allein gewiedmet bleiben/ und ihnen darin von einiger andern Religion kein Eintrag geschehen sollte; Dabei aber der Wolfahrt Dero Stat und Landes zuträglich zu sein befunden/ wann/ wie in Zerbst und Dessau geschehen/Sie auch in dero Residence eine absonderliche Evangelisch-Lutherische Kirche bauen liessen / und zu solchem Ende auf freundliches intercediren der Fr. Gemahlin und unterthänigstes anhalten der in Dero Residence sich befindlichen Lutherischen Gemeine allbereit gnädige Concession ertheilet / auch im verwichenem Jahre den Grund-Stein zu Erbauung derselben mit eigenen Händen geleget/ &c. Wollten also vor sich und Dero Fürstl. Erben Männlicher Herrschaft und Nachkommende Fürsten zu Anhalt Dero Lutherischen Unterthanen die vollkommene Freiheit ihrer Religion und derselben gantz ungehinderten Exercitii nochmahls gnädigst verwilliget und bestätiget haben/ dergestalt daß sie sampt ihren Kindern und Haußgenossen iede besonders und ingesampt nicht allein privatim solches von nun an und zu ewigen Zeiten haben/ behalten/ und ungehindert brauchen / sondern auch zu Behuf des offentlichen freien Exercitii ihrer Religion und angefangenen Kirchen-Baus annoch weiter durch ihre eigene Mittel oder auch anderswo erhaltenen Vorschub und Beisteuer bester massen/ und so gut es immer geschehen könnte und möchte / fort und vollführen; Auch wann es mit dem Bau so weit gekomen/und die Kirche zum Gebrauch und Exercitio des Gottes-Diensts gebracht sein würde / in derselben dann mit Predigen/ Administrirung der H. Sacramenten &c. und was sonsten insgemein und insonderheit zu offentlicher Ubung des Lutherischen Evangelischen Gottes-Diensts immer gehören möchte oder könnte/ solenniter nach ihrer Religions Ahrt und Weise anstellen / halten und gebrauchen möchten. Sie haben auch Dero Fr. Gemahlin das Jus Patronatus darüber ertheilet/ dergestalt daß dieselbe/ so oft es die Nohtdurft erfordern möchte/ Ihres gefallens nach einen Lutherischen Prediger zu vociren und anzunehmen befugt sein sollte/ auch dabei wann es Ihr beliebig Ihren Hof-Prediger predigen zu lassen: Daß auch dieses Jus Patronatus iedesmahl auf eine bei dem Fürstl. Hause Köhten der Lutherischen Religion zugethane Fürstl. Gemahlin / auch da selbige nicht obhanden/ denen am Leben seienden Princeßinnen extendiret sein sollte/ bei ereignendem Mangel aber ietz erwehnter Fürstl. Personen solches Jus Patronatus zu exerciren / der sämptlichen Ritterschaft Dero Fürstl. Antheil Landes/ so der Lutherischen Religion zugethan/ in Gnaden beigeleget und conferiret sein / iedoch iederzeit die Drei Aeltesten das Votum primarium dabei haben/ gestalt dann Sie/die Ritterschaft dessen alles versichert sein sollte / daß sie das Jus Patronatus völlig mit allen Rechten und Gerechtigkeiten nicht anders noch geringer/ als solches dem Reformirten Raht zu Zerbst bei der Kirche zu S. Nicolai vermöge Recessus von A. 1679. zustünde/ bei dieser Neu anbauenden Lutherischen Kirche haben / und Kraft derselben einen oder mehr Lutherische Prediger und andere Kirchen- und Schul-Diener bei dieser Neuen Kirche zu præsentiren und zu vociren befuget und berechtiget sein / indes auch ferner diese Kirchen- und Schul-Diener vor sich und nebst ihren zu solchem Gebrauch gewiedmeten Häusern von allen Oneribus Publicis, tam personalibus, quam realibus, gleich den Reformirten in dero Residentz-Stat befreiet / und eximiret sein sollten; Und endlich auch auf dem Fall/ da bei dem Regierenden Landes-Fürsten über lang oder kurtz eine der Evangelischen Religion ingemein / oder der Lutherischen besonders gefährliche Trennung in der Stat Köhten sich zutragen würde/ so sollte solche Landes-Herrschaft iedennoch schuldig und bei ihrem Christl. Gewissen verbunden sein / diese Neue Kirche bei dem alleinigen Exercitio, Jure, Rechten und Gerechtigkeiten / so wohl vor sich selbst gantz ungekränckt zulassen / als auch niemand anders/ unter was Vorwand es immer sein möchte/ dergleichen etwas zugestatten. Jedoch haben Sie ihnen dabei die Jura Episcopalia und Territorialia über diese Neu-Lutherische Kirche/ auch die Prediger und andere Kirchen-Bediente allerdings bevor behalten; Vermahnen auch endlich zugleich die Evangelische Lutherische Prediger sich in Lehr und Leben dergestalt unverweißlich zu halten/ damit sie denen Reformirten durch falsche Auslegungen und Imputirungen solcher Consequentien/ welchen sie wiedersprächen und solche als ihre Lehr-Puncta nicht erkenneten/ zur Feindseligkeit keinen Anlaß geben / sondern daß sie überall ihre Lehr-Puncten aus der H. Schrift mit Sanftmuht behaupten/ und dergestalt zu guter Vertrauligkeit zwischen beiderseits Religions-Verwandte Gelegenheit geben. Ist datiret im gedachten Jahre 1695. den 29. Decembr.

IX. Damit aber auch künftig weder Reformirte/ noch Lutherische einige Beeinträchtigung in ihren theils bißher gehabten/ theils Neu acquirirten Juribus zu besor-

sorgen hätten/ bevorab da an Seiten des Reformirten Rahts etliche Difficultäten darin moviret und etliche Jahr lang unterhalten worden/so haben S. Hoch-Fürst. Durchl. auf Interposition der beiden Hoch-Fürstl. Herren Vettern Hn. Victor Amadei und Hn. Wilhelms Durchl. Durchl. welchen auch Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl beigetreten / sich gegen die bei der Reformirten Stat-Kirche eingepfarrte Bürgerschaft und Unterthanen/umb ihnen allen Verdacht und Beisorge zu nehmen / vermittelst eines absonderlichen Recesses vom 4. Octobr. A. 1701. dahin erkläret: Daß weder von Ihnen noch Dero Fürstl. Erben und Nachkommen Fürsten zu Anhalt sie bei ihrer Kirche und Schule an dem Reformirten Gottes-Dienst und desselben beständigen Einkommen / auch Personen/ auf einigerlei Weise sollten gehindert / turbiret / noch sonsten durch ungebührende Eingriffe darin beeinträchtiget / sondern dabei zu ewigen Zeiten ruhig gelassen werden / das A. 1675. bei dero Minder-Jährigkeit deßhalb erlangete Freiheits-Privilegium in seinem Vigueur verbleiben / wie sie es dann nochmahls ratihabirten / nimmermehr aber ein Simultaneum Religionis Exercitium 'andern Religions-Verwandten / wie die auch Nahmen haben möchten/ und sonsten im Römischen Reich eingeführet und toleriret würden/ in solcher ihrer Kirche concediret/ noch sie im geringsten darin beeinträchtiget werden/und also des Westphalischen Friedens-Schlusses / als welchen sie so wohl respectu der Lutheraner/ als Reformirten/ nach dessen eigentlichem und wahren Verstande in diesem gantzen Wercke zum Fundament setzen / in allen vollkömlich und würcklich gleich denen Lutheranern geniessen sollten / wie dann auch zu solchem Ende/ die hiesige Lutherische Einwohner vor sich und ihre Nachkommen kein weiteres Recht und Antheil bei hiesiger Reformirten Stat-Kirche und andern dahin gehörigen Juribus, auch in einigem Voto bei Erwehlung der Kirchen- und Schul-Bedienten/ wie auch Geniessung der bei solcher Reformirten Kirche befindlichen Almosen-Casse / ingleichen der bei hiesiger Stat vor die studirende Jugend gestiftete Rahts Krügerischen und Bösischen Stipendien/ nicht minder auch an dem Hospital und denen davon dependirenden Emolumenten/ hinführo mehr haben und besitzen sollten ꝛc. ꝛc. Wegen des Juris Patronatus bei der Reformirten Stat-Kirche und Schule / wären S. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht gemeinet den Stat-Raht und Reformirte Gemeine zu Köhten / weil selbige/so viel ins besondere die beide *Diaconos*, auch übrige Kirchen- und Schul-Bediente angienge / bißher in continua & non interrupta possessione durch eine beständige Observance hergebracht und iedesmahl exerciret/ darin zubeeinträchtigen / sondern sie bei dem Exercitio desselben iedesmahl ruhig zu lassen gesonnen; Was aber die Ober-Pfarre/welche bißhero mit der Superintendentur verknüpfet gewesen/ beträfe / alldieweiln sich in den Actis so viel Nachricht gefunden / daß von Dero in Gott ruhenden Vorfahren allezeit die Person darzu gnädigst denominiret worden / so sollte es auch hinkünftig bei Ersetzung dieser Ober-Pfarr-Stelle dabei verbleiben/und insonderheit dergestalt damit gehalten werden / daß/ wann dergleichen Vacantz vorfiele/ der Raht so wohl vor sich/als auch wegen der Reformirten Bürgerschaft bei ihnen umb Nomination einer darzu tüchtigen Reformirten Person unterthänigste Anfuchung thun sollte / worauf dann sie sich auch iedesmahl in Gnaden willig darzu erfinden lassen / und solche Denominirung einer Reformirten tüchtigen Person keines weges aufhalten wollten; Wann dañ solches geschehen / wäre zur Probe-Predigt gewöhnliche Anstalt zu machen/ und da hiernähst wieder die aufgestellete Person/ dessen Lehre / Leben und Wandel nichts erhebliches einzuwenden/ als worüber auch die Gemeinde zu befragen / so hätte so dann der Raht als Patronus ihm die Vocation zu solchem Ober-Pfarr-Ampt in gewöhnlichem formular auszustellen/ und Ihnen selbe zu gnädigster Confirmation gebührend zu præsentiren. Weil auch durch das der Lutherischen Gemeine allhier verstattete freie Religions-Exercitium, und davon dependirende Actus ministeriales der Reformirten Kirchen und Schule / wie auch deroselben Bedienten einiger Abgang an denen bißhero von den Lutheranern zu geniessen gehabten Einkommen und Accidentien zugezogen / so sollte hinfüro zu einiger Wiedererseтzung von iedwedem so wohl Reformirten / als Lutherischen Brauer bei hiesiger Alten und Neuen Stat / auf iedwedes Brauen ein Reichs-Thaler zu Rahthause erleget/ und zu Erhaltung Reformirter Kirche und Schulen / auch deroselben Bedienten angewendet werden/ gestalt dann die sämptliche Brauer sich dazu willig verbunden hätten; Dahergegen sollte auch die Lutherische Gemeine bei ihrem erlangeten völligen Exercitio Religionis, und allen dazu gehörigen Actibus Ministerialibus, nichts davon ausgeschlossen / es möchte auch Nahmen haben wie es wollte/ wie auch Bestellung ihrer eigenen Schulen ungehindert verbleiben/ und die Lutherische Geistlichen und Schul-Bedienten ihre Accidentia davon allein ungehindert einheben / und geniessen. Wegen der Mixtorum Matrimoniorum sollte es/wann zwischen beiderseits Ehe-Leuten gewisse Ehe-Pacta aufgerichtet / und darin wegen derselben mit einander erziehenden Kinder-Auferziehung gewisse Disposition und Verordnung abgeredet und beliebet worden / allerdings dabei iedesmahl ungeändert gelassen / und solchem genau nachgegangen werden; Wiedrigen-Falls sollte bei Kind-Taufen/ wann der Vater Lutherischer Religion / die Söhne in der Lutherischen Kirche/ da aber die Frau der Reformirten Religion zugethan / die Töchter in der Reformirten Kirchen getaufet / und vice versa, wann der Vater Reformirt und die Mutter Lutherisch/ auf gleiche Weise gehalten werden/ oder iedwedem frei gelassen sein/sein Kind entweder in der Lutherischen oder Reformirten Kirche taufen zu lassen/ wann nur dem Prediger / dem sonsten dieser Actus eigentlich gebührete / das gewöhnliche Accidens erleget würde. Bei dem Leichen-Conduct sollten iedwede Religions-Genossen ihr Ministerium, Schule und Glocken vor sich alleine behalten. Wann aber ein Fürstl. Hof-Bedienter verstorben / und S. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen es concediren würden/ so sollte / er möchte gleich Lutherischer oder Reformirter Religion zugethan sein / das gesampte Stat-Geläute von beiden Kirchen bei desselben Leich-Conduct, doch ohne einige Verhinderung des Gottes-Diensts / und gegen Erlegung gewöhnlicher Gebühren gezogen werden. Endlich sollten auch die zu Aufbringung der Lutherischen Kirchen Schul- und Pfarr-Wohnung

ge-

‘gezogene Drei Bürgerliche Häuser mit ordinair und
‘extraordinair Anlagen nicht beschweret / sondern gantz
‘frei und exempt verbleiben / auch in dem Steuer-Cata-
‘stro abgeschrieben und deliret / und hergegen ihnen ein
‘ander zureichendes æqvuivalent angewiesen werden.
‘Welches alles dann S. Hoch-Fürstl. Durchl. eigen-
‘händig unterzeichnet und unter Dero Hoch-Fürstl. In-
‘siegel so wohl dem Stat-Raht / als Reformirten und
‘Lutherischen Gemeine zu Köhten ausstellen lassen:
‘Köhten den 4. Octobr. 1701.

X. Indessen ist der Bau an dieser Neuen Kirche fleißig fortgesetzet/und A. 1698. vollendet worden; Und siehet man über der Kirch-Thüre Nordenwerts das Fürstl. Anhaltische/und der Fürstl. Fr. Gemahlin Wapen / mit einer Krohne bedecket / und von zweien Bähren gehalten/ sampt darunter stehendem Disticho:

Anhaltina Domus, quae nos sub tegmine condit,
Fundavit Templum, servet at *Alma Trias*.
D. IX. Oct. A. O. R. M. DC. XCIV.

Westenwerts gleichfalls beide Fürstl. Wapen / mit eben den Zierahten / und zum Andencken / daß die Fürstl. Fr. Gemahlin diese Thüre erbauen lassen/folgendem Verse:

Princeps nostra struit *Portam*, fundamina Templi
Ascanii jecit sed *Ducis* Alta manus.

Uber der Thüre Südenwerts stehet diese Inscription, derer Autor der Hr. Kantzler von Timæs gewesen:

Augusta non angusta decere Augustos
Augustissimum Viator hoc Tibi Templum acclamat:
Quod Clementia DEI, auspiciis Serenissi. Principis
ac Domini,
DNS. EMANUEL LEBRECHT.
Princip. Anhalt. Duc. Sax.
Ut & liberalitate Religioni Lutheranæ addictorum,
Intra quatuor annos fundatum, erectum, exornatum,
Inceptum d. VIIII. Oct. M DC XCIV. Ipsis Natalibus
Serenissi. Principis ac Dominæ,
DNÆ. GISELÆ AGNES,
Laudatis. Duc. Conjugis Digniss. Dilect.
Consummatum & initiatum Anno M DC XCIIX.
Servet DEUS illud Servis suis sartum Tectum,
ut Tuba Evangelii in eo personet
usque ad Tumbam mundi
Tubamq; Archangeli.

Bei welchem nur zu gedencken / daß die Einweihung nicht A. 1698. sondern erst A. 1699. den 7. Maj. St. Vet. geschehen. Wobei der Pastor Hr. Sechting die Predigt gehalten aus Jes. XXXIIX. v. 22. **Welch ein Zeichen ist das / daß ich hinauf zum Hause des HErrn soll gehen.** Inwendig ist Sie beides auf dem Boden mit unterschiedenem wohlgeordnetem Gestühle / und oberwerts nebst dem Fürstl. Chor mit zwiefachen über einander gesetzten Chören / wie auch mit einer zierlichen Orgel versehen/ so auf Ostern dieses Jahres 1708. zum ersten mahle gespielet worden. Die Erste / so in dieser Kirche copuliret worden / sein gewesen Hr. ---Schumacher Amptmann zu Güsten/und J. Eva Schmiedin bei der Hoch F. Herrschaft Kammer-Mädgin. Das Erste Kind/so getaufet worden/ist gewesen Mr. Martin Wiesenthals/Bürgers uñ Handschumachers Söhnlein.

Der Erste vocirte Prediger bei dieser Neuen Kirche ist Hr. Johann Tobias Sechting von Halberstat bürtig / so A. 1696. den 24. Sonntag nach Trinitatis zu Görtzig ordiniret worden / und darauf den 1. Advents-Sonntag sein Ampt angetreten/ wiewohl noch zur Zeit und fast in das dritte Jahr in einem Privat-Hause des Hrn. Amptschreibers Pappenhagen / biß A. 1699. den 7. Maj. vorgemeldter massen die Neue Kirche eingeweihet worden. Nähst diesem ist A. 1701. Hr. Conrad Christian Hülsen von Staßfurt zum Diacono bestellet worden/ welchem/ als er A. 1708. nach Grossem Badegast vociret worden/ succediret Hr. Johann Balthasar Schöffer von Jüterbock/so den 7. Sonntag nach Trinit. 22. Jul. sein Ampt angetreten.

XI. Sonsten wird auch in den Alten Geschichten einer Alten Kapelle gedacht / so unfern bißher gemeldter Neuen Kirche gelegen / aber schon A. 1557. von dem Magistrat zum Korn-Hause angerichtet worden / wovon noch eine Schrift daselbst zu sehen / und werden als Bau-Herren dabei genannt **J. Salfeld und B. Ganner.**

XII. **Das Hospital** ist vor dem Hällischen Thore gelegen/ und A. 1538. Montags nach Assumptionis Mariæ erbauet worden / von dessen gegenwärtigem Zustande Fürst Emanuel Lebrechts Durchl. mehr angeführter Recess von A. 1701. im Munde führet; Daß solches sampt den davon dependirenden Emolumenten dem Raht und Reformirten Gemeine allein verbleiben / jedoch die damahls darin verhanden gewesene Lutherische Armen Zeit ihres Lebens darin gelassen werden sollten: Hergegen sollten wegen eines von dem Fürstl. Plötzkauischen Frauenzimmer vor dem dahinein gegebenen Capitals der Lutherischen Kirche 800. Thlr. heraus gegeben werden; Und wann sich hernähst befinden würde/ daß solches Capital sich auf 1500. Thlr. belaufen / und allein vor die Lutherische Armen dem Hospital würcklich zugewandt worden wäre / sie so dann den Rückstand an 700 Thlrn. gleichfalls heraus zu geben gehalten sein sollten.

XIII. **Der Gottes-Acker** lieget nahe vor dem Hällischen Thore an dem Hospital/und ist einer von den Grösten / so im Fürstenthum Anhalt zu finden: Wiewohl er auch anfangs Kleiner gewesen / von Fürst Ludwigen aber / vermittelst Schenckung einiges Stücke Landes vergrössert worden; Er ist bißher mit einer Erdinnen Wand / wie viele Gärten und andere Plätze dieser Gegend / umbgeben gewesen / an deren Stelle aber unterschiedene wohlhabende Leute ihre **Begräbnüß-Bogen von Mauerwerck** aufzuführen angefangen/ wovon der Erste gewesen ein Rahts-Verwandter daselbst / Hr. Andreas Engelhard Schweitzer / des in dem Haag gewesenen berühmten Medici Joh. Frid. Helvetij Bruder / der auch deßhalb zum Andencken über seinem Bogen folgende Worte setzen lassen: **Dieser Bogen ward A. 1693. alß der Erste dieses Gottes-Ackers/ GOtt zu Ehren / frommen Christen zu fernerer Anweisung/besserer Bewahrung ihrer Gebeine/ und der Seinigen Besten erbauet durch Hn. Andreas Engelhard Schweitzer. GOtt gebe dem Anfänger Christliche Nachfolger.** Welches dann auch in der That geschehen. Nachdem auch Fürst Emanuel Lebrechts Hoch F. Durchl. die öffentliche Ubung der Lutherischen Religion eingeführet / so haben Dieselbe auch vermittelst mehr gemeldten Recesses von A. 1701. den 4. Oct. denen dieser Religion Zugethanen drei Morgen von denen hinter dem Hospital gelegenen / und an bißher berührtem Gottes-Acker anstossenden Aeckern ausmes-

sen / und selbige den Lutherischen zu ihrem Gottes-Acker anweisen lassen / iedoch daß von der Lutherischen Kirche dem Reformirten Hospital Jährlich 5. Thlr. davor als ein beständiger Canon erleget werden sollten: Die auch darauf denselben mit einer Steinern Mauer umbgeben / und allschon mit unterschiedenen Bogen versehen lassen.

XIV. Von dem Anfange der Evangelischen Religion in dieser Stat und Fürstl. Antheile ist noch zu gedencken / daß selbige nicht weniger / als in den andern Stäten / wo Fürst Wolfgang sein Gebiet gehabt / bei guter Zeit ihren Anfang genommen / gestalt dann D. Schlaginhaufen / wie schon gedacht / allbereit A. 1538. mit auf der Zusammenkunft der Evangelischen Stände zu Smalkalden gewesen. Es ist auch A. 1569. allhier ein Synodus oder Zusammenkunft aller Anhaltischen Theologen gehalten worden / worin sie sich mit einander einer einstimmigen Lehre verglichen / wovon in dem *VI. Th. Cap. IX. §. 2.* eine weitere Nachricht wird zu finden sein. Als auch in den folgenden Jahren die Gemühter der Fürstl. Herrschaft sich zu der Reformirten Religion zu leincken angefangen / so ist A. 1589. der Exorcismus allhier / gleichwie in andern Fürstl. Antheilen aufgehoben / und ferner A. 1596. den 8. April. am Grünen Donnerstage die Caseln, den 11. Jul. die Lichte und Leuchter bei der H. Communion, den 26. Aug. die Lateinische Choral-Gesänge bei dem Gottesdienst / und endlich den 9. Dec. der Altar und die Hostien abgeschaffet / und das Brod-Brechen bei dem H. Abendmahl eingeführet worden. Man hat auch nachmahls die Kirchen-Ordnung so wohl in der Stat / als auf dem Lande nach Ahrt der Pfältzischen eingerichtet / und solche durch öffentlichen Druck bekannt gemachet / unter dem Titel: Gebeht und andere Kirchen-Dienste für die Pfarrer des Fürstenthums Anhalt Köthenschen Antheils aus ihrer üblichen Kirchen-Ordnung ausgezogen und auf sie insonderheit gerichtet. Dergleichen dann auch A. 1643. und nur noch 1699. geschehen. Was massen hergegen das öffentliche Exercitium der Lutherischen Religion hier wieder eingeführet worden / haben wier kurtz zuvor §. 8. u. f. w. gesehen.

XV. Das Rahthauß ist gebauet A. 1437. zu welcher Zeit Burgemeister gewesen Johann Hufnagel und Jacob Boßkaul / Henrich Hinnicke und Martin Biethen Rahts-Verwandte: Nach welcher Zeit wenig Veränderung damit vorgegangen / als welche die Nohtwendigkeit zu verbessern erheischet. A. 1708. aber ist ein schönes Steinernes Portal an demselben errichtet worden / mit der Hoffnung / daß in den nähst folgenden Jahren das gantze Gebäude in gleichmäßigen Stand werde gesetzet werden.

XVI. Der Stat-*Magistrat* bestehet aus Zwölf Personen / Drei Burgemeistern / Drei Kämmerern / und so viel Vorwercks-Verwaltern / auch eben so viel Keller-Herren / welche in Drei Mittel zertheilet / derer jedes ein gantzes Jahr die Verwaltung der Rahts- und Stat-Geschäften führet / auch Jährlich nach ergangener Fürstl. Confirmation auf Exaudi pfleget aufzutreten. Die Nahmen der ietz Lebenden sein:

	In dem Regierenden Mittel.	In dem Andern Mittel.	In dem Dritten Mittel.
Burgem.	Hr. Ernst Friedr. Splithausen.	Hr. Joh. Ernst Walsdorf.	Hr. Christian Wetzel.
Kämm.	Johann Christof Ziegel.	Joh. Friedr. Herman.	Christian Heidenreich.
Vorw. V.	Christof Ludwig Brameg.	- - - - - - -	- - - - - - -
Keller-H.	Augustus Pauli.	- - - - - - -	Bartholom. Hackeborn.
	Syndicus Hr. George Andreas Böhmer.	Copiiste Hr. Johann David Schlichter.	

Unter den Burgemeistern der vorigen Zeiten sein gewesen: Johann Sommer A. 1588. Johann Oeler 1599. Christoph Oeler 1652. M. George Rauch 1602. Lucas Brombey A. 1611. Andreas Bramig A. 1620. Abraham Bierthaler 1629. Christoph Bierthaler - - - - *Philippus* Zepper / so über die Constitutiones Anhaltinas geschrieben / A. 1652. Laur. Matthias Biederman / Christian Laschke / Daniel *Clepius*, D. Andreas Matthias Orlob, Albertus Laurentius. In Fürst Alberti Diplomate von A. 1332. in dem vorhergeh. §. VI. werden auch mit angeführet / *Consules* & Scabini in Kotene, woselbst aber Consules vermuhtlich so viel als Rahtmänner heißen / a Consulendo rahten / wie wier auch in den Zerbster Geschichten der Zeiten §. XX. n. 1. f. 267. 268. gesehen. Die Burgemeister und Rahtmänner / so A. 1437. bei Erbauung des Rahthauses gelebet / sein in dem vorhergeh. §. XV. genannt worden.

Die Gerichte aber stehen der Fürstl. Herrschaft alleine zu / werden auch von Derselben und in Dero Nahmen geheget und gehalten; Und wird zu dem Ende von Ihnen ein besonderer Stat-Richter verordnet / welcher ietzo ist Hr. Paul Rosenhahn. Hergegen mag der Raht vermöge Fürst Ludwigs Privilegii von A. 1620. 3. Jun. Geboht und Verboht mit Bürgerlichem Gehorsam-Zwang vollstrecken und handhaben; Auch gehören vor demselben alle Sachen / so auf klahrer Billigkeit und Rechten der richtlichen bekäntlichen Briefe und Siegel beruhen / oder allein gemeine Stat und Bürger / oder auch Handwercks- und Innungs-Ordnung und Satzungen betreffen; Auch hat der Raht den Angriff in eiligen Fällen / da man sich des Entkommens zu befahren / und der Richter nicht gegenwärtig ist / zu thun; Und gehören ihm ferner alle Strafen / so unter 10. Rthlr. so wohl vom Raht / als Richter gesetzet werden / welche hernach zu der Stat gemeinen Gebäuden / an ihren Mauern / Gräben / Wällen / Thürnen / Strassen / ꝛc. und sonsten nöhtigen und nützlichen Dingen angewendet werden: Unter welchen Strafen mit begriffen sein Verachtung Göttliches Worts / Schweren / Fluchen und dergleichen / ausser der Peinlichkeit / Wiedersetzung wieder die publique Ordnungen / Unrechtes Gewichte / übersetztes und sonst unziemliches Kaufen und Verkaufen / u. s. w. welche Stücke auch nicht nur auf die Bürger / sondern auch die Frembden erstrecket werden. Nicht weniger stehet ihnen zu Consense über gemachte Schulden zu ertheilen / auch die kauffliche Contracte zwischen den Bürgern zu bestätigen / Ehe-Stiftungen verzeichnen zu lassen / bei Todes-Fällen die verhandene Güter zu inventiren und zu versiegeln / Vormünder zu bestellen / Gebuhrts- und Abschieds-Briefe zu geben / ꝛc.

XVII. Die

XVII. Die Bürgerschaft bestehet / gleich wie die Stat / aus Dreien Vierteln / gleiches Nahmens mit den Stat-Vierteln / wozu / wie zuvor gedacht / zu Fürst Ludwigs Zeiten die Neustat / als das Vierte Viertel gekommen: Jedoch werden in der Brauer-Ordnung nur genannt das Ober-Viertel / das Unter-Viertel / und die Neustat. An Innungen werden in Fürst Ludewigs Tax-Ordnung vom 17. Maji A. 1622. Vierzehen gefaste Ordnungen benannt / als nehmlich die Becker / Fleischer / Grob- und Klein-Schmiede / Wagner und Rademacher / Sattler / Schuster und Loh-Gerber / Seiler / Glaser / Böttticher / Tischler / Kürschner / Schneider / Leinweber / Krahmer: Die andern werden als ungefaste Handels-Leute und Handwercker angesehen / als Gewandschneider / Wollhändler / Tuchscherer / Apothecker / Goldschmiede / u. s. w. Auch haben der Zeit die Brauer keine gefaste Innung / sondern nur ihre A. 1612. bestätigte Brauer-Ordnung gehabt. Wobei nicht zu verhalten / daß die Bürger und Einwohner dieser Stat von den Vermögensten in dem gantzen Fürstenthum Anhalt sein / die auch nicht wenige Kaufmannschaft und insonderheit einen starcken Wollhandel treiben / dessen Ursache vornehmlich an der Situation der Stat gelegen / als welche nicht allein mitten in dem Fürstenthum Anhalt sich befindet / sondern auch viel Magdeburgische und Sächsische Stäte / Dörfer und Adeliche Höfe herumb liegen / welche ihr Getreide / Wolle und was sie sonsten haben in ziemlicher Menge zum Verkauf herein bringen / und dergestalt den Einwohnern Gelegenheit geben / ihre Nahrung zu mehren.

XVIII. Das ietzige Stat-Wapen bestehet aus Dreien Thürnen / so auf einer Mauer / der Mittelste aber über das Thor derselben stehet / auch höher als die andern ist / und oberwerts sich mit einer Kugel endiget: In den vorigen Zeiten ist sehre damit variiret worden / wie die Zeichnungen in der Tabelle von der Stäte Siegeln zeigen / worunter das jenige insonderheit merckwürdig ist / so aus Vier Thürnen / Zwei Kleinen und Zwei Grossen / und einem Kirch-Dache in der Mitte bestehet / mit darunter befindlichem Alten Fürstl. Anhalt. Wapen mit beiden Pfauen-Wedeln und darunter stehenden Sturmhaube / wie es Fürst Siegfried zu führen gepfleget. S. *IV.* Th. *Cap. V. Tab. III. n. 6. 7. 8.* Jahrmärckte werden gehalten / 1. den Dienstag vor der Andreæ Woche / 2. den Dienstag nach Septuagesima, 3. den Dienstag nach Cantate, 4. in der Woche nach Jacobi, 5. den Dienstag vor der Michaëlis-Woche. Es sein auch mehrentheils starcke Wochen-Märckte allhier / weil / wie vor gedacht / viel Stäte und Dörfer herumb liegen / so das Ihrige zum Verkauf herein bringen / und dadurch beides ihre eigene und der Stat Nahrung befodern. Nicht weniger halten aus eben der Ursache / weil die Stat fast mitten in dem Fürstenthum lieget / die Landes-Stände zum oftern allhier ihre Zusammenkunft / die auch hierselbst ihre Archiv in Verwahrung haben: Wovon in dem *IV.* Th. *C. IIX.* weiter wird gedacht werden.

XIX. Unter den sonderbahren Begebenheiten allhier ist Anfangs aus §. III. zu wiederholen / daß der Marckgraf Otto Dives A. 1115. den 11. Febr. in dieser Gegend die Wenden geschlagen / dessen Historie aber / wie auch bei §. III. gedacht worden / in dem *V.* Th. *I.* B. *c. IV.* §. 5. weitläuftiger wird zu ersehen sein. Es bezeuget auch das Meißnische Chronicon / daß A. 1300. Fridericus der Freudige / Marckgraf zu Meissen / mit einem grossen Krieges-Volck das Anhaltische Land überfallen / die Stat Köhten ausgebrannt / und die Ring-Mauer geschleifet.

A. 1405. Dienstags nach Luciæ haben Fürst Albrecht und das Dom-Capittel zu Magdeburg / vor Ertz-Bischof Günthern / ingleichen Graf Günthern zu Mannßfeld / Gebharden Edlen von Schrapelau / Hansen Herrn zu Querfurt / Herrn Bussen Vitztum / und Herrn Friedrichen von Bieren / wegen rückständiger Zinsen an das Dom-Capittel aus dem Lande zu Köhten / Sich dahin verglichen / daß / was Graf Albrecht an Zinsen und Zehenden in den letzten vier Jahren gehoben oder heben lassen / Er dem Capittel zwischen obigem Termin und folgenden Ostern bezahlen wolle: Auch haben gelobet / wie die Worte des Laudi weiter lauten / dy Mannschaft in dem Lande tzu Köthen und Burger in der Stat tzu Köthen / waß Sy und Ihre Undersassen haben uffgehaben / ader under Sich behalten / von den genanten vergangen vier Jahren an Tzehenden / an Gulden und Tzinsen / do sellen Sy von Stund an von Tage tzu Tage darinne Willen machen und geben dem / den das gehöret. Dafern auch iemand darin säumig befunden würde / so sollte Fürst Albrecht dem Dom-Capittel wieder ihn behülflich sein ꝛc. Es ist auch ferner verglichen / daß alle diejenige / so Aecker und Güter in dem Lande zu Köhten gebrauchten / so von dem Dom-Capittel herrühreten / von der Hube geben sollten drei Loht nach Meydeburscher Were nach Marck Tzale myne eines halben Lotes / also sel man des auch halten umme di Pfennig Tzinß und sel denn des vortene also holden in ztukünfftigen Jahren ꝛc. Dieses Vergleichs ist ein Exemplar mit Ertz-Bischof Günthers und Fürst Albrechts Siegel / und andere mit der fünf obigen Arbitrorum unter dem obigen dato confirmiret.

Ob nun wohl die Stat und Land Köhten dadurch in einen friedlichen Zustand gesetzt zu sein geschienen / so hat sich doch alsofort in dem nähstfolgenden Jahre 1406. das Gegentheil erwiesen / indem Ertz-Bischof Günther und Fürst Albrecht mit einander in Krieg gerahten / und daher die Anhaltische von Zerbst / Dessau und Köhten sehre leiden müssen / wovon in dem *V.* Th. bei Fürst Albrechts des *III.* Geschichten mehr wird zu lesen sein. Von Köhten aber ist absonderlich zu gedencken / daß in nur gedachtem Jahre 1406. der Ertz-Bischof diese Stat belagert / und zwar nicht erobern können / sondern wieder abziehen müssen / iedoch viel Steinerne Kugeln hinein geschossen / derer etliche nachmahls zum Gedächtnüß in den Kirch-Mauern eingemauert worden / allwo sie annoch zu sehen sein.

Was massen beide Stäte Dessau und Köhten mit eben demselben Fürst Albrechten in Mißhelligkeit gerahten / und deßhalb vor dem Kaiserl. Hofe belanget / an Fürstlicher Seite aber die Sache deseriret / und die Stäte endlich A. 1425. absolviret worden / davon ist in den Dessauischen Geschichten §. XVII. f. 377. nachzusehen.

A. 1445. ist die Stat Köhten in die Kaiserl. Acht erkläret worden / auf Veranlassung eines dero Einwohners Conrad Radegast / welcher eines grossen Verbrechens halber von dar flüchtig worden / und diesen Un-

fall über die Stat angesponnen: Es ist aber die Sache endlich dreien Sächßischen von Adel / Haubolden von Schleinitz / Churfl. Sächs. Ober-Marschall / Johann von Löser / und Nicolao von Pflug aufgetragen worden / welche unter der Direction Fürst Georgen von Anhalt dieselbe untersuchet / und es dahin gerichtet / daß sie A. 1465. der Acht wieder entlediget / und ein Kaiserl. Patent unterm dato Neustat Dienstags post Vigiliam Johannis Baptistæ A. 1465. ausgefertiget bekommen.

A. 1473. haben Burgemeister und Rahtmanne zu Köhten vor 3500. Rhein. Fl. bei der Alt- und Neustat Bernburg caviret / welche Fürst George der II. und Woldemar zu Einlösung der Gerichte und Schlosses Hoim aufgenommen.

A. 1547. als Fürst Wolfgang durch Gelegenheit des Smalkaldischen Krieges von dem Kaiser in die Acht / und Seiner Fürstl. Antheile verlustig erkläret / selbige auch Graf Sigmunden von Ladron geschencket worden / so hat solches insonderheit die Stat und Land Köhten als ein Zubehör von Fürst Wolfgangen betroffen / und gedachter Graf von Ladron sich anher begeben / iedoch nicht weiter / als biß an die Stat Köhten gerücket / und weil man Ihm die Stat vermöge genommenen Abschieds im Feld-Lager vor Wittenberg nicht alsobald öffnen wollen / so haben die Spanier und Husaren angefangen etliche herumbliegende Dörfer zu plündern / so iedoch bald eingestellet / und die Stat am Himmelfahrts-Tage desselben Jahres dem Grafen eröffnet / auch darauf die Spanische Militz in die Altstat / und die Husaren in die Neustat einquartiret / und so fort verordnet worden / daß dem Land-Volcke die abgenommene Pferde wieder gegeben / und iedes mit 1. Thlr. gelöset werden sollten. Den dritten Tag hernach ist Er in das Lager vor Wittenberg wieder zurücke gekommen / allwo Er mit dem Herrn Reussen von Plauen / wegen Abtretung dieses Fürstl. Antheils Handlung gepflogen / von welchem Erfolg in dem vorhergeh. I. B. C. I. §. VI. dieses Theils f. 81. mit mehren gehandelt worden.

A. 1569. den 25. Oct. ist allhier eine Zusammenkunft der Anhaltischen Theologorum gehalten worden / dessen in dem VI. Th. bei den Kirchen-Historien dieser Zeiten weiter wird gedacht werden.

Was in dem Grossen Deutschen Kriege dieses Ohrts vorgegangen / solches wird guten Theils / nachdem man andere Nachrichten nicht zu Händen bekommen können / aus den Bernburgischen Geschichten diese Materie belangend zu ersehen sein. Wobei iedoch dieses insonderheit nicht unberührt zu lassen / daß ob wohl dieser guten Stat so wenig als anderer in und umb dem Fürstenthum Anhalt verschonet worden / dennoch aber durch die weise Conduite Fürst Ludwigs viel von ihr abgewandt worden / so sonsten andere benachbarte Stäte ausstehen müssen. Eine Begebenheit aber / so sich nach geschlossenem Frieden An. 1650. mit dem Königlichen Schwedischen Leib-Regiment unter dem Obr. Lieutenant Israel umb Köhten angehoben / und bei den Dörfern Körmig und Dohndorf zu Ende gekommen / hat man hier anzufügen nicht unterlassen wollen / wie selbige Fürst Christian der II. in seinem Journal eigenhändig aufgesetzet. Es hatte nehmlich der Obr. Lieutenant / von der Königin in Schweden Leib-Regiment zu Pferde / Israel Isaacs Sohn / von dem Generalissimo des Pfaltz-Grafen Hoch-Fürstl. Durchl. nachmahls Königl. Maj. in Schweden Ordre erhalten / mit dem Regiment aus dem Anhaltischen und umb Köhten aufzubrechen / und nach dem Lüneburgischen sich zu begeben / welches aber die Reuter dahin gedeutet / daß sie nicht würden abgedancket und bezahlet werden / wie ihnen doch versprochen worden / und es auch die Friedens-Schlüsse mit sich brächten. Haben also bei ihren Officirern angehalten / ihnen ihre rückständige drei Monatliche Gage und ihren ehrlichen Abschied zu geben / und sie nicht in Schweden oder England zu führen / sondern auf Deutschen Boden abzudancken. Ob nun wohl der Obr. Lieut. ihnen ihren Abschied und Geld versprochen / wann sie zuvor ein gewisses Dessein, nehmlich die Execution und Eintreibung der in dem Friedens-Schlusse der Krohn Schweden versprochenen Abfindungs-Gelder / würden verrichtet haben; So haben iedoch die Reuter solches nicht hören / sondern Geld und Abschied haben wollen. Als nun am 9ten Julij 1650. in währendem Marche bei Wegeleben der Obr. Lieutenant vom Regiment ab / und seinem Vorgeben nach / zu einem guten Freund zu Grüningen im Halberstätischen reiten wollen / umb daselbst zu frühstücken / haben die Reuter vermeinet / er wolle sie verlassen / und durchgehen / haben ihn derhalben wieder zurücke geholet / und als er nicht so gleich mit zurücke reiten wollen / sondern auf die andringende Reuter Feuer gegeben / und einen alten braven Reuter niedergeschossen / und andere verwundet / haben sie ihn endlich mit einigen andern Ober-Officirern gar gefangen gewommen / und sein wieder zurücke in das Anhaltische marchiret / auch am 10. Julij 1650. zu Bernburg über die Saale gegangen / und vor Köhten / allwo der Obr. Lieut. einige Bagage eingesetzet gehabt / und die Reuter es für die ihnen zukommende Gage-Gelder gehalten / gerücket. Nun wollte zwar der Obr. Lieutenant den 11. Jul. gerne in die Stat Köhten hinein / aber die Reuter wollten ihn nicht hinein lassen / sondern sein mit ihm zurücke in das freie Feld bei Wedegast gegangen / haben ihn daselbst in einem dreidoppelten Kreiß / den sie geschlossen / fürgestellet / und von ihm seine Ordres, die ihm der Pfaltz-Graf / als Generalissimus gegeben / begehret / oder aber / so er keine hätte / sollte er ihnen ihr Geld und ehrlichen Abschied geben; Darauf er sich erkläret / er hätte Ordres nach Pommern zu marchiren / und sie daselbst abzudancken / weßhalb er auch schon über tausend gedruckte Abschiede daselbst hingesandt und parat hielte / Geld aber hätte er vor sie noch nicht empfangen. Da aber die Reuter mit sothaner Declaration nicht zufrieden / sondern heftiger in ihn gesetzet / hat er gestanden / daß die Ordres nach Pommern zu marchiren geändert / und ihm befohlen worden / mit dem Regiment nach England zu gehen / was das Geld aber und Abdanckung beträfe / so wollte er solches schaffen / doch sollten die gebohrne Schweden / als der Königin immediate Unterthanen daran keinen Theil haben / sondern sollten marchiren / wohin sie commendiret würden. Es haben aber die Deutschen die Schweden durchaus nicht ausschliessen lassen wollen / sondern gesaget / daß / weil sie mit einander Gutes und Böses ausgestanden / sie auch gleich tractiret werden müsten; Und weil so viel andere Regimenter ohne Unterscheid des Frieden-Schlusses genössen / und Geld und Abschied bekähmen / so müsten sie es auch haben / weil sie nicht von denen geringe-

gesten / sondern von den allerältesten Regimentern eines wären.

Indem dieses also passiret / hat sich der Obriste Dideman und der Obriste Fritz auch bei denen Reutern eingefunden / und des Obrist-Lieutenants Israels Wort geredet / die Reuter aber haben sie nicht hören wollen / sondern ohne daß sie den Obr. Lieutenant gesprochen / wieder weggewiesen / und haben mittlerweile bei währenden diesem Handel Bernburg und Köhten diesen Reutern täglich 1900. Pf. Brod und 12. Faß Bier nebst 3. Winspel Haber geben müssen / wogegen sie das Korn auf dem Felde verschonet und nicht fouragiret / die Wiesen aber sein doch drauf gegangen.

Den 12. Jul. 1650. haben die Reuter der Stat Köhten sehre gedrohet / und von derselben begehret / man sollte das Geld / so ihr Obr. Lieut. Israel bei dem Obr. Lieuten. Knochen deponiret / heraus geben / weil aber der Obr. Lieut. Knoche verneinet etwas zu haben / so sein sie sehre erbittert worden / und haben durchaus niemand zu ihrem Obr. Lieutenant lassen wollen / auch die es mit Gewalt gesuchet / mit Bedrohen / ja wohl mit Schlägen abgewiesen.

Den 13. Jul. haben die Sieben Compagnien Reuter wieder hart in ihren Obr. Lieutenant gedrungen / und Geld und Abschied begehret / welches letzte Er auch den Deutschen offeriret / so aber damit wieder nicht zufrieden. Wegen des Geldes wollte er Anstalt machen / daß sie es bekommen könnten / man sollte ihn nur loß lassen / und wollte er so wohl wegen der Zahlung / als seiner Person die Fürsten zu Köhten und Bernburg zu Bürgen setzen. Es haben aber die Reuter darüber gelachet und gesprochen / die Fürsten werden sich umb unsere Sachen nicht bekümmern / schafft ihr uns binnen 24. Stunden unser Geld und Abschied / oder wier werden euch / und die so es mit euch halten (welches dann alle Capitains und Ober-Officierer, auch einige Corporals gewesen) vor die Köpfe schiessen. Und hat zwar der Obr. Lieutenant sie gesuchet durch sehnliches Bitten und Flehen zu erweichen / es hat aber nichts verfangen wollen / sondern die Reuter sein bei ihrer Resolution verblieben / und haben gleich so fort einige von den Ihrigen nach Acken an die Elbe geschicket / der Fehre sich zu bemächtigen und zu bewachen / damit sie / wañ die Officirer würden niedergemachet sein / sich darüber retiriren könnten. Und sein die Häupter dieser schwürigen Reuter drei Corporals, so sich von den übrigen abgesondert / und des Obr. Lieutenants Partie nicht nehmen wollen / gewesen / wozu dann zwölff Baierische und ein Weimarischer Reuter / so von den Trouppen, die den Mareschal von Turenne ehemahls auch also tractiret / und ihnen zu willfahren gezwungen hatten / gewesen.

Nachdem aber den 14. Jul. der Obr. Lieut. hoch und theuer es öffentlich beschworen / daß er kein Geld für die Reuter empfangen / sich auch zum Tode præpariret / und das H. Nachtmahl darauf empfangen / haben die Reuter dem Obr. Lieut. vergönnet nach Köhten zu reiten / und ihm einen starcken Comitat mit gegeben / denen dann derselbe die Kasten / so er in Köhten niedergesetzet gehabt / gezeiget / und da sie darin nur etwas Geschmeide / Ringe und Silber-Werck nebst etwas guten Kleidern gefunden und gesehen / seind sie in sich gegangen / ihr Unglück acculiret / und denjenigen / so sie versichern wollen / daß der Obr. Lieutenant Geld für sie bekommen / gemeldet.

Indessen ist am 15. Jul. von dem Generalissimo dem Pfaltz-Grafen Befehl gekommen / sich March fertig zu halten / und nach Erfurt / allwo sie einquartiret werden sollten / zu gehen / haben also noch 2000. Pf. Brod und 18. Faß Bier von Bernburg erpresset / und das Commendo dem Obrist. Lieut. wieder geben lassen / dagegen er ihnen Pardon eidlich versprochen / wie auch sie nicht in England oder Schweden zu führen / sondern ihnen ihr Geld und Abschied in Erfurt zu verschaffen.

Den 16. und 17. Jul. hat man sich zum March fertig gemachet / Vorspann und Wagen gesuchet und angeschaffet / es haben sich aber die Reuter nicht allerdings commendiren lassen wollen.

Den 18. seind sie nur biß Dohndorf gerücket / und wiederumb umb ihr Geld und Abschied angehalten: Weßhalben dann den 19ten der Obr. Lieuten. zum Pfaltz-Grafen nacher Erfurt gereiset / und haben die Reuter von ieder Compagnie einen von den ältesten Reutern mit dahin geschicket / ihre Wort bei dem Pfaltz-Grafen zu reden. Indessen hat man gesuchet die Reuter zu persvadiren umb fortzugehen / und ihnen des Pfaltz-Grafen wegen versprochen / wann sie zuerst die execution in dem Lüttycher Lande würden verrichtet haben / sie alsdann abgedancket werden sollten / sie haben aber kein Gehör geben / und wie sie sagten / nicht in das wüste Land ziehen wollen / seind also bei Dohndorf stehen blieben biß den 20. Julij, und hat man ihnen das obige Proviant geben müssen.

Den 23. Jul. des Morgens sehre frühe seind unter dem Obristen Wurtzen und Oxenstirn von Erfurt über Alßleben und Plötzke / über 2000. Mann darunter nur etwan 500. zu Fuß / die andere aber wohl berittene Reuter gewesen / in der Stat Bernburg angekommen / und ohne viel Lermens zu machen / in guter Ordnung über die Saale gegangen / allwo sie sich theils in der Schind-Kuhlen oder Stein-Bruche bei der Kirche / theils auch unter dem Gottes-Acker gantz verdecket gehalten; Es ist auch der Obr. Lieuten. Israel wieder mit ihnen von Erfurt zurücke gekommen. Nachdem sie aber ein wenig ausgeruhet / und in der Stat / wie auch vor dem Berge allhier ansagen lassen / daß sich niemand weder mit Pferden noch sonsten aus der Stat trauen sollte / wann er nicht wollte geplündert und abgesetzet sein / sein sie in aller Stille auf Dröbel über die Fuhne gegangen / hernach haben sie sich zur Rechten Hand gewendet / und ihren March eilig auf Palberge zugenommen / da dann die gebohrne Schweden / so unter denen bißher meutenirten Trouppen zu Dohndorf gewesen / sich alsofort von denen Deutschen abgesondert / und sich zu diesen amäherenden Trouppen geschlagen / umb denen armen Deutschen Reutern / so doch für die Schweden allezeit eifrig gesprochen / und ungefehr noch 450. Köpfe starck gewesen / den Garauß helfen machen: Wiewohl viele von diesen ankomenden Trouppen schlechte Lust zu dieser Arbeit in der Stat Bernburg bezeiget haben. Als nun die malcontente Reuter gesehen / daß sie von ihren Cameraden / den Schweden verlassen / und man nun an sie wollte / haben sie sich bei Dohndorf gesetzet / und in Drei Haufen getheilet / mit der Resolution sich männlich zu wehren / und ihre Leben den andern theuer gnug zu verkaufen; Als aber die ankommende Trouppen

pen

pen sie umbringet / und der Obr. Lieut. Israel sich ihnen præsentiret / und angeredet / sie sollten sich gutwillig ergeben / so sollten die übrige Pardon haben / ist ihnen der Muht entfallen / haben umb Gnade gebehten / die Standarten præsentiret / und 95. von denen Urhebern / so alsofort angefallen / und Wehrlos gemachet worden / heraus gegeben; Einige seind zwar den Morgen flugs frühe / als sie unrecht vermercket / durchgegangen / man hat sie aber starck verfolget / und theils / so ertappet worden / gleich wie auch die bei sich habende Weiber und Kinder nieder geschossen. Auch hat der Generalissimus an alle herumb liegende Oehrter und Herrschaften geschrieben / dieselbe als Rebellen durchaus nicht aufzunehmen oder zu hausen und zu hegen. Als auch der Obr. Lieut. Israel sich diesen nunmehr umbringeten Reutern wieder præsentiret / ist einer von ihnen auf ihn zugerannt und gesaget: Herr Obr. Lieut. heisset das Parole gehalten / ist das dem gemäß / was ihr uns versprochen habet / da wir euch wieder loß liessen / und ihr uns damahls frei leiblich beschworen habet?

Es hat aber der Obr. Lieut. sein Pferd getummelt / und mit dem blossen Degen auf ihn loß gehende gesaget: Ihr habt mich lange gnug vexiret und commendiret / ietz will ich euch nun auch wieder commendiren. Und hierauf ist obiger Handel angegangen / so biß in die spähte Nacht gewähret / daß nehmlich obige 95. Reuter sich gehörig ergeben müssen und Handfeste gemacht worden; Die übrige haben alle von Neuem schweren müssen.

Den 24. Jul. 1650. nachdem diese sämptliche Trouppen noch ihren täglichen bißherigen Proviant aus Bernburg und Köhten / und zwar von iedem Ohrte 2000. Pfund Brod und 10. Faß Bier erhalten / seind sie aufgebrochen / und hat der Obr. Lieut. Israel an dem Busche bei Körmig von denen gefangenen Malcontenten / nachdem er ihre Weiber und Kinder zuvor wegbringen / und in eine Scheune zu Dohndorf einsperren lassen / umb ihres Geschreies und Anlaufs überhoben zu sein / Ein und Zwantzig Reuter aufhencken und Zwölfe arquebusiren lassen / die übrige Zwei und Sechzig aber hat er auf S. Durchl. Fürst Christians des II. zu Anhalt gnädige Intercession wieder pardonniret. S. Hochfürstl. Durchl. haben zwar alle Mühe / Fleiß und Möglichkeit angewendet / und deßhalb auch den Herrn von Wartensleben und Tobias Steffeck von Colodey an den Obr. Lieut. abgeschickt / umb den Cornet Viereck einen Mecklinburgischen von Adel mit loß zubekommen / es ist aber unmöglich gewesen / sondern der Obr. Lieut. hat ihn zu erst arquebusiren lassen / weil er gesaget: Ei ich dencke nicht / daß man uns in Engeland oder Schweden führen werde: Man wird sich vielleicht noch wohl anders bedencken und uns unser Geld und Abschied geben.

Was unter denen Executirten von Reformirter / derer Fünfe / und Lutherischer Religion gewesen / hat zuvor in der Kirche zu Körmig bei dem Pfarrer seiner Religion beichten und communiciren müssen / sieben sein Catholisch gewesen / welche von keiner Confession wissen oder hören wollen / und ob wohl die Geistliche / absonderlich der Feld-Prediger sehre vor diese arme Leute gebehten / hat doch kein Bitten / Flehen / noch Wehklagen helfen wollen / sondern man hat sie hart angelassen / auch selbst mit harter Strafe bedrohet. Als aber nun keine Gnade zu hoffen gewesen / haben die condemnirte endlich gerufen: Ihr lieben Brüder und Cameraden nehmet ein Exempel an uns / trauet keinem mehr / und Gott wird den Obr. Lieut. umb dieser Unbarmhertzigkeit willen / und daß er seine Parole und geschworne Zusage gebrochen / gewiß strafen. Die Executirte und zwar die Gehenckte sein hernach auf Fürstl. Befehl auf der Wiese / und einer auf dem Körmigkischen Kirch-Hof begraben / weil er der Kirchen 14. Ducaten geschenckt / so aber der Obr. Lieut. wegnehmen lassen / die arquebusirten aber sein zu Dohndorf und einer davon zu Löbenitz beerdiget. Der Hencker und seine Knechte von Köhten haben diese Execution verrichtet / und dafür 100. Thlr. zum Recompens bekommen. Weil auch viel denen Flüchtigen nachgeschicket worden / seind diese Trouppen biß den 26. Jul. bei Dohndorf und Körmig stehen geblieben / haben das Korn abfouragiret / und grossen Schaden gethan / und sein hernach zusammen auf Halle gegangen. Wobei wahrgenommen worden / daß der Obr. Lieutenant Israel nach dieser Execution sehre hochmühtig und heftiger von Tage zu Tage worden / daß auch seine beste Freunde über ihn deßhalb geklaget / auch einer seiner vertrautesten Freunde von ihm geschrieben: Le Lieutenant Colonel Israel devient de jour au jour pire & plus effarouche, & insupportable, il a une mine à present comme d' un diable vif &c. Der Ausgang ist auch dem Verhalten gemäß gewesen / massen er in dem folgenden Polnischen Kriege von den Polen ergriffen / und in Stücken zerhauen worden.

Eines Unter-Officirers Frau hat für ihres Mannes Leben 900. Thlr. in der Schürtze præsentiret / er hat sie aber damit abgewiesen / sagende / ich will kein Geld / sondern Bluht haben; Nach der Execution aber hat er hingeschickt / und ihr das Geld nehmen lassen / und als sie nur umb einen Ducaten gebehten / daß sie nicht dürfte betteln / sondern nach den Ihren kommen könnte / hat man sie mit Schlägen / wie auch viele andere weiter fortgejaget.

Zu Reinsdorf in der einen Galerie / so der Obriste Dietrich von Werder an dem Hause daselbst machen lassen / ist ein Bildnüß davon verhanden mit der Aufschrift / daß diese Execution geschehen in den Werderischen Gerichten zu Dohndorf und Körmig.

A. 1661. den 13. April gehen zwei Ehe-Leute / Kämmerer Gottfried Rauch / und dessen Ehe-Genoßin Catharina Sophie Vierthalerin / in ihren Keller ihr neugebrauenes / und nur erst in die Fasse gebrachtes Bier zu besehen / werden aber von dem starcken Dampf des Neuen Bieres dermassen überfallen / daß sie nicht können zu Athem kommen / sondern todt niederfallen müssen; Die Magd des Hauses / so hinten nach kömt und die niederfallende retten will / fällt gleichfalls aus Mangel des Athems nieder / wird aber noch gerettet / und aus dem Keller gezogen / die iedoch die Zeit ihres Lebens ein schwaches Haupt / nebst einem starcken Schwindel behalten. Zum Andencken dieser Begebenheit / ist beiden Ehe-Leuten ein Leichen-Stein auf dem Gottes-Acker gesetzet / und folgende Grab-Schrift auf demselben eingehauen worden.

C. S.

Vide Viator, qvam lubrica sit Vitæ humanæ fors, mortisqve certæ hora incerta; Tegitur namqve hoc tumulo par Conjugum piorum ac honestorum, sed heu eadem hora mortis insidiis oppressum, *D. Gotthofredus*

dus Rauchius, Civitatis Patriæ Camerarius fidelis, Cothenis natus D. XXVIII. Febr. ao. MDC XXVIII. cum *D. Catharina Sophia Vierthalerin*, Uxore pudiciſſima, & fidiſſima, eadem Urbe in lucem edita D. XXV. Aprilis ao. MDC XXXIV. Qvos connubii fœdere arctiſſimo D. VI. Decembr. Anni MDC LIII. publice conjunctos, poſt octennium fere recentis Cereviſiæ Exhalationes, dum in Cella Domeſtica, pro mutua fide conjugali, mutuam ſibi opem ferre ſatagunt, ambos ſimul extinxerunt ad D. XIII. Aprilis Anno 1661. Ne tamen propterea infelices ſuſpiceris illud velim cogites, Probam ac Piam Vitam ſeqvi non ſolere mortem infelicem. Ex pietate parentibus debita monumentum hoc poni curavit ſuperſtes Filia unica, *Anna Sophia Rauchia* Menſe Octobri Anno MDC LXXXV.

XX.

Feuers-Brunſten / Peſt-Zeiten.

MIt groſſen Feuers-Brunſten hat GOtt der HErr dieſe Stat / ſo viel man ſich in den alten Nachrichten erſehen können / ziemlich verſchonet. Unter denen iedoch allhier vorgefallenen iſt / daß A. 1547. das Fürſtl. Schloß abgebrannt / wie wier §. VI. geſehen. Ingleichen ſein A. 1665. den 13. Octobr. zu Abende gegen 9. Uhr etliche Häuſer abgebrannt. Und wiederumb A. 1678. den 5. Octobr. iſt in eines Bürgers / Chriſtian Albrechts Hauſe Feuer ausgekommen / wodurch fünf Häuſer an einander biß an den Freibergiſchen Hof / ſo man noch gerettet / binnen wenig Stunden in die Aſche geleget worden.

Von A. 1598. findet ſich / daß die Peſte allhier zu Zeiten in einem Tage 13. Perſonen weggerafet. Von andern dergleichen traurigen Begebenheiten hat man nichts zu Händen bekommen können. Die letzte Peſte aber hat hier länger als an einigem andern Ohrte / ſo damahls leiden müſſen / angehalten / und ſoll ſich ſchon A. 1680. haben mercken laſſen / inſonderheit aber A. 1681. und 1682. umb ſich gegriffen / und A. 81. 164. und A. 82. 344. Perſonen weggerafet haben / in allen aber von A. 1680. in der Erndte biß A. 83. im Februario, da ſie noch 6. Perſonen weggenommen / 598. beides an derſelben und andern natürlichen Kranckheiten geſtorben ſein.

XXI. Vor dem Magdeburgiſchen Thore iſt ein Stücke Ackers die Welſche Breite geheiſſen / welche ietzo geackert wird / Fürſt Ludwig aber vor dieſem mit allerhand Ausländiſchen Gewächſen / als Melonen / Selerie und dergl. beſchicken laſſen / auch zu den langen Bähtern / an ſtat daß ſie gegraben worden / Püffel-Ochſen gebrauchen laſſen / das Erdreich klein und lucker zu bekommen. Weſtenwerts daran lieget ein angenehmes Büſchgen mit gleichen Nahmen / das Welſche Büſchgen genannt / ſo aus hohen Rüſtern und einigen andern wilden / auch darzwiſchen gepflantzeten zahmen Obſt-Bäumen / wie mehr Anhaltiſche Büſche / beſtehet / und von Fürſt Ludwigen zu dem Ende angeleget worden / damit die Gewächſe auf der Welſchen Breite von dar einigen Schutz vor die Winde hätten: Es iſt noch in gutem Stande und mit einem Waſſer-Graben und lebendigem Zaun umbgeben / dergleichen Zaun auch die Welſche Breite gehabt / nachdem aber die Cultur derſelben nach Fürſt Ludwigs Tode aufgehöret / ſo iſt auch der lebendige Zaun herumb in Abnehmen gekommen. Sonſten aber ſein noch auſſer dieſen ſehr viel Gärten umb die Stat herumb / ſo groſſen theils mit Waſſer und lebendigen Zäunen umbgeben / und mit vielen Bäumen von allerhand ſchönen Ahrten beſetzet ſein; Und iſt daſelbſt vor dieſem ein Moraſt geweſen / welchen eine See / die Guder-See genannt formiret / ſo aber nachmahls eingeteichet / und zur Cultur gebracht worden.

XXII. Vor dem Hälliſchen Thore liegen etliche Quellen / die Sieben Brünne geheiſſen / welches ſo viele Quellen ſein / ſo in der Nähe zuſammen laufen / und durch einen Graben in die Teiche vor die Stat / auch ferner in die Waſſer-Graben umb die Stat gehen / und zween Mühlen treiben.

XXIII. Weiter hinaus lieget eine wüſte Dorf-Stäte / die Hohe Köhtniſche Marck geheiſſen / auf welcher eine Zeit her viele Sand ausgegraben / und in denſelben viel todte Knochen über einander gefunden worden / wovon davor gehalten wird / daß es noch ein Uberlaß von den Gebeinen der Wenden ſoll ſein / welche Marggraf Otto A. 1115. bei Köhten erſchlagen / oder vielmehr von denen / ſo von Kaiſer Henrico Aucupe allda erleget worden. S. vorhergeh. §. III. f. 412. Wiewohl andere wollen / daß daſelbſt bei einer groſſen Peſte die Körper begraben / und in einer Grube verſcharret worden.

Zu Alberti Urſi Zeiten iſt dieſes Dorf noch in gutem Stande / und allda eine Kirche zu S. Martini geweſen / welche gedachter Albertus, auf Veranlaſſung des daſelbigen Prieſters Hoiconis, mit etlichen Aeckern beſchencket / auch die vorher dazugehörige confirmiret / beſage folgenden Diplomatis von A. 1160. worin unter andern auch eines Gerhardi *de Kotano* gedacht wird / welches vermuhtlich die Stat Köhten bedeutet.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Albertus DEI Gratia Brandenburgenſium Marchio.* Noverit fidelium Chriſti tam futurorum, qvam preſentium induſtria, qvoniam ego *Albertus Brandenburgenſium Marchio Eccleſie Beati Martini in Honcotene* unum manſum in eadem villa, cui tria deſunt jugera, & duos in Zdrum, (Trinum) diu inde ſubtractos, qvodam fideli *ejus loci presbytero* nomine *Hoicone* ſuggerente pro remedio anime mee reſtitui. Ne vero ejusdem Eccleſie beneficia deinceps in oblivionem venire, aut qvorunpiam ſacrilega invaſione inde divelli poſſint, manſos ibidem attinentes annotari precepi. Sunt autem *in ipſa Villa ſex*, Duo in *Milice*, Duo in *Brezne*, unus in Rupice (Reüpzig.) *Eccleſie Beati Georgii* in eadem Villa attinentes manſi ſunt hi, Duo & dimidius *ipſi Ville* adjacentes, duo in Storcowe. Ut autem hæc rata & inconvulſa in perpetuum permaneant, ſigilli noſtri, & preſentis ſcripti atteſtatione corroboramus. Reſtitutionis vero trium manſorum *in Honcotene*, ſicut predictum eſt, teſtes ſunt hi, *Burchard de Valckenſtein*, Bedericus Caſtellanus de Brandenburg, Volrat de Hohendorp, Marod de Muſithin, Bezo de Clepizke, Godeſcalcus & Fridericus de Turowe, Ervo Huſwart, *Gerhard de Cotano*, & ceteri qvam plurimi, tam liberi, qvam miniſteriales. Anno ab Incarn. Domini MCLX.

Was massen hernach A. 1308. die Kloster-Jungfrauen zu Koßwick die Kirche von diesem Hohen Köhten erhalten / ist aus Ertz-Bischofs Borchardi zu Magdeburg Diplomate zu sehen / in den Koßw. Gesch. vorhergeh. *II.* B. *C. II. f.322.* Von welcher sie aber hernach auch / weil mittlerweile das Dorf gantz eingegangen / alle die Kirchen-Zierahten weggenommen / besage Recognition besagter Jungfrauen über den Empfang dieser Sachen von A. 1443. welche also lautet:

Coram universis & singulis presentes literas inspecturis, *Nos Elisabeth Priorissa & Conventus Monialium in Coszvick* Ordinis Predicatorum Dyoces. Brand. presenti pagina lucide recognoscentes profitemur, quod ea, que in Campanis, Libris, Calicibus, & ceteris ornamentis *Ecclesie nostre in Alta Kothe desolate & ex vetustate collapse* ex Reverendissimi in Christo Patris & Patroni *Dni Guntberi Archi Episcopi Magdeburgensis* nobis concessa potestate ad nostrum pervenire contigerit monasterium, in eventum, si quando hec eadem *Ecclesia nostra in Alta Kothen* restaurata & in statum pristinum deducta fuerit, integraliter ad - - - - velimus reportare, & ad id nos prefato Reverendissimo Patri & Dno nostro gratioso Magd. Archi-Episcopo presentibus astringimus & obligamus: In quorum testimonium Sigillum nostri conventus presentibus est appensum. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio Sexta Feria post Festum Sancte Dorothee Virginis.

Nähst diesem ist noch eines Oster-Köhten / so gleichfalls vor etlichen Seculis ein Dorf gewesen / ietzo aber in blossen Aeckern und Gärten bestehet / welche den Einwohnern in Köthen theils als Erb-Zinß / theils als Mann-Lehn ausgethan worden; Und besitzet solches ietzo Hr. Ernst Gottlieb Hanckwitz / Fürstl. Anhalt. Ampt-Mann im Ampte Köhten. Beider Hohen-Köten und Oster-Köten wird etlichemahl gedacht in den Donationen an einige Altäre der Stat Kirche zu Dessau. S. Dessau. Gesch. *C. I. §. VII. n. 2. f. 356.*

XXIV. Die Gleichförmigkeit des Nahmens giebt zugleich Gelegenheit auch der Alten beiden Dörfer Cathuvve zu gedencken / mit welcher Cura zu den Zeiten Alberti Ursi; und dessen Sohns Ottonis I. nachmahls Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg / unter Ertz-Bischof Wigmannen zu Magdeburg A. 1158. eine Veränderung vorgegangen / welche in folgendem Diplomate enthalten:

In Nomine Sce Trinitatis. Notum sit omnibus Xri fidelibus, qualiter Ego *Wigmannus* Sce Magdeburgensis Eccle Archiepiscopus Curam *de Duabus Villis Cathua*, quæ pertinuit ad Ecclesiam, quæ est *in Hunuldestorpe*, Nove Capelle, quæ fundata est à Venerabili *Priore Sigobodone*, concessimus, ita ut in vice illius Cure Mansum unum à *Venerabili Arnoldo Nienburgensis Ecclesie Abbate* & A. Marchione Advocato recipiat, & eandem perpetualiter possideat. Ut autem ista permaneant firma, Sigilli nostri impressione confirmamus. Hujus autem rei testes sunt Decanus, Hazzeko, Adolve, Waltherus, Güntherus, Rodulfus, Godefridus, Otto, Otto, Heinricus, Rockerus, Herbrart, *Adalbertus Marchio & Otto Marchio Filius ipsius.* Werenterus de Veltheim, Badoricus Heinricus Presbyter de Lazlove, Bare Presbyter de Hunuldestorp & alii multi Clericorum & Laicorum. Acta autem sunt hec A. M. C. Lviij. Indict. Septima, iiij. Non. Junii. In Magdeborch.

Ingleichen lieset man / daß Ertz-Bischof Wigman A. 1180. der Kirche zu Catovve eine Wiese über die Fuhne geschencket / wovon nähststehendes Diploma verhanden:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *VVigmannus Dei gratia Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archi-Episcopus* omnibus in Christo fidelibus presentibus & futuris, salutem & dilectionem in Domino. Officii nostri debito astringimur & bone Voluntatis arbitrio adducimur, Viros Religiosos pauperes Christi fraterna Karitate propensius diligere: Eosque in suis necessitatibus, prout possumus, solicitius confovere. Justum siquidem est & rationi adproximat, ut eos, qui Christo Domino devote deserviunt & apud ipsius clementiam pro nostris erratibus jugiter interveniunt, diligamus & amplectamur, & juxta Apostoli Preceptum cum tempus habemus bonum ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei hilariter operemur: Illius rei gratia apud universos tam presentis, quam futuri temporis fideles notum esse volumus, quod peticioni dilecti in Christo filii nostri *Heinrici Parochiani in Catovve* gratanter annuentes *pratum quoddam trans Vonam curie ipsius contiguam*, quod usque in hec tempora hereditarie possedimus, verum cuidam fideli nostro *Helico videlicet de Luibetbune* à nobis aliquando jure feudali prestitum & concessum, sed postmodum ad petitionem nostram ab ejusdem *Helici* jurisdictione ipso consentiente liberum & absolutum, intuitu remunerationis eterne & in remissionem peccatorum nostrorum, *Ecclesie beate Nicolai* in Catovve perpetua tradicione contulimus. Ut autem nostre devotionis oblatio in totum reliqvum tempus rata & inconvulsa permaneat, nec ab aliqua Ecclesiastica secularive persona immutari aut infirmari valeat, auctoritate Apostolorum Petri & Pauli & Banni nostri donum, quod jam dicte Ecclesie fidelitatis obtulimus, insolubili vinculo roboramus, eumque, qui id in aliquo immutare presumpserit, anathematizantes à communione fidelium quoad vixerit, nec digne peniteat sequestramus. Hujus preterea nostre donationis & manuscripti paginam ne quis imposterum ausu temerario infringere valeat, aut jam dictum *Sacerdotem Henricum* super his inquietare vel gravare presumat, Sigilli nostri impressione communimus, & testes, quos rei geste interesse contigit, *ubi predictus Helicus* prenominatum pratum quod à nobis prestitum aliquamdiu possederat, sed pro nostri dilectione voluntarie resignavit inferendos judicavimus. Testes hi sunt Anshelmus Prepositus Ecclesie beati Stephani in Halverstat. Sifridus Canonicus majoris Ecclesie in Magdeburg. Conradus de Mussize. Karolus Debezin. Beldolfus de Mussice. Anno Incarnationis Domini M. Centesimo octogesimo.

Eine gleichmäßige Donation einer Wiese der Gegend ist von Graf Ulrichen zu Wettin geschehen An. 1204. darin voriger Donation des Ertz-Bischofs Wigmanni gedacht wird:

Pratum quoddam adjacens *Ville Katovve Ecclesie* ibidem in honore Beati Nicolai dedicate contulimus &c. &c. Hujus rei testes sunt Perno Parrochianus istius Ecclesie, & Procurator facti, *Ludolfus Archiepiscopus, Dux Bernardus, Sifridus Comes de Thorneburgh,*

Fri-

Frithericus de Torgovve, Gervvicus de Witin, Bertoldus Calf, Tidricus Hacke & alii quam plures Urbani Witin (Wettin.) Acta sunt hec *Baleberge* in Ecclesia quinta feria die videlicet Beati Johannis Baptiste, Anno Incarnationis Domini Millesimo Ducentesimo quarto.

Ob nun wohl diese Nahmen einige Gleichheit mit dem Worte Köhten haben / dennoch aber / weil in den Köhtenischen Gräntz-Beziehungen auch einer Carthower oder Cathower Marck gedacht wird / so ist wohl zu schliessen / daß diese Dorf-Stellen etwas absonderliches gewesen / und in der Gegend / wo die Cathower Marck ietzo ist / sich befunden haben.

Unter denen noch verhandenen und zu dem Fürstl. Ampte Köhten gehörigen Dörfern und Vorwerckern / ist das Fürstl. Vorwerck Klein Zerbst oder Zerbstgen / dessen auch bei Beschreibung der Stat Zerbst gedacht worden im II. B. C. I. §. III. f. 193. und hat etwa Drei biß Vier Cossäten-Häuser neben sich stehen.

Das Dorf Oster-Nienburg hat eine Nahmens-Verwandtnüß mit dem bald zubeschreibenden Stätgen und Kloster Nienburg; Und müssen die Herrschafts-Leute von den Fürstl. Vorwerckern Siebsdorf und Klein Zerbst dahin in die Kirche gehen.

Die Dörfer Groß-Badegast und Klein-Badegast / wie auch das Vorwerck Wedegast in dem Ampte Nienburg weisen uns zurücke auf das jenige / so bei Beschreibung der Forsterei Salegast in dem vorhergeh. III. B. C. II. §. IV. f. 391. von dergleichen Nahmen gemeldet worden. Zu derer fernern Beleuchtung wier aus des Herrn Meibomii oben angeführten *Noten in Witekindum f. 669.* noch andere mehr sampt ihren Erklährungen anher nehmen wollen: Als *Arbogast*, ein herber Gast / Virasper, sævus, wie dieser dann auch den Kaiser Valentinianum den Jüngern getödtet; Covigast beim Boeth. de Cons. Philosoph. ein Kauf-Gast / ein kluger Handelsmann / Vir mercaturæ gnarus; Aligast, ein Alter Gast / ein alter verschlagener Mann; *Hildegast*, Heldgast / ein Heldenmüthiger / genereuser Mann; *Suabgast*, ein Sauberer Gast / ein Mann der viel auf Reinigkeit hält; *VVergast*, der sich wohl zu wehren weiß; Segestes, der Cheruscorum König / Sieggast / wie nach der Zeit Siegmund / Victoriosus, der zu siegen weiß. Mit dem Nahmen Wedegast ist zu vergleichen / was bei den Jeßnitzischen Geschichten f. 385. in Hertzog Rudolfs Abschied zwischen Ern Petern Pfarrern zu Jeßnitz und Hansen von Repchow von A. 1417. von Wedemkorn gedacht wird / wie man dann noch heute zu Tage Wede- oder Weide-Geld / Wede-Korn heißt / was vor Verstattung der Weide gegeben wird.

Sonsten aber lieget Groß-Badegast zwar mitten in Anhalt / die Fürstl. Herrschaft hat auch das Jus Patronatus darüber / der Innhaber desselben aber muß bei der Hällischen Kantzelei das Lehn suchen / auch daselbst belanget werden: Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dorfe Lebenitz / so auch mitten in Anhalt lieget / aber dem Dom-Capittel zu Magdeburg zugehöret / iedoch haben die Herren von Wittersheim ein Adel. Mann Lehn-Gut darin / welches von der Fürstl. Herrschaft zu Köhten zu Lehn gehet / in welchem sie auch die Ober- und Unter-Gerichte haben. Das Dorf Repe lieget ebener massen in dem Anhaltischen / gehöret aber zu dem Sächsischen Ampte Zörbig.

Das Dorf Zehringen erinnert uns eines ehemahligen Hertzogthums Zehringen oder Meranien / dessen Mannlicher Stamm umbs Jahr 1246. erloschen / und ist die H. Elisabeth der letzten Besitzer dieses Hertzogthums Schwester / und Hertzogs Bartholdi zu Zehringen oder Meranien Tochter gewesen / von welcher noch eine grosse güldene Medaille bei der Fürstl. Fr. Witive Durchl. zu Köhten in Verwahrung ist.

Das II. Capittel.

Von dem Kloster und Stat Nienburg.

I. Nienburg zu der Kaiser Ottonum Zeiten ein Casteel und Stat / wird hernach Monche Nienburg genannt: Situation desselben in dem Alten Pago Northringen.
II. Kloster zu Tagmersfeld wird dahin verleget: Kaiser Ottonis II. Diploma hiervon.
III. Donation desselben von 30. Hufen Landes aus der Gegend des Festen Hauses Grimsleben.
IV. Ingleichen etlicher Dörfer in derselben Gegend vermittelst Zweier Diplomatum.
V. Kaiser Otto III. schencket noch weiter etliche Hufen dazu.
VI. Wie auch die Stat Niemtsch.
VII. Henricus II. nimmt das Kloster in seinen Schutz / und giebt den Geistlichen darin Macht einen Abt nach ihrem Gutbefinden zu erwehlen.
IIX. Wohnet der Einweihung dieses Klosters bei / und schencket demselben die Stätte Tribus und Linbocholi.
IX. Kaiser Conradus II. verleget einen Jahrmarckt von Staßford / und die Müntze von Haselkenrode nach Nienburg.
X. Kaiser Henricus III. bestätiget dem Kloster das Recht einen Abt nach Gutbefinden zu erwehlen.
XI. Graf Albrecht Ottonis des Reichen Vater transferiret die Præpositur zu Ballenstät an das Stift zu Nienburg.
XII. Derselbe giebt auch dem Abt zu Nienburg freie Macht in der Heide zu Mitschitz zum Nutzen des Klosters Holtz holen zu lassen.
XIII. Ertz-Bischofs VVigmanni Confirmation einer Stiftung von etlichen Dreißig Hufen Landes / und dabei eingesetzter Jährlichen Spende.
XIV. Das Burgward Kleutsch wird dem Kloster acquiriret / und die Heidnische Wenden daraus vertrieben: Ingleichen werden dem Kloster die Zehenden von unterschiedenen Ohrten jenseit der Milde zugewandt.
XV. Vereignung des Zehenden von dem Burgward Stene / und etlichen daherumb liegenden Dörfern.
XVI. Kaiser Fridericus I. untergiebet das Kloster / wie auch das Hauß Freckleben dem Ertz-Bißthum Magdeburg.
XVII. Bekommt aber davor das Hauß Schönburg / welches iedoch Kaiser Fridericus II. dem Ertz-Stifte wiedergiebt.
XVIII. Ungelegenheit / so dem Kloster daraus entstanden / und dessen Beschwerden darüber.
XIX. Der Abt Siegfridus verbessert etliche Mängel des Klosters und stiftet etliche Einkunften vor die Krancken / &c.
XX. Vertauschet Zwei Hufen Landes an S. Marien Kirche zu Magdeburg.
XXI. Ertz-Bischof VVichmann vertauschet die in der Laußnitz gelegene Güter des Klosters mit andern nähern.
XXII. Hertzog Bernhards zu Sachsen und Abts Siegfridi Vergleich wegen der Advocatur zu Scowitz.
XXIII. Pabst Leo der IX. nimmt den Abt Albuinum in Schutz / verstattet ihm auch die Messe in Sandaliis und Dalmaticis zu halten: Der Päbste Lucii, Innocentii III. Urbani IV. Clementis IV. Confirmation der Güter und Gerechtigkeiten des Klosters.
XXIV. Fürst Henrichs des I. auch Siegfrieds und seines Sohns Alberti Vergleich mit dem Abt zu Nienburg wegen der Mühlen bei Dessow: Ingleichen Fürst Henrichs des I. Donation etlicher Hufen Landes an das Kloster und Kirche zu Nienburg: Fürst Bernhards Vereignung von 6. Hufen Landes; Anderer Fürsten Donationes.

XXV. Vergleich zwischen Fürst Ernsten und dem Abt Henrico zu Nienburg: Päbstl. Untersuchung in dieser Sache und darauf erfolgete Confirmation.
XXVI. Reformation des Klosters secundum Ordinem Regularis Observantiæ.
XXVII. Einführung der Evangelischen Religion / und was deßhalb mit Abt Bernharden vorgegangen.
XXIIX. Verzeichnüß der Aebte.
XXIX. Zustand des Kloster-Gebäudes/und ietzigen Schlosses.
XXX. Kirche daselbst/und darin befindliche Epitaphia.
XXXI. Stat-Kirche zu S. Johannis, und Neue Erbauung derselben.
XXXII. Kapelle ehedessen zu Nienburg angeleget.
XXXIII. Beschaffenheit der Stat Nienburg.
XXXIV. Etliche Begebenheiten zu Nienburg: Der daselbige Pfingst-Tantz.
XXXV. Etlicher Dörfer / ingleichen des Vorwercks Grimsleben Alterthum.

I.

DJe Stat und Schloß Nienburg ist eines von den Aeltesten Stäten und Vestungen des Fürstenthums Anhalt zu achten / als derer bei dero Aeltesten Fundation des Stifts hierselbst zu den Zeiten Kaisers Ottonis II. gedacht wird: *Castellum* quoddam *Nienborch* dictum *in ripa fluminis Sale*, in bald anzuführendem Diplomate Ottonis II. von A. 975. Dergleichen in den nähstfolgenden Diplomatibus mehr zu finden. Ingleichen wird sie *Civitas Nyenborg* genannt/ in Kaisers Ottonis III. Diplomate von A. 996. in folgendem §. VI. Man hat es auch nach der Zeit wegen der daselbigen Geistlichen Stiftung Mönche-Nienburg geheissen / als Bischof Albertus zu Halberstat in einem Consens an das Capittel S. Bonifacii zu Halberstat/ daß sie Decimam quandam Ecclesie sue, scilicet viginti septem Sexagenas Manipulorum Tritici & Siliginis, & viginti septem Avene, provenientes de Tredecim Mansis & dimidio, sitis in *Pago Monke Nyenborch*, ad evidentem utilitatem Ecclesie sue vendere & alienare possint. 1345. Vigil. S. S. Phil. & Jacobi. Dergleichen Nahmen auch zu finden in Heynen von Aldenburg Donation an das Kloster Monke Nyenborch A. 1400. d. S. Petri & Paul. Und in Ertz-Bischofs Friedrichs zu Magdeburg ratihabition der Reformation des Klosters Nienburg A. 1456. Welches ohne Zweifel zum Unterscheid von dem Anhalt-Zerbster Ampte Walter-Nienburg geschehen / wovon bei Abhandlung des Fürstlichen Zerbster Antheils V. Cap. fol. 339. gehandelt worden / auch zum Unterscheid des Dorfs Oster-Nienburg in dem Ampte Köhten gelegen. Jedoch ist dieser Nahmen nach der Reformation mehrentheils erloschen / und hat es Fürst Johann George der I. allbereit in einem Rescript an den Raht und Brauerschaft zu Nienburg/ Nienburg an der Saale geheissen. Der Situation halber wird in dem anfangs berührten Diplomate Kaisers Ottonis II. gemeldet / daß es *in Pago* Northringen gelegen/ welches der Autor des Chronici Montis Sereni dahin gedeutet / daß es selbst Castrum Northringen geheissen / welchem auch andere gefolget/ und ist vermuhtlich daher gekommen / daß sie gesehen/ daß es ein Castrum in Northringen oder in Pago Northringen genannt worden; Daß es aber selbst so geheissen sollte haben / solches ist den Alten Diplomatibus nicht gemäß. Sonsten aber findet sich in dem Kaiserl. Diplomate von A. 979. noch eine nähere Benennung der Situation desselben / daß es nehmlich gelegen/ ubi *Sala & Buda se miscendo vicissim stabili fedære maritant*, wie in dem folgenden §. IV. wird zu sehen sein.

II. Den Anfang der Geistlichen Stiftung aber oder des Klosters betreffend/ so haben Ertz-Bischof *Gero* zu Cölln und sein Bruder *Ditmarus* oder *Thimon*, Marckgrafen *Christiani* Söhne/ zu Tagmersfeld/ einer in dem Hartz unfern Hartzgerode gelegenen wüsten Feldmarcke / so vor diesem ein Dorf gewesen / und noch in des Abts Henrici Specification der Güter des Klosters Hagenrode von A. 1200. Villa cum Parrochia genannt wird / der H. J. Marien zu Ehren ein Kloster angeleget / und einen Vetter des Kaisers Ottonis, Nahmens Hagano allda zum Abt eingesetzet. Selbiges Kloster auch des Kaisers Ottonis II. Schutz absonderlich untergeben. Weil aber dieser Ohrt zu rauh/ und zu Erhaltung des Menschlichen Lebens unbequehm zu sein erachtet worden; So hat der Kaiser Otto mit Zuziehung unterschiedener Ertz- und Bischöfe A. 975. dasselbe Kloster von dar nach Nienburg versetzet/ wovon das Kaiserl. Diploma also lautet:

In Nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia Imp. Aug. Noverit omnium fidelium nostrorum & praesentium scilicet ac absentium industria, qualiter *Gero*, *Sanctae Colomens. Aecclesiae* Archiepiscopus, ac *Thietmarus Comes*, ipsius videlicet *Germanus*, in loco quodam *Thangmaresfeld* dicto pro suorum Parentum in Christo defunctorum, nec non etiam pro spe propriae futuraeque retributionis in ipso, Monasterium, in memoriam & honorem Sanctissimae Glorioßissimaeque *Genitricis DEI Virginis semper Mariae ritu Monachici Ordinis constructum*, nostro *mundiburdio* perpetim Imperiali nostra potestate tutandum tradiderunt. Quibus ac compluribus Christi fidelibus cum *loci ipsius asperitas, ac omnigena incommoditas* inibi Christo militantibus obstare videretur, placuit supra *memoratam Ordinis Monachici religionem nostrorum* Episcoporum complurium consensu, imprimis Archipresulum Adalberti, Willigisi, nec non & aliorum, Annonis, Brunonis, Hildiwardi, Milonis, Hugonis ac Vocconis, in *Castellum quoddam Nigenburg dictum in ripa fluminis Sale Pagoque Northuringa* situm transferri nostroque priore cum suis attinentiis huic addicto loco munimini subdi. Quapropter cum hoc sit in Christo maximum ac saluberrimum nostri Ordinis officium pro augendo tuendoq; Aecclesiarum honore pro viribus desudare, piis eorum petitionibus acquiescentes Fratribus *supra memorati Castelli* liberum electionis arbitrium concessimus, ut quoties sortis humanae conditio honoris ordinem mutaverit, habeant potestatem sine cujuscunque contradictione inter se, quem divinae dispensationis gratia decreverit ac monstraverit, *eligendi Pastorem*, nec non etiam *ejusdem loci Abbates* cum omnibus ad sui regiminis Aecclesiam jure pertinentibus, debito totius mundanae servitutis absolvimus. Imperialis nostrae Majestatis auctoritate sancientes *eo, quo caeteri Abbates jure ordineque sibi subditis praeesse*, nec cuiquam personae quicquam omnino famulatus debere; Sed tantum illius sinodale praeceptum respiciant, in cujus dioceßi Christo militare videntur. Et ut hoc praeceptum nostri juris auctoritate fulcitum firmum tam nostra, quam Successorum nostrorum aetate stabileque permaneat, hanc Cartam con-

Dominicæ incarnationis DCCCC. LXXVIII. Regni völlig bekennet

orte sein mit denen in

dem

con-

conſcribi annuliq; noſtri impreſſione ſignari juſſimus, quam & manu propria ſubtus firmavimus.

Signum Domni Ottonis Magni
Imp. Aug.

Folcmarus Cancellarius Vice Willigiſi Archi-Cancellarii notavi. Data IIII. Kl. Julij Anno Dominicae Incarnationis DCCCC. LXXV. Indict. III. Anno vero regni Domni Ottonis XV. Imperii autem VIII. Actum Magdeburg in Dei Nomine feliciter Amen.

III. Er hat auch ſtracks darauf A. 978. dieſem Ohrt und S. Marien-Kirche daſelbſt aus der Gegend des Schloſſes Grimsleben und andern daherumb liegenden Oehrtern Dreißig Hufen Landes zugeleget:

In Nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. *Otto divina favente clementia Imperator Auguſtus*, quamquam ſobriis ac piis noſtrorum fidelium petitionibus quibuscunque obſequi ſatis tutum eſt apud DEUM, quanto tamen divina haec caducis praeponderant, tanto plus in hoc, quod animae noſtrae credimus profuturum, ſalubribus ſuggeſtionibus eſt obſequendum. Quapropter ob interventum *dilectae Conjugis noſtrae Teophanae atq; Adalberti Magdeburgenſis Aeccleſiae Archiepiſcopi*, nec non *Bernhardi Comitis*, Aeccleſiae cuidam *in Caſtello Nienburch* dicto ſitae, ſanctaeque Dei Genitricis *Virginis ſemper Mariae* & omnium Dei electorum memoriam conſecratae atque conſtructae, *pro remedio animae noſtrae ejusdemq; Conjugis noſtrae, pro ſtatu etiam & incolumitate Imperii noſtri*, ſimul etiam, quia eandem Aeccleſiam petitionibus quorundam fidelium noſtrorum *Geronis ſcilicet Archiepiſcopi ejusq; Germani Thiemonis Comitis*, cum omnibus ſuis attinentiis, *in noſtrum ſuſcepimus mundiburdium*, ſub ſuo antea Jure conſiſtentem, nec non etiam Monachorum inibi Deo famulantium regulariter vel per tempora ſuccedentia famulaturorum uſibus triginta Regales manſos, in locis ſubnotatis donamus *in Caſtello ſcilicet quodam Sclavonice quondam Budizco, nunc autem Theotonice Grimmerslovo*, ** *Prudua, Catizize, Popowice*, legaliter determinandos: Ita ut ſi quid in his locis ſummae manſorum praelibatae defuerit, contiguis ac proximis procul dubio ſuppleatur cum omnibus ſcilicet famulis inibi manentibus & mancipiis utriusque ſexus, terris cultis & incultis, pratis & paſcuis, aquis aquarumque omnigenis utilitatibus, ſilvis, aedificiis, exitibus & reditibus, quaeſitis & inquirendis, atque cunctis eo loci rebus & utilitatibus pertinentibus, & ex noſtro jure in ipſius Aeccleſiae transfundimus *haec omnia jus ab eo, qui modo eſt, Abbate, ejusq; Succeſſoribus tractanda*, ac prout ſibi viſum fuerit filiorum ſuorum ſpiritualium uſibus autoritative impendenda. Et ut hoc noſtrae auctoritatis edictum noſtrorum fidelium praeſentium ac futurorum ſolertiae pateat, nec non etiam ſtabile per temporum ſuccedentium momenta permaneat, hanc Cartam noſtra juſſione conſcriptam atque ſignatam, connexis etiam noſtri nominis literis, ſubtus quodam charactere per obliquum ducto more noſtro firmavimus. *In Pago Grimerslevo in comitatu Thiemonis ſcilicet Comitis.*

Signum Domni Ottonis piiſſimi atque invictiſſimi Imperatoris Auguſti.

Hilchbaldus Archi-Capellanus ad Vicem Willigiſi Archi-Capellani notavi. Data autem XV. Kl. Maj. Anno Dominicae Incarnationis DCCCC. LXXVIII. Regni vero XVIII. Imperii autem XI. Indictione VI. Actum Alſtedi in Domino feliciter Amen.

Die mit ** in dieſem und dem folgenden Diplomate notirte Paſſages ſeint die jenige / derer in dem vorhergeh. *I.* Buch dieſes *III.* Th. *c. I. f. 73.* gedacht worden. Beide Originalia ſeint in dem Fürſtl. Köhtenſchen Archiv annoch verhanden.

IV. Anno 979. hat Er weiter nebſt dem Hauſe Grimsleben dem Stifte etliche Dörfer geſchencket:

In Nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. *Otto divina favente clementia* Imperator Auguſtus. Cum noſtri ſit officii, in quo divinae diſpoſitionis largitate vices regendi gerimus ſumma devotione, ſummo ſtudio noſtris facultatibus in utroque incremento Eccleſiis Dei prodeſſe atque inibi Deo militantibus, corporeis alimoniis, in quantum nobis Deus ipſe poſſibilitatem donaverit, ſuffragari, ne ex inopia, ut ſolet, ſervitus Dei torpeſcat, volumus caritati omnium fidelium noſtrorum patere tam preſentium, quam poſt futurorum, qualiter nos ob ſpem future retributionis, ac *rogatu dilectae noſtrae conjugis Theophanae* jam olim quoddam *caſtellum Grimersleve* ** nuncupatum cum XXX. manſis regalibus ad idem pertinentibus *Monaſterio ſub Sanctae Dei genitricis Mariae patrimonio in Nienburg conſtructo, ubi Sala & Buda ſe miſcendo viciſſim ſtabili fedære maritant*, noſtra Imperiali auctoritate perpetim mancipavimus & quod tunc *de eodem caſtello Grimerslevo Theotonice, Slavonice Budizco nominato*, Jure ac legaliter pertinens ad illud remanſit, non datum ex toto & integro, excepto quod genitor noſter, aut nos alicui antea per preceptum donavimus, modo *ejusdem noſtrae conjugis frequenti ac aſſidua petitione* ad praedictum Monaſterium perpetualiter delegamus atque concedimus. Ac ut nullus error huic noſtre conceſſioni occurrat, conceſſarum decrevimus nomina ſcribi villarum, quarum nunc nomina nominare poſſumus, ſcilicet ** *Widogoſti, Prederiti, Bedoſiki, Ruſokovviki, Coſſavviki, Strobovviki, Malovvodi, Peſodulba, Amœkonthorp, Zlubuſiki*, hec ſcilicet loca & inſuper quicquid ad predictum jam caſtellum nominari vel inveniri ad illud pertinens in aliqua utilitate valet *tam in utriusque ſexus mancipiis*, quam in agris cultis & incultis, pratis, paſcuis, campis, aquis, aquarumve decurſibus, molendinis, piſcationibus, venationibus, viis & inviis, exitibus & redditibus, queſitis & inquirendis, in Comitatu Pueri Geronis in Pago *Sirmuti* in perpetuum proprietaris uſum, *ad praeſcriptum Monaſterium Sanctae Mariae damus atque* concedimus. Et ut hoc verius credatur, & ab omnibus diligentius obſervetur, hanc cartam ſcribi, eamque noſtrae Imaginis impreſſione juſſimus ſigillari.

Signum Domni Ottonis
Imperatoris Aug.

Hilchbaldus Cancellarius ad vicem Willigiſi Archi-Capellani notavi. Data V. Non. Mart. Anno Domin. incarnation. DCCCC LXX VIIII. Regni Ottonis Secundi XVIII. Imperii autem XII. Indictione V. Actum in *Thornburg* in Chriſti nomine feliciter Amen.

Welche Donation A. 980. wiederholet / und die Dörfer / weil ſie der Kaiſer bei Ausfertigung des vorigen Diplomatis noch nicht alle gewuſt / dann darumb ſtehet / quarum nunc nomina nominare poſſumus, darin völlig benennet worden: Die Worte ſeint mit denen in

dem vorigen Diplomate einerlei/ die Dörfer aber werden numehr in folgender Ordnung erzehlet: Quarum sic se numerus habet: Ognimiki, Widogosti, Prederiti, Bugovviki, Repeti, Bedosiki, Widogasti Aqvilonaris, Widogasti Australis, Rusokovviki, Kossavviki, Scrobovveki & iterum Scrobovveki, Malovvodi, Pezodulba, Dansçesthorp, Amokenthorp, Zlubusiki. Hæc scilicet loca & insuper qvicqvid ad ea pertinet vel nominari in aliqva utilitate valet &c. Die folgende Worte sein wiederumb gäntzlich einerlei / nur daß/ da man in dem vorigen liese / in Comitatu Pueri Geronis in Pago Sirmuti, so stehen in diesem zwar die Worte in Pago, aber an stat des Worts Sirmuti ist ein Spacium gelassen: Und folget endlich die Unterschrift.

Signum Domni Ottonis
Imperatoris Augusti.

Hilchibaldus Cancellarius ad vicem Willigisi Archi-Capellani notavi. Data V. Nonas Martij Anno Dominicae incarnationis DCCCC LXXX. Regni Ottonis II. XVIIII. Imperii autem XIII. Indictione VI. Actum *in Thornburg* in *Christi nomine feliciter Amen.*

V. A. 996. hat auch Käiser Otto der III. diesem Kloster einige Hufen aus gewissen Dörfern und Flecken/ und was Er sonsten daselbsten möchte gehabt haben/ zugewandt:

In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis. *Otto divina favente clementia Romanorum Imper. Aug.* Si sancta & venerabilia loca augmentare studeamus, nostri Imperii augmentum animaeque nostrae praeparare minime dubitamus. Quapropter omnibus Sanctae Dei ac Aecclesiae, nostrisque fidelibus presentibus, atqve futuris, notum esse volumus: Qualiter nos ob interventum dilectae *sororis nostrae Sophiae ac Frederunae Comitissae dedimus cuidam monasterio in civitate Nuanburg* in honore Sanctae Dei genitricis Mariae constructo IIII. mansos regales in *pago Nizizi* nuncupato, & in *Burhvvardio Suselzi* sitos in villa Gohtziti & in Wissirobi cum *omnibus mancipiis utriusqve sexus* illuc jure pertinentibus, & si aliquid plus ad nos pertinens in eisdem inventum fuerit de culta terra cum omnibus predictorum mansorum campis, pratis, pascuis, silvis, molendinis, venationibus, piscationibus, aquis aquarumque decursibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quaesitis & inquirendis, aliisque utensilibus vel appenditiis, quae adhuc dici vel nominari possunt, in proprium tradidimus. Et ut haec nostrae donationis auctoritas firma & inviolabilis perseveret, sigilli nostri impressione signari jussimus, manuque propria, ut infra videtur, corroboravimus.

Signum Domni Ottonis
Invictissimi Imperatoris Aug.

Hilchboldus Episcopus & Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi recognovi.

Data XV. Kl. Jun. Anno Dominicae Incarnationis DCCCC. XCVI. Indict. X. Anno vero tercii Ottonis Regnantis XIII. Imperii autem primo. Actum Mersburg. feliciter Amen.

VI. Ferner hat derselbe Kaiser An. 1000. diesem Kloster die Stat Niembsch geschencket:

In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis. *Otto tertius Servus JESU CHristi* & Romanorum Imp. Aug. Secundum voluntatem Domini Salvatoris nostri notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus atque futuris. Qualiter nos ob *petitionem Geronis Marchionis* & interventum *Eggihardi sanctae Nienburgensis Aecclesiae ven. Abbatis* suae sacrosanctae Aecclesiae dedimus *civitatem Niempsi* dictam, in comitatu Geronis Marchionis *in ripa fluminis Niza* nominati situm. Atque illud *Burgvvardium* cum omnibus villulis ad illud pertinentibus Pozdicun, Gotheruna, Bezdicz, Gozevva. Lepi, Tamarini villula & cum omnibus utensilibus, areis scilicet & aedificiis, terris cultis & incultis, familiis utriusque sexus mancipiis, pratis, campis, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis, inviis, exitibus, reditibus, tam quaesitis, quam inquirendis, caeterisque pertinentiis jam habito *cenobio Ninuenburgensi* in proprium tradidimus. Eo tenore, ut idem *Eggihardus venerabilis Abbas* omnesque sui successores ad utilitatem fratrum in eodem monasterio Deo servientium de eodem praedio, quicquid libuerit, faciant: Quatinus de monachis ejusdem cenobii animae nostrae perpetua sit commemoratio nostrique nominis recordatio. Et ut haec traditio firmior permaneat, hanc paginam manu propria corroborantes sigillare praecepimus.

Signum Domni Ottonis
Caesaris Invictissimi.

Heribertus Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi recognovit.

Data Kl. Maji Anno Dominicae Incarnat. M. Indictione XIII. Anno tertii Ottonis regn. XVI. Imperii IIII. Actum Aquisgrani feliciter Amen.

VII. A. 1003. hat Kaiser Henricus II. das Kloster in seinen besondern Schutz genommen/ und dabei dem Convent die Freiheit gegeben/ einen Abt nach Gutbefinden zu erwehlen:

In Nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. *Heimricus divina favente clementia Rex.* Notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet & futuris, qualiter venerabilis *Abbas nomine Eggihardus* per dilectam nobis conjugem & regnorum consortem *Cunigundam*, humiliter nostram interpellavit clementiam, quatenus nostrorum exemplo antecessorum, quorum in manibus nobis portendebat privilegia, suum monasterium regulae monachicae *in castello Nigenburg in ripa fluminis Salae pagoque Northuringa* situm & per *fratres Germanos Geronem videlicet Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopum ac Tietmarum Comitem* a novo constructum in honorem sanctissimę & glorioſissimę semper Virginis Dei genitricis Mariae *in nostrum mundiburdium perpetuo jure tutandum* reciperemus. Quapropter cum hoc sit saluberrimum nostri officium pro augendo tuendoque ęcclesiarum honore pro viribus desudare, piis illius petitionibus acquiescentes, Monachis supra memorati castelli in nostram immunitatem *cum monasterio*, &

& omnibus attinentiis & utensilibus, vel possessionibus prout orabat receptis liberum per decessionis tempora inter se *eligendi Abbatis concessimus arbitrium* sine cujusquam contradictione, quem probabilioris vitae divinae dispensationis gratia decreverit. Ejusdem etiam loci Abbates cum omnibus ad sui Regiminis Ecclesiam jure pertinentibus, debito totius mundanae servitutis absolvimus: Regie Majestatis auctoritate sancientes, eo quo ceteri Abbates jure ordineque sibi subditis preesse, nec cujusquam personae quicquam coacti famulatus debere, nisi tantum illius sinodale praeceptum Episcopi respiciant, in cuius dioceси Christo militare videntur. Ob cujus firmamenti memoriam hanc cartam conscribi manuque propria roboratam Sigilli nostri impressione jussimus signari, ita uti *nos defensorem appellent* & preelecto inter se Abbati nostra commendatione curam regiminis imponant.

Signum Domni *Heimrici Regis* in Christo invictissimi.

Gilbertus Cancellarius vice Willigisi Archi-Capellani recognovit.

Datum XI. Kl. Aprilis anno Incarn. Dom. M. III. Ind. I. Anno vero Domni *Heimrici Regnantis* adhuc I. Actum Magdeburg.

IIX. In dem folgenden Jahre A. 1004. hat der Abt Eggihardus dieses Kloster eingeweihet: Welcher Einweihung Kaiser Henricus II. weil Er eben in einem Feld-Zug wieder die Wenden begriffen war / in Person beigewohnet / und dem Kloster zugleich die Stäte Tribus und Liubocholi geschencket:

In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis. *Heimricus divina favente clementia Rex.* Si loca Sanctorum magnificentiae regalis largitate sublimamus, hoc nobis tam in presentis vitae decursu, quam in futurae gloriae statu prodesse liquido profitemur. Proinde noverit omnium sanctae Dei Ecclesiae nostrorumque fidelium industria, qualiter *quidem venerabilis & nostri Sanguinis Abbas nomine Eggihardus*, aedificato a se regulari *monasterio & in honorem Sanctae Dei Genitricis Mariae sanctique Cypriani Martyris* consumato in civitate, que dicitur *Nuumburg juxta fluvium Sala*, supplex nostram deprecatus *est celsitudinem pro majori loci in perpetuum reverentia* (In einem andern gleichmäßigem Original stehet / pro amore loci in perpetuum) suae interesse dedicationi. Nos igitur sicut digna erat, obsequentes petitioni & quia ea tempestate proxima *nobis in Sclavoniam instabat expeditio, pro certioris gratia triumphi*, ad praefatum religionis sacrae locum, cum Episcopis nostris *Hilderico Havelbergensi, Guidone Brandenburgen. Hildiwardo Siticensi, Ymperto Mersburgensi, Gualthero Spirensi, & Dagimone Magdeburgensis Ecclesiae Archi-Presule divertentes, consummatis ibirite in dedicatione templi divinis officiis*, in perpetuam nostri nominis *& dilectae conjugis nostrae Cunigundae memoriam, parentumque nostrorum & charissimi senioris & antecessoris nostri tertii* videlicet *Ottonis Imperatoris Augusti* commemorationem ad augmentum loci & fratrum ibidem *Deo sub regula sancti Benedicti militantium* victualia, duas nostri juris civitates, id est *Triebus & Luibocholi, Mroscina, Erothisti, Liubsi, Zlupisti, Gostewissi*, cum territoriis suis ac omne quicquid Dietbert in beneficium habuit, *in pago Lusici & in Geronis* Comitatu situm sanctorum altario per hoc generale preceptum *ad intercessionem predictae Conlectalis nostrae* & eorundem Episcoporum contulimus una cum omnibus eorum legalibus pertinentiis & utilitatibus, mobilibus & immobilibus, areis, edificiis, servis & ancillis, terris cultis & incultis, pratis, pascuis sive compascuis, sylvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus & redditibus, quesitis & inquirendis, ac caeteris, que quomodolibet rite vocari possunt, utensilibus & appendiciis, eo tenore quatinus prefatus venerabilis *Eggihardus Abbas suique in aeternum successores* liberam inde habeant per omnia potestatem pro coenobii sui usibus & monachorum oportunitatibus, quicquid sibi libuerit faciendi. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis & inconvulsa permaneat, hanc precepti nostri paginam inde conscriptam manu propria roborantes Sigilli nostri impressione signari jussimus.

Signum Domni *Heimrici Regis invictissimi.*

Gilbertus Cancellarius vice Willigisi Archi-Capp. recog.

Actum VI. Idus Aug. Anno Dom. Incarn. M. IIII. Ind. I. Anno vero Domni *Heimrici Secundi Regn. III.* Actum in Nienburc in Dei nomine feliciter Amen.

IX. A. 1035. hat Kaiser Conradus II. einen Jahrmarckt von Staßfort und die Müntze von Hatzgerode nach Nienburg verleget.

In nomine Sanctae & individuae Trinitatis. *Chuonradus divina favente clementia Romanorum* Imperator Augustus. Si nostra Imperiali auctoritate haec loca extollere cupimus, que divino servimini bene & rationabiliter esse mancipata aspicimus: Quin in omnibus nostris rebus Deum nobis inde propitium habeamus, minime ambigimus. Quapropter Christi nostrique fidelium universitati notum esse volumus, qualiter nos ob minime denegandam peticionem dilectissimae *conjugis nostrae Gislae Imperatricis Augustae*, nec non amabilem Karissimae *prolis nostrae Heinrici Regis interventum* simulque ob consilium nostrorum optimatum *mercatum, quem Abbas Nienborgensis habuit in Stasvorde*, consensu & collaudatione ejusdem *Abbatis Albini in Nienburc* transtulimus, *itemque monetam, quam in Hazechenrode habuit*, transformatam ad *praedictum monasterium transposuimus*. Ea scilicet ratione, ut preter ipsius suorumque successorum velle, *nullus Comes vel Advocatus* super haec, quae jam prenominavimus, aliquam exerceat potestatem, id pre omni desiderio exoptantes, *ut in praefato loco Nienburgensi* memoria *parentum nostrorum, nostrique nominis commemoratio* in orationibus Monachorum presentium & futurorum jugiter habeatur. Et ut hoc nostrae auctoritatis preceptum per futura succedentium temporum curricula firmius habeatur, hanc nostrae dominationis paginam inde conscriptam sigilli nostri inpressione signari precepimus, eamque manu propria, ut infra videtur, corroboravimus.

Signum Domni *Chuonradi Romanorum Imperatoris Invictissimi.*

Burchardus Cancellarius vice Barthonis Archi-Capellani recognovit.

Data XVI. Kl. Nov. Anno Dominicae Incarnat. M. XXXV. Indictione III. Anno *Domni Chuonradi Secundi Regni* XI. Imperii vero VIIII. Actum Magdeburg.

X. A. 1041. hat Kaiser Henricus der III. die vorbesagte Freiheit des Klosters einen Abt zu wehlen/ ingleichen einen Advocatum nach Belieben anzunehmen/ erneuert:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. *Heimricus divina favente clementia Rex.* Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus & futuris qualiter venerabilis *Abbas nomine* Halbewinus humiliter nostram interpellavit clementiam, quatenus nostrorum exemplo antecessorum, quorum in manibus nobis protendebat privilegia, *suum monasterium Regale monachice in castello Nienburg in ripa fluminis Sale, pagoque Northuringa* situm, per fratres germanos *Geronem videlicet Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopum ac Thietmarum Comitem* a novo constructum in honore sanctissime Dei genetricis *Marie in nostrum Mundibordium* perpetuo jure tutandum reciperemus. Quapropter cum hoc sit saluberrimum nostri officium pro augendo, tuendoque Ecclesiarum honore pro viribus desudare, piis illius petitionibus acquiescentes *Monachos supra memorati Castelli* in nostram immunitatem cum monasterio & omnibus attinentiis, utensilibus & possessionibus, prout orabat, receptis interventu & *precibus nostre dilecte Conjugis Gisle* videlicet Imperatricis & *Marchionis Eggihardi* nostri fidelis liberum per decessionis tempora inter se eligendi Abbatem concessimus arbitrium sine cujusquam contradictione, quem probabilioris vitae divina gratia decreverit, ejusdem loci Abbates etiam cum omnibus ad sui regiminis Ecclesiae jura pertinentibus, debito totius mundane servitutis absolvimus; Regiae Majestatis auctoritate sancientes, eo quo ceteri Abbates jure ordineque sibi subditis preesse, nec cujusquam persone quicquam coacti famulatus debere nisi tantum illius Sinodale preceptum Episcopi respiciant, in cujus dioceси Christo militare videntur, *sibique Advocatum quemcunque voluerint, liberum habeant arbitrium* cum congregationis consilio monachorum eligere. Ob cujus firmamenti memoriam hanc cartam conscribi, manuque propria roboratam Sigilli nostri impressione jussimus signari inferius, ita ut nos *defensorem & per omnia adjutorem* appellent & preelecto inter se Abbati nostra commendatione curam regiminis imponant.

Signum Domni *Heimrici tertii* Regis Invictissimi.

Eberhardus Cancellarius vice Bardonis Archi-Cappellani recognovit.

Da-

Datum XI. Kl. Augusti Indictione VIIII. Anno Dominice incarnationis *M. XLI.* Anno Domni Heinrici III. Ordinationis *ejus XIII. Regni vero II.* Actum *Tullide* feliciter Amen.

XI. Umbs Jahr 1073. hat Graf Albrecht Ottonis des Reichen Vater die Præpositur zu Ballenstät dem Kloster übergeben / mit dem Bedinge / daß Er und Sein Sohn iederzeit daselbst die Advocatie haben sollten:

Omnibus in Christo pie viventibus notum esse cupio, quam traditionem ego *Comes Adalbertus* divina Inspiratione admonitus ad Altare Sanctissimę Dei Genitricis MARIE fecerim, *Preposituram Ballenstedi* nuncupatam, quam jure hereditario hactenus possedi cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus *ad Monasterium* Sanctissime Dei genitricis *MARIE Nienburg* dictum ob salutem & remedium Anime mee meorumque firma & perpetua traditione obtuli. Ea autem conditione hujusmodi traditionem feci, ut *ego vita adhuc superstite Advocatus* existam ejusdem *prepositure, filiusque meus*, si divina miseratione michi successerit, *non separetur ab eodem Advocandi jure:* Quicunq; vero supradicti loci Abbas extiterit, liberam commendandi habeat potestatem *eandem preposituram* ideo ex ejusdem *Cœnobii Congregatione Fratri*, quem juxta voluntatem Divine Monstrationis *meum vel Filii mei consilium* providebit. Hanc vero traditionem, quam supra memoratus *Venerabilis Comes nostro Monasterio* contulit, si quis temerario, quod absit, ausu violare presumpserit, sciat certissime, se vinculis anathematis innodatum & cum Diabolo atque Juda Proditore Dni nostri Jesu Christi eterni supplicii incendio deputatum. Das Datum ist nicht dabei / auf dem Rücken aber stehet 1073. das Siegel darunter bestehet aus einem Brust-Bilde / und ist in der Heraldica Anhaltina im *IV. Th. C. IV. Tab. I. n. 1.* zu sehen.

XII. Umb eben dasselbe Jahr 1073. hat gemeldter Graf Albrecht dem Abt zu Nienburg freie Macht gegeben in der Heide zu Nischitz (Nischwitz) Holtz holen zu lassen.

In Nomine Domini. Notum sit omnibus in Christo credentibus tam futuris, quam & presentibus. Quoniam *Comes ADELBERTUS Nuwenburgensis Advocatus* pro Christi amore ejusque Sancte Genitricis perpetue Virginis Marie honore ad eundem tradidit locum manu potenti & absque omnium contradictione *omnem Lignorum utilitatem in NITSCICE*, ut quecunque predicti Cœnobii Abbatibus essent necessaria, ad Monasterii, Claustri, officinarum, Pontis, Curtium, foris & intus inde libere & sive commutatione ad restaurationem acciperent. Ad hec etiam addidit, si quis vel que in tota ejusdem loci familia exercitus exustulatione depopulatus, sive Dei judicio castigatus, aut ex quacunque causa necessarius extiterit, eadem sibi ad restauranda edificia perpetuo habebit: Ex his autem *Lignis, quibus Regio illa debet circumvallari & muniri*, pretermissis. Cuiuscunque vero beneficium erit, *Domnus Abbas* hanc potestatem procul dubio firmiter tenebit. Hec ergo *predictus Comes* constituit, ac scribi precepit & perscripta manu propria cum *sui nostroque sigillo* consignavit, ne post ejus mortem ulli liceret hanc violare traditionem, scilicet eo tenore, *ut animabus omnium ipsius parentum sui suęque conjugis & eorum Filiorum ac posterorum liceat* cum Christo sine fine regnare, quod ipse prestare dignetur, cujus Imperium permanet per infinita secula seculorum Amen.

XIII. Umbs Jahr 1117. hat ein devoter Mann Aggihardus oder Eggihardus sampt dessen Ehe-Genossin Adelheide dem Kloster 33. Hufen Landes und 6. Morgen geschencket / mit dem Anhange / daß Jährlich auf seinem und ihrem Begräbnüß-Tage den Armen sollten 100. Brod und dazu-gehörige Speise und Getränckе gegeben / auch ihrer Zwölfe mit Bein-Kleidern / Schuhen / Röcken und Hembden versehen werden.

Omnibus in Christo fidelibus vocatis notum esse cupio, quod *ego Aggibardus* post meum & conlectalis mee obitum ad altare *Sanctissime Dei genitricis Marie in Nienburg* tradidi XXXIII. mansos & VI. Jugera: Octo, sive filium dederit mihi divina miseratio, sive non. XX. vero V. si privatus fuero filio; XXV. mansi & VI. Jugera *jacent super Sala* in duabus villulis, quarum una vocatur *Blodemizi*, altera *Zabucuzi*, VIII. vero *juxta Bodam* in loco, qui vocatur *Hildagestedi*. Ea autem conditione hujusmodi traditionem herede meo Gerone consentiente feci, ut in XXX. & in anniversario die depositionis mee & conlectalis mee *centum integri panes cum aliis edendi & bibendi additamentis pauperibus erogentur* & XII. ex eisdem pauperibus *caligis & calceis, tunicis & camisiis* vestiantur: Quod vero superfuerit in utilitatem fratrum sub jugo Christi ibidem militantium expendatur, ut pro anima mea meorumque divine pietatis janua devotius pulsetur. Homines autem, qui hisdem mansis serviendo invigilant, nulli cedant in beneficium debite servitutis, tantummodo persolvant Impensum, ad nullum aliud cogantur servitium, uniuscujusque debitum taxetur *quantitate Magdeburgensis vel Goslariensis monete sex solidorum.* Quod si aliquis eorum dignus reprehensione culpam inciderit & posita ratione convictus placare & reconciliare judicem, ne damnetur, voluerit, due partes veniabiliter ei dimittantur & tertia pars in usum judicis accipiatur. Ut autem hec omnia bene & juste disponantur, Abbas ejusdem loci sollicitum & idoneum fratrem provideat, qui tale negotium vigilanter ordinare sciat. Hujusmodi traditionis testes sunt, qui subscripti sunt. *Otto Comes Advocatus noster*, Hodo, Arnoldus, Thiadulfus, Gero, Godescalus, Ellinhard, Godefrith, Burchardus, Thiadulfus, Burchardus, Zlannach, Amuzo, Eiswardus, Kyzo, Biso, & alii multi.

Welche Donation Ertz-Bischof Adelgotus confirmiret:

Omnibus in Christo fidelibus notum esse cupio, quod ego *Atalgotus Magadburgensis Episcopus* interfui huic inscriptioni expetitus ab *Adalbeit fideli conlectali fidelis Eggebardi de Rotmarstorp.* Ex omni predio predicti *Eggebardi* tradidit eadem *Adalbeit* XII. mansos fratribus militantibus Domino in cenobio sancte Marie Dei genitricis *Nuumburch* ea videlicet conditione, ut in omni anniversario *die depositionis ejusdem Eggebardi* dispensentur pauperibus *centum integri panes cum aliis edendi & bibendi additamentis* & duodecim ex eisdem pauperibus *caligis & calceis, tunicis & camisiis* vestiendis. Duodecim quoque ceteros mansos ad

ſuam utilitatem retineat usque ad mortem & decem manſos *Martinus Canonicus Sancti Stephani Halverſtat*, quamdiu vixerit, ſimiliter poſſideat. Poſt mortem autem amborum ipſi XXXIIII. manſi in unum collecti ſtabiliter permaneant in manu *fratrum Nuumburch cohabitantium.* Hujus rei teſtes fuerunt *Otto Advocatus*, *Helpericus Comes*, *Godescalcus miles de Gabelizo*, *Eggibardus*, *Anno*, *Chriſtianus*, *Everhere*, *Elveric*, *Berengerus* & alii multi. Et ut hec mea auctoritas firma & inviolabilis perſeveret ſigilli mei impreſſione ſignari precepi & banno corroboravi.

XIV. A. 1144. hat der Abt Arnoldus dem Kloſter das Burgvvardium Cluſi, d. i. Kleutſch acquiriret/ und zugleich die Heidniſche Wenden von dar vertrieben/ und Chriſtliche Einwohner hinein geſetzt/ welches der Kaiſer Conradus II. confirmiret A. 1144. wie folget:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Cunradus* Divina favente Clementia *Secundus Romanorum Rex.* Si ea, qve a predeceſſorum noſtrorum Regum ſive Imperatorum locis divino cultui mancipatis Sacra & veneranda religione collata ſunt, devote ac benigne confirmamus, nosqve a Deo Patre certam remunerationem in futuro accipere ſperamus. Notum ſit Itaque omnibus tam preſentibus, qvam futuris Chriſti fidelibus, qvaliter *Venerabilis Arnoldus Sancte Nuenburgenſis eccleſię Abbas*, quoddam *Burguvardium Cluze* vocatum, cum omnibus appendiciis ſuis, *ultra Muldam*, *in Comitatu Adelberti Comitis*, à quodam Nobili Viro nomine Svidegero ſuis legitimis heredibus conſentientibus, datis qvadraginta Marcis in beneficium acqviſivit, noſtram interpellavit clementiam, ut ſub noſtram defenſionem ut mundiburdium perpetuo curandum reciperemus. Qvia autem iſtis Poſtulationibus deeſſe non debemus, *prefatum Burguvardium*, ſub protectionem Regie Majeſtatis accipimus, prohibentes, ut nulli liceat infra terminum bonorum illorum vel hominum inibi ſervientium aſſultum facere vel aliqva violentia opprimere, vel aliqvibus vexationibus fatigare. Si qvid vero predicta eccleſia in bono jam ſupra nominato, in campis, terris cultis & incultis, pratis, paſcuis, ſilvis, aqvis, aqvarumqve decurſibus, molendinis, paludibus, piſcationibus, viis & inviis, qveſitis & inqvirendis, & omnia, qve modo habet, vel qve in ante a Deo adjuvante habitura eſt *eidem Abbati*, *illuſtribus ſuis eorumqve ſucceſſoribus*, in perpetuum confirmamus & corroboramus, ſtatuentes & precipientes, ut nullus Epiſcopus, nullus Dux, Marchio, Comes, Vice-Comes, nullaqve ſub noſtro Regno degens magna vel parva perſona, in eisdem predjis Fratres Deo ſervientes inqvietare vel moleſtare audeat, vel predictum Monaſterium divellere de rebus ſuis aut invaſionem facere preſumat, ſive qvid inde facere voluerint impedire. Si qvis autem, qvod abſit, Hujus precepti noſtri paginam violare, aut infringere preſumſerit, Auri puriſimi qvadraginta libras componat, & medietatem perſolvat Camere noſtre regali, & medietatem ipſi eccleſie, & ut hec noſtre confirmationis auctoritas ſtabilis & inconvulſa omni permaneat evo, hanc cartam inde ſcribi, ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri. Hec autem acta ſunt Wurzeburc, regnante *Cunrado Secundo* Glorioſiſſimo Romanorum Rege invictiſſimo, anno regni ejus ſeptimo, preſentibus Gerhardo Magdeburg. eccleſie Prepoſito & *ipſius Regis filio Henrico*, & Cunrado de Walrſtein, & Cunrado, qvi vocatur Brus & aliis Regni miniſterialibus qvam plurimis. Ego Adelbertus Capellanus ad Vicem Arnoldi Cancellarii recognovi.

Signum Domni Cunradi Secundi Romanorum Regis Invictiſſimi.

Data Wirtzeburc Anno Incarnationis Domini Milleſimo centeſimo quadrageſimo qvarto, Indictione ſexta, VII. Kl. Marcii.

Ingleichen iſt es von Ertz-Biſchof Friderico zu Magdeburg A. 1149. wie auch nachmahls Ertz-Biſchof Wigmann A. 1158. confirmiret worden/ deſſen letzteres Diploma alſo lautet:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Wigmannus DEI gratia Magdeburgenſis Eccleſię Archiepiſcopus.* Notum eſſe volumus Sancte Univerſitati tam preſentis, quam & futuri temporis fidelium, qualiter dilectus noſter in Domino *Arnoldus Venerabilis Abbas Nuenburgenſis* Cœnobii in noſtra Parrochia ſiti *Burchwardium quoddam Cluzi* vocatum *ſecus Mildam Fluvium cum omnibus Villis* & attinentiis ſuis a *Svithero quodam Nobili* ac legitimis heredibus ejus multo labore ac rerum ſuarum attenuatione emptum prefato ſuo monaſterio acquiſivit, *remotisque antiquis infidelium Sclavorum Colonis novos inibi Chriſtianę fidei Cultores collocavit*, ac pro decima ejusdem terrę, que noſtro nimirum juri debebatur, humiliter nos interpellavit. Quoniam ergo ex debito noſtri officii pro fundando ſeu informando *Chriſtiane Religionis Cultu*, *in quibus nondum erat locis*, omnimodis conſtat enitendum, ita nichilominus pro jam fundato ne deficere, ſed in augmentum bonę ſpei proficere valeat, pia diſpenſatione, poſtpoſito etiam pro loco & tempore, quod jure nobis exinde provenire poterat commodo, ſollicite eſt providendum. Ea propter *prefati Abbatis pio ſtudio* ac labori faventes & peticioni acquieſcentes ex conſilio fratrum ac fidelium noſtrorum pro remedio animę noſtrę, omnium anteceſſorum ſucceſſorumque noſtrorum, omnes decimas, quę Deo propitio nunc & in futurum juſtis modis acquiri potuerint, de ſubſcripto *Burchwardio Cluzi* cum omnibus *villis infra Mildam & Niclave*, *itemque* infra *Lubenam* & *Zprutawe fluvios termino poſito* Nuenburgenſi cœnobio in uſum Abbatis fratrumque ejus Chriſto ipſiusque beatę genitrici famulantium nunc & omnibus in futurum temporibus poſſidendam legitima traditione donavimus, ea tamen interpoſita conditione, ne quando cędant in beneficium laicę perſonę. Ipſe autem venerabilis Abbas in mutuę dilectionis viciſſitudinem nobis noſtrisque ſucceſſoribus omni anno in *die palmarum diurnum ſervitium in eodem cœnobio*, ſi tamen ſtatio ejusdem duntaxat diei ſollempnis illic a nobis celebretur dare conſtituit. In hac vero conventione contradicente *Gerhardo* majoris Domus prępoſito auctoritate ſui teſtamenti, quod *Domni Ottonis Imperatoris primi eccleſię Magdeburgenſis fundatoris* Largitione omnem decimam mellis ex *predicta Terra*, *quam nunquam poſſedit eccleſia*, in uſus Fratrum Magdeburgenſium cedere perhibuit, tandem & ipſe prępoſitus cum fratribus ſuis juſtę cauſę acquieſcens voluntati Abbatis aſſenſum benigne ſimul omnes prębuerunt, unde ut omnis nunc & imposterum huius controverſię dematur occaſio, Abbas ex aſſenſu fratrum ſuorum duos ſui monaſterii manſos, unum ſcili-

cet

cet in *villa Wilizke* & alterum *in Wilentzi* sitos cum omnigenis utilitatibus in jus ac perpetuam possessionem, consentiente *Adelberto Marchione Advocato* ad Fratrum Magdeburgensium usus pro predicta mellis exactione transmutavit. Et ut hec firma & illibata inviolabiliter permaneant, sigilli nostri impressione ac terribilis banni interminatione sub presentia Coepiscoporum & Fratrum nostrorum ac totius Magdeburgensis ecclesię canonice roboravimus. Quę si quis violare presumpserit in ista & in eterna memoria maledictionem possidebit, & nisi aliqua satisfactione correxerit perpetuę excommunicationi reus subjacebit. Hujus autem rei testes & subter annotandos dignum duximus. Abbas Otthelricus de Conradesburch. Bozvvinus Comes de Heinesberch. *Conradus frater ejusdem venerabilis archiepiscopi. Adelbertus Comes & advocatus huius nostre ecclesie & frater ejus Theodericus.* Bartoldus de Hademersleve & alii quamplures tam nobiles, quam ministeriales. Acta sunt autem hec anno Incarnationis Dominice Mill. C. LVIII. Indictione VI. Anno Pontificatus Dni Wigmanni VI. Actum Nuivvenburc feliciter in Dno Amen.

XV. A. 1147. hat der Kaiser Conradus eines Hermanni de Zevirizke Donation seines Land-Guts an das Stift Nienburg confirmiret / welches Diploma insonderheit / wegen der vielen ansehnlichen Zeugen / so wohl Fürstlichen / als Bischöfe / merckwürdig ist:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Conradus* Divina favente clementia *Romanorum Rex.* Notum esse volumus universitati fidelium nostrorum, tam presentium, quam & futurorum, quod *Hermannus* quidam *de Zevirizke* predium hereditatis sue, quod possidet in pago *Nortburinge* situm, in *villa Rumkerslove*, in *comitatu Friderici Palatini Comitis*, quod etiam legitimo carens herede in regium jus & ditionem cedere debebat, ex nostre auctoritatis licentia ad Cenobium Sancte DEI Genitricis Marie *Sancti Cipriani Episcopi & Martiris in Nuenburch*, in usum DEO ibidem militantium Monachorum contradidit, susceptum per manus *Adelberti Marchionis, ejusdem Ecclesie Advocati.* Sunt autem septem, & eo amplius mansi, cum omnibus suis pertinentiis, terris scilicet cultis & incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus & reditibus, quesitis & inquirendis. Ea ratione, ut predicti Monasterii Provisor liberrimam exinde habeat potestatem fruendi, commutandi, vel quicquid ad communem utilitatem cum consilio fratrum placuerit faciendi. Et ut hec traditio plena vigeat firmitate, hanc cartam conscribi, ac sigilli nostri impressione roborari jussimus. Statuentes, ut nullus successorum aut heredum nostrorum hanc temere infringere presumat. Quod si quis transgressus fuerit, iram ac vindictam DEI & predictorum Sanctorum se incurrere noverit. Testes quoque, qui huic traditioni interfuerunt, annotandos judicavimus. *Arnoldus* Colonienſis. *Heinricus* Magontienſis. *Adelbero* Treverenſis. Archiepiſcopi. Episcopi quoque *Sigifridus* Wirciburgenſis. *Eberhardus* Bavenb. *Güntherus* Spirenſis. *Wernherus* monast. *Frithericus Dux Svevie. Heinricus Dux Saxonie. Conradus, Adelbertus & Otto* Filius ejus, Marchiones. Palatini quoque Comites *Frithericus & Hermannus*, aliique Principum ac Nobilium complures.

Signum *Domni Conradi* Glorioſi Regis.

Arnoldus Cancellarius ad vicem Henrici Archi-Capellani recognovi & manu dedi.

Data ------ Anno Dominice Inc. M. C. XLVII. Indict. X. Anno autem Regni Dni *Conradi Regis Secundi* VIIII. Actum *Franconvordi* feliciter, Amen.

XVI. A. 1162. hat Ertz-Bischof Wigmann auch den Zehenden von der Burgward / Burgwardio, Steue und den dazu gehörigen Dörfern dem Kloster verçiget:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *VVigmannus* Dei gratia Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus. Quoniam ex debito nostri Officii pro informando Christiane Religionis cultu, in quibus nondum est locus nobis, omnimodis constat enitendum, ita nichilominus, pro jam fundato ne deficiat, sed in augmentum bone spei proficiat, sollicite est providendum. Eapropter pie petitioni *Venerandi Arnoldi, Nienburgensis Monasterii Abbatis*, acquiescentes ex consilio Fratrum nostrorum ceterorumq; Fidelium omnem decimam *de Burchwardio, quod vocatur Steue secus Mildam Fluvium*, remotis *antiquorum Sclavorum Coloniis*, que Deo propitio nunc & in futurum justis modis acquiri poterit *de supra scripto Burchwardio* cum omnibus attinentiis suis & *iiij. villis Musice, Chozice, Slorobe* nominatis, *Nienburgensi Cenobio* in usum Abbatis Fratrumque ejus Christo ipsiusque Beate Genitrici famulantium nunc & omnibus in futurum temporibus possidenda legitima traditione donamus: Ea tamen interposita conditione, ne quando cedat in beneficium alicui persone. Ipse autem Venerabilis Abbas in mutua vicissitudine pro predicta decima *duos sui Monasterii Mansos in Villa Balberge* dicta, item *dimidium in Villa Biere* vocata cum omnibus utilitatibus suis in perpetuam possessionem Magdeburgensi Ecclesie, *consentiente A. Marchione, Advocato Nienburgensis Ecclesie*, in usum Prepositi ac Fratrum pro jam dicta decima assentiente universo Capitulo predicte Ecclesie nostre contradidit. Unde ut omnis nunc & imposterum error dematur & hec firma & illibata permaneant, Sigilli nostri impressione *ac terribilis Banni interminatione*, Spiritus Sanctique auctoritate & nostra ac Magdeburgensis Ecclesie roboramus & confirmamus presentisque scripti pagina communimus. Si que ergo Ecclesiastica Secularisve persona hec ulterius violare presumpserit, nisi digne correxerit, perpetue Excommunicationi subjaceat. At vero pia & justa eidem Ecclesie conservantibus sit Pax Dni nostri Jesu Christi & Vitam obtineant eternam Amen. Hujus rei testes sunt *VVigmannus Archiepiscopus, Arnoldus Nienburgensis Abbas.* Otto Prepositus, Sifridus Decanus, Widoldus Prepositus, Henricus Prepositus, *Lokkerus* Vice-Dominus, Adelogus, Walterus, Frithericus, Constantinus, Güntherus, Godefridus, Otto, Herbrandus, Locherus, Godefridus, *Adelbertus Marchio*, Burchardus Prefectus, Badericus, Otto de Brothiz. Volrad de Honthorp, & Otto Filius ejus. Otto de Magdeburg. Otto de Mochile, Thiedericus de Hachen, *Thiedericus de Dronthorp*, Henricus Struz, Heinricus, Alexander, Hartwig, Macharius, Lomar. Acta sunt hec Anno Incarnat. Dnice M C LXII. Indict. X. *Regnante Fritherico Imperatore Augusto*, Anno Regni ejus X. Pontificatus vero Dni Wigmanni

Nono, VI. Idus Aug. in Waledele & in Magdeburg coram omni Capitulo.

XVII. A. 1166. hat Kaiser Fridericus I. das Kloster zu Nienburg / da es zuvor unmittelbar unter den Kaisern gestanden / nebst dem Festen Hause Freckleben dem Ertz-Bischof zu Magdeburg untergeben:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus.* In eminenti throno Majestatis Imperatorie constituti sicut rebelles celsitudinis nostre dextetorie constituti sicut rebelles celsitudinis nostre dexterа debita percellere vindicta, sic eos, qui jugi & sincera devotione student, Imperii honorem promovere regie libertatis munificentia beare consvevimus. Noverit igitur universorum fidelium tam presens etas, quam succesſura posteritas, quod nos attendentes *devota dilecti Principis nostri VVigmanni, Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopi, obsequia*, que frequenter nobis exhibuit, ipsum honorare, & Ecclesiam Magdeburgensem *de gratia Imperiali* alicujus honoris exhibitione ampliare decrevimus. Unde volumus, ut *Ecclesia Nyenborgensis, que usq; ad hec tempora Imperatorie Majestati subjecta fuit*, justiciam & reverentiam, quam secundum privilegia Antecessorum nostrorum nobis exhibere tenebatur, *predicto Archiepiscopo Magdeburgensi* & Ecclesie sue de cetero exhibeat *non libertatis venditione, sed perpetua nominis nostri recordatione.* Sed ne quis malignantium postmodum predicte *Nyenborgensis Ecclesie* occasione aliqua jacturam, vel gravamen aliquod inferre possit, propter quod anime nostre periculum timere debeamus, hanc conditionem interponimus, quatenus nec *Ecclesia Nyenborgensis*, nec Abbas in beneficiis & familiis suis aliqua parte justitie & honoris sui detrimentum vel diminutionem patiatur. Verum si ipse Episcopus vel quisquam alius contra hanc nostram ordinationem *prescriptam Ecclesiam Nyenborgensem* molestare vel gravare presumpserit, sepe dicta Ecclesia *ad Imperatorie Majestatis excelentiam ac tuitionem*, sicut ante consveverat, *liberum habeat refugium*, & ibidem de cetero in suis necessitatibus condignum accipiat patrocinium. Ut autem hec ordinatio rata & inconvulsa in perpetuum permaneat, hanc cartam conscribi & sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt Christianus *Moguntiensis* Archiepiscopus, Arnoldus *Trevirensis* Archiepiscopus, Conradus *VVormatiensis* Episcopus, Rodulfus *Leodiensis* Episcopus, Hermannus *Bavenbergensis* Episcopus, Henricus *Dux Saxonie*, Matheus *Dux Lotharingie*, Theodoricus *Marchio Orientalis*, Hugo Comes de Dogesborg & alii quam plures.

Sigillum Domini Friderici Romanorum Imperatoris Invictissimi.

Ego *Godofridus* Cancellarius vice *Christiani* Moguntini Archiepiscopi & Archi-Cancellarii recognovi.

Acta sunt hec Anno Dominice Incarnationis millesimo centesimo sexagesimo sexto, Regnante Domino Friderico Romanorum Imperatore Glorioſissimo anno Reg. ejus XIIII. Imp. vero XII. Datum Nornbergk.

XVIII. Es ist aber diese Concession nicht umbsonst geschehen / sondern nähst dem / daß die Advocatia vorbehalten worden / hat der Ertz-Bischof dem Kaiser davor das Feste Hauß Schönburg abgetreten / wie davon ein ander Diploma von eben dem Jahre zeuget:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Fridericus Divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus.* Quicquid in legitimis Contractibus vel Concambiis ordinabiliter a Fidelibus proponitur vel statuitur, merito literis est annotandum & in scripto redigendum, ne per maliciam hominum, qui semper nituntur in contrarium, vel per aliquam oblivionem apud posteros dubium reddatur vel incertum. Ea propter cognoscent universi Fideles Imperii presentes & futuri, quod Nos in *RECTI Concambii* vicisitudine *Sancte Magdeburgensi Ecclesie & VVicmanno, ejusdem Ecclesie Archiepiscopo*, & omnibus ipsius Successoribus, ex Consilio & *Sententia Principum*, eo jure, sicut Nos possedimus, *Abbatiam Nuenburgensem* legitime dedimus cum liberis & ministerialibus, & cum omni Jure & honore & utilitate, & cum omnibus bonis pertinentibus, *excepta Advocatia.* Item in ejusdem Concambii vicisitudine *predicte Magdeburgensi Ecclesie & nostro dilecto VVicmanno* & omnibus ejus Successoribus ejusdem rationis tenore dedimus *Castrum Vrackenlepeb* cum liberis & ministerialibus & omnibus bonis attinentibus in eadem justitia & honore & ------- sicut ad Nos devenerat & sicut Nos habuimus. Pro his autem, quia tam larga gratia & donatio vicisitudinis equitatem exigebat a pr------ *VVicmanno, Castrum Schonenburgh* cum omnibus suis pertinentiis, liberis & ministerialibus, *Villa quoque VVisele & Curia VVegenbeim* cum omni Jure & honore & utilitate, *sicut Magdeburgensis Ecclesia & VVicmannus Archiepiscopus* habuerat, ea recepimus, sub hoc pacto & sub hac ratione, ut predictum Castrum cum liberis & ministerialibus & omnibus suis pertinentiis *Regno in perpetuum pertineat.* Et ne id, quod rationabiliter in Concambio *Magdeburgensi Ecclesie & VVicmanno Archiepiscopo* donavimus, & id, quod ab ipso & ejus Ecclesia ex vicisitudinis equitate recepimus, ab aliquo nostro Successore possit infringi, vel ab ipsius Successoribus repeti, presentem inde paginam conscribi ac nostre Majestatis Sigillo jussimus insigniri, adhibitis idoneis Testibus, quorum nomina hec sunt: *Godefridus Spirensis* Electus, *Otto Constantiensis* Electus, *Egeno Curiensis* Electus, *Hartmannus Campidonensis* Electus Abbas, *Otto* Magdeburgensis Major Prepositus, *Dux VVelpho, Heinricus Dux Bavarie & Saxonie, Dux Fridericus de Storpha, Otto Major Palatinus* de Withelisb. Comes *Rodulphus de Phullendorf*, Comes *Albertus de Dilingen*, Comes *Bertholdus de Berge* & *Frater ejus Ulricus*, Comes *Everhardus de Kirbertb* & *Filii sui, Burcardus Burgius* Magdeburgensis, Waltherus *de Arnestede*, Arnoldus *de Biverbach*, Lodovicus *de VVertbersbercb*, Teginhardus *de Hellensten*, Henricus *de Reveningen*, Witho *de Honsten*, Ricardus & Henricus *de Alsleve*, Hedenricus & Henricus *de Seburch*, Siegfried *de Solcherhusen*, *Hartmannus* Camerarius & alii quam plures.

Signum Domini Frederici Romanorum Imperatoris Augusti.

Ego Christianus Sacri Palatii Cancellarius & Moguntine Sedis Electus recognovi.

Acta sunt hec Anno Dnice Incarn. M. C. LXVI. Indictione XIIII. Regnante Dno Friderico Imperatore Victorioſissimo, Anno Regni ejus XIII. Imperii autem XI. feliciter Amen. Dat. apud Ulmam VIIII. Idus Marcij.

Je-

Jedoch hat Kaiſer Fridericus II. nach der Zeit dieſes Hauß Schönburg dem Ertz-Biſchof Alberto an ſtat einer Schuld von 2000. Marck Silbers wieder abgetreten/ mit dem Vorbehalt/ es vor dieſe Summe wieder einzulöſen.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Fridericus Divina favente Clementia Romanorum Rex ſemper Auguſtus & Rex Sicilie.* Sicut ingratitudinis vicium fluenta gracie & fontem liberalitatis exſiccat, ſic utique gratitudinis virtus accendit animos devotorum in amplioris fidei & plenioris ſinceritatis affectum. Cum ergo *Dilectus Princeps noſter Albertus Magdeburgenſis Archiepiſcopus* grata nobis obſequia curaverit exhibere, & dampna plurima *pro noſtra* ſit *exaltatione* perpeſſus, Nos ipſius devotioni volentes & laboribus aliquatenus reſpondere, *Caſtrum Sconenburch & Oppidum VViſele, quod olim predicte Magdeburgenſi Eccleſie recolitur extitiſſe*, cum miniſterialibus, mancipiis & omnibus attinentiis ſuis tam infeudatis, quam liberis, cum omni jure, quo bona eadem prefata poſſedit Eccleſia, eidem Archiepiſcopo contulimus & eidem Eccleſie libere cum predicti Juris plenitudine poſſidendum. Si vero Nobis vel alicui Succeſſorum noſtrorum poſthac forte placuerit tam homines, quam bona preſcripta recipere, dabimus ſepe dicte *Magdeburgenſi Eccleſie duo milia Marcarum Argenti*, & tunc ille, qui pro tempore fuerit Archiepiſcopus, reſignabit Imperio. Ut autem hec noſtre libertatis conceſſio inconvulſa permaneat, Nos preſens inde Privilegium conſcribi precepimus & *Regalis Ymaginis* impreſſione muniri, Regio ſtatuentes Edicto, ne ulla omnino perſona alta vel humilis contra predicta quicquam attemptare preſumat: Quod ſi quis forte preſumpſerit, *centum Libras Auri* pro pena componat, quarum medietas Fiſco cedat, & pars altera paſſis injuriam. Teſtes hujus rei ſunt, *Otto Herbipolenſis* Epiſcopus, *Ludowicus Comes Palatinus* Reni & Dux Bavarie, Hermannus Marchio *de Baden* & Fridericus Frater ejus, Comes Burchardus *de Mansvelt*, Comes Erneſtus *de Glichen*, Comes Albertus *de Clettenberg*, Albertus *de Hildenburc*, Manegoldus de Wiltberc, Bertoldus de Tsife & Henricus Filius ejus, *Guncelinus de Crozuc*, & alii quam plures.

Signum Dni *Friderici Secundi* Romanorum Regis Invictiſſimi.

Ego *Conradus Metenſis* Epiſcopus, Imperialis Aule Cancellarius, vice Dni Sifffridi Moguntin. Archiepiſcopi, totius Germanie Archi-Cancellarii recognovi.

Acta ſunt hec Anno ab Incarn. Dni M. CC. XVI. Indictione IIII. Regnante *Dno Friderico Secundo Rom. Rege Glorioſiſſimo & Rege Sicilie*, Anno Regni ejus quarto. Dat. apud Herbipolin per manum *Bertoldi* Regalis Aule Prothonotarii II. Idus Maj.

Es iſt auch dieſer Reſignation des Hauſes Schönburg noch in einem andern Vergleich von A. 1220. wegen der Dienſt-Leute dieſes Ohrts gedacht worden/ folgender maſſen:

Friedericus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus & Rex Sicilie. Ut purum ſit quicquid circa devotos noſtros agimus & ſincerum, benignitatis noſtre gratiam circa ipſos ampliari volumus potius, quam artari, unde cum de conſenſu principum *pro debito duarum milium marcarum*, in quibus dilecto *Principi noſtro Alberto Magdeburgenſi Archiepiſcopo tenebamur aſtricti*, caſtrum *Sconenburch* & oppidum *Weſele* cum omnibus ſuis pertinentiis, Vaſſallis, Miniſterialibus, mancipiis & aliis quibuscumque in dominium Magdeburgenſis eccleſie duxerimus transferendum, ut inter *miniſteriales Imperii* ex una parte & *miniſteriales de Sconenburch*, Magdeburgenſis eccleſie ſecurius matrimonia contrahantur, ſtatuimus, ut ſive miniſterialis imperii ducat miniſterialem eccleſie, ſive miniſterialis eccleſie ducat miniſterialem Imperii, ſive filios ſive filias procrearint, inter Imperium & eccleſiam equaliter dividantur, ut videlicet *Imperio medietas & eccleſie medietas pertineat puerorum.* Quod ſi forſan de aliquo matrimonio provenire contigerit ſolam prolem, illa ſive cedat Imperio, ſive eccleſie, per aliam, ubi locus fuerit, equipollentem in divitiis & honore parti alteri compenſetur. Ut igitur hec conſtitutio rata perpetuis temporibus conſervetur ipſam preſenti pagina confirmamus. Dat. Auguſte II. Kal. Indictione VIII.

XIIX. Es hat aber auch dieſe Sache keinen angenehmen Ausgang vor das Kloſter gewonnen/ indem es hernach von den Ertz-Biſchöfen viele Eingriffe in ihre Gerechtigkeiten erdulden/ und deßhalb oftmahls bei dem Päbſtl. Hofe klagen müſſen. Dergleichen Klagen umbs Jahr 1227. bei dem Pabſt Gregorio IX. und vorher bei Pabſt Honorio geführet worden/ daß nehmlich der Ertz-Biſchof zu Magdeburg einen eigenen Advocatum contra Privilegia geſetzet/ mit dem Kaiſer Friderico der Kloſter-Güter halber einen Tauſch gemacht/ die Zehenden von gewiſſen Dörfern ihnen vorenthalten; Daher auch Pabſt Gregorius veranlaſſet worden/ an den damahligen Ertz-Biſchof Albertum folgendes Citatorium ergehen zu laſſen:

Gregorius Epiſcopus Servus Servorum Dei, venerabili Fratri - - - - *Archiepiſcopo Magdeburgenſi* ſalutem & Apoſtolicam ben. Quanto Majorem obtines in Eccleſia Dei locum, tanto gravius Deum offendis & homines ſcandalizas, cum per tergiverſationes & diffugia juſtitiæ videris impedire proceſſum. Sane cum dilectus Filius - - - *Abbas Nienburgenſis* bone memorie *Honorio PP.* predeceſſori noſtro olim exponere curaviſſet, quod cum ſecundum Monaſterii privilegia ſibi libere liceat quem maluerit eligere *Advocatum*, tu contra ipſa veniens privilegia & pro Tua voluntate Advocatum ingeſſiſti & ingeris,

ac innitens cuidam *illicite permutationi*, per quam predeceſſor Tuus Monaſterium ipſum a clare memorie *Frederico Romanorum Imperatore* dato ei pro illo *in Concambium quodam caſtro* recepit, Monaſterium ipſum Villis, Manſis, hominibus & rebus aliis ſpoliaſti, ea in Imperatorem, ne ipſum monaſterium eadem facile rehabere valeat, transferendo, ac ſupplicante, ut ſuper his & aliis damnis & gravaminibus ipſi monaſterio a dicto predeceſſore Tuo & a Te ipſo, ſicut dicit illatis, ſibi faceret in ſua preſentia juſtitiam exhiberi. Idem *predeceſſor noſter* precibus ejusdem Abbatis Apoſtolicum ſicut decuit impendens aſſenſum tibi per ſuas dedit literas in mandatis, ut inſuper ad octavas beati Martini proxime nunc preteritas, quas tibi peremptorium terminum aſſignavit, per Te vel per procuratorem idoneum in ejus preſentia compareres, exhibiturus ſuper his dicto Abbati juſtitie complementum. Ipſo ergo Abbate, qui labores etiam ſatis difficiles ad Apoſtolicam ſedem veniendo ſubierat ibidem non ſine gravi diſpendio expectante, tu interim ad predictum monaſterium acceſſiſti, & ut ipſum Abbatem opprimere poſſes, ſub ſpecie pietatis tuum feciſti de amplianda ibidem Hoſpitalitate ſtatutum importabile monaſterio ſupradicto, ac pretextu ejusdem ſtatuti *precepiſti* ejusdem loci *Prepoſito, ne de Abbatis redditibus aliquid ordinaret absque Tua conſcientia vel tuorum*, ita tamen quod ipſi Abbati expenſas competentes & neceſſarias exhiberet, de aliis rationem tibi vel tuo nuntio redditurus. Videas utrum decuerit negotio pendente ſub examine Apoſtolico facere in ipſo monaſterio hujusmodi novitates & Abbatem apud ſedem conſtitutum quodammodo deſtituere ac per conſequens proſequendi Eccleſie ſue cauſam ſibi facultatem auferre, denique adveniente termino conſtituto nec ad Apoſtolicam ſedem curaſti venire, nec procuratorem idoneum deſtinare, ſed poſt expectationem diutinam demum quendam non ad procedendum in ipſo negotio, ſed ad proponendum excuſationes tuas nuntium deſtinaſti, qui licet te multipliciter niſus fuerit excuſare, non tamen eidem predeceſſori noſtro excuſationum multiplicatio ſatisfecit: Cum ſicut deſtinaſti excuſatorem hujusmodi, ſic procuratorem ſufficientem potueris deſtinare, unde prenotatum ſtatutum & preceptum dicto prepoſito a Te factum revocavit omnino ipſumque Abbatem, ac monaſterium ejus in eum ſtatum reduxit, in quo erat, quando idem Abbas iter arripuit ad ſedem Apoſtolicam veniendi. Nos igitur quod ſuper hijs *ab eodem predeceſſore noſtro rite factum eſſe dinoſcitur approbantes*, tibi auctoritate preſentium inhibemus, ne pendente ipſo negotio aliquid novum in monaſterio ſtatuas ſepe dicto. Neve illud per te vel tuos procurationibus vel aliis gravaminibus indebitis aliquatenus inquietes. Porro quia nec veniſti, nec ſufficientem miſiſti ad terminum ſupra dictum, te ipſi Abbati in quindecim marcas argenti expenſarum nomine duximus condemnandum. Ideoque Fraternitati tuæ per Apoſtolica Scripta precipiendo mandamus, quatinus prefatas quindecim marcas eidem Abbati vel ejus nuntio ſine difficultate ac dilatione perſolvens in Octavis Sancti Martini proximis, quas tibi terminum peremptorium aſſignamus, perſonaliter vel per procuratorem idoneum & ſufficientem compareas coram nobis, ſuper premiſſis ac nominatim ſuper decimis Villarum de Tzertze, Pitne, Melvvide, Scroboac, Borchardestorp, Latdorp & de Lievenkesdorp & quorundam aliorum locorum, quas indebite diceris exigere à monaſterio ipſo exhibiturus eidem, quod ordo dictaverit rationis, ſciens, quod ſi ſecus feceris, quod non credimus, ex tunc in ipſo negotio quantum ſuadebit ratio procedemus. Datum Lateran. XI. Kl. Junij pontificatus noſtri anno primo.

Jngleichen klagen Prior und Convent, vermuhtlich bei damahliger vacantz der Abtei/ bei Pabſt Bonifacio umbs Jahr 1299. daß der Ertz-Biſchof zu Magdeburg eine groſſe Summe Geldes von ihnen zu collectiren geſuchet/ mit Bedrauung der Excommunication der ſingulorum, auch Prioris und anderer Bedienten / und weil der Abt die Sache nicht der Gebühr nach tractiret/ ſo hätten ſie an den Päbſtl. Stuhl appelliren müſſen: Worauf der Pabſt Bonifacius dem Biſchof zu Merſeburg/ auch Scholaſtico und Cantori daſelbſt committiret die Sache zu entſcheiden / quatenus vocatis qui fuerint vocandi & auditis hinc inde præpoſitis quod juſtum fuerit appellatione poſtpoſita decernetis facientes, quod decreveritis auctoritate noſtra firmiter obſervare. Non. Maj. Pontificatus Anno IVto. Dergleichen Klagen auch der Convent abermahls ohne Abt ſeinde Anno Jahr 1330. an dem Päbſtl. Hofe wiederholet/ was maſſen nehmlich die abgeordnete Electi zu Magdeburg/ da ihm

ihm der Pabst ein moderatum Subsidium von dem Clero in der Dioecesi Magdeb. zu sammeln verstattet hätte/ sie eint gar zu grosses quantum gefodert hätten/ auch nicht davon abstehen wollen/ sondern singulos zu excommuniciren/den Convent aber zu suspendiren und die Kirche in ein Interdict zu setzen dräueten; Und sie darauf gemüßiget worden nach Rom zu appelliren. Worauf Pabst Johannes XXII. an den Probst von S. Bonifacii zu Halberstat Commission ertheilet/ die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. XVI. Kl. Junii Pontificatus Anno XV.

Indessen ist es doch bei dem einmahl gefaßten Schluß des Kaisers Friderici verblieben/ und haben die Aebte unter den Ertz-Bischöfen stehen/uñ sich von ihnen confirmiren lassen müssen/ womit es auch biß zu der letzten Ertz-Bischöfe und Aebte Zeiten also gehalten worden. Wie dann annoch Ertz-Bischof Ernsts Confirmation ohne einen des letzten Abts Henrici von An. 1509. 7. nach Viti verhanden: Wir Ernst von Gots Gnaden Ertz-Bischof zu Magdeburck ꝛc. ꝛc daß wir dem wirdigen Ern/ Heinrichen Apte zu Nyenburg/ unserm lieben andächtigenn/ seine/ und seiner Kirchen Regalia, Herligkeit/ alle und itzliche Werthigkeyt/wye dye mit sunderlichen Wortten gnant seyn/ und wie Er die von uns/ und unserm Stifte zcw rechte haben soll/ gelie-henn habenn/ und leyhenn ym die auch in Crafft dyß Briefs/ darzcw Er uns gelobet/ und geschworen/ Unns/ und gnantem unserm Stifte/ Getrewe/ Gehorsam/ und unterthänig zcu seynn ꝛc. ꝛc. Dergleichen auch von Ertz-Bischof Alberto A. 1514. geschehen.

XX. A. 1182. hat der Abt Sigfridus einige Mängel des Klosters verbessert/ und zugleich etliche Einkommen vor die Krancken/ auch zu Lichtern gestiftet.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. Ego *Sifridus Hujus Nienburgensis Ecclesie Abbas.* Qualiter propter eam, que non confundit spem retributionis eterne, in rationem *prebende fratrum nostrorum* & neglecta expediverimus & non habita contulerimus, palam esse volumus tam nostris successoribus, quam cunctis ecclesie nostre postfuturis dilectis filiis. Siquidem regimina ecclesie cum suscepimus invenimus illis a principio collocatam justitiam, scilicet *infra sacram quadrageſimam quinque dierum eis caritatis servitia exiberi debere.* Sed ea quidem plerumque interrupte negligenterque amministrari atque de his frequentius ante nos causas & querimonias ventilari. Hec itaque egre ferentes consulere eis oportune curavimus. Atque ut rei impedimenta de medio tolleremus XXV. solidos de censu proprio dari annis singulis decrevimus. Cum vero etiam *infirmorum fratrum casas in extremo sitas* intuentes,prospicere eis & auxilio esse uti oportuit intendentes, quindecim solidos *ad cellam infirmorum*,nichilominus de proprio censu deputavimus, que utraque quidem in pascha solvenda erunt. Preterea ut nos quoque ipsis Fratribus in memoriam amplius duceremus duos *manſos in Soluz* Solidos decenos reddentes ad propria anniversaria *diem eis ad Karitatis amministrationem* segregavimus. Adicimus id quoque, quia ad capellam sanctorum *Martyrum Johannis & Pauli luminaria deesse* graviter animo ferentes, quo illa conquiri & exiberi copia esset, ad eam dimidium *mansum in Gremesleve* positum contulimus. Verum hec apud fratres presentes huius ecclesie eorumque successores in perpetuum collata esse volentes sigilli nostri inpressione signamus & roboramus, ne quis inposterum ea in irritum ducere aut temerare ratione ulla presumat.Sed absque inpedimento & immutatione cuiusquam ad commoda eorum, quibus sunt attributa, proficiant. Testes horum hii sunt, *Beringerus* Prior. *Conradus* prepositus. *Otto prepositus de Hagennenrode* & totus conventus fratrum. Baldamarus frater Abbatis. Burchardus. Berehardus & Conradus de Zprone Ministeriales. Thiedericus *de Milda.* Hermannus *de Hondorp. Conradus de Latdorp.* Cuono & Herricus de Ciutt. Henhinricus de Madeburch. Tiedolfus de *Jerizke* & alii perplures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis Mill. C. LXXXII. Indictione XV. Concurrente eodem.

XXI. Es findet sich auch/ daß er mit Zuziehung Hertzog Bernhards als Advocati zwei Hufen Landes sampt dero Zugehör/ gegen Abtretung zweier andern an S. Marien-Kirche zu Magdeburg vertauschet A. 1180.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Sifridus, Herfeldenſis & Nyenburgenſis Abbas.* Notum esse volumus tam futuris, quam presentibus Christi fidelibus, quod Nos ob remedium Anime nostre operam dedimus de contractu *Concambii* cujusdam inter *Ecclesiam Nuenburgenſem & Ecclesiam Beate Marie* in Magdeburg super duobus Mansis, sitis in Villa *Luderdeburg* cum adjacente seu attinente curia,in qua *Domus Lapidea* edificata fuit. Cum enim tota fere Villa *Luderdeburg* Ecclesie Beatę Marię pertineret, & prefatos duos Manſos cum attinente Curia *matrona quedam Adelheidis Filia Thancmari Ministerialis Nuemburgenſis* Ecclesię possideret, *post mortem Mariti & Cunradi* attemptaverunt quidam Manſos eosdem simul cum Curia obtinere, unde procul dubio magnum imminebat Ecclesię Beate MAR. dispendium, cui evitando diligenti *cura* intervenimus pro petitione *Olrici Prepositi* eosdem Manſos in Concambium dedimus Ecclesię Beatę Marię simul cum *prefata Curia* & pro eis duos Manſos in Villa *Cörlinge*, quorum quilibet solvit XII. solidos,equa vice recepimus. Acta sunt autem hec Nuenburg. ex voluntate & petitione predicte *Adelheidis*, consensu quoque *Gerlindis* Sororis ejus,nec non assensu *Guntheri* Sororii earum, qui aliquamdiu contradicens tandem cum Filio nostro cessit, quo facto cum ceteris Ecclesię nostrę ministerialibus adquievit. Concambium vero istud per manum nostram & per manum *Advocati Ducis videlicet Bernardi* celebratum est presente & annuente Priore Nuenburgense cum Fratribus ejusdem Ecclesię, presentibus quoque & facto consentientibus quam pluribus Nobilibus Beneficiatis & Ministerialibus Ecclesię Nuenburgensis. Hujus rei testes sunt *Baldamarus Frater noſter*, Conradus de Burg, Theodoricus de Milda & quam plurimi Ministeriales Ecclesie nostre. Actum Anno Dominice Incarnationis M. C. LXXX. feliciter, Amen.

XXII. A. 1185. hat Ertz-Bischof Wichman die in der Laußnitz gelegene Güter des Klosters/ mit andern nähern vertauschet/ auch wegen des Servitii auf m Palm-Tag aus vorigem f. 434. es anders geordnet.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. *Wigmannus Dei gratia Sancte Magdeburgenſis* Ecclelie Archiepiscopus. Ne

per

per oblabentis temporis curſum aut per Oblivionis Caliginem facta noſtra aliquam inde dampnoſam inveniantur habere contrarietatem, oportet, quod ea, que rationabiliter facimus, privilegia noſtra diſtinguant & elucident. Ea propter notum eſſe volumus tam futuris, quam preſentibus, quod nos *bona, quecunque in Marchia Luſize Nienburgenſis Eccleſia* quiete poſſederat, ad uſus noſtros communi & unanimi omnium aſſenſu commutavimus, ita quod in recompenſationem eorundem bonorum his tribus villis *Bobowe* videlicet *Criwize & Bodendorp* in Manſis decem Talentorum redditur in annuo cenſu aſſignavimus, inſuper in terra noſtra, que *Juterbok* dicitur, Centum Manſos contiguos *ad menſuram Flandrenſium Manſorum* & qui ad ſerendum frumentum ſint fertiles in idem Concambium addidimus, & ad hec colenda & inſtauranda in remore noſtro *Ztrekowe* de paſcuis & ſilvis L. Manſos adjecimus. Preterea *ſervitium, quod pretaxata Nienburgenſis Eccleſia nobis* & ſucceſſoribus noſtris ab antiqua inſtitutione quolibet anno dare tenebatur, eidem conventioni inſerentes, quod *in Dominica Palmarum nobis ſerviebat*, ad ſupplementum prebendarum Fratrum inibi militantium indulſimus & obſervari decernimus in perpetuum. Hanc igitur commutationem ſive conſtitutionem firmam & inconvulſam eſſe volentes & temerariis malignorum auſibus factum noſtrum irritare volentibus inpoſterum occurrentes, auctoritate Beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, Dni Pape & noſtra ſub anathemate roboramus, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hec: *Sifridus Abbas Hersueldenſis*, Rokerus Major Prepoſitus, Albertus Archi-Diaconus, Gero Vice-Dominus, Heinricus Magiſter Stolarum. Conradus Frater *Burgravii*, Godefridus, Romarus, Sifridus aliique Canonici Majoris Eccleſie. Olricus prepoſitus Eccleſie Beate Marie, Fridericus Sebergenſis Prepoſitus. Laici vero: *Bernardus Dux Saxonie, Dedo Marchio Orientalis, Burchardus Burgravius Magdeburgenſis*, Rodolfus *de Jericho*, Heinricus Sculthetus Magdeburg. Gerbertus Advocatus, Huboldus Scultetus *de Calve*, aliique quam plures tam Clerici, quam Laici. Actum Anno Dnice Incarnationis M. C. LXXXV. Indictione III.

XXIII. A. 1194. hat mehrgedachter Abt Siegfried ſich mit Hertzog Bernharden wegen der Advocatur zu Scowitz verglichen / worüber beider Inſtrumenta, des Abts Siegfrids und Hertzog Bernhards alſo lauten:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. *Sifridus Dei gratia Hersueldenſis Eccleſie Abbas.* Quoniam temporum volubilitas & viciſſitudinum mutabilitas indiſcreta minus diſcretorum facta frequenter permutare conſueverunt, cenſura diſcretorum hoc decrevit, & exinde hoc inolevit, ut ea, que ad permanentiam rationabiliter ordinant, ſcripti memorie, & ſtabilitatis fidei committantur: Igitur preſentis ſcripti teſtimonio ad noticiam fidelium tam futurorum, quam preſentium deducimus, quod nos *cum duce Bernardo, qui advocationem in villa Scawize* de manu noſtra tenet, & cum domino Heinrico de *Kocſtede, qui eandem advocatiam* in poſſeſſione habet, una cum *prepoſito Comrado Eccleſie in Mimeleiben*, ad quem villa eadem totaliter pertinet, pro Jure eidem Advocatie convenimus, ita ut de quolibet manſo *unum Kotenenſe maldrum*, dimidium tritici & dimidium ſiliginis ei pro ſua juſticia & defenſione eorundem bonorum annuatim perſolvatur. Statuimus etiam, ut ſi manſi in predio collecti aliquo caſu mediante ad ruſticos denuo redeant advocati ab ipſis nichil preter antiquam conſtitutionem exigant, que conſtitutio alia non fuit niſi duo modioli de quolibet manſo per omnem villam, qui duo modioli modo vix conficiunt *unum Schephilum Kotenenſem.* Idem predium tres habet manſos, & dimidium a jure advocati penitus liberos. Hoc quoque firmiſſimo pacto ſtatuimus, ut advocati nec ad peticiones, nec ad exactiones, neque ad aliqua gravamina, nec a prepoſitis & civibus evocati ad eandem Villam veniant, &c. ut nichil ibi exigant, preter ea, que ad ſanguinis effuſionem ſpectant. Et ſi quis *ejusdem ville civium contra concivem* ſuum cauſam habens advocatum invitaverit, ſolus ei ſumptum & expenſam ſolvat, cujus tamen ſumptus ſuus adverſarius, ſi in cauſa ceciderit, particeps fiat. Reliqui cives ab hac expenſa immunes permaneant. Et ſi *in eadem*

cau-

cauſa vel alia aliquod lucrum advocato proveniat, prepoſitus ejusdem lucri ſuo jure particeps ſiat. Conſilio etiam utriusque partis decretum eſt, ut tribus vicibus in anno curſus de quatuor manſis cum quatuor equis in obſequium advocati paretur, ita ut eadem die exeant & ad ſua redire valeant, vel maxime ſecunda: Hoc quoque *advocato annuente & filiis ejus Conrado & Burchardo*, ſtatuimus ut ſi aliquis aliquem manſorum in predio collectorum repetat, advocatus contra reſpondere & querimoniam ejus compeſcere teneatur. Ordinavimus etiam, ut idem predium ſine omni gravamine peticionis & exactionis ſeu etiam manſionatici ab advocatis permaneat: Ut nec in his, nec in aliis predium illud inquietare preſumant. Et ut advocatus & ſucceſſores ſui hec omnia inconvulſa relinquerent, ſtatuimus & ad hoc prepoſitum induximus, quod de rebus eccleſie ſue decem marcas *Dno Heimrico advocato* & filiis ejus contulit. Ad majores quoque hujus negotii confirmationes tam Dominus *Heimricus advocatus, quam filii ejus Conradus & Burchardus Duci Bernardo dextras dederunt*, & tenere in fide promiſerunt. Ut hec indiscuſſa permaneant, & jam ſcripto commiſimus & Sigilli noſtri impreſſione ſignavimus. Teſtes *Bernardus Dux Saxonie & Comes in Aſchersleve.* Liberi, *Sifridus Burchgravius Brandenburgenſis & frater ejus Comes Badericus de Thornburg:* Albero de Biſenrot. Conradus Burchgravius de Arneb. Eggehardus de Wigel. Gunterus de Widestorp. Conradus de Makecerue. Wernherus de Dobin. Baldemarus de Cluze: Miniſteriales, Conradus de Moſſize. Macharius de Domb. VVidego de Etlinge, Conradus de Maras, VVidego de Richowe. Ivvan de Turten. Heidenricus *Stripan.* Alexander de *Ztrine*, Conradus de Hondorp, Johannes *de Brumboi*, Hermannus de Bielziz, Hermannus *de Depoze.* Gunterus de Izerrizke & alii quam plures. Actum Anno ab Incarnatione Domini M. C. LXXXXIIII. Regnante glorioſiſſimo Romanorum Imperatore & ſemper Auguſto Heinrico VI.

In nomine ſancte & individue Trinitatis. *Bernhardus DEI gratia Dux Saxonie & Comes in Aſceresl.* Quoniam temporum volubilitas & viciſſitudinum mutabilitas indiſcreta minus diſcretorum facta frequenter permutare conſueverunt, cenſura diſcretorum hoc decrevit & exinde hoc inolevit, ut ea, que ad permanentiam rationabiliter ordinatorum ſcripti memorie, & ſtabilitatis fidei committantur. Igitur preſentis ſcripti teſtimonium ad noticiam fidelium tam futurorum, quam preſentium deducimus, qualiter ego in preſentia Domini mei *Hersueldenſis Abbatis Sifridi* conſentiente Domino Cunrado Mimislebienſis Eccleſie prepoſito *de advocatia in Scavvize, que villa totaliter ad eum pertinet*, diſpoſui cum *Heinrico de Korſtede & filiis ejus*, qui eandem advocatiam in poſſeſſione retinent, ſ. ut de quolibet manſo qui de novo in predio collecti fuerunt *unum Cotinenſe Maldrum*, dimidium tritici & dimidium ſiliginis ei pro ſua juſtitia annuatim perſolvatur, & tantum frumenti quilibet manſionarius de ſuo manſo perſolvat, ea videlicet ratione, ut advocati nec ad peticiones, nec ad exactiones, neque ad aliqua gravamina, nec a prepoſitis & a civibus evocati ad eandem villam veniant, & ut nichil ibi exigant preter ea, que ad ſanguinis effuſionem ſpectant. Ad hoc quoque iſta diſpoſui, ut idem predium ſine omni gravamine petitionis ſeu etiam manſionatici ab advocatis permaneat, ut neque in his, neque in aliis predium illud inquietare preſumat. Idem predium tres habet manſos & dimidium a jure advocati penitus liberos. Statui quoque *Henrico advocato & filiis ejus conſentientibus*, ut ſi quis aliquem manſorum in predio collectorum repetat, advocatus ei reſpondere & querimoniam ejus compeſcere teneatur. Et ſi aliquis *ejusdem ville civium contra concivem ſuum* cauſam habens Advocatum invitaverit, ſolus ei ſumptum & expenſam ſolvat, ejus tamen ſumptus ſuus adverſarius, ſi in cauſa ceciderit, particeps fiat, reliqui cives ab hac expenſa immunes permaneant, & ſi in ea cauſa vel alia aliquod lucrum Advocato proveniat, Prepoſitus jure ſuo particeps fiat. Conſilio etiam utriusque partis decretum eſt, ut tribus vicibus in anno currus de quatuor manſis cum quatuor equis in obſequium Advocati paretur, ita ut eadem die exeant & ad ſua redire valeant, vel maxime ſecunda die. Similiter diſpoſui, ut ſi manſi in predio collecti aliquo caſu mediante ad ruſticos denuo redeant, advocati ab ipſis nihil preter antiquam conſtitutionem exigant, que conſtitutio alia non fuit niſi duo *modioli* de quolibet manſo per omnem villam, qui *duo modioli* primo vix unum *Cotinenſem Scephilum* conficiunt. Et ut Advocatus & Succeſſores ſui hec omnia inconvulſa relinquant, ſtatuimus & ad hoc prepoſitum induximus, quod de rebus eccleſie ſue X. marcas Heinrico Advocato & filiis ſuis contulit: Ad majorem quoque huius ordinationis confirmationem tam *Heinricus Advocatus, quam Filii ejus Conradus & Burchardus dextris datis in fidem promiſerunt.* Et ut indiscuſſa permaneant, que ſuper his ordinavimus, & ſcripto commiſimus, & ſigillo noſtro ſignavimus. Teſtes ſunt Dominus meus Abbas Hersueld. Sifridus, in cuius preſentia hec acta ſunt. Liberi: *Sifridus Burchgravius de Brandenburg, & Frater ejus Comes Bethericus de Thorenburg.* Albero de Biſenrode. Cunradus Burchgravius de Arneburg. Eggehardus de Wigel. Gunterus de Widesdorb. Cunradus de Makecherue, Werinherus de Dobin. Baldemarus de *Cluche.* Miniſteriales: Cunradus de Moſſize, Macharius de Dorenburg, Widego de Etelinge, Sifridus de Schelinge, Cunradus

Maras, Widigo de Richowe. Ivan de Turten. Heidenrich *Stripan.* Alexander de *Ztripen.* Cunradus de Hondorp. Johannes de Brumboie, Hermannus de Belzize, Hermannus de Klepzeke. Gunterus de Ivariske & alii quam plures. Actum Anno ab Incarnatione Domini M. C. LXXXXIIII. Regnante glorioſiſſimo Romanorum Imperatore & ſemper Auguſto Heinrico VI. preſidente *Hersueldenſi* eccleſie Domino meo venerabili Abbate Sifrido.

XXIII. Weil auch dieſes Stift viel anſehnliche Confirmationen von den Päbſten erhalten / ſo hat man auch etliche derſelben anher ſetzen wollen / wiewohl man die älteſte / derer die Päbſtliche Bullen gedencken / als Johannis, Benedicti, Victoris, noch nicht zu Geſichte bekommen. Von dem Pabſt Leone IX. aber iſt eine Bulle von A. 1048. verhanden / darin der Abt Albuvinus privilegiret wird in Dalmaticis ac Sandaliis Meſſe zu halten:

Leo Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilecto nobis in Xto *Fratri Albuvino Abbati Mon. Sce Marie* in loco, qui dicitur *Nuuenburc in Pago Saxonico.* Si Paſtores ovium ſolem geluque pro Gregis ſui cuſtodia die ac nocte inferre contenti ſunt, ut neque ex eis aut errando pereat, aut ferinis laniata morſibus capiatur, oculis ſemper vigilantibus circumſpectant, quanto ſudore quantaque cura debemus nos eſſe pervigiles, qui paſtores Animarum dicimur, utattendamus & ſusceptum officium erga cuſtodiam divinarum Ovium non ceſſemus, ne in die Divini Examinis pro deſidia noſtra ante ſummum Paſtorem negligentie nos reatus excruciet, unde modo honoris reverentia ſublimiores in ceteros judicamur. Convenit quoque Apoſtolico moderamini pia Religione pollentibus & bene circa gregem ſuum vigilantibus, que juſte expetunt in omnibus aſſenſum prelantibus, que juſte expetunt in omnibus aſſenſum prelebere, & pre ceteris in aliqua ſpecialitate amare & honorare. Proinde, *dilecte Fili Albuvine*, quia Te *bene eruditum novimus*, *& in ſervitio Dei aptum* audivimus, aliqua honoris reverentia Te ſublimare decrevimus. Concedimus itaque tibi pro Dei amore & pro petitione *Fidelis noſtri Richeri Caſſinenſis Montis Abbatis*, ut Tu Tuique ſucceſſores in honore Sce Marie Dei Miſſas celebretis *in Dalmaticis & Sandaliis*, ſicut & alii, quibus hoc Apoſtolica conceſſione permiſſum eſt. Hoc quoque ſtatuentes Apoſtolica Cenſura, ut ſi quis Te, vel res Sce Eccleſie Tibi commiſſas leſerit, certam habeas proclamationem ad nos & ad Apoſtolicam ſedem. Si quis autem huius precepti contemptor extiterit & predicte Eccleſie libertates & honores in aliquo penitus diminuerit vel permutaverit, ſit vinculis anathematis innodatus, & cum Juda Proditore Domini noſtri Jhu Xri atque Diabolo eterne gehenne incendio deputatus.

Signum Leonis.

Data per manus *Archi-Cancellarii & Bibliothecarii Sce Sedis Aplice Hermanni Colonienſis Archipreſulis* Anno VI. Domni Leonis viiij. Pap. Indictione VII. Incarnationis Dnice Anno Mill. XLviij.

Wobei zu gedencken / daß dieſe Bulle nicht mit den gewöhnlichen Köpfen der Apoſteln Petri und Pauli, wie ſonſten üblich / gezeichnet worden / ſondern es ſtehen bloß die Worte darauf: Leonis Papen mit darzwiſchen in den Buchſtaben ſtehenden Lilien / in der Mitte von Leonis aber ſtehet in einem Kreiſe ' 'v.' ' Leonem IX. bedeutende / auf der andern Seite in der Mitte vor Pape eine Roſe.

A. 1144. hat Pabſt Lucius folgende Confirmation ergehen laſſen:

Lucius Epiſcopus Servus Servorum Dei dilectis in Chriſto filiis *Harnaldo Abbati Monaſterii Sancte Marie in loco, qui dicitur Nienburch in pago Saxonico*, ejusque fratribus tam preſentibus, quam futuris, regularem vitam profeſſis in p. p. m. Deſiderium, quod ad religionis propoſitum & animarum ſalutem pertinere monſtratur, animo nos decet libenti concedere & petentium deſideriis congruum impertiri ſuffragium. Ea propter, dilecti in Domino filii, veſtris juſtis poſtulationibus clementer annuimus & prefatum monaſterium, in quo divino mancipati eſtis obſequio, ad exemplar predeceſſorum noſtrorum *Benedicti & Leonis noni Romanorum Pontificum ſub beati Petri & noſtra protectione* ſuscipimus & preſentis ſcripti privilegio communimus. Statuentes, ut quascunque poſſeſſiones, quecunque bona idem Monaſterium inpreſentiarum juſte & canonice poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, ſeu aliis juſtis modis preſtante Domino poterit adipiſci, firma vobis veſtrisque ſucceſſoribus & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: *Grimmeslove, Haideresторp. Povvize. Burchарderstorp. Witigizte. Zlabuc. Izerizke. Stasforde. Haganarothe, Thogmeresfeld*, cum ſilvis & ceteris utilitatibus ſuis. *Thuſanrothe. Aſmereslove. Hodenſtidi. Badenſtidi. Ivenſtidi. Kizzanroth. Wilaslovo. Winningio. Stano* cum omnibus ejus pertinentiis: *Chluze* cum omnibus villulis ſuis: *Sarauua: Pitni: Preberestborp:* Caſtellum *Luibogoli. Moriena: Zlopiſti: Grotbiſti: Caſtellum Tribus*, cum omnibus villulis ad illud pertinentibus. Caſtellum *Niemſci, Pozdiatin: Bezdiez: Gotheiuua, Gozuua, Wiſſerobi: Gozzisci, Drogouuitbizi: Nizatbisci: Cotouua: Mimuize. Leverich. Bruslize: Plodemize: Zabeuize, Ricvvize: Stronze: Agele: Ammekendorp: Drognize: Callendorp. Zorbuuech. Lattorp. Coſſuize: Molvvide: Polſize: Scatlare: Utiſize: Livekendorp. Leſize: Moilize.* Obeunte vero Te ejusdem loci Abbate vel tuorum quolibet ſucceſſorum, nullus ibi qualibet ſurreptionis aſtutia vel violentia preponatur. Sed liceat vobis communi conſilio vel parti conſilii ſanioris ſecundum Dei timorem, & *beati Benedicti regulam* absque ullius contradictione Abbatem eligere. Nullus quoque ipſius loci advocatiam ſibi uſurpare vel occupare preſumat, niſi ipſe - - - vel ille, quem juxta antiquam conſuetudinem & privilegiorum veſtrorum tenorem ab eo poſtulaveritis. Ad exemplar quoque *predeceſſoris noſtri prefati Benedicti* ſtatuimus, ut Epiſcopus, in cujus dioceſi habitatis, nec ſervitio, nec qualibet exactione - - - - Vos gravare aut moleſtare preſumat. *Nullusque unquam aliquid terreni famulaminis a vobis* exigat, nec homines ad eundem locum pertinentes indebitis exactionibus vel operibus inquietare audeat. Concedimus etiam, ut tam tu, quam *ſucceſſores tui in honore ſcilicet Dei genitricis Semperque* Virginis Marie in *Dalmaticis & in Sandaliis*, ſicut hactenus, miſſas celebretis, quemadmodum a ſede apoſtolica vobis permiſſum & conceſſum eſſe dinoſcitur. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum

nium fas sit *predictum Monasterium temere perturbare*, aut ejus possesiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva Sedis Aplice auctoritate & Diocesani Episcopi canonica justitia. Si que igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore ac sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte subjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatinus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud districtum Judicem premia eterne pacis inveniant, Amen.

Hierbei des Pabsts und 10. Cardinäle Unterschrift:

Und darauf:

Dat. Rome per manus Baronis Sancte Romane Ecclesie Subd. III. Id. Jan. Indict. VIII. Incarnat. Dominice Anno M. C. XLIIII. Pontificatus vero Domini Lucii PP. Anno primo.

Ingleichen Pabst Alexander III. dessen Worte mit dem nähstfolgenden P. Innocentii gantz übereinkommen / und stehet nur am Ende: Dat. Lateran. per manum *Alberti Sce. Rom. Eccle. Presbr. Card. & Cancellarii* viiij. Kl. Junii, Indictione xij. Incarnationis Dnice Anno M C LXXviij. Pontificatus vero Dni Alexandri PP. III. Anno XX.

Ferner Pabst Innocentius III, A. 1216. worin er zugleich die Tutoria der Päbste Johannis, Benedicti, Leonis, Victoris, und Alexandri confirmiret.

Innocentius Episcopus, Servus Servorum Dei Dilectis Filiis *Gernodo Abbati Nienburgensis Monasterii* ejusque Fratribus tam presentibus, quam futuris, Regularem vitam professis in p.p.m. Religiosam vitam eligentibus Apostolicum convenit esse presidium, ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eos a proposito revocet aut robur, quod absit, Sacre Religionis infringat. Ea propter, Dilecti in Domino Filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus, & *prefatum Monasterium*, in quo divino estis obsequio mancipati, ad exemplar felicis memorie predecessorum nostrorum *Johannis*, *Benedicti*, *Leonis*, *Victoris & Alexandri* Romanorum Pontificum sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus, & presentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut *Ordo Monasticus, qui secundum Deum ac Beati Benedicti Regulam* noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascunque possessiones, quecunque bona prefatum Monasterium in presentiarum rationabiliter possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus permaneant. In quibus hec propriis duximus vocabulis exprimenda: *Locum ipsum, in quo Monasterium vestrum situm est*, cum omnibus pertinentiis suis. Ex dono Ottonis Scdi Imperatoris, *Hazekenrothe* Villam *& forum in ea*, cum omnibus pertinentiis suis; *Burwardium dictum Grimesleve* cum villis suis Nizathize, Minuvvize, Pruthouvve, Prezherici, Popuvvize, Zlubuhe, Pazluuize, Heitheresthorp, Latendorp, Burchardesdorp, Lieverikesdhorp, Zrubuhec, Moluvvichi, Callendhorp, Witigizti, item Wirigizti, Cossuvvize, Moilize, Wilkinize, Prebersdhorp, Izerizike, Pitnie, Catue, Bruslize, Plothunize, Zabucuze. *Ex Don. Ottonis tertii Imperatoris*, Civitatem *Niemptz* cum omnibus villis suis, quarum hec sunt nomina: Pozdiezin, Gothewa, Bezdiet, Gozevva, Zepi, Tamarinis cum omnibus pertinentiis earum. *Ex dono Heimrici Imperatoris duas Civitates Triebus & Luibucholi* cum Viliulis earum, scilicet *Mroscina*, *Grothisti*, *Liubsi*, *Zlopiske*, *Goziwa*, cum omnibus pertinentiis suis, *Burwardium ZOLNIZE* dictum cum villulis ad illud pertinentibus scilicet *Cluzi*, *item Cluzi*, *Briluwize*, *Pietnize* & forum in ea *Scholuz*, *Gonize*, *Malitize*, *Blisnuch*, *Gotthiz*, *Nichaize*, *Schirewiche*, *Zawite*, *Zeleznc*, *Muhe*, *Musize*, *item Musize*. *Ex Dono Tiemari Marchionis Fundatoris Monasterii Vestri Stasforde* & forum in ea, Stane, Schathere, Lievechinsdhorp, Eildeghestede, Vtissize, Amekendorp, Droguvvize, Tulsichoe, Haghelen, Badenstedte, In *Silice* septem Mansos, in *Ramekeresleve* septem Mansos & unum Molendinum, in *Sebernesdhorp* quatuor Mansos, in *Nuurmize* quatuor Mansos, in *Luikesdhorp* duos Mansos, in *Barundele* unum Mansum, juxta *Bruzlize Octo Mansos*. Sane Novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum, *nullus a vobis decimas* exigere vel extorquere presumat. Statuimus insuper, ut Abbas cum fratribus *Advocatum sibi quem utiliorem*

providerit instituat, qui si postmodum inutilis apparuerit & dampnosus, eo remoto instituendi alium habeatis liberam facultatem. Prohibemus autem, ut possessiones vel redditus ad Capitulum pertinentes sine communi fratrum assensu vel majoris vel sanioris partis eorum *Abbas nequaquam infeudare* vel aliquo titulo alienare presumat. *Homines etiam ejusdem Monasterii* contra antiquam & rationabilem consuetudinem *ad seculariajtrahi judicia prohibemus*, dummodo idem Monasterium velit conquerentibus justitiam exhibere. Obeunte vero te nunc ejusdem loci Abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet suscepti-onis astutia seu violentia præponatur, nisi quem *fratres communi consensu vel fratrum* pars consilii sanioris secundum *Deum & beati Benedicti regulam providerint eligendum*. Libertates quoque & immunitates *a Catholicis Imperatoribus rationabiliter* vobis & Monasterio vestro indultas, & hactenus observare solitas, *sicut in ipsorum scriptis autenticis plenius continetur*, ratas habemus & firmas easque perpetuis temporibus illibatas permanere sancimus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit *predictum Monasterium temere perturbare*, aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva Sedis Aplice auctoritate & Diocesani Episcopi canonica justitia. Si que igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte subjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatinus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud districtum Judicem premia eterne pacis inveniant AMEN.

Folget des Pabsts und 13. Cardinäle Unterschrift/ und nach dem:

Datum Perusii per manum Thomæ Tit. Sce. Sabine Presbyteri Cardinalis ij. Non. Junij, Indictione IIII. Incarnationis Dominice Anno MCCXVI. Pontificatus vero Innocentii Papæ III. Anno Nono Decimo.

Es ist auch noch ein älteres verhanden von eben diesem Pabst Innocentio III. von A. 1205. worin mehr Oehrter specificiret sein/ mit welchen vermuhtlich eine Veränderung vorgegangen/ und daher diese andere Bulle extrahiret worden.

Noch Pabsts Urbani IV. A. 1265.

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati & Conventui *Monasterii Scte Marie Niemburgensis Ordinis Sancti Benedicti Magdeburgensis Dioc.* Salutem & Apostolicam Benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est & honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem Officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, Dilecti in Dno Filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu, personas vestras & locum, in quo divino estis obsequio mancipati, cum omnibus Bonis, que impresentiarum rationabiliter possidetis, aut in futurum justis modis prestante Domino poteritis adipisci, *sub Beati Petri & nostra protectione* suscipimus. Specialiter autem *Decimas*, terras, domos, possessiones, vineas, curtes, redditus, & alia Bona vestra, sicut ea omnia juste & pacifice possidetis, vobis & per vos Monasterio vestro auctoritate Apostolica confirmamus & presentis scripti patrocinio communimus. *Salva in Decimis predictis Moderatione Concilii Generalis.* Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis & confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. apud Urbem veterem III. Non. Maj. Pontificatus nostri Anno Tertio.

Und Clemens IV. Religiosam vitam eligentibus Apostolicum convenit adesse presidium, ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eos a proposito revocet, aut robur, quod absit, sacre religionis enervet. Eapropter Dilecti in Domino Filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus & *Monasterium Sancte Marie & Sancti Cipriani Martiris in Nienburch Magdeburgensis Dioces.* in quo divino estis obsequio mancipati, sub Beati Petri & nostra Protectione suscipimus, & presentis scripti privilegio communimus. Imprimis siquidem statuentes, ut ordo Monasticus, qui secundum Deum & beati Benedicti regulam in eodem Monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascunque possessiones, quecunque bona idem Monasterium impresentiarum rationabiliter possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque Successoribus & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: *Locum ipsum, in quo Monasterium vestrum situm est*, cum omnibus pertinentiis suis, *Grangiam de Hakeborne*, cum omnibus pertinentiis suis, *Curiam de Hakeborne*, cum omnibus pertinentiis suis, *Curiam de Wolmerstede*, cum omnibus pertinentiis suis, *Curiam de Ostrowe*, cum omnibus pertinentiis suis, *Curiam de Wanzleue*, cum omnibus pertinentiis suis, *Curiam de Wedendorpe

tinentiis ſuis: Terras, poſſeſſiones & cetera bona, que quondam Gevehardus Abbas Monaſterio veſtro juſto emptionis titulo acquiſivit. Videlicet in *Villa Collendorp* octo manſos cum pertinentiis ſuis. In *Henrikesdorp* novem manſos cum omnibus pertinentiis ſuis. In *Rodenitz* quinque & dimidium manſum cum areis, pratis, pomariis, uſuagiis, & cum Jurisdictione temporali, ſeu Advocatia, quam in locis obtinetis predictis. In *Risdorp* molendinum cum aquarum decurſibus, & undecim manſos cum univerſis pertinentiis eorundem. Villam de *Emennlo*. In *Wichardesdorp* tres manſos. In *Redeſtede* Curiam unam. In *Tribule* ſedecim manſos cum pratis, paſcuis, ſilvis, ſtagnis, & omnibus pertinentiis ſuis. In *Tortin* decem & octo manſos cum uſuagiis & uſibus, & omnibus pertinentiis ſuis. In *Eeſtede* unum manſum. In *Droguce* tres manſos. In *Edeleresdorp* tres manſos. In *Wilkenitz* duos manſos. In *Snetlinge* duos manſos & unam aream cum omnibus pertinentiis ſuis. In *Gersdorp* unum manſum. In *Leveliesdorp* quinque manſos & dimidium. In *Luckesdorp* ſeptem manſos & dimidium cum terris, pratis, vineis, nemoribus, uſuagiis & paſcuis, in Boſco & plano, in aquis & molendinis, in viis & ſemitis, & omnibus aliis Libertatibus & Immunitatibus ſuis. Sane Novalium veſtrorum, que propriis manibus aut ſumptibus colitis, de quibus aliquis hactenus non percepit, ſive de veſtrorum Animalium nutrimentis nullus a vobis Decimas exigere vel extorquere preſumat. Liceat quoque vobis *clericos vel laicos, liberos & abſolutos e ſeculo fugientes ad converſionem recipere* & eos absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus inſuper, ut nulli Fratrum veſtrorum poſt factam *in Monaſterio veſtro profeſſionem* Jus ſit ſine Abbatis ſui licentia de eodem loco, niſi *artioris religionis obtentu*, discedere. Discedentem vero *absque communium literarum veſtrarum cautione* nullus audeat retinere. Cum autem *generale Interdictum terre* fuerit, liceat vobis *clauſis januis, excluſis excommunicatis & interdictis, non pulſatis campanis, ſuppreſſa voce divina officia celebrare*, dummodo cauſam non dederitis Interdicto: Crisma vero Oleum ſanctum, conſecrationes Altarium ſeu Baſilicarum, ordinationes Clericorum, qui ad ordines fuerint promovendi, a Dioceſano ſuscipietis Epiſcopo, ſiquidem catholicus fuerit, & gratiam & communionem ſacroſancte Romane ſedis habuerit, & ea vobis voluerit ſine pravitate aliqua exhibere. Prohibemus inſuper, ut infra fines Parrochie veſtre, ſi eam habetis, nullus ſine aſſenſu Dioceſani Epiſcopi & veſtro Capellam ſeu Oratorium de novo conſtruere audeat, ſalvis privilegiis Pontificum Romanorum. Ad hec novas & indebitas exactiones ab Archi-Epiſcopis & Epiſcopis, Archi-Diaconis ſeu Decanis, aliisque omnibus Eccleſiaſticis ſecularibusve perſonis a vobis omnino fieri prohibemus. Sepulturam quoque ipſius loci liberam eſſe decernimus, ut eorum devotioni & extreme voluntati, qui ſe illic ſepeliri deliberaverint, niſi forte excommunicati vel interdicti ſint, aut etiam publice uſurarii, nullus obſiſtat: Salva tamen juſtitia illarum Eccleſiarum, a quibus mortuorum corpora aſſumuntur. Decimas preterea & poſſeſſiones ad jus Eccleſiarum veſtrarum ſpectantes, que a laicis detinentur, redimendi & legitime liberandi de manibus eorum, & ad Eccleſias, ad quas pertinent, revocandi, libera ſit vobis de noſtra auctoritate facultas. Obeunte vero te nunc *ejusdem loci Abbate*, vel tuorum quolibet Succeſſorum, nullus ibi qualibet ſurreptionis aſtutia ſeu violentia preponatur, niſi quem fratres communi conſenſu, vel fratrum major pars conſilii ſanioris ſecundum Deum & beati Benedicti regulam providerint eligendum. Paci quoque & tranquillitati veſtre paterna impoſterum ſollicitudine providere volentes auctoritate Apoſtolica prohibemus, ut infra *clauſuras locorum ſeu Grangiarum* veſtrarum nullus rapinam ſeu furtum facere, ignem apponere, ſanguinem fundere, hominem temere capere & interficere, ſeu violentiam audeat exercere. Preterea omnes libertates & immunitates a Predeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus Monaſterio veſtro conceſſas, nec non libertates & exemptiones ſecularium exactionum a Regibus & Principibus vel aliis Fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate Apoſtolica confirmamus & preſentis ſcripti privilegio communimus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas ſit *predictum Monaſterium temere perturbare*, aut ejus poſſeſſiones auferre vel ablatas retinere, minuere ſeu quibuslibet vexationibus fatigare, ſed omnia integra conſerventur eorum, pro quorum gubernatione ac ſuſtentatione conceſſa ſunt, uſibus omnimodis profutura, ſalva ſedis Aplice auctoritate & Dioceſani Epiſcopi canonica juſtitia. Si que igitur in futurum Eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc noſtre conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit, ſecundo tertiove commonita niſi reatum ſuum congrua ſatisfactione correxerit, poteſtatis honorisque ſui careat dignitate, reumque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & a ſacratiſſimo corpore ac ſanguine Dei & Domini Redemptoris noſtri Jeſu Chriſti aliena fiat, atq; in extremo examine diſtricte ſubjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco ſua jura ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti, quatinus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud diſtrictum Judicem premia eterne pacis inveniant.

Signum Clementis P. P.

Iſt von dem Pabſt und 12. Cardinälen unterſchrieben.

Dat. Viterbii per manum Magiſtri Michaelis de Tholoſa Sancte Romane Eccleſie Vice-Cancellarii X. Kl. Julij, Indictione XI. Incarnationis Dominice Anno M. CC. LXVIII. Pontificatus vero Domni CLEMENTIS Pape IIII. Anno quarto.

XXIV. Wier wollen Uns aber noch zu etlichen Alten Donationen und Verfaſſungen dieſes berühmten Stifts wenden/ und inſonderheit denen/ ſo die Alte Fürſten zu Anhalt demſelben zugewandt: Worunter zuforderſt zu gedencken der Perceptionen aus den Mühlen zu Deſſau und Törten/ worüber zwiſchen Fürſt Henrichen dem I. und dem Abt zu Nienburg An. 1239. ein Vergleich errichtet / welcher in den folgenden / zugleich mit dem Vergleich der Drei Fürſtl. Brüder Johannis, Alberti und Bernhardi mit dem Abt zu Nienburg von A. 1288. wird angeführet werden / und hernach von Fürſt Siegfrieden und deſſen Sohn Alberto A. 1275. wiederholet worden: Welches letzteren Inſtrument hierüber alſo lautet:

Sigfridus Dei gracia Comes de Anahalt & Albertus Filius ſuus omnibus, ad quos preſentes littere pervenerint, Salutem in Dno ſempiternam. Ne ea, que inter vi-

vivos aguntur, propter lapsum temporis pereant, expedit scripture testimonio confirmari. Unde notum facimus universis, quod controversie, que inter nos erant ex una parte & *Venerabilem Dnum Abbatem Nyenborgensem & suum Conventum* ex altera, mediantibus bonis Viris composite sunt amicabiliter in hunc modum: Ita, quod nos tot mansos, quot erant *in allodio Snetlinge*, quos habebant *Domini de Barboye a Dno Abbate in feodo*, tot mansos adeo bonos restituemus ei similiter infeodatos. In molendino *Tortin Dns Jo. de Waldenser* habebit decem choros siliginis a Dno Abbate, sicut habuit ab antiquo, & *parvum molendinum de novo ibidem constructum* penitus destruetur. Item aggeres *in Tortyn & Zstene & in Dissowe* in debita & justa forma sive dispositione manebunt. Item *molendinum in Dissowe* ita manebit, quod nullum dampnum Dno Abbati & Ecclesie sue *in molendino Zstene* possit oriri, & per quatuor molendinarios discretos, duos ex parte nostra, & duos ex parte Abbatis & Ecclesie sue, *Arbor molendini Dissowe*, qui vulgariter *Gruntbom* appellatur, justo modo ponetur, ita, quod superiori molendino Abbatis per aque retencionem nullum detrimentum penitus oriatur. Si autem factum fuerit, quod absit, infra mensem, postquam moniti fuerint, dictum impedimentum cessare totaliter faciemus, nisi justum impedimentum nos prepediat in hac parte. Ordinatum est etiam inter nos, quod homines libere possint ire ad molendinum nostrum, vel Abbatis, & nullus eos impediat in occulto vel in manifesto ex parte nostra vel Ecclesie. Insuper actum est inter nos, quod libere possimus nos & homines nostri generaliter omnes uti via *per Insulam* Dni Abbatis. Dummodo Dn. *Jo. de Waldenser* satisfaciamus de eo, quod juri suo poterit deperire. Hanc igitur compositionem amicabilem nos *Sigfridus Comes de Anabalt & Albertus Filius noster* pro nobis & nostris legitimis heredibus servare promisimus Ecclesie in manus *Dni Alberti fide* prestita corporali. Promisit etiam nobis Dns *Abbas Hermannus* Ecclesie Nyenburgensis fide prestita corporali, compositionem supra dictam in omnibus & singulis Articulis observare, & *literas Apostolicas, quas contra nos impetraverat, faciat lacerari.* Testes hujus rei sunt Prepositus *Bernardus de Welpia*, & Magister *Johannes de Neudorp*, & Dns Godefridus *Canonicus in Cozwick*, Clerici: Laici vero *Albertus de VVispiz, Otto de Kotene*, Henricus *de Gatersleve*, Theodericus de Tyleberg, Theodericus de Oldenburg, Fridericus & Otto Fratres Slictingi, & *Tydericus de Waldenser*, Milites. In cujus rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine fecimus roborari. Acta sunt hec *in Tornowe* Anno Dni M. CC. LXXV. precedenti Die Divisionis Apostolorum.

Ausser diesen hat anfangs gedachter Fürst Henrich der I. A. 1240. mit Consens seiner Söhne Henrichs und Bernhards dem Abt und der Kirche zu Nienburg etliche Hufen Landes geschencket / besage folgenden Diplomatis:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Henricus Comes Ascharie* omnibus presentes literas inspecturis in Salutis Autore Salutem. Ea, que pro honore DEI, & commodo Ecclesiarum provide disponuntur, scripture decet testimonio roborari, ne per oblivionis caliginem in recidivo questionis scrupulum dilabantur. Proinde notum esse cupimus universis, quod nos consentientibus Filiis nostris *Henrico* videlicet & *Bernardo* contulimus in jus & proprietatem perpetuam Abbati & Ecclesie Nienburgensi tres mansos *in Drogwitz* majori, unum *in Moiliz*, ac unum *in Vorbezke*, cum omnibus pertinentiis & utilitatibus, que exinde poterant provenire, *Advocatia nobis nichilominus reservata.* Una area *in Drogwitz* excepta, quam Conradus quidam a nobis jure possidet feodali. Ne igitur hanc nostram, quam fecimus ad honorem DEI liberaliter, donationem contingat in posterum a nostris heredibus infirmari, presentem paginam sigilli nostri duximus munimine roborandam. Hujus rei testes sunt *Comes Bedericus dictus de Mulinge*, Otto & Valradus fratres de Bredenhagen, Conradus de Zbrone, *Burchardus Stripan*, Arnoldus de Stasforte, *Burchardus de Nienborge*, Milites, & alii quam plures. Datum *in Villa Drobile* Anno gracie millesimo ducentesimo quadragesimo.

A. 1288. ist der Vergleich zwischen Fürst Bernhards des I. Söhnen / Johanne / Alberto und Bernhardo eines / und dem Ertz-Bischof Erico zu Magdeburg andern theils / durch Vermittelung Fürst Otten zu Aschersleben und Fürst Alberti Zerbster Linie / als derselben Vettern / vollenzogen worden: Darin sie sich der Aufbauung des Klosters zu Nienburg begeben / hergegen aber die Advocatie daselbst ihnen und ihren Erben vorbehalten / mithin dem Abt und Kloster ihre Privilegia confirmiren. Das Diploma hiervon hat Hr. Sagittarius schon in Histor. Pr. Anh. C. VI. §. 3. exhibiret / welches auch mit dem Original biß auf etliche wenige Buchstaben gäntzlich übereinkömt / und bestehet aus folgenden Worten:

Nos *Johannes, Albertus & Bernardus Dei gratia, Comites de Anhalt*, recognoscimus, & notum facimus universis has literas inspecturis, quod inter venerabilem Dominum nostrum Ericum Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ Archiepiscopum, ex una, & nos, fratres nostros ac hæredes nostros parte ex altera, mediantibus illustribus Principibus patruis nostris dilectis, *Ottone* & *Alberto* Comitibus de Anahalt, talis concordia intervenit, quod per nos & hæredes nostros in *Nienburch* castrum nunquam reædificari debet, nos etiam ac hæredes nostri *advocatiam in Niemburch* tenebimus & servabimus, prout in privilegiis Patris ac prædecessorum nostrorum desuper confectis plenius continetur, & renovabimus privilegia Abbatis & Monachorum in Niemburg, super eo ipsis de novo nostra privilegia erogantes. Item nos nostrique hæredes advocatiam in Niemburch nulli Principi dimittemus aut obligabimus, nisi de Domini nostri Archiepiscopi Magdeburgensis, qui pro tempore fuerit, consensu & licentia speciali. Item: Dominus Archiepiscopus & sui Successores infra Calve & Hallis con-

du-

ductum obtinebunt, ſicut hactenus habuerunt, nec nos & noſtri hæredes ipſos in eodem conductu impediemus, donec ipſis infregerimus hoc cum jure. Nos vero ſeu hæredes noſtri Vngeldum & jus noſtrum optinebimus, ſicut antea habuimus, nec prædictus Dominus Archiepiſcopus, nec ſui ſucceſſores, nos noſtrosque hæredes impedient in eisdem, quo usque ipſi nobis & hæredibus noſtris infregerint hoc cum jure. Item: Nos noſtrique hæredes nullam munitionem ſive *caſtrum ſuper Bodam* conſtruemus contra voluntatem Domini Archiepiſcopi ſupra dicti & ſuorum etiam ſucceſſorum. Item: Si aliquem vel aliquos de familia noſtra cum dicto Domino Archiepiſcopo ſeu ſuis ſucceſſoribus diſcordare contingeret, nos ſeu noſtri hæredes eidem Domino Archiepiſcopo ſeu ſuis ſucceſſoribus procurabimus fieri juſtitiæ complementum & hoc ipſi nobis facient ſimiliter vice verſa. Item: Si aliqua diſcordia vel quæſtio exorta fuerit inter homines Domini Archiepiſcopi, qui pro tempore fuerit, & homines noſtros ac hæredum noſtrorum, quilibet noſtrum alter de ſuis hominibus juſtitiam ordinabit: Si quis vero ex ipſis juſtitiam recipere recuſaret, talem omnino deſeremus, nec eum de cetero juvabimus, & per fidem noſtram dicemus, quod noſſe non habeamus tali juſtitiam ordinare. Quemcunque verò quilibet noſtrum de ſua familia eſſe affirmaverit, illi nihilominus eſt credendum. Item: Dedimus *eccleſiam in Allenburch*, & *donavimus Canonicæ & Eccleſiæ* S. Viti in Niemburch pro damno & injuriis ipſis factis. Item: Conductum violatum per nos reſtaurabimus ſecundum Domini Archiepiſcopi prædicti conſilium, gratiam & favorem. Item: Si *nos ſeu hæredes* noſtri exceſſerimus, & fecerimus contra formam privilegiorum *Abbatis* & *Monachorum de Niemburch*, & ſi nos moniti infra tres menſes proximos hoc non retractaverimus, excommunicati denunciabimur, ut promiſimus *fide data*. Ut autem omnia prædicta Domino noſtro Archiepiſcopo ſæpe dicto, ſeu ſuis ſucceſſoribus inviolabiliter obſervemus, præſentem paginam inde confectam ſigillorum noſtrorum appenſionibus fecimus communiri. Actum & datum Magdeburg. Anno Domini M. CC. LXXXVIII. Feria ſexta poſt Luciæ.

Auch hat Fürſt Bernhard der III. An. 1330. Sechs Hufen Landes aus Dröbel dem Kloſter zugewandt:

In Nomine Domini Amen. *Nos Bernhardus DEI gratia Princeps in Anhalt, Comes Aſchanie, Dnsque in Bernburch.* Omnibus Chriſti fidelibus ſalutem in eo, qui ſolus eſt ſalus omnium. O felicem hominem, qui dum de ſupernis cogitat & diſponit, curas ſui corporis interponit, cogitans, quod terrena celeſtibus ſuffragantur. *Apoſtolus: Omnes ſtabimus ante tribunal CHRISTI*, recepturi prout in Vita geſſimus ſive bonum ſive malum. *Item*, qui parce ſeminat, parce metet, & qui in benedictionibus ſeminat, de benedictionibus & metet. Bonum ergo eſt homini, quod in vita anime ſue conſtruat remedium & ſalutem. Et quia ſummopere diligimus, quod geſta & facta noſtris temporibus & maxime ea, que locis ſacris impendimus, robur optineant in perpetuum, recognoſcimus tenore preſentium publice proteſtantes, quod ob anime noſtre remedium omniumque *progenitorum noſtrorum Illuſtrium Principum de Anhalt* ſalutem accedente pleno conſenſu noſtrorum heredum & cuiuslibet contradictione quiescente proprietatem *ſex manſorum in Campis Drobele*, & proprietatem *ſex Curiarum in Villa Drobele*, qvos Manſos & Curias *Conradus & Tvvan Fratres dicti de Wolue* a noſtra gracia tenuerunt & nobis liberaliter reſignarunt, *Monaſterio Sancte Marie Virginis in Nyenborch*, Religioſis perſonis Ordinis S. Benedicti Divino cultui mancipatis, totique Conventui ibidem cum omnibus juribus & attinentiis ſimpliciter ac univerſaliter ad hec bona pertinentibus dedimus, donavimus & optulimus perpetue poſſidendas. Ut igitur hec noſtra donatio perpetue firmitatis robur optineat, & ut omnibus via ipſam impedire volentibus legitime precludatur, preſentes litteras conſcribi & noſtro ſigillo Autentico juſſimus communiri. Teſtes vero ſunt, Thilemannus *de VVarmſtorp*, *Arnoldus Stamere*, Ghevehardus *de Zprone*, Hince *Grybe*, Ludolfus *de Kreyendorp*, Everke *Vlogbel* Milites noſtri, & quam plures alii fide digni. Datum Anno Incarnationis Domini Milleſimo Trecenteſimo Triceſimo, iij. Kalendas Julii, die Sanctorum Martirum Abdon & Zenner.

Wiederumb haben Otto und Bernhard Fürſten zu Anhalt dem Convent das Vorwerck Sprone geſchencket A. 1387. Montags in Pfingſten.

A. 1342. d. Margarite haben Albrecht und Günther Grafen zu Barby dem Abt Henrico und ſeinem Convent Drei Hufen Landes auf dem Felde zu Rozwitz vor 42. Marck Silber verkauft/ und werden unter den Zeugen angeführet Hr. Philippus von Duderſtat/ und Hr. Britze von Cothen.

Jngleichen hat Henning von Oſtrow A. 1371. das Dorf Krüchern geſchencket.

XXV. Endlich iſt noch des Vergleichs zu gedencken/ welcher A. 1512. zwiſchen Fürſt Ernſten und dem Abt Henrico wegen unterſchiedener umb Deſſau her-

herumb gelegenen Gütern getroffen worden / dergestalt daß Fürst Ernst sollen haben das wüste Dorf Nichtwitz/die wüste Marck Zewitz/ die Holtz-Marck die Kapen genannt in der Forste gelegen / die Holtz-Marck/ die Muche genannt / bei Solnitz an der Heide / Lehn-Dinste / und Folge / an Jobst Heldorfe der Gütere/ nemlich die wüsten Dörfer Blesin/ vnd Scholitz / mit ihren Marckern und Zubehörungen / Solnitz / und alle Gerechtigkeit vnd den Lehnmannen; Darinnen auch alle Gerechtigkeit der Güter Lorens Schardes/ Friderich Möllers / der Lambsdorf vnd anderer/ welche Güter vnd Gerechtigkeiten der Hr. Abt von Nienburg itzund in Gewehr vnd Besetz hatt / dazu alle Lehn-Zinsen vnd Gerechtigkeit der Güter/ so der Herr Abt und Closter / jenseit oder über der Milde / vnd vmb Dessaw gelegen mitt sampt den Zuspruchen / vnd Gerechtikeiten / die der Herr Abt vnd Closter an den besatzten vnd wüsten Dörfern / Holtz-Marcken / Gerichten / Jagten / Mastungen / Zinsen / Renten / Lehnen/ Fischereien/ Wiesen/ Triften/ vermeinet zu haben. Mit Nahmen zu Klutz/ Richaw/ Sarwitz/ Torten/ Stene/ Chune oder Quino/ Solnitz/ Gonitz/ Delnaw/ Maltize/ Petenitz/ Bockenrode / Möhle zu Dessaw / Möhlholtze / Kelbische Wische / Vir Holtz-Marcken/ bei Wörlitz/ der grosse Wiltberg/ die Soge/ die Wldecke / vnd Berting genannt / die Wendische Breite vor Dessow ꝛc. An solchen Gütern ist Fürst Ernst dem Herren Abt und Closter / keine Gewehre/ Zuspruche/ noch einiger Gerechtigkeitt gestendig/ dieweil dieselbige bei dem Hause Dessow von seiner Gnaden / vnd derselbigen Genaden Vorfahren / vber alle Menschen Gedencken gewest und gebraucht. Darumb und was also der Herr Abt und Closter vber und disseit der Milde vmb Dessaw/ an allen obberührten Güteren/ Lehnen/ Zinsen/ Dinsten / Freiheiten / Gerechtigkeiten/ wie die alle und Jgliche dem Herren Abt vnd Kloster gedacht vnd vngedacht / nichts ausgeschlossen zugestanden/ zustehen/ gebühren sollen vnd mögen / nach Innhalt ihrer Verschreibung/ Privilegien/ Fundation, sollen/ wie obstehet/ alle/ Fürsten Ernsten / seinen Erben vnd Nachkommen erblichen vud ewiglichen folgen vnd bleiben; Doch wird allein ausgeschlossen Drei Holtz-Marcken / der zwei vber der Milde / die andere/ des Richters-Holtz genannt/ an der Elbe / welche zuletzt von Jacob Richtern zu Wörlitz verleget / wie er/ vnd sein Vater vnd Bruder / dasselbige Holtz / oder Holtz-Marcke gebraucht/ hergebracht vnd besessen haben / welche des Herren Abtes vnd Closters gewesen sein vnd ewiglichen bleiben / haben vnd gebrauchen sollen / mitt sampt der Dritten kleinen Holtz-Marcke Storcken genannt/ mit dem Wyesichen Ernstes Fürsten gewest/ zwischen der hohen Lache und Choner Holtze ein Plahn begriffen / vf ein Fuder Haws geachtet/ aber nicht die grosse Wise/ Fürst Ernsten zuständig / daselbst vorlangist dem Holtze gelegen/ wie das Holtz alles vergrentzet / vermahlet vnd gebraucht ist / welche Drei Holtz-Marcken zwene jenseit der Milden vnd die Dritte disseit vmb Dessaw / in der Herrschaft / mit sambt den söben Schacken Zinsen / vnd nach Innhaltt ihrer Verschreibung vfm Rahthause daselbst/ auch frie Wege/ und Stege/ Brücken vnd anderes / mötl Wagen vnd Pferden zu fahren/ alleine vnd keine Gerechtigkeite mehr/ der Hr. Abt vnd sein Closter behaltet / das den Wege-Pfennig wie vormahls zu geben / vnd auch / daß der Dreier Höltzeren die Obrigkeit/ Gerichte/ Wild-Bahne / vnd Mastunge/ zum Hause Dessow zu haben vnd zugebrauchen/ bleibe/ folge vnd zustehe/ vnd das der Herr Abt sein Closter vnd Nachkommen sich allerley Bau-Holtzes/ auch Ochsen vnd Leiter-Brunne / Acht Jahr lang zu seiner Nothdurft/ in allen den Höltzern / so Fürst Ernst von Closter durch dessen Wechsel erlanget/ erheben solte vnd möge/ ohne Jnnhaltt vnd Wegerunge / vnd nicht lenger ꝛc. Welches Vergleichs Confirmation hernach bei dem Päbstl. Hofe gesuchet worden / worauf Pabst Leo der X. A. 1514. Levinum von Veltheim und Eberhard Weidensehn beide LL. & Decretor. Doctores und zu Hildesheim und Halberstat Pröbste zu Commissariis verordnet/ welche die Sache untersuchen müssen / und endlich A. 1520. eine Sententiam definitivam darin ergehen lassen: Ampliren/ confirmiren / approbiren / und ratificiren als Judices und Commissarii a Sede Apostolica deputati, autoritate Apostolica commissa, divisionem, permutationem ac concordiam, inter illustres Principes Anhaltinos ex una, & Henricum Abbatem Monasterii Nienburgensis ex altera parte, und legen den Partheien bei Strafe des Banns auf / ne altera alteram in bonis permutatis ac divisis molestet, perturbet, aut inquietet. Hæc sententia Commissariorum Papæ lata, & publicata est in aula Abbatiali Nienburgensis Monasterii, Anno Domini 1520. Indictione octava, Die Veneris 21. Julii, Pontificatus Leonis Papæ Decimi Anno ejus Octavo &c. subscripsit Andreas Gronewald &c. Halberstadensis Notarius, Imperiali Auctoritate manu propria. Jn welchem Jahre auch Ertz-B. Alberti Confirmation in dieser Sache ergangen.

XXVI. Jndessen ist A. 1456. unter dem Abt Ditmaro von Ritten eine Reformation des Klosters und zwar Regularis Observantiæ eingeführet / auch von der Zeit an die Aebte Primus, Secundus &c. in Reformatione genannt worden / wie bei Verzeichnüß der Aebte n. 35. & seqq. wird zu sehen sein. Welche Reformation Ertz-Bischof Friedrich zu Magdeburg noch in demselben Jahre confirmiret. Wir Friderich von Gotes Gnaden Ertz-Bischof zu Magdeburg bekennen vor Uns/ unsern Nachkommen/ so die wirdigen und Geistlichen Er *Ditbmar* Abt / *Tilemannus Senior* und samptninge Gemeyne des Closters zu Monchenyenburg, unsere lieben andechtigen die heilige *Reformation* yres Closters und nach der Regulen Sente Bendicti und auch nach Anweisunge der wirdigen Vetern des Abtes zu Burßfelde und auch anderer Ebte und Vatere/ die mit ym̃ in Eymungen sitzen / Gote zu Lobe und Eren und yren Selen zu Selikeit mit unserm und der Hochgebohrnen Fürsten zu Anhalt Hern Berndes/ Hern Jurgens / Hern Adolffs und Hern Albrechtt/ und Graven zu Aschanien / unsern besundern lieben Hern Gefattern und guthen Frunde wissen/ willen und Fulbort williglichen angenommen und sich mit den vorgenannten Ebten und yren Jerlichen Capitteln vereynet haben / das solch Reformation, Verschriebunge und Vergnigunge dem ergnanten Abte zu Nyenburg/ sinen Capittel und Closter/ und auch den vorgnanten Fürsten zu Anhalt und yren Erben an allen yren Herligkeiten/ Privilegien / Frieheiten und Gerechtikeiten / die sie haben/ und auch uns/ unsern Nachkommen

men und Stifte an unsern Gerechtigkeiten/ die wir denn daran haben/ unschedlichen und ungeverlichen zu habenn und zu behaldenn sien sollen. Und würde den obgnanten Abte / Capittel / Closter und Fürsten ymand yre ergemelten Privilegien / Frieheite und Gerechtigkeite welche Inhaldinge oder Beswerunge thun / insampt ader besundern / des sollen und wollen wir obgnanter Ertz-Bischoff zu Magdeburg und unnser Nachkommen sie getreuwelichen zeu habene und zeu haldene hanthaben/ schützen und verteidingen ane geverden. Doch unschadelichen der Observantien in den obgenanten Closter ꝛc. ꝛc. ist datiret 1456. Donnerstags nach S. Barthol.

XXXI. Aber noch eine grössere und nützlichere Reformation dieses Klosters ist obhanden gewesen/ nachdem die Evangelische Religion in diesen Landen hervor gebrochen; Gestalt denn Fürst Wolfgang/ und die Drei Fürstl. Herren Brüder/ Fürst Johann/ Fürst George und Fürst Joachim A. 1546. Freitags nach Lætare dieses Klosters halber sich dahin verglichen / daß als ferne die Christl. Reformation gehalten / und sonsten der Geistl. Güter halben keine Aenderung im Reiche möchte gemachet werden / die Güter dieses Klosters unzertrennet bei einander bleiben / und zu milden Sachen / bevorab zu Erhaltung einer Christl. Schule/ Hospitalen / und was sonsten möchte nützlich bedacht werden/ gebrauchet/ der Abt aber / doch so fern er sich der Christl. Reformation gemäß verhalten würde / sampt dem Kloster bei Dessen Gerechtigkeit geschützet werden sollte; Wegen der dem Fürstl. Hause zustehenden Advocatur aber wollten sie dem Abt einen Vogt/ Amptmann oder Schösser zuordnen den Gütern treulich vorzustehen / und alle Jahr der sämptlichen Herrschaft davon Rechnung abzulegen. Würde sich aber begeben / daß durch eine gemeine Vergleichung im H. Röm. Reiche der Geistl. Güter halber Aenderung gemachet / oder selbige in Weltlichen Gebrauch gezogen/ oder auch ihre Christl. Reformation nicht gehalten werden sollte / alsdenn was vor alters zur Abtei gehöret/ auch Hagenrode gleich getheilet/ und ein iedwedes Theil seine Portion, wie das gegen GOtt und männiglich zu verantworten/ gebrauchen sollte.

Es hat auch der Abt Bernhardus, als er nach dem Bauern-Krieg wieder in das Kloster gelassen worden / gegen Fürst Wolfgangen und Fürst Johannsen / als des Klosters Erb-Vogte und Schutz-Herren / sich anheischig gemacht alle Abgötterei abzuschaffen / die Ceremonien und Gottes-Dienst nach Ordnung der Heiligen Kirche/ dem Wort Gottes und dem Heil. Evangelio gemäß zu halten; Auch sollte durch damahls geschlossenen gütlichen Vertrag alles Klagen beim Kammer-Gericht allenthalben aufgehoben und geschieden sein ꝛc. Dat. 1528. Freitags nach H. Drei Kön. Und als er nichts destoweniger in den folgenden Jahren wegen Extradirung der alten Documenten/ und anderer Angelegenheiten einige Wiedrigkeit bezeiget / so hat er endlich A. 1552. Sontags Voc. Jucund. gegen Fürst Wolfgangen sich reverliret/ daß er gegen die ihm auf seine gethane Bitte geschehene Christl. Verzeihung umb Gottes Willen/ und erbohtene Abtretung des Regiments / in Gnaden verordnete Unterhaltung/ alle des Klosters Privilegia, Donationes, Schulden/ Verschreibungen/ Register und andere desselben Gerechtigkeit ꝛc. wiederumb innerhalb 14. Tagen von Da-

ro an ins Kloster bringen/ und J. F. Gn. überlassen wollte.

XXXII. Aus allen bißher angeführten Documenten ist zugleich zu ersehen / daß gleich wie dieses Nienburg ein vornehmes reiches Stift gewesen / also auch Leute von grosser Extraction sich anfangs darin zu Aebten bestellen lassen: Wie dann der Kaiser Henricus III den Abt Eggihardum Venerabilem & *nostri Sanguinis* Abbatem nennet / wie wir f. 431. gesehen / ingleichen unterschiedene Gräfl. Standes diese Würde angenommen/ als Bruno Graf von Walbeck / Albero Graf von Freiburg: Die auch daher in grossem Ansehen gelebet und lieset man / daß Hertzog Bernhard den Abt Siegfrieden Dominum suum geheissen f. 431. Andere haben ihnen gar Fürstl. Titel beigeleget: Wovon ein merckwürdiges Exempel in des Abts Gernodi Geschichten zu lesen/ welcher/ ob er wohl nicht allzu rühmlich gelebet/ dennoch Bischof Friedrich zu Halberstat ausdrücklich Principem nennet/ in Confirmation der Translation der Kirche zu S. Nicolai: Cum Venerabilis Dominus *Amicus noster specialis* Gernothus *Abbas de Nuenburch* Ecclesiam qvandam habeat, que Kaldenkerke vulgariter nuncupatur, in honore Beati Nicolai Confessoris pissimi dedicatam, in qua ille, qui in medio terre salutem operatus est, per eundem Confessorem suum manifestius operatur, *memoratus Princeps Abbas* videlicet ob reverentiam Beati Nicolai tam in personis, quam in rebus intendens ipsius Ecclesiam exaltare &c. Dat. A. 1215. Der Römische Hof selbst hat grosse Reflexion darauf gemacht / wie aus den bißher producirten Päbstl. Bullen zu sehen gewesen: Und hat unter andern Pabst Leo der IX. den Aebten die Concession ertheilet/ als ein sonderbahres Ehren-Zeichen / die Messe in Sandaliis und Dalmaticis zu halten / wie wir §. XXIII. f. 442. gesehen / und hiernächst bei Erwehnung des Abts Albuini weiter davon wird gehandelt werden. Das Verzeichnüß derselben aber / so viel ihrer aus bißher angeführten und andern glaubwürdigen Documenten haben können zusammen getragen werden / bestehet in folgenden Personen/ denen iedoch / dafern ihrer mehr sollten gewesen sein / solche beizufügen man niemand mißgönnen wird.

Adaldagus: Diplom. Ottonis III. von einem Jahrmarckt und Müntz-Stelle zu Hagenrode anzulegen IIII. Kal. Aug. A. 993. S. folg. *Cap. III. §. 1.*

Erisco: Diplom. desselben Kaisers Ottonis III. von eben der Materie 10. Kl. April. A. 1000. *Erisconi* Venerando *Abbati Nyenburgensi* concessimus &c. Muß entweder nicht lange gelebet haben / oder auch Eggihardus sein genannt worden: Dann in eben dem Jahre 1000. wird allschon des *Eggihardi* gedacht/ in Ottonis III. Donation der Stat Niemsch an das Kloster Nienburg Kl. Maj. A. 1000. Ob Petitionem Geronis Marchionis & interventum *Eggihardi* Sanctae *Nienburgensis* Ecclesie Venerabilis *Abbatis.* Zu dieses Zeiten ist auch das Kloster eingeweihet worden/ Dipl. R. Henrici II. A. 1004. worin ihn auch der Kaiser seinen Bluhts-Verwandten nennet/ Venerabilis & *Nostri Sanguinis* Abbas Eggihardus. Oben f. 431.

Bruno, ein Gebohrner Graf von Walbeck/ Graf Sigfrieds Sohn und Bischofs Ditmari Bruder/ anfangs Abt zu Berge / hernach auch A. 1025. zum Abt zu Nienburg erwehlet / wieder die Alte Gewonheiten/

unum Abbatem duobus Monasteriis interdicimus praesidere. Er ist aber nur 9. Jahr da geblieben / und A. 1034. zum Bischof zu Verden erwehlet worden. Meibom. *Chron. Monast. Berg. f. 296.*

Albuinus. K. Conradi Versetzung der Müntze nach Nienburg A. 1035. K. Henrici Tutoriale etc. A. 1041. P. Leo IX. hat Ihm auch Concession ertheilet / Sandalia bei der Messe zu tragen A. 1048. Welches die Antiquitat. Ballenstät. *f. 100.* wegen der Kälte geschehen zu sein vermeinen: Es wäre wohl wehrt und hohe Zeit gewesen / solches damahls zu gedencken / und auf die *Successoren* zu bringen / sonsten hätten der Zeithero unzehlich viel Meß-Pfaffen bei den Altären / sonderlich zu harten Winters-Zeiten / an ihren Fingern und Zehen oftmahlen grosse Kälte entfinden und ausstehen müssen. Aber dieses sein Ehren-Zeichen / nicht Præservativen wieder die Kälte: Aliqua honoris reverentia Te sublimare decrevimus, sagt Pabst Leo f. 442. vielweniger seins allen Priestern erlaubete Trachten / gleich wie auch Pabst Innocentius IV. dem Abt zu Hildesleben eben dergleichen und andere mehr ertheilet / Facultatem concedendi dilecto Filio, Abbati Monasterii de Hildesleve, Halberstadens. Dioc. anuli, cirothecarum, sandaliorum, dalmatice actunice usum, nec non facultatem benedicendi pallas altarium etc. Lugd. Non. Dec. Pontif. Anno IV. Sein also nichts anders / als Päbstliche privilegirte und den Hohen Geistlichen ertheilete Ehren-Zeichen / ohne einiges Absehen auf Wärme oder Kälte / würden auch schlecht wieder die Kälte gedienet haben; Hätte man also auch nicht vonnöhten gehabt / deßhalb über die gesampte Geistliche / ob schon Römisch-Catholische zu railliren.

Albero, oder *Adalbero*, ein Graf von Freiburg: Wird A. 1130. Bischof zu Basel. Urstis. Basler Chron. *L. II.* Meibom. *Chron. Berg. f. 298.*

Arnoldus: Wird gedacht in des Abts Henrici Specification von A. 1200. hat aber A. 1135. die Regierung angetreten / nachdem sein Vorfahr Bischof Albero zum Bischof zu Basel erwehlet worden. Pabst Lucius gedencket seiner in der Confirmations-Bulle 1144. A. 1158. hat Er das Hauß Kleutsch dem Kloster erworben. In Ertz-Bischofs Wigmanns Vereignung des Zehenden von Stene an Nienburg wird Er als ein Zeuge angeführet / 1162.

Sifridus Abbas Hersveldensis & Nienburgensis corrigiret etliche Mängel in dem Kloster Nienburg A. 1182. Wird zu Zeugen angeführet in Ertz-Bischofs Wigmans Donation einer Hufe Landes an das Kloster Hagenrode A. 1185. Vereignet die Kirche zu Welsleben an das Kloster Hagenrode / 1193. Wird auch gedacht in ietz folgender Specification des Abts Henrici.

Heinricus, auch *Heidenricus*, Specification der Güter zu Hagenrode gehörig A. 1200. Er hat auch eine Donation von einer Hufe Landes gestiftet / mansum unum in Wolmerstorp, solventem viginti duos solidos, wovon Jährlich auf seinem Begräbnüß-Tage den Armen Hundert Brodt sampt anderer Speise sollten gereichet / das übrige aber unter die Geistliche ausgetheilet werden. Ut in Anniversario die Depositionis mee annuatim *de octo solidis & quatuor denariis* centum panes cum aliis edendi & bibendi additamentis pauperibus erogentur etc. Ingleichen hat Er einen Hof zum Hospital zu Grimsleben errichtet / wovon seines Nachfolgers Hermanni Confirmation in dem folgenden §. XXXV. zu sehen.

Hermannus: Pabsts Innocentii Confirmation der Jurium des Klosters Nienburg A. 1205.

Gernodus: Diploma von geschehener Translation der Kirche S. Andreæ zu Osmersleben an die Kirche zu S. Nicolai. Nienburg A. 1215. Und Bischof Friedrichs zu Halberstat Confirmation darüber / wobei auch sein Siegel verhanden. Pabst Innocentius III. gedenckt seiner in der Confirmations-Bulle A. 1216. S. f. 443. Der Autor des Chronici Montis Sereni giebt ihm ein schlechtes Zeugnüß seines geführten Lebens: Daß er ein harter Mann gewesen / der einen verstorbenen Bruder des Klosters / weil man 19. Pfennige bei ihm gefunden / nicht auf dem Kirchhof wollen begraben lassen / auch verbohten nicht vor ihm zu behten: Daß er auch einem Armen Bauer unverschuldet einen Criminal-Proces machen lassen / in Hoffnung / etwas Geld von ihm zu erhalten / und weilen derselbe solches nicht thun wollen / ihn rädern lassen: Daß er auch davor in GOttes besondere Gerichte verfallen / und von Fürst Henrichen / als mit dem er auch wegen der Advocatur des Klosters in Wiederwillen gelebet / an der Zunge gelähmet und geblendet worden. Gernotus Nienburgensis Abbas cum Henrico Comite Aschariæ, Filio Bernhardi Ducis, pro Advocatia Ecclesiæ suæ longi temporis habens discordiam, ab hominibus ejusdem Comitis oculis eruti cœcatus est: Cui etiam cum iidem conarentur linguam abscindere, recurvato eam sagittæ ferro eique infixo trahentes, illo violenter retrahente, scissam per medium reliquerunt. Unde cum postmodum prorsus impeditum haberet loquendi officium, adhibito Medico partem linguæ scissam truncari eamque ad modum naturalem informari fecit. Antehac autem, tempore nuper elapso, unus de Fratribus Ecclesiæ Nienburgensis obierat, quem Abbas pro eo, quod inter res ipsius, quas moriens dimisit, XIX. nummos invenerat, extra cœmiterium sepulturæ tradi jussit, ipsosque denarios super eum jactari a dicentibus: Pecunia tua tecum sit in perditione; mandans insuper, ne quis pro eo orationem privatam vel publicam celebraret. Nocte vero, quæ diem mutilationis Abbatis antecedebat, Frater idem mortuus alteri cuidam Fratri in somnis visus est in claustro deambulare, vas aliquod ferens prunis ardentibus plenum, cui cum casu Abbas, ut videbatur, occurrisset, prunas ipsas in faciem ejus jactavit & disparuit. Die altera, visione jam per plurimos divulgata, Fratres inter se jocose quidem interpretationem ejus hanc asserebant, quod videlicet Frater ille exacturus esset de Abbate de illata sibi contumelia ultionem; cum vero de casu Abbatis nuncium accepissent, non sine admiratione visionis illius recordati sunt. Hoc ideo commemorare libuit, ut intelligatis, non semper Prælatorum Sententiam DEI Judicio approbari, sed ipsos sæpius pro eo, quod potestate sibi a DEO commissa, non ad corrigendos, sed ad gravandos, ut non dicam damnandos, subditos abutuntur, homines videlicet non peccata persequentes, ultionis divinæ Sententiam promoveri. Rusticum etiam quendam, ex jussu Abbatis captivatum, Judex Villæ Nienburgensis in vinculis diu detinuit, causa tali contra ipsum composita, quæ mortis esset Sententia puniendа, hoc Abbate intendente, ut timore Sententiæ rebus suis se redimere festinaret. Cum vero ille innocentiæ

suæ

ſuæ conſcius ad dandum pro ſe aliquid induci non poſſet, & diu maceratus ad magnum corporis veniſſet defectum, Judex de ipſo Abbate ſuggeſſit, petens, ut eum a vinculis relaxaret. Illo nolente, ſed potius, ut juxta cauſam contra ipſum compoſitam de eo judicaret, præcipiente, invito & plurimum dolente Judice, rota confractus eſt. In eodem autem campo, quo ille accepit Sententiam, Abbatem poſtmodum contigit excœcari, credo, ut ex hoc intelligeret, ſe ad tanti reatus pœnitentiam commoveri. Er hat auch mit der Aebtißin zu Quedlinburg übel gelebet / und iſt dieſe daher ihrer Würde entſetzet / und er gar verbrannt worden. Tempore ejusdem Archi-Epiſcopi (Alberti) circa finem ſui temporis Dominus Abbas Nienburgenſis combuſtus fuit, & Abbatiſſa Quedlinburgens. nomine Sophia, repulſa fuit & ejecta de caſtro pro ſuis delictis. *Chron. Magdeb. f. 330.* S. auch Fürſt Henrichs Lebens-Beſchreibung im *V.* Th. *II.* B. *c. I.* §. *V.*

Iſaac: Convention wegen Verſetzung des Convents zu Milden-See nach Nienburg A. 1231. Vereignung 3. Hufen Landes / ſo Fr. Bertha von Groneberch ad dies vitæ beſeſſen / an die Kirche zu Nienburg A. 1234.

Ghevehardus: Donation etlicher Güter Arnoldi Militis 1239. Donation einer Hufe Landes der Infirmariæ des Kloſters Hagenrode. Dat. Milden-See/1253. Von welcher Er auch ſaget/daß ſie Anno XX. Conſecrationis ſuæ gegeben ſei: Würde alſo der Abt Iſaac noch A. 1234. geſtorben / und Er in eben dem Jahre ſein erwehlet worden. Hat noch A. 1268. gelebet/beſage Pabſts Clementis IV. Confirmation der Güter des Stifts Nienburg.

Hermannus: Machet die Kirche zu Palberg zu einer Parochial-Kirche / da ſie zuvor ein Filial von Preuſelitz geweſen / 1272. 5. Non. Sept. Vergleich zwiſchen Fürſt Siegfrieden und Ihm wegen der Mühlen ꝛc. bei Deſſow 1275. prid. Diviſ. Apoſt.

Conradus: Diſpoſition Deſſelben über gewiſſe Spenden und andere Exequialien Conradi Wiſpiz von A. 1292. Hertzogs Alberti zu Sachſen Verkaufung der Advocatur zu Solnitz an den Abt Conrad. 1297. Er iſt des Alten Geſchlechts der von Sprone geweſen/ dann in einem Legato von 10. Solidis &c. von A. 1303. Vigil. S. Benedicti ſaget Er / daß es geſchehe ad Anniverſarium Domini *Burchardi de Zprone* ſeines Vettern / und Olrici ſeines Bruders / Jährlich 7. Kal. Februar. zu begehen.

Theodericus: Reſignation einer Hufe Landes zu Burchardsdorf an das Kloſter A. 1306. Dom. Eſto Mihi.

Hermannus: Uberläſt mit Zuziehung des Convents zu Hagenrode Fr. Jutten von Warmsdorf eine halbe Hufe Landes 1313. Vereignet auch zu der Wache des H. Kreutzes eine Hufe Landes zu Wedegaſt gelegen/ wovon Conradus Miles de Waldeſer dictus Ihm das Patronat völlig reſigniret/A. 1322. d. Blaſii Martyris.

Eberhardus Abbas Monaſterii in Nyenburg, wird als Zeuge angeführet in Biſchof Ludwigs Confirmat. des Juris Patronatus der Kirche zu S. Barthol. über die Kirche zu S. Nicolai in Zerbſt von A. 1331. Vigil. S. Mar. Magdal. S. Zerbſter Geſch. §. *VII. n. 4. f. 205.*

Henricus von Barbeleben: Albrecht und Günther / Grafen zu Barby / verkaufen Demſelben und ſeinem Convent 3. Hufen Landes auf dem Felde zu Rozwitz vor 42. Marck Brandenburgiſ. Silbers A. 1343. Revers wegen empfangener 60. Marck Brandenburg. Silbers von Hinſe Gryſen A. 1351. Er hat noch A. 1353. gelebet/beſage Wechſel-Briefes von 3. Hufen Landes ꝛc. Dat. 1353. d. B. Criſpini. Auch A. 1354. vermöge Recognition an die Alte Stat Bernburg über 8. Marck Geldes Jährlicher Zinſe ꝛc. d. Tiburt. 1354.

Eghardus: Revers an Fr. Mechtilden Fürſt Bernhards zu Anhalt Gemahlin wegen vereigneter 3. Hufen Landes in Memoriam Animarum Bernhardi Principis, ſeiner Erſten Gemahlin Fr. Agnes / der Fr. Mechtildis ſelbſt und Ihrer Söhne/F. Bernhards und Fürſt Heinrichs zu begehen/ingleichen Sie in die Gemeinſchaft aller ihrer Kloſter-Gebehter und guten Wercke zu nehmen. 1354. Vigil. SS. Petri und Pauli. S. *V.* Th. *II.* B. *c. IV.* §. 5.

Conradus iſt auch des Geſchlechts von Sprone geweſen. Reſignatio Cenſus, quem dicit comparatum nobis per Dilectum Fratrem noſtrum, Dominum *Frantonem de Zprone* etc. 1359. fer. 4. poſt Oculi; Auch wird *Bernhardus de Sprone*, noſter Patronus, als Zeuge angeführet in dieſes Abts Conradi Vereignung des Zehenden zu Palberg an das Capittel zu Nienburg 1358. Er hat auch in dem vorhergehenden Jahre 1357. auf Philippi von Duderſtat Anſuchen dem Prior und Convent zu Nienburg eine halbe Hufe Landes in dem Felde zu Borſtorp gelegen vereignet / wovor dieſelbe verpflichtet worden / deſſen Anniverſaria alle Jahre einmahl zu ewigen Zeiten zu begehen/ und ihn in die Gemeinſchaft aller guten Wercke / ſo in ihrer Kirche geſchehen / zu nehmen: Wovon das Diploma zu finden in dem folgenden *VI.* Th. *c. III.* §. *3.* Ingleichen einen Conſens über 3. Hufen Landes ertheilet / ſo Gevehard Probſt zu Hagenrode gekauft/1364. in Pfingſten.

Albertus: Revers wegen Hennings von Oſtrow Donation des Dorfs Krüchern an das Kloſter. 1372. d. Mar. Madgal.

Hermannus: Vergünſtigung den Einwohnern zu Palberge eine eigene Kirche zu bauen / eod. A. 1372. Non. Septembr.

Conrad von Luderitz: Otten und Bernhards Donation des Vorwercks Sprone an denſelben 1387. Vereignung an das Capittel etlicher Hufen Landes zu Beyndorf und Tordingen/1388. d. S. Andr.

Ulricus de Cernitz verſtorben A. 1394. beſage Epitaphii auf dem Platze unter der Orgel:

Anno Domini M CCC XCIIII. in die Aſcenſionis Domini obiit Venerabilis in Chriſto Pater D. Ulricus de Cernitz, Abbas hujus Monaſterii, cujus anima requieſcat.

Johann Grube: Heinen von Altenburg Donation 2. Marck Silbers an das Kloſter Nienburg d. Petri & Pauli A. 1400. Belehnung der Brüder Henrichs/ Bartholdi, Jacobs und Dietrichs der Weddingen mit dem Hofe zu Alten Weddingen und 3. Hufen Landes 1405.

Ulricus Wedebach: Henrichs Mulen Legatum von 5. Schock an S. Mar. Magdalen. Altar 1415. Verſtorben 1416. beſage Epitaphii unter der Orgel:

Anno Domini M CCCC XVI. die ſequenti poſt Feſtum S. Vinc. obiit Venerabilis in Chriſto Pater D. Ulricus Wedebach, Abbas hujus Monaſterii, cujus anima requieſcat.

Johannes (Trod:) Recognition über empfangene

50. Schock gemeiner Groschen von Henrich Mulen/ alle Donnerstage eine Messe zu Ehren dem H. Bluht über S. Mar. Magdal. Altar zu halten/1425. am Sontage Palmarum.

Dithmarus **von Ritten** / erwehlet A. 1450. verstorben A. 1488. hat einen Vergleich mit Fürst Bernharden / Georgen/ Adolfen und Albrechten / wegen des Vogtei-Geldes/ Gerichts / Steuer und Heerfahrt aufgerichtet A. 1456. d. Michael. Ist auch der Anfänger gewesen/ und also der Erste in der Reformation und Regulari Observantia des Klosters: Hat aber 2. Jahr vor seinem Ende resigniret. Wovon Ertz-B. Friedrichs zu Magdeburg Diploma verhanden / von A. 1456. Donnerstags nach Barthol. Seiner Verträge wird gedacht im Vergleich zwischen Fürst Wolfgangen und den dreien Herren Brüdern / Fürst Johannsen / Georgen und Joachim/ wegen dieses Klosters von A. 1546. Das Epitaphium auf dem Platze unter der Orgel lautet also:

Anno Domini MCCCCLXXXVIII. obiit Venerabilis Dominus Dithmarus XLII. hujus Monasterii Abbas, Primus regularis observantiæ inceptor, cujus anima requiescat in pace, Amen.

Johannes Abbas in Reformatione Secundus, gestorben A. 1508. besage an mehr gemeldtem Ohrte befindlichen Epitaphii:

Anno Domini millesimo quingentesimo octavo, in die Michaelis, obiit Reverendus in Christo Pater & Dominus Johannes, hujus Monasterii Abbas II. Reformat. cujus anima requiescat in pace.

Henricus de Dunckelbergk, in Reformatione Tertius, gestorben A. 1526. besage Epitaphii:

Anno Domini 1526. alterâ die S. Blasii obiit Venerabilis in Christo Pater & Dominus Hinricus de Dunckelbergk, hujus Monasterii Abbas Reformationis Tertius, cujus requiescat anima in pace.

Seines Bruders Gebhardi Grabschrift ist gleichfalls in der Kirche Nordenwerts an der Treppe des Chors zu sehen/ und wird folg. *f.* 453. angeführet werden.

Bernhardus de Nienhausen, einem Ohrt in der Grafschaft Bentheim gelegen: In schedula Turris wird gesaget/ daß er sei de *Bortulo* oriundus gewesen. Ist der letzte Abt/ und in Reformatione der Vierte gewesen. Hat noch A. 1537. gelebet/ besage Zedels in dem Thurn. Ist auch noch A. 1541. von der Aebtißin Anna zu Gernrode mit der Mühle zu Golitz auf der Bude belehnet worden: Auch noch A. 1556. Instrum. Vertauschung etlicher Güter mit der Aebtißin zu Gernrode.

XXIX. Das Kloster hat eine angenehme Situation mit einem schönen Prospect auf die Saale / und daherumb liegende Felder / ist aber doch vielen Veränderungen unterworfen gewesen/ und noch in seinem Ersten Jahr hundert umbs Jahr 1050. unter dem Abt Albuino, durch Entzündung eines Donner-Wetters abgebrannt/ iedoch in den nähstfolgenden Jahren wieder erbauet / und noch bei Lebzeiten des Abts Albuini umbs Jahr 1060. den 26. Sept. von Engelhardo, Ertz-Bischofe zu Magdeburg / mit Zuziehung vier anderer Bischöfe/ zu Ehren der H. Dreieinigkeit / dem H. Kreutze/ der H. Jungfrau Marien / und dem H. Cypriano wieder eingeweihet worden / dergleichen auch umbs Jahr 1163. unter dem Abt Eberhardo, und wiederumb umbs Jahr 1242. unter dem Abt Gevehardo geschehen/ da beides Kloster und Stat / durch Otto Marckgrafen zu Brandenburg / mit Hülfe seiner Alliirten / verbrannt worden; auch nachmahls An. 1280. unter dem Abt Hermanno. Es hat auch noch zuletzt in dem Bauern- und Grossen Deutschen Kriege seine Fata gehabt/ indessen aber nach der Reformation zu einem Fürstl. Schlosse declariret/ und nur noch vor wenig Jahren von der damahligen Fürstlichen Fr. Witwen / Fr. Annen Eleonoren erneuert / und in gegenwärtigen Stand gebracht worden.

XXX. Die hierbei befindliche Kirche / und sonsten so genannte Kloster oder ietzige Schloß-Kirche ist annoch in gutem Stande/ und ein schönes geraumes Gebäude; Wann aber und wie sie zuerst gebauet worden/ nachdem das Kloster so ofte und viel Brand-Schaden erlidten/ hat man nicht finden können. Indessen sein unterschiedene Alte Monumenta von Fürstl. Personen / Aebten und andern darin befindlich/ welche man allhier anzuführen nicht vorbei gehen wollen: Wie sie dann schon vor vielen Jahren von einem fleißigen Mann Martino Weisern/ ehemahligem Prediger zu Nienburg aufgesetzet/ und dem Fürstl. Ampts-Buche daselbst beigefüget worden/ auch grossen theils sich annoch also befinden. Und zwar erstlich sein auf dem Chor Ostenwerts in der Mauer zwei in Lebens-Grösse in Stein ausgehauene Personen mit Polstern hinter sich zu sehen/ der zur Rechten ist blosses Haupts mit kurtzen krausen Haaren / einem kurtzen Unter-Rock / und darüber hängenden langen Mantel/ in der Rechten Hand eine Kirche mit einem Thürnlein/ (welches die Forme dieser Kirche sein soll) und in der Lincken ein kurtzes Gewehre in einer geblühmeten Scheide haltende / der zur Lincken ist gantz geharnischt / träget in der Rechten Hand gleichfalls ein kurtzes Gewehre/ an der Lincken einen Schild / worin ein gekrönter Löwe aufgerichtet / und mit offenem Munde und herausragender Zunge stehet: Uber den Schultern zwischen beiden ist eben solch ein Löwe / iedoch auf einem kurtzerem Schilde befindlich; Unter den Füssen des zur Rechten Hand lieget ein Löwe / und unter selbigen eine Manns-Person/ unter dem zur Lincken Hand ein wilder Mann/ umb ihnen herumb sein auf allen Seiten kleine geharnischte Männer/ mit unterschiedener Adel. Familien in Anhalt Wapen/ als der von Stammern / Wutenau / Esebeck/ Börstel/ Krosigk/ Bidersee/ und endlich in den vier Ecken des gantzen Wercks / die Zeichen der vier Evangelisten zu sehen. Dieses Monument soll umbs Jahr 1350. von dem Abt Henrico sein errichtet worden / und die Stifter dieses Klosters / oder doch Marckgraf Ditmarn und Seinen Sohn bedeuten / daher man auch die Zeichnung davon nehmen wollen / so in hierbei gefügter Tabelle - befindlich / und der Gernrodischen des Geronis nichts nachgiebet.

Auf allen Seiten herumb sein zu Hn. Weisers Zeiten nachfolgende Worte auf gelben Blechen zu lesen gewesen/ welche in dessen Aufsatze noch zu finden/ sonsten aber/ nachdem die Bleche in dem grossen Deutschen Kriege weggeraubet worden / und nichts als noch wenige spuhre/ wo sie angeheftet gewesen/ noch übrig sein/ gantz verlohren gegangen.

DIT-

DITMARUS CUM FILIO.

Marchio Misnensis, pro tunc Dominus Lusariensis,
Claustrum fundavit, dotavit, nos quoque pavit,
Voce sub humana sit ut huic laus cottidiana,
In Christi cultum. Salvet cum prole sepultum
Hæc pro dote piæ Pater obtulit ultro Mariæ.

Anno Domini nongentesimo septuagesimo octavo sepultus est hic Marchio.

Hi Fundatores nunc in cœlis, quasi flores
Splendescunt verè, claustro qui tanta dedere.
Abbas Hinricus certè Pietatis amicus,
Hoc opus insigne dedit illis valde benignè.

Anno Domini MCCCL. in die beati Ambrosii completum est hoc Epitaphium.

Zur Rechten oder Nordenwerts des Chores bei dem Eingange der Sacristei / ist Fürst Bernhards des III. zu Anhalt und seiner Gemahlin Bildnüß / gleichfalls in Lebens-Grösse in Stein gehauen zu sehen / die Fürstin mit einem Schleier über dem Kopf / erhabenen Händen / auf einem Postement stehende / und ein Polster hinter dem Kopf habende; Der Fürst hält in der Rechten Hand ein Schwert / in der Lincken das Anhaltische Wapen / ist gekleidet mit einem kurtzen geblühmeten Rock / biß über die Knie / stehet auf einem Bähr / hat hinter dem Haupte einen Helm. Oberwerts zur Lincken Hand siehet man gleichfalls das Anhaltische Wapen / vor welchen biß an die Schulter eine kleine Manns-Person mit einem Casquet herunter hänget / zwischen beiden stehen die Anhaltische Pfauen-Wedel über einem Casquet, auf die Weise / wie sie in der Fürsten Siegfrieds und Albrechts Siegeln zu sehen. Die Schrift herumb ist etwas unleserlich / bestehet aber aus folgenden Worten:

M. tria C. anno quatter deno, simul octo
Dormiit in Christo, mox Bernhardi quoque Festo
Comes Bernhardus, virtutum florida nardus,
In Anhalt Princeps, cujus obitum doluit plebs.
Hæc pia Mechtildis sculptura providet illis Anhaldidis.

Zur Lincken Hand des Chors ist der Fürstin Agnes / Fürst Joachim Ernsts Erster Gemahlin Grab-Mahl: Monumentum Agnæ Primæ conjugis Joachimi Ernesti denatæ 1569. Beide Fürstl. Personen stehen unter einem Crucifix und neben ihnen die Sechs Fürstl. Kinder / als zwei Printzen neben Ihm / und Vier Princessinnen neben Ihr / das Carmen darunter ist zu lesen in Fürst Joachim Ernsts Lebens-Lauf §. 14.

Noch ist der Fürstin Agnes Hertzog Rudolfs zu Sachsen Tochter und Fürsten Bernhardi III. Gemahlin Grab-Stein auf dem Platze des Chors zu sehen:

Anno MCCC. XXXVIII. obiit Agnes, Filia Rudolphi Ducis Saxoniæ, Uxor Illustris Principis B. D. Anh. in octava Innocentum: Cujus anima requiescat Amen.

Jngleichen einer Princessin von Sagan:

Anno Domini M. CCCC. LXIII. obiit generosa Virguncula, ANNA, nata de Sagana, Illustr. Principis Domini Balthasaris, Ducis Silesiæ, Filia, cujus anima requiescat.

Der Vier Prælaten Ulrici de Cernitz, Ulrici Wedebachs, Dithmari und Johannis Grab-Steine mit den Aufschriften / finden sich unter kurtz zuvor berührter Benennung derselben in dem Verzeichnüs der Aebte / so wie sie Herr Wieser geschrieben / dann sonsten nicht zu leugnen / daß unterschiedene Worte derselben theils weggebrochen / theils abgetreten / und daher schwer zu lesen sein / welches mehrentheils zu Fürst Wilhelm Ludwigs Zeiten soll geschehen sein / weil auf dessen Veranlassung der Fuhr / ungewiß aus was Ursachen / aufgebrochen / und hernach die Grab-Steine wieder hingeleget / aber nicht gar zu sorgfältig tractirt worden.

Auf dem Platze vor der Kantzel lieget der Fürstl. Anhalt. Land-Raht und Hauptmann zu Nienburg Wilhelm von Peschwitz geharnischt in Lebens-Grösse ausgehauen / und mit unterschiedenen Wapen umbgeben.

Bei der Treppe des Chors / der Nordenwerts in der Kirche ist / siehet man eines von Dunckelburg / des Abts Henrici Bruders Grab-Stein mit dieser Aufschrift:

Anno Domini millesimo quingentesimo tertio decimo, sequente die Georgii obiit validus Vir Gerhardus de Dunckelborch ex Gelria, Frater Domini Henrici Abb. cujus Anima requiescat in Pace, Amen.

Ausser diesen sein noch etliche wenige Grab-Steine zu sehen / so aber mehrentheils unleserlich / oder sonsten von kleiner Consequence sein / und daher allhier übergangen werden.

In dem Knopfe des kleinen Thurns auf der Kirche hat man in dem verwichenem Seculo folgende Schrift in einem Schächtlein gefunden:

In Principio erat Verbum &c: Ad laudem & honorem *Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Patris, Filii & Spiritus Sancti,* Genetricisque Dei Gloriosissimæ *Virginis Mariæ,* Sanctique *Cypriani* Episcopi & Martyris, reliquorumque omnium Patronorum hæc turris, totaque structura tecti hujus Ecclesiæ pinnaculaque à novo sunt constructa ac consummata & ad plenum perducta Anno à partu Virginis salutifero *millesimo quingentesimo tricesimo septimo*, maxime tunc grassante *hæresi Lutherana* per totam quasi Germaniam, Ecclesiæ vero Sanctæ Romanæ curam gerente *Paulo Papa Tertio*, Regnante quoque Invictissimo Imperatore *Carolo V.* Magdeburgensi autem Ecclesiæ Præsidente Illustrissimo Principe *Alberto Marchione Brandenburgensi* Archi-Præsule, Sub Reverendo Dno, Dno *Bernhardo Abbate hujus Coenobii Tricesimo Octavo,* nec non in Reformatione *Quarto* de Borculo oriundo, Priore Joh. de Pavenberga, *Johanne* de Northeim, Johanne Sub-Priore de Rottenburga, Johanne de Halberstade, Thoma de Brunswick, Johanne de Colcker, Gerhardo de Rabensteyn, Hinrico de Zwole, Georgio procuratore de Nyedies, Sacerdotibus & Monachis regulariter ibidem professis; sub Advocatis ejusdem Coenobii Illustrissimis Principibus, videlicet *WWolfgango, Johanne, Georgio, & Joachimo de Anhalt* feliciter Amen.

XXXI. Ausser dieser ist noch eine absonderliche Stat-Kirche gewesen / zu S. Johannis genannt / welche nach der Reformation annoch im Stande gewesen / und unterschiedene Trauungs-Tauf- und andere Actus darin verrichtet worden: Sie ist aber mit der Zeit in Abnehmen gerahten / und endlich / zumahlen bei dem grossen Deutschen Kriege gantz eingegangen / so daß man sich nach der Zeit bloß der Schloß-Kirche gebrauchet. Endlich aber ist sie A. 1687. mit gnädigster Bewilligung Fr. Annen Eleonoren / Hoch-Fürstl. Fr. Mutter

und damahliger Vormünderin Fürst Emanuel Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. wieder zu bauen angefangen / und Montags den 20. Junij desselben Jahres von dem Superintendenten zu Köhten Hn. Johanne Sachsio, als Hoch-Fürstl. hierzu gnädigst bestallten Commissario der Grund-Stein dazu geleget worden: Die Gemeine / wie auch die Schulen so wohl der Knaben als Mägdelein sein in einer ordentlichen Procession zu der alten Kirch-Stäte hingegangen / welchem nach ietzgedachter Superintendent bei derselben eine schöne Rede gehalten / und ist darauf zu der Arbeit geschritten und in den Grund-Stein eine Schrift geleget / welche hiernähst folgen wird / die Arbeit aber in den nähst folgenden Jahren dermassen fortgesetzet worden / daß die Kirche A. 1693. völlig zu Stande gekommen / und den 23. Febr. von mehr gedachtem Hn. Superintendenten Sachsio vermittelst einer wohlgefaßten Predigt aus 2. Reg IV. v. 9. 10. eingeweihet / und dem Gottes-Dienst übergeben worden. Die Schrift / so in den Grund-Stein geleget worden / hat sich folgender massen verhalten: A. & O. Dem Ewigen GOtt und Vater / wie auch desselbigen Ewigen und eingebohrnen Sohn / der Menschen Heiland / unserm HErren JEsu CHristo / ingleichen dem Heil. Geiste / dem Höchsten Tröster aller Gläubigen / dem Drei Einigen / Gnädigen und Barmhertzigen / dem Allmächtigen / Allweisen / und Heiligen GOtt und HErrn zu Höchster Ehre uud Heiligen Dienste aus unterthänigster Devotion und hertzlichem Vertrauen zu Seiner Väterlichen Liebe und Ewigen Gnade unter Hoch-Fürstl. Vormundschafts- und Löblichster Landes-Regierung der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen ANNEN ELEONOREN, verwitweter Fürstin zu Anhalt / Gräfin zu Ascanien / Gebohrner Gräfin zu Stolberg / Königstein / Rutschefurt / Wernigerode und Hohenstein / Frauen zu Zerbst und Bernburg / Aygmund / Lohra und Klettenberg / wie auch des Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / der Chur und Marck Brandenburg höchstverordneten Stathalters und General-Feld-Marschalls / von wegen des Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn EMANUEL LEBRECHTS, Fürsten zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg ꝛc. am Zwantzigsten Tage des Monats Junij im Heil-Jahr unsers HErrn JEsu CHristi M. DC. LXXXVII. darin diese S. Hoch-Fürstl. Durchl. das Sechszehende Jahr Ihres Hoch-Fürstl. Alters erreichet haben / und in Bereitschaft sein / gleich hierauf dem Grossen GOtt zu Ehren und dem Lieben Vaterlande zur Wohlfahrt eine Reise in frembde Königreiche und Länder anzutreten / ist der Erste Grund- und Eck-Stein an diesem Ohrte und zu diesen Neuen Kirchen-Gebäude allhier in dem Fürstl. Ampte Nienburg geleget / und diese Schrift darin gesencket worden / mit zugerufenem Wunsche und anhaltendem Gebehte aller frommen Diener und getreuen Unterthanen / daß der hierbei Höchst-geehrte GOtt und erbittlichste Heiland Ihm diesen angefangenen Bau wolle gefallen lassen und segnen / segnen mit allem ersprießlichen Segen den Hoch-Fürstl. Landes-Fürsten / segnen Desselben vorhabende Reise / daß Er für allem Ubel und Unfall bewahret / und mit allen Gnaden und Tugenden geziehret / mit Gesundheit und Freuden endlich wiederkehren und alsdann ein rühmliches Ende und Vollendigung diesem Christl. Bau gegeben werden möge. Inzwischen lebe von GOttes Gnade und Güte die Durchl. Fürstin und Frau / Fr. ANNA ELEONORA, als Höchst löblichste Landes-Mutter / es lebe von Gottes Gnade und Güte der Durchl. Fürst und Herr / Herr JOHANN GEORGE, als Höchst getreuer Vormund / es lebe von Gottes Gnade und Güte in Fürstl. blühendem Glücke und Wohlstand der Durchl. Fürst und Herr / Herr EMANUEL LEBRECHT, als Höchst gesegneter Landes-Fürst und Herr / es lebe von und durch Gottes Gnade / Güte und Treue die Hoch-Fürstl. Landes-Herrschaft in lieblicher Vereinbahrung und vereinbahrter Lieblichkeit bei einer erträglichen Leibes Gesundheit / bei einer erwünschten Friedens-Regierung / und bei der seligsten Wohlfahrt Ihrer Hoch-Fürstl. Seelen / biß diese Erde mit dem Himmel / dieses Fürstenthum mit dem Himmelreich / und dieses Sterbliche mit dem Unsterblichen Himmels-Leben soll und wird verwechselt werden / Amen.

Sie ist in die Länge nach der Ahrt wie die Kirche zu Güsten gebauet / inwendig weiß getüncher / oben aber an den Mauern herumb sein gegossene Tafeln von Gips-Werck eingemauert / auf welche unterschiedene Biblische Sprüche mit güldenen Buchstaben stehen. Die Kantzel und Decke ist graulich gemahlet nach Marmel Ahrt / und mit starcken vergüldeten Zierahten versehen. Die Bau-Kosten haben sich auf 2800. Thlr. belaufen / die Fuhren und Hand-Dienste ausgenommen / welche man frei gehabt. Der annoch daran stehende Thurn ist alt und Baufällig / und stehet darauf gleichfalls in eine Neue Forme gebracht zu werden.

Die Prediger nach der Reformation an diesem Ohrte / so viel man Nachricht bekommen können / sein gewesen:

Martinus Weiser / so umbs Jahr 1563. gelebet.
Christoph Busse, so umbs Jahr 1581. hier gewesen.
Bartholdus Wahle / von A. 1584. biß 1597.
Johannes Wilhelm / von A. 1597. biß 1625.
Melchior Giegelsberger / von A. 1626. biß 1636.
Wolfgang Benjamin Giegelsberger / von A. 1636. biß 1640.
Ambrosius Gottfried Limmer / von A. 1640. biß 1660.
Othmarus Baumeister / von A. 1660. biß 1685.
Der ietzige ist / Herr Daniel Ulrich / so A. 1685. berufen worden.

XXXII. Noch ist in der Vorstat vor S. Vits Thor auf einer kleinen Erhöhung *S. Viti* Kirche mit einem Thurn befindlich / wohin der Convent zu Milden-See mit den Canonicis S. Wiperti umbs Jahr 1233. transferiret worden / wie dann noch heute zu Tage in dem einen Theile der Kirche oben und unten unterschiedene Zellen zu sehen / worin gedachte Personen sich aufgehalten / das übrige aber zu dem Gebrauch der Kirche abgesondert geblieben / wovon in dem Vergleich zwischen dem Abt Isaac und dem Præposito Thegenardo viel zu lesen / welcher unten bei Meldung gedachten Convents wird angeführet werden. In dem Verwichenem Seculo aber umbs Jahr 1615. hat Fürst Ludwig diesen Ohrt sampt einer Hufen Landes auf der Pesickauer Marcke zu einem Hospital gewiedmet / worin iedoch die

Ar-

Armen nichts mehr als eine Zelle oder Kammer haben/ in welche sie sich auch mit etwas Gelde einkaufen müssen. Auf dem Pflaster der Kirche ist ein Monument eines von Peschwitz zu sehen gewesen/ welches noch A. 1613. abgeschrieben worden in folgenden Worten:

ANO DNI M. Vt. VIII. IAHRE OBIIT BALSER VO PETVIIIz ET ANO DNI M. Vt. VI. IAHRE OBIIT MARGARETA VXOR EIVS QR ANIMÆ REQVIESCANT IN PACE.

XXXIII. Von der Stat ist aus dem §. I. zu wiederholen/ daß sie vor viel Hundert Jahren den Nahmen eines Burgvvardii oder Castri, auch Civitatis geführet/ auch hierzu ohne Zweifel die Situation an der Saale Gelegenheit gegeben. Man will auch/ daß Fürst Bernhard der I. umbs Jahr 1282. allhier von neuem ein festes Hauß/ Castrum, bei der Brücke gebauet/ woselbst vermuhtlich das alte Casteel von Northringen gelegen/ und dem Ansehen nach von diesem erneuert oder auch verstärcket und vergrössert worden: Wiewohl solches hernach wieder zerstöhret/ und zwischen Ertz-Bischof Erichen zu Magdeburg und Fürst Bernhards Söhnen A. 1288. darüber transigiret worden/ daß es nimmer wieder sollte gebauet werden. S. ob. f. 447. Nachdem aber selbiges nach der Zeit dennoch wieder errichtet worden/ so hat der Abt Henrich von Dunckelburg/ nachdem er es vermöge Wechsels mit Fürst Ernsten erhalten/ es wieder einreissen lassen/ damit/ wie Er zu sagen gepfleget/ die Krähen es nicht wieder bauen möchten: Die Nachlässe der ehemahligen starcken Mauern davon sein annoch in den Hintertheilen und Gärten des Wirths-Hauses daselbst und dabei wohnenden Glasers zu sehen: Die Stat hat auf dem Marckte unterschiedene gute Häuser/ und ist rund umb mit einer Mauer umbgeben/ so 2800. Ellen in sich begreifet/ und Vier Thore hat/ als das Saal-Thor gegen Osten/ das Kalbische-Thor gegen Westen/ das Bernburgische und *S. Viti*-Thor gegen Süden; Nach Norden ist auch eine Pforte/ die Schäfer-Pforte genannt. Die Wälle/ so vor dem umb die Stat gewesen/ sind einige Jahr her abgeführet/ die Graben damit erfüllet und von den Bürgern Gärten daraus gemacht worden. Ausser der Mauer sein noch einige Vor-Stäte/ als der so genannte Girgels-Berg nach Norden jenseit dem ehemahligen Casteel, so auch noch von den Einwohnern die Giegels-Burg genennet wird/ und dann die Vor-Stat in einer Riege Häuser bestehend/ von der Buden-Brücke an biß zum Schloß-Garten gegen Osten/ wie auch die Vor-Stäte vor dem Bernburgischen und S. Viti Thoren gegen Süden. Es ist auch vor diesem dieses Nienburg bei Errichtung des Land-Friedens A. 1346. zu einer Publiquen Gerichts-Stat erwehlet worden/ dergestalt/ daß das freie Gerichte Wechsels Weise allhier vor Mönche-Nienburg/ und dann vor Aschersleben im Felde sollte gehalten werden: Wovon in den Aschersleblischen Geschichten ein mehres.

Der Stat-Raht hierselbst bestehet aus Dreien Mitteln/ derer iedes/ wie in unterschiedenen andern Stäten/ aus einem Burgemeister/ Kammerer/ und Bau-Herrn bestehet/ welche jährlich auf Johannis abgewechselt werden/ und sein dieselbe:

	In dem ietzigem Mittel von Joh. 1708.	In dem von Joh. 1709.	In dem von Joh. 1710.
Burgem.	Hr. Martin Lippold.	Hr. Joh. Christof Hanckwitz.	Hr. Andreas Lippold.
Kämm.	Johann Werckmeister.	Ambrosius Gottfried Gruber.	Johann Caspar Kaps.
Bauh.	Johann Peter Matthiä.	David Lippold.	Joh. Christof Melweide.

Des Rahts Actuarius, Hr. David Lippold.

Das Stat-Siegel bestehet aus einer Mauer sampt zwei hohen Thürnen mit drei Spitzen/ und auf denselben befindlichen Kugeln/ die auch unten iedweder zwischen zweien dergleichen Spitzen/ zwischen allen aber in der Mitte über dem Thor der Mauer ein Baum zu sehen.

Es ist auch vor diesem ein Stat- und Land-Richter von der Hoch-Fürstl. Herrschaft allhier bestellet worden/ dergleichen die letzte gewesen/ Martin Gerlach/ und nach diesem Balthasar Friedrich Taschenberger/ so aber unter des Ampts Nienburg Directorio gestanden/ und ist daher nach Hn. Taschenbergers Ableiben keiner wieder gesetzet/ sondern alles von dem Ampte Nienburg allein administriret worden.

Von der Hanckwitzischen *Familie*, welche lange Zeit ihre Bedienungen und Ehren-Stellen hier gehabt/ wird in dem VII. Th. C. IV. weiter gedacht werden.

XXXIV. Unter den absonderlichen Begebenheiten von Ungewittern/ Ergiessung der Saale/ Theurung/ Pest- und Krieges-Zeiten wird wenig hier zu melden sein/ so nicht bei den andern angräntzenden Stäten dieses Fürstenthums allbereit vorgefallen: Es wäre auch wohl eines Polter-Geistes zu gedencken/ so A. 1690. im Monat Octobr. in dem Rahts-Keller etliche Tage und insonderheit Montags den 5. Octobr. sich hören lassen/ mit solcher Heftigkeit/ als wann einer mit einem scharf beschlagenem Pferde die Keller-Treppe herauf und in dem Hause herumb ritte/ welches nicht allein die Nacht-Wächter und beides Wirth und Wirthin gehöret/ sondern diese auch dermassen erschreckt/ daß sie in dem Gesichte biß an die Schultern eine starcke rothe Schwulst mit kleinen Bläßlein bekommen/ der Wirth auch den 29. Octobr. davon gestorben; Weil aber die heutige Welt in Bedencken ziehet/ solche Dinge anzunehmen und den bösen Geistern gerne weniger zu thun machen will/ so hat man sich hierin einer weitläuftigern Erzehlung entsehen/ an dessen Stat aber eine Uhralte Gewohnheit dieses Ohrts von jährlicher Haltung eines Pfingst-Tantzes mit wenigen beifügen wollen. Selbiger ist jährlich in der Pfingst-Woche von den Nienburgischen Jungen Leuten/ Jungfern und Jungen-Gesellen auf einer von alten Zeiten her dazu gewiedmeten und in des Dorfs Altenburg Gräntzen gelegenen Wiese gehalten worden/ über welche iedoch nach vor Hundert Jahren geschehener Fürst-Brüderlicher Landes Theilung wegen der Jurisdiction und Gräntzung Difference entstanden/ und endlich die Sache zwar beibehalten/ aber wegen des Ohrts zwischen beiden Hoch-Fürstl. Bernburg. und Köhtenschen Herrschaften eine Veränderung verabredet worden/ daß nehmlich besage der Worte des Recessus, der bißher auf der Bauer-Wiese gepflogene Pfingst-Tantz an einen andern Ohrt verleget werden sollte: Wie dann auch hierauf ein dieser Wiese anhängiger Platz/ so die Buda angesetzet/ in einem Grunde angewiesen worden: Nachdem sich aber mehrmahls gefüget/ daß die Hoch-Fürstl. Herrschaft von Bernburg/ Hartzgerode/ und andern auswertigen Ohrten diesen berufenen Pfingst-Tantz anzuse-

sehen gnädigst gewürdiget/ so haben Sie die Täntzer aus sothanem Tantz-Grunde hervorkomen / und wieder auf der ordentlichen Wiese und umb die Karossen tantzen lassen / und nicht allein wegen unterthänigst præsentirten Trincks aus dem gewöhnlichen bekräntzten Becher mit etlichen Thalern gnädigst beschencket / sondern auch sich des gewöhnlichen Ohrts künftig wieder zugebrauchen verstattet/ dahergegen man den Altenburgern/ da sie sonsten das Graß wegen Nienburgischer Seite mit ihnen habenden Compascui oder Koppelweide præcis haben abbringen müssen / eine Acht oder Zehen Tagen nachgesehen/ und also den Schaden/ so doch mehrentheils von den fremden Zuschauern verursachet worden/ wieder ersetzet. Absonderlich findet sich auch noch wegen des Modi zu tantzen in dem Bernburgischen Saal-Buche/ daß in der Grentz-Beziehung des Fürstl. Ampts Bernburg den 8. Jun. 1639. die Gemeine zu Altenburg sich beschweret/ daß die Nienburger in verschienenen Pfingsten auf ihrer Wiese Fünf Täntze gemacht / denn ob wohl dieselbe alle Jahr den Pfingst-Dienstag auf dieser Wiese tantzen müssen/ und da sie diesen Tag nicht tantzten / dörften sie desselben Jahres mit ihrem Vieh nicht herüber über die Weide treiben / so gebührete ihm doch nicht mehr als einen Ring zu machen: Bähten also/ daß den Nienburgern Ampts wegen möchte zugeredet werden / damit sie hinfüro alten Herkommen und Gebrauch nach nur einen Platz betantzen möchten.

Es wäre nun auch wohl an dem/ daß die Umbstände dieses Lust-Spiels mit etwas mehren vorgestellet würden/ wie sie dann auch wohl bei Händen sein: Wie nehmlich Anfangs von den jungen Manns-Personen und Knechten zween Vorsteher desselben erwehlet worden/ welche man Constables geheissen / und diese hierauf umb Erlaubnüß angehalten bei den Gerichten / den Actum zu voll führen / und bei der Fürstl. Kammer aus dem Busch/ die Sprone genannt/ Meien und den Baum / so sie vor dem Gelach aufzurichten gepfleget/ zu holen: Wie sie hernach einen Ohrt zum Gelach ausgesuchet / auch ferner zween Unterläufer bestellet / so sie Jungfer-Knechte geheissen / und die sich darauf mit rohten und blauen über die Achseln hängenden Bändern/ so sie Feld-Zeichen genannt / ausgezieret / und die Mädgens aus der Stat zu dem bevorstehenden Tantz eingeladen/ auch iedweder/ die sich erkähret zu erscheinen/ ein Glaß præsentiret/ eine auch voraus gesetzet worden/ welche den Nahmen einer Vortäntzerin geführet: Wie sich hierauf den andern Pfingst-Tag/ nach vollbrachtem Gottes-Dienste / die sämptliche Junge Gesellen in dem Gelach-Hause versammelt / und daselbst auf ihre ferneres Ansuchen / von dem Richter in Gegenwart etlicher Rahts-Verwandten und der Vortäntzerin Eltern/ die erwehlte Constables zu Friede-Richtern/ umb alle Unordnungen zu verhüten/ bestellet worden; Wie sich inzwischen die Tantz-Jungfern bei der Vortäntzerin in ihres Vaters Hause versammelt / und von dannen durch die Jungfer-Knechte abgeholet / und mit einer Musick ins Gelach gebracht / und nach einen Umbtantz einem ieglichen Junggesellen eine derselben an die Hand gegeben worden / welche hernach Zeit währenden Wiesen-Tantzes nicht dörfen verwechselt werden / und darauf sich mit einem Tantz uñ guten Trunck biß 10. Uhr und nicht drüber ergetzet haben. Wie ferner den dritten Pfingst-Tag nach geendigtem Gottes-Dienst die Junge Gesellen in dem Gelach-Hause / und die Mädgens in der Vortäntzerin Eltern Hauß/ diese auch in ihrem besten und mehrentheils schwartzen Habit aufgezogen / und von dar abermahls durch die beide Jungfer-Knechte / unter ebenmäßiger Musick zum Gelach abgeholet worden / und iedwedes Mädgin das ihr præsentirte Glaß mit Bluhmen und bundten Bändern ausgezieret / in der rechten Hand getragen / und darauf sich nach dem Gelach-Hause / und iedwede wieder zu ihrem Gesellen nach der Wiese gegangen: Die beide Constables in schwartzen Mänteln/ der Erste mit der Vortäntzerin / in der rechten Hand einen grossen Zinnern und ebenfalls mit bundtem Bande ausgezierten Becher/ tragende/ voran/ nach diesem Folgender oder Unter-Constable mit der Nachtäntzerin/ welcher gemeiniglich in dem folgenden Jahre der Vorrei vorbehalten worden/ und dem nähst die andere alle in Begleitung ihrer Mädgens / und darauf ihren Tantz auf der Wiese ein paar Stunden gehalten: Wie sie nachmahls nach vollendetem Wiesen-Tantz / in voriger Ordnung zurücke nach der Vortäntzerin Eltern Hauß gegangen/ und von denselben allda mit einer Mahlzeit bedienet worden / nach vollbrachter Mahlzeit aber wieder nach dem Gelache gegangen/ und sich weiter biß 10. Uhr mit Tantzen ergetzet. Wie endlich den folgenden Mittwochen die Junge Gesellen mit einer Meie und Musick in dem Stätlein von Hause zu Hause herumb gegangen/ und daselbst/ was ihnen an allerhand Victualien gutwillig gesteuert worden/ gesammelt; Die Meie aber mit zween lebendigen Jungen Weihen behänget haben/ und dabei in kurtzweile vorgegeben/ daß das Feder-Vieh auf denjenigen Höfen/ so ihnen reichlich mittheileten/ dasselbe Jahr von den Weihen unbelästiget bliebe / darauf sich und die Mädgens mit den gesammelten Speisen tractiret / hierbeneben eine Schüssel aufgesetzet / worin eine iede der Mädgens ein Geschencke eingeleget/ darauf wieder getantzet / und damit die Lust beschlossen. Es soll auch vor Alten Zeiten eine eigene Hufe Landes dazu gehöret haben / so man daher die Knechte-Hufe geheissen / und die Einkunfte davon zu dieser Lust angewandt sein worden / welche aber nachmahls dem Kloster Nienburg zugewandt/ den Knechten aber zur Ergetzung gelassen worden / daß die Geistliche zu Nienburg ihre Meihe geweihet / und dadurch zu wege gebracht haben/ daß ihnen bei ihrem Umbgang mit derselben desto reichlicher gesteuert worden.

Weil aber dieses gantze Werck vor etlichen Jahren aufgehoben worden / so will man sich mit genauerer Erzehlung mehrer Umbstände nicht aufhalten; Jedoch wegen der Zuläßigkeit desselben nur dieses Wenige anfügen / daß es zwar eine Zeit her nicht unrecht verbohten worden/ weil Nienburg der ietzigen hinterlassenen Hoch-Fürstl. Fr. Witwen Sitz/ und also nicht convenable ist/ dergleichen offenbahre/ und durch die gantze Stat gehende publiqve Lustigkeiten daselbst anzustellen: Daß es aber an sich selbst eine so unzuläßige / und gar aus dem Heidenthum herrührende Sache sein sollte / solches getraue ich mier nicht zu sagen; Dann obwohl bei dergleichen Begebenheiten zu Zeiten einige Mißfälligkeiten mit unterlaufen / und solcher man sich gerne entsähe / so sein doch die Menschen in der gantzen Welt geschäftig / in solchen Bewegungen des Leibes eine Ergetzung zu suchen/

die

die auch zwar in dem modo variiren / auch wohl excediren / aber in der Sache selbst überall einerlei Meinung sein / und in frölichen Zeiten sich damit erlustigen; Und man komme auch hin / wo man wolle / zu guten und bösen / civilen und Barbarischen Völckern / zu was Zeiten auch / und an was Ohrten sie mögen gelebet haben / oder noch leben / oder was occasionen sich auch eräugen mögen / so siehet man / daß sie durch Tantzen ihre Fröligkeit zu verstehen geben: Halte also vor mir und ohne Maßgebung der Hohen Landes-Obrigkeit Verordnung davor / daß man den Leuten solche Ahrten von Freude wohl gönnen könne / und zwar den Mißbräuchen allen Fleisses vorbeugen / die Sache selbst aber darumb nicht nohtwendig aufheben dörfe. Es sein mehr dergleichen Weltübliche Dinge / als Comödien und andere Ahrten von Spielen / Gesundheit-Trincken oder Santéen, Schertz-Reden / u. s. w. welche alle gleichfalls unterschiedenen Mißbräuchen unterworfen sein; Aber die Menschen haben sich nie dieselbe nehmen lassen / sondern einen oder andern Weg sich derselben zu gebrauchen gesuchet. Die Theologi nennen solche Actus Excelsa Mundi, Höhen der Welt / nach dem Exempel der Höhen / welcher in den Biblischen Geschichten des Alten Testaments so ofte gedacht wird / und GOtt der HErr zwar nicht gut geheissen / weil sie aus eigenem Trieb der Menschen errichtet / und von Ihm nicht befohlen worden; Aber Er hat darumb doch keinen verworfen / wann nicht andere Umbstände dazu gekommen / wie Er dann selbst dem König Salomon / als er auf der Höhe zu Gibeon geopfert / erschienen. *1. Reg. 3. 5.* Man würde also diese Dinge auf eine nicht un leiche Weise Actus, nicht zwar Juris Gentium, iedoch Actus Gentium heissen / d. i. solche / die an allen Ohrten / zu allen Zeiten / und bei allen Völckern / Juden / Heiden / Christen / Türcken / auch ohne vorhergegangene Abrede unter einander / absque requisito consensu, üblich gewesen / und noch sein / auch daher leichtlich eine Gleichförmigkeit in den Modis ihrer Freude-Bezeigungen haben können. Sie sein aber darumb nicht stracks Heidnisch / oder von den Heiden hergekommen / wann schon bei den Heiden einige Actus gefunden worden / so man bei der Christen Actibus auch wahr nimmt: Der König David sprung und tantzete vor der Lade Gottes her / 2. Sam 7. 16. Aber darumb war es nicht Heidnisch / ob schon die Heidnische Priester bei ihren Abgöttereien auch gnugsam getantzet und gesprungen haben; Sondern es sein Erfindungen der Menschlichen Gemühter / welche / indem sie in den Leibern wohnen / durch solche äusserliche Zeichen ihre innerliche Bewegungen darlegen wollen. In Summa / die gantze Welt tantzet / singet / springet / spielet / schertzet / truncket über Durst / ob schon nicht iedweder zur Trunckenheit / auch in traurigen Begebenheiten verstellet sich / heulet / schreiet / und was sie sonsten vor Zeichen ihrer Gemühts-Bewegungen in solchen Fällen sehen lässet; Und können ihr solche so wenig / als die Gemühts-Bewegungen selbst gewehret werden. Wann sie auch schon zu Zeiten verbohten werden / so suchet das Menschliche Gemühte doch immer durch ein Æquivalent sich in seiner Freiheit darin zu erhalten: Zu Cromwels Zeiten wurden in England die Comœdien verbohten / aber es wurden doch zwei Oratores nebst einer Musick zugelassen / die von einer Materie pro und contra perorirten / und so viel ingenieuse Inventiones, zum theil auch Pickel-Possen dazwischen brachten / als immer in Comœdien hat geschehen können: Anderswo sein die Santéen oder Gesundheits-Trücke verbohten worden / aber darumb hat man doch nicht nachgelassen in honorem & memoriam Amicorum zu trincken: Was auch andere Verbots halber nicht offentlich thun dörfen / solches thun sie heimlich mit viel grösserer Licence, als wann man sie bei ihrer offentlichen Freiheit gelassen hätte. Und ist also besser der Menschlichen Freiheit ihren Lauf zu lassen / und den Mißbräuchen vorzubeugen / als aus Beisorge einer und andern Mißbräuche / sie in ihren Actibus zu hemmen / und hernach andere und grössere Mißbräuche einschleichen zu sehen.

Es will auch wohl von mehr gemeldtem Wiesen-Tantz absonderlich davor gehalten werden / daß er aus dem Heidenthum und von zween Göttinnen Boda und Sprona herrühre / welche von den jungen Leuten dadurch verehret worden / umb eine desto ersprießlichere Heiraht zu erhalten / daß auch der Busch von der letzten noch den Nahmen Sprone führe. Weil mier aber von denselben / und insonderheit der Sprone nichts wissend / so will mich darüber keines Vorurtheils annehmen / sondern nähere Information davon erwarten. Indessen kann die Benennung des Busches eben so leichte von einem Alten verloschenem Adelichen Geschlechte von Sprone / welche viel zu dem Stift Nienburg contribuiret / derer Zween auch daselbst Aebte gewesen / entstanden sein. Ich will auch fast davor halten / daß dieses gantze Werck eine Ahrt von den in vielen Ländern von Europa üblichen Mai-Spielen und Aufzügen sei / die man auf das Pfingst-Fest / weil solches mehrentheils in dem Majo einfällt / verlegt / und ist insonderheit hiemit zu vergleichen / was in den Zerbster Geschichten §. *XXV. f. 289. 290.* von den Aufzügen der jungen Handwercks-Gesellen in der Pfingst-Woche gemeldet worden. Sonsten aber ist auch vor alters ein solcher Pfingst-Tantz zu Aschersleben unter der Burg üblich gewesen: Und lieset man in den Aschersslebischen Geschichten / daß Graf Friedrich von Heldrungen A. 1405. auf demselben denen von Aschersleben nachgestellet / in Hoffnung / allda eine Beute zu machen / welches ihm aber sehr mißgelungen / wovon in den Aschersslebischen Geschichten mehr zu sehen / *V. Th. C. II.* Und ist zwar dieser Tantz nach der Zeit in Abgang gekommen / die Wiese aber wird noch die Tantz-Wiese geheissen. Ingleichen wird zu Langenberg / einem Hoch-Gräfl. Reussischen Flecken / eine halbe Meile von dero an Gera gelegenem Schlosse Osterstein / ebenfalls den letzten Pfingst-Tag ein solcher Tantz gehalten / welchen man allda den Frohn-Tantz heisset / und müssen / wie berichtet wird / demselben von allen zu der Pflege Langenberg gehörigen Dörfern / derer 39. an der Zahl sein / Abgeordnete beiwohnen / die Spiel-Leute auch von einem dieser Dörfer / Rudersdorf genannt / genommen werden. Der Tantz geschiehet bei einer Ostenwerts vor Langenfeld stehenden grossen Linde / worauf zwei Lust-Häuser über einander gebauet sein / und schleußt die Bürgerschaft von Langenberg den Kreiß dazu: Der so genannte Land-Knecht aber machet den Anfang / und hat dieser die Wahl die Erste Drei Reihen mit einer von den besten Frauens-Personen / so er in der Versammlung antreffen kann zu vollenziehen. Die Hoch-Gräfl. Herrschaft ist indes neben einigen von Adel

in einem der Lust-Häuser auf der Linde zugegen / und werden nach vollbrachtem Tantz den Abgeordneten von dem Land-Richter Kuchen und Bier ausgetheilet / worauf einem jeden frei stehet wieder zu den Seinigen zu kehren. Auch lieset man / daß zu Marck-Gröningen in dem Hertzogthum Würtenberg auf S. Bartholomæi Tag ein Schäfer-Tantz auf öffentlichem Felde hat pflegen gehalten zu werden / ingleichen ein Hirten-Tantz zu Rotenburg an der Tauber auf dem Marckte / bei dem Knipschild de Civit. Imp. f. 855.

XXXV. Von den zu dem ietzigen Ampte Nienburg gehörigen Dörfern ist nur anzufügen / daß etliche derselben / als Weßpitz / Wedelitz / Trebichow ꝛc. allschon zu des Kaisers Ottonis I. Zeiten A. 952. bekannt gewesen / und von selbigem in eben dem Jahre dem Marckgrafen Geroni geschencket worden / wovon das Diploma in den Gernrod. Gesch. §. 2. n. 4. f. 167. angeführet worden. Von dem Dorfe Preuselitz ist ein Document verhanden von A. 1291. darin die Fürsten zu Anhalt Johannes und Bernhardus sich der Advocatur über dieses Dorf begeben / und die Unterthanen nach Nienburg verwiesen.

Nos Johannes & Bernhardus Dei Gratia Comites dicti de Anhalt, presentibus recognoscimus, quod Cives in Villa Brucelliz ab Advocatia ad nos & ad castrum nostrum Gropceke pertinentes liberos perpetuo dimittimus, ut dicti Cives sua querant placita Nienborch, nec ab Advocato de Gropceke amplius ad querenda sua placita coartentur. Sed quedam jura, videlicet Jus, quod in vulgari dicitur *Slacb & Clamor* nostro reservamus examini decidenda. Ut autem hec data â nobis liberalitas infringi livore nequeat posterorum, presentem paginam duximus roboran dam nostris Sigillis. Testes hujus donationis sunt Herevvicus Vice-Plebanus in Brucelliz, Albertus civis ejusdem ville, Dominus Heidenricus Stripan & alii quam plures, quorum fides nullatenus est neganda. Acta sunt hec Berneburch in Cimiterio Anno Domini M. CC. LXXXXI.

Nahe vor diesem Dorfe von Körmigk aus siehet man sieben Steine in einer Linie gesetzet / unter welchen der Erste der höheste und bei drei Ellen hoch ist / der vierte ist röhtlich von Farbe / dergleichen in den Manßfeldischen Stein-Brüchen sich viele finden / der sechste bestehet aus vielen Crustis. Was sie vor Alters bedeutet haben ist unbekannt.

XXXVI. Das ietzige Vorwerck Grimsleben ist auch zu der Ottonum und nachfolgenden Kaiser Zeiten in einigem æstim, und unter dem Nahmen eines Casteels und Burgvvardii bekannt gewesen / wie davon die Diplomata des Kaisers Ottonis II. von An. 978. 979. und 980. P. Innocentii III. von A. 1205. zeugen / wie wier oben in diesem Capittel §. 3. 4. 5. gesehen / allwo auch gedacht wird / daß es Wendisch Budzice oder Budizco geheissen / welches vielleicht von dem Fluß Buda mag entstanden sein / oder auch so viel als eine kleine Lager-Stelle oder Wohnung bedeuten / gleich wie noch heute zu Tage Buda ein Wohn-Platz / Lager-Stelle oder Hütte auf Wendisch heisset: Ob es aber die Beschaffenheit gehabt / welche man in des Hn. D. Knauts Tr. de Pagis Anhaltinis lieset / davon ist in dem Ersten Buch C. I. dieses Theils §. 3. f. 73. allwo von den Anhaltischen Pagis gehandelt worden / einige Erinnerung geschehen.

Umbs Jahr 1200. hat der Abt zu Nienburg Heitenricus dem Hospital einen hierselbst befindlichen Hof geschencket / wovon seines Nachfolgers Hermanni Diploma also redet:

In Nomine Domini. *Hermannus Dei gratia Nienburgensis Abbas:* Notum sit omnibus, qualiter *Dominus Heindenricus* pie memorie Predecessor noster, pie compassionis gestans viscera, ob remedium anime ipsius aliorumque in eodem cenobio Deo famulantium Hospitali Pauperum Curtem Allodii *in Gremersleve* in Monte sitam cum septem circumjacentibus areis ad instaurationem vinee unanimi consensu Fratrum destinavit. Nos vero factum ipsius ratum habentes & predictum opus misericordie effectui mancipare volentes *Insulari salicto* eodem consensu adauximus. Ut igitur hoc firmum & inconvulsum permaneat, sigilli nostri appensione & sub anathematis innodatione roboramus. Hujus facti testes sunt de Conventu nostro *Johannes Prior*, *Heidenricus Camerarius* &c. &c.

A. 1258. ist die Kirche daselbst zu einer Pfarr-Kirche gemacht wurden / da sie sonsten eine Filia von Nienburg gewesen / besage folgenden Diplomatis:

H. Dei Gratia Prepositus ecclesie *Sancti Wiperti in Niemburh* omnibus, hoc scriptum inspecturis, sinceram in Domino caritatem. Qvamqvam in factis majoribus, major consveverit adhiberi cautela, non tamen est inutile, si factis minoribus piè oblivionis seu ignorantie periculo caveant. Recognoscimus ergo & tenore presencium protestamur, qvod Dominus noster *Rodolphus Archiepiscopus* ecclesiam *in Grimmesleve*, qve fuit *filia parrochie in Nienburch*, de consensu nostro ac voluntate tradidit libertati, ita, qvod ab ipsa parrochia perpetuo sit exempta, restauro facto matrici ecclesie videlicet *parrochie in Niemburh*, in dimidio manso sito in villa Popuiz & in vi. modiis siliginis, qvos ipsi *Cives de Grimmesleve* qvinta feria in omnibus annis singulis dabunt ecclesiastico parochie memorate. Item in eo nostrum adhibuimus assensum, qvod Dominus Abbas de Nienburch, qvi pro tempore fuerit, sit *patronus prefate ecclesie in Grimmesleve*, & collatio ipsius pertineat ad eundem. Ne igitur in futuro alicui super hoc scripto dubium oriatur presentem litteram super eo conscriptam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum Magdeburg. Anno Domini M. CC. LVIII. iiij. Kalendas Novembr.

A. 1332. muß es auch noch im Stande gewesen sein; Dann in Conradi de Waldeser Donation einer Hufe Landes zu Wedegast an das Kloster Nienburg von eben dem Jahre 1332. in Octava B. Martini wird noch Dominus *Theodericus Plebanus in Grimmesleve* als Zeuge angeführet. Sonsten ist auch noch ein Geschlechte der von Grimßleben gewesen / von welchen der Letzte Curt von Gremsleben auf Lutter / dessen Tochter an einen Johann von Stapler vereheliget / so des Fürstl. Anhalt. Bernburgischen Antheils Hauptmanns Hn. Curts von Börstel Mutter gewesen.

Das

Das III. Capittel.

Von dem Kloster Hagenrode.

I. Anfang derselben mit Errichtung des Klosters zu Tagmersfeld.
II. Der Abt Hagano will in dessen Versetzung nach Nienburg nicht willigen/ veranlasset also/ daß es ein absonderliches Werck verbleibet. Kaisers Ottonis III. zwei Diplomata zu Hagenrode einen Jahrmarckt und Müntze anzulegen.
III. Specification der Güter zu Hagenrode.
IV. Pabsts Alexandri III. Tutorial über dasselbe.
V. Ertz-Bischof Wigman schencket eine Huse Landes dahin.
VI. Ingleichen der Abt Heichenricus zu Nienburg.
VII. Bischof Theodericus zu Halberstat confirmiret die Vereignung der Kirche zu Welsleben an den Convent zu Hagenrode.
IIX. Der Abt Ghevehardus giebt eine Huse Landes zu der Infirmarie zu Hagenrode.
IX. Erici de Gatersleve Donation an dieses Stift.
X. Jetziger Zustand der Kirche daselbst.
XI. Von dem Convent zu Mildensee und dessen Versetzung nach Nienburg.

I.

Dieses Ohrts wird nun auch weiter sein des Klosters Hagenrode zu gedencken: Dann wie wier zu Anfang bei den Nienburgischen Geschichten gesehen/ so ist die erste Abzielung des Ertz-Bischofs Geronis zu Cölln/ und des Marckgrafen Thietmari in Errichtung eines Klosters auf Tagmersfeld gewesen/ wovon auch noch ein Diploma gezeiget wird/ dessen Original ich zwar nicht gesehen/ finde aber eine Copie in Hn. D. Knauten Tr. von den Pagis Anhaltinis, und weil die Historie dadurch zu mehrer Völligkeit kommt/ so will solche/ so wie sie da stehet/ in Hoffnung/ daß es sonsten damit seine Richtigkeit haben werde/ anher setzen:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Patris, Domini nostri Jesu Christi Spiritusque Paracleti. Si quis egenis pauperibus Christi hereditario sibi ex jure cedentibus, maximeque Ecclesiis Dei contribuerit, centeni fructus cum multiplicatione omnium ex Remuneratore regno immarcescibili in coelis remunerandum, credentibus liquet manifestatissime universis. Quapropter *Gero, Sanctæ Colonienſis Ecclesiæ Archi-Episcopus, Germanusque ejus Thietmarus Marchio*, tam felicem diu animo moventes remunerationem, quod cunctorum Sanctæ Dei Ecclesiæ fidelium præsentium, sed & futurorum solerti industriæ hac sub prænotatione innotescere fecimus; Quam equidem *in Thangmaresfeld* habuerint mancipiis, campis, silvis, aquis, ad Ecclesiam Sanctæ Dei Genetricis Mariæ in eodem loco constructæ, & monachis ibidem Deo servientibus ad sumtum necessaria totum & integrum tradiderunt. Adhæc etiam in *Asmereslove & Linthorpe* quod habuerunt mancipiis, letilibus, campis, pascuis, silvis, aquis, excepto uno territorio Venatoris, *venatoris Hugibaldi* & tempore addentes, donavere, in *Huodenstedin* etiam qvod possederant, campis, pascuis, aquis, mancipiis, & illud apposuerunt *Osterſaltbusen in Stasfurdi*, cum mancipiis, pascuis, pratis, aquis, piscationibus, piscium etiam decimationem *in Milda* & ceterarum ibidem discurrentium aquarum, quam potestative detinuerunt, in eleemosinam parentum animarumque eorum totum & integrum præfatæ ditioni Ecclesiæ contradiderunt. Si quis extraneus vel coheredum eorum aliquis, vel ipsi, quod absit, præfatæ Sanctæ Dei Genetricis Ecclesiæ irrogare, & hanc traditionis Chartam infringere conaverit, obscurent oculi ejus, ne videat lumen, & ut se deliquisse cognoscat, libram auri regiæ censuræ persolvat, & quod repetit insuper vindicare non valeat. Actum publice in prænotata Ecclesia IV. Kal. Septembr. anno ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCCCLXX. Indict. XIII. Reghantibus Divis Augustis Ottone, ejusque Nobilissima prole, parentem nomine ferente, Imperii majoris XI. Regni autem XXXVI. Minoris quoque Imperii VI. Regni vero ejus anno XI. in Dei nomine feliciter.

Signum Domini Geronis, Colonienſis Ecclesiæ Archi-Episcopi, Germanique ejus Thietmari Marchionis, qui hanc traditionis cartam fieri fecerunt.

Signum Ramhardi.
Signum Liudherii.
Signum Follradi Diaconi.
Signum Adelolfi.
Signum Werinheri Sub-Diac.
Signum Beremmardi Sub-Diac.
Signum Friderici.
Signum Folcmari.
Signum Thiederici.
Signum Burchardi.
Signum Adaldagi.
Signum Ado.
Signum Maco.
Signum Adalmardi.
Signum Wermhardi.
Signum Theodolfi.
Signum Altvati.
Signum Rutholdi.
Signum Thancvvini.
Sinum Thancheri.
Signum Godico.

Ego indignus Guntrannus nomine, non dignitate Diaconus, hanc traditionis cartam scripsi & subscripsi.

Dieses Kloster soll auch Pabst Johannes der XIII. stracks in dem folgenden Jahr 971. confirmiret haben/ worin unter andern die Worte enthalten: Abbas eorum cum Monachis ordinanda constituat, nulli quicquam cujuslibet obsequii debeant, præter tantum pro Christianis divinam orationem. Imperatorem defensorem appellent, ac pie inter se electo Abbati procurationem commendent. Solum religionis statum Episcopis, si interſit, requirat. Huic, si forte labatur, corrigendo adsit. Ceterum de servitio aliquo immunem relinquat ipsum locum. Advocatum de ipsa progenie, si forte in bonum faveant, eligant.

II. Als aber hernach die beide Stifter/ Gero und Thietmarus, diesen Ohrt zu Fortsetzung ihres Vorhabens zu unbequehm geachtet/ so haben sie solches auszuführen sich zwar nach Nienburg gewendet/ wie wier in dem vorigem C. f. 428. gesehen/ es hat aber der Erste Abt daselbst Hagano nicht darin willigen/ sondern allda verbleiben wollen/ und dergestalt Anlaß zu einem besondern Kloster gegeben/ welchem man auch die Qualität einer Probstei/ Præposituræ, und den Nahmen Hagenrode gegeben/ auch den H. Johannem den Täufer zum Patron darüber gesetzet/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß das Kloster von der Abtei zu Nienburg dependiren sollte: Gestalt dann auch der Kaiser Otto III. allschon A. 993. dem Abt zu Nienburg die Freiheit ertheilet zu diesem Hagenrode eine Jahrmarckt und Müntze anzulegen/ wovon das Diploma also lautet:

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis. Otto Divina favente Clementia Rex. Omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam & futurorum, piae devotioni pateat, qualiter nos ob amorem *dilectae Aviae nostrae Adalheidis* videlicet Imperatricis Augustae, nec non & interventum *carae amitae nostrae Mechtildis scilicet Quitilemburgensis Ecclesiae* Venerabilis Abbatissae, ac fidelis nostri *Hildibaldi Wormaciensis* Cleri honorandi Praesulis, & *Luidolfi Augustensis* Ecclesiae totius reverentiae digni Pontificis, fideli nostro *Adaldago Niwenburgensis Ecclesiae Venerabili Abbati* concessimus, ut in loco suo *antiquiore Hagenenrod* vocato faciat *Mercatum & Monetam publicam*, in qua *probabiles nummi* dehinc percutiantur & cum Regio Banno Ecclesiae Sanctae Mariae semper Virginis in praelibato Castello in honore illius constructo, a nobis dato & concesso, *teloneum* deinceps a mercato accipiatur ad usum & jus ipsum Ecclesiae atque Abbatis modo & in futuro ibi praesidentis, nullaque persona magna sive parva *super mercatum, monetam & teloneum* sive bannum aliquam ultra potestatem habeat aut exercere praesumat, nisi superius jam dictus *Adaldagus Abbas* suique Successores, seu Advocatus, quem ipsi & Monachi Deo & sanctae Mariae Virgini perpetualiter ibi servituri ad hoc opus & negotium elegerint & constituerint. Ea videlicet ratione, ut *memoria parentum nostrorum nostrique nominis commemoratio* in orationibus Monachorum praesentium & futurorum *praefato loco Niwenburgensi* jugiter habeatur. Et ut hoc novum nostrae auctoritatis Donativum per futura succedentium temporum curricula firmius habeatur, hanc nostrae Donationis praeceptionem inde conscriptam *Sigilli nostri impressione* signare jussimus, manuque propria, ut infra videtur, corroboravimus.

Signum Domni Ottonis
Gloriosissimi Regis.

Hildibaldus Episcopus & Cancellarius vice Willigisi Archi-Episcopi recognovi.

Data IIII. Kl. Aug. Anno Dominicae Incarnat. DCCCC XCIII. Indict. VI. Anno autem Tertii Ottonis Regnantis decimo. *Actum Durniburg* fel. Amen.

Dieses hat der Kaiser hernach A. 1000. nähst stehender massen wiederholet.

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis, *Otto Tertius Servus Jesu Christi* & Romanorum Imperator Augustus secundum voluntatem Dei Salvatoris nostrique liberatoris omnium Sanctae Dei Ecclesiae nostrorumque Fidelium praesentium ac futurorum, qualiter Nos ob amorem & peticionem *Eggihardi nostri amabilis Marchionis, nec non suae conlectalis Swanehild, Erisconi venerando Abbati Nuienburgensi* concessimus, *ut in loco suo antiquiore Hagenenrot* vocato *faciat merkatum & Monetam publicam*, in qua *probabiles nummi* dehinc percutiantur, & cum preceptali nostroque Imperiali banno Ecclesiae Sanctae Mariae semper Virginis in praelibato *Castello Nuienburg* dicto in honore illius constituto, a nobis dato & concesso *teloneum* deinceps a mercato accipiatur ad usum & jus ipsius Ecclesiae atq; Abbatis modo & in futuro ibidem praesidentis, nullaque persona magna sive parva *super merkatum, monetam, & teloneum sive Bannum* aliquam ultra potestatem habeat aut exercere praesumat, nisi supra dictus *Abbas Erischo* suique Successores seu Advocatus, quem ipse & Monachi Deo & Sanctae Mariae Virgini perpetualiter ibi servituri ad hoc opus & negotium elegerint & constituerint. Ea scilicet serie, *ut memoria parentum nostrorum perpetuaque nostri nominis commemoratio* in Orationibus Monachorum praesentium ac futurorum *praefati loci Nuienburgensis* jugiter habeatur. Et ut hae nostrae concessionis auctoritas nunc & in futuro firmiter perseveret, hanc paginam manu propria corroborantes sigillare precepimus.

Signum Domni Ottonis
Cæsaris Invicti.

Heribertus Cancellarius Vice Willigisi Archi-Episcopi nõvit.

Data X. Kl. April. Anno Dnicę Incarn. M. Indict. XIII. Anno tercii Ottonis Regnantis XVI. Imperii IIII. Actum Magdeburg fl.

Was massen der Kaiser Conradus II. hernach beides den Jahrmarckt und Müntze nach Nienburg verleget/ ist in den Nienburgischen Geschichten §. IX. f. 432. gemeldet worden.

III. Sonsten findet sich eine Specification der Güter zu Hagenrode/ so Henricus Abt zu Nienburg A. 1200. abgefasset/ also lautende:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis &c. *Heitemicus Dei gratia Nienburgensis Abbas.* Quoniam decet Nos ex officio susceptae Regiminis Ecclesiis solicitudini nostre commissis propensius intendere & earum profectibus modis omnibus invigilare. Inde est, quod universitati Christi fidelium, tam presentium, quam futurorum notum esse volumus: Qualiter felicis memorie Antecessores nostri *Arnoldus & Sifridus Abbates* Ecclesiam Sancti Johannis Baptiste *in Hagenrothe* rebus & ipsarum rerum confirmationibus beaverunt, & ut manifestius apareat, que & qualia jam dicte Ecclesie contulerant, nominatim exprimuntur. In *Willisleve* XXI. Mansum & dimidium & parrochiam ejusdem ville cum omnibus ad eam pertinentibus, pertinent autem ad eam in eadem Villa tres Mansi & dimidius. In *Winigen* unus, sed quoniam, ut ait scriptura, proni sunt sensus hominum in malum, ut posteris nostris omnis malignandi tollatur occasio, ea, que a predecessoribus nostris Ecclesie Sancti Johannis Baptiste *in Hagenrothe* collata sunt, vel undecunque accesserunt, que nostris temporibus in ejus libera possessione reperiuntur, presentis conscriptione Privilegii confirmamus, & Sigilli nostri impressione roboramus. Hec autem sunt, que jam dictam Ecclesiam habere ex omnibus comperimus. *In Dagmarisfelth* totam Villam cum Parrochia & omnibus sibi attinentibus. *Risigersberch* to-

totam villam. *In Willesleve* XXI. Manſos & dimidium cum Parrochia, ut ſupra poſitum eſt, & ſuis attinentiis. *In Erricheslеve* IX. Manſos & dimidium. *In Welpesleve* IIII. Manſos. *Asmarslevo* III. Manſos. *In Rodesleve* V. Manſos & dimidium. *In VVillesleve minori* II. Manſos. *In Amelesdorp* II. Manſos. *In Berzineroth* III. Manſos. *In Banenleve* I. Manſum. *In Badeburnen* I. Manſum. *In VVeſterhuſen* I. Manſum. *In Aldentorp* V. Manſos, ex quibus duos ſepe dicta Eccleſia Eſiconi militi præ aliis duobus Manſis in concambio tradidit, quorum unus & dimidius *Erricheslеve*, dimidius vero *in VVillesleve* excoluntur, tres vero *Duci Bernhardo* pro duobus & dimidio in concambio traditi ſunt, quorum unus in *Froſe*, unus & dimidius in *Nachterſtede* coluntur. In Hazekenrode IIII. Manſos & X. Solidos de cenſu abbatis, quos *Abbas Sifridus* predicte Eccleſie pro quodam Manſo, quem in *Aſmarsleve* habuit, contulit II. Solidos, in *Hazekenrode* de cenſu abbatis ad cuſtodiam, in *Komenrode* V. Manſos, in *Bolikendorp* II. Manſos, in *Sverswende* II. Manſos, in *Michiloc* Manſum & dimidium. In *VVinneleresbroke* I. Manſum, in *Stasfurde* V. Puteos ſalis, duo molendina in *Hagenrode*. Nos quoque predeceſſorum noſtrorum pium affectum imitantes prefato monaſterio de noſtro adjecimus in *Heientorp* IIII. Manſos. Et quod juris noſtri fuit in tribus molendinis non longe â ſepius dicto loco in flumine, quod *Salica* appellatur, ſita, que dilectus filius noſter *Conradus* ejusdem loci prepoſitus de manu cujusdam ibi beneficiati noſtri *Theodorici* de *Seburch* pro ſex marcis & dimidia puri argenti redemit. Ut autem hec ultima noſtra donacio, & de novo facta traditio rata, perpetua & inconvulſa permaneat, eam auctoritate Domini noſtri Jeſu Chriſti & beate Marie Virginis & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum & Domini Pape *Innocentii* & *Ludolfi* Magdeburgenſis Archiepiſcopi & noſtra firmamus. Si quis autem hanc noſtre conſtitutionis confirmacionem infringere forte atemptaverit cum Datan & Abiron, quos terra vivos abſorbuit, ſumat portionem, & quoniam res ſacras invaſit, Deo ſanctisque omnibus dicatas, excommunicatione Dei omnipotentis, in cujus contumelia hec fecit, ſe noverit innodatum, ita ut nec in fine communionem Corporis & Sanguinis Domini noſtri Jeſu Chriſti recipiat, niſi reſipuerit. Acta ſunt hec Anno Dominice incarnationis M. ducenteſimo. Indictione tertia. Data in *Hagemroth* ſexto Idus Januarij.

IV. Es findet ſich auch unter den verhandenen alten Documenten/ daß Pabſt Alexander der III. A. 1178. dieſes Kloſter mit dazu gehörigen Gütern confirmiret/ und in beſondern Schutz genommen/ vermöge folgenden Diplomatis.

Alexander Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis, *Ottoni Prepoſito Hagenrodenſis Celle*, ejusque Fratribus, tam preſentibus, qvam futuris, Regularem Vitam profeſſis in p. p. m. Religioſam vitam eligentibus Apoſtolicum convenit adeſſe preſidium, ne forte cujuslibet temeritatis incurſus, aut eos à propoſito revocet, aut robur, quod abſit, Sacre Religionis infringat. Ea propter Dilecti in Domino Filii veſtris juſtis poſtulationibus clementer annuimus, & *prefatam Cellam in honore Sci Johannis Baptiſtæ Precurſoris Domini* conſecratam, in qua Divino eſtis obſequio mancipati, ſub Beati Petri & noſtra Protectione ſuscipimus, & preſentis Scripti Privilegio communimus. Inprimis ſiquidem ſtatuentes, ut *Ordo Monaſticus*, qui ſecundum Dei timorem & *Beati Benedicti Regulam in eadem Cella* inſtitutus eſſe dinoſcitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabilis obſerverur: Præterea quascunque poſſeſſiones, quecunque Bona eadem Cella impreſentiarum juſte & canonice poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, Largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium ſeu aliis juſtis modis preſtante Domino poterit adipiſci, firma vobis veſtrisque ſucceſſoribus & illibata permaneant, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. *Locum ipſum*, in quo præfata *Cella* ſita eſt, cum Molendinis, pratis, ſilvis, paſcuis, & aliis omnibus ſuis pertinentiis. In villa *VVelsleve* dicta viginti unum manſos & dimidium, cum ipſis curiis & familiis eorum. In *Herrikesleve* decem manſos: In *VVelpesleve* quatuor manſos: In *Kothesleve* quinque manſos & dimidium: In *Amclestorp* quinque manſos: In *Asmereslеve* quatuor manſos: In *Padeburne* unum manſum. In *VVelesleve* minori duos manſos: In *Zrubuech* unum manſum. In *VViſerebbe* duos manſos regales: Et tum decimationem mellis de *Luſize*. In *Aldentorp* quinque manſos. In *Berzincberothe* tres manſos. In *Thancmeresvelde* Eccleſiam & ipſam villam cum omnibus pertinentiis ſuis. In *Hazzekenrothe* tres manſos: In *Konenrothe* quinque manſos. In *Euerenſuende* duos manſos. In *Bolekendorp* duos manſos. In *Mizzeloke* duos manſos: In *VVibike* duos manſos: In *Baneleve* unum manſum. In *Urbech* duos regales manſos. Et in *Stasforde* ſex puteos Salinæ. Sane Novalium veſtrorum, que propriis manibus aut ſumtibus colitis, ſive de nutrimentis animalium veſtrorum nullus à vobis decimas exigere preſumat. Prohibemus inſuper, ut poſſeſſiones & redditus, ad preſcriptam *Cellam* ſpectantes ſine communi aſſenſu vel majoris & ſanioris partis Capituli Abbatie Matricis Eccleſie vel ejusdem loci prepoſitus nequaquam infeodare, vel aliquo alio modo alienare preſumat. Libertates quoque &c. Obe-

unte vero Te nunc ejusdem Celle Prepoſito vel tuorum quolibet ſucceſſorum, nullus ibi qualibet ſubreptionis aſtutia ſeu violentia preponatur, niſi quem Abbas prenominate Matricis Eccleſię communi aſſenſu Capituli &c. providerit eligendum. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas ſit prefatam Cellam temere perturbare. &c. &c.

Folgen des Pabſts und 24. Cardinäle Nahmen und Unterſchrift.

Dat. Lateran. per manum Alberti Sce Romane Eccleſie Petri Card. & Cancellarii. VIIII. Kal. Junii. Indictione XII. Incarnationis Dominice A. M. C. LXXVIII. Pontificatus verò Domni Alexandri PP. III. An. XX.

V. A. 1185. hat Ertz-Biſchof Wigmann dem Kloſter eine Hufe Landes bei Weſterhauſen geſchencket.

In nomine Sancte & individue Trinitatis. *VVichmannus Dei gratia ſancte Magdeburgenſis Eccleſie Archiepiſcopus.* Licet in oblivionem apud Dominum non veniant ea, que ei offeruntur, tamen ſuperfluum nobis non videtur, ut pia hominum geſta, oculis humanis appareant, ne hoc, quod Deo oblatum eſt, per ignorantiam aut oblivionem aliter, quam ſtatutum eſt, poſſit revocari. Ea propter notum eſſe volumus tam futuris, quam preſentibus, quod nos Manſum unum *VVeſterhuſen* adjacentem & ad hereditatem *Symerſenburgenſem* pertinentem, quem *Heithemricus* miniſterialis noſter in beneficio â nobis habuerat, *Deo & Sancto Johanni Baptiſte* ad utilitatem *fratrum in Hagenrothe* pro remedio anime noſtre contulimus ſub ea ſpe, quod pie donationis noſtre recordatio apud eos inobliviſcibiliter fructuoſe permaneat & aliquam nobis ſperande indulgentie fiduciam apud Deum nobis accumulet; Hanc noſtram donationem firmam & inconvulſam eſſe volentes auctoritate Dei & beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, Domini Pape, ac noſtra ſub anathemate confirmamus, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hec. Everhardus Merſeburgenſis Epiſcopus. *Sifridus Hersveldenſis & Nienburgenſis Abbas.* Rockerus Magdeburgenſis major Prepoſitus & ejusdem Eccleſie Canonici. Heinricus Magiſter Scolarum. *Ludolphus Sancti VVipertii in Nienburg Prepoſitus.* Conradus frater Burggravii & Olricus de Sigersleve. Fridericus Sebaſtiani Prepoſitus. Chriſtophorus. Laici quoque; Burchardus Magdeburgenſis Burchgravius. Rodolphus de Jericho. Gerbertus advocatus Magdeburgenſis. Actum Anno Dominice incarnationis M. C. LXXXV. Indictione III. concurrente I. Datum Magdeburg XVI. Kl. Junij.

VI. Dergleichen iſt auch von dem Abt Heithenrico mit 4. Hufen umbs Jahr 1196. geſchehen.

Ad Altare *S. Johannis Baptiſte in Hagenrothe* pro remedio anime quatuor Manſos in Heiroth obtuli ea conditione, ut dies anniverſaria de duobus Solidis caritas Fratribus inibi degentibus ſerviatur, & quod ſupereſt Chriſti pauperibus impertiatur.

VII. A. 1193. hat Biſchof Theodericus zu Halberſtat die von dem Abt Sigfrido zu Nienburg geſchehene Vereignung der Kirche zu Welsleben an den Convent zu Hagenrode confirmiret.

Theodericus Dei gra. Halberſtadienſis Eps. &c. *Notum eſſe volumus &c. quod Eccleſiam in Wellesleve, dum vacaret ad ſuſtentacionem* Fratrum, qui in Hagenrode *Deo ſerviunt, Deo & Beato Johanni Baptiſte* Dnus Sifridus Nienburgenſis Abbas *cum conſenſu Fratrum ſuorum contulit. Ne autem predicta Eccleſia legitimo Sacerdote careat, neve Archi-Diaconus ejusdem loci aliquo jure ſuo privaretur, talis inter Prepoſitum Conradum ejusdem Ville Archi-Diaconum & Prepoſitum Ottonem de Hagenenrode Compoſitio intervenit, videl. ut vacante Eccleſia de Wellesleve Prepoſitus de Hagen. ſacerdotem eligat, eamque Archi-Diacono offerat, qui de manu Archi-Diaconi, quod ſui juris eſt concedere, ſuscipiet &c. Factum hoc eſt Anno Dni. MCXCIII. Indict. XI. Preſidente S. Romane Eccleſie Celeſtino Papa, Regnante Heinrico Rom. Imperatore, Anno Ordinationis noſtre XI.*

IIX. A. 1253. hat Abt Gevehardus zu Nienburg der Infirmariæ des Kloſters zu Hagenrode eine Hufe Landes in Groſſen Hoim gelegen vereignet.

In Nomine Domini Amen. *Gevehardus Dei gratia Nienburgenſis Abbas* omnibus preſens ſcriptum audituris in ſtudio hujus mundi ſic currere, ut vite eterne bravium comprehendant. Quoniam que inter mortales aguntur deficiente memoria per proceſſum temporis ab hominum noticia frequentius elabuntur, conſultum videtur, ut pacta humanis uſibus profutura literarum beneficiis eternentur. Quamobrem omnibus preſens ſcriptum audituris cupimus notum eſſe, quod nos de conſenſu Prioris noſtri & conventus *Infirmarie Cenobii in Hagenrode*, accedente & jam conſenſu Prepoſiti ipſius loci aſſignavimus Manſum unum ſitum *in majore Hoyem*, quem bone memorie quondam *Richardus dicti Cenobij Prepoſitus* & quondam Theodericus ibidem converſus emerunt Eccleſie ſepe dicte. Ut igitur hec noſtra ordinatio robur obtineat firmitatis & ut nulli noſtrorum ſucceſſorum ſeu dicti loci Prepoſitorum liceat infringere preſen-

sentem paginam super eo conscriptam, Sigilli nostri munimine nec non nostri conventus duximus roborandum. Datum *Mildense* Anno Domini M. CC. LIII. II. nonas Marcij. *Consecrationis nostre Anno XX.*

IX. A. 1300. schencket *Ericus de Gatersleve de Vrose* dictus cum Filio suo Thiderico Ecclesie Sti Johannes in Hagenrode einige Ländereien cum Areis adjacentibus, cum tribus pratis, uno Ligno, quod vulgariter Holtmarck dicitur, sitis in campis Künvorde. Dat. Ascharie 1300. in Vigil. B. Thomæ Apli.

X. Jetzo ist nichts mehr davon zu sehen / als eine wüste Kirche / wovon der eine Giebel noch verhanden / nebst einem Thurn / von welchem noch zwei Seiten und die Helfte der Dritten etwas im Stande / er stehet auch nicht wie andere Thürne an dem Ende der Kirche / sondern derselben zur Seiten. Wo aber der Præpositus und die Conventuales ihre Wohnungen gehabt / davon ist keine Spuhr zu sehen.

XI.

Von dem Convent zu Mildensee und dessen Versetzung nach Nienburg.

Es ist auch vor diesem eine Præpositur und Convent zu Mildensee gewesen / welche man zugleich das *Archi-Diaconat* von Mildensee geheissen; Selbige aber A. 1233. mit Bewilligung des Abts zu Nienburg Isaaci und Thegenardi Probsts zu Mildensee nach Nienburg auf daselbige Kirche S. Viti versetzet worden / wovon der Vergleich also lautet:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *ISAAC DEI gratia Abbas* & Conventus *in Nienborch. Thegenardus quoque Prepositus & Capitulum Sancti Wiperti ejusdem Civitatis* omnibus in perpetuum. Sicut ea, que ad statum Ecclesiarum & ad divini cultus officium ordinatum, provida ac fideli maturitate convenit ordinari. Sic & ea, que taliter fuerunt ordinata, non minori fidelitate ac providentia convenit & presertim literarum autenticis testimoniis roborari, ne vel oblivionis incuria aut quacunque malitia litibus subjaceant, aut dispendia sustineant in futurum. Notum itaque esse cupimus tam presentibus, quam futuris, quod, cum inter nos haberemus tractatum, ex causis justis & rationabilibus, que utramque Ecclesiarum nostrarum angebant, *de Conventu in Mildense, ad civitatem Nienborch transferendo*, post multam deliberationem & consilium, tandem mediantibus Viris providis ac discretis, *Wernero Preposito de Hunoldesborch, Johanne Preposito Sancte Marie in Magd.* & aliis Viris prudentibus ac discretis, concordavimus & consensimus in hanc formam, que infra continetur expressa, quam etiam sub pena centum marcarum nos promisimus servaturos. De voluntate & consensu utriusque partis nostre, *Conventus Canonicorum, qui fuit in Mildense*, cum Prepositura sua & cum Sanctorum reliquiis & aliis eorum pertinenciis *ad Ecclesiam Sancti Viti in Nienborch pridie Idus Decembris* Anno Domini *millesimo ducentesimo tricesimo tertio* fuit translatus ad perpetuam mansionem. *Ego quoque Thegenardus & Capitulum meum in Mildense* dedimus ac dimisimus *Jus Patronatus Ecclesie in Mildense* ipsamque Ecclesiam cum omni jure & Jus Patronatus *in Nichaizt* Domino Abbati & Conventui suo. Insuper *ipsam villam in Nichaizt* & dimidium mansum *in Brullurwizt* & villam *Cewizt* & quandam desolatam *Thiserwit* & Decimas attinentes cum omnibus predictarum villarum attinenciis, pascuis, pratis cultis & incultis, aquis & aquarum decursibus, & specialiter quicquid juris habuimus & habere videbamur vel habere nos dicebamus *in Silva, que Nithlau* vulgariter appellatur, & *Curias Prepositi & Canonicorum, quas in Mildense* habebamus, *Miricam* & alia omnia, que *ultra Mildam* possidebamus. Retinuimus autem de assensu & voluntate *Domni Abbatis* & Conventus sui integraliter *in Scolniz allodium* cum novem mansis & si plus est in molendino, & villa, silvis, pratis, aquis & omnibus aliis usibus, sicut hactenus consveveramus habere, eo addito, quod meatus aque decurrentis ad molendinum Prepositi ab omni obstaculo & impedimento, sive restagnatione lapidum, lignorum, cespitum & frondium, liber esse debeat & expeditus nunc & in perpetuum. Post si nuncius Abbatis monitus non faceret expediri, ego Th. Prepositus & quicunque pro tempore fuerit & suus nuncius predictum meatum expediendi liberam habebimus facultatem. Quando autem voluerimus expedire, hoc ipsum nunciabimus nuncio Abbatis, ut adsit, si velit, ad videndum si recte fiat. Retinebimus etiam ego Th. Prepositus & meum Capitulum duos mansos in *Brullurwizt*, & duos in *Blesme*, in *Mirica*, eo jure, quo ante ordinationem hanc possidebamus, quos nostra pecunia emimus. Item *inter Mildam & Salam* retinemus de antiquis bonis in *Scroboac* duos mansos, solventes quatuor choros Tritici, & quosdam agros, qui *Overlant* appellantur, & in *Mulurwizt* duos mansos, qui solvunt duos choros Tritici, & duos choros Ordei. Ceterum *ego Isaac* Abbas & Conventus meus in restaurum & emendationem prebendarum eorundem Canonicorum damus & assignamus *Jus Patronatus Ecclesie Sancti Viti in Nienborch, ipsam quoque Parrochiam* cum omnibus Capellis suis, & cum omni jure suo, quo eam habuimus Preposito & suis Successoribus, ita tamen, quod idem Prepositus & Successores sui eam nulli extra Capitulum conferant aut concedant, sed de redditibus ejus de consilio & consensu Fratrum ordinent, quicquid Ecclesie videbitur expedire. Damus etiam & assignamus Preposito & Canonicis ejusdem Ecclesie nomine prebendarum & in restaurum predictorum Bonorum, que dimissa sunt nobis *trans Mildam, Stasforde* sex mansos, qui solvunt sex Talenta quinque solidis minus, & unum & dimidium chorum Tritici. In *Eldegowe* duodecim mansos, qui solvunt septem Talenta, sex solidis minus. In *Polne* unum mansum de antiquis Bonis, cujus medietatem habet *Liriderus* & aream attinentem, & aliam medietatem *Tidericus altus* si-

ne

ne area, quæ medietas ſolvit duos choros, unum tritici & unum ſiliginis, *VVlkenizt* quatuor manſos, ſolventes octo choros, quatuor tritici & quatuor ſiliginis. *Werenz* duos manſos, qui ſolvunt quatuor choros, duos tritici & duos ſiliginis. Iſti ultimi ſex manſi attinebant *Cuſtodie & de conſenſu Cuſtodis & totius Capituli* noſtri dati & aſſignati ſunt Prepoſito & ſuo Capitulo, pro quorum reſtauro dati & aſſignati ſunt *Cuſtodi a me Abbate* ſex manſi & plus *in allodio Stasforde:* Omnes predictos manſos cum hominibus & cum omni jure ſuo damus *Prepoſito & Capitulo* memoratis. Item damus *Curiam Godeſcalci, que diviſa eſt in tres Curias*, ad quarum ampliationem addidi ego *Abbas viginti tres pedes de allodio meo.* Item *Scolas & jus Scolarum.* Item Spacium illud *juxta murum Cimiterii* usque aquam damus & aſſignamus Prepoſito & Canonicis, ut edificia ſua ponant in ipſo, ita tamen, quod per ipſa edificia non impediatur Via ad Molendinum. Item promiſimus, ut ſi proceſſu temporis prefatus *Prepoſitus & Capitulum ſuum* duas Curias, quascumque infra Urbem habere potuerint, quocumque titulo ego Abbas & Succeſſor meus proprietatem illarum Curiarum dabimus eis. Conſenſimus etiam & conceſſimus, *ut in theloneo dando ad Pontem* idem Jus habeant homines Prepoſiti & Canonicorum, quod habent homines Abbatis & Conventus ſui nri. Promiſimus etiam, ut ſi predictas Curias Prepoſitus & Canonici potuerint pro aliis permutare, ego Abbas vel Succeſſor meus proprietatem illarum Curiarum, que fuerint permutate, dabimus eis. Inſuper ut major inter nos gratia familiaritatis & caritatis firmetur & creſcat, *ego Abbas cum Conventu meo & ego Prepoſitus cum Capitulo meo* conſenſimus & compromiſimus in communi viciſſim, ut *Sancti VViperti Canonici proceſſionaliter in novem ſollempnitatibus pocioribus Anni veniant ad Miſſam ad majorem Eccleſiam & poſt ad Refectorium ipſo die vadant.* Preterea ſi quando mortuus fuerit Frater majoris Eccleſie, ad exequias ejus interſint & cē Canonici Miſſe defunctorum. Quod ſi unus ex Canonicis obierit, diem Obitus ſui Fratres majoris Eccleſie in Vigiliis & Miſſa celebrabunt, tanquam unius de Fratribus ſuis. Sub pena predicta nolumus comprehendi illum Articulum de expeditione meatus aque *ad Molendinum* Prepoſiti, nec illum de veniendo ad ſollempnitates predictas, nec illum Articulum de danda proprietate duarum Curiarum, vel tunc ſi contigerit permutari. Servabuntur tamen hec & omnia ſupra dicta bona fide a nobis. Ut autem omnia ſupra dicta fideliter & irrefragabiliter obſerventur, Scriptum preſens Sigillorum noſtrorum & aliorum Sigillorum impreſſione fecimus roborari. Teſtes hujus rei ſunt: Ego *Iſaac* Abbas, *Cono* Prior, Richardus *Prepoſitus de Hagenrod*, *Michael* Prior in Asmersleve, Johannes *Prior in Catowe*, Gerhardus *Hoſpitalarius*, Heithenricus *Camerarius*, Conradus *Cellerarius*, & cuncti Fratres noſtri. Ego *Thegenardus* Prepoſitus, Paulus, Magiſter *Arnoldus*, Arnoldus, Conradus *Canonici Sancti Wiperti*, Wernerus *Prepoſitus de Hunoldesborch*, Johannes *Prepoſitus de Kolbecke*, Siffridus, Burchardus Canonici majoris Eccleſie in Magdeburch, Magiſter Arnoldus, Magiſter Reinardus *Canonici Sancti Sebaſtiani* in Magdeburch, Magiſter Otto Canonicus Sancti Nicolai in Magdeburch, *Benedictus Comes de Mulinge*, Arnoldus de Stasforde, Alexander Pincerna, Harduwicus *de Klepzk* Milites, Hinricus de Klepzk & multi alii. Acta ſunt hec Anno Gratie Milleſimo ducenteſimo triceſimo tercio. Date Nienborch pridie Idus Decembris.

Dieſe Qualität iſt hernach noch lange und biß zu den Zeiten der Evangeliſchen Religion üblich geblieben/ geſtalt ſich annoch ein Schreiben eines Bartholomæi Pignatii Præpoſiti de Petra Sancta, J. U. D. von A. 1519. den 3. Maji findet / darin Er dem Pabſt Leoni X. einen Anhaltiſchen von Adel Joachim von Latorf zu dieſer Præpoſitur und Archi-Diaconat recommendiret:

Beatiſſime Pater, cum devotus Vir *Guntherus de Bunaw*, Sedis Apoſtolice Prothonotarius ac Monaſterii ſeu Collegiate aut Parochialis *in Monchenigenborch Prepoſitus, alias Archi-Diaconus Archi-Diaconatus in Miltenſe* vulgariter nuncupatus in Eccleſia Magdeburgenſi, certis ex cauſis animum ſuum ad hoc moventibus predictam *Prepoſituram ſuam in Monchenigenborg, alias Archi-Diaconatum in Mildenſe nuncupatum*, in manibus Sanctitatis veſtre ſeu alicujus ad id pro ---- habentis, ſponte & libere cedere & reſignare proponat, prout cedit & reſignat de preſenti. Supplicatur igitur humiliter eidem Sanctitati veſtre devotus illius Vir *Joachim de Latorff* dictus Brandenb. Dioceſ. de nobili & militari genere ex utroque Parente procreatus & dicte Eccleſie Magdeburg. Canonicus, quatenus ceſſionem & reſignacionem hujusmodi admittere ſibique ſpecialem graciam de dicta *Prepoſitura in Monckenigenborg ſive Archi-Diaconatu in Mildenſe*, que ſeu qui in dicta Eccleſia Magdeburg. ſeu illius Dioceſi, dignitas non tamen poſt pontificalem major aut officium ſeu beneficium majus exiſtit, cujus fructus redditus & proventus etiam quatuor marcarum argenti puri ſecundum communem eſtimationis valorem annuum non excedunt etc.

Es ſein auch beſage nur angeführten Vergleichs Canonici von *S.* Wiprecht *S. VViperti* daſelbſt geweſen: *Canonici S. VViperti* proceſſionaliter in novem ſolempnitatibus pocioribus Anni veniant etc. Wie wier in nur angeführten Transact des Abts Iſaaci geſehen. Man lieſet auch / daß der Probſt zu S. Wiperti Otto de Brezna A. 1303. die Güter der Probſtei zu Scholitz verkauft / und andere davor erhandelt: Nos Otto de Brezna Prepoſitus Eccleſie Sti Wiperti in Nienburch recognoſcimus publice per preſentes, quod bona *Prepoſiture noſtre in Scholiz* de communi conſenſu Dni Abbatis & ſui Conventus & noſtri Capellani in Nienburch vendidimus Dno *Ebelingo de Cegniz* militi pro LXXXX. marcis Stendal. argenti, in quorum bonorum recompenſationem ememus tres manſos *in villa Leverickesdorp* pro LXVII. marcis cum *Inſula Salicum* pertinentium ad eosdem: Reliquam vero pecuniam, videlicet XX. & tres marcas, in aliis bonis ejusdem *Prepoſiture* comparandis, cum primum poterimus, fideliter expendemus. Datum Magdeb. Anno Dni M. CCC. III. in die beati Benedicti Abbatis.

Das

Das IV. Capittel.

Von dem Kloster Kolbick.

I. Nahmen und Anfang des Klosters Kolbick / auch Dependence von dem Bißthum Bamberg.
II. Umbständliche Erzehlung des wunderbahren Tantzes / so sich allda begeben / unterschiedene Autores, so dessen gedacht.
III. Der Medicorum Judicia von dem so genannten S. Veits-Tantz oder Tantz-Sucht / und Exempel davon.
IV. Walfahrten deßhalb nach Kolbick angestellet: Fürst Georgen Schluß-Reden aus dieser Begebenheit / von der Priester-Ehe zu den Zeiten: Ingleichen dessen Zeugnüß von dem Gebrauch des H. Abendmahls in beiderlei Gestalt in diesem Kloster.
V. Bischof Engelbert von Bamberg schencket demselben eine Boscage: Anmerckung / daß er sich schreibet / Sola Divina Dignatione.
VI. Erneuert die Disciplin darin / und setzet einen neuen Probst.
VII. Pabst Innocentius II. confirmiret des Klosters Privilegia und Jura.
IIX. Hertzog Bernhard schencket ein Solgut zu Staßfort.
IX. Hertzogs Alberti zwei Donationes, und Hertzogs Rudolphi Confirmation derselben.
X. Fürst Otto schencket fünf Hufen Landes.
XI. Bischofs Alberti zu Halberstat Schreiben an den Bischof zu Brandenburg wegen Vertauschung des Juris Patronatus dieses Klosters über Borne mit dem zu Plötzke.
XII. Ertz-Bischofs Alberti Indulgentien zur Erneuerung der Kirche daselbst.
XIII. Verzeichnüß etlicher Pröbste daselbst: Verwüstung des Klosters durch den Bauern-Krieg und hernach erfolgete Secularisirung desselben.

I.

DAs Kloster Kolbick ist an der Wipper eine halbe Meile von Bernburg gelegen / und hat dem Nahmen nach eine Gleichförmigkeit mit dem Kloster / ietzo Ampte Kolbatz in Pommern; Sonsten aber ist es anfangs nur eine Kirche zu Ehren der beiden Märtyrer Magni und Stephani erbauet / und erstlich dem Bischofthum Halberstat zugehörig / hernach von Kaiser Henrico II. dem Stifte Bamberg zugeeignet gewesen: A. 1016. aber auf Verwilligung Bischofs Rudolphi zu Halberstat / in ein Augustiner-Kloster nach der Præmonstratenser Regeln verändert worden: Von dessen Erster Stiftung zwar keine absonderliche Documenten verhanden / wohl aber eine sehre merckwürdige Begebenheit der Zeiten mit einem gantz ungewöhnlichen und wunderbahren Tantze von den damahligen und folgenden Zeiten Historicis aufgezeichnet worden / womit es sich kürtzlich folgender massen soll verhalten haben.

II. Es sollen in der Christ-Nacht etliche Bauers-Leute theils Manns / theils Frauens-Personen / an stat daß sie der gebührenden Devotion dieser Nacht in der Kirche hätten abwarten sollen / auf dem Kirch-Hofe einen Tantz angefangen / und solchen mit Singen und Schreien dermassen continuiret haben / daß sie auch den Priester in der Kirche irre gemacht / der sie zwar etliche mahl ermahnet / davon abzustehen / sie hätten sich aber gar nicht daran kehren wollen; Wannenhero der Priester ihnen endlich angewünschet / daß sie ein gantzes Jahr so mit einander tantzen und singen möchten / so auch erfolget / dergestalt daß sie sich biß über die Knie in die Erde hinein getantzet / wovon annoch eine Grube will gezeiget werden / biß sie endlich nach geendigtem Jahre durch Vorbitte frommer Leute davon wären erlediget worden / und wären etliche derselben bald darauf gestorben / andere aber hätten ein immerwährendes Zittern der Glieder behalten / biß sie endlich auch Todes verblichen. Der eine von diesen Täntzern soll Ecbertus oder Otpertus geheissen haben / dessen Bericht hiervon alsbald wird angeführet werden / des Priesters Tochter Mersindis, wie Albertus Stadensis meldet / ihre Bruder oder Mutter Bruder Johannes / der Priester Robertus: Leznerus setzet noch einen Bauern hinzu Uperiz, und eine Frauens-Person / welche aber vielleicht aus Ecberti und Mersindis Nahmen corrumpiret worden. Und soll hiervon vor alters ein eigener Bericht mit etwas mehren Umbständen auf zweien Tafeln / einer in Deutscher / der ander in Lateinischer Sprache in der Kirche zu Kolbick an der Wand sein verhanden gewesen / wovon der Deutsche aus nachstehenden Worten bestanden:

Nach Christi Gebuhrt im Jahr 1021. bei des Kaisers Heinrichs Zeiten / im andern Jahre Seines Regiments / hat sich begeben diß Miracul, daß sich hie in dieser Kirchen / die geweihet ist worden in den Ehren Gottes und S. Magnus, etliche Bauers-Leute zusammen gethan / auf das Fest der Heil. Christ-Nacht / und allda gesungen und gesprungen auf dem Kirch-Hofe zu Kolbig / dermassen / daß der Priester sein Ampt nicht vor ihnen hat verbringen können / hat sie aber höchlichen vermahnet umb Gottes Willen / von solch Fürnehmen abzustehen / iedoch hat alles nicht seyn wollen / der Bauern aber seind gewesen Funfzehen / zwo Frauen und eine Jungfrau / ist gewesen des Kirchners Schwester. Als nun des Priesters Vermahnen an ihnen nichts verfährt / hat er gesaget / ey nun gebe GOtt und S. Magnus, daß ihr ein gantz Jahr also singen und tantzen müßt. Also hat obgedachter Kirchner seine Schwester vom Tantze wollen reissen bei einem Arm / hat ihm der Arm erschröcklicher Weise von ihrem Leibe gefolget / so haben sie darnach ein gantz Jahr all umbgetantzet / und biß unter ihre Gürtel Kulen in die Erden getantzet / und ihre Kleider seind nicht veraltet / ihre Schuhe nicht zerrissen / Haar und Bart unversehret blieben / auch weder Regen noch Schnee auf sie gefallen. Als das Jahr verschliessen / seind kommen hieher gen Cölbig die heiligen zweene Bischoffe / der von Cölln und Hildesheim / mit andern andächtigen Vätern / und haben GOtt mit Ernst angerufen und gebehten / daß GOtt der Allmächtige diß Miracul von diesen geplagten armen Menschen wollt gnädig abwenden. Also hat sie GOtt durch dieser heiligen Väter Gebeht entlediget von solcher Strafe und erschrecklicher Plage / darnach nach ihrer Entledigung seind sie kommen vor den Hohen Altar / haben nieder gekniet / und alle entschlafen Drey Tage und Drey Nächte / und seind ihrer 4. von ihnen gestorben / die andern sind aufgestanden / und GOtt den Allmächtigen gepreiset / und Danckſagung gethan / dem sei Lob / Preiß und Ehre in Ewigkeit / Amen.

Der Lateinische Bericht ist eine selbeigene Bekänntnüß eines von diesen Täntzern Otperti oder Ecberti und hat also gelautet:

Miraculum inauditum, quod evenit moderno tempore in Saxonia in Monasterio S. Magni Martyris, regnante Heinrico Imperatore. Ego peccator nomine *Otpertus* etsi vellem tegere peccatum meum, indicium esset *mearum inquietarum venarum & membro-*

rum motus, quod ut quisque cognoscat, ob quam causam acciderit, legere volentibus, per ordinem pandam. Eramus 18. quindecim Viri & tres mulieres *in villa Colbicke* Regionis Saxoniæ, ubi Sanctus Magnus magna veneratione recolitur, qui in Sanctissima Nativitate Domini expletis matutinis cum missarum solennibus interesse deberemus, suadente Diabolo choros in cœmiterio duximus. Presbyter nomine *Ruetpertus* jam primam Missam inchoaverat, sed heu ita nostra cantilena impediebatur, ut id ipsum inter sacra verba personaret; commotus hac importunitate nos adiit, monens nos, ut quiescentes a tali opere Ecclesiam intraremus. Spretus ergo a nobis, hæc imprecatur voce: *Utinam potentia DEI & merito S. Magni Martyris, sic inquieti annum cantando ducatis.* Erat vero una trium mulierum filia Presbyteri nomine *Merlet*, quam jussu Patris frater ipsius mulieris vocatus *Johannes*, Brachio apprehendens conabatur a choro retrahere, sed mox brachium a corpore abstraxit: attamen una gutta sanguinis non manavit, quodque est mirabile dictu, sine brachio nobiscum cantando & terendo pedibus secundum imprecationem Presbyteri annum peregit. Ergo sex mensibus evolutis usque ad genua terræ immersi sumus: Post annum redeunte eadem Sanctissima Nativitate Domini usque ad latera demersi sumus & in amictu choros duximus, & tunc per Dominum & Sanctum *Herbertum Coloniæ Civitatis Episcopum*, Christo volente liberati sumus, idcirco ad nos eadem die Nativitatis veniens & Orationem super nos complens, *a ligatura, qua invicem manu ad manum tenebamur, solvit nos*, & ante Altare obdormivimus, & tribus diebus cum tribus noctibus continuo obdormivimus: Unus ergo e nobis *Johannes* nomine cum supra dicta *Filia* & duabus aliis fœminis, ante ipsum Altare prostrati terræ spiritum emiserunt. Post excitationem nostram ad propria reversi accepimus cibum, & ita hactenus *tremor membrorum in signum recordationis vel potius exprobationis non nos deserit.* Sic in toto illo anno non manducavimus, nec bibimus, nec somnum cœpimus, nec pluvia irrigati sumus, nihil sensimus, nihil egimus, quam cantantes sine sensu fuimus, frequenter supra nos fabrica tecti ob arcendas pluvias erigebatur, sed hæc nutu Dei dissipabatur, vestimenta nostra & calceamenta non sunt attrita, nec ungues capillive immodice creverunt, sed ita ut cœpimus insensati per totum anni mansimus. Aliqui jam ex nobis obierunt & miraculis coruscant, aliqui liberati DEO laudes decantant. Acta sunt hæc Anno Domini 1021. Regnante Heinrico Anno sui Imperii Secundo. Hæ literæ datæ sunt nobis a Domino *Peregrino Coloniensi Episcopo Domini Herberti* successore venerando.

Fast gleichen Inhalts ist noch ein anderer Bericht dieses Otberti oder Ecberti, welcher zu finden bei dem Englischen Historico Wilhelmo Malmesburiensi L. 2. und allhier ebenfalls angeführet zu werden nützlich erachtet worden.

Ego Ethelbertus peccator, etsi vellem celare, quod in me factum est, divinum judicium, membrorum meorum tremor proderet, quod quemadmodum factum sit referam, ut omnibus innotescat, quanta sit pœna inobedientiæ. Eramus ad vigilias Natalis Domini, in *villa quadam Saxoniæ*, ubi erat Ecclesia *Magni Martyris*, Presbyter nomine *Robertus* missam primam inchoaverat; EGO in cœmiterio cum *sodalibus octodecim, viris quindecim, fœminis tribus*, choreas ducens, & cantilenas seculares perstrepens, ita sacerdotem impediebam, ut ipsa verba nostra intra sacrosancta missarum solennia resonarent. Quo circa mandato nobis ut taceremus & neglecto, imprecatus est, dicens: *Placeat Deo & Sancto Magno, ut ita cantantes permaneatis usque ad annum.* Verba pondus habuerunt. Filius Presbyteri *Johannis* Sororem suam, nobiscum cantantem, per brachium arripuit, statimque illud a corpore avulsit, sed gutta sanguinis non exiit. Ipsa quoque toto anno nobiscum permansit choreas ducens, & cantans, pluvia non cecidit super nos, nec frigus, nec calor, nec fames, nec sitis, nec lassitudo nos affecit. Indumenta nec calceamenta nostra attrivimus; sed quasi vecordes cantabamus. Primum ad genua, mox ad fœmora terræ demersi sumus. Fabrica tecti aliquando nutu Dei super nos erigebatur, ut pluvias arceret. Tandem evoluto anno *Herbertus* Civitatis Coloniensis Episcopus a nodo, quo manus nostræ ligabantur, nos absolvit, & ante altare sancti *Magni* reconciliavit. Filia Presbyteri cum aliis duabus continuo efflavit, cæteri continuis tribus diebus & noctibus dormivimus, aliqui postea obierunt, & miraculis coruscant, cæteri pœnam suam tremore membrorum produnt. Datæ sunt nobis hæ literæ a Domino Peregrino Herberti successore, anno Dominicæ Incarnationis millesimo tertio decimo.

Es wird auch dieser Geschichte von den Alten Historicis fast aller Seculorum und unterschiedener Nationen gedacht/ als von dem nur genannten Engländer Wilhelmo Malmesburiensi, so biß ans Jahr 1146. geschrieben/ de Gestis Reg. Anglor. L. 2. f. 67. 68. der sich insonderheit auf ietzangeführten Bericht des Ecberti beziehet: Profecto erit jocundius, si ab antiquitate scriptum illius, qui passus est, apposuero: Simul & propius vero videbitur, quam si meis texuissem literis. Vincentio Bellovacensi, Bischofe zu Beauvais in Franckreich/ so biß ans Jahr 1246. geschrieben/ *Specul. Histor. L. 25. C. 10.* der iedoch seine Relation aus dem Wilhelmo Malmesburiensi genommen. Alberto Stadensi, so umbs Jahr 1250. berühmt gewesen/ und biß A. 1256. geschrieben bei dem Jahre 1021. *Fascic. Tempor. f. 71. Joh. Nauclero Generat. 34. f. 752. Alb. Krantzio Saxon. L. IV. C. 33.* Auch hat Joh. Letzener in Beschr. des Lebens Kaisers Ludovici Pii und Stiftung des Klosters Corvei ein eigenes Capittel 17. davon gemacht und mit gleichmäßigen Exempeln erklären wollen; Welchen unter den Neuern noch Johann Ludwig Gottfried beizufügen in seinem Chronico *f. 505.* allwo er sich nicht allein auf viele alte Historicos beziehet/ so umb oder bald nach der Zeit gelebet/ sondern auch diesen Tantz in einem eigenen Kupfer vorgestellet. Sie sein auch alle darin einig/ daß es zu den Zeiten Kaisers Henrici II. geschehen/ wiewohl sie in Benennung des Jahres variiren. Alb. Stadensis setzet das Jahr 1021. Ein alte Sächs. Chronicke/ A. 1492. zu Maintz gedruckt/ das Jahr 1020. Fascicul. Temporum, Krantzius, Nauclerus nennen gar keines. Wilh. Malmesbur. 1011. Vincent. Bellovacensis 1003. Leznerus 1005. Welches auch das wahrscheinlichste/ weil es im andern Jahr Kaisers Henrici II. soll geschehen sein/ derselbe aber A. 1003. zum Kaiser erweh-

wehlet worden: Und mag der Unterscheid daran liegen/ daß einige nicht das Jahr/ da dieses geschehen/ sondern entweder da des Otberti oder des Peregrini Schreiben gegeben worden/ verstanden: Sie sein auch des Ohrts und Kirchen halber einig/ daß es zu Kolbick bei S. Magni Kirche geschehen. In quadam Villa Saxoniæ, ubi erat Ecclesia Magni Martyris. *Vinc. Bellovac.* In Villa Colbiczein Saxonia. *Alb. Stadens.* Chorizantes in Cholbeke Villa Halberstadensi. *Krantzius.* Welches iedoch von der Dioecesi, nicht aber der Weltlichen Jurisdiction zu verstehen/ dann dieser nach ist der Ohrt bekantlich in dem Fürstenthum Anhalt gelegen. In Diœcesi Magdeburgensi, ubi erat Ecclesia S. Magni. *Nauclerus.* Welches abermahl gar nicht von der Weltlichen/ auch nicht einmahl von der Geistlichen Jurisdiction kann verstanden werden/ als in so weit/ daß das Bischofthum Halberstat unter dem Ertz-Bischofthum Magdeburg begriffen ist. Die Zahl der Täntzer ist gleichfalls bei allen einerlei/ daß es nehmlich 15. Manns- und 3. Frauens-Personen gewesen; Bloß Leznerus giebet vor/ daß es 18. Bauern und 15. Weiber gewesen/ welches aber/ weil es der Alten keiner saget/ durch eine Mißdeutung der Zahlen mag geschehen sein/ dann es sein ihrer insgesampt 18. aber nicht so viel Manns-Leute/ und 15. Manns- aber nicht so viel Frauens-Personen gewesen.

III. Von der Warhaftigkeit dieser Geschichte will man sich keines Vorurtheils anmassen/ nachdemmahl dieselbe Zeiten ohne das mit vielen ertichteten Wunderwercken angefüllet gewesen/ anbei nicht zu leugnen/ daß einige verdächtige Umbstände sich darin befinden/ als daß der einen Frauens-Person der Arm ausgerissen worden/ und doch nicht gebluhtet hätte/ welches ein grösser Wunderwerck würde gewesen sein/ als das Tantzen selbst; Ingleichen daß kein Dach können über sie gemacht werden/ und sie doch nie beregnet/ welches abermahl grösser/ als das mit Gideons Felle würde gewesen sein. Daß man aber darumb die gantze Sache verwerfen oder unwahr halten sollte/ darin stehet man billig an/ weil auch bei den warhaftigsten und täglichen Geschichten falsche Umbstände können mit untergemenget werden: Dergleichen Begebenheiten auch sich mehr zugetragen/ die in der Natur ihre fundament haben/ und von einer gewissen Ahrt von Unsinnigkeit/ welche man die Tantz-Sucht oder S. Veits-Tantz nennet/ herrühren. Also erzehlet der berühmte Medicus von Basel *Platerus* in seinen *Observationibus Medicis L. I. f. 85.* und aus demselben Johann Groß Basler Chron. *f. 241.* daß in seiner Jugend eine gemeine Frauens-Person zu Basel mit solchem tantzenden Affect befallen/ und zum Rupf in der Eschemer Vorstat sei gebracht worden: Allwo etliche starcke Männer/ so von der Obrigkeit darzu verordnet gewesen/ in rohten Kleidern und weissen Federn auf dem Hut/ einer umb den andern mit ihr tantzen müssen/ welches fast einen gantzen Monat Tag und Nacht gewähret/ unangesehen sie die Fuß-Sohlen abgetantzet hatte. Und ob sie schon zu Zeiten gegessen/ und vom Schlaf getrieben niedersitzen müssen/ so hätte doch ihre Leib immer gehupfet/ biß daß sie an Kräften gantz abgemattet/ nicht mehr stehen können/ worauf sie in das Hospital geführet/ daselbst erquicket/ und endlich wieder zu rechte gebracht worden. Diesem füget Platerus bei f. 86. daß ein Prælat anfangs etliche Convulsiones gehabet/ hernach aber in eine gleichmäßige Unsinnigkeit verfallen/ und den gantzen Leib gleichsam als tantzend beweget/ würde auch würklich getantzet haben/ wann er Kräfte halben gekonnt/ oder zu Zeiten von den Umbstehenden nicht wäre gehalten worden/ wäre auch in dem Zustande geblieben/ hätte den Leib beweget/ gelachet/ andere mit zu tantzen ersuchet/ biß er Todes verblichen. Ingleichen erzehlet Joh. Fincelius von Wunder-Zeichen L. I. und aus demselben Letzener cit. f. 56. daß A. 1551. ein frommer Mann Fünf Kinder gehabet/ unter welchen Drei/ das Erste ein Mägdlein/ Barbara von 13. Jahren/ das Andere ein Knabe von 9. Jahren/ das Dritte ein Mägdlein von 7. Jahren/ am Palm-Sonntage in der Fasten/ so gantz wunderbarlich angefangen zu springen und zu tantzen/ daß man dergleichen nicht mehr gesehen/ auch so seltsam und wunderbarlich/ daß es nicht zu fassen gewesen/ und alle Tage ungefehr 7. oder 8. Stunden/ in die Quer und in die Länge/ hin und wieder/ in alle Winckel/ aus der Stube ins Hauß/ aus dem Hause wieder in die Stube getantzet/ sich auch also verdrehet und versprungen/ daß sie gantz matt und müde worden/ geschnaubet und gekeichet/ daß es zu verwundern gewesen/ daß sie nicht verschmachtet und auf der Stäte todt liegende geblieben. Wann sie sich auch durch alle Winckel matt und müde getantzet/ haben sie sich allererst mit den Köpfen an die Erde gelegt/ unter einander sich verdrehet und verwirret/ gerade als wollten sie auf den Köpfen tantzen; Dann sind sie auch mit dem Leibe gantz ungebärdig zur Erden gefallen/ als wären sie todt/ und haben darauf eine lange Zeit geschlafen. Nach vollendetem Schlaf haben sie Essen gefodert/ und nach dem Essen wieder zu tantzen angefangen/ wenig geredet/ aber dagegen viel gelachet: Und wiewohl sich ein Pfarrherr/ nicht weit von dem Ohrt wohnhaftig/ diesen armen Kindern von dieser greulichen Plage zu helfen/ unterstanden/ und die obgenannte Kinder derentwegen zu sich in sein Hauß genommen/ und gantzer Neun Tage grosse Mühe und Arbeit angewandt/ hat es doch ihnen im geringsten nicht geholfen. Leznerus setzet noch weiter hinzu/ daß man in einer Alten Erfurtischen Chronicke lese/ daß A. 1257. zu Erfurt auf der Gassen sich an die 100. Kinder/ Knaben und Mägdlein versamelt (wie der Kinder Ahrt und Gewonheit ist) und zu tantzen angefangen/ und endlich zum Thor hinaus in einem tantzen biß gen Arnstat getantzet/ und wären daselbst auf der Gassen an den Mauren und Wänden/ gantz matt und müde/ hernieder gefallen/ und hätten gantz heftig zu schlafen angefangen. Mitler Zeit aber hätten derselben Kinder Eltern mit grosser schmertzlicher Bekümmernüß die verlohrne Kinder im Wasser/ und auf dem Lande und allenthalben gesucht/ aber nicht gefunden/ biß ein Geschrei von Arnstat gen Erfurt gekommen/ daß bei ihnen eine solche Anzahl Kinder tantzend gekommen wären/ ietzo aber matt und müde bei ihnen schlafend darnieder lägen. Darauf so bald die Eltern/ so ihre Kinder verlohren/ hingezogen/ und dieselben auf Karren und Wagen wieder geholet/ deren etliche bald verstorben/ etliche hätten davon ein Zittern bekommen/ und biß in die Grube behalten. Ferner/ daß nach Anleitung einer Oberländischen Chronicke A. 1518. zu Straßburg Hundert Mann und Weiber den Veits-Tantz zu tantzen angefangen/ und so lange getantzet/ biß sie matt und

müde worden/ zur Erden gefallen / mit Kranckheit beladen/und so lange sie gelebet / nicht wieder gesund worden. Ist demnach aus diesen und dergleichen Exempeln zu schliessen / daß dieser Kolbickische Tantz ebener massen nichts anders dann ein Melancholischer Zufall und so zu nennende Tantz-Tollheit gewesen: Mag aber wohl geschehen sein / daß/ weil die interessirte Personen sich zu einer so gar ungebührenden Zeit der Uppigkeit ergeben / aus Gottes sonderbahrer Verhängnüß dieses Ubel bei ihnen vergrössert/ und da es bei andern nur etliche Tage oder Monat gewähret/ ihnen zur Strafe auf ein Jahr hinaus erstrecket sei worden: In welchen Umbständen es auch in so weit vor extraordinair und miraculeus würde können gehalten werden. Es meldet zwar auch Letznerus/ daß sich in dem Ertz-Bischofthum Cölln auf einem Dorfe dergleichen solle zugetragen/ und in der Christ-Nacht ein Spielman/Albert genannt/ mit seinem Spiele Funfzehen Bauern und Drei Weiber aus der Schencke auf den Kirch-Hof geführet / und an den Tantz gebracht / GOtt aber dieselbe auch mit dem Veits-Tantze gestrafet haben/ also daß die Täntzer meistentheils verstorben; Weil aber bei andern Historicis nichts hiervon zu finden / und die Umbstände von der Christ-Nacht / der Zahl von 15. Manns- und 3. Frauens-Personen mit der Kolbickischen Historie einerlei/ auch die Nahmen Cölln und Kolbick / Albert und Otbert einander sehre gleich sein / und Lezenerus ohne das sich in der Zahl der Kolbickischen Täntzer versehen / als ist allem Ansehen nach dieses keine unterschiedene / sondern die Kolbickische zu einer Neuen gemachte Geschichte selbst.

IV. Indessen seind durch diese Gelegenheit viele Wallfahrten nach Kolbick angestellet worden / derer Erzehlung wier uns aber begeben / dieses iedoch insonderheit hierbei noch anzumercken finden / daß zu den Zeiten hier zu Kolbick die Priester-Ehe noch in ihren Würden gehalten worden / weil des Priesters Tochter/ Presbyteri Filia, wie sie einmühtig erzehlen / mit in dem Tantze begriffen/ derienige auch/der sie aus dem Tantze reissen wollen / des Priesters Frauen Bruder gewesen. Welches auch von Fürst Georgen angemercket / und dadurch erwiesen wird/ daß die Priester biß zu Gregorii VII. Zeiten sich noch des Ehe-Standes gebrauchet / davon auch / spricht er / Anzeigung thut die *Historia* von dem Tantz zu Colbotz/ davon des Priesters Tochter gesaget wird. Bericht an Churf. *Joach. I.* von der Lehre und *Ceremonien* zu Dessau *Op. f. 436.* In eben demselben Bericht *f. 409.* meldet auch Fürst George/daß die H. Communion unter beiderlei Gestalt lange Zeit und noch kurtz vor der Reformation in dem Kloster Kolbick sei im Schwange gewesen: Dasselbe noch so gar lange nicht im Kloster Kolbick im Anhaltischen Lande gelegen/ gehalten/ und der weite Kelch/ so dazu gebraucht / sampt einem silbernen Rörlein/ von Uns/ von solchem Kloster mit gnugsamer Vergleichung abgebracht/ und wird allhier zu Dessau/ wiederumb zur Reichung des Bluts/ wie zuvor damit gehalten/ gebraucht/ solche klare und frische Anzeigung desselben / sein vor Augen und verhanden. Er gedencket auch dessen noch in einem Schreiben an D. Ecken: Haben Uns beflissen darzuthun / daß der Brauch beiderlei Gestalt/ nicht allein in der Ersten Kirchen / und vielen *Nationen* / auch in Deutschen Landen vor wenig Jahren durchaus erhalten und geblieben. Dieselben *Argument* betriegen niemand / vermögen auch nicht wiederleget zu werden / davon wir Uns mit Unsern geliebten Herrn Bruder Fürst Johansen ꝛc. oftmals freundlichen unterredet/ und haben S. Lbd. Uns erstlichen das oben angezogene Zeugnüß aus unserm Kloster Kolbick gezeiget. Wobei wier es dann bewenden lassen / iedoch nur noch eine Erinnerung / so sich in des ehemahligen Superintendenten zu Köhten Hn. Daniel Sachsen Einhelligkeit der Evangelisten *II.* Th. in der 177. Pr. *f. 1193.* findet/ hinzuthun und damit diese Materie schliessen wollen. Er handelt daselbst von der Heiligung des Sabbahts und führet unter andern die bißher gemeldte Geschichte an / als ein denckwürdiges Exempel Göttlicher Strafe an die Verächter des Gottes-Diensts/ gedencket auch dabei noch dieses Umbstandes/ daß wie der Priester die Täntzer etliche mahl gebehten ihn in seinem Ampte ungehindert zu lassen / der eine unter ihnen geantwortet: Herr/ ihr heißt Ruprecht / ich heiß Albrecht / ihr seit ein Pfaf/ so bin ich ein Lai/ ihr singet drinnen / so lasset mich haussen singen; Und damit wäre der Fluch geschehen / und der lange Tantz erfolget. Welchem er darauf diese Christliche Ermahnung beifüget: Solte GOtt noch Heutiges Tages so straffen/ o/ wie viel würden Jahr und Tag fahren/ reiten/über Feld gehen/ in Brantewein-Häusern sitzen/oder auf andere Weisen/ damit sie den Sabbaht entheiligen / müssen gestraft sein: Aber GOtt ist ein Langmühtiger GOtt ꝛc. So weit Hr. Sachsius.

V. Sonsten findet sich/ daß der Bischof zu Bamberg / Engelbertus, oder Egilbertus A. 1144. S. Magni Altar in diesem Kloster eine gewisse Boscage nahe bei Mucheln geschencket / wovon die Donation also lautet:

Egilbertus sola Divina Dignatione Sæ Bambergensis Ecclesie Episcopus, cunctis Christi Fidelibus tam futuris quam presentibus. Commisse nobis dispensationis ratione compellimur, ut fraterne compassionis onera pio corde gestantes, necessitatibus subditorum juxta vires occurramus. In qua videlicet Caritatis executione & merces promissa speratur, & tranquilliori mente Domino servire noscuntur, quorum egestati consulitur. Igitur cum habeat *Ecclesia Babenbergensis* in partibus *Saxonie* juxta *Muchil Arbustum aliquantum inutile*, partem ejusdem Arbusti jussimus excidi & sterilem rubum in fertiles agros commutari; Ipsum itaque Novale juxta Villam dictam *Albrechtisrode* pro amore Domini & *pro salute anime Henrici piissimi Imperatoris*, nec non & pro remedio anime nostre super *Altare Sci Magni in Cholwice* ad subsidium Fratrum inibi Deo servientium donavimus, quatenus ejusdem loci Prepositus cum Fratribus suis idem Novale excolere habeant & in perpetuos tàm suos, quàm posterorum suorum redigant usus. Decernimus itaque Banni nostri interpositione, ut nulli unquam Persone liceat Donationem hanc quolibet modo evacuare, quam fecimus; Sint fixa, sint rata, sint solida, sint firma, sint intemerata, sint integra, què in honore Domini sub ejus Sanctissimi Nominis sunt invocatione facta: Cujus tremendi Nominis Majestatem quicunque in violatione hu-

huius decreti contempserit, ipse in perpetui interitus semetipsum vinculis obligabit. Hujus vero donationis testes sunt Bruno Episcopus, Volmarus Decanus, Udalricus Prepositus, Eberhardus Prepositus, Cunradus Custos, Guzelinus Prepositus, Tuto Scolasticus, Hermannus, Sefridus & Adelbertus Capellani, Starcker de Munechindorf, Meniger Adelbrecht de Chonzre, Herman de Fischa & Filius suus Herman, Heinrich & Frater suus, Godefrid, Esico de Burgelin, Gundeloch de Rodhindorf, Otto de Sleben, Cunrat Camerarius, Anno, Bucco, Isenhart, Adelbrecht & Adelbrecht de Muchil & alii. Anno ab incarnatione Domini M. C. XLIIII. Indictione septima. Acta sunt hec Babenberg.

Welche Donation auch Bischof Antonius zu Bamberg nach der Zeit / mit Beifügung dieses Diplomatis confirmiret/ sagende/ Bischof Egilbert. sein Predecessor hätte die Donation gethan Amore vere Divino, ob anime sue salutem ac *piissimi sancti Heinrici nostre Ecclesie Bambergensis fundatoris salutem certam, Arbustum juxta villam Muchel* Halberstaden. Diœc. situm Religioso ac in Domino Jesu devoto loco videlicet *in Cholvvick* ac Fratribus ejusdem Cenobii, & in eorum, ut decentius cultui Divino insistere valeant, subsidium &c. Verbeut auch dictum Arbustum seu Novale, hodie vero Villam dictam Albrechtsrode zu verkaufen / zu alieniren ꝛc. Bamberg Fer. 2. post Martini A. 1458. Sonsten aber ist bei nur angeführtem Diplomate noch dieses merckwürdig / daß der Bischof Egilbertus sich schreibet *Sola* Divina Dignatione Episcopum, da die Bischöfe sich sonsten gemeiniglich zu schreiben pflegen/ nicht Sola, sondern Dei & Apostolicæ Sedis gratia &c.

VI. Ingleichen hat nur gedachter Egilbertus daselbst einen Neuen Probst Dietpoldum gesetzet/ mit Vermelden/ daß Kaiser Henricus die Probstei zu Kolbick der Kirche zu Bamberg geschencket / und wäre selbige durch Nachläßigkeit der Prælaten fast zu Grunde gegangen/ wollte also gemeldten Neuen Probst eingesetzet haben.

Egilbertus Divina Miseratione Scte Babenbergensis Ecclesie Episcopus. Juxta fragilem rerum temporalium conditionem multa bene inchoata videmus deficere & cum tempore transeunte simul & ipsa interire. Proinde quedam, que vetustatis vicio â statu rectitudinis deciderunt, auctore Deo reformari oportere judicamus: Notum igitur esse volumus cunctis Christi fidelibus, qualiter *Prepositura Kolbicensis* in Episcopatu Halberstadiensi sita nobiliter primum *in nomine Domini & in honore beatorum Martyrum* STEPHANI *& Magni* instituta, & *a Pio Henrico Imperatore Scte Babenbergensi Ecclesiæ* donata, qualiter inquam hec Prelatorum suorum negligentia attrita & pessumdata pene fuerit, qualiter etiam novissime nostris temporibus restaurari in ea religionem nobis, immo Conditori universorum Domino placuerit: Cum enim locum ipsum videA rem totius Sacre Religionis expertem, oblato nobis per Divinitatis gratiam quodam *Religioso Viro Dietpaldo* eandem Ecclesiam regendam commisimus, qui *Regulam Beat. Augustini juxta Ordinem Præmonstratensium* professus coadunatos sibi in eodem loco Fratres ad ejusdem professionis normam informaret & virtutum plantaria naviter excolens noxie sationis germina funditus exstirparet. Statuimus igitur, ut tenor Religionis hujus in eodem loco perpetuis temporibus conservetur, nullique hominum liceat ejusdem ordinis inibi instituta rescindere. Bona quoque vel nunc eidem loco collata vel imposterum conferenda ad sustentationem servorum Dei tuta ab omnium mortalium pervasione maneant. Prepositum, quem ibi secundum Deum Fratres elegerint, ipsum habeant: Nullus illic professus sine Prepositi & Fratrum permissione locum temere dimittat. Nulli denique successorum liceat ad libitum suum aliud de eodem loco disponere, quia, ut speramus, iram sibi Domini excitabit, qui nostre humilitatis super hac re decretum evacuare tempraverit.

VII. Pabst Innocentius II. hat auch umb die Zeit dieses Convents und Kirchen Rechte und Privilegia confirmiret.

Innocentius Episcopus, Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis *Theobaldo Kolbicensi Preposito* ejusque Fratribus tam presentibus, quam futuris regulariter substituendis. Apostolici Moderaminis Clementie convenit Religiosos diligere & eorum Loca pia protectione munire. Dignum namque & honestati conveniens esse cognoscitur, ut, qui ad Ecclesiarum Regimen assumti sumus, eos & a pravorum hominum nequitia tueamur, & Apostolice sedis Patrocinio foveamus. Eapropter, Dilecti in Domino Filii, venerabilium Fratrum nostrorum *Rodulfi Halberstadiensis & Alberti Babenbergensis Episcoporum* precibus inclinati, vestris justis postulationibus clementer annuimus, & *Kolbicensem Beatorum Martyrum Christi Magni & Stephani* Ecclesiam, in qua Divino mancipati estis obsequio, sub Beati Petri & nostra Protectione suscipimus & presentis scripti Privilegio communimus; Imprimis siquidem statuentes, ut *Bydo Canonicus secundum Beati Augustini Regulam & institutionem Fratrum Premonstratensium* perpetuis ibitemporibus inviolabiliter conservetur: Nullus etiam Fratrum post factam professionem de - - - - - - - - - - arctioris Religionis obtentu ex eodem claustro audeat sine Prepositi totiusque Conventus permissione discedere. Discedentem vero nulli - - - - - - - - - - Clericorum sine communium literarum cautione suscipiat. Preterea quecunque Possessiones, quecunque bona inpresentiarum juste & Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium seu

aliis juſtis modis Deo propitio poteritis adipiſci, firma vobis veſtrisque Succeſſoribus & illibata permaneant. Sane Laborum veſtrorum, quas propriis manibus aut ſumptibus colitis, ſive de nutrimentis animalium veſtrorum nullus aliquid extorquere vel decimas â vobis exigere preſumat. Obeunte verò Te nunc ejusdem loci *Prepoſito* vel Tuorum quolibet ſucceſſorum, Nullus ibi qualibet ſubreptione, aſtucia ſeu violentia preponatur, ſed liceat vobis communi Conſilio vel parti Conſilii ſanioris ſecundum Dei timorem & Beati Auguſtini Regulam absque alicujus Contradictione *Prepoſitum eligere.* Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam Eccleſiam temere perturbare, aut ejus poſſeſiones auferre, vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, ſed omnia integra conſerventur eorum, pro quorum gubernatione & ſuſtentatione conceſſa ſunt, uſibus omnimodis profutura, *Salva Halberſtadienſis & Babenbergenſis Epiſcoporum Canonica Juſtitia.* Si que igitur in futurum Eccleſiaſtica ſecularisve Perſona hanc noſtre conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit, ſecundo tertiove commonita, ſi non ſatisfactione congrua emendaverit, poteſtatis honorisve ſui dignitate careat, reumque ſe Divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & â Sacratiſſimo Corpore ac Sanguine Domini Redemptoris noſtri Jhu. Chriſti alienus fiat, atque in extremo examine diſtricte ultioni ſubjaceat; Cunctis autem eidem loco juſta ſervantibus ſit Pax Domini noſtri Jhu. Chriſti, quatenus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud diſtrictum Judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Am. Am.

Signum PP. Innocentii II.

Innocentius Catholice Eccleſie Epiſcopus.

Ego *Conradus* Sabinenſis Epiſcopus.
Ego *Stefanus* Preneſtinus Epiſcopus.
Ego *Stantius* Pbr Card. t. t. Sce Savine.
Ego *Guido* Cardinal. Pbr. t. t. Sci Criſogoni.
Ego *Reinerius* Pbr. Card. t. t. Sce Priſce.
Ego *Gregorius* Diac. Card. Scorum Sergii & Bachi.
Ego *Otto* Diac. Card. Sci Georgii ad Velum Aureum.
Ego *Guido* Diac. Card. Scorum Coſme & Damiani.
Ego *Petrus* Diaconus Cardinalis Sce Marie in Portico.

Dat. Lit. per manum Gerardi Sce Rom. Eccleſie Pbri. Cardinalis ac Bibliothecarii ij. Kl. Octobris, Indictione VI. Incarnationis Dominice Anno M. C XLij. Pontificatus vero Domini Innocentii ij. P. P. Anno xiij.

IIX. Ingleichen hat Hertzog Bernhard A. 1195. dem Kloſter ein Solgut / Salis Aram, zu Staßfort geſchencket:

Nos *Bernhardus Dux Saxonie & Comes de Aſchersleve* tam preſentibus, quam futuris in perpetuum. Si Catholicorum, & Glorioſorum Parentum & Predeceſſorum meorum exemplo Sce Venerabili Matri noſtre Catholice videlicet Eccleſie rebus & obſequio debitum adhuc honorem exhibere non potero, fidem tamen & devotionem eorum interim in eo imitari deſidero, quod ab eisdem oblata ſive collata, ſpe ejusdem remunerationis adeo in poteſtate tradita ſummopere conſervare ac defenſare curabo, vel circa quoslibet Chriſti filios & Eccleſie, Contemptores hujus mundi, precipue filialem matris dilectionem nunc voluntatis affectu, poſtmodo operis effectu DEO inſpirante demonſtrabo. Hujus rei gracia *Colebicenſem Eccleſiam, in fund⁹ Babenbergenſis Eccleſie* ſitam, & ab ejusdem Eccleſie Venerabili *Epiſcopo Ottone* defenſioni & protectioni mee commiſſam, & Fratres eandem Eccleſiam inhabitantes, & in ea DEO die noctuq; devote ſervientes, ſpecialiter amplecti, diligere placuit ac honorare, & eodem ſtudio ac ſi in hereditate mea ſita fuiſſet, modis omnibus placuit promovere. Hoc vero preſenti Privilegio tam preſentes, quam ſuccedentes ſcire cupio, qualiter ego *Bernardus Dux* peticione cujusdam ſupra memorate *Eccleſie Colbicenſis Prepoſiti*, religioſi Viri, nomine *Evervinus*, *Salis aram apud Staſfurt* in hereditate mea ſitam conſenſu heredum meorum pro amore Domini & pro ſalute anime Patris & Matris mee, nec non pro remedio anime mee & filiorum meorum ſuper *altare Beati Magni Martiris in Colbike* ad ſubſidium Fratrum inibi DEO ſervientium in perpetuum donavi. Si vero de hac oblatione futuris temporibus ulla controverſia ſuboriatur, imago mea preſenti cere impreſſa teſtis fideliſſimus producatur. Sunt autem hujus rei Teſtes Conradus Comes & Frater ejus Bedericus, Gero & Bernardus Volve (die hier folgende und nähſt komende Worte ſein in dem Original gantz verloſchen/) ------- des. Norbrecht ------- quam plurimi. Anno Dominice Incarnationis M. C. LXXXXV. ---------- a Luidolfo Archi-Epsco in Caſtro Berneburg VII. Idus Febr.

IX. A. 1227. und ferner A. 1257. hat Hertzog Albertus II. zu Sachſen dieſem Stifte die Kirche zu Borne und Dero Filiam die Kirche zu Berckholt vereignet/ welche Donation hernach ſein Enckel Hertzog Rudolphus zu Sachſen A. 1337. confirmiret.

In nomine Domini Amen. *Rudolfus DEI gratia Dux Saxonie, Angarie, Weſtphalie, Comes in Bren, Sacrique Romani Imperii Archi-Marſchallus,* omnibus in perpetuum. Litteras incliti *Avi noſtri, Domini Alberti Ducis Saxonie,* ſigillatas, non cancellatas, non abolitas, nec vitiatas, vidimus, audivimus in hec verba:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. Albertus Dei gratia Dux Saxonie *omnibus in perpetuum. Donationes ſingule, que fiunt Principum largitate, ſicut eas ratas eſſe decet & ſtabiles, ſic etiam easdem eſſe convenit perpetuas & perhennas. Ideoq; in ſcripturas autenticas rediguntur, ut ea, que fiunt a modernis per facti evidentiam, transferantur ad poſteros per ſcripturam. Ea propter noverint univerſi, quod ob reverentiam glorioſe ſemperq; Virginis Marie, ac noſtrorum in remedium peccatorum,* Eccleſiam in Borne, *quam Bedericus Comes de Beltiz* Eccleſie Kolebeke *duxit, ſicut audivimus, aſſignandam, cum memorata* Eccleſia Borne *videlicet ad proprietatem noſtram noſcatur evidentius pertinere, ad inſtantiam venerabilis* Prepoſiti de Collebeke *totiusque Conventus, de mera liberalitate noſtra* Eccleſie Collebeke *tribuimus & donamus perpetuo libere poſſidendam. Ne quis autem Poſterorum noſtrorum huic Donationi noſtre valeat aliquatenus obviare, aut ſanctum noſtrum rationabile ſiniſtris adinventionibus immutare, Donationem noſtram cum ſubſcriptione teſtium & ſcripti teſtimonio duximus roborare. Teſtes vero Donationis atque Facti noſtri ſunt iſti:* Bedericus Comes de Beltiz. Th. Dapifer. Bertramus *Pincerna.* Olricus de Clepzike. *Conradus* de Gline. *Fridericus* Barvot. *Arnoldus*

Ra-

Rabil. *Ut autem Donatio noſtra inviolabilis maneat & infracta, ipſam conſcribi precepimus & Sigilli noſtri munimine communiri. Actum* in Aquis *Anno MCCXXVII. VII. Kl. Jul. Indictione XV.*

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Albertus DEI Gracia Dux Saxonie, Angarie & Weſtphalie* omnibus in perpetuum. De geſtis hominum ſolet multotiens provenire confuſe dubietatis ambiguum, niſi aut teſtium fidei ea contigit aut fideli literarum cuſtodie deputari. Eapropter notum eſſe cupimus tam preſentis temporis, quam futuri univerſis, quod ad inſtantiam Religioſi Viri Conradi Prepoſiti in Colebeke *Eccleſiam in Borne* cum Filia ejusdem *Eccleſia in Berkholte* & cum omnibus ſuis attinentiis Eccleſie in Kolebeke pro remedio anime noſtre atque animarum Progenitorum atq; Familiarium noſtrorum legitima Donatione donavimus proprietatis Tytulo perpetualiter poſſidendam legitimorum heredum noſtrorum aſſenſu nobis in omnibus affavente. Rogavimus autem dictum Prepoſitum,& obtinuimus ab eodem, quod Johannem de Wolkowe Clericum noſtrum dictas Eccleſias videlicet *in Borne & in Berkholte* de conſenſu Capituli ſui, quod preſenti facto interfuit, obtinere permittat ſub annua proviſione duarū marcarum ad tempora vite ſue. Ipſo autem Johanne ab hac terra migrante tam Eccleſia in Borne, quam etiam in Berkholte ejus Filia ad Eccleſiam in Kolebeke ſine omni contradictionis obſtaculo pertinebunt, ut quicunque tunc fuerit Prepoſitus in Kolebeke vel totum Capitulum Eccleſias memoratas pro ſua voluntate ad ſuos convertere valeant uſusfructus. Hujus vero teſtes ſunt: Barth. de Szurgen. Hinricus & Wedigo de Gathersleve. Hinricus & Heydinricus de Wedegesdorf. Alexander de Stripe. Eſicus de Durnowe. Hinr. de Cokſtede. Apollonius de Belitz. Conradus Notarius noſter. Bartholomeus Advocatus de Stasforde, Hinricus Senior Advocatus & alii quam plures. Actum Anno Domini M CC LVII. VI. Idus Auguſti. Ut autem hec noſtra Donatio & facti ſeries ſemper inviolabilis perſeveret, paginam hanc teſtimonialem inde conſcribi fecimus & Sigilli noſtri munimine inſigniri.

Nos igitur ad petitionem denotati Religioſi Viri, Dni Heynrici Prepoſiti Conventus Monaſterii in Kolebeke, Donationem, Appropriationem & Incorporationem, quas *predictus Avus noſter* Prepoſito & Conventui prefati Monaſterii in Eccleſia Parochiali in Villa Borne & ejus Filia Eccleſia in Berkholte feciſſe dinoſcitur, ratificamus, approbamus & confirmamus, volentes ipſas ratas,gratas & perpetue inviolabiliter conſtare harum patrocinio literarum: Ita quod in predicto Monaſterio Kolebeke pro ſalute Anime noſtre & Animarum Patris & Matris noſtre ac Succeſſorum noſtrorum diebus ſingulis vigilie & miſſa pro defunctis debebunt in perpetuum celebrari. Teſtes hujus noſtre Confirmationis ſunt Fideles noſtri Loſerus de Refelt, Gebhardus de Sprone, Conradus de Cykow Milites, Gerhardus de Wederden, Fridericus de Belitz, Johannes Prepoſitus in Kemerik, Otto de Daſovv Notarius noſter & quam plures alii fide digni. Ut autem hujusmodi noſtra Confirmatio per Nos, heredes ſeu ſucceſſores noſtros perpetue maneat inconvulſa, preſentes literas deſuper ſcribi fecimus & ſigilli noſtri appenſione firmiter roborari. Datum Wyttenbergk Anno Domini Milleſimo, Trecenteſimo triceſimo & ſeptimo, die B. Matthiæ Apoſtoli.

X. Dieſemnach hat auch Fürſt Otto zu Anhalt Bernburgiſcher Linie A. 1375. dem Kloſter Fünf Hufen Landes geſchencket vermöge hierbei ſtehenden Donation-Brieſes:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis Amen. Cuncta, que fiunt in tempore, cum lapſu temporis pariter evaneſcunt, niſi fuerint literis ac teſtibus ydoneis perhennata. Hinc eſt, quod nos *Otto DEI gracia Princeps in Anhalt, Comes Aſſchanie, Dominus in Bernb.* ſcire volumus univerſos pntes & poſteros, quod de voluntate primorum propinquorum noſtrorum ob debitum Genealogie Comitum *Bernhardi & Rud.* omniumque heredum noſtrorum pleno cum conſenſu in noſtre ſalutis remedium quinque manſos in campo Kolbech ſitos & novale cum tribus curiis ibidem, nec non lignetum prope Bullenſtede, quos manſos ſive bona Hinricus Sterne a nobis in pheodum tenuit, cum omni proprietate, fructibus & proventibus vendidimus, dedimus & libere donamus religioſis Viris *Johanni Prepoſito ceterisq; Canonicis Sacri Cœnobii Sancti Magni in Colbech* pro ſeptuaginta marcis Brandenburg. argenti, quas nobis integre ac plene perſolverunt, reſignantes eisdem predicta Bona cum omni jure perpetue poſſidenda & in uſus eorum convertenda, prout eis videbitur expedire, etiam via, que tendebat a Curia Sterne, *de Villa Gilverſtede* usque in Colbech, volumus, ut nemo perambulando amplius utatur, quoniam ſcil. in uſu predicti Prepoſiti & ſui Conventus habeatur. Ut autem hec noſtra venditio ſive donacio a nobis & ab omnibus noſtris Succeſſoribus jugiter maneat inconfracta, in evidens teſtimonium preſentem literam cum appenſione noſtri ſigilli auctentici voluntarie fecimus roborari. Teſtes hujus ſunt famoſi & validi *Rud. de Vrechleve, Johannes de Aldenborch,* milites. *VVedigo de Vrechleve. Rud. de Torre.* Hintze & Wanhe de Sprohne. Bitemā de Genghe. Johannes Plebanus in Grobtzich Notarius & quam plures alii fide dicti. Actum & datum in Caſtro Bernburg Anno Dni Milleſimo tricenteſimo ſeptuageſimo quinto, in Die Scte Lucie Virginis ac Matris glorioſe.

Es iſt auch A. 1340. in der Kirche ein Altar der H. Jungfr. Marien zu Ehren aufgerichtet worden / davon folgendes Diploma verhanden:

In Nomine Domini Amen. Quoniam omnis erroris & confuſionis mater eſt oblivio, quare ipſam literis teſtimonialibus & ſigillorum munimine volumus prevenire. Nos igitur *Hinricus Prepoſitus totumq; Eccleſie beati Magni Martiris in Colbeka Collegium* communi noſtri Capituli de conſenſu *Altare beate Marie Virginis*, in honorem DEI omnipotentis, Virginis Matrisque beate & omnium Sanctorum, in noſtra Eccleſia dotavimus ſub hac forma, ſic videlicet, ut in eodem Altari ſeptimanatim tres miſſe, quarum una ſit de Sancto Spiritu, reliqua de beata Virgine, tertia vero functio ad ſalutem & remedium cunctorum vivorum atq; mortuorum, celebrentur. Ad hoc idem vero Altare Dominus *Burchardus noſter Concanonicus* unam Marcam Stendelenſis Argenti appoſuit in Civitate Staffordia ſituatam, ſingulis annis libere tollendam. Hec vero Marca prenominata appoſito uni ſuorum Concanonicorum ſit conferenda, nec ab ipſo poſſidenda. Data

ta & acta sunt hec Dnice Incarnationis Anno M. CCC. XL. quinto Ydus Aprilis.

XI. Wegen der Kirche zu Borne ist noch zu gedencken / daß A. 1389. eine Vertauschung des Juris Patronatus gedachter Kirche mit dem Jure Patr. über die Kirche zu Plötzke zwischen diesen Geistl. und dem Jungfr. Kloster zu Zerbst vorgegangen / wie auch davon in den Plötzk. Gesch. Meldung geschehen *I. B. c. IIX. f. 189.* wobei Bischofs Alberti zu Halberstat folgendes Schreiben an den Bischof zu Brandenburg abgegangen:

Reverendo in Christo Patri & Domino, Domino Episcopo Brandenburgensi, *Albertus* Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus Halberstadensis sinceram in Domino Karitatem. Cum, Pater & Domine Reverende, honorabiles & religiosi Viri, *Prepositus & Conventus Sancti Magni in Kolbeke* nostre Dioceseos, *veri Patroni Ecclesie parochialis Sancti Pancratii in Borne* vestre venerande Dioceseos, Jus Patronatus dicte *Ecclesie parochialis in Borne* pro Jure Patronatus *Ecclesie parochialis Sancti Georgii in Plotzik* nostre Halberstadensis Dioceseos, cum honorabili Viro Preposito & Conventu *Sanctimonialium in Czervist*, asserentibus se *vere Patronos dicte Ecclesie parochialis in Plotzik*, ex justis & legitimis causis pro utilitate & commoditate dictorum Monasteriorum & Ecclesiarum ex utraque parte desideraverunt in invicem permutare, nobisque humillime supplicaverunt, quatenus hiujusmodi permutationem, quantum nostri interest, indulgere & eam autoritate nostra auttorisare dignaremur. Sed quia nos aliis nostris & Ecclesie nostre arduis prepediti negotiis predicte transpositioni, & que circa ipsam sunt necessaria, ad plenum intendere non possumus, vobis ad ipsam perficiendam & faciendam, & omnia & singula, que circa ipsam sunt necessaria & optima, autoritatem nostram concedimus & plenarie damus in his scriptis. In cujus testimonium secretum nostrum presentibus est appensum. Datum & actum Gronighe Anno Domini M. CCC. LXXXIX. ipso Die beatorum Pancratii & Achillei martirum.

XII. Als auch A. 1515. die Kirche zu Kolbick baufällig worden / so hat Erz-B. Albertus auf viertzig Tage Indulgentien publiciret / wer zur Reparation derselben etwas beitragen würde.

Albertus Dei & Apostolice sedis gratia Sanctarum Magdeburgensis & Moguntinensis Archi-Episcopus Primas, & S. R. I. in Germania Archi-Cancellarius Princeps Elector & Halberstädensium Ecclesiarum Administrator, Marchio Brandenburgensis, Stetinensis, Pomeranie, Cassubiorum, Sclavorumq; Dux, Burggravius Nurenbergensis ac Rugie Princeps, universis & singulis Dominis, Prælatis, Plebanis, Prædicatoribus, Vice-Plebanis, Divinorum & Ecclesiarum Rectoribus, ac Christi Fidelibus, per & infra Civitates & Dioeceses nostras Magdeburgensem & Halberstadensem ubilibet constitutis, præsentibus requisitis Salutem in Domino. Insinuatione veridica accepimus, *Ecclesiam Monasterii Colbeck & ad Novem Choros* vulgariter nuncupatam nostræ Halberstad. Dioeceseos, in suis structuris & ædificiis vetustam indies ruinam minitantem, usque adeo destitutam, ut Provisores ejusdem illam ex toto demoliri & à fundamento novam jam inceptam reædificare & erigere cogantur. Pro cujus quidem operis & structurarum expeditione diversorum Christi Fidelium suffragia necessario erunt requirenda, unde harum ostensores, pro Fidelium Eleemosynis ad præmissa colligendum admissos, quosque præsentibus admittimus, vobis eosdem commendantes, exhortantesque Universitatem vestram in Domino, ut de Bonis & Facultatibus vestris, vobis de ab alto elargitis, manus vestras ad præmissa pie porrigere studeatis adjutrices, a DEO, cujus res agitur, exuberantia præmia susceptur. Vobis vero Plebanis, Prædicatoribus atq; Curatis supra dictis in virtute sanctæ obedientiæ injungimus ac mandamus, quatenus Conministros supra dictarum Ecclesiarum præsentibus ad vos locaque vestra divertere contigerit, Eleemosynam sanctam petituri, ipsos ad petendum & Fidelium suffragia quomodolibet colligenda admittatis, & de Umbonibus vestrarum Ecclesiarum coram populo vobis credito sinceriter promoveatis, promoverique faciatis, DEO exinde ac nobis rem gratam exhibentes. Nos etiam *Albertus Archi-Episcopus & Administrator* præfatus omnibus & singulis vere pœnitentibus & confessis hominibus, Christi Fidelibus, qui ad supra dicta suas quomodolibet manus porrigendas duxerint adjutrices, de Omnipotentis DEI misericordia, nec non Beatorum Petri & Pauli Apostolorum autoritate ac Sanctorum Mauritii & Sociorum ejus atque Stephani nostrorum Patronorum meritis confisi, quadraginta dies Indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxamus, præsentibus tamen literis nostris ad Annum ab eorundem dato duntaxat, nec ultra valituris. Datum Hallis ex arce Divi Mauritii, nostro sub Sigillo præsentibus subappenso, Die autem ultimo Mensis Aprilis, Anno Domini M. D. XV.

XIII. Unter den Pröbsten sein gewesen / so viel man Nachricht bekommen können:

Dietpoldus, zu Bischof Engelberts Zeiten umbs Jahr 1142. im vorhergeh. §. 6. wird auch Theobaldus genannt in Pabsts Innocentii Confirmation §. 7.

Evervinus, A. 1195. in Hertzog Bernhards Donation eines Saltz-Guts zu Staßfurt an die Kirche zu Colbick §. 8.

Henricus, A. 1340. dessen Meldung geschiehet in vor angeführtem Schreiben von der Aufrichtung von S. Marien Altar.

A. 1362. hat Pabst Urbanus V. dem Probst zu Kolbigk aufgetragen / das Kloster und Convent zu Hecklingen in Schutz zu nehmen / und die entwandte Güter von den Usurpatoribus bei Strafe des Banns wieder abzufodern / wie davon ein eigenes Breve verhanden d. 10. Kal. Decembr. A. Pontif. I. der Nahmen des Probstes wird nicht dabei gemeldet.

Johannes, dessen gedacht wird in Fürst Ottonis Donation-Briefe.

Henricus, A. 1482. Kauf-Brief einer Graß-Wiese vor Ratmansdorf gelegen.

Das Siegel der Præpositur bestehet in einem sitzenden Mann / so eine gespitzte Mütze auf hat / in der rechten Hand einen Zweig / und auf beiden Seiten zween Seulen / so zwei mahl verbunden sein / oberwerts aber Drei Thüren oder Thürne darin hat / herumb stehet:

S. PREPOSITURE IN KOLBEKE.

Als aber hernach A. 1525. der Bauern-Krieg entstanden / so ist dieses Kloster sehre verwüstet / und folgends in Unordnung gesetzet worden: Wannenhero die Für-

Fürstin Margarita sich der Administration desselben angenommen/ auch dessen Schulden bezahlet/ und endlich einen Johann Einbeck zum Probst eingesetzet/ bei welchem es aber wiederumb in Unrichtigkeit gekommen/ und folgends einer Johann Erxleben als Probst ernannt worden. Weil aber dieser noch ein Beneficium zu Magdeburg gehabt/ und daher selten dahin gekommen/ so ist es in ein abermahliges Abnehmen gerahten/ und endlich auf Befehl Fürst Johanns/ und Fürst Joachims/ der Schösser zu Plötzke/ und Bastian von Walwitz/ die Administration des Klosters zu führen/ hin geschicket worden: Nach welchem es allezeit unter Politischer Administration geblieben/ wiewohl Fürst George nichts davon annehmen wollen/ sondern bloß ihm die Ober-Gerechtigkeit an Nutz/ Steuer und Folge vorbehalten.

Das V. Capittel.

Von dem Ampte Warmsdorf/ Stätlein Güsten/ und Ampte Wulfen.

I.

DAs Ampt oder auch Hauß Warmsdorf/ wird in den Kaiserl. Lehn-Briefen die Hohe Grafschaft geheissen/ welches aber hier keine Würde bedeutet/ wie man sonsten heute zu Tage dieses Wort gebrauchet/ sondern es ist ein Terminus Judicialis, und bedeutet so viel als ein Ober- und Hohes Gerichte/ belanget auch nicht allein Warmsdorf/ sondern wie in K. Caroli IV. und Friderici III. Lehn-Briefen stehet/ alle Gerichte/ die da Hohe Grafschaften heissen/ in den obberührten Grafschaften und Herrschaften.

II. Das Schloß hierselbst ist durch den berühmten Fürst Georgen insonderheit bekannt worden/ als welcher sich auf demselben zum öftern aufgehalten/ auch in der nähst gelegenen Capelle unterschiedliche mahl geprediget/ wie dann dessen zwei Predigten von der Menschwerdung des HErrn Christi daselbst gehalten worden und in seinen Schriften f. 2. & seqq. zu sehen sein. Und lieget diese Capelle ausserhalb dem Schlosse Warmstorf nach Westen zu/ gegen Aschersleben/ an dem Wasser-Graben/ womit das Schloß umbgeben; Ist inwendig 8. Ellen weit/ und bei nahe auch so hoch biß unter das Dach von der Erden. Die Länge ist 28. Ellen/ und hat fast in der Mitte 2. Thüren gegen einander/ da über der hintersten Thüre auf einem langen Quader-Stein in der Quere eingemauert/ außwerts diese Verse zu lesen:

Hanc Princeps claro cum Fratre Georgius Ædem
Instaurare DEI motus amore fuit.
Quilibet hic igitur discat sacra dogmata Christi,
Qui cupit æterna prosperitate frui.
M. D. LII.

Sie ist inwendig mit Kalck überzogen/ und sauber ausgeweisset/ auch mit einer feinen Kantzel/ Tisch des HErrn/ Chören/ auch Mann- und Weiber-Stühlen versehen/ und verrichtet ietzo der Pfarrherr von Amsdorf Sontäglich die Predigten darin.

III. In den Aschersleb. Geschichten liset man/ daß Fürst Otto zu Bernburg Bischofs Rudolphi Vater dem Raht zu Aschersleben das Hauß Warmsdorf versetzet/ und als dasselbe in währender Pfandschaft abgebrannt/ so hätte Selbiger es wieder abgetreten/ und sich des Pfand-Schillings verziehen.

IV. Sonsten sein auch unterschiedene wüste Dorf-Stäte und Marcken als Nyenstat/ Matelitz/ Stummendorf/ Basenborn/ Hopdal/ Steinborn/ Cöln und Kossede zu dem Ampte Warmsdorf gehörig/ vor langen Zeiten von dem Hause Anhalt/ denen von Aschersleben verpfändet gewesen/ und hernach zwar wieder eingelöset/ iedoch von dem Hause Anhalt wieder zu Lehne genommen worden/ als Fürst Berharden VI. und der Hertzogin Hedwig Kraft-Briefe von A. 1493. Montags nach Jacobi. Es sein aber doch noch lange Zeit deßhalb Strittigkeiten geblieben/ und endlich mit Fürst Joachim Ernsten verglichen/ darin 1. Fürst Joachim Ernsten dieselbe zugestanden worden mit aller Hoheit/ Obrigkeiten/ Gerichten und Gerechtigkeiten/ Erblich und Eigenthümlich. 2. Hergegen sein die Bürger bei ihren Hufen darin gelassen worden/ die von der Zeit an davor jährlich geben müssen/ 1. Schock Schl. Weitzen/ 1. Schock Schl. Rocken/ 1. Schock Schl. Gersten in das Ampt Warmsdorf zu liefern. 3. Der Magistrat muß auch Jährlich 60. Thlr. zu Schoß von den Bürgern einsammeln/ und nach Warmsdorf liefern. 4. Haben die Aecker sollen zu Lehn genommen werden/ so ofte eine Fürstl. Regierende Person abgehet/ oder auch die beide Lehn-Träger/ welche Burgemeister zu Aschersleben sein/ abgehen/ und geben pro laudemio 120. Th. gehet einer von ihnen ab/ so geben sie 60. Thlr. Auch 5. umb S. F. Gnd. desto mehr gnedigen Willen und Forderung zu gewarten/ haben sie S. F. Gnd. 3000. Gold-Gülden gegen Empfahung dieses Vertrags baar entrichtet: Geschehen Bernburg Montags nach Misericord. 10. April.

V. Bei dem Eingange des zu dem Ampte Warmsdorf gehörigen Adel. Dorfes der von Bidersee Ilberstat siehet man Sechs erhobene Steinene Kreutzen/ auf derer forderstem ein schlechtes Kreutze mit einem breiten Fusse eingehauen stehet; Auf dem andern ist unter dem Kreutze ein Schlächter-Beil eingehauen/ das Kreutze aber ist etwas abgenutzet. Das Dritte ist ein schlechtes Kreutze und das Höheste/ woran ein Zug gleich einem Bogen befindlich. Auf dem Sechsten und nach dem Dorfe zu dem Vordersten findet sich auf der Seite nach den vorstehenden Kreutzen zu/ folgende Aufschrift eingehauen: Anno Dni MCCCLXIII. in die S. Jacobi ☉ Albrecht Weller Famulus r. in pace Amen. Auf der Seite nach dem Dorfe zu/ ist ein Burgundisches Kreutze und unter demselben ein Schild/ worin etliche erhobene Blätter/ von welchen davor gehalten wird/ daß sie einen Rauten-Zweig præsentiren. Sonsten wird dieses Dorf in Fürst Ottonis Donation an

den Convent zu Kolbick von An. 1375. Gilversted genannt.

VI. Es findet sich auch/ daß Ertz-Bischof Nortbertus den Stift-Bedienten zu Magdeburg etliche Hufen Landes aus diesem Dorfe vereignet/ welche hernach Ertz-Bischof Friederich A. 1147. confirmiret.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Ego Fridericus Dei Gratia Magdeburgensis Ecclesie Archi-Episcopus*, tam futuris, quam presentibus in perpetuum. Cum jam olim ab Apostolo prenunciata tempora periculosa per multorum malorum incrementa in nos deveniſſe sentimus, ut nullam Posteris nostris disceptandi occasionem relinquamus, tanto magis ad quesita sive ad querenda Ecclesiarum bona & possesiones privilegiis confirmare festinamus, quo malitiam & nequitiam filiorum excedere mensuram Patrum suorum pervidemus. Notum itaque fieri volumus cunctis tam presentibus, quam futuris Christi Fidelibus, quod *venerabilis Norbertus, Predecessor noster, Magdeburgensis Ecclesie Archi-Episcopus*, presentibus Ecclesie nostre Clericis & Laicis comparavit X mansos, sitos *Gelverstide*, XXX Marcis *a Friderico Nobili de Snettinge*, consentiente ac laudante Theodulfo de Luppene legitimo Herede suo, cui scilicet Theodulfo idem Fridericus dedit II Mansos sitos Burnettere, ea videlicet conditione, ut eandem venditionem laudaret & confirmaret. Que etiam venditio ut rata & inconvulsa in perpetuum permaneat, *in placito populi Ascersleve a Comite Adalberto de Aschersleve jure legitimo confirmata est*. Prefato vero Friderico defuncto, *Martinus Halberstadiensis Ecclesie quondam Prepositus*, sed ejusdem Ecclesie Canonicis insolentiam ejus accusantibus a Romano Pontifice depositus, eandem venditionem legitime factam quasi consanguinitatis occasione refringere optavit. Nos itaque Ecclesie nostre paci providentes, fidelium nostrorum consilio, eundem *Martinum Aschersleve cum Marchione Adalberto*, & ceteris fidelibus nostris quamplurimis convenimus, & ambitionis ejus Machinationes injustas esse legitimis assertionibus ostendimus. Ac sic ipso Martino consentiente & laudante, & omnibus prorsus objectionibus, queis prius adversus eadem bona habere visus est, postpositis, benigne etiam consentiente ac laudante *Marchione Adalberto, qui mundiburdus ejus erat, assentientibus filiis ejus Hermanno, Adalberto, Theodorico*, qui presentes erant, omnibusque qui interfuerunt, quomodo pertinere videbantur, in communi placito populi eadem venditio denuo ab eodem Comite Adalberto justo ac legali ordine confirmata est. Ut autem de cetero nulla de his controversia oriatur, & fratres de gratia Dei eadem bona, a prefato Norberto Archiepiscopo juste sibi collata, deinceps in perpetuum quiete & sine omni molestatione possideant, hanc cartam conscribi fecimus, & sigilli nostri impressione roboravimus. Si quis autem hujus confirmationis & nostri scripti transgressor extiterit, & eosdem fratres inquietare vel bona eorum alienare tentaverit, Omnipotentis Dei & Sancte Marie perpetue Virginis & Mauritii Victoris indignationem incurret, & excommunicationi subjaceat. Hujus rei testes sunt, Scultetus, Rudolphus de Snetlingen &c. Data VI. Idus Aug. Anno Dominice Incarnationis M. C. XLVII. Indict. X. Anno autem Pontificatus Domini Friderici Magdeb. Archi-Episcopi VII. Actum Aschersleve in Dei nomine feliciter, Amen.

III.
Von dem Stätlein Güsten.

I. Hat über 300. Jahr Stat Privilegia.
II. Wird von Fürst Bernharden dem IV. davor erkannt.
III. Von Fürst Bernharden dem VI. von neuem darin confirmiret.
IV. Kirche und Prediger bei derselben.
V. Hospitals Stiftung und Erneuerung.
VI. Magistrat daselbst und dessen drei Mittel.

I.

DAs Stätlein Güsten hat von Fürst Henrichen und Otten besage Privilegii von A. 1373. und also vor mehr dann 300. Jahren Stat-Gerechtigkeit erhalten:

‘Wir Henrich und Otte von Gottes Gnade Für-
‘sten zcu Anhalt/ Graven zu Asschan/ und Herrn zu
‘Bernburg/ bekennen und tun kunt vor uns und alle un-
‘se rechten Erben offentlich in dissem gegenwertigen
‘Briefe alle den die in sehen/ horen oder lesen/ das Wir
‘dorch bete willen auß ein sonderliche Gnaden/ Besserun-
‘ge und Nutz willen unßern ersame Gesessen zcu
‘Güsten geben alles Recht/ alß andern unsen Sta-
‘den und Wibbilden/ also das wir auch behalden un-
‘ser Gerechtigkeit/ als in andern unsen Staden und
‘Wibbilden/ wie man das heysen oder genennen kan:
‘Des zcu eyner Orkunde und Geczeugen und merer Si-
‘cherheit haben wir unser Insigel an dessen offen Briffe
‘gehangen/ der gegeben ist nach Gotes Geburt dreyczen
‘Hundert Jar/ darnach in dem Dreye und Sibenczig-
‘sten Jar an Sonnabende nach unser Frauen Tage
‘Clybane oder annunciate.

Wobei wegen das Wort Clybane zu gedencken/ daß solches/ wie es auch der Augenschein giebt/ das Fest der Verkündigung Mariæ oder den 25. Mart. bedeutet/ auch in der Marck bei Franckfurt herumb und andern Ohrten noch heute zu Tage üblich ist/ iedoch etwas kürtzer ausgesprochen/ und Kliebe geheissen wird: Vermuhtlich von kleiben/ ankleiben/ bekleiben/ entweder/ weil umb die Zeit des Jahres alles zubekleiben/ und in sein Wachsthum zu treten/ und zuzunehmen anfänget/ oder auch/ wie andere wollen/ weil die Menschliche Natur des HErrn Christi zu der Zeit in dem Leibe der H. J. Marien zu bekleiben angefangen.

II. Es hat sich auch Fürst Bernhard der IV. nicht lange hernach eben dieses Prædicats gebrauchet in Donation einer Marck Geldes guter Werung Järlicher Gulde us dem Schosse unsers Wichbildes ztu Güsteyn an das Kloster zu Nienburg 1395. d. S. Calixti. Und noch in eben dem Jahre an den Convent zu Kolbick/ verkauft unsern libin Innigin Ern *Nicolao*

Probst

Probst und den gantzen *Convent* des Klosters Kolbeck vor zehen Marck Magdeb. Werunge eine Marck Geldes us den Schosse unsers Weichbildes zu Güsten von dem Raht und Bürger-Gemeine zu Güsten alle Jahr auf S. Mertens Tage zu heben A. 1393.

III. Fürst Bernhard der VI. aber hat A. 1459. obiges Privilegium von neuem confirmiret in nähst folgenden Worten:

Von Gottes Gnaden Wir Berendt Fürst zcu Anhalt / Grave von Aschanien und Here zcu Bernborg / bekennen offentlichen in dissen unsern offin Brive vor Unnß / unser Erben und Nachkomenden Herrn zcu Bernborg / alßdenn unnser Eldern und Vorfarn selgen den ersamen unsern lieben getreuwen Gesessen zcu Güsten durch sunderliche unnser Besserung und Nutzes wille alles Recht als sy des vor yn unsern Steten und Wichbilden zcu haben und zcu bruchenn gegeben und verschrebin hatten; Als haben denselben unnsern Undersassen zu Güsten vorgemeldet auch solch Recht als yn andern unsern Steten und Wichbilden sich zcugebruchen und zcu habenn gegeben / und geben on das yn und mit Craft disses Briffs / doch also / das wir auch alle und ygliche unser Gerechtigkeit alse yn andern unsern Steten und Wichbilden behalden; Alles aue Arg und Geverden. Dys zcu Orkundt und Bekentniß haben wir vorgemeldter Fürst vor Unnß / Unnser Erben und Nachkommenden Herrn zu Bernborg Unser Ingesigel wissentlichen heissen und lassen hengen unnden an dissen Brieff / der gegeben ist nach Christi Gebort Vierzenhundert und Nuhn und Fünffzigsten Jare an Sontage Reminiscere.

Dergleichen auch in allen folgenden Fürstl. Confirmationen enthalten / als in Fürst Georgen Lehn-Briefe dat. Warmsdorf 1551. Montags nach Petr. Paul. &c. allwo es beständig Unser Weichbild und Stätlein Güsten genennet wird u. s. w.

IV. An Kirchen sein vor diesem Zween allhier verhanden gewesen S. Blasii und S. Viti, welche nach der Zeit zusammen gezogen und die ietzige daraus gemacht worden / so besage alten Kirchen-Buchs geschehen A. 1591. als der Hr. Curt von Börstel der III. Hauptman in dem Ampte Warmsdorf gewesen / dessen Wapen auch noch an der Kirch-Thüre zu sehen ist. Hat aber sonsten keine sonderliche Ornamenten / auch nur ein denckwürdiges Epitaphium einer Adelichen Dame Margarita von Grüdingk oder Grüdingen / so aus einem Crucifix und auf beiden Seiten etlichen Personen bestehet mit dabei befindlichen Worten:

> Margarita von Grüdingk Adolphens von Getzig ehlige Haußfrouve hatt ihren lieben Eltern und Geschwistern / denen Godt allen genade / auch ihr selbst zum Gedächtnüß diß Epitaphium setzen lassen Anno Domini 1583.

Neben dem Crucifix stehen auf beiden Seiten etliche Adeliche Nahmen und Wapen / über denselben aber der Fürstin Margariten / gebohrner Hertzogin von Münsterberg Nahmen / welches die Vermuhtung machet / daß diese Person bei derselben in Diensten gewesen.

Die Prediger / so von dem Anfange des vorigen Seculi hier gestanden / sein gewesen:

Johannes Sebodius Ascanienlis, so A. 1603. den 25. Sontag nach Trinit. von dem damahligen Ober-Hauptman vorgedachtem Hn. Curt von Börstel in Gegenwart Fürst Ludwigs / und dem Superintendenten zu Köthen George Krügern introduciret worden / und A. 1615. Todes verblichen und den 29. Sept. begraben worden.

M. Bernhard Gesenius Dessavienlis.

Joh. Buchius von Sigen aus dem Nassauischen / so A. 1627. angetreten / A. 1636. aber nach Zerbst vociret worden / allwo er in einem hohen Alter A. 1677. verstorben / und begraben worden.

M. David Sachse von Halberstat / angetreten A. 1636.

Johannes Zacharias / von Nieder einem Dorfe Bernburg. Antheils / vociret A. 1639. begraben A. 1669. den 23. Febr.

Paulus Hebne, introd. A. 1669. im Monat Novembr. verstorben A. 1679. den 2. Jan. und den 8. begraben.

Ludwig Sachse / vociret A. 1679. im Monat Novembr. verstorben Anno 1702. und den 20. Jul. begraben.

Der ietzige ist:

Hr. Friedrich Christoph Stann / anfangs Prediger zu Wedelitz / A. 1702. aber anher versetzet und den 10. Decembr. von dem Hn. Superintendenten Hn. Splithusen installiret.

V. A. 1487. ist auch ein Hospital allhier angeleget / so iedoch nach der Zeit wieder in Abnehmen gekommen / A. 1615. aber vermöge besondern Fürstl. Edicts vom 15. Jul. desselben Jahres von dem damahligen Fürstl. Anhalt. Hof- und Land-Raht / auch Hauptmann der Aempter Köthenschen Antheils Hn. Jobst Schillingen wieder erneuert / und nach Inhalt der Fundation wiederumb dem Raht befohlen worden / eine fleißige Aufsicht darauf zu haben / und zween Vorsteher und einen Spital-Meister darüber zu bestellen.

VI. Der Magistrat bestehet aus Dreien Mitteln / in derer iedem Vier Personen enthalten / ein Burgemeister / Kämmerer / Wein-Herr und Reit-Herr / so wie in andern Stäten Jährlich und zwar auf Quasimodogeniti umbwechseln: Wobei auch ein Richter befindlich / so aber beständig ist und nicht abgewechselt wird / auch den Rang über die Burgemeister hat. Die ietzige in dem gegenwärtigen Jahre 1708. sein:

	In dem Regierenden Mittel.	In dem zweiten Mittel.	In dem dritten Mittel.
Burgem.	Hr. Johann Lehmann / und zugleich Land-Richter.	Hr. Wilhelm Gottfried Schröter.	Hr. Paul Klemme.
Kämm.	Christian Silex.	Henrich Wurschmidt.	Peter Timpe.
Reith.	Peter Zeising.	George Richter.	George Weschke.

Das alte Wapen bestehet aus einem halben Bähr über etliche würflige Felder gleich dem Ascanischen Wapen in einem Thore/ umb welches in dem Stat-Siegel zu lesen/ Sigilum opidi Gusten: An stat dessen aber hat die Hoch-Fürstl. Herrschaft der Stat einen gantzen und zwar auffsteigenden gekrönten Bähr in einem Thore verliehen/ dergleichen an dem Raht-hause und über dem Thore gen Norden in kleinen Werck-Stücken gehauen befindlich. Es sein auch sonsten noch Raht und Gemeine mit Drei grossen Wiesen-Flecken belehnet/ welche unter der Gemeine in gewisse Kabeln vertheilet worden: Ingleichen hat der Raht das Schenck-Recht von allerhand Getränckе/ das Back-Recht/ vermöge dessen ieder Becker/ so das Handwerck treiben will/ sich mit dem Raht wegen des Back-Zinses abfinden muß/ eine Fohlen-Hut von 80. biß 100. Stücken einzunehmen/ wozu sonsten keine Gemeine in dem Ampte Warmsdorf befuget ist ꝛc. Noch den Korn und Fleisch Zehend vor Güsten/ so aber von Halberstat zu Lehn gehet/ gestalt dann der Raht A. 1691. den 23. Nov. von S. Kön. Maj. in Preussen damit beliehen worden.

Von andern besondern Begebenheiten finde mir dieses anzuführen/ wiewohl es eigentlich zu der Historia Naturali gehöret/ daß zwischen Güsten und Neuendorf ein Busch gelegen/ so der Eringsdorfer Busch genannt wird/ weil in demselben vor diesem ein Dorf Nahmens Eringsdorf gestanden: Umb diesen Busch ist ein Graben gezogen/ welcher selbigen von dem so genanten Mehre oder Pfingst-Anger oder Wiese absondert; Woraus zu Sommers und Herbst Zeit etliche Tage zuvor/ wann Ungewitter entstehen soll/ ein ungewöhnlicher Schwefeliger und dampfiger Gestanck enstehet/ daß diejenige/ so in den Gegenden zu thun haben/ den Ohrt zu Zeiten gantz umbgehen müssen.

IV. Das Ampt Wulfen bestehet aus dem Schlosse und Dorfe Wulfen/ ingleichen den beiden Dörfern Drose und Diebzig. Von dem bei dem Dorfe Wulfen merckwürdigem Grab-Altar/ ingleichen den bei Abtragung eines Grab-Hügels daselbst gefundenen ansehnlichen Urnis und andern Antiquitäten ist in dem *I.* Th. *C. V. f. 26. 27. 28.* mit mehren gehandelt worden.

Des Dritten Theils V. Buch.

Von etlichen auswärtigen Oehrtern und Landschaften/ so einige Relation zu dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt haben.

Das I. Capittel.

Von Burg-Scheidingen.

I. Einleitung zu den folgenden Materien.
II. Alter Zustand von Scheidingen.
III. Busso Vitzthum von Apolden wird von Bamberg damit belehnet.
IV. Gebhard Edler Herr zu Querfurt erhändelt es von Hn. Bussen von Vitzthum/ und wird A. 1376. von Bischof Lamperto damit belehnet.
V. Was zwischen denen von Ende und Hn. Braunen zu Querfurt vorgegangen.
VI. Hr. Braun und seine Tochter schlagen Fürst Woldemarn zu Anhalt zum Lehns-Folger vor.
VII. Bischof Heinrich consentiret darin/ und verweiset die Unterthanen an Fürst Woldemarn.
IIX. Folge unterschiedener Belehnungen.
IX. Jetzige Beschaffenheit dieses Lehns.
X. Auswärtige Standes- und Adeliche Personen/ so von dem Fürstl. Hause Anhalt Lehn genommen/ und noch nehmen.
XI. Verzeichniß unterschiedener Lehne/ so ehedessen zu dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt gehöret.

I.

Jetzo ist noch übrig/ daß Wier auch derer Oehrter und Länder gedencken/ so vor sich nicht zu dem Fürstenthum Anhalt gehören/ von dem Hoch-Fürstl. Hause aber entweder ingesampt/ oder doch etlichen Hoch-Fürstl. Personen desselben besessen werden oder doch zu Lehn gehen; Ingleichen von denen/ so dem Hoch-Fürstl. Hause zwar zugehöret/ aber davon entfernet worden: Dann weil ihrer hin und wieder in den Zeit-Geschichten/ auch sonsten in der Anhaltischen Historie gedacht wird/ so ist es diensam/ daß man auch von der Beschaffenheit derselben dieses Ohrts etwas kürtzlich melde. Und sein dieselbe die **Burg-Scheidingen in Thüringen/ die Herrschaft Jever/ die Grafschaft und Stat Aschersleben/** dem wier auch die Stat Acken beifügen wollen.

II. Scheidingen/ Burg-Scheidingen/ oder/ wie es von den Alten genennt worden/ Schidingen ist der älteste Ohrt in Thüringen/ von welchem aus den Alten Geschicht-Schreibern gewisse Nachricht verhanden/ wie Hr. Sagittarius angemercket *Antiqv. Reg. Thur. L. II. c. 12. §. 20.* Und soll den Nahmen haben von Scheiden/ weil daselbst die Gräntze und Scheidung zwischen den Alten Francken und Sachsen gewesen: Sie lieget an der Unstrut etliche Meilen von Querfurt und Altstät/ Sangerhausen ꝛc. Wie es dann auch die Edle Herren von Querfurt eine lange Zeit in Besitz gehabt/ wie wier bald sehen werden. Unfern davon ist noch ein anders Kirch-Scheidingen/ so ein Dorf ist/ und von denen Herren von Hoim zu Lehn genommen wird. Und hat der Thüringische König Hermanfried/ als Er die schwere Niederlage von dem Fränckischen Könige Theodorico umbs Jahr 524. erlidten/ Sich auf dieses Burg-Scheidingen/ als in eine damahls starcke Vestung retiriret: Erminfridus fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu *in Urbem*, quæ dicitur *Schidingi*, sita super fluvium, qui dicitur *Vnstrode*. *Witichind L. I. f. 631.* Ist auch darin belagert/ und nachdem Er sich König Theodorico ergeben/ selbige nichts destoweniger von den Sachsen/ als Königs Theodorici Hülfs-Volckern/ mit Gewalt eingenommen worden: Die auch hernach von dem Könige nicht allein die Burg und Stat/ sondern auch das gantze Theil von Thüringen/ von der Unstrut biß an den Hartz bekommen/ und von der Zeit geruhig besessen. His itaque omnibus peractis reversi sunt ad Thiadericum in castra, & ab eo susceptì, satisque laudati, & terra præsenti in æternam possessionem donati sunt, Socii quoque Francorum & amici appellati, urbem cui ab igne, ut propriis mœnibus pepercere, primum incoluerunt. *Witichind. eod. L. I. f. 633.* Und das MSum Mart. Poloni: Quia Saxones juverunt Rege Theodorico, ideo *rex dedit Duci Saxonie quidquid ultra Unstrutb* situ est versus *montana Hartz*, quam terram pluribus annis habuerunt. Welches alles mit vielen mehren Umbständen weitläuftig zu lesen in Sagittarii *Antiq. Regn. Thur. L. II. c. 12.* von §. 1. biß §. 20. Und wollen die Historici, daß erwehnter Sächsischer Hertzog/ der Alte Anherr des Fürstl. Hauses Anhalt Bernhowald gewesen/ Selbiger Sie auch auf Seine Nachkommen fortgebracht. S. Spangenb. Querfurt. Chron. *L. I. c. 16.* und folg. *V. Th. I. B. f. 6.* Wie dann auch das Fürstl. Hauß Anhalt solche noch heutiges Tages besitzet/ wiewohl sie in den mittlern Seculis nun und dann andere Herren gehabt/ auch ein Kaiserl. Lehn gewesen/ von dem Kaiser Henrico II. aber/ wie vermuhtet wird/ gleich andern Ohrten dem Stifte Bamberg unter dieser Qualität vereignet worden/ von welchem es hernach andere zu Lehn empfangen.

III. Solcher gestalt nun hat Busso Vitzthum von Apolden diesen Ohrt A. 1373. von Bischof Ludwigen zu Bamberg am Tage Galli den 16. Octobr. zu Lehn bekommen/ und wie die Worte des Lehn-Briefs lauten/ verliehen mit diesem Brieve mit der Bestehden-

heit / daß er und alle seine Erben dieselbige Vesten Scheidingen mit alle Iren Rechten / Gewohnheiten und Zugehören / und mit den Güthern unde Lehnen / die er allzo dazu gekaufft hat / sollen fürbas ewigelichen zu Erb-Lehen inne haben / nutzen und niessen / unde die auch allweg zu Lehen entfahen alß oft des noth geschiet und getreulichen verdienen / als Lehens noth ist / angevehrde; Es soll auch dieselbige Veste Schidinge unser / unsers Gotshaws und Nachkommen offen Hauß sein / und sollen sie uns damit nutzlichen und getreulich gewarten / widder aller menniglichen zu allen unsern Willen / Nothen und Kriegen / wenn und alß offt das wir und die unseren es bedürffen und uns sein Noth geschicht / angeverd / on widder Ire Herrschafft von Meyssen / unter der sie gesessen sein / wer es abber / das wir / unser Gotshaws oder Nachkoмen mit derselbigen ihrer Herrschafft von Meyssen zu schicken und zu kriegen gewynnen / so sollen sie mit der Vesten still sitzen und unser keinen dieweil der Krieg wert widder den andern sein Behulffen oder darmit gewarten ane alle Geverde. Sye sollen auch mit unsern Lehnen / Mannschafften und Kirchsetzen nichts zu schicken haben / wann wir uns unsern Gotshause und Nachkommen dieselben behalten zu Lehen. Auch ist beret / ob das were das wir unser Gotshawß oder Nachkommen mit unsers Capitels Willen und Wort dieselben unser Lehenschafft das gewarten und Recht an der Vesten oder anndere unser Lehen Mannschafft und Kirch-Lehen dye zu der Vesten geheren / verkauffen oder um ander Guth verwechßlen wolten / das wir dye dann in allen Rechten und ahne alle Hindernüß verkauffen oder verwechßlen mugen eym andern Fürsten / er sye Geistlichen odder Werentlichen und mit Nahmen / keinen Graven noch ungefürsten Herren / unde demeselben sollen sye auch den gewarten und sich gegn Im verpinden ohne Widderrede / in aller mas als sye uns gewartet und sich gegen uns verpunden haben one alle Geverde. Were auch Sache das sye Ire Erbschafft an der Vesten und Gutern unde Zugehoren / verkauffen / verkuмeren oder versetzen wolten und musten / so mugen sie dis verkauffen / verkummeren oder versetzen weme sye wollen / doch sollen sie der Vesten uñ Gut niemand eingeben noch untertenig thun / Sieh haben dann dieselbigen oder der die also gekaufft oder darauf geliehen hatt vor Geym als uns unsern Gotshawse und Nachkommen damit verbunden unde vorschrieben in aller mas als sie sich gegn uns verpunden und vorschrieben haben ahne alle Geverde. Und daß uns das alles also von Im ewiglichen stet gehalten und vollfurt werde / das hat uns der obgenandte Busso Vitzthum für sich und alle seine Erben und Nachkommen seine Handtrewe gegeben und darnach zu dem Helligen geschworen. Und des alles zu einen waren ewigen Uhrkunde geben wir Innen dissen offen Briv mit unsern und unsers gemeinen Capitels hangenden Ingesiegelen versiegelt / und Wir Ludwig von Hennenberg an eynes Dechants stat und das gemein Capitel des Stifts zu Bamberg vorbenandt bekennen mit disseme offin Brieve / das alle vorbeserebene Ding mit unsern guten Willen und Wort geschehen seyn / und haben darüber zu Uhrkunde unsers gemeinen Capittels Ingesiegel zu unseres obingenandten Herrn von Bamberg Ingesiegel mit guten Gewissen an dissen Briv geheнckt / der gegeben ist zu Bamberg nach Christi Gepurt Dritzehen hundert Jare und an deme Drei und siebenzigsten Jare am Sontag uf Sanct Gallen-Tag des helligen Beychtigers.

IV. A. 1376. hat Sie Gebhard Edler Herr zu Querfurt von dem Hn. Vitzthum von Apolden erhandelt / und darauf in demselben Jahre Dienstags nach Ægidii von Bischof Lamprechten zu Bamberg das Lehn genommen:

Wir Lamprecht von Gots Gnaden Byschoff zu Bamberg bekennen mit diesem offen Brife / das Wir den Edlen Herrn Gebhart von Quernfurt Herren daselbst umb seinn getrwen Dinst / dy er Unß und unseren Gotshaus in künfftigen Zeiten thun sol und mag / von besunderen Gnaden / und von derselben Dinste wegen verlihen und gelassen haben und verleihen mit diesen Brife dy Vesten und Behausung Schidingen mit ihren Zugehören / alß die der Vitztum von Apolden hat inne gehabt / und die er von im gekaufft hat / und haben Im darzu verliehen alle dy Manschafft und Lehen / dy Wir und unser Stifft haben in dem Gericht zu Neuemburg / außgenommen Herren und Slossen / ob yemant dy von dem Stifft zu Lehen hatte / mit der Bescheidenheit / daß sy und alle ihre Erben sullen unsern und unsers Stiffts Nutz und Frommen getrwlich werben / und Schaden warnen / alß sy billichen sullen und Lehens Recht ist / und sullen die Lehen auch empfahen von Unß und unseren Nachkommen als oft das Not geschicht on Geverd / Zy sullen auch unseren Gotshauß und Nachkommen getrewlich gewarten mit der vorbenenten Vesten / und sol dy unser und unsers Gotshaus offen Hauß sein wieder aller männiglichen / ou wieder die Herrschafft von Meychssen / darunter sy gesessen sein / doch geschehe das ein Herr von Bamberg oder das Stifft mit der Herrschafft von Meychssen zuschicken gewinne / so solten sy mit der Vesten stille sizzen und sollen ir kenen in dem Kriege damit sein beholffen / on Geverde: Were auch das sy der Heim-Lehen erfüren / dy Unß in dem Lande weren ledig worden / oder noch würden / das sollen sy Unß kunt thun / und darzu beholfen sein / das Wir die ervorderen / on alle Geverd. Mit Urkund dis Brifs mit unserm hangenden Insiegel versiegelt und gegeben zu Nüremberg am Dinstag nach Egydi nach Cristi Geburt Dreyzehen Hundert Jar und in dem Sechß und Sybenzigsten Jare. Bey der Lehenschafft sint gewesen dy erbarn Vesten Ritter der von Planckenheim / Hr. Ditterich von Witzleben und Hr. Fridrich von Kottwitz.

Es sein auch darauf die Unterthanen im Gerichte zu Nuenburg an diesen Hrn. Gebharden gewiesen worden:

Wir Lamprecht von Gots Gnaden Byschoff zu Bamberg allen erbarn Leuten / Rittern / Knechten / Bergern und Gepauren im Gericht zu Nuemburg / unsern lieben Getreuen / unsern Gruß mit Freundschafft. Wann Wir dem Edlen Herren Gebhart von Quernfurt alle dy Mannschafft / dy Wir und unser Stifft haben in demselben Gericht zu Nuemburg / ußgenommen Herren und Slossen / haben verliehen: So biten und gebieten Wir euch allen und iglichen / besunder dy semliche Lehen do von Unß haben / daß sy dy fürbas von Demselben von Quernfurt an unser statt sullen emphan / alß offt des not geschicht / alß Wir in getruwen und sy des von derselben Lehn wegen sint gebunden. Mit Urkund dies Brifs mit unsern uffgedrucktin Insiegel versiegelt und gegeben zu Bamberg am Sun-

ta-

tage uff Mathei Apostoli Ao. Dni M. CCC. LXX. sexto.

Und wird auch daher diesem Hrn. Gebharden in seiner Grabschrift nachgerühmet/ daß Er die Herrschaft Querfurt mit vielen Gütern und unter andern auch mit Scheidingen vermehret: Qvi augmentavit Dominium Qvernfurdensium, cum munitionibus & castris supra scriptis: Primo, cum castro & oppido Qvernfurt, quod fuerat alienatum a Dominio Qvernfurdensi pluribus annis. Qvod reobtinuit cum filia Domini Burckardi, Domini de Mansfelt. Tandem emit Castra subscripta, Karsdorff, Alstett, *Scheidingen*, Carpenaw, Steinburg, Voxstett, cum eorum attinentiis. Wie solches zu lesen beim Spangenberg Querfurt. Chron. *L. III. c. 31.* Dessen auch Sagittarius gedencket in vorangeführten *Antiq. Regn. Thuring. L. II. c. 12. n. 18.* Ingleichen hat ferner A. 1389. Hr. Bruno oder Braun Edler Herr zu Querfurt diesen Ohrt von Bischof Lamprechten zu Lehn genommen / laut abermahligen Lehn-Briefs desselben / in welchem gleichfalls des Ritters Bussen Vitzthum von Apolden gedacht wird:

Wir Lamprecht von Gots Gnaden Byschof zu Bamberg bekennen mit diesen offen Brife/das Wir dem Edlen Braunen von Querfurt / Unserm lieben Getreuwen / verliehen und gelassen haben / und verleihen ime Crafft dis Briffes alle dy Recht / dy er hat an der Vesten Schidingen und ihren Zugehören / nach laut und sage der Brife / dy Unser Vorfar Byschoff Ludwig seliger Gedechtnisse und unser Capitel etwann dem Vesten Ritter Bussen Vitztum von Apolden darüber geben haben / doch mit Beheltnisse unser und unsers Gotshauß Rechten an denselben Lehen. Mit Urkund diß Brifes mit unsern anhangenden Insigel versigelt und geben zu Bamberg am Sunabend uff unser lieben Frauen Abend / Werzweihn genant / Ao. Dni M. CCC. LXXX nono.

Dergleichen auch weiter A. 1401. zwischen Johann Edlen Herrn zu Querfurt und Bischof Albrechten geschehen: Wie auch A. 1406. zwischen ietzgemeldtem Bischof Albrechtein und Hansen und Protsen Gebrüdere Edle Herren zu Querfurt; Und zwischen Bischof Friedrichen und Protsen Herrn zu Querfurt; Auch A. 1427. nochmahls zwischen Bischof Friedrichen und Gebharden Edlen Herrn zu Querfurt.

V. In den folgenden Jahren mag einige Veränderung damit vorgegangen und die Burg Scheidingen auf der Weise eines After-Lehns oder sonsten auf eine Ahrt in andere Hände gekommen sein: Massen sich ein Revers findet von A. 1450. Mittwochs nach Trinitatis, darin Bernd und Friedrich von Nismitz Gebrüdere / ingleichen Lorentz und Erhard von Rolitz Gevettere bekennen/das Jhnen der Edeler unde Wolgeburner Here / Here Brun zue Quernfurt die Borgk Schydingen mit allen yren Zuegehörungen in Fehde abegewuñen hat / und verzeihen sich daher alle Anspräche an dieselbe Burg/mit allen ihren Zubehörungen. Auch haben ferner A. 1464. Sonntags nach Luciæ Hr. Gotz Ritter und Nicol Gebrüdere und Ulrich Gevettere / alle von mende (oder Ende) genannt/ an Hn. Brunen/Edl. Hn. zu Quernfurt/das Schloß Burg Scheidingen abgetreten/versprechen auch Jhm das Lehen über dasselbe Schloß von dem Lehen-Herren ahn allen seinen Schaden zu verschaffen. Jngleichen hat Nicol vom Ende A. 1465. Freitags nach Dorotheen deßhalb an Bischof Georgen zu Bamberg geschrieben/ das das Schloß Burg Scheidingen an der Linstrut Hn. Braunen/Herrn zu Querfurt/ mit allen seinen Zubehörungen / als Er es von dem Bischofe und Stifte zu Lehen gehabt/ Erblich verkauffet/ und bittet denselben an seine Stat anzunehmen; Der auch bald darauf am Sontage Invocavit desselben Jahres die Lehen von dem Bischofe empfangen/hergegen Bischof George A. 1467. Donnerstags nach Kiliani eine besondere Concession Jhm ertheilet / das / wann Er ohne Männliche Leibes-Erben abgehen solte / welche Person Er Jhm oder seinen Nachkommen benennen und bitten würde / solcher sein Lehen folgen zu lassen / selbiges Jhm unweigerlich zu verleihen und folgen zu lassen: Welches auch A. 1476. Sonntags nach Bernhardi Bischof Philip / und A. 1487. Bischof Henrich in Dero Lehn-Briefen an Herrn Braunen erneuert.

VI. Als nun bißher gemeldter Hr. Braun dieses Nahmens der Eilfte zu einem hohen Alter gekommen/ und sich aller Männlichen Erben entsetzet gesehen/indem sein Sohn Brun oder XII. A. 1495. den 3. Sept. und in der Dritten Woche hernach auch dessen einziges Söhnlein Hr. Gebhard der XXI. in dem andern Jahre seines Alters verstorben/ und damit alle Hoffnung von fernerer Fortsetzung des Männlichen Geschlechts der Edlen Hn. zu Querfurt verloschen / so hat er so fort in demselben Jahre 1495. Montags nach Martini, inhalts erwehnter Concession Bischof Heinrichen zu Bamberg zu wissen gethan/ daß er Fürst Woldemarn zu Anhalt zu seinem Lehns-Folger von Burg Scheidingen erwehlet habe/ und daher selbigen alle daraus fliessende Gerechtsame hinkünftig zu ertheilen gebehten:

Uch Hochwirdigen yn Goth Vater / Herrn Heynrichen Bischopen zue Bamberg entbieten Wir Brun Edler Herr zu Querforth unser willige Dinst und bitten ewr Gnade hirmit wissen / nachdeme Wir von ewr Gnaden eynen Lehen-Brieff haben/ darinnen ewer Gnade uns/ unsern Leibs-Lehns-Erben / das Slos Borgscheidingen/ mit Luten/Guthern/Gerichten unde allen andern zue Behörung zu samt etlichen Mannschaften/ Lehen und Affter-Lehen geliehen lawts und Jnhalts desselbigen Lehen-Brieffs unde darynnen aus besundern Gnaden ausgedruckt / ob Wir nicht Leibes-Lehns-Erben haben oder gewinnen/ unde nach uns nicht lassen würden/ welch dann eynig Person unde sine Leibs-Lehns-Erben und nicht mehre von Graffen adder unser Grossen / die Wir durch unser Briffe und Segel benehmen und sulchs oben bestimt unser Lehen nach unsern Tode von Gnade wegen zu Lehen unde folgen zu lassen bitten wurd / dieselbige Mannlehen an Mannschafften / Guthern unde Afterlehen nach Rechte und Gewohnheit ewer Gnaden Stiffts geliehen werden sollen ꝛc. Alß haben Wir aus Guten wohlbedachten Willen geschafft / das dem Hochgebohrnen Herrn Woldemaren / Fürsten zu Anholt unde Graffen zue Aschanien ꝛc. Unsern gnedigen Herren / sulchen unsern Lehen-Briff mit disser unser Vorwillen gmig nach unsern Tode übergeben werden soll / bittende in dinstlichen Vleiß ewr Gnade/ so der oben genandte unser Herr von Anhalt odder sine Leibs-Lehns-Erben nach unsern Tode mit demselbigen Lehen-Briffe unde disser unser Vorwilligung käme/ ewr Gnade wolle ym unde sine

Leibs-

Leibs-Lehen-Erben solch Sloß Borgschydingen/ sine eyn unde Zugeherungen zu samt den Mannschafften/ Lehen und Affterlehen/ wie Wir das von ewr Gnaden Stiffte zu der Lehen haben ewr Gnade Vorschreibung nach genediglichen Lehen unde ym das als Mannlehen folgen lassen/ das zue Urkunde unde Bekäntnisse haben Wir unser Ingesegel unden auff dissen unsern offin Briff wissenlich drucken lassen/ der gegeben ist nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Tausent Vierhundert unde ym Fünff und Newnzigksten Yare auf Montag nach Sancte Mertens Tage des heiligen Bischoffs.

Welches dann auch des Herrn Bruno Tochter Fr. Catharina/ verwittvete Gräfin zu Schwartzburg/ nachdem derselbe A. 1496. Freitags nach Invocavit in seinem Achtzigsten Jahre oder auch drüber verstorben/ an Bischof Henrichen von neuen wiederholet:

Vor Uch Hochwirdigen In Got Vater vnnd Hern / Hern Heynrichen Bischoffen zu Bamberg / vnnd Hern Thielen Bischoffen zu Merseborg / vnserm gnedigh Herrn/ allen vnnd ydern dizs Briues ansichtigen/ bekennen Wir Catharina geborn von Querfurt/ Greffin von Schwartzpurgk Witwe/ offentlich/ nachdem vnd alz der Edel wolgeborn Herre Braun edler Herr zu Querffurt/ vnser lieber Herr vnnd Vater/ dem Got von Hymmel gnedigk vnnd barmhertzig sei / etliche Lehen vnnd Gütter von ewern Gnaden vnd ewern löblichen Stifften zu Lehn getragen hat / mit der sunderlichen Gunst vnd Freihyt/ ab das were oder würde / das der benanter vnser Herre vnd Vater van Querffurt seliger / ader seyne Leibs-Lehns-Erben nicht Leibs-Erben haben ader gewinnen vnd nach yn lassen würden/ wer dan ewer Gnaden ader ewern Nachkamen / die Lehen Briue darüber vollzcogen vnd gegeben mit warer Kundschafft/ das er die mit wissen ader Willen gedachts vnsers lieben Hern vnd Vaters van Querffurt seligen / ader Seiner Lb. Leibs-Lens-Erben inne hat ertzeygen werdet / denselbigen ader yren Leibs-Lens-Erben sollen vnd wollen ewer Gnaden ader ewer Nachkommen solche Lehn vnd Gütter mit aller Gerechtigkeyt zu rechten Manlehn reichen vnd lihen/ wie dan dieselbigen Lehen Briue solchs weyter vnd clerer melden; Und so den gedachter vnser lyber Herre vnd Vater seligen bey Seinen Leben in sunderlichen Handel vnd Vortracht mit dem Hochgebornen Fürsten Hern Woldemarn Fürsten zu Anhalt vnd Grauen zu Ascanien ꝛc. Unsern gnedigen Hern gewest solche Lehn vnd Gütter an seine Gnade vnd seine Leybes-Lens-Erben zu wenden vnd zukamen lassen/ demnach haben wir den Befehl nach vnsers liben Hern vnd Vaters seligen gemeltem vnserm gnedigen Hern van Anholt solche Lehn-Briue mit sampt dem Wil-Briue ober Scheidigen abergereicht vnd behendiget/ darmit seine Gnade die mit gnueßen bewissen vnd willen inne hat/ in hohen Fleiß bittende/ Ewer Gnaden wollen derselbigen Lehn und Güttere halben gemelten vnserm gnedigen Hern von Anholt/ szo er ewer Gnaden irsuchen werdet/ yn vnd seinen Leibs-Lens-Erben mit solchen Lehen und Gütern zubelihen günstigen willen ertzeygen. Das zu Vrkund vnd waren Bekentniß haben wir Seinen Gnaden dissen Briff mit vnserm aufgedrugten Insigel wissentlich besigelt. Gegeben vf Sontagk Reminiscere nach Christi vnsers HErrn Geburt der weniger Zeal am Sechß vnd Neuntzigsten Jare.

VII. Es hat auch Bischof Henrich nach einigen Schrift-Wechselungen und gepflogenen Abreden darin gewilliget / und folgends alle die Unterthanen so wol von Burg-Scheidingen als andern da herumb liegenden Oehrtern an Fürst Woldemarn verwiesen / Mittwochs nach Trinitatis A. 1497.

Wier Henrich von Gottes Gnaden Bischove zu Bamberg. Nachdem uns und unsern Stift / durch weiland den Edlen Brunen Edlen Herren zu Quernfurt seliger Gedechtnüß etwann etliche Mannschaft/ Lehen und Afterlehen/ so er von unß zu Lehen gehabt hat/ verlediget und verstorben sind / derhalben der Hochgebohrn unser liber Freund/ Herr Woldemar Fürst zu Anhalt/ Grave zu Aschanien ꝛc. und Herr zu Bernburg mannigfaltige Handlung gehabt/ auch mit freundlicher Bitte darumb angesucht und gebeten hat/ darauf wir im auß loblicher Betrachtung/ mit Ansehung seines alten Herkommens und Schicklickeyt seiner Person mit samt seiner Erbietung freundlicher williger Dienst / seiner und seiner anhangenden Freundschaft/ Uns und unserem Stifte zu thun/ mit Verwilligung und Bate unseres Capitels mit solchen allen und jglichen Manschaften/ Lehen und After-Lehen / so der von Quernfurt von uns zu Lehen gehabt hat / nach Besagung unsers gegeben Lehen-Briefs / genediglichen begnad/ furseen und belehent haben/ enbieten wir allen und Iglichen semptlichen und sonderlichen/ die von genanten von Quernfurt seligen Lehen von uns und unserm Stift rürende gehabt habenn / Unsern lieben getreuen unser Genade und alles gute. Dieweyl wir den genanten Fürsten von Anhalt und sein Männlichen Lehenbar Leybs-Erben / mit solchen Manschaften/ Lehen und Afterlehen / was der durch den van Quernfurt unns und unserm Stift verledigt und heymgefallen sind/ begnadet und Inhalts unsers Lehen-Briefs geliehen haben/ begern wir an euch alle ernstlich gebietende/ daß ir euch alle semptlich und sonderlich die dem vorgenanten von Quernfurt Seligen der Stück und Gutere/ so er zu Afterlehen von uns und unserm Stift getragen hat/ unterdenig und verwant gewesen sein / on Irrung und Wegerung mit solchen Stücken und Gütern nu hinfurt an den genanten Fürsten von Anhalt / und sein Menlich lehenbar Leybs-Lehen-Erben haltent / die von im zu Lehen entfanget/ Manßpflicht gelobent / und Eyde on mittel thuet/ im auch dovon euch unterwerffet/ getreue und gewertig seynt / als ein Lehenmann seinem Lehen-Fürsten und Herren auß Recht oder Gewonheyt schuldig ist / und alles des Jehnigen/ als Ir dem von Quernfurt verwant gewesen seynt / euch semptlich und sunderlich gen Im auch unterdenig und gehorsamlich haltend/ der wir euch semptlich und ydem besunder hiemit und in Crafft des Briffs heyssen / und an den genanten Fürsten von Anhalt und sein Männlich Leibs-Lehns-Erben weysen. Uns / unserm Stift und Nachkommen unser Ober-Lehnschaft / Herlickeyt und Gerechtigkeit vorbehalten / und hindann gesetzt angeverde/ euch darnach wissen zu halten. Zu warer Urkunde mit unserm anhangenden Insigel versigelt/ und geben zu Bamberg am Mitwochen nach Trinitatis/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Viertzenhundert und im Siben und Newntzigisten Jare ꝛc.

IIX. Von dieser Zeit nun an hat das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt ofterwehntes Burg-Scheidingen von den Bischofen zu Bamberg beständig zu Lehn genommen/ und dergestalt den Besitz ihrer Uhralten Anherren wieder bekommen/ welches Lehn dann in einer Zusage der Pflicht mit Hand und Munde iederzeit bestanden/ wie wier auch dergleichen in der Quedlinburgischen Belehnung von Hoim und Roßlau f. 159. und 339. gesehen: Und findet sich solchem nach/ daß A. 1559. den 27. Jul. Bischof George Fürst Wolfgangen/ Joachim/ Carln/ Joachim Ernsten und Bernharden damit belehnet. Ferner A. 1562. den 21. Maji Bischof Veit Fürst Wolfgangen/ Joachim Ernsten/und Bernharden; Noch Bischof Veit A. 1567. 30. Jul. Fürst Joachim Ernsten und Fürst Bernharden/ A. 1588. den 23. Mart. Bischof Ernst Fürst Johann Georgen/ Fürst Christianen/ Fürst Bernharden/ Fürst Augusten/ Fürst Rudolfen/ Fürst Johann Ernsten/ und Fürst Ludwigen/ A. 1594. den 10. Octobr. Bischof Neithhard eben dieselbe; Auch A. 1599. Bischof Johann Philip noch dieselbe/ ausser Fürst Bernharden/ so damahls schon verstorben; A. 1610. den 2. Jun. Bischof Johann Gottfried auch dieselbe/ ausser numehr auch Fürst Johann Ernsten/ so gleichfalls verstorben: A. 1625. den 12. Maji Bischof Johann George Fürst Christianen/ Fürst Augustum, Fürst Ludwigen/ Fürst Johann Casimirn/ Fürst Johann/ Fürst George Ariberten/ ꝛc. Eine von den letztern Belehnungen von des Herrn Bischofs Hn. Lotharii Francisci damahls Bischofs zu Bamberg und nach dem Churfürsten zu Maynz Ch. Gn. an ietz grösten Theils noch lebende Durchleuchtigste Fürsten zu Anhalt/ Hn. Victor Amadeum, Hn. Wilhelmen/ Hn. Carl Wilhelmen/ Hn. Anthon Günthern/ Hn. Johann Adolfen/ Hn. Johann Ludwigen/ Hn. Emanuel Lebrechten/ und Hn. Leopolden ist geschehen A. 1694. den 10. Maji Und hat solche in Dero sämptlichem Hohen Nahmen Hr. Augustus Ludwig von Einsiedel auf Roschwitz/ Dero Geheimer Raht empfangen: Wovon die Clausul der Belehnung nach vorhergegangener Specificirung vieler andern Stücke also lautet: Haben gemelten Fürsten von Anhalt zum After-Lehen gelehen das Schloß Burck-Scheidingen mit Leuthen/ Güttern/ Gerichten und allen andern Zugehörungen/ daß die von Ende gehabt/ und nachdem der obberührte Sitz mit dem Dorf und Fleckhen Oberndorf durch Verhängnüß oder Zulassung/ weiland dessen von Querforth seel. eingezogen/ und unser Lehenschaft zu entwenden fürgenomen/ ist abgeredt/ daß die genannte Fürsten von Anhalt Fleiß haben und thun sollen/ solch eingezogen Stückh wieder zu Händen zu bringen/ und bei unserer Lehnschaft/ wie obstehet/ zubehalten.

IX. Die ietzige Beschaffenheit des Ohrts und dessen Zubehör belangend/ so werden derselben zwar unterschiedene Stücken in den gewöhnlichen Lehn-Briefen genannt/ derer würckliche Besitzung aber und richtige Gewehrschaft grösten theils das Stift Bamberg und Herren Bischöfe desselben dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt nie geliefert/ theils weil etlicher Oehrter Innhaber nicht haben können erfraget werden/ theils auch/ wann sie schon nach vielfältiger Bemühung einige derselben erfraget/ so sein doch dieselbe von den Hertzogen zu Sachsen/ und dem Ertz-Stift Magdeburg beliehen/ und also damit zu keinem Stande gekommen/ so daß fast nichts davon als das blosse Burg-Scheidingen Ihnen übrig geblieben: Daher auch umbs Jahr 1624. die damahls lebende Durchl. Fürstl. Hn. Brüder und Vettern zu einer tacita refutatione geneiget und resolviret gewesen/ alles Fürst Christiano I. als ältesten und Lehn-Träger allein zu überlassen/ so aber der Bischof zu Bamberg refusiret/ und es nach der alten Observantz wollen gehalten haben. Es ist auch daher entstanden/ daß es mehrentheils als ein After-Lehn geachtet/ und einigen von Adel/ nahmentlich ietzo den Herren von Hoim wiederumb verliehen worden.

X. Es sein auch vor diesem noch unterschiedene Standes-Personen von dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt zu Lehn gegangen/ als die Grafen von Honstein/ von Mannßfeld/ u. s. w. welche ingesampt in Kaisers Ludovici Bavari Rescript an dieselbe von A. 1323. gedacht/ und sie ihrer Lehns-Pflicht an gedachtes Hohes Hauß erinnert worden/ besage folgender Worte desselben:

Ludovicus DEI gratia Romanorum Imperator, Rex semper Augustus, Nobilibus Viris *de Honstein, Burchardo de Mansfeld, de Weringerode, de Regenstein, de Beichlingen, & de Scraplau, Comitibus, nec non de Hadmersleven, de Stolberck, Alberto de Barby, dictis de Lindovv, de Hatkeborn & dicto de Heldrungen*, fidelibus suis dilectis, gratiam suam & omne bonum. Cum Spectabili Viro *Bernhardo Comiti de Anhalt, Principi & Adfini nostro dilecto*, Juris & fidei suæ Sacro Imperio exhibitæ & exhibendæ imposterum ob respectum Principatum Ascaniæ duximus conferendum eumque secundum morem & solemnitates servandas in hujusmodi infeudavimus: Ex eadem fidelitatem vestram rogamus & monemus, quatenus debitæ fidelitatis sibi homagium faciendo feoda, quæ ab ipso dicti Principatus intuitu obtinetis, recipere cum debitæ devotionis promtitudine non tardetis. Pro hoc nostram benevolentiam & ipsius favorem amplius poteritis vobis vendicare, alioquin per eandem negligentiam seu contemptum pœnam amissionis contrahetis hujusmodi feodorum. Datum apud Nuvmbergk X. Calendas May, Regni nostri Anno 9. &c. 1323.

Von welchen die Herren Grafen von Stollberg bißher noch in einigen Lehnschaften gestanden. Die Grafen von Lindow haben mit der Zeit ihre gantze Grafschaft dem Hause Anhalt überlassen/ wie wier in den Lindowischen Geschichten gesehen/ die Grafen von Barby sein wegen Mühlingen Lehnpflichtig gewesen/ welches auch endlich nach Ableiben gedachter Grafen an das Hauß Anhalt verfallen/ wie die Mühlingische Geschichten bezeugen. Die andere aber/ nachdem die Grafschaft und Stat Aschersleben an das Stift Halberstat gerahten/ haben sich allgemächlich entzogen. Ausser diesen sein auch noch unterschiedene von Adel/ so ausser dem Fürstenthum Anhalt ihre Lehne von Hochged. Fürstl. Hause/ und zwar dem Hoch-Fürstl. Herrn Seniore haben/ als nehmlich/ besage Extracts aus der Hoch-Fürstl. Lehns-Kantzelei/ die Hn. Löben zu Tammendorf/ ietzo der Hauptmann Hr. Christoph von Walwitz. Jobst Marschall/ ietzo das Dom-Capittel zu Magdeburg wegen 2. Hufen Landes vor Welßleben gelegen. Die von Rockhausen wegen eines

Drittels von dem Ritter-Gute zu Kirch-Scheidingen/ und Hr. Ludwig Gebhard Freiherr von Hoym/ wegen zwei Drittel an diesem Ritter-Gute Kirch-Scheidingen/ so derselbe mit Lehnsherrlichem Consens von Friedrich von Rockhausen erkaufet. Die von Hagen zu Drina ꝛc. wegen der Börnicker Marcke. Die von Hacken zu Hacken-Pfüffel/ Henrich Gelbke Pfänner zu Franckenhausen/ ietzo Cornet Henrich Böttticher wegen Ichstät. Die Wiesen wegen der Helfte an Hacken Pfüffel. Die von Dießkau zu Dießkau. Die von Krosigk zu Gnölps. Die von Krosigk zu Alßleben wegen des Dorfs Strentz. Die von Kannewurf wegen Abberode. Die von Uchteritz. Die Bosen zu Bennekendorf/ wegen eines Lehns die Nachtweide und der Sand genannt/ hinter Neukirchen zwischen beiden Saalen gelegen. Das Dom-Capittel zu Magdeburg wegen eines Lehn-Stücks der Sand geheissen. Der von Veltheim zu Osterode/ wegen des Dorfs Biedersee/ so aber A. 1670. den 17. Oct. an die Hoch-Fürstl. Herrschaft zu Köhten transferiret worden. Der Raht zu Aschersleben wegen des kleinen Wilßlebischen Zehenden. Die Lütterode zu Magdeburg/ wegen eines Lehns zu Lütken Ammensleben. Die Bißmarcke zu Schönhausen/ wegen 6. Hufen Landes auf der Feld-Marcke Nickels vor dem Dorfe Biers im Ampte gelegen. Die von Rindorf zu Grossen Alßleben/ wegen eines Holtz-Flecks der Waterthal genannt/ auf dem Hackel gelegen. Die Rhoden zu Magdeburg wegen einer Graß-Wiese/ und Drei viertel Landes zwischen den sogenannten Wieden-Mühlen gelegen/ einiger Zehenden/ ingleichen anderthalb Hufen Landes zu Roßwitz/ auch einigen Lehn zu Hecklingen und Baarendorf.

XI. Der vortrefliche Autor der A. 1648. in der Halberstätischen Sache publicirten Vindiciarum Anhaltinarum benennet noch eine weit grössere Anzahl der zum Hoch-Fürstl. Hause Anhalt gehörten Lehnen/ so aber gröstен Theils durch die Strittigkeit mit Halberstat Demselben entzogen worden/ und bestehen dieselbe f. 113. 114. in folgender Liste:

I. Curia seu tribunal infra molendinum ante oppidum ASCANIAE, dictum Scamnum publici judicii. Veteribus Francis Mallus appellabatur, ubi sub dio jus reddebant. Spectaverunt ad hoc tribunal: *1. Welsleben majus. 2. Welsleben minus. 3. Zernowitz. 4. Zabquitz. 5. Naulitz. 6. Vallersleben. 7. Badensted. 8. Daldorp. 9. Sebdorp. 10. Erxleben. 11. Villa Monasterii in Suburbio. 12. Villa D. Johannis. 13. VVinningen. 14. VVilsleben. 15. Novum oppidum Ascaniæ. 16. Harckerdorp. 17. Villa Monachorum in Hedersleben. 18. Haseldorp. 19. Schadeleben. 20. Gatersleben cum aliis bonis.* II. Tribunal in Wettersleben, quo pertinebant: *1. VVettersleben. 2. Minus VVidersted. 3. Majus VVidersted. 4. Bransdorp. 5. Neudorf. 6. Hedersleben. 7. Rodesdorp. 8. Podelitz.* III. Domus in Aschersleben, quam *Burggravium* appellabant, cum Monte Ascania & castro ibidem exstructo. Huc pertinebant sequentia cum tribunalibus, ubi reperiebantur: *1. Oppidum Ascania ultra lapides. 2. Oppidum ibidem ultra aquam. 3. Officium Sculteti. 4. Jus monetæ. 5. Jus vectigalium. 6. Jus habendi Judæos. 7. Jus nundinarum. 8. Molendinum prope piscinam. 9. Piscina. 10. Locus ad montem Ascaniæ piscinæ adaptatus. 11. Horti lupi salictarii. 12. Vineæ. 13. Septuaginta bubæ agri. 14. Quinque marcarum annui reditus ex publico sutorum ædificio. 15. Tres nummorum libræ ex VVegenbergæ. 16. Novem nummorum libræ ex novo oppido. 17. Plateæ Judæorum. 18. VVegenberg. 19. Novum molendinum. 20. Semita sutoria. 21. Reditus annui duorum millium florenorum ex omnibus molendinis. 22. Vetus Castrum. 23. Præfectura Sneidlingen cum omnibus pertinentiis. 24. Bornicke cum omnibus pertinentiis. 25. Oppidum & Castrum VVegeleben cum adjacentibus. 26. Jurisdictio usque ad locum Frevelt & in Eilversdorf. 27. Sarcksted. 28. Jus lignandi prope Hecklingen & in Volckmanrode. 29. Quinquaginta marcæ annui subsidii. 30. Prata & agri in Badenstet. 31. VVebelitz cum pertinentiis. 32. Castrum & Jus Patronatus in VVestorp. 33. Kochsted. 34. Cœnobia, Parochiæ aliaq; Bona Ecclesiastica, quæ à Fundatoribus Anhaltinis proficiscuntur. 35. Domberg. 36. Sylva Hackel. 37. Cœnobium Gröningen cum suis pertinentiis. 38. Ermsleben. 39. Kroppensted Comitatus cum 22. pagis, tribunalibus, jurisdictione & advocatia. 40. Comitatus Hadmersleben cum oppidis, castris, pagis. 41. Jura foresti cum omnibus forestis.* IV. Aliquot feuda: Duodecim apud Comites *de Mansfeld: Scolberg: Hohnstein: Regenstein: Wernigeroda: Blanckenburg: Querfurt: Beichlingen: Kroppensted: Falckenstein: Barby: Lindau:* Quatuor apud Dominos *in Schraplau: Hadmersleben: Heldrungen: Hackeborn:* Viginti & plura apud Equites, Famulos & Ingenuos *de Frose; Sprone: Nienburg: Neindorp: Altenburg: VVinckel: Steckelberg: Schlichtinge: Stammer: VVarmsdorf: Alsleben: Barthe: Arme: Gatersleben: Bodendick: Bornigke: Vogit: Troste: Quaste: Quarter etc.*

Das II. Capittel.

Von der Herrschaft Jever.

I. Der Herrschaft Jever Gräntzen/ Eintheilung/ Natürliche Gütigkeit.
II. Vergrösserung derselben durch die Neugeschehene Einteichung.
III. Stat Jever/ derselben vornehmste Gebäude/ Fürstl. Schloß/ Stat Wapen.
IV. Insul Wangeroghe.
V. Regenten dieser Herrschaft.
VI. Wie sie zum Burgundischen Lehn worden: Wie sie auf die Grafen zu Oldenburg/ und nachmahls auf die Hoch Fürstl. Anhalt. Zerbster Linie gekommen.

I.

DJe Herrschaft Jever ist der Hoch-Fürstl. Anhalt. Zerbster Linie kraft abgestammeten Rechtens von Fr. Magdalenen/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg/ und Hn. Anton Günthers letzten Grafen zu Oldenburg einzig übergebliebenen Schwester zugehörig/ iedoch eine eigene freie und unter dem letzten Grafen von Oldenburg zwar gestandene/ aber nicht der Grafschaft Oldenburg incorporirte Herrschaft. Sie hat vermöge Joh. Just. Winckelmans Beschreibung/ Oldenburg. Chron. *I. Th. I. C. f. 9.* u. f. w. gegen Osten

Osten die Jhade und das Stat- und Butjadinger-Land: Gegen Süden die Grafschaft Oldenburg/ die Herrligkeit Gödens und das Ampt Fredeborg; Nach Norden zwei Inseln Spickeroge/ so nach Ostfriesland gehörig/ und Wangeroghe/ so Jeverisch ist/ und die grosse See; Von Westen die Ostfriesische Herrschaften Esens und Wittmund. Liegt von Emden Fünf Meilen/ von Aurich Drei/ und von Oldenburg Sechs Meilen/ begreift in sich Drei Landen/ Wangerland/ Ostringen/ und Rustringen/ darzu 18. Kirchspiele. Die Länge und Breite erstreckt sich zwar nur auf Drei gute Meile Wegs/ sie ist aber wegen ihrer guten Fruchtbarkeit/ Pferde- und Vieh-Zucht/ wohl einer gantzen Grafschaft zu vergleichen. Die Butter und Käse seind allhier sehr fett wegen der guten Weide/ wird auch damit starcke Handlung getrieben/ welches Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. bewogen/ umb alles in gehöriger Gütigkeit zu erhalten/ eine eigene Butter- und Käse-Ordnung auszulassen: Gedachte fette Weide veranlasset auch/ daß man sich des Garten-Baues dieser Ohrten weniger annimmt/ weil man aus der Weide einen grössern Nutzen ziehen kann. Holtz ist zwar daselbst nicht verhanden/ welches aber durch den Torf ersetzet wird/ so theils in dem Jeverischen selbst/ theils in dem Ostfriesischen gegraben wird/ über welches Torf-Graben auch ein gewisser Mohr-Vogt bestellet ist: Wiewohl auch etwas aus dem Oldenburgischen/ ingleichen der zu den vereinigten Niederlanden gehörigen Provintz Gröningen/ wiewohl weniges dahin gebracht wird. Jedoch pfleget auch etwas von Holtze aus dem Königreich Norwegen mit den Schiffen angeführet zu werden.

II. Als auch Fürst Carl Wilhelms Durchl. Dero Landes-Väterl. Sorge nach die Verbesserung dieses Landes Jhnen höchlich angelegen sein lassen/ so haben Sie Sich einer zwar sehr mühsamen/ iedoch glücklich ausgeführten Einteichung an demselben unternommen/ und dadurch viel Morgen Landes gewonnen und nutzbar gemacht/ dergestalt/ daß/ obschon dieses Werck bei 22000. Thlr. gekostet/ solches doch so wohl zugetragen/ daß in kurtzer Zeit dieser gantze Verlag wieder ersetzet worden/ und nunmehro beides der Hoch-Fürstl. Herrschaft/ und den Unterthanen zu grossem Nutzen und Vortheil gedeihet. Ein merckwürdiges Exempel der Fruchtbarkeit dieses Neuen Landes/ und ietz sogenannten Sophien-Grodes ist/ daß darauf nicht nur einige Korn-Hälme mit zwei und drei Ähren gefunden worden/ sondern A. 1699. ein Gestäude sich hervor gethan/ so aus 73. Ähren bestanden/ wie dessen auch gedacht worden *II. Th. c. II. f. 56.*

III. Die Haupt-Stat dieser Herrschaft Jever/ gleichen Nahmens/ liegt in Ostringen/ und ist mit einem fruchtbahren fetten Land umbgeben/ und soll dahero vor Alters Gevesand/ oder Gutsand geheissen haben/ indem Geve nach Friesischer Sprache so viel als Gut heißt/ Sie soll auch vor diesem wohl von 800. Feuerstäten oder Häusern gewesen sein/ ist aber etliche mahl/ als im Jahr 1260. und 1553. ausgebrannt/ daß in den folgenden Zeiten über 200. Feuerstäte darin nicht gefunden worden. Jedoch sein bei Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl Regierung die meiste wo nicht alle wüste Stellen wieder aufgebauet; Auch ist sie von Frl. Maria A. 1536. durch Hülfe der gantzen Landschaft mit einem Wall und Graben befestiget/ und mit sonderbahren Privilegien versehen worden. Die vornehmste Gebäude sein/ die Stat-Kirche/ und das schöne und ansehnliche Rahthauß/ welches S. Hoch-Fürstl. Durchl. von Grunde neu erbauen lassen/ woselbst auch alle Collegia ihre gute Bequemlichkeit haben/ derer iedes auch mit einer besondern Stube und zugehörigen Kammer versehen ist/ und hat solches über 8000. Thlr. gekostet. Winckelman gedencket auch der Müntze und eines Adelichen Hofes/ denen von Böselager zuständig/ welcher letztere iedoch an die von Weltzien verkaufet worden/ auch sonsten in keinem sonderlichen Ansehen mehr ist/ die Müntze aber ist gar eingegangen/ und zu einem Privat-Hause gemacht worden. Die gemeine Häuser sind nach Friesischer Ahrt/ fast insgemein niedrig mit gebackenen Steinen und Ziegel-Dächern ziemlich bequehm erbauet/ und werden von den Einwohnern sehr sauber und rein gehalten. Nähst diesem haben sich auch die Vorstate sehre gemehret/ dergestalt/ daß darin so gute und schöne Häuser/ als in der Stat selbst stehen/ es wohnen auch die Kauf-Leute gerne darin/ weil sie zu Aus- und Einschiffung ihrer Wahren durch die daselbst befindliche Sichl-Tiefe gute Gelegenheit haben. Wie dann die zwei Schifreiche Tiefe/ so durch Graf Johannsen zu Oldenburg gemachte Anstalt/ mit grossen Kosten gegraben worden/ und von dieser Stat/ die eine nach dem Garmers-Siel/ die andere nach dem Häcksiel/ und ferner in die offene See gehen/ veranlassen/ daß der Kauf-Handel hier sehre getrieben wird: Jahrmärckte werden hier mehr als wohl an andern Ohrten/ und zwar Eilfe an der Zahl/ ingleichen drei Pferde-Märckte gehalten/ welche wegen der Menge keinen besondern Nutzen zu haben scheinen möchten. Es ist aber die Ursache davon/ daß wegen der bösen Wege/ so in den Marsch-Ländern ofte einfallen/ keine ordentliche Wochen-Märckte hier gehalten werden: Können dahero dann die viele Jahrmärckte zwar den Einwohnern zur Handlung/ als welche mehrentheils auf den Sielen und mit der Schiffart getrieben wird/ wenig beitragen/ dennoch aber von Holtz-Wahren und dergl. Bedürfnüß etwas zu erlangen gar nützlich sein. Gegen Süden oder Mittag lieget das schöne feste Schloß/ dessen innerste Residentz von Gebackenen Steinen/ der Lands-Ahrt nach/ zur Hofhaltung sehr bequehm aufgebauet mit geraumen Sählen und vielen Gemächern: In der Mitte stehet ein dicker und hoher Thurn/ in dessen Gewölbe ein kühler Hof-Keller befindlich. Auf dem Vorhofe ist die Wohnung des Land-Drosten mit vielen Bequemlichkeiten zugerichtet/ auch sonsten mit logieren vor die Soldaten/ Stallungen zur Hof-Stat/ und einer Roß-Mühlen/ wohl versehen; Und ist solches alles mit einem starcken Wall/ auch mit einer ziemlichen Anzahl Karthaunen/ Schlangen und Geschützen besetzet/ auf deren etlichen nachdenckliche Schriften gelesen werden. Auswerts des Schlosses über der Burg-Pforten/ hat das Gericht-Hauß oder die Kantzlei gestanden/ weil aber solches sehre baufällig worden/ an ihm selbst auch sehre enge und unbequehm gewesen/ so ist vorgedachtes schönes Neue Rahthauß gleich gegen dem Schlosse über gebauet/ und die Haltung der Gerichte und anderer Collegiorum Zusammenkunften dahinein verleget worden. Wovon das Land-Gerichte mit einem Adelichen Præsidenten/ einem Land-Richter/ Justitien-Räthen/ einem Rent-Meister/ Assessore und

Secretario bestellet / welche die Justitien- und Processl-Sachen besorgen: Die übrige Publica, Teich- und Policei-Sachen werden in dem Regierungs-Collegio tractiret / in welchem der Præsident, Regierungs-Rähte / ein Rent-Meister und ein Secretarius sich befinden; Auch ist daselbst das Consistorium, welches aus dem Præsidenten / einem Geistl. und Weltl. Raht / Assessore und Secretario bestehet.

Der Stat Wapen hat einige Gleichförmigkeit mit dem Wapen der Anhaltischen Stäte / darumb man auch dessen desto lieber allhier gedencken wollen / und bestehet solches aus dreien auf einer Mauer stehenden Thürnen / und in der Mauer befindlichem offenem Thore mit einem Gatter / in welchem ein aufgerichter Löwe stehet: Worauf ein Prediger der Ohrten M. Anton Günther Backhauß / Pfarrherr zu Tettens / in seiner zu Oldenburg gedruckten Geistl. Haußhaltung der Bußfertigen Christen f. 190. folgende Erklährung abgefasset:

* * ✲ * * *

DRei Thürne gehn herfür mit ausgereckten Spitzen /
Auf einer hohen Maur: Der Thürne Dreiligkeit
Bedeutet GOttes Schirm / daß die Dreifaltigkeit
Dich Jever / meine Zier / in Nöhten müsse schützen /
Und deinen schwachen Fuß in Gnaden unterstützen /
Ein Hocherhabne Maur: Es ist auch Angel weit
Ein Pförtlein aufgethan / dadurch man allezeit
Mag sehen / was die thun / die deinen Platz besitzen:
Ein aufgerichter Löw hat solches eingenommen /
Dann wer dich redlich meint soll haben Löwen-Muht /
Und setzen bei dir auf / Leib / Leben / Guht und Bluht /
Zu springen wie ein Löw auf die / so feindlich kommen.
Die Gatter in dem Thor erleutern Schutz in Noht.
Bei dieser Schrift wünsch ich / Dein Vnheil Minder GOtt.

Oder:

Wer dich nicht redlich meint / Deß Vntreu Melde GOtt.

IV. Es gehöret auch ferner hierher / die in der See liegende Insel Wangeroghe / so eine starcke Meile von dem festen Lande der Herrschaft Jever lieget / bei der Ebbe Zeit aber dermassen beschaffen ist / daß beiderseits Einwohner truckenen Fusses einander zulaufen können / iedoch dürfen sie keine Zeit verabsäumen / damit sie nicht die Fluht betrete / und wie öfters zugeschehen pflegt / ersäufe. Sie ist vor diesem weit grösser gewesen / durch die grosse Wasser-Fluhten und starcke Stürme aber sehre vermindert worden / hat iedennoch einen ziemlichen Umbfang / und ist eine Zeit her durch gute Anstalt und gemachte Dämme nicht wenig angewachsen / und da sie sonsten mit blossem Sande überdecket gewesen / dermassen grün worden / daß sich eine ziemliche Menge Hasen darauf befindet / auch Rind-Vieh und Schafe allda geweidet werden können / wie dann auch das Graß daselbst sehre fett und gut ist / und das in dem festen Lande übertrifft. So ist auch ein Brunnen darauf / welcher gantz reines und frisches Wasser giebt / bei welchem gantz keine Saltzigkeit zu finden. Insonderheit aber ist diese Insel den Seefahrenden sehr nützlich / indem sie sich bei Sturm-Zeiten dahin begeben und vor den Schifbruch retten können / wie sichs dann ofte begiebt / daß an selbigem Ohrt 40. 50. 60. und mehr grosse Last-Schiffe zusammen kommen / und sich daselbst so lange / biß das Ungewitter vorbei / aufhalten. Die Einwohner selbst / so sich in nicht geringer Anzahl allda befinden / ernähren sich mit der Schiffahrt und Fischerei / wie sie dann starck nach Hamburg fahren und über 30. ziemliche Schiffe aufbringen. Sie haben auch ihren eigenen Beampten / oder wie er daselbst genannt wird / Vogt / auch Prediger. Der in Westen stehende ansehnliche Thurn ist A. 1597. von Graf Johann zu Oldenburg auf der Elterleute zu Bremen schrift- und mündliches Ersuchen einig und allein den Schif- und Seefahrenden zum Besten zuerbauen angefangen / und im Jahr 1602. vollendet worden / auf welchem vor dem eine grosse eiserne mit Rüben-Oehl gefüllete brennende Lampe durch 48. Fenster geleuchtet / den Seefahrenden zum Besten; An welcher Stelle / dieweil solche Lampen durch die Fenster nicht weit in die See geschienen / Graf Anthon Günther eine Feuer-Backe in Norden auf einem Sand-Hügel und noch Zwei und zwantzig Stufen hoch aufrichten / und das Feuer mit Schottischen Stein-Kohlen von Michaelis biß gegen Christ-Tag / und wieder gegen Fastnacht biß Ostern / allstets unterhalten / welchen Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. mit grossen Kosten wieder gantz neu von Steinen aufführen lassen / und wird derselbe in die Viertehalb Meile Weges aus der See gesehen.

V. Die Beherrschung dieser Lande betreffende / so ist aus den Friesischen Historicis, Ubbone Emmio und andern bekannt / daß alle zu dem Corpore Frisico gehörige Landschaften von vielen Seculis her auf eine Democratische Ahrt regieret worden / dieselbe auch ihre angestammete Freiheit gegen alle dero Feinde tapfer behauptet / auch darüber von unterschiedenen alten Kaisern Privilegia erhalten. Sein also auch die Drei Ländereien Rüstringen / Ostringen / und Wangerland / als welche zu Frießland mit gehören / und woraus nach Abgang einiger Stücke die Herrschaft Jever noch ietzo bestehet / gleich andern ihren Landes-Leuten ihre Freiheit zu erhalten iederzeit beflissen gewesen / wie sie dann nicht allein die zu Erhaltung der Freiheit angesetzte allgemeine Comitia oder Land-Tage / so auf offenem Felde zu Obstalbohm gehalten worden / mit besuchet / sondern auch niemahls einen Fürsten oder Herrn vor ihre Souveraines Ober-Haupt erkannt / vielmehr aber alle von der Souverainität herrührende Jura ohne Hindermüß exerciret / nach erheischender Noht Kriege geführet / Frieden und mit auswertigen Herrschaften Alliancen gemacht / auch alle Jahre ihre eigene Richter / Haupt-Leute und Advocaten erwehlet / welche selbiges Jahr über ihnen Recht gespro-

chen /

chen/ nach Endigung desselben aber alle Gewalt wieder niedergeleget. Gestalt dann auch noch Documenten verhanden/die sich anfangen: Nos Judices, Populusque Rustringiæ &c. Ingleichen hebet sich die Fundation des in Jeverland befindlichen Klosters Ostringfeld von A. 1350. an; We Wernig/ Erich/ Hilders/ Herrege/ Pastoren der Kercken to Wedwarden/ Gevensted/ Hohenkerke ꝛc. met der andern Rechtern ende Oversten ende gantze Gemeende Geestlick en Weltlick der Landen Ostringen ende Wangehr. Ingleichen Anno Domini 1340. temporibus Hilderici, Folprodisci & sociorum suorum tunc temporis Advocatorum in Gokerum (ietzo Hohenkerken ein Kirchspiel in Jever) statutum est &c. Gleichwie aber bei dergleichen Democratischen Regierungen leichtlich Empöhrungen entstehen können/ also hat es auch in diesen Dreien Landschaften Rustringen/ Ostringen und Wangerland nicht daran gefehlet/ gestalt dann über einem Todtschlag/ den ein Wangerer an einem Ostringischen Jüngling/ Hilderich genannt/ verübet/ nachdem sie sich über ein Spiel veruneiniget/ ein solcher unversöhnlicher Haß und Feindschaft entstanden/ daß sie bei die 20. Jahr viel Brand/ Morden und Rauben gegen einander verübet/ auch auswertige Herrschaften darin gezogen/ und endlich nahe bei Jever eine blutige Schlacht mit einander gehalten/ in welcher Graf Wichbald von Gülich/ Graf Christian von Oldenburg und Graf Conrad von Bruckhausen geblieben/die Ostringer aber den Sieg behalten. Diese nun und andere darauf erfolgete Unruhen fielen endlich dahin aus/ daß sie nirgends mehr ihre beharrliche Sicherheit als darin finden können/ daß sie sich unter einen beständigen Regenten begeben/ welchem nach dann geschehen/ daß zum ersten die Rustringer A. 1355. und darauf A. 1359. die Ostringer und Wangerer einen tapfern und aus einem vornehmen Inländischen Geschlechte gebohrnen Mann/ dessen Vor-Eltern auch mehrentheils das Obrigkeitliche Ampt nach Landes Gebrauch geführet/Nahmens Edo Wimmeke, zu ihrem Hauptling erwehlet/ und die Regierung ohne fernere Abwechselung zu führen aufgetragen: Welche zwar anfangs ziemlich umschränket gewesen/auch von einigen vornehmen Geschlechtern nicht angenommen werden wollen/ iedoch nach dem sie zu erst nachdamahligem Gebrauch die Kirchen zu Schorland und Hohenkerken bestätiget/ und hernach die Vestung Jever zu bauen angefangen worden/ so ist selbige iemehr und mehr gewachsen/ daß niemand mehr Bedencken getragen sich ihm zu unterwerfen; Er hat auch unter den Holländern/ die wegen der Herrschaft zur See damahls mit denen von Bremen und andern See-Stäten nicht wohl gestanden/ viel Feinde gehabt/ die ihn auch durch List und aufgesteckte fremde Flaggen gefangen und 4. Jahr gefänglich behalten haben; Als er aber loß gekommen/ hat er sich zwar an den Holländern zu rächen gesuchet/ sonsten aber doch mit seinen übrigen Nachbarn/als die ihn sämptlich vor einen Herren von Jever erkannt/ in gutem Verständnüß und Frieden gelebet. Nachmahls/ weil sein einiger Sohn Dodeco vor ihm gestorben/ hat ihm sein Enckel von der Tochter Sibbeth von Pappinga/ diesem sein Bruder Hajo Harles, und darauf sein Sohn Tanno Duven, auch ferner in absteigender Linie Edo Wimmeken der Jüngerer/ diesem Christophorus, und endlich Anna und Maria dessen Schwestern gefolget. Sibbeth Pappinga ist ein Herr von grossem Ansehen gewesen/ der auch/ wie damahls gantz Frießland in grosser Unruhe und Krieges-Flamme gestanden/ allezeit der Parthei/ welcher er beigetreten/ einen grossen Ausschlag gegeben: Hajo Harles hat das Schloß zu Jever vollends ausgebauet/ und den grossen Thurn/ der noch daselbst befindlich/ aufgeführet. Bei Tanno Duvens Zeiten sein die Strittigkeiten mit den Grafen von Ost-Frießland angegangen. Enno Wimmeken der Jüngere ist A. 1511. und dessen Sohn Christophorus A. 1517. verstorben/ worauf es auf dieses zween Schwestern Annen und Marien gekommen.

VI. Diese nun/ weil ihnen von den Grafen von Ost-Frießland allerhand Bedrängnüsse waren zugefüget worden/ umb sich davon zu befreien/ haben sich im Jahr 1532. den 12. April Kaiser Carln dem Fünften/ als einem Hertzoge zu Burgund und Grafen von Holland/ ihre Allodial Freie und sonsten keinem Obern/ oder andern Weltlichem Haupt unterworfene Herrschaft Jever/ sampt derselben Stat/ Schloß/ Herrligkeiten/ Landen und Leuten zu einem Lehn/ iedoch mit Vorbehalt aller Regalien und hohen Jurium aufgetragen/ dagegen sothane aufgetragene Herrschaft sampt allen derselben Zugehör/ von ietz gedachtem Kaiser/ zu einem unsterblichen Erb-Lehn/ wiederumb/ wie auch hernacher Fräulein Maria/ nach tödtlichen Hintrit der ältesten Schwester/ Fräulein Annen/ allein zu Lehn empfangen. Und weil Frl. Maria unvermählet geblieben/ und sonsten keine nähere Erben verhanden gewesen/ so hat sie vermittelst Testaments von A. 1573. den 22. Apr. Graf Johannsen zu Oldenburg über ihre Burgundische Lehn Herrschaft Jever/ mit aller Zubehör/ als einen rechtmäßigen Erben verordnet/ und damit andere so viel weniger Hoffnung dazu gewinnen möchten/ Ihm im Jahr 1574. die von Adel/ wie auch ihre Hof-Gesinde und Soldaten zu Jever gebürlich huldigen/ und die Unterthanen auf den künftigen Fall anweisen lassen; Auch den Titel und Wapen zu führen übergeben/ und folgends das aufgeführte Testament an dem Burgundischen Lehn-Hof von dem Königl. Hispanischen Gubernatorn bestätigen lassen. Darauf auch/ als Frl. Maria A. 1575. den 20. Febr. im 75. Jahre ihres Alters verstorben/ Graf Johann sich in der in dem verhergegangenem Jahre ergriffenen Possession weiter befestiget/ und zu Brüssel mit der Herrschaft Jever/ und deren Zubehörunge/ mit angehängter dieser Clausul, belehnet worden: Daß Graf Johann/ seine Erben und Nachkommen/ so oft es zum Fall kähme/ und nöhtig sein würde/ die Lehn von der Königl. Maj. in Spanien und deren Nachkommen empfangen sollten. Und ist zwar der Herr Graf im Jahr 1576. von der Burgundischen Regierung/ die Lehns-Dienste zu entrichten/ erfordert worden/ dessen er sich aber/ als ein unmittelbahrer Stand des Reichs/ wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ höflich entschuldiget/ dabei es auch nachgehends/ biß zu gegenwärtiger Zeit verblieben. Und ob wohl Graf Etzard zu Ost-Frießland eingewendet/ daß er dem wohlseligen Fräulein nicht allein näher verwandt wäre/ sondern auch verschiedene Verträge in Händen hätte/ vermöge deren die Herrschaft Jever ihm allein gebührete/ so ist er doch nach lange geführtem Rechts-Proceß sachfällig und A. 1588. den 12. Aug. ein Urtheil publiciret worden/ kraft dessen die Herrschaft

Jever mit ihrem Zugehör/ Graf Edzarden zu Ost-Frießland ab/ und Graf Johannsen zu Oldenburg zuerkannt worden: Wovon mit mehren zu lesen beim Winckelman *l.c. f. 8.*

Solcher gestalt nun ist diese Herrschaft ferner auf Graf Johannis Herrn Sohn/ Graf Anton Günthern/ und weil derselbe ohne Erben gestorben/ auf dessen Fr. Schwester Fr. Magdalenen/ und folgends dessen Hn. Sohn Fürst Johannsen zu Anhalt gekommen/ wovon in dessen Lebens-Lauf mit mehren wird gedacht werden V. Th. III. B. Was auch deßhalb zu Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Zeiten mit der Krohn Dennemarck vorgegangen / solches wird ebenfalls an gedachtem Ohrte zu sehen sein.

Das III. Capittel.

Von der Grafschaft und Stat Ascanien oder Aschersleben.

I. Die Grafschaft Ascanien und Stat Aschersleben ist ein altes Zubehör des Fürstl. Hauses Anhalt gewesen / wird auch noch den Kaiserl. Lehn-Briefen einverleibet.

II. Fürst Ottonis Witwe überläßt die Stat und Grafschaft an Bischof Albertum zu Halberstat. Fürst Bernhard der II. und III. suchen sie zu behaupten/ Bischof Alberti Anstalt dargegen.

III. Krieg zwischen Bernhardo dem III. und Bischof Alberto, und was ferner A. 1324. und 1325. zwischen beiden Theilen vorgegangen.

IV. Fürst Bernhards Klagen hierüber an dem Kaiserl. Hofe / und ergangene Kaiserl. Mandata prohibitoria.

V. Abermahliger Krieg wegen dieser Sache / Ertz-Bischofs Ottonis zu Magdeburg Ausspruch darin / Ulrich von Bebenburg adjudiciret die Grafschaft Fürst Bernharden / Nahmens des Kaisers Ludovici Bavari.

VI. Kaiser Maximilianus I. renoviret alle die in dieser Sache ergangene Rescripta und Mandaten. Ertheilet auch noch ein besonderes Privilegium dieser und dergleichen Sachen halber.

VII. Was weiter darin biß zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten vorgegangen: Dessen Vortrag vor den Kaiserl. Commissariis: Halberstätischen Kantzlers und anderer Sentiment von dieser Sache.

IIX. Fernerer Verlauf derselben.

IX. Schriften so bei den Westphalischen Friedens-Tractaten darüber publiciret worden/ und was weiter dabei vorgegangen.

X. Fürstl. Anhalt. Memorialien an Ihr. Kais. Maj. und den Reichs-Convent zu Regenspurg/ Churf. Friedrich Wilhelms und Fürst Johann Georgen Schreiben an dieselbe.

XI. Kaiserl. Commissions-Decret, Reichs Gutachten/ Kaiserl. Ratification, und endlicher Ausgang dieser Sache.

XII. Unterschiedene Begebenheiten der Grafschaft und Stat Aschersleben.

I.

DJe Grafschaft Ascanien sampt dazu gehöriger Stat Aschersleben ist eine von den ältesten Land- und Herrschaften des Fürstl. Hauses Anhalt / gestalt dann die älteste Anherrn desselben sich hievon benennet / ehe sie den Fürstl. Titel von Anhalt angenommen/ wie wier in dem folgenden IV. Th. c. II. §. 6. weiter sehen werden/ dieselbe auch unstrittig besessen/ wie in *Alberti Urst*, Hertzog Bernhards und Fürst Henrichs Geschichten in dem V. Th. wird zu finden sein: Ingleichen hat Fürst Henrichs ältester Sohn/ Henricus II. oder Junior hier residiret/ denen von Aschersleben ihre Privilegia confirmiret, auch die Halberstätische Rechte bei ihnen eingeführet/ ingleichen nach seinem Tode seine Witwe Mechtildis in Vormundschaft ihrer Söhne Henrici und Ottonis, und zuletzt diese beide selbst allhier die Regierung geführet / wie solches alles gleichfalls in dem Lebens-Lauf dieser Fürsten P. V. L. II. sich erängen wird. Es ist auch daher dessen Titulatur von dem Hoch-Fürstl. Hause beständig beibehalten/ nicht weniger derselben noch allstets in den Kaiserl. Lehn-Briefen/ nach Meldung des Schlosses Hundluft/ ausdrücklich gedacht worden: Item die Grafschaft Ascanien/ als nehmlich der Berg / der Ascanien heisset / das Hauß zu Aschersleben/ der Teich/ der Teich-Hof/ der Dinge-Stuhl zu Aschersleben/ die Stat über den Steinen / die Stat über dem Wasser / das Marckt-Recht daselbst/ die Münße/ Zölle/ Juden/ und alle Gerichte in und umb die Stat zu Aschersleben/ Westdorf/ das Hauß und alles/ das dazu gehöret/ die Dinge-Stühle zu Wedersleben und Eilversdorf / die Grafschaft zu Wörpzig / die Grafschaft zu Mülingen/ die Grafschaft/ die da die Hohe Grafschaft heisset zu Warmsdorf / und alle Gerichte/ die da Hohe Grafschaft heissen / zu den obberührten Grafschaften und Herrschaften alle und iegliche Gehöltze / die da Förste heissen/ darzu die Vogtei über die Kirche zu Gernroda und das Gericht auf den Frevel vor Halberstat/ mit allen den Dörfern darzu gehörend.

II. Als aber Fürst Otto hernach A. 1315. verschieden/ so hat Dessen Vetter Fürst Bernhards des I. Sohn Fürst Bernhard der II. seine Witwe Elisabeth zwar in dem Schlosse und Stat Aschersleben / als ihrem Witwen-Sitz/ gelassen/ sich aber dennoch der Grafschaft/ als nächester Vetter/ angenommen / auch die Stat Aschersleben und andere zu der Grafschaft gehörige Lehns-Leute und Unterthanen Ihm huldigen lassen; Sein Bruder aber Fürst Albrecht / damahliger Bischof zu Halberstat/ hat unvermuhtet / aus einigem Vorwand des Bischofthums / darauf prætension gemacht / und weil gedachte Fürstl. Witwe Elisabeth das Schloß Ascanien sampt andern Stücken der Grafschaft innegehabt / sich vermittelst Beihülffe Derselben des Schlosses und Stat bemächtiget: Wie Sie dann auch ferner/ nachdem Sie A. 1322. ihren Witwen-Stand verändert / und sich mit Friedrichen Grafen von Orlamunda vermählet / die Bürger zu Aschersleben Montags nach der Pfingst-Woche ihres Eides erlassen und an das Stift zu Halberstat gewiesen/ wovon das Document in folgenden Worten bestanden:

„WE Elisabeth von der Gnade Godes Greven Frederikes Hußvrowe von Orlamundhe unde Grevinne to Aschersleve / bekennet in dissen gegenwardighen Breve / unde dut wetelik alle den/ de en sen unde horen: Dat we mit uses leven Herren Greven Frederikes von Orlamundhe / de hir vore beschreven is / Willen en bedet unde biddet Juc vromen Ludhen / deme Radhe unde den Burgheren Gemene to Aschersleve/ dat Je huldeghen/ swenne de Deken odher twene Dum-Herren von deme Dome to Halberstat juc hetet / de juc dissen Bref bringhet / alß we juc silvemet deme Mundhe geheten unde gebeden hebbet. Do je dat / so late we juc ledig unde los des Lovedes unde der Huldinghe / de je unß gedan hebbet. To ener Betughingke disser Dinghe hebbe we dissen Bref geveste-net laten mit usem Ingesiegele. Disse Bref is gegeven na Godes Bort Dusent Jar / Drihundert Jar/

in deme tive unde twintigesten Jare/ des Mandages na der Pinckest-Wecken.

Solcher gestalt nun ist es zu einer weitläuftigen Strittigkeit zwischen Beiden Herren Brüdern gekommen/die auch endlich zu einen Krieg ausgebrochen: Und hat zwar der Bischof Albertus alsbald A. 1316. auf einer Zusammenkunft zu Quedlinburg in Vorschlag gebracht/ daß Fürst Bernhard Schloß und Stat Aschersleben von dem Capittel zu Halberstat zu Lehn möchte nehmen / welches dieser aber / weil es ein unmittelbar Reichs-Fahn-Lehn wäre/ nicht annehmen wollen / sondern vielmehr A. 1318. von dem Kaiser Ludovico gleich seinem Vetter / oder / wie in dem Kaiserl. Lehns-Briefe stehet/ Vatter Otto, damit sich belehnen lassen / ist aber noch in demselben Jahre verstorben / und die Succession seinem Sohne Bernhardo III. hinterlassen / dem aber mehrgedachte Grafschaft vollends entzogen / und nichts dann der Nahme Bernhardi Spoliati, und die Mühe/vermittelst Ordentlicher Klage bei dem damahligem Kaiser Ludovico sie zu repetiren / übrig geblieben; Bischof Albertus hergegen hat in eben dem Jahre 1318. das Schloß Ascanien mit aller Zubehörung und Gerechtigkeit / mit Willen und Vollwort Johansen von Rommersleben/ als dem Aeltern des Stifts Halberstat / etlichen von Adel/ als nehmlich Heinen Vietzenhagen Rittern/und seinen Kindern / Roloffen/ Dörren/ Dietrichen Vietzenhagen / seines Brudern Sohn / Hansen von Hoim und Friedrichen von Hoim / und dann Hansen von Kreiendorf dem Aeltern/damahls zu Börnicke Erbsassen/auf 2. Jahr vor 20. Marck und 150. Marck Brandenburgischen Silbers / Aschersleb ischen Gewichts / wiederkäuflich versetzt.

III. Endlich ist es A. 1324. zwischen beiden Theilen zu einem offentlichen Krieg ausgeschlagen/ darin sie einander Flecken und Dörfer mit Brand verwüstet/ und die Unterthanen / Diener und Verwandten gefangen genommen haben; In dem nähsten Jahre 1325. aber ist die Sache durch Hertzog Rudolphen Churfürsten zu Sachsen / Fürst Bernhards Vetter/ und etlichen Grafen in ein Compromiss gebracht/iedoch die Sache nicht entschieden / sondern vielmehr weitläuftiger gemacht worden. Es hat auch in diesem 1325. Jahre nach bißher gemeldten Alberti, Bischofen zu Halberstat tödtlichem Abgang das Capittel Sede vacante gegen Fürst Bernharden zu Anhalt sich reversirt / daß so lange zwischen dem Fürstl. Stifte Halberstat und Hochermeldtem Fürst Bernharden Friede und Anstand/ wie die Worte des Vergleichs lauten / der entwerender Grafschaft und andern Zusprüchen halber / sein sollte/ biß ein ander Bischof bestätiget und zu Lande kommen würde/ und sollte so dann derselbe alsbald Fürst Bernharden eine Sühne thun / und Schieds-Leute beiderseits innerhalb 4. Wochen / als den Achtbarn Fürsten/ Hertzog Rudolfen zu Sachsen als Anhaltischen Stammes/ Grafen Heinrich von Hohenstein/ den Grafen von Mansfeld/ bei Graf Heinrichen zu Blanckenburg / als Obmann die Gebrechen zu entscheiden niedersetzen; Und hat zu stäter Haltung dieser Abrede das Capittel zu Bürgen gesetzt Zwölf Dom-Herren / Zwölf Ritter uñ Knechte/ (milites & famulos) Sechs Bürger zu Halberstat/ Zweene Rahtmänner / Zweene Burgermeister und Zweene Innungs-Meister: Welche/ ich weiß nicht aus was vor einer Mißdeutung/der Hr. Sagittarius, und zwar mit Verwunderung von Juden ausgiebt/ *Hist. Anh. C. IIX. §. 4.* da doch das Wort Innung-Meister nicht allein in den alten Documenten / sondern auch bei dem Schwanberger sich klährlich befindet. Es ist auch daher kaum zu glauben / daß Chæricus, auf welchen sich Sagittarius beziehet / es sollte geschrieben haben / als der in vielen Stücken dem Schwanberger folget / und ist vielmehr zu vermuhten / daß des Chærici unleserliche Hand Hn. Sagittario dazu Ursache gegeben. Fürst Bernhard zu Anhalt hergegen hat zu Bürgen gesetzt/ 24. Ritter und Knechte/ 6. Bürger von Acken/ 2. Rahtmanne / 2. Burgemeister und 2. Innungs-Meister uf einreuten zu Quedlinburg/ und sollten nicht ehr aus der Einleistung gehalten werden/ biß alles das jenige / so die Schieds-Leute oder der Obmann gesprochen / vollenzogen wäre / welche Handlung zu Quedlinburg vorgegangen.

In eben dem Jahre 1325. hat Graf Henrich zu Blanckenburg/ als erkohrner Obmann / abermahls einen Macht-Spruch gethan zwischen dem Neu erwehlten Bischof Alberto zu Halberstat / Hertzog Albrechts zu Braunschweig Sohn an einem/ und Fürst Bernharden zu Anhalt / am andern Theile wegen etlicher Schäden/ so Fürst Bernhard in offentlicher Fehde dem Bischof und etlichen seinen Leuten sollte zugefüget haben/ darinn auch Snetlingen/ it. die Ding-Stüle zu Aschersleben/ Wedersleben/ Eilmersdorf und andere Irrungen betreffende mit angezogen worden. Und seind damahls Schieds-Leute gewesen auf des Bischofs Seiten Herr Johann von Rommensleben/ Hr. Johann von Kreiendorf / auf Fürst Bernhards Seite aber Herr Otto von Schlichting und Hr. Herman von Grüding.

IV. A. 1333. hat Fürst Bernhard sich bei dem Kaiser Ludovico Bavaro nochmahls zum höchsten beklaget/ wie er von dem Bischofe und Capittel zu Halberstat unter andern Gütern auch der Stat Aschersleben wäre beraubet oder spoliiret worden: Worauf dann der Kaiser ein Mandatum prohibitorium an Bischof Albrechten zu Halberstat ergehen lassen / sich derselbigen Stat/weil sie vom Heil. Reich zu Lehn rühre und in die Grafschaft Ascanien gehöre/ und Fürst Bernhard solche vom Heil. Reich in Lehn habe / gäntzlich zu äusserin und Fürst Bernharden daran nicht weiter zu hindern.

Dergleichen sein auch mehr A. 1334. und in den folgenden Jahren an den Bischof/ das Capittel zu Halberstat / an die Stat Aschersleben u. s. w. ergangen/ welche bald hernach mit mehren werden angeführet werden.

V. A. 1340. ist die Sache wieder zu einem Kriege ausgeschlagen / also daß beide Anhalt und Halberstat einander grossen Schaden mit Abfängen der Leute/ auch Verödung und Brand der Stäte und Dörfer zugefüget. Derselbe aber ist abermahls bald eingestellet und die Partheien zum gütlichen oder Rechtlichen Austrage zu compromittiren veranlasset worden / da dann beide Parten/ iede Zweene Schieds-Leute dazu gegeben / der Bischof von Halberstat Hn. Jacoben Domdechant/und Vollraden von Heßnem / Domherrn zu Halberstat/ Fürst Bernhard zu Anhalt aber Hertzog Rudolphen zu Sachsen / und Fürst Albrechten zu Anhalt ꝛc. Fürst Bernhards Vettern/ und ist die Klage den obgemeldten Schieds-Leuten von Fürst Bernharden alsbald schrifftlich übergeben / auch über das zu diesen Vier Schieds-

Leu-

Leuten zum Obmann erwehlet worden / Herr Otto Ertz-Bischof zu Magdeburg / darzu Curt Stammer sich verwilliget / ihre Sätze beiden Partheien zuzuschicken; Diese Veranlassung ist beiderseits mit Pfänden bestätiget / und solche dem Obmanne zugestellet worden / der sich darob solcher Obmanschaft angenommen / und sich ferner verpflichtet / alle diese Sachen und Irrungen zwischen beiden obberührten Partheien / wie dieselben durch die Schieds-Leute an ihnen gebracht / nach weltlichem Rechte zu entscheiden / da Er auch mit Tode abgienge / ehe Er in dieser Sachen rechtlich gesprochen / so sollten die Pfände jeder Parthei wieder ausgeantwortet werden. Hat auch endlich ein Laudum ausgesprochen / durch welches die gantze Sache rechtlich erörtert worden / des Innhalts: Daß Fürst Bernhard zu Anhalt vom Bischof und Capittel zu Halberstat zu Unrechte spoliiret / und diese derowegen ihm solche entfrembdete Güter wiederumb zu restituiren schuldig wären. Auf welches Laudum dann und ausgesprochenes Recht Fürst Bernhard alsbald Confirmation erlangt / auch Executorialia wieder den Bischof und Capittel zu Halberstat bei dem Kaiser Ludovico Bavaro ausgebracht / in welchen der Kaiser sonderlich meldet / daß er dem Bischof und Capittel an solchen spoliirten Gütern gar nichts gestehe / hätte aber hergegen Fürst Bernharden zu Franckfurt am Main mit allen Lehnschaften / so er von dem Reiche gehabt / beliehen / wie sie dann in dem Lehn-Briefe alle exprimiret / und absonderlich erzehlet worden; Bei welcher Belehnung als Zeugen gegenwärtig gewesen Hertzog Rudolph zu Sachsen / des Anhaltischen Geschlechts / Marckgraf Friedrich von Meissen / des Kaisers Schwager / Marckgraf Ludwig von Brandenburg / Hertzog Stephan / Marckgraf Ludwigs Brüder des Kaisers Söhne / auch Hertzog Rudolph von Baiern und Hertzog Ruprecht seines Bruders des Kaisers Vettern.

Hernach ist Herr Ulrich von Bebenburg mit Kaiserl. Macht und Mandaten von dem Kaiser in das Fürstenthum Anhalt und Grafschaft Ascanien abgefertiget worden / Fürst Bernharden in realem & actualem possessionem einzuweisen / und die Stat Aschersleben / auch alle andere Güter zu der Grafschaft Ascanien / als seinem Fahn-Lehn gehörig mit harter Commination wiederumb zu gewehren / wie er dann auch des Kaisers Mandata fleißig verrichtet / und in Beisein etlicher Chur- und Fürsten / Grafen / Herren / und von Adel / als Hertzog Rudolphs zu Sachsen / und seines Sohnes Rudolphi, Fürst Albrechts zu Anhalt / Fürst Bernhards Vetter / Graf Friedrichs von Beichlingen / eines Edlen Herrn von Hackeborn / und anderer viel mehr von Adel zu Bernburg am Tage Michaelis ein Gerichte offentlich geheget / und Fürst Bernharden zu Anhalt / als judicialiter in possessionem eingesetzt. Welches alles zwar in bißher gemeldtem Jahre 1340. geschehen / zu einer würcklichen Possession aber weder damahls / noch hernach wieder können gebracht werden / weil theils das Capittel zu Halberstat, zu mehren mahlen Bischöfe aus mächtigen Häusern erwehlet / theils auch die Unruhen im Reiche und andere Begebenheiten verursachet / daß die Sache zu keinem effect gekommen / indessen aber ist Fürst Bernhard dadurch dergestalt erschöpfet worden / daß er die Sache nicht länger der Gebühr nach fortsetzen können.

VI. Es ist auch in den folgenden Zeiten aus nur gemeldten Ursachen nichts weiter darin vorgegangen / als daß die Belehnung dieser Grafschaft von Zeit zu Zeit den Kaiserl. Lehn-Briefen einverleibet worden / biß A. 1495. Kaiser Maximilianus I. die ehemahlige Rescripta, Mandata Revocatoria, und Executoriales des Kaisers Ludovici renoviret mit diesem Anhange / daß hinfüro keine Præscription oder Verjährung der Zeit dem Fürstl. Hause Anhalt in dieser Sache nachtheilig sein sollte: Welches Privilegium gleichwie es alle die vorige Kaiserl. Rescripta und Mandata in sich hält / und dannenhero dieser Sache ein sonderbahres Licht giebet / also haben wir nicht undiensam erachtet / solches / wie es von Worte zu Worte lautet / diesem Ohrte einzuverleiben / wie es dann auch zu lesen ist in den *Vindiciis Anhaltinis f. 114. & seqq.*

Kaisers Maximiliani I. Confirmation und Privilegium nebst den Mandaten und Rescripten Kaisers Ludovici Bavari.

Nos Maximilianus DEI gratia Romanorum Rex semper Augustus hisce literis fidem publice notumque facimus omnibus, exposuisse Nobis Illustres, Nostros & Imperii Principes, Cognatos & fideles dilectos, Woldemarum, Georgium, Ernestum, Rudolphum Fratres, Principes Anhaltinos, Comites Ascaniæ, Dominos Berenburgi, quod bona in sequentibus nominata, imprimis urbem Aschersleben unà cum aliis Castris, pagis & juribus, nimirum cum Monte, qui Ascania dicitur, & rebus eò pertinentibus, item cum Domo in Aschersleben, oppido ultra lapides, oppido ultra aquam, jure habendi Judæos, nundinarum, monetæ, vectigalium, cum Jurisdictione in civitate Aschersleben & extra eandem, cum molendino prope castrum vetus, cum piscina & loco piscinæ destinato, & omnibus aliis a Sacro Imperio recognosci solitis: Item cum tribunali apud Ascanienses, & cum omnibus huc spectantibus, cum Castro Westorp, & ejus pertinentiis, cum tribunali in Weddersleben & Eilversdorff, cum Jurisdictione in Frevelo, & omnibus illuc pertinentibus, quæ vexillare feudum ASCANIAM spectaverint, feudumque illud à Nobis & Sacro Imperio lege feudali teneant & recognoscant, quodque illa ipsa bona Majoribus suis ab Episcopo Halberstadiensi erepta fuerint, ac in hunc usque diem contra omnem æquitatem detineantur: Et quod ob hanc causam Imperator quondam LUDOVICUS, Noster in Imperio Antecessor, & ex Hujus mandato & plenipotentia, Ulricus de Bebenburg aliquot Rescripta, Mandata, Executoriales, aliaque præcepta emiserit & promulgaverit, quæ Nobis, Sigillis, characteribus & membranis incorruptis, adeoque omni suspitione carentibus, exhibuerunt, Nos verò continua serie de verbo ad verbum sic loquentia subjecimus.

I. LUDOVICUS DEI gratia Romanorum Imperator semper Augustus Venerabili Alberto, Halberstadiensi Episcopo, Principi suo Dilecto gratiam suam & omne bonum. Innotuit Serenitati nostræ, quod Civitatem Ascaniæ, Sacro pertinentem Imperio ac descendentem in Feudum Spectabilis Viri, Bernhardi Comitis de Anhalt ratione Principatus Ascaniæ niteris usurpare. Cum verò jura, præsertim quæ circa Principatus Imperii consistunt, conservare, manutenere & defendere sub vinculo juramenti præstiti teneamur, sin-

sinceritatem tuam sub debito, quo Nobis & Ipsi astringeris Imperio, hortamur, requirimus & monemus, quatenus desistas, ab hujusmodi, nec ad ea, quæ tibi non pertinent, maxime in hoc casu velis apponere manus tuas. Sed prout teneris ex debito Juramenti, res & honores Imperii augeas, foveas, & defendas. Quod si aliquid Juris tibi diceres vel in civitate prædicta, competere, si Nos requisieris, plenam justitiam tibi faciemus solentes sicut Nobis, ita & tibi jura tua & justitiam conservare. Datum Nürnberg post Purificat. B. Virginis, Regni nostri anno decimo nono, Imperii verò sexto.

II. LUDOVICUS Dei gratia R. I. S. A. Venerabili Alberto, Episcopo Halberstadiensi, Devoto suo Dilecto, gratiam suam & omne bonum: Conquestus est Nobis Spectabilis Noster dilectus, Bernhardus Comes de Anhalt, quod tu ipsum in Civitate Aschersleben & quibusdam bonis aliis, quæ a nobis & Imperio in Feudum obtinet, contra jus, nullo tibi jure ad ea penitus competente, impedis & perturbas ipsum, eadem Civitate & bonis contra DEUM temere spoliando. Quocirca devotionem tuam attentius requirimus, & mandamus, quatenus dicto Comiti bona prædicta restitueris, istum in eisdem amplius nequaquam impedias nec perturbes, si nostram volueris gratiam conservare, vel saltem coram Nobis, qui sumus Domini Feudi, ostendas, quo jure tibi pertineant: Alioquin ipsum in jure suo defendere compellimur, justitia mediante harum literarum testimonio. Datum in Herbipoli feria sexta post festum B. Catharinæ Virginis, Regni nostri Anno Vicesimo, Imperii vero sexto.

III. LUDOVICUS DEI gratia R. I. S. A. Honorabilibus Viris, Præposito, Decano & Capitulo Ecclesiæ Halberstadensis, Devotis suis Dilectis, gratiam suam & omne bonum: Conquestus est Nobis Spectabilis Vir, Bernhardus Comes de Anhalt, Fidelis Noster dilectus, quod ipsum vestræ Ecclesiæ Episcopus in Civitate Aschersleben in bonis, quæ ab Imperio in feudum obtinet, temere impedit, ipsum & iisdem contra DEUM & justitiam spoliando. Quare devotionem vestram attente requirimus & hortamur, quatenus dictum vestrum Episcopum ad hæc efficaciter inducatis, ut dicto Comiti bona sua restituat supra dicta, in quo Nobis poteritis specialius complacere, vel quod saltem coram Nobis ostendat, quo jure sibi pertineant: Alioquin dictum Comitem in jure suo defendere compellimur, justitia mediante. Harum testimonio literarum. Datum Herbipoli feria sexta post festum B. Catharinæ Virginis, Regni Nostri Anno Vicesimo, Imperii vero sexto.

IV. LUDOVICUS DEI gratia R. I. S. A. Prudentibus Viris, Consulibus ac universis Civibus Civitatis Aschersleben, fidelibus suis dilectis, gratiam suam & omne bonum: Quanquam Vos pleno jure Spectabili Viro, Bernhardo Comiti de Anhalt, Fideli Nostro Dilecto, dudum in feudum contulerimus, vos tamen ab ejus obedientia discedentes, Episcopo Halberstadensi vos subjecistis in grande dispendium & discrimen. Quare fidelitati vestræ districte præcipimus & mandamus, quatenus ab obedientia dicti Episcopi recedentes dicto Comiti obediatis, tanquam vestro vero Domino, & a nobis feudaliter investito, nisi dictus Episcopus legitimis edocuerit argumentis, vos sibi & non Comiti pertinere supra dicto. Secus autem si feceritis, gravem nostræ indignationis offensam vos noveritis incurrisse. Datum Herbipoli feria sexta post festum B. Catharinæ Virginis, Regni nostri Anno vicesimo, Imperii vero sexto.

V. LUDOVICUS Dei gratia R. I. S. A. Venerabili Alberto, Episcopo Ecclesiæ Halberstadensis, Devoto suo Dilecto, gratiam suam & omne bonum. Ex querimonia Illustris Bernhardi, Principis in Anhalt, Fidelis nostri Dilecti, nostræ innotuit Majestati, quod tu Civitatem Aschersleben, ipsius Principatui, de quo per Nos est in feudum investitus, pertinentem, occupaveris violenter, & adhuc occupatam teneas, in grave suum dispendium & discrimen. Quare sinceritatem tuam rogamus, monemus & serioßius exhortamur, quatenus, cum ita est, prædicta Civitas Principi in Anhalt, qui a Nobis & Imperio in feudum descendit, pertineat, nihilque juris tibi competat in eadem, sibi restituas, & ab ipsius occupatione desistas penitus & omnino, in hoc nostræ Celsitudini specialiter complacendo. Datum Nürnberg feria sexta ante Invocavit, Regni nostri Anno vicesimo primo, Imperii vero octavo.

VI. LUDOVICUS Dei gratia R. I. S. A. Prudentibus Viris, Consulibus, totique Communitati & Civitati Aschersleben, Fidelibus suis dilectis, gratiam suam & omne bonum. Significante Illustri Bernhardo, Principe in Anhalt, Fideli nostro dilecto, nostra intellexit Majestas, quod vos vestraque Civitas prædicta, quæ tamen suo pertinet Principatui, qui a Nobis & Imperio in feudum descendit & de quo est per nostram Celsitudinem investitus, a sua obedientia recesseritis, ac Venerabili Episcopo Ecclesiæ Halberstadensis & ipsius Mandatis in omnibus pareatis, in grande suum præjudicium & gravamen. Quare fidelitatem vestram serioßius exhortamur, volentes nihilominus & mandantes, quatenus, cum est ita, quod vos dictaque Civitas vestra Principi in Anhalt pertineatis, a subjectione præscripti Episcopi Halberstadensis recedatis, & præfato Bernhardo, Principi in Anhalt intendatis, & vestris debitis obsequiis pareatis. Datum eodem loco & tempore, ut supra.

VII. LUDOVICUS Dei gratia R. I. S. A. Hisce publice notum facimus, quod Ulricum de Bebenburg, Vasallum Nostrum, in Principatum Anhalt & ad Comitatum Aschersleben mittimus, & constituimus illum hujus Administratorem plenipotentia Nostra, illi ad proponendum & agendum concessa, ut Dilectum nostrum Principem in Anhalt, Comitem Bernhardum, Dilectum nostrum Cognatum, mittat in possessionem omnium Bonorum, quæ Illi Feudi nomine contulimus, & quæ Ejus Principatui & Vexillari Feudo pertinent, volentes, ut vigore harum nostrarum literarum Eidem prædicta tradat possidenda, ac si Ipsi præsentes essemus, ET QUEMADMODUM VENERABILIS OTTO, ARCHI-EPISCOPUS MAGDEBURGENSIS, PRINCEPS NOSTER IN SUO LAUDO PRONUNCIAVIT. Et qui illi impedimentum objecerit, is sciat, quod in Nos & Imperium delinquat, pœnis nostris ideo subjiciendus harum testimonio literarum. Datum Francofurti die Lunæ post diem Bartholomæi A. 1340. Regni nostri vigesimo sexto & Imperii decimo tertio.

IIX. LUDOVICUS Dei gratia R. I. S. A. omnibus Judicibus Secularibus, Sculteris & Præfectis, qui Jus dicunt in tribunalibus & judiciis ad Principatum Anhalt & Comitatum Aschersleben pertinentibus, Fidelibus nostris dilectis, nostram gratiam & omne bonum. Requirimus vos, mandantes vobis, ut vos omnes ad citationem dilecti nostri Principis, Comitis Bernhardi de Anhalt in Judicio compareatis, vestro officio, prout quemque de jure decet, functuri coram Commissario nostro Ulrico de Bebenburg, Vasallo nostro, cui sufficienter mandavimus, ut vigore harum literarum prædictum Principem, Comitem Bernhardum de Anhalt mittat in possessionem omnium Bonorum, quæ a Nobis & Imperio in Feudum obtinet, & quæ ad Ejus Vexillare Feudum pertinent, in quibus Ipsum impedit Episcopus Halberstadensis contra jura & nostram voluntatem. Et injungimus vobis sub periculo amittendæ nostræ gratiæ, ut dictum Principem, Comitem Bernhardum de Anhalt introducatis in possessionem omnium istorum Bonorum, & Episcopo Halberstadensi judicialiter denuncietis, ut a Bonis illis discedat, siquidem Nos Illi nihil juris in istis concedimus. Datum eodem loco & tempore.

IX. Ulricus de Bebenburg Vasallis Imperii hisce literis fidem publice, & simul notum facimus omnibus, qui has vident vel audiunt, quod nomine LUDOVICI Imperatoris, Domini nostri charissimi, qui nos in Principatum Anhalt & Comitatum Aschersleben cum Mandatis suis ablegavit, Spectabilem Principem, Comitem Bernhardum de Anhalt vere ac juste in publico loco solenni judicii misimus in possessionem omnium eorum Bonorum, quæ ad Ejus Vexillare Feudum & Principatum pertinent, & infra descripta sunt, uti est Mons, qui Ascania vocatur, cum omnibus pertinentiis, Domus in Aschersleben, Oppidum ultra lapides, Oppidum ultra aquam, Jus Judæos habendi, Nundinarum, Monetæ, Vectigalium, Jurisdictio extra Civitatem & in Civitate Aschersleben, Molendinum prope vetus Castrum, Piscina & Locus Piscinæ destinatus, omniaq; ea, quæ ab Imperio recognoscuntur, Tribunal Ascanense cum omnibus rebus illuc spectantibus, Castrum Westorp cum omnibus pertinentiis, Kochsted cum bonis illuc pertinentibus, Tribunal in Weddersleben, Eilversdorff & Frevelo, cum omnibus quæ ad ista pertinent; Et hoc prædicto Principi, Comiti Bernhardo de Anhalt fecimus ratione omnium istorum bonorum in ipso territorio, ubi bona illa sunt sita: Factum quoque id fuit in præsentia Spectabilium Principum, Ducis Rudolphi de Saxonia, & Ducis Rudolphi Fr. ejus, Comitis Alberti de Anhalt, N. de Hackeborn, Comitis Friderici de Beichlingen & aliorum Dominorum in magna frequentia. In fidem & testimonium literis hisce Sigillum nostrum appendimus. Datum Bernburg A. C. 1340. d. S. Michaëlis, Sancti Angeli.

His ita exhibitis, Principes Illi Nos humilime implorarunt & petierunt, ut iisdem hasce literas actaque in iis expressa per omnes articulos, contenta & in suis intellectibus renovare, confirmare, corroborare, mutare & amplificare, eosque, si quid pro jurium suorum favore faciens neglectum antea fuisset, eatenus restituere, omissa supplere, vel redintegrare, & illis ita prospicere dignaremur, ne iis in posterum & tam diu, quoad jura sua opportuno tempore & convenienti modo recuperare & apprehendere possent, ulla præscriptio vel omissio aliquid damni aut præjudicii inferret. Quas humilimas & jure consentaneas preces, ut & pergratam atque utilem operam, Nobis & Imperio sæpe ac promte navatam, quam & in posterum præstare possunt ac debent, considerantes, Nos ex certa scientia & bono consilio Principibus Anhaltinis literas supra allegatas in omnibus & singulis suis punctis, articulis, intellectibus & contentis, prout de verbo ad verbum sonant, clementissime renovavimus, confirmavimus & corroboravimus. Præterea si ob diuturnitatem temporis præscriptio adversus eos allegetur, vel quippiam ab illis aut ipsorum Majoribus quocunque modo per incuriam omissum aut neglectum fuerit, adversus hoc restituimus illos, neglecta, omissa vel alios defectus supplendo, resarciendo, redintegrando, reponendo quoq; illos in illum statum, ac si literæ supra adductæ à Nobis & sub nostro nomine ex nostro quoque mandato profectæ essent: Addito in eorundem gratiam atque favorem & hoc privilegio, quod nunc & postea nulla præscriptio, nullaque temporis diuturnitas iis nocere, aliisve prodesse debeat. Quod si etiam nunc & in futurum Episcopus & Capitulum Halberstadense, Senatus & Civitas Aschersleben, vel quispiam alius judicialiter vel extrajudicialiter excipere velit, hoc, quod supra scriptum est, illis insciis & inauditis impetratum & concessum fuisse, tunc neque hoc talibus contra impetrata & concessa quicquam proficere, neque Cognatis nostris de Anhalt, eorum Heredibus & Successoribus circa harum literarum contenta & supra scripta nocere, nullamque læsionem, & nullum damnum inferre debebit poteritque nullo plane modo. Nam hæc omnia, quæ supra dicta sunt, ex vera & fundamentali informatione atque inquisitione fecimus. Et facimus hoc ipso omnia & singula ex Romanæ Regiæ potestatis plenitudine absoluta, ex motu proprio & certa scientia vigore harum literarum, quantum Nobis in genere & specie ex justo & æquo, vel ex gratia facere licet. In hujus rei testimonium & fidem Sigillo nostro Regio hasce munivimus. Dab. in nostra & Imperii Civitate Wormatia, decimo die mensis Decembris A. C. 1495. Regnorum nostrorum, Romani decimo & Hungarici sexto.

Ad mandatum Domini REGIS proprium
BARTOLDUS, Archi-Episcopus Moguntinus, Archi-Cancellarius subscripsit.

Dieses Privilegium haben nachmahls die folgende Kaiser beständig unterhalten und mit nachdrücklichen Clausuln confirmiret/ daß/ wie allbereit zuvor gedacht/ wann schon etwas von dem Fürstenthum Anhalt oder Grafschaft Ascanien alieniret/ oder sonsten in frembde Hände gerahten wäre/ solches Ihnen nicht præjudiciren/ auch keine Præscription dawieder gelten/ sondern Sie allezeit befuget sein sollten/ solche Güter und Herrschaften zu repetiren/ wovon auch in dem *IV. Th. C. III. §. V. f. 523.* mit mehren zu sehen sein wird.

VII. Was nach der Zeit hierin weiter vorgegangen/ solches erzehlet der Hr. Kantzler Milagius in den Vindic. Anhalt. f. 97. 98. Daß nehmlich die Sache auf den Reichs-Tagen zu Augspurg A. 1541. und zu Speier A. 1542. wieder anhängig gemachet worden: Daß auch An. 1545. die damahlige Fürsten zu Anhalt den Kaiser Carolum V. durch eine Gesandtschaft ersuchet hät-

hätten / daß die Sache zu völliger Execution möchte gebracht werden / und daß der Kaiser darauf in eben dem Jahre dem Chur-Fürsten Joachimo I. und Bischof Georgen zu Ratzenburg und Lebus Commission gegeben hätte / das Werck in Güte zu heben : Daß auch gleichfalls in demselben Jahre die Fürsten zu Anhalt Johañ/ George und Joachim wieder Bischof Albrechten protestiret hätten / als Er sich zu Aschersleben wollen huldigen lassen. A. 1546. wäre auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wieder davon gehandelt worden. A. 1547. wären Bischof Julius Pflug zu Naumburg und Hertzog Philippus zu Pommern von dem Kaiser zu Commissariis ernannt worden. A. 1552. wäre Anhalt. Seite wieder Bischof Friedrichen wegen der Aschersiebischen Huldigung protestiret worden. A. 1553. wäre die Sache andern Commissariis, als nehmlich Marggr. Johansen zu Brandenburg und Hertzog Philippen zu Pommern aufgetragen worden. A. 1555. hätte man die Sache dem Kaiser umbständlich vorgetragen. A. 1559. hätte der Kaiser Ferdinandus I. alle die vorher ergangene Acta confirmiret. A. 1566. hätten die Fürsten Joachim Ernst und Bernhard wieder Bischof Sigismunden zu Halberstat wegen der Aschersiebischen Huldigung protestiret. A. 1568. wären Bischof Johannes zu Münster und Hertzog Friedrich zu Pommern zu Commissarien bestellet / die auch die Parten citiret / und da inzwischen Bischof Johannes verstorben / so wäre Ertz-Bischof Henrichen zu Bremen an seiner Stat die Commission aufgetragen/ Halberstat auch darauf etliche mahl citiret worden / so aber nicht erschienen : Worüber als sich die Commissarii bei dem Kaiser beschweret / so wäre endlich A. 1578. ein Tag zu Braunschweig angesetzet und beide Theile vor den Fürstl. Subdelegatis gehöret worden : Wobei dann Fürst Joachim Ernsts/ als damahls eintzigen Fürsten zu Anhalt / Vortrag dahin gegangen/ was massen nehmlich die Grafschaft Ascanien eines der Sieben Fahnen-Lehnen in Sachsen und dem Fürstl. Hause Anhalt von Anbeginn und Besetzung der Lande zugestanden wäre / Seine Vorfahren hätten Sie auch allezeit vom H. Röm. Reich zu Lehn getragen / derer Inlignia gebrauchet/ auch selbige und dero Güter würcklich besessen / Er Fürst Joachim Ernst hätte auch aufs wenigste in seinem Gemüthe sie zu besitzen nicht aufgehöret/ und also Civilem Possessionem daran erhalten. Und hätte zwar Bischof Albertus und das Capittel zu Halberstat sich dessen bemächtiget / der damahls regierende Fürst Bernhard zu Anhalt aber sich heftig dawieder gesetzet/ und dieselbe wieder zu erhalten gesuchet / wannenher auch beschwerliche Kriege und thätliche Handlungen und sonsten allerlei Beschwerungen erfolget / biß so lange Hr. Otto Ertz-Bischof zu Magdeburg/ein gebohrner Land-Graf zu Hessen/welcher von beiden Theilen zu einem Arbitro oder Schiedsmann erkohren/ sich der Irrungen unterfangen/und die Sache vermöge der Rechte entscheiden / und ein Arbitrament ergehen lassen : Daß Bischof Albrecht zu Halberstat damahls Fürst Bernharden zu Anhalt ꝛc. den Berg Ascanien mit allem dem/ was darzu gehöret / das Hauß Aschersleben und die Stat über den Steinen / die Stat über dem Wasser/ die Juden/ das Marck-Recht/ die Müntze/ den Zoll / die Gerichte in der Stat und umb die Stat / die Mühlen unter der Alten Burg/ den Teich/ den Teich-Hof / und alles was zum Teich gehöret / den Ding-Stuhl zu Aschersleben mit allem/ das dazu gehöret/ das Hauß Westdorf mit allem dem/ das dazu gehöret/ das Dorf Kochstede mit allem / das dazu gehöret / den Ding-Stuhl zu Wedderslebeu/ zu Eilmersdorf und auf den Frevel/ mit allen dem/ das dazu gehöret/ wieder abtreten und einräumen sollte. Diesen Spruch / Laudum oder Arbitramentum, hätte damahls Kaiser Ludwig / ietzo Hochlöbl. Gedächtnüß / confirmiret und zu exequiren befohlen / auch alsobald Fürst Bernharden die obgenannte Güter ausdrücklich und in specie wieder geliehen / und Ihro Maj. Raht und des Reichs Verwandten Hn. Ulrichen von Bebenburg mit Executorialen abgefertiget/ solche Güter Fürst Bernharden würcklich einzuräumen/ massen Er dann mit solcher immission fortgefahren/ und die vorgehegten Gerichte gethan/ in beisein vieler Fürstl. und anderer Personen/ und hätten folgends J. F. G. und derselben Nachkommen je und allewege von allen Römischen Kaisern zu Kaisern und Röm. Königen solche Ihre Lehn empfangen/ mit angehefften erlangeten Mandaten/ Privilegien und Restitutionen / daß sich das Stift und Capittel solcher Güter sollte enthalten/ und die Unterthanen an Ihre F. G. gewiesen sein : Daß auch hierwieder keine Verjahrung laufen sollte ; Da auch einige Verjahrung entstanden und verlaufen/ oder künftig entstehen oder verlaufen möchte / daß dieselbe aufgehoben und die Fürsten zu Anhalt &c. in integrum restituiret sein sollten/ alles aus guter rechtschaffener Wissenschaft/ vollkommener Gewalt und andern zierlichen Clausuln, so den Römischen Kaisern Ihrer præeminentz halben reserviret. Und ob wohl die Bischöfe und Capittel zu Halberstat biß dato sich solchen Urtheilen / Einweisung und allen andern/ was ferner daraus erfolget / wiedersetzet/ so hätten doch gleichwohl nach erlangten Spruch und geschehene immission die Fürsten zu Anhalt vor und vor die civilem possessionem behalten / und von Kaisern zu Kaisern die Lehn solcher Güter empfangen/ den Lehns-Eid darauf so wohl / alß auf andere Fürstl. Reichs-Lehne geleistet / und gegen dem Reiche / wie andere ihre Güter verdienen müssen / wobei auch alle vor exhibirte Documenten vom Kaiser Ludovico und andern angeführet worden ꝛc. Wowieder zwar an Halberstätischer Seite unterschiedenes excipiret worden/ man siehet aber doch aus den Documenten der damahligen Zeiten / daß die Halberstätische Ministri viele Difficultäten dabei gefunden / und hat etliche Jahr hernach der Stifts-Kantzler Böttcher in der hierüber abgefassetten specie facti erinnert / die Sachen wären an ihnen selbst sehre alt/ tunckel/ zu Zeiten wiederwärtig / und also beschaffen/ daß man nicht wohl wissen könnte/ wie diesen Dingen zu thun sein möchte : Rahtet auch in einem Schreiben an Hertzog Henrich Julium, Bischof zu Halberstat vom 30. Jul. 1582. daß man den Grund auf die longissimam Possessionem & præscriptiones setzen/ und Allegationes Titulorum seu Scyllam & Charybdin stetiglich vermeiden sollte/ biß so lange daß Probata Intentione Domini Actoris idque plenissimè die eusserste Nohtdurft erfodert würde / in Disputationibus über die Gezeugnüsse davon Erwegung zu thun : Und in einem Consilio an denselben Idib. Febr. 1582. Habet Tua Celsitudo Adversarium ex Illustri Gente prognatum, Cui Imperator Romanorum in principio litis videtur favere, idque ex justis causis. Res enim controversas Majestatis suæ proprias, sibi verò in Feudum vexillo collatas

esse prædicat Actor. Non dissentiunt à Majestate Cæsarea Electores, Duces, & Principes Sanguine, Affinitate & Amicitia singulari juncti, præcipue illi, qui simultaneis gaudent Investituris. Igitur ne existimet C. T. Comediam sive Tragediam agi, sed credat firmiter de rebus ipsis & quidem de Summa Patrimonii S. Stephani disceptari, easque res Magistraliter deduci in judicium ab Advocato diserto, quem oportet esse Virum doctum, industrium & exercitatum. Ingleichen schreibet das Dom-Capittel zu Halberstat an Hertzog Julium vom 3. Nov. 1572. Die Anhaltische Sache wird also in Præparatoriis getrieben / daß wir damit gnugsam / und wie man saget / alle Hände voll zu thun haben: Was will / wann es zum Haupt-Puncto kommt / noch vor Mühe / Arbeit / Reisen und dergleichen folgen?

IIX. Inzwischen hat sich Gegentheil in den nähesten Jahren in eitel dilatoriis conserviret / auch etliche mahl an das Kaiserl. Kammer-Gericht appelliret / welches aber nicht angenommen / sondern die Sache an die Commissarios zurücke gewiesen / auch da A. 1588. der Bischof die Kirche zu Aschersleben visitiren wollen / demselben contradiciret worden. A. 1589. und in den nähstfolgenden Jahren hat Fürst Johann George der Erste die Sache weiter getrieben / und etliche mahl Gegentheils contumaciam accusiret: Der Kaiser Rudolphus auch hat A. 1602. von neuem ein Decret ergehen lassen die Sache zu beschleunigen / weßhalb auch das Hauß Anhalt A. 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anfuchung gethan / und ferner A. 1615. Kaiserl. Maj. / daß nun endlich zu würcklicher Execution möchte geschritten werden / ersuchet / welches auch Fürst Ernst A. 1626. bei dem Kaiser Ferdinando II. gebehten / und darauf A. 1627. den 17. Mart. ein abermahliges Decret die Sache zu beschleunigen erhalten / und weiter als A. 1629. Ertz-Hertzog Leopold zum Administratore postuliret / bei Demselben gleichmäßige Erinnerungen gethan.

IX. Als auch endlich bei den Westphälischen Friedens-Tractaten die Veränderung mit dem Bischofthum obhanden gewesen / so hat das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt von neuem allen Fleiß angewandt / seiner Alten Rechte wieder habhaft zu werden / und zu dem Ende durch Dero Abgesandten Hrn. Martin. Milagium A. 1646. den sämptlichen Kaiserl. Königl. Chur- und Fürstl. Plenipotentiariis und Abgesandten eine kurtze Schrift übergeben / so *Manifestum Ascanierse* genennet worden / seu Brevis & Summaria Relatio, quomodo Illustrissimi Principes *Anhaltini* possessione antiquissimi, & per Majores suos in nonum jam seculum traductitii Feudi sui Regalis, Comitatus nimirum ASCANIAE, ab Episcopis & Capitulo *Halberstadensi* per vim destituti, & quomodo adversus destitutionem & spolium istud non modo iterata aliquot mandata inhibitoria, revocatoria & restitutoria, verum etiam in processu Compromissario solenne *Laudum* sive sententia restitutoria lata, eademque ab Imperatore tum temporis *Ludovico Bavaro* etc. glorioßissimæ recordationis confirmata, nec non Executoriales desuper decretæ: Ex quo tempore causa hæc in Imperio famosissima in terminis puræ & meræ executionis in hunc usque diem versatur. Wowieder zwar eine Gegen-Schrift abgefasset: *Eclipsis Manifesti Ascanienßis*, seu Vera Relatio Halberstadiensis Ecclesiæ Antiquissimæ, *in quo ante multa secula ac temporum curricula Ascaniam titulo allodii ad eam translatam, ac eo jure semper ad hoc præsens momentum possessam*, Anhaltinorum vero prætensiones sub- & obreptitias nullas, injustas, ac iniquas esse demonstratur. Aber vorgerühmter Hr. Kantzler Milagius setzte A. 1648. dieser Ecclipsi eine andere Schrift entgegen / welche Er *Vindicias Anhaltinas* genennet pro causa Ascanienßi jussu Principum scriptas & Eclipsi Halberstadienßi oppositas, worin Er die Halberstätische Beweise gründlich erwogen / anbei viel andere zu der Fürstl. Anhaltischen Historie gehörige Materien abgehandelt / wie auch Selbiger deßhalb bald im Anfange dieser Historie L. I. C. I. §. VI. f. 4. mit gebührendem Ruhm gedacht worden.

X. Es hat aber dennoch Höhstgedachtes Hauß den schweren Zeiten und andern Hindernüssen weichen und also geschehen lassen müssen / daß die Grafschaft nebst dem Stifte Halberstat S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg übergeben worden / iedoch nicht ermangelt / theils durch mehrgedachten Dero Abgesandten Hn. Milagium, theils A. 1648. in eigenen Hohen Personen bei den Kaiserl. Plenipotentiariis zu Beibehaltung ihrer Gerechtsame ihre Protestationes einzusenden / wie dann zwei derselben in mehr gedachten Vindiciis f. 120. 121. zu lesen: Folgends aber auf den Reichs-Conventen solche ferner zu urgiren. Und weil S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg zwar bei dem facto Imperii zu verharren sich befuget gehalten / indem ihnen die Guarantie von dem Reiche versprochen worden / nichts desto weniger aber der Meinung gewesen / daß des Hauses Anhalt Suchen nicht ungegründet / und ihm daher ein Æquivalent möchte zugestanden werden / als haben J. J. J. Hoch-Fürst. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. Fürst Johann George / Fürst Victor Amadeus und Fürst Wilhelm durch Gelegenheit der damahligen Belehnung Fürst Johann Georgen des II. als Senioris des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt / zuförderst zu Ihr. Kaiserl. Maj. vermittelst Schreibens den 12. Aug. 1671. sich gewandt / und umb eine Endigung dieser Sache vermittelst eines billigmäßigen Æquivalents angehalten:

E. Kaiserl. Maj. sagen Wir für Unß / und respective in Vormundschaft unserer Herren Vettern und Pfleg-Söhne Allerunterthänigsten Danck / daß E. Kaiserl. Maj. Unß mit unsern und Deroselben und dem H. Röm. Reich zu Lehn-Tragenden Fürstenthümern / Graf- und Herrschaften / Nahmentlich mit der Gefürsteten Grafschaft Ascanien / und deroselben Pertinentien / Innhalts der vorigen Uhralten Kaiserlichen Lehn-Briefe / hinwieder Allergnädigst investiret haben; Dieweil nun wegen gedachter Grafschaft Ascanien und etlicher Ihrer Pertinentien / so von dem Bißthumb und Capitul zu Halberstat unsern Vorfahren de facto entzogen / und mit Hindansetzung Kais. Executorial- und Restitutions-Mandaten / biß auf den Münsterischen Friedens-Schluß wiederrechtlich fürbehalten worden / an E. Kaiserl. Maj. Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Raht der Proceß erhoben / und biß auf selbige Zeit geführet / auch nach dem Friedens-Schluß des Herrn Churfürsten zu Brandenb. Gn. und Ld. das Fürstenthum Halberstat / Titulo æquivalentis, übergeben / von gedachten unsern Fürstl. Vorfahren ihre Jura durch ein oder andern zuläßigen Weg Rechtens verwahret worden; So werden wir zwar gemüßiget / derselben Vestigiis zu insistiren / und die Prosecution unserer Gerechtsamen durch rechtliche

liche oder gütliche Commissions-oder Compositions-Mittel Unß und unserer Posterität ungekräncket und ungeschmälert zu reserviren/ wie wir hiermit in bester und kräftiger Form Rechtens gethan und verrichtet haben wollen. Als aber gleichwohl/ Allergnädigster Kaiser und Herr / dieser proceſs dadurch mercklich vulneriret worden / daß die Bona litigiosa in obangeregtem Friedens-Schluß des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Gn. und Ld. von H. Röm. Reich verschrieben/ angewiesen/ auch solcher Gestalt von dem Bißthum und Capitul zu Halberstat auf einen mächtigen / darzu alliirten und umb unser Hauß Hoch-Meritirten Churfürsten des Reichs transferiret worden / mit deme unser Fürstl. Hauß zu litigiren je allewege bedencklich gehalten / und noch stets bedencklich hält/ der Reichs Guarantie, darauf seine Gn. und Ld. sich bißhero bezogen haben/ zugeschweigen. So seind wir dannenhero gemeinet / an die ietzo zu Regenspurg versammelte Churfürsten und Stände des Reichs die Sache zu bringen / und zu bitten / daß von dem H. Römischen Reich/ wie andern Churfürsten und Ständen/ so zu Erlangung des Friedens nicht nur die allgemeine Onera, sondern auch einen Theil dero Lande beigetragen/ also auch Unß/ die nach Proportion unserer Landen und Intraden eines so ansehnlichen Guts/ damit wir von Kaiser zu Kaisern beliehen seind/ des Friedens halber/ bißher entbehren müssen / ein billiches Æquivalent, ohne einige Hindernüß oder Schmälerung zu Kaiserl. Maj. ietzigen und künftigen Reichs-Subsidien gegönnet und verschaffet werden möge/ Dero Allerunterthänigsten respective, auch Dienst- und Freundlichen Zuversicht / daß E. Kaiserl. Maj. solches unser Fürhaben/ aus Welt bekanter Liebe zur Gerechtigkeit/ Allergnädigst approbiren / die Höchstlöblichste Churfürsten und Stände aber eine solche Sublevation, wegen unsers in die Dreihundert Jahr erlidtenen Abgangs/ Schaden und aufgewandten Kosten unserer Posterität gern und williglich gönnen werden: Immassen dann an E. Kaiserl. Maj. unsere allergehorsamste Bitte hiermit abgehet/ daß dieselbe bei dem Chur-Mayntzischen Directorio mit Dero allergültigsten Recommendation Unß zustatten kommen/ und daß unser in Copia beigefügtes Memorial, so wir in Originali neben der Recommendation, zu Regenspurg übergeben wollen/ bei denen Reichs-Collegiis in Umbfrage gebracht/und zu einem gedeilichen Schluß befördert werden möge/Allergnädigst vermitteln wollen. E. Kaiserl. Maj. werden dergestalt Dero Hohe Kaiserl. Gnade auf ein stets devotestes getreuestes Hauß wenden/welches Sie zu rühmen und mit allem schuldigsten Danck zu erkennen / auch mit Zusetzung alles Vermögens zu demeriren / obligirt und stets verbunden sein will / und sich hiermit zu E. Kaiserl. Maj. beharrlichen Hulden Allergehorsamst empfehlet: Datum Dessau am 12. Aug. 1671.

Hierauf haben J. Kaiserl. Maj. nach Regenspurg den 26. Decembr. 1671. rescribiret: Was sonsten auch die Fürsten zu Anhalt bei dem Reich für ein Æquivalent gegen das jenige / so vor diesem von der Grafschaft Ascanien das Stift Halberstat / wieder ergangene rechtliche Erkäntnüß / vorenthalten haben/ und mit demselbigen Fürstenthum des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Ld. loco Satisfactionis, im Frieden-Schluß übergeben worden sein solle / suchen thun; Solches habt ihr hierbei zu ersehen/ mit gnädigsten Befehl/ ihr hättet dieses Anhaltische Suchen per Dictaturam zu communiciren/mit Gelegenheit zu proponiren/ und in euren Votis zu secundiren.

Es ist auch indessen den 20. Novembr. mehrerwehnten Jahres 71. von vor höchstgedachten Fürsten an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg folgender massen geschrieben worden:

E. Hochw. Excellentz, denen Herrn und ihnen ist wohl bekannt / daß unser Uhraltes Fürstliches Hauß Anhalt für langer Zeit von dem Bißthum und Capitul zu Halberstat fast der gantzen Gefürsteten und Immediaten Reichs-Grafschaft Ascanien de facto entsetzet/ und solche unsern Fürstl. Vorfahren/ ungeachtet der darüber ergangenen Kaisers Ludovici Bavari und Maximiliani I. Executions- und Restitutions-Mandaten/ biß auf den Münsterischen Friedens-Schluß ein- und fürbehalten/ die Jura aber unsers Fürstl. Hauses auch biß selbige Zeit durch rechtliche Mittel und Wege / wiewohl mit schweren Kosten / unverletzet und ungeschmälert conserviret worden / wie das gedruckte Manifestum Ascanense, und dessen Vindiciæ, so hier beigefüget sein/ und hiebevor denen sämptlichen Reichs-Ständen distribuiret worden/ mit mehrern außfündig machen. Als aber bei gedachtem Friedens-Schluß die Possession der litigiosen Pertinentien/ auf des Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Friedrich Wilhelmen Marckgrafen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten / unsers Hochgeehrten Herrn Vetters Gn. und Ld. von H. Röm. Reich Titulo Æquivalentis transferiret / und also unser Rechts-Proceſs in einen weit andern beschwerlichen Stand ohne unser Verschulden gesetzet/über das auch von Sr. Gn. und Ld. angeführet worden/ daß Ihnen die Guarantie von Kais. Maj. und dem Reiche / auch andern außwertigen Krohnen/ in Instrumento Pacis verheissen sei; So können wir nicht umbhin/ an des H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände Unß zuwenden/ und unsere Hochgeehrteste/ freundlich Geehrte Mit-Glieder am Reich auf das fleissigste zu ersuchen/ daß dieselbe/ gleich wie andern/ so über die gewöhnliche Krieges-Bürden / zu Erlangung des Friedens / von ihren Land und Leuten etwas hergeben/ also auch Unß/ die eines so ansehnlichen Stücks wegen des allgemeinen Friedens bißhero entbehren müssen/ ein billigmäßiges Æquivalent gönnen und zukommen lassen wollen / worzu wir dann unmaßgeblich fürschlagen/ daß wann etwa Kaiserl. Maj. und das Reich innerhalb den nechsten Zwantzig Jahren ein Stück Landes/ so ehmahls zum Reich gehöret oder nicht darzu gehöret/ es sei ein Fürstenthum/Graf-Herrschaft/ Schloß/ Stat oder Gut/ heimfallen und sich aperiren sollte / alßdann von sothanen heimgefallenen Land und Leuten / zum wenigsten so viel Landes/ das Jährlich Fünf und Zwantzig Tausend Reichs-Thaler verintereſsiren kan/ Unß oder unsern Fürstl. Nachkommen / mit solchen Regalien und Gerechtigkeiten zu Lehn übergeben werden möchte / alß die Grafschaft Ascanien gehabt hat. Würde aber innerhalb den nächsten Zwantzig Jahren dergleichen Satisfaction Unß oder unsern Nachkommen nicht verschaffet werden können / daß alßdann Churfürsten und Ständen des Reichs insgesampt Vier Tonnen-Goldes / zur Sublevation unsers sehr beschwerten Hauses/ aufbringen/ und Unß also den Abgang / den wir des allgemeinen Friedens halber bißhero allein erlidten/ durch

solchen gesampten Beitrag erlicher massen ersetzen möchten; Ersuchen demnach E. Hochw. Excell. die Herrn und Sie Freund-gönstig- und gnädiglich / daß dieselbe dieses unser Anliegen ihren Hohen Herren Principalen unterthänigst und gehorsamlichst referiren / und also Dero Hohen Vermögenheit nach / ein ieder an seinem Ohrt recommendiren wolle / darmit gedachtes unser Ansuchen in denen Reichs-Collegiis ehest mit Nutzen proponiret / überleget / und wir darauf bei instehendem Reichs-Tag mit einem gedeilichen Concluso erfreuet werden mögen; Dasselbe umb Churfürsten und Stände des Reichs mit möglichster Dienstfertig- und Willfährigkeit / auch fernern getreuen Concurrentz zu dem allgemeinen Besten zuverdienen / und mit E. Hochw. Excellentz &c. die hierunter eingewendete gute Cooperation mit geneigten Günstigen Wohl-Willen zu verschulden / wollen wir stets eingedenck sein. Datum am 20. Novembr. Anno 1671.

Johann Georg Fürst zu Anhalt / für Unß und mit Vormundschaften Herren Pfleg-Söhne zu Zerbst und Cöthen.
Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.
Wilhelm / Fürst zu Anhalt.

Weil aber wegen bald darauf entstandener Frantzösischen Krieges-Unruhe die Sache wiederumb ins Stecken zu gerahten geschienen / als haben die Durchl. Regierende Fürsten A. 1678. abermahls bei Ihr. Kaiserl. Maj. deßhalb Ansuchung gethan / dieses Inhalts:

Allergnädigster Kaiser und Herr.

Ew. Kaiserl. Maj. ist vielleicht unentfallen / und kan nach Allergnädigstem Belieben aus dem / so A. 1648. und 1671. wegen der Grafschaft Ascanien fürgegangen / und noch in diesem Jahre von Unsern Hause deduciret / und E. Kaiserl. Maj. Allerunterthänigst übergeben worden / von dem Hochpreißl. Kaiserl. Reichs-Hof-Raht / oder denen Ministris, welchen E. Kaiserl. Maj. es in Gnaden anzuschaffen geruhet / Allergehorsamst referiret werden / welcher Gestalt die oberwehnte Grafschaft Ascanien / wormit unsere Vor-Eltern in unverrückter Ordnung von Kaisern zu Kaisern beliehen worden / und wir noch A. 1671. von E. Kaiserl. Maj. Allergnädigst investiret seind / die auch / nach des Stifs Halberstat begangenem Spolio, unserm Hauß durch Kaiserl. Executions-Mandata wieder zuerkennet und vindiciret war / dennoch bei den Münsterischen Friedens-Tractaten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit dem Stift oder Fürstenthum Halberstadt eingeräumet / und also hierdurch / daß unsere Grafschaft mittelst Kaiserl. Maj. und des Röm. Reichs Veranlassung / an einem die Spoliaten an Macht weit übertreffenden / darzu unserm Fürstl. Hause Hochzuehrenden / und demselben mit Preiß-würdiger Gütigkeit zugethanen Fürnehmen Churfürsten des Reichs / gediehen / Unß und unserm Hause Anhalt die Restitution unsers Uhralten Stamm-Lehns schwerer gemachet worden / sampt wir darauf wegen der Hochbilligen Satisfaction oder Restitution, an E. Kais. Maj. uns A. 1671. bei der damahligen Belehnung / und bald darauf an die zu Regenspurg versamelte Churfürsten / Fürsten und Stände / und deren Bottschaften und Gesandten gewendet / die Dictatur auch unsers Memorials von Chur Maynz Ld. rechtmäßig angeordnet / wegen des aber zur selben Zeit erhobenen / und durch gantz Deutschland bald ausgebreiteten Kriegs / nich weniger / wegen der durch solchen Krieg dem Reich entgangenen Satisfactions-Mittel biß dato suspendiret und aufgehoben worden. Und weiln E. Kaiserl. Maj aus sothaner Relation sonder allen Zweifel Dero Allerhöchst erleuchtetem Judicio nach klährlich verspühren werden / daß unserm Hauß Anhalt / so bei dem vorigen Krieg die Verwüstung und Ruin nicht weniger / als andere Reichs-Stände erliten und zu Remedirung des Oßnabrückischen Friedens sein Contingent williglich beigetragen hat / der Zuschuß und Verlust eines solchen ansehnlichen Reichs-Lehns mit Billigkeit nicht anzusinnen / sondern entweder von dem Gesampten Reich ein anmerckliches Æquivalent demselben zuzuwenden oder durch E. Kaiserl. Maj. und des mehr Höchstgedachten H. Röm. Reichs Zuthun / die Restitution auher gedachter Grafschaft zu vermitteln und zu procuriren sein / zumahln da unser Fürstl. Hauß ohne dem von seinen gehabten Landen kaum deren Reliquien mehr besitzet und sich darneben in viel mit junger Herrschaft gesegnete Linien ausgebreitet hat / und also des Seinigen hochbenöhtiget ist; Als gelanget an E. Kaiserl. Maj. unser Allerunterthänigstes Bitten / dieselbe wollen in Kais. Gnaden geruhen / bei denen ietzigen und diesem Werck vielleicht favorablen Friedens-Tractaten / wie auch zu Regenspurg und allenthalben / da es die Nohtwendigkeit erfordert / Dero Kaiserl. Gnaden / Schutzes und Schirms unser Hauß zu würdigen / und nach Dero Höchster Vermögenheit / durch Dero Kaiserl. Autorität und ansehnlichen Bottschafter und Abgesandten Unterbauung es dahin zu richten / daß entweder Unß ein sattsames Æquivalent an Geld oder Land zukommen / oder die Grafschaft selber dermahleins restituiret werden möge. Nachdem Wir ohne dem bei diesem noch instehenden Krieg weit mehr / als die Grafschaft würdig ist / an Marsch-Contributions- und Einquartierungs-Kosten zu Forderung des gemeinen Wesens beigetragen / und Uns also nun so viel mehr das jenige / so Uns von Rechts wegen zugehöret / wieder einzuräumen und zugewehren sein will. E. Kaiserl. Maj. ergeben wir der Göttlichen Beschirmung treulichst / Dero Kaiserl. Hulden und Protection aber Wir uns Allerunterthänigst ꝛc.

E. Kaiserl. Maj.

Aller unterthänigst-gehorsamste Diener
Johann Georg / Fürst zu Anhalt / und in Mit-Vormundschaft wegen Cöthen.
Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.
Wilhelm / Fürst zu Anhalt.
Carl Wilhelm / Fürst zu Anhalt für Unß und Unsere Herren Brüder ꝛc.

Diesem hat nicht lange hernach ein anders von S. Churf. Durchl. zu Brandenburg gefolget:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. Allergnädigster Kaiser und Herr.

Euer Kaiserl. Maj wird sonder Zweifel annoch in Allergnädigstem Andencken schweben / was massen das Fürstl. Hauß Anhalt eine Zeit hero so wohl bei E. Kaiserl. Maj. selbsten / als auch bei denen gesampten Reichs-Ständen zu Regenspurg allbereits vor 7. Jahren umb einige Satisfaction und Æquivalent vor die Grafschaft Asca-

Ascanien allerunterthänigste und behörige Ansuchung gethan; Weiln dann jetzt Hochgedachtes Fürstl. Hauß diese Sache anietzo abermahln an die Gesampte Reichs-Stände zu Regenspurg bringen zu lassen gesonnen/ und mich dasselbige inständigst ersuchet / bei E. Kaiserl. Maj. deßhalben unterthänigst zu intercediren / und dann zu Deroselben der unterthänigsten Zuversicht lebe / daß Sie in Gnädigster Consideration der Sachen Billigkeit / auch dieser Dero getreuen Reichs-Fürsten bißhero bezeigten Allerunterthänigsten treuen Devotion nicht ungeneigt sein werden/ dieselbige Allergnädigst in ihrem Desiderio zu erhören. Als habe bei sothaner Beschaffenheit/ wie auch mit diesem Fürstl. Hause habender nahen Anverwandtschaft halber nicht unterlassen wollen/ E. Kaiserl. Maj. diese Sache mit unterthänigstem Respect gehorsamst fürzutragen/und Sie zu ersuchen/ daß Sie gnädigst geruhen wolten / durch Dero zu Regenspurg anwesende Gesandtschaft ein gedeiliches Reichs-Gutachten befördern zu lassen / und hiernechst durch ein ersprießliches Reichs-Conclusum der Sachen den gewünschten Außschlag zu geben/ E. Kaiserl. Maj. werden Jhro das Gesampte Fürstl. Hauß Anhalt hierdurch zu aller fernern unterthänigsten Devotion desto mehr und vester verbinden/ und ich verbleibe Deroselben zu allen unterthänigsten Diensten in schuldigem Gehorsam jederzeit bereit. Geben zu Cölln an der Spree den 11. Decembr. 1678.

E. Kaiserl. Maj.

Unterthänigst/ Gehorsamster
Churfürst
Friederich Wilhelm.

Welchem nach dann Jhr. Kais. Maj. an die Kaiserl. Commission zu Regenspurg den 4. Febr. 1679. allergnädigst rescribiret: Es hätte Fürst Johann George als Senior und Director des Fürstl. Hauses Anhalt/wie nicht weniger die Gesampte Fürsten zu Anhalt in einem Gesampt-Schreiben Sie angelanget/die Jhres Fürstl. Hauses wegen der Grafschaft Ascanien habende der Länge nach deducirte Jura wieder das Dom-Capitul zu Halberstat in Consideration zu ziehen / Sie in Jhren Kaiserl. Schirm und Schutz aufnehmen / und zu bequemer Zeit / da etwa bei denen Friedens-Tractaten oder nach denselben von Possession und Adjudication eines oder andern acquirirten Landes gehandelt würde/ wie auch bei noch währendem Reichs-Tag / und wo es die Nöthigkeit erfordert/ es dahin zu richten/ daß entweder Jhnen ein satsames Æquivalent an Geld oder Land zukommen/ oder obgedachte Grafschaft Ascanien selber dermahleins restituiret werden möchte / in Ansehung das Heil. Reich ihres Hauses Causam durch die bekannte Cedirung mercklich deterioriret / und noch dazu dem Churfürsten zu Brandenburg die Gvarantie darüber versprochen/ dardurch auch Causa Satisfactionis, wiewohl invita Domo Anhaltina und zu dessen grossen Præjudiz auf sich gezogen/ welches Jhr Begehren dann von erst gedachtem Churfürsten zu Brandenburg nach Außweise dessen Schreibens von 11. Decembr. verwichenen Jahres gleichfalls dahin secundiret würde / daß hierinnen für Sie ein gedeiliches Reichs-Gutachten befodert und hiernähst durch ein ersprießliches Reichs-Conclusum der Sachen ein gewünschter Ausschlag gegeben werden möchte; Hätten also denen Kais. Hn. Commissarien solches zufertigen wollen/ damit Sie es zur Dictatur und Proposition befodern / auch wann von den Ständen ein guter gewühriger Schluß zu hoffen / solches in Jhrem Nahmen nebst Jhrer Oesterreichischen Gesandtschaft daselbst nachdrücklich zu secundiren.

Als auch Fürst Johann Georgen Hoch-Fürstl. Durchl. Sich umb die Zeit zu Wien aufgehalten und ietzo in Begriff waren wieder abzureisen/ haben Sie Jhr. Kais. Maj. dieser Sache halber nochmahls angetreten folgender massen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. Allergnädigster Kaiser und Herr.

E. Kaiserl. Maj. haben bißhero in meinen und meines Hauses Allerunterthänigst fürgetragenen Angelegenheiten mich so überaus Gnädigst gehöret / und mich darauf theils aus blos Welt-berühmter Clementz und Kaiserl. Hulden / theils nach Dero zur Grecht- und Billigkeit unveränderlich tragenden Neigung mit solchen Verordnungen und Decreten begnadet und erfreuet/ daß ich dahero Anlaß nehmen sollte / nicht allein E. Kaiserl. Maj. dafür / wie hiermit von Grund der Seelen geschiehet / Allerunterthänigsten Danck zuerstatten/ sondern auch E. Kaiserl. Maj. zu diesem mahl mit keinen mehrern Bitten und Suppliciren anzutreten. Weiln mir aber meine freundliche liebe Vettern / die sämptliche übrige Fürsten zu Anhalt die beigeschlossene kurtze Deduction unsers an die Grafschaft Ascanien habenden Anspruchs und Vindication-Rechtens für wenig Tagen zugesendet/ und mich ersuchet / daß E. Kaiserl. Maj. Allerhöchst vermögende Protection, und Vermittelung / ich / als ältester Fürst zu Anhalt und Director des Hauses gesampter Gerechtsamkeit / und Angelegenheiten / hierob bei meiner allhiesigen Aufwartung annoch erbitten möchte; So hoffe ich bei E. Kaiserl. Maj. dieser eintzigen Behelligung halber Gnädigste Entschuldigung zu erlangen / und bitte in derselben Allerunterthänigsten Zuversicht gehorsamstes Fleisses / E. Kaiserl. Maj. wollten geruhen/ die Jura meines Hauses in Erwegung zu ziehen / Sie in Kaiserl. Schutz und Schirm aufzunehmen / und zu bequemer Zeit / da etwan bei den Friedens-Tractaten oder nach denenselben von Possession und Adjudication eines oder andern acquirirten Landes gehandelt werden wird / so wohl bei dem Reiche insgesampt / als in besonders bei Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg es dahin zu dirigiren/ und aller-Ohrten / wo es nöhtig ist / unterbauen zu lassen / damit mir und meinen Herrn Vettern die Uhralte von Kaiser zu Kaisern unserm Hauß verliehene Stamm-Grafschaft Ascanien mit ihren Pertinentien restituiret und wiederumb eingeräumet werden möge: Wie mein unterthänigstes Suchen der Billigkeit und Justitz, wodurch die Reiche der Welt floriren/ gemäß ist/ also getröste ich mich Allergnädigster Erhörung / und wiederhole zum unterthänigsten Abschied mein oft geschehenes und unbeweglich stehendes Erbiethen / alles das mit Freudigkeit / und so weit mein Vermögen an Gut und Blut sich erstrecket / zu præstiren und anzuwenden / worzu einem Allergnädigsten Kaiser und

Hulde-

Huldreichesten Herrn ein getreuester Diener / Fürst und Vasal / nach seiner Pflicht / Danckbarkeit / Submission und aufrichtiger Liebe verbunden ist / zu E. Kaiserl. Maj. Höchsten Hulden und beharrlichen Gnaden mich und mein Hauß der Fürsten zu Anhalt Allerunterthänigst empfehlende. Wien den 6. Martij 1679.

E. Kaiserl. Maj.

Allerunterthänigst gehorsamster
Diener

Johann George / Fürst zu
Anhalt ꝛc. ꝛc.

XI. Welchem nach ein Kaiserl. Commissions-Decret an die Reichs-Versamlung abgegangen:

Der Röm. Kaiserl. Maj. unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter Höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Marquard / Bischof zu Eichstatt und des Heil. Röm. Reichs Fürst / auch Dom-Probst des Hohen Ertz-Stifts Maintz ꝛc. ꝛc. lässet der Churfürsten und Ständen allhier anwesenden Rähten / Bohtschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten / wie bei Allerhöchst-gedacht Ihr. Kaiserl. Maj. der Durchl. Fürst und Herr / Herr Johann Georg / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / und Herr zu Bernburg ꝛc. ꝛc. als Senior und Director des Fürstl. Hauses in einem übergebenem unterthänigstem Memorial, wie auch deren Gesampte Herren Fürsten zu Anhalt Fürstl. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. in einem gesampten Schreiben den 9. Novembr. nechsthin / vermög hierbei gehenden Abschriften gehorsamst angelanget und gebehten / Allerhöchst gemeldte Seine Kaiserl. Maj. aus angeführten Ursachen gnädigst geruheten / die Ihres Fürstl. Hauses wegen der Grafschaft Ascanien habende der Länge nach deducirte Jura wieder das Dom-Capitul zu Halberstat in Consideration zu ziehen ꝛc. (wie die Worte in angeführtem Kais. Rescripto weiter lauten.) Wann nun Allerhöchst ernannt Ihr. Kaiserl. Maj. Ihres Allerhöchsten Ohrts gerne geschehen lassen können / daß solches derer Herren Supplicanten F. F. F. F. D. D. D. D. Begehren ad Dictaturam gebracht und die Stände darüber vernommen werden / als haben Eingangs Höchstgedacht des Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gn. selbiges oberwehnt deren Churfürsten und Ständen allhier subsistirenden Rähten / Bohtschaften und Gesandten zuvor verstandenem Ende hierneben communiciren / mithin dem untern 4. Febr. jüngsthin ausgelassenen und am 8. dieses Monats überbrachten Kaiserl. Allergnädigsten Befehlichs Allergehorsamst vollziehen / auch mehr gedachten Rähten / Bohtschaften und Gesandten mit freund- auch gönstig- und gnädigen Willen beständig wohlgewogen verbleiben wollen. Signatum Regenspurg den 9. Mart. An. 1679.

Marquard.

Es hatten auch die Durchleuchtigste Fürsten nicht allein in dem Nov. des Jahres 1678. deßhalb an die sämptliche Churfürsten / wie auch die meiste Geist- und Weltliche Fürsten geschrieben / und Sie umb Beförderung der indemnisation wegen ihres uhralten Patrimonii absonderlich ersuchet / in Erwegung Sie solches so lange entbehren müssen und gleichwohl wegen ihrer ausgebreiteten Familie nicht wohl länger nachsehen könnten / zumahlen da Sie in dem vergangenem grossen Deutschen Kriege ein grosses ausgestanden / und dafern die Grafschaft Ascanien nicht zuerheben / das vorgeschlagene Æquivalent dem Reiche ein geringes und von iedwedem Mitstand ohne merckliche Beschwerden wohl eingerichtet werden könnte; Sondern Sie schickten auch den Fürstl. Hof-Rath zu Dessau / ietzo Gesampt-Raht von Raumern in Gesandtschaft an den Neuerwehlten Churfürsten zu Maintz Hn. Carl Henrichen demselben zu gratuliren / und nähst Ubergebung des Hoch-Fürstl. Schreibens an den Reichs-Convent zu Regenspurg zugleich zu bitten / an Dero Gesandtschaft zu Regenspurg zu rescribiren / daß gedachtes Schreiben bald ad Dictaturam möchte gebracht / und durch S. Churfl. Gn. Hochgültige Cooperation vermittelst eines Reichs Gutachtens die Restitution oder gleichgültige Satisfaction erkannt und darauf de modo geredet und consuluret werden möchte. Worauf S. Churfürstl. Gn. Sich so fort erklähret / daß Sie nicht allein an Dero Gesandtschaft dießfalls Befehl ergehen lassen / sondern auch / daß Sie mit einem favorablen Voto dem Fürstlichen Hause Anhalt beitreten wollten / versichert: Wegen der abgestatteten Gratulation auch absonderlich hinzugethan; Daß Sie Sich billig zu erfreuen Ursache hätten / daß unter so vielen Gratulationen / so Sie bekommen / das Fürstl. Hauß Anhalt auch dazu applaudiren und Sie mit dieser Gesandtschaft beehren wollen / wofür Sie nicht nur sich obligat hielten / demselben alle mügliche Dienste zu erweisen / sondern auch dazu umb so viel mehr begieriger wären / weil Sie die Ehre hätten / den im gantzen Reich löblichst renommirten Fürst Johann Georgen zu Anhalt von Person zu kennen / und Ihr Bruder / der Kaiserl. Obriste Metternich dergleichen Glück gerühmet hätte. Nicht weniger hat der Ertz-Bischof von Saltzburg Hr. Maximilian Gandolfus den 5. Mart. A. 79. an die sämptliche Durchl. Fürsten zurücke geschrieben / was massen Er seinen Gesandten dahin instruiret / daß Er die Sachen bestens secundiren und des Reichs Gutachten befodern helfen sollte / dessen guten Effect Sie auch dem Hoch-Fürstl. Hause gerne gönneten. Dergleichen auch von dem Hn. Hertzogen zu Braunschweig und andern Fürstl. Personen in nicht geringer Zahl geschehen.

Ob es sich nun wohl noch etwas damit verweilet / so ist es doch endlich wegen der Sache selbst oder der Quæstion An den 28. Aug. A. 1680. durch ein Reichs-Gutachten dahin resolviret / daß dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt ein billigmäßiges Æquivalent eingewilliget werden sollte / solches auch hernach von Ihr. Kais. Maj. confirmiret worden: Und weil hierauf das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt wegen des Modi noch fernere Instantien gethan; Auch unter andern S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diese Sache Ihr. Kaiserl. Maj. vermittelst eines besonderen Schreibens bestens recommendiret / daß nehmlich Ihr. Kaiserl. Ma-

Majest. in gnädigsten Andencken trügen/ was Derosel-ben von dem zu Regenspurg annoch währenden Reichs-Convent unterm 28. Augusti des nähst ab-gewichenen Jahrs / wegen der von dem Fürstlichen Hause Anhalt der Grafschaft Ascanien halber gesuch-ten satisfaction vor ein Gutachten gehorsamst erstat-tet / und darauf von Jhr. Kaiserl. Maj. allergnädigst resolviret worden; Und aber das Fürstliche Hauß Anhalt / auf was massen dasselbe zu seiner Vergnü-gung füglich gelangen könne / Fürschläge zu thun ge-meinet / auch Jhr. Kaiserl. Maj. Allergnädigstes Ge-mühte S. Churfürstl. Durchl. bekannt / daß Sie dieß-falls dem Hause Anhalt nicht entstehen würden / S. Churfürstl. Durchl. auch ihrentheils demselben / was zu dessen Aufnehmen und Wohlsein gereichen könne/ gerne gönnen möchte; Alß hätten Sie Jhr. Kai-serl. Maj. diese Angelegenheit unterthänigst und be-sten Fleisses recommendiren und dieselbe gehorsamst ersuchen wollen / Sie möchten geruhen auch dieser Jh-rer Vorbitte bei Jhr stat zu geben/ und derselben Genoß die Fürstl. Interessenten fruchtbahrlich und erfreulich empfinden zu lassen. Schloß-Ortenburg zu Budißin den 5. April. 26. Mart. 1681. So ist in dem folgendem Jahre 1683. den 14. Maj. auch darin ein Reichs-Conclusum ergangen / in sich haltende eine Neue Mit-Belehnschaft von Ascanien / wie auch eine Interims-Exemption von den Reichs- und Kreiß-Anlagen / dessen völlige Worte sich also verhalten:

Der Röm. Kaiserl. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtig-tem Höchst ansehnl. Principal-Commissario, dem Hoch-würdigsten Fürsten und Herrn / Hn. Marquarden Bischoffen ꝛc. ꝛc. geben Churfürsten und Stände die-ses Ohrts anwesende Rähte / Bohtschaften / und Ge-sandte / vermöge abschriftl. hierbei kommender am 20. Maji 1682. und 14. Januar. jüngsthin per publicam dictaturam communicirten Memorialien gebührend zu vernehmen / welcher gestalt das Fürstl. Hauß An-halt umb Satisfaction der demselben entkommenen Grafschaft Ascanien bei gegenwärtiger Reichs-Ver-samlung ferner weit angesucht; Nachdem nun ermeld-te Memorialia in allen 3. Reichs-Collegiis ordentlich proponiret und überleget worden / als hat man den ge-thanen Vorschlägen nach dafür gehalten und geschlos-sen / daß gleich wie laut des am 28. Aug. 1680. von Reichs wegen beliebten und darauf von Jhr. Kais. Maj. allergnädigst approbirten Gutachtens dem Fürstl. Hause Anhalt erwehnter Grafschaft Ascanien halber eine billigmäßige und den Ständen unpræjudicirliche Vergnügung allbereits eingewilliget worden / also auch solchem nach denselben zu seiner Consolation die neue Mitbelehnschaft Ascanien / wie ingleichen die ver-langte 24. jährige Interims-Exemption Dero Fürsten-thums und demselben incorporirten Landen von allen Reichs- und Kreiß-Anlagen und Beschwerden wohl zu gönnen / und solches Allerhöchstgedachte Kaiserl. Maj. wie hiemit beschiehet / iedoch mit dem Vorbehalt allerunterthänigst zu recommendiren sein / daß ietz ermeldte 24. jährige Exemption des Fürstl. Hauses Anhalt selbst eigenem Erbieten nach gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Verfassung ohnab-brüchig / auch andern Kreysen und Ständen ohne præ-judiz und Consequenz sein solle; Womit höchst be-sagte Kais. Hn. Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gn. der Churf. Fürsten und Stände des Ohrts anwesende Rähte/Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regens-purg den 14. Maj. 1683.

(L. S.)

Churfürstl. Maintz. Cantzelei.

Welches hernach Jhr. Kais. Maj. den 13. Octobr. gedachten Jahrs 1683. confirmiret / auch was das Hoch-Furstl. Hauß Anhalt wegen Ertheilung einer Anwartung auf ein sich etwan eröffendes æquivalen-tes Reichs-Lehn-Stück gesuchet / dem Reichs-Con-vent zur fernerer Deliberation übergeben / folgender masse:

Aus hierbei liegender Copia Schreibens unterm Dato 31. Maji dieses Jahres haben Chur-fürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs mit mehren zuvernehmen / was bei der Röm. Kaiserl. Maj. Unserm allergnädigsten Kaiser und Herren ꝛc. ꝛc. das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt umb allergnädigste Approbation desjenigen Reichs-Gutachtens / so wegen einiger selbigem Hoch-Fürstl. Hauß gegönneter Conso-lation für die von selbiges gekommenen Gefürste-ten Grafschaft Ascanien den 14. ejusdem Mensis Maj. vorher ergangen / und was solches dabei sonsten weiter in Unterthänigkeit vortragen lassen. Wie nun gedachte Allergnädigste Kais. Maj. solches erstattetes unterthänigstes Reichs-Gutachten durchgehends allergnädigst approbi-ret; Also verlangen auch dieselben von Chur-fürsten und Ständen ein ferner weites forder-lichst zu erhalten / ob / und wie weit Hochged. Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt wegen der von dem-selben ferners desiderirter Anwartung auf ein oder anders dem Röm. Reich etwa einfallendes und æquivalentes Reichs-Lehen-Stück existente casu deferiret werden möchte. Womit verblei-bet mehr Höchstgedachter J. Kais. Maj. zu ge-genwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter Höchst ansehnl. Kaiserlicher Principal-Commissa-rius; der Hochwolgeb. Graf und Herr / Herr Gottlieb Gr. von Windischgrätz / Freyherr von Wallstein und im Thal / Herr auf Traut-mansdorf ꝛc. Allerhöchst gedachter Jhr. Kais. Maj. geheimer Raht/ Kämmerer / Obrist Erb-landes Stallmeister in Steyer / auch Ritter ꝛc. der Churfürsten und Ständen allhier Anwe-senden Vortreflichen Rähten / Botschaften und Gesandten zu aller dienst- auch freund-Annehm-lichkeit wol affectionirt und beigethan. Signatum Regenspurg den 13. Octobr. 1683.

Ob auch wohl die berührte Exemption noch eine Zeitlang stecken geblieben / so ist doch A. 1703. in so weit damit der Anfang gemachet worden / daß dem Hoch-

Fürstl. Hause Anhalt ein Drittel von dem Quanto des Volcks/so es aufzubringen gehabt erlassen worden/ besage nähststehender Kaiserl. Declaration:

Der Röm. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herren/ ist gehorsl. vorgetragen/ was bey Deroselben das Gesampte Fürstl. Hauß Anhalt wegen seines zu gegenwärtigem Krieg erforderenden Reichs-Contingents allerunterthänigst fürstellen und ansuchen lassen/ daß nehmlich/ weil im Jahr 1683. auf fürwährenden Reichs-Tag einhellig geschlossen/ und von Jhro allergnädigst approbiret worden/ daß dem Fürstl. Hause Anhalt wegen der demselben entkommenen Grafschaft Ascanien eine Interims-Exemption von allen Reichs- und Kreyß-Anlagen Vier und Zwantzig Jahr lang gegönnet und zugewendet werden sollte/ dasselbe aber solche biß anhero nicht genossen/ sondern im vorigen Kriege biß zum Ryßwick. Frieden das seinige/ auch weit über sein Contingent beygetragen/ Jhr. Kayl. Maj. Jhm anietzo den würckl. Genuß dieses Reichs-Schlusses allergnädigst angedeyhen zu lassen geruhen wollen. Ob nun wohl das Heil. Röm. Reich bey gegenwärtigen dessen gefährlichen Zustand eines ieden getreuen Churfürsten und Standes vollständiger Hülfe mehr als iemahls von nöhten hat/ weil Jhr. Kais. Maj. iedoch mehr besagtem Fürstl. Hause die vom gantzem Röm. Reich für billig erkannte Vergnügung zu entziehen/ nicht begehren. So haben Sie allergnädigst declariret ihres allerhöchsten Ohrts zu frieden zu seyn/ daß oft ermeldtes Fürstl. Hauß bey gegenwärtigem Krieg von dem auf dasselbe vollkommenden Quanto ein Drittel einbehalten/ wann es nur die übrige zwey Drittel ohnverlängt stellet/ und daran keinen Mangel erscheinen lässet/ wie sich dañ dessen Allerhöchstged. Jhr. Kayl. Maj. gnädigst versehen/ auch hierbey deutlich zu erkennen gegeben haben/ daß dieser Nachlaß demjenigen/ was wegen der Artillerie, Generalität und dergleichen auf dem Reichs-Tag ferner resolviret werden möchte/ ohnnachtheilig seyn/ und darauf nicht extendiret werden solle. Sign. zu Wien unter Jhr. Kayl. Maj. vorgedrucktem Secret-Jnsiegel den 12. Mart. A. 1703.

Da. v. Cauniz.

C. F. Consbruch.

* * * * * * * *

Nähst diesen wollen Wier nur noch eine und andere Begebenheit bei dieser Grafschaft und Stat berühren/ und zwar vornehmlich solche/ so sich in die Anhaltische Historie mit hinein ziehen/ eine umbständliche Beschreibung davon aber dem Hn. Jacob Henrich Reimannen/ Pastori zu Ermsleben überlassen/ als dessen Idea Historiæ Ascanienſis der Welt schon gezeiget/ daß dieses ein campus sei/ der ihm vorbehalten/ und darin niemand glücklicher als Er werde laufen können. Mercken also an/ daß An. 1261. Fürst Henrich der II. nicht allein den Aschersleben ihre Privilegia confirmiret/ wovon in dem folgendem *V. Th. II. B. c. II. f. 73.* mit mehren wird gehandelt werden/ sondern auch ein gewisses reglement wegen der Erbschaften gemachet/ oder wie eine Aschersleb. Chronicke f. 13. meldet/ machte U. G. Herr Graf Heinrich Ordnung über die Erb-Theilung zu Aschersleben. An. 1266. hat eben dieser Fürst Henrich der II. den Bürgern zu Aschersleben erlaubet sich des Halberstätischen Rechts zu gebrauchen/ wie dann auch die Bürger zu Halberstat in die Communication ihrer Rechte an die von Aschersleben consentiret. Beide Diplomata sein gleichfalls zu finden in Fürst Henrichs des II. Leben *cit. f. 74.*

An. 1303. hat Fürst Otto dem Raht das Jus Patronatus über S. Stephans-Kirche überlassen/ welches zwar nachmahls an S. Marien-Kloster gekommen/ nachdem aber dasselbige An. 1526. zerstöhret worden/ so ist es mit consens Ertz-B. Alberti wieder an den Raht gelanget.

An. 1304. hat Fürst Otto einige Jnnungen aufgerichtet/ wovon ich der Schmiede und Schneider gleichlautende Exemplaria, auch auf einem Tag d. Ascensionis datiret gesehen/ und derer Erstes wegen darin vorkommender unterschiedlichen Worte anher setzen wollen:

Otto DEI gra. Comes Ascharie & Princeps in Anhalt &c. Protestamur, quod *Fabris* universis *Civitatis nostre Ascharie Libertatem, quæ vulgo dicitur Jnninghe*, dedimus in hunc modum, videlicet ut tribus vicibus in anno in ipsorum *Matutinali Colloqvio*, quod vulgariter vocatur *Morgensprake*, compareant coram *Magistro* nostro *Fori*, qui dicitur *Marcketmeister*, qui excessus, quos invicem habuerunt, &c. Adjicimus etiam, si predicti Fabri inter se aliquas novas intendant statuere constitutiones, hoc de voluntate & consensu *Magistri Fori ac Civium* predictorum facere teneantur &c. &c. &c.

An. 1309. hat Fürst Otto dem Abt zu Michelstein ein Hauß in Aschersleben mit unterschiedenen Freiheiten geschencket/ wovon das Diploma zu lesen in Fürst Ottonis Lebens-Lauf *V. Th. II. B. f. 77.* Welcher Abt iedoch deshalb einige Anfechtung mag gehabt haben/ weßhalb Er sich An. 1325. Vigil. S. Joh. Bapt. obligiret dem Raht und Bürgerschaft Jährlich zwei Marck Stendalischen Silbers zu zahlen/ teneri discretis viris Consulibus & Burgensibus Civitatis Ascharie singulis Annis in duabus marcis Stendalienſis Argenti pro defensione & Libertate curie nostre prope Ecclesiam S. Godehardi site.

An. 1320. hat der Magistrat zu Aschersleben die Fürstin Elisabeth gehuldiget/ wie wier f. 486. gesehen/ welche auch nicht lange hernach An. 1322. consentiret/ daß die Stat möchte mit Mauern befestiget werden: Das Datum ist fer. quinta proxima nach Convers. Pauli und lautet das Diploma also:

Nos

Nos *Elizabetha DEI gratia in Ascharia Comitissa*, recognoscimus & ad notitiam universorum, quibus presens scriptum fuerit demonstratum, cupimus lucidius pervenire, quod *omnem structuram edificando, murando, quam nostri fideles Burgenses dicte Civitatis Aschariæ* pro nostro honore & securitate & eorum commodo & utilitate nunc commiserunt & adhuc committere presumuntur, concessimus & damus in omnibus plenariam voluntatem. Ne igitur predicti nostri Burgenses in prefatis à quocunque in posterum fatigentur, presentem paginam de nostra certa donatione & permissione inde confectam anno Dni M. CCCXXII. feria quinta proxima post diem Conversionis Sancti Pauli ipsis tradimus sigilli nostri munimine firmiter roboratam.

Worauf dann daselbst die Graben und Thürne mit den Mauern zu bauen angefangen worden.

An. 1346. auf Marien Gebuhrt haben / wie die Aschersiebische Chronicke besaget / Otto Ertz-Bischof zu Magdeburg /. Albertus Bischof zu Halberstat / Heinrich Bischof zu Hildesheim / Hertzog Rolof zu Sachsen Churfürst und sein Sohn Rolof, Graf Bernt von Anhalt / und Bernt sein Sohn / Albrecht und Woldemar Gebrüder Grafen zu Anhalt / der Graf von Mansfeld / Regenstein / Honstein / Weringerode neben andern Herren und Rittern / auch Stäten zu Aschersleben sich betagt und allda einen Land-Frieden aufgerichtet / Hertzog Roloffen zu Sachsen zum Land-Richter geordnet / demselben zwölf Personen von Grafen / Herren und Rittern und vier von Stäten zu Rahtsgebern zugegeben / für dem iederman / deme Unrecht und Gewalt geschicht / klagen sollte; Und sollte das Gerichte des Jahres achtmahl im Felde für Aschersleben und Mönche-Nienburg Wechsel weise eines umb das ander gehalten werden.

An. 1368. hat Bischof Albertus zu Halberstat den Caland zu Aschersleben mit vielen Gütern beschencket:

We Albrecht ꝛc. ꝛc. Bekennen openbar in dessen Breve / dat we den gestrenghen / Erbarn unde wiesen Lüten / Unsen Leven Ghetrwen / den Kemmerern des Kalandes to Aschersleve Tilen von Vitzenhagen / Arnde von Jerssleve / Richarde Dieke / Hennighe von Thalheym / Hermanne Vrancken / Henningk Storme / Hanse Walthern van sunderlichen Gunsten unde Gnaden / de we draghen to dem vorghenanten Kalande / geleghen hebben und lighen to des Kalands Hand in dessen Breve diet Nabeschrevene Gud unde Tinß / de geleghen sin in der Molewende unde to Tzalkitz und to Tornitz ꝛc. (folgen noch unterschiedene andere) Alle die Vorbescrevene Gut und Tins hebbe we rechte unde redelikeu gheleghen den vorgenanten Kalands-Brodern to desselven Kalandes Hant ꝛc. 1368. d. Joh. Baptistæ.

Die Auffschrift dieses Briefes ist Ad Altare in claustro, dessen man darumb hier gedencken wollen / weil in dem folgenden *VI. Th. c. IV. §. II. f. 18. & seqq.* der Calands-Herren zu Zerbst / Dessau und Köhten weitläuftig wird gedacht werden / zu welcher Erklährung dieses vielleicht etwas beitragen wird.

An. 1400. hat Anton. Stammer zu Ermsleben wohnend den Barfüssern zu Aschersleben bei dem Raht daselbst umb hundert Gold-Gülden Jährlich eine Tonne Hering zu geben erkauft / mit dem Bescheide / daß da die Münche ihren Orden und Kloster verlassen oder verlaufen würden / der Raht die Zinse sonsten in GOttes Ehre wenden sollte; Welches auch noch soll zum Predigt-Stuhl gewendet werden.

An. 1405. hat Graf Friedrich von Heldrungen einen Anschlag gemacht / von denen zu Aschersleben in Pfingsten eine Beute zu heben und sie auf dem gewöhnlichen Tantz auf der Pfingst-Wiese unter der alten Burg zu überfallen; Als aber die Aschersleber davon Nachricht bekommen / haben sie einen Hinterhalt auf Ihn bestellet / und wie Er mit den Seinen biß auf die Becker-Mühle angerücket / Ihn abgetrieben / und biß an den Hartz verfolget / Ihn auch daselbst gefangen bekommen / und in den Thurn am Rahthause in eine höltzerne Clause gesetzet / worin Er fünf Jahr verharren müssen / Seine Fahne aber in S. Stephans-Kirche aufgehänget worden / und ist endlich A. 1410. auf Vermittelung der andern Bunds-Verwandten dem Raht anheim gestellet worden Ihn zu schätzen / der Ihn darauf nach abgeschworner Uhrfede / darin Er bekannt / daß Er der Stat Gefangener gewesen / Dienstags nach Fabiani loßgelassen. Ist aber 4. Jahr hernach An. 1414. von den Bauern überfallen und mit einem Schweine-Spieß erstochen worden.

An. 1420. haben sich die von Aschersleben bei den Kriegen wieder die Hußiten mit etlicher Mannschaft interessiret / wovon in der Aschersiebischen Chronicke diese Worte befindlich: An. 1420. als die Christenheit wieder die Böhmischen Ketzer streitet und Prage belagert ward / da hatten wier mit dem Wolgeborten Fürsten Bernhard Tilen Deufel / Clauß Dabberten und andere unsere Diener mit Pferden / die kosten Unß an Zehrung / Besserung und Schaden 148. Rheinische Fl. Die waren in die 10. Wochen aus / und geben den Dienern 35. Fl. Besoldung: Und soll das Schade-Geld noch auf etlichen Häusern liegen / iedoch nur etliche Pfennige austragen. Womit zu vergleichen / was von dem Gefahr-Zinß oder Fahr-Pfennig in den Bernburgischen Gesch. und andern Anhaltischen Ohrten gedacht worden. *IV. Th. C. IX. f. 575. 576.*

In den folgenden Jahren hat der Raht bei dem Concilio zu Basel Beschwerde geführet / daß Ihnen und Ihren Bürgern / wie die Worte der Verzeichnüß weiter lauten / mancherlei Drangsahl und Uberfall von den Richtern aus dem Lande zu Westphalen geschähe / das doch weit entlegen / und von mancherlei

Vehde wegen zu besorgen und gar ebenthürlich ist / geschicht auch über alles Erbieten / Ehr und Recht unser und unsers Lands-Herren / auch ander Fürsten und Stäten die Recht vor uns biethen ungeacht ꝛc. Bitten also Ihnen förderlich zu sein / daß wir von solchen Drange von Kaiserl. Maj. möchten begnadt und befreiet werden / auf Erbiehten / daß V. G. H. der Bischof und unser geschworner Richter unser zu Ehre und Recht mächtig wären. Freitags nach Walpurgis hat sich hernach der Raht mit den Bürgern in der Morgen-Sprache verglichen umb gedachtes heimliche Westphälische Gerichte / daß sich kein Bürger hinfort darin begeben sollte / do aber iemand damit bemühet / soll der Bischof zu Halberstat (des Vorfahren Briefe Sie hätten) seine Stäte Halberstat / Quedlinburg und Sie von Ihrer Burg wegen mächtig sein / vor öhnen tho antworten to ehren und to rechte.

* * * * * * * *

Man hat dieses Gerichte bekanntlich Vehm-Recht / Vehmding und die Richter oder Assessores des Gerichts die Frey-Schöffen / Frey-Grafen / Vehmer / Vehm-Richter geheissen / wie solches von Hn. Reiman angemercket wird / und sonsten hin und wieder zu finden ist. Jedoch ist zu erinnern / daß dieses nicht ein eigener Nahmen dieses Westphälischen Gerichts / sondern ein gemeiner Nahmen aller Peinlichen Gerichte gewesen / und folgends diese Leute auch daher genannt worden / weil sie gleichfalls ein Peinliches ob wohl von andern in dem modo unterschiedenes Gerichte geführet. Dergleichen Vehmding / Vehm-Richter / Vehm-Grafen auch zu Zerbst gewesen / d. i. Criminal-Richter und Gerichte / gantz aber nicht occulti Judices, heimliche Richter aus Westphalen. S. Zerbst. Gesch. f. 274.

A. 1443. Dienstags nach S. Annen hat Bischof Burchard zu Halberstat Raht und Gemeine zu Aschersleben die Burg und Vogtei daselbst verkauft:

We Burchard ꝛc. ꝛc. Dat We ꝛc. ꝛc. den Ersamen unsen leven Getruwen Borgemestern / Immings-Mestern / Maynheit-Mestern und unsen Borgern-Gemeine unser Stad Aschersleve und oren Nakommen ꝛc. ꝛc. dorch sonderlicker Gelegenheit willen / nemelicken to de Betalinge negen und twintich dusend Rheinsche Gulden / de we unde unse Stift den Hochgeboren Forsten / Hern Frederichen und Hern Wilhelme Hertogen to Sassen unde andern Forsten / Graven und Heren lonen mosten / don se Hestede wunnen und vor Aschersleve lagen / verkoft hebben recht unde redeliken unde vorkopen one ok in unde mit Craft disses sulven Brewes unse unde unses Stiftes Borch unde Vogedie vor der genanten unser Stad belegen mit der Rugenstad darsulves / den Dinghstoul up den Dingbenckn / dat Gerichte over deme Watere unde over den Steynen unde Joden unde Jodenderp in dersulven unser Stad / den Molen-Hof by der Borch / dat Dorp Vallersleue mit den Wusten Derpern unde Dorpsteden / Badenstede / Nuvelitz / Daldorp / Erxleve / Sedorp / Wilsleve unde Harpstorp mit allen Rechtigeden / Friheyden / to behorige Mellen ꝛc.

Dieses ist der Uhralte Wohn-Sitz der Aeltesten Anherren des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt / welcher noch heutiges Tages in den Kaiserl. Lehn-Briefen der Durchleuchtigsten Fürsten unter dem Nahmen des Berges der Ascanien heist / befindlich ist / und schon zu alten Zeiten etliche mahl verwüstet worden / als von dem König Pipino in den Actionen mit Beringero den IV. Ertz-Bischof Conrado zu Magdeburg in den Actionen mit Alberto Urso A. 1140. Henrico Leone umbs Jahr 1180. nach der Zeit auch sich wenig mag erholet haben. Nachdem aber ietzgedachter Kauf ergangen / so hat nicht lange hernach A. 1455. der Magistrat die Mauern vollends niederwerfen lassen / so daß nicht mehr als nur ein Stücke von der Mauer übrig geblieben / und ietzo noch verhanden ist / welches aus lauter Sand und Feld-Steinen bestehet / die auswendig eines Steines dicke in Linien gesetzt / inwendig aber in keiner Ordnung geleget / auch / wie viel dergleichen alte Gebäude / mit den auswendigen nicht verbunden sein; Man siehet auch noch daherumb Reliquien von Gräben und Wällen / und ist insonderheit an der einen Seite nahe daran ein hoher Wall / an einer andern Seite ein tiefes Thal / worin die Eine flenst / gleich wie bei dem Alten Anhalt die Selcke / von dessen gleichmäßigen Fatis und erfolgeter Ruin in dem vorh. I. B. §. X. f. 164. 165. gehandelt worden.

A. 1438. Dienstags nach Viti hat Graf Henrich zu Schwartzburg an den Bischof zu Halberstat und die umbliegende Stäte geschrieben / was massen Er einen gefangenen Clauß Lopper zu Sonderhausen sitzen habe / so bekannt / daß Er in der Grafschaft Schwartzburg viel Pferde gestohlen und zu Aschersleben verkauft hätte / anbei zween Kumpen hätte / Hanß Drewesen und Albrechten Bürger zu Aschersleben / und hätte Hanß Donicke und Busse von Hartz zu ihnen gesaget / daß alle Pferde / die sie in der Grafschaft Schwartzburg / Honstein und Stolberg stehlen würden / sie ihnen abkaufen wollten / daß auch dieselbe nebst 10. biß 12. Rahts-Herren ihn und seine Gesellen Donnerstags nach Palmarum aufs Rahthauß beschieden / und sie gedinget auf die Grafen zu Schwartzburg / Honstein und Stolberg zu rücken / und zu Mordbrennen und ihnen 30. Schock davor versprochen / darauf sie alsbald den folgenden Freitag Franckenhausen an Drei Ohrten angeleget / so aber GOtt nicht verstatten wollen: Er Graf hätte sich dessen nicht zu ihnen versehen / und würde den Gefangenen so lange sitzen lassen / biß sie hinschicken und ihn selbst hören würden. Wowieder aber die zu Aschersleben sich höchlich beschweret / daß solches an den Bischof und andere Stäte geschrieben / ihnen selbst aber nicht notificiret worden; Erbiehten sich dabei ihre Unschuld darzuthun / und bitten umb einen Tag anzusetzen: Und weil der Graf die Sache verzögert / so schrieben sie weiter an Fürst Bernharden / und alle Stäte vor und hinter dem Hartz / was massen sie keinen Tag erhalten könnten / bähten also den Grafen zu vermögen einen Tag zu benennen / damit sie bei männiglich ausser Verdacht kähmen. Was diese Sache vor einen Ausgang genommen / findet sich in den Actis Curiæ nicht; Sie mag sich aber verbluhtet haben / oder sonsten aufgegriffen sein worden / weil gedachte Grafen A. 1442. Sonnabends nach Marga-

ri-

riten mit Bischof Bernharden zu Halberstat und andern eine Alliance gemachet / und darin die Stäte Halberstat / Quedlinburg und Aschersleben mit eingeschlossen. Hiermit ist zuvergleichen die Begebenheit mit dem Fürstl. Anhalt. Kantzler Laur. Biedermannen im *VII.* Th. *c. I.*

Die vornehmste Kirche ist S. Stephani Kirche / von welcher davor gehalten wird / daß sie bald zu des Alten Hn. Beringers Zeiten / nachdem Selbiger die Taufe angenommen / gebauet und nach der Dom-Kirche zu Halberstat / als welche S. Stephanum zum Patron hat und daher von Ihm genannt wird / den Nahmen bekommen. Der Erste Evangelische Prediger hat Petrus Lentz geheissen / welcher A. 1524. die Lehre des Evangelii anfangs in der Schule / hernach auch in der Kirche vorgetragen / und nachdem der Päbstliche Prediger Johann Weber A. 1528. von seinem Ampte abgedancket / die Kirchen-Arbeit allein verwaltet / ist aber A. 1529. an der Peste gestorben. Der Ander hat geheissen Andreas Sachse / so vermuhtlich ein Vorfahre der Hn. Sachsen zu Köhten gewesen / zu dessen Zeiten auch A. 1540. der Ertz-Bischof Albertus das Exercitium der Evangelischen Religion in der Stat frei gegeben. Von S. Johannis Kirche meldet Hr. Reiman f. 38. daß sie in etlichen MStis auch S. Abundi Kirche genannt werde / welcher H. Abundus auch sonsten Compatron zu Ballenstät gewesen / wovon in den Ballenstät. Gesch. in dem vorherg. *I.* B. *f. 155.* und in der Liste der Anhaltischen Heiligen in dem folgenden *VI.* Th. *c. V.* *f. 29.* gedacht wird. Von den Klöstern dieses Ohrts ingesampt meldet der Hr. Kantzler Milagius in dem *Manifesto Ascanensi f. 5.* daß so wohl die in der Stat als sonsten in der Grafschaft von den Fürsten zu Anhalt gestiftet worden: Omnia Cœnobia, qvotqvot in Urbe & toto Ascaniensium Comitatu reperiuntur, Comitibus Ascaniæ suas fundationes & privilegia debere. Jedoch sein keine Documenten davon verhanden / wie sie sonsten wohl bei den Stiftungen in dem Fürstenthum Anhalt zu finden gewesen / und meldet der Hr. Reiman f. 37. daß die von S. Marien Kloster A. 1525. von dem unruhigen Pöbel zerrissen und in Brunnen und Sümpfe geworfen / und was von den Barfüssern damahls übrig geblieben / solches wäre auf Befehl Ertz-Bischofs Alberti nach Halle gebracht worden. Indessen haben auch die Barfüsser-Mönche zu der Zeit aus Furcht der tumultuirenden Bauern ihre Klöster verlassen / welches hernach der Magistrat von dem Dom-Capittel gekauft / die Kirche aber / so nahe an dem Marckt gelegen / ist eine lange Zeit zu einem Magazin und andern publiquen Behältnissen gebrauchet / A. 1699. aber erneuert / und zu gemeinem Gebrauch der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten angerichtet worden / welche auch von der Zeit an Wechselsweise ihren Gottes-Dienst darin verrichtet / und ist der Reformirte Prediger Hr. Nicolaus Jring / der Evangelisch-Lutherische Hr. Andreas Renatus Corthymius. Das Kloster von S. Agnes aber ist von ihm selbst eingegangen / indem die verhandene Nonnen theils entwichen / theils mit der Zeit verstorben / und keine andere sich wieder hinein begeben: Daher nachmahls der Magistrat die Güter und Einkunften dieses Klosters zu Erhaltung der Kirchen und Schul-Bedienten angewandt / wie solches Hr. Reiman mit mehren rühmet f. 43.

Das IV. Capittel.

Von der Stat Acken.

I. Nahmen und Ursprung der Stat Acken.
II. Alte Situation und ietzige Structur Derselben.
III. Stat-Kirche zu S. Marien / und Veränderung mit Derselben.
IV. Stifts-Kirche zu S. Nicolai.
V. Jetziger Zustand Derselben.
VI. Confusion der Stat Acken / und der Vorstat Anckun bei Zerbst.
VII. Commenturei des Deutschen Ordens zu Acken / sampt Benennung etlicher Commenthuren daselbst.
VIII. Steinerne Kemnat daselbst: Einfoderung des Frohn-Pfennigs.
IX. Veränderung mit der Ober-Herrschaft / und ietzige Burg daselbst.
X. Alte Burg Glorf und Glorup oder Gloria Dei. Zwei Diplomata das Kloster Lietzcke betreffende.

I.

Weil auch die Stat Acken Osten- Süden- und Nordenwerts an dem Fürstenthum Anhalt angräntzet / und in den Anhaltischen Geschichten derselben zum öftern gedacht wird / so hat man auch dieselbe mit wenigen berühren wollen / und zwar wird davor gehalten / daß sie von den Flämingen erbauet worden / und den Nahmen von der Reichs-Stat Achen bekommen habe / gleich wie auch sonsten die in der Nachbarschaft liegende Stäte Niemeck / Brügge / Kemberg / von andern gleiches Nahmens in und an den Niederlanden zum Andencken ihrer Alten Wohn-Sitze sollen benennet sein worden. S. in dem folgenden *V.* Th. *I.* B. *c. V.* von Alberti Ursi Geschichten §. *VII.* *f. 28.* Wiewohl Angelus in den *Annalibus Marchicis f. 2.* vorgiebt / daß es der Alten Svevorum und Senonum Haupt-Stat gewesen / und ihre Ober-Herr Brennus daselbst solle Hof gehalten haben: Wo er es aber her habe / läßt er ungemeldet. S. auch *Topogr. Circ. Saxon. Inf. f. 21.* Lateinisch heißt es *Aquæ*: Datum *in Aquis*, wie wier §. IX. sehen werden. Jordani nostri Civis *in Aquis* Hertz. Johannis Donation an die Kloster-Jungfrauen zu Zerbst von A. 1270. S. Zerbst. Gesch. *f. 226.* Und möchte Aquæ Saxonicæ genannt werden / gleich wie die Reichs-Stat Achen / Aquis Granum oder Aquæ Grani und Aquæ Palatinæ, und Aix in Franckreich Aquæ Sextiæ.

II. Die Stat soll hiebevor an dem Ohrte gelegen haben / wo ietzo die Breite Ackers befindlich / so annoch die Alte Stat genannt wird / allwo auch noch Nachläs-

se von Wällen und Gräben zu sehen sein / hernach aber durch Krieges-Anfälle oder auch andere Ursachen verlassen / und an den Ohrt hin / wo sie ietzo noch stehet / versetzet sein worden: Bei welcher dann ferner merckwürdig / daß sie gantz regulier, und so wohl die Länge durch / als den Qvehr-Gassen nach in geraden Linien angeleget / also daß man überall von einem Ende und Thore zum andern sehen kann / welches nicht leichte von einiger andern Alten Stat in Deutschland kann gesaget werden.

III. Die Stat-Kirche heißt zu S. Marien / und ist ein Altes Werck / vermuhtlich auch bald mit dem Anfange der Stat erbauet / auch mit guten Einkunften versehen worden / wie Sie dann auch noch heute zu tage zu dem Gottesdienst gebrauchet wird / aber wenig von ihren Alten Einkunften behalten / womit es also zugegangen.

IV. Dann A. 1270. hat Hertzog Johannes zu Sachsen mit Bewilligung seines Bruders Alberti Hertzogs und Churfürsten zu Sachsen / wie auch Ertz-Bischofs Conradi zu Magdeburg / den Dom zu S. Nicolai allhier gestiftet / und demselben gedachte Pfarr-Kirche sampt darzu gehörigen Filialen und Kapellen beigeleget / welche Stiftung hernach Kaiser Rudolphus I. A. 1275. confirmiret / mit dem Anhange / daß kein Kloster / Kapelle oder Pfarre in der Stat Acken oder dazu gehörigen Dörfern gebauet / noch einige Schule mehr / dann zu S. Nicolai Kirche sollte gehalten werden / auch der Ohrt von aller Weltlichen Jurisdiction eximiret sein: Wie solches von Barthol. Schwanbergern angemercket wird in seinem *V. B. c. II.* Wobei es auch nach der Zeit geblieben. Man findet auch / daß nicht lange hernach ein Decanus daselbst gelebet / Johannes Decanus in Aken. S. Heckling. Gesch. *f. 147.* Nach der Reformation aber sein die Einkunfte alle der Dechanei zu Magdeburg einverleibet / wegen der Kirche aber dahin transigiret worden / daß derselben das Sechste Theil der Einkunfte gedachten Stifts sollte gereichet werden. Der Erste Evangelische Prediger allhier ist gewesen George Steinmetz / welcher umbs Jahr 1540. von Fürst Georgen aus Köhten anher berufen / und von der Gemeine erstlich auf ihre Kosten gehalten worden / hernach als A. 1545. die Canonici biß auf Zwei verstorben / so haben sich Diese mit dem Raht verglichen / daß alle Einkunften des Stifts in Drei gleiche Theile sollten unter Sie Drei getheilet werden / so auch ins Werck gesetzet / aber von dem Ertz-Bischof wieder aufgehoben / und endlich die Sache auf nur gedachten Fuß mit dem 6ten Theil der Einkunfte wieder gerichtet worden / wobei man es auch bißher gelassen. Es findet sich auch unter den Conventualen zu Kloster-Berge bei dem Jahre 1624. daß einer Jacobus Kupferus Diaconus zu Acken gewesen / und daselbst verstorben sei. S. *Meibom. Tom. III. f. 332.* Die ietzige Prediger sein:

Pastor Hr. Johann Bernhard Nohtnagel / so A. 1668. zum Diacono vociret / und nach M. Samuel Strobelii Ableiben A. 1690. zum Pastore investiret worden.

Diaconus Hr. *Christianus Rudolphi*, anfangs des Vorigen Pastoris Sam. Strobelii, nachdem Derselbe A. 1687. mit dem Schlag gerühret worden / Substitutus, hernach zum Diacono bestellet / und zugleich mit dem Pastore Hrn. Nohtnageln investiret An. 1690. am 3. Oster-Tage.

V. Indessen gehet die Stifts-Kirche sehre ein / wird auch gar wenig und nur zu Leich-Predigten gebraucht / der Thurn daran ließ sich auch vor wenig Jahren noch mit Zween ansehnlichen Blauen Spitzen sehen / derer eine iedoch durch einen Sturmwind niedergeworfen und noch nicht wieder erbauet worden. Die Kapelle bei der Kirche gehöret zu der Commenturei / worin auch einige Commenthurs begraben liegen.

VI. Zwar erzehlet Uns Hr. Sagittarius, daß auch von der Frau Ida, Hn. Richardi von Zerbst Witwe / ein Hospital / und nachmahls ein Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens allhier angeleget worden: Eodem anno Domus hospitalis *Ackenii* (id Oppidum tunc Anhaltinæ erat ditionis, nunc Magdeburgicæ,) ab *Ida*, Richardi, è nobili prosapia *de Zerbst*, vidua fundatur: Quam pietatem sua sanctione confirmavit Balduinus Brandenburgensis Episcopus. Verum sequenti anno cIↃ CC XIV. hospitalis illa Domus ab eadem Ida ejusque Filiis Richardo, Friderico & Henrico in Monasterium Virginum Ordinis S. Benedicti mutatur. Aber es ist ein Miß-Verstand in dem Worte / und ist nicht Acken / sondern Anckun bei Zerbst / da dieses geschehen / wie wier in den Zerbster Geschichten §. X. *f. 225.* der Länge nach gesehen; Ist auch nie kein Frauen-Kloster in Acken gewesen. Hr. Sagittarius erkennet auch selbst / daß Chæricus diesen Ohrt Anckun heisse. *Histor. Princ. Anhalt. c. II. §. XIV. f. 15.* Eben dergleichen findet sich bei demselben *c. XII. §. III. f. 75.* daß vorgedachtes Kloster aus der Stat Acken nach Zerbst wäre versetzet / und in ein Barfüsser-Mönche-Kloster verändert worden: Quo tempore Cœnobium Virginum in *Oppidulo Aken* a Richardo de Zerbst quondam conditum *in Urbem Zerbestanam* translatum, & in Monasterium Discalceatorum mutatum est. Aber es ist abermahl nicht Acken / sondern Anckun / von dar gemeldtes Kloster in die Stat versetzet / iedoch auch in keine andere Ahrt von Geistlichen verändert worden / sondern die Kloster-Jungfrauen haben nur den Ohrt / nicht aber ihren Orden fahren lassen. S. Zerbst. Gesch. *f. 225.* Die Discalceati sein gantz etwas anders / und zwar auch in Zerbst / aber gantz an einem andern Ohrt gewesen. S. Zerbst. Gesch. §. *XI. f. 232.* Zum dritten mahle findet sich in des Hn. Sagittarii *Historia c. XVII. f. 94.* daß die Magdeburger Acken verbrannt hätten: Ineunte quoque Quadragesima Cives Magdeburgenses *Akam* exusserunt, ac hortos Oppido incumbentes vastarunt. Welches abermahl Anckun / nicht Acken gewesen. S. Anckun. Gesch. *f. 307.*

VII. Aber eine Commenturei des Deutschen Ordens / wie die zu Burow / ist hier befindlich / und nahe an dem Thore / so nach Köhten gehet / gelegen: Von derer Anfang Ich zwar nichts gewisses melden kann / vermuhte aber doch / daß Sie umb oder bald nach der Zeit / wie

wie die Fürsten zu Anhalt die Commenturei Burow gestiftet / von den damahligen Hertzogen zu Sachsen sei gestiftet worden / weil Beide Theile oftmahls bei einer Stiftung concurriret / zu Zeiten auch mit dergleichen Neuen Errichtungen einander æmuliret. Unter den Alten Commenthurn ist einer Hanß von Latorf / so zugleich Commenthur zu Burow gewesen / wovon mehr zu sehen in den Burow. Gesch. im vorhergeh. *II.* B. *c. III. f. 333.* Die letzte Commendatores auf derselben aber sein erhaltenem Bericht nach gewesen: Einer von *Pecatel*; Einer von Hopfenkorb / so in der Kapelle an S. Nicolai Kirche begraben lieget; Melchior Spitznase / so in S. Marien Kirche begraben lieget; Einer von Bülow / so die Commenturei etliche Jahr bewohnet / hernach sich mit einer Rittmeisterin von Baudiß verehe-liget / und mit ihr in den Krieg gezogen; Hr. Hauptmann von Ende / so Vieh und Anspann anher geschaft / aber verstorben / ehe er die Commenturei bezogen. Nach diesen haben keine Commenthurs hier mehr residiret / sondern es ist der Hof von denen Hrn. Land-Cōmenturn / als Hn. Johann Georg Priorten und Hn. Baron Stein / theils durch Verwalter / theils durch Verpachter bestellet worden.

IIX. Es ist auch ein freier Hof allhier die Steinerne Kemnat genannt / welche von der Dom-Probstei zu Magdeburg zu Lehn gehet / und vor diesem die Herren von Kalitsch / ietzo aber der Diaconus allhier Hr. Rudolphi in Besitz hat. Worauf iedoch ietzo nichts ist / als nur ein Kleines Hauß / hat auch sonsten nichts / als daß es ein Frei-Hauß ist / anbei das Recht gehabt einen so genannten Frohn-Pfennig Jährlich einzufodern / welcher auf 2. Pfennige bestanden / und von allen Eck-Häusern müssen gegeben werden / dergestalt / daß eine hierzu Verordnete Person auf einem gewissen Tag in der Stat herumb geritten und ausgerufen: Gebet meinem Gnädigen Herrn den Frohn-Pfennig: Wobei man denn bereit sein müssen in dem vorbei reiten ihm gedachte 2. Pfennige zu erlegen / hergegen wann man ihn vorbei reiten lassen / und diese kleine Pflicht nicht abgestattet / das Hauß vor verfallen geachtet worden. Welches iedoch schon zu des Hn. Ludwigs von Kalitsch Zeiten / theils wegen der damahls einfallenden Krieges-Troublen / theils auch weil die Unkosten mehr ausgetragen / als es eingebracht / eingestellet worden. Womit zu vergleichen / was in dem folgenden *IV.* Th. *c. IX. f. 575. 576.* von dem Martins-Pfennig zu Zerbst / ingleichen dem Frohn- und Fahr-Pfennig zu Bernburg und Dessau gemeldet wird. Die Erklährung des Worts Kemnat ist zu lesen in den Zerbst. Gesch. *III.* Th. *II.* B. *C. I. f. 195.*

IX. Von dem Weltlichen Regiment dieses Ohrts ist so viel zu melden / daß es ein Stück von den Conqueten Ottonis des Reichen gewesen / welcher / nachdem Er bekanntlich A. 1115. die Wenden geschlagen und sie in dieser Gegend über die Elbe gejaget / das Land behalten / so hernach Albertus Ursus mit einer Colonie aus Flandern besetzet / wie §. I. gemeldet worden / und von diesem weiter auf seinen Sohn Hertzog Bernharden und dessen Descendenten Hertzoge zu Sachsen / gleichwie auch Gummern und andere herumbliegende Oehrter gekommen; Darumb hat auch Hertzog Albertus I. A. 1227. die Donation der Kirche zu Borne an das Kloster Kolbick hier ausgefertiget: Actum *in Aquis* An. Dominice Incarnationis MCCXXVII. &c. S. Kolbick. Gesch. *f. 470. 471.* Und Hertzog Johannes A. 1270. den Dom allhier gestiftet / wie §. IV. gedacht worden / der aber hernach umbs Jahr 1277. diese und andere in der Nähe liegende Stäte und Schlösser dem Ertz-Stift Magdeburg gegen eine Summe Geldes versetzet / worüber es doch nach der Zeit viel Weitläuftigkeit gegeben / indem Churfürst Albertus II. Johannis Bruder dem Ansehen nach mit dieser Versetzung nicht zufrieden gewesen / und daher stracks A. 1279. sich der Stat Acken wieder bemächtiget: Wie dann auch die Einwohner wohl mehr mögen gegen das Hauß Sachsen / als das Ertz-Stift sein portiret gewesen: Da hergegen die Ertz-Bischöfe auch nicht weniger auf ihrer Hut gewesen / und soll / wie etliche wollen / Albertus II. endlich darüber sein erschlagen worden / wiewohl andere davor halten / daß es in der Reichs-Stat Achen bei Kaisers Alberti Krönung geschehen sei. S. *V.* Th. *I.* B. *c. VII. f. 43.* A. 1328. Dienstags nach Laurentii ist sie an Fürst Bernharden den III. gekommen / der aber / weil Er wegen der Aschersleb ischen Strittigkeit grosse Unkosten aufzuwenden gehabt / sie wiederumb dem Ertz-Stift Magdeburg verpfändet / und weil Er Sie nicht einlösen können / demselben endlich gäntzlich überlassen müssen: Sie ist aber dennoch mehren Veränderungen unterworfen gewesen / und wieder an die Hertzoge zu Sachsen von der Chur-Linie gekommen / hergegen von Ertz-Bischof Alberto zu Magdeburg A. 1394. wieder erobert worden: Anno Domini MCCCXCIV. in nocte S. Leodegarii Martyris oppidum Achen per Archi-Episcopum Albertum capitur contra Rudolphum Ducem Saxoniæ. *Chron. Magd. T. II. Script. Germ. Meibom. f. 350.* Jedoch endlich unter den Ertz-Bischöfen geblieben / in dem verwichenem Seculo aber / als ein Zubehör des Ertz-Stifts Magdeburg / an Chur-Brandenburg und folgends an S. Kön. Maj. von Preussen gekommen / welche Dero Ampt-Hauß und so genannte Burg gegen Westen an dem so genannten Burg-Thore daselbst haben / und so wohl die Ober- und Unter-Gerichte / als andere Jura Superioritatis Territorialis beides in der Stat / als dem gantzen District durch Dero Amptmann / so ietzo Hr. Jacob Gottfried Schrader / exerciren lässet / wie dann S. Maj. allhier auch das Elb-Geleite einheben / ingleichen die Uberfahrt über der Elbe oder Fehs-Gerechtigkeit besitzen.

X. Es hat auch vor diesem etwa 1000. Schritt Westenwerts von der Stat am Ufer der Elbe eine andere Burg oder Castel gelegen / so Glentorf / und zusammengezogen Glorf / Lateinisch Gloria Dei geheissen / von welchem vermuhtet wird / daß es anfangs eine Geistliche Stiftung gewesen / und mit denen zu Gottes Gnade zu Calbe und Lietzke disseits der Elbe in Parallel gestanden / und da diese den Nahmen Gratiæ Dei geführet / die andere zu Lietzke Lucis Dei, und die Ackensche Gloriæ Dei genannt worden. Es ist aber schon längst und vermuhtlich zu den Zeiten der Magdeburgischen Kriege gantz zerstöhret worden / und biß ietzo verödet geblieben.

Ich

Ich verhoffe/es werde dem Leser nicht unangenehm sein / wann ich bei dieser Gelegenheit noch zwei Diplomata des Klosters Lietzke belangende / ob wohl diese Sache sonsten zu den Märckischen Historien gehöret/ beifüge/ nachdemmahl dieselbe zum theil in dem folgenden *V. Th. I. B. c. V.* unter Alberti Ursi Geschichten f. 29. werden berühret werden / und in derer einem auch zugleich des nur gemeldten Klosters Gottes Gnade oder Gratiæ Dei gedacht wird/ und Lietzke ohne das in der Nähe bei den Fürstenthum Anhalt Zerbster Theils gelegen ist. Das Erste ist Ertz-Bischof Wichmanns von der Einweihung der Kirche daselbst mit folgenden Worten:

Wichmannus Dei gratia Episcopus tam presentibus, quam futuris notum esse cupio, quod ego a Confratre nostro Wigero Venerabili Brandenburgensi Episcopo, & a dilecto nostro Præposito Lamberto invitatus & multum rogatus *ad consecrandam Basilicam in Monte S. Mariæ Virginis Litzka*, quam ego predictus Episcopus leta celebritate presentibus *Marchione Alberto* cum uxore sua & filiis, *Ottone*, *Hermanno*, *Sigfrido*, *Henrico*, *Adalberto*, *Theodorico* & multis aliis Christi Fidelibus, tam Clericis, quam Laicis, in Honorem Dei, Genetricis & Virginis Marie, & Sancti Petri & Sancti Eleutheri, Episcopi & Martyris, qvem tunc de Magdeburgk in Patronum adduci concessimus, & aliorum multorum Sanctorum consecravimus &c. Preterea duas decimas integras, excepta parte tertia, qve Parochiano persolvitur Presbytero in duabus Villis, *de Bonis Marchionis Adelberti in Dorneburg*, pertinentibus fratri nostro *Wiggero Episcopo* pro eterna remuneratione datas &c. Actum A. 1155. Indictione 3. Epacta 27. concurrente 5. Idus Septembris.

Das andere ist Alberti Ursi selbst / worin Er von Seiner Stiftung und Guthätigkeit gegen dieses Kloster / und daß es aus der Gottes-Gnade mit Gebäuden / Gottes-Dienst und Personen versehen worden/ bezeuget:

Ego Adelbertus Marchio Brandenb. & Otto Filius meus &c. Qvod sicut ad caput suum, unde prodeunt flumina, revertuntur, ut iterum fluant, sic digne & juste mundi Principes suo Creatori Deo Dn. a quo omnis potestas, recognoscendo condecet humiliter obedire, & subditis ejus Christi Fidelibus pace & tuitione justis modis providere. Sic enim, nec aliter stabit in Veritate noster Principatus: Sic Christiane Pacis vigor, & precipue Religiosorum, qui sub nostra custodia degunt, per nos fuerit conservatus. Eo devotiori intuitu pro nostre salutis & filiorum meorum statu, nec non *& pro requie nostre Conjugis Sophie* providere decrevimus Paci & quieti Ecclesie, S. Dei *genetricis Marie in Monte* Litzeka, que *ex Dei Gratia* novis temporibus *nostris & consiliis & auxiliis promota est & aucta edificiis, religione* & Personis. Sollicitudinis itaque nostre, *qui primi & summi ejusdem Ecclesie sumus fundatores atque Advocati*, partem commisimus &c. Actum A. 1155.

Das

Das Vierte Theil.

Von dem Weltlichen Zustande des Fürstenthums Anhalt / und insonderheit der Fürstlichen Hoheit und Würde des Hoch-Fürstl. Hauses / dessen Belehnungen / Regalien ꝛc.

Das I. Capittel.

Von der Lands-Fürstl. Hoheit des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt / und modo, dieselbe so wohl ingesampt / als ins besondere von den Fürstl. Linien und Personen zu führen.

I. Beobachtung Derselben in den vier Fürstl. Antheilen.
II. Seniorat des Fürstl. Hauses.
III. Successions-Vergleich bei Abgang einer Fürstl. Linie.
IV. Primogenitur-Recht bei der Fürstl. Zerbster Köthen- und Bernburgischen Linie.
V. Ordnung des Rangs unter denen Fürstl. Personen.

I.

DAs Fürstenthum Anhalt ist bekannter massen dem Hoch-Fürstl. Hause dieses Nahmens unterworfen / wird auch von demselben gleich andern Provincien des Deutschen Reichs von jederzeit regierenden Kaisern zu Lehn genommen: Wie es dann auch von Alten Zeiten her davor erkannt worden / und daher von dem Sachsen-Spiegel unter den Sieben Fahn-Lehnen von Sachsen gezehlet wird: Seven Vaenlenen sint ock in Sassen / to Palensgreve / de Marcke to Brandenborch / de Landgraveschop to Doringen / de Marcke to Mysen / de Marcke to Luzitz / und de Graveschop to Assersleve: Septem Feuda Vexillorum in Saxonia sunt definita, Ducatus Saxoniæ & Palentia, Marchia Brandenburgensis & Landgravionatus Thuringiæ, Marchia Misnensis & Marchia Lusatiæ & Comitatus Ascaniæ. *L. III. Art. 62.* Und ob wohl nur der Grafschaft Ascanien oder Aschersleben gedacht wird / so wird doch darunter das Fürstenthum Anhalt verstanden / gestalt es dann auch in Erklährung dieses Artickels dahin gedeutet wird: **Der von Bernburg / oder von Anhalt / das Fahn-Lehen zu Ascanien / das ist / Aschersleben.** Marq. Freherus agnosciret eben diese Anzahl der Sächsischen Fahn-Lehne in Origin. Palat. Ingleichen Petr. Pithoeus, und ist so viel man weiß von niemand der vorigen Zeiten in Zweifel gezogen worden / wie solches der Autor Vindiciar. Anhalcin. anmercket f. 41. Daher sich auch Fürst Joachim Ernst vor der Kaiserl. Commission wegen Aschersleben wieder Halberstat nachdrücklich darauf berufen: Die Grafschaft Ascanien sei eins aus den Sieben Fahnen-Lehen in Sachsen und dem Fürstl. Hause Anhalt von Anbegin und Besetzung des Landes zugestanden / seine Vorfahren hätten Sie auch allezeit vom Heil. Röm. Reich zu Lehen getragen / derer *Insignia* gebrauchet / auch selbige und dero Güter würcklich besessen ꝛc. Wird also dieses Ohrts numehro sein von der Fürstl. Hoheit dieses Hoch-Fürstl. Hauses / dessen Titeln und andern Qualitäten / Belehnungs-Solennien / Wapen und aus der Hohen Landes-Fürstl. Macht herrührenden Gerechtsamen und Regalien absonderlich zu handeln; Und ist zuforderst an dem / daß gleichwie das gantze Fürstenthum Anhalt in vier Theile unter so viel Fürstl. Herren Brüder vermöge Theilungs-Recesses von A. 1603. 30. Jun. vertheilet worden / also ein jeglicher derselben und dessen Nachkommen sein Fürstl. Antheil mit aller Fürstl. Hoheit / auch allen und ieglichen dessen Herrschaften / Stäten / Schlössern und Aemptern / ingleichen ihren Obrigkeiten / Gerichten / Lehnschaften / Ritter-Diensten / Unterthanen / Regalien / Würden / Herrligkeiten / Gerechtigkeiten / Nutzungen und Gebrauchungen ꝛc. nach seinem besten Vermögen zu geniessen / und Land und Leute zu regieren übernommen / auch gegen einander nach geschehener Auflassung des Eides der Unterthanen die

Erb-Huldigung mit allen Gehorsamen/ Pflichten/ Unterthänigkeiten und Diensten ihm ins besondere abstatten lassen/ und die Seinen zu beleihen Ihm vorbehalten. Womit zu vergleichen/ was in dem vorhergeh. *III.* Th. *I.* B. *c. I. f. 80.* hiervon gemeldet worden.

II. Alldieweil aber die gemeine Angelegenheiten des Hoch-Fürstl. Hauses in Krieg und Friedens-Geschäften/ Commercien/ Gesandtschaften auf die Reichs- und Kreiß-Täge und dergl. nicht getheilet werden können/ sondern unter den sämptlichen Fürstl. Personen gemein verbleiben/ und gesampter Hand geführet werden müssen/ so hat man in consideration derselben vermöge vorangeführten Recesses von A. 1603. 30. Jun. A. 1611. 19. Maj. dahin geschlossen/ und hernach in unverrückter Observanz beibehalten/ daß der damahlige Aelteste Fürstl. Herr Bruder Fürst Johann George/ und nachmahls iederzeit der Aelteste in dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt die Direction, und nach geschehener communication und darauf gemachtem einhelligen Schlusse die expedition derselben führen/ anbei die Lehns-Empfahung der sämptlichen Regierenden Fürsten an dem Kaiserl. Hofe über sich nehmen/ hergegen denen zu dem Fürstl. Hause zu Lehn gehenden Ausländischen die Lehne ertheilen/ auch dero Anfälle davon zu bessern Auskommen des Seniorats gewärtig sein solle. Und sein ihm zu dem Ende Anfangs das Stift Gernrode nebst dem Dorfe Frose/ der Gernrodische Hof zu Bernburg/ ingleichen die Probstei zu Grossen Alßleben lebenslang ohne Rechnung zu geniessen und zu gebrauchen angewiesen worden/ wozu auch nachmahls kraft der dem Hoch-Fürstl. Seniori zugestandenen Anfälle die Grafschaft Mühlingen gekommen. Dieweil man aber bald nach oberwehnter Erbtheilung wahrgenommen/ daß die Ambulatorische Verwaltung dieser Güter viele Nachtheile im Hauß-Wesen/ Abgang der Inventarien/ Mängel und Ruin der Gebäude/ Ungewißheit und Verminderung der Intraden mit sich geführet/ und daher die Seniorat-Intraden in keiner Richtigkeit oder Gewißheit gestanden. So ist vermöge Recesses von A. 1669. den 23. April damit eine Veränderung vorgenommen/ und vermittelst Erb- und Eigenthümliger Veräusserung/ Grossen Alßleben/ an Fürst Joh. Georgen II. Gernrode mit Frosa/ an Fürst Friedrichen zu Hartzgerode/ der Gernrodische Hof an Fürst Victor Amadeum zu Bernburg/ und die Grafschaft Mühlingen an Fürst Carl Wilhelmen zu Zerbst/ Durchl. L. L. L. L. gegen Erlegung und Belegung gewisser Geld-Summen überlassen/ und den 16. Junii und folgenden Tagen die reciprocirliche Ubergabe mit Auflaß- und Anweisung der Unterthanen durch gewisse von allerseits Fürstl. Herrschaften dazu bevollmächtigte Deputirte geschehen/ die gantze Summe der Gelder aber zinßbar gemacht/ und die davon gefällige Zinsen Jährlich in gewissen Terminen zu heben/ dem Hoch-Fürstl. Herrn Seniori angewiesen/ auch die Beampten und Einwohner der Ohrten/ wo die Capitalia beleget/ dem Seniori zu richtiger Einlieferung verpflichtet/ mit den auswertigen Lehnen aber es bei dem vorigen gelassen worden/ daß nehmlich derselben Beleihung mit Ihren Dependentien demselben als Aeltesten Fürsten des Hauses zukommen sollte.

III. Es haben auch nach Abgange der vorigen Fürstl. Köhtenschen Linie die damahls am Leben seinde Fürsten zu Anhalt/ Herrn Friedrichs/ Herrn Johannsen/ Herrn Lebrechts/ Herrn Johann Georgen/ Herrn Emanuels/ und Herrn Victor Amadei Hoch-Fürstl. L. L. L. L. L. Durchl. L. L. L. L. L. L. A. 1665. den 22. Junii zu Köhten ein besonderes Pactum Successorium aufgerichtet/ umb Dero Uhraltes Fürstliches Hauß zu seinem Alten Splendeur wieder zu bringen/ und allen Mißverständen und Strittigkeiten/ so aus der Succession herfliessen könnten/ auch allen andern Mißhelligkeiten fürzubeugen: Welches Pactum dann darin bestanden/ daß in künftigen Zeiten/ so ofte ein Antheil sich eröffnen würde/ in Lineas succediret werden/ und die überbliebene drei Linien drei gleiche Theile von der eröffneten Verlassenschaft überkommen sollten/ deren jede sich dann umb dero ererbten Dritten Theil also zu vergleichen sollte haben/ wie sie es unter einander entweder ingesampt versehen möchten/ oder ein ieglicher unter ihnen seinen Descendenten und Erben auferlegen würde. Es sollte auch ebener massen gehalten und der Succession in Lineas stat gegeben werden/ wann sich auch der Dritte Antheil nach GOttes Willen erledigen/ und auf die beide übrige Linien verstammen würde; Haben auch ferner beliebt/ daß bei den Eröffnungs-Fällen iedesmahl der Aelteste Fürst des Hauses Anhalt die Possession in der gesampten Regierenden Fürsten zu Anhalt Nahmen ergreifen/ und so lange administriren sollte/ biß die sämptlichen Successores sich durch das Loß über der Theilung würden verglichen haben: Endlich auch sich dahin verabredet/ daß die Fürstl. Ehe-Steuern/ so den verheirahteten Fürstinnen zu Anhalt von E. L. Anhaltischen Landschaft entrichtet worden/ oder künftig entrichtet werden sollten/ und dem Fürstl. Hause Anhalt hiernähst wieder anheim fallen würden/ in die berührte und von Ihrem Groß-Herrn Vater und respective Anherrn Fürst Joachim Ernsten zu Anhalt absprossende/ und zur Zeit des Rückfalls übrig seinde Linien in gleiche Portiones getheilet/ und einer jeden Linien so viel als der andern davon zukommen und überlassen werden sollte.

IV. Als auch bei der Hoch-Fürstl. Anhalt-Zerbster Linie ferner in Erwegung gekommen/ daß bei künftiger Vermehrung Dero Hoch-Fürstl. Nachkommen eine Verminderung des Fürstl. Splendeurs entstehen würde/ wann iedweder absonderlich die Regierung führen wollte: Man sich auch erinnert/ wie andere Fürstl. Häuser durch das Primogenitur-Recht guten theils in beharrlichem Flor erhalten und zu noch grössern Aufnehmen gediehen/ und daß daher sothanes Primogenitur-Recht ietz höchstgedachtem Fürstl. Hause gleichfalls sehr diensam zu sein erachtet worden; Als hat Fürst Johann zu Anhalt Hochsel. And. in solcher Betrachtung den Anfang damit gemachet/ und allschon in den Ehe-Pacten mit dessen Fr. Gemahlin Princ. Sophien Augusten den 29. Octobr. 1649. auf Erinnerung und Anhalten Dero Herrn Vaters Hertzog Friedrichs zu Schleßwig-Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. sich resolviret/ die Primogenitur bei seinen künftigen Fürstl. Descendenten einzuführen/ dergestalt daß wann Er mit höchstgedachter Princeßin Söhne überkommen würde/ Dero ältester Sohn von Ihr erzeuget nach Ihnen/ wie auch nach dessen Absterben Sein ältester Sohn/ und so fürter in absteigender Linie secundum Jus Primogenituræ Dero Fürstenthums und Landes regierender Herr werden/ sein und bleiben sollte: Welchen Fürst-Väterl. Vorsatz und Willen dann auch dessen drei Jüngere

Prin-

Printzen Fürst Anton Günther/ Fürst Johann Adolf/ und Fürst Johann Ludwig/ Durchl. L. L. durch einen Söhnlichen Gehorsam zum Effect gebracht/ und Kraft errichteten Vergleichs den 9. Apr. A. 1676. das Jus Primogenituræ, sampt allen/ so demselben anhängig/ Dero ältern Hn. Bruder Fürst Carl Wilhelm Hoch-Fürstl. Durchl. und dessen Descendentibus masculis freiwillig übereignet/ mit ausdrücklichem Verboht an Ihro Erben und Nachkommen hierwieder nicht das geringste zu moviren oder zu tentiren/ sondern Dero ältern Herrn Bruder/ und dessen männliche Nachkommen bei diesem erlangten Jure Primogenituræ ungekräncket und ohne alle turbation zu lassen; Denen hergegen und iedwedem derselben ins besondere ietz Hochgedachte S. Durchl. ein Gewisses dem Fürstl. Antheile/ sampt zugleich gemachter reflexion auf die Beihülfe von der Herrschaft Jever/ gemässes Jährliches quantum zugeeignet und in zween Terminen Sie alle Jahr damit zu vergnügen versprochen: Diese aber Ihnen dennoch vorbehalten/ daß Ihnen sothane Primogenitur-Gerechtigkeit an Ihrem Reichs-Fürsten-Stande/ auch künftigem Successions-Rechte nicht nachtheilig sein sollte; Und daß daher Hochged. Dero ältere Herrn Bruders Durchl. und die in Dero absteigenden Linie nach einander folgende Primogeniti Nahmens Ihrer der drei Herren Brüder/ oder Dero männlichen Posteritat vigore perpetuæ Commissionis die Regierung- und Justitien-Sachen in dem Fürstl. Zerbster Antheile/ auch alles was ad jura Episcopalia & Territorialia gehöret/ expediren lassen möchten: Daß auch die Fürstl. Hn. Kantzler und Rähte/ so wohl Fürst Carl Wilhelms/ als Ihrer der drei Herren Brüder Durchl. L. L. Sich dergestalt verwandt machen sollten/ daß Sie deroselben Treu/ Hold/ Gehorsam und gewärtig sein/ und die Geheime-Kantzelei und Consistorial-Sachen in aller vier Herren Gebrüder Nahmen beobachten und verrichten/ auch die Mandata, Abschiede/ Consensus und andere Sachen auf solche Masse und mit diesem Eingange: Von GOttes Gnaden Wier Carl Wilhelm/ Fürst zu Anhalt/ vor Uns und von wegen unserer Drei Herren Gebrüder/ ausfertigen/ solches auch ferner bei den Fürstl. Posteris also in acht genommen werden/ und diese Perpetua Commissio ungeändert continuiret/ und Kraft dieses von denen Jüngeren Herren Gebrüdern und derer Fürstl. Herren Descendenten/ dem Aeltern Herrn Bruder und dessen Männlichen Nachkommen/ gegeben sein sollte: So sollten auch die Instructiones und Vollmachten zu den Reichs-Kreiß/ und Landes-Conventen/ Kraft gleichmäßiger Ubertragung von dem Aeltern Herrn Bruder und Dessen Posteritat vor Sie/ und wegen Dero Drei Jüngern Herren Brüder und Dero Nachkömlingen/ in der Zerbsterischen Regierung ausgefertiget werden/ und was auch sonsten zu den Fürstl. Regalien mehr gehören möchte/ gleicher gestalt auf angeführte masse verstanden werden. Die Kammer-Sachen aber und andere Oeconomien/ auch Jagt- und Holtz-Sachen/ sollten ohne Communication von dem Aeltern Herrn Bruder und dessen Posteris allein expediret werden/ dannenhero auch die Kammer-Rähte und andere Kammer- und Ampts-Bediente sich den Jüngern Drei Herren Brüdern/ und deren Nachkommen nicht verwandt machen dörften. Es sollte auch eben so gehalten werden/ wann nach denen in Gottes Händen stehenden Fällen der Zweit-gebohrne/ Dritte und Vierte Herr Bruder/ oder deren Erben zu der Primogenitur-Gerechtigkeit gelangen würden; In den Successions-Fällen aber der andern Fürstl. Anhalt. Linien/ wann nehmlich von den ietzo annoch florierenden Vier Linien eine abgehen/ und die Lehns-Folge vermöge Pacti Successorii von A. 1665. 22. Jun. zu gleichem Theile denen Dreien übrigen Linien zuwachsen würde/ und also der Dritte Theil der Lehnen und Landen auf die Fürstl. Zerbster Linie komen sollte/ so sollte solcher Dritte Theil wieder in Vier gleiche Portiones subdividiret/ und sine gradus prærogativa auf die Vier Fürstl. Herren Gebrüder des Zerbster Antheils/ und wann einer oder der andere nicht mehr im Leben sein würde/ Jure repræsentationis, auf dessen Herren Söhne oder auch weitere Mannliche Descendentes gelangen/ und nach diesem modo alle Successiones, so von der Fürstl. Herren Vettern Seiten herrühren könnten/ eingerichtet werden: Nicht weniger sollte diese Primogenitur Ihnen den Drei Herren Brüdern an dem in dem Fürstl. Hause Anhalt eingeführtem Seniorat mit dem dazu gehörigen Respect, commodis und Verrichtungen oder auch an dem Directorio der Landschaft nicht nachtheilig sein/ sondern wollten Ihnen und Ihrer Posteritat dazu/ gleich andern Fürsten zu Anhalt/ gleiches Recht vorbehalten haben. Und haben oft Hochgedachte Drei Fürstl. Herren Brüder diese Primogenitur-Gerechtigkeit Dero Aeltern Herren Bruders auch auf die Herrschaft Jever nebst den Fidei Commis-Gütern im Buthiadinger Lande und denen Allodial-Gütern daselbst und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vermittelst besondern unter eben dem Dato den 9. April A. 1676. errichteten Vergleichs extendiret/ dergestalt daß die Herrschaft Jever und ietzerwehnte Fidei-Commiss- und Allodial-Güter Herrn Fürst Carl Wilhelmen zu Anhalt/ vigore Juris Primogenituræ vorerst zukommen/ in derselben auf seinen/ GOtt verhüte lange/ erfolgenden Tod sein Primogenitus und fernerhin so lange seine Linea masculina im Leben sein würde/ seine Posteri a Primogenito ad Primogenitum, aber wann ein solcher Primogenitus Erbloß verfiele/ der Secundogenitus und dessen Primogeniti, auch so weiter wer den nähsten Zutrit Kraft der Primogenitur-Gerechtigkeit haben kann/ succediren/ und so lange ein Masculus in Herrn Fürst Carl Wilhelms Linea im Leben sein würde/ die Herrschaft Jever und das gedachte Zugehörige Niemand anders als Demselben verbleiben solle.

Beide Vergleiche so wohl dieser als anderer Puncten halber/ wodurch die Vier Fürstl. Hn. Brüder auseinander gesetzet worden/ sein durch Mediation Hn. Landgraf Ludwigs zu Hessen Darmstat Durchl. welcher in selbst eigener Hohen Person zu diesem Ende Sich zu Zerbst eingefunden/ auch mit Zuziehung unterschiedener von Adel/ als Hn. Gebhard Paris von dem Werder weiland Fürstl. Anhalt. Geheim. Rahts und Unter-Directoris der Landschaft des Fürstenthums Anhalt und Fürst Joh. Ludwigs Durchl. selbst hierzu erwehlten und bestetigten Curatoris, ingleichen Hn. George Jobs Marschall von Biberstein der Primat und Ertz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg Dom-Herren/ Hn. Johann Dieden von Fürstenstein/ der Kaiserl. und freien Reichs-Burg und Stat Friedberg in der Wetterau Burggrafen/ auch Fürstl. Hessischen Geheimten Raht und Hofrichtern zu

Marpurg/der Ritterschaft im Rheinischen Kreise Hauptmann/ Herren Gebharden von Alvensleben hiebevorigen Fürstl. Magdeburgischen Geheimten Raht und Obristen-Lieutenant/ Hn. Ludwigen von der Asseburg/ ehemahligen Fürstl. Schleßwig-Hollsteinischen Hofemeister und Hauptmann zu Husum/ und Hn. Alexander von der Schulenburg/ Ertzstiftischen Magdeburgischen Land-Raht/ wie auch von den Fürstl. Anhaltischen Zerbster Antheils verordneten Geheimten Raht/ Land-Drost der Herrschaft Jever/ Hofmarschaln/ Hofemeister Hof- und Kammer-Räthten/ Hn. Joachim Friedrich Brand von Lindow/ Hn. Johann Georgen von der Marwitz/ Hn. Caspar Abraham von Schönberg/ Hn. Johann Andreas Gerharden J. U. D. und Hn. Joh. Gerholden vollentzogen/ und nebst den Hochfürstl. Interessenten von Ihnen unterschrieben und besiegelt worden.

In der Fürstl. Köhtenschen Linie ist die Primogenitur Kraft Fürst Emanuel Lebrechts Hoch-Sel. And. Testaments vom 2. Decembr. A. 1702. eingeführet/ und Ihr. Kaiserl. Maj. wie auch S. Kön. Maj. in Preussen ersuchet worden/ sothane *Primogenitur*, wie die Worte des Fürstl. Testaments lauten/ respective Allergnädigst vor genehm zu halten/ und darüber äusserstem Vermögen nach zu halten/ mit zugleich habendem Vertrauen/ zu S. Durchl. Nachgebohrnen Printzen/ daß sie dieser zu Ihres Hauses *Conservation* und Aufnahme zielenden Väterlichen Verordnung sich gehorsamst *submittiren*/ und Sich dabei des Göttl. Segens versichert halten werden: Und solchem nach Dero Aeltesten Printz/ Fürst Leopolds Durchl. zu einem völligen Successore Dero Land und Leute/ auch aller Ihm zustehenden Hoheiten/ Jurium und Regalium, eingesetzet/ dergestalt daß derselbe und nach dessen Tode der älteste von Seinen Männlichen Descendenten der Regierende Landes-Fürst alles dessen/ so Sie an Land und Leuten besessen/ und Ihnen annoch bei Ihrem Leben oder nach Ihrem Sel. Absterben heimfallen möchte/ sein sollte. Dahingegen Dero Jüngern Printzen Herrn August Ludwigs Durchl. ein gewisses Ampt/ sampt allen Dessen Zubehören/ zu Seiner Apanage ausgesetzet/ dem auch darin/ wo und an welchem Ohrt Er es verlangen würde/ eine Residence zu seiner Hofhaltung sollte aufgebauet werden/ bloß das Jus Appellationis, und Legationum ausgenommen/ welche dem Regierenden Landes-Fürsten nebst dem Archiv allein verbliebe. In künftigen Erb-Fällen aber/ da Dero Fürstl. Linie etwas zuwachsen möchte/ sollte Er allezeit den Dritten Theil mit allen Landes-Fürstl. Herrligkeiten und Regalien bekommen; Ihm würde auch/ und seinen Männlichen Nachkommen/ auf dem Fall/ da der Erste ohne Männliche Descendenten sterben sollte/ die völlige Succession in der Regierung/ Land und Leute/ nach Ahrt und Ordnung der Primogenitur vorbehalten: Es sollte auch in wichtigen Sachen/ der Aeltere Printz mit dem Jüngeren fleißig communiciren/ und dessen Raht/ und Bedencken erfodern/ auch keinen Raht annehmen/ es wäre dann der Jüngere Printz damit zu frieden/ der auch allezeit in gesamptem Nahmen in Pflicht genommen/ auch alle Regierungs-Verordnungen/ auf solche Ahrt zugleich ausgefertiget werden/ auch keine Concessionen/ so das Lehn schwächen könnten/ ohne Genehmhaltung des Jüngsten Printzen ertheilen. Welchem der Hoch-Sel. Fürst noch diese Christ-Fürstl. Ermahnung einverleibet: Daß Dero nachgebohrne Printzen Ihnen mit allem Fleiß sollten angelegen sein lassen/ damit Sie Sich so wohl durch die *Studia*, als auch andere Fürstl. und Ritterl. *Exercitia* durch Göttl. Beistand dergestalt *qualificiren* möchten/ daß Sie dermaleins Ihrer Kaiserl. Maj. Königen/ Chur- und Fürsten in Krieges/ und Friedens-Zeiten/ nützliche Dienste/ und *respective* Beistand leisten/ und durch Fürst- und Ritterliche Thaten/ umb das allgemeine Vaterland sich verdienet machen/ und sich zum Ruhm des Fürstl. Anhalt. Hauses ihrem Stande gemäß desto besser aufführen könten/ dabei Sie Sich denn des Göttl. Segens umb so viel mehr zu versichern hätten/ wann sie durch dergleichen/ GOtt und dem Heil. Röm. Reiche/ erwiesene Dienste ihren Unterhalt zu verbessern trachteten/ als wann sie im Lande blieben/ und ihre Zeit vergeblich zubrächten.

In der Fürstl. Bernburgischen Linie haben ietzregierenden Hoch-Fürstl. Senioris Herrn Victor Amadei Hoch-Fürstl. Durchl. zwar schon in dem vom 15. Novembr. A. 1677. geschlossenem Pacto Familiæ die Primogenitur in dem Fürstl. Bernburg. und Hartzgerod. Antheilen eingeführet/ darin aber die Versorgung Dero Jüngern Printzen annoch zu determiniren Ihnen vorbehalten/ endlich aber durch eine Solenne Verfassung vom 16. Apr. A. 1708. nicht nur gedachtes Pactum nochmahls bestätiget/ und die Primogenitur zur völligen Consistentz gebracht/ sondern auch Dero Jüngsten Printzen Durchl. zu Dero und Ihrer Fürstl. Posterite künftigen Sustentation, und Versorgung/ über die darin ausgesetzte ansehnliche Apanage annoch unterschiedene andere wichtige Güther/ und Capitalia angewiesen/ nicht weniger zu Dero bequemen Wohnung ein Fürstl. Ampt/ mit Ober- und Unter-Gerichten/ auch andern Juribus, jedoch die Superiorität ausgenommen/ benennet/ und zu der darin zu erbauenden Residentz ein gewisses Capital ausgeworfen/ dadurch Sie dann allen in Dero Fürstl. Hause der Succession halben besorgten Irrungen/ so viel es in Dero Vermögen gestanden/ Fürst-Väterlich vorkehren wollen.

V. Wegen des Rangs ist bißhero in Observance gewesen/ daß die Regierende Herren denen nicht Regierenden/ ob wohl Aeltern/ vorgegangen; Die Regierende aber untereinander haben den Vor-Rang nach dem Alterthum Dero Jahre in der Regierung.

Das II. Capittel.

Von den Fürstlichen und andern Titeln des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt.

I. Einleitung zu den obhandenen Materien.
II. Reflexion über den Alten Gebrauch des Fürstl. Titels bei dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt.
III. Anfang dieses Titels/ zu was Zeiten und aus was Ursachen er entstanden.
IV. Indifferenter Gebrauch desselben in den vorigen Zeiten mit dem Gräfl. Titel.
V. Hertzoglichen Titels Anfang/ Gebrauch desselben in den vorigen Seculis.
VI. Gräflicher Titel von Ascanien.

VII. Alter Gräflicher Titel von Ballenstät / auch Marckgräflicher Titel in dem Hause Anhalt.
IIX. Von dem Titel / Herr zu Zerbst und Bernburg.
IX. Absonderlicher Titel der Hoch Fürstl. Zerbster Linie von Jever und Kniphausen / ingleichen Fürst Lebrechts zu Bernburg von Holtzappel / Laurenburg und Schaumburg.
X. Von dem Titel Illustris, Durchlenchtig; Alter Gebrauch desselben zu Kaisers Caroli IV. Zeiten / dessen Erneuerung von letztverstorbener Kaiserl. Maj.
XI. Von den Worten Oheim / Neve / Vule / Sororius, Avunculus: Miß-Verständnüß dieser beiden letztern Worte.
XII. Abstractive Redens Ahrten / Liebden / Celsitudo, Excellentia.

I.

GLeich wie nun eine iedwede Hoheit ihre besondere Ehren-Worte und Titel hat / wodurch Sie Sich der Welt vorstellet / also wird auch hier das näheste sein / daß wier von den Titeln dieses Hoch-Fürstl. Hauses handeln / wie Sie theils von demselben ingesampt / theils von einigen Linien absonderlich geführet / auch was mehr vor Ehren- und Neben-Worte selbigen von andern beigeleget worden.

II. Der ietziger Zeit gewöhnliche Titel der sämptlichen Durchleuchtigsten Fürsten ist:

Fürst zu Anhalt / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Graf zu Ascanien / Herr zu Bernburg und Zerbst.

Bei welchen wier uns damit nicht aufhalten wollen / was das Wort Fürst / Hertzog / Grafe / Herr vor Sich / oder wie vielerlei es bedeute / sintemahl solches von vielen Rechts-Gelehrten und Historicis der Länge nach beschrieben worden: Dieses aber ist doch zuforderst zu gedencken / daß da das Wort Fürst sonsten ein allgemeiner Titel aller Hohen Potentaten ist / welche eine Ober-Herrschaft über Land und Leute führen / und Ihnen gleichsam fürstehen / auch in Deutschland allen Ständen des Reichs als Hertzogen / Pfaltz-Marck-Landgrafen / Ertz- und Bischöfen / Gefürsteten Aebten biß an die Grafen zugeeignet wird / als welche alle man Fürsten des H. Römischen Reichs / Geistl. und Weltl. Fürsten / und so weiter nennet / das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt dennoch denselben Titel / nicht nur vermöge der Ihnen so wohl / als andern Ständen des Reichs oder sonsten Hohen Potentaten / zukommenden Hohen Landes-Obrigkeitlichen Rechte / sondern als eine absonderliche Würde und zwar schon etliche Hundert Jahr her geführet / und solche unverrückt biß auf gegenwärtige Stunde behalten.

III. Was dann den Titel Fürst zu Anhalt betrift / so ist die Titulatur von Anhalt schon zu Hertzogs Bernhards / Alberti Ursi Sohns / Zeiten üblich gewesen / und Selbigem / ehe Er das Hertzogthum Sachsen bekommen / beigeleget worden / wie Ihn dann Abbas Urspergensis, der zu seinen Zeiten gelebet / deutlich nennet: Ducatum Saxoniæ contulit cuidam Nobili *Bernhardo de Anhalde*, Filio supradicti Alberti, qui etiam usque ad Tempora nostra supervixit: *Chron. ad A. 1157.* Ingleichen auch beim Arnoldo in Contin. Helmoldi zu lesen *Chron. Slav. L. II. C. 24. n. 8.* Bernardum Comitem *de Anhald* pro eo Ducem constituit, wiewohl Er in dem vorhergehenden 23. Cap. auch Graf von Hauchalt genannt wird; Aber Bangertus in den Noten hierüber merckt wohl an / daß in dem M. S. Anhalt gefunden würde / wie auch in dem *I. Th. C. II. §. 4. f. 11.* mit etwas mehren gedacht worden: Die völlige Worte lauten also: Bertoldus non sine rubore discessit: Cui postea successit *Sifridus Filius Marchionis Adalberti*, cui Dux in omnibus devotissime tam propter eum, quam propter Fratrem suum *Bernardum Comitem* de Hauchalt assistebat. Aber der Titel Fürst zu Anhalt ist / so viel man weiß / erst von dessen Sohn und Anherrn aller Fürsten zu Anhalt Henrico angenommen worden: Dann bald nach Seines Herrn Vatern Hertzogs Bernhardi Tode / so A. 1211. geschehen / hat Er Sich dieses Titels in einer gewissen Stiftung dem Hospital zu Koßwick zu Gute A. 1213. angenommen: Henricus Dei gratia Comes Ascharie, ea quæ *Principum Excellentia* Christi fidelibus & pauperibus impendit beneficia &c. Authentici suffragio Instrumenti sunt utiliter committenda: Inde quæ ad Domum Hospitalem contulimus &c: S. Koßwick. Gesch. *III.* Th. *II.* B. *c. II. f. 312.* Auch bald hernach A. 1215. bei Aufrichtung des Doms zu Koßwick: Heinricus Dei Gratia *Comes Ascharie & Princeps in Anhalt &c.* Dergleichen Ihm auch Bischof Balduinus zu Brandenburg in der Confirmation ietzerwehnten Doms / von eben dem Jahre 1215. giebet: Requisito consilio & assensu *Henrici Illustris Comitis de Anehalt*, in cujus proprietate sita dinoscitur Ecclesia memorata; Intellecta etiam voluntate fidelis nostri Hoyeri Comitis de Valckensten, qui eundem fundum tenet in feodo a *Principe ante dicto*: Arnoldi quoque Plebani ejusdem oppidi conniventia accedente: Und wiederumb in dem Privilegio libere eligendi Canonicos von A. 1216. Cum de permissione voluntaria & consensu *Illustris Principis, Henrici Comitis de Ascharia in Ecclesia Beate Marie Virginis in Kossewiz* ad præstandum juge servitium: Und bald darauf; Nos igitur Donationem *Principis memorati &c.* Welche Diplomata in den Koßw. Gesch. *III.* Th. *II.* B. *c. 2. §. 5. f. 312. 313.* der Länge nach zu sehen. Den Modum aber oder Weise / wie es mit Erhaltung dieser Fürstl. Würde zugegangen / erzehlen Brotuffus und andere Historici also: Daß nehmlich als Henricus mit seinem Bruder Alberto an dem Kaiserl. Hofe gewesen und gesehen / daß Sein Alt-Väterl. Wapen / der Fünf Schwartzen Balcken / in Güldenem Felde / mit dem Rauten-Krantze verändert / und Er also nun mit Lehen und Wapen von Seinem Bruder und von dem Hertzogthum Sachsen geschieden und geniedriget wäre / auch ohne das Seine Vettern das Alte Erb-Schloß der Edlen Alten Herrn der Bähren der Grafschaft Ballenstät zum Kloster Ordens S. Benedicti gestiftet / und dasselbige mit statlichen Gütern begabet hätten / Er deßhalb nicht wenig bekümmert gewesen / und solches von dem Kaiser Friderico gemercket worden / als vor welchem Er allstets an der Tafel stehen / und nach Gelegenheit dem Kaiser mit einem Pfauen-Wedel der Fliegen wehren / und bißweilen Seines Bruders Alberti des Churfürsten Ampt mit bestellen müssen: Habe Ihn also der Kaiser gefraget / warumb Er so traurig wäre / und hätte Henricus darauf sein Anliegen entdecket / welchem der Kaiser ferner nachzudencken versprochen / und nachdem Henricum auf dem Hartz und das Schloß Anhalt befürstet / daß Er hinfort ein Fürst des Hartzes auf Anhalt sein / und dasselbige Fahn-Lehn vom Röm. Reiche zu Lehn tragen und empfahen sollte. Welche Erzehlung / weil sie von so vielen Historicis angeführet wird / man billig an ihrem Ohrte beruhen lässet / dieses aber doch anzufügen erachtet / daß

es zum wenigsten kein Kaiser Friedericus könne gewesen sein/ bei dem sich dieses zugetragen / weil Friedericus I. schon A. 1188. oder 1190. in dem Heerzuge in Asien Todes verblichen / da Albertus und Henricus kaum gebohren gewesen/ wie solches auch von dem Hn. Spenero angemercket wird/ *Op. Herald. L. I. c. 5. §. 3. f. 26.* und in dem folgenden IV. Capittel bei Betrachtung des Hoch-Fürstl. Wapens weiter wird berühret werden; Vielweniger aber kann / wie Hr. Sagittarius will/ Fridericus II. diesen Titel Henrico A. 1318. zur Belohnung gegeben haben/ daß Er von dem Ottone IV. abgetreten / weil Er Ihn schon A. 1213. 1215. geführet / da Henricus noch lange hernach an Ottonis Seite gestanden. Ich stelle auch dahin / ob es einer sonderlichen Erhebung nöhtig gehabet/ sintemahl Henricus eben damit / daß Er Hertzogs Bernhardi Sohn gewesen/ ein gebohrner Fürst des Reichs gewesen/ gleich wie noch heutiges Tages alle Kinder der Churfürsten / Hertzogen/ Marck- und Landgrafen/ gebohrne Fürsten des Reichs sein / und keiner absonderlichen Erhebung in den Fürsten-Stand vonnöhten haben: Es wäre dann / daß die Gegend an dem Hartz zum Fürstenthum erhoben/ und also Er zum Fürsten gemacht/ nicht zwar in seiner Person/ weil Er solches wegen seiner Gebuhrt schon gewesen/ sondern wegen seiner Güter/ welche vorher kein Fürstenthum gewesen. Und ist zwar an dem/ daß Henricus selbsten erkannt/ daß Ihn GOtt in einen höhern Stand gesetzet / wie solches aus einer Confirmation von Verkaufung des Dorfs Vicerode/ so anderthalb Meilen von Hartzgerode den Weg nach Manßfeld hin lieget/ an das Kloster Marienthal zu ersehen: Quia *larga DEI gratia excellentioris Nos Tituli apice decoravit*, & multorum patemus aspectibus, decet Nos non solum propriis, sed etiam aliorum factis, quæ legitime & rationabiliter coram nobis fiunt, circumscriptioni adhibere cautelam, quatenus ordo juris in presenti tempore conservetur diligenter, & posteris nostris fideliter conservandus scripto commendetur. Ergo notum esse volumus tam presentibus, quam futuris, quod *quidam Ministerialis noster Arnoldus de Röturis*, quod *quidam Ministerialis noster Arnoldus de Rödern* quam habet villam *Viceroth* dictam, quæ sibi a proavis suis legitimo proprietatis jure devenerat, cum nostro consensu & filii sui *Hugoldi* atque aliorum heredum compromissione vendidit Fratribus *Vallis Sancte Marie*, atq; eam *in consilio nostro* Ascharie coram Sculteto Conrado Scabinisque & testibus dedit. Data autem Zedula istius confirmationis Anno currente vc. VIII. Kal. Novembr. Anno Domini Honorii Pape IV. in Valle Sancte Marie, Domino Johanne existente Abbate, Gottfrido Priore, etc. etc. Incarnationis Dominice 1218. Indict. VII. Epocha III. Daß aber darumb Henricus damahls erst zum Fürsten worden / oder solches erst A. 1218. geschehen / weil dieses Diploma sich der Worte: Quia larga DEI gratia etc. gebrauchet / und A. 1218. gegeben worden/ solches folget nicht: Dann alle Grafen so wohl / als Fürsten und Herren / Sie mögen Alten Geschlechts oder Neue sein / sind larga DEI gratia excellentioris Tituli apice decorati, und haben einen mercklichen Vorzug vor andern Menschen. Ist also das wahrscheinlichste / daß Henricus als ein gebohrner Fürst des Reichs bald nach des Herrn Vaters Tode / so A. 1211. geschehen/ den Fürstlichen Titel angenommen / und gleich wie sein Bruder Albertus I. den Titel eines Hertzogen zu Sachsen geführet / also Henricus angefangen sich einen Fürsten / und zwar / weil Er das Hauß Anhalt und die herumb liegende Länder als ein Paragium der Väterlichen Verlassenschaft bekommen / Fürsten zu Anhalt geschrieben; Der Kaiser auch hierzu nicht mehr gethan/ als daß Er diese Neue Denomination von Anhalt / welche vor diesem noch nicht gewesen / oder auch nur die Gegend an dem Hartz angegangen/ approbiret/ und auf Henrici gantzes Territorium biß an und über der Elbe extendiret.

IV. Indessen ist nicht zu läugnen / daß nicht allein Fürst Henricus, sondern auch unterschiedene seine Nachkommen sich dieses Titels nicht allemahl gebrauchet/ sondern sich bloß *Comites Ascharie*, oder *Aschanie* geschrieben: Als *Henricus DEI gratia Comes Ascharie.* Fürst Henrici Donation des Juris Patronatus über die Kirche zu Paschleben an die Stifts-Kirche zu Koßwick A. 1244. Koßw. Gesch. *III. Th. II. B. c. 2. §. 5. f. 315.* Henricus D. G. Comes Ascharie ac Tutor Marchie, in Desselben Donation des Dorfs Bulzeke an die Stifts-Kirche zu Koßwick A. 1224. Koßw. Gesch. *f. 314.* Auch unterweilen nicht Fürst / sondern Graf zu Anhalt/ als Albertus DEI gratia *Comes de Anbalt*, Fürst Alberti Donation des Dorfs Packendorf an die Dom-Herren zu S. Bartholomæi in Zerbst/ A. 1313. 12. Cal. Octobr. S. *III.* Th. in den Zerbster Geschichten §. *VII. f. 203. 204.* Und noch Albertus D. G. *Comes de Anbalt*, Confirm. der Donation des Dorfs Stackelitz an das Jungfrauen-Kloster zu Zerbst 1299. ibid. §. *10. f. 228. Alb. & Woldem. DEI gracia Comites de Anbalt*, Donation des Dorfs Alten dem Hospital S. Spir. zu Dessau 1319. S. Dessau. Gesch. §. *10. f. 368.* Und beide Anhalt und Ascanien zusammen: *Otto & Henricus Comites Askanie & de Anebalt.* Heckl. Gesch. *f. 148.* Auch wiederumb den Fürstl. und Gräfl. Titel zusammen gesetzt: Sifridus DEI gracia *Comes & Princeps* de Anhalt. Donation an die Comment. Burow. Burow. Gesch. *f. 328.* Sie haben auch zu Zeiten den Fürstl. Titel gebrauchet / aber Comes Ascaniæ vor und Princeps nachgesetzt / als Henricus II. *Henricus D. G. Comes Ascharie & Princeps de Anbalt.* Burow. Gesch. *f. 328.* Nos Bernhardus & Sifridus DEI gratia *Comites Ascharie & Principes in Anebalt.* Donation an das Jungfr. Kloster zu Koßwick A. 1252. Koßw. Gesch. *f. 316. Otto DEI gracia Comes Ascharie & Princeps de Anbalt.* Donation einer halben Hufe Landes und einer Curie in dem Ballenstätischen A. 1293. Ballenst. Gesch. *f. 154.* Dergleichen Exempel mehr hin und wieder in den Donations und andern Instrumenten bei den Geistl. Stiftungen in vielberührtem Dritten Theile zu finden/ so aber gantz nicht dahin zu deuten/ als ob deßhalb noch lange zu scrupuliren wäre/ zu was Zeit / und ob nicht noch lange nach dem Jahre 1218. Fürst Henricus erst die Fürstl. Qualität erhalten/ weil Er oder andere nach der Zeit sich oftmahls bloß Comites de Anhalt oder Ascharie geschrieben / wie von dem Hrn. Sagittario geschiehet c. II. §. 7. sondern bloß der Gewohnheit der damahligen Zeiten zuzuschreiben sein / welche so præcis im Gebrauch und Ordinirung der Titel nicht gewesen / als wie es heute zu tage geschiehet. Wie dann auch Albertus Ursus selbst ohne Unterscheid ofte in einem Diplomate Comes und Marchio genannt worden / dessen Exempel bei seinem Leben zu sehen *V. Th. I. B. c. V. §. 2.* Jedoch hat es mit der Alten Aschersleb-ischen Linie diese absonderliche Beschaffenheit gehabt/ daß

Sie

Sie gemeiniglich den Titel Comes Aschariæ vor / und Princeps in Anhalt nachgesetzet / weil Aschersleben der eigenthümliche Sitz Ihrer Ihnen zugetheilten Länder gewesen; Gleich wie noch heute zu tage die Titulatur von Bernburg und Zerbst aus eben der Ursache variiret / wie bald hernach wird erinnert werden.

V. Der ander Titel ist Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / von dem wegen der nähesten Bluhts-Verwandtschaft mit den Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg auf Sie gefallenen Successions-Rechte / in gedachtem Hertzogthum / welchen Sie auch daher bald nach Absterben des Letzten Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Julii Francisci A. 1689. im Monat Octobr. angenommen. Wobei mit wenigen zu berühren / daß Hertzog Bernhard / der Anherr Beider Hoch-Fürstl. Linien / bloß den Titel eines Hertzogen zu Sachsen geführet / zu welchem zu Zeiten der Titel von Aschersleben gekommen. S. Ertz-B. Rudolphi Diploma von A. 1198. *f. 382.* Wörl. Gesch. *f. 396.* Nienburg. Gesch. *f. 441.* Ingleichen hat sein Sohn Albertus I. in seinen ersten Jahren sich bloß *Ducem Saxoniæ* geschrieben / in den letztern aber den gantzen Titel Dux Saxoniæ, Angriæ und Westphaliæ gebrauchet / welche beide zu finden in Hertzog Rudolfs des I. Confirmation der beiden Donationen / so dieser Albertus I. an das Kloster Kolbick gethan / die erste von A. 1227. die andere 1257. S. Kolbick. Gesch. *f. 470.* und Koßw. Gesch. *f. 316.* Heckling. Gesch. *f. 146.* Hierzu ist ferner unter Alberto II. gekommen der Titel Burggravius in Magdeburg, und in den letzten Jahren desselben noch weiter Comes in Bren: Nos Albertus DEI gratia Saxoniæ, Angriæ, Westphaliæ Dux, Comes in Bren, und Burggraf in Magdeburg / welche alle zu sehen in den Hecklingischen Geschichten *III.* Th. *I.* B. *c. IV.* §. *8. f. 147.* Wobei wegen der Grafschaft Bren zwar dahin gestellet wird / ob die Pfaltz Sachsen / Palatinatus Saxoniæ, damit vereiniget gewesen / und dergestalt von Hertzog Alberto geführet worden / nachdem Hr. Spenerus selbst die Sache nur auf etliche Muhtmassungen ankommen läßt. *Proleg. Synt. Herald. Spec.* §. *XIV. f. 12.* Was aber die Grafschaft Bren selbst belanget / so hat solche Hertzog Albertus Kraft Successions-Rechts nach seines Vetters Ottonis des Letzten Grafen von Bren Ableiben bekommen: Quibus spectabilis ac predilectus *Avunculus noster Otto, Comes de Brennen*, sicut & Progenitores sui cum tranquillitate possederant temporibus vite sue, ac nos ejusdem in hereditate Successores *post mortem Avunculi nostri* postmodum cum pace possedimus & quiete. Donation des Juris Patron. über die Kirche zu Schlieben von A. 1292. Koßw. Gesch. §. *IX. f. 321.* Und also weder von dem Kaiser Rudolpho zur Mitgabe mit seiner Tochter Agnes, Alberti Gemahlin / noch von Alberti Schwester Fr. Elisabeth erst Hertzog Rudolphen Alberti Sohn übergeben worden. Wie sonsten beides bei Albino zu lesen *Tit. XV. f. 193.* Sondern Albertus hat / wie gedacht / diese Grafschaft von seinem Vetter Ottone geerbet / und also auch den Titel davon vor seinem Sohn Rudolpho geführet. Wie dann auch eben daraus erhellet / daß nicht Hertzog Rudolphus Alberti II. Sohn erst durch seine Muhme / Conradi des Letzten Grafen zu Bren Witwe / den Titel eines Grafen von Bren bekomen / wie sonsten Fabricius davor gehalten / sondern der Vater Albertus hat ihn schon geführet / welches auch Albinus erkennet / beklaget aber / daß er kein Diploma darüber gesehen. Meißn. Land-Chron. *Tit. XVI. f. 216.* S. auch Spener. *Proleg. Synt. Herald. Spec.* §. *14. f. 12.* Rudolphus aber hat ferner den Titel Archi-Mareschalli S. R. I. hinzugethan / wie dann auch Albinus erkennet / *f. 216.* und dabeneben wohl anmercket / *f. 217.* daß die Hertzoge zu Sachsen aus dem Anhaltischen Stamm sich zwar Oberste Marschalcke / oder Ertz-Marschalcke / keiner aber Chur-Fürsten geschrieben / auch die Marckgrafen zu Brandenburg vor dem ietzigen Hohen-Zollerischen Hause sich Oberste Kämmerer / oder Ertz-Kämmerer / aber ebenfalls nicht Chur-Fürsten schreiben wollen / und vermeinet dabei / daß die Titel des Obersten Marschalcks / Kämmerers / und andere / umb den Zeiten *Caroli IV.* oder ja umbs Jahr 1330. allererst im Schwang und Brauch gekommen / wie seine Worte lauten *f. 217. 218.* Daß sie aber dennoch älter / und schon vor dieser Zeit üblich gewesen / zeiget oft berührtes Diploma Rudolphi von der Kolbickischen Donation, welches A. 1321. d. B. Matthiæ Apostoli datiret ist. S. auch hievon Heckling. Gesch. §. *IIX. f. 148.*

Sonsten aber lieset man auch hin und wieder / daß der Hertzogliche Titel dem Nahmen Anhalt schon längst beigeleget worden: Wie dann solches der Cardinal Raimundus gethan in dem Indulgentien-Briefe vor die Stifts-Kirche zu Gernrode zu den Zeiten der Fürstin Scholastica, damahliger Aebtißin: Ad quam Dilecta in Christo *Nobilis Abbatissa ejusdem Ecclesie, nata ex Ducibus de Anhalt*, singularem gerit Devotionem, A. 1502. 15. Kal. Mart. Ingleichen Güntherus de Brunow, Päbstl. Protonotarius und Kämmerer / auch Merseburgischer Canonicus etc. in Christiani Hinnebergs Confirmation zu der Probstei Wörlitz A. 1509. 17. Apr. Sicut & est nobis *per Illustres Principes & Dominos* Ernestum & Rudolphum Fratres, *Duces de Anehalt, Aschanien & Bernburg*, ad quos Jus Patronatus & præsentandi pleno jure pertinere dinoscitur etc. Und Lutherus in den Lateinischen Tisch-Reden in *8vo T. I. f. 148. b. Alter Dux Wolfgangus* cœlebs vivit. Ingleichen lieset man unter einem Stempel von Fürst Joachims Bildnüß und davon genommenem Abdruck diesen Vers:

Talis ubi viridi sex Lustra peregerat ævo
Inclitus *Anhalti Dux* Joachimus erat. 1539.

Auch Camerarius in dem Griechischen Carmine auf Fürst Georgen Ableben: Γεωργίῳ Ἡγεμόνι Ἀσκανίων, d. Duci Ascaniorum. S. F. Georgen Schriften am Ende. Ingleichen finde ich in einem Schreiben / so Chur-Fürst Joh. George zu Brandenburg an Fürst Joachim Ernsten / wegen Fürst Christians Reise nach Constantinopel / geschrieben den 2. Jun. 1582. Was E. Lbden Derselben Vielgeliebter Sohn / Hertzog *Christianus*, von Wien / Comorra und Ofen aus geschrieben ꝛc. Welches alles / dafern man es nur als Scripturas privatas, die nicht zum publiquen Gebrauch gekommen / halten wollte / doch so viel zeuget / daß es nun fast bei 200. Jahren nicht ungewöhnlich gewesen / dem Hause Anhalt den Hertzoglichen Titel beizulegen.

VI. Der Dritte ist Graf zu Ascanien / Deutsch Aschersleben / und zwar einer von den Aeltesten der ietzgewöhnlichen Titel des Hauses Anhalt / der auch schon von Alberto Urso geführet worden / wovon in dem *V.* Th. *c. V.* §. *2.* ein mehres zu sehen. Ingleichen

wird

wird in Ertz-Bischof Wigmans Privilegio der Kirche zu S. Sebastiani gegeben von An. 1169. Albertus, Alberti Ursi Sohn / Albertus DEI gracia Brandenburgensis Marchio *& Comes de Aschersleve* genannt. Nicht weniger Hertzog Bernhard in Donation eines Sohl-Guts an das Kloster Kolbick von A. 1195. Nos Bernhardus Dux Saxonie & Comes de Aschers-levie. S. Kolbick. Gesch. *III.* Th. *IV.* B. *c. IV. f.* 470. Und im Vergleich mit dem Abt Siegfrieden zu Nienburg von A. 1194. Nienb. Gesch. *f.* 440. 441. Dieses Ohrts ist noch zu erinnern / daß sich in den meisten Alten Diplomatibus Comes *Aschariæ*, nicht Ascaniæ findet; Gestalt dann die beide Henrici sich beständig Comites Ascharie genennet. S. Dero Stiftungen bei dem Dom zu Koßwick cit. l. §. V. f. 314. 15. 16. Dergleichen auch von andern der Zeiten geschehen. Jedoch findet sich in etlichen Editionen des Lateinischen Sachsen-Spiegels / so bekanntlich zu Ende des Zwölften / oder Anfange des Dreizehenden Seculi geschrieben / Libr. III. Art. 61. Comes oder Comitatus Ascaniæ / als in Zobelii Edition f. 1590. und Sächs. Land-Recht ed. D. Melchior Klingen P. I. f. 33. wiewohl Zobelius in den Marginal-Noten anmercket / daß in der Samoscischen Edition von A. 1502. dennoch Aschariæ stehe / dergleichen auch in einer Edition von An. 1516. zu finden. Nach dem Jahre 1300. aber hat man angefangen bald Aschariæ, bald Ascaniæ zu schreiben; Als Albertus & Woldemarus D. G. Principes in Anhalt & *Comites Ascharie*, Don. des Juris Patronatus über die Kirche zu S. Nicolai in Zerbst / an die Stift-Kirche zu S. Barthol. daselbst A. 1331. S. Zerbster Gesch. §. *IIX. f.* 213. Hergegen schreiben eben dieselbe in der Donation einer Wiese an das Hospital S. Spir. in Dessau von A. 1385. Albertus & Woldemarus D. G. *Principes Aschanie & Comites in Anhalt.* Und eben derselbe Fürst Albertus, Albertus D. G. in Anhalt Princeps & Comes Aschanie, Donat. an die Kloster-Jungfr. zu Koßwick An. 1323. 5. Cal. Octobr. Auch Fürst Woldemar in Donation einer Wiese an das Hospital S. Spiritus zu Dessau: Woldemarus Dei gracia Princeps in Anhalt, Comes Asschanie. Dessau. Gesch. §. *X. f.* 368. Ingleichen Fürst Bernhard: Bernhardus D. G. Princeps in Anhalt, *Comes Aschanye* &c. Donat. eines Hofes zu Trondorf dem Kloster Meringen 1323. Haben Sich auch zu Zeiten Fürsten von Ascanien oder Ascharien und Grafen zu Anhalt geschrieben / wie wier allererst aus der beiden Fürstl. Brüder Alberti und Woldemars Titulatur gesehen. Ingleichen schrelbet sich Fürst Johann I. *Johannes* von G. Gn. Fürste ztu Asschanien und Grafe zu Anhalt / in einem Privilegio den Knochenhauern zu Dessau gegeben / 1371. wiewohl in dem daran hängenden Siegel zu lesen ist: S. Dei gracia *Johannis Principis in Anhalt.* Was massen Sie auch unterweilen den Titel Graf von Ascanien vor und den Fürstlichen nachgesetzet / haben wier in dem vorhergeh. §. *IV.* gesehen. Und ob wohl in dieser Sache nicht mehr dann ein Unterscheid einer eintzelen Buchstabe ist / eines R. und N. oder auch / daß das eine Aschen nur einen Singularem, Ascher aber einen Pluralem bedeuten mag / so scheinet doch / daß man auch in den Alten Kaiserl. Lehn-Briefen auf einen grössern Unterscheid reflectiret / indem dieselbe absonderlich der Grafschaft Aschersleben / und des Berges / oder vielmehr der Burg / die da Ascanien heisset / gedencken / wie insonderheit aus Kaisers Ludovici Lehn-Briefe an F. Otten gegeben A. 1340. zu sehen: Welchem nach die Stat eigentlich Ascharien / die Burg aber Ascanien heissen / und folgends diese gantze Grafschaft von der Stat und Hause Aschersleben Ascharien / von der Burg aber oder Berge / so daran lieget / Ascanien würde genannt sein worden.

VII. Hierbeneben ist nicht vorbei zu gehen / daß die Alte Anherren des Hauses Anhalt / noch einen ältern Titel geführet / und sich Herrn oder Grafen zu Ballenstät geheissen / wie dann in den Alten Historien und Documenten vor Alberti Ursi Zeiten die damahls im Leben gewesene Anhaltische Herren beständig Ballenstadii genannt worden: Darumb auch Fabricius Hermannum II. welcher die Princeßin Hildegardis des Sächsischen Herrn Dietrichs Tochter zur Ehe gehabt / *Comitem Ballenstadium* nennet / *Orig. Saxon. L. I. f.* 74. auch Beringerum, der mit dem Marckgrafen Dedo zu Kaisers Henrici II. Zeiten in Unwillen gestanden / *Marchionem Ballenstadium, Orig. Sax. L. V. f.* 117. Ingleichen nennet der Chronographus Saxo und das Chronicon Magdeburgense Meibomii, Krantzius, Ottonem Magnum, *Otto Comes de Ballenstede*, derer Worte zu lesen *V.* Th. *I.* B. *c. IV. f.* 22. Als aber letzgemeldter Otto Magnus diesen Uhralten Sitz seiner Vorfahren in ein Benedictiner-Kloster verwandelt / und an dessen Stelle das Hauß Anhalt erwehlet / so ist auch der Titel von Ballenstät verloschen / und an dessen Stäte der von Anhalt und Aschersleben oder Ascanien angenommen worden / wovon Krantzius gar deutlich schreibet / *Sax. L. V. C.* 25. Cum *locum Tituli sui* consecraret in Monasterium Divi Benedicti (quod hodie Nomen servat parum ut fieri solet detorto vocabulo, nam hodie vocant Balingstede) concessissetque Ipse cum familia & omni Domo in *Arcem Anebold*, inde detrito & abolito priore, titulum mutuabat, quem usque hodie tenent ejus Posteri: Welches iedoch Basilius Faber Soranus in der Deutschen Uebersetzung etwas unvernehmlich gegeben: Er hat Seinem Titel zu Ehren gestiftet ein Benedictiner-Kloster / dann es sollte heissen: Er hat den Ohrt Seines Titels zu einem Benedictiner-Kloster gewiedmet &c. Man findet auch / daß zu den Alten Zeiten die Nahmen Marchiæ und Marchionum, in der Gegend Bernburg seind üblich gewesen / daß auch Graf Bernhard Alberti V. Sohn durchgehends Marck-Graf / Marchio, genannt worden: Wovon mehr zu sehen in dem vorhergeh. *III.* Th. *I.* B. *c. III.* §. 2. *f.* 114. und dem folgenden *V.* Th. *C. IV.* §. 12. *f.* 20. Welcher Titel aber / was Bernburg belanget / mit diesem Bernhardo scheinet wieder in Abgang gekommen zu sein / durch seinen Bruder Albertum VI. aber auf eine andere Weise zu einem beständigen Gebrauch wieder erwecket worden / indem Ihn der Kaiser Henricus mit der Marckgrafschaft Soltwedel belehnet / dessen Nachkomme Graf Elicus der V. zwar wieder davon vertrieben / Sein Vetter aber Otto der Reiche sie von neuem erhalten / und auf Seine Nachkommen fortgebracht / Dessen Söhne und Enckeln auch nun und dann Marchiones genannt worden / als Conradus, so mit dem Kaiser Lothario in Italien gezogen / Conradus *Marchio de Plötzke:* Welches iedoch nicht dahin zu deuten / als wann Plötzke auch eine Marckgrafschaft oder Marchionatus gewesen / massen Seine Brüder und

Vet-

Vettern durchgehends Comites Plocenſes genannt worden / S. Plötzk. Geſch. *f. 187.* ſondern daß Conradus den Märckiſchen Landen nach ein Marckgraf / aber zugleich Herr von Plötzke geweſen: Wovon mehr zu leſen in dem *V.* Th. *c. IV. f. 24.* Nach der Zeit iſt der Märckiſche Titel zwar bei Alberto Urſo und Seinen Nachkommen beſtändig verblieben / aber bloß wegen der Märckiſchen-Brandenburgiſchen Lande / in Anhalt aber iſt er nicht weiter gehöret worden.

IIX. Der Vierte iſt Herr zu Bernburg und Zerbſt: Bei welchem Anfangs zu gedencken / daß dieſe Titulaturen in den älteſten Furſtl. Documenten gar nicht befindlich / ſondern man iſt bei dem Prædicat, Fürſt zu Anhalt und Graf zu Aſcanien vorerzehlter maſſen lediglich verblieben: Wiewohl Krantzius Albertum Urſum, ungewiß aus was vor einem Fundament / nebſt dem Titel Marchionis de Brandenburgo, *Comitem de Berneborg & Anbold* nennet. *Saxon. L. IX. c. 19.* Als aber Fürſt Henrici Söhne / Henricus, Bernhardus und Siegfried Ihre Väterliche Länder getheilet / und Henrico die Grafſchaft und Stat Aſchersleben / Bernhardo Bernburg und die Theile an dem Hartze / Siegfrieden aber das Köhtenſche / Deſſauiſche und Zerbſter Antheil zugefallen / ſo haben Bernhardi Söhne angefangen Sich von Bernburg / als ihrem Erb- und eigenthümlichen Sitz zu ſchreiben / wovon ein Exempel in der Donation des Dorfs Repchow an das Jungfr. Kloſter zu Koßwick von A. 1287. verhanden / da Sie Sich auch mit Zurücklaſſung des Anhaltiſchen und Aſcaniſchen Titels Grafen von Bernburg geſchrieben. Johannes, Albertus & Bernardus Comites de Berneburg. S. in den Koßwickiſchen Geſch. *III.* Th. *II.* B. *f. 321.* Und weiſter Albertus & Bernhardus D. G. *Comites in Bernburch.* In den Mering. Geſch. *III.* Th. *III.* B. *c. IV.* §. *III. f. 408.* Auch demſelben den Fürſtl. Titel vorgeſetzt: Als eben dieſelbe Albertus & Bernardus D. G. Comites in Berneburch, dicti de Anhalt, auch in den Mering. Geſch. *cit. f. 408.* Und weiter *Bernardus D. G. Comes in Berneburg & Princeps de Anebalt:* In einer Donation von 4. Hufen Landes an das Kloſter Meringen A. 1317. Dergleichen inſonderheit in den Meringiſchen Documenten mehrmahls zu ſehen. Anderswo aber ſchreibet ſich Bernhardus III. Bernhardi I. Enckel: *Bernhardus DEI Gratia Comes Aſchanienſis, Princeps in Anhalt & Dominus in Berneburch.* In Donation einiger Aecker an Eckhart von Stammern 1319. Auch weiter / *Princeps in Anhalt, Comes Aſchanye, Dominus in Berneburch*, in Donation eines Hofes zu Trondorf an das Kloſter Meringen / 1323. Ingleichen Donation des Juris Patronatus über Groß-Mühlingen an das Kloſter zu Hecklingen A. 1327. quart. fer. ante Paſcha. Und an vielen Ohrten mehr: Deſſen Sich auch die Nachkommen auf eben ſolche Weiſe gebrauchet / als Bernd und Otte von Gods Gnaden Fürſten to Anhalt / Greven to Aſchanien / Herrn to Berneburch. Confirm. eines Hofes in Bernburg 1415. u. ſ. w. Aus welchen allen dann abzunehmen / daß Sie dieſen Titel nicht nur zu Anzeigung Ihrer Rechte / wie ſonſten die Titel pflegen geführet zu werden / ſondern des würcklichen Beſitzes Ihres Antheils gebrauchet: Wie man dann auch in andern Fürſtl. Häuſern findet / daß die Alte Titulaturen in denſelben nicht allemahl bloſſe notæ jurium, ſondern notæ poſſeſſionum geweſen. Was maſſen auch Fürſt Henrich der II. und Seine Söhne darumb den Titel Comes Aſchariæ vor- und Princeps in Anhalt nachgeſetzet / weil Aſchanien ihre Reſidence geweſen / iſt in dem vorhergeh. §. *IV.* angemercket worden. Hergegen findet man bei Fürſt Siegfrieds Nachkommen / oder dem ſogenannten Alten Zerbſter Ramo gar nicht / daß Sie Sich des Titels von Zerbſt gebrauchet hätten / wohl aber von Köhten und Deſſau / ungeachtet Sie zum Theil in Zerbſt gewohnet / die Zerbſter auch / ob Sie wohl vor dem Majorat in dem Fürſtl. Hauſe Anhalt geſtritten / dennoch die Fürſten zu Anhalt vor Ihre Natürliche und rechtmäßige Erb-Herren gehalten. Darumb nennet Henricus Rosla in ſeinem Carmine von der Schlacht bei Herlingsburg Fürſt Albertum I. de *Kötene: Albertum* ſtipat Equitum de *Kötene* cœtus. Dergleichen lieſet man in Fürſt Alberti Receſs zwiſchen dem Probſt und Convent der Kirche zu Mimisleben / und Johann de Zanitz von A. 1332. Nos DEI Gratia Albertus *Princeps de Anhalt, Comes Aſchanie, Dominus in Kothene.* Köhten. Geſch. *f. 413.* Auch ſelbſt die Fürſten Albertus und Bernhardus, da Sie Sich Comites de Bernburg ſchreiben / nennen Albertum *Comitem de Kotene*, Donat. an Meringen von A. 1299. Mering. Geſch. *f. 408.* Und die Kloſter-Jungfrauen von Walsrode ſchreiben an eben denſelben Albertum A. 1360. wiewohl mit Zuthun von Bernburg. *Magnifico Principi ac Domino Alberto de Anhalt, Bernebourch & Cotene*, wie Er auch in der Action mit Friderico Admorſo Marckgrafen zu Meiſſen A. 1312. von den Hiſtoricis durchgehends Graf von Köhten genannt wird. S. *V.* Th. *II.* B. *c. V.* §. *5.* Als auch A. 1468. der Alte Bernburgiſche Stamm ausgegangen / und alles an die Zerbſter Linie gekommen / ſo iſt dennoch der Titel von Bernburg allein geblieben: Als / Wir Woldemar von G. Gn. Fürſt zu Anhalt / Grave zu Aſchanien und Herr zu Bernburg / Donation einer Hufe Landes auf der Statmarcke zu Köhten an die Pfarr-Kirche zu Deſſau 1496. Zuweiln auch wiederumb Köhten gebrauchet worden: Als / Wir Woldemar und Jorge Gebrüdere von Gots Gnaden Fürſten zu Anhalt / Graven von Aſchanien / und Herrn zu Cöthen / Recognition wegen empfangener viertehalb 1000. vollwichtiger Rheiniſcher Gülden von der Stat Bernburg 1473. Ingleichen findet ſich die Benennung von Deſſau in Fr. Catharinen / Marckgrafen Friderici Strenui Witwen Vergleich mit Fürſt Sigmund und Albrechten von A. 1398. daß alle Brüche / die von den Hochgebornen Ern Sigemunden unde Ern Albrecht Gebrüdere Fürſten zcu Anhald / Graven von Aſcanien / unde Herrn zcu Deſſow / Mannen / Dienern in unſer Land geſchehen ſyn ꝛc. Ingleichen lieſet man in Fürſt Georgen des I. Donation einer Hufe Landes an S. Catharinen-Altar zu der Pfarr-Kirche zu Deſſau: Wier Jorge ꝛc. bekennen vor Unß / Unſer Erben und Nachkommen / Fürſten und Herrn zu Anhalt und Deſſau / Dienſtags am Tage Walpurgis A. 1439. Aber von Zerbſt / wie gedacht / findet Sich keine Titulatur biß zu dem 16dem Seculo, und ſo viel man noch zur Zeit wahrgenommen / nicht vor Fürſt Wolfgangs und der Dreien Fürſtl. Herren Brüder / Johannis / Georgen und Joachims Zeiten / welche weil Sie Bernburg und Zerbſt iedertheils zur Helfte-

habt/wie wier in dem *III.* Th. *C. I. f. 73.* gesehen/so haben Sie Sich auch des gemeinen Titels Herren zu Zerbst und Bernburg gebraucht / und hernach / ungeachtet Fürst Wolfgangen vermöge erfolgter Theilung Bernburg allein überlassen worden/ zu beiden Theilen behalten / nicht mehr / insonderheit was Bernburg belanget/ als eine notam possessionis, wie vor dem geschehen/ sondern als eine notam jurium, von welcher Zeit an auch dieser Titel in observance geblieben / wiewohl mit diesem Unterscheid/ daß von der Hoch-Fürstl. Bernburgischen Linie Bernburg/ als Dero Residence, vor- und Zerbst nachgesetzet wird/ Herrn zu Bernburg und Zerbst / bei den andern Hoch-Fürstl. Linien aber Zerbst vor und Bernburg nachstehet / Herrn zu Zerbst und Bernburg. Der Kaiserl. Hof aber ist bißher noch bei der Alten Observance geblieben / und wird zwar der Stat Zerbst sampt Ankun in den Kaiserl. Lehn-Briefen iederzeit mit gedacht / die Titulatur aber davon noch zur Zeit nicht gebrauchet / sondern es noch immer bei der Alten/ Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Bernburg/ gelassen.

IX. Dieses sein die ietzige gewöhnliche und allgemeine Titel des gantzen Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt/ ausser welchen noch einige besondere sein / welche von einigen ietzigen Hoch-Fürstl. Linien wegen etlicher Ihnen absonderlich zustehenden Länder und Gerechtsame geführet werden. Und zwar schreibet Sich die Hoch-Fürstl. Zerbster Linie nebst den allgemeinen Titeln Herrn zu Jever und Knijphausen / welcher Titel ietziger Hoch-Fürstl. Herrschaft Herr Vater Fürst Johann vermöge Graf Anton Günthers zu Oldenburg Testaments von A. 1663. 23. Apr. und von Seiner Fr. Mutter / Fr. Magdalenen Gebohrner Gräfin zu Oldenburg und Graf Anton Günthers Schwester daran zukommenden Rechts acquiriret / wie Ihm dann auch Graf Anton Günther in gedachtem Testament allschon diese Titulatur beileget / Herr Johann / Fürst zu Anhalt/ Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst / Bernburg/ Jever und Knijphausen/ worin es / was die Herrschaft Jever belanget/ seine klahre Masse hat / weil solche in völligem Besitz Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst und Dero Hoch-Fürstl. Linie stehet; Die Herrschaft Knijphausen aber würde Fürst Johannsen zwar auch/ gleich wie die Herrschaft Jever/ zugekommen sein/ es ist aber dieselbige vermittelst Vergleichs zwischen demselben nebst Seiner Fr. Mutter und Graf Anton Günthers zu Oldenburg von A. 1657. 16. Apr. an Grafen Anton von Aldenburg gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes überlassen worden / iedoch mit Vorbehalt des Titels/ und Anwartung der Succession auf erfolgten Abgang der Gräflichen Oldenburgischen Linie; Daß nehmlich Herr Johann/ Fürst zu Anhalt/ vor Sich und seine *Descendenten* en Männlichen und Weiblichen Geschlechts den Titel auch/ iedoch den Gräfl. Aldenburgischen Descendenten an ihrem Erb-Recht und unverrückter stets continuirenden Succession, biß auf den Letzlebenden dieser Linie/ gantz unschädlich gebrauchen/ nach Abgang aber der Aldenburgischen ehelichen Leibs-Erben und Erbens Erben/ Männ- und Weiblichen Geschlechts/ besagte Herrlichkeit mit allen Pertinentien / auf Herrn Johannsen/ Fürsten zu Anhalt und dessen ehliche Descendenten/ Männ- und Weiblichen Geschlechts / verfallen sollte. Wovon in dem V. Th. III. B. bei dem Leben Fürst Johannis/ und ietziger Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelmen ein mehres zu sehen.

In der Hoch-Fürstl. Bernburgischen Linie hat ietz regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Jüngerer Herr Sohn Pr. Lebrechts Durchl. mit Dero Ersten Fr. Gemahlin Fr. Charlotten / Gebohrnen Fürstin zu Nassau und Gräfin von Holtzappel/ die Grafschaft Holtzappel nebst einigen andern Herrschaften erhalten/ wannenhero S. Durchl. den Titel führen: Lebrecht Fürst zu Anhalt / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Graf zu Ascanien und Holtzappel/ Herr zu Bernburg / Zerbst / Lauremburg und Schaumburg.

X. Die zu mehrer Exprimirung der Fürstl. Würde den vorigen beigefügten Prædicata seind Durchleuchtig/ Hochgebohren: Derer letzteres Hochgebohren in allen Seculis üblich gewesen / auch von den Kaiserl. und Königl. Höfen von langen Zeiten dem Hoch-Fürstl. Hause gegeben worden/ welches keiner Weitläuftigkeit bedarf/ wie dann solches auch noch heute zu Tage nebst dem Fürstl. Titel denen zu der Fürstl. Würde Neuerhobenen von dem Kaiserl. Hofe gegeben wird. Das Erste aber Durchleuchtig nach der Alten Ahrt zu reden/ und Lateinisch *Illustris*, ist gleichfalls ein Alter und dem Hoch-Fürstl. Hause längst gegebener Titel: Als in Bischofs Balduini zu Brandenburg Confirmation des Doms zu Koßwick von A. 1215. Assensu Henrici *Illustris Principis de Anhalt.* Koßw. Gesch. *f. 312.* Wiederumb in Bischofs Henrici zu Brandenburg Versetzung der Pfarr-Kirche zu Koßwick A. 1272. Excitati bona devotione *Illustris Principis Sifridi Comitis de Anhalt.* Koßw. Gesch. *f. 319. Illustris Princeps Frater noster Comes Bernardus de Anhalt*, spricht F. Sigfried I. in der Donation des Dorfs Köselitz an den Dom zu Koßwick A. 1265. Koßw. Gesch. *f. 317.* Wiederumb *Illustri Principi* Domino suo S. (Sigfrido) Comiti de Anhalt O. Dei gratia Burggravius de Wetin obsequium in omnibus &c. Koßw. Gesch. *f. 318.* Und Conradus Abt zu Nienburg: Wy Conrad van de Gnade Godes bekennen/ dat Wy &c. dy Erluchtigeden Vorsten Grafe Albrecht und Grave Woldemar van Anhalt Brudern gegeven hebben &c. In Tradition des Mölholtzes an dieselbe A. 1360. am Achten Daghe der Twölften. Wie dann auch die Kaiser selbsten in den vorigen Seculis sich dessen gebraucht; Als Kaiser Ludovicus in dem Belehnungs-Briefe über die Pfaltz-Grafschaft Sachsen von A. 1320. *Illustris* Bernardus Comes de Annhalt; Und bald darauf: Eidem Bernardo meritorum ipsius obtentu ac *Illustribus* Alberto & Woldemaro Comitibus de Anhalt Patruis dicti Bernardi &c. Ingleichen der Kaiser Carolus IV. in einem Schuldschein den Fürstl. Brüdern Alberto & Woldemaro gegeben: Wir Carl von Gots Gnaden Römischer Kunig / zu allen Zeiten Merer des Richs und Kunig ze Behem / bekennen und tun kunt offentlich an diesen Brief / das wir die Durchluchtigen Albrechten und Woldemarn Gebrüdern Grafen von Anhalt/ unser und des Helligen Römischen Richs Fürsten/ umb ir Dinst/ die Sie Unß getrulichen und willicklichen getan haben und bi namen für die Zerunge und ir Kostgeld / di se vertan haben/ diwyl und se bei uns nutzher gewesen sind/ recht und redlich schul-

schuldig sein und gelten sullen Drihundert Schock Grozzen Prager Pfenninge ꝛc. Dat. Prag 1348. an den Pfingstag zenechst nach unsir Vrow Tag als Sie geborn ward. Nach welcher Zeit zwar in den Kaiserl. Schriften das Prædicat Hochgebohrn alleine wieder gebraucht/ A. 1677. aber von letzt verstorbener Kaiserl. Maj. der Titel Durchleuchtig wieder erneuert/ und vermöge eigenen Kaiserl. Diplomatis Fürst Johann Georgen den II. und nach Ihm dem iederzeit Aeltesten Regierenden Fürsten zu Anhalt zu immerwährenden Zeiten zugeeignet worden:

WIr Leopold von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Wann wier nun gnädiglich angesehen/ wahrgenommen und betrachten/ nicht allein das Uhralte Fürstl. Hauß Anhalt/ als dessen Alterthum/ und daß es daran im Heiligen Römischen Reich keinem weiche/ die berühmte *Historici* in deme gnugsam bewehren ꝛc. So haben wier mit wohlbedachten Muht/ guten Raht und rechten Wissen vorgedachtes Johann Georg Fürstens zu Anhalt Lden. als Regierenden Fürsten und nach Dero zeitlichen Ableben demjenigen/ welcher in dem gesampten Fürstlichen Hause Anhalt der Aelteste Regierende sein wird/ diese besondere Kaiserl. Gnad gethan und Freiheit gegeben: Thun das und geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Römischer Kaiserl. Macht/ Vollkommenheit/ wissentlichen in Kraft diß Briefs/ also und dergestalt/ daß nun hinführo Wier vor Unß und unsern Nachkommen am Heiligen Reiche Römische Kaiser und Könige vorgedacht S. Ld. und nach Dero zeitlichem Ableben demjenigen/ welcher in dem Gesambten Fürstl. Hauß Anhalt der Aelteste Regierende sein wird/ für und für aus allen Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleien/ in Unsern und Ihren Reden/ offenen und beschlossenen Schriften und Briefen/ so von Unß an Sie/ oder sonst darin Sie benennet oder bestimmet werden/ ausgehen würden/ den *Titul* oder *Prædicat* Durchläuchtig geben/ schreiben und folgen lassen sollen/ und wollen/ inmassen wier dann solches alles zu geschehen bei Unsern Cantzleien allbereits bestellet und gnädigst anbefohlen haben. Und gebietten hierauf denen Hochwürdigen/ Durchläuchtig-Hochgebohrnen Ertz-Bischofen zu Maintz/ Trier und Cölln: Unsern lieben Neven und Vettern/ als Unsern und des Heil. Reichs durch Germanien/ Gallien/ das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten/ auch allen andern Unsern Cantzlern/ Cantzlei-Verwaltern und *Secretarien*/ gegenwärtigen und künftigen ernstlich und festiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie fernern Befehl und Ordnung in Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleien geben/ schaffen und befehlen; Auch mit Fleiß und Ernst daran sein/ und darob halten/ daß hinführo mehrbenanntes Fürst Johann Georgens zu Anhalt Ld. und nach Dero zeitlichem Ableben/ demjenigen/ welcher an dem gesambten Fürstl. Hauß Anhalt der älteste Regierende sein wird für und für ewiglich unter Unsern und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen obbemeltes *Prædicat* und Ehren-Wort Durchläuchtig in Reden/ Schriften und andern Geschäfften zugelegt und gegeben werde. Versehen Unß und gebieten auch nicht weniger allen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ *Prælaten*/ Grafen/ Freien/ Herrn/ Stäten/ *Commnnen*/ und Männiglich/ daß Sy sambt und sonders vielgedachtes Fürst Johann Georgens zu Anhalt Ld. und wie gedacht/ alle Dero in der Regierung folgende Fürsten Anhaltischer Linie nach Inhalt dieses Unsers S. Ld. ertheileten Kaiserl. *Diplomatis* ebenmaßig gebührend beehren und *tractiren* sollen: Das meinen Wier ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besiegelt und Unserer Kaiserl. anhangenden Güldenen Bull/ der geben ist in Unser Stat Wien den Viertzehenden Monats *Decembris* nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreiche Gepurth in Sechzehen hundert Sieben und Siebenzigsten Unserer Reiche/ des Römischen in Zwantzigsten/ des Hungarischen in 23. und des Böheimbischen im 22. Jahre.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.
Wilhelm Schröder.

Was massen auch Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. in diesem Jahre 1708. von Ihr. Kaiserl. Maj. den Titel Durchleuchtig erhalten/ davon wird in Dero Lebens-Lauf weiter gedacht werden.

Bei den auswärtigen Potentaten aber ist das Wort Illustris und noch mehr Illustrissimus in den beiden vorigen Seculis allstets gebräuchlich gewesen/ auch nicht nur bei dem Fürstl. Hause Anhalt ingesampt oder dem Hoch-Fürstl. Hn. Seniore, sondern auch bei den andern Fürstl. Hn. Brüdern und Vettern/ wie solches aus Königs Henrici IIX. und der Königin Elisabeth in England/ Königs Jacobi in Schotland/ Königs Henrici IV. in Franckreich/ auch der Könige in Schweden und Dennemarck Briefen bei den Geschichten Fürst Wolfgangs/ Fürst Joachim Ernsts/ Fürst Johann Georgen/ Fürst Christiani I. auch der ietzo noch lebenden Durchl. Fürsten/ der Länge nach wird zu sehen sein. Aus welchen zugleich das Lateinische Prædicat Serenissimus, nachdem es in jüngst verflossenem Seculo in Deutschland aufgekommen/ und dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt gleich andern Alten Fürstl. Häusern hin und wieder gegeben wird/ ingleichen die in Abstracto gewöhnliche Formul Ihr. Durchleuchtigkeit/ an stat des ehemahligen Prædicats Fürstl. Gnaden zu ermessen. Man findet auch in den alten Diplomatibus das Prædicat Magnificus, als in der Kloster-Jungfrauen von Walsrode vorberührtem Schreiben an Fürst Albrechten/ *Magnifico Principi* ac Domino, Domino *Alberto de Anhalt*, Bernehorch & Cothene von A. 1360. Ingleichen Spectabilis, als in K. Ludovici Bavari Befehl an Albertum Bischof zu Halberstat wegen Einräumung der Stat Aschersleben A. 1333. Innotuit Serenitati nostræ, quod Civitatem Ascaniæ &c. descendentem in feudum *Spectabilis Viri* Bernhardi Comitis de Anhalt &c. Und an das Capittel zu Halberstat A. 1334. Conquestus est nobis *Spectabilis Vir* Bernhardus Comes de Anhalt &c. So aber nur zeitliche Prædicata sein/ und in

keinen publiquen Gebrauch iemahls gekommen. Wie dann auch in dem nähesten III. Cap. §. 1. wird zu sehen sein/ daß der Kaiser Fridericus III. selbst Magnificentissimus genannt worden. Jetz gedachter Kaiser Maximilianus und damahliger Ertz-Hertzog/ nochmahls Kaiser Carolus, nennen auch Fürst Rudolfen *Hault & Puissant Prince*, in der Bestallung zum Capitain-General in dem Kriege wieder den Hertzog zu Geldern 9. Sept. 1507. in folgendem Cap. IV. §. XI. so aber gleichfalls seltener zu finden.

Der Titel aus dem Römischen Hofe/ Nobilis Vir ist bekannt/ und werden wier ihn in dem VI. Theile zum öftern zu sehen bekommen. Es findet sich aber auch dieses Prædicat in einer Bekäntnüß von Marckgraf Friedrichen von A. 1329. Montags nach Lucien/ darin Marckgraf Friedrich bekannt/ daz onse Lyve Oheme Hertzoge Rudolf von Sachsen zwissen Uns uñ dem Edlen Graven Albrecht von Anhalt syme Vettern gemachet und getedinget hat eyn recht Vorwort vier Wochen vorzusagen/ an Argelist/ uñ dazselbe Vorwort geloben wir veste und stete zu holdene ꝛc.

XI. Das den Fürsten des Reichs von den Kaisern gewöhnlich gegebene Verwandtschafts-Prædicat, Unser lieber Oheim/ ist gleichfalls hin und wieder in denen Kaiserl. Diplomatibus zu finden/ wiewohl es in den Alten nun und dann übergangen worden. An stat dessen der Kaiser Maximilianus I. ob Er sich sonsten auch wohl des Worts Oheim gebrauchet/ Onse live Neve setzet: Die Hochgeboren Forst/ onse lieve Neve die Forst van Anhalt/ in dem Vermehrungs-Briefe von dessen Bestallung Dat. Mecheln 1507. 19. Nov. dessen auch in dem folgenden IV. Cap. §. XI. weitläuftiger wird gedacht werden. In den Königl. Frantzösischen Schreiben ist/ Mon Cousin, auch einmahl Monsieur mon Cousin, Lateinisch/ Mi Consangvinee, Consangvineo meo &c. Ingleichen in den Englischen/ Consangvineo & Amico nostro Charissimo, in Königs Jacobi VI. Schr. Affini & Consangvineo nostro Carissimo. Der Kaiser Carolus IV. aber nennet Fürst Bernharden IV. in dessen Belehnungs-Briefe über die Pfaltz Grafschaft Sachsen von A. 1348. *Sororium*: Illustris Bernhardus &c. *Sororius* & Princeps noster carissimus. Woraus etliche Historici geschlossen/ daß Fürst Bernhard desselben Schwester gehabt/ ob sie wohl weder Dero Nahmen/ noch die Zeit der Ehe anführen; Aber eben dieser Kaiser nennet in eben dem Jahre 1348. 4. Cal. Maji auch Fürst Albrechten *Sororium suum* in dem Commissoriali an Hertzog Rudolfen zu Sachsen und Fürst Albrechten/ Ertz-Bischof Otten zu Magdeburg zu investiren. *Rudolpho Duci Saxoniæ Juniori Avunculo, & Alberto Comiti de Anhalt Sororio*, Principibus suis charissimis gratiam Regiam & omne bonum. Welches Diploma unter andern auch völlig zu lesen in Sagittar. *Histor. Princ. Anhalt. C. XV. §. 12. f. 86.* Müste also diese Kaiserl. Schwester zween Fürsten zu Anhalt/ oder gar zwei Kaiserl. Schwestern in Anhalt vermählet sein gewesen/ wovon iedoch die Böhmische und andere Geschichts-Schreiber nichts wissen. Und wird demnach sicherer sein das Wort Sororius nicht in einem so genauen Verstande zu nehmen/ sondern vielmehr generaliter, daß es so viel als Affinis oder Schwager heisse/ auszulegen. Wie dann auch der Kaiser Carolus in dem Belehnungs-Briefe über das Fürstenthum Anhalt und die Grafschaft Ascanien in eben dem Jahre 1348. Fürst Bernharden unsern lieben Fürsten und Schwager nennet: Welches Wort aber stat haben können/ wann Er schon nicht mit des Kaisers Schwester vermählet gewesen/ S. auch *V. Th. II. B. c. III. §. 5.* Auf eben solche Weise findet sich auch das Wort Avunculus, welches zwar der Mutter Bruder heist/ und wird in dem Verstande genommen in der beiden Fürsten Ottonis und Henrici Donation einer halben Hufe Landes zu Steinborn an die Kirche zu Hecklingen von A. 1268. allwo die Donatores sagen/ daß es geschehen de consensu *Avunculi nostri Illustris Principis Alberti, Ducis* de Brunschwich, welcher Albertus allerdings ihrer Fr. Mutter Mechthildis Bruder gewesen/ S. *V. Th. II. B. c. II. §. 4.* und Heckling. Gesch. *f. 148.* Kann auch weiter so verstanden werden/ wann Fürst Henrich Landgraf Ludwigen aus Hessen Avunculum heist/ wie wier C. III. §. 4. sehen werden; Aber wann Marckgraf Henricus Illustris Fürst Sigmunden Avunculum heist/ wie dieses Schreiben in dem *VII. Th. c. I. §. 2.* wird angeführet werden/ so heist das nicht Mutter Bruder/ wie es die Historici übersetzen/ sonsten wäre Henrici Mutter eine Fürstin zu Anhalt gewesen/ und hätte also die Mutter auch kein Recht an Thüringen suchen können/ sondern Avunculus muß gleichfalls generaliter nicht nur von der Mutter Bruder/ sondern von andern Mütterlichen Freunden verstanden werden/ und so viel als Oheim bedeuten. Darumb nennet auch Ertz-Bischof Rupertus zu Magdeburg in seinem Schreiben von A. 1264. die beide Herren Walterum und Burchardum de Barboy Avunculos suos; Ingleichen Marckgraf Otto der Gütige Burchardum von Barboy Avunculum suum, wie in den Zerbster Geschichten §. VII. und XIX. zu sehen ist/ folget aber auch nicht/ daß Sie darumb Ihrer Mutter Brüder gewesen. Und der gelehrte Autor der Noten über Spalatini Sächs. Chronicke verdencket es Spalatino sehre/ daß Er bei Benennung der alten Hertzoge zu Sachsen/ Anhaltischen Geschlechts/ in des Kaisers Caroli IV. Bullen die Worte Avunculi Nostri Carissimi, Unser Mutter Bruder übersetzet/ da das Wort Oheim würde sein gnug gewesen. Ut *Patrui* verbo generaliter *pro Agnato* quolibet, cujuscunque tandem ille gradus fuerit, usa est corrupto Latinitatis seculo Antiquitats, haud secus atque Nos Germani hodie vocabulo Vetter *ἐν πλάτει* uti solemus, ita etiam *Avunculi* verbo. In Kaisers Maximiliani I. an Fürst Rudolfen ertheilten Lehn-Briefe findet sich auch aus einer sonderbahren Affection das Wort Pate: Unser und des Reichs Fürst/ Oheim/ Pate und lieber Getreuer. S. das nähst folgende III. Cap. §. 3. Die Fürstl. Personen unter einander haben Sich auch des Worts Bule gebraucht/ welches so viel als Vetter/ Consangvineus, Bluhts-Verwandter heissen soll: Als in dem Laudo oder willkührlichem Ausspruch Fürst Henrichs zu Anhalt und Bothonis von Ylenburg zwischen Fürst Bernharden zu Anhalt/ und Graf Albrechten zu Reinstein/ Thu den reden/ der Uns Unse Bule/ und unse Herre Greve Bernhard van Anhalt beschreven antwordet hat &c. d. A. 1301. Hier wird Fürst Bernhard Bule geheissen/ wegen der Bluhts-Freundschaft mit Fürst Henrichen/ Herr aber in Ansehen Hn. Botho von Ylenburg/ auch in dem Vergleich Hertzog Rudolfs und Otten zu Sachsen mit Fürst Albrech-

brechten und Woldemarn zu Anhalt wegen der Marck Brandenburg zu den Zeiten Woldemari Peregrinatoris von A. 1349. Sontags nach Ostern lieset man: Wir Rudolf und Otto bekennen ꝛc. daß wir mit den Hochgebornen Fürsten Albrecht und Woldemarn unsen lieben Bulen uns voreynet haben ꝛc. In welchem Instrumento das Wort Bule in eben dem Verstande vielmahls vorkommt.

XII. Das Wort Liebden in abstracto, ist durchgehends üblich/ wird auch von dem Kaiserl. Hof selbsten gebraucht/ wie wier kurtz zuvor gesehen. In den Kön. Frantzösischen und Schottischen Briefen ist das Wort Celsitudo zu finden: *Celsitudinis* Vestræ studia, *Celsitudinum* Vestrarum Parentis &c. In dem Italiänischen Vra Altezza. In der Königin Elisabeth Schreiben an Fürst Johann Georgen ist V. E. das ist Vestra Excellentia: Welches Prædicat eines von den Höhesten in England ist/ und daher vor und nach denselben Zeiten den Königl. Printzen in England selbst gegeben worden. Wie sich dann dessen der berühmte Reichs-Kantzler von England Franc. Bacon de Verulamio gebrauchet in der Zuschrift an des Königs Jacobi I. damahligen Ersten Sohn und Printzen von Wallis/ nachmahls König von England Carolum I. in der Zuschrift seiner Historiæ Henrici VII. *Illustrissimo & Excellentissimo Principi* CAROLO, Principi Walliæ, Duci Cornubiæ &c.

Das III. Capittel.

Kaiserliche Belehnungen des Fürstlichen Hauses Anhalt/ und Privilegia Desselben.

I. Kaiserliche Belehnungen/ und Beschreibung der an den Lehns-Briefen befindlichen Kaiserl. Siegel.
II. In was Begebenheiten die Lehne genommen werden.
III. Fürst Rudolfs Sollennele Belehnung von A. 1495.
IV. Umbstände bei der Belehnung von A. 1559.
V. Fürstl. Hauses Anhalt Privilegium, daß ihnen keine Præscription an Ihren Rechten nachtheilig sein solle.
VI. Auch daß Ihnen der Geistl. Stand an dem Besitz Ihr. Fürstl. Erb- und Antheile nicht schaden solle.
VII. Ingleichen die Geistl. Lehen/ wann sie in Weltliche Hände gerahten/ von niemand als dem Kaiser zu empfahen.
IIX. Zoll-Befreiung zu Wasser und Lande.

I.

Jßher gemeldte Fürstl. Titel sind nicht weniger mit ansehnlichen Kaiserl. Belehnungs-Briefen und andern vortreflichen Privilegiis iederzeit begleitet gewesen; Und zwar/ was die Belehnungen belanget/ so ist es mit denen von den Alten Kaisern/ gleich wie mit andern Fürstl. Häusern gehalten worden/ solche auch Beiden der Bernburgischen und Zerbster Linie/ weil jede damahls seine Belehnung absonderlich gesuchet/ ohne sonderliche Benennung der Oehrter ins besondere ertheilet worden: Wie dann annoch in Kaisers Ludovici Bavari Lehn-Briefe an Fürst Bernharden Bernburgischer Linie nur ins gemein stehet: Daß Wir Bernharden von Anhalt vnndt von Aschersleben/ Vnsern lieben Fürsten/ recht vnndt redelich vorliehenn haben/ vnndt vorleihen an diesen Jegenmwertigen Brieffe alles das/ daß Er von vns vnndt dem Römischen Reiche durch Rechte zu Lehenn habenn soll/ es sein Fahn-Lehen/ oder ander: Wir vorleihenn Ihme auch alles das/ das Graffe Otto vonn Annhalt seeliger sein Vetter von dem Reiche gehabt hat/ zu Lehenn. Auch in dem/ so die Fürsten Albertus und Woldemar Zerbster Linie A. 1333. erhalten/ ist nur zu finden: Daß Wir Vnsern lieben Getreuven Fürsten/ Graven Albrechten/ vnndt Graven Woldemarn vonn Anhalt geliehen haben/ vnndt leihen auch mit diesem Brief mit gesamter Hand das Fürstenthum zu Anhalt/ vnndt alles/ das darzu gehöret/ vnndt alle die Lehenn/ die Sie von dem Reiche sollenn habenn. Als aber inzwischen die Alienation mit Aschersleben vorgegangen/ so ist in der Bernburgischen Belehnung nicht mehr die Grafschaft Ascanien allein und ins gemein/ sondern/ weil diese Grafschaft der Bernburgischen Linie absonderlich zugekommen/ unterschiedene Stücken derselben zugleich genennet worden: Wie solches zu sehen in nur gemeldtem Kaisers Ludovici Lehen-Briefe an eben denselben Bernhardum III. oder Spoliatum von A. 1340. und in Erzehlung der Aschersiebischen Controversie der Länge nach angeführet worden; Dergleichen auch von dem Kaiser Carolo IV. an Fürst Bernharden den IV. A. 1348. geschehen; Auch an Fürst Otten von eben demselben Kaiser Carolo IV. A. 1377. Dat. Tangermünde Dienstags nach Misericord. Ingleichen Fürst Bernharden vom Kaiser Sigismundo A. 1420. Freitags vor Mar. Magdal. Hergegen ist es in den Belehnungen der Zerbster Linie bei dem generalen Stilo und ohne Meldung der Ascanischen Stücken geblieben; Als in Kaisers Wenceslai Belehnung an Fürst Sigismunden A. 1385. Habenn Wir mit wohlbedachten Muhte vnndt guten Rahte Vnnser Fürsten/ Edlenn vnndt Getreuven/ Jhme die ehe genannten seine Fürstenthumbe/ Herschaffte vnndt Graffschaffte/ mit allenn Jhrenn Fürstlichenn Rechtenn/ Gerichtenn/ Zöllenn/ Lehenen/ Mannschafftenn/ Eigenschafftenn/ Stettenn/ Schlössenn/ Landenn/ Leutenn/ vnndt allenn Jhrenn Zugehörungenn/ als vorgeschriebenn stehet/ wie die mit sunderlichenn Wortenn genannt sein/ guediglichenn vorleihenn vnndt gereicht/ leihenn vnndt reichenn Jhme die mit Crafft diz Brieffs/ rechter Wissen vnndt Röm. Kun. Machte/ Vollkommenheit/ vnndt derselbe Vnnser Oheime/ vnndt Fürste/ hat Vnns daselbst gelobt vnndt geschworen/ Vnns/ dem Reiche getreuwe/ gehorsam vnndt geverttiegk seinn. Ingleichen in Kaisers Sigismundi Belehnung an Fürst Albrechten III. Dat. Merseburg A. 1417. d. S. Mar. Magd. Darin zwar viele Besonderheiten von dem Vergleich mit seinen Herren Vettern Zerbster Linie/ Fürst Bernharden Bernburger Linie/ auch der Stat Zerbst/ so in keinem andern Lehn-Briefe befindlich/ enthalten/ sonsten aber alles bei dem vorigen Stilo geblieben/ und weil Er von der Zerbster Linie gewesen/ keine absonderliche Benennung einiger Oehrter geschehen; Auch eben so von Kaiser Friderico III. mit Fürst Adolfs/ Bernhards und Georgen Belehnung A. 1444. gehalten worden. Welche alle gleich wie sie mit ansehnlichen

Kaiserl. Bullen und Majestät-Siegeln ausgefertiget/ also habe davor gehalten/ dieses Ohrts würdig zu sein/ zuforderst einige der Ottonum, Conradorum, Henricorum, wie sie bei den Alten Donationen befindlich in Zween Tabellen/ demnähst aber in den folgenden/ der 3. 4. Tabelle, die den Lehn-Briefen beigefügete zugleich mit vorzustellen/ bevorab da dieselbe sich nicht allein wegen der Materie recommendiren/ sondern auch der angenehmen Veränderung halber/ wie nehmlich die Alte von den Neuen/ und diese unter einander in Sesseln/ Lehn-Stühlen/ Thronen/ Krohnen/ Zeptern variiren/ und in ihrem Splendeur von Zeiten zu Zeiten zugenomen/ aber bei den Scriptoribus Juris publici wenig davon anzutreffen sein: Und sein dieselbe:

Tab. I. N. 1. 2. Zwei Sigilla des Kaisers Ottonis I. mit halben Gesichtern/ das Erste mit einem Spieß/ das Andere mit einer Fahne: Die Schilde sein fast einerlei/ der Habit aber unterschieden. Das Erste ist auch mit blossem Kopfe/ das Andere hat eine Mütze auf dem Kopfe.

N. 3. 4. sein gleichfalls des Kaisers Ottonis I. Siegel mit gantzen Gesichtern und Krohnen/ wiewohl nicht einerlei Ahrt. Der Habit aber ist fast einerlei.

N. 5. ist des Kaisers Ottonis II. belangend das Schloß Grimsleben von A. 978. träget eine Krohne mit drei darauf stehenden Kleinen Kugeln/ in der Rechten Hand ein langes Kreutze/ in der Lincken einen Globum.

N. 6. Kaisers Ottonis III. bei den Nienburgischen Donationen.

N. 7. ist des Kaisers Henrici II. gekröhnet/ sitzend auf einem Stuhl ohne Lehnen/ mit einem Spieß in der Rechten/ und einer Kugel in der Lincken Hand/ die Worte herumb sein: HEINRICHUS DEI GRATIA REX. Belanget die Donation von Tribus ꝛc. an das Stift zu Nienburg von A. 1004. Nienb. Gesch. *f.* 431.

N. 8. des Kaisers Conradi II. Bildnüß gekröhnet/ sitzend auf einem Stuhl/ mit dem Globo in der Rechten/ welches gar selten zu sehen/ und einem Stab oder Zepter sampt dem Adler in der Lincken Hand: Die herumb stehende Worte sein: † CHVONRADVS DI GRA. ROMANORV. IMP. AVG.

N. 9. 10. ist ein Bleiernes Siegel mit eben desselben Kaisers Conradi II. Brustbilde und halben Gesichte; Die Worte sein mit den vorigen fast einerlei; Auf der Renverse ist seines Sohns Henrici III. Bild zu sehen/ so in der Rechten eine fliehende Fahne/ die Lincke Hand aber auf einem Schild hält/ herumb stehen die Worte: HENRICVS SPES IMPERII. Welches an ihm selbst rar, und selten bei den Deutschen Kaisern zu sehen/ daß Vater und Sohn auf einem Siegel sich befinden; Hiernähst auch zugleich die opinion, als wañ Henricus nicht Conradi Leiblicher/ sondern Schwieger-Sohn gewesen/ und die daran hängende fabeln klärlich wiederleget. Dieses Siegels ist auch gedacht worden in den Gernrod. Gesch. *f.* 171.

N. 11. 12. sein Zween Bildnüsse Henrici III. mit dem Zepter und darauf stehendem Adler in der Rechten/ und dem Globo in der Lincken Hand: Das kleinere ist von A. 1041. und ein Tutorial des Stifts Nienburg/ das grössere belanget eine Donation an Ballenstät von A. 1053. Jedoch ist der Globus in diesem mit dem Kreutze/ in dem ersten ohne Kreutze. Die Sitze sein auch unterschieden/ der in dem grossen höher und mit einigen Zierathen/ der in dem kleinen ohne Zierathen und niedriger.

Tab. II. N. 1. 2. sein Henrici IV. Bildnüsse bei einer Donation von A. 1060. Beide haben in der Rechten Hand einen Zepter mit dem Adler/ in der Lincken einen Globum mit dem Kreutze/ die Sitze sein auch einerlei ohne Lehnen: Und ist in allen kein sonderlicher Unterscheid/ als daß das n. 2. etwas grösser von Ansehen ist.

N. 3. ist des Kaisers Conradi III. bei einer Donation von A. 1147. Wobei merckwürdig/ daß dieses Bildnüß nicht auf einem schlechten Sitz ohne Lehnen/ wie die vorige/ sondern auf einem zierlichen Lehn-Stuhl præsentiret wird. Es hat auch auf der Krohne drei kleine Globos mit Kreutzen/ in der Rechten Hand auch keinen Adler/ auf dem Zepter wie die vorige/ sondern einen Lilien Zepter/ den Globum in der Lincken Hand träget es auch nicht ausgestreckt gleich den vorigen/ sondern hält Ihn in dem Schoß: Die Worte herumb sein: CUNRADUS D-I GRA-A ROMANORV REX.

N. 4. ist des Kaisers Friderici I. Das Bild sitzet auf einem Lehn-Stuhl/ die Krohne hat nur einen hoch empor stehenden Globum mit dem Kreutze in der Mitte: Der Zepter in der Rechten/ hat oben eine Lilie/ und wird gleich wie der Globus in der Lincken mit ausgereckter Hand getragen: Die Worte heissen: FREDERICVS DEI GR-A. ROMANORVM IMPERATOR AVGVSTVS.

N. 5. ist des aufgeworfenen Gegen-Kaisers Hermanni wieder den Kaiser Henricum IV. Der Sitz ist ohne Lehnen/ wie andere der damahligen Kaiser. Man hat aber das Siegel nicht anders/ als wie es hier aussiehet/ bekommen können/ wie dann auch nur die Worte ANNUS zu lesen/ dennoch aber es anher setzen wollen/ weil dieser Ahrt wenig gefunden werden: Es belanget sonsten eine Donation an die Kirche zu Halberstat in Pago Svevico und ist das Diploma im III. Th. I. B. c. I. §. 3. f. 72. wo von den Pagis gehandelt wird/ zu sehen.

N. 6. findet sich bei einem Diplomate, worin der Kaiser Adolphus das vorige Diploma des Hermanni confirmiret: Das Kaiserl. Bildnüß sitzet/ wie etliche vorige auf einem auf beiden Seiten gespitzten Lehn-Stuhl/ der Zepter zertheilet sich oben in Drei Lilien/ und wird von der Rechten Hand in dem Schoß gehalten/ der Globus hat nicht ein kurtzes Kreutze über sich/ wie die vorigen/ sondern ein langes/ die Worte sein: † ADOLFVS DEI GRACIA ROMANORVM REX SEMPER AVGVSTVS.

Tab. III. N. 1. Kaisers Ludovici Bavari Siegel über Fürst Bernhards Spoliati Belehnung von A. 1318. das Kaiserliche Bild träget eine offene Krohne/ hält einen Zepter/ auf dessen Spitze ein Kleeblat stehet und sitzet in einem Gestühle zwischen zween hoch erhobenen Spitzen/ auf welchen auch Kleeblätter befindlich.

N. 2. Desselben von A. 1340. auch an Fürst Bernhardum Spoliatum; Das Bild träget eine geschlossene Krohne/ der Zepter ist gleich dem vorigen/ sitzet aber zwischen zwei Adlern/ so auf zween Hunden stehen/ und siehet man in diesem/ wie auch in dem folgenden Kaisers Caroli IV. n. 4. auf der Gegenseite einen einköpfigen Adler/ wiewohl mit unterschiedlicher Stellung der Köpfe/ mit den Worten: Juste Judicate Filii Hominum n. 6. 7.

N. 3. Kai-

Tab I.

Sigilla Imperatoria.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

Tab: II.

Sigilla Imperatoria

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Tab. III.

Sigilla Imperatoria.

1.

2.

3.

4.

5.

Zu N. 2.

Zu N. 4.

Zu N. 5.

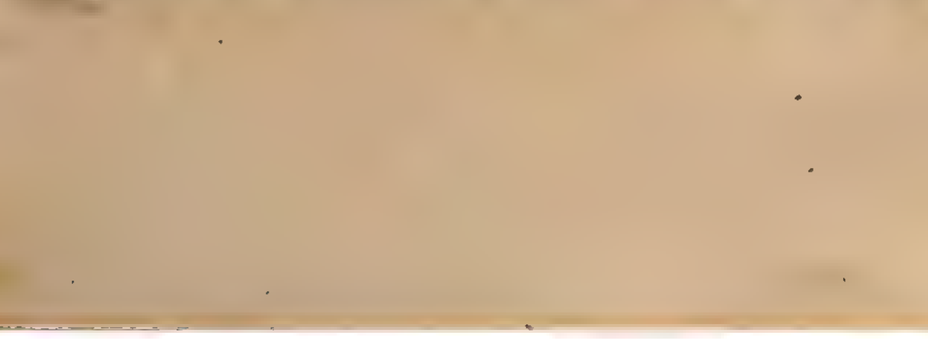

der und
n nähst-
ffenheit
bsts im
gestellet
ncipis &
eratoris
arniole,
mentio,
pensum
una ejus
aruit y-
cto cli-
ibus se-
ica cera
s conne-
am sue-
rici Dei
Austrie,
. In al-
magna
iter cir-
A.E.I.
ila Eze-
ibus ap-
sub an-
cumfe-
ierunt,
cis cir-
statem

olphi I.
eibung
Dom-
gleich-
Brieffe
blawe
othen
lan se-
gehal-
yn A-
chten
sten/
lcken/
auch
rsten
nder
diffe
c. Ro.
Burg.
Gel-
Hol-
, Do-

Nases
677.
usge-
Jhr.
n um-
eichs-
d zur
ft/ so
DUS
D. G.

N. 3. Kaisers Caroli IV. von A. 1348. an Fürst Bernharden den Vierten. Das Bild sitzet in einem prächtigen Gestühle mit unterschiedenen Spitzen und Fenstern/ an dessen Mitte auf der einen Seite ein Adler/ auf dem andern der Böhmische Löwe stehet / die Krohne auf dem Kopf ist offen / der Zepter führet auf der Spitze eine Lilie.

N. 4. Desselben an Fürst Otten von A. 1377. Die Krohne auf dem Haupt ist geschlossen / der Zepter zertheilet sich oben in drei Zweige/ auf derer iedem eine Kugel stehet/ den Globum hält das Bild an sich / da die andere in dieser Tabelle ihn alle mit ausgereckter Hand halten: Und sitzet im übrigen zwischen zween Adlern mit erhobenen Flügeln/ von denen der zur Rechten Hand einen Adler/ und der zur Lincken den Böhmischen Löwen mit dem Schnabel hält.

N. 5. Kaisers Wenceslai an Fürst Sigismunden von A. 1385. auf dessen Gegenseite ein Zweiköpfiger Adler sampt dem Böhmischen Löwen in dem Hertz-Schilde befindlich n. 8. Das Bild aber hat eine offene Krohne / und einen Zepter mit der Lilie / sitzet in einem Gestühle/ und ist an der Rechten Seite desselben/ wie zuvor/ ein Einköpfiger Adler / an der Lincken der Böhmische Löwe befindlich.

Tab. IV. N. 1. K. Sigismundi an Fürst Albrechten von A. 1417. Der Kaiser sitzt auf einem Dreifach gethürnetem und oben geschlossenem Thron / träget eine geschlossene Krohne und in der Rechten Hand ein Schwert/ in der Lincken den Globum. An den Seiten des Throns zur Rechten/ stehet der Einfache Adler und der Böhmische Löwe/ zur Lincken das Hungarische Wapen. Rings herumb: Sigismundus Di gra Romanorum Rex Semper Augustus, Hungre, Dalme & Croate, Rame, Servie, Gallicie, Lodemirie, Cumanie Bulgarieque Rex, Marchio Brandenburgensis, nec non Bohemie & Luceburgens. Heres.

N. 2. Kaisers Friderici III. nebst dem an der Gegenseite stehenden Adler von A. 1444. an Fürst Adolfen/ Bernd und Georgen / welches in einem Transsumpt des Officialen der Dom-Probstei zu Magdeburg folgender massen beschrieben wird: An dessen Briefe hanget ein groß Ingesiegel mit eynem Grauen Ingefluchten Brawnnen Seyden Snure in Gele Wachsse auf beyden Seyten ußgedruckt / in des Mittel der eynen Seyten man sehen mocht eyn Kuniglichs Bilde gecrönt/ erhaben sitzende uf eynen Kuniglichen Stule in seyner Majestet / unnd hatte in seyner rechten Hand eynen Zcepter/ unnd in seyner lyncken Hand eyn *Globat*, unnd usser halben umbgeben mit vylen kleynen Schildigen/ uñd unter die Fusse des Selbtigen Bild eyn ußgedruckt *Signet* in Roten Wachsse mit eynem Zweifachten Haubte / unnd in der *Circumferentie* mocht man lessen sollche Wort: † Sigillum Majestatis Friderici Dei gratia Romanorum Regis semper Augusti, Ducis Austrie, Stirie, Carinthie & Carniole, & Comitis Tirolis. Und uff der andern Seiten eyn Adeller mit ußgestrackten Flügeln/ umbgeben mit Syben kleinen Schildigen / unnd in syner *Circumferentien* mocht man lesen solche Wort: *Aquila Esechielis Sponse missa est de celis, Volat ipsa sine meta, Quo nec Vates, nec Propheta, Evolavit altius.* † *a. e. i. o. u.*

Diesem ist noch ein anderes Kaisers Friderici III. fast gleich in Fürst Woldemars und seiner Brüder und Vettern Belehnung von A. 1475. wovon in dem nähstfolgenden §. wird gedacht werden / dessen Beschaffenheit gleichfalls in einem Transsumpto Erasmi Probsts im Neuen Wercke vor Halle folgender massen vorgestellet wird: *Sigillum Serenissimi & Magnificent. Principis & Dni, DNI. FRIDERICI, moderni Romanorum Imperatoris semper Augusti, Ducis Austrie, Stirie, Carinthie, Carniole, & Comitis Tirolis super nominati, de quo facta est mentio, erat Cereum glauci coloris, magnum rotundum, appensum in filis & sanis sericis viridis & fusci coloris, in una ejus parte lateris, ut puta in superficie & ab intra apparuit ymago Imperator. sedent. in Majestate sua cum octo clipeis perpendiculariter venustata, ejusq; sub pedibus secretum sive signetum apparuit rubeum in glauca cera impressa, in quo apparebant due facies cum dorsis connexe, in cujus quidem sigillo preter circumferentiam fuerunt hec verba scripta: Sigillum Majestatis Friderici Dei gracia Romanorum Regis perpetuo Augusti, Ducis Austrie, Stirie, Carinthie & Carnulie, & Comit. Tyrolis etc. In altera vero parte ejusdem sigilli apparuit Aquila magna extensis alis venustata, septem clipeis orbiculariter circumdata, in cujus capite he litere scripte fuerunt A. E. I. O. U. cum quibusdam meteris, que incipiunt: Aquila Ezechielis Sponse missa est de celis, volat etc. Sub pedibus apparebat hec scriptura, qui natus est in die Matthei sub anno M. CCCC. XV. In parte autem ejusdem in circumferencia hec metera, Aquila Ezechielis etc. scripta fuerunt, & in ambabus partibus, tam ab intra, quam in locis circumferentibus, apparebant plura puncta Majestatem Imperatoris venustantia.*

N. 3. Kaisers Maximiliani I. in Fürst Rudolphi I. Belehnung von A. 1495. 16. Julij. dessen Beschreibung in vorerwehntem Transsumpt des Officials der Dom-Probstei zu Magdeburg von A. 1495. 29. Aug. gleichfalls folgender massen aufgesetzet: An solchem Brieffe hanget eyn rund Ingesigell an eyn bunden blawe wiß und rother Farbe Snure gevast mit rothen Wachsse in gelem gedrugkt / in deß Mittel man sehen mocht einen grossen gekrönnten Schild gehalten von Zwen Greyff Vogeln / dar Inn eyn Adeler mit ausgestragkten Vlogeln / zu der rechten Handt desselbigen Zwey Schilde im Obersten/ Drey in der Lenge und eyn in der Quere Balcken/ Im untersten eyn Lewe zur lyncken Hand / auch zwey Im obersten/ Sechß Balcken/ Im untersten eyn Adeler mit ausgestragckten Vlogeln / under in seynen *Circumferentien* mochte man lessen disse *Figuren* und Wort: S. M. Maximiliani Dei grac. Ro. Regis semper Augusti, Archiducis Austrie, Ducis Burg. Brabantie, Styrie, Carinthie, Carniole, Luxemb. & Gelrie, Comitis Flandrie, Thirolis, Palatini Hanovie, Holland. Lantgrav. Elsacie, Sacri Imperii Marchionis, Dominiq; Frisie.

N. 4. ist Letzt Verstorbener Kaiserl. Maj. Majestät-Siegel an der guldenen Bulle befindlich/ so A. 1677. wegen Ertheilung des Prædicats Durchläuchtig ausgefertiget worden. Dessen eine Seite repræsentiret Ihr. Kaiserl. Maj. sitzende auf einem erhobenem Thron unter einem Baldachin; darüber der Zweiköpfige Reichs-Adler; Zur rechten Hand ist das Hungarische / und zur lincken das Böhmische Schildlein; Die Umbschrift / so zwischen Zween Kräntzen stehet / lautet: LEOPOLDUS D. G.

D. G. EL. RO. IMP. SE. AUG. GERMA. HUNGARIÆ. BOHEMIÆ. DAL. CROA. SCLA. &c. REX. Die Gegenseite führet den Zweiköpfigen Reichs-Adler/ darüber die Kaiserl. Krohne; Ausser demselben ist das Hungarische und Böhmische Wapen mit dem güldenen Vließ umbgeben/ in der Mitte das Königl. Spanische Wapen/ in sich habende die Wapen von Castilien/ Aragonien / Oesterreich und Burgundien. In dessen Hertze der Tirolische Adler und Flandrische Löw befindlich/ abermahl mit dem güldenen Vließ umbgeben/ und einer Krohne bedecket / die Umbschrift zwischen zween Kräntzen: Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ &c. Marchio Moraviæ, &c. Comes Tyrolis &c.

II. Aber wieder zu den Belehnungen zu kommen/ so sein nach Absterben der Alten Bernburgischen Linie keine andere als gesampter Hand ergangen / denselben auch die Ascanische Grafschaft sampt andern dazu gehörigen Stücken iederzeit einverleibet worden / wie aus K. Friderici III. Lehn-Briefe an Fürst Woldemarn und dessen Bruder und Vettern / Georgen / Sigismunden/ Magnusen, Adolfen/ Ernsten / Rudolfen und Philipsen A. 1475. ingleichen K. Maximiliani I. an Fürst Rudolfen und Seine Herren Brüder und Vettern A. 1495. 16. Jul. und K. Caroli V. an Fürst Wolfgangen/ Johann / Georgen / und Joachim von A. 1521. 3. Maj. zu ersehen. Weil aber Dieselbe nachmahls diensamer erachtet/ daß auch anderer ansehnlichen Oehrter des Fürstenthums/ in den Kaiserl. Belehnungen gedacht würde/ so haben Sie A. 1544. bei Kaiser Carolo V. umb mehrere Declaration angehalten/ dergestalt/ daß/ dieweil der Kaiserl. Lehn-Brief zum Theil nur mit kurtzen und gemeinen Worten abgefasset wäre / der Kaiser dennoch zu allem Uberfluß / und damit alles *Disputir*en hinkünftig verhütet bliebe/ den vorigen Lehn-Brief erklähren/ und die Güter/ so von Ihm und dem Reiche zu Lehn giengen/ mit etwas mehren benennen möchte; Ist also ein Neuer Lehn-Brief verfertiget/ und nebst dem Fürstenthum Anhalt alle dazu gehörige Stücke genennet worden / der Berg und das Schloß Anhalt / die Vogtei über die Stat Hartzkerohde sambt dem Schlosse / die Stat und Schloß Guntersperge / Schloß und Stat Czerwist und die Vorstadt Anckun genannt / sambt den andern Vorstedten daselbst / Stadt und Schloß Dessaw/ das Stetlein Jeßnicz/ das Stetlein Raguhn / den Hof oder Schloß sambt den Flecken Wörlicz/ das Schloß Dorneburgk / und das Schloß zur Hundelaufft/ mit ihren Rechten und Zugehörungen / und andern eintzligen Güttern: Worauf so dann weiter folget / die Grafschaft Ascanien / als nehmlich der Berg ꝛc. Dat. Metz den 5. Jul. 1544. Zu welchen hernach A. 1635. unter dem Kaiser Ferdinando II. gekommen / daß der Modus der Belehnung dahin gerichtet worden / daß von *Dato* an zu allen künftigen Zeiten/ der Elteste Fürst zu Anhalt der algemeine Lehen-Träger sein und bleiben / und weil ohne dessen das Fürstenthumb/ dem gantzen Fürstlichen Geschlecht von Anhalt insgesambt verliehen wird / die Lehen bey Uns und Unsern Nachkommen am Römischen Reich den Römischen Kaisern und Königen nicht ehender gesuchet werden sollen / es habe sich dann eine Verenderung an des Lehens-Herren als des Römischen Kaisers / oder des algemeinen Lehen-Trägers Person begeben/ auf welche beide Fälle die Lehen gebürlichen gesuchet/ und Lehen-Gebür Uns an gehörigen Ohrt entrichtet werden soll. Wann aber etzliche von den andern regierenden Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen/ soll derselbe Fall ie und alle Wege von den Eltisten Fürsten als dem algemeinen Lehen-Träger und des verstorbenen Männlichen Erben an den Kaiserl. Hof treulich *notificir*et/ und Ihnen darüber gebürender Schein ertheilet werden. Inhalt Kaisers Ferdin. II. Lehn-Brief an Fürst *Christian II.* auf dem Kaiserl. Schlosse Ortt den *28. Aug.* 1635. Endlich seind auch die ehemahlige Feuda Magdeburgica dazu gekommen / wovon gleichfalls in dem III. Th. c. 1. §. VII. f. 83. gedacht worden.

III. Diese Belehnungen sein auch mit sonderlichen Solennitäten vollenzogen worden/ wie dann insonderheit die ienige sehr prächtig gewesen/ so mit dem tapfern Fürsten Rudolfen I. A. 1495. 16. Julij vorgegangen / und in den Alten Fürstl. Acten folgender massen beschrieben wird: Am Donnerstag nach Margareten im 1495. Jahre hat Grafe Rudolf von Anhalt/ von sein und aller Fürsten von Anhalt wegen die Lehene zu Wormbs / da der Römische Kaiser Maximilianus in Seiner Majestät gesessen ist / empfangen in Gegenwärtigkeit aller Churfürsten:

Zum Ersten hat Er die Bohtschaften zu der Kaiserl. Maj. geschickt/ und umb die Beleihunge des Fürstenthums Anhalt mit allen seinen Grafschaften/ Herrschaften / Landen / Leuten/ Zöllen/ Gleiten/ Müntzen und allen Regalien / darzu umb den Ban übers Bluht zu richten/ demühtig bitten lassen. In der Bohtschaft seind gewesen/ Graf Wilhelm von Heimenberg/ Graf Günter von Mansfeld/ Heinrich Herr zu Gera / Ehr Caspar Metzsch/ Ehr George von Thorm/ Rittern/ und Christoph von der Lochau/ darauf hat Sich die Königl. Maj. mit den Churfl. besprochen/ und selbst geredt/ Er wollte es gerne thun;

Darnach hat Graf Rudolf die Rennfahnen bestellt/ und der Röm. Königl. Maj. Stuhl berennen lassen / und zu einem Hauptmann verordnet Ehr Ulrich von Habspurg Ritter; Ehr Caspar Tangenberger hat die Rennfahnen geführet / in dem Haufen seind gewesen 200. Pferde.

Darnach ist Graf Rudolf selbst auch hernach kommen mit 110. Pferden / unter dem ist der Hauptmann gewesen Ehr Hannß von Rechenbergk/ die grossen Fahnen haben geführet Graf Hannß von Ochenborgk/ das Wapen Ascanien und die Bluhtfahne hat geführet Ehr Antonius von Lesann / ein Freiherr / darzu haben geliehen die Hertzogen von Sachsen 200. Pferde.

Der Bischof von Magdeburg geschickt etzliche Pferde. Die Marggrafen von Brandenburg geschickt auch etzliche Pferde.

Die sein alle 400. gekleidet gewesen in eitel schwartz / und ein ieglicher mit einem kleinen Fähnlein/ darinnen das Wapen Anhalt ist gemahlet gewesen/ bestackt: Graf Rudolfs Kleider sein gewesen nach Inhalt der gulden Bullen/ Braun Damasten / einen langen Rock / und Mantel biß auf die Erden / der Mantel in der Seiten offen / und der Rock mit langen Schlitzen/ biß an die Bünde / und einen Braunen Damasken Hut/

Hut / Mantel / Rock / und Hut alles mit Schwanen‘ unterfüttert / der Hut mit einem Aufschlage forne / also‘ haben müssen alle Fürsten und Landgrafen und Marg‘grafen gekleidet sein / ausgeschlossen die Churfürsten.

Welches Actus auch der Kaiser Maximilianus in dem Lehn-Briefe gedencket / unter vorged. Dato den 6. Jul. 1495. Das auf heute *Datum* dies Briefs / als wir in Unser Kuniglichen Majestet gezieret gesessen sein / in Beywesen einer merclichen Anzale Unser und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten / Graven / Freyen und Underthanen / vor Uns erschienen ist der Hochgeboren Rudolf Fürst zu Anhalt / Graf zu Aschkanien und Herr zu Perenburg / Unnser und des Reichs Fürst / Oheime / Pate und lieber Getreuer / geclaydt mit Seinem Fürstenlichen Clayde / und hat Unns diemuetigelichen angeruffen ꝛc. Und ist dieses umb desto merckwürdiger / weil Fürst Woldemar von Kaiser Friderico III. bei dem Er sonsten auch in gutem Æstim gewesen / zwar auch das Lehn genommen / aber dem Ansehen nach / ohne sondere Solennitäten / dann der Kaiserl. Lehn-Brief von A. 1475. Freit. nach S. Petr. und Paul. meldet nicht mehr / als daß auf heute *Datum* dies Briefs / als Unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herrn / Freien / Underthanen des Heil. Reichs in einer merclichen Anzahl bei Unß gewest sein / für Unß kommen ist / der Hochgeborne Woldemar / Fürst zu Anhalt / und Grafe zu Aschanien / Unser und des Reichs Fürste und lieber Getreuer / und hat Unß demühtiglich angerufen ꝛc. Eines Fürstl. Habits aber und dergleichen wird nicht gedacht.

IV. Nach der Zeit finden sich keine Belehnungen / so die Fürsten in Dero eigenen Personen empfangen / ausser Christiani I. A. 1624. den 20. 10. Jun. und Christiani II. A. 1635. Von welchen beiden in Dero Lebens-Lauf in dem folgenden V. Th. III. B. mit noch etwas mehren wird gedacht werden; Die andere sein mehrentheils durch Abgesandte verrichtet worden / wie dann auch noch Fürst Victor Amadei Hoch-Fürst. Durchl. Belehnung A. 1695. den 20. 10. Jun. durch Dero Geh. Raht Hn. Augustum Ludwig von Einsiedel / und Kantzlei-Director, letzo Kantzlern Hn. Johann George Reinharden geschehen. Zu welcher aller Beleuchtung wier insonderheit diejenige anführen wollen / so annoch zu Fürst Wolfgangs Zeiten A. 1559. vorgegangen / und zwar Nahmens Fürst Wolfgangen / Fürst Joachims / Fürst Carlen / Fürst Joachim Ernsten und Fürst Bernharden durch Dero Abgesandte Rähte D. George Krackauen / D. Marx Zimmermannen / ingleichen Johann Truckenroht Kantzlern zu Bernburg / und *Alexius* Pültzen Secretarium, von welchen sie aufgezeichnet hinterlassen worden. Dann nachdem der Kaiser Ferdinandus I. auf durch D. Zimmermannen geschehenes Ansuchen / Hochgedachten Fürsten von dem 23. Febr. anzurechnen binnen zween Monaten Ihre Lehen zu empfahen bestimmet / als sein der Kantzler Truckenroht und Secretarius Alexius Pültz zu dem Ende abgefertiget / und Montags nach Jubilate zu Augspurg angekommen / und haben darauf sich bei dem Vice-Kantzler D. George Sigmund Selden angegeben / mit Bitte der Kaiserl. Maj. Gelegenheit Sich zuerkundigen / wann Sie der Belehnung abwarten wolten / so auch geschehen / und folgends Ihnen der Freitag nach Jubilate frühe nach Sieben Uhren / wann die Heßische Gesandten würden belehnet sein / der Lehns-Empfahung gleichfalls gewärtig zu sein / ernennet worden. Haben also auf angesetztem Tage nur genannte beide D. George Krackauen / und D. Marx Zimmermannen zu sich genommen / und seind mit einander in Herrn Antonii Fuggers Behausung / allwo die Kaiserl. Maj. Ihre Hof-Lager gehabt / für Ihro Maj. Gemach gegangen / auch bald darauf hinein gebracht worden; Allda der Vice-Kantzler erstlich von Ihnen Ihre habende Vollmacht / auch eines ieden Nahmen gefodert / und verzeichnet. Hierauf ist der Vice-Kantzler mit den Gesandten und Vollmächtigen in ein ander Zimmer zu der Kaiserl. Maj. gegangen / daselbst Ihre Maj. unter einem aufgeschlagenen schwartzen Tuch gesessen / Ihnen aber zur Rechten gestanden der Herr von Limburg / Erbschencke von wegen des Königs zu Böhmen / Veit Conradt von Pappenheim / des Heil. Reichs Erb-Marschalck / mit einem blossen Schwert / der von Saldeneck Truchses / oder Erb-Küchmeister / wegen des Pfaltzgrafen / Graf Carl von Zollern Erb-Kämmerer wegen des Churf. zu Brandenburg / und der von Trantzheim Hofmeister / auch andere Ihr. Maj. Kämmererer / und haben die Gesandte / und Vollmächtige bald im Eingange des Gemachs gegen der Kaiserl. Maj. Sich unterthänig tief geneiget / das andermahl im Fortgehen etwas tieffer / und zum Drittenmahle / als Sie etwa für die Kaiserl. Maj. ein Schritt fünfe oder sechse kommen / haben sie sich gantz auf die Knie / auf einem schwartzen Tuche / so vor die Kaiserl. Maj. gebreitet gewesen / niedergelassen / und ist also kniend durch Doctor George Krackauen / die Ansuchung bei der Kaiserl. Maj. mit folgender Rede gethan worden:

‘ Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Kaiser / Allergnädigster Herr; Nachdem E. Röm. Kaiserl. Maj. die Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten und Herrn / Herrn Wolfgang / Herrn Joachim / und Herrn Carlen / Gevettern / Fürsten zu Anhalt ꝛc. Unsere Gnädige Fürsten und Herrn / zu diesem währenden Reichs-Tage Allergnädigst beschrieben / und erfodert / als hätten Ihre F. Gn. sich anhero unterthänigst gerne Persöhnlich verfüget / und in dem E. Kaiserl. Maj. Ihren unterthänigen getreuen Gehorsam erzeigen / auch zu Berahtschlagungen alles dessen / was zu Erhaltung guten Friedens / und des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Gedeien gereichen mag / an Ihrem Fleisse nichts erwinden lassen wollen. Weil es aber umb Ihre F. G. Person dermassen bewandt / daß Sie grosses Alters / Leibs-Schwachheit / und anderer ehehaften Verhinderung halben dießmahls von Ihren Landen und Leuten nicht verreisen / und Sich E. Kaiserl. Maj. Persöhnlichen stellen mügen / wie Sie dann E. Kais. Maj. solches vor der Zeit unterthänigst zugeschrieben / und auch mündlich vorbringen lassen / darauf auch E. Kaiserl. Maj. Sie allergnädigst entschuldiget genommen / so thun Ihre F. Gn. sich allesämptlich / und sonderlich dessen gegen E. Kais. Maj. unterthänigst bedancken / mit fernerm unterthänigsten Bitten / E. Kais. Maj. wolle Ihr Allergnädigster Kaiser sein und bleiben. Wann dann auch E. Kais. Maj. Ihren F. G. auf beschehenes unterthäniges Ersuchen Allergnädigste Vertröstung gethan / Ihren F. G. die

Fürstenthum/ Lande und Regalien/ so Ihre F. G. von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen haben und tragen/ allergnädigst zu leihen. Als haben Ihre F. G. für Sich selbst/ und im Nahmen Ihrer F. G. mündigen Vettern und Brüdern/ Uns zu solcher Lehens-Empfahung/ nach Inhalt Ihrer F. G. Vollmacht/ (so E. Kais. Maj. Wier unterthänigst zugestellet/) vollkommene Gewalt und Befehl gegeben/ der unterthänigsten Zuversicht/ E. Kais. Maj. werde Sich auf solche Ihrer F. G. Bitt/ gegen Ihrer F. G. als treuen Fürsten des Reichs/ allergnädigst erzeigen. Gelanget demnach im Nahmen und von wegen Hochermelter Fürsten zu Anhalt/ an E. Kais. Maj. Unser unterthänigste Bitte/ E. Kais. Maj. wolle Ihre F. G. die Fürstenthum/ Herrligkeiten und Regalien/ (so Sie von dem Heil. Reiche zu Lehne tragen) immassen von E. Kais. Maj. Hochlöblichsten Anherrn/ und Vorfahren/ den Römischen Kaisern geschehen/ allergnädigst leihen/ und Sie damit investiren. Dagegen erbiehten von wegen Ihrer F. G. Wier Unß unterthänigst/ alles das/ was sich nach Lehens-Ahrt eignet und gebühret/ im Nahmen und an stat Ihr. F. G. als Vollmächtige E. Kais. Maj. in unterthänigstem Gehorsam zu leisten.

Darauf die Röm. Kais. Maj. den Vice-Kantzler zu Sich erfordert/ und Ihm kurtz befohlen Antwort zu geben/ welche Antwort der Vice-Kantzler mit Knieunge auf einem Schenckel von der Kais. Maj. angehöret/ und als Er von Ihrer Kais. Maj. wiederumb abgetreten/ dieselbige folgender gestalt gethan:

Die Röm. Kais. Maj. Unser Allergnädigster Herr hat angehöret/ was Ihr von wegen der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn zu Anhalt ꝛc. ꝛc. bey Seiner Kais. Maj. gesucht/ und wiewohl sichs nicht alleine gebühret/ daß Ihre F. G. zu diesem währendem Reichs-Tage erschienen wären/ und die Sache Ihres Vermögens zum Besten verrichten helfen/ sondern daß Ihre F. G. Altem löblichen Gebrauch nach die Lehene Persöhnlich empfangen hätten: Weilen aber Ihrer F. G. Entschuldigung der Kais. Maj. hiebevor angebracht/ und Ihrer Maj. auch selbst Ihrer F. G. Alter und Gelegenheit bewust/ so hat Ihre Kais. Maj. Sie entschuldiget/ und dessen Allergnädigst erlassen/ liesse derohalben Ihre Kais. Maj. die Vollmächtigen Ihrer F. G. zu/ woferne dieselben der Kais. Maj. gewöhnliche Lehns-Ahrt und Pflicht leisten und pflegen würden.

Nach dieser gegebenen Antwort hat der Hoffmeister der von Trantzheim der Kais. Maj. das Evangelium-Buch zugetragen/ und Ihrer Maj. geöfnet/ auf den Schoß gelegt/ und vor Ihrer Maj. kniende mit der Rechten Hand gehalten/ als seind die Gesandten und Vollmächtigen aufgestanden/ zu der Kais. Maj. gegangen/ und sich hart für Ihr Maj. abermahls auf die Knie niedergelassen/ und ein ieder zweene Finger ins Evangelium-Buch legen/ und den Eid von Worte zu Worte dem Herrn Vice-Kantzler laut nachsprechen müssen:

Wier hiernach benannte/ George Krackau/ Johann Truckenroth Kantzler/ Marx Zimmermann/ alle Drei der Rechten Doctores und Alex Pultz Secretarius, der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wolfgangen/ Herrn Joachim/ und Herrn Carlen/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Zerbst und Bernburg/ für sich selbst/ und im Vormundschaft Ihrer Jungen Vettern/ unserer Gnädigen Fürsten und Herrn/ abgesandte Räthe und Vollmächtige Gewalthaber/ gereden/ geloben/ und schwehren/ im Nahmen und in die Seelen Unserer Gnädigen Herrn/ auf das Heilige Evangelium/ daß Wir hiermit leiblich berühren in Kraft des Schriftlichen Gewalts Uns von Ihrer F. G. insonderheit gegeben/ daß bemeldte Unsere Gnädige Fürsten und Herrn nun hinführo von dieser Stunde an/ getreue/ gehorsam und gewärtig sein sollen und wollen/ Euch dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinanden/ erwehlten Römischen Kaiser/ Unserm Allergnädigsten Herrn/ und nach E. Kais. Maj. Tode/ allen E. Kais. Maj. Nachkommen Römischen Kaisern und Königen/ und dem Heil. Reiche wieder alle Menschen; Auch sollen und wollen dieselbe Unsere Gnädige Herren hinfüren nimmermehr wissentlich in dem Rahte sein/ do ichtes fürgenommen oder gehandelt würde/ wider E. Röm. Kais. Maj. Person/ Ehre/ Würde/ oder Stand/ noch darein bewilligen/ oder gehelen/ in einige Wege/ sondern sie sollen und wollen E. Kais. Maj. Person/ und des Heil. Reichs Ehre/ Nutz und Frommen betrachten und fürdern/ nach allem Ihren Vermögen/ und da Sie verstünden/ daß Ichtes fürgenommen/ oder gehandelt würde/ wieder E. Kais. Maj. Person/ oder das Heil. Reich/ dem sollen und wollen sie getreulich vorsein/ und E. Kais. Maj. darinnen ohne verziehen warnen/ und sonst alles das thun/ das sich von gehorsamen Fürsten und getreuen Lehn-Mannen gegen E. Kais. Maj. und dem Heil. Reiche zu thun gebühret/ von Rechte oder Gewohnheit getreulich ahne Argelist und ungefährlich/ als denselben Unsern G. H. Gott helffe/ und das Heilige Evangelium.

Als dieser Eid von den Gesandten und Vollmächtigen geleistet/ hat der Hofmeister das Buch von der Kaiserl. Maj. wieder genommen/ und ist Ihrer Maj. von des Reichs Marschalck/ Veit Cunrad von Pappenheim das blosse Schwerdt in die Hand gereicht/ haben die Gesandten und Vollmächtigen zugleich den Knopf mit den zwei vördersten Fingern angerühret/ folgends Ihre Maj. einem jeden die Hand gegeben.

Nach diesem seind die Gesandten und Vollmächtigen wieder aufgestanden/ und etwas von der Kaiserl. Maj. zurücke getreten/ und ist von D. Krackauen diese folgende Danckſagung gethan worden:

Allergroßmächtigster Römischer Kaiser/ daß E. Kaiserl. Maj. auf unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten/ Hochermeldten Fürsten zu Anhalt/ Gevettern/ vor sich und von wegen Ihrer Jungen Vettern und Brüdern/ die Fürstenthumb/ Regalien und Herrligkeit und Privilegien/ so Ihre Fürstl. Gnaden von dem Heil. Reiche zu Lehne tragen/ allergnädigst geliehen und darmit investiret/ des thun gegen E. Röm. Kais. Maj. an stat Ihrer F. G. Wier Unß allerunterthänigst bedancken/ ungezweifelt Ihre F. G. werden Sich auch vor Ihre Person/ gegen E. Röm. Kais. Maj. allerunterthänigsten Gehorsams lederzeit verhalten/ und E. Kais. Maj. unterthänigste treue Dienste erzeigen.

Bei welchem Actu zugleich vorgegangen/ daß die Erb-Aempter an stat der Ihnen ingesampt gebührenden 300. Gold-Gülden dieselbe fünffach gefodert/ weil

so

so viele Herren wären/ so belehnet worden / welchem aber die Abgesandten wiedersprochen / und daß die vorige Belehnungen auch auf mehr Fürstl. Personen gerichtet gewesen / und dennoch niemahln davor mehr als einfach gegeben worden/ Sie auch auf allen Fall nicht würden umbgehen können bei Ihr. Kais. Maj. und dem gantzen Reiche die Wege zu suchen/ damit Ihre Hohe Principalen bei dem Alten Herkommen und Gebrauch bleiben möchten/ angeführet; Ist es also nach einigen Hin- und Wiederreden bei der alten Verfassung geblieben / und die Einfache Gebühr der 300. Gold-Gülden angenommen worden.

V. Diesem nach wird nun ferner zu melden sein/ daß das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt nebst den bißher gemeldten Titeln und Belehnungen / noch mit unterschiedenen absonderlichen Privilegiis und Gerechtsamen von den Kaisern der vorigen Zeiten versehen worden: Unter welchen 1. ist Kaisers Maximiliani I. Privilegium von A. 1495. 10. Decembr. Daß ihnen keine *Præscription* oder Verjährung in ihren Rechten nachtheilig sein solle: Præterea si ob diuturnitatem temporis præscriptio adversus eos allegetur, vel qvippiam ab illis aut ipsorum Majoribus qvocunqve modo per incuriam omissum aut neglectum fuerit, adversus hoc restituimus illos, neglecta, omissa vel alios defectus supplendo, resarciendo, redintegrando, reponendo qvoqve illos in illum statum, ac si literæ supra adductæ a nobis & sub nostro nomine, ex nostro qvoqve mandato profectæ essent. So auch insgemein auf alle andere Fälle erstrecket worden: Addito in eorundem gratiam atqve favorem & hoc privilegio, qvod nunc & postea *nulla præscriptio nullaqve temporis diuturnitas* iis nocere, aliisve prodesse debeat. Welches hernach in den folgenden Lehn-Briefen allstets erneuert worden: Thun Ihnen hiermit diese Gnade/ inmassen weiland unser lieber Uhranherr Kayser *Maximilian* der Erste/ auch Kayser Carl der Fünfte Unser lieber Herr Vetter beyde Hochlöblicher Gedächtnüß gethan haben / nehmlich ob Seine Eltern oder Vorfahren was vom Fürstenthum Anhalt/ der Grafschaft Aschanien eines Theils / oder gar/ oder andere des Reichs Lehn-Güter verpfändet / versetzt auf Wiederkauf oder zu Leibgeding/ oder sonst zu andern Handen gestellet / darinnen Ihnen Irrungen entstanden / oder künfftiglich entstehen / und in Forderung Ihnen zu Schaden und Nachtheil gereicht / oder künfftiglich gereichen möchten/ verkauft oder vermietet hätten/ und von unsern Vorfarn am Reich nicht bewilliget wären/ daß Wir auch ihme von neuen/ so viel uns deßhalben verfallen ist/ verleihen wollen/ die Wier auch zu Mehrung seines Fürstl. Standes / und damit Er Uns und dem Heil. Reiche desto forderlicher dienstlicher sein möge / aus sondern Gnaden und redlichen Ursachen als unsern und des Heil. Reichs Lehnman aufgehaben und aufgenommen haben / und von Röm. Keiserl. Macht und Vollkommenheit in Kraft dieses Briefes / so wier in Lehnguetern unserm und des Heil. Reichs besondern Gewalt haben hiermit aufheben und aufnehmen/ so viel Noht ist / und wollen daß Ihme und seinen Erben an solchen unsern und des Heil. Reichs Lehn-Gütern / keine Verjährung / ob die entstanden oder künfftiglich entstehen möchte/ ihnen zu Abbruch/ Nachtheil oder Schaden an solchen Erbschaft- und Gerechtigkeiten hierinnen nicht entstehen oder kommen solle.

VI. Ferner/ daß wann schon jemand derselben in den vorigen Zeiten den Geistl. Stand erwehlet / Ihm doch solches an dem Besitz ihrer Fürstl. Erb- und Antheile nicht hinderlich sein solle / welches Fürst Adolf und Magnus bei Kaiser Friderico III. zum Ersten extrahiret sub dat. Lyntz den 24. Octobr. 1492. Kaiser Maximilianus I. aber denselben von neuem ertheilet:

Wir Maximilian von G. Gn. Römischer Kunig ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Briefe und thun kunt allermenniglich / daß Unß die Ersamen und Hochgebohrnen / Unsere Andechtigen des Reichs Fürsten und lieben Getreuen / Adolff und *Magnus*, Gebrudere Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Aschkanien / und Herrn zu Bernburg/ haben fürbringen lassen / wie der gemelt Adolff sich zum geistlichen Stande uñ Weihung begeben und die Thumprobstei des Stifts zu Magdeburg angenommen / und der gemeldte *Magnus* noch des Willens sei/ sich auch in Geistl. Stand zu begeben/ und Weihung anzunehmen/ und Unß darauf demütiglichen angeruffen und gebethen / daß wir Röm. König aus besondern Gnaden Sie zuvorsehen geruthen/ damit Ihnen und Ihr jeden solche Geistl. Stande und Weihung ane Innehaben und gebrauchen sein Lebelang/ Ihre Veterlichen oder andere Erbguthern / so ihnen itzo angefallen seyn/ oder künftiglichen werden/ die seyn von Unß und dem Heil. Reiche oder andern Lehen oder eigen/ kein Abbruch noch Nachtheil gebehren muge. Deß haben wir angesehen / solch Ihr demüthig zimlich bethe/ auch die getreuen Dienste/ die Ihre Vor-Eltern und Sie Unß und dem Heil. Reiche oft williglichen gethan/ uud sie hinfür in künftiger Zeit wohl thun mugen und sollen / und darumb/ damit die gemeldten von Anhalt Ihren Stand Ihrem Herkommen nach desto ehrlicher und stattlicher hinbringen / mit wohlbedachtem Muhte und guetem Rahte / Ihnen diese besondere Gnade gethan und zugelassen/ Thun und zulassen Ihnen auch von Röm. Kön. Macht und Vollkommenheit/ wissentlich in Kraft dietz Briefs/ also daß die Annehmung Geistlichs Standes und Weihung / so als vorberuhrt / der genante Adolf gethan hat / und der gemeldte *Magnus* hinfür thun würde/ Ihn/ an Ihr jeden Einnehmen/ inne haben / Niessung und Gebrauch aller und jeder Stück / und Güther / es seien Lehen oder Eygen/ Ertz/ Bergwerck/ *Regalien* oder anders/ nichts besunders noch außgenohmen / so Ihnen von Väterlichen oder ander Erbe dieser Zeit zu Ihnen jedes Theil angefallen/ und zugestanden sein / oder hinfür gebürlicher Weyse angefallen und zustehen würde / keine Verhinderung / Abbruch oder Nachtheil / gebehren noch bringen in keine Weyse/ sondern Sie also Ihr Lebenlang derhalben unverhindert darbei bleiben sollen und mugen / von allermenniglich unvorhindert/ *derogir*en auch den gemeinen / geschriebenen und andern Rechten/

*Statu*ten / Ordnungen und Gewonheiten/so wieder solches ingemein oder insonderheit seyn / außgelegt/gebraucht oder verstanden werden möchte/ gegen dem ehegenanten Adolfen und *Magnus*sen Fürsten zu Anhalt/ hierinn in diesem Fall auf das mahl und nit ferner itzo als dann / und damahls itzt von obbestimbten unser Kon. Macht / Vollkommenheit / eigener Bewegnüß und Rechten wissen/ mit diesem Briefe/ doch Unß und dem H. Reiche an unsern und sonst menniglich an Seinen Rechten unvorgreiffenlich und unschedtlich / und auch nemblich also / daß der gemelte Adolf / so als obsteht/ in Geistlichen Stande ist/ deßgleichen der vorgemeldt *Magnus*, so Er Sich hinfür in Geistlichen Stand begeben würde / die Lehen/ so unter den obbestimbten Anfällen/ die Sie ietzo haben oder künftiglichen überkommen/ seyn von Uns und der Kirche/ und andern/ davon Sie zu Lehen ruhren/ durch Person/ den Lehen gemäß verniahnen und zu Lehn entpfahen / auch davon gewönliche Pflicht / Dinste und Gehorsam thun / wie Sich geburt / alles ungefehrlich ; Und gebieten darauf allen und ieglichen Mannen/ Stäten und Unterthanen / den Fürsten und Herrschaften von Anhalt unterworffen / die solches berühren wirdt/ daß Sie den ehegemeldten Adolffen und *Magnus*sen/ und Jhrer Jedem/ so es wie vorstehet/ zu Falle kumbt/ als Jhre rechte Herrschafft annehmen / Gehorsam thun und gewärtig seyn / und fürder allen und ieglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Graffen/ Freyherren/ Rittern / Knechten / Heubtleuten/ Vitzthumben/ Voigten/ Pflegern / Vorwesern/ Ambtleuthen / Schulteissen / Burgermeistern/ Richtern / Rehten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Standes oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Briefe / und wollen / daß Sie dieselbe Adolffen und *Magnus*sen/ Fürsten zu Anhalt/ und Jhr iedem an den ehegemelten Unsern Gnaden / Fürsehung und Freiheiten nicht hindern noch irren / sondern Sie von Unser und des Heil. Reichs wegen dabei handhaben/ schutzen/ schirmen / und gäntzlich bleiben lassen/ und hinwieder nicht thun noch iemand andern zuthun gestatten/ in keine Weyse/ als lieb einem jeden sey unser und des Reichs Ungnade und Strafe / darzu eine *poen* nemblich funfzig Marck lothiges Goldes zu vermeiden. Dan die ein jeder/ so ofte Er freventlich hirwieder thäte / Unß halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den genanten von Anhalt unableßlich zu bezahlen / vorfallen seyn soll / mit Urkunde ditz Briefes vorsigelt / mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel/ Geben zu Nürrenberg am 3. Tage des Monats *Decembr.* nach Christi Gebuhrt im 20ten/ Unser Reiche des Römischen im funfzehenden / und des Hungarischen im Ellften Jahre.

Ist auch nachmahls wiederholet worden sub dat. Inspruck den 18. Mart. 1518. Ingleichen von Kaiser Carolo V. sub dat. Wormbs den 14. Mart. 1521. Der es auch wieder auf Fürst Georgen extendiret; Haben angesehen solche seine demütige zimliche bethe/ auch die getreuen Dienste / die Seine Vor-Eltern und Er unsernn Vorfahrenn und dem Heyl. Reiche oft willichlichen gethann habenn/ und Er hinfür inn künfftigk Zeyt Unns und dem Heyl. Reiche wol thun mag und solle / und darumb/ daß Er auch Seines Standes und Herkommen nach/ sich dester ehrlicher und standlicher hinbringen muege mit wolbedachten muete / gutenn Raht Jme dieser besondern Gnade gethan und zugelassen / Thun und zulassen Jme auch vonn Röm. Keys. Macht/ Volkomenheit in Crafft dies Brieffes / also daß die Annehmungk geistliches Standes und Weihung / so Ehr als vorberührt gethan / Jhme an entpfahenn/ einnehmen/ inne haben / Niessung und Gebrauch aller und ieder Stücke und Gueter/ es sein Lehen oder eigen/ Ertz/ Bergwercke/ *Regali*en oder anders / nichts besonders noch ausgenommen/ und Jhme von Vetterlichen / oder andern Erb dieser Zeit zu Seinem Teile angefallen und zugestanden seinn/ oder hinfür gebürlicher Weise anfallenn / oder zustehenn werdenn / keine Verhinderung / Abbruch oder Nachtheil geberen noch bringen / in keine Weise/ sondern ehr also sein Lebenlang darbey derohalben unvorhindert bleiben solle und müge / vonn allenn menniglich unvorhindert / *derogir*en auch den gemeinen / geschrieben und andern Rechten/ *Statu*ren/ Ordnungen/ und Gewonheiten/ so wieder solches inngemein oder sunderheit sein ausgelegt / gebraucht oder verstanden werden möchte/ jegen dem ehegenamten Georgen als Fürsten zu Anhalt/ hierinnen in diesem Fall auf dißmahl und nicht ferner/ itzo alßdan/ und dan als itzo/ von obbestimbter unser Keiserlichen Macht / Vollkommenheit/ eigener Bewegnüß und Rechten wissen/ mit diesem Brive / doch Uns und dem Heyl. Reiche an unsern und sonst menniglich an seinen Rechten unvergreiflich und unschedlich / und auch nehmlich also/ daß derselbe Thum-Probst George/ Fürste zu Anhalt / und Grave zu Aschanien/ so ehr die Hohen Orden Geistlichen Standes annehmen würde / daß Ehr die Lehen/ so unter den obbestimbten Anfellen / die Er ietzo hat / oder zukünftiglich überkomẽn/ diese Jn von Unß und dem Heyl. Reiche und andern davon die zu Lehen rühren alß Fürst zu Anhalt und Grave zu Aschanien durch Personn den Lehen gemäß vermahnen/ und zu Lehen entpfahen/ auch darvon gewönliche Pflicht/ Dienst und Gehorsam thun sol / wie sich gebühret/ alles ungeverlichenn/ und gebieten darauf ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 28. Jul. 1532.

VII. Auch hat Kaiser Carolus V. Fürst Wolfgangen/ Johann/ Carln und Joachim ein Privilegium gegeben / daß Sie die Geistliche Lehnen / wann sie in Weltliche Hände gerahten sollten / von niemand als dem Kaiser empfahen sollten : Thun das hiermit von' Römischer Kaiserl. Macht wissentlich in Crafft diz' Brieffs / also ob sich hinfüran ainische Enderung zutra-' gen/ dadurch die Lehns-Obrigkeit von den Stifften/ da-' von die gemeldte Fürsten Lehen haben / durch Kauff/' Verkauff oder in andere Wege in Weltlich Handt' verkert / verendert und kommen würde / wie und in was'

Schein

Schein das iñer geschehen möcht / daß alsdan dieselben Fürsten / Ihre Erben und Nachkommen solch Ihre Lehenstück und Guether / so viel Sie deren von gemelten Gaistlichen Stifftungen haben und tragen / von niemants andern Weltliches Standts / in was Würden / Stats oder Wesens der oder die sein / sondern von Uns allein oder Unsern Nachkommen Römischen Kaisern und Kunigen / und dem Hailigen Reich zu Lehen empfangen / auff denselbigen Ihre Lehen anderer gestalt zu empfahen nicht schuldig sein / noch darzu von iemants getrungen / gewisen oder angehalten werden solten oder mögen in khaine Weise / so lang biß daß solche Gaistliche Stifft / davon dieselbige Stück und Guether zu Lehen rueren / wiederumb in Ihren vorigen Standt gesetzet werden / alsdan sollen die gemelten Fürsten von Anhalt und Ihre Erben und Nachkommen solch Lehen wiederumb von denselbigen Stifftern zu entpfahen schuldig sein / dahin auch Wir und Unsere Nachkommen Sie also damit bescheiden und weisen wollen und sollen / ane Gevarde mit Uhrkundt diz Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stat Brüssel in Brabandt / am vierzehenden Tag des Monats Octobris, nach Christi Gebuhrt funffzehen hundert und im fünff und viertzigsten / Unsers Kaiserthumbs in fünff und zwantzigisten und Unserer Reiche in dreisigisten Jahren.

Welches auch von allen nachfolgenden Kaisern von neuem confirmiret worden / als K. Ferdinando I. Franckfurt am Main den 7. Nov. 1562. Maximiliano II. Augspurg den 24. Apr. 1566. u. s. w. auch K. Ferdinando III. Wien den 11. Apr. 1639. uñ Letzt Verstorbener Kais. Maj. Leopoldo I. Wien den 17. Febr. 1660. die auch von Demselben dergestalt declariret worden: Daß diese Lehns-Empfahung auf obberührte Veränderung der Ertz- und Stifte von Unsern Nachkommen und dem Heil. Reiche keiner andern gestalt gemeint sein noch beschehen solle / dan mit allen Freyheiten / Herrligkeiten / Gerechtigkeiten und Eigenschaften derselben Lehen-Guether / wie solche die Fürsten von Anhaldt und derselben Vorfahren von den Ertz- und andern Stifftern empfangen haben / über das auch alle Verträge / Erb-einunge / Privilegia, Handvesten und Gerechtigkeiten / wie Sie und Ihre Vorfahren mit den Ertz- und Stifftern sich allerseits verglichen / eingangen und herbracht / kräfftig bleiben / und von allen künfftigen Innhabern der Ertz- und Stifftern / wer auch die sein / und auf berürten Fall die Ertz- und Stiffte einbekommen werden / keine ausgeschlossen / gehalten / und denselbigen durch diese Kaiserliche Belehnung und Aenderung der Lehnschafft nicht im geringsten Abbruch noch Derogation gethan sein solle.

IIX. Gleicher massen hat der Kaiser Maximilianus I. die sämptl. Fürsten zu Anhalt von allen Zöllen zu Wasser und Lande befreiet / sub dat. Worms den 16. Sept. 1495.

Wier *Maximilian* von GOttes Gnaden Romischer Kunig / zu allen Tzeyten Merer des Reichs / zu Hungern / Dalmacien / Croacien / ꝛc. Kunig / Ertz-Hertzog zu Osterreich / ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe und tun kundt allermeniglich / daß Wir gutlich angesehen und betracht / die annemen getrewen und nutzlichen Dinst / so die Hochgebornen unnser und des Reichs Fürsten / Oheim und lieben Getreuen / Woldemar / Georgen / Ernsten / Rudolffen / *Magnussen* / Philipsen / Gebruder und Gevettern Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanen / und Herrn zu Bernburg / Voreltern und Sy weyland unnsern Vorfahren am Reiche Romischen Keysern und Kunigen Uns und dem Heil. Reiche oft willigclichen getan haben / und Sy sich hinfur Unß und dem heiligen Reiche zutund willig erbieten / und wol tun mugen und sullen / denselben Gebrudern und Vettern von Anhalt diese besunder Gnad und Freyheit getan und gegeben / Tun und geben auch von Romischer Kuniglicher Macht / Volkomenheit und rechter Wissen in Crafft diß Briefs. Also daß Sy und Jr Erben fur und fur in ewig Zeyt alle und yegeliche *Profiand*, Stein / Kalckh / Holtz und anders / so Sy zu Irer Haußhabung und Pau Irer Wonungen Guther und Bevestigung yetzo notdurftig / oder hinfur werden / allenthalben auf Wasser und Lande fur alle Zoll und Zollstete zu Jnen anheim furen und bringen lassen / und davon keinen Zoll oder ander Beschwerung zu geben schuldig sein / noch darumb angelanget / bekümmert noch verhaft werden sullen noch mugen / in dhem Weyse: Doch wan Sie Sich solcher Freiheit gebrauchen / daß Sy bey solliche Fart durch ire glaubliche Brief anzeigen / daß Sy dieselben *Profiand*, Stein oder anders zu Paue und Nothurft Irer Guther und sunst in kein ander Wege gebrauchen wollen / und die nit verkauffen / noch in annder Wege wenden alles ungeverlich. Und gebieten darauf allen und yegelichen unnsern und des Heil. Reichs Churfursten / Fursten / Geistlichen und Weltlichen Prelaten / Graven / Freyen / Steten / Comunen / Zollnern / Besehern / Gegenschreybern und Einnehmern der Zölle / und sunst allen andern unsern und des Heiligen Reichs Underthanen und Getrewen / in was Würden / Stattes oder Wesens die sein / ernstlich und vestiglich mit diesem Brief. Daß Sy die vorgenanten Woldemarn / Georgen / Ernsten / Rudolfen / Magnussen / und Philipsen / Gebrüder und Gevettern Fursten zu Anhalt und Jr Erben an den obgeschrieben unnsern Kuniglichen Gnaden nit irren noch verhindern / sundern Sy die wie obstet dabey bleiben und darauf ire notdursten vorberurt on Jrrung anheim bringen lassen / und umb Zoll noch ander Beschwerung mit andringen noch aufhalten und solichs bey Jren Zollnern zu beschehn schaffen und bestellen / und hiewieder nicht tun noch yemand anndern zu tund gestatten / in dhem Weyse / als lieb einem yeglichen sey unnser und des Reichs Ungnad und Straffe / und darzu ein Pene / nemlich zweintzigk Marckh Lottigs Goldes zu vermeyden / die ein yeder / so offt Er freventlich hiewieder tette / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Teil den obgenanten von Anhalt und Jren Erben unableßlich zu bezalen verfallen sein soll. Mit Urkund dits Briefs besigelt mit Unnsern Kuniglichen anhangenden Insiegel. Geben in Unnser und des

Heiligen Reichs Stat Worms am Sechzehenden Tag des Monats *Septembr.* Nach Christi Geburt Viertzehenhundert und im fünfnewntzigisten/ Unser Reiche des Romischen im Zehenden und des Hungerischen im Sechsten Jare.

Dieses ist gleichfalls von Kaiser Carolo V. von neuem confirmiret/ Augsp. den 29. Jul. 1530. Auch von den nachfolgenden Kaisern / biß auf letzte Kaiserl. Maj. wiederholet worden / derer Confirmation ergangen Wien den 17. Febr. 1660.

Das IV. Capittel.

Von den Titeln und Würden/ so unterschiedene Fürstl. Personen aus dem Fürstl. Hause Anhalt / ausser dem Fürstenthum geführet und besessen.

I. Vorschlag Fürst Henricum zum Kaiserthum zu befodern: Und wer dieser Henricus gewesen?
II. Churfürstl. Würde von Sachsen und Brandenburg ehedessen bei dem Hause Anhalt gewesen.
III. Henricus I. nennet Sich Tutorem Marchiæ: Unterschiedene Begebenheiten der Zeiten diesen Titel betreffende.
IV. Fürst Siegfried schreibet Sich Heredem Thuringiæ.
V. Die Pfaltz Sachsen von den Kaisern Ludovico Bavaro und Carolo IV. Fürst Bernharden dem III. und IV. auch Fürsten Alberto und Woldemarn geliehen.
VI. Burggrafschaft zu Magdeburg Fürst Sigmunden von Johann Grafen zu Hardeck zugedacht.
VII. Unterschiedene Ertz- und Bischöfe / Aebtißinnen / Dom-Pröbste aus dem Hause Anhalt.
VIII. Drosten-Ampt Desselben bei dem Ertz-Stift Magdeburg und Dessen Aufhebung.
IX. Fürst Woldemars Krieges-Bedienung bei Kaiser Friderico III.
X. Fürst Rudolf bei Kaiser Maximiliano I. Naht / Obrister Stabel-Meister/ Capitain General über dessen Armeen.
XI. Fürst Magnus bei dem Kaiserl. Kammer-Gerichte Richter/ Assessor.
XII. Unterschiedener Fürsten von Anhalt Ansehnliche Qualitäten bei dem Churfürstl. Brandenb. Hofe. Fürst Johann George II. Churfürstl. Stathalter und Feld-Marschall. Fürst Leopolds und Fürst Anton Günthers itzige Hohe Krieges-Chargen daselbst.
XIII. Fürst Christian I. Churfürstl. Stat-Halter in der Ober-Pfaltz/ Dessen und Seiner Herren Söhne unterschiedene Kriegs-Chargen.
XIV. Fürst Wilhelms und des Hoch-Fürstl. Erb-Printzen zu Anhalt-Zerbst Herrn Johannis Augusti Durchl. k. Ernennung zu Rittern des Königl. Elefanten-Ordens in Dennemarck.

I.

DJeses Ohrts wird anfangs zu gedencken sein/ was der mehr erwehnte Sächsische Historicus Petrus Albinus erzehlet / Meißn. Land-Chr. *Tit. XX. f. 269.* daß nach des Kaisers Henrici VII. Tode Marckgraf Woldemar zu Brandenburg in geheim vorgehabt / seinen Vetter / wie seine Worte lauten / Graf Heinrichen zu Anhalt / indem die beide Hertzoge Ludovicus Bavarus und Fridericus Austriacus über dem Kaiserthum gestritten/ zum Kaiser zu machen/ auch zu dem Ende Ihm die Östliche Theile der Marck Brandenburg/ welches Albinus vermuhtet die Neu-Marck gewesen zu sein/ sampt den Stäten/ so Er damahls in Meissen innen gehabt / zuzueignen; Sei aber nach der Zeit von den andern Fürsten verlassen / und also diese Sache rückgängig worden. Welches zwar nicht allerdings aus den Augen zu setzen / iedoch ist der Person halber zu gedencken / daß dieser Henricus nicht ein Fürst zu Anhalt/ wie Sie der Zeiten schon ins besondere gewesen/ iedoch aus dem Hause Anhalt ein Marckgraf zu Brandenburg Henricus, Chur-Fürsten Johannis II. Erici Ertz-Bischofs zu Magdeburg/ und anderer Bruder gewesen; Und geben hierin die Annales Misnenses ein klahres Licht ad A. 1315. allwo erzehlet wird / daß nach Ableiben Kaisers Henrici VII. die Chur-Fürsten wegen der Neuen Kaiser-Wahl in Zween Theile gegangen / Chur-Fürst Woldemar zu Brandenburg aber zu Denselben sich nicht einstellen wollen / sondern beiden Fürsten Ludovico und Friderico theils durch Briefe / theils durch Bohtschaften Hoffnung gemacht; Hätte sich aber bemühet/ seines Vaters Bruder Henricum zu erheben: Ad Comitia illa Vvaldemarus Brandenburgius non venit, & utrunque Principem lactavit modo literis, modo Nunciis; Ipse autem conabatur *Henricum Patruum* efferre, ut in supplemento Lamberti legitur, Cui non modo Ditionem Brandenburgicam Orientalem obtulit, sed & Misniæ Civitates, quas hactenus tenuerat, Ei possidendas tradere voluit. Und gehen zwar diese Annales gleich andern darin zu weit / daß Chur-Fürst Woldemar nicht sollte auf dem damahligem Wahl-Tage gewesen sein: Dann daß Er allerdings da gewesen / wird sein Lebens-Lauf klärlich zeigen. Aber dessen ungeacht/ kann Er doch wohl den Anschlag geführet haben hier gemeldten seinen Vetter Henricum zu dem Kaiserl. Thron zu befodern. Was auch Fürst Henricum zu Anhalt belanget / so ist dieses Nahmens keiner damahls beim Leben gewesen/ es möchte dann Henricus der Dom-Herr und Probst zu S. Pauli in Halberstat / Fürst Siegfrieds Sohn / so zu der Zeit noch leben können / oder Fürst Bernhardi II. Bernburg. Linie Sohn Henricus, so ein Geistlicher Dominicaner-Ordens / gewesen sein / von welchen Beiden aber kaum zu glauben / daß jemand in der Kaiser-Wahl an Sie gedacht habe: Und zielet zwar unser Historicus Schwanberger auf Fürst Henricum, Bernhardi Spoliati Sohn/ *L. VI. c. 7.* Aber Dieser ist zu den zeiten noch nicht gebohren gewesen: Und wann damahls / wie Marckgraf Friedrich zu Meissen und Graf Günther zu Schwartzburg wieder Carolum IV. auf der Wahl gewesen / auf Ihn mit wäre gesehen worden/ wie Schwanberger will/ so würde doch solches nicht von Marckgraf Woldemarn geschehen sein / weil der damahlige Woldemar auf Kaisers Caroli IV. Seite gewesen / zu geschweigen / daß die sämptliche Fürsten zu Anhalt zu der Zeit Kaisers Caroli IV. Parthei gehalten / und also aus Ihrer Familie einen Anti-Cæsarem zu nehmen keine Gedancken haben können geführet werden. Sonsten aber wird hieher auch gehören / was die Märckische Historici, als Christoph Einzelt in Beschr. der Alt-Marck *Q. 3. b.* und andere melden/ es wäre Otto der III. und mit dem Zunahmen der Fromme / Chur-Fürst zu Brandenburg / Anhaltischen Stammes / nach Wilhelmo zum Kaiser erwehlet worden/ hätte es aber abgeschlagen.

II. Daß aber sonsten der Tapfere Albertus Ursus die Chur- und Marck Brandenburg / und sein Sohn Bernhardus das Churfürsten- und Hertzogthum Sachsen erhalten / (wiewohl die Benennungen von der Chur damahls noch nicht üblich gewesen/) und beide auf ihre Nach-

Nachkommen fortgesetzet / solches wird in dem V. Theil bei Erzehlung Dero Geschichten mit mehren gezeiget werden.

Ascane ducta *Domus*, sancto custode Sacrorum,
Qui genus Japeto nobile ducit avo,
Quique, Tuisco, Tibi tribuit primordia Stirpis,
Salve primævus nobilitatis honos:
Salve *ter Generosa Domus*, qua Principe *gentis*
Saxo sue gaudet, Principe *Brennus* ovat.

Schreibet Bersmannus hiervon *Part. II. Poëm. f. 230.*

III. Aus diesem aber folget eine andere Qualität/ welche Henricus der I. Fürst zu Anhalt geführet/ daß Er sich nehmlich Tutorem Marchiæ genennet: Henricus DEI gratia *Comes Ascaniæ ac Tutor Marchiæ Brand.* wie wier gesehen in der Donation des Dorfs Bulseke an die Dom-Kirche zu Koßwick *III. Th. II. B. C. II. n. 5. f. 215.* Dieses Prædicat ist entstanden aus der Minderjährigkeit Marckgr. Johannis, nachmahls Churfürsten / und Marckgr. Otten des Gütigen / Churf. Alberti Beider Söhne / Alberti Ursi Vor-Enckel / welcher Vormundschaft Fürst Henricus, als nähester Anverwandter/ alsbald nach Ableiben seines Vettern Alberti II. A. 1221. angenommen / jene auch daher seine Nepotes genennet; Und wird zur Erleuchtung dieser Sache folgendes merckwürdige Diploma dienen:

Mechtildis DEI gratia Marchionissa Brandenburgensis, Johannes & Otto Filii ejus: Universis Christi Fidelibus hanc paginam inspecturis: Cum nec multitudini rerum, nec longitudini temporum sic sufficiat humana memoria, ut & quæ multa sunt, tenaciter apprehendere, vel que longeva sunt, charta valeat retinere, datum est fragilitati causarum per gratiam Conditoris, ut insufficientia ipsius scripturarum amminiculis adjuvetur, ne quod fideliter ac utiliter geritur, aut negligenter pereat, aut inutiliter evanescat: Proinde presentium testimonio literarum notum esse volumus tam presentibus, quam futuris, quod, cum post mortem *Illustris Principis, Domini Alberti, Mariti ac Patris nostri, Marchionis Brandenburgensis*, adhuc nobis *Johanne videlicet & Ottone* Filiis ejus existentibus infra Annos, Serenissimus Dominus noster & *Romanorum Imperator Semper Augustus & Rex Siciliæ* Tutelam omnium Feodorum, quæ idem Dominus noster & Pater ab Imperio tenuit, quam ex morte ipsius sibi Dominus Imperator vacare dicebat, quæ *Anevelle* vulgariter appellantur, Domino Alberto Magdeburgensi Episcopo per sententiam Principum Imperii commisisset, donans ei per Imperialem Munificentiam, quicquid in Tutela habebat eadem, *Nos Mechtildis Marchionissa & Nos Johannes & Otto Filii ejus* Tutelam ipsam a Domino Archi-Episcopo supra dicto de Fidelium nostrorum consilio duximus redimendam, spondentes ei in redemptionem ejus per manus Fidejussorum in aliis nostris literis conscriptorum *mille nongentas Marcas Argenti*, quod nunc Magdeburgense dicitur, sic in duobus terminis persolvendas, ut nongentæ quingentæ Marcæ in Festo B. Martini proxime nunc venturo, & totidem in Festo B. Johannis Baptistæ proxime secuturo solvantur, & fiat utraque solutio in Civitate Magdeburg ad pondus, quod nunc est Civitatis ipsius, recipiente Domino Archi-Episcopo in Conductum suum ipsam pecuniam in novo castro Wulmerstede Magdeborg deportandum. Nomina Fidejussorum hujus pecuniæ in aliis nostris literis continentur, singuli autem illorum in solidum data fide mille nongentarum Marcarum pecuniam promiserunt, ita, quod si in solutione ipsius pecuniæ aliquis eorum defecturus fuerit, aut violaverit non servando promissum, qui reliqui & residui fuerint, non minus in solidum totius debiti tenebuntur. Quod si pecunia, sicut promissum est, in dictis terminis soluta non fuerit, *intrabunt in ipsis terminis Fidejussores, in nulla nocte exituri*, nisi de beneplacido eorum, qui promissum pecuniæ receperunt, & si datus fuerit uni Fidejussorum terminus inductarum, reliqui Fidejussores habebunt easdem. Veruntamen duobus vel tribus Dominus Archi-Episcopus concesit, ut ad talia loca intrent. Sed & hoc de permissione ipsius est, ut in termino *S. Johannis Baptistæ, qui æstivus est, intrent qui voluerint Angermünde, propter aërem æstivum, quia aliquam Stendale dicitur habere corruptelam:* Quod si contigerit, ut alteruter nostrorum puerorum videlicet ante omnem solutionem pecuniæ vel adhuc aliqua debita parte residua moriatur, Fidejussores pro reliquo tenebuntur & pecunia sine diminutione solvetur; Si vero ante inceptam solutionem nos *Johannem & Ottonem* mori contigerit, Fidejussores ad solutionem nullatenus tenebuntur; Similiter & si jam facta solutione alicujus partis pecuniæ mortui ambo fuerimus, non tenebuntur Fidejussores ad partem reliqvam exsolvendam. Promissa est autem hæc pecunia ad manus *qvatuor Canonicorum Ecclesiæ Magdeburgensis*, Domini Thiderici de Scherenbeke, Præpositi Wernheri & Domini Ludovici & Domini Kraphtonis, & *qvatuor Ministerialium ejus*, Gerhardi Dapiferi, Johannis de Jericho, Burchardi de Brazne, & Richardi de Blauwe. Ita qvod si aliqvis istorum ante factam solutionem mori contigerit, superstitibus fiat solutio, & ipsis octo, vel aliqvibus ipsorum pecunia præsentetur. Sane ut indempnitati nostre juxta eqvitatem favore debito caveatur. *Dominus etiam Archi-Episcopus* qvasdam nobis conditiones in hanc formam servabit: *Cum reversus fuerit Dominus Imperator ad partes Teutoniæ*, ducet nos Dominus Archi-Episcopus in expensis suis competentibus sub Ducatu suo ad Dominum Imperatorem, & reducet, & faciet, & efficiet apud Ipsum, *quod nobis in solidum porriget omnia feoda, qvæ Pater noster in Imperio tenuit*, eo videlicet jure pariter & honore, qvo Principatus alii porriguntur. Qvod si hec efficere non potuerit apud Ipsum, Ipse bona fide noster erit adjutor & assistat nobis, Jus nostrum apud Imperium & ejus Principes promovendo, *& restituet in castro Wulmerstede pecuniam eisdem nummis ejusdem ponderis atqve valoris*, & in talibus terminis, in qvalibus eam dinoscitur recepisse. Alioqvin fideles *& Ministeriales ejus*, qvi pro ipso fidem de predictis dederunt, intrabunt Magdeburg, inde nulla nocte exituri, nisi vel soluta pecunia, vel de beneplacido recipientium hec promissa. Fratres autem ejus Dominus Henricus & Dominus Güntherus Comites Hallas intrabunt, juxta conditiones easdem. Sic etiam si Dominum Imperatorem morte preoccupatum contigerit non redire, aut reversum in Teutonia mori, priusqvam nobis eadem feoda porrigantur, & alius per concordiam Principum in Imperium sublimetur, ipse nec fidelitatem illi prestabit, nec servicia faciet, nisi nobis porrigat omnia feoda, quæ Pater Noster ab Imperio dinoscitur tenuisse,

Sin

Sin autem per discordiam Principum contingat, eligi duos Reges, si placuerit nobis, *ut Regem alium habeamus, qvam eum, in qvem Dominus Archi-Episcopus proposuerit consentire, non tenebitur nobis resistere* ad obtinendum feoda Patris nostri. *Sed si cum ipso consenserimus in aliqvem eligendum*, ipse juste, qvod promissum est, procurabit & promovebit jus nostrum. Denique si ipsum mori contigerit, Domini & Patres ejus Majoris Ecclesie sue, Capitulum talem ei eligent successorem, qvem facient & efficient cuncta premissa de ipso exsolvere bona fide Nobilibus Viris & Ministerialibus Ecclesie sue, & qvidem conditiones illas, qve promisse sunt, nobis bona fide servabunt. *Nos Henricus Comes Aschariæ, qvi tutelam prefatorum Nepotum nostrorum gerimus, ea, qve promissa sunt, pro ipsis Nepotibus nostris promisimus observare, & ea servabimus bona fide:* In cujus rei testimonium presentem litteram sigilli nostri munimine duximus muniendam. Acta sunt hæc in villa Bardeleve XII. Kl. Octobr. Anno ab Incarnatione Domini M.CC. vicesimo primo.

In diesem Diplomate werden 1. die vorerwehnte Marckgrafen Johannes und Otto nebst Ihrer Fr. Mutter Mechtildis angeführet / welche Conradi Marckgrafen zu Laußnitz und Grafen zu Rochlitz Tochter gewesen / und A. 1252. verstorben / nicht weniger auch Churfürst Albertus II. Post mortem Illustris Principis Domini *Alberti Mariti* ac Patris nostri *Marchionis Brandenburgensis* &c.

2. Zeuget das Diploma, daß dem Ertz-Bischof Alberto Tutela nicht zwar Marchiæ, sondern omnium feudorum, qvam ex morte Alberti sibi Dominus Imperator vacare dicebat, qvæ Anevelle vulgariter appellantur, von dem Kaiser übergeben worden / welches zu keiner Vormundschaft der jungen Herren zu deuten / sondern Tutela ist so viel / als Protectoratus, gleich wie Tutelator in den mediis seculis so viel als Protector heisset / dessen Effect aber ist das Jus succedendi in Bona caduca, welches sonsten ein Altes Kaiserliches reservat gewesen. Und werden die Feuda dieser Beschaffenheit Anevelle genennet / d. i. Angefall / qvæ conceduntur in fata concedente hodierno possessore Feudi absque liberis masculis: Wie es Besoldus erkläret *Thes. Pract. V.* Angefall / Gerdenlohn.

3. Diese Tutelam übergiebt auch der Kaiser Ertz-Bischof Alberto per sententiam Principum Imperii: Ist also ein Recht / welches der Kaiser nicht vor sich / sondern vermittelst Beistimmung des Reichs thun können / und wird hierdurch zum wenigsten von den damahligen Zeiten bestärcket / was Limnæus und andere bejahen / daß in Reichs-Lehns-Sachen die Erkäntnüß nicht allein der Kaiserl. Maj. sondern auch den Ständen des Reichs vorbehalten werde. Die Ursache aber von dieser Concession ist vermuhtlich gewesen / weil Churfürst Albertus II. des Kaisers Ottonis IV. Parthei wieder den Neuernannten Kaiser Fridericum II. gehalten / und daher den Ertz-Bischof zu Magdeburg Albertum, so auf Friderici II. Seite gewesen / bekrieget / und dem Ertz-Bischof wegen erlidtenen Schadens einige Ergetzung zu geben.

4. Die Worte: Si per discordiam Principum contingat eligi &c. geben nicht undeutlich zu vernehmen / daß die Kaiserliche Wahl zu den Zeiten noch nicht bei den Sieben Churfürsten allein gestanden / dann der Casus wird formiret / wie es solle gehalten werden / wann Sie und der Ertz-Bischof nicht würden über der Wahl eines Neuen Kaisers einig sein / si placuerit nobis, ut Regem alium habeamus, qvam eum, in qvem Dominus Archi-Episcopus proposuerit consentire: Welches dem allerdings gemäß ist / was Conringius anmercket / daß von Kaiser Ottonis III. biß zu Kaiser Friderici II. Zeiten die Kaiser nicht nur von den Churfürsten / sondern auch andern Fürsten erwehlet worden: Evidenter probari potest, etiam post Ottonem III. ad Fridericum II. usque Imperatores non tantum septem illorum, sed aliorum etiam Principum suffragiis electos esse. *De Rep. Imp. Germ. Diss. IV. De Elector. f. 107.*

Endlich 5. führet auch F. Heinrich seine Qualität an: Nos Heinricus, Comes Aschariæ, *qvi Tuteiam prefatorum Nepotum nostrorum gerimus*, ea, qvæ promissa sunt, *pro ipsis Nepotibus nostris* promisimus observare, & ea servabimus bona fide. Welche Vormundschaft Er als nähester damahls lebender Agnat der Jüngern Marckgrafen geführet / indem Er Hertzog Bernhards zu Sachsen Sohn / diese aber Marckgr. und Churf. Ottonis zu Brandenburg / Hertzog Bernhards Bruders Enckel gewesen / daher Er Sie auch billig Nepotes suos geheissen. Es können auch dieselbe A. 1221. zum höhesten nicht über 15. Jahr sein alt gewesen / dann Ihres Herrn Vaters Vermählung mit ihrer Fr. Mutter Fr. Mechtildis ist A. 1205. geschehen. Darumb nennet Sie auch Ertz-Bischof Ludolf noch A. 1229. bei der damahligen Begebenheit Pueros.

6. Dann es mögen diese Junge Herren allem Ansehen nach nicht gar zu wohl sein zu frieden gewesen / daß der Ertz-Bischof / so sonsten eine figur eines glimpflichen Mannes gemacht / Sie umb eine solche ansehnliche Summe Geldes von 1900. Marck Silbers gebracht / aus blosser Ursache Ihrer unverschuldeten Jugend: Haben also bei Erreichung Ihrer Vogtbahren Jahre A. 1229. eine Armee zusammen gebracht / der Meinung / den Ertz-Bischof damit zu besuchen / welcher aber Ihnen zuvor gekommen / Sie in die Flucht geschlagen / und biß Brandenburg getrieben / iedoch nicht weiter gehen wollen / sondern / als man Ihn ermahnet / seinen Sieg fort zu setzen / geantwortet: Es wären seine Vasallen / und noch gar Junge Leute / welche sich mit der Zeit schon bessern würden: Adhortantibus autem Archi-Episcopum Ministerialibus, ut Civitatem caperet & posslideret, respondit Paterna voce: *Vasalli nostri sunt, & adhuc Pueri sunt*, & eorum destructionem nolumus, quia adhuc Ecclesiæ nostræ servire, & si quid fecerunt, poterunt emendare; Et captivis & spoliis abductis cum gaudio ad propria sunt reversi. Wie der Autor des Chronici Magdeb. redet beim *Meibom. T. II. f. 330.* Welches alles dann / weil sonsten von dieser Tutel und dero Ablösung wenig gefunden wird / man etwas weitläuftiger hier anzeigen wollen.

Was massen sich auch Fürst Henrich anderer Actuum als Vormund angenommen / zeiget ein Diploma, kraft dessen Er A. 1225. der Bürgerschaft zu Werben in der Alt-Marck eine gewisse Wiese und andere Land-Güter käuflich überlassen in nähst stehenden Worten:

Heinricus DEI gra Comes Aschariæ & *Tutor Marchiæ Brandenb.* omnibus audituris, seu hanc paginam visuris in vero salutari salutem. Cum humana sepe negotia vetustatis morsibus attenuata depereant, & eorum

rum notitiam commutet posteritas successiva, nisi certis notis in pagina designentur, & que modo gerimus literarum indiciis confirmemus: Scire cupimus universos tam presentis temporis, quam futuros, quod *Nos una cum nostris Nepotibus de Brandenburgh* pro quodam debito persolvendo, habito super consilio tam Nobilium, quam Ministerialium discretorum, *Burgbensibus de Werbene* vendidimus pratum unum Printzlowe, & bona ab fluvio, qui Sure dicitur, attinentia, cum omnimoda ipsorum proventuum perceptione, & volumus, ut titulo proprietatis sibi jam dicta bona *prefati Burgbenses* libere possideant ac usurpent, ita quod *Communitas de Werbene* ea capiat perpetuo possidenda. Statuimus etiam, Advocatum Civitatis sepius memorate auctoritatem habere judicandi in bonis jam dictis, secundum consvetudinem Advocatorum, nec ad aliquem alium judicem habere inspectum, causa judicandi, sive querimonias deferendi bonorum homines predictorum. Quod ut in presenti robur obtineat firmitatis & certum permaneat in futurum, presentem super hoc paginam studiose conscriptam, nominibus Testium explicatis, videlicet Comitis Ulrici de Luchowe, *Comitis Sifridi de Osterburg*, Comitis Conradi de Tannenberg, Alverici Militis de Kerkowe, Gerhardi de Carthowe, *Johannis Gans, Thegenhardi, Goswini, Tyderici de Osterburg*, Heinrici Fratris sui, Gerhardi de Belitz, Tyderici de Ecstede, Ottonis Advocati de Bertiggo, Heinrici de Stendal, Sifridi de Stegelitz, Alberti Advocati de Spandowe, Heinrici de Congesmarch, Friderici de Kemeric, *Johannis & Arnoldi de Werbene*, ac nostri Sigilli munimine, nostrorumq; testimonio Cognatorum, & ipsorum Sigillo duximus roborandam. Actum anno Dominice Incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo quinto, Indictione VIII.

IV. Fürst Siegfried F. Henrichs I. Sohn nennet sich in einigen Siegeln Heredem Thuringiæ: † *Sifridus DEI gratia Comes Aschanie & Heres Thur.* Als bei der Confirmation des Juris Patronatus der Dom-Kirche zu Koßwick über die Kirche zu Paschleben A. 1252. Jngleichen *Sifridus Comes Aschanie & Heres Thur.* bei der Donation des Dorfs Burow an den Deutschen Orden A. 1259. wie auch des Juris Patronatus über die Kirche zu Wülckenitz an das Jungfrauen-Kloster zu Koßwick: Und noch A. 1275. in dem Vergleich mit Hermanno Abten zu Nienborg. Die Zeichnung S. im folgenden Cap. *V. Tab. IV. n. 6. 7.* Welches allem Ansehen nach entstanden bei der damahligen Vacanz der Land-Grafschaft Thüringen/ über welche insonderheit Henricus Illustris Kaisers Friderici II. Expectanz von A. 1242. vor sich gehabt: Quod Tibi post mortem *Avunculi Tui* Henrici, Landgrafii Thuringiæ, duos Principatus suos etc. contulimus etc. Cum de Patris sui Hermanni Filia Primogenita sis genitus etc. Henricus Brabantinus aber sich zwar von der andern Gemahlin Landgraf Henrichs/ aber doch vor Landgraf Ludwigen der H. Elisabeth Gemahl durch seine Mutter Sophia abgestammet/ wie in des Hn. Wecken Beschr. von Dreßden *f. 105.* und *154.* zu sehen. Und weil Fürst Henrich F. Siegfrieds Bruder in dem Verzeihungs-Briefe über die Parochie zu Meringen Landgraf Ludwigen der H. Elisabeth Gemahl auch seinen Avunculum nennet: Ratam habentes Donationem per bone memorie *Avunculum nostrum Ludovicum* Abbatisse & Conventui quondam Meringe commorantibus etc. So ist zu vermuhten/ daß eine gleichmäßige Nahe Verwandtschaft der Fürsten zu Anhalt mit der verblichenen Thüring- und Heßischen Linie mag gewesen sein/ und Fürst Siegfried daher sich einiges Rechts zu der Succession angenommen/ uñ Heredem Thuringiæ genannt haben: Welches vielleicht eine conciliation der dießfalls vorkommenden/ sonsten aber schweren dubiorum geben kann/ ob man schon nicht eigentlich wissen kann/ wie nahe diese Verwandtschaft gewesen/ angesehen der beiden streitenden Partheien Verwandtschaft ebenfalls nicht gleiche gewesen/ auch sonsten bekannt ist/ daß in den Fürstl. Succession-Strittigkeiten zu Zeiten andere Jura, als aus der Verwandtschaft pflegen gesuchet zu werden/ der Hr. Wecke selbst auch nicht so sehre auf die nahe Verwandtschaft/ als auf die Kaiserl. Expectanz sich fundiret. Und mag sein/ daß Henricus Illustris zu den Zeiten/ wie nachmahls von seiner Familie öfters geschehen/ vor sein Interesse bei dem Kais. Hofe mehr/ F. Siegfried aber aus allzugrossem Vertrauen auf sein Recht weniger vigiliret habe. Weil auch in der Schlacht bei Besenstät A. 1263. am Abend Simon. und Judæ Hertzog Albrecht zu Braunschweig/ und Fürst Siegfrieds Bruder Fürst Henrich/ auch wie etliche wollen/ Fürst Otto zu Anhalt gefangen worden/ und darauf zwischen beiden Haupt-Partheien wegen der Thüringischen Succession-Sache ein völliger Vergleich erfolget/ worin Hertzog Albrecht ein Grosses an Land und Gelde hergeben müssen; So ist vermuhtlich/ daß damahls zugleich diese prætension auch erörtert und abgethan worden; Und ob wohl Fürst Siegfried sich derselben noch A. 1275. gebrauchet/ so findet man doch nicht/ daß sich Jemand sonsten aus dem Fürstl. Hause desselben weiter angenommen. S. insonderheit von diesem Vergleich Spangenb. Sächs. Chron. *C. 261.* und andere Sächsische Historicos hin und wieder. Indessen ist nicht ohne/ daß Marckgraf Henricus Illustris auch Fürst Siegfrieden in einem Briefe von A. 1269. ob Er wohl nicht der Mutter Bruder gewesen/ dennoch Avunculum genannt/ und also eine nahe Verwandtschaft auch zwischen Jhnen müsse gewesen sein.

V. Hiernähst ist zu gedencken/ daß Kaiser Ludovicus Bavarus A. 1320. die Fürsten zu Anhalt/ F. Bernharden den III. und Albertum und Woldemarn mit der Pfaltz Sachsen und Dero Zubehör belehnet in nähst stehenden Worten:

Ludovicus DEI gracia Romanorum Rex semper Augustus, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod regali circumspectione provide attendentes virtutum merita, quibus *Illustris Bernhardus Comes de Annhalt, Princeps & Affinis noster carissimus*, longe lateq; laudabiliter commendatur, ac multiplicia obsequia, que nobis & Sacro Romano Imperio exhibuit & in antea studiosius exhibebit, eidem *Bernhardo* meritorum ipsius obtentu, *ac Illustribus Alberto & Woldemaro Comitibus de Annhalt, Patruis dicti Bernhardi, & ipsorum Heredibus, Comitatum Palatinum Saxonie*, Principatum & *Marchiam in Lantsperch* cum omnibus munitionibus, villis, curiis, bonis quibuscunq; & obventionibus ab utraq; parte *Fluvii Sale*, ad dicta Dominia seu Principatus spectantibus, cum omnibus bonis simpliciter ac universaliter, que nunc inclita *Agnetis Marchio-*

nissa Brandenburgensis, Soror nostra carissima possidet, & que ad ipsam devoluta sunt ex obitu *Illustrium Hinrici Senioris Mariti ipsius, ac Hinrici Junioris Nati ejusdem, Marchionum Brandenburgensium*, queq; predicti ab Imperio tenuerunt in feodum, contulimus, ac dictum *Bernhardum, Patruos ipsius & Heredes eorumdem,* de omnibus prenominatis auctoritate regia liberaliter tenore presentium investimus. Insuper infeodamus predictos *de Castris Imperialibus Gböffhussen & Altstede* cum omnibus reditibus, fructibus, juribus spectantibus ad ipsa hac conditione, quod munitionibus & bonis, quas & que dicta *Soror nostra Marchionissa Brandenburgensis* nunc tenet & possidet, per vite sue tempora sine diminucione qualibet libere perfruantur, post cujus obitum omnia predicta *dictis Bernhardo & Patruis suis ac ipsorum Heredibus* plene cedent. In cujus rei testimonium presentes literas conscribi & nostre Majestatis sigillo jussimus communiri. Dat. in Franchenfurt oppido nostro regali V. Kal. Octobris, Anno Domini millesimo tricentesimo vicesimo, Regni vero nostri Anno sexto.

Dergleichen auch nachmahls A. 1348. von Kaiser Carolo IV. an Fürst Bernharden den IV. geschehen:

Karolus DEI gracia Romanorum Rex semper Augustus & Boemie Rex, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod regali circumspectione provide attendentes virtutum merita, quibus *Illustris Bernhardus Princeps de Anbalt, Comes Aschanie, Sororius & Princeps noster carissimus*, longe lateque laudabiliter commendatur, ac multiplicia obsequia, que nobis & Sacro Romano Imperio exhibuit & in antea studiosius exhibebit, eidem *Bernhardo* meritorum ipsius obtentu ac suis Heredibus *Comitatum Palatinum Saxonie, Principatum & Marchiam in Lantsperg* cum omnibus munitionibus, villis, curiis, bonis quibuscunq; & obventionibus, ab utraque parte *Fluvii Sale* ad dicta Dominia seu Principatus spectantibus, cum omnibus bonis simpliciter ac universaliter, que quondam inclita *Agnetis Marchionissa Brandenburgensis* possedit, & que ad ipsam devoluta erant ex obitu *Illustrium Heinrici Senioris Mariti ipsius, ac Heinrici Junioris Nati ejusdem Marchionum Brandenburgensium*, queq; predicti ab Imperio tenuerunt in pheodum, contulimus, ac *Dominum Bernhardum* suosq; Heredes de omnibus prenominatis auctoritate regia liberaliter tenore presentium investimus. Insuper in pheodamus predictum *Bernhardum* & suos Heredes *de Castris Imperialibus Gböfhusen & Altstete*, cum omnibus redditibus, fructibus, juribus spectantibus ad ipsa Castra memorata. In cujus rei testimonium presentes literas conscribi & Sigillo nostro Regali jussimus communiri. Dat. Wittenberg Anno Dni. Millesimo Trecentesimo Quadragesimo Octavo, Indictione prima, III. Nonar. Decembr. Regnorum Nostrorum Anno tercio.

Das Erste dieser Diplomatum ist aus einer Copia auscultata des Officials zu Magdeburg von A. 1495. das Andere aus dem Originali des Kaisers Caroli IV. selbst genommen. Warumb es nicht zum effect gekommen hat vermuhtlich an dem desastre des Hauses Anhalt zu den damahligen Zeiten gelegen / in dem Fürst Bernhard damahls schon in der Strittigkeit wegen der Grafschaft Aschersleben verwickelt gewesen / und also auf Neue Länder nicht groß gedencken können / da Ihm die von seinen Vorfahren angeerbete Stamm-Güter disputirlich gemacht worden. Fürst Albertus und Woldemar aber sein bei der Ersten Collation des Kaisers Ludovici noch minderjährig / zu Caroli IV. Zeit aber in voller Arbeit gewesen / nebst Hertzog Rudolfen zu Sachsen die Succession in der Marck Brandenburg zu behaupten: Ich glaube auch / daß Hertzog Rudolf, als der ohne das in der Grafschaft Bren seinem Vater Alberto II. erblich gefolget / sich mit Ihnen hierüber verglichen / und beides Diese und Fürst Bernhard der IV. Ihm solches abgestanden haben.

VI. Es hat auch A. 1401. Johann Burggraf zu Magdeburg und Graf zu Hardeck / Fürst Siegmunden zu Anhalt / als seinem rechten angebohrnen Freund und lieben Oheim / die von langen Jahren her bei dem Gräfl. Hause Hardeck gewesene Burggrafschaft zu Magdeburg bei seinen Zeiten zu verwalten (bloß ausgenommen / wann Er selbsten würde Sich der Verwaltung wieder annehmen wollen /) und nach seinem Ableiben ohne Männliche Leibes-Erben / erblich zu besitzen / überlassen.

Wir Johannes von Gottes Gnaden des Heyligen Römischen Reichs Purgkgrafe zu Maidburg und Graf zu Hardeck bekennen / und tun kunt öffentlich mit dem Brief allen Leuten / den er fürkumbt und gezaigt würdet / das wir mit gutem Willen / und von freyer Wilckür dem Hochgeborn Herren Sygmunden Fürsten zu Anhalt und Grafen von Asschanien vnsern rechten angeborn Frewnt und lieben Ohaimen und seinen Erben recht und redlich vnser Ampt und Purgkgrafschafft zu Maidburg / zu Halle / und in dem gantzen Stule und Pistum zu Maidburg mit solichen Krefften vnd Machten / als das unsere Eltern seligen gehabt haben / und wir das haben vnd auch hergeet in rechten Lehen von dem Heiligen Römischen Reich / und was des von dem Pistum zu Maidburg zu Lehen geet nichts ausgenommen / noch hindan gehindert mit voller Macht haben ingegeben / vnd gelassen: Ingeben und lassen In die mit Krafft diez gegenburtigen Briefs; Also das der egenant Graue Sygmund Unser lieber Ohaim vnd sein Erben derselben unser Purckgrafschafft bey unserm Leben / dieweil wir das nicht wiederrufen / vollkomlich geprawchen vnd sich den halten sullen als recht Vorweser vnd Awsrichter an vnser stat / und ob sich fuegt / das wir an Leib-Erben / das Sün sind / mit dem Tod abgingen / da Got vor sey: So sullen Sy dieselben vnser Purgkgrafschaft nach unserm Tode vor aller menclich erbleich haben und ewikleich behalten mit aller Frayhait und Wirdigkait vnd nemlich mit allen Recht als recht Purckgrafen zu Maidburg / wann aber sich gepürde / das wir derselben vnser Purkgrafschaft bey unsern Lebtagen selber geprauchen vnd die vorwesen wolten / vnd das obgeschrieben Ingeben / das wir In hiemit tun / mit unser Petschaft oder unserm Brief wiederrufen vnd begerten Sy davon zutreten / oder das aber Got gebe / das wir Leib-Erben gewinnen / das Sün weren / Ir wer ein oder mer / der oder die auch derselben vnser Purkgrafschaft selber gebrauchen vnd sich der halten wolten vnd das mit Ihrer Botschafft oder Irer Brief wiederruefen: So sulle der egenente Graf Sygmund unser lieber Ohaim vnd sein Erben gentzleich vnd vnuerzogenleich dauon träten / und sich nicht mehr darin setzen / noch uns kain Irrung darin tun / sunder wir vnd unser Leib-Erben / das

das Sun sind/ sullen vns derselben unser Purckgraffschaft/ so das also ze schulden kumbt/ gentzlich zehalten und zegebrawchen gewalt haben/ und soll auch der gegenpurtig Brief fürbaß vns von In wider geantwort werden/ oder aber gentzlich ab/ tod vnd ze nichte sein vnd kain Kraft mer haben/ wa etwan der fürkumbt an alles Geverd. Und darüber zu einer offen vnd sichtigen Vrkund geben wir In den Brief besiegelt mit unsern anhangenden Insiegel/ der geben iß ze Hardekk an Sant Dorotheen Tag nach Christi Gepurt Vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem ersten Jare.

Bei welcher Sache dann anfangs zugedencken/ daß die Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen Anhaltischer Familie Sich derselben lange Zeit gebrauchet. Wie Sich dann dieser Titel in Hertzogs Alberti I. beider Söhne Donation an das Kloster zu Hecklingen von A. 1270. und 1273. findet. Heckl. Gesch. *f. 147.* Dergleichen auch in Hertzog Rudolfen Donationen geschehen/ Heckl. Gesch. *f. 148.* Wier werden auch in dem folgenden V. Cap. unterschiedene Alte Sächsische Siegel und Wapen sehen/ darin dieser Titel befindlich: Daher auch in der Zusamenkunft zu Zerbst A. 1537. wegen der Strittigkeit zwischen dem Ertz-Bischof Alberto und Churfürst Johann Friedrichen über der Burggrafschaft zu Magdeburg besage Actorum, von allen und jeden Churfürsten Alberto II. an A. 1290. biß auf Albertum III. A. 1421. hierüber besondere Diplomata produciret worden. Es ist auch nicht vorbei zu gehen/ daß gemeldter Graf Johannes von Hardeck Hertzogs Rudolfi I. Tochter Helenam, oder wie das Kaiserl. Document Sie nennet/ Lenen geehliget und die Burggrafschaft Magdeburg zur Mitgabe mit bekommen/ wie hiervon in Rudolfi I. Gesch. *V. Th. I. B. c. VII. f. 46.* wird zu lesen sein: Dabei iedoch der Kaiser Carolus IV. Rudolfo und seinen Erben vorbehalten/ daß/ wan die beide vereheligte ohne Kinder versterben sollten/ die Burggrafschaft an Sie zurücke fallen sollte. Wannenhero auch dieser Punct in gedachter Zusammenkunft zu Zerbst vielfältig mit berühret worden. Und haben die Sächsische Anwälde darauf gedrungen/ daß nicht allein die Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen Sich dieses Titels in Ihren Schriften gebrauchet/ sondern daß auch Kaiser Carl der IV. Hertzog Rudolfen zu Sachsen das Burggrafthum zu Magdeburg als ein wärendes und wesentliches Würden-Lehn des Reichs und seine Gerichte zu Halle als zu solchem Burggrafthum gehörig/ auch den Titel Burggrafen zu Magdeburg gestanden/ ihm das alles im Grunde bekannt und darauf zugelassen/ auch selbst als Römischer König gehandelt/ daß Hertzog Rudolf Graf Hansen von Retz oder Hardeck das Burggrafthum zu Magdeburg und davon gebührenden Titel/ ausserhalb Hertzogen Rudolfs Burggrafen-Gericht zu Halle/ mit seiner Tochter Fräulein Lenen für eine Mitgift oder Heiraht-Gut/ doch mit vorbehaltenen Wiederfall mit geben sollte/ daß sich auch genannter von Retz oder Hardeck darauf des Titels Burggraf zu Magdeburg offentlich gegen jederman hohes und nieders Standes im Reiche/ weil Er Kaiserlicher Hofrichter gewesen/ gebraucht und geschrieben/ und sonderlichen in etlichen Ladungs-Briefen gegen den Hertzog von Braunschweig von wegen des Fürstenthums zu Lüneburg/ auch davon noch Vier Briefe unter des von Hardeck Nahmen und Titel von A. 1361. laut der Acten verhanden wären. Die Magdeburgische Anwälde haben hergegen eingewandt/ daß zwar vermeldet wäre/ daß die Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen des Anhaltischen Stamms und Geschlechts den Titel eines Burggrafen von Magdeburg gebrauchet/ auch davon Briefe gezeiget worden/ aber es wären nur der Hertzoge zu Sachsen Briefe allein/ und keine Kaiserliche oder Königliche Briefe/ uñ würde also damit nichts bewiesen; Vielmehr hätten Sie die Magdeburgische Anwälde bewiesen/ daß Sich die Ertz-Bischöfe zu Magdeburg von Alters her vor Burggrafen zu Magdeburg gehalten ꝛc. Daß auch ferner in des Kaisers Caroli IV. Briefe von A. 1355. über die Eheberedung zwischen Grafen Johann von Retz und Hertzogen Rudolfs Tochter Lenen sich zwar fünde/ daß die Burggrafschaft Magdeburg gedachtem Grafen Johann zu einer Mitgift wäre versprochen worden/ auch daß Hertzog Rudolf das Burggrafen-Ampt zu Magdeburg nach dem Beilager in den nähesten Vier Wochen Grafen Johann abtreten und Sich alles Rechtens daran verzeihen sollte/ daß Er oder seine Erben und Nachkommen Hertzoge zu Sachsen dazu haben möchten: Aber in eben derselben Eheberedung würde der Graf von Retz ein Burggraf zu Magdeburg genannt/ ehe Ihm einige Abtretung durch Hertzog Rudolfen geschehen: Ja in eben desselben Kaisers Caroli IV. Lehn-Briefe A. 1357. an Hertzog Rudolfen den II. würde einer Burckart Burggraf zu Magdeburg unter andern vor einen Zeugen mit benannt/ welche Dinge Sich gar nicht zusammen reineten: Weil dergestalt und wann diese Briefe recht angesehen würden/ zu der Zeit Drei Burggrafen zu Magdeburg gewesen sein müsten/ als Graf Hanß von Retz/ den Kaiser Carl in dem Heirahts-Briefe zu vielmahln und allein einen Burggrafen zu Magdeburg nennet. Deßgleichen auch Hertzog Rudolf von Sachsen/ und zum dritten *Burchardus* Burggraf zu Magdeburg/ der kein Hertzog zu Sachsen gewesen/ und zu Hertzog Rudolfs Belehnung des Hertzog- und Churfürstenthums zu Sachsen als ein Gezeuge gefodert worden: Daß es auch hierbeneben ungewiß wäre/ ob eben der von Retz derselbe Graf von Hardeck und Kaiserl. Hof-Richter wäre. Worauf die Sächsische abermahls geantwortet: Daß Kaiser Carl der IV. gleichwohl Hertzog Rudolfen I. solches Burggrafthum mit seinen Grafen und Botgedingen zu Lehn bekannt/ indem Er dessen Dreien Söhnen/ nemlich Hertzog Rudolfen dem II. Hertzog Wentzeln und Hertzog Otten Gebrüdern solches zuerkannt/ und daher auch zu vermuhten/ daß auch die Vorfahren dasselbe zurück zu Lehn gehabt: Daß auch solches vor kein neues Gnaden-Lehn/ sondern väterliches Lehn zu achten/ damit Sie den Bann bei des Vaters Leben möchten üben/ da man sich wieder sie behelfen wollte/ daß Sie bei Leben des Vaters die Gericht und den Bann von dem Reiche noch nicht in Lehn hätten. Es zeige auch die Kaiserliche Belehnung an/ daß Hertzog Rudolf das Burggrafthum und Bann in Gewere gehabt/ und daß Ihm an dessen Brauch kein Eintrag geschehen/ den Söhnen aber hergegen der Einhalt darümb/ dieweil Sie bei Leben des Vaters die Gerechtigkeit noch nicht vom Reiche zu Lehn gehabt hätten. Eben desselben Kaisers Caroli IV. Brief wegen der Eheberedung

dung zwischen den Grafen von Retz und der Frl. Lenen von A. 1355. bezeuge gleichfalls zur Gnüge Hertzog Rudolfs Gerechtsame: Dann sollte Hertzog Rudolf und seine Söhne dem von Retz das Burggrafthum zu Magdeburg zum Heiraht-Gut mitgeben und Ihm das in Vier Wochen nach dem Beilager abtreten / so müste Er es ja selbst zuvor im Lehn und Besitzung gehabt haben / nach dem Sprichworte: Nullus dat, quod non habet. So thue der Kaiser auch seine Jahung und Gebott als der Kaiser und Lehn-Herr darzu / willige und bestätige solche Alienation und Donation in Dotem: Darzu bekenne Er in der Erneurung A. 1365. daß derselbe Contract seine Folge erlanget / bestätige auch Graf Hansen von Retz Hauß-Frauen der von Sachsen ein Leib-Gedinge und verordne / daß der erste Handel in allen Stücken / Puncten und Artickeln gantz stete / festiglich und unverrückt sollte gehalten werden. Müste also auch Hertzog Rudolf die Abtretung gethan haben / welches sich dann auch eben daraus befinde / daß sich Graf Hanß von Retz nach dem ersten Contract des Titels gebraucht und sich Burggrafen zu Magdeburg geschrieben / laut der Briefe durch die Sächsische produciret / an Daten mit unterschiedenen Tagen Anno Drei und Sechzig. Mitgeben über eine Herrligkeit / und Gerechtigkeit zur Mitgift und Abtreten / wären zu recht Actus, so Eigenthum / Dominium & proprietatem alicujus Juris ac illius possessionem vel quasi bedeuten. So erfolge und erscheine auch die Abtretung und quasi tradition aus der Patientz und Geduldung / daß die Churfürsten zu Sachsen dem von Retz Kaiserlichem Hof-Richter den Titel nach der Handlung offentlich gegen Fürsten und Stände des Reichs haben gebrauchen lassen / quæ patientia in incorporalibus pro traditione possessionis habetur, vermöge der Rechte. Daß aber Graf Hansen der Titel eines Burggrafen in der Ehe-Verschreibung schon zugeleget worden / so wäre es nichts neues / daß auf zuvor beschehene mündliche Beredungen und Bewilligungen in Verschreibungen / so derowegen aufgerichtet worden / seinem Theile zuforderst in solchen Freundschaft-Handlungen das zugeleget und mit den Worten specificiret und benannt würde / so Ihm allererst durch die folgende Vollziehung zustehe und eigene. Was den angeführten *Burchardum* Burggrafen zu Magdeburg belanget / so könnten zwar die Sächsische Anwälde nicht wissen / was Geschlechts derselbe Burchardus gewesen / iedoch könne nicht anders gesagt werden / dann daß derselbe sich des Titels precario, als mit Nachlassung der Churfürsten zu Sachsen und des von Retz gebraucht haben müsse; Sonsten aber keine Gerechtigkeit am Burggrafthum zu Magdeburg gehabt könne haben / nachdem eben derselbe Kaiser Acht Jahr zuvor den Fürsten von Sachsen den Bann mit dem Burggrafthum und Grafen-Gedinge vermittelst seiner Briefe geliehen und nur zwei Jahr vor benannten ersten Bullen den Heirahts-Contract zwischen Sachsen und Retz gemacht und betheidinget gehabt / daß Hertzog Rudolf demselben das Burggrafthum in vier Wochen nach seiner Tochter Beilager sollte abtreten / solches auch geschehen und darauf dem von Retz der Titel in gemeldtem Contract vom Kaiser gegeben / auch in der Nachsetzung A. 65. und also vor und nach gemeldter Bullen vom Kaiser dafür geachtet und also genannt worden. Dann wiederwärtige Handlungen wären bei dem Kaiser nicht zu vermuhten / hätte also derselbe Herr Burchard keine Gerechtigkeit am Burggrafthum zu Magdeburg haben können / dann daß Ihm allein der blosse Titel vergönnet gewesen / und also improprie sei ein Burggraf genannt worden. Es müsse auch mit genannten Burcharden die Weise gehabt haben / wie oft an Kaiserlichen und Grossen Höfen geschiehet / daß diejenige / so bei den Kaisern sein / gerne hohe Titel haben / die Ihnen dann durch die / denen sie gebühren / zu Zeiten aus guten Willen & precario vergönnet werden. Solcher gestalt solle der Neuen Stift-Kirche zu Halle ein Kirch-Voigt bei Kaiserl. Maj. erlanget sein worden / welches doch allein ein Titel und keine Voigtei wäre / es hätte dann das Stift Halberstat das Carthäuser-Kloster die Conrads-Burg vor eine Voigtei dazu geschlagen / daß doch nicht vermuhtlich. So gestünde auch der Churfürst zu Sachsen niemand keines Voigts-Recht zu Halle / da es Churfl. G. Bann und Burggrafen-Gerechtigkeit anträfe. Uber dem sei nicht vermuhtlich / das Hertzog Rudolf demselben Herrn auf eine andere Weise dann precario solchen Titel und darzu in seinem Lehn-Brief würde haben geben lassen / dieweil Ihm der Wiederfall des Burggrafthums von gemeltem von Retz zugestanden; Und möchte solchem nach ein ungewisses dem gewissen zu rechte nicht fürdrucken. Imo non posse incertum certo prævalere de jure. Daß aber darumb an der Person sollte gezweifelt werden / weil sich der von Retz in den Hof-Gerichts-Briefen von Hardeck genannt / so wäre es dennoch eben der Nahmen Johann / auch wären die Hof-Gerichts-Briefe im Jahr 1363. und ungefehr 8. Jahre nach der Kaiserlichen Handlung im Jahre 55. gegeben / dieselbe Handlung aber im Jahre 65. bekräftiget / und nachmahls ratificiret und vor erfüllet und adimplirt durch den Kaiser bekannt worden; Könuten also von einem andern Johanne Burggrafen zu Magdeburg nicht verstanden werden: Es wäre auch nichts neues / daß einem Herrn / der solchem mächtigen Kaiser dienet / mehr Herrschaften / die Sich ans Reich verledigen / aus Gnaden zukommen und gegeben würden. Darzu sei es vor Zeiten gemein gewesen / wann sich ein Geschlecht aus einer Grafschaft oder Herrschaft getheilet / daß sie gemeinlich Nahmen bekommen oder behalten haben nach den Häusern und Schlössern / die jedem zu Theil worden / wie dann geredt würde / daß Hardeck und Retz eine Herrschaft vor Alters gewesen sein sollen / daß Hardeck durch seiner Vettertödlichen Abgang an Ihn hernachmahls auch möchte gekommen sein / oder promiscue sich von Hardeck oder Retz geschrieben haben. Es sei auch zu rechte propter majestatem Principis nicht vermuhtlich / daß Er einen andern in seinem Kaiserlichen Hof-Gerichts-Ampte sollte verstattet haben / solchen Titel zu gebrauchen / welchen Er sampt der Herrschaft einem andern / als dem von Retz durch seine Handlungen erlangt / und kurtz zuvor bestätiget / zuforderst dieweil sich befünde / daß der von Retz im 65. Jahre noch am Leben gewesen / und derselbe Kaiser Ihm zu dem mahl laut des Briefs noch den Titel gegeben. Wie es aber dennoch mit dem von Retz oder seinen Nachkommen gegangen / davon sagen die Sächsische Anwälde / daß sich nichts befünde / auch nicht erwiesen werden könnte / daß Er mit seiner Frauen Lenen von Sachsen Männliche Erben erzeuget / und hinter Ihm verlassen hätte. Daß Er aber doch / nachdem Er

A. 1355. vermählet worden / nach A. 1365. eine Zeitlang mit der Gemahlin leben können / gleichwol aber die Burggrafschaft zu letzt an die Hertzoge zu Sachsen wieder heim gefallen wäre.

Indessen zeiget anfangs angeführte Verschreibung an Fürst Siegmunden an / daß noch A. 1401. ein Graf Johann dieses Nahmens und Titels verhanden / und derselbe vermuhtlich des vielerwehnten Grafen Johannis Sohn gewesen / weil die Abtretung von Ihm so geschiehet / wie es seine Eltern gehabt haben. Warumb solche aber dennoch nicht zu stande gekommen / und ob es wegen vorbehaltenen Rückfalls an Sachsen / und daher ermangelnden Kaiserl. Consenses über die Cession geschehen sei / davon haben sich keine Nachrichten finden wollen. Es kann auch daher gekommen sein / daß Fürst Sigmunds Kinder bald hernach ohne des gnug zu thun bekommen / sich in Ihren eigenen Landen zu erhalten / wegen der von ihrem Vetter Fürst Albrechten wieder Sie erregten Strittigkeit / wovon in dem V. Th. II. B. c. VI. §. 3. mit mehren wird zu sehen sein / und Sie daher weder die Zeit gehabt / noch des Vermögens gewesen sich anderwärtiger Herrschaften und Dignitäten anzunehmen / viel weniger einer grössern Macht zu wiederstehen / oder es mit derselben aufzunehmen.

VII. Hiernähst ist auch unterschiedener Geistl. Würden zu gedencken / so die Fürsten zu Anhalt der vorigen Zeiten besessen: Dann Henricus Fürst Henrichs des II. aus der Aschersleibischen Linie Sohn und Fürst Henrici I. Enckel ist Ertz-Bischof zu Magdeburg gewesen / Albertus Fürst Bernhardi I. Sohn / Bischof zu Halberstat / Rudolphus Fürst Bernhardi III. oder Spoliati Enckel auch Bischof zu Halberstat / Rudolphus Fürst Alberti II. Zerbster Linie Sohn Bischof zu Schwerin / Fürst Adolph II. Bischof zu Merseburg. Aebtißinnen zu Gernrode / Princeßinn Sophia, Adelheidis, Mechtildis, Scholastica, Elisabeth: Zu Koßwick / Agnes: Zu Gandersheim Anna und Agnes: Zu Quedlinburg / Magdalena. Dom-Pröbste: Zu Lebuß / Fürst Magnus Fürst Henrici I. Sohn: Zu Halberstat / Fürst Hermannus, auch Fürst Henrici I. Sohn: Zu Magdeburg Fürst Johannes Fürst Sigismundi I. Sohn / Fürst Magnus Fürst Adolphi I. Sohn / Fürst George Fürst Ernesti Sohn / der auch Administrator des Stifts Merseburg in Geistl. Sachen auf Ersuchen Hertzogs Augusti gewesen / und andere: Welche Qualitäten / weil sie in Ihrem Lebens-Lauf mit werden angeführet werden / wier dieses Ohrts nur mit einem Wort berühren wollen. Es würden auch derer noch unterschiedene mehr zu nennen sein / wann Fürst Henrichs Vorfahren von Alberto Urso und Hertzog Bernharden her / sollten dazu genommen werden. Dann Siegfridus Alberti Urli Sohn ist anfangs Bischof zu Brandenburg / hernach Ertz-Bischof zu Brehmen gewesen / S. *V.* Th. *I.* B. *c. V. f. 29.* Ericus Marckgrafen Johannis I. zu Brandenburg Sohn Ertz-Bischof zu Magdeburg / S. *V.* Th. *I.* B. *VI Cap. §. 6. f. 31.* An Bischöfen / Hermannus Marckgr. Conradi Sohn / der XIIX. Bischof zu Havelberg / wiewohl derselbe nicht eingeweihet worden / besage Havelb. Chron. Albertus Alberti II. Churf. und Hertzogs zu Sachsen Sohn Bischof zu Passau. Und aus den Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Ericus Bischof zu Hildesheim / hernach Bischof zu Münster / Johannes Erici Bruder / und nach Ihm Bischof zu Hildesheim / Magnus Bischof zu Kamin.

IIX. Als auch die Fürsten zu Anhalt voriger Zeiten einige Theile Ihrer Länder und Herrschaften dem Ertz-Stift Magdeburg zu Lehn gegeben / so haben die Ertz-Bischöfe hergegen Ihnen das Drosten-Ampt bei dem Ertz-Stifte nebst jährlichen 500. Rhein Fl. und dem Oeffnungs-Rechte oder Jure aperturæ in den Ertz-Stiftlichen Häusern und Schlössern ertheilet / gleich wie die Hertzoge von Sachsen das Schencken-Ampt bei eben demselben Stifte verwaltet: Worvon der Autor des Chronici Magdeb. eine besondere Anmerckung hat / bei Erzehlung / wie Ertz-Bischof Theodoricus zu Magdeburg / so sonsten von geringer Extraction gewesen / durch Kaisers Caroli IV. Vermittelung aber zu dieser hohen Würde gelanget / unter andern Magnifiquen Verrichtungen den Dom zu Magdeburg eingeweihet; Daß nehmlich dieser Solennität Sieben Bischöfe / Drei Hertzoge zu Sachsen / Zwei Marckgrafen zu Meissen / Zwei Hertzoge zu Braunschweig / Drei Fürsten von Anhalt / Drei Grafen von Schwartzburg / Zwei Grafen von Regenstein / Zwei Grafen von Honstein / ingleichen vom Frauen-Zimmer Drei und Zwantzig Hertzögliche / Fürstl. Gräfl. und sonsten Standes-Personen beigewohnet / nach verrichteter Einweihung auch der Ertz-Bischof ein kostbahres Gastmahl angestellet: In quo quidem convivio, saget Er / *Comes de Anhalt Dapifer Ecclesiæ juxta exigentiam officii sui sedens in equo cum magna gloria reverentiali Domino Episcopo attulit primum fercutum;* Similiter Dux Saxoniæ *Pincerna Ecclesiæ* in equo sedens potum juxta suum officium Domino Archiepiscopo ministravit, beim *Meibom. Tom. II. Scr. R. Germ. f. 344.* Welches Dresserus übersetzet: Der Fürst von Anhalt saß nach Erforderung seines Ampts / als des Ertz-Stifts Truchses und Dapifer / auf einem schönen und wohl geputzten Gaul / brachte dem Ertz-Bischofe die ersten Essen; Deßgleichen der Hertzog von Braunschweig / als des Ertz-Stiftes Schencke / reichte dem Ertz-Bischofe seine Credenze und gieng also sehr herrlich zu: Welcher Dapifer dann oder Truchseß vermuhtlich Fürst Heinrich Fürst Bernhardi Spoliati Sohn / und Fürst Bernhardi IV. Bruder gewesen. S. *V.* Th. *II.* B. *c. IV.* §. *7.* Wobei iedoch wegen des Ober-Schencken-Ampts / Pincerna Ecclesiæ, so der Hertzog von Sachsen geführet / zu erinnern / daß solches vor dem auch einer von den Alten Herrn von Zerbst bekleidet / Richardus de Scerewist Curie nostre Pincerna, besage Ertz-Bischofs Ruperti Attestati wegen der von diesem Richardo den Zerbstern überlassenen Zoll-Freiheit von A. 1264. S. Zerbst. Gesch. §. *XIX. n. 4. f. 264.* Es ist aber diese Qualität zu Churfürst Friedrichs Wilhelms zu Brandenb. Zeiten A. 1681. zugleich mit den Magdeburgischen Lehnen aufgehoben / und hat sich das Hauß Anhalt des Drosten-Ampts / gleich wie Churf. Friedrich Wilhelm der Lehnschaften gäntzlich begeben / worvon mehr zu sehen gewesen in dem *III.* Th. *c. I.* §. *7. f. 85.*

IX. Fürst Woldemar *IV.* des bald zu nennenden Fürst Rudolphi Bruder / hat in des Kaisers Friderici III. Kriege wieder den Hertzog von Burgundien dem Kaiser mit 500. Pferden als Obrister zur Seite gestanden / dessen der Kaiser gar rühmlich gedencket in dem Fürstl. Lehn-Brieffe Dat. Cölln A. 1475. Freitags

nach S. S. Petri und Pauli: Haben angesehen die treuen annehmen Dienste / so Sein und der genannten Seiner Brüder / und Vettern Vorfahren Unß und dem Heil. Röm. Reiche gethan haben / Er itzt mit Sein selbst Person / von sein und der gemeldten Seiner Brüder und Vettern wegen Unß / wieder den Hertzogen von Burgundi unverdrossenlich gethan hat ꝛc.

X. Folget der berühmte Fürst Rudolf / dessen insonderheit in dem V. Th. II. B. c. XI. wird gedacht werden. Dieser hat bei dem Kaiser Maximiliano I. in sonderbahren Gnaden gestanden / und wird dahero von Ihm genannt Unser und des Reichs Fürst / Oheim / Raht und lieber Getreuer / Consens über einige Gelder / so Fürst Rudolf bei Hertzog Friedrichen zu Sachsen gelehnt A. 1495. den 25. Jul. Auch Obrister Stabelmeister: Der Hochgeborne unser und des Reichs Fürst / Oheim / Obrister Stabelmeister / und des Reichs lieber Getreuer. K. Maximilian Schreiben an die Stat Lübeck / Wormbs den 26. Nov. 1495. Welches Prædicat Kaiser Maximilianus nicht nur der Zeit Fürst Rudolfen gegeben / sondern es auch A. 1508. auf alle Fürsten zu Anhalt extendiret / auch deßhalb eine besondere Notel stellen lassen / sampt einer Erklährung von Beschaffenheit dieses Ampts und zu dem Ende beigefügter Vermehrung Dero Fürstl. Wapens: Wie Er nehmlich so wohl Fürst Rudolfen seiner Ihm und dem Heil. Römischen Reich geleisteten treuen Dienste halber / als allen Fürsten zu Anhalt ꝛc. Ihre Fürstl. Wapen / Stand und Session mehren und verbessern / und ihnen als ein erblich Ambt im Reich geben wolle / nemlich und dergestalten / daß Sie forthin den ersten Stand im Heil. Reiche neben den Churfürsten haben und also Stabelmeister oder Marschale sein / und allezeit wann ein Römischer Kaiser auf Reichs-Tagen / oder andern grossen Versamlungen in S. Majestät sitzen würde / die Fürsten zu Anhalt ꝛc. neben und gleich den Hertzogen zu Sachsen ꝛc. als Marschälcke uf der Lincken Hand vor den Essen hergehen / und mit des Reichs Apfel zur Lincken Hand zu Tische dienen / auch in Ihren Wapen mit des Reichs Wapen als einem schwartzen Adler / in gelben Felde / mit zweien gülden Stäben führen sollten. Weil aber Fürst Rudolf vor der Zeit / ehe diese Dinge vollkomlich ins Werck gerichtet worden / verstorben / und seine Hn. Vettern solche Sache weiter nicht getrieben / auch Kaiser Maximilianus wenig Jahre hernach auch mit Tode abgegangen / so ist solches stecken geblieben: Und wird in solcher Notel unter andern mit gedacht / daß nachdem die zu Brüg in Flandern Kaiser Maximilianum (damahls noch Römischen König) A. 1488. in ihrer Bestrickung gefänglich gehalten / und Er endlich seiner Gefängnüß Betagung erlanget / daß Fürst Rudolf in eigner Person sich an stat Kaiserl. Maj. hat verbinden und setzen lassen / und in solcher Haft / biß zu Außtrag der Sachen / gehorsam gehalten. Ingleichen wird darin von dem Kaiser mit sonderlichem Ruhm erwehnet / daß Fürst Rudolf zu Anhalt allbereit des Kaisers Obrister Feldherr in Burgundien und Geldern gewesen; Wobei noch mit einem Worte zu erinnern / daß ein alter Bremischer Canonicus Henricus Wolteri in *Chron. Bremens.* meldet / wie daß der Kaiser bei Erbauung der Stat Goßlar unterschiedene Gräfl. Personen mit Aemptern versehen / und unter denen einen Fürsten von Anhalt über das Weid-Werck bestellet: Comes de Anhalt &c. factus est *Venator avium* in Silvis & Compitis pro coquina Regis in *Meibom. T. II. Scr. Germ. f. 40.* Welches aber ein Personal-Werck / und auf denselben Actum mag sein gerichtet gewesen / dann in den folgenden Zeiten will sich hiervon nichts weiter finden.

XI. Zu Fürst Rudolfen aber wieder zukehren / so hat Ihn Höhstgedachter Kaiser A. 1507. zum Feldherrn über seine Armee in dem Geldrischen Kriege bestellet:

Maximilian &c. & Charles &c. Comme pour resister aux emprinses de noz rebelles subyects de Gheldres &c. & garder & deffendre noz payz, &c. Nous avons presentement fait mettre sus une bonne & puissant Armée pour laqvelle mener, & conduire & executer les exploix & emprinses necessaires, soit besoin, de commettre & ordonner qvelqve grant & notable personnaige a nous feable & aggreable pour *estre Chief & Capitaine d' icelle Armée.* Savoir faisont qve nous desirans à ce pourvoir & pour les sens vaillan vertuz experien & bonne conduite, qve savons & cognoissons estre en *la Personne de hault & puissant Prince nostre treschier & tres amé Cousin le Prince d' Anholt, Conte Descanien*, Nous icellui Prince confians entierement de ses loyaulte preudances & bonne diligence avons retenu, ordonné, commis & institue, retenons &c. par ces presentes *Chief & Capitaine General de nostre Armée*, en luy donnant plain pouvoir, autorité & mandement especial dicellui Estat *de Chief & Capitaine General* dores en tenir & desservir, vaqver & entendre songneusement & diligemment a la conduite dicelle Armée au reboutement & resistence des dis Ennemis &c. &c. Malines 9. Sept. 1507.

Auch umb sich in dieser Qualität desto besser aufzuführen Seine Gage verbessert.

Maximilian by der gracie Gods Romisch Conynk ꝛc. ende Kaerle by derselver gracie Ertz-Hertoghen von Oistenrycke / Prince van Spaengen unnd twee Cecillien ꝛc. ꝛc. Alzoe onlancx om te Wederstaen totten voirnemen ende ouerloop / die Heer Karel van Gelre ende cenige zynen adherenten ende andern onsen vianden haer verboirderen wouden te doene op desen onsen Landen ende ondersaten wy gestelt ende gecommitteert hebben gehadt die Hochgeboren Forst onse lieve Neve / die Forst van Anholt / Grave von Aschanien / ꝛc. hooft ende Capiteyn Generaal van alle onsen Volcke van Wapene soe te peerde / als te voete ꝛc. ꝛc. Waeromme het wel behoivelicken es / hem to voirsiene van eenige redelicke provisie / daermede hy zynen Staet van hof Capitain General voirßmach onder houden / doen te weten / dat dit overgemene ende die groote eernstickeit dat onß voirß. Neve van Anholt gedaen heeft om te keren onß voirß. vianden / ende hoopen dat hy noch doen sal: Begerende die voirß Dienste te erkennen tegens hem / ende hem te voirsien van redelicke provisie om zynen Staet te mogē onder houden / wy den voirß. onß Neve

van

van Anholt om desen reden ende andern ons daer toe porrende hebben by deliberatie van onser zeer Lieve ꝛc. ꝛc. ꝛc. geordineert/ geconsenteert ende gewilleiget/ ordineren / consenteren / ende Willekoren uuyt Zunderlinge gracie mids desen onsern Brieve van nu voirtan van ons te hebben vm zyne voirß. Staet te onder-houden die Somme van hondert gouden Rynsche Gulden tot acht en twintich Stuvers den Gulden gerekent elcken weke vor zyn taeffele; End voirt dat hy hebben sal onder hem in onsen Dienste boven die Reysegen / die hy onder Zynen Laste heft / noch vieren twintig Reysegen van die van Zynen huys/ die hebben zullen voor mane unde peerden acht pßs Gulden ter maendt / de maende gerekent tot acht en twintig Dagen / Insgelyck veerthien tralvanten / elifen van hem gerekent tot dobbele Payen elcken Paye tot viere gouden Rynsche Gulden ter maendt / de maendt ouk gerekent tot *XXVIII.* Dagen. Ende boven dien hebben wy hem geconsenteert altyts twee waghenen te onder houden/het zy dat hey te velde zy of niet om Zynen bagagien/Centen/Pavilloenen ende andern noot saken te vueren / elcken wagene gerekent tot twintig Stuvers sdaechs: Van welcken Parteyen wy willen / das onß voirß. Neve van Anholt vernuecht ende betaelt zy byhanden van onsen Lieven ende getrowen Raedt ende Tresorirer van den Oirloge Charles le Clercq. ꝛc. ꝛc. Dat. Mecheln 19. Nov. 1507.

In welcher Qualität Er nachmahls auch den Venetianischen Krieg geführet / wovon / wie auch von der Ihm An. 1510. aufgetragenen völligen Commission, diesen Krieg Nahmens Kaiserl. Majestät fortzusetzen/ auch was sonsten bei beiden Kriegen vorgefallen / in gedachtem *II. B. Cap. X. §. 9. 10. 11.* des *V.* Th. ein mehres wird zu sehen sein.

XII. Im vorhergehenden §. VII. haben wier Fürst Magni gedacht/ als Dom-Probsts zu Magdeburg / hier ist hinzu zu setzen/daß Er A. 1495. von den Ständen des Reichs dem Kaiserl. Hofe zu einem Kammer-Richter præsentirt worden: Wie Er dann ein Herr gewesen/ der zu Ordnungen und guten Gesetzen grosse Lust gehabt/ wie Dessen viel Exempel in Seinem Lebens-Lauf werden zu sehen sein. Der Kaiser Maximilianus aber hat damahls Graf Friedrichen von Zollern dazu bestellet/ nichts destoweniger aber Fürst Magnum zum Assessore ernennet / wie dessen Fürst Magnus selbst in Seinen Verzeichnüssen gedencket. Anno Domini M. CCCC. XCV. Conventus Principum in Wormatia elegerunt me *Magnum de Anhalt Principem*, qvamqvam totum immeritum *in Judicem* præsentem Regiæ Cameræ: Sed revocavit Rex, & Dominum Fridericum de Zollern constituit, ita tamen, qvod vocatus sim in Assessorem præsentem: Ad qvod officium exivi ad Festum Matris Domini circa annum ejusdem XCVI. Bald hernach aber hat Er dennoch an stat des gedachten Grafen die Kammer-Richter-Stelle vertreten müssen/ und hat der Kaiser Maximilianus I. selbst deßhalb an Ihn geschrieben / daß Er nehmlich den Grafen zu Zollern zu etlichen mercklichen Geschäften eine Zeitlang zu gebrauchen Ihm vorgenommen / und deßhalben den Ehrwürdigen Friedrichen Bischofen zu Augspurg unsern Fürsten/Raht und lieben Andächtigen/die Zeit seiner Abwesenheit unser Königlich Kammer-Gericht zu besetzen / verordnet haben / sind Unß itzo etlich treffentlich Händel und Sachen fürgefallen / darzu Wier desselben Unsers Fürsten von Augspurg die kurtze Zeit nohtdürftig werden: Damit aber deßhalb unser Kuniglich Kammer-Gerichte mittler Zeit in Ubung bleybe / begern wir an dein Lieb mit besondern Bleyß und ernestlich bewollende/ du wollest denselben Unsern Fürsten von Augspurg dieweil verwesen/ dasselb Unser Kuniglich Kammer-Gericht / biß auf seiner Andacht Zukunft / die bald geschehen soll als Cammer-Richter besitzen / und wie sich gepürt an Seine stat handeln und recht sprechen/ dich auch hieryn guetwillig und vleysig erzeugen/ alß Wir Unß zu dir genntzlich versehen/daran tut dein Lieb Unser Ernstliche Meynung und guet Gevallen. Fuessen am Ertag nach dem heyligen Palmtag A. 1496. Worauf Er es auch auf eine Zeitlang angenommen / iedoch den gewöhnlichem Richter-Eid nicht in offentlicher audience, sondern in der Geheimen Rahts-Stube abgestattet / welchem Exempel nachmahls die Nachkommende Richter gefolget. Und hat Ihm bald darauf der berühmte Bischof zu Lebuß Theodoricus hierzu absonderlich gratuliret/ auch etliche Sachen recommendiret: Wunschen uch zu solchen nüen Würden vil Eren undt Glücks. Undt so uch das zu weytere Mehrunge und Uffunge ewers Fürstlichen Wesens fruchtbahrlich ersprosse/ weren wir mit begierigen Gemuthe zu horen erfrewet / und bitten gar freundlich Ewr. Lieb wolle sich Unser Oyem der Platowen Sache umb Unsern willen lassen empfohlen und Ihre gnädiger Richter sein / daß Sie am förderlichsten Entschafft erlangen/ Gunst und Forderung erzeigen/ und Ihn zusampt Ihrer rechtfertigen Sach Unser Vorbete genyssen lassen ꝛc. Auch sein von der Zeit an unterschiedene andere Schreiben / betreffend die Processen bei dem Kammer-Gerichte/ an Ihn gelanget / und unter andern Hertzog Reinhards von Lothringen/ Mittwochs nach dem H. Oster-Tag A. 96. darin Er sich beschwerdt / daß Er wieder alt Herkommen und Bruchinge unser Vorfaren Hertzoge zu Lothringen löblicher Gedechtnus die inn keyner Sach von dem Kammer-Gericht angezogen/ sondern vor dem ordentlichen Gerichte des Fürstenthumbs alwegen blieben/ und wann Sie sich nach Grösse der Sache zu raht ergeben haben vor Römische Kayser oder Konige und Ihre Räthe dobey gehanthabt / und vorer mit Ladingen vor keyn ander Gericht nye beschweret oder angefochten sind ꝛc. ꝛc. Bittet also es bei der alten Gewohnheit zu lassen. Ingleichen hat der Graf von Zollern selbst unterschiedene obligeante Schreiben an Ihn geschickt/ darin Er bittet/ in seiner Abwesenheit alles bester massen fort zu setzen. Und als Fürst Magnus difficultiret der Sache länger vorzustehen / schreibet Graf Friedrich nochmahlen: Alß mir E. Liebden yetzt geschrieben hat/ wie sie aus mercklichen Ursachen über vierzehen Tage nicht länger zu Franckfurt bleiben / und dem Cammer-Gerichte aufwarten mugen/ han ich vernommen. Dieweil dann

dann mein gnädiger Herr und Bruder der Bischof zu Augspurg an den *Doctor* George von Neydeckh auf Ewrn und der andern bewollen in kurtz von Kön. Maj. hinabgefertiget / und uch ewers Soldes und aller Sachen halben Beschaid bringen werden / und Jhr bißhero in meinem Abwesen das Pest gethan habt. So ist nochmahls an Eivr Lieb mein freundlich und vleißig Bitten / die wolle mir zu Dienst und Freundschafft / damit das Cammer-Gericht nicht zurugkh valle / noch ein kurtze Zeyt / bis mein lieber Herr und Bruder / oder *Doctor* George von Neydeckh zu uch hinab gefertiget werden / zu Franckfort bleiben / und dem Cammer-Gerichte / wie bißhero ist / stracks sein Gang lassen / das will ich hinnwieder um Ewr Lieb / der Ich zu Belohnung Jr Mue und Arbeyt bey Kön. Mayt. ein getrewer Maner sein will / verdienen. *Datum* Augspurg am Freytag nach *Corpor. Christi Anno Dni M. C. C. C. C. LXXXVI.* Hat es also noch eine kurtze Zeit verwaltet / hernach aber sich weg begeben. S. zugleich die Annotata de Personis Judicii Cameræ Imperialis *T. II. Chronici Chronicor. f. 446. 47.* Nach der Zeit ist Er A. 1507. abermahls im Vorschlage gewesen / und hat Ertz-Bischof Ernst zu Magdeburg bei seiner Wiederkunft von dem Reichs-Tage an Jhn geschrieben / daß das Kammer-Gerichte wieder aufgericht und auf nähesten Galli der Anfang solle gemacht / das Erste Jahr zu Regenspurg gehalten / und der Bischof zu Passau Kammer-Richter / Fürst Magnus dessen Beisitzer sein; Das Andere Jahr aber dasselbe zu Wormbs gehalten werden / und Fürst Magnus Kammer-Richter sein solle: Bittet also Fürst Magnus möchte seine Meinung hierin eröffnen. Donnerstags nach Egid. Abbatis A. 1507. Welches aber Fürst Magnus abgeschlagen / danckete iedoch dem Ertz-Bischof höflich ꝛc. Freitags nach Egidii 1507.

XIII. In Churfürst Friderici II. zu Brandenburg Wille-Brief oder Consens über die Verkaufung der Grafschaft Lindow an die Fürsten zu Anhalt von A. 1461. werden genent die **Hochgebohrne unsere Rete und lieben Oheimen Hr. Adolf und Hr. Albrecht Gebrüdere Fürsten zu Anhalt** ꝛc. Wie dann auch Jhre Vorfahren in der Grafschaft Lindow dieses Prædicat von dem Chur-Hause Brandenburg gehabt / so aber bei den nachkommenden Fürsten zu Anhalt nicht im Gebrauch geblieben. Fürst George II. hergegen ist **Churfürstl. Stathalter** gewesen im **Hertzogthum Crossen / auch zu Peitz und Cotbus /** welches von einer Verpfändung dieser Oehrter an denselben hergerühret / so erst zu Fürst Ernsts Zeiten A. 1511. abgethan worden. Noch viel höher aber ist Fürst Johann George II. Hochsel. And. bei dem Chur-Brandenburgischen Hofe gestiegen / als woselbst Er / nachdem Er zuvor bei der Krohn Schweden General-Major gewesen / von Churfürst Friedrich Wilhelmen Hochsel. And. zu Dero **General-Feld-Marschall und Stathalter in der Chur- und Marck-Brandenburg** ernennet worden. Wie dann auch noch dessen Herrn Sohns Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. bei ietz regierender Königl. Maj. in Preussen die Qualität eines Gouverneurs zu Magdeburg / und General-Lieutenants besitzet / auch in den letzt verflossenen Jahren die Königl. Preußische Trouppen in Ober-Deutschland und Italien en chef rühmlichst commendiret. Ingleichen sein Fürst Anton Günthers Hoch-Fürstl. Durchl. Zerbster Linie / nachdem Sie eine Zeitlang die Qualität eines Brigadiers und General-Majors bei der Königl. Preuss. Armee bekleidet / A. 1705. von S. Kön. Maj. zu Dero General-Lieutenant ernennet worden / wovon in S. Durchl. Lebens-Lauf mit mehren.

XIV. Bei der erloschenen Chur-Pfältzischen Linie ist Fürst Christian I. an Churfürst Friderici IV. Hofe in grossem Ansehen / und **Churfürstl. Stathalter in der Ober-Pfaltz** gewesen / wie Er dann auch vorher die Armee der Evangelischen Chur- und Fürsten in Franckreich als General-Lieutenant geführet / wie wier in dem V. Th. III. B. bei dessen Lebens-Lauf sehen werden; Auch hat sein Hr. Bruder Fürst Bernhard A. 1596. die Auxiliar-Völcker des Ober-Sächsischen Kraises wieder den Türcken / als Obrister commandiret / vorher aber bei dem Ritterlichen Deutschen Orden die Qualität eines **Stathalters der Baley Thüringen** erhalten: Ingleichen ist Fürst Joachim Ernst der II. A. 1614. von den unirten Chur- und Fürsten zum Obristen über ein Regiment zu Fusse von 2000. Mann ernamt worden: Auch Fürst Ernst Fürst Christiani I. Sohn von A. 1628. an bei der Kaiserl. und hernach der Schwedischen Armee als Obrister gewesen / von welchen allen bei Hochermeldter Fürstl. Personen Lebens-Lauf umbständlicher wird gedacht werden.

XV. A. 1695. den 7. Decembr. haben Fürst Wilhelms zu Hartzgerode Hoch-Fürstl. Durchl. von Jhr. Königl. Maj. zu Dennemarck den Ritterlichen **Orden des Elefanten** angenommen / welches umb so viel merckwürdiger / weil dieses das erste Exempel ist / daß ein Fürst zu Anhalt in einen Königlichen Orden getreten: Wovon das Königliche Diploma also lautet:

Christianus Quintus Dei gratia Rex Daniæ, Norvvegiæ, Vandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ & Dithmarsiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, his literis præsentibus Nostro, Nostrorumque hæredum successorum nomine palam testamur, & universis ac singulis notum facimus, qvod, quemadmodum ab Ipsis Imperii nostri initiis Principales publice extare honores voluerimus, qvi perpetua excelsæ virtutis præmia haberentur, quibusque excitatæ Generosæ Mentes in altiorem per magna merita contenderent gradum, donec amplissima cum dignitate summoque splendore conspici & in exemplum spectantibus digne proponi possent; Ita hoc nostro instituto ad eos vel maxime respexerimus, qvos ut nascendi fors Imperantium admovit fastigio populosque Rectores constituit, ita suos in ortus gloriose exurgere fecit ille Virtutis ardor, qvi mediocritatem supergressus, tantam dignitatem solus ita tutari potest, ut faciat Heröes, qvos Principes invenit. Hos enim utpote Imperii splendore coruscos atque sui juris & Principalium præterea decorum ornamentis circumdatos ita ad Majestatis Nostræ venerationem admittere consvevimus, ut post Regalis dextræ purpuræque contactum datis honorum prærogativis, a solio nostro non nisi lætos ornatosque dimiserimus. Inter eos autem, qvi sua erga Nos Domumque Hæreditariam nostram hactenus professi studia Majestatem nostram adiere

Principes, Regiisq; beneficiis & omni benevolentiæ ac manſvetudinis genere ſe nobis devinctos obſtrictosq; ſenſerunt, ex porrecto Regalis Sceptri apice placuit hodie recipere *Celſisſimum Principem, Cognatum noſtrum dilectum, Dominum WILHELMUM, Principem de Anhald, Comitem Aſcaniæ, Dominum Bernburgi & Serveſtæ, etc.* Cognitum enim nobis perſpectumq; eſt, quam *Alto Stemmate deſcendens Maximorum Principum æquet magnitudinem ſui juris & Imperii Princeps*, quamq; ſummis ubique imminentem circumferat animum *nobis noſtræq; Regnatrici Domui* ubique & in omnibus ex data fide ita addictus, ut noſtra Regnorumq; noſtrorum commoda nec deſerturus ipſe ſit, nec ab aliis elidi patiatur: Ut autem transiturum ad poſteritatis memoriam Regiæ noſtræ erga *Celſisſimum Principem* benevolentiæ exſtare monimentum poſſit, ſumma illa addimus decora, quibus virtutem ita ſolemus diſtinguere, ut non niſi conſummatiſſima eveniant. *In numerum ſcilicet Supremi noſtri Illuſtriſſimi Elephantini Ordinis Eqvitum dilectum nobis Principem recipimus*, cooptamus, omnibusq; privilegiis, honoribus ac dignitatibus, qvibus Principes alii ejusdem *Ordinis Eqvites*, hujusq; Principalis & *Nobiliſſimæ Societatis Fratres* nunc gaudent, fruunturque, aut impoſterum gaudebunt, fruenturque, gaudere fruiq; Ipſum volumus, jubemus. In qvorum omnium fidem hasce patentes literas noſtras manu noſtra ſubſcripſimus & magno prædicti Ordinis Sigillo corroborari juſſimus. Dabantur in Arce noſtra Regia Hafniæ die 7. Decembris Anno Chriſti Milles. ſexcentes. nonages. quinto, Regni noſtri vigeſimo ſexto.

Die Medaillen / ſo S. Hoch-Fürſtl. Durchl. auf dieſen Actum verfertigen laſſen / ſein in der Liſte der Fürſtl. Anhaltiſchen Medaillen *Tab. IV. n. 4.* bei dem folgenden *Cap. VII.* zu ſehen.

Was maſſen des Hoch-Fürſtl. Erb-Printzen zu Anhalt-Zerbſt Durchl. dieſem Preißwürdigen Exempel gefolget / und gleichfalls den bißher gedachten Ritterlichen Orden / ingleichen Fürſt Leopolds zu Anhalt-Deſſau Hoch-Fürſtl. Durchl. den Königl. Preußiſ. Ritter-Orden angenommen / davon wird in Dero Lebens-Lauf mit mehren gedacht werden.

Das V. Capittel.

HERALDICA ANHALTINA,

Oder

Von den Fürſtl. Anhalt. Wapen.

I. Benennung der ſämptlichen Stücken des Hoch-Fürſtl. Anhaltiſchen Wapens.
II. Erklährung derſelben / und inſonderheit der Ballenſtättiſchen Balcken: Urſachen des angenommenen halben Adlers und der fünf Balcken mit dem Rauten-Krantze: Anderwärtige Lateiniſche Umbredung dieſer Stücken.
III. Helm-Kleinodien / abſonderliche Reflexionen über die Aerme/ Pfauen-Wedel und Fahnen.
IV. Träger oder Telamones des Fürſtl. Wapens / Veränderung davon.
V. Alterthum und unterſchiedener Gebrauch dieſer Wapen / ins beſondere und in geſampt: Zweierlei Siegel der Alten Fürſten zu Anhalt/ Materie der Siegel/ Gebrauch des Rohten Wachſes.
VI. Erſtes Anhaltiſches Wapen vor angenommener Fürſtl. Würde/ Alberti Urſi und Hertzog Bernhards Wapen.
VII. Fürſt Henrici I. Sigillum Equeſtre mit dem Fürſtl. Wapen des halben Adlers und der fünf Balcken mit dem Rauten-Krantz. Ingleichen Fürſt Henrici II. und anderer Siegel der Aſchersleb. ſchen Linie.
VIII. Sigilla Equeſtria der Fürſten aus den Alten Bernburgiſchen und Zerbſter Linien.
IX. Gebrauch des Fürſtl. Anhalt. Wapens von den Hertzogen zu Sachſen aus dem Hauſe Anhalt.
X. Gebrauch deſſelben mit den Pfauen-Wedeln in Eintzeln Feldern: Bloſſer Gebrauch der Pfauen-Wedel ohne den Schild: Gebrauch des Fürſtl. Schildes ohne Pfauen-Wedel: Alleiniger Gebrauch der Bähren.
XI. Aufhebung der Sigillorum Equeſtrium, und Anfang der Zuſammenſetzung mehrer Schilde.
XII. Gebrauch des Eintzeln Fürſtl. Hertz-Schildes: Deſſen Zuſammenſetzung mit dem Bähr.
XIII. Colligatio dieſer Beide mit dem Ballenſtättiſchen oder Aſcaniſchen Wapen.
XIV. Vier Schilde in dem Fürſtl. Anhalt. Wapen eingeführet.
XV. Gröſſeres Luſtre des Anhalt. Wapens mit eingeführten Fünf Schilden/ ingleichen den Helm-Kleinodien und Telamonen/ von Fürſt Rudolfen und F. Philippen angefangen / und zu Fürſt Wolfgangs/ Johanns/ Georgen und Joachims Zeiten völlig in Schwang gebracht.
XVI. Einführung der Neun Schilde / und nachmahlige Annehmung des Hertzogl. Sachſen-Lauenburgiſchen Wapens.
XVII. Jever-Knyphauſiſche und Walter-Nienburgiſche Wapen von der Fürſtl. Anhalt-Zerbſter Linie angenommen.
XVIII. Unterſchiedene Geiſtliche Wapen mit dem Fürſtl. Anhaltiſchen zuſammengeſetzet.
XIX. Vereinigung der Fürſtl. Gemahlinn und Witwen Geſchlechts-Wapens mit dem Fürſtl. Anhaltiſchen.
XX. Vergleich wegen des Wapens mit Fürſt George Ariberts Erben.

I.

DJe Wapen ſein Σήγματα, wie man in Heraldicis zu reden pfleget/ oder Signa, d. Zeichen und Andeutungen der erhaltenen Würden: Wollen alſo dieſer Erwegung die näheſte Stelle nach jenen geben / und das Fürſtl. Anhaltiſche Wapen in allen und jeden ſeinen Stücken betrachten / wiewohl aufs allerkürtzeſte/ angeſehen unterſchiedene Gelehrte Männer ſich dieſer Sache ſchon angenommen / und inſonderheit der Hr. Spenerus deſſen Abhandlung ihm fleißig angelegen ſein laſſen. *Op. Herald. Spec. L. I. C. V. f. 33. & ſeqq.* Und zwar hat daſſelbe bißher aus Neun Feldern beſtanden / in derer Oberſten und Erſten ein Schwartzer Bähr befindlich mit einem Güldnen Halß-Bande/ und einer Güldnen Krohne im Weiſſen Felde/ gehende auf Vier Rohten Zinnen auf einer Mauer und eine Thüre darinnen / in dem Andern Fünf Schwartze Balcken im Güldnen Felde / in dem Dritten ein Schachtſpiel mit 12. Weiſſen und Schwartzen Feldern: In dem Erſten von den Drei Mittelſten oder Vierten Vier würfliche Felder Gelb und Rohl/ in dem Fünften ein halber Rohter Adler mit Gelben Füſſen und Schnabel und einem Flügel mit einem Gelben halben Zirckel im Weiſſen Felde / ingleichen Fünf Balcken im Güldnen Felde / und darin ſtehenden Rauten-Krantz/ in dem Sechſten Zween halbe Balcken von der Lincken Seite zur Rechten herunter im Blauen Felde: Quadra cœrulea, quæ aureis duobus Baltheis ex ſi-

nistro latere descendentibus ornatur, wie Hr. Spenerus redet §. 18. In dem Ersten von der Untersten Riege oder Siebenden ein Weisser Adler im Blauen Felde: Quadra cœrulea Aquilam explicatis alis volantem, & linguam rubram, crura vero aurea ostendentem argento tingit. Das Achte ist gantz Roht/ und wird die Bluht-Fahne genannt. In dem Neunten ist ein Schwartzer Bähr ohne Krohne mit einem Weissen Halß-Bande/ aufgerecktem Rachen und ausgestreckter Zungen/ auf einer Rohten Mauer mit einer Schwartzen Thüre und Dreien Rohten Zinnen stehend/ die foderste rechte Tatze etwas aufgerichtet vor sich haltend und nach derselben Seitenwarts mit dem Gesichte im Weissen Felde sehend.

II. Von dieser Neun Schilde Bedeutung nun kürtzlich zu handeln/ so ist es zwar an dem/ was die meiste Scriptores Heraldici wohl anmercken/ daß man der wenigsten Wapen zulänglichen Grund oder Ursachen geben könne/ sondern die meiste aus ungefehren und dieser Zeit unbekannten Umbständen entstanden/ auch daher leichtlich zu ermessen/ daß es bei etlichen dieser Wapen eben so zugegangen: Nichts destoweniger weil doch von einem und dem andern derselben einige Anmerckungen gefunden werden/ so will man sich derselben nicht entbrechen/ sondern selbige anher setzen. Und zwar will mit dem Schwartzen Gekrönten Bähr mit dem Güldnen Halß-Bande in dem ersten Schilde durchgehends auf die Aelteste Uhr-Anherren des Hauses Anhalt die Bähringer gezielet werden/ von welchen in dem *V.* Th. *I.* B. *C. II. f. 7. & seqq.* wird zu handeln sein/ wie dann auch dieses zum wenigsten als ein Uhraltes Zeichen der Fürstlichen Familie zu halten. Die Fünf Balcken/ Ligna Stratoria, wie sie Krantzius nennet/ *Saxon. L. II. c. 24.* und *L. IX. c. 19.* in dem andern Felde bedeuten die Herrschaft Ballenstät/ und soll daher kommen/ daß anfänglich die Herren/ die Bähren oder Bähringer genannt/ auf dem Alten Schlosse Ballenstät am Hartze gelegen ihren Hof gehalten/ auch zu Ballenstät vor Alten Jahren ein Blockhauß gewesen/ Balckenstät genannt/ und hernach daraus ein starckes Schloß gebauet worden sein/ und daher das Wapen der Fünf Schwartzen Balcken seinen Uhrsprung bekommen haben/ Balckenstät aber nach der Zeit Ballenstät genannt sein worden. Ich finde aber/ daß G. Torquatus in seinen Additionibus bei Brotufs Chronicke allschon hierbei erinnert/ aus welchem es auch *Barth.* Schwanberger genommen/ *L. I. C. 40.* daß die Burggrafen von Magdeburg/ die Herren von Querfurt/ die Grafen von Mansfeld/ die Grafen von Sommerschenburg/ (so vor Zeiten im Ertz-Stift Magdeburg gesessen/) dergleichen Quer-Balcken geführet/ und müssen also andere Ursachen dieses Wapens sein; Darumb lasse ich mich berichten/ spricht Er weiter/ daß solche Quer-Balcken vor Zeiten gemeiniglich alle Roht und Weiß gewesen/ und Bluhtige Strich-Wege im Weissen Felde genannt und denen zu führen gegeben worden/ welche umb des Christlichen Glaubens und Gerechtigkeit willen ihr Bluht haben für dem Feind im offenen Felde wagen dürffen: Seind also solche Striche nur Zeichen Christlicher und Redlicher streitbahrer Helden gewesen/ welche darnach vererbet und Unterscheids halben der Familien in Farben verändert worden. Wohin auch die Erklährung der Balcken in dem Gräfl. Oldenburgischen Wapen zielet:

Trabium qvid at columnæ?
Ingenium stabile & fidelem
Constantiam arduæ pondere sub Crucis,
Quæ Christi valido robore in adfeclis
Solet anxie requiri.

Beim *Hamelman.* Oldenb. *Chron. f. 1.* Wiewohl auch/ was die Oldenburgische belanget/ einige davor halten/ daß selbige daher entstanden/ weil die Grafen von Oldenburg des H. R. Reichs Baumeister gewesen. S. *Spener. L. III. C. XII. n. 14.* Eine andere Allusion oder Bedeutung dieser Balcken giebt ein Gelehrter Mann der vorigen Zeiten an/ Henricus Echtzelius, in Erklährung der Balcken in der damahligen Herren von Querfurt Wapen:

Nempe ut opem trabibus transversis tecta, ruinam
Tempestate gravi ne patiantur, habent,
Sic magnos Populo sociandos esse Dynastas,
Ulla divelli ne ratione queant.

Wie solche beim Spangenberg. Querfurt. Chron. zu Anfange zu lesen. Das Schachtspiel in dem Dritten ist ein Zeichen der Grafschaft Ascanien/ dergleichen auch die Grafen von Honstein geführet/ und annoch in dem Hertzogl. Braunschweigischen und Gräfl. Schwartzenburgischen Wapen zu sehen/ auch sonsten von denen von Schlieben geführet wird. Das Vierte/ die Vier würfliche Felder Gelb und Roht/ bedeutet die Herr-oder Grafschaft Waldeser oder Waldersee/ so nach Absterben der Familie dieses Nahmens an das Fürstl. Hauß Anhalt gekommen. Wobei nicht ungemeldet muß bleiben/ daß die Alte Herren von Waldeser ein diesem nicht gar ungleiches Wapen geführet/ wiewohl an stat der Viere von Sechs Feldern nebst darüber befindlichen Fahnen von gleicher Zahl und Dreien Büscheln oder Wedeln/ wie in dem VII. Th. bei dem II. Cap. wird zu sehen sein.

Das Fünfte/ gleich wie es aus den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Wapen zusammen gesetzet/ also ist auch dessen eigentliche Bedeutung auf des Fürstl. Hauses Anhalt gemeinen Ursprung mit den ehemahligen Chur-Häusern Sachsen und Brandenburg gerichtet; Dann gleich wie zu den Zeiten/ da die Alte Anhaltische Herren ihren Fuß in grössere Länder/ als die Marck Brandenburg/ Marckgrafschaft Soltwedel und hernach in das Hertzogthum Sachsen gesetzet/ die damahlige Anhaltische Länder den Jüngern Brüdern zu einem Paragio oder auch bei Lebens-Zeiten Dero Väter zu einem Auffenthalt gedienet/ wie dann deßhalb Albertus Ursus, so lange der Hr. Vater gelebet/ sich Comitem de Aschersleb, und dessen Söhne/ Otto der Erstgebohrne Sich zwar Marchionem, aber der Jüngere Bernhardus nicht Marchionem, sondern gleichfalls bloß Comitem de Aschersleb oder auch de Anhalt geschrieben: Beide Aeltere Linien auch/ so wohl die Brandenburgische/ als Sächsische/ ihre eigene und von den Anhaltischen unterschiedene Wapen angenommen/ Jene den Adler/ Diese die Fünf Balcken mit dem Rauten-Krantze; Anbei die Märckische sich angefangen zu mehren/ und von der Sächsischen nicht weniger/ ingleichen von Fürst Henrichen zu vermuhten gewesen/ daß Er auch Seine Linie weiter fortsetzen würde: Wozu auch

auch gekommen/ daß Churfürst Albertus I. seinem Bruder Henrico einige nahe bei Wittenberg gelegene Länder abgetreten / so sonsten Ihrer Beider Vater und Groß-Vater eingehabt/ und den Anhaltischen Landen einverleibet/ als die Landschaft jenseit der Milde / und disseits der Elbe / die Stat und Gegend von Koßwick / ingleichen die Marckgrafen zu Brandenburg einige Gegenden umb Zerbst/ so weit Sie ihre Gerechtsame darüber gehabt / ihren Vettern überlassen; So ist zu Bezeugung der nahen Bluhts-Verwandschaft mit beiderseits Hertzogen und Marckgrafen zu Sachsen und Brandenburg/ in testimonium ortus, auch nähester Expectantz zu dero Landen / die Zusammensetzung dieser beidern Wapen von Henrico angenommen / und auf Seine Nachkommen fortgesetzet worden. Es wird zwar auch durchgehends angeführet/ und gleichsam zum Fundament dieses Wapens gestellet/ daß das Fürstenthum Anhalt aus einigen Stücken der Sächsischen und Märckischen Lande zusammen gesetzet worden / und folgends auch beider Länder Wapen angenommen; Aber solches sein nur kleine Accessoria der lange vorher in Besitz gehabten Anhaltischen Lande gewesen / die Marckische umb Zerbst auch sein lange nach Annehmung dieses Wapens erst dazu gekommen; Und würde daher nicht convenable gewesen sein / ihrenthalben dem ganzen Fürstenthum gleichsam eine Neue Form zu geben / so wenig als Pars minor das Jus integri hat / oder dem Potiori eine Denomination zu geben pfleget. Daß auch dadurch hauptsächlich auf die nahe Anverwandtschaft mit den damahligen Sächsischen und Brandenburgischen Fürsten gezielet worden / solches ist unter andern auch daraus abzunehmen/ daß der Märckische Adler vor/ und das Sächsische Wapen nach stehet/ weil / wie Brotuf sehr wohl anmercket L. IV. c. 1. das Märckische Wapen bei dem Hause Anhalt älter ist/ dann das Sächsische mit dem Rauten-Krantze. Des Hn. Speneri Worte hierüber *Op. Herald. L. I. c. V. §. 12.* Anhaltinas dictiones esse ἀπόσπασμα Saxoniæ atque Marchiæ, atque *adeo simbolon hoc ex utriusque simbolis compositum non solum memoriam servare in Serenissima hac Gente uno tempore duos Electoratus viguisse*, sed etiam notare Principatum, quem Electoralis Familiæ ramus iste teneret: seint mit etwas mehren erwogen worden / in dem vorhergeh. *III. Th. I. B. c. I. §. 1. 11. f. 70. 71.* In so weit aber doch hierher auch gehörig/ daß darin erkannt wird / daß durch dieses Wapen das Andencken der beiden aus dem Hause Anhalt entsprossenen Zweien Churfl. Linien enthalten würde. Sonsten aber ist noch wegen des Rauten-Krantzes und der Fünf Balcken zu erinnern / daß die Balcken in einer Copia Auscultata von Hertzog Rudolfs zu Sachsen Ausspruch wegen einiger Rechte der Kirche zu Jeßnitz nicht Trabes, sondern Tractus genannt worden/ und der Rauten-Krantz *Crinale*: Clipeus continens in se quinque *Tractus*, *per medium tractuum dimidium Crinale* transiens transversaliter. S. *III. Th. III. B. c. II. f. 385.*

Mit dem Sechsten wird die so genannte Hohe Grafschaft Warmsdorf bezeichnet. Mit dem Siebenden nach allgemeiner Übereinstimmung die Grafschaft Mühlingen/ wobei es auch sein Verbleiben hat/ angesehen Mühlingen einen solchen Adler führet / wie aus dem Barbyischen Wapen zu sehen / wiewohl in der Dessauischen Kirche an dem Fürstl. Chor derselbe Adler nicht Silberfarbe / sondern Roht zu sehen: Und führet zwar die Grafschaft Lindow ebenfalls einen solchen Adler/ die auch die Fürsten zu Anhalt bei Drittehalb hundert Jahr würcklich besessen / da hergegen Mühlingen zwar ein Lehn von Anhalt/ aber in der Grafen von Barby Possession biß zu der Mitte des letzt verflossenen Seculi beständig gewesen / und nachdem diese ausgestorben/ erst zu Anhalt gelanget: Weil aber Mühlingen ein Reichs-Lehn ist / die Grafen zu Barby auch selbst es vor diesem wieder Anhalt davor zu erstreiten/ ob wohl ohne sonderbahren effect gesuchet/ wie in den Mühlingischen Geschichten gemeldet worden / so hat das Hauß Anhalt ohne Zweifel darauf reflectiret/ und das Mühlingische Wapen / und seine Jura auf diese Grafschaft offentlich zu zeigen angenommen. Jedoch ist jetziger Zeit wenig daran gelegen/ welches von beiden Adlern möchte verstanden werden/ nachdem beide Grafschaften nunmehro unter Fürstl. Anhalt. Bohtmäßigkeit stehen. Bei dem Achten läst man es mit dem Hn. Spenero bei dem bewenden / was Albinus allbereit geschrieben Sächs. Stamm-Buch *f. 234.* daß dieses Wapen die Bluht-Fahne oder Bluht-Schild genannt werde/ ingleichen das Wapen der Regalien / Lateinisch Vexillum prætorium, und sollen alle diejenige Fürsten/ so Reichs-Lehen haben/ diesen Schild zu führen Macht haben: Und beziehet sich dießfalls auf das Burggräfliche Meißnische Wapen der Herren Reussen: Welches auch dermässen in Hn. Peter Becklers Reussen-Plau. Stamm-Tafel zu finden *f. 251. 252.* Haut ignobile scutum, quod *tenebrosa suo clara rubore facit.* Wie daselbst ein Poet des vorigen Seculi Caspar Wolf redet. S. auch *Spener. L. I. c. 81. fin.* Das Neunte zielet auf die Herrschaft Bernburg absonderlich / und wird zum Unterscheid von dem vorigen Bähr ohne Krohne und mit einem Silbern Halß-Bande gebildet / wie dann auch Brotuf bei Bezeichnung des Anhaltischen Wapens in seinem Chronico diesen Unterscheid hin und wieder fleißig angemercket / ob schon andere demselben iedoch ohne Fundament gleichfalls eine Krohne zueignen/ als Spangenberg Adelsp. *P. 2. L. 12. c. 34. f. 318. b.* Siebmachers Wapen-Buch ꝛc. Wiewohl es wohl sein kann/ daß bei erstmahliger Zusammensetzung der Wapen eben derselbe Bähr so wohl zweimahl mag gesetzet sein worden / als man in etlichen Wapen das Fürstl. oder Ascanische Wapen zweimahl gesetzet findet/ nachmahls aber erst nach dem Jahre 1500. da die gesampte Wapen mit mehrer Attention excoliret worden/ die zweierlei Bedeutungen entstanden.

III. Nähst diesen Neun Schilden ist auch ferner der darüber stehenden gekröhnte Helme und darauf befindlichen Timbres, wie es die Frantzosen nennen / oder Helm-Kleinodien zu gedencken: Solche sein 1. Ein halber gekröhnter Bähr mit einem Halß-Bande/ und hervor ragender rohten Zunge/ dem gleich/ so in dem Oberthell des Wapens zu sehen. 2. Zween überschränckte aufgerichte Aerme / so in ieglicher Hand einen Fliegen-Wedel von Pfauen-Federn haben / die Seiden-Fechel goldgelb/ schwartzgrün/ roht/ und weiß an Farben/ wie Brotuf redet *L. IV. C. I.* der auch meldet/ daß zu den Zeiten/ wie die Veränderung mit Alberti Fürst Heinrichs Bruders Wapen mit dem Rauten-Krantz vorgegangen / Henricus vor dem Tische ge-

ſtanden / und dem Kaiſer mit einem Pfauen-Wedel der Fliegen gewehret / auch zu Zeiten Seines Bruders Alberti Churfürſten-Ampt vertreten. Wobei iedoch zu gedencken / 1. daß in den Alten Siegeln der Fürſten Sigfridi, Alberti, Henrici des Jüngern keine Aerme / ſondern bloß die Pfauen-Wedel mit ihren Stielen befindlich. 2. Nennet eine Alte Copia Transſumpta Fr. Angeli Officialis zu Magdeburg von Fürſt Alberti Confirmation einer gewiſſen Fiſcherei an die Kirche zu Wörlitz von A. 1288. datiret / A. 1416. dieſe Pfauen-Wedel *Rubos:* Sigillum, qvod huic litere nigris filis ſericis appendet, eſt rotundum in cera alba, in cujus medio galea & *ſuper galeam duo Rubi transverſaliter ad modum crucis compoſiti* videbantur; Et in circumferentia Sigilli: S. Alberti Comitis de Anhalt. 3. Zwölf Fahnen würflich gezeichnet / wie das Aſcaniſche Wapen / welche ſo viel Grafſchaften bedeuten ſollen / ſo von dem Fürſtl. Hauſe Anhalt zu Lehn gegangen / und zum theil noch gehen / nahmentlich Lindow / Mühlingen / Hohenſtein / Stolberg / Manßfeld / Regenſtein / Wernigeroda / Blanckenburg / Beichlingen / Querfurt / Kroppenſtät / Wörpzig. Wiewohl die Zahl der Fahnen unterſchiedlich gemachet wird / und öfters nur zehen gefunden werden: Man wird auch nicht unrecht thun / wann man ſie vielmehr als ſo viele Sieges-Zeichen des Fürſtl. Hauſes Anhalt / inſonderheit des Tapfern Fürſten Rudolfs halten wird / nachdemmahl ſie vor deſſen Zeiten nicht gefunden / ſondern von Ihm erſt angenomnen worden / und hernach üblich geblieben.

IV. Weil auch nicht ungewöhnlich / daß man die Wapen Träger / gemeiniglich *Telamones* genannt / beizufügen pfleget / ſo vermeint der Herr Spenerus §. 30. daß die Bähre hierzu vor andern mögen üblich geweſen ſein / auch bei Erſehung der Löwen an dem Fürſtl. Zerbſter Wapen / daß ſolche vielleicht wegen der Herrſchaft Jever wären angenommen worden. Huic Scuto aſſantes vidi Telamones duos Leones, an ob Jeverenſem ſucceſſionem? Nam alias Anhaltinis Urſos familiares fuiſſe exiſtimo. Ich erinnere mich aber nicht / bei einigen Wapen Bähren geſehen zu haben / wohl aber Löwen / und bewehrte / auch zum theil entblöſſete Männer / wie ſolche in der dreien Fürſtl. Brüder Fürſt Joachims / Georgen und Johannſen Siegeln / ſo Sie des Rahts zu Zerbſt Privilegio wegen des Buden- und Stäte-Geldes von A. 1543. Mitwochs nach Miſer. beifügen laſſen / zu ſehen. Fürſt Rudolfs des I. wird von zween Greifen getragen. In den Erſten Jahren der Fürſtl. Brüder Ottonis und Henrici Aſcherslebiſcher Linie wird das Fürſtl. Wapen von zween Perſonen in langen Habit / mit bloſſen Häuptern und aufwerts tragenden Stäben oder Schwertern gehalten / mit darüber befindlicher Kirchen-Fahne / und darunter ſtehenden Caſteel; Aber dieſes ſein keine Telamones, ſondern die Fürſtl. Perſonen ſelbſt in Ihrer Minderjährigkeit / wie hiervon in dem Lebens-Lauf dieſer Herren weiter wird gedacht werden.

V. Folget / daß wier Uns auch in dem Alterthum und unterſchiedlichem Gebrauch dieſer Schilde und Helm-Zeichen / ſo wohl zuſammen / als jedes abſonderlich / auch von wem / und auf was Weiſe ſie gebrauchet worden / in etwas erſehen / bevorab da bekannt / daß die Zuſammenſetzung der Schilde kein Altes / ſondern der jüngſt-verfloſſenen Seculorum Werck ſei / auch dieſelbe nicht auf einmahl / ſondern zu unterſchiedenen Zeiten / und aus unterſchiedenen Urſachen entſtanden: Welches auch Speneri Meinung iſt *cit. Op. Herald. L. I. c. V. §. 23.* Und weil ſie gröſten theils aus den Siegeln der Alten Fürſtl. Vorfahren des Hauſes Anhalt zu nehmen ſein / ſo iſt nur vorher zu erinnern / daß Dieſelbe / wie andere Fürſtl. Häuſer / ſich zweierlei Siegel gebrauchet / eines Gröſſern / und eines Kleinern / das Kleine hat in einem bloſſen Enthalt des Schildes eines / oder mehrern / mit herumb geſetzten Nahmen des Fürſten / ſo es gebrauchet / beſtanden. Das Groſſe hat mehrentheils einen geharniſchten Mann zu Pferde / zuweiln auch / wiewohl ſelten zu Fuſſe / eine Fahne in der Hand führende mit angeheftetem einem / oder mehr Wapen und herumb ſtehenden Nahmen der Fürſtl. Perſon enthalten / wie dann auch ſolches Unſer Groß Siegel genannt wird von Fürſt Alberto und Woldemarn, Donat. des Cophuſes, oder Kauf-Hauſes zu Deſſau A. 1356. Von Fürſt Sigmunden / Unſere heymligke Grote Inſigel in einer Donation etlicher Höfe und Landes zu Elsdorf an die Kloſter-Jungfrauen zu Zerbſt An. 1384. Ingleichen Unſer Herscop grotſte Heymelicke Ingeſigel / Permutations-Contract mit eben denſelben von A. 1400. welche Ahrt jedoch / ſo viel man weiß / mit Fürſt Sigmunden aufgehöret. Und hat man ſich hernach an ſtat derſelben der aus Zuſammenſetzung der Schilde vergröſſerten Wapen zu gebrauchen angefangen / wie ſolches in den hiernähſt ſtehenden Exempeln der Länge nach wird zu finden ſein. Man hat ſich auch zu Ausdruckung dieſer Siegel einer gewiſſen weißlichten Materie aus feinem Mehle / weiſſem Wachß / und dergleichen beſtehende gebraucht / und in dieſelbe die groſſe Siegel eingedruckt / die kleinern aber damit umbgeben / wie ſolches in Kaiſerl. Fürſtl. und andern Geiſtl. und Weltl. Siegeln hin und wieder zu ſehen: An derer Stelle aber hernach bloſſes Wachs gekomen / worin man beides groſſe und kleine gedruckt / wiewohl die kleine noch eine lange Zeit mit der vorigen Materie umbgeben geblieben. Jedoch iſt zu den Gröſſern kein anders als Gelbes / zu den Kleinern aber mehrentheils Schwartz oder Braun Wachs gebrauchet worden. Des Rohten Wachſes aber hat man ſich erſt vermöge eigenen Kaiſerl. Privilegii, ſo Kaiſer Fridericus III. A. 1472. Sonnabends vor Thomæ Fürſt Georgen ins beſondere / und hernach A. 1475. 31. Maj. den damahligen ſämptlichen Fürſten zu Anhalt / nahmentlich F. Woldemarn / Georgen / Sigmunden / Magnuſſen / Adolfen / Rudolfen und Philippen / Gebrüdern und Vettern ertheilet / beſtändig zu gebrauchen angefangen: Welches zwar auch ohne das vermöge Dero Landes-Fürſtl. Ober-Herrſchaft geſchehen können / jedoch nach Gelegenheit der damahligen Zeiten vor eine beſondere Kaiſerl. Conceſſion geachtet worden / weil man davor gehalten / daß das Rohte Wachs ein ſonderliches Regale wäre / und niemand als der Kaiſer / und die / welchen es der Kaiſer verſtattete / gebrauchen könnte / wiewohl ſich dennoch auch vor der Zeit findet / daß Fürſt Bernhard der IV. Sich deſſen bei Seines Herrn Vaters Bernhardi Spoliati oder III. Aufrichtung der zween Capellanſchaften in der Schloß-Kapelle zu Bernburg An. 1344. gebrauchet. Da hergegen auch der Kaiſer Fridericus ſelbſt und Seine Vorfahren nicht eben mit Rohtem Wachſe geſiegelt / ſondern ſich auch des Gelben bedienet / wie ſolches bei den in dem vorherg. *C. III.* §. *I. f. 5.* angeführ-

Tab: I. Fürstl: Anh: Wapen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10

11.

12.

führten Kaiserl. Siegeln / und den Copiis transsumptis derselben angemercket worden.

VI. Diesem nach nun hat man die Siegel und Wapen der Fürstl. Personen selbst/wo nicht aller/ jedoch der meisten/ von den Originalien/ aufs beste / und so weit man gekonnt/ nehmen / und nach der Ordnung/ wie sie die Fürstl. Personen nach einander gebraucht / in hierbei gefügten Tabellen vorstellen wollen. Dann was die schöne/ weitläuftige Wapen betrift / so Brotuffus bei diesen und vielen andern Alten Anhaltischen Herren angezeichnet / so sein solche zwar nicht eben zu verachtende Concepten dieses ehrlichen Manns von Dingen/ wie sie hätten sein können; Aber es haben doch weder diese/noch andere dergleichen ihre Fundament in den Alten Documenten, weßhalb man sich auch mit mehrer Vorstellung derselben nicht aufhalten will: Das Erste aber/ und Aelteste/ so man zu Gesichte bekommen / und dessen sich die Vorfahren des Fürstl. Hauses Anhalt gebrauchet / ehe Sie sich der Fürstl. Würde angenommen / bestehet bloß aus Alberti VII. Bilde mit einer Fahne in der Rechten und einem Schilde in der Lincken Hand. Mienb. Gesch. *f. 433. Tab. I. n. 1.*

Das Andere ist zwar kein Anhaltisches / aber doch des bekannten Anherrn des Fürstl. Hauses Anhalt/und zugleich der damahligen Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen/ Alberti Ursi, wie er zu Fusse stehet/ und in der Rechten Hand eine Fahne/ in der Lincken einen längligen Schild / mit dem Adler/als ein Zeichen der Marck-Brandenburg hält / mit herumb stehenden Worten: Adalbertus Dei gratia Brandenburgensis Marchio N. 2. Wie dann auch Seine Nachkommen die Marckgrafen zu Brandenburg dergleichen zu Fuß stehende Bilder/ Sigilla Pedestria, gemeiniglich mit dem Adler gebrauchet/ da hingegen die Sächsische und Anhaltische zu Pferde sitzende Figuren/Sigilla Equestria, erwehlet. Daß Er aber auch sollte ein halbes Brust-Bild geführet haben / wie man in den Antiq. Ballenstat. L. II. c. 31. f. 137. liest / davon ist in den Anhalt. Documenten nichts zu finden.

Das Dritte ist Hertzogs *Bernhardi* zu Sachsen/ Fürst Henrichs des I. Vaters / in einer zu Pferde sitzenden Figur: So gut mans haben können bei der Kolbick. Donation von An. 1195. Kolb. Gesch. *f. 470.* Dann dasjenige / so in dem Tr. de Pagis Anhalt. f. 19. von eben dieser Donation præsentiret wird ist zwar schöne / aber dem Original nicht gemäß: Die in dem Schilde gezeichnete drei halbe Zirckel finden sich auch nicht/ weil sie der Grafschaft Brene Wapen sein / welche lange hernach erst dazu gekommen. S. vorherg. *Cap. II. f. 511.*

VII. Die folgende sein / des Fürsten *Henrici I.* und Seiner Nachkommen aus der Alten Aschersleb-schen Linie / und zwar N. 4. Fürst Henrici I. selbst in einer zu Pferde sitzenden/und einen Rennspieß in der Hand führenden geharnischten Manns Gestalt / so auf der Schulter das jetzige Fürstl. Anhalt. Hertz-Schild/ oder eigentliche Fürstl. Wapen des halben Adlers und der fünf Balcken / und über der Sturm-Haube die beide Pfauen-Wedel führet / und ist verhanden bei dessen Donation des Dorfs Losecke an die Stift-Kirche zu Koßwick von A. 1215. 9. Kal. Mart. &c.

Die folgende sein allzumahl Siegel der Aschersleb-schen Linie/ bei welchen ingesampt auch wahrzunehmen/ daß Sie Ascharien/ oder Aschersleben/ weil solches Ihre Residence gewesen / vor / und den Fürstl. Titel nachsetzen/ und ist demnach:

N. 5. Fürst Henrichs des *II.* und Aeltesten Sohns Fürst Henrichs des I. so zu Aschersleben residiret / und befindlich in Dessen Donation des Dorfs Burow an den Deutschen Ritter-Orden / von A. 1259. Ingleichen in Confirmation der Privilegien der Bürgerschaft zu Aschersleben von A. 1266.

N. 6. ist der Fürstin Mechtildis / Seiner hinterlassenen Witwe/ Tutorial-Siegel/haltende in der Rechten Hand das Fürstl. Anhalt. und in der Lincken das Hertzogl. Braunschweigische Wapen/ weil Sie eine gebohrne Hertzogin von Braunschweig gewesen / und ist verhanden bei dem Privilegio der Litonum zu Aschersleben von A. 1275.

N. 7. ist der beider Minderjährigen/ und in Kinder-Habit noch stehenden / Fürsten *Ottonis* und *Henrici III.* Siegel / so nebst der Fr. Mutter bei jetzgemeldtem Privilegio befindlich.

N. 8. ist eben Derselben Siegel / nebst Hertzog Rudolfs von Braunschweig Seinem befindlich / bei der Donation einer halben Hufe Landes an die Kirche zu Hecklingen von A. 1268.

N. 9. ist Fürst Henrichs des *III.* Siegel zu Fusse bei der Donation von 4. Hufen Landes an das Kloster und Kirche zu Hecklingen/ von A. 1285. pr. Non. Apr. Und ist das eintzige Fürstl. Siegel zu Fusse/ Sigillum Pedestre, so man bißher aus den damahligen Zeiten hat wahr genommen/auch vermuhtlich von Fürst Henrichen erwehlet/ weil Er den Geistlichen Stand angenommen/ wie Er dann nachmahls Ertz-Bischof zu Magdeburg worden.

N. 10. 11. belangen Fürst *Ottonem*, Fürst Henrichs Bruder: Beide führen das Fürstl. Anh. Wapen auf der Lincken Schulter / das N. 10. auch zugleich in der Fahne / und ist dieses von An. 1283. das N. 11. von An. 1300.

N. 12. ist Fürst *Ottonis* Witwen Elisabeth Siegel bei dem unzeitigen Erlassungs-Brief der zu Aschersleben von Ihrem Gehorsam/ an das Stift zu Halberstat von A. 1322. Sie führet in der Rechten Hand das Anhaltische Wapen / in der Lincken einen Löwen / welches eine Anzeigung ist / daß Sie keine gebohrne Fürstin zu Anhalt gewesen / wie etliche vermeinet haben / ob man wohl wegen des Löwens nicht determiniren kann / zu was Familie Sie sonsten gehöret.

IIX. Tab. II. sein die Sigilla Equestria, aus den Alten Bernburgischen und Zerbster Linien/ welche mehrentheils den Pfauen-Wedel auf der Sturm-Haube/ und das Fürstl. Wapen auf der Lincken Schulter führen/ auch sich entweder bloß Comites von Anhalt schreiben und Ascharien auslassen/ oder es dazu setzen/ und den Fürstl. Titel von Anhalt nachsetzen. Die beide Erste/ wie auch N. 4. 5. 6. sein Bernburgische / derer drei als N. 2. 5. 6. zugleich den Bähr beides an dem Halse des Pferdes/ und auf der Chabraqve führen / ohne Zweifel / weil solches ein besonderes Wapen von Bernburg ist / und Sie daselbst residiret / führen aber hergegen keine Fahnen / wie sonsten die andere thun/ das besondere ist N. 1. Fürst *Bernhardi* des *II.* Die andere N. 2. 7. 8. 9. 10. 11. sein Zerbster und führen alle das Fürstliche Wapen/ nicht nur an der Schulter/ sondern auch auf den Chabraqven, und in den Fahnen/ bloß

Fürst Woldemarn ausgenommen/ Dessen Fahne ledig ist/ hergegen Fürst Bernhardi des II. Fahne damit versehen/ in einem Siegel von A. 1305.

N. 2. Fürst Bernhardi Spoliati ist mit einer prächtigen Chabraque, und Bluhm-Werck umbgeben von A. 1325.

N. 3. ist Fürst *Henrici* bei einem Privilegio den Bürgern zu Bernburg wegen Tragung der Gewehre gegeben A. 1366. d. S. Calixti, in welchem jedoch der Reuter nicht geharnischt/ auch mit keiner Sturm-Haube/ sondern einer Mütze bedecket ist: Bei welcher Concession zwar Fürst Otten/ seines Bruders Siegel auch verhanden/ so aber aus einem blossen Bähr bestehet.

N. 4. ist desselben Fürst *Henrici* von A. 1357. und darumb hier absonderlich angemercket worden/ weil es einen kleinern Begrif hat/ da diese Ahrt Siegel sonsten gemeiniglich grösser pflegen gebildet zu werden.

N. 5. ist eben dieses *Henrici* prächtiges Siegel/ gleich wie seines Vaters Fürst Bernhardi III. von A. 1361. wobei auch seines Bruders Ottonis befindlich/ welcher Otto sonsten auch ein kleines Siegel mit dem blossen Bähren geführet/ wie schon gedacht/ und Tab. III. wird zu sehen sein.

N. 6. ist Fürst *Ottonis* besonderes schönes Insiegel von 1378.

N. 7. ist Fürst Alberti des II. bei der Donation des Dorfs Stackelitz an die Kloster-Jungfrauen zu Zerbst A. 1299. und bei der Confirmation von einer andern Donation an gedachte Jungfrauen von A. 1315. Ingleichen Donation einer halben Hufe Landes zu Goltitz an die Kirche zu Wörlitz von A. 1308. dessen Beschreibung auch in einer Copia Transsumpta gedachter Donation von A. 1416. befindlich. Sigillum in Cera alba rotunda impressa pergameni huic litere appendet, in cujus medio imago viri armati galeati sedentis in equo, habens pectus rectum clypeo, cujus clypei medietas continet tractus lineales usque ad mediam Aquilam, in alia medietate ejusdem clypei contentam. In Circumferentia vero Sigilli legebatur: S. Dei gratia Alberti Comitis de Anhalt.

N. 8. 9. ist der Fürstl. Brüder *Alberti* und Woldemars bei einer Donation des Juris Patronatus über die Kirche zu Drose/ und 47. Zerbster Solidorum Denariorum von A. 1356. Dergleichen Sigilla dieser beiden Hn. Brüder dan auch sonsten hin und wieder sich finden.

N. 10. ist Fürst Johannis in Bestätigung des Altars zu S. Jacob in S. Marien-Kirche zu Koßwick von A. 1380. Ingleichen in Confirmation der Stat Zerbst Jurium an Gebäuden von A. 1378. in welcher aber die Stellung nicht nach der Lincken Hand/ wie die andern/ sondern nach der Rechten zu gehet/ das Fürstl. Wapen ist auch zwar in der Fahne/ aber nicht auf der Schulter/ sondern auf der Brust befindlich.

N. 11. belanget Fürst Sigmunden/ bei eben dem Diplomate wegen der Zerbster Jurium von A. 1378. die Stellung ist nach der gewöhnlichen Ahrt/ das Fürstl. Wapen auch in der Fahne und auf der Schulter/ aber keines/ weder bei dem Väterlichen/ noch diesem auf der Chabraque.

IX. Tab. III. n. 1. 2. 3. 4. werden aus den Hecklingischen Documenten etlicher Hertzoge zu Sachsen aus dem Hause Anhalt Siegel præsentiret/ welche/ ungeachtet Sie ihr eigenes Wapen der Fünf Balcken mit dem Rauten-Krantz gehabt/ auch nun und dann gebrauchet/ sich dennoch beides von der Chur-Linie als Albertus I. Fürst Henrichs Bruder und Albertus II. und von der Nieder-Sächsischen/ oder Sachsen-Lauenburgischen Linie/ als Hertzog Johannes I. gleichfalls des Fürstl. Anhaltischen Wapens/ auch ofte ohne einiges andere gebrauchet. Solche sein:

N. 1. Hertzog und Churfürsten Alberti Confirmation der Donation ein und einer halben Hufe Landes von Henrich Cokstede/ an das Stift und Kirche zu Hecklingen 1257. 13. Kal. Febr. welches nicht mit einer Sturm-Haube/ sondern mit einer Mütze gezeichnet ist.

N. 2. 3. sein Johannis und Alberti Hertzoge zu Sachsen Donation an das Kloster Hecklingen von A. 1273. bei welchen zugleich zu mercken/ daß Albertus den Titel vom Burggrafen von Magdeburg geführet.

N. 4. 5. sein Hertzogs Alberti II. und Agnes seiner Gemahlin bei Donation von 3. Hufen Landes an das Kloster Hecklingen: In welchen Hertzog Albertus gleichfalls das Burggräfliche Prædicat von Magdeburg führet.

X. Folgen n. 6. 7. 8. Fürst Siegfrieds Drei Siegel/ so alle die Anhaltische Pfauen-Wedel/ mit darunter stehenden Sturm-Hauben in sich halten/ welche Sturm-Hauben aber doch nicht wie in den zu Pferde sitzenden Figuren aufricht/ sondern umgekehret stehen. Unter dem ersten n. 6. ist das Anhaltische Wapen zu sehen/ die andere aber n. 7. 8. befinden sich mit den blossen Sturm-Hauben in den Heckling. Geschichten. Bei den ersten beiden ist auch das merckwürdige Prædicat, darin sich Fürst Siegfried Heredem Thuringiæ schreibet/ und sein befindlich bei desselben Donation des Dorfs Burow an den Deutschen Orden/ von A. 1259. wie auch in Donation des Juris Patronatus, über die Kirche zu Wülckenitz an das Jungfrauen-Kloster zu Koßwick von A. 1284. Und ferner in dessen Confirmation des Juris Patronatus über die Kirche zu Paschleben/ an diese Stifts-Kirche zu Koßwick: *Albertus* Fürst Siegfrieden Sohn hat gleichfalls solches Siegel geführet/ bei vorgedachter Donation des Juris Patronatus über die Kirche zu Wülckenitz von A. 1284. wie auch in der Donation des Dorfs Weiden an die Kloster-Jungfrauen zu Zerbst von A. 1281. IIII. Id. Aug. Ingleichen in dessen Confirmation der Fischereien zu Wörlitz an die Kirche daselbst von A. 1284. 4. Id. Jul. wiewohl dieser sonsten sich auch des geharnischten Reuters bedienet/ wie wier kurtz zuvor gesehen.

N. 9. ist Fürst Siegfrieds des Jüngern.

N. 10. Fürst Henrichs *Canonici* zu Halberstat/ welches iedoch gleichfalls wie Fürst Siegfrieds des I. auf dem Anhalt. Wapen stehet.

N. 11. Fürst Alberti in Donation des Dorfs Weiden an die Kloster-Jungf. zu Zerbst von A. 1281.

N. 12. siehet man einen eintzelen Schild mit einem Bähr und drüber stehenden Pfauen-Wedeln/ zwischen einigen Bluhm-Wercke/ dessen sich Fürst Bernhard/ als ein geheimes Siegel gebrauchet/ wie dann auch herumb stehet: Sec. (das ist Secretum) Bernhardi Principis in Anhalt C. A. und ist befindlich bei dessen Donation von Sechs und einer halben Hufen Landes an die Schloß-Kapelle zu Bernburg von A. 1344.

Der eintzele Bähr ohne Schild n. 13. ist zu sehen in Fürst Otten Siegel bei Concession des Gewehres an die Bürgerschaft zu Bernburg von A. 1366. d. S. Calixti. Hergegen führet Fürst Henrich bei eben dieser Concession

TAB. IV. FURSTL. ANHAI

ıds / Al-
ın Ihrer
:kaufung
auf Eli-
)onation
der Kir-
Ferner
ıer Brü-
iefe eines
6. T. IV.
ſchloſſen/
aguth zu
es in S.
Martins

emeldten
ıſammen
:rti Clau-
)rter Do-
A. 1451.
Barthol.
tung auf
nach Aſ-
m. deſſen
darin von
child dar-
n vorigen
zur L. ſte-

ıbelle zei-
bundene
ant wird/
Schild / 2.
en / oder
e allbereit
üblich ge-
ıa Johan-
nen Söh-
gratia Si-
erti Dei
er Fürſtl.
zu Zerbſt
Allerheili-
ı bei Fürſt
Stift zu S.
doch über
n Pfauen-
dieſem ſo
ż Sie das
dem Rau-
ıten nach-
nachgefol-
cken / ſon-
/ wovon
der Letzten
Zinſen zu
burg von
ung wegen
In Fürſt
und Pfau-
rüber ge-
dieſe Ahrt
nach noch
auf

Fürst Wol
ist/ hergege
sehen/ in e
N. 2. Fü
Chabraque
N. 3. ist
gern zu Be
ben A. 136
nicht gehar
dern einer
zwar Fürs
den/ so aber
N. 4. i
darumb hi
einen klein
gemeinigli
N. 5. is
wie seines
wobei auch
Otto son
Bähren g
zu sehen se
N. 6.
von 1378.
N. 7. i
Dorfs S
A. 1299.
Donatior
gleichen I
an die K
bung auch
nation Pf
rotunda
cujus me
habens
continet
alia med
ferentia
Comitis
N. 8.
demars
die Kirch
riorum
Hn. Brü
N. 10.
Altars z
A. 1380.
Jurium
Stellun
sondern
ist auch z
sondern
N. 11.
Diplom:
Stellun
Wapen
keines/ w
Chabrac
IX.
gischen I
dem Hau
tet Sie i
Rauten:

cession ein Sigillum Equestre. S. vorherg. Tab. II. n. 3.

N. 14. ist Fürst Woldemars Fürst Alberti Jüngern Bruders/ bei Donation etliche Pächte an die Kloster-Jungfrauen zu Zerbst von A. 1340. d. B. Mart. Ingleichen in dessen Belehnung einer Hufe Landes/ vor dem Thore an die Morditze von A. 1332. ob wohl derselbe sich sonsten meistentheils des geharnischten Reuters/ und doppelten Anhalt. Wapen gleich seinem Hn. Bruder gebrauchet.

XI. Inzwischen haben die Sigilla Equestria gegen dem Ende des XIV. Seculi gäntzlich aufgehöret/ und hat man sich nach Fürst Sigmunds Zeiten/ und dem Jahr 1400. so viel bißher können wahrgenommen werden/ keiner mehr gebrauchet/ wohl aber erstlich mit den kleinern variiret/ wie zu Fürst Johannis/ und seiner Söhne Sigmunds und Alberti Zeiten zu sehen/ hernach aber Sie gar fahren lassen/ und die kleinere allein beibehalten; Anfangs zwar nur die eintzele Wapen/ des Bährs oder des Fürstl. Hertz-Schilds/ wie in der vorhergehenden III. Tabelle zu sehen gewesen/ bald hernach aber/ und zwar schon vor dem Jahre 1400. mehr derselben zusammen gesetzet: Wovon der Hr. Spenerus zwar vermuhtet/ daß es zu Fürst Georgen des Aeltern Zeiten geschehen: Quando demum hic typus assumptus sit, quo huc usque usi, exBrotuffo discere non licet. Si conjecturis agendum sit, crediderim Georgium fuisse primum, qvi eo uteretur, postquam ad eum Bernburgica successio delata erat. Vidi tamen alicubi superiori adhuc seculo illum typum, ut non nisi quadripertitus esset clypeus, ex Ascaniis tessellis, & Urso super pinnis gradiente incumbente toti parmulæ Anhaltinæ. Ita Adolphus Anhaltinus Episcopus Mersburgius apud *Brotuff. Chron. Mersb. c. 16. p. 100.* primæ aream Anhaltinum Δεῖγμα secundæ & tertiæ Ursum coronatum super pinnas gradientem, quartæ tessellas inscripsit, impositio toti Episcopatus scutulo. Es findet sich aber/ wie schon gedacht/ daß allschon Fürst Johannes/ und also fast 100. Jahr vor Erhaltung der Bernburgischen Succession, sich Dreier Schilde zusammen gebrauchet. Verschreib. an Marckgr. Otten zu Brandenburg/ daß Er Ihn vor Martini umb die rückständige 1060. Marck Silbers zu Außlösung der Stäte Brandenburg/ Prentzlow/ Görtzcke und Templin/ nicht mahnen wolle/ Dat. Brandenburg 1370. d. Marci Evang. Und Privil. den Knochenhauern zu Dessau gegeben A. 1370. in den heiligen Tagen zu Pfingsten/ wie solches Tab. IV. n. 5. zu sehen.

XII. Welches umb desto besser zu zeigen/ so hat man Tab. IV. den gantzen Zustand des Hoch-Fürstl. Anhaltischen Wapens mit einem mahle vorstellen wollen/ wie solches von Zeiten zu Zeiten zugenommen/ und anfangs eintzeln/ hernach zwiefach/ darauf dreifach/ nach der Zeit vierfach/ ferner fünffach u. s. w. gebrauchet worden/ und endlich zu dem ietzigen Splendeur gekommen. Den eintzeln Gebrauch des Fürstl. Hertz-Schildes haben wir bißhero in den Reuter-Siegeln/ Sigillis Equestribus, vielfältig gesehen/ ingleichen wie der Bähr zu Zeiten auch in Gebrauch gekommen/ theils in den Sigillis Equestribus, *Tab. II. n. 2. 5. 6.* theils gantz allein/ nach Belieben der Fürstl. Personen/ ob Sie schon sonsten auch Ihre grosse Siegel gehabt. *Tab. III. n. 11. 12. 13.* Das eintzele Fürstl. Hertz-Schild aber/ in den Siegeln gantz alleine findet sich in Fürst Sigmunds/ Alberti und Woldemars Consens, über die von Ihrer Mutter der Fürstin Elisabeth geschehene Verkaufung eines Hofes an ihren Capellan Conrad Vatter auf Elisab. Tage. Noch Fürst Sigmunds allein in Donation etlicher Hufen Landes an S. Antonii Altar in der Kirche von Anckun A. 1387. an S. Andr. Tage. Ferner in Fürst Georgen des Aeltern/ und zugleich seiner Brüder Fürst Sigmunds Söhne Donations-Briefe eines Gartens an das Stift S. Barthol. von A. 1406. T. IV. n. 1. Und noch einmahl in Vier Reifen eingeschlossen/ Donation von 6. Schock aus dem Dorfe Straguth zu einer Messe und Commende des H. Kreutzes in S. Barthol. Kirche zu Zerbst 1451. Sont. nach S. Martins Tage. n. 4.

Mittlerweile hat man sich auch bißher gemeldten Fürstl. Hertz-Schildes und des Bährs zusammen gebraucht/ so insonderheit Fürst Adolf, F. Alberti Claudi Sohn beliebet/ und zu sehen ist in nur berührter Donation der 6. Alten Schock aus Straguth von A. 1451. und noch bei dem Vergleich des Capittels S. Barthol. mit etlichen Bürgern zu Zerbst wegen der Hütung auf der Weide zu Packendorf A. 1458. Mittwoch nach Assumpt. n. 6. und noch in einem andern Diplom. dessen Inhalt iedoch mir jetzo nicht beiwohnet/ so aber darin von den vorigen unterschieden ist/ daß das Hertz-Schild darin zur Rechten/ und der Bähr zur Lincken/ in den vorigen aber der Bähr zur R. und das Hertz-Schild zur L. stehet. n. 7.

XIII. In der Andern Linie dieser IV. Tabelle zeigen sich Drei gleichsam zusammen gebundene Schilde/ welches in Heraldicis Colligatio genant wird/ und werden darin præsentiret 1. das Hertz-Schild/ 2. der Bähr/ 3. das Ballenstätische Wapen/ oder Ascanische Schachtspiel. Dieser modus, wie allbereit gedacht/ ist schon bei Fürst Johanne A. 1370. üblich gewesen/ dessen Siegel zu sehen n. 8. † - - - ratia Johannis pr - - - - s in Anhalt. Auch hernach bei seinen Söhnen F. Sigmunden und F. Alberto, † S. Dei gratia Sigismundi Principis in Anhalt, und † S. Alb † erti Dei gra - - incipis in Anhalt. Verschreib. Beider Fürstl. Herren Brüder an die von Adel und den Raht zu Zerbst wegen des Hauses Lindow/ Sonnabend nach Allerheiligen A. 1401. n. 9. 10. Ein gleiches siehet man bei Fürst Albrechts Donation eines Gartens an das Stift zu S. Barthol. in Zerbst von A. 1406. worin sich iedoch über dem Bähr zugleich ein Casqvet mit den beiden Pfauen-Wedeln findet. n. 11. Man siehet auch in diesem so wohl/ als F. Sigmunds und Johannis, daß Sie das Ballenstätische/ oder Sächsische Wapen mit dem Rauten-Krantze dazu genommen: Und haben Ihnen nachmahls die Fürstl. Herren Vettern vielfältig nachgefolget/ iedoch sich nicht der Ballenstätischen Balcken/ sondern des Ascanischen Schachtspiels gebrauchet/ wovon hier noch zu sehen Fürst Bernhards des VI. oder Letzten in Confirmation einer Dotation von gewissen Zinsen zu U. L. Fr. Licht in der Schloß-Kapelle zu Bernburg von A. 1461. n. 12. und Fürst Magni Verschreibung wegen der Orbete von A. 1493. und 1498. n. 13. In Fürst Bernhards stehet auch an stat des Casqvets und Pfauen-Wedels ein länglicher Rosenknopf/ mit darüber gekreutzten Reisern auf dem Bähr. Es ist auch diese Art von zusammen gebundenen Schilden lange hernach noch

auf

auf Fürst Bernhards/Fürst Joachim Ernsts und dessen Hrn. Söhne Müntzen nun und dann gebrauchet worden/ wie Cap. VII. in der Tab. II. der Müntzen wird zu sehen sein.

XIV. Man ist aber nach der Mitte des 15den Seculi zu einer weitern Vermehrung der Schilde geschritten/ und hat an stat der bißherigen Dreien Viere/ iedoch ohne Vermehrung der Bilder zu gebrauchen angefangen/ dergestalt/ daß in dem Andern das Ascanische Schachtspiel/ in dem Dritten der Bähr/ in dem Ersten und Vierten aber das Fürstl. Hertz-Schild zu sehen gewesen. Dessen Ursache vielleicht aus der Bernburgischen Succession entstanden/ weil das Erste/ so man bißhero zu Gesichte bekommen/bei dem Revers zu finden/welchen Fürst George der I. oder Aeltere nebst Fürst Adolfen seinem Vetter der Bürgerschaft zu Bernburg An. 1468. Sonnabends nach Lætare und also stracks nach Fürst Bernhards des VI. Tode gegeben. Dem hernach Fürst George der Jüngere/ Fürst Woldemar und Andere gefolget/ Derer Siegel nebst Fürst Georgen des Aeltern annoch zu sehen in Recognition von empfangenen 3500. Rhein. Gülden von der Stat Bernburg Sonntags nach Martini A. 1423. Die Siegel hiervon sein zu sehen Tab. IV. in der Dritten Linie n. 14. 15. 16. Ingleichen Fürst Ernsts in Ausschreibung des Bergwercks zu Hoim Sonnt. nach Martini A. 1499. Donnerst. nach Sto Emihi. n. 17. 18. Der Fürstin Cordulæ Verschreibung wegen der Orbete zu Zerbst von A. 1498. n. 19.

XV. Mit dem Ablauf des bißher gemeldten Seculi und fast-angehendem Jahre 1500. ist man endlich zu dem jetzigen Lustre des Hoch-Fürstl. Anhalt. Wapens näher gekommen/ und hat man nicht mehr Viere/ sondern Fünf Schilde oder Felder erwehlet/ wiewohl ebenfalls ohne Vermehrung der Bilder/ iedoch mit veränderter Stellung/ dann in dem Ersten und Vierten ist das Schachtspiel/ und in dem Andern und Dritten der Bähr/ welches vor dieser Zeit nie geschehen/ in der Mitte aber das Fürstl. oder Hertz-Schild gesetzet worden/ Dessen sich ohne alles fernere Zuthun Fürst Wolfgang gebrauchet in einem Privilegio, so Er und die Fürstin Margarita einem Wund-Artzt Herman Scherigcken wegen Treibung der Brauer-Nahrung zu Zerbst ertheilet A. 1523. Der berühmte Fürst Rudolf aber hat zwar eben das Wapen mit den Fünf Feldern geführet/ selbiges aber/ weil Er ein tapferer und an dem Kaiserl. Hofe und sonsten Hochgeachteter Herr war/ mit neuen Zierahten versehen/ und die Helm-Kleinodien darüber zu setzen angefangen/ worunter das Mittelste die in dem Alten Anhaltischen Wapen bekannte Aerme mit den Pfauen-Wedeln/ das zur Lincken Hand der Anhaltische Bähr/ und zur R. die Zwölf Fahnen/ zu Bedeutung entweder so vieler Fürstl. Anhalt. Lehne/ oder auch so vieler Siege/ so Er von den Feinden davon getragen/ wie solche befindlich in der Cession von 35. Rhein. Gülden Jährl. Orbeten an den Raht zu Zerbst wegen Fürst Philippen von A. 1493. Freit. nach Reminiscere, ingleichen in Ausschreibung des Bergwercks zu Hoim von A. 1499. Donnerst. nach Esto mihi, und sonsten hin und wieder. Und ob wohl die andere Fürstl. Herren Brüder und Vettern nahmentlich Fürst *Magnus*, F. Adolf/ F. Woldemar/ F. George und F. Ernst bei der vorigen schlechtern/ iedoch aus Fünf Feldern bestehenden Ahrt verblieben; So hat dennoch F. Philipp/ als ein Herr/ der gleichfalls Lust zu einem äusserlichen Splendeur getragen/ und in Thurniren sich insonderheit zu distinguiren gesuchet/ sich eben derselben ansehnlichen Ahrt mit den Kleinodien/ gleich Fürst Rudolfen angenommen/ wie solches aus der seinet halben geschehenen/ und nur angeführten Cession von 35. Rhein. Fl. Jährl. Orbeten an den Raht zu Zerbst von A. 1493. Freitags nach Reminiscere zu sehen/ als an welcher zugleich der andern Fürstl. Herren Brüder und Vettern insampt/ und also aller Sieben damahls lebenden/ und zu Ihren Jahren gekommenen Fürsten zu Anhalt Siegel und Wapen befindlich/ dergleichen auch an einer andern Cession wegen Fürst Adolfen von 70. Rhein. Fl. Orbete an den Raht zu Zerbst von A. 1498. Donnerstags nach Dorotheen/ und wiederumb in der H. Oster-Wochen nebst der Fürstin Cordula anzutreffen/ so daß aus denselben der damahlige Zustand des Fürstl. Anhalt. Wapens/ und wie selbiges von jedweden der Fürstl. Personen absonderlich geführet worden/ zur Gnüge abzunehmen. Nach diesen hat sich auch Fürst Wolfgang dessen in seinen zunehmenden Jahren angenommen/ wie solches zu sehen bei dem Privilegio wegen des Stand- und Stäte-Geldes dem Raht ertheilet A. 1543. Mittwochs nach Misericord. Beide Fürst Wolfgangs so wohl ohne/ als mit den Kleinodien stehen in der Vierten Linie n. 20. 21. Fürst Philips n. 22.

Fürst Rudolf aber hat nicht allein die Helm-Kleinodien über sein Wapen/ sondern auch Träger/ oder Telamones, wozu Er die Greifen erwehlet/ nebst demselben gestellet/ welche beiderlei gleich wie sie in keinem vorigen Wapen zu finden gewesen/ also wird diesem Herrn gleichfalls der Anfang derselben/ und folgends jetzigen Lustre des Fürstl. Anhalt. Wapens billig beigeleget. Ihm haben auch nachmahls seine Hn. Vettern die Drei Fürstl. Hn. Brüder Fürst Johann/ Fürst George/ und Fürst Joachim/ darin nachgefolget/ iedoch an stat der Greifen Fürst Johann zwei nackte Mauns-Personen/ Fürst George zwei bewehrte Männer mit fliehenden Fahnen/ und Fürst Joachim zwei Löwen geführet/ aller 4. Siegel werden in der 6ten Linie gezeiget n. 23. 24. 25. 26.

XVI. Als aber hernach das gantze Fürstenthum Anhalt auf Fürst Johannis zwei Söhne Fürst Joachim Ernsten/ und Fürst Bernharden/ und endlich auf Fürst Joachim Ernsten allein gekommen/ so hat man an stat der bißherigen Fünfe Neun Schilde mit Beibehaltung der zuvor angenommenen Ornamenten zu gebrauchen angefangen/ dergestalt/ daß man über das längst hergeführte Fürstl. Hertz-Schild/ das Ascanische und Ballenstätische/ auch die von Fürst Bernharden eingeführte zwei Bähren/ da vor dessen Zeiten nur einer üblich gewesen/ noch Vier andere/ als nehmlich das Warmsdorfische/ Walderseeische/ Mühlingische und die Bluht-Fahne hinzugesetzet/ nach der Ordnung und Erklährung/ wie sie §. I. und II. dieses Capittels erzehlet worden/ besage n. 27. Dergleichen auch Fürst Joachim Ernsts Hn. Söhne/ und Derer Nachkommen lange Zeit geführet/ wie davon unterschiedene Exempel in dem folgenden VII. Cap. bei Vorstellung der Fürstl. Anhalt. Müntzen und Medaillen werden zu sehen sein; Ist auch dabei geblieben biß zu Erledigung des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg A. 1689. dessen Succession

weil

TAB. V.
FÜRSTL. ANH: WAPEN.

1.

2.

3.

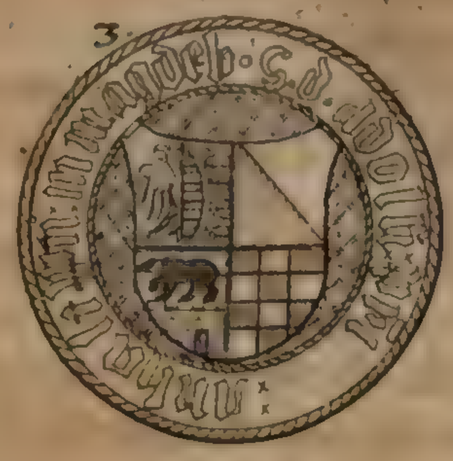

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

weil sich das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt angenommen/ so hat es auch dessen Wapen / und also nicht mehr Neune / sondern Zwölf Schilde / auch nicht mehr Drei/ sondern Sechs Helm-Kleinodien zu führen angefangen / und sein dieselbe/ was die Schilde belanget/ 1. Das Sächsische Wapen der fünf Balcken mit dem Rauten-Krantz / zu Bedeutung des Hertzogthums Sachsen / indem die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg von dem Churfürsten/und Hertzoge zu Sachsen Anhaltischen Stamms Bernhardo abgestammet. 2. Der Gelbe/ oder wie ihn Albinus nennet/ gantz güldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln/und einer güldenen Krohne auf dem Haupte im blauen Felde/ zu Bedeutung der Pfaltz zu Sachsen. 3. Die Schröter-Hörner/ wie sie von den neuen Historicis genennet werden / in weissem Felde/ zu Bezeichnung/ nicht des Hertzogthums Engern / sondern der Alten Grafschaft Brene / wie solches Hr. Spenerus, aus des Hoch-Fürstl. Braunschweig. Archivarii Hn. Henrich Hoffmans Nachrichten der Länge nach erweiset *f.27.* weil in Hertzog Henrici Leonis Monumentis von diesen Schröter-Hörnern als einem Westphalischen Wapen nichts zu finden/vielweniger in Hertzog Bernhards Wapen / ungeachtet Er nach Henrici Leonis Achtung/ mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet worden/wohl aber/nachdem Hertzog Albertus die Grafschaft Brene ererbet : Wohin dann auch *Brotuffus* Anh. Chron. *L. IV. c. II.* und *Albinus* Meißn. Land-Chron. *Tit. 16. f. 218.* zielen. Dem Nahmen nach aber nennet dieselbe Brotuffus drei Rohte halbe Zirckel / inwendig gewinckelt / oder mit Winckeln / wie drei See-Blätter in weissem Felde/ und Albinus mit fast gleichen Worten/ Drei Rohte halbe Zirckel / inwendig mit weiß gewinckelt/ als lege ein Kleeblat / oder wie es andere beschreiben / die weissen See-Blätter darauf. Meißn. Land-Chron. *Tit. 50. f. 190.* Die Drei Helm-Kleinodien ruhen auf so viel Helmen / derer mittelster gekröhnet ist/ und einen spitzigen Hut mit dem Sächsischen Wapen / und darüber stehenden Pfauen-Federn führet; Der zur Lincken Hand ist gleichfalls gekröhnet/ und träget der Pfaltz zu Sachsen Zeichen den gekröhneten Güldnen Adler/ der zur Rechten Hand wird mit einem rohten breiten Hute / mit einem silberfarbenen Rande bedecket / auf welchen zween gekröhnete Stäbe mit auf der Spitze habenden Püschen mit Pfauen-Federn stehen/ die Zeichnung davon ist N. 28.

XVII. Ausser diesen führet die Hoch-Fürstl. Zerbster Linie / noch drei andere besondere Schilde/ welche theils aus der Oldenburgischen Erbschaft / theils aus Erledigung der Grafschaft Barby wegen des Ampts Walter-Nienburg ihr zugewachsen / und neben den Anhaltischen Schilden zur Lincken Hand zu stehen pflegen: Selbige sein 1. Ein güldener Löwe im blauen Felde/oder wie es Hamelman nennet Old. Chron. *P. III. f. 460.* ein gelber aufgeworfener Löwe in Aschfarben blauem Felde zu Bedeutung der Herrschaft Jever. 2. Ein schwartzer Löwe in Güldenem Felde wegen der Herrschaft Kniphausen. 3. Ein Hundes-Kopf mit einem güldenem Halß-Bande zwischen zween silbernen Flügeln im blauen Felde/ so das Ampt Walter-Nienburg bezeichnet. Das Helm-Kleinod hierbei gehöret eigentlich zu Jever / und bestehet aus dreien Strauß-Federn/ so sich vorwarts her etwas herüber beugen / oder wie bei Spenero stehet/ zu oberst gerade vorwerts überfallen / die mittelste ist Gülden/ die andern beide sein Silbern/und ruhen auf einem gekröhneten Helm. Die Zeichnung hiervon / wie sie vor Erledigung des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg gewesen/ ist N. 29. und wie sie sich jetziger Zeit verhält N. 30.

XIIX. Folget / daß auch der Vereinigung des Fürstl. Anhalt. Wapens mit andern Wapen gedacht werde / welche entweder wegen einer besondern Qualität der Fürstl. Person geschiehet / oder von den Fürstl. Gemahlinnen herrühret. Das Erste hat insonderheit stat gehabt / wann die Fürstl. Personen den Geistl. Stand erwehlet : Also siehet man in Fürst Alberti Bischofs zu Halberstat Siegel bloß Sein Bildnüß/ wie Er in Bischöfl. Habit mit dem Krumstabe auf einem Stuhl sitzet / das Fürstl. Anhalt. Hertz-Schild aber unter Sich zum Füssen stehen hat. Vereignung der Kirche zu Plötzke an das Jungfrauen-Kloster zu Zerbst A. 1316. am Aschermitw. Tab. V. N. 1. Wie Er dann auch vor dem / ehe Er Bischof worden / eben so das Stifts-Siegel/ darin Er gelebet / mit darunter stehenden Anhalt. Wapen/ geführet. Tab. V. N. 5.

Von Fürst Adolfen erzehlet Spenerus aus Brotufs Merseburg. Chron. *C. 16. f. 200.* Daß Selbiger als Bischof zu Merseburg über das Anhaltische Wapen Seiner Zeiten/ das Bischöfl. Merseburg. Wapen habe setzen lassen/ Primæ Areæ Anhaltinum Δεῖγμα, Secundæ & Tertiæ Ursum coronatum super pinnas gradientem, qvartæ Tessellas inscripsit imposito toti Episcopatus Scutulo, worin aber weder Capittel noch Blaht in zween editionen zutreffen will / wohl aber findet sich *c. 13.* daß des Bischofthums Merseburg Wapen/ ein grosses breites schwartzes Kreutze sei / durch den gantzen Schild in güldenem Felde/der Stat aber ein schwartzes Kreutze im weissen Felde / und diese finden sich auch in Fürst Adolfs Kauf-Brief über das Sichtigum ans Capittel zu S. Barthol. zu Zerbst von A. 1519. allwo das schwartze Kreutz in güldenem Felde die Erste / das Fürstliche Anhalt. Wapen die Andere/ der Bähr die Dritte / und das Schacht-Spiel die Vierte Stelle hat. Tab. V. n. 2. Jedoch findet man eines dem gleich/ so Herr Spenerus beschreibet bei Henr. Bassen Dedication seines Panegyrici an Fürst Adolfen/ da nehmlich das Bischöfl. Kreutz in der mitte und an stat des Hertz-Schildes gesetzet worden / welchen wir noch ein Drittes beifügen wollen / so Er als Dom-Probst zu Magdeburg geführet / wiewohl mit keiner Vermehrung des Fürstl. Wapens / als daß Er in der herumb stehenden Schrift Sich Præpositum in Magdeburg nennet. Tab. V. N. 3. Sonsten aber hat Fürst Magnus der I. dieses Nahmens/ und Dom-Probst zu Lebuß/einen Adler/und zwar gleichfalls ohne das Fürstl. Anh. Wapen geführet. N. 4. Wie solches zu finden ist in der Confirmation des Juris Patronatus über der Kirche zu Paschleben von An. 1252. und mag damahls der Dom-Pröbste zu Lebuß Siegel gewesen sein. Ingleichen hat Fürst Sigfried der *II.* so ein Geistlicher Prediger-Ordens gewesen / bloß Sein Ordens-Siegel / ohne zuthun des Fürstl. Wapens gebrauchet/ wie N. 6. zu sehen. N. 7. ist der Fürstin Mechtildis Henrici des II. Witwe Wapen/nachdem Sie Aebtißin zu Gernrode worden / worin sie das Anhaltische Wapen fahren lassen / die Braunschweigische Löwen aber/

ber / wiewohl nicht in der Form eines Wapens beibehalten/da sie sonsten in ihrem vor dem geführten Vormundschaftl. Siegel beide Wapen geführet. S. *Tab. I. N. 6.* Die Fürstin Scholastica führet den H. Cyriacum als Patron des Stifts Gernrode/ zwischen den damahls üblichen Vier Anhaltischen Schilden N. 8. In der Printzeßin Anne Marien Aebtißin zu Gernrode / und hernach vermählter Hertzogin zu Lignitz Siegel ist ein angenehmes Exempel einer Juxta-Position, wie es in Heraldicis genannt wird/indem das Stifts-Wapen in der Mitte / herumb aber alle Neun Anhaltische Schilde zu sehen sein. *N. 9.*

XIX. Die Andere Classe der vereinigten Wapen belanget der Fürstl. Gemahlinnen und Witwen Siegel/ wie Sie sich in Ihrem Witwen-Stande/ grossen theils auch bei tragender Vormundschaft ihrer unmündigen Printzen gebrauchet/ und hat solches mehrentheils darin bestanden / daß Sie Ihrer Vermählung halben an dem Anhaltischen Wapen theil genommen/ Dero Väterliches aber zum Zeichen Ihrer Ankunft dabei zu setzen gepfleget; Und zwar mit Beifügung Ihres eigenen Bildes/ wie solches in den vorigen Seculis üblich gewesen. Also siehet man die mrgemeldte Fürstin Mechtildis Fürst Henrichs des II. Witwe bei währender Vormundschaft Ihrer beider Printzen / mit der Rechten Hand das Anhaltische/ und mit der Lincken den Braunschweigischen Löwen führen. *Tab. I. n. 6.* Die Fürstin Hedwig / Fürst Bernhards des VI. Witwe præsentiret Sich gleichfalls stehende in einem Trauer-Habit / und hält in der Lincken das Fürstl. Anhaltische Hertz-Schild/unter den Füssen den Anhaltischen Bähr/ in der Rechten aber den Schlesischen Adler. Tab. V. N. 10. Die Fürstin Cordula hält den Lindowischen Adler in der Lincken Hand/ das Fürstl. Anhalt. Wapen in der Rechten / das Ascanische unter den Füssen. *Tab. V. N. 11.* Nach diesen Zeiten aber sein die Bildnüsse zurück geblieben/und nur beiderlei Wapen zusammen gesetzet worden: Also führet die Fürstin Margarita Sechs Schilde/ mit darzwischen gezogenem Ihren Nahmen und Titel/ *N. 12.* Die Fürstin Sophia Augusta, das Anhaltische und Holsteinische Wapen/ *N. 13.* Fürstin Henriette Catharina das Anhaltische und Nassau-Orangische/ *N. 14.*

XX. Letzlich ist auch noch des Vergleichs zu gedencken so A. 1671. den 6. Febr. zwischen dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt/und Fürst George Ariberts zu Anhalt hinterlassenem Sohn und Fräulein wegen dero Prætension an die Gerechtsame des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt getroffen worden/worin gleich wie Ihnen die Titulatur des Grafen und Gräfinnen zu Bähringen/auch Herren/Frauen und Fräulein zu Walbersee und Radegast zugestanden worden / also hat man auch wegen des Wapens des Fürstl. Hauses Anhalt Ihnen aus dessen Wapen / nicht zwar den Bernburgischen Bähr/ wie Hr. Spenerus erzehlet/ iedoch den gekrönten Bähr/ ingleichen den Bähr auf dem Helm/ und die Vier Roht und Gelbe wechsels weise gesetzte würflige Felder eingeräumet/ anbei Ihnen auch frei gegeben/ von Kais. Maj. noch mehr Zierahten auf dem Helm zu erbitten / iedoch solche / so mit des Fürstl. Hauses Anhalt. Wapen und Zieraht keine Gemeinschaft hätten/ besage ietz gemeldten Vergleichs Art. 2. Die Zeichnung bei dem Hn. Spenero Tab. 2. hält etwas mehres in sich / welches vielleicht von Kaiserl. Maj. mag sein hinzu gesetzet worden.

Das VI. Capittel.

Von den Fürstl. Anhaltischen Landes-Ordnungen und Gerichten.

I. Gesetze und Gerichte die Erste Folge der Fürstl. Hoheit.
II. Fürstl. Anhaltische Lands-Ordnung von Fürst Joachim Ernsten publiciret / von Dessen Durchl. Nachkommen verbessert / Joh. Köppen Commentarius und Phil. Zepperi Noten darüber.
III. Gesinde-Ordnung des Fürstenthums Anhalt.
IV. Fürstl. Anhaltische Gerichte und Administration derselben.
V. Ehemahliges Fürstl. Botding oder Herrn-Acht zu Zerbst / Acht-Zeiten zu Dessau.
VI. Volckmarodisches Land- oder Rügen-Gerichte in dem Hartzgerodischen.
VII. Feld-Gerichte in dem Fürstl. Zerbster Antheil.
VIII. Actus Judicialis von Fürst Bernharden gehalten / sampt Anmerckungen über demselben.
IX. Ehemahlige Appellation von Hartzgerode nach Aschersleben.
X. Gebrauch der Lateinischen Sprache in den Instrumentis publicis: Wendische Sprache aus den Anhalt. Gerichten abgeschaffet.

I.

DJe Erste Folge der Fürstl. Hoheit ist die Macht Gesetze zu geben/ und nach denselben zu richten/ Prima Productio Suprematus, wie man in Politicis zu reden pfleget/ weil eine Oberherrschaft vergeblich sein würde / wann Sie nicht befehlen / und was befohlen worden zur Vollziehung oder Execution bringen könnte. Beide Stücke sein bei dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt von Uhralten Zeiten in Dero Landen üblich gewesen / und haben die iederzeit regierende Herren solche durch Publicirung allerhand Constitutionen/ Ordnungen und Privilegien von Zeiten zu Zeiten fortgesetzet / derer unterschiedene auch in dem III. Theil bei Erzehlung der Stäte / Flecken / Zünfte und dergl. Nahmhaft gemacht worden / und daher dieses Ohrts zu wiederholen unnöhtig sein wird.

II. Als auch A. 1570. das gantze Fürstenthum Anhalt auf Fürst Joachim Ernsten allein gekommen/ so hat dieser Löbl. Herr Ihm insonderheit angelegen sein lassen / sein gantzes Land mit allgemeinen Gesetzen heilsamlich zuversehen / damit hinkünftig alle und jede seine Unterthanen darnach ihre Lebens-Ahrt einrichten/ und wie sie sich in begebenden Fällen verhalten sollten/ wissen möchten / und solchem nach bald nach angetretener Regierung eine Landes-Ordnung abfassen/ und folgends im Dritten Jahre derselben A. 1572. den 21. April mit Beistimmung der sämptlichen Landes-Stände publiciren lassen: So daß/ wie die Englische vor dem ihren König Edvard den I. wegen eingerichteter Gesetze Anglorum Justinianum, die Schotten König Kenelmum, Scotorum Justinianum, weil Er die Schottischen Gesetze in ein Volumen gebracht / die Sachsen den Glorwürdigen Churfürsten Augustum, Saxonum Justinianum, weil Er überall in Stäten / Aemptern und Gerichten gute Ordnungen eingeführet / und die Dänen König Woldemarum I. wegen des von Ihm eingerichteten Juris Waldemariani, Legiferum geheissen, dieser

ser fürtrefliche Herr nicht weniger der Anhaltische *Justinianus* möge genennet werden. Diese Landes-Ordnung ist auch von der Zeit an in beständiger Observance in diesem Fürstenthum verblieben / auch nach der Zeit / weil man nicht auf einmahl alle Begebenheiten anmercken können / von den Durchleuchtigsten Nachkommen in etlichen Fällen verbessert worden / anfangs zwar von Fürst Ludwigen / wiewohl ohne sonderbahren effect, weil die damahls dazwischen gekommene schwere Krieges-Läufte solches nicht verstattet / hernach aber von den sämptlichen der Zeit lebenden Durchl. Fürsten / Hn. Friedrichen / Hn. Johann / Hn. Lebrechten / Hn. Johann Georgen / Hn. Emanuel / und Hn. *Victor Amadeo:* In Dero Hohen Nahmen auch dieselbe A. 1666. unter dem Titel einer Erneuerten und verbesserten Landes- und *Process*-Ordnung durch öffentlichen Druck von neuem publiciret worden.

Wobei noch zu gedencken / daß der Fürstl. Hof- und Justitien-Raht Hr. Johann Köppe der Aeltere einen wohlgesetzten Lateinischen Commentarium über diese Landes-Ordnung Erster Edition abgefasset / selbigen auch der Jurist. Facultät zu Leipzig zur Censur übergeben / und darauf zum Druck zu bringen begriffen gewesen / ist aber darüber gestorben / und daher dieses schöne Werck unediret geblieben / iedoch in des Hn. Lic. und Burgemeister Joh. Chr. Schrickels Verwahrung annoch verhanden: Der Titel davon ist: In Ordinationes Anhaltinas ab Illustrissimo & Celsissimo Principe & Domino, Dn. Joachimo Ernesto, Principe Anhaltino, Comite Ascaniæ, Domino Servestæ & Bernburgi &c. Dessæ 21. April 1572. promulgatas, Commentarius succinctus Autore *Johanne* Köppen *JCto.* Welchen Commentarium wie sehre die Juristische Facultät zu Leipzig æstimiret / ist aus Dero Antworts-Schreiben an den Herrn Köppen zu ersehen / welches folgender massen lautet:

Meminisse possumus, Amplissime atque Consultissime Domine Cöppeni, Amice singularis, hactenus ab Illustri Principatus Anhaltini Regimine super aliquam multis casibus Juris, Te curante, Nostræ Facultatis expetitam fuisse sententiam. Idque propterea, quod (ut loqui amas) Nostra responsa, Tuo Tuorumque prudentissimorum Collegarum judicio, præ multis aliis quam maxime deprehenderentur esse conformia. Quæ quidem verba tua, ut hucusque saltem honoris esse credidimus; Ita jam veritatis esse comperimus, postquam elegantem tuum Commentarium, vel Scholia, ut vocas, in Ordinationes Anhaltinas Nostræ quoque censuræ dignatus es submittere. De quo quidem ipso Commentario Tuo quid dicamus? Negas (quæ tua est modestia) Te hoc Lucubrationis suscepisse gloriæ causa, sed studio boni Publici; Interim tamen, ut hoc, quicquid sit, sub radiis nostri splendoris coruscet, adeoque fronte explicatiore in publicam Scenam prodire audeat, maximopere Te desiderare confirmas. Ab initio de gloriæ quæstu quod ais: Crede Nobis, in eo frustra es, doctissime Domine Cöppeni; Crocodilus enim est gloria, quo magis hunc fugies, eo citius Te assequetur, relictis præsertim illi, hoc ipso Tractatu vestigiis eruditionis sat firmis, quibus perrexeris. Et qui secus evenire potest? Cum Cicero anno suæ ætatis trigesimo magna spe erectus, ad Rempublicam summo studio raperetur, memorat Plutarchus, eum hoc æstu fervente Delphos profectum Apollinem consuluisse: Quanam via ad summam gloriam pervenire posset? Oraculum vero respondisse: Suam naturam, non multitudinis opinionem ducem vitæ sequeretur. Quod si igitur hac via ad gloriam grassari datur, a nemine propior abfuerit, quam a Te, utpote qvi Te quoque approbationem vulgi spernere significas, interim tamen Tuam naturam a laudatissimis majoribus Tuis acceptam, in promovendo bono publico, vitæ ducem sequeris. Atque sunt quidem nostro judicio hæc ipsa duo firmissima crura, quibus gloria surgit! Nempe ex Præcepto Platonis non sibi soli natum esse velle, sed potius id operam dare, ut partem ortus nostri sibi vendicent Parentes, partem Patria, partem Amici. Parentes, ostendendo ipsa opera, nos ab eorum virtute non descíscere. Patria, illam regendo consiliis, fundando legibus, emendando judiciis. Amici, Exteros quoque ingenii sui monumentis erudiendo. Est enim gloria illustris & pervagata apud optimos quosque, (ut Cicer. lubet I. Philipp) multorum eorumque magnorum vel in suos cives, vel in Patriam, vel in omne genus hominum fama meritorum.

Qvod igitur denique ipsum Tuum Commentarium *in Ordinationes Anhaltinas* attinet: In eo (citra palpum) non tantum familiæ Tuæ, sed & Tuum Nomen, cum æternitate dividis; Adeo, ut si ita perrexeris, non modo Aulam *Celsissimi Principis ac Domini, Domini Joachimi Ernesti, Ducis Anhaltini, Comitis Ascaniæ, Domini Servestæ & Bernburgi &c.* Domini nostri Clementissimi, illustriorem reddideris, sed etiam majoribus palmam feceris ambiguam.

Est namque opus ad Libellam Juris satis accurate examinatum: Adeo ut, qvod id non nisi Nostræ hederæ corymbis amictum, in publico conspici optaveris, Tuo in nos potius amori tribuamus, quam in eo emendandi necessitati.

Bene vale, Nosque Tui amantissimos, ut facis, amare perge. Dabamus Lipsiæ 2. Martij A. 1640.

Ordinarius, Senior, & reliqui Doctores Facultatis Juridicæ in Academia Lipsiensi.

Es hat auch ein fleißiger Mann und Burgemeister zu Köhten *Philippus Zepperus*, des berühmten Theologi Wilhelmi Zepperi Sohn / A. 1647. Noten darüber gemacht / und selbige in gedachtem Jahre zu Halle drucken lassen / welche iedoch mehr Illustrationes aus anderer beistimmigen Rechts-Gelehrten und Politicorum Meinungen / als aus der Praxi des Anhaltischen Fori genommene Materien sein.

III. Ausser diesen finden sich auch noch unterschiedene besondere / und auf gewisse Stücken und Angelegenheiten des Fürstenthums Anhalt gerichtete Ordnungen / welche theils die Fürstl. Herrschaft ingesampt / theils jedwede in Dero Antheile vor Sich ergehen / und in Observance bringen lassen: Worunter insonderheit die Ordnung ist wegen des Gesindes / der Tagelöhner / Bohten / Drescher / so die sämptliche Fürsten zu Anhalt / als Hr. Augustus, Hr. Joh. Casimir / Hr. Christian / Hr. Friedrich / Hr. Johann / und Hr. Wilhelm Ludwig A. 1653. den 24. Jun. errichten / und wie es mit denselben in Dero gesampten Fürstenthum / Graf- und Herrschaften gehalten sollte werden / publiq machen las-

lassen; Das Fürstenthum Anhalt wird darin in Vier Kreise getheilet/ als den Hartz-Kreiß / Saal-Kreiß/ Mild-Kreiß/ und Uber-Elbischen-Kreiß / welches geschehen wegen der unterschiedenen Nachbarn/ umb mit denen einige Conformität zu haben; Die Materien aber / so darin enthalten / handeln 1. von Bauern/ dero Kindern und Erben/ so sich in die State/ oder anders wohin begeben / und ihre Güter und Aecker liegen lassen / ingleichen wie sich die Kohtsassen zu bezeugen. 2. Von Dienstbohten / Knechten/ und Mägden/ Haußgenossen / und andern dergleichen Personen. 3. Von der Unterthanen / Dreschen bei der Herrschaft und ihrer Kinder Diensten. 4. Von der Mieht-Zeit. 5. Von Kundschaft des Gesindes. 6. Vom Mieht-Pfennig. 7. Von Speisung des Gesindes. 8. Vom Gesinde-Lohn. 9. Von entlaufenem Gesinde. 10. Vom Lohn der Tage-Löhner. 11. Vom Lohn der Arbeiter in der Ernde. 12. Vom Drescher-Lohn. 13. Schäfer-Ordnung wie auch die Stat und Dorf-Hirten betreffende. Sie ist aber nicht lange in observance geblieben/ wegen einiger nicht wohl zu practicirenden Stücken derselben / indem man dergestalt von den Benachbahrten nicht leichtlich Gesinde bebekommen können; Nichts destoweniger aber ist sie in der Lands-Ordnung von A. 1666. von neuem confirmiret worden.

IV. Die Beschaffenheit der Gerichte ist aus der bei der Lands-Ordnung befindlichen Gerichts-Ordnung der Länge nach zu sehen: Die Gerichte selbsten aber dependiren bekanntlich von der Fürstl. Herrschaft/ werden auch durch Dero Bediente hin und wieder unmittelbahr geführet; In den Stäten aber hat man dieselbe mit der Zeit auch den Magistraten auf gewisse Weise/ theils auch gegen gewisse einmahlige oder auch Jährliche Recognition überlassen/ wiewohl nicht anders / als dem Gebrauch nach oder ratione exercitii, das Merum Imperium aber/ das Appellations-Recht und andere der Hohen Lands-Obrigkeit geziemende Stücke der Fürstl. Herrschaft iederzeit vorbehalten. Welches weil es unterschiedlich / und bei einer Stat anders / als der andern gehalten wird/ nachdem sie minder oder mehr Concessiones erhalten / auch bei iedweder Stat-Beschreibung in dem vorhergeh. *III.* Th. berühret worden/ man dieses Ohrts zu wiederholen unnöhtig erachtet/ und solchem nach nur bloß einige besondere Stücke anmercken wird / so zu Beleuchtung der Historien dieses und der benachbarten Ohrten verhoffentlich etwas beitragen werden.

V. Unter diesen ist nun insonderheit / daß in den vorigen Zeiten die Fürstl. Herrschaft/ ungeachtet an die Stäte überlassener Gerichten / gewisse Zeiten in dem Jahre gehabt/ darin Sie Ihre eigene Gerichten geführet/ die Stat-Gerichte aber indessen ruhen müssen: Dergleichen bei der Stat Zerbst Jährlich Drei gewesen / die die man Bording oder Botting geheissen / und 14. Tage gewehret / da die Fürsten in Hoher Person oder durch Ihre Beampte zu Gerichte gesessen / und was in diesen Vierzehen Tagen vorgekommen / solches unmittelbahr entschieden / die Geld-Strafen auch selbst genomen; Das Wort Ding heisset so viel/ als Gerichte/ als Holtzgedinge/ Freigedinge/ Vogtgedinge/ u.s.w. und würde demnach Bording so viel sein / als ein gebohtenes / das ist / von der Herrschaft selbst befohlenes Gerichte/ man hat es auch die Herrn-Acht geheissen/ in Fürst Henrici I. Vergleich mit dem Abt zu Nienburg von A. 1239. *Hachtding*: Habebit unum solum judicium, quod *Hachtding* vocatur, S. *V.* Th. *II.* B. *c. I. f. 71.* und in dem Dessauischen die Acht-Zeiten/ d. der Herrschaft Gerichte/ oder Gerichts-Zeiten/ gleichwie in etlichen Land-Gerichten die Beisitzer d. i. Richter oder Schöppen die Achts-Leute d. Gerichts-Personen genannt werden. S. Schottel. *de Antiq. Germ. Judic. C. XXIX. f. 587.* Von welchen Gerichten und warm sie aufgehoben worden/ mit mehren gehandelt in den Zerbst. Gesch. §. *XXI. f. 274.* Und Dessau. Gesch. §. *XV. f. 374.*

VI. In dem Fürstl. Ampte Hartzgerode findet sich ein Gerichte / so man das Volckmerodische Land- oder Rüge-Gerichte nennet. Das Wort Rügen heist insgemein so viel als angeben/ klagen oder klagbar machen/ auf Sächsisch Wrogen/ Wrugen/ Einwrogen/ auch zu Zeiten strafen. Ist also Ruge-Gerichte so viel als Klag- oder Straf-Gerichte / Ruard oder Rugiward ein Ober-Richter/ Custos Pacis & Justitiæ: Dergleichen einer auch der A. 1672. in dem Haag massacrirte und sonsten in den Holländischen Historien wohl bekandte Cornelius de Witt gewesen / und daher Ruard oder Landdrost von Pütten hat pflegen geneñet zu werden. S. Verwirr. Eur. *P. I. f. 234. 363. &c.* *Roland* oder Ruland / eine Gerichts-Säule oder Land/ wo Gerichte gehalten wird / Locus, Statua Judicialis, wovon in den Zerbster Geschichten §. XV. f. 242. Das Rug-Ampt oder Fünfer Gerichte zu Nürnberg/ vor welchen Verleumbdungen / Schelt-Worte / Verwundung/ Ungehorsam &c. geklaget und gestrafet werden. Rügemeister in dem Dorfe Danckerode / so vor dem Gerichte anbringen müssen / was sich rugbar zugetragen/ Rugeloß/ Ruchloß / der weder Rügen oder Gerichte/ noch Recht achtet. Wovon abermahls mehr zu lesen in Schottel. *L. I. c. IX. f. 255. & seqq.* Volckmeroda aber ist eine Wüstung am Bornthale/ dem Mannßfeldischen Rester / Meringischen Holtze und der Eyne gelegen/ allwo vor langer Zeit mehr nichts als ein alter verfallener Kirch-Thurm zu sehen gewesen / nähst demselben aber ein kleiner Schoppen gesetzt worden / umb daselbst bei Herbst-Zeiten die Zinsen einzunehmen. Auf dieser Dorf-Stäte nun werden ertheiltem Bericht nach Jährlich auf Walpurgis und Michaelis iedesmahl ein Land- oder Rüge-Gerichte gehalten; Und zwar wird aus dem Ampte Hartzgerode in die Aempter Rammelburg und Arnstein zu Endorf geschrieben / daß man Ampts halben gewilliget / uf N. Tag nähst bevorstehend/ das gewöhnliche Rüge und Klage-Gerichte im Nahmen und von wegen Hoch-Fürstl. Durchl. zu Anhalt hegen und halten zu lassen / und seind des Ampts Rammelburg Unterthanen zu Aberoda und Ritzgeroda/ zu Volckmaroda / (die zu Steinbrück und Königeroda aber zu Hartzgerode) ingleichen etliche zu Hermanroda / und andere Forenses, so der Gegend im Fürstenthum Anhalt begütert / daselbst zu erscheinen schuldig. Gleicher massen sein aus dem Ampte Arnstein/ die Einwohner des Dorfs Stangeroda und etliche zu Endorf/ Allroda/ Harckroda/ Rüdigeroda/ Herbigeroda/ Qvenstet und Wölbßleben/ so in dem Anhaltischen Güter haben/ solchem Gerichte zu folgen / pflichtig.

tig. Diese nun werden/ wie gedacht/ erinnert auf ernannten Tag daselbst zu rechter früher Tages-Zeit an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen/ ihre Rügen und Klagen einzubringen/ und nach Befindung gebührliches Abschieds darauf gewärtig zu sein. Auch sonderlich gegen das Herbst-Gerichte wird zugleich gemeldet/ die gebührende Zinsen und Steuern mit zur Stäte zu bringen und richtig zu machen; Es werden auch in den Dörfern Aberoda und Stangeroda sonderbahre Verkündigungs-Zettel mit geschicket an die Bauermeister/ ihren Mit-Einwohnern und Benachbarten/ so allda zu erscheinen schuldig/ solchen Gerichts-Tag anzumelden und sich darnach zu achten. Hierauf ziehet auf angestelltem Tage der Richter neben dem Ampt-Schreiber und zween Raht-Personen von Hartzgerode zur Stäte/ es werden auch iederzeit Bürger mit ihrem besten Gewehre denselben zugeordnet/ da vor Gerichte sich etwas zutrüge/ sich deren auf dem Nohtfall/ und da iemands mitgenommen werden sollte/ zugebrauchen; Es sein auch vor Jahren umb mehren Ansehens willen/ die Haupt-Leute selbsten mit dahin gezogen/ und haben/ was allda vorgebracht worden/ mit angehöret; Da nun nach ausgerufenem und geheegtem Gerichte etwas vorfällt/ so der Wichtigkeit ist/ läßt der Richter den Landmann zusammen treten/ und darüber erkennen/ die Execution aber stehet bei Ihm und den Beampten. Die Bauermeister zu Aberoda und Stangaroda werden sonderbar vorbeschieden ihre Rüge einzubringen/ was seither nähst gehaltenem Gerichte sich derer Oehrter im Felde oder Holtze zugetragen/ da auch iemand aus ermeldten Dorfschaften und sonderlich unter der Fürstl. Herrschaft Begüterten nachläßig aussen bleibet/ wird derselbe erstlich auf nähst folgendem Gerichte umb etwas Geld gestraft/ bleibet er aber zum andern und dritten mahl aus/ werden ihm gar seine Güter biß zur Aussöhnung untersaget.

VII. In dem Fürstl. Zerbster Antheil wird dergleichen Feld-Gericht von E. Raht zu Zerbst den Mont. nach Medardi als den 8. Jun. auf der Meinßdorfer Marcke und zwar auf einer Wiese und dem ietzigen Zustande nach unter einem hohen Pappelbaum gehalten/ und führet solches der Regierende Richter in Assistence der beiden Kämerer und des ältesten Rahtmanns/ die auch das Gerichte offentlich und solenniter hegen/ und darauf die Hufen- und Grase-Gelder einnehmen/ mithin die vorfallende Aecker und Wiese-Sachen abhandeln/ wiewohl keine andere/ als die/ so die Meinßdorfer Marcke/ nicht aber die Stat-Marcke belangen: Auch haben die Stifts-Herren von S. Nicolai zu Magdeburg bißher ein dergleichen Gerichte auf der Dadewitzer und Czernitzer Marcke bei Zerbst wegen der auf selbigen Marcken befindlichen Aecker und mit eben solchen Umbständen/ wiewohl nicht præcis einen gewissen Tag gehalten: Womit es doch in diesem Jahre 1708 in einen andern Stand gerahten/ und sein von gedachten Stifts-Herren beide Marcken an die Hoch-Fürstl. Herrschaft zu Anhalt-Zerbst überlassen. Was sonsten vor Alters bei solchen freien Feld- oder Land-Gerichten vor Solennitäten vorgegangen/ solche sein zu lesen in mehr angeführtem *Schottel. de Veter. Germ. Jur. c. 29. §. 12. & seqq. f. 576.*

IIX. Ein sonderbahrer Actus Judicialis findet sich auch in F. Bernhardi III. Donation von 6. und einer halben Hufe Landes ꝛc. an die Schloß-Kapelle zu Bernburg von A. 1344. S. Bernb. Gesch. §. *XIII. f. 123.* Daß nehmlich Fürst Bernhard ein offentliches Gerichte anstellen und in und vor demselben gedachte Donation vollenziehen lassen: Wovon die Worte des Diplomatis also lauten:

In Nomine Domini Amen. Ea, que aguntur in tempore, propter labilem hominum memoriam Scripture testimonio decet roborari. Hinc est, quod Nos *Bernhardus DEI gratia Princeps in Anhalt, Comes Asschanie, Dominus q; in Berneburch*, per presentes litteras publice profitemur: Quod (1) *in loco territorii nostri prope villam Zprone* coram fideli nostro dilecto (2) *Bernhardo de Plozzyk famulo, jussu & auctoritate nostra Judicio* ibidem presidente, (3) justis ad hoc requisitis sententiis & inventis secundum (4) *Jus & morem Patrie*, que vulgariter (5) *Ordel* nuncupantur, ex ordinatione Sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri, Domini Clementis Pape sexti, liberaliter tradidimus & donavimus sex mansos cum dimidio in campis montis Berneburg. Quorum quilibet solvit annuatim unum chorum tritici & unum chorum siliginis & *sex modios* (6) *brasii*. Et quinque mansos in *campis ville Gherwitz in eodem territorio* jacentes, in quo *predictum Judicium habitum fuerat*. Quorum mansorum quilibet solvit annuatim unum *chorum brasii de tritico* & septem Lotones Brandenburgensis argenti, & unam ovem, & unum agnum, tertium dimidium Lotonis valentis, cum omni jure, proprietate sive directo Dominio, sicut ipsi manssi hactenus ad Nos pertinebant, cum consensu & voluntate libera *nostrorum Filiorum scil. Bernhardi & Henrici, in judicio predicto* presentium, nec non aliorum nostrorum heredum quorumcunque etc. etc.

Bei welchem Actu dann unterschiedene Bemerckungen sich hervor thun: Als 1. daß dieses Gerichte in freiem Felde scheinet gehalten worden sein/ dann es stehet: In loco territorii nostri prope villam Zprone, und hernach: Quinque mansos etc. in eodem territorio jacentes, in quo predictum Judicium habitum fuerat.

2. Daß F. Bernhard selbst dieses Gerichte verordnet/ auch den Bernhardum de Plozzyk zum Præside darinnen gesetzet: Coram Bernhardo de Plozzyk famulo, jussu & auctoritate nostra Judicio ibidem presidente.

3. Daß auch Assessores dabei gewesen/ und dero Stimmen erheischet worden: Justis ad hoc requisitis sententiis & inventis.

4. Daß Sie auch ein eigenes Recht dazu gebrauchet: Secundum Jus & morem Patrie.

5. Das Wort *Ordel*, que vulgariter *Ordel* nuncupantur, hat in den damahligen mittlern Seculis zwar mehrentheils die zu den Zeiten übliche Feuer- und Wasser-Proben in Criminalibus bedeutet/ die man auch daher Judicia DEI, GOttes Gerichte/ Ordalia geheissen/ hier aber bedeutet es allem Ansehen nach nichts als gewisse Solennia bei den Traditionen/ wo nicht aller/ iedoch derer Güter/ so ad pias causas geschehen/ weil der Fürst saget/ es geschehe ex ordinatione Pabsts Clementis VII. Es mögen auch vielleicht dergleichen Actus gewesen sein/ als in dem hiernähst folgenden Instrumento Donationis der Grafen von Regenstein sich befinden.

6. *Brasium* heisset Maltz/ sex modios *Brasii*, sechs Scheffel Maltz/ Hordeum Medicatum oder Liqvefactum, wie Spelmanus redet; Daher Braxare, brauen/ Jus Braxandi, das Recht zu brauen/ Braxatores oder Bra-

siatores, die Brauer. S. *Spelman. Glossar. V. Brasium.* Der Frantzösische Glossator du Fresne vermuhtet zwar/ daß es Spelt heisse: Cujus generis Grani fuerit *Brace*, non omnino constat, Dalechampius Siliginis, quam Galliæ Rustici *Blance* hodie vocant, Allobroges *Blancheen*, Pinetus *Speltæ sive Olyræ* speciem esse putant. Aber dieses Ohrts ist Brace, Brasium ein generales Wort/und bedeutet ein gedörretes Getreide/oder Maltz; Darumb lieset man bei dem Eginhardo Epist. 37. De illa Annona *sive ad farinam, sive ad Bracem* faciendam etc. nihil misisti: D. Du hast kein Getreide geschicket weder zu mahlen noch zu mältzen/oder/weder Mehl noch Maltz daraus zu machen. Und in einem Alten Englischen Autore Fleta L. 2. c. 73. §. 19. *De hordeis Braseum facere*, aus Gersten Maltz machen. S. mit mehren *Du Fresne Glossar. T. I. V. Brace f. 602.*

Einen gleichmäßigen Actum Judicialem lieset man auch in den Halberstätischen Geschichten:

Olricus & Henricus Comites de Regenst. omnibus tam presentibus, quam futuris cupimus esse notum, quod *Dominus Henricus, miles de Hersleven*, quasdam proprietates videlicet quinque mansos & unam curiam in *magno Hersleveńsi cenobio in Heczsted* vendidit & secundum quod Jus & consvetudo terre exigit, tradidit coram nobis, cujus rei processum & ordinem propter labilem hominum memoriam presentibus duximus exprimendum: Instaurato Juditio & *secundum Jus & terre consvetudinem sedente pro tribunali Prefecto nostro Henrico de Blankenborgh*, Dominus *Henricus de Hersleven & Sorores sue* & alii heredes quotquot erant, dominice proprietati renunciantes in totum cenobio Heczsted contulerunt primo reliquiarum illius loci, quod nobiles Matrone Sorores *Megthild de Arnest, & Lutgardis de Wernigherod* secum deportaverant suis manibus imponentes. Cumque secundum Jura terre nostre fuisset ab hominibus illis, qui liberi vocantur, & qui secundum suam conditionem debent hujusmodi donationibus interesse, diligentius perquisitum, *si donatio esset facta juste & ydonee*, ita quod deberet inviolabiliter observari, fuit ab eis per sententias, ut consvevit fieri, sic responsum, *quod omnia rite processerint, & nihil fuerit de contingentibus pretermissum.* Igitur presens requirens, *si contra donationem hujusmodi aliquis haberet aliquid questionis, & TRINA INQVISITIONE FACTA non appareret aliquis contradictor*, sub banno regio cum sententiis, ut moris est, dicte proprietati firmam pacem indigitans, jam dictas Matronas nomine cenobii prefati in possessionem bonorum cum personis ad hoc deputatis & nuncio publicato Henrici de Hersleve nomine inmittentes, *que eandem proprietatem per triduum continuum corporaliter possederunt*, & sicut consvevit fieri, permanserunt in ipsa. Hujus rei testes sunt Olricus Filius noster, Milites Henricus de Minsleve, Olricus dives, Theodericus de Orden, alii homines liberi Ludvicus, Fredericus, Henricus, Thetmarus, Wernherus, Johannes, Bernhardus, & alii plures, & ne de cetero aliquid dubietatis super hoc negotio valeat suboriri, presentem literam sigillis nostris duximus sigillandam. Actum Anno Domini M. CC. LVI. Non. Augusti.

Wie die Advocati des Stifts zu Nienburg ihre Jährliche Gerichte daselbst gehalten/ ist in Fürst Henrichs des I. Vergleich mit dem Abt Gebhardo zu Nienburg bei dessen Lebens-Lauf *V. Th. f. 71.* zu sehen.

IX. Der Stat Hartzgerode wegen ist noch absonderlich zu berühren/ daß selbige nach Aschersleben zu appelliren gepfleget/ wie dann Fürst Otto annoch A. 1381. solches derselben verstattet: Weil aber selbige/wie bekannt/ an das Stift Halberstat gekommen/ als haben die nachfolgende Fürsten es nicht mehr zugeben wollen/ sondern Sie an Dero Fürstl. Hof-Gerichte/ oder in Entstehung dessen an Dero Kantzelei und Kammer verwiesen: Nachdem Unsere Vorfahren den Bürgern unser Stat Hatzgerode urlaubet/ ob einich Urtheil gefragt würde vor unserm Gerichte zu Hatzgerode/ von unsern Amptleuten oder von weme das wäre/ daß der Richter oder sie das Gerichte von unsertwegen verhegten nicht finden könten/ so solten und möchten unsere unterthane Bürger zu Hatzgerode das Recht holen zu Aschersleben/ und sich dahin beruffen/wie das von Alters Gewonheit gewesen/ weil da zu der Zeit die Stat Aschersleben dem Fürstenthumb und Unsern Vorfahren Fürsten zu Anhalt ꝛc. erblich/ unterthänig und verwant gewesen/ und sich nun von Unsern Vorfahren geschlagen/ und noch an das Stift Halberstat halten/ wil sich nach gestalt der Sachen ietzt solche Erholung des Urtheils und Beruffung nicht leiden/ und des Artickels und Freiheit begnaden und befreien Wier die obgenannten unsere lieben Getreuen zu Hatzgerode/ confirmiren und bestätigen Wier solche auch mit Kraft dieses Briefs/ und wollen/ daß solche Erholung des Urtels und Beruffung/zu welcher Zeit und so oft es noth seyn wird/ bey unserm Hof-Gerichte des Fürstenthumbs zu Anhalt/ oder wo das nicht ganghaftig oder verordnet seyn würde/ bey unser Cantzley oder Kammer angesucht und erholt werden solle; Es wäre dann/daß die Stat Aschersleben Uns und dem Fürstenthumb zu Anhalt wiederumb unterthänig gemacht/ und sich an Uns mit Gehorsam halten würde: So soll solche Erholung und Beruffung bey der Stat Aschersleben wieder seyn und bleiben/in aller massen das durch Unsere Vorfahren Fürsten zu Anhalt ist verordnet und gehalten worden. Extr. Fürst Georgen Privileg. d. Nicolai A. 1551. Dergleichen auch zuvor von den Gesampten Herren Brüdern und Vettern F. Wolfgangen/ Johann/Georgen und Joachim geschehen A. 1538. Sonnt. nach Margariten/ und von F. Woldemarn A. 1503. Sonnt. nach Mar. Magdalenen.

X. Weil auch der Gebrauch der Sprachen ein besonderes Accessorium der Gerichten ist/ und die jenige vor eine Land übliche oder publique Sprache gehalten wird/ welcher man sich in offentlichen Gerichten zu gebrauchen pfleget/ so ist auch dieserhalben zu gedencken/ 1. zwar/daß die mündliche Vorträge in den alten Zeiten ohne Zweifel in Deutscher Sprache geschehen/weil der gemeine Mann keiner andern kündig gewesen/ die schriftliche Verfassungen aber/ es sei in Sacris oder Civilibus, in diesem Fürstenthum nicht weniger/als in andern Ländern in Lateinischer Sprache aufgesetzet worden/ weil diese nicht nur Lingva Imperii Romani, sondern auch Ecclesiæ Romanæ ist/ die Fürstl. Rähte und Secretarii

der

der Zeiten auch mehrentheils Geistliche gewesen / und daher billig autoritatem publicam gehabt / die Deutsche Sprache auch keine sonderbahre Autorität dießfalls vor Kaiser Rudolphi I. Zeiten in Deutschland gehabt: Wie dann die alte Schöppen-Bücher zu Zerbst / und unter denen ein so genanntes Buch oder Liber Donationum noch nach A. 1300. nicht anders als in Lateinischer Sprache abgefasset worden; Ich auch noch zur Zeit kein älteres Deutsches Document in den Fürstl. Archiven wahr genommen / als den Müntz-Vergleich zwischen Magdeburg und Zerbst von A. 1294. so in dem folgenden *Cap. VII.* §. 2. wird angeführet werden. Hierbeneben aber 2. daß dieser Ohrten auch die Wendische Sprache nicht zwar in Schriften / iedoch in den mündlichen Verträgen / als eine Recht und Gerichts-mäßige Sprache im Gebrauch gewesen / ohne Zweifel / weil viele von den Nachkommen der alten Wenden in diesem Fürstenthum übrig geblieben / denen man / weil sie sich sonsten den Befehlen der Fürstl. Herrschaften gemäß bezeiget / in ihren alten Gewohnheiten nachgesehen / wie noch heute zu Tage in der Laußnitz und etlichen Ohrten in der Marck und Sachsen geschiehet. Selbige ist aber A. 1293. vermittelst einmühtigen Schlusses Fürst Bernhardi II. Aelterer Bernh. und Alberti I. Aelterer Zerbster Linie / ingleichen Abts Conradi zu Nienburg abgeschaffet / und hergegen verordnet worden / welches iedoch Spangenberger an den Ohrtern an der Saale in diesem Fürstenthum erst A. 1527. geschehen zu sein schreibet Sächßischen Chron. C. 282. Daß hinfüro in den offentlichen Gerichten nicht mehr die Wendische / sondern lediglich die Deutsche Sprache sollte angenommen werden. Wiewohl / was die an dem Hartz gelegene Landschaften belanget / dieselbe schon vorher in den Gerichten üblich gewesen: Dann es findet sich in einem Urtheil / so Bischof Friedrich zu Halberstat zwischen dem Convent zu Frose / und einem Friderico aus dem Dorfe Frose / betreffende eine strittige halbe Hufe Landes / A. 1228. zu Halberstat publiciret / daß die Dicta Testium und folgends das Urtheil in Deutscher Sprache publiciret worden: Propter Tidericum & Laicos astantes *Lingua materna* per dilectum in Christo Filium Arnoldum Archi-Diaconum Orientalem publice recitata sunt.

Das VII. Capittel.

Von den Müntzen des Fürstl. Hauses Anhalt.

I. Das Müntz-Recht in dem Fürstenthum Anhalt von Alten Zeiten her / vermöge Kaisers Ottonis III. und Conradi II. Privilegien / von dem Abte zu Nienburg exerciret.
II. Vertrag zwischen dem Ertz-Bischof zu Magdeburg und den Alten Herren der Stat Zerbst wegen der Müntzen in Beiden Stäten von A. 1294.
III. Fürst Johannis Legatum Jährlicher Vier Talentorum aus seiner Müntze zu Zerbst zu zahlen von A. 1376.
IV. Kaiserl. Belehnungen hierüber / und Kaisers Maximiliani I. Declaration auch güldne Müntze zu schlagen.
V. Dessen Meldung in Marckgr. Friedrichs Recess zwischen dem Fürstl. Hause Anhalt und der Stat Zerbst.
VI. Des Fürstl. Hauses Anhalt Befugnüß eine eigene Müntz-Stäte zu haben / und was deshalben bei dem Ober-Sächsischen Kraise vorgegangen.
VII. An was Ohrten dieselbe gewesen: Heck-Müntzen von A. 1621. und dero Zerstöhrung.
VIII. Muhtmassungen von etlichen Alten Numis Bracteatis, so in Anhalt gefunden werden.
IX. Anhaltische Thaler von F. Wolfgangs und der 3. Fürstl. Herren Brüder / Johanns / Georgen und Joachims Zeiten her.
X. Fürst Joachim Ernsts und Fürst Bernhards Thaler: Begebenheit mit der Devise derselben.
XI. Fürst Joachim Ernsts alleinige Thaler / halbe Thaler und kleinere Sorten.
XII. Gesampt-Thaler und andere Müntzen Fürst Joachim Ernsts Herren Söhne.
XIII. Begebenheiten mit der Kipperei in dem Fürstenthum Anhalt A. 1620. ꝛc. Merckwürdige Ursachen wieder die böse Müntzen von Fürst Ludwigen vorgestellet.
XIV. Fortsetzung der Gesampten Anhaltischen Müntzen.
XV. Absonderliche Müntzen einiger Hoch-Fürstl. Personen.
XVI. Güldene Müntzen des Fürstl. Hauses Anhalt.
XVII. Fürst Augusti Ducaten aus gemachtem Golde.
XIIX. Noch ein Güldener Numus Chymicus, mit der Aufschrift: Victus valeo.
XIX. Begebenheit mit einer Güldenen Müntze des Kaisers Theodosii bei der Dolnsbach in dem Fürstl. Zerbster Antheil.
XX. Reflexionen über die vor Alters dieser Ohrten gewöhnliche Lateinische und Deutsche Nahmen der Müntzen Marca, Ferto, Talentum, Solidus, Denarius, Marck / Viertling / Schock / Schwert-Grosche / Kreutz-Grosche / Schilling / Pfennig.
XXI. Verzeichnüß etlicher Medaillen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt.

I.

DAs Müntz-Recht ist ein sehre Altes und von 700. Jahren her in dem Fürstenthum Anhalt übliches Recht gewesen / massen in Kaisers Ottonis III. Privilegio, dem Abt Adaldago und Kloster zu Nienburg den 29. Jul. oder 4. Cal. Aug. A. 993. gegeben / sich befindet / daß der Kaiser Ihm vergönnet einen offentlichen Marckt und Müntze / darinnen hinfüro Geld geschlagen werde / zu Hagenrode anzurichten / auch von dem Marckte einen Zoll zu fodern: Welches auch eben der Kaiser in einem andern Privilegio den 23. Mart. oder 10. Cal. Apr. von A. 1000. wiederholet; Und Kaiser Conradus II. verleget den Marckt / welchen der Abt zu Nienburg in Stassort gehabt / deßgleichen die Müntz / die er zu Hazechenrode gehabt / mit Willen und Beliebung eben desselben Abts Albivini, nacher Nienburg / dat. den 17. Octobr. oder 16. Cal. Nov. A. 1035. wie diese Kaiserl. Diplomata in dem III. Th. bei den Nienb. und Hagenrod. Gesch. *f. 432. 460.* mit mehren gezeiget worden. Als auch Fürst Henrich der I. A. 1239. Sich wegen des Vogtei-Rechts oder Juris Advocatiæ mit Gebhardo Abte zu Nienburg verglichen / so ist unter andern dieser Punct darin enthalten gewesen / daß die Müntze / der Marckt / Zoll und Vogtei zu Hatzkerode sollte in des Abts zu Nienburg Gewalt stehen: *Moneta*, Mercatum, Theloneum &c. *stabunt in jure Abbatis Nienb.* S. V. Th. II. B. c. I. *f. 71.*

II. Nicht weniger haben die Alte Herrn der Stat Zerbst dieses Recht nicht nur gebrauchet / sondern auch mit denen benachbarten Fürsten darüber gewisse Verträge aufgerichtet / wovon nähstfolgender Vergleich / so A. 1294. zwischen dem Ertz-Bischof zu Magdeburg Erico und den beiden Edlen von Barboy / Bussone und Walthero aufgerichtet worden / ein mehres zeugen wird:

In deme Namen des Vateres / uñ des Sünes / uñ des Heyligen Geistes Amen. Wie Eric von der Gna-

Gnaden Godes Erzepischop tu Magdebch / Albrecht die Dumproveſt / Gernart die Decken und dat Capitel-Gemeine des Godes Huſes tu Magdeburch bekennen openlicken an diſſeme teghenwardigen Breve / das wie gededinget hebben mit den Edelen Luden Heren Buſſen und Heren Wolthere von Barboye den Brüderen umme unſe Muntye tu Magdeburch und umme Ere Muntye tu Cerwiſt alſo gedane wis / dat ſie henne von diſſeme Daghe ſie noch ere Eruen / tu ener Ewicheit / die wile unſe Godes Hus ſteit und die Stat tu Cerwiſt nene Penninge ſlan ne ſcholen uppe unſe yſeren / noch wie uppe ere / und ſie moghen ſlan ſovelkerleye Penninge ſie willen / ſunder Meydebursche Penninge. Ere Penninge ſcholen gan in al unſeme Lande ſunder allerleye Ware Geiſtlick unde Werlick na erme worde / offte man wol allerleye Penninge vorbode. Hir umme nu ſcal ere Muntmeiſter von Cerweſt nene Penninge ſlan / hiene hebbe tu voren unſeme Muntmeſtere vorwiſſert twelf Punt tu me Slage Meydebursscher Penninge / und ſcal ock liden enen hudere ſwen eme unſe Muntmeſter ſat ſünder Wederrede in ſineme Brode / unde bi unſer Muntmeſteres bone die ne ſcal nich mer berwaren / wan dat hie nene Penninge ne ſlan uppe unſe Yseren. Uppe en openbar und en ewich orkunde diſſer Sacke ſo hebbe wie diſſen Bref gegeben / beſegelt mit unſeme Ingeſegele / und mit unſes Capiteles Ingeſegele. Die Tughe diſſer Dinge ſint Her Godecke von Heſſen die Sancmeiſter / Her Hinric von Wedenden / die Scolmeſter / Her Albrecht von Ketelitz / Her Burgart von Blanckenburch die Kemerers; Her Hinric von Barbeye / unſe Dienſtmanne und unſe Riddere; Her Heyne von Alsleve; Her Hannes Burggreve von Magdeburch / Her Hennig von Bardeleve / Her Thile von Scerenbecke / unſe Burghere / Her Weſſecke Reſeling / Betheman Hoſe / Hannes von Honſten / Heren Buſſen und Heren Woltheresman Wolter von Sticboye / Henning Schultechte / Henning Muntmeſter / Michel die Voget. Diſſe Bref die is gegheven und diſſe Dinch die ſint geſchin an deme Jare von Godes Gebort over Duſent Jar Tziweyhundert Jar in dhem verdhen und Neghenthegtiſten Jare an deme heyligen Avende ſente Matheus der Apoſtolen.

Hier wird nicht diſputiret / ob die von Barboy das Recht zu Müntzen gehabt / maſſen Magdeburg ihre Müntze nicht weniger / als ſeine eigene agnoſciret: Umme unſe Müntze tu Magdeburg / un umme Ere Müntze tu Cerwiſt: Sondern ob ſie zu Zerbſt befuget geweſen ſich des Magdeburgiſchen Stempels / und hergegen die zu Magdeburg der Zerbſter Stempel zu gebrauchen / und darüber iſt eigentl. der Vergleich aufgerichtet / wie nehmlich beide Theile das Müntz-Recht gebrauchen / jedoch keines dem andern Schaden zufügen ſollte. Im übrigen aber das Recht Müntze zu ſchlagen / auch daß ſolche zu Zerbſt geſchlagen werden möchte / voraus geſetzet und vor bekannt angenommen worden / welches der Ertz-Biſchof als ein anſehnlicher Stand des Reichs nicht würde haben geſchehen laſſen / wann wegen des Juris zu Müntzen oder des Modi und Ohrts ſolches Recht zu gebrauchen etwas bedenckliches wäre geweſen.

III. Daß auch die Fürſtl. Perſonen des Hauſes Anhalt ſelbſt Sich dieſes Rechts gebrauchet / und zu dem Ende eigene Müntz-Stäte und Müntzmeiſter gehabt / auch der Auszahlung halber an dieſelbe Anweiſung gethan / ſolches zeuget Fürſt Johannis I. Verſchreibung von A. 1376. Kraft welcher Er dem Altar S. Theobaldi in S. Nicolai Kirche zu Zerbſt Jährlich Vier Talenta aus ſeiner Müntze zu Zerbſt legiret / und ſolche durch ſeinen Müntz-Meiſter zu zahlen verordnet / inhalts folgenden Diplomatis:

In nomine Dni Jheſu Chriſti Amen. *Nos Johannes, divina providentia Princeps in Anhalt & Comes Aſchanien*, Omnibus & ſingulis Chriſti fidelibus, ad qvorum notitiam preſens ſcriptum pervenerit, ſalutem in vero hominum ſalutari. Qvia cum nichil ſit tempore inſtabilius, & humana vita fragilius, & labilis memoria in vita tranſitoria ſeculi labentis: Eſt igitur neceſſarium ſucceſſoribus & commodum, ut res geſte deſcribantur, ne ignorantiâ poſterorum acta fidelia ſeniorum evaneſcant & ceſſentur ipſorum pio propoſito & ſano conſilio rite & funditus ordinata. Qvare notum cupimus univerſis & ſingulis preſentibus & futuris, qvod vere pietatis indicio in honorem almi Creatoris noſtri & glorioſe virginis genetricis Dei Marie viam ſalutis noſtre & noſtrorum carorum progenitorum & fidelium ſucceſſorum in eleemoſinarum ſemine devocius pretendentes pro meritis augendis & culpis diluendis libere dedimus & apparavimus, damus & preſentibus appropriamus ad *Altare Sancti Theobaldi* Confeſſoris *in Eccleſia Parochiali Sancti Nicolai in Cervviczſt Qvatuor Talenta* denariorum uſualium *Cervvizſtenſis Monete* annui cenſus in *Monetaria Noſtra* ibidem, qvorum duo talenta cedent & cedere debeant *a Monetario Noſtro per ipſum* ſingulis annis in feſto Sancte Walpurgis Virginis, & reliqva duo talenta denariorum predictorum in feſto Sancti Martini Epiſcopi dicti Altaris poſſeſſori certe & finaliter ſine excuſationis occaſione perſolvenda. Item & ad prefatum Altare dedimus unum ortum in platea dicta uſualiter die Brucſtrate, (Brucſtrate S. Zerbſter Geſchichte §. *V. f. 193.*) & qvandam aream ſitam ibidem cum duobus ortis. Sicut qvondam Nicolaus Eccus integre & conjunctim poſſidebat. Inſuper dedimus unum ortum ſitum in loco, qvi dicitur vulgariter *Byden Alden Dycke*, ad uſum perpetuum poſeſſoris Altaris memorati. Unde matura & plenaria deliberatione prehabita predictis bonis omnibus & ſingulis abrenunchiavimus, & preſentium teſtimonio abrenunciavimus & integre cedimus pro nobis & noſtris heredibus ſeu ſucceſſoribus proprietati & libertati, qve nobis & noſtris heredibus & ſucceſſoribus in bonis prefatis conjunctim ſeu diviſim actenus qvomodolibet competere poterant, vel poſſent ipſis in futurum. Inſuper & Jus Patronatus dicti Altaris ſeu Preſentationem ipſius noſtris dilectis & fidelibus Heynen Groten, Wolrer de Gortzecke & Nicolas Schrivere Civibus in Cervviczſt & ſuis veris heredibus de pleno noſtro conſenſu preſentibus damus & aſſignamus, gratum & ratum habituri, & ad ipſos debere ſine omni interruptione ſucceſſione continua pertinere. Teſtes hujus donacionis ſunt ſtrenui & fideles noſtri,

Con-

Conradus de Cerwist Miles, *Kune de Wolve*, Thile de Ysenberg, Hans de Brandeys, Gherold Gruban, *Albrecht de Cerwist*, & honorabiles *Andreas Prepositus in Kosvvich*, *& Jacobus de Röppchovv*, *Canonici Ecclesie Sancti Bartholomei in Cervvist*, & qvamplures alii fide digni ad subscriptorum notitiam vocati & rogati. Et in omnium predictorum evidens & perseverans testimonium *Nos Johannes Princeps memoratus* sigillum nostrum presentibus scienter & voluntarie duximus appendendum, ut omnia predicta memoriter & inviolabiliter observentur. Acta sunt hec & data Anno incarnacionis dominice Millesimo Trecentesimo septuagesimo sexto, ipso die Sancti Ambrosii Episcopi & Confessoris venerandi.

IV. Dieses Recht haben auch die Kaiser bei geschehenen Belehnungen des Hauses Anhalt allezeit mit ertheilet/ wie solches aus den Kaiserl. Lehns-Briefen von Ludovico Bavaro an A. 1340. biß auf ietziger Kaiserl. Maj. Belehnung zu ersehen: Welchen nachmahls Kaiser Maximilianus I. noch die declaration dazu gethan/ daß solches auch auf die güldne Müntze sich erstrecke/ vermöge nähststehenden Diplomatis sub dat. Antwerp. den 12. Februar. 1503.

Wir Maximiliann vonn Gots Gnadenn / Röm. Kun. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn/ Dalmatien / Croatien ꝛc. Kunigk / Ertz-Herzogk zu Oesterreich / Hertzogk zu Burgundien / zu Brabandt und Pfaltzgrave ꝛc. Bekennen offentl. mit diesem Briefe/ und thun kund allermänniglich / als die Hochgebohrnen Rudolff Unser Rath und Obrister Stabelmeister/ Woldemar / George / Ernst und Magnus Gebrüdern und Vettern Fürsten zu Anhalt/ Graven zu Aschanien und Herrn zu Berneburgk / Unser liebe Oheimen und Fürsten/ vonn Weilandt Unsern Vorfahren/ Uns/ und dem Heyl. Reiche/ begnadet und gefreyet sein/ Müntze zu schlagen/ und aber die gülden Müntze in denselben Gnaden und Freiheit mit sunderlichen nicht begriffen ist/ daß wir dennoch Ihnen umb Ihr angenehme/ getreue und unverdrossene Dienste willen/ so weilandt Ihr Vorfordern und Sie / Unsern Vorfarn und Unß und dem Heyl. Reiche beweist / und sonderlich der genannte Rudolff Uns und dem Heyl. Reiche mit Darstreckung Leibs und Guts gethan / auch in künftigk Zeit wol thuen müegen und sollen / diese besondere Gnade und Freiheit gegeben/ gönnen und erleuben solches alles von Röm. Kun. Macht vollkommen/ wissentlich in Craft dies Briefs/ also daß Sie und Ire Erben Mans-Personen / nun hinfür gülden Müntze / nehmlich Reinische Gülden auf der einen Seitten Sanct Anno auf Unser und des Heyl. Reichs Churfl. am Rein / Korn/ Grandt und Gewichte / und nicht darunter noch minder/ durch Erbare und Redeliche Müntzer/ so sie zu einer ieden Zeit darzu verordenten werden/ schlagen und machen lassen / und darmit getreuelich und redelich gefahren und halten sollen und müegen/ darmit der Kaufmann bestehen müege und der gemeine Mann nicht betrogen/ sondern gefürdert werde ungeverlich. Und gebieten darueff allen und ieglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prelaten/ Graven / Freien / Herrn / Rittern / Knechten und Haubt-Leuthen / Vietzthumbden / Voigten und sonst allen andern Unsern und des Reichs/ auch Unsern Erblichen Fürstenthumen und Landen Underthanen und Getreuwen / in was Wirden / Standes oder Wesens die sein/ von obbestimter Küniglicher Macht/ Vollkommenheit / Ernstlich und vhestiglich mit diesem Briefe/ und wollen/ daß Sie die obgenannten Fürsten zu Anhalt / Ir Erben und Nachkommen Mans-Personen an diesen Unsern Küniglichen Gnaden / Freiheiten / Gönnung und Erleubung der gemeltten gülden Müntze nicht hindern noch irren / sondern Sie die/ wie vorstehet/ geruiglich gebrauchen/ geniessen / die auch durch die Ihren allenthalben/ wie andere Reinische Gülden/ nehmen und darmit handeln lassen / und hiewieder nicht thuen noch iemandes zu thuen gestatten / in keine Weise / als lieb einen iedem sei / Unser und des Reichs schweren Ungnade/ und Straffe/ darzu eine Poen/ nehmlich viertzigk Marck Lötiges Goldes zu vormeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder thete / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obgemeldten Fürsten zu Anhalt und Ihren Ehelichen manlichen Erben unableßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Uhrkunde dies Brieffs besigelt mit Unsern Kun. anhangenden Insiegel / geben in Unser Stadt Antwerpen am XII. Tage des Monats Februarii, nach Christi Geburt XVC. und in dritten / Unserer Reiche des Röm. im XVIII. und des Hungarischen im dreizehenden Jhare.

Maximilianus.

Ad mandatum Dni
Regis proprium
Mieglar *mpp.*

V. Ingleichen findet sich in Marckgraf Friedrichs Recess zwischen den Fürsten zu Anhalt und der Stat Zerbst von A. 1440. diese absonderliche Clausel: Auch sollen die Herren von Anhalt / Ihre Erben und Nachkommen / die Müntze binnen der Stat Zerbst behalten / und mügen sich der nach Irem Nutz und Frommen gebrauchen / und sollen doch nach Ihrer Manne und Städte Rath Pfennige schlahen lassen Inn solcher Weise / daß Ihre Land und Städte und sonderlich die von Czerbst davon nicht zu schaden kommen. Welches in Ertz-Bischofs Friderici Recess A. 1460. wiederholet worden / wie davon in den Zerbster Gesch. *III.* Th. *II.* B. *f.* 284. mit mehren zu sehen.

VI. In welchem Stande es dann folgends unverrückt geblieben / massen auch noch in dem letzt verflossenem Seculo die Stände des Ober-Sächsischen Kreises auf dem Müntz-Probations-Tage zu Leipzig den 1. Maji 1616. sich dahin erklähret/ daß Sie dem Fürstl. Hause Anhalt die Müntz-Gerechtigkeit und das Jus cudendi monetam an sich selbst strittig zu machen nicht gemeinet/ sondern vielmehr Ihnen gantz gerne gönneten: Nur allein ist wegen des Modi, dieses Recht zu exerciren/ und ob es eine eigene Müntz-Stäte / wie bißher zu Zerbst geschehen / haben sollte / etwas Difference vorgefallen / angesehen man vorgeben wollen / daß ein Unterscheid wäre/ das Recht im Müntzen zu haben / als welches allen Ständen des Reichs zukähme / so mit dem Müntz-Regal belehnet wären / und die Macht haben eigene Müntz-Stäte außzurichten/ welches nur denjenigen zukähme/ so eigene Bergwercke hätten / und den Churfürsten des Reichs propter præeminentiam Dignitatis, die andere aber hätten sich vermöge Reichs-Constitution von A. 1570. an die gewöhnliche und verordnete ordinaire Müntz-Stäte zu halten/ und müsten daselbst Ihr Silber vermüntzen lassen. Ist auch dahero auf nur

gedachtem Müntz-Probations-Tage ausdrücklich im Vortrag gekommen / daß das Hauß Anhalt zuwieder den ehemahligen Abmahnungen mit dem Müntzen zu Zerbst fortführe / ungeachtet Sie keine eigene Bergwercke hätten / nach inhalt und besage der von dem General Wardein hiebevor und noch anietzo eingeschickten Relation daselbst / an Ertz / Silber und Golde im geringsten nichts gewünnen / continuireten. Dem aber der Fürstl. Anhalt. Abgesandte und Kantzler zu Dessau *D.* Gottfried Müller geantwortet: Daß ungeachtet / was der General Wardein wiedrig berichtet / des Fürstl. Hauses Anhalt Bergwerck zu Hartzgerode gleichwohl etlicher massen im Schwange gienge / auch dasselbe bißher mit schweren Unkosten erhalten worden / über dem Seine Gnädigste Herren fast sämptlich in andern Bergwercken baueten / wären auch ohne des iederzeit in geruhiglichem Besitze und Gebrauch des Müntz-Prägens in Ihrem Fürstenthum männiglichen ungehindert gewesen / und hätten dasjenige / was sie eine Zeithero in ihren eigenen und andern Bergwercken an Silber und Gold gewonnen / und noch jährlich gewünnen / auf ihrer sonderbahren eigenen und von langen undencklichen Jahren hero zu Zerbst gehabten Müntz-Stat verprägen lassen: Welches auch anietzo noch geschehe / und zwar / ob man wohl eine Zeitlang damit angehalten / fürnehmlich zu Erhaltung Dero Fürstl. Regalien / und damit derselben Land und Leute nicht gantz und gar in guter Müntze bei ietziger haufen-weise von Tage zu Tage einschleichender bösen Müntze entblösset / und den Unterthanen dadurch in etwas geholfen werden möchte: Welchen nachmahls Fürst Johann George in einem absonderlichen Schreiben an die Chur-Sächsische A. 1617. nach Franckfurt an der Oder abgesandte Räthe beigefüget / daß wann das Fürstl. Hauß Anhalt schon nicht allemahl Ihre Bergwercke bauete / selbiges doch nicht minder / als andere des Löbl. Ober-Sächsischen Kreises Stände / so gar keine Bergwercke hätten / eine sonderbahre Müntz-Stäte zu haben von Alters her befugt / und in quieta possessione, sonsten aber nach den Reichs- und Kreiß-Ordnungen zu beqvemen allerdings erbietig wäre. Dat. Dessau 27. Apr. 1617. Andere haben noch weiter hinzugethan / daß die Reichs-Constitution von A. 1570. nie recht in Observanz gekommen / auch ohne das dieselbe nicht davon redte / daß eben die Bergwercke / daraus das Silber genommen wird / in gleichem völligem Schwang iederzeit müsten gehalten / und kein ander Silber / als eben das aus den Bergwercken kähme / gemüntzet werden. Welches alles dann mit der Zeit so viel gewürcket / daß wie A. 1623. abermahl ein Müntz-Probations-Tag zu Leipzig gehalten worden / und in des General Wardeins Relation unter andern verlesen worden / daß die gesampte Fürsten zu Anhalt Sich durch einen Revers verglichen hätten / eine Müntz-Stat zu Dessau zu halten / anbei ihre Müntzen Reichs- und Kreiß-Ordnungen gemäß zu sein gerühmet worden / solchem nicht nur nicht wiedersprochen / sondern auch die von dem Fürstl. Anhalt. Kantzler *D.* Schrötern *præsentirte* Müntzmeister und Wardein den 5. *Novembr.* in Pflicht genommen und zur *Probation* mit zugelassen worden. Dergleichen auch vor wenigen Jahren A. 1680. auf dem Müntz-Probations-Tage zu Franckfurt an der Oder geschehen / allwo von dem Fürstl. Anhalt. Abgesandten und Kantzlei-Raht zu Dessau Hn. Johann Kornführer / der damahlige Fürstl. Müntzmeister Christoph Pflug præsentiret / und den 30. Mart. vermittelst gegebenen Handschlages in Pflicht genommen worden.

VII. Den Ohrt aber / oder die Müntz-Stäte anlangend / so ist eine solche von uhralten Zeiten her in der Stat Zerbst gewesen / wie selbiges nicht nur aus dem kurtz zuvor angeführten Vergleich von A. 1294. und Fürst Johannis Stiftung von A. 1371. sondern auch bei nur gemeldter Difference wegen der Müntz-Stäte von dem Fürstl. Hause zu mehr mahlen urgiret worden. Es mag auch wohl die Stat Zerbst selbst sich des Müntz-Rechts vor Alters gebraucht haben / wie dann in den alten Documenten hin und wieder die Zerbster Pfennige / Quatuor Talenta cum dimidio *Cervestensium Monetæ Usualium Denariorum*, Duo Talenta *Denariorum Cervestensis monetæ &c.* angeführet worden. Wohin auch folgende Worte des Anhaltischen Rahts und JCti Joh. Köppen gehen / *Observ. Juris Feud. 4. n. 25. f. 115.* Ejusmodi consvetudine & Jus fabricandi Monetam SERV. est acquisitum, ultra hominum enim memoriam ibi moneta excusa & adhuc antiqua domus, in qua olim formata est, quam die Steinkemnata vocant, conspicitur. S. auch Zerbster Gesch. *III.* Th. *II.* B. *c. I. f. 195.* Wiewohl Sie dessen durch Marckgraf Friedrichs Vertrag An. 1440. verlustig worden / und es dem Fürstl. Hause Anhalt reserviret worden. Es findet sich aber / daß auch eine dergleichen Stäte zu Köhten gewesen / massen die Fürsten Woldemar und Henrich A. 1364. die Müntze zu Köhten zween Müntzmeistern Ludolf von Wittenberg / Fürstein genannt / und Wenceslaw von Schwet auf Drei Jahr dergestalt verliehen / daß sie den vierdten Pfenning des Zinses / allen den / die Zinß haben in der Müntze / geben / Auch die Marck-Pfennige als gut machen sollten als die Brandenburgische Marck Silber / und Zwanzig Schillinge / Pfenninge sollen wegen einen Brandenb. Vierdynck Silbers. Als auch Fürst Georgen des Aeltern Söhne / Fürst Woldemar / George / Sigmund / Ernst und Rudolf die Fürstl. Antheile Köhten und Dessau A. 1471. getheilet / so ist der Genieß von der Montye / so damahls zu Köhten gewesen / beiden Parten auf gleichen Theils erblich zugeschlagen worden / wie man auch zu mehren mahlen siehet / daß der Köhtenischen Pfennige gedacht wird. Als auch An. 1620. und 21. sich hin und wieder in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise Müntzen finden wollen / so hat Fürst Ludwig dergleichen nicht nur zu Köhten / sondern auch zu Nienburg angeleget / die iedoch wegen der Müntz-Meister und dabei interessirten Juden Treulosigkeit im Müntzen / bald eingegangen / wie §. XIII. f. 557. wird zu sehen sein: Wie dann auch nicht zu leugnen / daß der Zeit gleich wie in den benachbarten Landen / also auch hier in dem Fürstenthum Anhalt Sich überall in Flecken und Dörfern Heck-Müntzen hervor gethan / als zu Ballenstät / Plötzke und in dem Zerbster Antheil zu Roßlau / in dem Dorfe Mühlstät ꝛc. welche aber wie billig zerstöhret / und solchem nach A. 1623. den 5. Apr. durch einstimmige Bewilligung der Fürstl. Herren Brüder und Vettern auf Fürst Johann Casimirs Anerbieten und Begehren / und biß auf Dero Schriftliches Wiederrufen in der Stat Dessau die Müntz-Stäte angeleget / und

TAB I. NVMI BRACTEATI.

TAB. II. ÆLTESTE FÜRSTL. ANHALT. MÜNTZEN.

1.

2.

3.

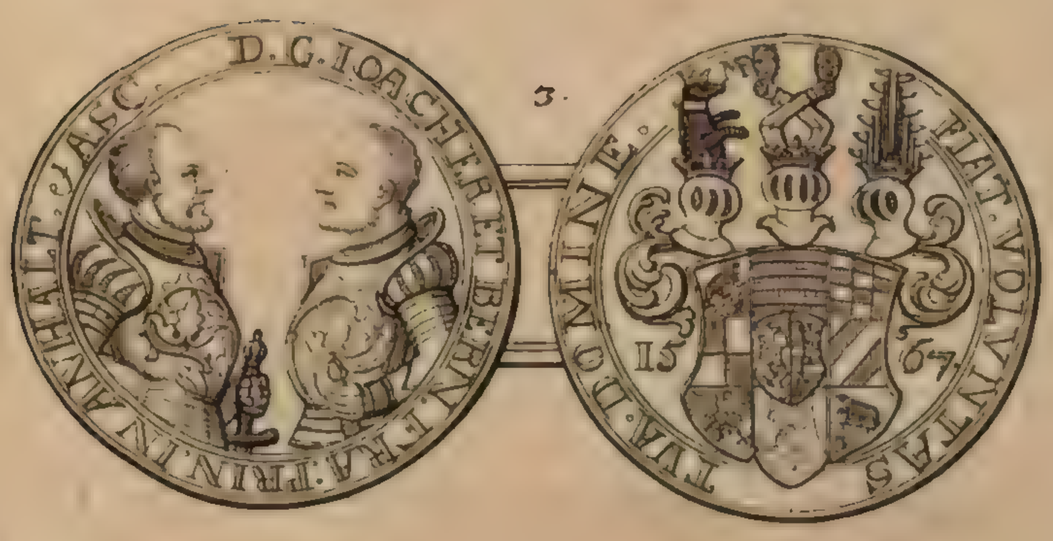

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

TAB. III.

DER FÜRSTL. HERREN BRÜDER GESAMPT. MÜNTZEN.

1

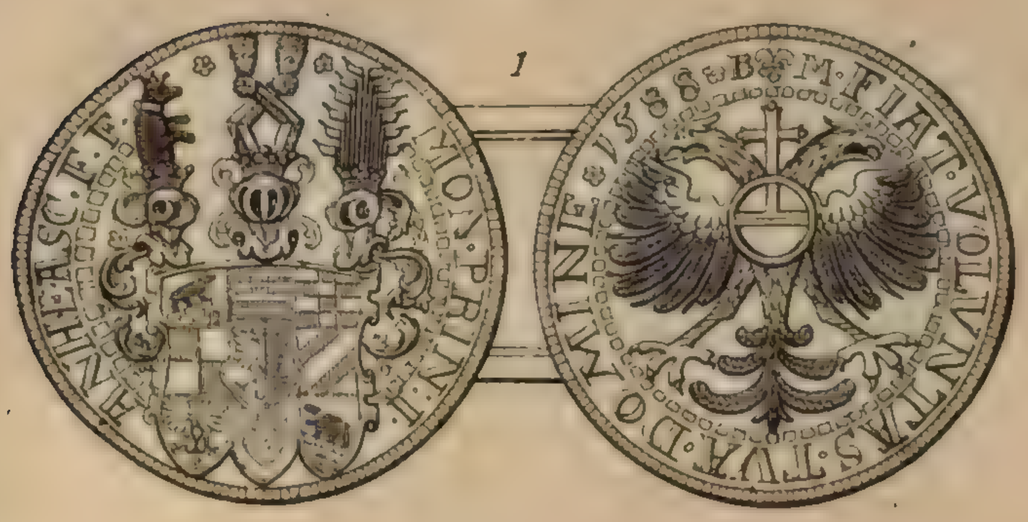

2

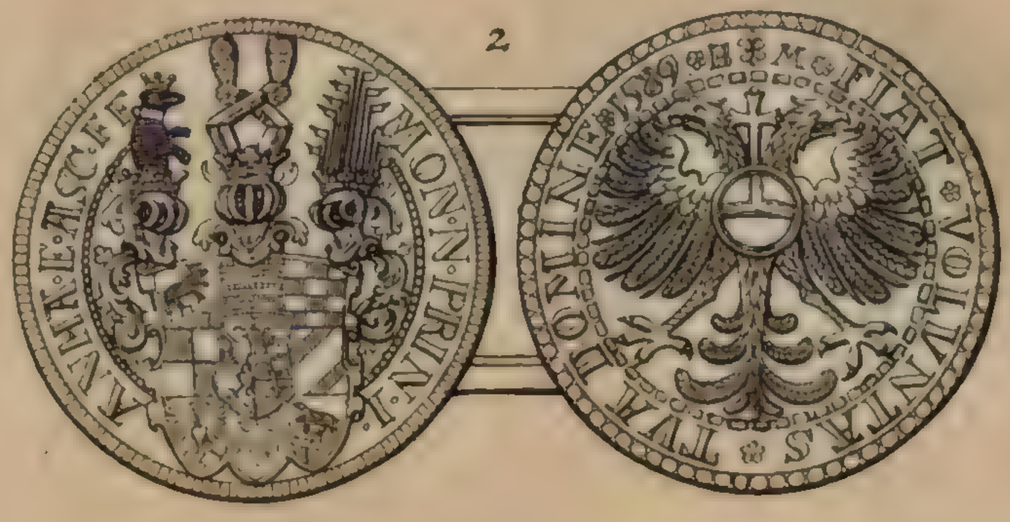

3

9.

4.

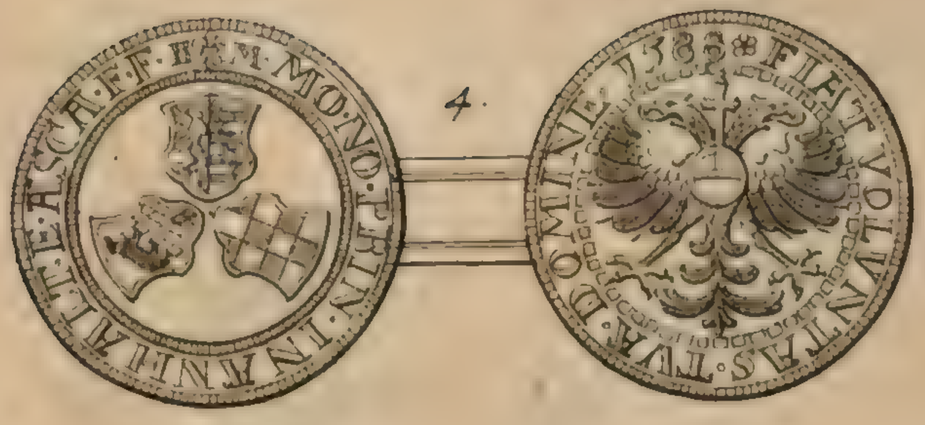

5.

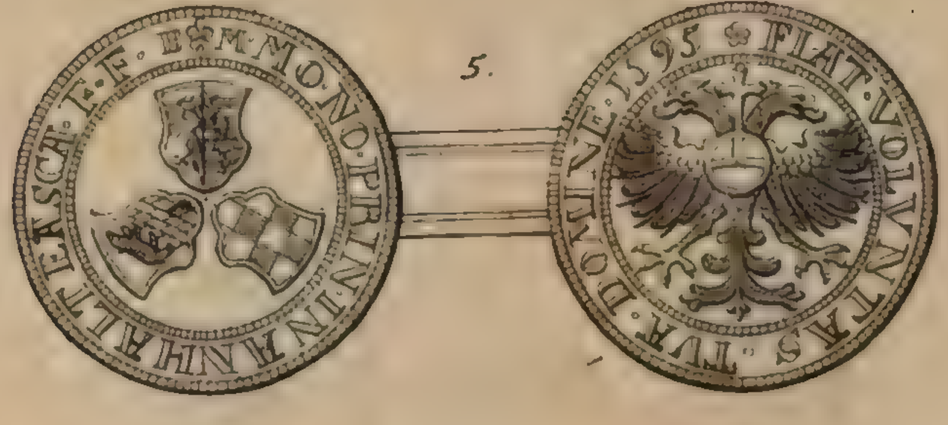

6

7.

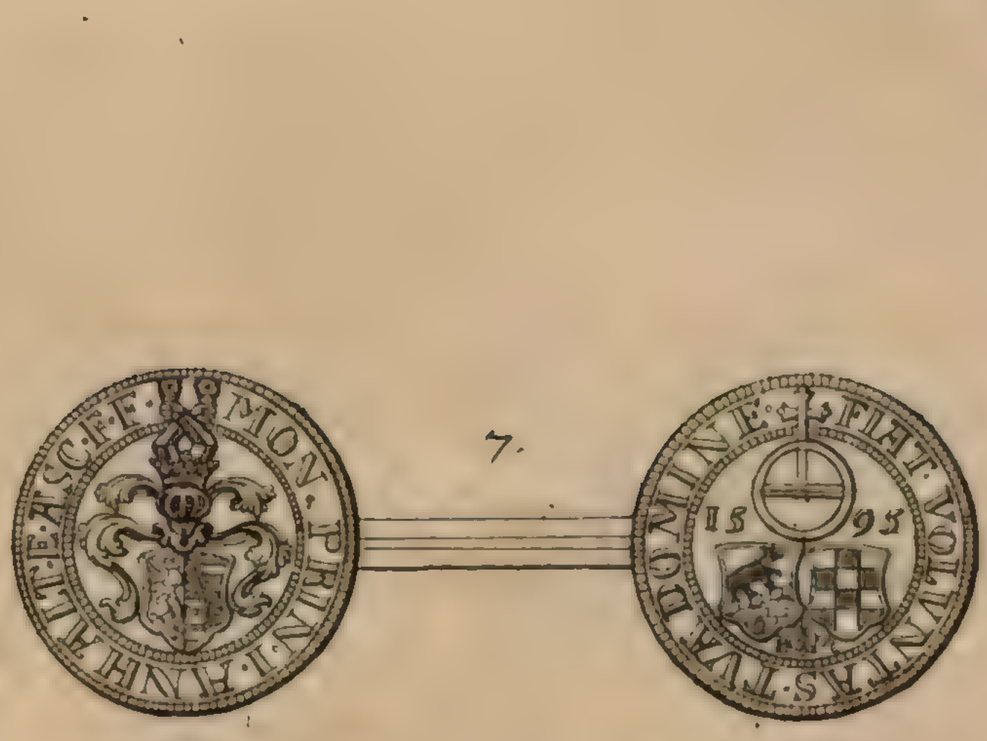

8.

TAB. IV.

DER FURSTL. HERRN VETTER GESAMPT. MŰNTZE.

1.

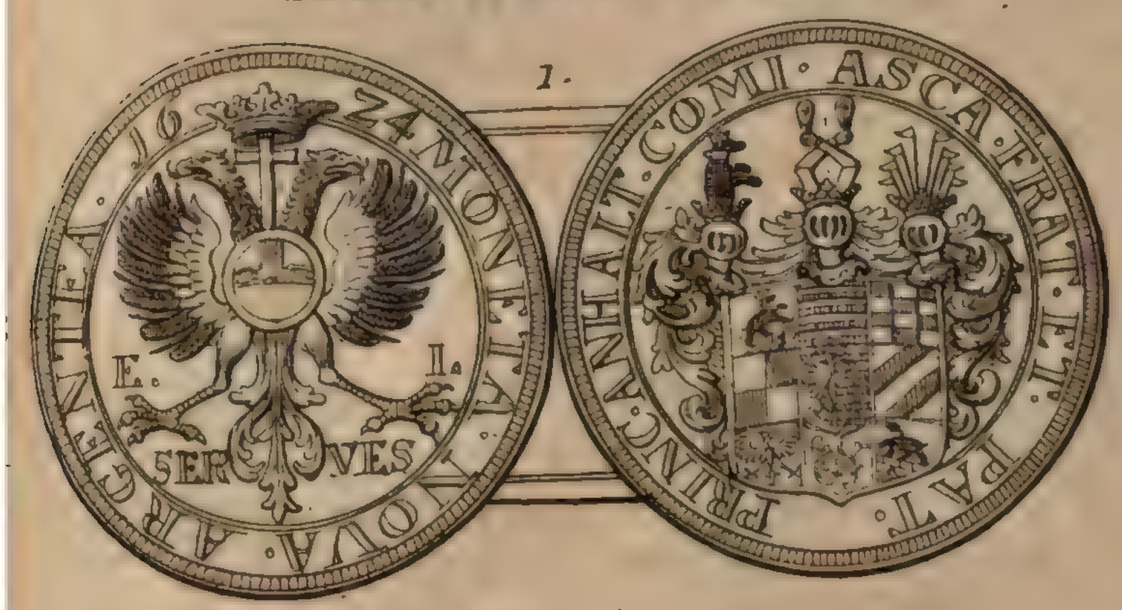

2.

3

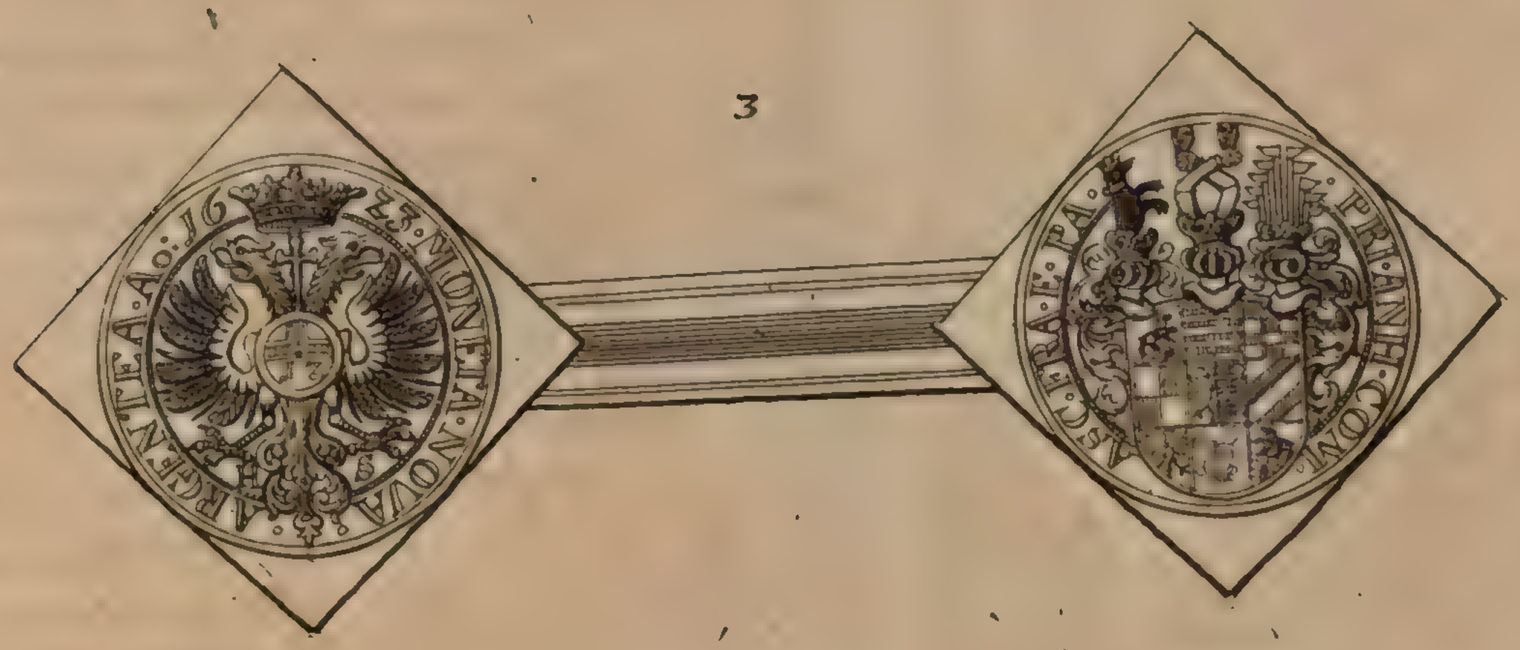

4.

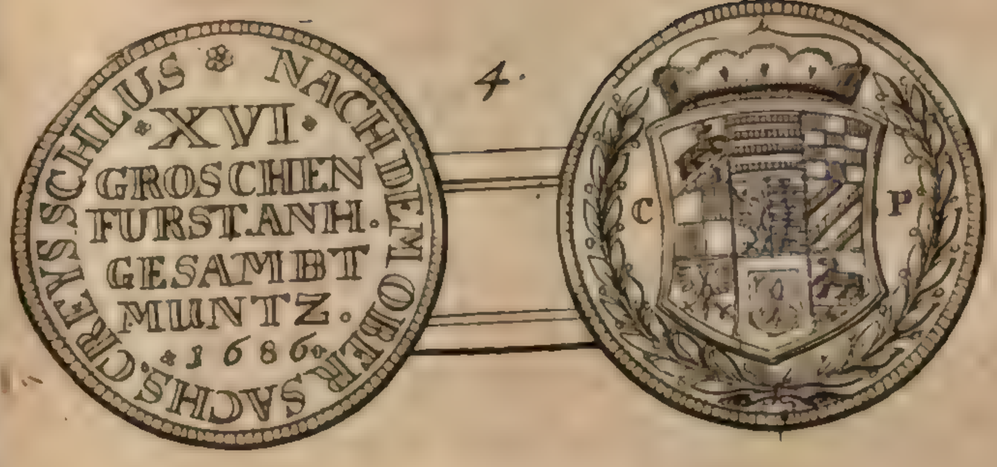

5.

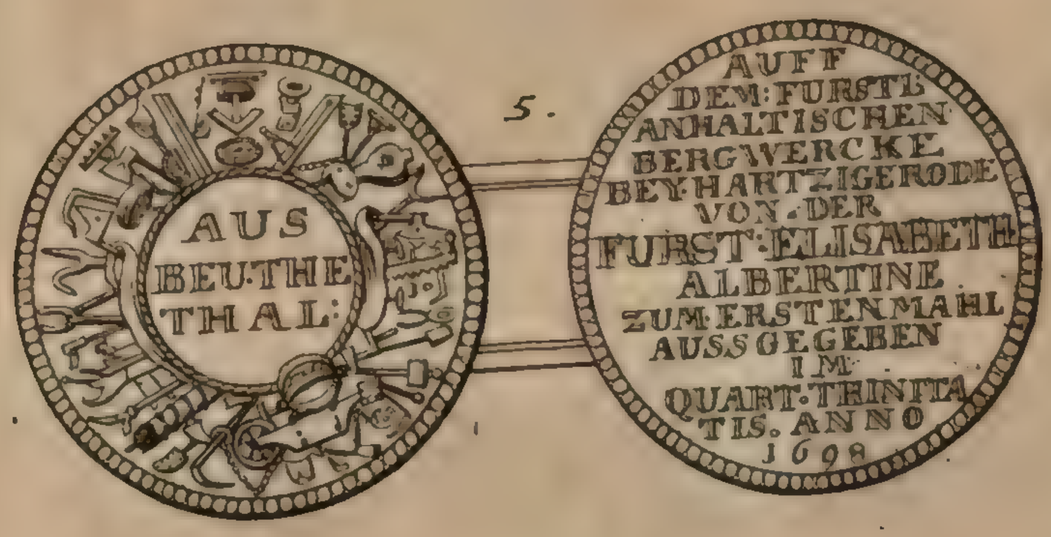

6.

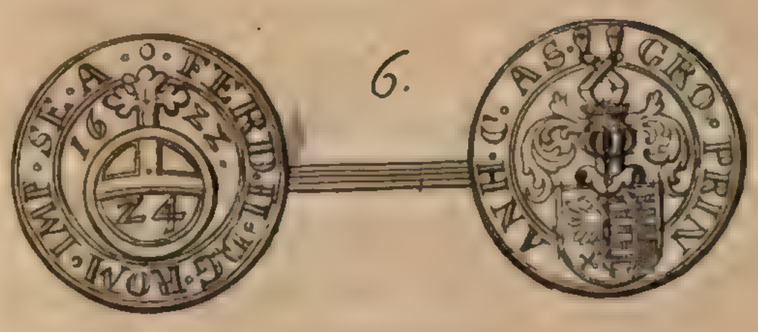

7.

darauf allda nach gelegenheit des Silbers grossen Theils Groschen/iedoch auch Rthl. im Nahmen der Gesampten Fürsten zu Anhalt gemüntzet worden/ wovon das Hauß noch verhanden/ und den Nahmen der Müntze führet: Wobei iedoch Fürst Augustus in Vormundschaft seines Pflege-Sohns Fürst Johannsen erinnert/ daß gleichwol dessen Interesse der Müntz-Stat halben darin in Acht genommen möchte werden/ sintemahl Ihre Löbl. Fürstl. Vorfahren Dero Müntz-Stat zu Zerbst gewiedemet/ solches auch allezeit auf den Müntz-Probations-Tagen als ein starckes Fundament urgiret worden. Da hergegen in einem Vergleich von A.1624. den 28. Decembr. von den Fürstl. Hn. Vettern dahin gezielet worden: Daß Sie zwar zu Erhaltung der Reichs-Ordnung hinführo in Ihrem Fürstenthum/ Graf- und Herrschaften nicht mehr dann eine Müntz-Stäte halten wollten/ dieselbe aber an keinen gewissen Ohrt gewiedemet/ sondern mit allerseits Bewilligung an den Ohrt sollte geleget werden/ da Sie zur selben Zeit der Herrschaft und dem Lande am bequemesten fallen würde/ wie dann auch in dergl. Consideration mit Fürst Johannsen A.1652. und 63. als derselbe der Zeit das Müntz-Regal zu Zerbst wieder gebrauchen wollen/ ingleichen mit dessen Hoch-Fürstl. Fr. Witwen A. 1669. tractiret worden. Als auch ietziger Zeit das Fürstl. Bergwerck zu Hartzgerode wieder in Schwang gebracht/ so ist gleichfalls nach dem denen Bergwercken zustehendem Rechten eine Müntze angeleget/ und bißher in würckl. Stande erhalten worden.

IIX. Die Müntzen selbst betreffende/ so ist zuforderst der in diesen und den benachbarten Landen nicht unbekannten zwar guter Silbernen/ aber wegen ihrer Dünne so genannten Blech-Müntzen/ oder wie sie Spangenberg nennet Vorr. über die Querfurt. Chron. Grosser Breiter gar dünn geschlagene Pfennige/ Numorum Bracteatorum, zu gedencken/von denen/weil unterschiedene in diesem Fürstenthum gefunden worden/ man etliche anher setzen wollen/ bevorab da in den bißher angeführten Documenten hin und wieder der Denariorum Cervestensium, Cothensium und anderer gedacht worden/ und solche Denarii aus diesen Numis Bracteatis bestanden/ wie hiervon in Hn. Joh. Andr. Schmidts Num. Bract. Numburgens. f. 11. zu lesen. Mann will aber doch/ weil bei den meisten keine gnugsame Anzeigungen der Nahmen verhanden/ keine Application damit auf gewisse Personen oder Oehrter/ so wohl Geistliche/ als Weltliche machen/ sondern sich nur damit vergnügen/ daß sie in Anhalt theils zu Hartzgerode/ theils zu Köhten/ theils zu Dornburg gefunden sein; Jedennoch dieses wenige erinnern/ daß der Erste Numus *Lin. I.* ein Manßfeldisches Stück sei/ besage des auf dem Schilde haftenden Manßfeldischen Wapens/ und herumb stehenden Worten/ Borchardus de Mansvelt. Die Zeichnung der Fahnen in etlichen Lin. 1. n. 5. und Lin. 2. n. 5. 6. haben von einigen wollen vor das Ballenstätische Wapen gehalten werden/ sie sein aber in allen Fahnen der Zeiten befindlich/ und daher vielmehr vor Plicaturen der Fahnen/ als Wapen zu halten. In eben der Lin. 2. N. 2. ist das Schwert auf dem Schoß geleget/ welches bei wenig andern zu sehen/ und soll die Buchstabe H. auf Henricus, und N. 1. wegen der Buchstabe O. auf Otto zielen. Lin 3. n. 1. 2. deuten klahr auf Bernhardus Dux. N. 3. zeiget nicht undeutlich auf Albertus. N. 7. 8. hat keine Buchstaben/ aber das Ballenstätische Wapen in beiden Schilden. Lin. 5. N. 1. ist das Anhaltische Wapen über einer Brücke. n. 2. ist dem Köhtenischen Stat-Wapen am nähesten und daher desto vermuhtlicher/ weil der Denariorum Cothensium zu Zeiten in den Diplomatibus gedacht wird. Die übrige Lin. 6. und 7. sein schon stärcker und haben auf beiden Seiten ihre Zeichnungen/ die man auch deßhalb zusammen gezogen. Die Application aber lässet man zu fernerer Untersuchung ausgesetzet.

IX. Was dann ferner die nach der Zeit in gebrauch gekommene stärckere so wohl grosse/ als kleine Sorten belanget/ so hat man unter den grössern Sorten an Anhaltischen Thalern wahrgenommen

I. Eine Ahrt/so im Nahmen Fürst Wolfgangs und der Drei Fürstl. Herren Brüder F. Johanns/ Georgen und Joachims geschlagen worden/ und an der einen Seite auf dem Rande herumb aller Vier Nahmen führen/mit darzwischen stehenden Wapen/oben dem halben Adler mit den Fünf Balcken und Rauten-Krantze/ zur Rechten den Anhaltischen Bähr/ zur Lincken den Bernburgischen Bähr und unten das Ascanische Wapen/ sampt in der Mitte stehenden zween Bildnüssen/ derer eins mit bedecktem Haupte und Geistlichem Habit Fürst Georgen/ das ander mit blossem Kopfe und breitem Bahrte Fürst Wolfgangen bedeutet. Auf der andern sein die Worte zu lesen: MONETA NOVA PRINCIP. AD ANH. nebst ebenfalls darzwischen stehenden vorgenannten Vier Wapen und zween Bildern mit breiten Bährten/ welche Fürst Johann und Fürst Joachim sein sollen; Unter dem Fürstl. Wapen stehet die Zahl 39. so vermuhtlich das Jahr 1539. und eine Anzeigung ist/ daß dieses die Erste Anhaltische Rthlr. sein/ wie dann in demselben Jahre 1539. das Erste Anhaltische Silber gemüntzet worden. S. *II.* Th. *c. III. §. 3. f. 58.* Welchem nach diese Thaler numehr A. 1708. 169. Jahr alt wären/ und ist dero Abzeichnung zu sehen unter den Zeichnungen der Müntzen Tab. II. n. 1. sein auch befindlich in Wolf Stürmers Verzeichnüß der Müntz-Sorten f. 36. Es ist auch noch eine Ahrt mit eben derselben Aufschrift/ Nahmen und Wapen der Fürstl. Hn. Vettern und Brüder/ aber ohne alle Zahl/ welche vermuhtlich nicht lange hernach/ und vor dem anfang des bald darauf erfolgeten Deutschen Krieges/ weil man bei währendem Kriege wenig Gedancken darauf richten können/ zum wenigsten doch vor Fürst Johannis Ableiben/ und also vor A. 1551. müssen geschlagen sein/ weil Fürst Johann A. 1551. den 4. Febr. verstorben. Die Abbildung derselben ist auch in der gedruckten *Valvations*-Ordnung des Nieder-Sächsischen Kreises von A. 1572. den 26. Apr. wobei Wolf Stürmer Form-Schneider zu Leipzig die Formen gemacht/ f. 37. zu finden/ und werden daselbst mit unter die gute Thaler gezehlet/ da hergegen viel andere in derselben Müntz-Ordnung befindliche angezeiget werden/ daß sie des H. Reichs Verordnungen gantz ungemäß/ und in der Probe nicht bestanden. S. *Tab. II. n. 2.*

X. Ferner haben die Fürstl. Herren Brüder Fürst Joachim Ernst und Fürst Bernhard A. 1567. Reichs-Thaler schlagen lassen/ auf derer einen Seite die Bildnüsse beider Fürstl. Hn. Brüder befindlich/ mit herumb stehenden Worten: D. G. JOACH. ER. ET. BERN. FRA. PRINC. IN. ANHALT. ET. ASCANI. Auf

der andern Seite das Anhaltische Wapen mit der Jahr-Zahl 1567. und den Worten: FIAT VOLUNTAS TUA DOMINE. M. F. Welche gleichfalls in vorgedachter *Valvations*-Ordnung *f.* 37. und Wolf Stürmers Verzeichnung *f.* 37. zu finden/ und bedeuten die Buchstaben M. F. Modestinus Fachs, so damahls Fürstl. Anhalt. Müntzmeister gewesen. Bei den Worten aber/ Flat VoLVntas tVa DoMIne, hat sich folgende merckwürdige Begebenheit zugetragen/ wie sie in den Personalien bei Joh. Brendels Dritten Leich-Pr. über Fürst Joachim Ernsten *f.* 135. 136. zu lesen: Daß nehmlich/als beide Fürstl. Herren Brüder auf dem Hartz gewesen/und sich untereinander/ was Sie für ein Symbolum auf die Müntze wollten prägen lassen/ beredet/ Fürst Bernhard aber Fürst Joachim Ernsten alles heimgestellet/ und Dieser darauf diese Worte gesaget: Fiat Voluntas tua, so sei Fürst Bernhard durchaus damit zu frieden gewesen/ und hätte allein das Wort Domine hinzugesetzet/ daß es heissen sollte: Fiat Voluntas Tua Domine. Wobei es auch geblieben/ nach der Zeit aber sich gefunden/ daß in diesen dermassen zusammen gesetzten Worten eben die damahlige Jahr-Zahl 1567. enthalten gewesen/ wie dann auch in demselben Jahre 1567. Fürst Joachim Ernsts Erster Printz Fürst Johann George I. gebohren worden. S. *Tab. II. n.* 3. Auch ist noch zu gedencken/daß in dem Müntz-Buche/zu München gedruckt 1604. f. 40. b. ein dergleichen Thaler angezeichnet worden mit der beiden Fürstl. Hn. Brüder F. Joachim Ernsts und F. Bernhards Bildnüssen/ welcher sonsten dem schon specificirten in allem gleich ist/ iedoch die Jahr-Zahl dabei 1561. mit kleiner Schrift führet; So aber vermuhtlich 67. oder 69. wird müssen gelesen werden/ weil der Spruch Fiat Voluntas &c. auch darauf stehet/ und dieser doch erst A. 1567. wie nur gemeldet/ erfunden worden. Sonsten aber wird gedachter Thaler daselbst den Schlickischen gleich gehalten und zu 17. Batzen gerechnet. Mit eben diesen Bildnüssen und Nahmen seind andere von A. 1568. in welchem Jahre Fürst Christianus I. gebohren/ ingleichen von A. 1569. und insonderheit Halbe Thaler verhanden/ iedoch mit dem Unterscheid/ daß in solchen das Anhaltische Wapen nur in einer Colligation oder aus zusammen gesetzten Schilden des Fürstl. Alten Anhalt. und Ascanischen Wapens nebst der Jahr-Zahl 1569. bestehet. *Tab. II. n.* 4. Von welcher Beschaffenheit im vorhergeh. *V. Cap. §. 13. f.* 543. mehr zu sehen.

XI. Als aber Fürst Bernhard A. 1570. verstorben/ und Fürst Joachim Ernst darauf das gantze Fürstenthum Anhalt allein bekommen/ so hat Er noch in demselben Jahre zwar eben die Devise: Fiat voluntas tua Domine, behalten/ auf der vorstehenden Seite aber Sein Bildnüß allein setzen lassen/blosses Haupts/mit einem Harnisch angethan/ und in der einen Hand/ theils eine Kolbe/ theils einen Streit-Hammer/ die andere aber an einen Degen-Knopf haltende/ mit überstehender Jahr-Zahl 1570. und herumb stehenden Worten: D.G. JOACH. ER. PRINC. IN ANHALT. ET ASCA. wie solches in mehr berührter *Valvations*-Ordnung zu lesen *f.* 38. und in Stürmers Verzeichnüß gleichfalls *f.* 38. und hier *N.* 5. Dergleichen auch von A. 1572. 73. zu sehen/ wiewohl mit etwas frischerer Expression des Bildes und mehr ausgeschriebenen Worten: D. G. JOACHIM. ER. PRIN. IN. ANHALT. ET ASCANIA. Wobeneben über dem Haupt noch ein Globus mit dem Kreutze zu sehen/ sonsten aber ist die Devise und das Anhaltische Wapen mit dem vorigen einerlei. S. *n.* 6. Dergleichen Halbe Thaler-Stücken auch sein von A. 1570. und 72. *n.* 10. und 11. bloß daß sie nicht das gantze Anhaltische Wapen/ sondern nur den Fürstl. Anhaltischen Bähr und das Ascanische in einer Colligation halten. Noch sein andere von A. 1580. in welchen das Fürstl. Bildnüß etwas älter/ der Titel auch vermehret præsentiret wird: 8. D. G. JOACHI. ERNE. PRIN. IN. ANHAL. CO. A. D. ZE. und neben dem Bilde 1580. *n.* 7. 8. 9. Es sein auch an kleinern Sorten Ohrts-Thaler Stücken und insonderheit Groschen gepräget worden/ auf derer einen Seite bloß das Fürstl. Wapen befindlich mit dem halben Adler/ Fünf Balcken und dem Rauten-Krantz/ sampt einem gekröhnten Helm und darüber stehenden Aermen und Pfauen-Wedeln und den Worten: D. G. JO. ER. PRI. IN. ANH. E. ASC. Auf der andern der gekröhnte Bähr und das Ascanische Wapen/ sampt drüber stehendem Globo mit dem Kreutze/ und zur Rechten Hand: M. F. D. M. Modestinus Fachs, unten 72. d. 1572. rings herumb Fiat Voluntas tua Domine Alles noch *n.* 13. Auch sein Dreier verhanden bloß mit überschrenckten Aermen und Pfauen-Wedeln/ von eben den Zeiten.

XII. Nach Fürst Joachim Ernsts Ableiben/ weil die Fürstl. Herren Brüder theils noch minderjährig/ theils ausser Landes/ und also Fürst Johann George in Seinem und Dero Nahmen die Regierung geführet/ sein zu unterschiedenen mahlen zwar Thaler und Halbe/ auch Ohrts-Thaler gepräget worden/ aber nur insgemein MON. PRIN. I. ANH. C. ASC. F. F. mit dem Fürstl. Anhalt. Wapen/ auf der andern Seite aber mit dem Kaiserl. Wapen/ und der zuvor gebrauchten Devise, Fiat Voluntas Tua Domine, und der Jahr-Zahl 1588. *Tab. III. n.* 1. Dergleichen auch von A. 1589. *Tab. III. n.* 2. und 1595. *n.* 3. verhanden. Die Halbe Thaler seind eben so beschaffen/ und nur darin unterschieden/ daß sie/ gleich wie die von A. 1570. und 72. nicht das gantze Anhalt. Wapen/ sondern nur die vorgenannte Schilde auf sich haben. *N.* 4. 5. Die Ohrts-Thaler hergegen haben auf der einen Seite/ wie die zuvor erwehnte Groschen/bloß das Fürstl. Wapen mit dem halben Adler ꝛc. draüber stehenden gekröhnten Helm und darauf den beiden Aermen und Pfauen-Wedeln mit den Worten: MON. PRIN. I. ANHALT. E. ASC. F. F. Auf der andern Seite aber zwar die Devise, Fiat Vol. aber nicht das Kaiserl. sondern den gekröhnten Bähr und das Ascanische Wapen sampt darüber stehendem Globo mit dem Kreutze und der Jahr-Zahl 1588. N. 6. Wie auch von A. 1595. N. 7. noch eine ohne Jahr-Zahl/ aber des Müntzmeisters Nahmen dabei M. F. das ist/ Modestinus Fachs. N. 8.

Nachdem aber nicht lange nach dem Anfange des Jüngst verflossenen Seculi die Hoch-Fürstl. Herren Brüder Sich getheilet/so haben Sie zwar die Gesampt-Müntzen noch eine Zeitlang behalten/ iedoch mit beigefügtem iedwedes der Hoch-Fürstl. Herren Brüder Nahmen und Bildnüsse. Dergleichen Zwei Thaler-Stücken A. 1618. heraus gekommen/ auf derer einen Seite zwei Fürstl. Bilder zu sehen/ eines etwas höher stehende/ als das andere/ das auch einen Stab in der Hand hält/ und einen Globum mit dem Kreutze darüber füh-

führet / so den damahligen Seniorem Fürst Johann Georgen den I. als Directorem des sämptlichen Fürstl. Hauses bedeutet / mit etlichen Fürstl. Anhalt. Wapen / als nehmlich dem Fürstl. Alt-Anhalt. Ascanischen / Warmsdorfischen und Walderseeischen / und dazwischen stehenden Worten: D. G. JOHANN GEORG. CRISTIAN. AUGUS. RUDOL. LUDO. Auf der andern sein Drei gleichstehende Fürstl. Bildnüsse / sampt gleichfalls herumb befindlichen Fürstl. Bernburgischen / Balnstätischen / Mühlingischen Wapen / und Bluht-Schilde / auch darzwischen zu lesenden Worten: MON. PRIN. IN. ANHALT. COM. ASCANIÆ. FRATRUM. Darunter stehet die Jahr-Zahl / und unter derselben H. X. J. welches des Müntzmeisters Nahmen sein mag / so Henrich Jacob geheissen. *N. 9.*

XIII. Hier ist mit wenig Worten einzurücken / daß wie umbs Jahr 1620. und 21. die bekannte Unordnung mit dem bösen Gelde und insonderheit den Schreckenbergern eingerissen / solche gleich wie in den benachbahrten Landen / also auch in dem Fürstenthum Anhalt häufig eingeführet / das gute Geld aber ausgewechselt und aus dem Lande gebracht worden: Gestalt dann nicht zu läugnen / daß dergleichen Müntzen auch unter Fürst Ludwigen zu Köhten und Nienburg angeleget / und solcher Ahrt gantz geringhaltende Schreckenberger geschlagen worden: Wiewohl wieder die Fürstl. Intention und aus blossem Eigennutz und Betrüglichkeit der beiden Müntz-Meister wieder ihren theuren Eid und Pflicht und etlicher sich darunter einmischender Juden / da ihnen sonsten gantz eine andere masse von Fürst Ludwigen vorgeschrieben worden / besage diesfalls verhandenen Acten von A. 1621. im Augusto und Septembr. Wie dann auch Fürst Ludwig dieses Müntz-Werck nicht anders / als auf vorhergegangenen Vergleich mit Fürst Augusto und Fürst Johann Casimirn angefangen. Dieses nun gleich wie es aller Ohrten eine grosse Zerrüttung angerichtet / also hat es nicht weniger bei den Fürstl. Anhalt. Unterthanen beides in Stäten und auf dem Lande ein grosses Klagen verursachet / indem beides Bürger und Bauern sich beschweret / daß sie deßhalb grosse Noht leiden müsten / dann ob sie wohl wochentlich mit ihrer sauern Arbeit etwas verdienten / so würden sie doch mit Schreckenbergern gelohnet / welche dann niemand von ihnen aufnehmen noch haben wollte / und sie nicht einen Scheffel Korn / oder Brodt zu ihrer Nahrung davor bekommen könnten / wie dergleichen Worte in des Rahts zu Güsten Bitt-Schrift an Fürst Ludwigen wegen ihrer Bürgerschaft vom 2. Mart. 1622. zu finden: Absonderlich hat dieses Werck auch in der Stat Zerbst zu einer grossen Verwirrung Anlaß gegeben / dergestalt daß daselbst weder Brodt / noch Fleisch / noch Getreide mehr zu bekommen gewesen / weil weder Becker noch Fleischer / noch Höcker die Schreckenberger nehmen wollen / mit der Entschuldigung / daß sie nichts davor einkaufen könnten / und daher ein grosses Seufzen und Wehklagen unter der Bürgerschaft entstanden / mit solcher Verbitterung gegen die Auswechseler / Kipper und Wipper und Ausführer der guten Müntzen / daß sie offentlich gebrauet / sie mit gewaltiger Hand anzugreifen / und sich nicht allein an ihrem Haab und Gütern / sondern auch an Leib und Leben zu rächen / auch dermahleins als Fürst Augustus zu Zerbst gewesen / und der Rähte Gutachten wegen eines gewissen Müntz-Edicts vernehmen wolten / eine Schrift von dergleichen Inhalt sich an der einen Kirch-Thüre finden lassen. Welche unzeitige Bedrohung zwar Fürst Augustus mißfällig aufgenommen / als durch welche Privat-Leute sich unterstünden der Justitz das Schwert aus den Händen zu nehmen / und nach ihrem Gefallen zu mißbrauchen / und daher alle solche Unternehmen und Zusammenkunften ernstl. verbohten / auch dem Raht zu Zerbst befohlen / dafern sich iemand dergleichen unterstünde / ihn ohne Ansehen der Person zu gefänglicher Haft zu bringen / und der Fürstl. Regierung zu ferner Verordnung auszuliefern. Es war aber dennoch nöhtig einem so grossen augensichtlichem Unheil nachdrücklich zu steuern; Und hat demnach Fürst Augustus zuforderst mit Wiederholung von Fürst Rudolfs Edict vom 4. Jun. 1621. wieder alle dergleichen Müntz-Parthierer / sich dahin erkläret / daß dafern einer oder der andere / der sich der Reichs-Ordnung und vorangezogenem Edicto zu wieder der Müntz-Parthiererei gebrauchet / nahmkündig gemacht / oder sonsten in Erfahrung könnte gebracht werden / derselbe hierunter der Gebühr und also angesehen sollte werden / daß Er sich dergleichen enthalten / und andere dasselbe künftig zu unterlassen / Ursache und Anlaß schöpfen möchten; Alles vermittelst absonderlichen Rescripti vom 5. Januar. 1622. Es haben auch die gesampte Fürsten zu Anhalt Fürst Augustus, Fürst Ludwig und Fürst Johann Casimir, zu desto mehrer consolirung Dero Unterthanen und allen fernern Unordnungen abzuhelfen A. 1622. auf Gutbefinden der Fürstl. Rähte und Engeren Ausschlusses der Land-Stände / und nach dem Exempel des Nieder-Sächsischen Kreises obgemeldte böse Schreckenberger gäntzlich reduciret / und auf 6. pf. und dergleichen Ahrt böse Groschen auf 2. pf. abgesetzet. Ingleichen hat Fürst Ludwig in seinem Fürstl. Antheile nicht allein ein eigenes Edict wieder die Kipperei publiciren lassen / daß da sich einer unterstehen würde die Müntze auszukippen und zu wippen und aus dem Lande zu führen / oder die grobe güldene und silberne Müntz-Sorten höher / als nach den Reichs-Constitutionen auszugeben / oder anzunehmen / oder auch geringere Müntze einzuführen / selbiger ipso jure & facto pro Infami gehalten / und nach Befinden seine Güter confisciret und am Leib und Leben gestraft werden sollte / dat. 13. Maj. 1622. Sondern noch in eben dem Jahre den 24. Jun. ein anderes von Gültigkeit der Schreckenberger / Stäter- und anderer Groschen / wie dieselbe / so von A. 1603. an biß 1622. gepräget worden / gelten sollten / anbei eine Tax-Ordnung oder Anschlag und Würdigung der Frllung und Löhner / wie nehmlich nach geschehener reduction der bösen Müntze iedwedes Stücke bezahlet sollte werden / publiq gemachet. Es sollte auch iedwedem frei stehen dergleichen oder andere ungültige Müntz-Sorten gen Dessau auf die Müntze zu liefern / allwo ihnen dero Wehrt nach gute Silber-Groschen davor sollten gegeben werden.

Wobei Ich nicht fürüber kann noch einen Auszug von eines gelehrten und gewissenhaften Mannes Erinnerungen hierbei zu setzen / womit Er Fürst Ludwigen abgerahten / an der Müntzung nicht allein der gantz geringen Müntze / als welche / wie gedacht / seiner Intention selbst nicht gemäß gewesen / sondern auch der anderwerts approbirten und dem Fürstl. Vergleich von A. 21. 5. Aug. gemässen etwas bessern / iedoch nichts destoweniger noch gnugsam geringen Schreckenberger und Groschen

nicht theil zu haben; Weil 1. dennoch hierunter ein grosser Betrug im Handel und Wandel vorgienge / als welcher nicht eintzele Personen oder Häuser / sondern gantze Provincien benachtheilete / und nicht unico actu, sondern so ofte ein ungerechter oder falscher Groschen ausgegeben würde / und also als lange er währete / und in rerum natura wäre / verübet würde. 2. Solches Müntzen der Fürstl. Herrschaft disreputirlich wäre / als Welche das Müntz-Regal zu einem Zeichen ihrer Hoheit und darumb führete / daß man autoritate publica für falsch und Betrug / der dabei in Contractibus einlaufen könnte / gesichert wäre; Solche heilsame Intention aber würde dergestalt gantz umbgekehret / und die Leute sub fide & autoritate publica betrogen. 3. Die bekannte Steigerung der Wahren / so aus sothanem Müntz-Wesen erfolge / verwirre nicht allein alle Handlungen in den Stätten / oder gravire nur den Adel und Landman / sondern träfe die Fürstl. Kammern selbst / und sollte man nur die ietzige Ausgaben der Fürsten und Herren gegen die vorige halten / so würde sich eräugen / daß alles vierfach gestiegen / und was der Müntz-Contract an Summis der Einkünften zu vermehren schiene / gleich unter den Händen verschwünde. Es könnte auch kein Raht oder Fürstl. Diener von dem Höhsten biß auf den Niedrigsten bei diesem Zustande auf die vorige Besoldung mehr dienen / weil die Steigerung der Wahren und Victualien so hoch angewachsen: Die Handwercksleute und Taglöhner machtens eben auf dem Schlag / und ie mehr nun Fürsten und Herren ihrer vor andern von nöhten hätten / ie sehrer würden Sie den Abgang empfinden.

XIV. Hiebeneben haben nun auch Hochgedachte Fürstl. Herren Brüder und Vettern an stat der reducirten / ungültigen Müntze in gedachtem Jahre 1622. und folgendem 1623. Neue Gesampte Silber-Groschen schlagen lassen / theils nach der Ahrt von A. 1588. und 95. tedoch nicht mit dem Kaiserl. Wapen / sondern mit des Kaisers Ferdinandi II. Nahmen / aber ohne Benennung der Fürstl. Herren Brüder und Vettern / sondern bloß auf der einen Seite GRO. PR. IN ANH. C. AS. mit in der Mitte stehendem Fürstl. Wapen sampt dem gekröhnten Helm und drüber befindlichen Aermen und Pfauen-Wedeln; Auf der Gegenseite mit einem Globo sampt darin stehender Zahl 24. drüber 1622. und herumb: FERD. II. D. G. ROM. IMP. SE. A. Die von A. 1623. seind von gleicher Beschaffenheit / nur daß die Jahr-Zahl nicht bei dem Globo, sondern nebst dem Kaiserl. Nahmen stehet. n. 9. Theils aber führen die Fürstl. Nahmen CHR. AVGV. LUD. JO. CA. d. Christianus, Augustus, Ludovicus, Johannes Casimir, sampt in der Mitte stehenden Fürstl. Wapen / wie bei den vorigen; Und auf der Gegenseite FRAT. ET PAT. PR. ANH. 1622. d. Fratres & Patrueles Principes Anhaltini, in der Mitte ist der Globus mit dem Kreutze / wie bei den vorigen. S. n. 10.

A. 1624. sein wiederumb Fürstl. Anhalt. Gesampt-Thaler geschlagen / auf derer einen Seite der Kaiserliche Adler befindlich / und unter dessen Füssen H. S. welches den Müntzmeister Henrich Schultzen bedeutet / herumb Moneta nova Argentea Ao. 1624. In dem Globo, so der Adler auf der Brust hat / stehet auch die Zahl 24. in welcher die Zweite Zahl nicht ausgedruckt / und fast wie eine Eins 1. läßt / muß aber eine Zwei 2. sein / weil in dem Jahre 1614. nicht Patrueles, sondern Fratres, Brüder gewesen / wohl aber A. 1624. da Fürst Johann Georgen Söhne gelebet / F. Joh. Casimir und F. George Aribert / auch Fürst Johannis Herr Vater / F. Rudolf schon verstorben gewesen. Die andere Seite hält in sich das Fürstl. Anhaltische Wapen mit der Umbschrift: PRIN. ANHALT. COMI. ASC. FRA. ET PAT. d. Principum Anhaltinorum, Comitum Ascaniæ, Fratrum & Patruelium. Von diesen hat der General-Müntz-Wardein Tobias Rentsch in seiner Relation auf dem Müntz-Prolations-Tage zu Franckfurt an der Oder den 1. Maj. 1625. bezeuget / daß Sie nicht allein nach der Ordnung bestünden / sondern umb anderthalb Gran zu reich wären. Die Zeichnung davon aber so wohl / als das Original ist mier von abhanden gekommen / und muß mich daher auf das bald hernach folgende n. 3. beziehen; Dann es sein auch dergleichen Halbe Thaler Stücken schon A. 1623. hervor gekommen / zwischen welchen und den Thalern wenig Unterscheid ist / als in der Grösse. S. *Tab. IV. n. 3.* Der Müntzmeister Henrich Schultze aber hat seinem Ampte übel vorgestanden / und ist noch in demselben Jahre entlaufen / weßhalb Ihm auch Steck-Briefe nachgeschicket worden.

Indessen sein in dem Jahre 1624. noch andere geschlagen / auf welchen das Fürstl. Anhalt. Wapen und Umbschrift mit der vorigen gantz gleich / der Adler aber hat neben den Füssen die Buchstaben E. I. welches des neuen Müntzmeisters Nahme sein mag / und unter demselben das Wort SERVES. zu bedeuten / daß Sie zu Zerbst geschlagen worden. Tab. IV. n. 1. Die nähseste n. 2. sein den vorigen gleich / nur daß Sie A. 1625. geschlagen sein. Als auch das Fürstl. Hauß Anhalt sich nach dem Deutschen Friedens-Schluß / gleich andern Fürstl. Häusern erholet / so hat man nicht allein unterschiedene Besondere Müntze der Eintzelen Fürstl. Personen gesehen / sondern es sein auch Neue Gesampt-Müntzen geschlagen worden / dergleichen die Zwei-Drittel Stücken von A. 1686. gewesen mit dem Fürstl. Anhalt. Wapen zwischen Oehl-Zweigen / und auf der Gegenseite XVI. GROSCHEN FURST. ANH. GESAMBT MUNTZ 1686. und herumb NACH DEM OBERSACHSISCHEM SCHLAG. n. 4. Es sein auch ferner A. 1698. durch das Fürstl. Anhalt. Berg-Ampt Ausbeute-Thaler gepräget worden / auf derer einen Seite allerhand Bergwercks-Instrumenta und in der Mitte das Wort Ausbeute-Thaler befindlich; Auf der andern die Worte / *AUF DEM FURSTL. ANHALTISCHEN BERGWERCKE BEY HARTZIGERODE VON DER FURST. ELISABETA ALBERTINE ZUM ERSTEN AUSGEGEBEN IN QVART. TRINITATIS ANNO 1698.*

XV. Ausser diesen nun finden sich auch noch absonderliche Müntzen unterschiedener Fürstl. Personen / als Fürst Augusti Silber-Groschen von A. 1622. darin Er sich Tutorem Dn. Johannis Pr. nennet / auf derer einen Seiten das Fürstl. Wapen / wie in vorgemeldten Groschen / und umb demselben AV. D. G. PR. AN. CO. AS. auf der andern der Globus und darin die Zahl 24. neben dem Kreutze P. S. welches des Müntzmeisters Nahmen bedeutet / herumb DO. S. E. BE. TU. D. JOHANN. PR. 1622. Tab. V. n. 14.

Wiederumb Fürst Christiani des II. Thaler von A. 1635. auf deren einer Seite das Fürstl. Bild zu sehen mit blossem Haupte / gespitzten Uberschlage nach der damah-

TAB. V. FÜRSTL. ANH. MÜNTZEN.

1

2.

3.

4.

5.

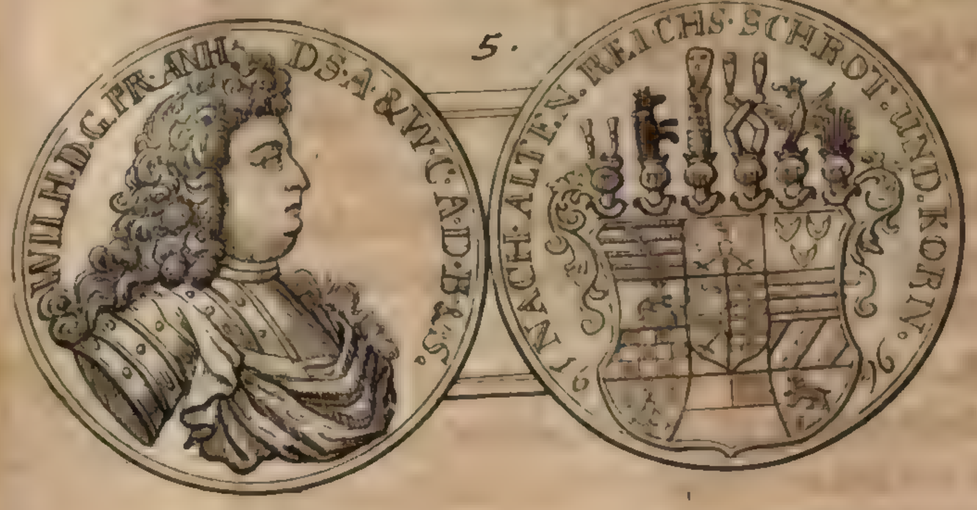

6.

7.

8.

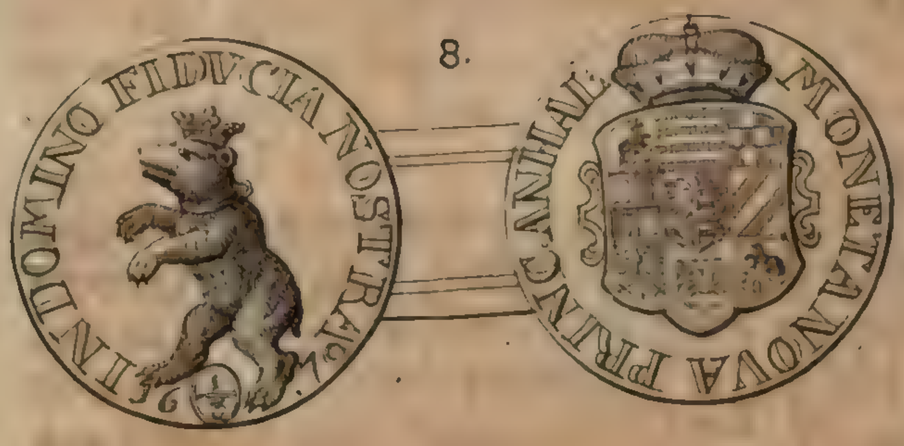

9

10.

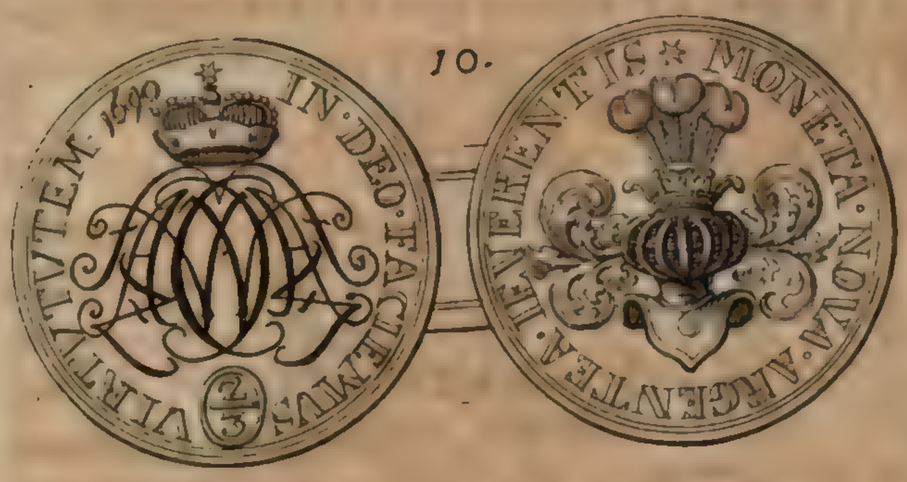

11.

12.

13.

14.

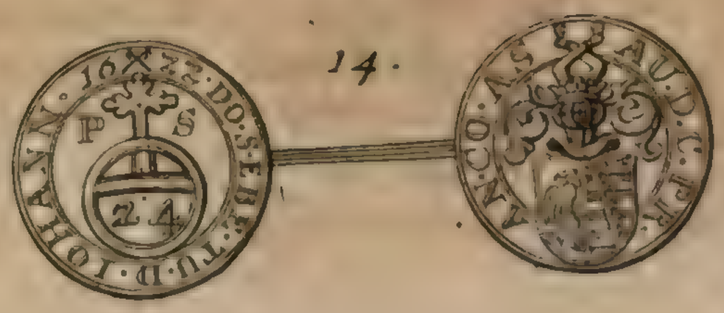

TAB. VI. GÜLDENE MÜNTZEN DER FÜRSTL. HAÜSER ANHALT.

1.

2.

3.

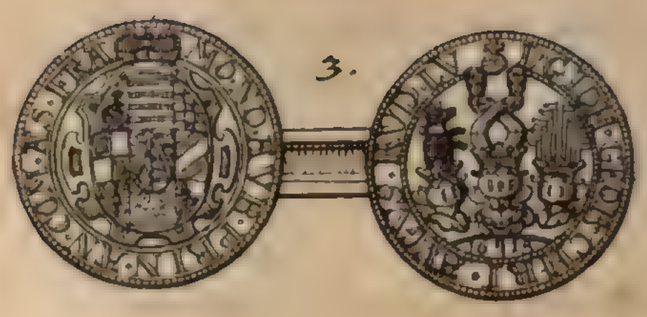

4.

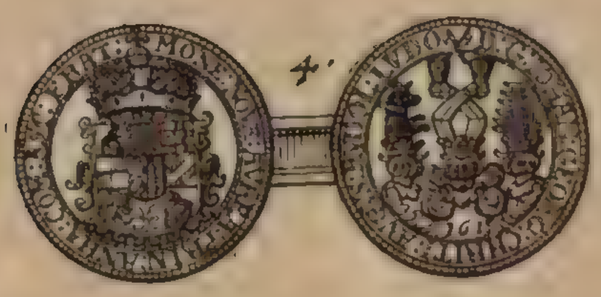

5.

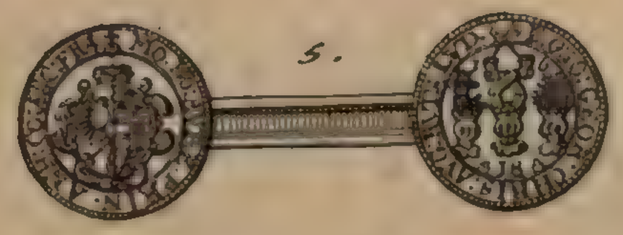

6.

7.

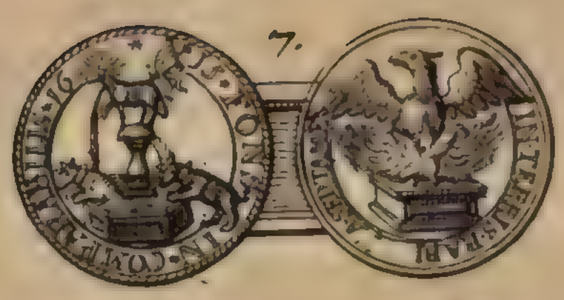

8.

9.

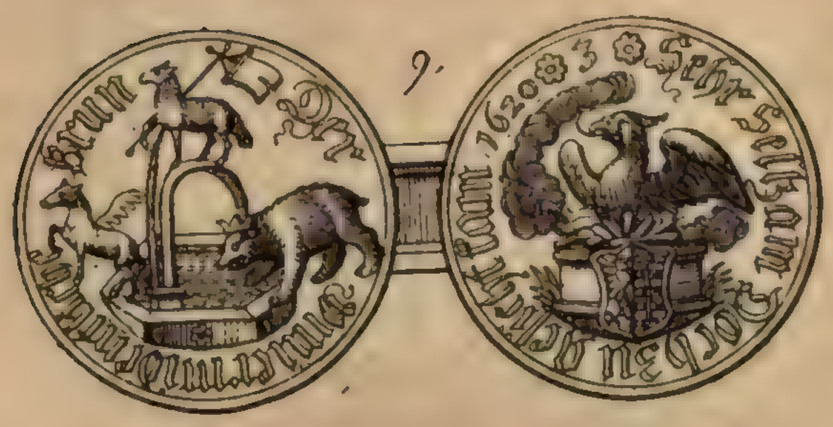

10.

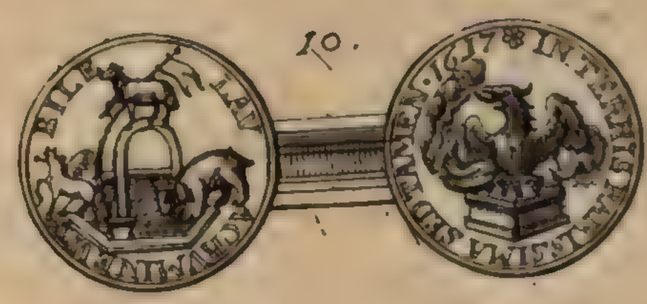

11.

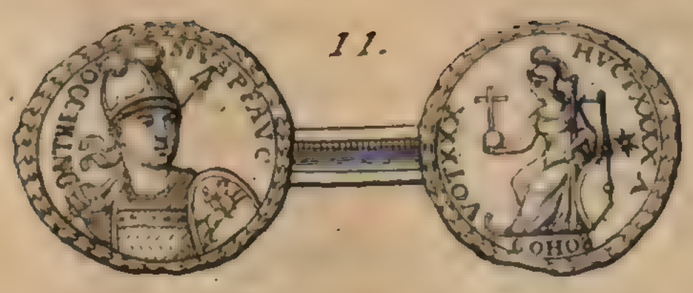

12.

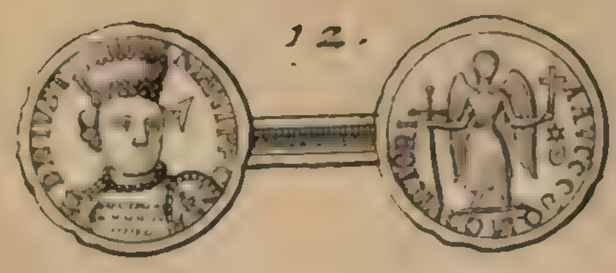

13.

mahligen Weise zu tragen / daneben 1635. und herumb D. G. CHRISTIANUS PR. ANHALD. CO. ASCAN. DN. BERNB. ET SERVÆ. befindlich / auf der Renverse aber der Kaiserl. Adler mit dem Zepter / Globo, und Kaiserl. Krohne / in Zween Circkeln eingefasset. In dem Grössern und auswendigem stehet: FERDINANDUS II. D. G. ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUG. In dem Kleinern und inwendigen / DIGNITAS ET LIBERTAS A DEO ET CÆSARE. Tab. V. n. 1.

Noch Desselben Fürsten Christiani II. Thaler von A. 1636. mit eben dem Bildnüß und Umbschrift / wie die vorige; Auf der Renverse aber das Fürstl. Anhalt. Wapen mit den Worten: Astra petit virtus. Tab. V. n. 2.

Fürst Johann Georgen des *II.* Thaler von A. 1692. und 93. Auf derer einen Seite das Fürstl. Bild im Harnisch mit der Umbschrift: JOH. GEORG. D. G. PR. ANHALT. Auf der andern bloß das bekannte Fürstl. Wapen mit dem halben Adler / Fünf Balcken und Rauten-Krantz / auf Zween Palm-Zweigen / einem Hertzogl. Hut darüber / und neben dem die Jahr-Zahl 1692. oder 1693. auch die Buchstaben J. E. G. herumb MON. NOVA ARGENT. ANHALT.

Noch ein Thaler von Fürst Johann Georgen / und dem Jahre 1693. mit gleichmäßigem Bildnüß und Titel / auch auf der Renverse dem Fürstl. Anhalt. Haupt-Wapen / wie auf dem vorigen / die Worte herumb aber heissen: Antiquo Decore Virens. n. 4.

Ingleichen Fürst Wilhelms Hoch-F. Durchl. Thaler von A. 1696. Auf derer einen Seite das Fürstl. Bildnüß / mit der Umbschrift: WILH. D. G. PR. ANH. D. S. A. & W. C. A. D. B. & S. Auf der Renverse das Fürstl. Anh. Wapen / und umb dasselbe: Nach Reichs Schrot und Korn. n. 5.

Weiter Fürst Carl Wilhelms Hoch-F. Durchl. Thaler mit Dero Bildnüß und Fürstl. Titel: CARL WILH. PR. A. C. A. D. S. B. J. & K. Auf der Renverse das Fürstl. Anhaltische / und beigefügte Jeversche / Kniph. und Walter-Nienb. Wapen unter einem Fürsten-Hut / mit den Worten: In Domino Fiducia Nostra. n. 6.

Noch dergleichen mit dem Fürstl. Bildnüß und vermehrtem Titel: CAROL. GVIL. D. G. PR. ANH. D. S. A. ET W. C. A. D. S. B. J. K. Auf der Gegenseite das vermehrte Fürstl. Anhalt. Wapen mit dem Sachsen-Lauenburgischen / mit den Worten: In DEO faciemus Virtutem. n. 7.

N. 8. ist ein halber Güldener von A. 1670. und gleichfalls Fürst Carl Wilhelms Hoch-F. Durchl. Müntze / ob wohl Dero Nahme nicht darbei stehet; Die Worte umb den Bähr In Domino Fiducia Nostra sein nicht allein auf den vorgemeldten Thalern zu sehen gewesen / sondern auch nochmals von S. Hoch-Fürstl. Durchl. gebrauchet worden.

Es haben auch sonsten S. Hoch-Fürstl. Durchl. wie auch Fürst Johann George der *II.* und Dessen Herr Sohn ietzregierende Hoch-F. Durchl. Fürst Leopold / ingleichen Fürst Wilhelms Durchl. zu unterschiedenen Zeiten Güldene / oder Zwei-Drittel Stücken schlagen lassen / derer Zeichnung n. 9. 10. 11. 12. 13. zu sehen / auch noch Kleinere Sorten an Groschen und Zwei Groschen-Stücken / welche man iedoch / weil sie von den bißher gemeldten nicht sonderlich differiren / nur mit wenigen angezeiget zu haben / gnug zu sein erachtet.

XVI. An Güldener Müntze sein einige Grosse verhanden / theils von A. 1614. theils von A. 1616. Die Bildnüsse und Inscriptionen sein den Doppelten Thalern von A. 1618. gantz gleich: Indem auf der einen Seite / wie bei jenen / Zween Fürstl. Herren Brüder und Derer Einer etwas höher stehende mit einem Stabe in der Hand und darüber befindlichem Globo mit dem Kreutze zu sehen sein / und umb Dieselbe oben das gewöhnliche Fürstl. Wapen des halben Adlers / &c. Zur Seiten das Uhralte Geschlechts-Wapen des Bährs / und ferner das Ascanische / Walderseeische und Warmsdorfische / nebst darzwischen stehenden Worten: D. G. JOH. GEORG. CHRISTIA. AUGUS. RUDOL. LUDO. Auf der Gegenseite sein auch / wie in den nur gedachten Zwei Thaler-Stücken / Drei Bilder der Fürstl. Herren Brüder / Derer Zween neben einander / und der Dritte gegen Sie über / Alle aber mit einander zugewandten Gesichtern stehen / und umb Dieselbe gleichfalls oben das Fürstl. Anhaltische Wapen / wie zuvor / zur Seiten aber das Ballenstätische / Bernburgische / Mühlingische / und der Bluht-Schild / mit den Worten: MON. PRIN. IN ANHALT. CO. ASCANIÆ. FRAT.

Das Erste Tab. VI. n. 1. führet die Jahr-Zahl 1614. mit den Buchstaben J. J. und wieget an Ducaten-Golde Drei Krohnen.

Auf dem Andern n. 2. stehet die Jahr-Zahl 1616. auch mit den Buchstaben J. J. und wieget an Krohnen-Golde Vier Krohnen.

Das Dritte n. 3. ist ein Ducate / auf dessen einer Seite die Fürstl. Anhaltische Helm-Kleinodien mit der Jahr-Zahl 1618. und die Nahmen der Fürstl. Herren Brüder zu sehen: ℞. *D. G. JOH. GEOR. CHRI. AUGUS. RUD. LU.* Auf der andern das gantze Fürstl. Anhalt. Wapen mit den Worten: *MON. NO. AUR. PRIN. AN. COM. AS. FRA.*

N. 4. ist ein gantzer Goldgülden / dem vorigen an der Zeichnung fast gleich / als nehmlich mit den Fürstl. Anhalt. Helm-Kleinodien / aber die Jahr-Zahl 1615. auch die Nahmen der Fürstl. Herren Brüder mit mehren Buchstaben benennet: † *D. G. JOHAN. GEORG. CHRISTI. AVGVS. RVDOL. LVDO.* Auf der Renverse das Fürstl. Anh. Wapen / wie bei dem vorigen / und die Worte herumb: *MONE. NOVA AVREA PRIN. ANHA. COM. ASC. FRAT.*

N. 5. ist dem vorigen an Aufschrift und Bildung gleich / nur an Grösse ungleich / und ein halber Goldgülden.

N. 6. sein Fürst *Augusti* Doppelte oder auch etwas mehr wiegende Ducaten / auf derer einen Seite F. Augusti Bildnüß zu sehen mit blossem Haupte / an dem Leibe geharnischt / hinterwerts zugezogener Binde oder Feld-Zeichen / vor sich ein Casquet haltende / herumb stehet: *AUGUSTUS D. G. P. ANH. C. ASC. D. SERVES. ET BERNB.* Auf der andern Seite ist das Fürstl. Anhalt. Wapen / herumb: *IN DEO FACIEMUS VIRTUTEM.* Die Jahr-Zahl aber ist mit sehr kleinen Ziefern oben neben den Kleinodien zu sehen 1625. Derer etliche Ich iedoch auch in Silber gesehen.

XVII. Folgen noch dreierlei Stücken Güldener Müntzen / von welchen durchgehends davor gehalten wird / daß sie ietz Hochgemeldter Fürst Augustus aus von Ihm selbst gemachten Golde schlagen lassen / Zwei

davon sein von Ducaten Grösse / die Dritte wieget Drei Ducaten.

Das Erste N. 7. ist von Krohnen-Golde / und siehet man auf der einen Seite desselben einen Brunnen mit einem Bogen / an der Lincken Seite des Brunnens stehet ein Bähr / so daraus trincket / auf der Rechten steiget ein gekröhnter Bähr heraus / oben stehet ein Lamm mit Strahlen umb den Kopf / welches den Bähr gleichsam nach sich ziehet / nebst dem Lamm siehet man die Jahr-Zahl 1615. und dem nähst die Worte: Fons Incomparabilis. Auf der Gegenseite sitzet ein Phœnix auf einer breiten Kiste oder Altar und darauf angezündetem Feuer mit über sich steigendem Rauch und herumb stehenden Worten: In Terris Rarissima, sed tamen.

N. 8. præsentiret ebenfalls den Bähr / wie er aus dem Brunnen trincket; Aber es steiget kein Bähr / sondern ein Lamm mit einem Palm-Zweige heraus. Es stehet auch ein Lamm mit einer Fahne über dem Brunnen / und die Worte herumb heissen: LAVACRUM INEVITABILE. Die Renverse mit dem brennenden Phœnix ist wie bei der vorigen. An dem Altar aber stehet das Fürstl. Anhaltische Hertz-Schild. Die Worte heissen gleichfalls / In Terris Rarissima, sed tamen, und die Jahr-Zahl darunter ist 1620. Dergleichen Ich doch auch noch ein anderes bei der Hoch-Fürstl. Herrschaft zu Bernburg / aber mit der Jahr-Zahl 1617. gesehen.

Das Dritte N. 9. ist in der Haupt-Sache von den vorigen nicht unterschieden / iedoch der Grösse und einigen andern Umbständen nach etwas verändert. Es wieget Drei Ducaten / welches auch die Zahl 3. bedeutet / so zwischen zwei Rosen bei dem Phœnix stehet / auf der Kiste stehet / wie bei dem vorigen n. 8. das Fürstl. Anhaltische Wapen / und die herumbstehende Deutsche Worte sein gleicher Bedeutung / wie bei den vorigen beiden: Sehr seltzam / doch zu Gesicht kam / mit der Jahr-Zahl 1620. Der Brunn ist auch den vorigen gleich / dergestalt daß ein gekröhnter Bähr daraus trincket / ein Lamm mit einem Palm-Zweige heraus steiget / und ein anders mit der Fahne darüber stehet / wiewohl Ich bei diesem insonderheit / auch wohl bei den beiden vorigen niemand groß zuwieder sein will / wann er diese Creatur nicht vor ein Lamm / sondern ein Pferd ansiehet: Die Deutsche Worte herumb sein aus den beiden vorigen Lateinischen zusammen gesetzet und heissen / der Unvermeidliche Brunn. Die Kleinere sein an den Fürstl. Anhaltischen Höfen nicht unbekannt / das Grössere ist an dem Fürstl. Köhtenschen Hofe in Verwahrung / dergleichen eines auch S. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau / auf Dero jüngsten Expedition in Italien / bei einem Spiele angetroffen.

Das von A. 1617. dessen auch zuvor gedacht worden / wird gleichfalls in dem Hoch-Gräfl. Arnstätischen Cabinet bewahret / wovon die Zeichnung in den Monatl. Unterredungen des Hn. Tentzels bei dem Jahr 1693. f. 1001. zu finden / und wohnet demselben zwar nicht bei / wer der Autor davon sei / hat aber des Hn. D. Waitzen zu Gotha Gedancken über diesen Numum dabei gesetzet / welche man dann auch / nach dem bekanntlich / wie schon gedacht / davor gehalten wird / daß beides dieser und die andere Fürst Augusti Werck aus Chymischen Golde sein / hieher nehmen wollen / wiewohl sich dieselbe / nach vornehmer Chymicorum Judicio besser zu einem Chymischen Wachsthum / als da sein Arbores Solares oder Lunares, als zur Transmutation schicken / viel weniger auf dero Ursprung gerichtet sein. Das überschickte Gold / spricht Hr. D. Waitzen / ist von wahren Chymischen Golde und zwar deme / so aus ☿rio Sophico nach langer Digestion gemacht worden: Dessen Phœnix auf der einen Seiten zeiget an den ☿um Sophicum, welcher sonst wegen seiner in præparatione wiederholten sublimation und hohen Flugs Aquila genannt wird. Der Heerd bedeutet das Ovum Philosophicum, das Holtz / so unter dem Phœnice ist / weiset so wohl auf des ☿rii Sophici innerliches △ oder metallischen ♁; Vermittelst welches Er zu einem Coagulo in sich selbst arbeiten kan / als auf das äusserliche zur steten circulation bewegende gemeine △. Die noch etwas schwebende Flügel deuten den modum circulationis und wie in solchem nach und nach zur Verbrennung / Fixation und Wiedergeburt des Phœnicis aus seiner Asche gehandelt werde / da in der Arbeit solche Asche sich oben aufleget / als ein subtiles Pulver. Das Gewölck nechst über an Seiten des Haupts des Phœnicis bemercket die in Ovo immer circulirende und generirende Mercurial-Luft. Zur Inscription: In terris rarissima, sed tamen, gehöret und muß zum subintellectu genommen werden: Revera existens. Hiermit äussert sich nun zum Theil die Inscription der andern Seiten: LAVACRUM INEVITABILE; Zum Theil aber wird solches Lavacrum durch des Lambs aus der Brust springendes Blut angedeutet. Dieses Lambs Blut ist das im ☿rio exsuperans Sulph. ☉ Metallicum; Welches wiewohl es die höchste Gewalt hat / so wohl zu des ☿ii eigenem coagulo, als zu des ☉ solution im Universal-Werck / so ist es dennoch in Lambs-Gestalt / mild / still und ohne allen äusserlichen Pracht sanftmühtig; In welcher Maß es auch das fliegende Pferd und den reissenden Bähren überwindet / und die Siegs-Fahne mit Ehren davon trägt. Das fliegende Pferd deutet auf die eine als gemeine ☿ialische Natur / durch welche der Mercurius Sophicus zu wege gebracht wird. Der Bähr / so aus dem Lavacro trincket / weiset auf die andere ☿ial-Natur / wie solche durch wiederholete aquilas in dem gemeinen ☿io eingeführet / und nach ihrem innerlichen Wesen gäntzlich verändert und homogen gemacht wird. Daher denn auch beede Pferd und Bähr in des ☉schen Metall-Schwefels Natur nach und nach verkehret werden. Und ist also dieses Lavacrum inevitabile active & passive zu verstehen / als ohne welches sonst zu dieser incinerata, regenerata, transformata, in terris rarissima, per artem cicurata ave nimmermehr würde zu gelangen sein. So weit des Hn. D. Waitzen Erklährung. Ich will aber doch auch eines andern vornehmen Manns Gedancken / so er hierüber ergehen lassen / zugleich nicht ungemeldet lassen / welche dahin zielen / daß nehmlich diese Müntzen keine Chymische / sondern auf die damahls bekannte Union gerichtet wären / und die Devisen auf den Fortgang und gemachte Hoffnung derselben zieleten. Durch den Brunnen würde Heilbrun verstanden / dieses wäre

Fons

Fons Incomparabilis, der Unvergleichliche Brunnen/ aber es muste daraus getruncken/das ist die daselbst gemachte Schlüsse der Union angenommen/ und denen gefolget werden; Solches wäre beides der Unvergleichliche Brunnen/ und Lavacrum Inevitabile, das Unvermeidliche Bad. Die Hoffnung eines guten Succesſes würde durch das herausſteigende Lamm mit den Palm-Zweigen/und fliehenden Fahnen verstanden; Das Anhaltische Wapen hätte auf Fürst Christianen seine Abzielung/ als auf welchen bei Vollführung der Unions-Schlüsse vor andern Reflexion gemachet worden. Mit der Verbrennung des Phœnicis, oder vielleicht Adlers/ wäre auf einer Verbeſſerung des Reichs Forme gesehen/ gleich wie aus dem alten Phœnice ein neuer Phœnix entstünde; Und dergleichen Verbeſſerung geschähe zwar selten/ wäre aber doch möglich/ und also Rariſſima in Terris, ſed tamen. Der Unterscheid der Jahre hätte die Veränderung der Deviſen gemacht. A. 1615. hätte man ſich mit der Union in Verfaſſung geſetzet/ und damahls hätte es geheiſſen Fons incomparabilis. A. 1617. hätte man ſchon geſehen/ daß bei dem Unions-Wercke etwas würde müſſen gewaget werden/ und darumb wäre geſetzt worden/ Lavacrum Inevitabile. Vielmehr aber A. 1620. Darumb wäre nicht allein das Lavacrum inevitabile, ſondern auch in den groſſen der unvermeidliche Brunn vorgeſtellet worden.

XVIII. Noch ein ander Chymiſches Goldstücke/ oder güldener Numus, wird an nur gemeldtem Ohrt der Monahtlichen Unterredungen des Hn. Tentzels *f.* 1001. abgebildet/ von dar Er auch in hieſiger *Tab. VI. N.* 10. ſeine Stelle bekommen. Er præſentiret auf der einen Seite den Saturnum, wie Er ein Kind auffrißt/ und auf der andern die Worte: Juſſu. A. S. curioſitatis in memoriam, 1685. Des Hn. D. Waitzen Erklährung davon iſt dieſe f. 1003. 1004. Die *Inſcription* des einen *Lateris* weiſet auf ein Güldenes Weſen/ das Wort *Victus* iſt hier nicht *a Vinco*, ſondern *a Veſcor*, alſo/ daß *Victus Valeo* heiſſe: Nachdem ich gefreſſen worden/ bin ich nun rechtes Vermögens. Und dieſes vermögenden Weſens iſt ſonſt der wahre *Sophi*ſche *Jupiter*, welchen der *Melancholi*ſche *Saturnus* gezeuget; Deſſen Geburt alſo zugangen: *Saturnus* frißt eins ſeines Kinder/ in Meinung/ Er habe den *Jupiter* gefreſſen. Es war aber der Stein *Abadir*, welcher dem *Saturno* in ſeinem Bauch ſo angſt und bange machte/ daß Er ſelbſt in *Jovem* ſich verändern muſte. Von dieſem *Sophi*ſchen *Jove* aber iſt der güldene *Tinctür*liche *Abretan* gezeuget/ deſſen dieſes *Numisma* Zeuge iſt/ davon das andere *Latus* ſaget *Juſſu A. S.* (*Auctoris ſui*) *in memoriam curioſitatis*. So weit Hr. D. Waizen, welcher es darin gar wohl getroffen/weil doch eine warhaftige Transmutation des Bleies in Gold/oder nach Chymiſcher Ahrt zu reden/ Saturni in Solem geſchehen/ vermittelſt eines in ſeinen kalten Körper eingezogenen Tinctur-Geiſts/ ſo alle ſeine Poros durchgedrungen/ wohin auch die Worte Victus Valeo zielen: Welche iedoch/nach Anleitung einer hohen Hand eben ſo füglich würden können gegeben werden/ Veſtitus valeo, weil Saturnus veſte Solis indutus zu dem rechten Valore gelanget; Oder auch den Ausdruck des Bildes noch deutlicher vorzuſtellen/ hätte es heiſſen können: Satiatus valeo, oder Perqvam ſatiatus valeo, oder Plusqvam exatiatus valeo: Dann der Saturnus iſt nicht allein in ſeinem innerlichem geſätiget/ ſondern auch ſo völlig geſätiget/ daß der Sulphuriſche Cibus des Goldes alle Poros ſeines gantzen Körpers durchgedrungen und gefärbet. Wie dann auch ſonſten die der Chymie gründlich kundige/ oder wahre Adepti Chymiæ das Wort Transmutatio durch ein der Natur und Warheit ähnlicheres Simile pflegen zu addouciren/ indem ſie ſagen/ es geſchehe dieſe Verwandelung oder durch und durch Färbung eben wie die Durcharbeitung des ſüſſen Teiges mit etwas wenigem Sauerteige/als welcher vermittelſt ſeiner Vermiſchung den gantzen Teig durch und durch ſäuere/ und alſo in ſein Weſen/ als Er ſelbſt iſt/ ihn verändere/ dergeſtalt/ daß kein eintziger Nachlaß übrig bleibe/ von dem man/ daß es ſüſſes Mehl oder ein ſüſſer Teig wäre/ noch ſagen könnte. Von dem Urheber dieſer Stücke meldet der Herr Tentzel/ daß es S. Hoch-Fürſtl. Durchl. Printz Anthon Günther zu Anhalt-Zerbſt ſei/ welcher zu Zerbſt viel Jahre laboriret/ und aus Chymiſchen Golde A. 1685. nur dieſes eintzige Stücke prägen laſſen/ auch ſolches nebſt den Stempeln zu Gedächtnüß aufhebe. Ich kann aber nicht vorbei zu melden/was von S. Durchl. ſelbſt ich hiervon bei Vorzeigung nur angeführten Paſſage aus den Monatl. Unterredungen gehöret/ daß nehmlich S. Durchl. zwar der Urheber der Signatur und Zeichnung/ aber nicht des Chymiſchen Goldes wären/ ſondern es hätte die Fr. Gräfin von Solms Sonnenwalde Fr. Anne Sophie gebohrne Princeßin von Anhalt-Bernburg Ihm eine Maſſa von dergleichen Chymiſchen Golde gezeiget/ und S. Durchl. in die Form eines Numi zu bringen erſuchet/ Sie hätten es aber/ ungeachtet Sie es zweimahl auf die Kapelle gehabt/ dennoch brüchig und ſpröde gefunden/ woraus Sie abgenommen/daß es nicht gnug Corporis gehabt/ ſich gebührend in ſelbigem auszubreiten/ und alſo auch nicht ein rechtes Metalliſches Weſen in der Güte formiren können/ hätten ſich alſo reſolviret/ etwas Gold etwan an Gewichte/ das Sechſte Theil dazu zuſetzen/und alß Sie es nachhero abgetrieben/ und dero völliges Gewichte des Einſatzes ohne Abgang wieder gehabt/ wäre es überaus ſchmeidig im Bug und Schlag geweſen/ woraus endlich dieſer Numus entſtanden. Die Worte auch Juſſu A. S. hieſſen nicht Juſſu Autoris ſui, ſondern Juſſu Annæ Sophiæ, welches der Fr. Gräfin Nahmen geweſen. Woher dieſes Gold gekommen zu erfahren/ haben S. Durchl. mich an die nunmehro Hoch-Sel. Erb-Princeßin von Bernburg/als der Fr. Gräfin Pr. Tochter gewieſen/ welche mich dann ferner zu benachrichtigen gewürdiget: Daß in Ihrer Jugend eine Ihr nicht bekannte Perſon/ein Rittmeiſter/wie man hernach erfahren/ von Leipzig zu Ihrer Fr. Mutter gekommen/ an dem Hoch-Gräflichen Hofe ſich etwas aufgehalten/ und inzwiſchen einige Chymiſche Operationes vorgenommen/ unter welchen auch geweſen/ daß in der Fr. Gräfin Gegenwart (wo Sie nicht unvermuhtet hinter das Licht geführet worden) die Trasmutation vorgegangen/und etwas von der Tinctur in Wachs-Pappier in das Blei/ welches die Fr. Gräfin ſelbſt in den Tiegel geleget/ eingetauchet/ und hernach eine Viertelſtunde treiben laſſen/ woraus dann/ wie es ausgegoſſen worden/ gemeldte Maſſa entſtanden. Die daraus gemachte Medaille hat 5. Ducaten gewogen/die Maſſa aber hat an Gewichte noch etwas mehr ausgetragen/ und iſt

noch wohl einen Ducaten schwer und drüber an Golde übrig geblieben.

XIX. Ich kann hierbei nicht vorüber noch einer nicht zwar in Anhalt gemachten / oder dem Urheber oder Autore nach in Anhalt entstandenen / aber doch in Anhalt gefundenen güldenen Müntze des Kaisers Theodolii M. so in der Tab. VI. N. II. stehet / zu gedencken / bei derer Findung sich dieses zugetragen: Es wird zu Anfange des jüngst-verflossenen oder am Ende des nähst-vorhergehenden Seculi ein Schäfer von einem gewissen Bauer zu Kliecken / einem Dorfe unfern der Comptorei Burow / in dem Koßwickischen zu Gevattern gebehten / ist aber nicht bei Gelde den Pahten-Pfennig zu präsentiren / und spricht daher die Nachbarn in seinem Dorfe an / umb ihm etwas zu lehnen / welche es aber ihm abgeschlagen. Weil er aber doch gerne aus einer Christl. intention dem Tauf-Actui beiwohnen wollen / so resolviret er sich nichts destoweniger nach Kliecken zu gehen / in Hoffnung / es werde der Erb-Herr zu Kliecken der von Latorf / als dem er wohl bekant gewesen / oder doch andere daselbst ihm mit etwas an Händen stehen: Alß Er aber an das Dorf hinan kommet / so fänget er wieder an zu zweifeln / gedenckende / daß / weil ihm die Nachbahrn in seinem Dorfe es versaget / diese ihm viel weniger als einem Fremdden behülflich sein würden / gehet also wieder zurücke biß an den kleinen Bach im Walde daselbst / die Dolusbach genannt / über welchen als er gehen will / siehe so erblicket er etwas Güldenes in dem Wasser liegen / bucket sich himunter / und siehet / daß es eine gute güldene Müntze sei / gehet also mit Freuden wieder zurücke / verwechselt sie bei dem von Latorf / der jetzigen Herren von Latorf Aelter-Vater / und hilft darauf den Tauf-Actum mit guter Zufriedenheit verrichten. Die von Latorf aber haben seit der Zeit diese Müntze wegen der sonderbahren Begebenheit / als ein Pignus Familiæ bewahret / und ungeachtet Ihnen von einem Hohen Potentaten ein Grosses davor gebohten worden / sie dennoch nicht veräussern wollen: Welche Müntze auch umb so viel merckwürdiger ist / weil es keine Deutsche / oder sonsten Neugeschlagene / sondern eine alte Römische des Kaisers Theodolii Magni ist / auf derer einen Seite ein Brust-Bild des Kaisers Theodolii zu sehen / mit den Worten: D. N. THEODOSIUS P. F. AUG. Auf der andern eine sitzende Weibes-Person / so in der Rechten Hand einen Globum mit einem Kreutze / und in der Lincken einen Stab hält / und hinter sich einen Stern führet / mit den Worten: VOT. XXX. MULT. XXXX. ⊓ CONOB. Der in den alten Müntzen sehr erfahrne Mann *Adolphus Occo* hat in seinen Numismat. Impp. Rom. f. 568. diesen Numum umbständlich beschrieben / mit folgenden Worten: VOTIS XXX. MULTIS XXXX. ⊓ CONOB. *Statua Muliebris sedens Dextra Globum, Sinistra Rhabdum juxta scutum & pone canicula*, zehlet Ihn hiernähst unter die güldene Müntzen / und füget noch hinzu: *Ad tergum Romæ sedentis Stellula, Globo imposita Crux.* Jac. Cellarii. Das Wort *Conob* könnte hier wohl / wie es etliche ausgeleget / Constantinopolitanum Obryzum heissen / weiln es doch eine güldene Müntze ist: Weil sich aber unterschiedene Silberne und Kupferne Numi mit eben diesem Worte finden / so läßt man es bei der gemeinern Meinung der Gelehrten bewenden / daß es heisse Constantinopoli Obsignatum. S. *Du Fresne Diss. de Infer. Ævi Numum.* §. 47. Wie aber dieser Numus hierher gekommen / würde fast eine unnöhtige Speculation sein / sintemahl Geld und Gold sich durch die gantze Welt tragen lässet / auch denen zwar dienlich scheinen möchte / welche vermeinen / daß die Römer ihre Waffen durch gantz Deutschland / und ich weiß nicht / wo noch weiter hinaus gebreitet / und also ihr Geld mitgebracht / auch ihre Gelder alsdann hin und wieder hinterlassen hätten: Weil aber dieses eine unerfindliche Sache / und so wenig folget / daß weil man Römische Müntze an einem Ohrt findet / die Römer da müsten gewesen sein / als weil man Türckische Ducaten in Holland / England / Franckreich / den Vorder-Theilen von Teutschland / Dennemarck und Schweden findet / die Türcken deßhalb auch in diesen Ländern ihre Waffen geführet hätten / so will man auch an dieser Meinung nicht theil nehmen: Dieses aber ist wahrscheinlicher / daß / weil die Francken und Sachsen dem Kaiser Theodosio Magno wieder den Maximum beigestanden / und der Kaiser durch ihre Hülfe selbigen überwunden / diese ohne Zweifel von der Kaiserl. Güldenen und Silbernen Müntze ein Antheil werden mit zurücke gebracht haben / und mag also dieser mit darunter gewesen sein / und sich nur besagter massen wieder hervor gethan haben. Ausser diesen ist noch ein güldener Justinianus zu Bohne unfern Zerbst gefunden worden / wovon die Zeichnung N. 12. zu sehen. Die folgende *N. 13.* ist des berühmten Dessauischen Rings / wovon in den Dessau. Gesch. *III. B. C. I. §. VI. f. 352.* mit mehren gehandelt worden.

XX. 1. Die Nahmen der Müntzen / so dieser Ohrten zu den alten Zeiten üblich gewesen / findet man theils in den bißher angeführten / theils bei andern Gelegenheiten folgenden Kauf-Verträgen / Stiftungen / und dergleichen zu sein Lateinisch / Marca, Talentum, Ferto, Solidus, Denarius, Deutsch eine Marck / ein Vierding / ein Schock / Rheinischer Gülden / Schilling / Schwert-Groschen / Kreutz-Groschen / Pfennig: Unter welchen die Worte / Marck / Schock / Vierding / Lateinisch Marca, Talentum, Ferto, nicht so sehre eintzele Müntzen / als Nahmen einiger zu grössern Summen gebrachten kleineren Müntzen sein / welche alsdann ein Schock / Marck u. s. w. genannt werden: Bedeuten auch nicht an allen Ohrten / und zu allen Zeiten einerlei / sondern nach Gelegenheit iedes Ohrts und der Zeit zuweilen mehr / zuweilen auch weniger: Welches alles zu erörtern dieses Ohrts nicht sein wird / sondern man beziehet sich dießfalls auf die Scriptores Glossariorum und Lexicorum Historicorum, Juridicorum und dergl. als *Spelmanni Glossarium, Du. Fresne* Glossarium, *Speidelii* Speculum, *Webneri* Observationes, *Besoldi* Thesaurum Practicum &c. Welche bei Anführung dieser Wörter unterschiedene / wiewohl nicht allemahl gar zu gewisse Nachrichten geben. Wollen also nur dasjenige berühren / was aus den bißher beigebrachten und zum theil noch anzuführenden Anhaltischen Documentis uns dießfalls zu Händen stehen und zur Erklährung derselben wird dienen können.

2. Und von den geringsten anzufangen / so sein solches die Pfennige oder Pennige / derer Zwölfe einen Schwert-Groschen gelten. Verschr. E. Rahts zu Zerbst wegen einer Hufen Landes Jährl. *Pension* vor dem Jungfr. und Aeckenschen Thore. Werden auch Kothensche Pfennige / und ohne Zusatz Koten geheissen; Als 16. Schwert-Groschen /

de-

derer ein Zwölf Koten gilt: Jurgen Walwitzen *Donation* an *S.* Andreß Altar zu *S. Nicolai* zu Zerbst von A. 1480. Ingleichen schencket Conradus de Kocstede den Kloster-Jungfrauen zu Koßwick duo Talenta Denariorum Cothenienſium A. 1305. Vigil. B. Andr. Lateinisch ist an derer Stelle das Wort *Denarius*, dann es wird als eine kleinere Summe der Solidorum gebraucht / als Octo Solidi cum II. Denariis, Septem Solidi *cum III. Denariis* in Gr. Ulrichs von Lindow Verschreibung: Denarii Dativi Pfennige/ so gäng und gebe sein. *seq. n. 4.*

3. Nähst diesen seind die Groschen / bei welches Nahmens Ursprung nur so viel zu melden/ daß es so viele sei als ein grosser Pfennig/ aus welchem hernach mit Auslassung des Worts Pfennig das Wort Grosse/ *Grossus* und Grosche allein übrig geblieben/ gleich wie die Weißpfennige mit dem Lateinischen Nahmen *Albus* pflegen genannt zu werden: Und wird hierzu absonderlich dienen/ was in dem projectirten Vergleich zwischen Kaiser Carolo IV. und Graf Albrechten zu Lindow von A. 1373. zu lesen ist/ da Carolus IV. Sich erbeut 12400. Schock guter Böhmischer Grosser Prager Pfennige zu bezahlen/ und zwar 6200. Schock der Ergenenten Grossen (ohne Zuthun des Worts Pfennig) alsofort / auch wie man zu Prag gewohnt ist Guldin vor Grossen zu bezahlen; Von welchem Vergleich mehr zu sehen *III.* Th. *II.* B. *c. IV. f.* 337. §. 7. Wiewohl auch sonsten diese Prager Groschen mit Veränderung der Zeiten unterschieden / und anfangs viel höhern Wehrts gewesen/ wie beim Dubravio in Wenceslai S. Geschichten zu sehen *Histor. Bohem. L. XIIX. f.* 150. E Florentia Hetrusca Monetarii acciti Nummos Argenteos in Bohemia hac forma & imagine, qua nunc sunt, quos *Grossos Boiemos* vocamus, excuderunt, sed tantum jam præsentibus de argento detrahitur, ut *dimidio viliores quam prius* habeamus. In Hennings von Ostrow Donation des Dorfs Krüchern an das Kloster Nienburg von A. 1372. finden sich unter den Bedingungen dieser Donation Breite Groschen und Halbe Groschen: Scholn to Ysleke Jartyt to deme Hern eynen Breyden Groschen geben/ und to deme Kinde eynen Halven Groschen. Wiederumb in Gebhards Probsts zu Hagenrode Donation von 3. Hufen Landes an die Kirche zu Hagenrode von A. 1364. werden Smale Groschen genannt/ hefte gekoft drei Huven ꝛc. vor Sesteyn Scoc Smalre Groschen. Die Sache aber belangend / so sein die Groschen von unterschiedenen Ahrten/ als anfangs Schwert-Groschen/ welches die Alte Sächsische Groschen sein / wegen der zween Schwerter / derer einer noch heute zu Tage 12. Pfennige begreift/ und sollen die ersten A. 1457. geschlagen / auch dazumahl ihrer 28. auf einen Rheinischen Gülden gerechnet worden sein / wie solches von Hn. Ehrentreich Beiern in seinem Spicilegio Speidelio-Besoldiano beigebracht wird/ f. 177.

4. Ihnen gleichen sich etlicher massen die Schillinge / welche zwar ebenfalls 12. Pfennige austragen/ dennoch aber sich umb einen dritten Theil weniger belaufen/ als unsere ietzige Groschen / wie solche Ahrt von Rechnen noch heute zu Tage in der Alt-Marck und andern Ohrten üblich ist. Darumb lieset man bei dem Besoldo: Quivis solidus vel Schilling habet duodecim Obulos. *Thes. ad Voc.* Schilling; Und bald hernach: Æstimatur duodecim Numis Antiquis Magdeb. Wehrung/ vel sedecim novis, die gäng und gebe sein ꝛc. So legiret Fürst Johann dem Altar S. Phil. Jacob. und Gangvelphi in der Kirche zu S. Nicolai von underschiedenen Hufen gewisse Schock Getreide/ und dabeneben von der einen eynen Schilling Pennighe Jerliches Zinses/ von einer andern vif Schellinge Pennighe / noch von einer andern acht Schillinge Pennighe 1378. d. S. Matthiæ. Und Fürst Sigmund und Albrecht dem Capittel zu S. Barthol. zu Zerbst tzehen Schillinge Czerwister Phennig / die liegen uff den Schovhallen (Schuehallen) zu Zerbist ꝛc. 1395. am Allerheil. Tage. Lateinisch auch Solidi, Solidus: Also legiren F. Albertus und Woldemar ad Altare B. Levini in Ecclesia S. Nycolai in Cerwist XXV Solidos *dativorum Denariorum* in Festo B. Martini dandorum singulis Annis *de Prætorio nostro* Civitatis Cervvist; Et in Ancona similiter *duo Talenta cum quinque Solidis eorundem denariorum* de censu arearum a Consulibus ibidem Dom. Invocavit A. 1341.

5. Ausser diesen sein auch noch Kreutz-Groschen/ so ungefehr Sechs Pfennige/ 6. Pf. und zuweiln ein gar weniges mehr/ auch wohl minder nach unser ietzigen Ahrt zu rechnen/ mögen ausgetragen haben: Also verkauft der Raht zu Dessau zu dem Altar S. S. Petri und Pauli 2. Schock Kreutz-Groschen Freiberger Müntze / solcher als von eine gemeine Land were ist zu Czerwist/ zu Köhten und hier zu Dessow achte und funffzig vor eynen Rinschen Gulden. Liter. dat. 1411. nähesten Dienstag nach S. Lucas. Wiederumb legiret Heyne Kale dem Capittel zu S. Barthol. zu Zerbst jährlich 2. Schock Kreutz-Groschen Freiberger Müntze der V. Seyßzig Groschen eynen guden Rinschen Gulden gilt. A. 1419. Sonnt. Exaudi. Noch in des Rahts zu Zerbst Recognition von A. 1443. daß Er drittehalb Schock gemeine Kreutz-Groschen von 50. Schock Gr. derselbigen Müntze ex Legato Henrich Pramdenitzen zahlen wolle / stehet dabei/ derer ietzunder 9. und ein Schock einen Reinischen Gulden machen. Und mag hieher gehören/ was in einer Klage A. 1435. vorgebracht wird/ daß der Beklagte von einer Hufe einen kleinen Groschen/ *unum parvum Grossum* zahlen wollte / d. i. vermuhtlich einen Kreutz-Groschen/ weil er weniger als die andern gegolten: Wie dann auch in dem Reichs-Müntz-Edict von A. 1559. die Dreier kleine Gröschlein genannt werden.

Folgen die Schocke / von derer Wehrt umb etwas zusetzen / so findet sich/ daß Drittehalb hundert Schock aldir Groschen addir hundert und eyn und dreißig gute fulstendige Reinische Gülden vor Dritzehen Schock alder Groschen jährliches Zinses von dem von Biedersee Tylen Goltsmede ꝛc. verkauft worden A. 1464. Dienst. S. Barb. Würde nun der Rheinische Gulden zu 30. Gr. gerechnet/ so trüge ein Schock aus 15. Gr. 8. Pf. und ungefehr einen Heller / oder 31. Gr. 4. Pf. der Kreutz-Groschen.

Das Wort *Marca*, Marck/ was es in den Ober-Theilen von Deutschland so wohl an Golde/ als Silber bedeute/ ist aus vor angeführten Autoribus zu ersehen/ und wird insgemein von ihnen davor gehalten / daß eine Marck Silbers 9. und einen halben Gülden oder 8. Thlr. austrage.

Was aber hiesigen Ohrts eine Marck Silbers sei/ davon findet man in den Statutis der Canonicorum zu Koßwick von A. 1413. Quod quilibet Canonicus Ecclesie Apostolice sive ordinandus de novo, ad majorem prebendam recipiendus in conservationem structure & fabrice *solvere tenetur 12. flor. Renenses justi ponderis & valoris*, ad dimidiam vero prebendam recipiendus solvat *duas Marcas Brandenburgenses aut sex flor. Renens.* Canonicus ad minores prebendas recipiendus solvat *unam Marcam aut tres Florenos* cum finalibus consuetis. Ist also eine Marck Silbers damahls so viel als Drei Rheinische Gülden gewesen; Weil aber der Wehrt der Müntze nach gelegenheit der Zeiten sich verändert/ so ist auch dieses nicht einerlei geblieben/ und daher insonderheit nach Absterben des letztern Grafen zu Ruppin und Lindow/ Graf Wichmans/ A. 1524. davon viel Fragens gewesen: Dann weil das Fürstl. Hauß Anhalt die Grafschaft Lindow A. 1457. von Graf Albrechten mit 1700. Marck Feines Brandenburg. Silbers Magd. Gewichts auf einen Wiederkauf an Sich gebracht/ der Churfürst zu Brandenburg aber Joachimus I. als an den die erledigte Lehn-Güter Grafen Wichmans gefallen/ selbige einzulösen/ und nur gemeldte Summe davor zu erlegen Sich erbohten/ so ward die Frage/ was eine Marck Feines Brandenb. Silbers wäre/ und wie viel Geldes Sie zu den damahligen Zeiten austrüge/ wie Churf. Joachimus I. mit diesen Worten es A. 1524. an Fürst Johann gelangen lassen/ oder wie Fürst Johannis Worte an die Schöppen zu Magdeburg A. 1537. lauten: Wie hoch eine Feine Marck Brandenb. Silbers Magdeb. Gewichts auf einen Gold-Gülden/ so jetzt gänge und gebe/ gerechnet und gewendet sei? Welche Fragen dann unter allerhand formirten Casibus an die Schöppen zu Zerbst/ Magdeburg und Brandenburg geschickt/ und durch die Fürstl. Bediente Dero Antworten eingeholet worden. Worauf die Schöppen zu Magdeburg dem Procuratori der Dom-Probstei zu Magdeburg Andreæ Henrichen Freitags in Pfingsten A. 1524. geantwortet/ iedoch/ wie Sie schreiben/ Fürst Georgen zu Ehren und allein Antworts und nicht Urtheils oder Rechts Weise/ daß Sie nicht anders wüsten/ dann daß das Feine Silber zu Brandenburg und zu Magdeburg in einer Würde gehalten würde/ nehmlich die Marck zu 16. Loth uffs Feine vor 8. Thr. gerechnet/ allein was das Gewichte eines schwerer ist als das ander/ darnach würde Er sich selbst wohl zu richten haben. Die Schöppen zu Brandenburg aber sprachen zu Rechte/ daß bei Ihnen nach lang hergebrachter Ubung eine Brandenburg. Marck Feines Silbers Achtzehen Loht hielte/ und dieselbe mit Achthalben Rheinischen Gulden bezahlet würden; Aber eine Brandenburgische Marck Pfennige würde mit einem Marckischen Schock und Sechs Märckischen Groschen entrichtet/ Freit. nach Corp. Chr. 1524. Welche beide Antworten auch Fürst Johann an Churfürst Joachimen auf dessen Ersuchen zurücke geschrieben Mitw. nach Visitat. Mariæ 1524. A. 1537. aber antworten die Schöppen zu Magdeburg auf Fürst Johannis Frage hierüber/ daß sie zwar bei Ihnen keine Verzeichnung fünden/ noch sich zu erinnern wüsten/ wie hoch eine Feine Marck Silbers ꝛc. sich beliefe/ sondern sie hätten eine solche Vernottelung bei Ihnen/ welche also laute/ daß eine Marck Brandenb. Silbers mache und thue vermöge desselben Pagiments und Wehrunge Drei Pfund Pfennige/ das ist von Gelde Vier Rheinische Gülden weniger einen Ohrt. d. Concept. Mar. 1537. Mit welchem dann gar nahe überein kommen würde/ was in Marckgraf Friedrichs Vertrag zwischen dem Fürstl. Hause Anhalt/ und der Stat Zerbst gedacht wird: Daß nehmlich die von Zerbst der Herrschaft von Anhalt alle Jahr 330. Marck Brandenburgisch vor Alters zur Orbette gegeben/ davor aber eine Zeither nur 400. Gold-Gülden geben wollen/ dieselbe 330. Marck aber/ stehet allda weiter/ wier achten höher/ dann auf 1000. Rheinische Gülden treffen sollten. Welches allerdings so wäre/ dann 330. Marck zu 3. Gold-Gülden gerechnet/ beliefen sich auf 990. oder aufs näheste 1000. Gold-Gülden; Wann nun zu ieder Marck noch Drei Viertentheil von einem Fl. oder 1. Fl. weniger ein Ohrt müste zugeleget werden/ so würde es allerdings so sein/ daß 330. Marck vielmehr als 1000. Gold-Gülden austrügen. Weil aber die beide Magdeb. Antworten einander entgegen zu laufen scheinen/ so ist noch anzufügen/ daß die Schöppen zu Zerbst in dieser Sache eine Distinction gebraucht/ nehmlich was eine Feine Marck Brandenb. Silbers/ und wiederumb was eine Marck Silbers sei/ so allein und nicht fein wäre/ von welcher letztern Ahrt Marck dann die letztere/ von der Ersten aber die Erste Antwort würde zu verstehen sein.

In den Gernrodischen Documenten werden zu Zeiten Schwarte Marck/ auch Swarte Pennige/ Swarte Virlinge erwehnet: Als in der Aebtißin Adelheid Vergleich mit Burchard Rodecker Canonico zu S. Pauli in Halberstat wegen eines Legati von 100. Sch. Swarte Marck/ bekennet dieselbe wie auch Pröbstin ꝛc. Dat Hr. *Nicolaus* geheiten von Hilmerode Perrer to Haßkerode heft geleit und geven in unse Gewalt/ und Hanß Kutzes unde siner Erven/ de nu sint und werden moghen hundert Swarte Marck an Kutzes Gude. d. Valentin A. 1400. Ingleichen verkaufet dieselbe twn Swarte Marck Geldes vor twu und twintig Swarte Marck ꝛc. Wiederumb Ihre Nachfolgerin die Aebtißin Bertrudis legiret dem Küster bei dem Officio der Dornen Krohne eynen halven Svarten Virdick Tinses A. 1410. d. S. Joh. Bapt. Noch verkaufen Dytlof von Bentzig und Jordan Syn Son an die Ebtißin Bertrud eyn Punt Swarten Pennige/ de wy to leen hebben van unsen Heren van Anholt to Gernrode an den Wybilden der Erwerdigen Fruwen/ Fruwen Bertrude Eptissche des Wertlicken Stichtes to Gernrode/ und orem Gods-Huse vor teyn Schock Cruce Groschen/ de se uns wól to Danke betalet het.

Ob aber diese Schwartze Marck auch den Marcken Feines Silbers entgegen gesetzt sein/ oder was sie sonsten vor eine Bedeutung haben/ solches stehet weiter zu untersuchen. Eine gleichmäßige Meldung dieser Schwartzen Marck findet sich in Tilo Zimmermans Legato von twu Swarte Were Marc Geldes an die Kirche zu Hagenrode/ welches Conrad Abt zu Nienburg confirmiret A. 1364.

Hieraus wird nun zugleich das Lateinische Wort Talentum ein Licht bekommen/ welches Deutsch

Pfund

Pfund gebrauchet wird/ weil es mit den Denariis combiniret wird: Also verschreibet Fürst Johann der Kirche zu S. Nicolai zu Zerbst A. 1376. *Duo Talenta Denariorum Cervestensis monetæ.* Die Grafen Ulrich/ Albrecht und Gunther zu Lindow; *Quatuor Talenta* cum dimidio *Cervestensium Monetæ usualium Denariorum.* Drei Pfund Pfennige aber machten vermöge Magdeburgischer Antwort Vier Rheinische Gülden weniger einen Ohrt/ d. nach ietziger Rechnung Drei Rhein. Gulden 22. Gr. 6. Pf. Wäre also ein Pfund und Talentum Denariorum so viel als ein Rheinischer Gülden/ und ein Viertentheil desselben/ d. i. nach ietziger Ahrt zu rechnen 1. Thr. 13. Gr. 6. Pf.

Es wird hieraus auch das Wort *Ferto, Firto,* Vierding/ Ferding/ gleichwie in den Englischen Ferthing, Farding, (nicht Ferco, wann schon eine unleserliche oder auch unvorsichtige Hand aus den alten Zeiten solches möchte an Händen geben) zu erklähren sein/ als welches den Vierten Theil einer Marck bedeutet: Also legiret Fürst Albrecht dem Stifte zu S. Barthol. zu Zerbst eine Marck Geldes Zerbster Wert aus dem Dorfe Nyckholtz/ Cunen von Zerbst und der Seinigen Gedächtnüß Jährlich alle Viertel Jahr zu begehen und to czu der Dechtnisse des Viertel Jahres sal man gebin von derselbin Marg eynen Ferding/ zcu Kore 1405. Donnerst. vor Sim. Jud. Würde demnach/ wann vermöge voriger Erklährung des Worts Marck/ eine Marck Vier Rheinische Gülden weniger ein Ohrt machen/ Ferto mehrentheils so viel als ietz ein Thaler und 4. Gr. austragen; So legiret Conrad Schore dem Jungf. Kloster zu Zerbst *unum Fertonem Brandenb. argenti* singulis annis de Ecclesia in Ancona ante civitatem Cervvist sita A. 1377. Und in dem Legato Hanß Dageviers von einer gewissen Quantität Bier jährlich an das Jungf. Kloster zu Koßwick zu geben/ in Fall solche ausbleiben sollte/ so sollen wie Manende sein (d. Recht zu mahnen haben) anderthalb Vierding uf den Garten bei S. Jacobs Kirch-Hof/ welches sich auf einen Thaler und 18. Gr. ungefehr belaufen würde. Hergegen findet sich in einem Fürstl. Vertrag mit dem Müntzmeister zu Köhten/ dessen §. VI. gedacht/ daß sie dahin reguliret worden/ daß Zwantzig Schillinge Pfennige sollten wegen einen Brandenburgischen Vierdinck Silbers/ welchen nach/ weil ein Schilling/ wie vorgedacht/ einiger massen gleich den Groschen gehalten wird/ ein Vierding nur heutige 20. Groschen und ein Marck Brandenb. Silbers 5. Thaler 8. Groschen damahls würde ausgetragen haben.

Und weil/ wie auch zuvor erwehnet/ unterschiedene JCti und Politici sich der Erklährung dieser und dergleichen Müntz-Sorten/ wiewohl nicht mit einerlei effect angenommen/ so wird nicht undienlam sein/ wann wier eines gelehrten Mannes Gedancken aus hiesigem Fürstenthum selbst in dieser Materie mit anführen/ angesehen solche zu einem und dem andern bißher Angeführten einiges Licht beitragen werden/ auch ohne deß dem Fürstenthum Anhalt zum Ruhm gereicht/ daß man sich bei dieser Sache seiner eigenen gelehrten Männer bedienen könne/ und zwar so viel/ als immer aus anderer auswärtigen Schriften hätte können beigetragen werden: Selbiger ist der Fürstl. Anhalt. Raht und Kantzler Andreas Kniechen/ welcher in seinem Tractat *de Saxonico non provocandi Jure Sect. 5. c. 5.* also schreibet: Erstlich meldet Er/ daß man nicht gedencken müsse/ daß der Wehrt der Müntzen überall eins sei/ *n. 9. 10.* Cum de Monetis, Nummis *Aureis, Solidis, Libra Auri & Argenti* instituitur sermo, is secundum temporum & uniuscujusque regionis placita vel morem censendus est, argumento *l. si servus 50. §. ult. de legat. 1.* Ideoque recte *Joan. Fab. §.* nos autem *Institut. de Attil. tut.* monet de his *certam doctrinam non dari*, unde indagantem remittit ad Campsores vel Monetales, innuens, in officinis auri & argenti potius, quam in Juridicina quæritandam decisionem. Hernach/ da er von den Libris Auri gehandelt/ schreibet Er von den Goldgülden/ Solidis, Marcken etc. §. 19. also: Porro *Solidus & Aureus* quoad legalem æstimationem pro eodem sumuntur, *per textum §. & judicare, Novell. 15.* ubi promiscua repetitur usurpatio, *l. sancimus 34. C. de donat. c. placuit. 12. q. 3. Rim. ubi supra d. n. 613. Gallia d. verb. Solidos in pr. nu. 3. & 4. Budel. d. c. 22. per tot.* Apud nos *Aurei* appellatio adhuc in usu est, *Solidi* vero non æque, nisi in minuta pecunia, ut mox dicetur, quamvis *Wesenb. in addit. ad Schneidewin. §. alia autem n. 24. Instit. de donat.* observatum meminit Aureum Ungaricum pro solido usurpari, quod forte procedit, vel quoad materiam, de qua ibi peragit, vel etiam quoad §. *si quis quinq. Solidos de pace tenenda*, idque ibidem annotat *Schneidew. n. 25.* Aureorum vero frequentissima est appellatio, præsertim *Rhenensium*, si adjiciatur verbum Goldtgülden/ vel in Goldt in Auro æstimario instituitur; alias de quindecim batziis vel sexaginta cruciferis accipitur, *Mynsing. Observ. 83. Cent. 5.* Verum hæc nominatio & differentia ad plurimum in districtu Rheni obtinet: Primitus enim Electores Rheni conjunctim Aureum nummum fabricari curarunt, & vocantur Aurei, Rheinische Goldgülden der Chur Fürsten beym Rhein/ postmodum eriam cœperunt Aurei Rhenenses ex consvetudine Rheinische Gülden nominari, puta de Usualibus, *Mynsing. d. Observ. 83.* In communi usu Solidorum varia est æstimatio & plerumque de minutis nummis, argento, ære, vel cupro mixtis intelligitur. *Gallia ubi supra n. 7. & 12.* De Jure Saxonico Solidus, ein Schilling Pfenning continet duodecim denarios antiquos, vel sedecim novos. *Schneid. §. pen. autem. Instit. de Injur. n. 17. Joan. Köpp. Quæst. 5. n. 14.* accipit pro Solido, qui 18. Denariis novis valet; ein Bauer-Groschen. In districtu Franconiæ constat novem nummis; mercatores tres Cruciferos eo nomine denotant. In Inferiori Germania alia est ratio, nam triginta duo Solidi efficiunt Joachimicum seu Talerum. *Gallia* in agro Alexandrino tres species Solidorum expendi attestatur; *d. verbo Solidos, q. 1. num. 14. Caballin.* in Marchia Solidum æstimari tribus quadrantibus annotat in Ægidianam *libr. 2. c. 12. verbo Solidus n. 1.* Existunt etiam *Libræ Obulares* Pfund Heller/ quæ non minus variant ac Solidorum appellationes. *Spangenberg. Chron. Henneberg. c. 180 fol. 98.* se reperisse in cœnobio Vessera adnotatum: Ein Pfundt Heller ist acht mahl 30. das ist 240. An einem andern Ohrt: 1. Pfundt Heller thut dritthalb Flortin/ Talenta Halensia accipit Pfundtheller/ *Cruseus Annal. Suevic. p. 3. lib. fol. 81.* *Marca* vero seu *Libra Argenti puri* dicitur pondus octo Unciarum apud Romanos, *Covarr. de Veterum Numismat. collat. n. 4. c. 3. in l. jubemus C. de argenti pretio, quod Thesauris infertur lib. 10.*

Libra æstimatur aureis quinque, *Faber d. §. nos autem* decem Aureos importare autumat, sequitur *Caravit d. ritu 16. n. 8.* In Galliis vero duæ Marchæ faciunt Libram argenti, nam Marca valet quindecim, Libra verò triginta libris Turonens. *Boer. d. decis. 327. n. 2.* circa medium. Apud nos Libra vel Marca Argenti puri octo Uncils, vel, ut vulgo loqvuntur, 16. Lotonibus, *Reiner. Budel. de monet. & re num. lib. 1. c. 8. n. 13. & c. 13.* seu octo Joachimicis, *Modestin. Pistor. Cons. 13. nu. 36. vol. 1. Thoming. decis. 19. n. 11.*

XXI.

Von den Fürstl. Anhalt. Medaillen.

I. Alte Fürstl. Anhalt. Medaillen aus dem 16den Seculo.
II. Fürstl. Anhalt-Dessauische Medaillen.
III. Noch dieselbe.
IV. Fürstl. Anhalt-Bernburgische und Hartzgerodische Medaillen.
V. Fürstl. Anhalt-Zerbster Medaillen.
VI. Noch dergleichen.
VII. Fürstl. Anhalt-Köhtensche Medaillen.

MAn würde aber diesem bißher abgehandelten precieusen Titel noch nicht ein völliges Gnügen gethan haben / wann nicht auch den Medaillen hierbei ihre Stelle gelassen würde: Als welche zwar in vielen mit den ordinairen Müntzen gleich sein / dieses aber doch voraus haben / daß sie nicht zum gemeinen Gebrauch des Handels und Wandels / und folgends auch nicht auf eine gewisse Masse von Thalern / Drittel-Stücken / Groschen / und dergleichen / sondern zum Andencken von Beilagern / Gebuhrten / Huldigungen / Begräbnüssen / und anderer Merckwürdigkeiten Fürstlicher Personen verfertiget werden. Und weil in dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt unterschiedene ansehnliche Ahrten hiervon verhanden / als hat man auch solchen numehr Raum machen / und / so viel man derer ansichtig werden können / anher setzen wollen / mit dem Unterscheid / daß erstlich die gar Alten aus dem 16den Seculo, hernach die eine iedwede Hoch-Fürstl. Linie absonderlich belangende / aus dem letzt verflossenem und ietzigem Seculo, in besondern Tabellen vorgestellet sollen werden.

Tab. I.

I. Und zwar anfangs ist unter den Aeltesten / so man zu Gesichte bekommen / eine Silberne / in welcher der Dreier Fürstl. Herren Brüder Johannsen / Georgen und Joachims Gesichter auf der einen / und Ihre Nahmen auf der andern Seite zu sehen sein: HANS, GEORGE, JOACHIM GEBRUDERE FURSTEN ZU ANHALT. n. 1.

II. Nähst diesem sein einige besondere Kleinere von iedwedem dieser Drei Hrn. Brüder verhanden / unter welchen anfangs ist eine Silberne und Vergüldte Fürst Georgen / n. 2. auf welcher zu lesen: Georgius Princeps in Anhalt & Ascan. Ætat. 46. Die Renverse habe theils ledig / theils mit den in der Zeichnung beigefügten Worten gesehen: Georgius Dei gr. P. in Anh. Ppos. Mag. & Misnen. Ætat. suæ 46. n. 2. Und mag auf Dessen Begräbnüß sein verfertiget worden / weil Er in Seinem 46ten Jahre verstorben.

III. Folget eine Kleine gleichfalls Silberne und Vergüldte von Fürst Johannsen / auf welcher bloß sein Bildnüß mit herumbstehendem seinen Nahmen und zugleich dem Jahre seines Alters 33. und des damahligen nach der Gebuhrt Christi 1537. zu sehen: JOANS FVRST ZV ANHALT AET. 33. AN. 1537. Auf der Renverse das Fürstl. Anhaltische Wapen mit Fünf Feldern. n. 3.

IV. Noch eine Grosse Silberne Desselben von 6. und einem halben Loht / und eben dem Alter und Jahre 1537. die Renverse auch mit 5. Feldern / wie die vorige / so auf dem Dessauischen Rahthause noch befindlich. n. 4.

V. Hiernähst Fürst Joachims in der Grösse eines Thalers mit herumbstehenden Worten: JOACHIM DEI GRATIA PRIN. ANHAL. ANNO SAL. M D XXXII. Woselbst zwar zwischen dem XXX und II. ein kleines Spacium zu sehen / so aber vor ein I. oder V. fast zu klein ist: So bei S. Hoch-Fürstl. Durchl. von Anhalt-Zerbst an einer aus Anhaltischem Silber gemachten Kanne annoch zu sehen: Ingleichen auf dem Deckel derselben noch ein Thaler-Gepräge / worauf das Fürstl. Anhalt. Wapen mit Vier Feldern / Zween mit Bähren / und Zween mit dem Ascanischen Wapen / und in dero Mitte dem Fürstl. Wapen des halben Adlers und Balcken. n. 5.

VI. Ferner Fürst Joachim Ernsts im Golde / Sechs Goldgülden schwer / so man auch auf dem Rahthause zu Dessau an einem Schwartzen Seidenem Bande nebst einem Ringe mit dem Dessauischen Wapen findet: Die Umbschrift heißt: JOACH. ERNEST. D. G. PRINC. IN ANHALT COM. ASCAN. D. Z. B. Auf der Renverse das Fürstl. Anhalt. Wapen auf die Weise / wie die vorige. Und hat sie vor diesem der Amptirende Burgemeister zu Dessau allezeit müssen auf der Brust tragen. n. 6.

VII. Noch eine Silberne etwas Grössere von Demselben / fast mit eben dem Habit und Umbschrift / auch beigefügter Jahr-Zahl 1570. n. 7.

VIII. Noch weiter Desselben und Seiner andern Gemahlin Fürstin Eleonoren: Auf der einen Seite Dero Fürstl. Bildnüß mit den Worten: V. G. G. JOACHIM ERNST F. Z. ANHALT. Auf der andern der Fürstin / und umb dem Bildnüß: V. G. G. ELEONORA GEBOR. HER. Z. WIR. F. Z. A. n. 8.

IX. Nachdem auch die Theilung des Fürstenthums vorgegangen / so haben dessen Fürstl. Herren Söhne einige längliche Medaillen prägen / und darin auf der einen Seite Ihre / und auf der andern Ihrer Gemahlinnen Bildnüß / oder einen Denckspruch nebst dem Anhaltischen Wapen setzen lassen / wovon Fürst Johann Georgen des I. ist n. 9. Fürst Christians des I. eine von A. 1599. n. 10. und noch eine andere von A. 1607. n. 11. Fürst Augustus hat auf der Renverse diesen Spruch in einem Viereck geführet: Posside Sapientiam, quæ melior est Auro, & Prudentiam acquire, quæ preciosior est Argento: Und unter demselben das Fürl. Anhalt. Wapen sampt der Jahr-Zahl 1607. drüber einigen Helm-Zieraht / auf dem Rande herumb aber: In Deo faciemus Virtutem. *n. 11. 12.* Fürst Rudolf führet seinen Denckspruch: Memento mori und die Jahr-Zahl 1605. n. 13. Fürst Ludwig die Worte: *Domine in Viis Tuis fac ut vivam.* 1606. n. 14.

Tab. II.

FVRSTL. ANHALT. MEDAILLEN TAB I.

1.

2.

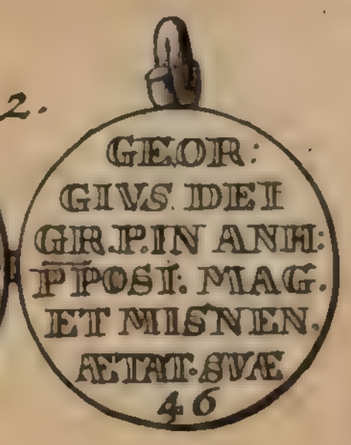

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

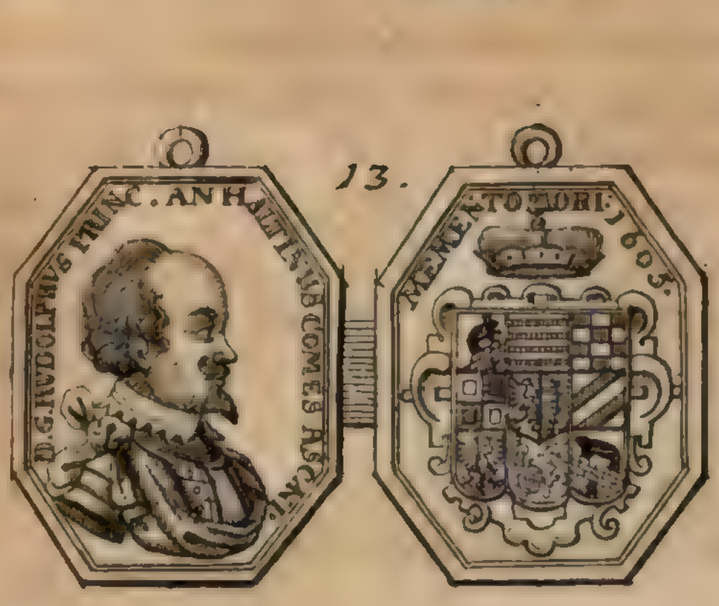

14.

TAB. II.

1.

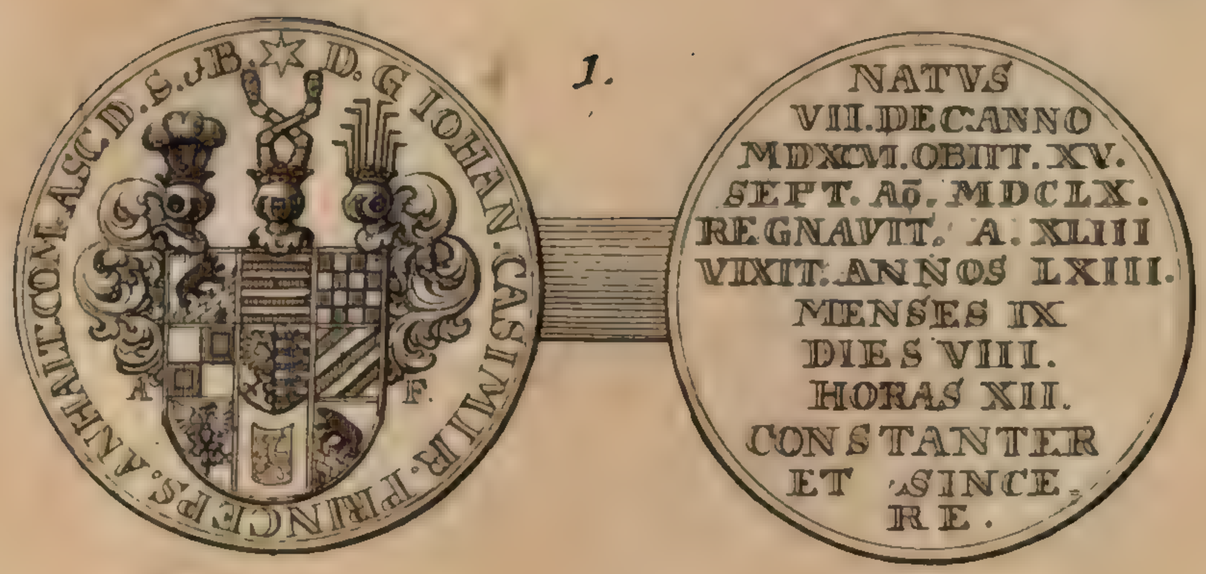

2.

3.

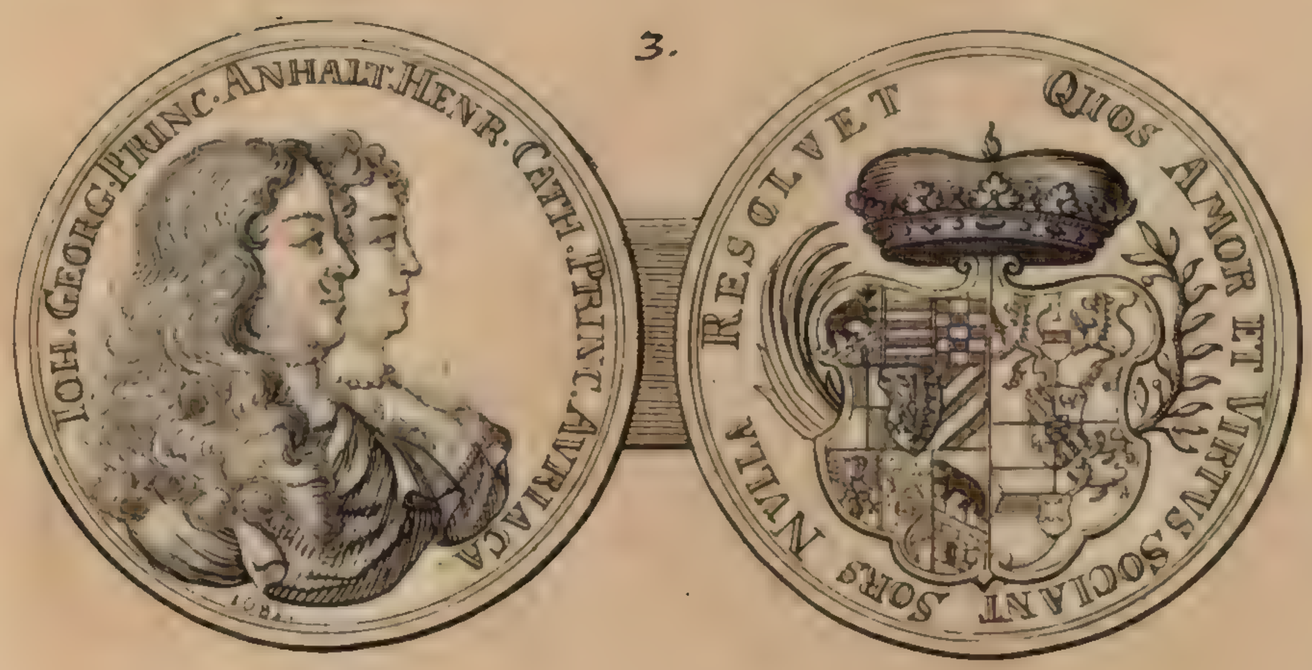

4.

4.

5.

6.

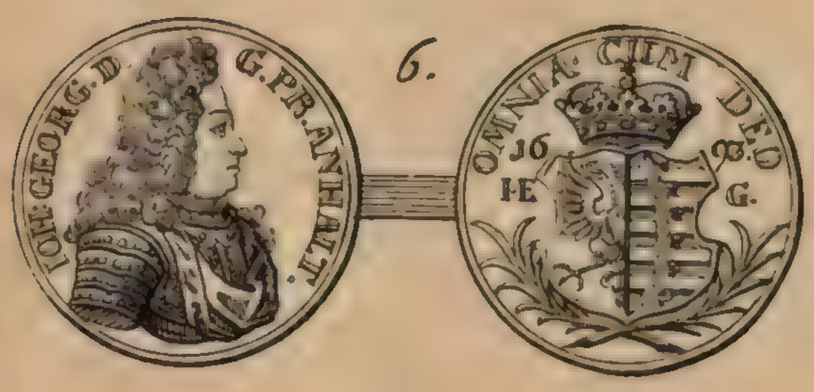

7.

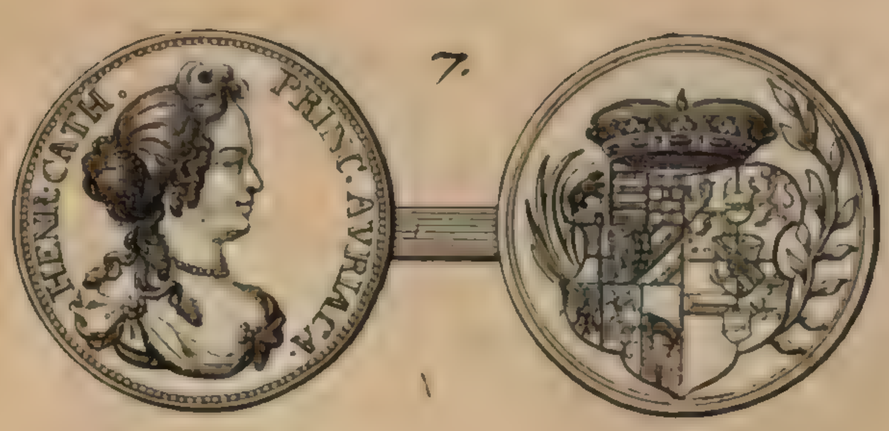

8.

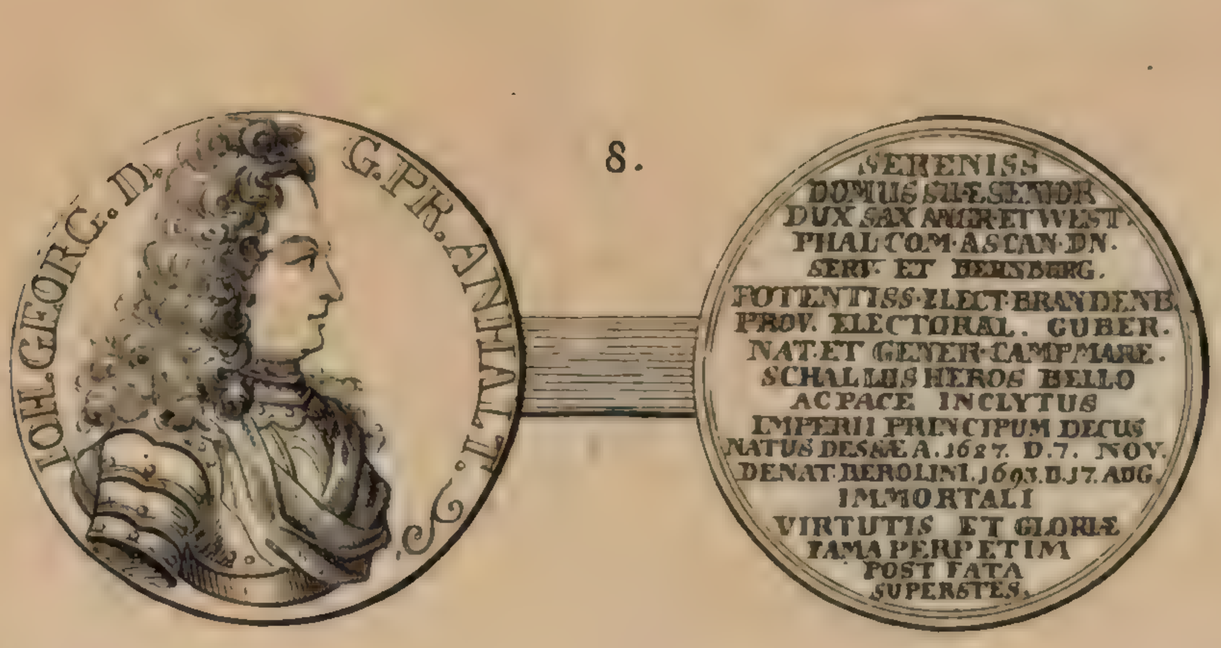

TAB. III.

1.

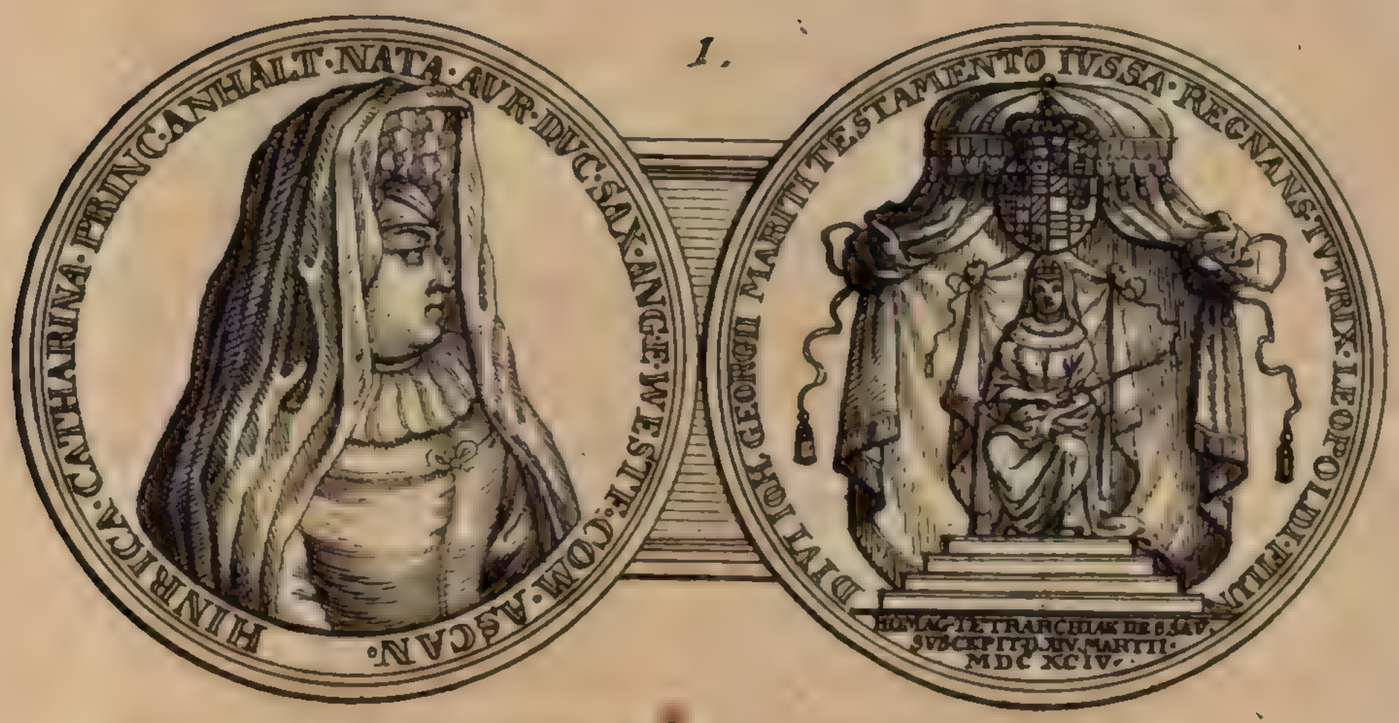

3.

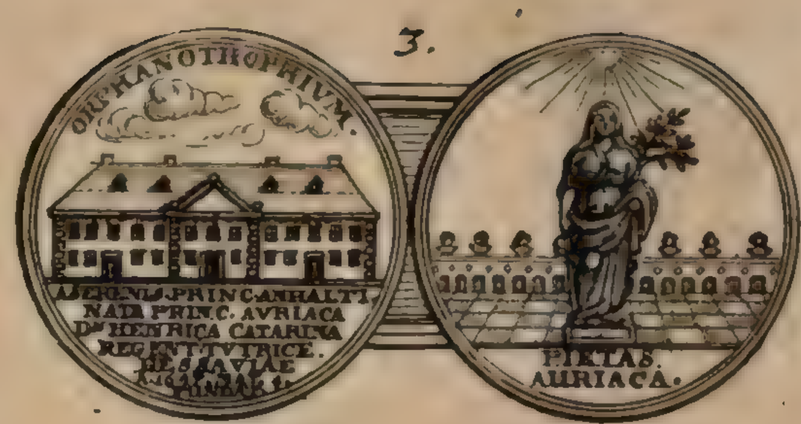

2

5.

4.

6.

7.

8.

9.

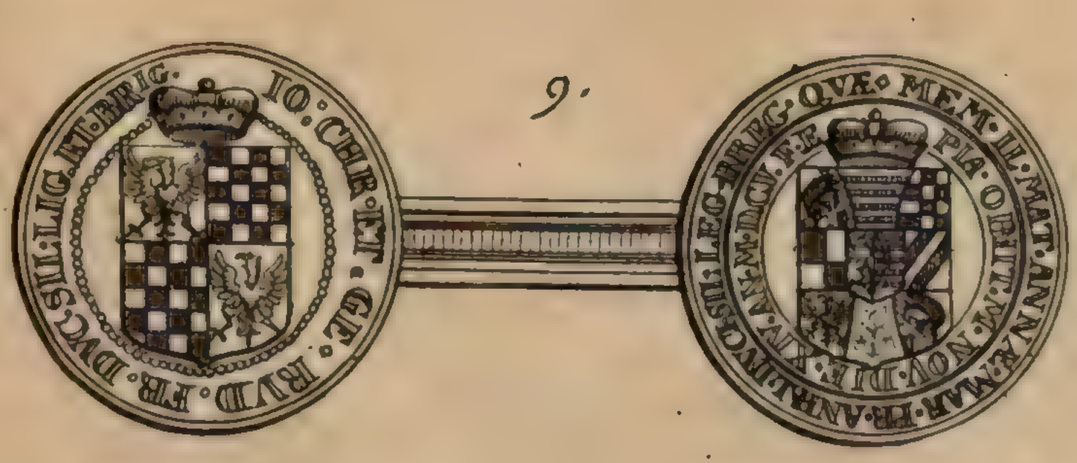

10.

Tab. II.

I. Was hierauf dieser Hoch-Fürstl. Personen Hohe Fürstl. Nachkommen in Ihren besondern Linien vor dergleichen Gedächtnüß-Müntzen ferner hinterlassen / solches wird aus den hiernähst folgenden Anmerckungen zu sehen sein; Und zwar sein von der Hoch-Fürstl. Dessauischen Linie zu sehen Fürst Johann Casimirs Silberne Begräbnüß-Müntzen / an Thalern und Groschen-Stücken / wie Tab. II. n. 1. 2. zu sehen / wiewohl auch von der kleinern Ahrt einige Güldene verhanden. Die Worte sein deutlich zu lesen / und hat man sich daher entübriget Sie anher zu setzen.

II. N. 3. ist Fürst Johann Georgen des II. und Seiner Gemahlin Medaille von Silber / wiewohl erst etliche Jahr nach Dero Vermählung verfertiget: Auf der einen Seite stehen beider Bildnüsse zusammen mit herumb befindlichen Worten: JOH. GEORG. PRINC. ANHALT. HENR. CATH. PRINC. AURIACA. Auf der andern Seite das Fürstl. Anhalt. und Nassau-Orangische Wapen sampt den Worten: QVOS. AMOR. ET. VIRTUS. SOCIANT. SORS. NULLA. RESOLVET.

III. Noch eine grosse Silberne Medaille von Zehen und Sechs Achtel Loth / auf derer einen Seite Fürst Johann Georgen Bildnüß nebst der Jahr-Zahl / auf der andern der Hoch-Fürstl. Gemahlin Hoh. Bildnüß zu sehen; Die herumbstehende Worte sein alle deutlich zu lesen und befindet sich n. 4.

IV. Fürst Johann Georgen *Medaille* bei Fundirung der Neuen Lutherischen Kirche von A. 1690. welcher Beschreibung allschon im *III.* Th. bei den Dessauischen Geschichten §. IX. f. 364. angeführet worden: Hier aber nur Dero Zeichnung gesetzet wird. n. 5.

V. Dessen Güldene *Medaille* 2. Ducaten schwer führet auf der einen Seite sein Bildnüß und Nahmen / auf der andern das Fürstl. Anhalt. Haupt-Wapen des halben Adlers und der Fünf Balcken und Rauten-Krantzes mit darüber stehendem Fürsten-Hut und Worten / Omnia cum Deo, und daneben befindlicher Jahrs-Zahl 1693. die daneben befindliche Buchstaben J. E. G. sein des Müntzmeisters Nahmen / Johann Ernst Grauel n. 6. wie dann derselbe auch auf S. Durchl. 2. Gr. Stücken desselben Jahres zu finden.

VI. Der Fürstl. Fr. Gemahlin Bildnüß mit blossem Haupte und beigefügten Worten: HENR. CATH. PRINC. AVRIACA. Und auf der Gegenseite das Fürstl. Anhalt. und Nassau-Orangische Wapen. n. 7.

VII. Medaille auf Fürst Johann Georgen Begräbnüß / worin auf der einen Seite das Fürstl. Bildnüß sich befindet mit den Worten: JOH. GEORG. D. G. PR. ANHALT. Auf der andern derselben Continuation, SERENISS. DOMUS SUÆ SENIOR &c. n. 8.

Tab. III.

I. Ist der Hoch-Fürstl. Fr. Witwe Vormund- und Huldigungs *Medaille*: Auf derer einen Seite Dero Bildnüß mit einem Flor umbhangen / und umb demselben HENRICA. CATHARINA. PRINC. ANHALT. NATA. AUR. DUC. SAX. E. WEST. COM. ASCAN. und gantz unten des Medailleurs Nahmen G. WERMOTH. Auf der Renverse, Dieselbe unter einem Baldachin sitzend / DIVI. JOH. GEORGII. MARITI. TESTAMENTO. JUSSA. REGNANS. TUTRIX. LEOPOLDI. FIL. UN. Unten HOMAG. TETRARCHIÆ. DESSAV. SUSCEPIT. D. XIV. MARTII. M.DC.XCIV. und darunter wieder mit gar kleinen Buchstaben G. WERMOTH. F. n. 1.

II. Eine lange zuvor und bei Leb-Zeiten Dero Hoch-Fürstl. Gemahls auf die ehemahlige Kirche zu Oranienbaum verfertigte Medaille, auf derer einen Seite enthaltende einen viereckten mit einem Teppich belegeten Tisch / und darauf stehendes Rauch-Faß nebst den Worten / durch welche der Rauch dringet: PRECES. SUPERIS. GRATISSIMA. THURA: Und an dem Teppich: DA. PACEM. DOMINE. Auf der Gegenseite lieset man eine kurtze Beschreibung dieses Actus nebst der Tages- und Jahrs-Zahl: DIE. 17. Octobr. 1676. n. 2.

III. N. 3. ist das Bildnüß des von Ihrer Hoh. errichteten Waisen-Hauses &c. wovon die völlige Beschreibung in den Dessauischen Geschichten n. XI. *f.* 371. zu lesen.

IV. N. 4. ist ietz Regierenden Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. Gebuhrts-Medaille: Viel aus dem Himmel leuchtende Strahlen mit darin stehenden Worte יהוה, darunter eine Piramide mit der Buchstabe L. und an dem Fuße: TANDEM. Umb derselben Fünf Orange-Bäume / die Fünf vor Sr. Durchl. gebohrne damahls lebende Hoch-Fürstl. Schwestern bedeutend; Auf der Renverse: LEOPOLDUS D. G. Princeps Anhaltinus Com. Asc. D. Serv. e. Bernh. Natus in Arce Dessaviensi d. 3. Julij h. 6. m. A. S. M. DC. LXXVI.

V. Noch auf dessen Gebuhrt ein Orange-Baum mit Sechs Aepfeln mit Strahlen aus dem Himmel und darin stehenden יהוה beleuchtet / in einem schönen Gefässe und an demselben das Wort TANDEM. Auf der Renverse eben die Inscription wie zuvor. n. 5.

VI. Als S. Durchl. das Erste Jahr Dero Alters zurücke geleget / ist eine Medaille mit dem Bildnüß eines nackenden Kindes verfertiget worden / umb dessen Haupt Bienen fliehen / mit beiden Händen aber eine Schlange zerdrückt / neben Ihm zur Rechten stehet ein Orange-Baum / und an dem Fuß desselben das Brust-Bild einer Frauens-Person / rings herumb die Worte: Dat Serpens pugnæ, Dat Apis præsagia mentis; Auf der Renverse lieset man: LEOPOLDO Principi Anhaltino, Principi Juventutis, postquam III. Julij Anno MDCLXXVII. expleviſſet feliciter Annum, omnis Subditus octuagies multis adclamat votis. n. 6.

VII. Auf die Vermählung der ietzo verwitweten Princeßin Amalien Durchl. mit Sr. Durchl. Fürst Henrich Casimirn von Nassau Hochsel. And. Ein Cupido mit einem mit der Spitze zur Erden gekehrten und oberwerts brennenden Pfeile in der Rechten / und in der Lincken Hand einen Cornu Copiæ die Worte enthaltende: CONCORS GLORIA LÆTIORIS ÆVI. Hinter dem Cupido eine See / auf der Rechten einige Felsen / auf der Lincken ein Schiff / oberwerts ein Gewölbe sampt den Worten; SIMUL ET SEMPER. Auf der Renverse unter einigen aus dem Himmel leuchtenden Strahlen: D. G. HENRICO. CASIMIRO. PRINCIPI. NASSOVIO. ET. AMALLÆ. PRINCIPI. ANHALTINÆ. IN. ARCE. DESSAVIENSI. A. MDC.LXXXIII. D. XVI. NOV. CONNUBIO. SACRO. JUNCTIS. n. 7.

IIX. Auf der Princeßin *Louyse Sophie* Ableiben ein Orange-Baum mit etlichen Zweigen und daran haftenden Orange-Aepfeln / auf welchen der Wind zubläset/ und einen Zweig nicht zur Vollkommenheit kommen läßt/ sampt darüber stehenden Worten: *SPATIUM SI FATA DEDISSENT.* Auf der andern Seite ist die folgende *Inscription: P. M. S. Serme Princip. D. G. Lud. Sophiæ in Anhalt &c. D. Joh. Georg. P. Anhaltino ac D. Henriet. Cath. Arausion. Sermis Parentib. CIↃ IↃC LXVII. XV. Sept. Natæ, Præmaturo quidem Fato, sed incredib. const. atq. animo ultra æt. præsenti priss. sanctæ manib. omnis Anh. impendit Lacrymas, mor. CIↃ IↃC LXXVIII. XIX. Apr.* Unten stehet ein Granat-Apfel mit darüber stehenden Krohne/ und umb dieselbe: *Non omnis moriar.* n. 8.

IX. Noch hat sich eine Medaille gefunden / über Fr. Anne Marien vermählter Hertzogin zu Lignitz und Brieg und Fürst Joachim Ernsts ältester Pr. Tochter Ableiben/ auf derer einen Seite das Fürstl. Anhaltische Wapen zu sehen mit den Worten: Mem. Ill. Mat. Annæ Mar. Pr. Anhal. Duci. Sil. Leg. Breg. Quæ Pie obiit M. Nov. Die XIV. An. MDCV. F. F. Auf der andern Seite das Liegnitz-Briegische Wapen mit herumbstehenden Nahmen der beiden Hn. Söhne JO. CHR. ET. GE. RVD. FR. DUC. SIL. LIG. ET. BRIG. Alles n. 9.

X. Ingleichen eine andere über das Absterben der letzten Fr. Hertzogin von Lignitz / Brieg und Ohlau Fr. Louisen / Fürst Johann Georgen des II. Pr. Schwester. Auf der einen Seite stehet der Princeßin Bildnüß mit den Worten: Non est mortale, quod opto; Auf der Gegenseite lieget ein Schäfgin auf einem Polster / und umb demselben diese Worte: Je soupire apres ma chere Bergere: Dessen Bedeutung/ daß die Fr. Mutter die Fr. Hertzogin von Holstein gemeiniglich ihre Schäfgin geheissen/ und diese daher nach Ableiben der Fr. Mutter ihre Verlangen nach derselben hierdurch bezeugen wollen. n. 10.

Tab. IV.

Von der Hoch-Fürstl. Bernburg. Linie sein verhanden.

I. Fürst Christiani II. längliche Medaille: Das Fürstl. Bildnüß mit blossem Haupte / und Koller umb den Halß/ mit den Worten: *CHRISTIANUS II. D. G. PRINCEPS ANHALTIN.* Auf der Gegenseite das Fürstl. Anhalt. Wapen/ und darüber: Astra petit Virtus. n. 1.

II. Fürst Friedrichs Medaille auf die errichtete Confraternität der beständigen Freundschaft / derer Beschreibung zu finden *V.* Th. in Fürst Friedrichs Lebens-Beschreib. §. *8. n. 2.*

III. Des letzigen Hoch-Fürstl. Hn. Senioris Durchl. Medaille mit Dero Brust-Bilde und Fürstl. Titel: *D. G. VICTOR AMADEUS PR. ANHALT. DUX SAX. ANGR. ET WESTPH. CO. ASC. DOM. BERNB. ET SERV.* Unter dem Brust-Bilde stehen die Worte: Maturo vel læta vel aspera Rerum Consilio momenta regit. Auf der Renverse wird das Schloß zu Bernburg mit der auf der Saale von S. Hoch-Fürstl. Durchl. erbaueten Schleuse und schönen Brücke præsentiret sampt herumbstehenden Worten: Successusque novos successibus auget.

IV. Fürst Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Medaille auf das Bergwerck zu Hartzgerode: Auf der einen Seite S. Hoch-Fürstl. Durchl. Bildnüß mit Dero Fürstl. Nahmen und Titel: *GVILIELMUS D. G. PRINC. ANHALT. D. S. A. ET W. C. A. D. B. ET S.* Auf der Renverse die inwendige Beschaffenheit der Bergwercke / und über derselben: *SVB. PRÆSIDIO. ALTISSIMI. NIL. TIMENDVM.* n. 4.

V. Höchstgedachter S. Hoch-Fürstl. Durchl. Medaille, als Dieselbe in den Kön. Dänischen Ritter-Orden des Elefanten genommen worden: Auf der einen Seite stehet Dero Bildnüß und Fürstl. Titel/ wie in dem vorigen; Auf der andern das Ritterliche Zeichen des Elefanten sampt den gewöhnlichen Worten darüber: Magnanimi Precium, drunter Senzillo y Leali &c. Ringsherumb lieset man den vollen Worten nach: Auspicio Christiani V. Regis Daniæ Eques Elephantini Ordinis creatus in Aula Regia Hafniensi 7. Dec. 1695. n. 5.

VI. Ist das Erste Gepräge von dem Ersten Silber aus dem Neu aufgenommenen Bergwercke: Das Cornu Copiæ umbgiebt die Stat Hartzgerode sampt einem Felde und Eingange zum Bergwercke: Die umb dasselbe/ wie auch auf der andern Seite stehende Worte: Dies Reiche Feld bringt Korn und Geld und wie sie weiter lauten / sein auf der Zeichnung selbst deutlich zu lesen n. 6. Der Reim aber mit den Hartz-Thalern zu vergleichen / derer der Autor der Monatl. Unter. von A. 1695. f. 79. gedencket: Im Hartz der Thaler klingt / das Land die Früchte bringt.

Tab. V.

Von der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie finden sich I. Fürst Rudolfs Medaille in Reichs-Thalers Forme / derienigen/ so *Tab I. n. 13.* sich befindet / gantz gleich / ausser daß die Jahr-Zahl 1605. bei jener stehet/ in dieser aber fehlet. n. 1.

II. Desselben Begräbnüß-Müntze mit dessen Bilde / und neben demselben stehenden Worten: MEMENTO MORI. Auf dem Rand herumb aber der Fürstl. Nahmen und Titel. Auf der Gegenseite/ Seine Gebuhrt/ Alter/ Ableiben/ welches alles auf der Medaille wohl zu lesen n. 2.

III. Eine Kleinere gleiches Inhalts/ der Engel auf der einen Seite hält mit der Rechten Hand das Fürstl. Anhalt. Hertz-Schild/ mit der Lincken auf einem fliehenden Zedel des Hoch-Sel. Fürsten Gedenck-Spruch: Memento mori. n. 3.

IV. Fürst Johannis Begräbnüß Müntze in Reichs-Thaler / theils auch 2. Thlr. Grösse. Auf der einen Seite das Hoch-Fürstl. Bildnüß / Nahmen und Titel. Auf der andern Seite das Fürstl. Anhaltische und andere der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie eigene Wapen mit darüber stehenden Clinodien sampt Benennung S. Hoch-Fürstl. Durchl. Gebuhrt/ Regierung / Vermählung und Absterben: Natus IX. Cal. Apr. A. cIↃ IↃC XXI. REGIM. XXV. CONJVG. XIIX. ANN. EXPLEVIT. Decessit IV. Non. Jul. Anno MDC. LXVII. n. 4.

V. Eine Kleinere gleiches Inhalts. n. 5.

VI. Medaille bei der Fürstin Sophien Augusten Begräbnüß: Ein Felß zwischen den Meereswellen/ mit darauf blasenden Winden/ und darneben schwebendem Schiffe: Auf dem Rande herumb: ALLES NACH GOTTES WILLEN. Auf der Gegenseite: V.

TAB IV

1.

2.

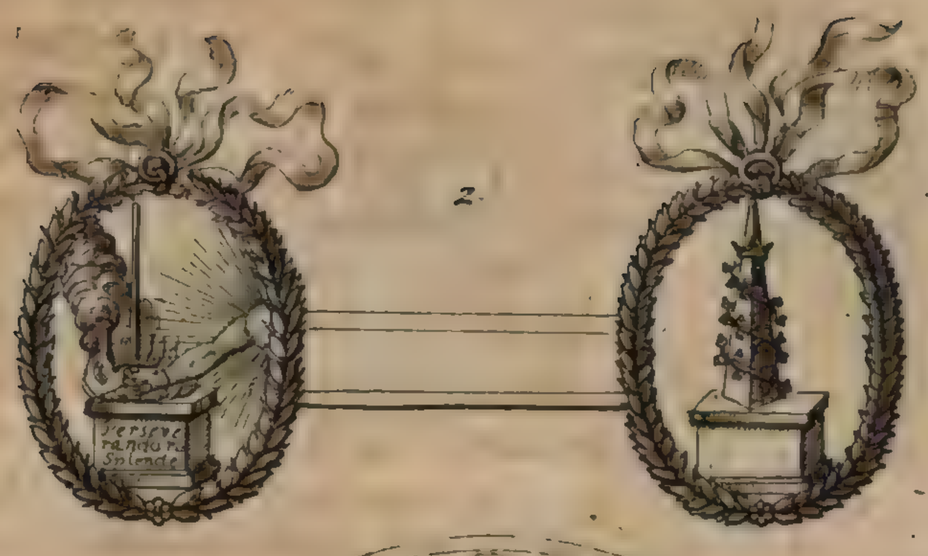

3.

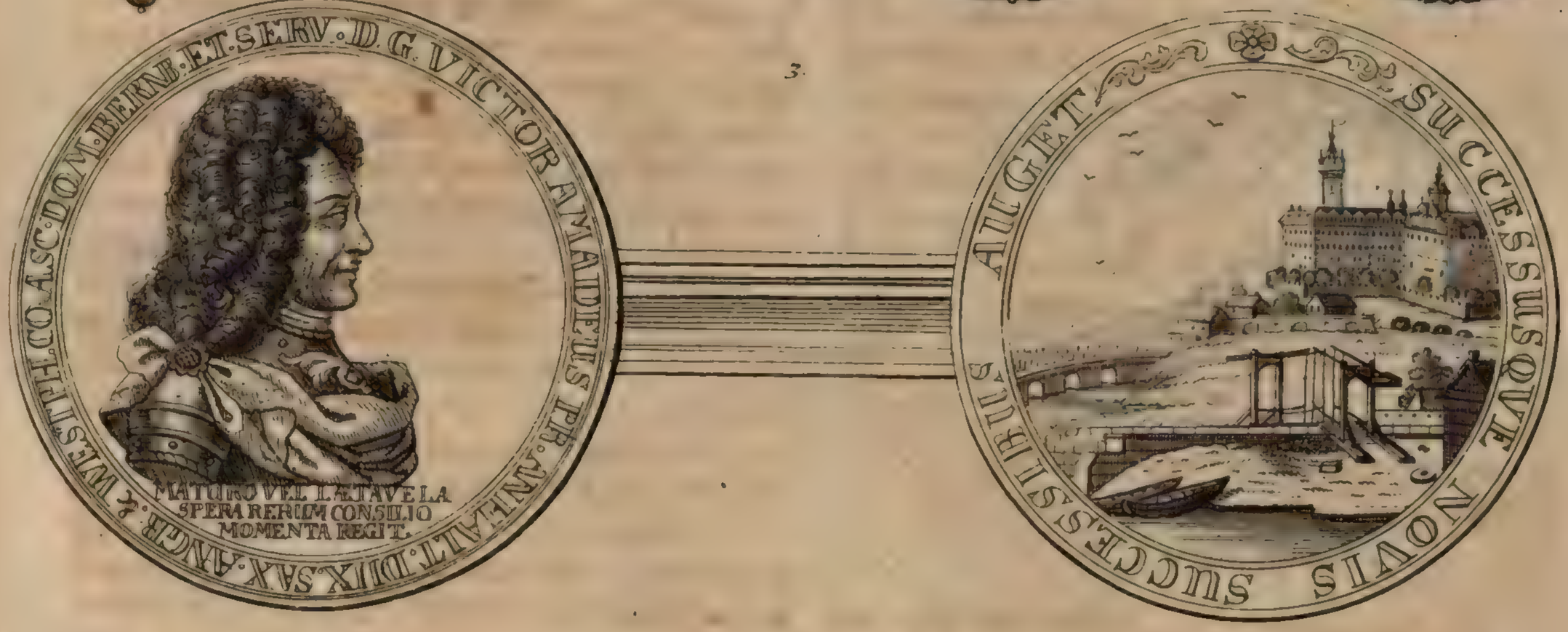

4.

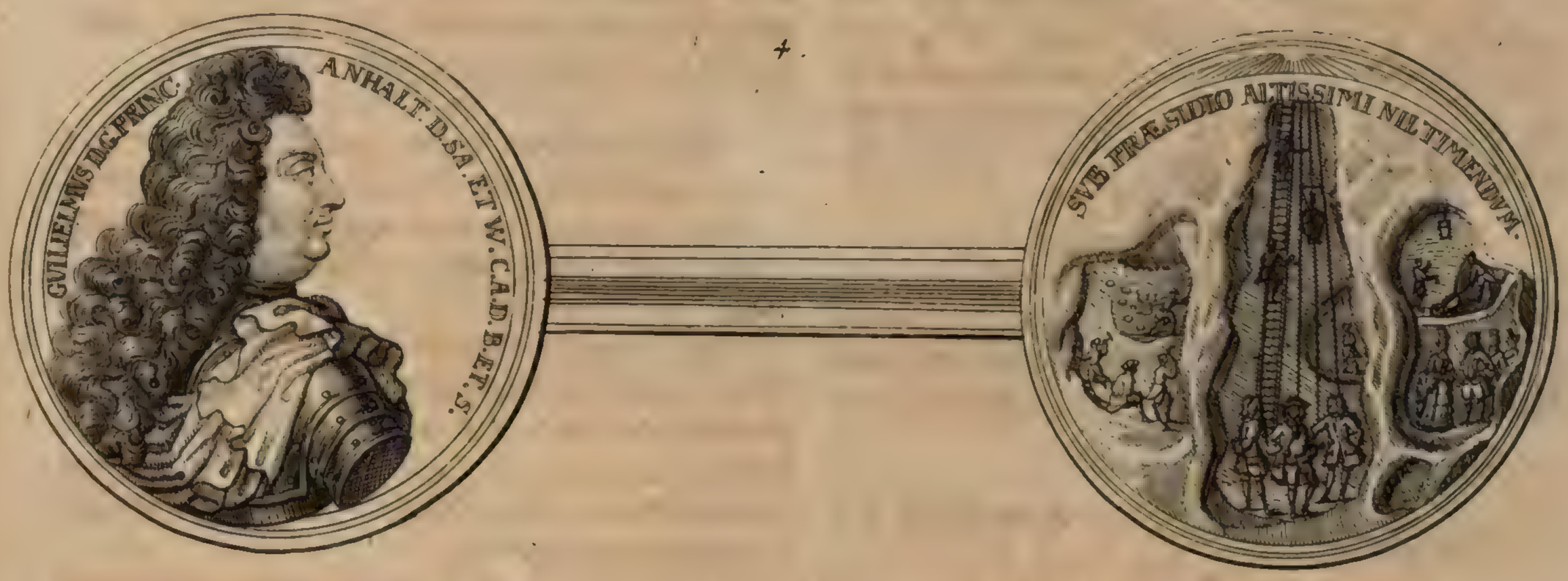

5.

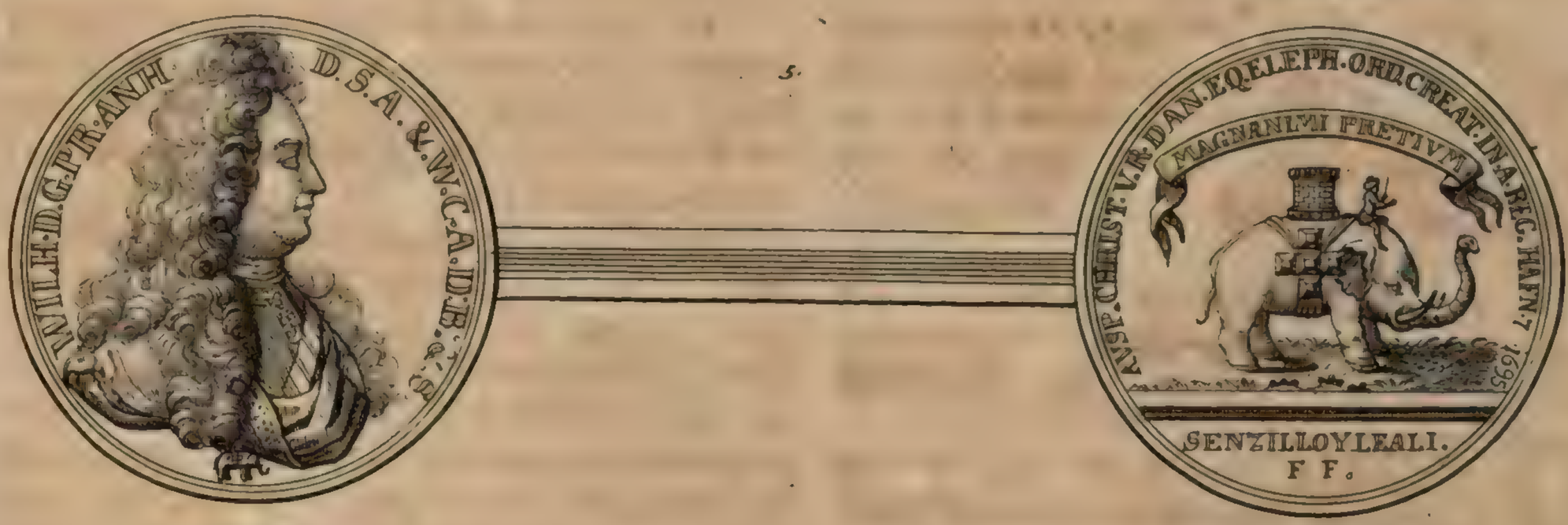

6.

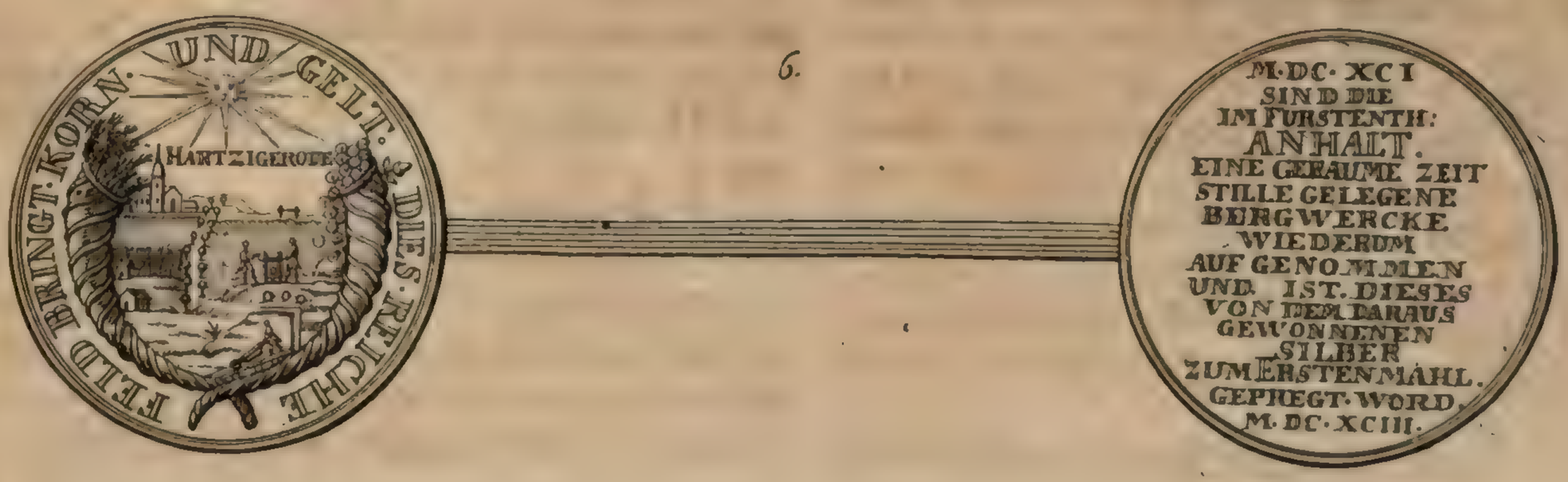

TAB. V.

1.

2.

4

3.

5.

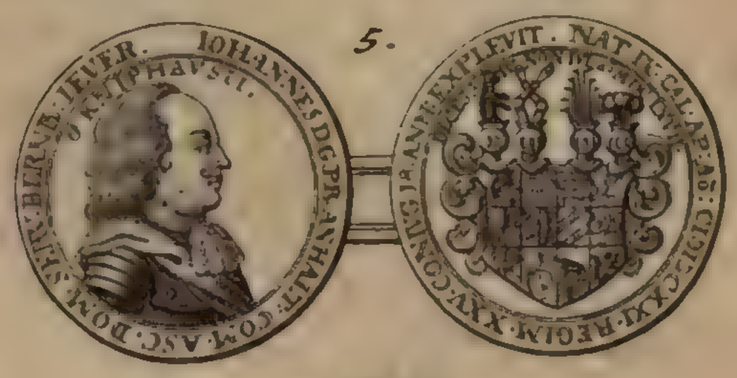

6.

7.

8.

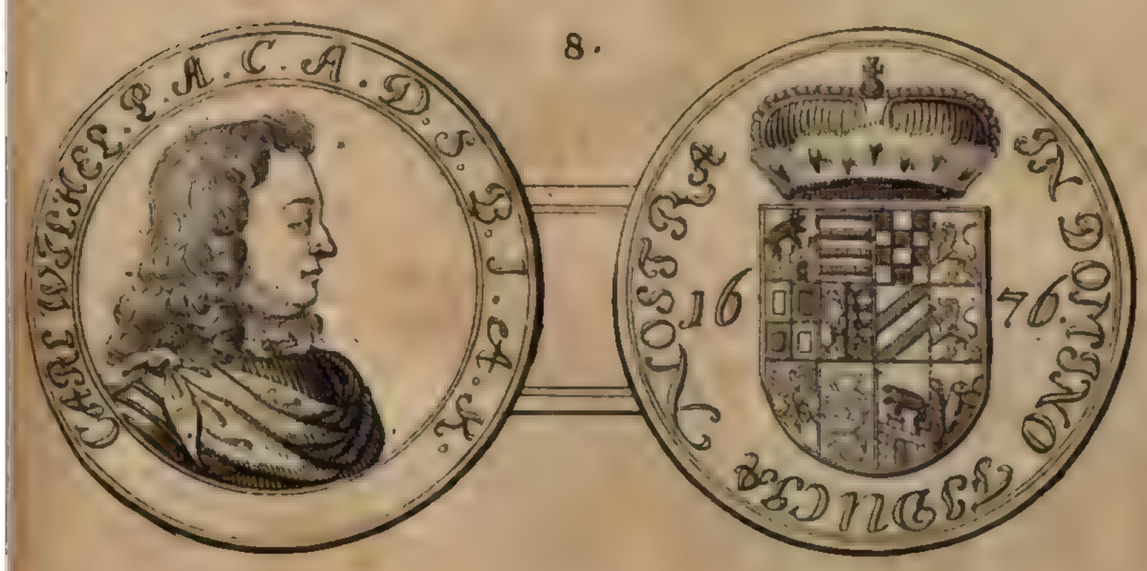

9.

10.

10.

11.

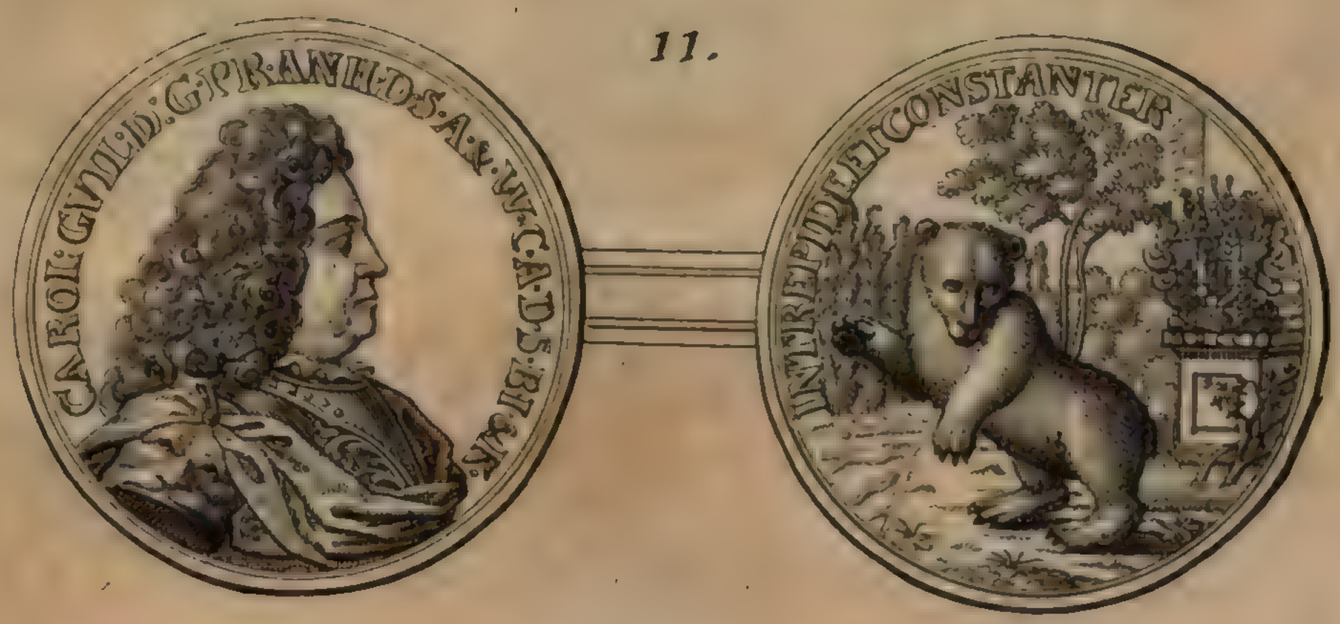

TAB. VI.

1.

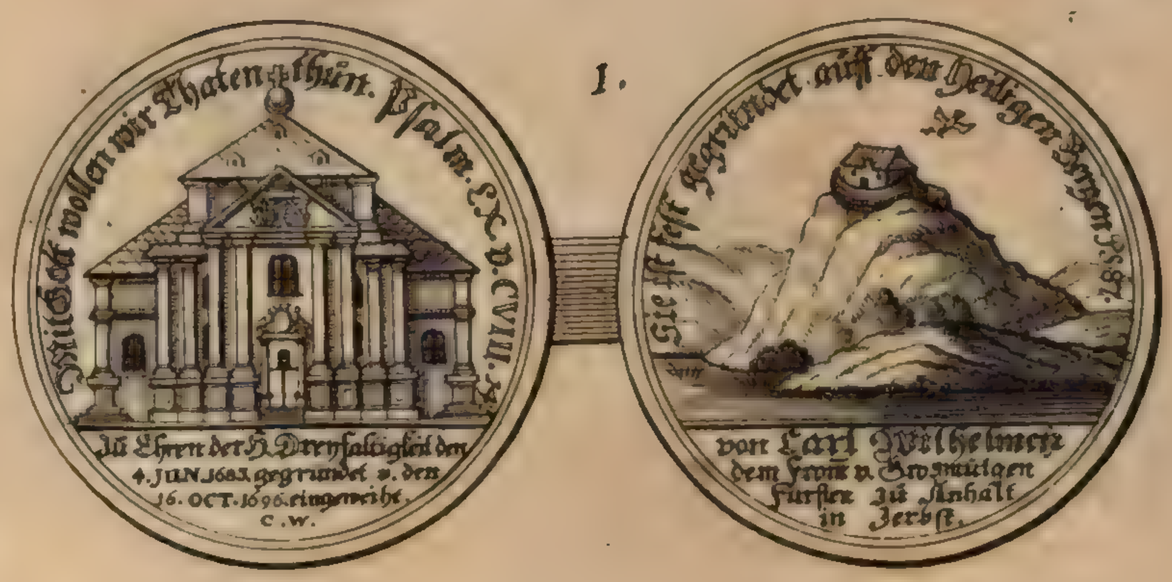

2.

3.

4.

5.

6.

7.

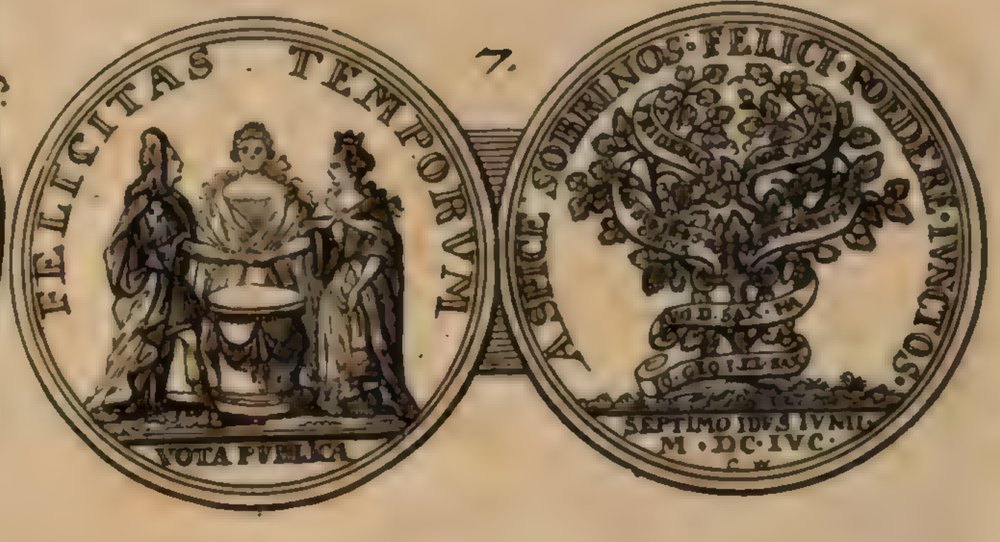

8.

TAB. VII.

1.

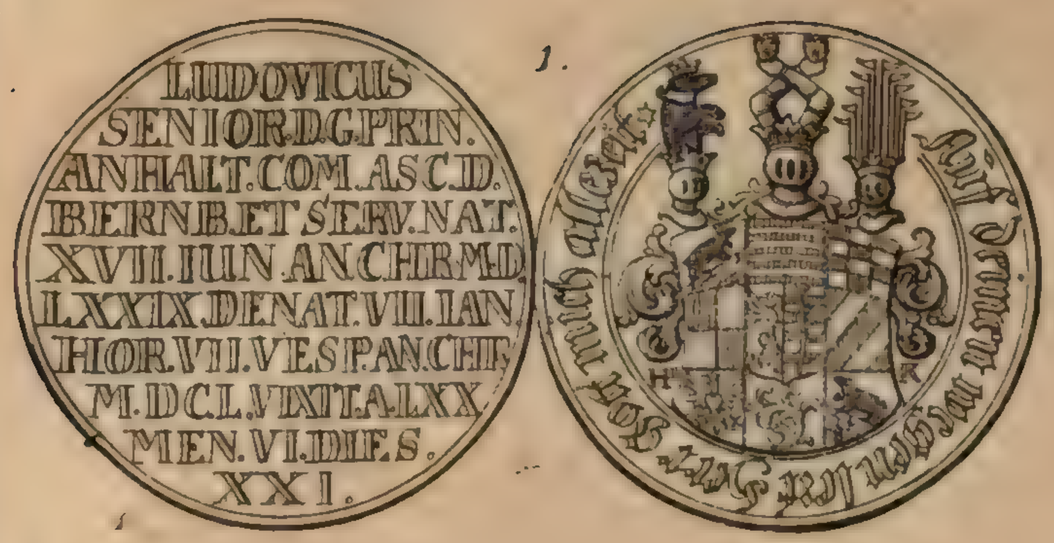

2.

3.

4.

5.

6.

10.

8.

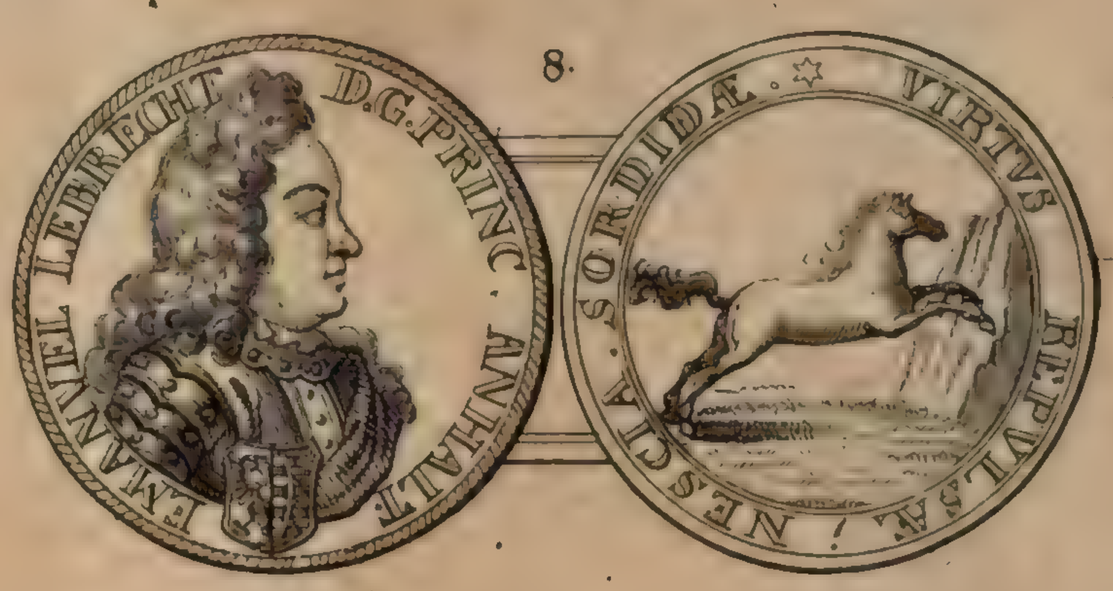

9.

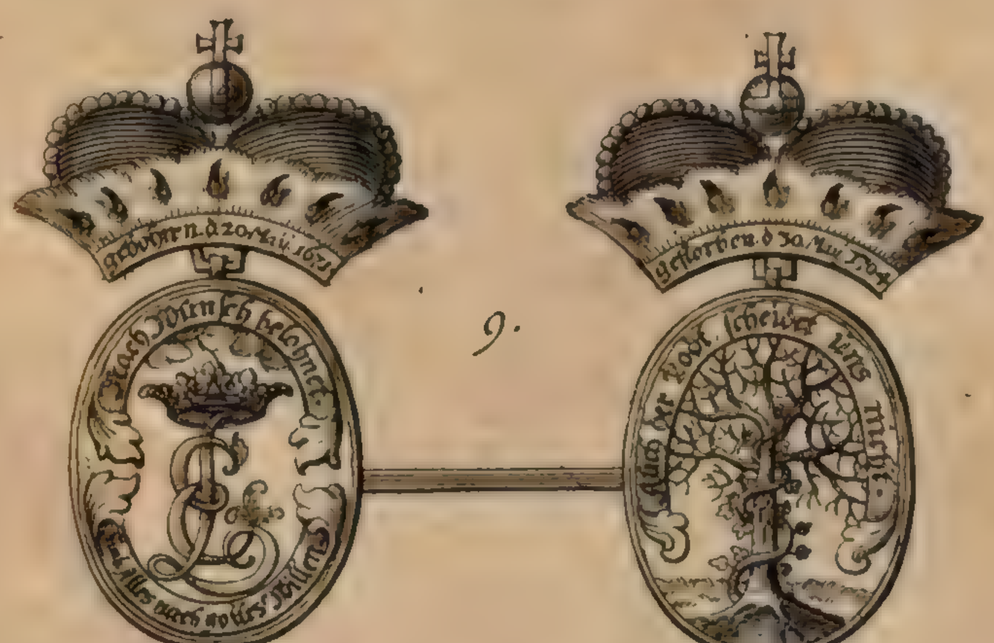

7.

G. G. SOPHIA AUGUSTA u. s. w. Von Ihrer Gebuhrt/ Absterben/ &c. n. 6.

VII. Noch eine Kleinere gleiches Inhalts. n. 7.

IIX. Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Güldene Medaille von 10. Ducaten bei Dero Huldigung verfertiget: Auf der ersten Seite Dero Bildnüß mit einer Binde/ und herumbstehendem Nahmen und Titel: CARL. WILHELM Princeps Anhaltinus, Comes Ascaniæ, Dominus Servestæ, Bernburgi, Jeveræ & Kniphusii. Auf der Gegenseite Dero Wapen unter einem Fürsten-Hut/ umb dasselbe die Worte: In Domino fiducia nostra. In der Mitte die Jahr-Zahl 1676. n. 8.

IX. Noch eine Kleinere mit eben dem Bildnüß und Titel/ und auf der Renverse an stat des Wapens die Anfangs-Buchstaben S. Hoch-F. Durchl. Nahmens C. W. n. 9.

X. Neu-Jahrs *Medaille* S. Hoch-F. Durchl. sampt Dero Fr. Gemahlin Durchl. Bildnüssen bei einander/ und auf dem Rande: *CAROL. WILH. PR. ANH. SOPHIA DUCISS. SAXON.* Auf der Gegenseite Jani Bildnüß und über demselben: Ferat his nova gaudia JANUS. Unten: Et acclamet etc. 1681. n. 10.

XI. S. Hoch-Fürstl. Durchl. Bildnüß und Fürstl. Titel; Auf der Renverse ein Bähr umb sich sehend unter Bäumen/ zur Seiten Dero Fürstl. Wapen auf einem Piedestal mit der Jahr-Zahl MDCCI. Oben die Worte: Intrepide & constanter. n. 11.

Tab. VI.

Folgen noch ferner von der Hoch-Fürstl. Zerbster Linie I. N. 1. die Medaille auf die Neue Kirche der Heil. Dreifaltigkeit/ welcher Bildnüß in der Mitte stehet/ oberwerts herumb: Mit GOtt wollen wir Thaten thun. Ps. LX, 11. CVIII, 14. Unten: Zu Ehren der H. Dreifaltigkeit den 4. *Jun.* 1683. gegründet und den 16. *Oct.* 1696. eingeweihet. C. W. Auf der Gegenseite zeiget sich ein Hauß auf einem Felsen mit darüber stehenden Worten: Sie ist fest gegründet auf den heiligen Bergen. Ps. 87. Unten: Von Carl Wilhelm dem Frommen und Großmühtigen Fürsten zu Anhalt in Zerbst.

II. N. 2. Noch eine mit ebenmäßiger Bildung der Kirche/ und nähst umb derselben stehenden Lateinischen Worten: *IN DEO FACIEMVS VIRTVTEM. PSALMO LX. CVIII. 14.* Unter derselben: *FVNDAMENTA EIVS IN MONTIBVS SANCTIS. PS. LXXXVII. VI.* Auswerts herumb lieset man: *SIT TIBI SANCTA TRIAS TEMPLVM HOC MANEATQVE SACRATVM.* Auf der Renverse stehen die Worte: *TEMPLVM IN HONOREM S. S. TRINITATIS A CAROLO WILHELMO PRINCIPE ANHALTINO PIO ET MAGNANIMO SERVESTAE FVNDATVM PRID. NON. JVN. M. DC. LXXXIII. CONSECRATVM XVII. KAL. NOV. M. DC. IVC. C. W.*

III. N. 3. ist zu Andencken der Erneuerung der Fürstl. Schloß-Kirche verfertiget/ das Hoch-Fürstl. Bildnüß auf der ersten Seite nebst dem Fürstl. Titel ist gantz kennbahr: Die Worte auf der Gegenseite sein: *DIVINA ADSPIRANTE GRATIA PIETAS ET MVNIFICENTIA CAROLI WILHELMI PRINC. ANNALT. REGENTIS TEMPLVM S. BARTHOLOMAEI EXORNAVIT ET INSTAVRAVIT AN. SAL. M DCC. SERVESTAE.*

IV. N. 4. præsentiret der Hoch-Fürstl. Frau Gemahlin Bildnüß und Dero Hohen Nahmen: D. G. SOPHIA PR. ANH. NAT. DUC. SAX. Die Gegenseite enthält eine vor einem Tisch und auf denselben aufgeschlagenem Buche kniende und in der Lincken Hand einen Oehl-Zweig haltende Frauens-Person: Über dem Buche stehet ein Spiegel/ so von der Sonne bestrahlet/ die Strahlen aber zurücke auf der Knienden Hertze geworfen werden: Die herumbstehende Worte sein: TIMOR DOMINI EST INITIVM SAPIENTIAE. Sir. I. 16.

V. N. 5. werden Beider Hoch-Fürstl. Personen Bildnüssen præsentiret: *D. G. CAR. GVIL. PR. ANH. D. S. A. IV. C. A. D. S. B. J. C. D. G. SOPHIA PR. ANH. S. NAT. DVC. SAX.*

VII. N. 6. 7. belangen des Hn. Hertzogen zu Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. Beilager mit der Hoch-Fürstl. Princeßin Magdalena Augusta, Derer Beschreibung in Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. Lebens-Lauf §. 16. völlig zu findet.

VIII. N. 8. betrifft des Hoch-Fürstl. Erb-Printzen Hn. *Joh. Augusti* Durchl. Verlobung mit der Durchleuchtigsten Princeßin zu Sachsen-Gotha: Und præsentiret Zween Flüsse/ so in einen zusamen fliessen/ mit darzwischen befindlichen Worten: *SPONSALIA. JOAN. AVGVSTI. PRINC. ANHALT. ET. FRIDERICAE. DUC. SAX. CELEBRATA. GOTHAE. XXVI. FEBR. M. DCCII.* Drüber: *MVTVO CONFLVXV.* Auf der Gegenseite: *VT DVCES GOTHANOS AVGET MAGDALIS ASCANIA, SIC GOTHANA FRIDERICA SERVESTANOS AVGEAT.* Auf dem auswärtigen Rande lieset man: *CONJVGIVM FELICISSIME CONSVMMATVM D. 25. MAJI.*

Tab. VII.

Von der verblichenen und letz Regierenden Köhtenschen Hoch-F. *Familie* sein zu Gesichte gekommen:

I. Fürst Ludwigs des Aeltern Begräbnüß-Medaille von A. 1650. mit dem Fürstl. Anhalt. Wapen und herumstehenden Worten: Auf deinen Wegen leit/ HErr GOtt Unß allezeit. Die Inscription auf der Gegenseite *LUDOVICVS SENIOR &c.* ist auf der Medaille selbst ohne Mühe zu lesen.

II. Dessen Erster Gemahlin Fr. AMOENÆ AMALIÆ Begräbnüß-Medaille, mit dem Gräfl. Bentheim. und in der Mitte stehenden Fürstl. Anhalt. Wapen/ und herumb befindlichen Worten: Das Weib/ so fürchtet GOtt/ nicht werden kan zu Spott. Auf der Gegenseite ist die Inscription, LVDOVICVS D. G. &c. so gleichfalls ohne Wiederholung hiesigen Ohrts in der Medaille von selbsten zu lesen.

III. Fürst Ludwigs des Jüngern nur gemeldter Hoch-Fürstl. Vermählten eintzigen Printzen Begr. Medaille mit dem Fürstl. Anhalt. Wapen/ wie die Vorige/ und der Jahr-Zahl 1624. und den Worten: Mein End und Leben ist GOtt ergeben. Auf der Gegenseite: *LVDOVICVS JVN. D. G. PR. AN. CO. ASC. D. SER. E. BE. NA. A. C. M. DCVII. MEN. OCT. DIE XIX. HO. IV. MA. OBI. A. C. M. DCXXIV. ME. MAR. DI. XV. HO. VI. PO. C. VIXI. AN. XVI. ME. IV. DI. XXV. HO. XVI. REQVIE. IN. SP. RE. MOR.* Dergleichen auch noch eine Kleinere verhanden dieser gantz gleich/ als daß die letzte Worte *C. VIXI. &c.* darauf ausgelassen sein.

IV. Pr. *Louisen Amænen* der vorgedachten Hoch-Fürstl. Vermählten eintziger Pr. Tochter: Enthält gleichfalls das Fürstl. Anhalt. Wapen mit der Umbschrift: Was GOtt bewahrt ist wol verwahrt: Und auf der Gegenseite die Worte: *LUDOVICUS D. G. PR. A. C. ASC. MEMORIÆ. ILL. LVISÆ. AMOENÆ. PR. AN. CO. ASC. &c. FILIÆ. UN. PIEN. DIL. NA. A. C. M. DCIX. MEN. NOV. DIE. XXVIII. HOR. VI. MAT. OB. A. C. M. DCXXV. MEN. MAR. DIE. XXVI. CIR. HO. XI. VESP. VIXIT. AN. XV. MEN. III. DIES. XXVI. HO. XVII.*

V. VI. Sein Fürst Wilhelm Ludwigs Begr. Medaillen/eine Grössere und Kleinere/mit den Worten: Lehre mich dein Wort/ meiner Seelen Hort: Die Aufschrift auf den Gegenseiten ist wie auf den vorigen leichte zu lesen.

VII. Fürst Augusti Zeichen aus der Fruchtbringenden Gesellschaft: Er hat das Kraut Victorialis mit den Worten / Alles zu seiner Zeit / zum Sinn-Spruch erwehlet / und Sich daher den Sieghaften geheissen: Die Gegenseite enthält das bekannte Zeichen der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Güldene Müntzen aus Chymischen Golde wie davor gehalten wird / sein unter den Fürstl. Anhaltischen Güldenen Müntzen n. 7. 8. 9. gezeiget worden.

VIII. Fürst Emanuel Lebrechts Medaille bei Fundirung der Neuen Lutherischen Kirche: Auf der Ersten Seite ist der Hoch-Fürstl. Nahmen und Bildnüß/ auf der Renverse ein Pferd zu sehen/ so gegen einen Felsen springet/ mit den Worten: Virtus Repulsæ Nescia Sordidæ: d. die Tugend läßt sich nicht auf einer verächtlichen Weise abweisen.

IX. Gedächtnüß-Zeichen Dessen Ableibens mit in einander gezogenen Anfangs-Buchstaben des Fürstl. Nahmens unter einer aus dem Himmel gereichten Krohne/ und darüber stehenden Worten: Nach Wunsch belohnet: Unten Symb: Alles nach Gottes Willen. Auf der Gegenseite ein verdorreter Baum und daran sich windender Weinstock/ mit den Worten: Auch der Todt scheidet Uns nicht: Uber das gantze Corpo stehet ein Fürsten-Hut mit darauf gesetzten Globo, auf dessen einer Seite wird gelesen: Gebohren den 20. *Maji* 1671. Auf der andern: Gestorben den 30. *Maji* 1704.

X. Der Hoch-Fürstl. Gemahlin / ietzo Hoch-Fürstl. Fr. Witwen Bildnüß und Nahmen: Gisela Agnes D. G. Pr. Anhalt. Com. Nienb. Auf der Renverse ein Rosen-Strauch auf einem Felsen / und umb denselben: Was GOTT erquickt / kein Neid erstickt.

Das IIX. Capittel.

Von dem Jure Comitiorum, oder Berufung der Land-Tage des Fürstl. Hauses Anhalt.

I. Ausschreibung der Land-Tage / Proposition auf denselben und Schlüsse darauf werden von den sämptlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt gemacht.
II. Von dem Ohrt/wo Selbige gehalten werden.
III. Contributions-Werck und Casus Reservati wie weit Sie in die Land-Tags-Deliberationen kommen.
IV. Particuliere Anmerckungen von etlichen Land-Tagen.
V. Etliche Umbstände von dem letzten Land-Tage von A. 1698.
VI. Unterscheid derselben von den Land-Rechnungs Tagen.
VII. Stände bestehen aus der Ritterschaft und Stäten: Unter Director, Land Räthe/ Engerer und Grösserer Ausschuß/ Ober Director.
IIX. Verzeichnüß etlicher Unter-Directoren.

I.

Unter den Vorrechten der Landes-Fürstl. Hoheit/ ist nicht weniger das Recht/ die Landschaft/ oder Stände des Landes zusammen zu rufen/ gewisse Zeiten dazu zu ernennen / die obhandene Angelegenheiten des Landes/ und was etwan an Contribution aufzubringen / und wie solche dem Lande am erträglichsten gemachet werden können / ihnen zu Erwegung vorzutragen / und endlich zum Schluß zu bringen. Solches nun geschiehet von den sämptlichen Regierenden Hoch-Fürstl. Herren Vettern / wann zuvor der Hoch-Fürstliche Herr Senior Dero Einwilligung hierzu eingezogen/ der auch zugleich mit Ihnen die in Deliberation zubringende Materien communiciret / und Sich einer gewissen Zeit/ wann der Land-Tag solle gehalten werden / mit Ihnen vergleichet / wobei dann ein iedweder Seine Meinung eröffnet / dafern Ihm auch noch mehr Deliberanda beiwohnen/ solche hinzu thut. Wann hierauf der Land-Tag angehet/ so geschiehet der Vortrag oder Proposition gleichfalls in der sämptlichen Regierenden Herren Vettern Hohem Nahmen/ an Welche ingesampt auch der Landschaft Memorialien eingerichtet / und endlich der Land-Tages-Schluß auf gleiche Weise abgefasset und unterschrieben wird.

II. Den Ohrt anzusetzen/ wo die Zusammenkunft oder der Land-Tag soll gehalten werden / hat allezeit in der Hoch-Fürstl. Herrschaft Gefallen gestanden / welchen Sie dazu benennen wollen / gestalt dann zu F. Joachim Ernsts/ und Fürst Bernhards Zeiten / solche theils zu Zerbst/ theils zu Dessau gehalten worden; Nachdem aber das Fürstenthum getheilet / und dem Aeltesten Fürsten das Seniorat aufgetragen worden / so ist die Zusammenkunft zwar gemeiniglich da geschehen / wo der Hoch-Fürstl. Herr Senior residiret; Als zu Fürst Johann Georgen des I. Zeiten A. 1589. 1603. und 1611. 1616. zu Dessau/ zu Fürst Christians des I. Zeiten An. 1628. zu Bernburg / zu Fürst Augusti Zeiten A. 1638. auch zu Bernburg / weil zu Plötzke keine Gelegenheit gewesen: Zu Fürst Johann Casimirs Zeiten An. 1652. und zu F. Johann Georgen des II. Zeiten A. 1687. zu Dessau/ zu ietzigen Hoch-Fürstl. Herrn Senioris Herrn Victor Amadei Zeiten A. 1698. zu Bernburg. Es hat aber doch allezeit bei den Hoch-Fürstl. Herren Vettern gestanden/ ob Sie solchen oder einen andern Ohrt wehlen wollen: Wie dann auch noch bei dem letzten Land-Tage / als des Ohrts halber Deliberation gepflogen worden / man ausdrücklich bedungen/ daß solcher nicht an die Residenz des Herrn Senioris gebunden/ sondern nach iedesmahligen Umbständen und Bequemligkeit der Oehrter erkieset werden sollte.

III. Die Deliberationen über das Contributions-Werck belangen eigentlich die in dem Land-Tags-Schluß von A. 1652. enthaltene Vier Casus Reservatos,

tos, als da sein 1. Die Fräulein- oder Princeßin-Steuern. 2. Die Reichs- und Kreiß-Anlagen. 3. Wann ein Fürst von Anhalt gefangen würde. 4. Eine extraordinaire Landes-Verheerung; Es wird auch auf den Land-Tagen mehr nicht als das Bedürfnüß in denen Casibus reservatis, und wie viel etwa darzu vonnöhten/ auch was iedem Fürstl. Antheile/ weil sie ungleich/ davon zukommt/ überleget. Den Modum aber/ wie die insgesampt beliebte Summen aufzubringen/ und wie solcher dem Lande am erträglichsten eingerichtet werden möge/ behält sich ein ieder Herr in seinem Lande bevor/ und gestehen darin wie auch sonsten in dem Jure Collectandi die Herren Vettern einander keine Gesamptung zu/ sondern es gebrauchet sich ein iedweder Seines Rechts/ wie Er es Seiner Convenience gemäß befindet.

IV. Umb auch von den Land-Tagen in specie etwas weniges zu melden/ so ist A. 1565. bei Leb-Zeiten Fürst Joachim Ernsts und Fürst Bernhards/ wegen der Fürstl. Herrschaft Schulden/ eine Zusammenkunft gehalten/ und zu Tilgung derselben die Steuer-Anlage eingeführet worden/ welche A. 1572. auf dem Land-Tag zu Zerbst biß A. 1578. und auf dem Land-Tage zu Dessau A. 1579. noch weiter auf 12. Jahr prorogiret worden/ wovon in dem folgenden *Cap. IX.* mit mehrern. A. 1611. auf dem Land-Tage zu Dessau ist/ wie schon gedacht/ die Landschaft-Verfassung/ wie sie in dem Ober- und Unter-Directorio &c. bestehet/ eingerichtet/ ingleichen die Deliberation wegen der Einricht- und Abführung der Onerum des Landes/ gleich wie auch in den folgenden fortgesetzet worden. Es hat sich auch die Hoch-Fürstl. Herrschaft anheischig gemacht die Ritterschaft nicht zu zwingen/ oder zu verunruhigen/ und in Religions-Sachen zu übereilen/ da hingegen diese jener in ihrem Fürstl. und Christl. Ampt und Gewissen auch kein Ziel nach Maß zu geben sich unterstehen solle/ wobei zugleich alles Unheil/ ärgerl. Schmähen/ und calumniren ernstlich verbohten worden. Der Land-Tags-Recess von A. 1652. hat das Ansehen gehabt/ als wañ er von den vorigen/ und insonderheit von dem von A. 1611. abträte/ weßhalb auch die Stat Zerbst den 20. Dec. desselben Jahres dawieder protestiret; Ihr. Kais. Maj. hergegen haben selbigen confirmiret/ und der Stat anbefohlen/ sich demselben in allen Clausuln gemäß zu verhalten/ und zu bequemen.

V. Der letzte Land-Tag ist A. 1698. zu Bernburg gehalten worden/ worin wegen der Onerum publicorum unterschiedene Verfassungen gemacht/ das Neue Landschafts-Schuld-Buch autorisiret/ und zum Fundamental-Document der Landschaft-Schulden gesetzet/ und wegen der Policei- und Procels-Ordnung geschlossen worden/ daß solche forderſamst revidiret und verbessert/ ingleichen daß nach erscheinenden Conjuncturen und erheblichen Landes-Angelegenheiten/ über 12. Jahr ein Neuer Land-Tag sollte gehalten werden.

VI. Es sein auch noch ausser den Land-Tagen absonderliche Land-Rechnungs-Tage/ welche gemeiniglich alle drei Jahr pflegen gehalten zu werden/ und wird darauf von dem Land-Rentmeister die Rechnung so wohl denen Fürstl. als auch Landschafts-Deputirten (welche beiderseits aus allen Fürstl. Antheilen genommen werden) abgeleget; Gefällt es dabei der sämptl. Hoch-Fürstl. Herrschaft/ so können auch andere Puncta dem Engern und Grössern Ausschuß proponiret und in Deliberation gezogen werden.

VII. Die Stände bestehen aus der Ritterschaft und Stäten/ aus welchen auch ein Unter-Director, so allezeit einer von Adel ist/ und nebst demselben Drei Land-Rähte genommen werden/ so auch von Adel sein. Nähst diesen sein der Engere und Grössere Ausschuß: Der Engere bestehet aus Acht Personen/ als dem Unter-Directore, Dreien Land-Rähten/ und den Vier ältesten Burgemeistern der Vier Residentz-Stäte; Der Grössere aber aus Zwantzig Personen/ als Zwölfe von Adel/ und Acht Burgemeistern/ als aus jeder Fürstl. Residentz-Stat Zween: Hiernähst ist diesem Corpori der Landschaft beigefüget/ der Land-Rent-Meister/ *Syndicus*, und Land-Rent-Schreiber; Deren Ampt ist/ und zwar des Land-Rent-Meisters/ daß er die Tranck-Steuern/ uñ Contributiones in dem gantzen Fürstenthum einhebet/ solche nach den Landes-Schlüssen ausgiebet/ und berechnet; Dem *Syndico* lieget ob dem Corpori der Landschaft mit seinem Consilio an Händen zu gehen/ und dasjenige/ so bei allen Land- und Land-Rechnungs-Tagen/ auch sonsten in Angelegenheiten der Landschaft vorfället/ zu expediren. Der Engere thut auch dem Grössern Rechnung und dieser quitiret ienen und den Land-Rent-Meister. Das Ober-Directorium hierbei aber wird allezeit dem Hoch-Fürstl. Hn. Seniori vorbehalten/ wiewohl selbiges so wohl/ als das Unter-Directorium eigentlich der Schulden Werck belanget/ und giebt hierin der Land-Tags-Abschied von A. 1611. klahre Masse.

IIX. Der jetzige Unter-Director ist Hr. Johann Ernst Freiherr von Metsch auf Polentzke ꝛc. Die letzt ernannte Land-Rähte sein gewesen Hr. Carl Henrich von Wülckenitz auf Reinsdorf und Krüchern/ Hr. *Augustus* Ludwig von Einsiedel/ und Hr. Aribert Siegfried von Krosigk zu Hohnsdorf/ welche letztere beide aber kurtzverwichener Zeit verstorben.

Unter den vorigen Unter-Directoren sein gewesen Hr. Curt von Börstel/ so diese Stelle neun Jahr verwaltet/ dem Land-Tag A. 1611. beigewohnet/ und A. 1619. verstorben.

Hr. Ernst von Kötschau/ so A. 1620. mit Tode abgegangen.

Hr. Christoph von Krosigk/ welcher dem Land-Tag A. 1628. beigewohnet/ und A. 1635. Todes verfahren.

Hr. Dietrich von dem Werder/ welcher dem Land-Tag A. 1652. vorgestanden/ und A. 1657. verstorben.

Hr. Gebhard Paris von dem Werder/ nach Ableiben ietzbesagten seines Herrn Vetters zum Unter-Directore ernannt A. 1658. verstorben A. 1679.

Hr. Sigmund Wieprecht von Zerbst A. 1680. verstorben A. 1682.

Hr. Tobias Hübner/ welcher dem Land-Tag A. 1687. beigewohnet/ und A. 1691. verstorben.

Hr. Jacob Anton von Krosigk/ A. 1693. dazu ernennet/ verstorben A. 1704.

Auf dem letzten Land-Tage A. 1698. sein gewesen Unter-Director ietzo wolgemeldter Hr. von Krosigk/ Land-Rähte jetziger Unter-Director Hr. Hanß Ernst/ Freiherr von Metsch/ Hr. Ferdinand Johann von Depp/ und Hr. Christoph Henrich von Wülckenitz.

Das IX. Capittel.

Von dem Jure Tributorum, oder Zinß-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt in dessen Landen.

I. Alte Befreiung der Stat Zerbst von Zoll und Geleite / Strittigkeit mit Fürst Alberto wegen neu aufgelegten Geleits auf das Bier daselbst.
II. Schoß / Beten / Uhrbeden bei den Anhaltischen Stäten / und was mit denselben vorgegangen.
III. Frohn- und Fahr- oder Martins-Pfennig / Fahr-Zinß.
IV. Landschaft-Steuer / Fräulein-Steuer: Fürstl. Anhalt. Princeßinnen besonders Privilegium, aufm Fall abgehenden Männlichen Geschlechts des Hauses Anhalt.
V. Ehemahlige Jährliche Donativen zwischen der Fürstl. Herrschaft und den herumb liegenden Stäten / auch zwischen Derselben und den Anhaltischen Stäten.

I.

DAs Zinß-Recht oder Jus Tributa imponendi ist ein Altes Recht der Lands-Fürstl. Obrigkeit / und wird von den Unterthanen übernommen theils zur Erkäntnüß der Obrigkeitl. Ober-Herrschaft / gröſten theils aber umb die allgemeine Kosten des Landes zu übertragen: In recognitionem Superioritatis, & ad sublevanda Onera publica; Und weil solche aus unterschiedenen Ursachen entstehen / also hat man sich auch derselben auf mehr denn einerlei Weise entlasten müssen. Eines von den ältesten derselben ist das Zoll- und Geleit-Recht / umb Wege und Stege zu unterhalten / auch den Ab- und Zureisenden Sicherheit und Geleite zu gewehren / welches wie es die Stat Zerbst vor diesem gedrücket / wie auch hernach Richardus II. von Zerbst die Stat dessen A. 1259. entladen / und wie die beide Marckgrafen von Brandenburg Johannes und Otto solches confirmiret / ingleichen von der deßhalb aufgerichteten und annoch verhandenen Meßingen Jungfer-Seule / in den Zerbster Gesch. *III.* Th. *II.* B. *C. I. f. 243.* und §. *XIX. f. 263.* gedacht worden. Man hat auch in eben dem Capittel §. *XXIV. f. 282.* gesehen / was massen Fürst Albertus A. 1417. bei dem Kaiser Sigismundo eine Concession erhalten 2. Gr. Geleite vor ein Fuder Bier zu fodern / und wie diese Sache vom Raht und Bürgerschaft theils in der Stat / theils auch an dem Kaiserlichen Hofe disputiret worden; Und wird dieses Ohrts nur noch sein die Kaiserl. Concession selbsten anzuführen / welche in folgenden Worten bestanden:

WIr Sigmund von Gottes Gnaden / Romischer Kunig / zu allen Czyten Merer des Reichs / und zu Ungern / Dalmacien / Croacien ꝛc. Kunig / bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief allen den / die in sehen oder horen lesen. Wann Wir von Gotlicher Gutikeyt dem heiligen Romischen Reiche fürgesetzt sin / darumb ist Unser Kuniglich Gemut on Underlasse beladen / wie wir Frid in den Landen machen / und fürsichticlich zu bestellen gedencken / das Unser und des Reichs Strassen fridlich gehalten / und vor Rauberey und Hindernüsse vesticlich beschirmet werden / und wan Wir das durch unaussprechenlicher und manigveltiger Sorg und Geschefftnuß willen / damit Wir von des vorgen. Richs wegen on Underlasse beladen sin / an allen Enden selber nit getun mogen / und darumb das Zutund Unsern und des Richs Fürsten befolhn / und auch billich ist solchen Fürsten Unser Kuniglich Gnad also mit zutylen und zu helfen / das sy das dester baß volbringen mögen / und nun Uns wol fürkomen ist / das an vil Enden in den Sechsischen Landen und sust an manichen Steten darumb gelegen vil Unfridens
des und Unsicherheit der Strasse sin / und das man doch vil Gewerbes daselbst / und nemlich zu und von der Stat Tzerwist umb des Byers / das man daselbst bruet / und ander Sachen willen haben müsse / also das sich von Nordurft wegen gebüre die Strassen daselbst zu bewaren / und vesticlich zu beschirmen / und wann die itzgen. Stat Tzerwist von Uns und dem Riche zu Lehen rüret / davon Wir ir Bestes sunderlichen gern sehen / und die der Hochgeborn Albrecht Fürste zu Anhalt und Grave zu Asschanien / der Elter Unser lieber Oheim und Fürst von Uns und dem Reiche zu Lehen / und mit sampt andern Fürstlichen Lehen empfangen hat / darumb haben Wir ein gantz getruen / das Er und sein Erben die gemeine Strassen / die sich zu und von der Stat Tzerwist ziehen / allerbest beschirmen und fridlich gehalten möge / und daß auch das derselben Stat Nutz und Bestes sy. Und davon das Er und Sein Erben solich beschirmen dester baß getun mögen / darumb mit wolbedachtem Mute / gutem Rate Unser Fürsten / Edel und Getruen angesehen den ytzgen Nutz / und auch gütlich betrachtet des vorgen. Albrechts anneme / getreue und willige Dinste / die Er Uns und dem Riche getan hat / teglich zu tun bereyt ist / und fürbaß tun sol und mag; Haben Wir Im und Sinen Erben von besundern Unsern Kuniglichen Gnaden gegünnet und erlaubet / günnen und erlauben Im mit rechter Wissen in Crafft dis Briefs / und Römischer Kuniglicher Macht und Volkomenheit / das sy für baß mere von yedem Fuder Byers / das man uß der vorgen. Stat Tzerwist füret / zween Behemisch Grosse zu Geleyt gelte / nemen und uffheben und die in ir Nutz keren / und wenden mögen von ailermeniglich ungehindert. Und Wir gebieten auch darumb von Römischer Kuniglicher Macht allen und iglichen Unsern und des Richs Undertanen und Getruen / und nemlich den Bürgermeistern / Reten und Burgern / der itzgen. Stat Tzerwist / gegenwertigen und kunftigen / ernstlich und vesticlich mit diesem Brief / das Sy die vorgenanten Albrecht und Sin Erben an den vorgenanten Geleyt-Gelt fürbaß mere nit hindern oder irren / sunder Sy das uffheben und on alle Intrag und Wiederrede In nemen lassen / als lieb In Sy Unser und des Richs schwere Ungnade zu vermyden. Das meinen / setzen vnd wollen Wir von der vorgenanten Unser Kuniglichem Macht / was Lüte der Crone zu Beheim und den Hochgebornen

Rudolfen Hertzogen zu Saxen und zu Lunenburg / des heiligen Römischen Richs Ertz-Marschalls / und Friedrichen Marggraven zu Brandenburg des itzgen. Richs Ertz-Camrer und Burggraven zu Nüremberg / Unsern lieben Oheimen und Kurfürsten zugehoren und in Iren Landen gesessen sein / das die das vorgenante Geleyt-Gelt nit geben / noch das zu geben pflichtig sin sollen / in kein Wys. Mit Urkund diß Briefs versiegelt mit Unser Kuniglicher Majestät Insigel / geben zu Costantz nach Christi Geburt Vierzehen hundert Jare / und darnach in dem Siebenzehenden Jar / des nechsten Frytags vor Sant Jacobs-Tag / Unsre Riche des Ungrischen ꝛc. In den Eyn und drissigsten / und des Romischen in dem Siebenden Jare.

Es ist aber / wie gedacht / diese Sache sehr disputiret / auch nachdem sie unter die gravamina der Stat wieder die Fürsten gekommen / das gantze Werck wieder aufgehoben worden / Kraft gleichfalls angeführten Ausspruchs von Marckgraf Friedrichen von A. 1440. Aus welchem die hieher gehörige Worte sein; Alß auch die genanten Herren von Anhalt / ihre Eltern und Vorfahren einen Zoll von dem Römischen Könige sich erworben haben / denselbigen Zoll sihe inn der Stadt zue Czerbst nehmen / und sich des gebrauchen möchten / nach laut der Königlichen Briefe / die sihe daneben erworben haben: Derselbige Zoll soll gantz abe und die Briefe sollen vorder Kraftloß und Machtloß sein und bleiben / und sihe sollen keinen Fürderbrief von des Zolles und Orbehde wegen nicht mehr fürdern oder werben ohne Arg und ohne alls Geuerde. So auch A. 1460. in Ertz-B. Friedrichs Ausspruch erneuert worden. S. Zerbst. Gesch. *f.* 284-286. Und haben zwar nach der Zeit A. 1547. Fürst Johann / George und Joachim bei dem Kaiser Carolo V. angehalten / in Erwegung der damahligen Unsicherheit umb Zerbst / und daß sie deßhalb einiges Volck halten müsten / oder wie Ihre Worte lauten: Weil die Rauberei / Strelferei ꝛc. umb Zerbst sich abermahls vermehrten und die Reichs-Strassen unsicher machten / des K. *Sigismundi Privilegia* Fürst Albrechten gegeben / daß Sie von iedem Fuder Biere / so aus Zerbst geführet wird / zwei Böhmischer Groschen zu Gleit nehmen möchten / zu erneuern und zu *confirmiren* / vermöge übergebenen memorials zu Augspurg den 8. Decembr. Hergegen auch der Stat Zerbst halben sich bemühet ihre Bier Zollfrei biß Hamburg führen zu lassen: Daß sie ihre Bier auf dem Wasser nach Hamburg zu ihrer Nohtdurft unverhindert Zoll- und Gleitsfrei von männiglich unbeschweret schiffen / oder aber daß ie solches in ieden Gleiten und Zollen die Elb langs hinab biß in die Stat Hamburg nicht höher dann das Faß mit 6. Pf. verrecht und vergleitet werde / und dabei bleiben möchte / gnädiglich vorleihen: Dann wo es über dißen hoher beschweret / und an Zoll und Gleite mehr genommen würde / könte solch Bier von Ihnen ane Beschwer und Nachtheil mit nichten abgefurdt werden; Und das Sie auch Macht hätten / andere War wiederüm die Elb heraufwart zu schiffen / und Ir bestes damit zu schaffen / davon auch mit überflußigen Zollen und Geleiten nicht beschweret werden mögen. So gleichfalls zu Augspurg übergeben den 6. Octobr. 1547. Es findet sich aber nicht / daß einige gewierige resolution deßhalb erfolget. Als auch A. 1426. Fürst Bernhard in dem Bernburgischen Antheile die Zölle theils erhöhet / theils neu angeleget / so ist deßhalb eine grosse Weitläuftigkeit entstanden / indem die Durchreisende solche nicht geben wollen / Fürst Bernhard aber deßhalb ihre Güter angehalten: Wannenhero die Stäte Magdeburg / Halle und Braunschweig / mit Zuthun der von Veltheim und anderer von Adel sich der Sache angenommen / das Fürstl. Bernburgische Antheil feindlich überfallen / und darin nicht wenig Schaden verursachet / ist aber noch in demselben Jahre durch Hertzog Wilhelmen zu Braunschweig verglichen und abgethan worden / wovon in den Bernburgischen Geschichten in dem *III.* Th. *I.* B. *C. III. f.* 127. und in Fürst Bernhards Lebens-Beschreibung in dem *V.* Th. *II.* B. mit mehren zu lesen.

II. Die Näheste hierbei sein der Schoß und Orbete oder Bete und Uhrbede / wie dann dieses Wort in den vorigen und ietzigen Zeiten unterschiedlich geschrieben wird. Von dem Schosse findet sich allbereit / als einer vorlängst gewesenen Sache / Meldung in Fürst Sigmunds / Albrechts und Woldemars Verschreibung von 50. Marck Silber von der Stat Dessau an Jordan von Neindorp an die von Zerbst jährlich auf Martini zu zahlen / auch andern der Stat Dessau Privilegien von A. 1385. Donnerstags vor S. Galli. Allwo die Worte zu finden: Auch so sollen alle dy / dy in der Stad-Mauer sitzen / alle Bürger-Recht tuen / dywyle sy in der Stad wonen / und sollen alle Velt-Güter verschossen / dy von Aldere in das Schoß gehöret / es were denn / daß sy Bewisinge hetten / oder Brive von Unseren Elderen selger Gedächtnüsse oder von Uns / daß sy fryhe sin solten: Man würde diese Ahrt von Schoß heute zu Tage den Hufen-Schoß nennen / und ist selbiger besage ietz angeführter Worte damahls schon vor alters / und also lange vor A. 1385. gewesen / der Fürstl. Personen Eltern haben auch schon gewisse Personen davon eximiret / muß also vor derer Zeiten allbereit gewesen sein / hierneben sein die Beten / Behten oder Beden gewesen / mit welchen Nahmen nicht eben eine gewisse / sondern allerhand gewöhnliche / und extra-Ordinaire Auflagen verstanden worden / von Beten / Beden / welches wohl anfangs so viel als bitten / und Bete oder Bede so viel als Bitte mag gewesen sein / weil dergleichen Auflagen zu anfange gleichsam Bittweise von den Unterthanen mögen sein gefodert worden / wie man dann auch in den Lateinischen Documenten das Wort Precaria zu mehren mahlen andern Præstationen beigefüget findet; Als in der Fürsten Alberti und Woldemari Donation des Dorfs Dubitz an die Kirche zu S. Nicolai zu Zerbst von A. 1349. Cum *Precaria* & servitio, quocunque etiam nomine censeatur. In dem vorhergeh. *III.* Th. *II.* B. *c. I. §. 8. f.* 214. Und in Burchardi und Waltheri de Barboye Donation des Dorfs Stackelitz an das Kloster von S. Marien zu Zerbst von A. 1299. *ib. f.* 228. Cum omni *Precaria*, cum omni Tributo, cum omni utilitate &c. Nachmahls aber / wie die Fürstl. Personen ihre Rechte genauer zu beobachten angefangen / so ist diese Bede und Bete oder Precaria in ein Gebot oder Præceptum ver-

ſetzet / und nicht ſo ſehre mehr von Bitten als Biehten / Gebiehten hergenommen worden / wohin auch Lehmannus ziehlet *Chron. Spir. L. 2. c. 44.* Wie dann der Hufen-Schoß ſelbſten Hufen-Bete genannt wird / in Fürſt Sigmunds und Albrechts Donation an den Altar des H. Bluhts zu Deſſau von A. 1402. Auch Korn-Bede ſo viel als Pacht-Korn oder Tributum in granis, welches Wort hin und wieder in den Alten Documenten zu finden. Und als Fürſt Johann A. 1380. umb das Hauß Lindow von Jordan von Neindorp zu löſen Raht und Bürgerſchaft umb eine extra-ordinaire Steuer angeſprochen / Unß to gheven von ohren Gude van der Marck eyn Quentin: So ſpricht Er weiter / umme diſſe Bete / die Getruven vnſe Borger tu Cerwiſt ſic mit uns fruntlicken geeignet nach vnſeme Willen / Alſo dat wy an diſſer Bede gentzlicken verlaten hebben / nach dem Dedinghen / als die Edle Elizabeth vnſe leive Eelicke Frowe twiſchen uns und ön vmme diſſe Bede gededinghet het in ſodanlger Wiſe alz hir beſchreuen ſtet ꝛc. Und am ende: Ocken willen wy die getruwe uns Rahtmanne und Borger gemeine tu Cerwiſt alle vnſe Levedage vmme eyne ſo grote Bede nicht mer beden. Verſchreibung von A. 1380. Mont. nach Joh. Bapt. Ingleichen ſprechen Fürſt Johannis Söhne / Fürſt Sigmund / Fürſt Albrecht / und Woldemar Rath und Bürgerſchaft zu Zerbſt abermahl umb eine extra-ordinaire Beiſteuer an von der Marck einen halben Kohte mit gleichmäßiger Clauſul, daß Sie hernach nicht mehr beden wollen: Und eben Dieſelbe in vorangeführter Verſchreibung an den Rath und Bürgerſchaft zu Deſſau wegen jährlicher Auszahlung der 50. Marck Silbers von A. 1385. Ouch ſollen Wir ſy indeß / dy wyle ſy ön an Funfftzig Marg von Vns wegen geben / nicht höher beten noch beſchweren. Wir würden dieſe ietz gemeldte Auflagen nach heutiger Ahrt von Reden den Vermögen-Schoß nennen / und erhellet aus den angehengten Clauſulen gantz deutlich / 1. daß Beten / Behten / ſo viel als Auflegen / Tributum imponere heiſſe / nicht weniger auch 2. daß ungeachtet der damahligen ſonderbahren Freiheiten der Unterthanen / die Fürſten zu Anhalt dennoch groſſe Autorität bei ihnen gehabt / nicht allein die gewöhnliche / ſondern auch extra-ordinaire und zwar ziemliche hohe Summen ihnen aufzulegen.

Die Orbete oder Orbeden aber / oder wie man heute zu tage zu ſagen pfleget / Uhrbeden ſind eine beſondere Ahrt von Auflagen oder Jährlichen Hebungen geweſen / ſo die Rahthäuſer den Fürſten zu gewiſſen Zeiten abſtatten müſſen / dergleichen die von Zerbſt Jährlich mit 330. Brandenburg. Marck zur Orbete erleget / iedoch ſolche Summe eine Zeitlang mit 400. Rheiniſchen Gulden abzuführen vermeinet / auch deßhalb in viele Weitläuftigkeit mit der Fürſtl. Herrſchaft gerahten / endlich aber durch Marckgraf Friedrichen zu Brandenburg ſich dahin weiſen laſſen / daß Sie alle Jahr Jährlichen 500. Rheiniſche Gulden pflichtige Orbete zu ewigen Zeiten geben / die Orbete auch ihnen hinführo nicht gehöhet noch gemehret werden ſolle: Zerbſter Geſchichte. *f. 284. 286.* Darumb lieſet man auch nach der Zeit in Fürſt Philips Verſchreibung über 100. Rhein. Fl. an das Dom-Capittel zu Magdeburg / wovor der Raht zu Zerbſt caviret / daß Er demſelben 35. Rhein. Fl. abgetreten aus und von Vnſer und Vnſer Herrſchafft gewöhnliche Orbete A. 1493. Freit. nach Reminiſcere. Und in einer Recognition über 700. Rhein. Fl. verſchreibet Er nebſt Fürſt Adolfen und Magnuſſen 42. Fl. aus und von wegen Unſer gewöhnliche Orbete uf den Rathhauſe A. 1494. Dienſt. nach Lætare. Es findet ſich auch / daß der Fürſtin Cordula, Fürſt Magni und F. Adolfs Fr. Mutter / die Orbeten bei dem Raht zu Zerbſt zum Leib-Gedinge verſchrieben geweſen / und als Fürſt Adolf zu Erhaltung ſeiner damahls obhandenen Prælatur umb 1400. Rhein. Fl. verlegen geweſen / ſo ſind dem Raht zu Zerbſt 70. Fl. von dieſen Orbeten überlaſſen worden: Haben die Hochgebohrne Fürſtin / Frau *Kurdula*, unſer liebe Fr. Mutter und Mume vermocht und Sie vleiſſiglichen gebethen ſulche 1400. Rheiniſche Fl. als Ihr Lieben Jährliches Leibgedinge / und uf unſer Orbethe / ſo ör unſer lieben Getrauen die von Zzerwiſt Järlich zu reichen verpflicht geweſt mit 70. Rhein. Fl. Jr zu verzinſen / treten demnach ſolche 70. Rhein. Fl. an genanten Jren Leibgedinge vor Unß / unſer Fr. Mutter und Mume / unſer Erben ꝛc. abe in und mit Kraft dieſes Briefes ꝛc. Und wier *Kurdula* vor uns ſelbſten bekennen ꝛc. daß die Ehrſame unſer liebe Getrauen Burgermeiſter / Ratmanne / und Bürger Gemeyne / unſer Stat Czerbiſt / uff unſerer mercklichen ſelbſt anſinnen / Unß zu ſonderlichen Gefallen auf unſerer Leibgedinge der Orbete / von den Hochgebornen unſern lieben Son Herr Adolfen Thumprobſten ꝛc. In ſynen anlegenden Noten von 1400. Rheiniſche Fl. und 70. Fl. Jährlicher Zinſe / ſo Unß die von Czerwiſt uf unſern Leibgedinge Järlich verpflicht geweſt / kegen der obgemelten glaubigern verſchrieben haben / ſagen den gnanten von Czerwiſt ſolcher irer Vorſchreibung ſchadeloß zu halten der Sybentzig Rheiniſch Fl. in und mit dieſſen Brive qvit / leddich en los / Sie hinforder darüber nicht zu mahnen ꝛc. ꝛc. alß lange die gemeldte Somme nicht abgelegt iſt worden. Dat. 1498. Donnerſt. nach Dorotheen. Dergleichen noch mit 200. Rhein. Fl. in eben dem Jahre 1498. in der Oſter-Wochen geſchehen von 4000. Rhein. Fl. ſo Fürſt Adolf empfangen; Auch mit andern Summen mehr von Fürſt Philippen / Magno, Adolfen / auch von Fürſt Wolfgangen u. ſ. w. wovon unterſchiedliche Documenten in E. E. Rahts zu Zerbſt Archiv verhanden. Jedoch hat man ſich auch des genannten Worts Bete zu Bedeutung dieſer Orbete gebrauchet / als in mehr gedachter Verſchreibung der Dreien Fürſten weiſen Sie Raht und Bürgerſchaft zu Deſſau mit 50. Marck Silbers an den von Niendorf und die von Zerbſt / alſo daß Sy an dy alle Jahr ſollen geben ous unſer gewönlichen Bethe uf Sanct Martins Tag one Verzog ꝛc. Wiederumb in Fürſt Georgen / Johann und Sigmunds Verſchreibung von A. 1429. Mont. S. Anthonij werden Raht und Bürgerſchaft zu Deſſau abermahls mit Zwantzig guten Rhein. Fl. Jährlicher Zinſe / die Sie Järlich unſer Herrſchaft und Uns zuvor uff Santen Mertens Tag von unſer gewöhnlichen Bete pflegen tzu geben / an Fr. Margariten Hn. Wiprechts von Zerbſt Witwe und andere von Adel verwieſen; Ingleichen verſchreiben F. Albrecht und F. Adolf Alexio

Klein-

Kleinschmidt ꝛc. ous unsere wöhnliche Bete/so Uns alle Jar Järlichen uff *Martini* uff unsern Rahthause tzu Czerwist pflichtiglichen gefället und gehöret. 1466. Mittw. nach Scholastica. Wohin auch vielleicht zielet / was in dem Alten Bernburgischen Revers Fürst Georgen/Adolfs und Albrechts von A. 1468. Sonnab. nach Lætare gelesen wird: iedoch sollen Wir noch unsir Erbenn Sie uff keyne andere Jerliche Bete ziehenn.

Und würde demnach die Orbete / gleich wie es in der That eine Bete oder Auflage der Obern ist / also auch dem Ursprung des Worts nach so viel als Oberbete / und Uhrbete so viel als Uberbete Tributum Superiorum oder Suprematus heissen/ gleich wie Uhralt so viel ist als Uber- oder Oberalt: Mag auch daher eigentlich zur Erkäntnüß der Ober-Herrschaft der Obrigkeitlichen Gewalt von den Alten Fürsten zu Anhalt eingeführet sein worden / oder auch die Stäte aus eben der Erkentlichkeit sich freiwillig darzu erbohten haben/ und also was an Seiten der Fürstl. Herrschaft eine Or- oder Overbete gewesen / an der Stäte Seite eine Erbete oder Erbietung oder Ehrerbietung gewesen sein / auf welche letztere allusion insonderheit der Königl. Preuß. Geh. Raht Hr. von Rhetz zielet in seiner *Dispu.* von den Orbeten *c. II. §. 26.* welche zu finden in dessen *Vol. II. Disp. Jur. n. 24.*

Es scheinet auch / daß Sie in forma einer Verzinsung eines gewissen Capitals/ gleich wie sonsten die meiste Geistliche Stiftungen / sei auferleget oder auch angenommen worden / auch folgends können loß gekaufet werden. Wie Sie dann auch daher mit der Zeit in Abgang gekommen / indem die Fürstl. Personen vor und nach dem Jahre 1500. insonderheit A. 1491. 1494. u. s. w. in Ihren damahligen Angelegenheiten ansehnliche Capitalien aufgenommen/ und an stat derer Verzinsung die Creditores auf Ihre Orbeten gewiesen / die Stäte aber solche Capitalien an sich gebracht/ und dergestalt sich allgemählich von dieser Auflage befreiet / wie solches aus den vorangeführten Exempeln der Stat Zerbst mit mehren abzunehmen: Darumb auch nach Fürst Wolfgangs und seiner Herren Vettern / Fürst Johann/ Georgen und Joachims Zeiten keine weitere Meldung der Orbete geschiehet / weil / was noch von demselben übrig gewesen / damahls alieniret worden. Also verschreibet Fürst Wolfgang aus dem Antheil unser und unser Herrschaft gewöhnlicher Orbete / vor empfangene 850. Rhein. fl. von Hauß Zalmsdorfen / 34. Rhein. fl. demselben von dem Raht zu geben / begiebet sich auch alles Anspruchs. 1526. Mont. nach Oculi. Noch 10. fl. vor 200. Rfl. Clauß Monden 1529. Mont. nach Martini. Und wiederumb 16. Rfl. vor 300. fl. Lorentz Fuhrmann 1531. Dienst. nach Luciæ, welche Verschreibung die Fürstl. Herren Vettern mit approbiret.

III. In der Fürstl. Residence Bernburg ist vor Alters gebräuchlich gewesen / daß auf Martini Abend in der Alten und Neuen Stat Bernburg von iedwedem Hause / ingleichen etlichen Gärten / Hof-Stäten und Scheunen ein Pfennig hat müssen gegeben werden/ welchen man den Frohn-Pfennig genannt/dergestalt/ daß zu Einnehmung desselben ein Fürstl. hierzu verordneter Einnehmer durch Beide Stäte und an allen Ohrten hat müssen vorbei reiten / und wer ihn hat lassen sein Hauß / Hof oder andere Stücke Guts / darauf der Frohn-Pfennig gestanden / fürüber reiten / und nicht für dem Gute den Pfennig überantwortet / derselbe ist des Hauses und Hofes oder Stück Guts dadurch verlustig worden; Und könnte diesem nach insonderheit mit dem Worte Fronland verglichen werden / welches von den Gütern gebraucht wird / so in commissum fallen / propter non præstita Pacta emphyteutica, ac idem est, ac si quis diceret, zu freien Handen ziehen / daß der Lehnherr damit mag schalten und walten nach freien Belieben/ wie Besoldus schreibet *Thes. Pract. Lit. F. n. 66.* Man hat ihn auch daher den Herrn-Pfennig geheissen / als durch welche der Fürstl. Herrschaft ein absonderliches Recht über die Privat-Güter zugestanden. Nichts destoweniger aber hat Fürst Wolfgang auch diesen Rigorem oder Schärfe gemildert / dergestalt / daß zwar alle Rechte und Gerechtigkeit mit demselben anhängig bleiben sollten: Doch aber/da es von einigen oder mehr Bürgern versehen/ und der Frohn-Pfennig vor seiner Thür oder Stück Guts nicht gegeben würde/ daß er dann dadurch seines Hauses oder Guts nicht verlustig / sondern da er noch desselben Tages / als am Abend *Martini*, den verordneten Einnehmern des Frohn-Pfennigs solchen Herrn-Pfennig in sein Hauß bringen/oder schicken würde/daß er sich dann nachmahls damit entledigen / und ferner ungefehrt und unangezogen bleiben solle. Würden aber einige auch alsdann ausbleiben / soll er inwendig Acht Tage / von Martini Abend an zu rechnen / vor ieden Frohn-Pfennig mit Zwei Pfennigen / und da er ferner säumen würde / alsdann in einem Monaht / auch von Martini Abend zu rechnen / mit einem halben Thaler sich entledigen können. Soll er aber noch weiter säumig sein / wird vorbehalten denselbigen mit ziemlichen Ernst zu strafen. Sonnab. post Omnium Sanctorum 1556. Worin auch Fürst Joachim vor Sich und in Vormundschaft Fürst Carlen / Joachim Ernsten und Bernhards consentiret: Bekennen hiermit und in Kraft dieses Briefes/ daß solche Begnadigung/ so der Hochgebohrne Durchl. Fürst / Herr Wolfgang/ Fürst zu Anhalt/ ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr / den Gemeinden beider Stäte Bernburg des Frohn-Pfennigs halber / wie obstehet / gethan / mit Unsern guten Wissen/Vollwort und Willen geschehen sei / verwilligen und vollworten die hiermit und Kraft dieses Briefs also / do gedachter Unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr ohne Männliche Leibes-Erben abgehen / welches in dem Willen des Allmächtigen stehet / und Seiner Lbden Herrschaft / Land und Leuthe / an Uns von Unserm gnädigen Herrn kommen sollte / daß Wir und Unser gnädiger Herr obgemeldten Gemeinden beider Stäte Bernburg solche Begnadigung gnädig halten / und sie gnädig darbei schützen und handhaben sollen und wollen / sonder Gefehrde. Welche beide Concessionen dann noch heute zu tage in E. Rahts zu Bernburg Privilegien befindlich sein.

Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es in gedachtem Bernburg mit dem Fahr-Zinß / qual: Gefahr-Zinß / welcher nach advenant auf 10. Pf. 1. Gr. 1. Gr. 6. Pf. 2. Gr. 3. Pf. sich erstrecket / und wegen gewisser Felder und Aecker jährlich auf Matthæi d. den 21. Sept. præcis muß erleget werden/ wird aber nicht gefodert / iedoch

doch ist der Säumige / so ihn denselben Tag nicht erleget / desselben Feldes oder Ackers verlustig. Es findet sich auch / daß diese Ahrt von Zinß-Rechte schon in dem dreizehenden Seculo üblich gewesen / und daß die Fürsten zu Anhalt in Dero Advocatur zu Nienburg solchen Fahr-Zinß oder Fahr-Pfennig gehabt / selbiger aber hernach dem Stifte zu Nienburg zu Theile worden / besage hierbeistehenden Diplomatis von A. 1241.

Willbrandus DEI Gratia Sce Magd. Eccleſie Archi-Epiſcopus omnibus preſentem paginam inſpecturis cupimus notum eſſe, quod nos ad inſtantiam & *petitionem Illuſtris Principis Comitis Aſcharie quinque Talenta, que in Advocatia Nienburgenſi idem Comes feodaliter de manu noſtra tenebat, que vulgariter* VARPENNIGE appellantur, in omnibus noſtris libere reſignatis de Capituli noſtri conſcientia & conſenſu contulimus *Eccleſie Nienburgenſi* perpetuo poſſidenda, & hoc recognoſcimus & preſentibus proteſtamur, ne autem hoc procedente tempore valeat infirmari, preſentem paginam ſuper eo confectam noſtro & Eccleſie noſtre Sigillorum munimine transmittimus eidem Eccleſie roboratam. Datum Anno Gratie MCCXLI. IIII. Kl. Sept. Pont. nri Anno VI.

In der Fürstl. *Reſidence* **Dessau** ist gleichfalls ein solcher kleiner Tribut unter dem Nahmen eines **Frohn-Pfennigs** / und der sich auf 4. Pf. beläuft / üblich / welchen der Fürstl. Ampt-Schreiber auf Martini Tag zu Pferde sitzende durch die gantze Stat einfodern / der Land-Knecht aber vorher reitende ausrufen muß: **Gebet unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn den Frohn-Pfennig**; Ist auch eben die Gefahr dabei / daß bei geschehener Versäumung / man des Hauses oder Gutes verlustig wird: Es geschiehet auch dergleichen zu Sandersleben / allwo zwar einige Inhaber der Adel. Güter sich dessen entbrechen wollen / sie sein aber ermahnet worden / daß diese kleine Præstation in recognitionem Superioritatis gereichet würde / und haben sich also accommodiren müssen.

In der Fürstl. *Reſidence* **Zerbst** ist von eben der Ahrt der so genannte **Mertens-Pfennig** / oder wie er auch in den alten Ampts-Saal-Buche von A. 1572. genannt wird **Gefahr-Zinß** / welcher iedoch nur auf gewisse und etwa 8. Brau-Häuser und 6. Buden lieget / sonsten aber von den Seilern und andern Haacken / so da Schmeer / Speck / Hering / Butter und Käse nebst andern Haacken-Wercke feil haben / und sich der Wage gebrauchen / muß abgetragen werden. Die Abstattung geschiehet noch wie vor Alters nach Mitternacht bei einem brennenden nicht gar grossen Lichte / und müssen die Schuldige bereit sein / indem dasselbe brennet / dem Fürstl. Amptmann ihre Pflicht einzuliefern / oder / wie in den vorgemeldten Oehrtern / gewärtig sein / jene ihres Hauses oder Bude / die andere aber ihres Krahms verlustig zu werden / wie dann in den vorigen Zeiten auf diese Weise ein Brau-Hauß auf der Mühlenbrücke verfallen / so hernach etliche Jahr wüste gelegen / und endlich Buden darauf gebauet worden / wovon annoch Nachricht in E. E. Rahts zu Zerbst Neuen Brade / einem so genannten Buch / verhanden. Es ist auch ebenfalls ein gar geringes / so erleget muß werden / bestehet auch nicht nur auf Geld / sondern auf andern Dingen / und geben die Brau-Häuser und Buden 5. 3. 2. und 1. Pf. die andern aber zween Lichte; Von E. Rahts Marstall haben müssen Drei Fubeln / d. eine Ahrt von kleinen Semmeln / und wann keine Fubeln verhanden gewesen / an stat derselben 3. Pfennige gegeben werden / welches aber A. 1572. in dem Schöppen-Vertrage aufgehoben / und E. Rahte diese Præstation von der Fürstl. Herrschaft gantz nachgelassen worden. Wegen der Zeit ist auch in dem Jahr 1708. dazu gekommen / daß als die Frage vorgefallen / wann Martini-Tag auf einen Sonntag einfiele / wie es mit der Einhebung dieses Pfennigs zu halten / die Hoch-Fürstl. Regierung den 16. Nov. gedachten Jahres 1708. an den Hn. Ampts-Raht und Ampts-Verwalter reſcribiret / daß sie künftiges Jahr sothanen Martins-Pfennig Sonnabends Abends umb 10. Uhr einheben und hierzu benöhtigte Anstalt verfügen lassen / es auch in Zukunft allezeit also halten sollten. Sonsten aber ist noch alles bei der alten Observance geblieben / wie es dann auch besser ist / solche alte Gewohnheiten / welche zu ihren Zeiten nicht ohne Ursachen eingeführet worden / beizubehalten / als unter dem Vorwand einer Kleinigkeit hindanzusetzen / weil es gleichsam præmunimenta und Vormauern von grössern Verrichtungen sein: Dañ wer sich gewehnet bei geringen Dingen vigilant und gehorsam zu sein / der wird auch in grössern Befehlen nicht säumig sein oder sich ungehorsam bezeigen; Da hergegen bei eingerissener Geringhaltung solcher Observance es zumehren mahlen kommt / daß man auch grössere und wichtigere Dinge gering zuhalten anfänget. Und ob es wohl etwas hart lässet / daß man umb einer so kleinen Sache eines Pfennigs oder Lichts und dergleichen seines gantzen Guts solle verlustig werden / so ist doch die Ursache nicht in der Geringfügigkeit des zu erlegenden Pfennigs / sondern darin zusuchen / daß die Unterlassung desselben zu einer Verachtung der Herrschaft gereichet / und heist von diesen Pfennigen und dergl. nicht weniger als andern kleinen Dingen / so von der Obrigkeit befohlen werden: Satis magna videri debere, eo quod a Principe juſſa ſint. Ein bescheidener Unterthaner lernet auch desto mehren Respect vor die Gerechtsame seiner Hohen-Obrigkeit tragen: Dann wann Er sichet / daß solche befuget ist / wegen einer solchen dem Ansehen nach kleinen Sache sich dessen Güter anzumassen / so muß er davor halten / daß Sie umb so viel mehr berechtiget sei Ihn in grössern Versehen auf diese und andere Weise in Strafe zu ziehen. Was massen auch dergleichen Fahr- oder Mertens-Pfennig zu Acken üblich gewesen / und Nahmens der Herren von Kaſitſch vor diesem eingefordert worden / ist in dem *III. Th. V. B. C. IV.* bei Beschreibung der Stat Acken zu sehen.

IV. Von andern so wohl particulieren eines und des andern Ohrts / als einigen gemeinen Steuern / Schatzungen / Pächten und dergleichen zu handeln wird unserer Intention nicht gemäß sein / sondern es werden dieselbe so wehl an sich selbst / als ratione modi dem Hoch-Fürstl. Hause und E. Hochlöbl. Landschaft als Arcana domeſtica vorbehalten / gehet auch keinen an / ob und wie die Einwohner dieses Hochlöbl. Fürstenthums entweder ingesampt / oder von einem iedweden Regierenden Herrn absonderlich collectiret werden / so wenig als einen privatum angehet zu wissen / wie sein in der Nähe oder weit abgelegener Mitbürger sein Hauß eingerichtet habe / oder was vor Einkunften er zu seiner Subsiſtence gebrauche. Hier wird nur insgemein

mein zu melden sein/daß die in diesem Fürstenthum übliche Land-Steuer-Anlage A. 1565. bei Leb-Zeiten Fürst Bernhards und Fürst Joachim Ernsts ihren Anfang genommen/ und zwar nach dem Wehrt aller Bürger und Land-Leute liegenden Gründe und zu Tilgung der Herrschaftlichen Schulden/ wie die Worte des Recesses lauten/ wozu die Ritterschaft von Ihren proper Gütern jährlich mit einer ansehnlichen Summe concurriret/ welche Sie unter Sich nach selbst gemachter Eintheilung zusammen gebracht. Diese ist hernach zu unterschiedenen mahlen so wohl der Zeit nach prorogiret/ als an der Anlage An. 1589. in etwas erhöhet worden/ auch An. 1603. ferner die gantze Land- und Tranck-Steuer verwilliget/ und An. 1611. damit biß zu gäntzlicher Tilgung der damahls befundenen Schulden zu continuiren/ von der Landschaft aus unterthänigster treuen Devotion versprochen worden: Gestalt dann auch in gedachtem Jahre 1611. auf dem Land-Tag zu Dessau die Landschaft die gantze befindliche Schuld an Capital und Zinsen über sich genommen/ mit Versprechen biß zu derer gäntzlichen Tilgung mit der Anlage zu continuiren/ auch daß die Fürstl. Herrschaft für die Aempter und die Ritterschaft und Stäte für ihre Unterthanen und Bürger-Steuren hasten sollten. Wobei iedoch die Casus reservati exprimiret worden/ als kundbahre Landes-Noht/ Reichs/ Kreiß und Türcken-Hülfe/ Ausstattung der Fürstl. Fräulein/ Hin- und Durchzüge/ und da einer der Fürsten in Krieges-Läuften für die Wohlfahrt des Reichs und Vaterlandes gefangen würde/ so allemahl denen currentibus fürzuziehen wären/ wie dessen auch in dem vorherg. Cap. IIX. §. III. f. 571. gedacht worden. Es ist auch hierbei ein Schuld-Buch aufgerichtet/ dessen 7. Exemplaria verfertiget/ und durch allerseitige Subscription autorisiret worden/ auch mithin verglichen/ daß über die darin benannte Schulden nichts weiter eingeschoben werden sollte. Daß auch nach Ablauf der in diesem Buch specificirten Schulden das Land mit keiner neuen Steuer/ ausgenommen in den vorgemeldten Casibus reservatis beschweret werden sollte. Dergleichen Neues Schuld-Buch abermahl aufzurichten hernach A. 1687. aufs tapis gekommen/ und selbiges/ wie auch schon gedacht/ durch den Fürstl. Dessauischen Kantzelei-Raht Hn. Johann Kornführern verfertiget/ und endlich A. 1698. auf dem Land-Tage zu Bernburg autorisiret und zum Fundamental-Document der Landschafts-Schulden gesetzet worden. A. 1652. auf dem Land-Tag zu Dessau ist umb das Landschafts-Schulden-Werck desto füglicher und geschwinder zu heben und abzuthun/ dessen Eintheilung unter die Ritterschaft/ Stäte und Aempter geschehen/ anbei verordnet/ daß bei denen von der Ritterschaft das übernommene Steuer-Capital so wohl ihrer eigenen als derer Unterthanen Steuern ein onus ipsi feudo inhærens, & ad Successores transitorium sein sollte. Hergegen stehet das Fürstl. Hauß Anhalt bei den Reichs-*Collecten* im Anschlage auf 60. Römermonate.

Fräulein-Steuern sein unter den gewöhnlichen Collecten der meisten Länder/ und werden darumb gegeben/ weil die Fürstl. Princeßinnen nicht nur ihren Hoch-Fürstl. Eltern/ sondern auch dem Lande gebohren werden/ und Filiæ Reipublicæ sein; Ist daher auch billig/ daß Sie von dem Lande ausgestattet werden/ und beläuft sich eine solche Steuer in diesem Fürstenthum insgemein auf 15000. Thr. wiewohl Fürst Joachim Ernsten Drei Erste Princeßinnen ohne alle Beschwerde der Landschaft und bloß aus der Fürstl. Kammer ausgestattet worden. Dieses aber ist den Hoch-Fürstl. Princeßinnen dieses Fürstenthums insgesampt durch absonderliche Concession von dem Kaiser Maximiliano II. sub dat. Augspurg den 17. Apr. 1566. vorbehalten/ daß/ welches GOtt in Gnaden verhüten wolle/ auf dem Fall der Fürsten zu Anhalt Mänlicher Stamm über kurtz oder lang nach dem Willen des Allmächtigen abgehen ꝛc. und dem H. Reiche ihre Reichs-Lehen heimfallen würden/ alsdan iren verlassenen Töchtern und Erben über der Erbschaft noch ein Hundert Tausend Ducaten zu iren Heirat-Geld/ *Clenodien*-Schmuck/ Claidung und gentzlicher Abfertigung von und aus berürten irn der Fürsten zu Anhalt Reichs-Lehen entrichtet und erleget und gedachte ire Döchter und Erben benente Reichs-Lehen zuvor und ehr abzutreten nit schuldig sein sollen/ sondern so lang innen haben/ nützen und niessen mögen/ biß Inen solche obbenante Hundert Tausend Ducaten bar ausgericht und bezalt/ und Sy deßhalben zu iren völligen guten Benügen zufrieden gestellet werden. Welches nochmahls von den folgenden Kaisern von Zeit zu Zeit/ auch noch A. 1660. den 17. Febr. von letzt verstorbener Kaiserl. Maj. Leopoldo I. erneuert und confirmiret worden. Ingleichen ist wegen der Grafschaft Lindow Ihnen absonderlich vorbehalten/ daß wann der Fürstl. Anhaltische Stamm gar abgienge/ und Lindow dadurch an Chur-Brandenburg als dem Lehns-Herrn eröffnet würde/ derselbe Ihnen den vor Jahren darauf ausgezahlten Pfands-Schilling/ als nehmlich 1700. Marck Silbers wieder zu erlegen verpflichtet sein solle: Besage Churf. Joh. Sigmunds Lehn-Br. von A. 1610. 2. April.

Was sonsten iedwede Fürstl. Regierende Herrschaft vor particuliere Collectirung in Dero Fürstl. Antheil absonderlich anstellet/ solches stehet in Dero selbstliebigen Disposition, und hat mit den Landschaft-Steuern/ oder andern Collecten des Landes nichts zu thun. Auf solche Weise haben Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl Durchl. A. 1700. in Dero Stat Zerbst die Accise nach der Ahrt wie in der Chur-Marck Brandenburg eingeführet/ welchem auch A. 1708. die Fürstl. Regierung zu Köhten gefolget. In den andern Fürstl. Antheilen werden sich vielleicht auch etliche particuliere modi finden/ so die Hoch-Fürstl. Herrschaften daselbst nach Dero convenience eingerichtet.

V. Ausser diesen ist noch einiger *Donativen* oder Gewöhnlcher Beschenckungen zu gedencken/ mit welcher die benachbarte Stäte in den vorigen Zeiten theils die Fürstl. Herrschaft zu Anhalt/ und zum Theil Dero Stäte verehret/ theils auch von Ihnen wieder verehret worden. Also haben die Stäte Leipzig und Halle iede bei Eintrit des Neuen Jahres ein Legel Rheinfall übersandt zu *continu*irung des wohlhergebrachten Gebrauches/ wie der Stat Leipzig Schreiben an Fürst Johann Georgen lautet von 10. Dec. 1597. Und mit Fleiß bittende/ E. F. G. geruhen diese unser unterthänige/ wohlgemeinte Bezeugung in Gnaden zu vermercken/ in Gnedigen Willen und Ge-

fallen an und aufzunehmen/ und in guter Gesundheit/ wie wier unterthänig wünschen/ zu genessen/ besage Schreibens Leipzig den 15. Nov. 99. Ingleichen die von Halle: Thun derselben alten Gebrauch nach ein Legel mit Rheinfall/ so gut derselbe itzo zu bekommen gewesen/ dienstlich verehren/ mit Fleiß und unterdienstlich bittende/ E. F. G. geruhe solche zu gnedigen Gefallen von Uns anzunehmen/ und mit Gesundheit zu geniessen. Hall den 3. Febr. 1591. Da hergegen die Fürstl. Herrschaft ieden wiederumb ein Wild-Schwein oder nach Gelegenheit einen Hirsch/ wie A. 1577. zugeschickt/ die auch iedesmahl mit obligeanten Schreiben begleitet und angenommen worden: Das überschickte Wilde Schwein/ damit E. F. G. zu *Continu*rung und Fortstellung alles Nachbarlichē wohlhergebrachten Gebrauchs/ Uns in Gnaden verehren/ haben wir ꝛc. Schr. des Magistrats zu Leipzig an Fürst Johann Georgen I. den 12. Octobr. 1597. Und in einem andern den 28. Nov. 1589. Haben solche Alte wohlhergebrachte gnedige *Correspondenz* von E. F. G. mit besondern Freuden vernommen/ thun derowegen gegen E. F. G. Unß derselben gnediger gethan Verehrung gantz dienstlich bedancken ꝛc. Auch haben die Stäte Aschersleben und Zerbst jährlich gegen Pfingsten zwei Faß Bier pflegen zu schicken/ iene zwar wie die von Halle und Leipzig/ Inhalts ihrer Briefe/ Alten Herkommen und Gebrauch nach/ diese aber zu Bezeugung ihres unterthänigen Gehorsams und getreuen Hertzens/ oder wie das Schreiben an Fürst Joachim Ernsten lautet/ Sont. Voc. Jucund. 1566. Mit E. F. G. geliebten Gemahl unser gnediger Fürstin und Frauen sambt ihren Rähten und Hof-Dienern in Fröligkeit auszutrincken/ und unser gnediger Fürst und Herr zu sein. Und an Fürst Johann Georgen A. 1591. 12. Maji. E. F. G. geruhen solch Bier mit derselbigen Hochgelebten Gemahl gegen das vorstehende Pfingst-Fest in Fröligkeit zu geniessen. Denen die Fürstl. Herrschaft gleichfalls ein Wild-Schwein zur Gegen-Verehrung zu schencken gepfleget/ mit gnädigem Gesinnen solches zu Gefallen anzunehmen/ im besten zu vermercken/ auch frölich und gesund wie wier wünschen zu verbrauchen/ laut Schreibens M. Nov. 1584. Nach ergangener Fürstl. Theilung aber A. 1606. und weil nicht mehr wie zuvor eine/ sondern mehr Fürstl. Hof-Stäte entstanden/ auch nicht lange hernach sich der grosse Krieg in Deutschland angefangen/ so scheinen etliche dieser Gewohnheiten in Abnehmen gekommen zu sein/ iedoch ist es bei der Stat Zerbst noch üblich/ daß die Fürstl. Herrschaft daselbst auf Pfingsten von E. Raht mit den zweien Fassen Bier beschencket wird. Sonsten aber haben auch die Stäte bei ihren Rahts-Veränderungen pflegen einander dergleichen Verehrungen zu zuschicken: Als die von Halle bei Abgang E. Rahts zu Zerbst ein Legel Rheinfall/ und die von Magdeburg einen Lachs/ da hergegen die von Zerbst iedweden der nur besagten Magistraten bei ihren Veränderungen eine Kufe Bier zugeschickt.

Das X. Capittel.

Von unterschiedenen Vergleich- und Bündnüssen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt mit außwertigen Potentaten.

I. Einleitung zu dieser Materie.
II. Benennung etlicher Alten Alliances mit den benachbahrten Potentaten.
III. Fürst Wolfgang interessiret sich bei dem Schmalkaldischen Bund/ Fürst Johann und Fürst Joachim gleichfalls/ doch nur auf gewisse Weise/ defendiren sich deßhalb bei dem Kaiser Carolo V. Fürst George behauptet/ daß Er nie demselben beigepflichtet.
IV. Wie welt sich das Fürstl. Hauß Anhalt bei dem Unions-Wercke zu Anfange des verwichenen Seculi interessiret.
V. König Gustavus Adolphus von Schweden nimmt die sämptliche Fürsten von Anhalt in Schutz An. 1631. Und wie es hiermit nach Dessen Tode ergangen.
VI. Fürst Johann wird von dem Könige in Spanien in dem Frieden mit Holland mit eingeschlossen A. 1648.

I.

Krieg und Friedens-Geschäfte/ wie auch Vergleiche und Bündnüsse seind nicht weniger/ als andere Gerechtsame und Regalien/ ein Erfolg der Fürstl. Hoheit/ und geschehen dieselbe von den Fürstl. Häusern theils ihre Gerechtsame zu behaupten/ oder zu vermehren/ theils auch Dero Lande und Unterthanen in mehre Gewiß- und Sicherheit zu setzen. Hat also das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt Sich gleichfalls Beider nach Gelegenheit der Zeiten gebrauchet/ derer Erstere iedoch biß zu den besondern Geschichten der Fürstl. Personen in dem folgenden V. Th. ausgesetzet bleibet.

II. Von den andern aber/ als den Alliances mit andern Potentaten finden sich von etlichen Hundert Jahren her nicht wenige mit unterschiedenen der benachbahrten Potentaten/ als nehmlich die grosse Alliance der Fürsten Alberti und Woldemars mit Hertzog Rudolfen zu Sachsen/ Ertz-Bischof Otten zu Magdeburg ꝛc. in den Begebenheiten mit dem Woldemaro Peregrinatore, wovon in dem V. Th. I. B. c. VI. f. 33. 34. Derselben Fürsten Alberti und Woldemars Defensions-Alliance mit den Marckgrafen zu Meissen Friedrich dem Strengen/ Balthasar und Wilhelmen von A. 1359. Wilhelms/ Friedrichs des Streitbahren und Wilhelms Brüder und Vettern Alliance mit den sämptl. Anhaltischen Stamm-Verwandten von A. 1406. Off- und Defensiv-Alliance zwischen Friedrich und Wilhelmen Marckgrafen zu Meissen und Fürst Bernharden und Albrechten zu Anhalt An. 1410. Fürst Georgen und Fürst Sigmunds Alliance mit Ertz-Bischof Günthern zu Magdeburg und Garantirung Friderici Placidi hierüber von An. 1435. Hertzogs Georgen zu Sachsen und Fürst Albrechts zu Sachsen Bündnüß mit Fürst Woldemarn, Georgen/ Ernsten und Rudolphen zu Anhalt von An. 1495. Fürst Albrechts Bündnüß mit Churfürst Friedrichen dem I. zu Brandenburg in dem Zuge wieder die von Quitzow. Churfürst Friedrichs II. zu Brandenburg Defensiv-Alliance Fürst Bernharden/ Adolfen und Albrechten in Schutz zu nehmen An. 1443. Alliances mit dem Ertz-Stift Magdeburg. Fürst Sigmunds

munds Bündnüß mit Hertzog Friedrichen zu Braunschweig / und dessen Fata hierbei. Fürst Bernhards / Georgen / Sigmunds / *Woldemari*, und Adolfs Bündnüß mit den Hertzogen zu Braunschweig und andern Fürsten / Grafen und Stäten wieder die von Veltheim. Von welchen allen zwar annoch die Documenten verhanden / weil Sie aber / wie nicht weniger Ihre effecta schon längst verloschen / so hat man auch den Leser mit weitläuftiger Erzehlung derselben nicht aufhalten wollen: Wie man dann auch in Churfürst Friedrich Wilhelms Recels mit dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt von A. 1681. 7. Januar. wegen der Alten Alliances mit dem Ertz-Stift Magdeburg lieset: Anreichende die Verbündnüssen / so das Ertz-Stift Magdeburg und das Fürstl. Hauß Anhalt mit einander von vielen Seculis her gestiftet / so haben beide Theile / weil solche auf die ietzige Zeiten und Conjuncturen sich nicht accommodiren lassen / undienlich gehalten / dieselben zu renoviren / sondern wollen sie vielmehr in allen Puncten und Clausulen hiermit cassiren und aufheben: Sonsten aber tragen Wir / der Churfürst / kein Bedencken dergleichen Verbündnüß / daraus ein Theil des andern reciprocirliche Treue / Assistenz und Freundschaft zu verspühren und zu geniessen habe / mit dem Fürstl. Hause Anhalt aufzurichten.

III. Unter denen in den letzt verwichenen beiden Seculis gemachten Alliances aber ist insonderheit der Berühmte Smalkaldische Bund nicht vorbei zu gehen / als welchem F. Wolfgang vom anfang an unabsetzlich beigepflichtet / massen Dessen alleinige Unterschrift und Approbation nicht allein in dem Abschiede des Ersten Tages zu Smalkalden A. 1530. den 31. Dec. sondern auch in der Ersten Abfassung desselben A. 1531. Mont. nach Invocavit, ingleichen in der Ersten Alliance, oder wie Sie genannt wird / Verständnüß mit König Christiano III. zu Dennemarck von A. 1536. Donnerst. nach Michaelis befindlich: Wie solches zu sehen bei dem *Hortleder* von den Ursachen des Deutschen Krieges *L. VIII. C. VII. VIII.* und *XI.* Wie dann auch Fürst Wolfgang würcklich mit zu Felde gezogen / ob wohl nicht so sehre Kraft gemeldten Bundes / als einer besondern Obligation, womit Er Churfürst Johannsen / und nach Dessen Ableiben Churfürst Johann Friedrichen verpflichtet gewesen / bei vorfallenden Gelegenheiten mit einer gewissen Anzahl Reuter iederzeit bereit zu sein / auch von dem Churfürstl. Sächsischen Hofe deßhalb eine Jährliche Pension genossen; Welches auch / als Er nach der Zeit von dem Kaiser in die Acht erkläret worden / umb daß Er Churfürst Johann Friedrichen / ungeachtet Kaiserl. Dehortation, adhæriret und das Königreich Böhmen mit Krieges-Gewalt überziehen helfen / unter andern zu seiner Defension angeführet worden / daß nehmlich Fürst Wolfgangs Krieges-Zug nicht so sehre von dem Smalkaldischen Bunde / als einer Alten Verbündlichkeit hergerühret / wovon in dem *V.* Th. *III.* B. bei Dessen Lebens-Lauf mit mehren wird gedacht werden. Was aber die Fürstl. Herren Brüder F. Johann / F. Georgen und F. Joachim belanget / so sein Dieselbe langsamer zu der Evangelischen Religion getreten / und haben daher weder in Person / noch durch Ihre Abgeordnete dem Convent zu Smalkalden A. 30. beigewohnet / oder auch die Alliance A. 31. unterschrieben / wohl aber / nachdem Sie inzwischen der Evangel. Religion beigepflichtet / die Erneurung derselben auf 10. Jahr am T. Mich. A. 1536. ingleichen desselben Bunds Ordnung sub eod. dat. unterschrieben / allwo alle Viere F. Wolfgang / F. Hanß / F. George und F. Joachim / Gevettern und Brüder Fürsten zu Anhalt / ꝛc. genannt; Auch wieder bei Eintheilung der Stimmen / Beibringung der zu Erhaltung der Militz nöhtigen Gelder / Bestellung der Krieges-Rähte / mit Nahmen wiederholet worden; Nicht weniger die andere Alliance oder Verständnüß mit König *Christiano III.* zu Dennemarck A. 1538. Dienst. nach *Judica*, wie alles dieses gleichfalls bei dem *Hortleder* zu finden von dem Urspr. des Deutschen Krieges *L. VIII. C. IX. X.* und *XIII.* Weßhalb Sie dann nicht weniger / als Fürst Wolfgang / bei dem Kaiser Carolo V. in Verdacht gekommen / als ob Sie ebenfalls wieder Ihn Vorschub und Hülfe gethan hätten; Auch der Graf Ladron, dem der Kaiser Fürst Wolfgangs Länder geschenckt / gegen Marckgrafen Johann zu Brandenburg sich nicht undeutlich vernehmen lassen: Er hätte Ursache solches dem Kaiser anzuzeigen / dieweil Ihm aber bewust / daß Sie den Chur- und Fürsten zu Brandenburg mit Verwandtnüß zugethan / auch F. Johann mit Junger Herrschaft befallen / so hätte Er der Graf in Ansehen desselbigen / und Ihm (Marckgraf Hansen) zur Freundschaft solches unterlassen / dafern Sie auch bedacht wären sich an F. Wolfgangs Ihres Vettern Landen und Herrschaften aller Gerechtigkeit zu verzeihen / und Ihm dieser Sachen halber gütliche Handlung einzuräumen gericht wären / so wolle Er sich / so viel möglich / die Dinge auf gute und freundliche Wege und Mittel zu behandeln befleißigen / besage Marckgraf Johanns Schreiben an Dieselbe Donnerst. nach *Oculi* A. 1547. Haben sich aber bald darauf vermöge eigenen Schreibens in dem Feld-Lager vor Wittenberg Dienst. nach Exaudi A. 1547. und nachmahls unterschiedener andern entschuldiget / daß Sie F. Johann und F. Joachim zwar vor Zehen Jahren sich in das Verständnüß der Augspurgis. *Confessions*-Verwandten Stände eingelassen / doch nicht weiter noch ferner / dann so viel die Religion betrifft / sonderlich dieweil der Buchstabe mit gebracht / daß solch Verständnüß der Kaiserl. Maj. noch Niemanden zuwieder gemeinet / da Sie aber mit der Zeit verstanden / was Weiterung dabei vorgefallen / daß auch darin nicht allein wieder ihren Raht und Willen / sondern auch zum mehrentheil Sie unbefragt / und also ohne ihre Vorwissen / alles gehandelt worden / so hätten Sie sich endlich entschlossen / sich heraus zu begeben; Und nachdem von einer Prorogation desselbigen Verständnüsses gehandelt / hätten Sie darein nicht bewilligen wollen / sondern es gäntzlich abgeschlagen: Als auch die Stände den vorigen Sommer Ihnen angezeiget / daß alles in höchster gefahr der Religion halben stünde / und darauf härtlich in Sie gedrungen 9000. Gülden zu erlegen / so hätten Sie gleichwohl gemach gethan / und nicht mehr erleget dann vier tausend und fünf hundert Gülden; Doch mit angehefter Condition, so fern es die Religion belangete / und sich sonst weiter in nichts ein zu lassen: Sie hätten auch bei angehendem Kriege nichts destoweniger vor Kaiserl. Maj. bitten lassen / den Ständen aber zugeschrieben / Sie gebehten und vermahnet / daß Sie keine Handlung ausschlagen / und die Sache dahin richten wollten / daß es ihren

ren Pflichten nach zu verantworten / und darwieder nicht gethan würde. Da Sie auch der Sachen weiter berichtet / und Kaiserl. Maj. Declaration, daß Sie nicht bedacht wären / die Religion mit dem Schwerte zu vertilgen / erfahren / anbei verstanden hätten / daß man Ihr. Kaiserl. Maj. Absagungs-Briefe zugeschickt / und die Pflichte aufgeschrieben / so wäre solches nicht allein ohne ihren Raht / Wissen / und Sie unbefragt / ungehöret beschehen / wären auch durch Sie nicht verständiget worden / sondern hätten es mit höchster Beschwerung ihres Gemühts gantz ungerne vernommen / und nie darein consentiret noch bewilliget; Hätten sich auch des Handels gar entschlagen / keinen Heller mehr erlegen / auch keinen Bunds-Tag / wiewohl der mehr / dann einer / angesetzet worden / weiter beschicken noch besuchen wollen / nicht ohne geringe Ungunst / und Besorgung etlicher Beschwernüssen / die Ihnen vielleicht hätten begegnen mögen. Fürst George aber absonderlich / daß Er nie in dem Smalkaldischen Bunde gewesen / sondern solchem allewege widersprochen / sich auch durch niemand darzu bereden lassen / und obwohl sein Nahmen darin befindlich / so hätte Er doch nie unterschrieben / vielweniger sein Siegel darbei drucken lassen / sondern es wäre ein solches zwar angehangen / aber im nachsehen leer befunden worden. Sein also auch bald im Monat Majo desselben Jahres / auf Vorbitte Churf. Joachimi des II. zu Brandenburg / und Hertzogs Mauritii, von dem Kaiser Carolo noch in dem Feld-Lager vor Wittenberg zu Gnaden angenommen; Und da nichts destoweniger nach der Zeit noch 15000. Gülden Strafe von Ihnen gefodert werden wollen / die Evangelische Chur- und Fürsten aber damahls diese und andere Ursachen vor Sie angeführet / solches weiter ermäßiget / und endlich vollends aufgehoben worden.

IV. Die Ordnung der Zeiten erheischet / daß wier auch von der im anfange des jüngst verflossenen Seculi aufgerichteten Union etwas melden müssen. Selbige war von unterschiedenen Evangelischen Fürsten in Ober-Deutschland / nahmentlich Chur-Pfaltz und andern Fürsten aus dem Hause Pfaltz / den Marckgrafen zu Brandenburg Fränckischer Linie / Marckgraf George Friedrichen zu Baden-Durlach / Johann Friedrichen Hertzog zu Würtemberg / angefangen / hernach durch Zutretung der Reichs-Stäte Nürnberg / Straßburg / Ulm und anderer / auch Chur-Brandenburg / Hessen-Cassel / unterschiedener Grafen / u. s. w. vergrössert worden / mit der allgemeinen Abzielung / daß Sie nicht wieder GOtt / oder Gewissen / oder Ihr. Kaiserl. Maj. sondern allein zur Vorbereitschaft erlaubter Defension, Abwendung unbillicher Gewalts / und zu Bestärckung des H. Reichs Constitutionen / gemeinet wäre: Wiewohl Sie dennoch auf die am Rhein und daherumb angelegene Länder und Stäte ihr besonderes Absehen gehabt / wozu auch der berühmte Weltkluge Frater, Paulus de Servia oder Servita, ingleichen der Frater Marsalani zu Venetien sehre gerahten / und die Krohn Franckreich mit Raht und That Ihnen beihändig zu sein sich mehrmahls erbohten / wie davon in dem folgenden *V.* Th. *II.* B. *c. I.* §. *18.* bei F. Christiani I. Lebens-Lauf noch eines und das andere beifällig wird erwehnet werden. Zu dieser Union nun ward A. 1608. das Fürstl. Hauß Anhalt gleichfalls eingeladen / welches F. Christian aber / ungeachtet Er Nahmens Chur-Pfaltz Derselben beigewohnet / fast ein gantzes Jahr lang in einem Schreiben an die Fürstl. Herren Brüder wiederrahten. Dieweil 1. zu befahren / daß die Unions-Verwandten annoch allerlei Difficultäten vorzuwenden finden / auch wann nachmahls Sachsen und Brandenburg der Union halber difficultiren sollten / alle Schuld und Ursache ihrenthalben vorgewandt werden möchte: Uber das auch 2. diese Union vornehmlich dahin angesehen / daß nur die benachbarten an einander gräntzenden Kreise und Stände zusammen gebracht / und also in ein Thun verfasset würden / auch noch zur Zeit kein so weit entlegener Stand im Vorschlag gewesen / und zu befahren / daß dieses Fundament bei denjenigen Ständen / so nicht Lust zur Einnehmung hätten / ein gar Grosses gelten möchte. 3. Hätte auch das Fürstl. Hauß Anhalt sich nicht von dem Ober- und Nieder-Sächsischen Kreiß zu separiren / und könnten dannenhero allerhand gute Occasiones dem gemeinen Wesen zu dienen entstehen: Würde es also dem Ansehen nach am rahtsamsten sein / zu erwarten / welcher gestalt Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg sich in die Länge dem gemeinen Besten zu bequemen gemeinet / und so dann erst die rechte Zeit werden / sich bei der Union mit einzufinden. Jedennoch resolvirten sich endlich die Fürstl. Herren Brüder dazu / mit den Bedingungen / daß Selbige 1. nicht wieder die Röm. Kaiserl. Maj. und also Personam Imperatoris gienge / auf daß also nicht / wie hiebevor geschehen / Sie und die Ihrige deßwegen möchten Noht leiden / und in unwiederbringliche Gefahr gesetzet werden. 2. Ihnen die Capita Unionis wissend gemacht würden. 3. Daß durch diese Union keinen andern Verträgen / Erb-Verbündnüssen oder Compactaten / wie diejenigen Dero Fürstl. Familie mit dem Ertz-Stift Magdeburg / möchte ihrentheils zuwieder gegangen oder gehandelt werden / sondern dieselbe nichts destoweniger so wohl / als andere / in ihrem esse und Würden verbleiben. Bitten auch Fürst Christianen dahin zu sehen / damit / wann bei Chur-Brandenburg und dem Ober-Sächsis. Kreiß ein sonderbahr Corpus Unionis aufgericht werden könnte / und Chur-Brandenburg begehren sollte / daß Sie sich zu demselben Corpore schlagen sollten / Ihnen solches alsdann frei stehen und zugelassen werden möchte: Sei auch Ihre nochmahlige Brüderliche Meinung / daß Sie keines weges umb gedachte Union anhalten / sondern vielmehr mit sich tractiren lassen wollten: Wann es nun dergleichen Gelegenheit geben sollte / wie vielleicht in kurtzen geschehen möchte / daß es von den allbereits unirten Fürsten an F. Christianen gebracht würde / und Sie Gebrüdere allerseits dergestalt von denselbigen dazu freundlichen gefordert / oder solche Ihnen antragen würden / als wären Sie Brüderlichen zu frieden / daß Fürst Christian auf beigefügte Vollmacht / und nach in acht nehmung obiger Bedencken sich einlassen möchte. Dessau den 12. Jan. 1609.

Worauf / weil Ihnen die versammelte Stände zu Schwäbisch-Hall den 10. Maj. 1610. eine Erleuterung gegeben / Sie Ihnen beigetreten / und Fürst Christian / Nahmens Ihrer / der daselbigen Zusammenkunft beigewohnet / und dieses in den nähstfolgenden Versammlungen continuiret: Es ist auch Fürst Rudolf A. 1610. Nahmens der Union nach Dennemarck zu dem König Christiano IV. abgefertiget worden / wiewohl ohne sonderbahre / weder in dem Haupt-Werck / noch seine eigene

Ver-

Vergnügung. Als auch A. 1615. beides ein Ober- und Nieder-Sächsischer Kreiß-Tag angesetzet worden/ so sein Hessen-Cassel/ Würtenberg und Anhalt ersuchet worden/ Nahmens der Union, beiden Kreiß-Tägen beizuwohnen / welches auch acceptiret worden / und haben die Fürstl. Herren Brüder Hn. Heinrich von Börstell in Ihrem Nahmen dahin abgefertiget. Der schlechte Ausgang dieser Union von A. 1622. ist bekannt/ und hat sie also das Fürstl. Hauß Anhalt von sich selbst fahren lassen/ ist auch dießfalls nichts veränderliches bei demselben vorgegangen.

V. Einige Jahre hernach / als bei währenden Unruhen im H. Röm. Reich der König von Schweden/ Gustavus Adolphus in Deutschland eingetreten / und die Evangelische Stände bekanntlich sich hin und wieder mit Demselben in Verbündnüß eingelassen/ so haben die sämptliche Fürsten zu Anhalt / Fürst Augustus, Fürst Ludwig / Fürst Johann Casimir und Fürst Christian dergleichen resolviret/ und zu dem Ende/ Monatlich aus Dero Fürstenthum 3000. Thlr. abzutragen/ Sich anheischig gemacht ; Da hergegen S. Königl. Maj. Sie sampt und sonders in Dero Königl. Schutz genommen; Dergestalt / daß/ wie die Worte der Alliance lauten/ Wir Sie / Ihre Erben/ Land und Leute wieder Unsere und Ihre Feinde / wie die auch Nahmen haben / durch die Macht Unserer Waffen / mit Göttl. Beistande/ nach eusserstem Vermögen/ *defendiren* / schützen und vertreten/ auch in keinerlei Weise noch Wege *deseriren* / sondern obgehöreter Massen mit J. J. J. J. L. L. L. L. denn für einen Mann Königlich stehen / keine *Alliance* oder Frieden / worinn J. J. J. J. L. L. L. Lden zu Ihrer gnugsamen Versicherung nicht mit eingeschlossen und begriffen sein / annehmen oder schliessen ꝛc. Ihre L. L. L. Lden in Ihrer Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeit/ Geist- und Weltlichen Sachen/ *Privilegien*/ Eigenthum / Recht / Gerechtigkeiten und Herbringen / kein *præjudiz* oder Beschwerde zufügen/ noch andern Zuthun nachhängen/ Insonderheit auch *finito bello* alle und iede innen gehabte Oerter / Päße und Vestungen / frei *restituiren*/ und zu Ihren Händen wieder abtreten wollen; Alles vermöge Schlusses zu Halle in Sachsen den 15. Sept. A. 1631. Als aber hernach König Gustavus Adolphus in der Schlacht bei Lützen geblieben / und auf Veranlassung des Schwedischen Reichs-Kantzlers von Oxenstirn unterschiedene Evangelische Stände die mit dem Könige gemachte Alliance weiter vorgenommen/ und endlich zu Heilbrunn erneuert / so ist An. 1633. im Monat Januar. von den Fürstl. Herren Vettern ebenfalls wegen Continuation dieser Alliance berahtschlaget worden/ welche aber Fürst Christian der II. sehre wiederrahten / weil dieselbe nur ein Personal-Werck gewesen/ und mit des Königs Ableiben verloschen/ dem in der Alliance gethanen Versprechen von Schützung des Fürstenthums nicht nachgelebet / sondern selbiges von der Schwedischen Militz sehre wäre mitgenommen worden/ auch künftig würde : Da hingegen wären die Kaiserl. Generals viel behender damit umbgegangen ; Und ob man wohl zu temporisiren hätte / so wäre man doch dem Kaiser / als allgemeinem Lehn-Herrn / mehr obligiret/ als daß man durch anderwertige Alliances Ihn ausser Augen setzen/ und ein Mißtrauen bei Ihm erwecken sollte ; Würde also viel besser sein / beiden Theilen einige satisfaction zu geben. Es hätte Sein Fürstl. Antheil durch die viele Durch-Marches, und andere Krieges-Erfolge/ mehr dann die andere erlidten/ hätte Sich aber dennoch unter GOttes Gnade/ und durch diese methode, in einigem Stand erhalten. Als auch hiernähst der Königl. Frantzösische Abgesandte de Fequieres im Monat Julio deßhalb ausdrücklich zu Ihm gekommen / umb den Heilbrunnischen Bund mit anzutreten/ und/ Nahmens Seines Königs Ihm / und den Fürstl. Herren Vettern/ allen Schutz und assistence mit Volck und Gelde versichern wollen ; So hat Er doch keine andere Antwort erhalten / als daß Sie die Sache weiter überlegen/ und Sich nach andern Evangelischen Reichs-Ständen/ so in diesem Bund noch nicht getreten/ richten wollten. Hat aber doch endlich die majora gelten/ und A. 1634. die Neue Alliance, wiewohl nicht ohne Protestation, und wiederholete vorige Erinnerungen / mit unterschrieben ; Jedoch keine andere Früchte / als bei der vorigen Alliance, beides vor Sein und andere Fürstl. Antheile davon getragen / indem die Schwedische Militz überall mit dem Lande und Einwohnern hart verfahren/ und also in der That/ was Er den Fürstlichen Herren Vettern vorher gesagt/ empfunden. Wie gnädig aber der Kaiser Ferdinandus II. Sich gegen Fürst Christianen/ dieser Bezeigung halber/ verhalten/ solches wird in dessen Lebens-Beschreibung zu sehen sein.

VI. Von Fürst Johann Zerbster Linie ist annoch beizufügen/ daß derselbe in den Münsterischen Friedens-Tractaten zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden/ vermittelst einer absonderlichen Declaration, eingeschlossen worden / wie solches am Ende gedachten Friedens-Schlusses mit folgenden Worten zu finden: Nachdem der Termin / so in dem 72. Artickel des Friedens-Tractats zwischen dem Herrn König in Spanien/ und den General-Staten der vereinigten Niederländischen Provincien geschlossen / ausdrücklichen zu Benennung derjenigen / welche den besagten Tractaten einzuschliessen gefällig sein möchte/ gesetzet worden / noch nicht verstrichen / wird annoch auf Seiten des Höchstgedachten Herrn Königs / benennt der Fürst Johannes von Anhalt Zerbster Linie/ daß Derselbige eingeschlossen sei / mit Seinen Gütern / Ländern und Herrschaften. Datum zu Münster den 24. Junij im Jahr 1648. Dessen besondere Ursache dann der Herrschaft Jever halben gewesen / als auf welche Graf Anton Günther zu den Zeiten schon mit Ihm gezielet / wovon in Fürst Johannis Lebens-Lauf weiter wird gedacht werden.

Das XI. Capittel.

Von dem Jure Ecclesiastico oder Geistlichen und Kirchen-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt.

I. Eintheilung des Fürstenthums Anhalt zu den Römisch-Catholischen Zeiten / unter die benachbahrte Ertz- und Bischöfe.
II. Jurisdiction in Geistl. Sachen von denselben exerciret.
III. Jus Advocatiæ dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt gelassen / und dessen Jus über das Stift Gernrode.
IV. Jura und Pertinentien zu dieser Advocatur.
V. Jus Advocatiæ über Nienburg.
VI. Uber Ballenstät.
VII. Aufhebung des Alten Juris Diœcesani, und Einführung des Imperii circa Sacra.
VIII. Des Fürstl. Hauses Anhalt Jus reformandi in dem Instrumento Pacis.
IX. Besondere Vorsorge desselben / mit Aurichtung eines Witwen-Kastens / vor die hinterlassene Witwen der Prediger und Schul-Bedienten.

I.

DAs Geistl. Recht / und Jurisdiction, über die Geistliche Personen / Güter und Actionen / hat zu den Römisch-Catholischen Zeiten / wie bekannt / nicht in der Weltl. Fürsten Händen gestanden / sondern ist / befundenen Umbständen nach / von den Bischöfen / Ertz-Bischöfen und Päbsten geführet worden / so gar / daß sich auch die regierende Fürstl. Personen selbst solchem unterwerfen müssen. Es hat auch daher das Fürstenthum Anhalt seine besondere Eintheilung gehabt / nicht wie Wier zuvor gesehen / nach seiner natürlichen situation, oder nach einiger Option, wie A. 1603. von den damahligen Fürstl. Herren Brüdern geschehen / in dem vorhergehenden *III.* Th. *I.* B. *C. I. f. 74. 75. & seqq.* Sondern nachdem ein und ander Ohrt desselben diesem oder jenem Ertz- oder Bischofthum nahe gelegen / so ist Er zu dessen Diœcesi, oder Kirchen-Begrif gezogen worden; Und zwar hat das Zerbster Antheil sampt dem Koßwickischen unter des Bischofs zu Brandenburg Jurisdiction gestanden / wie davon unterschiedene Exempel in den Zerbster- und Koßwicker Geschichten vorgefallen / hergegen haben Dessau / Köhten und Bernburg nach Magdeburg gehöret / wie davon gleichfalls nicht wenige Exempel bei Beschreibung dieser Antheile vorgekomen / und lieset man absonderlich in Fürst Adolfs Dessauischen Kirchen-Ordnungen A. 1515. Daß die Gesänge in der Kirchen nicht sollten nach Brandenburgischer / oder anderer Kirchen Gewohnheit / sondern nach dem Magdeburgischen Stift gehalten werden / wie in dem *VI.* Th. *C. VI.* §. 6. wird zu sehen sein. Hartzkerode aber / Gernrode / Güntersberg / Frose / sein dem Bischof zu Halberstat unterwürfig gewesen / der auch unterschiedene Donationes, Statuta, und andere Ordnungen dieser Ohrten confirmiret; Endlich haben auch Jeßnitz und Ragun dem Bischof zu Meissen zugehöret / dessen Diploma auch bei den Jeßnitzischen Geschichten zu finden. Daß also Anhalts Geistl. Jurisdiction nicht weniger / als wie die jetzige Weltl. Eintheilung / aus vier Theilen / wiewohl von unterschiedener Grösse bestanden.

II. Diesem nach wann etwas wegen der Geistl. Personen Güter / oder Verrichtungen vorgefallen / so hat solches nicht von den Fürsten zu Anhalt / vermöge Dero Hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit / sondern von den Bischöfen / in derer Diœcesi die Oehrter oder Personen gestanden / abgethan müssen werden. Also confirmiret Pabst Innocentius A. 1139. die Neuerrichtete Kloster-Gesellschaft zu Hecklingen / und zugleich die Frl. Irmegardis zur Aebtißin darin / Heckl. Gesch. im *III.* Th. *I.* B. *C. IV. f. 142.* Pabst Lucius das Stift zu Ballenstät / Ballenst. Gesch. *III.* Th. *I.* B. *C. V.* §. *V. f. 153.* Die Päbste *Johannes, Leo, Eugenius* das Stift zu Gernrode / Gernrod. Gesch. *I.* B. *C. VII. f. 172.* Bischof Balduinus zu Brandenburg machet S. Marien-Kirche zu Koßwick zur Stifts-Kirche / und confirmiret die Canonicos darin / Koßw. Gesch. *III.* Th. *II.* B. *C. III.* §. 5. *f. 312.* Ingleichen die Kirche zu S. Bartholomæi zu Zerbst / Zerb. Gesch. *f. 203.* Ertz-Bischof Albertus zu Magdeburg confirmiret die Calands-Brüderschaft zu Dessau / *VI.* Th. *C. IV.* §. 5. welche hergegen Ertz-Bischof Friedrich wegen einiger excesse will aufheben *ibid.* §. *VII.* Bischof Gebhardus zu Halberstat confirmiret die Schützen- und Fronleichnams-Brüderschaft zu Hartzgerode. *VI.* Th. *C. III.* §. 14. Bischof Theodericus zu Brandenburg verändert die Kirch-Weihe zu S. Bartholomæi zu Zerbst. Zerbst. Gesch. §. *VII. f. 206.* Bischof Albertus zu Halberstat hebt den Plebanum bei der Kirche zu Plötzke auf / und setzet an dessen Stelle einen Vicarium hin / Plötzk. Gesch. *III.* Th. *I.* B. *c. IIX.* §. *VI. f. 188.* Bischof Ludwig zu Brandenburg verbeut den beiden Fürsten Albertis keine Expectantien auf die zuerledigende Canonicate zu S. Barthol. zu ertheilen / und casiiret die allbereit gegebene. Zerbst. Gesch. §. *VI. f. 205.* Ertz-Bischof Albertus zu Magdeburg thut Fürst Henricum den I. in den Bann / wegen obschon rechtmässiger Bestrafung des Abts Gernodi zu Nienburg. *V.* Th. *II.* B. *c. I.* §. 5. *f. 71.* Dergleichen mehr Exempel, wie auch unterschiedene dem Fürstl. Hause Anhalt ertheilte Päbstl. Concessiones und Indulgentien / in dem *VI.* Th. *c. III.* §. 4. u. s. w. zu sehen / auch sonsten hin und wieder / bei eines und des andern Ohrts Beschreibung anzutreffen sein.

III. Haben also die Fürsten zu Anhalt zu den Zeiten so wenig / als andere Könige und Fürsten in und über Kirchen / und Geistl. Sachen einige Macht gehabt / sondern alles den Geistlichen lassen müssen; Bloß das Schutz-Recht / Jus Advocatiæ, und was etwa daraus vor Commoditäten fliessen mögen / ausgenommen / welches jene zu ihrem selbeigenem Vortheil ihnen überlassen / damit Sie desto sicherer bei Ihren Gütern / und acquirirten Juribus verbleiben möchten: Gestalt dañ die Kaiser selbst / nachdem die Päbste sich der allgemeinen Ober-Herrschaft über die Kirche angenommen / und Capita Ecclesiæ sein wollen / sich mit dergleichen Advocatur behelfen / und zu frieden sein müssen / Advocati Ecclesiæ gehalten / und geheissen zu werden. Von welcher Beschaffenheit daun in dem Fürstenthum Anhalt nun ins besondere zu reden / so hat das Stift Gernrode zwar Anfangs auch vermöge Kaisers Ottonis II. Verschreibung von A. 961. die Freiheit gehabt einen Schutz-Vogt seines Gefallens zu nehmen: Advocatum pro utilitate Monasterii, quem voluerint, habeant. S. Gern. Gesch. *f. 170.* und *Popperod. Ann. Gern. f. 427.* Dergleichen

gleichen auch in Kaisers Conradi II. Confirmation von A. 1029. in den Gernrod. Gesch. *f.* 171. und beim *Popperod. f.* 429. wie auch in Henrici III. von A. 1044. Gernrod. Gesch. *f.* 171. und unterschiedenen Alten Päbsten zu finden. Ist auch zwar vermuhtlich/ daß darumb dennoch auch die Alte Anherren des Fürstl. Hauses Anhalt die Advocatur dieses Stifts gehabt/ massen Esico V. Woldemari III. Sohn/ umbs Jahr 990. solche von dem Convent aufgetragen worden: Capitulum in Gernrode in locum defuncti Advocati Marchionis Echardi delegit *Esicum Ursum* Ascanienſem, Principem Anhaltinum, Nepotem Avunculi Hathwigis Abbatisse. *Popperod. Annal. Gernrod. f.* 438. Es ist aber diese willkührliche Wahl nicht bestanden/ sondern die Advocatur allschon in dem Dreizehenden Seculo, oder doch stracks hernach zu einem Erb-Rechte des Fürstl. Hauses Anhalt worden; Gestalt man in Kaisers Caroli IV. Lehn-Briefe an Fürst Otten von A. 1377. nach Erzehlung unterschiedener Ihm zu Lehn gegebener Stücken liesest: Darzu die Voygtey über die Kirch zu Gernroda/ inmassen als die Graff Heinrich Seeliger sein Bruder/ dieweil Er lebete/ und ihrer beyder Vorfahren und Eitern/ gehabt und besessen; Welche Form nachmahls in allen folgenden Lehn-Briefen/ biß auf ietzige Kaiserl. Maj. beibehalten geblieben. Die Fürsten aber Sich daher/ sonderlich in den letzten Seculis Erb-Schutz-Voigte des Freien weltlichen Stifts Gernrode geschrieben.

Die Früchte oder Gerechtsame und Güter/ zu dieser Advocatur gehörig/ werden in dem Lehn-Briefe von A. 1553. specificiret zu sein: Das Schloß Plötzigk/ mit aller desselben Zubehörung/ Rechten und Gerechtigkeiten/ daran nichts ausgeschlossen/ die Voygtey in Flecken zu Gernrode/ (diese ist unterschieden von der Vogtei des Stifts/ als welche ein Reichs Lehen ist/) *Item* in Padeborn mit aller derselben Zubehörung/ nemlich zu der Voygtey Gernrode/ fünff Tage Dienst-Schoß/ Rechte/ Gerichte über Halß und Hand und der Dritte Pfennig an andern Gerichts-Fällen/ die da nicht Halß oder Hand belangen; Aber zu Padeborn gehören in der Voygtey/ alle Gerichte Peinlich und Bürglich/ alle Dienste/ Schoß und andere Gerechtigkeit/ welche die Ebtißinn Ihr/ und ihrem Stift/ nicht ausdrücklich vorbehalten und bedinget hat/ *Item* etliche Hufen zu Oschmersleben/ der Zehend zu Frose/ der Freyhof und Sechs Huffen Landes daselbst/ die Voygtey zu Jeser und Palberg und etzliche Gerechtigkeit zu Boßkaw und Molendorff/ die Voygtey Waldal und andere Gerechtigkeit und Güter in das Gericht Waldal gehörig ꝛc. Nähst diesen erscheinet aus etlichen Documenten/ daß die Aebtißin zu Gernrode in angelegenen wichtigen Sachen/ ohne der Fürsten zu Anhalt ꝛc. als Schutz-Vögte/ Vorbewust und Einwilligung nichts vorgenommen oder verhandelt/ wie dann A. 1538. Donnerstags nach Jacobi, als Zwei Schwestern/ benanntlich Catharina und Elisabeth/ gebohrne Gräfinnen zu Gleichen/ eine als Elisabeth zur Aebtißin/ und die andere zur Pröbstin/ erwehlet/ und Fürst Wolfgang mit solcher Wahl/ weil in der Regierung die nahe Freundschaft angesehen werden möchte/ nicht zu frieden gewesen/ Sie beide die Aebtißin und Pröbstin sich dahin reverliret/ wann sie sich verweißlich/ und nicht der Gebühr nach verhalten würden/ daß die übrige Capitularen bei Fürst Wolfgangen/ oder Dessen Nachkommen/ Sie zu besprechen Fug und Macht haben sollten/ und Sie Sich von J. F. Gn. weisen lassen wolten. Wann sich auch zwischen den Benachbarten und der Aebtißin Streit erreget/ und darumb Vergleichung getroffen worden/ sein die Sachen iederzeit mit Zuthuung der Fürsten zu Anhalt/ als Schutz-Vogte/ vorgenommen. Ingleichen haben die Fürsten zu Anhalt/ auf Ansuchen des Stifts zu Gernrode/ zur Einsammlung der Beisteuern/ offene Patenta und Promotoriales an Dero Beampte ertheilet: Inmassen A. 1499. von Hn. Woldemarn/ Hn. Georgen/ Hn. Ernsten/ und Hn. Rudolfen Fürsten zu Anhalt ꝛc. geschehen/ als zur Erbauung der Kirche zu Frose eine Collecte gesammelt worden/ besage Fürstl. Patents ꝛc. Die würdige unse liebe Andächtige Kellerin und gantze Samung des freien Weltlichen Stifts zu Frosa/ auf dem See über Aschersleben/ in des Bischofs zu Halberstat und unserm Fürstenthum gelegen: Die Erb-Huldigung und Steuern haben Sie in den Flecken Gernrode und Padeborn mit einander gemein gehabt/ und hat ein Theil ohne des andern Wissen und Belieben die Unterthanen mit keiner Steuer belegen dörfen. Mit den Kaiserlichen Steuern ist es auch also gehalten/ und den Fürsten zu Anhalt die Helfte/ und der Aebtißin die andere Helfte geliefert worden. So haben auch die Fürsten zu Anhalt wegen der Vogtei ihre besondere Lehn-Leute in dem Stift Gernrode gehabt/ welche ohne Ihren/ der Fürsten von Anhalt ꝛc. Consens von denselben Vogt-Gütern nichts/ auch die Aebtißin selbsten nichts verkaufen oder verpfänden dörfen. Der Bergwercke in dem Stift Nutzungen sein gleichfalls halb den Fürsten von Anhalt/ und halb dem Stift Gernrode/ vermöge eines zwischen Frau Scholastica Aebtißin zu Gernrode/ mit ihren Hn. Brüdern Fürst Woldemarn/ Fürst Georgen/ Fürst Ernsten und Fürst Rudolfen zu Anhalt/ von A. 1500. Freitags nach dem Sontag Oculi aufgerichteten Vertrags zugekommen. Endlich haben Sie Sich auch des Juris Alienandi nach vorfallenden Begebenheiten gebraucht/ und von sothanen ihren Vogtei-Rechten unterschiedene/ und zwar mehrentheils an die Aebtißin und Convent zu Gernrode selbst verpfändet/ oder gar verkauft: Wie dann auf solche Weise Fürst Otto/ Bernhard und Rudolf A. 1387. Fr. Adelheiden Aebtißin fünf Schock Kreutz-Groschen aus Dero Herbst-Bede wiederkäuflich verkaufet; Wiederumb Fürst Bernhard und Otto A. 1415. die Voigteien zu Jesar und Balberge der Aebtißin Gertrauten vor 600. Rhein. Fl. versetzt. Noch Fürst Woldemar/ George/ Ernst und Rudolf A. 1492. der Aebtißin Fr. Scholastica die Vogtei zu Gernrode und Badebern/ als Dero Eltern/ und Sie/ von gemelter Aebtißin/ und ihren Capitul, dieselbe zur Lehn gehabt/ mit aller Freiheit und Gerechtigkeit/ Gerichten und Ungerichten/ Obersten und Niedersten im Felde und Dörfern/ Pflichten und Dienst/ mit aller Freiheit und Gerechtigkeit/ dos ihnen und ihrer Herrschaft zustehet ꝛc auf Wiederkauf vor 2000. vollwichtige Gülden Rheinisch verkauft: Worauf zwar Fürst Woldemar A. 1506. 1507. ingleichen

Fürst

Fürst Wolfgang A. 1527. die Loßkündigung der Aebtißin Elisabeht gebohrner von Weida gethan / und Ihr die Zahlung anpræsentiret / die auch endlich zu Quedlinburg / hernach beim Raht der alten Stat Magdeburg deponiret worden / die Aebtißin aber hat davon nicht abstehen wollen / sondern von Kaiser Carolo V. A. 1528. ein Mandatum de non offendendo, neque turbando in puncto dieser Ablösung ausgebracht / auch den Geschwornen und Aeltesten zu Gernrode und Badeborn ein Gebot auferleget / sich in keine wege anders / dann nach Ihr und dem Stift Gernrode / biß zum Austrag der Sachen zu halten. Ist aber endlich nach langen Rechts-Streit A. 1531. dahin verglichen / daß Fürst Wolfgang die Gerechtigkeit an Gernrode damahls nicht eingelöset / sondern der Aebtißin vor 900. Gold-Fl. wiederkäuflich mit gewissen Pertinentien wieder zugestellet.

V. Mit dem Stift zu Nienburg hat es eine gleichmäßige Bewandtnüß gehabt / und ist solches ebenfalls von dem Kaiser Henrico III. sub dato Fuldæ XI. Cal. Aug. A. 1141. unter andern dahin privilegiret / daß sie einen Advocatum ihres Gefallens wehlen möchten. Nienb. Gesch. *III.* Th. *IV.* B. *f. 432.* Welches auch noch von dem Pabst Alexandro III. A. 1178. wiederholet worden / daß nehmlich der Abt und seine Mit-Brüder freie Macht und Gewalt haben sollten / einen Advocatum, der ihnen am nützlichsten zu sein düncken würde / anzunehmen / und wo er hernacher Ihnen schädlich wäre / denselben zu removiren / und einen andern zu verordnen. Nienb. Gesch. *f. 443. 444.* Als auch der Ertz-Bischof zu Magdeburg sich vieler Aenderungen mit dem Advocato, und anderer Eingriffe in des Klosters Güter und Gerechtigkeit unternommen / so hat Ihn Pabst Gregorius IX. auf des Abts Klagen / auf Funfzehen Marck Silbers Unkosten condemniret. Nienb. Gesch. *f. 437.* Indessen hat Graf Albertus, Alberti Ursi Groß-Vater / diese Advocatie nicht allein geführet / sondern auch dem Kloster die Probstei zu Ballenstät / so Er biß daher erblich besessen / zugeeignet / mit der Condition, daß die Vogtei deroselben bei Ihm / weil Er leben / und bei seinem Sohn / so der nach Gottes Willen ihm succediren würde / bleiben sollte. Nienb. Gesch. §. *XI. f. 433.* Welche auch hernach von seinem Sohn Ottone Magno, oder Divite, und ferner seinem Enckel Alberto Urso und dessen Nachkommen / Hertzog Bernharden / Fürst Henrichen und dessen Nachkommenden Fürsten zu Anhalt continuiret worden / wie solches in einem kurtzen Begriff vorgestellet worden *V.* Th. *II.* B. *c. I. f. 67.* Worunter insonderheit ein merckwürdiges Exempel von Alberti Ursi Zeiten sich findet / daß wie ein gewisser von Adel Herman von Zeveriske sein Adeliches Gut mit Sieben Hufen Landes / dieweil Er keine Kinder gehabt / und solches derowegen dem Kaiser sonsten heimgefallen wäre / mit Zulassung des Kaisers dem Kloster zu Nienburg vereignet / so sein solche Güter Adalberto Marchioni, als dem Advocato derselben Kirchen / solenniter übergeben / diese Donation auch darauf von dem Kaiser Conrado II. A. 1147. confirmiret worden. S. Nienb. Gesch. §. *XV. f. 435.* Auf welchem Blahte auch bei Ertz-Bischof Wigmans Confirmation wegen des Burgwards Clusi von A. 1158. derselbe Albertus als Zeuge angeführet wird: Albertus Comes & *Advocatus hujus nostre Ecclesie* & Frater ejus Theodericus. Es mag auch insonderheit Fürst Henrich der I. dieses Recht wohl verstanden / und auf etliche Dinge exendiret haben / so dem Kloster nicht allerdings anständig gewesen / darumb als Selbiger den Abt Gernodum, wegen begangener Unzucht und anderer Ubelthaten / etwas hart gezüchtiget / und diese Sache an den Pabst Honorium III. gelanget war / so ward zugleich die Beschwerde geführet / daß Er sich unterschiedener Dinge unter dem Nahmen der Schutz-Vogtei angemasset / worauf der Pabst verordnet / daß Er und Seine Nachkommen nur Dreißig Marck Jährliches Einkommens der Schutz-Vogtei halben aus den Gütern des Klosters haben sollten. Er hat aber nichts destoweniger nicht lange hernach A. 1239. einen eigenen Vergleich mit dem Abt Ghevehardo, wegen der Jurium dieser Advocatur aufgerichtet / wie gleichfalls in dessen Leben *V.* Th. *II.* B. *c. I. f. 71.* zu sehen / so auch nachmahls Fürst Johann / Albertus und Bernhard A. 1288. erneuert. S. Nienb. Gesch. *f. 446.* Ingleichen ist zwischen Fürst Bernhard und Georgen / auch Fürst Adolfen und Albrechten Gebrüder / mit Ditmaro Abten / Gottfrieden Priorn, und Capittel-Gemein des Klosters ein Vergleich aufgerichtet wegen des Vogt-Geldes / der Steuer / Gerichte und Heerfahrt / auch anderer Gerechtigkeit in den Dorfschaften / so die Fürsten zu Anhalt als Vogte des Klosters Nienburg haben / welchen Vertrag Friedrich Ertz-Bischof zu Magdeburg confirmiret / gegeben zu Nienburg A. 1456.

VI. Wegen des Stifts Ballenstät ist die klahre Masse in Pabsts Lucii II. Bulle von A. 1144. wegen Alberti Ursi, und Dessen Nachkommen: *Advocatiam* ipsius nullus sibi usurpare præsumat, nisi *qui de genere prefati Marchionis propinqvior heres fuerit*, wie wier in den Ballenst. Gesch. *f. 153.* gesehen haben: Wie Er sich dann auch ausdrücklich Ballenstadensis Cenobii Hereditarium Advocatum geschrieben / *ib. f. 154.* Welches gleichfalls kürtzlich wiederholet worden *V.* Th. *II.* B. *C. I. f. 67.*

VII. Nachdem aber durch Einführung der Evangelischen Religion / und darauf erfolgten Religions-Frieden die Chur- und Fürsten Evangelischer Religion sich des bißherigen Jochs der Geistlichen entschlagen / und das Imperium circa Sacra, oder Hohe Obrigkeitl. Macht in Geistl. Sachen selbst angenommen / so ist das Jus Advocatiæ zwar geblieben / (wie es dann ohne das kein besonderes Regale, sondern ein Zubehör und Stücke des Imperii circa Sacra ist / dann wer das Imperium circa Sacra hat / der hat auch die Macht die Sacra zu schützen /) aber nicht weniger alle andere Hohe Obrigkeitl. Jura über die Geistligkeit in Schwang gebracht worden: Und hat also auch das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt / von der Zeit an / mit Hindansetzung alles ehmaligen Juris Diœcesani der außwertigen Ertz- und Bischöfe / seine Hohe Obrigkeitliche Jura dißfalls / mit Einsetzung und Bestätigung der Prediger und Schul-Bedienten / Anordnung der Consistorien / Einrichtung des Gottesdiensts / Verwaltung der Geistl. Güter / und dergleichen / gleich andern Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu führen angefangen. Wie dann auch noch männiglich in frischer Gedächtnüß ist / daß / wie A. 1700. der jetzo übliche Neue Kalender sollen eingeführet werden / die Hoch-Fürstl. Herrschaft aller Ohrten in

For-

diesem Fürstenthum / gleich andern Evangelischen Ständen / in Dero Herrschaften die publication desselben dahin thun lassen / daß solches geschehe / nicht aus Respect gegen einige höhere Autorität in Geistlichen und Kirchen-Sachen / sondern vermöge Reichs-Schlusses der sämptlichen Evangelischen Stände / und folgends Kraft Dero eigenen Hohen Fürstl. Superiorität beides in Weltlichen und Geistlichen Sachen / und also auch das Jus Temporis und Feriarum ohne dependence von jemand anders zu exerciren.

IIX. Von dem Jure Reformandi ist nicht unbekannt / was massen dießfalls der Deutsche Friedens-Schluß von An. 1648. in dem VII. Art. Unanimi §. ult. Sicut autem, der Durchleuchtigsten Fürsten zu Anhalt ins besondere erwehnet: Worin jedoch anfangs Fürst Johannis allein gedacht worden / und der Königliche Schwedische Abgesandte A. 1647. den 3. Jul. davon folgende Formalia in Vorschlag gebracht / und durch das Fürstl. Magdeburgische Directorium ad Dictaturam geben lassen:

> Sicut autem superiora de Mutationibus futuris intelligenda sunt, ita non obstant, quo minus Princeps Johannes Anhaltinus suæ Religionis Exercitium possit reducere, salva tamen iterum subditorum Conscientiæ libertate.

Da hergegen an Seiten der Fürstl. Herren Vettern diese Clausul also einzurichten bei dem Schwedischen Abgesandten verlanget worden:

> Sicut autem superiora de Mutationibus futuris intelligenda sunt: ita Juribus Principum Anhaltinorum, quæ ipsis ULTRO CITROque competunt, nullum afferant præjudicium.

Weil aber Fürst Johannes davor hielt / daß die Worte Ultro Citroque Gelegenheit geben möchten Ihm seine freie Jura Superioritatis und Episcopalia zu constringiren / und in eine Gesamptung zu ziehen / als begehrete Er / daß die Worte Ultro Citroque möchten heraus gelassen werden / worauf dann endlich die Clausul also ins gemein abgefasset worden / wie sie noch heute zu tage in dem Instrumento Pacis befindlich:

> Sicut autem supra dicta omnia de Mutationibus Futuris intelligenda sunt, ita Juribus Principum Anhaltinorum & similium, quæ ipsis competunt, nullum afferant præjudicium.

IX. Von Reduction der Geistl. Güter / und dem Befugnüß dazu / und wie solche auf andere Pias Causas verwandt worden / wird in dem folgenden *VI. Th. C. VII. §. VI. f. 81. 82. 83.* gehandelt werden; Wobei auch zugleich die Bestallung / und Versorg- oder Salarirung der Prediger und Schul-Bedienten wird berühret werden / wie dann auch in dem vorigen III. Theile bei unterschiedenen Ohrten davon Meldung geschehen. Hier wird nur noch einer besonderen Löbl. Verfassung von Versorgung der Pfarr- und Schul-Bedienten Witwen zu gedencken seln / welche in allen Vier Fürstl. Antheilen / mit Anrichtung einiger Witwen-Kästen / wiewohl zu unterschiedenen Zeiten / eingeführet worden / nachdem bekannt / daß viele derselben sich nach dem Ableiben ihrer Ehe-Männer in einem verlassenen Stande befinden / und folgends dergleichen Consolation sehre bedürfen.

I. Den Anfang hiervon hat der Weise und von vielen heilsamen Consiliis Hochgepriesene Fürst Ludwig A. 1636. in seinem Fürstl. Antheil Köhten gemachet / welchen hernach sein Hr. Sohn Fürst Wilhelm Ludwig A. 1660. erneuert / auch nach dessen Ableiben beide Fürsten Hn. Lebrechts / und Hn. Emanuels Durchl. und nochmahls A. 1691. Fürst Emanuel Lebrechts Durchl. confirmiret: Die Summe / wie ich sie vor diesem excerpiret / bestehet darin / daß die Prediger jedweder jährlich 2. Thlr. zu diesem Witwen-Kasten beitragen / welche in der Woche / wann das Weinacht-Fest fällt / bei dem Superintendenten eingeliefert müssen werden / die Pfarr-Witwen hergegen bekommen davon jährlich in der Neu-Jahrs-Woche iedwede 10. Thlr. und währet dieses Beneficium so lange als sie leben / oder sich nicht verändern / die Kinder geniessen solches gleichfalls / wann keine Witwe verhanden / biß sie 14. Jahr alt werden; Wann auch schon ein Prediger sich anderswo hin begiebet / und allda verstirbet / so haben nichts desto weniger die Seinige sich dieses Beneficii zu erfreuen / wann er nur nach geschehener Veränderung jährlich seine 2. Thlr. zuträget. Die Schul-Bediente tragen in ihrer Casse jährl. 16. Gr. bei / liefern solche dem *Rectori* zu Köhten in der Woche / in welcher das Grosse Neu-Jahr oder H. 3. Könige einfällt / und bekommen die Witwen davon jährlich 5. Thl. Mit welchem Excerpto der G. Leser gebehten wird sich vergnügen zu lassen / dann ich ietziger Zeit gerne ein mehres von dieser rühmlichen Stiftung exhibiret hätte / nachdem sie ohne das im offentlichen Druck / und gantz kein Mysterium darin verhanden / auch gleichsam zum Fundament aller hernach errichteten Fürstl. Anhalt. Witwen-Kasten gedienet / und also wohl der Mühe wehrt gewesen wäre / anher gesetzet zu werden; Aber ich habe nach unterschiedenen Dilatorischen Antworten dennoch der Communication nicht können theilhafftig werden. Schreite also zu den Drei andern Fürstl. Antheilen / derer keines das geringste Bedencken getragen / nachdem sie gleichfalls im Druck sein / sie mier alsofort zu communiciren.

II. Und haben demnach Fürst Ludwigs Exempel zur Folge des ietzigen Hoch-Fürstl. Hn. Senioris Fürst Victor Amadei Durchl. zu Bernburg in Dero Fürstl. Antheil eine gleichmäßige Verfassung machen lassen / auch solche A. 1678. den 12. Aug. gnädigst confirmiret / derer Inhalt vornehmlich darin bestehet: Daß ein ieglicher Pfarrherr jährlich und zwar in termino Martini 2. Thlr. beitragen / und bei dem Superintendenten erlegen / die Säumige aber von dem Tage an / alle Tage einen Gr. zur Busse über seine Quote abstatten / auch ein iedweder nach erhaltener Vocation mit Erlegung 4. Thlr. diese Summe erkennen solle. So fern des Superintendenten Stelle vacant wäre / so sollte der Hof-Prediger mit Zuthuung der Adjunctorum die Collecten einnehmen / und hernach dem Superintendenten seine Einnahme sampt Berechnung der Ausgabe überantworten: Den Witwen sollte nach dem Vorraht des Witwen-Kastens und der Anzahl der Participanten ein Beitrag gegeben / iedoch die Summe niemahls über 10. Thlr. sein / und zwar jährlich in der Woche / in welcher der Tag Martini fallen würde / auch den Ersten Martini Tag nach ihres Ehe-Wirths Absterben anfahen; Sie sollten es auch nicht länger zu geniessen haben / als sie unverheirahtet bleiben; Wann keine Witwe verhanden / sollten die Kinder dieses Beneficium geniessen biß in ihre 14. Jahr: Wann ihrer mehr wären / und

etliche derselben über 14. Jahr / so wären solche nicht mehr zur Fruition zu lassen / den übrigen aber wüchse diese Summe zu. Wann eine Witwe und Stief-Kinder da wären / so sollte das Beneficium halb der Witwe und halb den Stief-Kindern gegeben werden: Wann aber die Stief-Kinder das 14de Jahr erreichet hätten / so fiele der Witwe das Beneficium gantz anheim. Verstürbe die Witwe / oder verheirahtete sich / so sollte doch den Kindern das Beneficium gereichet werden: Wann ein Pfarrherr eine Vocation auſſer Landes annähme / continuirte aber doch seinen Beitrag zu dem Witwen-Kasten / so hätten seine Witwe und Kinder sich dennoch dieses Beneficii vorbesagter massen zu erfreuen: Wollte er aber nicht continuiren / so hätte auch seine Witwe nichts zu erwarten / vielweniger wäre man ihm aus dem Witwen-Kasten etwas heraus zu geben schuldig: Würde eine Witwe in ihrem Witwen-Stande in langwierige Kranckheit / oder sonsten merckliche Armuht und Ungelegenheit gerahten / so sollte ihr über das Ordinarium ein Nachschuß gegeben werden. Es könnten auch den Waisen / so gute Ingenia haben / und zum Studieren tüchtig sein / nach Befindung des verhandenen Vorrahts mit etwas beigesprungen werden / iedoch auf vorhergegangenen Bericht an die Hohe Landes-Obrigkeit. Dem Superintendenten sollten aus dem Collegio der sämptlichen Pastorum Vier Adjuncti zugeordnet werden / unter welchen allezeit der Hof-Prediger / und Pfarrherr in der Neustat / und nebst denen Zween von dem Lande sein / worunter der Pfarrherr zu Ballenstät mit begriffen sein sollte / welchen der Superintendent alle Jahr binnen Acht Tagen nach dem Tage Martini über Einnahme und Ausgabe Rechnung thun / und solche vor dem Consistorio in Gegenwart der Consistorialen und Adjunctorum abgeleget werden: Jedoch sollte bei solcher Rechnung und andern vorfallenden Zusammenkunften keine Zehrung noch Kosten auf den Witwen-Kasten geschlagen werden: Sollte Ubermaß und Vorraht bleiben / so sollte solches zum Capital gemachet / und an gewisse Oehrter gethan werden / da man nicht allein der Zinsen jährlich versichert / sondern auch auf Begehren des Capitals mächtig sein könnte. Umb auch diese Stiftung zu künftigen Erogationen desto vermögener zu machen / so sollten diejenige Einkünfte / so binnen den nähesten Vier biß Fünf Jahren zur Casse geliefert werden ꝛc. Sollten auch unter den Adelichen Pfarrherren so wohl Bernburgischen / als Hartzgerodischen Antheils Belieben tragen / sich in diese Stiftung mit zu begeben / und ihre Contingent zu conferiren / so sollten die Ihrige / gleich wie andere / dieses Beneficii mit zu geniessen haben.

III. Ao. 1688. haben auch S. Hoch-F. Durchl. zu Anhalt-Zerbst gnädigst verordnet / einen solchen Witwen-Kasten vor die Pfarrherren und Schul-Bedienten / und zwar grossen Theils nach der Bernburgischen Einrichtung in Dero Fürstl. Antheil mit anzulegen / mit welchem es grösten theils dahin gerichtet / daß damahls so fort / als den 7. Febr. und zum längsten biß Palmarum ein jeglicher Pfarrherr und mit-interessirende Schul-Collegen 2. Thlr. und 2. Scheffel Roggen gleichsam pro arrha erlegen / hernach in Termino Martini desselben Jahres / und endlich Jährlich in demselben Termin mit eben so viel / nehmlich 2. Thlr. und 2. Schfl. Roggen / continuiren müssen: Daß auch ein jedweder / der zum Pfarr-Ampte oder Schul-Diensten künftig berufen würde / nach erhaltener Vocation, mit Erlegung Vier Thlr. diese Stiftung erkennen sollte / und sollte darauf einer jeglichen Pfarr- und mit interessirten Schul-Collegen-Witwen / derer Ehe-Wirth zu diesem Witwen-Kasten gebührlich contribuiret / ein solcher Beitrag gegeben werden / als der Vorraht des Witwen-Kastens und numerus participantium es zulassen würde / jedoch daß die Summe niemahls über 15. Thlr. und 12. Schfl. Roggen steigen müste. Und zwar sollte dieses in der Woche geschehen / in welcher der Tag Martini fallen würde / die Witwe sollte auch dieses Beneficium zu geniessen haben / so lange / auch nicht länger / als sie unverheirahtet bliebe / sie bliebe sonsten in / oder auſſerhalb des Landes. Sollte ein Pfarrer oder Schul-College ohne Witwe versterben / und doch Kinder hinter sich lassen / so sollten die Kinder dasselbe auf folgende Weise geniessen / nehmlich die Söhne / so studirten / biß sie 3. Jahr auf Universitäten gewesen / und weiter nicht / sollte er aber nur Ein oder Zwei Jahr auf Universitäten Studirens wegen sich aufhalten / alsdann es auch nur Ein oder Zwei Jahr und nicht weiter geniessen / sollten solcher Brüder Zwei oder mehr auf Universitäten zugleich sein / hätten dieselbe nur als einer zu participiren / und solches unter sich zu theilen / die aber andere ehrliche Handthierung lerneten / genössen es / biß sie 20. Jahr alt würden / wann sie aber ehe heirahteten / hörete dieses Beneficium zu der Heiraht-Zeit auf. Welche aber über 20. Jahr wären / sollten von diesem Beneficio ausgeschlossen sein / so aber der verlassenen Waisen mehr wären / und deren etliche das 20ste Jahr erreichet / und also zur fruition nicht mehr zu lassen / so sollte deren andern Gebrüdern / oder Geschwistern / so lange sie oder deren eines noch unter 20. Jahren wären / solche Summe zuwachsen. Da aber ein Pfarrer oder Schul-Collega nach sich verliesse eine Witwe / und neben derselben Kinder / so aus seiner vorigen Ehe gezeuget / und also seiner nachgelassenen Witwen Stief-Kinder wären / so sollte das Beneficium halb der Witwen / und halb den Kindern gegeben werden. Wann aber solche Kinder das 20ste Jahr erfüllet hätten / die studirende Söhne aber Drei Jahr auf Universitäten gewesen / so fiele der Witwen das Beneficium gantz anheim / jedoch auf die vorher gemeldte Weise. Wann aber eine Witwe hätte Stief- oder rechte Kinder / oder verheirahtete sich / so sollte nichts desto weniger Jährlich den Kindern das Beneficium gereichet werden / biß sie das 20ste Jahr / jedoch also / wie schon gesetzet / erfüllet hätten. Sollte ein Pfarrer oder Schul-Collega, so in diesem Fürstl. Zerbster Antheile sein Ampt bedienet / und zu diesem Witwen-Kasten richtig contribuiret / etwa an einen andern Ohrt / auſſer diesem Fürstl. Antheile / ordentlicher Weise vociret werden / so sollte nichts desto weniger / auf begebenden Fall / seine Witwe dieses Beneficium zu geniessen haben / jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß er alle Jahr biß an sein seliges Ende / er sei / wo er wolle / den Beitrag zu diesem Witwen-Kasten continuirte / und seine quote nach wie vor richtig einschickte; Wollte er hergegen seinen Beitrag nicht continuiren / so wäre auch hernach seiner Witwen nichts zu geben / vielweniger ihm bei seinem Abzuge auf solchem Fall / oder irgend einem / es wäre auf was Weise es wollte / etwas aus dem Witwen-Kasten heraus zu geben.

Soll-

Sollte eine Witwe in ihrem Witwen-Stande ohne causirte Ursache in langwierige Kranckheit/ oder sonsten merckliche Armuht / und Ungelegenheit gerahten/ sollte derselbigen über das ordinarium, welches sie gleich andern Witwen empfienge / auf eingelangten sattsahmen Bericht / und Hoch-Fürstl. Verordnung / ein Nachschuß gegeben werden. Würde auch GOtt der HErr den Witwen-Kasten segnen / und einen ziemlichen Vorraht bescheren / auch keine andere dürftige Personen sonsten / so dieser Beihülfe benöhtiget / verhanden sein / so sollte davon/ dem Befinden nach / denen zu dieser Fraternität / wegen ihres verstorbenen Vaters mitgethanen Beitrags / gehörigen Waisen / so gute Ingenia haben/ und zum Studiren tüchtig sind / annoch über das in dem vorhergehenden geordnete Waisen-Beneficium mit einem absonderlichen Subsidio nach Vermögen beigesprungen werden/ jedoch/ daß der Hohen Landes-Obrigkeit davon jedesmahl unterthänigster Bericht vorher erstattet würde. Es sollte auch auf diese Witwen- und Waisen-Subsidia keinem Creditori, oder sonsten jemand/ unter was prætext es immer gesuchet würde/ einiger Arest verstattet/ sondern den Witwen und Waisen das Ihrige hierauf ohne einige Hinder- oder Abkürtzung gereichet werden. Der Superintendent sollte die Einnahme und Ausgabe hiervon haben / jedoch demselben Viere / als Adjuncti zugeordnet werden / welchen der Superintendent alle Jahr binnen Acht Tagen/ nach dem Tage Martini, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun/ und sollte solche Rechnung / vor dem Consistorio, in Gegenwart der Consistorialen und Adjunctorum abgeleget werden. Die Adjuncti sollten sein/ wegen des Fürstl. Ampts Zerbst / der Archi-Diaconus, wegen des Ampts Roßwick/ der Pastor zu Roßwick / wegen des Ampts Roßlau/ der Pastor zu Roßlau / wegen des Ampts Lindow / der Pastor zu Lindow / und wegen des Ampts Walter-Nienburg/ auch der Pastor zu Walter-Nienburg. Jedoch sollte bei solcher Rechnung/ und andern vorfallenden Zusammenkunften / auf den Witwen-Kasten einige Zehrung und Kosten nicht geschlagen werden/ sondern es würden dieselbe GOtt zu Ehren/ und den Witwen zum Trost / diese Mühe und Sorge ohne Entgelt auf sich nehmen. Sollten auch unter den Adelichen Pfarrherren/ welche von S. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Carl Wilhelmen dependirten/ Belieben tragen / sich in diese Stiftung den Ihrigen zum Besten mit zu begeben/ und aus freiem Willen ihr Contingent, gleich wie andere/ darzu conferiren/ so sollten die Ihrige/ eben wie andere/ dieses Beneficium auch in allen mit zu geniessen haben. Welche Christ-Fürstl. Ordnung die damahls lebende Superintendent und Prediger sampt und sonders mit unterthäniger Danckſagung angenommen/ solche den 7. Febr. gedachten Jahres 1688. unterschrieben/ und S. Hoch-Fürstl. Durchl. darauf den 16. Febr. confirmiret.

IV. Es haben auch A. 1702. die Küster und Schulmeister in diesem Fürstl Antheil einen gleichmäßigen Witwen- und Waisen-Kasten angeleget / des Inhalts / daß ein iedweder derselben alle Jahr 1. Thlr. 12. Gr. und zwar innerhalb Acht der ersten Acht Tage nach dem Fest der H. Drei Könige bei dem Custode zu S. Barthol. erlegen / ein neuer Schulmeister aber gleich zum Antritt 2. Thlr. nichts desto weniger aber bei Herannahung des gesetzten Termins die ordentl. Portion so wohl als die andere erlegen sollte. Der Superintendent sollte die Aufsicht über diese Ordnung / der Küster zu S. Barthol. aber die Einnahme und Ausgabe haben/ und richtige Rechnung darüber führen / solche alle Jahr dem Superintendenten überreichen / und selbiger sie in der Marckt-Woche nach Ostern/ in Gegenwart der beiden Stat- und Roßwickischen Küster/ auch Schulmeister von Lindow / und Walter-Nienburg/ ingleichen Vier anderer/ welche nach der Ordnung der Unterschrift dazu zu ziehen/ abnehmen ꝛc. Alle Zehen Jahr sollte auch eine Zusammenkunft aller hierbei interessirten Schulmeister in Zerbst gehalten/ und ihnen der Zustand des Witwen-Kastens bekannt gemacht werden. Von gedachter Collecte aber sollte einer ieden Witwen / derer Ehe-Mann sich zu dieser Ordnung bekannt / iedes Jahr 6. Thlr. den Montag nach dem 3. Sonntage nach dem Fest der H. Drei Könige ausgezahlet werden / und hätte sie dessen zu genieſſen/ so lange sie lebte/ und unverheirahtet bliebe/ sie möchte sich in diesem Fürstenthum/ oder anderswo aufhalten: Dafern keine Witwe da wäre/ so sollten die Kinder dieß Beneficium biß in ihr 15de Jahr geniessen/ und da ihrer mehr wären/ solches unter sich theilen / und wann die Aeltesten Alters wegen ausgiengen/ denen übrigen/ und endlich dem Jüngsten/ biß auch dieses die gesetzten Jahre erreichet / allein gegeben werden. Sollte die Witwe in ihrem Witwen-Stande/ ohne muhtwillig causirte Ursache / in langwierige Kranckheit / oder sonst äusserste Armuht gerahten / sollte derselbigen über das Ordinarium, welches sie gleich andern Witwen empfienge/ auf eingelangten sattsamen Bericht / mit gemeiner Verwilligung ein Nachschuß gegeben werden. Würde auch GOtt der HErr diesen Witwen-Kasten segnen/ und einen ziemlichen Vorraht bescheren/ und Kinder unter denen Interessenten verhanden wären/ so gute Ingenia zum Studiren hätten/ so sollte davon demselben/ dem Befinden nach / annoch über das geordnete Beneficium, mit einem absonderlichen Subsidio, nach Vermögen beigesprungen werden/ solches auch nicht nach Ansehen und Gunst der Person / sondern mit Genehmhaltung des Superintendenten geschehen. Es sollte auch auf diese Witwen- und Waisen-Subsidia keinem Creditori, oder sonst iemand/ unter was Prætext es immer gesuchet würde/ ein Arest verstattet/ sondern den Witwen und Waisen das Ihrige / ohne einige Hinder- oder Abkürtzung gereichet werden / weil sie sonsten nichts oder wenig zu leben hätten. In beiden Ordnungen sein noch unterschiedene Specialia mehr enthalten / worin man sich auf die gedruckte Exemplarien selbst beziehet. Diese der Küster-Ordnung aber haben die sämptliche damahls lebende Küster A. 1702. den 26. Jan. unterschrieben / und ist selbiges nachmahls von S. Hoch-Fürstl. Durchl. A. 1703. den 26. April confirmiret worden.

V. Endlich haben auch die Herren Prediger in dem Fürstl. Dessau. Antheil Beiderseits Religionen/ Reformirte und Lutherische / mit Zuziehung der Rectorum zu Dessau / Jeßnitz / Ragun und Sandersleben/ weil selbige als Ordinati und Ordinandi im Ministerio vor Mit-Bedienete geachtet worden / A. 1694. einen dergleichen Kasten angeleget / und tragen dazu Jährlich iedweder 2. Thlr. und einen halben Scheffel Roggen/

oder an Gelde so viel / als das Getreide in demselben Jahre gilt / auch 6. Gr. aus iedweder Kirche / umb die Einnahme in etwas zu verstärcken / aus der Kirche zu Dessau aber 1. Thlr. Wovon die Witwen / oder auch die Kinder / biß das Letzte das 14de Jahr erreichet / in den Ersten Zehen Jahren 8. Thlr. umb die Casse erst etwas zu stärcken / nach der Zeit aber 8. 10. biß 15. Thlr. auch wohl / nachdem eine Witwe in mercklicher Armuht / oder schwerer Kranckheit stehet / oder eines von den Waisen ein gutes Ingenium hat / und zum Studieren sich geneigt beweiset / nach Beschaffenheit des Witwen-Kastens / etwas mehr ꝛc. Das übrige ist mehrentheils den Vorigen gleich. Welche Ordnung dann von Ihr. Hoheit / Hochsel. And. ietzregierender Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Leopolds Fr. Mutter / als damahliger Vormünderin / A. 1694. den 20. Mart. confirmiret worden. Welchem noch beizufügen / daß Pr. Anne Marie, Fürst Johann Georgen des I. Princ. Tochter / allbereit A. 1637. kurtz vor Dero Ableiben ein Legatum von jährlichen 56. Thlr. vor die Reformirte Prediger-Witwen Fürstl. Dessau. Antheils gestiftet / welchen dieses auch noch vorbehalten wird. Die Lutherische Prediger aber und Schul-Rectores participiren nicht davon.

* * * * * * * *

Von andern so genannten Kleinern Vor-Rechten der Hohen Landes-Fürstl. Ober-Herrschaft / und Regalibus minoribus oder über solche Dinge / so keinen eigenen oder Privat-Herrn haben / fället nichts sonderliches vor anher zu setzen. Das Jagt-Recht führen die Durchl. Fürsten zu Anhalt / Jedweder in seinem Fürstl. Antheile / nicht allein in den Hohen / sondern auch Nieder-Jagten / gantz allein / und ist kein privatus oder Commune befuget / einiges Wild / wes Nahmen es auch sein mag / zu schiessen / wie es sonsten wohl an unterschiedenen Ohrten in der Marck und anderswo zu geschehen pfleget / ausser denen von Adel / und denen es sonsten von der Hoch-Fürstl. Herrschaft absonderlich verliehen ist. Das Jus Piscium Regiorum wird zu Dessau durch den Lachs-Fang u. s. w. exerciret / dergleichen auch mit den Welsen / Stöhren / Schollen und Lampreten / auch dem Bieber-Recht geschiehet: In dem Zerbster Antheil sein die Forellen ein Vorbehalt der Hoch-Fürstl. Herrschaft. S. vorherg. *II.* Th. *c. I. f. 31. 32.* Das Jus Subterraneum, die Bergwercke betreffend / ist ein unstrittig Vorrecht der Hoch-Fürstl. Herrschaft; Es erstrecket sich aber auch auf die blosse Stein-Brüche / und ist den privatis nur erlaubet auf eine gewisse distance sich derselben zu gebrauchen / was darunter ist in dem Bernburgischen / bleibet der Hoch-Fürstl. Herrschaft. Das Strand-Recht in der Herrschafft Jever / ob es wohl vor diesem mit allen rigeur exerciret worden / so haben es doch Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst Hoch-Fürstl. Durchl. dahin moderiret / daß die Einwohner der Insul Wangeroghe / in Betrachtung / daß selbige nicht allein die gestrandete Güter mit grosser Arbeit und Gefahr bei anhaltenden Sturm bergen / sondern auch die Personen von den verunglückten Schiffen mit hazardirung ihres eigenen Lebens retten müssen / das Dritte Theil der Güter behalten mögen / jedoch wann selbe sich auf einen sehr hohen Preiß beliefen / noch der Billigkeit nach zu einer Verminderung sich bequemen müssen: Von den übrigen zwei Dritteln aber wird ein gewisses / worüber man sich vereiniget / Sr. Durchl. zu recognition Dero hohen Regals der Strand-Gerechtigkeit abgestattet / wobei iedoch Se. Durchl. allezeit mehr Gnade erwiesen / als daß Sie auf Dero Befugnüß und observance in der Nachbarschaft bestanden hätten / das übrige alles wird den Herren der Güter abgefolget: Wie dann auch auf gedachter Insul ein sonderlicher Ohrt verhanden / auf welchen alle Güter / so geborget worden / gebracht / und biß sich die Eigenthums-Herren oder dero Gevollmächtigte dazu angeben / bewahret werden: Wird aber etwas durch Sturm an den Strand getrieben / wovon weder die Eigner / noch der Ohrt / wo es hergekommen / bekannt ist / so fället es der Hoch-Fürstl. Herrschaft anheim; Gegen diejenige Ohrte auch / wo man das Strand-Recht gegen die Ieverische Schiffe und Unterthanen mit der Stränge exerciret / wird ein gleiches Jure retorsionis gebrauchet. Das Post-Werck haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Churfürst Friedrich Wilhelm / Hoch-Sel. Andenckens / allschon zu Dero Zeiten mit Bewilligung Fürst Johann Georgen zu Dessau geführet / und sein die Herren Adler bißhero dazu bestellet gewesen. Dergleichen auch An. 1691. von ietzregierender Sr. Königl. Majest. in Preussen auf vorher ergangenen consens Fürst Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. zu Zerbst eingerichtet / und zum Postmeister Hr. Wilhelm Junack / zuvor Contributions- und Accise-Commissarius, ietzo Accise-Assessor, dazu angenommen worden.

Des

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becmann, Johann Christoph, 1641-1717

Historie Des Fürstenthums Anhalt Von dessen Alten Einwohnern und einigen annoch verhandenen Alten Monumenten, Natürlicher Gütigkeit, Eintheilung, Flüssen, Stäten, Flecken und Dörfern, Fürstl. Hoheit, Geschichten der Fürstl. Personen, Religions-Handlungen, Fürstlichen Ministris, Adelichen Geschlechtern, Gelehrten, und andern Bürger-Standes Vornehmen Leuten ; [In Bd.: [1]

Zerbst 1710

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Hist.pol.57(1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11054796-9
VD18 15469182-001